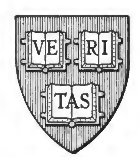

HN WSNR L





Das

Staats-Lexikon.

Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften

für

alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Neue durchaus verbesserte und vermehrte Auflage.

Zweiter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1846.

Vorwort zum zweiten Bande

der neuen Auflage.

Ein trauriges Verhängniß hat nach dem früheren Hinscheiden unseres um das Vaterland unsterblich verdienten Carl von Rotteck auch dessen trefflichen, gleich dem Vater von den edelsten Gefühlen für Freiheit und Vaterland begeisterten Sohn Hermann, den neuen Mitherausgeber des Staatslexikons, in der Blüthe der Jahre dahingerafft.

Die angelegentliche Bemühung des Unterzeichneten mußte es sein, durch die bestmöglichste Vorsorge für die Redaction der neuen Auflage des Staatslexikons den früheren wie den späteren Verlust nach Kräften zu ersetzen und so dem Vaterlande für das Wohlwollen, welches es fortwährend diesem Werke zuwendet, auf die würdigste Art zu danken. Er glaubt dieses Bemühen in dem ersten Band durch die bereits öffentlich anerkannten zahlreichen neuen Artikel und Verbesserungen dargethan zu haben. Und er hofft, sein Bemühen wird ihm für die Zukunft noch besser gelingen, da er für die Unterstützung in der Redaction tüchtige Mithilfe gewann, zunächst für die historischen und die statistischen Artikel die Mithilfe von zwei in diesen Fächern hochgeachteten Gelehrten, für die nationalökonomischen und finanziellen den in diesen Fächern praktisch und theoretisch bewährten Abgeordneten Karl Mathy.

Noch vollständiger als bisher wird übrigens die Redaction auch das ursprüngliche Princip durchführen, in diesem Werke, dessen Grundlage gründliche Wahrheit bleiben soll, über die einzelnen Länder wie über die einzelnen Kirchen, so viel möglich, allgemein geachtete Schriftsteller aus diesen Ländern und aus die-

sen Kirchen selbst reden zu lassen. Dieses geschah namentlich auch in Beziehung auf alle Angelegenheiten der katholischen Kirche schon in der früheren Ausgabe, indem auch die mit P. unterzeichneten Artikel über katholische kirchliche Verhältnisse nicht, wie man glaubte, dem berühmten protestantischen Theologen Paulus, sondern einem hochgeachteten ausgezeichneten katholischen Canonisten angehören.

C. Th. Welcker.

Ausweisung, s. Fremdenpolizei.

Autokratie, s. Absolutismus und Staatsverfassung.

Auto de Fe[1]). Im Jahr 1559, am 21. Mai, dem Dreieinigkeitsfeste, sah man zu Valladolid in Spanien auf dem großen Marktplatze Emporbühnen im Halbkreise aufgerichtet; auf einer derselben den Erzbischof von Sevilla, Generalinquisitor, mit dem ganzen Collegium der Inquisition, auch vier andere Bischöfe und die Collegien der Staatsbeamten. Auf dem Platze, den Straßen, an allen Fenstern, selbst auf den Dächern Gedränge von Zuschauern. Frühe vor sechs Uhr in feierlichem Zuge trat in die königliche Loge auf einer besondern Bühne vor dem Palaste die Regentin Johanna, Schwester des Königs Philipp II., und der damals vierzehn Jahre alte Kronprinz Don Carlos, mit dem Erzbischof von San Jago de Compostella, dem ganzen Hofstaate und vielem andern Adel. Hierauf bewegte sich in einer von Bewaffneten durch die Menge gezogenen Gasse ein Zug von Gefangenen, vom Inquisitionsgebäude aus, zwischen Bütteln der Inquisition, voran ein Kreuz in schwarzes Tuch gehüllt und die rothe Fahne der Inquisition, mit den Namen von Papst und König, und wurde auf einem andern Gerüste aufgestellt. Die Gefangenen trugen das Armesünderkleid, San Benito genannt — verderbt aus saco bendito, wie früher das geweihte Bußkleid hieß — ein langes Stück gelben wollenen Zeugs, ohne Aermel, mit einer Oeffnung für den Kopf, das vorn und hinten bis auf das Knie frei herabhängt, nach Art eines Skapuliers; auf dem Kopf eine Tiare (hohe spitzige Mütze). Die Hände der Unglücklichen waren vorn mit Stricken gebunden, in den Händen brennende Fackeln von grünem Wachse. Bei den zum Lebendigverbrennen Bestimmten war auf Kleid und Mütze ein Mensch, umgeben von Flammen und s.g. Teufelsgestalten, gemalt; bei den zu milderer Todesstrafe Verurtheilten die Spitze der Flammen umgekehrt; bei den mit dem Leben Begnadigten nur röthliche Andreaskreuze zu sehen; die Fackeln dieser Letztern nicht angezündet. An beinahe Allen erblickte man die Spuren grausamer Folter. An der Spitze der Gefangenen standen fünf Geschwister, darunter zwei Geistliche und eine Nonne, neben dem gleich ihnen bekleideten Standbild einer Frau, das man auf eine hölzerne Kiste gestellt hatte. Es war das Bild ihrer vor der Untersuchung verstorbenen Mutter Eleonore de Vibero, deren Leichnam in jener Kiste lag, um mit den Kindern von denselben Flammen verzehrt zu werden.

---

1) Llorente Krit. Geschichte der spanischen Inquisition. Aus Originalacten der Archive der Inquisition. Uebers. und mit Anm. von J. K. Höck. Gmünd, Ritter 1819 — 1822. 4 Bde. 8. Hauptst. XX. Abschn. 1. — Joachim Beringer, der hispan. Inquisition Heimlichkeiten. Amberg 1612. Cap. 16. (Eine Uebersetzung des höchst seltenen Werks: Reginaldi Gonzalvii Montanis S. inquisitionis hispanicae artes aliquot detectae. Heidelb. 1567. 8. Von dem Vf. Reynald Gonzalez de Montes, einem Dominikaner, der das Glück hatte, 1558 aus dem Gefängnisse der Inquisition zu entkommen, und dann als Lutheraner im Bilde verbrannt wurde, sagt Llorente a. a. O. XXI. 1. § 4: „Ich glaube, daß man ihn als zuverlässigen und die Wahrheit schreibenden Historiker bei den Thatsachen, die ich nicht im Archive des Raths der Oberinquisition gefunden habe, benutzen darf.") — Bakers vollst. Historie der Inquisition. Aus dem Engl. von Tieffensee, Copenhagen, 1741. 8. Cap. 28. — Relatione dell' Atto della Fede, che si è celebrato dall' officio della Inquisitione di Valladolid nel giorno della SS. Trinità 1559. In Bologna, con licentia dei superiori. (In den Memoires of the Council of Trent; principally derived from MS. and unpublished records. By Mendham. London, 1834. 8. p. 334 sqq.

Die Inquisitoren saßen unter einem Thronhimmel, gegenüber einem Altare, auf welchem ein Crucifix nebst den Leuchtern und dem Uebrigen, was zum Meßopfer gebraucht wird. Neben dem Altar eine Kanzel, von welcher nun Melchior Cano, der durch ultramontane Gelehrsamkeit bekannte Dominikaner, zum Bischof der canarischen Inseln ernannt, eine Predigt hielt. Nach deren Beendigung begab sich der Erzbischof von Sevilla zu den Königlichen Hoheiten und ließ sie auf das im Meßbuche befindliche Kreuzbild folgenden Eid ablegen: „Da durch päpstliche Decrete und die heil. Kirchengesetze verordnet ist, daß die Könige eidlich versprechen sollen, den heil. kathol. Glauben und die christliche Religion zu fördern; so schwören demgemäß Ew. Königl. Hoheiten bei Gott, der heil. Maria, den heil. Evangelien und dem Zeichen des Kreuzes, auf welchem Ihre Königlichen Hände liegen, daß Sie allen nöthigen Vorschub leisten wollen der heil. Inquisitionsbehörde und ihren Dienern gegen die Ketzer und Abtrünnigen, gegen Alle, von welchen diese begünstigt und vertheidigt werden, und gegen Alle, wer sie immer seien, die mittelbar oder unmittelbar dieser heiligen Behörde entgegenwirken; auch daß Sie alle Ihre Unterthanen zur Befolgung der päpstlichen Rescripte anhalten wollen, welche erlassen sind zur Vertheidigung unsres heil. katholischen Glaubens gegen die Ketzer und gegen Jene, die ihrer Lehre beistimmen, sie aufnehmen, begünstigen und beschützen." Die Königl. Hoheiten antworteten: „Wir schwören es." Darauf der Erzbischof segnend: „Dafür erhalte Gott der Herr viele Jahre Ew. Hoheiten Königliche Personen und Staaten." Auch die Umstehenden mußten dasselbe schwören, soweit an ihnen sei.

Nach den Erkenntnissen der Inquisition und des weltlichen Gerichts, welche man jetzt den vorgerufenen Gefangenen vorzulesen begann, waren, nebst der gegen Alle erkannten Ehrlosigkeit und Confiscation des ganzen Vermögens, verurtheilt: 1) Als Lutherischer Lehrer und Prediger zur Degradation und zum Feuer: Doctor Augustin Cazalla, Hofprediger Kaiser Karl's V. Die Furcht vor Folter und Tod hatte ihn zum Widerrufe bewogen. Auch wurde er bis zum Vorabend der Hinrichtung mit der Hoffnung auf Gnade getäuscht. Der Unglückliche beharrte in seiner Reue. 2) Ebenso verurtheilt, als Lutherischer Lehrer, sein Bruder, der Pfarrer Franz de Vibero Cazalla. Dieser, einmal durch die Folter wankend gemacht, da er sah, daß er sterben müsse, faßte Muth, und als sein Bruder Augustin in kurzer Anrede an die Unglücksgenossen reumüthig für den katholischen Glauben eiferte, drückte Jener, schon auf dem Scheiterhaufen stehend, durch Geberden herben Tadel aus und starb ohne Zeichen von Schmerz und Reue. 3) Als Lutherische Lehrerin zum Feuer ihre Schwester Beatrix, eine Nonne. 4) Als Lutheranerin zum Verbrennen im Bilde die erwähnte, früher verstorbene Mutter der drei Vorigen, Gattin des Präsidenten der Rechnungskammer Peter Cazalla. Ihr Haus sollte niedergerissen werden, weil es der pestbringenden „Secte Luther's" statt Kirche gedient hatte. Auf dem Platze, wo es gestanden, sollte eine steinerne Säule durch Inschrift zum ewigen Gedächtniß den Grund der Schleifung anzeigen. Noch Llorente sah den Platz, die Säule und die Inschrift. Erst 1809 soll dies Denkmal der Barbarei niedergerissen worden sein. 5) Der Priester Doctor Alfons Perez, als Lutheraner, zur Degradation und zum Feuer. Sobald den drei Priestern ihr Urtheil vorgelesen war, wurden mit ihnen durch den damaligen Ordinarius der Stadt, den Bischof zu Valencia, die schauerlichen Ceremonieen der Degradation mit Anwendung der Meßgeräthe vorgenommen. 6) Der Advocat, Licentiat Anton Herrezuelo, als hartnäckiger Lutheraner, zum Feuer. 7—15) Noch neun andere Verurtheilungen zum Feuertode folgten, gegen vier Frauen und fünf Männer; gegen Einen als Juden, alle Anderen als Lutheraner; darunter zwei Ritter, ein Richter und die Wittwe eines Commandeurs.

Den Uebrigen, deren Urtheile vorgelesen wurden, war — als in den Schooß der Kirche wieder aufgenommenen Lutheranern — das Leben geschenkt; doch lebenslängliches Gefängniß und Tragen des San Benito erkannt gegen Folgende: 16) Commandeur Peter Sarmiento de Roxas, Sohn des ersten Marquis von Poza (Posa), und 17) seine Gattin, Hofdame der Königin. 18) Johann de Vibero Cazalla, ein anderer Sohn der Präsidentin (Nr. 4), und 19) seine Gattin. 20) Seine Schwester Constanzie, Wittwe eines Notars. Als Dr. Augustin diese Schwester wegführen sah, denn er kam

zuletzt, kehrte er sich gegen die Prinzessin Regentin mit den Worten: „Prinzessin, ich bitte, haben Sie Mitleid mit dieser Unglücklichen, welche dreizehn Kinder als Waisen zurückläßt!" Der Spanier Blanco [2]) bemerkt: „Die Bitte muß fruchtlos gewesen sein, denn was ließ sich von Herzen erwarten, die solche Dinge sehen und hören konnten, ohne zu brechen?" Aber der Infant Don Carlos schwur an diesem Tage der Inquisition unversöhnlichen Haß [3]). 21) Johann de Ulloa Pereira, Commandeur des Johanniterordens und Obergeneral in Deutschland unter Karl V. Doch sollte dieser nur bis zur Rückkehr ins Gefängniß den San Benito tragen. 22—26) Die Gattin des Advocaten Herrezuelo und noch drei andere Frauen und ein Mann.

Die anderen Verurtheilungen waren milder. 27) Ludwig de Roxas, Enkel und Majoratserbe des Marquis von Poza, wurde für unfähig erklärt, im Marquisate zu succediren, welches auf seinen jüngern Bruder überging; man verbot ihm, Spanien zu verlassen, verbannte ihn aber aus Madrid, Valladolid und Valencia. 28) Anna, Gattin eines Barons von St. Euphemie, Enkelin des Marquis von Poza, 24 Jahr alt, wurde zur Einsperrung in ein Kloster verurtheilt. 29) Anton Wasor, ein Engländer, Bedienter eines der Verurtheilten, zur einjährigen Einsperrung in ein Kloster, um dort Unterricht im katholischen Glauben zu erhalten; diese Drei sollten den San Benito nur bis zur Rückkehr ins Gefängniß tragen. 30) Anton Minguez, Bruder einer zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilten Dienstfrau der Donna Beatrix, zu dreijährigem Gefängniß mit San Benito. 31) Maria de Roxas, Tochter des Marquis von Poza, eine Nonne, den San Benito bis auf die Schandbühne zu tragen, dann zur Einsperrung auf Lebenszeit in ihr eignes Kloster, wo sie im Chor und Speisesaal als die Letzte behandelt, auch im Capitel des Klosters nicht mehr stimmberechtigt sein sollte.

Nachdem die Vorlesung der Urtheile beendigt war, wurden die Wiederaufgenommenen in die Haft zurückgebracht; die zum Tode Verurtheilten dem weltlichen Arm übergeben, Jeder rückwärts auf einem Esel sitzend, unter Begleitung vieler Bewaffneten, vor das Thor geführt, wo auf dem Richtplatz in gleicher Entfernung von einander vierzehn Scheiterhaufen errichtet waren, in der Mitte eines jeden ein Pfahl. An diesen wurde das Schlachtopfer gebunden. Aus Gnade wurden sie zuerst erdrosselt; nur Herrezuelo, der allein nicht widerrufen hatte, ward lebendig verbrannt und starb mit Zeichen der entschiedensten Verachtung gegen seine Mörder. Ihm war, wie gewöhnlich, bis zum Anbinden an den Pfahl ein stacheliges eisernes Gebiß in den Mund gelegt, damit er nicht seinen Glauben predigte.

Dies war ein Auto de Fe, wie es die Spanier nennen, d. i. Glaubensgericht (Glaubensact), eine Frucht menschlicher Beschränktheit und Leidenschaft, welche die Religion der ewigen Wahrheit und Liebe zum Gesetze solcher Greuel verkehren. Denn für Christen hielten sich die, deren Befehle so vollzogen werden, sogar für die von Gott selbst eingesetzten einzigen würdigen Nachfolger der Apostel des Herrn und Meisters. So verstehen ihresgleichen sein Wort: — auf die Frage: „willst Du, so wollen wir sagen, daß Feuer vom Himmel falle und sie verzehre?" (die ketzerischen Samariter) — „Wißt ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seid? Des Menschen Sohn ist nicht gekommen zu verderben, sondern zu erretten." Luc. 9, 54. Vergl. Luc. 10, 25 ff. In dem unglücklichen Spanien allein sind während der Jahre 1481 bis 1808 auf solche Weise hingerichtet worden 34,658 Menschen; zu lebenslänglichem Gefängniß oder den Galeeren verurtheilt 288,214; Bilder verbrannt 18,049; und wenn man die früheren Jahrhunderte berücksichtigt, im Ganzen ungefähr 500,000 Familien durch Hinrichtungen ganz ausgerottet, alle Juden und Mauren, getaufte (Morisko's) wie muhammedanische, vertrieben und dadurch nach der Berechnung von Llorente die Bevölkerung auf die Hälfte dessen gebracht, was sie sein könnte. Nun denke man an die übrigen katholischen Länder, besonders an Portugal, Italien, Sicilien, Sardinien,

---

2) Rechtfertigung seiner Beleuchtung des kathol. Glaubens. Dresd. und Lpz. 1827. S. 81. f.
3) Llorente a. a. O. XX, 1. a. E.

Malta, Frankreich, die Niederlande, Mexico und Süd-Amerika [4])! Die Meisten litten für ihren Glauben, unter ihnen Viele der Edelsten ihres Volks. Doch hatte die heilige Inquisition die Maxime angenommen, es gebe Verbrechen, welche, ohne Ketzerei zu sein, derselben verdächtig machen, und gegen jene müsse wie gegen diese verfahren werden, um den Verdacht zur Gewißheit zu erheben oder zu vernichten. In einer tückischen Procedur und schauderhaften Folter besaß man freilich das in der Regel unfehlbare Mittel, jedes beliebige Erkenntniß zu erpressen. Diese Verbrechen waren jene, die eigentlich gar Niemand begehen kann, obgleich Tausende dafür von Henkershand gemartert und hingerichtet sind: Hexerei, Zauberei, Bündniß mit dem Teufel; ferner eine Art von Gotteslästerung; Unterlassung der Unterwerfung von Seiten eines seit einem Jahre oder länger Excommunicirten; auch, was man Schisma nannte, nehmlich die Bestreitung der vom Papst angesprochenen Gewalt; Verhinderung der Amtsverrichtungen der Inquisition; ja schon Verweigerung des Eides, die Ketzer zu vertreiben, von Seiten der Grafen, Barone und andrer Herren, auch ihrer Geschäftsleute; unterlassene Vertheidigung der Kirche gegen Ketzer von Seiten der Statthalter von Königreichen, Provinzen, Städten; Weigerung, die in den Städten geltenden Statuten zu widerrufen, wenn diese den Maßregeln der Inquisition widerstritten; Unterstützung der Ketzer von Seiten der Juristen, durch Angabe von Mitteln, der Inquisition zu entkommen, oder Verheimlichung von Papieren, und noch einige andere [5]). So höhlte sich zugleich unvermerkt ein Abgrund unter den Füßen aller Gegner des Aberglaubens und herrschsüchtiger Hohenpriester, dem Keiner entgehen konnte.

Auch in Deutschland loderten solche Flammen, obgleich es hier nicht zur Errichtung eines bleibenden obersten Inquisitionstribunals mit untergeordneten eigenen Provinzgerichten, wie in Spanien, kam, sondern daß gewöhnliche bischöfliche, oder außerordentliche päpstliche Commissaire richteten. So sehr wüthete ja einer dieser Commissaire im 13. Jahrhundert, jener verrufene Beichtvater der von ihm mishandelten heiligen Landgräfin Elisabeth, Konrad aus Marburg, daß die Erzbischöfe von Mainz, Cöln und Trier ihn zur Mäßigung mahnten, wiewohl vergeblich. Nachdem er von entrüsteten Deutschen (Edelleuten) erschlagen war, schrieb jener von Mainz an den Papst: „Viele Unschuldige habe Konrad verbrennen lassen. Auf der Folter um die Mitschuldigen befragt, hätten Schwächere gerufen: „„ich weiß keine anzuzeigen, nennt mir die Namen der Verdächtigen;"" und als nun zwei Grafen und eine Gräfin genannt wurden: diese sind so schuldig als ich."" Den noch lebenden Unschuldigen habe der Erzbischof Ehre und Güter wiedergegeben, aber darüber werde der Rath des Papstes erbeten, was wegen der unschuldig Hingerichteten zu thun sei" [6]). Nach dem Abt Tritheim (Chron. Hirsaug.) hätte Konrad in Straßburg allein achtzig Menschen i. J. 1215 verbrennen lassen. Auch gegen die freiheitliebenden Einwohner eines ganzen Gaues, die Stedinger (im heutigen Oldenburg), hatte er die Beschuldigung der Ketzerei erhoben. Kreuzzug und Ablaß wurden gegen sie gepredigt, die Gefangenen verbrannt, der Volksstamm bis auf Wenige ausgerottet [7]). Im 14. Jahrhundert hauste ebenfalls päpstliche Inquisition in Deutschland, wie denn namentlich 1312 Mehrere in Oesterreich als Ketzer verbrannt wurden [8]). Habt ihr aus dem 15. Jahrhundert den Rector der Universität Prag, Johann Huß, und seinen gelehrten und beredten Freund Hieronymus vergessen, die edeln Märtyrer zu Constanz? Bald nachher erhielt die Inquisition auch in Deutschland dadurch neuen Schwung, daß man die heimlichen Ketzer als Zauberer verbrannte [9]). Und im 16. Jahrhundert wurden Protestanten als Ketzer verbrannt, namentlich 1524 zu Wien, zu Meldorf im Holsteinischen, 1527 zu München, Cöln, Passau, zu Mörsburg am Boden-

4) Llorente a. a. O. XLVI.
5) Llorente a. a. O. IV.
6) Bei Gieseler Kirchengeschichte Bd. II. § 87. not dd.
7) Bei Schröckh Kirchengesch. Thl. XXIX S. 612. 637. ff. Gieseler a. a. O. not. ee
8) Gieseler a. a. O. § 120.
9) Ebend. § 148.

fee. [10]). In Spanien, wo noch in den Jahren 1700 — 1746 den gleichen Tod 1600 Menschen als Ketzer erlitten, schien die Hinrichtung vom J. 1781 die letzte dieser Art gewesen zu sein [11]). Napoleon hatte im J. 1808 die Inquisition aufgehoben, Ferdinand VII. 1814 sie wiederhergestellt, aber 1820 war sie zum zweitenmal aufgehoben. Da las man plötzlich mit Entsetzen und Abscheu in den öffentlichen Blättern [12]), wie am 31. Juli 1826 zu Valencia, nach der unter dem Schutze der Armee Karl's X. von Frankreich bewirkten Restauration, ein liberaler Schullehrer, Namens Ripoll, als Ketzer (wegen Deismus) mit den wesentlichen Formen eines Auto de Fe hingerichtet wurde.

Es liegt wenig daran, daß dieser spanische Ausdruck im engern und eigentlichen Sinne nur die öffentliche feierliche Vorlesung des Urtheils bedeutet; sowohl des kirchlichen — der Ketzerei schuldig erklärenden und die kirchlichen Strafen, auch zur Todesstrafe die Uebergabe ans Gericht des Staats erkennenden — als des weltlichen, zum Feuer, und wenn Reue gezeigt wird, vorher zur Erdrosselung verurtheilenden. Die Vollstreckung ist immer unmittelbare Folge. Natürlich reicht schon Ein Angeklagter hin, den Act vorzunehmen. Doch wurde oft, nach beendigter Untersuchung, jene feierliche Urtheilsverkündung und Hinrichtung verschoben, um an einem hohen Festtage den Triumph der Kirche durch gleichzeitige Abschlachtung einer größern Zahl der Opfer zu feiern [13]). Zu Valladolid, an jenem 21. Mai 1559 — welchen Tag wir wegen der mehrfachen Zeugnisse wählten, die verglichen werden konnten — wurden, weil die Verlesung der 31 Sentenzen mit Entscheidungsgründen für diesen Tag keine Zeit übrig ließ, noch 37 Personen ins Gefängniß zurückgeführt für ein späteres Auto. Ein gleich darauf erschienener amtlicher oder halbamtlicher Bericht über den 21. Mai schließt mit der Bemerkung: „Das Auto der Inquisition zu Sevilla wird nun ehestens vorgenommen werden, da man damit nur bis nach diesem in Valladolid gehaltenen zuwarten wollte." Wirklich wurden zu Sevilla am 24. September 21 Menschen verbrannt, 80 zu andern Strafen verurtheilt, die Meisten als Lutheraner, und ein Haus niedergerissen, welches ihnen als Kirche gedient hatte [14]). Am 8. October folgte dann jenes verschobene Auto zu Valladolid in Gegenwart Philipp's II., dessen Rückkehr aus den Niederlanden man damit abgewartet hatte, und 13 Menschen wurden dabei verbrannt [15]).

Hier mögen die schönen Worte stehen, mit welchen Prof. Zell, ein Katholik, seinen Vortrag über Leben und Schriften eines der edelsten Opfer dieser Barbarei beschließt [16]): „Palearius, der redliche, geist- und muthvolle Mann, durch ernste und unbefangene Studien erhellt, von innigem und lauterem Eifer für Sittlichkeit und Religion durchglüht, wurde im J. 1566 nach dem Urtheil der Inquisition (zu Rom) verbrannt. Das Erste, was unsere Seelen nach Anhörung einer solchen Begebenheit erfüllt und erfüllen muß, ist das durch solche Grausamkeit empörte, alle anderen Gedanken überwältigende Gefühl und der aufwallende lebendige Haß gegen solche Greuel. Und weder die Erinnerung an das hochgepriesene Athen, das ja auch seinen Sokrates mordete, noch die Erinnerung an den Geist jener früheren Jahrhunderte, von dem auch Männer, wie Calvin und Melanchthon

---

10) Schröckh Kirchengesch. seit der Reformation 1, 336, 339, 404. II, 141. Auch Joh. Heuglin's Lehre und Tod von Walchner. (In den Schriften der Gesellsch. f. Geschichtkunde zu Freiburg. Freib. Herder 1828. 8. I. 67. ff.)

11) Llorente a. a. O. XLVII, S. 383.

12) Allg. Zeitung 1826 S. 953, 990. Allgem. Kirchenzeit. von Zimmermann 1826. Sp. 1216, 1327, 1415.

13) Llorente a. a. O. Bd. 1. „Erklärung der Ausdrücke." S. LI. f.

14) Die in der ersten Note cit. Relatione sagt a. E.: Et perche in nn giorno non si potera far l'atto con tutti li prigioni, che uscirono, restarono nella prigione dello 8. Officio, per esser molte et longhe le sententie, per li molti errori, di che stavano convinti, per un altro atto le persone sottoscritte. Folgen die 37 Namen. Und dann: L'Atto dell' Inquisitione di Sevigilia si celebrerà presto, che non aspettavano se non che si celebrasse prima questo atto di Valladolid.

15) Llorente a. a. O. H. XXI, Abschn. 1. H. XX, Abschn. 2.

16) Aonius Palearius. Vorgetragen in einer öffentlichen Sitzung der histor. Gesellsch. zu Freiburg. 1827. (In der Aletheia, von Münch. Jahrg. 1830. II, S. 176 ff.).

sich nicht frei machen konnten, kann und darf diesen gerechten Zorn beschwichtigen. Wenn sich aber diese Empfindungen legen und ruhigern Gedanken Platz lassen — welche Ansichten und Entschließungen — sollen wir bei Betrachtung solcher Ereignisse gewinnen? — — — Es giebt einen Weg, der nicht etwa in der weltklugen aber niederträchtigen Vereinigung der unvereinbarsten Dinge besteht, um dadurch unserer Bequemlichkeit und unserm Vortheile zu dienen; es ist der Weg der Mäßigung, der Gerechtigkeit, der ruhigen, selbstbewußten Kraft. Auf diesem wandelnd laßt uns durch ernstes und unbefangenes Studium der Geschichte einsehen lernen, wie die Gegenwart durch die Vergangenheit gestaltet worden ist, damit wir die Wahrheit von der Lüge unterscheiden, nicht geblendet weder durch die Sophismen der Betrüger noch der Betrogenen, nicht gefesselt durch das kindische Gängelband der Gewohnheit. Dann laßt uns der einmal erkannten Wahrheit Zeugniß geben, offen, ehrlich, nachdrücklich, nicht durch Menscheneitelkeit getrieben. Laßt uns, so oft wir unsre als besser erkannten Ueberzeugungen vertheidigen oder verbreiten, jede verschiedene Meinung Anderer, wenn sie nicht unsittlich ist, nach ihrem Werthe dulden oder achten, laßt uns aber zugleich der Lüge die Wahrheit entgegensetzen, dem Irrthum und der Unwissenheit die Wissenschaft, der Anmaßung unsre Männerwürde; — ich würde hinzusetzen: der Unterdrückung kräftigen Widerstand und standhaften Muth, wenn wir nicht in einer Zeit lebten, die, so viele Gebrechen sie haben mag, doch unsern religiösen Ueberzeugungen Sicherheit und Freiheit gewährt; wenn wir nicht im deutschen Vaterlande lebten, das, wenn auch in anderer Hinsicht von andern Ländern Europa's so weit überstrahlt, doch durch denselben Vorzug die meisten übertrifft." So weit Zell.

Die Zeit des Auto de Fe ist übrigens wohl endlich vorüber, vielleicht sogar für Spanien. Aber es kann nicht genug daran erinnert werden, daß noch in der Instruction für den päpstlichen Nuntius in Wien gegen die Entschädigung protestantischer Fürsten durch Besitzungen katholischer Prälaten (1805) gesagt ist [17]: „Die Kirche hat als Strafe des Verbrechens der Ketzerei die Confiscation des Vermögens verordnet, und zwar für Privaten durch die Entscheidung von Innocenz III. (im Corp. juris canonici) cap. 10. de haereticis. Rücksichtlich der Fürstenthümer und Lehen ist es, nach (ebendas.) cap. 16, Regel, daß die Unterthanen eines ketzerischen Fürsten des Gehorsams und aller Pflicht und Treue gegen denselben entbunden sind, und Jedermann kennt die Absetzungssentenzen, welche von Päpsten und Concilien gegen hartnäckige ketzerische Fürsten ausgesprochen wurden. In so unglücklichen Zeiten leben wir, daß es der Kirche unmöglich ist, diese heiligen Maximen gerechter Strenge gegen die Glaubensfeinde und Rebellen [18]) in Ausführung zu bringen, ja nicht eimal klug, ihrer zu erwähnen. Aber wenn auch die

---

17) La Chiesa a stabilito, come pena del delitto dell' eresia, la confisca et perdita dei beni dagli eretici posseduti. Questa penà è decretata per rapporto ai beni de' privati nella decretale d'Innocenzo III. riportata nel capo Vergentis X. de haeret. et per quel che riguarda i principati, feudi, à pure regola del diritto canonico nel cap. Absolutos X. de haeret. che i sudditi di un principe manifestamente eretico rimangoro assoluti da qualunque omaggio, fedeltà et ossequio verso del medesimo; e niuno, che sia alcun poco versato nella storià, priò ignorare le sentenze di depositione pronunciate dai pontifici e dai concilj contro de' principi ostinati nell' eresia. Se non che siamo ora pur troppo giunti in tempi cosi calamitosi e di tanta umiliazione per la sposa di Gesu Christo, che siccome a lei non è possible usare, cosl neppure è spediente ricordare queste sue santissime massime di giusto rigure contro i nemici ed i rebelli dela fede. Mase nou priò esercitare il suo diritto di deporae da loro principati e di dichiarare decaduti da loro beni gli eretici, potrelbe ella moi positiramente permetture, per aggiungere loro nouvi principati e nouvi beni, d'esserne spogliata ella stessa? Beiträge z. Geschichte der kathol. Kirche im 19. Jahrh. Zweite Aufl. mit Zugaben von Paulus. Heidelb. Oßwald 1823 S. 38 f.

18) Innocentius III., der Stifter der eigentlichen Inquisitionsgerichte, in dem oben angeführten Cap. 10, sagt zur Begründung: „Das Vermögen der wegen beleidigter Majestät Hingerichteten wird nach Staatsgesetzen confiscirt, und ihren Kindern nur das Leben aus Erbarmen gelassen. Weit schwereres Verbrechen ist es aber, die ewige Majestät beleidigen, als die zeitliche." Man war weniger erstaunt, 1805 diese Sprache der Finsterniß in der päpstlichen Instruction noch zu finden, als 1822 im Lehrbuche des Kirchenrechts von

Kirche ihr Recht, die ketzerischen Fürsten abzusetzen und die Ketzer ihres Vermögens verlustig zu erklären, nicht ausüben kann, dürfte sie je zugeben, daß, um Jene zu bereichern, sie selbst des Ihrigen beraubt würde?" Nicht genug kann daran erinnert werden, daß man noch jetzt — wer sollte es glauben? — jeden Bischof, auch jeden deutschen, bei seiner Einweihung feierlich schwören läßt: er wolle die Ketzer nach Möglichkeit verfolgen (Haereticos pro posse persequar). Und wer weiß nicht, welche die sind, von denen mehr als von Allen gilt: sie haben Nichts gelernt und Nichts vergessen? Der ernstlichsten Erwägung werth möchte für gebildete Staaten die Frage sein, ob wirklich ein seine Arme über die ganze civilisirte Welt erstreckender, durch enge Bande verketteter, den verehrten Namen des Christenthums misbrauchender, einflußreicher Verein bestehe, dessen leitende Glieder größtentheils vom Geiste tückischer Verfolgung und tödtlichen Hasses gegen bessere Ueberzeugungen getrieben sind, denen Raum zu geben theils ihre intellectuelle Beschränktheit, theils ihr persönlicher Vortheil, oder was immer sonst nicht gestattet; ob nicht der Anwendung aller ihm möglichen Mittel von List und Gewalt die Hoffnung wesentlichen Voranschreitens der Menschheit in kirchlichen Dingen erliegen, ja vielleicht, durch Zusammentreffen unglücklicher Ereignisse und Richtungen begünstigt, unvermerkte Einleitung bedeutenden Rückschreitens gelingen könnte oder schon gelungen sei, und ob es nicht eifrige Sorge jeder bessern Staatseinrichtung sein müsse, keine derjenigen Maßregeln[19]) zu vernachlässigen, welche geeignet sind, die von dieser Seite den heiligsten Interessen der Menschheit drohenden Gefahren abzuwenden und sich so die Achtung der Achtungswürdigen aller Confessionen, auch der katholischen, und jedes Standes zu erhalten. P.

Avarie, s. Haferei.

Autonomie, im weitesten Sinne, ist die freie Selbstbestimmung Dessen, der unabhängig von einer über ihm stehenden gesetzgebenden Gewalt nach eigenen selbstgegebenen Gesetzen lebt, und insofern die Freiheit nichts Anderes ist als das Leben nach den Gesetzen und Bedingungen des selbsteigenen Wesens, sind Autonomie und Freiheit gleichbedeutend.

Walter § 26 folgende Stelle: „So widersinnig es wäre, dem Staate zuzumuthen, daß er eine revolutionäre Gesinnung seiner Bürger für rechtlich möglich erklärte, so wenig kann die Kirche — Gewissensfreiheit als Grundsatz aufstellen." Er fand einen Nachahmer: Lang, äußere Kirchenrechtsgeschichte, Tüb. 1827, § 196. „Das Verhältniß der kathol. Kirche als eines Ganzen zu den Vereinen der Protestanten ist ein anderes. Sie betrachtet und muß die Reformation in dem Gesichtspunkte einer Revolution betrachten." Nicht so der treffliche Sauter (fundam. jur. eccl. Cathol.) §. 36, 75, 135, 227 a. Ende. Abgesehen von den furchtbaren Consequenzen, welche dieser Artikel zeigt, weisen längst die bessern katholischen Geistlichen und Laien jene Gleichstellung der Kirche, des Vereins für unablässiges Voranschreiten zu dem Wahrsten und Besten, mit dem Staate, dem Vereine für Erhaltung, wegen ihrer völligen Unrichtigkeit von sich.

19) Da es verlautet, römische und deutsche Curien drängen auf ein Veto bei Anstellung theologischer Lehrer, so mag hier ein bei bedeutendem Anlasse von einem Katholiken ausgesprochener Wunsch, der in dieser Beziehung der dringendste sein dürfte, in Erinnerung gebracht werden. S. Gutachten d. theol. Facultät in Freiburg über d. Amtsverrichtungen der französ. Geistlichen, die den Verfassungseid leisteten. Mit Einleit., ungedruckten Actenstücken, Uebersetzungen und Anmerk. von Dr. H. Amann. (Freib. Groos 1832. 8.) Einleit. S. XII sagt: „Es schien nicht unwichtig, in diesem Gutachten eine bedeutende Auctorität voranzustellen, nicht blos für den Geist muthiger Opposition gegen alles Unchristliche überhaupt, es komme, woher es wolle, sondern auch schon für manche besondere Hauptfrage, vorzüglich für die Stellung von Papst, Bischof und Particularkirche. Unwillkürlich dringt sich zugleich der Wunsch auf, daß die Regierungen, nach dem Vorgange selbst der österreichischen, erkennen möchten, wie unerläßlich es für das Voranschreiten der Menschheit sei, den katholischen theologischen Facultäten eine von aller kirchlichen Auctorität unabhängige Zusammensetzung und völlige Lehrfreiheit ganz ernstlich zu sichern; und daß ihre Zusammensetzung bei der eigenthümlichen Lage des kathol. Vereins nur dann den Beifall der Stimmfähigen erhalten kann, wenn vor Allem Erkenntniß der Wahrheit und Willen, der erkannten Zeugniß zu geben, dem berufenen Lehrer nicht fehlt. Auf die nöthige Gelehrsamkeit und übrige Bildung ist freilich auch Bedacht zu nehmen. Aber welchen Grad theologischer Gelehrsamkeit kann der besitzen, der es noch nicht so weit gebracht, die Dinge zu wissen, die seit dreihundert Jahren für alle Verständigen in der Welt ausgemachte Sachen sind?"

Wenn aber frei im Allgemeinen Jeder ist, der den Antrieben und Bedingungen seiner eigenen Natur folgt, auch wenn er sein Thun und Lassen nicht auf Regeln zurückführt, die er als Gesetze seines Handelns ausspricht, so wird dagegen bei der Autonomie als freier Selbstgesetzgebung vorzugsweis an ein solches Handeln und Verhalten gedacht, das auf bestimmten, selbstgegebenen, nicht von außen her empfangenen Normen beruht. In diesem Sinne spricht man auch von einer Autonomie der Vernunft, wenn sie die obersten Principien des Erkennens nicht aus Ueberlieferung oder Offenbarung schöpft, sondern aus sich selbst entwickelt und begründet. Weit häufiger wird jedoch der Ausdruck Autonomie im politischen und juristischen Sinn gebraucht zur Bezeichnung der auf eigener Gesetzgebung und Handhabung des Rechts beruhenden Freiheit des Staats und seiner verschiedenen Bestandtheile oder Angehörigen. Doch ist für das Recht des Staates selbst, von fremder Vorschrift unabhängig zu sein und seiner Angehörigen Thun und Lassen nach selbstgegebenem Gesetz zu regeln, der Ausdruck Souverainetät, der eine unbedingte Selbstständigkeit bezeichnet, gebräuchlicher, so daß das eigentliche Gebiet der Autonomie diejenige bedingte Selbstständigkeit und Selbstgesetzgebung ist, welche den untergeordneten, blos relativ selbstständigen Theilen oder den Angehörigen des Staatsganzen zukommt, und die wichtigsten Arten dieser Autonomie sind: die Autonomie der Gemeinden und Gemeindeverbände als der Grundlagen und politischen Bestandtheile des Staats, und die Autonomie der Einzel- oder Gliederstaaten im Staatenverein, die Autonomie der im Staate lebenden Privaten, und die Autonomie der Kirche, insofern deren Angehörige zugleich Angehörige eines bestimmten Staates sind.

Da der Staat kein todter Mechanismus, sondern ein lebendiger Organismus ist, und in jedem Organismus den einzelnen Theilen oder Gliedern ein gewisses Eigenleben, eine relative Selbstständigkeit zukommt, so findet sich diese relative Selbstständigkeit der Theile auch im Staate in den mannigfaltigsten Abstufungen und Gestalten, und nachdem Staaten, die aus einer einzigen Gemeinde bestehen, in unsern Tagen eine Seltenheit geworden sind, weil überall die Nationalitäten sich zusammendrängen und der Zug des Jahrhunderts auf staatliche Gestaltung und Gliederung großer Massen gerichtet ist, dürfen auch Staatswissenschaft und Staatskunst nicht übersehen, daß jeder größere Staat schon seinem Ursprung nach ein (aus Gemeinden als dem Urstaat) zusammengesetzter Staat ist, dessen Glieder die einzelnen Gemeinden, Gemeindeverbände und Landschaften bilden. Diesen muß, wenn der Staat ein freier und organischer sein soll, in welchem jedes Glied die übrigen erhält, indem es für die eigene Selbsterhaltung thätig ist und seine Sphäre ausfüllt, ein gewisses Maß von Selbstständigkeit eben so gut zukommen als den einzelnen Staatsbürgern, und da die vom Staate als Gesammtpersonen anerkannten Gemeinden und Provinzen keine bloßen Privatpersonen sind, sondern als Organe und organische Bestandtheile des Staates selbst, als Staat im Kleinen, einen öffentlichen Charakter haben, so ist naturgemäß ihre Autonomie auch nicht auf die privatrechtliche Sphäre zu beschränken, sondern kann in untergeordneter Weise, unter Leitung und Oberaufsicht der Centralregierung, alle Functionen der Staatsgewalt umfassen.

Daß die Gemeinden selbst oder durch selbsternannte Vorsteher ihren Haushalt ordnen und ihr Vermögen verwalten, ist daher nicht nur nichts Außerordentliches, sondern folgt schon aus dem Begriff einer vom Staate anerkannten Gesammtperson. Weil aber die Gemeinde keine bloße Privatperson ist, so gebühren ihr auch alle diejenigen öffentlichen oder hoheitlichen Rechte, welche sie eben so gut oder besser als der Staat ausüben kann, ohne daß die Einheit und die Kraft des Ganzen darunter leidet, und der Begriff der Municipalrechte ist nicht beschränkt auf das Recht der Selbstverwaltung des Gemeindevermögens und auf die Selbstständigkeit des Gemeindehaushalts, sondern jedes Recht der öffentlichen Gewalt, das die Gemeinde auszuüben im Stande ist und das sich mit der Existenz und Kraft und mit der Oberherrlichkeit des Staats verträgt, kann Municipalrecht werden. Der Gemeindezweck schließt alle Bestandtheile des Staatszwecks in sich, und die wichtigsten Verhältnisse des Staatslebens finden sich im Bereiche der Gemeinde wieder: Polizei und Finanzverwaltung, Schulwesen, Kirchenwesen und Besteuerung. So gut daher viele Gemeinden die Ortspolizei und das Besteuerungswesen für örtliche Zwecke besitzen, eben so gut

kann ihnen auch, unter Staatsaufsicht und den allgemeinen Staatszwecken und Gesetzen unbeschadet, das Recht der örtlichen Gesetzgebung (durch Localstatuten), ja selbst Gerichtsbarkeit, so weit sie die Mittel dazu besitzen, anvertraut werden. Denn als freigegliedertes und zusammengesetztes Ganzes darf zwar der Staat die Lebensthätigkeit seiner einzelnen Organe nicht übermäßig steigern, dem Theil nicht überlassen oder zumuthen, was dem Ganzen gebührt und durch die Gesammtheit allein zweckmäßig geschehen kann; er muß aber auch jedes Glied des Gesammtorganismus, so weit dasselbe nach dem Grad seiner Entwickelung es vermag, die Sphäre seiner natürlichen Lebensverrichtungen ganz ausfüllen lassen und überhaupt dem Volke selbst so viel Antheil an der Staatsgewalt einräumen, als es ohne Nachtheil für das Ganze auszuüben fähig ist.

So stand nach älterem deutschen Rechte den Stadtgemeinden frei, fast über alle Gegenstände des Privatrechts beliebig neue Rechtsnormen festzusetzen. Um eigentliche Gemeinheitsangelegenheiten hatte ohnedies die gesetzgebende Gewalt sich nie bekümmert, und die Normen, wodurch diese regulirt werden sollten, wurden daher gleichfalls durch freie Willkür bestimmt. Der Ausschuß der Gemeinde (Bürgermeister und Rath) ordnete unter Zuziehung oder wenigstens mit stillschweigender Beistimmung der Gemeinde, wie es mit der Nutzung des Gemeindeguts und mit Ausübung der für die Stadt erworbenen Gerechtsame zu halten sei, wie zur Aufrechthaltung guter Ordnung überhaupt sich Jeder zu verhalten, insbesondere Handel und Gewerbe zu treiben habe, was endlich von jedem Gemeindeglied zu gemeinen Unkosten beigetragen werden solle. So entstand eine Reihe von Willküren, Gewohnheiten, Statuten und Ordnungen, welche, obgleich von Kaiser und Landesherrn nicht selten ausdrücklich bestätigt, doch an sich ihrer Bestätigung weder bedurften, noch willkürlicher Abänderung von ihrer Seite unterworfen waren. Dazu besaßen überdies die meisten Städte eigene Gerichtsbarkeit, ja diese galt für den eigentlichen Schlußstein aller städtischen Autonomie, und den städtischen analoge autonomische Rechte übten auch andere Corporationen, namentlich die Innungen und Zünfte, so lange diese einen wesentlichen Bestandtheil des staatlichen oder gemeindlichen Organismus bildeten.

Hiermit verglichen ist denn auch die übrigens mit Recht berühmte preußische Städteordnung kein solches Wunder von Freisinnigkeit, als sie oft dargestellt wird; denn sie räumt den Gemeinden zunächst nur das ein, was jedem Privaten und jeder Privatgesellschaft zusteht, nehmlich die Ordnung ihres eigenen Haushalts; die revidirte Städteordnung aber noch etwas weniger; und wenn gleich die von letzterer vorgeschriebenen Beschränkungen der Selbstverwaltung im Ganzen zweckmäßig und dem Gesammtinteresse des Staats besonders im Hinblick auf die Nachkommen entsprechend sind; wenn anerkannt werden muß, daß der Staat nicht umhin kann, die bürgerliche oder privatrechtliche Autonomie der Gemeinden wegen ihres politischen Charakters mehr zu beschränken als die privatrechtliche Autonomie anderer Corporationen, so haben ebendarum jene auch auf ausgedehntere politische Autonomie gegründeten Anspruch.

Die Autonomie der politischen Bestandtheile eines Staats oder Staatenkörpers ist nun in der Hauptsache dasselbe, was man auch unter dem System der Localverwaltung oder Localregierung versteht. Sie ist das Gegentheil einer, jede eigenthümliche Selbstständigkeit der Volks- und Staatstheile, alle Mannigfaltigkeit gemeindlichen und provinziellen Eigenlebens, alle natürlichen und geschichtlichen Besonderheiten, wie sie in jeder Nation sich finden, vernichtenden Gleichförmigkeit, sie beseitigt die nachtheiligen Folgen der in jedem großen Staat zu Erhaltung der Einheit und Kraft des Ganzen unerläßlichen Centralisation, und wirkt der zersetzenden und auflösenden, den Staat zuletzt in so viel Atome, als er Bürger zählt, zerstäubenden Gewalt abstracter Gleichheits- und Freiheitsprincipien am sichersten entgegen. Anstatt maschinenartig einer einzigen, außer ihnen liegenden Kraft zu gehorchen, wirken alle Theile selbstständig zu einem gemeinsamen Zweck zusammen, und die Autonomie der Gemeinden und Landschaften ist deswegen ein wesentlicher Theil der ächten und vollständigen politischen Freiheit einer Nation. Wo die Autonomie der Gemeinden oder Gemeindeverbände und Landschaften, die freie Municipal- und Provinzialverfassung fehlt, da kann bei der ausgedehntesten Freiheit der Individuen der Despotismus der Centralisation fast so drückend werden als der Despotismus schrankenloser Alleinherr-

schaft. So übt in Frankreich, bei aller individuellen Freiheit und Gleichheit der Einzelnen, die eine durch Uebercentralisation geschaffene Hauptstadt eine Zwingherrschaft, die alle locale und provinzielle Eigenthümlichkeit der verschiedenartigen Bevölkerungen aufzulösen sucht, auswärts in jedem Zweige der Verwaltung das Lebensprincip, die eigenthümliche Thätigkeit der untergeordneten Organe tödtet, und wenn nicht das provinzielle Leben wieder selbstständiger wird, die Kräfte des Landes zu absorbiren droht. Dagegen gewährte in Spanien lange Zeit die Freiheit der Municipal- und Provinzialverfassung einen Ersatz für die unter der Herrschaft des absoluten Königs mangelnde staatsbürgerliche Freiheit der Einzelnen, und noch heute bildet dort die Autonomie der Gemeinden und Provinzen den Anknüpfungspunkt für die Bestrebungen zu Erlangung der individuellen staatsbürgerlichen Freiheit. Wenn übrigens die spanische und auch die deutsche Freiheit in ältern Zeiten mehr eine Freiheit der Corporationen, der Genossenschaften und Landschaften war und umgekehrt die französische mehr eine Freiheit der Individuen ist, so stehen die Verfassungen dieser Länder hierin der englischen und nordamerikanischen nach, welche Beides vermitteln und vereinigen. Dagegen ist es seltsam, die preußische Städteordnung mit ihrer in der Hauptsache auf den Gemeindehaushalt beschränkten Autonomie als eine Art von Aeußerstem und Höchstem anzuschauen und aus deren Vergleichung mit der französischen Municipalverfassung den Schluß zu ziehen, daß mehr wahre bürgerliche Freiheit in Preußen als in Frankreich sei, indem Gemeinden, welche ihren Haushalt selbst ordnen, ihr Vermögen selbst verwalten dürfen, nur ein sehr dürftiger Ersatz für eine mächtige Volksvertretung, für Preßfreiheit und Schwurgerichte sind.

Aber nicht allein darin besteht der große Vorzug gemeindlicher und landschaftlicher Autonomie, daß sie der Freiheit günstiger ist, mehr Sinn für öffentliches Leben weckt und in weit höherem Maße die Selbstthätigkeit belebt als das System der Centralisation, sondern sie ist auch, wenn sie ihre Gränzen nicht überschreitet, die an sich zweckmäßigere, oft die allein zweckmäßige Verwaltungsweise, weil, wer die Dinge in der Nähe sieht, aus eigener Anschauung und Erfahrung urtheilt, auch Alles besser, rascher und wohlfeiler zu ordnen oder zu entscheiden vermag, als wer ohne unmittelbare Kenntniß der örtlichen und individuellen Verhältnisse aus der Ferne regiert.

Bis zu welchem Umfang übrigens der Kreis derjenigen politischen Rechte auszudehnen sei, welche der Autonomie der einzelnen Gemeinden, Gemeindeverbände und Landschaften überlassen werden können oder sollen, läßt sich im Allgemeinen nicht genau bestimmen. Zwar versteht sich von selbst, daß in keinem Fall die Einheit und die Kraft des Ganzen durch die Selbstständigkeit der Theile gestört und aufgehoben werden darf; aber wie weit im Einzelnen die Rechte und Functionen sich erstrecken, welche die Gemeinden und Landschaften eben so gut oder besser als der Staat selbst ausüben können, hängt von gegebenen Verhältnissen, von der Eigenthümlichkeit des Volkscharakters, von dem geschichtlichen Entwickelungsgange, besonders aber von dem Grade der politischen Einsicht und Reife ab, und es ist einleuchtend, daß einer großen, eine Masse von Intelligenz und materiellen Mitteln in sich vereinigenden Stadt ausgedehntere Befugnisse als einer Dorfgemeinde, einer ganzen Provinz umfassendere Rechte als einem einzelnen Landstädtchen übertragen werden können.

Besonders schwierig ist nun dieses richtige Maß zu treffen bei der Bundesverfassung, welche dem Wesen nach nichts Anderes ist als das System der Provinzialverfassung, der landschaftlichen Autonomie, in seiner höchsten Steigerung. Vom Einheitsstaat mit ausgebildeter Provinzialverfassung unterscheidet sich nehmlich der Bundesstaat (Föderativstaat, Staatenverein) dadurch, daß im Letztern die einzelnen den Gesammtstaat bildenden Landschaften oder Staatsgebiete und Völkerschaften als eigene für sich bestehende Staaten förmlich anerkannt sind. Die Bundesverfassung bezeichnet daher den höchsten Grad der im zusammengesetzten Staate möglichen Autonomie der einzelnen politischen Bestandtheile, und da die Glieder eines Organismus um so entwickelter, individueller und vergleichungsweise selbstständiger sind, je höher, reicher und vollkommener überhaupt ein Organismus ist, so ist die Bundesverfassung wohl als die höchste Staatsform zu betrachten, während der Centralismus mehr die Natur eines Mechanismus hat.

Das Prädicat der vollendetsten Staatsform verdient jedoch nur das staatsrechtliche, nicht das völkerrechtliche Föderativsystem, und es wäre von höchster Wichtigkeit, daß man sich über den Unterschied zwischen staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Conföderation klar würde, um nicht immer wieder den Gemeinplatz hören zu müssen: „die föderative Verfassung ist die einzig passende für Deutschland und die hat das deutsche Volk." Das Erste ist so richtig als das Zweite falsch, so lange nicht aus dem deutschen Staatenbund ein nationaler Bundesstaat geworden ist.

Es giebt nehmlich nur zwei Hauptarten rechtlicher Gemeinschaft: die Genossenschaft (die societas, das condominium des positiven Rechts), und die Gesellschaft (die universitas des positiven Rechts). Die bloße Genossenschaft schafft keinen Gesammtwillen, dem jeder Einzelne sich fügen muß, sondern eine durch jeden einzelnen Genossen für seinen Theil auflösbare und insofern auf dem Princip der Stimmeneinhelligkeit beruhende Gemeinschaft von Eigenthum und andern Rechten, oder von bestimmten durch gemeinsame Thätigkeit zu erreichenden Zwecken, und da jeder Genosse seinen selbstständigen besondern Willen hat und behält, so bilden sie auch Dritten gegenüber keine von diesen anzuerkennende Einheit oder Gesammtperson mit einem Gesammtwillen, sondern stehen ihnen als eben so viele verschiedene Personen (oder Einzelwillen) gegenüber. Die Gesellschaft dagegen (der Staat, die Kirche, die Gemeinde, die Familie) begründet einen Gesammtwillen, dem der Einzelne sich fügen muß, und Gesammtrechte, deren Fortbestand vom Wechsel oder Austritt einzelner Theilhaber unabhängig ist; sie ist, als eine Gesammtheit oder zusammengesetzte Einheit, eine Gesammtperson, die ein Gesammtleben darstellt und lebt und Subject eines Gesammtwillens ist; deswegen bildet sie auch Dritten gegenüber eine Einheit und muß als solche von Jedem, der von ihrem Dasein Kenntniß hat, anerkannt werden. Hiernach ist es zwar nicht nothwendig, aber doch gewöhnlich und natürlich, daß die Gesellschaft einen immerwährenden oder wenigstens als immerwährend vorausgesetzten, die bloße Genossenschaft einen mehr nur vorübergehenden, zeitweiligen Zweck hat; in keinem Falle aber kann die Letztere unauflöslich sein, weil ein unauflöslicher Verein, bei welchem jeder Beschluß zuletzt auf Stimmeneinhelligkeit beruhen soll, nach der Natur der Menschen und der Dinge eine Unmöglichkeit ist, Unterwerfung unter die Stimmenmehrheit aber oder irgend eine andere Gesellschaftsgewalt die selbstständige Geltung des Einzelwillens nur so lange nicht aufhebt, als sie eine freiwillige, durch die Freiheit des Austritts gesicherte bleibt.

Der privatrechtlichen Genossenschaft entspricht nun im Völkerleben das Bündniß, die Allianz, überhaupt jede Vereinigung zu gemeinschaftlichen Zwecken ohne zwingende rechtskräftige Unterordnung unter einen Gesammtwillen, welch letztere überall stattfindet, wo über die gemeinsamen Angelegenheiten ein anderes Gesetz als das der Stimmeneinhelligkeit endgültig entscheidet und der Austritt aus der Gemeinschaft dem Einzelnen nicht freisteht. Der Gesellschaft hingegen entspricht der Bundesstaat und der eigentliche Staatenbund, der ebendeshalb nicht dem reinen Völkerrecht oder internationalen Privatrecht, sondern dem öffentlichen Recht im engern Sinne angehört.

Es läßt sich zwar auch ein blos völkerrechtlicher Staatenbund denken, der zur Ordnung der gegenseitigen Verhältnisse kein anderes Mittel als Unterhandlung und allseitigen Vertrag, für Streitigkeiten der Genossen in letzter Instanz keine andere Entscheidung als das Schwert oder das völkerrechtliche Gottesurtheil des Kriegs kennt, und häufig wird sogar behauptet, der Staatenbund sei ein durchaus genossenschaftliches, mithin völkerrechtliches Verhältniß, bei welchem jeder Einzelstaat im Besitze seiner vollen Unabhängigkeit bleibe. Allein damit steht im Widerspruch, daß jeder eigentliche Staatenbund eine Gesammtmacht, einen politischen Körper, eine unauflösliche Einheit wenigstens dem Ausland gegenüber bilden will; daß er seine Mitglieder auf ein so wesentliches Souverainetätsrecht wie das des Kriegs und der Selbsthilfe wenigstens unter sich verzichten läßt, weil mit der Pflicht, sich gegenseitig zu vertheidigen und beizustehen, ein Recht sich gegenseitig zu bekriegen unverträglich ist; und daß kein Staatenbund, wie es auch mit der Erreichung seines Zwecks ganz unvereinbar wäre, den Austritt aus dem Bunde in die freie Willkür der Gliederstaaten stellt. Der eigentliche Staatenbund ist also keine bloße societas, sondern eine

universitas, mit Unterordnung der Einzelnen unter die Gesammtheit, (daher denn selbst der deutsche Bund, der doch ein völkerrechtlicher Bund sein will, Entscheidung durch Stimmenmehrheit für die Regel erklärt und den Austritt verbietet), und da jede lebenskräftige Gesammtheit, die weder selbst Staat ist, noch einen Staat über sich hat, vermöge innerer Nothwendigkeit zum Staat zu werden strebt, so gilt dies ohne Zweifel auch vom Staatenbund, der ohnedies schon mit dem Staate wenigstens in den Hauptzwecken der Vertheidigung nach außen und der Erhaltung des Friedens im Innern (ohne welchen die gemeinsame Vertheidigung gegen äußere Feinde ja nicht möglich wäre) zusammentrifft und sich vom einfachen Staate wie vom Bundesstaat nur darin unterscheidet, daß der einfache Staat aus einzelnen Staatsbürgern, der Bundesstaat (in welchem die Bürger der Einzelstaaten zugleich auch Bürger des Gesammtstaats sind) aus einzelnen Staatsbürgern und aus ganzen Staaten besteht, während der Staatenbund keine Einzelbürger hat, sondern aus lauter ganzen Staaten zusammengesetzt ist, deren Angehörige mit ihm selbst in keinem staatsbürgerlichen Verband stehen.

Daraus sollte nun auch folgen, daß der Staatenbund nur die äußern Verhältnisse der Einzelstaaten unter sich und zur Gesammtheit, nicht die Verhältnisse der ihm als solche fremder Staatenbürger ordnen darf, weil im entgegengesetzten Fall deren Stellung als blos mittelbare Unterthanen, oder als Nichtbürger und doch Unterthanen, eine ganz unnatürliche, wenigstens mit den Rechten constitutioneller Staatsbürger unverträglich wird. Aber eben die äußern wechselseitigen Verhältnisse der Gliederstaaten zweckentsprechend zu ordnen und sie zu einer festen Einheit gegen außen zu verbinden, ohne in deren innere Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung auf eine Weise einzugreifen, welche auf der einen Seite den Begriff des bloßen Staatenbundes aufhebt und auf der andern die von jeder selbstthätigen Theilnahme an den Bundesangelegenheiten ausgeschlossenen Staatenbürger in ihren wesentlichsten Volks- und staatsbürgerlichen Rechten beeinträchtigt, ist eine so schwierige und ans Unmögliche gränzende Aufgabe, daß man behaupten darf, ein Staatenbund, der nicht in der Umbildung zum Bundesstaat begriffen ist, befinde sich naturnothwendig auf dem Weg zur Auflösung. Der Staatenbund ist entweder ein sich auflösender, oder ein werdender Bundesstaat, er ist ein unvollendeter Organismus, wenn nicht gar ein auf innern Widersprüchen beruhendes Zwittergeschöpf von völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Vereinigung, und ein freies nationales Gesammtleben ist überhaupt nur möglich in einem Bunde, welcher neben den Regierungen auch die Völker in sich aufnimmt, und dessen Thätigkeit jeden gemeinsamen öffentlichen Zweck umfaßt, den die Einzelstaaten nicht oder nicht eben so gut erreichen können: also im Bundesstaate, nicht im bloßen Staatenbunde.

Die Vorzüge des Bundesstaates vor dem Einheitsstaat sind übrigens im Wesentlichen dieselben wie die der Localverwaltung vor dem Centralisationssystem, und es kommt dazu noch die größere oder wenigstens zähere Kraft des Widerstandes, den Föderativstaaten dem auswärtigen Feind zu leisten vermögen, weil selbst nach Niederlagen, welche die Gesammtmacht des Bundes treffen und vernichten, die Glieder oder Einzelstaaten noch eine selbstständige Lebenskraft zu Fortsetzung des Kampfs behalten können, wie sie in centralisirten Staaten nach Ueberwältigung des Centralpunktes fehlt.

Auf der andern Seite kann im Föderativsystem die Autonomie der Einzelstaaten auch sehr leicht die Gränzen des Wohlthätigen und Zweckmäßigen überschreiten, und es paßt namentlich die rein völkerrechtliche Conföderation ohne eine Bundesgewalt blos für Staaten, deren politische Existenz und Unabhängigkeit allenfalls auch ohne einen solchen Bund gesichert ist. Dagegen muß in jedem eigentlichen Staatenbund, noch weit mehr aber im Bundesstaat, die höchste richterliche Gewalt für Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern und die hiermit zusammenhängende Gesetzgebung, das Recht über Krieg und Frieden nebst der Wehrverfassung, das Recht der Besteuerung für Bundeszwecke und das Recht der Vollziehung der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse einer obersten Bundesgewalt zustehen. Wenn ferner die Bundesverfassung nicht von beständiger Gefahr der Auflösung des Staatenvereins oder der Entfremdung einzelner Glieder begleitet sein soll, so muß auch das Recht der Bündnisse und des gesandtschaftlichen

Verkehrs mit dem Ausland entweder der Bundesgewalt ganz übertragen oder wenigstens von Letzterer beständig überwacht werden. Es liegt sogar die oberste, wenn nicht ausschließliche Leitung der auswärtigen Angelegenheiten durch die Bundesgewalt schon im Begriff eines Staatenvereins, der auswärtigen Staaten gegenüber einen einzigen geschlossenen Staat bilden will, und soll im Bundesstaate überhaupt das Nationalleben sein wahres Organ und seinen höchsten Ausdruck finden, soll die gleichmäßige Entwickelung der Nationalität durch ihn gewährleistet, die Einheit und Kraft des Ganzen gegen die Gefahr von Spaltungen und Defectionen oder wechselseitiger Entfremdung der Theile gesichert sein, so muß überdies durch thätige Theilnahme der Nation oder der Staatenbürger an der Bundesgewalt, durch bundesmäßige Uebereinstimmung der Einzelstaaten in den Grundzügen des Verfassungswesens und der Rechtsgesetzgebung, Einheit des Zoll- und Handelssystems und durch den Bund vermittelte Gemeinschaft der für die Gesammtheit wichtigsten Verkehrsmittel und anderer gemeinnütziger Anstalten, die Autonomie der Gliederstaaten noch weitern Beschränkungen unterliegen.

Verschieden von der Autonomie der integrirenden Bestandtheile des Staates, welche selbst wieder einen staatlichen Charakter haben und Staaten im Kleinen bilden, ist die Autonomie der Privaten oder der einzelnen Staatsbürger. Diese ist ihrem Begriffe nach beschränkt auf die Sphäre des Privatrechts mit Ausschluß aller Rechte und Befugnisse aus der Sphäre der Hoheitsrechte, und es ist zwar keine Anomalie, wenn den Gemeinden und Landschaften Gerichtsbarkeit, Polizei und örtliche Gesetzgebung zukommen, wohl aber wenn diese Befugnisse einem Privaten als Eigenthum und Theil seines Vermögens zustehen.

Der eigentliche Gegenstand dieser Autonomie ist Besitz und Eigenthum, oder Erwerb und solche Leistungen, die einen Geldwerth haben, und die allgemeinste Form, in welcher hier die Autonomie auftritt, ist das Gewohnheitsrecht, d. h. dasjenige Recht, welches nicht von der gesetzgebenden Staatsgewalt ausgeht, sondern in der gemeinsamen gleichförmigen Rechtsübung des Volkes und der Volksgerichte und in deren unmittelbarem Rechtsbewußtsein seine Quelle hat.

Es ist eine Thatsache der Erfahrung, daß von den in jedem Staate angenommenen und mit Gesetzeskraft bekleideten Rechtsnormen ein beträchtlicher Theil seinen Ursprung keiner ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzgebers verdankt, sondern auf andere Weise entstanden ist. Es liegt in dem natürlichen Gange der Entwickelung des menschlichen Geistes, vom Besondern zum Allgemeinen aufzusteigen, und lange bevor die Gesetzgebung als eigenthümliche Function der Staatsgewalt sich damit beschäftigt, in allgemeinen Sätzen eine Norm für die Behandlung oder Entscheidung aller einzelnen Fälle aufzustellen, sind schon dergleichen einzelne concrete Fälle vorgekommen, die durch specielle richterliche Entscheidungen oder durch die Uebereinkunft der Betheiligten ihre Erledigung erhalten haben. Ist nun dieses in einer Reihe von Fällen gleichförmig geschehen, so erwächst hieraus allmälig eine Regel, welche nicht auf einem Acte der gesetzgebenden Gewalt, sondern auf der Uebung eines vom volksthümlichen Rechtsbewußtsein geleiteten Richteramts oder auf dem eigenen Willen und der freien Uebereinkunft Derjenigen, die auf solche Weise das Gesetz für ihre Rechtsverhältnisse sich selbst gegeben haben, beruht. Das erste Geschäft des eigentlichen, mit einer höhern Gewalt bekleideten Gesetzgebers besteht auch häufig blos darin, die so entstandenen Rechtsnormen zu sammeln und zu ordnen, und je volksthümlicher ein Recht ist, desto größern Antheil an seiner Bildung wird das Gewohnheitsrecht, diese ohne Zweifel älteste Art der Rechtserzeugung, haben, um so mehr wird sich die Staatsgesetzgebung auf Sammlung, Sichtung, Ergänzung und Fortbildung des Gewohnheitsrechts beschränken.

Das autonomische Gewohnheitsrecht ist hier auch um so mehr an seiner Stelle, als das Privatrecht ja die eigentliche Sphäre der äußern Freiheit aller einzelnen Staatsbürger ist und deren freie Uebereinkunft zu Ordnung ihrer gegenseitigen Rechtsverhältnisse maßgebend sein muß. In diesem Sinne war Rotteck geneigt, unter der Voraussetzung, daß das auf Autonomie der Privaten beruhende Gewohnheitsrecht dem allgemeinen Vernunft-

recht nicht widerspreche und nicht allzu unvollständig sei, eine von der Staatsgewalt ausgehende Rechtsgesetzgebung für überflüssig, ja sogar für unbefugt zu erklären, sofern das Volk bei seinem bisherigen Recht verharren will. Daher gestattet denn auch jedes bürgerliche Recht den Staatsgenossen, in privatrechtlichen Verhältnissen sich selbstgewählten Rechtsbestimmungen zu unterwerfen, und diese Befugniß der Privaten, ohne Dazwischenkunft einer höhern gesetzgebenden Gewalt nach selbstgeschaffenem Gesetz zu leben, wird vorzugsweis das Recht der Autonomie genannt.

Diese Autonomie erscheint im deutschen Recht nach der Verschiedenheit der Stände und Verhältnisse bald in weitere, bald in engere Gränzen eingeschlossen, doch ist dieselbe stets ausgedehnter gewesen als im römischen Recht. Wenn nehmlich das ältere deutsche Recht allen Classen von Freigeborenen als ein wesentliches Recht der Freiheit die Befugniß zugestand, so weit man nicht durch Gebote des göttlichen Rechts gebunden oder durch die Verpflichtung zur besondern Treue gegen den Lehnsherrn, Dienstherrn, Grundherrn u. s. w. beschränkt war, nach eigener Wahl und Willkür für alle seine Rechtsverhältnisse solche Normen festzustellen, welche keiner willkürlichen Abänderung von Seiten der Staatsgewalt unterworfen waren, so kennt dagegen das römische Recht keine autonomischen Bestimmungen, die nicht durch eine höhere Staatsgewalt auch einseitig und ohne Zustimmung der dabei Betheiligten abgeändert werden dürften.

Zu dieser Ansicht ist nun aber auch Theorie und Praxis der heutigen Gesetzgebung zurückgekehrt. Sie verwirft ein den Staatsbürgern zustehendes Recht der Selbstgesetzgebung, über die der Staatsgesetzgebung keine Gewalt eingeräumt ist; sie kennt im Staat nur eine alle Rechtsverhältnisse umfassende gesetzgebende Gewalt, welcher sämmtliche Staatsgenossen zum Gehorsam verpflichtet sind, und bestimmt die Gränzen, innerhalb welcher sich das Recht der Autonomie bewegen und selbst den von der Staatsgewalt ausgegangenen Gesetzen derogiren darf, dahin, daß absolut gebietende oder absolut verbietende Gesetze durch autonomische Bestimmungen nicht abgeändert werden können, wohl aber die sogenannten Dispositivgesetze, deren Zweck kein anderer ist, als eine Norm zur Entscheidung desjenigen an die Hand zu geben, was die Betheiligten selbst in ihren Rechtsverhältnissen unbestimmt gelassen haben.

Nur bei den jetzigen Standesherren und dem vormals reichsunmittelbaren Adel hat ausnahmsweise sich ein Ueberrest der ausgedehnteren Autonomie des ältern deutschen Rechts bis auf den heutigen Tag erhalten. In besonderer Ausdehnung genoß und übte nehmlich das Recht der Autonomie der hohe und reichsunmittelbare Adel Deutschlands, da er, sofern er nicht im Lehn- oder Dienstverhältniß stand, blos Verpflichtungen gegen den Kaiser und das Reich hatte, ohne einer Landeshoheit und besondern Landesgesetzen unterworfen und dadurch beschränkt zu sein. Als daher dieser Stand in Folge der Einführung des römischen Rechts durch die völlige Aufhebung der Grundsätze, die er bisher in seinem Familienrecht bei der Verfügung über sein Stammgut und bei dessen Vererbung befolgt hatte, seine politische Existenz bedroht sah, war die ihm zustehende Autonomie das Mittel, wodurch er jene Verhältnisse der Einwirkung des fremden Rechts entzog und sich bei den ältern deutschen Gewohnheiten behauptete, die er durch Hausgesetze in der Form von letzten Willen und Verträgen theils näher bestimmte, theils den Verhältnissen der Zeit gemäß gestaltete.

Auf diese Weise bildete sich für jenen Stand ein eigenes Privatfürstenrecht, dessen vorherrschende Tendenz die war, durch die Untheilbarkeit aller oder gewisser Güter und Gerechtsame der Familie deren Ansehen zu erhalten oder zu vermehren, und diese Autonomie ist durch den Art. XIV. der deutschen Bundesacte für die im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen dahin bestätigt worden, daß nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung deren noch bestehende Familienverträge aufrecht erhalten werden und ihnen die Befugniß zustehen soll, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, ohne daß sie hierin durch die gesetzgebende Gewalt des Staates, dem sie angehören, beschränkt werden dürften. Auch sind ähnliche autonomische Rechte in neuester Zeit von der preußischen Regierung dem rheinischen Adel (den rheinischen ritterbürtigen Autonomen) ertheilt worden.

Diese Autonomie des deutschen Adels bildet demnach ein wahres Standesprivilegium, eine Exemtion von den Bestimmungen des gemeinen Rechts, für welche, als ein Ausnahmsgesetz und eine Abweichung von der Rechtsgleichheit, keineswegs diejenigen Gründe sprechen, welche für autonomische Feststellung der Privatrechtsverhältnisse im Allgemeinen geltend gemacht werden können; und wenn selbst die Autonomie des Gewohnheitsrechts keine unbeschränkte sein darf, sondern von der Staatsgesetzgebung überwacht und geleitet werden muß, damit nicht alle Einheit der Rechtsbildung zuletzt verloren gehe und aus der Verschiedenheit des Rechts oder der Rechte die nachtheiligste Rechtsunsicherheit und Störung des Verkehrs mit gegenseitiger Entfremdung der unter verschiedenem Recht Lebenden entspringe, so verdient noch weniger Begünstigung jene Autonomie der Privaten, welche in der anstößigen Gestalt eines Vorrechts einzelner Stände oder Personen erscheint.

Ueberhaupt aber tritt in neuester Zeit mehr und mehr die Tendenz und das Bedürfniß hervor, auch die privatrechtliche Autonomie der Staatsbürger wieder in engere Gränzen einzuschließen. Autonomisch im weitern Sinn lebt nehmlich Jeder, soweit seine Handlungen unabhängig sind von einer über ihm stehenden gesetzgebenden Gewalt, und man glaubte bis vor Kurzem noch, den Namen eines Freundes der Freiheit nicht verdienen zu können, wenn man nicht der unbedingtesten Freiheit der Einzelnen im Handel und Verkehr, in der Wahl und Ausdehnung des Berufs, in der Verfügung über das ererbte oder erworbene Eigenthum das Wort redete. So verschwanden großentheils die Zunft- und Innungsschranken, um der allgemeinen Gewerbefreiheit, zugleich aber auch einem beständigen Krieg der Producenten unter sich und einer allgemeinen Unsicherheit des Erwerbs Platz zu machen; die Untheilbarkeit des Grundbesitzes wurde aufgehoben, um eine unbegränzte Theilbarkeit an deren Stelle zu setzen; das Recht der Uebersiedelung und Ansäßigmachung bis zu einem Grade ausgedehnt, der manche große, reiche Stadt in einen Heerd des Pauperismus zu verwandeln droht. Aus der unbeschränkten Freiheit der Arbeit, des Erwerbs und der Vererbung des Erworbenen, verbunden mit der ebenfalls fast unbeschränkten Freiheit der Verehelichung und häuslichen Niederlassung und der Concurrenz, die ein Land dem andern macht, ist nehmlich in der Neuzeit eine Herrschaft der großen Industrie, ein Uebergewicht der großen Capitale und als Folge hiervon eine solche Ungleichheit des Besitzes hervorgegangen, daß allmälig eine Masse Menschen besitz- und arbeitslos geworden ist oder wenigstens Gelegenheit und Mittel zum Erwerb nicht in dem Maße findet, um noch auf etwas mehr als bloße Fristung des nackten kümmerlichsten Daseins rechnen zu können. Aus allen Theilen der gesitteten Welt vernimmt man Klagen über Nahrungslosigkeit unter ganzen Classen der arbeitenden Bevölkerung, über die Verarmung ganzer Landstriche, und dieser Nothstand wächst in ziemlich regelmäßiger Progression. Tausende von Individuen vermögen bei dem besten Willen, ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdienen, dennoch ihre Bedürfnisse nur höchst unvollkommen zu befriedigen, und Schaaren von brodlosen Unglücklichen, die nur Arbeit verlangen, sehen sich in eine Lage versetzt, die es rechtfertigen könnte, wenn sie von dem äußersten Rechte des in den Grundbedingungen seines Daseins angefochtenen Menschen Gebrauch machten.

Daß hier Abhilfe noth thut, daß die bisher versuchten oder angewandten Gegenmittel unzureichend sind, und daß Rückkehr zur alten Gebundenheit des Besitzes und der Arbeit, zur gegenseitigen Absperrung der Gemeinden, Wiederherstellung der Erstgeburtsrechte u. dgl. ein naturwidriger Rückschritt wäre, daß demnach der gesellschaftliche Zustand der ärmern Classen, ihre physischen Leiden und moralischen Gebrechen, die ernsteste Beachtung der Staatsmänner und Gesetzgeber erheischen, daß die Bewältigung der Massenarmuth eine der dringendsten Aufgaben geworden ist, darüber kann bald nur noch eine Stimme sein, und die Zeit scheint nicht allzu fern, wo man ein Ministerium des Armenwesens so nothwendig finden dürfte als ein Ministerium des Cultus und des Unterrichts. Bereits ist England, wo der Gegensatz von Reich und Arm sich am schroffsten entwickelt hat, wo aber auch der Staat seine Verpflichtung, für die Armen zu sorgen, am thätigsten anerkennt, mit Arbeitshäusern für die Armen bedeckt, und die Armenverwaltung oder Armengesetztafel ist eine der wichtigsten Regierungsbehörden dieses großen Reichs geworden. Aber die dortigen Armenhäuser gleichen noch zu sehr den Gefängnissen, um den Forderungen

der Menschlichkeit zu entsprechen, und in den Ländern des europäischen Continents sind die von Alters her bestehenden Stiftungen und Anstalten der Armenpflege, die Almosen, welche die Privatwohlthätigkeit zur Linderung des Elends spendet, das ganze Wirken der Privatvereine, die Spar= und Leihcassen, die Verbesserung des Schulwesens, der Strafanstalten u. s. w., machtlos gegen das reißende Wachsthum des Pauperismus, des Proletariats und der begründeten Unzufriedenheit so Vieler mit ihrer gesellschaftlichen Stellung.

Das radicale Heilmittel scheint die über diesen Gegenstand sich bildende öffentliche Meinung, neben einer zweckmäßig geleiteten Auswanderung, hauptsächlich in Beschränkung einer zu weit getriebenen Autonomie zu finden. Dahin deuten schon einzelne gesetzliche Bestimmungen, zum Schutz des meist besitzlosen Arbeiters gegen den Unternehmer und den großen Fabrikherrn, die gesetzliche Beschränkung der Arbeitsstunden und Aehnliches. Und was sind die Rufe nach Beschränkung oder Regelung der Concurrenz, Organisation der Arbeit und gleicherer Vertheilung des Besitzes Andres als das Verlangen, daß die Gesetzgebung in die privatrechtlichen Verhältnisse des Besitzes und Erwerbs, in die Bewegung des Eigenthums und der Production, mehr als bisher gebietend und verbietend eingreife und mit größern Mitteln eine umfassende gesellschaftliche Ordnung handhabe, um zwischen Arbeit und Genuß ein gerechteres Verhältniß herzustellen?

In dieser Beziehung läßt sich eine socialistische Richtung unserer Zeit nicht verkennen. Der Communismus und der Socialismus aber, die jedenfalls von einem tiefgefühlten und wirklich vorhandenen gesellschaftlichen Uebel zeugen, ist das gerade Gegentheil derjenigen privatrechtlichen Autonomie, welche Arbeit und Erwerb so wie die Verfügung über das Erworbene und Besessene ganz der freien Willkür jedes Einzelnen und eben damit dem Zufall überläßt. Die communistischen und socialistischen Systeme verlangen nichts Geringeres als die Aufhebung des bisherigen, auf ein Princip der Autonomie gegründeten Privatrechts und dessen Umgestaltung in einem diesem Princip entgegengesetzten Sinn. Nicht nur der Communismus, sondern auch der vollständig durchgeführte Socialismus hebt die persönliche Freiheit auf, um der Natur zum Trotz eine despotische Gleichheit an deren Stelle zu setzen, oder ein bestimmtes Verhältniß zwischen Besitz, Genuß und Arbeit zu erzwingen. Derselbe widerstrebt deswegen allerdings der menschlichen Natur und wird seine Forderungen nie vollständig und im Großen durchsetzen. Die Freiheit ist so sehr Ziel und Inbegriff der menschlichen Wünsche und Bestrebungen, die Freiheit selbst fällt mit dem Wesen der Persönlichkeit so ganz zusammen, daß eine allgemeine Verzichtleistung auf dieses höchste Gut in seiner nächsten und natürlichsten Sphäre, im häuslichen Leben und den täglichen Berufsgeschäften, nie zu erwarten ist. Nur aus ganz besondern, namentlich religiösen Antrieben, auf deren allgemeine Wirksamkeit und Herrschaft nie gerechnet werden kann, oder im Drang der Noth unterwirft sich der Mensch dem Zwang, der von der strengen Durchführung socialistischer Grundsätze unzertrennlich ist, nehmlich wenn diese Unterwerfung das einzige Mittel zu sicherer und nachhaltiger Besserung seiner Lage, die Bedingung seiner Erhaltung oder der Weg ist, um sich die Mittel und Befähigung zur Selbstständigkeit und Freiheit zu erwerben.

Gerade hierin treffen nun aber die communistischen und socialistischen Forderungen zusammen mit einer Stimme, welche immer lauter wird, mit einer Ueberzeugung, die sich immer weiter zu verbreiten scheint, daß man es nicht ganz dem Zufall und der eigenen individuellen Kraft oder dem guten Glück eines Jeden überlassen dürfe, ob und wie ihm die Mittel zu einem menschenwürdigen Dasein zu Theil werden sollen. Der Staat, die Gesammtheit — dies wird immer allgemeiner verlangt — soll dem, der keine Arbeit finden kann, Beschäftigung verschaffen, er soll dem Besitzlosen zu einem Besitz oder doch zur Möglichkeit des Besitzes durch Gewährung der Mittel zu dessen Erwerb verhelfen.

Dies ist jedoch unmöglich ohne mannigfache Beschränkung derjenigen Autonomie, welche man sonst als einen wesentlichen Bestandtheil der bürgerlichen Freiheit anzusehen gewohnt war und zum Theil noch jetzt gewohnt ist. Der Anhäufung des Reichthums in den Händen Weniger wird zuletzt nur durch eine solche progressive Besteuerung des Erwerbs zum Besten der Erwerblosen begegnet werden können, welche einer maßlosen Aus=

dehnung der großen industriellen Unternehmungen Schranken setzt. Um sodann das Loos der arbeitenden Classen fortwährend zu verbessern und sie so auch geistig und sittlich zu heben, um die Besitz- und Erwerblosen nicht blos gegen den Hungertod zu schützen, sondern auch ihren höhern menschlichen Bedürfnissen Befriedigung zu verschaffen, sie zur Selbstständigkeit und Freiheit zu erziehen, dürfte es nothwendig werden, die Arbeitshäuser für die Armen, wie sie in England bestehen, in Armencolonieen zu verwandeln, und wo keine Arbeitshäuser eingeführt sind und eine vom Staat nicht blos geleitete, sondern auch großartig unterstützte Auswanderung nicht anschlägt, inländische Armencolonieen in großem Maßstab anzulegen, die, auf Arbeitsgemeinschaft und Gemeinschaft des Gewinns gegründet, die natürlichste und nothwendigste Beschäftigung des Menschen, den Ackerbau, zur Grundlage haben, mit der Landwirthschaft aber auch alle sonst geeigneten Gewerbe und Industriezweige verbinden, um Jeden nach dem Maß seiner Kräfte und Fähigkeiten zu beschäftigen. Die Bewohner dieser Armencolonieen aber müßten einer strengen Haus- und Arbeitsordnung unterworfen werden und so lange unterworfen bleiben, bis sie, theilweise wenigstens durch eigene Anstrengung, die Mittel und die Fähigkeit zu selbstständigem Fortkommen sich erworben hätten.

So würde die Theorie des Socialismus zwar nicht als Zweck und allgemeine Regel, aber doch als Mittel oder Uebergang und Vorbereitung zum Zustand der vollen bürgerlichen Freiheit in die Gesetzgebung aufgenommen, und zu einer solchen Beschränkung der persönlichen Freiheit und privatrechtlichen Autonomie ist ohne Zweifel auch der Staat gegen Diejenigen berechtigt, für welche er mehr thut, als er nach strengem Recht verpflichtet ist.

Um aber die Geldmittel für eine Armenpflege in so großem Maßstab oder überhaupt zur Minderung der Ungleichheit des Besitzes aufzubringen, dürfte eine weitere Beschränkung der privatrechtlichen Autonomie in einer Sphäre nöthig werden, wo dieselbe durch das positive Gesetz offenbar über die natürlichen Gränzen hinaus erweitert ist. Bis jetzt ist nehmlich, obgleich das Erbrecht im Naturrecht nicht begründet, sondern ein rein positives Institut ist, zum allgemeinen Besten und für Zwecke der Gesammtheit Niemand in der Verfügung über seinen Nachlaß beschränkt, und wo eine letztwillige Verfügung nicht vorhanden ist, da vertheilt das Gesetz den Nachlaß nach dem muthmaßlichen Willen des Verstorbenen. Diese Autonomie des Erbgangs aber ist ein Hauptgrund der allzu ungleichen Vertheilung des Besitzes, der immer weitern Kluft, welche die Armuth vom Reichthum trennt, und es wäre daher eine eben so rechtmäßige als humane und wohlthätige Anordnung, wenn die Autonomie der Privaten in ihren letzwilligen Verfügungen und in der Vererbung ihres Eigenthums wenigstens da, wo blos Seitenverwandte vorhanden sind, zum Besten der Erblosen beschränkt würde.

Nach denselben Grundsätzen, welche bei der Autonomie der einzelnen Staatsbürger oder der Privaten zur Anwendung kommen, ist im Wesentlichen auch die Autonomie von Privatgesellschaften, Privatvereinen und Associationen, die vom Staat gestattet sind, ohne daß sie einen politischen Bestandtheil des Staates selbst bilden, zu beurtheilen. Die allgemeine Staatsfreiheit muß im freien Staat auch ihnen zu gut kommen, soweit nicht besondere Verhältnisse eine größere Beschränkung gebieten oder rechtfertigen (worüber der Artikel A s s o c i a t i o n zu vergleichen ist).

Diesen Privatgesellschaften könnte nun vom reinweltlichen Standpunkte aus auch die Kirche beigezählt werden und wird denselben auch in manchen Staaten wirklich beigezählt, während Andere von der Ansicht ausgehen, daß die des Menschen innerstes Wesen beherrschende Wichtigkeit der Kirche eine solche Behandlung nicht zulasse, und sie entweder zu einer förmlichen Staatsanstalt, das Kirchenrecht zu einem Stück des Staatsrecht machen, oder, den selbstständigen und öffentlichen Charakter der Kirche anerkennend, dieselbe als neben dem Staat, aber in mannigfaltiger und inniger Berührung mit demselben stehend behandeln.

Von einer Autonomie der Kirche kann nun, wie sich von selbst versteht, nur da die Rede sein, wo die Kirche entweder als reine Privatanstalt, oder als öffentliches, aber selbstständiges, nicht mit dem Staat zusammenfallendes Institut besteht. Die Kirche als reine

Privatgesellschaft oder Privatanstalt zu behandeln, verstößt jedoch gegen den universellen Charakter des kirchlich-religiösen Lebens, besonders aber gegen die weltumfassende Natur des Christenthums. Da es nur eine Wahrheit giebt und der religiöse Glaube, in dem jede Kirche gründet, der Inbegriff der höchsten Wahrheit sein soll, so giebt es auch nur eine wahre Religion, und die dem einen und allein wahren Glauben entsprechende Kirche umfaßt der Idee nach die ganze Menschheit; sie ist demnach etwas viel Allgemeineres als selbst der Staat, in dem naturgemäß nur das Eigenleben eines einzelnen Volks sich ausprägt, sie ist in noch viel höherem Sinne als der Staat res publica, die gemeinsame Angelegenheit Aller, und der Begriff einer Universalreligion oder einer Weltkirche ist ein im Wesen der Religion begründeter, dem insbesondere das Christenthum huldigt.

Sofern aber der Staat vorzugsweise das äußere, die Kirche das innere, sittlich religiöse Gesammtleben der Menschen oder der Völker darstellt, sind Staat und Kirche von einander verschieden; und sofern das innere geistige Leben an Werth und Würde dem äußeren staatlichen nicht nachsteht, kann auch die Kirche dem Staat nicht untergeordnet sein. Hieraus folgt der Anspruch der Kirche auf Autonomie, und da dieselbe als Organ des geistigen Gesammtlebens der Völker oder gar der Menschheit nicht mit dem Maße irgend einer Privatanstalt gemessen werden darf, so kann sie auch eine andere und höhere Autonomie verlangen als die einer bloßen Privatgesellschaft, welche immer von der Staatsgewalt abhängig und derselben unterworfen bleibt.

Allein worin besteht nun diese Autonomie der Kirche, welche heutzutag, wenigstens im Princip, vom Staate anerkannt, in Staatsverträgen und Verfassungen der christlichen Kirche zugesichert ist? Man sagt: jede der beiden Gesellschaften habe zu beschließen und auszuführen, was sie betrifft und wozu sie ihrer Natur und Verfassung nach befugt ist; jede habe die andere zu achten als eine Anstalt zur Realisirung von Menschheitszwecken, aber jede habe auch das Recht sich vorzusehen, daß ihr von der andern nicht zu nahe getreten werde. Jedes soll also in seiner Sphäre seinen Weg vom Andern unabhängig gehen, und mit Befolgung dieser Anweisung wäre auch wirklich aller Streit geschlichtet, wenn Staat und Kirche sich auf so ganz gesondertem Gebiet bewegten, daß jeder Zusammenstoß durch die Einhaltung der natürlichen Gränzen sich vermeiden ließe, oder wenn die Linie zwischen Geistlichem und Weltlichem so scharf gezogen werden könnte, daß ihre beiderseitigen Gebiete nirgends übereinander griffen.

Zum eigenthümlichen und unveräußerlichen Gebiet der Kirche gehört allerdings die Glaubenslehre und der Gottesdienst, die Kirchendisciplin und Hierarchie; zum unabänderlichen Beruf und unveräußerlichen Recht des Staats dagegen gehört die Rechtsverwirklichung, die Handhabung von Recht und Frieden auch in den kirchlichen Verhältnissen. Aber in den Bereich des Staates fällt auch noch vieles Andere, und so wie die Kirche aus dem rein dogmatischen Kreis heraustritt, um das Dogma durch Lehre, Gottesdienst und förmliche Gesetze, die sie ihren Bekennern auferlegt, ins Leben einzuführen und äußerlich zu verwirklichen, steht sie auf einem Boden, auf welchem auch das Staatsinteresse sich geltend macht, auf welchem auch das bürgerliche Leben sich bewegt und eine Collision der Zwecke und Interessen Beider (wenigstens vermöge irriger und einseitiger Ansichten des einen oder des andern Theils) möglich ist. Ja schon das Dogma kann den Zweck des Staats gefährden oder das Recht verletzen, und Lehren wie die, daß einem Andersgläubigen nicht Wort zu halten sei, daß die Kirche Eide lösen und Unterthanen vom staatsbürgerlichen Gehorsam freisprechen dürfe, könnten, gleichviel ob aus dem Dogma irrig oder richtig abgeleitet, dem Staate nicht gleichgültig sein. Und wie die Lehre, so kann auch der Gottesdienst nachtheilig für die Staatsgesellschaft wirken durch kirchliche Uebungen und Gebräuche, welche schädlichen Aberglauben, Werkheiligkeit, Müssiggang, Fanatismus nähren. Noch tiefer greifen endlich manche Gesetze und Institutionen der Kirche, wie die Gesetze über Kirchenzucht und Kirchenstrafen, über Ehehindernisse und Ehescheidung, über die religiöse Erziehung der Jugend, und Institute wie der Cölibat und die Klöster in die bürgerlichen Verhältnisse ein, und denkt man vollends zurück an den verderblichen Ablaßhandel und an solche nicht nur die Gewissen beunruhigende und durch den Stillstand des Gottesdienstes selbst die Gewissensfreiheit beeinträchtigende, sondern auch alle bürger-

lichen und sittlichen Verhältnisse zerrüttende Kirchenstrafen wie Interdict und Bann, so muß noch klarer einleuchten, wie wenig mit der Regel: daß in kirchlichen Dingen ein positives Handeln des Staats ausgeschlossen sei — die Rechte der Staatsgewalt umschrieben und gehörig bewahrt sind, mit wie gutem Grund daher der Staat das Recht des Placet anspricht und darauf besteht, daß die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Staatsgewalt weder verkündet noch vollzogen werden dürfen.

Von nicht geringerem Einfluß ist aber von der andern Seite auch die Staatsgesetzgebung auf das Gedeihen und die Wirksamkeit der Kirche, in welcher Beziehung es genügen mag, neben denjenigen Gesetzen, welche unmittelbar den Rechtszustand der Kirche und deren Verhältnisse zum Staat bestimmen, an die Gesetze über Schule und Unterricht, über den Eid und in Betreff der Ehe, über Armenpflege und fromme Stiftungen zu erinnern. Will überhaupt die Kirche eben so weit gehen, als der Staat ihr gegenüber geht, so ist die Schwierigkeit nicht groß, irgend eine sittliche, seelsorgliche oder religiöse Beziehung bei den meisten Staatsgesetzen aufzufinden. Wie alle Kirchenverordnungen möglicherweise den Staatszweck berühren und benachtheiligen können, so möglicherweise auch alle Staatsanordnungen den Kirchenzweck, und auch die Kirche bedarf eines Mittels zur Abwehr von Staatsgesetzen, welche die Rechtsverhältnisse der Kirche im Staat zu ihrem Nachtheil ordnen, oder das kirchliche Leben beinträchtigen, die Sittlichkeit gefährden, dem Geist des Christenthums zuwider sind und den Charakter eines Volks verschlechtern können.

Kirche und Staat sind also von einander nicht wie Inneres und Aeußeres geschieden, sondern die Kirche ist, obwohl hauptsächlich auf das Innere wirkend und mit innerlichen Dingen sich beschäftigend, doch an und für sich selbst so gut als der Staat etwas Aeußerliches und durch äußere Mittel Wirkendes. Die Kirche theilt sich mit dem Staat in die Beherrschung seiner Bürger, die Angehörigen des Staats sind auch die Angehörigen der Kirche, und wenn bei dieser Gemeinschaft, wenn bei der großen Ausdehnung des für bürgerliche und kirchliche Wirksamkeit gemeinsamen Gebiets und bei dem überall möglichen Zusammenstoße Beider die Autonomie der Kirche von der wenigstens in unserer Zeit viel mächtigern Staatsgewalt nicht erdrückt und verschlungen werden soll, so muß die Autonomie Beider eine gleiche oder eine wechselseitig beschränkte sein.

Es klingt sehr unparteiisch, wenn man lehrt: der Staat darf der Kirche und die Kirche darf dem Staate nicht zu nahe treten, Beide sind in ihrer Sphäre frei und unabhängig. Abes was wird aus dieser Unabhängigkeit der Kirche, wenn blos der Staat das Recht hat, die Handlungen der Kirchengewalt zu prüfen, ob sie nichts Staatswidriges enthalten, und nicht auch umgekehrt die Kirche, ob die Handlungen der Staatsgewalt nichts Kirchenwidriges? Und wie kann andrerseits den Uebergriffen des Staats gewehrt, wie die Autonomie der Kirche auf ihrem Gebiet und ihre Ebenbürtigkeit gerettet und doch zugleich verhütet werden, daß sie zu einem Staat im Staate emporwachse, der die eigentliche Staatsgewalt lähmt und vernichtet?

Bis jetzt kennt Wissenschaft und Leben nur ein wirksames und erprobtes Mittel, das Verhältniß der Coordination mit jener äußerlichen Subordination unter die Staatsgewalt, der auch die Kirche in ihren Angehörigen sich nicht entziehen kann, zu vereinigen: Theilnahme an der Staatsgewalt und deren Ausübung. Dasselbe Mittel nun, welches allein den Rechten des Volks wirksamen Schutz gegen die Staatsgewalt verleiht, ist ohne Zweifel auch dasjenige, wodurch die Kirche gegen die bürgerliche Gesetzgebung und weltliche Gewalt am besten sichergestellt werden kann, und auch die Kirche wird, wenn ihr Rechtszustand und ihre Freiheit ausreichenden Schutz genießen und sie gleichwohl dem Staate nicht entfremdet werden soll, zur Mitvertretung bei der bürgerlichen Gesetzgebung, zu selbstständiger Landstandschaft berufen werden müssen.

Diese Erhebung der Kirche zu einem Factor der Gesammtstaatsgewalt erscheint zugleich als die würdigste Art, die Kirche, wie dies in den Zeiten des Mittelalters der Fall war und auch der höhere Staatszweck fordert, in den Organismus des Staats wieder aufzunehmen. Denn der Staat umfaßt zwar zunächst nur das äußere Gesammtleben eines Volks, allein zu diesem äußern Gesammtleben gehört auch das geistige, so weit dasselbe, um

sich organisch zu gestalten, in die äußere Erscheinung tritt; und da das kirchliche, sittlich-religiöse Leben eines Volks immer auch seine äußerliche Seite hat, jeder Glaube sich naturgemäß seinen Leib in einer Kirche bildet, so muß zuletzt der Staat auch die Kirche, d. h. die Kirche seines Volks und seines Landes, mit sich in organische Verbindung setzen, wenn er auch nur das äußere Gesammtleben des Volks in seinen wichtigsten Beziehungen in sich aufnehmen, noch weit mehr aber, wenn er der höchsten Staatsidee genügen will, wenn er erkennt, daß dem Staate eine sittliche und geistige Ordnung zu Grunde liegt, deren natürliche Trägerin die Kirche ist und deren sichtbaren Mittelpunkt die Kirche bildet.

Wenn aber auch ein solches Verhältniß früher in den germanischen und romanischen Staaten des Mittelalters bestand, wo Jahrhunderte lang die Geistlichkeit die hier bezeichnete Stellung einnahm, so finden wir davon in unserer Zeit nur noch vergleichsweis sehr unbedeutende Ueberbleibsel; die heutige Landstandschaft der Kirche ist mehr nur eine Succursale der weltlichen Gewalt als eine wirkliche Vertretung kirchlicher Interessen, und es ist nicht zu leugnen, daß eine selbstständige Vertretung der Kirche in unsern Tagen große, für jetzt unüberwindliche Schwierigkeiten finden würde in der Auflösung der mittelalterlichen Glaubenseinheit durch zunehmende Spaltung, Zersplitterung und Schwächung der religiösen Ueberzeugungen auf der einen, so wie durch kirchliche Herrschsucht und Unduldsamkeit auf der andern Seite. Nur eine Kirche zur Vertretung zuzulassen, verstieße gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, und die Vereinigung verschiedener meist feindseliger oder doch auf einander eifersüchtiger Kirchen zu gemeinsamer Vertretung möchte leicht den Zweck verfehlen, indem gegenwärtig alle kirchlich-religiösen Elemente in einem Zustande der Zersetzung, des Kampfes und der Anarchie begriffen sind, aus dem erst im Verlauf der Zeiten gemeinsame Ueberzeugungen wieder hervorgehen mögen.

Dem Staat, der seine Stellung richtig auffaßt, bleibt dabei Nichts übrig, als den äußern Frieden zu erhalten, indem er das religiöse Leben der eigenen Entwickelung und Läuterung überläßt. Dagegen pflegt der Staat noch immer der Kirche seine Huldigung und Anerkennung dadurch zu bethätigen, daß er sie in seinen besonderen Schutz nimmt, ihre Diener ehrt und mit gewissen Vorrechten begabt, zu Vollziehung ihrer Satzungen die Hand bietet oder solche gar in seine eigene Gesetzgebung aufnimmt, die Kirche auch mit seinen Mitteln und Anstalten bei der Ausstattung der Kirchenstellen, dem Bau der Gotteshäuser, der Heranbildung von Kirchendienern unterstützt. Allein gewöhnlich läßt der Staat sich diesen Schutz ziemlich theuer bezahlen, indem er sein Aufsichtsrecht in einer Weise handhabt, welche von einer der Staatsgewalt coordinirten Autonomie der Kirche nur den Namen übrig läßt, indem er sich als Obereigenthümer des Kirchenguts benimmt, von den Kirchendienern gleiche Unterwürfigkeit wie von den Staatsdienern verlangt, Verleihung der Kirchenämter oder wenigstens eine wesentliche Mitwirkung dabei dem Landesfürsten vorbehält, und wenn dieser, wie in den meisten protestantischen Ländern, zugleich oberster Bischof ist, die ganze Kirchengewalt ohne Theilnahme und Mitsprache der kirchlichen Gemeinden durch Behörden ausübt, die das Oberhaupt des Staates ernennt.

Dadurch ist heutzutag die Kirche nicht blos unfähig geworden, wie im Mittelalter ein die Völker schützendes, wohlthätiges Gegengewicht gegen die weltliche Gewalt zu bilden, sondern sie ist auch, seitdem sie durch die große Kirchenspaltung aufgehört hat, eine in sich selber festgegründete Macht zu sein, genöthigt worden, sich nach auswärtigen Stützen umzusehen; sie ist, auf Kosten ihrer eigenen Wirksamkeit und Reinheit, in katholischen Ländern zur Verbündeten, in protestantischen häufig zur Dienerin und zum Werkzeug weltlicher Gewalt herabgesunken, welche das Volk discipliniren und zur Unterwürfigkeit anhalten soll.

Aus diesem Grunde wollen in unsern Tagen Viele auf die besondere Unterstützung des Staats für die Kirche verzichten und sich mit der Autonomie, derjenigen allgemeinen Staatsfreiheit begnügen, welche im freien Staate jedem Staatsgenossen, den einzelnen Staatsbürgern wie den Collectivpersonen zukommt, so daß der Staat keine Kirche als ihm ebenbürtige Macht, als Landeskirche mit bestimmten öffentlichen Rechten und Verpflichtungen, förmlich anerkennt, aber auch jeder Einmischung in Kirchensachen sich enthält und von dem Dasein einer Kirche oder verschiedener Kirchen keine Kenntniß nimmt, sondern

sie ihrem Schicksal überläßt und blos die Glaubens- und Gewissensfreiheit aller seiner Bürger schützt.

Dieses System des freiwilligen Kirchenthums — so genannt, weil der Staat von der Kirche als Kirche weder Etwas verlangt, noch Etwas für sie thut, sondern es ganz dem freien Willen der einzelnen Staatsbürger überläßt, wie sie ihre religiösen Angelegenheiten ordnen, ob sie an einer kirchlichen Gemeinschaft Theil nehmen wollen und an welcher, scheint zwar dem Buchstaben nach der Kirche ungleich weniger zu gewähren, als dasjenige System, welches dieselbe ausdrücklich als eine dem Staate ebenbürtige Macht mit besondern Rechten anerkennt und der Staatsgewalt besondere Pflichten des Schutzes und der Fürsorge zu Gunsten der Kirche auferlegt. Berechnet man aber dabei die Gegenleistungen, welche die Staatsgewalt von der Kirche zu fordern pflegt, nehmlich Abhängigkeit der ganzen kirchlichen Gesetzgebung, Besetzung oder Mitbesetzung der Kirchenämter, wo nicht gar Mitgenuß und zuletzt Abtretung des Kirchenguts; erwägt man ferner, wie leicht und wie gewöhnlich der Kirchenschutz in selbstsüchtige Beherrschung der Kirche ausartet: so darf man sich nicht wundern, wenn in der That bei dem freiwilligen Kirchenthum, wie es in Nordamerika besteht, die Kirche sich selbstständiger und freier fühlt, und wenn man deshalb auch im protestantischen Europa anfängt, der Bevormundung der Kirche durch den Staat und ihrer Herabsetzung zu einem Zweige der Staatspolizei eine Ordnung der Dinge vorzuziehen, wonach der Staat es immer nur mit den einzelnen, diesem oder jenem Glaubensbekenntniß zugewandten Staatsbürgern und Privatgesellschaften, nie mit der Kirche als solcher zu thun hat, und so lange die Mitglieder einer kirchlichen Gemeinschaft den Staatsgesetzen nur den schuldigen Gehorsam leisten, in ihre Glaubens- und Cultusangelegenheiten weder hemmend noch fördernd, weder gebietend noch verbietend eingreift. Auch ist die mit dem Staat verbündete Kirche manchem Angriffe ausgesetzt, der sie blos darum trifft, weil sie als Dienerin und Stütze der Gewalt betrachtet wird.

Aber auch für den Staat hat das Freiwilligkeitsprincip den unleugbaren Vortheil, daß er den Verwickelungen entgeht, die aus der nominellen Gleichstellung der Kirche mit dem Staat und aus dem Dasein verschiedener Glaubensgenossen und verschiedener Kirchen entspringen. Bestehen nehmlich, wie dies in den meisten heutigen Staaten der Fall ist, in einem und demselben Lande mehrere Kirchen, eine katholische, reformirte, lutherische, jüdische: so kann der Staat ohne Verletzung der Rechtsgleichheit und mithin ohne Ungerechtigkeit keiner den Vorzug geben oder sie zur Staatskirche erheben, sie aus Staatsmitteln vorzugsweise unterstützen. Zerfallen aber die verschiedenen Confessionen eines Landes wiederum in Secten und Parteien, so steigert sich die Schwierigkeit, allen gerecht zu werden, zur Unmöglichkeit. So liegt besonders im Gebiete des Protestantismus der Geist der Neuerung fast überall im Kampfe mit dem Kirchenglauben, der Rationalismus und Naturalismus strebt den Supernaturalismus zu verdrängen. Wie soll nun hier die Staatsgewalt den Streit schlichten? soll sie blos den Besitzstand achten und gar keinen Geistlichen, der im Geruch der Heterodoxie steht, anstellen und dulden? oder darf sie einer orthodoxen glaubenseifrigen Gemeinde einen rationalistischen Seelsorger aufdringen? soll sie die theologischen Lehrstühle mit Hegel'schen Pantheisten oder mit Altgläubigen besetzen?

Zu alle dem kommt noch, daß der Kampf der neuen Ueberzeugungen mit dem alten Glauben, die Gährung und zum Theil Umwandlung, in welcher die Elemente des kirchlichen und religiösen Lebens überall, nicht blos in Deutschland, sondern auch in England, Frankreich und Nordamerika begriffen sind, einen naturgemäßen Verlauf gewinnen muß, die Lösung reiner und befriedigender sein wird, wenn die zum Richteramt in diesem Streit nicht berufene Staatsgewalt nicht eingreift. Denn welches auch die künftige Gestalt der kirchlichen Dinge werden, welche Geburt im Schooß der Zeit reifen mag: die Staatsgewalt ist weder fähig noch berechtigt zu entscheiden, wie dieser Anarchie ein Ziel zu setzen sei und ob das Ende die von Manchen mit voreiligem Triumph bereits verkündete Auflösung alles Glaubens in Philosophie, oder eine neue Form des Glaubens und sittlich-religiösen Gesammtlebens, eine Wiedergeburt der Kirche sein soll.

Aus allen diesen Gründen ist es wahrscheinlich, daß das freiwillige Kirchenthum sich immer mehr ausbreiten, in manchen Ländern bleibende Herrschaft erlangen, in andern

wenigstens den Uebergang zu einer neuen kirchlichen Gestaltung und Lebensentfaltung bilden werde. Doch sollte überall das Band, welches die Kirche mit dem Staate verknüpft, nicht gewaltsam zerrissen, sondern mit schonender Hand, soweit sich das Bedürfniß kund giebt, allmälig gelöst werden, und wenn einerseits der Bildung freier und freiwilliger Kirchengemeinden kein Hinderniß in den Weg zu legen ist, so sollte andrerseits auch da, wo keine Aenderung begehrt wird, das bisherige Verhältniß unangetastet bleiben, weil die wahrscheinlichen Früchte einer dem Volke aufgedrungenen Emancipation der Kirche Verwilderung und Entsittlichung, oder ein vollständiger Sieg des Katholicismus über den Protestantismus sein würde. P. A. Pfizer.

Avocatorien (décrets de rappel, literae avocatoriae) sind die von der Staatsgewalt erlassenen öffentlichen Verkündungen, wodurch ihre in fremdem Land, zumal im Gebiet einer feindlichen Macht oder mit welcher ein Krieg eben auszubrechen droht, sich aufhaltenden Angehörigen zur Rückkehr in die Heimath aufgefordert werden. Gewöhnlich werden dann auch schwere Strafen auf den Ungehorsam gesetzt. Solche Strenge gründet sich auf die vorausgesetzte und unbedingte Pflicht des Staatsangehörigen, seine Person wie seine Habe fortwährend zur Verfügung der Staatsgewalt, sobald diese derselben nöthig zu haben glaubt, zu stellen, somit auch die Annahme einer Art von Leibherrlichkeit der Gesammtheit oder der Regierung über jeden einzelnen Bürger. Sonst können aber Avocatorien auch die wohlthätige Absicht haben, den Angehörigen die Kunde von der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines bevorstehenden Kriegsausbruchs zu geben und sie dadurch ihres eigenen Besten willen zur Heimkehr aus dem Lande, welches ein feindliches zu werden droht, einzuladen. In der neuesten Zeit hat man wohl auch ohne Krieg oder Kriegsgefahr seine Staatsbürger überhaupt oder einzelne Classen derselben zur Rückkehr in die Heimath aus irgend einem Lande, worin man sie ungern wußte, aufgefordert. So rief Rußland, obwohl mit Louis Philipp in freundschaftlicher Annäherung befindlich, sämmtliche Russen, die sich in Frankreich, nehmlich im Lande der Juliusrevolution, befänden, unter Strafandrohung nach Hause; und so haben die deutschen Regierungen alle ihren Ländern angehörige Handwerker, welche in der Schweiz sich aufhielten, gleichfalls unter schwerer Strafandrohung zur schnellsten Heimkehr aufgefordert. Der Unfug, welchen einige Handwerksgesellen sich im Steinhölzli hatten zu Schulden kommen lassen, und die Besorgniß, daß die politische Ansteckung etwa von jenen Schwärmern oder Verführten auf alle Standesgenossen übergehen möchte, war bekanntlich das Motiv dieser früher in solcher Strenge noch nicht vorgekommenen Maßregel. Doch hat auch die Abberufung sämmtlicher preußischer Studirenden von den ausländischen, insbesondere von mehreren genannten deutschen Universitäten, im Princip einige Aehnlichkeit mit derselben.

C. v. Rotteck.

B.

Bacon (Franz), von Verulam, Vicomte von St. Alban, geboren zu London 1561, Sohn des Siegelbewahrers Bacon, stammte aus einer edeln und alten Familie. Seine ersten Studien machte er zu Cambridge und zeichnete sich früh durch den Umfang seiner Kenntnisse und die Reife seines Urtheils aus. Die Art, wie die Philosophie des Aristoteles damals behandelt ward, welche die Grundlage aller Schulweisheit und gelehrten Bildung war, erregte seine Aufmerksamkeit und seinen Unwillen, und er zählte noch nicht sechszehn Jahre, als er öffentlich gegen dieselbe auftrat und sie nicht ohne Geschicklichkeit bekämpfte. Alles kündigte in ihm den künftigen ausgezeichneten Gelehrten an, der den Beruf in sich fühlte, den Wissenschaften eine neue Bahn zu brechen. Die Verhältnisse seines

Lebens schienen indessen demselben eine andere Richtung geben zu wollen, der Bacon nicht ungern folgte. Der englische Gesandte am französischen Hofe, Sir Pawlet, nahm den kaum siebzehnjährigen Jüngling mit sich nach Paris und brauchte ihn zu nicht unbedeutenden Geschäften, die er zu dessen Zufriedenheit besorgte. Da sein Vater aber zu dieser Zeit starb und ihm nur geringes Vermögen hinterließ, gab er der Nothwendigkeit nach, vor Allem die Mittel seines Daseins zu sichern und die glänzenden Hoffnungen der Zukunft den dringenden Forderungen der Gegenwart aufzuopfern. Er widmete sich mit Eifer der Rechtswissenschaft und wählte den einträglichen Stand eines Anwalts, in dem er sich bald großen Ruf erwarb. Im Jahr 1593 ward er in das Haus der Gemeinen gewählt und zählte zu den Freunden des Hofs. Indessen erntete er mehr Ruf als Vermögen, und seine ökonomischen Verhältnisse wollten sich dabei nicht verbessern. Der Hof, für den er war, wollte ihm wohl; aber bei dieser wohlwollenden Anerkennung blieb es. Selbst Elisabeth begriff des jungen Mannes umfassendes Wissen und Tüchtigkeit und schätzte ihn; Cecil aber, ein praktischer Staatsmann, der das ganze Vertrauen der Königin besaß und die Angelegenheiten des Landes leitete, hatte nicht die beste Meinung von Bacon, der sich ihm zu viel mit philosophischen Begriffen und Abstractionen abgab, und wußte ihn als einen unbrauchbaren Ideologen von dem Staatsdienste fern zu halten. Zu den Gönnern Bacon's gehörte der Graf Essex, dessen Bemühung ihn zu befördern auch gewiß nicht ohne Erfolg geblieben wäre, hätte ihn nicht selbst die Ungnade seiner Gebieterin getroffen. Wo die Gnade Alles gilt, nimmt auch die Ungnade Alles. Essex fiel, und der Gefallene hatte keine Freunde und keine Verwandten mehr. Bacon, selbst Bacon verleugnete seinen Wohlthäter. Er that noch mehr und trat als sein Ankläger auf, weil er in dieser Rolle dem Hofe und der Königin zu gefallen hoffte. Er sollte aber sogleich den Werth aller Herrlichkeit dieser Erde, der er das Höchste geopfert hatte, was der Mensch opfern kann — Ehre und Gewissen — kennen lernen, indem sein Opfer ihm den gehofften Lohn nicht erwarb. Vergebens war er an seinem Freunde zum Verräther geworden, wenn er nichts Schlimmeres war und er wirklich Etwas zu verrathen hatte; Bacon war über den Undank des Hofes so entrüstet, vielleicht auch durch die öffentliche Verachtung so gekränkt, daß er sein Vaterland verlassen wollte. Mit der Thronbesteigung Jacob's I. änderte sich in England gar Vieles, so auch das Schicksal Bacon's. Der Dank der neuen Regierung söhnte ihn mit seinem Loose und dem Vaterland, das er gegen die Fremde hatte vertauschen wollen, wieder aus. Er ward zum Ritter ernannt und stieg schnell von Stufe zu Stufe bis zur Würde eines Lord Großkanzlers (1619). Zum Pair des Reichs ernannt erhielt er den Titel eines Baron von Verulam, den er bald gegen den eines Grafen von St. Alban vertauschte. Die Ergebung, mit welcher er sich an den allmächtigen Günstling des Königs, den Herzog von Buckingham, angeschlossen hatte, war ihm am Hofe so nützlich als in der öffentlichen Meinung verderblich. Man begreift kaum, wie ein Mann, durch sein ausgezeichnetes Talent und seinen innern Werth so hoch gestellt, sich erniedrigen konnte, die wahre Größe und Würde des Menschen gegen den leeren Prunk und den falschen Schein von Rang und Ehre zu vertauschen. Man begreift es schwer, obgleich diese bemüthigende Erscheinung im Gebiete der Kunst und Wissenschaft, im Reiche des Genies nicht selten ist und ein vielseitiges und tiefes Wissen, eine umfassende Gelehrsamkeit sich mit Charakterlosigkeit recht gut verträgt.

Bacon sah sich nicht lange im Genusse seiner hohen Würden, als er von dem Hause der Gemeinen der Bestechlichkeit und Käuflichkeit angeklagt, vom Oberhause zu einer Geldbuße von 40,000 Pfund Sterling und zu gefänglicher Haft, deren Dauer vom Belieben des Königs abhing, verurtheilt ward. Das strenge Urtheil war durch das beigefügte Erkenntniß noch geschärft, daß er, unwürdig dem König zu dienen und im Parlament seinen Sitz zu haben, von jeder Stelle im Staate ausgeschlossen sei. Es mag schwer zu entscheiden sein, in wie weit Bacon der Verbrechen, deren er angeklagt worden, schuldig gewesen ist. Es spricht Manches für, Vieles gegen ihn. Man darf wohl annehmen, daß seine Sünden mehr die Folgen eines schwachen als eines bösen Willens waren, und daß die Eitelkeit, in der Welt durch Rang, Ansehen und Vermögen eine hohe Stellung einzunehmen, ihn zu den unerlaubten Handlungen verführte, die vor dem Gesetze Verbrechen sind, wenn ihnen auch nicht

die Absicht des Verbrechens zu Grunde liegt. Da Bacon übrigens kein großes Vermögen je besessen noch hinterlassen hat, so können die Summen, mit denen er sich erkaufen oder bestechen lassen, nicht sehr bedeutend gewesen sein. Sein schnelles Glück hat, wie das immer und allenthalben ist, Neid und Misgunst gegen ihn erregt, und da er in der Wahl der Mittel, sie geltend zu machen, eben nicht gewissenhaft und ängstlich war, so glaubten seine Feinde gegen ihn um so mehr dasselbe Recht zu haben, da die öffentliche Achtung ihm ihren Schutz versagte. Der König war, wie man denken kann, in seinem Belieben, den Verurtheilten gefangen zu halten, nicht besonders streng. Bacon erhielt bald seine Freiheit wieder; die Geldstrafe ward ihm erlassen und überdies eine bedeutende Pension bewilligt. Die großmüthige Gefälligkeit, mit der ihn der Hof behandelte, galt Vielen für eine Bestätigung seiner Strafbarkeit, wenn diese auch nur in einem schimpflichen Einverständnisse mit dem Herzoge von Buckingham, oder vielmehr in einer blinden Unterwürfigkeit unter dessen Willen bestehen sollte. Doch ist auf der andern Seite wieder zu Bacon's Vortheil zu bemerken, daß, so viel man weiß, kein Urtheil, keine Entscheidung, die er als Lord Großkanzler erlassen, wegen offenbarer Rechtsverletzung angegriffen oder zurückgenommen worden ist. Auch wurde er gegen das Ende seines Lebens, das 1626 erfolgt ist, in alle seine Rechte und Ehren wieder eingesetzt und nahm selbst seinen Sitz in dem ersten Parlamente ein, das Karl I. versammelte.

Wenn Bacon in seinem öffentlichen Leben und als Staatsmann keinen besondern Ruhm erworben, dann steht er als Gelehrter um so höher, und sein Name wird der großen Dienste wegen, die er der Wissenschaft geleistet, wie diese selbst unsterblich sein. Seine ehrenvollsten Tage sind gerade diejenigen, die er, aller Ehren und Aemter verlustig, in unbemerkter Zurückgezogenheit der stillen Forschung lebte. Das hat auch er erkannt und sehr wahr von sich gesagt: „Mehr zur Wissenschaft als zu irgend etwas Anderm geboren, ward ich zu den öffentlichen Geschäften, ich weiß nicht durch welch Verhängniß abgezogen [1]." Er hatte sich den großen fast verwegenen Entwurf vorgesetzt, alle Wissenschaften zu regeneriren und auf einer festen Grundlage als einen zusammenhängenden Bau aufzuführen. Darum hieß er auch sein Werk die große Erneuerung (instauratio magna), das, von unermeßlichem Umfange, selbst wie es besteht, Bewunderung erregt, doch unvollendet geblieben ist. Die Bedeutung, der Werth und die Würde der Wissenschaft wird siegreich dargethan, jede Gattung und Art derselben mit fast naturhistorischer Genauigkeit bestimmt, das Fehlerhafte in der bisherigen Behandlung gezeigt, und selbst das Mangelhafte nachgewiesen und wie ihre Vollendung zu bewirken sei. Die Philosophie war zu seiner Zeit, was sie nur zu lange Zeit gewesen und geblieben ist, ein leerer Wortkram, ein kunstreiches Gebilde von willkürlichen Definitionen, in eine willkürliche Terminologie gekleidet, mit denen die Scholastik kindisch ein ernstes Spiel trieb. Die höchste Autorität für alle Vernunft war der übel verstandene und misbrauchte Aristoteles. Bacon zeigte einen andern Weg, um zur Wahrheit zu gelangen, einen neuen, da das Aelteste dem Unverstande neu und das Natürlichste fremd und unnatürlich werden kann. Er ging von der Beobachtung aus, um zu Thatsachen zu gelangen, und bediente sich zu diesem Zwecke der Erfahrung und der Versuche. Er wollte, daß der Geist fortschreite von Stufe zu Stufe, besonnen und beharrlich, von den Wirkungen zu den Ursachen, von dem Einzelnen zum Allgemeinen, und sich so zur Kenntniß der Gesetze der Natur erhebe. Das Wissen sollte nach ihm ein Können, das heißt praktisch werden, und die Schule den Blicken des wissenschaftlich Gebildeten die Welt öffnen und nicht verschließen. Dem praktischen Geiste der Briten sagte diese Lehre besonders zu, und Bacon steht als Gründer der Experimentalphilosophie bei ihnen in Ansehen, und der Theil seines umfassenden Werks, der diesen Gegenstand behandelt und den Titel Novum organon führt, gilt auch jetzt noch für den gelungensten.

Bacon hat sich in verschiedenen Fächern versucht und in manchen ausgezeichnet. Seine „Aphorismen über die allgemeine Gerechtigkeit oder die Quellen des Rechts" [2]) ent-

---

1) Ad literas potius quam ad aliud quidquam natus, et ad res gerendas nescio quo fato abreptus. De augm. lit. VIII. c. 3.

2) Exemplum tractatus de justitia universali sive fontibus juris.

halten neue Ansichten, die zu der Bahn führen, welche die philosophische Rechtslehre später verfolgt hat. Seine Versuche über die Moral (Sermones fideles) werden auch jetzt noch sehr geschätzt. Weniger glücklich scheint er als Geschichtschreiber gewesen zu sein, wozu es ihm wohl auch an der selbstständigen Männlichkeit und der gerechten Schätzung der Menschen und Dinge gefehlt haben mag. Eine Geschichte der Regierung Heinrich's VII. und Heinrich's VIII., die wir von ihm haben, hat in England wenig Beifall gefunden. Weitzel.

Baden, Großherzogthum, der 7. Staat im deutschen Bunde. Es liegt in dem südöstlichen Theile von Deutschland, von Frankreich, Rheinbaiern und der Schweiz durch den Rhein und den Bodensee, von dem übrigen Baiern und von Hessen durch den Vorhag und Odenwald, von Würtemberg und Hohenzollern durch den Schwarzwald, die Baar und rauhe Alp getrennt. Es bildet ein gegen 70 Stunden langes, zusammenhängendes Gränzland, dessen größte Breite (im Süden) gegen 50, dagegen die geringste (in der Mitte) kaum 4 Stunden, der ganze Flächenraum aber etliche über 270 □Meilen beträgt. In dieser Lage ist eine große Verschiedenheit des Bodens und Klimas begründet. Von den 4650 Fuß erhabenen Rücken des Feldbergs, wo kein Gebüsch mehr gedeiht und der Schnee oft bis tief in den Sommer liegen bleibt, findet man alle Grade des Klimas und der Vegetation bis an die warmen wein- und obstreichen Ufer des Rheins und Bodensees. Vom Feldberge aus verzweigen sich die Arme des Schwarzwaldes bis hinaus an den Randen bei Schaffhausen und bis hinab an den Neckar, wo jenseits der Odenwald beginnt, als dessen höchstes Haupt der 1736 Fuß hohe Krähberg sich darstellt. Die schönsten und interessantesten Gegenden bilden die Vorhügel dieser Gebirge, wo aus bald engen und schauerlichen, bald weiten und fruchtbaren Thälern tausend fischreiche Flüsse und Bäche in die Ebene hervorströmen. Das Neckar-, Murg-, Kinzig- und Wiesen-Thal sind wegen ihrer Schönheit durch Reisebeschreiber, Maler und Dichter berühmt geworden. Sonst gehören zu den am meisten durch einen besondern Charakter ausgezeichneten Landschaften die Bergstraße, am westlichen Abhange des Odenwaldes, das odenwäldische Bauland mit dem Taubergrund, der Hard und Bruhrhein, welche man das Unterland, alsdann der Breisgau, der Wald, die Baar und das Hegau mit der Seegegend, die man das Oberland zu nennen pflegt.

Baden ist im Ganzen eines der fruchtbarsten, bevölkertsten und aufgeklärtesten Länder deutscher Zunge. Denn ungeachtet des vielen Gebirgs, welches beinahe ein Drittel seines Flächenraums einnimmt, kommen auf die □Meile mehr als 4400 Seelen. Ferner erzeugt es nicht nur eine Menge von Holz, Getreide, Wein, Obst, Kartoffeln und Rüben, sondern auch alle in Süddeutschland einheimischen Arten von Hülsenfrüchten, Garten- und Handelsgewächsen, wovon das Meiste eine starke Ausfuhr über den Rhein und ins Würtembergische hat. Und endlich besitzt das kleine Land außer den niedern Volksschulen in allen Dörfern und Städten, und seit kurzem auch mehreren Gewerbs- und höheren Bürgerschulen, noch 12 lateinische, alsdann 7 Pädagogien, 6 Gymnasien, 4 Lyceen, ein polytechnisches Institut und eine Militärschule, einen landwirthschaftlichen Verein, zwei Schullehrer- und ein Priesterseminar, zwei Universitäten und vier damit verbundene Gesellschaften für Beförderung der Naturwissenschaften und Geschichtskunde; zu welchen Mitteln der Bildung und Aufklärung zumal auch die günstige Lage zwischen der Schweiz, Frankreich und Schwaben mit der großen Rheinstraße, neben welcher neuerlich die Eisenbahn sich hinzieht, die befördernde Eifersucht der zwei herrschenden Confessionen (die katholische und protestantische), viele aus der frühern Geschichte der verschiedenen Landestheile herrührende Umstände und Verhältnisse, und der kostbare Schatz einer constitutionellen Verfassung kommen. Wirklich sind die Bewohner Badens im Allgemeinen von der Art, daß es nur einer ganzen Verwirklichung dieser Verfassung bedarf, um sowohl ihren moralischen und politischen Geist, als ihre gewerbliche und künstlerische Betriebsamkeit und somit das Gemeinwohl und den Flor des Staates auf eine Stufe zu erheben, wo es trotz seiner geographischen Beschränktheit als ein wahres deutsches Musterland erscheinen könnte!

Der ursprünglichen Herkunft nach gehören die Bewohner Badens im untern Theile zu den Franken und im obern zu den Allemannen, welcher Stammesunterschied noch gegenwärtig sowohl in der körperlichen und geistigen Beschaffenheit, als in einer größ-

tentheils hieraus fließenden gegenseitigen Eifersucht — sehr bemerkbar erscheint. Eine Grundursache des Charakters der badischen Unterländer erklärt sich ohne Zweifel aus der bevorzugten Stellung, welche das ehemalige Rheinfranken und die spätere Rheinpfalz, wozu dieser Theil des Großherzogthums vorzüglich gehörte, lange Zeit genossen hat. Denn es war ein Herzogthum, mit dessen Würde sich die Pipine und ihre Nachkommen selber zierten; ein Land, wo sie am liebsten verweilten, wo am meisten königliche Höfe waren, und welches man die Zierde und Stärke des Reiches nannte; aus dem auch der Erzpfalzgraf des Reiches hervorging, der es im Verlauf der Zeiten beim Emporkommen der fürstlichen Würde als ein selbstständiges Fürstenthum (welches unter Kaiser Friedrich II. durch Herzog Ludwig I. von Baiern an das Wittelsbachische Haus kam) an sich zu bringen wußte. Die Oberländer dagegen haben Vorzüge, die auf dem nicht minder biedern als kräftigen Charakter ihrer allemannischen Voreltern und auf der großartigern Natur ihres Bodens beruhen. Das Land überhaupt aber verdankt seinen Vorzug der Cultur schon den Römern, alsdann den Klöstern in ihrer bessern Zeit, wie nachmals den Städten und Universitäten (Heidelberg und Freiburg) und endlich dem Gründer des Großherzogthums, Karl Friedrich dem Weisen! Nach der Eroberung Galliens und Helvetiens trachteten die Römer auch nach Germanien und benutzten vorerst das von den Markomannen verlassene Land zwischen der Donau, dem Rhein, Main und Neckar zu einer Colonie, welche sie unter gallische Unterthanen und ihre Veteranen nach gewöhnlicher Vermessung (nach den Winkeln eines X.) austheilten (agri decumates) und nach Befestigung der Gränzen durch den s. g. Pfahlhaag und Hadrianischen Wall als ein Gränzland oder eine Vormauer des Reichs betrachteten (limes decumanus). Von den Niederlassungen der gallischen Ansiedler wie von den römischen Festungen, Tempeln, Bädern und Straßen sind noch fast in allen Gegenden deutliche Spuren übrig, und man darf daraus schließen, daß der Anbau des Landes einen nicht geringen Grad mochte erreicht haben. Am meisten blühte wohl die Bäderstadt an der Os (civitas aquensis), das heutige Baden, welche von Caracalla den Beinamen Aurelia erhielt. Bis auf diesen Kaiser hatte das römische Vorland am Oberrhein glücklich geblüht; er aber reizte 213 durch eine grausame Treulosigkeit die gegen Nordost anwohnenden suevischen Stämme auf, welche sofort in einer besondern Eidgenossenschaft unter dem Namen Allemannen sich wider die Römer erhoben, dieselben nach einem mehr als 100jährigen, überaus blutigen und wechselvollen Kampfe von den Ufern des Rheins verdrängten und das eroberte Land unter sich verlooßten (daher Allod oder Anloos, der Jedem mit den zurückgebliebenen Bewohnern zugefallene Antheil, welchen er nun als freier Gutsbesitzer durch jene Besiegten als seine Leibeignen bebauen ließ). Und wie am Oberrhein die Allemannen, so machten es am Mittelrhein die Franken, welche beide Völker sich diesseits des Stromes, wenn auch eifersüchtig, doch ohne offenbare Gewalt, jenseits dagegen, wo es die Oberherrschaft Galliens galt, um so blutiger berührten; bekannt genug ist die Schlacht bei Zülpich 496, durch welche Chlodwig der Gründer der fränkischen Monarchie wurde.

Dem Ansehen und Einfluß eines so mächtigen Staates konnten die vereinzelten Völkerstämme in Deutschland nicht widerstehen; sie waren genöthigt, sich demselben anzuschließen, und so erschienen jetzt die Baiern und Allemannen (oder Schwaben) als besondere unter königl. fränkischer Hoheit stehende Herzogthümer, während sich im Norden derselben die Herzogthümer Rhein- und Ostfranken auf uralt fränkischem Grunde bildeten. Nachdem aber die Dynastie Chlodwig's durch die Usurpation der Pipine gestürzt worden war, mochten jene Herzoge dies als eine Gelegenheit betrachten, ihre ursprüngliche Selbstständigkeit wieder zu erringen, und daher die oft wiederholte Empörung namentlich der allemannischen Herzoge vom Hause Gottfried's, die endlich mit Auflösung des Herzogthums durch Pipin den Kurzen 748 unterdrückt wurde.

Indessen hatte Allemannien unter der fränkischen Oberleitung das Christenthum erhalten, größtentheils durch irische Missionäre, welche, von den Königen und den Großen des Landes begünstigt, die ersten Klöster gründeten oder deren Gründung veranlaßten. Vielleicht ist St. Friedolins Stift zu Säckingen das älteste in ganz Deutschland, zu den berühmtesten aber gehörten nachmals Reichenau und St. Blasien, jenes

durch seinen Reichthum und Glanz, dieses durch seine strenge Zucht. Neben ihnen gab es zur Zeit der Hohenstaufen in dem Umkreis des jetzigen Großherzogthums noch gegen dreißig solcher Anstalten, und man muß anerkennen, daß von diesen Mönchen sowohl ein großer Theil des Landes urbar gemacht und überhaupt die Landwirthschaft sehr befördert, als auch in Kunst und Wissenschaft manches Verdienstliche geleistet worden ist.

Nach Aufhebung der herzoglichen Würde von Allemannien führten sogenannte Kammerboten die Controle über die Grafen der verschiedenen Gaue. Und es mochte nun eine feine Politik sein, daß man dieses Amt den Sprößlingen des Gottfriedischen Hauses übertrug, welches noch immer sehr verbreitet und im Besitze mehrerer Grafschaften war, namentlich in der Baar, welche auch nach dem Enkel Herzog Gottfried's — Bertholds-Baar genannt wurde. Aber es bedurfte eben deswegen nur eines entschlossenen Mannes, der eine günstige Zeitlage zu benutzen wußte, um die seinen Vätern entrissene Würde wieder zu erringen! Und wirklich unternahm dies Erchanger, welcher sich im Volke auch unschwer als Herzog würde behauptet haben, wenn nicht die Intriguen des berühmten Bischofs Salomon von Constanz und des aus Rhätien stammenden Grafen Burkhard ihn gestürzt hätten; Erchanger wurde 917 mit seinem Bruder enthauptet und der rhätische Eindringling zum Herzog ausgerufen.

Doch wie sehr nun das Burkhardische Haus sich in Allemannien auszubreiten suchte, so blieben doch die meisten Grafschaften mit einem großen Grundbesitze bei dem Gottfriedischen, namentlich im Thurgau, Klekgau, Albgau, in der Baar und im Breisgau; und wir sehen bald zwei Fürstengeschlechter aus ihm hervorgehen, welche unter die berühmtesten der deutschen Geschichte gehören: das Zähringische und Habsburgische. Denn am Schlusse des 10. Jahrhunderts theilte es sich, und was an Eigen- oder Lehngütern vom Thurgau bis auf die Höhe des Schwarzwaldes lag, fiel an Lanzelin, den Vater Radbot's, welcher die Veste Habsburg gründete; die Besitzungen von der untern Baar über den Schwarzwald bis in den Breisgau an Gebhard, den Vater des Erbauers der Burg Zähringen, des breisgauischen Grafen Berthold, welcher sich durch Verdienste um den Hof von König Heinrich III. die Anwartschaft auf das Herzogthum Schwaben erwarb und somit als Stammvater der Herzoge von Zähringen erscheint. Er erhielt zwar anstatt Schwaben das entlegene Kärnthen und verlor auch dieses 1073 wieder, und sein Sohn, der jenes ebenfalls erlangt hatte, mußte es an die Hohenstaufen abtreten; aber es blieb dem Hause der herzogliche Titel und durch die Entschädigung mit der Reichsvogtei des Thurgaus und dem Rectorate von Burgund sowohl die Reichsunmittelbarkeit als ein großes und einflußreiches Ansehen im ganzen südwestlichen Deutschland. Diesen Einfluß vermehrten die Herzoge durch ihr thätiges Leben, wie sie denn während eines steten Kampfes um Erhaltung ihrer Macht nicht nur an vielen Reichsgeschäften und Kriegen der Kaiser Antheil nahmen, sondern in ihren Ländern auch gegen 10 Städte gründeten (Freyburg im Breisgau, Villingen, Neuenburg, Offenburg, Freyburg im Uechtland, Miedau, Yverten, Burgdorf und Bern), ein Verdienst, welches den zähringischen Namen der Nachwelt aufs Rühmlichste erhalten hat!

Durch eine so wohlthätige Herrschaft gewann die Cultur des Landes ungemein, und namentlich wuchs die Stadt Freyburg im Breisgau zu einem blühenden Gemeinwesen heran, da ihm seine Stifter die Cölnsche Verfassung[1]) ertheilt hatten, wornach nun auch die Verfassungen der übrigen zähringischen Städte gemodelt wurden. Freyburg sollte ein Handels- und Marktort sein, deswegen genossen die zugehenden Kaufleute besondern Schutz und Vortheil. Die Bürgerschaft war selbstständig bis auf die Vogtei des Herrn; sie besaß die freie Wahl der Rathsglieder, des Schultheißen und Leutpriesters und konnte von ihrem Gerichte an den Rath von Cöln appelliren; auch durfte sich kein herzoglicher Dienstmann ohne ihre Zustimmung in der Stadt niederlassen. Handel blühte damals auch schon zu Constanz, wo sich die Bürgerschaft immer unabhängiger von den Bischö-

---

1) Die älteste Verfassungsurkunde von Freyburg hat Geistl. Rath Dr. H. Schreiber in dem Universitäts-Programm von 1833 zum erstenmal in ihrer ächten Gestalt herausgegeben.

fen zu machen strebte. Pfullendorf wurde durch Kaiser Friedrich II. eine Reichsstadt und Heidelberg die Residenz der rheinischen Pfalzgrafen aus dem Hause Wittelsbach, welche dort 1376 die Universität errichteten. Die meisten der übrigen jetzt badischen Städte entstanden während des großen Zwischenreichs, und zur Zeit König Rudolph's I. zählen wir deren wenigstens schon 50.

Das Haus Zähringen erlosch 1218 mit Berthold V., welcher aus Sparsamkeit die ihm angebotene Kaiserkrone ausgeschlagen hatte. Die hinterlassene Erbschaft fiel sofort an seine beiden Schwestern (denn die zähringischen Agnaten, die Herzoge von Teck und Markgrafen von Baden, waren durch frühere Todttheilungen davon ausgeschlossen). Agnes, die ältere und Gemahlin des Grafen von Urach, erhielt die Stammgüter im Breisgau und auf dem Schwarzwald, namentlich Freyburg, Neuenburg, Villingen und Haslach; Agnes, die jüngere aber, die Gemahlin des Grafen von Kiburg, die Besitzungen in Helvetien (Bern, Zürich, Freyburg im Uechtland, Solothurn, Rheinfelden und Offenburg zog der Kaiser zu Handen des Reichs). Später theilte sich das Urachische Haus in zwei Linien, wovon die eine Freyburg, die andere aber Villingen und Haslach besaß und sich von Fürstenberg schrieb. Sie blühet noch bis auf diesen Tag, während jene im 15. Jahrhundert ausstarb, nachdem sie 1367 durch vielfache Bedrückungen und Kränkungen die Stadt Freyburg eingebüßt hatte, welche sich nun, wie kurz vorher schon Villingen, unter die Herrschaft von Oesterreich begab. Hierdurch gewann das Erzhaus in dem südwestlichen Theile von Deutschland ein besonders vorherrschendes Ansehen und es bildete sich daselbst ein großes Fürstenthum unter dem Namen Vorderösterreich. Aber obwohl die Herzoge manche wohlthätige Einrichtung trafen und namentlich zu Freyburg 1456 die Universität stifteten, so wirkte der Geist ihrer Regierung keinesweges wohlthätig auf das Land. Unter einer scheinbaren Milde verbarg sich eine stete Begierde nach Vergrößerung und despotischer Gewalt; der Adel opferte sich in den Kriegen des Hauses unbelohnt auf; die Klöster wurden zwar in Processen gegen ihre Unterthanen begünstigt, aber bei Kriegszügen und zu Beisteuern unaufhörlich in Anspruch genommen, und so auch die Städte, deren früheres schnelles Gedeihen und deren freie Verfassung nach dem Anfalle an Oesterreich mehr und mehr Noth litten, so wie namentlich das ehedem so kräftige Gemeinwesen von Freyburg!

Ein besseres Schicksal hatten die mittleren Gegenden des jetzigen Großherzogthums, wo sich das Haus Baden entwickelte. Jener Sohn Herzog Berthold's I., welcher die Verwaltung der Mark Verona erhalten hatte, und dem von dem zähringischen Stammgut die Herrschaft Hachberg im Breisgau mit noch andern Besitzungen in den nördlichen Gauen todttheilig waren ausgeschieden worden, floh bei dem Unglücke seines Vaters in ein Kloster (wo er 1074 im Rufe der Heiligkeit verstarb), hinterließ aber von seiner Gemahlin Judith einen gleichnamigen Sohn, der mit Itha von Henneberg das Geschlecht fortpflanzte. Nun gehörte die Burg Baden im Ufgau mit benachbarten Gütern und den grafschaftlichen Rechten dieses Gaues entweder schon zu den altzähringischen Besitzungen, oder Judith war eine Tochter des dort einheimischen Grafen von Eberstein und brachte sie als Mitgift ihrem Gemahle zu, oder sie kam aus dem großentheils auch im benachbarten Pfinzgau liegenden Hennebergischen Familiengut erst durch die Hand Itha's an Hermann II., der sich 1130 urkundlich Markgraf von Baden nannte. Wie dem aber sei, auf der Grundlage dieser Uf- und Pfinzgauischen Besitzungen errichteten die Nachkommen Hermann's des Heiligen ihre Dynastie, welche 1280 unter Rudolph I. zum erstenmal als ein zusammenhängendes Fürstenthum mit dem Namen einer Markgrafschaft erscheint. Sie zog sich von Graben bis hinauf gegen Achern, und vom Rhein bis theils auf die Höhe des Gebirgs, theils über dieselbe an die Enz und Nagold hinab und wurde 1291 in die Obere mit Baden, und in die Untere mit Pforzheim als Hauptstadt, getheilt. Da später zu vielfachem Nachtheile des Hauses noch mehrere Theilungen erfolgten, so errichtete Markgraf Bernhard I. oder Große einen Familienvertrag, wornach die sämmtlichen badischen Lande ein unveräußerliches Familiengut bleiben und nie in mehr als zwei Theile getrennt werden sollten. Eben dieser vortreffliche Fürst ordnete und verbesserte die Landesverwaltung, berichtigte die verwickelten Lehnsver-

hältnisse, ließ die verschiedenen Landrechte schriftlich aufzeichnen und vermehrte (wie dies Alles in der benachbarten Rheinpfalz damals auch Kurfürst Ruprecht II. und dessen Sohn Kaiser Ruprecht I. thaten) seine Lande durch neue Erwerbungen, namentlich durch den Ankauf der Herrschaft Hachberg von dem letzten Sprößling der Hachbergischen Nebenlinie des Hauses Baden. Bis dahin hatte dasselbe nicht das Ansehen und den Einfluß genossen, wie die benachbarten, in Vergrößerung ihrer Landesgebiete eifrigern und glücklichern Häuser Pfalz, Würtemberg und Oesterreich; aber seit dem Auftreten Markgraf Bernhard's, welcher die Eigenschaften eines weisen und kriegerischen Fürsten in sich vereinigte, erscheint es neben denselben, und durch seine drei würdigen Nachfolger wurde der Ruhm des badischen Namens bleibend gegründet. Es waren Jacob I., welcher die halbe Herrschaft Lahr und Mahlberg kaufweis und die halbe Grafschaft Sponheim durch einen Erbvertrag erwarb; Karl I., den der Kaiser zum Reichsvogt über die Ortenau machte, und Christoph I., welcher von dem letzten Sprößling der Hachbergischen Nebenlinie von Sausenberg zum Erben dieser Landgrafschaft eingesetzt wurde. So sehen wir jetzt einen großen Theil von den Besitzungen der zähringischen Herzoge in der Hand ihrer Enkel wieder vereinigt, und innerhalb dreier Jahrhunderte fügte es sich, daß das Meiste davon, und zwar die eigentlichen Stammlande, die Baar, der Schwarzwald und Breisgau, wieder völlig an dieselben gelangt sind.

Markgraf Christoph I. starb im ersten Jahrzehent der Reformation, zu deren Vorbereitung er während seiner halbhundertjährigen Regierung durch thätige Beförderung der Wissenschaft selbst Vieles beigetragen hatte. An der Wiederaufnahme der wissenschaftlichen Cultur im 15. Jahrhundert und an der in dem 16. erfolgten Reformation gebührt auch den alt- und neu badischen Landen der Ruhm eines besondern Antheils. Denn sowohl an den beiden Universitäten zu Heidelberg und Freyburg, als an dem pfälzischen und markgräflichen Hofe lebten eine nicht geringe Anzahl ausgezeichneter Männer, deren Wirken den Fortgang der Aufklärung rühmlichst beförderte; und waren nicht Reuchlin und Melanchthon geborne Badener? Jener brachte mehrere Jahre in Heidelberg zu, wo sein Bruder das Griechische las, wo Wessel (lux mundi) und Wimpheling lehrten, wo Melanchthon studirte und Oekolampad als Erzieher von den Söhnen des Pfalzgrafen Philipp lebte, dieses eifrigen Beförderers der Wissenschaft, um welchen sich damals auch Celtes, Agricola und Dalberg versammelt hatten. An der Freyburgischen Hochschule aber glänzten Zasius, Mynsinger, Erasmus, Glarean und der Verfasser der ersten Encyklopädie des menschlichen Wissens, Georg Reisch (oraculum Germaniae) aus dem Breisgau. Noch mehr Antheil hatten die jetzt badischen Lande an der damals mit der kirchlichen zugleich versuchten politischen Revolution, die aber freilich wegen ihres misglückten Ausganges nur mit Schmach in die Geschichtbücher verzeichnet ist. Das Elend, worein das Landvolk schmachtete und worin es die Anmaßungen des Adels und der Geistlichkeit und die Verdrängung des einheimischen Rechts durch das römische gestürzt hatten, mußte man da am meisten fühlen, wo neben dem größten Druck noch viele Reste der alten Freiheit in den Gerichten, Sitten und Gewohnheiten vorhanden waren, und wo durch die Nachbarschaft der Schweiz seit Langem her eine geheime Sehnsucht nach gleicher Befreiung in den Gemüthern genährt wurde. So die Klekgauer und Stühlinger mit ihren freien Landgerichten, und jene überdies seit 1488 durch ein Burgrecht mit Zürich verbunden; so die Hauensteiner mit ihrer freien Einungsverfassung, und schon 1468 und 1499 (im alten und neuen Schweizerkrieg) voll Hoffnung, schweizerisch zu werden. Die allgemeine Verschuldung des Landvolks und die daher fließende Lebensnoth, welcher die Obrigkeit nirgends abzuhelfen suchte, hatte im Elsaß schon 1493 eine Verschwörung veranlaßt, deren Zweck war: keine Schulden mehr zu bezahlen, die Juden zu verjagen, um ihr Vermögen einzuziehen, und die Geistlichen auf eine Pfründe herabzusetzen. Als Zweige dieser Verschwörung erschienen hierauf 1502 der Bundschuh im Bruhrhein, 1513 der im Breisgau, und 1514 der in der Markgrafschaft Baden. Sie wurden sämmtlich unterdrückt; aber 1524 gaben die Stühlingischen Unterthanen durch ihre Empörung gegen die Tyrannei des Grafen von Lupfen den ersten Stoß zur allgemeinen Entzündung des lang gesammelten Brennstoffs. Bald verbanden sich mit

ihnen die Hauensteinischen, die Hegauischen, Fürstenbergischen und Klekgauischen Bauern, und vom Oberrhein, wo der Waldshutische Pfarrer und Reformator Hubmeier eifrigst für ihre Unterhaltung arbeitete, verbreitete sich die Flamme des Aufruhrs durch die übrigen Gaue Deutschlands. Die Forderungen der Bauern waren anfangs billig: sie wollten Erleichterung des Feudaldrucks und des größtentheils völlig widerrechtlich aufgezwungenen leibeigenschaftlichen Zustandes und Freiheit des Glaubens; aber indem man ihnen solches hart und unklug versagte, führte man jene greuelhaften Ausschweifungen selbst herbei, womit das Andenken des Bauernkriegs befleckt ist. Sein Mislingen haben aber die Städte durch ihre stolze Theilnahmlosigkeit verschuldet; denn wäre der Bürger dem Landmann beigetreten, so würde sich auch ein Mann gefunden haben, welcher im Stande war, der vielköpfigen Masse eine Seele zu geben, und die Ketten des Feudalismus wären schon damals gesprengt worden!

Markgraf Christoph hatte die badischen Lande unter seine drei Söhne, Bernhard, Philipp und Ernst, getheilt; nach dem baldigen Tode des mittlern aber theilten die beiden andern nochmals und gründeten durch ihre Nachkommenschaften die beiden Linien von Baden-Baden und von Baden-Durlach. Markgraf Bernhard ist auch derjenige Fürst, welcher die Reformation zuerst in seinen Landen eingeführt hat; Ernst erklärte sich nicht dafür, beförderte sie aber aufs thätigste, wie er denn 1529 zu Durlach die lutherische deutsche Bibel drucken ließ, die Geistlichkeit zum Vortrag des unverfälschten Wortes Gottes ermahnte, ihr die Ehe erlaubte und mehrere Klöster aufhob. Um so eifriger betrieb dagegen sein Sohn Karl I. die Einführung derselben, nachdem er 1555 der Augsburgischen Confession beigetreten war. Es gelang ihm auch so gut, daß nicht nur Pforzheim mit der untern Markgrafschaft die auf seinen Befehl verfaßte neue Kirchenordnung sogleich annahm, sondern 1557 auch schon in den obern Landen, namentlich zu Lörrach, evangelisch gepredigt wurde. Und während nun Karl's Nachkommenschaft der protestantischen Confession treu blieb, führte Bernhard's Enkel, Markgraf Philipp II. von Baden-Baden, die katholische an seinem Hofe und in seinem Lande wieder zurück, ein sonst einsichtsvoller und verdienter Fürst, welcher über das Forstwesen Manches nützlich verordnete, in der Grafschaft Eberstein die Leibeigenschaft aufhob und aus der Sammlung Bernhard's I. wie aus den Verordnungen der bisherigen Markgrafen und aus dem würtembergischen Landrecht ein neues badisches zusammentragen ließ. Da er unvermählt starb, so fiel das Baden-Badensche Erbe ganz an seinen Neffen, jenen durch seine Laster und Verbrechen berüchtigten Markgrafen Eduard Fortunat, dessen Urenkel Ludwig Wilhelm, mit seinem in 26 Feldzügen und 13 siegreichen Schlachten als unüberwundener Feldherr erworbenen Heldenruhm, allein vermochte, ein solches Andenken und die übrigen Makel der Baden-Badenschen Linie vergessen zu machen! Karl II. hatte seine Residenz von Pforzheim nach Durlach verlegt, wo von seinen drei Söhnen Georg Friedrich den Stamm fortpflanzte, ein eben so edelgesinnter als unglücklicher Fürst, der durch seine eifrige Theilnahme an dem Kampf der protestantischen Waffen während des 30jährigen Krieges Land und Vermögen einbüßte, namentlich durch die Niederlage bei Wimpfen, aus der ihn nur die heldenmüthige Aufopferung von 400 Pforzheimern errettete. Der Sohn seines Enkels war Friedrich Magnus, welcher in Karl Wilhelm den Gründer von Karlsruhe hinterließ und den Großvater Karl Friedrich's, des Gründers vom gegenwärtigen Großherzogthum.

Karl Friedrich, der Sohn des als Jüngling verstorbenen Erbprinzen Friedrich, trat 1746 nach einer 8jährigen Vormundschaft die Regierung seiner Lande an, welche damals kaum 30 □Meilen betrugen, und nach 50 Jahren sah er dieselben um nicht weniger als das Zehnfache vermehrt! Die erste Vermehrung geschah 1771 bei dem Absterben August Georg's, des letzten Markgrafen von Baden-Baden, durch den Anfall der Baden-Badenschen Lande in Folge eines Erbvertrags von 1765. Nach dem Ausbruche der französischen Revolution verlor Karl Friedrich zwar seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer durch Abtretung an Frankreich, womit er sich für sein Land den Frieden erkaufte; gewann aber 1801 durch den Frieden von Lüneville als Entschädigung (zugleich mit der kurfürstlichen Würde) alle diesseits des Bodensees und Rheins gele-

genen Besitzungen des Fürstbischofs von Constanz und Reste der Bisthümer Basel, Straßburg und Speier, ferner die pfälzischen Aemter Bretten, Heidelberg, Ladenburg und Mannheim mit den hessischen von Lichtenau und Willstädt, das Stift Odenheim nebst den Abteien Frauenalb, Schwarzach, Allerheiligen, Lichtenthal, Gegenbach, Ettenheim, Petershausen und Salem; alsdann die Herrschaft Lahr, und endlich die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammersbach, Ueberlingen, Pfullendorf, Bieberach und Wimpfen (welche zwei Letzteren aber an die benachbarten Staaten ausgetauscht wurden)[2]). Nach dieser Erwerbung, welche 69 □Meilen mit 245,000 Einwohnern betrug, theilte Karl Friedrich das neue Kurfürstenthum Baden in drei Provinzen ab, in die badische Markgrafschaft, die badische Pfalzgrafschaft und das obere Fürstenthum, deren gesammter Flächenraum sich auf 130 □Meilen mit ungefähr 440,000 Seelen belief. Aber 1805 erhielt er durch den Preßburger Frieden einen noch werthern Zuwachs in den alten zähringischen Stammlanden, dem Breisgau mit Freyburg und der Baar mit Villingen, nebst der Ortenau, dem Stifte St. Blasien, mit der Grafschaft Bondorf und der Stadt Constanz, worauf er auch den Titel eines Herzogs von Zähringen wieder erneuerte. Sein Beitritt endlich zum Rheinischen Bunde 1806 erwarb ihm, nebst dem großherzoglichen Titel mit dem Prädicate königliche Hoheit, die Souverainetät über sämmtliche in seinem Lande gelegene unmittelbare Reichsstände und Reichsritter, namentlich über den größten Theil des Fürstenthums Fürstenberg, über das Fürstenthum Leiningen, die Landgrafschaft Klekgau und Grafschaft Thengen, über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim auf dem linken Ufer des Mains, und des Fürsten von Salm-Krautheim auf dem nördlichen Ufer der Jaxt. Das neue Großherzogthum (damals mit einer Bevölkerung von 910,000 Seelen) wurde hierauf in drei Provinzen, den Ober-, Mittel- und Unter-Rheinkreis, bald darauf aber in 10 Kreise, den See-, Donau-, Wiesen-, Treisam-, Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-, Neckar-, Odenwalder-, und Main- und Tauberkreis abgetheilt. Diese Gestaltung erlitt aber in Gemäßheit der nach dem Wiener Frieden 1809 zu Compiegne und Paris gemachten Tractate, durch Abtretungen an Hessen und Erwerbungen von Würtemberg, einige Veränderungen, indem der Odenwalderkreis einging und zum Seekreis die Landgrafschaft Nellenburg mit den Aemtern Radolfzell und Stockach kam.

Die meisten dieser Lande hatten seit frühe her schon besonders durch den 30jährigen und darauf folgenden französischen Krieg (es wäre ermüdend, die Verwüstungen alle aufzuzählen) ungemein viel gelitten. Denn nicht nur Städte und Dörfer waren wiederholt ein Raub der Flammen, sondern ganze Gegenden verödete Plätze geworden, und jetzt gleicht das Großherzogthum einem Garten! Was die altbadischen Lande betrifft, so gebührt hieran schon der vormundschaftlichen Administration vor dem Regierungsantritte Karl Friedrich's ihr Lob; der eigentliche Begründer aber dieses Wohlstandes überhaupt war dieser Fürst selbst; denn nicht nur rettete er durch seine allgemein anerkannten Tugenden das Land unter den Stürmen des Krieges, sondern er gründete auch dessen Flor durch seine weisen Staatseinrichtungen und die thätigste Beförderung alles dessen, was ein Volk blühend und glücklich machen kann. Namentlich hob er 1783 die Leibeigenschaft völlig auf und antwortete auf die Danksagung seiner Unterthanen: „Daß das Wohl des Regenten mit dem Wohle des Landes innig vereint sei, so daß Beider Wohl- oder Uebelstand in Eins zusammenfließen, ist bei mir, seitdem ich meiner Bestimmung nachzudenken gewohnt bin, ein fester Satz geworden."

Nach dem 1811 erfolgten Tode Karl Friedrich's fiel die Regierung an seinen Enkel Karl, welcher sich 1813 bei Auflösung des rheinischen Bundes den Alliirten anschloß und 1815 auf dem Wiener Congreß dem deutschen Bunde beitrat. Es wurde ihm sofort der Besitzstand und die Untheilbarkeit des Großherzogthums (dessen Bevölkerung damals bereits auf mehr als 1,000,000 Seelen gestiegen war, seitdem aber sich noch weiter, und zwar nach der Zählung von 1836 auf 1,244,171 erhöhte) von den

---

2) S. Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803. §. 3. Martens Recueil Supplem. Tom. III. p. 225.

Mächten feierlich garantirt; und in Gemäßheit des 13. Artikels der Bundesacte führte Karl 1818 in demselben eine landständische Verfassung ein. Der Großherzog Karl starb am 8. Decbr. 1818 ohne männliche Nachkommen und hatte seines Vaters Bruder, Markgraf Ludwig Wilhelm August, geb. 9. Febr. 1763, zum Nachfolger. Unter ihm wurde, in Folge des Recesses der Territorial-Commission zu Frankfurt vom 10. Juni 1819, die seit 1814 von Oesterreich sequestrirte Grafschaft Hohengeroldseck mit Baden vereinigt, wogegen Baden einen verhältnißmäßigen Theil des Amtes Wertheim abtrat. Auch erkannte derselbe Receß das Erbfolgerecht der Halbbrüder des Großherzogs, der Markgrafen von Hochberg, an. Der Großherzog Ludwig starb unverehelicht am 30. März 1830 und ihm folgte der jetzige Großherzog Leopold, der älteste der drei Markgrafen Hochberg; der Sohn Karl Friedrich's aus zweiter Ehe, in der Regierung nach. Die Literatur s. am Ende des nächsten Artikels.

Baden als constitutioneller Staat, badische Verfassung und Verfassungsgeschichte, badische Landstände. — In den letzten Tagen der Regierung des Großherzogs Karl, als dessen sichtbar dahinschwindende Lebenskraft bereits den nahenden Tod verkündete, erhoben sich, anfangs leise, bald aber laut, die beunruhigendsten Gerüchte über eine bevorstehende Ländertheilung Badens. Von verschiedenen Seiten drohte man mit Geltendmachung wohl schon früher zur Sprache gebrachter eventueller Ansprüche oder noch der Entscheidung gewärtiger Vorbehalte; und Baiern zumal war es, welches, einerseits auf die im Rieder Vertrag von Oesterreich erhaltenen, doch bisher noch unerfüllt gebliebenen Zusicherungen und auf die vom Großherzog Karl beim Uebertritt zur großen Allianz wider Frankreich eingegangenen eventuellen Verpflichtungen, andrerseits auf eine alte Sponheimische Erbeinsetzung gestützt, einen großen Theil des badischen Landes theils unbedingt, theils für den Fall, daß Großherzog Karl ohne männliche Leibeserben stürbe, ganz unverholen in Anspruch nahm. Mit Entschlossenheit und Kraft hatte der kranke Fürst solche Ansprüche zurückgewiesen und mit edler Zuversicht von der physischen Uebermacht der Gegner an die moralische Gewalt der öffentlichen Meinung appellirt; und solche Appellation hatte auch den entsprechendsten Eingang gefunden bei allen Denkenden in der Nation und auswärts. Doch schien noch räthlich, das eigene, von Zweifeln, Besorgnissen und widerstreitenden Gefühlen zerrissene, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft mit unstetem Blick durchirrende, dem größern Theil nach erst seit Kurzem Baden angehörige Volk durch ein neues festes Band an das Regentenhaus zu knüpfen und mit Begeisterung für dessen etwa nöthige Vertheidigung zu erfüllen mittelst der lebendigen Idee eines gemeinsamen Vaterlandes. In diesem Sinne ward ihm eine landständische Verfassung verliehen (unterm 22. Aug. 1818) und die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags auf den 1. Febr. 1819 festgesetzt.

Diese ursprünglich zwar blos octroyirte, doch durch den ihr gewordenen jubelnden Empfang im Lande und durch die thatsächlich ausgesprochene und auch eidlich bekräftigte Zustimmung der zuerst einberufenen Stände und aller nachgefolgten Kammern ihrem Hauptinhalt nach (mithin unbeschadet der Ansprüche auf Vervollständigung, zeitgemäße Fortbildung oder wenigstens dem ihr im Ganzen einwohnenden Geist entsprechende Auslegung) mit dem Charakter einer vertragsweise zu Stande gekommenen bekleidete Verfassung trägt in ihren Grundbestimmungen das Gepräge rein constitutioneller, d. h. dem ächten Repräsentativsystem huldigender Ideen, doch freilich auch vermischt mit unlautern — theils der Aengstlichkeit, theils dem absolutistischen oder dem aristokratischen Interesse dienenden — Zusätzen und näheren Bestimmungen, welche mehrmals dasjenige, was die allgemeinen Verheißungen besagen, wieder zurücknehmen oder wesentlich beschränken oder der ungünstigsten Deutung preisgeben und durch Alles dies den Beweis mit sich führen, daß der ursprüngliche — sicherlich einem edeln, ächt liberalen Geist entflossene — Entwurf unter den Händen einer eifersüchtigen Camarilla oder eines Collegiums von Hofpublicisten vielfache Verstümmelung und Abänderung erfahren hat, wodurch er dann freilich um die — zur lebenskräftigen Wirksamkeit so nothwendige — Uebereinstimmung mit sich selbst gebracht worden ist. Eine kurze Zusammenstellung der bedeutsameren Artikel dieser Ver-

fassung wird solches — freilich auf noch mehr als eine andere anwendbare — Urtheil rechtfertigen.

„Das — untheilbare und unveräußerliche — Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind." (§§. 1—3.) Hier fragt es sich freilich: Was sind organische Beschlüsse, und welche Bewandtniß hat es mit Beschlüssen, welche nicht zu den organischen zu zählen sind oder die von denselben noch weiter geforderte Eigenschaft in Bezug auf ihren Gegenstand nicht haben? — Die in §. 14 der Schlußacte enthaltene Begriffsbestimmung von organischen Einrichtungen giebt hierüber keinen Aufschluß. Auch entsteht dabei nothwendig die Frage: Wie verhält es sich im Allgemeinen mit denjenigen Beschlüssen, wozu nach der Bundes- oder Schlußacte Stimmeinhelligkeit erforderlich ist, demnach auch der badische Gesandte mit einstimmen muß, damit sie Gültigkeit erlangen?

„Der Großherzog (§§. 5 u. 6) vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung." — Der erste dieser Sätze, entflossen dem in der neuesten Zeit aufgestellten sogenannten „monarchischen Princip", auch ziemlich gleichlautend mit dem Art. 57 der wiewohl spätern Schlußacte, wird allerdings durch den letzten Satz in seiner praktischen Bedeutsamkeit beschränkt; aber bei der Zusammenstellung der beiden Sätze entstehen die theoretischen Fragen: ob eine wirkliche Vereinigung aller Rechte der Staatsgewalt in der Person des Monarchen verträglich sei mit der Theilnahme der Stände an den wesentlichsten jener Rechte, namentlich an der Gesetzgebung und selbst auch an der Verwaltung, und ob insbesondere die gesetzgebende Gewalt zu ihrer Vollständigkeit nichts Weiteres brauche als die Initiative und die Sanction? Eine weitläufige Erörterung dieser Fragen würde jedoch zum bloßen Wortstreit führen.

„Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt." (§. 26); doch hat bei dieser fast in allen Constitutionen vorkommenden und von den in der Literatur wie in der Politik vorherrschenden Stimmen hoch gepriesenen Einsetzung die badische Verfassung einige merkwürdige Eigenthümlichkeiten. Die erste Kammer besteht, außer den Prinzen des Hauses, den Häuptern der standesherrlichen Familien, dem katholischen Landesbischof und einem evangelischen Prälaten und den vom Großherzog beliebig (und zwar in der Regel nur für je einen Landtag) zu ernennenden Mitgliedern (deren Zahl jedoch nicht größer als 8 sein darf), auch noch aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels und aus den Deputirten der zwei Landesuniversitäten; die zweite Kammer aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemterbezirke. Durch die völlige Ausschließung des grundherrlichen Adels von dem activen und passiven Wahlrecht für die zweite Kammer wird diese Letzte zum rein demokratischen Element; wogegen das in der ersten Kammer allerdings obwaltende aristokratische Element gemildert wird und nach Umständen neutralisirt werden mag durch die Abgeordneten der Landesuniversitäten und die vom Großherzog ernannten Mitglieder, wovon nehmlich die Ersten naturgemäß zu demokratischen Principien sich hinneigen [1]), und die Letzten das monarchische Interesse zu vertreten haben. Diesen Bestimmungen ist wohl großentheils die in der zweiten Kammer seit ihrer Entstehung (mit nur kurz dauernden Ausnahmen) vorherrschend gebliebene demokratische, d. h. der Volksfreiheit und den Volksrechten befreundete (doch immer streng innerhalb der Gränzen der Constitution sich haltende) Richtung zuzuschreiben, welche indessen die durch die Verfassung erlaubte Wahl

1) Leider haben die durch die Carlsbader Ausnahmsmaßregeln immer abhängiger gewordenen Corporationen der Universitäten meist nicht aus ihrer Mitte ihre Vertreter, sondern meist höhere, den Ministern angenehme Staatsbeamten gewählt; gewiß ganz gegen den Sinn der Verfassung.

von Staatsdienern (deren von Anbeginn stets eine große Zahl erwählt ward) in eine ministerielle zu verwandeln allzuleicht im Stande ist; während in der ersten Kammer die 8 vom Großherzog ernannten Mitglieder (zumal wenn sie aus dem Adel genommen werden) nicht stark oder doch meist nicht geneigt genug sind, eine compacte aristokratische Opposition der Standes- und Grundherren zu neutralisiren. Diese letztgenannten Herren sind mit dem 21. Jahre stimmfähig und mit dem 25. wählbar. Die Wahl gilt jedesmal für 8 Jahre. Die Mitglieder der zweiten Kammer dagegen müssen mindestens 30 Jahre alt sein. Sie werden von — frei aus den Bürgern des Distrikts zu erwählenden — Wahlmännern (welche 25 Jahre zählen müssen) nach einer mit Umsicht verfaßten Wahlordnung erwählt, müssen einer der drei christlichen Confessionen angehören und 10,000 Fl. Steuercapital besitzen. Sie werden auf 8 Jahre ernannt und alle 2 Jahre wird die Kammer zu ¼ erneuert. Alle zwei Jahre muß auch eine Ständeversammlung stattfinden. (§. 26—46.) Es besteht ein landständischer Ausschuß, dessen Wirksamkeit jedoch sehr beschränkt und in der Regel nur auf die Prüfung der Amortisationscasse-Rechnungen, ausnahmsweise aber auch auf Contrahirung kleinerer und dringenderer Anlehen sich beziehend ist. (§. 51. 57. 63.) Ueber alle diese Bestimmungen, so wie über die Verfügungen, daß der Großherzog den Präsidenten der ersten Kammer ernennt, jenen der zweiten aber aus 3 ihm vorzuschlagenden Candidaten erwählt, daß er die Ständeversammlung einberuft, vertagt und auflösen kann, daß die Abgeordneten keine Instructionen von ihren Committenten annehmen und keinen Stellvertreter ernennen dürfen, und mehrere andere wollen wir — da solche Bestimmungen theils minder wichtig, theils in der Regel vorkommend, übrigens in der Hauptsache meist der französischen Charte nachgebildet sind — nichts Weiteres bemerken. Auch die von der Wirksamkeit der Stände handelnden §§. (53—67) und jene, welche die Formen der Berathungen regeln (§. 68 bis 78), sind großentheils übereinstimmend mit den entsprechenden Artikeln der französischen Charte, nur genauer angepaßt den Verhältnissen des kleineren badischen Staates, mitunter auch einige besondere Eigenthümlichkeit darbietend. So ist zwar für den Großherzog die Festsetzung einer Civilliste (welche ohne Bewilligung der Stände nicht erhöht, und ohne Bewilligung des Fürsten nicht gemindert werden kann) verordnet, und der überschüssige Ertrag der Domainen der Bestreitung der Staatslasten gewidmet, auch die Veräußerung von Domainen ohne Zustimmung der Stände verboten; doch solche Domainen zugleich zum Patrimonial-Eigenthum des Regentenhauses erklärt worden. Das Auflagen-Gesetz soll jeweils für zwei Jahre gegeben, und mit dem Staatsbudget auch die detaillirte Nachweisung über die Verwendungen in der letztverflossenen Budgetsperiode vorgelegt werden. Die Stände können die Steuerbewilligung nicht an Bedingungen knüpfen. Im Falle der Auflösung dürfen die alten Steuern noch 6 Monate nach Ablauf der Verwilligungszeit fort erhoben werden. Finanzgesetze gehen zuerst an die zweite Kammer und können erst, wenn sie von dieser angenommen worden, an die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei, so werden die Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit solcher zusammengezählten Stimmen der Ständebeschluß gezogen. Die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten, sondern haben sich nur gegenseitig ihre Beschlüsse mitzutheilen und stehen sonst nur mit dem Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung. Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abordnen. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich (eine köstliche Bestimmung, welche jedoch dadurch in ihrer Wirkung geschmälert wird, daß — nicht nur auf das Begehren der Regierungscommissarien, wenn dieselben geheime Eröffnungen machen wollen — sondern auch auf das Verlangen von drei Mitgliedern, wenn denselben ⅓ der übrigen Mitglieder beitritt, die Sitzungen in geheime verwandelt werden müssen). Nur die landesherrlichen Commissarien (in jeder Sitzung haben dieselben Zutritt) und die Berichterstatter der Commissionen dürfen geschriebene Reden ablesen, alle übrigen Vorträge sind mündlich. Man stimmt laut ab mit den Worten: „Einverstanden" oder: „Nichteinverstanden". Die erste Kammer

wird durch die Anwesenheit von 10, die zweite durch jene von 35 Mitgliedern vollzählig. Bei Verfassungs-Abänderungen oder Erläuterungen oder Ergänzungen ist die Anwesenheit von ¾ der Mitglieder und die Zustimmung von ⅔ der Anwesenden nothwendig.

Wir gehen nun zu den Hauptpunkten über: „Zu allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich." (§. 65.) Um die praktische Bedeutsamkeit dieses hochwichtigen §. zu würdigen, ist nothwendig, ihn im Zusammenhang mit den nachfolgenden §§. 66 u. 67 zu betrachten. „Der Großherzog (sagt §. 66) bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzng und Handhabung erforderlichen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden, und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde." — Welches sind nun die aus dem „Aufsichtsrecht" abfließenden Verordnungen? welches sind die zur „Sicherheit des Staates" nöthigen? Diese letztgenannten, welche der Art. 14. der französischen Charte gleichfalls dem Könige anheimstellte, sind — wenn man dafür einen weiten Begriff aufstellt — tödtend für alle Sicherheit der constitutionellen Rechte und daher auch für jene des Throns selbst. Die Ausdehnung ihres Begriffs hat die Polignac'schen Ordonnanzen und damit die Julius revolution hervorgerufen; eine nähere Bestimmung thut daher wohl bringend Noth. Aber auch das Recht der provisorischen Gesetzgebung, wiewohl der Schlußsatz des §. dasselbe behutsam einschränkt, könnte durch ein despotisch gesinntes Ministerium allzuleicht misbraucht werden zu maßloser Verkümmerung der landständischen Wirksamkeit und zu Gefährdung der ganzen Verfassung. Welches Vorbeugungs- oder welches Heilungsmittel enthält dagegen und überhaupt gegen Regierungswillkür die badische Verfassung? „Die Kammern (also sagt §. 67) haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde. Verordnungen, worin Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete (wer entscheidet hierüber?) Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Misbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen." Lauter schön klingende Bestimmungen, denen aber der Schlußsatz des §. fast ihre ganze Wirksamkeit raubt! — „Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage (heißt es daselbst) kann an den Großherzog gebracht werden ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern." — Wer kann aber erwarten, daß bei Gegenständen dieser Art die in der politischen Richtung sich fast psychologisch nothwendig entgegengesetzten Kammern jemals übereinstimmen werden? — Ja, geschähe selbst das fast Unmögliche, so würde gleichwohl die Anklage unausführbar sein. Das zur Verwirklichung der Ministerverantwortlichkeit unentbehrliche, auch in der Verfassungsurkunde feierlichst verheißene Gesetz über die Fälle der Strafbarkeit, über das competente Gericht und über die Procedur ist heute, 17 Jahre nach Verkündigung der Constitution, noch nicht gegeben. Ein im Jahre 1820 vorgelegter Entwurf war ein bloßes Bruchstück, und das 1822 vorgelegte umfassendere Gesetz wurde zwar von den Kammern angenommen, von der Regierung aber nicht sanctionirt. Die Ministerverantwortlichkeit ist zur Zeit in Baden noch eine bloße Verheißung. Ebenso ist man noch darüber nicht im Reinen, wie weit sich das Regierungs-

recht, provisorische Gesetze zu erlassen, erstrecke, und welches die rechtliche Folge ihrer Nichtvorlage an die nächste Ständeversammlung sei. Hierdurch und durch das unklare Verhältniß zum Bundestag, rücksichtlich dessen rechtlicher Einwirkung auf die einheimische Gesetzgebung und Verwaltung, wird alles badische Verfassungsrecht problematisch und einer deutlichern Bestimmung äußerst bedürftig.

Auch die durch die Constitution für die Badener ausgesprochenen Zusicherungen besonderer staatsbürgerlicher und politischer Rechte (§§. 7—25), worunter namentlich die sämmtlichen Staatsbürgern überhaupt — mit wenigen, ausdrücklich erwähnten Ausnahmen — gewährte Gleichheit der Rechte und Lasten und die für die drei christlichen Confessionen ausgesprochene politische Gleichheit und Gleichheit der Ansprüche auf alle Civil- und Militärstellen und Kirchenämter, der Schutz des Eigenthums und der persönlichen Freiheit, die Unabhängigkeit der Gerichte, die Unantastbarkeit des Eigenthums auch für öffentliche Zwecke, es sei denn gegen Entschädigung, die garantirte Competenz der ordentlichen Gerichte in Strafsachen, und die Forderung gesetzlicher Formen (deren es aber in Baden leider keine auch nur bei weitem befriedigende giebt!) für die Verhaftnahme und Gefangenhaltung, die Abschaffung der Vermögensconfiscationen, die Verheißung der Preßfreiheit (freilich mit dem verhängnißvollen Beisatz ihrer Handhabung nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung), der Wegzugsfreiheit, der Gewissensfreiheit, der Unantastbarkeit des Kirchen- und Stiftungsgutes so wie der Dotationen der höheren Lehranstalten, die Unverletzlichkeit der gegen die Staatsgläubiger bestehenden Verbindlichkeiten, die Aufrechthaltung des Amortisations-Casse-Instituts, eben so jene der Wittwencassen und der Brandversicherung, dann des die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (in liberalem Sinne) regelnden Edicts und des die Berechtigungen der Mediatisirten aufzählenden (am 23. April 1818 erlassenen, jedoch niemals in wirkliche Rechtskraft getretenen) Edicts u. m. a. sind — mit Ausnahme des letztgenannten Punktes, als welcher vielmehr der Stoff zu bittern Streitigkeiten ward — für höchst wohlthätige Verheißungen zu achten, denen jedoch, der oben bemerkten Mängel willen, theils die nöthige Bestimmtheit, theils die noch nöthigere Bürgschaft abgeht, und deren wahre Verwirklichung demnach blos die Frucht einer mit Aufrichtigkeit und Redlichkeit zu gewährenden Ergänzung der Verfassung und ihrer Bekräftigung durch zu schaffende festere Garantieen sein kann.

Die erste landständische Versammlung wurde — nach dem inzwischen eingetretenen Tode des Großherzogs Karl — von dessen Oheim und Nachfolger, dem Großherzoge Ludwig, im April 1819 einberufen und beurkundete sofort durch ihr kräftiges Wirken und durch die rege Theilnahme, die derselben von allen Seiten entgegenkam, das hoffnungsreich erwachte öffentliche Leben im badischen Volke. Die Regierung hatte sich der Störung der Wahlfreiheit enthalten und es traten daher ächte Volksvertreter, lautere Organe der Volksgesinnung in den ständischen Saal. Unter ihnen war ohne Widerspruch der ausgezeichnetste der Freiherr v. Liebenstein (nicht Grundherr und daher Mitglied der zweiten Kammer), ein Mann voll Feuereifers für die Freiheit und durch sein anerkannt überlegenes Talent geeignet zur Uebernahme der Anführerstelle, die ihm vertrauend und eifersuchtlos allseitig überlassen ward. Von ihm ganz vorzüglich ging der Impuls aus zur Erstrebung einer thunlichst schnellen Vervollständigung und Bekräftigung der Verfassung mittelst eines energisch ausgesprochenen Verlangens nach denjenigen Gesetzvorlagen und Gründungen, welche theils als Ergänzung oder Fortbildung, theils als Gewährleistung der constitutionellen Rechte kostbar schienen. Daher wurden von Seite der näheren Freunde oder Vertrauten Liebenstein's fast gleichzeitig eine Menge dahin zielender Motionen auf die Tafel des Hauses niedergelegt, gehend namentlich auf die gesetzliche Regulirung der Ministerverantwortlichkeit, auf Trennung der Justiz von der Administration und Einführung des öffentlichen u. mündlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, auf Einführung von Geschwornengerichten, auf Abschaffung der Landes- und Herrenfrohnden, auf Verbesserung des Staatsdieneredicts, auf einzulegende Rechtsverwahrung gegen ein erst am Vorabend der Landtagseröffnung publicirtes, für die staatsbürgerlichen Gleichheitsansprüche vielfach kränkend

lautendes Adelsedict, auf ein die Preßfreiheit verwirklichendes Preßgesetz, auf Herstellung einer deutschen Handelsfreiheit, auf Milderung der Jagdherrlichkeit u. s. w., endlich — welche Motion v. Liebenstein sich selbst vorbehielt — auf Verwandlung der Natural-Zehntpflicht in eine zu fixirende, doch ablösliche, ihrem bisherigen Reinertrag gleichkommende Grundabgabe. Alle diese Anträge wurden von der Kammer beifällig, viele mit Enthusiasmus aufgenommen; mehrere gaben durch die darüber zu erstattenden Berichte und die Discussion derselben den wohlbenutzten Anlaß zu der edelsten und kräftigsten Sinnesäußerung der Deputirten und zu einem derselben entsprechenden Aufschwung des öffentlichen Geistes im Volke. Unter den bemerkten Vorträgen haben ganz vorzugsweise das allgemeine Interesse in Anspruch genommen eine Rede Liebenstein's über die Handelsfreiheit (merkwürdig zumal durch eine scharfe Kritik der bisherigen Verhandlungen des Bundestags), sodann Desselben Bericht über die von dem wackern Abgeordneten Winter von Heidelberg erhobene, die Verwirklichung der Preßfreiheit verlangende Motion (eine wahrhaft classische Abhandlung über den an Wichtigkeit alle andern übertreffenden Gegenstand), und der von dem Abgeordneten Winter von Karlsruhe (gegenwärtig Minister des Innern) erstattete vortreffliche Bericht über das Adelsedict, welcher bei den Standes- und Grundherrn und den Hofleuten eben so viel Zorn erregte als Freude im Volk und Beifallsruf in der Nation.

Die ganz neue, ja fast ungeahnt eingetretene Erscheinung eines so lebenskräftigen öffentlichen Geistes in der zweiten Kammer und im Volk erschreckte die privilegirten Stände und die Freunde des Absolutismus. Sofort erschien ein schroffer Antagonismus der Richtung, als dessen bedeutungsvollstes Organ die Adelskammer auftrat, und erhob sich eine anfangs in Geheim, bald aber auch öffentlich thätige Reaction, an deren allzu glücklichen Bestrebungen die durch die ersten Erfolge ermunterten Hoffnungen der Liberalen scheiterten.

Zwar auch in der Adels- oder sogenannten ersten Kammer waren anfangs freisinnige Stimmen erklungen und tönten einige wenige auch bis zum Ende fort. So erhob der Freiherr v. Türkheim (jetziger Minister des Auswärtigen) eine Motion auf Einleitung zu einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung, der Freiherr v. Baden eine auf Erhebung und Veredlung des Advocatenstandes, der Bisthumsverweser Freiherr v. Wessenberg eine auf Befriedigung einiger der dringendsten sittlich-religiösen Bedürfnisse im katholischen Theile des Landes gehende, und der Abgeordnete der Universität Freyburg, v. Rotteck, einen Antrag auf Wiederherstellung der (durch eine Reihe von Regierungsverordnungen äußerst verkümmerten) Studienfreiheit, und einen andern auf Handhabung der (durch päpstliche Eingriffe verletzten) Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Landeskirche; und es erfreuten sich alle diese Motionen einer geneigten Aufnahme und fast allgemeiner Zustimmung. Aber allmälig änderten sich Ton und Richtung und es geschah dieses zumal in dem Maße, wie nach und nach die von der zweiten Kammer genehmigten, den Anhängern des historischen Rechtes widerwärtigen Anträge an die erste Kammer gingen. Die Anträge auf Abschaffung der Herrenfrohnden und der Naturalzehnten insbesondere gaben schon zu lebhaften Verhandlungen Anlaß, namentlich als der Abg. v. Rotteck durch seine eigenen Anträge jene der zweiten Kammer noch überbot, d. h. in Bezug auf die zu statuirenden Bedingnisse der Abschaffung zu Gunsten der bisher Pflichtigen ein Mehreres in Anspruch nahm, als die zweite Kammer gethan hatte. Schon wurde jetzt fast unumwunden von revolutionairen Tendenzen und Nivellirungsplanen gesprochen und die Anträge nicht nur Rotteck's, sondern auch der zweiten Kammer verworfen. Lebhafter wurde die Aufregung, als die in Bezug auf das Adelsedict gefaßten Beschlüsse der zweiten Kammer an die erste kamen. Hier erstattete nehmlich der Freiherr v. Türkheim einen zwar sehr geistvollen, aber zugleich höchst bittern und gegen den Berichterstatter in der zweiten Kammer und gegen die demselben zustimmende Partei in derselben den Vorwurf des „Einebnens und Umstürzens" aussprechenden Bericht, welcher hinwieder zu sehr scharfen Gegenreden der Angegriffenen in der andern Kammer Anlaß gab. Die Discussion des v. Türkheim'schen Berichts und des demselben unter dem Titel „Minoritätsbericht" entgegengestellten Separatvotums eines Commissionsglieds (Rotteck's),

welcher das Publicum mit großer Spannung entgegensah, erfolgte jedoch nicht, weil ein Regierungsrescript dieselbe förmlich untersagte und gleich darauf die Vertagung der Kammern ausgesprochen ward.

Es war nehmlich auch die Stimmung der Regierung gegen die Volkskammer allmälig unfreundlicher geworden, theils wegen der den ministeriellen, natürlich sehr gemäßigten Verbesserungs- und Fortschrittsplanen besorglich voranschreitenden Anträge der Volksvertreter, theils aber und zwar vorzüglich wegen der über das Budget entstandenen Zerwürfnisse. Die Volksvertreter hielten Sparsamkeit für ihre Pflicht, während die Regierung auf unverringertem bisherigen Staatsaufwand bestand und zum Theil denselben noch steigerte. Am meisten Verdruß aber erregte die Verhandlung über die für die Mitglieder des großherzoglichen Hauses geforderten Apanagen- und Wittwengehalte. Die Civilliste selbst war mit einem Betrag von 725,000 Fl. ohne die mindeste Einsprache festgesetzt worden; aber bei der Regulirung der Apanagen u. s. w. (für welche im Budget eine weitere Summe von 455,000 Fl. in Ansatz gebracht, von der Commission jedoch eine Verminderung von 112,000 Fl. beantragt war) wurden Einwendungen oder Zweifel laut und fanden selbst einige unzarte Berührungen statt. Dadurch wurden natürlich in den höhern Regionen Verstimmungen hervorgebracht, welche die Reactionspartei trefflich für ihren Vortheil zu benutzen verstand. Auswärtige Einflüsse kamen dazu; ein großer Plan zur Niederhaltung des weit und breit erwachten öffentlichen Geistes gelangte zur Reife. Am 28. Juli ward die Vertagung der Stände auf unbestimmte Zeit unter unfreundlichen Formen verkündet, und gleich darauf reiste der Staatsminister, Freiherr von Berstett, zu dem Ministercongreß nach Carlsbad ab, woselbst die ewig denkwürdigen, bald nachher dem Bundestag zur Annahme vorgelegten Beschlüsse zu Stande kamen, welche urplötzlich eine neue Ordnung der Dinge hervorriefen und tief eingegraben in den Gemüthern aller Deutschen sind. Jetzt triumphirten die Reactionsmänner auch in Baden; die Deputirten, welche bei ihrer Heimkehr vom Landtage von ihren Committenten mit Dank und Jubel waren empfangen worden, galten für Revolutionairs, wurden zum Theil unter geheime polizeiliche Aufsicht gestellt, mehrere, die zugleich Staatsdiener waren, durch Versetzung oder andere Verfolgung bestraft. Das Volk, seine sanguinischen Hoffnungen aufgebend, sah niedergeschlagen diesen traurigen Dingen zu.

Zum zweitenmal wurden die Stände im Juni 1820 einberufen, unter düstern Vorbedeutungen. Mehreren Deputirten — unter ihnen v. Liebenstein — war als Staatsdienern, welchen man den Urlaub verweigern zu dürfen behauptete, die Einberufung nicht zugegangen; ein liberaler bürgerlicher Deputirter (Winter von Heidelberg) war vor Eröffnung der Kammer verhaftet worden, die Regierung sprach überall in strengem Ton. Gleichwohl gelang es der ruhig festen Haltung der Kammer, die Regierung zur Aufgebung der auf ein Beurlaubungsrecht erhobenen Ansprüche zu vermögen; auch wurde Winter seiner Haft entlassen, nachdem das Hofgericht seine völlige Schuldlosigkeit ausgesprochen, worauf wieder ein freundliches, das wechselseitige Vertrauen aussprechendes Verhältniß eintrat. In der ersten Kammer hatte inzwischen der Abg v. Rotteck den Antrag auf „Minderung des Preßzwangs" (welcher nehmlich in Gemäßheit der badischen Verordnungen noch härter geworden war, als die Carlsbader Beschlüsse vorschrieben) gestellt, d. h. auf Erwirkung der Zurücknahme jener neuesten, die Strenge des Bundestags überbietenden Verordnungen; und es erlangte derselbe — durch Unterstützung der Freiherren v. Wessenberg und v. Türkheim — nach hartem Kampfe die Zustimmung der Majorität, bald darauf aber in der zweiten Kammer den einstimmigen Beifall. Früher schon waren der ersten Kammer drei Gesetzentwürfe vorgelegt worden, nehmlich über Ablösung der Grundgülten, Zinsen und der Drittelspflichtigkeit, sodann über Ablösung der Herrenfrohnden und endlich über Aufhebung der aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben; und es gaben sowohl diese Entwürfe als auch die darüber gepflogenen Verhandlungen, obschon sie nicht allen Anforderungen genügten, gleichwohl einen hoffnungsreichen Beweis von dem allmäligen Voranschreiten des Zeitgeistes und von der damals aufrichtigen Geneigtheit der Regierung zu volksfreundlichen Maßregeln. Diese Verhandlungen wie auch jene über ein gleichfalls der ersten Kammer vorgelegtes (freilich

nur fragmentarisches) Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit, dann über ein anderes, die Aufhebung der Vermögensconfiscationen aussprechendes u. m. a. haben beinebens einen wissenschaftlichen Werth und können — so wie auch die Verhandlungen vom Jahr 1822 — als interessante Materialien für die Rechts- wie für die Gesetzgebungswissenschaft gelten. Zu solcher Bereicherung trug zumal bei der von der Universität Heidelberg an die Stelle ihres zuerst gesandten Deputirten, Geh. Hofr. Thibaut (welcher 1820 seine Entlassung nahm), abgeordnete Geheimerath Zachariä, dessen eigene Vorträge sowohl als die durch seine scharfsinnigen, oft auch spitzfindigen Einsprachen veranlaßten Gegenreden mehrerer anderer Mitglieder den Protokollen der ersten Kammer von den genannten Jahren ein bleibenderes Interesse gewähren, als sonst bei dergleichen Protokollen zu finden ist.

Auch in der zweiten Kammer nahmen — nachdem der erste Vergleich geschlossen war — die Verhandlungen einen fortwährend freundlichen Gang. Man vermied beiderseits soviel thunlich jede unangenehme Berührung, gewährte gegenseitig und gelangte dergestalt zu einem friedlichen Schluß des Landtags. Alle oben bemerkten Gesetzvorschläge, sodann auch die der Bitte der zweiten Kammer gewährte Herabsetzung der Militär-Capitulationszeit von 8 auf 6 Jahre, u. m. a. Dankenswerthe schienen die Volksvertreter zur entsprechenden Willfährigkeit aufzufordern. Man enthielt sich daher auch der — vom Hof gescheuten — umständlichen Verhandlungen über das Budget und verglich sich auf einen von dem Regierungsanschlag in Bausch und Bogen zu machenden Abzug von ungefähr ¼ Million, wofür dann die Regierung einige kleinere Steuern nachließ und nebenbei den Wünschen der Kammer wegen Dotationsvermehrung für die Hochschule Freyburg und wegen Besserstellung der Schullehrer willfahrte. Der Schluß des Landtages fand am 5. September statt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die spanischen und neapolitanischen Ereignisse desselben Jahres einen der Volkssache günstigen Einfluß auf die damals von der Regierung genommene Richtung geäußert; so wie später die französische Intervention von 1823 und der darauf gefolgte völlige Triumph der Reactionspartei in Frankreich eine ganz veränderte Richtung hervorbrachten.

Der zweite Landtag (jener von 1820 war nehmlich blos eine Fortsetzung des von 1819 gewesen) fand im Jahr 1822 statt. Er wurde eröffnet am Ende des März und dauerte (ungerechnet eine dreimonatliche Unterbrechung) sieben volle Monate, nehmlich bis Anfang Februars 1823. Man hatte Vieles von demselben erwartet; aber die Erwartung schlug fehl — ohne Schuld der Landstände, namentlich ohne Schuld der zweiten Kammer, sondern blos durch die Empfindlichkeit der Regierung über eine sehr mäßige Herabsetzung der den Militäretat betreffenden Budgetsposition. Es hatte nehmlich die Regierung für diesen Etat ursprünglich die Summe von 1,648,000 Fl. gefordert, die Kammer aber nur 1,500,000 Fl. bewilligen zu dürfen geglaubt. Die Regierung, nach längerer Verhandlung der Sache, beschränkte endlich ihre Forderung auf 1,550,000 Fl., doch mit dem Vorbehalt, daß für den Fall der Unzulänglichkeit dieser Summe ihr noch ein weiterer Credit von 50,000 Fl. eröffnet werde. Die Kammer verwarf einmüthig diesen Vorschlag, worauf der Großherzog ein in kategorischen Ausdrücken abgefaßtes Rescript an die Kammer erließ, welches mit Beziehung auf seine Pflicht als Bundesfürst die Bewilligung von jährlichen 1,600,000 Fl. als unerläßliche Bedingniß einer Vereinbarung erklärte. Die Kammer, erkennend, daß jetzt nicht mehr blos eine Summe, sondern ein Princip in Sprache sei und zwar ein Lebensprincip (das Steuerbewilligungsrecht und die Selbstständigkeit der Volksrepräsentation), pflog darüber eine ernste und feierliche Berathung, worin der Deputirte v. Liebenstein (auf diesem Landtag mehr und mehr die ministerielle Richtung verfolgend und selbst bei mehreren Gesetzentwürfen als Regierungscommissair auftretend) alle Kraft seiner Beredsamkeit aufbot, um die Kammer zur Nachgiebigkeit zu bewegen, wogegen der erst in diesem Jahr eingetretene Deputirte v. Itzstein (nunmehr an Liebenstein's Stelle Führer der Opposition) im Verein mit andern standhaften Volksvertretern die Ehrenpflicht der Beharrlichkeit und dabei die Dringlichkeit der Ersparung derselben ans Herz legte. Nach langem Kampfe und mehrseitigem Abfalle erklärten sich endlich 30 Stimmen für, 29 gegen das Beharren beim frühern Beschluß, worauf

augenblicklich die Regierungscommissarien den Saal verließen und am folgenden Tage der Landtag geschlossen ward. Ein bitter lautendes Manifest ward durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter den heimziehenden Deputirten nachgesendet, worin ihrer Majorität und insbesondere der Budgetcommission die herbsten Vorwürfe gemacht und ihnen namentlich absichtliche Verzögerung der Geschäfte, Hintansetzung der Interessen der Regierung und des Landes, vielfache Unrichtigkeiten bei Bearbeitung des Budgets und andere Sünden mehr zur Last gelegt wurden. Bei dem damals herrschenden Preßzwang konnten die Angeschuldigten sich nicht vertheidigen; doch erschien eine summarische Rechtfertigung in Murhard's allg. politischen Annalen (X. Band 3. Heft 1823), und acht Jahre später, nehmlich 1831, erhielten die schwer Verunglimpften eine glänzende Genugthuung.

Alles, was die beiden Kammern während der siebenmonatlichen Sitzung gearbeitet und, so viel von ihnen abhing, erlediget und zu Stande gebracht hatten, war nun vereitelt und zernichtet. Denn die Regierung, in ihrem Unwillen, sanctionirte (mit Ausnahme des noch vor dem Eintritt der Zerwürfniß bereits verkündeten Gesetzes über die Studienfreiheit und einiger anderer, gleichfalls schon während des Landtags in Wirksamkeit gesetzter Beschlüsse) nicht ein einziges der von ihr doch selbst vorgelegten und von den Kammern angenommenen Gesetze und gewährte nicht einen der theils von den beiden Kammern vereint, theils von einer oder der andern Kammer allein an sie gebrachten Wünsche, Vorschläge oder Bitten. Nicht ein Monument des Wirkens sollte dieser verhaßte Landtag zurücklassen; um ihn zu strafen, sollten auch dem ganzen Volke die Früchte seiner Thätigkeit entrissen sein.

Und doch war die Zahl und die Wichtigkeit der auf ihm verhandelten Gegenstände sehr groß gewesen. Außer dem Budget, dessen Bearbeitung, weil jetzt zum erstenmal die Materialien dazu in wenigstens annähernd befriedigender Vollständigkeit mitgetheilt wurden, sehr viele Zeit und Mühe in Anspruch nahm, und mehreren damit in Verbindung oder Wechselwirkung stehenden Verwaltungsgegenständen und Gesetzen hatte die zweite Kammer eine ihr vorgelegte umfassende Gemeindeordnung, ein ganz neues Conscriptionsgesetz, sodann ein auf Abschaffung einer Anzahl alter, aus dem Patrimonialsystem stammenden Abgaben und ein die Uebernahme mancherlei Bezirksschulden auf die Staatsschulden- oder Amortisationscasse gehendes, dann verschiedene minder wichtige, theils Finanz-, theils Polizei-, theils Rechtsgesetze, weiter die von der ersten Kammer herübergekommenen Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit und über das Verfahren in Anklagefällen u. m. a. nach reiflicher Berathung erlediget, zudem aber eine Masse von Petitionen aus allen Theilen des Landes, wovon viele höchst wichtigen Inhalts und tiefgehender Erwägung, begutachtet und eine Menge inhaltsreicher Motionen (meist erhoben von ihren eigenen Mitgliedern, zum Theil aber auch von der ersten Kammer herübergekommen) berathen. Die Verhandlungen über die meisten dieser Gegenstände in beiden Kammern sind abermals theoretisch von hohem Interesse; wir dürfen ihrer aber, da sie, der eingetretenen Zerwürfniß willen, ohne praktischen Erfolg blieben, hier nicht weiter gedenken. Nur bemerken wir noch, daß der Geist der ersten Kammer im Jahr 1822, verglichen mit jenem von 1820, als wesentlich verschlimmert erschien. Die meisten in ihrer eigenen Mitte erhobenen liberalen Anträge wurden durch die Majorität verworfen. Dasselbe widerfuhr fast allen, die von der zweiten Kammer ihr zugekommen; und die ihr von derselben mitgetheilten Gesetzentwürfe sandte sie mit vielen sogenannten „Verbesserungen", die aber meist wesentliche Verschlimmerungen waren, dahin zurück. Das Volksvertrauen wandte daher mehr und mehr sich von ihr ab.

Es folgte jetzt eine traurige Periode in der landständischen Geschichte Badens. Die Fruchtlosigkeit des letzten Landtags, die laut ausgesprochene Ungunst der Regierung wider die Mehrheit der zweiten Kammer, und die steigende Zuversicht der Reactionspartei schlugen Muth und Hoffnung im Volke nieder; und der fortschreitend trautigere Gang der europäischen Dinge verdüsterte noch mehr die Aussicht in die Zukunft.

Gegen Ende des Jahrs 1824 geschah, was man längst vorausgesehen, die Auflösung der Kammern. Sie war nur darum so lange verschoben worden, um dadurch

auch die neue Wahl und die Einberufung der neuen Stände zu verschieben. Denn nach der Verfassung hätte die Letzte noch während des Jahres 1824 geschehen sollen und jetzt fand sie erst auf den 21. Febr. 1825 statt. Aber den Wahlen voran gingen Reisen hochgestellter Staatsmänner ins Land hinauf und hinab, um durch mündliche Weisungen an die Amtleute und sonstige Regierungsdiener dem Hofe wohlgefällige Wahlen vorzubereiten. Officielle und Privatcorrespondenzen vervollständigten die Instruction. Und es trat eine Wahlbeherrschung ein, so unverhüllt und dictatorisch, daß dagegen aller Eifer der Freiheitsfreunde durchaus Nichts vermochte und das getäuschte und eingeschüchterte Volk nach und nach in allen Wahlbezirken (mit Ausnahme von nur 2 oder 3) die Namen der von der Regierung bezeichneten Candidaten aus den Urnen emporsteigen sah und dergestalt die schon vor dem Ausschreiben der Wahlmännerwahl von Karlsruhe aus über das Land verbreitete Liste der designirten künftigen Deputirten fast ohne Ausnahme verwirklicht ward. So entstand die Volkskammer von 1825.

Derselben legte die Regierung zuvörderst ein die Verfassung abänderndes Gesetz vor. Anstatt der bisherigen von 2 zu 2 Jahren eintretenden theilweisen Erneuerung der Kammer sollte jeweils alle 6 Jahre eine Totalerneuerung stattfinden und der Landtag, anstatt, wie die Verfassung besagte, alle zwei Jahre, in Zukunft alle 3 Jahre versammelt werden. Der Bericht über diesen Gesetzvorschlag wurde von dem Hofräth Roßhirt von Heidelberg erstattet; der Geheimerath Zachariä (diesmal Mitglied der zweiten Kammer) und einige andere Deputirte hielten wohlgesetzte Reden dafür; drei Mitglieder (Duttlinger, Förenbach und Grimm) sprachen dagegen, und das Ergebniß war, daß, mit Ausnahme der letztgenannten drei Opponenten, die ganze Kammer einstimmig dem Vorschlag applaudirte. Derselbe ging natürlich auch in der ersten Kammer durch; und so hatte das Volk sein wohlerworbenes Gut, zwei höchst wichtige Verfassungsartikel, verloren; und die Bedeutungslosigkeit aller übrigen Artikel war einstweilen durch den Geist der neu geschaffenen Kammer gesichert. In dieser traurigen Zeit liefen selbst aus mehrern Theilen des Landes Adressen an den Großherzog ein, unterzeichnet (auf die Aufforderung dienstbeflissener Amtleute) von bethörten Ortsvorständen, worin um völlige Abschaffung der Verfassung oder wenigstens um Suspension ihrer Wirksamkeit für die Lebensdauer des wirklich regierenden Fürsten gebeten ward; und wenn man gleich der Bitte zu entsprechen nicht für gut fand, so wurde doch der Gesinnung, welcher sie entflossen, von oben herab Lob gespendet! —

Von den Verhandlungen der Kammern in den Jahren 1825 und 1828 zu reden ist hiernach fast überflüssig. Sie genehmigten eben, was die Regierung ihnen vorschlug, ja es schien ihnen fast leid zu thun, daß die Regierung nicht ein Mehreres verlangte, und diese kam fast in Verlegenheit durch das Verschwinden jeder auch nur des Nennens werthen Opposition. Indessen wurden doch einige der von den Kammern von 1822 bearbeiteten Gesetzentwürfe (insbesondere das Conscriptionsgesetz, sodann jene wegen Abschaffung einiger alten Abgaben und Uebernahme einer Anzahl von Bezirksschulden auf die Staatscasse — nicht aber das Gemeindegesetz) dem neuen Landtage zur Genehmigung vorgelegt, auch im Jahr 1828 ein die Abschaffung der körperlichen Züchtigungen und die Einführung des Fallbeils an der Stelle des Schwertes bei Todesstrafen aussprechendes vorgelegt, welches jedoch wegen des Widerspruchs der ersten Kammer gegen das „an die Revolution erinnernde" Fallbeil nicht zu Stande kam.

Der Landtag von 1828 hatte am 28. Februar begonnen; er wurde schon am 14. Mai geschlossen durch eine freundliche Thronrede, worin selbst der fürstliche Wunsch ausgedrückt ward, daß bei der für den nächsten Landtag nöthigen neuen Wahl die nehmlichen Deputirten (die man nehmiich „kenne und schätze") abermals gewählt werden möchten.

Bei der ersten Ständeversammlung (des Jahres 1819) war in dem von der Regierung vorgelegten Budget die Summe der laufenden Einnahmen zu 9,185,288 Fl. angesetzt worden. Nach der Vertagung der Kammern erhöhte sich (wegen der inzwischen eingeführten Classensteuer und einiger andern decretirten Mehreinnahmen) diese Summe auf 9,769,000 Fl. In der auf Bauschsummen abgeschlossenen Uebereinkunft von 1820 wurden sowohl die Einnahmen als die Ausgaben auf jährliche 9,220,000 Fl. (in runder

Summe) verringert; doch fand gleich im Jahr $\frac{20}{21}$ eine Ueberschreitung in beiden Rubriken, jede von ungefähr 300,000 Fl. statt, ungerechnet einen Ausgaberückstand von 338,000 Fl. Das dem Landtag von 1822 vorgelegte Budget setzte den Ausgabeetat auf 9,170,000 Fl. fürs Jahr $\frac{22}{23}$ und auf 9,125,000 Fl. fürs Jahr $\frac{23}{24}$ fest, es kam aber keine Vereinbarung darüber zu Stande. Im Jahr 1825 waren 9,323,229 Fl. verlangt und auch bewilligt worden. Im Jahr 1828 wurden 9,832,200 Fl. begehrt und neben denselben noch unter dem Titel eines außerordentlichen Budgets 785,000 Fl. gefordert. Die Kammern genehmigten Alles.

Der Staatsschuldenstand, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres 18$\frac{18}{19}$ mit Einschluß der unfundirten Schuld per 2 Millionen auf 16,036,000 Fl. berechnet war, — betrug am 1. Juni 1820 (mit Einschluß des von der Ständeversammlung des besagten Jahres bewilligten — theils zur Tilgung der unfundirten Schuld, dann aber auch zu außerordentlichen Capitalsheimzahlungen bestimmten neuen Anlehens von 5 Millionen Gulden) die Summe von 16,147,000 Fl.; am letzten Mai 1821 aber in Folge bedeutender Capitalsheimzahlungen nur noch 15,130,050 Fl., und am Schlusse des Rechnungsjahrs 18$\frac{21}{22}$ nur noch 14,383,300 Fl. Die Schuldentilgung würde von da an einen raschen Fortschritt gewonnen haben, wenn nicht durch die an die Standes- und Grundherren für aufgehobene Leibeigenschafts- und Frohndlasten und vielnamige alte Abgaben zu leistenden Entschädigungen eine alljährlich schwellende neue Schuldenmasse sich angehäuft hätte, so zwar, daß im Jahr 1831 die Staatsschuld sich noch auf 15,775,000 Fl. und am Schlusse des Rechnungsjahres 18$\frac{33}{34}$ auf 15,333,895 Fl. (wovon jedoch der Activstand der Amortisationscasse mit 2,358,850 Fl. abzuziehen ist) belief.

Im Jahr 1830 (den 30. März) starb Großherzog Ludwig. Sein Bruder und Nachfolger Leopold (der älteste von Karl Friedrich's Söhnen aus zweiter Ehe) erfreute gleich bei seinem Regierungsantritt sein Volk durch die feierliche Zusage treuer Festhaltung an der Constitution, dann auch durch mehrere dem Lande wohlthätige Regierungshandlungen. Hoffnungsvoll blickte Baden, blickte Deutschland dem neu aufgehenden Stern entgegen. Die Juliustage in Paris, welche in vielen Ländern der deutschen Zunge gewaltsame Volkserhebungen zur Folge hatten, störten Badens Ruhe nicht; man vertraute seine Hoffnungen der bürgerfreundlichen Gesinnung des jugendlichen Fürsten und dem kommenden Landtag. Die Vollmacht der 1825 gewählten Deputirten war erloschen; für den Landtag von 1831 wurden die neuen Wahlen angeordnet und die Regierung ließ dieselben frei. Ein reges Leben durchströmte jetzt das Volk; die Wahlen gingen fast ohne Ausnahme im liberalen, ächt constitutionellen Sinne vor sich. Die im Jahr 1825 gewaltsam unterdrückten Stimmen der Verfassungsfreunde machten sich Luft und legten durch das Ergebniß der Wahlen das eindringlichste Zeugniß ab für die Gesinnung der großen Mehrheit des Volks. Nur sehr wenige Mitglieder der vorigen Kammer wurden wieder gewählt, und eben so nur sehr wenige aus den 29 ministeriell Stimmenden in der Schlußsitzung der Kammer von 18$\frac{22}{23}$. Dagegen wurden mehrere als constitutionell gesinnt Anerkannte in 2 oder mehreren Bezirken zugleich gewählt, und insbesondere der Hofrath v. Rotteck, gegen dessen Erwählung sowohl in die erste als in die zweite Kammer 1825 und 1828 die Minister mit dem allerheftigsten Eifer aufgetreten waren, von fünf Bezirken zum Abgeordneten in die zweite Kammer ernannt. Jetzt erhielt auch der freisinnige Hofrath Welcker den edlen Ruf, als Volksvertreter zu wirken, in Gemeinschaft mit fast allen wackern Deputirten der Kammer von 18$\frac{22}{23}$ und mit einer Anzahl gleich trefflicher, jetzt zum erstenmal in den ständischen Saal tretender Männer. Die Minister Ludwig's, von Berstett und v. Berkheim, reichten nach solchem Wahlergebniß ihre Entlassung ein. Unter solchen Auspicien begann der Landtag von 1831.

Derselbe bietet anerkannt einen der schönsten Glanzpunkte des constitutionellen Lebens in Deutschland dar, und viele edle Früchte seiner zehnmonatlichen Arbeiten bleiben als Denkmale seines Geistes zurück, obschon die seitdem eingetretenen Stürme einige der kostbarsten wieder zerstört haben. Aber der Raum dieser Blätter erlaubt uns nur eine summarische Aufzählung der Hauptergebnisse seines Wirkens.

Das erste war die Wiederherstellung der Verfassung. Der Abg. v. Itzstein

erhob den darauf gehenden Antrag, welchem die zweite Kammer mit beinahe völliger Stimmeneinheit und die erste mit entschiedener Mehrheit beitrat, worauf die Regierung das die Wiederherstellung (d. h. den Widerruf der im Jahr 1825 geschehenen Abänderung) aussprechende Gesetz, welchem sofort beide Kammern freudig zustimmten, vorlegte und verkündete. Ein von beiden Kammern gemeinschaftlich begangenes Fest feierte das glückverheißende Ereigniß.

Unter den von der Regierung aus eigener Bewegung vorgelegten Gesetzentwürfen war der wichtigste der einer umfassenden und auf liberale Grundsätze gebauten Gemeindeordnung, deren Berathung, zumal wegen Meinungszwiespalts zwischen den beiden Kammern, sehr mannigfaltige und langwierige Erörterungen mit sich führte und erst nach schwerem Kampfe zu einer wenigstens annähernd befriedigenden Erledigung führte. Weiter kamen zu Stande ein die Landtagsperioden und die Bevollmächtigungsdauer der Deputirten genauer regelndes Gesetz, dann ein Gensd'armeriegesetz, ein die letzten Ueberbleibsel der Zwangsfrage und die körperliche Züchtigung abschaffendes, auch mehrere Finanzgesetze, namentlich ein die Abschaffung des Straßengeldes und ein die Abschaffung der Staats- insbesondere der Straßenfrohnden aussprechendes, mehrere die bessere Ordnung des Haushalts bezweckende, auch mehrere neue Gesetze in Zoll- u. a. Sachen. Das Budget selbst erfuhr durch die meisterhafte Bearbeitung des Abg. von Itzstein, Präsidenten der Budgetcommission, und, was insbesondere den Militäretat betrifft, durch jene des Abg. Hoffmann eine wesentlich verbesserte, d. h. auf thunlichste Erleichterung des Volks berechnete Gestalt. Bedeutende Misbräuche wurden aufgedeckt, große Ersparnisse gemacht und gleichzeitig bedeutende Summen für wohlthätige gemeinnützige Zwecke verwendet. Alle Zweige des Staatshaushalts wurden dabei vollständig beleuchtet und für alle künftige Budgets eine treffliche Grundlage erbaut. Zwei in geheimen Sitzungen verhandelte Gegenstände von Wichtigkeit waren der Vorschlag des Anschlusses an den bairisch-würtembergisch-preußischen Zollverein, und ein zur definitiven Niederschlagung der Sponheimischen Differenzien zwischen Baiern und Baden in Anregung gebrachtes Vergleichsproject, einige wechselseitige Abtretungen stipulirend. Zum Zollverein beizutreten erklärte sich die Kammer unter einigen ausdrücklich bestimmten Bedingungen und mit Ratificationsvorbehalt bereit; das Vergleichsproject wurde abgelehnt.

Auch eine neue Civilproceßordnung kam auf diesem Landtag zu Stande, neben vielen andern Verbesserungen zumal auch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens als Regel festsetzend. Aber der Strafproceß und das Strafgesetz blieben unverbessert.

Unter den von Ständegliedern erhobenen Motionen waren außer der oben erwähnten v. Itzstein'schen die erheblichsten: die auf Abänderung des die Ablösung der Herrenfrohnden regulirenden Gesetzes von 1820 (vom Abg. Knapp), die auf Abschaffung der Zehnten lautende (vom Abg. v. Rotteck), eine die Herstellung einer vollständigen Preßfreiheit begehrende (vom Abg. Welcker) und eine auf die den Nationalrechten gemäße Entwickelung der organischen Einrichtung des deutschen Bundes abzielende (von Demselben), eine die authentische Interpretation der von provisorischen Gesetzen handelnden §§. der Verfassung verlangende (vom Abg. Bekk), eine die Rechtskraft der von der Regierung einseitig verkündeten „Declarationen" über die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren bestreitende (vom Abg. v. Rotteck), mehrere auf Entwickelung oder bessere Verwirklichung der Verfassungsgrundsätze, namentlich auch auf Verbesserung des Heerwesens gerichtete (vom Abg. Welcker), eine die Vervollständigung der die Ministerverantwortlichkeit betreffenden Gesetzgebung fordernde (vom Abg. Duttlinger), eine die allgemeine Leistung des Verfassungseides verlangende (vom Abg. Aschbach) u. m. a. Alle diese Motionen fanden den entsprechendsten Anklang in der zweiten Kammer (nur gelangte die Welcker'sche, die bessere Organisation des deutschen Bundes betreffende, wegen erhobener politischer Bedenklichkeiten nicht zur förmlichen Berathung), und die an die erste Kammer gebrachten erhielten auch größtentheils derselben — mitunter freilich blos limitirte — Zustimmung.

In Folge solches Zustimmens legte sodann die Regierung namentlich ein den Ablösungspreis für die Herrenfrohnden wesentlich verringerndes und ein die unentgeltliche Abschaffung des Neubruchzehents aussprechendes (der in Aussicht gestellten Ablösung aller Zehnten den Weg bahnendes) Gesetz vor, bald auch das sehnlichst gewünschte Gesetz über Preßfreiheit und Preßvergehen nebst einem besondern Strafgesetz für Injurien. Die Verhandlungen über solche Gesetze waren langwierig und nahmen allmälig einen minder freundlichen Charakter an, als in der ersten Zeit des Landtags geherrscht hatte. Seit dem Falle Warschaus nehmlich war der Ton der Regierung zusehends unfreundlicher, jener der ersten Kammer zusehends abstoßender geworden, während die zweite Kammer ihre freisinnige Richtung unverrückt und mit gleicher Kraft verfolgte. Hervorgehoben muß es werden, daß zu einer Zeit, wo andere Kammern, namentlich die bairische, durch jene ungünstigeren Zeitverhältnisse und insbesondere den Fall Warschaus sich entmuthigen ließen, in der badischen Kammer Muth und Energie sich zu verdoppeln schienen. Damals wollte die Regierung die Begründung der Motion des Abgeordneten Welcker über die Reform der Bundesverhältnisse unterdrücken. Er wurde zum Theil selbst von Freunden bestürmt, freiwillig abzustehen. Als er unerschütterlich das Recht, für Deutschland seine Stimme erheben zu dürfen, behauptete, da bearbeitete man die nachgiebigen Mitglieder, den Saal zu verlassen, damit die Motion wegen des Mangels der Zahl nicht gehalten werden könne, und drohte gleichzeitig mit Auflösung. Der Motionsteller und die liberale Mehrheit blieben unerschütterlich, die Motion wurde gehalten, unterstützt und die Kammer nicht aufgelöst. Nun gelangte man endlich, bei einigem wechselseitigen Nachgeben, zum Ziel, und es wurden gleich nach dem Schlusse des Landtags die zu Stande gekommenen Gesetze sämmtlich verkündet.

Außer den bisher angeführten Gegenständen wurden noch über 1600 eingekommene Petitionen auf diesem Landtag erledigt. Viele derselben, ideale Interessen und Realisirung constitutioneller Principien verfolgend, erschienen als laut sprechende Zeugen des hoffnungsreich erwachten öffentlichen Geistes im Volke und dienten den auf dasselbe Ziel gerichteten Motionen der Abgeordneten zur willkommnen Bekräftigung. Aber auch die auf materielle Interessen sich beziehenden waren großentheils wichtig und beherzigenswerth.

Unter den gegen das Ende des Landtags stattgehabten Verhandlungen spricht, wegen der verhängnißreichen Natur ihres Gegenstandes, vorzüglich noch diejenige das allgemeine Interesse an, welche am 2. Dec. über die von dem Abg. v. Rotteck gegen die kurz zuvor erschienenen Bundesbeschlüsse (wegen Unterdrückung eines in Straßburg gedruckten deutschen Zeitblattes [„das constitutionelle Deutschland"] und wegen Verlängerung der Carlsbader Beschlüsse über die Presse auf unbestimmte Zeit) erhobene Protestation gepflogen ward. Die ganze Kammer stimmte dieser Protestation bei und aus allen Theilen des Landes liefen alsogleich mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Adressen ein, welche dieselbe Zustimmung aussprachen. Die Protestation hatte einen ahnenden Blick in die Zukunft geworfen; die nachgefolgten Ereignisse haben ihn nur zu sehr gerechtfertigt.

Die Heimkehr der Deputirten, nach dem Schlusse dieses ewig denkwürdigen Landtags, wurde durch allgemeine Freudenbezeigungen und mit Herzlichkeit dargebrachte Feste im ganzen Lande gefeiert. Der Name des Fürsten, welchem man so viele kostbare Gewährungen verdankte, ging unter Worten der Liebe und Verehrung von Mund zu Munde; die Volksvertreter, welche die Gesinnung der Committenten treu und kräftig ausgesprochen, empfingen den kostbarsten Lohn in dem Beifallsruf der guten Bürger; die Verfassung schien für immer zur Wahrheit geworden zu sein: es war eine schöne, heilverheißende Zeit.

Nicht lange nachher verdüsterte sich der politische Horizont; die Folgen des Falls von Warschau traten mehr und mehr in Erscheinung; einige Verkehrtheiten, Uebertreibungen und selbst Vergehen auf Seite einzelner überspannter Liberalen in andern deutschen Ländern boten den Anlaß oder Scheingrund zu reactionairen Maßregeln. Da erschienen in Frankfurt die bekannten Bundesbeschlüsse vom Junius und Julius 1832 und wurde die jugendliche Preßfreiheit in Baden wieder aufgehoben und folgten andere Freiheitsbeschränkungen Schlag auf Schlag. In das Detail derselben einzugehen ist hier nicht der Platz; doch läßt

sich begreifen, wie aufregend für die Reizbaren, wie niederschlagend für die Schwächern unter den Liberalen, und wie ermuthigend für die Männer der Reaction dies Alles wirken mußte. Der Volksgeist hatte vergebens in rechtsverwahrenden Adressen und Protestationen sich auszusprechen versucht. Man verbot, verhinderte, unterdrückte dieselben auf alle Weise. Noch blieb die Hoffnung auf den künftigen Landtag übrig.

Derselbe wurde eröffnet am 18. Mai 1833. Verfassungsgemäß hatte für das durch das Loos zum Austritt bestimmte Viertheil der Deputirten eine neue Wahl stattgefunden, welche jedoch größtentheils wieder auf die nehmlichen Personen fiel. Vor der Einberufung oder gleichzeitig mit derselben hatten sämmtliche Deputirte, welche zugleich Staatsdiener waren, besondere Urlaubsertheilungen (meist ohne ihr Ansuchen) erhalten, begleitet von der — selbst mit Drohungen verbundenen — Aufforderung, sich bei ihrer Wirksamkeit in der Kammer stets auch ihrer Staatsdienerpflicht gegenwärtig zu halten; und den meisten bürgerlichen Deputirten waren freundliche Handschreiben eines Ministers zugegangen, worin sie vor den Verführungsversuchen der Oppositionsmänner gewarnt und zum Vertrauen in die gute Absicht und Weisheit der Regierung ermahnt wurden. Beiderlei — wiewohl inconstitutionelle — Zuschriften verfehlten ihres Zweckes nicht völlig; doch erklärte sich die große Mehrheit der Kammer entschieden und durch förmliche Beschlüsse gegen das von der Regierung angesprochene, schon 1820 versuchsweise ausgeübte, doch an dem Widerstande beider Kammern gescheiterte, in der badischen Verfassung durchaus unbegründete Recht der Urlaubsertheilung, sowie gegen jede Beschränkung der Stimm- und Redefreiheit der Abgeordneten, die zugleich Staatsdiener sind.

Die Eröffnungsthronrede hatte in allgemeinen Ausdrücken die Versicherung der Unverletztheit der Verfassung ausgesprochen; die Kammer jedoch, solche ungefähr dahin lautende Versicherung: es sei durch die Bundesbeschlüsse und was in Gemäßheit derselben von Seite der Regierung geschehen, die Verfassung nicht verletzt worden, für keine völlig beruhigende Erklärung achtend, fügte in ihrer Dankadresse den Ausdrücken des ehrerbietigsten Vertrauens gleichwohl eine noch etwas bestimmter lautende Rechtsverwahrung — zumal in Bezug auf das durch eine bloße Ordonnanz zurückgenommene Preßgesetz — bei, nicht ohne schweren Kampf mit den Ministern, als welchen jede Rechtsverwahrung, die in einer an den Fürsten persönlich gerichteten Adresse stehe, für eine Aeußerung des Mistrauens, jedes auch geringste Mistrauen aber für eine Beleidigung erklärten.

Hierdurch fand sich der Abgeordnete v. Rotteck bewogen, das, was auf dem Wege der Dankadresse nicht zu erzielen war, auf jenem einer Motion zu erstreben. Diese Motion, „die Ernennung einer Commission begehrend, welche damit beauftragt werde, den Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen und hiernach die geeigneten, auf solche Erwägung gebauten Anträge der Kammer vorzulegen," wurde zwar von vielen Mitgliedern lebhaft unterstützt, — doch auf den Antrag des Abg. Merk — mit Beziehung auf die bereits wiederholt erhaltenen fürstlichen Verheißungen, daß die Verfassung nicht verletzt werden solle, durch die motivirte Tagesordnung beseitigt, d. h. durch eine ins Protokoll niedergelegte wiederholte Verwahrung gegen jede für die Verfassung etwa verletzende Interpretation der Bundesbeschlüsse erledigt. Gleichwohl hatte die Motionsbegründung, da sie eine lange Reihe von Beschwerden gegen die Minister und die Aufzählung der seit dem Landtage von 1831 über die Verfassung und den gesammten Rechtszustand ergangenen Verkümmerungen enthielt, die Minister beleidigt. Ein eigenes Rescript that solche Empfindlichkeit in der nächsten Sitzung der Kammer kund, und es wurde der früher beschlossene gesonderte Druck der Motion verboten, jedoch unbeschadet des nach der Reihenfolge der Verhandlungen zu geschehenden Abdrucks in den Protokollen.

Wenn man dergestalt die allgemeinen Verfassungsinteressen ohne weitläufige Berathung durch eine summarische Rechtsverwahrung hinreichend gesichert zu haben vermeinte, so ward dagegen die Sache der Preßfreiheit insbesondere der Gegenstand sehr umständlicher und langwieriger Erörterungen, doch leider nur einer in geheimen Sitzungen gepflogenen. Die Regierung hatte nehmlich über diese Preßsache, d. h. über die auf

die Aufforderung des Bundestags geschehene Zurücknahme des die Preßfreiheit aussprechenden Gesetzes, der Kammer eine „geheime Eröffnung" gemacht und forderte aus diesem Grund (gestützt auf den Wortlaut eines Artikels der Geschäftsordnung) die geheime Verhandlung des ganzen, so unendlich wichtigen und so vielerlei Seiten darbietenden Gegenstandes. Die Kammer unterwarf sich dieser Forderung, obschon nach dem Princip derselben es in der Macht der Regierung steht, alle und jede Verhandlung über was irgend für einen Gegenstand geheim zu machen. Aber es hatte sich bereits der Geist der Nachgiebigkeit eines großen Theiles der Kammer bemächtiget, und die Furcht vor der jeden Augenblick angedrohten Auflösung ließ kein entschiedenes Widerstreben zu. Also wurde über die große Frage, ob der Badener zum Badener, der Deutsche zum Deutschen reden, ob er laut die Wahrheit sprechen und sein heiliges Recht vertheidigen dürfe, hinter verschlossenen Thüren verhandelt und daher auch — trotz vieler schöner und kräftiger Vorträge der geistreichsten Mitglieder — zuletzt ein sehr bescheidener Beschluß gefaßt, dahin nehmlich gehend, daß die Kammer zwar auf der Erklärung der Verfassungswidrigkeit der durch bloße Regierungsverordnung geschehenen Zurücknahme des Preßgesetzes (d. h. der die Censurfreiheit aussprechenden Artikel desselben) bestand, doch in Anbetracht der Umstände sich mit dem Versprechen der Regierungscommission, daß die dringendst nothwendige neue Regulirung der Preßsache mittelst eines nach dem Schlusse des Landtages zu erlassenden provisorischen Gesetzes werde bewirkt werden, begnügte. Dieses Versprechen wurde jedoch nicht erfüllt. Der Landtag von 1835 versammelte sich; aber das provisorische Gesetz fehlte noch immer; und noch heute liegt über der badischen Presse der doppelte Druck einer strengen Censur und eines harten Strafgesetzes für Preßvergehen.

Noch einmal wurden die in der neuesten Zeit hereingebrochenen Bedrohungen und Verkümmerungen des allgemeinen Rechtszustandes in Baden und Deutschland zur Sprache gebracht durch die bei herannahendem Schlusse des Landtags von dem Abg. Welcker erhobene Motion über „die Gefahren des Vaterlandes und die Schutzmittel gegen dieselben." Die Begründung dieser Motion hatte eine lebhafte Discussion zur Folge, worin die Theilung der Kammer in zwei Partheien, die wir zur einfachsten Charakterisirung mit dem Namen der linken Seite und des Centrums, oder mit jenem der entschiedenen Constitutionsfreunde und der Anhänger des Justemilieu bezeichnen möchten, in voller Klarheit erschien, indem die Ersten die Verweisung der Motion in die Abtheilungen zur Berathung forderten, die Andern dagegen die Tagesordnung begehrten. Mit 29 gegen 28 Stimmen errang die erste Meinung den Sieg; doch blieb die Sache factisch auf sich erliegen, theils wegen des gleich am 13. Nov. (die Motion war am 4. Nov. begründet worden) eingetretenen Schlusses des Landtages, theils wegen des Widerstreites der Richtungen unter den gewählten Commissionsgliedern.

Die gleichwohl, trotz aller Gegenbemühungen, noch die Majorität behauptende linke Seite (man erlaube uns diesen — nicht von den Sitzen, sondern von der Richtung entnommenen — Ausdruck, weil jeder andere zu Misverständnissen führen könnte) erfreute sich endlich wenigstens einer Frucht ihrer beharrlichen Opposition, nehmlich des von der Regierung vorgelegten und von der Kammer einstimmig genehmigten Gesetzes, welches die durch frühere Ordonnanzen untersagten Volksversammlungen und Reden ans Volk und gesellschaftlichen Verbindungen wieder für erlaubt erklärte, vorbehaltlich der in concreten Fällen von der Regierung zu erlassenden Verbote.

Unter den übrigen von der Regierung diesem Landtage vorgelegten und von beiden Kammern angenommenen Gesetzen waren die zwei wichtigsten ein umfassendes Forstgesetz und ein Zehentablösungsgesetz. Beide veranlaßten sehr langwierige Verhandlungen, das letzte zumal auch einen lebhaften Kampf zwischen der I. und II. Kammer. Die Grundidee dieses letzten Gesetzes war allerdings die eines Vergleiches zwischen dem historischen und dem vernünftigen Recht, sonach eine wenigstens annähernde Verwirklichung des von dem Abg. v. Rotteck im J. 1831 erhobenen Antrags. Doch fiel, durch die Normen der Preisbestimmung und andere, zwar außerwesentliche, doch drückende Nebenbestimmungen und Formen, dann auch durch die Ungenügsamkeit der I. Kammer, der

Vergleich weit mehr zu Gunsten des historischen Rechtes aus, als im Sinne des Antragstellers gelegen war. Uebrigens waren die Berichterstattungen und Verhandlungen über diesen zumal für die materiellen Interessen hochwichtigen Gegenstand sehr belehrend und inhaltreich. Der Artikel „Zehenten" wird darüber ausführlicher sprechen.

Den Landtag von 1833 hat man ironisch den „Landtag der Verwahrungen" genannt, weil in der That rücksichtlich der großen constitutionellen Interessen nicht viel Mehreres als Rechtsverwahrungen, die man ins Protokoll legte, zu Stande zu bringen war. Doch sind diese Verwahrungen, wiewohl einstweilen faktisch unwirksam, sicherlich von Rechtswirkung und zwar von bleibender Rechtswirkung, d. h. sie halten die rechtliche Gültigkeit aller verletzten oder verkümmerten Verfassungsartikel und der darauf gegründeten Ansprüche fest, und man wird früher oder später darauf zurückkommen. Außerdem waren sie nothwendig zur Ehrenrettung der badischen Kammer.

War der Landtag von 1833, verglichen mit jenem von 1831, als bedeutend herabgestimmt erschienen, so zeigte sich dieselbe Erscheinung und in verstärktem Maße auch bei jenem von 1835 (eröffnet am 30. März), welcher jedoch, während diese Zeilen geschrieben werden (Julius), noch nicht zu Ende ist. Der allgemeine Gang der deutschen Dinge, die tagtäglich gesteigerte Strenge der Censur, die geheimnißvollen Ministerconferenzen in Wien, die von Zeit zu Zeit von Frankfurt ergehenden neuen Beschlüsse des Bundestags, das fortschreitende Versinken der der edlern Geistesnahrung beraubten Menge in Gleichgültigkeit gegen öffentliche Angelegenheiten und in engherziges Verfolgen blos materieller egoistischer Interessen, endlich das tagtägliche Ueberlaufen ehevoriger liberaler Großsprecher zur Fahne der Reaction — Alles dies wirkte niederschlagend auf die freiheitliebenden Gemüther. Ein beinahe völliges Aufgeben der Gegenwart, ein blos noch auf die fernere Zukunft gerichtetes Hoffen ward die weitaus vorherrschende Stimmung. Daher schlich sich auch in Betreff der landständischen Wahlen eine um sich greifende Gleichgültigkeit oder Lauheit ein, oder eine Richtung der Wähler mehr auf den Vortheil des Bezirks als auf das allgemeine Interesse der Verfassung und der Freiheit. Man zählte 1835 in der II. badischen Kammer nicht weniger als 31 active Staatsdiener (die ganze Kammer besteht aus 63 Mitgliedern), welche nach der Natur der Dinge in den Fragen, die von den Ministern als Lebensfragen für die Regierung erklärt werden, um so weniger unbefangen stimmen können, als ihnen die Pflicht der Anhänglichkeit an die Regierung sogar schon unumwunden (namentlich in der Verhandlung über die Urlaubsfrage) eingeschärft, ja beim Landtage 1835 ihnen der Urlaub selbst nur precair oder zeitlich, d. h. für den Fall ihrer von der Regierung zu ermessenden Unentbehrlichkeit für den Dienst jeden Augenblick widerruflich ertheilt ward. Fern sei von uns jede Verdächtigung des Charakters dieser ehrenwerthen (und wegen ihrer nähern Geschäftskenntniß auch wirklich — nur nicht in so großer Zahl — der Kammer nothwendigen) Classe von Volksvertretern. Wir haben nur die allgemeinen psychologischen Gesetze im Auge. Die Staatsdienerstimmen sollen nicht das entschiedene Uebergewicht haben in der Kammer der Volksvertreter.

Wir wollen übrigens nicht die Entscheidung der Zollfrage, als welche nehmlich einer Beleuchtung von gar vielen Seiten empfänglich und bedürftig ist, als Kraft- oder Wärmemesser des Geistes der badischen Volkskammer von 1835 aufstellen (in der I. Kammer ward der Anschluß einstimmig genehmigt), und überhaupt nicht was geschah oder gethan ward an diesem gegenwärtigen Landtag, sondern vielmehr jenes, was nicht geschah. Seit dem Landtage von 1833 waren doch so viel weitere Schläge auf das constitutionelle System und auf die Garantieen der Freiheit gefallen, daß die Kammer, welche nach der Mehrheit ihres Personalbestandes noch dieselbe war, die 1831 durch die kräftige Abwehr aller Verfassungsgefährdungen sich die Achtung der Nation erworben, berufen schien, ein kräftiges Widerstreben auch gegen die neuesten Reactionsmaßregeln zu äußern. Es wurde auch wirklich von einem Mitgliede eine dahin sich richtende Motion erhoben, und von einem andern insbesondere die Sache der Preßfreiheit in neue Anregung gebracht. Allein obschon die zuerst bemerkte Motion nach einstimmigem Beschluß der Kammer in die Abtheilungen zur Berathung verwiesen, und der Verfolgung der zweiten (bis

jetzt) noch kein erscheinendes Hinderniß in den Weg gelegt ward; so erhoben sich gleichwohl auch schon Stimmen der Misbilligung und ward eine Spaltung in zwei Parteien, die man den altenglischen der petitioners und abhorrers vergleichen möchte, sichtbar.

Auch die geringe Zahl der Motionen an diesem Landtage (eine auf Abschaffung der privilegirten Militair-Gerichtsbarkeit gehende wurde zwar von der II. Kammer angenommen, von der I. Kammer aber einstimmig verworfen, und ein Paar minder wichtige fielen schon in der II. Kammer durch) deutete auf verminderte Theilnahme hin, und die vergleichungsweis kleine Zahl der Petitionen (die auf den Zollverein sich beziehenden können hier nicht in Rechnung kommen) läßt auch auf eine Schwächung des Volksvertrauens schließen. Die Regierung aber legte weder das verheißene neue Preßgesetz, noch das gleichfalls verheißene und dringend nöthige Gesetz über das Strafverfahren vor. Der Geist des Landtags von 1831 scheint mehr und mehr zu entschwinden. Möge er bald sich von Neuem erheben! C. v. Rotteck.

Nachtrag. Die in den letzten Worten enthaltene schmerzliche Klage des trefflichen Rotteck wurde in der nächsten Zeit noch mehr und mehr begründet. Ebenso aber erfüllte sich auch bald sein Wunsch. Das Uebel stieg zuerst noch, seitdem ohne das Wissen und gegen den Wunsch des Ministers Winter an die Stelle des Ministers des Auswärtigen von Türkheim — eines zwar aristokratischen, aber rechtschaffenen, gemäßigten und staatskundigen Mannes, welcher der auswärtigen Diplomatie und dem Ministerpräsidenten von Reizenstein nicht gefiel, plötzlich der Bundestagsgesandte von Blittersdorf berufen wurde. Es geschah bald nach den geheimen Wiener Conferenzen 1834, von welchen Hr. von Reizenstein den Minister Türkheim ausgeschlossen hatte, also noch vor dem Landtag 1835. Ueber die Gesinnungen und Motive des Hrn. v. Blittersdorf urtheile ich nicht, zumal da er mir und ich ihm stets feindlich gegenüber standen. Daß aber seine Politik sich als dem äußersten Stabilitäts- und Reactionssystem und den stuartischen Grundsätzen verfallen zeigte, wie ich es ihm selbst in der Kammer sagte, — daran zweifelten wohl schon seit seiner Wirksamkeit als Bundestagsgesandter Wenige. Es zeigte sich z. B. schon, als er, der badische Gesandte, was ebenfalls auf dem Landtage gerügt wurde, den ersten Unterdrückungsantrag selbst gegen die beschränkteste Preßfreiheit, gegen eine geachtete Zeitung des benachbarten Würtembergs, am Bundestage machte. Eine solche Politik im badischen Ministerium, vertreten von einem Manne, der zwar keine tiefen und eigenthümlichen Gedanken, doch, so weit das ohne sie möglich ist, eine große Beredsamkeit, eine imponirende Persönlichkeit besaß und durch die Aristokratie und auswärtige Diplomatie unterstützt wurde, mußte sich natürlich bald wirksam zeigen. Winter fühlte sich eingeengt und — ich wiederhole hier nur, was ich offen in der Kammer diesem Staatsmanne selbst erklärte — auch seine Verwaltung wurde seinen bisherigen Grundsätzen tagtäglich untreuer und im Sinne der gewöhnlichen Politik unehrlicher. Die Polizei- und Beamtenherrschaft und die damit verbundene Verminderung jeder selbstständigen und freien staatsbürgerlichen Stellung der Beamten, welche durch Pensionirungen, Versetzungen und Entziehung der Zulagen und Beförderungen leicht bewirkt wurde, ferner die Wahlbeherrschung, die Unterdrückung der Presse nahmen täglich zu. Sie machten die Stellung der mit jedem Landtag zu einer kleineren Minorität herabkommenden Liberalen, gegenüber der (zuletzt beinahe aus ¾ der Kammer und allermeist aus Beamten bestehenden) ministeriellen Partei, stets schwieriger und peinlicher. Selbst die verfassungsmäßig blos von der Kammer und censurfrei herauszugebenden officiellen Actenstücke der Verhandlungen unterlagen jetzt theilweise der Unterdrückung. So wurden auf den Landtagen 1837 und 1839 zwei Motionsreden Rotteck's über den Zustand des Vaterlandes unterdrückt, obwohl sie ohne irgend einen Tadel von Seiten des Präsidiums der Kammer wie der Ministerbank öffentlich vorgetragen, fast einstimmig in die Abtheilungen verwiesen und ihr besonderer Vorausdruck beschlossen war. Die eine durfte nur in den viel später erscheinenden, wenig gelesenen, dicken Protokollen, und die andere absolut gar nicht gedruckt werden. Die Mehrheit der Kammer ließ es geschehen und Rotteck wurde sogar, wenn er in die Unterdrückung nicht einwillige — was er natürlich nicht that — mit Criminalproceß bedroht. In den Zeitungen vollends war die Unterdrückung auch der Landtagsverhandlungen maßlos, zumal seitdem der

Bundesbeschluß streng durchgesetzt wurde, daß keine deutsche Zeitung aus deutschen landständischen Verhandlungen Mittheilungen machen dürfe, welche nicht die Censur des betreffenden Landes in dessen Zeitungen passirt hatten. So wurde die unter der Obercensur des Hrn. v. Blittersdorf stehende Karlsruher Zeitung die alleinige trübe Quelle über unsere Verhandlungen, soweit nicht etwa von höheren Händen kommende, meist noch bedenklichere Berichte Eingang in fremde Zeitungen fanden. So sahen die liberalen Kammermitglieder sich fast täglich vor dem größeren und kleineren Vaterland wegen ihres landständischen Wirkens angegriffen, geschmäht, nicht selten verleumdet, ja oftmals jammervoll dargestellt, indem z. B. wirkliche oder auch später hinzugedichtete derbe Aeußerungen der Minister in die Zeitungen übergingen, nicht aber die ächten Worte der Abgeordneten und ihre männlichen Entgegnungen. Oeffentliche Vertheidigung war dabei den Angegriffenen nicht möglich, und noch heute liest man bei manchen Schriftstellern durch solche Berichte belegte ganz falsche Darstellungen ihres und des ministeriellen Benehmens und Wirkens. Mögen statt vieler nur zwei Beispiele hier stehen, welche Rotteck in seiner Motion auf Wiederherstellung einigen Rechtszustandes der Presse 24. Juni 1839 (S. Protokolle der II. Kammer S. 283) erzählte. Ich selbst nehmlich hatte am Schluß des Landtages 1837 in der Verhandlung über eine Petition vieler Katholiken, geistlicher und weltlicher, für Synoden mit der großen Mehrheit der Kammer die Wünsche meiner katholischen Mitbürger und Mitabgeordneten mit Achtungsäußerungen gegen die badischen Katholiken unterstützt. Aber ich hatte dabei den Hrn. v. Blittersdorf in einen schwer zu beschreibenden Zorn versetzt, durch die Kritik des ministeriellen Systems, welches nach den Principien des göttlichen Rechts der Fürsten eine Alliance der geistlichen und weltlichen Aristokratie und Despotie erstrebe und die eminente Mehrheit der aufgeklärten katholischen Bürger Badens, nehmlich die kirchlich Regierten, die niedern Geistlichen mit inbegriffen, keineswegs gewinne, sondern verletze und abstoße, indem es die ultramontane hierarchische Macht der kirchlich Regierenden zu vermehren trachte, und der bekannten Phrase „Thron und Altar" den Sinn unterzulegen scheine: „Werdet ihr dumm dort, so werdet ihr's auch hier; kuscht ihr dort, so kuscht ihr auch hier", dabei aber vergesse, daß — (was kurz nachher in Cöln so deutlich zu Tage trat) die hierarchische Macht, sobald sie nur in jener Alliance für die Herrschaft einigermaßen erstarkt sei, das „Thron und Altar" in „Altar und Thron" verwandle. In der Kammer hatte ich überhaupt und insbesondere von Katholiken nur Beifallsäußerungen erhalten. Nur dem Hrn. v. Blittersdorf misfiel meine Rede. Am andern Morgen enthielt der unter seiner Obercensur erscheinende Karlsruher Kammerbericht die drei völligen Unwahrheiten: 1) ich hätte die katholische Religion gröblich geschmäht; 2) es sei darüber in der Kammer der Antrag eines mich misbilligenden Beschlusses, zur Tagesordnung überzugehen, gestellt worden; 3) die Kammer habe dieses beschlossen. Wie nachtheilig mußte nun ein solcher Bericht gegen mich stimmen? Wie mußte er namentlich stimmen die größtentheils katholischen Bürger meines Wahlbezirks, welche mich vertrauensvoll als Protestanten gewählt hatten, mich, der sie nun als ihr Wortführer auf eine des Deputirten und verständigen Mannes unwürdige Weise öffentlich sollte geschmäht haben! — Diese Bürger aber hatten, da ich gerade nach dem Loos austreten mußte — in kurzer Zeit für ihre Abgeordnetenstelle neu zu wählen, und sie wählten mich damals auch wirklich nicht. Die verleumderische Beschuldigung war sogleich in die Oberpostamts- und Allgemeine Zeitung und in die meisten andern deutschen Zeitungen übergegangen. Der deutschen und badischen Censur wohl kundig, beschränkte ich, um ihr selbst den leisesten Vorwand für die Nichtaufnahme zu entziehen, meine Berichtigung auf wenige Zeilen, in welchen ich einfach nur jene drei Punkte mit Berufung auf die officiellen Kammerprotokolle für nicht richtig erklärte. Ich schickte diese Zeilen an die Karlsruher, an die Oberpostamts- und an die Allgemeine Zeitung. Alle drei Redactionen übersendeten mir im Druck die von ihnen aufgenommenen, aber von der Censur durchstrichenen Zeilen. Die Redaction der Allgemeinen Zeitung bemerkte mir noch, es passire ihr jetzt öfter, daß sie selbst Berichtigungen falscher Berichte über officielle Verhandlungen nicht aufnehmen dürfe. Diesmal habe sie aber doch noch einen Versuch um

Abhilfe bei der höheren Stelle gemacht, jedoch vergeblich. Entrüstet nahm ich nun meine kurze Erklärung sammt dem erwähnten Schreiben der Redaction der Allgemeinen Zeitung und sendete sie ohne weitere Bemerkung in schwedische, dänische, englische, französische und schweizerische Zeitungen. Dort fanden sie natürlich sogleich Aufnahme, und ebenso natürlich wurden meistentheils damit vielfach uns Deutsche tief beschämende Betrachtungen über solche Zustände der einst so ruhmvollen deutschen Nation hinzugefügt. Vor meinem deutschen und badischen Vaterlande und meinem Wahlbezirk aber blieb ich Jahre lang verleumdet, ohne Möglichkeit der Gegenerklärung und Berichtigung. Der auf dem Gränzpostamt zu Kehl angestellte besondere Censor der auswärtigen Zeitungen nahm sogar den badischen Abonnenten die fremden Blätter weg, die die Berichtigung enthielten. Bis zu Rotteck's Motion, nach mehr als zwei Jahren, enthielt nur die Oberpostamtszeitung die einzige Notiz: „man lese in englischen und schwedischen Zeitungen eine merkwürdige Einsendung des Abgeordneten Welcker mit interessanten Bemerkungen dieser Blätter." Ganz ähnlich ist das zweite Beispiel. Rotteck's Worte darüber lauten: „Im März 1838 ward von ihm (nehmlich von mir) ein abermaliger Versuch gemacht, neue Unrichtigkeiten, deren die Karlsruher (immer unter der Obercensur des Blittersdorf'schen Ministeriums stehende) Zeitung damals gegen ihn sich schuldig gemacht, durch eine solche Erklärung von sich abzulehnen. Diese kurze Erklärung lautete also: „„Ich bedaure bemerken zu müssen, daß der Bericht über die Verhandlungen in Betreff der hannöverischen Angelegenheiten theils durch Auslassungen, theils durch Unrichtigkeiten von meinem Antheil an diesen Verhandlungen ein unrichtiges Bild giebt. Da aber am Ende des vorigen Landtags meine besonderen Angaben der Unrichtigkeiten von der Censur der Karlsruher Zeitung gestrichen und deshalb auch von der Censur anderer Zeitungen nicht zugelassen wurden, sondern nur in den freien Blättern des Auslandes Aufnahme fanden, so begnüge ich mich, einfach auf das officielle Protokoll der Kammer über den betreffenden Gegenstand zu verweisen."" Die Aufnahme auch dieser Erklärung erlaubte der Censor nicht. Er übertrat daher oder war durch Instructionen angewiesen zu übertreten die ganz ausdrückliche Bestimmung unseres Preßgesetzes im § 10."

Rotteck setzte zur Würdigung dieser die Wahrheit, Ehre und öffentliche Sittlichkeit und Gerechtigkeit so vortrefflich schützenden, die friedliche zufriedene Stimmung achtbarer und nicht fischblütiger Bürger so sehr befördernden Censur noch wörtlich hinzu:

„Ich frage Sie, meine Herren, was unter diesen Umständen der Rechtszustand der redlichsten, der pflichtgetreuesten Deputirten und welches die Stellung der Kammer und jedes einzelnen Volksvertreters gegenüber den Anmaßungen eines vielleicht unwissenden oder einfältigen, vielleicht boshaften Censors ist? Ich sage: diese Stellung ist unseres Amtes wie unserer Persönlichkeit unwürdig. Sie ist zugleich mit der Verfassung im schreiendsten Widerspruche, sie fordert uns daher zu lauter Beschwerde auf. Die Sache geht uns Alle an, nicht nur die einzelnen Gemishandelten."

Ich aber erwähne dieses hier nicht, um zunächst zur Würdigung des Censurinstitutes Etwas beizutragen. Jeder, der die Censur in der wirklichen und unvermeidlichen Gestalt und Wirkung des unnatürlichsten Instituts und nach den wahren, gleichviel ob bewußten oder nicht bewußten, Gründen und Zwecken seiner Einführung kennt, der weiß es ja, daß solche Erscheinungen, wie die hier angeführten, ganz alltäglich sind. Der Verfasser dieser Zeilen erlebte in Beziehung auf sich selbst ähnliche mehr als fünfzigmal. Er erlebte Gleiches auch noch in der allerneuesten Zeit sowohl in Baden als in Sachsen in Beziehung auf seine und W. Schulzen's Schrift: Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde, über welche falsche Vorurtheile erweckende öffentliche Verbote und eine merkwürdige Injurienklage, ja völlig verfälschende, verleumderische Beschuldigungen den Weg in alle Zeitungen fanden, während nicht nur die Anzeigen und Beurtheilungen sachkundiger Männer, die in diesem Buche die vollständigste und anschaulichste Enthüllung der wahren Natur des Inquisitionsprocesses fanden, sondern auch unsere Berichtigungen hier ganz, dort in den wesent-

lichsten Theilen gestrichen wurden [2]). Nur gutmüthige Seelen, die eben so wenig Kenntniß nahmen von den Recht und Wahrheit unterdrückenden Censurstrichen wie von der geheimen Inquisition, halten hier und dort das unsägliche Unrecht für unmöglich, für unglaublich!

Ich wollte vielmehr durch diese Züge besser veranschaulichen, wie schwer und peinlich die Lage überzeugungstreuer Volksvertreter unter solchen Umständen war. Die unglücklichen äußern Verhältnisse des kleinen Staats entschuldigten bei den meisten Bürgern wirklich oder scheinbar alle äußersten Reactionsmittel des eigenen kleinen Staates und beherrschten vielfach die Beschlüsse der Regierung. Zum Volk, zur Nation drang die Stimme der Wahrheit nicht durch, nicht einmal die Vertheidigung der gröblich geschmähten, verleumdeten Volksfreunde. In den Kammerverhandlungen scheiterten fast alle ihre besten Absichten und Anstrengungen für das Wohl des Landes an der großen Mehrheit abhängiger, den ministeriellen Ansichten und Wünschen huldigender Beamten. Denn solche Beamten, die ihre liberalen selbstständigen Ueberzeugungen, auch gegenüber den Ministern, als Volksvertreter nicht aufgeben konnten, traten, so wie Rutschmann, Ziegler, um peinliche unvereinbare Widersprüche zwischen ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und zwischen ihrer amtlichen Wirksamkeit und ihrem Lebens- und Familienglück zu vermeiden, aus der Kammer aus, oder sie lehnten die Wahl und ihre Annahme, welche die Regierung bei liberalen Beamten natürlich nicht gern sah, schon zum Voraus ab. So stieg jetzt mit jedem Landtag, trotz aller Kämpfe der liberalen Opposition, die Ausgabe für das Militair von einer Million dreimalhunderttausend allmälig auf zwei Millionen; ähnlich der Aufwand für Staatsdiener. Gute neue Gesetze, sowie 1827 das von der Commission so sehr verbesserte neue Staatsdieneredict, wurden vom Ministerium beseitigt, ja mehrere der besten früheren Gesetze, sowie die Preß- und Gemeindegesetze, wesentlichst durch Verstümmlungen oder Umänderungen verschlechtert. Kein Hoffnungsstern schien zu leuchten und der gute Geist im Volk und in der Kammer täglich mehr einzuschlafen. Ja was das Niederdrückendste war — alle Opfer, welche an guter Stimmung wie durch Verzicht auf Familienleben und Einnahmen, durch Verlust ihrer Anstellungen und durch Criminalprocesse viele liberale Deputirten brachten, schienen nicht blos nutzlos, sondern verderblich verwendet zu werden, wenn sie das Volk täuschten, es habe bereits dem Land und der Nation genügende Verfassungszustände, es dürfe mit so trostlosen und gefährlichen Zuständen zufrieden sein und so wie vor der französischen Revolution aufs Neue schlafend den verderblichsten Abgründen sich nähern. Solche Erwägungen waren es, welche in Würtemberg und den beiden Hessen, in Nassau und Sachsen die edelsten Männer bewogen, sich von der landständischen Wirksamkeit loszusagen oder fern zu halten und dadurch den, wie sie glaubten, stärksten Protest gegen die verkehrten Zustände, gegen repräsentative Verfassungen ohne ihr Lebenselement, die Preßfreiheit, einzulegen. Sie suchten auch die badischen Liberalen zu dem gleichen Aufgeben nutzlos aufreibender Kämpfe aufzufordern. Doch wir erwogen, daß bei der Prüfung politischer Maßregeln fast Nichts besser leitet als der Grundsatz, das zu vermeiden, was den Gegnern Freude macht. Das aber that der Rücktritt der gesinnungstüchtigen Oppositionsmänner und der Schein, das Volk wolle und brauche sie nicht, Alles sei ohne sie so dauerhaft vortrefflich, wie man dieses noch vor Kurzem zuerst in Preußen, dann in Würtemberg in glücklicher Selbstzufriedenheit sich überredete. Allein von Anfang nicht richtig von der Masse aufgefaßt, verliert jener stille Protest täglich mehr alle Wirkung, ja selbst die Erinnerung an ihn. Der Lebende, der Handelnde hat recht im thätigen fortschreitenden Leben. Vor Allem aber glaubten wir, bei aller festen Ueberzeugung, daß in dem kleinen Baden freilich für sich allein keine wahre und dauernde Freiheit und Sicherheit zu begründen sei ohne das Erwachen des bessern Geistes und ohne die Begründung eines wahren nationalen Rechtszustandes in ganz Deutschland und zunächst in seinen beiden größten Staaten, Preußen und Oesterreich. Aber wir vertrauten auf den guten Geist

2) Näheres im Artikel über das göttliche Recht in dem 4ten Bande der constitutionellen Jahrbücher!

unserer Nation und sein Erwachen, auf die wesentlichste Unentbehrlichkeit politisch freier und volksvertretender Verfassung im ganzen Vaterlande; wir glaubten, daß dafür jeder Einzelne, jede Provinz und jede Ständekammer unermüdlich wirken und auf ihrem wenn auch noch so geringen und schweren Posten ausharren müsse, daß so selbst die kleine badische Opposition das heilige Licht und Lebensfeuer für die übrigen deutschen Staaten lebendig erhalten und auch bei ihnen für dessen Entzündung wirken könne. Wir dachten auch an so vieles Schlimmere, was wir für unseres kleinen Landes Zustände fern halten, an so manches einzelne Gute, was wir für dasselbe wirken könnten, so daß Alles dieses unserer Opfer und Anstrengungen wohl werth sei und uns über alle Miskennung und Geringschätzung durch die öffentliche Unwahrheit und Unterdrückung hinwegheben müsse. Und der Erfolg hat wohl unsere Ansicht gerechtfertigt.

In solchem Streben nun suchte die badische Opposition gleichmäßig die deutschen Nationalinteressen und die rechte öffentliche Meinung für sie, so wie die besonderen badischen Landesbedürfnisse ins Auge zu fassen. Jedes ächte constitutionelle Wirken bei allen Motions-, Gesetz- und Petitionsberathungen und in allen Discussionen mußte natürlich von selbst mittelbar oder unmittelbar beiden Hauptgesichtspunkten entsprechen. Doch schlossen sich an den Ersteren vorzugsweise an zuerst die beharrlichen Erneuerungen der Forderungen des wesentlichsten aller Rechte für die Nation und die einzelnen Staaten, des Rechts auf Preßfreiheit, die stets neuen Forderungen dieses durch Bundes- und Landesverfassungsrecht geheiligten Rechts und die stets neuen Beschwerden über die Verletzungen der Censur. Hierzu dienten z. B. die Motionen von Welcker auf dem Landtag 1835, von Itzstein auf dem Landtag 1837, von Rotteck auf dem Landtag 1839, von Welcker auf dem Landtag 1840 u. 1841, von Sander auf dem Landtag 1842, von Mathy auf dem Landtag 1843. Es werden diese unermüdlichen Forderungen des heiligsten Rechts, in Baden und auf den meisten andern deutschen Landtagen und zwar wegen der Klarheit und Unentbehrlichkeit des Rechts gewöhnlich einstimmig auch von den ministeriellen Mitgliedern erhoben, einst einen nicht unwichtigen Punkt in der deutschen Geschichte bilden. Gebe Gott, daß die Verweigerung sich nicht länger hinausziehe, nicht in ein zu folgenschweres Unrecht übergehe. Das gesammte deutsche Vaterland hatten ebenfalls im Auge die Motionen gegen Uebergriffe und verletzende Maßregeln und für verfassungsmäßige Entwickelung des Bundes, so die Motion von Welcker 1840 für „endliche Aufhebung der Ausnahmsgesetze und für die volle Geltung und freie Entwicklung des in dem Bundes- und Landesgrundvertrag durch die öffentliche Treue verbürgten Rechtszustandes", und Desselben Motion 1841 „daß die Regierung gebeten werde, auf jede mögliche Weise dahin zu wirken, daß alle Ausnahmsmaßregeln des Bundes aufgehoben würden, und daß dieser deutsche Nationalbund in aller Hinsicht auf seine der Bundesacte entsprechenden Grundlagen zurückgeführt und daß die Selbstständigkeit der deutschen Staaten und die durch die Bundesacte verbürgten allgemeinen deutschen Nationalrechte überall und vollständig verwirklicht würden." Beide Motionsanträge wurden nach lebhaften Kämpfen mit großen Mehrheiten von der Kammer beschlossen. Mit Stimmeneinhelligkeit wurden auch die von Itzstein motivirten wiederholten Anträge auf eine Anwendung jener Grundsätze durch Verwendungen zu Gunsten des verletzten hannöverischen Rechtszustandes beschlossen, eben so nicht minder der später von Hecker motivirte Antrag zu Gunsten des bedrohten Schleswig-Holstein. So wurde in der That das 1831 geltend gemachte, aber damals noch so heftig bestrittene Recht deutscher Landstände, auch für das Gesammtvaterland die Stimme erheben zu dürfen, in praktischer Geltung erhalten. Auch viele andere deutsche Kammern schlossen sich in der hannöverischen und schleswig-holsteinischen Sache diesem Grundsatze an. Die besonderen Landesinteressen, so weit sie nicht die politische und staatsbürgerliche Freiheit berührten, namentlich auch die materiellen Interessen förderte auch in diesen schlimmen Zeiten von 1835, 1842 die Regierung übereinstimmend mit den Kammern durch manche Gesetze. Die scharfe Controle und Kritik der Verwaltungs- und Regierungsmaßregeln von Seiten der Opposition vorzüglich bei Gelegenheit der Budgetsberathung und bei der Discussion der Berichte der Commission über Auffuchung der provisorischen Gesetze konnten niemals

ganz ihre wohlthätige Wirksamkeit verfehlen. In Beziehung auf die materiellen Interessen nimmt die erste Stelle ein das auf einem außerordentlichen Landtag 1838 beinahe einstimmig beschlossene Eisenbahngesetz, mit welchem der Minister Winter seine Laufbahn beschloß. Von den übrigen Gesetzen war das wichtigste das 1839 der Kammer vorgelegte und mit der größten Sorgfalt und ausdauerndstem Fleiße berathene Strafgesetzbuch, welches endlich 1845 zur Sanction gelangte.

Das nun unter dem Ministerium Reizenstein-Blittersdorf mehr und mehr steigende Reactionssystem führte endlich zu einer wohlthätigen Krise. Auf dem Landtag 1841 hatte die Regierung zum ersten Male nach dem früher (1820) einmal gemachten, aber alsbald wieder zurückgenommenen Versuch, die Kammer durch Urlaubsverweigerung um ihre Selbstständigkeit zu bringen (s. Urlaub), dies praktisch durchgeführt. Sie versagte den beiden Gerichtsmitgliedern Aschbach und Peter den Urlaub. Dieses fiel um so mehr auf, da die Urlaubsverweigerung nicht Administrativbeamte, sondern Richter traf und unter solchen Nebenumständen ausgeübt wurde, daß Niemand zweifelte, daß lediglich die Rücksicht auf die liberalen Grundsätze beider Ehrenmänner und die Absicht der Regierung, an ihnen für alle Beamten ein Exempel zu statuiren und nunmehr die unglückselige Maßregel für immer praktisch zu machen, nicht aber Dienstrücksichten diesen Beschluß ins Leben gerufen hatten. Die staatsrechtliche und politische Frage über Urlaubsertheilung und Verweigerung für Abgeordnete aus dem Beamtenstande behandelt der Artikel Urlaub. Hierher gehört nur der historische Gang dieses Streites, so weit er auf die Veränderung des Regierungssystems und der Zustände des badischen Landes und der Kammer Einfluß hatte. Die Maßregel schien so verletzend und gefährlich für den badischen Rechtszustand, und es zeigten sich bei einiger schärferen Beobachtung des vorherrschenden ministeriellen Systems so gefährliche Plane für die Zukunft, die durch solche beliebige Urlaubsverweigerung und die absolute Nullität der Kammern vorbereitet werden mußten, daß auch die Ministeriellen sämmtlich mit der Opposition dagegen kämpften. Doch schien wenigstens dem Verfasser dieser Zeilen, wie er es damals öffentlich und thatsächlich aussprechen mußte, die auch von der Mehrheit der Opposition gebilligte Maßregel mehr der herabgekommenen Stimmung des Landes und der Schwäche der Opposition so wie dem freilich natürlichen, aber oftmals gefährlichen Wunsche, durch Nachgiebigkeit einen Majoritätsbeschluß zu erzielen, als der wirklichen Größe der Verletzung und der Gefahr so wie den wichtigsten hier entscheidenden Rechtsgrundsätzen zu entsprechen. Man beschloß nehmlich mit den Ministeriellen eine von der Zustimmung der ersten Kammer abhängige Beschwerde über Verfassungsverletzung einzugeben und während der längeren Zeit ihrer Verhandlung in der ersten Kammer andere landständische Geschäfte, Budgetverwilligungen u. s. w. vorzunehmen. Meine rechtliche Ueberzeugung sprach ich in der Kammer dahin aus, daß, da nach der einstimmigen Ueberzeugung der Kammer die beiden Kammermitglieder Aschbach und Peter verfassungswidrig nicht zur Versammlung eingeladen seien, die Kammer auch bis zur vollständigen Einberufung der ganzen Collegiums der Volksrepräsentation außer ihrer Bemühung für die vollständige Einberufung aller Mitglieder Nichts gültig beschließen und keine Steuern, keine Steuern vollends für die nicht repräsentirten Districte, deren Vertreter verfassungswidrig ausgeschlossen worden, bewilligen könne. Sodann 2) hielt ich es für ein Aufgeben des wichtigsten Rechts der II. Kammer, welche über ihre Constituirung allein zu entscheiden habe, daß man dieses Hauptrecht hier von dem Beschluß der I. Kammer abhängig machte. In politischer Hinsicht täuschte ich mich nicht über den schlechten Ausgang der Sache in der I. Kammer, fand auch keinen Trost in dem bloßen Hinausschieben der Schwierigkeit und glaubte, daß die Erklärung der Kammer, sie sei nicht constituirt, die Regierung ebenso wie 1820 zur Nachgiebigkeit bestimmen würde, während sie der Beschwerden spotte; daß aber, falls sie den Bruch vorziehe, hier die Zeit und die Gelegenheit zu einem energischen Schritt und zum Bruch der Opposition mit der Regierung, das heißt zu einer Appellation ans Volk und seine neuen Wahlen, gekommen sei. Da ich nun in diesem Falle nicht wie in der oben von Rotteck erzählten Krise des Landtags 1831, bei meiner Motion über die Nationalrepräsentation am Bundestage, so glücklich war, die zuerst abweichenden Ansichten meiner Freunde für mich zu gewinnen, so verließ ich nach

meiner Ueberzeugung von meiner beschworenen Pflicht allein den Landtag, kehrte nach Freiburg zu meinem Lehramt, das ich kurz zuvor wieder erhalten hatte, zurück und erklärte dieses der Kammer mit dem Hinzufügen, daß ich sie deshalb nicht um Urlaub bitte, weil ich sie selbst für diesen kleinsten Beschluß völlig incompetent halte, und daß ich nur zurückkehren würde in dem Moment, wo es sich wiederum um die Vervollständigung der Repräsentation handele. Dieser Moment kam, als endlich die I. Kammer der II. ihre Erklärung abgab, daß sie der Beschwerde nicht beitrete. Im Lande hatte mein Schritt Billigung gefunden, die sich auch durch eine energische Adresse vieler der achtbarsten Bürger aussprach, und ich kehrte nun zur Berathung über weitere Schritte rücksichtlich der Vervollständigung der Kammer in dieselbe zurück. Jetzt erhielt der Antrag, daß die Kammer auch nun noch für nicht constituirt sich erkläre, eine so starke Minorität, daß er nur fiel, weil Mehrere erklärten, er sei nun verspätet. Doch vereinigten sich jetzt auch die hier nicht Beitretenden zu einer energischen Protestation gegen die ministerielle Verfassungsverletzung mit der Erklärung, daß unser behauptetes Verfassungsrecht unerschüttert fortbestehe und durch Nichtvertheidigung von Seiten der I. Kammer nicht aufgehoben werden könne. Diese Protestation erhielt die Mehrheit, obgleich die meisten Ministeriellen jetzt zurücktraten. Alle ihre Bemühungen, die Regierung selbst zu versöhnlichen Maßregeln, zum Schutz unseres Verfassungsrechts zu bewegen, waren gescheitert an der hartnäckigen Behauptung des einmal ergriffenen Systems, welches vorzüglich Herr v. Blittersdorf mit der größten Herbheit gegen die als willenlose Diener von ihm behandelten Beamten durchführte. So fügten sie sich denn. Jene starke, das Ministerium beleidigende Protestation der Kammer aber hatte das ihr nach der Vertagung nachgesendete verweisende Cabinetsschreiben, dieses alsdann bei ihrem Wiederzusammentritt die von Itzstein motivirte neue Protestation, und diese endlich glücklicherweise die alsbaldige Auflösung zur Folge. Diese Berufung an neue Volkswahlen und die jetzt von dem Ministerium Reizenstein-Blittersdorf erlassenen Wahlbeherrschungsrescripte, welche nun die Oppositionsglieder schmähten und alle geistlichen und weltlichen, richterlichen wie administrativen, militairischen, Schul- und Universitäts-, Ober- und Unterbeamten zu ministeriellen Wahlen aufboten und ihre abweichenden Ueberzeugungen deutlich genug bedrohten, dieses Alles, verbunden mit den nachtheiligen Versetzungen der Obergerichtsräthe Sander und Peter, vielleicht auch mit meiner neuen Pensionirung, weckten den bisher allmälig eingeschlafenen Volksgeist, öffneten dem Volke vollends die Augen über den reactionairen Gang des Ministeriums und spornten die Energie der Liberalen. Der lebhafteste Wahlkampf gab ihnen den entschiedenen Sieg. Trotz der äußersten Gegenanstrengung der Regierung und ihrer Beamten wurden alle Oppositionsglieder und Votanten der Protestation wieder erwählt, mehrere, wie Itzstein, Sander, Rindeschwender, Welcker, zwei und dreimal. Dazu kamen viele neue liberale Abgeordnete, unter ihnen so ausgezeichnete wie Bassermann, Mathy, bald auch Hecker. Unmuthig erklärte die Regierung der im Frühjahr 1842 einberufenen neuen Kammer, auf diesem Landtag Nichts als das Budget vorlegen zu wollen. Als unmittelbare Gegenerklärung, daß Kammer und Volk ihrerseits keineswegs glaubten, vollkommne, keiner weiteren gesetzlichen Verbesserung bedürftige Zustände zu besitzen, kündigte Welcker eine Motion an „auf Erleichterung der materiellen Lasten mit gleichzeitiger Beförderung der moralischen, geistigen und bürgerlichen Interessen des Volks" und forderte in ihrer Begründung, welche die Hauptgebrechen der ganzen Verwaltung schilderte: 1) Landwehr statt des größern Theils des stehenden Heeres; 2) Verbesserung des Dienerediкts vorzüglich zur Verminderung des stehenden Heeres von Beamten und Pensionisten, mit Vorlage eines Normaletats so wie mit Unabhängigkeit des Richterstandes, wie sie zur Zeit des Reichs bestand; 3) die endliche Trennung der Administration von der Justiz; 4) eine auf Anklageverfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaute Strafproceßordnung mit Schwurgerichten; 5) Zurückgabe der unter dem Namen Administrativjustiz vorkommenden Rechtsstreitigkeiten und der Entscheidung über die Fälle ihrer Competenz an die Gerichte; 6) Minderung der stets sich vermehrenden verderblichen Processe, vorzüglich auch durch volksmäßige Friedens- und Vergleichsbehörden; 7) volksmäßige Landraths- oder Kreisrathseinrichtung für die einzelnen Provinzen

oder Landschaften. Itzstein motivirte sodann die Beschwerde über die Wahlrescripte, und eine strenge Wahlprüfung rügte und strafte durch Nichtigerklärung vieler Wahlen die einzelnen Wahlbeherrschungen oder Bestechungen. Die Kammer berieth, unterstützt durch die gespannteste Theilnahme des Volks, welches auf jede Weise, oft durch zwanzig-, dreißigstündige Reisen zu wichtigen öffentlichen Sitzungen und durch Feste und Ehrengeschenke an einzelne Deputirten, seine Empfänglichkeit und seine Erkenntlichkeit für das Wirken seiner Abgeordneten aussprach. Der nächste bedeutende Erfolg aller dieser stets streng gesetzlichen Bestrebungen bestand, abgesehen von der Entwicklung des constitutionellen Geistes, darin, daß Herr v. Blittersdorf, der bei seinem Eintritt ins Ministerium in seinen feurigen und stolzen Kammerreden wie in seinen Maßregeln der Opposition ein geringschätzendes quos ego entgegenschleuderte, alle Lust verlor, mit ihr, von welcher er drei Mitglieder als zu grob soll bezeichnet haben, weiter zu verkehren. Auch durch seine Collegen war er nicht zum Wiedererscheinen in der Kammer zu bewegen, und als bei dem Zusammentritt der neuen Kammer 1843 die neuen Wahlen ihm nicht günstiger werden wollten, schied er aus dem Ministerium. Dasselbe that, nach Welcker's Ankündigung der Motion wegen der geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834, auch der Ministerpräsident von Reizenstein, der dieselben unterzeichnet hatte. Diesem Staatsmann gestehen wir mit Vergnügen den feinsten ausgebildetsten Verstand, die gediegenste gelehrte Bildung, große Uneigennützigkeit in Geldsachen und manche bedeutende Verdienste um das Fürstenhaus und das Land zu. Leider aber müssen wir, in Beziehung auf dessen nun beendigte staatsmännische Laufbahn, eben so wahrheitsgemäß hinzusetzen, daß er, welcher 1831, ehe er Minister war, die Opposition durch den Schein des größten Liberalismus täuschte, jetzt unter dem Schein, als betheilige er sich nicht mehr an den ministeriellen Maßregeln, durch Herrschsucht und Ränkesucht sich verleiten ließ, die Treue gegen die von ihm selbst einst zur Rettung des bedrohten Throns ins Leben gerufene constitutionelle Verfassung der Reaction zu opfern, daß er jede selbstständige freie Entwicklung und wahre Fortschritte der constitutionellen Gesetzgebung, öffentliche Gerichte und Preßfreiheit, haßte, daß er die liberaler gesinnten Minister Türkheim und Winter durch die plötzliche geheime Ernennung des Hrn. v. Blittersdorf entfernte und lähmte und eben so auch den plötzlichen Sturz des Ministeriums Nebenius wie alle andern Blittersdorfischen Reactionen, die ja auch seine Mitunterzeichnung der geheimen Conferenzbeschlüsse zum voraus legitimirte, geheim unterstützte, während er, der nie in der Kammer aufzutreten für gut fand, alle weniger Weltkundigen durch jene scheinbare Nichtbetheiligung und die milde Gesinnung eines alten Mannes zu täuschen wußte. Noch erfreulicher als jener in den kleinen constitutionellen deutschen Staaten allerdings allzu seltene Erfolg einer redlichen gewissenhaften Opposition, erfreulicher als die Entfernung von zwei, und wenn man den Wiedereintritt von Nebenius an die Stelle des als Charakter fleckenreinen Hrn. v. Rüdt mitrechnen will, von drei der politischen Freiheit und freien Entwicklung feindseligen Ministern, war ein anderer Erfolg. Dieser bestand darin, daß bei dem neuen Zusammentritt der Kammer 1843 die Regierung den Wunsch eines freundlichen Einvernehmens mit dem Volk deutlich aussprach und bethätigte. Von Urlaubsverweigerung war jetzt eben so wenig als bei dem letzten Landtage eine Rede, und jede auffallende Wahlbeherrschung unterblieb. Zugleich aber wurden die von der Kammer so lange vergeblich erwarteten, auf dem letzten Landtag bei Gelegenheit der Welcker'schen Motion neu erbetenen Gesetzesentwürfe theils, so wie die über Trennung der Administration von der Justiz, über eine auf Anklageverfahren, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebaute Strafproceßgesetzgebung, über Einführung volksmäßiger Friedens- und Vergleichsgerichte, den Kammern vorgelegt, theils, so wie das Gesetz über Errichtung einer Landwehr, für die allernächste Zukunft zugesagt. Das neue Strafgesetzbuch, die neue Strafproceßordnung haben auch bereits die Sanction erhalten. Eben so die Einführung des pensylvanischen Systems bei der Strafhaft, welches ich in der großen Milderung und sorgfältigen Durchführung unseres Gesetzes, so wie dieses mein Bericht auszuführen suchte und wie es die beinahe einstimmige Zustimmung in den beiden Kammern wohl um so mehr bestätigte, für eine wahre Wohlthat halte. Eben so ferner ein Gesetz über die bürgerlichen Folgen

von Vergehen und das Gesetz zur Verminderung und Abkürzung der Civilprocesse. Zwar haben nicht blos die in den Zeitungen mitgetheilten Kammerverhandlungen so wie die Nichtzustimmung einer bedeutenden Minorität achtungswerther Abgeordneten für die Straf- und Strafproceßgesetze, für das Gesetz über die bürgerlichen Folgen der Vergehen und das über das Civilververfahren vielfach den Schein begründet, als enthielten diese neuen Gesetze keine wohlthätigen Fortschritte. Ich glaube das Letztere aufrichtig, trotz mancher Bestimmungen, die auch ich lebhaft bestritt und welche die erste Kammer mit Hilfe einer Justemilieupartei in der II. Kammer leider durchsetzte. Schon die völlige Oeffentlichkeit der Verhandlung für alle Strafsachen mit Anklageverfahren, so wie die Trennung der Administration von der Justiz sind unendliche Wohlthaten und enthalten Schutzmittel gegen viele Misbräuche. Die Versuche der Opposition, wirkliche Verbesserungen zu begründen, geben deshalb, weil man gewöhnlich von dem, was man verbessert haben will, nur die schlechten Seiten hervorhebt, oft den Schein, als sei die Hauptsache selbst weniger gut, als sie ist. Und sehr achtbare Minoritäten verwarfen auch unser Gesetz über den Beitritt zum Zollverein, unsere Gemeindeordnung und unser Preßgesetz, also Gesetze, die noch jetzt nach ihrer späteren Verstümmelung und Verschlechterung wahre Wohlthaten für das Land sind. Solche Verwerfungen, zumal da, wo man weiß, daß das Gesetz dennoch angenommen wird, sind nicht etwa Erscheinungen einer systematischen Opposition oder ein gänzliches Verkennen der relativen Verbesserungen, welche die Gesetze begründen. Sie drücken oft nur die Misbilligung gegen einzelne von der Mehrheit angenommene Grundsätze, Bestimmungen und Unvollkommenheiten, so wie die Forderung ihrer baldmöglichsten Verbesserung deutlicher und energischer aus, statt für die Masse den täuschenden Schein zu begründen, Alles sei in den neuen Gesetzen von Allen völlig vortrefflich und befriedigend gefunden worden. So hatte namentlich auch die ganze dem Beitritt zum Zollverein nicht zustimmende Minorität selbst noch ausdrücklich erklärt, daß sie den Zollverein wünsche und wolle, daß sie ihm nur so, wie er vorgelegt wurde, **darum** nicht beistimme, weil sie überzeugt sei, daß, sobald die Kammer ausspreche, sie mache eine vollständige Gleichheit aller Paciscenten und die augenblickliche der für die nächste Zukunft allerdings versprochenen — **bis jetzt** aber noch nicht eingetretene — Beseitigung mehrerer Misstände zur Bedingung, ihre Wünsche durch die zugesagte Unterstützung von Seiten der hessischen und würtembergischen Kammern alsbald in Erfüllung gehen würden. Uebrigens suchte auch auf dem letzten Landtage die II. Kammer, außer den neuen Gesetzen, für die weitere Entwickelung des constitutionellen Lebens bei jeder Gelegenheit zu wirken. Hierfür sprechen unter den Motionen und den meist mit größter Stimmenmehrheit genehmigten Motionsanträgen: die von **Itzstein** für das Schwurgericht, die von **Mathy** für die Preßfreiheit, die von **Bassermann** — schon auf dem letzten Landtage 1842 vorgetragene, jetzt erneuerte und von der Kammer theilweise zum Beschluß erhobene Motion auf Einführung einer Capitaliensteuer, die von **Hecker** auf Ministerverantwortlichkeit und für Schleswig-Holstein, so wie drei Motionen von **Welcker**, nehmlich über die geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834, die für den Schutz des Gastrechts und deutschen Staatsbürgerrechts gegen polizeiliche Ausweisungen (deren Ausführung jedoch die Geschäftsmasse verhinderte) und die für die Unabhängigkeit der Gerichte.

Von Literaturwerken über Baden verdienen Empfehlung **Schöpflin** Historia Zaringo Badensis, 7 B. 4. Karlsruhe 1763 — 66; **Joseph Bader badische Landesgeschichte**, Karlsruhe 1836, und dessen noch fortgesetzte Zeitschrift **Badenia**, so wie **Kolb Lexikon von dem Großherzogthum Baden**, Karlsruhe 3 B. 1813 und **Heunisch geograph.-statistische Beschreibung von Baden**, Heidelberg 1833. Vor Allem sind wichtig die officiellen Protokolle der beiden Kammern seit 1819, in Verbindung mit den Staats- und Regierungsblättern.

C. Welcker.

Baiern (Geschichte, ältere und gegenwärtige, staatsrechtliche und politische Zustände des Landes[1]). Baiern verdient nicht nur wegen der Wichtigkeit, die ein Land von fünfthalb Millionen Menschen an sich schon besitzt, sondern insbesondere noch aus dem doppelten Grunde eine besondere Beachtung, weil es sowohl der größte der rein deutschen Staaten, als auch überhaupt der größte constitutionelle Staat Deutschlands ist. Wir gehen daher mehrfach in nähere Erörterungen ein, als es in dem betreffenden Artikel der ersten Auflage des Staatslexikons geschehen ist.

I. Allgemeine geographisch-statistische Uebersicht. Das heutige Königreich Baiern ist aus Landestheilen von wohl mehr als 100 verschiedenen ehemaligen Herrschaften zusammengesetzt. Dessen ungeachtet ist das Gebiet dieses Staates in so weit abgerundet, daß es nur in zwei getrennte Haupttheile zerfällt, die allerdings ziemlich weit von einander entlegen und dem Umfange wie den Verhältnissen der Bevölkerung nach einander sehr ungleich sind. Es sind dies 1) das Hauptland, gleichsam im Herzen Süddeutschlands gelegen und die 7 größeren Provinzen oder Kreise umfassend, und 2) die Rheinprovinz — die Pfalz — auf dem linken Rheinufer, der kleinste, doch einer der bevölkertsten der 8 Regierungsbezirke.

Das Hauptland (und von diesem werden wir überhaupt in der gegenwärtigen Abhandlung, wenn auch nicht ausschließlich, doch immer vorzugsweise reden, zumal der Rheinprovinz ein besonderer Artikel gewidmet bleibt) ist fast durchgehends gebirgig. Im Süden ziehen die Alpen mit ihren gewaltigen, auf baierischem Gebiet noch bis über 9000 Fuß über die Höhe des Meeres empor ragenden Kuppen. Im Osten bildet der Böhmerwald theilweise die Landesgränze; im Norden erheben sich das Fichtelgebirge, Theile des Thüringerwaldes, die Rhön, der Spessart, der Steigerwald und Ausläufe des Odenwaldes; im Westen des Landes, gegen dessen Mitte hin, zieht die fränkische Höhe. — In der Pfalz ist der Hauptgebirgszug die nördliche Fortsetzung der Vogesen, welche ihrem größten Theile nach den Namen Haardt führt.

Das Land ist, mit einigen wenig bedeutenden Ausnahmen, durchgehends im Gebiete der beiden wichtigsten Ströme Deutschlands, der Donau und des Rheines, gelegen. Der ganze Süden und die Mitte des Hauptlandes (das eigentliche Baiern und die schwäbische Provinz) gehören dem Donaugebiete an; der Norden (Franken) jenem des Mainflusses, also mittelbar dem des Rheines, und in dem letzten selbst befindet sich sodann unmittelbar die überrheinische Besitzung (die Pfalz). Alle Fragen, welche das Verhältniß der beiden Hauptströme Deutschlands betreffen, sind also für Baiern hochwichtig und können für dessen merkantilische Verhältnisse sogar Lebensfragen werden, was man leider bis jetzt in mancher Beziehung noch nicht gehörig beachtet hat.

Der Boden ist im Ganzen sehr fruchtbar und könnte, wie wir weiter unten (im letzten Paragraphen) zeigen werden, bei größerer geistigen Hebung des Volkes und verschiedenen durchgreifenden Verbesserungen in der Gesetzgebung, weit höhere agronomische und finanzielle Erträgnisse gewähren, als es dermalen der Fall ist. Doch trifft man auf bedeutende Strecken hin auch Sumpfgegenden und Moorland (im baierischen Dialecte Möser geheißen), unter denen besonders das Dachauer- und das Donaumoos die bedeutendsten sind. Die den Verhältnissen des Bodens nach im Ganzen minder fruchtbare Pfalz gewährt ein erfreulicheres Bild.

Im Allgemeinen besteht der Haupttheil des baierischen Staats aus fruchtbarem Getreidelande, das besonders in den Maingegenden (wie noch mehr an der östlichen Vorhöhe des Haardtgebirgs) in Weinland übergeht. Weit ausgedehnte Strecken (im ganzen Lande

---

1) Ihrem Princip treu, die Darstellungen der einzelnen Länder wo möglich von geachteten, rechtschaffenen Angehörigen dieser Länder (so wie die Kirchensachen von Angehörigen jeder Kirche) bearbeiten zu lassen, vertauscht die Redaction den früheren überhaupt unvollständigen Artikel Baiern mit der gegenwärtigen Darstellung des so wichtigen deutschen Landes von einem geachteten baierischen Staatsbürger und Schriftsteller.
(Anm. der Redact.)

nicht weniger als 450 Quadratmeilen) bestehen aus Waldungen, und manche Gebietstheile dienen nebstdem vorzugsweise zur Viehzucht.

Unter den Naturproducten nehmen sonach Getreide, Holz und Wein, dann Rindvieh, Pferde und Schafe, die ersten Stellen ein. Der Boden ist reich an Mineralien, doch gewährt der Bergbau, mit Ausnahme der Pfalz, keine besonders lohnende Ausbeute.

Die Einwohner gehören verschiedenen deutschen Volksstämmen an[2]). Der Volkscharakter dieser verschiedenen Stämme ist sich durchaus nicht gleich, ein allgemeines Urtheil über alle sonach nicht Platz greifend. Der Altbaier ist im Ganzen ernst, etwas unbehilflich, an die Aeußerlichkeiten des Kirchthums streng gewöhnt, nicht ohne Gutmüthigkeit; unter die höheren Stände ist aber vielfach eine tiefere Corruption eingedrungen, als man glaubt. Der Franke, ebenfalls stark an kirchlichen Gebräuchen hangend, ist lebhafter und gewandter; zwischen Beiden inmitten steht der Schwabe. Den feurigsten Charakter besitzt der Rheinländer, der sehr gewandt und befähigt, oft etwas leichtfertig und absprechend erscheint. Seine Sprache ist mild, die der andern Stämme dagegen mehr oder minder hart und rauh.

Die relative Größe — die Dichtigkeit — der Bevölkerung ist in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden. Im Durchschnitt kommen auf die Quadratmeile 3126 Menschen. Während aber auf einem solchen Flächenraum in der Pfalz 5515 leben, treffen dagegen hierauf in Oberbaiern nicht mehr als 2203, in der Oberpfalz 2528, in Niederbaiern 2786 (also auch hier nur die Hälfte gegenüber der Bevölkerungsdichtigkeit in der Pfalz), in Schwaben 3336, Unterfranken 3406, Mittelfranken 3501, und selbst in Oberfranken nicht mehr als 3772.

Den confessionellen Verhältnissen nach sind etwas über zwei Drittheile der Bewohner Katholiken, nicht völlig ein Drittheil Protestanten. Außerdem wohnen einige Tausend Mennoniten und gegen 60,000 Juden im Lande.

Die Zahl der Protestanten ist am bedeutendsten in Mittel- und Oberfranken und in der Pfalz. In den 5 übrigen Kreisen bilden die Katholiken bei weitem die Mehrzahl, namentlich in Nieder- und in Oberbaiern, wo sich nur einige wenige protestantische Gemeinden befinden.

II. Allgemeiner geschichtlicher Ueberblick. Die Baiern gehören jedenfalls zu einem der erweisbar ältesten deutschen Volksstämme. Ob sie wirklich, ein halbes Jahrtausend vor dem Beginn unserer Zeitrechnung, im südwestlichen Gallien wohnten und mit Brennus das alte Rom eroberten, oder ob sie in späterer Zeit aus dem heutigen Böhmen durch einen andern Volksstamm verdrängt wurden und nun ihrerseits die baierische Landschaft besetzten, kann uns ziemlich gleichgültig sein[3]). Bekannt ist, daß Baiern, unter dem Namen Vindelicien, eine Provinz der Römer war, welche hier Städte anlegten und ihre Cultur verbreiteten, wie überall wohin sie ihre Waffen trugen. Als die Ost-

---

2) Das Verhältniß derselben ist ziemlich aus folgender Zusammenstellung des Umfanges und der Bevölkerung der einzelnen Kreise (Provinzen) zu ersehen.

Kreise.	Umfang.	Bevölkerung im J. 1840.
1. Oberbaiern	313,4 □ M.	690,500 Seelen.
2. Niederbaiern	187,4 —	522,100 —
3. Oberpfalz und Regensburg .	181 —	457,600 —
4. Oberfranken	128,9 —	486,200 —
5. Mittelfranken	146,2 —	512,000 —
6. Unterfranken und Aschaffenburg	170 —	579,300 —
7. Schwaben und Neuburg . .	166,1 —	544,200 —
8. Pfalz	105 —	579,200 —
	1398 □ M.	4,371,000 Seelen.

3) Glaubwürdige Zeugnisse sprechen übrigens dafür, daß 400 Jahr vor Christus Bojer mit den Senonen unter Brennus Rom eroberten, nach Griechenland zogen und dann in Bithynien den Staat Galatia gründeten, in welchem noch zur Zeit der Kreuzzüge baierische Kreuzfahrer zu ihrem Erstaunen die baierische Sprache fanden. Anm. der Redact.

gothen unter Theodorich ein neues Reich gründeten, bildete auch Baiern einen Bestandtheil desselben. Mit dem Sturze dieses Reiches kamen die Bojer in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß zu den Franken, doch nur in sehr beschränktem Maße, indem sie ihr eigenes Recht bewahrten, sich selbst regierten und namentlich ihre Vorstände, Herzoge geheißen, nach wie vor nach eigenem Gutdünken aus ihrer Mitte wählten. Einer derselben hieß Garibald, ein Nachkomme Agilolf's (daher Agilolfinger). Der Hauptort des Volkes war die von den Römern herrührende Stadt Regensburg. Um die Mitte des siebenten Jahrhunderts wurden die Gesetze der Bojer schriftlich abgefaßt, wobei jedoch der Einfluß des Frankenthums in mehrfachen Beziehungen sich geltend machte. — Der Volksstamm der Bojer bewohnte damals das Land im Süden der Donau und im Osten des Lech; sein Gebiet dehnte sich aber in anderer Richtung bis nach Italien und Ungarn aus, begriff also namentlich das heutige Oesterreich, Steyermark und Tyrol in sich.

Der Freiheitssinn, der die germanischen Völker jener Zeit durchgehends beseelte, trieb die Bojer zu wiederholten Versuchen an, sich von den Franken völlig unabhängig zu machen. Bei dem damaligen jugendlichen Emporblühen der Frankenmacht war dies jedoch ein vergebliches Bemühen, das gerade zum Gegentheile, zu einer entschiedenen Unterwerfung, führte. Herzog Thassilo III., der den anfangs anerkannten Oberhoheitsrechten der Franken auf einmal keine Folge mehr geben wollte, vermochte Karl dem Großen um so weniger zu widerstehen, als die Geistlichkeit die Plane des gewaltigen Oberhauptes der Franken im Innern des Baierlandes möglichst unterstützte. Karl gebot nun hier mit seinen Franken als Sieger. Thassilo, allerdings durch ein öffentliches Gericht der Felonie schuldig erklärt, ward in ein Kloster gesteckt, fränkisches Recht und fränkische Verwaltungsweise im Lande eingeführt, die Selbstständigkeit des Landes aufgehoben und dasselbe durch einen von den Franken eingesetzten Grafen regiert, als deren Ersten Karl seinen Schwager, den schwäbischen Grafen Gerold, einsetzte. Auch die Geistlichkeit wurde reichlich belohnt: es wurde der Zehnte eingeführt und insbesondere das Bisthum Salzburg mit weitausgedehnten Ländereien (auf Kosten des baierischen Volkes) dotirt und zum Erzbisthum erhoben.

Die Baiern waren nun an den Siegeswagen der Franken gekettet. In Folge der Kriege der Franken mit den nach Osten hin wohnenden Völkern, den Ungarn, Avaren, Slaven u. s. w., wurde aber das baierische Gebiet in dieser Richtung bedeutend erweitert und namentlich die Raab zum Gränzflusse bestimmt (daher nachmals die Markgrafen von Ostbaiern oder Oesterreich). Gleiche Vergrößerung des Gebietsumfanges fand nach Norden hin statt (das Nordgau u. s. w., selbst die Gegenden von Nürnberg, Bamberg und Baireuth wurden zu Baiern geschlagen).

Nach dem Untergange der Karolinger traten die Baiern neuerdings als selbstständiges Volk auf. Sie übten als solches das erste der desfallsigen Rechte aus, sie wählten sich wieder ihren Anführer, ihren Herzog. Arnulf schien ihnen hierzu der geeignetste und würdigste Mann zu sein. Die Anstände, welche das Reichsoberhaupt, Heinrich I., dagegen erhob, wurden durch einen Vergleich beigelegt, nach welchem die Baiern ihre Selbstständigkeit in ausgedehnterem Maße als irgend ein deutscher Volksstamm bewahrten, nur sollte der vom Volke gewählte Herzog die Lehnshoheit des Reiches anerkennen. Dies Letzte hinderte nicht, daß die Baiern selbstständig Kriege führten, das Münzrecht ausübten, Synoden hielten und Bischöfe einsetzten.

Die Söhne des Herzogs Arnulf versuchten es, sich vom Reichsverbande völlig frei zu machen, sie suchten die Belehnung des Reichsoberhauptes nicht nach und wollten den Königstitel annehmen. Aber sie unterlagen gegen Kaiser Otto I., der nun den Markgrafen Berchtold (den Bruder des verstorbenen Herzogs Arnulf) mit dem baierischen Herzogthum belehnte. (Von den in diesem Kampf unterlegenen Söhnen des ältern Arnulf ward der eine, Hermann, Pfalzgraf am Rhein, der andere, Arnulf der Jüngere, aber Pfalzgraf in Baiern. Dieser Letzte war der Stammvater der Herren von Scheyern, welche im Jahre 1142 von ihrer neuen Residenz Wittelsbach den Namen annahmen.)

Es lohnt sich für uns nicht der Mühe, die vielfachen Streitigkeiten wegen des jeweiligen Besitzes der Herzogswürde im Einzelnen zu erzählen. Das alte allgemeine Volks-

recht, daß jeder Stamm seinen eigenen Vorstand, seinen Herzog, sich selbst wähle, wurde zwar im Grundsatze nicht aufgehoben; dagegen führte das Lehnsverhältniß zum (bekanntlich gleichfalls erwählten!) Kaiser, so wie die Uebermacht Einzelner in jenen Zeiten des beginnenden Faustrechts zu zahllosen Unruhen und Kämpfen. Das Gebiet vergrößerte sich unterdessen ungemein. Im Norden reichte es längst bis nach Thüringen, erweiterte sich aber durch Sachsen bis zum Belt; im Osten reichte es bis an die Sau und Theiß; im Süden dehnte es sich selbst über Mantua, Parma, Modena und einen Theil des heutigen Toskana aus, während im Westen der Lech und Spessart u. s. w. die Gränze bildeten; es erstreckte sich also vom mittelländischen Meere bis zur Nord- und Ostsee.

Je mächtiger nun aber die Herzoge der Baiern dem Gebietsumfange nach waren, um so mehr erregten sie die Eifersucht der Kaiser, um so mehr gingen diese auf ihre Schwächung aus. Dies eine besondere Quelle fortwährender Zwiste und Streite. Auf den Grund der Nichterfüllung der Lehnspflicht von Seiten des baierischen Herzogs Heinrich X., des Stolzen, ward dieser 1138 seiner Lehen verlustig erklärt. Zwar setzte Friedrich der Rothbart dessen Sohn, Heinrich den Löwen, in Baiern wieder ein, doch unter Abtrennung des Landes unter der Ens bis nach Ungarn, das von jetzt an als besonderes Herzogthum (Oesterreich) erscheint. Nachdem aber Heinrich den Kaiser unmittelbar vor der wichtigen Schlacht bei Lignano mit seinen Truppen verlassen hatte, ward auch er der Herzogswürde entsetzt, Sachsen von Baiern losgetrennt, zum Herzoge des letztern aber Otto von Wittelsbach erhoben (1180). Viele Bischöfe benutzten die ihnen günstigen Zeitumstände, sich mit bedeutenden Gebietstheilen gleichfalls von Baiern loszureißen; so namentlich jene von Salzburg, Passau, Freising, Brixen und Bamberg; auch die Stadt Regensburg machte ihr Verhältniß als alte Freistadt geltend. — Otto von Wittelsbach wird übrigens als Stammvater der noch jetzt regierenden Dynastie angesehen.

Von dieser Zeit an vergrößerte sich übrigens wieder die Macht der baierischen Herzoge. Sie machten sich unabhängig vom Kaiser und begannen sich den Adel mehr zu unterwerfen, von dem sie mehrfach Güter einzogen. Unter Ludwig I. ward überdies das Gebiet nach Außen erweitert, da Kaiser Friedrich II. ihm auch die Pfalz am Rheine verlieh, nachdem sich Pfalzgraf Heinrich der Schöne wider das Reichsoberhaupt empört hatte.

Die baierische Particulargeschichte bietet übrigens in diesen Zeiten wenig Ansprechendes dar. Die alten Volksrechte, obwohl noch immer kräftig geltend gemacht, verloren doch der That nach schon mehr und mehr von ihrer ursprünglichen Reinheit. Die Herzoge, obwohl eigentlich noch immer bloße Wahlfürsten, wußten es häufig durchzusetzen, nicht nur daß ihnen ihre Söhne in der Herrschaft folgten, sondern selbst daß sie Land und Volk unter diese ihre Nachkommen vertheilten, obwohl im Uebrigen (wie wir im nächstfolgenden Paragraphen sehen werden) die Gewalt dieser Herzoge durch die Landstände noch immer sehr entschieden beschränkt blieb.

Nach dem Tode Otto's des Erlauchten (1253) theilten sich dessen Söhne in der Weise in das Land, daß Ludwig der Strenge Oberbaiern mit München und der Rheinpfalz, Heinrich der Jüngere aber Niederbaiern mit Landshut, Straubing und der Burggrafschaft Regensburg erhielt; die Kurwürde wechselte unter Beiden, und ihr Gebiet wurde auch durch die Erbschaft des unglücklichen Konradin, des Hohenstaufen, vergrößert. Schon 1340 starb die niederbaierische Linie aus. Die oberbaierische hatte zuvor neuerdings getheilt. Ludwig der Strenge hinterließ zwei Söhne, Rudolph und Ludwig den Jüngeren. Der Erstgenannte wurde der Stammvater der nachherigen rheinischen Pfalzgrafen, indem die Rhein- und die Oberpfalz auf diese Linie überging, Ludwig dagegen erhielt Oberbaiern (1329), wurde der Stammvater der Herzoge und nachmaligen Kurfürsten von Baiern und erlangte auch, als Ludwig IV., der Baier, die Kaiserwürde.

Mehrere baierische Herzoge wirkten dadurch verderblich für die Zukunft Deutschlands, daß sie als erklärte Feinde der freien Städte auftraten und diese schönste Blüthe des Mittelalters schonungslos zertraten. Insbesondere verpfändete auch der zum Kaiser erwählte Ludwig der Baier viele Reichsstädte.

Die vielfachen Erbtheilungen hatten unsägliches Unglück über das Land gebracht; sehr oft hatten sie mittel- oder unmittelbar zu offenen Kämpfen geführt, in denen das un-

glückliche Volk Habe und Leben aufopfern und sich in jeder Beziehung selbst zerfleischen mußte, blos deshalb, weil diesem oder jenem seiner Prinzen gelüstete, ebenfalls herrschen oder über einen Landstrich mehr gebieten zu wollen. Die Macht der Verhältnisse führte zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts endlich dahin, daß man das Verwerfliche dieses Systems einsehen lernte. Durch Vereinbarung zwischen Herzog Albert IV. und den Landständen kam daher im Jahre 1506 ein Gesetz, eine pragmatische Sanction, zu Stande, wodurch die Regierungsfolge nach dem Erstgeburtsrecht festgesetzt, den nachgebornen Prinzen aber nach erlangter Volljährigkeit eine Apanage von 4000 Gulden jährlich bestimmt ward. (Die kaiserliche Bestätigung dieses Gesetzes erfolgte erst im Jahre 1578.)

Von jetzt an war sowohl durch die innere Vereinigung des Staats als nicht minder durch die immer günstiger sich gestaltende äußere Entwicklung der Dinge die schönste Gelegenheit dargeboten, Baiern, zumal in geistiger Hinsicht, zum ersten Staate Deutschlands zu erheben. Das nun auf die Dauer vereinigte Land und Volk — welche Fülle materieller Mittel bot es dar! Hätten seine Herzoge diese vernunftgemäß benutzt, hätten sie sich an die Spitze der in jenen Zeiten begonnenen geistigen Bewegung gestellt, wie viel Gutes hätten sie für ganz Deutschland, für die sich emancipirende Menschheit stiften, welche mannigfachen und gewaltigen Vortheile hätten sie — sogar vom Standpunkt des Eigennutzes aus betrachtet! — für ihr Land und sich selbst erlangen können! Was auf solchem Wege zu erreichen gewesen, zeigte später, unter bereits weit mehr entwickelten, darum schwieriger zu lösenden Verhältnissen und mit vergleichsweise weit geringerer Macht, Preußen unter seinem großen Kurfürsten und unter Friedrich II.! Aber leider, auf solche geistige Höhe vermochten sich die baierischen Herzoge nicht zu erheben; sie verkannten und verfehlten völlig ihre und ihres Landes schönste Aufgabe und wichtigsten Beruf zum Nachtheile für sich selbst, für den Staat, für ganz Deutschland, ja für die gesammte Menschheit! — Wir müssen um so mehr hierbei etwas verweilen, als eine Kenntniß der damaligen Gestaltung zur völligen Beurtheilung mancher spätern Erscheinungen nothwendig ist.

Nach dem im Jahre 1508 erfolgten Tode des Herzogs Albert IV. gelangten dessen Söhne Wilhelm IV. und Ludwig zur Regierung, die, nach vielen Streitigkeiten, gemeinsam regierten. Erst nach Ludwig's Tode, 1545, wurde Wilhelm alleiniger Regent. Jene gemeinschaftliche Regierung war dies aber blos dem Namen nach, denn in Wirklichkeit herrschte Wilhelm allein; was geschah, ging der That nach von ihm aus.

Die große Bewegung der Reformation begann. Welche vielfachen Gelegenheiten zur geistigen wie materiellen Erhebung Baierns boten sich jetzt von selbst dar! Auch Wilhelm hatte sich über manche der enormen Misbräuche in kirchlichen Dingen bereits bitter beschwert und deren Abstellung vom Papste und auf andern Wegen zu erlangen gesucht. Daß er sich aber an die Spitze der begonnenen Bewegung gestellt oder an derselben nur Theil genommen hätte, ließ seine beschränkte Anschauungsweise in kirchlichen wie in politischen Dingen nicht zu. Pfäffisch erzogen, hielt er sich selbst für einen Gelehrten, zumal in geistlichen Dingen, die nach seinen Begriffen den Hauptbestandtheil aller Gelehrsamkeit bildeten. Darin wollte Er nun einige Verbesserungen vorschreiben. Was aber weiter ging, erbitterte nicht nur seine Eitelkeit als vermeintlichen Gelehrten, sondern erweckte noch mehr seinen Fanatismus, den ganz besonders die von ihm zum ersten Mal in ein deutsches Land gerufenen und in den Besitz der höchsten Lehranstalten gesetzten Jesuiten lebhaft rege zu halten verstanden. Dazu kam, daß eine Theilnahme an der begonnenen Bewegung allerdings mit einigen Schwierigkeiten und dem möglichen Verluste einiger kleinen Vortheile verknüpft war, die freilich ein geistig höher stehender Mann nicht allzu groß angeschlagen haben würde, die aber bei der kleinlichen und engherzigen Beurtheilungsweise Wilhelm's in Allem den Ausschlag gaben. Die großen und reichen selbstständigen Bisthümer und Erzbisthümer, welche Baiern umgaben, schienen ihm, besonders wenn er sich recht verdient mache um die alte Kirche, eine schöne und sichere Gelegenheit darzubieten, den nachgeborenen Prinzen ein glänzendes Unterkommen zu sichern. Diese Besitzthümer geradezu aufzuheben und mit seinem Staate zu vereinigen, wäre freilich noch vortheilhafter gewesen,

hätte aber, wenn auch wohl nicht gerade einer größeren Begierde nach denselben, doch jedenfalls eines entschiedenern Charakters bedurft. Sodann strebte Wilhelm stets, durch den Papst sowohl als das (ihm drohend nahe liegende) Oesterreich, äußere Vortheile zu erlangen. Das Oberhaupt der Kirche stellte ihm heimlich die Kaiserwürde in Aussicht; das Oberhaupt des Reiches aber versprach ihm in förmlichem Vertrage die Pfälzische Kur. Er ward von Beiden getäuscht, erlangte weder jene noch diese und bewirkte überdies durch seine rasende Verfolgung der Protestanten, daß ihn die Böhmen zu ihrem Könige nicht wählten. — Am Abend seiner langjährigen Regierung mochte er doch manchmal fühlen, daß seine ganze Lebensaufgabe verfehlt sei. Geistig niedergedrückt, ergoß er sich vergeblich in Klagen an den seine Versprechen nicht erfüllenden Kaiser Karl V., welchen Gefahren er sich um des Kaisers willen ausgesetzt, welche großen Opfer er dem Vortheile desselben gebracht, wie er eine drückende Schuldenlast auf Land und Leute — auf sich selbst und seine ganze Nachkommenschaft aber der deutschen (also selbst der übrigen katholischen!), ganz besonders der protestantischen Fürsten (und Völker) grimmigen Haß geladen habe, wobei er mit erschöpfendem Aufwande die Festung Ingolstadt habe aufführen müssen, um wenigstens eine Zufluchtsstätte zu besitzen, falls die Feinde dennoch die Oberhand gewännen! Wahrlich, das schärfste Verdammungsurtheil, das jener Mann über seine engherzige und fanatische Politik nur irgend selbst aussprechen konnte! Wir sehen dabei das Land erschöpft in jeder Beziehung, Handel und Wandel gelähmt, und zumal jeden geistigen Aufschwung niedergedrückt. Wilhelm selbst aber, der sich immer, unter der Bezeichnung der Hauptstütze des Katholicismus, von Oesterreich und dem Papste hatte voranstellen lassen, gefiel sich freilich unter dem ihm von der Schmeichelei gegebenen Beinamen des Beständigen, die unbestechbare Geschichte dagegen hat ihn, mit den Worten eines neuern Historikers[4]), den Erstarrten und dennoch, außer in seinem sinnlosen Fanatismus, höchst Unbeständigen bezeichnet.

Sein im Jahre 1550 zur Regierung gelangter Sohn Albrecht V. schien anfangs selbst erschrocken beim Hinblick auf diese sprechenden Ergebnisse jener Verfolgung des neu aufstrebenden Geistes. Er schien daher ein Verfahren verlassen zu wollen, das nicht nur jede Gewissensfreiheit vernichtete und alle Gefühle der Menschlichkeit mit Füßen trat, sondern das auch — was ihm als die Hauptsache gelten mochte — allen Geboten der Staatsklugheit grell widerstrebte. Albrecht ließ sonach die Ketzerhinrichtungen u. dergl. einstellen; nahm, obwohl fest katholisch bleibend, ein System der Milde an und trat selbst zu jenen protestantischen Fürsten in ein näheres Freundschaftsverhältniß, welche sich gegen Uebergriffe der Alle gleichmäßig bedrohenden Uebermacht des Hauses Oesterreich zu wahren suchten. Aber leider währte dieser Stand der Dinge nicht lange. Bald ward Albrecht auf den Weg seines Vaters fortgerissen. Schlau wußten die Jesuiten die dem Herzog in seiner Jugend eingepflanzten religiösen Vorurtheile immer wieder zu wecken, und zudem eröffnete sich ihm die lockende Aussicht, unter dem Scheine des Eifers für die katholische Religion sich über die Rechte der Landstände hinwegsetzen und den alten und reichen Adel Baierns unter seine Gewalt beugen zu können, nachdem dieser Adel größtentheils dem Protestantismus sich zugewendet hatte. So lastete denn ein vom Fanatismus gestachelter furchtbarer Despotismus aufs Neue auf dem Baierlande. Jede geistige Blüthe welkte elend hin, oder ward mit schonungsloser Hand geknickt. Das materielle Elend brach gleichmäßig mit erneuter Heftigkeit herein. Vergebens aber alle Seufzer, alle Klagen der Unglücklichen; vergebens die Vorstellungen des Landtags, der (namentlich im Jahre 1568) in herzzerreißender Weise schilderte: wie das Land, die Städte und Dörfer eines großen Theils ihrer Bewohner beraubt würden, die der Herzog blos aus dem Grund in die Verbannung stoße, weil sie — das Abendmahl in beiderlei Gestalt genössen, was ja Er, der Herzog

---

4) Hormayr, Taschenb. Jahrg. 1831. — Zu vergleichen, auch wegen des Folgenden, S. Sugenheim, „Baierns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrhunderte." (Giessen, bei Heyer, 1842), worin ein reiches Material zur Enthüllung der Schändlichkeiten jener Zeit.

selbst, vom Papste dringend verlangt, was dieser, der Papst selbst, sodann bewilligt habe; — vergebens, daß der Landtag ferner schilderte, wie das ganze Land immer mehr verarme, den Adel nicht ausgenommen, dessen Güter man seiner fleißigsten Bebauer beraube, so daß viele Grundstücke öde, Handel und Gewerbe brach lägen; — vergeblich, daß sodann namentlich der Magistrat der Hauptstadt München (1570) bittend vorstellte, wie diese eine Gemeinde in Folge jener Vertreibungen der Reformfreunde aus dem Lande über 100,000 Gulden (damals eine enorme Summe!) jährlich an Steuern einbüße, während das Almosen nicht mehr Mittel genug aufbringen könne, dem täglich höher steigenden Elende zu begegnen; — schnöder Hohn und Drohungen (den Münchnern gegenüber mit Verlegung der Residenz) waren die Antwort des herzlosen Despoten. Er wüthete mit stets steigender Heftigkeit. Jedes Mittel ward angewendet. Er befahl eine allgemeine Entwaffnung des Bauernstandes, mit Ausnahme der Gränzdörfer, unbekümmert darum, daß nun die Ausrottung von Räuberbanden, von denen das Land wimmelte, unmöglich wurde. Furcht vor dem Volke und Liebe zum Wild scheinen gemeinsam jene Maßregel hervorgerufen zu haben, denn wer zum zweitenmal Wildfrevel beging, ward aus dem Lande verbannt oder gehenkt! —

Schon damals richteten sich die giftigen Pfeile der Tyrannei vielfach gegen die Presse. Druckereien und Buchläden wurden jesuitischen Durchsuchungen und Gewaltdictaten unterworfen; keinerlei Bücher, auch der unschuldigsten Art (z.B. Grammatiken), durften, wenn sie in protestantischen Ländern gedruckt waren, nach Baiern gebracht werden. Aber auch aus streng katholischen Gebieten kommende und ganz alte Schriften wurden unendlich häufig verboten, und zufolge ausdrücklicher Instruction selbst Klostergeistlichen untersagt, griechische und römische Classiker, Schriften aus den Zeiten des Heidenthums, in ihren Bibliotheken zu dulden.

Herzog Albrecht wollte, eitel wie er war, für einen Beförderer der Wissenschaften gelten. Dies hinderte ihn aber nicht, die berühmtesten Professoren der Ingolstadter Universität, die sich in kirchlichen Dingen seinen beschränkten Ansichten nicht anschlossen, zu vertreiben (unter ihnen den berühmten Apian) und diese Hochschule selbst den Jesuiten zu übergeben, obschon die Anstalt natürlich unter solchen Verhältnissen schnell von ihrer früheren Höhe herabsinken mußte.

Albrecht, der in seiner Jugend öfters an den prunkvollen Höfen zu Madrid und Wien verweilt hatte (woher denn auch besonders seine Gewöhnung an den spanischen Herrscherdespotismus!), wollte den dortigen verschwenderischen Prunk an seinem Hofe fortsetzen, unbekümmert darum, daß das vergleichsweise winzige Baiern es jenem Reiche doch nicht gleich thun konnte, in welchem „die Sonne nicht unterging.“ Nach seinen Begriffen von Herrscherthum, Herrscherwürde (!) und dem Glanze des Hofes erheischten diese die maß- und sinnloseste Verschwendung. Das Land ward mit Schulden überlastet, das Volk mit Auflagen fast erdrückt. Vergeblich alle Gegenvorstellungen, zumal der bereits zur Machtlosigkeit herabgebrachten Stände!

Auch den Beinamen eines Beförderers der Künste wollte sich der eitle Herzog erwerben. Dies eine Hauptquelle der enormsten Verschwendungen. „So heilbringend,“ bemerkt ein neuerer Geschichtforscher,[5] „solche edle Begierde dem Herzogthume hätte werden müssen, wenn ihr Ziel gewesen wäre, unter dem Volke ein reges Geistesleben zu nähren, es in der Kenntniß des Wahren, Nützlichen und Schönen heranzubilden, so schädlich wurde sie demselben dadurch, daß sie Ergebniß ganz anderer Tendenzen, nehmlich nur der auch in dieser Richtung sich lebhaft äußernden Eitelkeit und Prunksucht des Fürsten war. Denn die viel gepriesenen Verdienste Albrecht's um Pflege der Wissenschaft und Kunst in Baiern reduciren sich, von ihrem täuschenden Schimmer entkleidet, auf ausschweifende Vorliebe desselben für jene Uebungen und Fertigkeiten, die seine Sinne ergötzten, auf die Sucht, als eingeweihter Kenner in mehreren Fächern des menschlichen Wissens zu glänzen, und auf den die Majestät der Wissenschaft verhöhnenden bettlerischen

5) Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrhundert.

Weihrauch kriechender Schriftgelehrten. Diesen unseligen Leidenschaften opferte er Summen, die er von seinem armen Volke mühsam erpreßte, dessen beste Kräfte die gefräßigen Harpyen verschlangen, ohne ihm auch nur den geringsten Ersatz zu gewähren, während er für Alles, was eines Volkes Wohlfahrt wirklich fördern, was Bildung und Wissen zum Gemeingut Aller machen kann, keinen Sinn hatte. Denn was nützten der Nation jene Vergeudungen? — War die Bestimmung derselben doch nur, den fürstlichen Verschwender zu verherrlichen und zu vergöttern so wie ihn angenehm zu unterhalten; war den um ihn versammelten gelehrten Männern doch keine Einwirkung auf das Volk und dessen bessere Bildung gestattet, ward dieses doch geflissentlich unter einem so ungeheuern Geistesdrucke, in solch fürchterlicher Rohheit niedergehalten, daß es den wohlthätigen Einflüssen, die Wissenschaft und Kunst auf dasselbe hätten ausüben können, schon völlig unzugänglich geworden war."

Noch geistesbeschränkter und noch bigottischer und verschwenderischer zugleich war der nächstfolgende Herzog, Wilhelm V. Er war ein blindes Werkzeug in den Händen der Jesuiten, die ihn in jeder beliebigen Art wie ein Kind gängelten und zu deren Vortheil er das Land in einer Weise ausbeutete, von welcher man sich fast keinen Begriff zu machen im Stande ist. Die Auflagen wurden so ungeheuer erhöht, daß von einem Bauernhofe, von welchem im Jahre 1501 28 Kreuzer jährlich an Staatsabgaben hatten entrichtet werden müssen, im Jahre 1595 nicht weniger als hundert Gulden erhoben wurden! Da aber weder der Adel noch die ganz besonders begünstigte Geistlichkeit durch diese Steuernlast direct betroffen wurden, so beliefen sich die jährlichen Einkünfte des Landes doch höchstens auf 450,000 Gulden. Dessen ungeachtet stieg die Verschwendung immer mehr und namentlich erbaute Wilhelm den Jesuiten zu München einen Palast, der Millionen kostete. Die machtlos gemachten Stände mußten fort und fort neue Schulden übernehmen, so daß zuletzt sie selbst ebenso wie der Herzog sogar allen Geldcredit einbüßten und Beide nur noch zu höchst wucherischen Zinsen, dann zuletzt gar Nichts mehr geliehen bekamen. Da verfiel der Herzog auf ein neues Finanzmittel: er verkaufte nicht nur Aemter und Würden, sondern erpreßte auch von seinen Beamten eine Art Zwangsanlehen, indem er einem Jeden eine Summe ansetzte, die derselbe herbeischaffen und ihm leihen müsse! Land und Leute ohnehin betrachtete er wie sein Privateigenthum, wobei er insbesondere behauptete, er müsse das Volk gegen dessen eigenen Unverstand schützen und auf die rechte Bahn leiten. Alle Rechte wurden darnach mit Füßen getreten; — jene der Landstände insbesondere waren bereits völlig vernichtet; Gewissensfreiheit gab es nicht mehr, jede kirchliche Neuerung war vertilgt; selbst der Adel sah, dem Herrscher gegenüber, seine ganze Macht gebrochen.

Endlich aber trat die Unmöglichkeit hervor, die Staatsmaschine in der bisherigen Weise ferner im Gange zu erhalten, zumal bei der immer ärger werdenden totalen Zerrüttung des Finanzzustandes. Nachdem Wilhelm zuerst einen Theil der Regierungsgeschäfte seinem Sohne Maximilian übertragen, sah er sich zuletzt von allen Seiten in Verlegenheiten gebracht und gleichsam genöthigt, die Regierung förmlich niederzulegen (1598). Er zog sich in eine klosterartige Einsamkeit zurück, in welcher er denn fast wie ein Mönch lebte.

Maximilian I., wohl auch „der große Kurfürst" genannt, war ein Mann, der allerdings seine Vorfahren und zwar namentlich seinen Vater weit überragte. Aber dazu gehörte eben nicht viel.

Maximilian erkannte, daß er der bisher stattgehabten maßlosen Verschwendung Einhalt thun müsse; auch suchte er die Verwaltung des Landes zu ordnen und es gelang ihm namentlich, ein Heer zu schaffen, vermittelst dessen er Baiern zu heben im Stande war. Allein ein höherer Genius beseelte ihn nicht; seine ganze Anschauungsweise, sein ganzes Streben blieben stets höchst mittelmäßig. Wahrhaft erhaben sich aufzuschwingen wußte er niemals. Wie weit stand er dem preußischen „großen Kurfürsten," wie weit gar einem Friedrich II. nach! Was ihn erfüllte, war Vergrößerungssucht auf der einen, fanatischer Glaubenseifer auf der andern Seite. Nie leuchtete er seinen Zeitgenossen auch geistig voran, denn genialer Ideen gebrach er. —

Obwohl es ungereimt wäre, verkennen zu wollen, daß Maximilian mehr als eine blos untergeordnete Befähigung besaß, und daß er schon dadurch bemerkbar hervortreten mußte, daß er doch überhaupt eine Idee, wenn gleich keine höherer Art, sein ganzes Leben hindurch mit unausgesetztem Eifer verfolgte, so ist es dennoch klar, daß er dessen ungeachtet vielfach nur als Werkzeug der schlau seine Tendenzen und Schwächen erkennenden und benutzenden Jesuitenpartei diente. In Folge dessen ward er häufig da vorgeschoben, wo es galt, dem Ultramontanismus, gegenüber der Partei der Mäßigung unter den Katholiken, den Sieg zu verschaffen; — den Sieg, der im letzten Erfolge freilich schlimm genug war und der Sache des Katholicismus, des Kaisers und ganz Deutschlands gleich sehr zum Verderben gereichte! Es wurde vorzugsweise von Maximilian durchgesetzt, daß Wallenstein (zum ersten Mal) gestürzt und damit die katholische Partei des einzigen Feldherrn beraubt ward, der einem Gustav Adolph mit Erfolg gegenübergestellt werden konnte[6]); es wurde von ihm durchgesetzt, daß, gerade als die Schweden den Kampfplatz betraten, der (dem Scheine nach seiner Würde wegen so hoch geachtete) Kaiser von den katholischen Ständen genöthigt ward, sein Heer bis auf 39,000 Mann zu vermindern! Die Folgen sind bekannt genug! Die unverständige Halsstarrigkeit des Max während des ganzen dreißigjährigen Krieges reihte sich würdig daran, sammt jenem Waffenstillstandsbruche, den er sich gegen Ende desselben zu Schulden kommen ließ und den das Land alsbald furchtbar büßen mußte. Und um solches Treiben zu krönen, endigte jener von der Schmeichelei und dem Jesuitismus viel Gepriesene damit, bei den westphälischen Friedensunterhandlungen treulos das Abreißen einer der wichtigsten Provinzen des gemeinsamen Vaterlandes zu befördern, indem er sich mit den Franzosen dahin verständigte, selbst mitzuwirken, daß ihnen das Elsaß preisgegeben ward, nur damit sie hinwieder seine unlauteren Ansprüche unterstützten! Wenn irgend ein deutscher Fürst, so ist es Maximilian, auf dem diese Versündigung an den wichtigsten Interessen des Vaterlandes lastet[7]).

Allerdings erlangte Maximilian Das, wornach die baierischen Herzoge schon längst gestrebt hatten: die Kurwürde und den Besitz der Oberpfalz. Aber um welchen Preis? Nicht nur daß er seinen Vetter (von der Pfalz) darum beraubte und daß er einen Treubruch an Deutschland beging — sondern Baiern ward auch eines der am schrecklichsten verwüsteten Länder Deutschlands. Dörfer und Höfe waren vielfach verschwunden, nur hie und da erblickte man auf dem Lande ein paar elende Hütten. Der Boden ward auf weite Strecken hin nicht mehr angebaut, Künste und Gewerbfleiß lagen völlig darnieder. Was Feuer und Schwert verschont hatten, richteten Pest und Hungersnoth hintennach noch zu Grunde. (Zu München allein wurden 15,000 Menschen weggerafft, Dörfer, sonst mit mehrern hundert Bewohnern, zählten deren oft kaum noch 10 oder 20; andere gingen ganz ein. Bauerngüter, die vordem um zwanzigtausend Gulden und darüber verkauft wurden, waren jetzt um 70 bis 80 Gulden feil!) — Ungeachtet des unbeschreiblichen Unglücks, von dem das ganze Land heimgesucht war, und namentlich ungeachtet der entsetzlichsten Verarmung der Einwohner, gefiel sich indessen Maximilian darin, eine für jene Zeiten fast ihres Gleichen suchende prachtvolle Residenz in München zu erbauen!

Was ist — muß man schließlich aber noch fragen — unter Maximilian's lange dauernder Regierung für geistige Hebung des Volkes geschehen, namentlich in der ganzen

6) Die Schlachten bei Leipzig und am Lech bewiesen klar genug, daß ihm ein Tilly nicht gewachsen war — den die „historisch-politischen Blätter" vergeblich weiß zu waschen suchen mit Hilfe parteiischer Benutzung an sich schon höchst einseitig abgefaßter Angaben. — Ein Mann, der — abgesehen von allen andern Beweisen — wie Tilly gethan, in einem nach Wien gerichteten Schreiben über die Zerstörung Magdeburgs mit Selbstzufriedenheit rühmen konnte, daß „seit Trojas und Jerusalems Zeiten ein solcher Sieg nicht gesehen worden," wird wohl auch in der spätern Geschichte den ihm von seinen Zeitgenossen gegebenen Beinamen des ***** mehr führen müssen als jenen des großen Feldherrn! — Uebrigens war Tilly kein geborner Baier, sondern ein Niederländer. — Lächerlich ist es dabei, wenn ein neuerer Stubengelehrter in einer akademischen Rede dem Friedländer alle höhere militärische Befähigung absprechen will!

7) Siehe darüber Dr. Heusser's Gesch. der Pfalz.

Zeit, ehe überhaupt die Kriegsstürme begannen, oder in welcher der Sieg seiner Partei zulächelte (von 1598 bis 1631)? Leider so viel als gar Nichts! Der Volksunterricht war und blieb in den Händen der Mönche, vorzüglich der Jesuiten; er zielte in Wirklichkeit nicht auf Erleuchtung, sondern auf Verdummung hin. Bezeichnend ist es schon, wie er die wissenschaftlichen Schätze der Heidelberger Hochschule — in geistiger Beziehung bisher ein Gemeingut des gesammten Deutschlands — als Geschenk nach dem Welschlande bringen ließ, diesen Schatz gerade auch für deutsches Recht und Alterthum. Eine wahrhaft furchtbare Anklage gegen Maximilian's so wie seiner Vorfahren und Nachfolger Regierungsweise liegt aber in den folgenden Worten, die ein bekannter historischer Schriftsteller ausspricht: „Während alle übrigen deutschen Länder, in denen die Jesuiten nicht zu solch ausgedehnter Beherrschung des Jugendunterrichts gelangten, seit der Reformation unsterbliche Weltweise, Dichter, Forscher und Eroberer in jedem Gebiete menschlichen Wissens hervorbrachten, blieb Baiern Jahrhunderte lang verwaist an großen Namen und gab der Welt nicht Einen, welcher aller Deutschen Stolz oder der Menschheit ewige Zierde geworden wäre[8]).

So hinterließ denn der von kriechenden Speichelleckern und gedankenlosen Nachbetern derselben vielgepriesene „große Kurfürst" das baierische Land und Volk intellectuell und materiell so furchtbar niedergedrückt und erschöpft, daß es gerade von jetzt an, wenigstens auf sehr lange Zeit, jene hervorragende Stelle nicht mehr einnehmen konnte, zu der es berufen schien!

Zu allem Diesem kam, daß der nächste Kurfürst, Ferdinand Maria (von 1651 bis 1679) ein allen höhern Anforderungen nach durchaus unfähiger Mensch war. Das Glück schien ihm ohne sein Zuthun zu lächeln: mächtige Reichsstände boten ihm die Kaiserkrone an, und nebst ihnen verhieß Frankreich kräftigen Schutz gegen Oesterreich. Freilich verdient er Anerkennung, daß er seine eigene Schwäche genügend fühlte, um Alles auszuschlagen. Er wendete seine Regierungsjahre dazu an, das Nymphenburger Lustschloß und das Münchener Theatinerkloster prachtvoll zu erbauen. —

War Er zu wenig thatkräftig, so war sein Sohn und Nachfolger Max Emanuel in verderblichem Uebermaße ehrgeizig und kriegslustig, durch welche Leidenschaften er aufs Neue maßloses Elend über das unglückliche Land brachte. Erst kämpfte er für Oesterreich gegen die Türken, dann im spanischen Successionskrieg gegen dasselbe, im Bunde mit dem ländergierigen und despotischen Ludwig XIV. von Frankreich, der ihm eine Gebietsvergrößerung (den erblichen Besitz der Niederlande) in Aussicht stellte. Die Schlacht bei Höchstädt (1704) brachte aber das ganze Land in feindliche Gewalt, die nun mit furchtbarer Barbarei hier wüthete, so daß Baiern namentlich über 300 verbrannte Ortschaften zählte. (Mit besonderer Erbitterung hausten die zuvor in ihrem Lande von den baierischen Kriegsknechten entsetzlich mishandelten Tiroler.) Dabei wurden dem Volke, das dem Kaiser förmlich als seinem Landesherrn Treue schwören mußte, die ungeheuersten Steuern und Contributionen auferlegt. Der Stammhaß der Baiern gegen die Oesterreicher wurzelte jetzt aufs Neue und so tief, daß er ein ganzes Jahrhundert lang fortdauerte. Eine Art sicilianischer Vesper — die Ermordung aller Oesterreicher in ganz Baiern an einem Tage — soll beabsichtigt worden sein. Als der Plan verrathen wurde, geschahen neue Grausamkeiten von Seiten der Sieger. Ein furchtbarer Volksaufstand war das weitere Ergebniß dieser nie aufhörenden Bedrückungen. Die Bauern im Vilsthal erhoben sich (Novemb. 1705); ihre Anzahl wuchs allmälig bis zu 24,000 Streitern. Fast überall wurden die Oesterreicher vertrieben. Aber sie kehrten mit vergrößerter Macht zurück. Bei dem Dorfe Sendling, nahe bei München, kam es (am 25. Dec. 1705.) zum entscheidenden Kampfe. Die einer gehörigen militärischen Führung ermangelnden, überdies von mancherlei Kriegsbedürfnissen entblößten Insurgenten kamen bis auf 500 ums Leben. Unweit Vilshofen traf 7000 andere jener Unglücklichen ein gleiches Schicksal. Das Elend im Lande war ohne Gränzen.

8) S. Zschokke's baier. Geschichte, III. 142.

Der Kurfürst verweilte unterdessen in den fernen Niederlanden als Statthalter derselben, zunächst nur um sich selbst, nicht um das durch ihn unglücklich gewordene Land bekümmert. Vergebens erbot er sich, gegen die Zurückgabe seines Landes oder eines Aequivalents dafür, nicht nur seine Truppen mit denen der Alliirten (des Kaisers und Englands) zu vereinigen, sondern ihnen auch die noch in seinem Besitze befindlichen niederländischen Festungen zu überliefern[9]). Die im Siege befindlichen Mächte bedurften aber dieses Treubruchs nicht, den der Kurfürst gegen seinen Verbündeten, Ludwig XIV., zu begehen sich anheischig machte!

Es bedurfte des Eintretens unvorherzusehender, unerwarteter Ereignisse (des Sturzes Marlborough's und der Entzweiung Englands und Oesterreichs), um, nach einer noch lange dauernden Periode des Unglücks, den Friedensvertrag von Baden und Rastatt zu Stande zu bringen (7. Sept. 1714), zufolge dessen denn der Kurfürst wieder in den Besitz seiner Länder eingesetzt wurde. Aber in welchen jammervollen Zustand sahen sich diese durch die Eroberungslust ihres Herrschers gebracht! Baiern war aufs Neue eines der erschöpftesten Länder Deutschlands. „Handel, Gewerbe und Ackerbau lagen darnieder; viele Tausende der kraftvollsten Arbeiter hatte der lange, blutige Krieg hinweggerafft. Aller innere Wohlstand war verschwunden; die Cassen geleert; eine schwere Schuldenlast drückte den Staat! Ueberall blickten Zerstörung und Armuth aus Städten und Dörfern hervor. Eilf Jahre des Friedens, während welcher Maximilian Emanuel in Baiern noch regierte, waren nicht im Stande, die tief geschlagenen Wunden zu heilen."[10])

Karl Albrecht, der 1726 zur Regierung gelangte, unterstützte Oesterreich im Türkenkriege. Als Kaiser Karl VI. die pragmatische Sanction errichtete, anerkannte er anfangs dieselbe. Als sich aber nach dem Tode jenes Kaisers von allen Seiten Feinde gegen Oesterreich erhoben, um Gebietstheile desselben an sich zu reißen, stellte sich auch der baierische Kurfürst in dieser Absicht in deren Reihe, nicht gewarnt durch das Unglück, das die Eroberungssucht seiner Vorfahren bereits über Baiern gebracht hatte. Er forderte ganz Oesterreich für sich, unter Berufung auf den Ehevertrag des Herzogs Albrecht V. und dessen Gemahlin Anna, einer Tochter des Kaisers Ferdinand I., in welcher Urkunde es, nach der baierischen Behauptung, hieß: „daß Anna oder deren Nachkommen alle österreichischen Staaten erben sollten, wenn Ferdinand's Stamm ohne männliche Erben aussterben würde;" wogegen man zu Wien versicherte, jene Worte lauteten: „ohne einige Erben." Auf welcher Seite die Diplomatie eine Fälschung beging, läßt sich wohl nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Genug, es erfolgte ein neuer Krieg. Die Baiern unterwarfen sich, mit französischer Hilfe, ganz Oberösterreich; Karl Albrecht ließ sich zu Prag als König von Böhmen huldigen und wurde 1742 sogar zu Frankfurt als Karl VII. zum deutschen Kaiser gewählt. Aber das Waffenglück wendete sich; die österreichischen Truppen eroberten den größten Theil Baierns; Maria Theresia (Karl's VI. Tochter), ließ sich ihrerseits 1743 auch von den Ständen Baierns und der Oberpfalz huldigen, und das Land kam sohin wieder unter österreichische Administration. Karl Albrecht war nicht der Mann, Großes zu vollführen. Nicht nur während des Friedens, sondern selbst während der schlimmen Gestaltung des Krieges widmete er sein Leben weit mehr den Maitressen als den Militär- und Landesangelegenheiten. Da starb er denn am 20. Januar 1745.

Unter seinem noch jugendlichen Sohne Maximilian Joseph III. kam am 22. April 1745 ein Friedensvertrag mit Oesterreich zu Füssen zu Stande, demzufolge derselbe auf alle Ansprüche an österreichische Gebietstheile entsagte und dem Herzoge Franz Stephan von Toskana (Franz I.), dem Gemahl Marien Theresiens, seine Stimme bei der Kaiserwahl zusicherte, dagegen aber die baierischen Länder sämmtlich wieder zurück erhielt.

Baiern stellte jetzt wieder das traurigste Bild des Elends dar. Die Felder lagen verwüstet und unangebaut; die Nahrungsquellen waren versiegt, die Industrie gelähmt, die Cassen geleert, und über 40 Millionen Schulden lasteten auf dem Lande. —

9) J. A. Eisenmann, Prof. der Gesch. am baier. Cadetten-Corps, „Kriegsgeschichte der Baiern." II. Bnd. S. 133.

10) Eisenmann a. a. O. Seite 136.

Von jetzt an genoß endlich Baiern eines halbhundertjährigen Friedens (wenn man nehmlich seine unwesentliche Theilnahme am siebenjährigen Krieg ausnimmt). Maximilian Joseph war, wie mehrere Fürsten seiner Zeit, ernstlich für die Beförderung des Wohles seines Landes, das er übrigens (wie diese durchgehends ebenfalls thaten) gleichsam als sein Privateigenthum betrachtete, und dessen guten Zustand er daher nicht aus Anerkennung der Volks- und Menschenrechte, sondern seines selbsteigenen persönlichen Vortheils wegen zu heben suchte. Es war die Zeit des erleuchteten Despotismus. Er trat der Macht des Pfaffthums und des Adels entgegen, unterstützte den Gewerbfleiß wie überhaupt jeden Zweig nützlicher Thätigkeit, verbesserte das Schulwesen, zog fremde Gelehrte herbei und suchte Aufklärung vielfach zu verbreiten. Sein Fehler war, daß er zu viel alle menschliche Thätigkeit von Regierungs wegen zu leiten suchte und in dieser Beziehung Alles thun zu können und zu müssen glaubte, wodurch sehr bedeutende Fehlgriffe gemacht wurden. Alles sollte gezwungen werden nützlich zu sein. Jede freie Bewegung war vernichtet. Statt eines Staates, eines Vereins von Menschen zur Sicherheit und Freiheit, bot Baiern fast das Bild einer ungeheuern Zwangsarbeitsanstalt dar.[11]). Max Joseph war zwar durchgehends wohlgesinnt, aber seiner Aufgabe nicht gehörig gewachsen. Insbesondere geriethen die Finanzen unter ihm in noch größere Zerrüttung. Zu den 40 Millionen Schulden, die sein Vater hinterlassen, kamen jetzt weitere 37 Millionen. Dennoch ward er vielfach verehrt, da man jedenfalls seine guten Absichten zu schätzen Grund hatte.

Maximilian Joseph starb am 20. Dec. 1777, und mit ihm erlosch die wittelsbach-baierische Linie. Nach den bestehenden Hausgesetzen unterlag es keinem Zweifel, daß die Regierung nun auf den Kurfürsten der Pfalz, Karl Theodor, als Haupt der neuburg-sulzbacher Linie, übergehen sollte. Allein nun wurden die verschiedenartigsten Erbansprüche, ganz besonders von der Kaiserin Maria Theresia, dann auch vom Kurfürsten von Sachsen, ja endlich sogar auch von dem Herzoge von Mecklenburg erhoben. Sogleich besetzten österreichische Truppen Niederbaiern und die Oberpfalz. Der persönlich kraftlose und überdies jeder ehelichen Nachkommenschaft ermangelnde Karl Theodor ließ sich einschüchtern und zu einem Vertrage bestimmen, in dem er, um sich das Land zu sichern, Niederbaiern an Oesterreich abtrat. Mittlerweile aber hatte die gegen eine Vergrößerung Oesterreichs eifersüchtige Politik Friedrich's II. von Preußen den Herzog Karl von Zweibrücken, als nächsten Agnaten, veranlaßt, gegen jede Gebietsabtretung zu protestiren und die Hilfe Preußens förmlich anzurufen, die denn natürlich auch gern alsogleich gewährt ward. So entstand der sogenannte baierische Erbfolgekrieg. Mit ungeheurer Macht führten Preußen und Oesterreich mannigfache strategische Züge in Böhmen aus, in welches Friedrich II. eingedrungen war. Es erfolgte keine Schlacht. Durch Vermittlung Frankreichs und Rußlands kam am 13. Mai 1779 der Friedensvertrag von Teschen zu Stande, nach welchem Karl Theodor als Kurfürst von Baiern anerkannt wurde, doch das Innviertel mit Braunau (38 Quadratmeilen Landes) an Oesterreich überlassen und 6 Mill. Gulden als Abfindungssumme für angesprochene Allodialgüter an Sachsen entrichten mußte (Mecklenburg wurde durch Ertheilung des Privilegiums de non appellando abgefunden, und Preußen bedingte sich von Oesterreich die Zusicherung, daß dieses einer künftigen Einverleibung Anspachs und Baireuths an Preußen sich nicht widersetzen werde!). Der Bestimmung des westphälischen Friedensvertrags zufolge erlosch zugleich nach dieser Vereinigung der baierischen Lande die achte Kurwürde.

11) So wollte der Kurfürst das Spinnen befördern. Nun wurden die Hausväter für den Spinnfleiß ihres Gesindes verantwortlich gemacht; sogar Kinder sollten spinnen, und die Säumigen wurden mit strengen Strafen bedroht. In einem Mandate vom 12. Juni 1762 schämte sich der Kurfürst nicht, geradezu zu erklären, daß er sich „durch vertraute Leute und heimliche Emissarios“ (!!) über die Befolgung seiner desfallsigen Befehle „informiren lassen und die säumig erfundene Obrigkeit sammt den Uebertretern als geflissentliche Verächter seines landesherrlichen Gebots dergestalt bestrafen würde, daß es allen Uebrigen zum gewahrsamen Beispiel und Schröcken dienen solle.“ —

Das Verlangen Oesterreichs nach dem Besitze Baierns hörte indessen damit keineswegs auf. Sechs Jahre nach dem Frieden von Teschen (1785) suchte der Kaiser Joseph II. den Plan auszuführen, Baiern gegen die österreichischen Niederlande (mit Ausnahme Luxemburgs und Namurs) zu vertauschen; Karl Theodor sollte dabei den Titel eines Königs von Burgund und die Summe von drei Millionen für sich und den Herzog von Zweibrücken erhalten. Der Letzte, insgeheim wieder durch Preußen dazu veranlaßt, widersetzte sich aber, und Friedrich II. fand hierdurch Veranlassung zur Gründung des Fürstenbundes. Der Plan gedieh nicht zur Ausführung.

Karl Theodor's Regierung war keine gute. Verschwendungssucht, Unmoralität und Despotismus werden ihm in der Reihe zum Vorwurf gemacht. Aemter und Stellen wurden verkauft, Pfaffen und Maitressen und deren Günstlinge wirkten corrumpirend in die Staats- und Regierungsverhältnisse ein; oft schien fast Alles feil zu sein. Des Kurfürsten Eitelkeit und Sinnenlust verleitete ihn zu ernormem Aufwande, zu dessen Bestreitung sodann die bedrückendsten und schmählichsten Mittel angewendet wurden; Künste und Wissenschaften unterstützte er, mitunter reichlich, aber nicht um ihrer selbst willen, sondern als bloße Liebhabereien, wobei er sehr begreiflicher Weise mehr dem Scheine opferte als das Wesen förderte, für das er wenig Sinn hatte. Viel Staatsvermögen wurde für die Erhebung und Bereicherung seiner unehelichen Kinder vergeudet. Um seinem Liebling unter denselben, den er zum Fürsten Bretzenheim erhoben hatte, eine möglichst glänzende Stellung zu gewähren, verpflanzte man den Malteserorden nach Baiern und übergab demselben, zu dessen Haupt Jener erklärt worden, in unverantwortlicher Weise die reichen Güter des vom Papst aufgehobenen Jesuitenordens, welche große Besitzthümer für Erhaltung und Verbesserung der Schulen hatten dienen sollen und bereits dafür bestimmt waren. Die Schulen wurden statt aller Verbesserung vielmehr vernachlässigt, ja man gab sie den Mönchen preis. Fürchterliche Inquisitionen, die schärfsten Censuredicte, Landesverweisungen, Illuminatenverfolgungen, überhaupt ein wahrer Terrorismus lähmten jedes volksthümliche Streben. Die Folgen davon wurden bald sichtbar. Die ersten Strahlen keimender Aufklärung verschwanden; die Literatur sank tief herab; überall sah man den Verstand in Fesseln geschmiedet; Schmeichelei, Dummheit und Wollust, gefolgt von einer erschreckenden Sittenverderbniß [12]), traten ohne Scheu und Scham hervor.

Mit dem am 16. Februar 1799 erfolgten Tode Karl Theodor's erlosch auch die neuburg-sulzbacher Linie, und die zweibrücker gelangte zur Regierung. Maximilian Joseph IV. nahm die Kurwürde und das Land in Besitz, ohne daß diesesmal (ein seltener Ausnahmsfall!) eine fremde Macht Ansprüche erhoben hätte — eine Folge der Furcht vor dem Geiste der französischen Revolution, der man es zu verdanken hat, daß Erbfolgekriege endlich aufhörten, die Länder mit Blut zu begießen, nur damit dieser oder jener Herrschsüchtige seine Gewalt über ein Land oder einen Volksstamm weiter ausdehnen könne!

Maximilian's Austreten als Kurfürst wurde fast allgemein mit lauter Freude begrüßt. Fühlte er gleich selbst, daß Er zum Regieren nicht erzogen sei, daß es ihm insbesondere an einer höhern wissenschaftlichen Bildung und an vielseitigen Kenntnissen gebreche, so ersetzte doch sein einfacher natürlicher Verstand gar Manches, selbst ohne innere Tiefe. Er war gutmüthig und wünschte wenigstens im Allgemeinen die Aufklärung zu befördern. Dabei besaß er in Montgelas einen aufgeklärten, thatkräftigen und gescheiden Minister.

So begann die neue Regierung mit Aufhebung des allgemein verhaßten Malteserordens, dessen reiche Güter der Volkserziehung zurückgegeben wurden. Jene Männer, welche ihrer aufgeklärten Grundsätze wegen verbannt waren, wurden zurückgerufen. Nur verdiente Leute sollten die Staatsämter erhalten. Die Freiheit der Presse ward wieder

---

12) Man hat es der Bevölkerung von München schon mehrfach zum Vorwurf gemacht, daß die Zahl der unehelichen Geburten jene der ehelichen oft weit übersteigt, was in Paris und allen andern großen Städten niemals vorkommt. Unter Karl Theodor wurde der Grund auch zu dieser Sittenverderbniß gelegt. —

hergestellt und begann alsbald ihre segensreichen Wirkungen zu verbreiten. Eine Reihe anderer Misstände hörte bald auf. — Später erfolgte die Aufhebung der Klöster, deren Güter großentheils zur Ausstattung von Schulen und Pfarreien bestimmt wurden. Die religiöse Duldung ward nicht blos als Grundsatz ausgesprochen, sondern auch der That nach in Ausführung gebracht. Endlich suchte die Regierung jene Bande möglichst zu erleichtern, welche den Landbau, Gewerbe und Handel fesselten.

Gewiß waren dies vielfache und hohe Verdienste, und um so weniger braucht die Schattenseite umgangen zu werden. Viele dem Lande gemachte schöne Versprechungen blieben unerfüllt; die Besetzung der Beamtenstellen erfolgte in höchst einseitiger Weise, sehr häufig aus Begünstigungen; die alten Censuredicte kamen wieder auf, selbst das Spionirwesen, Verfolgungen und Cabinetsjustiz; der Malteserorden ward feierlich wieder eingesetzt; die Regierung ließ sich zum Staunen Europas verleiten, mit Rußland ein Bündniß gegen Frankreich abzuschließen, somit der neuen Coalition beizutreten; ja Englands Gold konnte so weit Eingang finden, daß in dem ausgesaugten und entvölkerten Baiern 12,000 Mann ausgehoben wurden, um wie eine Heerde an England verkauft zu werden [13]).

Viele der Beschwerden, welche damals in Baiern erhoben wurden, waren Ergebnisse der allgemeinen Gestaltungen der Zeit. Dazu rechnen wir das maßlose Centralisiren. „Alles Leben kam von der Regierung, die von oben herab ordnete und regelte, ohne daß sie das Leben von unten unterstützte, oder, wo sie das rechte Maß nicht hielt, in die gehörigen Schranken wies" [14]). Die Beamtenherrschaft trat überall hervor und zeigte sich oft in einem empörenden Misbrauch ihrer Allgewalt. Es fielen zahllose Unredlichkeiten, Betrügereien, Unterschlagungen, Mishandlungen des ganzen Volkes und Bedrückungen der Einzelnen vor. Manche Vorkommnisse gränzten an das Unbegreifliche. —

In Folge des Friedens von Lüneville (1801) verlor Baiern die ganze Rheinpfalz (denn auch die auf dem rechten Stromufer gelegenen Besitzungen wurden als Entschädigungsobjecte benutzt), die Herzogthümer Jülich und Zweibrücken, Parcellen der Grafschaft Sponheim 2c., zusammen 220 Qu.-Meilen mit 730,000 Menschen und 5,500,000 Fl. Einkünften. Dagegen erhielt es zufolge des Reichsdeputationshauptschlusses (vom 25. Februar 1803) die Bisthümer Bamberg, Freising und Augsburg vollständig, Würzburg und Passau theilweise, so wie 12 Abteien und 15 Reichsstädte im baierischen, schwäbischen und fränkischen Kreise (darunter Ulm, Kempten, Memmingen, Nördlingen, und Schweinfurt) zusammen mit ungefähr 280 Qu.-Meilen, 840,000 Einwohnern und 6,600,000 Fl. Einkünften. — Im Kriege von 1805 schloß sich Baiern an Napoleon an. Der Preßburger Friede brachte ihm eine reiche materielle Belohnung dafür. Zwar mußte es das zu einem besonderen Staat erhobene Würzburg abtreten, erhielt aber dafür den Rest des passauischen Gebietes, ganz Tyrol sammt Vorarlberg 2c., die Markgrafschaft Burgau, das Fürstenthum Eichstädt, und die freien Städte Augsburg und Lindau, zusammen an 500 Qu.-Meilen mit einer Million Menschen. Ferner ward das Herzogthum Berg an das von Preußen (gegen den Besitz Hannovers) abgetretene Anspach vertauscht. Auch nahm der Kurfürst von Baiern mit dem 1. Jan. 1806 die Königswürde an. Er stellte sich hierauf (12. Juli 1806) an die Spitze der deutschen Fürsten, welche die Rheinbundesacte unterzeichneten, und übernahm damit die Verbindlichkeit der Lieferung eines Heeres-Contingentes von 30,000 Mann. Gegen unbedeutende Abtretungen an Würtemberg erhielt Baiern nun weiter die Reichsstadt Nürnberg, so wie viele in sein Gebiet eingeschlossene oder an dasselbe gränzende kleine Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften und ritterschaftliche Güter, deren Herren jedoch im Jahre 1807 als Mediatisirten besondere Vorrechte zuerkannt wurden.

---

13) In vielen Schriften, die zu Anfang dieses Jahrhunderts erschienen, wurden bittere Klagen über die Regierungsweise erhoben. Wir nennen eine der am besten geschriebenen: „Wahrer Ueberblick der Geschichte der baierischen Nation, oder das Erwachen der Nationen nach einem Jahrtausend." Mit der (unrichtigen) Druckbezeichnung: „Straßburg, 1800."

14) Weitzel's Worte im Artikel Baiern in d. 1. Aufl. des Staatslexikons.

Die baierischen Truppen mußten nun mit den napoleonischen Heeren 1807 gegen die Preußen und Russen, 1809 gegen die Oesterreicher kämpfen. Der Wiener Friedensschluß von 1809 vergrößerte dafür den Staat mit Salzburg, Berchtolsgaden, dem Innviertel und dem größten Theile des Hausruckviertels, zusammen 260 Qu.-Meilen mit 410,000 Einwohnern, wogegen nur einige Abtretungen an Würtemberg (Ulm ꝛc.) und an Würzburg zu leisten waren, zusammen etwa 42 Qu.-Meilen mit 130,000 Menschen. Minder vortheilhaft war ein im Jahr 1810 vorgenommener Tausch, indem Baiern den südlichen (fruchtbarern) Theil von Tyrol an das Königreich Italien und die illyrischen Provinzen überlassen mußte und dafür die Fürstenthümer Baireuth und Regensburg erhielt, —90 Qu.-Meilen mit 270,000 Einwohnern gegen die abgetretenen 180 Qu.-Meilen und 300,000 Menschen. — Im russischen Feldzuge von 1812 ward die baierische Armee von 30,000 Mann völlig aufgerieben, mehr durch Kälte und Mangel als durch das feindliche Schwert. Ein neues Heer wurde ausgehoben und an der österreichischen Gränze aufgestellt. General Wrede führte dasselbe an. Dieser General schloß nun noch vor der Zeit der Leipziger Schlacht mit den Österreichern zu Ried einen Vertrag ab (8. Oct. 1813), nach welchem Baiern in die Reihe der wider Napoleon Verbündeten übertrat. Der mächtigste war sohin auch der erste der Rheinbundesstaaten, welcher sich an die Feinde der Franzosen anschloß, und dies zwar ehe noch das Waffenglück gegen dieselben entschieden hatte und sohin eine äußere Nöthigung eingetreten war. Unbegreiflicher Weise war der desfallsige Vertrag aber auch in materieller Beziehung äußerst ungünstig für Baiern. — Wrede's kaum begreifliche Ungeschicklichkeit opferte sodann bei Hanau einen großen Theil eines nun vereinigten baierisch-österreichischen Heeres auf. Der Rest der baierischen Truppen machte den Feldzug von 1814 in Frankreich mit. Zufolge des Rieder Tractats und des Wiener Friedensschlusses erhielt Baiern seinen jetzigen Territorialbestand: es mußte Tyrol mit Vorarlberg, Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel abtreten und erhielt dafür nur als höchst ungenügende Entschädigung: Würzburg, Aschaffenburg und die Rheinprovinz (die sogenannte Pfalz). — Mit Recht ist gerügt worden, daß Wrede Baierns Interessen bei den Verhandlungen und Tractaten sehr ungenügend und ungeschickt vertreten habe: eine baierische Armee, sich anlehnend an die des Vicekönigs von Italien, hätte zur Zeit des Rieder Tractats ganz andere Bedingungen erlangen können, wie sogar später noch das kleinere Würtemberg und Baden thatsächlich bewiesen! Von der Mitwirkung zum Pariser Friedensschlusse ließ Wrede Baiern sogar gänzlich ausschließen!

Während der Rheinbundeszeit wurden viele französische Einrichtungen auch nach Baiern verpflanzt, namentlich was das Heerwesen betraf, (Militairorganisation, Conscription und Landwehr). Es wurden im Uebrigen aber nicht gerade immer die besten derjenigen Institute herübergepflanzt, deren sich Frankreich selbst unter dem Gewaltherrscher Napoleon erfreute. Im Allgemeinen herrschte unter dem Ministerium des geistvollen und kräftigen Montgelas ein erleuchteter Despotismus. Mag man diesen in mancher Beziehung für nothwendig halten unter den damaligen innern Zuständen Baierns und den äußern Zeitverhältnissen, — immerhin war er von entsetzlichen, oft empörenden Misbräuchen der Gewalt begleitet. In Wirklichkeit regierte Montgelas weit mehr als der im Allgemeinen gutmüthige König Max. Die meisten Misstände kannte der Letzte nicht, da er sich um die eigentliche Regierung nur wenig bekümmerte, andere abzustellen gebrach ihm die Kraft, zuweilen selbst der nöthige Wille [15]). Montgelas, durch den Baiern materiell groß und geistig wenigstens mehrfach auf den Weg des Lichts gebracht worden, blieb auch nach Napoleon's Sturz an seinem Posten. Dem deutschen Bundes-

15) Sehr merkwürdige Enthüllungen darüber finden sich in den „Memoiren des (geistvollen und scharf beobachtenden) Ritters von Lang.“ So viele scharfe Anklagen derselbe gegen eine Menge bestimmt bezeichneter Personen und Familien erhebt, so ist doch noch nicht eine einzige der von ihm berichteten Thatsachen als unwahr bezeichnet worden. Daß das Publicum ein Verbot des Buches in Baiern nicht als Widerlegung, sondern weit mehr als Bestätigung betrachtet, ist begreiflich.

wesen, wie es sich entwickelte, war er abhold. Er suchte namentlich Baiern eine selbstständige Stellung zu sichern, so daß es, ungehemmt durch den Bund, als souveraine Macht geachtet werde, wie auch mehrere andre europäische Staaten von gleicher Volkszahl. Von allen Seiten erhoben sich nun aber in der diplomatischen Welt Gegner wider Montgelas, so daß König Max während seines Aufenthalts zu Wien im Winter 1816 zu 1817 sich das Versprechen abnehmen ließ, ihn vom Staatsruder zu entfernen. Doch blieben, ungeachtet mancherlei Umgestaltungen, manche seiner Grundansichten noch längere Zeit herrschend, namentlich jene, denen zufolge Baiern stets als souverainer Staat aufzutreten pflegte.

Die späteren Jahre der Regierung des Königs Max bilden offenbar nicht deren Glanzperiode. Die Gutmüthigkeit des Fürsten, die ihn häufig veranlaßte, sich allzuleicht über wichtige Dinge hinwegzusetzen, wurde sehr oft misbraucht; insbesondere herrschte in vielen Zweigen der Verwaltung eine große Verschwendung, so daß der Finanzzustand inmitten des Friedens immer zerrütteter wurde. — Dessen ungeachtet erregte die Kunde von dem am 13. October 1825 plötzlich durch einen Schlagfluß herbeigeführten Tode dieses Fürsten, des Gründers einer neuen Verfassung, bei der großen Masse des baierischen Volkes, namentlich aber bei den Beamten, eine sehr allgemeine und ungeheuchelte Trauer. Nur Wenige waren anderer Ansicht. —

Die ersten Anordnungen des neuen Königs Ludwig erregten die freudigsten Hoffnungen und wurden mit lautem Jubel begrüßt. Durchgreifende Ersparungen im Staatshaushalte sollten alsbald ins Leben treten, um Ordnung in den Finanzen herbeizuführen: überflüssige Stellen wurden aufgehoben und Ersparungen im Heere und in der Hofverwaltung eingeführt. Manche Familien zwar wurden durch die plötzliche Umgestaltung schwer betroffen, doch betrachtete man dies und einige andere dabei hervortretende Härten als vorübergehende Uebel. Die Censur aller nichtpolitischen Blätter wurde als verfassungswidrig aufgehoben und somit der Presse namentlich die Besprechung der inländischen Verhältnisse freigegeben. Der edle freimüthige Ton, in welchem des geistvollen und biedern Dr. Eisenmann's „bairisches Volksblatt", welches der berühmte Feuerbach das Muster einer constitutionellen Zeitung pries, so manchen Misstand und Fehlgriff besprechen durfte, gereichte König Ludwig's Regierung zu größerem Vortheil und Ruhme als alle Lobhudeleien kriechender Scribenten. (Möchten doch alle Regierungen stets dieser thatsächlichen Wahrheit eingedenk sein!) — Der König selbst erklärte feierlich in einer Thronrede: „er möchte nicht unumschränkter Herrscher sein," und bei einer andern Gelegenheit: „er sei der äußerste Linke in Baiern."

Indessen erfolgte allmälig eine Aenderung in den Regierungsgrundsätzen, besonders einige Zeit nach der Julirevolution. Die Einen hielten dies für dringend nothwendig, sonach für einen glücklichen Wendepunkt; die Andern ergossen sich in Klagen, daß Baiern seine Stellung verkenne und seine Gegenwart und Zukunft opfere. Die Censur wurde mit größerer Strenge als selbst in irgend einem andern deutschen Lande geübt. Die politischen Processe häuften sich. Die Gerichte, in denen mancherlei Veränderungen und Personenwechsel stattgefunden, glaubten mit aller Strenge politische Regungen niederdrücken zu müssen. Ueberall ward auf scharfe Strafen und dabei namentlich bei Majestätsbeleidigungen auf knieende Abbitte vor dem Bilde des Königs erkannt, wie dieses das in den 7 ältern Kreisen geltende Strafgesetzbuch von 1813 vorschreibt. (Dasselbe ist bekanntlich von Feuerbach verfaßt, der hierin allerdings einen ans Unbegreifliche gränzenden Misgriff beging). Männer wie den berühmten Rechtslehrer und Landtagsabgeordneten Behr und den gleichfalls gefeierten Eisenmann traf dieses Loos. Ihre Vergehungen und die richterlichen Verhandlungen und Entscheidungsgründe blieben bis jetzt — geheime mündliche Mittheilungen abgerechnet — im Dunkel. Auch in der Folge, als beinahe in allen Ländern Amnestieen verkündet wurden, geschah dies in Baiern nicht, und so entbehren denn namentlich die beiden genannten Bürger jetzt, nach 14 Jahren, noch ihrer Freiheit; doch fanden einzelne theilweise Strafmilderungen statt. Verschiedene ausgezeichnete Männer, worunter die berühmten Universitätslehrer Schönlein und Oken, verließen, theilweise förmlich entfliehend, das Land, um sich politischen Untersuchungen zu ent-

ziehen. Namentlich wurden auch manche Mitglieder der Abgeordnetenkammer, die sich als liberale Redner bemerkbar gemacht hatten, in solche Processe verwickelt, wie der Pfälzer Schüler und eine Zeit lang selbst der sehr dynastisch gesinnte Frhr. von Closen.

Wir müssen zwar diese längst der Geschichte angehörenden Thatsachen erwähnen, aber wir maßen uns kein Urtheil darüber an. Hier genüge es, der Erscheinungen zu gedenken so wie sie eben äußerlich hervortraten. Die Regierung hegte unverkennbar die Ansicht, ein unbedingtes Niederhalten des Liberalismus sei durchaus erforderlich. Das „monarchische Princip" trat überall entschieden gebietend hervor. Ohne Vernehmung der Stände wurde ein baierisches Heer nach Griechenland gesendet, zu dessen König der baierische Prinz Otto erklärt worden war; ohne solche Zustimmung wurden große Geldsummen aus Staatsmitteln dahin geliehen, deren vollen Betrag man wahrscheinlich nie wird zurück erlangen können; ohne ständische Mitwirkung wurden große Prachtbauten ausgeführt und deren Kosten nicht blos aus Mitteln der Civilliste, sondern auch aus jenen des Staats unmittelbar bestritten; ebenso erfolgten Vertragsabschlüsse, wie z. B. wegen des Donau-Main-Canalbaues, in denen der Staat die größten Verbindlichkeiten ohne ständische Genehmigung übernahm.

Es kann nur als eine natürliche Folge der einmal herrschend gewordenen Grundansicht betrachtet werden, daß die Beamten nicht mehr Staats-, sondern königliche Diener genannt werden müssen, daß jede Anstellung oder Beförderung im Civil- oder Militairdienste nicht mehr als ein Recht, sondern als Gnadensache behandelt und bezeichnet wird; daß dabei der (den Angestellten im Falle der Pensionirung verfassungsmäßig verbleibende) Staatsgehalt in den Ernennungsdecreten ganz gering angesetzt, und die Gewährung eines weitern von der königlichen Gnade abhängig gemacht wird u. s. w.

Das nehmliche Princip, welches die Grundlage des politischen Handelns bildete, ward durchaus consequent auch in den kirchlichen Dingen zur Anwendung gebracht. Hier wie dort wurden die Grundsätze des Fortschritts, ja selbst jene des Festhaltens an dem in dieser Richtung bereits Erlangten, entschieden bekämpft und niedergedrückt. Das gleiche Loos hatte zuvor schon den sogenannten Indifferentismus getroffen. Im Katholicismus wurde die durch das Mönchthum repräsentirte Tendenz überall unterstützt und befördert, im Protestantismus die rationalistische Richtung unterdrückt, und selbst im Judenthum keine Neologie geduldet. — Im Ganzen aber trat das Streben immer mehr hervor, daß Baiern der erste orthodox katholische Staat in Deutschland sein wolle. Daher nicht nur die scharfe Unterdrückung des in der letzten Zeit entstandenen Deutsch-Katholicismus, sondern insbesondere auch die Klagen der Protestanten über Zurücksetzungen und selbst über Glaubens- und Gewissenszwang, wie besonders in den Beschwerden über die Kniebeugung der protestantischen Soldaten und Landwehrmänner vor dem Venerabile der Katholiken so vielfach hervorgehoben wurde.

Dabei waltete die Ansicht vor, daß die Regierung Alles selbst anordnen, Nichts der freien Thätigkeit des Volkes überlassen müsse. Daher Verbote und Gebote nach allen Richtungen. Bekanntlich ist dies eine Erscheinung der Neuzeit, von der man im sonst vielgepriesenen Mittelalter keine Ahnung hatte, und welche von den Einen eben so entschieden gemisbilligt als von den Andern für nothwendig erklärt wird. Wie man dies nun aber ansehen möge, so ist es Thatsache, daß sich die Anwendung jenes Grundsatzes in Baiern sehr weit ausdehnte, selbst bis zur Orthographie herab, so daß z. B. von oben herab geboten ward, Bayern statt Baiern, Gendarmen statt Gensdarmen zu schreiben u. s. f. In ähnlicher Weise ward verboten, den neuen Flügel des Münchener Schlosses Neubau zu nennen, er mußte Saalbau geheißen werden. Oft lag aber auch in den Worten ein tieferer Sinn, z. B. in den Verboten, Staatsbürger, Staatsminister oder dergl. zu sagen, wogegen die Ausdrücke Unterthanen und königliche Minister gebraucht werden müssen.

Was im Uebrigen die Gestaltungen im Einzelnen betrifft, so verweisen wir auf den davon handelnden letzten Paragraphen der gegenwärtigen Abhandlung (§ 10).

III. Die alte Volksrepräsentation — die Landstände. — Kein anderes deutsches Land besitzt über seine ältere Volksrepräsentation eine so reiche Literatur

als Baiern [16]). Dessen ungeachtet aber macht man sich, durch unsere gewöhnlichen Geschichtsbücher und tief eingeprägte historische Vorurtheile von der absoluten Fürstenmacht irre geführt, meistens ganz falsche Vorstellungen davon. Man glaubt Wunder wie viel bewiesen zu haben, wenn man die alten Landstände bis zum 14. oder 15. Jahrhundert hinaufdatirt! Freilich, diese Landstände in ihrer späteren Gestalt sind kaum älter, wohl aber ist es die wahre Volksrepräsentation.

In den allerfrühesten Zeiten der germanischen Geschichte, lange zuvor ehe sich noch das Feudalwesen bildete, beruheten alle Einrichtungen der verschiedenen deutschen Volksstämme auf den überall hervorleuchtenden Grundsätzen der gleichen Berechtigung aller Freien; die sämmtlichen Angehörigen der siegenden Völker waren aber gleich frei, sonach auch völlig gleich berechtigt. Alle wichtigen Angelegenheiten des Gemeinwesens wurden in allgemeinen Volksversammlungen berathen und entschieden, die mindestens alljährlich einmal, falls es nöthig war aber auch weit öfter stattfanden; höchstens mochten die ersten Beamten (wozu die Oberhäupter selbst gehörten), über einen Gegenstand Vorberathung pflegen, um sogleich bestimmte Anträge zu stellen, die aber oft genug verworfen wurden. Was blos einzelne Gegenden betraf, fand seine Erledigung in den monatlichen Versammlungen der Bewohner der betr. Gaue. In jenen allgemeinen Volksversammlungen wurde namentlich entschieden: über alle allgemeinen Gesetze; über Krieg und Frieden; die Wahl oder Absetzung des Oberhauptes (Fürsten, Königs); und über wichtige Rechtsstreite, zumal die Bestrafung der Fürsten und aller Vornehmen, die aber nichts Anders als bloße Angestellte waren [17]).

Wie bei allen germanischen Stämmen, von den wir irgend nähere Kunde besitzen, finden wir diese Einrichtungen namentlich auch bei den Baiern. In ihren ältesten Gesetzen schon — die aus der gleichen Periode wie die salischen Gesetze stammen — ist ausdrücklich gesagt, daß sie unter Mitwirkung Aller — des gesammten Volkes — erlassen worden seien. („Hoc decretum est apud cunctum populum“ etc.) Bei wichtigen Processen und sonstigen Verhandlungen traten alle Freien zur Entscheidung zusammen. („Liberi conveniunt, omnes ad placitum conveniunt.“) Von einer Menge von Herzogen wissen wir speciell, daß sie durch das Volk gewählt worden waren; so namentlich Thassilo, der Zeitgenosse Karl's des Großen, der seine Erhebung dem Beschlusse der Versammlung zu Aschheim verdankte, und der auch erweislich in vielen weitern Volksversammlungen das Erlassen von Gesetzen veranlaßte. Seine Absetzung und Verurtheilung sogar ward durch ein Volksgericht ausgesprochen, das freilich großentheils aus dem Volke der Sieger, der Franken, bestanden zu haben scheint. Aber sogar jetzt noch, nach der Zeit Karl's des Gr., bewahrte das Volk so viel Rechte, daß selbst nicht einmal auf des Kaisers Gebot ein Krieg ohne der Nation Beistimmung begonnen werden konnte, und daß die Herzoge nur durch Volkswahl zur Gewalt gelangten. Die Kaiser selbst anerkannten dies ausdrücklich (so z. B. namentlich Otto III. und Heinrich I.); bestanden diese Verhältnisse doch überall, so daß sie selbst gar keinen Begriff hatten, wie es irgend auch anders sein könne, wenn sie gleich mitunter in einzelnen Fällen ihre Gewalt im Uebrigen misbrauchten. So ward im Jahre 880 Ludwig III. zum Herzoge erwählt; ebenso 911 Arnulf. Von Kaiser Konrad II. wissen wir, wie er sich um die Volksgunst

---

16) S. vorzüglich: Sammlung baierischer landständischer Freiheitsbriefe und sogenannter Handfesten. München 1779 4. (Diese Urkunden beginnen mit 1311). — (Panzer's) Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern. 1798 8. — Die Landtagsverhandlungen in den Jahren 1489—1513 sind herausgegeben von Fr. v. Krenner. München 1803—1805. 18 Bde. 8. — J. N. G. v. Krenner, Anleitung zur nähern Kenntniß der baier. Landtage im Mittelalter. München 1805. — Ignatz Rudhart, die Geschichte der Landstände in Baiern. 2 Bde. Heidelberg 1816, in einer 2. Aufl. angeblich 1819. — Auch das oben citirte Werk von Sugenheim gehört theilweise hierher.

17) S. darüber die Abhandlungen im Staatsler.: „Adel, deutscher“, „Deutsches Landes-Staatsrecht, deutsche Landstände“, und „Recht, historisches, der Hauptvölker Europas in Hinsicht auf freie Verfassungen“; sodann die „Geschichte der Menschheit und der Cultur“, vom Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung (G. F. Kolb).

bewarb, damit sein Sohn Heinrich zum Herzoge gewählt werde. Als Heinrich IV. den Welf eigenmächtig zu dieser Würde erhob, vermochte er erst nach längerer Zeit die Baiern zu besänftigen. Auch konnte selbst der zu selbstherrischen Uebergriffen so sehr geneigte Friedrich der Rothbart die Baiern nicht umgehen, als Heinrich der Löwe geächtet ward. — Da Rudolph von Habsburg nach den mit Baiern verbundenen Landestheilen Oesterreich, Steyermark u. s. f. lüstern war, mußte er die Volksversammlung dieser Gegenden für sich zu gewinnen suchen, damit diese seine Söhne Albrecht und Rudolph erwählte rc.

Als das Unwesen des Lehenthums immer mehr um sich griff, wurde das Amt — das Herzogthum — ebenfalls gleichsam zu einem Lehenstücke. Oft folgte der Sohn dem Vater in der Würde — aber unter steter Anerkennung des Volks und der Erneuerung des wechselseitigen persönlichen Vertrags. Auch mußte jeder Herzog, zufolge alten Landrechts, vor Ablauf von 18 Monaten nach seiner Belehnung einen Hof- oder Landtag (zu Regensburg) halten.

Es würde hier zu weit führen, wenn wir alle Volksversammlungen einzeln aufzählen wollten, von denen sich bestimmte Kunde bis auf unsere Zeiten erhalten hat. Damit aber kein Zweifel darüber entstehe, daß keineswegs blos der Adel oder die Ministerialen (die Hofleute) dabei vertreten waren, sei vorerst nur daran erinnert, daß gerade aus diesen Zeiten schon die sprüchwörtlich gewordene Ansicht herrührt: „daß, wer Ministeriale geworden, sich seiner Freiheit verlustig gemacht habe," — und dann, daß man fortwährend (worüber wir namentlich aus Heinrich's des Löwen Zeit bestimmte Nachrichten besitzen) nicht etwa blos die Bürger einer Stadt (insbesondere Regensburgs), sondern geradezu die Masse des Volkes als auf dem Landtage anwesend und entscheidend ausdrücklich angeführt finden. Auf einem solchen Landtage zu Karpheim beschwor Heinrich der Löwe im Jahre 1127 die Landesfreiheiten. Auf einem andern 1161, auf welchem er Gericht hielt, saßen, wie wir bestimmt wissen, neben den Vornehmen auch die Leute des Volks [18]). Verkaufte der Herzog ein Gut, eine Domaine, so geschah es „unter Zustimmung Aller, der Gesammtheit" [19]). Ohnehin läßt ja schon der Name Landtag keinen Zweifel darüber, wer hier zu vertreten, wer ursprünglich stimmberechtigt war. — (Ueber die große Ausdehnung der Volksrechte s. Art. Deutsches Landesstaatsrecht.)

Allerdings schmolz die Zahl der Freien in Folge der unseligen Feudaleinrichtungen immer mehr zusammen, immer entschiedener bildete sich der mittelalterliche Adel aus. Wie dies geschah ist anderwärts nachgewiesen [20]). Dennoch konnten die alten Rechte des ganzen Volks nie völlig ausgetilgt werden; viele Jahrhunderte später werden wir die bedeutsamsten und sprechendsten Beweise dessen wieder finden. Insbesondere aber erhielten und entwickelten sich die alten Volksrechte mannigfach in den Freiheiten der Städte. Fast überall lesen wir gerade in den ältesten dieser Privilegien, daß die Fürsten erklären: sie bestätigten, erneuerten, genehmigten jene Freiheiten, die sonach unzweifelhaft älter sein mußten als diese geschriebenen Zugeständnisse [21]). Unter mancherlei Andeutungen der damaligen argen Greuel- und Faustrechtsherrschaft [22]) finden wir Bestimmungen wie diese, welche aus dem ganzen Wesen des damaligen Volksthums hervorgingen: In der Landshuter Urkunde von 1279 heißt es: „Zur Haft soll nur gezogen werden, wer ein Verbrechen verübt hat, welches das Leben kostet: im Uebrigen, wenn sein Grundstück dem Werthe der Strafe gleich ist, geht er frei umher." In dem Mün-

---

18) Mon. boic. VII. 109. de ministerialibus et aliis quam pluribus.

19) De communi consensu. Urkunde vom Jahre 1295.

20) S. die Abhandlungen im Staatsler.: „Adel, deutscher", „Deutsches Landes-Staatsrecht", und „Recht, historisches", und das dort zugleich citirte Buch: „Gesch. der Menschheit", von Kolb.

21) Fast überall begegnet man den Ausdrücken: approbamus, ratificamus, innovamus, confirmamus etc. etc. — eine Thatsache, die näher gewürdigt gehört, als es bis jetzt geschehen ist.

22) So erklärte der Herzog in dem den Münchenern im J. 1289 gewährten Freibriefe, daß er auf den Ehezwang verzichte. „Wir sulen och nieman hie zu Munchen, weder Wip, noch Man zu etlicher Hyrat dwingen." (!)

chener Freibriefe von 1289 heißt es: „Sein (des Bürgers) Haus ist eine Freistätte; selbst wenn ein Uebelthäter sich hineingeflüchtet, soll der Richter oder sein Scherge nicht keck erbrechen, was verschlossen. Der Hausherr selber öffne es und sehe zu, wie er dem Flüchtigen durchhelfen könne." — In der von Ludwig dem Baier ausgestellten Ingolstadter Urkunde ist ausgesprochen: „daß der Stadt Sachen besorgt und entschieden werden sollen von ihr selbst durch ihren Rath, nicht durch des Herzogs Richter. Eines Bürgers Wohnung soll heilig sein, und hoch gestraft werden, wer den Andern angreift in seinem Hause. Dem Richter thue man willig auf, aber er hüte sich, aufzubrechen. Wer angesessen mit Haus und Hof, ist frei von Haft, außer wer todtgeschlagen hat. Wer verwundet auf den Tod, darf, ehe dieser erfolgt ist, nicht berührt werden von des Schergen Hand" u. s. f. — Bestimmungen, deren Geltung sich das hierin freie Volk der Briten fortzubewahren gewußt hat bis auf den heutigen Tag. —

Man hat mehrfach in Deutschland die Theorie aufzustellen versucht, daß die Stände alle ihre Rechte erst durch Kauf von den Fürsten erlangt hätten, wenn sich dieselben in Geldverlegenheiten befanden. Nichts ist historisch unrichtiger, Nichts zugleich ungereimter an sich als diese Behauptung. Wäre das Volk wirklich einmal rechtlos gewesen, so hätte man ihm ja eben kurzweg Alles hinwegnehmen mögen, ohne daß es irgend ein Gegenzugeständniß hätte fordern können! Ohne Widerrede mußte es alsdann eben hergeben, was es besaß! — Aber so war es nicht! — Das alte Recht hatte sich forterhalten bis zu diesen Zeiten, wonach kein Freier eine Steuer zu entrichten schuldig war. Was immer er gab, war ein freiwilliges Opfer, ein Geschenk, das er reichte, zur Erlangung eines gemeinsamen Zweckes (S. Art. Beeten). Gerade in noch vorhandenen baierischen Urkunden (z. B. aus dem Jahre 1302) werden die Steuern als grata subsidia, als steurae inconsuetae ac indebitae ausdrücklich bezeichnet. Die Verschwendung der Fürsten brachte es freilich allmälig mit sich, daß die für die Bestreitung der gesammten Regierungs-, zumal auch der Kriegsbedürfnisse bestimmten Domanialeinkünfte nicht ausreichten. Im Interesse des Gemeinwesens mußten nun allerdings die Freien auch jetzt Opfer bringen; sie thaten es freiwillig und suchten sich eben darum aber auch gegen die Wiederkehr der Verschwendungen zu sichern. Daher die Versicherungen und Versprechungen, welche ihnen die Fürsten ertheilen mußten. Die Betheiligten verständigten und verpflichteten sich gegenseitig eidlich, gemeinsam alle ferneren Misbräuche dieser Art von sich zurückzuweisen. Die baierische Landschaft als solche und in ihren mittelalterlichen Formen entstand aus Föderationen, oder, wie man es (ohne alle üble Bedeutung des Wortes) nannte: aus „Conspirationen," aus „Verschwörungen," was die Ausdrücke für „Zusammenschwörung Gleichgesinnter" waren [23]).

„Von den Leuten eine Steuer zu nehmen," also bemerkt Rudhart hierin sehr richtig, „war unräthlich und unrecht" (eigentlich: unausführbar, unmöglich!). „Man glaubte, das Vermögen eines Mannes sei sein und nicht dem Fürsten, und war wach auf seine Befugniß. Der Pfalzgraf hatte einmal eine Steuer gefordert, vergeblich, man zahlte nicht!" [24]) — In ihren Geldverlegenheiten riefen die Herzoge die Vornehmen und Geringen (auch die Dienstmannen) auf: „sie sollten rathen, wie zu helfen sei aus der Noth." Diese versammelten sich in der Charwoche 1302 zu Schnaitpach. Die Herzoge baten, daß man ihnen die Erhebung einer Viehsteuer erlauben möge: „.... das wir unsern lieben getreuen Graven, Freien und Mitleuten ... die uns zu diesen Zeiten durch ir treuen Willen mit einer gemainen Viehsteuer, die sy uns erlaubt haben williglich und gütlich ... geholfen haben." Die Bitte ward für dieses Mal gewährt, aber ferner wollte man das Gleiche nicht mehr zugestehen, und „Alle verbanden sich dagegen mit einem Eide." Die Herzöge Rudolph und Ludwig (später „der Baier" genannt) mußten für sich und ihre Erben beschwören und besiegeln, „für das keine Steuer

23) S. Aventin. Ann. VII. — Rudhart, Gesch. der Landstände in Baiern. I. Bd. und Art. Deutsches Landesstaatsrecht.

24) Aventin a. a. O.

„zu nehmen an deren Leuten oder Gut oder an ihren Erben. Wollten sie dieselben nöthigen zu „einer Steuer, so sei dies gethan wider Treu, und mögen sie sich verbinden nach „ihrem gethanen Schwure, den die Herzoge gut heißen, und ihnen auch Andere beistehen. Daran sei nicht wider sie gethan" (... „und ist davon unser gueter Willen und Gonst dabey das sich des yezo mit einander vereinet haben und auch geschworen" rc.).

Es war dies die erste bekannte Einigung, der erste bekannte Bund. Die Herzoge hatten aber keine wahrheitstreue Rechnung abgelegt, sondern einen Theil des Schuldenstandes verheimlicht. In Folge dessen entstanden bald neue Geldverlegenheiten. Als Auskunftsmittel verschlechterten die Herzoge die Münze. Darauf entschiedene Unzufriedenheit. Das Volk gewährte noch einmal Hilfe (1307), aber unter der Bedingung, daß die Herzoge ihre Münzanstalten „den Herren, den Prälaten, Grafen, Freien, Dienstmannen, den Städten und Märkten, den Bürgern und Bauleuten, und dem ganzen Lande" („und überal allem unsern Land zu Baiern") übergaben. Wir sehen also immer wieder das Volk hervortreten, nicht blos Adel, Geistlichkeit und Städte, wie man sich in der Neuzeit gewöhnt hat in die alten Urkunden hinein zu interpretiren. Allerdings treten mehr und mehr die einzelnen Stände hervor. Der Grund ist einfach: es gab kein Alles umfassendes Gemeinwesen mehr, wie ehemals; das Sonderinteresse nahm allmälig Alles in Anspruch. Statt des gesammten Volkes erscheinen die einzelnen Stände (unter ihnen von der allerfrühesten Zeit an namentlich die Städte): nach Wesen und Form aber blieben im Uebrigen dennoch vielfach die alten Verhältnisse.

Als die Herzoge Rudolph und Ludwig nach ihres Vaters Tode in Zwist geriethen, forderten sie die Landschaft zur Söhnung auf (1310). Die versammelten Stände waren es, welche die Theilung des Landes beschlossen. Der eine Theil wählte sich den Ludwig zum Oberhaupte, der andere (Niederbaiern) behielt den Rudolph. Die Söhne des Letzten gaben bald zu vielen gerechten Klagen Veranlassung. Ihre Verschwendung verleitete sie, einen Theil ihrer Kriegsleute um Geld in fremde Dienste zu verhandeln. Dennoch waren ihre Cassen immer leer, und es geschah ihnen, den stolzen Herzogen von Niederbaiern, daß sie, wegen Nichtbezahlung ihrer Schulden an die freien Bürger von Regensburg, von diesen ins Einlager (den Schuldthurm) gesteckt wurden. Die verschiedenen Stände des allzu gutmüthigen Volkes mußten sich oft mit Abgaben belasten, um dem gefährdeten Gemeinwesen wieder aufzuhelfen. Gern gaben dagegen die Herzoge Brief und Siegel über die alten Volksrechte, die sie erneuerten und wobei sie die Steuern ohne Umschweife als indebitas vexationes, insolita obsequia, steuras insolitas et inconsuetas bezeichneten, oder auch als subsidium, gratum subsidium, quod devoti cives his diebus exhibuerunt.

Otto, der letztlebende der Brüder, verkaufte sogar die Gerichtsbarkeit. Er stellte am Veitstage des Jahres 1311 die große Handveste aus. Die Stände hatten ihm „zu ainmal und zu diesen Zeiten allein" freiwillig eine Abgabe gestattet, welche von den Grundherren und den Grundholden (also keineswegs von den Letztern allein!) zu erheben sei — auch von den herzoglichen Grundholden (denn um selbst nur von diesen eine solche Abgabe zu erheben, bedurfte der Fürst besonderer Ermächtigung.). Der Herzog heißt es nun in jener Handveste ausdrücklich gut, daß sich die Betheiligten eidlich verbanden, Solches ferner nicht mehr zu gewähren: „Es haben auch alle die Landherren, Gra„fen, Freien und Dienstmannen vor Uns (dem Herzog) geschworen einen Aid, mit „Unserm Willen und Haissen, daß sie ainander geholfen seien, ob ihnen Etwas „an diesen Sachen von Uns oder Unsern Ambtleuten gekränkt würd oder überfaren, daß „sie sich deß wehren sollen, oder sich an einen andern Herrn halten und durch fremde „Hülfe helfen gegen den Herzog, und er soll dies ihnen, ihren Helfern, ihren und deren „Erben nicht entgelten lassen an ihrer Treu." ... — Es heißt überdies in der gedachten Urkunde, daß Alle, „Arme oder Reiche, Geistliche oder Weltliche," wenn ihre früher oder jetzt garantirten Rechte verletzt würden, in 14 Tagen gerichtliche Hilfe erhalten sollten. Erfolge sie nicht in dieser Frist, „so soll der Verletzte für Uns kommen, und sollen Wir ihm „geben zu 14 Tagen einen Tag. Machet er dann die Sach gegen unsern Vizedomb, Rich-

„ter oder Ambtmann wahr, so sollen Wir es ihm alsbald abnehmen. Thäten Wir das „nit, und kommt dann der Verletzt gen den Vizedomb, Richter oder Ambtmann in ein „That, der soll er oder seine Helfer gegen Uns kein Entgeltnuß haben, und sollen halt alle „Unsere Grafen, Freyen, Dienstmann, Edel, Geistlich und Weltlich ihn des geholfen „sein." „Wir wollen auch, das man dies Handfest oder ain Notl der Handfest an allen „Stetten laß (öffentlich verlese), do man die Steuer abnimmt, und sollen dann arm und „reich (also nicht etwa blos der Adel!) schwören, dasselb zu behalten und auch einan„der geholfen zu sein, ob von Uns oder Unsern Ambtleuten das nicht wird überfaren."

Es geht aus der Natur aller Verhältnisse hervor, daß jedes geschriebene und beschworene Recht zuletzt werthlos wird, wenn keine Macht da ist, um demselben die gebührende Geltung zu verschaffen. Es war also diese Natur der Verhältnisse, welche das baierische Volk, wie das spanische, englische und so manches andere, dahin brachte, daß es sich in Ermangelung eines besseren Schutzmittels sein Recht des bewaffneten Widerstands gegen jede fürstliche Anmaßung von den Fürsten selbst ausdrücklich anerkennen ließ. — Ebenso wie in Nieder- war dies auch in Oberbaiern der Fall. Hier nicht minder hatten die Herzoge den Eidgenossen das Recht ausdrücklich bestätigen müssen: sich zu versammeln nach ihrem Willen und die Mittel zu suchen zur Erhaltung ihrer Rechte, selbst durch fremde Hilfe und mit Gewalt. So hatten die beiden herzoglichen Brüder in einer dem oberbaierischen Landtage zu München im Jahre 1315 ausgestellten Urkunde gemeinsam erklärt: „Wer auch unter uns beiden die vorgenannte Tädigung fürbas überfuere, so „sullen alle Edelleut, Dienstmannen, Purg und Stet und Märkte, und alle in dem Lande „gesessen sind oder dazu gehörent den andern beholfen sein ... und haben auch dis „alle unsere vorgenannt Leut, Edel u. Unedel geschworen." (Also wieder nicht etwa blos der Adel!) In der Handveste von 1322 heißt es: dieselbe sei „Geistlich und Weltlich, Arm und Reich und gemain allem Land" gegeben. Gleiches kommt in der Folge in beiden Hauptlandestheilen wiederholt vor. Selbst als im Jahre 1323 alle andern Stände mit Ausnahme der Geistlichkeit einmal eine neue Steuer bewilligten und die Herzoge dieselbe daraufhin auch vom Clerus erzwingen wollten, wurden die Fürsten dahin gebracht, daß sie diese eigenmächtige Anordnung förmlich zurücknehmen und ausdrücklich geloben mußten: „der Pfaffheit und ihrer Leute Gut mit unbilliger und ungerech„ter Forderung fürbas nicht zu belasten bei Strafe dreifachen Ersatzes dessen, „was sie abgenommen."

In Niederbaiern hatte mittlerweile der Herzoge Verschwendung und Liederlichkeit den Staat in mancherlei Noth versetzt. Die freien Einrichtungen dienten zur Rettung. Man hatte den Herzogen Treue gelobt, damit sie das Land regierten, nicht es verdürben. Ritter und Städte traten (um Michaelis 1324) zu Regensburg zusammen. Ohne Tumult, vertragsmäßig, kam man überein, den Herzogen, weil sie nicht verstanden, sich selbst zu zügeln, den Zügel der Regierung nicht mehr allein zu belassen. Sie selbst mußten zustimmen, daß ihnen die Geschworenen zwölf aus ihrer Mitte beiordneten. Diese sollen „abhelfen aller Noth des Landes und der Herzoge." Die Streitigkeiten der Letzten sollen 15 vom Rath schlichten. Alle Bünde, welche dieselben (die Fürsten) in oder außer Landes geschlossen, müssen sie innerhalb zwei Monaten auflösen. „Neue Bünde unter sich, oder sonst Krieg und Frieden, machen sie nicht ohne des Rathes Bewilligung." Ohne Zustimmung des Rathes dürfen sie Nichts verschenken. Die Beamten sind auf die große Handveste zu vereiden. Wer bei den Herzogen angeklagt ist, kann nur nach geordneter Untersuchung bestraft werden. „Gegen Willkür stehe das Land auf, und geschiehet alsdann nicht gegen die Treue." Ohne die XII. setzen die Herzoge keinen Rath. Kanzler und Vizdum nur nach des Rathes Rath, und die XII. mit dem Kanzler und Vizdum haben über der Herzoge Hof und Lehen zu setzen und zu ordnen. — Die Amtsführung der bisherigen Beamten soll durch die XII. und vier ihnen beigesellte Räthe untersucht, und die besonders verhaßten derselben sogleich suspendirt werden. „Wenn die Herzoge dagegen thun, sind Land und Leute ihres Eides ledig, und mögen sich selber helfen."

In einer Urkunde vom Jahre 1331, die Schlichtung von Streitigkeiten unter den

Herzogen betreffend, kommen, bezeichnend genug, Ritter vor, „die von Landes wegen“ die Vesten inne haben.

Als zu Ende des Jahres 1340 der junge Herzog Johann gestorben war, tagten Ritter und Städte von ganz Niederbaiern zu Landshut, um einen neuen Herzog zu wählen, wozu ihnen das Recht von keiner Seite bestritten ward. Unter mehreren Verwandten des verstorbenen Fürsten wählten sie Ludwig den Baier (den Kaiser), der aber eine förmliche Wahlcapitulation eingehen und namentlich geloben mußte: daß Nieder- und Oberbaiern politisch nicht mehr getrennt werden sollen, jedoch unter fortwährend getrennter Verwaltung und mit Beibehaltung der eigenen Bünde eines jeden der beiden Theile u. s. f. Landesabtretungen können nur mit des Volkes Bewilligung stattfinden. Die Nation übt und der Herzog anerkennt ihr das Wahlrecht ihres Oberhauptes. Ludwig urkundete dem Lande, „daß alle die Grafen, Freien, Dienstmann, Ritter, Knecht, Edel, Unedel, Stadt, Markt und gemeiniglich alle Lüt in Niederbaiern habend ... Uns zu ihrem rechten Herrn genommen und erwählt.“ — Wie früher der Vertrag von Pavia „von dem Volk“ von Oberbaiern gutgeheißen und ebenso wie von der betheiligten Fürstenfamilie, auch von ihm, dem Volke, beschworen worden, gelobte jetzt Ludwig der Baier dem vereinigten ganzen Lande: „Wir gehaizzen auch dem niedern und obern Lande zu Baiern, daß es fürbaß ein Land haizzen soll, und soll ungetheilt bleiben ewiglich.“

Die Form der landständischen Verfassung in der Weise, in welcher sich dieselbe später entwickelte, ging, wie wir gesehen haben, aus den Bünden der Ritter und der Städte hervor, nachdem die einzelnen Stände statt des gesammten Volkes — das Sonderinteresse statt des vollständigen Gemeinwesens — hervorgetreten waren. Es ist keineswegs richtig, was so oft behauptet wird, daß Adel und Geistlichkeit zuerst allein vertreten waren und erst später die Bürger der Städte zu den Landtagen zugelassen worden seien; vielmehr waren es gerade die Ritter und die Städte, welche sich zuerst verbanden, und es trat gerade die Geistlichkeit jenen Bünden derselben viel später bei, nehmlich erweislicher Maßen nicht früher als gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts, und zwar im letzten Decennium desselben.

Aber selbst unter jenen beiden Ständen waren besondere Bünde bisher nur vorübergehend gewesen; sie waren zusammengetreten, so oft die Nothwendigkeit es gerade erheischte, und zwar in der Regel aus einer vorübergehenden Veranlassung, zu vorübergehendem Zwecke. Die ganze Richtung der damaligen Zeit (in welcher ja sogar die Aemter erblich wurden, vom König- oder Herzogthum anfangend!) brachte es mit sich, daß sich auch diese Bünde der Form nach in erbliche und ewige umgestalteten. Auf dem Tage von Landshut, am Sonntage vor Martini 1347, beschlossen die Ritter und Städte, die Söhne Ludwig's als Herzoge anzuerkennen; sie schlossen aber auch an demselben Tage, mit der Herzoge Billigung, eine ewige Eidgenossenschaft zur Aufrechthaltung ihrer Freiheiten. „Würden die Herzoge oder deren Amtleute ihre Aller oder eines Mannes, armen oder reichen, Rechte, die die Herzoge beschworen, überfahren und den Schaden nicht wegnehmen in 14 Tagen, so soll man den Herzog mahnen seines Eides; dann aber sollen Alle stehen für Einen und einander geholfen sein nach ihren Eiden und Treuen, mit Leib und Gut, es sei gegen die Herren, ihre Amtleute oder wer sie sonst beschwere. Wer aber in den ewigen Bünden nicht bleiben und nicht schwören will, dem sei des Bundes Hilfe nicht versprochen; er gelte als Ausmann. Das schwören sie zu den Heiligen für sich, ihre Hausfrauen, ihre Erben und Nachkommen, auf daß die Taidung, wie sie mit den Herzogen zu stand gekommen, stät, ganz und unzerbrechlich bleibe ewiglich, und siegelten deß zu Urkunden den Bundbrief.“ (Da die Ahnherren durch ihren Eid zugleich ihre Nachkommen verpflichteten, so erklärt sich auch, wie durch die Fortpflanzung der Bünde vom Vater auf den Sohn das Stimmrecht derer vom Adel in der Folgezeit am Gute haften bleiben mußte, als dingliches Vorrecht.) [25]).

25) Es würde uns viel zu weit führen, wenn wir alle einzelnen Versammlungen der Verbündeten hier aufzählen wollten, deren im Laufe der Zeit gar viele stattfanden. Nur einige derselben seien besonders erwähnt. Als Herzog Meinhard (von der Münchener Ober-

Bei den auch in der folgenden Zeit oft entstandenen Zwisten der verschiedenen baierischen Herzoge unter sich verstand es sich gleichsam von selbst, daß sie die Stände anriefen.

---

baierischen Linie) eine liederliche Wirthschaft führte, traten die Bünde zusammen, nahmen den Herzog Stephan von Landshut zu Hilfe und zwangen darauf ihren Herzog Meinhard, zu München *unter Aufsicht* zu leben, „um der Regierung fähig zu werden."

Im Jahre 1374 am Katharinentage war es, daß in der neuen Form die Stände *aller* baierischen Ländertheile zum ersten Mal vollständig vereint zusammentraten. Es geschah in der Absicht, den Landfrieden herzustellen und dem Faustrecht sonach auf alle Weise ein Ende zu machen. — Später erfolgten neue Theilungen des Landes. Nur mit *Zustimmung* der Stände konnten diese geschehen, welche dieselben zuweilen vorzugsweise aus *dem* Grunde bewilligten, weil ihnen ein nachgeborener Prinz mehr zusagte als der erstgeborene. Jedenfalls ließen sie sich alle ihre Rechte erneuern, *dann erst* gaben sie die Theilung zu (so 1392). — Die Ministerialen (der Adel) insbesondere benutzten solche Gelegenheiten, um sich die Zusicherung von den Herzogen zu verschaffen, daß dieselben sie ferner nicht mehr verschenken noch verpfänden dürften; denn wer sich in das Verhältniß eines Ministerialen begeben, war diesem früher ausgesetzt gewesen, er hatte seine *Freiheit* verloren.

Besonders bemerkenswerth ist der 1393 zu München abgehaltene Landtag, auf welchem die oberbaierischen Stände den Herzog Johann und dessen Sohn Ernst als ihre Fürsten anerkannten und ihnen huldigten, wogegen dieselben ihnen eidlich geloben mußten: „sie beim „Rechtbuch und ihren alten guten Gewohnheiten zu belassen, Veste, Schlösser und Pflegen „nur mit Landleuten zu besetzen, und nur nach Rath der Ritter und *Knechte*, der Städte „und Märkte; *keine* Viehsteuer, *keine Urbarssteuer, kein Ungeld anzulegen*, ... „keinen *Krieg* anzufangen, als nur *nach der Stände Rath*. Ueberfahrung der Rechte „wollen die Herzoge wenden auf Mahnung ohne Verzug. Thäten sie es nicht, so sollen sich „Edle und Bürger verbinden, *sich setzen und wehren. Ueberhaupt mögen die* „*Stände tagen und sich versammeln* zu München oder anderswo, *so oft ihnen* „*nöthig scheint*, oder sich *auch außer Landes* laden zu einer Versammlung, *wann* „*sie es für gut halten*, um da mit einander zu berathen über die *Landesherrschaft* „und ihre Nothdurft."

Fortwährend entstanden neue Streitigkeiten unter den Herzogen. Im Jahre 1398 riefen sie selbst (Ernst und Wilhelm) 10 Edle und 10 Städtee auf, ihre Zwiste zu schlichten. Auf dem Tage zu Aicha ward nun vor Allem festgesetzt, die Stadt München, welche den Zankapfel bildete, bis zur Entscheidung „in Gewahrsam" des Konrad von Preising zu geben. Die Entscheidung erfolgte. Die Herzoge siegelten dem Volke einen Freiheitsbrief und empfingen dagegen dessen Huldigungen, nur die dee Münchener auch jetzt noch nicht, weil sie sich geweigert hatten, deren Freiheiten zu bestätigen. Ritter und Städte tagten nun zu Ingolstadt, und es ward von ihnen den Herzogen *aufgegeben*, die Privilegien jener Stadt anzuerkennen: sie mußten zuletzt nachgeben.

Im Jahr 1402 kam eine neue Theilung des Landes zu Stande, und zwar auf dem Landtage zu Ingolstadt. Es geschah dies ausdrücklich „nach der ganzen Landschaft *Rath* in Oberbaiern, Wissen, *Willen* und *Wohlgefallen*." Die Stände wahrten alle ihre Rechte. Gegen Verletzung derselben, „wenn sie nicht alsbald und ohne Widerspruch von den Herzogen gewendet werde, helfen die Bünde alles Landes, die die Herzoge bestätigen." — Ungeachtet der Trennung sehen wir aber im Jahe 1404 die Stände *aller* Landschaften (die Ingolstadter, die Münchener und die beiden Niederbaierischen) zu *einer* Versammlung zusammentreten.

Nachdem die niederbaierischen Stände 1425 gegen ihre Herzoge sich bereit erklärt, ihnen, nachdem dieselben *vorerst* ihre Freiheiten bestätigt haben würden, zu huldigen, geboten sie zwei Jahre später jenen, ihren Fürsten, *Stillstand* in dem Streite, den dieselben mit einander führten: „wer dagegen handle, gegen den sollen die Andern und auch seine eigene Landschaft sein."

Aehnliches kam in Oberbaiern vor. Die dortigen Landschaften erlangten (1429), daß die Herzoge dieser Gebiete einem Ausschuß von 25 Mitgliedern der ober- und niederbaierischen Landschaften Vollmacht ertheilten, die Rechte der beiden Theile des Oberlandes festzustellen, mit der Verbindlichkeit, deren Sprüchen Folge zu leisten. Es geschah. Die 25 schrieben den Herzogen sogar die Form und *Ausdrücke* vor, in denen sie ihre Freiheitsbestätigung ertheilen *mußten*: „Also sprechen wir die XXV Mann obgenannt einmächtiglich auf den Eid, daß „unsere gnädigen Herrn, Herzog .... obgenannt ihrer beider Theil Herrn Landschaft zu Ober„baiern jeder Landschaft einen solchen Brief unter ihrer aller dreier Insiegeln, *als hernach* „*von Wort zu Wort verschrieben ist*, geben sollen, zwischen hie dato dieses Briefes „und 14 Tagen, und welcher Herr darin säumig ist, der soll entgolten sein, als Recht ist." Nur Einer der Drei, Herzog Ludwig, siegelte nicht sogleich, fand aber bald gerathen, es nachträglich zu thun. — Sodann wählten die beiden Landschaften zwölf aus ihrer Mitte, zur Hälfte Ritter, zur

So bei großen wie bei kleinen Dingen. Da sich der Straubinger Herzog Albrecht beigehen ließ, in die reichen Jagdgehege seines Vetters Heinrich von Landshut einzufallen, führte der Letzte bei der Straubinger Landschaft Beschwerde, mit der Bitte: „ihren Herrn daran zu weisen, daß er es unterlasse." [26]) — Im Jahr 1431 finden wir die Landschaften von Landshut, München und Straubing damit beschäftigt, eine Ausgleichung unter ihren Fürsten zu Stande zu bringen, zu welchem Behufe sie einen Tag festsetzten, zu dem jede Landschaft ihren Herzog lud. Selbst der hartnäckigste unter denselben (der Landshuter) findet so wenig Auffallendes in diesem Verfahren, daß er Nichts weiter dagegen zu erinnern weiß, als: der Tag sei zu nah anberaumt, nachdem ihm das Berufungsschreiben erst verspätet zugekommen. Die Münchener Herzoge aber baten endlich die Landshuter Landschaft: „ihren Herzog anzuweisen, daß er der Sache und dem Rechte nachgehe." — In einem spätern Streite vom Jahr 1439 forderte selbst der deutsche König Albrecht die Ingolstadter Landschaft geradezu auf, den Zwist mit ihrem Spruche zu schlichten. („Wir schaffen und gebieten, daß Ihr ... die Sachen .. für Euch nehmet, die verhöret, und von Euch nicht kommen lasset" u. s. w.).

Was die Beschwerden der Stände über die Art der Regierung selbst betrifft, so brachten sie dieselben sehr natürlicher Weise mit der Bewilligung der Steuern (die immer mehr nothwendig wurden) in Verbindung; die Abhilfe der Beschwerden war die Bedingung der Steuerbewilligung. [27]) — Im Uebrigen traten sie zusammen, so oft es ihnen gutdünkte, „ohne der Herzoge Fordern", und handelten für sich mit dem Kaiser, mit andern Fürsten oder andern Landschaften in ganzer Versammlung oder durch Ausschüsse und Boten, so oft ihnen räthlich schien, auch außer Landes. Ihre Beschwerden brachten sie vor entweder als „gemeine Landschaft" (vereinigte Stände), oder als einzelne Stände; denn jeder Stand war wieder ein Bund („eine Bünde") für sich, hatte seine besondern Rechte und konnte seine besondern (Ritter- oder Städte-) Tage halten. — Die Rechte und Freiheiten, welche die Fürsten immer, und zwar vor der Huldigung, bestätigen mußten, waren jene aller Stände, des ganzen Volkes; sie wurden gewährt: „jeden Prälaten, Pfarrern, Priesterschaft, Grafen, Freien, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Städten, Märkten, Bürgern, Bauern, arm und reich, und all' Unserer Landschaft geistlich und weltlich." Zögerten die Herzoge mit Ausstellung der Freibriefe, so ward auch keine Huldigung geleistet, die denn oftmals verspätet, selbst erst nach Ablauf ganzer Jahre, erfolgte.

Die allgemeinen Landesgesetze wurden von einem ständischen Ausschuß und den Räthen der Herzoge vorberathen, dann in der Versammlung der Stände selbst erst definitiv erledigt. (In einer Münzordnung von 1459 heißt es, die Landshut-Ingolstadter Herzoge seien mit der „Landschaft geistlich und weltlich zu Rath und eins geworden." Ebenso liest man in einem Schreiben der Herzoge an die Städte Regensburg und Augsburg, daß sie „durch ihre Räthe und Landschaft ein Fürnehmen und Landbot ge-

Hälfte Städter (also keine Geistlichen). Diese sollten in Abwesenheit der Landschaften die Rechte eines jeden Mannes vertreten, der verletzt würde, und nöthigenfalls die Landschaften selbst zusammenberufen. Dabei ward beschlossen: es „will jede Landschaft ein gemeines Geld unter sich anlegen und zu dessen Verwaltung Männer ordnen, damit sie sich bei ihren Rechten und Freiheiten leichter erhalten." Rudhart bemerkt in seiner „Geschichte der Landstände in Baiern" bei dieser Gelegenheit sehr treffend: „Dies Letztere ist wohl als eine für die damaligen Verhältnisse treffliche Anstalt, aber nicht als Erweiterung der landständischen Rechte zu betrachten. Denn sein eigenes Geld mag ohnedies Jeder verwenden, wozu er will. Darum heißt's sein Eigenthum, und einer Landschaft muß jedes erlaubte Mittel sein, ihr Recht zu behalten. Darunter sind besonnener Muth und Geld vor Allem. Wer aber die Mittel scheuet, wodurch der Landschaft und des Volkes Rechte festgestellt werden, scheut diese selber; denn ohne jene ist eine Landschaft Spielwerk, und es ist besser, gar keine Verfassung, als eine nur zum Schein. — Zum Schein oder Spiele waren in Baiern die Landstände nicht."

26) „Und sich unsere Freundschaft lieber sein lasse denn das Wildpret."

27) „Das Steuerbewilligungsrecht", sagt Rudhart, „ist die Feder in der landständischen Verfassung. Eine Landschaft, die mit diesem Rechte nicht geschmückt, wird von dem Fürsten nicht geachtet und nicht gesucht."

than." In der „Landesordnung" von 1474 sagt Herzog Ludwig, er habe mit seiner „gemeinen Landschaft eine Ordnung gemacht und beschlossen" u. s. w.) [28].

Eine wichtige Krise hatte das Ständewesen unter der Regierung des Herzogs Albrecht IV., dem die Schmeichelei den Beinamen des Weisen gegeben hat, zu bestehen. Anfangs blos Mitregent seines ältern Bruders Sigismund, richtete er eine Beschwerde über denselben, wegen dessen Verschwendung und Schuldenanhäufung, an die Landschaften. Dann wußte er seine Brüder der Reihe nach von der Regierung zu entfernen, so daß er allein Regent wurde, und als solcher schaltete er in hohem Grade gewaltthätig. Sein Despotismus richtete sich zunächst gegen die ihn allerdings zunächst beengende Ritterschaft. Aber auch die Rechte der Landschaft überhaupt suchte er mit Füßen zu treten und sich zum Selbstherrscher aufzuwerfen. Er war der erste Herzog, der sich scheute, bei Bestätigung der ständischen Rechte jenes des offenen Widerstandes im Falle der Verletzung dieser Rechte ausdrücklich zu nennen.

Schon 1468 sah sich die Münchener Landschaft genöthigt, die Abhülfe sehr arger Beschwernisse zu verlangen; das Verlangen ward zuletzt mit dem Beisatze wiederholt: „daß man sich sonst selber helfen und an einen andern Herrn halten wollte." Albrecht gab in Einigem nach, begann aber seine Bedrückungen in anderer Weise aufs Neue, insbesondere dadurch, daß er eigenmächtig Steuern erheben ließ. Die Ritter schlossen den s. g. „Böckler-Bund" zur Wahrung ihrer Rechte. Der Herzog überfiel die einzelnen Häupter desselben und suchte durch eine Schreckensherrschaft Alles zu beugen. Anfangs schien ihm dies allerdings zu gelingen. Da bildete sich ein neuer, der Löwenbund, kräftiger, ausgedehnter und klüger geleitet als der erste (1485—1500). Es kam zu offenem Kampfe.

---

28) Die Stände übten nicht blos das Steuerbewilligungs- oder Verweigerungsrecht, sondern sie selbst ließen auch vielfach die Erhebung der von ihnen bewilligten Abgaben durch ihre Beauftragte vornehmen, also nicht durch der Herzoge Diener oder überhaupt die gewöhnlichen Beamten. Es war etwas Gewöhnliches, daß jeder Stand die von ihm versprochene Summe, nach selbsteigener Repartition, ausbrachte und ablieferte, oder daß die ganze Landschaft für jeden Rentamtsbezirk 3 oder 4 aus ihrer Mitte mit der Erhebung beauftragte; es kommt dabei fortwährend vor, daß die Herzoge nicht einmal bei ihren eigenen Grundholden diese Steuern selbst erheben durften, sondern daß auch dies durch die Beauftragten der Landschaft geschah. Das sonach aufgebrachte Geld ward ebenfalls nicht kurzweg den Herzogen übergeben, sondern vielmehr bis zur wirklichen Ausgabe für den bestimmten Zweck in Verwahrung der Landschaft gehalten. So haben sich z. B. noch die Urkunden erhalten, aus denen hervorgeht, daß im Jahre 1458 die Münchener Landschaft eine Aussteuer für zwei Prinzessinnen bewilligte und selbst bei den herzoglichen Grundholden durch ihre Leute erheben ließ, und daß zwei Jahre darauf die Herzoge sich mit der Bitte an die Landschaft wendeten: „ihnen von dem Steuergeld der jungen Frauen Heirathsgut ein Anlehen zu thun." Die Heirath war nehmlich noch nicht erfolgt. Ebenso erklärten die niederbaierischen Herzoge in ihrer Bestätigung der landschaftlichen Rechte von 1463 ausdrücklich: „Alles Geld, das Uns die unsern von der Landschaft folgen lassen, soll geantwortet „werden Denen, die von der Landschaft dazu erwählet sind, und dann nach unser, unserer „Räthe und derselbigen von der Landschaft dazu gegebenen Rath, ausgegeben und angelegt „werden."

Hinsichtlich der Steuerbewilligungen selbst ist noch ein sehr wesentlicher Umstand zu erwähnen. Von jeher und fortdauernd in diesen Zeiten war, was ein Jeder gab, ein bloses Geschenk des Einzelnen. Darum konnte denn auch die Bewilligung des Einen den Andern nicht binden. (Es handelte sich um ein jus singulorum.) Kein Beschluß der Mehrheit konnte die Minderzahl, welche nicht steuern wollte, irgendwie dazu verpflichten; Jeder verfügte nur über sein Eigenthum, aber nicht über das des Andern. Darum heißt es in einer noch vorhandenen Steuerrechnung: „Item so thut die Steuer ... von denen, die dann die Steuer zugesagt haben ... 2102 Pf." — Die Steuerrechnung vom Jahre 1453 enthält nebenbei ein Verzeichniß derjenigen in jedem Gerichte, „die nicht haben gesteuert oder steuern lassen." Die Herzoge mußten sich daher mit ihren Gesuchen an alle Einzelnen wenden. Da also hierin keine Majoritätsbeschlüsse entschieden, sondern Jeder nur für sich bewilligte oder verweigerte, so ward besteuert, wer bewilligt hatte, gleichviel ob die Mehrheit diese oder jene Erklärung abgab. — In einem Schreiben des Herzogs Albrecht von 1453 heißt es: „... als Uns jetzt eine Steuer von etlichen den unsern zugesagt ist, dazu Ihr „dann von Uns und etlichen aus unserer Landschaft zu Steuerern erwählet und gesetzt „seid", u. s. w.

Anfangs schien Albrecht seine Plane wieder durchzusetzen. Der Löwenbund aber führte seine Sache nicht nur mit dem Schwerte, sondern auch auf dem Wege Rechtens, vor dem Kaiser, so trefflich, daß der Herzog entschieden nachgeben mußte. Er sah sich genöthigt, die alten Rechte in vollster Ausdehnung anzuerkennen, die Beschwernisse abzustellen und die Beschlüsse der Stände hinzunehmen, daß er „ohne deren Wissen und Willen sich in kein Bündniß begebe, sondern, wenn Krieg drohe, ihren Rath und Gutdünken anhöre", mit dem Beifügen: „Wo das nicht geschehe, möchte ihm (dem Herzog) großer Unrath daraus erwachsen." — Albrecht war endlich allerdings weise genug, seine Lage zu erkennen und sich darein zu finden. So ließ er es gern geschehen, daß ihm die Landschaft eine Steuer „nur unter der Bedingung" bewilligte, „daß die Erhebung und Verwaltung" durch 64 von ihr zu erwählende Steuerer und in der Weise geschehe, „wie sie es festsetze." — Selbst als im Jahre 1492 von den Ständen des deutschen Reichs dem Kaiser eine Reichshilfe bewilligt und auf alle Feuerstätten im Reich ausgeschlagen ward, sah sich der Herzog veranlaßt, dem Kaiser zu schreiben: „Er, der Herzog, besitze nicht Fug und Macht, solchen Anschlag, Steuer und Hilfe zu nehmen ohne Zugeben oder Verwilligung seiner gemeinen Landschaft." Eine ähnliche Erklärung sah er sich 1496 zu geben genöthigt, unter Einberufung eines Ausschusses der Landschaft. Im Jahr 1500 finden wir, daß die Landschaft eine Reichshilfe an Truppen und ingleichen eine solche an Landsteuer bewilligte. Vier landschaftliche Verordnete und ein herzoglicher Rath, vereidet von der Landschaft und vom Herzog, erhoben die Steuer von den herzoglichen Grundholden (den landgerichtlichen Unterthanen und Kastenleuten) unmittelbar, und die von den Angehörigen der Stände erhielten sie nur aus den Händen der Stände selbst.

Da die Landshut-Ingolstadter Regentenlinie 1503 mit dem Herzog Georg ausgestorben war, erhoben sich mancherlei Anstände. Auf der Ritterschaft Begehren hatte der Herzog selbst noch einen zu Landshut abzuhaltenden Landtag ausgeschrieben, „um über die Landesnothdurft zu sprechen," beifügend zugleich, die Stände möchten am anberaumten Tage ja erscheinen, selbst wenn er, der Herzog, zuvor sterben sollte. Dies geschah. Von allen Seiten erhoben sich bei der Landschaft Candidaten um den erledigten Herzogshut. Die Stände wiesen die (zum Theil insgeheim mit Gewalt drohenden) Bewerber an den Kaiser, vor dem sie ihre angeblichen Rechte entscheiden lassen sollten. Dem Volke ward verkündet: „gemeiner Landschaft gewärtig zu sein, bis dieselbe einen Landesfürsten angenommen habe." Für die Zwischenzeit ernannten die Stände eine Regentschaft, bestehend aus 8 Rittern, 4 Prälaten und 4 Bürgern. Der Kaiser Maximilian I. buhlte nun selbst, um zum Landesfürsten erwählt zu werden. Die Landschaft hatte den Muth, ihn zurückzuweisen. Durch Spruch des Reichs-Kammergerichts wurden 1504 die Ansprüche der Münchener Herzoge anerkannt. Da nun Albrecht seine Brüder sämmtlich zum Rücktritt von der Regierung bewog, so war jetzt Baiern zu einem Staate, mit einem Fürsten an der Spitze, wieder vereinigt.

Es war am 10. Febr. 1505, daß die verschiedenen baierischen Landschaften zum erstenmal wieder in einer Versammlung erschienen. Das Vertrauen, das Herzog Albrecht in der zweiten Hälfte seiner Regierung gegen die Stände bewies, ward ihm mit reichen Zinsen von diesen erwiedert. Da andere Bewerber um das Land ihn mit Krieg bedroheten, ward die Aufstellung eines nur aus Eingeborenen bestehenden Heeres beschlossen, und da es an Geld gebrach, gewährten alle Stände dem Herzog ein Darlehen; Jeder, der dazu beitrug, erhielt durch den landständischen Ausschuß einen Schuldbrief von der Landschaft, mit deren Siegel besiegelt. Der Kölner Reichstag entschied den Streit (30. Juli 1505), nachdem auf demselben drei Räthe des Herzogs und sechs Mitglieder der Landschaft mit Vollmacht erschienen waren.

Auf einem allgemeinen Landtage (8. Juli 1506) wurde jetzt von der Landschaft der Vertrag unter den betheiligten Prinzen zu Stande gebracht, wonach Baiern für immer ein untheilbares Herzogthum sein sollte. Zugleich verfügte Herzog Albrecht selbst, daß jeder seiner regierenden Söhne oder späteren Nachfolger der Landschaft, wenn sie die Erb-

huldigung thun wolle, ihre Freiheiten und altes Herkommen bestätige ohne Verzug (also jedenfalls Bestätigung vor der Huldigung!).

So hatte man denn von jetzt an in Baiern wieder wahrhaft allgemeine Landtage. Die Rechte und Freibriefe der einzelnen Landschaften waren und blieben zwar verschieden wie die der verschiedenen Stände; es lag darin aber um so weniger ein wesentliches Hinderniß, als die einzelnen Privilegien in ihrem Hauptinhalte durchgehends übereinstimmten. Nirgends konnte der Herzog willkürlich Steuer ausschreiben, nirgends das alte Recht und Herkommen ändern, nirgends Etwas vom Lande veräußern, nirgends eigenmächtig Krieg beginnen; überall vertraten dieselben Stände und in gleichem Verhältnisse das Volk. Und sie erwiesen sich vielfach als wahre Vertreter desselben. Dies beweisen die Landgebote, die wegen Jagd- und Forstwesen, Landwirthschaft, Bergbau und Handel, wegen guter Rechtspflege und selbst wegen Besteuerung erlassener Gesetze, aus denen sich ergiebt, daß die in diesen Zeiten nothwendig erhobenen Auflagen eine Vermögenssteuer waren, durch welche der Arme geschont ward. — Diese Zeit der höchsten Blüthe des baierischen Verfassungswesens und der größten unbestrittensten Machtfülle der Landstände war zugleich die des größten und glänzendsten Volkswohlstandes. Der Reichthum erzeugte sogar einen Luxus und eine Ueppigkeit, gegen welche die Stände selbst vielfach einschreiten zu müssen glaubten. —

Herzog Wilhelm IV. war beim Ableben seines Vaters noch unmündig. Albrecht IV. hatte für diesen Fall seinen Bruder Wolfgang nebst 6 Männern aus der Landschaft zu Vormündern ernannt, die nach Stimmenmehrheit die vorkommenden Fragen entscheiden und die Verwaltung so führen sollten, wie sie es gegen den Herzog und das Land verantworten könnten. Nachdem die Vormünder die Freiheiten bestätigt hatten, leisteten die Stände den Eid, ihnen, so lange die Vormundschaft währe, nach einem (bestimmt bezeichneten) Maße verpflichtet sein zu wollen, und später ebenso dem Herzog Wilhelm, „sofern er beim Antritt seiner Regierung ihre Freiheiten sammt und sonders bestätige, wie vormals von seinem Vater geschehen."

Die Privilegien der Landstände aber waren in Einigem nicht ganz klar, in Andern die Bestimmungen derselben veraltet. Zu Ende der vormundschaftlichen Regierung kam nun eine „Erklärung" verschiedener solcher Punkte durch beiderseitige Verständigung zum Abschluß, durch welche der fürstlichen Gewalt manche nicht unwichtige Zugeständnisse gemacht wurden, so daß ihr diese Einigung sehr entschieden zum Vortheil gereichte. Es ward in dieser Beziehung namentlich das höchst wichtige Zugeständniß gemacht, daß, obwohl der Fürst Schulden halber vom Lande Nichts veräußern oder verpfänden dürfe, solche Beschränkung doch nicht auf „seine eigenen Güter" ausgedehnt werde, hinsichtlich deren er hierin frei sei. Im Uebrigen war ausgesprochen: daß zunächst Landeseingeborene, nicht so viele Fremde, angestellt werden sollten; daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen, noch anders als in den sehr genau festgesetzten Formen verhaftet werden dürfe; daß jeder Herzog vor dem Antritt seiner Regierung und ehe ihm die Landschaft huldige, die Landesfreiheiten bestätigen müsse, auf welche auch alle Beamten zu vereiden seien u. s. w. Was hier nicht besonders vorgesehen, hebe die alten Privilegien nicht auf, die vielmehr im Uebrigen in voller Gültigkeit ungeschwächt stehen blieben.

Obwohl diese Uebereinkunft vielfach eine Beschränkung, jedenfalls eine bestimmte Begränzung der ständischen Rechte bildete und daher auch mit allem Grunde eine „Freiheitsmäßigung" genannt ward, so wurde doch selbst diese beschränkte Freiheit von der Regierung vielfach verletzt. Es war die Zeit, in welcher die absolute Fürstenmacht und die Beamtenherrschaft ihre Gewalt zu begründen begann. Dies machte sich auch in Baiern fühlbar. Zum Unglück begann hier Uneinigkeit unter den Ständen selbst einzureißen, so daß namentlich der Adel und die Geistlichkeit, zunächst nur ihre Sonderinteressen wahrend, jene des Allgemeinen preisgaben. Die Stände vergaßen sich so weit, die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten dem Herzog und der (für dessen Interesse gewonnenen) Vormundschaft zur Entscheidung vorzulegen! Natürlich beuteten diese die Sache zum Vortheile des Fürsten aus. Die Stände selbst wurden durch Hofintriguen zu corrumpiren versucht, Bitten und Drohungen um die Wette gegen die einzel-

nen Mitglieder in Anwendung gebracht. So bewilligten diese nicht nur eine neue Steuer, sondern es wurde auch dieselbe an die herzoglichen Steuerer unmittelbar ausgeliefert, sonach nicht in der alten Weise durch Ernannte der Stände die Sache besorgt. Ueberdies wurden jetzt schon wieder verschiedene Punkte in den Erklärungen der alten Landesfreiheiten für unklar ausgegeben und eine neue „Erläuterung" versucht, um — neue Beschränkungen durchzusetzen! —

Als Herzog Wilhelm, der längst schon verderblich auf die Regierung eingewirkt, erst mündig geworden war (Mai 1511), begann eine Gewaltherrschaft, wie man sie in Baiern noch nie erlebt hatte. Er schrieb eigenmächtig Rüstungen und Steuern aus, unter dem gesuchten Vorwande, daß der Drang der Verhältnisse ihn ohne Mitwirkung der Landschaft zu handeln nöthige. In solcher Weise ließen sich indessen die Dinge doch nicht vollkommen durchführen. Sein eigener Oheim, Herzog Wolfgang, sogar schrieb ihm: „er befolge die Verordnungen nicht, weil sie von der Landschaft nicht beschlossen worden seien." Die Finanzen geriethen in immer ärgere Verwirrung.

Wilhelm regierte bis ins dritte Jahr ohne Freiheitsbestätigung und ohne Landschaft, aber auch — ohne Huldigung! — Im Jahr 1514 endlich berief er selbst die Stände zusammen, gezwungen durch sein eigenes Bedürfniß. Er stellte denselben die angeblichen Verdienste seiner Regierung und — den Drang seiner Geldbedürfnisse vor. Da erhoben sich aber bei den Ständen von allen Seiten Klagen: „Von Tag zu Tag würden ihre Freiheiten mehr geschmälert und selbst die jüngste Erklärung nicht mehr gehalten. Immer höher wüchsen die Schulden an durch des Fürsten unordentliche Regierung und durch das Treiben seiner Günstlinge, welche auch die Stellen und Aemter vertheilten oder verkauften, wornach dann die Käufer ihre Auslage vom armen Volke zu „erschinden" suchten. Es sei kein Wunder, daß sein Beutel leer und im Lande allgemeine Klage über sein schlechtes unordentliches Regiment sei; denn er habe sich seit seinem Regierungsantritt gar grobe Misgriffe zu Schulden kommen lassen. Die alten erfahrenen Räthe seines Vaters habe er verachtet und liederlichen Gesellen seine Gunst zugewendet. Mit diesen, deren Umgang schon ein schlichter Edelmann unter seiner Würde erachten müsse, schlemme und saufe er vom frühen Morgen bis in die tiefe Nacht hinein; mit ihnen treibe er alle mögliche Unzucht. Ebenso wie sein Privatleben sei auch die Regierung des Landes bisher liederlich und unwürdig gewesen, weil er sich mehr um die Befriedigung seiner Wollust als um die öffentlichen Angelegenheiten kümmere. Die Landstände habe man bisher völlig ignorirt, ja diese unbequemen Hüter der Rechte des Landes völlig bei Seite zu schieben gesucht. Jetzt freilich, wo es an Geld fehle, müsse man sie nothgedrungen berufen, um bei ihnen Rath und Hilfe zu suchen. Würde die letzte aber auch noch so freigebig geleistet, so würde sie doch bei solcher liederlichen Wirthschaft wenig nützen, weshalb die Stände vor der Hand keinen andern Rath und keine andere Hilfe wüßten, als den Herzog Wilhelm auf die Quelle seiner Verlegenheiten hinzuweisen."

Die Stände ließen es aber nicht bei Worten bewenden. Sie erneuerten (1. Febr. 1514) die alten Bünde, vermöge welcher Adel, Prälaten und Bürger sich gegenseitig verpflichteten, künftigen Eingriffen in ihre gemeinsamen Rechte so wie in die irgend eines einzelnen Standes mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu begegnen. Sie ernannten zur Vollziehung einen Ausschuß von 8 Verordneten aus ihrer Mitte, der sich auf 16 und 24 Landtagsmitglieder verstärken und nöthigenfalls die ganze Landschaft zusammenberufen solle, wenn er nicht alsbald Hilfe erlangen könne.

Noch weigerte sich der Herzog, dem Begehren der Stände hinsichtlich der Privilegienbestätigung nachzukommen; da sprachen sie geradezu von der Peen (der Strafe), die sie wider den muthwilligen Verletzer der Landesfreiheiten in Anwendung zu bringen befugt seien.

Ein besonderer Umstand schien die Macht der Stände noch vorzüglich zu befestigen: Ludwig, der zweitgeborene Sohn Albrecht's IV., erhob Ansprüche, um, trotz der neuen Erbfolgeordnung, von der Regierung nicht ausgeschlossen zu werden. Er sagte, allen Verhältnissen nach, der Landschaft mehr zu als Wilhelm, gegen den eigentlich keine Verpflichtung mehr bestand, nachdem er sich fortwährend geweigert hatte, die Bedingung

seiner Anerkennung (nehmlich die Bestätigung der Freiheitsbriefe) zu erfüllen [29]). Der Streit der Bürger wurde selbst von dem Kaiser Maximilian den Ständen zur Entscheidung zugewiesen.

Diese, an deren Spitze damals der eben so mannhaft-muthige als beredte und umsichtige Ritter und Reichsdoctor Dietrich von Plieningen stand, entschieden: das ganze Land müsse zwar vereinigt bleiben, die beiden Prinzen sollten aber gemeinsam regieren, mit einem Hof, einem Rath und einer Kanzlei; die Besetzung der Aemter solle indeß, bis Beide das 24. Altersjahr erreicht hätten, durch die Landschaft geschehen; sonst gebe es kein Mittel, den Haber zum allgemeinen Besten beizulegen. — Der jüngere Prinz Ludwig nahm diese Entscheidung mit Freuden an, und selbst Wilhelm unterwarf sich derselben unbedingt, wenn auch nach einigem Widerstreben. Die Anordnungen, welche die Landschaft traf, gingen mit Ruhe und aller Ordnung voran und beförderten unverkennbar das Wohl des Landes. Alles schien aufs Beste erledigt und geordnet.

Da versagte nun auf einmal Kaiser Maximilian I. die Bestätigung der getroffenen Uebereinkunft, unter dem Vorwand, er könne nicht dulden, daß die landesherrliche Gewalt so sehr von den Ständen herabgewürdigt werde (denen er doch selbst die Entscheidung übertragen hatte!). In Wirklichkeit wünschte er, daß die Zwietracht in Baiern fortdauere, die seinem Eigennutze neuen Gewinn (wie schon einmal) zu verheißen schien. So gab denn Maximilian in seinem ganzen Benehmen eine empörende Treulosigkeit kund. Er erklärte, daß Er die Brüder einigen wolle, während seine Schwester (die Wittwe Albrecht's IV.), ihm dringend schrieb: „Ihre Söhne seien brüderlich einig; sie bitte demüthig, Er möge diese Einigkeit nicht zerstören, sondern den Vertrag aufrecht erhalten, den die Landschaft zwischen Beiden errichtet habe."

Herzog Wilhelm aber verließ sich alsbald voll Uebermuth auf die Stütze, die ihm in solcher unerwarteten Weise geworden war. Die Stände höhnend erlaubte er sich alle Eigenmächtigkeiten, wobei er mit fremder Kriegshilfe drohte. Die Landschaft warnte ihn, davor sich zu hüten: „Dagegen würde man unwillig werden.... Sie wollten nicht der Fürsten halber verderben, sondern feststehen; und sollte dann fremdes Kriegsvolk in das Land geführt werden, so möchte darauf stehen, daß man den Wirth sammt den Gästen fortjage." — Wilhelm ergoß sich in Drohungen gegen die ihm von der Landschaft gesetzten Räthe. Eine Deputation des ständischen Ausschusses sollte mündlichen Verkehr mit ihm versuchen; der edle Plieningen stand an deren Spitze. Als der Herzog neue Drohungen ausstieß, ward ihm durch den Mund jenes wahren Ritters offen ins Angesicht erklärt: „Solche Worte, junger gnädiger Herr, sind wider Recht und Vernunft; man mag sie vielleicht gegen unverständige Kinder gebrauchen, aber nicht gegen Räthe, die schon Euerm Vater gedient, und von denen Ihr lernen solltet. So ist kein Fürst oder Herr auf Erden gefreiet, daß er Macht hat, nach seiner Willkür wider Recht die Unterthanen zu beschweren.... Kein Papst oder Kaiser kann den Unterthanen das Recht, das aus der Natur fließt, nehmen, und wenn sie sich das unterstehen, so sind die Unterthanen es zu dulden nicht schuldig. Vertheidigung ist den Unterthanen von Natur gelassen; sie dürfen sich dagegen setzen. Wenn ein Würmlein, gnädiger Herr, gedrückt wird von einem noch so gewaltigen Thiere, so krümmt es sich von Natur; das Recht steht auch dem Menschen zu!" [30]).

---

29) Bis zur Geschichte dieses Zeitpunktes huldigt Rudhart (in seiner Geschichte der Landstände in Baiern) ziemlich freisinnigen Grundsätzen. Von jetzt an aber glaubt er offenbar einlenken und dieselben verleugnen zu müssen! Darum faselt er nun in einer Weise, wie man es von ihm sonst gar nicht gewöhnt ist, von einem angeblichen „Vergessen der Mäßigung" Seitens der Landstände, während er selbst nichts Anders als das höhnendste Mit-Füßen-Treten ihrer guten alten Rechte durch den despotischen Herzog zu erzählen weiß! (Auch der sonst nur nach grellen Dingen haschende Sugenheim betet hierin gedankenlos Rudhart's Worten nach.) Das Unglück der Landschaft lag nicht in einem Mißbrauche ihrer Gewalt, sondern im Mangel an solcher, sie konnten ihrem Rechte keine materielle Geltung mehr verschaffen. —

30) Siehe die Landtagsacten, S. 460, 470 bis 473.

Aber leider gehörten Plieningen und seine damaligen Geistesgenossen zu den **letzten Rittern**. Bei der Masse des Adels obwaltete keine Rücksicht für das **allgemeine** Wohl, sondern nur das **Sonderinteresse** für den eigenen Stand. Mehrfach zeigte sich daher der Adel zu Concessionen gegen die Herzoge geneigt, sobald er speciell nur keine Opfer bringen sollte. In Folge dessen fehlte ein festes Zusammenhalten **aller** Stände. Noch schlimmer als selbst dies war es aber, daß gerade jetzt, wo die große Masse des Volkes wieder zu einiger Geltung zu gelangen begann, jene zunächst nur immer für sich sorgenden Stände keine Stütze im ganzen Volke suchten und eine solche um so weniger finden konnten, als sogar die Sitzungen der Landschaft bei verschlossenen Thüren stattfanden, sonach gleichsam Niemand außer den unmittelbar selbst Auftretenden auch nur richtig zu erfahren vermochte, um was es sich handelte, was bei den Privilegirten selbst meistens Unkenntniß der Geschäfte, bei der Masse aber die verderblichste Gleichgültigkeit erzeugen mußte. Dabei wußten die Herzoge mit Schlauheit, wenn auch ohne alle Ehrlichkeit, der Art ihres Verfahrens häufig den Schein zu geben, als träten sie den privilegirten Ständen deshalb entgegen, damit die Masse des Volkes geschont und in Tragung der Lasten dadurch erleichtert werde, daß auch jene dazu beigezogen würden; (in Wirklichkeit wollten sie sich nur von der ihnen lästigen Macht der Stände überhaupt befreien und sich stets neue Mittel zu ihren nie aufhörenden Verschwendungen verschaffen, wobei es ihnen, wie die Erfahrung zeigte, ganz gleichgültig war, wer dieselben aufbringen mußte!) [31]).

Die beiden herzoglichen Brüder erkannten endlich, daß ihre Uneinigkeit sie Beide unter der Herrschaft der Stände erhalte. Sie verständigten sich daher mit einander und begannen dem Namen nach eine gemeinsame Regierung (während Wilhelm in Wirklichkeit allein herrschte, und Ludwig sich durch einen geheimen Vertrag verbindlich machte, **unvermählt** zu bleiben, damit das Land nach seinem Tode keiner Theilung unterworfen werde).

Von dieser Seite gesichert, begannen nun die Herzoge, insbesondere Wilhelm, ihre Angriffe auf die Rechte der Stände systematisch durchzuführen. Sie wendeten Heuchelei, Corruption, offene Treulosigkeit und rohe Gewalt um die Wette an. Im Anfange fanden sie es allerdings noch gerathen, nicht ganz offen aufzutreten, zunächst durch ihr Verlangen nach neuer Geldhilfe davon abgehalten; so erbittert sie sich gegen die letzten Bünde der Stände erklärten, so anerkannten sie doch in dem 1516 endlich ausgestellten Freiheitsbriefe, daß, würden auf die Vorstellungen der Stände deren Beschwerden nicht gehoben, so „sei dessen bei einander zu bleiben ihnen unentgolten, nach Laut ihrer Freiheiten", worauf endlich die Erbhuldigung und neue Geldgewährungen erfolgten, obwohl die Herzoge aufs Neue wiederholten, „die Münchener (letzte) Verbindung der Stände würden sie niemals bestätigen." — Sie machten sonach Zugeständnisse, wo es auf bloße **Worte**, verweigerten dieselben aber, wo es auf die **Sache** ankam.

„Herzog Wilhelm", bemerkt Rudhart, „schien es übernommen zu haben, die fürstliche Willkür festzustellen. Er ging dabei mit einer Klugheit, die selbst Machiaveili's Lehre nicht schlauer enthält, zu Werke, die landständische Verfassung zu brechen." (Eigentlich aber doch mit noch weit mehr Scham- und Treulosigkeit als Klugheit!) „Anfangs machte er den Angriff verdeckt und unter mancherlei Künsten; dann aber offen und ohne Scheu. Die Landstände wurden nur gerufen, wenn die Herzoge Hilfe und Steuer nöthig hatten." Zuerst verweigerte gewöhnlich die Landschaft die Steuern, bewilligte sie hintennach aber doch immer wieder. Ein regelmäßig wiederkehrendes Spiel! „Mit Fordern begannen die Fürsten; mit Klagen über Armuth antwortete die Landschaft, und endlich, nach längern Verhandlungen, folgte die **Bewilligung** gegen das Versprechen, die vorgebrachten Beschwerden zu heben!"

Der Gewaltherrscher konnte sein Ziel um so leichter erreichen, als die Stände fort und fort den Fehler begingen, die Wahrung ihrer Rechte einzelnen zu Ausschüssen vereinigten

31) Unter solchen Verhältnissen ist es ungereimt, wenn Geschichtschreiber, wie selbst **Rudhart**, den Grund des Untergangs der Rechte und des Ansehens der Landstände zunächst blos in einzelnen Fehlgriffen suchen, welche dieselben in diesen Zeiten begangen haben sollen. —

Mitgliedern ihrer Versammlungen anzuvertrauen. Je kleiner die Zahl, desto eher waren alle Einzelnen durch Gunst zu gewinnen oder durch Drohungen zu schrecken. Und an beiden läßt es kein Tyrann fehlen! — So kam es dahin, daß der Ausschuß im Jahre 1529 sich verleiten ließ, den Herzogen aus der Casse der Landschaft eigenmächtig einen Vorschuß von 40,000 Fl. „zur besondern Nothdurft" auszuhändigen. Die Stände selbst aber waren später schwach genug, über diesen grellen Misbrauch der Ausschußbefugnisse hinwegzusehen!

In rascher Folge reihete sich nun ein Angriff gegen die Rechte der Landschaft an den andern. Die Herzoge nahmen die Befugniß in Anspruch, die Kammerbauern (herzoglichen Grundholden) auch ohne ständische Einwilligung besteuern zu dürfen. Sodann suchten sie geltend zu machen, daß die Erhebung der bewilligten Steuern nicht ausschließlich durch Verordnete der Landschaft, sondern auch unter Mitwirkung herzoglicher Beamten geschehen sollte. Dagegen erklärten die Stände endlich, sie bewilligten blos unter dieser Bedingung; „sie gewährten die Abgabe nicht aus Schuldigkeit, sondern nur aus Liebe; wer schenke, könne auch Maß und Ordnung seiner Gabe bestimmen." Jetzt griffen die Herzoge die Freiheiten der Stände an der Wurzel an: sie bestritten auf einmal den Ständen das Recht der Steuerbewilligung und schrieben 1536 ohne Vorwissen und Einwilligung derselben drei Landessteuern aus, die sie auch thatsächlich eintrieben! Die Landschaft erhielt zwar im folgenden Jahre auf ihre Reclamation einen neuen „Schadlosbrief" von den Herzogen, in welchem diese selbst bekennen, in Eile und wider die Landesfreiheiten gehandelt zu haben. Aber was nützte dieses Papier? „Die Herzoge mochten leicht darein willigen; es war ihnen keine Mühe, einen Brief besiegeln zu lassen und die Zahl der Briefe, die sie so eben überfahren, mit neuen zu vermehren."[32])

Die Steuerbewilligungen wurden nach und nach gewöhnlich und endlich ständig; der Landschaft Bewilligung sank da zur bloßen leeren Formsache herab, die man dem Wesen nach sogar als überflüssig betrachten mochte! Die Herzoge suchten dieses Ziel besonders auch durch Einführung indirecter Auflagen zu erreichen. Dann wurde der ständische Ausschuß durch Bearbeitung der einzelnen Mitglieder (namentlich durch die Drohung „bei Vermeidung fürstlicher Ungnade") dahin gebracht, unter dem Vorwande des Dranges der Umstände, eine Steuer zu bewilligen, ohne Berufung der ganzen Landschaft. Ebenso erhob Herzog Wilhelm im Jahr 1547 thatsächlich (seiner frühern Behauptung gemäß) eine Auflage von den Kammerbauern ohne ständische Zustimmung.

Es würde uns zu weit führen, alle — unter den mannigfachsten Wort- und Treubrüchen — von den Herzogen verübten Gewaltthaten gegen die Rechte der Stände einzeln hier aufzuzählen. Der Gewaltherrschaft stand jetzt kein genügend schützender Damm mehr entgegen. Wir haben im vorigen Paragraphen unserer Abhandlung bereits gezeigt, in welchen elenden und erbärmlichen Zustand das Land herabsank unter der fürstlichen Alleinherrschaft, während es vor verhältnißmäßig wenigen Jahrzehnten noch das blühendste Bild darbot — damals, als die Landschaft die höchste Macht besaß, und dies ungeachtet der mit dem Privilegienwesen einzelner Stände verbundenen Misbräuche. — Es mag hier genügen, die Geschichte des völligen Hinwelkens und Untergangs der alten Landschaft nur mit wenigen Zügen anzudeuten.

Das Unwesen, das unter Wilhelm IV. von allen Seiten eingerissen, dauerte unter seinen beiden nächsten Regierungsnachfolgern schon beinahe ohne allen Widerstand fort. Die Stände mußten es geschehen lassen, daß ihre Beschwerden wegen der furchtbaren Bedrückung der Gewissensfreiheit höhnend zurückgewiesen wurden. Herzog Albrecht V. vermochte seinen Schwager, den Kaiser Maximilian II., daß dieser ihm (unterm 7. Febr. 1566) ein Privilegium ausstellte, den von den Ständen auf dem jüngsten Landtag zur Schuldentilgung und andern Staatsausgaben zeitweilig bewilligten „Aufschlag" nicht nur zu verdoppeln und auf ewige Zeiten zu erheben, sondern auch die Erträgnisse desselben für sich selbst (d. h. für Hofausgaben) zu verwenden. Und doch hatte der nehmliche Kaiser erst ein paar Monate zuvor (14. Aug. 1565) die Rechte und Freiheiten der

32) Rudhart, a. a. O.

baierischen Stände und somit natürlich auch die Befreiung von allen nicht selbst bewilligten Steuern ausdrücklich bestätigt!

Auf jedem Landtage erfolgten nun neue Steuerforderungen. Auch die rein materiellen Wirkungen des Verschwindens jedes Dammes gegen die fürstliche Willkür machten sich immer mehr, und zwar in erschreckender Weise, fühlbar. Wie im vorigen Paragraphen bereits angeführt, stiegen die Staatslasten so sehr, daß dieselben von einem Gute, welches im Jahre 1501 28 Kr. dazu entrichtet hatte, im Jahr 1595 über 100 Gulden betrugen. Dessen ungeachtet reichten alle Erpressungen nicht aus, den herzoglichen Verschwendungen zu genügen. Die öffentlichen Einkünfte waren in der letzterwähnten Zeit auf 300,000 Fl. jährlich gesteigert, die Bedürfnisse aber beliefen sich auf 633,000 Fl. Die Landschaft mußte 4,700,000 Fl. Schulden übernehmen, und da ihr Credit fast ebenso wie jener der Herzoge in der öffentlichen Meinung tief gesunken war, konnte man nur zu 8 bis 10 Procent Gelder geliehen bekommen. —

So darf es uns nicht wundern, wenn selbst die tief unterwürfigen Stände nicht umhin konnten, dem Herzog Wilhelm V. (im Jahr 1593) ein Schauderbild von der Lage des Landes entgegen zu halten, in dem es heißt: „Die Unterthanen haben allein seit 1577 zwölfmal den zwanzigsten Theil ihres sämmtlichen Vermögens dem Fürsten an Steuern hingeben müssen; das Landvolk kann sich im Ganzen kaum länger des Bettels erwehren; Viele nagen schon jetzt mit Weib und Kind am Hungertuche. Bei den Gerichten kommen fast täglich nur Schuldprocesse vor; stirbt ein ehedem vermöglicher Bauer, so hinterläßt er seinen Erben jetzt selten etwas Anderes als Schulden. Nicht viel besser sind die Bewohner der Städte und Märkte daran, da in diesen aller Handel und alle Gewerbe in so tiefen Verfall gerathen sind, daß der Bürger, wie sehr er sich auch einschränkt, kaum die nothwendigsten Bedürfnisse ferner zu bestreiten vermag. Dieses Verderben der niedern Stände drückt auch schwer auf die höheren, da Adel und Geistlichkeit die ihnen gebührenden Abgaben und Leistungen von ihren Grundholden jetzt entweder gar nicht mehr oder nur theilweise zu erlangen vermögen. Fürwahr! es ist bei dem Versiegen aller Nahrungsquellen, bei der täglich wachsenden Last unerschwinglicher Steuern und der seit längerer Zeit eingerissenen leichtsinnigen Vergeudung der besten Kräfte des Landes keineswegs zu verwundern, daß dieses so sehr verarmt und jetzt an den Rand des Abgrundes gekommen ist, wohl aber, daß es bis heute nur bestehen konnte. Wehe Denen, die dieses Ergebniß ihres Wirkens einst vor dem Richterstuhle des Höchsten zu verantworten haben werden, der an solch schrecklicher Pressung der Armen keinen Gefallen haben kann und schon um dieser willen allen Segen und alles Gedeihen von dem Lande nehmen wird."

Der von Schmeichlern und Fanatikern übergepriesene Maximilian I. hatte gegen Bestätigung der Freiheiten die Erbhuldigung erlangt. Er achtete aber dessen ungeachtet die ständischen Rechte gerade ebenso wenig, als seine letzten Vorgänger gethan hatten. Die Macht der Landschaft war bereits so entschieden gebrochen, daß er sie vielfach gar nicht mehr beachtete. In Dingen, die ihn in Ausübung seiner unbeschränkten Herrschbegierde nicht weiter zu hindern schienen, vernahm er sie und trat mit ihnen in Verhandlung (das Landrecht vom Jahr 1616 ist noch eine vergleichsweise schöne Frucht langjähriger Berathungen mit den Repräsentanten der Landschaft); dagegen kümmerte sich Maximilian so viel als Nichts um sie gerade in den wichtigsten Dingen, zumal der Besteuerung. Schon lange zuvor, ehe das Schwert der Schweden den Fanatismus und die sonstigen unlautern Strebungen des neuen Kurfürsten züchtigte, schrieb er (1620), ohne die Stände zu berufen, nur auf „Vergleich mit den Verordneten" und „kraft seiner fürstlichen Macht" Steuern aus. Ebenso vielfach in der Folge, wobei er sich immer mit dem „Drange der Umstände" scheinbar entschuldigte. 1634 begehrte er sogar eine Erhöhung und weitere Ausdehnung des Aufschlags. Der Ausschuß nahm endlich Anstand, diese weitere Forderung gut zu heißen. Maximilian verwies den Verordneten ihre Lauheit und „Ungeschicklichkeit" mit scharfen Reden und führte diese weitere Auflage aus eigener Macht ein! Ebenso verfuhr er in andern Dingen. Als im Jahr 1631 der Krieg gegen Baiern selbst sich heranwälzte und Frankreich Neutralität anbot, vernahm er, dem alten Rechte gemäß, die Landschaft, oder doch wenigstens deren Verordnete, über jenen Vorschlag. Da nun aber das Gutachten ver-

ständiger Weise in friedlichem Sinne und sonach für Annahme der Neutralität ausfiel — ein Rath, dessen Befolgung dem baierischen Volke unendliche Bedrängniß und Noth erspart hätte — setzte sich der fanatisch-kriegslustige Kurfürst kurzweg darüber hin und that das Gegentheil. Die ganze Landschaft selbst aber, als solche, vernichtete er gleichsam dadurch, daß er sie in den letzten 39 Jahren seines Lebens gar nicht mehr zusammenberief, sondern in allen Fällen entweder ganz eigenmächtig verfuhr, oder höchstens mit dem Ausschuß verhandelte. Ebenso that er in der Oberpfalz, die ihm durch das Kriegsglück und die kaiserliche Gunst unterworfen worden war und wo die Landstände fast genau in derselben Weise wie in Baiern selbst bestanden. Er lud die dortigen Stände zur Huldigung ein; als sie zuvor die Bestätigung ihrer Freiheiten verlangten, wollte Maximilian dieselben kurzweg als in Folge der Achtserklärung ihres bisherigen Fürsten erloschen erklären! Da sich die Landschaft an die kaiserlichen Gesandten wendete, erhielt sie vage allgemeine Hoffnungsertheilungen; sie leistete daraufhin die Huldigung, und nun vernichtete der Kurfürst die Ständeversammlung, zwar nicht dem Namen, aber der That nach, indem er sie niemals mehr zusammenkommen ließ! So war jener Vielgepriesene gewöhnt, die ältesten Rechte des Volkes zu achten!

Zum letzten Male fand ein allgemeiner Landtag im Jahr 1669 statt. Die Landschaft, wenngleich tief gesunken, faßte doch selbst jetzt noch einige dem allgemeinen Landeswohl entsprechende Beschlüsse (Beschwerden über Willkür des Hofes, Corruption des Gerichtswesens u. s. f.), aber leider geschah dies nur in so weit, als ihr Sonderinteresse damit nicht in Conflict kam. Der Eigennutz waltete vor, und wesentlich Gedeihliches ließ sich daher nicht erzielen; — man stritt sich zunächst darum, wer Mitglied des Ausschusses werde, also des gemeinsten Vortheils wegen. Der Ausschuß (die Verordneten) ergänzte sich selbst, und so kam es, daß der Kurfürst zur Aufnahme seiner Günstlinge, wenn Stellen erledigt waren, seine Fürsprache einlegte. — Was da erwirkt werden konnte, läßt sich leicht errathen. Die Verordneten hatten ein persönliches Interesse, die Berufung eines Landtags zu verhindern! Die Geschäfte wurden mit der größten Heimlichkeit behandelt. Hatte der Ausschuß doch auf dem letzten Landtage bereits der Landschaft das ganze Rechnungswesen vorenthalten, und diese — hatte ausdrücklich darein gewilligt!

Die Verordneten selbst sollten sich alljährlich mindestens zweimal, und zwar die des Oberlandes zu München, jene des Unterlandes zu Landshut versammeln. Statt dessen traten sie in der Regel jährlich nur einmal in München zusammen, um des Kurfürsten Forderungen zu vernehmen und nach einigen Vorstellungen auch zu erfüllen (Postulatshandlungen). Selbst dies schien dem gewaltthätigen Max Emanuel lästig. Er führte ganz willkürlich, selbst ohne auch nur die Verordneten vernommen zu haben, neun vorher ungekannte und zwar meistens indirecte Auflagen ein und verwandelte ebenso die nur auf eine gewisse Zeitdauer bewilligten Steuern kurzweg in beständige. Das nannte man denn Hofanlagen!

Unter Karl Albrecht kam es dahin, daß die Alles bewilligenden Verordneten sich von dem Fürsten Reverse ausstellen ließen, „daß er sie (die Verordneten) wegen der ihr Befugniß übersteigenden Bewilligungen gegen die Landstände vertreten wolle!!" — Der Kurfürst machte „Hofanlagen", z. B. „zur Verpflegung der kurfürstlichen Kriegspferde" u. dgl.; er bekannte urkundlich, „daß dieses gegen die Landesfreiheiten sei", ließ sich dadurch aber nicht abhalten, „unterdessen" weitere Landsteuern eigenmächtig auszuschreiben. —

Der zwar sehr wohlmeinende, dabei aber den Grundsätzen des absoluten Herrscherthums und eines erleuchteten Despotismus huldigende Maximilian Joseph III. konnte sich mit dem Ständewesen ebenfalls nicht befreunden. Er vermehrte eigenmächtig „seine" Gefälle, und als er einseitig die Zinsen der Staatsschuld herabsetzte, mußten ihm die Verordneten beistimmen. Es wurden neue Gesetzbücher erlassen (Strafgesetz, Proceßordnung und Landrecht). Dabei wirkte der ständische Ausschuß zwar ebenfalls mit; aber „die Stimme einiger weniger Menschen war nicht die Stimme aller Landstände oder gar des ganzen Volkes. Das Volk und die Landstände mußten ungefragt und ungehört sich die Einführung der neuen Gesetze, die ihre wichtigsten Rechte berührten, als Befehle ge-

fallen lassen (denn das ward leider allmälig der Begriff für Gesetz)" [33]). Die erbärmlichen Verordneten waren auch hierbei nur darauf bedacht, sich Vorrechte zu verschaffen, und so kam es, daß bei Anwendung der Tortur denjenigen Landständen, „welche Malefiz haben", freiere Hand gelassen ward! — So tief konnte das einst so schöne Institut in Folge der ununterbrochenen fürstlichen Corruption herabsinken!

Der Dynastiewechsel nach Maximilian Joseph's III. Tode bot den Ständen nochmals eine günstige Gelegenheit dar, einiges neue Leben zu erlangen. Vergeblich. Karl Theodor ertheilte ihnen zwar 1785 einen Freiheitsbrief und darin eine Bestätigung ihrer Rechte, die Landschaft aber blieb ein todter Körper.

Der Ruf der Freiheit, der so laut in Frankreich erschallte, fand auch in Baiern einen theilweise unerwartet starken Wiederhall. Die Verordneten sogar wurden aus ihrem Schlafe aufgetrieben. Sie überreichten im Jahr 1794 der Regierung eine Beschwerdeschrift, in welcher sie die wichtigsten Verletzungen der Verfassung aufzählten und entschieden auf deren Beseitigung antrugen. Aber — es war auch dies nur das schnell erlöschende Aufflackern eines Strohfeuers. Nach kurzen Verhandlungen ertheilte die Regierung dem Ausschuß gar keine Antwort mehr, und nun fand dieser gut, ebenfalls zu schweigen! —

Auch Maximilian Joseph IV. (als König der Erste) bestätigte bei seinem Regierungsantritte förmlich die Rechte des Landes und der Stände [34]). Dennoch geschah Nichts, dieses feierlich gegebene Versprechen irgend zu verwirklichen. Nochmals ermannten sich die zu den gewöhnlichen Postulatshandlungen geladenen Verordneten, indem sie (Anfangs des Jahres 1800) ihre Vollmacht und Instruction für beschränkt und (längst) erloschen erklärten und um Berufung eines allgemeinen Landtags baten. — Freilich konnte ihnen die Regierung entgegenhalten, daß sie auf den Grund der nehmlichen Vollmachten 130 Jahre lang gehandelt und mehr als 100 Millionen auf des Landes Kosten bewilligt hatten, — aber dies rechtfertigte die Nichterfüllung der Regierungsverpflichtung keineswegs, um so weniger, als sie selbst jene Pflichtverletzung der Verordneten zumeist verschuldet hatte.

Indessen konnte die veraltete Verfassung in Wirklichkeit keine Sympathie mehr hervorrufen. Das Volk ertrug es daher mit Gleichgültigkeit, als die alte Landschaft im Jahre 1807, gelegentlich der Veröffentlichung einer Steuerverordnung, ziemlich offen beseitigt ward, indem die Regierung den ständischen Cassen förmlich das Steuererhebungsrecht abnahm. Damit endigte denn factisch das letzte Lebenszeichen der alten baierischen Verfassung. Sie ging zu Grunde in Folge der Corruption, welche die landesfürstlichen Gewaltmisbräuche Jahrhunderte lang meineidig an ihr verübt hatten. Dies die wahre Quelle ihres Verderbens! Denn ohne diese systematische und gewaltthätige Verschlechterung würde sie sich zeitgemäß entwickelt und verjüngt haben. Solches war freilich unmöglich unter jenen überwältigenden Gewaltdictaten, die, statt auf eine Veredlung hinzuwirken, im Gegentheil zu einer Verkrüppelung des an sich schönen und kräftigen Baumes führen mußten. Unter naturgemäßen Verhältnissen würde eine freie und damit eine treffliche historische Entwicklung erfolgt sein. Bei dem alle andern Stände bald weit übertragenden Emporblühen des s. g. dritten Standes würde es nicht gefehlt haben, daß dieser den ihm gebührenden Einfluß auch in Wirklichkeit erlangt hätte. Aber gerade dieses war unmöglich, da die Regierung stets auf Be-

33) Rudhart, dessen Worte wir hierin citiren, bemerkt sehr richtig: „Es ist sonderbar, daß die Bedeutung des Wortes Gesetz in Deutschland sich mit den Zeiten und der Freiheit ebenso veränderte als das Wort lex bei den Römern."

34) In dem öffentlichen Patente vom 16. Febr. 1799 heißt es ausdrücklich: „Als wollen Wir Uns zu sämmtlichen Einwohnern, auch resp. Ständen und Landsassen ... versehen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen Landesherrn erkennen. ... Wir versprechen und versichern dagegen, daß Wir ihnen Unsere landesväterliche Huld und Gnade ... angedeihen lassen, dieselben bei ihren alten wohlhergebrachten Rechten, Freiheiten und Privilegien schützen und dieselben erneuern, auch daß darwider gehandelt werde nicht gestatten."

schränkung der Landschaft, nie auf deren Erweiterung hinarbeitete. Alles Andere, was man gewöhnlich als die Ursache ihres Verderbens ausgiebt, waren nur blose Ausflüsse dieser Hauptquelle. Als solche Ausflüsse betrachten wir die unvollkommene feudalständische Form der Landesvertretung und durch sie die Vorherrschaft des Egoismus in den Ständen: ferner die Heimlichkeit der Verhandlungen; hätte man das gesammte Volk bei der Sache unmittelbar selbstthätig werden lassen, so würde dieses Uebel auch von selbst verschwunden sein; ebenso der zweite Misstand: die allzugroßen Befugnisse bloser Ausschüsse, die zuletzt alle Gewalt in ihren Händen vereinigten, und endlich das dritte der hervorgetretenen Uebel: daß keine regelmäßige Erneuerung der Vertretung stattfand, daß sonach keine neuen Elemente eine Stagnation des Ganzen verhinderten. — Es waren alles Dieses blose Wirkungen des Grundübels, nicht das Grundübel selbst!

IV. Die Verfassungsentwürfe von 1808 und 1814. Die vollständige Aufhebung der alten Verfassung erfolgte formell unterm 1. Mai 1808, indem der seit dem 1. Jan. 1806 als souveräner König proclamirte Maximilian Joseph aus eigener Machtvollkommenheit eine neue Constitution verkündete. Es ergiebt sich schon aus diesem Schritt, wie man dem Worte „Souveränetät" eine Bedeutung unterstellte, die es nun und nimmermehr haben konnte, da der französische Gewaltherrscher doch wahrlich nicht befugt war, die innern Rechte der Landstände gültig aufzuheben. Es wäre der Fall gegeben gewesen, durch Uebereinkunft und Vertrag eine neue Verfassung zu Stande zu bringen; dies geschah aber nicht, sondern eine solche ward kurzweg durch königliches Dictat eingeführt.

Die neue Constitution proclamirte die wichtigen Grundsätze: Gleiche Besteuerung, Gleichheit vor dem Gesetze, Sicherung der Gewissensfreiheit, und eine wahre Nationalrepräsentation, welche die Rechte aller Bürger, nicht blos die einzelner Classen oder Kasten vertrete.

Wir heben einige Bestimmungen hervor: Im ersten Titel §. 2 ist wörtlich festgesetzt: „Alle besondern Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Corporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet und nach gleichen Grundsätzen verwaltet; dem zu Folge soll ein und dasselbe Steuersystem für das ganze Königreich sein. Die Grundsteuer kann den fünften Theil der Einkünfte [35]) nicht übersteigen." — Im §. 3 wird die Leibeigenschaft für aufgehoben erklärt, und im §. 4 die Eintheilung des Königreichs in möglichst gleiche Kreise angeordnet, „ohne Rücksicht auf die bis daher bestandene Eintheilung in Provinzen." — Der §. 5 verfügt: „Der Adel behält seine Titel und wie jeder Gutseigenthümer seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; übrigens aber wird er in Rücksicht auf die Staatslasten ... den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran. Ebenso wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden." — „§. 6. Dieselben Bestimmungen treten auch bei der Geistlichkeit ein." — „§. 7. Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums, vollkommene Gewissensfreiheit und Preßfreiheit nach dem Censuredict von 1803" u. s. w.

Der zweite Titel handelt „von dem königlichen Hause."

Im Titel drei §. 4 heißt es: „Es besteht in jedem Kreise a) eine allgemeine Versammlung, und b) eine Deputation. Erstere wählt die Nationalrepräsentanten; Letztere wird vom König aus der Mitte der Kreisversammlung gewählt und bringt: 1) die zur Bestreitung der Localausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag, welche gesondert in den jährlichen Finanzetat aufgenommen, mit den Auflagen des Reichs erhoben und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden müssen; 2) läßt sie die die Verbesserung des Zustandes des Kreises betreffenden Vorschläge und Wünsche durch das Ministerium des Innern an den König gelangen."

---

35) Soll heißen: des Ertrages, — ein in der französischen Republik proclamirter Grundsatz.

IV. Titel. „Von der Nationalrepräsentation." — „§. 1. In einem jeden Kreise werden aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern 7 Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichsversammlung bilden." — „§. 4. Die Nationalrepräsentation versammelt sich wenigstens einmal im Jahre auf die vom König erhaltene Zusammenberufung." — „§. 6. Die Versammlung wählt unter sich Commissionen von 3, höchstens 4 Mitgliedern, jene der Finanzen, der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, der innern Verwaltung und der Tilgung der Staatsschulden. Diese versammeln sich und correspondiren mit den einschlägigen Sectionen des geheimen Raths über die Entwürfe der Gesetze und Hauptreglements sowohl als den jährlichen Finanzetat, so oft es die Regierung von ihnen verlangt. — §. 7. Die auf solche Art vorbereiteten Gesetze werden an die Repräsentation durch 2, höchstens 3 Mitglieder des geheimen Raths gebracht; die Versammlung stimmt darüber durch den Weg des geheimen Scrutiniums. — Niemand ist befugt, das Wort zu führen, als die königlichen Commissairs aus dem geheimen Rathe und die Glieder der einschlägigen Commission der Repräsentation."

Im Schlusse heißt es u. A.: „Dies sind die Grundlagen der künftigen Verfassung Unsers Reichs." Ihre Einführung wird auf den 1. October (1808) festgesetzt. In der Zwischenzeit sollen die angekündigten Gesetzbücher und sonstigen organischen Gesetze verfaßt werden. Der König schließt mit einem Rufe an die „Völker Unsers Reichs," deren gemeinschaftliche Wohlfahrt sein Ziel sei.

Die Constitution von 1808 würde sonach, trotz all ihrer Mängel, bedeutende Verbesserungen gewährt und einen wichtigen Fortschritt gebildet haben, wenn — sie ins Leben getreten wäre. Aber sie blieb eine unerfüllte Verheißung! Es fand nicht eine Sitzung der „Nationalrepräsentation" statt! Auch dazu mögen die ewigen Kriege und Gebietswechsel beigetragen haben.

Als nach dem ersten Sturze Napoleon's die politischen Verhältnisse Europas sich zu consolidiren schienen und auf dem Wiener Congresse jene denkwürdigen Verhandlungen über den Art. 13 der deutschen Bundesacte stattfanden, wonach in allen deutschen Ländern landständische Verfassungen eingeführt werden sollten (wobei man die spätere feine Unterscheidung zwischen landständischen und repräsentativen Verfassungen noch gar nicht ahnete), suchte die auf ihre Souverainetät eifersüchtige baierische Regierung eine solche Bestimmung aus der Bundesacte fern zu halten, indem sie aus eigenem Antrieb eine neue Constitution erlassen wollte, um jede Anmuthung von Seiten des Bundes aus dem Grunde zurückweisen zu können, daß die Sache in Baiern bereits ihre Erledigung gefunden habe. Im Spätjahre 1814 ward zu diesem Behufe eine Commission gebildet, welche ihre Aufgabe ziemlich schnell erledigte. Ihre Arbeit ist der „revidirte Constitutionsentwurf" von 1814, welcher übrigens niemals veröffentlicht wurde, für uns aber besonders darum von Wichtigkeit ist, weil er, nach einer ausdrücklichen Erklärung des Ministers Abel (in der baierischen Deputirtenkammer vom Jahre 1840), die Grundlage der jetzigen Verfassung bildet.

Ein Augen- und Ohrenzeuge der desfallsigen Verhandlungen [36]) entwirft ein erschreckendes Bild von der mit der gedachten Aufgabe betrauten Commission. Die weit überwiegende Mehrzahl der Mitglieder bestand aus den entschiedensten Wortführern der unbedingtesten Aristokratie. Dabei gebrach es der Majorität an aller höhern Intelligenz und überdies an männlicher Selbstständigkeit [37]), wo anders nicht das eigene Interesse der Votanten ins Spiel kam [38]). Zwar wurde (nach der ausdrücklichen Versicherung des

36) Der geistvolle Ritter von Lang, in seinen Memoiren, 2. Theil S. 203—216.

37) Ein Votant, der erfahren, daß seine Abstimmung den Ansichten Montgelas entgegen sei, ließ gleich in der nächsten Sitzung sein Ja im Protokoll in Nein verwandeln, und — sogleich folgten 3 oder 4 Andere seinem Beispiele!

38) „Geht das mei Hofmark Aichau au an?" fragte der aus dem Schlafe geweckte Graf Preissing? Auf die bejahende Antwort folgte die kurze Erklärung: „Na, no thu i's net." Vom Secretäre nach den Motiven befragt, erfolgte die lakonische Antwort: „Herr Secretär! Schreibe Sia, der Preassink thuat's halt net!" (Lang.)

Ministers Abel) in einem Hauptpunkte die Grundbestimmung der Constitution von 1808 beibehalten: man verblieb bei dem wahrhaft repräsentativen Systeme; dagegen aber suchte man, unter möglichster Beibehaltung der Worte jener „Verfassung," im Uebrigen so viel möglich den alten und veralteten Misbräuchen wieder Eingang zu verschaffen. So sollte, um die Versammlung desto mehr schwächen zu können, ein permanenter Ausschuß gebildet werden. In gleicher Absicht ward die Bildung zweier Kammern angeordnet, und bezüglich der zweiten speciell erstrebt, „solche Beschränkungen in die Wahl, in die Zusammensetzung der Elemente und in den Mechanismus der Berathungen und Beschlüsse zu bringen, daß sich überall darin kein Geist und keine Kraft zu erkennen zu geben vermöchte." [39]) Von einer Vertretung der unter Grundherrschaft stehenden Bauern wollte man gar Nichts wissen, da sie ja schon durch ihre Grundherren vertreten seien. (!) Das Lehenwesen sollte überhaupt zu neuem Leben gebracht werden. — Die Dauer der Repräsentation ward übrigens auf 5 Jahre festgesetzt. Für eine eigene Vertretung der Geistlichkeit war man noch nicht gestimmt.

Das Werk ward auf dem Papiere vollendet, gelangte aber nie zur Verwirklichung. —

V. Die (gegenwärtig gültige) Verfassung vom Jahre 1818. Wir haben gezeigt, daß Maximilian Joseph bei seiner Thronbesteigung die alte Verfassung ausdrücklich und förmlich anerkannte und gewissenhaft zu beobachten feierlich gelobte; daß er dieselbe aber dessen ungeachtet nicht vollzog, sondern sie vielmehr bald förmlich aufhob. Wir haben ferner gesehen, daß er statt deren (1808) eine neue Constitution proclamirte, welche jedoch eben so wenig ins Leben trat als der Verfassungsentwurf von 1814. Wir haben endlich gesehen, daß die baierische Regierung zur Zeit des Wiener Congresses nur darum der Bestimmung des Art. 13 der Bundesacte (durch welchen alle deutschen Staaten zur Einführung landständischer Verfassungen verpflichtet sind) anfangs entgegen trat, weil Maximilian Joseph aus eigenem Antriebe, ohne solche äußere Verpflichtung, eine Constitution erlassen wolle, — übrigens selbst wieder eine um so mehr verpflichtende Erklärung, als die Bundesacte selbst, und somit auch ihr Art. 13, unterm 18 Juni 1816 vom Könige angenommen und proclamirt worden war.

Dessen ungeachtet erschien die neue Verfassungsurkunde noch längere Zeit nicht. Die Verpflichtung zu ihrer Erlassung lag freilich klar genug vor. Es drängte ein weiterer Grund: die Finanzen des Staats befanden sich in zerrütteten Verhältnissen. Ungeachtet des Friedens und ungeachtet der unbedingten und unverringerten Forterhebung aller während des Krieges eingeführten Auflagen reichten die Einkünfte entschieden nicht aus zur Deckung der Bedürfnisse. — Dieser Umstand brachte hier die nehmlichen Wirkungen hervor, die er schon mehrmals anderwärts veranlaßt hatte, er wirkte wenigstens mit zur Erlassung der Verfassungsurkunde, welche denn unterm 26. Mai 1818 proclamirt wurde. (Sie war das Werk einer Commission, welche aus dem Marschall Wrede, den 5 Staatsministern, den 5 Generaldirectoren der Ministerien und dem Präsidenten des Staatsraths gebildet war.) In der Einleitung sagt der König:

„Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schätzung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

„Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Misbrauch;

„Gleiches Recht der Eingeborenen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

„Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

„Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

„Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

„Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

„Ordnung durch alle Theile des Staatshaushalts, rechtlicher Schutz des Staatscredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

39) v. Lang, S. 205.

„Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

„Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Classen der im Staate ansäßigen Staatsbürger — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

„Endlich eine Gewährleistung der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen. —

„Baiern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will!" —

Die Verfassungsurkunde selbst ist in 10 Titel abgetheilt.

Titel I. „Allgemeine Bestimmungen." Nach §. 1 ist das Königreich in der Gesammtvereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ein „souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde." — Der §. 2 setzt fest: „Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung."

Titel II. „Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung." Der §. 1 lautet: „Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. — Seine Person ist heilig und unverletzlich." — Zufolge §. 5 geht „nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstamms" und bei dem Nichtvorhandensein einer Erbverbrüderung die Thronfolge auch auf die weibliche Linie über. — §. 10. Der Monarch kann einen Reichsverweser unter den Prinzen des Hauses wählen. Ohne solche Wahl bekleidet der nach der Erbfolgeordnung Nächststehende diese Würde. — §. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, so findet mit Zustimmung der Stände gleichfalls eine Regentschaft statt. —

Titel III. „Von dem Staatsgute." — §. 1. Der ganze Umfang des Königreichs bildet „eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse." — „Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes." — §§. 3 — 7. Bestandtheile des (unmittelbaren immobilen) Staatsguts dürfen nur ausnahmsweise (in bestimmt vorgesehenen Fällen) veräußert werden, und zwar nur gegen neue Erwerbungen von gleichem Werthe, „oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten."

Titel IV. „Von allgemeinen Rechten und Pflichten." — „§. 4. Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen. — §. 5. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen. — §. 6. Alle ungemessenen Frohnden sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar sein. — §. 7. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. — Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. — Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. — Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths und nach vorgängiger Entschädigung. — §. 8. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden. — Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. — Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissens-

freiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist. — §. 10. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert. — §. 11. Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr. — §. 12. Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen."

Titel V. „Von besondern Rechten und Vorzügen." Nach §. 1 sind die Kronämter, die obersten Würden des Reichs, theils erblich, theils auf Lebenszeit verliehen. — Die §§. 2 und 3 sichern den frühern reichsunmittelbaren höhern Adeligen Vorrechte zu, die in besondern Edicten (s. unten) näher bezeichnet sind. Der §. 4 garantirt dem gesammten übrigen Adel: 1) ausschließend das Recht einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit; 2) jenes der Errichtung von Familienfideicommissen; 3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand; 4) das Recht der Siegelmäßigkeit; 5) die Auszeichnung, daß die Söhne der Adeligen als Cadetten in das Militair eintreten. — Zufolge §. 6 genießen auch die Geistlichen jenen befreiten Gerichtsstand; eben so die Collegialräthe und höhern Beamten, denen auch die Siegelmäßigkeit und die oben erwähnte Auszeichnung bei der Conscription zusteht.

Titel VI. „Von der Ständeversammlung." Nach §. 1 bestehen zwei Kammern. — Zufolge §. 2 ist die der Reichsräthe gebildet aus: 1) den volljährigen Prinzen; 2) den Kronbeamten; 3) den beiden Erzbischöfen; 4) den Häuptern der ehemals reichsständischen Familien, so lange sie sich im Besitze der betreffenden Herrschaften befinden; 5) einem vom König ernannten Bischofe und dem Präsidenten des protestantischen Oberconsistoriums; 6) „denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteten Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens, zu Mitgliedern entweder erblich oder lebenslänglich ernennt." — Zufolge §. 3 wird das Recht der Vererbung nur adeligen Gutsbesitzern verliehen, und zwar nur solchen, deren Majoratsgüter an Grund- und Dominicalsteuern in simplo mindestens 300 Fl. entrichten. Mit diesen Gütern geht die Würde für die betreffenden Familien verloren. — §. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen. — §. 6. Zur Eröffnung der Reichsrathskammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. — — Bei der zweiten Kammer kommt, nach §. 8, je ein Abgeordneter auf 7000 Familien. — Zufolge §. 9 trifft hiervon auf die einzelnen Classen oder Stände: der Adeligen $\frac{1}{8}$, der katholischen und protestantischen Geistlichen $\frac{1}{8}$, der Städte und Märkte $\frac{1}{4}$, der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit $\frac{1}{2}$, und außerdem auf jede der 3 Universitäten 1 Abgeordneter. — §. 11. Die Wahl findet nach Regierungsbezirken (Kreisen) statt und ist, §. 13, auf 6 Jahre gültig, die Kammerauflösung ausgenommen. — §. 17. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist für beide Kammern untersagt. — §. 18. Die Anträge über Staatsauflagen geschehen zuerst in der Abgeordnetenkammer, bei allen übrigen Gegenständen findet kein desfallsiger Unterschied statt. —

Titel VII. „Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung." Nach §. 1. können beide Kammern nur über solche Gegenstände in Berathung treten, die ihrem Wirkungskreise speciell zugewiesen sind. — „§. 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden. — §. 3. Der König erhält die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. — §. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten. — §. 5. Die zur Deckung der ordentlichen

beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt. — §. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden. — §. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden. — §. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. — Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitalbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich. — §. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke. — §. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zu Verleihung von Staatsdomänen oder Staatsrenten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich. — §. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen. — §. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt. — Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt und können erst nach deren erfolgter Beistimmung dem Könige vorgelegt werden. — §. 21. Jeder einzelne Staatsbürger so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft und, findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt. — Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird. — — §. 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen. — Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen. — §. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen. — In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden. — §. 24. Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind. — §. 26. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen. — §. 27. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Kammer selbst zur Rede gestellt werden. — §. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden. — §. 29. Die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung." —

Titel IX. „Von der Militairverfassung." Zufolge der §§. 1 — 5 ist jeder Baier verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes mitzuwirken; doch ist der geistliche Stand von Tragung der Waffen befreit. — Die stehende Armee wird durch die Conscription ergänzt. — Die Landwehr darf nur innerhalb der Gränzen des Reichs verwendet werden. — „In Friedenszeiten wirkt sie zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, insofern es erforderlich ist und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen." — §. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind, und im Innern nur dann, wenn

die Militairmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird. — §. 7. Die Militairpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militairgerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Titel X. „Von der Gewähr der Verfassung." „§. 1. Bei dem Regierungsantritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsraths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid: „Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!" — §. 2. Eben so hat der Reichsverweser einen Eid zu leisten, und auch die sämmtlichen Prinzen schwören nach erlangter Volljährigkeit auf die genaue Beobachtung der Verfassung. — §. 3. Alle Staatsbürger werden bei ihrer Ansässigmachung auf die Verfassung beeidigt. — „§. 4. Die königl. Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. — §. 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königl. Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird. — §. 6. Finden sich die Stände durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen. — Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König. — Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle — in welcher, im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung, auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird — zur Entscheidung übergeben und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen. — §. 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. — Die Vorschläge hierzu gehen allein vom König aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen. — Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert." — [40])

---

40) Als integrirender Bestandtheil der Verfassungsurkunde sind die dieselbe ergänzenden und als „Beilagen" bezeichneten Edicte erklärt.

I. Beilage: „Ediet über das Indigenat."

II. Verfassungsbeilage: „Ediet über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften."

Die III. Verfassungsbeilage ist das „Ediet über die Freiheit der Presse und des Buchhandels." Der §. 1 desselben bestimmt allgemeine Preßfreiheit. — „§. 2. Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur." — Zufolge §. 7. dürfen censurfreie Schriften auch dann nicht mit Beschlag belegt werden, wenn blos überhaupt irgend eine Gesetzübertretung in denselben vorkommt, sondern nur dann, wenn solche Gesetzübertretungen den besondern Grad der Schwere oder Gefährlichkeit an sich tragen, daß sie „den Monarchen, den Staat oder dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- oder religiösen Gesellschaften" betreffen, oder wenn „Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr, oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich" sind. — In solchen Fällen hat die Polizei Beschlag anzulegen. Die obere Polizeibehörde (Kreisregierung) hat sodann „längstens in 8 Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen." — Im letzen Falle hat „das Staatsministerium des Innern ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags zu erkennen. Mit der Bestätigung wird

VI. Beurtheilung der baierischen Verfassung. In eben der Weise, wie die alte Verfassung aufgehoben und jene von 1808 proklamirt worden war, wurde auch die von 1818 eingeführt. Das Eine so wenig als das Andere fand in der alten verfassungsmäßigen Art statt, Alles geschah vielmehr blos aus königlicher Machtvollkommen-

---

die Schrift öffentlich verboten und nach Umständen confiscirt." (§. 8.) Doch ist noch eine Berufung an den Staatsrath gestattet. (§. 9.) — „§. 12. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet zunächst der Verfasser, und (nur) wenn dieser nicht bekannt, der Verleger und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter."

Beilage IV. „Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend."

Beilage V. „Edict über den Adel."

Beilage VI. „Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit."

Beilage VII. „Edict über die Familienfideicommisse."

Beilage VIII. „Edict über die Siegelmäßigkeit." — „§. 2. Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche und dgl., ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen. — §. 3. Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde Verzicht leisten." —

Beilage IX. „Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt." —

Titel X. „Edict über die Ständeversammlung." Bei der besondern Wichtigkeit, welche das Wahlgesetz auf das ganze Ständewesen ausübt, geben wir nachstehend eine nähere übersichtliche Zusammenstellung der sowohl an sich complicirten als auch in dem eben erwähnten Edicte nicht in allen Theilen ganz klar hervortretenden Bestimmungen über die Abgeordnetenwahlen.

Im Allgemeinen sind folgende Normen festgesetzt:

1) Auf je 7000 Familien wird ein Abgeordneter gewählt.

2) Dessenungeachtet und obwohl jeder Abgeordnete ausdrücklich schwören muß, „nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen zu berathen", findet die Wahl der Abgeordneten nur nach Ständen oder Classen statt.

3) Es sind fünf Stände oder Classen, welche eine Vertretung beim Landtage anzusprechen haben, oder vielmehr, welche den Landtag bilden, und zwar in den nachbemerkten Zahlenverhältnissen:

a) der Adel mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit (so weit dessen Mitglieder nicht Reichsräthe — Mitglieder der ersten Kammer — sind) ernennt ein Achtel der Abgeordnetenzahl;

b) jede der drei Landesuniversitäten ernennt einen Abgeordneten. (Diese drei sind in obiger Berechnung nicht einbegriffen);

c) die Geistlichkeit der privilegirten christlichen Confessionen $1/8$ (hiervon treffen auf den katholischen Clerus $2/3$, auf den protestantischen $1/3$);

d) diejenigen Städte und Märkte von wenigstens 500 Familien, welche die Regierung in eine desfallsige Liste aufnimmt (eine feste gesetzliche Bestimmung ist nicht gegeben, vielmehr setzt der §. 6 des X. Edicts ausdrücklich auch Städte über 500 Familien voraus, welche die Regierung in die betreffende Liste nicht aufnehme), wählen ein Viertheil;

e) die Landeigenthümer außerhalb der gedachten Städte und Märkte und ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit wählen die Hälfte. In der Pfalz erleidet dieser Vertheilungsmaßstab eine Modification. Da es in dem genannten Kreise Gutsbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit nicht giebt, so fällt hier diese Classe hinweg und der Abgang wird durch eine verhältnißmäßige Vergrößerung der Abgeordnetenzahl aus den übrigen Classen ersetzt.

4) In obigem Zahlenverhältnisse findet nun die Wahl nach Regierungsbezirken (Kreisen) statt.

5) Die passive Wählbarkeit ist von folgenden allgemeinen Eigenschaften abhängig; man muß:

a) selbstständiger Staatsbürger und

heit. Und doch wäre es gewiß zweckmäßiger und besser gewesen, ein Verfassungswerk unter Mitwirkung des Volkes selbst zu Stande zu bringen, als diesem dasselbe in Form eines Dictates der Gewalt hinzugeben. — Indem wir diese historische Thatsache einfach erwähnen, müssen wir jedoch des weitern Factums gleichfalls gedenken, daß das deutsche

---

b) mindestens 30 Jahre alt sein,
c) sich zur katholischen, protestantischen oder griechischen Kirche bekennen und
d) nie einer Specialuntersuchung wegen Vergehen oder Verbrechen unterlegen haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein.
6) Was die speciellen Bedingungen bei den einzelnen Ständen betrifft, so wird gefordert:
a) bei dem Adel: der Besitz eines Gutes mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit;
b) bei den Universitäten (nur): die Eigenschaft eines ordentlichen Professors;
c) bei der Geistlichkeit (nur): das Selbstverwalten einer selbstständigen Pfarrei; — hingegen:
d) bei den Städtern: das Eigenthum eines Hauses oder sonstigen Grundstücks, oder eines Gewerbes, welche (zusammengenommen und auf den dermaligen Steuerbetrag reducirt) mit einer directen (Grund-, Häuser- oder Gewerb-) Steuer von mindestens (circa) 40 fl. belastet sind, welchen Steuerbetrag der betreffende Staatsbürger seit wenigstens 3 Jahren, und zwar ausschließlich in der betreffenden Stadt, entrichtet haben muß, sonach ohne Dazurechnung der Steuern, die er etwa in andern Stadt- oder Landgemeinden entrichtet;
e) bei den gewöhnlichen Grundeigenthümern (Landleuten ohne grundherrliche Gerichtsbarkeit): der mindestens dreijährige Besitz eines (nach obiger Reduction) wenigstens mit 40 fl. direct besteuerten Grundeigenthums im Regierungsbezirke (Kreise), sonach ohne die Beschränkung auf die einzelne betreffende Gemeinde, dagegen ohne Dazurechnung etwaiger Gewerbssteuer.)
7) Bei einer jeden der fünf Classen findet ein anderer Wahlmodus statt; ja selbst inmitten einer dieser Classen kommen zwei verschiedene Wahlarten vor. — So findet z. B. bei dem Adel, den Universitäten und den drei größten Städten des Landes (München, Nürnberg und Augsburg) nur eine Wahlhandlung statt, d. h. die Urwähler wählen unmittelbar ihre Abgeordneten; — bei den übrigen Städten und dem Clerus werden dagegen zwei Wahlhandlungen vorgenommen, bei den Landgemeinden sogar drei. Wir erläutern das ganze, auch im Uebrigen ziemlich complicirte Verhältniß etwas näher.

a) Adel. Alle Adeligen mit Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme derjenigen, welche Mitglieder der ersten Kammer sind, wählen kreisweise, aus ihrer Mitte, ihre Abgeordneten. Sie dürfen sich jedoch zu diesem Behufe zu einer persönlichen Versammlung nicht vereinigen, sondern sind zur Einsendung ihrer Wahlzettel, individuell und von ihren Wohnorten aus, an die betreffende Kreisregierung, gehalten.

b) Universitäten. Alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren einer Universität werden persönlich vereinigt und wählen aus den ordentlichen decretirten Lehrern an der betreffenden Hochschule je einen Abgeordneten.

c) Geistlichkeit. Sämmtliche Pfarrer in einem jeden (nach Confessionen getrennten) Decanatsbezirke treten persönlich unter dem Vorsitze ihres Decans zusammen und wählen, jedoch nur aus ihrer Mitte, ihre Decanatswähler. Die so Gewählten in einem Kreise (Regierungsbezirke) haben nun in einer zweiten Wahlhandlung confessionsweise die auf ihren Regierungsbezirk und resp. ihre Kirche treffende Abgeordnetenzahl zu wählen, jedoch nur aus ihrer Mitte. Zu dieser letzten Handlung dürfen sie sich indeß nicht persönlich vereinigen, sondern sie sind gehalten, ihre Stimmzettel einzeln von ihrem Wohnorte aus einzusenden.
d) Städte. In München, welches zwei eigene Abgeordnete, und eben so in Nürnberg und Augsburg, deren jedes einen eigenen Abgeordneten zur Ständeversammlung sendet, werden die Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten unter dem Vorsitze eines königl. Commissairs vereinigt, um aus denjenigen Einwohnern der betreffenden Stadt, welche (nebst dem Besitze der allgemeinen Erfordernisse) die bestimmte Steuersumme entrichten, die Abgeordneten selbst zu erwählen.
Die andern Städte eines jeden Regierungsbezirks haben gemeinsam ihre Abgeordneten zu wählen. Zu diesem Behufe werden die Magistrate und Gemeindebevollmächtigten je einer Stadt gleichfalls vereinigt, um aus der Zahl der die passive Wahlfähigkeit besitzenden Ortseinwohner auf je 500 Familien einen Wahlmann zu ernennen. — Diese Wahlmänner kommen dann aus dem ganzen Regierungsbezirke in der betreffenden Kreishauptstadt zusammen und wählen sodann, jedoch nur aus ihrer Mitte, die wirklichen Abgeordneten.

Volk damals in seiner unendlich überwiegenden Mehrheit sich dabei ziemlich befriedigt gab, wenn es nur überhaupt hieß, es habe eine Constitution erhalten. Deren relativen Werth wußten verhältnißmäßig nicht Viele richtig zu beurtheilen und zu würdigen. Wie

---

Der Regierungspräsident führt bei dieser Wahlhandlung den Vorsitz, und es müssen mindestens ¾ der Wahlmänner anwesend sein.

c) Landgemeinden. Erste Wahlhandlung, Urwahl: Der Gemeindeausschuß einer jeden Gemeinde ernennt aus dem betreffenden Orte einen Bevollmächtigten, von dem die Eigenschaft der passiven Wahlfähigkeit zum Abgeordneten nicht speciell gefordert wird, indem es genügt, wenn er 25 Jahre alt ist und (circa) 12 fl. Grundsteuer entrichtet. Zweite Wahlhandlung, Wahlmännerernennung: Die in der angegebenen Weise Bevollmächtigten treten landgerichts- oder landcommissariatsweise (unter dem Vorsitze eines königl. Commissairs) zusammen, um aus der Zahl Derjenigen, welche im betreffenden Landgerichtsbezirke die nöthigen Wahleigenschaften besitzen, auf je 1000 Familien einen Wahlmann zu ernennen. — Dritte Wahlhandlung, Abgeordnetenwahl: Diese geschieht am Kreishauptorte, und zwar gerade eben so wie bei denjenigen Städten, welche gemeinsame Abgeordnete zu wählen haben.

Zu bemerken ist hier noch, daß in allen Fällen (also auch in jenen, in welchen die Wahlmänner persönlich zusammentreten), schriftlich abgestimmt wird, und daß die Wahlzettel unterschrieben werden müssen, daß die Namen der Unterzeichner jedoch Niemandem im Publikum mitgetheilt, sondern nur ausschließlich den Regierungsorganen bekannt werden.

8) Eine absolute Majorität wird bei der Wahl nicht gefordert: Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (mögen sich die Stimmen auch noch so sehr zersplittert haben) sind Abgeordnete, die Uebrigen sämmtlich, welche überhaupt Stimmen erhielten (wäre es auch nur eine einzige derselben) gelten der Reihe nach als Ersatzmänner. (Eine neue Wahl findet also in Erledigungsfällen durchaus nicht statt, so lange nur noch ein Wahlmann übrig ist, welcher bei der Wahl nur eine einzige Stimme erhalten hatte.)

9) Erwähnt muß hier noch werden daß (zufolge des vielbesprochenen §. 44 des Edicts über die Ständeversammlung), „Staatsdiener oder Staatspensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen" einer speciellen königlichen Bewilligung (eines sogenannten „Urlaubes") bedürfen, um in die Abgeordnetenkammer eintreten zu können.

— Aber nicht blos die Art der Wahl, sondern eben so die Geschäftsordnung und sonstige innere Einrichtung der Kammern ist in Baiern wesentlich anders bestimmt als in fast allen übrigen constitutionellen Staaten. Wir führen indessen nur einige der wichtigsten desfallsigen Punkte an.

In den Kammern steht es den Mitgliedern nicht zu, sich ihre Plätze nach Gutdünken zu wählen, sondern die Reichsräthe erhalten dieselben nach ihrer Rangordnung, die Abgeordneten nach den Bestimmungen des Looses.

Die Sitzungen der Reichsräthe sind immer geheim. Zu jenen der Abgeordneten soll zwar in der Regel „einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt" gestattet werden, doch genügt auch in dieser Kammer das Verlangen von blos 5 Mitgliedern, um die öffentlichen Sitzungen in geheime zu verwandeln.

Erfolgen Vorlagen der Minister oder sonstiger königl. Commissaire, so werden alle anderen Berathungsgegenstände ausgesetzt. — §. 21. Sollten sich Redner „selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sei." — „§. 23. Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, — doch steht es dem Minister und den königl. Commissarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen." —

Jede der beiden Kammern erwählt gleich nach ihrer Constituirung und für die Dauer des ganzen Landtags 5 besondere Ausschüsse: für Gegenstände 1) der Gesetzgebung, 2) der Steuern, 3) der sonstigen Zweige der innern Verwaltung, 4) der Staatsschuldentilgung und 5) für Untersuchung der vorkommenden Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung. — Jeder dieser Ausschüsse besteht in der Reichsrathskammer aus 5, in der Deputirtenkammer aus 7, höchstens 9 Mitgliedern. Ein jeder dieser 5 Ausschüsse erwählt sodann aus seiner Mitte ein Mitglied zur Bildung eines sechsten Ausschusses, der die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder zu prüfen hat. — Alle Beschwerden wegen Verletzung verfassungs-

dem sei, so hat die baierische Verfassung neben den durch das Geben der Constitution Befriedigten, wenn auch nicht viele, doch sehr scharfe Kritiker gefunden. [41])

— Der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung kann dem unbedingt verwerfenden Urtheile Lang's nicht beistimmen, obwohl dasselbe, zumal da es von einem solchen erfahrenen und scharfblickenden Manne kommt, gewiß in jeder Hinsicht sehr beachtenswerth ist. Der Verfasser anerkennt vielmehr, daß selbst diese Constitution besser als der Absolutis-

---

mäßiger Rechte müssen, ehe sie in der Kammer zur Verhandlung kommen dürfen, von dem Ausschusse in formeller und materieller Hinsicht geprüft werden. Findet sie derselbe in einer oder der andern dieser Beziehungen unvollständig oder „ungeeignet", so sind die Beschwerden (§. 34.) „ohne Weiteres als beruhend zu den Acten zu legen;" der Kammer wird in der nächsten Sitzung nur einfach „Nachricht hiervon ertheilt," ohne daß diese den Gegenstand, wider den Beschluß des Ausschusses, aufnehmen dürfte. — Aehnlich wird es mit den Anträgen und Wünschen der Kammermitglieder selbst gehalten; auch bezüglich ihrer entscheidet der betreffende Ausschuß mit Stimmenmehrheit, ob sie überhaupt nur zur Vorlage gebracht werden dürfen (§. 36). —

— Zum Schlusse muß hier noch bemerkt werden, daß die baierische Verfassungsurkunde in der Pfalz nur mit einigen Beschränkungen gültig ist. Sie ward nehmlich hier mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Einwohner dieses Kreises „eben so an den Wohlthaten und Vortheilen derselben Theil nehmen sollten, als die übrigen Theile des Königreichs." — Da jedoch mehrere Bestimmungen, vorzüglich in den Titeln V. und VI., „sammt den sich darauf beziehenden Edicten, mit den im Rheinkreise (der Pfalz) bestehenden besondern, von Sr. königl. Maj. dem Lande gesicherten Institutionen nicht vereinbarlich sind, so ist der ausdrückliche königl. Wille, daß die Vollziehung der Verfassung nur mit den Modificationen geschehen solle, welche jene besondern Institutionen erfordern." (Königl. Rescripte vom 22. und 24. Mai 1818.) — Zufolge einer weitern Regierungserklärung vom 17. Oct. 1818 gelten sonach namentlich nicht die Bestimmungen über die Standesherren, den übrigen Adel, dessen eigene Gerichtsbarkeit und befreiten Gerichtsstand, und die Siegelmäßigkeit 2c. 2c.

41) So verglich der geistreiche Staatsrath Hazzi gleich bei Promulgirung der baierischen Constitution dieselbe wegen der darin so vielfach getroffenen Vorsorgen, daß das volksthümliche Element ja keine Uebergewalt erlange, mit einem colossalen Wagen, an dem nicht nur vorn, sondern eben so auch hinten ein stattliches Viergespann angeschirrt sei, das man — hinten und vorn zugleich! — mit gewaltigem Lärm zum Ziehen antreibe und nun — der Himmel weiß wie weit! — voranzukommen hoffe. — Selbst der so sehr das „Anstoßen" scheuende und so gern den Optimisten spielende Weitzel äußerte: „Wie aus diesen zwei Kammern nach ihrer Bildung und Zusammensetzung ein Nationalwille hervorgehen solle, sei schwer zu begreifen." Noch schneidender und jedenfalls mehrfach unbillig und zu herb aber lautet das bekannte in das Einzelne gehende Urtheil der Ritters v. Lang, Memoiren Bd. II. S. 257 — 277: „Für ein noch größeres Misgeschick als selbst die vorübergegangenen Jahre der Theuerung (1816 und 17) halte ich die dem baierischen Volke ohne all sein Wissen und Vernehmen, blos zur Wiederherstellung der vernunftwidrigen, bereits veraltet gewesenen Adelsansprüche und nach dem Principe einer absoluten Ministergewalt aufgedrungene sogenannte Constitution vom Jahre 1818. Es ist ihr der tiefste Stempel der Feudalität aufgedrückt, der die bereits erloschenen Patrimonialgerichte der Adeligen wieder ins Leben gerufen, dem Adel selbst aber die bisher unmittelbaren königlichen Bauern und Grundbesitzer als Inventar- und Erbstücke preisgegeben, den privilegirten Gerichtsstand nebst der Siegelmäßigkeit, ein rohes Institut einer bojoarischen Urregierung, eingeführt, den Adel sowohl bei der Conscription als bei dem Eintritt in die Armee bevorrechtigt, ein ungleiches Steuermaß für adelige und nichtadelige Güter eingeführt, aus dem ursprünglich bl. ßen Adelstitel adelige Vorrechte oder vielmehr Mitregierungsrechte gemacht, die ganze Repräsentation der Stände ausschließend in die Hände des Adels gelegt, nehmlich in die ganz allein aus Adeligen bestehende erste Kammer und eine zweite Kammer, worin abermals die Adeligen, Adelsgenossen, Adelsdiener und Adelsfreunde die Mehrheit bilden. Die Ständemitglieder für das nichtadelige Volk haben mit solcher Hinterlist, so viel Mistrauen, Erschwerungen in der Wahl und Hemmungen des Geschäftsganges beim Landtag zu kämpfen, daß dabei schlechterdings nichts Ersprießliches, sondern, wie die Erfahrung gelehrt, immer nur das Absurdeste und Gemeinschädlichste herausgekommen, was ohne die Einfalt und Gutmüthigkeit solcher Repräsentanten der kühnste und gewaltthätigste Minister vorher auf seine eigene Verantwortlichkeit nicht durchzusetzen gewagt haben würde. Diese sogenannte Constitution wurde dann nirgends den „Unterthanen" selbst, sondern überall nur den Staatsdienern, Amtleuten, Pfarrern und Schergen verkündet und nur diesen der Eid für sie abgenommen. Das Volk selbst, welches als Landwehr das Gewehr dabei präsentiren mußte, lief kalt und antheillos wieder auseinander."

mus ist, obwohl sie viele tief eingreifende Mißstände enthält, vielfach gerade das Fortbestehen solcher Einrichtungen förmlich garantirt, gegen welche sie sichern sollte, und obwohl sie endlich das schlimmste der Uebel dadurch enthält, daß sie eine Verbesserung im volksthümlichen Sinne für alle Zukunft beinahe unmöglich macht. — Wenn nun aber der Verfasser dessen ungeachtet selbst diese Constitution dem Absolutismus noch vorzieht, so kann er sich dagegen Denen nicht anschließen, welche entweder nur von schönen und trefflichen Bestimmungen in diesem Verfassungswerke zu reden wissen, oder aber deren Anordnungen als eben einmal gegebene Verhältnisse völlig gedanken= und urtheilslos hinnehmen, ohne näher zu prüfen, was wohl gut oder schlimm wirken möge — wie gerade dieses Letzte bei weitem die Meisten zu thun sich gewöhnt haben. — Es ist dringend nothwendig, die wichtigsten Bedenken gegen diese Verfassung freimüthig zu bezeichnen, damit man sich endlich klar werde, in welchen Beziehungen vor Allem Verbesserungen erstrebt werden müssen. (Alsdann wird überhaupt auch die so oft laut werdende alberne Meinung verstummen, daß Constitutionen überhaupt ohne Werth seien, weil — bei den Mängeln einer oder der andern der bestehenden eben allerdings nichts Erkleckliches bewirkt, namentlich nichts Großes durch dieselben neu geschaffen, höchstens einiges Ueble abgewendet werden konnte.) Wo eine solche Beurtheilung irrt, mag man sie berichtigen.

Die innere Berechtigung zur Aufhebung der alten Verfassung lag zunächst nur darin, daß dieselbe deshalb nicht mehr zeitgemäß war, weil sie durch provinzielle Absonderungen und Trennungen dem nothwendig zur Geltung gelangten Grundsatze der Einheit des Staats hinderlich war — noch weit mehr aber, weil jene alte Verfassung blos solchen einzelnen Ständen eine Vertretung gewährte, welche im Mittelalter gleichsam den ganzen Staat ausmachten, während sich in der Neuzeit andere Stände neben ihnen und selbst über sie erhoben und überhaupt der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit aller Staatsbürger dermalen das Fundament des Staats bilden muß. — Diese beiden tief eingreifenden Mißstände waren durch die Constitution von 1808 glücklich beseitigt worden. Die Aufgabe wäre daher im Jahre 1818 einfach die gewesen, ihre Mängel zu entfernen, jene einstigen Grundlagen der Verfassung aber sorgsam aufrecht zu erhalten.

Indessen entnehmen wir aus einem größern Vortrage, den der jetzige baierische Staatsminister des Innern in der Sitzung der Abgeordnetenkammer am 24. Febr. 1840 hielt (s. denselben in dem Artikel des Staatslexikons: „Repräsentatives, constitutionelles und landständisches System"), daß es nicht jene wirklichen Mängel in der Constitution von 1808 gewesen seien, welche deren wesentlichste Umgestaltung veranlaßten, sondern daß ein Hauptstein des Anstoßes darin gelegen habe, daß sie eine wahre Repräsentativverfassung gewährte, welche alle Bürger umfaßte ohne Rücksichten auf Stände und Corporationen. Es tauchte damals eine neue (wie die Folge nur allzugewiß zeigen wird, höchst verderbliche) Täuschung auf, daß man den Ausdrücken: repräsentative und landständische Verfassungen ganz verschiedene, sich geradezu widerstrebende Begriffe unterstellte (s. den oben citirten Artikel des Staatslex.). — Darum ward denn auf einmal wieder, wenigstens theilweise, der Classen= und gleichsam Kastenunterschied hervorgesucht, um eine Grundlage der neuen Verfassung abzugeben, wie er die der alten nicht in der ältesten Zeit, wohl aber seit dem Ende des Mittelalters allerdings gebildet hatte.

Nachdem man nun aber den Boden des historischen Rechtes als den vermeintlich besten ausgewählt, hätte man wenigstens diesem treu bleiben sollen. Auch solches geschah nicht! Ohne Consequenz, gleichsam principienlos, schwankten die Verfasser der baierischen Constitution bei jeder einzelnen Frage umher. — So war es nach dem historischen Rechte inconsequent und unlogisch, zwei Kammern zu bilden: der geschichtlichen Grundlage zufolge mußte man entweder jeden Stand für sich vereinzelt berathen lassen, sofern es sich nehmlich um specielle Standesinteressen handelte, oder alle Stände unbedingt zu einer Versammlung vereinigt, nehmlich in sämmtlichen allgemeinen Dingen. Man hätte also entweder nur eine einzige, oder ebenso viele in sich abgeschlossene Kammern als einzelne Stände bekommen, wobei aber nun und nimmermehr ein Stand

auch in der Versammlung des andern Standes hätte Zutritt erlangen dürfen. Das Zweikammersystem ist eine neue Erfindung. Rein unlogisch war es daher und gegen die Forderungen des historischen wie des vernünftigen Rechtes gleich stark verstoßend, daß man die eine Kammer (jene der Reichsräthe) ausschließlich aus Adel und Geistlichkeit bildete, und in der andern (der Abgeordneten-) Kammer nochmals dem Adel und der Geistlichkeit eine eigenthümliche Standesvertretung gewährte. —

Der gleiche Vorwurf trifft die Bestimmung, daß vier oder fünf Stände vertreten sein sollten. Das historische Recht anerkannte deren nur drei, das Vernunftrecht verwirft die Nationalvertreter nach Ständen, indem es alle Bürger als gleich berechtigt betrachtet; wenn man aber einmal auf einen Classenunterschied eingehen will, so sind es weit mehr als 4—5 Stände, die der Staat umfaßt und denen er die Gewährung einer Vertretung schuldig ist.

Nachdem man nun einmal den Boden des historischen Rechtes förmlich zur Grundlage der neuen Verfassung bestimmt hatte, mußte man vor allem Andern und am Unbestreitbarsten den Ständen diejenigen Rechte und Befugnisse zurückgeben, welche das Fundament ihrer gesammten Wirksamkeit ihre ganze Geschichte hindurch bildeten. Wenn wir auch nicht reden wollen von der förmlichen Wiedereinräumung des (historisch unerschütterlich festgestandenen) Rechtes der Verbindung und Verschwörung gegen jegliche Verletzung der garantirten Rechte von Seiten des Fürsten, — wenn wir ferner ebenso absehen wollen von dem (gleich fest gestandenen) Rechte der Absetzung eines verfassungsbrüchigen Fürsten, von dem Rechte „sich an einen andern zu halten," von jenem des bewaffneten Widerstandes: wenn wir ganz absehen wollen von allem Diesen, obschon, sobald man einmal das historische Recht (im Gegensatze zum Vernunftrechte) haben wollte, man sich dasselbe auch in seiner ganzen Ausdehnung und mit allen Consequenzen gefallen lassen mußte, da es sich nicht in beliebiger Weise durchschneiden und halbiren läßt; — wenn wir also ganz davon hinwegblicken, so bleibt doch noch immer jenes Recht, ohne welches (wie sogar Rudhart ausdrücklich bemerkt) die ganze Landschaft zu einem leeren „Spielwerke" herabsinkt, das unbedingte und unbeschränkte Recht der Steuerverweigerung und das innig damit verbundene, die Bewilligung der Steuern an jede beliebige Bedingungen zu knüpfen. Allein auch dieses rein unentbehrliche Recht jeder den Namen verdienenden Volksvertretung wurde den Ständen verweigert.

Will man sich ferner überzeugen, wie die Verfasser der Constitution von 1818 sogar den wichtigsten Principien nach ohne Consequenz und ohne Logik verfuhren, so darf man nur im Allgemeinen die vielverheißenden Worte des Eingangs der Verfassung vergleichen mit den beschränkenden Bestimmungen der Constitutionsurkunde selbst; diese sodann endlich mit den oft das directe Gegentheil der ursprünglichen Verheißung enthaltenden Stipulationen der Edicte!

Doch wir wollen absehen von solchen ganz allgemeinen und Grundprincipienfragen. Versuchen wir es, vom rein praktischen Standpunkt aus die wichtigsten einzelnen Bestimmungen der baierischen Verfassung zu beleuchten. —

Indem wir nun Diesem zufolge auch die Frage: ob das Ein- oder das Zweikammersystem vorzuziehen sei, ganz übergehen und ausschließlich auf dem nun einmal gegebenen Boden der vorliegenden Verfassung verweilen wollen, beginnen wir mit einer Beleuchtung der Art, wie die beiden Kammern zusammengesetzt werden.

Bildung der Kammer der Reichsräthe. Indem wir nun auch hierbei davon absehen, wie inconsequent die ganz verschiedenen Grundsätze der Erblichkeit der Reichsrathswürde, dann jene der persönlichen lebenslänglichen Verleihung und endlich die Verbindung derselben mit der Bekleidung eines Amtes oder einer Würde der Reihe nach zur Anwendung kommen und durch einander gemengt sind, — können wir uns sehr kurz fassen. Wir beschränken uns auf die Worte, welche Hornthal[42]) gleich bei Verkündigung der Verfassungsurkunde niederschrieb:

---

42) „Zur Kritik der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern. — Bamberg, 1816."

„Die Erblichkeit[43]) einzelner Landstände," sagt er, „scheint mit dem allgemeinen Interesse, welches die ganze Nation an der Volksrepräsentation zu nehmen hat, nicht so ganz im Einklange zu stehen, weil Alles, was die freie Wahl der Repräsentanten darbietet, um Männer als Vertreter und Beschützer der Nationalrechte zu erhalten, welche ihrer anerkannten Eigenschaften wegen das allgemeine öffentliche Zutrauen genießen, bei der Erblichkeit solcher Stellen zufällig existiren kann, oft aber nicht, wenigstens nicht immer vorhanden sein wird. — „„Auf jeden Fall muß das Recht, für das Volk zu reden (sagt von Almendingen) durch freie Volkswahl ertheilt werden. Es kann weder mit der bloßen Geburt, noch mit der Geburt und mit einem Gutsbesitze, noch mit einem Gutsbesitze allein verbunden sein; denn in allen diesen Fällen wäre es ein Eigenthum. Der Inhaber würde es als Eigenthum, somit zu seinem Zwecke und nicht zum Zwecke des Volkes gebrauchen. Eben deswegen sollte auch keine Ernennung der Volksvertreter auf Zeitlebens geschehen."" — Wir bemerken nur noch, daß die Kammer der Reichsräthe, wie sie in unserer Verfassungsurkunde vorkommt, von dem Könige, den Ministerien immerhin nach ihren Wünschen, zu ihren Zwecken werde geleitet werden können. — Das Interesse der Prinzen des königlichen Hauses ist mit dem des Königs selbst enge verbunden; die Kronbeamten, Bischöfe und Erzbischöfe sind von dem Könige nicht unabhängig, eben so wenig die von dem Könige lebenslänglich oder erblich zu ernennenden Mitglieder dieser Kammer. Somit wäre nur eine Classe der Reichsräthe noch übrig, die Häupter der ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen nehmlich, deren Verhältnisse vom Hofe — von der Regierung unabhängiger sein können; ob sie es durchaus seien — sein werden? — ist mit vollem Grunde zu bezweifeln."

„Es geht daraus hervor: a) daß die Kammer der Reichsräthe, nach ihrer dermaligen Einrichtung, in allen Fällen, wo das Interesse des Volkes mit jenem der Regierung in Entgegensatz kommen sollte, Berathung und Schlußfassung der Ständeversammlung veranlaßt würde, ganz oder b) gewiß der Mehrzahl nach wider des Volks Interessen stehen könne, und daß es — c) in jedem Falle in der Macht der Regierung liege, so viele Reichsräthe (lebenslänglich oder erblich) in die Kammer zu setzen, als ihren Absichten entspricht, ihr gut dünkt."

„In der Kammer der Reichsräthe kann ein Bollwerk wider Herrscherwillkür nicht, vielmehr eine Opposition wider die freigewählte Repräsentation erblickt werden. Allenthalben wo bei den lanständischen Verfassungen solche Einrichtungen Statt haben, ist man deswegen durchaus gewohnt, in ihnen eine Vertretung des Volkes nicht, sondern eine Regierungs-, eine Ministerialpartei zu sehen."

„Die Wichtigkeit, das Einflußreiche dieser Stellung der ersten Kammer auf das Ganze liegt in der Natur der Sache und wird aus dem, was folgt, sich noch mehr darstellen." —

Bildung der Kammer der Abgeordneten. Der überall bemerkbare Mangel einer festen principiellen Grundlage tritt ganz besonders bei der Bildung der Kammern, namentlich aber bei jener der Abgeordneten hervor. Wir haben gesehen, daß die Kammer der Reichsräthe dem Adel und der Geistlichkeit so gut wie ausschließlich überlassen ist. Dessenungeachtet haben diese beiden Stände, als solche, auch noch ein volles Viertheil der Abgeordneten zu ernennen, — ganz ungerechnet jene Adeligen, welche außerdem noch von den Städten und den Grundbesitzern ohne Gerichtsbarkeit gewählt werden. Indem diese beiden Stände also durch den alleinigen Besitz der Reichsrathskammer über die eine Hälfte der Gesammtrepräsentation verfügen und ihnen überdies noch die erwähnte specielle Vertretung bei den Abgeordneten eingeräumt wurde, sind ihnen über fünf Achtel der gesammten Repräsentation übergeben — ihnen, die mit ihren Familien im ganzen Lande höchstens 10 bis 12000 Köpfe zählen! Auf die fünfthalb Millionen der

43) Das Nehmliche trifft aber selbst noch in erhöhtem Maße bei Leuten zu, die ihre specielle Ernennung zu Reichsräthen oder die Erhebung zu einem Amte, dessen Appendix die Reichsrathswürde bildet, ausschließlich der Regierung verdanken. —

übrigen Staatsangehörigen kommen dann noch — nicht einmal drei Achtel der Gesammtrepräsentation!

Aber auch abgesehen davon läßt sich keine Norm auffinden, nach welcher die Repartition der Vertreter unter die einzelnen Stände auch nur in der zweiten Kammer allein stattfand. Auf was gründen sich die Verhältnißzahlen, denen zufolge man in dieser Kammer dem Adel mit Gerichtsbarkeit $\frac{1}{2}$, der Geistlichkeit $\frac{1}{8}$, den Städten $\frac{1}{4}$ und den Grundbesitzern ohne Gerichtsbarkeit $\frac{1}{8}$ der Vertreter zutheilte?

Noch seltsamer gestaltet sich das Verhältniß, wenn wir die Zahl der activ und der passiv Wahlfähigen bei den verschiedenen Ständen mit in die Vergleichung ziehen [44]).

---

44) Der nicht im Rufe demokratischer Gesinnungen stehende frühere Staatsminister Fürst von Oettingen-Wallerstein selbst hat darüber in der Session der Reichsräthe von 1843 einige Enthüllungen gegeben, aus welchen sich nach einigen nothwendigen Berichtigungen namentlich folgende Verhältnißzahlen ergeben:

Adel mit Gerichtsbarkeit. Die Zahl der Angehörigen dieses Standes beläuft sich auf 740; hiervon sind gegen 650 activ und passiv wahlfähig.

Universitäten. Sie umfassen etwa 118 Individuen, die sämmtlich activ, und aus deren Mitte 98—100 passiv wahlfähig sind.

Clerus. Derselbe begreift 3880 Geistliche. Zur ersten, entferntern, Wahl sind diese alle stimmberechtigt, dagegen nicht zur entscheidenden Wahl. Sie haben nur 264 Wähler zu bezeichnen, und diese 264 sind sodann auch die einzigen passiv Wahlfähigen.

Städte; a) solche mit eigenen Abgeordneten: Die Familienzahl in denselben ist etwa 35,000, von denen 1200 Familienhäupter die Eigenschaft besitzen, Abgeordnete werden zu können. Dennoch ist die Zahl der Wähler (der Stimmberechtigten bei der Abgeordnetenernennung) nur 160, sonach weit geringer als selbst jene der passiv Wahlfähigen. Selbst die höhere Eigenschaft, als Abgeordneter gewählt werden zu können, findet sich also allgemeiner als die (von vorn herein eng begränzte) der Wähler.

b) Städte mit gemeinsamen Abgeordneten. Bei einer Familienzahl von mehr als 121,000 (also fast 600,000 hierher gehörenden Individuen) giebt es hier (in 118 Wahlcollegien) nur beiläufig 3400 Wähler der Wahlmänner, wobei in diesem ersten Momente nur gegen 3000 passiv Wahlfähige sind. — An der wirklichen Abgeordnetenwahl (in der zweiten Wahlhandlung) haben aber blos 242 Bürger Theil zu nehmen; diese sind zuletzt die einzigen Wähler und die einzigen Wahlfähigen. Aus der Mitte dieser 242 (und den Magistraten der drei oben genannten Städte) geht ein volles Viertheil der Kammermitglieder hervor. — Es kommt dabei am Ende erst auf 500 Familien (oder 2500 Köpfe) ein Wähler und ein Wahlfähiger.

Landleute. Deren Anzahl steigt über 800,000 Familien (also fast 4 Millionen Köpfe). Im ersten Wahlmomente sind 55,200 Wähler, im zweiten 8000, im dritten nur 804. Auf 1000 Familien oder 5000 Menschen trifft also zuletzt nur ein Wähler und (da diese blos aus ihrer Mitte die Abgeordneten ernennen dürfen) blos ein Wählbarer. Und diese 804 Staatsbürger sind zuletzt die einzigen Wahlberechtigten bei Bildung der vollen Hälfte der Kammer.

Während also die wenigen Adeligen, Geistlichen und Professoren über 1100 Wähler zählen, sind der ganzen übrigen Bevölkerung im gesammten Königreiche deren nicht mehr als 1206 zugestanden, selbst wenn wir ganz unberücksichtigt lassen, daß sich sogar diese Anzahl noch sehr bedeutend vermindert durch die ihr beigemengten Adeligen ohne Gerichtsbarkeit. — Was würde man in England sagen, wenn man dort von nur 1200 Wahlberechtigten hörte auf eine Masse von fünfthalb Millionen Volkes?!

Dazu kommt noch die Erschwerung der passiven Wahlfähigkeit. Der Census ist nicht nur an sich für ein Land wie Baiern viel zu hoch festgesetzt, sondern die Wählbarkeit überdies besonders dadurch erschwert, daß die in der einen Stadt entrichtete Steuer nicht mit der in einer andern Gemeinde zusammengerechnet werden darf — und daß deren Entrichtung seit mindestens drei Jahren gefordert wird.

Wahlmänner und Wählbare sind dieses daher meistens nur darum, weil sie so oder so viel materielle Güter besitzen. Bei Beiden ist nur allzuoft der Besitz, nicht die Intelligenz das Vorwaltende, und die Wahlen tragen oft, auch wo sie besser sein könnten, diesen Stempel. — Nicht minder ist hier die Bedingung zu erwähnen, daß ein Jeder wahlunfähig wird, der einmal in eine Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens verwickelt wurde, ohne vollkommen freigesprochen worden zu sein. Und dies in einem Lande, in welchem Heimlichkeit des Gerichtsverfahrens und die Absolution von der Instanz besteht! Liegt nicht darin gleichsam eine Aufforderung für verfassungsuntreue Minister, unter Corruption eines Gerichtes sich der ihnen lästigen Abgeordneten durch Processe zu entledigen?!

Die ständische Geschäftsordnung. Welche Anforderungen an eine *gute* landständische Geschäftsordnung zu machen sind, hat Mittermaier in dem Artikel „Ge-

---

Eine ganze Reihe weiterer Bedenken muß sich uns hinsichtlich des *Wahlmodus* aufdrängen.

1) Warum ist für einen *jeden* Stand eine andere Wahl*art* als für alle übrigen Classen vorgeschrieben? Warum besteht nicht ein und derselbe Modus für *alle*, selbst wenn man die Ernennung nach Ständen getrennt halten will? Warum *dürfen* sich z. B. die Adeligen bei Vornahme der Wahl nicht persönlich versammeln, während es die Universitätsprofessoren *müssen*? Warum *müssen* es die Geistlichen in der ersten Wahlhandlung und *dürfen* es dagegen nicht mehr in der *zweiten*?

2) Bezüglich der Stände der Städter und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit ist die ganze erste Wahlhandlung, aus der sich die gesammte definitive Wahl (innerhalb sehr enger Gränzen) entwickeln muß, in die Hände der jeweiligen *Gemeinderathsmitglieder* gegeben. Nach unserer Ansicht wäre es aber dem ganzen Wesen der Gemeinderathsinstitution weit angemessener, wenn man diese Versammlungen auf die Regelung der eigentlichen Gemeindeverhältnisse beschränkte, ihnen sonach nicht ein *Privilegium* zur Ausübung einer rein *politischen* Handlung ertheilte. Sonach „concentrirt sich" nicht nur, wie Fürst Wallerstein bemerkt, „das Gesammtwahlrecht in den Händen weniger, vermöge ihrer gemeindeamtlichen Eigenschaft *voraus* bestimmter Wähler," — sondern die Gemeinderäthe werden auch ihrem eigentlichen naturgemäßen Wirkungskreise entrückt, und es wird dieser Wirkungskreis auf eine dem wahren Zwecke jener Collegien durchaus nicht entsprechende Weise unnatürlich erweitert. Endlich ist gleichsam die ganze Bevölkerung, es sind gleichsam *alle einzelnen Gemeindeglieder* des ganzen Landes ganz ausgeschlossen von einem wichtigen politischen Rechte; selbst die passiv Wahlfähigen dürfen, wenn sie nicht zufällig in dem Gemeinderathscollegium ihres Wohnortes sich befinden, gar nirgends im Lande zur Wahl irgend mitwirken. Das lebendige Gefühl der *Theilnahme* am Verfassungswesen geht gleichsam beim ganzen Volke völlig verloren. Das innige Zusammenwachsen der *Verfassung* mit dem Volksleben ist unmöglich gemacht.

3) Nachtheiliger als alles Dieses und in jeder Beziehung in hohem Maße schlimm wirkt die *Beschränkung* der (passinen) *Wahlfähigkeit* nicht nur auf Angehörige des betreffenden Standes, sondern auf Angehörige des einzelnen *Ortes*, der einzelnen *Stadt* u. s. f. Fürst Wallerstein sogar bemerkt darüber: „Selbst die wenigen (vermöge ihrer gemeindeamtlichen Eigenschaft zum Voraus bestimmten) Wähler sind sowohl ob der enormen Höhe des Census als deshalb, weil die Districtswähler für jeden Ort nur den passiv Wahlfähigen des Orts, und die Abgeordneten nur den Kreiswählern entnommen werden dürfen, in ihrer Auswahl beispiellos beschränkt." Man überzeugt sich leicht — sowohl durch eigene Anschauung als nach den Ergebnissen der bisherigen Wahlen — daß es *unmöglich* ist, in *jedem* unserer *einzelnen* Städtchen oder Märkte, in *jedem* unserer kleinen Landgerichtsbezirke (nachdem die Stadtbevölkerung in denselben ohnehin davon getrennt worden) stets *innerhalb* der *engen Mauern* oder der *engen Banngränzen* die *geeigneten* Leute für Abgeordnetenstellen zu finden — Leute, die sowohl vermöge ihrer Bildung, ihrer Intelligenz, als vermöge ihrer Moralität, ihrer Rechtlichkeit, ihres Alters, ihrer häuslichen Verhältnisse und ihres Interesses für das Gemeinwohl — den hier zu erhebenden billigen und natürlichen Anforderungen zu entsprechen im Stande sind. Auch in den gebildetsten Theilen Deutschlands (wozu man *einen Theil* von Baiern unbedenklich rechnen kann) werden sich bei solcher Beschränkung die Wähler *in den meisten Fällen* genöthigt sehen, solchen Männern ihre Stimme zu geben, von denen sie auch nicht einen Augenblick zu verkennen vermögen, daß dieselben ihren Anforderungen und Wünschen lange nicht entsprechen; — solchen Männern, die, wie achtungswerth sie im Uebrigen meistens auch sein mögen, auf dem Posten, zu dem man sie beruft, eben nicht an ihrer Stelle sind. Bei dieser Einrichtung wird in der *baierischen* Kammer nie eine solche Fülle von *Intelligenz* zu finden sein, wie sie z. B. die *badische* zu allen Zeiten darbietet.

4) Wer bei der ersten Wahlhandlung (und wäre es in Folge der gemeinsten Intrigue und nur mit *einfacher* Majorität) beseitigt worden, den kann selbst die *Gesammtheit* der *wirklichen* Wahlmänner nicht zum Abgeordneten ernennen. Z. B. es gelingt einer Partei in einem Decanatsbezirke, einem ganz unfähigen Mann 9 Stimmen zu verschaffen, während ein anderer von erprobter Fähigkeit, gegen den aber intriguirt worden, nur 8 erhielt, — so bleibt dieser ausgeschlossen, wenn auch die 11 oder 15 *wirklichen Wahlmänner* ihn einhellig als den Passendsten und Würdigsten ernennen möchten.

5) Der Misstand muß sich noch ungemein vergrößern in Folge der *Art*, wie die letzte *Wahlhandlung* vorgenommen wird. Die in der angegebenen Weise ernannten Wähler eines ganzen Regierungsbezirks werden nach der Kreishauptstadt beschieden. Der an *einem* Ort Gewählte weiß in der Regel nicht, wer am *andern* Ort gewählt worden; auch nicht ein Einziger kennt nur die *Namen* aller zusammenkommenden Wahlmänner. Erst in der

schäftsordnung" (im Staatslexikon) nachgewiesen. Ein wahres Muster einer solchen Geschäftsordnung, wie sie nicht sein soll, ist dagegen die baierische.

Kreishauptstadt, vor der Wahl, erhält Jeder die besfallsige Liste. Bei weitem die Wenigsten der Zusammengekommenen aber kennen sich; namentlich sind die Landleute einander in der Regel ganz unbekannt. Und nun können sie nicht einmal nähere Erkundigungen einziehen. Eigentliche Berathungen und Besprechungen über die Candidaten sollen ohnehin nicht stattfinden. Die privative Bemerkung des Einen über den Andern; das, was Dieser oder Jener dem Andern in das Ohr flüstert und Dieser ebenso einem Zweiten und Dritten mittheilt, oder auch der reine Zufall entscheidet da gar häufig über die Wahl! Wir wollen keine Beispiele in dieser Beziehung anführen, obwohl man deren sehr auffallende gehört hat. Nur die wallersteinische Andeutung wollen wir hier noch beifügen: „Bei so componirten Wählerschaften kann begreiflichermaßen von einem apriorischen Einklange der Ansichten in der Regel keine Rede sein. Da die beziehungsweise (relative) Majorität sogleich (im 1. Scrutin) entscheidet, so sind namentlich in einem Lande des Stilllebens und keineswegs scharf ausgeprägter Parteien Abgeordnetenwahlen mittelst des 10., 15., auch 20. Theils der Wählerstimmen nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich" (so daß zum Deputirten ernannt werden kann, wer in einer Versammlung von 100 Wahlmännern 10, 8 oder auch nur 5 Stimmen erhalten haben mag)! — Wie aber erst, wenn Verständigungen stattfinden? Während in den ersten Wahlhandlungen so sorgsam darauf Rücksicht genommen ist, daß jeder kleine Bezirk durch Leute aus seiner Mitte vertreten werde, können nun die eine etwas größere Hälfte der Wähler nur Abgeordnete aus ihrer Mitte ernennen. Sehr bedeutende Landestheile können dadurch systematisch völlig um jede Vertretung gebracht, die bis zu diesem Momente sorgsamst beobachtete Rücksicht auf alle Localitäten kann hier mit einem einzigen Male rein illusorisch gemacht werden. Und Solches ist schon in Wirklichkeit geschehen und es ist erleichtert durch das Vorhandensein solcher Wähler, die zuweilen nur Repräsentanten des Geldes oder des Besitzes, nicht der Intelligenz zu sein scheinen. —

6) Das oben berührte Misverhältniß bezüglich der Zersplitterung der Stimmen erreicht aber einen oft wirklich erschreckenden Grad und Erfolg dadurch, daß Jeder, der bei solcher Wahl auch nur eine einzige Stimme erhalten hat, hierdurch mindestens die Eigenschaft eines Ersatzmannes erhält. Die Wahl geschieht bekanntlich auf 6 Jahre (wenn nicht mittlerweile eine Kammerauflösung erfolgt). In allen Erledigungsfällen während dieser ganzen, langen Zeit — seien diese Erledigungen durch Tod, freiwilligen Rücktritt, Verlust der passiven Wählbarkeit, Urlaubsverweigerung oder was immerhin veranlaßt — erfolgt keine neue Wahl, sondern es hat ein Ersatzmann nach dem andern einzurücken. Wie die Erfahrung zeigte, ist folgende Bemerkung des Fürsten Wallerstein nur allzusehr begründet: „Bildet sich (etwa) auch (wenigstens bei den persönlich zusammentreten dürfeuden Kreiswählern) eine erträgliche Majorität hinsichtlich der Candidaten selbst, so muß die Zersplitterung nur um so größer werden rücksichtlich der Nichtgewählten, und dadurch, daß das Gesetz Letztere nach der Reihenfolge der ihnen zu Theil gewordenen Stimmenzahl zu Ersetzern ablehnender oder im Verlauf der sechsjährigen Kammerdauer etwa austretender Abgeordneten stempelt, ist das allmälige Eintreten der Leute verlorener Stimmen in die Wahlkammer unvermeidlich." — Ganz übereinstimmend damit äußerte ein anderer Reichsrath in der Session von 1843: Es sei eine Abänderung der betreffenden Verfassungsstelle sehr zu wünschen, damit die Ersatzmänner durch besondere Wahl nach geschlossener Wahl der Abgeordneten von den Wahlcollegien ernannt würden. „Auf diese Weise würden doch auch die Ersatzmänner aus dem Willen und Vertrauen der Mehrheit der Wähler hervorgehen, während gegenwärtig die Ersatzmänner aus dem Ergebniß verworfener Stimmen hervorgehen." — Es ergiebt sich aus der Natur des ganzen Verhältnisses und eben so augenscheinlich aus der bisherigen Erfahrung, daß, jemehr sich die Stimmen bezüglich der zunächst als Abgeordnete Gewählten vereinigten, je weniger Stimmen zersplittert wurden, — desto ärger das Misverhältniß ist, wenn auf irgend eine Weise der Fall des Eintritts eines Ersatzmannes nöthig wird.

7. Eines andern Uebelstandes wollen wir nur kurz erwähnen. Es ist dies der, daß die Wahlabstimmungen nach der einen Seite hin bekannt, nach der andern aber streng geheim gehalten werden. Die Billigkeit gebietet, daß die Wahlvota entweder für Regierung und Publicum geheim, oder für Beide offen stattfinden; — das Verhältniß sollte jedenfalls ein gleichmäßiges sein.

8) Ungemein wichtiger aber als dieser Punkt ist jener bezüglich der Urlaubsertheilung oder Verweigerung. Wenn der Ausdruck der Verfassung, daß alle zum öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen des Urlaubs bedürften, so gedeutet werden will, daß er selbst Advocaten und Bürgermeister, ja sogar alle Gemeinderathsglieder und Gemeindebevollmächtigten und überdies alle Landwehrmänner in sich begreifen soll — so kann

Gleich beim Beginn einer jeden Session müssen die beiden baierischen Kammern ihre Ausschüsse wählen, — ehe sie noch die vorkommenden Arbeiten und, was die Abgeordneten betrifft, ehe sich auch nur die Personen einander kennen zu lernen Gelegenheit hatten. Die Comités müssen also hier ohne subjective und ohne objective Kenntniß und zwar immer für die ganze Dauer des Landtages gebildet werden!

Die Nachtheile davon sind mannigfacher und tief eingreifender Art. Als wichtigste derselben ergeben sich folgende: 1) Einzelne wenige Mitglieder werden mit Arbeiten überhäuft, fast erdrückt, indeß sich die große Mehrzahl zum absolutesten Nichtsthun verdammt sieht. Während die Erstern zur Uebereilung in den Arbeiten recht eigentlich genöthigt werden, sind die Andern von Unmuth gepeinigt, ihren häuslichen Verhältnissen entrissen zu sein, um Monate lang rein zwecklos in die Hauptstadt gebannt zu bleiben. Die Kosten der Landtage aber werden nutzlos ins Unendliche vermehrt. — 2) Es wird auf diese Weise geradezu verhindert, daß die für jeden einzelnen Fall geeignetsten Specialitäten zur Bearbeitung der Gegenstände gewonnen werden; — ein Mißstand, der sich nicht selten dann am grellsten zeigt, wenn es sich von einem neuen Gesetze für die Pfalz handelt, während sich oft nicht ein einziger mit den pfälzischen Institutionen bekannter Mann in dem Ausschusse befindet! — 3) Die Ausschußmitglieder sind ihrerseits um so weniger im Stande, eine erschöpfende Arbeit zu liefern, als sie die Ansichten der Majorität der Kammermitglieder weder im Allgemeinen, noch die besondern Ansichten der mit dem speciellen Gegenstande an sich näher Vertrauten auch nur zu ahnen vermögen. In Folge dessen müssen die Verhandlungen in der Kammer selbst ausgedehnter, schwieriger und abschweifender werden, zumal dazu kommt, daß die Nichtausschußmitglieder ihrerseits jetzt erst mit der Sache bekannt werden und nicht wissen können, welche Erörterungen schon bei den Ausschußverhandlungen stattfanden. Die divergirendsten (neuen) Ansichten werden sich daher ohne reifliche Vorprüfung in den Kammern selbst geltend zu machen suchen. Die Comités werden durch ungeahnete Anträge überrascht werden. Die Kammern ihrerseits können bei diesem Stande der Dinge nicht vermeiden, daß Vorschläge, die dem Geiste nach den verschiedensten und widerstrebendsten Principien huldigen, in ein und dasselbe Gesetz aufgenommen werden und daß der Einklang des Ganzen jedenfalls vernichtet wird. — Dies ist der Grundfehler der gesammten baierischen Gesetzgebung. So begreift es sich denn auch, wie sich die Meinung in Baiern so sehr verbreiten konnte: es sei bei einer ständischen Verfassung unmöglich, irgend ein umfassenderes Gesetz gut und zweckmäßig zu Stande zu bringen. Allein nicht die ständische oder repräsentative Verfassung, sondern das Dictat einer solchen Geschäftsordnung ist es, was jenes unmöglich macht![45])

---

man zu keinem andern Resultate kommen als zu dem, welches Fürst Wallerstein nachdrücklich hervorhebt: „Es ist klar, daß, wenn die Regierung ihr Princip auf die äußerste Spitze treiben will, außer wenigen zum Landwehrdienst physisch Untauglichen und zufällig in die Gemeindeverwaltung Nichtberufenen, kein Baier ohne Erlaubniß der Regierung in die Wahlkammer treten kann. Weiter ist es klar, daß, falls die Regierung in jedem der 24 Kreiswahlcollegien für Clerus, Stadt- und Landbewohner nur einen, höchstens ein Paar willige Wahlmänner findet und zu fortgesetzten Ausschließungen greift, die Wahlkammer mindestens zu drei Vierteln nicht aus den Gewählten des Landes und aus den Repräsentanten seiner Ueberzeugung, sondern lediglich aus Ernannten einzelner ministerieller Wähler, also aus den blinden Vertretern jeweiliger Regierungsansichten bestehen muß. Dieses Uebel ist enorm; dasselbe stellt die ganze Unabhängigkeit der zweiten Kammer und mit dieser ein wesentliches Fundament der Verfassung in Frage."

Schließlich muß auch noch angeführt werden, daß die ganze Vorbereitung und Leitung der Wahl ausschließlich in die Hände der Regierung gegeben ist.

45) Sogar der Fürst von Oettingen-Wallerstein sah sich gedrungen, in der Session von 1843 (18. Reichsrathssitzung) über diese Geschäftsordnung bitter zu klagen (obwohl während seines langen Ministeriums nicht das Geringste zur Abhilfe geschah). In der Rede Wallerstein's (so wie die amtlichen Protokolle in dem gewöhnlichen Zopfstile dieselbe mittheilten) heißt es: „Aus allgemeinen Gründen (warum nehmlich in der Gesetzgebung so wenig Heilsames erlangt werde) bezeichneten Sie (d. h. der Redner) rückhaltlos die unzweckmäßige Vorbereitungs- und Berathungsweise unserer Gesetze."

Während nun aber die baierische Verfassung einen solchen maßlos hemmenden Geschäftsgang ausdrücklich befiehlt; während sie nur ausschließlich der **Regierung** die Initiative zu einem desfallsigen Abänderungs**vorschlage** einräumt, so daß diese, die Regierung, behauptet, die Kammern dürften auch nicht einmal die **Bitte** an sie richten, sie

---

„Solle bei uns ein Gesetz entstehen, so nehmen ein oder einige Beamten die Feder zur Hand, betrachteten den Gegenstand, wie er sich in den vier Mauern der Bureaur und in dem Helldunkel der Registraturen darstelle, formten ihre Gedanken nach bestem Wissen und brächten ihren Vorschlag zur Welt, ohne sich irgendwie mit Repräsentanten der treffenden Interessen ins Benehmen gesetzt und am Borne des eigentlichen Lebens das Fluidum der Erfahrung mit jenem der Theorie gemischt zu haben. Solche Gesetzentwürfe entbehrten dann des praktischen Haltes und heischten a priori statt einfacher Prüfung vielfache höchst mühsame Ueber- oder Umarbeitung."

„Noch schlimmer ergehe es aber dem Säuglinge in den Kammern **vermöge unserer obligaten ständischen Berathungsformen.**"

„Wir baierische Stände seien nehmlich **beinahe allein unter allen Ständeversammlungen Europas heimgesucht von dem fatalen Institute der ständigen Ausschüsse.**"

„In den ersten Tagen des Zusammentrittes müßten fünf Reichsräthe und sieben Abgeordnete für **die ganze Dauer der Ständeversammlung** das gesammte Bereich der Gesetzgebung, eben so viele jenes der Finanzen, abermals eben so viele jenes der inneren Verwaltung übernehmen; zwei weitere bleibende Delegationen würden für Schuldentilgung und Beschwerden niedergesetzt. Auf 25 Reichsräthe und 35 Abgeordnete wälze sich daher die Last **aller** präparatorischen Arbeiten; und ihre Wahl müsse stattfinden, ehe man irgend eine Ahnung der etwa einlangenden Gegenstände erhalte; ja bei einer neu gewählten Kammer der Abgeordneten, ehe den Mitgliedern nur ein Anfang gegenseitiger Bekanntschaft geworden sei."

„Diese verhängnißvolle Einrichtung verzögere den Geschäftsgang beispielloser Weise, Wenige über das Maß ihrer Kräfte belastend und überdies successives Bearbeiten der Vorlagen an die Stelle der gleichzeitigen Vorberitung treten lassend. Sie entziehe ferner den vorbereitenden Arbeiten den erforderlichen Grad von Gediegenheit, die Specialitäten, deren gerade ständische Versammlungen so viele enthielten, häufig von allem präparatorischen Einflusse auf Fragen ihres Specialwissens ausschließend und die Referate mitunter in ganz unbewanderte Hände bringend. Sie auferlege überdies den Kammerdebatten eine ganz unnöthige Weitschweifigkeit und Schwerfälligkeit, die Specialitäten zwingend, ihre ganze Kraft auf diese zu werfen, um vor dem Pleno auf dem Entwickelungs-, Widerlegungs- und Modificationswege zu bewirken, was anderswo einfach in den traulichen Ausschußkreisen sich ausspinne. Sie schribe endlich die Kammern in eine überladene Minderzahl und in eine unbeschäftigte Mehrzahl (die Kammer der Abgeordneten namentlich in 21 Ueberbürdete (Mitglieder des 1., 2. und 3. Ausschusses), 18 angestrengter Thätigkeit Gewidmete (Mitglieder des Directoriums, dann des 4. und 5. Ausschusses) und 90 außer den Plenarsitzungen zu absoluter Unthätigkeit Verurtheilte) und erwachse dadurch zur Quelle zahlloser, bei einer zweckmäßigen Gestaltung der Dinge in die Referate sich ergießender Wünsche und Anträge."

„Erwäge man diese monstruose Verkettung von Hemmnissen, erwäge man, daß vermöge derselben die an die Kammern gelangenden Entwürfe in der Regel das Doppelte des sonstigen Prüfungs- und Ueberarbeitungserfordernisses heischten, und daß die zu dieser Prüfung und Ueberarbeitung formell verfügbaren Kräfte gegen jene anderer deutschen Kammern sich glücklichsten Falles wie 1 : 4 verdielten; trage man nebstbei der Abgeneigtheit unserer Regierung gegen lange Landtage und dem Umstande billige Rechnung, daß, während z. B. die würtembergischen Stände erst jüngst bri rastloser Thätigkeit ihrer vielen Commissionen und theilweiser Beurlaubung der Plena beinahe 14 Monate gesessen, uns schon im dritten Monate Klagen über unmäßige Dauer der Landtage entgegenträten, so begreife es sich leicht, wie an ein Zuendebringen größerer Arbeiten nicht zu denkrn, wie insbesondere einem zusammenhängenden Ackergesetze kaum einmal möglich gewesen, sich durch beide Kammern bis an den Thron emporzuarbeiten."

„. . . Solle die tragische Erscheinung der jünsten 25 Jahre sich nicht noch weiter fortsetzen, so müßten vor Allem die formellen Hindernisse schwinden. Ihre Beseitigung sei ob der präceptiven Fassung des Tit. X. §. 7. Absatz 2 unserer Verfassungsurkunde zunächst durch eine königliche Initiative bedingt. Aber wahrlich diese Initiative liege im Interesse der Krone! —"

„Die Landtage abkürzen und zugleich fruchtbarer machen, Hunderttausende stets wiederkehrenden Aufwandes ersparen, nebstbei dem ständischen Wesen das gehörige Leben einhauchen, sei eine allzn schöne, allzu fruchtbringende Aufgabe, um nicht provocirt zu werden."

(die Regierung) möge hierin von ihrer alleinigen Initiative Gebrauch machen, — schreibt diese nehmliche Verfassungsurkunde vor, daß die Arbeiten beider Kammern (worunter ein Budget auf 6 Jahre!) in der Regel in zwei Monaten erledigt sein sollten!

— Es sind aber selbst noch außerdem weitere Mißstände anderer Art mit dem ständischen Ausschußwesen in Baiern verbunden. Wir rechnen dahin namentlich, daß der fünfte und der sechste Ausschuß gleichsam zu Vormündern der Kammern bestellt und mit größerer Macht ausgestattet sind als diese selbst. Hat eine einfache Majorität jener aus 7 und aus 5 Menschen bestehenden Ausschüsse erklärt, ein Gegenstand sei zur Vorlage in der Kammer nicht geeignet, so darf dieser Gegenstand gar nicht in Berathung genommen werden. Von 4 oder respect. 3 Menschen, welche in den beiden Ausschüssen die Majorität bilden, hängt es also ab, definitiv und ohne Zulassung irgend einer Appellation von vorn herein abzusprechen, und zwar in den allerwichtigsten Fragen, über Anträge der Kammermitglieder und über Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte; denn die 125 übrigen Kammermitglieder müssen sich dem Dictate dieser 3 oder 4 ihrer Collegen blindlings fügen! Und dies ist in beiden Kammern der Fall! (Man hat diesen Ausschüssen wohl auch den bezeichnenden Beinamen der „Todtengräberausschüsse" gegeben.)

Sonstige Beschränkungen und Mißstände. An die von uns nachgewiesene Beschränkung der Wahl, dann an dieses hemmende und verderbliche Ausschußwesen, überhaupt diesen an Unzweckmäßigkeit niemals seines Gleichen findenden Geschäftsgang schließt sich eine ganze Reihe weiterer Mißstände an, die wir, um die gegenwärtige Abhandlung nicht allzusehr auszudehnen, nur in Kürze berühren wollen.

Beide Kammern sind vielfach einer Bevormundung unterworfen (ihre Mitglieder entbehren sogar des Rechtes, ihre Sitze nach eigener Wahl zu nehmen!). — Die Sitzungen der Reichsräthe sind immer geheim, und selbst jene der Abgeordneten hören auf öffentlich zu sein, sobald solches nur fünf Mitglieder verlangen![46] — Immer erst nach Ablauf von drei Jahren finden Ständeversammlungen statt (es wurde auch noch nicht eine einzige außerordentliche Sitzung gehalten!). Dabei muß gerade die wichtigste Aufgabe der Kammern, die Feststellung des Budgets, auf die enorm lange Dauer sogar von sechs Jahren stattfinden. (Dadurch allein schon ist die Erlangung eines den wechselnden Verhältnissen auch nur annäherungsweise angemessenen und treuen Budgets rein unmöglich gemacht, und hierbei wurden auch noch, namentlich in der letzten Zeit, die seltsamsten Principien aufgestellt, denen zufolge die Stände im Grunde nicht einmal das Recht haben sollen, einzelne Positionen des von der Regierung vorgelegten Budgets weder herabzusetzen noch zu erhöhen; so wie bezüglich der stattgehabten Ausgaben eine Genehmigung oder Verweigerung derselben durch die Stände bestritten wird, und wonach sie endlich über die Verwendung der s. g. „Erübrigungen" nicht mitzusprechen hätten, d. h. über die Verwendung jener enorm großen Summen, welche sich, zumal nach der einseitigen Feststellung des Budgets durch die Regierung, alljährlich ergeben müssen und die im Grunde Nichts weiter sind als zu viel erhobene Steuern! — Doch sind diese Ansprüche der Regierung allerdings von den Ständen nicht anerkannt. Indessen fehlt es den Letztern an Macht, um ihrer Ansicht praktische Geltung zu verschaffen.) — Dabei dürfen die Stände die Bewilligung der Steuern nicht einmal an die einfachsten Bedingungen knüpfen (nicht einmal an die, daß diese oder jene Bewilligung zu diesem oder jenem

46) Weitere damit zusammenhängende Mißstände sind: der so sehr beschränkte Raum für das Publikum in der Abgeordnetenkammer; die Beschränkung der Zulassung dahin, indem der Eintritt davon abhängig gemacht ist, ob man eine Eintrittskarte erhalten kann oder nicht (ein Misbrauch, der allerdings vielfach auch anderwärts vorkömmt); dann die erbärmliche, einer Nationalvertretung völlig unwürdige innere Einrichtung des Ständesaales, da die Abgeordneten ihre Notizen auf den Knieen schreiben müssen, wenn sie sich anders nicht auf den Boden setzen wollen. — Diese Mißstände sind übrigens nicht in der Verfassung selbst begründet und die Abgeordneten hätten daher längst schon auf deren Beseitigung dringen können und sollen.

bestimmten Zwecke geschehe)[47]. — Im Zusammenhange damit scheint die Bestimmung zu stehen, daß das Staatsoberhaupt die Gesetze nicht einzeln sogleich nach deren Genehmigung durch die Kammern, sondern erst am Schlusse des Landtags zusammen und auf einmal promulgirt, wonach die Stände bis zum letzten Augenblicke ihrer Versammlung in Ungewißheit bleiben, welche Gesetzentwürfe die Regierung sanctionirt, welche nicht. Wäre es anders, könnte man früher manche Nichtsanctionirung erfahren, so würde vielleicht manche Genehmigung auch nicht gewährt werden, als welche man nehmlich zugesteht im Hindlick auf Beschlüsse, denen hintennach das königliche Veto entgegengestellt wird. — Bezüglich der Erhebung aller indirecten Steuern braucht die Regierung überhaupt nicht einmal eine Zustimmung der Kammern, wenn sie dieselben anders nicht erhöhen oder sonst verändern will[48].

Verfassungsmäßig sind die Stände verbunden, die Vorlagen der Regierung vor allen übrigen Gegenständen zu erledigen. Dabei sollen ihre Sitzungen, wie bereits erwähnt, in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und dies bei dem schwerfälligsten Geschäftsgange, den man sich denken kann. Das Ergebniß läßt sich errathen: es ist, selbst bei Hintansetzung aller andern Geschäfte, nie möglich, die Arbeiten in dieser Frist zu erledigen. Die nun unvermeidlichen Verlängerungen werden von der Regierung immer in einer Weise bewilligt, die uns mit der Würde einer Nationalrepräsentation unvereinbar scheint. —

Keine Kammer darf ihre Wünsche oder Beschwerden vor den König bringen ohne Zustimmung der andern. Da nun aber Beide ihrer Componirung nach widerstrebende und entgegengesetzte Interessen vertreten, so läßt sich sehr leicht einsehen, daß gerade über die wichtigsten Dinge in der Regel gar keine Gesammtbeschlüsse zu Stande kommen können!

Die in einem jeden constitutionellen Staate vorzugsweise wichtige Frage über die Verantwortlichkeit der Minister ist bei der in Baiern bestehenden Einrichtung der That nach völlig illusorisch. Anderwärts hat man schon sehr darüber geklagt, daß, wenn die Volkskammer eine Anklage beschließe, die durch die Art ihrer Zusammensetzung hierin nicht unbefangene und selbstständige erste Kammer als Richter über Schuld oder Nichtschuld zu entscheiden habe. — In Baiern aber wird, um überhaupt nur eine Anklage zu bilden, schon die ausdrückliche Uebereinstimmung beider Kammern gefordert. Sollte nun diese wirklich zu erlangen sein, d. h. das fast Unmögliche dennoch einmal möglich werden, so würde dann der Proceß bei dem Oberappellationsgerichte anhängig, dessen Richter sammt und sonders von der Regierung ernannt sind. Allein dieses höchste Gericht hätte nicht in einer Plenarsitzung zu entscheiden (was wenigstens noch als einige Garantie betrachtet werden möchte), sondern blos ein einzelner von den vorhandenen sechs Senaten desselben. Wer nun diesen einzelnen unter den sechs Se-

---

47) Nachdem die Kammern 1837 die Budgetpositionen für die Straßen, für Schulen u. s. f. ansehnlich erhöht und darauf hin die entsprechende Steuersumme bewilligt hatten, erklärte die Regierung, diese Steuern erheben zu lassen, da die Stände deren Bedarf anerkannt hätten; dagegen habe es den Kammern nicht zugestanden, jene Ausgabepositionen für Landstraßen, Schulen u. s. f. eigenmächtig zu erhöhen und andere zu vermindern, weswegen es bei den ursprünglichen Ansätzen der Regierung sein Bewenden habe. — Daß solche Theorieen dem historischen Rechte schnurstracks entgegen sind — auf welches doch die baierische Verfassung gegründet sein soll — liegt klar genug vor. —

48) Deshalb sind der Regierung indirecte Auflagen immer weit angenehmer als alle directen. Das Lotto würde nicht mehr fortbestehen, wenn man es nicht in diese Kategorie zu stellen gesucht hätte (obwohl mit Unrecht, wie unten noch gezeigt werden wird). — Schneidend sind die Worte, welche Rudhart (Gesch. der Landstände, 1. Aufl. 2. Thl. Seite 164) schon vor dem Erscheinen der Constitution von 1818 niedergeschrieben hat: „Es ist besser, eine Volksvertretung ganz ohne alles Steuerbewilligungsrecht, als eine, welcher nur die Bewilligung der directen, nicht aber der indirecten Auflagen zusteht. — Denn die Regierung . . . setzt dann die öffentlichen Lasten in das größte und drückendste Misverhältniß, verdirbt dadurch den Nationalwohlstand und hat die Grundsäule der Verfassung selbst untergraben.“ —

naten auswählt, ist verfassungsmäßig nicht bestimmt. Ein Ministerium aber, welches einmal im Stande gewesen, die Verfassung zu verletzen, wird wohl kein großes Bedenken tragen, seinen ganzen Einfluß zu misbrauchen, um den ihm am günstigsten gestimmten Senat zum Richter zu erhalten, oder es wird vielmehr sogar dahin wirken, daß ein Senat aus den ihm geneigtesten einzelnen Räthen des Oberappellationsgerichts eigens gebildet werde, oder es wird sogar neue Ernennungen von Oberappellationsräthen vornehmen — was man Alles formell nicht einmal als neue Verfassungsverletzungen qualificiren könnte! — Sollte aber dennoch das kaum Denkbare — eine Verurtheilung — erfolgen, so stünde den Schuldigerkannten die Berufung an einen andern Senat frei und es würde gewiß in diesem Falle keine Anstrengung von Seiten wirklich verfassungsbrüchiger Minister gescheut werden. — Ohnehin ist aber in Baiern auch nicht einmal formell ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister dem Volke gegenüber vorhanden! —

— Einen andern tief in das Wesen der baierischen Nationalvertretung eingreifenden Misstand hat schon Hornthal[49]) gleich bei Promulgirung der Verfassung gefühlt, wenn auch noch nicht im vollen Umfange klar erkannt. Er liegt darin, daß die Stände so gestellt sind, daß sie sich nie im Falle sehen werden, den Ministern mit allseitig genügender Sachkenntniß zu begegnen. Um dies zu erkennen und um einzusehen, wie wenig zumal den Männern aus dem Volke die Möglichkeit gegeben ist, sich nur über die factischen Verhältnisse allseitig und gründlich zu unterrichten, berücksichtige man namentlich: 1) die Art der Componirung der Kammern und insbesondere des Wahlmodus der Abgeordneten; 2) das Institut der Ausschüsse, wonach allen Nichtausschußmitgliedern von vorn herein jede Möglichkeit benommen ist, sich selbst (aus den Acten u. s. w.) Aufschlüsse zu verschaffen, und wobei ebenso sogar die Ausschußmitglieder nur Dasjenige erfahren können, was ihrem speciellen Ausschusse vorgelegt wird, und Das nur, was dem einzelnen Referenten vorzutragen beliebt; 3) die Seltenheit der Landtage (immer erst nach 3 Jahren), 4) die verhältnißmäßig kurze Dauer derselben, — endlich 5) die Heimlichkeit, welche in der Verwaltung sonst herrscht, so daß jede Mittheilung, zumal an Nichtbeamte, mit einer strengen Strafe wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses verpönt ist. „Die Stände," sagt Hornthal in der erwähnten Schrift, „werden (wenn sie erst einige Kenntniß erlangt) vertagt oder aufgelöst, sie werden nach Jahren wieder einberufen, es werden neue gewählt. Sie sind nicht im Zusammenhange mit dem Frühern — die Kette der Verhandlungen, der Erfahrungen ist unterbrochen. Dennoch sollen sie das Volk vertreten. Wenn die Minister wider das Interesse des Volkes Handlungen ausüben, so kommen sie mit dessen Vertretern in Gegensatz. Wie ungleich sind dann die Verhältnisse! Auf der einen Seite die Minister und ihre Umgebungen, stets in ununterbrochener (und vollständigster!) Kenntniß der Umstände, im ununterbrochenen Streben nach Erreichung ihrer Zwecke, mit Hilfsmitteln aller Gattung versehen; auf der andern Seite die Repräsentanten, neu gewählt oder durch mehrere Jahre von den frühern Erfahrungen getrennt. — — Wie ungleich wird diese Stellung, wie überwiegend die Kraft des einen Theils über den andern!"

Während die deutsche Bundesacte allen und jeden christlichen Confessionen ohne irgend eine Ausnahme gleiche Rechte klar und feierlich garantirt, während ebenso die baier. Verfassungsurkunde selbst in ihrer Einleitung unbedingt Gewissensfreiheit zusichert, — finden wir in ihren speciellen Bestimmungen, zumal in dem Religionsedicte, Nichts als Beschränkungen, ja selbst die Vernichtung des so hoch proclamirten Grundsatzes: nur die Bekenner einzelner christl. Confessionen können alle staatsbürgerlichen Rechte erlangen. Wollen Andersdenkende zur Ausübung ihres Cultus zusammentreten, so dürfen sie dies nur dann, wenn es der Regierung beliebt, ihnen eine Genehmigung zu ertheilen; Religionsgesellschaften, die nicht zu den privilegirten gehören, dürfen ohne ausdrückliche kön. Genehmigung nicht eingeführt werden. — Hier ist also die Verfassung nur beschränkend; sie bestimmt das Gegentheil der Gewissensfreiheit; - es ist weit übler, als wenn gar keine

49) Zur Kritik der Verfassungsurkunde des Königr. Baiern. Von F. L. v. Hornthal.

verfassungsmäßige Bestimmung vorhanden wäre, weil die vorhandene das Gegentheil dessen im Einzelnen festsetzt, was sie im Allgemeinen proclamirt hat. — Allerdings ist zu erinnern, daß die baierische Regierung eine solche Beschränkung im Jahr 1818 rechtlich gar nicht mehr erlassen konnte, nachdem sie mehrere Jahre zuvor durch die Bundesacte die entgegengesetzte Verpflichtung Angesichts der ganzen Welt übernommen hatte! Mag es mit der rechtlichen Gültigkeit jener verfassungsmäßigen Bestimmung aber stehen wie es wolle, genug, factisch wird diese Verfügung sorgsam in steter Geltung gehalten, und demgemäß giebt es in Baiern, zufolge der Verfassung, weit weniger Gewissensfreiheit als selbst in den Ländern ohne alle Verfassung!

Welche Einräumungen überdies in dem „Concordate" dem römischen Stuhle gemacht sind, zeigt ein Blick in dieses Actenstück, über dessen Entstehungsgeschichte übrigens noch immer ein dichter Schleier gebreitet erhalten wird.

Auch was die Verhältnisse des Adels betrifft, bilden die desfallsigen Bestimmungen der Constitution weit mehr ein Bollwerk gegen Volk und Thron selbst, als für dieselben. — Grundherrliche Gerichtsbarkeit, Siegelmäßigkeit, befreite Gerichtsstände, Vorrechte einzelner Kasten beim Eintritt in das Militär, deren gesonderte und sogar überwiegende Vertretung auf den Landtagen, endlich sogar theilweise Steuerfreiheit, dann das Mönchswesen u. s. f. sind Dinge, gegen welche eine Verfassung sichern, keineswegs aber die sie garantiren sollte! Auch hierin kann man die baier. Verfassung nur als einen Hemmschuh betrachten — als einen Hemmschuh übrigens für die Regierung ebensowohl als für die natürlichen Wünsche des Volkes!

Das Aergste von Allem ist aber in gewisser Hinsicht das, daß nach der Regierungs-Interpretation dieser Verfassung den Ständen nicht einmal die Befugniß zustehen soll, die Regierung auch nur darum zu bitten, diese, die Regierung, möge von der ihr allerdings allein zugesprochenen Initiative Gebrauch machen und ihrerseits irgend eine Abänderung der Constitution in Vorschlag bringen! Tüchtige Staatsrechtslehrer legen auf die Verfassungen gerade darum einen besondern Werth, weil hierdurch Organe geschaffen seien, durch welche das Volk seine Wünsche und seine Bedürfnisse in geordneter Weise zur Kenntniß der Regierungen bringen könne. Und hier sollte die Constitution gerade dazu dienen, um für ewige Zeiten zu verhindern, daß das allererste dieser Bedürfnisse ausgesprochen und kund gethan werde; sie soll förmlich dagegen garantiren?! Bei solcher Auslegung wäre diese Verfassung nur gleichsam darum vorhanden, um alle alten Misbräuche desto mehr zu schirmen und desto unangetasteter in alle Ewigkeit zu erhalten; geschaffen also, um gerade Dasjenige absolut unmöglich zu machen, was als einer der wichtigsten Zwecke des ganzen Verfassungswesens erscheint und diesem überhaupt einen Werth giebt! Das würde nicht zum Guten führen! — Allein glücklicher Weise ist dies nicht ausgesprochen in der Verfassung; aber leider hat die Abgeordnetenkammer allerdings bis jetzt kein Mittel gefunden, ihrer Ansicht die gebührende Geltung zu verschaffen.

VII. Die Landtage seit 1819. Der erste derselben wurde am 4. Febr. 1819 eröffnet. Schon das allernächste Vorkommniß, nehmlich die Antwortsadresse auf die Thronrede, machte den schroffen Gegensatz hervortreten, der in beiden Kammern, ihrer ganzen Zusammensetzung und Bildung nach, enthalten ist. Die Reichsräthe begannen damit, dem Könige mit Worten, welche die Bürger tief verletzen mußten, für die ihnen eingeräumten Privilegien zu danken, wobei sie ohne alle Scheu aussprachen, wie sich die Reichsrathskammer verpflichtet halte, dem ungestümen Vordrängen des Demokratismus einen gebührenden Damm entgegen zu setzen.

Begreiflicher Weise mußte ein solches muthwillig herausforderndes Auftreten die Abgeordneten tief verletzen. Der edle Professor Behr von Würzburg, längst eine Zierde der deutschen Hochschulen und, wie dort durch werthvolle wissenschaftliche Leistungen, so jetzt durch männlichen Freimuth und praktische Gründlichkeit sich auszeichnend — stellte in der Abgeordnetenkammer einen Gegenantrag, um deren Rechte und Würde zu wahren. Allein so sehr sich auch die Kammer entrüstet zeigte, — zu einem kräftigen Schritte war sie nicht zu vermögen; Behr's Antrag ward verworfen, man begnügte sich, eine Erklä-

rung im Protokolle niederzulegen, durch welche man sich gegen jede Beeinträchtigung der constitutionellen Befugnisse zu wahren suchte. — Gleich dieses erste Vorkommniß konnte beweisen, daß selbst von der Abgeordnetenkammer in Baiern, nach der Art ihrer Componirung, nun und nimmermehr ein energisches Auftreten zu erwarten ist. Die ganze Folgezeit hat dies immer bewiesen.

Das gleiche Schicksal widerfuhr dem Antrage: darauf zu bestehen, daß auch das Militär auf die Verfassung beeidigt werde. Man kann freilich nicht begreifen, aus welchem Grunde sich irgend Jemand einem solchen Verlangen widersetzen mag, wenn anders nicht aus dem, um, wie sich ein historischer Schriftsteller der Neuzeit ausdrückt[50]) — „im Nothfall oder wenn man es sonst für bequem hält, die bewaffnete Macht zur Veränderung oder wohl gar zum Umsturz der Verfassung bereit zu haben." Und doch ist gerade dies bei keiner Constitution weniger als der baierischen denkbar, da sie ja weit mehr die Rechte des Thrones, des Adels und der Geistlichkeit als die des eigentlichen Volkes zum Gegenstande ihrer Garantieen gemacht hat.

Bei der letztgedachten Veranlassung sowie überhaupt bei den meisten Vorkommnissen war der Bürgermeister von Hornthal aus Bamberg der Hauptführer der Opposition. Kein Anderer konnte sich so schnell als Er in das constitutionelle Wesen finden; und wenn er auch an Gründlichkeit von Behr noch übertroffen ward, so stand er ihm hinwieder voran an Allseitigkeit. In der gleichen Richtung machten sich noch die beiden Rheinbaiern Kurz und Köster bemerkbar.

Obwohl die Ansichten Derjenigen, welche die freiere Meinung vertraten, so ziemlich in Allem verworfen wurden, was man als eigentlich entscheidende Fragen betrachtete, so stimmte doch damals noch fast Niemand von den Abgeordneten dagegen, als es sich davon handelte, den Wunsch nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, sammt Schwurgerichten, auszusprechen. Anders bei den Reichsräthen, welche diese Ansicht eben so einstimmig verwarfen, als sie von den Abgeordneten (doch auch nur dieses Mal!) angenommen worden war. — Die Kluft zwischen beiden Kammern mußte sich allerdings immer mehr erweitern.

Der Gegenstand, welcher unmittelbar die größte praktische Wichtigkeit besaß, war der des Finanzhaushaltes. Ungeachtet des mehrjährigen Friedens und ungeachtet alle im Kriege eingeführten Steuern ungemindert forterhoben wurden, lag ein sehr bedeutendes Deficit offen. Die Regierung weigerte sich beharrlich, irgend Rede zu stehen über die bisherigen Verwendungen der öffentlichen Mittel, behauptend, erst von jetzt an seien die Stände befugt, sich um den Finanzhaushalt zu bekümmern. Obschon man nun große Verschwendungen, Verschleuderungen und Veruntreuungen vermuthete und unter der Hand davon redete, und obschon viele Abgeordnete Nichts so sehr anzuspornen im Stande war als die drohende Aussicht auf neue Steuern zu den alten, so ließen sie sich doch selbst von den desfallsigen Forderungen unbedingt abbringen, indem sie sich darauf beschränkten, auf Ersparungen für die Zukunft hinzuwirken. —

Nach den Erklärungen und Vorlagen des Finanzministers Lerchenfeld belief sich die Staatsschuld auf 105 Mill. Fl. Im Budgetentwurf hatte derselbe die Einnahme zu 30,200,000, die Ausgabe zu 30,900,000 Fl. angesetzt, wonach ein jährliches Deficit von (beinahe) 700,000 Fl. zu decken sei.

Der edle Behr war Berichterstatter des Finanzausschusses. Er bewies mit unwiderlegbaren Gründen, daß viele Einnahmeposten zu gering angesetzt, und daß bei den Ausgaben Ersparungen eben sowohl nützlich als dringend nothwendig seien. Besonders wurden diese beim Militäretat verlangt, der die bundesmäßigen Bestimmungen weit übersteige. Die Kammer beschloß denn Anfangs in dieser Beziehung, statt der ursprünglich verlangten 8 Millionen nur 6,700,000 Fl. zu bewilligen, mit dem ausdrücklichen Beisatze jedoch: „daß, wenn der König beim Eintreten dringender Umstände eine größere Summe verlangen sollte, die Stände alsdann sämmtliche Militärpensionen rc. auf

50) Ed. Burkhardt, Allgem. Geschichte der neuesten Zeit.

den Civiletat herübernehmen würden." Dann gestand die Kammer aber eine weit höhere Festsetzung zu. Ueberdies wurden noch für die ersten Jahre der (6jährigen) Finanzperiode bereits in die Voranschläge aufgenommene außerordentliche Mittel bewilligt, nehmlich die Erhebung einer außerordentlichen Familiensteuer auf 3 Jahre, und die Eröffnung eines Credites bis zu 3 Mill. Fl. zur Deckung des unvermeidlichen Deficits von 1818 auf 1819.

Diese neue Belastung und alle diese Bewilligungen waren aber den Reichsräthen noch nicht genügend. Sie wollten noch eine weitere Vergrößerung der Steuern. Zugleich wurde den Abgeordneten ein Schreiben des Königs an den Marschall Wrede, als Präsidenten der Reichsräthe, ebenfalls mitgetheilt, in welchem das Staatsoberhaupt mit großer Empfindlichkeit erklärte: „um sein getreues Heer nicht zu verkürzen, habe er sich entschlossen, vom 1. Oct. l. J. (1819) an monatlich 25,000 Fl. aus seiner eigenen Casse (NB. die Abgeordneten hatten die geforderte Civilliste von 2,745,000 Fl. für den König persönlich [ungerechnet die Bewilligungen für die andern Glieder der kön. Familie] ohne Widerrede genehmigt) in die Kriegscasse zahlen zu lassen; unstreitig dürften darunter viele Dürftige leiden, allein Solches falle Denen zu Last, welche ihn abhalten wollten, seine äußere Würde zu behaupten und seine Bundespflichten zu erfüllen." Und auf dieses Schreiben hin stellten mehrere Abgeordnete geradezu den Antrag, das königl. Opfer dankend zurückzuweisen und dem Kriegsminister 300,000 Fl. weiter zu bewilligen! Dies fand denn aber doch die Majorität — im Hinblick auf die drohende Steuervermehrung — zu stark, und die Opposition erlangte bei der Abstimmung 59 Stimmen gegen 32. — Zugleich konnte man nicht verkennen, daß sich die öffentliche Meinung sehr entschieden und nachdrücklich für die Ansicht der Majorität aussprach. — Kaum hatte indessen jene Abstimmung stattgefunden, als unverweilt, am 22. Juli, die Kammern geschlossen wurden.

Der bei dieser Gelegenheit verkündigte Landtagsabschied lautete äußerst gnädig für die Reichsräthe, wogegen die Abgeordneten vielfach mit argem Tadel überschüttet wurden. Es heißt namentlich in diesem Actenstücke: „Wir können uns bei dem Rückblick auf den Gang und die Art der in der Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen nicht beruhigen, ohne einiger in derselben gefaßten, den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Edictes X. zuwiderlaufender Beschlüsse zu erwähnen, welchen eine nicht zu miskennende, auf die Erweiterung des durch die Verfassungsurkunde bezeichneten ständischen Wirkungskreises gerichtete Absicht zum Grunde liegt. — Wir rechnen hierher: 1) den Beschluß vom 19. Mai, daß der Ständeversammlung die Befugniß zustehe, eine Bitte um Veranlassung einer Initiative auf einen Zusatz zur Verfassung an Uns zu stellen. — ... 2) Den Beschluß vom 16. März über den Entwurf einer Instruction der zur Censur angestellten Behörden... — 3) Den Beschluß vom 10. Mai wegen damals nur als Ausnahme gestatteter Zulassung Unserer Staatsminister zu den geheimen Sitzungen der Kammer... — 4) Die Beschlüsse vom 30. Mai und 21. Juni auf die von Khistler'sche Beschwerde, wodurch die Kammer der Abgeordneten von unserem Staatsministerium der Justiz nicht blos Aufschlüsse und Erläuterungen, sondern Abstellung der nach ihrem einseitigen Urtheile befundenen Rechtsverletzung verlangte." rc. Unter Anderm heißt es auch noch: „... Dieselbe Pflicht veranlaßt Uns, die verfassungswidrigen Verwahrungen zurückzuweisen, welche sich einzelne Mitglieder der zweiten Kammer... einzulegen erlaubt und welche sich auf eine ungeeignete aber auch zugleich auf eine an sich unkräftige Weise in die Sitzungsprotokolle eingedrungen haben." rc. (Das Letzte scheint sich namentlich auf Verwahrungen zu beziehen, welche Abgeordnete des Rheinkreises [der jetzigen „Pfalz"] dagegen einlegten, daß man diesen Kreis mit einem Antheil an der baierischen Staatsschuld belaste, während derselbe seine eigenen Schulden allein tragen müsse, mit denen man hier die Gemeinden belastet habe, u. dergl. mehr.)

— Der zweite Landtag ward am 26. Januar 1822 eröffnet. Er bot noch weniger Erfreuliches dar als der erste. Unter den einzelnen Abgeordneten war namentlich der ebenso gründliche als unerschütterliche Behr der servilen Partei ein Dorn im Auge. Ihn wollte man daher vor Allen aus der Kammer verdrängen. Der Umstand, daß er seit der vorigen Versammlung zum Bürgermeister von Würzburg erwählt worden war, mußte als Vorwand dazu dienen. Vergebens wurde nachgewiesen, daß er seine Professur (auf

welche sich seine Erwählung gründete) durch die Annahme der gedachten neuen Stelle weder verwirkt noch dieselbe niedergelegt habe: — die Kammer beging — wie es Graf Bentzel-Sternau richtig genannt hat — eine Art Selbstmord, indem sie Behr's Ausschließung votirte (mit 83 gegen 25 Stimmen!).

Hornthal und die übrigen oben genannten Männer waren es, die auch auf diesem Landtage die freiere Richtung mit Muth und Talent vertraten. An die Erlangung großer Resultate war aber nicht zu denken. — Was Behr und die übrigen Liberalen vorhergesagt hatten, zeigte sich durch die That bestätigt, daß nehmlich der Ertrag der Staatseinkünfte viel zu niedrig in das Budget eingesetzt worden war. Dies wäre allerdings eine erfreuliche Erscheinung gewesen, wenn nicht gleichzeitig eine enorme Ueberschreitung der budgetmäßigen Ausgabeansätze stattgefunden hätte. So hatte der Kriegsminister nicht nur weit mehr gebraucht, als die Stände bewilligt, sondern weit mehr, als die Regierung selbst gefordert hatte: 25,787,000 Fl. in drei Jahren! — Es wäre wohl der Fall gewesen, einen solchen Minister in Anklagestand zu versetzen, aber dazu hatte die Kammer, wie wir gesehen, im Grunde keine Macht! — Das Einzige, was erlangt wurde, war eine Abschaffung der lästigen Zugviehsteuer. Da aber nicht auch gleichzeitig eine Verminderung der Ausgaben erwirkt ward, so führte dies eben nur mit dazu, daß man auf dem nächsten Landtage die Staatsschuld um viele Millionen vergrößert fand.

Die Eröffnung dieses dritten Landtages geschah am 2. März 1825. Die neuen Wahlen hatten andere Männer in die Kammer gebracht, im Allgemeinen aber gewiß keine besseren. Machte sich auch ein Graf Bentzel-Sternau durch seine edle Freimüthigkeit, und ein Rudhart durch sein wenngleich immer mindestens halb servilles Talent bemerkbar, — wurden auch viele Klagen mit der unwiderlegbaren Kraft der Wahrheit vorgebracht, — so sucht man doch vergeblich nach irgend einem Resultate dieses Landtages, das ihm dauernd ein freundliches Andenken sicherte. Der Abschied erfolgte unterm 17. Sept. 1825.

Eben so wenig erfolgreich war der am 17. November 1827 eröffnete vierte Landtag. Die Regierung selbst, welche damals eine etwas antiaristokratische Tendenz zu verfolgen schien, hatte gegen den Adel stark zu kämpfen. Beide Kammern erklärten die Beschwerden einiger Adeligen wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (vielmehr Privilegien) für begründet. Außerdem kam ein Gesetz über Einführung von Kreislandräthen zu Stande, an sich eine wohlthätige, aber leider sehr mangelhaft durchgeführte Einrichtung (S. den folgenden §); eben so wurden Gesetze über directe Steuern erlassen, von denen namentlich das über die Häusersteuer an Unzweckmäßigkeit seines Gleichen sucht. Am 18. Aug. 1828 wurde endlich diese lange und unerquickliche Ständeversammlung geschlossen. Unter den nicht zu Stande gekommenen Gesetzen befand sich eines über die „Competenz-Conflicte," das wahrhaft dringendes Bedürfniß gewesen wäre, in Beziehung auf welches aber im Landtagsabschiede erklärt ist: „Indem die Stände zu dem betreffenden Gesetzentwurfe mehrere Modificationen vorgeschlagen haben, durch welche das dem Könige zustehende Recht der Bildung der öffentlichen Stellen und Behörden und der Ernennung zu diesen beschränkt werden soll, sind dieselben aus den Gränzen ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises herausgetreten." Da nun der König „in der treuen und festen Bewahrung der Prärogative der Krone eine ebenso heilige Pflicht als in der gewissenhaften Aufrechthaltung und Beschirmung der Rechte der Stände und der einzelnen Staatsgenossen erkenne," so müsse er diesem durch die Kammern modificirten Gesetzentwurfe (wie einigen andern) die Sanction verweigern. — Sodann heißt es in Beziehung auf die Anträge der Stände: „Auf jene vor Uns gebrachten Anträge und Wünsche der Kammern, welche Uns besonders angesprochen haben, ertheilen Wir nachstehende Erklärungen (folgen diese).

Die Wirkungen der französischen Julirevolution machten sich auch in Baiern fühlbar, und solches um so mehr, als die Regierung (das damalige Ministerium Schenk) verschiedene retrograde Schritte that, welche die Unzufriedenheit anregen und steigern mußten. Es geschah dies namentlich durch Erlassung einer Censurordonnanz, deren Zweck auf die Beschränkung der bis dahin in innern Landesangelegenheiten freien Presse abzielte, und durch die Urlaubsverweigerung, um den Eintritt Behr's, Hornthal's und einiger

anderen Liberalen in die Kammer zu verhindern. Frhr. von Closen, der sich auch in diesem Falle befand, legte seine Stelle als Ministerialrath freiwillig nieder, um das ihm geschaffene Hinderniß zu beseitigen. Unter diesen Verhältnissen eröffnete der König am 1. März 1831 den fünften Landtag mit einer Rede, in welcher er namentlich die Worte aussprach: „Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher sein." —

Man hat der Ständeversammlung von 1831 eine revolutionaire Tendenz unterstellt. Mit Unrecht. Nach dem Zeugnisse des mit den damaligen Verhältnissen genau bekannten Dr. Wirth befand sich nur ein Mann mit republikanischen Gesinnungen in der Kammer, es war ohne Zweifel der Advocat Schüler von Zweibrücken, der zwar vortrefflich, aber auch äußerst selten sprach und niemals ein Uebergewicht in der Versammlung erlangen konnte. Auf Seite der dynastischen Opposition traten namentlich die beiden edeln Männer Culmann aus Zweibrücken und Seuffert aus Würzburg glänzend hervor. Auch von Closen, Schwindl und Rudhart machten sich vielfach bemerkbar, der Letztgenannte jedoch weit mehr durch Talent und vielseitige Sachkenntniß als durch liberale Strebungen. — Allerdings verfolgte die Kammer im Allgemeinen eine liberalere Richtung, als die letzten Landtage gethan hatten; aber offenbar nur deshalb, weil sie durch die Macht der öffentlichen Meinung und durch jene der sich immer mehr selbst emancipirenden Presse gehoben, getragen und fortgerissen ward. Die Kammer war es nicht, die den Impuls gab, sondern sie empfing ihn und mußte naturgemäß der unwiderstehbaren äußeren Macht Folge geben. Wie unvollständig aber selbst dies geschah, wie sehr sich die aristokratisch-monarchische Art der Zusammensetzung der Kammer und überdies der Mangel durchgreifender politischer Bildung bei den Liberalen auch jetzt noch kund gab, wird wohl vor Allem durch den Umstand beurkundet, daß sogar diese Kammer von 1831 das im demokratischen Sinn so hochwichtige Recht kurzweg aufopferte, daß die Rheinbaiern nach den ihnen verbliebenen französischen Gesetzen ihre Friedensrichter durch Volkswahl zu ernennen hatten; die Kammer von 1831 stimmte mit ungeheurer Majorität zu, daß die Friedensrichterstellen durch königliche Ernennung besetzt würden!

Die Unmacht der Kammer sowohl als der Mangel an Intelligenz und Geschäftskenntniß in derselben zeigte sich überdies deutlich genug bei einem Siege, einem Fortschritt, den sie erlangt zu haben vermeinte. Die Bestimmungen des Edicts über die Ständeversammlung hatten sich vielfach so hemmend, lähmend und überhaupt unpraktisch erwiesen, daß nicht nur die Abgeordneten, sondern die Regierung selbst die dringende Nothwendigkeit einer Abänderung erkannten. Aber wie weit dehnte sich diese aus, was erlangte man? Daß in jeder Woche ein Tag für Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden verwendet werden dürfe, und daß die Abstimmung öffentlich stattfinde. Dagegen gestand man neuerdings zu, daß die Staatsminister und sonstigen königlichen Commissäre immer das letzte Wort haben sollten (auch wenn von der Kammer der Schluß der Debatten ausgesprochen worden), und daß die Kammern verpflichtet seien, selbst ihre reglementairen Vorschriften der Regierung vorzulegen, damit diese sich überzeugen könne, „daß dieselben Nichts enthalten, wodurch eine Bestimmung der Verf.-Urkunde, ihrer Beilagen und des fraglichen Gesetzes abgeändert oder authentisch erläutert würde." Man dachte gar nicht daran, welches Unmündigkeitszeugniß man sich dadurch selbst ausstellte; noch mehr, man ließ auch alle jene so maßlos fehlerhaften Bestimmungen des Edicts über die Ständeversammlung durchaus unberührt, welche von dem Wahlmodus, ja sogar diejenigen, welche von den so unglücklich eingerichteten Ausschüssen handeln, obwohl die Letzten mehr als alles Andere den Geschäftsgang hemmen und lähmen!

So hat man es denn auch weit weniger dieser Kammer als der Macht der öffentlichen Meinung und namentlich der Presse zu verdanken, daß der Minister Schenk von seinem Posten entfernt ward. Durch das neue provisorische Ministerium Stürmer wurde den Ständen der Entwurf eines Preß- und eines Preßproceßgesetzes rc. vorgelegt, die im Allgemeinen der Presse Erleichterungen gewährten, aber allerdings nicht allen Anforderungen entsprachen. Bei Vorlage der desfallsigen Gesetzentwürfe war es, daß der Regierungscommissär (jetzige Minister) von Abel die Censur als „eine morsche Krücke lahmer Regierungen" bezeichnete und verdammte und der baierischen Presse überhaupt die

glänzendste Zukunft mit den Worten des Tacitus eröffnete: Rara temporum felicitas etc. Beide Kammern konnten sich indessen über den Umfang der in diesen Entwürfen vorzunehmenden Modificationen nicht einigen. Manche ohnehin wollten in der Sache nur einen Kunstgriff der Aristokratie erblicken, die Deputirten zu beschäftigen und zu beschwichtigen, und glaubten von vornherein nicht an das wirkliche ins Leben treten eines solchen Preßgesetzes. Genug, es kam nicht zu Stande.

In verschiedenen Punkten schienen indeß die Deputirten anfangs mit großer Schärfe aufzutreten: sie setzten den Betrag der Civilliste herab, verminderten den Militäretat und verweigerten verschiedenen Ausgaben für ausgeführte Prachtbauten die Anerkennung. In den meisten Fällen aber nahmen sie ihre anfänglichen Beschlüsse selbst wieder zurück, nachdem sich die Reichsräthe in entgegengesetzter Weise erklärt hatten. — Als der Landtag am 29. Dec. 1831 geschlossen ward, zeigte sich das Publikum gleichgültig und theilnahmlos, denn seine Erwartungen waren nicht befriedigt worden.

Mit dem Schlusse des Landtags ward auch das vergleichsweise liberale provisorische Ministerium Stürmer entfernt; statt seiner entstand ein neues Cabinet, dessen hervorragendste Persönlichkeit der Fürst von Oettingen-Wallerstein war. Mag es unmittelbar dessen selbsteigenes Werk gewesen, oder zunächst von anderer Seite ausgegangen sein, genug, es trat nunmehr eine Zeit arger Reaction ein. Allerdings steigerte sich jetzt noch die Aufregung, und namentlich fand das vielbesprochene, seinem Wesen nach aber fast bedeutungslose, jedenfalls von Freund und Feind gleich sehr überschätzte Hambacher Fest statt. Es erfolgten nun Beamtenversetzungen in Menge, neue Besetzungen bei Gerichten, politische Processe und Verhaftungen in gewaltiger Ausdehnung und mannigfache und scharfe Maßregeln gegen die Presse. Außer den gewöhnlichen Hambacher und sonstigen Volksrednern und vielen Journalisten (unter denen namentlich Eisenmann, Widman, Wirth und Siebenpfeiffer) wurde namentlich auch Behr in eine politische Untersuchung gezogen und eben so wie Eisenmann zur Abbitte vor dem Bilde des Königs und einer Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit verurtheilt; Beide haben noch jetzt (Ende 1845) ihre Freiheit nicht wieder erlangt. Aber insbesondere dehnte die Reaction ihre Wirkungen auch auf solche Deputirte aus, welche bei dem letzten Landtage sich vorzugsweise bemerkbar gemacht hatten. Seuffert wurde auf einen vergleichsweise geringen Posten versetzt, Closen verhaftet und selbst nach seiner Freilassung in langjähriger Untersuchung gehalten, Schüler entzog sich durch Flucht nach Frankreich der Verhaftung. —

In der Zeit des sechsten Landtags, der denn am 8. März 1834 eröffnet ward, herrschten fast allgemein die Eindrücke der Furcht und des Schreckens vor. Obwohl die Abgeordnetenkammer mit verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen aus denselben Personen bestand wie die von 1831, so waltete doch keine Spur des damaligen Geistes mehr ob. Es wurden sogar (was wohl anderwärts noch nirgends vorgekommen, sich dagegen in Baiern seitdem immer ohne Ausnahme wiederholt hat) einer der Minister in die Candidatenliste der Abgeordneten für die Präsidentenstelle aufgenommen und von der Regierung sodann zum Kammerpräsidenten wirklich ernannt. Von Beschwerden, die Unterstützung fanden, hörte man Nichts mehr. Selbst über die Sendung baierischer Truppen nach Griechenland (wozu die Befugniß durch die Presse stark bestritten worden war) ertönte in der Kammer auch nicht ein Wort. Dagegen wurde der Rest der früheren Beanstandungen in den Staatsrechnungen (wegen einiger Luxusbauten) zurückgenommen und diese Ausgaben somit nachträglich gutgeheißen, für den (ohne Vernehmung der Stände begonnenen) Bau der Festung Ingolstadt ein Credit von mehr als 18 Millionen zu der bisherigen Ausgabe bewilligt, und endlich einige Verfassungsabänderungen beschlossen, wonach namentlich die griechische Confession den bevorrechteten christlichen Confessionen beigerechnet ward, insbesondere aber wurde in Beziehung auf die Civilliste festgesetzt, daß dieselbe nicht mehr, wie bisher, für jede Finanzperiode neu zu bestimmen, auch nicht etwa blos auf die Lebensdauer des jeweiligen Königs festzusetzen sei, sondern wonach dieselbe auf ewige Zeiten in der bisherigen Größe fixirt ward. — Willich aus Frankenthal war beinahe der Einzige, der die Ansichten der Opposition vertrat, dem aber gewöhnlich kaum ein halbes Dutzend andere Deputirte sich anschlossen. An

vielen frühern Liberalen, z. B. Schwindl, waren merkwürdige Gesinnungsveränderungen unverkennbar. — Am 28. Juni wurden die Kammern geschlossen, unter dem Ausdrucke besonderer Zufriedenheit mit denselben von Seiten der Regierung. Es wurde sogar eine besondere Denkmünze auf diesen Landtag geprägt mit der Unterschrift: „Ehre dem Ehre gebühret.")

Am 11. Februar 1837 erfolgte die Eröffnung der siebenten Ständeversammlung. Ueber allgemeine Maßregeln, die seit dem vorigen Landtage verfügt worden, vernahm man keine Beschwerden, namentlich nicht (wie Manche erwartet hatten) über den Vertrag, den das Ministerium mit dem Banquierhause Rothschild wegen des Baues des Donau-Maincanals abgeschlossen hatte, und wodurch die der Regierung in dieser Beziehung vermittelst eines besondren Gesetzes eingeräumten Befugnisse augenscheinlich ungemein überschritten und dem Staate enorme Verpflichtungen (Garantieen) ohne alle Gegenleistung auferlegt worden waren. Nur ein Mann trat in dieser Session als consequenter Sprecher für die liberalen Ansichten auf, es war wieder der feste und tüchtige Willich. Seine Bemühungen so wie die der mit ihm Stimmenden erwiesen sich in der Hauptsache wieder vergeblich. Am meisten traten finanzielle Fragen hervor. Dem Könige von Griechenland — einem auswärtigen Monarchen — ward der Fortbezug einer Apanage zugestanden (über die anlehensweise nach Griechenland gesendeten Staatsgelder schwieg man ganz, obschon die Thatsache damals bereits offenkundig war). Im Budget und Finanzgesetze wurden wenigstens einige Ansätze der Regierung abgeändert, indem Einnahmepositionen zu gering angeschlagen seien und für verschiedene Ausgaben zu viel gefordert werde, während für andere, z. B. die Straßen, zu wenig gethan werden wolle. Was die sogenannten „Erübrigungen" betreffe, glaubten beide Kammern der Theorie der Regierung nicht beistimmen zu können, nach welcher diese über die „erübrigten" Summen nach Gutdünken, ohne Zustimmung der Stände verfügen könne. Dessen ungeachtet erfolgte die Genehmigung, die Steuern in der von der Regierung beantragten Größe zu erheben.

Am 4. November wurden die Kammern geschlossen. Im Landtagsabschiede erfolgte der Widerspruch der Regierung gegen die ständische Erklärung über die Erübrigungen.

Am Schlusse wird noch das Bedauern ausgedrückt, daß „verschiedene Vorgänge in der nun geendigten sehr verlängerten Sitzung der Kammer die unangenehme Nothwendigkeit herbeigeführt haben, mancherlei Verirrungen in das Gebiet der Uns zustehenden königl. Rechte ... mit Ernst zurückweisen zu müssen."

Mit dem Schlusse des Landtags ward auch der Minister Wallerstein ungnädig verabschiedet. Er hatte zwar in der Abgeordnetenkammer, als Organ der Regierung, deren Theorieen wegen der „Erübrigungen" unbedingt vertheidigt, in der andern Kammer dagegen als Reichsrath gegen diese nehmliche Theorie gesprochen und gestimmt. An seine Stelle trat nunmehr von Abel, der jetzige Minister des Innern.

Manche glaubten, die nächste Ständeversammlung werde, auf die Erklärung des letzten Landtagsabschiedes hin, eine etwas stürmische werden, zumal die Befugnisse beider Kammern gemeinsam in Frage gestellt seien. Indessen verfügte die Regierung eine neue Eintheilung der Kreise des Königreichs, und da die Vertretung nach Kreisen stattfindet, eine neue Wahl der Abgeordneten. Allerdings hätte sich darüber streiten lassen, ob solche neue Kreiseintheilung ohne ein förmliches Gesetz stattfinden konnte, zumal eben dadurch sogar das Fundament der Vertretung, wie dasselbe die Verfassung allein kannte, wesentlich alterirt ward. Indessen erfolgte auch nicht von einer einzigen Seite darüber eine Erinnerung, namentlich nicht in dem am 8. Januar 1840 eröffneten achten Landtage. Auf demselben bildete Frhr. v. Thon-Dittmer das Haupt einer nicht nur der Zahl nach schwachen, sondern auch zunächst nur auf ganz allgemein gehaltene Reden sich beschränkenden Opposition. Am 14. April erfolgte der Schluß dieses Landtags, dem wieder die besondere königl. Zufriedenheit im Abschiede bezeigt wurde.

Am 20. Nov. 1842 fand die Eröffnung des neunten Landtags statt, und zwar diesmal nicht mehr wie bisher im Ständehause; die Kammern wurden vielmehr zu diesem Behufe in das Königliche Schloß beschieden, um allda die Thronrede zu vernehmen. In

Folge der Urlaubsverweigerungen und der übrigen Austritte waren so viele Ersatzleute in der Abgeordnetenkammer, daß z. B. die ganze Repräsentation des am stärksten vertretenen Standes (der Grundbesitzer) aus dem Pfalzkreise nur aus solchen Ersatzmännern, also (wie sich der Fürst Wallerstein ausgedrückt hatte) nur aus „durchgefallenen Candidaten" bestand; auch nicht Einer der wirklich Gewählten aus der bezeichneten Classe erschien mehr in der Versammlung! — Bis gegen den Schluß des Landtages hin, der am 30. Aug. erfolgte, herrschte eine etwas gespannte Stimmung. Als Redner von liberaler Seite traten namentlich der kathol. Pfarrer Decan Friedrich aus Schwaben, dann Thon-Dittmer und ebenso auch der kathol. Pfarrer Tafel aus der Pfalz, Letzter namentlich zur Wahrung der Verhältnisse dieses Kreises, dessen Vertretung in Folge der Urlaubsverweigerungen jedes Rechtskundigen entbehrte. Der Hauptkampf drehte sich aber um das Budget und die damit in Verbindung stehenden principiellen Fragen; er endigte indessen mit Bewilligung aller Steuern, deren Erhebung die Regierung verlangt hatte. Zwischen dem vom Könige speciell hierzu ermächtigten Ministerium und den Reichsräthen kam ein sogenanntes „Verfassungsverständniß" zu Stande, über das sich zwar die Abgeordneten nicht speciell äußerten, das wir aber, da es jedenfalls den jetzigen Stand der Sache bezeichnet, um so mehr nachstehend wörtlich mittheilen, als sich voraussichtlich unabwendbar weitere Verhandlungen daran knüpfen müssen, schon in Folge des Schwankenden und Verdeckten mancher Bestimmungen darin [51]).

---

51) Das Actenstück (mit den wesentlichsten Bemerkungen seitens der Regierung und den von den Reichsräthen angenommenen Erklärungen ihres Referenten darüber) lautet folgendermaßen:

§ I. „Die Verfassungsurkunde Titel VII. § 3 räumt den Ständen das Willigungsrecht ein bezüglich: A. aller directen Steuern, B. aller neu einzuführenden, zu erhöhenden oder abzuändernden indirecten Auflagen; — und setzt im § 4, 5 und 8 desselben Titels Folgendes fest: I. Den Ständen wird je von 6 zu 6 Jahren ein Budget, d. h. „eine genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses und der gesammten Staatseinnahmen" vorgelegt. — II. Die Stände treten nach vorgängiger Prüfung dieses Budgets über die Steuerwilligung in Berathung und willigen je für die nächsten 6 Jahre „die zur Deckung der ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben", dann zur Dotirung „des nothwendigen Reservefonds erforderlichen Steuern." — III. Ergiebt sich im Laufe der sechs Jahre ein außerordentliches unvorhergesehenes Staats-Bedürfniß, so wird dieses den Ständen „zur Willigung außerordentlicher Auflagen" in so fern vorgelegt, „als die bestehenden Staatseinnahmen zu dessen Deckung unzulänglich sind."

§. II. Aus diesen Verfassungsbestimmungen folgt:

I. In Absicht auf das Budget, daß dieses A. das gesammte bestimmt vorherzusehende Staats-Bedürfniß, und B. alle irgend zu erwartenden Staatseinnahmen vollständig und nachhaltig evident stellen muß.

II. In Absicht der Bewilligung, daß die Stände je von 6 zu 6 Jahren nur jene Steuern zu willigen haben, welche nach ihrer Ueberzeugung erforderlich sind, um die Differenz zwischen dem Gesammt-Staats-Bedürfnisse, d. h. zwischen „dem ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden" Staatsbedarfe, einschlüssig des nothwendigen Reservefonds einerseits, und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmitteln andrerseits auszugleichen.

III. In Absicht auf das Verfügungsrecht der Regierung, daß diese A. aus den Staatseinnahmen nur Staats-Bedürfnisse und zwar nur solche bestreiten darf, welche entweder — a) als ordentliche beständige zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende, à Conto des laufenden Dienstes, oder als außerordentliche, aber zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende à Conto des Reichsreservefonds in das Budget eingestellt und mittelst dieses Budgets „ständischer Prüfung" unterstellt wurden, oder — b) außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise im Laufe der Finanzperiode sich ergeben, und daß — — B. Ausgaben, welche nicht den Charakter des Staats-Bedürfnisses an sich tragen, d. h. Ausgaben, welche die Erreichung des Staatszweckes nicht gebietet, resp. welche das wahre Landeswohl nicht fordert, dann Staats-Bedürfnisse, welche weder vermöge ihrer Natur als bestimmt vorherzusehende in das Budget eingestellt wurden, noch im Laufe der Finanzperiode außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise eingetreten sind, nur Kraft einer Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen Platz greifen können.

VIII. Kreisverfassung. Landrath. In jedem der 8 Kreise des Königreichs besteht eine Kreisregierung, an deren Spitze ein Präsident steht, und welche in zwei Kammern, des Innern und der Finanzen — zerfällt, jede mit einem eigenen Director und einer Anzahl Räthe, in der jetzigen Weise organisirt durch Verordnung vom 17. Dec. 1825. Die Einzelheiten dieser Einrichtung können wir hier übergehen.

Wichtiger ist uns dagegen der Landrath, der gleichfalls in jedem Kreise besteht. Derselbe ging aus dem französischen Generalrathe der Departemente hervor, — einer Institution, welche (ebenso wie die Bezirksräthe) im jetzigen Pfalzkreise in Uebung war, als dieses Land von Frankreich losgetrennt und mit Deutschland wieder vereinigt ward. — Man ließ diese Einrichtung in dem genannten Regierungsbezirke fortbestehen, verschmolz jedoch General- und Bezirksräthe in eine Versammlung.

Die königliche Erklärung bemerkt in dieser Beziehung: „daß der Staatszweck die Wohlfahrt des Landes beziele, daß also im Sinne des § 2 lit. B. als Staatsbedürfniß jede Ausgabe erscheine, welche das wahre Landeswohl fordere." — Der Ausschußreferent bemerkt desfalls, die betreffende Stelle sei (wie auch in den folgenden Punkten) von der Krone ganz im Sinne des Ausschusses aufgefaßt worden; in den Worten „wahre" und „fordert" sei der Gegensatz zwischen Nothwendigkeit und dem bloßen Nutzen eben so bestimmt und entscheidend ausgesprochen als in den Worten „Ausgaben, welche die Erreichung des Staatszweckes gebietet," und dadurch dieser Hauptzweck der angenommenen Definition ebenso erreicht; — der Referent glaubt daher auch, daß in dem Verfassungsverständniß denjenigen Stellen, wo diese Definition gebraucht sei, die Worte der königl. Erklärung beigesetzt werden sollten.

§ III. Stimmen bei Nichteinbringung eines Finanzgesetzes die Stände mit der Regierung sowohl über Natur und Größe „der ordentlichen, beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staats-Bedürfnisse" und über den „nothwendigen" Betrag des Reservefonds, als über Natur und Voranschlag der von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmittel überein, so sind Differenzen weder hinsichtlich des Ziffers der zu willigenden Ergänzungssteuer noch rücksichtlich der zu bestreitenden Ausgaben denkbar. Die Stände willigen die postulirte Steuergröße, und die Krone, für welche das vorgelegte Budget durch den Act der Steuerwilligung in quanto et quali obligatorisch wird, realisirt das gesammte budgetisirte Staatsbedürfniß, zusammt den gesammten, theils übereinstimmend devoranschlagten, theils gewilligten Deckungsmitteln in gesetzgemäßer Weise.

Die königl. Erklärung erinnert hierüber: „daß die obligatorische Natur des Budgets nur von den Positionen des letztern, nicht aber von den zu Erläuterung dieser Positionen etwa vorgelegten Special-Etats gemeint sein könne." (Die Reichsrathskammer erklärte sich einverstanden; „jedoch könne nicht bezweifelt werden, daß die Stände, falls sie das vorgelegte Budget nicht als eine genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses sowie der gesammten Staatseinnahmen anerkennen würden, sie die Vervollständigung des Budgets nach Tit. VII. § 4 der Verfassungsurkunde verlangen könnten, nie aber die verfassungsmäßige Kraft und Wirkung des Budgets über den Bereich desselben ausdehnen dürften.

§ IV. Sind dagegen Regierung und Stände entweder a) in Absicht auf Natur und Größe des ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisses, oder b) in Absicht auf Natur und Größe der von einer ständischen Willigung unabhängigen Deckungsmittel, oder c) in beiderlei Hinsicht — abweichender Ueberzeugung und kommt in Folge des durch Beschlüsse sich aussprechenden ständischen Beirathes keine Vereinbarung zu Stande, so willigen die Stände begreiflichermaßen an ergänzenden Steuern nur die ihres Dafürhaltens erforderliche Größe, und sofort ist zu unterscheiden zwischen a) in das Budget eingestellten und b) den in dasselbe nicht eingestellten Ausgaben. — Außerordentliche, zur Zeit der Willigung unvorhersehbare, sonach in das Budget nicht eingestellte Staatsbedürfnisse finden in dem Reichsreservefond und subsidiär in den etwaigen Ueberschüssen des Staatseinkommens auch in diesem Falle ihre gesetzliche Deckung. Die in das Budget eingestellten Ausgaben aber können nur in so fern realisirt werden, als sie die Natur eines zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisses (siehe § II. Ziffer III. A. a. und b.) tragen, und sollten die Deckungsmittel nicht zulänglich sein, alle in das Budget eingestellten Staats-Bedürfnisse zu decken, so befriedigt die Regierung zunächst jene unter diesen Staatsbedürfnissen, welche auf gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beruhen, dann jene, welche ihr gemäß ihres regiminalen Ermessens als die dringendsten erscheinen.

In der königl. Erklärung heißt es in diesem Betreffe: „Se. kön. Maj. haben mit Wohlgefallen ... aus dem Schlußsatze dieses Paragraphen entnommen, daß der Ausschuß in treuem Fest-

Die Zweckmäßigkeit der Einrichtung, daß jeder Kreis für seine rein innern (zunächst materiellen) Verhältnisse eine eigene Vertretung erhalte, erprobte sich praktisch so sehr, daß man dieselbe auch nach den übrigen Regierungsbezirken Baierns zu verpflanzen beschloß. (Vergleiche den Artikel Provinzialstände.) So entstand das Gesetz über die Kreislandräthe vom 15. August 1828. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben und der mannigfachen späteren Abänderungen sind folgende:

Bildung des Landraths. Dieselbe steht in Verbindung mit den Ständewahlen. Die Hauptbestimmungen geben wir in der Note [52]).

Geschäftsgang. 1) Die Sitzungen des Landraths finden (immer nur auf königl. Berufungen) alljährlich einmal in der Regel in der Kreishauptstadt statt; außerordentliche Berufungen vorbehalten.

---

halten an der Verfassung dem ständischen Dafürhalten bezüglich der in das Budget eingestellten Staatsbedürfnisse lediglich die Natur eines Beirathes zuerkenne." (Der Referent bemerkt, es sei dies in vollem Einklange mit seinen Bemerkungen.)

§ V. Die Verfassung gebietet ferner in Titel VII. § 10, daß den Ständen bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung des Staatseinkommens vorgelegt werde."

§ VI. Aus dieser Verfassungsbestimmung folgt: I. In Absicht auf die Nachweisungen selbst: Daß dieselben alle irgendwie realisirten Staatseinnahmen und alle irgendwie aus Staatsmitteln (namentlich auch in Gemäßheit des Tit. VII. § 8 der Verfassungsurkunde) als außerordentlich und unvorhersehbar aus Ueberschüssen des bestehenden Staatseinkommens bestrittene Ausgaben genau und vollständig nachgewiesen (documentirt) darlegen müssen. — II. In Absicht auf die Befugnisse der Stände: Daß diese befugt sind, die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und sofern sie die Ueberzeugung schöpfen, es seien entweder a) die Staatseinnahmen nicht vollständig und streng gesetzmäßig verwirklicht, oder b) die in das Budget eingestellten ordentlichen und außerordentlichen bestimmt vorher zu sehenden Staats-Bedürfnisse nicht vollständig, nicht entsprechend, oder mit Ueberschreitung ihrer budgetmäßigen Größe bestritten, oder c) sonstige nicht in die Kategorie des außerordentlichen zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren Staats-Bedürfnisses gehörigen Ausgaben bewirkt worden, — diesen Wahrnehmungen mit allen Gegenmitteln entgegenzutreten, wozu ihre verfassungsmäßigen Willigungs-, Antrags-, Beschwerde- und Anklagerechte sie ermächtigen.

Die königl. Erklärung bemerkt: „Daß der Schlußsatz sich nicht auf Willigungsrechte zu erstrecken vermöge, welche den Ständen verfassungsmäßig nicht zukommen." — (Referat: „Es sei nur von verfassungsmäßigen Rechten der Kammer gesprochen, zu deren näherer Erörterung zur Zeit kein Anlaß gegeben sei.")

§ VII. Erübrigungen sind nur jene Ueberschüsse, welche sich bei Ablaufe der 6-jährigen Finanzperiode nach vollständiger und entsprechender Deckung aller in das Budget eingestellten ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden und aller, im Laufe der Finanzperiode eingetretenen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren nothwendigen, d. h. durch Erreichung des Staatszweckes gebotenen, resp. durch das wahre Landeswohl geforderten Staatsausgaben (Staats-Bedürfnisse) ergeben. Sie zählen von Richtswegen gleich den Cassabeständen und Activen aller Art zu den Deckungsmitteln (Staats-Einnahmen der künftigen Periode) und müssen als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden."

52) 1) Der Landrath eines jeden Regierungsbezirks besteht aus (mindestens) 24 Mitgliedern, die in nachbemerkten Verhältnissen den bei Bildung der Abgeordnetenkammer angenommenen Ständen entnommen werden:

a) Adelige Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit 3 (ungerechnet die Standesherren);

b) Pfarrer 3 (was die confessionelle Ausscheidung betrifft, so wird diese Zahl im Verhältnisse der katholischen und protestantischen Pfarreien repartirt);

c) Städter 6 (wobei den größeren Städten eine besondere Vertretung nicht zusteht, obwohl ihnen eine solche in der Abgeordnetenkammer gewährt ist);

d) Landleute 12, in der Pfalz 15 (zum Ersatz für den hier nicht vorhandenen Adel mit Gerichtsbarkeit).

Hierzu kommen:

e) ein Universitätsprofessor, in jedem Kreise, in welchem sich eine Universität befindet.

f) zwei Standesherren oder erbliche Reichsräthe, ebenfalls in den Regierungsbezirken, in welchen sich solche befinden;

2) Die Versammlungen dürfen ohne specielle Ermächtigung des Königs nicht über 14 Tage dauern.

3) die Verhandlungen sind geheim.

4) Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

5) Die Versammlung ist ermächtigt, besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden, doch steht nur der Gesammtheit die Beschlußfassung zu.

6) Der Landrath darf nur mit der Regierung, dagegen mit keinen andern Corporationen oder Personen (weder mit der Ständeversammlung, noch mit andern Kreisland-

---

g) die beiden Erzbischöfe und der mit der Reichsrathswürde bekleidete Bischof, in den betreffenden Kreisen.

2) Mit Ausnahme der sub g Bemerkten werden jedoch nur Candidaten, nicht die Landrathsmitglieder selbst, von den Wahlcollegien gewählt und zwar diese in doppelter Anzahl (also 12 Candidaten der Städte, 24 [in der Pfalz 30] Candidaten der Landleute ꝛc.), von denen dann die Regierung je die Hälfte auswählt und ernennt.

3) Passiv wählbar ist im Allgemeinen ein jeder Staatsbürger, welcher die Eigenschaft besitzt, um Abgeordneter sein zu können — nach den verschiedenen Anforderungen bei den einzelnen Ständen. Es treten dabei folgende Abweichungen hervor:

a) In der Classe der adeligen Grundbesitzer sind die Standesherren und erblichen Reichsräthe als einer besondern Vertretung genießend nicht wählbar;

b) bei der besondern Wahl, welche den Standesherrn und erblichen Reichsräthen zusteht, genügt zur passiven Wahlfähigkeit ein Alter von 25 Jahren;

c) bei den Landbewohnern wird zur Begründung der Wählbarkeit nur eine halb so hohe Grundsteuer gefordert als bezüglich der Ständeversammlung;

d) wer Abgeordneter ist, kann nicht Landrath sein.

(Alle „zum öffentl. Dienste Verpflichteten" bedürfen auch zum Eintritte in den Landrath einer Urlaubsbewilligung.)

4) Zur Erwählung der Landrathscandidaten werden keine besondern Wahlcollegien gebildet, sondern die Wahlmänner für die Ständeversammlung üben nebenbei auch diese Function aus. Eine unmittelbare Theilnahme der Bevölkerung an solcher Wahl findet also durchaus nicht statt. Selbst die Gemeinderäthe als solche haben hiebei gar nicht mehr mitzuwirken.

5) Die Wahlmänner stimmen ebenso wie bei den Abgeordnetenwahlen kreisweise (natürlich ebenfalls nach Ständen gesondert) ab. Eine Eintheilung der Kreise in einzelne Wahlbezirke findet auch hier nicht statt. Natürlich sind die Wahlmänner bei der Abstimmung nicht auf ihr Gremium beschränkt. Es wird vielmehr denjenigen, welche am Kreishauptorte zusammentreten müssen, eine Liste aller Wählbaren im ganzen Kreise vorgelegt. Als gewählte Candidaten können nur diejenigen gelten, welche mindestens ein Viertheil der Stimmen der Votirenden erhalten haben. Die Stimmzettel müssen hier gleichfalls unterschrieben werden, während der Name der Abstimmenden bei Verlesung der Zettel geheim gehalten, also nur der Regierung bekannt wird.

6) Die Wahl gilt auf 6 Jahre, sofern nicht die Regierung früher eine Auflösung des betreffenden Landraths anordnet.

7) In Erledigungsfällen bilden diejenigen Candidaten die Ersatzmänner, welche ursprünglich zu wirklichen Landräthen nicht ernannt worden waren; die Regierung bestimmt nach Gutdünken die alsdann Einzuberufenden unter denselben.

Bei dieser Einrichtung ergeben sich mehrfach die gleichen Anstände wie bei den Abgeordnetenwahlen; es kommen aber noch weitere dazu, oder sie treten an deren Stelle. Die wichtigsten dürften diese sein.

Indem die Wahl der Landrathscandidaten einer zu einem ganz andern Zwecke (nehmlich zur Abgeordnetenwahl) gebildeten Versammlung, die überdies verhältnißmäßig aus sehr wenigen Leuten besteht, ausschließlich übertragen ist, — sehen wir die ganze Wahl der Theilnahme der Bevölkerung durchaus entrückt. Eine Folge davon ist, daß ein lebendiges Interesse daran noch weniger erwachen kann als an der Abgeordnetenernennung, daß die so gebildete Institution daher nicht recht eigentlich im Volksthume zu wurzeln vermag. Es gilt dies namentlich von den 7 ältern Kreisen, in denen man nicht, wie in der Pfalz, von früher her schon mit dieser Institution vertraut ist und sie lieb gewonnen hat.

Bei den Kreislandräthen, wo es doch so wesentlich darauf ankömmt, daß jeder einzelne Bezirk des Kreises in richtigem Verhältniß vertreten werde, ist der Mangel einzelner Wahlbezirke doppelt empfindlich, — die Einrichtungen eines einzigen Wahlcollegiums im ganzen Kreise für jeden Stand mit doppelten Nachtheilen verknüpft. Es ist nicht nur einer factiösen Majorität damit das Mittel gegeben, jede Vertretung ganzer Bezirke völlig

räthen, noch mit Privaten) in irgend eine Geschäftsberührung treten. Auch darf er keine Instruction einholen oder annehmen, keine Bekanntmachungen erlassen und keine Deputationen abordnen.

7) Der Landrath hat **zwei** Protokolle zu führen, deren eines, die gewöhnlichen Geschäftsgegenstände betreffend, stets der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirks mitgetheilt wird, während das zweite (das sogenannte „besondere Protokoll"), die Aeußerungen über den Zustand des Kreises und allenfallsige Anträge in dieser Beziehung enthaltend, an das Ministerium zu senden ist.

Beide Protokolle müssen **täglich** redigirt, geschlossen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Collegiums unterzeichnet werden.

Das erste dieser Protokolle wird jedesmal sogleich bekannt gemacht; das zweite darf jedoch dann erst veröffentlicht werden, wenn die Regierung die Publication geeignet erachtet; — es ist dies „ihrem Ermessen anheimgestellt" [53]).

Wirkungskreis. Derselbe ist folgendermaßen bestimmt:

1) **Vertheilung** der **Repartitionssteuern** unter die einzelnen Gemeinden, und Entscheidung desfallsiger **Reclamationen**, vorbehaltlich der Berufung an den Staatsrath.

2) Prüfung des jährlichen **Voranschlags** der Kreisausgaben und Antrag auf Feststellung der desfalls erforderlichen Kreisumlagen. (Von 3 zu 3 Jahren wird das Maximum dieser Umlagen durch Gesetze festgestellt, und zwar gesondert, „a) für die nothwendi-

---

auszuschließen, sondern selbst ohne solche Absicht muß sich das Ergebniß **immer** herausstellen, daß einzelne Gegenden unverhältnißmäßig stark, andere unverhältnißmäßig gering oder eben gleichfalls gar nicht vertreten werden.

Die Beschränkung der Wahlmänner auf die Mitglieder ihres Gremiums ist allerdings aufgehoben. Indem man aber die Möglichkeit von Machinationen beseitigen wollte, ward ein Fehler anderer Art herbeigeführt. Die Wahlmänner der Städter und der Landleute bekommen erst nach der Berufung zur wirklich vorzunehmenden Wahl, und zwar erst am Kreishauptorte, am Abend vor dem Wahltage und am Morgen dieses Tages die Listen der **Wählbaren** mitgetheilt. Diese Mittheilung geschieht nun aber in der Weise, daß in dem zur Wahlhandlung bestimmten Gebäude diese Verzeichnisse in **einmaliger Abschrift** aufgelegt werden. Der sich ergebende Mißstand tritt besonders arg bei den Landleuten hervor. Man denke sich: gegen 100 Wahlmänner dieser Leute (die in der Regel nur einen geringen Verkehr mit ihren Standesgenossen in den entfernteren Landestheilen haben) kommen am Kreishauptorte zusammen, sie sind unter sich nur wenig oder großentheils gar nicht bekannt, man legt ihnen die Verzeichnisse der Wählbaren vor, es sind (so namentlich in der Pfalz) **zwölf dicke Foliobände in einmaliger** Abschrift vorhanden; daraus sollen sie **gleichzeitig** binnen wenigen Stunden ihre Candidaten aussuchen, und zwar nach den Gesetzen der Billigkeit Candidaten aus jedem einzelnen Theile des Landes! — Welche totale Stimmenzersplitterung da herauskommen müßte, wenn nicht doch Verständigungen stattfänden, läßt sich denken; aber eben **diese** Verständigungen, wie sie hierbei allein möglich sind, taugen großentheils durchaus Nichts. Eine Empfehlung oder ein Tadel von Seite eines einzigen Anwesenden, der möglicher Weise selbst von sehr ungenügenden oder unreinen Motiven geleitet sein mag, kann ausreichen, die Erwählung des Ungeeignetsten oder die Nichterwählung des Geeignetsten zu bewirken.

Warum aber dürfen die Wähler nur **Candidaten** zur Vertretung und nicht sogleich die Vertreter **selbst** ernennen? Die Regierung hätte dabei wahrlich Nichts zu befürchten! Die Art der Wahl an sich, die beschränkten Functionen der Landräthe und die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen derselben müßten doch ohne Zweifel jede Besorgniß in dieser Beziehung beseitigen! Auf der andern Seite aber bewirkt die Beschränkung der Wahl auf eine bloße Candidatenrepräsentation durchgehends ein moralisches Gefühl der **Unbedeutendheit** der ganzen Sache, das tief eingreift und zumal in Folge der Nichternennung einzelner Gewählten, auf die man speciell blickte, eine oft höchst ungünstige Stimmung hervorrufen muß, und solches namentlich dann, wenn z. B. der erste und der zweite Candidat übergangen und dagegen der letzte und vorletzte (z. B. der 29. und 30.) wirklich ernannt wird.

53) Wie ungenügend diese **täglich sogleich** zu redigirenden Protokolle abgefaßt sein **müssen**, läßt sich denken. — Auch ist der Fall vorgekommen, daß die Regierung ein **gewöhnliches** Landrathsprotokoll (das als solches sogleich publicirt werden sollte) seinem ganzen Inhalte nach nicht veröffentlichen ließ, „weil dasselbe mitunter Dinge enthalten habe, die in das besondere Protokoll gehört hätten."

gen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, und b) für die facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben".)

3) Prüfung der Rechnung des Vorjahres, unter Vorbehalt der Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien.

4) „Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirks und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, so wie Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung." (Dies der Gegenstand des besondern — geheimen — Protokolls.)

5) Abgabe von Gutachten in denjenigen Fällen, in welchen der Landrath auf königl. Befehl dazu aufgefordert wird.

Es ist hierbei noch zu bemerken, daß alle Beschlüsse, mit Ausnahme jener wegen der Steuerrepartition, erst durch die königl. Genehmigung vollziehbar werden.

Beurtheilung der Landrathsgesetze. Es ist für den aufmerksamen Beobachter unverkennbar, daß das Landrathsinstitut in Baiern den großen Nutzen nicht gewährt, den man davon erwartete.

Die Ursache ist theils in der (oben schon beleuchteten) fehlerhaften Art der Bildung des Collegiums, theils in der zwitterhaften Stellung zu suchen, die man ihm angewiesen hat.

So mangel- und mitunter ebenfalls fehlerhaft auch die französischen Gesetze über die Generalräthe sind, so erscheinen sie doch unvergleichbar besser und wohlthätiger.

Es mangelt in den Landräthen vielfach an genügender höherer Intelligenz — ein Ergebniß theils des Wahlgesetzes an sich, theils des Umstandes, daß die Regierung oft die minder intelligenten Candidaten für die Bessergesinnten hält.

Sodann hat man durch das „Ausscheidungsgesetz" den Landräthen beinahe allen freien Wirkungskreis entzogen. Die den Kreisen überwiesenen Ausgaben steigen allerdings überall hoch in die Hunderttausende, — aber es sind fast durchgehends solche Posten, die als „gesetzlich nothwendige Lasten" declarirt sind, in Beziehung auf welche denn die ganze Wirksamkeit der Landräthe sich im Wesentlichen auf ein Registriren der Postulate beschränkt, wenn sie anders nicht (was thatsächlich jedes Jahr vorkömmt) darüber sich zu beschweren haben, daß ihnen auf diesen Etat überdies noch Ausgaben gesetzt worden, welche zufolge jenes Ausscheidungsgesetzes nicht den Kreisen, sondern den Centralstaatsfonds zu Last fallen müßten, welche Reclamationen übrigens in der Regel in den Landrathsabschieden zurückgewiesen und deren Geldbetrag unbedingt in die Etats eingesetzt wird. Für facultative Ausgaben ist den Landräthen gestattet, 1⅔ Beischlagprocente zu den gewöhnlichen directen Steuern zu votiren (vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung). Selbst in dieser Beziehung werden fort und fort Klagen laut, daß die Landräthe Ausgaben auf diese Position übernehmen müßten, welche in die Kategorie der gesetzlich nothwendigen gehörten, während die Mittel für die wirklich nothwendigen Kreisausgaben hinwieder dadurch absorbirt würden, daß damit theilweise Ausgaben des Centralfonds bestritten werden müßten. — Die Protokolle aller Kreislandräthe ohne eine einzige Ausnahme sind angefüllt mit desfallsigen Reclamationen. — Die Schonung der Centralfonds aber wird in Zusammenhang gebracht mit der Regierungstheorie über die „Erübrigungen", wonach nehmlich das Gouvernement über die Ersparnisse und Mehreinnahmen bei den Centralfonds ohne ständische Zustimmung verfügen zu können behauptete.

Nach der französischen Einrichtung, wie dieselbe in der Pfalz bis zur Einführung des Landraths-Gesetzes vom Jahre 1828 bestand, gab es keine Ausscheidung der nothwendigen und facultativen Fonds. Der Landrath war weder auf ein Maximum in der Kreisbesteuerung beschränkt, noch zu einem blinden Einregistriren der Regierungspostulate verurtheilt. Er bewilligte aus freiem Antriebe viel oder wenig Steuer-Beischlagsprocente, je nach dem Bedürfniß auf der einen, und den Kräften des Kreises (Departements) auf der andern Seite. Dabei wurde für jeden einzelnen Gegenstand eine bestimmte Procentenzahl bewilligt, und die Regierung konnte auch der That nach nicht eine beliebige Summe von der Gesammtbewilligung vorzugsweise für diesen oder jenen speciellen

Zweck verwenden, sondern jeder einzelne Betrag durfte nur für den Gegenstand verausgabt werden, für welchen er speciell votirt worden war.

Außer den Beischlägen zu den directen Steuern für *facultative* Ausgaben, welche in allen Kreisen $1\frac{2}{3}$ Prorent betragen, werden für die als *gesetzlich nothwendig* erklärten Bedürfnisse erhoben: in den 7 ältern Kreisen $4\frac{1}{8}$ Procent, in der Pfalz dagegen nicht weniger als $52\frac{1}{2}$ Procent. In jenen Regierungsbezirken tritt nehmlich die Staatsregierung einen sehr bedeutenden, überall hoch in die Hunderttausende gehenden Antheil des Principales der directen Steuern an die Kreiscassen ab; in der Rheinprovinz hingegen geschieht dies nicht. So lange nun eine verschiedene Gesetzgebung über die directen Steuern in beiden Landestheilen bestand, mochte darin wenigstens eine *scheinbare* Rechtfertigung für diese enorme Ungleichheit gefunden werden. Seitdem aber die *gleichen* Grund- und Häusersteuergesetze (in den letzten Jahren) succeſſiv, wie die Katasterarbeiten voranschreiten, auch in der Pfalz zur Anwendung gebracht werden, liegt hierin eine um so größere Unbilligkeit, als jene Steuergesetze im Jahre 1828 ausdrücklich in der Absicht erlassen wurden, „um *Gleichheit* in der directen Besteuerung in *allen* Theilen des Königreichs herbeizuführen"[54]).

IX. *Die Gemeindeverfassung.* Die Gemeindeverfassung der sieben älteren Kreise ist nach dem Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 (revidirt 1834) im Wesentlichen löblich und zum Theil nach der preußischen Städteordnung und noch liberaler bestimmt und Vorbild späterer Gesetzgebungen in Deutschland geworden[55]). Im Allgemeinen ist der wichtige Grundsatz anerkannt, daß die Gemeinden *sich selbst* zu verwalten haben durch *selbstgewählte* Männer. (Die Einwohner wählen ihre Gemeindebevollmächtigten, diese Letzten den Magistrat.) Doch besteht ein rechtlicher Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden — eine Einrichtung, die gegen die Grundsätze der Neuzeit verstößt.

Die Staatsregierung selbst hat noch bei Festsetzung der Verhältnisse der Kreisregierungen (Verordnung vom 17. Dec. 1825) ausdrücklich folgende, dem Geiste der baierischen Gemeindeordnung ganz entsprechenden Grundsätze ausdrücklich verkündet: „Die Kreisregierungen haben in Communal- und Stiftungsangelegenheiten von dem Grundsatze auszugehen, daß den Gemeinden hierin die möglichst freie Verfügung zu überlassen und sie nur in sofern zu beschränken seien, als die Gesetze solche Schranken positiv anordnen; sie haben alle unnöthigen Controlen abzustellen" u. s. w. — Allerdings hat man schon manche Klagen vernommen, daß über die Gränzen dieser Bestimmung mitunter weit hinausgegangen werde. —

Die Gemeindeordnung in der Pfalz, bestimmt durch einzelne Gesetze der französischen Revolutionszeit, des Napoleonischen Despotismus und neuere Verfügungen, hat bei vielen Widersprüchen Einheit in dem Grundprincip der Centralisation und der gänzlichen Bevormundung und Unselbstständigkeit der Gemeinden. — So ist es gekommen, daß die Beamten, welche hier nur eine *Curatel* ausüben sollen, in Gemeindeangelegenheiten wahrhaft unumschränkt gebieten, und daß sie sich darin ganz ungleich weniger gehemmt sehen als selbst in den unmittelbaren Angelegenheiten der Regierung! — Es ließen sich arge Beispiele anführen, wozu die Einrichtung des „Polizeistaats" in dieser Beziehung verleitet! — Dabei ist (sehr consequent hiermit!) der Bürgermeister unbedingt abhängig von der Curatel, aber fast allmächtig gegenüber dem Gemeinderathe! Auch dieser Letzte besitzt große Befugnisse, die Gemeinde zu besteuern, ohne daß dieser hinwieder irgend

---

54) Während seit einer langen Reihe von Jahren für die gesetzlich nothwendigen und die facultativen Kreisbedürfnisse in der Pfalz nie weniger als $54\frac{1}{4}$ Procent Beischläge zu *allen* directen Steuern ohne Ausnahme erhoben werden (einmal wurde der Betrag sogar bis auf 62 Procent erhöht) — betrugen dieselben zur Zeit der Vereinigung des Landes mit Frankreich ganz ungleich weniger; selbst im Jahr 1811 nicht mehr als: $26\frac{1}{4}$ Proc. bei der Grund-, 23 Proc. bei der Personal- und Mobiliar-, 10 Proc. bei der Thür- und Fenstersteuer. Bei der Gewerbsteuer aber wurden damals *gar keine* derartigen Beischläge erhoben. —

55) Siehe die Abhandlung des Grafen Karl von *Giech*: „die Gemeinden", in dessen Schrift: „Ansichten über Staats- und öffentliches Leben."

eine entsprechende unmittelbare Einwirkung zukäme. — Ueberall Omnipotenz nach Unten, Impotenz nach Oben!

Es begreift sich, daß eine solche Gemeindeordnung — wenn man überhaupt diesen Namen gebrauchen darf — zahllose Klagen und den Ruf nach Abhilfe erzeugt hat. Namentlich hat sich der pfälzische Kreislandrath wiederholt dahin ausgesprochen, man möge die baierische Gemeindeordnung mit einigen allerdings nothwendigen Modificationen auch hier einführen. — Es ist vorerst keine Aussicht auf Gewährung dieser so natürlichen und so sehr gerechtfertigten Bitte vorhanden. —

X. Sonstige gegenwärtige Zustände Baierns. Agriculturverhältnisse. Ein bedeutender Theil Baierns besteht aus dem fruchtbarsten Felde. Dessen ungeachtet hat die Agricultur den Aufschwung im Allgemeinen noch keineswegs genommen, den man darnach erwarten mag. Es ist dies zunächst Schuld der Gesetzgebung. Darum findet man denn auch gerade hierin einen eminenten Unterschied zwischen dem baierischen Hauptlande und der Pfalz. In dem ersten bestehen noch Zehnten, Frohnden und andere Feudallasten, Güteruntheilbarkeit und Jagdunwesen; in der Rheinprovinz dagegen sind diese drückenden Misstände abgeschafft (allerdings wurde dies leider nicht durch die inländischen angestammten deutschen Regierungen bewirkt, sondern es mußten diese unschätzbaren Wohlthaten durch die französische Fremdherrschaft gebracht werden!). — Der Werth dieser verschiedenartigen Einrichtungen zeigt sich am sprechendsten in deren Resultaten. Wir können uns daher vollkommen darauf beschränken, diese Ergebnisse mit Zahlen einander gegenüberzustellen, wobei wir eine auf den amtlichen Erhebungen beruhende Arbeit des baierischen Deputirten Dr. Müller von Aschaffenburg zum Grunde legen.

Die Gesammt-Cerealienproduction im Königreiche Baiern beträgt durchschnittlich 10,278,868 Scheffel. Davon kommen auf den Regierungsbezirk Pfalz 1,315,635. Auf die Quadratmeile treffen demzufolge:

a. nach dem Areale überhaupt: in der Pfalz (bei minder fruchtbarem Boden) 12,320 Scheffel, in den übrigen 7 Regierungsbezirken dagegen nur 6811, — sonach fast die Hälfte weniger;

b. nach dem wirklich cultivirten oder sonst landwirthschaftlich benutzten Areale: in der Pfalz 24,800 Scheffel, in den andern Kreisen 11,900, — also bedeutend weniger als die Hälfte;

c. nach dem Betrage des ausschließend für den Getreidebau verwendeten Areals: in der Pfalz 49,600, in den andern Kreisen 17,730 Scheffel, sonach fast zwei Drittel weniger!

Bei Vergleichung des Quantums der Aussaat mit jenem des Erndteertrags erhält man folgende Ergebnisse: in der Pfalz liefert die Erndte durchschnittlich die $8\frac{1}{2}$ fache Menge der Saat, in den 7 andern Bezirken nur die $4\frac{4}{7}$ fache. (Es ist dies offenbar eine Folge des bessern Anbaues, hervorgebracht durch die Freiheit des Grundeigenthums und die unbedingte Gütertheilbarkeit!)

Vergleichen wir nun die Consumtion mit der Production. In der Pfalz wird, ungeachtet der sehr starken Bevölkerung, in allen einzelnen Getreidearten (keine einzige ausgenommen) mehr erzeugt, als der wirkliche selbsteigene Bedarf ist; der Ueberschuß beträgt durchschnittlich im Jahre 203,700 Scheffel. In allen übrigen Kreisen, mit einziger Ausnahme der Oberpfalz, wird die Production der einen oder der andern Getreidegattung durch die Consumtion übertroffen, obwohl sich im Ganzen allerdings noch ein Ueberschuß ergiebt.

— Außer diesen Cerealien erzeugt Baiern jährlich 11,282,000 Scheffel Kartoffeln. Die Consumtion an solchen wird zu 9,304,500 Scheffel berechnet. Zur ersten Ziffer liefert die Pfalz einen Beitrag von 2,735,200 Scheffel, sonach beinahe den vierten Theil, obwohl sie kaum $\frac{1}{13}$ des Gesammtareals umfaßt.

In gleicher und selbst noch günstigerer Weise gestaltet sich das Verhältniß der Production in allen den übrigen bedeutendern Bodenerzeugnissen. So liefert die Pfalz drei Viertheile des Weins, die Hälfte des Tabaks und den Totalbetrag des Krapps, welche

in Baiern erzeugt werden. — Nur in einer Production steht die Pfalz etwas nach: in jener des Holzes, indem hier auf das Tagwerk ein jährlicher Zuwachs von 0,21 Klaftern kommt — ein Ergebniß des geringern Bodens und der in diesem Zweige ausnahmsweise bestehenden größern Bevormundung der Waldbesitzer!

Ebenso wie bei den eigentlichen Bodenerzeugnissen liefert die Pfalz auch hinsichtlich des Viehstandes und aller weitern landwirthschaftlichen Nutzungen die vergleichsweise erfreulichsten Ergebnisse und sie steht in keinem einzigen Zweige der Agricultur irgend einem der andern Regierungsbezirke nach.

Diese Thatsachen zeigen am sprechendsten, auf welchem Wege in Baiern geholfen werden muß. Befreiung der Menschen und des Bodens, in Verbindung mit geistiger Hebung des Volkes — Abschaffung von Zehnten, Frohnden und Wildstand, unbedingte Gestattung der Güthertheilbarkeit und Verbreitung der Aufklärung (die vielen Feier- und Wallfahrtstage wirken auch zu dem angegebenen unerfreulichen Resultate mit!) — dies sind die Mittel, durch welche hier unendlich viel Gutes erwirkt werden kann.

Gewerbswesen. Die Gewerbsindustrie befindet sich im eigentlichen Altbaiern auf keiner hohen Stufe. Namentlich besteht hier noch immer, wenn auch in etwas gemilderter Weise, der Zunftzwang fort. Nur in der Pfalz herrscht unbedingte Gewerbsfreiheit. Ist auch die Industrie in einigen Theilen Frankens, vor allen in der einzelnen Stadt Nürnberg, sehr entwickelt, so dürfte man doch im Ganzen nirgends so allgemein gute Leistungen des Gewerbsstandes finden als eben in der Pfalz. Doch ist das eigentliche Fabrikwesen auch hier nicht heimisch.

Man befürchtet gewöhnlich, wenn es sich um Aufhebung des Zunftzwanges handelt, ein allzustarkes Zudrängen zu den Gewerben. Diese Befürchtung mag nicht nur vorübergehend, sondern selbst dauernd begründet sein, wenn nicht der Betrieb aller Zweige der menschlichen Thätigkeit gleich unbedingt freigegeben ist, und wenn namentlich eine Gebundenheit der Feldgüter besteht. Wo dieses der Fall ist, werden viele Leute künstlich dem Fabrik- und Gewerbswesen zugetrieben, so daß selbst ein theilweiser Zunftzwang keinen genügenden Schutz gewährt. Diese auffallende Wirkung zeigt sich in den beiden getrennten Theilen Baierns. Nach der amtlichen Aufnahme von 1840 zählte man in Baiern, bei einer Bevölkerung von 4,370,977 Seelen, 262,678 Gewerbe. Hiervon kamen: auf die 7 Kreise mit Zunftzwang 3,791,897 Einwohner und 228,350 Gewerbe, auf die Pfalz dagegen 579,120 Bewohner und 34,328 Gewerbe. Es treffen demnach in den Regierungsbezirken mit Gewerbsbeschränkung 100 Gewerbe schon auf 1660 Einwohner, während in der gewerbsfreien Pfalz deren 100 erst auf 1687 Menschen kommen[56]). Der Unterschied ist aber in Wirklichkeit noch größer, wenn man den wenig entwickelten Culturstand vieler Bezirke in Altbaiern und dabei überdies besonders noch die Strenge der pfälzischen Patentgesetze berücksichtigt, wornach in zahlreichen Fällen ein besonderes Patent gelöst werden muß, während das Nehmliche in den andern Kreisen nur als Verarbeitung und Verwerthung des eigenen Productes angesehen und nicht als besonderes Gewerbe aufgeführt würde.

Handel. Baiern, von den beiden größten Strömen Deutschlands — der Donau und dem Rheine — und überdies von dem bedeutenden Maine durchfluthet, — Baiern, ein Land von so großer natürlicher Fruchtbarkeit, könnte und sollte einen weitausgedehnten blühenden Handel besitzen. Es ist dies aber nicht der Fall, wenigstens lange nicht in der Ausdehnung, wie man unter den angeführten günstigen Verhältnissen erwarten sollte. Denn daß Augsburg noch immer ein bedeutender Wechselplatz, und daß Nürnberg, Bamberg und andere Mainstädte Handelsplätze sind, vermag im Ganzen noch keinen entscheidenden Ausschlag zu geben. Der Grund dieser Erscheinung liegt einerseits in der noch nicht genug vorangeschrittenen industriellen Entwicklung der Nationalkräfte (dem geringen

56) In dem Rheinbaiern so nahe gelegenen Großherzogthum Baden zählte man, nach einer vorliegenden Notiz vom Jahre 1829, schon damals auf 1,180,000 Einwohner nicht weniger als 87,292 Gewerbe. Es kamen also hier, wo gleichfalls keine Gewerbsfreiheit besteht, 100 Gewerbe sogar schon auf 1361 Einwohner.

Aufschwunge der Agricultur und der Gewerbs- und Fabrikindustrie), andererseits in den Hemmnissen, welche der Benützung der Ströme entgegenstehen. Abgesehen davon, daß die Mündungen der Donau und des Rheines in der Gewalt fremder Völker sich befinden, welche diesen Umstand vielfach schnöde misbrauchen, sind auch noch weitere künstliche Hemmnisse vorhanden. Die baierische Donauschifffahrt verkümmert großentheils wegen der österreichischen Mauth, die Rheinschifffahrt ebenso wegen der enormen und unverständigst regulirten Rheinzölle. An diesen zwei Hauptströmen — diesen Hauptpulsadern — Deutschlands, besitzt Baiern keine blühende Handelsstadt mehr. Regensburg und Speyer, die es an beiden vormals gewesen, sind in Folge jener unglücklichen Verhältnisse gegen früher tief herabgesunken[57]), abgesehen davon, daß auch Augsburg und Nürnberg lange nicht mehr sind was sie waren. Jene beiden erstgenannten Punkte sind es aber, welche die meisten Elemente enthalten, um wieder Handelsplätze an den genannten Strömen werden zu können.

Im Uebrigen ist zu bemerken, daß sich die Landstraßen in Baiern in einem entschieden schlimmern Zustande befinden als in allen Nachbarländern. Stände und Kreislandräthe haben vielmals beschwerend ihre Stimmen erhoben, daß die desfallsigen Ausgabepositionen viel zu gering gestellt seien und überdies auch wohl daran noch „erübrigt" würde.

Die Anlage eines großen Canals zur Verbindung der Donau mit dem Maine ist allerdings ein großes Werk. Es kostet schon über 18 Millionen Gulden (der Anschlag lautete auf 8!). Was aber seine praktische Nützlichkeit betrifft, so ist es der Hauptsache nach wohl ein verfehltes Unternehmen (wie dies vorhergesagt worden war); nie wird dieser Canal dem baierischen Staate einen Nutzen gewähren, der zu dem Aufwande im Verhältnisse steht.

Eine große Eisenbahn soll Baiern seiner größten Länge nach, vom Bodensee bis zur sächsischen Gränze, durchziehen. Das finanzielle Ergebniß dürfte zumal im Anfange ein ungünstiges sein.

Noch ist hier, als eines Beförderungsmitteis des Handels, der zu München bestehenden Hypotheken- und Wechselbank zu erwähnen. Auch dieses Unternehmen läßt gar Vieles zu wünschen. Sein Nutzen ist ein verhältnißmäßig äußerst beschränkter. Dagegen hat ihm der Staat Zugeständnisse gemacht, die man wohl nimmermehr einer Privatgesellschaft gewähren sollte. Sehen wir auch ab von den Bedingungen, welche diese Bank bei ihren verschiedenen Instituten, z. B. der Lebensversicherungsanstalt, setzen durfte, und die viel zu sehr in ihrem Interesse, im Gegensatze zu jenem des Publicums, gestellt sind, — so hätte die Regierung doch keinenfalls sich namentlich des Rechtes begeben sollen, daß nicht sie, sondern eine solche Privatgesellschaft, und diese zwar ausschließlich, unverzinsliches Papiergeld emittiren darf, und es beweist dies auch zugleich, wie sehr es namentlich in der Abgeordnetenkammer an Kennern der Volkswirthschaftslehre durchaus fehlte; — eins der Ergebnisse des fehlerhaften Wahlgesetzes, dann auch der unbedingten Gefügigkeit der Kammern vom Jahre 1834. —

---

57) Der Rheinzoll (das s. g. Rheinoctroi) ist so hoch, oder noch mehr so unverständig regulirt, daß diese Abgabe z. B. auf der Strecke von Mannheim nach Speyer bedeutend mehr beträgt als die ganze Landfracht auf dieser Strecke, und dies selbst nachdem die baierische Regierung ⅓ der Auflage nachgelassen hat. Eine Folge davon ist, daß, während man in einer Gegend mit einem Aufwande von vielen Millionen Canäle baut — künstliche und immer ungenügende Surrogate für schiffbare Ströme — man die Benutzung der von der Natur selbst unentgeltlich gebotenen schönsten Wasserstraße hier künstlich unmöglich macht! Daß man aus der vormaligen Rheinschanze einen neuen Handelsplatz, Namens Ludwigshafen, schaffen wollte, war von der baierischen Staatsregierung allerdings wohlgemeint, das Ganze aber der von vorn herein völlig unsolide Plan einiger schwindelnden Projectenmacher. Den reichen Hilfsmitteln Mannheims gegenüber wird dieser Punkt nie ein wahrer Handelsplatz werden. Was Baiern dafür aufopfert, kommt im Gegentheile zunächst nur Mannheim zu gut. Der Erfolg hat alles Dieses schon bis jetzt bewiesen, wie es von Besonnenen vorausgesagt worden war.

Finanzwesen. Baiern ist, in Folge der Unbeschränktheit und schlechten Wirthschaft früherer Fürsten, seit Jahrhunderten mit Schulden schwer belastet. Deren Gesammtsumme wurde zur Zeit der ersten Ständeversammlung (1819) officiell zu 105 Millionen berechnet. Aber die Angaben der damaligen Minister waren so wenig genau, daß, obwohl seitdem unausgesetzt Millionen zur Tilgung verwendet wurden, der Betrag gegenwärtig auf etwa 130 Millionen steigt — größtentheils in Folge der Einweisungen auf den Grund älterer Rechtstitel hin. Dennoch erfreuen sich die baierischen Staatspapiere eines sehr guten Credits, da die Verzinsung u. s. w. allerdings aufs Vollständigste gesichert ist. (Der Zinsfuß wurde im Allgemeinen auf $3\frac{1}{2}$ Procent reducirt.) Jene Gesammtschuldsumme wird sich übrigens durch den Eisenbahnbau noch sehr ansehnlich erhöhen, da für diesen 80 bis 100 Millionen erforderlich werden dürften [58].

Von den einzelnen Staatseinkünften erwähnen wir hier nur des Lottos besonders. Seit dem Bestehen der Verfassung haben die Stände auch nicht eine Versammlung vorübergehen lassen, ohne dessen Aufhebung zu verlangen, wobei sie sich erboten, den entstehenden Ausfall auf andere Weise, welche die Regierung selbst vorschlagen möge, zu ersetzen. Vergeblich. In dem letzten Landtagsabschiede ist ausgesprochen, daß die Aufhebung nicht gewährt werde, weil die Kammern nicht eine andere indirecte Auflage als Surrogat aufzufinden im Stande gewesen seien. Schon bei den frühern Verhandlungen war von Seite der Regierung daratif aufmerksam gemacht worden, daß nur eine indirecte Steuer als Entschädigung angenommen werden könne.

---

58) Was den laufenden Finanzhaushalt betrifft, so gewährt das gegenwärtige Budget (für die V. Finanzperiode, von 1843—49) im Wesentlichen folgende Ergebnisse:

Jährliche Ausgaben: 1) Für die Staatsschuld (Verzinsung und Amortisirung) 8,746,300 Fl.; 2) Civilliste und Apanagen 3,205,000; 3) Staatsrath 72,000; 4) Ständeversammlung 46,500; 5) Ministerium des Aeußern 480,000; 6) der Justiz 390,000; 7) des Innern 889,000; 8) Etat der Landgerichte 58,000; 9) Finanzministerium 756,000; 10) Staatsanstalten 3,879,000 (nehmlich: Erziehung und Bildung 317,000; katholischer Cultus 1,092,000, protestantischer Cultus 316,000, Gesundheitspflege 29,000, Wohlthätigkeit 164,000, Sicherheit 488,000, Industrie 129,000, Straßen-, Brücken- und Wasserbau 615,000, Kataster 600,000, besondere Leistungen an die Gemeinden 115,000, Münzanstalt 13,600); 11) Zuschüsse an die Kreisfonds 3,921,000 (wovon aber dem Pfalzkreise nur 65,200 Fl. zufließen, also nicht einmal der sechzigste Theil!); 12) Militär 7,320,000 (ungerechnet die besondern Ausgaben für die Festungsbauten zu Ingolstadt und Germersheim); 13) Landbauten 126,000; 14) Pensionen der Wittwen und Waisen 449,000; 15) Eisenbahnen (ungerechnet die außerordentlichen Verwendungen) 1,200,000; — hierzu: Reichs-Reserve-Fonds 500,000; — Gesammtausgabe 32,036,000 Fl.

Einnahmen. 1) Directe Steuern 6,361,000 (wovon auf die Grundsteuer 4,296,000, auf die Häusersteuer 580.000 und auf die Gewerbsteuer 743,000 Fl. treffen u. s. w.); 2) Indirecte Steuern 12,536,000 (nehmlich: Taxen und Enregistrement 2,170,000, Stempel 920,000, Aufschlagsgefälle 5,290,000, Zoll 4,156,000); 3) Regalien und Staatsanstalten 3,860,000 (worunter: Salinen und Bergwerke 2,312,000 (von den Bergwerken liefern nur die Steinkohlengruben in der Pfalz einen Ertrag), Post 450,000, Lotto 1,066,000); 4) Domänen 8,777,000 (hiervon: Forsten 3,265,000, Zehnten und lehnsherrliche Gefälle 4,841,000); 5) sonstige Einnahmen 203,000; — ferner aus dem Bestande der Vorjahre 300,000; — Total 32,036,000 Fl.

Hierzu kommen noch die als Beischlagsprocente zu den Staatssteuern erhobenen Kreislasten für gesetzlich nothwendig erklärte Bedürfnisse, nehmlich 433,200 Fl. in der Pfalz und 265,300 Fl. in den 7 übrigen Kreisen zusammengenommen! Total 698,500 Fl. —

In Baiern, wie dermalen auch in andern Staaten, verschlingen einige wenige Positionen für unproductive Ausgaben bei Weitem den größten Theil des Budgets. Die Staatsschuld nimmt bedeutend über ein Viertheil hinweg; die Armee nahezu ein weiteres Viertheil, ungerechnet die besondern Festungsbauausgaben. Die Civilliste und Apanagen, ein Zehntheil der Staatseinnahme erheischend, sind verhältnißmäßig weit höher als in großen Staaten, erreichen aber noch lange nicht die Höhe wie in manchen kleinen Ländern.

Aber wie unbedeutend sind hinwieder neben allen diesen verschiedene andere Ausgaben. Wir wollen absehen davon, daß die Ständeversammlung nur ein Siebenhundertstel der Staatsausgabe erfordert, während man so oft (meistens heuchlerisch!) über die enormen Kosten der Landtage klagt. — Auf Erziehung und Bildung kommt nicht einmal ein Hundertstel der Einnahme (oder nur $\frac{1}{23}$ der Summe des Militäretats!), auf Gesundheitspflege nicht einmal ein Tausendstel, auf Wohlthätigkeit $\frac{1}{200}$, auf Industrie etwa $\frac{1}{250}$. u. s. w. Aller-

Bei der praktischen Wichtigkeit dieser Sache müssen wir einen Augenblick hierbei verweilen, um so mehr, als jener Einwand in den Kammern nicht vom richtigen Standpunkt aus betrachtet wurde.

Da wo die öffentliche Moral so unendlich betheiligt ist, wie bei dieser Frage, sollte wohl der Vortheil der Finanzen (im Gegenhalte zum Interesse des ganzen Landes und Volkes) nicht als maßgebend betrachtet und dafür vor der ganzen Welt erklärt werden. Also nur darum — muß man aus jener Erklärung folgern — — nur darum wird das Lotto nicht aufgehoben, weil man zu seiner fernern Einziehung der ständischen Genehmigung nicht zu bedürfen glaubt?! Es giebt keinen stärkern Beweis von der totalen Verderblichkeit des Grundsatzes, daß die Stände nicht auch die indirecten Auflagen zu bewilligen haben, als diesen. Wahrlich, aufs Schmerzlichste wird man hierdurch an die (oben bereits citirten) Worte Rudhart's erinnert: „Es ist (in solchen Fällen) noch besser, eine Volksvertretung „ganz ohne alles Steuerbewilligungsrecht, als eine, welcher nur die Bewilligung der direc„ten, nicht aber der indirecten Auflagen zusteht. Denn eine Regierung, in deren Willkür „auch nur die letzten gestellt sind, setzt die öffentlichen Lasten in das größte und drückendste „Misverhältniß, verdirbt dadurch den Nationalwohlstand und hat die Grundsäule der „Verfassung selbst untergraben" [59]).

Nehmen wir einen Augenblick an, das Lotto sei eine wirkliche indirecte Auflage im Sinne der baierischen Gesetzgebung, obgleich die Finanzgesetze und Budgets selbst es als eine Staatsanstalt qualificiren, so ist Nichts leichter als der Beweis, daß die Stände auch in dieser Form die genügendsten Surrogate längst geliefert haben. Wir dürfen in dieser Beziehung nur auf die Bewilligungen der großen Summen für den Canal und die Eisenbahnen und des Ertrags für die Staatscasse und auf die Mauth verweisen, welche ebensowohl eine größere als auch selbst eine weit mehr sichere Einkommensquelle ist als das Lotto, dessen Reinertrag in einem gewissen Jahre unter eine halbe Million herabsank. Doch Ziffern reden am klarsten. Nehmen wir die Lottoeinkünfte durchschnittlich zu etwas mehr als einer Million an, so halten wir diesem entgegen jene vier Millionen, um welche, wie nachgewiesen, die wirklichen indirecten Auflagen sich vergrößert haben.

Zu allem Diesen kommt nun aber noch ein Punkt: gleich im ersten Landtagsabschiede (von 1819) hat der König feierlich der Nation verkündet: „Wir werden bedacht sein, Unsere längst ausgesprochene Absicht, das Lotto aufzuheben, zu realisiren, sobald es die finanziellen Verhältnisse ohne anderweitige drückende Belastung Unserer getreuen Unterthanen gestatten." Dieser Fall ist jetzt unbestreitbar eingetreten. Das Königswort ist verpfändet; es einzulösen ist hier die erste und unabwendbare Pflicht der Minister.

Justiz und Polizei. In dieser Beziehung besteht ein großer Unterschied zwischen den 7 ältern Kreisen und der Pfalz. In der Letzten sind, in Folge der französischen Ge-

---

dings werden mehrere dieser Summen durch die Kreisausgaben erhöht; aber immerhin stehen die Leistungen des Staats doch nicht im richtigen Verhältnisse.

Die Steuern betragen nach dem jetzigen Budget im Ganzen	18,897,000	Fl.
Sie betrugen nach dem von 1819 nur	17,850,000	"
Sohin Steuervermehrung inmitten des Friedens . . .	1,047,000	"

Diese Vermehrung läßt sich aber in Wirklichkeit zu mindestens anderthalb Millionen annehmen, da die indirecten Steuern, namentlich die Zollerträgnisse, jetzt offenbar viel zu gering angesetzt sind. Die Budgetsätze sind:

	1819	1845
Directe Auflagen	8,833,000 Fl.	6,361,000 Fl.
Indirecte "	9,016,500 "	12,536,000 "

Die indirecten Steuern, zu deren Erhebung keine ständische Bewilligung nöthig, außer bei Veränderung der Steuergesetze, sind also selbst nach den Budgetansätzen um 3½ Millionen jährlich erhöht (in Wirklichkeit um mehr als 4 Millionen). Von den Gesammtsteuern kamen 1819 50½ Procent auf indirecte Auflagen, heute kommen 66¼ Procent darauf. Die indirecten Auflagen wurden ihrem Betrage nach in vier Finanzperioden um mehr als 39 Procent erhöht. —

59) Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern. 1. Aufl. 2. Thl. Seite 164.

setzgebung, Justiz und Polizei durchaus von einander getrennt. In dem baierischen Hauptlande dagegen wünscht man eine solche Trennung längst schon ebenfalls, doch bis jetzt vergeblich. Anfangs befürchtete man eine Vermehrung der Kosten. Genaue Berechnungen (namentlich Vergleichungen des desfallsigen Aufwandes in der Pfalz mit jenem in den übrigen Regierungsbezirken) haben jedoch unwiderlegbar ergeben, daß dadurch gerade im Gegentheile mehr als eine Million alljährlich erspart werden würde.

Dies ist übrigens nicht der einzige Unterschied, der in dieser Beziehung zwischen den beiden Landestheilen besteht: im ältern Baiern ist Heimlichkeit und Schriftlichkeit der Gerichtsverhandlungen eingeführt, in der Rheinprovinz dagegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und bei Verbrechen entscheiden Schwurgerichte[60]).

Die sichtbar guten Erfolge und die Vorliebe des gesammten Volkes am Rheine für seine Institutionen beweisen am besten für deren hohen Werth, gegenüber den entgegengesetzten Einrichtungen in den ältern Gebietstheilen.

Dessen ungeachtet darf man die in der Pfalz bestehenden (zunächst französischen) Rechtsinstitutionen nicht in allen Einzelnheiten für Muster der Vollkommenheit ansehen. So läßt die Bildungsart der Schwurgerichte noch Vieles zu wünschen übrig, wie denn dieselbe namentlich ausschließlich in die Hände der Regierung gegeben ist. Auch besteht hier nicht mehr jene feste Stellung der Richter, deren sich dieselben in Frankreich erfreuen; sie sind namentlich überall versetzbar. Endlich ist auch bei Anstellungen und Beförderungen

---

60) Es dürfte nicht unwichtig sein, die Ergebnisse der beiderlei Einrichtungen mit einander zu vergleichen. Verschiedene Momente hat in dieser Beziehung ein nichtpfälzischer Deputirter, Dr. Müller aus Aschaffenburg, in der Abgeordnetenkammer von 1843 hervorgehoben.

„Die Verbrechen und Vergehen des Diebstahls", sagt er, „sind es, welche überhaupt unter allen strafbaren Handlungen im Königreiche am meisten, bei weitem am meisten, vorkommen.

„In der Pfalz wurden im Jahr $18\frac{35}{36}$ 323, $18\frac{36}{37}$ 286, $18\frac{37}{38}$ 366, $18\frac{38}{39}$ 358 Diebstähle und Unterschlagungen begangen.

„Ich habe nun einen Vergleich gezogen mit einem der diesseitigen Kreise und habe Niederbaiern gewählt, und zwar gerade deshalb, weil die Bevölkerung dort am wenigsten dicht gesäet ist, während in der Pfalz die Bevölkerung am dichtesten im ganzen Königreiche ist.

„In Niederbaiern, welches 57,000 Einwohner weniger hat als die Pfalz, wurden in denselben Jahren 575, darauf 601, dann 645 und im nächsten Jahr 881 Diebstähle und Unterschlagungen begangen, also mehr als das Doppelte mehr wie in der Pfalz. — Diese Vergehen haben im ganzen Königreiche in denselben Jahren betragen: 4630, 4722, 5201, 5432."
(Und doch wagen noch immer Manche zu behaupten, die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen bilde gerade in diesen Dingen eine Schule des Lasters!)

Man hat wohl sogar noch von einer Zerrüttung des Familienlebens in Folge der pfälzischen Einrichtungen geredet. In dieser Beziehung liegt namentlich eine sprechende Thatsache vor in einer vergleichenden Zusammenstellung der ehelichen und der unehelichen Geburten in den verschiedenen Landestheilen. Nach einem elfjährigen Durchschnitte (von $18\frac{24}{25}$ bis $18\frac{34}{35}$) kamen:

im Obermainkreise	1	uneheliche	Geburt	auf	2,60	eheliche,
= Unterdonaukreise	1	=	=	=	2,84	=
= Rezatkreise	1	=	=	=	3,20	=
= Isarkreise	1	=	=	=	3,17	=
= Regenkreise	1	=	=	=	3,36	=
= Oberdonaukreise	1	=	=	=	5,77	=
= Untermainkreise	1	=	=	=	5,00	=
= Rheinkreise	1	=	=	=	9,10	=
Durchschnitt	1	=	=	=	3,38	=

Und dieses Verhältniß hat sich im Wesentlichen auch seitdem nicht geändert, und es würde sich in der Pfalz noch ungleich günstiger gestalten, wenn das baierische Conscriptionsgesetz es der großen Mehrzahl junger Männer, und zwar gerade im kräftigsten Alter, bis zum 29. Lebensjahre, nicht unmöglich machte, sich zu verheirathen. Es werden daher in der Pfalz wenigstens drei Fünftheile der unehelichen Kinder durch nachfolgende Ehe beider Eltern legitimirt.

der Richter dem volksthümlichen Elemente keinerlei Einwirkung mehr gestattet (insbesondere keine wie in Belgien u. s. w.).

Militärwesen. Das baierische Heer (das 7. Armeecorps des Bundesheeres bildend) besteht im Frieden aus nahezu 60,000 Mann, wovon jedoch meistens eine große Anzahl beurlaubt ist. Das Bundescontingent beträgt 35,600 Mann. Es besteht aus: 16 Linieninfanterie-Regimentern, 4 Jägerbataillonen, 6 Chevaurlegers- und 2 Cürassierregimentern, endlich 2 Artillerieregimentern und einigen besondern technischen Compagnien. Das baierische Heer wird in 4 Divisionen getheilt, und an seiner Spitze steht ein Marschall, gegenwärtig Prinz Karl, Bruder des Königs (früher Fürst Wrede).

Die Landwehr ist nur in den 7 ältern Kreisen organisirt. Ihre Einrichtung läßt indessen Manches zu wünschen übrig.

Cultus. Man hat lange Zeit den Indifferentismus in einer solchen Weise verfolgt, daß man sich nicht wundern darf, wenn heute der Fanatismus vielfach grell sein Haupt erhebt.

Bei allen Confessionen wird die orthodoxe Richtung vorzüglich und durchgreifend unterstützt. Einer besondern Gunst der Regierung erfreut sich die römisch-katholische Kirche. — Darum ward auch der Deutsch-Katholicismus in Baiern alsogleich bei seinem Auftauchen aufs Entschiedenste niedergedrückt; sogar der Name darf in den öffentlichen Blättern nicht angeführt, ja es darf nicht einmal von katholischen „Dissidenten" geredet werden, weil man darin schon eine Verletzung der Katholiken erblicken will!

Uebrigens bestehen in Baiern 2 Erzbisthümer (München-Freising und Bamberg) und 6 Bisthümer (Passau, Regensburg, Augsburg, Eichstädt, Würzburg und Speyer).

Besonders bemerkenswerth ist, wie in neuerer Zeit die Klöster in Baiern allenthalben wieder auftauchen. Nach dem Concordate sollten deren „einige" wieder errichtet werden. Indessen geschah dies anfangs nicht, namentlich so lange Max Joseph lebte. Jetzt dagegen bestehen nicht blos „einige", sondern 132 Klöster (56 für Mönche und 76 für Nonnen), wovon die meisten den Bettelorden angehören [61]).

Was die Protestanten betrifft, so haben diese ein Oberconsistorium (zu München) und 3 Consistorien (zu Ansbach, Baireuth und Speyer). Immer nach 4 Jahren findet in jedem Consistorialbezirk eine Generalsynode statt.

Indessen haben die Protestanten vielfache Beschwerden erhoben; so namentlich über die Beschränkung dieser Synoden selbst (insbesondere was die Redefreiheit auf denselben betrifft); über die mitunter ungeeignete, jedenfalls ungenügende Art, in welcher die Vertretung dieser Kirche stattfinde, dann besonders über die Anordnung, daß die protestantischen Soldaten und Landwehrmänner vor dem katholischen Venerabile knieen müßten (dennoch seien ihre desfallsigen Beschwerden nicht vollständig und genügend erledigt), hierin aber liege ein offenbarer Gewissenszwang und eine Vernichtung der ihnen verfassungsmäßig zustehenden vollkommen gleichen Berechtigung mit den Katholiken; endlich klagen sie über

---

61) Die Ansichten der Regierung selbst waren in frühern Zeiten andere. So liest man z. B. in der 1815 veröffentlichten halbofficiellen Schrift: „Baiern vor Deutschlands Richterstuhle, mit besonderer Beziehung auf die Schrift: „„die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn von Stein"", S. 64 wörtlich Folgendes: „Sollen wir, da wir nur vernünftige Leser voraussetzen, darüber sprechen, daß die baierische Regierung die ausgearteten, ihrer ersten Bestimmung und dem Bedürfnisse der Zeit fremd gewordenen Klöster und Stifter aufgehoben und ihre Einkünfte zu nützlichern Zwecken verwandt hat, daß sie nicht mehr den Müssiggang bepfründet, den schädlichsten Aberglauben gepflanzt, das Sittenverderbniß durch Zwang und Einrichtungen begünstigt wissen wollte? In Süddeutschland, wo Klöster waren, ist jedes Wort über diesen Gegenstand überflüssig, nur für einige Norddeutsche, für Protestanten, die sich in ihrer Einbildungskraft ein Bild davon entworfen haben, das nie bestand, könnte ein Wort darüber zweckmäßig sein" u. s. w. — Heute hat das protestantische Obereonsistorium zu München einen Präsidenten, der sich förmlich zum Vertheidiger der Klöstee aufgeworfen hat. — Vergleiche übrigens den Art. „Klöster" im Staatslexikon, und die „Geschichte der Menschheit und der Cultur, von G. F. Kolb" (dem Verf. der gegenwärtigen Abhandlung).

Zurücksetzung bei Anstellungen, indem die Protestanten factisch von allen höhern Aemtern ausgeschlossen seien, wie denn insbesondere von allen Ministern und allen Regierungspräsidenten auch nicht Einer ihrer Confession angehöre u. s. w.

Schulwesen. Den Unterrichtsanstalten ist sehr entschieden der Charakter confessioneller Anstalten eingeprägt. Nicht nur wurden die Volks- oder deutschen Schulen, wo sie als allgemeine Gemeindeanstalten bestanden, nach Confessionen mehr und mehr wieder getrennt, sondern man dehnte auch diese Trennung auf die Schullehrerseminarien und auf die Gymnasien aus. Insoweit noch eine Vereinigung besteht, wird aber in den letzten der Geschichts-, ja sogar der hebräische Sprachunterricht getrennt ertheilt, von katholischen und protestantischen Lehrern, und nach verschiedenen Lehrbüchern. Dabei ist verordnet, daß überhaupt kein Schüler einen Preis in irgend einem Gegenstande erhalten darf, wenn er nicht im Religionsunterrichte die erste Note erhalten hat; ja er darf nicht einmal unter irgend einer Bedingung oder Voraussetzung in eine weitere Classe vorrücken, falls er nicht mindestens die zweite Note in der Religion erlangte. Und darüber scheint immer der betreffende Religionslehrer allein und ohne Appellation zu entscheiden. Wie manchem jungen Menschen mag bei dieser Einrichtung die ganze Zukunft vernichtet worden sein! —— Dabei ist der Unterricht an mehreren Gymnasien den Mönchen wieder anvertraut. —

In Baiern, wie leider noch in vielen andern Ländern, geschieht übrigens für den s.g. gelehrten Unterricht unverhältnißmäßig mehr als für den technischen. Wir wollen dem Ersten nicht zu nahe treten, aber wir fordern doch ein billiges Verhältniß. So giebt es, nach den officiellen Notizen von 1839, nicht weniger als 87 lateinische Schulen mit 410 Lehrern und 6,800 Schülern, 26 Gymnasien mit 191 Lehrern und 2950 Schülern, 8 Lyceen mit 75 Lehrern und 540 Candidaten. (Die Lehrer sind meistens gering besoldet, namentlich an den lateinischen Schulen.) Hierzu kommen dann noch 3 Universitäten (München und Würzburg, katholisch, Erlangen, protestantisch).

Was den technischen Unterricht betrifft, so bestanden gleichzeitig 20 Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit 152 Lehrern, 8 Kreis- Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit 123 Lehrern, und 3 polytechnische Schulen mit 40 Lehrern. Allein es ist dabei wesentlich zu berücksichtigen, daß diese Institute weit glänzender auf dem Papiere als in Wirklichkeit sich ausnehmen. Die Kosten der meisten Gewerbsschulen sind viel zu sehr den ohnehin größtentheils übermäßig belasteten Gemeinden aufgebürdet; der Staat thut viel zu wenig dafür. Die meisten jener vielen Lehrer können ihren Unterricht nur als eine Nebenbeschäftigung betrachten. Aber auch selbst Diejenigen, bei denen dies nicht der Fall ist, befinden sich in einer viel zu precären und überdies ärmlichen Stellung. Dieser Misstand wirkt gerade im vorliegenden Fall um so nachtheiliger, als das praktische Leben jeden nur einigermaßen tüchtigen Techniker die glänzendsten Aussichten darbietet und somit nur selten wahrhaft ausgezeichnete Männer Lust haben können, ihre Kräfte unter solchen Bedingungen dem technischen Unterrichte zu widmen. — Ein anderer Umstand, der vorzügliche Leistungen auf diesem Gebiete erschwert (der aber auch theilweise mit dem eben bezeichneten in einer Wechselwirkung steht), ist darin zu suchen, daß die weit überwiegende Mehrheit der Eltern ihre Söhne nur dann für den höhern technischen Unterricht bestimmt, wenn dieselben in den s. g. Gelehrtenschulen nicht zurecht kommen können.

Kunst. Am meisten geschieht in Baiern für Kunst — in den meisten Beziehungen wohl zu viel für die Kräfte des Landes. Unverkennbar besteht ein Misverhältniß zwischen den Leistungen dafür, und jenen für andere dringende Staatsbedürfnisse, z. B. das Schulwesen: daß für die aufgewendeten enormen Summen Etwas geleistet worden, ist natürlich. Ueber den Werth der einzelnen Leistungen aber lauten die Urtheile sehr verschieden. Darauf näher einzugehen ist hier der Ort nicht.

Oeffentliches Leben. Dieses ist in Baiern gleichsam gar nicht vorhanden. Die Bewohner der ältern Kreise besitzen ohnehin wenig Sinn dafür. Aber auch in den Rheinlanden und Franken ist Alles niedergedrückt durch die politischen Verhältnisse des Tages. In der Pfalz kommt zum Ueberfluß dazu noch eine unsinnige Feindschaft unter einzelnen Gegenden und Städten, die das politische öffentliche Leben untergräbt und lähmt und zu

den erbärmlichsten, dem Gemeinwesen schädlichsten Dingen führt. (So hörte man vor einiger Zeit den Gemeinderath einer der bedeutendern Städte einen Tadel gegen den der Regierung misliebigen Kreislandrath aussprechen. Ueber das wahre Motiv dessen konnte Niemand in Zweifel sein!) —

Am traurigsten ist der Zustand der Presse. Die Verfassung spricht zwar deren Freiheit aus, in Wirklichkeit aber liegt diese in den ärgsten Banden. Insbesondere wird die Censur der Zeitungen in einer Weise geübt, von der man sich selbst im übrigen Deutschland keinen Begriff zu machen vermag. Und neben solcher Censur verbietet man wohl auch noch gar den Posten die Versendung dieses oder jenes Blattes mit „misliebiger Tendenz." Diese Maßregel ist namentlich auch gegen die freisinnigen Blätter der andern Bundesstaaten angeordnet, nur bei wenigen begnügt man sich mit einer Nachcensur vor der Ausgabe (wobei aber nicht etwa, wie in Rußland, blos die misliebigen Artikel schwarz überstrichen oder ausgeschnitten, sondern immer die ganzen Blätter, folglich auch die unschuldig befundenen Artikel hinweggenommen werden) — ein niederschlagender Commentar zu dem vielbesungenen (wie es scheint nur im Gedichte lebenden!) Thema von der deutschen Einheit. Aber selbst gegen Blätter, die mit inländischer Censurapprobation erscheinen, kamen solche Postdebitsverbote zur Anwendung. Ob der Staat, der hinsichtlich der Post ein Zwangs- und Bannrecht ausübt, neben diesem Rechte nicht auch die Verpflichtung habe, einem Jeden ohne Ausnahme zu dienen, ist eine hier wenigstens in der Praxis vorerst negativ entschiedene Frage. Aber auch die übrige Literatur, welche verfassungsmäßig keiner Censur unterworfen werden kann, wird durch polizeiliche Anordnungen, „Beaufsichtigung der Druckereien" und Beschlagnahmen vor der Ausgabe, worüber nicht die Gerichte, sondern die Polizei- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben, so sehr eingeengt gehalten, daß die Censur eigentlich nur dem Namen nach nicht, ja in besonders bedrohlicher beschränkender Weise stattfindet.

XI. Schluß. Unserer innigsten Ueberzeugung nach hängt Baierns ganze Zukunft davon ab, daß und in so weit sich dessen Regierung entschließen wird, sich an die Spitze der geistigen Entwicklung und folglich Bewegung zu stellen. Das System des Rückschrittes hat diesem Lande nie genützt, so oft es dasselbe auch angenommen; wohl aber noch ward dadurch die Möglichkeit herbeigeführt, daß Baiern unter den deutschen Ländern erst von Oesterreich, dann von Preußen überflügelt werden konnte — daß es von der ersten zur dritten Macht Deutschlands herabsank und daß es selbst noch weiter herabkommen kann. Ein Staat von den mäßigen Mitteln wie Baiern vermag (was die ganze Geschichte beweist) das Veraltete nicht aufrecht zu erhalten. Er wird sein Ansehen und seine Macht verlieren, und das ruinose Gebäude wird dennoch in Trümmern zerfallen. Ein Streben der bezeichneten Art wird überdies nie im Stande sein, ein solches Land selbst nur gegen die Entwicklungsmomente verschlossen zu halten, welche sich in allen Gauen Deutschlands und Europas geltend machen. —

Dagegen bietet das Einschlagen des entgegengesetzten Weges die schönsten Aussichten dar für Baiern und zum Heile von ganz Deutschland. — Baiern, an der Spitze der Entwicklung, würde als der größte der rein deutschen und der größte der constitutionellen Staaten unsers Gesammtvaterlandes eine ganz andere Stellung erlangen denn als Beförderer der erst bezeichneten Richtung. Wenn es sich blos auf seine materielle Macht zu stützen sucht, erscheint es als höchst unbedeutend neben den Großmächten, neben Oesterreich und Preußen. Nur wenn es sich auf geistige und moralische Kräfte und auf die Macht der gesammten öffentlichen Meinung zu stützen vermag, wenn geistig ganz Deutschland mit ihm ist, besitzt es eine große und hohe Bedeutung.

Was in dieser Beziehung ein jeder deutsche Vaterlandsfreund zu wünschen hat, ist klar. Diese Wünsche müssen aber um so inniger, lebhafter und allgemeiner sein, wenn man sich die Möglichkeit vergegenwärtigt, daß die nicht rein deutschen Großmächte, Oesterreich und Preußen, im Laufe der Zeit, wie es leider schon so oft der Fall gewesen, uneinig werden und gar zu einem offenen Bruche kommen sollten. — Und wie erst, wenn wir uns denken, daß Rußland in Holstein und im Nordosten immer mächtiger, auf Deutschland einflußreicher werde! — Wie unendlich wichtig müßte es da für unsere ganze Nation sein,

wenn der größte der rein deutschen Staaten sich die schöne und beglückende Aufgabe gesetzt hätte, nach einem Ziele zu streben, das allen erleuchteten deutschen Patrioten als Leitstern dienen müßte! Dürfen wir ein solches Streben von Baiern hoffen, oder müssen wir an der Erfüllung unserer theuersten Wünsche, müssen wir somit an dem Heile, vielleicht selbst der **Rettung** Deutschlands von dieser Seite her verzweifeln?! O möge dies nicht der Fall sein! G. F. Kolb.

Baiern — Rheinbaiern oder die baierische Pfalz. Obwohl der kleinste der 8 baierischen Kreise, verdient derselbe doch seiner eigenthümlichen Verhältnisse, Institutionen und Einrichtungen wegen einer besondern Erwähnung. Er liegt ganz von dem ältern Baiern getrennt auf dem linken Rheinufer und umfaßt ein Gebiet von 105 □Meilen. Eine Fortsetzung der Vogesen durchzieht, größtentheils unter dem Namen der Haardt, das Land von Süden nach Norden, und hinter dieser läuft von Osten nach (Nord-) Westen, von den Ufern der Saar und Mosel her, ein Steinkohlengebirg. Zwischen beiden Zügen eine Reihe kegelförmiger Porphyr- und Mandelsteinberge, unter denen der Donnersberg, der höchste Punkt des Landes, sich doch nur 2102 Fuß über den Meeresspiegel erhebt. — Außer dem Rheinstrome trifft man kein bedeutendes Gewässer, indem die Lauter, Queich, Speyerbach, Glan, Alsenz u. s. w. nicht schiffbar sind und die Nahe den Kreis nur berührt.

Das Land ist, wie sich schon aus dem Gesagten ergiebt, mehr bergig und hügelig als eben. Das Rheinthal allein bietet eine etwa 5 Stunden breite und (so weit es zu Rheinbaiern gehört) ungefähr 20 Stunden lange ununterbrochene Fläche dar. — Der Boden des Landes ist durchschnittlich kaum von mittler Güte, indem er, außer vielen ziemlich unfruchtbaren Berggegenden, auch bedeutende Sandstrecken enthält. Der Fleiß der Bewohner weiß indessen unter Begünstigung des milden Klimas und vernunftgemäßer Gesetze diesem Boden einen Reichthum von Producten abzugewinnen, wie wohl wenige Gegenden Deutschlands, unter gleichen physischen Verhältnissen, aufzuweisen vermögen. Die wichtigsten Erzeugnisse sind, außer Getreide und Kartoffeln, Wein (vorzüglich bei Ruppertsberg, Deidesheim, Forst u. s. w.), Tabak, Repps (Kohl), Flachs, Hanf, Krapp und Obst (auch Mandeln und Kastanien). Die meisten weniger fruchtbaren Gegenden, im Ganzen 40 □Meilen (sonach $\frac{2}{5}$ des ganzen Areals), sind zu Waldungen benutzt. Unter den animalischen Producten ist das Rindvieh, unter den mineralischen sind Steinkohlen und Eisen vorzüglich zu erwähnen (die Goldwäscherei im Rheine, die Quecksilbergruben, das Salinenwesen u. s. w. sind unbedeutend). Von Fabrikaten finden wir, außer den ganz gewöhnlichen, besonders solche in Papier und Tuch. Doch wird überhaupt weit mehr auf Bearbeitung des Bodens als auf Manufacturen und Fabriken verwendet.

Im Jahr 1813 betrug die Volkszahl des Landes 429,000, dermalen aber gegen 600,000. Die größere Hälfte hiervon bewohnt die Vorhöhe des Haardtgebirges und die Rheinthalebene. Am wenigsten stark bewohnt sind die Gebirgsgegenden bei Pirmasens und Dahn, wo durchschnittlich nur etwas über 3000 Menschen auf die □Meile kommen, während deren bei Landau 10,000 auf dem gleichen Umfange wohnen. — Der Volkscharakter hält zwischen deutschem Phlegma und französischer Lebhaftigkeit eine hier wenigstens ziemlich richtige Mitte. Der Rheinbaier ist eben so wenig abgestumpft und gefühllos als leichtsinnig; sein Blut ist nicht so erstarrt, daß er nicht für das Edle und Rechte begeistert, über eine Barbarei entrüstet werden könnte. Er besitzt dabei vielen natürlichen Verstand und viele Anlagen. Ganz besonders aber treten unter seinen Charakterzügen hervor: ein wohlangebrachter, unermüdlicher **Fleiß**, der dem Lande nach allen Verheerungen wieder aufhalf, denen es in den Kriegen zwischen Deutschland und Frankreich so oft ausgesetzt war (z. B. 1689 wurden durch Ludwig's XIV. Heere fast alle bedeutendere Orte vorsätzlich **niedergebrannt**; 17$\frac{9}{9}\frac{3}{4}$ ließ der Pariser Wohlfahrtsausschuß durch ein ganzes Heer eigens gesendeter „Ausleerungscommissaire" diese Gegenden systematisch und so vollständig als möglich **ausplündern** u. s. w.). Dabei giebt sich in Allem ein **rein praktischer** Sinn kund, und in ganz Europa findet man wohl keine einzige Gegend, in der das Volk in **religiöser Hinsicht** aufgeklärter, insbesondere duldsamer gegen Andersdenkende wäre, obwohl sich in den letzten 10—15 Jahren in dieser Beziehung Manches verschlim-

mert hat. Nur hinsichtlich der Juden sind noch nicht alle Vorurtheile abgelegt. Als Schattenpunkte müssen überdies erwähnt werden: eine allzugroße Liebe zum Materiellen, zum Gelde, verbunden mit der Eitelkeit, reicher zu scheinen als man ist; dann die Meinung, stets Alles zu verstehen und beurtheilen zu können, so zwar, daß in der Regel ein Jeder alle Andern zu übersehen meint und in oft oberflächlichem Urtheile über Alle und Alles abspricht. — Doch, ungeachtet dieser bedeutenden Fehler, was würde Deutschland, oder auf der andern Seite, was würde Frankreich sein, mit einer Bevölkerung, welche den gleichen praktischen Sinn, die gleiche Aufklärung, den gleichen wohlangebrachten Fleiß besäße wie die rheinbaierische! — Den kirchlichen Confessionen nach zerfällt die Bevölkerung in 325,000 Protestanten, 255,000 Katholiken, 3600 Mennoniten und 17,000 Juden. Die sogenannten „gemischten Ehen" zwischen Katholiken und Protestanten mögen schwerlich irgendwo zahlreicher sein als hier, und sie tragen offenbar besonders mächtig dazu bei, daß religiöse Aufklärung und Toleranz so sehr allgemein wurden, so wie an Verhinderung des Abschließens derselben alle Künste des Romanismus und Zelotismus täglich machtlos scheitern.

Gleichwie im Volkscharakter überhaupt, findet man auch insbesondere hinsichtlich der herrschenden Ansichten eine im Ganzen sehr richtige und wohlthätige Verschmelzung des Deutschen und Französischen. Kein Theil von Europa hat durch die Franzosen, seit Ludwig's XIV. Zeiten, ärgere Uebel erduldet, keiner aber hat diesen auch größere Wohlthaten zu verdanken, als das heutige Rheinbaiern. Der Verheerung des Landes unter Ludwig's XIV. Mordbrennerhorden ward vorhin schon gedacht, eben so der vom Wohlfahrtsausschusse mit dem Auftrage gesendeten Ausleerungscommission, „den Bewohnern Alles wegzunehmen, nur die Augen nicht, damit sie ihr Unglück beweinen könnten" (ein Muster, wie Poesie und Barbarei Hand in Hand gehen können). Dagegen aber verdankt Rheinbaiern die Grundlage seines ganzen Emporblühens den von Frankreich erhaltenen Institutionen.

In diesem Lande bestanden vor der Epoche der französischen Revolution nicht nur die damals ziemlich gewöhnlichen Mißstände (unbeschränkte, oft aufs Grausamste ausgeübte Herrscherwillkür, Leibeigenschaft, Beamtendespotismus und Bestechlichkeit, Mangel ordentlicher Schulen, keine dem Zweck entsprechende Justiz, Bedrückungen in Folge enormer Verschwendungen der kleinen Herrscher, Käuflichkeit und Erblichkeit der Stellen und Aemter — selbst beim Militär- und Forstwesen — allgemeiner Mangel der Landstraßen u. s. w.), sondern eigenthümliche Verhältnisse trugen noch weiter dazu bei, die Lage des Volkes doppelt elend zu machen. Der verhältnißmäßig kleine Raum, den heute Rheinbaiern umfaßt, war in 37 verschiedene Herrschaften zersplittert. Begreiflich, daß wenigstens 27 derselben auch nicht den Umfang zweier □Meilen erreichten. Jede aber hatte ihre eigenen Einrichtungen und besonderen wenigstens Polizeigesetze. Die bedeutendsten Besitzungen hatten hier: Kurpfalz 220¼ Gemeinde- und das Herzogthum Zweibrücken 182; sodann Frankreich 42½; Oesterreich (unter dem Namen der Grafschaft Falkenstein) 19, das Bisthum Speyer (nicht zu verwechseln mit der Reichsstadt) 33, die Grafen v. Sickingen 29½, die Fürsten von der Leyen 45, Darmstadt 24 Gemeinden, endlich Baden, der Johanniterorden, Nassau, Leiningen u. s. w. Außer jenen 37 gab es überdies eine Menge sogenannter Grundherren, welche unter der Souverainetät eines jener kleinen Staaten einzelne Gemeinden als Eigenthum besaßen. Um die unglückliche Zersplitterung recht fühlbar zu machen, war eine Masse von Gemeinden im Innern unter verschiedene Regierungen getrennt; ja es gab Orte, die nicht nur halbirt, sondern selbst gedrittheilt und geviertheilt waren.

Alles dieses mußte sich ändern, sobald das Land mit Frankreich vereinigt ward (1797). Die Bewohner wurden unumschränkte Herren ihrer Person und ihres Eigenthums. Zehnte und Frohnden verschwanden. Die (nicht feudalen) Zins- und Grundgülten konnten abgelöst werden. Ein Viertheil der besten Güter des Landes, die bis dahin der todten Hand angehört hatten, wurden veräußert und zerstückelt. Das Wild ward ausgerottet. Die Aufhebung des Zunftwesens verschaffte Jedem die Möglichkeit, für eigene Rechnung zu arbeiten. Alle Vorrechte und Privilegien, namentlich des Adels und der Geistlichkeit,

fielen weg u. s. f. Unter Napoleon vereinigten sich sodann noch verschiedene zufällige Ursachen, welche zur materiellen Bereicherung des Landes wesentlich beitrugen. So kam es denn, daß man selbst das Drückendste seiner Gewaltherrschaft fast ohne alles Murren ertrug. Man dachte kaum darüber nach, wie Vieles anders und besser sein könnte und sollte; ohnehin durfte keine Stimme darüber laut werden. Die von Oben herab tolerirte Bestechlichkeit der meisten Beamten, die lästigen Droits réunis, die ungeheuern Conscriptionsaushebungen — man nahm sie als Thatsachen hin, die eben nicht zu ändern seien. Zudem genoß der größte Theil des heutigen Rheinbaierns wenigstens das besondere Glück, in jeder Beziehung redliche, tüchtige und ausgezeichnete Männer als Präfecten an der Spitze seiner Verwaltung zu besitzen. Jean-Bon-St. André im Donnersberger und Lezai-Marnesia im niederrheinischen Departemente haben das rühmlichste Andenken hinterlassen.

Nach dem Rheinübergange der verbündeten Heere (Januar 1814) wurde das Land durch eine gemeinschaftliche österreichisch-baierische Administrationscommission verwaltet, bis unterm 1. Mai 1816 die definitive Abtretung desselben an Baiern stattfand, indem man etwa drei Viertheile des Departements vom Donnersberge (Hauptstadt Mainz), 3 Kantone des Departements vom Niederrheine (Hauptstadt Straßburg), ungefähr eben so viel von jenem der Saar (Hauptstadt Trier) und einige Gemeinden von dem der Mosel (Metz) miteinander vereinigte.

Bei den unverkennbar vortrefflichen Wirkungen der französischen Gesetzgebung in diesem Lande und bei der außerordentlichen Liebe der Bewohner zu derselben konnte, unter Montgelas liberalem Ministerium, keine Rede von deren Abschaffung sein. Das Erste, was daher von Seiten Max Joseph's in diesem Lande geschah, war eine feierlich ausgesprochene Garantie seiner Institutionen. Demgemäß ward denn auch die baierische Constitutionsurkunde vom 26. Mai 1818 mit dem Beisatze in Rheinbaiern proclamirt: „es sei der ausdrückliche königliche Wille, daß die Vollziehung der Verfassung hier nur mit den Modificationen geschehen solle, welche die bestehenden besonderen Institutionen erforderten."

Es ist sehr zu bedauern, daß in jener Zeit nicht zugleich genau festgesetzt ward, was man als integrirenden Theil dieser vom Könige mehrmals garantirten Institutionen betrachtete oder davon ausschloß. Wie manche Streitigkeiten, die sich in neuerer Zeit besonders hierüber erhoben und von höchst beklagenswerthen Folgen waren, würden dadurch gänzlich abgeschnitten worden sein; kein Theil hätte sich abwechselnd, wie es gerade am vortheilhaftesten schien, bald auf die besondern Institutionen, bald auf die baierische Constitution u. s. w. berufen können. Folgende Fundamentalprincipien können indessen als von allen Seiten anerkannt gelten:

1) Freiheit und Sicherheit der Person. — Alle neueren Constitutionen huldigen diesem Grundsatze, die meisten deutschen Verfassungen aber haben denselben nicht so entschieden und bestimmt entwickelt wie die in der Pfalz geltende französische Gesetzgebung, obwohl dieselbe gleichfalls noch unendlich viel zu wünschen übrig läßt, so daß mitunter arge Misbräuche der Gewalt auch hier noch stattfinden können. — Abgesehen von der vollkommenen Mündlichkeit und Oeffentlichkeit und dem Anklageverfahren in allen Civil- und Criminalprocessen, und dem Schwurgericht, besteht eine Hauptbürgschaft der französischen Gesetzgebung für die persönliche Freiheit in dem wichtigen Grundsatz, daß jede Strafgewalt, auch die allergeringste in Polizei- und Administrativsachen, in Forstsachen u. s. w. nicht den Polizei- und Administrativbehörden, sondern dem ordentlichen Richter zusteht. Bei ihm muß die Polizei- und Administrativbehörde durch ein von ihr einzureichendes Protocoll als Ankläger auftreten, während in Deutschland gerade diese Polizei- und Administrativbehörden, die bei solchen Vergehen meist mehr oder minder parteiisch befangen sind, oft willkürlich entscheiden und die Freiheit der Bürger im Kleinen zu nichte machen, bald durch Freiheits-, bald durch Geldstrafen und ihre oft empörend willkürliche Zuerkennung und Anhäufung. Auch die obern Polizei- und Administrativbehörden theilen meist die Befangenheit, wollen bei Recursen das Ansehen der Unterbehörden aufrecht halten, hängen auch allzusehr von deren Berichten ab. Zu den stets unbestrittenen Freiheitsrechten gehört es auch, daß jeder Eingeborene das Recht besitzt, sich zu verehelichen und ansässig zu machen.

2) Gleichheit vor dem Gesetze; — sonach keine eigenthümliche Gerichtsbarkeit für einzelne Stände (hat in Beziehung auf das Militär eine Ausnahme erlitten); — kein bevorrechteter Adel (Letztes speciell anerkannt bei Publication der Verfassungsurkunde).

3) Freiheit der Gewerbe; — deshalb kein Privilegium, keine Meisterschaft, kein Zunftzwang; — wer die gewöhnliche Patentsteuer bezahlt, kann jedes Gewerbe treiben. Ausgenommen (zufolge Napoleonischer Decrete) die Buchhandlungen und Buchdruckereien und ferner aus sanitätspolizeilichen Rücksichten die Apotheken.

4) Trennung der Justiz von der Administration und der administrativen Polizei.

5) Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen.

6) Geschwornengerichte bei allen Criminalanklagen.

7) Trennung des Geistlichen vom Weltlichen; — die Geistlichen haben nirgendwo die Civilstandsregister zu führen; gesetzlich gültige Trauungen können ausschließlich nur durch den Civilbeamten (Bürgermeister oder dessen Vertreter) stattfinden, wobei es natürlich Jedem unbenommen und auch durch den Gebrauch allgemein eingeführt ist, sich überdies noch kirchlich durch den Geistlichen einsegnen zu lassen. (Doch darf dieser keine Taufe, Trauung oder Beerdigung vornehmen, ohne daß die Aufnahme des betreffenden Actes vor der Civilstandsbehörde vorangegangen).

8) Freiheit und Sicherheit des Eigenthums; — Abschaffung der Zehnten und übrigen Feudallasten.

Es kann natürlich hier nicht umständlich nachgewiesen werden, auf welche Weise die Principien im Einzelnen, vollständig oder mangelhaft, verwirklicht sind. Indessen wird ein Ueberblick der statistischen, national-ökonomischen und staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes in manchen Beziehungen Aufschluß darüber geben.

§. 1. Verwaltung, Kreis- und Gemeindeverfassung. In Hinsicht der Administration ist Rheinbaiern den jenseitigen Kreisen im Wesentlichen gleichgestellt. — Bei den Ständen fällt natürlich die Repräsentation eines eigenen rheinbaierischen Adels hinweg u. s. w.

Die Kreisregierung, welche zu Speyer ihren Sitz hat, ist vollkommen eben so organisirt wie jene in den 7 älteren Provinzen. — Aehnlich wie dem Ministerium die Stände, steht ihr ein (Kreis-) Landrath zur Seite. Er ging aus den französischen sogenannten Generalräthen (deren jedes Departement einen besitzt) hervor (die französischen Bezirksräthe = conseils d'arrondissement, fielen weg). Das Gesetz vom 15. August 1828, durch welches in sämmtlichen Kreisen Baierns Landräthe eingeführt wurden, findet auch in Rheinbaiern volle Anwendung. Das Institut erlitt hierbei einige Abänderungen: die Geistlichkeit wird nunmehr, was früher nicht gewesen, als besonderer Stand vertreten. (Vergleiche hierüber sowie über die Gemeindeverfassung die vorstehende Abhandlung über Baiern im Allgemeinen.)

Im Ganzen umfaßt der Pfalzkreis 754 Orte, welche, da stets mehrere der kleineren zu einer Bürgermeisterei vereinigt wurden, 374 Bürgermeisterämter bilden und im Weitern in 31 Kantone, so wie die Letzteren in 12 Landcommissariatsbezirke getheilt sind. Den Landcommissarien wurden so ziemlich die Geschäfte der französischen Unterpräfecte übertragen, nur sind ihre Bezirke bedeutend kleiner.

§. 2. Finanzwesen. Dasselbe zerfällt, nach der sehr richtigen französischen Ausscheidung (Gesetz vom 11. Frim. VII. und einzelne spätere Abänderungen) 1) in das des Staats, 2) in jenes des Kreises, und 3) in das der einzelnen Gemeinden; deren Cassen und Rechnungen sind sämmtlich völlig von einander getrennt.

A. Einkünfte des Staats aus dem Rheinkreise. — Ertrag der Regalien und Staatsinstitute (Salzverkauf, Briefposten, Zahlenlotterie). — Domainen (über 20 □Meilen Staatswaldungen, sämmtliche Steinkohlengruben, die Fischereien im Rheinstrome u. s. w.) — directe Steuern (nehmlich: Grund-, Häuser-, Gewerb-, Personal- und Mobiliarsteuer, zusammen etwa 550,000 Fl.). — Indirecte Auflagen: Enregistrement, mit proportionellen Gebühren bei Käufen, Vermiethungen u. s. w., Stempelpapier, Gerichtschreibereigebühren u. s. w. 540,000 Fl., Zollwesen, Rheinoctroi u. dgl. — Die Ausgaben, welche hiergegen aus der Staatscasse bestritten werden müssen, sind zu-

nächst: jene für die Kreisregierung, die Geistlichkeit, das Militär, die Straßenneubauten, die Gefängnisse und die Rent-, Post-, Zoll- und Lottobeamten. Der vorige (höchst achtungswürdige) Regierungsvicepräsident v. Seutter hat berechnet, daß Rheinbaiern von 1816 bis 1827 schon mehr als 20 Millionen Gulden ohne merklichen Rückfluß an das Mutterland abgeliefert hatte. Nach den neuesten Steuerherabsetzungen und den Ausgaben für den Germersheimer Festungsbau ist dagegen die Staatseinnahme manchmal nicht völlig ausreichend zur Deckung der zu bestreitenden (ordentlichen und außerordentlichen) Kosten.

B. Kreislasten. Die Ausfälle und Nachlässe bei sämmtlichen directen Steuern muß der Kreis dem Staate ersetzen, so daß dieser sein Principale ungeschmälert bekommt; hierfür läßt sich eine Summe von etwa 18—20,000 Fl. durchschnittlich annehmen. Die gesammte Justizverwaltung ist Kreislast, einschließlich der Besoldungen = 99,400 Fl. Innere Verwaltung, Besoldung der Landcommissaire u. s. w. 46,500 Fl. Schulwesen 92,400 Fl. Für wohlthätige Zwecke (insbesondere Unterhaltung einer eigenen Kreisarmenanstalt zu Frankenthal, dann für verlassene Kinder u. s. w.) 51,500 Fl. Sanitätswesen, Besoldung der Kantons- und der Thierärzte 18,800; für Straßenunterhaltung (die Neubauten sind Staatslasten), Brücken- und Rheindammbauten 93,500. Für Industrie und Cultur 5000; Stipendien 3600; für das Landesgestüt 7000 Fl. u. s. w. — zusammen 442,000 Fl., welche Summe, wie oben bemerkt, fast ausschließlich durch Beischlagprocente zu den directen Steuern des Staats erhoben wird.

C. Finanzwesen der Gemeinden. Die Localbedürfnisse werden aus den Erträgnissen des Gemeindeeigenthums, durch einige fixe Beischlagprocente zu den directen Steuern, durch besondere Localumlagen, und in verschiedenen der größern Gemeinden auch durch den Ertrag von Localoctrois gedeckt.

§. 3. Justizwesen. Im Wesentlichen gilt noch die französische Gesetzgebung. In jedem der 31 Kantone besteht ein Friedensgericht. Sodann 4 Bezirks- oder erste Instanzgerichte (tribunaux), je mit 3 Richtern, einem Staatsprocurator und einem Substituten u. s. w. Endlich ein Appellationsgericht (zu Zweibrücken), in zwei Kammern getheilt. Hier ist die Gegenwart von je 5 Richtern zu Fällung eines Urtheils erforderlich. Dabei ein Generalprocurator mit 2 Substituten u. s. w. Der Cassationshof, der gleichfalls früher in Zweibrücken seinen Sitz hatte, ward 1833 nach München verlegt und mit dem dortigen Oberappellationsgericht vereinigt, was mehrfache Reclamationen, namentlich auch von Seiten des Landraths, veranlaßte. Die Assisensitzungen werden in der Regel zu Zweibrücken gehalten. Es giebt nur zwei Instanzen, in manchen Sachen selbst nur eine; der Cassationshof sollte seinem Wesen nach keine eigene Instanz sein, ist es aber allerdings gewissermaßen geworden. Vergl. den besondern Art. Cassationshof.

§. 4. Polizeiwesen (Administrativpolizei). Die oberste Polizeibehörde ist die Kreisregierung; ihr stehen die Landcommissariate untergeordnet, diesen hinwieder die Bürgermeister, und in bedeutendern Gemeinden die Polizeicommissaire; — dann die Gensd'armerie, die Sicherheitsgarden (aus Bürgern gebildet) u. s. w. In jedem Kantone ist ein eigenes Kantons-, an jedem Bezirkshauptorte ein Bezirks- und zu Kaiserslautern ein Centralgefängniß. Die erstern lassen noch Manches zu wünschen übrig; das Centralgefängniß dagegen wurde namentlich unter Obermaier's Leitung zu einer wahren Musteranstalt. Daß die innere Einrichtung, bei der äußersten Oekonomie, hinsichtlich der Reinlichkeit, Arbeit, Verpflegung u. s. w. der Gefangenen trefflich, ist noch das Geringere. Aber die Anstalt bewährt sich, nicht wie so viele andere, als eine Verschlechterungs-, sondern als eine wirkliche gründliche Besserungsschule. Die Erfahrung beweist, daß die ärgsten Verbrecher nach ihrer Entlassung aus diesem Gefängnisse sich meistens häuslich niederlassen und sich und ihre Familien als redliche brave Bürger ernähren. Und dieses Wunder wird bewirkt — durch eine vernunftgemäße entschieden humane Behandlung, wie sie vielleicht nirgends sonst in Deutschland oder Frankreich stattfindet. Insbesondere sind Schläge völlig aus der Anstalt verbannt. (Lesenswerth hierüber die Schrift: „Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten von G. M. Obermaier, Inspector am Centralgefängnisse zu Kaiserslautern. Kaisersl. 1835, bei Tascher." Der

Verf. des Gegenwärtigen, welcher die Sache genau kennt, muß dabei bemerken, daß Herr Obermaier seine Resultate noch weit glänzender hätte belegen können. Herr Obermaier ist übrigens gegenwärtig nicht mehr Vorstand dieser, sondern einer noch größern Anstalt in München, wo sich seine Methode gleichfalls glänzend erprobt, ungeachtet vielfach entgegenstehender Hindernisse.)

Gesundheitspolizei. In jedem Kantone ist, auf Kreiskosten, ein eigener Kantons- und in jedem Landcommissariatsbezirke ein Thierarzt angestellt. Alle Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder inoculiren zu lassen. Unter den einzelnen Wohlthätigkeitsanstalten nimmt die auf Kosten des Kreises unterhaltene Armen-, Kranken- und Taubstummenanstalt zu Frankenthal die erste Stelle ein. Die Einrichtung derselben ist ebenfalls musterhaft. Mit einem Gesammtaufwande von etwa 45,000 Fl. jährlich werden ungefähr 400 Personen aufs Zweckmäßigste unterhalten.

§. 5. Schulwesen und sonstige Bildungsanstalten. Vor und während der Vereinigung des Landes mit Frankreich wurden dieselben auf eine unverzeihliche Weise vernachlässigt. Die Wahrheit gebietet, hier zu bemerken, wie viel man in dieser Hinsicht der baierischen Verwaltung, insbesondere den Bemühungen des vormaligen Generalcommissairs in dieser Provinz, v. Stichaner, zu verdanken hat und ebenso dem damaligen Kreisschulrathe Butenschön. Seitdem ist das kirchliche Element allzusehr gebietend geworden. Auch wurde das früher vorhandene gemeinsame Schullehrerseminar nach Confessionen in zwei Anstalten getrennt, von denen die protestantische zu Kaiserslautern fortbesteht, während eine katholische zu Speyer errichtet ward. Noch unter Stichaner's Verwaltung wurden fast in allen Gemeinden neue Schulhäuser erbaut — leider häufig in ebenso unzweckmäßiger als kostspieliger Weise. An den meisten Orten ist das Schulgeld aufgehoben, indem die Gemeinden die Ausgaben für das Schulwesen vollständig tragen. (Eine Schule, die für katholische Mädchen zu Speyer, wurde 1829 Nonnen übergeben, ungeachtet wiederholter Reclamationen des Kreislandraths und des Gemeinderaths von Speyer.)

Eine auf Kosten des Kreises unterhaltene Gewerbsschule befindet sich zu Kaiserslautern; ähnliche Anstalten, vorzugsweise durch die betreffenden Gemeinden unterhalten, bestehen zu Speyer, Landau und Zweibrücken, von denen sich namentlich jene zu Speyer, unter der thätigen Leitung des berühmten Professor Schwerd, durch vorzügliche Leistungen auszeichnet.

Was die gelehrten Mittelschulen betrifft, so bestehen etwa 18 lateinische Schulen, zwei Gymnasien (zu Speyer und Zweibrücken) und ein Lyceum zu Speyer.

Sonstige Bildungsanstalten. Casinos trifft man an allen nur einigermaßen bedeutenden Orten. Die Buchdruckereien, etwa 16 an der Zahl, sind wenig bedeutend und stehen unter strengster polizeilicher Aufsicht. Das Zeitungswesen (neue Speyerer Zeitung) ist tief niedergedrückt. Das Kalenderwesen, das sich sehr zu heben begonnen hatte, ist wieder ohne alle Bedeutung.

§. 6. Kirchenwesen. Der oberste Grundsatz der bestehenden und ganz und gar in dem Geiste der Bewohner aufgenommenen Gesetze hierüber ist: volle Gewissensfreiheit — sonach keine herrschende Kirche.

Die Verhältnisse der katholischen Confession (an deren Spitze der Bischof von Speyer) bieten nichts besonders Bemerkenswerthes dar. Die Protestanten (Reformirten und Lutheraner) haben sich 1818 zu einer Kirche vereinigt, die entschieden und bestimmter als irgendwo im Sinne des Rationalismus sich auszubilden strebt. Indessen ist auch in dieser Beziehung eine schneidende Reaction eingetreten, die (vorzugsweise repräsentirt durch den früher rationalistischen, jetzt längst im Sinne des entschiedensten Mysticismus wirkenden Consistorialrath Rust) von oben unterstützt, jenes Princip immer mehr zu verdrängen sucht. Je nach 4 Jahren finden Generalsynoden statt, bei denen aber (fehlerhaft genug, wie die Erfahrung beweist), $\frac{2}{3}$ geistliche und nur $\frac{1}{3}$ weltliche Mitglieder. Es ward zwar die Presbyterialverfassung eingeführt, doch sichert die herrschende Volksaufklärung vollkommen vor jedem Misbrauche der Gewalt gegen die Gewissensfreiheit des Einzelnen. Zu Speyer besteht ein protestantisches Consistorium.

Nichts trug wohl zur Verbreitung des Geistes der Duldsamkeit und Aufklärung in Religionssachen mehr bei als die sogenannten gemischten Ehen, welche man schwerlich irgendwo häufiger finden wird als in Rheinbaiern. Die zu Anfange der dreißiger Jahre versuchten Bemühungen des Papismus, denselben entgegen zu wirken, dienten nur dazu, das Volk noch aufgeklärter zu machen; so daß endlich der Papst selbst für gut fand, auf die wiederholten Noten der baierischen Regierung hin zu erklären, die katholische Geistlichkeit habe die bisherigen Principien zu verlassen, da und insoweit deren genaues Einhalten noch nachtheiligere Folgen, noch größere Uebel hervorbringen könnten als die dadurch abgehaltenen. Leider haben sich die Dinge in den letzten Jahren dadurch verschlimmert, daß der Ultramontanismus auch hier sein Haupt wieder viel stärker erhob. (Hier mag übrigens erwähnt werden, daß es nicht blos dem zu Speyer errichteten Nonnen- und dem zu Oggersheim hergestellten Mönchskloster, sondern der ganzen katholischen und seit dem Siege des Mysticismus ebenso der protestantischen Geistlichkeit unmöglich ist, ihre Angehörigen aus der Zahl der Eingeborenen vollständig zu ergänzen; man bedarf dazu fortwährend vieler Ausländer.

Die französische Gesetzgebung gewährte den Juden unbedingt die gleichen bürgerlichen Rechte, wie sie die Christen genossen. Das bekannte Napoleonische Decret vom 17. März 1808, das heute noch in Rheinbaiern in seinen Hauptbestimmungen gilt, führte sehr drückende Beschränkungen gegen jene Religionsgenossenschaft ein. Der Zweck war, dem Wucher der Juden vorzubeugen und sie vom Schacher abzubringen. In dieser Absicht wurden Anordnungen getroffen, die in jeder Beziehung als rechtsverletzend erscheinen. Kein zu Gunsten eines Juden von Seiten eines Christen ausgestellter Schuldschein oder Wechsel sollte Gültigkeit haben, wenn der Jude nicht speciell den Beweis führe, daß er dem Schuldner die betreffende Summe wirklich geliehen (diese Bestimmung galt nicht blos für die Zukunft, sondern sie hatte unbedingt rückwirkende Kraft); kein Jude durfte ohne specielle, alljährlich zu erneuernde Erlaubniß Handel treiben, keiner sich bei der Conscription durch einen Einsteher vertreten lassen (beide letzten Dispositionen sind außer Uebung gekommen); keiner aus einem Departement in das andere auswandern rc. — Die österreichisch-baierische Administrationscommission erließ überdies 1814 ein Verbot der Verheirathung zwischen Juden und Christen. — Die Napoleonischen Verfügungen haben die Israeliten in keiner Beziehung gebessert und die Verfügung der Landesadministration diente nur dazu, ein Amalgamiren zwischen Christen und Juden absolut unmöglich zu machen, wobei denn auch der Grundsatz, daß die Ehe ein bürgerlicher Act sei, offenbar vergessen oder zurückgedrängt ward.

§. 7. Industrie. a. Ackerbau. Jeder Bürger ist berechtigt, sein Grundeigenthum auf die unbedingteste Weise nach seinem Gutdünken zu benutzen, zu bebauen, mit Mauern und Gräben zu umgeben u. s. w. Noch mächtiger als diese gesetzliche Bestimmung trugen zum raschen Emporschwingen der Cultur des Bodens bei: Aufhebung der Zehnten, Feudalgülten und persönlichen Frohnden; Ablösbarkeit der von Begebung des Eigenthums herrührenden Gülten, Frohnden, Erbbestandszinsen so wie des Erbbestandnerus selbst; gleichmäßige Theilbarkeit der Güter in natura unter alle Kinder eines Vaters rc. (die Erfahrung beweist in Rheinbaiern aufs Unwiderlegbarste, daß die Felder desto besser gebaut werden, je mehr sie zerstückelt sind *); Veräußerung der meisten Staatsgüter (insbesondere jener, die vor der Zeit der französischen Revolution Eigenthum der todten Hand gewesen **) — ausgenommen die Waldungen); unentgeltliche Vertheilung der

*) Ich nehme darum und noch aus mehrfachen andern Gründen — in jeder Hinsicht mich auf die Erfahrung stützend — diesen besonders im Code Napoléon adoptirten Grundsatz entschieden in Schutz gegen die am Schlusse der Artikels „Agrarische Gesetze“ (Staatslexikon 1. Band S. 405 und 406) ausgesprochene Ansicht hinsichtlich der nur bis zu einem gewissen Grade vortheilhaft gehaltenen Theilbarkeit des Grundbesitzes.

**) Hier ein Beispiel des Nutzens: als der s. g. Dürkheimer Bruch veräußert ward, bezog der Staat — ganz abgesehen vom Kaufpreise — blos an Einregistrirungsgebühren (s. oben §. 2) mehr, als ihm das Eigenthum davon während dreihundert Jahren ertragen hatte. Die Steigerer aber fanden gleichfalls vollkommen ihre Rechnung dabei, indem sie nun das Land urbar machten.

Gemeindealmende — Gemeinheiten (Ganerben u. dgl.) — unter die sämmtlichen Glieder der betreffenden Gemeinden, und der gemeinschaftlichen Waldungen gewisser Bezirke (Haingeraiden) unter die betreffenden Communen (hierbei ist rühmlich zu gedenken der Bemühungen zweier verstorbenen Mitglieder der Kreisregierung: Löw's und Dreßler's); endlich Abschaffung des Wildstandes (einigermaßen im Jahre 1815 wieder eingeführt durch die gemeinschaftliche Landesadministration).

b. Gewerbwesen. Die Grundprincipien: Freiheit der Gewerbe, Freiheit der Ansässigmachung, sind hier wirklich längst ins Leben eingeführt und geben einen entschieden vortheilhaften Einfluß kund.

c. Handel. Derselbe ist natürlich in einem so kleinen Lande gar sehr von den äußern Verhältnissen abhängig. Der innere Verkehr wird durch eine außerordentlich große Anzahl von Kunststraßen erleichtert *). Fr. Kolb.

Bailly (Johann Silvan) ward den 15. September 1736 zu Paris geboren. Sein Vater, Aufseher der Gemälde des Louvre, hatte für seinen Sohn keinen höhern Ehrgeiz, als ihn in dem Genusse seiner bequemen Stelle zu sehen, die ihren Mann nährte. Der Junge aber fühlte sich durch einen andern Geist getrieben, der ihn den ernsten Wissenschaften, besonders der Mathematik zuführte. Auch versuchte er sich im Fache der Dichtung und schrieb zwei Trauerspiele, die aber weder seine Freunde, denen er sie im Vertrauen mitgetheilt, noch ihn selbst befriedigt haben mögen; denn er kam von diesen Versuchen als von einer Verirrung schnell zurück, um sich der Astronomie ungetheilt zu ergeben. Er schrieb über dieselbe mehrere Werke, welche auch jetzt noch für classisch gelten, und sein Ruhm verbreitete und begründete sich so schnell, daß er 1785 zum Mitgliede der Akademie ernannt ward, die höchste Auszeichnung, die einem Gelehrten damals zu Theil werden konnte.

Kaum schien je ein Mensch zum stillen, anspruchlosen Leben, das den Wissenschaften gehört, einen entschiedenern Beruf zu haben als Bailly. Friedlich, ohne Ehrgeiz, ohne Leidenschaft, ohne irgend eine hervortretende Eigenheit, die ihn mit sich selbst oder mit Andern in Widerspruch gesetzt hätte, weihete er seine Tage der Forschung und den friedlichen Genüssen eines einfachen Lebens. Er ist vielleicht der einzige Mann, der, ohne Etwas zu suchen, fast Alles erlangt hat. Was er nicht nehmen wollte, ward ihm gegeben, und obgleich er zu keiner der verschiedenen Stellen, die er in seinem inhaltreichen und wechselnden Leben bekleidet hat, vorbereitet war, so erfüllte er doch alle Pflichten derselben mit gewissenhafter Treue und in großen entscheidenden Momenten selbst mit einer würdevollen Größe. Auch ihn hatte die Revolution in seiner stillen Wohnung des Friedens mit den Wissenschaften beschäftigt und ohne Ansprüche an die Welt überrascht, um seinem Schicksale, seiner ganzen Bestimmung eine andere Richtung zu geben. Die furchtbaren Ereignisse der Zeit fanden ihn immer auf ihren gefahrvollen Wegen und rissen ihn mit sich fort, und er blieb sich bei allen raschen Wechseln der Begebenheiten gleich und schien oft ihr Gebieter. Als Präsident der Nationalversammlung gab er an dem großen entscheidenden Tage, da sie ihre berühmte Sitzung im Ballhause hielt, dem Oberceremonienmeister, welcher den Deputirten im Namen des Königs auseinander zu gehen befahl, die Antwort: „Die versammelte Nation hat keine Befehle zu empfangen." In den frühern Versammlungen konnten, nach altem Brauche und Herkommen, die Mitglieder des dritten Standes nur knieend das Wort nehmen. Bailly kannte den demüthigen Gebrauch, auf den der Adel und die Geistlichkeit nicht weniger Gewicht als der Hof selbst legten. Da er an der Spitze einer Deputation des dritten Standes aus dem Schlosse von Versailles trat, fragten die Höflinge, wie sie sei empfangen worden. „Wir standen, antwortete Bailly, und der König saß nicht." Der erste Präsident der Nationalversammlung war er auch der erste Maire von Paris. In dieser Eigenschaft empfing er den König

*) Mancherlei nähere Aufschlüsse über die verschiedenen Verhältnisse und den Zustand Rheinbaierns: in dem Werke: „Statistisch-topographische Schilderung von Rheinbaiern," vom Verfasser des gegenwärtigen Artikels (2 Bände, Speyer 1831 und 1833).

den 17. Juli 1789 auf dem Stadthause, und in seiner Rede, die er an den Monarchen hielt, sagte er: „Heinrich IV. hatte sein Volk erobert; hier eroberte das Volk seinen König wieder."

Selten ward wohl einem Manne die allgemeine Achtung, das einstimmige Vertrauen in größerem Maße zu Theil; seine Popularität hatte den höchsten Grad erreicht. Bei dem herrlichsten Feste, das je eine Nation gefeiert, bei dem Bundesfeste von 1790, dem das gesammte Frankreich durch Abgeordnete beiwohnte, waren alle Blicke auf Bailly und Lafayette gerichtet, der die Huldigung eines begeisterten und dankbaren Volkes mit ihm theilte. Lafayette war an demselben Tage zum Befehlshaber der Nationalgarde ernannt worden, an welchem Bailly als Maire an die Spitze der Gemeinde trat. Beide Männer gingen befreundet in Allem, was das Vaterland und die Sorgfalt für sein Wohl betraf, denselben Weg. Beide waren im Besitze der höchsten Gunst des Volks, um der Gegenstand seines Hasses zu werden.

Im Juni 1791 war der König entflohen, zu Varennes angehalten und nach Paris zurück gebracht worden. Man verlangte laut und ungestüm die Entsetzung des Monarchen. Am 17. Juli versammelte sich eine ungeheure Menge Volks auf dem Marsfelde, wo das Jahr vorher das Bundesfest war gefeiert worden, und drängte sich nach dem Vaterlandsaltare, auf dem eine Bittschrift niedergelegt war, welche die Entsetzung des Königs verlangte.

Bailly begab sich mit der bewaffneten Macht dahin, um das Martialgesetz verkünden zu lassen und die meuterischen Haufen zu zerstreuen. Er ward mit Hohnlachen und Steinwürfen empfangen, und die Truppen waren genöthigt, zu ihrer eigenen Vertheidigung von den Waffen Gebrauch zu machen. Es floß Bürgerblut. Hier ist die Sonnenwende von Bailly's Glück und Gunst, die das Volk in seiner flüchtigen Laune einem Andern zuwendete, um sie ihm wie Jenem zu entziehen. Es ist erwiesen, daß der Maire der Stadt Paris nur zufolge eines Beschlusses des Municipalraths so gehandelt hatte. Auch billigte die Nationalversammlung, der er über das traurige Ereigniß Bericht erstattete, sein Verfahren, wie es in der Natur der Sache lag. Bailly, der es schmerzlich fühlte, wie unsicher der Menschen Urtheil sei, die heute verdammen, was sie gestern noch mit Begeisterung erhoben, schickte seine Entlassung ein, die der Zustand seiner Gesundheit, wie er sagte, nothwendig mache. Sie ward nicht angenommen, sondern die Bitte des Municipalraths an ihn gestellt, seine Amtsführung fortzusetzen. Bailly willigte ein, bis zur nächsten Wahl an seiner Stelle zu bleiben. Da ersetzte ihn Petion, und er zog sich auf das Land zurück, um in ruhiger Verborgenheit seine Tage zu beschließen. Bei dem Processe der Königin ward er indessen genöthigt, wieder in der Hauptstadt zu erscheinen, um vor Gericht als Zeuge aufzutreten. In dem Anklageacte der unglücklichen Marie Antoinette war die Beschuldigung ausgesprochen, es habe ein Briefwechsel zwischen ihm und der Königin stattgehabt. Bailly gab die einfache und bestimmte Erklärung: „es sei nicht wahr." Indessen war sein Untergang beschlossen, und er sollte seinem Schicksale nicht entgehen.

Bailly, in den Privatstand zurückgekehrt, lebte auf dem Lande in der Gegend von Nantes. Da seine Ruhe hier gestört ward, schrieb er an Laplace, einen der ausgezeichnetsten Gelehrten Frankreichs, später Pair, der zu Melun in stiller Einsamkeit lebte, ob er nicht in dieser Stadt einen Zufluchtsort und Verborgenheit finden könne. Laplace erbot sich, seine Wohnung mit ihm zu theilen, und Bailly war entschlossen, von diesem freundschaftlichen Anerbieten Gebrauch zu machen. Unterdes war der verhängnißvolle 31. Mai gekommen, und die Partei, die an ihm gesiegt, führte die Schreckensregierung ein.

Abtheilungen der Revolutionsarmee durchzogen das Land und eine solche traf auch zu Melun ein. Bailly kommt zur größten Bestürzung seines Freundes an. Dieser ist um ihn, und zwar mit Recht, besorgt. Aber für den Verleumdeten und Verfolgten, den die spätern Ereignisse mit Abscheu erfüllten, hatte das Dasein keine Reize mehr. „Was kann mir am Leben liegen," sagte er zu Laplace, „wenn ich das Alles ansehe, was vorgeht? Und dann ist es Eins, ob ich hier oder anderswo sterbe." Bailly war erkannt worden. Bei seinem Namen steht der Pöbel auf. Man schleppt ihn auf das Gemein-

dehaus, und obgleich die Municipalität seine Papiere in Ordnung fand und ihn in Freiheit setzte, so gab dies die wüthige Menge doch nicht zu. Die Sache ward an den Ausschuß der öffentlichen Sicherheit nach Paris berichtet, der den Gefangenen dahin zu bringen befahl. Er ward ins Gefängniß geworfen und vor das Revolutionsgericht gestellt, das den Schuldlosen als den Mörder seiner auf dem Marsfelde gefallenen Mitbürger zum Tode verdammte. Bailly's Vertheidigung, einfach, freimüthig und wahr wie sein Leben, hob jeden Zweifel an seiner Unschuld, wenn man ernstlich an ihr hätte zweifeln können. Aber darauf kam es in dieser Zeit und bei diesem Gerichte nicht an. Bailly gestand aufrichtig, er sei ein constitutioneller Royalist und der beschwornen Verfassung treu. Dieses Geständniß allein mußte ihm das Leben kosten. Er verlor es, und zwar auf eine schreckliche schauderhafte Weise, die den Menschen tief unter dem Thiere zeigt.

Am Tage der Hinrichtung bestieg Bailly, die Hände auf dem Rücken zusammengebunden, den Henkerskarren. Eine von Wuth entbrannte Menge, welche die beliebten Tagsschriftsteller durch giftige Verleumdungen aufgehetzt hatten, begleitete den Zug und stieß gegen den Verurtheilten die gräßlichsten Verwünschungen aus. Die rothe Fahne, welche an jenem unseligen Tage auf dem Marsfelde geweht hatte, war hinten auf dem Karren befestigt. In langsamem Zuge ging es nun den weiten Weg von der Conciergerie nach dem Marsfelde. Der Regen fiel in Strömen vom Himmel, und es war für die Jahreszeit (im October 1793) ungewöhnlich kalt. Bailly, fast nackt dem Unwetter ausgesetzt, von dem Hohngeschrei des Volkes begleitet, das ihn mit Koth warf und nach ihm schlug, von seinen Henkern gegen die wüthige Menge vertheidigt, die den Zug aufhielt, um die Leiden des Unglücklichen zu verlängern, blieb ruhig, fast heiter und ließ auch nicht einen Laut der Klage hören. Nach einer Fahrt von anderthalb Stunden kam der Karren auf dem Richtplatz an. Bailly stieg herab; schon schleppt man ihn nach dem Blutgerüste, da fällt es einem Tiger ein, der die Uebrigen an grausamem Scharfsinne übertraf, die rothe Fahne erst zu verbrennen. Man bringt Feuer, die Fahne wird angezündet, ein Ungeheuer schwingt sie brennend Bailly ins Gesicht. Der Schmerz erpreßt ihm einen Schrei, und das Volk klatscht lauten Beifall. Zum zweitenmal nähert er sich dem Schaffot. Einer aus dem Haufen ruft, es gezieme sich nicht, den heiligen Boden des Bundesfestes — es war auf den Antrag Bailly's gefeiert worden — mit dem Blute eines solchen Bösewichts zu beschmutzen. Lauter, tausendstimmiger Beifall. Das Gerüst wird abgebrochen, stückweis nach einem Graben am Ufer der Seine gebracht und wieder aufgeschlagen; Alles unter den Augen Bailly's, den man nöthigte, zu Fuß zu folgen und das höllische Treiben mit anzusehen. Da stand er nun, dem Gespötte und den Mishandlungen der Menge preisgegeben, die ihm in das Gesicht speiet, mit Steinen nach ihm wirft, ihn mit Stöcken schlägt. Der heftige Regen währte ununterbrochen fort. Bailly mit bloßem Kopfe hält drei entsetzlich lange Stunden alle diese Qualen aus. Der Unglückliche schauderte vom Regen triefend. Du zitterst, Bailly? rief Einer aus dem Volke spottend. Es ist vor Frost, mein Freund, antwortete er ruhig. Endlich unterlag die Natur, schwächer als sein Muth. Er sank erschöpft ohne Bewußtsein nieder. Da er wieder zu sich kam, ersuchte er seine Henker, die Hinrichtung zu beschleunigen, mit der heitern Fassung, als bitte er einen Freund um einen Liebesdienst. Endlich wird sein Wunsch erhört. Das Schaffot ist über einem Haufen Unrath aufgeschlagen. Bailly sammelt seine letzte Kraft, besteigt das Blutgerüst mit sicherem, festem Schritte und hält sein Haupt dem Todesstreiche entgegen. Es fällt. Jubelnder Beifall erfüllt die Luft; es ist als biete das Frohlocken der Hölle dem Himmel höhnend Trotz. Bailly zählte 57 Jahre. Am 18. Nov. 1793 war er vor das Revolutionsgericht gestellt, den 20. zum Tode verurtheilt und den 21. hingerichtet worden. Er selbst schrieb seine Denkwürdigkeiten, die in zwei Bänden erschienen sind *) und die hervorstechenden Züge seines Lebens und die wichtigsten Thatsachen aus der Zeit der constituirenden Versammlung enthalten und erläutern. So endete Bailly, der Erste, den sein District zum Wähler, der Erste, den die Wähler selbst zum Deputirten

*) Mémoires de Bailly, avec une notice sur sa vie, des notes et des éclaircissemens historiques. Paris 1821.

bei der Nationalversammlung ernannten, der erste Präsident der Nationalversammlung und der erste Maire von Paris. An diesen bedeutenden Stellen zeigte er eben so viel Klugheit als Mäßigung und Rechtlichkeit. Unter den schwierigsten und gefahrvollsten Verhältnissen blieb er sich gleich, besonnen, einfach in seiner Lebensweise, muthig für das Gute, standhaft in seinem Glauben, warmer Vertheidiger der Unschuld und Gerechtigkeit, Freund der Unglücklichen und Wohlthäter der Nothleidenden. Bei den mannigfaltigen und wichtigen Dienstgeschäften, die seine Thätigkeit in Anspruch nahmen, schrieb er seine Abhandlungen über die Gefangenen und seinen Bericht über die Hospitäler, Zeugen und Denkmäler seiner Menschenliebe. Am Ziele seiner mühevollen Laufbahn, in der es ihm leicht gewesen wäre, sich zu bereichern, hatte er den größten Theil seines eigenen Vermögens zugesetzt. Uebrigens läßt sich Bailly's Unglück leichter als sein Glück begreifen. Ein Mann von seiner Art, einfach, wahr, seinen Grundsätzen unwandelbar ergeben, von strenger Redlichkeit, keiner Schmeichelei und keines Betrugs fähig, konnte am Hofe so wenig als bei dem Volke sich in Gunst erhalten. Am wenigsten vertrug sich seine Mäßigung mit der Leidenschaftlichkeit der Zeit, die in wilder Hast von einem Aeußersten zum andern übersprang. J. Weitzel.

Ballotiren, s. Abstimmung.

Banat, Banus, s. Oesterreich. S. auch Bann.

Banden; Condottieri, Guerilla's. Vor Errichtung der ersten stehenden Truppen wurden von einzelnen bekannten Hauptleuten, dazumal Führer oder Condottieri genannt, ein Haufen regelloser meist ganz undisciplinirter Soldaten unter deren Fahnen versammelt. Selbe engagirten sich gegen hohes Handgeld auf eine gewisse Zeit, obgleich es übrigens nicht selten vorkam, daß sie von ihrer Fahne desertirten, wenn ihnen ein anderer Condottieri höhern Sold, oder dessen Kriegsruhm und der Ort seines Aufenthalts bessere Beute versprach. Diese Condottieri's verdingten sich dann wieder an kriegs- oder eroberungslustige Fürsten, oder sie führten auch, was nicht selten vorkam, den Krieg auf eigene Hand. Ernst von Mansfeld kann als einer der berühmtesten deutschen Condottieri's betrachtet werden. Diese Banden kamen eben so wie in Deutschland auch in Frankreich und Italien vor. In Italien spielten sie zu Zeiten Rienzi's und Ludovico Sforza's große Rollen. In Frankreich bestanden sie schon im 13. Jahrhunderte und wurden erst im 15. Jahrhunderte durch die Errichtung der Compagnies d'ordonnance gänzlich abgeschafft. Diese Banden bestanden theils aus Infanterie, theils aus Reiterei, wie es die Verhältnisse des Condottiera eben mit sich brachten. Millot erwähnt in seiner Geschichte auch Banden, die bei der französischen Infanterie existirten. —

Durch die neuere Organisation der Armeen mußten diese meist sehr undisciplinirten Elemente natürlich gänzlich ausgeschieden werden. Der Name „Bande" schreibt sich zuerst von den Armagnac's her, welche als Abzeichen Binden um den Arm trugen. — Eine neue Art von Banden, Volksbanden, Guerilla's, bildeten sich in dem spanischen Freiheitskrieg gegen Napoleon — viel rühmlicher als diese Abenteurerbanden in faustrechtlichen und feudalen Zeiten. Diese bewaffneten Volksbanden erhoben sich in Spanien erst vereinzelt im nationalen Freiheitskrieg gegen den fremden Eroberer, bis 1810 Empecinado auf General Romana's Befehl dieselben organisirte und zu gemeinsamen Unternehmungen in Verbindung setzte. Wie gefährlich und verderblich sie den feindlichen Armeen wurden, ist bekannt. Und gewiß bilden solche Guerilla's in einem nationalen und Befreiungskrieg gegen den eingedrungenen Feind ein für ihn sehr verderbliches Kriegsmittel, zumal wo sie durch Gebirge, Waldungen u. s. w. unterstützt werden. Bei allgemeinerer Organisation gehen sie in Landsturm über. — Im Bürgerkriege, so wie ebenfalls in Spanien in der neuesten Zeit, tragen die Guerilla's sehr zur Vermehrung seiner Schrecken und seiner Dauer bei. — F. v. Fennberg.

Bank (bank, banque, banco) ist der Name verschiedenartiger Anstalten für Geld- und Creditgeschäfte, deren gemeinsames Merkmal darin besteht, daß sie für einen oder mehrere Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit oder für den Staat die Hilfsmittel des Credites anwenden, sichern und möglichst ausdehnen. Die Bank, im wörtlichen Sinne, auf welcher der lombardische Wechsler und Pfandleiher seine Münzen in hölzernen Schüs-

seln aufgestellt hatte und dem Kreuzfahrer in Venedig, dem hanseatischen Kaufmanne in London umwechselte, — diese Bank ist zum Bankhause und aus diesem zur Bankgesellschaft und Bankanstalt geworden. In dem gegenwärtigen Augenblicke (Ende 1845) ist das Verlangen nach Banken in Deutschland sehr groß; man will Einrichtungen, die jedes gesammelte Capital aufnehmen und bewahren, bis es zu anderweitiger Verwendung wieder begehrt wird; welche im Stande seien, jeder Nachfrage nach Capital gegen Sicherheit zu entsprechen; welche die Umlaufsmittel nach Bedarf vermehren. Der Eine will eine Staatsbank, der Andere will Privatbanken; der Liegenschaftsbesitzer denkt an Hypotheken- oder Territorialbanken, der Handelsmann und Fabrikant an Zettelbanken, welche hauptsächlich Wechsel gegen billigen Zinsfuß discontiren. Der Staatsmann fürchtet Verwirrung im Geldumlauf, der Bankier Beeinträchtigung in seinem Geschäfte durch übermächtige Concurrenz — kurz es ist ein Chaos von Stimmen, Wünschen und Warnungen, das wir näher betrachten werden, nachdem wir zuerst einen Blick auf die Entstehung und Ausbildung des Bankwesens geworfen haben, wobei sich die verschiedenen Arten von Bankanstalten von selbst herausstellen werden.

In den Staaten, welche Seehandel trieben und Colonieen begründeten und deshalb eine ansehnliche und kostspielige Kriegsmarine unterhielten, machte sich wohl zuerst das Bedürfniß von Einrichtungen geltend, die im Stande waren, sowohl der Regierung als dem Großhandel mit Geldsummen auszuhelfen, wofür ihnen neben der Sicherheit der Rückzahlung noch besondere Vortheile gewährt wurden. Ohne im Alterthume Spuren bankähnlicher Anstalten aufzusuchen, wo sich solche allerdings finden, beginnen wir mit denen der italienischen Republiken. Die älteste war die venetianische Bank, deren Entstehungszeit nicht genau angegeben, jedenfalls aber bis in das zwölfte Jahrhundert zurückgeführt werden kann. Die Anstalt, welche den Namen Monte vecchio führte, erhielt ihre Fonds durch Summen, welche einzelne Bürger in derselben niederlegten und nicht beliebig wieder herausziehen durften (eine Art Zwangsanleihe). Dagegen bezogen sie hohe Zinsen und der Staat, welchem die Bank Vorschüsse leistete, verpfändete ihr die Einkünfte der Signoria. Es war sonach eine Depositenbank, welche den Capitalbesitzern eine sichere und einträgliche Anlagsgelegenheit, und dem Staate für außerordentliche Fälle eine willkommene Geldhilfe bot. Das Capital war damals nicht so beweglich wie heutzutage, und den Staaten fiel es schwerer, Anleihen zu machen, ohne wucherische Bedingungen einzugehen. In den vielen schweren Kriegen, welche Venedig gegen die Türken, gegen Bündnisse europäischer Mächte und besonders gegen Genua und andere italienische Staaten zu bestehen hatte, zeigte sich die Bank als Helferin in der Noth, wurde erweitert und ausgebildet — durch Errichtung eines monte nuovo und monte novissimo, bis sie in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts diejenigen Einrichtungen erhielt, die seither unter dem Namen Girobanken vielfach nachgeahmt worden sind. Die Bank zu Venedig bestand so lange wie der Staat, sie wurde 1808 aufgehoben.

Venedigs Nebenbuhlerin, Genua, besaß eine Bank (des heiligen Georg), deren Entstehungszeit ebenfalls nicht genau angegeben werden kann, die aber um die Mitte des 14. Jahrhunderts schon bestanden hat. Gegen 1407 oder 1409 wurde sie verbessert und seither durch die großen Dienste, welche sie dem Handel wie dem Staate leistete, berühmt. Sie sank mit der Republik und erlosch 1808, im selben Jahre mit der venetianischen. Wie diese für die Girobanken, so gab Genua das Muster für die Zettelbanken ab.

Erst im Anfange des 17. Jahrhunderts fühlten andere Staaten, in dem Maße, wie sie an dem Welthandel Theil nahmen und den Credit in Anspruch nehmen mußten, das Bedürfniß, Banken zu errichten. Es waren dies nicht zuerst die Spanier und Portugiesen, obgleich sie das Festland von Amerika und den Seeweg nach Ostindien entdeckt und dadurch dem Welthandel eine andere Richtung gegeben hatten. Sie trugen damit zum Verfall der italienischen Städte bei, denen der Handel ihre Buchführung und ihre Sprache entlehnte, aber sie bereicherten sich weniger durch Handel im eigentlichen Sinne des Wortes, als durch Raub und Beute, durch Erpressungen und Sklavenarbeit. Dagegen waren es zuerst die Holländer, dann die Hansestadt Hamburg, welche die Banken einführten, die sich schnell verbreiteten.

In den Stürmen des Befreiungskrieges gegen Spanien wuchs und blühte der niederländische Handel, und 1609 wurde die Amsterdamer Bank errichtet. Sie war eine Depositen- und Girobank und bezweckte hauptsächlich, neben der Erleichterung der Abrechnungsgeschäfte der Theilhaber, die Erhaltung eines unveränderlichen guten Geldes, entgegen den vielen schlechten und abgenutzten Münzsorten, die immer häufiger wurden. Nach dem westphälischen Frieden, als Holland der Stapelplatz des Großhandels für ganz Europa war, soll die Amsterdamer Bank gegen 300 Millionen Gulden in Münzen und Barren in ihren Gewölben aufbewahrt haben. Das Bankgeld stand um 4 Procent höher als die umlaufende Münze. Später, bei den kostspieligen und zuletzt unglücklichen Kriegen mit England, als die Regierung die Hilfe der Bank stark in Anspruch nahm, wurde die Befugniß der Theilhaber, ihre Einlagen herauszuziehen, beschränkt, damit die Summen zu Vorschüssen verfügbar blieben. Die Münzen wurden nicht mehr herausgegeben, sondern nur die Barren, und dafür mußten Empfangscheine gelöst und von Zeit zu Zeit erneuert werden, wofür Gebühren zu entrichten waren. Die Bank behielt ihren außerordentlichen Credit bis zum Einmarsche der Franzosen in den Jahren 1797 und 1798. Es zeigte sich nun, daß die Directoren ohne Vorwissen der Theilhaber sowohl der Regierung wie der ostindischen Compagnie bedeutende Fonds anvertraut hatten; bei der Stockung des Handels und den Drangsalen des Kriegs war die beliebige Rückzahlung nicht möglich. Die Bank liquidirte und im Jahre 1814 waren ihre sämmtlichen Gläubiger bezahlt. Später trat eine Zettelbank an ihre Stelle, von der unten die Rede sein wird. Schon 1635 war in Rotterdam eine Girobank errichtet worden, welche dem Handel der Stadt gute Dienste leistete, aber bis zu ihrem Ende keine weitere Bedeutung erlangt hat. Die größte deutsche Girobank ist die Hamburger, welche im Jahre 1619 errichtet wurde, nachdem der Senat vier Jahre lang den Anträgen widerstanden hatte, die auf den Vorgang von Amsterdam und auf das Bedürfniß gegründet waren, den vielen schlechten Münzen ein gutes und unveränderliches Geld entgegen zu setzen. Nur Hamburger Bürger können Theilhaber der Bank sein und ein solcher wird es, wenn er eine Einlage in feinem Silber macht oder eine Summe von einem andern Conto zugeschrieben erhält. Vor 1770 wurden Münzen eingelegt; von da an wurden auch Silberbarren angenommen; seit 1790 aber wurde nur feines Silber angenommen. Die kölnische Mark feines Silber wird zu 442 Schilling oder 27 Mark (9 Species) 10 Schilling berechnet. In diesem Wechselgeld (Valuta), welches 23 $\frac{3}{8}$ höher als Courantgeld steht*), bei großer Nachfrage auch 25 bis 27 $\frac{3}{8}$, müssen alle Wechsel bis 400 Mark abgeschrieben werden. Summen unter 100 Mark werden nur während einiger Tage am Jahresschlusse übertragen oder abgeschrieben. Die Einlagen können jeden Tag herausgezogen werden, doch wird dabei die kölnische Mark um 2 Schill. höher gerechnet als sie bei der Einlage angenommen wurde, nehmlich zu 27 Mark 12 Schilling. — Die Bank besteht aus zwei Theilen. Der eine — die Wechselbank oder eigentliche Girobank, befaßt sich lediglich mit dem Ab- und Zuschreiben in den Rechnungen der Theilhaber unter einander. Der andere Theil — die Leihbank, leistet Vorschüsse auf Gold- und Silberbarren an Hamburger Bürger und berechnet dafür nur 2 $\frac{3}{8}$ Zinsen. Dem Staate hat die Bank nicht solche Dienste zu leisten wie die venetianische und niederländische; denn der Staat Hamburg hat, seit die Bank in Aufnahme kam, weder Colonieen angelegt noch eigene Kriege in fernen Ländern und Meeren geführt. Das einzige Geschäft, was die Bank für den Staat zu besorgen hat, besteht darin, daß sie im Falle einer Theuerung Fruchtvorräthe für Rechnung des Staates ankauft. Wenn sich die Bank von den Creditgeschäften des Staates fern hielt und dadurch ihre Solidität befestigte, so mußte sie doch das Unglück mit ihm tragen. Die Franzosen, welche Hamburg im Jahre 1806 besetzten und acht Jahre lang brandschatzten, nahmen bei ihrem Abzuge unter Marschall Davoust im Jahre 1813 die in den Gewölben der Bank niedergelegten Vorräthe an Barren und Münzen mit fort. Es war nicht Staatseigenthum, sondern das Eigenthum der Bürger, im Werthe von 7,489,343 Mark Banko. Dieser Beraubung

*) Die Mark Banko zu 16 Schilling ist 51⅞ Kreuzer; die Mark Courant 42⅓ Kreuzer.

ungeachtet wurde die Bank schon im folgenden Jahre, 1814, wieder hergestellt und gelangte bald wieder zu ihrem früheren Ansehen. Bei dem Pariser Frieden machte Hamburg auch die Ansprüche der Banktheilhaber auf Entschädigung geltend und erhielt von der französischen Regierung 500,000 Franken in 5 % Renten. Nach den damaligen Coursen der Renten war dies freilich keine vollständige Entschädigung; selbst bei dem Paristande (der jetzt allerdings überschritten ist) würde sie kaum zwei Drittheile des geraubten Werthes betragen. Das neueste Reglement der Bank ist vom Jahre 1710. Die Verwaltung besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, zwei Oberalten, zwei Kämmereibürgern und fünf Bancobürgern — und heißt: Bankdeputation. Die Mitglieder besorgen die Aufsicht unentgeltlich, ihre Stellen sind Ehrenämter. Für die ständigen Arbeiten sind Angestellte da, welche nicht Theilhaber der Bank sind und keine Nebengeschäfte betreiben dürfen. So besteht die Hamburger Bank, eine kaufmännische Privatanstalt, an deren Leitung aber Mitglieder der Staatsverwaltung theilnehmen, heute noch — als die einzige reine Girobank, mit einer besondern Abtheilung für eine Leihbank.

Die Girobanken haben sonach hauptsächlich den Zweck, den Theilhabern ihre gegenseitigen Geldgeschäfte zu erleichtern. Jedem Theilhaber wird die Summe gutgeschrieben, welche er in Barren oder Münzen, je nach der Vorschrift, einlegt oder von einem andern Theilhaber übertragen erhält. Dieselben bewirken ihre Zahlungen unter einander dadurch, daß der Betrag auf dem Conto des Schuldners ab- und auf dem Conto Desjenigen, an den zu bezahlen ist, zugeschrieben wird. Hierdurch wird die Mühe und Gefahr des Zählens, Einpackens und Uebersendens der Münzen erspart; Irrthum und Unterschleif mit Münzen können nicht vorkommen. Barren und Münzen liegen sicher verwahrt in den Gewölben der Bank und nutzen sich nicht ab. — Ein weiterer Vortheil besteht in dem unveränderlichen Bankgeld. Die Hamburger Bank z. B. berechnet die kölnische Mark feines Silber zu 442 Schilling, oder 27 Mark 10 Schilling; drei Mark sind ein Thaler, der hiernach einen Gehalt von 528,217 As hat. So wird das Silber angenommen und berechnet; Jeder weiß also, wie viel Silber er zu bezahlen oder zu bekommen hat, was bei den Uebertragungen in verschiedene Münzsorten und bei verschlechterten Münzen nicht so sicher ist. Auswärtige Kaufleute machen daher gern Geschäfte mit einem Platze, wo man diese Sicherheit hat, und das Bankgeld trägt sonach zu dem Aufschwunge eines Handelsplatzes bei. Dies hat der Hamburger Bank einen guten Namen bei allen handeltreibenden Nationen verschafft. Es wird nehmlich auch außerhalb der Bank nach ihrem unveränderlichen Gelde gerechnet und das Verhältniß seines Werthes zu dem Courantgeld bestimmt. Zinsen von den Einlagen bezahlt die Bank nicht, denn Jeder kann darüber durch Uebertragung oder Zurückziehen verfügen und eben so gut Geschäfte damit machen, als wenn er sie in Händen hätte.

Da die meisten Girobanken zu einer Zeit entstanden sind, wo die Wechselgeschäfte weder so ausgedehnt noch so gesichert waren wie in unseren Tagen, wo auch die Abrechnungen der Kaufleute durch die mangelhaften Verkehrmittel nicht so leicht und so schnell bewerkstelligt wurden, wo ferner das theuere, weder leicht noch sicher zu versendende Metallgeld das einzige Umlaufsmittel war, so war auch damals ihr Nutzen weit größer, er verminderte sich in dem Maße, wie durch die Ausdehnung und Verbesserung der übrigen Hilfsmittel des Credits das Umschreiben entbehrlicher wurde. Diese Anstalten gingen ein, meistens in Krisen des Staates, mit dem sie, ohne große Vorsicht, verlockt durch dargebotene Vortheile, sich zu tief eingelassen hatten, sie wurden, wie die niederländische Bank, zeitgemäß umgestaltet, und wenn die Hamburger Bank 1814 wieder auf den alten Fuß von 1710 eingerichtet worden ist, so geschah dies wohl mit aus dem Grunde, weil Niemand mehr am Alten hängt als die Bürgerschaft einer freien deutschen Stadt, kleine Gebirgsvölker etwa ausgenommen. Daß man jedoch auch in Hamburg das Bedürfniß fühlt, einen Schritt weiter zu gehen, dafür spricht der Umstand, daß Ende October 1846 — also während der neuesten Geldkrise, das Commercium eine Versammlung gehalten hat, um über die Mittel zur Verhütung fernerer Geldkrisen zu berathen. Als ein solches Mittel wurde die Errichtung einer Discontocasse beschlossen, welche nichts Anderes ist als eine Zettelbank. — Nach dem vorläufigen Beschlusse, der noch nicht zur Ausführung

gereift erscheint, soll nehmlich die Discontocasse auf Actien errichtet werden, von deren Nennwerthe etwa 30 Procent einzuzahlen seien. Die Hälfte der Einlagen soll in der Bank (der bestehenden Girobank) eingelegt, und für den Gesammtwerth der Actien sollen Scheine ausgegeben werden, die auf Bankgeld lauten, jederzeit einlösbar sind und als Zahlungsmittel umlaufen können. Ob der Plan in das Leben treten wird, bleibt noch dahin gestellt.

Wie der Anfang des 17ten Jahrhunderts die meisten Girobanken (nach dem Muster der alten venetianischen), so brachte das Ende dieses und der Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die meisten Zettelbanken (nach dem Muster der alten genuesischen) hervor. Die erste war die Bank von England, und es ist merkwürdig, wie wenig bei Errichtung derselben an das gedacht wurde, was sie werden sollte. Die britische Regierung war nehmlich gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts in einer bedrängten Lage. Aus einer Revolution hervorgegangen, hatte sie noch nicht so festen Bestand gewonnen, um sich gegen die Anstrengungen ihrer Feinde sicher zu fühlen. Die Finanzen waren in Unordnung, das Steuersystem mangelhaft, der Einzug schwierig; Anleihen, bei dem schwachen Credit, schwer zu bekommen. Da machte der Schotte William Patterson den Plan, eine Gesellschaft zu gründen, welche der Regierung eine Anleihe machen und dafür verschiedene Vortheile und Privilegien erhalten sollte. Der Plan wurde ausgeführt, und die Urkunde über Errichtung des Vereins unter dem Namen: der Gouverneur und die Compagnie der Bank von England — ist unterm 27. Juli 1694 ausgestellt. Die Gesellschaft machte dem Staate ein Darlehen von 1,200,000 Pfd. St, wofür sie 8 % Zinsen und 4000 Pfd. St. jährlich für Verwaltungskosten, also die Summe von jährlich 100,000 Pfd. St. und die Erlaubniß erhielt, Noten auszugeben und Bankgeschäfte (aber keine anderen Handelsunternehmungen außer Geld- und Wechselgeschäften) zu treiben. Das auf 11 Jahre ertheilte, bald auf 13 Jahre ausgedehnte Bankprivilegium wurde 1708 erneuert und erweitert. Es wurde nehmlich festgesetzt, daß keine Gesellschaft von mehr als sechs Theilnehmern als Bank bestehen dürfe. Den Anlaß hierzu soll eine Bergwerksgesellschaft gegeben haben (Mine-Adventure-Company), welche anfing Wechsel zu discontiren und Noten auszugeben. Dieses ausschließliche Recht, welchem die Bank ihren großartigen Aufschwung verdankt, bestand bis 1826. Damals stürzten viele Landbanken, die Bank von England selbst kam in Verlegenheit und gab deshalb ihre Zustimmung, daß jede Anzahl von Theilnehmern zur Errichtung einer Bank zusammentreten dürfe, in allen englischen Städten, die weiter als 65 Meilen von London entfernt sind. Diesen Rayon behielt sich die Bank selbst vor und errichtete auch Filialanstalten in mehreren Städten. Für das erneuerte Privilegium von 1708 gab die Gesellschaft dem Staate einen unverzinslichen Vorschuß von 400,000 Pfd. St. und brachte hierdurch, noch mehr aber durch Einlösung von Schatzkammerscheinen ihr (in Forderungen an die Regierung bestehendes) Stammcapital auf mehr als 4 Millionen, welche nur mit 6 % verzinst wurden. Der Zinsfuß sank im Laufe der Zeit mit dem allgemeinen bis auf durchschnittlich 3 %. Der merkwürdigste Abschnitt in der Geschichte der Bank ist die Zeit von 1797 bis 1821, während welcher die Anstalt durch ein Gesetz der Verpflichtung enthoben war, ihre Noten gegen Metallgeld einzulösen. Von dieser Bankrestriction wird an einem andern Orte (s. England) ausführlicher die Rede sein, und es genügt hier die Bemerkung, daß der Patriotismus der Nation, insbesondere der Londoner Bankiers, Kaufleute und Gewerbsleute, welche sogleich erklärten, daß sie die Noten statt baaren Geldes auch ferner annehmen würden, die große Creditanstalt in einer Krisis, die diese nicht verschuldet hatte, aufrecht erhielt. Im Jahre 1834 wurde der Freibrief der Bank erneuert und kann nur 6 Monate nach dem 1. August 1844 mit einjähriger Aufkündigung, oder, wenn dies nicht geschieht (wie es denn auch nicht geschehen ist), nach dem 1. Aug. 1855 bei zwölfmonatlicher Aufkündigung zurückgezogen werden, wobei der Staat alle seine Verbindlichkeiten gegen die Bank abzutragen hat. Einige der wesentlichsten Bestimmungen des neuen Freibriefs sind folgende:

1) Keine Bankgesellschaft von mehr als 6 Personen darf in London oder in einem Umkreis von 65 Meilen Banknoten ausgeben. Dagegen darf eine Handelsgesellschaft

auch innerhalb dieses Kreises Bankgeschäfte treiben (nur nicht Geld aufnehmen gegen Anweisungen oder Wechsel, welche eine kürzere Zeit als 6 Monate zu laufen haben). Dies ist die im Jahre 1826 schon beschlossene Abänderung des Gesetzes von 1708, wonach nun wenigstens in den entfernteren Städten Zettelbanken von mehr als 6 Theilhabern errichtet werden dürfen, von denen man eine größere Solidität erwartete als von den früheren kleinen Landbanken. Es ist aber wenig Gebrauch von dieser Befugniß gemacht worden, vermuthlich weil man neben dem großen Institut es nicht für vortheilhaft hielt, Noten in Umlauf zu setzen.

2) Alle Noten der Bank von England, welche außerhalb London ausgegeben werden, sollen an dem Ort der Ausgabe zahlbar sein. — Diese Vorschrift bezieht sich auf die Filialbanken, die nur unter dieser Bedingung an dem Orte dieses Sitzes Noten ausgeben dürfen.

3) Noten der Bank von England sollen überall gesetzliches Zahlungsmittel sein, ausgenommen bei der Bank selbst und ihren Filialbanken. Diese Bestimmung gilt für jeden Betrag über 5 Pfd. St. (Noten unter diesem Betrage dürfen nicht ausgegeben werden) und so lange als die Bank bei ihrem Hauptbureau in London ihre Noten einlöst.

Hierdurch ist das englische Geldwesen bedeutend verbessert, wenigstens gegen Störungen geschützt, die früher häufig dadurch entstanden, daß die Landbanken, wenn sie um Geld gedrängt wurden, die baaren Vorräthe der englischen Bank in Anspruch nahmen, welche sonach nicht nur für ihre Bedürfnisse, sondern auch für die Bedürfnisse aller Landbanken zu sorgen hatte und durch deren Verlegenheiten mit betroffen wurde.

4) Wechselbriefe, die nicht über drei Monate zu laufen haben, sind den Wuchergesetzen nicht unterworfen. Die Wuchergesetze verhindern die Bank ihren Disconto über den gesetzlichen Zinsfuß zu erhöhen. Wenn sie nun in die Lage kömmt, die Ausgabe von Noten beschränken zu müssen, so kann sie dies nur dadurch bewirken, daß sie ihre Discontirungen vermindert. Würde sie aber die Wechsel, welche zum Discontiren eingesendet werden, geradezu nach beliebiger Auswahl abweisen, so wäre ihre Bestimmung, in schwierigen Zeiten dem Handel und der Industrie Hilfe zu leisten, verfehlt, und es würden gerade Diejenigen am härtesten getroffen, welche am ersten Hilfe verdienen; sie wären gezwungen, sich den Wucherern in die Arme zu werfen. Das beste Mittel, die Discontirungen, also auch die Ausgabe von Noten zu beschränken, ist die Erhöhung des Zinsfußes und dies ist der Bank durch obige Bestimmung möglich gemacht. Bis jetzt ist die Bank noch nicht veranlaßt gewesen, über den gesetzlichen Zinsfuß von 5 % hinauszugehen. Selbst in der jetzigen Geldkrise (November 1845) hat sie ihren Discont nur von 3 auf 3½ und dann auf 4 erhöht.

5) Verzeichnisse des Geldvorrathes und der Schuldverschreibungen so wie der in Umlauf befindlichen Noten und der Depositen sollen jede Woche dem Kanzler der Schatzkammer vorgelegt werden. Am Ende eines jeden Monats wird eine Zusammenstellung gemacht und der Durchschnitt für die letzten drei Monate gezogen. Diese monatliche Uebersicht wird in der nächsten Nummer des Regierungsblattes (London Gazette) veröffentlicht (die Bank läßt auch ihre *wöchentlichen* Nachweise in den Zeitungen bekannt machen). Die unbeschränkte Oeffentlichkeit, wodurch das Vermögen, die Verbindlichkeiten, der Umfang und der Gang der Geschäfte unausgesetzt zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, ist einer der Hauptvorzüge der Bank von England und die Grundlage des unbedingten Vertrauens, welches die Anstalt genießt. Das Geheimniß, welches solche Anstalten in manchen andern Ländern umgiebt und höchstens gegen Staatsbehörden gelüftet wird, sticht gegen die englische Sitte, wo auch das Volk, als zum Staate gehörend gilt, grell ab.

Die Bank von England ist demnach eine Geld- und Creditanstalt sowohl für die Regierung wie für das Publikum. Sie besorgt die meisten Geldgeschäfte der Regierung, schießt ihr den Betrag einiger Steuern (Land- und Malzsteuer) vor, kauft verzinsliche Schatzkammerscheine (Exchequer bills), welche sie in Umlauf setzt, bezieht Staatsgelder und leistet daraus Zahlungen an die Staatsgläubiger, erhält Zinsen und Provision für ihre Vorschüsse und setzt durch ihre Vorschüsse und Zahlungen an und für die Regierung

den größten Theil ihrer Noten in Umlauf. Die feste Schuld der Regierung an die Bank, welche, wie oben bemerkt, zur Zeit der Gründung 1,200,000 Pfd. St., bei Erneuerung des Privilegiums (1708) 4,402,343 Pfd. St. betragen hatte, belief sich 1834 auf 14,686,804 Pfd. St., wovon aber nach einer Bestimmung des erneuerten Freibriefes die Nation ein Viertheil abzahlen, also die Schuld auf 11,015,100 Pfd. St. vermindern sollte. Dagegen mußte die Bank an der Vergütung für die Verwaltung der Nationalschuld jährlich 120,000 Pfd. nachlassen, zugleich als Preis für die ihr bewilligten ausschließenden Privilegien. Gegen die Schuld der Regierung an die Bank sind aber die Staatsgelder in Rechnung zu bringen, welche die Bank in Händen hat und als Capital zu ihrem Geschäftsbetriebe benutzen darf. Der große Vortheil, welchen die Bank aus diesem Verhältnisse zog, erregte schon im Anfange dieses Jahrhunderts die Aufmerksamkeit des Parlamentes. Sie mußte deshalb öfter auf Zinsen für Anleihen verzichten, und es sind Maßregeln getroffen worden, das zu starke Anschwellen der Staatsgelder bei der Bank zu verhindern. Während dieselbe in den Kriegszeiten oft 10 Millionen Pfd. und darüber zur Verfügung hatte, beträgt die Summe jetzt in der Regel zwischen 3 und 5 Millionen.

Außer den Vorschüssen an die Regierung und dem Ankauf von Schatzkammerscheinen sind Käufe von Gold- und Silberbarren und Discontiren von Wechseln die Mittel, um die Noten in Umlauf zu setzen. Nach den Grundsätzen, welche bei Berathung des Freibriefs im Parlamente der Bankdirektor H. Horsley Palmer als die leitenden angab, hält es die Bank nicht für angemessen, in dem Betriebe von Wechsel- und Geldgeschäften mit den Bankhäusern in Mitbewerbung zu treten. Daher hält sie ihren Zinsfuß immer etwas höher, als der Cours an der Börse steht. Wenn aber der Geldmarkt gedrückt ist und der Zinsfuß an der Börse so hoch oder höher steigt als der Zinsfuß der Bank, dann wird diese um Hilfe angegangen, sie wird zu einer Noth- und Hilfsbank, welche dem Handel und der Gewerbsthätigkeit die größten Dienste leistet. — Die Anstalt dient ferner den Theilhabern als Girobank und vergütet so wenig wie diese Zinsen für die bei ihr niedergelegten Summen. Von vielen Sachverständigen wird zwar über diesen Grundsatz geklagt, weil dadurch das Ansammeln kleiner Capitalien, deren Besitzer den Zinsengenuß nicht entbehren können, erschwert werde; allein für diesen Zweck ist eben die Bank nicht bestimmt und es bestehen dafür viele andere Anstalten, Sparcassen, welche auch die kleinsten Einlagen annehmen und verzinsen. — Diejenigen Personen und Häuser, welche durch Einlagen ein Guthaben bei der Bank besitzen, erhalten eine Rechnung zum Anweisen, ein Anweisungsconto (drawing account), auf welche sie anweisen und dagegen Wechsel, die an ihre Ordre gestellt sind, an die Bank indossiren können. Ueber mehr als ihr Guthaben dürfen sie nicht verfügen; es wird kein Bankocredit gegeben, dagegen nimmt die Bank auch keine Schadloshaltung für ihre Mühe in Anspruch. Wer ein Anweisungsconto hat, kann sich auch ein Discontirungsconto (discount account) eröffnen lassen; es werden alsdann die Unterschriften der hierbei Betheiligten in ein besonderes Buch eingetragen und, so weit nöthig, beglaubigt. Die Raschheit, womit die Geschäfte besorgt werden, kann man daraus abnehmen, daß Anweisungen, welche vor vier Uhr Nachmittags eingehen, noch denselben Abend, solche, die nach vier Uhr einlaufen, am folgenden Morgen um 9 Uhr eingezogen und auf Rechnung getragen werden. Ueber den Betrag von Anweisungen auf Londoner Bankhäuser, welcher um 3 Uhr eingeht, kann zwischen 4 und 5 Uhr wieder verfügt werden. Einem deutschen Canzleibeamten muß der Kopf schwindeln, wenn er sich eine so prompte Geschäftsbehandlung vorstellt.

Da die Bank einen so überwiegenden Einfluß auf die Verhältnisse des Geldumlaufs hat, so muß es ihre angelegentliche Sorge sein, sowohl hinlängliche Vorräthe an edeln Metallen zu haben, um auf jede Eventualität vorgesehen zu sein, als auch die Menge der im Umlaufe befindlichen Noten dem Bedürfnisse anzupassen. Herr Horsley Palmer hat die einfachen und einleuchtenden Grundsätze, welche die Bank in dieser Beziehung beobachtet, dahin angegeben: die Verbindlichkeiten der Bank bestehen in den umlaufenden Noten, welche auf Verlangen gegen Metallgeld einzulösen sind, sodann in den Depositen (öffentliche und private). Man hält für hinreichend, wenn der dritte Theil des Belaufes dieser Verbindlichkeiten durch Vorräthe von Gold- und Silberbarren gedeckt ist. Für das

Uebrige genügen Wechsel, Staatspapiere oder andere in Geld umsetzbare Verschreibungen. Das Ausgeben der Noten wird, wie sich der Bankdirektor ausdrückte, nach dem Verlangen des Publikums eingerichtet. Sie werden vermehrt, wenn sich der Begehr dadurch kund giebt, daß Gold- oder Silberbarren zum Tausch gegen Noten an die Bank gebracht werden; vermindert, wenn sich ein ungünstiger Cours dadurch zeigt, daß Noten zur Einlösung in mehr als gewöhnlicher Menge einkommen. — Das Vermögen der Bank, bestehend aus dem Capitalstock oder der ständigen Schuld der Regierung, und dem Ueberschusse der Forderungen über die Verbindlichkeiten, beläuft sich auf 14 bis 15 Millionen Pf. St.; die ständige Forderung der Bank an die Regierung ist gleichsam ein Unterpfand für die Gläubiger der Bank, welche daraus befriedigt werden müßten, wenn je die Bank außer Stand sein sollte, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. — Der jährliche Gewinn, größtentheils von Zinsen für Capitalforderungen an den Staat, der Belohnung für die Verwaltung der Nationalschuld und von Schatzkammerscheinen, zum kleineren Theil von discontirten Wechseln u. dgl. beträgt durchschnittlich 1,600,000 bis 1,700,000 Pf. St. im Jahre; die Unkosten für Miethzins (40,000 Pf. St.), Gehalte, Bureaukosten etwa 340,000 Pf. St. Die in Umlauf befindlichen Noten betragen im Durchschnitt 18 bis 20 Millionen Pf. St. — Ueber die Landbanken wird in dem Artikel England Einiges nachgetragen.

Die schottische Bank wurde ein Jahr nach der englischen (1695) gegründet und es bestehen gegenwärtig außer derselben in Schottland noch 30 andere Banken. Sie konnten um so leichter Eingang finden, da das Gesetz von 1708, welches Gesellschaften von mehr als sechs Theilhabern in England nicht zuließ, für Schottland keine Geltung hatte. Auch sind nur sehr wenige schottische Banken zu Fall gekommen, während englische Landbanken bei jeder Krisis in großer Zahl zu Grunde gegangen sind. Wir gedenken der schottischen Banken hier wegen einiger ihnen eigenthümlichen Einrichtungen, die sich als sehr zweckmäßig bewährt haben. Die schottischen Banken verzinsen das eingelegte Geld nach dem üblichen Zinsfuße (2 bis 4 Proc.) und nehmen auch geringere Summen von 10 Pf. St. und manchmal noch weniger an. Dieser Umstand, in Verbindung mit dem Gesetze, wonach die Gläubiger wegen ihrer Forderungen an die Bank auch das ganze Vermögen der Theilhaber greifen können, machen die Banken in Schottland sehr beliebt; ihre Noten haben das Metallgeld fast ganz aus dem Umlaufe verdrängt und die bei ihnen niedergelegten Capitalien belaufen sich gegenwärtig auf etwa 25 Millionen Pf. St. Dabei ist zu bemerken, daß die schottischen Banken Einpfundnoten ausgeben, während die englische Bank, die Zeit während der Restriction ausgenommen, Noten unter 5 Pf. St. nicht ausgeben darf. Da die neueren schottischen Sparcassen nur Einlagen bis zu 10 Pf. St. annehmen, also da aufhören, wo die Banken anfangen, so setzen diese das Geschäft der Sparcassen fort, d. h. die Einleger nehmen ihre Ersparnisse, sobald dieselben die Summe von 10 Pf. erreicht haben, aus der Sparcasse und geben sie an die Bank. Daher kommt es, daß — wie der Bericht der Commission des Unterhauses über die Banken in Schottland und Irland vom Jahre 1827 angiebt — die meisten Einleger — Arbeiter, Fischer und Dienstboten sind, wie denn auch mehr als die Hälfte der Einlagen zwischen 10 und 100 Pf. betragen. „Die meisten der wohlhabendsten Landwirthe und Gewerbsleute — heißt es — sind durch solche Ersparnisse zu ihrem Vermögen gelangt.“ — Auf der andern Seite geben die schottischen Banken Credit, wie es in England wohl von Privatbanken, aber nicht von der englischen Bank geschieht. Solche Vorschüsse (cash accounts — Geldrechnungen genannt) erhalten Geschäftsleute, die sich als solid ausweisen und zwei oder mehrere annehmbare Bürgen beibringen, und sie können die Creditsumme je nach Bedarf erschöpfen, so daß sie nicht das Ganze, sondern nur den Theil, den sie gebraucht, zu verzinsen haben. Es ist allgemein anerkannt, daß diese Einrichtung namentlich für die Betriebsamkeit der weniger bemittelten Classen sehr wohlthätig wirkt. Den Banken aber gewährt sie Gelegenheit, ihre Noten in Umlauf zu setzen und die bei ihnen deponirten Capitalien nutzbringend anzulegen.

Ein Schotte — John Lacy — war es, der zuerst eine Bank in Frankreich in das Leben rief. Allein so gut seine Ideen waren, mit denen er seiner Zeit voraus war, —

so wurde doch Alles dadurch verdorben, daß der Schwindelgeist im Volke und der verschwenderische Hof unter der Regentschaft die Pläne des geistreichen Mannes als Mittel ansah und misbrauchte, um schnell reich zu werden und die Mittel zur Befriedigung der ausschweifendsten Genußsucht zu erlangen. Am 2. Mai 1716 wurde Herrn Lacy der Freibrief zur Errichtung der königlichen Bank ausgefertigt. Sie sollte nicht nur wie andere Banken die Abrechnungen durch Umschreiben erleichtern, durch Discontiren von Wechseln dem Handel und der Industrie zu Hilfe kommen und dem Wucher steuern, durch Ausgeben von Noten das Umlaufsmittel vermehren, sondern auch den gesammten Werth des unbeweglichen Eigenthums durch Werthzeichen (Papiergeld) darstellen und in Umlauf setzen, und dadurch die Mittel zu weitaussehenden Unternehmungen (Indische und Missisippi-Compagnie) schaffen, von denen man sich ungeheuern Gewinn versprach und die nachher in Nichts zerfielen. Das war der Fehler der Bank, daß man glaubte, den Credit nach Belieben hervorrufen und benutzen zu können. Frankreich hat ihn schwer gebüßt und hat lange Zeit hindurch der ächten und wohlthätigen Creditanstalten entbehren müssen, deren sich andere Länder erfreuten. Vergebens war die Einsprache vieler Rathgeber, daß der Staat sich nicht bei der Sache betheiligen, sondern dieselbe Herrn Lacy und seinen Gesellschaftern als Privatunternehmen überlassen solle, vergebens blieben auch mehrere heilsame Bestimmungen des Privilegiums, die Bank auf eigentliche Geld- und Creditgeschäfte zu beschränken und die übermäßige Ausgabe von Noten zu verhindern. Der Fond wurde zu 6 Millionen Livres (1200 Actien zu 1000 Bankthaler) festgesetzt und die Summe der Noten auf 100 Millionen (zu 1000, 100 und 10 Livres) bestimmt, wovon jedoch 10 Millionen in der Casse bleiben sollten, um als Ersatz für eingehende Noten, die wegen der Indossirungen nicht mehr ausgegeben werden konnten, zu dienen. Die Noten sollten bei allen Staatscassen als Zahlung gelten. War nun das Verhältniß von 100 Millionen Noten zu einem Fond von 6 Millionen schon offenbar kein günstiges, so änderte es sich bald ins Abenteuerliche, indem die Bank ihren Geschäftsbetrieb in dem Maße ausdehnte, daß die 100 Millionen weitaus nicht genügten. Schon gegen Ende des Jahres 1719 waren tausend Millionen in Umlauf. Es wäre überflüssig, die Verordnungen alle aufzuzählen, wodurch eine Controle eingeführt, der weiteren Vermehrung und damit auch der Entwerthung der Noten Einhalt gethan werden sollte. Unterm 21. Mai 1720 wurde z. B. verfügt, die Noten auf die Hälfte ihres Nennwerthes zu reduciren. Der panische Schrecken unter dem Volke war aber so groß, daß die Verfügung in der nächsten Woche schon wieder zurückgenommen werden mußte. Dies half natürlich Nichts; denn die Meinung, auf welcher aller Credit beruht, läßt sich nicht durch Verordnungen bestimmen. Bald stürzte die Bank zusammen, nachdem sie nicht fünf Jahre bestanden hatte, und hinterließ für 2500 Millionen Werthzeichen, wofür keine Werthe vorhanden waren. (Man vergleiche den Artikel: Papiergeld.)

Lange Zeit bestanden nun in Frankreich nur Privatbanken, sogenannte Discontocassen (caisses d'escompte); die Regierung hielt sich von allen derartigen Unternehmungen fern und wäre auch bei dem zerrütteten Zustande der Finanzen gar nicht in der Lage gewesen, durch ihre Mitwirkung einer Creditanstalt aufzuhelfen. Die Discontocasse in Paris löste sich auf, als sie im Anfange der Revolution für ihre Noten, die sie der Regierung geliehen hatte, Assignaten erhielt. — Die Bank von Frankreich, welche gegenwärtig einen der ersten Ehrenplätze unter diesen Anstalten einnimmt und seit ihrer Entstehung niemals gewankt hat, wurde unter Bonaparte's Consulat im Jahre 1800 gegründet und 1803 durch Ertheilung von Statuten definitiv constituirt. Der Fond besteht aus 45,000 Actien zu 1000 Franken, welche auf einen bestimmten Namen gestellt sind (also nicht auf den Inhaber, au porteur, lauten). Die Bank hat das ausschließliche Vorrecht, Noten auszugeben, aber nicht unter der Summe von 500 Franken. Diese Bestimmung wird vielfach getadelt, weil dadurch der Umlauf der Noten nur bei größeren Zahlungen stattfindet, also dem Verkehre die Dienste nicht leistet, welche geringere Beträge gewähren würden. Wirklich sind die Banknoten fast ausschließlich in Paris im Umlaufe. Die Noten und Anweisungen dürfen sich nicht höher belaufen als die baaren Vorräthe der Bank, wodurch also der Gewinn abgeschnitten ist, den andere Zet-

telbanken aus der Vermehrung der Noten über den Baarvorrath ziehen; auf der andern Seite steht aber die Bank um so fester, da unter keinen Umständen der Fall eintreten kann, welcher in England zur Bankrestriction führte, der Fall nehmlich, daß die Bank außer Stande wäre, die in Menge zurückströmenden Noten augenblicklich gegen Metallgeld einzulösen.

Die Bank discontirt Wechsel, welche von Geschäftsleuten, die in Paris wohnen und guten Credit genießen, ausgestellt sind und drei Unterschriften haben. Die dritte Unterschrift kann durch Cession oder Uebertragung von Bankactien ersetzt werden. Die Bank übernimmt ferner für Staatsanstalten und Private gegen annehmbare Deckung Zahlungen zu machen; sie eröffnet Personen, die es wünschen, Rechnungen, schreibt ihnen die Einlagen von Geld- oder Creditpaginaen gut und läßt sie über das Guthaben (aber nicht über mehr) verfügen. Die Dividende wird halbjährlich bezahlt und darf nicht mehr als 6 Procent betragen. Der Mehrbetrag wird zum Reservefond geschlagen. Die Verwaltung ist aus funfzehn Vorstehern (régens) und drei Aufsehern (censeurs) gebildet, zu denen noch ein Ausschuß für Discontogeschäfte (conseil d'escompte) von 12 Mitgliedern kommt. Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung gewählt, welche aus den 200 Actionären besteht, die in dem letzten halben Jahre die meisten Actien besaßen, und jährlich einmal zusammentritt. Das Privilegium der Bank, ursprünglich auf funfzehn Jahre festgesetzt, ist seither verlängert worden. Nach der neuesten vierteljährlichen Uebersicht (zweites Vierteljahr 1845) hatte die Bank 260,535,000 Franken baaren Vorrath; die umlaufenden Noten betrugen 259,141,000 Fr. — Wenn man zugeben muß, daß die Bank von Frankreich dem Handel und der Industrie größere Dienste leisten könnte, wenn sie nicht so übertrieben ängstlich wäre, so ist auf der andern Seite auch richtig, daß sie in Zeiten der Bedrängniß ihre Bedingungen nicht zu erschweren braucht. Während der Geld- und Handelskrise von 1838—39 hat die Bank von Frankreich allein ihren Zinsfuß nicht erhöht. Der Minister Duchatel sagte in dieser Beziehung bei der Berathung des Budgets: „Unter allen europäischen Banken hat die Bank von Frankreich allein, welche seit vielen Jahren zu 2 Proc. discontirt, fortgefahren, dem Handel die nehmlichen Bedingungen und Erleichterungen zu gewähren. Allein ihr Baarvorrath, der im März 180 Millionen betrug, ist im November auf 89 Millionen geschwunden. Bald hob er sich jedoch wieder über 100 Millionen. Im März discontirte die Bank Wechsel im Belaufe von 80 bis 90 Millionen; seit October stets zwischen 140 und 150 Millionen." —

Das Angeführte wird hinreichen, um einen Begriff von dem Wesen und den Geschäften der Zettelbanken zu geben. Weiteres findet man unter den Artikeln: Creditanstalten, England und Frankreich, womit auch der Artikel: Papiergeld zu vergleichen ist. Der Definition der Zettelbanken von Rau (Lehrbuch der politischen Oekonomie I. §. 304.):

> Anstalten, bei welchen Papiergeld ausgegeben wird, um damit einträgliche Unternehmungen zu bestreiten,

oder, wie in der Note näher bestimmt wird:

> Anstalten, bei welchen Vorräthe von Münzmetallen niedergelegt werden, als Verbürgung für ein die Geldzahlungen erleichterndes Mittel,

würden wir die Begriffsbestimmung vorziehen, welche M'Culloch giebt:

> Anstalten, deren Zweck es ist, große Summen Geld und edle Metalle sicher aufzubewahren, den Umsatz bei großen Geschäften mit Leichtigkeit zu bewerkstelligen und zuweilen durch Vorschüsse und in Umlauf gebrachte Gelder dem Handelsverkehr Erleichterung zu gewähren.

In neuester Zeit wird in Deutschland, wie wir schon im Eingange bemerkt, vielfach die Errichtung von Banken verlangt, obgleich deren schon mehrere bestehen, wie die Wiener, die Berliner Hauptbank und die pommersche ritterschaftliche Bank zu Stettin, die baierische Hypotheken- und Wechselbank, die Leipziger Discontobank, die würtembergische Hofbank, die schon früher erwähnte Hamburger Bank u. a. Sie sind theils Zettelbanken, welche dieselben Geschäfte betreiben wie z. B. die französische, theils Hy-

potheken= oder Territorialbanken (s. Creditanstalten), welche den Besitzern von Liegenschaften gegen genügende Versicherung Darleihen machen. Außerdem giebt es für die nehmlichen Zwecke noch andere Anstalten, welche nicht Banken heißen, die preußische Seehandlung, die Lebensversicherungs= und Versorgungsanstalten; selbst die Verwaltungen der Staatsschulden pflegen die Summen, welche sie nicht augenblicklich verwenden können, gegen Faustpfänder (Staatspapiere) oder andere Versicherungen auszuleihen und leisten dadurch namentlich den Bankhäusern oft wesentliche Dienste. Allein diese Anstalten gehören theils dem Staate und bewegen sich zu schleppend in hemmenden Formen, oder treiben diese Geschäfte nicht regelmäßig, oder häufen Geld an, das sie dem Umlauf entziehen, ohne es durch ein anderes Mittel zu ersetzen; theils ist ihr Wirkungskreis beschränkt. Namentlich hat sich der Mangel von zeitgemäß eingerichteten Banken bei der neuesten Geldkrise gezeigt, wobei der Handel und die Industrie der Willkür einiger wenigen großen Bankhäuser mehrfach preisgegeben waren. Um diesem Mangel abzuhelfen, sind theils örtliche, theils allgemeine Vorschläge gemacht worden. Von dem Plane, in Hamburg eine Discontocasse zu errichten, haben wir oben schon gesprochen. Ein ähnlicher Plan ist im October 1845 zu Frankfurt a. M. veröffentlicht worden. Derselbe schlägt vor, einen Cassenverein zu gründen. Jedes Mitglied (die Zahl ist einstweilen auf 30 festgesetzt) soll 100,000 Fl. einlegen und dafür Cassenanweisungen in Abschnitten von 100, 150 und 500 Fl. erhalten, welche unter den Mitgliedern an der Stelle gemünzten Geldes umlaufen würden. Die Anweisungen wären gegen Münze einlösbar und zu diesem Zwecke müßten die baaren Einlagen von 3 Millionen in der Casse liegen bleiben. Der Betrag der Cassenanweisungen wäre aber um ein Viertheil höher, also 4 Millionen, womit Wechsel auf Frankfurter Häuser, aber nur solche, die nicht über einen Monat zu laufen haben, discontirt werden sollten. Diese Einrichtung würde sonach den Theilhabern die Vortheile einer Girobank bieten und zugleich das Umlaufsmittel um eine Million vermehren. Obgleich nun der Name Bank vermieden ist, scheint die Sache doch nicht gedeihen zu wollen, da die großen Geldherren sie nicht gern sehen. — Etwas früher, im Sommer 1845, wurde in Berlin ein Entwurf von Statuten zu einem Pfandbriefamte und fast gleichzeitig in Hamburg der Entwurf einer General=Hypotheken=Anstalt städtischer Grundstücke für Deutschland durch den Druck bekannt gemacht. Beide Entwürfe gehen von dem Gedanken aus, daß den Häuserbesitzern die nehmlichen Vortheile geboten werden sollen, welche die Territorialbanken, landwirthschaftlichen Creditvereine und ähnliche Anstalten den Grundbesitzern gewähren, der Vortheil nehmlich, den größeren Theil des Werthes ihrer Liegenschaft gegen billige Zinsen in Form von Geld oder Scheinen erhalten und darüber verfügen zu können. Das Hamburger Project will den Hausbesitzern Capitalien bis $\frac{2}{3}$, unter Umständen bis $\frac{3}{4}$ des Schätzungswerthes gegen 4 Procent geben und den Geldbesitzern Gelegenheit verschaffen, Capitalien zu $3\frac{1}{2}$ Proc. bei der Anstalt anzulegen. Für Verwaltungskosten und Amortisation bliebe demnach $\frac{1}{2}$ Procent. Es wäre überflüssig, weiter in dieses Project einzugehen, welches schwerlich eine Zukunft haben wird. Eine Anstalt, lediglich als Vermittelung zwischen Häuserbesitzern, welche Capital suchen, und Capitalisten, welche es anbieten, ist kein allgemein gefühltes Bedürfniß, da sowohl einzelne Gutsbesitzer als öffentliche und Privatanstalten genug vorhanden sind, welche gegen hinlängliche Versicherung von Liegenschaften Darleihen geben. Hauseigenthümer aber, welche den Werth ihres Eigenthums nur darum beweglich machen wollen, damit sie zu Speculationen, Actienhandel u. dergl. darüber verfügen können, verdienen in ihrem und ihrer Angehörigen wohlverstandenem Interesse keinen Vorschub. Es ist möglich, daß eine Zeit komme, wo das Mobilisiren aller Werthe sich noch weiter als jetzt und mit besserem Erfolg ausdehne, als es von Law und durch die französischen Assignaten versucht worden ist; allein erst muß die Gesellschaft in ein weiteres Stadium der socialen Entwickelung eintreten als das gegenwärtige. Eine solche Entwickelung auf der Grundlage der Association scheint sich vorzubereiten, bedarf aber jedenfalls noch geraumer Zeit zur Reife.

Bedeutender und Besseres versprechend ist jedenfalls der Versuch, ein deutsches Banksystem oder wenigstens eine Verbindung unter Banken in allen Theilen von

Deutschland in das Leben zu rufen. Dies ist ein wahres Bedürfniß, was schon aus den vielen Vorschlägen abzunehmen ist, die in den Gebietstheilen des Zollvereins, wo Handel und Industrie sich emporschwangen, besonders auch in den preußischen Provinzen, zur Errichtung von Banken gemacht worden sind. Wir verweisen nur auf die gediegene Schrift von Harkort über das Bedürfniß der Errichtung einer Actienbank in Westphalen. Dort ist auch ausgeführt, wie und warum die preußische Staatsbank den Anforderungen der Zeit nicht genügen kann, ja der Entwickelung des Handels sogar nachtheilig sei. Ebenso hat Herr von Bülow=Cummerow die Mängel der bestehenden und die Nothwendigkeit neuer Einrichtungen klar dargethan. Es traten nun angesehene Häuser in Berlin mit dem Plane zur Gründung einer Nationalbank hervor. Allein der Beamtenstaat, welcher entweder nicht einsieht, von welchem Nutzen es selbst für Preußens Einfluß sein würde, wenn von ihm die Gründung einer großen deutschen Geld= und Creditanstalt ausgehen würde, oder aber fürchtet, daß seine Berliner Staatsanstalt, für deren Verbesserung doch Nichts gethan wird, unter der Mitbewerbung einer großartigen Privatanstalt, so wie die bureaukratische Machtvollkommenheit durch das Gedeihen bürgerlicher Einrichtungen, leiden würde, — der Beamtenstaat hat seine Genehmigung versagt. Er hat damit bewiesen, daß er eben so unfähig ist, dem Handel die Hilfsmittel des Credits in geeigneter Weise und Ausdehnung zukommen zu lassen, als er sich bis jetzt unfähig gezeigt hat, die deutsche Industrie in ihren Hauptgrundlagen und Zweigen, der Baumwollen= und Leinenspinnerei, gehörig zu schützen. Der Plan zur Gründung einer Nationalbank war von Dr. Schulte zu Cöln, welcher das englische Bankwesen genau kennen gelernt hatte, ausgegangen, er hatte die Zustimmung bedeutender Häuser in Berlin gefunden und wendete sich, von der preußischen Regierung abgewiesen — nach Dessau. Der Herzog von Anhalt=Dessau ertheilte ihm unterm 12. August die Concession zur Errichtung einer Bank, die unter dem Namen „deutsche Bank" in Dessau ihren Sitz und Capitalisten aus allen deutschen Staaten zu Theilnehmern haben soll. Das Privilegium ertheilt der Bank die Befugniß, Noten in Beträgen von 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thalern auszugeben, so wie auch verzinsliche Scheine (Cassabons) in Umlauf zu setzen. Die Summe der umlaufenden Noten und Scheine darf gegen die in Münzen und Barren, in discontirten Wechseln und Verschreibungen vorhandenen Fonds das Verhältniß von 3 : 2 niemals übersteigen, und wenigstens der vierte Theil dieses Vorrathes muß in coursirenden Gold= und Silbermünzen bestehen. Unter diesen Bedingungen kann die Gesammtsumme der Noten und Scheine dem Actiencapitale der Gesellschaft gleichkommen. Die Staatsbehörde controlirt die Operationen der Gesellschaft, um Gewißheit zu erlangen, daß sich dieselbe innerhalb der vorgeschriebenen Schranken bewege. — Vier Tage nach Ertheilung des Privilegiums der Dessauer Regierung an Dr. Schulte erließ die preußische Regierung folgende

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings die Statuten für eine Actiengesellschaft zur Errichtung einer sogenannten Deutschen National=Bank in Dessau verbreitet worden, um Theilnehmer für dieses Unternehmen zu gewinnen. Die vorgedachte Bank, welche mit einem nach Umständen auf 200 Millionen Thlr. zu erhöhenden Actiencapitale von 100 Millionen Thlr. gegründet und zur Ausgabe eines dem Actiencapitale gleichkommenden Betrages von Banknoten in Stücken von 1 bis 1000 Thlr. ermächtigt werden soll, ist statutenmäßig dazu bestimmt, ihren Wirkungskreis durch Errichtung von Filialen, Agenturen und Commanditen möglichst über ganz Deutschland auszudehnen, und unverkennbar ganz besonders darauf berechnet, in Preußen Geschäfte zu machen. Um irrigen Voraussetzungen, welche in dieser Hinsicht bei der Betheiligung bei obigem Unternehmen Statt finden könnten, zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Unternehmen seinem Umfange und seiner Beschaffenheit nach, Behufs der Gestattung des Geschäftsbetriebes in Preußen erst einer nähern Prüfung bedürfen würde, daß aber, so weit der Inhalt der Statuten entnehmen läßt, die Gestattung dieses Geschäftsbetriebes und insbesondere des Betriebs jener Banknoten in Preußen nicht in Aussicht zu

stellen ist, und daß es nach Befinden vielleicht nothwendig werden würde, durch Verbotsmaßregeln dagegen einzuschreiten.

Berlin, den 16. August 1845.

Der Finanzminister.	Für den Minister des Innern.
In dessen Abwesenheit:	Im Auftrage:
Beuth.	von Palow.

Hat eine deutsche Bank ohnehin wegen der Verschiedenheit der einschlagenden Handelsgesetze u. s. w. in den deutschen Staaten größere Schwierigkeiten als andere zu überwinden und war ferner schon zu bedauern, daß der Sitz der Anstalt nicht in einer größeren Haupt- oder Handelsstadt sein konnte, sondern nach Dessau verlegt werden mußte, so zeigt obige Bekanntmachung, die eine Warnung unter Androhung des Verbotes enthält, wie außer den in der politischen Zerrissenheit des Vaterlandes an sich schon liegenden Hindernissen noch weitere von Seiten der Regierung eines größern Staates, der leicht einige kleinere nachfolgen dürften, dieser wie andern nationalen Einrichtungen in den Weg gelegt werden. Statt Abänderungen in den Statuten zu verlangen, in den Punkten, die unzweckmäßig erscheinen — wohin wir z. B. das Ausgeben von Noten in so geringen Beträgen wie 1 und 5 Thlr. rechnen würden — weiß der Beamtenstaat nichts Besseres zu thun als mit Verboten zu drohen. Es wird sich zeigen, ob es den Unternehmern möglich sein wird, auch diese Hindernisse zu beseitigen.

In Baden hat ein Mitglied der ersten Kammer (Freiherr v. Göler d. J.) im October 1844 den Antrag gestellt, die Regierung möge einer Actiengesellschaft zur Errichtung einer Bank, wenn sich eine solche bilden sollte, nach vorheriger Prüfung ihrer Statuten die Genehmigung ertheilen und diejenigen gesetzlichen Bestimmungen vorkehren lassen, welche zu ihrem Bestehen und gedeihlichen Wirken nothwendig sind. Schon zwei Jahre früher waren die Statuten einer Bankgesellschaft dem Staatsministerium vorgelegt worden, aber keine Entschließung darauf erfolgt. Zur Begründung des Antrags wurde angeführt: Der Handel müsse sich an das benachbarte Ausland wenden, um seinen Geldbedarf zu befriedigen. Von Frankfurt, Basel, Straßburg und Augsburg würden Capitalien bezogen und die Bezieher müßten die Kosten der Herbeischaffung und Rückzahlung tragen. Ebenso verhalte es sich mit den Wechseln, die der Handelstand braucht, mit der Industrie und der Landwirthschaft. Es seien zwar Capitalien im Lande vorhanden, aber zerstreut, zersplittert, bald zu unbedeutend, bald zu groß für irgend eine sich darbietende Verwendung, und so wanderten Summen nach dem Auslande, um wieder unter kostspieligen Bedingungen von der Industrie und den Grundbesitzern angesprochen zu werden. Eine Anstalt, welche die zersplitterten Summen in sich aufnehme, vereinige und nach angemessenen Verhältnissen wieder verwende, würde demnach für die allseitigen Interessen von der wohlthätigsten Wirkung sein. Der Bank soll auf dem Wege der Gesetzgebung das ausschließliche Recht ertheilt werden, Noten auf Inhaber auszustellen. Die Anstalt soll auf Hypotheken und Faustpfänder Darleihen geben, Wechsel discontiren, Depositen-, Giro- und Contocurrentgeschäfte betreiben. Das Bankcapital wurde auf 10 Millionen Gulden angenommen. In dem Berichte, welchen der in diesem Fache ausgezeichnete Staatsrath Nebenius erstattete, werden nur gegen die Ermächtigung der Gesellschaft zur Ausgabe von Noten Bedenken erhoben, welche auch hauptsächlich die Genehmigung der in Antrag gekommenen Bank verhindert hätten. Es wird anerkannt, daß der Gebrauch von Banknoten dem Verkehre und der Industrie Vortheile gewähren könne, indem sie die Uebertragung von Werthen erleichtern und, so weit sie die Baarvorräthe übersteigen, den Dienst eines Capitales leisten, das Zinsen oder Gewinn anderer Art abwirft. Der Genuß dieser Vortheile erscheine aber keineswegs als bedingt durch die Errichtung einer auf Gesellschaftsrecht gegründeten Zettelbank. Wolle der Staat den Umlauf von unverzinslichen auf den Inhaber gestellten Creditpapieren bewilligen und sie bei seinen Cassen als Zahlung annehmen, so könne er selbst zur Emission von Noten oder Cassenanweisungen schreiten. Er gebe dadurch dem Verkehr dasselbe Mittel zum leichteren Uebertrag und minder kostspieligen Versendung von Werthen, wie eine Zettelbank, in die Hand. Der Zinsgewinn des Staates wäre der Gesammtheit nicht verloren. Der Staat habe das

Papiergeld wohl nur wegen der Gefahren, die sich an dessen Umlauf knüpfen, unbenutzt gelassen. Diese Gefahren wären bei einer Actiengesellschaft keineswegs geringer, zumal wenn dieselbe nicht, wie die Regierung thun müßte, unter Zustimmung der Landstände und gesetzlicher Bestimmung der auszugebenden Summe, die Noten emittirte, sondern wie hier die Befugniß verlangt, unter alleinigem Vorbehalte der Zustimmung eines Regierungscommissars oder einer Verwaltungsbehörde (des Finanzministeriums) über den Betrag der Emission und das Verhältniß der Deckung zu verfügen. Weitere Gefahren sind die Verfälschung der Noten und die Schwankungen in dem Betrage der Circulation. „Unter Conjuncturen, die dem Leihvertrauen und der Speculation günstig sind, verstärken sich die Emissionen und wird dadurch der Speculationsgeist leicht über das gebührende Maß angefacht; schwächt dagegen irgend ein Ereigniß das Leihvertrauen, tritt ein ungünstiger Wechselcours ein und fängt das Geld an in starken Summen in das Ausland abzufließen, so sieht sich die Bank genöthigt, die Masse ihrer umlaufenden Notenmengen zu beschränken und diese Contraction des Umlaufsmittels tritt dann gerade in einem Augenblicke ein, wo dem Verkehre eine verstärkte Hilfe der Bank am erwünschtesten wäre und die Beschränkung dieser Hilfe am verderblichsten wird. — Der Umstand, daß man keinen großen Wechselplatz im Lande habe, sei zwar mislich, entspringe aber aus ganz andern Ursachen als aus dem Mangel eines umlaufenden Papieres. Der Wechselhandel suche sich überall in größeren Centralpunkten des Handels- und Geldverkehrs zu concentriren, wo er eine große Basis der Ausgleichung von Forderungen und Gegenforderungen besitzt. Je größer die Grundlage des Geldverkehrs eines Wechselplatzes mit einer Reihe anderer Handelsplätze und der Credit, den der Wechselplatz denselben gewähren oder von ihnen erhalten kann, desto leichter falle und desto weniger kostspielig sei auf einem solchen Platze der Wechselumsatz. Man gehe nach Frankfurt nur, weil dort diese Bedingungen vorhanden sind, und habe nur zu beklagen, daß die natürlichen Vortheile, welche die Concentrirung der Wechselgeschäfte darbietet, dort durch eine Auflage des Staates, der die günstige Stellung der Stadt hiezu benutzt, geschmälert wird. — Herr Staatsrath Nebenius hält die Vereinigung einer Leih- und Discontobank mit der Einrichtung einer Zettelbank sogar für nachtheilig und spricht jedenfalls, auch da, wo eine Zettelbank als Bedürfniß eines bedeutenden Großhandels in einem Centralpunkte des Verkehrs betrachtet werden will, gegen die Ausgabe von Noten in kleinen Beträgen; sie sollten zwar die Transactionen des Großhandels erleichtern, aber dem gewöhnlichen Geldverkehre fremd bleiben, also nicht weiter heruntergehen als in Sachsen, wo der niedrigste Betrag einer Note zu 20 Rthlrn. bestimmt ist, oder besser nicht unter 40 bis 50 Gulden. — Ueber die baierische Hypotheken- und Wechselbank, auf welche der Antragsteller verwiesen hatte, bemerkt Herr Staatsrath Nebenius, daß die Zwecke derselben hierlands unter den gegenwärtigen Umständen die Opfer nicht verlangen, die man dort jenem Zwecke gebracht hat. „Der Gedanke einer baierischen Bank" — fährt er fort — „entstand in einer Periode — da allgemein wirkende Ursachen fast überall den Credit der Landeigenthümer erschüttert hatten. Die Errichtung der Bank hatte hiernach haupsächlich den Zweck, großen und kleinen Güterbesitzern die nöthigen Mittel zu verschaffen, sich ohne schwere Opfer aus ihren Geldverlegenheiten zu retten und den Händen des Wuchers zu entziehen. Nur nach vergeblichen Bemühungen, diesen Zweck in anderer Weise zu erreichen, schritt man zur Bildung der Bank, unter der Verleihung des ausschließlichen Rechts zur Emission von Noten, deren Annahme den Staatscassen wie den Privaten frei steht. Unter der Voraussetzung, daß ihr Capital 20 Millionen Gulden erreicht, ist sie zu einer Emission von 8 Millionen Gulden in der Art ermächtigt, daß $\frac{1}{4}$ der umlaufenden Noten durch baare Geldvorräthe, der Rest durch doppelte hypothekarische Sicherheit gedeckt sein soll. Der Umfang der ihr gestatteten Notenemissionen richtet sich daher nach den eingezahlten Bankfonds einerseits und nach den von der Bank auf hypothekarische Sicherheit ausgeliehenen Capitalien anderseits. Da die Bank nach den letzten bekannt gewordenen Nachrichten 10 Millionen von ihren Actionären als Bankfond eingefordert und mehr als $\frac{3}{5}$ davon, also etwa 6 Millionen Gulden, nach den Bestimmungen der Statuten auf Hypotheken ausgeliehen hat, so konnte sie, was auch geschehen

ist, 4 Millionen Banknoten in Umlauf setzen, wovon ⅓ in baaren Geldvorräthen ihre einfache und ⅔ in 6 Millionen hypothekarisch versicherter Forderungen der Bank ihre doppelte Deckung haben. — Der Hauptzweck der baierischen Bank, zu dessen Beförderung ihr ein Privilegium verliehen wurde, erscheint daher in der Unterstützung geldbedürftiger Eigenthümer durch Darleihen gegen hypothekarische Sicherheit bis zum Betrag von 6 Millionen Gulden erfüllt." Obgleich beide Kammern in Baden sich zu einer Adresse über die Errichtung einer Bank — jedoch ohne ihr die Ermächtigung zu ertheilen, auf Inhaber lautende Noten in Umlauf zu setzen — vereinigten, so ist doch — vermuthlich eben dieser Beschränkung wegen, noch keine Gesellschaft zur Errichtung einer solchen Anstalt aufgetreten. Die Regierung fürchtet die Gefahren des Papiergeldes. Sie hat darum selbst die Gelegenheit versäumt, solches mit Vortheil auszugeben, um die Schuldenlast für den Eisenbahnbau etwas zu erleichtern, und sie gestattet einer Gesellschaft nicht, dem Bedürfnisse der Industrie und des Handels, wie es sich in ganz Deutschland kund giebt, abzuhelfen, weil sie sich nicht zutraut, durch gesetzliche Bestimmung, Aufsicht und Controle jene Gefahren zu verhüten. Könnte man nicht der Dampfschifffahrt, den Eisenbahnen dieselben Gefahren entgegenhalten? Und man hat es gethan, bis das Beispiel der Nationen, welche die Gefahren großer und nützlicher Einrichtungen nicht scheuen und eben darum an Macht und Reichthum voranstehen, zur Nachahmung aufgemuntert und, nachdem ein oder der andere deutsche Staat begonnen, die übrigen zur Nachfolge gezwungen wurden. Es wird mit zeitgemäßen Bankeinrichtungen gehen, wie Herr Staatsrath Nebenius von der baierischen Bank sagt: man wird dazu greifen müssen nach vergeblichen Bemühungen, den Zweck in anderer Weise zu erreichen.

Betrachtet man die meisten der jetzt bestehenden Banken, so sieht man, daß die Eintheilung in Giro- und Zettelbanken, in Disconto-, Leih- und Depositenbanken u. s. w. nicht mehr paßt. Es giebt nur noch Eine Girobank, die Hamburger. Die übrigen Banken treiben aber ebenfalls das Girogeschäft, d. h. sie bewahren die Vorräthe der Theilhaber auf und eröffnen denselben Rechnungen, wodurch sie ihre gegenseitigen Forderungen ausgleichen, ohne Metallgeld zählen, packen und versenden zu müssen. Außerdem leihen sie auf Faustpfänder und Hypotheken, discontiren Wechsel, besorgen Eincassirungen und leisten Zahlungen gegen gehörige Deckung u. s. w. Sie sollen sich aber dabei auf Geld- oder Creditgeschäfte beschränken und sich nicht auf eigene Handels- und Gewerbsunternehmungen einlassen, weil sie dadurch ihrem eigentlichen Zwecke entfremdet und mit dem Handel und der Industrie in Mitbewerbung treten, also denselben mehr schaden als nützen würden. Selbst mit den Bankhäusern sollen sie nicht in andere Concurrenz sich einlassen, als wie z. B. der Großhandel mit dem Kleinhandel, welcher Letztere dennoch neben dem Großhandel, ja durch denselben besteht, obgleich der einzelne Käufer seine Gebrauchsvorräthe auch unmittelbar von dem Großhändler beziehen kann. — Die Nachtheile der Banken, welche keine Noten ausgeben, bestehen darin, daß sie ihre baaren Vorräthe und andere Deckungsmittel für ihre Verbindlichkeiten durch Darleihen an die Regierung oder an Geschäftsleute, ohne leicht und sicher in Geld zu verwandelnde Deckung, zu stark vermindern; bei den Zettelbanken entsteht das gleiche Uebel durch zu große Vermehrung der Noten, welche zugleich Diejenigen, die ein künstliches Capital in Banknoten leicht und billig erhalten können, zu gewagten Speculationen verlockt. Es ist Sache der Gesellschaften selbst, dann auch des Staates, durch strenge Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, durch Aufsicht und Controle solche Unregelmäßigkeiten zu verhüten. Ein sehr wirksames Mittel ist die Oeffentlichkeit, durch Bekanntmachungen über den Stand des Vermögens und den Betrieb der Geschäfte, wie sie von der englischen Bank jede Woche ausgegeben werden.

Zum Schlusse wollen wir noch die Meinung des kürzlich verstorbenen ehemaligen russischen Finanzministers Cancrin hersetzen, welcher, zwar nicht minder ängstlich wie sein badischer College auf jede Zeiterscheinung blickend, die nicht von der Regierung ausgeht, und von ihr vollständig beherrscht wird, doch wenigstens der Macht der Verhältnisse seine Anerkennung nicht versagt. Er sagt (Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaften und das Finanzwesen. Stuttgart 1845): „I. In den Reichen, die wir Territorialländer nennen wollen, welche einen bedeutenden compacten Erdraum einschließen, viel Ackerbau und in-

neren Handel, auch auswärtigen, doch nicht vorwiegend, besitzen, glauben wir: 1) daß nur ein Papiergeld der Regierung in bestimmter Menge, jedoch vermehrbar, bestehen müsse und dessen Complication mit einer eigentlichen Bank unnöthig, ja mislich sei; 2) daß also keine größeren autorisirten Gesellschaftsbanken mit Ausgebung von Zetteln zulässig seien; 3) wohl aber gut organisirte Territorial- und Handelsbanken, die mit eigenem und eingetragenem Capitale operiren, bestehen können; 4) auch landschaftliche Vereine, wenn es hohe Noth erfordert, errichtet werden mögen (bis hierher also gerade wie Staatsrath Nebenius). II. In alten, vorgerückten, festgeschichteten Ländern, in denen bei ausgedehnter Industrie der Handel, besonders auch der auswärtige, wo nicht ausschließend herrscht (dies ist nirgends der Fall), doch eine sehr hohe Bedeutung hat, auch an für sich bestehenden Handelsorten, wenn es gerathen ist, stellt sich die Frage anders. In solchen Handelsländern kann eine Bank, wie die von England besonders, rathsam sein, indem sie bei der Handelsclasse, ohne Rücksicht auf ihre Mängel, mehr Vertrauen weckt und dem sehr wechselnden Bedarf an circulirenden Werthzeichen eher ohne Gefahr Genüge leisten und es nach den Symptomen des Bedarfs vermehren kann, wobei indessen das Uebermaß eben so üble Folgen hat, wie bei einem Papiergeld der Regierung. Ihre Zweigbanken müssen sich dabei nach Bedarf verbreiten und sie muß die Geschäfte einer Handels- und Territorialbank, die letztere abgetheilt, betreiben. Privatbanken müssen nicht zugelassen werden, sind sie aber schon da, durch eine passende Gesetzgebung regulirt, einer fortwährenden Controle unterworfen, auch nicht vermehrt werden. — III. In einem werdenden, neuen Lande, wie die Nordamerikanischen Freistaaten, wo viel Bedarf von Capital für Urbarmachung liegender Gründe, Bauten aller Art, Canäle, Wege und zugleich für einen ausgedehnten Handel erfordert wird, wo das Leben der Staatsregierung schwach ist, dagegen die Bewegung im Volke und die republikanischen Tendenzen mächtig sind, die Ordnung also schwer zu handhaben, hat die Sache wieder eine andere Bewandtniß. Eine ausschließende Staats- oder garantirte öffentliche Bank reicht nicht hin oder kann nicht lange bestehen, Privatbanken werden daher unentbehrlich. Sie sollten zwar aufs Beste regulirt sein und unter fortlaufender strenger Controle stehen; das Erste ist möglich, von dem Letzten aber nicht das Nöthige zu erwarten, entweder weil es der Regierung an Kraft fehlt, oder weil die Parteisucht sich einmischt. So muß man denn die Sache nehmen, wie sie sein kann, aber die angeblich wohlfeilen Regierungen nicht zu sehr loben." Der gelinde Ausfall des russischen Ministers gegen die republikanische Staatsform ist sehr verzeihlich. Den nicht wohlfeilen Regierungen aber wäre zu wünschen, daß sie auch in Beziehung auf das Bankwesen der schaffenden Kraft und dem Unternehmungsgeiste der Bürger nicht gerade hemmend in den Weg treten, sondern mit leitendem Rathe und helfend zur Seite stehen möchten, damit die Zeit, welche nach dem Willen der Vorsehung fortschreiten soll, nicht unter heftigen Krämpfen, sondern in normaler Weise ihre Entwickelung durchmachen kann.

Die Literatur s. unter Creditanstalten. Karl Mathy.

Bankrot, s. Concurs.

Bann, bannen, Bannrecht. — Die Grundbedeutung dieser Worte (nach ihrer von Wachter angenommenen Herleitung von dem veralteten „Ban", d. i. Erhöhung (Gipfel oder Spitze), ist Hoheit, Herrschaft, Gewalt, und sie läßt sich auch bei den mannigfaltigsten Anwendungen und Zusammensetzungen derselben überall deutlich erkennen. So lesen wir in vielen alten Urkunden und Schriften das Wort Bann (auch in der lateinischen Form bannus oder bannum) als Bezeichnung bald der höchsten (kaiserlichen, königlichen oder fürstlichen) Gewalt oder Landesherrlichkeit, bald einzelner Ausflüsse derselben oder in ihr enthaltener besonderer Hoheitsrechte, vorzüglich der Gerichtsbarkeit, zumal der höhern und peinlichen (daher Blutbann oder Königsbann), doch auch der niederen und bürgerlichen (ebenso des Gerichtsbezirks, daher Burgbann, Dorfbann, Stadtbann, Bannmeile, auch Bannwart), nicht minder des fiscalischen Rechts auf gewisse Abgaben und Gefälle, auch auf Frohndienste (Bannwerk), sodann auch der wirklichen Ausübung der Hoheitsrechte, als eines erlassenen Edicts oder obrigkeitlichen Befehls, eines angelegten Beschlags oder Arrests, einer

gerichtlichen Bestätigung, eines Aufgebots, sei es zu den öffentlichen Gerichten, sei es zum Kriegsdienst (Heerbann) u. s. w. So diente und dient noch das Wort Bann (oder Verbannung) zur Bezeichnung der gleichfalls nur durch den Herrscher oder durch die Gesellschaftsgewalt zu verhängenden Strafe der Verweisung aus einem Land oder Bezirk (ehedessen auch der Gütereinziehung oder Confiscation) und der noch schwereren des völligen Ausschlusses aus aller Rechtsgemeinschaft und Rechtsfähigkeit. In diesem Sinne ist Bann gleichbedeutend mit Acht (s. d. Art.) und mit Excommunication, d. h. Kirchenbann (s. d. Art.), dessen feierliche Verhängung oder Verkündung daher Bannstrahl genannt wird. Entsprechend solchen Bedeutungen des Hauptworts Bann [1]) ist auch jene des Zeitworts bannen (banniare, bannire), daher eine weitere Erklärung überflüssig. Gebannene (oder gebannte) Gerichts-, Fest- auch Fasttage sind eben gebotene Tage dieser Art. Ein Gebannter ist jener, welcher einem Bannrecht unterthan, d. h. einem Bannberechtigten pflichtig ist, dann aber auch jener, welchen die Acht oder der Bannstrahl traf, und Verbannter, welchen die Verweisung. Auch wird bannen mitunter gebraucht für zwingen oder überwältigen (z. B. Geister bannen), worin dieselbe Grundbedeutung erkennbar, für uns jedoch hier von keinem Interesse ist. Dagegen fordern die Bannrechte in engerer Bedeutung eine nähere Betrachtung.

Bannrecht, Banngerechtigkeit ist das einer Person zustehende Recht, von Andern zu fordern, gewisse Gegenstände des Bedürfnisses oder Genusses sich ausschließend nur von ihr, d. h. von der Inhaberin der Berechtigung, zubereiten, herbeischaffen oder verkaufen zu lassen. Es ist also eine monopolistische Gewerbsbefugniß, ausgeübt theils gegen bestimmte Personen, theils gegen ganze Classen von Personen oder überhaupt gegen die Einwohnerschaft eines Ortes, einer Gemarkung oder eines Bezirks.

Die Inhaber solcher Gerechtsamen sind mitunter Corporationen, Gemeinden, Klöster u. s. w., mitunter Privatpersonen, am häufigsten Grundherren (oder auch Standes- und Landesherren, wenn nicht eigentlich als solche, doch in ihrer Eigenschaft als Grundherren oder überhaupt als Nutznießer der Domaine). Zu den gewöhnlicheren Gegenständen der Bannrechte gehören das Bierbrauen, Weinschenken, Keltern, Mahlen u. s. w. So machen häufig die grundherrlichen (oder auch landesherrlichen) Bierbrauereien den Anspruch geltend, nicht nur daß innerhalb eines gewissen Bezirks keine andere Brauerei darf errichtet werden, sondern auch, daß alle Gast- oder Schenkwirthe oder gar alle Privatpersonen) desselben oder eines andern bestimmten Bezirks ihren Bierbedarf nirgends als aus dem herrschaftlichen Brauhaus sich verschaffen dürfen. Ein ähnlicher Zwang ist nicht selten den Weinwirthen einer Gemarkung rücksichtlich des Weinkaufs aus der herrschaftlichen Kellerei aufgelegt, oder ein ähnliches Recht den Weinwirthen gegenüber den weintrinkenden Bezirksbewohnern ertheilt. Ja, es giebt Beispiele von noch weiter gehender Berechtigung, welche nehmlich den Bannpflichtigen nicht nur verbietet, irgendwo sonst als in der Bannschenke ihren Weinbedarf zu holen, sondern ihnen sogar die Schuldigkeit auflegt, eine bestimmte Quantität Weines entweder überhaupt oder bei gewissen Gelegenheiten (als bei Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w.) jeweils in dem Bannwirthshaus zu trinken oder wenigstens dem Wirth zu bezahlen [2]). Der Kelterzwang besteht in dem Recht, von allen Rebbesitzern eines Bezirks, oder wenigstens von einer Classe derselben zu fordern, daß sie ihre Trauben auf der Bannkelter keltern, oder wenigstens die dafür festgesetzte Abgabe (Kelterwein) jedenfalls entrichten. Ebenso steht den Bann-

---

1) Des demselben im Laut wie in der Bedeutung ähnlichen slavischen Wortes Ban oder eigentlich Pan (Herr) und der daher rührenden Benennung mehrerer ungarischer Großen oder Statthalter, Ban oder Banus (wie besonders des Banus von Croatien) oder auch ihres Gebiets (Banat), wollen wir nur kurz anführend in dieser Note gedenken.

2) In Cramer's Wetzlarischen Nebenstunden, Thl. XII. S. 85 ff. kömmt ein merkwürdiger, vom Kammergericht aus speciellen Gründen zwar gegen den Bannberechtigten entschiedener, doch die factisch vielfach bestandene, auch häufig wirklich behauptete Anmaßung beleuchtender Fall dieser Art vor.

mühlen das Recht zu, daß alle Bewohner eines gewissen Bezirks, oder eine bestimmte Classe derselben, ihre Brodfrüchte nirgend sonst als auf der Bannmühle dürfen mahlen lassen. So giebt es auch Branntweinzwang, Zwangsbleichen, Zwangsbacköfen u. s. w.

Dem unbefangenen Urtheile müssen alle solche Gerechtsame, wenn man sie als bleibende, mithin vererbliche, oder auf Grund und Boden radicirte, überhaupt als wahre oder wohlerworbene Privatrechte geltend machen will, schon nach ihrem Begriff als abenteuerliche Anmaßungen, als häßliche Auswüchse des historischen Rechtes, überhaupt als blos factisch behauptete, höchst verwerfliche Misbräuche erscheinen. Auch findet solches Urtheil seine volle Bestätigung in dem großentheils klar vorliegenden historischen Ursprung derselben. Offenbar haben die meisten blos in dem Machtgebot der kleineren oder größeren Zwingherren ihren Grund. Alles, was ein solcher Herr befahl, festsetzte, durch Gewalt behauptete, war eben Recht, d. h. machte sich geltend als Recht, welchem sich zu unterwerfen ein Gesetz der Nothwendigkeit für alle von jener Gewalt erreichbaren Schwachen war. Also befahl der Herr, wenn er z. B. eine Bierbrauerei errichtete, seinen sämmtlichen Grundholden oder Leibeigenen, ihren Labetrunk blos in seinem Brauhaus zu holen, oder bei den ihren Vorrath eben nur von dorther beziehenden Gast- oder Schenkwirthen. Er befahl ihnen, ihre Früchte blos auf der herrschaftlichen Mühle mahlen, ihre Trauben blos auf der herrschaftlichen Kelterei keltern zu lassen u. s. w., und steigerte wucherlich, mittelst willkürlich festgesetzter Preise den Ertrag seiner monopolistisch betriebenen Gewerbe. Er verpachtete wohl auch seine mit dem Bannrecht ausgestatteten Bier- oder Weinhäuser, oder Keltern, oder Mühlen für entsprechend erhöhten Zins und bezog dergestalt mittelbar oder unmittelbar den auf die unterthänige Einwohnerschaft neben unzähligen andern Lasten jetzt noch weiter unter dem Namen der Bannpflicht gelegten Tribut.

Noch unter einem andern Titel schufen die Zwingherren Bannrechte. Es war dieses die von ihnen als Polizeiherrn in Anspruch genommene Gewalt der Ertheilung von Gewerbsconcessionen. Eine fortwährend vergrößerte Zahl von Beschäftigungen zur Erwerbung des Unterhalts wurde an die hiezu von dem Herrn zu erwirkende Erlaubniß gebunden, und anstatt des — im Allgemeinen wohl anzuerkennenden — polizeilichen Oberaufsichtsrechts über die Gewerbe erhob sich ein Verkaufsrecht von Concessionen, welches dann natürlich um so einträglicher ward, wenn man der Concession noch ein Bannrecht beifügte, somit einen höhern Preis dafür ansetzen konnte.

Solche Verleihung monopolistischer Gewerbsrechte fand übrigens eine scheinbare Rechtfertigung in dem schon früher aufgekommenen städtischen Institut der Zünfte, deren Anmaßung nicht nur gelang sich allmälig die Anerkennung eines ihnen allein, also mit Ausschließung aller Ungenossen der Zunft, zustehenden Rechtes zum Gewerbsbetrieb zu erwirken, sondern dasselbe auch zum wirklichen Bannrecht dadurch zu steigern, daß sie einerseits den Einwohnern der Städte untersagten, sich wegen Befriedigung ihrer Bedürfnisse irgendwohin sonst als an die der Stadt als Bürger angehörigen zünftigen Gewerbsleute zu wenden, und andrerseits durch landesherrliche Privilegien mitunter noch das weitere Recht erwarben, auch die Bewohner einer größern oder kleinern Umgegend als den städtischen Gewerbsleuten bannpflichtig zu behandeln. Ueberhaupt sind ausschließendes Zunftrecht und Bannrecht sich sehr nahe verwandt, daher auch der nehmlichen Beurtheilung unterliegend.

Noch eine vierte Art von Bannrechten wird aufgezählt, nehmlich die durch wirklichen Vertrag gegründeten, demnach, wie man meint, der Eigenschaft eines wahren Privatrechtes sich erfreuend. Allerdings kann man annehmen, und wohl liegen auch mitunter davon die urkundlichen Beweise vor, daß in Gegenden, welche noch der nöthigen Gewerbseinrichtungen für ihre Bedürfnißbefriedigung ermangelten, die Einwohner, um einem Unternehmer Lust und Muth zur Errichtung einer von ihnen gewünschten Gewerbsanstalt zu geben, deshalb einen förmlichen Vertrag mit ihm eingingen, des Inhaltes, daß er z. B. eine Mühle bauen, oder eine Kelter errichten sollte, wogegen sie ihm zur Sicherung des billig anzusprechenden Unternehmungsgewinns versprachen, eine bestimmte Zeit hin-

durch oder auch lebtäglich oder endlich ohne Zeitbestimmung blos allein bei ihm ihre Früchte mahlen zu lassen oder ihre Trauben keltern. Eine solche Berechtigung dauerte sodann factisch auch über den Zeitpunkt hinaus, bis auf welchen sie ertheilt ward oder gültig ertheilt werden konnte. Auch die neuen Ansiedler und die nachfolgenden Geschlechter beobachteten, absichtslos oder gewohnheitlich, was ihre Vorfahren versprochen hatten, und die angebliche Verjährung drückte dem also geschaffenen Bannrechte das Siegel einer vermeintlichen Unantastbarkeit auf.

Nichts jedoch ist klarer als die Unhaltbarkeit eines solchen über den Kreis und die Lebensdauer der den Vertrag Schließenden hinauswirkenden angeblichen Privatrechts. Denn die Bannpflicht ist mit nichten eine dingliche Servitut oder eine auf Grund und Boden radicirte Verpflichtung, in welcher Eigenschaft sie etwa privatrechtlich auf die jeweiligen Besitzer der belasteten Gründe übergehen könnte; sondern sie ist rein persönliche Verpflichtung, mithin wohl denjenigen, der sie vertragsmäßig übernahm, und etwa auch seinen Erben oder allgemeinen Rechtsnachfolger bindend, nicht aber übertragbar auf Andere ohne deren wirkliche Zustimmung. Höchstens wenn eine Gemeinde als Gesammtpersönlichkeit die Bannpflicht übernommen hätte, könnte diese als fortdauernde Verpflichtung ihrer nimmer sterbenden moralischen Gesammtpersönlichkeit erscheinen, und selbst alsdann wäre ihre Gültigkeit immerfort abhängig von den den Grundsätzen des Staatsrechts analogen, — namentlich die persönlichen Freiheitsrechte der nachkommenden Geschlechter schirmenden Principien des öffentlichen Gemeinderechts. Aber es ist nicht einmal die Gemeinde als solche bannpflichtig, sondern die einzelnen Bürger und Einwohner sind es, und da läßt sich, da dieselben keineswegs die Rechtsnachfolger der ersten Vertragschließenden sind, d. h. die Verpflichtung durchaus nicht als eine Erbschaftsschuld oder als dem Grunde inhärirende Reallast überkamen, sondern als rein persönliche, selbsteigene Verpflichtung zu tragen haben, durchaus kein gültiger privatrechtlicher Titel dafür aufstellen, so lange man nicht angeborene persönliche, d. h. Leibeigenschaftslasten als rechtsbeständig anerkennt. Auch die Verjährung kann hier dem Berechtigten nimmer zu statten kommen, da die jetzt Lebenden die Persönlichkeit der Verstorbenen keineswegs fortsetzen und gegen sie keine Verjährung stattfand. Hätte daher der Unternehmer sogar wirklichen Schaden zu erleiden bei dem Aufhören seines bedungenen Bannrechts, d. h. wäre ihm während dessen vertragsmäßig gültiger Dauer der entsprechende Ersatz für seine Vorauslagen noch nicht geworden, so hätte er eben das Misglücken seiner Speculation zu bedauern; aber ein Recht gegen Diejenigen, mit welchen er den Vertrag nicht geschlossen, erwüchse ihm daraus nimmer.

Noch einleuchtender aber als bei den — ohnehin nur ausnahmsweise vorkommenden — bedungenen Bannrechten erscheint die Nichtigkeit, oder die stets freie Widerruflichkeit solcher Rechte, wenn sie bloß auf factischer Anmaßung oder auch öffentlichem Recht (oder vielmehr Unrecht) beruhen. Was anerkanntermaßen oder erweislich bloßer Misbrauch der Gewalt ist, insbesondere was nach Inhalt und Natur der Verpflichtung sich als rein persönliche Erblast, folglich aus Ausfluß oder Theil der Leibeigenschaft, darstellt, kann nie und nimmer zu Recht bestehen, und die Gesetzgebung, sobald sie zu solcher Erkenntniß gelangt ist, muß es auch erklären, d. h. die Nichtigkeit der also beschaffenen Verbindlichkeiten aussprechen (vergl. den Art. alte Abgaben). Was aber die aus polizeilichen Gründen, oder wenigstens aus Autorität der Polizeigewalt verliehenen ausschließenden Gewerbsconcessionen oder Bannrechte betrifft, so kann ihre Rechtfertigung nimmer im bloßen Interesse des Berechtigten, sondern nur im öffentlichen Interesse liegen und muß also auch eben da ihre Gränzen finden. Nur so lange und insofern ein verliehenes Monopol für die Gesammtheit nützlich, d. h. durch seinen Gesammtvortheil die dadurch den Einzelnen aufgelegte Beschränkung überwiegend, daher die vernünftige Zustimmung selbst dieser Einzelnen ansprechend ist, also zumal nur so lange die Umstände und Verhältnisse fortdauern, unter welchen die Verleihung als nützlich erscheinen mochte, kann und darf die Staatsgewalt dasselbe aufrecht erhalten; und die beschränkende Bedingung: „unbeschadet dem gemeinen Wohl und den Rechten der Einzelnen" ist in jeder Verleihung stillschweigend enthalten. Sollte daher z. B. das einer Mühle verliehene Bannrecht ur-

sprünglich im Interesse der Gesammtheit gelegen haben, weil etwa sonst Niemand zur Errichtung der Mühle hätte können bestimmt werden; so erscheint doch unter veränderten Umständen, z. B. bei vergrößerter Bevölkerung oder bei dem Zusammenfluß entfernter Mahlgäste, das Bannrecht als überflüssig oder schädlich und daher auch als ungerecht. Es tritt jetzt das natürliche Freiheitsrecht der bisher Bannpflichtigen, d. h. ihr Anspruch auf Befreiung wieder in volle Kraft und die Staatsgewalt ist schuldig, die jetzt zwecklos gewordene Beschränkung wieder aufzuheben. Auf ihr Recht, d. h. auf ihre Pflicht, die Gewerbsverhältnisse jeweils nach den Anforderungen der Zeit und der Umstände zu regeln, hat sie nimmer verzichtet und konnte es mit Rechtskraft nicht thun, und ihre fortwährende Obliegenheit ist, den jedesmaligen vernünftigen Gesammtwillen auszusprechen, folglich zurückzunehmen oder als erloschen zu erklären, was solchem Gesammtwillen ursprünglich entfloß oder auf dessen Voraussetzung gebaut war, jetzt aber demselben nicht entspricht.

Doch nicht also lauten die Lehren der streng positiven Juristen. Denselben gilt eben für wirkliches Recht Alles was besteht und verordnet ist, oder was in langjährigem Herkommen sich gründet oder das Anerkenntniß der Gerichtshöfe, oder der juristischen Schriftsteller für sich hat. Sie begnügen sich daher damit, die selbst ihnen unverkennbare Härte des Bannrechts dadurch zu mildern, daß sie es einer strengen Auslegung unterwerfen, daß sie weiter den Bannpflichtigen das Recht der eigenen Zubereitung ihrer Bedürfnisse zusprechen, ihnen also blos verbieten, dieselben bei jemand Anderem als dem Berechtigten zubereiten zu lassen. Auch geben sie zu, daß das Bannrecht zurückgenommen werden könne, wenn der Inhaber den billigen Forderungen der Pflichtigen in Bezug auf die Güte oder den Preis der Bedürfnißbefriedigung nicht entspricht.

Was jedoch die positive Jurisprudenz nicht that, das hat der Zeitgeist, wenigstens zum Theil, gethan. Sein mächtiges Wehen hat nicht nur in dem revolutionairen Frankreich mit den übrigen barbarischen Feudalrechten auch die Bannrechte zernichtet, das Vernunftrecht an die Stelle des historischen Unrechtes setzend; sondern es hat auch mehrere andere, sonst dem Stabilitätsprincip zugethane Gesetzgebungen zu deren Abschaffung vermocht. In Oesterreich hat, der französischen Revolution noch vorangehend, Kaiser Joseph II. unterm 19. März 1787 den Mühlenzwang abgeschafft. „Der bisherige Zwang der Unterthanen (also besagt die preiswürdige Verordnung) ihre Körner auf einer in der Herrschaft befindlichen Mühle zu mahlen, ist sogleich überall, ohne Ausnahme der Cameralherrschaften, abzustellen, sofort den Unterthanen durchgehends frei zu gestatten, ihre Körner da wo sie es wollen zu vermahlen." Eben so haben Preußen im J. 1810 und Baiern im J 1811 die Bannrechte abgeschafft, und zwar ohne Entschädigung für die bisher Bannberechtigten, das Großherzogthum Hessen jedoch (1818) nur gegen Entschädigung, für deren Berechnung aber eine Regel von höchst schwieriger Anwendbarkeit aufgestellt ward. Im Großherzogthum Baden hat die zweite Kammer schon 1825 und nachdrücklicher im J. 1831 eine Bitte an den Großherzog um Aufhebung aller Bannrechte beschlossen. Die erste Kammer trat diesen Beschlüssen 1825 gar nicht und 1831 nur mit beigefügter Bedingung einer den Berechtigten zu leistenden Entschädigung bei. Die Regierung legte sodann im J. 1835 einen Gesetzentwurf über Aufhebung der Bannrechte gegen eine durch die Gerichte zu bestimmende, zur Hälfte von den bannpflichtigen Gemeinden oder Einzelnen und zur Hälfte vom Staate zu entrichtende Entschädigungssumme vor und zwar allernächst der ersten Kammer. Diese aber verwarf den Vorschlag, worauf die Regierung einen neuen, blos die Aufhebung der Dominialbannrechte (und zwar die unentgeltliche Aufhebung) aussprechenden Entwurf an die zweite Kammer brachte, die ihm natürlich die freudigste Zustimmung ertheilte und durch die Einhelligkeit derselben jeden etwaigen Widerspruch der ersten Kammer (da bei Finanzgesetzen die Stimmen beider Kammern durchgezählt werden) zum vorhinein unwirksam machte.

Ueber die Bannrechte ist sonach das Loos entscheidend geworfen. Sie werden, auch wo sie noch factisch und gesetzlich fortbestehen, bald dem fortschreitenden Geist der Reform, alles Widerstrebens der Conservativen ungeachtet, weichen müssen. Denn allzu einleuchtend und allzu gemein anerkannt ist sowohl ihre gemeinschädliche, nehmlich den Flor der Ge-

werde und die Lebendigkeit des Verkehrs niederdrückende Wirkung, als die große Rechtsverletzung, welche sie einerseits denjenigen, die sich von dem Betriebe eines ihren Neigungen, Fähigkeiten und Umständen entsprechenden Gewerbes durch die Bannberechtigten ausgeschlossen sehen, und andrerseits den Bannpflichtigen zufügt (die da nehmlich alle monopolistische Vertheuerung neben der meist schlechten Bedienung sich müssen gefallen lassen und nebenbei erst noch, je nach besondern Verhältnissen und Lagen, mannigfaltige weitere Beschwerniß und Benachtheiligung zu ertragen haben), als daß die Gesetzgebungen noch lange anstehen dürften, ihre Vernichtung auszusprechen. Nur eine Frage wird dabei noch zu erörtern sein: ob nehmlich die Aufhebung unbedingt und unentgeltlich stattfinden könne und solle, oder ob dafür den bisher Berechtigten (oder auch blos den zeitlichen Nutznießern oder Pächtern solcher Rechte) eine Entschädigung zu leisten sei.

Befänden sich die Bannrechte blos in den Händen gemeiner Bürger, so würde wohl von Entschädigung gar nicht die Rede sein. Denn so wie man noch nirgends Anstand nahm, die Zunftprivilegien, welche offenbar dieselbe rechtliche Natur wie die Bannrechte an sich tragen, ohne irgend eine Entschädigung aufzuheben und selbst manche dingliche Gewerbsgerechtigkeiten gleichfalls ohne Entgelt entweder aufzuheben, oder durch vermehrte Verleihungen, oder durch allgemeine Gewerbsvorschriften ihre bisherige monopolistische Stellung wesentlich zu beschränken; so müßte man, um consequent zu sein, dasselbe auch in Bezug auf die eigentlichen Bannrechte thun. Allein diese Rechte sind meist im Besitze entweder der Domaine (von welcher jedoch ein Verzicht auf Entschädigung sich aus staatswirthschaftlichen Gründen leicht erwarten läßt) oder der Standes- und Grundherren (oder auch Corporationen), in Ansehung welcher die neueste Zeit den äußerst misbrauchten, d. h. in übertriebene Anwendung gesetzten Grundsatz erfand, daß ihnen kein Recht (Gerechtsame) oder Bezug, welches Ursprungs und Charakters er immer sei, dürfe entzogen werden, ohne dafür ihnen zu leistende volle Entschädigung. Ueber die Natur dieses Anspruches und über das Maß des ihm gebührenden Anerkenntnisses sind in den Artikeln „alte Abgaben" und „Ablösung" die vernunftrechtlichen Principien aufgestellt. Unter Berufung auf dieselben haben wir blos noch in Bezug auf die Bannrechte insbesondere zu bemerken, daß bei ihnen schon darum die Entschädigungsforderung als nichtig erscheine, weil, wenigstens in der Regel, ein wirklicher Schaden, welchen die Aufhebung bewirkte, gar nicht nachzuweisen, wenigstens dessen Betrag auch nicht einmal annähernd, mit einiger Zuverlässigkeit zu bestimmen ist. Denn der bisherige Ertrag eines bannberechtigten Gewerbes müßte zuvörderst verglichen werden mit dem erst in Zukunft (nehmlich nach geschehener Aufhebung des Bannrechts) sich herausstellenden; und dann würde noch immer zu erwägen oder zu fragen sein, ob der bisherige, z. B. hohe Ertrag in der That die Wirkung des Bannrechtes oder vielleicht anderer Umstände, z. B. eines geschickten, fleißigen und redlichen Betriebs gewesen sei, und ebenso, ob nicht durch solche jetzt erst, d. h. nach dem Aufhören des Bannrechts in Ausübung zu setzende Eigenschaft des Betriebs der Verlust des Monopols leicht werde ersetzt, d. h. eine gleich große oder größere Zahl von willigen Abnehmern werde herbeigelockt werden, als ehedessen bannpflichtige, d. h. gezwungene erschienen sind. Höchstens etwa könnte der Pächter z. B. einer Bannmühle, wenn ihm erweislich wegen des Bannrechts ein höherer Pachtschilling wäre gesetzt worden, nach Aufhebung des Banns einen entsprechenden Nachlaß begehren. Es wäre dieses jedoch lediglich die Sache des Bannberechtigten, als welcher nehmlich, wenn er eine nach ihrer Natur blos precaire (nehmlich von widerruflicher Concession abhängige, oder auf blos factischer Behauptung ruhende) monopolistische Stellung für ein bleibendes Recht verkauft oder zur Nutznießung übergeben hat, dafür dem Käufer oder Pächter allerdings die Gewähr zu leisten schuldig ist. Wir betrachten hier aber nicht sowohl das Verhältniß zwischen dem Bannberechtigten und seinem Lehensmann oder Pächter, sondern nur jenes zwischen ihm und den Bannpflichtigen oder auch dem Staat.

Für die Zuläßlichkeit einer unentgeltlichen Aufhebung der Bannrechte können wir als höchst gewichtige Autorität das Anerkenntniß der preußischen Gesetzgebung anführen, welche nehmlich bei der am 28. October 1810 ausgesprochenen Aufhebung der Bannrechte sich darüber ausdrücklich folgendermaßen erklärt: „Da die Theorie und Erfahrung bewei-

sen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahmen der früher Berechtigten mindert, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Consumtion erhöht, so soll weder der Verkäufer, noch der Erbpächter, noch der Zeitpächter, noch der Zwangspflichtige verbunden sein, für jene Aufhebung Caution zu leisten oder irgend eine Entschädigung zu übernehmen." — Auch selbst in der ersten Kammer der badischen Landstände, wiewohl ihre Mehrheit die Anträge der zweiten Kammer verwarf, erhoben sich einzelne Stimmen zur Anerkennung ihrer Billigkeit und rechtlichen Begründung. Der Commissionsbericht von 1825 gesteht ein, „daß schon manche Banngerechtigkeit von dem Bannberechtigten selbst aus wohl verstandener Sorge für sein eignes und fremdes Interesse unentgeltlich sei aufgegeben worden;" und bemerkt ferner, daß, wenn auch mitunter ein Minderertrag eines Gewerbes nach Aufhebung des Bannrechts stattfinden möge, derselbe doch von so vielen Nebenumständen abhänge, daß es ungerecht wäre, die Bannpflichtigen unter solchen leiden, d. h. sie die Trägheit, die Nachlässigkeit, oder die gewagten Unternehmungen ihres ehemaligen Bannherrn bezahlen zu lassen u. s. w." —

Ueber die Bannrechte enthalten, vom positiv-juristischen Standpunkt, die verschiedenen Lehrbücher des deutschen Privatrechts, vom vernunftrechtlichen und politischen Standpunkte aber zumal die landständischen Verhandlungen mehrerer deutschen Staaten, insbesondere Badens, dann auch verschiedene in neuester Zeit erschienene Monographieen die ausführlicheren Lehren und Betrachtungen.

C. v. Rotteck.

Barante, August Georg Prosper Bregière, Baron von, wurde am 10. Juni 1782 zu Rion in der Auvergne geboren und begann seine Laufbahn unter Napoleon als Auditeur beim Staatsrathe. Kurze Zeit nach seinem Eintritte in den Staatsrath ward er Präfect zu Breßuires, dann Präfect der Vendée und später der unteren Loire, welche letztere er auch während der Restauration verwaltete. Im März des Jahres 1815 nahm er seine Entlassung, ohne daß er während der hundert Tage irgend ein anderes Amt bekleidet hätte. Unter Ludwig XVIII. ward er nach der zweiten Restauration zum Staatsrath und Generalsecretair im Ministerium des Innern ernannt. Aber die Gewalthaber, die in ihm ein williges Werkzeug für ihre despotischen Gewaltstreiche zu finden gehofft hatten, sahen sich in ihm getäuscht. — Denn B. hatte, obgleich in seinen Schriften monarchischen Ideen huldigend, den Geist der Jahre 1792 — 95 erkannt und neigte sich entschieden zu gemäßigten, den ultraroyalistischen Ansichten ganz entgegengesetzten Maßregeln hin. — Nachdem er daher einige Zeit in dem ersten Posten und dann als Generaldirector der indirecten Steuern fungirt hatte, wurde er von den Ultraroyalisten, die inzwischen die Oberhand gewonnen hatten, vom Ministerium gänzlich entfernt, kam jedoch 1819 in die Pairskammer. Den ihm angetragenen Gesandtschaftsposten zu Kopenhagen schlug er aus; man hatte seine Gegenwart bereits beschwerlich gefunden, da er in dieser Kammer mit Talleyrand und Broglie gemeinschaftlich der Opposition angehörte. Nach der Julirevolution ward er Gesandter in Turin und dann in Petersburg, welch letztern Posten er im Jahre 1840 verließ. Den Deutschen ist er am meisten bekannt durch seine Uebersetzung Schiller's, die, weit gediegener als die Benjamin Constant's, alle andern ähnlichen Versuche weit hinter sich zurückläßt. Dessenungeachtet erlaubte sich B. große Willkürlichkeiten und es will bekanntlich nur wenig sagen, unter Franzosen, die einen deutschen Classiker übersetzt haben, der Beste zu sein. Ausgezeichnet sind seine eigenen Forschungen im Gebiete der altfranzösischen Geschichte, die er im einfachen naiven Styl der damaligen Geschichtsforscher den Franzosen des 19. Jahrhunderts wiedererzählt, ohne alle Reflexionen, ohne allen rhetorischen Schmuck. Man hat diese Weise der Geschichtschreibung zu einer eigenen Schule machen wollen und dieselbe die beschreibende genannt. — Aber heutzutage hat der Geschichtschreiber eine andere Aufgabe als die der bloßen Erzählung, und die einfachen Chroniken jener Zeit sind zwar treffliche Register, aber keine Geschichtsbücher, in die ein denkender Geist die Begebenheiten und deren unvermeidliche Consequenzen, die offen am Tage liegenden wie die verborgenen, aufzeichnet. So ist auch bei B. die Nachahmung jenes Styls in seiner „Histoire des ducs de Bourgogne de la maison de Valois 1364—1477. 13

Vol." mehr Spielerei, denn er zeigt in seiner Darstellung eben so tiefe Forschung als scharfsinnige Auffassung der historischen Motive und ihrer nothwendigen Folgen. In seinem ersten Werke: De la littérature française pendant le 18ème siècle (Paris 1809) giebt er einen Abriß der Literargeschichte des 18. Jahrhunderts, in welchem er den Einfluß der damaligen Politik auf die Literatur hervorzuheben und nachzuweisen bemüht ist. — Sein Styl ist auch hier, wie in seinen sonstigen Werken, einfach, präcis und ohne allen rhetorischen Schmuck. Gegenwärtig arbeitet B. an einer Geschichte des Pariser Parlaments, von der die drei ersten Bände einer jüngst im Journal des Débats enthaltenen Notiz nach bereits vollendet sein sollen. Letztgenanntes Werk ist von Ukert ins Deutsche übertragen worden. Unter seinen sonstigen politischen Schriften sind besonders erwähnenswerth: „Des divers progrès de constitution pour la France," „Des Communes et de l'Aristocratie, so wie seine „Melanges historiques et litéraires."

Fenner von Fennberg.

Barbaresken. — Vielleicht kein Theil der Erde, von dem eine beglaubigte Geschichte uns Kunde gibt, stellt ein so sichtliches Zeugniß von dem Einfluß der Civilisation, nicht bloß auf die Geschichte der Menschen, sondern selbst auf die sie umgebende physische Natur dar, wie die Nordküste von Afrika. Sagen des grauesten Alterthums suchen dort den Sitz der glücklichsten und tugendhaftesten der damals lebenden Völker. Die Geschichte zeigt uns mannigfaltige Staatsformationen voll reichen Lebens in jenen Gegenden. Einen gewaltigen Handels- und Waffenplatz, eine Colonie der Phönicier, die Königreichen gebot und mit der ewigen Roma einen Kampf auf Leben und Tod um die Herrschaft des Erdkreises führte. Die üppigen und lebenskräftigen Colonieen der Griechen, die Spitze der Künste, des Handels, der feinen und verfeinernden Philosophie. Selbst die Ureinwohner des Landes, die in allen Perioden ihren Charakter bewahrt haben: eine Mischung von Freiheitssinn der Natur mit Unfähigkeit zur Freiheit der Civilisation; ein Volk, auf das sich Bodmer's Schilderung anwenden ließe: „das in den Stand des unterthänigen Lebens nur einen Schritt gethan mit zitternden Füßen und den schon bereut;" selbst diese bildeten in jener Periode geordnete Reiche, den civilisirten Staaten näher verwandt als jemals vorher und nachher. So gehörten diese Landstriche zu den wichtigsten Eroberungen der Römer, fügten sich schnell in die Institute des römischen Staatssystems, machten den Beherrschern am wenigsten zu schaffen und lieferten der unersättlichen Roma Korn und Truppen. Die Millionen barbarischer Völkerschaften, die im Innern des dritten Welttheils wohnten, waren, wie heute noch, so träge und unthätig, daß weder Carthago noch Rom auch nur ihre Existenz ahnten und daß aus dem äußersten Norden und dem fernsten Osten Barbaren kommen mußten, um die Wurzeln der römischen Herrschaft und des Christenthums auf jenen Küsten auszurotten. Aber sie kamen. Zuerst errichteten die Vandalen ein kriegerisches Königreich in jenen Landstrichen, das nur unter Zerstörung alter Cultur sich zu erheben wußte. Belisar's Waffen gewannen diese Provinzen dem griechischen Kaiserthum zurück, aber bereits in einer Zeit des Verfalles des Gesammtstaats, wo auf die Reste der dortigen Civilisation nun die Fäulniß übergetragen ward, welche das Ganze durchzog. Darauf kamen die Araber und benutzten die leichte Eroberung zum Uebergangspunkte in das schönste Reich des Westen, wo arabische Cultur ihre höchste Blüthe erreichte. Aber sie verstanden es noch weniger als die Römer, zu bilden, zu entwickeln und ihre Herrschaft den Unterjochten werthvoll zu machen. Darum ein fortwährender Kampf unter den fremden Eroberern, der, nachdem die spanischen Mauren besiegt waren, bei der Entlegenheit dieser Provinzen von dem Mittelpunkt des Kalifenreichs und bei dem Verfalle dieses selbst, nur mit einer Zersplitterung endigen konnte. In diesem Kampfe gingen die Reste früherer Cultur zu Grunde. Ob sie geflissentlich von den Einwohnern zerstört wurden, damit die Habsucht der Fremden hinführo keine Lockung mehr finde, was einige Geschichtschreiber behaupten, bleibe dahingestellt. Das glänzende Cyrene ist in der Wüste von Barca verschwunden. Die kümmerlichen Reste Carthagos haben die Spanier zerstört und das einzige Lebenszeichen, wodurch die Bewohner jener einst so reichen und glücklichen Küste ihre Existenz bekundeten, bestand Jahrhunderte hindurch in den systematischen Raubzügen der Barbaresken.

Denn diesen Namen erhielten diese Länder, seitdem sie, wie es schien, für immer, dem

Scepter civilisirter Reiche entrückt waren, mit zwiefachem Rechte. Nicht bloß, daß eine fremde, barbarische Herrschaft in ihnen aufgerichtet wurde, diese Gebieter machten es auch der christlichen Welt recht fühlbar, daß sie sich als Feinde aller Staaten betrachteten und in dem Kampf ihr eigenes barbarisches Kriegsrecht übten. Abenteurer, durch Wagnisse aller Art zur Gewalt gekommen; unfähig durch die sanfteren Künste des Friedens sich die Reichthümer zu verschaffen, deren sie bedurften, um ihre Macht zu erhalten und genußvoll zu machen; durch ihre ungewisse Abhängigkeit von der Centralmacht des muhammedanischen Glaubens den nahen christlichen Völkern in tödtlicher Feindschaft entgegengesetzt; dabei aber doch der Rücksichten entbunden, welche die in völkerrechtlichen Verkehr mit den christlichen Staaten getretene Pforte zu nehmen hatte, benutzten sie die vielen Buchten und Häfen ihrer Besitzungen, um auf diesen südlichen Meeren, so lange Zeit den lebhaftesten Handelswegen, und an den Küsten des reichen Spanien, Sicilien, Italien einen rastlosen räuberischen Krieg zu führen. Dort setzte sich jenes Stadium des Völkerrechts fort, wo man die Gefangenen nicht mehr tödtete und nach Befinden verzehrte, sie auch nicht gerade zur ewigen Knechtschaft verurtheilte, sondern sie in einen Zustand geordneter Sklaverei versetzte, aus welchem ein Lösegeld sie wieder befreien konnte, und der wesentlich auf Gewinn eines solchen Lösegelds berechnet war. Nicht blos währends der fast niemals rastenden Kriege zwischen den morgen- und abendländischen Völkern, auch während der Waffenruhe segelten fortwährend aus den Buchten der Berberei bewaffnete Fahrzeuge, um auf christliche Schiffe Jagd zu machen oder an unbewachten Küsten Einfälle zu versuchen. Das geraubte Gut war erwünschte Beute. Gefangene von Rang und Vermögen schützte man in Hoffnung auf reiches Lösegeld. Schöne Frauen waren gesuchter Handelsartikel. Gefangene aus niedern Ständen mußten durch Sklavenarbeit ihren kärglichen Unterhalt unter strenger, aber im Durchschnitt nicht grausamer Zucht verdienen und der Stunde harren, wo vielleicht christliche Barmherzigkeit sie erlöste. Denn die Regelmäßigkeit dieser Angriffe rief regelmäßige Anstalten zur Minderung wie zur Abwehr derselben hervor. Milde Stiftungen und fortwährende Sammlungen, den Händen der Kirche anvertraut, kauften jährlich eine Anzahl Christen aus der Sklaverei los. Zum Schutze des Handels aber mußten die Küstenregierungen Kriegsflotten unterhalten, soweit nicht der aufopfernde Streitmuth der Malteser dafür sorgte und den Feinden Gleiches mit Gleichem vergalt. Einzelne Staaten schlossen auch wohl mit einzelnen Barbaresken Verträge, durch welche sie gegen einen schmählichen Tribut ihre Flagge gegen die Angriffe der Piraten sicher stellten. Seit regelmäßige Handelsconsuln in den Barbareskenstaaten unterhalten wurden, ward das Verhältniß geordneter. Das große Uebergewicht, was die christliche Seemacht in den neuern Zeiten erlangt hatte, machte den Barbaresken die Fortsetzung ihres Systems schwieriger. Aber aufgegeben haben sie es selbst im 19. Jahrhundert noch nicht und für die unwissenden Gebieter dieser Länder blieb das Piratenhandwerk ein Lieblingserwerbzweig. Hätte die Pforte auch die Kraft gehabt, ihm ein Ende zu machen, wie sie bei dem Verhältniß, in das sie zu der Christenheit getreten war, eigentlich sollte, so lag dies doch nicht in ihrem Interesse; denn sie fand in den drei von ihr abhängigen Barbareskenstaaten die beste Pflanzschule für ihre Marine, eine Flotte, die nicht auf ihre Kosten, sondern auf Kosten ihrer Feinde unterhalten wurde. So erhielt sich im Süden Europas eine mittelalterliche Abenteürerwelt, die aus dem Norden, der so viel zu ihrer Schöpfung beigetragen, längst verschwunden war. Die Räuber der Appenninen und Abruzzen und die Piraten der Barbaresken sind die Reste einer untergegangenen Zeit. Die christlichen Staaten haben ein Recht, ihnen ein Ende zu machen. Aber so lange sie auf der See den Grundsätzen, die längst schon in den Landkriegen gelten, keine Anwendung verstatten, so lange sie noch Kaperbriefe gegen das Eigenthum des friedlichen Bürgers ausstellen, haben sie kein Recht, die Barbaresken zu verdammen. Befolgt man einmal einen ungerechten Grundsatz, so kommt dann auf den etwas höheren oder niederen Grad nicht viel an.

Vier Staaten werden unter dem Namen der Barbaresken verstanden. Drei davon waren wesentlich auf das Piratenhandwerk gegründet, und gerade diese sind genöthigt worden, es ganz oder fast ganz aufzugeben. Als die türkische Herrschaft an die Stelle der arabischen trat, fand sie ihre Macht auf der Nordküste Afrikas bereits gebrochen und ist

nie wieder im Stande gewesen, sie erfolgreich zu befestigen. Einer consequent beobachteten und richtigen Politik gemäß fügte sie sich in das Factische und behielt sich ihr Recht vor, um es den Umständen gemäß geltend machen zu können. Froh, wenn die Staaten, in welche sich diese Provinz ihres Reiches zersplittert hatte, ihre Oberhoheit wenigstens anerkannten, ihr Tribut zahlten und Truppen stellten, überließ sie im Uebrigen sie sich selbst und trat nur zuweilen als Beschützer oder Schiedsrichter auf. Die Bevölkerung stellte ein buntes Gemisch dar. Kabylen oder Berbern, die Ureinwohner des Landes, Neger aus dem Innern heraufgezogen, Araber, Türken, Renegaten von allen Nationen. Der Stärkste ward Herr und im raschen Wechsel verdrängte Einer den Andern. Zuerst machten sich Algier und Tunis in der Geschichte wichtig, indem sie recht eigentlich zu Seeräuberstaaten umgeschaffen wurden. Zwei Lesbier, Horuc und Hayradin, Söhne eines Töpfers, hatten von Jugend auf das Seeräubergewerbe ergriffen und allmälig eine Flotte von 12 Galeeren und verschiedenen kleineren Fahrzeugen zusammengebracht, deren Admiral Horuc, bekannter unter dem Namen Barbarossa, das Schrecken des Mittelmeeres wurde. Ihre Beute verkauften sie in den Häfen der Berberei und lernten dadurch die geeignete Lage dieser Küsten zu Stützpunkten ihrer Unternehmungen kennen. Die Unvorsichtigkeit des Königs Eutemi von Algier, der Barbarossa gegen die Spanier zu Hilfe rief, gab die Gelegenheit. Barbarossa ließ seinen Bruder auf der Flotte und ging mit 5000 Mann nach Algier, wo er sich zum Meister der Stadt machte, den Monarchen ermordete und sich zum König von Algier erheben ließ, dessen Gebiet er durch Besiegung des Königs von Tremecen erweiterte. Letzterer floh zu dem spanischen Befehlshaber von Oran, einer Besitzung, die Ferdinand der Katholische 1506 erobert hatte, und vermochte diesen zum Angriff auf Algier. In mehreren Gefechten besiegt, ward Horuc in Tremecen eingeschlossen, und als er sich durchschlagen wollte, getödtet. Allein an seine Stelle trat sein Bruder, der gleichfalls den Namen Barbarossa annahm und, um gegen die Mauren wie gegen die christlichen Mächte eine feste Stütze zu gewinnen, sich der türkischen Oberherrschaft untergab. Zum Lohn bekam er Hilfstruppen und das Commando der türkischen Flotte. Mit der Pforte verabredete er auch seinen Anschlag auf Tunis. Dort hatte der König Mehmed unter seinen 24 Söhnen einen der jüngsten, Muley Hassan, zum Thronfolger ernannt. Dieser vergiftete seinen Vater und ließ dann seine Brüder, so viele er in seine Gewalt bekommen konnte, ermorden. Einer aber, Abraschid, floh nach Algier und Barbarossa eroberte unter dem Vorwande, diesen Prinzen auf den Thron zu setzen, auch das Königreich Tunis. Von hier aus trieb er nun den Piratenkrieg ins Große. Aber Muley Hassan floh zu Kaiser Karl V., der begierig die Gelegenheit ergriff, seine Länder von der gefährlichen Nachbarschaft zu befreien und sich als Beschützer eines unglücklichen Prinzen und der gesammten Christenheit zu zeigen. In der That gelang es dem Kaiser, der sich selbst (1535) an die Spitze einer bedeutenden Kriegsmacht und Flotte setzte, Tunis zu erobern. Muley Hassan ward als spanischer Vasall wieder eingesetzt; die Festung Goeletta blieb in spanischen Händen; 20,000 Sklaven erhielten ihre Freiheit. Nun aber ward Algier der Zufluchtsort der Piratenschiffe, wo der von Barbarossa eingesetzte Statthalter Hassan Aga, ein Renegat, seinen Herrn wo möglich noch an Verwegenheit übertraf. Auch ihn wollte Karl V. demüthigen und landete 1541 vor Algier. Allein diese in ungünstiger Jahreszeit begonnene Unternehmung schlug gänzlich fehl und der Kaiser mußte froh sein, mit einigen Trümmern seines Heeres sich zurückziehen zu können. Algier blieb von da an der Hauptsitz des Barbareskenwesens.

Algier umfaßt 4218 Quadratmeilen, die von nicht ganz 2 Millionen Einwohnern vielfacher Abstammung besetzt waren. Die Stadt, um 935 durch den Araber Jussuf Zeiri auf den Ruinen des alten Jomnium erbaut und Al-gezair, die Inseln, genannt, enthielt 80,000 Einwohner. Das Land, vom Atlas, der Wüste und dem Mittelmeer begränzt, ist eines der fruchtbarsten der Erde. Aber unter der Herrschaft tyrannischer Räuber konnte es nicht gedeihen und nicht der Ackerbau, sondern Seeräuberei und Handel ernährten die privilegirten Classen seiner Bevölkerung. Die Herrschaft führte ein Dey, der jedesmal zugleich Pascha und von der Pforte bestätigt war. Das Erbrecht hatte hier weniger Einfluß als in den Nachbarstaaten, vielmehr schwang sich in häufigen Thronwechseln meist der

Stärkste zum Besitz der Gewalt auf. Wie aber in diesem Raubstaate zuerst die Idee des Barbareskenwesens sich befestigt hatte und wie er dieses Unwesen am Gefährlichsten trieb, so ward es auch in ihm zuerst ernstlich angegriffen und endlich zerstört. Zwar liefert das Fehlschlagen mehrfacher Projecte zur Austilgung des Barbareskenwesens den traurigen Beweis, daß die europäische Staatenwelt für ein gemeinsames Interesse der Civilisation nicht leicht zu vereinigen scheint, und der sinnige Plan des Abbé de St. Pierre, der den Malteserorden nach Algier verpflanzen wollte, ward vom Cardinal Dubois als der Traum eines ehrlichen Mannes bei Seite gewiesen. Aber das entschiedene eigene Interesse einzelner Staaten bewog denn doch Ludwig XIV., die Piraten wiederholt zu demüthigen, brachte Napoleon auf den Gedanken einer Eroberung der Barbaresken und bestimmte endlich England zur Erschütterung Algiers, Frankreich zu dessen Eroberung. England war namentlich bei der Abschaffung des Piratenwesens interessirt, seit es die ionischen Inseln in Besitz genommen hatte. Deshalb ward 1816 Lord Exmouth zu Unterhandlungen mit den Barbaresken beauftragt. Weniger nachgiebig als Tunis und Tripolis zeigte sich Algier. Zwar erklärte es sich bereit, den ionischen Inseln gleiche Rechte mit der englischen Flagge einzuräumen, auch mit Sardinien und Neapel, mit letzterem gegen einen Tribut von 24,000 Piastern, Frieden zu schließen, gab auch 1792 Christensklaven frei; aber in eine gänzliche Abschaffung der Sklaverei wollte es durchaus nicht eingehen und fast im Angesicht des Admirals wurden am 23. Mai 1816 eine Anzahl europäischer Seeleute zu Bona überfallen, zum Theil getödtet, die englische Flagge und der englische Viceconsul insultirt. Dies forderte eine Züchtigung. Lord Exmouth ging nach Portsmouth zurück und segelte von da am 24. Juli mit einem starken Geschwader aus, zu dem noch zu Gibraltar ein zweites unter Admiral Penrose und ein holländisches unter Admiral van de Capellen stieß. So sammelten sich 32 Kriegsschiffe vor Algier, wo man auf den Angriff gefaßt war, den englischen Consul verhaften ließ und die Anforderung, alle Christen freizulassen, das von Sardinien und Neapel Empfangene zurückzuzahlen, in Zukunft alle europäischen Gefangenen als Kriegsgefangene zu behandeln und Niederland auf gleichem Fuß wie England zu betrachten, unbedingt abschlug. Am 27. August eröffnete die Flotte das Feuern, was nach wenigen Stunden die algierischen Kriegsfahrzeuge sämmtlich verbrannt und die Küstenbatterien zum Schweigen gebracht hatte. Der nächste Tag fand den Dey zu Allem willig und den 2. September ward der Frieden bestätigt. Abermals erhalten 1211 Christensklaven ihre Freiheit und der Stolz des Dey mußte sich herablassen, dem englischen Consul öffentlich Abbitte zu thun. Aber auch dieser Vorgang war nur eine bald vergessene Züchtigung, welche die Quelle des Unheils nicht zerstörte. Weniger noch hatten die Anforderungen des Aachener Congresses, die 1819 der französische Admiral Jurieu und der englische Admiral Freemantle kund thaten, einen Erfolg. Die gänzliche Vernichtung derselben ward eine indirecte Folge des öffentlichen Zustandes von Frankreich. Karl X., der, nachdem er das Ministerium Polignac berufen, seine Regierung auf jede Weise populair machen wollte, nur nicht auf die, welche die Charte vorschrieb, suchte nach einer Gelegenheit, dem philanthropischen Liberalismus und der Ruhmsucht seines Volkes zugleich zu schmeicheln und fand sie in den Streitigkeiten zwischen Frankreich und Algier. Diese waren zum Theil über einen Landstrich an der afrikanischen Küste und über die Corallenfischerei, worauf Frankreich alte Ansprüche geltend gemacht und auch 1817 deren Anerkennung erlangt hatte, deren Benutzung aber der Dey erschwerte, theils über eine Forderung algierischer Kaufleute zum Belauf von 7 Millionen Franken entstanden, die der Dey von dem französischen Schatz reclamirte. Ihre Auszahlung ward durch die Untersuchung gewisser Gegenforderungen, die seit 1824 dauerte, verzögert. Dem Dey, der an türkische Justiz gewöhnt sein mochte, war es nicht ganz zu verdenken, daß er 1827 die Geduld verlor und die ungesäumte Befriedigung seiner Forderung, unter Vorbehalt der Gegenansprüche, verlangte. Seine Note fand keine Antwort und in seiner Entrüstung darüber gab er am 23. April 1828 dem französischen Consul einige Schläge mit einem Fliegenwedel. Der Consul verließ am 15. Juni Algier; am 21. räumten die Franzosen ihre Niederlassungen und das zu deren Schutz erbaute Fort Lacalle; der Dey ließ dies Alles zerstören. Hierauf begann eine kostspielige und unzureichende Blocade, in deren

Verlauf der Capitain de la Bretonniere am 1. Oct. 1828 zwei Küstenbatterieen zum Schweigen brachte und vier Piratenschiffe nahm. Nochmals durch ihn geführte Unterhandlungen hatten keinen Erfolg und sein Parlamentairschiff ward beim Absegeln von allen Batterieen beschossen. Nun erfolgte am 20. April 1830 das Kriegsmanifest gegen Algier. Mit höchstem Eifer wurden die Rüstungen betrieben, da der Kriegsminister, General Bourmont, selbst den Oberbefehl übernahm. Der Viceadmiral Duperré führte die Flotte von 75 Kriegsschiffen und 274 Transportschiffen mit einer Landarmee von 32,000 Mann. England hatte keinen Einspruch gegen eine Unternehmung gemacht, die es schwerlich gern sah, suchte aber die Sache indirect zu vereiteln, indem es die Pforte bewog, den Admiral Tahir Pascha mit einem großherrlichen Ferman nach Algier zu senden, der die oberherrlichen Rechte des Sultans geltend machen und den Franzosen, zugleich mit der Einwilligung in die Abschaffung der Seeräuberei, entgegenhalten sollte. Allein das französische Blocadegeschwader, vom General Guilleminot unterrichtet, ließ ihn nicht zu und verwies ihn nach Toulon, wo er den Erfolg der Expedition mismuthig abwarten mußte. Diese selbst ging am 25—27. Mai zu Toulon unter Segel. Am 14. Juni Landung. Die Divisionen Berthezène, Loverdo und d'Escars verjagten den Feind und nahmen sein Lager. Am 19. griff der Schwiegersohn des Dey, Ibrahim Pascha, das französische Heer mit 40,000 Mann an, ward aber gänzlich geschlagen. Da das schwere Geschütz noch nicht ausgeschifft war, so mußte man noch mehrere Tage Kämpfe aushalten und konnte sich den Weg nur langsam bahnen. Am 4. Juli endlich beschossen die Batterieen das von Karl V. angelegte Kaiserschloß, das der ehemalige französische Artillerieobrist Solcau erfolglos vertheidigte. Die Flotte beschoß schon seit dem 29. Juni die Forts und Batterieen von Algier. Am 5. Juli unterzeichnete der Dey eine Convention, die ihm das Recht sicherte, sich mit seinem Privateigenthum zurückzuziehen, ebenso den türkischen Milizen freien Abzug, Glauben, Freiheit und Eigenthum der Bewohner garantirte, übrigens aber Stadt und Land unter die Botmäßigkeit der Franzosen stellt. In der Casauba, der Citadelle, ward ein Schatz von 70—80 Millionen Franken gefunden. Der Dey ging nach Frankreich, dann nach Italien und ist gestorben, ohne seine Hoffnung auf eine Restauration erfüllt zu sehen.

So ward Algier ein französisches Besitzthum. Aber wenn schon seine Eroberung schwerlich einen bestimmten Plan hatte, was sie mit dieser Erwerbung machen wollten, so ward die Sache noch problematischer, als die bald darauf ausbrechende Revolution in Frankreich Regierung und System änderte. Doch die neue Regierung konnte, ohne sich hinter ihrer Vorgängerin in Schatten zu stellen, die Eroberung der Letzteren nicht gut wieder aufgeben; mit jedem Jahre aber, daß man sie behauptete, ward es bedenklicher, einer Besitzung zu entsagen, auf die man einmal so viel gewandt hatte. Das Ministerium, hierin mit der Opposition einig und nur von dem Ersparungseifer der Tiers Parti bedrängt, hat wiederholt und von Jahr zu Jahr bestimmter die Versicherung ertheilt, daß Algier behauptet werden solle, und gegenwärtig kann an dieser Absicht nicht mehr gezweifelt werden. Graf Bourmont hatte gleich in den ersten Tagen die Vortheile der neuen Stellung benutzt, die es ihm möglich machten, den Nachbarstaaten die Bedingungen ihres Fortbestehens zu dictiren. In Verträgen mit Tunis und Tripolis vom 8. und 11. August 1830 ward Jedem eine Zahlung von 800,000 Fr. an Frankreich, die Abschaffung der Seeräuberei, Sklaverei, Tribut und Handelsmonopole, und Tunis insbesondere die Abtretung der ehemals (bis 1798) Genua gehörigen Insel Tabarca aufgelegt. Graf Bourmont verließ darauf Algier und die neue Regierung sendete General Clauzel als seinen Nachfolger. Dieser, der liberalen Seite angehörig und noch voll von den Hoffnungen der Juliusrevolution, kam mit dem Entschlusse, zu schaffen, zu erweitern, eine thatenreiche Zukunft vorzubereiten. Er besetzte Oran, Bona, Bugia, stieg über den Atlas, besiegte (21—23. November) den Bey von Titteri, der nach Frankreich geschickt ward, und besetzte Mediah. Eine Musterwirthschaft ward angelegt und die Ebene um Algier bebaut. Der Gouverneur organisirte inländische Truppen, ernannte Vasallenfürsten und arbeitete rastlos auf das Ziel hin, die Colonie durch ihre eigenen Mittel sich halten zu machen. Mit Tunis schloß er einen Vertrag, der dieses zur Unterwerfung der Provinz Constantine ver-

pflichtete. Allein die französische Regierung ratificirte diesen Vertrag nicht, beschuldigte Clauzel der Eigenmächtigkeit und ging auf den ganzen Plan der systematischen Colonisirung nicht ein. Man scheint damals über die Behauptung Algiers nicht entschieden und namentlich über Englands Ansichten nicht im Klaren gewesen zu sein. Clauzel ging nach Frankreich zurück und General Berthezène kam als Vicegouverneur nach Algier. Schon vorher hatte man Mediah und Oran wieder aufgegeben, und der General fand einen kleinen Krieg vor, der weder durch einen neuen Zug nach dem Atlas, noch durch die Hinrichtung mehrerer Häuptlinge, noch durch die Ernennung des Sidi-Hadschi zum Aga der Araber beschwichtigt werden konnte. Bona mußte geräumt werden; das wieder besetzte Oran ward mit Mühe behauptet, und die nächste Umgebung sogar von Algier sah sich der Unsicherheit preisgegeben. Trotz dieser ungünstigen Erfolge und der großen Kosten, die die Colonie verursachte, hatte man sich doch in Frankreich für deren Beibehaltung entschieden und schob alle Schuld auf die Personen. Am 1. December 1831 ward daher der Herzog von Rovigo zum Militärgouverneur, der Baron Pichon zum Civilintendanten ernannt. Allein wenn Savary jemals etwas mehr gewesen war als ein geschmeidiges Werkzeug der Willkür Napoleon's, so war diese Zeit vorüber. Die Angelegenheiten Algiers nahmen unter seiner launischen, wechselnden und verschwenderischen Verwaltung nur eine immer ungünstigere Wendung. Algier kostete Geld und Blut in Fülle, französisches wie fremdes, denn die Regierung hatte die meist aus politischen Flüchtlingen gebildete Fremdenlegion nach Algier gesendet. Aber keine Aussicht auf eine sichere Zukunft ward als Ersatz dafür und die Angriffe der inländischen Stämme wurden nur regelmäßiger; Rovigo ward zurückberufen und starb, ehe er sich über seine Verwaltung zu rechtfertigen versucht hatte. Sein Nachfolger ward Graf Drouet d'Erlon. Obwohl dieser geachtete Mann bei seinem milden und gemäßigten Systeme die Angelegenheiten der Colonie nicht eben verschlimmert hat, so schien er doch seine frühere Energie unter der Last der Jahre verloren zu haben und vermochte nicht eine Besserung in den Aussichten herbeizuführen. Er hielt sich meist ruhig zu Algier und bemühete sich einzelne Häuptlinge zu gewinnen. Allein es zeigte sich auch hier die Wahrheit eines Grundsatzes der Staatenpolitik. So lange man die Interessen der feindlichen Völkerschaften nicht für sich gewonnen hat, so wird der Anführer derselben, den man auf seine Seite brachte, eben dadurch seinen Einfluß verlieren und Der an seine Stelle treten, an dessen Gesinnung und Gaben sich die meisten Hoffnungen eines erfolgreichen Widerstandes knüpfen. In Algier ward namentlich ein Häuptling, Abd-el-Kader, die Seele aller Verbindungen gegen die Franzosen. Zwar erhielt der Gouverneur ein scheinbares Einverständniß mit ihm, allein die Bedrückungen, die er sich gegen kleinere, den Franzosen ergebene Häuptlinge erlaubte, führten zu Mishelligkeiten. Von diesen nahm der zu Oran stationirte General Trezel Gelegenheit zu einer eigenmächtig unternommenen Expedition (Juli 1835) gegen Abd-el-Kader, die einen sehr ungünstigen Ausgang nahm. Das französische Ministerium erhielt dadurch eine neue Veranlassung, zu Marschall Clauzel zurückzukehren, der den Angelegenheiten Algiers noch mit dem meisten Ruhme vorgestanden hatte, sich lebhaft für diese Colonie interessirte und von den Wünschen der Colonisten zurückberufen ward. Marschall Clauzel, zwar Mitglied der Opposition, aber in neuerer Zeit dem Ministerium wieder genähert, ward zum Gouverneur von Algier ernannt. Er zog mit 11,000 Mann gegen Maskara, den Mittelpunkt von Abd-el-Kader's Macht, kam auch glücklich hin, ohne Etwas damit zu erlangen, als daß er die Stadt anzünden und eine augenblickliche Scheinunterwerfung der Stämme erwirken konnte. Schon nach drei Tagen trieb ihn Wetter und Unsicherheit zum Rückzug und Abd-el-Kader war mächtiger als erst, erreichte den Gipfel seiner Macht, als er 1836 den General d'Arlanges an der Tafna geschlagen hatte. Auch ein Zug des Marschall Clauzel gegen Constantine scheiterte. General Bugeaud erfocht einige Siege über Abd-el-Kader, die aber keinen Erfolg hatten, und um einen zweiten Zug nach Constantine in Sicherheit machen zu können, entschloß man sich zu einem Vertrag mit dem Emir, der am 30. Mai 1837 an der Tafna unterzeichnet ward und worin man ihm, gegen Anerkennung der französischen Oberherrschaft, die Verwaltung der Provinzen Oran, Titteri und Algier, mit Ausnahme der wichtigsten Städte, überließ, ihm auch Tlemecen einräumte und den Einkauf von Waffen und Kriegsbedarf in Frankreich gestattete. Nun zog Clauzel mit 7000 Mann gegen Con-

stantine, wo man aber im kläglichsten Zustande ankam, durch den Mangel zurückgetrieben ward und auf dem Rückzug die größten Verluste hatte. In Folge davon ward Clauzel im Februar 1837 zurückberufen und General Damremont kam an seine Stelle. Dieser unternahm mit 12,000 Mann einen neuen Zug gegen Constantine, vor welchem er am 6. Oct. ankam. Er selbst fiel am 12., aber am 13. ward die Stadt durch General Valée erstürmt und damit die Unterwerfung einer neuen Provinz begründet, die auch seitdem sich vergleichungsweise am ruhigsten und gedeihlichsten gezeigt hat. Inzwischen erweiterte Abd-el-Kader seinen Einfluß, seine Streitkräfte und seine Verbindungen, und als er sich stark genug hielt, brach er im November 1839 los und bald war die Herrschaft der Franzosen nur noch hinter Mauern und Schanzen zu suchen. Es gelang dem Marschall Valée auch mit 65,000 Mann nicht, im Jahr 1840 den Zustand wesentlich zu ändern. Sein Nachfolger Bugeaud stützte sich auf 80,000 Mann und auf das System beständiger Razzias (Raubzüge). Mit diesen gelang es ihm allerdings, sowohl den Gegnern vielfachen Schaden zuzufügen, als auch dieselben, soweit sie im Bereiche der französischen Waffen waren, zu schrecken. Den französischen Waffen gereichte aber diese Kriegsweise freilich nicht zum Ruhme, dem französischen Heere zu keiner wohlthätigen Schule. Für den Endzweck des Krieges brachte sie auf die Dauer keinen Nutzen. Denn sie steigerte den natürlichen Widerstand gegen die fremde Herrschaft und ihre ungewohnten Formen zu dem glühendsten Haß der Rache über erlittene Unbilden der gräßlichsten Art, deren Gipfel im Jahr 1845 durch die Verbrennung der Kabylen in ihren Höhlen erreicht wurde, und wie oft auch Abd-el-Kader vertrieben und versprengt worden, immer erschien er wieder und immer sammelten sich die Stämme von Neuem um ihn. Die Franzosen haben viele Siege erfochten, ihre Prinzen, vor allen der Herzog von Aumale durch die Eroberung der Smalah des Abd-el-Kader am 14. Mai 1843 — später hatte er weniger Glück — haben sich Lorbeeren, Bugeaud hat sich den Marschallstab und durch den Sieg am Isly (13. August 1844) den Herzogstitel erfochten; aber nach allen Siegen und nachdem man durch den Krieg mit Marokko, die Beschießung von Tanger (6. August 1844), die mit Marokko geschlossenen Verträge und am 24. März 1845 beendeten Gränzregulirungen sich auf der marokkanischen Seite, von wo Abd-el-Kader sich immer gedeckt und gesammelt hatte, gesichert zu haben glaubte, ist Abd-el-Kader doch im Herbste wieder erschienen, hat Alles wieder in Frage gestellt und die Armee von Algerien hat auf 100,000 Mann gebracht werden müssen. Die Colonisation, zu der die französische Regierung selbst die politischen Flüchtlinge nöthigt, schreitet nicht vorwärts. Sie wird es erst, wenn der Kampf, der jetzt in Algerien tobt und nach jeder scheinbaren Beschwichtigung augenblicklich wieder aufbrausen kann, bleibend jenseits seiner Gränzen, nach dem Süden und Westen zu versetzt ist und im Rücken der französischen Feldlager sich Sicherheit und Verlaß bilden. Will man dort Etwas behaupten, so muß man, wie die Engländer in Ostindien gesehen haben, immer weiter dringen. Was aber öffnet das für eine Aussicht, dem unermeßlichen, geheimnißvollen Afrika gegenüber! Und dabei muß man sich sagen, daß der erste Bruch mit England den Preis all dieser Mühen und Opfer aufs Spiel setzt und der Expedition nach Algerien das Geschick der ägyptischen zu bereiten droht. So scheinen zur Zeit die wichtigsten Ergebnisse der französischen Unternehmung auf Algerien, außer der Zerstörung des dortigen Piratenwesens, die Bildung eines Ableitungscanals für die Gährungsstoffe in Frankreich, die Erschwerung des Bruches mit England und die für das französische Heer eröffnete Kriegsschule zu sein. Wahre sich Deutschland, daß nicht einmal die jetzt gegen die wilde Naturfreiheit der Mauren und Kabylen eingeübte Praxis der Razzias sich gegen die reiche Civilisation seiner Rheinlande, seiner schwäbischen und fränkischen Gaue geltend mache! Dem standhaften Vertheidiger der Freiheit und des Volksthums seiner Heimath gegen civilisirte Zwingherrschaft unsere besten Wünsche und Ehren, auch wenn er in fremdem Namen, fremdem Gewande auftritt.

Tunis, nach Osten zu an Algier gränzend, auf 3400 □Meilen 3—4 Millionen Einwohner umfassend, von denen 140,000 auf die Hauptstadt kommen, ist fast immer den Geschicken Algiers in mehrfacher Hinsicht gefolgt. Zwar in der ältesten Zeit nicht; denn es ist eigentlich der Sitz der alten Carthago, deren Ruinen noch in schwachen Spuren in seiner Nähe sichtlich sind. Wohl aber, als das arabische Reich auf jenen Küsten ge-

brochen war. Ein Nachfolger des von Karl V. eingesetzten Königs, Namens Amida ward 1570 durch algierische Truppen verjagt. König Philipp II. sendete den siegreichen Don Juan d'Austria mit einer Flotte nach Tunis, der es eroberte, einen Vetter des vertriebenen Königs, Mehemed, einsetzte und ein Fort zur Aufnahme einer spanischen Besatzung erbauete. Schon 1574 wurde Stadt und Fort von den Türken wieder erobert und der Barbareskenstaat war nun hergestellt. Man setzte eine Militärherrschaft ein, mit einem Divan, an dessen Spitze ein von 6 zu 6 Monaten wechselnder Aga und dem ein großherrlicher Pascha zur Seite stand. Nach einigen Jahren stürzte eine Militärregierung diese Verfassung um und setzte einen Dey ein. Von da an ein unruhiges Wesen, durch das Bestreben, sich von der Pforte unabhängiger zu machen, durch die Einflüsse von Algier aus und durch den steten Wechsel der Herrscher in rastloser Gährung erhalten. 1824 gelang es Sidi Hussein, sich zum erblichen Bey aufzuschwingen, und von da an hat er das Land, an der Spitze eines Divan von 37 Mitgliedern, in großer Unabhängigkeit von der Pforte regiert. Nach seinem am 20. Mai 1835 erfolgten Tode ist die Regierung friedlich auf seinen Bruder Sidi Mustapha übergegangen Bis auf die neueste Zeit haben die Corsaren von Tunis mit denen von Algier in ihren Raubzügen gewetteifert; nur daß Tunis nicht so ausschließlich sich dem Piratenwesen hingab, nicht die gleiche politische Rolle in den Diensten der Pforte spielte und seinen wundervoll fruchtbaren Boden besser cultivirte. Die Stellung gegen die fremden Mächte im Ganzen dieselbe; allein in den neueren Zeiten mußte es früher nachgeben, und die Forderungen, die Algier dem Lord Exmouth abschlug, räumte Tunis ein. Früher noch hatte es eine Züchtigung von den Vereinigten Staaten von Nordamerika erfahren; denn diese warfen das Joch gar bald ab, was die europäischen Staaten so lange getragen hatten, und Commodore Decatur zwang 1815 sowohl Algier, auf jede Tributsforderung zu verzichten, als Tunis, ihm den Werth zweier Prisen, welche die Engländer aus seinem Hafen herausgeholt hatten, zu erstatten. Tunis wird jetzt gegen die Pforte, die ihre Rechte über ihre Vasallenstaaten gern wieder wirksamer machen möchte, hauptsächlich durch Frankreich geschützt und in diesen Tagen selbst ist dem Dey ein lebenslänglicher Bestätigungsferman ausgewirkt worden, worauf auch Oesterreich sich von ihm das Exequatur für seinen Consul ertheilen lassen. Aber freilich Frankreich schützt ihn nur, weil es Tunis sich selbst vorbehalten haben mag.

Tripolis. Dieser dritte Barbareskenstaat, auf 8837¼ □Meilen, die aber zum großen Theile wüst liegen, wenig über 1 Million Einwohner nährend, hatte eine Zeit lang während der Kreuzzüge christliche Beherrscher gehabt, war dann den Johannitern überlassen worden, aber nach kurzer Zeit in Piratenhände gefallen, die eine erbliche Militärherrschaft organisirten, deren Vorsteher, der Pascha, in derselben nur anscheinenden Abhängigkeit von der Pforte stand, wie die Gebieter von Algier und Tunis. Tripolis blieb roher und räuberischer als die beiden Nachbarstaaten, da es weniger mit dem politischen Geflechte der civilisirten Staaten in Berührung kam und mit den wildesten Stämmen des inneren Landes in mehrfacher Verbindung blieb. Aber bei geringeren natürlichen Hilfsmitteln gelangte es auch nie zu gleicher Macht und gleicher Gefährlichkeit. In der neuesten Zeit erfuhr es ähnliche Demüthigungen wie Tunis und mußte sich von England, Amerika und Frankreich ähnliche Bedingungen dictiren lassen. Nun bestand zwischen dem letzten Pascha Sidi Ali und dessen Neffen ein Thronfolgestreit, der eine die Kräfte des kleinen Staates aufreibende Verwirrung unterhielt. Der Pascha sah sich zuletzt in der Hauptstadt von seinem Gegner belagert. Da erschien auf einmal eine türkische Flotte, von der man sich, wenn nicht die thätige Unterstützung, doch jene moralische Hilfe versprach, welche eine vom Großherrn ausgehende Anerkennung und Bestätigung des Pascha gewähren mußte. Allein sie brachte sogar Truppen, die am 27. Mai 1835 ausgeschifft und mit offenen Armen empfangen wurden. Sidi Ali ging am 18. auf das Admiralschiff, um eine Conferenz mit dem türkischen Befehlshaber zu halten. Hier aber ward ihm eröffnet, daß die Pforte für gut halte, das Land provisorisch in Verwaltung zu nehmen. Die Türken ergriffen Besitz; die Rebellen zerstreuten sich vor der sichtlichen Uebermacht. Sidi Ali ward nicht wieder ans Land gelassen, sondern nach Constantinopel gebracht. Das jetzige Regierungssystem der

Pforte läßt dieses Ereigniß als einen Vorschritt zur Civilisirung dieser Gegenden erscheinen, und Tripolis als türkische Provinz hat aufgehört Barbareskenstaat zu sein.

Diese Staaten waren zuletzt zu ohnmächtig und zu geringen Umfangs, als daß sie den höheren Kräften ihrer civilisirteren Nachbarn nicht hätten erliegen müssen, sobald diese einmal Zeit gewonnen hatten, an ihre Bezwingung zu denken. Ungewisser scheint es, ob es jemals gelingen wird, das Reich Fez und Marokko auf diesem Wege aus der Reihe der Barbarenstaaten zu verdrängen. Denn dieses Reich, auf 13,700 □Meilen über 15 Millionen Einwohner umfassend, hat seine eigenthümliche Stellung errungen und behauptet und scheint in seinem Bestehen der Ausdruck eines Bedürfnisses zu sein, das kein willkürliches Schalten von Außen her duldet, vielmehr nur eine durch eigene innere Entwickelung bedingte Erhebung zuläßt. In diesen westlichsten Theil Nordafrikas hatte sich von Anfang an die Gewalt der von Osten hereinbrechenden Gebieter nur schwach erstreckt. Die Eroberer glaubten ans Ende der Welt gedrungen zu sein, wenn sie bis Tanger und Fez kamen, und wandten sich zur Rückkehr, zufrieden mit der Anerkennung eines Schattens ihrer Gewalt. Die Unzufriedenen, die in dem Wechsel der Eroberungen Besiegten, flüchteten dorthin; die Berbern sind dort am zahlreichsten und unabhängigsten; die Araber, die in die neuen Ideen, welche die Türken verbreiteten, nicht eingehen wollten, entwickelten dort das eigenthümliche Gepräge des Mauren, wenn gleich mehr in seinen Fehlern als in seinen Tugenden. Dort bildeten sich auch frühzeitig unabhängige Dynastieen. Jetzt noch hält sich die 1557 von dem Sheriff Mehemed, einem Abkömmling des Propheten, gegründete in den Königreichen Fez, Marokko und Sus. Die Regierung hat den Charakter des orientalischen Despotismus in seiner rohesten, durch Nichts verfeinerten Gestalt; aber die fortwährenden Thronstreitigkeiten machen es vielen Einwohnern möglich, sich dem drückenden Einflusse der dadurch geschwächten Regierung zu entziehen und in einem Zustande der Unabhängigkeit zu erhalten. Wohl müssen die Völker für den Streit der Könige büßen; aber zuweilen werden sie durch diesen Streit der Aufmerksamkeit derselben entzogen, die nicht weniger lastend ist. Auch Marokko sendet Corsaren aus, wenn es gleich nicht eigentlich in dem Piratenwesen die Bedingungen seiner Existenz suchte. Gerade deshalb aber und weil es nicht in einem befestigten Raubnest, sondern in einem weiten und bevölkerten Reiche die Stütze seiner Macht sieht, hat es dem Gewichte der fremden Staaten erfolgreicher trotzen können und diese zu manchen schmählichen Rücksichten auf diesen Barbarenstaat genöthigt. In den meisten Beziehungen steht es mit Spanien, das einige Besitzungen auf seinem Gebiete hat, beschützt durch die Festung Ceuta, die schon Graf Julian gegen Musa siegreich vertheidigte. Spanischen und portugiesischen Flüchtlingen hat Marokko nicht selten einen erwünschten Zufluchtsort dargeboten. Nach der französischen Besitznahme von Algier machte Marokko Versuche zur Behauptung des zwischen beiden Staaten streitigen Tremecen, zog aber, durch inneren Aufruhr genöthigt, seine Truppen zurück. Des neuesten Streites mit Frankreich ist schon oben gedacht worden. Englische Vermittelung beendigte ihn. Aber manche Berichte versichern, daß Abd-el-Kader jetzt mehr Ansehen und Einfluß in diesem Volke habe als der Kaiser selbst, und daß die Gründung eines neuen, vom lebendigsten Fanatismus getragenen Reiches durch ihn nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liege.

Bülau.

Barbaroux (Karl Johann), 1767 zu Marseille geboren, ward in Angelegenheiten seiner Gemeinde 1792 nach Paris geschickt, wo er seine Stellung und seine Verbindungen benutzte, um die Fortschritte der Revolution auf jede Weise zu begünstigen. Mit dem ganzen Ungestüm der Jugend und des südlichen Charakters gab er sich der Bewegung hin, die wie ein Orkan durch Frankreich ging und die gesellschaftliche Ordnung bis in ihre Grundvesten erschütterte oder zerstörte. An dem Erfolge des entscheidenden 10. August hatte er großen Antheil, und so entschlossen er der Tyrannei entgegentrat, so großmüthig erwies er sich dem Besiegten, wo kein Widerstand mehr zu bekämpfen war. An demselben 10. August rettete er mit eigener Gefahr mehreren Schweizern das Leben, gegen die er selbst gefochten hatte. Barbaroux, allen Uebertreibungen hingegeben, welche die Zeit begünstigte, alle Verirrungen theilend, denen sich die Jugend, von lockenden Täuschungen befangen, so gern überläßt, war von der Natur mit einem edeln, großartigen

Sinne ausgestattet, der seine Uebertreibungen nie ins Ungeheuere, seine Verirrungen nie ins Niedrige ausarten ließ. In den Convent gewählt, schloß er sich den edelsten Männern, mit denen ihn eine angeborne Verwandtschaft befreundete, Vergniaud, Condorcet, Brissot, Guadet und seinen ausgezeichneten Collegen an, die unter dem Namen der Girondisten berühmt sind. Den Männern des Schreckens, dem Berge und den Jacobinern, trat er mit einer Entschlossenheit entgegen, die Bewunderung verdient. Er griff die Gemeinde an, welche übermüthig die Gesetzgebung zu beherrschen strebte, und vertheidigte den Minister Roland, zu dessen Untergang er die Heftigen des Convents verschworen sah. Auf der andern Seite betrieb er das Urtheil des Königs mit derselben rücksichtslosen Thätigkeit und stimmte für dessen Tod, jedoch mit dem Vorbehalte der Appellation an das Volk. Barbaroux, den großen Grundsätzen huldigend, welche die edelsten Gemüther für die Revolution gewonnen hatten, da sie die Morgenröthe eines schönen Tages der sich aufrichtenden Menschheit schien, kannte nur die Vorschriften der Ehre, des Gewissens, die Lehren der Theorie, um die Wirklichkeit und ihren abnormen Gang unbekümmert. Wie er den Hof, seine ausgeartete Umgebung und den Misbrauch der Gewalt bekämpfte, so bekämpfte er auch die rohe Macht des Pöbels und seine schlechten Führer, den Wahnsinn ehrsüchtiger Demagogen und den Misbrauch der Freiheit. Er bot die ganze Macht seiner Beredsamkeit und den ganzen Muth seines entschlossenen Charakters gegen die Septembermorde und ihre Anstifter auf. Da die Girondisten indessen sahen, daß die Ereignisse sich nach den Ansichten des Rechts und der Vernunft nicht gestalten wollten, und die Wirklichkeit eine andere Richtung nahm, als die Idee bezeichnete, gingen sie in der hoffnungslosen Gleichgültigkeit, die Alles aufgiebt, so weit, als sie früher in ihrer jugendlichen Zuversicht gegangen waren, die Alles gewinnen will. Sie entwarfen den etwas abenteuerlichen Plan einer Republik, zu der sie das südliche Frankreich gestalten wollten, wenn es Robespierre und dem Heilsausschusse gelingen sollte, ihre Willkür in dem Norden zu begründen. Der Kampf der Parteien in dem Convent endete am 31. Mai mit der Niederlage der Girondisten. Barbaroux, mit seinen Freunden zum Tode verurtheilt, entfloh nach dem Calvados, bildete mit andern Geächteten ein kleines Heer, mit dem sie den Convent befreien wollten, und wurden geschlagen. Durch die Flucht entzog er sich noch einige Zeit der Vollziehung des Todesurtheils, ward aber endlich ergriffen und am 25. Juni mit Guadet und Salles zu Bordeaux hingerichtet. Er zählte 27 Jahre.

Barbaroux hat mehrere kleine Schriften physikalischen Inhalts herausgegeben und als Mitglied der Gesetzgebung über einige der wichtigsten Fragen der Zeit Bericht erstattet, welche die reinste Liebe der Freiheit athmen und sich durch eine gründliche Behandlung eben so sehr als durch muthige Anträge auszeichnen. In den letzten Tagen seines Lebens schrieb er Denkwürdigkeiten, von denen aber ein Theil verloren ging. In denselben findet sich folgende väterliche Ermahnung an seinen Sohn, die er ihm als ein Vermächtniß hinterließ: „Gelangst du je wieder zu dem Besitz des Gütchens, des Erbtheils meiner Väter, dessen man mich beraubt hat, dann baue es mit eigener Hand; nur da ist das Glück zu finden. Das Volk verdient nicht, daß man sich ihm ergiebt; denn es ist undankbar. Ich habe die Franzosen gesehen, gestern voll Gefühl, heute das Blut der rechtlichsten Männer trinken. Wir müssen unsers Gleichen durch das Beispiel unserer Tugenden dienen; wenn sie leiden, dann muß man ihnen zu helfen suchen. Aber ein sittenloses Volk zur Freiheit führen wollen, ein Volk, das Gott lästert und Marat anbetet, das ist die abgeschmackteste aller Thorheiten. Dieser Pöbel ist so wenig für eine philosophische Regierung gemacht, als die neapolitanischen Lazzaroni und die Anthropophagen in Amerika. Baue der Freiheit einen Altar in deinem Hause; sei ein ehrlicher Mann, pflüge das Feld, das dich nährt, und beschäftige dich ein wenig mit den Wissenschaften, die dich zu Gott erheben. Das ist meine ganze Lehre, mein Sohn. Lebst du noch, dann empfange die zärtliche Umarmung deines Vaters"

Das ist nicht die Resignation einer großen Seele, die in ihrem edlen Bestreben dem Glücke unterliegen, aber nicht besiegt werden kann. Die Weltordnung ist keine Theorie, kein System, von einem menschlichen Geiste geschaffen, deren Gang und Zusammenhang der gescheiterte Entwurf eines frommen Gemüths, oder das Gelingen eines Verbrechens

stört. **Brutus** hatte Unrecht zu sagen, die Tugend sei ein Phantom, da er das Laster siegreich sah. Die Tugend liegt nicht in dem Erfolge eines tugendhaften Willens, sondern in diesem selbst. **Condorcet**, da er geächtet sein Haupt durch die Flucht dem Beile des Henkers entzog, hatte den Muth über die Fortschritte des menschlichen Geistes zu schreiben, an die er, ein Opfer der Tyrannei, noch glaubte. J. Weitzel.

Barnave (Anton Peter Joseph), zu Grenoble 1761 von reformirten Eltern geboren, verdankte seine erste Bildung besonders der Sorgfalt und Einsicht seiner Mutter, einer durch Kenntnisse und Sitten ausgezeichneten Frau. Lehre und Beispiel, welche die mütterliche Hand als fruchtbringenden Saamen ausgestreut, fanden einen Boden, den die Natur nicht undankbar geschaffen hatte. Mitten unter den Ausschweifungen einer zügellosen Zeit, zu denen alle Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens ermunterten, bewahrte er seine Sitten rein und seinen Charakter fleckenlos. Gab sich auch sein Geist den ungemessensten Uebertreibungen hin, dann hielt sich doch sein Gemüth in den Schranken der Sittlichkeit und des Rechts, und als Mensch blieb er so achtungswerth, als er als Staatsmann in vieler Beziehung tadelnswerth erscheint. Sein Vater, ein angesehener und vermögender Advocat, hatte ihn zu seinem Stande bestimmt, dem er sich auch bei dem Parlamente von Grenoble widmete. Die Revolution fand ihn noch jung und bedeutungslos, brachte aber die schlummernden Kräfte zur schnellen Reife. In einer Gelegenheitsschrift, **der Geist der Edicte** genannt, legte er seine Ansichten und Grundsätze dar, um die Aufmerksamkeit seiner Mitbürger auf sich zu ziehen und ihnen zu zeigen, was sie von ihm zu erwarten hätten. Er sprach in derselben seine Bewunderung für die englische Verfassung aus, die er für die vorzüglichste hielt, die je ein Volk beglückt. Bald fand er Gelegenheit, seinen politischen Glauben in das Leben einzuführen und sich für die Verbreitung desselben thätig zu zeigen. Er ward zum Abgeordneten bei den Reichsständen ernannt, die der König den 8. August 1788 zusammenberufen hatte. **Barnave** zählte 28 Jahre, als er im Mai 1789 seine Stelle unter den Gesetzgebern Frankreichs einnahm, mit deren Versammlung eine neue Zeitrechnung, nicht nur für diesen Staat, sondern für die gebildete Welt begann. Die berühmte Sitzung im Ballhause, welche den Sieg des dritten Standes entschied und das Schicksal des Landes in die Hände seiner Vertreter gab, zeigte ihn als einen nicht unwürdigen Nebenbuhler **Mirabeau's**, dem man ihn auch später oft entgegensetzte und selbst vorzuziehen sich das Ansehen gab. Seine Verehrung, die er für die englische Verfassung so entschieden ausgesprochen, wollte sich in seinem Benehmen nicht bewähren; denn beständig sah man ihn in der ersten Reihe der Gegner des königlichen Ansehens und der Macht der Krone, deren karge Reste zu vernichten sie beschäftigt waren. Er glaubte die Bewegung der Revolution nicht genug beschleunigen zu können und half auch die letzten Dämme niederreißen, die sich ihrer wilden Strömung widersetzten. Und als die Wuth des Volkes, kein Gesetz mehr achtend, sich ihre Opfer unter den verhaßten Großen suchte und **Launay**, **Flessel** und **Foulon** auf eine schreckliche Weise mitten unter einer zahlreichen Bevölkerung gemordet und verstümmelt wurden, und Entsetzen die Hauptstadt ergriff, und die mitleidige Theilnahme die schauderhaften Auftritte beklagte und ihre Urheber vor das Gericht der öffentlichen Meinung forderte, da entfuhren dem unvorsichtigen Eifer **Barnave's** die Worte: „Ist denn das Blut, welches fließt, so rein, daß es solches Bedauern verdient?" Die Aeußerung war unschicklich, vielleicht grausam unter den damaligen Verhältnissen, ließ sich aber durch das scheinheilige Mitgefühl, das Manche zur Schau trugen, erklären und entschuldigen. Die Partei, welche ihren Gegnern Nichts vergiebt und Nichts vergißt, hat **Barnave** diese Worte nie vergeben und vergessen. Milder hätte er sich mit jenen Bürgerlichen durch die Frage ausgedrückt: „Wie! und unser Blut, ist es vielleicht Wasser?"

Am 23. Juli schlug **Barnave** die Einführung der Municipalitäten vor und sprach mit Nachdruck für die Organisation der Nationalgarde. Für die Einziehung der geistlichen Güter erklärte er sich entschieden und bekämpfte **Sieyes**, der wenigstens das Vermögen der Geistlichkeit erhalten wissen wollte, wenn auch sonst Alles von ihr unterging. Da am 26. December von der Ausübung der politischen Rechte die Rede war, nahm auch **Barnave** das Wort und suchte zu beweisen, daß nicht nur die Protestanten, sondern auch die Juden,

ja sogar die Schauspieler und Scharfrichter als Staatsbürger, gleich den übrigen Franzosen und Christen, angesehen und behandelt werden müßten. Ueber eine so kühne Forderung war man betroffen. Das war fast ärger als die ärgerliche Frage: Ist denn ihr Blut so rein? Hier wäre die merkwürdige Phrase, mit der Sieyes die geistlichen Güter retten wollte, in Barnave's Munde an ihrer Stelle gewesen: „Sie wollen frei sein und wissen nicht gerecht zu sein?" Immer vorwärts ging das Streben des jungen Mannes, wenn es sich auch nicht verkennen ließ, daß die Revolution das Ziel, wo Freiheit sich mit Gesetz und Ordnung verträgt, schon überschritten hatte. Vergebens kämpften Mounier, Lally-Tollendal, Malouet, Lafayette, Bailly und selbst Mirabeau für die Erhaltung des Königthums mit einer Verfassung wie sie England hat. Barnave, der dieselbe Verfassung als ein Muster pries, arbeitete unermüdlich daran, selbst den Stoff und die Elemente zu zerstören, aus denen sich eine solche Verfassung bilden ließ. Da die Freunde der gemäßigten Monarchie 1789 einen Clubb errichtet hatten, um ihre Grundsätze und Ansichten im Geiste der Erhaltung zu verbreiten und geltend zu machen, stellten Barnave und seine Freunde, im Geiste der Zerstörung, demselben einen andern Clubb entgegen, der als Gesellschaft der Jacobiner durch seinen furchtbaren Einfluß nur zu bekannt geworden ist. Auch das Veto der königlichen Gewalt bei der Gesetzgebung bestritt Barnave, und bei dieser Gelegenheit sagte Mirabeau im Zorne: „Die Wohlredner sprechen für die 24 Stunden, die gerade ablaufen, und die Staatsmänner für die Zukunft." Gewiß ist, daß Barnave, bei dieser Gelegenheit wenigstens, nicht für die Zukunft sprach. Der Strom der Volksgunst trug ihn hoch und immer höher auf seinen Wogen, und im Rausche des Augenblicks vergaß er die Zukunft und sah den Abgrund nicht, dem der Strom ihn entgegenführte, den er zu leiten glaubte, weil er sich auf seiner Oberfläche hielt. In demselben Sinne wie bei dem denkwürdigen Streite über das Veto sprach er sich über das Recht des Krieges und des Friedens aus. Die Befugniß, jenen zu erklären und diesen zu unterhandeln und abzuschließen, wollte er nach Möglichkeit der vollziehenden Gewalt entzogen wissen. Mit siegender Beredsamkeit stellte er die Souverainetät des Volkes fest und gelangte von diesem Grundsatze zu allen Folgerungen, welche die Revolution nicht blos begünstigten, sondern selbst heiligten. Man kann viel über diesen vielbestrittenen Grundsatz streiten, unbestreitbar bleibt, daß die Volkssouverainetät in der Theorie eine Nothwendigkeit und Wahrheit, und in der Anwendung, besonders bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft, eine Unmöglichkeit und Lüge ist. Wenn man in dieser Behauptung einen Widerspruch finden will, dann muß man ihn auch in jeder Vorschrift des Rechts und der Sittlichkeit finden, deren Wahrheit ewig und deren Verletzung täglich ist. Barnave war ehrlich, und wenn er Andere betrog, dann geschah es nur, weil er sich selbst betrogen hatte. Er gehörte zu jenen Sündern, die, sich ihrer guten Absicht bewußt, die böse That nicht scheuen, wenn sie ihrem Zwecke dient. Die Gränze ist leicht und zart, die den Enthusiasten von dem Fanatiker scheidet, und im Drange der Ereignisse wird sie schwer erkannt und selten geachtet. Barnave setzte, wie jeder Redliche, an seine Ueberzeugung Alles, das heißt: auch sich selbst. Er nahm keinen Anstand, seinen Glauben nicht blos durch das Wort, sondern auch durch die That zu erhärten und zu vertheidigen, und schlug sich für denselben mit Noailles und Cazalès. Der Redliche aber, der glaubt, Alles an seine Ueberzeugung setzen zu dürfen, weil er den Muth hat, sich selbst an sie zu setzen, vergißt, daß er über sich und das Seinige, nicht aber über Andere und das Ihrige verfügen darf. Diese gepriesene Redlichkeit schließt nicht die Selbstsucht aus und wird leicht zur härtesten Unduldsamkeit und Tyrannei, weil sie die Welt nach ihrer Ueberzeugung und ihrem Glauben gestalten will, und wenn sie selbst ihre Ueberzeugung und ihren Glauben wechselt, dieselbe Bekehrung ganz ehrlich auch von Andern fordert. So war es mit Barnave.

Zwei Ereignisse gaben seinem öffentlichen Leben eine andere Richtung. Das eine war der Tod Mirabeau's, der wahrhaft ein Ereigniß gewesen. Dieser Riese des Wortes, der die gesetzgebende Versammlung auch gegen ihren Willen beherrschte, war im Grunde ohne Nebenbuhler, als den ihm eine eitle Selbstliebe oder neidische Eifersucht an die Seite stellte. Er hatte mit gewaltiger Hand den Felsen der Revolution, der auf die

Monarchie herabzustürzen drohete, losgelöst, wie ihn, in der Tiefe angekommen, der Riese der That aufhielt und sich seiner bemächtigte, um ihn zum Kaiserthrone auszuschmücken. Mirabeau hatte verwegen die Schleusen aufgezogen, die den Staat gegen den einbrechenden Strom der gesellschaftlichen Auflösung und Zerstörung schützen konnten. Da er endlich die Verwüstung sah, die er angerichtet, wollte er ihm in seinem wachsenden Laufe Schranken setzen. Sich überschätzend, wie das dem Menschen eigen ist, meinte er die Ereignisse zu beherrschen, die auch den Gewaltigsten führen, der sie zu führen glaubt, wo er, sie fördernd, ihnen folgt. Könnten Mirabeau und Napoleon die Zeit ihrer Wirksamkeit vertauschen und ihre Rollen wechseln, dann würden Beide keine große Stelle in der Geschichte füllen. Mirabeau, so lange er die Bewegung der Revolution beschleunigte, war allmächtig; so wie er sich ihr verzögernd entgegenstellte, ging sie über ihn weg. Das begriff Barnave und hielt mit der beschleunigten Bewegung gleichen Schritt. Er sah wohl ein, daß auf dem Argonautenzuge nach dem goldenen Vließe des Ruhms und der Gewalt er sich aus eigener Kraft mit Mirabeau nicht auf gleicher Linie halten könne, wenn ihm der Wind der Volksgunst fehle. Darum suchte er auf jede Weise diesen zu gewinnen, und es gelang ihm, da sein Gegner sein Nebenbuhler nicht sein mochte. Mirabeau, sei es nun, daß er wirklich die Gefahr erkannte, die Frankreich in der Zerstörung der königlichen Macht drohete, und aus Liebe zum Vaterlande ihr entgegentreten wollte, sei es — was wohl mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat — daß er bei der Befestigung des Throns seinen Vortheil besser zu wahren hoffte, Mirabeau zog sich von der sogenannten Volkspartei nach und nach zurück und überließ in derselben Barnave die erste Stelle unbestritten. Da der Gefürchtete und wirklich Furchtbare nun todt war, wurden die Mittel überflüssig, durch die man sich gegen ihn hatte zu erhalten suchen müssen. Es ist indessen möglich, daß die Aussicht auf die nahe Zukunft, die sich immer schrecklicher gestaltete, auch auf Barnave wirkte und ihn bestimmte, einen andern Weg zu betreten.

Das zweite Ereigniß, das Barnave vorzüglich entschieden haben mag, war die Flucht des Königs, durch welche die hinfällige Monarchie den Todesstreich empfing. Als die Nationalversammlung die Nachricht erhielt, Ludwig XVI. sei mit seiner Familie zu Varennes angehalten worden, schickte sie Barnave, Petion und Latour-Maubourg als Commissaire ab, um die Gefangenen auf ihrer Rückkehr nach der Hauptstadt zu begleiten. Da sah sich der Führer des Volks, der Gegner des Königthums, der Sprecher der Revolution, an der Seite der Glieder der königlichen Familie, in demselben Wagen, Auge in Auge, jeder nahen Berührung unwillkürlich hingegeben, dem guten treuherzigen Ludwig, der unglücklichen noch immer schönen Königin und der frommen anspruchlosen Elisabeth gegenüber. Barnave war jung, gefühlvoll und ein Franzose. So viel ist gewiß, daß er von dieser Zeit an das Vertrauen der königlichen Familie besaß, es zu verdienen suchte und nach Kräften in ihrem Interesse wirkte. Es ward, wie sich erwarten ließ, auf die Entsetzung des Monarchen angetragen, und Barnave entwickelte die ganze Macht seiner Beredsamkeit, die sich noch nie so hinreißend, so unwiderstehlich erwiesen hatte, um den König und das Königthum zu retten. Wirklich bewirkte er auch den Beschluß, der die Unverletzbarkeit des Monarchen aussprach. — Die Arznei zeigt die Krankheit, die man heilen will. Die ausgesprochene Unverletzbarkeit des Königs bewies, daß sich Alles zu seiner Verletzung verschworen hatte. Das gilt in der ganzen Geschichte unserer Zeit. So wie ein Decret, ein Beschluß, ein Gesetz, ein Schwur einen Gegenstand erhalten soll, ist er verloren. Der proclamirte Wille zu retten ist der Angstruf in der Todesstunde. Das haben der Königsthron, die Republik, die Consularregierung, das Kaiserreich, die Freiheit und Gleichheit und die Religion erfahren. Barnave that indessen, was ihm Ueberzeugung, Pflicht und mehr noch Neigung geboten. Er war der Rath, der Freund der unglücklichen Bewohner der Tuilerieen, denen er auf jede Gefahr beizustehen sich entschlossen hatte. Er hoffte, Frankreich durch das constitutionelle Königthum zu retten, das einzige Mittel, dieses und jenes zu erhalten. Zu diesem Ende aber mußte man es dahin bringen, daß der Thron seine alten Ansprüche auf Unbeschränktheit und auf seine Macht durch Gottes Gnaden aufgab und vergaß und seine Sache von der Sache der Emigranten schied. Ein neues Frankreich mußte mit einem neuen König-

thume innig verbunden werden und von der Ueberzeugung durchdrungen sein, daß mit dem Wohle des einen das Wohl des andern unzertrennlich sei. In diesem Sinne zeigte sich Barnave, Lafayette, die beiden Lameth und ihre Freunde und Gehilfen thätig. Es kam in diesem Geiste die Verfassung zu Stande, die auch von dem Könige (14. Sept. 1791) angenommen ward. Man hielt Frankreich für gerettet und am Ziele seiner Wünsche; es herrschte eine allgemeine Trunkenheit der Freude. Es sollte anders kommen. Ich weiß nicht, ob Frankreich durch menschliche Kraft und Weisheit damals zu retten war; aber davon bin ich innigst überzeugt, daß, wenn überhaupt noch Rettung möglich gewesen, sie allein durch die constitutionelle Monarchie bewirkt werden konnte. Constitutionelle Monarchie! Wie sollten der König, der Hof, der Adel und Alle, mit denen und durch die ein König, ein Hof, der Adel lebten und bestanden, den Uebergang zu diesem Aeußersten finden, von dem entgegengesetzten Aeußersten, dem überkommenen, legitimen, absoluten Königthum! Aller ererbte Glaube, heilige Ueberlieferung, Gewohnheit, Sitte, Gefühl und Begriff verwarfen und verdammten diese politische Ketzerei. Es war, wie es sein mußte, immer gewesen und immer sein wird. Das Verwandte hielt sich an das Verwandte durch eine blinde Kraft gebunden, um mit ihm zu siegen oder unterzugehen. Das ist das Schicksal, das im Leben des Menschen herrscht, daß er dem Triebe, der Neigung, einer geheimen Nöthigung und nicht der Einsicht, dem Verstande nach freier Prüfung und Erwägung folgt. Der König und die Königin schätzten Barnave, glaubten an seinen guten Willen und seine Ergebung, und folgten den Rathschlägen der Hofleute. Barnave, verletzt, gebeugt und der fruchtlosen Anstrengungen müde, beschloß, sich vom Hofe und der Hauptstadt zu entfernen und in zurückgezogener Verborgenheit zu leben. Die gesetzgebende Versammlung hatte die constituirende abgelöst, und die Mitglieder dieser waren mit dem Beschlusse auseinander gegangen, daß keines derselben eine Stelle in jener annehmen dürfe; ein Beschluß, der die constituirende Versammlung bezeichnet, edelmüthig und großherzig, weil sie sich selbst von aller Gewalt ausschloß, aber unbesonnen und gefährlich, weil dieselbe Gewalt, deren Misbrauch so sehr zu fürchten war, neuen Menschen ohne Erfahrung und bestandene Prüfung überliefert ward. Ehe Barnave die Hauptstadt verließ, wollte er sich von der Königin verabschieden. Er ward gütig aufgenommen. „Ihr Unglück, sprach er, und das von Frankreich, welches ich voraussehe, hatten mich bestimmt, mich Ihrem Dienste zu weihen. Ich sehe, daß meine Rathschläge den Ansichten Ihrer Majestäten nicht entsprechen. Von dem Plane, den man Sie verfolgen läßt, erwarte ich wenig Erfolg; Sie werden verloren sein, ehe die Hilfe zu Ihnen gelangt. Sicher, daß ich die Theilnahme, welche mir Ihr Unglück eingeflößt, mit meinem Kopfe bezahlen werde, verlange ich als Lohn dafür die Ehre, Ihre Hand zu küssen." Die Königin reichte ihm gerührt die Hand, welche seine Thränen benetzten. Barnave zog sich nach seiner Vaterstadt Grenoble zurück, wo ihn bald ein Beschluß der gesetzgebenden Versammlung ereilte, der ihn in Anklagestand versetzte. Auf seinem Landgute bei Grenoble verhaftet, blieb er fünfzehn Monate im Gefängnisse, nahm auf dem Wege nach Paris Abschied von seiner Mutter und seinen zwei Schwestern, in der Ueberzeugung, daß diese Umarmung die letzte sei. Das Revolutionsgericht verurtheilte ihn zum Tode und der Ausspruch ward den 18. Nov. 1793 vollzogen. Als er das Blutgerüst bestiegen, bot er sein Haupt dem Henker mit den Worten dar: „Das also ist die Belohnung dessen, was ich für die Freiheit gethan!" Er hatte 32 Jahre und hinterließ weder Weib noch Kind. In der letzten Zeit war er wieder auf seine frühesten Grundsätze zurückgekommen. In dem Gefängnisse schrieb er noch die Worte nieder: „Die freie und eingeschränkte Monarchie ist die schönste Regierung, die je die Welt gekannt. Nationen, denen die Natur gestattet hat, zu dieser Regierungsform zu gelangen, was sie euch auch gekostet haben mag, ihr habt sie nicht zu theuer bezahlt!" Ein wahrer Ausspruch, wenn er von Fürsten und Völkern richtig verstanden wird und der Wille Beider aufrichtig ist!

J. Weitzel.

Baron, Baronie, s. Adel im Mittelalter.

Barras (Paul Franz Johann, Vicomte von), geboren den 20. Juni 1755 zu Fohembour in der Provence, stammte von einem altadeligen Geschlechte. Es gab kaum

ein reineres Blut in Frankreich, und es war sprüchwörtlich geworden, wenn man einen Mann von ächter Abkunft bezeichnen wollte, von ihm zu sagen: Er ist edel wie die Barras. Zu dem Kriegsdienste bestimmt, wozu ihn auch Anlage und Neigung zu berufen schienen, war er bis zu dem Grade eines Capitains gelangt, als die Reichsstände zusammenberufen wurden. Barras bewarb sich um die Stelle eines Abgeordneten bei dem dritten Stande, die er auch erhielt, da sein Bruder unter dem Adel saß. Im Besitze eines bedeutenden Vermögens gab er sich den Lüsten und dem Vergnügen hin, die es dem Reichen, besonders in Frankreich, so leicht wird zu befriedigen. Doch er verstand die Kunst, Genuß und Anstand zu verbinden und sich in der öffentlichen Meinung zu erhalten, wenn er auch nur seinem Vortheil und seiner Neigung diente. In den Convent gewählt, stimmte er für den Tod des Königs und schloß sich bei den Berathungen und Beschlüssen der Partei des Berges an. In den Versammlungen der Stellvertreter der Nation spielte er keine bedeutende Rolle und ward gewöhnlich zu Sendungen bei dem Heere gebraucht. Am 13. Vendemiaire, wo die Sectionen sich gegen den Convent empörten, übertrug ihm dieser den Oberbefehl über die bewaffnete Macht. Barras, der es immer verstand, die Talente, Tugenden und Schwächen Anderer zu benutzen, war so klug, die Vollziehung des bedenklichen Auftrags dem jungen Bonaparte, den er schon bei der Belagerung von Toulon kennen und würdigen gelernt hatte, zu überlassen und sich den Namen und die Berichterstattung vorzubehalten. Wir wissen, mit welchem Erfolge Bonaparte, der an diesem Tage eigentlich den Grund zu seinem künftigen Glücke gelegt, den aufrührerischen Souverain der Hauptstadt durch Kartätschen zum Gehorsam gebracht hat. Barras Verdienst um die bestehende Gewalt war aber auch nicht zu verkennen, und als die Constitution vom Jahre 3 (1795) ins Leben trat, ward er in das Directorium gewählt. Was diese Regierung gewirkt oder geleistet hat, gehört der Geschichte an, und die Geschichte hat es anerkannt. Bei der Fähigkeit und der erprobten Tugend einzelner Glieder derselben zeigte sich in dem Benehmen der Gesammtheit eine Unfähigkeit, eine Willkür, ein Geist der Ränke, eine Schwäche und Anmaßung, die sie eben so verhaßt als verächtlich machte und Frankreich an den Abgrund des Verderbens drängte. Diesem Zustande der Dinge machte der 18. Brumaire ein Ende. Barras hatte keine Lust, dem General Bonaparte, der sichern Schrittes der Herrschaft entgegen ging, den Sieg streitig zu machen, sondern schickte schon am 18. dem Rathe der Fünfhundert seine Entlassung ein. Das Schreiben, mit welchem er dieselbe gab, enthält folgende Stelle: „Der Ruhm, der die Rückkehr des berühmten Kriegers begleitet, dem ich das Glück hatte die Bahn des Sieges zu öffnen, die glänzenden Beweise von Vertrauen, welche ihm der gesetzgebende Körper und das Decret der Nationalrepräsentation giebt, haben mich überzeugt, daß, an welche Stelle ihn auch in Zukunft das öffentliche Wohl berufen mag, die Gefahren der Freiheit besiegt und die Interessen der Heere gesichert sind." Man sagt, Barras wollte sich eine ehrenvolle Capitulation verdienen, oder doch seinen Rückzug sichern. Er versuchte es auch auf anderem Wege, mit dem Sieger zu unterhandeln, wie er im Verdachte steht, mit jeder mächtigen Partei im Augenblicke der Gefahr, und selbst mit den Bourbons unterhandelt zu haben. Bonaparte war indessen der Mann nicht, sich durch gefühlvolle Aeußerungen der Theilnahme und Anerkennung gewinnen zu lassen und sein Ziel, das er wie der hungrige Adler seine Beute im Auge behielt, aus gefälligen Rücksichten auch nur einen Augenblick aufzugeben. Barras bat den Sieger endlich um ein sicheres Geleit, das er auch erhielt, um seinen Rückzug nach dem schönen Schlosse Grosbois zu decken. Kaum aber war die Consularregierung eingeführt, als er Befehl erhielt, Frankreich zu verlassen. Er ging 1805 nach Brüssel, nachdem er seine reichsten Besitzungen in Frankreich verkauft hatte, und führte dort ein seiner Neigung und seinem Geschmacke angemessenes Leben in Pracht und Ueppigkeit. In den hundert Tagen erhielt er die Erlaubniß, in das Vaterland zurückzukehren, und wählte sich Chaillot zum Aufenthalte. Die Ordonnanz Ludwig's XVIII., welche die Verbannung der königsmörderischen Conventsglieder aussprach und von den beiden Kammern zum Gesetze erhoben ward, that von Barras keine Meldung. Diese Rücksicht hatte er sich wahrscheinlich in früherer Zeit verdient. Er starb den 29. Januar 1829 fast unbemerkt. J. Weitzel.

Barrecht, s. Gottesurtheil.

Barrère von Vieusac ward zu Tarbes von angesehenen und achtbaren Eltern geboren, die ihm eine sorgfältige Erziehung geben ließen. Er widmete sich dem Stande eines Anwalts mit Erfolg und beschäftigte sich früh mit schriftstellerischen Versuchen, die nicht ohne Beifall aufgenommen wurden. In der Zeit der Zusammenberufung der Reichsstände, die eine neue Zukunft vorbereitete, so viele ehrgeizige Entwürfe ins Leben rief, so viele Hoffnungen nährte und so viele Besorgnisse erregte, suchte er die Aufmerksamkeit seiner Landsleute auf sich zu ziehen. Jeder, der sich geltend machen wollte, legte sein politisches Glaubensbekenntniß ab, um seinen Mitbürgern zu sagen, was sie von ihm zu erwarten hatten. Barrère erklärte sich ohne Rückhalt gegen jede Art von Vorrecht der Geburt. Er ward zum Deputirten ernannt und zeichnete sich schon in der constituirenden Versammlung durch seine immer fertige Redseligkeit aus, der es nicht an Leichtigkeit und einer gewissen Anmuth, aber durchaus an innerm Gehalte, an Würde und an Tiefe fehlte. So wie er viel und oft sprach, so sprach er auch über Alles und von Allem mit derselben Sicherheit und Unbefangenheit, von Finanzen, Verwaltung, Staatsrecht, Privatrecht, Gerichtswesen, Religion und Unterricht, und von Allem fast in gleichem Tone, mit gleicher Theilnahme und Umständlichkeit. Barrère ist wohl das gelungenste Werk der neuen Bildung und ihr höchstes Muster. Er weiß von Allem, spricht von Allem anziehend und leicht, beschäftigt auf eine unterhaltende Weise und unterhält belehrend, strengt nicht an, hat Gründe für und gegen, ist zum Beweisen nicht minder geschickt und aufgelegt als zum Widerlegen, je nachdem der Vortheil, Zeit und Ort das Eine oder das Andere räthlich macht. Diese charakterlose Abgeschliffenheit, Fügigkeit, Gewandtheit und Doppelzüngigkeit ist eigentlich der Charakter unserer vielseitig gebildeten, viel wissenden Zeit. Man behauptete von Barrère, bei wichtigen, entscheidenden Verhandlungen, deren Ausgang nicht vorauszusehen war, wie am 9. Thermidor, der Robespierre stürzte, habe er zwei Berichte und einen doppelten Antrag in der Tasche gehabt, um nach den Umständen von einem derselben Gebrauch zu machen. Seine Freunde rühmen mit Recht an ihm, er sei immer ein guter Apostel gewesen, obgleich ihm jede Anlage zum Märtyrer gefehlt. Er gründete das erste politische Blatt der Revolution, der anbrechende Tag (Le point du jour) genannt, das den Verhandlungen der National-Versammlung besonders gewidmet war. Da die Verfassung berathen wurde und der König Bedenken trug, einigen Artikeln derselben seine Genehmigung zu ertheilen, stellte Barrère den Grundsatz auf, daß die constitutionellen Verfügungen der Billigung des Königs nicht bedürften und das Veto nur auf die gewöhnlichen Gesetze anwendbar sei. Er führte seine Behauptung mit großem Scharfsinn durch und suchte darzuthun, daß die Verfassung der Prüfung der vollziehenden Gewalt nicht unterliegen könne, der es blos frei stehe, derselben beizutreten und so diesen Zweig der Staatsgewalt zu übernehmen, oder nicht. Kein Zweifel, daß nach dem Grundsatze der Souverainetät, die man in der Gesammtheit fand, Barrère's Ansicht sich nicht mit Erfolg bestreiten ließ. Eben so folgerecht verfuhr er bei den lebhaften Erörterungen, die nach der Flucht der königl. Familie die Versammlung beschäftigten. Er äußerte, der König, als solcher, stehe nicht über dem gemeinen Rechte, und es sei ungesetzlich, daß man ihn durch Commissaire wolle verhören lassen. Auf seinen Antrag war der Wittwe Rousseau's eine Pension bewilligt. Bei der Beerdigung Mirabeau's hielt er dessen Leichenrede. Während der gesetzgebenden Versammlung, von der sich die Mitglieder der constituirenden selbst ausgeschlossen hatten, saß Barrère eine Zeit lang im Cassationsgericht. In den Convent gewählt, zeigte er die gewohnte unermüdliche Rührigkeit. Mit muthiger Energie erhob er sich gegen die Anmaßung der Municipalität von Paris, die einen so unglücklichen Einfluß auf den Convent gewann. Er war Mitglied des Constitutionsausschusses, in welchem seltsame Ansichten und Charaktere sich zusammenfanden, wie Brissot, Danton, Vergniaud, Sieyes, Petion und Thomas Payne. Als der Proceß Ludwig's XVI. begann, führte Barrère den Vorsitz im Convente und leitete die ersten Verhandlungen. Er stimmte für den Tod ohne Aufschub, verfaßte die Adresse an die Franzosen über den Tod des Tyrannen, trug auf die Bestrafung der Mörder vom 2. und 3. September und auf die Verweisung der

Bourbons an. Bei der Bildung des Heilsausschusses (7. April 1793) ward er zum Mitgliede desselben ernannt und blieb an dieser Stelle bis nach dem Sturze Robespierre's. An der Ausübung der Gewalt dieser furchtbaren Behörde, die sich die einflußreichsten Männer vorbehalten hatten, nahm er wenig, fast keinen Antheil, begnügte sich mit der Abfassung der zahlreichen Berichte und dem Vortrage und der Rechtfertigung der Beschlüsse. Unter seinen mannigfaltigen Vorträgen verdient einer besonders Erwähnung, der von den Mitteln handelt, die Bettelei, diesen Aussatz der Monarchie, wie er sie nennt, auszurotten. Zu dem Ereignisse des Thermidor wirkte er kräftig mit, um von Denen, deren Helfer er gewesen, selbst angeklagt und verurtheilt zu werden. Erst zur Deportation verdammt, dann freigesprochen, ward er vor das peinliche Gericht gestellt und da diese Verfügung zurückgenommen, das erste Urtheil seiner Deportation bestätigt. Er fand Mittel, aus dem Gefängnisse zu entkommen, und erhielt seine Freiheit und gänzliche Lossprechung durch das Amnestiedecret, welches den Proscribirten des 18. Fructidor ihre Ehren und Rechte wiedergab. Darauf arbeitete er an einer Zeitschrift „antibritisches Memorial" (Memorial anti-britannique), deren Zweck der Titel angiebt. Auch ist er Verfasser mehrerer anderer Schriften, die in der Zeit Aufmerksamkeit erregten, zu denen eine über die Freiheit der Meere, eine Lobrede auf den Kanzler L'Hospital und Anmerkungen über Montesquieu gehören. In den hundert Tagen ward er in die Kammer der Repräsentanten gewählt, nach der Restauration durch die Ordonnanz vom 24. Juli 1815 verbannt, lebte bis zu der Revolution der Julitage in Brüssel und kehrte dann wieder in sein Vaterland zurück, wo er in Zurückgezogenheit lebt und mit der Fortsetzung eines geschichtlichen Werkes beschäftigt ist, das er während seiner langen Verbannung in Brüssel angefangen hat. Einen Theil desselben scheint die Schrift zu bilden, die unter dem Titel: Conduite des princes de la maison de Bourbon, durant la revolution, l'émigration et le consulat mit Anmerkungen vom Grafen Real erschienen ist.

J. Weitzel.

Barri (Maria Johanna, Gräfin von) ward 1744 zu Vaucouleurs von unbemittelten und, wie wir uns auszudrücken pflegen, gemeinen Eltern geboren. Die Geschichte einzelner, selbst unbedeutender, ja nichtswürdiger Menschen kann oft die eines Reiches werden und seinen nahen Verfall oder eine nicht ferne Revolution verkünden. Das ist wirklich der Fall mit dieser Du Barri, deren Leben uns sagt, daß die schlechte Hofwirthschaft sich ihrem Ende nahen muß, wenn das französische Volk nicht das schlechteste aller Völker ist. Ihr Geschlechtsname ist Vaubernier, und ihr Vater war ein untergeordneter Angestellter bei der Pachtverwaltung. Da dieser früh starb und die Mutter in ihrem Wohnorte ihren Lebensunterhalt nicht zu erwerben wußte, zog sie mit der kleinen Maria nach Paris. Diese ward von Verwandten in einem Kloster untergebracht, wo sie bis zum 15. Jahre blieb, und dann zu einer Modehändlerin in die Lehre gegeben. Das Mädchen war schön und zeigte Anlagen, die in keiner Hauptstadt und am wenigsten in Paris unbeachtet bleiben. Auch zählte sie bald eine Schaar von Liebhabern und Anbetern und unter diesen einen Grafen Johann Du Barri, der sich in der wüsten Liederlichkeit einen Namen gemacht hatte. Der Graf kannte den Lieblingskammerdiener des Königs, der für einen gewissen Zweig der Vergnügen Sr. Majestät Sorge trug. Der Monarch war alt geworden, hatte viele Langeweile und zeigte sich verdrießlich. Der Hof, bestürzt über diese Calamität, bot Alles auf, um ihr abzuhelfen. Der Graf Johann wußte kein wirksameres Mittel als seine Maria Johanna, und war großmüthig genug, dieselbe dem öffentlichen Wohle zum Opfer zu bringen. Der Kammerdiener, der in seinem Fache kein Neuling war, fand das Mittel gut, nur bedenklich anzuwenden, wenn Se. Majestät erfahren sollte, aus welcher Schule die Geliebte kam und wie viele Vorgänger und Mitbewerber von ungleichem Stande und Range der neue Liebhaber schon zählte. Indessen hatte der Verzug Gefahr, und die böse Laune des Herrn, die sich mit jedem Tage verschlimmerte, ließ eine Katastrophe fürchten. Große Noth erzeugt große Kraft. Der Kammerdiener that den entscheidenden Schritt. Und wie in schweren Zeiten selten eine Tugend, ein Talent oder auch ein Laster einsam und ohne freundliche Unterstützung steht, so auch hier. Die neue Geliebte mußte einen Namen und Titel haben, da eine bürgerliche Neigung und Lei-

denschaft, nach alter guter Sitte, nicht hoffähig war. Es ist sehr zu loben und gewährt nicht wenig Trost, wenn man die zehn Tafeln der Etikette noch in Ehren sieht, wo menschliches und göttliches Gebot verächtlich oder lächerlich geworden ist. Es war also hier, wie gesagt, um Titel und Rang zu thun, und der Graf Johann, dessen willfährige Aufopferung wir schon bewundert haben, zeigte sich wieder als treuer Helfer in der Noth; er schlug seinen Bruder Wilhelm zum Gemahle der Modehändlerin vor, die dadurch Namen und Rang erhielt. Es geschah, und nach der eben nicht heiligen Handlung der Trauung kehrte der fingirte Eheherr mit reichen Geschenken und einer starken Pension in seine Provinz zurück, und die graduirte Maria Johanna war würdig, in das Gemach des Königs einzuziehen. Doch schrieb die strenge Etikette die Einführung durch eine Dame von hohem Range vor, und es war auch diese Schwierigkeit noch zu beseitigen. Die Frau v. Bearn ward vorgeschlagen, die aber aus allzu zartem Ehrgefühl Bedenken trug, sich dem Auftrage zu unterziehen. Da sie indessen eine schöne Stelle für ihren Sohn und für sich noch eine Anweisung von hunderttausend Franken auf den Schatz erhielt, so versöhnte dieser Umstand ihr Ehrgefühl und erleichterte ihr Gewissen.

Nun lag der König von Frankreich zu ihren Füßen, und da sich Frankreich in der Person des Königs darstellte, so war sie, als die Gebieterin des Gebieters, Herrin von Frankreich. Ein Meer von Huldigungen umströmte sie in der höchsten Fluth. Es ist Wahrheit, wenn man erzählt, daß der Inhaber der ersten Magistratur des Reichs und Se. Eminenz der Nuntius des Papstes wetteiferten, der allmächtig gewordenen Baubernier ihre Pantoffeln zu apportiren. Sie übernahm sich indessen nicht in ihrem Glücke und war bei weitem nicht so schlecht, wie die Schlechten, die aus ihrer Schlechtigkeit Vortheil zu ziehen wünschten. Sie hatte eine gewisse Gutmüthigkeit, die sich mit dem Leichtsinne gern verträgt, und wenn sie auch das eigene Vergnügen über Alles liebte, dann hatte sie doch für fremden Schmerz und die Leiden Anderer ein weiches Mitgefühl. Sie bot ihren Einfluß auf, um mehreren Menschen das Leben zu retten, das sie, wie es ihrem natürlichen Verstande schien, auf eine ungerechte Weise verlieren sollten. So war auch ein junges Mädchen von Liancourt, das, von einem Geistlichen verführt, mit einem todten Kinde niedergekommen war, ohne ihre Schwangerschaft nach Vorschrift vorher angezeigt zu haben, zum Tode verdammt worden. Die Du Barri, die um ihren Beistand angesprochen ward, schrieb folgenden Brief an den Kanzler: „Mein Herr Kanzler, ich verstehe Nichts von Ihren Gesetzen; aber sie sind ungerecht und barbarisch; sie sind der Politik, der Vernunft und der Menschlichkeit entgegen, wenn sie ein armes Mädchen morden, das mit einem todten Kinde niedergekommen ist, ohne es erklärt zu haben. Anliegender Bittschrift zufolge ist die Supplicantin in diesem Falle. Es scheint, daß sie verurtheilt worden, einzig, weil sie das Gesetz nicht gekannt oder es aus einer sehr natürlichen Scham nicht befolgt hat. Ich verweise die Prüfung der Sache an Ihre Billigkeit. Aber diese Unglückliche verdient Nachsicht; ich verlange von Ihnen wenigstens eine Milderung der Strafe. Ihr Gefühl wird Ihnen das Uebrige eingeben." — Andere als die Frau Gräfin haben es auch versucht, der hohen Gerechtigkeit die Unmenschlichkeit und Grausamkeit ihrer Gesetze nachzuweisen, Andere, die nicht wie die Du Barri sagen mußten: Ich verstehe Nichts von Ihren Gesetzen; aber die hohe Gerechtigkeit, die Zunft nehmlich, welche ihre Handwerksvorzüge und Vortheile zu wahren hat, ihren Meister an der Spitze, nahm diese Einsprache sehr übel, die in ihren Augen nichts Geringeres als ein Aufstand gegen die göttliche und menschliche Ordnung war. Der Frau Gräfin ward der Schritt nicht übel genommen, sondern hatte den erwünschten Erfolg. So viel mehr hängt von dem Umstande ab, wer Etwas thut, als was er thut. Auf gleiche Weise rettete die Du Barri dem Grafen und der Gräfin Lonerme, die zum Tode verurtheilt worden, weil sie sich gegen die Justiz empört (pour rebellion à justice), das Leben.

Der König hatte keine Freude mehr ohne die Geliebte, und seine Freude hatte er nicht wohlfeil. Er gab ihr monatlich 300,000 Franken, ohne die bedeutenden Geschenke, die sie erhielt. Sie brauchte viel, und was sie nicht nöthig hatte, konnten ihre Freunde brauchen, für die sie großmüthig zu sorgen pflegte. Den 1. Januar 1770 trat sie munter vor den König und erbat sich als Geschenk zum neuen Jahre für eine Freundin eine kleine

Gunst, die jährlich 40,000 Fr. abwarf. Der König lächelte und entschuldigte sich mit der Unmöglichkeit. Zornig rief die Gräfin: „Das ist das vierte Mal, daß ich um Etwas bitte, was mir abgeschlagen wird; soll mich der Teufel holen, wenn ich Ihnen je wieder beschwerlich falle!" Der König war entzückt und von der Husarenart der Geliebten ganz bezaubert. Er lachte herzlich, und wenn der König lachte, war dann Frankreich nicht vergnügt? Hat Stanislaus zu viel getrunken, dann kann Polen sich nicht auf den Beinen halten. Daß die Gräfin das Geschenk erhielt, versteht sich von selbst, aber sie erhielt es für sich. Es gränzt an das Unglaubliche, was glaubwürdige Zeugen von der ausgelassenen schamlosen Liederlichkeit des Hofes berichten. Zu Choisi hatte die Gräfin ein kleines Theater zum Hausgebrauche einrichten lassen, auf dem die frechsten Possen und anzüglichsten Schnurren gegeben wurden. Es kamen Scenen vor, welche die betrunkenen Gäste einer Dorfschenke schamroth machen würden. Sie vergnügten den König über die Maßen, der oft in Gefahr kam vor Lachen zu ersticken. Und die höchsten Staatsbeamten, die Angesehensten vom Adel, Prälaten und Damen bewarben sich um die Ehre, diesen Vorstellungen beiwohnen zu dürfen. In den niedern Regionen freilich sah es anders aus, und das Volk hatte Schauspiele anderer Art, zum Belustigen eben nicht besonders eingerichtet. Der Hof brauchte viel, und das Geben ward mit jedem Tage schwerer. Es war kaum mehr ein neues Mittel zu entdecken, Geld zu erpressen und die Abgaben zu steigern. Seit 1765 bestand eine Gesellschaft, die den Alleinhandel mit Getreide an sich gekauft hatte und demnach den Preis desselben nach Belieben erhöhen und selbst zum Zeitvertreibe, wenn es ihr einfiel, Mangel oder Wohlleben erzeugen konnte. Der Act, durch welchen der edlen Gesellschaft das schöne Privilegium ertheilt worden, hieß später, da es kein Geheimniß mehr war, sehr passend der Hungerpact. Minister, Intendanten, selbst Prinzen und hohe Beamten hatten Actien bei dieser schändlichsten aller Speculationen. Und man fragt, was die königliche Würde, was die Majestät des Throns herabgewürdigt, die höhern Stände um die Achtung, die Gesetze um ihr Ansehen, die Religion um ihren Einfluß gebracht, und kann sich die furchtbare Erscheinung, die sich vorbereitete, nur durch die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts, oder gar durch die Aufhebung des Ordens der Jesuiten erklären!!

Der Einzige, der es unter den Großen des Reichs wagte, der Du Barri nicht zu huldigen, war der Minister Choiseul, in dessen Händen fast alle Angelegenheiten des Staats lagen und den man für unentbehrlich hielt. Mehr als einmal hatte man alle Ränke aufgeboten, um seine Entlassung zu bewirken, aber ohne Erfolg. Es galt nicht blos einen Höfling, sondern auch einen Geschäftsmann zu ersetzen. Der Minister wurde indessen um so lästiger, da er Anstand nahm, gegen die Parlamente entschieden aufzutreten, die sich dem Hofe nicht immer fügen wollten. Diesen Umstand wußte man geschickt zu benutzen. Nicht durch Schmeichelei, sondern durch Furcht beherrscht man schwache Könige, bemerkt ein Schriftsteller, dem wir folgenden Zug entnehmen: In dem Putzimmer der Du Barri, gerade dem Sitze gegenüber, den der König einzunehmen pflegte, ward das Portrait Karl's I. von England aufgestellt. Ludwig XV. betrachtet das Bild und macht seine Bemerkungen über dasselbe. Die Geliebte, die ihre Rolle einstudirt, weiß auch Etwas von der Geschichte und theilt was zur Sache gehört dem Monarchen mit, und schließt mit der Nutzanwendung: „Ihre Parlamente wollen Sie behandeln, wie das von England König Karl behandelt hat, und Choiseul macht mit den königsmörderischen Parlamenten gemeine Sache." Schwache Könige, bemerkt der erwähnte Schriftsteller, beherrscht man durch Furcht und nicht durch Schmeichelei. Die Schmeichelei wird ihnen so reichlich und im Uebermaße gegeben, daß sie am Ende nicht mehr wirkt. Ludwig XV. sah das Bild mit Entsetzen an und fühlte ängstlich nach seinem Kopfe. Um diesen zu erhalten, ward Choiseul aufgegeben. Er empfing folgendes allergnädigstes Schreiben: „Mein Vetter, das Misvergnügen, welches mir Ihre Dienste verursachen, nöthigt mich, Sie nach Chanteloup zu verweisen, wohin Sie sich innerhalb 24 Stunden begeben werden; ich hätte Sie viel weiter geschickt, wäre die besondere Achtung nicht, die ich für die Frau Herzogin von Choiseul habe, deren Gesundheit mir sehr interessant ist. Nehmen Sie sich in Acht, daß mich Ihr Benehmen nicht einen andern Entschluß fassen läßt.

Darauf bitten wir Gott, daß er Sie, mein Vetter u. s. w." So hatte die Gräfin auch über den stolzen Choiseul gesiegt, der sich nicht erniedrigen wollte, ihr den Hof zu machen. Voltaire war nicht so bedenklich; er feierte die königliche Maitresse in gebundener und ungebundener Rede, in gereimter und ungereimter Niederträchtigkeit. Er hatte die Pompadour besungen und besang nun mit gleicher Ergebung die Du Barri. Bei jener verdiente er sich durch seine Schmeicheleien den Kammerherrnschlüssel, der das Ziel seines Ehrgeizes war; diese konnte ihn in seinem edlen Streben noch weiter bringen.

Indessen waren die Feinde der Gräfin auch nicht müssig. Hatte diese in der Furcht des schwachen Königs das Mittel gefunden, den mächtigen Herzog v. Choiseul zu stürzen, so konnte dasselbe Mittel auch ihnen dienen. Die Andächtigen, die an einem üppigen Hofe keine seltene Erscheinung sind, beschlossen davon Gebrauch zu machen. Sie zählten auf das Fest der heiligen Ostern und auf die Beredsamkeit des Abbé Beauvais, die das schlummernde Gewissen des Königs wecken sollte. Er hatte schon in einer frühern Predigt gegen die verderbten Sitten des Hofs gedonnert und die Genossen der Ausschweifungen des Monarchen so treu und wahr geschildert, daß man sie auf den ersten Blick erkannte. Als man aus der Capelle ging, sagte Ludwig zu dem Herzoge von Richelieu: „Hr. Herzog, heute hat der Prediger Ihnen viele Steine in den Garten geworfen. —" — Ja, Sire, erwiderte der Höfling, und so stark, daß sie in dem Park von Versailles widerprallten. — In der nächsten Predigt ging der Abbé noch weiter und gerade auf die Angst des Königs los. Er sprach von den Qualen der Hölle und rief endlich im feierlichen Tone des Propheten: „Noch vierzig Tage und Ihr werdet vor Gott erscheinen, um gerichtet zu werden nach Euern Werken." Der König mochte sich nach seinen Werken eben nicht den erfreulichsten Ausgang des Gerichts versprechen und war sehr kleinmüthig. Die Gräfin nahm es nicht so ernst und wollte den Prediger für seine Insolenz bestraft wissen. Nein, erwiderte der König, er thut, was seines Handwerks ist, und gab dem Geistlichen das Bisthum Senez als das beste Mittel, sich mit dem Himmel abzufinden.

Wenn der Monarch anfing, sich mit der Ewigkeit zu beschäftigen, was sonst seine Sache nicht gewesen, dann kam es daher, weil ihn die Zeitlichkeit nach und nach aufgab. Er wurde alt und stumpf, und, übersättigt in jeder Beziehung, war er gefühllos geworden. Um seine verwelkte Sinnlichkeit etwas anzufrischen und die abgestorbene Begierde wieder zu beleben, legte man ihm, mit Zustimmung der Gräfin, ein schönes, junges Mädchen, die blühende Tochter eines Schreiners, bei. Den Abend des folgenden Tages befand sich der König nicht wohl. Bald darauf zeigten sich die Blattern, und nach angestellter Untersuchung ergab es sich, daß er von dem Mädchen angesteckt worden war. Das Uebel wurde bedenklich und der Hof gerieth in die größte Bestürzung. Man floh den Kranken, der Ansteckung wegen, und zeigte eben auch nicht die größte Rührung, weil man sein Ende nahe glaubte. Die Du Barri wollte sich durchaus nicht von ihm trennen lassen; er aber wollte sie nicht wiedersehen. Es gelang ihr indessen, bis in die Nähe seines Bettes zu kommen, und der Kranke sprach zu ihr: „Madame, ich bin sehr unwohl und weiß, was ich zu thun habe; wir müssen uns trennen. Gehen Sie nach Ruel zu dem Herzoge von Aiguillon; seien Sie versichert, daß ich immer die zärtlichste Freundschaft für Sie haben werde." Die entlassene Geliebte war erstarrt vor Schmerz und Schrecken, that aber, wie befohlen worden. Sie hatte eine Seele in dem seelenlosen Kreise, den nur die Etikette beleben konnte. Sie war leichtfertig aber gutmüthig und hatte alle die Fehler des Weibes, das die Sinnlichkeit beherrscht, aber auch die gefälligen Eigenschaften, die sich damit vertragen. Ist es nicht, als liege der Hof gleich einem Labyrinthe in dem weiten Reiche, das die Bestimmung hat, dem Minotaurus, der in dem Labyrinthe hauset, die Opfer zu senden, die das Ungeheuer sich ausgelesen? Die Gräfin selbst war als Opfer dahin gekommen, und unter denen, die opferten, unter den Verworfenen nimmt sie wahrhaftig nicht, als die Verworfenste, die erste Stelle ein.

Der König starb; mit ihm starb der Du Barri die Welt. Diese hatte einen andern Herrn, einen andern Glauben, einen andern Gott. Der neue König verwies sie in ein Kloster, bewilligte ihr indessen eine bedeutende Pension und ließ einen Theil ihrer

Schulden bezahlen, die über eine Million betrugen. Ihr Vermögen war übrigens nicht unbedeutend; aber sie brauchte nach alter Weise viel und ward öfter bestohlen. Der größte Verlust, den sie auf diese Weise erlitt, bestand in Diamanten, die man in London entdeckte, wo auch die Diebe eingezogen wurden. Sie machte in dieser Angelegenheit, wie sie sagte, mehrere Reisen nach London, durch die sie der argwöhnischen Regierung verdächtig wurde. Es gehörte damals — 1793 — wie bekannt, nicht viel dazu, um des Verrathes und Hochverrathes überwiesen zu werden und auf dem Blutgerüste zu enden. Vor das Revolutionsgericht gestellt, ward sie zum Tode verurtheilt und am 7. December hingerichtet. Bis zu dem Urtheilsspruche hatte sie viel Gegenwart des Geistes gezeigt; aber die Ankündigung des Todes erfüllte sie mit Verzweiflung, und ihre letzten Stunden waren ein schmerzlicher Kampf zwischen Sein und Vergehen. J. Weitzel.

Barricaden. **Barre** (englisch **Bar**) heißt bekanntlich der Abschnitt, die Schranke. Namentlich ist Bar, Barreau im öffentlichen Gericht der durch eine Schranke von dem Publicum abgesonderte Platz für die Gerichtspersonen und zunächst der abgesonderte Platz für die Advocaten. Barricaden insbesondere bezeichnet Abschnitte, Sperrungen, Schranken in den Straßen. Im vierzehnten Jahrhundert ließ die französische Regierung in Paris regelmäßig durch große Ketten bei Anbruch der Nacht die Eingänge der Straßen sperren und 1382 benutzten die Bürger in einem Volksaufstand diese Ketten gegen ihren jungen König Karl, welcher aber siegte und die Ketten hinwegnehmen ließ. In einem engeren Sinne nennt man Barricaden solche Sperrungen und Schanzen oder Wälle in den Straßen, welche durch zusammengehäufte Sachen, umgehauene Bäume, umgestürzte Wagen, ausgehobene Thüren und aufgebrochenes Straßenpflaster in den Straßen errichtet werden und gegen die andringenden Feinde, vorzüglich gegen Geschütz und Reiterei schützen und gesicherte Angriffspunkte bilden. Solche oder mehr oder minder ähnliche Verschanzungen und Vertheidigungen sind natürlich zu allen Zeiten vorgekommen. Doch ist es vorzüglich die Stadt Paris, welche das furchtbare Kriegsmittel der Barricaden, namentlich in Bürgerkriegen, gebrauchte. Im Jahre 1588 gebrauchte sie die katholische Ligue unter Anführung Heinrich's von Guise gegen den König Heinrich III., sowie auch 1589 die Truppen Heinrich's IV. in Tours gegen die Liguisten Barricaden errichteten. Während der Minderjährigkeit Ludwig's XIV. errichtete die Fronde in Paris gegen Mazarin und die Königin Regentin Barricaden und diese mußten dann fliehen und von St. Germain aus unterhandeln. 1652 lieferte gegen dieselbe durch Barricaden verschanzte Fronde der berühmte Türenne in der Vorstadt St. Antoine eine Schlacht. 1808 wurde Saragossa, 1813 wurden Dresden und Cassel, 1814 Sens und 1815 St. Denis durch Barricaden vertheidigt. Die berühmtesten aller Barricaden aber sind bekanntlich diejenigen, welche 1830 in der Nacht vom 27. auf den 28. Juli in Paris in allen Straßen und Querstraßen von 100 zu 100 Schritten errichtet wurden, ein Beispiel, welches bald darauf Brüssel in seiner Septemberrevolution nachahmte. Wenn die Bürger einer großen Stadt entschlossen und muthig zusammenhalten, so wie in der Julirevolution die Pariser und besser als einst die Bürger von Madrid, und wenn vollends selbst Frauen und Kinder so wie in der Septemberrevolution in Brüssel aus den Fenstern der Häuser mit Pflastersteinen, mit siedendem Oel und Wasser gegen die andringenden Soldaten kämpfen, so kann eine solche Barricadenvertheidigung fast unüberwindlich werden, wenn die angreifende Kriegsmacht so wie wohl allermeist die eigne Landesregierung Bedenken trägt, die Stadt von außen in Brand zu schießen. C. Welcker.

Barthélemy, August, wurde zu Marseille im Jahre 1796 geboren und verrieth schon im geistlichen Collegium, in welchem er erzogen wurde, ein ausgezeichnetes Talent. B. ist einer der ausgezeichnetsten politischen Dichter Frankreichs, unter denen er noch heut zu Tage den ersten Platz einnehmen würde, wenn er nicht, wie einst der deutsche politische Nachtwächter, eine einträgliche Anstellung dem unabhängigen Ausdrucke des freien Gedankens vorgezogen hätte. B. schrieb in Gemeinschaft mit Méry, den er jedoch an Erfindungsgabe und Geist bei Weitem überragt, eine Menge politisch-satyrischer Pamphlets, die zu den damaligen Zeiten gierig verschlungen wurden und zahlreiche Auflagen erlebten.

Dertreffende, sarkastische Witz der beiden Pamphletisten, vereint mit glänzender Darstellung, machten Beide den Ultras der servilen Partei furchtbar. Die besten dieser Pamphlete, denen Deutschland in ähnlicher Weise keine zur Seite stellen kann, sind: „La Villéliade, poëme heroï-comique (1826).“ „Une soirée chez Mr. de Peyronnet, scène dramatique (1827).“ „La Corbièréide (1827).“ „La Censure (1828).“ „Etienne à Villèle, ou nos adieux aux ministres (1828).“ Dem Herzog von Reichstadt sollte ihr während des Ministeriums Martignac geschriebenes und von G. Schwab ins Deutsche übersetzte Gedicht: „Napoléon en Egypte“ gewidmet und von B. zu Wien überreicht werden. Der Herzog durfte jedoch in Folge der Weisungen seines Großvaters, Franz I., den Dichter nicht vorlassen und B. kehrte unverrichteter Sache nach Paris zurück, sich dafür bald darauf durch sein Gedicht: „Le fils de l'homme, ou souvenirs de Vienne“ rächend. Das Gedicht wurde von der Polizei confiscirt und B. zu 3 Monat Gefängniß und 1000 Franken Geldbuße verurtheilt. Im Jahre 1830 nahm B. an der Revolution thätigen Antheil und sein Triumphgesang: „L'insurrection,“ so wie sein Gedicht: „Douze journées de la révolution“, „Le peuple-roi“ gehören zu seinen ausgezeichnetsten und poesiereichsten Productionen. Mit der Herausgabe seiner poetischen Wochenschrift Némésis, in der sich treffliche Proben politischer Satyre finden, beschloß B. die Laufbahn eines ehrlichen Mannes, dem seine freie Ueberzeugung nicht um Geld feil ist. B. war der Regierung ein gefährlicher und unbequemer Feind, man ernannte ihn zum Director der königlichen Druckereien und gab ihm später eine Pension und machte ihm so seinen Uebergang zur Rechten leicht. In Deutschland wäre er zum Hofrath und Bibliothekar ernannt worden. Er gab später ein Gedicht „Ma justification“ heraus, gerade wie bei uns ein politischer Apostat sich in seinen „Neuen Gedichten“ zu rechtfertigen sucht, aber die öffentliche Meinung, der gegenüber er bereits mit dem unauslöschlichen Brandmal erkaufter Apostasie bezeichnet war, ließ diese Rechtfertigung unbeachtet, tout comme chez nous.

In neuester Zeit hat sich B. wieder zur Opposition geneigt und giebt eine „Nouvelle Némésis“ heraus, aber die gerechte Nemesis, die käufliche Seelen unerbittlich verfolgt, läßt die Werke des Meinungsjuden unbeachtet vorübergehen.

Fenner von Fenneberg.

Bartholomäusnacht, s. Bluthochzeit.

Bascule-System, s. Juste-Milieu.

Basel, Baselstadt, Basellandschaft. Wo der Rheinstrom die Schweiz verläßt, indem er sich plötzlich nordwärts wendet, senkt sich von der mitternächtlichen Abdachung des Juragedirgs bis zu seinen Ufern ein anmuthiges, fruchtbares Hügelland, in einer Länge von 8 Stunden Weges, nieder. Es mag dies den Flächenraum von ungefähr neun Geviertmeilen einnehmen und eine Bevölkerung von 65,500 Seelen enthalten. Dies ist der eidgenössische Kanton Basel, dem seine alte berühmte Hauptstadt den Namen gab.

Ohne Zweifel dankte diese Stadt ihr Entstehen wie ihr späteres Aufblühen der glücklichen Lage am Gränzpunkt Deutschlands, Frankreichs und Helvetiens und am Hauptstrom des europäischen Abendlandes, der, von hier an beschiffbar, die Breite des Welttheils durchschneidet. Denn schon früh hatten die Römer hier im Gebiete der Rauracher einen Lagerposten, ein Castellum, eine Basilia, als in der Nähe noch ihre prächtige Augusta Rauracorum glänzte, von deren Bädern, Palästen und Theatern das Dörflein Augst nur noch geringe Schutthaufen zeigt. In späteren Tagen setzte das Christenthum hierher einen bischöflichen Stuhl mit reicher Ausstattung, und über den Trümmern des heidnischen Castellums stiegen (vermuthlich im 11. Jahrhundert) die gothischen Mauern und Thürme eines Münsters empor. Dann während und nach der Bewegung der Kreuzzüge verknüpften sich hier die Handelsstraßen von Frankreich und Deutschland für den Verkehr durch Helvetien über die Alpen mit Italien. Die Stiftung einer Universität in der Mitte des 15. Jahrhunderts erhöhte Leben und Ruhm der ansehnlichen Stadt.

Der Wohlstand der Bürger hatte früh den Sinn für höhere Bedürfnisse geweckt; für Gewerbsfleiß und Handelschaft aber ist Freiheit das unentbehrlichste Bedürfniß. Diese zu gewinnen, ihre Rechte zu erweitern, ihre Sicherheit zu mehren sah man die regsame Bürgerschaft zu aller Zeit bald mit Geldspenden, bald mit dem Schwerte thätig. In kleinen Entfernungen von der Stadt drohten 14 mittelalterliche Raub- und Ritterschlösser; sie wurden in einer langen Reihe von Fehden entweder zerstört, oder mit ihrem Gebiet erobert, oder erkauft. Stark durch eignen Muth und durch Bund mit rheinischen und helvetischen Städten, erschrak Basel zuletzt nicht mehr, als im Jahre 1409 mit einemmale 127 Herrschaften und Städte Fehde ankündeten. Die Macht des Adels ward nach und nach gebrochen; die Verschwendung der Bischöfe benutzt, sich von deren Rechtsamen loszukaufen oder deren Güter an sich zu ziehen; die Huld der Kaiser, die Verwirrung des Reichs zum Vortheile der Stadt und ihres Gebietes verwendet, größere Unabhängigkeit zu gewinnen. Im Jahr 1501 trat Basel in den ewigen Bund der Eidsgenossen, welchen der westphälische Friede in voller Selbstständigkeit anerkannte. Die Kirchenreform vernichtete alle bischöfliche Gewalt innerhalb der Ringmauern der freien Stadt.

Wie sich im Lauf der Jahrhunderte Sitten, Ansichten und Verhältnisse änderten, wie Macht, Reichthum und geistige Ueberlegenheit der Ritter- und Priesterschaft sanken, gestaltete sich stufenweis nach und nach auch die Form des Staatslebens anders. Es ist uns hier nicht darum zu thun, den allmäligen, oft blutigen Entwicklungsgang vom Gemeinwesen der merkwürdigen Stadt in seiner ganzen Länge zu verfolgen. Hier wie in den meisten Städten des Reichs und deutscher Hochlande, die freieres Dasein genossen, stand die höchste Gewalt anfangs der Bürgerschaft zu, die ihre Beamten wählte und mit Eifersucht bewachte. Hier wie überall verlockte der süße Genuß der Ehre und Macht die Obrigkeiten zur Einführung aristokratischer Ordnung, während die Gemeinde ihre demokratische Hoheit geltend zu machen strebte. Noch am Ende des 17. Jahrhunderts drohte der Kampf um Verfassungsreformen den Ausbruch eines Bürgerkriegs. Er konnte zuletzt nur durch einen Vergleich zwischen Bürgerschaft und Rath verhütet werden, den die einschreitende Eidsgenossenschaft stiftete, nachdem deren Vermittelung lange und hartnäckig verworfen worden war.

Nur die Hauptstadt, nicht deren Gebiet oder Landschaft, hatte an diesen Händeln um Verbesserung des gemeinen Wesens Antheil. Das Volk der Landschaft, wie es von Bischöfen oder Freiherren durch Waffen oder Geldsummen erobert worden, blieb der Stadt unterthan und trug noch lange Zeit die Narben und Denkmale seiner alten Leibeigenschaft. Die herrschende Hauptstadt war allein die Republik; die Bürgerschaft der größern Stadt in 15 Zünfte, die der mindern am rechten Rheinufer in drei Quartiere oder Gesellschaften vertheilt. Die Zünfte durften sich weder durch Ausschüsse noch in einer allgemeinen Versammlung vereinigen, um nicht durch ihr übermächtiges Zusammenwirken die der Obrigkeit gebührende Gewalt aufzuheben. Die höchste Staatsgewalt aber übte der große Rath aus, der 280 Mitglieder zählte, und ein kleiner Rath von 64 Personen, die zugleich Glieder des großen sein mußten. Großer und kleiner Rath aber, an ihrer Spitze ein Bürgermeister und Oberst-Zunftmeister, die mit zweien andern ihres Ranges alljährlich im Amt wechselten, ergänzten sich selber durch Wahlen von einer für jede Zunft bestimmten Anzahl Genossen derselben. Die Wahlen geschahen durchs Loos; um Parteilichkeit oder ihren Schein zu vermeiden, überließ man sich dem blinden Zufall. Der kleine Rath, welcher die höchste Vollziehungsbehörde war, der die Unterbeamten, die Pfarrer der Landschaft und selbst die Gerichtsbeisitzer ernannte, vertrat zugleich die Stelle eines Blutgerichts in peinlichen Fällen und eines Recursgerichtes in Händeln, die vor dem Stadtgericht geschwebt hatten. Dazu hatte er im großen Rathe auf Gesetzgebung und Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten vorherrschenden Einfluß.

Aus diesen wenigen Zügen erkennt man schon, daß die ältere Staatsform Basels, aus reichsstädtischen Elementen des Mittelalters entsprungen, Aristokratie war, welche durch Wahlen vermittelst des Looses und durch ein weises Gesetz über Ausschluß der nächsten Verwandten von Mitgliedern in der Regierung oder von Vorstehern in gleicher Zunft abgehalten wurde, in erbliche Familienherrschaft oder Oligarchie zu verarten.

Durch Verbindung gesetzgeberischer, richterlicher und vollziehender Vollmachten stand der kleine Rath fast souverain da, doch am Misbrauch so ausgedehnter Gewalt durch Menge seiner Mitglieder wie durch Eifersucht des großen Rathes verhindert. Die Zünfte besaßen keine oder nur geringe Befugnisse; sie waren gewissermaßen nur die Glückshafen, aus welchen durchs Loos für die Republik Nieten oder Gewinnste gezogen wurden.

Daß nun alle Stellen und Aemter, weltliche und geistliche, wenn sie von irgend einer Erheblichkeit waren, nur durch Stadtbürger besetzt werden konnten, versteht sich von selbst. Daher konnte kein Sohn der Landschaft darauf Anspruch machen, er war zum Pflug, zum Webstuhl, zur Dienstbarkeit geboren. Denn der Staat war nicht der Kanton eigentlich, sondern die Stadt; die Landschaft nur deren Domaine, in sieben Vogteien getheilt und von eben so vielen durchs blinde Loos gewordnen Landvögten verwaltet.

Es könnte beim ersten Blick befremden, daß eine Stadt wie Basel nicht an Volksmenge, Macht, Herrschaft, Reichthum oder Einfluß vielen andern Städten gleich geworden ist oder sie übertroffen hat, denen sie ehemals an dazu erforderlichen Mitteln nicht nur keineswegs nachstand, sondern oft überlegen war. Weder Frankfurt, die freie Stadt am Main, noch Augsburg, Nürnberg, Zürich, Genf verbanden von jeher mit größerer Handelsfreiheit eine so günstige Lage für Waarenverkehr als Basel, und doch blieb dieses an Größe, Volksmenge und Einwirkung auf das Gesammtleben des Welttheils hinter ihnen zurück; hatte selbst nicht oder kaum vor ihnen den Vorzug der Reichthümer. Mit einem ausgedehntern Landgebiet als Lübeck, Bremen, Hamburg umgeben, glich es den Städten der alten Hansa nie an Macht. Die Tapferkeit seiner kriegerischen Bürger wetteiferte in den Fehden des Mittelalters mit dem Kriegergeist der Züricher und Berner und erntete dennoch zuletzt keine so ausgebreiteten Staatsgebiete wie diese. Es fehlten zu keiner Zeit dem alten Musensitz am Jura Männer von hochgebildetem Geist und glänzenden Talenten; noch sind der Schweiz die Namen der Staatsmänner Wettstein und Iselin, und den Europäern die Namen der Euler und Bernoulli ehrwürdig; dennoch zeigte Basel nie das großartige wissenschaftliche Leben wie Genf oder Zürich.

Die Verwunderung darüber verschwindet aber, wenn man einen tiefern Blick in Charakter und Gefüge dieses kleinen Staates wirft. Die Mehrheit der Bürgerschaft, aus Handwerkern, Künstlern, Fabrikeigenthümern, größern und kleinern Kaufleuten zusammengesetzt, hegte bald im Allgemeinen kaum für Höheres Sinn, als was das letzte Ziel jeder einzelnen Haushaltung geworden war, Gelderwerb durch Arbeitsamkeit und Ersparnisse. Hier fehlte der Hochsinn und kühne Unternehmungsgeist eines Stadtadels, dem an Glanz, Ruhm und Gewalt der Gemeinde mehr als an Geldgewinn im Kleinen gelegen war. Der Adel ward früh gedemüthigt und verdrängt. Eine Zeit lang erhob sich an seiner Stelle der rührige und kecke Körperschaftsgeist der Zünfte. Aber die Natur desselben war nicht geeignet, höhere Ansichten für Wohlfahrt und Größe der Gesammtheit zu fassen. Der Zunftgeist unterdrückte zu bald mit demokratischem Stolze das Aufstreben Einzelner zur überlegnen Kraft und Hoheit. Nur Sicherung des Gewerbes und Erwerbes der Zunftglieder berechnend, leuchtete ihm nicht ein, daß erweiterte Größe der Bevölkerung oder ausgebildetere Kraft des Gemeinwesens in Friedens- und Kriegshändeln, oder selbst ein muthiges Versuchen Einzelner zur Veredlung der Gewerbe, oder Wagstücke und Opfer der Gesammtheit für neue Bahnen des Handelsverkehrs wohlthuend auf jede bürgerliche Werkstätte zurückwirken. Obgleich nachher den Zünften als Körperschaften die Theilnahme an Gesetzgebung und Leitung öffentlicher Angelegenheiten bis zur Vernichtung beschränkt ward, ging doch ihr alter Sinn und Geist in die Verwaltung des gemeinen Wesens über. Man maß und wog Verhältnisse und Bedürfnisse eines Staates mit Elle und Gewicht eines kleinen bürgerlichen Hauswesens, und über die kümmerlichen Vortheile und Ansprüche aller Einzelnen ging Anspruch und Vortheil des großen Ganzen in Vergessenheit.

Daher geschah, daß in engherziger und irriger Besorgniß, es werde vermehrte Concurrenz den Waarenabsatz und Gewinn der Handwerker schwächen, die Bevölkerung der herrschenden Stadt nicht anwuchs, sondern zu allen Zeiten fast die gleiche blieb. Noch

heutiges Tages steigt sie nicht viel über 20,000 Seelen, während Umfang und Häuserzahl der Stadt das Doppelte beherbergen könnte. Noch im 15. und 16. Jahrhundert vermehrte man häufig die Zahl der bürgerlichen Familien mit Annahme fremder Geschlechter. Seitdem vermied man es fast ganz, um desto bequemer nur für die vorhandenen zu sorgen. In Dürftigkeit gesunkene Haushaltungen fanden zu ihrer Pflege ein reiches Armengut, und unter 1500 Hausvätern hatten bei 300 derselben geistliche und weltliche Beamtungen, welche ihnen größere oder geringere Besoldung eintrugen.

Der Zunft- und Handelsgeist vergaß gar oft, daß Künste und Gewerbe aller Art nur auf den Fittigen der Wissenschaft emporsteigen. Zwar zur Blüthenzeit der Universität herrschte in Basel eine ungewöhnliche Gelahrtheit, die aber damals zur Beförderung der Industriezweige wenig mitwirkte, sondern sich mehr im abgesonderten Gebiete der Theologie, Rechts- und Heilkunde, oder der todten Sprachen bewegte. Späterhin aber, als Mathematik, Chemie, Mechanik, Physik u. s. w. aus dem Reiche des Uebersinnlichen oder des Schulstaubes in die Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs eindrangen und neues Leben und neue Schöpfungen zeugten, war die Hochschule Basels schon im Verfall, längst nicht mehr eine der geistigen Leuchten des Welttheils, sondern durch ihre Lehrstellen zur Versorgungsanstalt für Bürgerssöhne geworden. Die Wahl durchs blinde Loos, welches seit Anfang des vorigen Jahrhunderts bei Besetzung aller Aemter, weltlicher und geistlicher, im Staate entschied, übte auch ihre verderbenvolle Wirkung auf die Universität aus. Niemand, oder selten Einer, kam zum rechten Platze, an welchen ihn als Staatsmann, Beamteter und Lehrer etwa Talent, Neigung oder Kenntniß beriefen, sondern wohin ihn das unsinnige Spiel des Zufalls warf. Alles, selbst die Wissenschaft, ward Gewerbssache, die häusliche Einnahme zu vergrößern. Der Stand des Vermögens vom Bürger ward der Maßstab seiner Verdienste und der öffentlichen Achtung, die man ihm weihte. Der Stolz des Reichen verschmähte nicht selten, Theil an der Regierung des Staates zu nehmen und bloßer Diener des gemeinen Wesens zu werden, in welchem er schon eine glänzende und unabhängige Rolle spielte.

So schrumpfte das S t a a t s w e s e n zum kleinlichen S t a d t w e s e n ein, und die wenig bevölkerte Gemeinde, in der sich Alles kannte, hing in Cotterieen vornehmerer und geringerer Verwandtschaften zusammen, welche im bescheidnen Genuß ihres Wohlstandes jede Liebenswürdigkeit, jede Tugend des Privatlebens in sich vereinigten.

Jene sogenannte Sittenstrenge oder äußerliche Zucht und Ehrbarkeit, welche seit den Tagen der kirchlichen Reformen zu Basel wie in anderen Schweizerstädten durch Ansehn der Geistlichkeit und erneute Verordnungen mit Sorgfalt aufrecht erhalten war, äußerte auf das häusliche und öffentliche Leben einen eigenthümlichen Einfluß, und hier mehr denn irgendwo. Zwar die Gebote zur stillen Sonntagsfeier, zur Beschränkung geräuschvoller Lustbarkeiten, oder des Aufwandes, welchen die Eitelkeit beider Geschlechter in Kleidern, Equipagen u. s. w. liebt, wurden, so oft man wollte, leicht umgangen; doch im Allgemeinen unterhielten sie mehr den Schein als das Wesen wahrer Sittlichkeit. Der in einigen hundert Häusern herrschende Wohlstand oder aufgehäufte Reichthum, der verhindert war o f f e n in beliebigem Aufwande zu glänzen, erzeugte im Innern der Wohnungen einen schimmerlosen, aber um so kostbarern Luxus, einen Sinn für Genüsse und Bequemlichkeiten des Stilllebens, welcher, ohne den Geist zu bethätigen, ihren Besitzern eine unbefriedigende Leere des Gemüthes zurücklassen mußten. Solche Leere auszufüllen, dienen den regsamen und dabei unbeschäftigten Seelenkräften am leichtesten und gewöhnlichsten die Speculationen oder stillen Schwärmereien eines religiösen Glaubens. Daher fand der milde und ernste Geist der H e r r e n h u t e r, dessen spielende Andacht und frömmliche Zärtlichkeit Einbildungskraft und Gefühle gern bewegen, schon früh in der Stadt Basel Eingang. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war er schon in vielen Haushaltungen und durch einen Theil der Geistlichkeit auch auf dem Lande verbreitet.

Das Volk der L a n d s c h a f t hinwieder, seit Jahrhunderten zur Dienstbarkeit der Stadt erzogen und gewöhnt, in seiner Mehrheit bildungslos, abergläubig, roh und reizbar, doch gutmüthig und arbeitsam, hatte sich durch den Verdienst, welchen es beim Gewerbsfleiß Basels gewann, mäßigen Wohlstand errungen. Einige Tausend Familien wa-

ren neben ihren Feldarbeiten für die Fabriken und Manufacturen der Hauptstadt beschäftigt. Man vernahm fast in allen Dörfern das Geräusch der Bandweberstühle, deren die Fabriken der Hauptstadt bei dritthalb Tausend in Bewegung setzen, und für deren Leistungen allein schon über eine halbe Million Gulden jährlich in die ländlichen Hütten zurückfloß. Dazu mangelte es nie an reicher Unterstützung und Hilfe, welche die gern wohlthätige Bürgerschaft von Basel einzelnen Haushaltungen oder ganzen Gegenden des Landes in den Tagen der Noth darreichte.

Doch weder jener reichlichere Erwerb noch diese Wohlthaten von der Hauptstadt konnten im Gemüth des Volks einen gewissen Unmuth gegen die Hauptstadt auslöschen, welcher sowohl aus dem demüthigenden Gefühl der Abhängigkeit von derselben, als dem Verdruß entsprungen sein mag, den Armuth gewöhnlich beim Anblick stolzen Reichthums empfindet. Es konnte bei den vielfachen Berührungen der Interessen der Landschaft mit denen der gebietenden Stadt und bei gegenseitiger Beargwohnung ungeziemenden Hochmuths oder niedriger Undankbarkeit nicht an Reibungen fehlen. Schon in früheren Jahrhunderten, zumal wenn ein Streit um zweifelhafte Rechtsame und Freiheiten den Groll von beiden Seiten steigerte, war er mehrmals in Aufständen ausgebrochen.

In diesen Verhältnissen des kleinen Freistaats erschien die französische Revolution. Sie erschütterte durch ihre Waffen, noch mehr durch ihre politischen Ideen den Welttheil. Sie entband in den unterthänigen Völkern vormals unbekannte oder unbeachtete Begriffe von Rechten und Pflichten der Herrscher und Beherrschten. Die Nähe des angränzenden Frankreichs wie die einzelnen Volksbewegungen in verschiedenen Kantonen der Schweiz konnten nicht ohne Einfluß auf die Zustände des Kantons Basel bleiben. In der Hauptstadt sahen längst helldenkende Männer mit Widerwillen die spießbürgerlichen Ordnungen und Gebrechen der schweizerischen Staatseinrichtungen. Sie waren bereit, eine Umschaffung derselben einzuleiten. An ihrer Spitze den Oberzunftmeister Peter Ochs, versagten sie sich zuletzt selbst nicht den Wunsch, vereint mit allen Kantonen der gesammten Eidsgenossenschaft ein neues Staatsleben unter gleicher Regierung und Gesetzgebung zu schaffen und die schweizerischen Völkerschaften auf der Grundlage staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit in eine einzige ungetrennte Nation aufzulösen.

In den Bewohnern der Landschaft hinwieder ging das alte dunkle Gefühl dessen, was sein könnte und sein sollte, zum deutlichern Bewußtsein auf. Immerdar freie Schweizer geheißen, ohne es zu sein, forderten sie, als Menschen und Bürger des gleichen Staates, gleiche Rechte und Pflichten des Menschen und Staatsbürgers mit Allen. In ihren unruhigen Bewegungen, von der Stadt selbst aus nicht ohne Ermunterung, erhoben sich Haufen um Haufen zu gesetzlosen Schritten. Am ersten wandte sich die Zuchtlosigkeit wilder Banden gegen die Schlösser der herrischen Landvögte, welche zitternd entrannen. Das Schloß Waldenburg ging in Flammen auf (Januar 1798), bald auch die alterthümliche Farnsburg und Homburg. In der Hauptstadt haderten die Parteien; in der ganzen Eidsgenossenschaft die unentschlossenen Regierungen. Ein französisches Heer, schon an den Gränzen Berns, drohte täglich seinen Einzug. Der souveraine Rath von Basel, unter diesen Umständen rathlos, nahm aus der Landschaft eine Besatzung von 600 Mann in die Stadt und beschloß am folgenden Tage (20. Januar) Freilassung des gesammten Volks vom Unterthanenzustand, Einführung politischer Rechtsgleichheit zu Stadt und Land und Lossagung von Basels Herrschaftsrechten über die vier gemeineidsgenössischen Vogteien oder Unterthanenländer jenseits des Gotthardtsgebirges, Mendris, Luggarus, Lavis und Maynthal.

Diese rasche That des souverainen Rathes von Basel, welche den ganzen Kanton mit Jubel erfüllte, ward der erste Stoß, durch welchen das verworrene und morsche Staatsgebäude der alten Eidsgenossenschaft zusammenbrach. Was hier begonnen war, vollendeten Waffen und Machtsprüche Frankreichs. Von da an blieb der Kanton Basel sechs Jahre lang leidender Mittheil der fortdauernden Unruhen einer unhaltbaren helvetischen Republik, ihrer wiederholten Staatsveränderungen, Kriegsplagen und Parteikämpfe, bis Napoleon Bonaparte, als erster Consul Frankreichs, durch seine Vermittlungsacte Febr. 1803) die innere Beruhigung der Schweiz eben so weise als glücklich herstellte.

Kraft dieser Vermittelung stand der Kanton Basel wieder im schweizerischen Bundesstaat, wie zuvor, als selbstständiger Staat mit eigner Gesetzgebung und Regierung, in drei Bezirke getheilt (Basel, Waldenburg und Liestal), und jeder Bezirk wieder in Wahlzünfte. Ein großer, gesetzgebender Rath von 120 und ein kleiner Rath von 25 Mitgliedern als vollziehende Behörde, übten im Namen des Volks die höchste Gewalt. Die Wahlart berücksichtigte zweckmäßig, wie die Oertlichkeitsbedürfnisse, so die Benutzung der im Lande befindlichen Talente, und anderseits die Repräsentation des Vermögens. Wahlmann in einer Zunft zu sein, genügte das Eigenthum von 500 Franken; um aber außer solcher Zunft wählbar für den gesetzgebenden Rath zu sein, ward ein schuldenfreier Besitz von 10,000 Fr. erforderlich. Diese Bedingungen sicherten verhüllter Weise den Bürgern der Hauptstadt zahlreichere Plätze unter den Gesetzgebern, wozu sie schon durch größere Geistesbildung wie durch ihren Wohnsitz am Versammlungsort geeigneter wurden als der entferntere oder kenntnißlosere Bürger der Landschaft. Uebrigens ward Basel noch zu einem der sechs Directorialkantone erhoben, in welchem sich jedes sechste Jahr die Tagsatzung aller Stände der Schweiz zusammenfand. Die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit und Freiheit des Volkes, wie sie demselben von der Stadt im Jahre 1798 gegeben worden war, blieb heilig und unversehrt.

Alles gestaltete und fügte sich leicht in die neue und freiere Staatsform, welche, wie in der Eidsgenossenschaft überhaupt die verbesserte Ordnung politischer Zustände, ein frischeres, thätigeres, froheres Volksleben hervorrief. Das alte Mistrauen zwischen der Landschaft und ihrer Hauptstadt verschwand, und freiwillig rief nun das Volk selbst die ausgezeichnetern Männer Basels in die Mitte seiner Gesetzgeber und Regierenden, indem es deren höhere Geistesbildung anerkannte.

Mit dem Untergange Napoleon's und der Vernichtung der Mediationsacte (December 1813) ward die Ruhe der Schweiz abermals gebrochen und der freudige Entwicklungsgang der Nation von Neuem und auf eine lange Reihe von Jahren gelähmt. Denn plötzlich erwachte, von Umständen damals geweckt, fast in allen Kantonen wieder das Heimweh der ehemaligen Aristokratie nach den ehemals genossenen Vorrechten ihrer Hauptstädte und ihrer Familien. Wie die Napoleonische Vermittelungsurkunde, wurden auch die auf derselben beruhenden Staatsverfassungen der Kantone abgethan, und ohne Beistimmung, ohne Anfrage des Volks, von dessen Stellvertretern eigenmächtig Grundgesetze aufgestellt, welche den Wünschen der verjüngten Aristokratie entsprachen. Nur in einigen Gegenden der Schweiz wagte man einzelnen Widerstand gegen diese Gewaltstreiche. Fast überall herrschte in der Schweizernation Bestürzung und düsteres Schweigen. Der Aufenthalt und die Durchzüge österreichischer Kriegsheere, wie die Anwesenheit und Einwirkung von Gesandten der alliirten Mächte verhinderten allgemeinern Aufstand.

Basel war dem Beispiel der übrigen Stände gefolgt. Auf Vorschlag des kleinen Rathes schrieb hier der große Rath (schon am 4. März 1814) dem Volke eine Verfassung vor, durch welche zwar allen Bürgern des Landes der Genuß gleicher politischer Freiheit zugesichert, aber zugleich die Herrschaft der Stadt oder ihres Interesses über die Landschaft befestigt ward. Denn in den souverainen gesetzgebenden Rath, der die 25 Glieder der Regierung oder des kleinen Rathes aus seiner Mitte ernannte, konnte die Stadt mit etwa 18,000 Seelen eben so viel (30) Mitglieder direct erwählen, als die gesammte Landschaft mit einer Bevölkerung von ungefähr 30,000 Seelen. Zu diesen 60 Gliedern aber wählte der große Rath selber, sich ergänzend, 90 andere, von denen wieder 60 aus der Stadt und nur 30 aus der Landschaft sein konnten. Somit war es leichtes Spiel, auch die Letztern aus solchen Bürgern in den Dörfern oder den zwei kleinen Städten Liestal und Waldenburg auszulesen, die dem Interesse der Stadt treu ergeben waren, oder ohne Mühe dazu gestimmt werden konnten. Die obersten Behörden vollkommen mit dem Geiste der Aristokratie zu tränken, waren die Stellen darin lebenslänglich; an Wahlerneuerungen oder Aussiebungen keine Gedanken mehr. Selbst die höchste richterliche Instanz über alle bürgerliche und peinliche Rechtsfälle wurde in gefährlicher Vermengung der Staatsgewalten aus Mitgliedern des großen Raths und der Regierung bestellt. — Durch Vereinigung der alten, sogenannten bischöflichbaselschen Lande mit der schweizerischen Eids-

genossenschaft gewann der Kanton (im Jahr 1815) zu seinen 5 Bezirken, in die er jetzt getheilt war, noch einen sechsten, den Bezirk Birsek, und somit eine Vergrößerung von drei Geviertmeilen mit 5—6000 Einwohnern.

Auch bei der weisesten und freisinnigsten Staatsverwaltung und bei den äußersten Anstrengungen, das Volk zu beglücken, hätte dieses doch nun unmöglich vergessen können, daß das neue Staatsgrundgesetz ein Werk unrechtmäßiger Anmaßung weniger Stellvertreter des Kantons gewesen war, und daß dadurch das Land mit seinen Interessen dem Interesse der Hauptstadt wieder, wie vormals, wenn schon in scheinbar demokratischen Formen untergeordnet lag. Es ruht in der Natur des Schweizervolks, in seinem Rechtlichkeitssinn, in seinem gesunden Menschenverstand, ein tiefes Gefühl oder ein festes Bewußtsein, daß seine Freiheiten und Rechtsame höher stehen als jeder ihm dafür gewährte behaglichere Zustand. Denn dieser kann vergänglich sein. Aber die Freiheit bleibt für jede Zukunft die Quelle neuen Glücks und macht selbst die vorhandene Noth erträglicher.

Unter solchen Verhältnissen konnte es nicht fehlen, daß im Volke das alte Mistrauen wieder gegen die Stadt rege wurde, wie vorzeiten. Die Abgaben, wenn sie auch nicht drückten, schmerzten doch schon darum, daß sie dazu dienen mußten, die Söhne der Hauptstadt reichlich zu besolden, um als weltliche oder geistliche Beamte die Landleute zu regieren und zu bevormunden. Den Söhnen von diesen ward keine Erleichterung gewährt, um in den Lehranstalten der Stadt mit eben so geringem Kostenaufwand wie die Söhne der Stadt ihre Fähigkeiten auszubilden. Selbst die ländlichen Schulen blieben im Allgemeinen vernachlässigt, ungeachtet der Staat für die von ihm angestellten Lehrer bedeutende Summen anwies. Die Freiheit der Presse war, wie in den meisten andern Gegenden der Schweiz, niedergedrückt. Die Deputirten der Landschaft im gesetzgebenden Rathe waren an Zahl gering, in Geschäftskunde meistens zu unvermögend, um für die Interessen des Landvolks mit Erfolg wirken zu können. Dagegen verbreitete sich der trübe Geist pietistischer Sectirerei, welcher, genährt vom Wohlstand und Frieden, abermals in der Stadt überhand nahm durch emsigen Betrieb angestellter Pfarrgeistlichen, im Widerspruch mit bessern Köpfen, auch auf dem Lande. Im Ganzen aber herrschte hier wie in den meisten übrigen Gegenden der Schweiz mehr Ergebung in das Schicksal, denn Zufriedenheit mit demselben.

Als daher im Jahre 1829 erst einige, und im schicksalsvollen Jahre 1830 die meisten Kantone zur Verbesserung ihrer Staatsverfassungen schritten, traten auch (am 18. October) Bürger aus mehrern Gemeinden der Landschaft Basel im Bade von Bubendorf zusammen, um durch ehrerbietige Bitte den großen Rath zu ähnlichen Verbesserungen zu bewegen, indem sie an die unvergessene Freiheitsurkunde vom 20. Januar 1798 ernst erinnerten. Beinahe 800 Bürger der Landschaft unterzeichneten die Bitte.

Mit diesem Schritte war aber die Ruhe gebrochen. Das gegenseitige Mistrauen zwischen Stadt und Land trat wieder scharf und offen hervor. Die Landschaft, ohne Zuversicht auf einen großen Rath, der meistens aus Bürgern der Stadt zusammengesetzt war, wünschte für das Werk der Reform einen unabhängigen, frei von allem Volk zu Stadt und Land gewählten Verfassungsrath. Hinwieder in der Stadt der große Rath, obwohl er Abänderungen der Verfassung zugestehen wollte, übertrug den Entwurf derselben einer Commission aus seiner eignen Mitte. Mismuth, Groll und Argwohn schwollen von beiden Seiten an. Von beiden Seiten geschah Alles, den Parteigeist zu entflammen, statt zu dämpfen. Zuletzt rüstete sich die Stadt kriegerisch hinter ihren Wällen; die Landschaft, von Gewalt bedroht und zurückgewiesen, da man ihre Abgeordneten nicht einmal mehr hören wollte, wählte in Liestal eine provisorische Regierung (6. Januar 1831) und waffnete Gegenwehr. Die Stadt betrachtete das Landvolk als Rebellen; das Land hinwieder die Stadtbürger als rechtslose Anmaßer. Die Bürgerschaft, nebst geworbenen Miethssoldaten, wohlbewaffnet und mit schwerem Geschütz versehen, rückte aus ihren Thoren hervor (12. Januar), zerstreute in den Dörfern die ohnmächtigen Haufen derer nach leichten Gefechten, welche Widerstand wagten; besetzte die Stadt Liestal (16. Januar); verjagte die provisorische Regierung der Insurgenten und legte dem wieder unterworfenen Volke wenige Wochen nachher die zu Basel neugeschaffene Staats-

verfassung zur Annahme vor. Durch Schrecken beherrscht oder durch Ueberredung bewogen, stimmte, wie verkündet ward, eine Mehrheit der Landbürger (28. Februar) zur Annahme. Aber schon damals ward die Wirklichkeit der Wahrheit bezweifelt.

Die dergestalt ins Leben eingeführte Staatsverfassung konnte nur Dauer hoffen, wenn mit ihr ein versöhnlicher Geist der Hauptstadt alles Grolls vergessen, großmüthig den Ueberwundenen entgegentrat und selber die ihnen geschlagenen Wunden liebevoll heilte. Dieser Geist fehlte. Er hätte durch bloße Klugheit ersetzt werden können. Sie fehlte. Man sah nur Siegertrotz, Verhöhnung der Bezwungenen, Rachbegier gegen die Lieblinge des Landvolks, Mistrauen gegen Gemäßigte, fieberhafte Parteiwuth. Die neuen Wahlen der höchsten Staatsbehörden sicherten nochmals die Obergewalt der Stadt. Den geflüchteten Häuptern des landschaftlichen Aufstandes wurde weder Amnestie noch Gnade gewährt, wie flehentlich auch das Volk des Kantons mit tausend Stimmen danach schrie und selbst die Tagsatzung der Schweiz dazu mahnen mochte.

Da brach die Verzweiflung des Landes abermals gegen die Stadt aus. Der Bürgerkrieg begann von Neuem. Die Landleute schlugen im Kampf die zu ihrer Unterjochung ausgerückten Truppen Basels blutig zurück (21. August) und von nun an jedesmal, so oft sie späterhin den Versuch zu erneuern wagten. Zur Herstellung der Ruhe legte die Tagsatzung mehrmals eidgenössische Bataillone ins Land; mehrmals versuchte sie zwischen beiden mächtigen Parteien friedlich zu vermitteln. Eitle Mühe! Die Erbitterung der Hauptstadt konnte durch ihr Unglück nur mehr entflammt, nicht gemildert werden. Sie verschmähte stolz jeden Antrag, jede Bitte, jede Drohung der Eidsgenossen. Mehrere Kantone nahmen darauf die schon gegebene Gewährleistung von jener neuen Verfassung zurück, die keine Gewährschaft in sich selbst mehr trug, sondern von der Menge vergossenen Bürgerblutes besudelt, nicht Vertrauen, sondern nur noch Abscheu des Volkes erregen konnte. Vom Zorn verblendet, wie gegen die Landschaft, so gegen die Mehrheit der Eidsgenossenschaft, stieß Basel 46 Gemeinden eigenmächtig aus seinem Staatsverband (22. Februar 1832); überließ sie ihrem Schicksal, ohne alle Verwaltung; stiftete gegen die Mehrheit der Eidsgenossenschaft zu S a r n e n in Obwalden (November 1832) einen engern Staatsverein mit wenigen ihm noch befreundet gebliebenen Kantonen; brach somit thatsächlich den eidsgenössischen Bund, unter dem Vorgeben, ihn gegen Abänderungen zu behaupten, die erst noch von der Tagsatzung berathen wurden; und fiel endlich, ungeachtet des von der Eidsgenossenschaft gebotenen Landfriedens, von Neuem mit Waffengewalt über die Landschaft her (3. August 1833), wilder, mörderischer denn je zuvor, und zwar in den gleichen Tagen, da auch der im Sarnerbunde stehende Kanton Schwyz mit ausgerücktem Volk den Landfrieden brach; in den gleichen Tagen, da sich Abgeordnete aller Kantone noch einmal zur Vermittlung alles Streites zwischen Stadt und Landschaft versammeln wollten.

Ein Armeecorps von 10,000 Eidsgenossen besetzte Schwyz; ein andres von gleicher Stärke den Kanton Basel so wie dessen Hauptstadt, welche noch ihre Niederlage und ihre hundert Todten beweinte, womit sie den letzten Ueberfall der tapfern Landschaft gebüßt hatte. Die Tagsatzung zauderte nicht, die Unordnungen im Innern, welche sie schon allzulange geduldet hatte, mit eben so vielem Ernst als gemäßigtem Geist abzuthun. Der Sarnerbund der widerspenstigen Kantone ward vernichtet; der entzweite Kanton Schwyz wieder vereinigt; B a s e l S t a d t t h e i l aber nebst drei Gemeinden am rechten Rheinufer von B a s e l l a n d s c h a f t so getrennt (17. Aug.), daß beide Kantonstheile hinfort selbstständig bestehen, jedoch wie sonst, gleich Unterwalden und Appenzell, im Bunde Ansehen, Recht und Stimme nur eines e i n z i g e n Kantons genießen. Ein eidsgenössisches Schiedsgericht theilte unter beide Gemeinwesen das Staatsvermögen.

Es ist hier nicht darum zu thun, eine Geschichte der bürgerlichen Unruhen von Basel zu geben. Deshalb sind die Begebenheiten nur im Allgemeinen angedeutet, um den Lebensgang eines kleinen Staates zu bezeichnen, der durch seine glückliche Lage, durch seine Verbindung mit der friedlichen und freien Eidsgenossenschaft, bestimmt zu sein schien das schönste aller Völkerlose zu gewinnen. Gewann er es nicht, so war es nicht des Schicksals Schuld, sondern die der Menschen, ihrer Leidenschaft oder ihrer Unweisheit und jener

Gebrechen des Staats, welche jederzeit Verbrechen des Staats gegen die Glückseligkeit der Gesammtheit der Bürger sind und endlich zum nothwendigen Untergang früh oder spät führen müssen.

Stadt und Land von einander geschieden, leben jetzt, wenn auch noch nicht freundlich, doch friedfertig, in besondern Haushaltungen, unter ganz verschiedenen Grundgesetzen beisammen. Die Verfassungen beider haben ihre Eigenthümlichkeiten und, wenn man will, Sonderbarkeiten.

Ein so kleines Gemeinwesen, wie gegenwärtig die Stadt Basel mit drei Dörfern, die insgesammt eine Bevölkerung von 24,000 Seelen haben können, wozu dann aber auch die dort ansässigen Fremden gezählt werden müssen, erträgt die freiesten und einfachsten Einrichtungen. In der That hat man in die Verfassung die meisten jener freisinnigen Grundsätze aufgenommen, welche der Schmuck fast sämmtlicher heutigen Verfassungen in der Schweiz sind, und die zur Wesenheit freierer Staaten gehören; Trennung der vollziehenden und richterlichen Gewalt; Oeffentlichkeit; Beschränkung der Amtsdauer auf sechs Jahre, mit Ausnahme der Richterstellen; staatsbürgerliche Rechtsgleichheit, mithin also Vernichtung aller persönlichen Vorrechte und Privilegien; Verbot von Standeserhöhungen durch fremde Staaten, und von Capitulationen für fremde Kriegsdienste; Freiheit der Presse u. s. w. Indessen sind auch noch aus früherer Uebung und Gewohnheit Grundsätze mit eingeflossen, welche selbst in Monarchieen unfrei und verwerflich heißen würden; z. B. daß kein Bürger in mehr als einer Gemeinde das Bürgerrecht besitzen dürfe; oder, daß der evangelisch-reformirte Glaube „Landesreligion" sein solle.

In einem fürstlichen Lande würde die Verwaltung von den Angelegenheiten einer so kleinen Volkszahl durch wenige Beamte versehen werden können. In einer Republik von demokratischer Form darf es nicht sein, weil hier jeder Bürger, gleichberechtigt mit Allen, die öffentliche Sache als seines eigenen Hauses Sache zu betrachten hat; die Verwaltung des Gemeinwesens einsehen und beurtheilen soll, weil sie für ihn wie für alle Mitbürger dasteht und dem Interesse der Mehrheit entsprechen muß; weil ohne solche Kenntniß und Theilnahme der Staat für ihn ein Fremdes und er nur dessen und der von ihm mitbesoldeten Staatsdiener Unterthan wäre. Im Fürstenstaat ist Liebe und Aufmerksamkeit des Volks mehr auf den Fürsten und seine Familie als auf das Land gerichtet; in der Republik mehr auf das Vaterland und Wohl und Weh des Mitbürgers als auf die Staatsbeamten. Daher muß man sich nicht wundern, wenn im Freistand Basel Stadttheil die höchste Gewalt durch einen vom Volk gewählten großen Rath von 117 Mitgliedern ausgeübt wird; daß diese Stellvertreter des Volks aus ihrer Mitte die obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden besetzen, daß sie anderseits, nur mit Ausnahme der acht Mitglieder von den drei Dörfern, zugleich den „großen Stadtrath" der Gemeinde ausmachen, der aus seiner Mitte einen Ausschuß als kleinern „Stadtrath" zu Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ernennt; und daß zudem noch für Staat und Stadt eine bedeutende Menge untergeordneter Behörden, Aemter und Stellen vorhanden ist. Uebrigens sind aus der vormaligen reichsstädtisch-aristokratischen Form noch mancherlei Alterthümlichkeiten, Titulaturen und selbst einige künstlich geordnete Wahlarten in die demokratischere Staatsform übergegangen.

Der Kanton Basel-Landschaft mit seinen in vier Amts- oder Verwaltungsbezirke vertheilten 74 Gemeinden und mit einer Bevölkerung von ungefähr 42,000 Seelen und mit deren Hauptorte Liestal, hat sich hinwieder (27. April 1832) eine Staatsverfassung gegeben, die in noch reinerer demokratischer Form ausgeprägt erscheint. Ihre Grundsätze sind denen der meisten übrigen Kantone gleich; manche aber verrathen, daß sie als Rückwirkungen von dem entstanden sind, was unter dem vormaligen Stadtregiment verhaßt war. Obgleich die Rechte der evangelischen und katholischen Kirche durch die Verfassung gewährleistet sind, ist daneben auch Glaubensfreiheit gewährleistet. Die künftige Annahme von Orden, Titeln &c. von einer fremden Macht ist mit Bekleidung eines Staatsamtes unverträglich; der Gebrauch adeliger Titel in öffentlichen Schriften und Verhandlungen untersagt. Den Bürgern ist verfassungsmäßig das Befugniß zu-

gesichert, Vereine und Volksversammlungen zu bilden, nur dürfen die Zwecke und Mittel derselben nicht den Gesetzen entgegenstreben; eben so besteht Lehr-, Preß-, Niederlassungs- und Gewerbsfreiheit für Alle, und Jeder kann Bürgerrecht in mehreren Gemeinden besitzen. Nicht nur ist jedem Bürger das freieste Petitionsrecht, sondern auch die möglichst freie Einsicht in den gesammten Staatshaushalt zugesichert. Alle Feudallasten, alle auf Liegenschaften ruhende Gewerbsvorrechte sind loskäuflich, und lebenslängliche Dienstverpflichtungen unzulässlich. Jede Behörde, jeder Beamte handelt im Namen des ganzen Volks (des Souverains), ist aber persönlich verantwortlich, Rechenschaft schuldig; doch darf der Beamte ohne richterliches Urtheil weder von seiner Stelle entlassen noch abgesetzt werden.

Diesen Grundsätzen entspricht auch der Organismus des kleinen Volksstaates. Die gesetzgebende Behörde, unmittelbar vom Volke erwählt, aus 58 Gliedern bestehend, wird Landrath geheißen. Die Mitglieder sind nur auf 6 Jahre erwählt und empfangen, so oft sie beisammen sind, ein geringes Taggeld von 1—3 Fr., damit das Talent auch des Minderbemittelten nicht für den Staat verloren gehe und keine Aristokratie reicher Familien aufkomme. Der Landrath seinerseits wählt die oberste Vollziehungsbehörde, einen Regierungsrath von 5 Mitgliedern, aber aus allen Bürgern des Landes, die dazu tüchtig scheinen. Es haben die Glieder des Regierungsrathes, wenn sie nicht eingeladen werden, keinen Sitz im Landrath. Eben so wählt der Landrath auch, mit sechsjähriger Amtsdauer, die sieben Glieder und vier Beisitzer des Obergerichts. Es versteht sich, daß diese wie andere Beamte nach Verfluß der Zeit immer wieder wählbar sind; daher lebenslänglich im Amt sein können; doch aber auch in Betreff ihrer Rechtlichkeit und Tauglichkeit einer Censur unterworfen bleiben.

Die vom Landrath beschlossenen Gesetze treten im Kanton erst dann in Kraft, wenn binnen 14 Tagen nach ihrer Bekanntmachung von Seiten des Volkes kein Veto dagegen eingelegt wird; das heißt, wenn in diesem Zeitraum nicht zwei Drittheile sämmtlicher Staatsbürger, versammelt in ihren Gemeinden, unter Angabe ihrer Gründe schriftlich das vorgeschlagene Gesetz verwerfen. Allerdings scheint dies sehr volksgemäß zu sein und nähert sich nicht nur dem Landsgemeindenthum der Hirtenvölker in den Alpenkantonen, sondern übertrifft es beinahe. Aehnliche Einrichtung hat auch der Kanton St. Gallen und seit Jahrhunderten schon der Kanton Bünden. Aber gleichwie das Landsgemeindenwesen in den Bergkantonen, so hat auch das Veto des Volks in den rhätischen Alpen durch Erfahrung erwahrt, daß bei solchen Institutionen die höhere Civilisation der Landesbewohner und die Veredlung des Staates in seinem Gebilde keine Fortschritte mache, sondern zurückbleibe. Wahr ist's allerdings, daß auf diese Weise kein bedrückendes Gesetz je stattfinden kann; aber eben so wahr ist's, daß, bei dem Mangel geistiger Ausbildung und Kenntniß in der Masse des Volkes, die Beabsichtigung der vortrefflichsten Einrichtungen und Anstalten durch Unwissenheit der Menschenmenge, oder durch ihre Ungeneigtheit für Gemeinnütziges Geldopfer zu bringen, vereitelt wird. Da hört die Demokratie auf, und rohe Ochlokratie tritt ans Staatsruder. Darum sind Bünden und die Alpenkantone weit hinter den übrigen Staaten der Eidsgenossenschaft zurückstehend, sowohl in Bildung und Wohlstand als in bürgerlicher Freiheit. Die Volksmasse kennt nur materielle Bedürfnisse; nur dafür fordert sie Freiheit. Höhere, geistige Bedürfnisse sind ihr fremd, daher gleichgültig; ja, bei ererbten Vorurtheilen können sie ihr sogar gefährlich däuchten. Da hat in der Regel die Gewissenlosigkeit politischen Ehrgeizes oder priesterlicher Herrschsucht gutes Spiel. — Zum Glück ist die Erscheinung des Volksveto selten, aber wenn immer sie eintreten mag, von zweifelhaftem Werth. — Was übrigens den Kanton Basellandschaft betrifft, so muß man gestehen, daß sich seine Bevölkerung stets tüchtig und tapfer bewiesen hat. Dieser Kanton ist entschieden der freisinnigste in der ganzen Schweiz und die Zufluchtsstätte aller politisch Verfolgten. Wohlstand und Bildung des kleinen Staates sind im Zunehmen. Die Freiheit hat offenbar die Bevölkerung veredelt. Auch verliert sich der Haß zwischen dem Stadt- und Landkanton, und Baselstadt scheint immer mehr von seiner unnatürlichen Reactionspolitik und seiner Verbindung mit den reactionären Ur- und katholischen Kantonen zurückzukommen. —

H. Zschokke.

Basiliken, s. corpus juris romani.

Basler Concilium, s. Concilien.

Basler Friede. Der Friede, welchen 1795 am 5. April der preußische Minister v. Hardenberg mit dem französischen Bürger Barthelemy, Botschafter der Republik bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft, in Basel schloß, ist ein für das Schicksal Europas und der Welt so bedeutungsvolles Ereigniß gewesen, daß er, außer der unter dem Artikel „Friedensschlüsse der neuern Zeit" zu liefernden allgemeinen Uebersicht solcher Tractate, noch eine gesonderte Betrachtung billig in Anspruch nimmt. Preußen, welches in den Pillnitzer Conferenzen (Aug. 1791) die lauteste Stimme gegen das revolutionäre Frankreich geführt, welches durch das Manifest seines Oberfeldherrn, des Herzogs von Braunschweig, die unversöhnlichste Gesinnung gegen dasselbe vor Europa ausgerufen hatte, fand sich durch den seinen Erwartungen sehr wenig entsprechenden Gang des Krieges wider die begeisterten Neufranken und durch die tagtäglich schwerer werdende Bürde desselben vermocht, von der großen Coalition wider jenes Frankreich abzutreten und durch einen Separatfrieden für seine eigenen Interessen zu sorgen. Es trat demnach seine überrheinischen, bereits in französische Waffengewalt gefallenen Besitzungen an die siegreiche Republik — vorbehaltlich einer im künftigen Reichsfrieden darüber zu treffenden nähern Uebereinkunft (wodurch auf Entschädigung hingedeutet ward) ab, sagte sich selbst in der Eigenschaft als deutscher Reichsstand von dem Kriegsbund, welchem das deutsche Reich sich angeschlossen, los und nahm durch Ziehung einer „Demarcationslinie" zwischen Nord- und Süddeutschland alle Stände des ersten, die sich gleich ihm vom Bunde lossagen würden, in seinen mächtigen Schutz. Durch diesen Friedensschluß wurde das Verderben der jetzt zerrissenen ersten Coalition wider Frankreich entschieden und der Triumph des letzten gesichert. Denn möglich zwar, doch sehr ungewiß, ja kaum wahrscheinlich ist, daß die Republik, wenn sie neben ihren übrigen Feinden noch die Gesammtmacht Preußens und des noch nicht durch die Demarcationslinie zerrissenen Deutschlands fortdauernd hätte bekämpfen müssen, ihre Ueberlegenheit behauptet hätte. Alsdann wäre vielleicht wenigstens ein leidlicher Friede zu Stande gebracht und dadurch etwa das Princip der Revolution, vorerst in Frankreich, befestigt worden, der übrige Welttheil aber wäre von den schrecklichsten Leiden, welche jetzt die übermüthige Republik und nach deren Unterdrückung durch den eisernen Arm Napoleon's dieser unersättliche Gewaltsherrscher über ihn brachte, befreit geblieben; oder auch es hätte die Restauration zwanzig Jahr früher statt gefunden, und den Großmächtigen des Welttheils wäre um eben soviel früher vergönnt gewesen, die Angelegenheiten desselben nach ihren wahren oder vermeinten Gesammtinteressen zu ordnen. Wir wollen damit nicht eben sagen, daß dieses ein Glück würde gewesen sein; vielmehr anerkennen wir die aus dem durch Preußens Abfall verlängerten Kampf und aus den mannigfaltigen dadurch bewirkten Umwälzungen hervorgegangene Verbreitung und Kräftigung politischer und Rechts-Ideen unter den Völkern Europas, auch manche hoffnungsreiche oder wenigstens den Keim eines möglichen bessern Zustandes in sich schließende Gestaltung für ein die überstandenen Leiden noch überwiegendes Gut; wie denn die Vorsehung oder die Natur gar oft aus dem Ueblen das Gute hervorsprießen läßt. Allein solche Voraussicht oder Ahnung lag nicht im Sinne des preußischen Friedensschlusses. Das bestimmende Motiv dazu war nicht das allgemeine, sondern das — freilich kurzsichtig aufgefaßte — selbstische Interesse, welchem man (nach der in der Politik allerdings praktisch vorherrschenden Maxime) das erste aufopfern zu dürfen glaubte, wenn auch im Widerspruch mit der freiwillig eingegangenen Bundespflicht gegen die Alliirten und der aus der Reichsstandschaft fließenden gegen das deutsche Reich. Doch die Sünde, die Preußen damals beging, hat es zwölf Jahre später hart gebüßt durch die Schlacht bei Jena und den demüthigen Frieden von Tilsit; und wenn es im Basler Frieden durch Ueberlassung seiner überrheinischen Provinzen an Frankreich den Grund zur Ausdehnung der Republik an die Rheingränze legte, so hat es im Befreiungskrieg glorreich mitgewirkt zur Wiedereroberung der früher preisgegebenen deutschen Erde. Ueber das Vergangene also wollen wir nicht rechten mit ihm. Auch über die Gegenwart nicht. Die Krisis, die uns ängstigt, wird vorübergehen. Wir richten den Blick in die Zukunft, und da ist Preußen in der Lage, uns,

wenn es **will**, reichen Ersatz für alles Erduldete zu geben. Die Augen der Nation sind auf dasselbe gerichtet. Möge die Geschichte einst von ihm zu erzählen haben, die gerechten Forderungen Deutschlands und Europas so wie die Interessen seines eigenen Ruhmes seien von ihm verstanden und befriediget worden! — Carl v. Rotteck.

Bastille, ein zumal durch seine Erstürmung (am 14. Juli 1789) und gleich darauf gefolgte Zerstörung historisch wie politisch merkwürdig gewordenes festes Schloß und Staatsgefängniß in **Paris**. Vom Jahr 1369 bis zum Jahr 1383, unter den Königen **Karl V.** und **VI.** in Frankreich, dauerte der Bau dieser gegen die gefürchteten Engländer errichteten Veste. **Hugues Aubriot** hieß ihr Baumeister. Frühe wurde sie zugleich als Staatsgefängniß gebraucht, und schon Aubriot selbst wurde darin — wegen Religionsmeinungen — eingesperrt. Mit den Fortschritten der Despotie mehrten sich aber die Einkerkerungen und verschlangen die acht Thürme der Bastille eine fortwährend steigende Zahl von Opfern der Willkürherrschaft, mitunter aber auch der Familientyrannei, welcher jene willfährig den Arm lieh. Denn in der Regel nicht durch Urtheil und Recht und wegen wirklicher Verbrechen, sondern durch den unmotivirten Machtspruch des Königs oder seiner Minister (lettres de cachet) und wegen bloßen Misfallens oder boshafter Verdächtigung, wegen verhaßter religiöser Lehre, in Folge schlechter Hofintriguen oder tyrannischer Laune, mußten ohne Unterschied Unschuldige wie Schuldige, rechtschaffene Männer, geachtete Familienväter wie Sünder oder Abenteurer, oft hochverdiente, tugendhafte, dem Vaterland theure Bürger sich plötzlich verdammt sehen zum Kerkergrab, dessen Thore dann nur durch dieselbe Willkür, welche das Opfer hineinstieß, sich ihm zur Erlösung wieder aufthaten. Für gar Viele aber schlug die Stunde der Erlösung **nie**. Viele, deren Rache die Henker fürchteten oder deren wohlbegründete Ansprüche man scheute, oder die ein gefährliches Geheimniß kannten, hielt man absichtlich verschlossen ihr Lebenlang; Vielen widerfuhr solches blos aus Vergessenheit, oder weil ihr Flehen um Befreiung, von Feindes Bosheit unterdrückt, zu keinem befreundeten Ohr oder zu keiner hilfreichen Hand gelangte. Zu den Qualen der Freiheitsberaubung und der beängstigenden Unwissenheit über deren Dauer, ja oft über deren Ursache, gesellten sich noch jene der willkürlichsten, meist harten, oft tyrannischen Behandlung und die schon aus der Beschaffenheit der meisten Kerker hervorgehenden Leiden. Theils grausame Vernachlässigung, theils eigens erfinderische Bosheit machten dieselben durch Unreinlichkeit, durch Mangel an Licht und Luft und an den nothwendigsten Bequemlichkeiten, selbst durch Verweigerung des Kleiderwechsels, der Feuerung u. s. w. zu Wohnungen des Grausens; aber viele waren schon durch ihre Bauart (als unterirdische, feuchte, grabähnliche Behältnisse, die man eigens cachots nannte, oder als **eiserne Käfige**) zu wahren Marterkammern bestimmt und, der Kenntnißnahme aller Welt entrückt, zur entsetzlichsten Befriedigung satanischer Rachsucht dienend. Ein schaudervolles Beispiel davon waren schon die unglücklichen und unschuldigen Prinzen von **Armagnac**, welche der Tyrann **Ludwig XI.** in solchen unterirdischen Kerkern dergestalt peinigte, daß die nach seinem Tode darüber erhobene Klage der Gepeinigten (1483) die Brust des Lesers mit Entsetzen füllt. Nicht immer freilich tobte dieselbe Tyrannenlust. Unter guten Königen, wie **Ludwig XII.** und **Heinrich IV.** konnte die Unschuld ruhiger sein, doch fehlt es selbst unter ihnen an Beispielen des Gewaltmisbrauchs nicht. Aber in furchtbarer Größe erscheint ihre Zahl unter den langwierigen Regierungen **Ludwig's XIV.** und **Ludwig's XV.**, wiewohl der Schleier des Geheimnisses den größten Theil der durch sie oder durch ihre Minister verordneten Einkerkerungen deckt. Denn was uns einige Dulder, wie **de Gourville**, **de Bussi-Rabutin**, **Madame de la Rivere** und etwas später der geistvolle **Linguet** von ihren Leiden erzählen, ist nur Stückwerk. Eben so enthalten die von zwei Ungenannten in den Jahren 1774 und 1784 herausgegebenen Rémarques historiques et anecdotes sur le chateau de la bastille, und Mémoires de la bastille sous le regnes de Louis XIV., XV. et XVI. wohl interessante Einzelheiten, aber keine vollständige Darstellung; und auch die nach Erstürmung der Bastille aus den angeblich in ihren Mauern gefundenen Papieren, theils Actenstücken, theils Aufschreibungen der Gefangenen, zusammengetragenen Denkwürdigkeiten (wovon schon 1789 eine Sammlung veranstaltet und in einer Uebersetzung unter dem Titel: „Beiträge zur Geschichte der Bastille" bei Varrentrapp und Wenner in

Frankfurt erschienen ist) sind lückenhaft und vielfach unbefriedigend. Indessen ist, was wir wissen, jedenfalls hinreichend, uns mit Abscheu, ja mit Entsetzen zu erfüllen und die verlorne, schmachvolle Lage der französischen Nation in der der Revolution vorangegangenen Zeit uns eindringlich vor Augen zu stellen. Denn was man auch von der vergleichungsweis nur geringen Zahl der Opfer sage, die gewöhnlich — und insbesondere im Augenblick ihrer Erstürmung — in der Bastille schmachteten: ihre Kerkergräber drohten darum nicht minder Allen, welche die Ungnade eines Ministers oder eines Höflings sich zugezogen, oder von deren Verderben ein Hochstehender oder Einflußreicher einen Gewinn für sich oder für einen Günstling erwartete; Allen zumal, welche durch freisinnige Rede oder Schrift die Privilegirten oder die Sünder zu beleidigen wagten. Und mitunter stieg die Zahl der Eingekerkerten gleichwohl so hoch, daß man, um Raum für die neuen Ankömmlinge zu gewinnen, die ältern Gefangenen in andere der Bastille ähnliche Kerker brachte. Denn noch in verschiedenen Provinzen gab es dergleichen Zwinger oder Marterhöhlen; nur war die Bastille unter ihnen die berüchtigtste und — weil allernächst der Hauptstadt und ihrer Hof- und Schriftstellerwelt drohend — die gefürchtetste. Daher war natürlich, daß das im Jahr 1789 zu Freiheitsgedanken erwachte französische Volk die erste Aeußerung seiner entfesselten Kraft gegen diese Bastille richtete und das verhaßte Gebäude, nachdem dessen Erstürmung ihm wunderähnlich geglückt hatte (14. Juli), in patriotischem Jubel niederriß. Diese That war allerdings nicht nach den Gesetzen; aber, so wie die Erhebung im Julius 1830, so wurde auch sie durch den heldenmüthig erstrittenen Erfolg gerechtfertigt; ja selbst durch alle einheimischen Autoritäten als eine nicht nur unsträfliche, sondern ums Nationalwohl höchst verdienstliche anerkannt, durch die Stimme des Volkes aber und der öffentlichen Meinung in ganz Europa begeistert bis zu den Sternen erhoben. Auch ist klar und kann nur von den übertriebensten Männern der Reaction geleugnet werden, daß an Volkserhebungen in den Momenten verhängnißreicher Krisen der Maßstab des strengen äußern Rechts nicht gelegt werden darf, oder daß wenigstens nicht er, sondern nur Anlaß und Zweck, Geist und Erfolg, überhaupt der gesammte politische und moralische Charakter derselben für ihre Würdigung entscheidend sind. Genug! Die Weltgeschichte hat die Erstürmung der Bastille, als den ersten großen Act der — in ihren Anfängen glanz- und hoffnungsreichen, doch freilich allzubald verdüsterten und entstellten — Revolution in die Lichtseite ihres Buches eingetragen, und den niederschlagendsten Contrast damit würde es machen, wenn sie — wie noch immer verlautet und trotz der zeitlichen Abwendung allerdings zu fürchten ist — als Schlußact der über die Welt geschrittenen, sodann nach dem Mutterland zurückgedrängten, daselbst erdrückten, nach 15jährigem Schlaf aber wiedererwachten Revolution — die Erbauung von zwanzig Bastillen an die Stelle der einen erstürmten, nehmlich die Erbauung der sogenannten detachirten Forts (angeblich zur Vertheidigung der Stadt gegen etwaigen Angriff von Außen, in der That aber zu Zwingern ihrer gefürchteten Bevölkerung) erzählen müßte.

Carl v. Rotteck.

Bauer, Bauernstand, Geschichte und heutiger Rechtszustand der deutschen Bauern. I. Mit dem Namen Bauer hat man in Deutschland zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gegenden und Urkunden verschiedene Classen von Personen bezeichnet; bald ähnlich, wie mit dem lateinischen Colonus, eine abhängige niedere Classe von Bebauern des Bodens, öfter insbesondere auch die Bebauer eines ihnen nicht eigenthümlichen Bodens, also Gutsbauern und Leibeigne, die im Mittelalter sogenannten armen Leute, bald, so wie in einigen Gegenden Westphalens, nur die geehrte Classe größerer Hofbesitzer, welche mit sechs Pferden fahren, wie denn auch noch jetzt auf dem Schwarzwald das Wort Bauer als wahrer Ehrentitel gilt. So entstand auch der Begriff Vollbauern, im Gegensatz gegen die Halbbauern oder Halbspänner und gegen die Köther oder Kotsassen und gegen die Häuslinge oder Tagelöhner. Ganz allgemein für ganz Deutschland und für alle Zeiten läßt sich nur Folgendes über den Begriff des Bauernstandes behaupten. Einestheils bezeichnet dem Wortsinne nach der Name Bauer die Bauenden, die Wohnenden, in welchem Sinne auch das Wort in der alten Zusammensetzung Nachbar (von Nah-Giberd) erscheint. Anderntheils war der allgemeinste Hauptbegriff des Bauernstandes in jeder Hauptperiode der Geschichte dieses Standes

verschieden. Endlich ergiebt sich schon aus dem Wortbegriffe und aus dieser Geschichte und insbesondere aus der alten Verfassung der Deutschen, daß es ganz falsch war, wenn man häufig schon mit dem allgemeinen Begriff des deutschen Bauernstandes den Begriff von Unfreiheit und Hintersässigkeit oder der Abhängigkeit von einer Gutsherrlichkeit oder patrimonialen Schutzherrschaft verbinden, und daran die absurden und für die deutschen Bauern so unheilvoll geworbenen juristischen Präsumtionen knüpfen wollte, daß bei allen deutschen Bauern und ihren Gütern entweder Leibeigenschaft oder Gutsherrlichkeit oder gar nur römisches Zeitpachtrecht und überall das Wenigste von Freiheit und Eigenthumsrecht anzunehmen sei. Vollkommenes Freiheits- und Grundeigenthumsrecht soll sich nehmlich nur bei den Fürsten, dem Adel und der Geistlichkeit gefunden, und sie sollen den hintersässigen Bauern den Grund und Boden verliehen haben, eine Theorie, bei welcher man nicht weiß, ob man sich mehr über ihre totale Falschheit, oder über die Möglichkeit ihrer nur allzu langen Herrschaft und allzu traurigen Wirkung wundern soll [1]).

II. Aus allen quellenmäßigen Nachrichten über die erste Periode oder die Zeit der altgermanischen freien Nationalverfassung geht vielmehr das gerade Gegentheil hervor, wie dieses auch schon die obigen Artikel: Abfall, Abmeierung, Adel und Alodium erweisen (welche so wie die Artikel Abgaben, Ablösung, Leibeigenschaft, Frohnden und Zehnten die Ausführungen dieses und des folgenden Artikels ergänzen müssen). Es ist hiernach unbestreitbar, daß die deutschen Länder unter die große Zahl der freien deutschen Staatsbürger oder der Wehrmänner jedes Volksstammes nach dem Gesetz der Gleichheit in mäßige Ackerloose oder Güter, Mansus oder Mannsgüter (s. Alod.), verbunden mit gleichem Recht auf Genuß und Gebrauch der unvertheilten Ländereien, der Wälder und Weiden u. s. w. vertheilt waren, und daß diese freien deutschen Bürger und ihre Familien den Landbau selbst betrieben. Es wohnte dabei, so wie noch jetzt in vielen Gegenden Deutschlands, z. B. den Ländern der Friesen und der Westphalen, von Hannover, vom Odenwald und vom Schwarzwald, jeder Grundbesitzer in Mitte seiner umgränzten Besitzung und überschauete so und bewirthschaftete sichrer und leichter das Ganze. Neben ihnen wohnten in ihrem Schutz oftmals besiegte Ureinwohner des Landes, die Liten, Laten oder Leute, auf den ihnen unter bestimmter Abgabenpflicht belassenen Ländereien. Es waren also die selbstständigen Familienväter, welche das Familiengut besaßen und als solche zugleich an der Bestimmung aller gesellschaftlichen Angelegenheiten in den öffentlichen Versammlungen und Gerichten Theil nahmen, ebenso wie die alten freien Römer zugleich Mitregenten des Staats und zugleich Landbauer. So ehrenvoll also erscheint in der germanischen Urzeit, namentlich nach Tacitus, nach den alten Volksgesetzen, und nach den ältesten Urkunden von den nordischen Germanen das Verhältniß der deutschen Landbauer, und schon die höchst zahlreichen Landwehrheere, die Hunderttausende freier Landwehrmänner, die oft ein einzelner Volksstamm aufstellte, beweisen, da in ihnen nur die freien Mitglieder der Volksgenossenschaft, nie die besiegten und gar nicht mehr waffenfähigen Liten stritten, daß diejenigen Recht haben, die die Zahl der Letzteren als verhältnißmäßig gering annehmen [2]). Andere oder eigentliche Leibeigene und Sklaven und namentlich solche, welche im Hause dienten und nicht auf dem ihnen belassenen in Privatschutz stehenden Dienstgute wohnten, hatten die Deutschen ursprünglich der Regel nach gar nicht [3]).

In der zweiten Periode aber, oder in der Periode des rohen despotischen Feudalismus und Faustrechts seit der Gründung der großen Eroberungsreiche, rissen die Könige, die Beamten und die Gefolgsleute der Könige und die Geistlichen, und wer sonst faustrechtliche Macht und Gewalt zu erlangen wußte, einerseits auf die oben (Bd. I. S. 262 ff. und S. 474 ff.) angegebene Weise große Güter-

1) Siehe dagegen und für die allgemeine Wortbedeutung von Bauer auch Grimm Rechtsalterth. S. 316, und Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. §. 13 ff. u. 343.
2) Vergl. z. B. Eigenbrod, die Natur der Bedeabgaben. S. 57. u. oben S. 294 ff.
3) Siehe Tacitus 24, 25 und die folgende Note.

massen an sich, zwangen viele Tausende kleinerer freien Güterbesitzer, ihnen ihr Eigenthum oder doch ein sogenanntes Obereigenthum an demselben oder wenigstens eine Privatschutzgewalt darüber abzutreten, und somit entweder ihre Liten oder doch ihre hintersässigen Schützlinge, ihre Lehen- und Dienstleute, ihre Colonen, ihre Patrimonial- und Gutsbauern, ihre Erb- und Zeitpächter zu werden, nahmen von den Römern die persönliche und Haussklaverei oder die eigentliche Leibeigenschaft an, verschlimmerten nach Willkür die Lage der alten Liten und machten vorzüglich auch als Besieger slavischer oder wendischer Stämme das Rechtsverhältniß derselben oft drückend hart. Andererseits aber wußten sie zugleich die kaiserlichen Regierungs- und die kaiserlichen und die genossenschaftlichen Amtsrechte über Freie und über ihre Hintersassen an sich zu reißen, für ihre Familien erblich zu machen und mit ihren privaten Guts-, Lehns- und Herrschaftsrechten zu verbinden und zu vermischen. So entstand denn durch die tausendfach verschiedenen neuen besondern Verhältnisse und Verträge in den verschiedenen Orten, Gegenden und Zeiten neben den Resten der alten Einrichtungen eine so bunte Mustercharte tausendfach verschiedener Rechtsverhältnisse, Abgaben und Dienstpflichten der Güter und ihrer Besitzer, daß selbst die begeistertsten Freunde der Mannigfaltigkeiten und Sonderthümlichkeiten in der gesellschaftlichen Einrichtung dadurch befriedigt werden müssen, und daß viele Druckseiten nicht ausreichen würden, auch nur die Namen der Güter und insbesondere die Namen der Abgaben und Lasten der Bauern zu schildern. Der allgemeinste Grund indeß, warum so viele kleinere Landbesitzer diese Schmach duldeten, war ihr Streben, sich dem misbrauchten lästigen Landwehr- oder Kriegsdienst zu entziehen, und das allgemeinste faustrechtliche Mittel bestand in der immer mehr vergrößerten feudalen Kriegsgewalt der Herren, womit sie für ihre jetzt wehrlosen Hintersassen den öffentlichen Kriegsdienst übernahmen. Ein allgemeiner Begriff von Bauer läßt sich in diesem chaotischen Zustande gar nicht aufstellen und dasselbe lateinische oder deutsche Wort bezeichnet in den verschiedenen Gegenden, Zeiten und Urkunden ganz verschiedene, ja entgegengesetzte Verhältnisse der Landbesitzer und Landbewohner.

Etwas besser und fester und bestimmter gestalteten sich die Verhältnisse in der dritten Periode, in der Zeit des theokratisch gemilderten und des geordneten Feudalismus, ungefähr vom 11. bis zum 15. Jahrhundert. Durch die Ausbildung der neuen Stände, des geistlichen und weltlichen hohen und niederen Adels, an welchen letzteren mit den Ministerialen auch die Doctoren der fremden Rechte, überhaupt die studirten Beamten, sich anschlossen, und endlich der Stadtbürger und durch den Gegensatz gegen diese besonderen Feudalstände und gegen die ihnen und ihren Gütern zugestandenen besonderen Rechtsverhältnisse, bildete sich jetzt der allgemeine Begriff Bauern und Bauernstand für alle diejenigen Besitzer oder Bebauer des Landes, welche nicht jenen höheren Ständen angehörten und welche nur den untersten oder niedrigsten Stand der Gesellschaft ausmachten. Ihre Rechtsverhältnisse unter sich waren freilich wiederum sehr verschieden, da sie bald reichsunmittelbare oder landsässige wahre alleinige Eigenthümer waren, bald mit persönlicher Freiheit in den verschiedensten Arten der Hintersässigkeit, und zwar bald nur in patrimonialer Schutz- und Gerichtsherrlichkeit, bald unter wahrer Gutsherrlichkeit, bald in einem emphyteutischen, bald in bloßem Erb- oder Zeitpachtsverhältnisse standen, bald aber auch einer härteren oder milderen Hörigkeit oder auch der später sogenannten Leibeigenschaft unterworfen waren. Die Lage und die Rechtsverhältnisse selbst der abhängigen und der leibeigenen Bauern verbesserten sich jetzt und zwar schon durch Einfluß theokratischer und religiöser Principien und Einrichtungen, z. B. durch den Gottesfrieden (treuga Dei) zum Schutz der Landleute, durch den Einfluß des häufigen Eintritts selbst ehemals Leibeigener in die geistlichen Würden. Sie verbesserten sich insbesondere durch den Einfluß der sogar in den Rechtsbüchern des Mittelalters (Sachsenspiegel III, 42. Schwabenspiegel Vorr. und Art. 52) mit merkwürdigem Nachdruck ausgesprochenen historischen und christlichen Rechtsgrundsätze, daß früher die Deutschen keine Unfreiheit gehabt und gekannt hätten, daß sie also dem ursprünglichen historischen Recht widerspräche und noch mehr den christlichen Grundsätzen. Sie widerspräche der Lehre der Gleichheit aller Menschen vor Gott, von ihrer gleichen Abstammung und Bruderpflicht, den Grundsätzen, daß für aller

Erlösung auf gleiche Weise Christus gestorben sei, und daß alle Ebenbilder Gottes seien, so daß die Unfreiheit „nur von unrechter Gewalt ihren Ursprung habe." In Verbindung mit diesen historischen und christlichen Verhältnissen und Grundsätzen wirkten heilsam die Kreuzzüge und das mächtige Aufblühen und Vergrößern so außerordentlich vieler Städte. Durch Beides erhielten viele bedrückte Landleute Gelegenheit, sich völlige Freiheit oder Wiederherstellung besserer Rechtsverhältnisse zu erwerben, und die Feudalherren wurden natürlich durch die beständige Furcht, ihre Gutsbauern durch deren Einwanderung in die Städte zu verlieren, zu besserer Behandlung derselben bestimmt. Der weitaus wichtigste und beste Schutz für die Rechtsverhältnisse aller Bauern aber und namentlich auch der Leibeigenen bestand in den genossenschaftlichen Vereinen und Gerichten. Dieselben bestanden nach uralter deutscher Rechtsgewohnheit. Ihre Ausbildung aber wurde jetzt unterstützt theils durch jene edleren höheren Gesichtspunkte und die erwähnten Verhältnisse, theils durch die allgemein sich ordnenden festen Genossenschaften aller verschiedenen Arten und Abtheilungen der Gesellschaftsglieder, namentlich auch der städtischen, theils endlich durch die Verbindung der Idee eines der deutschen Nationalgewalt nachgebildeten Regierungsrechts mit der gutsherrlichen Schutzgewalt, welche schon angedeutet wird durch die Rechtssprüchwörter: „Jeder Reichsstand vermag in seinem Lande soviel als der Kaiser im Reiche." „Jeder Baron ist König in seiner Baronie." Es ging in der Regel das ganze gemeinschaftliche Gesetz und Gericht und namentlich auch die Festsetzung und die stets erneute Anerkennung der Leistungspflichten der Bauern von ihren öffentlichen allgemeinen genossenschaftlichen Versammlungen aus, von ihren freien Cent- und Gau- und Landgerichten oder ihren Meierdingen und Hof- oder Bauernsprachen[4]). Jedes Studium der Urkunden und schon die Ansicht der oben (I. S. 308 ff. 470 ff.) mitgetheilten beweist dabei den Irrthum derjenigen, welche, nachdem die angeführte große Hauptwahrheit von jenen genossenschaftlichen Land- und Gerichtstagen selbst jetzt allgemein anerkannt ist, doch ihr Gewicht dadurch verringern wollen, daß sie es ableugnen, daß über die Rechtsverhältnisse und über die Streitigkeiten zwischen dem Gutsherrn und seinen Hintersassen die von jenem oder seinem Stellvertreter präsidirten genossenschaftlichen Vereine ihre Aussprüche, Weisthümer und Urtheile abgegeben hätten. Deshalb und weil keine höhere richterliche Zwangsgewalt die Gutsuntergebenen und Leibeignen geschützt habe, sollen dieselben gegenüber dem Gutsherrn ganz außer allem Rechtsverhältnisse gestanden und selbst r e c h t l i c h jeder Willkür unterworfen gewesen sein. Tausende von Urkunden aus allen Theilen von Deutschland auch über diese Verhältnisse aber beweisen es vielmehr, daß die Gutsherrn mit ihren Gutsuntergebenen genaue vertragsmäßige rechtliche Festsetzungen und dieselben zum Gegenstand jener genossenschaftlichen Anerkennungen, Auslegungen und Anwendungen oder auch von schiedsrichterlichen Sprüchen machten. Dieses aber wäre ja bei einem Zustande anerkannter Willkür Unsinn gewesen. Freilich mag sich factisch oftmals willkürliche Gewalt oder List über diese rechtlichen Schranken hinweggesetzt haben. Das hebt aber noch nicht das Recht und jeden wohlthätigen Einfluß desselben auf. Wie viele Könige z. B. selbst von England haben dieses mit ihren so heilig beschworenen Verfassungsverträgen nicht oftmals eben so gemacht! Ja, wie oft siegt nicht sogar mitten in sogenannten civilisirten Staaten Gewalt, List und Chicane über feierlich sanctionirte Rechte einzelner Bürger! Dennoch nimmt man ein

---

4) Eine Nachweisung einer ganzen Reihe von solchen besonderen D i n g e n oder placita, oder genossenschaftlichen Versammlungen und Gerichten der ganz verschiedenen Classen unter den freien wie unter den hintersässigen Bauern, zum Theil bis tief ins achtzehnte Jahrhundert hinein, giebt z. B. auch aus dem H i l d e s h e i m i s c h e n: L ü n t z e l, d i e b ä u e r l i c h e n L a s t e n i m F ü r s t e n t h u m H i l d e s h e i m, S. 33 ff., welches vorzüglich darum interessant ist, weil die späte Dauer namentlich auch von D i n g e n ganz vollfreier s c h ö f f e n b a r e r Landleute von O s t p h a l e n weniger bekannt war als von W e s t p h a l e n, F r a n k e n, S c h w a b e n u. s. w. Sehr wichtig für die alten freien Genossenschaftsrechte selbst der später sogenannten Leibeignen ist es, daß bekanntlich bei den ältesten Sachsen die Unfreien (die lassi seu serviles) sogar gemeinschaftlich mit den freien Güterbesitzern und den freien Hintersassen, auf Landtagen, wo von jedem dieser drei Stände aus dem Gau zwölf gewählte Deputirte (electi) erschienen, die gemeinschaftlichen Verhältnisse festsetzten. Siehe Vita Lebuini bei Perz II, 361.

Rechtsverhältniß im Staate und auch zwischen dem Einzelnen und dem König und zwischen Beiden und dem Staate an. Jene rechtliche Anerkennung selbst, ihr feierlicher öffentlicher Ausspruch in der genossenschaftlichen Versammlung, und die vielen Nachtheile und Gefahren, welche den rechtlich überwiesenen tyrannischen Gutsherrn bedrohten, sie bildeten in jenen Zeiten der Vereinzelung und der häufigen Selbsthilfe von allen Parteien eine große Rechtsmacht. Auch das Klagrecht bei höherem Gericht, welches auch die Reichsgerichte selbst dem untersten Leibeigenen als sich von selbst verstehend zugestanden, wurde schon früher vor den kaiserlichen Pfalzgrafengerichten anerkannt. Gewiß aber bleibt es, daß, wie unvollkommen auch die Rechtsverhältnisse der Bauern im Mittelalter bestimmt sein mochten, wie mangelhaft überhaupt der Feudalismus und die Absonderung in Tausende verschiedener Genossenschaften auch erscheinen mögen, dennoch gerade diese freien genossenschaftlichen Vereine, die freie Sprache und Festsetzung, das Landtagen über alle gemeinschaftliche Angelegenheiten und das genossenschaftliche Gericht für alle Bewohner Deutschlands, und auch für die Bauern und selbst für die untersten Leibeigenen häufig einen Grad der persönlichen, der privatrechtlichen und politischen Selbstständigkeit und Freiheit, ein Selbstgefühl und eine Bürgschaft einer angemessenen Verwaltung ihrer Angelegenheiten begründen mochten, wie es selbst manche neuere repräsentativen Verfassungen nicht thun können. Sie könnten es wenigstens dann nicht thun, wenn etwa bei einem schlechten Wahlgesetz selbst nicht einmal zur Wahl alle Bürger wirksam mitsprechen dürften; wenn durch Mangel an Oeffentlichkeit und Redefreiheit, vielleicht dadurch, daß das wirksamste heutige Organ öffentlicher Rede blos zum Privileg und zum einseitigen Organ blos der einen Partei oder gar der Parteilüge gemacht würde, die allgemeine freie öffentliche Sprache über das Gemeinschaftliche und ihre moralische Kraft wegfielen; wenn ferner, nach verschwundener Bürgschaft öffentlichen Genossenschaftsgerichts, sogar die freie Bestrebung Einzelner für das Gemeinschaftliche durch abhängig gemachte, geheim richtende Beamtengerichte bedroht; wenn endlich selbst eine jede freie Bewegung und fortschreitende Entwickelung der ganzen Gesellschaft und jede neue freie Einung oder Association durch höhere Gewalt gehemmt würden. Wie wären denn wohl auch nur ohne jene vortheilhafte Grundlage der gesellschaftlichen und namentlich auch der bäuerlichen Verhältnisse im Mittelalter, bei seinen übrigen großen und vielfachen Mängeln, Hemmungen und Störungen, seine großartigen Erscheinungen zu erklären, namentlich die außerordentliche Zahl und der aufblühende Wohlstand und die heitere Lebenslust der deutschen Bürger in Stadt und Land und ihre außerordentliche, von allen andern Nationen bewunderte Tüchtigkeit in Gewerben und Erfindungen, in Kunst und Wissenschaft, in bürgerlichen und kriegerischen Tugenden.

In der vierten Periode oder in der Zeit der Ausbildung der souverainen feudalen Landesherrschaft, vom 16. Jahrhundert bis in die Mitte des 18., verschlimmerte sich zuerst die Lage der Bauern gar sehr; vor Allem gerade durch die Einführung der fremden Rechte und ihre immer vollständigere Zerstörung der genossenschaftlichen Gerichte und Vereine. In dem kriegerischen Faustrecht hatte man die Bauern wehrlos gemacht. Jetzt, in dem juristischen, machte man sie auch noch rechtsunmündig. Jene Vereine wurden zerstört; die Standesprivilegien der höheren Stände, mithin auch der Begriff des Bauernstandes aus der vorigen Periode und alle alten drückenden Verhältnisse und Lasten aus dem Faustrecht aber blieben und wurden jetzt unendlich durch die romanistischen Juristen, durch gutsherrliche und Cameralbeamte vermehrt. Dieses geschah eben, weil jene Vereine, weil die Bildung und der Schutz der Bauern durch sie weggefallen waren, weil die römischen Juristen, unkundig der vaterländischen Verhältnisse, von den grundfalschen Ansichten ausgingen, die deutschen Bauern entweder als Leibeigene oder doch nur als Zeitpächter juristisch zu präsumiren und so in der Regel nach dem Grundsatz römischer Sklaverei oder der römischen Pacht gegen sie zu entscheiden; weil endlich in solcher Rechtsverwirrung und solcher Schutzlosigkeit die Habgier der Gutsherren und Landesherren oder der landesherrlichen Kammern die mit ihnen verbundenen romanistischen Gerichtshalter und Richter benutzen konnte, um die gutsherrlichen Lasten, die Dienste und Abgaben der Bauern gegen die Grundverträge zu steigern, um die Hofrechte einseitig zu ihrem Nachtheil zu ändern, ja in sehr vielen Theilen von Deutschland jetzt erst freie Eigenthümer zu

Meyern und Pächtern zu machen und dinglich berechtigten Gutsbauern ihre Erbrechte zu rauben[5]).

Doppelt und zehnfach ungerecht und niederdrückend war es hierbei, daß neben diesen fortbestehenden, ja sehr vermehrten gutsherrlichen Lasten auch die durch die Ausbildung der landesherrlichen Gewalt und ihrer Söldnerheere entstandenen neuen Staatssteuern und Soldatenpflichten die Bauern drückten, ja sie wurden häufig durch usurpirte Privilegien der Feudalherren, welche jetzt die Bauern von aller Theilnahme an Bestimmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf den neuen Landtagen ausschlossen, allein auf diese unglücklichen Bauern gewälzt. Und doch hatten die Gutsbauern ihre bisherigen Dienste und Lasten wenigstens größtentheils nur geleistet als Ersatz für die Staatssteuern und Kriegsdienstpflichten, und die Gutsherren hatten sie und ihre Lehengüter, welche sie jetzt durch diese usurpirten Privilegien von Steuer- und Kriegsdienstpflicht befreiten, gerade nur zur Bestreitung der öffentlichen Lasten und für ihren jetzt wegfallenden öffentlichen Schutz als Steuern empfangen. Auch von den Einquartierungslasten und Kriegscontributionen während des dreißigjährigen Krieges wußten sich die Adeligen auf ihren Schlössern meist frei zu machen. Ja sie machten zum Theil auch jetzt, so wie zur Zeit der früheren Wegelagerung, ein einträgliches Gewerbe aus dem Kriege. Sie zogen später, nach Wegtreibung oder Abmeierung der Bauern, große Güterstrecken zu ihren Hofgütern und begründeten für ihre jüngeren Söhne neue Edelhöfe. Hierzu gerade benutzten sie häufig diese Einziehungen, die Steigerungen der Gefälle und die Ersparnisse wegen ihres jetzt ruhenden Lehndienstes. Es war also wohl kein Wunder, daß in solchem Zustande zuerst Ausbrüche der Verzweiflung, wie in den vielfachen Bauernaufständen und Bauernkriegen und in hartnäckigen allgemeinen Processen, zuletzt in vielen Gegenden ein höchst verarmter und niedergedrückter Zustand des Bauernstandes, ja in manchen Gegenden eine außerordentliche Verminderung desselben, ein Verschwinden ganzer Dorfschaften die traurigen Folgen so trauriger Ursachen wurden.

Vorzüglich erst in unserer heutigen fünften Periode, seit der französischen Revolution, in der Zeit der Ausbildung unserer staatsbürgerlichen Repräsentativverfassungen wurde die ungerechte und dem Staatswohl höchst nachtheilige Bedrückung des deutschen Bauernstandes immer mehr erkannt und gemildert. Es wurde durch Zerstörung des Feudalismus das ganze rechtliche Verhältniß und selbst der Begriff des Bauernstandes wesentlich geändert. Der Hauptgrund zu dieser Veränderung lag in den im sechszehnten Jahrhundert zwar erwachten und vorzüglich auch durch die Reformation angeregten, aber erst gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts und vollends seit der französischen Revolution zu einer praktischen allgemeinen Anerkennung und Wirksamkeit gelangenden wissenschaftlichen, sowohl philosophischen als historischen, naturrechtlichen und politischen, insbesondere auch staatswirthschaftlichen Staatsgrundsätzen. Sie bestimmten jetzt die landesherrlichen und seit Ausbildung der neueren staatsbürgerlichen Repräsentativverfassungen auch die landständischen Gesetzgebungen, jene Privilegien der höheren Stände und die Feudalverhältnisse mehr oder minder vollständig zu beseitigen, die Leibeigenschaft mit ihren persönlichen und dinglichen Lasten, ferner die übrigen gutsherrlichen Abgaben und Dienste, die Frohnden, die Zehnten, die sogenannten Beden und alten Abgaben und die Abmeierungsrechte, bald gegen, bald ohne höhern oder niedern Ersatz, aufzuheben oder doch für ablösbar zu erklären. Es geschah dieses zuerst durch Kaiser Joseph und Karl Friedrich und am vollständigsten später in den überrheinischen deutschen Ländern, sodann in den Rheinbundsstaaten, in den süddeutschen constitutionellen Staaten und in dem Königreiche Preußen. Die feudalen und gutsherrlichen Verhältnisse der Bauern erscheinen jetzt nur noch als Ruinen aus einer vergangenen Zeit. Freilich sind diese Ruinen in manchen deutschen Ländern noch sehr groß und für zweckmäßigen Neubau noch sehr störend. Freilich ist, zumal da der bisherige hohe Militärstand neben den noch bestehenden oder oft

5) Eine ganze Reihe von Beispielen sammt den Belegen dafür hat z. B. Mittermaier in dem Artikel Bauer in der Allgemeinen Encyklopädie S. 165 ff. zusammengestellt. Vergl. auch oben den Artikel Allodium B. I. S. 474—479 und unten Sachsen-Lauenburg.

zu hoch und mit Schulden abgelösten gutsherrlichen Lasten allermeist sehr hohe Grundsteuern begründet, Kaiser Joseph's, nach seinem Tode zurückgenommene, menschenfreundliche Bestimmung, daß alle gutsherrlichen Lasten und alle Grundsteuern so weit herabgesetzt werden müßten, daß dem Landmann wenigstens siebenzig Procent des Rohertrags frei bleiben, noch sehr wenig verwirklicht. Vielmehr treiben unverhältnißmäßige Lasten bei gesunkenem Werthe der Producte und mancher Handarbeiten noch in manchen Gegenden des deutschen Vaterlandes, und zumal da, wo die alten und neuen Steuern, die Guts- und die Staatslasten zusammentreffen, viele Hunderte und Tausende unserer gedrückten Landsleute zu dem schweren Entschluß, ehe sie bis zu dem befürchteten gänzlichen Vermögensruin gekommen sind, die Heimath mit einem fernen Welttheil zu vertauschen. Ein höchst achtbarer Staatsmann, Lüntzel (die bäuerlichen Lasten im Fürstenthume Hildesheim, 1830 S. 230ff.), kommt sogar in einer sorgfältigen Berechnung zu dem traurigen Resultate, daß in einer ärmeren Gegend seines Vaterlandes, welchem man leider des Königreichs Westphalen einzige Wohlthat, die Aufhebung und vortheilhafte Ablösbarkeit der Feudallasten wieder entzogen hatte, die jährlichen gutsherrlichen und Steuerlasten auf einen Morgen Landes 2 Thaler 2 Groschen 2 Pfennige betragen, während sich der Reinertrag nur auf 2 Thaler 3 Groschen beläuft, so daß dem Eigenthümer als Früchte seines ganzen jährlichen Fleißes nur 6 Pfennige übrig bleiben. Dennoch wird alles Bemühen, jene feudalen Ueberreste zu halten, oder gar ihnen neues wohlthätiges Leben einzuhauchen, fruchtlos bleiben, und es werden dieselben, es werden ihre Beschränkungen der Freiheit der Personen und des Bodens, es werden die allzugroßen und ungleichen Lasten der Landbauern, wo sie noch stattfinden, dem besseren Geiste der Zeit, dem aufgeklärten guten Willen der Regierungen und der Stände endlich weichen müssen. Es wird das vielfache große Unrecht, welches im vergangenen Jahrhunderte dem größten Theile der Landbesitzer, seit sie freilich nicht ohne alle eigene Schuld waffenlos und dann auch rechtsunmündig geworden waren, zugefügt wurde, endlich einmal wieder ausgetilgt werden.

Bereits aber ist durch die eingetretenen Veränderungen schon der Begriff des Bauernstandes verändert. Die Feudalverhältnisse und namentlich die früheren Rechte und scharfen juristischen Gränzen der Feudalstände, der Geistlichen, des Adels, der Stadtbürger, der Bauern und ihrer Güter sind ihrem Wesen nach zu Grunde gegangen. Die Bauern haben fast überall das Recht zu städtischen Gewerben, und die Bürger das Recht zur Erwerbung bäuerlichen Grundeigenthums, und Beide das Recht zur Erwerbung ehemaliger Rittergüter, und die öffentlichen Lasten für alles Landeigenthum sind eben so wie die Pflicht des Militärdienstes für alle Bürger wiederum gleich. Die Bauern wählen und werden gewählt in den neueren landständischen Verfassungen und sind bei gehöriger Vorbildung fähig zu jedem Civil- und Militärdienste. Auch nicht ein einziges allgemeines in ganz Deutschland bestehendes eigenthümliches Rechtsverhältniß läßt sich für den Bauernstand anführen. Viele Landleute nehmen an der allgemeinen Bildung und öfter selbst an der Kleidung der sogenannten höheren Stände Theil, während manches Mitglied von diesen, auf dem Lande lebend, sich mit Landbau beschäftigt. So giebt es denn heute keinen andern allgemeinen Begriff von Bauern, als den nach dem Wohnorte und der Lebensbeschäftigung gebildeten, so daß man diejenigen darunter versteht, welche auf dem Lande wohnen und den Landbau als ihr Lebensgeschäft selbst betreiben.

III. Gewiß ist es der schönste und wichtigste Fortschritt unserer Zeit, daß der Bauernstand allmälig wieder zu Ehren und in ein besseres, freieres und gerechteres Verhältniß kommt. Denn es ist wohl mehr als bloße Redensart, wenn man den Landbau als die wichtigste, als eine der gesündesten und glücklichsten und als seiner natürlichen moralischen Wirkung nach auch als eine der edelsten Lebensbeschäftigungen betrachtet. Die wichtigste ist sie, weil für eine Nation stets der Grund und Boden das wesentlichste Eigenthum ist, dasjenige, welches in Verbindung mit den Staatsbürgern wesentlich den Staat begründet, für seine und seiner Bürger selbstständige Persönlichkeit die wichtigste und solideste Grundlage bildet. Anderes Eigenthum hat nur Nutzen dadurch, daß man es verbraucht, also zerstört oder durch Austausch weggiebt. Das Grundeigenthum hat seinen stets bleibenden

selbstständigen Werth durch die Früchte, die ihm seine Bebauer immer aufs Neue in regelmäßiger Folge abgewinnen und die weitaus unsere wichtigsten Bedürfnisse befriedigen, zu allen Zeiten und in allen Verhältnissen unentbehrlich und zur Nothdurft des Lebens selbst genügend sind, und welche, wie das Lebensgeschäft ihrer Gewinnung und der Werth und Ertrag von beiden, am wenigsten verderblichem Wechsel, Wucher und Schwindel ausgesetzt sind und sein sollen. Ganz besonders aber ist auch darum der Stand der Landbauer wichtig für den Staat, weil dieser Stand, welcher regelmäßig weitaus der zahlreichste ist, durch sein einfaches, gesundes, stetiges, dem Wucher und dem Wechsel verderblicher Moden und Modelaster am wenigsten ausgesetztes Leben, selbst dann, wenn die Regierenden die höheren Stände und die Städter und mit ihnen die Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen zu verderben drohen, einen gesunden Stamm, um neue lebenskräftige Sprossen zu treiben, eine moralisch und physisch gesunde Grundlage zur Verjüngung des Staats und seiner alten nationalen Tugenden und Freiheiten abgeben kann und, wohl und richtig behandelt, abgeben wird. Wer sich dieses veranschaulichen will, der denke an den natürlichen Reiz, an die für Gemüth und Gesundheit wohlthätigen Einflüsse des Lebens in freier Natur und der ländlichen Arbeiten und an ihre Leitung durch die einfachsten größten Gesetze des Natur- und Menschenlebens. Er beobachte den Landmann in seinen stillen, frischen Thälern oder auf seinen waldigen Höhen. Er betrachte ihn dort, wo nicht etwa faustrechtliche Zerstörung seiner Freiheit und knechtischer Druck der Lasten und der Beamtenwillkür ihn erniedrigt, ihn mistrauisch und verschmitzt gemacht, wo ihn nicht pfäffischer Obscurantismus und Fanatismus oder die Gewohnheit des durchaus verderblichen Branntweintrinkens verdummt, oder auch eine sittenlose Geistlichkeit verdorben und ihm selbst die Religion verleidet haben, dort, wo ihm nicht etwa in der Nähe großer Städte oder großer Landstraßen städtischer Luxus und Wucher schon verderblich wurden; oder wo in ihm nicht bereits die Folgen langer Wehrlosigkeit und Rechtsunmündigkeit und somit der Ausschluß von den höchsten Ideen und Bestrebungen des Staates gemeinen Eigennutz, Engherzigkeit und eine gewisse moralische Stumpfheit allzusehr groß gezogen haben. Er beobachte ihn vor Allem dort, wo uns bei Untheilbarkeit der Bauerngüter in stattlichen Bauerhöfen wohlhabende tüchtige Vorsteher des kleinen Familienstaates gleich fern von despotischem Herrenübermuth wie von feiger unterthäniger Knechtsgesinnung entgegentreten, wo ein patriarchalisches Hauswesen, heitre Gastfreundschaft und schlichte gutmüthige Wohlthätigkeit noch ihren alten Rang behaupten. Er bewundere solcher Landleute physische Gesundheit und Kraft wie ihre unverdorbene und kräftige Gesinnung und ihr gesundes treffendes Urtheil, das männliche Festhalten alter Treue und alter Grundsätze und Sitten, alter Freiheiten und Rechte. Er ergötze sich endlich an der unerschöpflichen guten Laune, welche jede Gesellschaft, namentlich jede Tischgesellschaft solcher Bauern mit einer solchen Fülle von Witz und gutmüthigem Scherz und offenherziger traulicher Mittheilung würzt, daß, wer dieses kennt, nur allzuoft in unserer sogenannten vornehmen Gesellschaft dieses glücklichere Menschengeschlecht höchst beneidenswürdig findet.

Je wichtiger nun aber in ökonomischer und politischer Hinsicht der Bauernstand und seine größtmögliche Tüchtigkeit, sein Wohlstand, seine Freiheit und seine Sittlichkeit sind, um so sorgfältiger muß gerade in solchen Zeiten des Uebergangs und der Veränderung die Gesetzgebung und Landesverwaltung darauf bedacht sein, die Tüchtigkeit herzustellen, zu fördern und zu erhalten, vor Allem aber, sie nicht selbst durch verkehrte Bestimmungen zu gefährden. Ueber die Maßregeln, welche in dieser Beziehung durch eine gesunde Politik geboten sind, wäre Vieles zu sagen. Ein sehr wichtiger hierher gehöriger Punkt, das Rechtsverhältniß in Beziehung auf die Bauerngüter, soll im folgenden Artikel besonders besprochen werden. Dort wird auch in Beziehung auf die erste Vorfrage, ob etwa von Staatswegen künstlich und durch Zwang, etwa auch durch eine kastenmäßig abgesonderte Bauerncurie in der Landesrepräsentation eine starre Absonderung des Bauernstandes von andern Ständen erhalten werden soll, eine ähnliche verneinende Antwort wie die obige in Beziehung auf den Adel (I. S. 321) sich ergeben. Alle kastenmäßigen, feudalistischen, erzwungenen Absonderungen müssen in unseren heutigen ausgebildeteren, freieren und großartigeren Staatsverhältnissen und in ihrem freien Organismus den blos natürlichen und

freien Verhältnissen und Verschiedenheiten Platz machen, welche sich durch das Lebensgeschäft und die freie Sitte und durch autonomische Vereinbarungen frei bilden und wahrhaft organisch in einander übergehen. Solche natürliche Standesunterschiede aber müssen allerdings durch weise Staatseinrichtung und Staatsverwaltung gepflegt werden. So wäre es z. B. sehr verkehrt, wenn man die Bauern zwangvoll ausschließen wollte von der Bildung und der Lectüre höherer Stände. Aber eben so verkehrt wäre es, wenn man den für sie bestimmten Volksunterricht und die für sie besonders bestimmten und zu empfehlenden Schriften nicht ihrer besondern Standesbildung, ihrer besondern natürlichen Anschauungs-, Gefühls- und Denkweise, ihren Bedürfnissen anschließen, wenn man nicht diese, so wie eigenthümliche Sitten, Trachten, Volksfeste u. s. w., soweit sie löblich und angemessen sind, sorgfältig beachten und wo möglich gegen eine flache und seichte Sucht der Neuerung, der Zerstörung, der Vermischung und der Uniformität zu schützen suchen wollte. Sodann wird in vielen Gegenden Deutschlands Erleichterung der Lasten sehr Noth thun, ferner verbesserter Volksunterricht, Entfernung von Beamtenwillkür und von verderblichem Einfluß eines sittenlosen Lebens der Geistlichen, wie es oft vorzüglich auch der Priestercölibat erzeugt. Es wird endlich auch die Verdrängung des physisch und moralisch gleich verderblichen Branntweins, den jetzt in der amerikanischen Marine sogar die Matrosen mit so großem Vortheile gegen andere wärmende und nährende Getränke und Speisen völlig vertauscht haben, höchst heilsam wirken. Das Wichtigste aber ist es, daß durch freie Staats- und Gemeindeverfassung, daß durch Geschwornengericht und Landwehr dem wichtigsten und zahlreichsten Stande im Staate wiederum die lebendige Verbindung mit den höchsten Ideen des Vaterlandes, die Rechtsmündigkeit und die allgemeine Wehrhaftigkeit zurückgegeben werden, durch deren Verlust er gerade in Knechtschaft sank, durch deren fortdauernde Entbehrung er immer mehr in gemeinen Eigennutz und in Feigheit und Knechtsgesinnung, in Geistesdumpfheit und moralischen Stumpfsinn versinken müßte, über deren für Sitte und Ordnung und Bildung wohlthätigen Einfluß endlich, soviel insbesondere das Geschwornengericht und die Landwehr betrifft, die Beobachtungen der Beamten in den deutschen Rheinlanden von Preußen, Hessen und Baiern durchaus günstiges Zeugniß geben.

C. Welcker.

Bauerngut und bäuerliche Lasten. I. Die Güter der Bauern und deren Rechtsverhältnisse konnten vorzüglich nur so lange selbst allgemein und generisch von andern Gütern und Gutsrechten verschieden sein, als die Standesverhältnisse der Bauern selbst zwangsrechtlich verschieden waren von den Verhältnissen anderer Stände. So gab es denn im feudalistischen Mittelalter im Gegensatz gegen die privilegirten Ritter- oder adeligen und die geistlichen Güter und gegen die städtische Feldmark von ihnen so verschiedene Bauerngüter. Diese aber waren natürlich wieder nach der Verschiedenheit der Bauerverhältnisse selbst sehr verschieden, bald Freigüter mit freiem allodialen ungetheilten Eigenthum, bald Feudalgüter mit getheilten Eigenthumsrechten oder mit sogenannten Nutzeigenthumsrechten der verschiedensten Art, Lehngüter, Hofgüter, Colonatsgüter, Meiergüter, Pachtgüter u. s. w. So wenig indeß der Begriff Bauer an sich schon eine Unfreiheit oder Hintersässigkeit mit sich führt, eben so wenig liegt dieses im Begriff Bauerngut. Nur die Ausschließung jener Privilegien der höheren Stände, z. B. der Landtagsfähigkeit oder der Steuerfreiheit der Rittergüter lag, so lange dieselben bestanden, allerdings im Begriff des Bauernguts, hat aber heute mit dem Wegfallen jener Privilegien ebenfalls aufgehört, so daß heutzutage nicht ein einziges allgemeines Recht in Deutschland genannt werden kann, welches den Bauerngütern eigenthümlich wäre. Aber freilich schließt einestheils dieses nicht aus, daß man gegen falsche Theorieen über die Bauerngüter allgemeine positive Rechtsgrundsätze geltend macht. Man verstand nehmlich früher in vielen Gegenden Deutschlands unter Bauerngütern nur solche, an denen der Bauer nur Nutzeigenthumsrecht und ein Gutsherr das Obereigenthumsrecht hatte und worauf sogenannte bäuerliche Lasten, Frohnden, Zinsen u. s. w. hafteten und jene zahllos verschiedenen bäuerlichen Rechtsverhältnisse und bäuerlichen Lasten, die im Faustrecht entstanden. Diese bestehen, leider nur wenig vermindert, in den meisten Gegenden Deutschlands bis jetzt noch fort, und von falschen Grundansichten und einem ungründlichen Generalisiren ausgehend, stellen die Juristen selbst noch jetzt

zuweilen sehr falsche allgemeine Rechtsgrundsätze über alle Bauerngüter auf. Es ist aber auch andererseits allerdings zugleich für den ganzen Bauernstand, so wie er auch noch heutzutage als ein durch Wohnung und Lebensbeschäftigung begründeter besonderer Stand fortbestehen soll (s. Art. Bauer), für seinen Wohlstand und seine moralische Bildung so wie für die ganze Landescultur politisch sehr wichtig, daß gerade bei den Gütern der Bauern oder derjenigen Landbewohner, welche selbst ihre Güter bebauen, eigenthümliche, je nach den verschiedenen Landesgegenden verschiedene Rechtsverhältnisse stattfinden. Die Rechtsverhältnisse der Bauerngüter werden hiernach zuerst positivrechtlich, dann politisch zu betrachten sein.

II. Was nun das historische oder positive Rechtsverhältniß und die besonderen Lasten und Beschränkungen der Bauerngüter und der Rechte an ihnen betrifft, so bietet die neuere stets gründlichere und umfassendere rechtsgeschichtliche Erforschung unserer deutschen gesellschaftlichen Verhältnisse in allen Theilen des deutschen Vaterlandes uns hier vorzüglich ein erfreuliches Resultat dar. Es ist das, daß keineswegs, wie man es früher oft darstellen wollte, aristokratisches Privileg und Knechtschaft und ein dem Bauernstand vom Adel verliehenes, ein mit ihm getheiltes, ein mit Privatdiensten und Abgaben belastetes Eigenthum, sondern daß die volle gleiche Freiheit und das volle freie Eigenthum der Bauern an ihren Gütern an der Spitze der Geschichte der deutschen Volksstämme steht, als das Ursprüngliche, mithin, nach historischem wie nach dem natürlichen Recht, als das die juristische Regel Bildende und daher im Zweifel juristisch zu Präsumirende hervortritt. Jene volle Freiheit und das volle Eigenthum haben wenigstens für einen Theil der Bauern sich auch fast in allen Gegenden Deutschlands selbst bis in die späteren und zum Theil bis in die neuesten Zeiten erhalten, in einigen Gegenden sogar für alle Bauern. Neben diesen freien Eigenthümern haben zwar allerdings die Umwandelung der staatsbürgerlichen Verfassung, der öffentlichen Regierungs- und Amtsgewalt in feudale und gutsherrliche Schutzverhältnisse und frühere und spätere faustrechtliche Gewalt und Usurpation und die durch Furcht vor ihnen abgepreßten Verträge sehr vielen andern ehemals freien Eigenthümern ihre Freiheits- oder ihre freien Eigenthumsrechte geraubt oder geschmälert und sie mit Frohnden und Beden, mit Diensten und Abgaben aller Art belastet. Diese Dienste und Abgaben aber sind nicht etwa blos Producte des Faustrechts, sondern sie erscheinen auch der Regel nach als öffentliche Lasten, entweder wie die Zehnten, wenn dieselben auch später in fremde Hände kamen, doch ihrem regelmäßigen Ursprunge nach, als Steuern zur Erhaltung der Kirche, der Geistlichen, der kirchlichen Gebäude und der Unterrichtsanstalten und der Armen, oder zur Unterstützung und zum Ersatz der von den Feudalherren übernommenen öffentlichen Leistungen der Kriegsdienste (Eichhorn Rechtsgesch. §. 223), oder als Entgelt für den gerichtlichen und obrigkeitlichen Schutz der Gutsherren (census pro tuitione et patrocinio, wie sich z. B. eine Urkunde in Kindlinger's Münsterischen Beiträgen III. S. 31 ausdrückt). Kurz sie wurden als die damaligen alleinigen Steuern dieser Bauern geleistet. Es ist in Beziehung auf Deutschland, dessen Stämme mit ihren sehr zahlreichen freien Landbesitzern (s. Bauer), nachdem sie ihre festen Wohnsitze genommen hatten, nie ähnlich wie z. B. die Sachsen in England von fremden Eroberern besiegt und ihres Eigenthums beraubt wurden, eine grundfalsche Theorie, daß die Güter der Leibeigenen und gutsherrlichen Bauern ursprünglich den Gutsherren zugestanden und von diesen verliehen worden seien. Sehr wenig würde man auch gewinnen, wenn man die bäuerlichen Lasten, z. B. die Zehnten, als Gutsherrlichkeitsrechte nachweist. Denn die Gutsherrlichkeitsverhältnisse waren im Mittelalter meist die Regierungs- und bürgerlichen Schutzverhältnisse und die Grundlage derselben, und in dem gegenseitigen Vertragsverhältniß zwischen dem feudalen Guts- und Schutzherrn und seinem Gutsunterthan waren die Vortheile gegenseitig und die Leistungen des Gutsunterthanen wurden ja meist als dessen einzige öffentliche Steuer und für den öffentlichen Schutz, den ihm der geistliche oder weltliche Gutsherr leistete und bestritt, an diesen bezahlt. Diese großen Grundwahrheiten nun sind theils schon oben (s. den Art. Bauer und die dort citirten Artikel), ausführlicher aber in allen gründlichen neueren Schriften über den Bauernstand und die bäuerlichen Lasten und über die früheren deutschen Steuerverhältnisse nach

den Quellen aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands erwiesen worden, so namentlich von Arndt, Arr, Bodmann, Beck, Ebel, Eigenbrod, Fleischhauer, Grevenitz, Hüllmann, Kindlinger, Lüntzel, Mallinckrodt, Mittermaier, Schultes, Sethe, Steiner, Stüve, Weichsel[1]).

Aus diesen großen Grundwahrheiten aber folgt nun, wenn man auch aus der faustrechtlichen Begründung der Lasten nicht ihre Ungültigkeit, sondern nur Billigkeitsgründe für eine billige Aufhebung derselben ableiten kann, doch Folgendes mit juristischer Nothwendigkeit. Es müssen fürs Erste statt jener schändlichen juristischen Präsumtionen oder Vorausannahmen der Unfreiheit und der Eigenthumslosigkeit der bäuerlichen Grundbesitzer und der geringsten Freiheits- und Gutsrechte und der höchsten Dienste und Lasten, also für die gutsherrlichen Abmeierungsrechte u. s. w., ganz allgemein gerade die entgegengesetzten Rechtsvermuthungen praktisch durchgeführt werden. Es müssen die allgemeinen juristischen Vorausannahmen für die natürliche und altdeutsche Freiheit der Person und des Eigenthums deutscher Staatsbürger und für ihre möglichste Vollständigkeit und die allgemeinen Präsumtionen zu Gunsten des Besitzes von Sachen, also für die bäuerlichen Besitzer von Grundstücken, bis zum rechtsgültig erbrachten vollständigen Gegenbeweis, als Grundlagen der gesetzlichen wie der richterlichen Bestimmungen und als entscheidend für die Beweislast anerkannt werden. Höchst wohlthätig wird eine folgerichtige Erfüllung dieser Forderung der Gerechtigkeit sein, obgleich sie nicht mehr ein Zehntheil aller der Ungerechtigkeiten vergüten kann, welche vorzüglich auch vermittelst der entgegengesetzten Rechtsvermuthungen den Bauern zugefügt wurden. In der Erfüllung dieser heiligen Pflicht der Gerechtigkeit darf sich auch der Jurist keineswegs irre machen lassen durch bloße Namen der Güter, ihrer Inhaber und ihrer Lasten. Denn jeder Kenner der deutschen Geschichte und der deutschen Rechte weiß es, wie willkürlich für ganz verschiedene Verhältnisse und wie ganz verschieden in verschiedenen Zeiten, Gegenden und Urkunden die deutschen und lateinischen Namen Colonen, Lehen, Meier, Hörige, Hofgut u. s. w. in einer Zeit gebraucht wurden, wo man selbst Ritter mit den Namen mancipia oder servi oder familiares beehrte (s. Eichhorn Rechtsgesch. §. 344). Bei der völligen Unabhängigkeit von allgemeiner höherer Gesetzgebung, in welcher durch die verschiedenen faustrechtlichen Verhältnisse in verschiedenen Zeiten und Orten Rechte und Namen der Güter sich bildeten, gilt durchaus kein sicherer Schluß von einer Gegend auf die andere. Selbst nicht einmal einen scheinbaren streng wörtlichen Sinn mancher Bestimmungen rechtlicher Urkunden darf der Richter ohne die größte Umsicht gegen diese rechtlichen Vorausannahmen geltend machen. Diese Urkunden wurden oft ganz einseitig in einer den Bauern unverständlichen Sprache und lang nach den eingegangenen Verträgen abgefaßt und häufig verfälscht. Manche Bestimmungen in denselben sollten auch einen ganz anderen, dem Recht der Bauern weniger nachtheiligen Sinn haben, als es den Worten nach scheint. So bemerkt z. B. Eichhorn (deutsches Privatrecht §. 255. 56. 59.) sehr richtig, nicht blos, daß es ganz unrichtig und ungültig war, daß die früheren Juristen gegen die Bauern und die Freiheit ihrer Güter und für gewöhnliche römische Pachtsrechte präsumirten und darauf ihre Theorieen bauten, sondern daß häufig auch die Urkunden da, wo wahre Erbpachtsgüter gegründet (oft des Schutzverhältnisses wegen, von dem Bauern sein Eigenthum in solche umgewandelt) werden sollten, die Pachtzeit nur scheinbar und blos um für diese Termine die Pflicht zur neuen Zahlung von Laudemialgeldern auszusprechen, auf Lebensdauer oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festsetzten. Welche grausame Härten aber wurden oft erst in den neueren Zeiten dadurch begangen, daß man, gestützt auf solche wörtliche Phrasen, ein Jahrhunderte hindurch bestandenes Erbrecht antastete, viele Familien von Haus und Hof vertrieb, oder zu unerschwinglichen Lasten steigerte.

Eine zweite Forderung der Gerechtigkeit, durch deren späte Erfüllung meistentheils großes und langes früheres Unrecht für die Zukunft aufgehoben wird, ist eine gerechte und

1) Siehe überhaupt die Literatur über die häuslichen Verhältnisse in Mittermaier's deutsch. Privatr. §. 72—75. 82 ff. 153 ff. und in seinem Artikel Bauer in der Allgemeinen Encyklopädie.

billige Aufhebung dieser feudalen Gutslasten, oder wenigstens ihre Einrechnung in die Staatssteuer. Letzteres ist schon dadurch begründet, daß sie ja für den Bebauer bleibend und dinglich den Capitalwerth wie den Ertrag des Guts, also die Grundlagen und den Maßstab einer gerechten Besteuerung mindern und daß sie für die öffentlichen oder Staatszwecke, für die von den Feudalherren übernommenen Kriegsdienste und obrigkeitlichen Schutzpflichten, also für heute ganz weggefallene Gegenleistungen, übernommen waren (s. Art. **Bauer**). Dieses sind große, von vielen Regierungen bereits theilweise anerkannte, aber noch nicht genug verwirklichte Forderungen der Gerechtigkeit gegen den lange so hart bedrückten Bauernstand. Ueberhaupt aber ist es die Aufgabe der Gesetzgebung über diese Gegenstände, daß man sich zwar fern halte von rein abstracten, alle historischen Verhältnisse übersehenden Principien, eben so sehr aber auch von der entgegengesetzten extremen Theorie, von jenem blinden Materialismus, welcher blos den factischen Besitzstand als das höchste Princip aufstellen will, uneingedenk aller Forderungen der höheren Gerechtigkeit, alles Rechts und aller Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation, welcher nicht bedenkt, daß dieses Princip unbedingter Heiligkeit des factischen Besitzes sich selbst zerstört, indem es auch jede factische Veränderung desselben, so wie sie vollzogen ist, heiligt, daß endlich die beste Art, gewaltsame und verletzende Veränderungen zu verhindern, eben darin besteht, daß man auf dem rechten Wege und nach der Auffassung der höheren Ideen in ihrer historischen organischen Entwickelung (s. Art. **Alterthum**) friedlich reformirt.

III. In politischer und nationalökonomischer Hinsicht aber ergeben sich rücksichtlich der Bauerngüter vor Allem folgende große Hauptfragen:

Die *erste* ist die: ist es gut, daß die Bauerngüter frei seien von allen andern dinglichen Lasten, als den gewöhnlichen zur Benutzung der Güter nöthigen Servituten, den Staatsgrundsteuern und den für die Zwecke der Eigenthümer selbst vorübergehend begründeten Pfandrechten, frei also von Leibeigenschafts-, von Lehns- und Gutsherrlichkeits- und von Feudallasten aller Art, von getheilten und Obereigenthumsrechten, von Frohnden, Zehnten und andern Abgaben? Diese Frage darf man wohl nach dem heutigen Standpunkte unserer ökonomischen und politischen Cultur unbedenklich bejahen, selbst ohne für diese Bejahung noch einer besonderen Beweisführung zu bedürfen, oder auch einer Widerlegung jener aus phantastischer Verzerrung der historischen Wahrheit und aus Aristokratismus und Servilismus gemischten Theorieen mancher neueren Feudalritter. Auch schon nach den Ausführungen in den früheren Artikeln: **Abgaben**, **Adel** und **Allodium**, sowie nach den späteren über **Frohnden**, **Gutsherrlichkeit**, **Lehen**, **Leibeigenschaft** und **Zehnten**, erscheint die Aufhebung dieser Lasten und eine vollkommene Freiheit des Bodens als durchaus entsprechend unserer historischen Entwickelung und den wahren Rechtsgrundsätzen, als nöthig zur Begründung und Erhaltung wahrer vollkommner persönlicher Freiheit, als durchaus vortheilhaft für die allgemeine Cultur und für eine dem Nationalreichthum und den Besitzern möglichst heilsame Bebauung der Güter. Selbst jene alten, vorzüglich in Westphalen früher gut ausgebildeten Hofesverfassungen oder die zum allseitigen Vortheil eingegangenen wechselseitigen Verbindungen und geschlossenen Einigungen mehrerer Bauernhöfe unter sich und mit einem genannten Ober- oder Haupthofe waren zwar früher heilsam und schön, so lange der ursprüngliche Gesichtspunkt des allseitigen Nutzens und das alte Vertragsrecht und so lange namentlich die demokratischen Sprachen und genossenschaftlichen Gerichte der Hofesgenossen festgehalten wurden. Aber sie bilden jetzt, nachdem auch hier die Besitzer der Haupthöfe gutsherrlichen Eigennutz oder feudale Herrschsucht einmischten, nachdem die Beamten- und die Regierungswillkür zerstörend eingriff, und die wichtigsten Punkte der alten Einrichtung, namentlich jene genossenschaftlichen Hofsprachen zerstört wurden, nur todte und für neue wohnliche Gebäude unbrauchbare Trümmer. Keine unhistorischere Ansicht aber läßt sich in Beziehung auf die feudalen gutsherrlichen Rechte überhaupt denken, als wenn man meint oder zu meinen sich und Andere überreden will, in unsern heutigen Verhältnissen würden etwa die Reste der Feudalzeit, Patrimonialgerichtsbarkeit und Gutslasten der Bauern ein patriarchalisches vertrauensvolles Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und den pflichtigen Bauern bewirken und jenem einen vortheilhaften Einfluß auf diese verschaffen. Vielmehr erzeugen diese

Lasten, die als unpassend, als unzeitgemäß, als drückend erscheinen, bei den Bauern, deren Blick doch einmal auf die allgemeine gleiche Staatsregierung gerichtet ist, nur Unmuth und Mistrauen. Ihre verkümmerte, oft betrügliche Leistung aber verdrießt den Gutsherrn und veranlaßt abermals Zwietracht, während ein gebildeter, kenntnißreicher, wohlhabender und wohlwollender Gutsbesitzer auf dem Lande, wenn er in keinen solchen störenden Verhältnissen zu den Bauern steht, sehr leicht durch Rath und That ihr geachteter und großer Wohlthäter und für die allgemeine Landescultur sehr nützlich werden kann.

Die durchs Recht wie durch die Politik geforderte Entlastung des Grundeigenthums muß, sobald sie nur nicht auf verkehrte Weise vorgenommen und zu einer traurigen Erwerbsquelle für Advocaten und Beamten gemacht wird, schon an sich den Werth des Grundeigenthums für die Inhaber und für den Nationalreichthum des Staats um denjenigen Betrag vermehren, welchen die Belastung dem Belasteten mehr schadet, als sie für den Berechtigten reinen Gewinn abwirft. Da aber, wo die Belastung ganz oder theilweise, entschieden oder zweifelhafter, ursprünglich öffentliche Last oder durch Unrecht begründet war, da wird natürlich, wie man es auch z. B. in Baden und in der Bundesgesetzgebung (s. Art. Abfahrt) anerkannte, ihre Aufhebung durch Staatsbeiträge und durch ganz oder theilweise unentgeltliche Aufhebung zum Vortheil des Belasteten in der Gerechtigkeit begründet sein. Aber auch die Politik wird die Entlastung und, soweit das Recht es gestattet, in unsern heutigen deutschen Verhältnissen eine dem Belasteten möglichst vortheilhafte Entlastung erheischen. Denn wahrlich, es läßt sich nicht verkennen, daß seit geraumer Zeit in Deutschland einerseits die ökonomischen Producte an Werth verlieren, theils weil ihnen wie dem Getreide und dem Linnen früher vortheilhafte Absatzwege verloren gegangen sind, theils weil dieselben Producte oder wohlfeilere oder bessere Surrogate uns täglich mehr aus dem Auslande zugeführt werden, während der Zahlwerth der Dinge im Allgemeinen sinkt, zugleich aber die in Geld zu zahlenden Grundsteuern sehr häufig wegen der unnatürlich gesteigerten Kosten für das Militär und anderen Staatsaufwand auf einer fast schreckhaften Höhe stehen. Wenn in diesem Zustande, wo nur die durch Geldrenten bezahlten Beamten und die Capitalisten und zum Theil die Gewerbsleute gedeihen können, die Grundbesitzer nicht bald wirksam erleichtert werden, welches jedenfalls durch die Aufhebung dieser Lasten, die ungleich mehr drücken, als ihr Reinertrag werth ist, am leichtesten geschehen könnte, so ist in vielen Gegenden Deutschlands eine dem ganzen Staat höchst gefährliche Verarmung der Landbesitzer zu befürchten. Ja, sie ist nicht selten schon eingetreten. Sie hat gerade die Landleute, die noch Etwas besitzen, zu dem traurigen Entschlusse gebracht, durch Auswanderung dem Vaterlande ihr Vermögen zu entziehen, ehe dasselbe ganz aufgezehrt sein würde.

Ein zweite schwierige Frage ist die: sollen die Bauerngüter eben so wie jedes andere Vermögen unter die gleich nahen Erben gleich vertheilt werden, oder ist Untheilbarkeit der Bauerngüter heilsam und ihr Uebergang auf einen Erben, welcher entweder durchs Alter bestimmt wird, oder so, wie früher in Deutschland, durch die Wahl eines Familienraths, an dessen Stelle später häufig die Entscheidung des Vaters trat, mehr oder minder ergänzt und controlirt durch die Sitte oder durch Beirath bestimmter Verwandten oder der Obrigkeit?

Die Untheilbarkeit bietet ökonomisch und moralisch-politisch offenbar große Vortheile dar.

In Beziehung auf den Wohlstand der Bauern und die bessere Landescultur läßt sich für die Untheilbarkeit außer einigem, was schon oben I. S. 404 ff. gelegentlich ausgeführt wurde, Folgendes sagen. In der Regel wird eine auf die Dauer vortheilhafte Bebauung, mithin die bestmögliche Landescultur nur da stattfinden, wo mit den Gütern das nöthige Betriebscapital verbunden ist und wo dieselben eine angemessene Größe haben, welche den nöthigen Viehstand beschäftigt und ernährt, den Culturwechsel zuläßt, und welche durch den hinlänglichen Acker-, Wald- und Wiesenboden u. s. w. die nach der Gegend nöthige wechselseitige Unterstützung der verschiedenen Culturzweige gewährt.

In moralisch-politischer Hinsicht erscheint die Untheilbarkeit darum empfehlenswerth, weil nur Güter von einer gewissen Größe und einem bestimmten Ertrag ihren Bebauern dasjenige sichern, was Möser für einen tüchtigen Bauernstand forderte, das Nothwendige in seiner hinlänglichen Vollkommenheit und die Möglichkeit Etwas für Zeiten der Noth und für die Versorgung der Kinder zu ersparen. Nur Bauerngüter solcher Art, nicht aber bis zu unbedeutenden Läppchen vertheilte oder ausgesogene, verarmte und schlecht bebaute Güter werden die Grundlagen für einen gesunden, tüchtigen, achtbaren, für einen zuverlässigen und selbstständigen, für einen an Sitte, Recht und Freiheit, an Vaterland und Verfassung haltenden, für einen nicht ökonomisch und moralisch verlumpten Bauernstand, kurz für einen solchen, wie man ihn mit Freuden wenigstens in manchen Gegenden Deutschlands, z. B. des Schwarzwaldes und des Odenwalds, von Hannover und Westphalen sieht. Da, wo völlig gleiche Beerbung aller Kinder und gleiche Vertheilung der Güter stattfindet, da nehmen zuweilen die vielen aus Büschen oder Gräben bestehenden Gränzzeichen einen großen Raum des zerstückelten Landes ein, da findet man häufig statt stattlicher Bauerhöfe elende schmuzige Hütten, bei welchen man sich hüten muß, Nachts nicht Kopf oder Schultern an die Dächer anzustoßen. Da sieht man eine unverhältnißmäßig anwachsende ungesunde arme Bevölkerung, welche, auf jeden möglichen Nebenverdienst und Gewinn angewiesen, immermehr Ehrlichkeit, Sitte, Selbstständigkeit und die wahre bäuerliche und bürgerliche Tugend verliert.

Für die allgemeine Theilbarkeit und für völlig gleiches Erbrecht aller Geschwister oder anderer gleich naher Verwandten aber läßt sich fürs Erste das sagen, daß das Gewicht jener obigen Gründe gegen dieselbe sich in dem Maße vermindert, je reicher und gartenähnlicher das Land und sein Ertrag sich erweisen, je mehr es sich für Weinbau und Handelsgewächse eignet, und je mehr es sich in der Nähe großer gewerbreicher Städte befindet, so daß es fast die Natur einer städtischen Feldmark annimmt, oder auch neben großen Fabriken, deren für den ökonomischen und moralischen Zustand der Fabrikarbeiter höchst gefährliche Folgen sehr dadurch vermindert werden können, daß sie einen, wenn auch kleinen, selbstständigen eignen Familiensitz mit einigem Viehstand und Landbau haben, so wie vollends in Gegenden, deren Bewohner so wie unsere Schwarzwälder durch die unschädlichste Art der Fabrikation, in Verbindung nehmlich mit jener ökonomischen Beihilfe durch Arbeiten am häuslichen Heerde sich anständig ernähren. Es vermindert sich überhaupt jenes Gewicht in dem Maße, als in einer Gegend eine unverhältnißmäßige Bevölkerung noch nicht zu fürchten, die Vermehrung selbstständiger nicht allzudürftiger Familiensitze also wohlthätig ist, und insbesondere insofern als die Güter noch so groß sind, daß durch deren Vertheilung unter mehrere selbstständige Familienväter die jetzt gesteigerte Anstrengung der Bearbeiter die Vortheile größerer Güter aufwiegt. Und sicher ist es, daß man in gar manchen Gegenden von Süd- und Norddeutschland noch gar manches Land findet, welches angebaut oder besser bebaut werden und dann noch mehr Menschen ernähren könnte, und daß man zugleich noch manche zu großen Bauerngüter sieht, von denen viele Theile nutzbarer gebaut werden könnten und die, zumal in Verbindung mit bisher nicht bebautem Lande, viel vortheilhafter von mehreren selbstständigen Familien eigenthümlich besessen würden, als daß sie jetzt unvollständiger bebaut oder gar an Miethlinge verpachtet werden. Auch werden sich zuweilen sittliche Nachtheile daran knüpfen, wenn den Kindern, die vom Gut und gleichem Erbe ausgeschlossen sind, die Möglichkeit zur Begründung eigener Familien fehlt, oder wenn etwa, so wie in manchen Gegenden, die Zahl der Kinder auf eine unlöbliche Weise beschränkt wird. Ganz besonders aber scheinen die Gründe des Rechts gegen die Untheilbarkeit und ungleiche Beerbung zu sprechen, sobald man auch das Erbrecht nicht als eine reine politische und positive Willkür betrachten mag, sondern es auf natürliche Rechtsgründe, auf Vertheilung des Landes und Vermögens nach Familien u. s. w. zurückführt. Es scheint dann verwerflich und hart, nicht ein Kind dem andern absolut gleichstellen zu wollen. Will man nun aber so wie manche neueren Landesgesetze einen völlig gleichen Vermögenstheil für alle gleich nahen Erben mit der Untheilbarkeit der Güter auf diese Weise vereinigen, daß man den Erben des Guts selbst, ohne ihm, so wie an vielen Orten gesetzlich, eine bedeutende Vortheilsberechtigung zuzugestehen, anhält,

auf das ihm überlassene Gut sammt dem Viehstand und den für die Gutswirthschaft nöthigen Mobilien so viel herauszuzahlen, daß eine völlige Gleichheit aller Erbportionen entsteht, alsdann werden bei strenger Durchführung dieses Princips, zumal in unseren steuerreichen Zeiten, die Bauernhöfe mit Schulden überlastet, wegen Mangels des nöthigen Betriebscapitals schlecht bebaut und zuletzt in Concursen auf die allerschädlichste Art vertheilt. Es werden alsdann überhaupt alle Vortheile der Vertheilbarkeit zerstört werden. Die Unvermeidlichkeit, mit welcher meist augenfällig so traurige Folgen sich ankündigen, bewirkt denn auch meistentheils, daß die Güterschätzer und die Obrigkeiten das kranke Recht, freilich auf gesetzwidrige Weise, dadurch zu heilen suchen, daß sie den Hof sammt Zubehör so gering anschlagen, daß jene Gleichheit der Erbportionen nur eine scheinbare, oder daß die Vortheilsberechtigung größer wird. Uebrigens aber müssen wir auch gestehen, daß die aus der naturrechtlichen Gleichheit abgeleiteten Gründe für eine unbedingt gleiche Beerbung aller dem Grade nach gleichen Erben hier nicht ausreichend scheinen. Die Erbrechte gründen sich wenigstens nicht blos auf das reine Recht, sondern es wirken überall auch politische Gründe zu seiner Anerkennung und Modification mit. Insoweit nun nach der allgemeinen Anerkennung der jetzt lebenden landbesitzenden Familienväter eines Gemeinwesens oder der sie repräsentirenden verfassungsmäßigen Gesetzgebung das Vertheilen und das völlig gleiche Beerben bestimmter Nachkommen dem Gemeinwesen und den Familien selbst schädlich, statt heilsam wäre, insoweit können mit unzweifelhaftem Rechte die nöthigen Modificationen des gleichen Erbrechts anerkannt und sanctionirt werden. Auch zeigt sich in der Regel das Schicksal der abgefundenen Erben keineswegs so hart. Sie behalten nicht blos meist auf dem Gut eine Heimath und Zuflucht, sondern finden durch Vermehrung ihres ererbten Vermögens und durch erhöhte Anstrengung, durch Gewerb und Glück sehr häufig gutes Unterkommen.

Eine dritte Frage endlich ist die: sollen die Landgüter insbesondere auch unveräußerlich und in diesem Sinne geschlossene Höfe sein, wie dieses vorzüglich durch feudale Grundherrlichkeitsrechte und durch die geschlossenen Hofesverfassungen bei Bauerngütern begründet wurde, bei den Gütern der Adeligen aber durch die Lehns- und fideicommissarischen und Stammguts-Verhältnisse und vermittelst der mittelaltrigen Rechtsdichtung, daß hier die Erwerbung von dem ersten Erwerber und nach seiner Bestimmung, nicht aber von dem letzten Besitzer sich ableite. Die Gründe für solche Unveräußerlichkeit sind nun allerdings insofern weggefallen, als jene Hofesverfassungen und die feudalen Beschränkungen der Güter entweder selbst weggefallen, oder doch als nachtheilig anerkannt sind und insofern ein Hauptgrund für jene Rechtsdichtung, nehmlich daß immer ein durch das gehörige Lehengut zu dem angemessenen Lehensdienst ausgerüstetes Glied der Vasallenfamilie vorhanden sei, ebenfalls unpraktisch geworden ist. Insoweit aber solche Unveräußerlichkeit in Verbindung mit der Untheilbarkeit der Erhaltung wohlhabender und selbstständiger adeliger Familien als angeblicher Stützen der Monarchie oder der Freiheit dienen sollen, können wir auf den Artikel agrarische Gesetze verweisen. Im Allgemeinen läßt sich freilich sagen, daß eine allzuleichte und vollends eine wucherische Mobilisirung des Grundeigenthums verderblich sei und schon dem Begriff und der wahren Bestimmung des Grundeigenthums, als der wohlthätigen festen Grundlage für eine gewisse Stetigkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse und für Erhaltung solider Familien und Familienverhältnisse, sehr widerspreche. Sie würde die Grundbesitzer und ihren Wohlstand in die gefährlichsten Schwankungen hineinziehen, vielleicht auch durch zu große und wucherische Erwerbung und Zerstückelung der Güter eine unverhältnißmäßig große Zahl kleiner Familiensitze begründen. Wie sehr aber bedroht die Unveräußerlichkeit auf der andern Seite den allgemeinsten Zweck alles Eigenthums, in jeder besonderen Lage des Lebens für die jedesmaligen besonderen Bedürfnisse der freien Eigenthümer die beste Befriedigung zu geben. Wie sehr bedroht sie zugleich mit der Freiheit des Eigenthums und des Eigenthümers auch die Rechte Dritter, die als Schuldner oder Erben Forderungen an ihn machen, die er, selbst bei großem Besitz, doch nicht angemessen und zur rechten Zeit zu befriedigen im Stande ist. Eine einigermaßen weitgehende und hartnäckige Beschränkung der Veräußerung würde überhaupt die ganze für Verkehr und Credit und agrarische Cultur wohlthätige

freie, den Zeitbedürfnissen angemessene Entwickelung und Bewegung im gesellschaftlichen Leben hemmen. Sie in Verbindung mit der Untheilbarkeit wird nur allzuleicht, als empörende Ungerechtigkeit gegen ein jüngeres Geschlecht, dieses zum Kriege herausfordern. Vollends verkehrt müssen die Folgen werden, wenn zwar alle kleineren Güter theilbar und veräußerlich sind, wie in England schon im Mittelalter alle kleineren oder Afterlehen, große aristokratische Familien aber ohne alle Beschränkung sie zusammenhäufen und zu großen optimatischen Latifundien, zu untheilbarem und unveräußerlichem Erbe der Erstgeborenen machen können. Hierdurch entstanden große und gefährliche Nachtheile, obgleich die alte Freiheit der Verfassung in England große Gefahren überwindet und obgleich auch die alten feudalen Dienstbarkeiten und Grundherrlichkeitslasten in England schon im siebenzehnten Jahrhundert aufgehoben wurden. Hieran knüpfte es sich nehmlich, daß in England das ganze Grundeigenthum sich in den Händen von nur drei und dreißig tausend Familien befindet, und es sprechen zur Empfehlung einer ähnlichen Einrichtung weder die gedrückte und von der großen Grundherren Willkür abhängige Lage der Bauern oder der Pächter, noch auch die lauter und immer lauter gewordenen Klagen über die überreichen Lords, über ihren Eigennutz und ihren Mangel an höherer edlerer Bildung, an wahrhaft freien wie an wahrhaft royalistischen Gesinnungen [2]). Jedenfalls sind nur mittlere und gegen Misbrauch sichernde Maßregeln zur Sicherung eines angemessenen Familieneigenthums und des rechten Verhältnisses zwischen dem zu groß und zu klein, zwischen zu großer Beweglichkeit und zu starrer Unveränderlichkeit und in der Regel nur gelindere Mittel, so wie z. B. gewisse Einwilligungs- und Retractsrechte bestimmter Familienglieder räthlich. Soll die Regierungsform aristokratisch sein, so wird freilich großer und wenigstens zum Theil unveräußerlicher untheilbarer Güterbesitz sich empfehlen, während der Demokratie die größere Gleichheit und Beweglichkeit des Vermögens entspricht. Stets wird zu großer Besitz leicht träg, luxurios und trotzig, zu kleiner leicht niedrig und kraftlos machen.

Das praktische Endresultat in Beziehung auf die Fragen über Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Güter kann nach allem Bisherigen wohl nur in Folgendem bestehen. Man muß fürs Erste bei Anerkennung oder Veränderung der hierher gehörigen Bestimmungen sorgfältig die Verschiedenheiten der besonderen Zeit- und Landesverhältnisse ins Auge fassen und das jedesmalige Uebergewicht der Vortheile oder Nachtheile des einen Systems über das andere berücksichtigen, etwa nöthige Veränderungen aber mit der sorgfältigen Rücksicht vornehmen, daß sehr oft ein kleineres altes Uebel weniger drückend erscheint als eine neue Verbesserung, zumal da sich mit alten Uebeln durch den natürlichen Selbsterhaltungstrieb der Gesellschaft manche oft weniger in die Augen fallenden Linderungsmittel verbinden, und da die eigentliche gute Absicht mit Zwang eingeführter neuer Einrichtungen nur allzuleicht umgangen oder vereitelt werden kann.

Sodann aber muß der Staatsmann stets das große Grundprincip unseres heutigen Staatslebens anerkennen. Dieses Grundprincip ist die Freiheit und insbesondere auch die privatrechtliche und die mehr oder minder ausgedehnte autonomische Freiheit der Familie, der Einungen, der Associationen oder Gemeinden, der Provinzen oder Provinzialstände. Unsere Staaten sind nicht, wie die der Alten, auf den engen Raum einer Stadt, auf die kleine Zahl einer aristokratisch bevorzugten Bürgerkaste und ihre festbestimmten Abtheilungs- und Zahlverhältnisse, nicht auf engherzige Zunft- und Feudal-Genossenschaften, auf Alleinherrschaft oder begünstigte Vorherrschaft blos einer Lebensbeschäftigung, auf eine spartanisch für immer abgeschlossene einseitige Lebensbestimmung gegründet. Unsere Staaten sind große freie Nationalstaaten, gegründet auf ein allgemeines freies Staatsbürgerthum aller Bewohner in Stadt und Land, mit gleicher Freiheit und Gunst für Alle und für alle guten Lebensbeschäftigungen, für Landbau, Gewerb und Handel, für ihren freien Betrieb und Verkehr, endlich für eine allseitige freie und stets fortschreitende Entwicklung. Die Rechtsverhältnisse dieser Staaten müssen berechnet

2) Vergl. insbesondere auch Isaac Tomkins (Lordkanzler Brougham) Gedanken über die Aristokratie in England.

und veränderlich sein, je nach den verschiedenen und im lebendigen Fortschritt dieser unserer freien Entwicklung und in der ausgedehntesten Wechselwirkung mit dem gebildeten Völkerverein der ganzen Erde stets neuen und veränderten verschiedenartigen Bedürfnissen und Hilfsquellen. Einer freien Leitung oder Regierung dieser freien und großen Entwicklung nach unendlichen göttlichen Gesetzen und Idealen ziemt es, nicht engherzig und zwangvoll die Zahl der Bürger und der Güter und die Freiheit derselben nach stets unzuverlässigen Berechnungen zum Voraus zwangvoll bestimmen und einschränken zu wollen. Sie soll es am wenigsten durch so häßliche Mittel, wie — um jener spartanischen zeitweisen Ermordungen der abhängigen Bauern gar nicht zu gedenken — die vorgeschlagenen absoluten Eheverbote und Infibulationen, überhaupt nicht durch solche despotische Unterdrückungen ehelicher Volksvermehrungen, welche gleich unwürdig in den geheimnißvollen Gang und in das sittliche Gesetz der Menschenschöpfung eingreifen, wie jene früheren unsittlichen Begünstigungen selbst unehelicher Volksvermehrungen. Unsere heutigen Regierungen sollen ferner eben so wenig eigenwillig und gewaltsam durch absolute Zwangsgesetze eingreifen zu Gunsten einer Restauration der feudalen kastenmäßigen Absonderungen der Stände, ihrer Güter, ihrer Privilegien oder Beschränkungen, als zu Gunsten einer absoluten Gleichmacherei und zur unbedingten Zerstörung aller früheren Verhältnisse, Einrichtungen und selbst der naturgemäßen Scheidungen und Unterschiede der Stände, ihrer besonderen Sitten und Lebensweisen. Es muß hier das Meiste überlassen bleiben der freien naturgemäßen Entwicklung und dann den durch öffentliche Meinungsfreiheit und Aufklärung und durch die genaue Kenntniß der örtlichen und der eigenen Bedürfnisse geleiteten, durch die Rechtsachtung und durch eine weise Staats-Oberaufsicht geregelten Bestimmungen der Bürger selbst, ihrer Familien und Einungen, ihrer Gemeinde- und Provinz- oder Landraths-Vereine. Es muß bei steter Beachtung des Organismus und der höchsten Ideen unserer heutigen Staatsverfassungen und ihrer besonderen Gestaltung in den besondern Ländern das Gute geschützt und gefördert und nur das entschieden Verderbliche und Rechtswidrige mit Staatszwang ausgeschlossen oder unschädlich gemacht, nur das absolut Nothwendige erzwungen werden. Wie schwer und unsicher sind fast alle hierher gehörigen Vorausberechnungen in unsern heutigen großartigen verwickelten Verhältnissen. Wie kann z. B. eine einzige neue Pflanze, so wie die Kartoffel, wie können neue Industriezweige und Handelswege unberechenbar die Lebensmittel vermehren, Krankheiten unberechenbar die Menschen vermindern. Wie oft können neue unerwartete Erscheinungen und Auskunftsmittel manche Bestimmungen über Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit oder ihr Gegentheil unwirksam oder auch unschädlich machen! Und wie oft treten neue wohlgemeinte Gesetze einer natürlichen Ausgleichung mancher Uebelstände selbst in den Weg! Soll aber der Staat auch nur wenig zwingen, so soll er durch Rath und Schutz und Unterstützung desto mehr helfen. Nicht sowohl das Zuvielregieren als das schlecht und despotisch Regieren, das dictatorische Bestimmen, statt weiser Leitung und Förderung freier Bestrebungen der Bürger, muß man beklagen. Wenn z. B. eine Uebervölkerung die unglücklichen Bewohner einer Gegend in Noth versinken läßt, zuletzt zu trauriger Auswanderung bestimmt, so soll der Staat nicht müßig zusehen, wie Tausende unglücklicher Familienväter hilflos und rathlos die verkehrtesten Wege ergreifen, Betrügern in die Hände fallen, und so zu Grunde gehen, oft auch als rückkehrende Bettler den armen Familien der Heimath, die den Muth hatten, dem Vaterlande treu zu bleiben, zur neuen drückenden Last werden. Wie es ließe sich durch zweckmäßige öffentliche Arbeiten, durch Unterstützung eines neuen oder besseren Anbaues vaterländischer Gegenden und, bei unvermeidlicher Auswanderung, durch sorgfältige Berathung und Leitung derselben, der Reiseaccorde, des gemeinschaftlichen neuen Ankaufs von Ländereien, durch thätige Verwendung von Regierungsabgeordneten in fremden Staaten namenlosem Elend armer Mitbürger und Kinder des gemeinschaftlichen Vaterlandes vorbeugen! Wie leicht würden sich überhaupt bei so wohlwollender und weiser Regierungsthätigkeit in dem freien natürlichen Lauf der Dinge manche Uebelstände ausgleichen, die aus dem freien Verkehr und aus den freien Einrichtungen der Bürger, selbst auch aus den an sich guten stammen!

C. Welcker.

Bauernkriege. Eine höchst merkwürdige Erscheinung in der deutschen und der europäischen Geschichte sind die Bauernkriege des Mittelalters. Wir sagten in der europäischen Geschichte, denn nicht nur in Deutschland, sondern auch in den übrigen germanischen Ländern erzeugten die gleichen Ursachen gleiche oder doch ähnliche Erscheinungen.

Die allgemeinsten Ursachen der Bauernaufstände lagen in Folgendem.[1])

Die Grundlage der deutschen, der germanischen Gesellschaftsverhältnisse war, wie verschiedene Artikel dieses Werkes weiter ausführen, allgemeine Volksfreiheit. Sie bestand in der vollkommenen persönlichen, Eigenthums- und staatsbürgerlichen Freiheit aller zu dem Volksstamme gehörenden Landbesitzer. Nur überwundene Fremde dienten entweder als Unfreie oder lebten in ursprünglich meist milden und regelmäßig erblichen Hintersässigkeitsverhältnissen als Guts- und Zinsbauern, Erbpächter oder Hörige. Seit der Gründung der großen germanischen Eroberungsreiche aber und durch die Vermischung einer neuen und fremden, der christlichen und römischen Religion und Cultur mit den eigenthümlichen germanischen Lebensverhältnissen litt die altgermanische Volksfreiheit Noth. Es entstand die faustrechtliche oder feudale Unterdrückung oder Beschränkung der kleineren freien Grundeigenthümer, der jetzt sogenannten Bauern, die nun oft mit jenen ursprünglich fremden Hintersassen, Gutsbauern oder Leibeigenen zusammengemischt wurden. Diese Unterdrückung wurde durch die jetzt entstehenden großen und kleinen weltlichen adeligen Herren, durch die Fürsten und den Adel und durch die nun sich ausbildende päpstliche Hierarchie und ihre dem weltlichen Adel nachahmenden geistlichen Herren und Herrschaften bewirkt. Adel und Geistlichkeit bildeten sich so gut sie konnten ähnlich wie in den orientalischen Reichen zu einer kriegerischen hohen und niederen Adelskaste und zu einer Priesterkaste aus. Sie begünstigten auch die Ausbildung einer ihnen dienstbaren, vom Volk sich absondernden Beamtenkaste, die großentheils aus dem ausländischen römischen Rechte ihre Waffen gegen die Freiheit und das Recht des deutschen Volkes nahm und dasselbe mehr und mehr aus seinen öffentlichen Gerichten vertrieb und rechtlich mundtodt zu machen suchte. Das Recht wie die Religion wurden zum Zweck der Unterdrückung verfälscht.[2])

Doch gelang Gottlob diese Unterdrückung des Volks und des Bewußtseins seiner alten Rechte niemals so vollständig als bei den orientalischen Völkern und bei dem heutigen russischen Volk. Als daher aus der Verschmelzung der fremden und der deutschen Culturelemente allmälig eine neue höhere Bildung sich entwickelte, suchte auch das Volk seine verkümmerten oder unterdrückten Rechte entweder kräftig zu vertheidigen, oder wiederherzustellen, die päpstlichen und priesterlichen und die adligen Misbräuche und die despotischen Oberherrschafts- oder Lehens- und Obereigenthumsrechte und die erzwungene Unmündigkeit zu beseitigen.

Auf gleiche Weise regte sich so in allen germanischen europäischen Staaten seit der zweiten Hälfte des Mittelalters ein Rechts- und Freiheitskampf des gedrückten dritten Standes oder des Volkes. Zuerst bilden sich in den Städten wiederum freie Bürgerverfassungen aus und zwar dieses in allen germanischen Staaten (s. Städte). Ihnen gaben ihre befestigten Mauern, ihr Reichthum, ihre gute innere genossenschaftliche und kriegerische Organisation siegreiche Kraft gegen den Adel und die Geistlichkeit. Weniger allgemein glücklich aber waren die ebenfalls fast allgemeinen Kämpfe auch der Bauern und ganzer Landschaften und Volksstämme. Zwei Ursachen erschwerten hier den glücklichen Ausgang. Hier war fürs Erste, wie in den deutschen und französischen Bauernkriegen sich zeigte, theils die Unterdrückung meist schon so lange dauernd und so weit gekommen, daß die Unterdrückten die kriegerische und politische Organisation und Bildung zu sehr verloren hatten und schon daher gegen die organisirten, gerüsteten, höher gebildeten Unterdrücker in zu großem Nachtheil standen. Theils aber bestand fürs Zweite das Unglück darin, daß auch die Städte sich kastenmäßig ausbildeten, sich absonderten, den geist-

1) S. über das Nachfolgende Adel, Alodium, Beete, Deutsche Geschichte, Deutsches Landesstaatsrecht.

2) Siehe die vorige Anmerkung.

lichen und weltlichen Unterdrückern beistanden, ja oft selbst mit unterdrücken wollten, oder doch jedenfalls durch ihre Absonderung und Lauheit verhinderten, daß, wie in neueren Zeiten, wo die ehemaligen niederen und die gebildeten Stände sich brüderlich die Hand reichen, ein allgemeiner nationaler Freiheitskampf, ein nationales Bewußtsein und eine freie nationale Staats- oder Bundesverfassung sich bilden konnten. Dieses fand nur da statt, wo jene beiden Haupthindernisse überhaupt nicht oder doch nicht gemeinschaftlich dem Sieg der Freiheit entgegenstanden. So siegte oder erhielt sich Volksfreiheit nur in England, der Schweiz, den Niederlanden, in Schweden und längere Zeit wenigstens in Dänemark, Norwegen, in den friesischen Ländern und in Ditmarschen. Die Städte aber büßten ihren schimpflichen Abfall von der Volksfreiheit in Italien, Deutschland, Frankreich, Spanien, Portugal durch den Verlust ihrer eignen Freiheit. Selbst der Adel und zum Theil die Geistlichkeit wurden in die Schmach und das Elend innerer und äußerer Willkürherrschaft gestürzt, ihrer Ehre und Würde wie ihrer Rechte beraubt. Und auch die Fürsten büßten häufig durch Tod, Entthronung und Verbannung. Erst in der späteren gereifteren europäischen Cultur und Geistesfreiheit erwachte, angeregt durch die großen niederländischen und englischen Freiheitskämpfe, durch die freien Verfassungen und die Blüthe und Macht dieser freien Völker, vollends aber durch die amerikanischen und französischen Revolutionen, in allen europäischen Nationen das allgemeine Bewußtsein und Bedürfniß nationaler Würde und Freiheit mit Ausschluß aller kastenmäßigen Absonderung und aller Willkürherrschaft. Aber für die spätern siegreichen Freiheitskämpfe und für das Erwachen und Reifen jenes allgemeinen Volksbewußtseins waren die vorhergehenden unglücklichen Freiheitskämpfe keineswegs wirkungslos. In blutigen schauervollen Erinnerungen wie in einzelnen Ueberbleibseln der alten Volksrechte rettete sich mit durch jene Kämpfe, dunkler oder bewußter, hier in der Volkstradition, dort in der Geschichte und der bewußteren höhern Bildung, die alte bürgerliche und religiöse Freiheit und der Glaube an ihre Heiligkeit und Berechtigung. Das Blut so vieler, vieler Tausende, die im Kampfe für die Freiheit, im Kampf gegen die schändlichste Tyrannei fielen, ja die großentheils auf die grausamste Weise von den Unterdrückern hingemordet wurden, es ist nicht ganz vergeblich geflossen. Es soll und darf nicht umsonst vergossen sein; es muß den Enkel der Gefallenen mahnen und doppelt heilig verpflichten, die wahre Freiheit, das blutig vertheidigte Recht und das heilige Vermächtniß ihrer Vorfahren auf allen rechten Wegen zu erkämpfen und zu schützen.

Es mögen hier einige Erinnerungen Platz finden an die Volkskämpfe, die als Seitenstücke und Vorgänge des großen deutschen Bauernkrieges erscheinen und die, ebenso wie sie, aus dem Bewußtsein früherer freier Volkszustände und aus dem Gefühl einer unrechtlichen, empörenden Bedrückung und einer Verletzung zugleich der ewigen Grundsätze des natürlichen und deutschen Rechts, sowie der jammervoll entstellten und misbrauchten christlichen Lehre entsprangen[3].

Einer der ältesten ist (im 9. Jahrhundert) der Volksaufstand der Sachsen, ihr geheimnißvoller Bund der Stellinga zur Zeit des Bruderkrieges der Söhne Ludwig's des Frommen. Schon durch Karl's des Großen, wenn auch unvermeidliche, doch volksverderbliche beständige Kriege, vollends durch die schlechte Regierung seines schwachen Sohnes und durch die Bruderkriege seiner Enkel hatten das Faustrecht, der Raub und die Bedrückungen der königlichen Beamten oder des neuen Lehnadels, so wie die der geistlichen Großen, das Volk im ganzen Frankenreiche auf das Empörendste mishandelt. Vor Allem aber empörte diese Unterdrückung und auch der Kirchenzehenten die noch volkskräftigeren Sachsen, die so lange ihre altdeutsche Volksfreiheit gegen Karl's Eroberungskriege vertheidigt hatten. Sie schlossen jetzt einen eidlichen Freiheitsbund, griffen zu den Waffen und verjagten fast aus allen ihren Gauen die geistlichen und weltlichen Beamten und Herren. Doch die feindlichen fürstlichen Brüder versöhnten sich jetzt, überfielen sie plötzlich

---

3) Vergleiche W. Zimmermann, Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges. II Thle. Stuttgart 1844. Th. I. S. 25 ff.

mit vereinter Macht (im Jahr 842), besiegten sie und ließen sie durch Hinrichtungen und Verstümmelungen büßen.

Gleich unglücklich kämpften im 11. Jahrhundert die Bauern der Normandie gegen den Druck des Feudaladels, der Geistlichkeit und des Hofes. Die ursprünglich volksfreien Normannen hatten als Eroberer des nach ihnen benannten schönen französischen Landes das bei den westlichen Franken völlig ausgebildete despotische Feudalsystem angenommen. Die Herrschaft des Feudaladels und der Priester bedrückte natürlich auch hier zumeist die Bauern, zumal die von den Normannen besiegten früheren Bewohner des Landes. Vorzüglich unter Herzog Richard II., den die habsüchtigen Priester den Frommen nannten, wurde das Feudalsystem auf die bedrückendste Weise ausgebildet. Da beschwor das unterdrückte Volk einen Bund. Es sagte: „Sind wir nicht so gut wie die „Herren? Sind wir nicht Menschen wie sie? Haben wir nicht Muth und starke Fäuste „wie sie? Wohlauf, laßt uns Ernst machen und uns wehren! Wir sind dreißig und „vierzig Bauern gegen einen Ritter und wissen Streitaxt und Kolben und den Bogen zu „führen!" Doch der Bund ward vor der Ausführung verrathen, die Bauern wurden, ehe sie gerüstet und vereinigt waren, in ihren Wohnsitzen vereinzelt von der Aristokratie überfallen und besiegt. Hinrichtungen, Verstümmelungen aller Art, Ausstechen der Augen, Ausbrechen der Zähne, Ausreißung der Schaam, Einbrennen der Kniekehlen, kurz alle grausame Erfindung und Rache, womit die beleidigte hochmüthige Aristokratie in diesen barbarischen Zeiten gegen die Unterdrückten wüthete, bestraften die Unglücklichen für ihren Versuch, ihre Freiheit wieder zu erringen.

Auch in die Heimath der skandinavischen Länder, deren freie und kräftige germanische Söhne, bei dem Misverhältniß ihrer schnell wachsenden Bevölkerung zu dem dürftigen Land, Jahrhunderte lang unter den Namen Normannen und Waräger die südlicheren europäischen Länder durch Beute- und Eroberungszüge erschreckten und in Rußland, Unteritalien, an der französischen Küste und von da in England ihre Herrschaft gründeten, drang nach der späteren Annahme des Christenthums von den südlicheren germanischen Völkern zugleich auch der Feudalismus und die Hierarchie. Auch hier entstand jetzt die Bedrückung einer nun sich ausbildenden Adels- und Priesterkaste. Das freie Landvolk kämpfte gegen sie, besonders gegen die raub- und herrschsüchtige Priesterschaft und ihre Einrichtungen, namentlich gegen den unnatürlichen Priestercölibat und gegen die Zehnten. Die Jütländer erschlugen gegen Ende des 11. Jahrhunderts ihren von den Priestern beherrschten König Kanut den Heiligen. Die freien Bauern in Schonen kämpften im 12. Jahrhundert gegen ihren Kirchenfürsten, den Erzbischof von Lund. Als der Erzbischof Absalon aus seiner Heimath Seeland Zehnteinnehmer, kirchliche Lehnsmannen und Kirchenvögte herüberholte und durch Prunk, Bedrückung und Volksverachtung die freien Männer empörte, so verjagten sie die kirchlichen Vasallen, fielen in die Güter des Erzbisthums, rissen die Zehntscheuern nieder und plünderten die Vorräthe. In der Volksversammlung suchte vergeblich der Hohepriester eine gütliche Bewilligung des Zehnten und ebenso vergeblich war die Hülfe des Königs Waldemar, da dessen jütische Krieger für den verhaßten geistlichen Zehnten den Kampf verweigerten. Jetzt strafte Absalon mit dem Kirchenfluch, und die Bauern entzogen nun den Priestern, welche den Gottesdienst nicht halten wollten, den Unterhalt, plünderten die Kirchengüter und verjagten die letzten Lehnsmannen aus ihren Gränzen. Doch sie erlagen nach länger fortgesetzten muthigen und blutigen Kämpfen der für die Bauern allein zu großen geistigen und militärischen Uebermacht der Geistlichkeit, des Königthums und des Adels. Sie suchten in ihrer nun härteren Unterdrückung Trost in der Sage von dem Gottesgericht, dem der räuberische Erzbischof Absalon zur Strafe seiner Frevel durch plötzlichen Tod anheimgefallen sei; „denn zu allen Zeiten hing der fromme Glaube des Volks die ewigen Rechte der Frei- „heit an die Sterne auf"[4].

Glücklicher vertheidigten und erkämpften im 12. Jahrhundert (1144) die freien Bauern in Ditmarschen ihre altdeutsche Freiheit gegen die Usurpationen des Grafen

4) Zimmermann a. a. O. S. 34.

von Stade, in dessen feste Burg sie Säcke, welche statt der unbilligen Schatzung von Korn mit kräftigen Männern gefüllt waren, eingeführt hatten. Sie erschlugen den Dränger und schleiften die Burg. Freilich besiegte sie drei Jahre später ihr Erzbischof von Bremen mit Hilfe Heinrich des Löwen. Doch brachen und schleiften sie schon 1164 des neuen Grafen feste Burg und verjagten den Adel. Im Jahre 1201 von den Dänen erobert, befreiten sie sich 1227 auch wieder von ihrer Herrschaft und behaupteten lange Zeiten hindurch ohne Adel ihre alte republikanische Volksfreiheit und Landesgemeinde, bis sie später mit großen Freiheitsrechten unter die Herrschaft der Herzoge von Holstein kamen.

Gleich muthvoll vertheidigten, wenn auch öfter unglücklich, die Friesen wenigstens theilweise bis in spätere Zeiten ihre Volksfreiheit gegen eindringende Priester- und Adelsmacht, gegen Bannflüche und Lehnsheere. Die tapferen Stedinger an beiden Ufern der Weser verfolgte die von ihnen zurückgewiesene tyrannische Priesterherrschaft nicht blos durch Bannfluch und Reichsacht, sondern in Folge der pfäffischen Lügen über ihre angeblichen Ketzereien auch wiederholt durch Kreuzzüge, deren Uebermacht nach Wundern der Tapferkeit endlich 1234 das menschenleere Land zur Beute ward.

Glücklicher schlugen zum Theil mit Hilfe der zu ihnen geflüchteten Stedinger die sieben freien Seelande geistliche und aristokratische Dränger zurück. Sie unterstützten auch die muthigen Landleute von Kennemaren, die 1268 alle Lehensleute aus ihren Marken vertrieben und im Siegesschritt auch die Städte Utrecht und Amesfort, die Sitze räuberischen Adels, zur Vertreibung desselben nöthigten. Als der junge Graf von Holland, Florenz V., die Freiheit der Bauern und Städte schützte, ermordeten ihn die Adligen mit drei und zwanzig Dolchstichen. Doch der lange Rachekampf gegen sie vernichtete ihren Einfluß und befestigte die Herrschaft der Volksfreiheit in Holland.

Zugleich gegen die Misbräuche der Hierarchie und die volksverachtende tyrannische Unterdrückung des Adels führte 1251 der sogenannte Meister aus Ungarn, ein Cisterziensermönch und ein Mitglied jener frommen Brüderschaften, welche der religiösen und politischen Befreiung des Volks sich geweiht hatten, die Viehhirten der Picardie in den Kampf. Die reineren Lehren des Urchristenthums und der fromme Wahn eines vom Himmel gefallenen Briefes begeisterten gleichzeitig das Volk für die bürgerliche und kirchliche Befreiung. Unaufhaltsam drangen seine Schaaren bis nach Paris, wo sie in drei Abtheilungen nach der Garonne, nach Bourges und nach Orleans vordrangen und auch in den Städten zum Theil Anklang fanden. Doch unzeitige Gewaltthaten des rohen Haufens und die List des Adels und der Geistlichkeit, welche mitten in der Predigt den Anführer mit einem Streich tödtete, brachen die Kraft der unorganisirten Masse, die nun in furchtbarer Niederlage und eiliger Flucht schnell verschwand.

Während im 14. Jahrhundert die Freiheit überall in den Städten aufblühte, zum Theil auch und namentlich in Flandern und Holland, in England und der Schweiz, in Spanien, in einigen wenigen deutschen Landstrichen, an der Nordsee und in den österreichischen Landen in freieren ständischen Verfassungen kräftiger sich zeigte, stieg in andern Landstrichen die Verachtung und Mishandlung des Landmannes. Dieses bewirkte in Frankreich die furchtbare Empörung des Jacques-Bonhomme (so nannte verächtlich der Adel die Bauern). Den König Johann den Guten hatte der nichtswürdige Adel im Kampf mit den Engländern, deshalb weil er der Nation einen allgemeinen Freiheitsbrief verwilligt und alle Steuerprivilegien aufgehoben hatte, schimpflich im Stich gelassen und der feindlichen Gefangenschaft preisgegeben. So mußte nun der Dauphin 1356 die allgemeinen Reichsstände berufen und dem dritten Stand, der die Privilegien des Adels schonungslos angriff, Alles bewilligen. Er bewilligte namentlich die Zusicherung verbesserter Rechtspflege und Verwaltung, der Bestrafung der Schuldigen, der Rechnung über die bisher gezahlten Steuern so wie die Absetzung seiner Räthe und die Ernennung eines Regimentsrathes aus den Reichsständen, zur Hälfte aus Mitgliedern vom dritten Stand, an dessen Spitze jetzt Stephan Marcel, der Vorstand der Pariser Kaufleute, stand.

Dieses erzeugte ein feindliches Gegenübertreten der Adelspartei und der Volkspartei. Die Letztere trug in diesem tragischen Vorspiel der späteren französischen Revolution blau-roth-weiße Mützen und Abzeichen, die auch der Dauphin annehmen mußte. Bald erhoben sich die bedrückten Bauern in revolutionärem Aufstand gegen die adeligen Bedrücker, zuerst die im Bezirk von Beauvoisis. Ihr Ruf war: „Tod dem Adel" und „Schmach dem, der ruht, so lange es einen Adeligen giebt." Die so lange scheußlich Bedrückten rächten sich wie dem Käfig entsprungene wilde Thiere. In vielen Provinzen wurden alle adeligen Schlösser zerstört, die Männer gepfählt, zum Theil geröstet, die Weiber und Töchter geschändet, zuletzt ebenfalls verbrannt. Die Bauernschaaren von Hunderttausenden näherten sich Paris und nahmen ebenfalls die drei Farben an. Der Dauphin und die Adeligen entflohen größtentheils nach dem festen Schlosse zu Meaux. Paris constituirte sich als Republik. Vor dem Schlosse Meaux aber unterlag der ungeordnete Haufe einer geordneten Kriegerschaar. Die Stadt Meaux wurde vom Adel angezündet, die fliehenden Bürger wurden in die Flammen zurückgetrieben. In Paris fiel Marcel durch Dolch. König Karl von Navarra, der sich der Volkspartei angeschlossen hatte, wurde an ihr zum Verräther, lockte die Führer unter dem Schein freundschaftlicher Verabredung in sein Lager vor St. Denis, hieb sie nieder und überfiel die ihrer Führer beraubten Bauern. Dann warf sich der Adel auf die einzelnen zerstreuten Banden, und die Bauern und ihre Dörfer vernichtete Feuer und Schwert. Der Adel triumphirte auf der daniedergeschmetterten Volksfreiheit, bis seine fortgesetzte Ungerechtigkeit sie aufs Neue und zwar zuerst zu einer gleich furchtbaren Rache — dann zu dauerndem friedlichem Siege ins Leben rief.

Unmittelbar erfolgreicher und glorreicher kämpfte nirgends das Volk für seine bedrängte und bedrohte Freiheit als in der Schweiz. Solche Vorgänge mußten auch in Deutschland die unterdrückten Bauern zur Nachfolge anregen.

So wie aber überall in dem Druck der Hierarchie und des Lehnsadels das Volk, gestützt auf das unerloschene Bewußtsein der ursprünglichen natürlichen Rechte, sich gegen die Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit empörte, ebenso suchten auch fast überall einzelne Männer und einzelne als ketzerisch oder kirchlich revolutionär behandelte Secten, gestützt auf die reineren Lehren des Christenthums, den Aberglauben und die Misbräuche der Hierarchie zu bekämpfen. Sie mußten großentheils ebenso wie die Kämpfer für das weltliche Recht als Märtyrer bluten, bis endlich aus dem Blute aller dieser Opfer, welche wenigstens die reineren Grundsätze in der Erinnerung und in der Achtung der Menschen lebendig erhielten, die Samenkörner für die neue Entwicklung zugleich der geistigen und der bürgerlichen Freiheit aufkeimten.

Unter den Kämpfern zunächst gegen die religiöse Unterdrückung treten insbesondere hervor schon im 10. Jahrhundert der Erzbischof Hincmar von Rheims, dann Abälard und dessen Schüler, der muthige und kräftige, aber unglückliche kirchliche und weltliche Reformator Arnold von Brescia (s. d. Art.) im 12. und eine ganze Reihe ketzerischer Secten im 11. und 12. Jahrhundert, Paulicianer, Gazari (oder Ketzer), Bulgaren, Brüder des freien Geistes, Begharden, Peterbrusianer, Henricianer, Waldenser, Albigenser (s. d. Art.), Stedinger, dann im 14. Wiclefiten, im 15. Hussiten, im 16. die Protestanten. Grausame Ketzerverfolgungen und Inquisitionen, Kreuzzüge, welche die weltliche und geistliche Macht zu vernichtenden Unterdrückungskriegen vereinten und fanatisirten, konnten freilich meist die noch schwächeren und weniger organisirten Kämpfer für die Geistes- und Glaubensfreiheit niederschmettern, aber der geistige Funken der Freiheit erhielt sich unerloschen, bis er später wieder wärmen und erleuchten und zu neuen Kämpfen begeistern konnte. Diese wurden in Deutschland durch die Reformation für die religiöse Freiheit früher als für die politische Freiheit siegreich. Der Natur der Sache nach erweckte und unterstützte natürlich der Kampf für die religiöse geistige Freiheit auch die Bestrebung für bürgerliche Freiheit und umgekehrt, so wie ja auch die kirchliche und weltliche Aristokratie meist für die Unterdrückung sich wechselseitig Hilfe leisteten. So wie daher schon an die kirchlichen Freiheitsgrundsätze der Wiclefiten sich in England bald die revolutionären Bestrebungen der durch John Ball aufgeregten englischen Bauern anschlossen, und wie

in den Hussitischen Kämpfen religiöse und bürgerliche Freiheitsgrundsätze sich einten, ebenso unverkennbar ist auch bei der deutschen Reformation diese Verbindung und die große Wirkung der letzteren auf die Ausbildung der politischen Freiheit in Europa[5]).

Freilich in dem deutschen Bauernkriege, zu welchem wir uns nun wenden, kam den unglücklichen Bauern von den Reformatoren keine Unterstützung, sondern vielmehr nur die gefährlichste Anfeindung. Ueberhaupt ist der deutsche Bauernkrieg nicht blos in seinen Ursachen, sondern auch in seinem Verlauf und unmittelbaren Folgen höchst tragisch. Ja als seine unmittelbaren Folgen erscheinen fast nur die gänzliche Besiegung der undisciplinirten, ohne Vereinigung handelnden und schlecht geführten, von den Städten und den gebildeten Bürgern preisgegebenen Schaaren der Bauern und die meist noch ungleich grausamere und rohere Rache der siegenden geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren gegen die unglücklichen Besiegten, sodann die verheerten Provinzen, Brand und Zerstörung so vieler Hunderte von Klöstern, Schlössern, Städten und Dörfern fast in allen Theilen von Deutschland (in Franken allein zählte man zweihundert und funfzig); der Tod endlich von wenigstens anderthalbmal hunderttausend Menschen. In den Staatseinrichtungen erfolgte — die durch den Tübinger Vertrag freilich verbesserte würtembergische Verfassung und einige andere geringere Verbesserungen etwa ausgenommen — keine Veränderung. Und schwer ist es, zu bestimmen, in wie weit die Folgen im Ganzen für Befreiung oder für vermehrte Bedrückung des Bauernstandes überwiegend waren, inwiefern namentlich die den Bauern günstigen Umstände, jene verbesserte würtembergische Verfassung und einzelne Erleichterungen an wenigen Orten, insbesondere aber die lebhafte Verdeutlichung des großen ungerechten Drucks, welcher auf den Bauern lastete, so wie der Gefahren solcher Ungerechtigkeit und dann die wohlthätige Lehre, daß wilde Bauernaufstände nicht zum Heile führen können, nicht überwogen wurden durch das niederschlagende Gefühl der gänzlichen Besiegung und Hilflosigkeit, durch die zunächst wenigstens häufig vermehrten Lasten und geschmälerten Rechte der armen Landleute. Alsdann aber erscheint der unglückliche Ausgang dieses Krieges unendlich folgenreich, wenn man bedenkt, wie leicht ein anderer Ausgang eine gänzliche unabsehbare Veränderung der deutschen und mittelbar auch der europäischen gesellschaftlichen Zustände hätte herbeiführen können. Und politisch höchst lehrreich wird das Unheil und Schrecken verbreitende, das einen völligen Umsturz der ganzen damaligen gesellschaftlichen Verfassung drohende Ereigniß stets bleiben. Es wirft nicht blos ein helles Licht auf die damaligen Bildungs- und Rechtszustände und namentlich auf die Lage des Bauernstandes. Es ist auch geeignet, durch seine Ursachen, seine betrübenden Erscheinungen, durch seinen wirklichen wie durch seinen so leicht möglichen Ausgang für Hohe und Niedere höchst wichtige politische Mahnungen zu begründen. Gern stimmen wir dem berühmten Göttingischen Gelehrten Sartorius bei, wenn er von diesem traurigen Kriege sagt: „Er stellt ein unverwerfliches Beispiel auf, was für Folgen entstehen, wenn man die Billigkeit vergißt und die Stimme des Volkes nicht achtet, wenn die Regenten und das Volk ihre wechselseitigen Pflichten und Rechte vergessen. Die Kenntniß dieser Pflichten und Rechte des Regenten und des Volks zu verbreiten, liegt jedem Menschen ob. Aus dieser allgemein verbreiteten Kenntniß" (und aus beharrlichen aufopfernden Bestrebungen auf allen gesetzlichen Wegen) „erwarten wir Aufhebung der Misbräuche und die Vervollkommnung der bürgerlichen Gesellschaft."

Schon oben wurde der vielfache schwere Druck geschildert, mit welchem Faustrecht und Feudalismus auch in Deutschland die kleineren deutschen Landbesitzer, den später sogenannten Bauernstand belasteten. Es wurde nachgewiesen, wie man vollends diese Beraubung an Freiheit und Eigenthum, die Belastung mit Frohnden Abgaben und Steuern gegen das funfzehnte Jahrhundert, oder seitdem durch Zerstörung der Volksgerichte der fast wehrlos gewordene Bauernstand auch noch rechtsunmündig gemacht wurde, auf das Aeußerste vermehrte.

5) Vergleiche in Heeren's Kleinen historischen Schriften Th. I. S. 3 ff. die vortreffliche Abhandlung: Entwicklung der politischen Folgen der Reformation für Europa.

Die Höfe waren stets luxuriöser, die Regierungen theurer geworden. Die Geistlichen, die regierenden wie die nicht regierenden, die Welt- und Klostergeistlichen und der Adel waren ebenfalls immer schwelgerischer und sittenloser geworden[6]) und wußten als Landstände, statt an den täglich erhöhten Staatslasten Theil zu nehmen, vielmehr dieselben und selbst die eigentlich von ihnen und von ihren Lehengütern zu leistenden Kriegsdienste auf das Volk, auf Bürger und Bauern zu wälzen. Sie, die fürstlichen Kammern und die ihnen dienstbaren römischen Juristen mehrten also, wo sie konnten, die Zahl und die Lasten der Leibeigenen, alle Frohnden und Zehnten der Bauern, die Gutslasten, Zölle und Steuern, und besonders auch die sogenannten nutzbaren Hoheitsrechte; alles dieses natürlich allermeist mit Verletzung der alten Vertrags- und Bewilligungsrechte. Gerade die Empörung hierüber spricht sich überall in den Beschwerden der Bauern aus, welche das vertragsmäßig von ihnen früher Bewilligte und Schuldige zu leisten sich bereit erklären, vor Allem aber gegen diese ungerechte Vermehrung ihrer Lasten bittre Klagen führen, und welche bei Vertröstungen auf Landtage, auf welchen ihre Rechte so schlecht vertreten wurden, ähnlich dachten oder antworteten wie die würtembergischen Bauern. Diese erwiderten, statt sich durch solche Vertröstung von Empörung und Zerstörung, namentlich der Schlösser Teck und Hohenstaufen, abhalten zu lassen, den Abgesandten: das Landtagen nütze Nichts, als daß man Geld geben müsse. Mit Recht konnten daher der allgemeine Sprachgebrauch der Urkunden und die Bauern sich selbst in denselben mit dem Namen arme Leute, miseri, belegen. Auf sie, die unterste breite Grundlage der feudalen Pyramide, wie Hr. v. Raumer richtig, nur mit etwas zu großer Vorliebe für dasselbe, das Feudalsystem nannte, drückte allein die Last des Ganzen.

Aber leichter ist es, in der Wirklichkeit den Zustand der Unterdrückung durchzusetzen, als auch die Erinnerung an Freiheit und Recht und höhere Grundsätze zu vernichten und den Lebensquell freier fortschreitender Entwickelung, welcher in unserem christlichen Europa bis jetzt nie versiegte und vielmehr gewöhnlich alsdann am kräftigsten hervorsprudelte, wenn die Bemühung ihn zu unterdrücken am stärksten schien, zu vernichten oder abzugraben. Schon die Rechtsbücher des Mittelalters, der Sachsen- und Schwabenspiegel, hatten (s. Bauerngut und Beete) mit Berufung auf die christliche Lehre der Brüderlichkeit und der Gleichheit der Menschen alle Leibeigenschaft für ungerecht und, gestützt auf ächt germanisches Recht, jede Belastung der Bauern mit Abgaben und Diensten ohne vertragsmäßige Zustimmung für rechtswidrig erklärt. Sie aber waren in der ganzen Nation verbreitet, wie sie aus ihr hervorgegangen waren. Auch manche öffentliche Rede brachte

---

6) Die Entartung und die Misbräuche der Geistlichkeit, welche die ganze europäische Christenheit zur feierlichen Anerkennung einer „Reform der Kirche an Haupt und Gliedern" bestimmt hatten, und welche, da diese Reform auf den dazu berufenen Concilien von Constanz und Basel durch die Geistlichkeit selbst verhindert wurde, zur allgemeinsten Verhandlung durch die Reformation kamen und auch jetzt wieder, z. B. im Regensburger Bündniß, von den Katholiken selbst laut anerkannt wurden, bedürfen hier sicher keiner Ausführung. Ganz besonders verderbt und bedrückend für die Bauern waren die Klöster geworden, so daß auch in allen Theilen Deutschlands die empörten Bauern die Aufhebung derselben forderten, und daß kurz vor der Reformation und dem Bauernkriege ein Schriftsteller, Eberlin (im XIV. Bundgenossen 1521) von ihnen und ihren sogenannten frommen Täuschungen des Volks sagte: „Solcher Trügerei ist die Welt voll, und wirt kein Uffhören da seyn, bis daß Bawren einmal erhenken und ertrenken böß und gut; so ist darnach der Trügerei gelohnt." (Vergl. auch oben I. S. 475 ff.) In Beziehung auf den damaligen Adel mag auch wohl das oben (I. S. 263. 318 ff.) Angeführte genügen. Ein Augenzeuge schildert ihn gerade zur Zeit Karl's V. in Form einer angeblich bei der Kaiserwahl gehaltenen Rede mit folgenden Worten (s. Freher scriptor. rer. Germ. 1611. III. 153.): Nobiles enim, cum ignavi fuci sint, soli dediti inertiae, soli crapulae, soli sui patrimonii decoctioni, congerentes alias apiculas et mella et flores, unde tandem sustineri vix possit, prosternunt, spoliant, trucidant. Aehnlich sind die Schilderungen des Adels und des großen Elendes der Bauern in Boemi Omnium gentium mores. Friburg. 1565 p. 202. 207 und in Münster's Cosmographie, Basel 1567. S. 465. 466. In der ersten Stelle des ersten Werks heißt es: Gens superba, inquieta, avara — subditos rusticos irremissa servitute exercet. Incredibile dictu, quantum miseros et infelices homines vexet etc. etc.

den Unterdrückten das Unrecht ihrer Unterdrückung zum Bewußtsein. So predigte unter Andern der Bruder Berthold ebenfalls schon im dreizehnten Jahrhundert vor Hunderttausenden [7]): „Leidet jetzt geduldig Eure Mühsal und Armuth. Sie nehmen bald ein Ende. Gleichen Wechsel erfahren auch die Verletzer der Gesetzes, die da hier genug haben und wohl leben mit dem Raube, welchen sie an Euch begehen, mit ungerechter Steuer und ungerechter Vogtei, mit Herbergen und Nothbeden, mit Raube, mit Brand, mit Diebstahl, mit ungerechter Gewalt, mit ungerechtem Gericht, mit ungerechten Zöllen und Ungelten und mit Trug, mit Wucher, mit Vorkauf und Dingesgaben. — Nun seht Ihr armen Leut, wie mancherlei sie auf Eure Arbeit setzen und deshalb seid ihr so arm, weil diese Unseligen so manche List des Geizes gegen Euch anwenden; und müßt das Alles erarbeiten, das die Welt bedarf, und von dem Allen wird Euch kaum in Euren Nöthen so viel, daß Ihr etwas besser leben könnt als Eure Schweine." Im Kampfe gegen die mit dem hierarchischen und feudalen Despotismus selbst natürlich steigende Verfinsterungssucht hatten bekanntlich durch das ganze Mittelalter hindurch einzelne und ganze Landschaften als sogenannte Ketzer den Märtyrertod nicht gescheut. Nicht allzulange vor dem Bauernkriege hatten die Hussiten Deutschland in Bewegung gesetzt und gegen die geistlichen Misbräuche aufgeregt, welche durch die Anordnung der Concilien von Constanz und Basel selbst officiell anerkannt, aber nicht gemindert wurden. Durch immer neue Siege stets glänzender, also stets lockender, feierte in der Schweiz die Volksfreiheit ihre Triumphe. Die Bauern sehnten sich nach ihren Zuständen und von diesem oder jenem deutschen Berge hörte man sagen: er werde bald mitten in der Schweiz liegen [8]). Auch in Deutschland aber waren zugleich die Ideen großer politischer Reformen, einer Zerstörung des Feudalismus und einer großen freien Nationalverfassung entstanden, wie sie Britannien schon errungen hatte und wie sie zum Theil in der sogenannten Reformation Friedrich's III. und bei Hutten und andern Mitgliedern des niederen Adels sich zeigten. Die Maximilianischen Reformen aber waren nur sehr unvollkommen und ungenügend ausgefallen, am dürftigsten und bis dahin zumal noch wenig wirksam für den Schutz des Volks.

In dieser Lage der Dinge kann weder die allgemeine große Aufregbarkeit des ganzen deutschen Bauernstandes, noch auch die besondere Geistesrichtung und Gemüthsstimmung, wie sie in dem Bauernkriege, aber auch schon in einer großen Reihe einzelner Erscheinungen vor demselben so wie vor der kirchlichen Reformation hervortreten, irgend befremdlich gefunden werden.

Zu den zunächst den Bauernkriegen vorhergehenden Empörungen gegen den Druck des Feudalismus und der Hierarchie gehören insbesondere die folgenden. Im Jahre 1476 predigte, angeblich auf Eingebung der heiligen Jungfrau, Hans Böheim, ein Musikant aus dem Taubergrund, das Pfeifer-Hänslein, später auch der heilige Jüngling genannt, öffentlich vor großen und häufig bewaffneten Volkshaufen. Er ermahnte zur Buße und zur Verwerfung jedes Luxus und lehrte, daß nach dem Evangelium der Kaiser und die Fürsten die Brüder der Unterthanen seien und daß ein Jeder so viel haben müsse als der Andere. Zinsen, Besthaupt, Zehnten und Frohnden müßten aufhören und Wälder, Wasser, Brunnen und Weiden allenthalben frei sein. An der Spitze von 40,000 seiner Anhänger wurde er vor dem Schlosse von Würzburg geschlagen und enthauptet. Im Jahre 1491 empörten sich die Unterthanen des Abts von Kempten und errangen sich eine Art von landständischer Verfassung. 1492 erhoben sich in den Niederlanden 40,000 aufrührerische Bauern gegen Anmaßungen des Adels und Abgabenbedrückung. Sie wurden von dem auf ihrer Fahne gemalten Käse die Käsebrüder genannt. 1493 bildete sich im Elsaß und am Bruchrain der erste Bundschuh, so genannt, weil die aufrührerischen Bauern einen Bauernschuh, über den Knöcheln gitterartig mit Riemen gebunden, als ihr Symbol in ihre Fahnen gemalt hatten. Ihre Bundes-Artikel enthielten rohe Bestimmungen gegen Zoll- und Steuerdruck, gegen geistliche Misbräuche, gegen die welschen, d. h.

---

7) S. Berthold's Predigten, herausgegeben von Kling, S. 129. Gemeiner Regensb. Chronik I. 396.
8) Agricola, Sprüchwörter S. 206. Nr. 389.

die römischen geistlichen Gerichte, gegen die Juden und gegen ihre übergroßen Schulden, die sie nicht bezahlen wollten. 1500 war ein allgemeiner Aufstand der Bauern des Klosters Achsenhausen. 1502 entstand ebenfalls unter dem Namen Bundschuh ein großer Bauernaufstand im Bisthum Speyer. Die Losungsworte waren zuerst die Frage: „Was ist nun für ein Wesen?" und darauf die Antwort: „Wir mögen vor den Pfaffen nicht genesen." Sie verlangten, nur allein dem Kaiser unterthan zu sein, Aufhebung der geistlichen Gerichte und Reform der Religion und des weltlichen Regiments. 1509 war Aufruhr zu Frankfurt am Main, wobei die Verfassung umgestoßen, der Magistrat und die Geistlichen theils abgesetzt, theils verjagt wurden; 1511 zu Constanz, 1512 zu schwäbisch Hall, wie denn überhaupt zu Anfang dieses Jahrhunderts in mehreren bedeutenden Städten Empörungen ausbrachen, z. B. auch in Cöln, wo die Bürger mehrere Mitglieder des Raths verjagten oder ihnen die Köpfe vor die Füße legten; ferner zu Worms, in Schweinfurt u. s. w. Im Jahre 1513 bildete sich im Breisgau ein neuer Bundschuh mit rohen Bundesartikeln, zur Aufhebung der Territorialherrschaft und Grundherrschaft, zur Aufhebung der Klöster, ferner gegen Cumulation geistlicher Pfründen, und für allgemeine Freiheit der Fischerei und Jagd. 1513 und 1514 war Bauernaufstand im Ulmischen, 1515 im Hochstift Augsburg, eben so in Kärnthen, wo 2000 Bauern auf dem Platze blieben, 1517 in der windischen Mark, 1522 im Ritter-Canton Hegau, wo ein neuer Bundschuh sich bildete, mit einer Fahne, auf welche eine Sonne gemalt war, worunter die Worte standen: „Wer will frei sein, der folge diesem Sonnenschein." Noch bedeutender war die Bauernempörung in Ungarn gegen Adel und Geistlichkeit, in welcher 75,000 Menschen das Leben verloren, und dann die Bauernaufstände im Würtembergischen. Hier hatte der belustigungssüchtige, verschwenderische und hartherzige Herzog Ulrich eine große Schuldenlast angehäuft. Im Jahre 1513 wollte er sich durch eine Erhöhung der indirecten Abgaben helfen, und zwar vermittelst einer listigen Verringerung von Maaß und Gewicht, bei gleicher Höhe von Zoll und Accise. Das gutmüthige Volk hatte schon einige Zeit lang früher in Versammlungen seine Noth besprochen und zugleich durch seine natürliche gute Laune seine Sorgen zu verscheuchen gesucht. Es nannte sich in seiner Versammlung den armen Koen- oder Kuon-Rath, d. h. kein Rath, woraus der arme Konrad gemacht wurde, und vertheilte sich Güter in Fehlhaiden und am Hungerbrunnen. Als nun jene neue listige Vermehrung der Abgaben kam und das Volk keine Lust fühlte, sie auch noch zu tragen, da beschloß es, durch ein Gottesurtheil zwischen sich und dem Herzog entscheiden zu lassen, auf wessen Seite das Recht sei. Es erklärte, wenn das neue verminderte herzogliche Gewicht in einer Wasserprobe oben bleibe auf dem Wasser, so solle der Herzog gewonnen haben, wo nicht, das Volk. Der Gewichtstein wurde feierlich in die Rems geworfen und siehe da, er ging unter! Mehrere Tausende verbanden sich eidlich und es kam zum bewaffneten Aufruhr. Die Bauern wurden zwar besiegt und viele hingerichtet, bei erneuertem Aufruhr jedoch und auf eine schriftliche Eingabe der Beschwerden der Bauern fand man für gut, einen Landtag zu berufen (1514), auf welchem durch den berühmten Tübinger Vertrag die folgenreiche große Verbesserung der würtembergischen Verfassung zu Stande kam, welche das Volk gegen unbewilligte Steuerbelastung wenigstens etwas besser schützte. Der Herzog ermahnte noch besonders Räthe und Landschaft, auch die Frohnden minder drückend und überall gleich zu machen.

Ungleich furchtbarer als alle bisherigen aber waren die Empörungen, welche, ebenfalls gegen die feudalistischen und hierarchischen Bedrückungen gerichtet, im Jahre 1524 und 1525 wie durch einen elektrischen Schlag fast alle Länder Deutschlands ergriffen und welche man vorzugsweise den Bauernkrieg nennt. Beginnend in Schwaben auf dem Schwarzwald, wüthete bald die Flamme der Empörung von der Schweiz und den beiden Ufern des Rheins bis an die beiden Ufer der Donau, bis nach Kroatien und Ungarn, von Tyrol, von den Alpen und von dem Bodensee bis an die Ost- und Nordsee. Ueberall, in Tyrol, in Kärnthen, in Steiermark, in Baiern, in Schwaben und der Pfalz, im Elsaß, in Lothringen und im Trierschen, in Hessen, Franken und Sachsen erhoben sich große Schaaren von Bauern, die oft schnell zu bewaffneten Heeren von zehn bis dreißig Tausend anwuchsen.

Sie erhoben sich vereinzelt, ohne gemeinschaftliche Verabredung oder Verbindung, ohne Aufregung durch irgend ein großes allgemein erschütterndes Ereigniß, ohne einen allgemeinen Aufruhr durch irgendeine vertrauenerweckende Persönlichkeit. Sie wurden vielmehr bestimmt blos durch gleichen Druck und gleiche Erregbarkeit, sie standen auf bei der geringsten äußeren Veranlassung, auf den ersten Ruf irgend eines beliebigen Aufrührers oder Schwärmers.

Die Gefahr aber mußte als furchtbar groß für den bestehenden Gesellschaftszustand erscheinen, fürs Erste schon durch die Massen selbst, die zum Theil sogar mit schwerem Geschütz so gut versehen waren, daß sie z. B. in der verlornen Schlacht bei Königshofen sieben und vierzig Kanonen verloren, und welche natürlich durch jeden glücklichen Erfolg unverhältnißmäßig anwachsen mußten. Sodann aber lag gerade in der allgemeinen Verbreitung des Zündstoffes, welche schon durch die Art dieser Aufstände selbst sich erweist und welche auch durch die Allgemeinheit der ungerechten Bedrückung der Bauern und durch die vorher erwähnten allgemeinen Bedürfnisse und Ideen kirchlicher und politischer Reformen hinlänglich erklärlich ist, eine große Gefährlichkeit. Gerade jene allgemeinen Bedürfnisse nach Reform und Freiheit aber vermehrten aufs Neue die Gefahr. Sie drohten, einen großen Theil der höheren Stände dem Unternehmen der Bauern zuzuführen. Bereits hatten sich eine Reihe kleinerer Reichsstände und sehr viele Ritter mit ihnen verbündet, so die Fürsten und Grafen von Hohenlohe, von Löwenstein, Wertheim, Henneberg, Rheineck, zum großen Theile freilich wohl zunächst aus Furcht, zum Theil aber doch auch so wie der Graf Georg von Wertheim mit redlicher Ueberzeugung. Der vertriebene Herzog Ulrich hatte, wie ein in unseren Tagen vertriebener Fürst, um sein Land wieder zu erwerben, die Sache des Volks ergriffen, suchte die Schweizer dafür zu gewinnen und war im Begriff, sich an die Spitze zu stellen. Besonders aber hatten sehr viele kleinere Städte, die, nach dem Verlust des großen orientalischen Handels für Deutschland, doppelt über die neue auch ihnen unbillig zugewiesene Steuerlast klagten, und selbst größere, wie Worms, Speyer, Mainz und Frankfurt mit den Bauern gemeinschaftliche Sache gemacht. Und da, wo nicht Waffenmacht der Fürsten mit Gewalt in den Weg trat, da fiel, so wie im ganzen Kurfürstenthum Mainz, Alles von selbst und ohne Schwertstreich den Bauern zu und beschwur mit Freuden ihre Artikel für die neue Reform. Im Mainzischen ließ man sie sogar vom kurfürstlichen Statthalter und dem Domcapitel unterzeichnen. Was konnte, was mußte bei der allgemeinen Gährung der Gemüther in ganz Deutschland nicht gefürchtet werden, wenn die Bauern in den ersten Schlachten siegten, wenn sie gegen die ihnen entgegengestellten kleinen Heere, von denen das nicht adelige Fußvolk zum Theil, namentlich vor der Schlacht von Böblingen, zu fechten sich weigerte, auch nur halb so glücklich kämpften als ihre Vorbilder, die Schweizer, gegen so viel stärkere fürstliche und ritterliche Heere gekämpft hatten. Und wie, wenn nun die Reformatoren durch Zustimmung die öffentliche Meinung der Gebildeten gewannen, wenn zur Unterdrückung der Fürstenmacht der Kaiser, wenn ehrgeizige oder nach Reform strebende Fürsten sich an die Spitze stellten! Eine fernere Vermehrung der Gefahren endlich konnte es scheinen, daß die Bauern, namentlich in ihren berühmten schwäbischen zwölf Artikeln, die allermeist von den Empörern als ihr Manifest anerkannt und beschworen wurden, wenigstens im Vergleich gegen die Artikel in früheren Empörungen, ungleich mehr Mäßigung und Verständigkeit bewiesen, und den offenbaren festen Willen, nur das Gerechte und zwar das in dem geschichtlichen Recht freier, rechtsgültiger Verträge und dann der Bibel oder des Evangeliums, der reinen christlichen Lehre und Einrichtung begründete Gerechte, so weit sie es erkennen konnten, und eine auf gegenseitige Vereinbarung gegründete Reform zu bewirken. Diese Artikel und das von ihnen geleitete Beginnen waren vollends himmelweit verschieden von den abgeschmackten fanatischen schwärmerischen Ideen und Unternehmungen der Wiedertäufer, des Thomas Münzer, des Pfarrers und Regenten von Mühlhausen in Thüringen, und von den noch ungleich verwerflicheren des Münsterischen Schneiderkönigs Johann von Leiden und seines Bürgermeisters und Scharfrichters Knipperdolling, von ihrer Kriegserklärung gegen alle geistliche und weltliche Obrigkeit, deren Stelle sie doch alsbald einzunehmen trachteten, von ihrer theokratischen Regierung durch fortdauernd sich

erneuernde Inspirationen und Erscheinungen, von ihrer allgemeinen Güter-Gleichheit und Gemeinschaft, von ihrer Auflösung selbst der ersten sittlichen Bande, z. B. der Ehe.

In einer Einleitung dieser, die damaligen gesellschaftlichen Verhältnisse charakterisirenden zwölf Artikel[9]) versichern die Bauern mit Berufung auf das Evangelium, welches auch hier, wie in den Rechtsbüchern des Mittelalters, als die Quelle der höchsten natürlichen Rechtsgrundsätze anerkannt wird, und woraus sie die einzelnen Artikel zu erweisen suchen, daß sie dieser Lehre gemäß nach Friede und Einigkeit strebten. Sie werfen die Schuld der Störung auf ihre unchristlichen Verletzer und Bedränger, aus deren Sklaverei sie Gott, wie einst die Kinder Israels aus der Pharaonischen, erretten wolle. Dann folgen die Artikel: „Zum ersten ist unsere demüthige Bit und Begehr, auch unser aller Will und Meinung, daß wir nun hinfurt Gewalt und Macht haben wollen, eine ganze Gemein soll einen Pfarrer selbst erwelen und kiesen" (wie bekanntlich nach der ursprünglichen christlichen und nach der früheren germanischen kirchlichen Einrichtung), „auch Gewalt haben, denselben wieder zu entsetzen, wenn er sich ungebührlich hielte. Derselbige Pfarrer soll uns das heilige Evangelium lauter und klar predigen ohne allen menschlichen Zusatz, Lehr und Gebot — dann wir alleine durch den wahren Glauben zu Gott kommen mögen und alleine durch seine Barmherzigkeit selig müssen werden, darumb ist uns ein solcher Fürgeher und Pfarrer von nöthen und dieser Gestalt in der Schrift gegründet." — „Zum andern: Nachdeme der rechte Zehend aufgesetzt ist im alten Testament, im neuen aber alles erfüllet, nichts destominder wollen wir den rechten Kornzehend zugeben, doch wie sich gebührt; deme nach man soll ihn Gott geben und den Seinen mittheilen." Nun wird bestimmt, er soll zum genügenden Unterhalt der Pfarrer verwendet werden, das übrig Bleibende aber zur Unterstützung der Armen, und das Andere für Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse, damit nicht neue Lasten auf die armen Leute angelegt werden. An fremde Personen soll nur, sofern sie beweisen, daß sie den Zehnten durch Kauf erworben haben, angemessene Ablösung erfolgen. Sonst seien sie keinen Zehnten schuldig, „und den kleinen Zehend (Blutzehend u. s. w.) wollen wir gar nicht geben, dann Gott der Herr das Vieh frei dem Menschen beschaffen Genesis 1. daß wir ihn für ein unziemlichen Zehend schätzen, den die Menschen erdicht haben." — „Zum dritten ist der Brauch bisher gewesen, daß man uns für ihr eigen Leut gehalten habe, welches zu erbarmen ist, angesehen daß Christus all mit seinem kostbarlichen Blutvergießen erlöst hat, den Hirten gleich, als wol den Höchsten, Keinen ausgenommen. Darum erfind sich mit der Geschrift, daß wir gar frei sein. — — — Wir sollen uns gegen Jedermann demütigen, daß wir auch gegen unserer erweleten und gesetzten Oberkeit (so uns von Gott gesetzt) in allen ziemlichen und christlichen Sachen gern gehorsamen; seyn auch ohne Zweiffel, ihr werdet uns das gern erlassen, odder uns im Evangeli des berichten, was wir seyn." Zum vierten und zum fünften klagen die Bauern, daß undrüderlich und unrechtlich die Herrschaften den Wald (der allerdings früher regelmäßig zur offnen gemeinschaftlichen Mark gehörte) und das Fischen und das Jagen (welches so wie nach römischem, so auch nach altem deutschen Recht allerdings völlig frei war) sich angeeignet, ja muthwillig dem Wild das Eigenthum und die Früchte des Fleißes der armen Leute preisgäben, ohne daß diese sich wehren dürften, und daß sie ihnen kein nöthiges Holz ohne theuere Bezahlung zukommen ließen. Auch bei dieser gerechten Beschwerde gegen die erst durch den Feudaldespotismus eingeführten angeblichen Regalien an den sogenannten herrenlosen Sachen, an Fischen, Vögeln und Wild und gegen die häufigen schreiend ungerechten Verwandlungen der ursprünglichen Allemenden der Wälder in gutsherrliches Eigenthum, der übertragenen Vorstandsrechte über die gemeinschaftlichen Waldungen der Markvereine in guts- und landesherrliche Eigenthumsrechte, erklären sich die Bauern zu gerechter Abfindung bereit, sobald ein privatrechtlicher Grund ehrlicher Erwerbung nachgewiesen werde, „wobei man ein christlich Einsehen darinnen haben müsse." „Zum sechsten ist unser hart Beschwerung der Dienst halben, welche von Tag zu Tag gemehrt werden und täglich zunehmen, begehren wir,

9) S. dieselben in den Materialien zur Geschichte des Bauernkriegs, Chemnitz 1791. S. 13 ff.

daß man ein ziemlich Einsehen darein thue, uns dermaßen nicht so hart beschweren, sondern uns gnädig hierinnen ansehen, wie unsere Eltern gedient haben, allein nach Laut des Worts Gottes. Zum siebenten, daß wir uns hinfurt eine Herrschaft nicht weiter wollen lassen beschweren, sondern welcher einer Herrschaft ziemlicher weys einverleibt ist, also soll er besitzen laut der Vereinigung dieses Herren und Bauern; der Herr soll ihn nicht weiter bringen noch zwingen; mehr Dienst noch anderß von ihm umsonst zu begehren." ——— Zum achten wird die Herabsetzung unerschwinglicher Gilden und Zinsen nach Recht und Billigkeit und dem Urtheil „guter erbaar Leut" gefordert. — Zum neunten wird gefordert, daß man sie möge „nach alter geschriebener Strafe strafen, darnach die Sache gehandelt ist, und nicht nach Gunst oder Neid, und nach stets neuer Satzung." Zum zehnten fordern sie das Gemeindeeigenthum zurück, das man unrechtlich sich zugeeignet, „es sey dann sach, daß mans redlich erkauft habe. Wann manns aber unbilligerweis erkauft hette, soll man sich gütlich brüderlich miteinander vergleichen nach Gestalt der Sach." „Zum eilften wollen wir den Brauch genannt den Todfall" (wonach der Gutsherr das beste Stück der Erbschaft vorweg sich zueignet) „ganz und gar abgethan haben, den nimmer leiden noch gestatten, daß man mit Wittwen und Waisen das Ihre wider Gott und Ehren also schändlich berauben soll. ——— Zum zwölften ist unser Beschluß und endtliche Meinung, wann einer oder mehr Artikel als hie gestellt, so dem Wort Gottes nicht gemäß wären, die selbigen Artikel, wo man sie uns mit dem Wort Gottes für unziemlich anzeigen, wollten wir davon abstehen, wann manns uns mit Grund der Geschrifft erklärt. Ob man uns schon etlich Artikel itzt zuließ und hernach sich befunde, daß sie unrecht weren, sollen sie von Stund an todt und ab seyn. Dergleichen, ob sich nach der Schrift mit der Wahrheit mehr Artikel erfänden, die wider Gott und eine Beschwerung des Nächsten wären, wollen wir uns auch fürbehalten und beschlossen haben, und uns in aller christlichen Lehre üben und brauchen, darumb wir Gott den Herrn bitten wollen, der uns dasselbige geben kann und sonst Niemand. Der Friede Christi sey mit uns allen. Amen."

Ein öffentliches Ausschreiben der Bauern vor und zu Würzburg an alle Fürsten, worin sie die größte Ehrfurchtsbezeigung gegen die Fürsten aussprechen und dieselben flehentlich um Beistimmung und um Beistand anrufen, sagt unter Anderem: „Es ist kund offenbar und unverborgen, wie bisher die Gewerben, Kauffleut und die so die Straßen gebauet, auch der gemeine Mann vielfältiglich mächtiglich merklich beschadet, Händ und Füß abgehauen, Ohren abgeschnitten, erstochen, gefangen, gekerkert, gestockt und gepflockt, darneben auch der arme gemeine Mann mit unerträglichen unbilligen Beschwerden, Frohn, Dienst, Atzungen, Auflagen und Auffätzen und andern belästiget, unterdruckt und dermaßen geschunden und geschabt, daß der mehrere Theil unter ihnen auch ihre Kind in Armuth, an Bettelstab gewiesen und zu verderblichen Schaden gekommen, darzu auch das am beschwerlichsten ist, von etlichen vermeinten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten unterstanden, ihren Unterthanen mit Gewalt das heilige Evangelium und Wort Gottes, das eine einige Speiß der Seelen ist, zu benehmen —— die rechtschaffene christliche Lehrer zu verjagen unterfangen, zum Theil gefänglich angenommen, unchristlich mit Vergießung ihres Bluts ganz tyrannisch und dergestalt gehandelt, ob es Heiden oder Türken, so wäre es zu viel, alles wider die Ehre Gottes gehandelt. —— Solchen unerträglichen Beschwerden, Auffätzen und Fürnehmen zu begegnen, davon zu entschütten und zu entledigen, darum und dieweil man Gott mehr gehorsam seyn muß, als den Menschen, haben wir uns im Namen des Allmächtigen vereint u. s. w."

Bei solchen Beschwerden und solchen Gesinnungen, bei solchem Streben nach billigem Vergleich im Rechten hätte man wohl, bei gleich billiger Gesinnung von der andern Seite, solche Ausgleichung hoffen sollen. Auch muß man den aufrichtigen Wunsch für dieselbe bei dem gemäßigten Reichsregiment in Eßlingen und seinen vortrefflichen Abgeordneten an den schwäbischen Bund, Pistorius und Sturm, der Wahrheit gemäß anerkennen. Und was die unfriedliche Stimmung des schwäbischen Bundes und ihres hartherzigen Feldherrn, Georg Truchseß von Waldburg, nicht zugeben wollte, das schien ihre Noth

herbeizuführen. In dieser wurde durch Vermittlung mehrerer Städte und Fürsten zwischen den Bauern am Bodensee und im Algau und zwischen dem schwäbischen Bund ein von beiden Theilen beschworener Vergleich zu Stande gebracht, in welchem bis zum Austrag der Beschwerden diese Bauern völlige Ruhe und die Leistung aller bisherigen Abgaben versprachen, beide Theile aber sich verpflichteten, Schiedsrichter vorzuschlagen, die an einem unabhängigen Orte über der Bauern Klagen entscheiden sollten. Die Bauern übergaben auch sofort eine Schrift, worin sie ihre Klagen ausführten und erklärten, daß sie geistlicher und weltlicher Obrigkeit leisten wollten, was sie „nach göttlichem Rechte und auch nach den Verträgen und den gültigen Urkunden über sie schuldig seyen, aber dem willkürlichen steten Vermehren der Lasten solle ein Ende seyn." Sie schlugen als Schiedsrichter für ihre Gegenpartei vor den Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, den Kurfürsten zu Sachsen und die Städte Nürnberg, Straßburg, Zürich und Lindau, und einen evangelischen Lehrer, etwa Luther, Melanchthon oder Johann von Bugenhagen, und für sich die Bürgermeister der mit ihnen verbündeten Städte und mehrere evangelische Prediger [10]). Aber ihre Gegner benutzten den ganzen Vergleich nur, um diesen Theil der armen Bauern vom Kriege abzuziehen, bis zur Besiegung der übrigen, nach welcher sie auch hier das beschworene Wort brachen, wie man es nach dem Siege auch fast überall anderwärts that [11]).

So furchtbar nehmlich auch die weit verbreitete große Empörung war, so wurde sie doch bald gänzlich besiegt und unterdrückt. Einen Hauptgrund davon mag man nun allerdings in dem immer von Aeußerlichkeiten und Zufälligkeiten, oft eines einzigen Augenblicks, mit abhängigen glücklichen oder unglücklichen Ausgang der Schlachten und hier zumal in dem wiederholt höchst schwankenden Ausgang der ersten Schlachten finden. Aber andere Hauptgründe einer so völligen Niederlage so furchtbar scheinender Kräfte lagen unstreitig in dem Unternehmen selbst. Mögen nie arme Landleute sich verleiten lassen, in blutigen Aufständen, in rebellischen Angriffskriegen gegen ihre Regierungen Heil und in ihren unorganisirten großen Massen und leidenschaftlichen Unternehmungen Hoffnung des Erfolgs zu suchen. Das Beispiel der Schweiz darf sie nicht abermals verführen. Die Freiheitskämpfe der Schweiz wurden von Männern geführt, die in ihren ununterbrochenen Volksversammlungen und Einigungen politische Bildung und organisirenden Geist, in alter Landwehreinrichtung Wehrhaftigkeit sich bewahrt, in ihrem ganz seltenen Heroismus und in ihren Bergen Hilfe, die in den Kämpfen vor dem Gebrauch des Schießpulvers und der Kanonen, die endlich darin, daß diese ihre Kämpfe im Wesentlichen Kriege gegen Fremde und fast nur Vertheidigungskriege waren, größere Hoffnung des Siegs vor sich sahen. Zu der Verkehrtheit des Unternehmens wird bei solchen rohen Volksaufständen meist auch noch die Fehlerhaftigkeit der Ausführung hinzukommen. Dieses war hier auch in doppelter Hinsicht der Fall. Vor Allem fehlte es an Einheit und Plan und Zusammenhang, an organisirenden Principien und Kräften und an einer ihnen entsprechenden tüchtigen Leitung des Ganzen. Ohne solche organische gemeinschaftliche Vereinbarungen und ohne gemeinschaftliche Anführung stand bald hier bald dort ein vereinzelter Haufe auf, wurde vereinzelt geschlagen und mußte dann hoffnungslos das Ganze aufgeben. An eigentlichen, alle Stände und ihre Interessen vereinigenden allgemeinen höheren Ideen einer politischen und geistlichen Reform, an dem Worte des Räthsels, an dem allgemeinen passenden und begeisternden Feldruf fehlte es in den zunächst nur für die Bauernverhältnisse berechneten Artikeln, noch mehr an einer klaren Auffassung des gegebenen historischen Rechts, oder der Vernunftideen seiner neuen Gestaltung. Erst kurz vor der Hauptniederlage bei Würzburg beschäftigte sich der Ausschuß der Empörer zu Heilbronn mit einer allgemeinen politischen Reform Deutschlands. An einem tüchtigen, von der Sache begeisterten Führer fehlte es trotz dessen, was einzelne Bauern, wie Georg Metzler, über Erwartung leisteten, doch so sehr, daß die schwäbischen und fränkischen Bauern bekanntlich den Götz von Berlichingen zwingen, ihr Feldherr zu werden. Er aber, von Gesinnung, Bildung

10) S. die Materialien S. 54 ff.
11) S. z. B. Sartorius a. a. O. S. 280. 287.

und Geist ein viel schwächerer und roherer Mann, als der Dichter ihn darstellt, war dem Unternehmen nicht gewachsen, schon wegen des Mangels an begeisterter Liebe für dasselbe. Er scheint sogar so wie andere Adelige im Bauernheere den Verräther gespielt zu haben. Wenigstens gab er verderbliche Rathschläge, verspätete die wichtigsten Unternehmungen und ließ in der höchsten Gefahr das Heer im Stich.

Sodann verfielen sehr erklärlich die Schaaren so wenig organisirter, so schlecht geleiteter Bauern in Rohheiten, Grausamkeiten und Plünderungen. Wohl kann man sagen, daß alle Geschichte von ihren Gegnern geschrieben wurde, daß kein Vertheidiger von ihnen und ihrer Sache auftreten konnte, nachdem diese Sache so gänzlich besiegt, so allgemein als das furchtbarste Verbrechen behandelt war. Man muß auch einräumen, daß der ganze Kurstaat Mainz ohne Schwertstreich und ohne alle Plünderung politisch und kirchlich reformirt wurde, daß die Bauern auch die Milde und Humanität des Pfalzgrafen Ludwig durch Schonung erwiederten, und daß sie nicht ganz mit Unrecht das Zerstören der Raubburgen als öffentliche Sicherung anführen konnten. Man mag auch noch ferner gern zugeben, daß sie in allen Rohheiten, im Morden, Sengen, Brennen und Plündern von ihren geistlichen und weltlichen, fürstlichen und adeligen Gegnern und von deren Kriegern völlig übertroffen wurden, daß selbst das Grausamste, was sie thaten, das rohe Niederstoßen der besiegten Feinde und namentlich der Besatzung des erstürmten Weinsberg, des Grafen von Helmenstein und seiner Ritter, eine Repressalie gegen ihre Gegner genannt werden könnte, gegen Gegner, welche ja stets und häufig mit Bruch aller beschworenen Verträge die Gefangenen als schimpfliche Verbrecher auf eine noch ungleich grausamere und empörendere Weise hinrichteten und zu Tode marterten, welche — um von absichtlichem Verbrennen und Plündern so vieler Dörfer gar nicht zu reden — in angezündeten Dörfern die unglücklichen Bewohner, die entrinnen wollten, wieder in die Flammen zurückstießen, deren Anführer so wie der stets von Henkern begleitete Graf Truchseß mit seinen Rittern selbst Holz zum qualvollsten langsamsten Feuertod eines Unglücklichen zutrugen, oder so wie der Kurfürst von Trier mit eigner Hand und gegen die Capitulation die Gefangenen niedermetzelten, oder so wie der Bischof von Würzburg das völlig beruhigte Land mit Scharfrichtern und Schindern durchzogen, oder endlich so wie ein Markgraf von Brandenburg völlig unterworfenen Unterthanen zu Sechzigen die Augen ausstechen und ihre Dörfer anzünden ließen [12]). Dieses Alles aber rechtfertigt das Verfahren der Bauern nicht. Es war nicht blos moralisch, sondern auch politisch in hohem Grade verwerflich. Denn sie mußten vor allem Andern die Besten unter den Fürsten, unter den Adeligen und Geistlichen für sich zu gewinnen, wenigstens sie moralisch zu entwaffnen suchen, nicht aber sie zur einmüthigen Rache und einer fast verzweifelten Gegenwehr herausfordern. Sie mußten nicht den höher Gebildeten die Vertheidigung und Unterstützung ihres Unternehmens erschweren oder gar es ihnen als verabscheuungswürdig darstellen.

Letzteres aber war der Fall und sicher einer der wichtigsten Gründe des ganz unglücklichen Ausganges des Bauernkrieges. Und hier müssen vor Allen die Reformatoren Luther und Melanchthon als die allerbedeutendsten Förderer dieses für die Bauern so unglücklichen Ausganges genannt werden. Sowohl Luther als Melanchthon, welchem Letzteren der Kurfürst von der Pfalz, ehe er einen Entschluß fassen wollte, über die Artikel der Bauern und ihre Sache ein förmliches Gutachten abgefordert hatte, äußerten sich mit der allergrößesten Entschiedenheit gegen das Unternehmen, was sicher bei der unbegränzten, zum Theil enthusiastischen Verehrung gerade aller Freigesinnten und namentlich auch sehr vieler Fürsten gegen die Reformatoren von unermeßlich großer, der Sache der Bauern nachtheiliger Wirkung sein, sie entmuthigen, ihre Feinde heben und mehren, ihre Freunde mindern mußte. Ja, die Reformatoren forderten sogar mit einer solchen Härte und Grausamkeit die Fürsten zur Verwerfung jedes Vergleiches und zur härtesten Strafe gegen die Rebellen auf, daß man dafür nicht Rechtfertigung, aber doch eine Erklärung nur finden kann in ihrer Furcht und ihrem natürlichen Widerwillen, ihre reine Sache mit blutigen Greueln, ihre blos geistliche Reform mit einer weltlichen Reform, mit einer weltlichen Revolution

12) Sartorius a. a. O. S. 235. 241. 259. 263. 280. 287. 347.

vermischt, sich aber als geheime Anstifter und Begünstiger der Empörer verleumdet und beschuldigt zu sehen [13]). Beide jedoch eiferten nur gegen die gewaltsame Empörung, von welcher Luther auch früher oftmals und noch einige Jahre vorher 1522 in seiner „Vermahnung an alle Christen, sich vor Aufruhr und Empörung zu hüten" so energisch abgemahnt hatte. Sie verkannten aber nicht das Unrecht der Bedrückungen der Bauern. Luther vorzüglich sprach sich in einer Schrift, die er bei Entstehung des Bauernkriegs mit dem entschiedensten Bemühen, die Sache zur gütlichen Versöhnung und zunächst die Bauern zur Niederlegung der Waffen zu bringen, in seiner Vermahnung zum Frieden an Fürsten, Adel und Bauern, mit voller Energie gegen das Unrecht der Fürsten und des Adels aus und klagt allein ihre ungerechte Bedrückung der armen Bauern als die Ursache des gegenwärtigen großen Unglücks an. Er wendet sich aber alsdann mit um so größerer Eindringlichkeit, obwohl absichtlich in milderem Ausdruck, an die Bauern, um sie zum Aufgeben ihres verkehrten Unternehmens zu bestimmen. Und erst später schrieb er seine harte Schrift: Wider die räuberischen und mörderischen Bauern [14]).

Jener Vorwurf, daß die Reformation den Bauernkrieg verschuldet habe, war bei den Feinden derselben und bei jedem oberflächlich Urtheilenden natürlich. Aber es mag schon genügen, hier hinzuweisen auf die vielen Bauernaufstände kurz vor der Reformation und auf alle jene obigen genügenden Ursachen für dieselben und auf die so eben angeführten Bestrebungen der Reformatoren, um sich zu überzeugen, daß sie vielmehr am meisten beitrugen zur Unterdrückung des Bauernkriegs. Interessant ist es in dieser Beziehung auch, daß der ganze Bauernkrieg begann mit dem Aufstande der durchaus katholischen Bauern des Grafen von Lupfen in der Landgrafschaft Stühlingen, welche ausdrücklich erklärten: „lediglich die große Bedrückung sei der Grund ihres Aufstandes. Niemand von ihnen wolle evangelisch werden." Des Grafen Frau hatte sie zuletzt zur Frohnde leere Schneckenhäuser aufsuchen lassen. Es geht hier der Reformation, dem damaligen Hauptquell für geistiges Licht, ebenso wie in unserer Zeit oftmals der Preßfreiheit, wenn man ihr Revolutionen aufbürdet. Auch sie und selbst ihre heftige verletzende Gestalt ist gewöhnlich weit mehr theils die gemeinschaftliche Folge, theils die Abspiegelung derselben Grundursachen und Erscheinungen, welche auch ohne sie die Revolution bewirkt haben würden. Daß dabei auch von ihr so wie damals von den protestantischen Grundsätzen, von der evangelischen Freiheit u. s. w. in der entstandenen Revolution Anwendung und Misbrauch gemacht wird, wie von Allem, was gerade vorzugsweise Geist und Gemüth der Menschen beschäftigt, das ist ganz natürlich und gar kein Beweis für die Ursachlichkeit. Auch hier ergab sich vielmehr für die Reformation so wie ebenfalls so oft für die Preßfreiheit der Triumph, daß gerade da, wo sie gänzlich und ungestört herrschte, das Unglück, was man als ihre unvermeidliche Folge ausgeben wollte, ganz und gar nicht stattfand. Gerade der sächsische Kurstaat, wo die Reformation, wo unter dem Schutze eines weisen Fürsten völlig ungestört alle mündlichen und schriftlichen Erklärungen der Reformatoren die Gemüther ergriffen, und wo namentlich auch Luther's derbe Sprache für Abstellung des Unrechts der Fürsten und des Adels sowohl in seiner Schrift an den Adel deutscher Nation wie in jener Vermahnung ertönten — nun dieser Kurstaat Sachsen war fast das einzige deutsche Land, wo gar kein Bauernkrieg wüthete, wo auch nicht Ein Unterthan daran Theil nahm, während die verheerende Flamme vollständig selbst das sächsische Nachbarland, das Land des katholischen Herzogs Georg von Sachsen, ergriffen hatte.

Auch blos eine gemeine Klugheit, daß nehmlich Luther und Melanchthon deshalb so sehr gegen den Bauernaufstand sich erklärt hätten, weil sie sonst den Untergang ihres Lieblingswerks, der Reformation nehmlich, hätten fürchten müssen, wird ihnen der nicht zuschreiben, der ihre Schriften gelesen hat. Sie wollten so wie Christus selbst die Religion (die man nun einmal in den Bauernaufstand als angebliche Hauptprincipien desselben eingemischt hatte) und die weltliche Gewalt ganz geschieden wissen. Nur mittel=

13) Luther's Werke, Altenburg II. 79
14) S. Werke XVI. S. 91 ff.

bar, durch die Kraft der Liebe und Wahrheit und durch gegenseitige freie Vereinigung in ihnen sollte allerdings auch ihre, sollte die religiöse Lehre für Freiheit und freien Fortschritt der Menschen wirken. Selbst in Beziehung auf etwaige unvermeidliche revolutionaire Verzweiflungskämpfe aber hatten sie auf ihrem geistlichen Standpunkte nur Mahnungen an die Regierungen, sie nicht durch Ungerechtigkeit herbeizuführen, aber nicht die Lehre der Gutheißung und Unterstützung. Wären sie aber nicht von solchem Standpunkte ausgegangen, wahrlich sie brauchten nicht den Untergang der bereits festgewurzelten Reformation zu fürchten, wenn sie die Meinung der Gebildeten und eine kluge Leitung der protestantischen Fürsten und Adeligen auch für eine mit ihr zu verbindende neue politische Reform gewannen. Manche Fürsten und Adelige mußten dadurch glänzende Aussichten sich eröffnet sehen, auch wenn sie etwa die Klöstergüter zum Theil zur Befriedigung der mäßigen Forderungen der Bauern hingaben. Die meisten katholischen Länder, fast ganz Oesterreich namentlich, waren vom Bauernaufstande ergriffen. In einigen, wie in dem Kurfürstenthume Mainz, hatte schon das ganze Volk gleichzeitig mit den politischen Reformationsgrundsätzen im Wesentlichen auch die geistlichen mit Freuden aufgenommen. Und verbunden mit so großer weltlichen Erleichterung wären sie sicher überall doppelt beliebt und der Widerstand der Fürsten gegen sie fast unmöglich geworden. Der Bauernkrieg aber wäre durch den Hinzutritt eines großen Theils der Gebildeten und auch nur einiger Fürsten unwiderstehlich und so Deutschland vielleicht in kurzer Frist ganz protestantisch geworden. Und wer mag berechnen, was vielleicht an die Stelle der unglückseligen, mehr als hundertjährigen Religionskriege, an die Stelle besonders des dreißigjährigen Elends, an die der Auflösung des Reichs und der langen schmachvollen Einmischung und Herrschaft der Fremden getreten wäre!

Doch das konnten nicht die Erwägungen der christlichen Reformatoren und Religionslehrer sein. Sie trennten absolut die Interessen der kirchlichen Reformation von einer weltlichen. Aber sie hätten consequent auch eine jede unmittelbare politische Rathertheilung oder Lehre für Fürst und Volk abweisen müssen. Nur die rein religiöse und moralische Lehre der Liebe, Wahrheit, Brüderlichkeit, Aufopferung, Duldung hatten sie zu lehren, und zwar völlig gleichmäßig für den Regenten und die Bürger. Beide mußten alsdann nach ihren besonderen juristischen und politischen Verhältnissen sie verwirklichen. Ebenso verletzend wie jene berühmte neuere französische Verwandlung christlicher Moralgrundsätze der Liebe und Brüderlichkeit in unmittelbar politische demokratische Gesetze ist, ebenso gefährlich ist es sicher für die ganze Wirksamkeit der christlichen Predigt gerade auf die politisch Freigesinnten, wenn dieselbe, einseitig parteiisch, blos die christliche liebevolle Ergebung und Duldung zum unmittelbaren weltlichen Gesetz, zur sklavischen Gehorsamspflicht, unter weltlichem Despotismus, stempeln will; den unmittelbaren politischen Rath also hätten die Reformatoren gänzlich ablehnen, am wenigsten zu unchristlicher grausamer politischer Strafe und Rache und zur Verwerfung jeden Vergleichs rathen sollen. Ein Vergleich, wäre er denn wohl unchristlich und schädlich gewesen? Daß aber die Reformatoren den Aufruhr nicht zu ihrer Sache machten und nicht guthießen, wer könnte das tadeln! Daß sie das Jenseits auch für ihre sittliche Vervollkommnung zu einseitig ins Auge faßten, das Diesseits zu sehr vergaßen, dieses läßt sich in ihrer Stimmung und Lage entschuldigen, aber nicht ableugnen. Sie wendeten jedenfalls die öffentliche Meinung ihrer Anhänger, der Fürsten und der Gebildeten gänzlich gegen die empörten Bauern — und diese wurden besiegt.

Die vereinten geistlichen und weltlichen Fürsten und Adeligen schlugen jetzt ihre vereinzelten Schaaren; namentlich die Feldherren des schwäbischen Bundes Graf Georg Truchseß von Waldburg und der edlere und mildere Georg Frondsberg in Schwaben, der Kurfürst Ludwig von der Pfalz mit ihnen vereint in Franken, der Herzog Anton in Lothringen, der Kurfürst Richard in Trier, der edlere Kurfürst Ludwig am Rhein, Landgraf Philipp von Hessen und Herzog Georg von Sachsen und Heinrich von Braunschweig in Thüringen.

So nun ward dieser unglückselige Krieg eine theure Lehre, zuerst für die Bürger, die da scheuen sollen, durch Waffenlosigkeit und Waffenruhe wehrlos und durch Theilnahm-

losigkeit für das Gemeinwesen rechtsunmündig und dann unterdrückt zu werden, die aber, wenn sie von ihrer eignen Regierung bereits bedrückt werden, zwar von beharrlichem aufopfernden Eifer auf jedem gesetzlichen Wege, nicht aber von Bauernaufständen Heil erwarten mögen. Viel Wahres enthält stets das alte Wort, daß so wie Tyrannei die Rebellion, so nur allzu oft die Rebellion auch Tyrannei gebiert. Hätten auch selbst damals die unglücklichen Rathgeber der armen Bauern ihnen jene gesetzlichen Wege angerathen und sie dieselben auch nur mit dem tausendsten Theile ihrer Anstrengungen, Gefahren, Aufopferungen für die Empörung durchgeführt, welch ein anderer Erfolg mußte sich ergeben! Wäre aber dann dennoch eine Revolution entstanden, welchen andern Charakter mußte sie erhalten! Für die Regierungen aber und die höheren Stände mußte dasselbe blutige Ereigniß nicht minder ernste Mahnungen begründen. Schon an sich konnte solche ungerechte Belastung der Bauern ihnen weder Ehre noch Vortheil bringen, sondern zuletzt nur eigne Machtlosigkeit, Verarmung und Geringschätzung, und früher oder später mußte irgend eine Veranlassung die Stunde der Vergeltung herbeiführen. Wie viele jener tyrannischen Adeligen und Geistlichen mußten mit dem Leben, durch grausame Leiden, durch Todesangst, durch Plünderung, Verlust der Ihrigen büßen bei all jenen Zerstörungen von Schlössern und Klöstern! Und die so zerstörten Schlösser, Klöster, Dörfer und Städte, die verwüsteten Provinzen, die hingemordeten Hunderttausende durch Unrecht zur Verzweiflung gebrachter nützlicher Bürger und die nothwendige spätere Schaam und die Schande so grausamer zum Theil treubrüchiger Rache der Fürsten an den eignen, durch ihre Schuld in Verzweiflung gestürzten und bereits waffenlosen Landeskindern — sollten sie wohl für Nichts gelten in den Augen der Edlen?

Seit der ersten Bearbeitung dieses Artikels erschienen höchst interessante, aus Urkunden gearbeitete Werke über den Bauernkrieg, namentlich das oben angeführte von Zimmermann, und sodann die Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken von Bensen, Erlangen 1840. Beide stimmen darin überein, daß sie noch mehr als die früheren Werke von Sartorius, Oechsle u. s. w. das gute Recht der Forderungen der Bauern, ihre zum Theil höheren politischen Freiheitsideen, ihre vielfache große Mäßigung und das Unrecht ihrer Feinde nachweisen. C. Welcker.

Baumpflanzung. Eine Beförderung der Baumpflanzung kann der Staat aus mancherlei Gründen zu bewerkstelligen suchen, nehmlich zum Behufe der Erzeugung von Obst; wegen des Holzes; um das Austrocknen der fließenden Wasser zu verhindern; zur Befestigung der Dämme und Uferbauten; zum Vortheile der Landstraßen. Die Verschiedenheit dieser Zwecke erzeugt natürlich auch eine Verschiedenheit der Mittel. — Nicht leicht kann ein Zweig der Landwirthschaft für einen geeigneten Himmelsstrich empfehlenswerther sein als der Obstbau. Dem Geldwerthe nach ist der Ertrag sehr beträchtlich (so berechnet z. B. Memminger den Werth desselben für Würtemberg auf 1½ Millionen Gulden jährlich, Goldsmith für Frankreich auf 72 Millionen Franken, Krug für Preußen im Jahr 1804 3 Millionen u. s. w.) und das Erzeugniß hat den Vortheil, daß es in mehr als einer Form leicht verkäuflich und selbst Gegenstand des Welthandels ist. Die Summe der Genußmittel wird für alle Volksclassen dadurch wesentlich erhöht, und in dicht bevölkerten Gegenden ist das Obst selbst als Nahrungsmittel der Menge nach gar wohl in Anschlag zu bringen. Für holzarme Gegenden ist der Abfall an Feuerungsmaterial bedeutend; für alle die Schönheit des Anblicks erfreulich. Da nun die Erzeugung mit fast gar keiner Mühe und keinen Kosten verknüpft ist, auch das Dasein von Fruchtbäumen dem sonstigen Ertrage mehrerer Arten von Grundstücken, wenn irgend einen, doch nur höchst geringen Schaden bringt, der Gewinn an Obst somit als eine zweite Ernte desselben Bodens und Jahres zu betrachten ist: so erscheint allerdings eine blühende Obstcultur als ein Gegenstand von großer volkswirthschaftlicher Bedeutung. Eine Beihilfe des Staates sollte bei diesen einleuchtenden Vortheilen und bei der Leichtigkeit der Ausführung eigentlich ganz überflüssig sein. Auch ist wirklich in solchen Gegenden, welche die Landwirthschaft mit Intelligenz betreiben und namentlich die Vortheile der Obstzucht selbst schon kennen gelernt haben, eine Aufmunterung keineswegs nöthig. Allein noch giebt es nur gar zu viele Gegenden, in welchen Vorurtheile, Stumpfsinn und Unwissenheit diese Reichthums- und

Genußquelle ganz vernachlässigen, und hier ist dann eine geistig höher stehende Regierung allerdings zur thätigen Beförderung des allgemeinen Wohles aufzurufen. Da Zwangsmaßregeln schwerlich als rechtlich erlaubt betrachtet werden können, indem theils der eine Grundeigenthümer durch die Trägheit oder den Eigensinn des andern keineswegs gehindert ist, theils der Staat nicht die Aufgabe hat, den Bürger durch Strafen zur bestmöglichen Bewirthschaftung seines Eigenthumes anzuhalten, so hat sich die Regierung bei ihren Bemühungen an die zwar langsamer aber doch auch sicher wirkenden Mittel der Belehrung, der Erleichterung, des Beispieles und des Schutzes zu halten. Ausdrückliche Belehrung kann nicht nur durch Volksschriften, sondern namentlich auch in den Schulen stattfinden, wenn in dem Lehrplan der Schullehrerseminarien auch Unterricht in der Baumzucht aufgenommen und den einzelnen Schulen wo möglich ein Garten zur Unterweisung der Kinder beigegeben wird. Erleichterung der neuen Cultur findet statt, wenn der Staat auf einzelnen seiner Domainen durch geschickte Gärtner große Baumschulen anlegen und von hier aus Baumstämmchen unentgeltlich oder, wohl besser der größeren Schonung wegen, für ein geringes Geld verbreiten läßt. Natürlich müssen diese Baumschulen geschickt vertheilt sein und nur solche Arten ziehen, welche für die Umgegend taugen, damit nicht anfängliches Misglücken abschrecke. Die Aussetzung von Prämien wird zur Benutzung der Gelegenheit noch positiv anreizen. Eben diese Domainen mögen dann auch zum einleuchtenden Beispiele einer schönen und nützlichen Bestockung mit Obstbäumen dienen und jene nur allzu zahlreiche Classe, welche nur durch Augenschein zu überzeugen ist, zur Nacheiferung anregen. Wenn es überhaupt den Grundsätzen der Criminalpolitik gemäß ist, solchen Eigenthumsstücken, welche von dem Besitzer nicht unter beständige Obhut genommen werden können, und solchen, bei welchen eine Wiederherstellung unmöglich oder sehr langsam ist, einen besondern Schutz durch Androhung höherer Strafen zu verleihen, so haben offenbar die Besitzer von Obstbäumen einen solchen Schutz gegen die stupide Rohheit muthwilliger oder boshafter Zerstörer zu erwarten. Kaum der Bemerkung bedarf es übrigens wohl, daß alle an und für sich noch so richtig berechnete Nachhilfe des Staates den Obstbau nur da wirklich fördern kann, wo der Landwirth freier Eigenthümer seines Bodens, oder derselbe mindestens für sich und seine Erben sicher ist, und wo ihnen nicht Frohnen die Zeit zu Nebenbeschäftigungen rauben. Auch hier treffen wir also auf jene unerläßliche Forderung des Rechtes und der Wohlfahrt, auf die Befreiung der Menschen und des Bodens von privatrechtlichen Lasten. — Nicht nur zum behaglichen Leben und zum Wohlstande, sondern zur Möglichkeit des Daseins ist es nothwendig, daß ein Volk die nach seiner klimatischen Lage und seinen Erwerbsquellen erforderliche Menge von Nutz- und von Brennholz nachhaltig beziehen kann. Wenn also nicht auf eine regelmäßige und ganz sichere Zufuhr aus dem Auslande unter allen Umständen gerechnet werden kann (und dies ist, abgesehen von allem Andern, nur da möglich, wo Wassertransport besteht), so ist es eine Aufgabe von der größten Wichtigkeit für den Staat, für die Deckung dieses Bedürfnisses zu sorgen. Da, in der Hauptsache wenigstens, die Waldbäume das Befriedigungsmittel sind, so fällt die Lösung dieser Aufgabe zusammen mit der Lehre von einer zweckmäßigen Forstpolizei. Man sehe daher das Nähere hierüber unter diesem Artikel. — Eine beträchtliche Menge fließenden Wassers ist von unberechenbarem Vortheile für jedes Land. Alle drei Arten der Gütererzeugung, nehmlich Landbau, Gewerbe und Handel, bedürfen dasselbe gleichmäßig und namentlich ist es, je wärmer der Himmel und je größer also die mögliche Fruchtbarkeit, ein um so größeres Bedürfniß für den Landbau, der Bewässerungen wegen. Wo Wasser ist in warmen Ländern, ist überschwenglicher Reichthum an Pflanzen; ohne dasselbe dürre Wüste. Nun ist es zwar allerdings nicht möglich, jede beliebige Menge von Wasser herbeizuschaffen, allein es gelingt doch menschlicher Vorsicht und folgerichtiger Strenge, ziemlich Bedeutendes zu leisten. Wenn es nehmlich außer Zweifel ist, daß unter übrigens gleichen Umständen in einer Gegend, deren Berggipfel von Waldungen bedeckt sind, bei weitem mehr Regen fällt als in einem holzlosen Lande; wenn ferner in die Augen springt, daß alle, namentlich aber die kleineren Wassergerinne durch dichte Baumpflanzungen längs ihrer Ufer gegen Verdunsten in warmer Witterung sehr geschützt werden: so sind damit zu gleicher Zeit zwei Mittel zur Vermehrung und Erhaltung der Wassermasse

angedeutet, deren Bewerkstelligung ganz in den Händen des Staates liegt, wenn er mit der nöthigen technischen Geschicklichkeit und besonders auch mit der erforderlichen Ausdauer dieselben unternimmt. Da die Erreichung des gemeinnützigen Zweckes zum großen Theile davon abhängt, daß nicht nur der Staat auf seinen Domainen, sondern auch jeder Private auf seinen Besitzungen die nöthigen Mittel wirklich anwendet, so wird ein Zwangsrecht des Staates zur Durchsetzung seiner Vorschriften keinem gegründeten Zweifel unterliegen können. Jedem steht frei die Erreichung eines individuellen Vortheils zu unterlassen; aber gemeinnützigen Maßregeln darf er sich nicht entziehen. — Auch abgesehen von dem Zwecke der Beschützung gegen Sonnenstrahlen ist eine sorgfältige Bepflanzung der natürlichen und künstlichen Ufer von öffentlichem Interesse. Sie verhindert das Einstürzen der Ufer und somit das Versanden der Flußbette, ferner die Beschädigung der Wasserbauten durch Hochgewässer und Eisgänge, sie liefert endlich ein unentbehrliches Material zur Unterhaltung von Schutzwehren. Der Staat muß daher wünschen, daß auch da, wo eine Erhaltung der Wassermasse nicht in Betracht kommt, aber ein Schutz der Ufer nöthig ist, nicht nur die ihm selbst zustehenden Strecken mit den hier tauglichen Holzarten bebaut und in diesem Stande geschützt werden, sondern daß auch die Privatuferbesitzer hierin Nichts versäumen. Auch hier wird das Recht zu Zwangsvorschriften nicht in Abrede gezogen werden können. Sowohl die Bepflanzung an und für sich, als die Art und Weise derselben darf vorgeschrieben werden. — Was endlich die Einfassung der Landstraßen mit Bäumen betrifft, so spricht nicht blos die Schönheit und die Annehmlichkeit für den Wanderer für diese Maßregel, sondern hauptsächlich theils die größere Erhaltung des Straßenkörpers, welcher weniger den ausdörrenden Sonnenstrahlen ausgesetzt ist, theils die den Reisenden bei Nacht und im Winter dadurch zugehende Sicherheit gegen Verirren und Hinabstürzen in die Seitengräben. Diese beiden letztern Gründe rechtfertigen einen Zwang, der freilich mit den zuerst genannten Annehmlichkeiten nicht vertheidigt werden könnte. Dagegen ist mehr als zweifelhaft, ob das Gesetz die Pflanzung gerade von Obstbäumen verlangen kann, indem auch Waldbäume Schatten geben und zur Richtschnur dienen können. Wünschenswerth ist freilich, daß in allen irgend passenden Gegenden diese Quelle einer bedeutenden Einnahme nicht vernachlässigt werde; und deshalb mag der Staat durch Erleichterung der Anschaffung aus seinen Baumschulen (s. oben) dem eigenen Vortheile der Besitzer und der Vernunft den Sieg zu sichern suchen. R. Mohl.

Bauwesen, Baukunst, Bauordnung, Baugnade, Bauplan, Baupflicht, Baupolizei, Baurecht. Die Baukunst ist eine der allerwichtigsten Künste sowohl für die Gesammtheit als für die Einzelnen. Ihre Fortschritte und ihr Charakter sind fast gleichlaufend mit jenen der Civilisation überhaupt. National- und Privatwohlstand, Sitten und Lebensweise, Staatsverfassung und Religion, mechanische und schöne Kunst, Kriegs- und Friedensbedürfnisse drücken sich in ihnen aus oder stehen in Wechselwirkung mit ihnen. Billig widmet daher auch die Staatswissenschaft dem Bauwesen eine angelegene Betrachtung. Die Beleuchtung der Baukunst als Kunst, zumal als schöne Kunst, und die Geschichte derselben, so mannigfaltiges Interesse sie darbiete, ist jedoch unserem Zwecke fremd, da nur das politisch Merkwürdige demselben angehört. Aber auch blos vom politischen Standpunkte betrachtet, muß eine Eintheilung nach den Gegenständen gemacht werden, und eignen sich mehrere Hauptpartieen zur Behandlung in besondern Artikeln. So reden wir von der Kriegsbaukunst unter einem gleichnamigen Artikel; und auch von der bürgerlichen Baukunst (im weiten Sinne) verweisen wir verschiedene Zweige, als den Wasser- und Straßen- und Brückenbau, auch den Schiffsbau (wovon übrigens ein Theil gleichfalls der Kriegsbaukunst angehört) u. a. m. in besondere Artikel. Für den gegenwärtigen bleibt also nur das bürgerliche Bauwesen im engern Sinne und dessen Regulirung theils vom juristischen, theils vom staatswirthschaftlichen, ganz vorzüglich aber vom polizeilichen Standpunkt übrig.

Ueber die Baurechte entscheidet das Civilgesetz, dessen Bestimmungen jedoch auch den staatswirthschaftlichen und polizeilichen Interessen dienen mögen, obgleich ihr unmittelbarer Gegenstand nur das Rechtsverhältniß ist. Ein solches Rechtsverhältniß besteht allernächst zwischen dem Bauherrn und dem Unternehmer oder dem Werkmeister

und den Arbeitern, sodann zwischen Bauherr oder Baumeister und irgend einem Dritten, welchem durch den Bau (z. B. auf fremdem Grund oder mit fremdem Material) oder durch dessen Einsturz oder Baufälligkeit Schaden oder Gefahr zugehen kann, zumal aber zwischen dem Bauherrn oder Eigenthümer und dessen Nachbarn. Die Gesetze haben die gegenseitigen Ansprüche und Schuldigkeiten dieser Personen unter einander zu bestimmen, für Streitigkeiten die Entscheidungsregeln aufzustellen und die im allgemeinen Interesse liegenden, namentlich zu Unternehmung von Bauten ermunternden Begünstigungen und Sicherstellungen auszusprechen. Am wichtigsten sind die nachbarlichen Verhältnisse. Die Nähe des Zusammenwohnens, zumal in Städten, bringt so viele heikle Berührungen und widerstreitende Interessen hervor und dann auch wieder so viele Gelegenheiten zu gegenseitiger Bequemlichkeit oder Kostenersparniß u. s. w., daß die möglichst genaue Feststellung der hier in Frage stehenden Punkte dringend Noth thut. Auch finden wir darüber schon in den alten Gesetzgebungen, insbesondere in der römischen, sehr umständliche Bestimmungen, welche großentheils noch jetzt in Deutschland als gemeines Recht gelten, zum Theil jedoch durch die verschiedenen Landesgesetzgebungen modificirt oder mit den auf die neueren Verhältnisse sich beziehenden Zusätzen versehen worden sind. Die auf Licht und Luft — nehmlich einerseits auf möglichst freien Genuß beider, anderseits auf die Unnachtheiligkeit dieses Genusses für den Nachbar — sich beziehenden Dienstbarkeiten und Beschränkungen, jene des Wasserabflusses und der Dachtraufe, jene des Anbaues oder auch des Einlassens von Balken in des Nachbars Mauer, dann die in Ansehung der (gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen) Scheidemauern zu beobachtenden Grundsätze gehören hieher. Wir beschränken uns jedoch hier auf diese wenigen Andeutungen, einiges Umständlichere dem Artikel „Dienstbarkeiten" vorbehaltend.

Für Baulichkeiten, deren Errichtung und Unterhaltung im öffentlichen Interesse liegt, doch nicht überall oder ausschließend vom Staat, sondern etwa von unmittelbar Betheiligten oder aus besondern Titeln Verpflichteten zu bestreiten ist, regelt das Gesetz die Baupflicht oder setzt dafür eine gewisse Concurrenz fest. Es geschieht dieses zumal in Ansehung der Kirchen und Schulhäuser, dann aber auch der Straßen, Brücken und Dämme (s. d. Art. Straßen- und Wasserbau), auch — je nach den Jurisdictionsverhältnissen — der Gefängnisse, Amthäuser u. s. w. Die Kirchenbaupflicht steht nach gemeinem Recht (insofern nehmlich nicht bereits ein eigener Baufond vorliegt) allernächst dem Patron zu, sodann dem Zehentherrn und der Gemeinde (nach einem in den besonderen Landesgesetzen und Gewohnheiten verschiedentlich bestimmten Verhältniß). Die letzte ist in der Regel auch da, wo ein anderer Bauherr einzutreten hat, wenigstens zur Beifuhr der Materialien u. s. w. frohndpflichtig. Insofern die bürgerliche Gemeinde zugleich die Kirchengemeinde ist, leuchtet die Billigkeit solcher Bestimmung ein; wo jene sich aber in mehrere Confessionen theilt, kann mit Recht nur die Kirchengemeinde als baupflichtig erklärt werden. Im Großherzogthume Baden ist es (nach dem Gesetz vom 26. April 1808) weder die eine noch die andere, sondern die Summe der Grundeigenthümer in der Gemarkung, ohne Unterschied ob der Gemeinde als Bürger oder Einwohner wirklich angehörig oder blos Ausmärker. Hierdurch wird, was freilich sonst noch mehrfältig geschieht, der Grund und Boden an die Stelle der Personen gesetzt, eine natürliche Schuldigkeit derjenigen, für deren Interesse die Ausgabe stattfindet, in eine Reallast todter Gründe verwandelt und eine jeder möglichen Rechtfertigung ermangelnde Tributherrlichkeit der Kirchengemeinde über die ohnehin schon durch die Zehentlast meist schon für den Kirchenzweck in Anspruch genommenen Colonen der Gemarkung statuirt. Aehnliches findet auch beim Schulhausbau gewöhnlich statt, insofern nehmlich nicht eigene Fonds oder näher liegende Hilfsquellen vorhanden sind. Hier wie dort tritt übrigens auch die subsidiäre Baupflicht des Staates ein, deren Gränzen jedoch meist sehr enge gezogen sind.

Die Vervollständigung und nähere Bestimmung der baurechtlichen Gesetze enthalten die polizeilichen Bauordnungen, welche wegen der Verschiedenheit der localen Umstände und Bedürfnisse zwar wohl auf allgemeinen Grundsätzen beruhen, jedoch für die Anwendung derselben großentheils nur particuläre Vorschriften enthalten können. Es werden

übrigens durch solche polizeiliche Vorschriften gleichfalls Rechte begründet, sowie entgegen die civilrechtlichen Gesetze großentheils auch auf polizeilichen Interessen beruhen. Die Unterscheidung kann gemacht werden entweder blos nach der Eigenschaft der Allgemeinheit oder Particularität der Verordnung, oder aber nach dem darin vorherrschenden Charakter ihres Zweckes, ob nehmlich mehr das Privat-Interesse oder das öffentliche verfolgend. Von letzterm Umstande hängt auch größtentheils die Bestimmung der Behörde, ob nehmlich Polizei- oder Justizbehörde, ab, welche die Vorschrift handhabe, über ihre Befolgung wache, und an welche sich deshalb auch der Betheiligte allernächst oder im Wege der Berufung zu wenden habe.

Das öffentliche Interesse bei Bausachen geht vorerst dahin, daß die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten oder dem Gesammtbedürfniß gewidmeten Baulichkeiten mit den mindesten Unkosten in thunlichst entsprechender Zahl und Vollkommenheit aufgeführt und unterhalten werden. Dasselbe Interesse jedoch findet auch in Ansehung der Privatbauten statt, da, was den Wohlstand und den Lebensgenuß der Einzelnen fördert, auch Gewinn für die Nation im Ganzen ist. Die theils staatswirthschaftlichen, theils polizeilichen Zwecke der Bauordnungen, überhaupt der von Seite des Staates dem Bauwesen zu widmenden Sorgfalt bestehen sonach darin, daß 1) gut, d. h. zweckmäßig, bequem und dauerhaft, 2) gesund, 3) vor Feuers- (und Wasser-) Gefahr möglichst gesichert, 4) allerseits unnachtheilig und ungefährlich, 5) thunlichst wohlfeil und 6) so weit die bemerkten Zwecke und die übrigen Verhältnisse es erlauben, auch geschmackvoll und schön gebaut werde.

Das allgemeinste Mittel zu Erreichung dieser Zwecke ist eine kluge Ordnung und Beaufsichtigung der dem Bauwesen gewidmeten Gewerbe, sodann eine Unterrichtsanstalt zur Bildung tüchtiger Baumeister und Baukünstler, endlich die Errichtung einer eigenen technischen Behörde für Leitung und Beaufsichtigung des gesammten öffentlichen und Privatbauwesens im Staate und die Vertheilung ihrer kunstverständigen Mitglieder über die zweckmäßig hiefür zu bestimmenden Bezirke. Für die Gesundheit der Bauten giebt die medicinische Polizei die geeignete Vorschrift. Natürlich verschieden je nach den localen Verhältnissen, und namentlich verschieden für Stadt und Land. Ein Hauptaugenmerk wird dabei immer sein reine Luft und Licht, beides leicht zu verschaffen auf dem Lande, weit schwerer in Städten, es sei denn, dieselben würden erst ganz neu erbaut, und zwar auf einem für einen entsprechenden Plan hinreichenden und überhaupt geeigneten Raum. Doch auch in alten Städten mit engen Straßen und dicht gedrängten Wohnungen kann die Baupolizei eine wirksame Nachhilfe leisten durch desto sorgfältigere Beaufsichtigung des Einbaues der Häuser, durch Niederreißung unnützen Gemäuers, zumal der mittelalterlichen Stadtmauern und Thürme, dann aber auch der die Straßen verengenden Vordächer und anderer Anbauten, durch Anlage wenigstens einiger geräumiger Plätze und breiterer Straßeneingänge mittelst Ankaufs und Abbruchs der ungünstigst stehenden Gebäude, durch eine für Neubauten oder auch Hauptreparaturen der Häuser vorzuschreibende strenge Ordnung und durch andere in das Gebiet der allgemeinen Gesundheits- und Reinlichkeitspolizei gehörende Anstalten. Wenn zu Erweiterung der Straßeneingänge oder zu Anlage von Plätzen das Niederreißen von Privatgebäuden, oder zur Verwirklichung der für Erweiterung der Stadt oder für neue Anlagen obrigkeitlich zu entwerfenden Baupläne die Erwerbung von Privatgründen nothwendig wird, so wird ein vernünftiges Expropriationsgesetz hiezu das den billigen Ansprüchen der Eigenthümer unnachtheilige und doch die Gesammtheit vor muthwilliger Hemmung oder unmäßiger Vertheuerung schützende Mittel darbieten.

Es fragt sich, ob auch im Interesse der Schönheit die Expropriation stattfinden, oder ob überhaupt in solchem Interesse den Privateigenthümern und Bauherren eine Zwangsvorschrift für die Art ihres Bauens ohne Rechtsverletzung gegeben werden könne? — Man muß wohl dabei unterscheiden zwischen dem Interesse der Nichtverunstaltung und jenem der Schönheit überhaupt, sodann zwischen neu aufzuführenden Bauten und Abänderung schon bestehender, endlich zwischen Stadt und Land und zwischen großen, glanzvollen Städten und kleinen oder armen. Je nach solchen Unterschieden ist

auch jenes Interesse bald ein geringfügiges, bald ein größeres, nach Umständen ein sehr großes; und in eben dem Verhältnisse verengt oder erweitert sich auch das Recht der Baupolizei. Das unbedenklichste Mittel ist freilich die Ermunterung zu freiwilligem verschönernden Bau oder Wiederaufbau vermittelst Geldunterstützung oder anderer Vortheile, d. h. sogenannter Baugnaden, die man den nach schönerem Plane Bauenden angedeihen läßt. Doch wird dasselbe leicht allzu kostspielig, ist auch oft unwirksam und macht daher den Zwang nicht entbehrlich. Bei dem zunehmenden Wetteifer der Städte, durch geschmackvolle Anlagen und Bauten nicht minder als durch reelle Vortheile zur Niederlassung oder zum Verweilen in ihren Mauern einzuladen, bei dem nicht zu verkennenden Einfluß der Pflege des Schönheitssinnes selbst auf sittliche Bildung und bei der wirklichen Beleidigung, welche einer Bürgerschaft widerfährt, wenn sie den von ihr mit Unkosten, Mühe und Opfern erstrebten schönen Gesammteindruck ihrer Stadt oder einer Straße oder eines Platzes durch den Eigensinn, den Muthwillen oder die Engherzigkeit einiger Weniger in einen durch den Contrast desto widerwärtigern Effect umgewandelt sehen soll, läßt sich auch das Recht der Gesammtheit, mithin der Gemeinde- (nicht aber der Staats-) Polizei, für neue Anlagen oder neu zu erbauende Quartiere oder Straßen u. s. w. den von jedem Einzelnen zu beobachtenden Bauplan auch im Interesse der Schönheit vorzuschreiben und auffallende Verunstaltungen überall entfernt zu halten oder hinweg zu räumen, nicht wohl bezweifeln. Durch Verschönerung der Stadt, welche etwa zur Residenz oder zum Sitz der höheren Behörden erhoben ward, gewinnt ohnehin jedes Haus schon so Vieles am Kaufwerth, daß die dem Einzelnen etwa zur Last fallenden Unkosten davon weit überwogen werden und selbst die an den Eigensinnigen ergehende Zumuthung des Verkaufs mit der Last des Abbruchs und des schönern Wiedererbauens nach Umständen durchaus nicht als Härte erscheinen kann. Gefahr des Misbrauchs wird keine vorhanden sein, wofern nur die Autorität, welche in den concreten Fällen zu entscheiden hat, als ein wahres Organ des vernünftigen Gesammtwillens, nicht aber eines herrischen Einzelwillens oder gar eines der Gemeinde völlig fremden Willens erscheint.

Zur Wohlfeilheit der Bauten tragen bei, neben der freien Concurrenz der Gewerbenden oder überhaupt einer guten Gewerbsordnung, die Anstalten für Herbeischaffung oder Bereithaltung der nöthigen Baumaterialien, überall nach Verhältniß des wahrscheinlichen Bedürfnisses der verschiedenen Ortschaften oder Bezirke, namentlich die Sorge für Errichtung einer hinreichenden Zahl von Kalk- und Ziegelbrennereien, für erleichterte Herbeifuhr von Bauholz aller Art, auch von Bausteinen u. a. Erfordernissen. Die von Staats- oder Gemeindewegen, oder auf deren Ermunterung von Privaten, anzulegenden Magazine von solchen Materialien, oder die sogenannten Bauhöfe, dann, wo bei etwa mangelnder Concurrenz eine monopolistische Vertheuerung droht, die Festsetzung mäßiger Bautaxen für die verschiedenen Arten der Arbeit und der Arbeiter, dienen demselben Zweck. Wo sich ansehnliche Gemeindewaldungen vorfinden, wird, gleich billig als zweckmäßig, den baulustigen Bürgern das Bauholz um einen ermäßigten Anschlag (den sogenannten bürgerlichen Preis) zu verabfolgen sein, nach Umständen auch Kalk und Ziegel u. s. w.

Das Interesse der Wohlfeilheit kömmt nicht selten in Widerstreit nicht nur mit jenem der Schönheit, sondern noch mehr mit dem der Festigkeit und zumal mit jenem der Sicherung gegen Feuers- (oder Wasser-) Gefahr. In der Regel zwar soll es diesen letztern, im Allgemeinen höhern Interessen weichen; doch kann die ausnahmslose und zwangsweise Einschärfung solcher Regel, je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen, zur Ungerechtigkeit, ja zur Tyrannei werden. Wenn, wie die Polizeigesetze mehrerer Länder befehlen, überall, ohne Unterschied ob Stadt oder Dorf, ob vereinzelt oder an einander gerückt, alle Häuser von Stein erbaut und mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt werden müssen, so ist den etwa an Holz reichen, aber an Kalk- und Ziegelbrennereien Mangel leidenden Gegenden und den blos eines kleinen abgeschiebenen Wohnplatzes begehrenden Armen, welche wohl etwa eine hölzerne Hütte, nicht aber ein steinernes Haus zu erbauen vermögen, eine harte Bedrückung zugefügt und, mit Verachtung der localen Bedürfnisse und Convenienzen, eine — selbst auch ästhetisch verwerfliche — naturwidrige

Einförmigkeit durch despotisches Machtgebot dem bevormundeten Volke aufgedrungen. Wohl verdienen dergleichen Gebote Billigung in Städten und größeren Dörfern, weil alldort die Beschränkung nicht im Mißverhältniß steht mit der dadurch abzuwendenden gemeinschaftlichen Gefahr, und weil Niemand berechtiget ist, den Andern zu gefährden. Aber bei kleinern oder auseinander gebauten Dörfern und Weilern oder gar bei einsam gelegenen Häusern werden sie zur zwecklosen Härte, sobald sie die Linie der wirklich zulässigen, nehmlich gegen erkennbare Thorheit gerichteten Bevormundung überschreiten. Wohl also mögen die in Brandfällen durch schnellen Einsturz das Leben der Bewohner in die handgreiflichste Gefahr setzenden gemeinen Strohdächer verboten werden, nicht aber die besser construirten und nicht die Schindeldächer (versteht sich bei einsam stehenden Häusern) und nicht die hölzernen Gebäude überhaupt. Auch die gewöhnlich urgirte, durch das häufigere Verbrennen solcher Gebäude den Brandassecuranzcassen zugehende größere Beschwerde kann nicht zur Rechtfertigung jener Verbote dienen, weil solcher Beschwerde am einfachsten dadurch abzuhelfen ist, daß man das Maß der in die Brandcassen zu zahlenden Beiträge nach jenem der Gefahr bestimme. Im Uebrigen, d. h. mit Enthaltung von unnöthiger Härte oder übertriebener Beschränkung, ist es allerdings eine Hauptaufgabe der Bauordnung, die zur Hintanhaltung oder Verringerung der Feuersgefahr dienlichen Vorschriften, z. B. in Ansehung der Feuer- und Scheidemauern, der Feuerwerke und Rauchfänge u. s. w. zu geben, über deren genaue Beobachtung alsdann die Feuerpolizei, allernächst die periodische Feuerbeschau (s. diese Art.) zu wachen hat. Die bei öffentlichen Gebäuden anzuordnende, bei Privatgebäuden wenigstens zu ermunternde Errichtung von Blitzableitern und die über dieselben zu pflegende Aufsicht, die Begünstigung und Benutzung der die Verbrennlichkeit mindernden Erfindungen (wie der Lehmschindeln, der chemischen Anstriche u. s. w.), die besonderen Vorschriften für die Bauart der für Zubereitung oder Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände bestimmten, zumal auch große Feuerwerke enthaltenden Gebäude u. a. m. gehören gleichfalls hieher.

Bei Aufführung eines Baues kann durch Unvorsichtigkeit, z. B. bei dem Ausgraben der Keller, bei Offenhaltung der Kalkgruben, bei schlechter Beschaffenheit der Gerüste u. s. w., mancherlei Gefahr für die Arbeitenden und für die Nachbarn oder Vorübergehenden entstehen. Die Bauordnung hat auch diesen Uebeln zu steuern und die Polizei den Verordnungen derselben Kraft zu geben. Eine noch größere Gefahr aber entsteht durch die Baufälligkeit der Häuser. Wenn die Polizei durch eigene Wahrnehmung oder durch irgend eine Anzeige davon Kenntniß erhält, so hat sie den Eigenthümer zur Veranstaltung der schnellen Abhilfe aufzufordern, oder in dringenden Fällen sie auf Unkosten des Eigenthümers unmittelbar selbst anzuordnen. Für den durch den Einsturz noch neuer Gebäude verursachten Schaden ist billig der Baumeister neben dem Bauführer verantwortlich; bei alten Gebäuden haftet der Eigenthümer dafür, insofern ihm dabei eigenes Versäumniß oder Verschulden zur Last liegt. Das gemeine Recht verpflichtet ihn auch zur Sicherheitsleistung für den durch den bereits drohenden Einsturz etwa künftig zu verursachenden Schaden. Ist er ungeneigt oder unvermögend zur Wiederherstellung oder zum Neubau des baufälligen Hauses, so kann ihm der Verkauf desselben mit der Last des Abbruchs und Wiederaufbaues aufgelegt werden.

Wir schließen diesen Artikel mit einer kurzen Bemerkung über das Verhältniß der Baukunst, d. h. des in den Gebäuden einer Nation oder eines gegebenen Zeitalters vorherrschenden Charakters, zu jenem der Staatsverfassung oder überhaupt des politischen Zustandes. Unabhängig nehmlich von der in den Gebäuden sich spiegelnden Stufe der Kunst und des Geschmacks, des Reichthums, der klimatischen und andern Bedürfnisse u. s. w. geht aus ihnen hervor und läßt sich nach Jahrhunderten und Jahrtausenden noch — so lange wenigstens noch kenntliche Trümmer davon übrig bleiben — Geist und Gemüth des Volkes, bürgerliche Sitte und Denkart, und zumal politische Richtung und Regierungsweise daraus erforschen und nachweisen. In den colossalen Pyramiden hat der despotische Uebermuth der Pharaonen und der Knechtsinn des zum schwersten Frohndienst verurtheilten ägyptischen Volkes sich ein unvergängliches Denkmal gestiftet. Die Herrlichkeit der öffentlichen Gebäude Griechenlands

neben der bescheidenen Bauart der Privatwohnungen — lange Zeit auch vorherrschend in Rom — zeugt von der republikanischen Denkart des Volkes und von der seiner Souveränität allgemein dargebrachten Huldigung. Die zusammengedrängten Wohnungen in den ummauerten Städten und Städtchen, die starken Ritterburgen auf den Felsenhöhen und die ärmlichen Hütten der Landbewohner geben ein sprechendes Bild des mittelalterlichen Faustrechts und der Niederdrückung der Nationalmasse durch die Schaar der Zwingherrn, während zugleich die Unzahl der Klöster das Reich des Aberglaubens und der Hierarchie verkündet, doch auch der tiefere religiöse Sinn, das mit Innigkeit gottergebene Gemüth neben dem Götterfunken der Kunst aus den hohen, den Geist himmelwärts lenkenden Formen so mancher Tempel und Dome spricht. Die neuere und neueste Zeit charakterisirt sich zumal durch fortwährende Vermehrung der Casernen, durch auffallendern Unterschied zwischen des Reichen und des Armen Haus und durch steigende Pracht und Herrlichkeit der fürstlichen Paläste. C. v. Rotteck.

Bayle (Peter) ward 1647 in Carlat, einer Gemeinde der Grafschaft Foix, geboren. Sein Vater, ein reformirter Prediger, sorgte für seine frühere Bildung und seinen ersten Unterricht. Um diesen fortzusetzen, sah er sich genöthigt, den Jungen fremden Händen anzuvertrauen, und schickte ihn nach Toulouse, wo das Collegium der Jesuiten in gutem Rufe stand. Bayle besaß Anlagen, zeigte Fleiß und machte schöne Fortschritte. Außer den Schulgegenständen, die eben nicht von besonderer Bedeutung waren und unter denen die Scholastik und die Theologie die ersten Stellen einnahmen, beschäftigte ihn auch die schöne Literatur und die Geschichte, und von allen Schriftstellern zogen ihn besonders Plutarch und Montaigne an, ein Zeichen der Verwandtschaft mit seinem Geiste. Die Jesuiten, welche Talente zu würdigen und zu gebrauchen wußten, suchten Bayle für sich zu gewinnen, was ihnen auch gelang. Das größte Hinderniß, das sie bei der neuen Erwerbung zu überwinden hatten, das aber überwunden werden mußte, war die Religion. Dieser Orden war nicht von der Art, daß ihn gewöhnliche Hindernisse schreckten, und er verstand sich auf das römische Handeln so gut als auf das Dulden, um zum Ziele zu gelangen. Bayle ward bekehrt und schwur feierlich den reformirten Glauben ab. Welchen Eindruck das auf seine Eltern und besonders auf seinen Vater machte, läßt sich begreifen. Dieser verzweifelte indessen nicht, den Bekehrten aufs Neue zu bekehren, und führte für seinen Glauben so siegreiche Gründe an, daß der Sohn der nöthigenden Ueberzeugung nicht widerstehen konnte. Er verließ heimlich Toulouse, begab sich zu seinen Eltern und schwur eben so feierlich den katholischen Glauben wieder ab, als er ihn beschworen hatte. Nach diesem Vorgange hielt er es nicht für gut, in dem damals sehr katholischen Frankreich länger zu bleiben, und begab sich nach Genf, wo er einige Jahre als Privatlehrer lebte. Seine beengte Lage trieb ihn wieder nach Frankreich zurück, wo er eine bessere Zukunft hoffen durfte, wenn er nur den Verfolgungen der Jesuiten und der rachesüchtigen Katholiken entging. Er hielt sich darum von den Orten entfernt, wo er bekannt geworden war, und brachte einige Zeit in Rouen zu, ging dann nach Paris, wo er größere Hilfsmittel für seine fernere Ausbildung und seine wissenschaftlichen Arbeiten fand und sich als Erzieher der Kinder des Marquis von Beringham seinen Lebensunterhalt erwarb. Im Jahr 1675 ward ein Lehrstuhl der Philosophie zu Sedam erledigt und zur Besetzung desselben ein Concurs eröffnet, in welchem Bayle so gut bestand, daß von keinem seiner Mitbewerber auch nur die Rede war und er alle Stimmen für sich hatte. Hier lebte er mit Auszeichnung bis 1681, wo der fromme Ludwig XIV. die Universität Sedam, wie alle übrigen, welche die Protestanten in Frankreich hatten, aufhob. Der junge Gelehrte aber hatte sich schon einen solchen Ruf erworben, daß ihm sogleich eine Stelle als Lehrer der Philosophie zu Rotterdam angetragen ward, die er auch unbedenklich annahm. Er bekleidete dieselbe mit immer gleichem Eifer und demselben Erfolge. Auch fing er an, seinen schriftstellerischen Ruf zu begründen. Er schrieb seine verschiedenen Gedanken über den Kometen und bestritt mit philosophischen und theologischen Gründen das Vorurtheil, als verkünde dieser Himmelskörper der Welt ein Unglück. Dann gab er seine Kritik der Geschichte des Calvinismus von Maimbourg heraus, in welcher er die Verleumdungen widerlegte, die dieser Jesuit in dem angeführten Werke gegen die Protestanten

verbreitet hatte. Die kürzeste und einfachste Weise, seinen Kritiker zu bestreiten und zu belehren, fand Maimbourg in der Gewalt, die er um ihren Beistand anrief. Auf den Befehl Ludwig's XIV. ward Bayle's Schrift durch Henkershand verbrannt und so die Wahrheit, nach dem Sinne der Gewalt, in ihre Rechte wieder eingesetzt. Die Philosophie von Descartes hatte unsern Gelehrten viel beschäftigt, und er ließ seine Gedanken über dieselbe in einem eigenen Werke drucken. Im Jahr 1684 begann er die Herausgabe einer kritischen Zeitschrift über Literatur und Philosophie, die großen Beifall fand und in ganz Europa gelesen ward, welche ihn aber der Zustand seiner Gesundheit schon nach drei Jahren wieder aufzugeben nöthigte. Die Verfolgungen, welche die Protestanten in Frankreich, besonders nach der Zurücknahme des Edicts von Nantes (1685), zu erdulden hatten, und als deren Opfer sein eigener Bruder, der reformirter Prediger gewesen, im Gefängnisse gestorben war, bestimmten ihn zur Herausgabe mehrerer Schriften, in denen er die Intoleranz und den Fanatismus nachdrücklich bekämpfte. Zu denselben gehörten unter andern eine unter dem Titel: Was das ganz katholische Frankreich unter der Regierung Ludwig's des Großen ist, und ein philosophischer Commentar über die Worte des Evangeliums: Nöthige sie einzutreten (compelle intrare), in welchen die Schändlichkeiten und Nachtheile aller gewaltsamen Bekehrungen auseinandergesetzt und mit den lebhaftesten Farben geschildert sind. Es ist ein Beweis der Fortschritte des menschlichen Geistes, daß wir wenigstens nicht mehr nöthig haben, das Ungeheuer der religiösen Intoleranz zu bekämpfen und die Gemüther über die Erscheinung eines Kometen zu beruhigen. Wir sind doch so weit gekommen, daß wir nicht mehr glauben, ein gottgefälliges Werk zu thun, wenn wir in seinem Namen die verfolgen, martern und morden, welche eine andere Vorstellung von ihm haben als wir; daß wir uns nicht mehr anmaßen, über das Gewissen und die Meinung von Menschen zu herrschen, die gleiche Rechte mit uns haben und von Dingen, die uns Allen ein Geheimniß sind und bleiben werden, eben so viel wissen als wir selbst. Die öffentliche Meinung hat wenigstens die religiöse Intoleranz geächtet und als Staatsgrundsatz zur Unmöglichkeit gemacht, wenn auch Einzelne noch in ihrem eigenen Interesse oder aus Beschränktheit das Heil der Seele und der Gesellschaft durch sie begründen und befördern möchten. Es dürfte jetzt höchstens noch bedenklich sein, von den Nachtheilen und Gefahren der politischen Intoleranz zu reden, die oft eben so ungerecht und grausam als die religiöse, wenigstens immer so abgeschmackt ist, weil sie ihren Zweck eben so wenig erreicht. Das politische Nöthige sie einzutreten ist sogar noch alberner und zweckwidriger als das religiöse, weil die politischen Interessen bestimmt und klar sind und ihre Gegenstände ein reelles Dasein haben, der Mensch sie also leicht fassen und im Leben anwenden und gebrauchen kann, die religiösen dagegen sich auf Güter einer andern Welt beziehen, die wir ahnen mögen, aber nicht kennen. Daß wir also in dieser Beziehung wirklich fortgeschritten, beweiset der Umstand, daß in unsern Tagen ein Mann von Bayle's Ruf und Gelehrsamkeit sich schwerlich dazu verstehen würde, zu beweisen, daß die Kometen kein Unglück verkünden und die Unduldsamkeit in Glaubenssachen eine Ungerechtigkeit und Thorheit zugleich ist. Den letztern Beweis würde man jetzt wenigstens in den meisten Staaten Europas ohne Gefahr führen. Bayle ward es nicht so gut. Selbst die Protestanten, für die er geschrieben, verdammten ihn und seine Lehre. Der katholische Ludwig XIV. hatte freilich Unrecht gegen seine protestantischen Unterthanen; aber die protestantischen Holländer wollten nicht in gleichem Falle mit einem katholischen Könige sein und hatten Recht, weil dieser König Unrecht hatte. War Bayle's Angriff auf die Intoleranz nicht eine Aufforderung zur Duldung der Katholiken? Ist Toleranz nicht Indifferentismus, Gleichgültigkeit gegen die Religion, also Unglaube, Verrath an allem Glauben und Hochverrath am rechten Glauben, der in Holland der protestantische war? Das ist so in der Menschen Art und in diesem Sinne demnach ganz menschlich, wenn auch höchst unmenschlich. Der Niedere will Gleichstellung, der Bedrückte Freiheit, der Gleiche aber und der Freie möchten höher stehen, sich auszeichnen, mehr gelten und vermögen, erst sie selbst, dann auch ihre Kinder und Kindeskinder. Wer Unrecht leidet, will nur Recht; wer aber mehr als sein Recht hat und haben kann, hält sein Vorrecht, das tausend Andere rechtlos macht, für heiliges Recht. In dem Kampfe

gegen Bayle zeichnete sich sein alter Freund und College, der protestantische Prediger Jurieu aus. Er ging so weit, als sein förmlicher Ankläger aufzutreten und ihn vor dem Consistorium von Rotterdam als einen Feind der Kirche und des Staates zu belangen. Das war zu allen Zeiten so. Jeder, den man verderben wollte und keines Vergehens überweisen konnte; wer durch seine Unschuld, durch seine Tugend geschützt, von den Gesetzen nicht zu erreichen ist, geht in der weiten unbestimmten Anklage unter, daß er sich gegen den Thron und den Altar verschworen. Das ist ein weites Meer der Schuld, aus dem sich der Unglückliche, den man hineingeworfen, an kein Ufer rettet. Jurieu war Bayle's Freund gewesen und ihm für geleistete Dienste durch Dankbarkeit verpflichtet. Jurieu aber war auch ein Diener Gottes und seiner heiligen Kirche, und geht Gottes Sache nicht über menschliche Dinge, die Ewigkeit nicht über das schnöde Zeitliche? So haben sich die immer in den Himmel zurückgezogen, welche sich ihren Pflichten auf der Erde entziehen wollten. Die Behörden in Rotterdam suchten den Streit auszugleichen und den Folgen desselben zu begegnen. Da es ihnen aber nicht gelingen wollte, thaten sie, was eine hohe Obrigkeit in ähnlichen Fällen zu thun pflegt; sie gaben der herrschenden Stimmung nach, wollten des Verraths an Kirche und Staat sich nicht verdächtig machen, entsetzten Bayle seiner Stelle, zogen seine Pension von 500 Fl. ein und verboten ihm sogar Privatunterricht zu geben. Bayle machte über den ekelhaften Streit mehrere Schriften bekannt, die aber für uns weder belehrend noch anziehend sein können. Es macht ihm Ehre, daß er sein Schicksal mit Gleichmuth ertrug. Die Muße, welche ihm geworden, benutzte er, um sein historisches und kritisches Wörterbuch (Dictionnaire historique et critique) zu schreiben, ein unermeßliches Werk, ein unvergängliches Denkmal seines Verfassers, der in ihm ein ausgebreitetes Wissen, reife Urtheilskraft, Scharfsinn und eine seltene Gelehrsamkeit und ausdauernde Beharrlichkeit zeigt. Man hat ihm manche Fehler und Irrthümer, wie auch dem Geiste der Gesetze von Montesquieu, nachgewiesen; und an welchem Menschenwerke ließen sich solche nicht finden? Aber auch mit seinen Fehlern und Irrthümern wird das historische und kritische Wörterbuch eines der merkwürdigsten Erzeugnisse des menschlichen Geistes bleiben. Das ward auch sogleich erkannt, weniger durch die Theilnahme seiner Freunde als durch den Haß seiner Feinde, der ein instinctartiges Vorgefühl von seinem ganzen Einflusse hatte. Der fromme Freund Jurieu trat mit einer neuen Anklage auf. Der Druck des Werks ward in Frankreich verboten. Das hatte die Folge aller Verbote dieser Art, daß man die Aufmerksamkeit auf das Buch und seinen Verfasser lebendig erhielt, das Verbot erst heimlich umging und endlich lächerlich fand. Dem guten Bayle machte die Sache viel Verdruß, ohne daß aller Verdruß und Aerger von beiden Seiten an der Sache Etwas änderte. Bayle ging leidlich unter und wirkte geistig fort. Alle Verfolgungen in Sachen des Glaubens und der Meinung haben denselben Erfolg, nehmlich keinen oder einen dem beabsichtigten entgegengesetzten. Die Gewalt glaubt die Stelle der Vorsehung vertreten zu haben, wenn sie in ihrer Weisheit das Huhn todt geschlagen, welches das Ei gelegt, in dem die gefürchtete Brut enthalten ist. Das Wörterbuch, von dem die erste Auflage 1697 erschienen war, hatte 1702 eine zweite sehr vermehrte.

Bayle starb den 28. December 1706 im neun und funfzigsten Jahre seines Lebens. Als Gelehrter und Schriftsteller fand er Anerkennung und Würdigung. Nicht weniger schätzbar war er als Mensch. Gefällig, wohlwollend, ohne Anmaßung und Eitelkeit, that er Gutes, wo er konnte, lebte friedlich mit aller Welt, wenn sie ihm den Frieden nur gönnen wollte, in harmlosem Umgange mit den Büchern und sich selbst, so daß ihm für andere Angelegenheiten kaum Zeit blieb. Er arbeitete gewöhnlich 14 Stunden des Tages. Mit Recht wirft man ihm vielleicht eine zu leichte Beweglichkeit des Charakters vor, die sich auch in seinen Ansichten und Gesinnungen zeigt, welche er nicht selten wechselt. Was seine Gegner und Tadler am meisten gegen ihn erbittert, ist seine Zweifelsucht, sein Skepticismus und Pyrrhonismus, oder welchen Namen sie dem Uebel geben. Seltsamer Vorwurf! Glauben ist immer leichter als zweifeln und prüfen. Der Glaube ist bequem und beruhigend; der Zweifel macht Anstrengung und Besorgniß. Der Glaube ist ein Gut, wie Alle versichern, die ihn haben und geben wollen. Ist der nun, welcher eines Gutes nicht

theilhaftig wird, ein Sünder, oder nicht vielmehr ein Unglücklicher? Müssen wir ihn nicht bedauern, statt ihn zu verdammen? Zum Zweifeln wie zum Glauben, wenn er nicht Aberglaube ist, gehören Gründe. Gut nun, ihr fromme, wohlwollende und glückliche Gläubige, die ihr im Besitze der Wahrheit seid, macht sie geltend durch Gründe, denen, wenn sie wirklich Grund haben, der Sieg doch werden muß! Was wisset ihr denn, ich bitte euch, von alle dem, was die Polemik der damaligen Zeit, was die Gelehrten, Weisen und Sophisten, die Schulen und Akademieen und so auch Bayle in seinen Streitschriften vorzüglich beschäftigt hat? Was wisset ihr von dem Willen und den Zwecken Gottes und den Eigenschaften des höchsten Wesens, ihr aufgeblasenen Thoren, die ihr so freigebig seid mit euerm Verdammungsurtheil gegen Atheisten, Deisten und Phantheisten, ihr, deren anmaßendes Wissen wahre Gotteslästerung ist gegen das bescheidene Eingeständniß der Unwissenheit derer, die ihr lästert? Was wisset ihr von der Schöpfung und ihrem Ursprunge, ihr armseligen Geschöpfe, Tropfen im Ocean, Sandkorn der Wüste, Tagthierchen der Ewigkeit? Was wisset ihr von der Vorsehung und ihren Zwecken und Mitteln und Wegen, von der Freiheit, der vorherbestimmten Harmonie, dem Sitze der Seele, dem Ursprunge des Bösen? —

J. Weitzel.

Bazar, s. Handel.

Beamte, s. Staatsdienst.

Beaumarchais, der Sohn eines Uhrmachers, ward 1732 zu Paris geboren. Die Natur hatte den Stoff zu einem tief eingreifenden, vielwirkenden Manne in ihn gelegt, geeignet, sich in einer Volksversammlung, in einem Senate, auf der Börse oder im Cabinete geltend zu machen. Es kam darauf an, in welcher Laufbahn, und unter welchen Verhältnissen sich seine Talente entwickelten und welche Richtung sie durch dieselbe erhielten. In Frankreich, unter Ludwig XV., ward er, was er nach Zeit und Umständen werden konnte. Durch den Schutz der Töchter des Königs, denen er auf der Guitarre Unterricht ertheilte, kam er an den Hof, in dessen Art er sich mit derselben Leichtigkeit fand, die ihn in jeder Lage seines Lebens, in jedem Berufe, dem er folgte, auszeichnete: als Staatsmann und Freund der Minister, als Höfling, als Schriftsteller und Handelsmann, mochte er der Verwaltung dienen, oder im Kampfe mit ihr und den Gerichtsbehörden seine Ungnade im Gefängnisse büßen, die Amerikaner, welche um ihre Unabhängigkeit kämpften, mit Waffen versehen oder seinen Figaro auf die Bühne bringen. Eines Geschäftes wegen, an dem er Theil genommen, ward er als Schuldner einer Summe belangt und in einen Proceß verwickelt, dessen Verhandlungen einen großen und den merkwürdigsten Theil seines Lebens füllten. Er klagte über Bestechlichkeit und ward seiner Seits der Verleumdung beschuldigt. Beaumarchais, dem es nicht gelingen wollte, auf dem gewöhnlichen Wege mit der Gewalt und ihren Behörden fertig zu werden, zog geschickt das Publicum ins Spiel und verstand es, die öffentliche Meinung, die sich als eine Macht zu zeigen anfing, zu gewinnen. Er schrieb seine gerichtlichen Denkwürdigkeiten (Mémoires judiciaires), die eine große Wirkung thaten und auf die nahe Zukunft nicht ohne bedeutenden Einfluß blieben. Geneigt und geschickt, jeden Weg zu betreten, der ihn zum Ziele führen konnte, das er in dem Höchsten fand, was die Gesellschaft damals bot, bewarb er sich um Geld und Einfluß. Als Musiklehrer der Töchter Ludwig's XV. gewann er Haltung am Hofe. Der Hof setzte ihn mit den Ministern und den Generalpächtern in Berührung, denen er sich nützlich zu machen wußte in seinem eigenen Interesse; jene gaben ihm Theil an ihrem Ansehen, diese an ihren einträglichen Geldgeschäften, und Beaumarchais besaß, was sich in Frankreich erreichen ließ — Gunst und Reichthum. Aber der Besitz dieser Güter war nicht ohne Gefahr für einen Mann, der um so mehr Neider und Nebenbuhler zählen mußte, da er, was er hatte, nur sich selbst verdankte, und weder Geburt noch angeerbtes Vermögen ihn zu seiner Stellung unter der Aristokratie berechtigten. Es fehlte auch nicht an Winken und Deutungen über die Mittel und Wege, durch die er erworben hatte. Er sah sich durch die Beschuldigungen seiner Feinde, die in manchen Punkten nicht unbegründet sein mochten, auf der Bank der Angeklagten. Diese Stellung, die zu einer Zeit, wo es noch keine politischen Processe gab, nur Schande und Nachtheil brachte, wußte Beaumarchais zu seiner Ehre und zu seinem Vortheil zu benutzen. In den Begriffen und Ansichten waren

wunderbare Veränderungen vorgegangen, die, nur von Wenigen bemerkt, den Wenigen, die sie bemerkten und verstanden, eine neue Ordnung der Dinge, die sich im Stillen vorbereitete, verkündeten. Der Angeklagte trat selbst als Kläger auf und zeigte in dem Beschuldigten einen mishandelten Bürger, einen in seinen Rechten gekränkten Menschen, ein Opfer der Gewalt, die nicht Recht um Willkür übte. Der neue, noch nicht gehörte Ton fand einen mächtigen Anklang in den Gemüthern. Mensch und Bürger, Willkür und Recht, Gewalt und Pflicht! Die Worte übten eine Zauberkraft und die Richter selbst traten an die Stelle dessen, den sie richten sollten, und es setzte sich eine Macht zu Gericht, die bisher noch nicht gekannt, viel weniger anerkannt war, eine Macht, ohne deren Beistand keine Macht im Staate auf die Dauer mehr bestehen kann, die Macht — der öffentlichen Meinung. Die neuen Ideen über Staat und Kirche und die freisinnigen Ansichten und was man die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts zu nennen pflegt, hatten besonders die höhern Stände durchdrungen und waren, wenn auch nicht immer Gegenstände der Einsicht und Erkenntniß, doch Artikel der Mode geworden. Es ist ein anziehendes und auffallendes Schauspiel, zu sehen, wie gerade Leute von Geburt und Rang mit Absicht oder aus Leichtsinn die Materialien zusammenzutragen beschäftigt sind, die dem ungeheuern Brande der Revolution dienten, in welchem die Vortheile und Vorzüge, die Geburt und Rang geben, untergehen sollten. Beaumarchais wußte diese Stimmung vortrefflich zu benutzen, indem er sich zum Repräsentanten des dritten Standes machte. In solcher Eigenschaft ward ihm von diesem Alles vergeben, und der Parteigeist, wie das immer der Fall ist, ließ nur als verwerflich oder annehmbar gelten, was ihm Nachtheil oder Vortheil brachte. Vergebens suchte man ihm nachzuweisen, er sei ein Höfling, ein Possenreißer, leichtfertig und übermüthig, je nachdem Lage und Stellung bei ihm wechselten; er war vom dritten Stande, er war Bürger, und das machte seine Sache zur Sache des Volks und derer, die sich zum Volke zählten oder es begünstigten. Das Parlament gab ein Urtheil, das Beaumarchais weder verdammte noch freisprach, sondern, auf dem Wege der richtigen Mitte, beide Parteien zufrieden stellen sollte; und keine war es. Die öffentliche Meinung hatte schon vor der Entscheidung des Parlaments entschieden, und — was den Charakter dieser Zeit bezeichnet — der Hof und die Stadt nahmen keinen Anstand, sich für Beaumarchais gegen den Gerichtshof und demnach gegen die Staatsgewalt zu erklären. Der Prinz Conti lud ihn zur Tafel, indem er sagte, seine Abkunft sei wohl gut genug, daß er das Beispiel geben dürfe, wie man einen so großen Bürger behandeln müsse. Dieser große Bürger, den das Parlament verurtheilt hatte, den seine Feinde auf jede Weise mishandelten und herabzusehen bemüht waren, verfolgte mit Beharrlichkeit den betretenen Weg. Das machte seine Stärke, daß er sich gleich blieb in seinen Bestrebungen und durch alle Mittel denselben Zweck zu erreichen suchte, im öffentlichen Leben, als politischer Schriftsteller und als dramatischer Dichter. Immer und allenthalben hat er das Bestehende, das Uebertragene und Ueberlieferte, die Standesvorurtheile und Privilegien, die Gewalt in ihrem Misbrauche bekämpft und verhaßt und lächerlich gemacht. Wenige haben wie er der Revolution vorgearbeitet und das morsche Gebäude der gesellschaftlichen und bürgerlichen Ordnung untergraben, unbekümmert, was über dessen Trümmern aufzuführen sei. Als sein Figaro (le mariage de Figaro) gegeben werden sollte, fand die Aufführung des Stückes starken Widerspruch und man stritt sich so heftig für und gegen, daß der König selbst entscheiden wollte. Es ward im vertrauten Zirkel vorgelesen, und der Monarch fühlte sich durch die häufigen starken Angriffe auf den Staat und seine Einrichtungen nichts weniger als erbaut. „Nein, rief er aus, das ist schlechter Geschmack. Das ist abscheulich! Gespielt wird es sicher nicht. Man müßte die Bastille niederreißen, wenn die Vorstellung dieses Stücks keine gefährliche Inconsequenz sein sollte. Dieser Mensch macht Alles lächerlich, was man an einer Regierung achten muß." — „Das Stück wird also nicht gegeben?" fragte die Königin. — „Nein, wahrhaftig nicht", erwiederte Ludwig XVI.; „darauf können Sie sich verlassen." — Man muß den richtigen Blick und den guten Willen des Königs anerkennen; aber was er wollte, geschah nicht immer. Figaro ward gegeben, auch die Bastille geschleift, nur später und von andern Händen, als sich der gute Ludwig dachte. Er hatte viele Vorzüge und Tugenden eines trefflichen Regenten, nur den ersten Vorzug,

die nöthigste Tugend nicht, nehmlich Charakterstärke; und „Charakter haben, bemerkte Mirabeau, heißt auch Talente haben, besonders um zu regieren."

Beaumarchais starb 1799 und hat also noch das Werk gesehen, an dem er ein so rüstiger Arbeiter gewesen. Sein abenteuerliches Leben war inhaltschwer und folgereich. Von bürgerlicher Abkunft in die Nähe des Throns gestellt, von der Dürftigkeit zum Reichthum gelangt, zieht er selbst den Stand herab, zu dem er sich erhoben, und fördert durch alle Mittel ein Reich der Gleichheit, über das er sich durch Talent und Anstrengung gesetzt. Höfling und Speculant versieht er das empörte Amerika mit Waffen und bietet mit Erfolg seinen ganzen Einfluß auf die Regierung auf, damit sie den Aufstand begünstige. Durch einen Proceß, in dem es sich um vierhundert und einige funfzig Franken handelt, setzt er Frankreich in Gährung und hilft eine Revolution bereiten, die schonend an ihm vorübergeht.

J. Weitzel.

Beccaria (Marchese Cäsare Bonesano de), 1735 als mailändischer Patricier zu Mailand geboren, hat sich durch seine berühmte Schrift über Verbrechen und Strafen (dei delitti e delle pene) 1764, wahrhaft unsterbliche Verdienste erworben. Er hat die Menschheit und zunächst die juristische und politische Cultur und Staatseinrichtung in einem ihrer Haupttheile wahrhaft vorwärts und, als ein Vorkämpfer für den Sieg der Gerechtigkeit und Humanität im Strafrecht und Strafverfahren, einer großen noch immer fortschreitenden Reform entgegengeführt. Die Geschichte unserer neueren veredelten wissenschaftlichen Behandlung des Strafrechts und einer die hohe Würde und die Freiheit des Menschen allmälig mehr und mehr ehrenden praktischen Verwaltung dieses wichtigsten und schwierigsten Rechtstheils wird stets an der Spitze dieser Periode als ihren vorzüglichsten Gründer den genialen und begeisterten Kämpfer gegen Tortur und Todesstrafe und gegen despotische Grausamkeit des Strafrechts zu rühmen haben. Wenigstens alsdann wird sie dieses thun, wenn sie nicht nach der aufgeschichteten Masse einer für sich allein oft allzu unfruchtbaren Gelehrsamkeit mißt, sondern nach der anregenden lebendigen Wirkung auf das Leben und auf die Wissenschaft selbst. Für diese Wirkung kann oft auch eine kleinere Schrift bedeutender werden als manches große hochgelehrte Werk. Sie kann es, wenn sie so wie die Abhandlung von Beccaria gerade im glücklichen Zeitpunkt mit der ergreifenden Gewalt und der belebenden Wärme einer tiefen sittlichen Begeisterung für das Rechte und für einfache große Hauptideen die Herrschaft alten Vorurtheils und hergebrachten Unrechts erschüttert und neue fruchtbare Keime pflanzt. Sie wird es um so leichter, wenn sie, so wie ebenfalls Beccaria's Schrift, in allgemein verständlicher Sprache und ergreifender Darstellung nicht blos an die Genossen der Schule und der Zunft sich wendet, sondern soweit möglich alle empfänglichen Geister, alle edlen Freunde von Wahrheit und Menschenwohl in allen gesitteten Nationen, und nicht blos deren Verstand, sondern, so wie Beccaria in seinem menschenfreundlichen Eifer, mit der Sprache warmen Gefühls und glühender Beredsamkeit auch die Herzen für die neue Reform gewinnt. Der Verstand und die blos theoretische Ansicht werden für sich allein und ohne die Gesinnung nicht praktisch. Und erst jene moralische Macht einer so gewaltigen öffentlichen Meinung nöthigt auch vielen Zunftmeistern Achtung ab, oder zwingt sie, wenn auch noch widerwilligen Herzens, selbst in die neue Bahn einzugehen, während sie, sich allein überlassen, eingerostet in ihren Zunftvorurtheilen, vielleicht eine solche Schrift als „eine leidenschaftliche", oder als „eine philosophische Declamation und Empfindelei", wie man hier und da selbst Beccaria's Werk nennen hörte, hochmüthig zur Seite legen würden.

Um sich aber die Bedeutung und Wirkung dieser Schrift zu veranschaulichen, muß man auf die Rohheit und Barbarei blicken, welche in der Wissenschaft und Praxis des Criminalrechts in allen europäischen Ländern herrschten, ehe Beccaria's Buch überall den größten Eindruck machte, ehe es unzähligemal gedruckt, übersetzt und commentirt wurde! Man betrachte nur die damals so gut wie unbestrittene Herrschaft der Tortur und ihrer schauderhaften Greuel, ferner die furchtbar häufigen Todesstrafen und die Grausamkeit so vieler Strafen, wodurch man, ohne nach den höheren Ideen und Grundsätzen der Gerechtigkeit und Humanität auch nur zu fragen, einen rechtlosen Abschreckungskrieg führen zu müssen wähnte, dem man unbedenklich Freiheit und Würde, Sicherheit und Recht des Men-

schen und des Bürgers zum Opfer brachte! Man betrachte sodann den allgemeinen großen Eindruck von Beccaria's Werk, die dadurch bewirkte allgemeine folgenreiche Erschütterung des öffentlichen Gewissens, des moralischen wie des rechtlichen, des wissenschaftlichen wie des praktischen! Bezog sich diese Erschütterung der bisherigen Meinungen zwar zunächst nur auf die Tortur, die Todesstrafe und die grausame Härte einer blinden Abschreckungstheorie und auf die Nichtbeachtung der höchsten Grundsätze einer höheren, einer sittlichen und humanen Gerechtigkeit, so mußte doch folgeweise natürlich die neue Prüfung und Umgestaltung immer mehr alle Theile des Strafrechts und des Strafverfahrens ergreifen.

Freilich war allerdings der Bestrebung Beccaria's und ihrer Wirkung überall vorgearbeitet. Sonst wären beide gar nicht historisch erklärbar gewesen, und absolut Neues wird ja in unserer schon alten Welt kaum erdacht werden können. Insbesondere hatten in Frankreich Montesquieu, Voltaire und die Encyklopädisten die alten Vorurtheile und den Obscurantismus, überhaupt eine blinde despotische Herrschaft der Auctorität der geistlichen und weltlichen Macht, der buchstäblichen Satzung und des historisch Bestehenden gewaltig erschüttert. Sie hatten den Geist des Zweifels und der Prüfung und freiere Ansichten über die allgemeinen religiösen und politischen Verhältnisse verbreitet. Auch in Deutschland war allmälig ein selbstständigeres philosophisches Streben erwacht. Aber Beccaria's Verdienst bleibt es, daß er in seinem gewaltigen Angriff auf das bisherige Strafrecht die neue bessere Richtung der Geister mit solcher Genialität und Energie, mit solcher edlen menschenfreundlichen Gesinnung gerade für das Strafrecht und für seine wichtigsten Hauptpunkte praktisch zu machen wußte. Sein Verdienst ist es vor Allem, daß er, frei von der rein negativen und materialistischen Richtung der Encyklopädisten und selbst Voltaire's, welcher gegen die Todesstrafe nichts Besseres zu sagen wußte, als: „ein todter Mensch kann Nichts mehr nutzen" (un homme pendu n'est plus bon à rien), es that mit der begeisternden Kraft der höchsten sittlichen Ideen der Gerechtigkeit und der Menschenwürde, welche selbst bei Montesquieu zu sehr im Hintergrunde stehen, und daß er diese Ideen als das fortwirkende höhere Lebensprincip in die criminalrechtlichen Bestrebungen einbürgerte, wo sie, nachdem man sie, freilich theilweise vorübergehend, aufs Neue durch eine materialistische Abschreckungstheorie verletzte, dennoch immer mehr die Gesetze höherer Menschlichkeit zum Siege bringen werden.

Die Tortur hat Beccaria fast unmittelbar gestürzt. Er hat sie, welche, wie er sagte, „grausame Qualen einem Mitbürger zufügt, nicht weil man weiß, daß er schuldig ist, sondern weil man es nicht weiß", allen Freunden des Rechts und der Menschlichkeit verabscheuungswürdig und ihre Anhänger wenigstens durch Schaam und Scheu vor dem erwachten öffentlichen Gewissen der gesitteten Welt verstummen gemacht. Schon allein dadurch aber hat er, wie man es immer allgemeiner anerkennt, den ganzen früheren Criminalproceß unhaltbar gemacht und mittelbar die Anerkennung der Nothwendigkeit der Herstellung der Geschwornengerichte begründet (s. Art. Ableugnung). Den Glauben an die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen hat er tief erschüttert und sie und die grausame Härte der Strafen außerordentlich vermindert. Vor Allem wichtig aber ist es, daß er mit Erfolg den Blick auf die höheren Grundsätze der strafenden Gerechtigkeit und der Strafpolitik hingewiesen und jenen großen Wetteifer der Talente hervorgebracht hat, welche durch Prüfung der Grundgedanken des Criminalrechts und der wahren Aufgaben der criminalrechtlichen Einrichtungen in der Theorie und Praxis eine neue Periode des Criminalrechts begründeten. Sehr mit Recht also konnte einer unserer gründlichsten Literatoren (Spangenberg) von Beccaria sagen: „Er ist der Schöpfer der humanen Behandlung der Strafrechtspflege, der Begründer einer menschenfreundlichen Verbesserung der Criminalgesetzgebung selbst. In allen neueren Strafgesetzen findet man die Spuren seines Werks. Liebe für die Wissenschaft, Liebe für die Freiheit und Mitleid gegen das Elend der Menschen, als Sklaven so vieler Irrthümer und Vorurtheile, waren die Triebfedern zur Herausgabe desselben." Und man wird nicht zu viel sagen, wenn man behauptet, diese einzige kleine Schrift hat Hunderttausenden unserer Mitmenschen, oft völlig unschuldigen, Leben oder Gesundheit gerettet.

Das Einzelne der Ansichten und der Argumente von Beccaria müssen wir natürlich den besonderen Artikeln über Tortur, Todesstrafe, Strafrechtstheorie, Strafanstalten, überlassen. Auch kommt es an sich auf diese Einzelnheiten für die Beurtheilung seiner Wichtigkeit für Wissenschaft und Leben wenig an. Die Idee mit Gesinnung und Charakter praktisch gemacht, die bessere Richtung sind mehr werth als alle Einzelnheiten.

Auch in Beziehung auf die äußeren Lebensverhältnisse des ausgezeichneten Mannes gebietet uns der Plan des Staatslexikons Kürze. Beccaria hatte das mit vielen bedeutenden Männern gemeinschaftlich, daß er den edelsten Theil seiner Bildung weiblicher Einwirkung zuschrieb. Seiner Richtung nach gehörte er, um nach heutiger Weise zu reden, der philosophischen Schule an, wie denn auch wohl der Natur der Sache nach wahre durchgreifende Reformen und höhere Entwickelungen in dem gesellschaftlichen Leben und in der Wissenschaft mehr von höheren Ideen, als von der freilich höchst wichtigen gelehrten Erforschung des Historischen und von der ausschließlichen Richtung auf dasselbe ausgehen werden, so daß es begreiflich ist, daß Männer wie Beccaria oder wie z. B. der große Reformator Thomasius in dieser Beziehung ungleich wirksamer sind, weit mehr Gründer einer neuen Periode werden, als der philosophischen Richtung gar nicht angehörige viel gelehrtere Männer. Schon im frühen jugendlichen Alter ergriff Beccaria mit Vorliebe die philosophischen Studien und verband sich mit Gleichgesinnten zum gemeinschaftlichen Studiren der französischen Philosophen und der Encyklopädisten. Eine vorzügliche Einwirkung auf seine geistige Ausbildung schrieb er Montesquieu's persischen Briefen zu. Doch den unmittelbarsten Einfluß auf die praktische Entwickelung seiner Ansichten hatte, wie es scheint, ein gesellschaftlicher Verein der besten Köpfe in Mailand, welcher sich im Hause des trefflichen Grafen Veri versammelte und, angeregt von den französischen Bestrebungen für Aufklärung und freie menschliche Entwickelung, ein periodisches Blatt (il Caffè) im gleichen Sinne herausgab, woran Beccaria thätigen Antheil nahm. In diesem Vereine entstand ihm auch zunächst die Idee seines unsterblichen Werks. Die französischen Encyklopädisten hatten, veranlaßt durch den schauderhaften Justizmord gegen Jean Calas in Toulouse, einem Mitgliede des erwähnten Mailänder Vereins geschrieben, daß es jetzt die rechte Zeit sei, gegen die Grausamkeit des Strafrechts und gegen die Unduldsamkeit religiöser Meinungen zu kämpfen. Jenes Mitglied las den Brief in der Gesellschaft vor. Diese ergriff die Sache mit Wärme, und Beccaria übernahm die Aufgabe und schrieb sein segensreiches Werk. Betrübt muß der Menschenfreund sich fragen, ob wohl heute in manchen Ländern auch nur ein solcher Verein und seine Zeitschrift und die Freiheit der Presse für sie, ja auch nur für die offene Enthüllung solcher öffentlichen Frevelthaten, wie die jenes Justizmordes, und endlich für einen so freimüthigen und feurigen Angriff auf Jahrhunderte alte Misbräuche der gesellschaftlichen Einrichtung, wie der von Beccaria, geduldet, ob nicht vielmehr ein durch sie bedingter segensreicher Fortschritt des menschlichen Geschlechts im Keime erstickt, selbst die Rettung des Lebens vieler, vieler Menschen verhindert werden möchte? Die damalige österreichische Regierung in Mailand darf man also loben, daß sie jenen Fortschritt nicht unmöglich machte, ja daß sie später (1768) dem Urheber desselben sogar einen Lehrstuhl der Staatswirthschaft zu Mailand errichtete. Mit Bedauern aber muß man hinzufügen, daß doch Beccaria, zunächst nachdem er anonym zu Monaco sein Werk hatte erscheinen lassen und nachdem dasselbe bereits auch im Auslande enthusiastische Aufnahme gefunden hatte, sein Lebensschicksal durch eine gefährliche politische Verfolgung bedroht sah. Zwar befreite ihn der kaiserliche Statthalter Graf Firmian von der Gefahr. Aber doch war die Folge, daß Beccaria im Fache der Politik nicht mehr als Schriftsteller auftrat und sein großes Werk über Gesetzgebung unterdrückte. Nur eine philosophische Sprachlehre und Theorie des Styls unter dem Titel: Ricerche intorno alla natura dello stilo schrieb er noch, und diese konnte er natürlich ungehindert und gefahrlos, aber sicher mit weniger Nutzen für die Menschheit, als jenes Werk gehabt haben würde, 1770 in Mailand erscheinen lassen. Erst lang nach seinem Tode, 1804, hat man auch von ihm gehaltene Vorlesungen über die Staatswirthschaft herausgegeben. Die wahrhafte reine Menschenliebe und edle Gesinnung, die das Hauptwerk von Beccaria beseelt, bewährte sich auch in seinem Leben. Er genoß als

edler Mensch, als ein guter Sohn gegen einen von ihm sehr verschiedenen, von den Vorurtheilen seiner Zeit eingenommenen Vater, als treuer Freund und als zärtlicher Gatte der allgemeinsten Achtung. Ein Schlagfluß endete 1793 das Leben des großherzigen Menschenfreundes.

Beccaria's Schriften erschienen zusammengedruckt 1770 in *Neapel* unter dem Titel: Opere diverse del Marchese Cesare Beccaria Bonesano, Patricio Milanese. Die beste Ausgabe der Schrift dei delitti e delle pene erschien mit Verbesserungen von ihm selbst in *Venedig* 1781 in zwei Octavbändchen. Die besten deutschen Uebersetzungen sind die, welche (von *Flathe*) mit Anmerkungen *Hommel's* 1788 und 1789 erschien, und die von *J. A. Bergk*, Leipzig 1798. Die beste französische Uebersetzung ist die von dem Abbé *Morelet*, welche 1798 der berühmte Senator und jetzige Pair *Röderer* herausgab, und welche zugleich einen Commentar von *Diderot* enthält. Eine spanische verbot consequent in ihrem scheußlichen Unterdrückungssystem die Inquisition. Von den vielen Commentationen des Werks verdient vorzüglich genannt zu werden die von *Voltaire*: Commentaire sur le livre des delits et des peines 1766. Nachrichten über das Leben von *Beccaria* geben *Bergk* in seiner Uebersetzung und *Fuhrmann*, *denkwürdige Personen der alten und neuen Zeit* Bd. I. S. 310. Siehe auch *Bran's Miscellen aus der neuesten ausländ. Liter.* Heft I. S. 67 ff.

C. Welcker.

Bedemund, s. *Leibeigenschaft*.

Bedingung, *Zeitbestimmung* und *Zweckbestimmung* (conditio, dies, modus), die sogenannten *Nebenbestimmungen der Rechtsgeschäfte*. Bedingen, ausbedingen, einbedingen u. s. w. und Bedingung kann man ableiten von *Ding*, insofern es irgend Etwas, irgend eine Thatsache oder Erscheinung bezeichnet, oder besser zunächst von *Ding* und *dingen* im altdeutschen Rechtssprachgebrauch, also von dem Uebereinkommen, dem rechtlichen oder wechselseitigen Festsetzen (und der Verhandlung und der Volksversammlung dafür). In beiden Fällen bezeichnet es ähnlich, wie nach seiner etymologischen Bedeutung auch das römische Wort conditio, ein Setzen, ein Festsetzen eines Etwas, womit irgend etwas Anderes verbunden sein soll, eine Voraussetzung, unter welcher etwas Anderes ist (also *Hypothese* nach der griechischen Bezeichnung). Je nachdem nun dieses Voraussetzen nach logischen, metaphysischen oder juristischen Gesetzen stattfindet und beurtheilt wird, spricht man vom logischen, metaphysischen oder juristischen Bedingten und Unbedingten. Juristische Bedingung im allgemeinsten Sinne ist also eine Voraussetzung irgend eines Umstandes oder Ereignisses, wovon ein Recht oder ein Rechtsverhältniß abhängen soll. *Im engeren Sinne* versteht man jedoch unter juristischer Bedingung nur solche besondere *beliebig bestimmte*, *ungewisse*, *zukünftige* Ereignisse, von deren Eintritt man Rechte abhängig macht. Von diesen unterscheidet man also Bedingungen in einem uneigentlichen und weiteren Sinne, nehmlich *einestheils*: diejenigen Voraussetzungen oder Bedingungen, welche in einem bestimmten Rechtsgeschäft *schon von selbst* seiner *allgemeinen* rechtlichen *Natur* nach enthalten sind und sein müssen, so daß sie also gar keiner *besonderen* Festsetzung oder Hinzufügung bedürfen (conditio intrinseca seu tacita); *anderntheils*: Voraussetzungen von bereits in der *Vergangenheit* oder *Gegenwart* vorhandenen Umständen (conditio in praeteritum oder in praesens collata), und *endlich* bloße *Zeitbestimmungen* und Zweckbestimmungen. Eine Zeit kann bestimmt werden entweder für den Eintritt des Rechts selbst oder für seine Verfolgung. Die *Zweckbestimmungen* legen dem Erwerber des Rechts gewisse Pflichten in Beziehung auf dasselbe auf. Man nennt die Bedingungen *affirmativ*, wenn die Voraussetzung, von welcher Rechte abhängig gemacht werden, in dem Eintreten eines bestimmten positiven Ereignisses, *negativ*, wenn sie in dem Nichteintreten desselben bestehen. Man nennt sie *physisch* oder *moralisch unmöglich*, wenn sie entweder nach physischen Gesetzen gar nicht eintreten *können*, oder nach juristischen und nach anerkannten moralischen Gesetzen nicht herbeigeführt werden *sollen*. Sie sind ferner entweder *willkürliche* (*potestative*), sofern ihr Eintreten von dem Willen der Theilnehmer des Geschäfts abhängt, oder *zufällige*, sofern

dieses nicht ist. Endlich sind sie aufschiebende, wenn der erste wirkliche Erwerb des Rechts, und auflösende, wenn der Rückerwerb oder die Wiederauflösung desselben dadurch bedingt ist.

Im Allgemeinen kann in allen, sowohl in den staats- und völkerrechtlichen wie in den privatrechtlichen, in den eigentlich vertragsmäßigen wie in den sogenannten einseitigen Geschäften der Eintritt der durch sie bestimmten Rechtsverhältnisse an Bedingungen geknüpft werden. Die allgemeinste rechtliche Wirkung der Bedingung ist alsdann, daß 1) sobald es gewiß wird, daß die bedingende Voraussetzung gar nicht eintritt (conditio deficit), das Geschäft (bei der auflösenden Bedingung die Nebenbestimmung seiner Wiederauflösung) als gar nicht abgeschlossen angesehen wird. Ist aber 2) die Gewißheit des Nichteintritts und auch der Eintritt noch nicht vorhanden, so schiebt die Bedingung, solange als sie solchergestalt noch schwebt, den unbedingten Erwerb (bei Resolutivbedingungen den Rückerwerb) auf, doch trägt auch der bedingt Berechtigte seine bedingte Berechtigung oder seine Hoffnung auf die Erben über, und der bedingt Verpflichtete muß die Entscheidung über den Eintritt der Bedingung abwarten und darf ihren Eintritt nicht hindern, widrigenfalls sie für den Berechtigten als erfüllt angesehen wird.

Wegen der Gemeinschaftlichkeit der allgemeinsten Grundsätze und Grundverhältnisse des Rechts für alle Theile desselben, für Völker- und Staatsrecht wie für das Privatrecht, gelten auch für die beiden ersteren die aus jenen allgemeinen Grundlagen abgeleiteten Grundsätze über Verträge und ihre Nebenbestimmungen, Bedingungen, Zeitbestimmung und Zweckbestimmung. Da dieselben aber mit besonderer Schärfe von der classischen römischen Jurisprudenz entwickelt sind, so pflegt man sie in den publicistischen Werken großentheils zu übergehen und aus den Pandekten vorauszusetzen und nur die durch die besonderen staats- und völkerrechtlichen Grundsätze und Verhältnisse begründeten besonderen Modificationen bei den betreffenden Materien im Staats- und Völkerrecht abzuhandeln.

Da nehmlich alle besonderen rechtlichen Geschäfte und Festsetzungen nicht blos den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern zugleich auch der Herrschaft für diese besonderen rechtlichen Hauptverhältnisse selbst, also z. B. für Staatsrecht, Völkerrecht, Privatrecht, für Personen-, Sachen- und Obligationenrecht, für Ehe, Erbrecht, Vertragsrecht unterworfen sind, so erklärt es sich leicht, daß sich aus diesen besonderen Gesichtspunkten, namentlich auch in Beziehung auf die Bedingungen, besondere und unter einander verschiedene Rechtsgrundsätze ableiten. So ist z. B. eine auflösende Bedingung, welche bei Eingehung eines obligationenrechtlichen Miethvertrags vollkommen rechtsgültig ist, bei der Ehe ungültig und als nicht hinzugefügt zu betrachten, weil das personenrechtliche Verhältniß der Ehe seinem Wesen nach für immer dauernd ist und nicht unter reiner Vertrags- oder Verkehrswillkür steht, sondern unmittelbar und zunächst unter dem höheren Gesetz der juristischen Ehrbarkeit, des juristischen Honestum *). Aehnlich würde auch eine Bestimmung, daß die ihrem Wesen nach ebenfalls dauernde und unter höherem Princip stehende verfassungsmäßige königliche Gewalt nach einer willkürlich festgestellten auflösenden Bedingung sich auflösen solle, verwerflich sein. Vorzüglich auch die Frage, ob eine Bedingung als eine juristisch oder moralisch unmögliche oder schimpfliche (conditio turpis) anzusehen ist, muß großentheils nach den über jedes besondere Rechtsgebiet entscheidenden höchsten Grundsätzen beurtheilt werden. Bei affirmativen Bedingungen, deren Erfüllung physisch oder moralisch unmöglich ist, die also gar nicht erfüllt werden **können** oder nicht erfüllt werden **dürfen**, ist der Erwerb (bei Resolutivbedingungen der Rückerwerb) **für immer** unmöglich, also das Geschäft nichtig. So würde es z. B. staatsrechtlich eine unmögliche Bedingung sein, daß ein souverainer Staat verspräche, seine Verfassung nach fremdem Interesse und Belieben entweder so oder so, oder gar nicht zu verändern. Denn das erste Grundgesetz für einen souverainen Staat ist es, seine Verfassung, welche seine ganze würdige juristische Persönlichkeit constituirt und organisirt, frei nach der Nationalüberzeugung von dem Bedürfniß und der höchsten Aufgabe des Volks zu bestimmen und fortzubilden. Negative physisch unmögliche Bedingungen, z. B. „Du sollst das haben,

*) C. T. Welcker, System der Rechtsw. Thl. I. S. 582 ff.

wenn du nicht in den Mond fliegst," sind sogleich als erfüllt anzusehen, bei negativen moralisch unmöglichen Bedingungen, z. B. „du sollst das haben, wenn du deine Schwester nicht heirathest, oder wenn du morgen nicht stiehlst!" tritt die Erwerbung oder Rückerwerbung ein, sobald die unmoralische Handlung entweder überhaupt oder in der bestimmten Zeitfrist zugleich auch physisch unmöglich ist. Doch erklärt das römische Recht, welches inhonesten Handlungen rechtlicher Persönlichkeiten die Wirkung für dieselben Rechte zu begründen abspricht, und welches es mit Recht für inhonest hält, sich selbst Belohnungen dafür auszubedingen, daß man nicht etwas allgemein und juristisch anerkannt Schändliches thue, solche Verträge für schimpflich und ungültig *), während es bei einseitigen Erbeseinsetzungen natürlich Nichts dagegen einzuwenden hat, wenn der Testator nur für den Fall Etwas vermacht, wenn Jemand etwas Böses nicht gethan hat. Wir würden kein Bedenken haben, jene Bestimmung des römischen Rechts über Verträge auch auf staats- und völkerrechtliche Verträge anzuwenden, da auch bei dem Volk und bei jeder politischen Behörde oder Person die wahre Rechtsachtung eine würdige achtbare juristische Persönlichkeit und ihre Erhaltung als Grundbedingung voraussetzt. C. Welcker.

Beduinen, s. Arabien.

Beerdigung, s. Begräbniß.

Beeten, Beten, Beeden, Beden, Jahrbeden, Orbeden, Nothbeden (Steuern). Das Wort Beeten stammt von Bitten ab. Dieses beweisen schon die uralten lateinischen Uebersetzungen desselben (petitiones, precariae, rogationes, auch census petitionis, petibilia und dona), so wie der urkundliche Zusammenhang von einem Bitten oder Erbitten derjenigen Gaben, die man mit diesen Namen belegte [1]). Vorzüglich aber wird es bestätigt durch die eigentliche rechtliche Natur dieser Gaben und durch ihre Geschichte. Die Worte Beden, petitiones, precariae und dona sind nehmlich die uralten technischen Ausdrücke für die öffentlichen Abgaben oder Steuern der freien Deutschen für Das, was man erst später Steuern, auch Bittsteuern, Beisteuern, Subsidien, Hilfen, adjutoria, auxilium, nach den Kerbhölzern für ihre Berechnung auch tailia, taille oder cisa und incisio nannte. Ursprünglich mochten vielleicht Steuern (Stiuora oder Stuora) von stur, stor, das heißt stark, also soviel als Verstärkung, Beisteuer, häufig nur Zuschüsse zu Beden bezeichnen, während nachher die Ausdrücke gleichbedeutend wurden, weshalb es in den Urkunden häufig heißt: Steuern oder Beden (stura sive precaria vulgariter appellata) [2]) Uebrigens vereinigt sich mit den angegebenen Benennungen auch die Möserische Ableitung des Worts Beet vom niederdeutschen Worte Bät, d. h. Hilfe. Die richtige Ansicht aber, daß Beden nicht etwa Privatgutslasten, die man auch weder Bitten noch Hilfen genannt haben würde, sondern die öffentlichen Steuern der Freien waren, welche Ansicht schon früher die gründlichsten deutschen Publicisten vertheidigten [3]), hat neuerlich Eigenbrodt (s. die erste Note) auf das gründlichste und namentlich auch durch eine ganze Sammlung von Urkunden aus allen Jahrhunderten (S. 177 ff.) erwiesen.

Jenen Benennungen der Steuern und ihrer Wortbedeutung und namentlich dem Worte Beden entsprechen bekanntlich auch die historischen Rechtsgrundsätze über die Steuern bei den germanischen Völkern. Stets waren nehmlich die germanischen Fürsten in Beziehung auf die Bestreitung der Bedürfnisse für ihre Person und die Regierung zunächst angewiesen auf die Einkünfte großer Ländereien (Domainen in der späteren Zeit), und zu dem, was sie noch weiter bedurften und was nicht etwa die von den besiegten

---

*) S. Thibaut, civilistische Abhandl. S. 362.

1) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 296. Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. §. 306. Eigenbrodt, über die Natur der Bedeabgaben, Gießen 1826. S. 76. 134.

2) Gudenus II, 222. III, 156. und Hontheim Histor. Trev. II, 142. Vergl. auch Eigenbrodt a. a. O. S. 76. und in d. Urkunden S. 186. 194 u. 204.

3) S. z. B. Grupen discept. forens. p. 901. Struben, Nebenstunden VI. S. 463. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. §. 223. 294. 306. Grimm, Rechtsalterth. S. 298.

Feinden gezahlten Tribute und Schatzungen, namentlich der census von den Römern, und die im Faustrecht von diesen auch allmälig usurpatorisch auf die Deutschen übertragenen sogenannten nutzbaren Regalien leisteten, das konnte nur durch erbetene Beihilfen der Freien bestritten werden, durch freiwillige Gaben oder Abgaben in diesem Sinne. Es war wesentlich für den Rechtszustand eines deutschen Volks, keine auferlegte Schatzung zu zahlen. Daher erwähnt es der alte sächsische Dichter als eine beweisende Folge davon, daß nach dem Vertrage Karl's des Großen mit den Sachsen diese nicht als unterdrückte Feinde, sondern als ein mit den Franken verbrüderter Volksstamm leben sollten, sie hätten weder irgend eine Schatzung noch einen Tribut (neque censum ullum, neque tributum) gezahlt [4]). Die Freien leisteten auf ihren Reichs- und Landtagen freiwillige Gaben, dona. So wurden auch noch durch das ganze Mittelalter hindurch häufig die Steuern genannt [5]); so wie denn auch die Worte bitten bei dem Verlangen von Steuern und Beden für die Steuern ebenfalls durch das ganze Mittelalter hindurch gewöhnlich blieben. So z. B. versprechen im Jahre 1398 die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg feierlich: „dat wir die Bede, de unse Manne von vryem Willekoren uns to Hülpe gegeben hebben, von unse Manne nit mehr bidden wolten [6])."

An diesen großen deutschen Rechtsgrundsatz aber, daß alle Abgaben nur von der freien Bewilligung der Bürger (oder später ihrer erwählten Repräsentanten) ausgehen müßten, schlossen sich stets vorzugsweise die Ausbildung, die Erhaltung und die Wiederherstellung der freien Verfassungen bei den germanischen Völkern an. Dies war namentlich auch bei den Engländern der Fall, und oben schon (Th. I. S. 62) wurden die merkwürdige Strenge, womit bis auf den heutigen Tag das englische Staatsrecht den alten Grundsatz selbst auch in den äußeren Formen festhält, und die großen Folgen davon nachgewiesen und die englischen Rechtssprüchworte über den Rechtsgrundsatz selbst angeführt. Auch die Deutschen drückten ihn verschiedentlich durch Rechtssprüchworte aus; so z. B. durch: „Frei Mann, frei Gut" oder: „So wir nicht mit rathen, so wir nicht mit thaten" [7]). Es konnte dieses wesentliche germanische Urrecht wohl ausnahmsweise, factisch und vorübergehend verletzt werden, es wurde aber als das eigentliche Recht stets aufs Neue rechtlich anerkannt und sanctionirt; namentlich in einer ganzen Reihe von kaiserlichen und Reichsgesetzen von Karl dem Großen an bis in die neueren Zeiten, und zwar von Gesetzen, welche auch eine willkürliche Belastung der Hintersassen der geistlichen und weltlichen Gutsherren verbieten [8]). Insbesondere eifern sie auch schon frühe dagegen, daß das, was etwa die Landleute einmal aus freiem Wohlwollen einem Grafen an Diensten und Gaben geleistet hätten, von diesem nicht zur Gewohnheit gemacht werden solle [9]). Energisch erneuerte unter Andern auch Kaiser Friedrich I. die Verbote einer Auflegung von Diensten und Abgaben ohne freie Bewilligung [10]). Auch die Rechtsbücher des Mittelalters stimmen hier vollkommen ein. So sagt der Sachsenspiegel III, 91: „Er (nehmlich der Richter, die Obrigkeit, insbesondere auch die der Hintersassen) mag auch kein Gebot, noch Heerfahrt, noch Bede, noch Dienst, noch kein Recht auf das Landvolk setzen, es willige denn das Landvolk insgemein darin." Aehnlich gebieten spätere Reichsgesetze, so z. B. der Reichsabschied von 1542. §. 53, ganz allgemein allen Reichsständen, ohne alle Rücksicht darauf, ob in ihrem Gebiete Landstände in Uebung waren oder nicht, daß sie sich über aufzulegende Steuern mit ihren Unterthanen vergleichen müßten [11]), und die Reichs-

4) Poeta Saxo bei Leibnitz script. rer. Germ. I, 153. Eginh. Vita Carol. c. 7. S. auch Grimm a. a. O. S. 292 und Eichhorn a. a. O. §. 27.
5) Tacitus 15. Ann. Lauriss. ad a. 753. Ann. Bert. ad ann. 833. 835. Hincmar de ord. sacri Palat. 29. Eigenbrodt a. a. O. S. 76.
6) Struben, Nebenstunden. II. 224. Aehnliches III. 324.
7) S. Häberlin, Handbuch des Staatsr. II, S. 32.
8) S. viele derselben, namentlich auch ältere, bei Eigenbrdt S. 27 ff.
9) S. z. B. das Praeceptum pro Hispanis von 844. c. 9. Baluz. II, 28.
10) Ne liceat judici precariam exactionem vel expeditionem imponere, absque provincialium consensu. Vergl. Knichen de contributione cap. 7. n. 20.
11) Häberlin a. a. O. II. S. 47.

gerichte gaben Rechtshilfe gegen solche unbewilligte Steuern, welche Rechtshilfe die Unterthanen da, wo die Landstände nicht in Uebung waren, in freier gemeinschaftlicher Vereinigung durch Errichtung von Syndicaten oder einzeln nachsuchen konnten. Auf dem Reichstage von 1670 hatten sogar die Reichsstände mit Stimmenmehrheit dem Kaiser ein Rechtsgutachten vorgelegt, nach welchem die Unterthanen auch ohne ihre freie Bewilligung die für die Landesbedürfnisse „jedesmal erforderndem Mittel unweigerlich darzugeben" schuldig sein sollten. Aber der Kaiser (Leopold I.) versagte demselben seine Genehmigung und die Gesetzeskraft und erklärte vielmehr, „daß er sich gemüßigt halte, einen Jeden bei dem, wozu er berechtiget und wie es bisher hergebracht sei, zu belassen." Und der ehrenwerthe Pütter fügt hinzu: „Diese preiswürdige Erklärung hat seitdem manche Landschaft noch für übertriebenen Steueranlagen und überhaupt für Despotismus gerettet"[12]. Mittelbar findet insbesondere jenes germanische Urrecht seine Sanction in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Nothwendigkeit landständischer Mitwirkung bei Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Bürger und des Landes schon von der Entstehung der Landeshoheit an (s. oben I. S. 300 ff.) bis herunter zu der deutschen Bundesacte. Da nehmlich dieses Recht schon an sich stets ein wesentliches, in den Gesetzen und von den bewährtesten praktischen Rechtslehrern[13]) anerkanntes Recht der Deutschen und ein wahrer wesentlicher Grundbestandtheil des deutschen Rechtszustandes wie der landständischen Verfassung war, so daß es nie deutsche Landstände gab ohne dieses wesentlichste Recht, so wird wohl Niemand leugnen mögen, daß die durch die Bundesacte zugesicherte Wiederherstellung eines deutschen Rechtszustandes und wirklicher deutscher Landstände diesen schon in dem Begriff derselben enthaltenen wesentlichsten Punkt ebenfalls zusichre und beabsichtige, wie dieses auch die einstimmigen Erklärungen aller Gründer des deutschen Bundes in den Verhandlungen über die Bundesacte außer allen Zweifel setzen. Offenbar irrig aber ist es, wenn Manche, z. B. Eichhorn und Eigenbrodt, blos daraus, daß auf den späteren fränkischen Reichstagen, welche vorzüglich auch zum Zweck der Geschenkeeinsammlung (propter dona generaliter danda, s. Hincmar a. a. O.) im Herbst gehalten wurden, der Kaiser die Größe des Staatsbedürfnisses bekannt machte, schließen wollen, das freie Bewilligungsrecht habe aufgehört. Abgesehen von den früher und später anerkannten Rechtsgrundsätzen und selbst von dem fortdauernden Namen Geschenke (dona), so darf man nur an England denken. Dort wird ja bei der Vorlage des Budgets auch das Bedürfniß und zwar höchst bestimmt für jeden einzelnen Punkt angegeben, und doch besteht die vollkommene Freiheit des Bewilligungsrechts der Volksrepräsentanten, welchen der König nach geschehener vollständigerer oder unvollständigerer Bewilligung der Regierungsanträge jedesmal für ihr „freies Wohlwollen" öffentlich dankt. Auf ganz gleichem Irrthume beruht es auch, wenn diese beiden Schriftsteller daraus, daß die späteren Feudalstände alsdann, wenn sie nur als Repräsentanten ihrer eigenen Hintersassen handelten, in Beziehung auf die Gutshintersassen des Fürsten die Abgaben nicht beschränken, schließen wollen, daß die Grundherren und die Fürsten als Grundherren ein willkürliches Belastungsrecht gegen ihre Hintersassen gehabt hätten. Dieses folgt aber gar nicht aus der so einseitig aufgefaßten allgemeinen Landesrepräsentation. Und es widerspricht demselben völlig das ganze vertragsmäßige und durch die Volksversammlungen und Volksgerichte dieser Hintersassen lebendig erhaltene wahre gegenseitige Rechtsverhältniß zwischen ihnen und dem Gutsherrn, so wie dasjenige, was darüber oben (s. Adel, Alodium, Bauerngut und Bauernkrieg) urkundlich ausgeführt wurde. Selbst in ihrem Vasalleneid mußten die Feudalherren schwören, ihre Hintersassen nicht gegen die Verträge zu belasten. Es widersprechen ferner ebenso die vorhin angeführten allgemeinen Reichsgesetze. Eichhorn selbst muß es im §. 303 als ganz allgemeine Regel aufstellen, daß auch mit

---

12) Pütter, historische Entwickel. der d. Reichsverf. II. S. 274.

13) S. z. B. Struben Observ. N. IV. §. 53. Boehmer Consul. et Decis. T. 1. P. 2. Respons. nro. 24. 40. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen S. 17 ff. Struben, Nebenstunden. Th. II. Abh. 10. und außerdem Häberlin a. a. O.

seinen Hintersassen der Grundherr vertragsmäßig im Genossengericht dieser Hintersassen über die Leistungspflichten verhandeln und entscheiden lassen mußte, ganz ähnlich wie der Lehns- und Ministerialherr im Mannen- und Hofgericht über die Vasallen- und Ministerialenpflichten entscheiden ließ. Auch viele von Eigenbrodt angeführte Urkunden sprechen ausdrücklich von der Hintersassen und selbst der Leibeignen Bewilligung ihrer Abgaben. So z. B. bestimmte der Kaiser Otto, daß von den Abgaben, welche der Vogt von den Hintersassen (von der familia) der Abtei St. Maximin bei Trier während des Jahres durch Bittsteuern in der öffentlichen Versammlung einnehme (petendo vel placitando), nur ein Drittheil dem Vogt und zwei Drittheile dem Altare zufallen sollen[14]). Eben so weiset nach einer Urkunde von 1339 das Genossengericht zu Hamme das Recht zwischen dem Kurfürst von Trier und seinem Vogt und den Hintersassen[15]). Factische Verletzungen wird man auch hier nicht zur Ableugnung des Rechts selbst dürfen geltend machen. Niemand wird auch z. B. das Steuerbewilligungsrecht der Städte darum ableugnen, weil zuweilen von ihnen über bewaffnete Bittgesuche, mit welchen die Fürsten ankamen, und über Gewaltbeden geklagt wurde[16]); was an das Almosenbitten mit dem Dolch in Gellert's Fabeln erinnert.

Wichtig und einflußreich aber für alles deutsche Bede- oder Steuerrecht und für die später noch vorzugsweise sogenannten Beden waren folgende drei Umstände:

Fürs Erste wurden sehr oft durch gemeinschaftliche Verträge und freie Bewilligungen gewisse regelmäßige Abgaben auch schon für die Zukunft, mithin als ständig festgesetzt, ja sogar schon für besondere außerordentliche Fälle, z. B. für die Ausstattung einer fürstlichen Tochter, eine der Summe nach bestimmte Beihilfe vertragsmäßig bestimmt (Eichhorn §. 306.). Dieses war freilich höchst unpolitisch von den Bewilligenden. Denn so trat die Bewilligung in den Hintergrund, der Dank blieb aus und man brauchte nur noch einen Schritt weiter zu gehen, um an die scheinbar unbewilligte Steuer einen Anspruch auf unbewilligte Vermehrung zu knüpfen (überhaupt die petibilia in potentabilia, s. oben I. S. 489, umzuwandeln). Auch mochte es öfter vorkommen, daß die Schutz- und Landesherren, wenn eine Bede auch nur für einmal oder einigemal bewilligt worden war, dieselbe als ständig bewilligt darzustellen und in Observanz zu bringen suchten. Dagegen eiferten gerade nach dem Obigen schon die Karolinger und dagegen suchten sich die Bewilligenden häufig zu verwahren durch die feierlichsten Reverse (ähnlich dem oben angeführten der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg), daß die Bewilligung der Subsidien nur einem ganz freien Wohlwollen der Unterthanen verdankt werde. Daher stammen selbst die Namen mancher Beden oder Steuern: Unpflicht, Ungelt, indebita oder injusta petitio, womit man dieses ausdrücken wollte, daß sie nur auf ganz freier Bewilligung ruhten[17]). Erzählt ja doch selbst noch aus später Zeit Pütter, daß ein kleiner Reichsfürst sogar eine freie Beihilfe seiner Unterthanen zur Heilung eines Beinbruches, eine sogenannte Beinbruchssteuer, noch viele Jahre nach seiner Heilung einzog und observanzmäßig zu machen suchte, bis die Unterthanen mit dem Reichsgericht drohten. Manche Landesherren, um nicht die Landstände zur Erhöhung der bewilligten regelmäßigen Steuern versammeln zu müssen, halfen sich lieber mit indirecten Steuern und ihrer Erhöhung, worin sie bei geschwächter Verfassung oft weniger streng controlirt waren. Von den regelmäßigen Beden, Jahrbeden, Mai- und Herbstbeden u. s. w. unterschied man dann die Nothbeden. Dieses sind außerordentliche Beden, welche für einzelne besondere neuere vorübergehende Bedürfnisse oder Nothfälle nur erbeten und bewilligt wurden. Die ältesten regelmäßigen Beden und Dienste waren die Heersteuern und die Dienste für den Krieg. Schon nach früheren und vorzüglich nach den unter Karl

---

14) S. Diploma ap. Hontheim. I, 472.

15) S. Günther, Cod. dipl. Rhen. Mosell. III, 406. Eigenbrodt, Urkunden S. 196.

16) Struben, Observat. p. 94.

17) S. Lang, historische Entwickl. der d. Steuerverf. S. 99.

dem Großen auf dem Reichstage bewilligten Gesetzen wurden nicht blos gewisse Dienste und Lieferungen für das Heer geleistet, sondern es hatten auch diejenigen, welche nicht selbst in den Krieg zogen, den Ausziehenden eine Beisteuer (adjutorium) für die von den Landwehrmännern auf eigene Kosten zu bestreitende Ausrüstung zu zahlen, welche Beisteuer aber häufig die Beamten sich zueigneten. Als nun in der Feudalzeit statt der Landwehrheere die Grafen und Herzöge und übrigen Feudalherren selbst und durch ihre Vasallen allen Reichskriegsdienst zu leisten übernahmen, so war es natürlich und jenen alten reichsgesetzlichen Bewilligungen gemäß, gewöhnlich auch durch die Landesversammlungen oder besondere Verträge neu bestimmt, daß die nun vom Kriegsdienst Befreiten für diese Befreiung und zur Unterstützung des feudalen Reichskriegsdienstes den Grafen und Herzögen, überhaupt ihren nächsten Schutz- und Landesherren bestimmte Beden oder Abgaben und Dienste leisteten, welches auch die Reichsgesetze und schon die älteste Reichkriegsdienstordnung (constitutio de expeditione Romana) festsetzten[18]). Diese Beden hießen häufig auch Heerschilling, Heerschild, Arimannie. Außerdem entstanden auch schon frühe ständige Beden und Dienstleistungen für den gerichtlichen Schutz und die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Diese, welche theils in Verbindung standen mit früher bewilligten Diensten und Abgaben zum Unterhalt und zum Transport der Könige und der übrigen Gerichtspräsidenten bei ihren Reisen zu den öffentlichen Versammlungen und Gerichten so wie mit einem Antheil der Gerichtspräsidenten an den öffentlichen Bußen, theils auch mit den vertragsmäßig übernommenen patrimonialen Schutzverhältnissen, wurden in den genossenschaftlichen allgemeinen Versammlungen (placitis) vertragsmäßig (placitando) bestimmt[19]).

So wie die Wehrpflicht selbst und die Gerichtspflichtigkeit, überhaupt fast alle bleibenden Rechtsverhältnisse und bürgerlichen Pflichten, so wurden fürs Zweite auch die Beden und Dienste der Regel nach auf das Grundeigenthum gelegt und hießen daher auch oft Urbeden, das heißt Steuern, die auf dem Urbaren lagen[20]). Sie bestanden auch ebenso wie sogar regelmäßig die früheren Geschenke auf dem Reichstag, häufig in Naturalien aller Art. Daher gab es neben den Geldbeten Beetkorn, Beethafer, Beetwein, Beethühner u. s. w. Auch werden sie häufig nach bestimmten Zeiten, namentlich nach denen für die regelmäßigen Volks- und Gerichtsversammlungen benannt, z. B. Maibeeten, Herbstbeeten.

Es wurden endlich fürs Dritte im Mittelalter häufig die Beeten, namentlich die ständigen und auf den Grundstücken haftenden, ganz ebenso wie ja auch alle andern öffentlichen und Hoheitsrechte oder Regalien, wie die Richter- und Schutz- und Regierungsrechte selbst, wie die Zölle und andere Steuern von Privaten, von geistlichen und weltlichen Grundherren und Beamten und Corporationen aller Art erworben. Sie wurden ihnen theils von den Kaisern und von Reichsständen verliehen, oder von ihnen usurpirt; oder sie wurden ihnen auch übertragen durch freie Verträge mit solchen, die sich aus dem unmittelbaren Staatsschutz und statt desselben als ihre Unterthanen in ihren Privatschutz und in ihre Hintersässigkeit begaben.

Diese drei Umstände nun und vorzüglich der letztere haben Viele zu dem Irrthum verleitet, die ursprüngliche und wesentliche öffentliche und die Steuernatur der Beden zu verkennen und sie als privatrechtliche Lasten oder, was das Bequemste scheinen mußte, als gemischter Natur anzusehen. Allein alsdann müßte man eben so gut andere Steuern und Hoheitsrechte ebenfalls als Privatlasten betrachten. Alles öffentliche Recht, ja die ganze Regierungsgewalt, nahm im Mittelalter durch die Privatfeudalverträge und die Bewerbungen von damaligen oder nachmaligen Privaten und durch Privatgeschäfte des

18) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 223. 294. 306. und deutsches Privatrecht §. 51. 54. und Eigenbrodt a. a. O. §. 16. u. 19. S. 65. 102.

19) Eigenbrodt a. a. O. 16. u. 17. S. 134. 182. 195. 202. 203. 211. Eichhorn, Staats- u. Rechtsgesch. §. 88. 171.

20) Eichhorn §. 306. Eigenbrodt S. 123.

Kaufs u. s. w. gewissermaßen einen privatrechtlichen Charakter an. Die Privatverhältnisse dagegen erhielten häufig einen öffentlichen Charakter. Die Grundherrlichkeit z. B., mit welcher sich größtentheils die späteren Gerichts- und Landeshoheitsrechte verknüpften, wurde durch die öffentlichen Schutz- und Gerichtsrechte und andere öffentlichen Rechte, welche durch Verträge, Gesetze und Verleihungen mit ihr verbunden wurden, selbst ein öffentliches Rechtsverhältniß. Es trat in den Rechten und so auch in den Einkünften des Landes- und Gutsherrn und in den Abgaben mehr oder minder eine Verwirrung und Vermischung ein, wobei indeß ungleich mehr wirkliche öffentliche Abgaben und Einkünfte sich auf eine jetzt unerkennbare Weise in Privatlasten und Einkünfte verloren, als umgekehrt [21]). Denn stets gestalten die Herrschenden und Einflußreichen die Sachen zu ihrem Vortheil. Diese Verwirrung darf uns aber nicht irre leiten, wenn wir heute die Rechte nach ihrer rechtlichen Natur sondern und bestimmen wollen. Alsdann müssen wir diejenigen Rechte für öffentlich rechtlich erklären, welche erkennbar: 1) ihrer wesentlichen Natur nach öffentlich rechtlich sind, wie Gerichtsrechte und Steuern; 2) welche aus der Staatsgewalt und den öffentlichen Verhältnissen entstanden, wie die nach allgemeinen Reichs- und Landesgesetzen begründeten Bedepflichten für den Heerdienst und für andere Staatsbedürfnisse; welche endlich 3) wenn auch nach Verträgen, die ursprünglich ihrer Form nach privatrechtlich scheinen, doch blos als Gegenleistungen für die Ausübungen der ihrer Natur nach öffentlichen Rechte, also z. B. für die gerichtlichen und militairischen Schutzrechte, also als Steuern für öffentliche Bedürfnisse begründet wurden. Wenn in faustrechtlicher Auflösung der alten Staats- und Unterthanenverhältnisse die Bürger beliebig neue Unterthanenverhältnisse eingehen konnten, warum sollen diese nicht als Unterthanenverhältnisse, als öffentlich rechtlich betrachtet werden? In jeder Beziehung und nach den geschichtlichen Urkunden wie nach ihrem Namen erscheinen nun die Beden als Steuern. Und es könnte natürlich hiergegen gar Nichts entscheiden, wenn sich nachweisen ließe, daß etwa einmal bei der in Deutschland so häufigen Namenverwechselung irgendwo einer wirklich privatrechtlichen Leistung der Name Bede beigelegt worden wäre; welches übrigens Eigenbrodt nach dem Studium so vieler Urkunden nicht einmal zugeben will, so allgemein stellen die Urkunden die Beden als wirkliche Steuern dar. Wollte aber Jemand behaupten, eine wahre Steuer sei durch eine Novation in eine wahre Privatgrundlast verwandelt worden, so müßte er nicht blos die dazu nöthige beiderseitige vertragsmäßige Einwilligung (L. 8. Cod. de novationib.), sondern auch die Rechtsgültigkeit einer solchen Verfügung über öffentliches Rechtsverhältniß nachweisen. Wer also in einem einzelnen Falle ausnahmsweise die privatrechtliche Natur einer Bede behaupten will, der muß diese privatrechtliche Natur gegen den die öffentliche Natur aussprechenden Namen vollständig beweisen [22]).

Die Wahrheit, daß die Beden öffentliche Lasten und alte Steuern sind, ist insbesondere in unserer Zeit praktisch sehr wichtig geworden. Einestheils hat nehmlich die rheinische und die deutsche Bundesacte den Standesherren und der reichsunmittelbaren Ritterschaft alle Rechte auf Steuern, mithin auch die Beden, ohne Ersatz entzogen und den souverainen Landesherren zugewiesen. Anderntheils hat der Grundsatz, daß alle Unterthanen nach verhältnißmäßiger Gleichheit, so wie zum Militairdienst, so auch zu allen Steuern verpflichtet seien und daß alle Ueberlastung der Personen und Güter mit Steuern, daß alle doppelte Steuerlast ebenso wie die Steuerbefreiungen aufhören sollen, in fast allen neueren Gesetzgebungen und Verfassungen gesiegt. Hieraus folgt denn mit Nothwendigkeit, daß die Beden so wie andere Steuern entweder in die Landessteuer eingerechnet oder daß sie aufgehoben werden müssen. Wenn aber die Verwirklichung jener Grundsätze und der Gerechtigkeit nicht blos scheinbar sein soll, so muß diese Aufhebung unentgeltlich für den Belasteten stattfinden. Dieses ist jedenfalls nothwendig, auch wenn man jene höchst liberalen Bestimmungen des deutschen Bundes, welche bei Aufhebung einer andern

21) Vergl. auch Eigenbrodt S. 97 und §. 24.
22) S. Eigenbrodt §. 5.

öffentlichen Last, der Nachsteuer, selbst nicht einmal für diejenigen zum Bezug derselben Berechtigten, welche etwa aus rein privatrechtlichem Titel das Bezugsrecht der Nachsteuer erwarben einen Entschädigungsanspruch anerkennen (s. oben Bd. I. S. 175 ff.), auf die Bedeabgaben nicht anwenden will. Die in der That höchst ungründlichen Ansichten aber, welche man gegen eine für die Verpflichteten unentgeltliche Aufhebung vorgebracht hat, z. B. daß diese Steuer, nicht aber andere alte Grundsteuern von selbst die Natur einer Privatgrundlast erhalten hätten, oder daß, ohne Vereitelung des Princips der Einführung einer gleichen Besteuerung nach dem wahren Werth und Ertrag der Grundstücke, der Staat dieselben doch alsdann höher und doppelt besteuern könne, wenn der Privatbesitzer dieselben wohlfeiler erwarb (wonach man auch die zu theuer erkauften frei lassen müßte), haben schon mehrere Schriftsteller als völlig unhaltbar und als zu den größten Absurditäten führend nachgewiesen [23]). In vielen Staaten ist auch bereits der Anfang mit Aufhebung der Beden gemacht, doch haben vorzüglich auch die falschen Ansichten über die wahre Natur dieser alten Abgaben es bewirkt, daß in Beziehung auf dieselbe selbst in den süddeutschen constitutionellen Staaten die richtigen Grundsätze wahrer Gerechtigkeit noch keineswegs so vollständig und umfassend durchgeführt sind, wie es nach der richtigeren Theorie für die Zukunft zu hoffen ist. Vergl. übrigens über diese Aufhebung und Ablösung und die Entschädigungsansprüche dabei auch die Artikel: Abfahrt, Abgaben, Ablösung und Bauerngüter. C. Welcker.

Beförsterung der Privatwaldungen, s. Forstpolizei.

Begnadigung, Abolition, Begnadigungsrecht. Begnadigung im weitesten Sinne ist eine gänzliche oder theilweise Aufhebung strafrechtlicher Nachtheile, welche gegen die Strenge positiven Staatsgesetzes verfügt wird. Unter ihren Begriff gehört auch die Abolition und zum Theil selbst die Amnestie. Die Amnestie, d. h. das zugesagte Vergessen (lex oblivionis), ist nehmlich entweder die rein völkerrechtliche Zusage gegenseitigen Vergessens, welche sich verschiedene Regierungen und Staaten unmittelbar gegen einander machen. So ist namentlich in jedem wahren definitiven Friedensschluß ausdrücklich oder stillschweigend, als sich von selbst verstehend, die gegenseitige Zusage enthalten, daß in Beziehung auf den bisherigen Krieg, auf seine Veranlassungen, Gegenstände und Erscheinungen alles Böse vergessen oder kein Gegenstand fernerer Verfolgung sein soll, insbesondere auch nicht gegen die Bundesgenossen und gegen die Unterthanen des andern friedenschließenden Theils [1]). Ohne solche Amnestie wäre gar kein wahrer dauernder Friede, sondern nur Waffenstillstand abgeschlossen. Oder die Amnestie ist ihrem Wesen nach eine staatsrechtliche, d. h. sie bezieht sich zunächst auf die eigenen Unterthanen der zusichernden Regierung. Sie sichert diesen das Vergessen oder das nicht Eintreten unangenehmer Folgen wegen rechtswidriger oder feindlicher Maßregeln zu. In diesem Falle verliert sie auch einen staatsrechtlichen Charakter dadurch nicht, daß sie in einem völkerrechtlichen Vertrag enthalten ist, also auch völkerrechtlich verpflichtet. Durch die Publication des Vertrags für die Unterthanen wird sie stets auch staatsrechtlich für diese gültig. So sichern gewöhnlich die Friedensschlüsse den Unterthanen auch von Seiten ihrer eigenen Regierung Vergessenheit zu wegen der etwa zu Gunsten des andern kriegführenden Theils gegen sie unternommenen rechtswidrigen oder feindseligen Handlungen. So bestimmt z. B. der erste Pariser Frieden (1814) Art. 32 eine allgemeine gegenseitige Amnestie zwischen allen kriegführenden Regierungen und ihren Unterthanen. So die Wiener Congreßacte Art. 22 zwischen Preußen und Sachsen. Sofern nun diese staatsrechtliche Amnestie nicht bloße feindselige Maßregeln, sondern wirkliche strafrechtliche Verfolgungen oder Nachtheile gegen Unterthanen aufhebt, ist sie eine Unterart der Begnadigung im weitesten Sinne und unterscheidet sich von der Begnadigung im engeren Sinne nur einestheils dadurch, daß sie allgemein gegen

---

23) S. Krome, das Steuerwesen aus dem rechtlichen Gesichtspunkt betrachtet, Hildesheim 1812, und Kroncke Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände Bd. 4. S. 276 ff. S. auch Eigenbrodt §. 26.

1) W. Martens Einleitung des Völkerrechts §. 327.

eine ganze Classe individuell nicht bestimmter Personen ausgesprochen wird, anderntheils dadurch, daß sie ihrem Begriffe nach als gänzliches Vergessen jede nachtheilige rechtliche Folge des Vergehens austilgt, wenn dieselbe auch sonst, so wie z. B. in England der bürgerliche Tod, durch eine einfache Begnadigung nicht von selbst sollte ausgetilgt sein. Sie ist also vortheilhafter und ehrenvoller als die Begnadigung. So weigerte sich bekanntlich jener edle muthige Schwede (Hauptmann Lindberg), welcher nach einem veralteten abscheulichen Preßgesetz zum Tode verurtheilt war, unerschütterlich standhaft, jede individuelle Begnadigung anzunehmen, was nach schwedischem Recht von seinem Willen abhängig war, und erklärte, lieber durch seinen Tod seinem Vaterlande die Zurücknahme des durchaus verwerflichen Gesetzes erzwingen, als eine individuelle Begnadigung von dem angeblich durch ihn beleidigten Könige annehmen zu wollen, da er doch nur auf ehrenhafte Weise seine Bürgerpflicht erfüllt hatte. Europa war gespannt auf den Ausgang und des Königs auswärtige Gegner triumphirten darüber, ihn, wie sie glaubten, in eine unauflösliche Verlegenheit verwickelt zu sehen, da er den unglücklichen Proceß doch weder durch ein Todesurtheil eines solchen Mannes bei solcher Veranlassung, noch auch durch eine völlige zurücknehmende Vernichtung des Processes selbst ehrenvoll beendigen konnte. Der bewundernswürdig kluge Fürst aber bereitete sich aus dieser Verlegenheit selbst einen Triumph. In der Form einer allgemeinen Amnestie für alle politische Vergehen, welche etwa während des Laufes seiner ganzen Regierung zur Untersuchung gekommen oder abgeurtheilt sein möchten, befahl er nehmlich, dem oder denen, welche es beträfe, die Thüren des Gefängnisses zu öffnen und den Wiedereintritt in ihre staatsbürgerlichen Ehren und Rechte frei zu lassen. Dabei aber ergab sich nun ein Resultat, welches vorzüglich durch die Vergleichung mit manchen Theorieen und manchem andern Lande seit der allgemeinen europäischen politischen Gährung, in welche des Königs viertelhundertjährige Regierung fällt, und mit den besonderen Verhältnissen seiner beiden Reiche, Stoff zum Denken giebt. Den Thron des einen, welches früher so häufig von Parteien zerrissen war, hatte er durch eine Revolution, den des andern noch außerdem durch Eroberung gewonnen und beide dennoch ganz nach ihren ungemein freien Verfassungen regiert, das eine sogar nach der freiesten in Europa, die noch dazu diesem Volke ganz neu und ungewohnt war. Dennoch kam nun zu Tage, daß während der ganzen liberalen und gesetzlichen Regierung dieses Fürsten außerdem gegenwärtig nur noch zwei andere politische Strafurtheile gefällt waren, welche auch schon die königliche Gnade vor der gegenwärtigen ehrenvollen gänzlichen Austilgung wesentlich gemildert hatte. Wegen politischer Anklage verhaftet aber fand sich außer dem einzigen Lindberg Niemand. Die allgemeine Amnestie nun konnte und wollte dieser natürlich nicht ausschlagen. Sein politischer Heldenmuth aber bewirkte seinem König, als dessen Feind man ihn angeklagt hatte, den höchsten Ruhm und seinem Lande die alsbaldige Aufhebung eines schändlichen und schädlichen Gesetzes. (Weiteres über die Amnestie insbesondere s. oben in dem Artikel über dieses Wort.)

Bei der Begnadigung im engeren Sinne unterscheidet man wieder die Begnadigung im engsten Sinne, welche für eine oder mehrere bestimmte Personen, nach bereits definitiv gefälltem Strafurtheil, die strafrechtlichen Folgen ganz oder theilweise auf dem Wege der Gnade austilgt, also das Recht der Strafmilderung wie der Straferlassung enthält, und Abolition, welche vor dem gefällten Urtheile den Proceß selbst mit seinen Folgen aufhebt oder niederschlägt.

Alles Begnadigungsrecht im weitesten Sinne oder das Recht, Begnadigungen aller Art auszusprechen, steht, wie die nachherige Begründung desselben noch vollständiger rechtfertigen wird, als ein wahres Souverainetäts- oder Majestätsrecht nur dem Souverain, also in Monarchieen, wenn sie irgend noch ihrem Namen entsprechen sollen, dem Monarchen zu. Diesem ertheilt es als eine Prärogative der Krone auch das englische Staatsrecht. Nur können dort, wo die höchste Gewalt im Allgemeinen dem Parlament, das heißt dem König, dem Oberhaus und dem Unterhaus in ihrer Vereinigung zu der Einen moralischen Person des souverainen Gesetzgebers, zugeschrieben wird, die mit der Verurtheilung über die höheren Verbrechen (Felonie und Verrath) verbundenen Nachtheile des bürgerlichen Todes blos allein durch einen Parlamentsschluß auf-

gehoben werden [2]). Im deutschen Reiche, in welchem später noch vollständiger fast der ganze Inbegriff der souverainen Regierungsgewalt nicht dem Kaiser, sondern der moralischen Person von Kaiser und Reichsständen zustand, und wo auch diese Verweigerungsgewalt wiederum durch die halbsouverainen landesherrlichen Rechte beschränkt war, besaß der Kaiser nur Begnadigungsrecht in Beziehung auf die vom Reichshofrath gefällten Straferkenntnisse, weniger unbestritten in Beziehung auf die reichskammergerichtlichen, weil bei dem Reichskammergericht Kaiser und Reich gemeinschaftlich concurrirten [3]). In Republiken hat natürlich der souveraine Körper das Begnadigungsrecht, z. B. in Athen die große Volksversammlung [4]). Manche behaupteten zwar, das Begnadigungsrecht im engsten Sinne könne nur ein Monarch haben, und Montesquieu möchte es sogar nur auf den constitutionellen Monarchen, der nicht selbst Recht spricht, beschränken. Allein nur so viel läßt sich sagen, daß es sich für ihn am besten eignet, daß es viel Unnatürliches hat, wenn die Gewalt, welche heute Urtheile macht, sie morgen selbst aufhebt, daß das Begnadigungsrecht in Republiken leichter schädliche Verwicklungen und Verwirrungen erzeugt. Es können endlich in einer Despotie, deren Hauptlebenskraft die Furcht vor dem Despoten und seinen Satrapen ist, und wo weder einerseits sorgfältige Heilighaltung objectiver allgemeiner Gesetze, noch auch anderntheils eine große Sorgfalt für den billigen Rechtsanspruch des einzelnen Bürgers in jedem besondern Falle eine begnadigungsweise Ausgleichung zwischen beiden Rücksichten erheischt, Begnadigungen als schädlich und unnöthig erscheinen. Es gilt hier das Princip: ein Ausspruch der Gewalt — welcher hier das höchste Gesetz ist, darf nie zurückgenommen werden, auch wenn er noch so verletzend und unsinnig wäre. Es würde dadurch die sklavische Furcht und der blinde sklavische Auctoritätsglaube zerstört werden. Weshalb auch in Persien (nach Chardin) Niemand den König um Gnade für einen Verurtheilten bitten darf. Auch unter Roms Imperatoren war es Todesverbrechen.

Hiermit aber sind wir zur Frage über die rechtliche und politische Zulässigkeit und Heilsamkeit des Begnadigungsrechts und zu der Begründung desselben gekommen. Auf den ersten Blick erscheint allerdings ein Begnadigungsrecht des Regenten als verwerflich. Es scheint eine ihm zugestandene Befugniß, souveraine Willkür auszuüben und den geraden Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen, ja eine Befugniß, vielleicht kränkende und oft unerträgliche parteiische Gunst gegen einzelne Personen oder einzelne Parteien auf Kosten anderer Bürger auszuüben und durch persönliche Milde gegen Verbrecher Härte und Gefahr gegen die Unschuldigen und Geringschätzung der Gesetze zu begründen. Ja es kann als eine Befugniß erscheinen, durch Begnadigung angeklagter Minister und Staatsbeamten deren ganze Verantwortlichkeit und somit allen Damm gegen despotische Willkür und Volksbedrückung aufzuheben. Und wer wollte wenigstens ableugnen, daß das Begnadigungsrecht höchst verderblich misbraucht werden könne! Allein der mögliche große Misbrauch soll billig eben so wenig dem willigen Zugeständniß dieses Rechts an den Souverain im Wege stehen, als dem Zugeständniß eines Freiheitsrechts an die Bürger. Nur soll er hier wie dort schützende Formen oder Beschränkungen veranlassen, die das an sich wohlthätige oder natürliche Recht selbst nicht zerstören, daß aber das Begnadigungsrecht sich als ein der Staatsgesellschaft heilsames Recht begründen und verwalten läßt.

Nur durch den Mangel einer richtigen Begründung dieses Rechts und durch falsche Ansichten von demselben, seit dem Mittelalter, z. B. durch seine Zurückführung auf das von Gottes Gnaden und auf die schon in der Theologie verwirrende Lehre von göttlicher Gnade hat dasselbe viele und bedeutende Gegner gefunden, früher schon Platon [5])

---

2) Blackstone, Handb. des engl. Rechts, Bd. IV. S. 26 u. 29.

3) J. J. Moser von der teutschen Justizverfassung, Th. I. B. 2. §. 12.

4) S. Demosthenes geg. Timokrat. p. 746.

5) De Legib. IX. ed. Bip. p. 21. 60.

und Cicero [6]), später viele ältere Criminalisten und, mit Pastoret und Servin, auch Filangieri [7]), Tiefstrunk [8]) und Andere.

Das Begnadigungsrecht hat seine Grundlage in den höchsten Aufgaben und Bedingungen des Rechtszustandes und des Strafrechts. Zur Sicherung nehmlich gegen Willkür der Richter und damit sie weder nach Eigenwillen und Laune, noch nach etwaigen von ihnen selbst oder durch verkehrte Gewohnheiten gebildeten schlechten Regeln handeln, damit zugleich endlich alle Bürger voraus wissen können, welche rechtliche Folgen ihre Handlungen treffen werden, müssen von der Regierung zum Voraus feste allgemeine Gesetze entworfen und die Behörden und Richter streng nur nach ihnen zu richten und zu verfügen angewiesen werden. Nun aber ist es gewiß, daß selbst die besten Gesetzgeber in ihren positiven Gesetzen nicht alle eigenthümlichen Verschiedenheiten aller wirklichen Fälle, Verhältnisse und Persönlichkeiten und alle Veränderungen derselben und der Umstände zum Voraus umstoßen, berücksichtigen und den wahren Bedürfnissen der Gerechtigkeit und des Staatswohls entsprechend bestimmen können. Es müssen also die allgemeingesetzlichen Entscheidungen in einzelnen Fällen oft weniger passend, oft unnöthig und ungerecht hart ausfallen, mit der Moral und höheren Gerechtigkeit in Widerspruch kommen. Dieses muß ganz besonders eintreten bei Strafen, welche nach ihrem Grund, nehmlich nach der Schuld und dem verderblichen Einfluß derselben, so wie nach ihrer eigenen Wirkung auf den Verbrecher und die übrigen Bürger immer auf das Innere des Menschen, auf die zum Theil sehr verschiedenen, schwer nach allgemeinem Maßstab zu berechnenden innern Seelenverhältnisse und Gefühle zurückführen, zugleich aber gerade die heiligsten und zartesten Verhältnisse der Angeklagten und des Volkes betreffen. Auch kann jeder Civilproceß seiner ganzen Form nach als eine Art von Vergleich angesehen werden. Stets wenigstens konnten in Civilsachen die Parteien durch Schiedsgericht oder Vergleich selbst die höhere Gerechtigkeit mit dem Gesetze in jedem besonderen Falle vermitteln, wozu sie sogar der Richter auffordern muß. Auch in Verwaltungssachen kann die Vermittelung durch die höheren Verwaltungsbehörden eintreten. In Criminalsachen aber würde ganz besonders die strenge Vollziehung der nach einem blos ohngefähren allgemeinen Maßstab entworfenen positiven Gesetze, es würde das streng formale Recht zu einem materialen Unrecht (summum jus summa injuria) werden. Sie würde oftmals nach dem Gesetz verdammen, wo das Gewissen und die öffentliche Meinung lossprechen. Gesetz und Gerechtigkeit kommen also hier durch die menschliche Unvollkommenheit mit einander in Streit. Wenn also irgendwo, so ist im Strafrecht eine billige Ausgleichung der wahren Forderungen der höchsten Idee der Gerechtigkeit so wie des wahren öffentlichen Wohls mit jenem strengen formalen Gesetzesrecht nöthig. Schon vielfach suchte man jenen Streit zu lösen. Platon wollte in der rein idealen Republik eben wegen jener Steifheit und Unbehilflichkeit der allgemeinen positiven Gesetze und wegen ihres hartnäckigen Eigensinns, womit sie auch bei eigenthümlich verändertem Verhältniß und Bedürfniß der einzelnen Fälle, auf eine unnöthig verletzende oder verkehrte Weise, dieselben ihrer allgemeinen Formel unterordnen, seine Staatsbehörden, statt ihnen durch solche Gesetze die Hände zu binden, lieber im Allgemeinen blos auf die jedesmalige Anwendung der höchsten Grundsätze der Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohls auf jeden besondern Fall anweisen. Aber sein poetisirendes Ideal setzt ausdrücklich höher erleuchtete göttergleiche, durch keine menschliche Einseitigkeiten und Leidenschaften irre geleitete Philosophen, die das Göttliche rein sehen und rein wollen, als Lenker der Staatsangelegenheiten voraus. Da er aber recht wohl wußte, daß diese auf Erden nicht gefunden werden, so sah er selbst sich genöthigt, in seinem dem wirklichen Leben angenäherten Werke: über die Gesetze doch wiederum die Herrschaft der positiven Staatsgesetze über alle Behörden zu setzen, sie als den allgemeinen absoluten König zu erklären [9]). Ein neuerer Poli-

6) Cicero in Verr. 7.
7) System Bd. IV. S. 57.
8) Philos. Untersuchungen II. 447.
9) Platon. Politic. und de Repub. V, p. 472. 473. 479. VI, p. 631. de Legib. IV. 713. 715. V, 739. IX, 592. Aristot. Polit. II, 9.

tiker, Craig, nachdem er mit dem glänzendsten Scharfsinne alle Einseitigkeiten dieses Bindens an positive Gesetze, alle Gefahren einer schwierigen, mühsamen, so oft der Chicane dienstbaren Auslegung und positiven Jurisprudenz ausgeführt, glaubte in dem natürlichen Gerechtigkeitsgefühl öffentlich richtender Volksgerichte Hilfe zu finden. Nur setzt er voraus, es müßten und würden diese Gerichte als ihr höchstes Gesetz den Grundsatz befolgen, sich stets lediglich nur durch dieses Gerechtigkeitsgefühl leiten zu lassen und absolut gar kein positives Gesetz, keine Gewohnheiten, keine Observanzen oder Präcedenzen sich zu bilden und anzuerkennen [10]). Aber — um von allem Uebrigen abzusehen — so ist es klar, daß schon an dieser irrigen Voraussetzung das Ganze scheitern würde. Alsbald würden sicher so, wie bisher überall, die Gerichte durch oft schlechte, oft halbverstandene und falsch ausgelegte Gesetze sich leiten lassen, auch durch deren chicanöses Vorschützen ihr besseres Rechtsgefühl beschwichtigen und sich und Andern die Ungerechtigkeit der Entscheidung beschönigen. Unter solchen Umständen nun werden wir also, zur bessern Lösung der großen Aufgabe, die Behörden und Richter zwar streng an Gesetze, und dann natürlich an möglichst wohlüberlegte Gesetze binden. Wir werden aber anderntheils die daraus entstehenden ungerechten und unnöthigen Härten dadurch beseitigen, daß wir der souverainen Gewalt das Recht einräumen, dieselben nach den höchsten Grundideen der Gerechtigkeit und des Staatswohls in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle aufzuheben, so weit nur dadurch nicht selbst die gesetzlich erworbenen Rechte anderer Bürger verletzt werden. Hierauf nun beruht das Begnadigungsrecht. Es soll besser als Platon und Craig jenen Widerspruch zwischen Gesetz und Gerechtigkeit lösen, enthält also seiner Bestimmung nach nicht die Absicht, für den Souverain Willkür und willkürliche Störung der wahren Gerechtigkeit zu begründen. Es soll auch nicht, wie die früheste Art der Begnadigungen, die Asyle, wodurch man ebenfalls gegen grausames Recht und seine starre unerbittliche Durchführung Hilfe suchte, den Straferlaß vom Zufalle abhängig machen. Es beruht auch nicht auf blos politischen Gründen und noch weniger auf einem göttlichen oder despotischen Recht der Könige. Es soll vielmehr auf eine vernünftige Weise die wahre Gerechtigkeit und das Wohl des Staates ihren eignen Ideen gemäß da verwirklichen, wo der Souverain nach reifer Prüfung mit seinen Räthen zur Ueberzeugung gelangt, daß die Vollziehung positivgesetzlicher und gerichtlicher Nachtheile in einem bestimmten Falle als ungerechte oder doch unnöthige und dem Staatswohl nicht förderliche, also als grausame und unpolitische Härte erscheinen, der Straferlaß also der vernünftigen öffentlichen Meinung entsprechen würde. So muß z. B. im Allgemeinen gewiß das Gesetz jede revolutionaire Unternehmung, auf einem irgend gewaltsamen ungesetzlichen Wege die Verfassung zu ändern, gerade als das gefährlichste und schwerste Verbrechen bestrafen. Gesetzt nun aber, in einem Lande wäre durch schlimme Berathung des Fürsten von der Regierung selbst allmälig ein verfassungswidriger oder doch höchst nachtheiliger bedrückender Zustand des Landes ausgegangen. Ein Theil der Unterthanen, ohne selbstsüchtige niederträchtige Absichten, blos empört über das Unrecht und das öffentliche Verderben, und in der Absicht, ihrem Vaterlande und ihren unglücklichen Mitbürgern zu helfen, bewirkten, an der Wirksamkeit gesetzlicher Mittel verzweifelnd oder derselben beraubt, mit ungesetzlichen eine Verfassungsveränderung und Fürst und Volk freuten sich dann des bewirkten neuen bessern Zustandes. Dennoch könnte hier der Staatsrichter nach seinem positiven Gesetz die schweren Hochverrathsprocesse und Strafen nicht erlassen. Aber edle Regierungen und Bürger, im Besitz der neuen Wohlthat, könnten sie wohl deren Urheber als die schwersten Verbrecher verfolgen? Die Geschichte zeigt vielmehr, daß sie durch Begnadigung solche unedelmüthige und grausame Verletzung der Billigkeit und höheren Gerechtigkeit von sich entfernt hielten.

Aus dieser Begründung ergeben sich nun auch die Beschränkungen des Begnadigungsrechts, welche den Regenten entweder nach dem Staatsgesetz oder wenigstens nach seiner eignen Erwägung der Verhältnisse bestimmen sollen. Er kann

10) Craig Grundzüge der Politik Bd. I, B. 2 Cap. 1. ff.

fürs Erste privatrechtliche Nachtheile, Privatgenugthuungen und Privatstrafen, wo sie stattfinden, zum Schaden des Berechtigten nicht aufheben, eben so wenig als er zum Nachtheile eines Bürgers die gesetzliche und gerichtliche Strafe durch Cabinetsjustiz irgend verschärfen darf. Durch Beides würde er ja gegen das Gesetz, welches Allen zur höchsten Garantie ihrer Rechte gegeben ist, die Bürger in ihrem bestehenden Rechtszustand verletzen. Das englische Recht schließt daher die Begnadigung aus, wenn Privatgenugthuung der Hauptzweck der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechers ist und wenn auf eine Popularklage das fiskalische Verfahren eingeleitet ist, wobei der Angeber ein wohlerworbenes Recht auf seinen Antheil an der Strafe hat [11]). Aus ähnlichen Gründen wird wenigstens ein weiser und gerechter Regent, auch selbst ohne positivrechtliche Beschränkung, doch in so weit eine Begnadigung unterlassen, als sie für Ehre und Rechtssicherheit anderer Bürger kränkend wäre, z. B. wenn auf auffallende Weise, zwar nicht die bürgerlichen Mörder oder Beleidiger eines Adeligen, wohl aber die adeligen Verletzer eines Bürgerlichen begnadigt würden. In einer constitutionellen Verfassung, in welcher für die Rechte und Interessen der Bürger die Sprache frei ist und kräftige Mittel gegeben sind, so wie in England, da finden der Fürst und seine Räthe in der öffentlichen Meinung leicht die Gränzen, wie weit sie, ohne bedenkliche Vorwürfe wenigstens für die letzteren zu begründen, gehen dürfen.

Eine fernere in der Natur der Sache liegende Beschränkung des Begnadigungsrechts ist es, daß in einem constitutionellen Staat, wo die der Regierung gegenüberstehenden constitutionellen Behörden, namentlich die Stände, das Recht haben, die Beamten, insbesondere die Minister, zur Strafe zu ziehen und dadurch ihre eigene Stellung, Wirksamkeit und Ehre und die Verfassung rechtlich zu schützen, der von denselben Ministern berathene Regent nicht durch Begnadigung jene Rechte der Stände ganz vereiteln darf. Ein solches Begnadigungsrecht würde die Verfassung in ihrem wesentlichsten Punkte aufheben oder gefährden, ganz besonders aber auch die Heiligkeit oder Unverantwortlichkeit des Fürsten selbst. Denn diese eben so wie der höchste Schutz des ganzen Rechtszustandes bestehen gerade nur dadurch, der öffentliche Zorn wegen schlechter Regierungshandlungen wird vom Regenten selbst nur dadurch abgehalten, daß Minister und Beamten, nicht blos dem Worte und dem Scheine nach, sondern wirklich und wirksam verantwortlich sind für schlechte Maßregeln, die sie dem Fürsten anriethen, oder von welchen sie nicht, statt sie zu unterzeichnen, durch Dienstentsagung auf das Eindringlichste abriethen. Denke man sich einmal, Karl X. von Frankreich wäre in der Julirevolution nicht verjagt, es wären aber seine Minister verfassungsmäßig verurtheilt worden! Würde sich alsdann nicht gezeigt haben, wie auch für den König selbst hier ein Begnadigungsrecht ein höchst fatales Recht gewesen wäre? Hätte er die Minister nicht begnadigt und wäre selbst ungestört im Besitze aller seiner Macht geblieben, hätte also nur diejenigen, welche thaten, was er selbst wollte, unbegnadigt ins Elend geschickt, eine schwere moralische Verurtheilung hätte in den Augen der Welt auf ihm gelastet. Hätte er dagegen aber begnadigt, er hätte einer neuen Revolution des empörten Volks sich ausgesetzt. Wenigstens eine starke Gränze also muß hier das Begnadigungsrecht haben. Diese hat es auch nach dem englischen Staatsrecht. Der König von England kann in Beziehung auf alle öffentlichen Strafen begnadigen, ausgenommen 1) bei dem Verbrechen, wenn Jemand außer Landes geschickt wird, um die Habeas-Corpusarte zu umgehen, wo, um die Freiheit der Unterthanen zu sichern, das Begnadigungsrecht aufgehoben ist; 2) eine königliche Begnadigung oder Abolition kann nicht vorgeschützt werden, um einer parlamentarischen Anklage, Untersuchung und Aburtheilung, also namentlich nicht, um einer Anklage, Untersuchung und Verurtheilung der Minister und Kronbeamten Einhalt zu thun, und 3) sie kann auch bei beendigtem Verfahren und gefälltem Urtheil über große Verbrechen doch den bürgerlichen Tod, also die Verwirkung der Güter, den Verlust aller bürgerlichen Ehre, selbst der Zeugnißfähigkeit und des Rechts im Gericht aufzutreten und die Ausschließung von aller Erbfähigkeit und

11) Blackstone Handbuch des engl. Rechts Bd. IV. S. 26.

von allem Staatsdienst nicht aufheben — welches nur eine Parlamentsacte vermag [12]). — Bei Verurtheilungen von Ministern ist sie auch außerdem alsdann, wenn nicht etwa so wie bei dem Lordcanzler Bacon das Urtheil selbst einen größeren oder geringeren Nachlaß der Strafe der königlichen Gnade ausdrücklich anheimstellt, durch die öffentliche Meinung und die in England sehr große aber unbestimmte Ausdehnung der Verantwortlichkeit der Minister und durch die unter dem Einfluß von beiden gebildete Observanz gegen Misbrauch geschützt. Dann natürlich erhalten auch die unter dem großen Siegel erfolgenden Gnadenbriefe nur durch die Unterzeichnung des verantwortlichen Ministers Vollziehbarkeit.

Nach der bisherigen Begründung rechtfertigt sich dagegen keineswegs diejenige allgemeine Beschränkung des Begnadigungsrechts, welche in den französischen Verhandlungen über die Begnadigung der angeklagten Republikaner der Präsident Dupin mit seinem Anhange (tiers partie) behauptete, daß nehmlich der Monarch für sich allein nur nach ausgesprochenem Strafurtheil begnadigen, aber nicht aboliren oder den Proceß niederschlagen dürfe. Man sagte für diese Beschränkung, die weder im englischen noch im französischen Gesetze begründet ist, die Abolition tilge rückwärts das ganze Verbrechen aus und greife in den Gang der unabhängigen Gerichte ein. Beides thue die Begnadigung nicht. Allein beide können das Geschehene nicht ungeschehen machen. Beide aber heben die rechtlichen und richterlichen Folgen auf und beide greifen also auch in die Gerichtsverfassung ein; denn auch die Vollziehung gerichtlicher Urtheile, ohne welche sie selbst nichtig wären, gehört zur Gerichtsverfassung. Der Unterschied ist nur der, daß bei der Abolition die wirkliche Schuld der bestimmten Personen und der Grad derselben noch nicht richterlich gewiß ist, und daß daher eine blos theilweise Strafe wie bei einer Strafmilderung aus Gnade hier unmöglich ist. Allerdings können daraus unter Umständen politische Gründe gegen die Abolition abgeleitet werden. Es mag zuweilen diese Art der Begnadigung unpassend scheinen, weil man die Sache noch nicht kennt, obgleich auch, zumal bei ausgedehnten Untersuchungen über politische Vergehen, die Abolition oft sehr heilsam sein kann. Auch kann man es einem bereits in Anklagestand Versetzten mit Recht wohl nicht verweigern, daß er eine förmliche Anerkennung seiner Unschuld zur Schützung seines guten Namens erhalte, wenn er außerdem die Fortsetzung des Processes der einfachen Abolition vorzieht. Denn nie darf die Begnadigung die gesetzlichen Rechte der Bürger verletzen. Wer aber, ohne daß seine Schuld gerichtlich feststeht, eines Verbrechens gerichtlich förmlich verdächtigt wird, der hat, wenn er unschuldig ist, ein Recht, auf dem gerichtlichen Wege die Reinigung von diesem Verdachte zu verlangen. Außerdem aber kann die Begnadigung nicht abhängig gemacht werden von der willkürlichen Annahme des Begnadigten. Dieses konnten nur solche Schriftsteller vertheidigen, welche die Begnadigung nur als Ausübung der Willkür ansahen, nicht aber als Ausspruch höherer Gerechtigkeit. Auf diese paßt völlig die Verwerfung jener Beschränkung, welche auch das römische Recht (in L. 6 de appellat.) enthält.

Nach den oben angegebenen höheren Gesichtspunkten weise ausgeübt und in den nach den englischen Rechtsgrundsätzen angegebenen Schranken ist nun allerdings das Begnadigungsrecht etwas Herrliches und höchst Heilsames sowohl für die Gerechtigkeit als für die Regierung, und zwar ganz besonders für die monarchische. Man nannte es daher stets und mit Recht den herrlichsten Edelstein der Krone, Kant sogar das einzige Recht, welches den Namen Majestätsrecht verdiene. Es vereinigt ähnlich wie die zuerst durch das tiefe meisterliche englische Staatsrecht erfundene Unterzeichnung und alleinige Verantwortlichkeit der Minister bei allen Regierungsarten das, wie es schien, Unvereinbare mit einander. Jene letztere nehmlich löste das in der frühern Weltgeschichte ungelöste Räthsel, die Unantastbarkeit und wirkliche Souverainetät der höchsten Regierungsgewalt mit dem Grundsatze zu vereinigen, daß in einem wahren Rechtsverhältniß alle sich auf den Rechtszustand beziehende Thätigkeiten, mithin auch alle Regierungsacte unter dem Verfassungsgesetz und unter der rechtlichen Verantwortlichkeit stehen, daß durch-

12) Blackstone a. a. O. B. IV. C. 26. 29. 31 u. 33.

aus keine despotischer Willkür preisgegeben sein dürfen. Aehnlich nun vereint in jener britischen Auffassung und Ausbildung das Begnadigungsrecht den häufigen Widerspruch zwischen Gesetz und Gerechtigkeit. Es verbindet die höhere Gerechtigkeit, Billigkeit und Humanität und das wahre Staatswohl in jedem besondern Falle mit der allgemeinen Heiligkeit des Staatsgesetzes für den Richter. Es vereinigt ebenso die Ausschließung aller Cabinetsjustiz des Souverains mit einem seiner Würde und dem Wohl seiner Unterthanen und des Staats entsprechenden Einfluß auf den wichtigsten Theil der Staatsverwaltung, auf das Strafrichteramt, wendet ihm Liebe und Zutrauen der Unterthanen zu und ist ein Schutz der Bürger. „Wenn jede andere Hilfe dem unglücklichen, angeklagten und verurtheilten Bürger verschwindet, dann ist," so sagt Blackstone, „seine letzte und sicherste Zuflucht die Gnade des Königs, das schönste Vorrecht der Krone. Mitleid kann nicht die Grundlage des Gesetzes sein, aber unsere Verfassung will, daß Gerechtigkeit in Milde gehandhabt werde. Der König beschwört dieses ausdrücklich in seinem Krönungseide, und hier ist es recht eigentlich, wo er persönlich handelt. Der König verurtheilt nicht selbst die Verbrecher, dieses strenge Amt überläßt er den Gerichtshöfen, sein Scepter bringt nur Gnade. In der That gehört es zu den großen Vorzügen der Monarchie, daß sie eine Obrigkeit hat, in deren Macht es steht, Gnade zu üben, wo sie es angemessen findet, gleichsam ein Billigkeitsgericht, um die Strenge des allgemeinen Gesetzes in Straffällen zu mildern, wo Verschonung mit der Strafe wünschenswerth ist." Montesquieu erklärt es sogar mit Platon für ein Staatsgesetz, daß der Fürst nie anwesend sein dürfe bei irgend einer Verurtheilung, um jeden Schein von Theilnahme an derselben, von Rache und von despotischer Furchterweckung vom Monarchen entfernt zu halten, und damit nur das Gute sich an die Majestät knüpfe. „Das Begnadigungsrecht ist — so fährt er fort — ein starker Hebel in der gemäßigten Monarchie, kann, mit Weisheit gehandhabt, bewundernswürdige Wirkungen hervorbringen; das Princip der despotischen Regierung, welche nicht verzeiht und welcher niemals verziehen wird, beraubt sie dieses Vortheils" [13]). Insbesondere aber kann durch eine staatsweise Ausübung das Begnadigungsrecht bei den politischen oder den wider die königliche Majestät selbst begangenen Verbrechen höchst heilsam wirken. Sie kann bei diesen Verbrechen, bei welchen das allgemeine Gesetz und das von demselben abhängige Richteramt die allgemeine Achtung der unverletzlichen königlichen Würde ausspricht und geltend macht, eben diese Achtung und Heiligkeit vereinigen mit einer, jeden Schein unedler Leidenschaft und Rache und einer auf Furcht beruhenden Despotenmacht gänzlich ausschließenden königlichen Milde. Diese Milde trifft hier Verbrecher, welche so oft mehr durch irregeleitete edlere patriotische Gefühle, als durch niederträchtige Gesinnungen geleitet wurden. Und wahrlich solche edle Begnadigungen, welche man freilich nicht von Usurpatoren oder von einem Robespierre erwarten wird, solche wie die allgemein gepriesene des jetzigen Monarchen von Oesterreich, haben zu allen Zeiten bei irgend edlen und freiheitsliebenden Nationen mehr gewirkt, die Majestät zu verherrlichen und den Monarchen mit unverwelklichem Lorbeer zu schmücken, den Schutz der Volksliebe für die Regierung und die Verfassung zu gewinnen und ihre Feinde zu entwaffnen, als die Vollziehung harter Strafen. Diese erwecken die Rache der Freunde und Anhänger der Verbrecher und erzeugen den verderblichen Schein eines Kriegszustandes und einer blos auf Furcht und böses Gewissen gegründeten, also leicht zerstörbaren Macht und begründen den Zweck der Furchterweckung gerade gegen die gefährlichsten Feinde am wenigsten. Denn die gefährlichsten Feinde sind die muthigsten, welche durch Rache oder höhere Gefühle bestimmt werden.

Ueberhaupt, nicht da ist — dieses zeigt das Begnadigungsrecht — in der Verfassung wie in der Verwaltung die wahre politische Weisheit, wo mit der schärfsten Consequenz ein besonderes Princip durchgeführt wird, welches so oft Einzelne und einzelne Völker und Zeitalter mit fast ausschließender Vorliebe ins Auge fassen, sei es nun das Princip einer strengen Herrschaft der allgemeinen positiven Gesetze, oder das einer freien Durchführung der höchsten Idee der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit, heiße es Königs-

13) De l'esprit des loix VI, 5. 17.

oder Regierungsmacht oder Volksfreiheit. Jene Weisheit, die, wo sie, so wie vorzüglich bei den Briten, sich findet, die Bewunderung fesselt und den möglichst vollkommenen menschlichen Zustand und seine festeste Dauer verbürgt, ist nur da, wo nach organischer oder ächt künstlerischer Weise (s. oben I. S. 42 ff. S. 489 ff.) die nothwendigen verschiedenen Richtungen eines reichen und freien geordneten Volkslebens oder Staates, mit Benutzung und Schonung der menschlichen Kräfte und Schwächen, miteinander vereinigt, vermittelt und ins Gleichgewicht gesetzt werden.

Ganz und gar nicht der Begründung dieses edelsten Majestätsrechts und der Majestät selbst entsprechend wird man dagegen eine Begnadigung finden, die blos als ein hinterlistiges Polizeimittel den schändlichsten Verbrechern die Gnade als Lohn für freiwilligen Verrath der Genossen verspricht. Durch sie wird die höhere Gerechtigkeit nicht befriedigt, sondern entwürdigt, die Majestät nicht verherrlicht, sondern geschändet, die Ohnmacht der Regierung ausgesprochen, eine moralische Allianz derselben mit den Verbrechern eingegangen und diese zum Voraus zu Verbrechen gereizt, weil sie ja ein Mittel zur Straflosigkeit vor sich sehen.

Die Wirkungen der Begnadigung sind nun, so weit sie nicht durch die Verfassung bestimmt sind, nach dem Inhalt der Gnadenbriefe, welche bald auf bloße Milderung oder Verwandlung der Strafe, bald auf gänzliche Begnadigung lauten, zu beurtheilen. Stets aber entsprechen auch hier schon der Ehre des Souverains und des schönen Rechts der Begnadigung selbst, sodann aber auch den ächt juristischen natürlichen und römischen Grundsätzen, daß im Zweifel eine den gebrauchten allgemeinen Ausdrücken und der Natur des Geschäfts angemessene, und stets und insbesondere in allen Strafsachen die mildere Auslegung vorzuziehen sei [14], die Bestimmungen des englischen Staatsrechts. Blackstone sagt darüber (§. 31): „Es ist Regel, daß eine Begnadigung so vortheilhaft wie möglich für die Unterthanen und möglichst streng gegen den König zu nehmen ist. — Die Wirkung der ertheilten Begnadigung ist, daß sie den Verbrecher zu einem neuen Menschen macht, ihn von allen körperlichen Strafen und Verwirkungen, welche das Verbrechen nach sich zieht, befreit, und ihm, statt seines früheren guten Namens, neue bürgerliche Ehre und Rechte verleiht." Jede nicht durchs Gesetz selbst oder den Gnadenbrief ausgesprochene Beschränkung der völligen gerechten Austilgung des Vergehens ist also zu verwerfen. Nach diesen Grundsätzen würde es den Staatsmännern Englands (wo überhaupt über die moralische Würdigkeit eines Volksrepräsentanten das Vertrauen seiner Wähler allein entscheidet, und wo die Wahlfähigkeit nimmermehr so wie in einigen deutschen Verfassungen von höchst zweideutigen Merkmalen irgend einer strafrechtlichen Verurtheilung oder Verfolgung abhängig gemacht wird) schwerlich je eingefallen sein, so wie die Minister eines deutschen Fürsten, das Begnadigungsrecht desselben und seine fürstliche Begnadigung wegen jugendlicher politischer Vergehen so zu beschränken, daß durch sie keineswegs alle nachtheiligen gesetzlichen Folgen der Verurtheilung und namentlich nicht die Ausschließung von der Wahlfähigkeit aufgehoben würde.

Die Wirkung einer Begnadigung erstreckt sich übrigens natürlich auf alle Regierungsnachfolger eines Souverains. In Beziehung auf fremde Regenten behauptet sie wenigstens dieselben Wirkungen, welche eine von den Gerichten der begnadigten Regierung ausgegangene vollzogene Bestrafung rechtlich haben müßte. Denn die Begnadigung ist doch wenigstens als ihr gleichstehend und als eine gerechte Entscheidung der Sache anzusehen. Nur da also, wo die fremde Regierung durch die wirklich erfolgte Bestrafung nicht abgehalten wäre von der neuen Bestrafung, dürfte sie auch troß der Begnadigung neu strafen. Außerdem würde die begnadigende Regierung mit Recht ihre Angehörigen dagegen in Schutz nehmen. Eine andere Ansicht kann man wiederum nur alsdann vertheidigen, wenn man die Begnadigung als einen Act der Willkür ansieht. [15]).

---

14) Vergl. L. 18. 25. D. de legib. L. 34. 56. 90. 155. 179. de regul. jur. L. 32. de poen. L. 9. de servit. L. 43. p. 2. de damno inf. L. 31. de evict.

15) Vergl. Martens Einleit. in das europäische Völkerr. §. 104.

Rücksichtlich der Ausübung des Begnadigungsrechts ergiebt sich aus der Begründung und Natur desselben, daß die Ausübung dieses unendlich wichtigen fürstlichen Hoheitsrechts am allerwenigsten vom Regenten an Andere ganz übertragen werden könnte. Es ergiebt sich, wie verkehrt vollends der vor einiger Zeit in einem deutschen Lande zur Sprache gebrachte Gedanke war, das Begnadigungsrecht den Gerichten zu übertragen. Dadurch würde es sich ja auf verderbliche Weise mit der streng dem Gesetz untergeordneten richterlichen Entscheidung mehr oder minder vermischen und die Abhängigkeit der Richtersprüche von dem allgemeinen Staatsgesetz beeinträchtigen. Die Gerichte würden nicht mehr blos unabhängig in ihrer Sphäre, sondern sie würden souverain werden. Selbst eine von Manchen vorgeschlagene Bedingung der Ausübung des fürstlichen Begnadigungsrechts durch eine gerichtliche Empfehlung zur Gnade würde verwerflich sein. Wohl aber dürfte bei allen schwereren Strafurtheilen, welche des Regenten Bestätigung bedürfen, und bei allen Gnadengesuchen das Gericht mit der Angabe der Gründe zu hören sein, welche seiner unmaßgeblichen Meinung nach für und wider die Begnadigung aus dem Processe sich ergeben haben. Die Bestimmung mancher Landesgesetze, die Begnadigungen zum Theil höheren Landesstellen zu überlassen, könnte also wenigstens nur bei sehr geringen Straffällen Billigung finden und nur alsdann, wenn einer sehr hohen Behörde, und jedenfalls einer andern als der strafenden selbst die Ausübung des Begnadigungsrechts übertragen wäre. Nach dem Bisherigen kann man also auch der Ansicht von Tittmann (Handbuch der Strafrechtsw. §. 67) nicht beistimmen, welcher Begnadigung nur zulässig findet entweder auf ein Bittgesuch des Angeklagten oder auf eine richterliche Empfehlung und jedenfalls sogar alsdann, wenn das richterliche Urtheil noch nicht gefällt ist, welcher ferner sogar die Abolition, außer bei den Vergehen gegen die Person des Monarchen selbst, für ganz widerrechtlich erklärt. Alle diese Ansichten beruhen ebenfalls nur auf den falschen Grundansichten über das Begnadigungsrecht. C. Welcker.

Begräbniß. Sitte und religiöse Ansichten haben bei den verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten eine sehr abweichende Behandlung des menschlichen Leichnams veranlaßt. Während der Aegypter, der Guanche, der Nadowesse durch mehr oder minder künstliche Einbalsamirung die Form des Leibes möglichst lange zu erhalten sucht, zerstört der Hellene, der Römer, der Cingalese durch Feuer so schnell und so vollständig als möglich jede Spur des seelenlosen Körpers; der Parse läßt seine Todten von Hunden fressen, der Otaheiter sie in freier Luft verwesen, der Europäer bedeckt sie hoch mit Erde, damit sie ungesehen und den Lebenden unschädlich vermodern. — Bei der großen Häufigkeit des Falles und seinen vielfachen Beziehungen zu dem geistigen und körperlichen Leben ist eine zweckmäßige Behandlung desselben von großer und allgemeiner Wichtigkeit, und auch der Staat ist in mannigfacher Beziehung aufgerufen, durch Zwangs-Vorschriften und öffentliche Anstalten schützend und ordnend einzuschreiten, indem die Erfüllung des Wünschenswerthen und Nothwendigen weder von dem Willen noch von den Kräften des Einzelnen immer erwartet werden kann. Seiner Thätigkeit ist eine vierfache Aufgabe gestellt; vor Allem muß dafür gesorgt werden, daß keine aus Gründen des allgemeinen Nutzens verwerfliche Art die Leichname überhaupt zu behandeln sich festsetze; zweitens ist zu verhindern, daß blos Scheintodte nicht als wirklich verstorben behandelt und dadurch verletzt oder erst jetzt getödtet werden; drittens hat eine Untersuchung der zu bestattenden Leichname zum Behuf der Verhinderung oder wenigstens Entdeckung von Lebensberaubungen statt zu finden; und viertens endlich sind wirthschaftliche Misbräuche, sei es, daß sie Einzelnen, sei es, daß sie dem Allgemeinen Schaden drohen, aus dem gebräuchlichen Ceremoniell bei Todtenbestattungen zu entfernen.

1) Die allgemein schädlichen Arten der Behandlung von Leichnamen lassen sich eintheilen in solche, welche der Gesundheit der Lebenden nachtheilig wären; in solche, welche das sittliche Gefühl und den Anstand verletzten; endlich in solche, bei denen unnöthigerweise ein für die Gesammtheit nützlicher Stoff verschwendet und zu Grunde gerichtet wird. — Der Gesundheit sind alle jene Behandlungen der Leichname nachtheilig, welche die Lebenden in die Nothwendigkeit oder mindestens Wahrscheinlichkeit versetzen, die aus den verwesenden Körpern sich entwickelnden schädlichen Gasarten einzuathmen. Wenn hiervon beim Verbrennen oder Einbalsamiren der Leichen keine Rede

ist, so kann es nicht nur der Fall sein, wenn die Leichen ohne Weiteres hingeworfen und der Fäulniß in freier Luft überlassen werden, sondern auch, wenn sie zwar dem Auge entzogen, allein nur auf eine unvollständige Weise von der Verbindung mit der Atmosphäre abgeschlossen sind. Letzteres ist denn der Grund, warum ein nur oberflächliches Einscharren nicht geduldet werden mag; warum ferner die Begräbnisse in geschlossenen, von Menschen wenigstens zuweilen benutzten Räumen und in deren nächster nicht ganz abschließbarer Nähe, somit also vor Allem in Kirchen, unbedingt zu verbieten sind; und weshalb endlich die Begräbnißplätze nicht einmal in der Mitte von Wohnorten geduldet werden dürfen. Möchte hinsichtlich des letztern Punktes an und für sich allerdings Schutz auch in tiefen Gräbern gesucht werden können, und sind ohne Zweifel die in neueren Zeiten so allgemein gehegten und zu so vielen kostspieligen Verlegungen Anlaß gebenden Besorgnisse ziemlich übertrieben: so läßt sich doch in besondern Fällen die Möglichkeit einer schädlichen Ausdünstung nicht leugnen, wie z. B. bei großer den Boden spaltenden Dürre, Oeffnung eines noch neuen Grabes, und ist demnach die Anordnung, daß alle Begräbnißplätze außerhalb des Bereiches der Wohnorte und wo möglich etwas erhöht und von der Straße abgelegen zu errichten seien, ganz zweckmäßig. — Als dem Anstande zuwider müßte es betrachtet werden, wenn die nackten Leichname dem öffentlichen Anblick blosgestellt würden; das sittliche Gefühl aber könnte es nur verletzen, wenn die abgelegten Hüllen solcher, welche wir in dieser Form liebten und achteten, ohne Ernst und Rücksicht niemals bei Seite geschafft und vielleicht der Rohheit und dem Leichtsinne zum Spotte und Spiele überlassen werden wollten. Eine so geistlose Eitelkeit es verräth, wenn ein Mensch ausführliche Anordnungen über eine einstige besonders ehrenvolle Behandlung seines Leichnams trifft; und so gewiß der von dem Geiste verlassene, einer ekelhaften Zerstörung schnell entgegengehende Körper nur von der Heuchelei oder dem durch den Schmerz des Verlustes getrübten Verstande mit denselben, wo nicht mit größern Zeichen von Liebe und äußerer Achtung, welche bisher dem lebenden Wesen gebührten, behandelt werden kann: ebenso sicher ist eine frivole und unwürdige Beseitigung der irdischen Ueberreste eine Verletzung der Würde des Menschen, den wir ja nur in dieser Erscheinung erkennen und ehren oder mishandeln können. Daß eine solche Behandlung überdies nachtheilig auf das feinere Gefühl der Jugend wirken würde, kann keinem Streite unterliegen. Sitte und Bildungsgrad des Volks haben zu entscheiden, was als verletzend anzusehen und zu untersagen ist. — Da Nichts sicherer ist, als daß jeder Mensch stirbt, und Nichts wahrscheinlicher, als daß jeder auch regelmäßig bestattet wird, so ist die Zahl der jährlich zu begehenden Leichenbegängnisse in jeder bürgerlichen Gesellschaft sehr groß. Selbst nach den neueren bei weitem sich günstiger stellenden Lebensdauerverhältnissen ist doch immerhin noch anzunehmen, daß im Durchschnitte ungefähr der 35. Mensch jährlich stirbt, von einer Million also 30,000. Somit ist es eine Sache von großer Bedeutung, welcherlei nutzbare Gegenstände zu der gewählten Bestattungsart gebraucht, und namentlich, welche dem Leichnam in seiner künstlich beschleunigten oder seiner natürlichen Zerstörung beigesellt und mit vernichtet werden. Sind es Gegenstände von Tauschwerth, so wird das Volksvermögen um den beträchtlichen Gesammtbetrag ärmer; sind es unentbehrliche Güter, so kann theilweise selbst die Existenz durch eine solche Sitte bedroht sein und zwar, wie wohl zu bemerken, in beiden Fällen völlig nutzlos, falls eine gänzliche Unterlassung oder eine Verwendung mindern Werthes möglich ist. Daß das Unterbleiben einer solchen unvernünftigen Verschwendung im Interesse des allgemeinen Wohles von Volk und Staat zu wünschen wäre, bedarf keiner Auseinandersetzung; die Frage ist nur, ob der Staat diesen Werth durch ein Zwangsgesetz verwirklichen darf? Die Bejahung der Frage kann nicht zweifelhaft sein in Beziehung auf eine Vernichtung von Dingen, deren Erhaltung als Bedingung der Existenz eines Theiles der Bevölkerung erscheint, indem vernünftigerweise den Lebenden die Möglichkeit zu bestehen nicht verkümmert werden darf, um die Todten gerade auf eine bestimmte Weise vermeintlich zu ehren. Trägt man kein Bedenken, wohlerworbene Privatrechte der Möglichkeit der Coexistenz zum Opfer zu bringen, und ist dies sogar Pflicht des Staates, so muß dies noch weit mehr stattfinden dürfen in Beziehung auf die Behandlung lebloser und rechtsunfähiger Cadaver. Ohne Bedenken ist daher namentlich zu behaupten, daß das Verbrennen der

Leichen in einem nicht mit überflüssigem Holze versehenen Lande unter allen Umständen zu untersagen ist, indem es für die Todten von je einer Million Menschen nicht weniger als 100,000 bis 120,000 Morgen der bestbestockten Waldungen erforderte (jeder Brandstoß zu 2 Klafter, den nachhaltigen Jahresertrag zu ½ Klafter vom Morgen angenommen). Inwiefern dagegen die Vernichtung zwar nützlicher, allein nicht gerade unentbehrlicher Gegenstände vom Staate untersagt werden darf, ist eine andere, unten unter Nr. 4 näher zu erörternde Frage.

2) Kein schrecklicherer Gedanke als der, lebendig begraben zu werden, um im Grabe hilflos zu erwachen und in Verzweiflung zu sterben. Dieses Unglück kann aber sich gar leicht ereignen, da die Fälle, in welchen die Lebenskraft so gebunden ist, daß die äußere Erscheinung des Leidenden ganz die eines Todten ist, nicht eben selten sind, und ein solcher Zustand des Scheintodes mehrere Tage, somit zur völligen Täuschung der Umgebung, fortzudauern vermag. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß nur zu viele Menschen schon dem furchtbaren Lebendigbegraben wirklich unterworfen wurden, wenn auch vielleicht die Vermuthungen Mancher übertrieben oder ihre Darstellungen, einer gut gemeinten Absicht zu Lieb, zu sehr ins Schwarze gemalt sein sollten. Allerdings giebt es Ein ganz untrügliches Zeichen des Todes, nehmlich die Fäulniß, allein das Abwarten derselben ist wenigstens häufig mit mannigfachen Unbequemlichkeiten und selbst mit Gefahr für die Umgebungen verbunden, so daß eine Entfernung des Todten vor deren Eintritt sehr wünschenswerth sein kann, wie z. B. in den engen Wohnungen der Armen, bei heißem Wetter, ansteckenden Krankheiten u. s. w. Um die beiderseitigen Interessen zu wahren, bleiben dem Staate nur zwei Mittel, nehmlich die Errichtung von Leichenhäusern zur Aufnahme der Gestorbenen bis zum Eintritte der Fäulniß und die Bestellung einer möglichst intelligenten Leichenschau, ohne deren Untersuchung und Erlaubniß kein anscheinend Todter begraben werden darf. — Das Leichenhaus ist an dem Begräbnißplatze selbst zu errichten und enthält außer der Wächterwohnung Raum für die sämmtlichen in der Gemeinde möglicherweise zu gleicher Zeit vorkommenden Leichen, am besten eigene kleine Zimmer für jede einzelne Leiche, ferner Bade-, Belebungs- und Sectionszimmer. Nachts ist Alles gut erleuchtet, Winters geheizt. In dieses Haus wird jeder anscheinend Todte innerhalb 24 Stunden nach seinem Verscheiden gebracht und daselbst bis zu der erst nach unzweifelhafter Fäulniß eintretenden Beerdigung unentgeltlich aufbewahrt. Während dieser Zeit ist er mittelst feiner Vorrichtungen in solche Verbindung mit einem Glockenwerke gebracht, daß auch die leiseste Bewegung Lärmen verursachen würde; außerdem hat der Wächter die Pflicht, durch die aus seinem Zimmer in die Todtenzimmer gehenden Fenster die Leichen beständig zu beobachten. Bei dem mindesten Lebenszeichen ist ärztliche Hilfe zu rufen. Daß diese (zuerst von P. Frank vorgeschlagene, von Hufeland aber weiter verbreitete und in manchen der größeren deutschen Städte wirklich ausgeführte) Einrichtung bei irgend genauer Aufsicht auf die Wächter dem Zweck völlig entspricht, kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen; Schade nur, daß die Erbauung und Erhaltung des Hauses, Heizung und Beleuchtung, so wie die Wächterlöhne keinen unbedeutenden Aufwand erfordern, daß Manche sich sträuben werden, einen zärtlich geliebten Todten so bald aus ihrer Nähe und überhaupt in ein öffentliches Haus bringen zu lassen, endlich daß Leichenöffnungen und feierliche Züge, wo nicht unmöglich gemacht, doch erschwert werden. Eine facultative Benutzung der Anstalt räumt freilich, mit Ausnahme des Kostenpunktes, diese Einwendungen weg, hebt aber zu gleicher Zeit auch die völlige Sicherung gegen das Begraben Scheintodter wieder auf. — Jeden Falles kann in kleineren Gemeinden, d. h. in der großen Mehrzahl der Fälle, an die Errichtung von Leichenhäusern nicht gedacht werden. Für diese nun, wie überhaupt für alle Fälle, wo diese Einrichtung aus irgend einer Ursache nicht besteht, bleibt als Nothbehelf die Leichenschau. Wenn diese Untersuchung der angeblich Verstorbenen an einen mit den Kennzeichen des Todes vertrauten Mann, namentlich an einen Wundarzt übertragen, derselbe durch genaue Instructionen und gemeinschaftliche Belehrungen mit seinem Auftrage vertraut gemacht, der unmittelbar vorgesetzten ärztlichen Behörde aber dessen Beaufsichtigung übertragen ist, so mag immerhin mit ziemlicher Gewißheit auf Verhütung von Unglücksfällen gehofft werden. Sowohl um den Leichenschauer unangenehmen Zudringlichkeiten zu entziehen, als auch um gegen Ueber-

eilungen von seiner Seite möglichst geschützt zu sein, muß eine Zeitfrist festgesetzt sein, vor deren Ablauf keine Beerdigung stattfinden darf, außerordentliche von einem Arzte besonders geprüfte Fälle ausgenommen. Zwei Tage sind, wohl mit Recht, in der Regel hierzu festgesetzt. Billige Taxen haben Erpressungen zu verhindern.

3) Sowohl das Leichenhaus als die Leichenschau können sehr leicht zur Entdeckung etwaiger gewaltsamer Lebensberaubungen benutzt werden. Es bedarf in beiden Fällen nur einer Ausdehnung der Amtsanweisungen und der Vorschrift unverweilter Anzeige bei dem zuständigen Gerichte oder Polizeiamte im Falle eines Verdachtes. Da die ganze, denn doch weder überflüssige noch unwichtige Veranstaltung ohne irgend einen Aufwand oder Jemands besondere Belästigung auszuführen ist, so hat wohl ihre Empfehlung keine weitere Begründung nöthig.

4) Schwieriger ist die Frage, ob der Staat einen Grund und ein Recht hat, wirthschaftliche Misbräuche, d. h. Luxus, bei den Beerdigungen durch Zwangsmaßregeln abzustellen? Die Verschwendung kann hauptsächlich zwei Richtungen nehmen; einmal nehmlich mögen den Todten Kostbarkeiten an Kleidung, Schmuck u. s. w. ins Grab gegeben werden, wozu namentlich auch theure Särge gehören; zweitens ist unnöthiger Aufwand aller Art bei den Leichenconducten denkbar, z. B. für überflüssige Wagen und Begleiter, Gastmahle, Geschenke. Kein Vernünftiger wird einen Augenblick anstehen, Beides als klägliche Beweise menschlicher Schwäche zu erklären. Er wird sicherlich bedauern, daß jährlich nur an Kleidungsstoffen und Särgen in Europa vielleicht für 30 Millionen Gulden in den Gräbern verfaulen, und es dem feineren Gefühle zuwider finden, wenn ein Trauerfall als Veranlassung zur Ostentation und zu Schwelgereien misbraucht wird. Allein dies Alles ermächtigt den Rechtsstaat noch nicht zu einem Verbot. Der Bürger hat das Recht, wenn er will, Theile seines Eigenthums nutzlos zu vernichten, so lange er nicht den Rechten Dritter dadurch zu nahe tritt; er kann auch minder schickliche Gelegenheiten zu sterilen Ausgaben benutzen und der Staat darf sich nicht als seinen Vermögensverwalter und Vormund betragen, so lange nicht die ganze Handlungsweise desselben Verstandeskrankheit zeigt. Dagegen unterliegt es eben so wenig einem Zweifel, daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, diejenigen Bürger, welchen zu solcher unvernünftigen Verschwendung Lust oder Geld fehlt, gegen Zwang zur Theilnahme zu schützen. Ein solcher Zwang kann denn nun aber nicht blos durch eigentliche Gewaltthat ausgeübt werden, sondern auch durch eine despotische Gewohnheit, welche namentlich von denjenigen, die einen Vortheil daraus ziehen, als unerläßlich dargestellt und gehandhabt wird. Der Einwendung, daß einem blos moralischen Zwange ein kräftiger Wille sich entziehen könne, Schwäche aber freiwillig sich unterwerfe, und daß somit auf beiden Seiten kein Rechtfertigungsgrund zu einer Staatseinschreitung vorhanden sei, ist zu entgegnen, daß gerade hier der Bürger sehr häufig seiner gewöhnlichen Kraft nicht mächtig sei und somit allerdings den Staat um Schutz angehen dürfe. Der betäubende Schmerz eines neuen Verlustes macht unfähig und unwillig zur Bestreitung unbilliger und närrischer Forderungen, welche man unter allen andern Umständen von der Hand weisen würde. Manchen wird Rücksicht auf seinen Credit als Gewerbtreibender abhalten, den Anschein einer ängstlichen Sparsamkeit auf sich zu ziehen; oder er hat die bei dem Unfuge Gewinnenden zu schonen. Dazu kommen noch die Fälle, in welchen Minderjährigen oder Abwesenden eine solche Verschwendung ohne Weiteres aufgedrungen wird. Nun leuchtet aber ein, daß wirksamer Schutz nur in einer vom Staate ausgehenden Unmöglichkeit, anders als einfach und nur das Nothwendige und Anständige erfüllend zu verfahren. Somit wird also allerdings eine die beiden oben angedeuteten Verschwendungsarten ins Auge fassende und die je nach der bisherigen örtlichen Unsitte besonders bestehenden Misbräuche auch besonders verbietende Leichenordnung völlig gerechtfertigt und nützlich sein. Die große Mehrzahl wird höchst dankbar für die wohlthätige Beschränkung sein, und die Erfahrung zeigt, daß sich gar bald keine Lust zum Alten mehr zeigt. Unter allen Umständen müssen dabei übrigens die Vorschriften indispensabel sein, denn sonst droht die Gefahr, daß der Luxus außer der Beibehaltung der alten Ausgaben auch noch die Erkaufung der Dispensation verlangt. Dagegen bringt es die Verschiedenheit der bürgerlichen Verhältnisse und des Vermögens mit, daß einige Classen von erlaubten Festlichkeiten

und Kosten gemacht werden; nur muß auch noch die höchste Classe ganz innerhalb der Gränzen eines vernünftigen Betrages sich halten.

Literatur. Ueber die Unsicherheit der Kennzeichen des Todes ist u. A. nachzusehen: Frank, medicin. Polizei, Bd. IV. und V. (der Original-Ausgabe). Hufeland, über die Ungewißheit des Todes, neue Aufl. Halle, 1824. Schneidawind, der Scheintod, nach Orfila und Andern. Bamberg, 1829. — Ueber Leichenhäuser, außer den angeführten Schriften von Frank und Hufeland: Atzel, über die Leichenhäuser, als Gegenstand der schönen Baukunst. Stuttgart, 1796. Beil, das Leichenhaus zu Frankfurt a. M., Frankfurt, 1829, Fol. Schwabe, das Leichenhaus in Weimar. Leipzig, 1834, 4. — Ueber Leichenschauer: Schütz, Katechismus für die Leichenschauer. Stuttgart, 1834. R. Mohl.

Behörden, s. Amt.

Beholzungsrecht, s. Forstwesen.

Behr (Wilhelm Joseph). Wir werden dieses ausgezeichneten Publicisten, Volksvertreters und akademischen Lehrers unter der allgemeinen Rubrik der „politischen Schriftsteller" mit gebührender Anerkennung gedenken. Aber schon vorläufig drängt unser Gefühl uns zu einer ernsten und trauernden Betrachtung. Dieser von der Nation seit seinem Auftreten als öffentlicher Charakter mit Achtung und Liebe aufgenommene Mann — gepriesen zuerst als Lehrer an der Hochschule zu Würzburg und als staatsrechtlicher Schriftsteller, sodann als Landstand in der baierischen Ständeversammlung, und nachdem die Ungnade des Ministeriums ihn von dem Lehrstuhl entfernte, als wackerer, durch die freien Stimmen seiner Mitbürger erwählter Bürgermeister der Stadt Würzburg, ist seit dem in den letzten Jahren eingetretenen Umschwung der Dinge das Ziel der herbsten Angriffe geworden. Zuvörderst mußte das Publicum mit Leidwesen erfahren, daß eine Partei in seiner eigenen Gemeinde den Antrag auf seine Entfernung vom Bürgermeisteramt an die Regierung stellte. Die der Stadt wegen der ihr vorgeworfenen ultraliberalen Tendenz angedrohte (auch nachher, ungeachtet ihrer unterwürfigsten Erklärungen, wirklich in Erfüllung gesetzte) Schmälerung der sie nährenden Hochschule und Wegnahme des Appellationsgerichts scheint das traurige Motiv solchen Antrags gewesen zu sein. Doch erfreute sich auch der pensionirte Bürgermeister noch immer des Vertrauens und der unverringerten öffentlichen Hochachtung, als plötzlich die Kunde von seiner Verhaftnahme erscholl. Schon drei Jahre sind es nun, daß der Unglückliche im Kerker schmachtet, und seine Vaterstadt, sein Vaterland, Deutschland wissen nicht warum. Eine kleine Schrift, welche auf eine höchst bescheidene, fast demüthig rücksichtvolle Weise die Vertheidigung des Eingekerkerten gegen den einzig für möglich geachteten Anklagepunkt (wegen einer geraume Zeit früher an die baierische Ständeversammlung gerichteten Druckschrift) unternahm, wurde verboten und unterdrückt. Von andern Anklagepunkten hat man bis jetzt nicht die mindeste Kunde erhalten. Aber während diese Zeilen geschrieben werden, gehen beängstigende Gerüchte herum von nächst bevorstehender oder gar von bereits in erster Instanz erfolgter schwerer Verurtheilung. Das Publicum erwartet, daß ihm endlich eröffnet werde, ob und was der bisher von ihm Verehrte wirklich verschuldet habe, oder welche falsche Beschuldigung gegen ihn sei erhoben worden. Carl v. Rotteck *).

Behr, Wilhelm Joseph, geboren am 26. August 1775 zu Sulzheim im jetzigen Unterfranken, absolvirte in Würzburg die Gymnasial- und Universitätsstudien, erhielt im September 1794 die philosophische und im Mai 1798 die juristische Doctorwürde, ward unmittelbar darauf zum Professor der Rechte nach einstimmigem Vorschlage der Juristen-Facultät designirt, bezog jedoch zunächst die Universität Göttingen, um die Ansichten der dortigen Lehrer kennen zu lernen und die dasige Bibliothek zu benutzen, ward aber schon um Ostern 1799 von seinem Landesherrn einberufen zum Antreten seines Lehramtes, anfänglich des Lehenrechts, dem er eine Abhandlung über den Unterschied zwischen Lehensherrlichkeit und Lehenshoheit voraussendete. Nebst andern Rechtsgebieten wendete er sich aber vor-

*) Wir lassen diese patriotischen Schmerzensrufe des edlen Rotteck in der ersten Auflage unverändert und fügen folgende kurze neuere Biographie hinzu. Anmerkung der Red.

züglich auf das Gebiet der Staatswissenschaft, worüber er, nach aufgestellter Abhandlung über die Nothwendigkeit und den Nutzen dieses Studiums, den ersten Vortrag in Würzburg eröffnete und es dahin brachte, daß bei der bekannten Neubelebung dieser Universität durch die baierische Regierung im Jahre 1804 eine eigne staatswissenschaftliche Facultät errichtet wurde. Im Jahr 1806 ward ihm auch das Fach des positiven Staatsrechts übertragen. Der große Beifall seiner stets sich mehrenden Zuhörer und ungesuchte Belohnungen durch Verleihung der Hofrathswürde und Gehaltszulagen sprechen für seine Verdienste als Lehrer, und ein vorhandenes Verzeichniß von mehr als 20 größeren und kleineren literarischen Werken desselben bekundet den Umfang seiner schriftstellerischen Thätigkeit. Wer diese Schriften kennt, weiß, daß in denselben ein Charakter der strengsten Rechtlichkeit ausgeprägt ist. Im Jahr 1819 auf den damaligen ersten baierischen Landtag von der Universität Würzburg als ihr Abgeordneter gesendet, hat er sich notorisch durch seine kenntnißvoll-kräftige Beredsamkeit und unbestechliche Redlichkeit in Erfüllung seines Mandats ausgezeichnet, sich aber eben dadurch wahrscheinlich dem herrschenden Theile lästig und unerwünschlich gemacht; denn vor dem Eintritt des zweiten Landtages 1821 wurde der obgleich anerkannt vortreffliche Lehrer als solcher in Ruhestand versetzt und dadurch vom Landtage fern gehalten. Sogar dem nach dieser Maßregel von der Würzburger Bürgerschaft zu ihrem ersten Bürgermeister, und dann in den Jahren 1825 und 1831 von den Städten des Untermainkreises zu ihrem Landtagsabgeordneten Gewählten wurde beidemal die Erlaubniß zum Eintritt in den Landtag ohne alle Angabe von Gründen verweigert. Mit gewohnter Pflichttreue und Redlichkeit verwaltete Behr auch das ihm übertragene Bürgermeisteramt eilf Jahre lang, und es ist daher um so mehr zu wünschen, daß das Dunkel, welches immer noch über der Quiescirung desselben als Bürgermeister, über der nicht lange nachher (24. Januar 1833) erfolgten Verhaftung und nach langer Untersuchungshaft ergangenen Verurtheilung desselben schwebt, aufgeklärt werde. Denn es war der baierischen Regierung nicht gefällig, gleich andern Regierungen eine actenmäßige Darstellung der Motive jener Erscheinungen an das baierische und deutsche Volk gelangen zu lassen, welches solche wohl zu erwarten berechtigt war; und Behr scheint nicht in dem glücklichen und ihm ohne Zweifel erwünschten Falle zu sein, gleich Jacobi und Jordan seine Vertheidigung veröffentlichen zu dürfen. Wir sind nur an ziemlich weit verbreitete und geglaubte Sagen über jene auffallenden Erscheinungen gewiesen, die unter deutscher Censur nicht mittheilbar sind, eben so wenig als eine freimüthige Beurtheilung des Dunkels dieser Criminalgeschichte und dessen, was aus derselben ans Licht trat. — Wir überlassen daher dem eigenen Urtheile des Publicums, was hiernach von der Beschaffenheit des geheimen Justizacts zu halten sei, welcher nebst dem des gleich unglücklichen Eisenmann zu den merkwürdigsten unserer Zeit gehört und hoffentlich seine vollständige Enthüllung von der Geschichte noch empfangen wird. Wir bemerken nur noch, daß dem so Verurtheilten, nachdem er sieben Jahre lang seiner Freiheit gänzlich beraubt war, in sofern zwar eine Erleichterung seines Looses zu Theil geworden ist, als ihm der Aufenthalt in einer bestimmten Stadt, mit freier Bewegung innerhalb eines vorgezeichneten Umfanges, jedoch ohne Aufhebung der Strafdauer und nur unter solchen Bedingungen gestattet wurde, nach welchen das Schwert des Damokles noch immer über seinem Haupte schwebt. Gegenwärtig (August 1845) befindet sich der nach seinem Geburtsjahr nunmehr 70jährige Greis, wenn wir recht wissen, in Regensburg, seiner vollen Freilassung noch immer mit Spannung entgegenharrend. K. B.

Beichte, s. Ohrenbeichte.

Bekenntniß, Geständniß (Glaubensbekenntniß s. Religion). Bekenntniß oder Geständniß ist im Civil- und Criminalproceß das Einräumen oder Zugestehen gewisser Thatsachen von Seiten einer Partei, welche in dem bestimmten Processe zu ihrem Nachtheile gereichen. Im Civilproceß begründet jedes vollständig erwiesene gerichtliche und außergerichtliche Zugeständniß, so weit es ernstlich gemeint, unbedingt und nicht durch einschränkende Zusätze (Qualificationen) ganz oder theilweise in seinem Inhalte wieder aufgehoben wurde, vollständigen Beweis, weil es als ein gültiger Verzicht der Partei auf dasjenige, was sie ihrem Gegner einräumt, erscheinen muß. Anders ist es im Strafproceß,

wo die Strafe des Angeschuldigten nicht durch seine beliebigen willkürlichen Verzichte, sondern nur durch die vollständige gerichtliche Ueberzeugung der Richter von seiner wirklichen Schuld begründet werden muß. Sehr verschieden aber sind nach den Verschiedenheiten des Criminalprocesses, namentlich darnach, ob er accusatorisch oder inquisitorisch ist (s. Anklage), ob er vor Geschworenen oder blos vor wissenschaftlichem Beamten-Gericht geführt wird, so wie nach den Ansichten der verschiedenen Gesetzgeber und Schriftsteller der Werth und die Beweiskraft, die man dem Geständniß in Criminalsachen beilegt, und die Erforderniße oder Bedingungen, die man für ein vollgültiges Geständniß verlangt. Gesetze und Schriftsteller, wie die der alten Griechen und Römer, der alten Deutschen, der Engländer, Amerikaner und Franzosen, können das Geständniß nicht für nothwendig halten und ihm keinen so hohen und nie absolut entscheidenden Werth beilegen. Sie setzen nehmlich einerseits den Anklageproceß voraus, wo dem Angeklagten gegenüber der Ankläger steht, welcher die Pflicht hat, seine Anklage zu erweisen, von dem Angeklagten nicht fordern kann, daß er durch Geständnisse als Zeuge gegen sich selbst auftrete, und noch viel weniger das Recht hat, ihn durch verletzende Inquisitions- und Torturmittel dazu zu zwingen. Sie bedürfen auch auf der andern Seite des Geständnisses nicht, da sie nach moralischer Ueberzeugung richtende Volks- oder Geschwornengerichte voraussetzen, welche aus der ganzen vollständigen öffentlichen, vor ihren Augen und Ohren stattfindenden Verhandlung und allen darin sich ergebenden Anzeigen und Beweismitteln sich ihre moralische Ueberzeugung bilden, ohne einzelne besondere sogenannte juristische Beweise in einer bestimmten juristischen Form zu bedürfen, oder dadurch gebunden zu sein. Die Deutschen hatten außerdem noch in der alten Zeit und durchs Mittelalter hindurch die Beweise durch Gottesurtheile und Eidhelfer. Eine wahre innige moralische Ueberzeugung wird fürs Dritte auch sehr oft keineswegs begründet durch Geständnisse. Filangieri (III, 10) will sogar ihre Beweiskraft allzusehr, ja gänzlich verwerfen, indem er sich stützt auf das Naturwidrige, daß ein Mensch fast wie ein Selbstmörder sich durch Zeugniß gegen sich selbst preisgebe, und auf Quinctilian's Ausspruch (Decl. 314): „das ist die Natur jedes Bekenntnisses, daß derjenige, der dadurch gegen sich selbst zeugt, als verrückt angesehen werden kann. Dieser wird durch Melancholie, der durch Rausch, ein Anderer durch falsche Vorstellungen, jener durch Schmerz, Mancher durch Tortur dazu bestimmt. Niemand zeugt ungezwungen und frei gegen sich selbst." Hiernach schließt nun Filangieri bei Geständnissen entweder auf falsche Einwirkungen, Vorspiegelungen und Schreckmittel, auf eine Bestimmung durch die Plage langer Einkerkerungen und peinlicher Verhöre, oder auf eine Gemüthsstimmung, welche die Glaubwürdigkeit zerstören, wozu noch Selbsttäuschungen und so oft auch Widerrufe oder Beschränkungen (Qualificationen) der Geständnisse kommen, um die Beweiskraft der Geständnisse sehr zweifelhaft und unbestimmt zu machen. Selbst noch einzelne spätere römische Gesetze huldigen der ältern römischen Ansicht über die Geständnisse. So sagt z. B. Ulpian (L. 1. §. 17. de quaest.): „Der Kaiser Sever verordnet, daß man das Bekenntniß nicht als einen vollständigen Beweis der Schuld ansehen dürfe, wenn nicht andere Beweise die gewissenhafte Ueberzeugung des Richters bestimmen." Blackstone, der treffliche Commentator des englischen Rechts, sagt (B. IV. C. 27): „Auf ein freies einfaches unumwundenes Bekenntniß hat der Staatsrichter nichts Anderes zu thun, als das Urtheil zu sprechen. Doch pflegt man, wo es Capitalstrafen gilt, sehr bedenklich zu sein, ein solches Bekenntniß anzunehmen und niederzuschreiben, vielmehr räth das Gericht gewöhnlich dem Gefangenen, sein Geständniß zurückzunehmen und sich auf die Anklage gehörig zu verantworten" (d. h. in dem öffentlichen accusatorischen Verfahren sich von dem Geschwornengericht oder „von Gott und dem Vaterlande" richten zu lassen).

Ganz im Gegensatze hiervon mußte man in den Zeiten des späteren römischen Despotismus und als im Zusammenhange mit dem spätern despotischen Recht und mit den geistlichen Gerichten, namentlich auch dem scheußlichen Inquisitionsgericht, die Päpste im Mittelalter in Deutschland das inquisitorische Verfahren und die Tortur eingeführt hatten, das erstere vorzüglich Innocenz III., die Folter aber Alexander III., und als nun nicht mehr die moralische Ueberzeugung des Volks, sondern nach angeblich juristisch nachweis-

baren Beweisgründen die geistliche oder weltliche Beamten-Kaste richtete. Jetzt suchte man, weil es sonst allermeist an sogenannten juristischen Beweisen mangelte, zumal seitdem auch die deutschen Gottesurtheile wegfielen, auf jede denkbare Weise und oft mit den scheußlichsten Mitteln Geständnisse, die selten gern und ganz freiwillig ertheilt werden, herauszupressen, und sie galten als die wesentlichsten Beweismittel. Die Unhaltbarkeit dieser Theorie wurde schon oben dargethan (s. Ableugnung, Anklage, Anzeige). Damit soll indeß nicht abgeleugnet werden, daß allerdings Geständnisse, je nach den Umständen und ihrer eigenen Beschaffenheit, sowohl für Geschworene als für wissenschaftliches Beamtengericht eine sehr große Beweiskraft haben können, eine solche, die für den verurtheilenden Richter vielleicht die beruhigendste ist. Der Angeklagte hat ja, wenn auch nicht eine juristische, doch eine moralische Pflicht, die Wahrheit zu gestehen. Völlige beruhigende Beweiskraft aber wird ein Geständniß nur alsdann haben, wenn es völlig frei, ohne irgend eine Vorspiegelung, Drohung, Quälerei, Unterschiebung (Suggestion) und vorzüglich ohne das neudeutsche „Mürbemachen" durch längere Leiden blos aus innerer Wahrheitsliebe oder aus moralischer Reue ganz frei hervorgeht, auf die dem Angeklagten genau bekannten thatsächlichen Verhältnisse sich bezieht, völlig deutlich und bestimmt vor Gericht abgelegt wird, an sich und seinem inneren Zusammenhange nach glaubwürdig ist, durch alle bekannten Umstände unterstützt, durch keine widerlegt, auch durch keine Beschränkungen oder spätere Zurücknahmen geschwächt wird *). Das allein durchführbare System des criminalrechtlichen Beweises durch die moralische Ueberzeugung tüchtiger Volksvertreter oder Geschworenen kann hier durch Hinweisung einer Reihe von Umständen, die, je nach den Persönlichkeiten und besonderen Verhältnissen, mehr oder minder für die Glaubwürdigkeit der Bekenntnisse einflußreich sind, geleitet werden. Absolut entscheidende und sichere Regeln aber, womit neuere Gesetze und Compendien vergeblich sich abmühen, wird nur eine durch das Phantom wirklicher juristischer Beweise irregeleitete Jurisprudenz aufstellen zu können vermeinen. Stets wird jede Gewißheit von der Wahrheit und wahren Beschaffenheit einer historischen Thatsache, vollends der großentheils dem Inneren angehörigen criminalrechtlichen Schuld, nur auf der Vergleichung und Verbindung aller eigenthümlichen Umstände, Persönlichkeiten und Verhältnisse und auf der durch sie begründeten inneren oder moralischen Ueberzeugung beruhen. Ausführlich und sehr gut entwickelte Gesichtspunkte über die Beweiskraft der Bekenntnisse und die hieher gehörige Literatur enthält übrigens Mittermaier's deutsches Strafverfahren in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafproceß. II. Abth. §. 154 ff. Auch verdienen über den Werth des Geständnisses verglichen zu werden die Grundlinien einer bogarischen Gliederung des Strafprocesses von Köstlin in Weil's constitut. Jahrbüchern Bd. III. S. 1 ff. C. Welcker.

Belagerung. Es giebt drei verschiedene Methoden, eine Festung anzugreifen und zu erobern: 1) der gewaltsame Angriff; 2) die Bewerfung (Bombardement); 3) der kunstmäßige Angriff oder die Belagerung.

Der gewaltsame Angriff ist in der Regel nicht ausführbar: ein Heerführer, der sich desselben bedienen wollte, könnte seine Truppen vielleicht bis auf den sogenannten bedeckten Weg, der die Festung umschließt, bringen, dort wären diese aber noch durch den Graben und den Hauptwall vom Feinde geschieden und würden durch das gedeckte Feuer seiner Batterieen und seiner Infanterie gar bald aufgerieben werden. Der gewaltsame Angriff kann nur da gelingen, wo es dem Gouverneur und der Besatzung am Willen oder an den Mitteln zu einer standhaften Vertheidigung, oder an beiden Erfordernissen zugleich fehlt, was allerdings denkbar ist, sich aber in der Regel nicht voraussetzen läßt.

Eine befestigte Stadt bewerfen (bombarder) heißt blos, sie mit Bomben, Raketen, Brand- und glühenden Kugeln und andern Zündungen überschütten, um die Häuser zu zerstören und die Einwohner zu tödten; die Befestigungen selbst bleiben aber dabei unangetastet.

---

*) Viele actenmäßige Beweise von unglaubwürdigen und unwahren Bekenntnissen enthält auch der Artikel Jury, und die Geheime Inquisition von Welcker und Schulz 1845.

In einer gutgebauten Festung leidet die Besatzung durch die Bewerfung wenig oder gar Nichts, weil sie mit allen Pulver- und sonstigen Vorräthen in bombenfesten Gebäuden untergebracht ist. Die Bewerfung kann daher nur gegen sehr kleine und mit keinen bombenfesten Gewölben versehene Festungen oder gegen schwache Gouverneure, deren Dienstpflicht den Menschlichkeitsgefühlen nachsteht, oder gegen Besatzungen glücken, welche nicht im Stande sind, die Einwohnerschaft im Zaum zu halten.

Der Erfolg der Bewerfung hängt also auch wie jener des gewaltsamen Angriffs von zufälligen Umständen ab. Die Erfahrung hat dagegen gelehrt, daß der kunstmäßige Angriff, welcher alle Anstrengungen gegen die Festungswerke richtet und die Einwohner ruhig in ihren Häusern läßt, in einer ziemlich genau zu berechnenden Zeit mit dem geringsten Menschenverlust sicher zum Ziele führt.

Der Belagerer hat die Aufgabe: 1) eine oder auch zwei der schwächsten Seiten des die Festung bildenden Vielecks zur Angriffsfronte zu wählen; 2) das feindliche Geschütz auf dieser Fronte, welche gewöhnlich 2 Bollwerke und 3 Haldmonde enthält, zum Schweigen zu bringen; 3) gedeckte Wege herzustellen, die bis zum Fuß der Wälle führen; 4) diese Wälle zu öffnen und gangbare Breschen oder Sturmlücken in dieselben zu legen. Ist all dies geschehen, so unterliegt keinem Zweifel, daß der Belagerer, der 6—8 Mal stärker ist als der Belagerte, diesen zu Niederlegung der Waffen zwingen und sich des Platzes bemächtigen könne.

Das Belagerungsgeschütz, aus Kanonen, Mörsern und Haubitzen bestehend, wird in Batterieen formirt, die man hinter deckenden Erdwällen, theils den Festungswerken gegenüber parallel mit diesen, theils in einer auf die Verlängerung derselben senkrechten Richtung aufstellt.

Die parallelen Batterieen werden Bohr- oder Demontirbatterieen, die senkrechten aber Bestreichungs- oder Ricochetbatterieen genannt; jene feuern mit voller Ladung, diese mit schwacher Ladung und unter kleinen Erhöhungswinkeln, was die Wirkung hat, daß die Geschosse derselben in flachen Bogen auf den Wallgängen und andern bestrichenen Linien forthüpfen und Alles, worauf sie treffen, niederschmettern und zertrümmern. Die Ricochetbatterieen, eine Erfindung des berühmten Vauban, haben sich als ein sehr glückliches Mittel bewährt, das Feuer einer belagerten Festung in kurzer Zeit zum Schweigen zu bringen.

Das erste Belagerungsunternehmen ist: eine zum Kampf mit der Besatzung hinreichende Truppenanzahl in geringer Entfernung von der anzugreifenden Befestigung sicher unterzubringen. Zu diesem Behuf läßt man in einer hiezu gewählten Nacht einen Theil der Belagerungsmannschaft auf einer durch die Ingenieure genau bezeichneten, die ganze Angriffsfronte in einer Entfernung von 300 Toisen concentrisch umfassenden Linie sich in den Boden einschneiden und die herauskommende Erde auf die dem Feinde zugekehrte Seite werfen. So entsteht die sogenannte erste Parallele, eine theils eingeschnittene, theils aufgeworfene Brustwehr, hinter der man gegen das Feuer der Festung gedeckt ist. Später wird diese Brustwehr noch tiefer eingeschnitten und noch höher aufgeworfen, so daß hinter derselben Geschütze, Wagen u. s. w. sicher bewegt werden können.

Von der ersten Parallele und unter ihrem Schutz geht man aus: 1) um etwas vorwärts derselben, zur Dämpfung des von der Festung gegen die Attaque gerichteten Feuers, Ricochetbatterieen oder auch erforderlichen Falls Demontirbatterieen anzulegen; 2) um in zickzackförmigen gegen die Enfilade gedeckten Laufgräben gegen die Spitzen der ausspringenden Winkel der Angriffsfronte vorzurücken.

Wenn der Belagerer sich diesen Spitzen bis auf 150 Toisen genähert hat, eröffnet er die zweite Parallele, die er auf jedem Flügel durch eine mit Geschütz besetzte Redoute verstärkt; unter dem Schutze dieser Parallele errichtet er sodann die nach Umständen noch weiter erforderlichen Rirochet- und Demontirbatterieen und rückt wieder in zickzackförmigen Laufgräben bis an den Fuß des Glacis vor.

Dort angekommen und etwa noch 30—40 Toisen von den ausspringenden Winkeln entfernt, eröffnet er eine dritte Parallele, die aber ein stärkeres Profil erhält als die

beiden ersten, und unter deren Schutz er neue Haubitzen-, Mörser- und Steinmörserbatterien errichtet, die hier mehr leisten als die in den rückwärtigen Parallelen.

Von der dritten Parallele aus geht der Belagerer auf dem Glacis vor, um auf dem Kamm derselben eine Verschanzung anzulegen, oder um, wie man in der Kunstsprache sagt, den bedeckten Weg zu bekränzen und diesen hiedurch in Besitz zu nehmen.

Auf dem bedeckten Wege, wo man den Hauptwall und die den Graben vertheidigenden Bollwerksflanken sieht, muß der Belagerer sofort zweierlei Batterieen errichten: Contrebatterieen, um jene Flanken zu entwehren, und Breschebatterieen, um den Theil des Walls niederzuwerfen, wo man am leichtesten in das Innere der feindlichen Werke gelangen kann.

Während die Breschen gelegt und gangbar gemacht werden, arbeitet man an den sogenannten Grabenfahrten, einer Art von Gallerieen, die unter einer Blendung oder ganz unter der Erde vom Glacis an, durch eine Oeffnung der Contrescarpe, dem Mittelpunkt der Bresche gegenüber, in den Graben führen. Was die Anstalten zum Grabenübergang betrifft, so kommt es dabei auf die Beschaffenheit des Grabens an. Ist dieser trocken, so genügt es, darin eine starke Schulterwehr von Erde oder aus Erd- und Wollsäcken aufzuführen, die gegen das Feuer der entgegengesetzten Flanke sichert und bis zum Fuß der Bresche reicht. Ueber einen mit Wasser gefüllten oder künstlichen Strömungen ausgesetzten Graben legt man eine schwimmende Brücke, die eine Schulterwehr von Faschinen und Wollsäcken trägt und am Fuß der Bresche festgehalten wird. Ist all dies der Reihe nach zu Stande gebracht, so hat die Kunst Alles gethan, um den Belagerer mit dem Belagerten in unmittelbare Berührung zu bringen; sofort wird zum Sturm, das ist zu dem entscheidenden Angriff geschritten, der das Drama der Belagerung beschließt.

Aus dieser Uebersicht der von dem Belagerer herzustellenden Werke erhellet, daß sich dieselben füglich in drei Classen abtheilen lassen: in die erste Classe kommen die sogenannten Parallelen, wo die zum Schutz der Batterieen, der Laufgräben und der Arbeiter gegen die unaufhörlichen Ausfälle der Besatzung nöthige Mannschaft ihre Stellung nimmt. In die zweite Classe gehören die Batterieen jeglicher Art; die dritte Classe endlich begreift die verschiedenen Communicationen, die Laufgräben, die Grabenfahrten, die Grabenübergänge, mittelst welcher man die Truppen von der ersten Parallele bis an den Fuß der Breschen und das Geschütz in die Batterieen bringt.

Die Arbeit des Belagerers ist in den ersten Parallelen und Laufgräben mit wenig Schwierigkeiten verbunden und wird durch gewöhnliche Liniensoldaten verrichtet. In der zweiten Parallele, wo man schon ins Flintenfeuer geräth, ist die Arbeit schwieriger und erfordert gewisse Vorsichtsmaßregeln und schon eingeübte Soldaten. Jenseits der zweiten Parallele, wo man der Festung immer näher und zuletzt so nahe kommt, daß jede Kugel trifft, der Tod unaufhörlich abzusehen ist und vielleicht eine Mine nach der andern springt — wird die Arbeit des Belagerers wirklich gewagt und kann nur durch ausgezeichnet tapfere, in der schwierigen und gefährlichen Sappenkunst ganz eingeübte Soldaten, die man deswegen Sappeure nennt, ausgeführt werden. Ein Hilfsarbeiter des Sappeurs ist der Mineur, dessen Kunst mehrere Geschicklichkeit und größern Muth als die des Erstern erfordert. Des Mineurs Dienst bei einer Belagerung besteht darin, den Sappeur zu begleiten, des feindlichen Mineurs unterirdische Arbeiten auszuspüren und das Sprengen seiner Minen am Laufgrabenausgang entweder durch Auflauern und Bekämpfung zu hindern, oder ihn mittelst Führung eines Minenganges dicht längst dem seinigen durch erstickende Dämpfe oder durch andere aus Erfahrung bekannte Kunstmittel zu vertreiben. Ein Sappeurcorps und einige Mineurcompagnieen machen daher einen Bestandtheil sämmtlicher europäischen Heere aus, sie werden aus den tapfersten und gesittetsten Leuten gewählt und besser bezahlt als die Soldaten der übrigen Waffen.

Die Belagerungskunst ist gleich den übrigen Zweigen der Kriegskunst im Verlauf der Zeit nach und nach ausgebildet worden und hat sich zu allen Zeiten nach der Bauart der festen Plätze und nach der Wirksamkeit der zur Vertheidigung derselben üblichen Waffen gestaltet. Die Erfindung und Einführung der Artillerie mußte in dieser Kunst eine große Revolution bewirken und an die Stelle der alten Angriffsmethode eine neue setzen, die

lange unvollkommen blieb, sich aber zuletzt zu dem hier in der Kürze dargestellten wohlberechneten Angriffssystem verklärt hat.

Früher verfuhr man bei der Belagerung einer Festung auf folgende Weise. Nachdem man eine oder zwei der schwächsten Festungsfronten gewählt hatte, stellte man etwa 250 Toisen davon auf einigen vortheilhaft gelegenen Punkten das Belagerungsgeschütz in geschlossenen, rundum verschanzten Batterieen auf. Unter dem Schutze dieser die Festung beschießenden Batterieen wurden sodann die Laufgräben eröffnet und gedeckt gegen die Enfilade zickzackförmig bis zu den ausspringenden Winkeln des gedeckten Weges vorgetrieben; man unterließ dabei nicht, rechts und links der eingeschlagenen Richtung in kleinen Redouten zum Schutz der Arbeiter einige Grenadier-Abtheilungen unterzubringen, die wieder von den in den rückwärtigen Laufgräben aufgestellten Truppen unterstützt wurden. An den Spitzen der ausspringenden Winkel angekommen, brachte man es mit vieler Mühe und nicht geringem Zeit- und Menschenverlust endlich dahin, den bedeckten Weg zu bekränzen, die Bresche-Batterieen zu errichten, oder auch den Mineur anzulegen u. s. w.

Diese Methode hatte folgende Fehler: 1) die geschlossenen Batterieen, die nur als Demontir-Batterieen wirkten und immer auf derselben Stelle blieben, konnten weder das Feuer der Festung recht zum Schweigen bringen, noch der Arbeit in den Laufgräben Schutz gewähren und Vorschub leisten; 2) da die Ausfälle der Besatzung durch keine hinlängliche Streitmacht in Schranken gehalten wurden, so gelang es dem Feinde leicht, die Arbeiter aus den vordern Laufgräben zu vertreiben und diese zu verschütten, noch ehe die Bedeckungsmannschaft aus den rückwärtigen Laufgräben herankommen konnte; 3) die Bekränzung des bedeckten Weges geschah immer mittelst eines gewaltsamen Angriffs, der den Belagerer viele Leute kostete. Dasselbe gilt vom letzten Act der Belagerung, vom Sturm, der unter dem schlecht gelöschten Feuer der Festung gewagt werden mußte.

Vauban hatte schon in den ersten Belagerungen, die er geleitet, die so eben gerügten Fehler bemerkt und die Nothwendigkeit erkannt, die Arbeiter, die als solche nicht fechten, sich nicht wehren können, niemals sich selbst zu überlassen, sondern sie unter den Schutz einer hinlänglichen Streitmacht zu stellen, die jedem Ausfall überall und sogleich begegnen könnte. Dies machte ihn gewissermaßen zum Schöpfer einer neuen, der herkömmlichen weit überlegenen Belagerungs-Taktik: zum Erfinder der sogenannten Parallelen oder Waffenplätze, die als concentrische Kreisbögen in immer kleineren Entfernungen vom Mittelpunkt der Festung beschrieben, die ganze Angriffsfronte umfassen und eben so viele gedeckte Stellungen für die zum Schutz der Arbeiter bestimmten Truppen bilden. Vauban gab auch dem Belagerungs-Geschütz eine durchaus veränderte, weit zweckmäßigere Stellung; er schaffte die geschlossenen unbeweglichen Batterieen ab und erfand die so furchtbaren Ricochet-Batterieen, die er im Jahre 1697 bei der Belagerung von Ath zum erstenmal mit einer Wirkung zu gebrauchen wußte, der die ganz außer Fassung gebrachte Besatzung nicht zu widerstehen vermochte.

Das große Verdienst von Vauban ist: an die Stelle des gewaltsamen Angriffs überall den kunstmäßigen gesetzt zu haben. In der von ihm befolgten Angriffsmethode sehen wir die Kühnheit mit der Besonnenheit, die Intelligenz mit der Kraft auf das glücklichste vermählt. Diese Methode, die überall Beifall, überall Eingang gefunden hat, wird so lange gelten, als das Bastionssystem, dessen vollständige Contrelection sie ist, besteht; gegen ein anderes Befestigungssystem wird auch eine andere Angriffsmethode versucht werden müssen. v. Theobald.

Belagerungsstand. In einer belagerten Stadt muß natürlich dem höchsten augenblicklichen Interesse der Vertheidigung jede untergeordnete Rücksicht weichen, und zur Bestimmung dessen, was die Vertheidigung erheischt, oder was ihretwillen zu thun oder zu lassen ist, kann nur die Kriegsbehörde geeignet sein. Daher herrscht, so lange die Belagerung dauert, oder überhaupt eine nähere Feindesgefahr obwaltet, nur der Kriegsbefehl, und alle Civilbehörden werden für so lange suspendirt oder dem Militär-Commando untergeordnet. Dem Eintritt solches, den gewöhnlichen Rechtszustand wesentlich beschränkenden, ja nach der Natur des Kriegsbefehls höchlich gefährdenden Zustandes geht gewöhnlich eine förmliche Erklärung voraus. Diese „Erklärung in Belagerungs-

stand" wird aber mitunter auch verhängt, wo nicht ein äußerer Feind, sondern blos eine von innen kommende Gefahr die Stadt bedroht, namentlich in Fällen des Aufruhrs oder großen Tumultes oder eines aus dringenden Anzeichen erkennbaren Herannahens eines solchen. Aber das von der Staatsgewalt angesprochene Recht, aus Gründen dieser Art den Belagerungsstand zu verkünden, ist freilich dem Misbrauche gar sehr ausgesetzt, weswegen in constitutionellen Staaten eine schwere Verantwortlichkeit auf denjenigen ruht, welche dabei die Schranken erkennbarer Nothwendigkeit überschreiten. In der neuesten Zeit haben wir die Hauptstädte Frankreichs und Spaniens in Belagerungsstand erklären gesehen, was jedoch sehr leicht gerade das Uebel hätte herbeiführen können, welchem man dadurch vorbeugen wollte oder vorbeugen zu wollen vorgab. Auch ganze Bezirke oder Provinzen lassen sich nach solcher Bedeutung des Wortes in Belagerungsstand erklären, d. h. das Martialgesetz über sie verkünden, und in einer noch weitern Bedeutung könnte man auch von einer ganzen Nation, welche man etwa unter dem Titel der bedrohten Ordnung und Sicherheit durch Ausnahme-Gesetze und von der Macht dictirte Ordonnanzen zeitlich regierte oder niederhielte, sagen: sie sei in Belagerungsstand erklärt. R.

Belehnung (investitura). In den politischen Vereinen der Deutschen beruhte ursprünglich alle rechtliche Sicherheit auf der sogenannten Gewere, worunter man im Allgemeinen die Obhut und den Schutz verstehen kann, die der Verein einem jeden seiner Mitglieder für dessen Person und hinsichtlich derjenigen äußern Güter, als deren rechtmäßigen Erwerber und Inhaber er sich vor der Gemeine darstellt und ausgewiesen hatte, besonders zusicherte. Diese Gewere wurde hinsichtlich der Person durch den öffentlichen Act der Aufnahme als Mitglied der Gemeine begründet und äußerte sich hierbei darin, daß für jede Verletzung an Leib oder Leben ein nach Maßgabe der besondern Verhältnisse der verschiedenen Mitglieder größeres oder geringeres Wergeld bestimmt war, welches derjenige, der sich einer solchen Verletzung schuldig gemacht, zur Sühne des Verletzten oder seiner nächsten Verwandten erlegen mußte[1]). In Beziehung auf Sachen fand die Gewere regelmäßig allein an solchen statt, die der Herrschaft der Gemeine ständig unterworfen blieben und ihr nicht im Wechsel des täglichen Verkehrs entzogen werden konnten, mithin an unbeweglichen, — an beweglichen hingegen nur in so weit, als sie sich im Umkreis unbeweglicher befanden[2]). Es bedeutet aber die Gewere an Sachen nicht allein den durch die Gemeine hinsichtlich der Rechte an solchen zugesicherten Schutz, sondern diese Rechte selbst verbunden mit dem Besitz der Sache, ja der bloße Besitz ohne jene Rechte wurden darunter begriffen[3]). Gleichwie die Gewere für die Personen, so beruhte auch die an Sachen auf einem öffentlichen Act vor der Gemeine, welcher jedoch an und für sich keinen Besitz bewirkte. Damit aber die Gewere eine rechte, d. h. eine solche sei, die ihren Inhaber gegen jederlei fremde Ansprüche und Rechte sicherte, so mußte die Einweisung desselben in den Besitz der Sache hinzukommen[4]), widrigenfalls der bloße Erwerbungsact ohne Einweisung in den Besitz so wie der bloße Besitz ohne vorgängigen Erwerbungsact nur eine unvollständige, nicht gegen etwaige bessere Rechte Anderer sichernde Gewer zur Folge hatte.

Zu den Erwerbungsarten der Gewere an Sachen gehörte insbesondere die gerichtliche Auflassung, auch investitura genannt, welches Wort durch die Lateiner des Mittelalters entweder nach dem lateinischen „investire" oder nach dem deutschen „vesten", befestigen, gebildet worden. Dieselbe bestand darin, daß derjenige, der die Gewer an einer Sache hatte, solche vor der Gemeine oder vor dem Volks- oder Schöffen-Gericht symbolisch einem Andern übertrug, indem er ihm einen Halm, Rasen, Ast, Stock[5]) rc.

---

1) Gruben, Anmerkungen aus den deutschen und römischen Rechtsalterthümern S. 396 u. folg.

2) Albrecht, die Gewere als Grundlage des ältern deutschen Sachenrechts S. 19.

3) Ebendas. S. 3 u. f.

4) Albrecht, die Gewere als Grundlage des ältern deutschen Sachenrechts S. 64.

5) Du Cange, Glossarium, v. investitura.

überreichte, mit welcher Handlung zugleich dem Zweck derselben entsprechende Erklärungen der Parteien verbunden waren, daß sodann die Gemeine oder das Gericht die Bestätigung des Geschehenen und die Zusicherung der Aufrechthaltung desselben ertheilte[6]). Kam hierzu noch die feierliche Einweisung des Erwerbers in den Besitz, so war für ihn die rechte Gewer an der Sache begründet.

Die gerichtliche Auflassung und die dadurch begründete Gewer konnte aber nicht allein alle an einer Sache zuständigen Rechte (das volle Eigenthum), sondern auch Theile dieses zum Gegenstand haben, wie Servitutrechte. Die hauptsächlichste Anwendung hiervon, welche zugleich in staatsrechtlicher Hinsicht wichtig ist, fand bei Lehen statt. Diese beruhen ihrem Wesen nach auf einer Theilung des Eigenthums an unbeweglichen Sachen, indem derjenige, dem die freie Disposition über solche zusteht, den nutzbaren Theil seiner Eigenthumsrechte (dominium utile) an andere Personen, als seine Vasallen, überträgt und sich als Lehnsherr ein sogenanntes Obereigenthum (dominium directum) vorbehält, mit folgenden Beschränkungen und persönlichen Verpflichtungen auf Seiten der Vasallen, nehmlich: daß diese nicht nach Willkür über die Sache verfügen, ihr Recht an derselben nicht ohne Zustimmung des Lehnsherrn veräußern dürfen, daß dieses Recht unter gewissen Umständen dem Lehnsherrn wieder anheimfällt, daß ferner die Vasallen dem Lehnsherrn zu besonderer Treue und zur Leistung gewisser Dienste (Kriegsdienste, Hofdienste u. s. w.) verpflichtet sind. Die Uebertragung eines solchen theilweisen Eigenthums geschah ebenfalls in der Form der gerichtlichen Auflassung, welche hierbei den Namen Belehnung erhielt, weil die Sache und das daran übertragene Recht dem Erwerber gewissermaßen nur geliehen ward. Auch enthielt die Belehnung in der Hinsicht Abweichungen von der gewöhnlichen Form der gerichtlichen Auflassung, daß der zu Belehnende (Vasall) von dem Belehner (Lehnsherr) die symbolische Uebergabe gewöhnlich in demüthigender Stellung (knieend) empfing und die Erfüllung seiner persönlichen Verpflichtungen gegen den Letztern durch einen Eid angeloben mußte, daß ferner der Act der Belehnung nicht vor den gewöhnlichen Landgerichten, sondern vor besonderen Lehnhöfen stattfand. Die symbolische Uebergabe geschah hierbei durch Ueberreichung einer Waffe, als eines Speers, Helms oder eines Pferdes, — bei Belehnung durch den Kaiser mit einem Reichsland durch Ueberreichung einer Fahne, bei Belehnung geistlicher Reichsfürsten, eines Rings und Stabs, als Zeichen der mit dem Lehn verknüpften kirchlichen Gewalt, späterhin eines Scepters als Zeichen der über das Lehn zuständigen weltlichen Regierungsrechte (regalia). Der Beliehene erlangte, sobald er in den Besitz der zu Lehn gegebenen Sache eingewiesen war, die rechte Gewer an den ihm übertragenen Rechten; dagegen war die Belehnung ohne Einweisung in den Besitz eine uneigentliche ohne Gewer, von welcher eine altdeutsche Parömie sagt: „Lehn ohne Gewer ist nit Lehn." Das longobardische Lehnrecht jedoch macht den vollen Erwerb der durch Belehnung zu übertragenden Rechte nicht von der Einweisung in den Besitz abhängig[7]).

Bei dem Act der Belehnung concurrirten Lehnsherr und Vasallen entweder in Selbstperson oder durch Stellvertreter des einen oder des andern oder beider.

Die Fürsten des deutschen Reichs wurden mit den Reichslanden und den darüber zuständigen weltlichen Regierungsrechten, ja in den frühesten Zeiten selbst mit der mit manchen Reichslanden als kirchlichen Beneficien verbundenen Kirchengewalt durch den Kaiser belehnt. Dies geschah in älteren Zeiten unter freiem Himmel, wo für den Kaiser ein Thron errichtet war, den die anwesenden Fürsten und Grafen mit ihrem Gefolge umgaben. Der zu belehnende weltliche Fürst erschien hierbei zu Pferd, umritt zuerst den Thron, ließ sich dann vor demselben auf die Knie und schwur so den Lehnseid, worauf er vom Kaiser so viele Fahnen empfing, als er verschiedene Reichslande zu Lehn trug, jede mit dem Wappen eines Reichslandes geschmückt. Die geistlichen Fürsten erschienen zu

6) Diese Uebertragung der Gewer findet sich noch in den „Statuta und Ordnung der Herrschaft Erbach" v. J. 1520. Tit. 9, s. Beck u. Lautern, das Landr. der Grafsch. Erbach S. 94.

7) I. f. 25. II. f. 2. pr. II. f. 33. pr.

Fuß und empfingen Ring und Stab. Als aber vermöge des im Jahre 1122 zwischen Heinrich V. und Calixtus II. zur Beseitigung des sogenannten Investiturstreites geschlossenen Concordates der Papst als alleiniger Oberherr in geistlichen Sachen anerkannt und die Belehnung mit der Kirchengewalt ihm gänzlich überlassen werden mußte, so wurden die geistlichen Reichsfürsten vom Kaiser nur noch mit dem Scepter, als Zeichen der ihnen zustehenden weltlichen Regierungsrechte (regalia), beliehen [8]).

Die Lehen, worüber sonach der Kaiser selbst die Belehnung zu ertheilen pflegte, hießen Thronlehen, und je nachdem sie blos weltliche oder zugleich geistliche waren, Fahnen- oder Scepter-Lehen. Die Belehnung mit denselben geschah bis in die letzten Zeiten des deutschen Reichs durch den Kaiser, jedoch bereits seit Maximilian I. nicht mehr unter freiem Himmel, sondern in einem Saal der kaiserlichen Hofburg (daher Privat- oder Kammerbelehnung). Dagegen fanden es die Reichsstände, besonders die Kurfürsten, ihrer allmälig erhöheten Würde und Macht nicht mehr angemessen, sich in Selbstperson den mit der Belehnung für sie verknüpften Demüthigungen zu unterziehen, sie sandten daher Bevollmächtigte, gewöhnlich zwei in jedem vorkommenden Falle, welche an ihrer Statt die Belehnung zu empfangen hatten. Diese geschah bei geistlichen wie bei weltlichen Fürsten unter folgenden, dem Charakter damaliger Zeiten entsprechenden Förmlichkeiten: An dem Tage und zu der Stunde, die der Kaiser bestimmt hatte, fuhren die Gesandten in größter Galla, ihre Dienerschaft voran, in sechsspännigen Wagen nach der kaiserlichen Hofburg. Sobald sie im Vorzimmer des für die Belehnungsfeierlichkeit bestimmten Saales angekommen waren, begab sich der Kaiser unter Vortritt von Pagen, Kammerherrn, so wie des Oberhofmarschalls mit dem Reichsschwert, und begleitet von dem Reichsvicekanzler, Referendair und den übrigen an der Stelle der Reichserbbeamten fungirenden Hofbeamten in den Saal und bestieg den für ihn errichteten Thron. Die den Kaiser begleitenden Beamten nahmen die unteren Stufen des Throns ein und von diesen an bis zur Thür reihten sich auf beiden Seiten kaiserliche Trabanten. Es wurden nunmehr die Flügelthüren geöffnet und die Gesandten durch den Obersthofmarschall in den Saal geführt. Sogleich beim Eintritt fielen dieselben auf die Kniee, wiederholten dies, wenn sie bis in die Mitte des Saales vorgeschritten waren, und eben so am Thron, wobei der Kaiser blos den Hut rückte. Der erste Gesandte hielt sodann knieend eine Anrede an den Kaiser, indem er um die Belehnung bat, und der Reichskanzler antwortete hierauf ganz kurz im Namen des Kaisers. Dieser nahm hiernächst den Hut ab, das Evangelium wurde ihm auf den Schooß gelegt, die Gesandten bestiegen die oberste Stufe des Thrones, ließen sich daselbst auf die Kniee, legten zwei Finger auf das Evangelienbuch und schwuren den Lehnseid in die Seele ihres Principalen, so wie er ihnen durch den Reichsvicekanzler vorgelesen wurde. War dieses geschehen, so gab der Kaiser das Evangelienbuch wieder zurück, reichte den Gesandten den Knopf des entblößten Schwertes zum Küssen und bedeckte sich. Die Gesandten stiegen sodann vom Throne wieder herab, knieten nochmals vor demselben, wobei der zweite eine Danksagungsrede hielt, und beide entfernten sich endlich wieder mit eben den Förmlichkeiten und Kniebeugungen aus dem Saal, womit sie in denselben gekommen waren [9]).

Die Belehnung über sonstige von Kaiser und Reich relevirende Lehen, geringere Lehen genannt, wozu Grafschaften und selbst Fürstenthümer neufürstlicher Häuser gehörten, wurde durch den Reichshofrath ertheilt, indem der Bevollmächtigte nach beendigter Sitzung in das Sessionszimmer geführt wurde und stehend, während auch der Präsident und die übrigen Mitglieder des Collegs sich von ihren Sitzen erhoben, den ihm durch den Secretair vorgelesenen Lehenseid bei offenen Thüren ableistete. Auf dieselbe Weise geschieht in Deutschland noch jetzt die Belehnung über die vom Staate relevirenden Lehen durch die bestehenden Lehnhöfe an die Bevollmächtigten der Vasallen, jedoch nicht bei offenen Thüren. Nach abgeleistetem Lehnseid wird dem Bevollmächtigten der vom Lehnsherrn ausgestellte und unterzeichnete Lehnbrief übergeben, welcher eine Beschreibung

8) Pfeffinger, Corp. juris publ. T. I. p. 1366.
9) Häberlin, Handb. des teut. Staatsr. III. B. §. 398.

der Lehnsobjecte, eine Beurkundung der durch den Vasallen gestellten Bitte um Belehnung, nebst der darauf erfolgten Ertheilung dieser enthält. Die Lehnbriefe werden gewöhnlich auf Stempelpapier ausgefertigt, in dessen zu zahlendem Werthe die sonst gelegenheitlich der Belehnung zu entrichtenden Gebühren (Lehntaxe, Laudemium, Anfallsgelder) begriffen sind. Auch wird dem Lehnsherrn von Seiten des Vasallen eine Beurkundung über die empfangene Belehnung und die dadurch übernommenen Lehnspflichten (Lehnsrevers) ausgestellt.

Ist der Fall, es sei nun der ersten Ertheilung oder der Erneuerung einer Belehnung eingetreten, so liegt zunächst dem Vasallen die Pflicht ob, eine schriftliche Bitte um solche an den Lehnsherrn zu richten (das Lehn zu muthen), womit zugleich eine Aufzählung der einzelnen unter dem Lehn begriffenen Stücke (dinumeramentum feudale) zu verbinden ist. Die erste Ertheilung kann beruhen auf einer testamentarischen Disposition, wodurch Jemandem als Erben oder als successor singularis auferlegt wird, einem Andern eine Sache zu Lehn zu geben oder aufzutragen, damit solche ihm zu Lehn gegeben werde; — ferner auf einem Vertrag (contractus feudalis), es sei nun zwischen dem künftigen Lehnsherrn und Vasallen (in welchem Falle der Vertrag auch lex investiturae heißt), wobei Ersterer verspricht, eine seiner Disposition unterworfene Sache dem Letztern zu Lehn zu geben, oder Letzterer eine ihm gehörige Sache unter der Bedingung dem Erstern darbietet, daß dieser ihm solche zu Lehn gebe; — oder zwischen dem bisherigen Vasallen und einem Dritten, dem jener seine durch das Lehnsverhältniß begründeten Rechte und Verbindlichkeiten überträgt, was nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Lehnsherrn gültig geschehen kann. Im Fall einer ersten Ertheilung werden durch den Vertrag zwischen Lehnsherrn und Vasallen zugleich diejenigen Abänderungen festgesetzt, welche hinsichtlich der durch die Gesetze und Grundsätze des Lehnrechts im Allgemeinen bestimmten Verhältnisse etwa stattfinden sollen.

Die Erneuerung der Belehnung, welche bezweckt, das einmal durch Belehnung begründete Verhältniß aufrecht und in stetem lebendigen Andenken zu erhalten, wird erfordert, wenn entweder der bisherige Lehnsherr oder der bisherige Vasall oder beide abgegangen sind und ihre zur Succession berechtigten Nachkommen an ihre Stelle treten sollen. Ereignet sich ein solcher Wechsel lediglich in der Person des Lehnsherrn, so hat der um Erneuerung der Belehnung nachsuchende Vasall zu seiner Legitimation blos den letzten Lehnbrief beizubringen, wogegen im Fall eines Wechsels in der Person des Vasallen der neue Vasall beizubringen hat 1) den Todesschein seines Vorgängers, 2) einen Stammbaum sammt erforderlichen Belegen, woraus seine legitime Abkunft vom ersten Erwerber, so wie daß er der nächste Successionsberechtigte sei, hervorgeht. Ist aber der Petent in einer Sammt- oder Eventual-Belehnung begriffen, so bedarf er außer dem Todesschein des letzten besitzenden Vasallen nur noch der Beibringung der über die Sammt- oder Eventual-Belehnung ausgestellten Urkunde. Der im Namen des zu Belehnenden handelnde Bevollmächtigte oder Vormund legitimirt sich durch Vollmacht oder sein Tutorium oder Curatorium. Die Bitte um Erneuerung der Belehnung soll, nach gemeinem deutschen Lehnrecht, innerhalb eines Jahres und eines Monats (nach sächsischem Recht innerhalb eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen) von der Zeit an gerechnet geschehen[10]), da der Nachfolger vom Abgange des bisherigen Vasallen und daß ihm die Nachfolge angetragen sei, Kenntniß erhalten, oder da der neue Lehnsherr den Besitz oder quasi Besitz des lehnsherrlichen Eigenthums angetreten hat. Stirbt der Nachfolger des Vasallen während dieser Frist, so beginnt sie für dessen Nachfolger von Neuem. Auf Nachsuchen aus namhaft gemachten Gründen der Billigkeit wird Verlängerung derselben (Indult) sogar zu wiederholten Malen gestattet. Ihre unentschuldbare Versäumniß aber bewirkt Erlöschung des Rechts auf Nachfolge und auf die damit verknüpfte Erneuerung der Belehnung. Wo etwa die Bitte um Belehnung nicht ipso jure an eine Frist gebunden ist, wird solche durch den Lehnsherrn besonders anberaumt und zwar pflegte dies dreimal nach einander zu geschehen, so daß erst die dritte Fristbestimmung peremtorische Kraft hatte.

10) Boehmer, princip. jur. feud. §. 187.

Die Belehnung über ein Gut geschieht entweder an eine einzelne Person als Vasallen oder an mehrere vereint (Mitbelehnung). Letzteres kann in der Weise stattfinden, daß einem jeden der Mitbeliehenen ein bestimmter ideeller Theil des nutzbaren Eigenthums (dominium utile) zukommt, jedoch ohne Theilung der Sache selbst, welche den mehrern Mitbelehnten in ungetrennter Gemeinschaft verbleibt. Die Rechte eines jeden Mitbelehnten für sich und seine Nachkommen sind hierbei auf den ihm angewiesenen ideellen Antheil an dem dominium utile beschränkt und erstrecken sich in keiner Weise auf die Antheile der übrigen, an welchen ihm daher namentlich kein Nachfolgerecht zusteht, ausgenommen in Folge besonderer Bestimmung des Lehnvertrags. Diese Art von Mitbelehnung beruht auf dem longobardischen Lehnrecht und hatte zum Zweck, dem Lehnsherrn eine möglichst große Anzahl Vasallen zu verschaffen, welche auf seinen Ruf unter die Waffen treten und seine Feinde bekämpfen mußten. Wesentlich verschieden davon ist die deutsche Mitbelehnung, insbesondere Sammtbelehnung genannt. Diese setzt eine völlig ungetheilte Gemeinschaft der mehrern Mitbelehnten nicht nur an dem Lehnsobject, sondern auch an dem dominium utile voraus, so jedoch, daß einem Einzelnen der Besitz des Lehns und die Ausübung der vasallitischen Rechte allein zustehen kann, in welchem Falle die Belehnung „zu gesammter Hand" genannt wird. Der Zweck dieser deutschen Sammtbelehnung besteht darin, Successionsrechte in Lehen zu sichern. Nach ursprünglich deutschem Rechte beruhte nehmlich das Erbfolgerecht überhaupt, besonders der Seitenverwandten, auf einer Gemeinschaft der Gewere und der unter derselben begriffenen Rechte, und die Erbfolge bestand in einem bloßen Einrücken in den Besitz [11]). Eine solche Gemeinschaft der Gewere konnte bei Lehn nur durch Sammtbelehnung bewirkt werden und es war daher diese nicht nur zur Begründung von Successionsrechten nothwendig, sondern sie mußte auch zur beständigen Aufrechthaltung derselben bei jedem sich begebenden Eröffnungsfall wiederholt werden und der Berechtigte sein Recht darauf jedesmal vollständig geltend machen, damit von Fall zu Fall der gesammten Hand Folge geleistet werde, widrigenfalls und bei gebrochener Hand er seines Rechts verlustig ward. Diese Sammtbelehnung hat sich in manchen Gegenden Deutschlands bis in die neuesten Zeiten erhalten [12]). Nach longobardischem Lehnrecht dagegen beruht die Nachfolge in Lehn ganz allein auf der gesetzmäßigen Abstammung von dem ersten Erwerber, unter dessen mehrern Abkömmlingen der dem Grade nach näher Verwandte dem entfernteren vorgeht. — Als Mittel, Nachfolgerechte in Lehn neu zu verleihen, kennt das longobardische Lehnrecht die Eventualbelehnung, darin bestehend, daß der Lehnsherr Einem oder Mehrern für den Fall der Eröffnung des Lehns die Belehnung im Voraus ertheilt, welche sodann nach eingetretenem Eröffnungsfall förmlich wiederholt werden muß. Das durch solche Eventualbelehnung erworbene Nachfolgerecht verbindet jedoch lediglich den ertheilenden Lehnsherrn, kann daher nur, wenn sich die Eröffnung zu dessen Lebzeiten ereignet hat, gegen ihn und seinen Nachfolger geltend gemacht werden [13]), außerdem aber gegen Letztern im Fall des Hinzukommens eines besondern Verpflichtungsgrundes, als da sind: wenn der Nachfolger des Lehnsherrn zugleich dessen Allodialerbe geworden; wenn der das Lehn besitzende Vasall zu der Eventualbelehnung und daß der so Belehnte in den Mitbesitz des Lehns eingewiesen werde, seine Zustimmung gegeben [14]), endlich wenn ein weltlicher oder geistlicher Landesherr als Prädominus hinsichtlich der Staatslehn, im Interesse des Staats und innerhalb der Gränzen seiner Gewalt, eine Eventualbelehnung ertheilt hat. Das für den Eventualbelehnten begründete Recht geht im Allgemeinen auf dessen lehnsfähige Nachkommen über [15]). — Insoweit die lex investiturae nichts Anderes bestimmt, haben alle Eventual- so wie alle Sammtbelehnten ein gleiches Recht auf die Nachfolge, so daß keiner den andern ausschließt.

11) Mittermaier, Grunds. des deutsch. Privatr. §. 382 (4. Ausg.).
12) S. Zeitschr. der Gesetzgebung und Rechtspfl. für d. Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen u. s. w. Bd. I. Heft 4. Abth. XXV.
13) II. f. 26. §. 2. f. 35.
14) I. f. 3.
15) I. f. 9.

Wer, sei es als Lehnsherr oder als Vasall, bereits in einem bestimmten Lehnsverhältniß begriffen ist, kann das ihm vermöge desselben zustehende Recht (Ober- oder Untereigenthum) wiederum einem Dritten zu Lehn geben oder darbieten, damit derselbe es ihm zu Lehn gebe, in welchen Fällen die Belehnung „Afterbelehnung" genannt wird. Es können daher die in Beziehung auf ein bestimmtes Object zu begründenden Lehnsverhältnisse folgende Personen in sich begreifen: Oberlehnsherrn und Afterlehnsherrn, Obervasallen und Aftervasallen.

Die durch den Lehnsvertrag und in Folge dessen durch die Belehnung begründeten Rechte der Vasallen dauern im Allgemeinen so lange, als lehnsfähige Descendenten des ersten Erwerbers vorhanden sind, denen sogar sogleich mit ihrer Geburt ein ohne ihre Zustimmung nicht zu verbürgendes Recht am Lehn zuwächst[16]). Indeß können in dieser Hinsicht durch besondere Bestimmungen des Lehnsvertrags mancherlei Beschränkungen stattfinden, namentlich kann die Dauer des Lehnsverhältnisses an einen bestimmten Zeitraum geknüpft (Tagelehn)[17]), oder vom Leben einer in dem Lehnsverhältniß begriffenen Person abhängig gemacht (Personallehn)[18]), oder dem willkürlichen Widerruf des Verleihers unterworfen sein (wiedergebliches oder Gnadenlehn). Lehn dieser Art werden uneigentliche genannt. G. Rähl.

Belehrung, Volksbelehrung. Die höchste Bestimmung der Menschen, welche sie durch wechselseitige Mittheilung, und besonders auch durch eine gut eingerichtete Staatsvereinigung erreichen sollen, ist möglichste allseitige Ausbildung und Vervollkommnung. Der beste Staat ist derjenige, welcher die höchsten Zwecke der Menschheit am wenigsten stört, am kräftigsten fördert, und der eben deshalb so wie für die menschlichen Endzwecke so auch für seine eigne Kraft, Wirksamkeit und Dauer, in der gerechtesten und freiesten Staatsordnung alle Kräfte und Bestrebungen seiner Bürger vereinigt. Daß hierzu die möglichste Verbreitung der Einsicht und Aufklärung, namentlich auch der das Gemeinwesen betreffenden oder der politischen wesentlich sei, dieses ist klar. Es wurde auch schon oben (B. I. S. 85. und Bd. I. S. 737 ff.) ausgeführt. Namentlich wurde gezeigt, daß politische Einsicht und Bildung und freie thätige politische oder patriotische Bestrebung der Bürger, weit entfernt, die Ordnung und Treue zu gefährden, vielmehr eben so wesentlich für sie und zur Ausschließung anarchischer und revolutionärer Zustände, wie für die gesetzliche Freiheit und für die Kraft und die Blüthe des Staates wirkt.

So ist denn also möglichste Belehrung des ganzen Volkes, namentlich auch politische Belehrung, theils als unmittelbare Beförderung der höchsten Menschenzwecke selbst, theils als eines der wichtigsten politischen Mittel für das Staatswohl nothwendig und nützlich. Aber wodurch und wie ist zu belehren?

Die Belehrung muß ausgehen einestheils unmittelbar von allen möglichen Lehranstalten und Lehrmitteln; von der Kirche und dem kirchlichen, religiösen und moralischen Unterricht, von den sämmtlichen Bildungsanstalten, von der Volksschule an bis herauf zu der Akademie der Wissenschaften; sodann von der Presse oder von Schriften aller Art, von Schriften für die Gelehrten, für die Gebildeten, für die Jugend und das Volk; besonders aber auch von den sogenannten periodischen Schriften, von Zeitschriften, Zeitungen und Kalendern und von Gelegenheits- oder Flugschriften aller Art. Sodann aber muß die Belehrung und insbesondere die Volksbelehrung mittelbar ausgehen von dem Leben, von den gesellschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen, von den öffentlichen reichs- und landständischen, von den Provinz- oder Landraths- und Gemeindeversammlungen, von den freien Associationen und Gesellschaften und Volksfesten aller Art (s. Association); auch von den Theatern, zumal wenn diese so wie im Alterthum volksmäßig und national würden. Vorzüglich für die große Masse des Volks, welche weniger liest, und auch wenn sie liest, doch weit weniger für prüfendes Nachdenken, für Reflexion und Ab-

16) I. f. 1. §. I. I. f. 14. §. I. II. f. 11. pr. II. f. 23. §. 2.
17) I. f. 2. pr. I. f. 11. §. 1.
18) II. f. 10. §. 2.

straction und für das Allgemeine als für unmittelbare Anschauungen, für lebendige Eindrücke und Gefühle und für das anschaulich dargestellte Besondere und Geschichtliche empfänglich ist, wird diese lebendige Volksbelehrung weitaus die reichste und wichtigste Quelle der Bildung. Es ist deshalb auch wenigstens sehr einseitig, die Bildung eines Volks blos nach der Zahl der Lesenden und Schreibenden berechnen zu wollen. Oeffentliche und Geschwornengerichte z. B. geben dem Volke mehr Bildung und Kenntniß von seinem Rechtszustande als alle Rechtskatechismen. Sie wirken auch auf die öffentliche Moral heilsam, wie dieses nicht blos die Beamten von England und Frankreich, sondern so gut wie einstimmig die Beamten der deutschen Rheinlande bezeugen, vor einiger Zeit besonders nachdrücklich die Gerichtspräsidenten der Assisen zu Coblenz und Zweibrücken. Manche, welche das Geschwornengericht nicht kennen, — denn diejenigen, welche es selbst beobachten, werden so wie Grolmann und die trefflichen Mitglieder der k. preußischen Immediatjustizcommission, auch wenn sie früher dessen Gegner waren, durch die eigene Anschauung fast immer seine entschiedenen Vertheidiger — fürchten zwar die Veröffentlichung des Schlechten. Aber dieses vernimmt doch das Volk. Nur vernimmt es dasselbe nicht in der beständigen Verbindung mit überlegener und imponirender öffentlicher Misbilligung und Verwerfung und unter dem moralischen Eindruck eines würdevollen öffentlichen Gerichts und der Stimme des öffentlichen Volksgewissens. Dieses, daß gerade hierdurch die bösen Eindrücke so sehr überwogen werden, und daß zugleich die Belehrung und Wirkung durch das Leben, durch die öffentlichen Einrichtungen und Handlungen so unendlich wirksam ist, dieses müssen weise und gewissenhafte Regierungen und öffentliche Behörden stets höchst sorgfältig beachten, ähnlich wie z. B. unsere gegenwärtigen fürstlichen Familien durch ihr würdiges Privat- und Familienleben — mit Freude kann man es sagen — fast sämmtlich eine höchst wohlthätige öffentliche Lehre geben. Denn gewiß ist es einestheils, daß z. B. alle blos wörtlichen Belehrungen über Achtung des Rechts und der bestehenden Ordnung auf höchst gefährliche Weise vereitelt werden würden, wenn etwa in einem Lande allmälig die Vorstellungen in dem Volke entstünden, es werde die öffentliche Treue und Gerechtigkeit und die öffentliche Moral von oben und durch treulose Diener ungestraft verletzt, von ihnen etwa die Heiligkeit der unabhängig sein sollenden Justiz, der frei sein sollenden Volksvertreter durch Bestechungen, Verfolgungen oder irgend andere Willkür unterdrückt. Auch hier aber würde anderntheils ein preßfreies öffentliches Gericht über Verkehrtes, und wenn auch hier so wie bei dem öffentlichen Geschwornengericht die öffentliche Rüge und Strafe zugleich mit dem Bösen verbreitet würde, nur höchst heilsam sein. Das Böse würde so nicht blos weit mehr verhindert werden. Es würde auch ungleich weniger schädlich wirken, als wenn es trotz alles Dunkels bennoch geheimnißvoll und in Verbindung mit dem verletzenden Gefühle seiner Ungestraftheit und der Volkshülflosigkeit von Munde zu Munde geht. Gerade alsdann erst wird es außer der moralischen Verderbniß allmälig eine Unzufriedenheit und Misachtung der öffentlichen Ordnung begründen, welche bei der ersten Gelegenheit zu den gefährlichsten Ausbrüchen führt, jedenfalls die moralische Kraft der Vertheidigung in der Stunde der Gefahr vernichtet.

Eben wegen dieser überwiegenden Wichtigkeit der Volksbelehrung mittelbar durch das Leben selbst ist von den Druckschriften insbesondere auch gerade derjenige Theil, welcher sich so wie die meisten Zeit- und Flugschriften durch Inhalt oder Form besonders eng an das wirkliche Leben und an die Volksgefühle und Anschauungen anschließt, vorzugsweise einflußreich für die Belehrung und Veredelung des Volks und auch geeignet, der Einwirkung der übrigen Lehr- und Bildungsmittel erst größere Verbreitung, Nachdrücklichkeit und Dauer zu verschaffen. Besonders sind auch die Localblätter und, wenn sie an sich für das Volk geeignete Mittheilung, ähnlich etwa wie Hebel's rheinischer Hausfreund oder wie die Dorfzeitung enthalten, die Kalender unendlich wichtig für die Volksbelehrung. Die letzteren sind es, weil sie ganze Jahre lang in der Hand des Volks bleiben, am allgemeinsten und bis in die ärmsten entlegensten Hütten verbreitet werden und an so manchem Sonntage oder Winterabend oft wiederholt die Quelle der Unterhaltung bilden.

Ueber das Wie, oder über die Art der Belehrung läßt sich im Allgemeinen nur Folgendes sagen. Es muß zuerst für jeden Kreis der zu Belehrenden die angemessene deutliche und eindringliche Form gewählt werden, also für das Volk die oben angedeutete, deren richtige Durchführung freilich sehr schwierig ist. Vor Allem halte man ja ebenso wenig das Volk wie die Jugend unzugänglich für das Hohe, Tiefe und Schöne. Weil sie dieses sowohl in Inhalt und Form in den heiligen Schriften finden, in welchen Longin mit Recht die größten Muster erhabener, tiefergreifender Darstellung sah, so sind gerade diese Schriften stets eine so tiefe und reiche Quelle der Jugend- und Volksbildung geworden. Es giebt keinen bedauerlicheren Irrthum, als wenn bisher Viele das Seichte, Gemeine, Gedankenlose, Wässrige, noch dazu vom Reflexionsstandpunkt aus und sorglos Dargestellte, für Jugend und Volk verständlicher und heilsamer hielten als das Tüchtige in der gediegenen anschaulichen Form. Ueberhaupt wozu wäre der Lehrer und der Schriftsteller, wenn sie nicht höher stünden als der Schüler und Leser, nicht etwas Besseres gäben, als diese Letzteren von selbst haben und überall um sich herum finden!

An das erste Gesetz, daß man nehmlich deutlich rede, schließt sich zunächst natürlich das an, daß man mit Vermeidung alles Unwürdigen und Schädlichen Gutes und Nützliches und zwar, so weit möglich, in jedem Kreise und zu jeder Zeit stets das Beste und Nützlichste rede. Und wahrlich es ist eine heilige Pflicht und eine schwere Verantwortlichkeit für Alle, welche durch Wort und That ihren Mitmenschen Lehre ertheilen, daß sie dieses hohe Gesetz und die Wichtigkeit dieser einflußreichsten aller menschlichen Mittheilungen erwägen, alles eigne Verkehrte vermeiden und das fremde bekämpfen, und zwar um so sorgfältiger, je mehr die Lehre an solche gelangt, die so wie die Jugend und ein noch wenig aufgeklärtes Volk in sich selbst vielleicht weniger Hilfsmittel finden möchten, das Irrige und Verkehrte vom Wahren zu scheiden. Auch ist es keine Frage, daß die Staatsgesetzgebung nach diesem Gesichtspunkte ihre rechtliche Unterdrückungs- und Strafgewalt gegen das Verderbliche und Sträfliche mit Sorgfalt ausüben, daß sie ebenso diejenigen allgemeinen Vorbeugungsmittel, welche die Freiheit selbst nicht aufheben, die Formen und Sicherheitsleistungen, welche bei aller Ausübung von Freiheitsrechten zulässig sind, anwenden muß. Aber freilich wird uns dieses auf unserem Standpunkte — auch ganz abgesehen hier von dem Verhältniß der Preßfreiheit zur Nationalehre, zur Verfassung und zur Pflicht der Wahrheitsliebe — auch schon im Interesse guter Volksbelehrung nie eine Unterdrückung der freien Mittheilung durch vorausgehende willkürliche Druck-Erlaubniß oder Untersagung rechtfertigen und zwar um so weniger, je wichtiger etwa die Art der Mittheilung so wie die Mittheilung durch Zeit- und Volksschriften ist, obgleich man gerade vorzugsweise für sie die Censur rechtfertigen zu können glaubt. Denn je wichtiger die Mittheilung und der Wirkungskreis für dieselbe ist, um so größer und wichtiger, um so gefährlicher muß ja jede Verletzung der Gewissens- und Denkfreiheit und der bürgerlichen Freiheit erscheinen. Kann wohl ein Vernünftiger ernsthaft glauben, daß unter der Herrschaft vorausgehender Censur das Evangelium und die Schriften der Apostel und die Reformation der Welt hätten öffentlich mitgetheilt werden dürfen? Sicher ebenso wenig als tausend politische Werke und Zeit- und Flugschriften, welche entweder nur da, wo keine Censur stattfand, die Fortschritte der Menschheit, die Unterdrückung der Barbarei und des Despotismus fördern konnten, oder welche die Censur unterdrückte oder verhinderte und so für immer der Welt raubte. Mußten doch selbst ein Justus Möser ebenso wie unser trefflicher Hebel ihre herrlichen Mittheilungen an ihr Volk und die Nation aufgeben wegen Censurwillkür. Ja der herrlichste deutsche Mann, Lessing, verstummte und starb im Verdruß über solche deutsche despotische Wahrheitsunterdrückung. Die Censur auch war es, welche die so höchst wohlthätigen Mittheilungen Schlözer's verstummen machte. Freilich ein berühmter Schriftsteller äußerte einmal, heutzutage seien öffentliche Mittheilungen und Rügen gegen Verirrungen und Misbräuche der Gewalt, der geistlichen und weltlichen Beamten, zur Belehrung der Regierungen, zum Schutz der Bedrängten, zur Vertheidigung der Gerechtigkeit und Freiheit nicht mehr nöthig — denn diese Misbräuche kämen nicht mehr vor in unserem glücklichen Deutschland! Möchte doch solche bejammernswerthe deutsche Selbsttäuschung und Schmeichelrede fremden Nationen verborgen

bleiben können! Wie viele der edelsten und gebildetsten Vaterlandsfreunde verschmähen es heutzutage bei uns, ähnlich wie die ersten Staatsmänner Frankreichs und Englands, in Zeitungen oder Flugschriften oder überhaupt als wohlthätige Lehrer ihres Volks und als Vertheidiger von Recht und Ordnung und bürgerlicher Freiheit aufzutreten! Sie mögen sich nicht der Beschämung und der Quälerei der Unterordnung unter eine Polizeicensur, ihre Geisteswerke nicht der Verstümmlung aussetzen. Oder sie mögen durch die blos einseitige Rede, die ihnen die Censur gestattet, und weil die Zeitungen zum großen Theil in den Händen von Söldlingen und Schmeichlern sind, nicht den Schein der Schmeichelei auf sich laden. Sie mögen so traurigen, das Leben verbitternden Erfahrungen, wie jene genannten Männer sie machten, sich nicht aussetzen. Konnten so anerkannt meisterhafte, von der Nation hochgeachtete Schriftsteller, in hohen Staatsämtern und schon dem Greisenalter nahe stehende Männer ihnen nicht entgehen, mußte selbst ein Justus Möser seine segensreiche Wochenschrift, ein Hebel, der erste Geistliche seines Landes, seinen vortrefflichen Volkskalender aufgeben, wer wird sich noch gesichert halten gegen Censurmishandlung? Kann aber ein warmer Freund seines Volks es ohne Wehmuth ansehen, welches jammervolle, ja moralisch verderbliche Zeug nur in Volksschriften, die einen unermeßlich wohlthätigen Einfluß auf die Volksbildung haben könnten, z. B. in vielen censirten Kalendern, ins Volk hinausgeht? Sollte man, wenn man ihren zuweilen gemeinen, ja nichtswürdigen Inhalt liest, nicht glauben, von manchem Schriftsteller und Censor würde der Geist der Censurgesetze ebenso unwürdig aufgefaßt, wie der Geist der neueren Universitätsgesetze von jenem Professor, welcher von dem Katheder herab zu der vaterländischen Jugend sagte, sie möge, so viel sie wolle, liederlich sein, nur nicht sich ums Vaterland bekümmern („lieben Sie, meine Herren, lieben Sie, so viel Sie wollen, und machen Sie sich lustig, nur politisiren Sie nicht!"). Und glaubt man wirklich, daß auch manche Zeitung durch ihre Schmeichelei gegen die Gewalt, durch ihre Schmähung und Ungerechtigkeit gegen alle liberalen Volksfreunde, ohne Möglichkeit freier Gegenäußerung von diesen, nicht moralisch und politisch verderblich auf das Volk wirke? Das aber müssen weise, wohlwollende Regierungen bedenken, daß überhaupt in unserer Zeit, nachdem einmal durch unsere ganze geschichtliche Entwickelung und die täglichen Nachrichten allen übrigen europäischen Völkern in der ganzen Nation höhere Bedürfnisse und Triebe erwacht und auf freie politische patriotische Entwickelungen und Thätigkeiten gerichtet sind, die Unterdrückung dieser Triebe, statt ihrer angemessenen Befriedigung und weisen Leitung, moralische Krankheiten und Geschwüre aller Art erzeugt, bald Mysticismus, bald niedrigen Materialismus, bald andere Verkehrtheiten. Welche segensreiche Wirkung muß dagegen eine vieljährige Volkszeitung, wie die des ehrwürdigen Zschokke, muß mancher treffliche schweizerische Volkskalender haben? Aber wo wäre die Censur, unter welcher sie ihre Verfasser schreiben könnten und möchten?

Freilich giebt es ehrliche, aufrichtig wohlmeinende Männer, welche die Censur und vorzüglich die der Volksschriften und der vom Volk gelesenen Zeitungen vertheidigen, und zwar keineswegs aus geheimen und unehrlichen Gründen — nicht deshalb z. B., weil sie etwa unnatürliche, der Gerechtigkeit, der öffentlichen Treue und dem Volksbedürfniß widersprechende Zustände gegen das Licht der Wahrheit und die moralische Kraft einer freien öffentlichen Meinung, bequeme halb thierische Zustände der Völker gegen freie menschliche Vervollkommnung schützen möchten. — Liegt aber ihrer Vertheidigung wohl nicht entweder eine eigenthümlich deutsche Selbsttäuschung oder ein dreifacher großer Irrthum zu Grunde? Die bei den Deutschen und vorzüglich bei deutschen Gelehrten und studirten deutschen Geschäftsmännern häufige Selbsttäuschung besteht nehmlich darin, daß man sich, um mit der Regierung und dem eignen gewohnten praktischen Geschäft und System in angenehmer bequemer Harmonie zu leben, Alles, was nun gerade besteht, mit hübschen Gründen und systematisch als unvermeidlich, als allein praktisch zu deduciren sucht, selbst noch bis zu dem Augenblick, wo es vielleicht Fürst und Volk schon zum Rande des Abgrundes führt. Der erste Irrthum aber, welcher noch verbreiteter ist als jene bequeme, jene pedantische oder diensteifrige Vertheidigung des Bestehenden gegen alles Neue, besteht darin, daß man der Kraft der natürlichen Güte, Wahrheit und Tüchtigkeit im Volk zu wenig, und dem öffentlichen Ausdruck von Gedanken und Gefühlen einzelner Volks-

mitglieder zu viel zutraut. Ist ein Volk noch irgend tüchtig und gesund, noch so, daß es überhaupt der Vorsorge werth ist oder durch sie geschützt werden kann, dann läßt es sich, sofern nur allseitige Freiheit der Aeußerung in ihm stattfindet, wahrlich nicht so leicht, wie allzu ängstliche Gelehrte oder Beamten in der Studir- oder Amtsstube fürchten, von dem Wege der gesunden Vernunft, des richtigen Gefühls und des rechten Tacts für das, was es bedarf und was ihm frommt, abdringen. Enthielte aber vielleicht einmal eine verkehrte Schrift Waffen für das Böse, welche es nicht selbst bekämpfen kann, so giebt nun gerade die Oeffentlichkeit pflichttreuen geistlichen und weltlichen Beamten die Gelegenheit, es giebt die Freiheit, auf ehrenhafte Weise, nicht unter kränkender und zurückschreckender polizeilicher Bevormundung, öffentlich sprechen zu dürfen, allen bessern Freunden der Regierung und des Volks die Veranlassung und die Mittel, das Böse siegreich bekämpfen zu können. Unterstützt durch die laute Zustimmung aller Guten, durch das wahre öffentliche Volksgewissen, werden sie es jetzt zehnmal sicherer und wirksamer bekämpfen, als wenn es etwa nur im Verborgenen sich fortschleicht, bedeutend und geschützt, ja geheiligt durch das erzwungene Geheimniß. So bleibt, wie nach seiner reifen Erfahrung ein englischer Staatsmann bestätigte, in der That von der freien und selbst von einer zum Theil verkehrten Presse zuletzt nur die gute Wirkung, das Schlechte wird abgestreift. Sodann gebe man doch endlich den Wahn auf, als schaffe die Presse ganz Neues, statt nur das, was im Leben der Nation vorgeht, durch die von diesem Leben ergriffenen und beherrschten Glieder derselben Nation öffentlich auszudrücken, und den Wahn, als sei überhaupt, vollends aber in unserer Zeit, das Innere des Volks gleich einer leeren Tafel, worauf blos fremde Gefühle und Gedanken, Wünsche und Bedürfnisse sich eingraben ließen, oder auch eine Unschuldswelt. Man glaube vielmehr fest, daß in diesem Inneren und in den nie zu unterdrückenden Wirthshausreden und in noch vertraulichern Mittheilungen gerade die verkehrtesten und gefährlichsten Gedanken und Gefühle, welche die Schriftsteller und namentlich die von dem Geschmack und den vorhandenen Ansichten der Leser so sehr abhängigen Zeitungen aussprechen, bereits vorkommen und vorbereitet sind. Dieselben sind da, ehe sie öffentlich ausgesprochen werden. Das Geheime derselben verhindert nur die rechtzeitige Berichtigung und die bessere Leitung oder die Entfernung der Ursachen. Der Mangel dieses öffentlichen Aussprechens und Besprechens macht nur das allmälige Entladen schädlicher Stoffe unmöglich, bewirkt nur, daß gerade in dem gefährlichen Momente öffentlich ausgesprochen und angeregt, diese bösen Gedanken und Gefühle angesammelt, unermäßigt und mit der ergreifenden Gewalt der Neuheit wirken und leidenschaftliche verderbliche Ausbrüche veranlassen.

Ein dritter, vorzüglich schwachen Staatsmännern gefährlicher Irrthum ist es endlich, das Böse und Verderbliche durch gänzliches Entfernthalten, durch bloßes Zurückdrängen, Unterdrücken, kurz nur auf negative Weise beseitigen zu wollen. Das wirkt ebenso, als wenn der schlechte Arzt es mit den schädlichen oder mit den Krankheitsstoffen so macht. Will er den Körper von aller Berührung mit denselben fern halten in der Nahrung sowohl als in der Bewegung, so wird er nur jammervolle Weichlinge und Stubensitzer, keine tüchtigen, gesunden, muthigen Menschen erziehen. Will er aber da, wo Wirkungen schädlicher Stoffe zum Vorschein kommen, sie blos unterdrücken oder zurückdrängen, so werden sie innerlich die edelsten Theile anfressen oder in bösartigen Geschwüren sich Luft zu machen suchen. Auch in Beziehung auf die Ansichten und Wünsche, die Mittheilungen und Belehrungen und ihre Circulation im Volke muß man also positiv wirken, durch die guten Lebenskräfte, durch ihre lebendige Anregung und Stärkung, und für deren fortdauernde Bekämpfung und Ausscheidung alles Nachtheiligen, welches auch hier so wie bei der leiblichen Nahrung und Bewegung, wie selbst in Wasser und Luft, mit dem Guten oft unzertrennlich verbunden ist. Es muß den Muth haben gesund zu sein, wer sich eines kräftigen tüchtigen Lebens erfreuen will. (Valere aude!) Das gilt auch vom Volk und seiner Belehrung und Bildung.

Auch wir Deutschen werden ihn ja wohl endlich einmal wieder fassen diesen Muth Wir werden jene für freie gebildete und würdige Völker so sehr natürlichen Grundsätze und Gesinnungen, die männlichen Grundsätze und die muthigen Gesinnungen des großen

Friedrich's und des Kaiser Joseph's endlich auch bei uns vollständig in das Leben rufen. Der noch unerloschene Lebenstrieb und das Gefühl und Bedürfniß deutscher Nationalehre werden sie auch bei uns eben so siegreich machen, wie bei den übrigen freien und gebildeten germanischen Völkern unseres Welttheils, wie bei den Briten und Franzosen, bei den Schweden und Norwegern, den Holländern, Belgiern und Schweizern, bei den Portugiesen und Spaniern. C. Welcker.

Beleidigung, s. Injurie.

Belgien, s. Niederlande.

Belle Alliance, Waterloo, Schlacht bei *). Es läßt sich nicht verkennen, daß der Schlacht bei Waterloo für uns Deutsche die nationale Bedeutung der Schlacht bei Leipzig in sehr großem Umfange abgehe. Der Wiener Congreß hatte die Gemüther schon sehr nüchtern gemacht, und was an schöner heller Begeisterung auf den sächsischen Schlachtfeldern so trefflich leuchtete und zündete, hatte, noch immer achtbar und tüchtig, aber nicht mehr so liebenswürdig, sich meist in die Gränzen militairischer Pflicht zurückgezogen. Zur Feier der Leipziger Schlacht brannte man in Deutschland die hohen Holzstöße von Berg zu Berg an; die Leipziger Schlacht war und blieb die hauptsächlichste Parole für keimende, und je nach dem politischen Glaubensbekenntnisse der Einzelnen, glorreich erfüllte oder schmachvoll getäuschte Hoffnungen. In Spruch und Lied prägte sich das aus, während fast nur Arndt's: „Auf Victoria! auf Victoria! Welch ein Klang aus Niederland!" dem Schlachttage des 18. Juni entgegen jubelte. Die übrigen Gesänge zur Siegesfeier des 18. Juni scheinen mehr zu Ehren der herrlichen Jahreszeit verfaßt, in welche das Erinnerungsfest fiel, und zu Ehren von Liederkränzen u. s. w., welche leichter da ihre Wanderungen und Zusammenkünfte bewerkstelligen konnten als im October. Auch hörte man — als bald nach dem zweiten Pariser Frieden eine treulose und zum Treubruch auffordernde Reaction Boden gewann und Viele zur Verzweiflung an einem würdigen deutschen Rechtszustande brachte, von diesen wohl den Wunsch, Deutschland möge durch längere Napoleonische Unterdrückung besser zur Freiheit vorbereitet worden sein. Darin aber liegt wohl eine nie zu billigende Verzweiflung an der sittlichen Kraft des eigenen Volks.

Auch bleibt die Schlacht bei Waterloo immerhin sehr wichtig. Es hing davon die weitere Geschichte Europas ab. Und so wenig dieses Europa unendlich viel Grund hat, über diese seine weitere Geschichte zu jubiliren, so betrat es doch darin neue und wichtige Bahnen wissenschaftlicher, culturlicher und politischer Entfaltung. Es ist aus dem starren Zauberbann herausgekommen, welchen Napoleon's Geist und Arm zogen und welchen sie auch wohl weiterhin gezogen haben würden, obgleich gewiß ist, daß das Frankreich, welches er nach seiner Rückkehr von der Insel Elba wiederfand, ein anderes, freiheitlicher strebendes war, als das, welches bis zum Jahre 1814 um sein Kriegszelt sich gelagert hatte.

Weder die Schlacht bei Ligny noch das gleichzeitige Gefecht bei Quartrebras waren von den von Napoleon erwarteten Resultaten begleitet gewesen. Auch die Hoffnung, die niederländische Armee auf ihrem Rückzuge gegen Brüssel zu erreichen und zu schlagen, ging nicht in Erfüllung. Gleichwohl war die vollständige Besiegung Wellington's durch die Umstände dringend geboten. Indeß wurde Napoleon's Angriff durch manchen Umstand verzögert. Die Nacht vom 17. zum 18 Juni war dunkel und stürmisch, der Regen floß seit 24 Stunden in Strömen und machte die Wege grundlos. Gegen 8 Uhr Morgens ließ der Regen nach; Napoleon freute sich lebhaft, daß Wel-

*) So die Benennung der Schlacht durch die Engländer nach ihrem Hauptquartier Waterloo. Die Preußen nannten sie nach dem in der Nähe des Schlachtfeldes befindlichen Wirthshause Belle Alliance, und die Franzosen nach dem Dorfe Mont St. Jean, wo der Kampf am heftigsten war. — Ein Schlachtplan befindet sich in der „Uebersicht des Feldzugs im Jahre 1815 ꝛc. 2. Abthl. Weimar 1817," im 3. Bande der „österr. Militairzeitschrift, Jahrgang 1819;" und in „die Kriege von 1792 bis 1815 in Europa und Aegypten mit besonderer Rücksicht auf die Schlachten Napoleon's und seiner Zeit ꝛc. Carlsruhe und Freiburg, 1842."

lington mit seiner Armee ihm die Nacht über nicht entwischt sei, mit der Aeußerung: „Habe ich sie endlich, diese Engländer!" stieg zu Pferde und besichtigte die Stellung seines Gegners.

Die Gesammtstärke des englischen Heers betrug etwas über 90,000 Mann, wovon aber nur 62,000 Mann bei der Schlacht gegenwärtig waren. Wellington hatte sie zu beiden Seiten der Straße von Charleroi nach Brüssel auf einem von West nach Ost laufenden, nach allen Seiten sich sanft verflachenden kahlen Höhenzuge in drei Treffen gestellt. Die Mitte ward vom Prinzen von Oranien befehligt, der linke Flügel vom General Picton und der rechte Flügel von Lord Hill. Die Ausdehnung der eigentlichen Fronte betrug nur eine halbe Meile. Bei dem von Blücher erhaltenen Versprechen, „daß er ihm mit seiner ganzen Armee zu Hilfe kommen werde," lag es in der Natur der Sache, daß Wellington bis zur Ankunft der Preußen sich auf eine absolute Vertheidigung beschränkte, und hierzu war sowohl der Charakter und die Fechtart der englischen Infanterie, als auch die gewählte Stellung sehr geeignet. Eine andere Frage war, ob Blücher's Zusage auch zeitig genug in Erfüllung gehen werde.

Napoleon hatte die Truppen erst gegen 10 Uhr Vormittags aus ihren Nachtlagern aufbrechen lassen. Er stellte sie hierauf ungefähr ¼ Meile von dem Feind entfernt in Schlachtordnung. Die ganze hier versammelte Streitmacht belief sich auf 70,000 Mann. Um 11 Uhr war der Aufmarsch der französischen Armee beendigt. Napoleon begab sich auf einen Hügel bei Maison du Roi und ertheilte den Befehl zum allgemeinen Vorrücken.

Napoleon hatte zunächst das von den Engländern besetzte Schloß Hougomont zum Angriffe bezeichnet und bald entspann sich da ein wüthender Kampf. Das vor dem Schloß liegende, mit einer Mauer umschlossene Lustwäldchen wurde mehrmals genommen und wieder verloren, blieb aber nach mehrstündigem Gefecht in der Gewalt der Franzosen. Desto hartnäckiger vertheidigten die Braunschweiger und Nassauer den Vorhof und das Schloß selbst. Vor dem Falle Hougomonts schien jeder Angriff auf die englische Mitte unausführbar. Allein die Zeit drängte. Denn schon um 1 Uhr sah man die vordersten Abtheilungen der vom General Bülow herbeigeführten preußischen Truppen bei St. Lambert, nur eine halbe Meile von Napoleon's rechter Flanke, während der französische Marschall Grouchy, an den Napoleon schon in der Nacht zuvor zweimal den Befehl abgefertigt haben will, 7000 Mann und 16 Geschützstücke über St. Lambert zum rechten Flügel des Hauptheeres zu entsenden, und an den jedenfalls am Tage der Schlacht selbst um 10 Uhr Vormittags der Befehl ergangen war, ungesäumt mit dem Kaiser in taktische Verbindung zu kommen, Nichts von sich hören ließ. Jetzt erhielt Marschall Ney, welcher das Centrum und den linken Flügel der französischen Armee commandirte, den Befehl, sich des Pachthofes La-Haye-Sainte zu bemächtigen und sofort die Dörfer Papelotte und La-Haye anzugreifen. Bei Haye-Sainte stand der Obristlieutenant Baring mit dem 2. Bataillon der deutschen Legion längere Zeit ohne alle Unterstützung und wies die Angriffe mit unerschütterlicher Standhaftigkeit ab. Vergl. Fr. Richter's „Geschichte des deutschen Freiheitskrieges vom Jahr 1813 bis zum Jahr 1815" 4. Band, Berlin, 1840. S. 275 — 281. Aber das Uebergewicht seiner Gegner war zu groß; die Franzosen trotzten dem Feuer und marschirten entschlossen gegen die englische Mitte, wo sie jedoch durch ein mörderisches Artilleriefeuer zum Umkehren vermocht wurden. Der Angriff gegen Papelotte und la Haye war glücklicher; die Engländer hielten diese Orte nur schwach besetzt, und es scheint, daß beide Theile dort keine großen Anstrengungen gemacht haben, weil der Sieg auf andern Punkten folgenreicher werden mußte.

Es war schon zwei Uhr vorüber, als Marschall Ney den Angriff gegen die englische Mitte wiederholen ließ. Ohne die allgemeine Disposition zur Schlacht weiter zu beobachten, warf er Milhaud's Cürassiere auf den rechten Flügel der Engländer, die, hohle Vierecke bildend, mit abwechselndem Erfolge kämpften, bald drang die französische Reiterei bis zum zweiten englischen Treffen durch; beide Reitereien geriethen aneinander und die eine trieb die andere zurück. Napoleon, gewahrend, daß es seiner Reiterei nicht

gelang, den englischen rechten Flügel zu überreiten, sandte auch noch Valmy's Cürassiere dahin, während Ney die Grenadiere zu Pferde und die Garde-Dragoner unter dem General Guyot zu dem gleichen Zwecke verwendete, so daß Wellington, um diesem gewaltigen Andrange zu widerstehen, alle Truppen seines rechten Flügels nach und nach ins Gefecht zu bringen genöthigt war. Die niederländische Division Chassé ward von Braine-la-Leud herangezogen und hinter dem rechten Flügel in Reserve aufgestellt. Die wiederholten Angriffe der französischen Reiterei, welche Graf Reille mit seiner Infanterie unterstützte, dauerten hier von 4 bis 7 Uhr fort; auf beiden Seiten war der Verlust unermeßlich, ohne daß der Sieg sich auf die eine oder die andere Seite neigte. Unter den Gefallenen englischer Seits befanden sich der Generallieutenant Picton und der Generalmajor Ponsonby.

Die Lage Napoleon's hatte sich mittlerweile nach einer andern Seite hin sehr bedeutend geändert. Den Preußen, von denen er eine Störung, bei seiner Disposition zum Angriffe, durchaus nicht erwartete, war von ihm der Generallieutenant Lobau mit zwei Divisionen entgegen geschickt worden, welcher sich hinter die zwei Reiterdivisionen Domont und Suberrie aufstellte. Während der Ereignisse vor Mont St. Jean traf das Bülow'sche Armeecorps in stets zunehmenden Massen auf der Höhe ein. Mancherlei Hindernisse hatten den Marsch dieser Truppen verzögert, der vom persönlich dabei anwesenden Fürsten Blücher (vergleiche diesen Artikel im Staatslexikon) aufs Lebhafteste betrieben wurde. Das vierte preußische Armeecorps, welches unterdessen eingetroffen war, betrug gegen 30,000 Mann. Das Geschützfeuer zwischen den Generalen Bülow und Domont begann. Drei preußische Bataillone dirigirten sich auf Smouhen und nahmen mit Hülfe niederländischer Truppen das Schloß von Frischermont. Zwei preußische Reiterregimenter stellten sich vor ihrem Fußvolke auf und unternahmen einen Angriff, wurden aber von der französischen Reiterei zurückgewiesen. General Lobau ließ seine Infanterie vorrücken, während General von Bülow seine vierte Brigade zwischen dem Holze von Smouhen und dem Grunde von Virrere entwickelte. Das Gefecht wurde auf dieser Seite sehr heftig. General Lobau sah sich endlich genöthigt, den Rückzug anzutreten. Nun befahl Napoleon dem General Duhesme, mit 8 Bataillonen der jungen Garde und 24 Kanonen von Planrenois nach dem rechten Flügel des sechsten Armeecorps zu marschiren. General von Bülow formirte drei Angriffe gegen dieses Dorf und bemächtigte sich desselben nach einem hartnäckigen Kampfe, konnte sich aber darin nicht behaupten. Ein zweites Mal ward Plancenois von den Preußen genommen, diesen aber von dem General Morand mit zwei Bataillonen der alten Garde wieder entrissen. Um diese Zeit (Abends 6 Uhr) traf General Ziethen mit dem ersten preußischen Armeecorps auf dem Schlachtfelde ein und nahm dort verschiedene Stellungen. Auf dem linken Flügel stieß General von Pirch I. mit dem zweiten Armeecorps zu Bülow. Die beiden Armeecorps zählten ebenfalls jedes gegen 30,000 Mann, und somit standen denn nun auch noch im Ganzen 82,000 Preußen auf dem Schlachtfelde.

Napoleon hätte zwar das Gefecht abbrechen können, bevor Bülow's Flankenangriff wirksam wurde, und Manche wollen ihm, daß er es nicht that, als wesentlichen Fehler anrechnen. Aber Andere sagen und er selbst war offenbar dieser Meinung, daß der entscheidendste Schritt hier möglicher Weise auch der weiseste gewesen sei.

Während der Bewegungen des Bülow'schen Heertheils gegen den Grafen Lobau ging bei Blücher die Nachricht ein, daß der General von Thielmann bei Wavre mit Uebermacht von Marschall Grouchy angegriffen worden sei. Blücher sah jedoch zu deutlich, daß die Entscheidung des Tages vor ihm lag. War Napoleon geschlagen, so durfte man hoffen, mit dem Marschall Grouchi bald fertig zu werden. Der Feldmarschall ließ daher dem General Thielmann sagen, die Umstände gestatteten nicht, vor der Schlacht eine Entsendung zu machen.

Napoleon, von allen Seiten bedroht, beschloß eine Frontveränderung auszuführen und eine neue Stellung einzunehmen. Um die ermüdeten Truppen neu zu beleben, ward unter den Franzosen das Gerücht verbreitet, Marschall Grouchy sei angelangt und der

Sieg ohne allen Zweifel. Marschall Ney bereitete die Ausführung der Frontveränderung durch einen heftigen Angriff in der Richtung von La-Haye-Sainte vor; er durchbrach die erste Linie der Engländer, ward aber durch das furchtbare Kartätschenfeuer der zweiten Linie vom weiteren Vordringen abgehalten und mußte endlich den von allen Seiten auf diesem Punkte anlangenden Truppen der Verbündeten weichen. Nur die alte Garde, welche ihrem bewährten Rufe kaltblütiger Tapferkeit auch diesmal treu blieb, behauptete ihre Stellung bei Mont St. Jean; alle anderen Truppen zogen sich zurück.

General Durutte auf dem rechten Flügel hatte bis jetzt noch kein Terrain verloren, er nahm Smouhen mit Sturm, allein General Ziethen setzte seinen Fortschritten ein Ziel. Auch aus Plancenois wurden die Franzosen nach der tapfersten Gegenwehr vertrieben, worauf die preußische Reiterei das ganze Feld überschwemmte. Jetzt war der Rückzug der Franzosen unter großer Verwirrung allgemein. General Cambronne mit einem Bataillon der Gardeinfanterie machte sich mitten in derselben durch seine Haltung bemerkbar und nahm Napoleon und mehrere Marschälle in seine Mitte, wodurch diese gerettet wurden.

Die Nacht brach ein und Alles wendete sich in wilder Flucht der Straße von Charleroi zu. Der größte Theil des französischen Geschützes blieb auf dem Schlachtfelde. La-Haye ward mit leichter Mühe von den Engländern genommen; länger dauerte der Widerstand bei Hougomont. Bei Belle-Alliance trafen sich Wellington und Blücher und wünschten sich zu dem vollständigen Siege Glück. Hier verabredeten sie auch, daß die Verfolgung des Feindes hauptsächlich von den Preußen übernommen werden sollte, was unter General Gneisenau's Leitung mit dem größten Nachdrucke geschah. Es war eine mondhelle Nacht, die alle Bewegungen des Feindes erkennen ließ. Was vom Gewehr, vom Säbel, von der Lanze erreicht wurde, stürzte verstümmelt, zerfleischt, zerstochen zu Boden. Andere wurden niedergeritten. Vergeblich Angstgeschrei und Bitte, Wimmern und Wehklagen. Der Fall eines Rückzugs schien von Napoleon gar nicht vorbedacht gewesen zu sein. Ueber weitere Einzelheiten der Verfolgung und insbesondere Blücher's Antheil dabei vergl. den Art. Blücher im Staatslexikon,

Napoleon hatte die Hoffnung zum Siege, so lange er mit den Engländern allein kämpfte, mit Recht hegen dürfen. Denn die ganze Schlachtlinie des Herzogs war engagirt, als Napoleon bis 4 Uhr Nachmittags nur zwei Corps, und diese nicht einmal ganz, im Gefechte hatte. Als Napoleon im zweiten Moment die Angriffe mit seiner Reiterei erneuerte und hierauf die fortgesetzten Stürme bis halb 7 Uhr währten, waren die Engländer aufs Aeußerste erschüttert. Wellington selbst äußerte da: „Möchte es Gott gefallen, daß endlich die Nacht oder das Heer Blücher's herankäme!" Napoleon hätte aber dann noch zwei Infanteriecorps, unter denen seine Garden mit ihrer Artillerie, in Reserve gehabt, um nun das Gefecht zu entscheiden. Durch das Erscheinen der Preußen wurde Napoleon gezwungen, seine Reserve gegen sie zu consumiren. Und wenn es daher auch gegründet ist, daß der größere Theil der Kraft Napoleon's in dieser Schlacht sich an dem Muthe und der Ausdauer der Engländer brach, so ist doch eben so wenig zu verkennen, daß der so günstige Ausgang der Schlacht nur durch das Erscheinen der Preußen mit so ansehnlichen Streitmitteln herbeigeführt wurde. Auch erkannte dies Wellington selbst aufs Unumwundenste an. Vergl. den soeben citirten Art. Blücher. Ueber noch andere Ursachen der Niederlage der Franzosen verbreitet sich das Militairconversationslexikon von H. E. W. v. d. Lühe, 5. Bd., am Schlusse des Artikels Mont St. Jean; die „Uebersicht des Feldzugs im Jahre 1815" rc. 2. Abthl. Seite 83 — 85; und (Brockhaus'sches) Conversationslexikon, achte Aufl. 12. Bd. S. 100.

Als Resultat der Schlacht sind beinahe 300 Geschütze und ein ungeheures Material anzurechnen. Die Franzosen gaben ihren Verlust am 17., 18. und 19. Juni auf 25,000 Mann an, darunter 6000 Mann Gefangene; jedoch scheint dies unrichtig, da von der ganzen Armee sich nur die Hälfte, mit Einschluß des Grouchy'schen Corps, bei Laon wieder zusammenfand. Der Verlust der Engländer und Hannoveraner wird zu 14 bis

15,000 Mann geschätzt. Die niederländischen, nassauischen und braunschweigischen Truppen verloren 6000 Mann. Der Verlust der Preußen ist auf 7000 Mann anzunehmen.

Die gewissermaßen dem Schicksale des Tages coordinirte Schlacht bei Wavre zwischen Grouchy und Thielmann behandelt im Militairconversationslexikon der Artikel: Wavre, während das früher genannte Richter'sche Werk im Capitel: „Der Entscheidungskampf bei la belle Alliance," S. 265 — 320, die Gefechte bei Wavre und Namur mit abhandelt. Vergl. auch „Die Kriege von 1792 bis 1815 rc." S. 880 — 882. K. Buchner.

Belletristik (in politischer Beziehung). Wir leben in einer Periode, in welcher das Alte vom Neuen sich scheidet, in welcher nicht blos ein ganzes Volk, sondern die civilisirte Menschheit überhaupt eine ganz neue Aera des Denkens beginnt, in welcher die meisten hergebrachten Begriffe und Ansichten in einer ganz neuen Weltanschauung untergehen, in welcher eine Nation den wichtigen Schritt zu thun sich vorbereitet, den man beim Individuum als den Uebergang von der Unmündigkeit und Abhängigkeit zur bürgerlichen Selbstständigkeit bezeichnet; wir leben in einer Periode, in welcher eines der bedeutendsten Völker Europas am Vorabend des Tages angelangt ist, der es befreien soll von den Fesseln, die ihm in den Zeiten seiner Unmündigkeit von einer außer ihm stehenden Gewalt angelegt wurden. Unsere Zeit hat sich in zwei feindliche Heerlager geschieden. Auf der einen Seite die Volksfreiheit und Gleichberechtigung Aller, und ihre Vorkämpfer, auf der andern absolutistische Gewalt und einzelne Bevorzugte, vom Zufall Begünstigte, die mit ihrem Anhang auf Kosten der Gesammtheit ihre Sonderinteressen verfechten. Auf der einen Seite das Streben des Volkes sich frei zu machen von aller außer ihm und über ihm stehenden, von ihm unabhängigen selbstständigen Gewalt, auf der andern der Absolutismus in Form politischer, kirchlicher, geldaristokratischer Herrschaft, und mit der Tendenz, freigeborne, zur Freiheit berufene Wesen als Mittel für seine Privatzwecke zu benutzen. Diese beiden Gegensätze sind auch allenthalben in der Literatur zu erkennen, denn die Literatur ist der Reflex ihrer Zeit, ein Ausdruck des Zeitgeistes, ein getreues Bild des geistigen Lebens einer Nation. Alle bedeutenden Bewegungen der Weltgeschichte wurden in der Literatur vorbereitet und mitgefühlt, durch sie wurden die Ideen und Gedanken, welche größere Veränderungen im Staats- und Volksleben vermittelten, zur Reife gebracht. Besonders aber spiegelt derjenige Theil der Literatur, welcher unter dem Namen Schönwissenschaft, Belletristik, die schwebenden Ideen und Gedanken in gefälliger ästhetischer Form auch unter dem streng wissenschaftlicher Darstellung weniger zugänglichen größeren Publicum verbreitet, unsere ganze Zeit mit all ihren Fragen, Schmerzen, Interessen und Bedürfnissen ab. Wir treffen hier denselben Dualismus. Auf der einen Seite die freiwilligen oder unfreiwilligen Repräsentanten und Helfershelfer der Reaction, die directen und indirecten Vertheidiger und Aufrechthalter der bestehenden Zustände, die Zeugen für die Wirkungen des Absolutismus; auf der andern die Vorkämpfer des politischen, religiösen und socialen Fortschrittes, die lebendigen Beweise von dem geistigen Erwachen des Volkes.

Ich werfe zuerst einen Blick auf die erste Partei. Da der Absolutismus um seiner eigenen Existenz willen die natürliche Entwickelung des Volkes aufhalten und dirigiren, deshalb auch alle Bildungsmittel, die darauf influiren, für sich unschädlich machen muß, so ist klar, daß er um keinen Preis eine Verbreitung der Zeitideen im Gewande der Schönwissenschaft duldet, welches dem großen Haufen weit besser behagt als eine wissenschaftliche Form. Die sogenannte Unterhaltungslectüre steht, wie alles für das Volk Bestimmte, unter strenger Controle, welche in ihrem natürlichen Verlaufe sie hindert und deshalb bewirkt, daß dieser Theil der Literatur eine ganz abnorme Richtung einschlägt. Höhere geistige Interessen der Menschheit, vaterländische Angelegenheiten sind ihr verschlossen, und so wird sie unwillkürlich genöthigt, auf das Alltägliche sich zu werfen, besonders das abgedroschene Thema der Liebesgeschichten ewig zu wiederkäuen. Eine Unzahl größerer und kleinerer Liebesgeschichten werden Jahr aus Jahr ein vor dem deutschen Publicum abgehaspelt, und diesem ganz weitläufig beschrieben, wie Er sie und Sie ihn sah, liebte und heirathete. Das

schon von Schiller persiflirte Misere der „Pfarrer, Commerzienräthe, Fähndriche, Secretaire und Husarenmajors," welche „silberne Löffel stehlen," „auf Pfänder leihen" und in ähnliche Fatalitäten verwickelt werden, lebt und dominirt heutigen Tages noch in einem großen Theile der sogenannten Unterhaltungslecture für das größere Publicum. Besonders ist die Journalbelletristik unausstehlich in dieser Beziehung, denn sie thut hierin das Meiste. Er ist eine wahre Landplage dieser journalistische Unterhaltungskram, ein Leidenskelch, der an keiner Zeitung vorübergeht und einen vernünftigen Mann zur Verzweiflung bringen kann. Man kann in Wahrheit behaupten, daß in neuerer Zeit fast kein öffentliches Blatt existirt, das nicht seine Belletristik mit sich führte, welche, gewöhnlich die Ausgeburt hirnverbrannter angehender Literaten, schreibseliger Weiber, gefühlvoller Arrestisten und Actuare, ja sehr häufig ein Reminiscenzenertract aus der Phantasie eines romanbewanderten Ladendieners oder Buchhändlercommis, die Denk- und Vorstellungsweise des größeren Publicums, besonders der Jugend und des weiblichen Geschlechts verdreht, verwässert und vergiftet. Wahrhaftig, wenn ein ehrlicher Mann Etwas mit der Polizei zu schaffen haben möchte, so könnte man wünschen, daß von Polizeiwegen diesen Dichtern die poetische Ader unterbunden würde. — Das Uebel ist nachgerade so allgemein geworden, daß selbst freisinnige Blätter davon angesteckt sind, und ihre belletristischen Beilagen halten eben so gut und eben so schlecht, in derselben Form und in demselben Geiste, wie die der abonnentenspeculirenden tendenzlosen Zeitungen. Um übrigens einen Begriff von dem Werthe dieser Belletristik zu bekommen, ist die Bemerkung geeignet, daß die Redaction dieserlei Unterhaltungslecture sehr häufig von Druckereifactoren besorgt wird, und doch mundet dem deutschen Publicum diese geistige Speise, doch hungert ein großer Theil des Volkes darnach.

Dies wäre eine Art; es giebt aber noch eine andere, die nicht minder interessant ist. — Bekanntlich ist es eine der Folgen des Absolutismus, daß unter seiner Herrschaft, welche alle Kraft, das Wesen, die Freiheit, die Substanz vernichtet, hauptsächlich die Form, das Aeußerliche in allen Verhältnissen hervortritt. „Die Italiener, sagt Schlosser, waren zur Zeit Petrarca's in den Künsten, die das Leben bequemer und vergnügter machen, eben so weit fortgeschritten als die Römer, von denen schon Montesquieu in seinem Büchlein über ihre Größe und ihren Verfall bemerkt hat, daß, je tiefer ihr Staatswesen sank, desto mehr alle Einrichtungen zur Bequemlichkeit des Privatlebens gewannen. Theater, große Heerstraßen, Polizei und Bauwerke aller Art sind gerade aus diesen Zeiten. Auch im ältesten Aegypten der Ptolemäer war, wie wir aus den Monumenten und Sculpturen sehen, das Privatleben und die geselligen Vergnügungen gerade wie in unsern Tagen; alle ihre Instrumente, ihr Hausrath, ihre Geselligkeit glichen den unsrigen. Im römischen Reiche war es, wie die Ausgrabungen in Pompeji und Herculanum beweisen, gerade so; aber in diesen Reichen, wie in Italien während des 14. Jahrhunderts, verschwand auch mit der Armuth Einfalt, Wahrheit und Freiheit." Es ist dies eine natürliche Folge des Absolutismus, denn er als volksfeindliche Gewalt hindert den Volksgeist in seiner natürlichen Bewegung, zwingt ihn also zu einer unnatürlichen Richtung; der Absolutismus, dessen Grundprincip roher Egoismus, führt zur Sinnlichkeit, zur Genuß- und Vergnügungssucht, und um obiges Bild zu vollenden hätte Schlosser nur unsere socialen Zustände, unseren Luxus, die Feinheiten, Bequemlichkeiten und Genüsse unserer „höheren Stände" brauchen zu schildern. Dieser Zustand der Nation, in welchem sie sich für den Verlust der staatsbürgerlichen Freiheit durch jene oben bezeichneten Einrichtungen zur Bequemlichkeit des Privatlebens zu entschädigen sucht, spiegelt sich ebenfalls in der modernen Belletristik. Wir haben auch eine Literatur der vornehmen Gesellschaftsrequisiten, der Theater und Concerte, des eleganten Hausrathes, der fashionablen Kleidung und Mode. Besonders sind es belletristische Zeitschriften, welche unter den verschiedensten Namen, als Zeitungen für die elegante, als Chroniken der gebildeten Welt u. s. w., diesen Zweig bearbeiten. — Von diesen Affen der „vornehmen" Gesellschaft werden nun alle jene eleganten Nichtigkeiten, alle jene fashionablen Kleinlichkeiten, jene noblen Passionen und Erbärmlichkeiten, kurz alle die Aeußerlichkeiten breit getreten, welche die Interessen der sogenannten noblen Gesellschaft und der vornehmen Tagediebe und Müssiggänger ausmachen. Alles ist hier Form. Der

Styl ist die Hauptsache, und über ein erbärmliches Nichts geistreich zu salbadern die größte Kunst. Da wird nun mit einer affectirten Ungezwungenheit, simulirter Genialität oder Blasirtheit, im smalltalk Tone mit erzwungenem Humor dem deutschen Volke beschrieben, wie die gute Gesellschaft, die haute volée, sich beschäftigt und amusirt, wie sie sich kleidet und die Zeit vertreibt, wie das Boudoir der vornehmen Dame beschaffen, wie ihre Toilette bestellt, wie der Lion costumirt, wie sein Haar frisirt ist und was er für einen Bart trägt. Schriftsteller dieser Gattung können 2 Seiten vollschreiben, um zu sagen, daß ein Petit-maitre sich niedergesetzt hat, ja ich erinnere mich einer ganzen Geschichte, worin ein Repräsentant dieser „Chroniken der gebildeten Welt" auf vielen Seiten nichts Anderes sagte, als daß sein Held nach der neuesten Mode geschnittene Fingernägel trägt.

Die „Honoratioren" der Landstädtchen sind natürlich entzückt, das „vornehme" Leben, das sie aus eigener Erfahrung nicht kennen, wenigstens in der Beschreibung zu haben. In keinem Museum, Lesezirkel, Casino u. s. w. dürfen daher die belletristischen Zeitschriften fehlen, und daraus erklärt sich die Möglichkeit, daß Leute ohne Geist und wissenschaftliche Bildung an die Spitze solcher Unternehmungen sich stellen, ihre Namen literarisch sogar bekannt machen können, weil sie etwa als Souffleurs Gelegenheit hatten, vom Bedientenzimmer aus alle die Herrlichkeiten der „vornehmen Welt" kennen zu lernen.

Außer dieser Gattung kommt noch in Betracht die Belletristik von reiner Vollblutrace, repräsentirt hauptsächlich durch schreibende Weiber, Ida Hahn-Hahn, Paalzow &c., ist jedoch eben so unerheblich als der Adel, von dem sie ausgeht, und als Curiosität nur von literarhistorischer Bedeutung. — Endlich hat in neuester Zeit durch die Entstehung der „illustrirten Zeitungen" ein Unwesen Platz gegriffen, das ganz eigentlich dazu bestimmt zu sein scheint, der deutschen Nation ein Geistesarmuthszeugniß auszustellen. Ich will nicht davon sprechen, daß von diesen Buchhändlerspeculationsunternehmungen in ihrem politischen Krämerseelenindifferentismus Alles über einen Kamm geschoren, in demselben Tone über Ständemitglieder der rechten wie über solche von der linken Seite, über Volksvertreter wie über Regierungsvertreter, über deutsche Monarchen wie über den Präsidenten von Nordamerika, über den „heiligen Rock" wie über den Deutschkatholicismus, über Droste-Vischering wie über Johannes Ronge berichtet wird. Ich will hierüber nicht weiter sprechen, obgleich es ein trauriges Zeichen der Zeit ist, daß Blätter von solch niederträchtiger Gesinnung in kurzer Zeit eine ungemein schnelle Verbreitung erlangen konnten; allein das ist auffallend, daß die in diesen Illustrationen liegende Unverschämtheit durch zahlreiches Abonnement von dem Publicum sogar noch belohnt wird. Da findet man z. B. ein Bild, welches eine befrackte Versammlung, im Vordergrund einen jungen Mann und eine junge Dame in der Nähe eines Pfarrers darstellt und die Unterschrift führt: „Hochzeit des Prinzen X. mit der Prinzessin Y. Oder auf einem andern ist ein von Reitern begleiteter Wagen abgemalt, worin eine männliche und eine weibliche Figur sitzen. Dies ist dann eine „Ausfahrt Louis Philipp's mit der Königin Victoria." Oder es ist ein Thurm abgebildet mit einem offenen Fenster: „daraus ist dann der berühmte Räuberhauptmann Schneider entflohen."

Und an diesen Erzeugnissen freut sich der Deutsche, solche Blätter, die wahrhaftig eine Nation ansehen als einen Haufen großer Kinder, denen man an Weihnachten Bilderchen verehrt, werden zahlreich gehalten, weil sie es verstehen, die Schwächen und die Eitelkeit des Philisters zu kitzeln.

Nach Allem diesen werde ich nicht zu Viel sagen, wenn ich behaupte, daß die Belletristik und besonders die Journalbelletristik in Deutschland einen ungemein schädlichen Einfluß auf das größere Publicum ausübt, theils dadurch, daß sie geradezu verderbliche Ansichten verbreitet, theils dadurch, daß sie Zustände und Sitten im rosigen Lichte erscheinen läßt, welche der Verachtung, dem Hohn und dem Spotte verfallen sein sollten von Rechtswegen, theils dadurch, daß sie das Volk in den hergebrachten Begriffen und Vorstellungen fortschlendrianen läßt. Woher aber dieser Uebelstand? Auch er ist ein Kind unserer Unfreiheit. Würde die Censur dem Geiste die Schwingen nicht lähmen, das Misere und das Gesindel wäre längst verschwunden und hätte einem besseren Zustande Platz gemacht.

Bereits wurde auch ein Anfang zum Besseren gemacht. Die besseren deutschen **Schriftsteller** haben eine Richtung eingeschlagen, welche von Bedeutung werden muß, da sie sich der Zeitfragen bemächtigt und diese im ästhetischen Gewande unter dem Volke verbreitet. Die politische Poesie hat ihre guten Dienste geleistet. Es giebt bereits sociale Novellen und Gedichte, andere haben die politische, andere die kirchliche Bewegung zum Gegenstande. Das ist gut, wenn gleich lyrische Dichter die Nase rümpfen darob. In einer Zeit des Kampfes, wenn die Nation in der Nothwehr sich befindet, sind friedliche Lieder und Erzählungen nicht passend. Wenn das Vaterland in Gefahr ist, muß auch der Priester der Schönheit die Lenden gürten und seine Veilchen in Dornen verwandeln, muß auch die Aesthetik ihres Selbstzweckes vergessen und auf einige Zeit in die Dienste des Vaterlandes treten. Auch Schiller, lebte er jetzt, würde nicht singen: „Freude, schöner Götterfunken", sondern „allons enfans de la patrie", und wir hätten eine deutsche Marseillaise.

Abt.

Belohnung, s. Lohn.

Benedictiner, s. Mönchswesen.

Beneficium als Lehen, s. Belehnung und Lehen.

Beneficium als Rechtswohlthat, s. Rechtswohlthat.

Beneficium als Kirchenpfründe, (Präbenden, Kirchenpfründen), päpstliche Expectanzen, Gnadenbriefe, Reservationen der Verleihung, Prävention, Resignation zu Gunsten Dritter [1]). Beneficium heißt in der katholischen Kirche eigentlich das Recht lebenslänglichen Genusses von bestimmtem Kirchengut, welches einem Geistlichen wegen eines durch ihn bekleideten Kirchenamts zusteht. Gewöhnlicher wird aber das Amt selbst mit allen seinen Rechten und Pflichten so genannt. Wer kann zweifeln, daß die Besetzung der Kirchenämter in diesem unermeßlichen Vereine die Aufmerksamkeit des Staats bei Ausübung seines Oberaufsichts- und Schirmrechts anspreche? An diesem Orte soll die Beziehung ausgehoben werden, welche eine der bedeutendsten Aufgaben der Staatsgesetzgebungen, der Concilien und der Concordate war und bleiben wird, die Verleihung derselben durch den Papst.

1) In der ersten Zeit des Christenvereins bestimmte die Wahl der Gemeinde ihren Vorsteher, welcher Aeltester (senior, presbyter), auch Aufseher (episcopus) genannt wurde. Bald bildeten sich die Gemeinden in Bezirksvereine (Diöcesen) und erkannten den Vorsteher einer bedeutenden Gemeinde auch für jenen des ganzen Bezirks, welcher nun ausschließlich den Titel Aufseher erhielt. Alle Bezirke einer Provinz des Reichs stellten sich unter die Oberleitung des Aufsehers in der Hauptstadt (des Metropoliten). Die Wahl jedes Aufsehers bedurfte der Genehmigung durch die Provinzialversammlung oder doch durch den Metropoliten. Später wurden dem Aufseher der Diöcese alle Anstellungen in derselben überlassen, nur den Stiftern jeder Kirche und ihren Nachfolgern (den Patronen) das Vorschlagsrecht (die Präsentation) vorbehalten. Dem Collegium der Geistlichen an der Hauptkirche (dem Domcapitel der Kathedralkirche) wurde die Wahl des Aufsehers — in jedem Kloster und andern Stifte dem Collegium (Capitel) die Wahl des Vorstands anheimgestellt. (Vgl. Annaten §. 1. 3)

2) Auch der Bischof von Rom vergab nur die Beneficien seiner Diöcese, selbst nachdem ihm zuletzt der Vorsitz in den Berathungen aller Bischöfe, und die oberste Leitung der ganzen Kirche eingeräumt war. Von Hadrian IV., in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, haben sich die ältesten an Bischöfe und andere der bezeichneten Verleihungsbehörden gerichteten **Bitten** erhalten, daß sie irgend einem bestimmten Geistlichen ein gerade erledigtes Kirchenamt verleihen oder seine Anwartschaft bei einer künftigen Erledigung berücksichtigen möchten [2]). Sein Nachfolger Alexander III. verband mit solchen

---

1) Die wesentlichsten Stellen siehe bei v. Espen Jus eccles. univ. P. II. S. III. Tit. 6. sqq. Gieseler, Kirchengesch. Bd. II. §. 62. 101, 103, 133. Sarpi, Trattato delle materie beneficiarie per tot.

2) Walter's Kirchenrecht. 4. Aufl. §. 238: „Das Wahlrecht der Capitel führte bei der Richtung, die diese Institute jetzt überhaupt nahmen, dahin, daß die Stellen häufig nur

Bitten schon Befehle (mandata de providendo — Anwartschaften: gratiae exspectativae). Die römische Curie erhielt von den Bewerbern Geschenke und hohe Taxen, aber den Verleihungsbehörden und den Kirchen wurde die Sache bald lästig. Ausländer aus der Umgebung der römischen Curie, sogar der Landessprache unkundige, unfähig sie zu erlernen, wurden auf diesem Wege aufgedrungen, selbst zur Seelsorge, z. B. viele Italiener zu Beneficien in England, die Bischöfe, die Capitel der Vergebung fast aller Aemter beraubt. Die Päpste sahen sich zuletzt gezwungen zu verbieten, daß man ein Beneficium, besonders eine Seelsorge erhalte, ohne die Landessprache zu verstehen. Doch behielten sie sich das Recht zu dispensiren vor und unterließen nicht, mit Dispense, für welche neue Taxen zu bezahlen waren, auch ferner Ausländer aufzudringen. Oft schlug der Papst den Weg ein, sich die Besetzung eines bestimmten Beneficiums vorzubehalten und der Verleihungsbehörde die Besetzung bei Strafe der Nichtigkeit zu verbieten (Reservation). Wenn die letztere widerstand, folgte ein Mahnschreiben (litterae monitoriae), dann strengerer Befehl (praeceptoriae), zuletzt Executionsbefehl (executoriae), in welchem ein Executor ernannt war, der bei längerem Weigern Suspension und Excommunication gegen die Widerspenstigen verhängen, auch geradezu selbst dem Begünstigten das erledigte Amt verleihen mußte. Später wurden diese drei Betreibungen in Einer vereinigt und ein für allemal betrieben (unum pro omnibus). So sehr diese Eingriffe allen Bessern misfielen, so angenehm waren sie Manchen, die es nach einem Amte gelüstete, bei welchem ihnen gesetzliche Hindernisse im Wege standen. Denn die Päpste der ersten Jahrhunderte suchten eine Ehre darin, die Gesetze besser zu achten als jeder andere Bischof, die Päpste des Mittelalters aber darin, Gesetze zu übertreten, die kein anderer übertreten durfte. Dieses beklagte schon der heil. Bernhard bei Papst Eugen III. und fügte hinzu, er bedauere, daß Ehr- oder Habsüchtige, Kirchenräuber, Hurer, Blutschänder nach Rom ihre Zuflucht nähmen, um dort zu erlangen oder zu kaufen, was sie sonst nirgends erlangen könnten. Wenig Wirkung hatte es, daß Alexander III. und einige Nachfolger aussprachen, nur für gehörig unterrichtete und dürftige Geistliche von sittlichem Wandel und gutem Rufe, und daher nur zum Besten der Kirche sollten die Päpste auf diese Weise sorgen, und Falls der Begünstigte schon ein Amt hätte, von welchem er anständigen Unterhalt bezöge, sollte der Bischof den päpstlichen Brief nicht berücksichtigen.

Gregor IX. und seine nächsten Nachfolger fanden nöthig, die Gültigkeit des Briefs stets von der Bedingung abhängig zu machen, daß derselbe Papst nicht schon zu Gunsten eines Andern einen Brief an dieselbe Kirche erlassen habe. Später pflegten die Päpste beim Amtsantritte sämmtliche vom Vorfahrer erlassene Briefe zu widerrufen, theils, um für eigene Platz zu finden, theils, um von den Inhabern der ältern für neue Briefe neue Taxen zu beziehen. Oft widerrief ein Papst sogar seine eigenen Briefe, damit gegen neue Taxen die Bestätigung angesucht werde.

Einen Schritt weiter versuchte noch vergeblich Honorius III. Sein Nuntius verlangte nehmlich in England auf dem Concil von Westmünster 1226, an jeder Kathedralkirche sollten dem Papst zwei Canonicate, eines von der bischöflichen Tafel (so werden sonderbar genug im Kirchenrechte die bischöflichen Amtseinkünfte genannt), das andere vom Domcapitel überlassen werden; eben so von jedem Kloster der Antheil eines Mönchs an

nach Standes- und Familienrücksichten besetzt wurden; auch betrachteten die Könige in allen Ländern sie fast wie eine bloße Versorgungsanstalt und mischten sich durch Empfehlungen, die man nicht füglich umgehen konnte, vielfach ein. Sie erhielten selbst durch das Herkommen regelmäßig das Recht, eine Anwartschaft auf die erste nach ihrem Regierungsantritt in jedem Capitel ledig werdende Stelle zu ertheilen, jus primarum precum (die älteste Nachricht über dieses Herkommen ist in Deutschland eine Urkunde des Königs Richard, doch wird es darin als schon bestehend angeführt). Um so mehr durften denn auch die Päpste, als Vorsteher der allgemeinen Kirche, deren Fürsorge insbesondere die Capitel viele wichtige Vorrechte zu verdanken hatten, ein gewisses Recht der Empfehlung in Anspruch nehmen." Abgesehen von Anderm dürfte diese Herleitung, zu welcher sich schon Eichhorn hinneigt (Staats- und Rechtsgeschichte §. 317. 328.), wenigstens bessern Beweis erfordern, als eine Urkunde Richard's, der ein Jahrhundert später lebte als Hadrian IV., welcher wohl auch die Sache schon bestehend gefunden haben könnte.

den Jahrseinkünften, und ein gleicher Antheil wegen des Abts. Dasselbe Verlangen stellte zu gleicher Zeit Namens des Papstes ein Cardinal an die Geistlichkeit von Frankreich. „Der Cardinal, so berichtet der wackere Benedictinermönch Matthäus Paris, führte als Grund an jenes uralte und schimpfliche Scandal des heiligen (sic) römischen Stuhls, nehmlich die Habsucht, die Wurzel all des Uebels, besonders daß Keiner ein Geschäft dort betreiben kann, ohne übermäßige Geldsummen oder Geschenke zu spenden. Da dieses ehrlose Scandal (scandali et infamiae) aus Roms Armuth entsteht, so sollen sie wie leibliche Kinder der Dürftigkeit ihrer Mutter abhelfen. Denn wenn wir, so fuhr der Cardinal fort, nicht von euch und andern Gutgesinnten Geschenke erhielten, so würde es uns an dem nöthigen Lebensunterhalte fehlen, was unserer Würde nicht entspräche. Um also jenes Scandal mit der Wurzel auszurotten, fährt der päpstliche Legat fort, haben wir im Rath unserer Collegen, der Cardinäle, den Vorschlag beschlossen, durch dessen Genehmigung ihr eure Mutter vom Scandal befreien und bei der römischen Curie ohne Bestechung Recht finden könnt. Aber die französischen Bischöfe entgegneten, durch solche Reservationen lasse sich das Scandal, welches der päpstliche Legat als Motiv seines Antrags anführe, nicht entfernen; noch größeres Scandal wäre vielmehr zu befürchten von den Reichthümern, welche durch solche Reservationen der römischen Curie zufließen und die Einkünfte des Königs von Frankreich selbst übersteigen würden. Alle Angestellten jener Curie würden Reichthum erwerben und die Höhergestellten große Schätze sammeln. Die Folge wäre Uebermuth. Die Höhergestellten würden kaum noch Geschäfte besorgen, Alles ins Unendliche verzögern; die Untergeordneten ebenfalls ungern arbeiten; das sei unzweifelhaft, weil sie schon jetzt, auch nachdem sie Geschenke empfangen, oder Sicherheit des künftigen Empfanges hätten, die Geschäfte in die Länge zögen. An Gerechtigkeit wäre nicht zu denken, und die Beschwerdeführer würden vor den Thüren der alsdann aufs Unbeschränkteste herrschenden Römer zu Grunde gehen. Und da es nicht wohl möglich sei, die Quellen der Habgier auszutrocknen, so würde, was jetzt durch sie, dann durch ihre Stellvertreter geschehen, und viel größere Geschenke würden sie dann für diese letzteren fordern. Denn Mäßige wären Nichts in den Augen gieriger Prasser. So große Schätze würden auch die Römer bis zum Wahnsinn aufregen, und darüber unter den Familien der Häupter solche Parteiungen entbrennen, daß der Zerfall ihres Staates zu befürchten wäre, der ohnehin schon kaum vermeidlich sei. Daher würden sich die ganze französische Kirche, der König und alle Großen widersetzen und selbst Leben und Ehre daran wagen, da sonst der Untergang des Reichs und der ganzen Kirche bevorstände."

Indessen ergingen die Ernennungsbefehle und Anwartschaften wie vorher; doch sollten sie gegen Laienpatronatsrechte nicht gelten. Dieses erklärte Gregor IX, der Nachfolger von Honorius III., auf Beschwerden aus England. Und dieses wurde und blieb nachher allgemeine Regel, auch für alle spätern allgemeinen Reservationen, und hatte die Folge, daß Fürsten und Große solcher Einwirkung des Papstes weniger abgeneigt wurden, ja sie zu Gunsten ihrer Verwandten nun oft selbst verlangten. Aber es mehrten sich die nachtheiligen Folgen. Selbst Wahlpfründen, wie Bisthümer und Abteien, auch Seelsorgen wurden Italienern gegeben, die abwesend blieben und das Amt nicht versahen. Auch die päpstlichen Legaten und Nuntien nahmen sich heraus, gleiche Befehle zu erlassen, und alles Geld ging ins Ausland. Aus diesen Gründen erhoben sich Beschwerden der Nation, z. B. aus England 1245 bei Innocentius IV.: die Zahl der Italiener mit Beneficien in England, deren Amtspflichten sie nicht versehen, sei unendlich. Sie bezögen jährlich mehr als 60,000 Mark (d. i. 1,440,000 Gulden rhein.), und mehr reines Einkommen als selbst der König. Man findet, daß derselbe 1252 aussprach, er habe der Zeitumstände wegen, um die Bösen zu gewinnen, und wegen belästigender Zudringlichkeiten auch von Andern, die Verleihungen von Erzbisthümern, Bisthümern, Abteien und Prioraten befohlen; daß er diese Befehle zurücknahm und den rechtmäßigen Behörden gestattete, gesetzlicher Ordnung nach die Verleihungen vorzunehmen. Für die geringeren Pfründen scheint er Nichts widerrufen zu haben. Die Eingriffe hatten sich so vervielfältigt, daß es für Mäßigung galt, als sein Nachfolger verordnete, es solle sie jeder Papst nicht mehr als viermal bei demselben Dom- und Chorherrenstift sich erlauben.

3) Bisher sieht man nur specielle Reservationen, nehmlich auf einzelne Beneficien, gelungen. Zuerst behält sich Clemens IV. um 1265 unter Berufung auf alte Gewohnheit die Besetzung aller Kirchenämter einer ganzen Classe vor, nehmlich die Beneficien der, was damals sehr häufig war, bei der Erledigung gerade Geschäfte oder anderer Gründe halber in der Umgebung der römischen Curie anwesenden Geistlichen (apud sedem apostolicam vacantia). Früher scheint das von den Päpsten sich angemaßte Recht, überall den gesetzmäßigen Behörden zuvorzukommen (Präventionsrecht, s. Ablaß §. 5), auch hier angewendet worden und zur weitern Begründung angeführt zu sein, es geschehe, damit das Amt nicht zu lange unbesetzt bleibe, da die Nachricht von der Erledigung nur spät an die heimathlichen Behörden gelangen könne. Auch soll Anfangs meistens ein ausgezeichneter Geistlicher aus dem Gefolge und dem Lande des Verstorbenen zu Rom zum Nachfolger ernannt worden sein. Da aber die Bischöfe, um dem päpstlichen Zuvorkommen selbst zuvorzukommen, eigene Bevollmächtigte zu Rom hielten, welche in ihrem Auftrage jedes so erledigte Amt sogleich wieder besetzten, so machte Clemens IV. jene Reservation. Er sagt im Eingange seiner Bulle: Obschon die unbeschränkte Verfügung über alle Aemter der ganzen Kirche dem Papste zustehe, so daß er nicht nur die erledigten, sondern auch Anwartschaft auf die unerledigten zu geben befugt sei; so habe doch altes Herkommen auf eine besondere Weise die Vergebung der zu Rom in Erledigung gekommenen dem Papste vorbehalten." Hätte damals, so bemerkt Sarpi, der Papst geradezu verordnet, ihm stehe die unbeschränkte Verfügung über alle Aemter zu, so wäre die ganze Welt in Bewegung gerathen; Geistlichkeit, Fürsten und Laienpatrone hätten Widerstand geleistet. Aber diese vorübergehende Erwähnung, ohne augenblickliche Benutzung, ging hin. Man ahnte nicht, was darin lag. Bonifacius VIII. nahm diese Bulle in seine Gesetzsammlung auf. Dadurch wurde der Eingang zur Hauptsache und bald machte man durch die zweifelnde Ueberschrift: Clemens IV. oder III. ungewiß, ob die Bulle nicht schon hundert Jahre älter sei, um ihr größeres Gewicht zu verschaffen. Diesen Grundsatz und die darauf gebaute erste allgemeine Reservation wiederholte jeder Nachfolger. Bonifacius VIII. erklärte, sie gelte, was vorher wenigstens bezweifelt worden sein mag, auch von Bisthümern, Prälaturen der Klöster, Prioraten, überhaupt von allen Aemtern, auch dann, wenn der Geistliche zwar nicht in Rom selbst, doch in der Nähe sterbe, d. i. nicht weiter als in der Entfernung von zwei Tagereisen (16 Stunden). Da er nur vom Sterben spricht, so beschränkte man nun, namentlich in Frankreich, die Reservation auf diese Art der Erledigung. Sein Nachfolger befahl zu größerer Sicherheit, die Verordnung solle auch jene binden, denen sie nicht bekannt werde. Schon nach einer Milderung des ersten Nachfolgers von Clemens IV. darf der Papst von dieser Reservation nur innerhalb eines Monats vom Tage der Erledigung Gebrauch machen. Später, so wie bei Erledigung des päpstlichen Stuhls, erwacht das Recht der eigentlichen Verleihungsbehörde.

4) Eine neue allgemeine Reservation machte Johannes XXII. um 1317. Es war altes Gesetz, wer ein Kirchenamt erhalte, müsse auch die Pflichten des Amts erfüllen. (Beneficium datur propter officium.) Allein es folgte vielfache Uebertretung. Die höher gestellten Geistlichen besonders fanden meist unbequem, auch nur zum Aufenthalt am Ort ihres Amtes gezwungen zu sein. Für den, der mehrere Beneficien an verschiedenen Orten hatte, war es sogar unmöglich. Namentlich verweilte auch immer eine große Menge Geistlicher in Rom, seit dieses eine so reiche Quelle von Beförderungen geworden war. Zuletzt wurde ein Theil der Canonicate und jedes andere sogenannte Beneficium, nehmlich welches weder zur ganzen Seelsorge noch zur Kirchenregierung verpflichtet, von der Pflicht anwesend zu sein befreit, und nur Stellvertretung durch Vicarien gefordert. Zugleich wich man auch von einem andern alten Grundsatz ab, nehmlich nicht zwei Kirchenämter Einer Person zu geben, da schon nicht wenig erforderlich sei, um auch nur Eines gut zu verwalten. Man nahm nehmlich nun an, wer ein Amt bekleide, welches zur Seelsorge oder Kirchenregierung verpflichtet, könne, Falls dieses zum Unterhalte nicht hinreicht, daneben noch eines derjenigen besitzen, bei welchem Anwesenheit nach dem Gesagten nicht gefordert ist. Nur zwei solche Beneficien sind vereinbar (compatibilia). Zum Lebensunterhalte forderte man freilich auch, was für die Eltern, die Familie, drei Dienstboten,

ein Pferd und die Gastfreiheit nöthig ist; für Gelehrte, für Adlige noch viel mehr; am meisten für Bischöfe und Cardinäle, von welchen letztern Sarpi sagt: „Man darf nur die römische Maxime wissen, sie seien den Königen gleich, um zu schließen, daß sie nie genug haben können." Vom Papste konnte man jedoch Dispensen erhalten, um so viele Beneficien zugleich zu besitzen, als ihm beliebte.

a) Wer mit einer von ihm selbst oder von seinem Vorgänger ertheilten Dispense mehr als zwei vereinbare Beneficien besitzt, soll, in einem Monate nach erhaltener Kunde von dieser Verordnung, aus den mehreren, die er besitzt, zwei vereinbare wählen, alle übrigen Beneficien niederlegen. b) Die gleiche Wahl soll der treffen, welchem durch Anwartschaft mehrere Beneficien anfallen. c) Wer ohne Dispense mehrere Beneficien hat, soll nur das zuletzt verliehene behalten. d) Ebenso Jeder, dem künftig ein unvereinbares Beneficium verliehen wird. e) Wer zuwiderhandelt, ist aller seiner Beneficien verlustig. f) Cardinäle und königliche Prinzen sind von dieser Verordnung ausgenommen. g) Alle Aemter, welche vermöge dieser Verordnung erledigt werden, vergiebt allein der Papst. Wegen des anscheinenden Zwecks, die Mehrheit der Beneficien abzuschaffen, ging die Reservation als Nebensache durch, da man noch nicht bemerkte, daß sie nur Einkünfte für die römische Curie bezweckte. In seiner Bulle sagt Johannes XXII.: „Unter andern nachtheiligen Folgen jener Mehrheit hat oft, wer kaum ein kleines Amt zu versehen fähig ist, den Genuß von sehr vielen, welche bei gerechter Austheilung manchem Geistlichen von großer Gelehrsamkeit, von reinen Sitten und bestem Rufe, der jetzt darbt, Ueberfluß gewähren könnten. Der Besitzer mehrerer Aemter hat Anlaß umherzuschweifen. Der Gottesdienst, auch die Gastfreiheit des verlassenen Postens wird vernachlässigt. Die Kirchen, deren Vertheidiger abwesend sind, verlieren Rechte und Freiheiten; ihre Prachtgebäude gerathen in Verfall, und, was bitterlich zu beklagen ist, die Seelsorge wird verwahrlost und die Wurzeln der Laster erstarken. Diesen Uebeln, diesen Verbrechen wollen wir abhelfen." So Johannes XXII. Aber von der wahren Absicht zeugte seine Habsucht (s. Annaten §. 5 f.) und der Umstand, daß nachher die päpstlichen Dispensen zur Vereinigung mehrerer Beneficien in einer Hand noch weiter gingen als zuvor und keine Gränzen kannten. Noch von der Zeit des Concils von Constanz bezeugt Clemangis (s. Annaten §. 8): „Mancher Cardinal besitzt nicht etwa zwei oder drei, zehn oder zwanzig, sondern hundert und zweihundert und oft bis vierhundert auch fünfhundert und noch mehrere Beneficien und nicht kleine oder wenig einträgliche, sondern die allerfettesten und besten. Derselbe Cardinal, so fährt Clemangis fort, ist zugleich Mönch und Weltgeistlicher (Canonicus), besitzt Beneficien, die einander widersprechen, gehört allen Mönchsorden an, ist an alle ihre Regeln gebunden, besitzt alle ihre Rechte und Aemter." Derselbe Johannes XXII. hatte in demselben oder dem vorhergehenden Jahre verordnet, daß von jedem Beneficium, welches in den nächsten drei Jahren werde erledigt werden, die Einkünfte des ersten Jahres der päpstlichen Schatzkammer zufallen sollen, auch schon 1316 den Vorbehalt der in Roms Umgebung erledigten Aemter wieder für jede Art der Erledigung ausgesprochen (s. Annaten §. 5 f.). Er wußte die Zahl der Erledigungen und Ernennungen dadurch zu häufen, daß er größere Bisthümer in mehrere kleinere, z. B. jenes von Toulouse in fünf abtheilte, und Bisthümer zu Erzbisthümern erhob; daß er ferner, wenn ein reiches Bisthum erledigt war, dasselbe einem Geistlichen verlieh, der ein etwas minder einträgliches besaß; dieses eben so einem Dritten u. s. f., so daß oft eine Erledigung sechs und mehr Ernennungen nach sich zog; wobei Alle zufrieden waren und Alle bezahlten.

5) Sein nächster Nachfolger, Benedict XII., machte den dritten allgemeinen Vorbehalt, um 1335. Er umfaßt nebst der Wiederholung des Vorbehalts jeder Art der Erledigung apud sedem apostolicam (s. oben §. 3): a) jedes Kirchenamt, welches durch ungünstige Mitwirkung des Papstes erledigt wird, nehmlich mittelst Absetzung durch den Papst, Versetzung, Cassirung einer Wahl, Nichtannahme einer Postulation, Annahme einer Entlassung vom Amt oder Suspension der Weihe; b) jedes Kirchenamt, welches durch den Papst mittelst Beförderung zu einem andern erledigt wird; c) jedes Amt, welches ein verstorbener Cardinal oder was immer für ein anderer Angestell-

ter der römischen Curie (Curialis), deren Zahl bekanntlich ungeheuer ist, auch ein Legat oder Nuntius besaß, selbst wenn er bei seinem Tode nicht mehr Curialis ist; ja bei den Notariis, die der Papst bekanntlich in der ganzen Welt überall nach Belieben ernennt, auch jedes Amt, welches ein solcher vor seiner Ernennung oder nach seiner Amtsniederlegung bekleidete. Diese Reservation begriff ziemlich viele Beneficien, sagt schalkhaft Sarpi [3]). Sein Nachfolger, Clemens VI., wiederholte dieselbe. Auch gab er in dem einzigen Jahre 1342 Ernennungen zu nicht allgemein reservirten Aemtern in allen Theilen der Kirche an hunderttausend Geistliche. Daher verbot Eduard III., König von England, als er bemerkte, daß alle Pfründen seines Reichs an Ausländer kamen, bei Todesstrafe, irgend eine päpstliche Verleihung anzunehmen. Auf die Beschwerde des Papstes erwiderte der König, die Sache gereiche der Kirche zur Schande und dem Volke zum Scandal. Seine Vorfahrer hätten die Kirchenämter nicht dazu gestiftet und bereichert, um sie jetzt durch päpstliche Verleihungen mit Fremden und Unwürdigen besetzt zu sehen. Des Papstes sei, die Heerde zu weiden, nicht zu scheeren. Der Streit dauerte, bis eine päpstliche Bulle, die mit dem Worte Pastoralis anfing, alle diese Reservationen aufhob. Aber diese Bulle, deren berühmte damalige Kanonisten erwähnen, war zu Sarpi's Zeit nicht mehr zu finden. Eben so, sagt er, ging es mit vielen andern, aus welchen die Misbräuche und Anmaßungen offenbar werden könnten. Wenige Jahre darauf wurden die Reservationen wieder hergestellt. Von 1378 an wüthete die große Trennung, während welcher zwei Päpste zugleich waren, also zwei Hofhaltungen und die Ausgaben mehr als verdoppelt, weil sie außerordentlicher Summen bedurften, um einander zu verfolgen, oder sich zu vertheidigen. Einige Nationen wollten keinen der mehreren Päpste anerkennen. Man war daher genöthigt, von den Getreuen allein so viel Geld zu erpressen, als vorher von Allen zusammen. Diese Unordnungen mehrten sich noch, als im Jahre 1409 der dritte Papst den beiden andern an die Seite trat. Durch die ganze Kirche waren Kundschafter der Cardinäle und anderer Curialen ausgesendet, um den Ertrag der Prälaturen, Priorate und anderer Pfründen und die bevorstehenden Erledigungen zu erspähen. Welchen Blick in diese Gräuel gewährt folgender Bericht des Bischofs Theodor von Niem, eines Augenzeugen: „Bonifacius IX., der am 2. November 1389 zur Regierung kam, und seine Angestellten verkauften noch während mehr als eines ganzen Jahres Ernennungen mit dem Datum des 5. Novembers, welches sein ältestes Datum war, also mit falschem Datum, an den Meistbietenden; sodann viele Jahre lang jede Art von Beneficien mit dem Datum vom Todestage des letzten Besitzers. Von allen mußten ihm die Annaten bezahlt werden, wenn auch der Ernannte niemals in den Besitz des Amtes kommen konnte. Um letzteres kümmerte sich Bonifacius nicht im Geringsten; ja er sagte oft, er wünsche, daß es nicht geschehe, damit er noch von einem Andern das Geld erhalte. Er verkaufte Mehreren die Ernennung zu demselben Amte, mit demselben Datum, nachdem er sie zum zweiten, dritten, ja vierten Mal als neue hatte ausbieten lassen, und hierauf durch viele Jahre (so lange sich Käufer fanden) Ernennungen mit späterem Datum, aber zugleich mit der Clausel Anteferri etc., d. i. mit einer Nichtigkeitserklärung seiner früheren Verkäufe, das Stück für 25 Goldgulden. Nicht genug. Auf den Vorschlag der Mäkler war für 50 Ducaten eine noch neuere, noch kräftigere Ernennung mit der Clausel Anteiatiationis etc. zu haben, durch welche die frühere mit der Clausel Anteferri vernichtet war, und fand viele Liebhaber. (Beide Clauseln sind von da an in terris obedientiae praktisches Kirchenrecht geblieben.) Nun machte Bonifacius viele Verordnungen, durch welche er die von ihm verkauften Ernennungen beschränken zu wollen schien. Die Folge war, daß die Käufer mit neuem Gelde das Privilegium erkauften, ausgenommen zu sein. Bot ein zweiter mehr Annaten, so wurde die schon fertige Ernennung des ersten vernichtet, weil, wie Bonifacius sagte, der erste habe betrügen wollen. Als im 10. Jahre seiner Regierung die Pest wüthete, sah ich, fährt der Bischof fort, bisweilen das nehmliche Kirchenamt in der nehmlichen Woche nach einander an Mehrere verkaufen, nach

3) Sie läßt sich offenbar nicht mit Gieseler a. a. O. Bd. II. §. 101, Note 9. als bloße Bestätigung jener von Johannes XXII. betrachten.

dem Tode des Ersten an den Zweiten u. s. f., von denen allen keiner in den Besitz kam. Statt Geldes nahm seine Heiligkeit für Kirchenämter in Rom selbst auch andere Dinge, wie Schweine (porcos, sues), Pferde, Getreide, Kühe, Ochsen und Schafe. Nichts war ihm zu schlecht. Durch die mehreren Verleihungen des nehmlichen Amts entstanden über jedes Beneficium Processe, die zum Besten der römischen Casse in Rom verhandelt werden mußten. Hierzu kam noch, daß man nach dem Tode des einen streitenden Theils sogleich einen Nachfolger ernannte, damit neue Annaten erworben würden und der Proceß nicht aufhöre. Unter den Beschwerden, welche von den deutschen Fürsten mit Verbesserungsvorschlägen 1510 dem Kaiser vorgelegt wurden, ist auch diese und dabei angeführt, es sei Sprüchwort: wer eine römische Anwartschaft erhalte, müsse gleich 100—200 Ducaten dazu in seine Casse legen, deren er bedürfe, um den Proceß zu führen [4])." So der Bischof. Uebrigens fehlte es auch damals nicht an Gelehrten, welche die größten Schändlichkeiten beschönigten und z. B. bewiesen, daß Verkauf der Kirchenämter, durch den Papst vorgenommen, nicht wie sonst Verbrechen sei (Simonie), weil nehmlich der Papst von allen menschlichen Gesetzen dispensiren könne, und Decanate, Canonicate u. s. w. auch das Verbot ihres Verkaufs, blos von Menschen herrühren. Auch die Reservationen Johann's XXII. und Benedict's XII. waren nur auf Lebenszeit ihrer Urheber gemacht, wurden und werden aber noch heute von jedem Nachfolger gleich beim Amtsantritte wiederholt.

6) Neben allen diesen Reservationen dauerten noch die Verleihungsbefehle und Expectanzen auf nicht reservirte Aemter fort. Am Schlusse des Concils zu Constanz (1418), auf welchem auch die Beschwerden über die einzelnen und allgemeinen Anmaßungen dieser Art laut geworden, wußte der schlaue Martin V. (s. Annaten §. 9) unter dem Vorwande der geforderten Reformation folgende neue Reservation zu veranlassen. Er verordnete, zu nicht allgemein reservirten Kirchenämtern sollten Ernennungsbefehle und Anwartschaften nur abwechselnd vorkommen, so daß bei der ersten Vacatur der Papst, bei der zweiten die rechtmäßige Behörde, bei der dritten wieder der Papst u. s. f. ernenne. Doch sei der Papst an eine Frist von drei Monaten, nachdem die Vacatur am Orte des Beneficiums bekannt geworden, gebunden. Auch sollen Erledigungen durch einfache Amtsniederlegung und durch Tausch immer zur Verfügung der rechtmäßigen Verleiher bleiben. Diese Reservation bildeten nachher die Päpste zu folgender um. Jedem Bischof, welcher die Pflicht der Anwesenheit auf seinem Amtsposten pünktlich erfüllt, solle aus besonderer Gnade jeder zweite Monat im Jahre (Hornung, April, Juni, August, October, December) von päpstlichen Eingriffen auf nicht allgemein reservirte Beneficien frei bleiben (alternativa mensium). Doch solle der Bischof dieser Gnade erst dann theilhaft werden, wenn er sich für Annahme derselben schriftlich in Rom werde erklärt haben. Auch solle selbst in den freien (ordentlichen, ordinarii) Monaten jeder Tag seiner Abwesenheit, selbst wenn sie aus den dringendsten Gründen statt hätte, von der Gnade ausgenommen sein. Wer diese Gnade nicht annehme, solle nur jeden dritten Monat frei haben, dort sollen also acht Monate jährlich reservirt sein. Der Papst fordert diese Abwechselung ausdrücklich auch für Seelsorgerämter. Aber viele Diöcesen gestatteten dieselbe hier nicht, unter Berufung auf das Concil von Trient (Sess. 24. c. 18).

7) Ein für sie sehr bequemes Mittel zu solchen Anmaßungen hatten die Päpste in ihren sogenannten Kanzleiregeln. Seit Johannes XXII. pflegt nehmlich jeder Papst unter diesem Namen gleich nach seinem Amtsantritt eine Instruction für die Behörden der Curie zu erlassen, die nicht blos Form, sondern auch Inhalt der Geschäfte betrifft. In diesen Kanzleiregeln pflegt er jene des Vorgängers als Grundlage beizubehalten und hinzu-

4) Walter a. a. O.: „Die päpstlichen Mandate wurden hauptsächlich nur zu Gunsten armer oder gelehrter Geistlichen, namentlich an den aufblühenden Universitäten, gebraucht." — „Während des großen Schisma, wo diese Verhältnisse von beiden Parteien benutzt wurden, um sich Anhänger zu verschaffen, waren nun die Mandate und Anwartschaften so häufig geworden, daß man es als eine Erleichterung ansah, als Martin V. auf dem Kostnitzer Concilium sich nur zwei Drittheile aller nicht schon aus andern Gründen dem Papste vorbehaltenen Stellen durch solche Mandate zu vergeben vorbehielt." Dies ist Alles, was Walter von den Zwecken der päpstlichen Ernennungen zu berichten für gut hält.

zufügen, was ihm von neuen Anmaßungen beliebt. Auf diesem Wege sind namentlich alle allgemeinen Reservationen bleibend und erweitert worden, auch neue entstanden. So behält die zweite Regel dem Papste vor: jedes Patriarchat, Erzbisthum, Bisthum und jedes Mannskloster, welches nach gemeiner Schätzung mehr als 200 Scudi jährlich erträgt; ferner alle Aemter, welche von freier Vergebung eines geistlichen oder weltlichen Verleihers, oder auch eines Frauenzimmers abhängen, wenn sie erledigt werden, während die Collatur selbst erledigt ist[5]).

8) Die vierte Kanzleiregel behält dem Papste vor: in jedem Domstift die erste Würde nach der bischöflichen und die erste in jedem Chorherrenstift (das Decanat oder die Propstei). Der Papst beruft sich dafür auf das durch den schlauen Enea Silvio unterhandelte deutsche Concordat von 1448 (s. Annaten §. 10), in dessen ächtem Text aber gerade das Gegentheil steht, nehmlich majoribus dignitatibus post pontificales in cathedralibus, et principalibus collegiatis exceptis, de quibus jure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet. Aber in der päpstlichen Bestätigungsbulle, in welche das ganze Concordat wörtlich eingerückt ist, sind die Wörtchen de quibus ausgelassen. Durch diese kleine Auslassung sagt nun freilich die Bestätigungsbulle gerade das Gegentheil dessen, was verabredet war. Daher erklärten mit Recht die vier deutschen Erzbischöfe 1786 im Bade Ems den Vorbehalt dieser Regel für concordatwidrig[6]).

9) Neben den allgemeinen Reservationen und den Eingriffen auf Verleihung nicht reservirter Aemter, wurde, wo nicht durch Einführung der Alternativa mensium (s. §. 6) darauf verzichtet war, noch das Recht, überall durch augenblickliche päpstliche Verleihung zuvorzukommen (Präventionsrecht), behauptet, gewiß seit Bonifacius VIII., und bis auf den heutigen Tag besteht jene Kanzleiregel, von welcher Johannes XXII. selbst sagt, sie sei bestimmt, den Betrügereien und listigen Ränken bei Bewerbung um solche Ernennung zu solchen Kirchenämtern vorzubeugen. Nach dieser Regel soll eine päpstliche Ernennung ungültig sein, wenn zwischen dem Tage der Erledigung des Amts durch den Tod bis zum Tage dieser Ernennung nicht so viele Zeit verfloß, daß die Nachricht von der Vacatur nicht nach Rom gelangen konnte, wenn also offenbar die Ernennung, um sicher zuvorzukommen, der Erledigung vorausging.

10) Zu einer neuen allgemeinen Reservation ward folgender Anlaß. Die alte Kirche kannte keine andere Amtsniederlegung als unbedingte, mit Genehmigung des nächsten Obern. Vorzüglich Domherren und Chorherren, fast sämmtlich Adelige, geriethen aber gegen das 15. Jahrhundert auf den Gedanken, ihre Entlassung unter der Bedingung zu geben, daß ihr Amt einer bestimmten andern Person verliehen werde (Resignation zu Gunsten eines Dritten). Diese Entlassungen wurden sehr häufig. Man fand darin ein Mittel, die Canonicate und andere Kirchenämter auf seine Neffen und andere Verwandte zu übertragen und wie erblich in den Familien zu erhalten. Den Würdigsten zum Nachfolger zu haben, darauf kam es hierbei natürlich nicht an. Für diese Ungesetzlichkeit wurde päpstliche Dispense für nöthig erklärt und daher die Genehmigung jeder solchen Resignation und die damit verbundene Verleihung des Amts an den bezeichneten Nachfolger dem Papste reservirt. Es war üblich gewesen, die zu diesem Zwecke an denselben gerichteten Bittschriften der Wahrheit gemäß so zu überschreiben: Resignatio in favorem. Aber unter Gregor XIII. erging der Befehl, die bedenklichen Worte in favorem, die ja auch

---

5) Man sieht schon daraus, es lassen sich nicht alle Reservationen mit Eichhorn (Kirchenrecht II. 734) unter dem Gesichtspunkte der Eröffnung bei der römischen Curie vereinen.

6) Gieseler a. a. O. §. 133 d. bemerkt, der Trierische Kanonist Neller habe 1757 hier zuerst die Wahrheit geltend gemacht. „Dennoch, fährt Gieseler fort, hat der verjährte Irrthum in den neuesten Concordaten die Reservation der Propsteien zur Folge gehabt." Sollte hierin nicht blos umsichtige Schonung zu erkennen sein? Doch giebt es allerdings andere Gründe, zu vermuthen, daß bisweilen bei Unterhandlungen von Concordaten u. dgl. Männer mitwirken, welche, oft bei großer Auszeichnung in manchem wissenschaftlichen Gebiete, mit dem Kirchenrechte so genau bekannt sind, als jener französische Geograph mit der Lüneburger Haide, die auf seiner Karte so bezeichnet ist: Heidschnukii, peuple sauvage.

nicht nöthig seien, weder in der Ueberschrift noch im Contert zu brauchen und die Resignation in der Ueberschrift einfache (d. i. unbedingte) zu nennen. In der nehmlichen Bittschrift solle aber zuerst der Abdankende um päpstliche Genehmigung; dann der gewünschte Nachfolger um päpstliche Ernennung zu derselben Stelle bitten. Daraus werde hinlänglich klar sein, daß die angeblich unbedingte Resignation in der That eine bedingte sei. Dann ist Alles in der Ordnung, meint ein römischer Kanonist. Denn der Papst, sagt er, berücksichtigt nicht den Wunsch des Abdankenden, sondern nur die Bewerbung des Nachfolgers, wie bei einer einfachen Verleihung. Wie weit die Herren Canonici in der Verfeinerung der Sache gingen, zeigt die 19. päpstliche Kanzleiregel, welche will, daß, wenn ein Kranker so resignirt und innerhalb der nächsten zwanzig Tage stirbt, eine solche Resignation (eine Art von Testament auf dem Todbette) eben so wie die an den beabsichtigten Amtserben etwa dadurch veranlaßte Verleihung ungültig sei. Auch diese Regel suchten die schlauen Herren wieder zu vereiteln, indem sie schon in gesunden Tagen resignirten, aber die Sache bis zum Tode des Abdankenden geheim hielten, der daher im Genusse blieb, bis er starb. Dagegen gab Innocentius VII. eine neue Kanzleiregel. Nach dieser muß die Resignation und neue Verleihung innerhalb der nächsten sechs Monate in der Kirche, an welcher der Abdankende sein Amt bekleidete, öffentlich verkündet werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

11) Auf dem Concil zu Constanz war trotz aller Beschwerden der Nation nicht mehr zu erhalten, als durch das provisorische Concordat mit Martin V. die Zusicherung, er werde sich blos jener Reservationen, die oben von Clemens IV., Johannes XXII. und Benedict XII. angeführt sind (§. 3—5), bedienen, mit unbedeutender Milderung, dann jene oben §. 6 bezeichnete Abwechselung. Das kräftigere Concil von Basel hob alle päpstlichen Reservationen und Eingriffe auf nicht reservirte Aemter auf, nur die im §. 3 von Clemens IV. angeführte und das Präventionsrecht ausgenommen, so daß dieses sogenannte Recht sogar während der bischöflichen Monate (Hornung, April u. s. w.) zulässig blieb; endlich auch die Reservationen für jene Theile Italiens, die zum weltlichen Gebiete des Papstes gehören. Auch sollte jeder Papst bei jedem Dom- und Chorherrenstift, an welchem nicht weniger als zehn Pfründen wären, einmal Eine Pfründe vergeben können, und sogar zwei, wo funfzig oder mehrere Pfründen wären. Diese Beschlüsse wurden in das deutsche Concordat von 1446 aufgenommen. Aber unter dem Vorwande der in Basel vorbehaltenen Entschädigung des Papstes für Abschaffung der Annaten und anderer Ernennungsgebühren wurden im Wiener Concordat (1448) die Bestimmungen des provisorischen Concordats von Martin V. wieder hergestellt. Doch mußte der Papst manchen Reichsständen, um ihre Anerkennung des Concordats zu erhalten, Ausnahmen bewilligen, was in der Regel in der Form päpstlicher Gnade (eines Indults) geschah, z. B. den drei geistlichen Kurfürsten und dem Herzog von Baiern die päpstlichen Monate überlassen. Das Concil von Trient hat auch hier, wie überall, seine Aufgabe, die Reformation zu vollenden, nicht gelöst, sondern umgangen. Von allen obigen päpstlichen Reservationen in seinen Beschlüssen kein Wort. Sie wurden seither noch vermehrt. Nur die Anwartschaften wurden verboten, als besonders verhaßt, weil sie veranlassen, den Tod eines Andern zu wünschen, und spätere Bewerbung eines Würdigeren ausschließen, auch zu Processen Anlaß geben. Zugleich wurden die reservationes mentales (auch reservationes in pectore genannt) untersagt, welche Julius II. und Leo X. eingeführt hatten. Diese Reservationen nehmlich hielt man geheim bis zur Erledigung des Amtes. Wenn dann der rechtmäßige Verleiher es besetzen oder Jemand sich darum bewerben wollte, so vereitelte die römische Curie Beides durch die Erklärung, sie habe das Amt in pectore reservirt gehabt. Gegen diese geheimen Reservationen hatte sich auf dem Concil besonders heftig der Bischof von Coimbra in Portugal erhoben, mit den Worten: sie seien Betrügerei und Staub; besser wäre es, dem Papste die Verleihung aller Aemter ganz zu überlassen, als daß er sich so unwürdiger Kunstgriffe bediene, wie für den bloßen Gedanken äußere Geltung zu fordern, was dem Verdacht Raum gebe, der Gedanke sei erst hinterdrein gekommen.

So ließ das Concil von Trient in allem Uebrigen das gemeine Recht, für Deutschland das Concordat von 1448 als geltendes und als Ziel aller päpstlichen Unterhandlungen bestehen. Wo das erstere mit allen angeführten und mehreren nicht angeführten Reser-

vationen gilt, wie in Italien, dort verfügt, wie Sarpi versichert, der Papst über fünf Sechstheile aller Aemter, dem rechtmäßigen Verleiher bleibt nur ein Sechstheil übrig. Oesterreich hat durch Verordnung vom 7. October 1782 alle päpstlichen Reservationen aufgehoben. Baden gleichfalls[7]). Vergeblich berief sich Cardinal Consalvi in seiner Note vom 10. Aug. 1819 gegen die oberrheinische Kirchenprovinz wieder auf das Concordat von 1446 für Ernennung zur ersten Würde in den Capiteln und für die monatliche Alternative[8]). Die Provinz wies standhaft solche Ansprüche zurück[9]). Ebenso Hannover. Aber Baiern, St. Gallen und das Bisthum Basel bewilligten durch ihre Concordate das auf den Wörtchen de quibus beruhende Reservat. (S. oben §. 8.) Preußen ebenso und außerdem auch das Reservat der päpstlichen Monate für sämmtliche Domcapitel und das Collegiatstift zu Aachen. (S. oben §. 6.) Ja es scheint sogar die apud sedem apostolicam vacantia bewilligt zu haben. (S. oben §. 3.) Für St. Gallen und Basel bewilligte man die erste Ernennung aller Domherren, ohne zu bedenken, daß dies über den Geist jeder künftigen Wahl des Bischofs, jeder künftigen Ernennung von Domherren, kurz über den Geist der bischöflichen Curie auf ewig entscheiden konnte[10]). A.

Bengalen, s. Ostindien.

Bentham (Jeremias) ward zu London am 15. Februar 1747 geboren. Er gehört zu den seltenen Menschen, die ihr ganzes Leben an die Erforschung der Wahrheit gesetzt, um durch sie ihr Geschlecht besser und glücklich zu machen. Sein Vater, ein angesehener Rechtsgelehrter, bestimmte ihn zu seinem Stande und Bentham trat als Anwalt vor den Gerichten auf. Die Habsucht seiner Standesgenossen, welche die Gerechtigkeit zu ihrer Bereicherung herabwürdigten und misbrauchten, empörten sein Gefühl und er entsagte einem Geschäfte, das durch die Art, wie es geführt ward, sein Gemüth eben so sehr verletzte, als es seiner Einsicht widersprach. Er widmete sich den Studien, die uns zu den Mitteln führen sollen, die bürgerliche Gesellschaft zu ordnen, mit einer bewundernswürdigen Anstrengung und Beharrlichkeit. Der Hauptgegenstand seiner Forschung war die Rechtswissenschaft, deren Anwendung auf das Wohl der Bürger von so entschiedenem Einflusse ist, und die er zum Verderben derselben öfter misbraucht als zu ihrem Besten gebraucht fand. Besonders beschäftigte ihn die peinliche Gesetzgebung, die, wie sie selbst in den aufgeklärtesten Staaten unseres Welttheils bestand, ihm ein verderbliches Vermächtniß barbarischer Zeiten schien. Um sich nicht fruchtlos mit leeren Theorieen abzumühen, studirte er die Gesetze und Institutionen aller Völker, bei denen er Stoff zur Belehrung und Forschung zu finden hoffte, und da die Sprachen derselben ein nothwendiges Mittel waren, ihre Gesetze und gerichtlichen Anstalten kennen zu lernen, unterwarf er sich sogar der mühevollen Anstrengung, sich die Kenntniß ihrer Sprachen zu erwerben. So lernte er Italienisch, Französisch, Deutsch, Russisch und Chinesisch, machte Reisen durch fast ganz Europa, die er auch nach jenen Staaten wiederholte, wo er größere Belehrung zu finden erwarten durfte. Diesen unermüdlichen Eifer leitete die reinste Absicht, der entschlossene Wille, alle Misbräuche zu bekämpfen, in welcher Gestalt sie sich immer zeigten und geltend zu machen suchten. Ein Leben von mehr als sechszig Jahren war diesem Bestreben geweiht, ein Leben von mehr als sechszig Jahren voll Anstrengungen und Aufopferungen ohne Lohn und selbst ohne Anerkennung. Mit rücksichtsloser Freimüthigkeit sprach er sich für die Nothwendigkeit aller Reformen aus, welche der Zustand der Völker dringend forderte. Er bestritt die Beschränkungen der Handelsfreiheit, durch die eine seltsame Staatsklugheit den Wohlstand fördern will; die ungleiche Vertheilung der Steuern, die häufige Anwendung des Eides, die das Volk entsittlicht und den Eid selbst endlich zur gleichgültigen Förmlichkeit macht; die Anmaßung der anglikanischen Kirche, die alles Gefühl von Recht und Billigkeit verletzt und im Namen des Christenthums aller christlichen Gesinnung Hohn spricht und sie mit

7) Reg.=Bl. 1808. S. 101 im Eingange; 1827. S. 211 ff.

8) Neueste Grundlagen der deutsch=kathol. Kirchenverfassung in Actenstücken u. s. w. Stuttg. Metzler. 1821. S. 384. 386. Vergl. oben §. 8.

9) S. die Bulle: Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 §. 1. 3. 4. und die Pragmatik im Bad. Reg.=Bl. 1830 ff. §. 14—17. 22. 23. 33.

10) Von den übrigen Beziehungen der Kirchenämter auf die Staaten an andern Orten.

Füßen tritt. Für die Reform, von der England später ein karges Bruchstück zur augenblicklichen Beruhigung erhielt, trat er mit Wärme und beharrlichem Eifer auf; aber diese Reform wollte er ganz, vollständig und aufrichtig, ohne Mäkelei, Arglist und Betrug. So kam es nicht.

Der oberste Grundsatz seiner Lehre, den Bentham aufgestellt und auf dem das System seiner Gesetzgebung beruht, der sicherste Leiter und Ordner aller gesellschaftlichen Beziehungen, ist die Nützlichkeit. Diese Nützlichkeit, wohl verstanden und richtig angewandt, mag unter den meisten Umständen und in den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens unsere Handlungen auf eine Weise bestimmen, die dem Zwecke unseres Daseins und dem der Gesellschaft vollkommen entspricht. Aber was bürgt uns für diese richtige Anwendung, wenn persönliche Neigungen, Leidenschaften und Interessen mit dem Interesse Anderer in Widerspruch kommen? Was lehrt uns den wohlverstandenen Vortheil, die Nützlichkeit, durch die unsere Handlungen bestimmt werden sollen? Ist das Nützliche immer das Rechte und das Rechte das Nützliche? Besteht die tugendhafte Gesinnung nicht oft im Kampfe des eigenen Vortheils mit dem Vortheil Anderer, und die tugendhafte Handlung in der großmüthigen Aufopferung des eigenen Vortheils? Es möchte schwer sein, diese Nützlichkeit mit den Vorschriften der Moral und den Geboten des Rechts immer in Einklang zu bringen. Man spricht auch von dem wohlverstandenen Interesse der Krone, das aber gewöhnlich nur von denen richtig verstanden wird, die keine Krone tragen. So verhält es sich gar oft mit dem wohlverstandenen Vortheil, den gerade der nicht begreift, von dem der Vortheil erwartet wird und der ihn allein gewähren kann. Welche Wissenschaft, welche Kunst würde dazu gehören, um Jedem sein wohlverstandenes Interesse zu zeigen und begreiflich zu machen? Und welchen obersten Grundsatz gäbe man dieser Wissenschaft, dieser Kunst? Wissen wir endlich die Wirkungen und Folgen unserer Handlungen so bestimmt, daß wir sagen können, welche nützlich sind und welche nicht? Nur die Absicht ist immer und allenthalben unser, aber nicht die That, nicht der Erfolg unseres Willens. Vielleicht sieht sich der beste Wille durch sein eigenes Geschöpf getäuscht, das er in das Leben gerufen. Wer vermag die Reihe von Wirkungen zu übersehen, die sich an seine Handlung knüpfen und ein entartetes Geschlecht bilden, das er nie als das seinige anerkennen wird? Man wird wenigstens zugestehen, daß es gutgemeinte Handlungen mit bösen Folgen, eine beabsichtigte Nützlichkeit mit erfolgtem Nachtheil, wie böse Handlungen, einen beabsichtigten Nachtheil mit nützlichen Folgen giebt. Wir beschränken uns auf diese Andeutung, da hier der Ort nicht ist, den allerdings höchst wichtigen Gegenstand weiter auszuführen.

Bentham gehört nicht zu den Schriftstellern, denen es darum zu thun ist, sich durch ihre Werke geltend zu machen. Ihm war die Sache Alles, bei der seine Persönlichkeit nicht in Anschlag kam. Er gab sich nicht einmal die Mühe, seine Arbeiten in das Publicum zu bringen. Freunde und Verehrer mußten seinen aufgehäuften Reichthum ordnen, die Barren, wenn ich so sagen darf, zu gangbarer Münze prägen und in Umlauf setzen. In dieser Beziehung hat sich besonders Dumont von Genf große Verdienste um den Verfasser und die Wissenschaft erworben, indem er aus dessen Manuscript auszog, was ihm wichtig schien, und in französischer Sprache herausgab. Der Werth dieses Werks, das sich besonders mit der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung beschäftigt und von den Strafen und Belohnungen und den gerichtlichen Beweisen handelt, ist anerkannt. Es sollen sich unter seinen Papieren noch wichtige und bedeutende Arbeiten befinden, die nur die freundliche Hand erwarten, die sie auszieht und ordnet; denn wie sie Bentham hinterlassen hat, sind sie nicht mitzutheilen. Die Gabe des Denkens und Erfindens besaß er in hohem Grade, aber nicht die der Sprache. John Bowring hat sich diesem verdienstlichen Bemühen unterzogen und eine Deontologie, oder Wissenschaft der Moral von Bentham herausgegeben. Alles Streben und Wirken dieses achtungswerthen Mannes hatte das Wohl der Menschen, die Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen, der Gesetze und Institutionen zum Zwecke und in diesem Streben und Wirken war er unermüdlich. Seine Bemerkungen und Vorschläge über Strafanstalten fanden bei den Regierungen mehrerer Staaten unseres Welttheils, und

besonders in Nordamerika Eingang und haben viel zur Verbesserung derselben beigetragen. Wo er glaubte sich nützlich erweisen zu können, bot er seinen Beistand an, selbst auf die Gefahr einer schnöden Zurückweisung. Der constituirenden Versammlung, von der Frankreich seine Wiedergeburt erwartete, sendete er eine umfassende Arbeit über die Bildung der Gerichtshöfe, die aber, auf den Antrag des kalten und selbstsüchtigen Sieyes, unbeachtet blieb. Von der gesetzgebenden Versammlung ward er freundlicher behandelt, die nicht nur seine Mittheilungen annahm, sondern ihm auch den Titel eines französischen Bürgers ertheilte. In der kurzen Zeit, wo die Morgenröthe der Freiheit an dem Himmel Spaniens glänzte und dem unglücklichen Lande trügerisch einen schönen Tag verhieß, ersuchten die Cortes ihn um Rath und Beistand. Wie er sich über die Verfassung, die Spanien zu geben sei, ausgesprochen, ist bekannt und verdient auch jetzt noch Beachtung. Mit der Kaiserin Katharina, mit Alexander und andern Fürsten stand er in Briefwechsel; aber der Mann der Großen und der Höfe war der einfache und schlichte Bentham nicht. Da der Kaiser Alexander ihm einen kostbaren Ring zum Geschenke machte, schickte er ihn mit der Bemerkung zurück, der Zweck seiner Bestrebungen sei das Glück der Menschen, nicht aber die Freigebigkeit der Könige.

Bentham starb zu London den 6. Juni 1832 in seinem fünf und achtzigsten Jahre. Sein letzter Wille enthielt noch eine Verfügung, durch die er der Menschheit nützlich zu werden hoffte und die Vorurtheile bekämpfte, denen er beständig unter allen Umständen mit Muth entgegengetreten war. Er vermachte seinen Körper dem Collegium der Chirurgie, was in England sehr auffiel, wo man sich zur Unterhaltung auf offener Straße verletzt und verstümmelt, die Peitsche ein beliebtes Mittel der Disciplin, wie der Strick und das Beil des Henkers ein beliebtes Werkzeug der Gerechtigkeitspflege sind, ein anatomisches Theater aber ein Gegenstand des Abscheues ist. Man hat ein angenehmes und wohlthuendes Gefühl, wenn man in der Geschichte Männern begegnet, wie Las-Casas, Howard und Bentham, die ihren Beruf darin finden, die Wunden der Menschheit zu heilen, da sie nur diejenigen zu feiern pflegt, die ihren Ruhm und ihren Stolz darin suchen, ihr Wunden zu schlagen. J. Weitzel.

Béranger, Peter Johann. Ein Name weiten und vollen Klanges. Fragt einen Franzosen der neueren Zeit nach seinen Poeten und nach seiner Poesie und kaum wird er sich mehr die Mühe nehmen, zurückzuweisen auf die prunkvolle aristotelische Classicität des 17. Jahrhunderts, sondern einfach obenan seinen Béranger nennen, oder er wird euch wohl gar einen tanzenden Refrain von einem Liedchen des Meisters vorträllern. Aber das sieht denn so doch fast gar zu heiter und beinahe spaßig aus, und man dürfte fragen: alles gut! wie kommt jedoch der lustige, leichtfertige Liedermann unter die ernsten Männer der Robe, unter die Träger der Geschichte, unter die Vorbereiter, Vermittler und Vollender der wandelbaren Völker- und Staatenverhältnisse? Wie kommt der Sänger einfacher Volkslieder in das Staatslexikon? Die einfachste Antwort darauf dürfte wieder ein Blick nach Frankreich und in die innere Geschichte seiner letzten dreißig Jahre geben. Kein Mann der neuen Zeit hat durch das einfache Mittel des Volksliedes eine so mächtige Wirkung auf die Gebildeten und die Massen seines Volks zugleich errungen wie Béranger. Er ist fein, rasch, keck, frivol, kriegerisch, kühn, großherzig wie sein Volk, drum dichtet er auch eigentlich nicht für sein Volk, sondern er dichtet wie sein Volk oder er ist das dichtende Volk selbst, wie einmal geistreich von ihm gesagt wurde. Um seine Eigenthümlichkeit und Wirksamkeit genauer ins Auge zu bekommen ist aber vor Allem eine kurze Zusammenstellung der Hauptmomente seines Lebens nothwendig und wir wollen nun diese, so weit es uns möglich ist, vorführen.

Béranger ward am 19. Aug. 1780 zu Paris geboren. Sein Großvater war nach seiner eigenen Angabe in einem Gedichte: „Der Schneider und die Fee", welches er im Jahr 1822 seinen Freunden zu seinem Geburtstage widmete, ein Schneider. Von diesem scheint seine erste ziemlich unzulängliche Erziehung ausgegangen zu sein. Als Anekdote aus seinem Jugendleben erzählt er, daß er im 12. Jahre vom Blitz getroffen worden sei. Sein Leben soll in Gefahr gewesen und sein Gesicht fast verloren gegangen sein. Dies geschah in einem Wirthshaus der Vorstadt zu Peronne, das einer Tante Béranger's ge-

hörte, welche sehr oft und zumal bei Gewittern das Haus mit Weihwasser besprengte. Als Béranger aus der Betäubung erwachte, soll sein erstes Wort gewesen sein: „Was hilft mich nun dein Weihwasser?" Von 1790—96 befand er sich zu Peronne, anfänglich als Aufwärter im Wirthshaus und dann als Lehrling in der Buchdruckerei Loisney's. Hiervon erzählt er selber, Loisney habe ihn in der Orthographie unterrichten wollen, es sei aber nicht vorwärts gegangen. Er habe es nun mit der Poesie versucht und da sei's besser gekommen. Loisney habe seine ersten Versuche corrigirt. Früh schon scheint sich in ihm das Bewußtsein seines dichterischen Berufes befestigt zu haben und trotz allerlei fehlgeschlagenen Hoffnungen dichtete er ohne Rath und Unterricht fort, bis in ihn im Jahr 1803 der Gedanke kam, sich an den Bruder des ersten Consuls, an Lucian Bonaparte, zu wenden. Dieser nahm ihn freundlich auf und unterstützte ihn. Als Letzterer im folgenden Jahre Frankreich verlassen mußte, wies er Béranger von Rom aus seinen Gehalt als Mitglied des Instituts an. Das Wenige, was Béranger selber von diesem Briefe veröffentlichte, zeigt, daß Lucian seinen Mann bereits erkannt hatte. Er schrieb: „Ich sende Ihnen hier eine Vollmacht zur Erhebung meines Gehalts beim Institut. — Ich bitte Sie, diesen Gehalt anzunehmen, und zweifle nicht, daß Sie, wenn Sie fortfahren, Ihr Talent zu üben und auszubilden, einst eine Zierde unseres Parnasses sein werden. Sehen Sie vor Allem auf Reinheit des Rhythmus; hören Sie nicht auf kühn zu sein, aber bestreben Sie sich größerer Eleganz u. s. w." — Als die neue Universität eingerichtet wurde, sollte auf Béranger Rücksicht genommen werden, aber der Mangel aller wissenschaftlichen Bildung fesselte ihn an eine blose Schreiberstelle im Secretariat. Die Noth zwang ihn zur Annahme. Die Zeit der Napoleonischen Herrschaft scheint seiner Muse keine besondere Gunst erwiesen zu haben, im Gegentheil die Herausgabe einer Idyllensammlung unterblied, weil die Censur mehrere Stellen strich, in denen der Dichter seine Dankbarkeit gegen den verbannten Lucian aussprach, und überkluge Interpreten wollten sogar im „König von Yvetot" eine feine satyrische Beziehung gegen den Kaiser erblicken. „Während der hundert Tage", erzählt Béranger, „machte mir Lucian Bonaparte bemerklich, daß ich mein Talent seiner höheren Bestimmung entziehe durch mein Hingeben an die Liederdichtung. Ich fühlte das wohl; aber ich glaubte: in gewissen Zeitläuften dürfen Künste und Wissenschaften nicht blose Luxusartikel sein, und die Ahnung tauchte in mir auf, wie wichtig eine so durchweg volksthümliche Art von Dichtung für die Sache der Freiheit werden könne." In dieser Ahnung aber und in seinem Streben nach Verwirklichung derselben liegt die große politische Bedeutung Béranger's und seiner Dichtweise. Nach Napoleon's Sturz begann unser Dichter eigentlich erst vollständig seine Laufbahn. 1815 erschien seine erste Liedersammlung. Er wollte das „unglückliche Vaterland trösten und seinen Ruhm und seine Hoffnung besingen." Bei alle dem konnte er aber hier schon die herbe Satyre nicht zurückhalten, mit der er später kühner und schärfer heraustrat, wodurch er seiner Stelle verlustig ging. Im Jahr 1821 stellte man ihn sogar wegen Gottlosigkeit und Aufforderung zur Empörung vor Gericht. Das Gericht verurtheilte ihn zwar, aber die incriminirten Lieder erhielten als Anhang zu den gedruckten Proceßverhandlungen eine große Verbreitung und die Regierung that dadurch dem Ruhm des Dichters großen Vorschub. Im Jahr 1828 ward er wegen seiner Chansons inédites abermals vor Gericht gezogen und angeklagt auf Beleidigung des Königs und der königlichen Familie und auf Schmähung der Staatsreligion. Er ward zu 9 Monaten Gefängniß und 10,000 Fr. Geldstrafe verurtheilt. Eine Subscription deckte die Strafe und entschädigte ihn reichlich. Drei Gedichte waren es hauptsächlich, welche man ihm zum Verbrechen anrechnete: „Die unendlich Kleinen oder die Gerontokratie", „Die Krönung Karl's des Einfältigen" und „Der Schutzgeist." Freilich ließ er in diesen auch seine Satyre ziemlich unumwunden spielen. Wir wollen die Uebersetzung des erstern hier beifügen:

Den großen Zaubrer sah ich neulich —
Ihr wißt, ich bin dem Ding geneigt —
Der hat die ganze Zukunft treulich
Frankreichs im Spiegel mir gezeigt.

Das Schauderbild war scharf und fleißig,
Ich sah Paris, wie groß es war,
Wir zählen Neunzehnhundertdreißig —
Graubärte *) herrschen immerdar.

*) Les barbons, unübersetzbare Anspielung.

Statt unser war ein Volk von Zwergen,
Wie eine Enkelschaar war das,
Ich sah sie kauern, sich verbergen
Mit Mühe durch das Spiegelglas.
Frankreich, ein Schatten ist's vom Bilde
Des Frankreich, da es herrlich war;
Nun faßt's gar wenige Gefilde,
Graubärte herrschen immerdar.

Klein sind Paläste, Hammereien,
Muß Wissen, Handel, Kunst auch sein,
Und kleine Hungersnöthchen schreien
Verzweiflung in die Städtchen ein.
Und an den Gränzen schlecht bereitet
Bewahrt das Heer uns vor Gefahr,
Vor dem der kleine Trommler schreitet:
Graubärte herrschen immerdar.

Wie viele Dingerchen erscheinen!
Jesuitchen klein und zorngewandt
Und tausend Priesterchen, die kleinen
Herrgottchen tragend in der Hand.
Ihr Hauch verkrüppelt Leut' und Lande,
Er macht zum Priesterseminar
Den Hof, der sich den ältsten nannte:
Graubärte herrschen immerdar.

Im Spiegel sah ich dann nach diesen
Zum Schlusse der prophet'schen Pein
Herannahn einen Ketzerriesen,
Dem fast die weite Welt zu klein.
Den Kleinen nahte sich der rasche,
Der ohne Federlesen war,
Steckt kurz das Reich in seine Tasche:
Graubärte herrschen immerdar.

Eine solche Sprache war allerdings nicht geeignet, bei dem bestehenden Regiment Sympathieen zu erwecken, aber um so tiefere Wirkung mußte sie zwei Jahre vor der Julirevolution im Gefolge der Processe und Verurtheilungen auf das Volk üben. Die Geistlichkeit ihrerseits bekämpfte ihn noch mit ihren eigenen Waffen, und als der Erzbischof von Toulouse im März 1829 die bedeutendsten Köpfe Frankreichs in einem Hirtenbrief die Revue passiren ließ, da widmete er auch Béranger einen nicht unbedeutenden Abschnitt, der aber gebührende Antwort fand. So kamen die Julitage heran und Béranger war unter den Leuten, die mit Rath und That an der Spitze standen, einer der bedeutendsten. Sie gelang, seine Freunde wurden Minister, aber Nichts vermochte den Dichter, seine bescheidene Stellung zu verlassen. Polens Schicksal entlockte seiner Muse noch ein paar herrliche Laute, aber von da ab schwieg sie fast ganz und der Dichter ist in seiner Einsamkeit verschwunden. Fassen wir Béranger's historisch-politische Bedeutung nochmals ins Auge und drücken wir dieselbe negativ aus, so kann man vielleicht sagen, er ist die Geisel der Restauration und ihrer politischen, religiösen und gesellschaftlichen Zustände. Daß natürlich seine sittliche und poetische Größe darüber weit hinaus reicht, bedarf keiner Erwähnung. Welcher politischen Nuance er selber innerlich zugethan ist, dürfte mit Schärfe schwer anzugeben, doch vielleicht daraus zu errathen sein, daß er unter all seinen politischen Freunden Manuel am höchsten stellt. Dr. Deeg.

Berberei, s. Barbaresken.

Beredsamkeit, s. Redekunst.

Berg, Bergpartei, Gironde. Von dem verhängnißreichen Kampfe der beiden Parteien, des Bergs und der Gironde, haben wir zwar in dem Artikel: „Französische Revolution" die Hauptzüge darzustellen; doch fordert derselbe wegen der allgemeinen hochwichtigen politischen Betrachtungen, die sich an ihn knüpfen, auch eine gesonderte Anführung. — Schon in der constituirenden Nationalversammlung hatten sich die verschiedenen Parteien auch nach den Sitzen von einander gesondert. Die liberaler, oder wenn man will, revolutionairer gesinnten Deputirten sammelten sich vorzugsweise auf der linken Seite; die dem alten Königthum oder vielmehr der alten Aristokratie ergebenen auf der rechten; die angeblich parteilosen, oder gemäßigten, d. h. die theils princip- oder charakterlosen, theils wirklich zur Vermittlung zwischen den Extremen geneigten, theils den Rathschlägen der Klugheit mehr als dem Impuls der Ueberzeugung gehorchenden, daher den jeweiligen Inhabern der Macht anhängigen endlich setzten sich in die Mitte. In der nach dem Schluß der constituirenden Versammlung neugewählten gesetzgebenden, worin, gemäß einem unseligen Decret der vorigen, lauter neue, d. h. der constituirenden nicht angehörige Männer saßen, erschien dieselbe Sonderung der Plätze, doch mit geänderter Bedeutung. Die streng königlich oder aristokratisch Gesinnten nehmlich waren fast gänzlich verschwunden und an ihren Plätzen auf der rechten Seite saßen jetzt die rein Constitutionellen; während die linke Seite sich mit Gegnern auch des constitutionellen Königthums, d. h. mit entschieden republikanisch

Gesinnten füllte und der mittlere Raum den zwischen diesen beiden Richtungen hin und her Schwankenden verblieb. Die jetzige rechte Seite, als welche sowohl in den constituirten Autoritäten als in der großen Mehrzahl des Volks und auch der Volksrepräsentanten ihre Stütze besaß, hätte sicherlich die Oberhand behauptet, wenn nicht die Umtriebe der Hof- und Aristokratenpartei die Gemüther fortwährend mehr aufgeregt und der durch ebendieselbe von außen herbei geführte Sturm nicht zu verzweifelten Mitteln der Gegenwehr aufgefordert hätte. Die Constitution unter einem ihr aufrichtig ergebenen König und in einer Zeit des innern und äußern Friedens wäre zur Beglückung Frankreichs geeignet und für die Wünsche der Vaterlandsfreunde befriedigend gewesen. Unter einem schwachen, den bösen Einflüsterungen zugänglichen Fürsten aber und gegen die theils offenen, theils geheimen Anfeindungen des Adels und der Priester und gegen die heranstürmende Waffenmacht Europa's erschien sie als ungenügend. Durch eine neue Revolution mußte die Volkskraft in Thätigkeit gesetzt, durch entschiedenere Maßregeln der von allen Seiten dräuende Feind überwunden werden. Daher ward bald, allernächst auf der linken Seite, die republikanische Tendenz vorherrschend, und die alldort sitzenden Girondisten zumal, d. h. die von dem Departement der Gironde gesandten Deputirten und ihre näheren Freunde, waren es, welche ihr den Sieg bereiteten. Die Exaltirten im Volk von Paris, zumal die im Jacobinerclub Vereinigten, und die als Werkzeug wohl benutzten Pöbelhaufen erfochten ihn. Gegen den König, welcher die wider die eidscheuen Priester und wider die Emigranten erlassenen Decrete der gesetzgebenden Versammlung zu sanctioniren sich weigerte, brach — unmittelbar nach dem Kundwerden des der Nation Hohn sprechenden Manifestes des Herzogs von Braunschweig — der Aufstand aus, welcher (am 10. August 1792) den Thron umstürzte und dessen unglücklichen Inhaber zum Gefangenen der gesetzgebenden Versammlung oder vielmehr des jacobinischen Gemeinderathes von Paris machte. Der gesetzgebende Körper decretirte zugleich seine eigene Auflösung und die Berufung eines in ganz freier Wahl von sämmtlichen Bürgern Frankreichs zu erwählenden Nationalconvents, welcher sodann in seiner ersten Sitzung (am 21. Sept. 1792) die Abschaffung des Königthums und die Proclamirung der Republik beschloß.

Die Gironde hatte jetzt ihr Ziel erreicht, ja sie sah es bereits überschritten. Nicht durch rohe Gewalt, sondern auf dem Wege des Gesetzes hatte sie die Errichtung der Republik zu bewirken gewünscht. Nicht auf den Pöbel, sondern auf den gebildetern Mittelstand hatte sie ihre Hoffnung gesetzt. Den Aufruhr vom 10. August und noch mehr die greuelvollen Mordscenen der ersten Septembertage hatte sie mit Abscheu betrachtet und die großentheils auf Exaltirte gefallene Wahl für den Nationalconvent erfüllte ihre tugendhafte Seele mit Besorgniß. Daher nahmen jetzt die Girondisten auf der rechten Seite in der neuen Versammlung ihren Platz, während die Heftigeren, Gewaltthätigeren, Ueberspannten die höchsten Sitze der linken Seite einnahmen, die noch Unentschiedenen oder Parteilosen aber sich auf den unteren Bänken niederließen. Von solcher Stellung bekamen die Parteien den Namen des Berges und der Ebene oder des Sumpfes.

Bald erhob sich zwischen der Gironde und dem Berg der bitterste Kampf. Der Sumpf sah demselben anfangs nur wenig theilnehmend zu und ergab sich sodann, als der Berg gesiegt hatte, dem furchtbaren Sieger. Was aber diesem letzten den Triumph verschaffte, war, nächst dem Beistand des durch Fanatiker bearbeiteten Pöbels der Hauptstadt, die größere Entschlossenheit, Energie und Einheit seiner Partei gegenüber der aus dem Vertrauen in die eigene gute Sache und auf die Tugend der Menschen zu erklärenden Mäßigung, Unklugheit und Inconsequenz der Girondisten. Bereits erhob sich in der Mitte der Bergpartei der finstere Robespierre gleich einer drohenden Gewitterwolke, als Abgott der Massen, getrieben von Fanatismus und Ehrgeiz, emporstrebend zur Dictatur. Ein Angriff auf ihn, planlos unternommen und nicht gehörig unterstützt, schlug fehl und zog Verdacht auf die Girondisten. Die vergleichungsweise Mäßigung der letzten bei dem Processe Ludwig's XVI. vermehrte das Mistrauen, und ihre sichtbar auf die Provinzen sich stützende Hoffnung den Haß der Hauptstadt, d. h. der von der Bergpartei beherrschten und hinwieder den Convent beherrschenden Massen von Paris. Schon erklangen die Vorwürfe des Föderalismus gegen die Gironde, wiewohl dieselbe der vom

Berge vorgeschlagenen Erklärung der Einheit und Untheilbarkeit der Republik ihre laute Zustimmung ertheilt hatte; schon klagte man sie in den Clubs der Verrätherei, namentlich auch des Einverständnisses mit Dumouriez, der sich dem Ausland in die Arme geworfen, an, obschon ihr reiner Patriotismus sich fortwährend in Wort und That glühend bewährt hatte. Noch schützte sie die bisher anerkannte Unverletzlichkeit der Volksrepräsentanten, und ein feiger Mordanschlag scheiterte an der Vorsicht der gewarnten Girondisten. Als aber diese gegen das Uebermaß der Frechheit, womit zumal der wüthende Demagoge Marat und der fanatische Gemeinderath den Gesetzen und dem Rechte Hohn sprachen, das Einschreiten des Revolutionsgerichts aufforderten und zur Untersuchung der hochverrätherischen Plane der Volksverführer die Niedersetzung einer Commission von zwölf Conventsgliedern und die förmliche Anklage Marat's bewirkt hatten, vereitelte die Freisprechung desselben durch das gleichgesinnte Tribunal ihre Hoffnung, während, da jetzt einmal das Beispiel der Anklage eines Repräsentanten gegeben war, ihrem eigenen Haupt die Gefahr näher rückte. Ein durch die Jacobiner bewirkter Aufstand der Sectionen von Paris (in den letzten Tagen des Mai und den ersten des Juni 1793) erpreßte endlich von der theils mitverschwornen, theils eingeschüchterten Mehrheit des Convents einen Verhaftsbefehl gegen die vom Pöbelhaß verfolgten edlen Glieder der Gironde, zwei und dreißig an der Zahl. Unter ihnen befanden sich, außer den eigentlichen Deputirten jenes Departements, Guadet, Gensonné und Vergniaud, noch viele andere der durch Geist und republikanische Tugend Ausgezeichnetsten der Versammlung, wie Brissot, Barbaroux, Chambon, Buzot, Rabaut, Lanjuinais, Louvet, Valazé, Clovière, Kervelegan u. A. Am 31. October fielen die Häupter von 21 dieser Geächteten unter der Guillotine. Neben ihnen waren noch 73 ihrer Amtsgenossen, welche gegen die Gewaltthat protestirt hatten, derselben Proscription unterworfen. Unter ihnen war der gewesene constitutionelle Minister Roland, der Tiefdenker Condorcet, und viele andere Tugendhafte und Geistvolle. Mehrere von ihnen gaben sich selbst den Tod oder kamen als Flüchtlinge hilflos um; Andere, unter ihnen Lanjuinais, Louvet, La Reveillère-Lepeaux, entrannen glücklich dem Sturm. Alle, deren Haupt unter der Guillotine fiel, starben mit Heldenmuth und tugendhafter Würde. (Unsere Leser werden die kurzen Charakterschilderungen, die wir von einigen der ausgezeichnetsten Girondisten in besondern Artikeln geben, mit liebendem Interesse aufnehmen.)

Die Gironde, niedergetreten im Convent und in Paris, erhob jetzt ihr Haupt in den Provinzen zur Vertheidigung und zur Rache. Einige der Geächteten, namentlich Guadet, Barbaroux, Lanjuinais, Pétion u. A. waren den Henkern entflohen, machten Caën im Calvados zum Mittelpunkt einer drohenden Insurrection und stellten unter dem General Felix Wimpfen eine Heeresmacht auf gegen den Berg und Paris. Auch Bordeaux mit andern Städten des Westens griff zu den Waffen, seine Vertreter zu retten, und gleichzeitig thaten dasselbe die großen Städte des Südens, Marseille, Toulon, Lyon u. a. Die Bewegung der letztern jedoch geschah im royalistischen Sinn; aber die durch den Fall der Gironde hervorgebrachte Erschütterung gab dazu den Anlaß und die Ermuthigung. Welchergestalt der Berg oder der von ihm beherrschte Convent über alle diese Feinde, zu welchen sich noch die furchtbare Vendée und die Heermassen der Coalition gesellten, den Triumph errang und tyrannisch misbrauchte, erzählt die Revolutionsgeschichte. Der Schrecken, dessen Herrschaft zwar schon mit der Hinrichtung des Königs begonnen, war seit dem 31. Mai die entschiedene Losung der Machthaber geworden und freilich erhielt er durch das Uebermaß der Gefahren, welche jetzt die Republik umlagerten, eine scheinbare Rechtfertigung. Eine ordnungsmäßig, inner der Schranken des Gesetzes waltende Regierung hätte nimmer die ungeheueren Kräfte in Bewegung gebracht, deren man zu Beschwörung so vieler Stürme bedurfte, und ein Geist der Mäßigung und Menschlichkeit wäre ermunternd für alle offenen und geheimen Feinde gewesen Daher, obschon eine — von den Girondisten früher ohne Erfolg begehrte — neue (völlig demokratische und darum unausführbare) Constitution jetzt eilig entworfen und der Annahme der Urversammlungen vorgelegt ward, setzte gleichwohl die revolutionaire Regierung, repräsentirt allernächst durch den aus Männern des Bergs bestehenden „Wohlfahrts-

ausschuß", ihre Gewaltherrschaft fort und bezeichnete noch ein volles Jahr lang ihre Schritte mit Blut und Trümmern.

Aber der Berg, nachdem er seine Gegenpartei in Paris und in den Provinzen zermalmt hatte, zerfiel in sich selbst und wüthete gegen seine eigenen Glieder. Das Uebermaß der Härte, womit der (anfangs aus 9, sodann aus 11 Mitgliedern bestehende) Wohlfahrtsausschuß — in demselben zumal Robespierre, St. Just, Couthon, Barrère, Billaud-Varennes und Collot d'Herbois — auch alsdann noch verfuhr, als die Nothwendigkeit des Schreckens nach Beschwörung der großen Gefahren verschwunden schien, erfuhr allmälig Widerstand von Seite früherer Genossen des terroristischen Systems, die aber jetzt zu einiger Mäßigung zurückkehren zu dürfen glaubten. Danton, Robespierre's Freund, und welcher am 10. August an Eifer alle Andern übertroffen, äußerte jetzt als Haupt der „Cordeliers" solche Gesinnung, und mit ihm sprachen dieselbe kräftig aus Phelipeaux, Camille Desmoulins, Fabre d'Eglantine, Lacroix u. A. Gleichzeitig aber erhob eine Schaar von Fanatikern, welche den Gemeinderath von Paris beherrschte — insbesondere Chaumette, Hebert, Ronsin und Anacharsis-Cloots — die Fahne einer völlig anarchischen, aller Vernunft Hohn sprechenden, die übertriebenste Ungebundenheit noch übertreibenden, also zumal auch das Ansehen des Convents gefährdenden, nebenbei jedoch gleichfalls gewaltthätigen und tyrannischen Demokratie. Der von zwei Seiten bedrohte Robespierre mit den ihm anhängenden Gliedern des Ausschusses benutzte schlau zuvörderst die Hilfe der Dantonisten gegen die Faction Hebert's, und als er diese aufs Schaffot gebracht, so opferte er auch jene der Mordlust seiner Collegen und seiner eigenen. Mit schweigendem Erstaunen sah das Volk den von ihm früher fast vergötterten Danton mit seinen Freunden das Blutgerüst besteigen; die Macht des Ausschusses, namentlich der oben genannten wüthendsten Schreckensmänner erschien jetzt noch furchtbarer als zuvor.

Aber bald trat Entzweiung auch in dem Wohlfahrtsausschuß ein. Robespierre, St. Just und Couthon bildeten ein Triumvirat, gegen welches theils Eifersucht, theils Furcht die meisten andern Mitglieder — zum Theil Freunde der gestürzten Hebert'schen Faction — aufregte und dadurch auch die bisher in leidendem Gehorsam versenkten Gegner im Convent zum Widerstand ermuthigte. Das Triumvirat hatte neue Proscriptionslisten entworfen. Die ihm abgeneigten Mitglieder des Ausschusses und viele Conventsglieder von der Bergpartei befanden sich darauf. Aber die Bedrohten kamen dem Schlage durch eigenen Angriff zuvor. Tallien — einer der kräftigsten Männer des Berges — führte sie dazu an in der Sitzung vom 9. Thermidor (27. Juli 1794) und errang durch die Unterstützung der Entrüsteten aller Parteien den Sieg. Robespierre mit seinen Getreuesten wurde in Verhaft geführt, und obschon für einige Augenblicke wieder befreit durch die Jacobinerrotten im Dienste des Gemeinderaths, neuerdings ergriffen und hingerichtet. Noch zwanzig andere Schreckensmänner waren seine Gefährten im Tode, und die folgenden Tage bluteten noch achtzig andere (meist dem Gemeinderath oder dem Revolutionsgericht Angehörige) unter dem Messer der Guillotine.

Doch noch immer war der Berg vorherrschend im Convent. Nur eine Partei der Schreckensmänner hatte die andere besiegt; die Gemäßigten blieben noch immer in der Minorität und außerhalb des Convents die Macht der Jacobiner furchtbar. Daher die Langwierigkeit und Gefährlichkeit des gegen die „drei großen Verbrecher", Barrère, Collot d'Herbois und Billaud-Varennes eingeleiteten Processes und die vielen Aufstände zur Rettung der vom Unwillen der Guten verfolgten Tyrannei, die man den „Schweif Robespierre's" nannte. Doch allmälig gewann das Princip der Mäßigung und Gerechtigkeit, das Princip der Gironde, die Oberhand, zumal seitdem man die Ueberreste der nach dem 31. Mai geächteten Freunde derselben wieder einberufen. Am 8. December 1794, achtzehn Monate nach der gegen sie ergangenen Proscription, erfolgte diese Wiederaufnahme, welche mit andern Edeln auch die vortrefflichen Männer Isnard, Lanjuinais, Louvet in den Schooß des Convents zurückführte und dadurch dem System eines reinen Republikanismus — Feind der Revolutionswuth nicht minder als des Royalismus — eine neu befestigte Stellung verlieh. Entschieden ward endlich sein Sieg durch

die wiederholte Unterdrückung der von den Trümmern der Bergpartei erregten jacobinischen Aufstände, namentlich jenes vom 12. Germinal (1. April 1795) und vom 1. Prairial (20. Mai). Den letzten Versuch der Wiedererhebung büßten sechs Deputirte von der Bergpartei, Bourbotte, Romme, Duroy, Goujon, Duquesnoi, Soubrany, mit dem Tode. Die Gironde war jetzt gerächt, das Schreckensreich geendet.

Der Sieg des Berges über die Gironde und das in Folge davon emporgekommene Schreckenssystem, welchem nach dessen Ermattung und nach mehrerem Wechsel des Geistes und der Richtung endlich ein absolutes Soldatenreich entstieg, wird häufig als eindringliches Bild von dem einer jeden Revolution drohenden unheilvollen Gange aufgeführt und dergestalt, was in concreten Verhältnissen und Umständen einmal geschah (oder auch unter ähnlichen Umständen bereits öfter in der Geschichte sich wiederholte), als Wirkung eines allgemein waltenden Naturgesetzes dargestellt, wornach nothwendig bei jeder revolutionären Bewegung die gemäßigtere Partei der heftigern und diese der heftigsten unterliegen und endlich aus dem Kampfe der Parteien die soldatische Gewalt eines glücklichen Kriegers emporsteigen müsse. Allerdings liegen auch die Erklärungsgründe solcher nicht selten vorgekommenen und zumal in der englischen Revolution unter Karl I. wie in der neuen französischen sich zeigenden Erscheinung ziemlich nahe. Doch ist es sehr unrichtig, sie als eine allgemeine und nothwendige zu betrachten. Giebt es doch der Beispiele genug in der alten und neuen Geschichte von Revolutionen, welche so schlimme Wendung keineswegs genommen, sondern das Ziel, welches ihre gemäßigt und gerecht gesinnten Urheber verfolgten, wirklich erreicht haben. Ohne verschiedener Revolutionen des alten Griechenlands, ohne des römischen Regifugiums u. s. w. zu gedenken, können wir auch in den uns näher stehenden Zeiten solcher Beispiele genug auffinden. Es genüge jedoch, das der Bildung der schweizerischen Eidgenossenschaft und jenes der Befreiung Hollands vom spanischen Joche, aus der ganz neuen Zeit aber das der nordamerikanischen Freistaaten anzuführen. Hier ist nirgends von einer Schreckensherrschaft und nirgends von einem Cromwell oder Napoleon die Rede. Hier wurde nirgends das Ziel, welches ächter Patriotismus und Weisheit sich gesetzt hatten, übersprungen, nirgends eine gemäßigte Partei durch eine gewaltthätige zu Boden getreten. Daß aber solches in der französischen Revolution geschah, war einerseits die Folge des entzündlichen französischen Nationalcharakters und des im Volk noch allzufühlbaren Mangels an jener Bildung und Tugend, ohne welche die republikanische Verfassung, zumal eines großen Reiches, fast unvermeidlich zum Unheil führt, andererseits aber und vorzugsweis die Wirkung der einheimischen Entzweiung und der fremden Intervention. Die Unversöhnlichkeit des Adels und der Priesterschaft im Innern, und nach außen der von dem verbündeten Europa erhobene bittere Kampf schon gegen das constitutionelle Frankreich und noch gewaltiger gegen die neugeborene Republik, tragen die Hauptschuld alles Unheils. Dessen ungeachtet bleibt das Unglück der Gironde wie das Schreckenssystem des Bergs eindringlichst lehrreich und eine in die fernsten Zeiten tönende Warnung. C. v. Rotteck.

Bergbau, Bergwerk, Bergwesen, Bergrecht, Bergregal, Bergpolizei, Bergwissenschaft, Bergzehent rc. Diesen wichtigen Gegenstand haben wir sowohl von der rechtlichen Seite als von der politischen, und hier von der volkswirthschaftlichen und staatswirthschaftlichen, dann auch von der finanziellen und polizeilichen zu betrachten. Alle diese Seiten jedoch stehen zu einander in naher Beziehung und Wechselwirkung, weswegen eine strenge Sonderung weder thunlich noch zweckmäßig wäre.

Der Bergbau — ein Zweig der Landwirthschaft im weiten Sinne, insofern diese die Gewinnung von Naturproducten von was irgend einer Art zum Gegenstande hat — besteht in der kunstmäßigen zu Tage Förderung von nutzbaren Fossilien oder Mineralien. Eine zu solchem Zwecke an einem solche Fossilien in seinem Schooße enthaltenden Grunde errichtete Arbeits-Anstalt ist ein Bergwerk. Die Wichtigkeit des Bergbaues für die Volks- und Staatswirthschaft leuchtet einem Jeden ein, der da nicht nur den — meist conventionellen — Werth der edlen Metalle, Gold und Silber, sondern auch den

wahren Werth, d. h. den die Erzeugung fast aller Lebensbedürfnisse und Bereicherungsmittel wesentlich fördernden, zum Theil dafür ganz unentbehrlichen Gebrauch der gemeinern Metalle, zumal des Eisens, aber auch des Kupfers, Bleies und Zinns, endlich auch der übrigen nützlichen Mineralien, als Salz, Schwefel, Quecksilber, Steinkohlen, Alaun, Vitriol u. s. w. ins Auge faßt. Verdient demnach die gemeine Landwirthschaft (im engern Sinne) und verdienen die nützlichen Gewerbe die Aufmerksamkeit und Pflege der Staatsgewalt, so findet dasselbe wohl auch und in ganz besonderem Maße in Ansehung des Bergbaues statt.

Wem gebührt aber, was hier die erste Frage ist, das Recht des Bergbaues? Sind die unterirdischen Schätze naturrechtlich dem Herrn der Oberfläche eigen, oder ist das Grundeigenthum beschränkt auf solche Oberfläche und der tiefer liegende Grund mit seinen Schätzen der Besitznahme von Seiten eines Andern oder etwa dem als natürlich anzuerkennenden Gesammtrecht der Gesellschaft unterthan? — Das Grundeigenthum wie jedes andere ruht nach natürlichem Recht auf der Besitznahme und Formgebung und geht also nicht weiter als diese. Nur durch einen Gesammtwillen, mithin durch positives Recht kann solche Gränze erweitert werden. Die Formgebung nun in Bezug auf den occupirten und sodann etwa überbaueten oder beurbarten Boden erstreckt sich nicht weiter als die obere Erdschicht. Die in der Tiefe liegenden Schätze bleiben dabei unberührt; nur kann allerdings der Herr der Oberfläche in dieser Eigenschaft allen Andern verbieten, von seinem eigenen Grund aus darnach zu graben, oder auch durch Unterhöhlung von der Seite her die überbauete oder beurbarte Oberfläche zu gefährden. Schon von diesem Standpunkt aus ergiebt sich ein der Gesammtheit zustehendes Recht auf alle unterirdischen, als auf herrenlose Güter, insofern sie sich derselben ohne Beschädigung des Eigenthümers der Oberfläche bemächtigen kann. Es sind aber auch noch andere Voraussetzungen gedenkbar, aus welchen dasselbe Recht der Gesammtheit zu behaupten ist. Wofern man nehmlich überhaupt das Grundeigenthum blos aus dem Gesammtwillen ableitet, läßt sich annehmen, daß solcher Wille die Verleihung des Privateigenthums auf die Oberfläche beschränkt, alle tiefern Schichten also davon ausgenommen, oder der Gesammtheit selbst vorbehalten habe. Oder auch man kann annehmen, daß die ursprünglich unbeschränkten Privatgrundeigenthümer, als sie ihre Personen zur Staatsgesellschaft und ihre Gründe zum Staatsgebiet vereinigten, zu Gunsten der Gesammtheit die fragliche Beschränkung ihres Eigenthums auf sich genommen, d. h. auf ihr früheres Recht, auch nach unterirdischen Erzeugnissen zu graben, Verzicht geleistet haben. Oder endlich man kann sich vorstellen, daß solche Verzichtleistung durch den Gesammtwillen befohlen, d. h. daß die Beschränkung durch ein diesem Willen entflossenes Gesetz sei aufgelegt worden. Die Zulässigkeit einer jeden von diesen Voraussetzungen liegt zu Tage, sobald man die Vernunftmäßigkeit und Triftigkeit derjenigen Gründe erkennt, welche die Mitglieder des Gemeinwesens zu der fraglichen Verzichtleistung oder Statuirung können bewogen haben, und es fragt sich also blos, ob solche die allgemeine Zustimmung erklärende und rechtfertigende Gründe wirklich vorhanden seien.

Es zeigt sich nun, daß mit Ausnahme der großen, weitausgedehnten Grundbesitzungen die Privatgründe meist gar nicht geeignet sind, um darauf Bergwerke anzulegen. Beschränkt auf die Theilungslinien oder Eigenthumsgränzen der Oberfläche würde man, was wenigstens die werthvolleren Mineralien und deren Gewinnung einen künstlichen Bau erfordert, betrifft, gar nicht im Stande sein, die Gruben mit Erfolg zu eröffnen oder die erzhaltigen und vielerlei Eigenthum durchstreichenden Adern auszubeuten; und auch ein etwa von der Summe benachbarter Grundbesitzer gemeinschaftlich zu unternehmender Bau würde theils schwer zu veranstalten, theils die Quelle unvermeidlichen, vielfachen Streites sein. Zudem erfordert der künstliche und wahrhaft Gewinn verheißende Bergbau so mancherlei wissenschaftliche und technische Kenntnisse und so große Capitalien, daß nur selten ein Privateigenthümer des Grundes sich versucht fühlen oder fähig sein kann, ihn zu unternehmen und mit nachhaltigem Vortheil fortzuführen. Dennoch liegt der Gesammtheit wesentlich daran, daß die im Schooße der Erde verborgenen Schätze zu Tage gefördert und durch wahrhaft kunstgerechten Bau die Ergiebigkeit und Nachhaltigkeit der Gruben gesi-

chert werden. Sie kann sich also dadurch bewogen finden, entweder alle unterirdischen Güter zur Domaine zu erklären, folglich alles Privat-Grundeigenthum auf die Oberfläche des Bodens zu beschränken, oder wenigstens das Recht, nach Mineralien zu graben, sich selbst überall in dem Maße vorzubehalten, wo immer und in wiefern ein Privatbau unthunlich, unräthlich oder auch nur factisch unterbleibend ist. Der Inbegriff der solchergestalt für die Gesammtheit oder in deren Namen der Regierung vorbehaltenen oder statuirten Rechte über Mineralien und deren Gewinnung ist das Berg-Regal.

Der Inhalt dieses Rechtes ist freilich positiv nach Ländern und Zeiten ein sehr verschiedener gewesen; doch tritt freilich als vorherrschende Erscheinung das Streben der Regierungen, zumal der fürstlichen oder landesherrlichen hervor, dasselbe so weit auszudehnen und so ergiebig zu machen, als die Umstände und jedesmaligen Kenntnisse zuließen. Uns liegt hier allernächst ob, den vernunftrechtlichen und den einer lautern Politik entsprechenden Inhalt jenes Regales zu bestimmen; die Würdigung der positiven Festsetzungen hängt nothwendig von solcher Bestimmung ab.

Das Recht des Bergbaues auf der Domaine ist nicht zu verwechseln mit dem als eigentliches Regal über das gesammte Staatsgebiet, also auch über die Privatgründe angesprochenen. Jenes ist schlechthin Eigenthumsrecht oder in demselben enthaltenes freies Benutzungsrecht des Eigenthums; dieses dagegen soll aus dem Begriff der Staatsgewalt fließen oder ein dieser Gewalt als solcher zuzuerkennendes Recht, d. h. eine Hoheit, sein. Nur wenn die oben bemerkten Gründe, auf welchen diese Hoheit ruht, wirklich so weit gingen, um die Erklärung alles unterirdischen Gutes zum Gesammtgut zu rechtfertigen, mithin alles Privateigenthum in dieser Sphäre auszuschließen oder aufzuheben, würde zwischen beiden Rechten kein Unterschied mehr, d. h. das gesammte unter dem Boden befindliche Mineralreich würde eben Domaine sein. Allein so weit reichen freilich jene Gründe nicht. Denn fürs Erste passen sie nicht auf das große Grundeigenthum, insofern zumal dessen Besitzer erweislich sowohl das Capital als die nöthigen Kenntnisse hat (oder aufzubieten im Stande ist), um ein Bergwerk kunstgerecht anzulegen und fortzuführen. Sodann passen sie nicht auf die gemeineren Mineralien, die keine künstliche Gewinnung erheischen und ohne Schwierigkeit oder nachbarlichen Conflict auf jedes Einzelnen wenn auch kleinem Grund mögen gegraben werden. Hierher gehören Stein-, Kalk-, Thon-, Sand- und Torfbrüche, auch Steinkohlen- (mit Ausnahme der größeren Lager), Gips-, Mergel-, Walkerde- u. a. Gruben. Nur eine habsüchtige Finanz und nur eine knechtische Jurisprudenz können auch dergleichen Mineralien einem ausschließenden Bergregal unterthan machen. Wo es gleichwohl geschieht, wie zumal in vielen deutschen Ländern, da ist darin eher ein misbräuchlicher Ausfluß einer wahren oder angemaßten Grundherrlichkeit als eines wahren Regierungsrechts zu erkennen. Das wahre Regal wird sonach zu beschränken sein auf Metalle und die einst sogenannten Halbmetalle und unter den übrigen Fossilien auf diejenigen, welche, wie z. B. Salz, Schwefel, Vitriol, Alaun u. s. w. oder wie Edelsteine, nur (oder insofern nur) durch künstlichen Bau können gewonnen werden*). Aber auch hier wird man es als vernunftrechtlich haltbar nur in so weit erkennen, als wirklich je nach Beschaffenheit der concreten Verhältnisse eine zweckmäßige Anlage oder Bearbeitung von Bergwerken von Seite der Privatgrundeigenthümer unthunlich oder wenigstens nicht zu erwarten ist, oder auch nicht unternommen werden will. Es würde hiernach das dem Staat einzuräumende Recht mehr nur ein subsidiaires sein, d. h. überall da wegfallen, wo ein Privatbergbau ohne Nachtheil stattfinden kann und auch geführt werden will.

Außer der bisher berührten national- und staatswirthschaftlichen hat das Bergregal auch eine polizeiliche Seite. Auch da nehmlich, wo der Privatbergbau gestattet oder zu gestatten und selbst wo nur von gemeinern Fossilien die Frage ist, erscheint die Staatsoberaufsicht über denselben als nothwendig, theils um die dabei

*) Von dem Salpeter-Regal und dem Recht auf mineralische Brunnen wird unter andern Rubriken gehandelt werden.

leicht eintretenden Streitigkeiten durch genaue rechtliche Bestimmungen zu verhüten, oder die ächten Grundsätze für ihre Schlichtung aufzustellen, theils um Unglück und Schaden abzuwenden oder den mannigfaltigen Gefahren vorzubeugen, welche aus Unkunde oder Unvorsichtigkeit für die Arbeiter selbst oder für Andere entstehen können, theils endlich um sich des für die Gesammtheit möglichst vortheilhaften, zumal nachhaltigen Bergbaues dadurch zu versichern, daß dem aus Nachlässigkeit, Unkunde, Mittellosigkeit oder engherziger — den künftigen Ertrag einem augenblicklich größern Gewinn aufopfernder — Speculation herrührenden sogenannten Raub=Bau, überhaupt schlechten oder verderblichen Betrieb zuvörderst durch Belehrungs= und Bildungsanstalten, dann auch durch zweckmäßige Vorschriften und deren sorgfältige und strenge Handhabung gesteuert werde.

Das bis jetzt besprochene Bergregal, in so weit es vernunftrechtlich anerkannt werden kann, ist also keineswegs ein sogenanntes Regal des Fiscus, nehmlich nicht ein solches, das zum Zweck oder Gegenstand ein für die Staatscasse (oder jene des Regenten) zu gewinnendes Einkommen hat; sondern ein aus nationalökonomischen und aus polizeilichen Interessen fließendes Recht der Beförderung und zweckmäßigen Regulirung des Bergbaues — einstweilen noch ohne Absicht auf unmittelbaren finanziellen Gewinn für die Regierung. Dieser letztere kann eigentlich nur beim Bergbau auf der Domaine als Hauptsache in Sprache kommen. Bei jenem auf Privatgründen mag er wohl zufälliger oder factischer Nebenvortheil, doch nimmer der wahre Zweck oder das maßgebende Rechtsprincip sein.

Die aus dem dergestalt bestimmten Bergregal — abgesehen also von finanziellen Interessen, welche wir später berühren werden — fließenden und theils gesetzgebend, theils administrativ auszuübenden Rechte sind etwa die nachstehenden: 1) Die Festsetzung der Bergrechte, d. h. die gesetzliche Regulirung derjenigen rechtlichen Verhältnisse, welche allernächst zwischen dem Staat und den Bergwerke betreibenden oder darnach Lust tragenden Privaten — Einzeinen oder Gewerkschaften — dann zwischen diesen beiden einerseits und den Eigenthümern der Gründe, worauf ein Bergwerk anzulegen oder angelegt ist, anderseits, bestehen sollen, dann auch derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen mehreren Gewerkschaften unter einander, oder zwischen den verschiedenen Theilnehmern oder Genossen desselben Gewerkes unter sich, dann zwischen Unternehmern und Arbeitern, nach denselben verschiedenen Classen und nach den mannigfaltigen Verhältnissen und Umständen, welche hier gedenkbar sind, endlich auch zwischen Bergleuten oder Bergwerksgenossen und Fremden zu statuiren billig sein mag. 2) Da zur Beurtheilung der hierher gehörigen Fälle neben den allgemeinen Rechts= auch noch besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, so wird die Anordnung besonderer Berggerichte so wenig als z. B. jene von Handelsgerichten dem wohlverstandnen Grundsatz von der Justizeinheit oder von der Gleichheit des Rechtes Eintrag thuend, vielmehr demselben entsprechend und, wo bedeutender Bergbau besteht, fast nothwendig sein. 3) Zur Emporbringung des Bergbaues und Hüttenwesens erscheint als wirksamstes Mittel die Errichtung von theoretischen und praktischen Unterrichts= und Bildungsanstalten, also von Bergschulen, Bergakademieen, überhaupt von Lehrinstituten, seien dieselben für sich bestehend oder etwa einer polytechnischen Anstalt als Fachschule einverleibt, worauf die verschiedenen Bergwerkswissenschaften gründlich und im Zusammenhange von den dem Bergwesen sich Widmenden mögen studirt werden. Die Wissenschaften sind theils allgemeine oder vorbereitende, theils specielle oder angewandte. Zu den ersten gehören zumal Mineralogie, Chemie, Mathematik und Physik, zu den zweiten insbesondere die Bergtechnik und die Hüttenkunde, deren jede wieder in viele Unterabtheilungen zerfällt, sodann die Bergwerksökonomie und die Berg=Jurisprudenz und Polizei. 4) Aus dem Rechte des Staates, überall auf dem Staatsgebiet, wenigstens überall da, wo die Privatgutbesitzer nicht geeignet oder nicht gewillt sind, es zu thun, nach nutzbaren Mineralien zu graben und Bergwerke anzulegen, fließt auch jenes der Uebertragung solcher Befugnisse für bestimmte Werke oder Bezirke an dazu vereigenschaftete Einzelne oder Gesellschaften, oder auch überhaupt an Alle und Jede,

die da Lust hätten, nach Mineralien zu schürfen oder Bergwerke anzulegen. Sowohl bei Verleihungen an bestimmte Personen als bei gesetzlicher Freierklärung der Bergwerke steht dem Staate auch die Festsetzung der Bedingungen zu, unter welchen in dem einen oder dem andern Falle das übertragene Recht auszuüben sei, welche weitere Vortheile oder Hilfeleistung oder auch Prämien der Entdecker oder der Unternehmer von Seite des Staates erhalten und welche Gegenleistungen oder Vergütungen er dafür an denselben zu entrichten habe. Nicht minder wird die Entschädigung zu bestimmen seih, welche dem Eigenthümer, auf dessen Grund und Boden ein Anderer ein Bergwerk anlegt, zu leisten, oder auch etwa der Antheil, welcher ihm — in Berücksichtigung seiner wenn auch nur problematischen Ansprüche an die unterirdischen Schätze seines Bodens — an dem Ertrage des Bergwerks aus Billigkeit zuzusprechen ist. 5) Von der polizeilichen Oberaufsicht des Staates über die Bergwerke haben wir schon oben gesprochen. Er wird sie, wo der Bergbau irgend bedeutend ist, durch besondere Bergämter und Oberbergämter ausüben, zu diesem Behufe von Sachkundigen zu verfassende und nach den Fortschritten der Erfahrung und Wissenschaft jeweils zu verbessernde Berg- und Hütten-Ordnungen erlassen und über deren Beobachtung bei den Privat-Bergwerken nicht minder als bei jenen des Staats sorgsam wachen.

Diesen aus der rechtlichen und politischen Natur des Bergbaues fließenden Grundsätzen gemäß sind auch wirklich die bestehenden positiven Gesetze und Rechte so ziemlich entsprechend, nur daß großentheils — wie bereits oben bemerkt worden — die Regalität auch über solche Fossilien angesprochen und streng ausgeübt wird, die derselben nach ihrer Eigenschaft vernunftrechtlich gar nicht, oder doch nur in geringem Maße unterstehen, und daß dabei überhaupt die finanziellen Interessen nicht nur, wie recht und billig, neben den staatswirthschaftlichen und rechtlichen berücksichtiget, sondern nicht selten auch auf Unkosten der letzten begünstiget werden. Es findet hier übrigens mancherlei Verschiedenheit nach Nationen und, was unser Deutschland betrifft, nach dessen einzelnen Staaten statt, welches jedoch umständlich auszuführen nicht in unserem Zwecke liegt. Demselben genüge ein summarischer Ueberblick der zumal in Deutschland vorherrschenden Uebungen und Rechte.

In den Staaten der alten Welt finden wir zwar kein juristisch genau bestimmtes Bergregal; doch brachte es die Natur der Dinge mit sich, daß die meisten oder wichtigsten Bergwerke durch den Staat — in der Regel allerdings auf seiner Domaine — betrieben (oder gegen eine bestimmte Abgabe — in Athen z. B. gegen $\frac{1}{24}$ des Rohertrags — verpachtet) wurden; und auch in Bezug auf Privatbergwerke kommen — namentlich im römischen Reich — die Spuren von höherer Staatsaufsicht und von an den Staat von deren Ertrag zu entrichtenden Abgaben vor. In Deutschland hat schon Karl der Große (s. Capitulare ap. Baluzium T. II. art. 62.) einigen — wenn auch nicht ausschließenden — Anspruch des Königs auf die unterirdischen Schätze erklärt, und seine Nachfolger haben solchen Anspruch neben dem längere Zeit noch fortbestehenden der Grundeigenthümer, zumal auf die edlen Metalle mehr und mehr befestiget und ausgeübt. Unter den Königen des fränkischen Hauses, namentlich unter Heinrich IV., erscheint solches ziemlich klar und später noch deutlicher. Selbst die großen Vasallen der Landesherren, obschon sie das selbstständige Recht, auf ihren Kammergütern nach Erzen zu graben, in Anspruch nahmen, erfuhren, zumal in Bezug auf die edlen Metalle, den Widerspruch des Kaisers und bequemten sich zum Theil dazu, sich mit dem angesprochenen Rechte belehnen zu lassen, wodurch das kaiserliche Regal die Anerkennung erhielt. Die goldene Bulle sprach auch den Kurfürsten solches Regale zu; später aber erwarben es alle andern Reichsstände, theils durch einzelne Concessionen, theils durch geduldete Ausübung, und endlich wurde es im westphälischen Frieden ausdrücklich als allen Reichsständen zustehendes Recht erklärt. Die nähere Bestimmung blieb sodann den Particulargesetzgebungen und Gewohnheiten überlassen. In Gemäßheit solches — hier mehr dort minder ausgedehnten — Regals verliehen und verleihen noch jetzt die Regierungen das Recht, Bergwerke anzulegen, nach Districten oder gemessenen Räumen oder nach bestimmten Gattungen von Mineralien an Einzelne oder an Gesammtpersönlichkeiten, meist lehnbar, dem-

nach dem Heimfall gemäß der Lehensbedingungen unterworfen; oder aber sie erklären den Bergbau im Weg der Gesetzgebung überhaupt für frei unter den gleichfalls gesetzlich bestimmten Bedingungen. Die letzten bestehen gewöhnlich darin, daß wer — nach Einlösung eines Schürfzeddels vom Bergmeister — auf irgend einem Grunde nach Erz von Tage nieder gesucht, d. h. „geschürft" oder auch ein verfallenes oder verlassenes Bergwerk durch Wiederaufnehmen oder „Ueberfahren der Gänge" wieder rege gemacht hat, das Recht, den solchergestalt eröffneten Bergbau fortzuführen „muthe," d. h. um Concession ansuche und sodann die Bearbeitung in kurzer Frist wirklich beginne und gehörig fortsetze. Das Feld oder der Raum, innerhalb welchem diese — ein vererbliches Nutzeigenthum übertragende Verleihung wirksam sein soll, wird dann genau vermessen und mit Gränzsteinen versehen. Wenn die Verleihung nicht an Einzelne (oder „Eigenlöhner"), sondern an ganze Gesellschaften oder Gewerkschaften geschehen ist, so vertheilen dieselben gewöhnlich ihr Bergwerk oder ihre „Zeche" in größere oder kleinere Antheile, welche „Schichten," „Stämme" und „Kuren" genannt werden und wovon in der Regel einige als „Freikuren" (d. h. als von der Last, nöthigenfalls Zubuße zu leisten, befreite Antheile) theils an den Bergherrn, theils an den Grundeigenthümer, theils an Kirchen oder Schulen u. s. w. zu überlassen sind. Der Bergherr oder Inhaber des Bergregals übernimmt dafür oftmals die — unentgeltliche oder nach einem niedern Anschlage zu geschehende — Lieferung des Grubenholzes, nach Umständen auch die Anlage der „Erb-" oder „Grundstollen" zur Ableitung der Grubenwasser, auch der Wasserleitungen zum Bedarf der Maschinenräder, sodann die Leistung der nöthigen Vorschüsse an die sogenannten „Zubuße-Gruben" (d. h. solche, die zeitlich gar keinen oder doch keinen die Unkosten deckenden Ertrag abwerfen); wozu wohl auch eigene Bergcassen gebildet werden, und verschiedene andere Unterstützung oder Beihilfe. Auch mehrere persönliche und dingliche Privilegien und Rechtswohlthaten verliehen sonst und verleihen zum Theil noch heute die Berggesetze den Gewerken oder überhaupt den Bergwerktreibenden, Unternehmern und Arbeitern, als die Befreiung von der Milizpflicht und von Frohndienst, gänzliche oder theilweise Steuer- und Accis-, dann auch Zoll-, Weg- und Geleits-Freiheit, letztere zumal in Bezug auf die Bedürfnisse des Bergbaues und auf dessen Producte), auch die Freiheit vom An- und Abzugsgeld (ausgedehnt auf sämmtliche Bürger der eigens als privilegirte Bergstädte erklärten Orte), sodann in Schulden-, Hypothek- und Concurssachen verschiedene Begünstigungen, überhaupt ein eigenes Bergrecht, einen privilegirten Gerichtsstand und einen eigenen bürgerlichen und peinlichen Proceß. Von diesen Freiheiten widersprechen allerdings mehrere den geläuterten politischen Grundsätzen der Neuzeit; dagegen verdienen alle Billigung die nach Umständen zu verleihenden Prämien an die Entdecker zumal von reichen und an Unternehmer zumal von minder gewinnverheißenden Bergwerken, sodann die wohlthätigen Vorschriften zur Sicherstellung des Lohnes der Bergleute und der ihnen und ihren Familien in Krankheits- oder Unglücksfällen zu reichenden Unterstützung (wozu eigene „Knappschafts-" oder „Brudercassen" üblich und empfehlenswerth sind), auch die Anstalten zur Bewirkung der Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse für die Bergleute und zur Eröffnung anderer Ernährungswege für die Fälle der nöthig werdenden Einschränkung oder völligen Einstellung eines Bergbaues.

Billig und natürlich ist, daß — wie die meisten Bergordnungen und Gesetze mit sich bringen — der Staat für so mancherlei Begünstigungen des Bergbaues sich auch die fortwährende Leitung und Beaufsichtigung desselben vorbehalte, daß er namentlich den wirklichen und ordnungsmäßigen Betrieb zur Bedingung der Fortdauer der verliehenen Rechte setze, daß er solchen Betrieb der Berg- und der Hüttenwerke durch genaue Vorschriften regle, eine fortwährende Aufsicht und Controle über die Einrichtung und Führung der Bauten, selbst über Anstellung und Entlassung der Bediensteten und Arbeiter, sodann über den gesammten Bergwerks-Haushalt und über das Rechnungswesen ausübe, überhaupt dabei alle national- und staatswirthschaftlichen und polizeilichen Interessen (versteht sich mit Enthaltung von jeder unnöthigen Bevormundung oder Freiheitsbeschränkung) nach Maßgabe der hier oder dort vorhandenen Verhältnisse und Umstände

wahre. Auch die Forderung einer mäßigen oder mit den gewährten Wohlthaten im Verhältniß stehenden Abgabe von der Ausbeute der Bergwerke mag als billig erscheinen, und selbst ein als Anerkenntniß des Obereigenthums des Staates über die unterirdischen Güter von dem mit dem Nutzeigenthum Belehnten zu leistender Zins erscheint als rechtlich unverwerfliche Folge der Statuirung jenes Obereigenthums. Aber es setzt sich der Staat mit sich selbst in Widerspruch, d. h. er hebt die durch die aufgezählten Begünstigungen bezweckte Ermunterung zum Bergbau wieder auf, wenn er zu hohe Abgaben oder Gegenleistungen fordert.

Zu solchen Abgaben gehört nun — außer den minder bedeutenden (theils als Beitrag zu den Besoldungen der Bergbeamten, theils als eine Art von Canon, oder auch als Vergütung für bestimmte Leistungen geforderten) sogenannten Quatembergeldern, Receßgeldern, dem Lade- und Wagegeld, dem Schlägeschatz, dem Poch- und Hüttenzins u. s. w. — zumal der Bergzehent, neben welchem mitunter gar noch der Stollenneuntel (als Vergütung für den vom Staat geführten Bau der Erbstollen) zu entrichten ist. Nichts ist einleuchtender als die Verwerflichkeit, ja Abenteuerlichkeit dieser vom rohen Ertrag zu leistenden Abgabe. Schon die ungeheure Ungleichheit derselben, da das Verhältniß des Reinertrags zum Rohertrag bei Bergwerken, je nach der Verschiedenheit der Mineralien, dann der Reichhaltigkeit der Gänge und der von örtlichen Beschaffenheiten abhängigen Bauart u. s. w., nothwendig ein unendlich verschiedenes ist, macht sie unbedingt verwerflich. Dann aber erscheint sie bei genauer Betrachtung, wofern sie wirklich in dem Maße, als ihr Name besagt, eingefordert wird, meist enorm hoch und oft ganz unerschwinglich. Nach Malchus (Finanzwissenschaft I. §. 21.) betrug nach einer im Jahre 1812 verfertigten zwölfjährigen Durchschnittsberechnung die Roh-Einnahme von sämmtlichen Bergwerken des damaligen Königreichs Westphalen 9,829,100 Franken und die Gesammt-Ausgabe eine Summe von 8,569,788 Franken, wornach die Rein-Einnahme nur in 1,259,312 Fr., folglich in ungefähr $12\frac{3}{4}$ Procent der Roh-Einnahme bestand. Wären es Privatbergwerke und davon der Zehnte (also 10 Procent der Roheinnahme) zu entrichten gewesen, so würden nur noch $2\frac{3}{4}$ Procente derselben übrig geblieben und auch diese leicht durch die übrigen Bergabgaben verschlungen worden sein. Man kann zwar annehmen, daß bei dem Privat-Betrieb die Unkosten etwas geringer gewesen wären, doch sehr bedeutend kann, nach der Natur des Bergbaues, zwischen Staats- und Privatadministration der Unterschied der Kosten nicht wohl sein. Auch sind hier die von den in den Gruben- und Taggebäuden und Maschinen steckenden Capitalien zu beziehenden Zinsen nicht einmal in Rechnung gebracht. Im Königreich Würtemberg betrug im Jahre $18\frac{26}{27}$ der Reinertrag der Bergwerke $15\frac{1}{13}$ Procent der Bruttoeinnahme. In dem reichsten der sächsischen Silberbergwerke beträgt der Reinertrag 27 Procent des rohen. Die Bergwerke im Harz werfen im Ganzen nicht mehr als 10 Procent des Rohertrags ab. In Baiern aber wies die Durchschnittsrechnung von 1819—1825 in den 7 ältern Kreisen blos einen Reinertrag von $\frac{1}{6}$ Procent des rohen aus, und drei Jahre waren selbst mit Zubuße verbunden. Freilich ist auch hier nur von Staatsbergwerken die Rede, bei welchen der finanzielle Verlust durch den nationalökonomischen Gewinn mag überwogen werden. Doch zeigen diese Beispiele den jedenfalls bei Bergwerken obwaltenden ungeheuren Unterschied zwischen Roh- und Rein-Ertrag und daher die schreiende Ungerechtigkeit der Besteuerung des ersten. Ja, wenn es wahr ist, was wir lesen, daß selbst in den allerneuest unter den glänzendsten Hoffnungen unternommenen Privatbergwerken in den südamerikanischen Staaten innerhalb dreier Jahre neunzehn Millionen Gulden (70 Procente der eingeschossenen Capitale) verloren gegangen sind; so leuchtet das Mißliche des Bergbaues für Privatunternehmer und daher die abschreckende Härte einer selbst unter günstigen Umständen gar leicht $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$, sehr oft aber das Ganze des Reinertrags verschlingenden, ja manchmal den Reinertrag übersteigenden Abgabe ein. Man hat aber, eingenommen von der finanziellen Vortrefflichkeit des Zehents, denselben sogar von den Zubuße-Kuxen zu nehmen sich nicht gescheut, was freilich dem Princip nach mit dem auch in Fehljahren oder bei undankbarem Boden von Feldern und Weinbergen erhobenen Zehnten übereinstimmt.

Indessen war gleichwohl die Härte und die abschreckende Wirkung des Bergzehents so einleuchtend, daß fast allenthalben bedeutende Milderungen statuirt wurden. Anstatt des zehnten wurde etwa nur der zwanzigste Theil gefordert oder auch ein bestimmter mäßiger Durchschnittsbetrag, und Zubuß-Kuren wurden befreit. Nach dem französischen Gesetz vom 21. April 1810 hat jeder Grundeigenthümer das Recht des Bergbaues auf seinem Besitzthum und zahlt außer der Grundabgabe (10 Fr. von dem Geviert-Kilometre) noch eine weitere Abgabe von der Ausbeute, die aber fünf Prorente des Reinertrags nicht übersteigen darf. In Baden wurde durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 der landesherrliche Bergzehent sammt allen andern Hoheitsgefällen vom Bergbau völlig aufgehoben und an deren Stelle eine in dem zwanzigsten Theil des Reinertrags bestehende Bergsteuer gesetzt. Auf den standesherrlichen Bergzehent jedoch ward die Aufhebung nicht ausgedehnt, weil man dadurch dem Privatrecht der Mediatisirten zu nahe zu treten fürchtete. Freilich ist schwer begreiflich, wie ein landesherrliches Recht dadurch, daß der bisherige Landesherr einem andern unterworfen wird, folglich aufhört Landesherr zu sein, nunmehr zum Privatrecht desselben werden könne; und sicherlich werden unsere Nachkommen, wenn sie die Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts lesen, von Erstaunen über so seltsame — leider bei der Festsetzung der Rechte der Mediatisirten überall vorwaltende — Begriffsverwirrung ergriffen werden, aber zugleich diejenigen beklagen, welche die traurigen Folgen derselben zu ertragen hatten.

Noch außer den angeführten Abgaben behält ofmals der Staat unter dem Titel seines Bergregals sich weiter vor das Vorkaufsrecht über die Bergerzeugnisse, ein sehr drückender, kaum je durch wirkliche Nothwendigkeit zu rechtfertigender Vorbehalt und welcher, zumal wenn nicht die landläufigen Preise, sondern willkürlich, etwa schon vor Alters festgesetzte niedere Taxen dabei den Anschlag bilden, die völlige Entmuthigung der Bergbautreibenden und das Eingehen der Bergwerke bewirken kann.

Neben dem volks- und staatswirthschaftlichen Interesse des Bergbaues hat der Staat bei dem auf seine eigene Rechnung, allernächst also bei dem auf Domanialgrund betriebenen noch das finanzielle zu beachten. Die Grundsätze für solchen finanziell vortheilhaften, d. h. thunlichst ergiebigen und nachhaltigen, auch dabei wohlfeilen Bau sind jedoch nicht mehr politischer, sondern rein technischer Natur und gehören also wohl den sogenannten cameralistischen Studien im weiten Sinn dieses Wortes, keineswegs aber den eigentlich staatswissenschaftlichen an. Nur eine Frage bleibt uns hier noch zu erörtern: ob nehmlich der Staat überhaupt wohl daran thue, den Bergbau selbst zu betreiben, ob nehmlich nicht auch hier das System der Verpachtung oder der erblehenweisen Verleihung jenem der Selbstadministration vorzuziehen sei, dann zumal, ob der Staat auch solche Bergwerke betreiben solle, deren finanzieller Ertrag gering, namentlich die Zinsen des darauf zu verwendenden Capitals nicht abwerfend, oder wohl gar nicht einmal die laufenden Auslagen ersetzend ist? — Daß ein Privatbergbau unter solchen Verhältnissen, wenn sie bleibend sind, nicht fortdauern könne, leuchtet ein. Der einen Privatbergbau Unternehmende oder Betreibende hat dabei blos sein finanzielles Interesse im Auge. Die gewonnenen Erze sind für ihn nicht mehr werth als der Preis, den er dafür erlöst; und wenn er nicht hoffen kann, aus solchem Erlös nicht blos den Ersatz der laufenden Auslagen, sondern auch noch einigen Gewinn, namentlich einen wenigstens mäßigen Zins des auf die Errichtung und Einrichtung des Werkes zu verwendenden Capitals (als für Gruben- und Tag-Gebäude und Maschinen u. s. w.) zu ziehen, so unternimmt er den Bergbau nicht. Zwar wird er, wenn derselbe einmal unternommen ist, ihn eine Zeitlang auch alsdann noch fortführen, wenn der erwartete Gewinn nicht erfolgt, insofern etwa ein künftig sich erhöhender Ertrag gehofft werden mag, oder insofern wenigstens die laufenden Auslagen gedeckt sind und etwa noch einige Zinsen von demjenigen Theile des Capitals, welcher aus dem Werke wieder herausgenommen werden kann, was freilich in der Regel der kleinere Theil ist. Sinkt aber die Ausbeute unter diesen Ertrag bleibend hin-

ab, so muß er, will er sich nicht zu Grunde richten, den Bau aufgeben. Gilt nun diese Rechnung auch für den Staat?

Die ältern Schriftsteller empfahlen gewöhnlich, mit v. Justi, dem Staat wenigstens den Bau von Gold- und Silberbergwerken, selbst wenn dieselben Zubuße erforderten, weil nehmlich die Kosten des Betriebes im Lande blieben und das wenn auch mit scheinbarem Verlust erzeugte Gold und Silber gleichwohl eine Vermehrung des Nationalreichthums sei. Unter den neueren erklären sich mehrere gewichtige Stimmen, zumal v. Jakob, dann auch Rau u. A. fast unbedingt, d. h. nur sehr wenige Ausnahmsfälle zugebend, gegen solche Ansicht. Wenn der Bergbau nicht neben den Betriebskosten noch den Zins der Capitalanlage einbringt, so erblickt Jakob darin stets einen reinen Verlust. Denn Capital und Betriebskosten hätten entweder unmittelbar auf einen andern, das entsprechende Erträgniß abwerfenden Productionszweig können verwendet, etwa der producirenden Classe verzinslich dazu vorgeschossen werden, oder man hätte nun die betreffende Summe, z. B. eine Million, weniger an Steuern erhoben; und alsdann wäre das in den Cassen der Bürger zurückgebliebene Geld der lucrativen Production zugeflossen, der Nationalreichthum also dadurch jedenfalls erhöht worden. Dieser Ansicht liegt, wie man sieht, die Voraussetzung zum Grunde, nicht nur daß jedesmal noch Gelegenheit und Mittel zu positiv gewinnbringender Capitalanlage vorhanden sei, sondern daß auch wirklich alles in den Händen der Bürger zurückbleibende Geld als productives Capital werde verwendet werden. Solche Voraussetzung aber ist täuschend. Nicht jeder Bürger wird den durch Steuerverminderung ersparten Thaler sofort der Production zuwenden. Die meisten werden ihn für Gegenstände des Genusses ausgeben, großentheils selbst für solche, die das Ausland erzeugte. Und wenn auch die Consumtion (zumal der einheimischen Producte) gleichfalls als Mittel oder Anreiz zur Productionsvermehrung wirksam ist; so gilt dieses doch eben sowohl von der Consumtion der vom Staat bezahlten Bergleute als von jener der übrigen Bürger. Aber eine unmittelbare Productionsvermehrung geht nicht aus der letzten, wohl aber aus der ersten (d. h. aus der Arbeit dieser consumirenden Bergleute) hervor. Dabei ist zu bedenken, daß, wenn auch die Unkosten des Bergbaues für den Staat als Unternehmer oder als Bergwerktreibender eine wahre Ausgabe sind, sie doch für ihn, als Staat oder Gesammtheit betrachtet, solches nicht sind, insofern sie nehmlich in die Hände von Staatsangehörigen fließen, folglich im Gesammtbesitze der Nation bleiben. Solche Ausgaben sind für ihn blos Circulation, nicht Consumtion. So lange die Steuern nicht überspannt oder durch ungleiche Vertheilung drückend sind, wird durch sie (d. h. durch den im Lande selbst verwendeten Theil derselben) der Staat nicht ärmer; er wird aber reicher durch die mittelst derselben erzeugten Producte, und zwar um den vollen Werth derselben nach Abzug — nicht des dazu aufgewendeten Geldes, sondern blos der Behufs der Erzeugung consumirten Stoffe (z. B. des Holzes, der Steinkohlen, überhaupt der, abgesehen von der Consumtion der Arbeiter, beim Bergbau verbrauchten werthhabenden Sachen). Zwar kann er vergleichungsweis dabei Verlust erleiden oder ärmer werden, wenn nehmlich wegen des Berg- und Hüttenwerks ein anderer lucrativerer Productionszweig wäre aufgeopfert worden oder wenn mittelbar oder unmittelbar die Privat-Industrie dadurch eine Verkümmerung erfahren hätte; aber das erste — da ja der Staat in der Regel gar nicht Gewerbe treiben soll — findet wohl nur selten statt; und das zweite kann nur eintreten, wo entweder der Aufwand so groß ist, daß in der That dadurch eine schwere, die der Production zu widmenden Capitale erkennbar verringernde Steuererhöhung veranlaßt wird, oder wo durch die Concurrenz der Staatsindustrie mit jener der Privaten der letzten eine Bedrückung zugeht. Bei dem fraglichen Bergbau findet keins von Beiden statt. Denn es handelt sich keineswegs von ganz ungeheurer Zubuße, sondern blos von einigem, den Productenwerth übersteigenden Aufwand; und bei Bergwerken, die so geringe Ausbeute geben, kann von Privatunternehmungen, also von nachtheiliger Staats-Concurrenz gar keine Rede sein. Es ist hier blos die Frage, ob die so kostspielig zu Tage zu fördernden Schätze vergraben bleiben sollen im Schooße der Erde, oder ob sie auf Unkosten der Gesammt-

heit in derselben Besitz zu bringen seien. Da nun diese unterirdischen Güter in der Regel dem wahren Bedürfniß — nicht blos dem luxuriösen Genuß — der Gesammtheit und ihrer Glieder dienen und zugleich wegen ihrer lange dauernden Brauchbarkeit die Eigenschaft haben, accumulirt werden zu können; und da die zu ihrer Erzeugung verwendeten Unkosten größtentheils als Arbeitslohn den eigenen Bürgern Unterhalt und mittelbar allen, solchen Unterhalt producirenden Classen Verdienst und Ermunterung geben; so kann der national- und staatswirthschaftliche Vortheil solches Bergbaues — so lange nicht ein allzugroßes Misverhältniß zwischen Vorauslagen und Ertrag eintritt — ohne Verwechslung des Privat- mit dem Staats-Haushalt nicht wohl verkannt werden. Aber es ist, um den wahren Standpunkt der Beurtheilung zu erschwingen, nothwendig, sich die doppelte Eigenschaft des bergbautreibenden Staates vor Augen zu halten, nehmlich einerseits als finanziell, zum unmittelbaren Vortheil der Staatscasse solches Geschäft führend, und andererseits sich als Gesammtheit betrachtend, wonach Alles, was den Gliedern zufließt, auch als sein eigen erscheint und Gewinn und Verlust also blos aus der Gesammtrechnung hervorgehen kann.

Es ist bei dieser Ausführung abgesehen worden von der auch bei zeitlich unvortheilhaftem Bau oft vorhandenen Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit eines künftig reicheren Ertrages, welchen aber abzuwarten und vorzubereiten der Privatmann theils nicht geneigt, theils nicht im Stande ist, eben so von der ermunternden und belehrenden Einwirkung des wohl geleiteten, von tüchtigen Bergmännern geführten Baues der Staatsbergwerke auf die Unternehmungen der Privaten.

Alle diese Betrachtungen zeigen auch, daß zwischen Bergbau und allen oder fast allen andern Gattungen des Gewerbsbetriebs ein wesentlicher Unterschied obwalte. Ueberall sonst oder fast überall ist die Regel anwendbar, daß der Staat nicht mit Gewerben sich befassen, sondern so viel möglich alle Ur- und alle industriöse Production den Privaten überlassen, daß er also auch seine eigenen Gründe und gewerblichen Anstalten entweder veräußern oder verpachten oder zur Nutznießung verleihen solle. Auf den Bergbau und das Hüttenwesen, wiewohl v. Jakob auch hier darauf dringt, leidet der Grundsatz wohl auch einige, doch nur eine beschränkte Anwendung. Aber es können die näheren Bestimmungen nur aus der Würdigung der in einem oder dem andern Staat vorhandenen concreten Verhältnisse und Umstände hervorgehen und dürfen daher hier, wo blos das Allgemeine betrachtet wird, nicht auseinander gesetzt werden. Indessen verweisen wir noch zur Erfüllung einiger Lücken dieses Artikels oder zu Verdeutlichung seines Inhalts auf einige verwandte Artikel, als „Regalien des Fiscus," „Domainen," „Salinen" u. s. w.

Zu den vorzüglicheren Quellen des — zumal deutschen — Bergrechts und zur bemerkenswerthen Literatur des Bergwesens gehören: Die joachimsthalsche Bergordnung vom Jahre 1548, welche die Grundlage vieler neueren Berggesetze geworden ist, und früher noch die iglauischen Bergrechte; sodann Corpus juris et systema rerum metallicarum, oder neu verfaßtes Bergbuch rc. Frankf. a. M. 1698. Corpus juris metallici recentissimi et antiquioris, oder Sammlung der neuesten und ältern Berggesetze von Thomas Wagner, Leipzig 1791. A. W. Köhler, Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbau in Chursachsen, Freiberg 1786. Lori, Sammlung des bairischen Bergrechts u. s. w., München 1764. Fr. Gr. Aug. Lobethan, Einleitung zum Bergwerksrechte, Halle 1777. Christoph Hartwig, Bergbuch und Bergius, Pol. u. Cam. Magazin; v. Cancrin, Grundsätze des deutschen Berg- und Salzrechts 1790 und desselben Berg-Cameral- u. Berg-Polizei-Wissenschaft 1791. G. Heinr. v. Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts, III. Thl. Beyer, Bergstaatsrechtslehre und otia metallica, u. a., sodann die verschiedenen Schriftsteller über das deutsche öffentliche und Privatrecht, als Danz, Runde, Eichhorn, Klüber, Mittermaier, und die Verfasser von ausführlichen Lehrbüchern über Nationalökonomie und Finanz, insbesondere D. E. Eschenmaier, Lehrbuch des Staatsökonomierechts, I. B. Frankf. 1809 und die neuern Werke von v. Jakob, v. Malchus, Rau u. A. Unter den Franzosen aber zumal Heron de Villefosse, de la richesse

minerale, Paris 1810, und Journal des mines, namentlich in Vol. XIX, articles fondamentaux de la jurisprudence des mines, u. m. a. Von den neueren französischen Gesetzen über den Bergbau enthält jenes vom 21. April 1810 die Hauptbestimmungen, jene vom 3. Aug. u. 18. Nov. 1813 ergänzen und modificiren zum Theil dasselbe. Aber schon die in der ersten Revolutionsperiode erlassenen (vom 27. März und 12. Juli 1791, dann vom 13. Pluviose und vom 18. Messidor l'an IX.) legten den Grund zum neuen französischen Bergrecht. Vgl. Code des mines, Liege 1811.

C. v. Rotteck.

Bericht, Berichterstatter. Unter Bericht versteht man im Allgemeinen das Nachrichtgeben und die Darstellung über irgend ein Verhältniß; in politischer Beziehung eine solche Darstellung entweder von einer Amtsstelle an die vorgesetzte Behörde oder von einer ständischen Commission oder Comité und zunächst von ihrem gewählten Berichterstatter an die Ständekammer, oder auch von einer Commission des Bundestags und ihrem Berichterstatter an die hohe deutsche Bundesversammlung. In der Regel enthalten die Berichte zugleich ein Gutachten über die Behandlung oder Entscheidung der dargestellten Verhältnisse. Die zweckmäßigste Anordnung eines Berichts wird so wie bei einer guten Proceßschrift die sein, daß nach einem passenden kurzen Eingang die historische Darstellung des ganzen zu entscheidenden oder zu behandelnden Verhältnisses, alsdann die rechtlichen und politischen Grundsätze für seine Beurtheilung und zuletzt die gutachtliche Ansicht und Antragstellung über die angemessenste Behandlung oder Entscheidung der Sache (angemessen den drei Theilen des logischen Schlusses, des Untersatzes, Obersatzes und der Schlußfolgerung) auf einander folgen. Vollständigkeit und Bündigkeit, Klarheit und Treue und endlich kalte leidenschaftslose unparteiliche und scharfe Beurtheilung der Sache nach allen zur Sprache kommenden rechtlichen und politischen Grundsätzen und Gesichtspunkten (nach den rationibus dubitandi und decidendi) sind Hauptaufgaben eines guten Berichts. Der Bericht soll nicht Parteischrift sein und muß, wo er im Namen eines Collegiums oder einer Commission erstattet wird, ein treues Organ der Ansicht der Mehrheit sein. Er ist auch ganz verschieden von einem Antrag, von einer Motionsbegründung oder von einer individuellen Ansichtsvertheidigung eines einzelnen Ständemitglieds. In dieser letzteren darf und muß von dem Redenden, der für seine und seiner einzelnen Partei Ansicht die Beistimmung erkämpft, oft vorzugsweise nur die eine Seite und Ansicht der Sache, für deren Sieg man mit Ueberzeugung spricht, hervorgehoben und zuweilen mit einer rednerischen Wärme, ja mit einer Begeisterung, die mancher kalte Pedant vielleicht Leidenschaft und Uebertreibung nennt, hervorgehoben und der entgegenstehenden Ausführung der Gegner gegenübergestellt werden, wodurch denn für die endliche höhere Schlußfassung alle Seiten des Ganzen vollständig und lebendig hervortreten. In dem Bericht dagegen soll die kalte leidenschaftslose unparteiische vielseitige Ansicht der Regierungsbehörde oder Commission und Kammer dargelegt und vorbereitet, schon der Entwurf der unparteiischen Entscheidung gegeben werden. Sehr richtig fassen schon manche ständische Geschäftsordnungen diesen natürlichen Unterschied auf, so namentlich die badische. Sie verordnet, daß die Berichte vom Berichterstatter stets nur schriftlich erstattet und abgelesen werden müssen, während die Motionsbegründung und die Rede des einzelnen Deputirten zur Vertheidigung seiner Ansicht gar nicht abgelesen werden darf, sondern durchaus in freier mündlicher Rede vorgetragen werden muß.

Für die neuere Geschäftsbehandlung, in welcher Gottlob immer mehr die alten steifen pedantischen Kanzleiformeln und Titulaturen des spätern Mittelalters, welche am längsten in Deutschland sich erhielten, auch bei uns verschwinden, und insbesondere für die ständische Geschäftsbehandlung besitzen wir noch kein gutes Werk. Vergleichen kann man Bensen's Versuch einer systematischen Entwicklung der Lehre von den Staatsgeschäften. Erlangen 1802.

C. Welcker.

Bern. Unter dem Viertelhundert kleiner Freistaaten, die den Bund schweizerischer Eidsgenossenschaft bilden, ist Bern an Volksmenge und Umfang der größte. Auf dem Flächenraume von etwa 173 geographischen Geviertmeilen beherbergt er einer neuern Zählung zufolge ungefähr 380,000 Einwohner. Die Mehrheit der letztern gehört zum

evangelisch reformirten Glaubensbekenntniß. Der Katholiken mögen in den Jurathälern der altbischöflichbaselschen Lande 46—50,000 wohnen; und unter ihnen zerstreut auf rauhen Bergen, in einsamen Höfen und Wäldern bei 1000 Wiedertäufer.

Als der Stärkere unter den Schwächern spielte Bern allerdings von jeher in den Schicksalen der Schweiz eine nicht unbedeutende Rolle. Aber auf das Leben des Welttheils hatte es im Allgemeinen weit geringeren Einfluß als mancher der kleinern unter seinen Bundesgenossen. Bern ward in Leistungen für europäische Gesittung, den allein wahren und bleibenden Verdiensten der Staaten um die Menschheit, in Leistungen für Wissenschaft, Kunst, Handelsverkehr, Fabriken u. s. w. durch Basel, Zürich und Genf verdunkelt. Es fehlte ihm nicht an einzelnen großen Geistern. Wem wären die Namen eines Albr. v. Haller, Karl v. Bonstetten, Em. Fellenberg u. a. m. fremd? Aber selbst diese wurden durch kleinliche Eifersucht ihrer Mitbürger mehr zurückgedrängt als hervorgehoben. Es hatte seine Tapfern, seine Helden, wie jedes Volk. Aber der Name keines derselben klang durch die Jahrhunderte gebildeten Nationen so ehrwürdig und groß, wie etwa der Name eines Wilhelm Tell oder Winkelried.

Bei dem Allen ist die Schicksalsgeschichte dieser Republik der Betrachtung würdig. Es ist die Geschichte vom Keimen, Blühen und Welken eines aristokratischen Staatsgebildes. Man hat Bern „das Venedig der Alpen" genannt. Es liegt in dieser Vergleichung etwas Wahrheit, und die Parallele zwischen dem Lebenslaufe der adriatischen und schweizerischen Republik ließe sich leicht auf anziehende und belehrende Weise durchführen. Indessen kann zwischen Lagunen und Alpen kaum größere Verschiedenheit bestehen als zwischen Charakter und Gang beider Adelsstaaten.

In den alten Fehdezeiten, an der Gränzscheide des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, befestigte oder baute ein Herzog von Zähringen, Bertholb V., nebst andern Burgen und Städten im burgundischen Helvetien, auch Bern, zur Sicherheit seiner dortigen Gebiete. Bekanntlich waren Städte damals Volksburgen und Zufluchtsstätten des niederen Adels und kleinerer Gutsbesitzer gegen Raublust und Herrschsucht mächtiger Freiherrn, die zerstreut auf hohen Ritterschlössern im Lande saßen. Bern eignete sich ganz vorzüglich zu Berthold's Zweck. Immitten des helvetischen Burgunds und räuberischer Gewaltsherrn hatte es, auf einer vom Aarstrom geformten Halbinsel, jene eigenthümliche Lage, welche schon von den Römern zur Gründung fester Plätze geliebt wurde. Zwei Seiten des Dreiecks empfingen ihre Schutzwehr durch den reißenden Strom; die dritte Seite konnte leicht durch Mauerwall und Graben von der Landseite abgeschnitten und vertheidigt werden. Dieser Vortheil so wie der zufällige Umstand, daß Grund und Boden des Städtleins nicht zum herzoglichen Eigengut gehörte, sondern Reichsgut war, gaben der jungen Ortschaft, neben dem Gefühl der Sicherheit, einen Rechtsanspruch auf Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, der ihr, ausgestattet mit den Stadtrechten von Cöln und Freiburg im Breisgau, nach dem Tode ihres Gründers Berthold wohl zu Statten kam. Denn durch eine Handveste K. Friedrich's II. empfing sie bald Vorzüge und Pflichten einer reichsfreien Stadt. Ihre ungepflasterten Gassen und hölzernen Häuser wurden bald von Handwerkern aller Art und von Rittern aus der Nachbarschaft bevölkert, die sich in ihr verbürgerten.

Wie in andern Reichsstädten Deutschlands und der Schweiz, bestand auch in Bern ursprünglich demokratische Rechtsgleichheit sämmtlicher Bürger. Davon zeugen auch noch die ältesten Urkunden, die von „Schultheiß, Zwölfern, Funfzigern und allen Bürgern" oder von „Schultheiß, Rath und Gemeine" sprechen; davon zeugt die Inschrift des ältesten Stadtsiegels und noch im sechszehnten Jahrhundert die Kriegserklärung von Schultheiß, großem und kleinem Rath so wie der Gemeinde der Stadt Bern gegen Savoien (im J. 1536).

Dies hinderte jedoch keineswegs, Männer des Adels, ausgezeichnet durch Einsicht, Kriegserfahrung und vornehme Verbindungen, in die ersten obrigkeitlichen Aemter des Stadtwesens zu wählen. Dem Handwerker fehlten, wenn auch nicht immer Talent oder Tapferkeit, doch Zeit und Vermögen, sich den öffentlichen Geschäften ohne Entgelt hinzugeben. Es giebt keine Demokratie, in welcher das Volk nicht freiwillig die Unab-

hängigsten und Fähigsten an die Spitze der öffentlichen Verwaltung ruft. Es ist Naturbedürfniß, Naturnothwendigkeit der bürgerlichen Gesellschaft wie des einzelnen Menschen, Ueberlegenheit anzuerkennen, welche Natur oder Schicksal gewähren.

Berns ursprüngliche geringe Bevölkerung vermehrte sich bald neben der fortdauernden Unsicherheit der Menschen zwischen den Schlössern eines zahlreichen, mächtigen und gewaltthätigen Adels. Um Bürger der jungen Reichsstadt zu werden, war Besitz eines eigenen Hauses darin hinreichend; auch schon Besitz eines Schwertes, eines Paars Streithandschuhe und eines Löscheimers zur Hilfe bei Feuersbrünsten. Berns ursprüngliches Gebiet außer seinen Mauern bestand fast ein Jahrhundert lang nur aus wenigen Viehweiden und Wäldern. In immerwährender Bedrängung von stärkern Nachbarn hatte das freie Städtlein Mühe, sein Dasein zu fristen. Bald begab es sich in Schutz der mächtigen Grafen von Savoien; bald schloß es Bündnisse mit andern Landschaften und Herrn; bald stritt es mit dem Muth der Verzweiflung um Bewahrung des eigenen Lebens; bald sandte es seine Söhne zu Werken der Vergeltung und Rache aus. In diesen unaufhörlichen Bewegungen, Fehden, Siegen und Niederlagen entfaltete sich in gesammter Bürgerschaft stolzer Kriegesgeist; in der Stadtregierung Streben nach Erweiterung des Gebiets und der Machtmittel; in der öffentlichen Verwaltung strengere Ordnung. Die Verwirrungen zu vermeiden, welche bei Berathungen in einer Versammlung zahlreicher Bürger stattfinden, oder auch vielleicht den Misbrauch der Gewalt zu beschränken, den sich von Zeit zu Zeit Schultheiß und Rath erlaubt haben mochten, ward diesem ein Ausschuß der Bürgerschaft von zweihundert achtbaren Männern, mit gesetzgeberischer Befugniß, zugeordnet (im Jahre 1293). Nur in großen Angelegenheiten behielt sich die Gemeinde Entscheidung vor. Sie hatte sich in vier Stadtquartiere getheilt. Jedes Quartier wählte für Kriegstage einen Venner, der das Banner führte und in Friedenszeiten die Macht eines Volkstribuns oder Zunftmeisters besaß, Willküren von Schultheiß und Rath zu hemmen. So erschlossen sich die ersten Keime einer Staatsverfassung, welche späterhin unter dem Einflusse sowohl ausgezeichneter Staatsmänner und Helden als eifersüchtig mit einander ringender Parteien, neben wechselnden Schicksalen, eine Bestimmtheit und Vollendung empfing, die noch vor einem Jahrhundert Beifall, selbst Bewunderung manches Beobachters fand.

Wir wollen hier nicht die allmälige Verwandlung von den Einrichtungen des ursprünglich freien Gemeinwesens beschreiben, bis es zuletzt in den todten Mechanismus der Oligarchie zusammendorrte. Solche Darstellung würde auch mit nicht geringen Schwierigkeiten verflochten sein, weil dazu viele urkundliche Nachweisungen noch aufgesucht werden müssen, oder vielleicht nie vorhanden waren. Wir wissen nur mit Bestimmtheit, daß seit Erbauung der Stadt bis zum Jahre 1798 die Herrschaft über das nach und nach erweiterte Landgebiet ausschließlich bei der Stadt war; daß noch bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, zur Zeit der Eroberung vom Waatlande, die gesammte Stadtgemeinde im Besitz staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit stand; daß bis dahin die versammelte Bürgerschaft in wichtigen Angelegenheiten der Republik befragt wurde und entschied; daß selbst gemeine Handwerker höhere Staatsämter bekleideten. Erst seit Eroberung des Waatlandes wurde die Gemeinde nicht mehr in Staatssachen angefragt; dagegen nahm ihr Ausschuß, jener große Rath der Zweihundert, allmälig nicht nur die unbeschränkte gesetzgebende, sondern auch die höchste richterliche Gewalt an sich und engte er selbst die Macht der Vollziehungsbehörde des kleinen Raths so ein, daß die Zweihundert zuletzt der eigentliche Souverain des Landes wurden. Sie beschränkten erst, dann verboten sie sogar (im 17. Jahrhundert) die Annahme neuer Bürger und unterschieden die wirklichen Bürger wieder, deren Väter es schon vor dem Jahre 1635 gewesen waren, von den sogenannten ewigen Einwohnern der Stadt, die, wie alle Nichtbürger der Stadt, zu der Masse der Unterthanen gehörten. Bürger allein waren durch ihre Geburt regierungsfähig; aber doch schieden sich unter ihnen die Adeligen von den Nichtadeligen aus. Jene machten höhere Ansprüche und genossen wirklich auch in verschiedenen Fällen einige Vorzüge, oder doch einen gewissen Vorrang. Endlich schieden sich auch unter den Bürgern selbst, obwohl sie allesammt regierungsfähig sein sollten, die regierenden Bürgerfamilien, eigentliche Patricier, von den nichtregie-

renden ab. Aus jenen wurden herkömmlich die obersten Behörden und Aemter allein besetzt; die letztern hingegen bei der Wahl regelmäßig gar nicht beachtet. Aber auch die regierenden Familien oder die patricischen waren einander nicht gleich. Man unterschied bei ihnen wieder die hohen oder großen von den übrigen; von diesen großen sah man gewöhnlich ein Mitglied im kleinen oder vollziehenden, und gegen ein Dutzend Mitglieder im gesetzgebenden oder großen souverainen Rath.

Der letztere, als wahrer Inhaber und Ausüber bernischer Selbstherrlichkeit, ergänzte sich bei neuen Wahlen aus jenem Kreise der bevorrechteten Familien. Zwar die Bürgerschaft war in zwölf Gesellschaften oder Zünfte getheilt, aber besaß keinen Einfluß auf die Staatsbehörden durch Wahlrecht. Nur vier von jenen Gesellschaften hatten aus frühern Jahrhunderten ihr Befugniß bewahrt, die vier schon oben erwähnten Venner oder Pannerherren zu wählen, aber nur aus solchen ihrer Zunftgenossen, die schon Glieder des großen und kleinen Rathes waren. — Allerdings erwählte oder ergänzte sich die souveraine Behörde nicht unmittelbar selbst, sondern es geschah dies durch eine Commission von sechszehn von jenen Zünften bezeichneten Gliedern des großen Raths vereint mit den Gliedern des kleinen Raths; also von einem jährlich abgeänderten Ausschuß der obersten Staatsbehörde. Doch dürfe dieser Ausschuß schwerlich es wagen, eine der patricischen Familien durch Verstoßung eines ihrer Glieder zu kränken. So ward zuletzt Alles nur Formenwerk oder feierliches Spiel. Der große Rath wurde alljährlich wieder bestätigt in der Gliederzahl, die er eben hatte. Durch Tod oder Verzichtleistung erledigte Plätze desselben, die in den ersten Jahrhunderten der Republik alljährlich wieder besetzt werden mußten, ließ man späterhin so lange leer, bis deren etwa 80 offen geworden waren. Schritt man sodann endlich zur Ergänzung: so ernannte jeder der beiden Schultheißen, jedes von den Mitgliedern des kleinen Raths und der Commission der Sechszehner, der Staats- und Gerichtsschreiber, der Großweibel und Rathhausmann, jeder für sich einen regimentsfähigen Bürger zum Mitglied des großen Raths; es versteht sich, einen Verwandten oder sonst Begünstigten. Die allgemeine Genehmigung des Ernannten erfolgte ohne Umstände. So wurden die meisten von den leergewordenen Plätzen besetzt. Für die übrigen zog man eine Art Loos über die Reihenfolge, in der die Wahlfähigen zur Wahl kamen, die dann, nach Entfernung der Verwandten, von den Wählern durch offnes Mehr entschieden ward.

Solche Schöpfung neuer Rathsherren gehörte jedesmal, wie man leicht denken kann, zu den großen Ereignissen der Republik oder eigentlich des Patriciats. Denn die Erhebung in Rang und Genossenschaft des Souverains, die damit verbundene Aussicht auf lebenslängliche Würde, bleibenden Einfluß und reichlich eintragende Aemter waren keiner Familie gleichgültig. Man konnte den Empfang eines „Baretli" (Name der Kopfbedeckung des Rathsherrn) immer auf den Werth von 30 — 40,000 Bernpfund anschlagen. (Manche der 55 bis 65 Landvogteien, die nur von Gliedern des großen Rathes verwaltet werden konnten, warf nach sechs Jahren, auch bei allem damit verknüpften, nicht geringen standesmäßigen Aufwande, noch ein Ersparniß von 20 — 30,000 Thalern ab.) Und mehr denn ein in Glücksumständen zurückgekommener Wahlherr gewann seiner Tochter einen reichen Bräutigam, wenn er ihr zur Aussteuer das „Baretli" mitgab.

Somit waren also die wichtigsten Würden, die einträglichsten Aemter Erbgut oder eine Art Fideicommisses weniger Familien der Stadt geworden. (Im Jahre 1785 zählte man der sogenannten „regierenden Familien" nur noch 69.) Die übrigen Bürgergeschlechter der Stadt, deren Vorfahren für Eroberung der unterthänigen Landschaften ihr Blut auf Schlachtfeldern vergossen oder zum Ankauf großer Herrschaften ihr Geld beigesteuert hatten, standen vom Genuß der Ernten dessen verdrängt, was von ihren Ahnen gegründet worden. Sie hießen zwar noch Bürger und sogar regierungsfähige, waren aber nicht Standesglieder, das heißt Glieder des Staats (oder Standes, de l'état), wie man die Genossen der selbstherrlichen Gewalt nannte; konnten es auch nicht, oder nicht leicht werden.

Was man immerhin gegen Gerechtigkeit oder politischen Werth eines solchen Organismus der höchsten Gewalt, und nicht ohne Grund, einwenden möge: so bleibt doch ge-

wiß, daß, mit wenigen Ausnahmen, andere Staaten keinen edlern Anfang und Fortgang ihrer innern Ausbildung gehabt haben; daß überall, wie hier, Einzelne, zum Vortheil ihrer Geschlechter, eigene Ueberlegenheit an Reichthum oder Tapferkeit oder Talent benutzten, den Staat zum dienstbaren Mittel ihres Hauszwecks zu machen; und daß ihr selbstsüchtiges Thun mit der Culturstufe des Zeitalters, mit dem vorhandenen Bedürfniß des Volks übereinstimmte oder daraus hervorging.

Denn Nichts ist natürlicher als daß in einem ursprünglich freien Gemeinwesen ausgezeichnete Mitbürger in Friedens- und Kriegsgeschäften vorangestellt und zu kräftiger Leitung derselben mit Gewaltmitteln und Vorrechten ausgerüstet werden, die ihrem Amt, nicht ihrer Person gehören. Amtsvorrechte sind in jeder bürgerlichen Gesellschaft naturnothwendig; ohne sie ist kein Amt vorhanden; sind daher auch keine Ungerechtigkeit gegen die bürgerliche Rechtsgleichheit im Staat. Aber in bildungsarmen Ländern ist es den Söhnen der Vornehmern leicht, die Ueberlegenheit ihres Vermögens oder ihrer Geistesbildung zu behaupten oder zu erweitern. Der Enkel der Heldenahnen, durch Ruhm von deren Tapferkeit oder Tugend begeistert, will derselben nicht unwürdig dastehen. Gewohnheit oder Stolz des Volks, Söhne berühmter Geschlechter an seiner Spitze zu sehen, umringt deren Namen, an die sich große Erinnerungen knüpfen, mit abergläubiger Ehrfurcht. Alles bietet dem Ehrgeiz der Vorangestellten die Hand, um das Staatsamt zum erblichen Familiengut und das Amtsvorrecht zum Familienvorrecht zu verwandeln.

So entstand, bei nöthiger Klugheit, oft ohne Gewalt, schrittweis und unbemerkt, oft auf gesetzlichem Wege, in Bern wie anderswo die Erbberechtigung einzelner Geschlechter zur ausschließlichen Theilnahme an Ausübung der höchsten Staatsgewalt; eine Aristokratie im üblichen Sinne des Wortes.

Alle Aristokratieen waren gleich Bern ursprünglich wohl freie Volksstaaten (Demokratieen) mit vollkommener Rechtsgleichheit ihrer Bürger. Die meisten sind dies auch für sich selbst während ihrer Blüthezeiten in ihrem Innersten geblieben, und nur in Bezug auf Länder und Unterthanen, welche sie durch Kriegsglück, Erbschaft oder Kauf an sich brachten, standen sie als Aristokratieen da. So waren vor Zeiten die Bürgerschaften der oberherrlichen Schweizerstädte gleich Bern innerhalb ihrer Ringmauern wirkliche Demokratieen und so frei, so staatsbürgerlich gleich unter sich, als jemals Uri, Schwyz und Unterwalden. Hinwieder waren diese letztern in Beziehung auf ihre Unterthanenländer so vollkommen aristokratisch, als es je Bern, Luzern, Basel oder eine andere freie Stadt Deutschlands und Italiens gewesen sein mag.

Rom, Venedig, Genua u. a. m. haben bewiesen, daß die Aristokratie eben sowohl zur Gründung großer Reiche geeignet sei als die Monarchie. Die aristokratische Regierungsform vereint in sich Unternehmungsgeist, concentrirte Kraft und Geheimniß einer fürstlichen Regierung mit der begeisternden Freiheitsliebe und jedes Opfers fähigen Vaterlandsliebe der Republikaner. So lange die Aristokratie diese Tugenden und Vorzüge in sich bewahrt, dauert ihre Blüthezeit.

Die Bürgerschaft von Bern, welche im Anfange bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts nur mit großer Mühe ihre Reichsfreiheit behauptet hatte, gewann endlich in den ewigen Fehden mit ihren Nachbarschaften Waffengewandtheit, Kriegerstolz und Kriegermuth. Der Sieg am Donnerbühel (im Jahre 1291) über die Anhänger des Hauses Habsburg legte den ersten Grund zur größern Erweiterung ihres Machtkreises. Die Burgen des benachbarten Adels wurden eine um die andere erobert und deren Gebiete dem Gebiet der Reichsstadt einverleibt; andere Landschaften wurden durch Kauf oder Pfandschaft erworben, wenn deren Oberherren Geldnoth litten. Jeder Bürger steuerte dann willig und stolz dazu von seinem Eigenthum. Ein halbes Jahrhundert solcher Thätigkeit reichte hin, Bern mit Furcht oder Eifersucht sämmtlicher Nachbarschaften zu umringen, die dessen wachsende Größe sahen. Zum Untergang Berns verschworen fand der Nachbaren vereinte Macht den eigenen in der Schlacht bei Laupen (im Jahre 1339), wo sie der Todten und Verwundeten so viel hatten, als die Reichsstadt mit den wenigen Bundesgenossen kaum Streiter in ihrer kleinen Heerschaar zählte. Glück und Ruhm bahnten dem jungen Freistaat den Weg zum ewigen Bund mit den freien Waldstätten im Gebirge (1353),

denen sich schon Zug, Glarus, Luzern und Zürich angeschlossen hatten. Von da an gehörte Bern zu den Eidsgenossen, theilte mit ihnen alle Schicksale und stand immitten dieser Bundesbrüder geborgener denn je zuvor. Durch Beute, durch eroberte oder erkaufte Herrschaften und durch kaiserliche Gnaden an Reichthum, Rechtsamen und streitbarer Mannschaft gewachsen und fortwährend wachsend, kostete es der kriegerischen Republik endlich geringere Mühe, in spätern Zeiten große Landstriche zu unterjochen, als in früheren ein armseliges Raubschloß. Sie verdoppelte im Jahre 1415 durch Eroberung des Aargaus die Größe ihres Landgebietes und entriß im Jahre 1536 dem Herzoge von Savoien, der in alter Zeit ihr Schirmherr gewesen, das weite schöne Waatland am Lemanersee.

Die Staatsklugheit der bernischen Aristokratie in jenem Zeitalter ist nicht minder achtungswürdig als ihre Tapferkeit und ihr Glück. Im Zeitraum von drittehalb hundert Jahren hatte ein Städtlein, welches anfangs kaum über eine Geviertmeile eigenen Bodens besessen hatte, diesen Raum ums Zwei- bis Dreihundertfache vergrößert. (Man berechnete den Flächeninhalt des Kantons auf 236 Meilen im Geviert.) Es hatte sich Völkerschaften der fruchtbarsten Ebenen und der rauhesten Gebirgsthäler, gewerbige Städte und halbwilde Hirten der Hochalpen unterworfen; Völkerschaften, verschieden in Sprachen, Sitten, Erwerbsmitteln, geschichtlichen Erinnerungen und bürgerlichen Einrichtungen. Bern wußte sie alle unter seiner Herrschaft mit ihrem Loose durch die einfache und glückliche Maßregel zufrieden zu stellen, daß es Nichts an ihren örtlichen einander oft entgegengesetzten Uebungen, Bräuchen und alten Rechtsamen änderte. Die Unterthanen hatten nicht die altgewohnten Zustände, sondern nur den Namen ihrer bisherigen Herrschaft gewechselt. Die Gesammtheit der verschiedenen Landschaften mit ihren Ordnungen und herkömmlichen Freiheiten bestand in einem Quasi-Föderalismus neben einander, und Bern war der Knoten des Bundesbandes, das sie alle zur Einheit verknüpft hielt. In gewöhnlichen Zeiten wurden keine Abgaben als die von jeher üblichen erhoben, welche meistens in Ohmgeldern, Zehnten, Grundzinsen, Handänderungsgebühren u. s. w. bestanden. Der Staat hatte außerdem vom Ertrag seiner Domainen, vom Monopol des Salzhandels, von Posten, Zöllen u. s. w. mehr als hinreichende Einkünfte. In der Menge seiner durchs Land zerstreuten obern und untern Beamten und Angestellten, so wie im Ansehen der anständig besoldeten Geistlichen, fand er überall Lob- oder Schutzredner und um so mehr, da dieselben insgesammt oder größtentheils Söhne der oberherrlichen Stadt waren.

Wie in der Monarchie der Ruhm des Throns und die Ehre des Mannes, wie in der Demokratie Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, oder in der Theokratie die Unverletzbarkeit des Glaubens das belebende und bewahrende Princip des Staates ist: so ist's in der Aristokratie die Heiligkeit und Unwandelbarkeit altherkömmlicher Rechtsverhältnisse der Stände und Ortschaften. Die Ehrfurcht vor diesen bestehenden und durch Gewohnheit über Alles theuer gewordenen Rechtsverhältnissen war seit den letzten Jahrhunderten in allen Kantonen der Schweiz so durchherrschend und unbezwingbar geworden, daß das Leben der Eidsgenossenschaft selbst darin erstarrte; daß die thörigsten, oft schädlichsten Rechtsame und Freiheiten der Ortschaften, bloße Splitter der Freiheit, für die Freiheit selbst galten; daß, stolz und eifersüchtig auf diese besondern Rechte, sich überall Dörfer und Städte, Regenten und Regierte, Kantone und Kantone mit argwöhnischen Blicken beobachteten und daß die weisesten Entwürfe zu Verbesserungen, sei es in den öffentlichen Einrichtungen der Kantone oder ihres Bundes, oder in einzelnen Dörfern und Städten, selten oder gar nicht ausführbar waren. So geschah, daß zuletzt, im achtzehnten Jahrhundert, als sich ringsum das Staatsleben der übrigen Nationen Europas edler und freier entfaltet hatte, die Schweizer in ihren uralten, einander beschränkenden und höhnenden Verhältnissen und verworrenen Formen behangen geblieben waren; daß die Eidsgenossenschaft unter den übrigen Staaten Europas gleich einer aus der Vorwelt bewahrten Mumie dastand, die bei der ersten Berührung vom Schwert des Fremdlings nothwendig in Staub zerfallen mußte.

In Bern ward das Princip der aristokratischen Regierungsform lange Zeit mit Ge-

nauigkeit beobachtet, daher: unter den Patriciern gegen einander demokratische Rechtsgleichheit; hinwieder zwischen ihnen und den Unterthanen Unantastbarkeit des oberherrlichen Rechts der Stadt Bern über das ganze Land, anderseits Unverletzbarkeit der Rechtsame und Freiheiten der unterthänigen Städte und Ortschaften. Jede Sünde dagegen, das heißt jede Neuerung (ein Wort, in der Aristokratie gleichbedeutend mit Ketzerei in der Theokratie) ward, das fühlte Jedermann, zum zerstörenden Rütteln an den Grundpfeilern des Adelsstaates. Daher konnten keinem Unterthan, und hätte ihn die Natur mit den glänzendsten Eigenschaften ausgerüstet gehabt, im Staats- und Heerwesen andere als die tiefsten Stellen angewiesen werden. Hätte man ihn regierungsberechtigten Bürgern der Hauptstadt einigermaßen gleichgestellt, so war der Schritt nicht mehr groß zur völligen Demokratie über den Trümmern aristokratischer Formen. Als das alte Rom sein Bürgerrecht über Italien ausdehnte, ging die Aristokratie der Stadt unter. Es mußte von da an ein Volksstaat oder Fürstenstaat entstehen.

Es schonte Bern mit kluger Vorsicht aus eigenem Interesse die Rechtsame und Freiheiten der unterthänigen Landschaften. Gewaltthätig vernichtete es keine derselben, es wäre denn etwa unter dem Vorwande der Bestrafung geschehen, bei verweigertem Gehorsam, oder bei einem förmlichen Aufstand, wie im Oberhaßli zur Zeit der kirchlichen Reformation (im Jahre 1528) oder im Aufruhr der Bauern im Jahre 1653, als Bern den Werth der Scheidemünze um die Hälfte herabgesetzt hatte. Lieber ließ man da und hier gewisse Ansprüche und Ortsrechte nach und nach außer Uebung kommen, bis sie vergessen waren und der Staat in die offene Lücke sein hoheitliches Recht einschieben konnte. Denn dies Hoheitsrecht immer mehr gegen die Municipalstädte und Landschaften des Kantons, wenn auch langsam, aber um so sicherer zu erweitern, blieb stehende Regierungsmaxime.

Dieselbe Maxime war auch im Lauf der Jahrhunderte von den vornehmern Bürgergeschlechtern der Hauptstadt gegen die übrigen mit Glück benutzt worden, sich erbliche Vorrechte zur Herrschaft festzustellen. So nur konnte sich im Schooße der Aristokratie allgemach und über sie empor jene höhere neue Aristokratie von wirklich „regierenden Familien" erheben, deren oben Erwähnung geschah, d. i. eine förmliche, nicht durchs Gesetz, sondern durch Uebung und Kunst geschaffene Oligarchie. Dies war der Höhen- und Wendepunkt des bernischen Adelsstaates. Von nun an aber sank er.

Die mismuthige Eifersucht der untern Bürgerclassen, welche von der Theilnahme am gemeinen Wesen zurückgedrängt standen, oder sich der Rechte ihrer Altvordern erinnerten und nur durch Gunst gnädiger Herrn und Obern zu untergeordneten Aemtern gelangen konnten, bewirkte bei den Herrschergeschlechtern jenen politischen Argwohn, jenes strengere Festhalten an äußern Formen, jene richterliche Härte bei leisester Verletzung derselben, wie man überall in Oligarchieen zu finden gewohnt ist, die ihrer Auflösung entgegenreifen. Man suchte, was durch Gewohnheit oder innern Werth nur noch mühsam aufrecht erhalten werden konnte, durch todtes Ceremoniel, breite Titulaturen, strengere Sonderung der Stände, stolzern Ton der Höheren gegen die Untergebenen zu schirmen. Anderseits bewachte sich die Zahl der Regierungsberechtigten und ihrer Familien wieder gegenseitig mit der nehmlichen Eifersucht, mit der sie von den niedern Bürgergeschlechtern beobachtet wurde. Man wollte unter sich selbst nichts Hervorragendes dulden, sondern Gleichheit. Nur das Amt gab Ehre, das überwiegende Talent ward gefürchtet. Der durch Wissenschaft und Verdienst ruhmreich gewordene Name eines regierungsberechtigten Mitbürgers konnte nur Neid erwecken und Zurücksetzung oder heimliche Verfolgung des Inhabers zur Folge haben.

So entwickelte sich zu Bern unter den verschiedenen Abstufungen der Bürgerschaft widerliche Spannung, eine Unbehaglichkeit des Zustandes, welche lange Zeit keinen Laut wagte. Aber sie herrschte schon seit Anbeginn des vorigen Jahrhunderts, und weder die Treue der Staatsverwaltung noch die redlichste Gerechtigkeitspflege konnte mit dem Zwang der bürgerlichen Verhältnisse versöhnen.

Adelsherrschaft hat überall mit Priesterherrschaft gemein, daß eine wie die andere

durch Ueberlegenheit an Geistesgaben, Einsichten und Reichthümern Einzelner über die Menge entspringen und fortdauern; aber nothwendig untergehen, sobald jene Ueberlegenheit neben der höhern Bildung und Kenntniß des Volks und neben Gewerbfleiß und Reichthum der Unterthanen verschwindet. Darum sucht die Hierarchie zu ihrer Selbsterhaltung zwar nicht den irdischen Reichthum der Untergebenen (denn die Kirche hat ihn nicht zu fürchten; sie selbst nimmt davon freiwillig gebotene Opfer in Fülle an), wohl aber die öffentliche Erziehung und Belehrung der Menge zu hindern, damit sie am alten Glauben, dieser Basis der Priestergewalt, festhalte. Die Aristokratie aber sieht sowohl im Wachsthum des Wohlstandes als der Aufklärung ihrer Unterthanen gleich gefährliche Feinde. Daher findet man auch Adelsherrschaft wie Priesterherrschaft voll gleicher Furcht vor dem emporgehenden Geist des Jahrhunderts; beide sieht man überall Hand in Hand gegen ihn ins Feld gehen und sich gegenseitig unterstützend; beide haben auch, wenn ihr Untergang herannaht, als letzten, wenn schon zweifelhaften Bundesgenossen nur den unwissenden, eigenthumslosen Pöbel. Die Monarchie wie die Demokratie, den verschiedenen Stufen entsprechend, welche die Nationen im Fortschritt ihrer Gesittung betreten können, finden dagegen in der vielseitigsten Entwickelung des gesammten Volks ihr Wohlsein, ihre Stärke; weit entfernt, Reichthum oder Einsicht und Geistesbildung der Nation zu scheuen, werden diese das großlohnende Ziel ihres Strebens. Darum sind die monarchische und die demokratische Staatsform naturgemäßer, weil sie nicht für ihre Selbsterhaltung zu naturwidrigen Maßregeln Zuflucht nehmen müssen.

Man bemerkte im Kanton Bern, wie in andern schweizerischen oder italienischen Aristokratieen, Vernachlässigung des Volksunterrichts. Die Schulen des Landes blieben ohne Unterstützung. Dagegen ward in der Hauptstadt für Bildung und Unterricht der Söhne von patricischen und bürgerlichen Familien kein Aufwand gespart. Man beschränkte dem unterthänigen Volke nicht nur die Preßfreiheit, sondern auch die Lese- und Lehrfreiheit; erließ Bücher- und Zeitungsverbote und warnte vor dem Gift der öffentlichen Belehrung, vor dem Gelüste nach „Neuerungen", vor den „Gefahren der Aufklärung."

Im Allgemeinen herrschte mäßiger Wohlstand unter den Landleuten, neben vieler Armuth. Man wagte eben so wenig, jenen allzu sehr zu befördern, als diese gründlich zu vermindern. Man gab Anordnungen, den Dürftigen durch Almosen und Armensteuern in den Gemeinden zu helfen, wodurch nebenbei das Vermögen der Hablichern geschwächt und die Bettelei der Arbeitsscheuen gefüttert wurde. Man scheute sich Einrichtungen aufzuheben, durch welche in den Gemeinden die Verarmung fortschritt. Man sah Fabriken und große Manufacturen im Lande mit Ungunst und Widerwillen entstehen. Man sah nicht ohne Verdruß, der sich in stolzen Spott hüllte, das Aufstreben der freiern Municipalstädte, wie Lausanne, Aarau, Thun, Burgdorf u.s.w. Man häufte als todtes Gut in Schatzkammern Tonnen Goldes oder legte sie in die englische Bank, statt sie dem eigenen Lande fruchtbar zu machen. Statt innere Gebrechen zu heilen, suchte man sie im Glanz einer zur Schau gestellten Magnificenz der Oligarchie vergessen zu machen. Es offenbarte sich hier, wie in Venedig, Genua und andern ähnlichen Staaten, die gleiche Art von Staatsklugheit und Handlungsweise, die zuletzt Alles verderben mußte.

Denn der überall sich fortbildende Geist des Zeitalters ließ sich nicht beschwören und bannen; Vermögen und Reichthum einzelner Unterthanen nicht vernichten; Verbreitung von Wissenschaftlichkeit und Kenntniß bei dem wohlhabenden Theil der Kantonsbewohner nicht aufhalten, während die patricische Jugend, vermöge ihrer Geburt der Versorgung in Staatsämtern sicher, häufig die ihr gewidmeten Bildungsanstalten vernachlässigte und dagegen die Orte erlaubter oder unerlaubter Lust mit Eifer besuchte.

Auf diese Weise verlor die bernische Aristokratie zu ihren Unterthanen das alte Gleichgewicht, und jener gefürchtete Feind war schon ins Innere eingedrungen, als man ihm noch Mauern und Bollwerke entgegenbauete. Es blieb fruchtlos, bei fortwucherndem Sittenverderbniß der Hauptstadt, die alte Einfalt und Zucht der Vorfahren durch Aufwandgesetze und Sittenmandate zu verjüngen, Kleiderordnungen zu erkünsteln und die Frech-

heit der Unzucht mit Gesetzen zu zügeln. Man stiftete, um den Familienreichthum einigermaßen zu bewahren, Fideicommisse und Familienlisten; aber diese konnten weder das Verarmen der Einzelnen verhüten, noch den Wohlstand derer vergrößern, die sich des Gewerbfleißes schämten, und vorzogen, vom Regieren zu leben, oder von Officierstellen in fremdem Kriegsdienst Einkünfte zu haben gewohnt waren.

Eines der ersten, furchtbarern Symptome der noch immer verleugneten Staatskrankheit war, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts (1748), die bekannte Henzische Verschwörung. Sie ward zu guter Zeit verrathen und wenn auch nicht ganz ohne Gerechtigkeit, doch mit einer an Grausamkeit gränzenden Härte bestraft. Man erfuhr zu spät, daß die, deren Häupter auf dem Blutgerüst fallen mußten, weder Urheber des verwegenen Unternehmens, noch Billiger der dabei anzuwendenden ruchlosen Mittel gewesen waren.

Dies Ereigniß erweckte aber selbst in Bern ernsteres Nachdenken über die Lage der Aristokratie. Man fing an, einzelne Uebelstände zu verbessern; den hochfahrenden Ton gegen tieferstehende Mitbürger zu mäßigen; den Unterschied zwischen Adeligen und Bürgerlichen damit zu mildern, daß man der Eitelkeit der Letztern gestattete, als Bürger der Hauptstadt adelige Titel zu führen; die regierenden Geschlechter nie unter 72 durch Aussterben vermindern zu lassen, sondern sie sogleich durch neue Annahmen zu ergänzen; von Zeit zu Zeit auch von den reichsten Unterthanen Einzelnen ins bernische Bürgerrecht Zutritt zu gestatten. Aber Grundverbesserungen vorzunehmen ward theils aus Furcht vor allzugroßen Erschütterungen, theils aus Eigennutz und Stolz derer nicht gewagt, welche in 1014 bürgerlichen Staatsämtern, fast ohne Mühe und oft ohne Verdienst, Ansehen und bequemen Lebensunterhalt gewannen, ungerechnet die, welche im souverainen Rath der 200 das Land, oder in geistlichen Pfründen und Lehrstellen Gewissen und Meinungen regierten.

Mithin verharrte dennoch Alles und im Allgemeinen in jenen Zuständen, welche für ein anderes Zeitalter, für andere Menschen und andere Bedürfnisse geschaffen worden waren und nun unversehrt unter Verhältnissen aufrecht erhalten werden sollten, die ihnen fremd entgegen standen. Was man noch zum Lobe des alterthümlichen Staatswesens aufrichtig hervorhob, galt weniger dessen wirklichem Werth, sondern war Verdienst und persönliche Tugend derer, welche die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten hatten. Aber die meisten der Letztern waren leider nicht sowohl durch den Geist des ihnen gegenwärtigen Jahrhunderts, nicht durch das Beispiel der fortschreitenden Entwicklung der Völker und kräftig entfalteten Fürstenreiche zu Staatsmännern gebildet worden, sondern nur durch Gewohnheit, herkömmliche Sitte und Uebung zum Staatsgeschäfte abgerichtet, wie Mönche in Klöstern, unbekümmert um die Verschiedenheit des achtzehnten vom achten Jahrhundert, mechanisch die Regel ihres Ordens aus diesem befolgen.

Wie der erwachsene Mann sich im beibehaltenen Knabenkleide beengt fühlt: so fühlte sich eine Menge von Bürgern in der Stadt wie im ganzen Kanton Bern durch hergebrachte Ordnungen, Einrichtungen und Satzungen beschränkt und gedrückt, welche jede freiere Entfaltung der Lebensthätigkeit, selbst die Wahl der Lebensbahn hemmte. Nicht die Bestimmung, welche die Natur mit ihren Gaben oder das Glück mit seinen Gütern dem Unterthan anwies, konnte die seinige werden, sondern welche Zufall der Geburt seinem Stande anwies. Der weite Spielraum, welchen die Freiheit monarchischer Unterthanen zur gemeinnützigen Entfaltung ihrer Kräfte geöffnet hält, blieb dem Unterthan der Aristokratie verschlossen. Daher Reibung und Misbehagen zwischen den verschiedenen Abstufungen der Bürger in der Hauptstadt; und wieder zwischen der Hauptstadt und den aufblühenden Städten des Kantons; und wieder zwischen diesen und den Bewohnern der Flecken und Dörfer. Weder ward dem Gewerbfleiß großartiger Aufschwung, noch dem Genie und Talent, wenn ihm selbst Europa Bewunderung zollte, angemessener Wirkungskreis gestattet.

Während sich Ortschaften, Stände und Privatpersonen eifersüchtig oder selbstsüchtig auseinander zogen, und das Gesetz der Oligarchie nicht durch Liebe und Ueberzeugung des Volks, sondern durch zwiespaltiges Interesse oder durch Gewohnheit allein noch gestützt

war: erschienen die Tage der französischen Staatsumwälzung. Da wankte, da brach haltungslos das Ganze zusammen.

Die Regierung von Bern konnte im bevorstehenden Kampf mit Frankreich um ihr Dasein nur noch mit Zuverlässigkeit auf die Bürger der Hauptstadt, auf die Thätigkeit ihrer Beamten, auf die Wirksamkeit der Pfarrgeistlichen und auf die Entschlossenheit des von diesen begeisterten Landvolks zählen, welches übrigens in seiner Unwissenheit mehr an den Schutz seines Eigenthums und seiner örtlichen Rechtsame, als an Vertheidigung einer Staatsordnung dachte, die es nicht kannte, oder an Beschirmung von Herrn und Obern, an denen es, bei deren Menge, nicht mit jener persönlichen Liebe hing, wie das Volk einer Monarchie an der Person eines tugendhaften Fürsten.

Bern hatte die Ahnung vom Untergang seiner Hoheit. Der große Rath der Republik schwankte, mishellig in sich selber, zwischen Maßregeln trotziger Verzweiflung und furchtsamer Nachgiebigkeit. Waat und Aargau drohten Abfall. Zu spät ward Amnestie für die schon im Jahre 1790 verbannten Waatländer erklärt, welche für Reform der Staatsverfassung oder für die verletzten Rechte ihrer Städte gesprochen hatten. Zu spät (31. Januar 1798) vereinigte der souveraine Rath der 200 aus den Unterthanen 52 Repräsentanten mit sich, um durch sie das Volk enger an sich zu ziehen. Zu spät wurden Heermassen gesammelt und bewaffnet, um den durch die Waat und über Biel anrückenden französischen Brigaden Widerstand zu leisten. Welcher Widerstand ließ sich aber von Seiten bernischer Milizen erwarten, welchen nicht persönlicher Muth, durchaus jedoch Waffenübung und Kriegszucht fehlte? Denn die scheue Vorsicht der Aristokratie hatte nie gewagt, dem Unterthan das Gewehr in der Hand zu lassen.

Der ungleiche Kampf Berns gegen Frankreichs andringende Uebermacht begann (2. März 1798). Verwirrung herrschte alsbald im Lager wie im souverainen Rath der Republik. Die Regierung legte, zwei Tage nach Beginn des Krieges, ihre Staatsgewalt in die Hände des Volks nieder, und die Hauptstadt eröffnete am folgenden Tage (5. März) ihre Thore den feindlichen Siegern, welche nun die vergeblich gesammelten Tonnen Goldes der Schatzkammer zur Eroberung Aegyptens entführten. Nikolaus Friedrich von Steiger, der letzte Schultheiß des Staates, ein siebenzigjähriger Greis, war auch der letzte Held und Mann der altbernischen Aristokratie. Nachdem sein unbeugsamer Muth Nichts mehr im Rath der 200 vermocht hatte für den Ruhm des alterthümlichen Staates zu leisten, weihte er sich im ächtritterlichen Geiste der Ahnen dem Tode fürs Vaterland auf dem Schlachtfelde. Und als ihn auf dem Wahlplatz im Grauholz auch der Tod vermied, zog er freiwillige Verbannung in fremdes Land dem Leben auf dem entweihten Boden der Altvordern vor. Er sah sein Bern nicht wieder.

Aufgelöst in die Masse einer helvetischen Republik, in welcher Waat, Aargau, Oberland und Bern mit den nächsten Bezirken besondere Bestandtheile oder Kantone bildeten, Bern selbst einige Jahre lang Hauptstadt der Schweiz ward, verloren sich die Schicksale dieser Bestandtheile in den Schicksalen der übrigen schweizerischen Landschaften. Aber die vormals patricischen Familien, oder viele derselben erwarteten indessen sehnsuchtsvoll den Tag der allgemeinen Wiedergeburt, und um so ungeduldiger, je mehr sie den Mishandlungen eines wider sie erbitterten Parteigeistes preisgegeben waren. Sie hielten geheime Versammlungen unter sich, Entwürfe zum Umsturz des Vorhandenen zu berathen; führten geheimen Briefwechsel mit Schicksalsgenossen in andern Hauptstädten des Schweizerlandes; sandten ihre Boten zur Aufmahnung der Völkerschaften gegen die nur von französischen Bajonetten bewirkte und gehaltene neue Gestaltung der Schweiz, und mancher wenn auch blutig und unglücksvoll endende Aufruhr kam ihren Plänen zu statten.

Aber auch ohne solche Aufstiftungen wäre das Schweizervolk der Verwirrungen und Plagereien einer helvetischen Regierung müde gewesen. Das wohlbekannte allgemeine Misvergnügen zu benutzen, wurde, gleich nach Abzug der französischen Truppen aus der Schweiz (Juli 1802), im Einverständniß mit andern Kantonen allgemeiner Aufstand gegen die Centralregierung in der Schweiz veranstaltet. Man schmeichelte sich schon wieder mit Herstellung der ehemaligen Aristokratieen und Unterthanenschaften. Aber die

Rechnung war irrig; das Volk dachte anders. Es hatte während einer siebenjährigen Revolutionszeit eine so große Menge ihm vormals fremd gewesener Begriffe und Kenntnisse in bürgerlichen Verhältnissen gewonnen, daß es sich in das von den Patriciern gepriesene Ehemals zurückstoßen zu lassen schlechte Neigung fühlte. Parteien standen überall Parteien gegenüber. Da vermittelte Napoleon Bonaparte zwischen ihnen zu Paris (Hornung 1803).

Wie die übrigen Kantone, unterwarf sich Bern dem Spruche des Vermittlers; das Volk um so lieber, weil alle Vorrechte der Hauptstadt und des Patriciats ausgelöscht blieben. Aargau und Waat, schon im Jahre 1798 vom Kanton Bern abgetrennt, empfingen unter eigener Verfassung selbstständiges Staatsleben, gleich den andern Bestandtheilen des Bundesvereins der Schweiz. Die Familien der alten Oligarchie ergaben sich murrend zwar in ein Schicksal, dem sie weder irgend ein Recht noch irgend eine Gewalt entgegensetzen konnten. Aber sie gaben so wenig Wunsch als Hoffnung zu einem allgemeinen Umschwung der Dinge und zur Wiederauferstehung ihrer vormaligen Herrlichkeit auf. Nichts konnte sie mit den neu und weise geordneten Zuständen des Vaterlandes versöhnen; nicht daß auch Bern in den Rang der sechs Directorialkantone erhoben war; nicht daß Viele der Ihrigen durch das öffentliche Vertrauen in den gesetzgebenden großen Rath, in die Regierung, in die ersten Aemter des Staats gerufen wurden; nicht daß das Volk, im Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte, unter einer weisen und milden Verwaltung sich des Glückes freierer Verhältnisse freute und keine andere Unzufriedenheit äußerte, als daß es zu Napoleon's Heeren und Schlachten fortwährend einen Theil seiner Söhne stellen mußte. Der altpatricische Stolz fand immerdar anstößig, mit vormaligen Unterthanen gleiche Rechte und Pflichten zu haben. Man wollte den wiedergewonnenen Antheil an der Staatsverwaltung lieber dem Vorrecht der Geburt als eigenen Talenten und Tugenden oder dem öffentlichen Vertrauen danken. Die Zufriedenheit der Schweiz konnte nicht die Zufriedenheit der weiland bevorrechteten Stadtgeschlechter werden.

Daher, als das Waffenglück von Napoleon's Fahnen endlich wich und die Heere des verbündeten Welttheils den Rheinufern und Schweizergränzen nahten (1813), wurden die Hoffnungen der Misvergnügten lebendiger, ihre Entwürfe verwegener. Die dreitägige Völkerschlacht in den Feldern von Leipzig sollte, mit der Befreiung Europas von einer Universalmonarchie, die reichsstädtischen Majestäten der Schweiz herstellen. Einzelne Männer, aus Adelsgeschlechtern von Bern und Graubünden, in Waldshut vereinigt, pflogen ohne Vorwissen der Tagsatzung mit dem Oberfeldherrn der österreichischen Truppen Verkehr und betrieben den Einmarsch derselben in die Schweiz, die, vergebens in Waffen, ihre neutrale Stellung feierlich proclamirte.

Der Einmarsch der Oesterreicher erfolgte; es war nur um friedlichen Durchzug derselben nach Frankreich zu thun. Aber anders spiegelt die aristokratische Partei in Städten und Ländern den Zweck vom Erscheinen dieser Heerhaufen vor: es müsse die Eidgenossenschaft nach den Grundsätzen des vorigen Jahrhunderts wieder hergestellt werden. — Sobald man in Bern die Fahnen Oesterreichs erblickte, ward die Napoleonische Vermittelungsurkunde vernichtet, die Regierung gesprengt, eine provisorische aus dem Patriciat hingestellt, welche alsbald die Unterwürfigkeit der Kantone Aargau und Waat so wie Rechenschaft von deren Regierungen über ihre bisherige Verwaltung forderte. Waat und Aargau wiesen, statt der Antwort, 20,000 Bajonnete, die gegen den unbesonnenen Stolz der Stadt Bern oder ihrer neuen Herrn gerichtet waren. Bern erschrack. Selbst im eigenen Kanton ward Unruhe laut. Die Thäler des Oberlandes geriethen in Gährung (August 1814).

Die Einsichtsvollern unter den Patriciern, welche sich unter dem Schrecken fremder Waffen des Staatsruders bemächtigt hatten, erkannten bald, die Zeit zur Erneuerung unbedingter Oberherrlichkeit sei noch nicht gekommen; man müsse glimpflich fahren, dem Volke scheinbar einige Rechte lassen, in deren Genuß es zehn Jahre lang sich glücklicher gefühlt als sonst in Jahrhunderten; man müsse es nach und nach von einer Freiheit entwöhnen, die schon Lebensbedürfniß geworden war. Also ward die ehemalige Verfassungsform des Kantons mit Schultheiß und Rath der 200 aus regierungsberechtigten

Bürgern der Stadt Bern zwar wieder hergestellt, doch mit mancherlei Milderungen; auch dem Rath der 200 noch eine Anzahl von 99 Mitgliedern aus Städten und Landschaften des ganzen Kantons beigefügt. Diese letzteren, als eigentliche Stellvertreter des Volks, konnten freilich dem Willen der patricischen Geschlechter nie, oder nur schwach widerstehen. Das ward durch ihre geringe Zahl sowohl als durch ihre Wahlart verhütet.

Wie in Bern, so herrschte von nun an in den übrigen Gegenden der in sich zerrissenen Schweiz Verwirrung und Parteikampf im Innern der Kantone und der Kantone wider einander selbst. Mehrmals drohte allgemeiner Ausbruch des Bürgerkrieges, bis der in Wien versammelte Congreß der verbündeten europäischen Mächte den Hader durch Vermittelung ausglich und endete (20. März 1815) und Bern für den Verlust von Aargau und der Waat mit dem größten Theil der ehemals bischöflich baselschen Lande entschädigte.

Aber die Völkerschaften der Schweiz, deren Freiheitsurkunden so gewaltsam und schmählich zerrissen waren, mochten des erlittenen Unrechts nicht vergessen; und um so weniger, je weniger die neuen Machthaber es der Mühe werth zu halten schienen, es vergessen zu machen. Die alte Heimlichkeit, der alte Titelprunk, die alte Glanzsucht, die alte Willkür der vor Jahrzehnten erloschenen Regierung trat wieder hervor: aber der alte demuthsvolle Unterthanengeist war mit der alten Unwissenheit und gänzlichen Erfahrungslosigkeit des Volks in staatsbürgerlichen Dingen verschwunden. Vergebens drückte Bern die Freiheit der Presse nieder. Das Volk las, nahm am Schicksal der übrigen Eidsgenossen Theil, beurtheilte die Gebrechen der Regierung, die Mängel der Gesetze, die Handlungsweise herrischer Beamten. — Weitaus im Mehrtheil der schweizerischen Kantone und der Gesammtbevölkerung der Schweiz war und blieb das Verlangen nach Grundverbesserung der Staatseinrichtungen laut. Die gesetzgebenden Räthe einiger Kantone selbst sogar leiteten solche Reformen ein. Nur aus Scheu vor Einmischung fremder Mächte wagte man hier weder Vollendung dessen, was Noth that, noch anderswo das Beginnen. Die neuen Aristokratien hinwieder, ohne alle Wurzel im v a t e r l ä n d i s c h e n Boden, blieben mit unverbürgter Zuversicht auf a u s l ä n d i s c h e Stützen gelehnt. Die Pariser Juliuswoche (1830) aber erschien und brach diese Zuversicht. Die europäischen Mächte hatten den Blick auf höhere Angelegenheiten zu werfen denn auf die für den Welttheil sehr gleichgiltigen Verfassungssachen einiger Schweizerkantone. Das Volk hier, von der Furcht auswärtiger Einmischung erlöst, forderte von seinen großen und kleinen Räthen Reform der Staatsgrundgesetze. Gernwillig oder widerwillig ward das Verlangen erfüllt. Nur zu B e r n sträubte sich noch das Patriciat, seine Gegenwart und Zukunft wie einen Nebel vom Windstoß verschwinden zu sehen. Das Land, in zorniger Bewegung, drohte der Hauptstadt. Die Regierung zog vergebens Truppen an sich zur Handhabung öffentlicher Ordnung. Es waren diese Truppen Söhne des Volks. Sie wollten nicht wider ihre Väter streiten. Selbst die Bürgerschaft Berns, ohne Neigung, sich den Interessen von Patriciern aufzuopfern, drohte Gewalt gegen jeden Gewaltschritt der Regierung. Eine Volksversammlung von mehr denn 1000 Männern aus allen Thälern des bernischen Gebiets erklärte von M ü n s i n g e n aus (10. Januar 1831), einem Dorfe zwischen Bern und Thun: würde der Wunsch des Landes nicht vom großen Rath auf gesetzlichem Wege erfüllt, werde es auf ungesetzlichem geschehen müssen. Die Aristokratie, erschrocken und schon zerworfen in sich selber, wich dem Gebot des Landes, berief einen Verfassungsrath, den die 27 Amtsbezirke des Staats selber wählten, und hauchte in einer Proclamation mit ihrem Verdruß ihr Leben aus. Ungeliebt und ungelobt vom Volk, war ihr letzter Hauch ein bescheidenes Selbstlob.

Das neue Grundgesetz der Republik, im Juni 1831 vollendet, durch die Volksstimme feierlich genehmigt, gab, nach dem Beispiel aller andern Kantone, dem Staate demokratische Form, mit vollkommener Gleichheit der Rechte und Pflichten der Staatsbürger in Bezug auf das gemeine Wesen. Die Urversammlungen der Gemeinden ernannten das Wahlcorps ihrer Bezirke; diese aus allen Bürgern des Landes 200 Stellvertreter desselben im großen Rath, der sich mit 40 andern nach seiner freien Wahl vollzählig machte und aus eigener Mitte als vollziehende Behörde den Regierungsrath unter Vorsitz eines

Schultheißen aufstellte. Verfassungsmäßig wurden Befugnisse und Machtbriefe der drei höchsten Staatsgewalten getrennt.

Die Bevölkerung der Schweiz in sämmtlichen Kantonen, die ihre Verfassung verbessert hatten, war ihres Werkes froh und fügte sich wohlgemuth in die freiern Formen. Nur die politischen Parteien haderten noch fort in Zeitungen und Flugschriften; doch nirgends (Basel und Schwyz ausgenommen) mit größerer Erbitterung als in Bern. Was das wieder beseitigte Patriciat mit freiwilligen oder erkauften Anhängern nicht hatte im Werden verhindern können, wollte es in der Fortdauer unhaltbar machen. Also zogen sich die talentvollsten oder eingeübtesten Staatsmänner und Beamten, mit wenigen Ausnahmen, von den öffentlichen Geschäften zurück; lehnten das Vertrauen ihrer Mitbürger ab und verschmähten Ehren und Ernennungen durch eine Regierung, deren Verlegenheit ihr Triumph ward. Wie in bürgerlichen Aemtern thaten diejenigen, welche beim Militair die vornehmsten Officierstellen bekleidet hatten, und legten auch diese nieder, um das Heerwesen der Republik zu verwirren oder aufzulösen. Noch Andere, boshafter oder eigennütziger, ließen sich Erwählungen zu Aemtern gefallen, in welchen sie die Zwecke des Patriciats trüglicherweise zu fördern Gelegenheit empfingen.

Die neugeschaffene Regierung, zusammengesetzt wenn auch aus kenntnißvollen, doch größtentheils dem Geschäftskreis, den sie betreten mußten, fremden Männern, fühlte allerdings die Verlegenheit und Gefahr, worin sie durch das Vertrauen des Volks und durch den Haß der Gegner gestürzt war, die ungroßmüthig lieber der eignen Rache als dem Vaterlande Genüge thun wollten. Sie sah sich gezwungen, Beamten im Staat und Heer, obgleich oft aus minder tüchtigen, doch volkstreuern Personen zu wählen, oder erfahrene Männer aus andern Kantonen zu rufen, ja selbst fähigen Fremdlingen Anstellung zu ertheilen. Das feindselige und planvolle Verfahren der erbitterten Aristokratie und die Menge wie die Größe der ihren Familien und Bekanntschaften noch zu Gebot stehenden Mittel war zu bedeutsam, um nur Gegenstand stolzer Verachtung zu sein; sondern mußte Besorgniß, Argwohn und Gegenhaß aufregen. Die offene Fehde, welche von der patricischen Partei gegen die neuen Einrichtungen des Staats und die damit verknüpfte Freiheit des Volks geführt wurde; ihr frohlockender Hohn beim leisesten Misgriff der Staatsverwaltung; ihr frecher Ton in erkauften Zeitblättern; die persönlichen Beschimpfungen oder Mishandlungen beamteter Männer oder ihrer Häuser — Alles reizte drn Unwillen des Volks selbst wider sie auf. Es bildeten sich Schutzvereine für Verfassung, Gesetz und Regierung: und die Partei der Freigesinnten im Lande, die sich „Liberale" nannten, erschien bald der aristokratischen gegenüber in derselben Gährung und leidenschaftlichen Verblendung, welche sie den Feinden der Landesfreiheit zum Vorwurfe gemacht hatte.

Einige der jungen Patricier, blöder Zeitungsgefechte müde, thatenlustig und minder besonnen denn die ältern, hofften durch einen kühngeführten Gewaltstreich dem ganzen Kampfe und der ihnen verhaßten Neugestaltung des Staates ein schnelles Ende zu machen. Sie warben müssiges Volk, Tagelöhner, brodlos aus fremdem Kriegsdienst zurückgekehrte Soldaten, arbeitslose Handwerksbursche u. s. w. zu dem Wagstück an, Verfassung und Regierung zu sprengen; während der Stadtrath, meistens Patricier und ihnen gleichgestimmte Glieder der Stadtbürgerschaft, heimlicher Weise unter scheinbaren Vorwänden auswärts Gewehre aufkaufen, auch eben so heimlich und gesetzwidrig einen Pulvervorrath von 20,000 scharfen Patronen in die Stadt bringen und hier verbergen ließ. Schon waren Erkennungszeichen, schon Tag und Stunde des Ausbruchs der Empörung bestimmt. Beim Weinrausch in Wirthshäusern ward vom angeworbenen Gesindel schon unverholen darauf hingedeutet. Das aber verrieth den tückischen Anschlag (August 1832). Die Häuptlinge der Verschwörung, oder die wenigstens diese Rolle vor ihren Söldlingen gespielt hatten, schnell genug von ihrer Gefahr belehrt, entflohen eilfertig und entkamen glücklich. Nur die halbunterrichteten Helfershelfer, der Troß des gedungenen Pöbels und diejenigen blieben zurück, welche vielleicht Mitwisser von Allem, aber nie selbsthandelnd erschienen waren und jetzt in wohlthätiger Dunkelheit verhüllt geschützt standen.

Die Kunde vom vereitelten Verbrechen solches Hochverraths erfüllte die Schweiz mit gerechtem Abscheu, empörte und bewaffnete das Bernervolk für sein Recht und seine Re-

gierung und befestigte diese stärker denn je gerade dadurch, wodurch ihr Untergang bezielt gewesen war. — Aber eine gerichtliche Untersuchung des ruchlosen Werkes, Jahre lang mit Unbeholfenheit oder einzelnen Untreuen geführt und verwirrt, gewährte kein genügendes Ergebniß. Die Geflüchteten hatten den Kern des Geheimnisses, den Schlüssel des Räthsels mit sich ins Ausland getragen. Damit ward es Mehreren der Angeklagten oder Verdächtigten leichter, sich durch den Schein hartgekränkter Unschuld Theilnahme zu erwecken, die Aristokratie mit ihrem Anhang schrie über Tyrannei und Parteiwuth der Regierung, oder trachtete die ganze Begebenheit und die vergeblichen Mühen zu ihrer Aufhellung dem Gelächter der Spottlustigen preiszugeben.

Zwar hatte die patricische Faction durch dies Ereigniß ihre Ohnmacht und hinwieder den entschlossenen Willen des ganzen Volkes gegen sich erkannt, mehr noch, als im folgenden Jahre (Juli 1833) die Reactionsversuche der Aristokratie im Landfriedensbruch des Bezirks Schwyz und der Stadt Basel am Ernst der Schweizernation scheiterten. Aber darum ward weder die Hoffnung zur Wiederauferstehung ihres verlornen Reichs fahren gelassen, noch das Bemühen aufgegeben, wenigstens einen bittern Schmerz einigermaßen durch anhaltenden Tadel und Spott über Gesetze, Regierung und Beamten zu versüßen. Im Briefwechsel mit mehr oder minder Einfluß habenden Personen des Auslandes, durch ehemalige diplomatische Bekanntschaften und Verbindungen wußte sich die Aristokratie noch immer mitleidiges Gehör zu schaffen und in Deutschlands öffentlichen Blättern, oder in den von ihr bezahlten einheimischen, mit schlauer Entstellung von Thatsachen oder kühnen Lügen, die Schweiz wie in voller Zerrüttung darzustellen, als sei sie der Anarchie und Pöbelherrschaft überliefert. Ein unerwartetes Ereigniß kam ihr dabei zu Statten.

Es ist bekannt, wie jene polnischen Krieger, welche nach den Siegen der russischen Waffen ihr Vaterland mieden und auf ihrer Wanderung durch die Schweiz nach Frankreich rührende Beweise der Gastfreundschaft genossen hatten, plötzlich wieder (Anfangs April 1833), bei 500 Mann, vom französischen Boden in die Schweiz zurückkehrten. Zuerst auf bernischem Gebiet angelangt, flehten sie Schutz und Gastfreundschaft dieses Landes, dann auch der gesammten Eidsgenossenschaft an. Die Eidsgenossenschaft verweigerte Beides. Umsonst forderte Bern wenigstens Beihilfe der übrigen Kantone, daß man die Menge der eingedrungenen Abenteurer, bis man sich ihrer wieder entledigen könne, Frankreich nehme sie nicht wieder an, in der ganzen Schweiz vertheilen und nicht die Last ihrer Verpflegung unbilligerweise einem einzelnen Kantone aufbürden wolle. Die Bitte ward abgelehnt und Frankreich gestattete keine Rückkehr der Auswanderer. Bern blieb gezwungen, sie zu beherbergen, mochten sie in schuldloser Absicht oder in verbrecherischer gekommen sein, wie behauptet ward, Aufruhrversuche in Deutschland mit ihrem Arm zu unterstützen. Das gab den unversöhnbaren Feinden der Regierung, den Gegnern der liberalen und der noch stürmischern radicalen Partei Gelegenheit, alle mit Verdacht zu besudeln, sie hätten selber die fremden Rotten berufen, sei es gegen Deutschland oder gegen die aristokratische Partei in der Schweiz.

Wenn auch eine Vorspiegelung wie diese nirgends Glauben fand, als in der leichtgläubigen Leidenschaftlichkeit des Parteigeistes, kam ihr doch bald ein anderer Vorfall zu Statten, von welchem die Widersacher der schweizerischen Staatsreform bessern Gebrauch zu machen wußten. Jene Polen nehmlich, uneingedenk aller empfangenen Wohlthaten, uneingedenk der Pflichten, welche ihnen das gewährte Asyl vorschrieb, uneingedenk der Heiligkeit des Völkerrechts, verließen in großer Heimlichkeit ihre Zufluchtsstätten und wanderten zerstreut und vereinzelt zum lemanischen See (3. Febr. 1834). Dort vereinigt mit italienischen Flüchtlingen, die sich aus Frankreich herbeistahlen, mit einigen deutschen und schweizerischen Jünglingen, gedachten sie in Savoien einzudringen mit bewaffneter Faust und die Flammen des Aufruhrs über Italien zu verbreiten. Genf und Waat vereitelten zwar das frevelvolle Unterfangen; aber gewandt und geschäftig warf die Aristokratie den schwarzen Argwohn über die Regierung Berns: der Savoierzug der Polen möge wohl nicht ohne ihr oder ihrer liberalen und radicalen Behörden und Beamten Vorwissen gethan sein. Ihr ward selbst zur Schuld gerechnet, den heimlichen Auszug der Polen nicht gekannt, oder ihn, wie er begann, nicht gehindert zu haben; was doch sogar Frankreich im

nehmlichen Fall, und Deutschlands Fürsten im ähnlichen Fall, troß ausgedehnter Polizei und stehender Heere, nicht hatten verhindern können, als im Jahre zuvor (März 1833) Misvergnügte aus allerlei Gegenden nach Frankfurt am Main gezogen waren, in der Bundesstadt selber die Fahne der Revolution aufzupflanzen. Das ewige Geschrei der Aristokratie, die ganze Schweiz sei der Heerd staatsumwälzerischer Versuche geworden, verstärkt und beglaubigt durch Rohheit oder Unbesonnenheit radicaler Schweizerblätter, mit Ausfällen gegen europäische Monarchen oder deren Gesandte im Schweizerlande, mußten neben der unleugbaren Thatsache des Savoierzuges endlich die benachbarten und entferntern Fürstenhöfe wider die Eidsgenossenschaft stimmen und insbesondere gegen Berns Regierung. Es erschienen mit Bitterkeit und Drohung begleitete diplomatische Noten, in welchen Wegweisung aller Flüchtlinge begehrt ward, welche „mittelbar oder unmittelbar" die Ruhe der Nachbarstaaten stören.

Regierung und großer Rath von Bern, im Gefühl der Schuldlosigkeit, gekränkt durch Zumuthungen des Auslandes, welche das schweizerische Asylrecht, die Unabhängigkeit der Eidsgenossenschaft zu gefährden schienen, trat im Bewußtsein völkerrechtlicher Gleichheit aller Staaten dem Ansinnen der fremden Höfe mit stolzem Unwillen entgegen. Dies vergrößerte die Spannung, welche der eidsgenössische Vorort zu mildern, die bernische Aristokratie zu schärfen trachtete. Ein Saufgelage mehrerer deutschen Handwerksbursche im Steinhölzli bei Bern (27. Juli 1834), die dabei erschollenen revolutionairen Gesänge und Trinksprüche, wurden eilfertig, nicht ohne Uebertreibung, durch in- und ausländische Blätter zur Kunde aller Welt und durch die fremden Gesandtschaften zur Kunde ihrer Höfe gebracht. Die maßlose Wichtigkeit, welche man jener Trinkgesellschaft gab, in deren Unanständigkeit die Polizei kein Staatsverbrechen entdeckt hatte, gab den deutschen Gesellen hinwieder ein thörichtes stolzes Gefühl ihrer eigenen Bedeutsamkeit. Auch in andern Städten, vielleicht geleitet oder gereizt von flüchtig gewordenen Radicalen aus Deutschland, versuchten sie sogar Nachahmungen des Steinhölzligelages oder politische Vereine. Allein die Regierungen der Schweiz, nun erst aufmerksam oder vorsichtig geworden, verboten und unterdrückten fortan mit Strenge jeden Unfug dieser Art. Die im Kanton Bern befindlichen Handwerksbursche aus Deutschland wurden aber, als Unterthanen, von ihren eigenen Regierungen hinwegberufen.

Absichten und Hoffnungen derer, welche eine Verfeindung der Schweiz oder vielmehr Berns mit den Mächten des Auslandes und erschütternde Folgen davon erwartet hatten, wurden jedoch auch diesmal getäuscht. Bern, welches jederzeit wie die übrige Eidsgenossenschaft mit dem Auslande freundnachbarliche Verhältnisse geehrt wissen wollte, doch ohne Verletzung seines eigenen Rechts, verfolgte bald den Weg zur versöhnenden Ausgleichung, welchen der Vorort Zürich mit Glück angebahnt hatte. Und ehe die vorörtliche Würde an Bern selbst überging (1. Januar 1835), sah man schon den Zwiespalt mit fremden Höfen so gut als verschwunden.

Solch ein Ausgang der Dinge lag weder im Interesse der aristokratischen, noch in den überspannten Maximen der ihr entgegengesetzten radicalen Partei. Beide sich feind von Haus aus, wetteiferten von nun an im Haß oder Hohn gegen Behörden, die den heimlichen oder lauten Wünschen beider nicht entsprochen hatten. Denn der Aristokratie, die ihre Verfassung nicht verschmerzte, nicht verzieh, war Zerrüttung, Verwirrung und Auflösung im Innern, Zerwürfniß mit der Fremde willkommen, um endlich durch die Stimme des Volks oder durch ausländischen Machtspruch wieder zur Herrschaft berufen zu werden. Die Partei der Radicalen hinwieder, von metapolitischen Idealen berauscht und die Verhältnisse der Wirklichkeit kaum beachtend, würde für ihren Weltverbesserungstraum kaltblütig die Welt in Flammen gesetzt und für das Heil der Nation, wie sie es kannten, die Nation selbst in Bürgerkriegen oder auswärtigen Gefahren geopfert haben.

Es ist jedoch keineswegs zu leugnen, daß von beinahe allen Regierungen der regenerirten Kantone der Schweiz die bernische in den ersten Jahren ihres Daseins am häufigsten Schwächen und Blößen dem öffentlichen und nicht immer ungerechten Tadel zur Schau gab. Aber auch keine von allen Regierungen der Schweiz hatte in ihrer ersten Zusammensetzung widersprechendere Elemente aus dem Volk empfangen und nach allen Seiten gegen

mannigfaltigere und mächtigere Schwierigkeiten anzukämpfen gehabt, als die bernische. In anfänglicher Unbeholfenheit, worein sie der Rücktritt eingeübter Geschäftsmänner des ehemaligen Patriciats gestürzt hatte; vom ewigen Andrang wider einander streitender Parteien erschüttert, die hartnäckiger, verwegener oder schlauer nirgends gefunden wurden als hier; in der Nothwendigkeit, zahlreiche Einrichtungen eines neugestalteten Gemeinwesens sogar schon vertheidigen zu müssen, ehe sie noch vollendet oder befestigt waren — würde jede andere Regierung, auch der vorzüglichste Staatsmann, kaum Fehlschritte vermieden haben. Wenn der, welchen im Sturm des Meers weniger eigene Neigung oder Erfahrung, als vielmehr die Macht des Schicksals an das Steuerruder stellt, wenn er dem Schiffe zwischen Felsenriffen oder verborgenen Klippen keinen festen gleichmäßigen Gang geben kann, mag ihm dies noch nicht so sehr zur Schmach, als die Rettung des Anvertrauten zum Ruhm dienen. Diese Rettung des bernischen freiern Gemeinwesens war ihr Verdienst. Es ward ihr aber durch des Volkes beharrliches Vertrauen und starken Willen zu erwerben erleichtert, wie in Ermangelung desselben zuvor die Herrschaft des Patriciats haltungslos untergegangen war. In einer Reihe herber Erfahrungen und Anstrengungen mußte die junge Regierung bald jenen ruhigern, umsichtsvollern Ernst, jene innere Kraft und Festigkeit gewinnen, wodurch sie aus dem Gewirre der Parteien sich über dieselben erheben kann; während das Land ihr jetzt schon Ordnungen und Stiftungen zur Beförderung des öffentlichen Glücks dankt, die ihm vorher Jahrhunderte lang versagt waren.

Diese Andeutungen mögen zum lebensgeschichtlichen Umriß eines kleinen Staates dienen, der im Zeitraum von siebenhundert Jahren alle Phasen der republikanischen Form durchlief und, ausgegangen von der freien Gemeinschaft gleichberechtigter Menschen, die für Sicherheit in einen bürgerlichen Verein zusammengetreten waren, erst reichsstädtische Bildung annahm, dann aus der naturgemäßen Aristokratie sich in eine erkünstelte verlor; endlich, eingezwängt in die starren Bande der Oligarchie, diese mit verjüngter Kraft des reifern Alters sprengte und die Freiheit, welche das Alterthum genoß, in edlerer Gestalt zurücknahm. Von den neuesten Zuständen in Bern wird der Artikel Eidsgenossenschaft handeln. H. Zschokke.

Bernadotte (Johann Baptist), gegenwärtig König von Schweden und Norwegen unter dem Namen Karl Johann XIV., ward den 26. Januar 1764 zu Pau geboren. Seine Eltern, von schlichtem bürgerlichen Stande und ohne Vermögen, waren nicht in der Lage, ihrem Sohne eine sorgfältige Erziehung zu geben. Was aber häusliche Bildung und die Schule bei dem Jungen versäumt hatten, holte die Welt und das Leben bei dem von der Natur reich begabten Manne mehr als nach. Im Jahr 1780 nahm Bernadotte als gemeiner Soldat Dienste, und die Revolution fand ihn nach neun Jahren noch als Unterofficier bei der Infanterie. Die Erschütterung, welche durch Frankreich ging und sich bald ganz Europa mittheilte, weckte die schlummernden Kräfte in der Nation, die ihrer so sehr bedurfte in dem ungeheuern Kampfe, den sie mit sich selbst und einem ganzen Welttheil zu bestehen hatte. Die Schranken waren gefallen, welche Geburt, Ansehen und Reichthum dem aufstrebenden Talente im Staatsdienste gesetzt, und die Natur trat mit ihrer Kraft in ihre verlorenen Rechte, und dieser Kraft war die Laufbahn aufgethan, auf der sie streben durfte nach dem Größten und Höchsten, was die bürgerliche Gesellschaft zu bieten hat. Bernadotte nahm unter den Mitbewerbern bald eine ausgezeichnete Stelle ein. Rasch stieg er bei dem Heere von Grad zu Grad, die er sich alle auf dem Schlachtfelde verdient hatte, ward 1792 Bataillonschef unter Custine, 1793 Brigadechef, bald darauf unter Kleber, der seinen Muth und seine Einsicht schätzte, Brigadegeneral und befehligte 1794 in der Schlacht von Fleurus eine Division. Im Jahre 1797 kam er zur italienischen Armee, deren Oberbefehl Bonaparte übernommen hatte, und erwarb sich durch die ausgezeichneten Dienste, die er leistete, die Achtung dieses jungen Feldherrn, der sich so gut darauf verstand, die Brauchbarkeit der Menschen zu würdigen und zu benutzen. Da durch den Frieden von Campo-Formio Waffenruhe eintrat, ging Bernadotte nach Paris, das er bald gegen den Aufenthalt in Wien vertauschte, wohin er sich als Botschafter der Republik begab. Hier ließ er die dreifarbige Fahne vor seiner Wohnung aufpflanzen und erbitterte die Bevölkerung der österreichischen Hauptstadt durch dieses ver-

haßte Zeichen des gelungenen Aufstandes der Franzosen gegen Recht und Ordnung so sehr, daß meuterische Haufen die Wohnung des Gesandten und die republikanische Fahne mit Ungebühr behandelten. Die Franzosen behaupteten, die Polizei selbst habe den Auflauf organisirt und geleitet und in dem ganzen Vorfalle sei der Geist zu erkennen, von dem auch der Gesandtenmord in Rastadt ausgegangen. Wie dem auch sei, Bernadotte mußte Wien verlassen und bald brachen die Feindseligkeiten mit vermehrter Erbitterung wieder aus. Das Directorium, welches damals Frankreich regierte, war nicht geeignet, sich selbst und seiner Republik Achtung zu verschaffen und den Sieg an die Fahnen der französischen Heere zu fesseln. Die Gefahr wurde immer dringender und man begriff, daß wenigstens Etwas geschehen müsse, um den Geist der Soldaten zu erheben und zu ermuthigen, da selbst die Sicherheit des Landes von den fremden Mächten bedroht ward. In dieser Verlegenheit ernannte das Directorium Bernadotte zum Kriegsminister, der die Heere mit neuem Vertrauen belebte und Ordnung in die schmählich vernachlässigte Verwaltung brachte. Bernadotte aber war Republikaner mit Herz und Seele und er hat in dieser Hinsicht seine Grundsätze nie verleugnet und ist sich in seiner kriegerischen Laufbahn unter allen Verhältnissen gleich geblieben. Selbst Napoleon, mit dessen Familie er durch die Bande der Verwandtschaft vereinigt war, blieb er seiner politischen Gesinnungen wegen stets verdächtig. Das Directorium fühlte sich durch dieselben auch nicht angezogen und suchte den lästigen Minister zu entfernen. Sieyes, der in ähnlichen Fällen Muth besaß, trug kein Bedenken, als Präsident des Directoriums, folgenden Beschluß zu unterzeichnen: „Die Entlassung, welche der Bürgergeneral Bernadotte als Kriegsminister gegeben, ist angenommen." Bernadotte verstand sich auf so viel Feinheit nicht und erklärte ohne Winkelzüge, daß er sich zurückziehe und seinen Reformgehalt und weiter Nichts verlange. „Sie nehmen, schrieb er dem Directorium, eine Entlassung an, die ich nicht gegeben habe. Sie selbst mögen übrigens beurtheilen, ob ich nach zwanzig Jahren von ununterbrochenen Anstrengungen den Reformgehalt verdiene; ich will Ihnen nicht sagen, daß ich dessen bedarf; aber vor Allem brauche ich Ruhe."

Der 18. Brumaire machte der schwachen Directorialregierung ein Ende und gab die Herrschaft Frankreichs in die Hände Napoleon's. Bernadotte hatte für eine andere Ordnung der Dinge, als die sich jetzt begründete, gekämpft und gesiegt; aber er mußte geschehen lassen, was er nicht hindern konnte, und begriff auch wohl, daß Frankreich dringendere Bedürfnisse habe, als eine Freiheit, in deren Namen sich bisher jede Gewalt gebildet und die jede Gewalt misbraucht hatte, innere und äußere Sicherheit nehmlich, Ordnung und Frieden. Er persönlich konnte auch mit der eingetretenen Veränderung zufrieden sein, denn sie machte ihn zum Marschall des Reichs und zum Fürsten von Ponte-Corvo mit einer reichen Dotation.

Als nach dem Kriege mit Preußen eine französische Observationsarmee in dem nördlichen Deutschland blieb, erhielt Bernadotte den Oberbefehl über dieselbe und nahm sein Hauptquartier in Hamburg. Man kannte hier den Krieger und den wesentlichen Theil seines öffentlichen Lebens, jetzt sah man den Menschen und sein Privatleben mehr in der Nähe, und die Einfachheit, Gerechtigkeit und das freundliche Wohlwollen in seinem Umgange und in den Verhältnissen zu den Bewohnern des besetzten Landes erwarben ihm Achtung und Vertrauen. Diesem Umstand ist es wohl besonders zuzuschreiben, daß er an die Seite eines Thrones gestellt ward, den er selbst besteigen sollte. Gustav IV., König von Schweden, hatte durch sein abenteuerliches Benehmen die Nation erbittert und sah sich genöthigt, die Regierung für sich und seine Nachkommen an seinen Oheim abzutreten. Da dieser, Karl XIII., keine Kinder hatte und der Nachfolger, den man ihm bestimmt hatte, der Prinz Christian August von Holstein-Augustenburg, sechs Monate nach seiner Wahl auf eine noch unerklärte Weise um das Leben gekommen war, ward Bernadotte an dessen Stelle zum Kronprinzen von Schweden ernannt. Er befand sich zu Paris, als ihn diese Nachricht überraschte, und theilte sie Napoleon mit. Es ließ sich erwarten, daß dieser sie nicht besonders beifällig aufnehmen würde; aber nachdem er einen Augenblick in stilles Nachdenken versunken zu überlegen geschienen hatte, sprach er: „Reisen Sie, mag das Schicksal in Erfüllung gehen!" Und es ging in Erfüllung. Der

Kaiser der Franzosen bot Alles auf, um sein System der Continentalsperre durchzusetzen. Unbekümmert um die Interessen anderer Staaten bestand er auf der Befolgung seines Willens, Europa dem englischen Handel zu verschließen. Die Dictatur, die Napoleon über diesen Welttheil übte, die rücksichtslose Härte, der Uebermuth, mit dem alle Nationalität verkannt, alle Selbstständigkeit verletzt ward, erbitterte die Regierungen und die Völker, und es bildete sich jener furchtbare Bund, an dem die gewaltigste Macht, die seit Karl dem Großen über Europa herrschte, sich wie ein Strom an einem Felsen brach. Bernadotte versuchte es vergebens, Napoleon friedlich zu stimmen. Noch unter dem 13. März 1813 schrieb er ihm: „Ich kenne die günstige Stimmung des Kaisers Alexander und des Cabinets von St. James für den Frieden. Die unglückliche Lage des Continents fordert ihn, und Ew. Majestät darf ihn nicht zurückstoßen. Wollen Sie, im Besitze der schönsten Monarchie der Erde, immer die Gränzen derselben ausdehnen und einem weniger mächtigen Arme, als der Ihrige ist, die traurige Erbschaft endloser Kriege vermachen? Ich bin in jenem schönen Frankreich geboren, das Sie regieren, Sire; sein Ruhm und sein Glück können mir nie gleichgültig sein; aber, ohne aufzuhören, sein Wohlsein innig zu wünschen, werde ich mit allen Kräften meiner Seele die Rechte des Volkes, das mich berufen, und die Ehre des Monarchen vertheidigen, der geruht hat, mich seinen Sohn zu nennen. In diesem Kampfe zwischen der Freiheit der Welt und der Unterdrückung werde ich zu den Schweden sagen: Ich fechte für Euch und mit Euch, und die heißen Wünsche der freien Nationen werden mit unsern Anstrengungen sein. In der Politik, Sire, giebt es weder Freundschaft noch Haß; es giebt nur Pflichten gegen die Völker zu erfüllen, welche die Vorsehung uns zu regieren beruft. Ihre Gesetze und Freiheiten sind ihnen theuere Güter, und wenn man, um dieselben zu erhalten, alte Bande lösen und Familienneigungen aufgeben muß, dann darf ein Fürst, der seinen Beruf erfüllen will, über den Entschluß, den er zu fassen hat, nie zweifelhaft sein." Diese Stelle des Briefes kann als eine Erwiderung auf die Klage betrachtet werden, welche man in Frankreich gegen den Kronprinzen erhoben, daß er sein Vaterland verleugnet, die Wiege seiner Kindheit, den Schauplatz seiner schönsten Waffenthaten, die Erde, in der die Gebeine seiner Väter ruhen. Wem aber gehörte Bernadotte an, mit Herz und Seele, mit seinem ganzen Dasein, mit allen seinen Kräften und Bestrebungen? Er war Schwede geworden, auf den Thron Schwedens berufen durch die Stimme der Nation, durch das Vertrauen des Königs. Schweden war sein Vaterland, und jeder Vorzug, den er dem schönen Frankreich, der Wiege seiner Kindheit, dem Schauplatze seiner glänzenden Waffenthaten, der Erde, in der die Gebeine seiner Väter ruhen, vor seinem neuen wirklichen Vaterlande gab, wäre Verrath gewesen an demselben, Verrath an seinem Volke, seinem Könige. Als Franzose hat Bernadotte Frankreich und seiner Sache mit Eifer, Redlichkeit und Auszeichnung gedient; jetzt, da er Schwede war, hatte er dieselbe Verpflichtung gegen Schweden. Mit seinen schönsten Erinnerungen und den innigsten Gefühlen der Vergangenheit konnte er Frankreich angehören; mit allen Kräften, allen Neigungen und Gefühlen der Gegenwart gehörte er Schweden an. Und war der Kampf gegen Napoleon und seine ungeheuern Entwürfe wirklich so unbedingt ein Kampf gegen Frankreich? War es der Haß, die Erbitterung gegen Frankreich, was die Nationen Europas gegen die französische Macht empörte und zum Aufstand brachte?

Schweden trat dem Bunde gegen Frankreich bei und erhielt Norwegen, das ihm durch den Vertrag von Abo abgetreten ward. Bernadotte schloß sich mit 30,000 Mann dem Heere der vereinten Mächte an und trug wesentlich zur Entscheidung der Schlacht von Leipzig bei. Als die verbündeten Truppen den Boden Frankreichs betraten, sollten die Schweden ihnen folgen. Es wurde nicht übersehen, daß Bernadotte zögerte, einen ganzen Monat in der Gegend von Cöln verweilte und erst im Februar 1814 den Rhein überschritt. Als Timoleon seinen Bruder, den Tyrannen seines Vaterlandes, opfern ließ, verhüllte er, im Kampfe mit den Gefühlen der Natur, sein Gesicht; aber die Pflicht siegte über seinen Schmerz. Erst nachdem die Alliirten in Paris eingezogen waren, kam Bernadotte verspätet in dieser Hauptstadt an.

J. Weitzel.

Bernadotte. Nachtrag. Nach dem allgemeinen Frieden war die Stellung Bernadotte's sowohl als Kronprinz, bis 1818, wie auch als König von Schweden, seit dem 5. Februar dieses Jahres, eine ziemlich schwierige. Nach Napoleon's Sturze trat, wie bekannt, in Europa eine allgemeine Reaction ein, welche sich unter Anderem durch das Princip der Legitimität charakterisirte. Kein Fürst saß mehr auf einem Throne, welcher nicht das erbliche Herrscherrecht seiner Dynastie dafür aufweisen konnte. Der einzige Bernadotte machte davon eine Ausnahme: er allein erhielt sich von allen denen, welche entweder durch ihre eigene Tüchtigkeit oder durch den Willen Napoleon's Fürstenthrone sich erworben hatten, in dem Besitze der neuen Größe. Man kann sich denken, daß die „legitimen" Mächte mit Mistrauen und Ungunst auf einen Mann blickten, welcher eine so augenscheinliche Anomalie in ihrem Systeme bildete. Aber Bernadotte hatte in dem Kampfe gegen Napoleon zu wesentliche Dienste geleistet und sich durch Verträge mit den Großmächten zu gut geschützt, als daß sie sich ohne irgend eine Veranlassung von seiner Seite gegen ihn hätten wenden können. Seit der Wiederkunft Napoleon's im Jahr 1815 und dessen nochmaliger Besiegung trat zwar in diesem Verhältnisse eine merkliche Veränderung ein. Bernadotte nehmlich war dabei unthätig geblieben: der Antheil, den er sich an der Wiederherstellung Europas beimessen konnte, wurde demnach einigermaßen aufgehoben, weil die erste Besiegung Napoleon's Nichts genützt hätte, hätte er bei seinem nochmaligen Auftreten reüssirt. Auch glaubte man annehmen zu dürfen, daß Bernadotte, im Fall Napoleon glücklich gewesen, sich an ihn angeschlossen und daß seine Unthätigkeit blos darin ihren Grund gehabt hätte, daß er nur abwarten wollte, auf welche Seite hin sich die Würfel neigten. Dadurch wurde das Mistrauen der legitimen Mächte gegen ihn nur verstärkt. Unverkennbar trat es bei Frankreich hervor, Oesterreichs Gesinnung drückte sich deutlich genug durch die freundliche Aufnahme des Prinzen Wasa aus, und wie wenig überhaupt die alten Fürstenfamilien die neue Dynastie als eine ebenbürtige betrachteten, konnte man schon daraus sehen, daß der Prinz Oskar vergebens unter ihnen nach einer Gemahlin suchte; endlich erhielt er die Hand der Prinzessin von Leuchtenberg, die hinsichtlich der Abstammung mit ihm ohngefähr in gleichem Verhältnisse war.

Also die Stellung zum Auslande, zu den alten legitimen Dynastieen, welche in Europa wieder die Herrschaft gewonnen, war mislich genug. Es fragte sich nun, ob Bernadotte ihnen gegenüber eine unabhängige Stellung einzunehmen vermochte. Dies aber hing ab von der Ergebenheit und von der Kraft der Nation, zu deren Throne er berufen war. Nun konnte er sich auf die Treue und Ergebenheit des schwedischen Volkes keineswegs ganz verlassen. Durch eine Adelsfaction war der frühere König Gustav IV. gestürzt und er zum Thronfolger gewählt worden. Aber es existirte immer noch eine Gustavianische Partei, welche nur einen günstigen Zeitpunkt abzuwarten schien, um die Familie Wasa wieder auf den Thron zurückzuführen; auch zeigten sich bereits von der Ankunft Bernadotte's an in Schweden hinlängliche Spuren von Verschwörungen mit diesen Tendenzen. Dazu kam, daß das eigentliche Volk weder an der Revolution von 1819 noch an der Erwählung Bernadotte's einen Theil hatte, daß er also auf die Sympathieen desselben noch keineswegs rechnen durfte. Lauter Dinge, welche gefährlich werden konnten, wenn von Seite der großen Mächte im Sinne der Legitimität Etwas gegen Bernadotte unternommen worden wäre.

Gesetzt aber auch, Bernadotte hätte in dieser Beziehung gar Nichts zu besorgen gehabt, das schwedische Volk wäre ihm treu und ergeben gewesen, so war Schweden, an sich schon ein gering bevölkertes und von der Natur ziemlich stiefmütterlich bedachtes Land, damals keineswegs in der Lage, um gegen etwaige feindselige Unternehmungen der großen Mächte Stand halten zu können. Noch von den Zeiten der früheren Verwaltung her befand sich der Staat in einer großen Zerrüttung: Finanzen, Handel, Gewerbe, Ackerbau, Alles war im kläglichsten Zustande, und der letzte Krieg hatte den schon bestehenden traurigen Verhältnissen neue Anstrengungen hinzugefügt. Es war, wenn das Land nicht noch mehr herunterkommen sollte, durchaus eine lange Zeit des Friedens nöthig.

Unter solchen Umständen hielt es Bernadotte für das Klügste, sich mit den großen Mächten, wenigstens mit denen, die ihm am Nächsten waren, auf möglichst guten Fuß

zu setzen. Um Preußen zu gewinnen, war bereits im October 1815 Pommern gegen eine gewisse Summe Geldes an diesen Staat abgetreten worden. Noch enger schloß sich Karl Johann an Rußland an. Die natürliche Politik Schwedens forderte allerdings viel mehr einen Anschluß an Deutschland gegen die Tendenzen jenes Reiches. Allein Deutschland war ja seit dem Pariser Frieden nicht mehr im Stande, eine eigenthümliche, seinen Interessen angemessene Politik zu verfolgen, sondern mußte den Eingebungen seiner zwei großen Mächte und sodann denen Rußlands sich fügen. Der russische Kaiser aber — das wußte Karl Johann wohl — besaß einen so großen Einfluß auf die Diplomatie der Cabinete, namentlich derer, welche der Reaction sich angeschlossen, daß ein günstiges Verhältniß zu ihm jedenfalls auch von einer ähnlichen Wirkung auf jene sein mußte. Und das russische Cabinet kam Karl Johann in seiner Annäherung freundlich entgegen. Wußte es doch, von welch großer Bedeutung ihm Schwedens friedliche Stimmung sei: sowohl in seinen Entwürfen gegen den Osten, als in seinen Absichten gegen den Westen war das diplomatische Verhältniß zu Schweden von dem größten Einflusse. Das russische Cabinet, das, wie der Engländer Urquhart mit Recht sagt, keine Grundsätze, sondern nur Zwecke hat, setzte sich daher weit leichter als irgend ein anderes Cabinet von Europa über die Illegitimität des Königs hinweg und blieb mit ihm in den freundschaftlichsten Beziehungen. Eine Zeitlang allerdings scheinen diese unterbrochen worden zu sein: zu den Zeiten des Aachener Congresses, wo von den großen Mächten zu Gunsten Dänemarks zwischen diesem Staate und Schweden wegen der Ausgleichungssumme für die Abtretung Norwegens intervenirt wurde. Bernadotte wollte sich in die einseitigen Beschlüsse der großen Mächte, bei denen er gar nicht gefragt wurde, nicht fügen und richtete deshalb eine höchst denkwürdige Note an den Kaiser Alexander, die des Aufbewahrens würdig ist *). „Ew. kaiserlich-königliche Majestät — schrieb Karl Johann — haben mir die Erklärung geben lassen, daß man sich zu Aachen nur mit den Privatangelegenheiten der dort repräsentirten Mächte beschäftigen werde, und ich ersehe aus Ihrem Briefe, daß man sich nicht nur mit einer Forderung des Hofes von Kopenhagen, im Widerspruche mit dem von Stockholm und ohne dessen Wissen, beschäftigt, sondern daß diese Forderung sogar zu Maßregeln Veranlassung gegeben hat, welche durch die betreffenden Bevollmächtigten einstimmig beschlossen worden sind. Nach der Auseinandersetzung, die ich Ew. Majestät so eben gemacht, hege ich die Ueberzeugung, daß Sie einsehen werden, diese Angelegenheit könne nur zu den zahlreichen Interessenfragen gerechnet werden, welche noch zwischen verschiedenen Staaten Europas schweben und deren Ausgleichung durch Unterhandlungen zwischen den betheiligten Parteien besprochen und beendigt wird, ohne die Verhältnisse guter Nachbarschaft zu stören, aufzuheben oder nur zu trüben; daß es ihre Wichtigkeit übertreiben hieße, wollte man sie als eines der Grundelemente der allgemeinen Ruhe und Sicherheit betrachten, und daß sie noch weit weniger geeignet ist, den Charakter eines unglückseligen Zwiespalts an sich zu tragen, dessen Verlängerung Europa zu beklagen hätte, namentlich wenn man bedenkt, daß es sich um einen Staat handelt, dessen Bevölkerung kaum eine Provinz in den großen europäischen Reichen bilden würde. Es ist mir sehr angenehm, Sire, und ich betrachte es sicherlich als sehr schmeichelhaft für mich, daß die freundschaftlichen Gesinnungen, welche mir die versammelten Fürsten bezeigen, sie zur Einwilligung eines Aufschubs der durch ihre Bevollmächtigten einstimmig beschlossenen Maßregeln bewogen haben, aber ich lebe der Ueberzeugung, daß die Vorschriften der Gerechtigkeit und des Völkerrechts ihre Unterdrückung verlangt hätten. Denn bei näherer Prüfung der Dinge konnten die versammelten Herrscher nicht umhin zu der Erkenntniß zu gelangen, daß jeder Schritt und jede Entscheidung ihrer Bevollmächtigten über einen Gegenstand von dieser Natur die Gränzen ihrer Befugnisse überschreite und nur Resultate nach sich ziehen könne, die dem Zweck und den Grundsätzen dieser heiligen Allianz, die unseren politischen Beschlüssen zur Richtschnur dienen sollen, gerade zuwider laufen. Wahrlich, Sire, heute, wo diese Mächte ihre politischen Grundsätze so bestimmt durch die feierlichsten Erklärungen kund gemacht haben; heute, wo

*) Schweden unter Karl XIV. Johann, von Fr. Schmidt. Heidelberg, bei Winter, 1842. S. 187. ff.

Europa durch diese Erklärungen weiß, daß dieser heilige Bund der Monarchen kein anderes Ziel verfolgt, als ein politisches System, das auf die Moral gegründet ist, zu bauen und die Lehre vom Völkerrechte und der Selbstständigkeit der Nationen in ihrer ganzen Reinheit wieder herzustellen — heute sollte wohl kein guter Geist fürchten, daß man in einer so edeln und reinen Einrichtung die Mittel finden könnte, den Hauptmächten eine Obergewalt über alle anderen zu geben! Aber muß man nicht an eine solche unrechtmäßige Ausdehnung glauben, wenn man sieht, wie sich vier Bevollmächtigte das Recht anmaßen, jeden Privatstreit zwischen zwei Staaten zu entscheiden? Und da der einhellige Wille der mächtigsten Souveraine auf der Erde keinen Richter erkennt, der seine Beschlüsse umstoßen könnte, heißt es da nicht unter die Gewaltherrschaft zurückkehren, von der man die Völker zu befreien so fest versprochen hat? Noch immer, Sire, sind die heilsamsten Einrichtungen durch unüberlegte Erweiterungen entstellt worden, bis sie Resultate hervorbringen, die denen schnurstracks zuwider sind, welche man sich von ihnen versprochen hatte. Möchte die Vorsehung uns vor diesem Unglücke bewahren; denn ein solches Verfahren würde die Unabhängigkeit eines jeden Staates zweiten Ranges factisch vernichten, und ich glaube nicht, daß es in der Macht eines Fürsten und Regenten constitutionsmäßig vereinigter Völker stehe, sich freiwillig in eine abhängige Stellung zu fügen, welche die Gesetze seines Landes verwerfen. Dies, Sire, sind die Gesinnungen und Betrachtungen, durch welche ich dem neuen Beweise von Theilnahme und Freundschaft, welchen mir Ihr Brief vom 14. Nov. bezeigt, würdig zu entsprechen geglaubt habe. Diese Betrachtungen wurden mir eben so sehr durch meine Pflichten als Mitglied dieser heiligen Allianz eingegeben, deren Grundsätze in ihrer ganzen Reinheit zu bewahren wir Alle ein gleiches Interesse haben, wenn wir anders ihre Früchte ernten wollen." Dieser Brief scheint auf Alexander keinen guten Eindruck gemacht zu haben: von nun an trat zwischen ihm und Karl Johann eine Spannung ein, auch begünstigte er jetzt wiederum den Prinzen Wasa. Karl Johann näherte sich nun England: aber bald, namentlich seit Nicolaus Thronbesteigung, kehrte er wieder zu seiner früheren Politik zurück. Dies war offenbar ein Fehler; denn gerade damals, in dem Kriege mit der Türkei 1828—1829 und später in dem Kriege mit Polen 1830—1831 war Rußland in so gefährlichen Lagen, daß der Beitritt Schwedens zu seinen Gegnern von wesentlichem Einfluß auf den Gang der Begebenheiten gewesen wäre, die dann auch für Schweden bedeutende Vortheile hätten bringen können. Auch in der Mitte der dreißiger Jahre, als zwischen Rußland und England Spannung eintrat, behauptete Karl Johann die Neutralität, obwohl eine hinlänglich bewaffnete. Der Kaiser Nicolaus scheint die Wichtigkeit der Aufrechthaltung dieses freundschaftlichen Verhältnisses mit Schweden sehr gut einzusehen: er beehrte, um es noch fester zu knüpfen, im Jahr 1838 den König mit einem Besuche in Stockholm.

Durch diese Hinneigung zu Rußland, wie sehr sie auch durch die politischen Conjuncturen geboten sein mochte, schien jedoch Karl Johann keineswegs die nationalen Sympathieen der Schweden gewonnen zu haben. Der Haß gegen Rußland ist in den Schweden uralt; durch die neuen Verluste an dieses Reich, durch die Abtretung Finnlands, war er von Neuem aufgefrischt worden. Die Schweden hatten, indem sie einen berühmten Krieger zu ihrem Thronfolger erkoren, zugleich die Hoffnung gehegt, durch ihn sich wieder Finnland erobern zu können. Diese Hoffnung aber war vereitelt; statt dessen waren die genauesten Beziehungen zu Rußland eingetreten. Diese Richtung der königlichen Politik war daher — es ist gar nicht zu verkennen — eine bedeutende Ursache zu Unzufriedenheit mit der Regierung.

Karl Johann wußte das wohl. Er mußte nunmehr die Schweden auf andere Weise zu gewinnen suchen. Er mußte jetzt das ganze Gewicht in die innere Politik legen. Doch waren hier die Verhältnisse nicht minder schwierig.

Die Schweden hatten sich nach der Revolution von 1809 eine neue Verfassung gegeben, die jedoch die wesentlichsten Elemente der alten beibehielt. Es waren in ihr offenbar manche gute Bestimmungen enthalten, wie z. B. Preßfreiheit, Verantwortlichkeit der Minister, Verantwortlichkeit des höchsten Gerichts vor einem Ständeausschuß (Opinions-Nämd): aber die Verfassung litt an einem Hauptgebrechen, an der Beibehaltung des

schroffen Ständeunterschiedes bei der Volksrepräsentation. Der Reichstag theilt sich nehmlich in vier Kammern, in die Adelskammer oder das Ritterhaus, in die Kammer der Geistlichkeit, in den Bürgerstand und in den Bauernstand. Diese vier Stände halten abgesondert ihre Sitzungen, können jeder ihre besonderen Vorschläge vorbringen, so wie auf der andern Seite jede Proposition durch alle vier Häuser gehen muß. Durch diese Einrichtung wird der Gang der Verhandlungen unendlich gehemmt; ferner bringt sie noch den Nachtheil, daß dadurch das Sonderinteresse der einzelnen Stände begünstigt wird, welche bei den Berathungen weniger von dem Gesammtwohle der Nation, als vielmehr von ihren speciellen Vortheilen ausgehen. Außerdem war das Volk nicht einmal auf eine gleichmäßige Weise repräsentirt. — Die politischen Verhältnisse der einzelnen Stände aber sind keineswegs auf eine vernünftige und billige Weise geordnet. Offenbar nehmlich ist der Stand des Adels vor allen andern weitaus bevorzugt. Seine Güter sind steuerfrei; aus der schwedischen Aristokratie werden die obersten Civil- und Militärämter besetzt; das höchste Gericht muß verfassungsmäßig ebenfalls wenigstens zur Hälfte aus Adeligen bestehen. Und dennoch besteht der Adel aus nicht mehr als etwa 12,000 Individuen, während der Bauernstand, der in politischer Hinsicht am gedrücktesten ist, wenigstens zwei Drittheile der gesammten Einwohnerschaft beträgt, nehmlich über zwei Millionen. Wie? Lag nicht hier sehr nahe, zu Gunsten der niedern Stände politische Reformen zu treffen, dadurch daß man die Ideen einer wahrhaften Repräsentativverfassung, von denen die europäische Menschheit erfüllt war, auch auf Schweden übertrug, und indem der König, welcher seiner Geburt nach ja den niedern Ständen angehörte und ohnedies in das System der legitimen Reaction nicht recht passen wollte, selber die Initiative zu dergleichen Maßregeln ergriff, sich an die Spitze des Liberalismus zu stellen?

Aber zu einer solchen Rolle fühlte sich Karl Johann nicht berufen. Die Epoche großer politischer Umwandlungen war, wenigstens eine Zeit lang, vorüber, das conservative Princip hatte den Sieg davon getragen, und zwar in der Art, daß, wenn etwa eine Regierung nicht allein mit ihrem Volke fertig werden konnte, sie sich sicher auf den Beistand der absoluten Mächte verlassen durfte. Das Princip der Intervention gebot sogar das Einschreiten der absoluten Mächte in jedem Staate, welcher Neuerungen zu Gunsten des Liberalismus zuließ. Unter diesen Umständen hätte sich Karl Johann, an der Spitze des Liberalismus, offenbar in die feindseligste Stellung zu den Großmächten gesetzt, was er doch auf jede Weise zu vermeiden suchte.

Indessen, auch wenn er gewollt, so wäre es ihm nicht so leicht geworden, liberale antiaristokratische Reformen zu treffen. Noch war der Adel der einflußreichste, politisch bedeutsamste Stand in Schweden. Er hatte noch ein moralisches Gewicht durch seine sociale Stellung, durch die Rolle, welche er in der bürgerlichen Gesellschaft spielte, durch die Abhängigkeit, in welcher die übrigen Stände, namentlich der Bauernstand, von ihm sich befanden. Seit die schwedische Geschichte existirte, war er unter allen in politischer Beziehung der rührigste Stand, er hatte erst neulich die Revolution gemacht und beeilte sich, dieselbe in seinem Sinne auszubeuten. Er würde jeden Versuch, seine Rechte zu schmälern, mit einer Empörung gegen den König vergolten haben. Dies aber war gefährlich, so lange die zwei niederen Stände, Bürger- und Bauernstand, es mit ihm im politischen Eifer nicht aufnehmen konnten, und noch gefährlicher, wenn er sich, wie vorauszusetzen, mit dem absolutistischen Ausland und mit der vertriebenen Dynastie in Verbindung gesetzt hätte.

Die Berücksichtigung dieser Verhältnisse, wozu noch der Umstand kam, daß der König, welcher nie die Landessprache kennen lernte, nur an den Umgang mit solchen, welche Französisch verstanden, d. h. an die höheren Stände, gewiesen war, bestimmte Karl Johann, sich an die Aristokratie anzuschließen und dadurch, daß er diesen so einflußreichen Stand für sich gewann, seinen Thron nur noch mehr zu befestigen. Er befolgte nun hinsichtlich der Verfassungsfragen eine conservative Politik, d. h. er hielt sich im Ganzen streng an die bestehende Verfassung, versuchte nicht selber Aenderungen daran hervorzurufen und schien es den Reichsständen, der Zeit und der öffentlichen Meinung zu überlassen, Modificationen an der Reichsverfassung zu machen

oder zu beantragen. Im Ganzen verhielt er sich also passiv; nur hie und da machte er Vorschläge zu Aenderungen; doch betrafen sie meist solche Gesetze, durch deren Aufhebung der König selber ein Recht verlor, wie er denn z. B. mehrmals die Aufhebung der Todesstrafe bei Majestätsverbrechen beantragte und die Aufhebung des Rechts des Königs, in dem höchsten Gerichte zwei Stimmen zu besitzen.

Dabei benutzte er aber die Rechte, die ihm verfassungsmäßig zustanden, und den großen moralischen Einfluß, welcher Fürsten schon durch ihre Würde geboten ist, dazu, um das königliche Ansehen und das seiner Familie zu erhöhen und die Hindernisse hinwegzuräumen, welche ihm entgegenstanden. Denn Karl Johann scheint nicht minder wie die alten legitimen Dynastieen von der Süßigkeit möglichst großer königlicher Gewalt überzeugt gewesen zu sein. Nur war er klüger bei der Verfolgung seines Zwecks. Der schwedische Schriftsteller Crusenstolpe wird nicht so unrecht haben, wenn er in seinem neuesten Werke (Karl XIV. Johann und die Schweden) von ihm behauptet, daß er durch den Anschluß an den Adel zugleich die Absicht gehabt habe, denselben theils von sich abhängig zu machen, theils allmälig zu ruiniren, indem er ihn veranlaßte, sich durch den Aufwand am Hofe in Schulden zu stürzen und zu verarmen. Wenn dies die Absicht des Königs war, so wurde sie wirklich zum Theil erreicht. Denn die Verarmung des schwedischen Adels nahm von nun an bedeutend zu. Gegen andere politische Elemente, die ihm gefährlich zu sein dünkten, wandte er jene Kunstgriffe an, die in den Staaten des Continents fast allgemein eingeführt sind, die Polizei und die Censur. Was jene betrifft, so war er nicht umsonst in der Schule Napoleon's gewesen; sie wurde in Schweden ganz nach dessen Muster eingerichtet, ja Schweden werfen ihm sogar vor, daß er auch die geheime Polizei — eine im Lande bisher ganz unbekannte Sache — daselbst eingeführt habe. So konnte es denn auch in Schweden nicht an mannigfachem Unfuge fehlen, der überall existirt, wo die Polizei von einer besonderen Beamtenkaste und nicht vom Volke selber geübt wird. Die Spione Karl Johann's, die für ihren Lohn doch auch Etwas leisten wollten, schnüffelten denn manches gefährlich scheinende Wort auf, etwa einen Trinkspruch auf die frühere Dynastie oder dergleichen, was denn sogleich zu einem Hochverrathsprocesse führte. Auch ist nicht zu leugnen, daß der König solche Dinge gern bekannt werden ließ, um noch schärfere Polizeimaßregeln rechtfertigen zu können, insbesondere gegen die Presse. Eine eigentliche Censur existirte zwar in Schweden nicht; verfassungsmäßig bestand Preßfreiheit. Aber seit dem Jahre 1812 war die Regierung durch den Reichstag ermächtigt worden, jedes ihr gefährlich dünkende Blatt zu unterdrücken. Dieses Recht konnte der Censur fast gleich geachtet werden, und Karl Johann benutzte dasselbe auch häufig genug, besonders in den ersten Zeiten seiner Regierung. Zugleich wurden die auswärtigen Zeitungen mit großer Aengstlichkeit überwacht; es durfte kein fremdes Journal ohne besondere Erlaubniß der Regierung gehalten werden. Jenes konnte man noch einer besonderen Nachgiebigkeit gegen die absoluten Regierungen zuschreiben; aber dieses war offenbar von Karl Johann selber ausgegangen.

Auf ähnliche Weise wie in Schweden verhielt er sich in Norwegen, allerdings mit mehreren, durch die dortigen ganz verschiedenen Verhältnisse bedingten Modificationen. Während nehmlich in der schwedischen Verfassung das aristokratische Element entschieden überwiegt, so ist die norwegische (vom Mai 1814) die demokratischeste in ganz Europa. Die conservative Richtung der Politik, welche Karl Johann in Schweden verfolgte, mußte daher in Norwegen einen ganz anderen Charakter annehmen; der Conservatismus war hier gleichbedeutend mit dem Liberalismus oder mit der Demokratie. Niemals aber fiel es den absoluten Mächten ein, einer Verfassung wie die norwegische gegenüber das conservative Princip zu bewahren. Im Gegentheile, diese Verfassung war ihnen bei dem allgemeinen Siege der Reaction ein Dorn im Auge, um so mehr, als sich in ihr in Kurzem die segensreichen Früchte einer wahrhaften Volksfreiheit entwickelten. Sehr früh ward daher in Karl Johann gedrungen, in der norwegischen Verfassung Modificationen zu bewerkstelligen. Der König ließ nun nicht leicht einen Reichstag vorübergehen, wo er dergleichen nicht vorbrachte. Ja, im Jahr 1821 ließ er sogar ein schwedisches Corps nach Norwegen marschiren, wie es hieß, um seinen Entwürfen gegen die Constitution mehr

Nachdruck zu geben. Und auf dem Reichstage von 1824 sagte er offen, daß der jetzige Zustand von Europa mit den Verhältnissen in Norwegen nicht übereinstimme, und daß daher die letzteren eine Veränderung erheischten. Aber alle dergleichen Versuche scheiterten an der Festigkeit des norwegischen Storthings, welcher in keiner Weise irgend eine Veränderung der Verfassung zugeben wollte, die er als Palladium von Norwegens Freiheit betrachtete. Karl Johann war klug genug, es dabei bewenden zu lassen. Denn er wußte wohl, daß die Norweger noch keineswegs mit ganzem Herzen bei Schweden waren, daß es im Volke noch genug Unzufriedene gab, welche bei dem leisesten Versuche der Schweden, den Norwegern ihre Freiheit und Selbstständigkeit zu schmälern, die Fahne des Abfalls erhoben hätten. Die nationale Antipathie gegen Schweden, welche seit Jahrhunderten bestanden, war noch keineswegs erloschen, und man mußte sich sehr hüten, sie wieder anzufachen. Karl Johann begnügte sich daher bei seinen Versuchen, die norwegische Verfassung zu Gunsten des monarchischen Princips zu ändern, lediglich mit einer parlamentarischen Wirksamkeit und mit denjenigen Mitteln, die ihm als König gesetzlich zu Gebote standen. Da er aber mit diesen Mitteln kein Resultat erzielte, so kann man sagen, daß auch in Norwegen seine Politik im Ganzen eine conservative war, d. h. er ließ auch hier die einmal bestehenden Gesetze und politischen Verhältnisse unangetastet, wie sehr diese auch mit den schwedischen sowohl wie mit denen im übrigen Europa im Widerspruch sein mochten. Ja, er war so weit entfernt, irgend eine Gereiztheit oder üble Laune wegen der Verwerfung seiner Propositionen von Seite des Storthings an den Tag zu legen, daß er ihn vielmehr meist mit Ausdrücken seiner Zufriedenheit schließen ließ. Nur einige Mal machte er von dieser Regel eine Ausnahme.

In Bezug auf Verfassungsfragen also verhielt sich Karl Johann passiv, in Schweden sowohl wie im Allgemeinen in Norwegen. Aber in letzterem Lande war wegen der demokratischen Constitution sein Einfluß als König unbedeutend, während er in Schweden die Rechte, die ihm verfassungsmäßig zustanden, zu benutzen wußte, um den allgemeinen Charakter der europäischen Regierungspolitik, welche die politische Selbstständigkeit des Volks so viel wie möglich zu beschränken suchte, auch auf Schweden überzutragen. Daß dies auf die Länge hin den Schweden misfallen mußte, insbesondere wenn sie ihre Zustände mit den norwegischen verglichen, lag am Tage. Karl Johann mußte darum noch andere Mittel anwenden, um die Schweden zufrieden zu stellen und sie mit dem Charakter seiner Politik auszusöhnen.

Er warf sich daher mit ganzem Eifer auf die Verwaltung, hier ging er in demselben Grade positiv und schöpferisch voran, wie er dort nur den Verhältnissen nachzugeben schien. Und zwar wandte er allen Kreisen der Administration seine Aufmerksamkeit zu. Er ordnete die schwedischen Finanzen, die doch in so großer Zerrüttung sich befanden, auf eine Weise, welcher selbst seine Feinde ihre Anerkennung nicht versagen konnten; er brachte es dahin, daß Schweden allmälig von aller Nationalschuld befreit wurde. Er bewirkte wesentliche Verbesserungen im Ackerbau, im Forstwesen; er brachte, so weit es ging, die Industrie in Aufnahme, er eröffnete dem Handel und der Schifffahrt neue Bahnen, so daß unter seiner Regierung die Zustände beider sich in hohem Grade verbesserten. Er sorgte für die Verbesserung der Communicationsmittel; er organisirte die Posten neu, legte Landstraßen an, baute Canäle. Sodann hielt er die Land- wie die Seemacht in gutem Stand, zugleich aber unterstützte er Künste und Wissenschaften, that namentlich Vieles für die Verbesserung der Volksschulen. Auch die Gesetze und was dahin einschlägt wurden nach den Forderungen der Zeit modificirt, wie denn das schwedische Justizwesen — seit 1835 wurde auch die Oeffentlichkeit eingeführt — selbst von britischen Reisenden gepriesen wurde *).

Zu diesen Verdiensten Karl Johann's um die Wohlfahrt des Landes und die Bildung des Volkes, auf welche er mit Recht stolz sein durfte und auf welche er auch alle diejenigen verwies, die mit seiner sonstigen Politik nicht zufrieden waren, konnte er noch Etwas

*) Siehe die näheren Nachweisungen über Karl Johann's Verwaltung in d. o. a. Werke von Schmidt.

hinzufügen, was immer von dem mächtigsten Einfluß auf die Stimmung des Volks gegen seinen Regenten ist, nehmlich seine Persönlichkeit. Er hatte ein wirklich königliches Ansehen, eine würdevolle Haltung und dabei so viel Liebenswürdigkeit und gesellige Gewandtheit, daß er bald Alle für sich gewann, die in seine Nähe kamen. Als er das erste Mal in der schwedischen Hauptstadt erschien, war nur Eine Stimme über den liebenswürdigen und geistreichen Mann. Wenn er sich zu Pferde sehen ließ, an der Fronte seiner Truppen, verfehlte seine imposante Gestalt niemals den gehörigen Eindruck auf die Zuschauer zu machen. Dabei war er freundlich und leutselig, mischte sich gern unter die Menschen, seiner persönlichen Ueberlegenheit wohl bewußt und sicher, alle Eigenschaften eines wahrhaft populären Fürsten zu besitzen. Nur Eines hatte er zu bedauern, daß er der Landessprache nicht kundig war. So konnte er mit den niederen Classen der bürgerlichen Gesellschaft niemals in genauere Berührung kommen, sondern mußte sich mit seinen Gesprächen auf die höheren beschränken. Jenen suchte er sich daher auf eine andere Weise geneigt zu zeigen. Karl Johann war sehr freigebig; er schenkte große Summen her, namentlich für die Armen, in Jahren des Miswachses besonders that er außerordentlich viel. Dadurch suchte er die Vorwürfe aufzuheben, die man nicht selten gegen ihn erhob, daß er nehmlich mit seinem Gelde Banquiergeschäfte machte und die Einmischung in die schwedischen Finanzen zu Vergrößerung seines Vermögens benutzen wollte.

Sodann bestrebte er sich in allen den Fällen, wo er persönlich beleidigt war und die zu öffentlicher Kunde kommen mußten, immer auf eine noble Weise sich zu benehmen. Er suchte jeden Anschein einer persönlichen Rache zu vermeiden. Dies war für ihn keine geringe Aufgabe. Denn Karl Johann war eitel, eifersüchtig auf die Anerkennung seiner Verdienste und Vorzüge, liebte es bewundert zu werden und ärgerte sich nicht minder über Aeußerungen des Gegentheils; dabei war er von einem außerordentlich leidenschaftlichen Temperamente, welches ihn häufig hinderte, die Dinge, wenigstens im ersten Augenblicke, ruhig und unparteiisch zu prüfen. So mag denn Mancher seine Rache oder Ungnade erfahren haben, der sie nicht verdiente oder doch vielleicht in einem geringeren Grade. Dürften wir überhaupt dem Bilde trauen, welches Crusenstolpe in der oben angegebenen Schrift von seinem moralischen Charakter entwirft, so würde derselbe keineswegs in einem schönen Lichte erscheinen. Wie dem aber auch sein mag: gewiß ist, daß sich Karl Johann wenigstens bei allen öffentlichen politischen Untersuchungen, wobei seine Person mit im Spiele war, bei allen Processen auf Majestätsbeleidigung oder Hochverrath mit großer Klugheit benommen hat und selten von der Strenge des Gesetzes Gebrauch machte. Die Milde des Fürsten in solchen Fällen — schien er zu wissen — gewann ihm tausendmal mehr die Herzen seiner Unterthanen, als hundert blutige Hinrichtungen. Doch wollen wir nicht in Abrede stellen, daß Karl Johann bei solchen Gelegenheiten nicht ohne Einfluß auf das richterliche Urtheil war, welches er absichtlich recht streng haben wollte, damit sodann seine Begnadigung um so eclatanter erscheine. Einmal kam er jedoch hiebei in nicht geringe Verlegenheit, bei Verurtheilung des Capitäns von Lindeberg, welcher, vom Gerichte zum Tode verurtheilt, von der Milderung der Strafe durch den König keinen Gebrauch machen, sondern sich lieber hinrichten lassen wollte. Da sah sich denn Karl Johann genöthigt, eine allgemeine Amnestie wegen politischer Verbrechen eintreten zu lassen; es gab aber außer Lindeberg in ganz Schweden nur noch zwei Personen, auf welche sie ausgedehnt werden konnte. —

So stellt uns denn Karl Johann einen Regenten dar, welcher, den Ursprung seiner Größe einer Epoche der gewaltigsten politischen Umwandlungen verdankend, später in einer Zeit und unter Verhältnissen sich bewegend, welche von durchaus anderen Principien ausgehen und den eigenen Willen vielfach beschränken, nur durch Klugheit und umsichtige Berücksichtigung aller Verhältnisse zwischen den mannigfachen Klippen hindurchzusteuern weiß, welche seiner Regierung entgegenstanden. Man kann ihn nicht gerade einen großen Charakter nennen, weder in moralischer noch politischer Beziehung. Aber auch von seiner Zeit kann man dies nicht behaupten. Dieser gemäß war seine politische Thätigkeit. Klugheit und Vorsicht ist der Charakter seiner Politik. Er wußte recht gut die Gränze zu

treffen, wie weit er gehen dürfe, sowohl den Großmächten wie den beiden Völkern gegenüber, über welche er zu gebieten hatte.

Aber diese Politik des Lavirens und des Temporisirens — denn eine andere war sie doch nicht — konnte sich natürlich nur so lange halten, als gewisse politische Forderungen der Zeit in dem Bewußtsein des Volkes noch nicht jenen Grad der Energie errungen hatten, welcher entschiedene Handlungen verlangte. Indessen war im schwedischen Volke seit der Mitte der dreißiger Jahre eine merkliche Veränderung des politischen Bewußtseins vorgegangen, welches mehr und mehr einen demokratischen Charakter annahm. Die Opposition wurde immer gewaltiger, namentlich unter den niederen Ständen, und verlangte mit Entschiedenheit Verbesserung der Verfassung im Sinne des Repräsentativsystems. Auf dem Reichstage von 1840 ließen sich die Stimmen darüber besonders stark vernehmen. Auch hier bewährte Karl Johann seinen politischen Charakter. Er wolle, erklärte er in dem Reichsabschied, den Wünschen der Nation auf keine Weise entgegentreten; nur sollten bei der Aenderung der Constitution die gesetzlichen Formen bewahrt werden.

Aber die Tage Karl Johann's waren gezählt. Wenige Jahre darauf beschloß er sein Leben, am 8. März 1844. Folgende Worte, die er auf seinem Krankenbette dictirte, mögen zeigen, wie er sich selber beurtheilte*): „Ich wünsche den Tod nicht, ich fürchte ihn nicht. Mein Leben ist über achtzig Jahre gegangen. Die Natur nimmt ihre Rechte zurück. Niemand hat eine Bahn, der meinigen gleichend, erfüllt. Man möge die Jahrbücher der Welt aufschlagen! — Ich habe Völker gelenkt, empfindlich hinsichtlich ihrer Gerechtigkeiten. — Als Napoleon das Land angriff, das mir seine Schicksale anvertraut hatte, fand er an mir einen Rival. Die Begebenheiten, welche Europa verändert und demselben seine Selbstständigkeit wiedergegeben haben, sind bekannt. Man kennt auch den Antheil, den ich an ihnen genommen habe. Man studire unsere Geschichte von Odin's bis zu unseren Tagen und sage mir: ob nicht die skandinavische Halbinsel von Gewicht in der Wagschale der Verhängnisse der Welt sei." Karl Hagen.

Bernstorff, 1) Johann Hartwig Ernst (geb. 1712, † 1772); 2) dessen Neffe, Andreas Peter (geb. 1735, † 1797) und 3) der älteste Sohn von diesem Letzteren, Christian (geb. 1769, † 1834), Grafen von. (Dänisches Königsgesetz, Wandals Königsrecht, dänische Preßfreiheit.) — Zu den erhebendsten und belehrendsten Betrachtungen in der Politik und der Geschichte gehört das Leben und Wirken großer Staatsmänner. Unter ihnen werden stets die beiden zuerst genannten älteren Bernstorffe Ehrenplätze behaupten. Zur richtigen Würdigung eines praktischen Staatsmannes ist vor Allem die Betrachtung der geschichtlichen Verhältnisse seines Wirkungskreises nothwendig. Diese, der ganze politische Standpunkt und Grund und Boden für die politische Wirksamkeit waren für die beiden ältern Bernstorffe sehr eigenthümlich und von der Art, um ihr edles verdienstliches Wirken erst in seinem ganzen Werth und Glanze zu zeigen. Deshalb und zugleich um spätere Wiederholung zu vermeiden, schicken wir hier eine kurze historische Darstellung des dänischen Königsgesetzes und des dadurch früher in Dänemark begründeten öffentlichen Zustandes voraus.

I. Dänemark, dessen Staatsverwaltung beide Bernstorffe als Minister so glorreich leiteten, hatte nicht allzulange vorher, 1660, eine Revolution erlebt, welche, wenn auch zum Theil ihre Ursachen und ihre Wirkungen nach dem Ende des Mittelalters sich deutlich genug auch in andern germanischen Staaten zeigten, doch ihrer ganzen Form und Gestalt nach und nach dem, wie man diese Form hier auffaßte und benutzte, zu den merkwürdigsten Erscheinungen in der politischen Geschichte gehört. Auch in Dänemark hatten seit dem Mittelalter der Feudaladel, und besonders der höhere, die Mitglieder des Reichsrathes, anarchisch die Könige, deren Kronrechte und das Krongut beraubt und despotisch durch Usurpation von Befreiungen und Feudalprivilegien, durch Feudallasten und Zurücksetzungen die andern Stände, die Geistlichen, die Städte, vorzüglich aber die Bauern, obgleich selbst diese letzteren noch als der vierte Stand auf den allgemeinen Reichs-

*) Karl XIV. Johann. Geschildert von Erik Gustav Geijer. Aus dem Schwedischen von Dieterich. S. 53.

tagen erschienen, übervortheilt und bedrückt. Sie hatten zuletzt, nachdem die altgermanische Form der freien Anerkennung und Bestätigung der Thronfolger in den gewählten fürstlichen Familien auch hier so wie im deutschen Kaiserthum zu einem völligen Wahlreich ausgebildet war, in den Wahlcapitulationen, namentlich aber in der von Friedrich III. 1648, die den König sogar des Rechts der Aemterverleihung großentheils beraubte, ihre Usurpationen und ihren Eigennutz auf eine fast unerträgliche Weise gesteigert[1]). Hierzu kam nun, um gegen eine solche Stellung des Adels und die von ihm zu seinen Gunsten gemachten Capitulationen doppelt zu empören, noch das, daß der Adel bald darauf, nach dem ersten höchst unglücklichen Kriege gegen den schwedischen König Karl Gustav, in dem zweiten (1658 — 1660) die Rettung von König und Vaterland fast allein der tapfern Königsfamilie und den Kopenhagener Bürgern überließ, die hier Alle den Adel erwarben. Zu allem diesen endlich noch gleich wieder auf dem Reichstag von 1660 eigennütziges Benehmen gegen die sogenannten unfreien, das heißt nicht von Steuern befreiten Stände, in Beziehung auf die jetzt nothwendigen Steuern. So erklärt es sich, daß unter kluger Leitung des Hofes, insbesondere des Cabinetssecretairs Christoph Gabel, sodann zweier Reichstagsmitglieder, des Bischofs Suane nehmlich und des Bürgermeisters Nansen, der geistliche und Bürgerstand eine Revolution zur Begründung einer bessern Regierungsform durchsetzten. Am 13. October 1660 übergaben alle vier Stände, der Adel freilich, der vergeblich aus der Stadt hatte entfliehen wollen, fast durch Todesangst bestimmt, gegen ausdrücklichen Vorbehalt ihrer Privilegien (womit man bekanntlich im Mittelalter stets die Verfassungsrechte bezeichnete), dem König für sich und seine männlichen und weiblichen Nachfolger die erbliche Krone. Sie übergaben dieses Erbrecht zugleich mit der vom König angenommenen Erklärung, daß alsbald die ständischen Rechte oder die Verfassung in einem neuen Receß neu geordnet werden sollten, was schon wegen der Bestimmung der Sucressionsordnung nothwendig war[2]). Als man nun wegen dieser neuen Regulirung in große Streitigkeiten gerieth und dieselben wegen der leidenschaftlichen Verstimmung der Stände gegen einander immer mehr befürchten mußte, zumal da die andern Stände die Verfassung von den durch die Wahlcapitulationen usurpirten unangemessenen Rechten des Adels gereinigt wünschten, so wußte in einem im Sinne des Hofes ausgewählten unförmlichen Comité einzelner Ständemitglieder der Bischof Suane nach langem Hader über die Art der neuen Redaction der Verfassungsrechte seinen Vorschlag durchzusetzen, daß man, um den Streit zu schlichten, mit vollem Vertrauen den König, der sicherlich „Alle zufrieden stellen werde" (Spittler S. 96. 106), zum Vermittler wähle. Ihm solle man, mit Zurückgabe der vom Adel zuletzt gemachten Capitulation, völlig die Vermittlung und die neue Redaction der Verfassung und der Verfassungsrechte aller vier Stände anvertrauen und ihm die dazu nöthige Vollmacht ertheilen. Diese nachher sogenannte Souverainetätserklärung wurde auch wirklich dem König am 16. Octbr. übergeben, „in der devotesten Hoffnung, Se. Majestät werde selbst einen Receß auffetzen, wie er zum allgemeinen Wohl und zum Besten eines jeden Standes am zuträglichsten sei" (Spittler 110). In einer, nicht in ständischer Versammlung, sondern vom Hof entworfenen neuen, im Ausdruck zum Theil veränderten Redaction vom 10. Januar 1661 fand der König für gut, nicht blos die Reichsstände, sondern selbst ihre Committenten, alle Hausväter von Adel, alle Geistlichen und alle Mitglieder der Municipalitäten Mann für Mann, nach Einigen[3]) auch die Bauern diese Uebertragung des Erbkönigthums und der Vollmacht zu Entwerfung der Verfassungsurkunde unterzeichnen, ja die Urkunde zur Unterzeichnung in Norwegen, Island und auf den Farder Inseln circuliren zu lassen (Spitt-

1) So mußte, abgesehen von der Anmaßung fast aller königlichen Regierungsrechte, im Art. IV. der neue König eidlich versprechen: „Gleicherweise wollen und sollen wir den Reichsrath und Adel von Dänemark lieben und hervorziehen, und mit ihnen das Reich Dänemark beherrschen und regieren, den Reichsrath mit Kronlehen versorgen, auch an unserem Hof den einheimischen Reichsadel gebrauchen und befördern u. s. w." S. Spittler, Geschichte der dänischen Revolution. Werke, Bd. V. S. 16.

2) Spittler a. a. O. S. 84. 85. u. 88. 89. 90.

3) Vorbericht zum Königsgesetz. Spittler, S. 163. 168.

ler S. 156). So unbedingt war das Vertrauen der Stände in ihren König, er werde die neue Redaction und Form ihrer Verfassungsrechte, deren Wesenheit schon durch die Jahrhunderte alten ständischen Verhältnisse gegeben schien, ihren Wünschen entsprechend machen, daß sie in Beziehung auf keinen einzigen Punkt, nicht einmal in Beziehung auf den Religionszustand von König und Volk, an einen ausdrücklichen Revers dachten. Aber sie hofften und waren begierig, alsbald vom König den neuen befriedigenden Receß zu erhalten. Am Tage der Zurückstellung der letzten Capitulation am 16. October übergaben daher zuerst die Adeligen und alsbald auch die andern Stände dem König Entwürfe für die neue Redaction ihrer ständischen Rechte (S. 112—115). Auch erklärte der König aufs Neue bei der von ihm persönlich eingenommenen Erbhuldigung (15. October) durch den Kanzler den Ständen: „Er danke für die ihm bewiesene Liebe und gebe hiermit das Versprechen, daß er nicht allein als ein gnädiger Herr und christlicher Erbkönig regieren, sondern auch allernächstens eine solche Regierungsform anordnen wolle, daß gewiß alle seine Unterthanen von ihm und allen seinen Erben eine christliche und milde Regierung zu erwarten hätten" (S. 120). Darauf folgte der Act der Huldigung, und schloß mit den Worten des Bauern, der im Namen seines Standes dem König die Hand gab: „Friedrich, möge doch Jeder zu Schanden werden, der nicht Wort hält!" (Spittler S. 122.) Tag auf Tag, Woche auf Woche verstrichen indeß, ohne daß die sehnlich erwartete neue Verfassungsredaction erscheinen wollte. Selbst der Reichstag, der bisher stets versammelt geblieben war, wurde am 4. December einstweilen entlassen, ohne daß sie fertig war, obgleich die Stände und namentlich die Bürgerschaft am 24. October und am 22. November nochmals dringend ihre Wünsche aussprachen, wegen ihrer Privilegien endlich die Entscheidung zu haben (S. 136. 155.). Allgemeine neue collegiale Verwaltungseinrichtungen, neue Anstellungen und manche der sehr klugen Regierung Freunde und Dank erwerbende Administrativmaßregeln erschienen zwar, aber noch nicht die neue Verfassung. Nach acht Monaten, am 24. Juni 1661, erschienen ebenfalls noch nicht die neue Verfassung und die Anordnung der reichsständischen Verhältnisse, aber wohl einstweilen abgesonderte Privilegien der vier Stände. Doch dachte noch jetzt, also vollends bei jener früheren Redaction der Souverainetätsacte (am 10. Januar), selbst die Regierung an nichts Anderes, als daß diese neue Verfassungsredaction die Reichsstandschaft in sich aufnehme. Noch jetzt verhieß ja der König dem Kopenhagener Bürgerstand in seinen Privilegien ausdrücklich: „Wenn wir für gut befinden, die Stände zusammenzurufen, so soll alsdann die Bürgerschaft den Berathschlagungen mit beiwohnen und ihre Stimme mit andern dazu geben, zu dem was uns zum Besten gereichen kann"[4]. So hatte auch bei der Einrichtung der Collegien der König erklärt, daß er für alle wichtigen Dinge, die Krieg und Frieden in näherer oder entfernter Beziehung beträfen oder auch auf die Steuern sich bezögen, nicht blos alle Räthe aus allen Collegien zusammenberufen, sondern sie auch den Ständen vorlegen werde[5]). Und Oldenburger[6]), der aus guten Quellen schöpfte, sagt ausdrücklich, der König habe auch dem Bauernstand sein Recht anerkannt und zugesichert, daß sie wiederum Sitz und Stimme auf dem allgemeinen Reichstage hätten (sessionem et votum una cum aliis in generalibus regni comitiis).

Hatte ja doch auch schon gleich bei Zurückgabe der Capitulation der König auf das Gegenverlangen der Stände, die vorbehaltenen Privilegien oder die Verfassung in einen neuen Receß zu bringen, zugesichert, „die ihm übertragene Gewalt solle gewiß Niemanden gereuen. Alles solle so werden, daß jeder der Reichsstände zufrieden sein werde" (Spittler S. 115). Und nach der Erbhuldigung in der ersten Provisionaleinrichtung erklärte er, „seine Absicht gehe dahin, dem Reichsrath mehr Glanz, dem uralten Adel mehr Würde, der Geistlichkeit und dem Bürgerstand mehr Auctorität und dem Bauernstand mehr Freiheit zu geben" (Spittler S. 138). Nach allem diesen muß man denn sicher Spittlern beistimmen, wenn er in seiner Staatengeschichte S. 483

4) Hollberg, III. S. 549. Spittler, S. 169.
5) Hollberg, Th. III. S. 526.
6) Thes. rerumpubl. II. p. 295.

über den Sinn und Hergang des ganzen Geschäfts und der dem König ertheilten Vollmacht der neuen Redaction der Verfassung, welche zunächst die unpassenden adeligen Usurpationen austilgen und die neuen Successionsverhältnisse anordnen und einpassen sollte, sich folgendergestalt ausdrückte: „Niemand glaubte wohl, daß die Einführung der Erbfolge und die Aufhebung der bisherigen Capitulationen und die Nichtsubstituirung einer neuen Capitulation als Einführung einer völlig unumschränkten Regierung verstanden werden könne. — Daß es der letzte dänische Reichstag sein werde, hatte man weder am Anfange noch am Schlusse desselben geglaubt." Es ist also auch wohl unstreitig nur eine diesem Schriftsteller eigenthümliche Ironie, wenn er hinzufügt: daß, weil man bei der Urkunde vom 10. Januar der letzten Redaction, denn die frühere habe Nichts vergeben, S. 169, so wenig Vorsicht gebraucht und den wahren Sinn dessen, was eigentlich in der ständischen Verwilligung lag, so unangemessen ausgedrückt habe, indem es heiße, dem König würden alle Majestätsrechte und absolute Gewalt übertragen, nun hieraus das unbestreitbare wahre Recht entstanden sei, ganz das Entgegengesetzte von jenem wahren Sinne der Verwilligung und der Vollmacht anzuordnen. Spittler wußte ja natürlich recht gut, daß Verträge unter dem Gesetz von Treue und Glauben stehen, daß ihr wahrer Sinn, nicht aber ein ihm ganz unangemessener Ausdruck, als der Vertrag binden, und daß vor Allem Verzichte streng auszulegen sind. Er selbst giebt deshalb überall eine ganze Reihe von Thatsachen an, die über den wahren Sinn des Vertrags zwischen den Ständen und dem König ihm selbst gar keinen Zweifel lassen, z. B. S. 94. 100. 103. 106. 108. 124. 131. Er selbst sagt außerdem, daß jene neue Redaction gar nicht, also auch nicht sorglos, von den Ständen, sondern daß sie einseitig vom Hof redigirt wurde. S. 157. Dennoch aber enthält sie selbst ausdrücklich die Erklärung, daß sie „alle die Verhandlungen, welche vor und nach der Erbhuldigung, soweit sie dieselbe angehen, passirt sind" (also auch die Vorbehalte, Forderungen und Voraussetzungen der Fortdauer der wesentlichen Verfassungsrechte), „gerade so bestätige, als wenn sie von Wort zu Wort hier eingerückt wären" (S. 161). Spittler bemerkt auch, daß man damals überall Verfassung und Regierungsform gar nicht hinlänglich unterschied und gar keinen bestimmten Sprachgebrauch für eine unbeschränkte Regierung hatte, an die man, da in ganz Europa keine solche existirte, eben so wenig als etwa eine blos berathende Reichsstandschaft, gar nicht dachte. Er sagt selbst (S. 124. 125), daß nach damaligem Sprachgebrauch die gewählten Ausdrücke, namentlich absolute Regierung recht gut auch die monarchische Erbregierungsgewalt bezeichnen konnte. Wie denn auch früher und später überall die volle Souverainetät des Königs und sein Besitz aller Majestätsrechte mit wahren Reichsstandschaftsrechten völlig vereinbar gehalten wurden. Ja jene Souverainetätsurkunde sollte mit Ausnahme des Erbrechts noch gar nicht über die Regierungsform bestimmen, sondern nur zu ihrer neuen Entwerfung dem König das unbeschränkte Vermittlungsrecht und die Vollmacht übertragen. Diese neue Redaction der Verfassung nun wurde auch wirklich unter dem Namen Königsgesetz (Kongelov) endlich nach fünf Jahren, am 14. November 1665, und zwar ausdrücklich als das Gesetz über die Regierungsform (forma regiminis) und als das wahre Verfassungsgesetz (immutabilis fundamenti lex[7]) von des Königs Cabinetssecretair Peter Schumacher entworfen, aber während der ganzen Lebenszeit Friedrich's III. sorgfältig geheim gehalten. Erst nach seinem Tode, bei der Krönung Christian's V. (1670) wagte man es, sie zu publiciren. Da ergab sich denn, daß es nicht eine neue Anordnung der ständischen und Verfassungsrechte der vier Stände, sondern eine Vernichtung aller dieser Rechte, aller Reichsstandschaft und die unbeschränkteste Königsgewalt enthielt, die je in irgend einem Grundgesetz ausgesprochen wurde. Der König, so heißt es in dieser ewig merkwürdigen Urkunde (Art. II.), soll von jeglichem menschlichen Gesetz in geistlichen und weltlichen Sachen entbunden (omnibus humanis legibus solutum caput) sein. Er soll alle Gesetze, außer das Königsgesetz selbst, welches ihn übrigens nur allein an die lutherische Religion und die Successionsordnung bindet, zu

7) S. d. Einleitung in den Abdruck in Sehmanss Corp. jur. gent. acad. I. und in Martens Corp. jur. publ. I.

jeder Zeit beliebig aufheben, ja weder durch ein Versprechen noch durch einen Eid sich selbst oder vollends seine Nachfolger zu irgend Etwas rechtsgültig gegen sein Volk verpflichten, seine Gewalt nie beschränken können (Art. XVII), welche Bestimmung indeß, wie schon Dahlmann sehr richtig bemerkte, selbst eine sehr große und gefährliche Beschränkung der königlichen Gewalt enthält. Wenn sich irgendwo bei einem König noch eine größere Gewalt fände, die hier ausdrücklich anzuführen vergessen wäre, so sollen sie die Könige von Dänemark ebenfalls noch haben (Art. XXVI).

Der Eindruck einer so unerwarteten Entwicklung des großen Ereignisses wurde zwar allerdings gemildert durch den Haß gegen den Adelstand, der sich noch wiederholt, namentlich auch in einer höchst bittern Klage des Bauernstandes über dessen Anmaßungen und Bedrückungen aussprach (Spittler S. 153), durch den Blick auf England, wo durch die unbedingte Zurückrufung der Stuarts und ihre aufs Neue verkündete Ableitung unbeschränkter Gewalt von Gott die Revolution für die Freiheit gänzlich verunglückt schien, endlich durch kluge Regierungsmaßregeln. Und es ist begreiflich, daß die absolute Gewalt, einmal ins Leben geführt, nicht so leicht wieder umgestürzt wurde durch die Reclamationen und Klagen der einzelnen Misvergnügten, welche zum Theil an auswärtigen Höfen Hilfe suchten, und von welchen Corfiz Uhlefeld den Kurfürsten von Brandenburg versicherte, „der bei weitem größere Theil der Nation lasse ihn auffordern, das verhaßte Joch zu brechen“ [8]), noch auch durch eine Bitte der Norweger, die das Recht zu einem Reichstage nicht als vernichtet ansahen.

Dennoch mußte der ganze so entstandene Zustand, zumal nach der neuen Herstellung der Freiheit in England und bei der natürlichen lebhaften Verbindung Dänemarks mit ihm und dem freien Holland und Schweden, wahrlich keine leichte Aufgabe der Behandlung für die Minister bilden; selbst auch noch ganz abgesehen von der fast übermäßigen Verantwortlichkeit, den der Mangel alles öffentlichen Rechts ihnen aufbürdete. Denn ehe die Weisheit des letzten Königs die Gründung eines neuen dänischen Staatsrechts begann, durfte ich das dänische Staatsrecht wohl veranschaulicht halten durch einen Folianten, welchen ich wegen seiner Aufschrift: dänisches Staatsrecht, bei einer Versteigerung in Holstein schnell steigerte. Als ich ihn erwartungsvoll aufschlug, enthielt er von vorn bis hinten nur unbeschriebenes Papier.

II. Zwar hatte man das Bedürfniß gefühlt, diesem Zustande selbst eine andere höhere Weihe als die der angeführten Verhandlungen zu geben, ja diese selbst dadurch möglichst in den Hintergrund zu stellen. Der erste Kopenhagener Theolog, der nachher durch das Bisthum von Seeland belohnte Bischof Wandal, hatte in seinem Königsrecht (Wandalini Jus regium, Hafn 1663), um, wie er selbst sagt, zunächst alle Lehrer, die Professoren, Schullehrer, Geistlichen zu lehren, was sie über die Regierungsverhältnisse vorzutragen hätten, auf theokratische Weise die völlig unbeschränkte Königsgewalt unmittelbar von Gott abgeleitet. Er wurde dabei so sehr von oben unterstützt, daß schon zwölf Jahre später (1675) der theologische Professor und Hofprediger Masius (Dissert. acad. p. 757) schreiben konnte, daß dieses Buch von Wandal in Dänemark wie ein symbolisches Buch gelte und man nichts Neues mehr über die Materie lehren könne, ja so sehr, daß die Regierung des berühmten Thomasius Gegenschrift, zur Beleidigung seines großen Kurfürsten auf dem Marktplatze von Kopenhagen öffentlich von Henkers Hand verbrennen ließ. Niemand hätte wohl damals, auch abgesehen von den Schmähungen der beiden theologischen Politiker gegen die Zweifler an dieser Lehre, eine andere wagen dürfen. Und wer sollte es denken: diese königliche Gewalt wurde aus „den Pandekten des göttlichen Rechts“ oder der Bibel und zwar auf das abschreckende Bild begründet, welches der Prophet Samuel (I, 8.) den Israeliten, um sie von der Forderung eines Königs abzuhalten, vom Misbrauche der königlichen Gewalt macht: „Eure Söhne wird er nehmen zu seinen Wagenknechten und Reitern, eure Töchter u. s. w. Eure besten Aecker, Weinberge und Oelgärten wird er nehmen und seinen Knechten geben. Und eure Knechte und Mägde und eure feinsten Jünglinge und eure Esel wird er nehmen und seine Geschäfte

8) Pufend. Rer. Brandenb. I, 571.

damit ausrichten — und ihr müsset seine Knechte sein!" Dieses nun betrachtet Wandal als das Bild des „wahren, eigentlichen, vollkommenen Königthums" und als dessen unmittelbare göttliche Einsetzung. Durch die Gelangung zum Königthume aber gehe vermittelst einer innerlichen Salbung (interna illa unctione creatoria et characteristica) eine von oben bewirkte wunderbare Veränderung mit jedem Könige vor. Das Volk könne eben so wenig die königliche Gewalt übertragen, als die hirtenlosen Schaafe das Amt des Hirten. Adam sei der erste König gewesen, der 930 Jahre das Menschengeschlecht regiert habe, und von ihm sei in ununterbrochener Folge die unumschränkte königliche Gewalt auf die Könige und auch den König von Dänemark gekommen. Die Beschränkungen, also Wahlrecht, Reichsstandschaft u. s. w., seien nur Usurpationen gewesen, und die dänische Nation habe nicht vertragsmäßig dem König seine Gewalt und Erblichkeit übertragen, sondern nur das uralte, unbeschränkte Recht pflichtschuldig wieder anerkannt. Es habe der König Friedrich III. eigentlich durch Gottes Beistand Dänemark wieder erobert. So, meinte selbst der norwegische Vicestatthalter Friedrich v. Gabel, müsse es auch in der Vorrede zum Königsgesetz im Jahre 1708 dargestellt werden (Spittler S. 187).

Doch verschmähte das glücklicherweise der König, vielleicht bestimmt durch den unglücklichen Sturz der Stuarts in England, den bekanntlich gerade nur ihre von Gott abgeleitete unbeschränkte Gewalt verschuldet hatte (1688). Man hatte aber vollends bei jener ganzen schönen Theorie vergessen, daß sie nicht blos durch Vernunft und die Geschichte, sondern durch den buchstäblichen Inhalt schon des Einganges sowohl des dänischen Souverainetätsgesetzes als des Königsgesetzes (s. auch Art. 16.) widersprochen wird. Beide leiten ausdrücklich die königliche Gewalt vom Volkswillen, vom Vertrag und von der Uebertragung der Nation ab, sowohl die Erblichkeit wie die Vollmacht des Königs, die Verfassung zu ordnen, und mithin die Gültigkeit dieser Verfassung durch jene Vollmachtgebung. Wenn man also damals etwa glaubte, Zweifeln und Ansprüchen wegen Entstehung und Sinn jener Vollmacht, oder wegen Veränderung des Willens und Bedürfnisses der Nation, und wegen der bekannten Frage, ob, auch wenn sie es wollten, die früheren den späteren Geschlechtern für ewige Zeiten alle Rechte nehmen könnten, begegnen zu müssen, so mußte man wenigstens — das sahen die Bernstorffe ein — bessere Mittel anwenden als den mystischen Nebel jener Theorie. Der Standpunkt dänischer Minister aber wurde durch die letztere nicht verbessert, weil sie einerseits gegen die erwachende Vernunft und Prüfung nicht bestand und andererseits zu gefährlichen Ueberspannungen der Gewalt und ihrer Prätensionen verleiten konnte. Lagen doch Beispiele bereits vor, sowohl in jenem verkehrten Gericht über Thomasius wie in dem furchtbaren Schicksale, durch welches der Haupturheber des Königsgesetzes, Peter Schumacher, die Wirkungen seines Werks und des so völlig unbeschränkten Königs an sich selbst erfuhr. Durch die erste Ministerstelle belohnt, zum Grafen von Greifenfeld, Großkanzler und Ritter vom Elephantenorden ernannt, der treueste und klügste Diener seines Herrn, wurde er dennoch von diesem, der durch eine Faction einiger Großen getäuscht war, offenbar unschuldig ohne Weiteres verurtheilt, mußte das Schaffot besteigen und dann drei und zwanzig Jahre im Kerker schmachten.

Denke man sich nun zu allem diesen die in Beziehung auf die Völkerverhältnisse bewegten, gefährlichen Zeiten, in welche die Ministerrolle der beiden Bernstorffe fiel! Europa, von ewigen Kriegen zerrissen und im Norden unter den mächtigen und erobernden russischen Herrschern und durch die polnischen Theilungen, später durch die französische Revolution überall einer neuen Gestaltung entgegengehend, meist in einer Art von faustrechtlichem Zustand. Dazu die kleine Macht des dänischen Staates. Zu allem diesen seit 1766 ein geistesschwacher Fürst und vermehrter Spielraum für mögliche Aufregungen wie für Hofintriguen, doppelt gefährlich unter Mitwirkung ehrgeiziger Fürstinnen. Struensee's plötzliche Erhebung, schrecklicher Sturz und blutiger Tod veranschaulichen auch dieses.

Diese Umstände schienen also wahrlich nicht günstig für eine so lange und glorreich durchgeführte edle Wirksamkeit dänischer Minister, wie die der beiden Bernstorffe

war. Diese beiden großen Staatsmänner aber haben durch ihre hohe Geistesbildung, durch eine wahrhaft liberale Bestrebung, verbunden mit der würdigsten, auf ächte Frömmigkeit gegründeten Gesinnung, durch wahre politische Weisheit, gepaart mit einer unerschütterlichen, männlichen Festigkeit, Bewundernswürdiges geleistet Sie haben es dahin gebracht, daß mehrere Menschenalter hindurch das dänische Volk und die europäische Welt die verfassungslose despotische Einrichtung des Staates und die Kleinheit seiner Macht fast gänzlich vergaßen; daß Dänemark unter den europäischen Staaten sogar voranging in höherer Cultur wie in Wohlstand und in wahrhaft liberalen Einrichtungen und Entwickelungen, in Abschaffung des Negerhandels und der Leibeigenschaft, in völlig unbeschränkter und durch die europäischen Revolutionsstürme hindurch unbeschränkt bewahrter Freiheit der Presse und des einzelnen und collectiven Petitionsrechts, in muthvoller Vertheidigung der freiesten völkerrechtlichen Grundsätze, in Beförderung von Wissenschaft und Kunst und von Wohlthätigkeitsanstalten aller Art. Sie haben trotz der, wie es scheinen mußte, mit dem dänischen Verfassungszustande, zumal in so aufgeregter Zeit, unvereinbaren großen Freiheit und freien Bewegung die ungestörteste Ruhe im Innern, und trotz der großen Stürme im europäischen Völkerleben mitten unter Europas großen Mächten ihrem Staate eine weit über dessen Größe hinausgehende ehrenvolle und einflußreiche Stellung und, stets muthig und gerüstet zum Kriege, einen ehrenvollen Frieden bewahrt. Und so wie sie es verschmähten, gegen die Mängel und Gefahren des dänischen Verfassungszustandes durch Lüge, Unterdrückung und jene obscurantische Mystik Hilfe zu suchen, so haben sie es möglich gemacht, denselben durch den Beginn der Wiederherstellung freier Verfassungseinrichtungen auf die beste und würdigste, auf die allein dauerhafte Weise entgegenzuwirken.

III. Die Familie Bernstorff stammt aus Baiern und war in Hannover, Braunschweig und Mecklenburg begütert. Die beiden älteren dänischen Minister Bernstorff waren in Hannover geboren. Johann Hartwig Ernst von Bernstorff war ein Enkel von Andreas Gottlieb von Bernstorff, welcher der hannoverischen Familie zur Erlangung der Kurwürde und zur Erwerbung des englischen Thrones unter Georg I. wesentlich mitgeholfen hatte und zum Lohne dafür in den Freiherrnstand erhoben worden war. Von dem gelehrten Keyßler vorbereitet besuchte Johann Hartwig in dessen Begleitung die Universität Tübingen und durchreiste die vornehmsten Staaten Europas. Christian VI. ernannte ihn 1732 zum dänischen Gesandten in Sachsen und 1737 am Reichstage zu Regensburg, wo er die Aufnahme Holsteins unter die alternirenden altfürstlichen Häuser bewirkte, und 1744 in Frankreich, wo er sich und seiner Regierung hohe Achtung gewann. 1760 zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, erwarb er im Jahre 1761, nach dem Aussterben der Herzoge von Plön, durch Staatsklugheit und Entschlossenheit dieses Land für das dänische Holstein, rüstete mit Nachdruck zu dessen Vertheidigung gegen Rußland und wußte die mit dieser Macht schon wegen Holstein-Gottorp entstandenen Streitigkeiten mit solcher Umsicht, Entschlossenheit und Standhaftigkeit zu Gunsten Dänemarks zu leiten und auszugleichen, daß ihn Christian VII. 1767 mit seiner ganzen Familie in den dänischen Reichsgrafenstand erhob. Mit gleicher Weisheit und gleich glücklichem Erfolge bewirkte und erhielt Bernstorff in oft sehr schwierigen Verhältnissen ein friedliches Verhältniß und eine würdige Stellung Dänemarks zu den übrigen europäischen Staaten, insbesondere zu den Höfen von Schweden, Frankreich und Spanien, und während des siebenjährigen Krieges, in welchem er für Dänemark strenge Neutralität durchführte. Für den Wohlstand seines Landes sorgte er durch Beförderung von Fabriken und Manufacturen, sodann durch Beförderung des für Dänemark so wesentlichen Frachthandels, so daß das mittelländische Meer, auf welchem früher die dänische Flotte fast unbekannt war, bei Friedrich's V. Tod von mehr als 200 Schiffen befahren wurde; ferner dadurch, daß auf seinen Rath die Regierung der Handelscompagnie auf den westindischen Inseln alle ihre Besitzungen, Gerechtsame und Waaren für 2,200,000 Thaler abkaufte, um den Handel freizugeben. Für die Fortschritte der Cultur und Wissenschaft wirkte er nicht minder eifrig. Er verschaffte der Gesellschaft der schönen Wissenschaften einen bedeutenden Fonds. Nach seinem Vorschlag und Plan wurde

die Landhausgesellschaft errichtet. Er veranstaltete mit großen Kosten die Reise einer gelehrten Gesellschaft nach den Morgenländern, welcher wir namentlich des älteren Niebuhr treffliche Beschreibung verdanken, vorzüglich auch, um eine gründlichere Auslegung der Bibel zu veranlassen. Er berief Gelehrte und tüchtige Männer aus Deutschland und lohnte und ermunterte die Gelehrten nicht blos durch Geldmittel, sondern, was mehr wirkt, durch Achtung, Freiheit und durch persönliches Wohlwollen. Der erste Dichter Deutschlands, unser Klopstock, fand unter ihm in Dänemark durch einen dänischen Gehalt die nöthige Unterstützung und die sorgenfreie Lage zur Vollendung seines Hauptwerks und mehr als dieses und als den ehrenvollen Titel. Auf dem Gute Bernstorff's bei Kopenhagen, wo er mehrere Jahre lebte, genoß er die Freundschaft und den erhebenden Umgang des großherzigen Staatsmannes. Für die Armen sorgte er mit besonderer Liebe und persönlicher Thätigkeit. Die Direction des Armenwesens in ganz Dänemark wurde daher neben seinen übrigen großen Geschäften, besonders des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, ihm übertragen. Die Errichtung des Kopenhagener Pflegehauses geschah nach seinem Plane, und 1766 legte er den Grundstein zu dem allgemeinen Hospitale in Kopenhagen und gründete die erste Hebammenschule in Dänemark. Unter die Armen vertheilte er jährlich den vierten Theil seiner Einkünfte, und als er später, seines Dienstes entsetzt, im Auslande lebte, ließ er fortdauernd jährlich 3000 Thaler aus seinem eigenen Vermögen unter die dänischen Armen vertheilen. Doch er that mehr. Er ging als Muster voran in Aufhebung der Fesseln der Leibeigenschaft und der drückenden Feudallasten. Friedrich V. hatte ihm zur Belohnung und zur Vergrößerung seines Guts Bernstorff bei Kopenhagen die Frohndienste der Bauern von Gieudorf, Ordrup und Bangede geschenkt. Er aber hob die Leibeigenschaft, die Frohndienste, Gemeinweiden und Ganerbschaftsrechte auf und machte hierdurch und durch gleiche eigenthümliche Zutheilung der Ländereien an die Familien, und durch Vorsorge für ihre religiöse und moralische Bildung, aus trägen und liederlichen armen Leuten fleißige, ordnungsliebende, wohlhabende Menschen. Eine von ihnen unweit des Gutes ihrem Wohlthäter gesetzte Ehrensäule spricht noch jetzt ihren Dank für die durch ihn erhaltene Freiheit, landwirthschaftliche und moralische Verbesserung aus. Bald gab nun auch die Regierung allen Grundeigenthümern ein neues und größeres Beispiel. Christian VII. schenkte 1766 im ersten Jahre seiner Regierung allen Bauern im Kopenhagener Amt das Eigenthum der Höfe, die sie bewohnten, und ein Muster für ganz Europa wurde die spätere Ausführung der Befreiung und der Verbesserung der Lage des Bauernstandes in Dänemark. Wohl durfte Spittler (Staatengesch. I. S. 488) von Bernstorff sagen: „Er glänzte unter den Ministern als ein Mann erster Größe. Was irgend ein Minister in seiner Lage thun konnte, das hat er vollendet." Der große Friedrich nannte ihn das Orakel von Dänemark. Gegen die unverdientesten Anklagen seiner Neider, namentlich gegen eine vom Minister Grafen Danneskiold dem Könige übergebene Anklageschrift vertheidigte sich Bernstorff 1766 völlig siegreich in einer Apologie seiner Verwaltung⁹), bei deren Lesung man in Zweifel ist, ob man mehr die vortreffliche, klare und würdevolle Darstellung, oder die staatskluge Feinheit, oder die edle fromme Gesinnung bewundern soll. Dagegen konnte es sieben Jahre später dem damals durch sein Verhältniß zu der Königin und zu dem geistesschwachen König allmächtigen Günstling Struensee, unter welchen sich unterzuordnen Bernstorff verschmähte, nicht schwer fallen, den König zu seiner Entlassung zu bewegen. Als dem edlen Manne das unerwartete königliche Entlassungsschreiben überbracht wurde, wendete er den Blick zum Himmel und sprach: „Ich bin meines Dienstes entsetzt; Allmächtiger, segne dieses Land und den König!" Zwei Jahre später, 1772, nach Struensee's blutigem Ende, durch die Wünsche des Landes und von dem Könige in alle seine Würden zurückgerufen, starb Bernstorff während seiner Vorbereitung zur Rückreise plötzlich zu Hamburg, wohin er sich, begleitet von dem Segen seines Volkes und der Achtung Europas, zurückgezogen hatte.

IV. Bedürften des großen Mannes unsterbliche Verdienste um sein Adoptivvater-

9) S. Schlözer's Staatsanzeigen Bd. VI. S. 78.

land noch eines Zusatzes, so fügte er auch diesen hinzu durch die Ausbildung, die ihm sein noch größerer Nachfolger, sein Neffe Andreas Peter Graf von Bernstorff, verdankte. Schon als sechsjähriger Knabe las dieser mit Begierde politische Zeitungen und nahm mit Begeisterung Antheil an Friedrich's des Großen Schlachten und Siegen. Mit gründlicher gelehrter Schulbildung studirte er zu Leipzig und Göttingen und bereiste dann England, die Schweiz, Frankreich und Italien. Nach seiner Rückkehr bildete er sich in Kopenhagen unter den Augen und unter der Leitung seines Oheims durch Arbeiten in dessen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zum Staatsmanne aus. Mit Auszeichnung verwaltete er hierauf verschiedene Staatsdienste, verlor aber ebenfalls unter Struensee's Ministerium seinen Wirkungskreis. Doch schon 1773 trat er nach dessen Sturz aufs Neue in dänische Dienste und wurde noch in demselben Jahre Staatsminister und Director der zur Verwaltung der Herzogthümer Schleswig und Holstein bestehenden deutschen Kanzlei. Hier führte er alsbald die schon von seinem Oheim begonnene Unterhandlung mit Rußland, über den Austausch des Gottorfischen Antheils an Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst, auf geschickte, für Dänemark vortheilhafte Weise zu Ende. Sodann entwickelte er in dem englisch-französischen und spanischen Seekriege von 1776 an der Spitze seines kleinen Reiches auf das Glänzendste seine ausgezeichnete Meisterschaft in politischen Unterhandlungen. Er vorzüglich war es, welcher den natürlichen völkerrechtlichen Grundsatz aufstellte und geltend machte, daß ein neutrales Schiff die Ladung frei mache und daß in alle nicht wirklich blokirte Häfen die Einsegelung zulässig sei. Er bewirkte die für England so widerwärtige bewaffnete Neutralität, zuerst durch Vertrag mit Rußland, dann auch mit Schweden und Preußen, und verschaffte dadurch für Dänemark während des so schwerer Kriege anderer Nationen einen vieljährigen ruhmvollen und glücklichen Frieden. Dennoch wurde er bald, 1780, durch Widerspruch seiner Ansichten mit denen der verwittweten Königin Juliane und ihres Werkzeugs, des Ministers Guldberg, zum Rücktritt bestimmt. Sobald aber 1784 der gegenwärtige König als damaliger Kronprinz an seinem Confirmationstage auf die würdigste Weise den Staatsrath verändert und den Einfluß der Königin zerstört hatte, wurde auch Bernstorff in alle seine Würden zurückberufen und blieb, mit dem vollen Vertrauen des neuen Regenten beehrt, bis zu seinem Tode (1797) die Seele nicht blos der äußeren, sondern auch der inneren Verwaltung, der leitende und belebende Mittelpunkt einer, trotz der schwierigsten europäischen Verhältnisse, für Dänemark höchst glorreichen Regierung. Gegen Schweden konnte er 1788, als Alliirter Rußlands, den Krieg nicht vermeiden, aber er wußte ihn schnell zu beendigen und bei voller Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen Rußland die Drohungen Englands und Preußens kraftlos zu machen. Ja Dänemark trat durch ihn 1791 mit dem glücklichsten Erfolge als Vermittler zwischen Rußland und England wegen des Türkenkrieges auf, und ganz Europa bewunderte seine mit Meisterhand geschriebenen Noten in dieser Angelegenheit. Als darauf Dänemark 1792 von allen gegen Frankreich alliirten Mächten zur thätigen Theilnahme an dem Kriege, „welcher die Ausbreitung der französischen Grundsätze in andern Staaten verhindern und die monarchische Regierungsform in Frankreich erhalten sollte," aufgefordert wurde, da lehnte Bernstorff mit männlicher Entschiedenheit auf würdige Weise jede solche Theilnahme gänzlich ab. Er erklärte: „Sein König suche den Hauptzweck dieses Krieges, die Abwendung staatsgefährlicher Grundsätze von den eignen Staaten, auch ohne Theilnahme an demselben (soweit er nicht durch die Reichspflicht in Beziehung auf Holstein gebunden werde) auf eine für den Geist seiner Nation angemessene Weise zu erreichen. Bernstorff that es völlig glücklich durch eine weise, humane und liberale Regierung und indem er während aller Revolutions-Stürme und Kriege in ganz Dänemark und Holstein die unbeschränkteste Preßfreiheit, die je irgendwo bestand, und ein freies Recht der Petition der Einzelnen, der Gemeinden und freier Vereinigungen erhielt[10]) und in Dänemark und Holstein Anhängern der verschiedenen Parteien ein Asyl gewährte. Er that es dadurch, daß er in ganz Europa allgemeine Hochachtung, in allen Theilen Dänemarks eine wahre Begeisterung für seine Verwaltung,

10) S. Falck in den Kieler Blättern. Bd. II. S. 341 ff.

für seinen König und sich erweckte. Auch als im Jahre 1793 Dänemarks Lage dadurch viel kritischer schien, daß sich nun auch England an die große Alliance angeschlossen hatte, und nun die erneuerte förmliche Zumuthung an die dänische Regierung erging, sie solle dem Aushungerungsplane gegen Frankreich beitreten, blieb Bernstorff unerschütterlich und lehnte auch diese Anmuthung gänzlich ab und behauptete, fast allein in Europa, die ewigen Grundsätze des Menschen- und Völkerrechts und die Grundsätze der allein richtigen, durch die spätere Erfahrung bewährten Politik. Aber er wußte die gefährlich scheinende Ablehnungsschrift mit neuer Staatsweisheit so vortrefflich und ergreifend abzufassen, daß sie in ganz Europa bei Freund und Feind, bei den monarchisch wie bei den republikanisch Gesinnten gleichen Beifall erhalten mußte. In England selbst wurde sie schnell hinter einander in sieben starken Auflagen gedruckt, und Lord Landstown erklärte, sie sei „eine Staatsschrift, die jedem Cabinete in Europa zum Muster dienen könne." Bernstorff aber fuhr fort, wie Spittler S. 490 sich ausdrückt, „das alte System der bewaffneten Neutralität mit einer Würde zu behaupten, die selbst durch englische Drohungen nicht erschüttert werden konnte."

Durch ein so würdig und so glücklich durchgeführtes Friedens- und Neutralitätssystem und durch weise Maßregeln, welche alle Gegenstände der Verwaltung, das Militärwesen, die Finanzen, den Handel, die Schifffahrt, die Manufacturen umfaßten, beförderte Bernstorff einen blühenden Wohlstand des Landes. Während man anderwärts nur mit der Angst vor der Freiheit und mit der Bekämpfung ihrer Grundsätze beschäftigt schien, ging er in Europa voran mit der Aufhebung des Negerhandels (1792). Er vollendete jetzt die Befreiung des dänischen Bauernstandes. Unter seinem Schutze wurde sodann auf freie und würdige Weise auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nach dem gegebenen guten Beispiel die Aufhebung der Leibeigenschaft begonnen und bald nach seinem Tode wirklich vollendet. Vorzüglich durch das gute Beispiel auf den Domainen und durch Vermittlung einer Creditcasse und Vertheilung der Gemeindeländereien gab Dänemark für Europa ein Muster der Verbesserung der Landescultur und der Beseitigung schädlicher Einrichtungen der Feudalzeit. Für Künste und Wissenschaften, deren sachkundiger, warmer Freund er war, wirkte auch dieser Bernstorff auf jede passende Weise und ebenfalls vorzüglich durch wahre Achtung gegen die Wissenschaft und die Gelehrten.

V. Vor Allem aber wirkte er für sie, für den Ruhm Dänemarks in Europa, für Nationalstolz, Bildung und gute Verwaltung im Innern durch die ungekränkte Bewahrung der völlig unbeschränkten Preßfreiheit in ganz Dänemark wie in den deutschen Herzogthümern Schleswig und Holstein. Völlig unbeschränkt war sie, da die sie sanctionirenden Gesetze vom 14. Sept. 1770 und vom 18. Oct. 1771 selbst nicht einmal die in Frankreich und England stattfindenden besonderen Strafen über Preßvergehen, oder Sicherungsmittel, Cautionen, Stempel u. s. w. einführten, sondern nur forderten, daß entweder der Verfasser oder der Drucker sich nenne, und übrigens lediglich auf das gemeine Recht hinwiesen. Diese Preßfreiheit aber wurde wirklich und ohne öffentliche Verfolgungen gebraucht. Sie wurde zum Theil ein Asyl der Gedankenfreiheit für ganz Deutschland, von wo sich manche bedrängte Wahrheit in das von Dänemark regierte Holstein flüchten mußte, so wie z. B. später die ganze in der Wöllner'schen Periode von Berlin nach Altona geflüchtete Allgemeine deutsche Bibliothek. Besonders aber auch die inneren Landesverhältnisse wurden auf das Freimüthigste besprochen, so z. B. in Schmettau's Schrift über die stehenden Heere, in Suhm's Mittheilung der Souverainetäts-Arten. Der vortreffliche Niemann hat insbesondere als fortdauernder Augenzeuge nachgewiesen, wie für die deutschen Herzogthümer diese funfzigjährige vollkommene Preßfreiheit, welche für diese nur erst durch die deutschen Bundesbeschlüsse von 1819 zerstört wurde, nur wohlthätig wirkte, theils zur offnen Enthüllung verleumderischer Beschuldigungen, z. B. von dem Dasein einer jacobinischen Propaganda in Holstein, theils zur eifrigen, meist durch den besten Erfolg gekrönten Verhandlung der wichtigsten Landesangelegenheiten, z. B. des Geld- und Münzwesens, der Maßregeln für die Volksvermehrung, der Militäreinrichtungen, der Liturgie und Einführung einer neuen Kirchenagende, der Be-

freiung der leibeigenen Bauern, der Aufhebung des Strandrechts [11]). Blos allein die erste Angelegenheit veranlaßte in den Jahren 1786—1788 neun und achtzig verschiedene, theils besonders, theils in Zeitschriften erschienene Abhandlungen, darunter die von Zoega, Hensler und Tetens. Die Allgemeine Literaturzeitung gab davon in einer Reihe von Blättern eine Anzeige und urtheilte: es sei „nicht leicht ein Schriftwechsel über eine besondere Angelegenheit der Staatsverwaltung eine Quelle reicherer und wichtigerer Aufklärung geworden. Nie sei die Theorie vom Geld- und Münzwesen in einem so weiten Umfange, von so mannigfaltigen Seiten und in so fruchtbarer Zusammenstellung jeder Gründe und Gegengründe erwogen worden als in diesen Zeit- und Flugschriften. Aber abgesehen von diesem Gewinn für die Wissenschaft und die Verwaltung, welchen nur eine so streng geführte Verhandlung rein und lauter gewähren möge," machte das damals so gediegene kritische Blatt besonders aufmerksam auf die große Freimüthigkeit in diesem Schriftwechsel: „als eine glückliche Frucht der durchaus unbeschränkten Preßfreiheit dieses ausgezeichneten und ungekränkten Kleinods der dänischen Staaten. Herzerhebend ist es zu sehen," so fährt der Beurtheiler fort, „wie hier der Bürger einer durchaus unumschränkten Monarchie gegen die Regierung, der im Dienst des Staats stehende Mann gegen den Staat das Wort nimmt, mit Freimüthigkeit nicht nur, sondern oft sogar vorlaut und selbst mit Bitterkeit seinen Tadel gegen öffentliche Verfügungen, seine Bedenklichkeiten und Einwendungen dawider vorbringt, wie Männer am Ruder es nicht unter ihrer Würde achten, sich auf diese Einwürfe einzulassen, sondern es für Pflicht halten, solche zu prüfen und das System der Regierung zu vertheidigen, und wie durch dieses Pro und Contra, durch dieses laute Debattiren über Staatsangelegenheiten nicht nur die Aufklärung des Publicums, seine Zufriedenheit mit der Regierung, sondern auch die Administration selbst gewinnt und durch Entwöhnung von einseitigen Begriffen, durch stilles Aufmerken auf die Stimme des Volks und durch die Betrachtung einer Idee von mehr als einer Seite gewinnen muß."

Freilich wohl wurde auch in Dänemark die Preßfreiheit hier und da sehr misbraucht. Wie konnte das anders sein, da es eine Freiheit für Menschen ist, und vollends in so aufgeregter Zeit, wie seit der französischen Revolution. Niemann aber, der unverwerfliche Zeuge, sagt: „Der ungestörte Gebrauch dieser Preßfreiheit hat nicht nur ihren Nutzen bezeugt, sondern auch ihre Regeln und Schranken sich selbst gesetzt. Wenn Unverstand oder Muthwille, besonders in der Zeit, als die Anhänger der verschiedensten Parteien in Holstein eine Zuflucht suchten, unsere Presse misbrauchten, so ist durch Nichtachtung oder gebührende Verachtung jeder böse Wille vereitelt. Religion und Sitten sind so wenig als Gesetzmäßigkeit und öffentliche Ruhe durch sie gefährdet worden." Doch forderten schwache, unmuthige und eigennützige Menschen sehr begreiflicher Weise auch von Bernstorff Beschränkungen und Suspensionen. Aber der große Staatsmann sah ein: daß die Nachtheile der Freiheit von ihren Vortheilen und von den unvermeidlichen und verderblichen Misbräuchen der Censur weit überwogen werden, daß eine so würdige und tüchtige Regierung sie durchaus nicht zu fürchten brauche. Er blieb stets eingedenk der königlichen Worte, womit sein König in jenem Gesetz vom 14. Sept. 1770 alle Censur aufgehoben hatte: „daß es nehmlich der unparteiischen Untersuchung der Wahrheit eben so nachtheilig, als der Entdeckung verjährter Irrthümer und Vorurtheile hinderlich sei, wenn redlich gesinnte um das allgemeine Wohl und Beste ihrer Mitbürger beeiferte Patrioten durch Ansehen, Befehle und vorgefaßte Meinungen abgeschreckt oder behindert würden, nach Einsicht, Gewissen und Ueberzeugung frei zu schreiben, Misbräuche anzugreifen und Vorurtheile aufzudecken." Es vertheidigte der große Minister, als auch im Staatsrathe wiederholt Beschränkungen der Presse gefordert wurden, mit siegreichem Nachdruck seine Ueberzeugung: „Preßfreiheit ist ein großes Gut, der Segen seines weisen Gebrauches wiegt den Schaden seines Misbrauchs bei weitem auf. Sie ist ein unveräußerliches Recht jeder civilisirten Nation, durch dessen Kränkung eine Regierung sich selbst herabsetzt, durch dessen unverletzte Bewahrung sie sich selbst achtet und des vollen Vertrauens der Nation

11) Niemann, Unsere Preßfreiheit; in den Kieler Blättern Bd. III. S. 437—498.

würdig zeigt.“ Erwäge man nun ganz das Land und die Macht und die Zeit, in welcher Bernstorff solche Grundsätze hegte und durchführte! Man wird alsdann erst ganz die Größe seines Charakters und seiner noch lange über sein Grab hinaus für Heil und Ruhm seines Vaterlandes wirksamen Staatsweisheit würdigen. Man wird vielleicht auch schon zum voraus ahnen, daß auch dieser große Staatsmann, so wie sein großer Oheim, nach dem einstimmigen Zeugniß derer, die ihn kannten, in dem würdigsten Privatcharakter und in einer wahrhaften Frömmigkeit, nicht einer solchen, welche das Licht und die Vervollkommnung scheut, sondern einer solchen, welche sie sucht, die Kraft seiner eben so männlich fest als ruhig durchgeführten segensreichen Staatsweisheit fand. In gesunden Tagen erweckten seine männlich schöne Gestalt, sein würdevoller Anstand, sein freundliches Auge, das reine Wohlwollen seiner Mienen und Worte bei Allen Achtung und Vertrauen. Als eine höchst schmerzliche Krankheit ihn schon im zwei und sechzigsten Jahre auf ein leidenvolles Sterbelager brachte, wurden Alle, die neben seiner zahlreichen Familie es umgaben, von der Bewunderung des Mannes ergriffen, den auch unter den heftigsten Körperschmerzen Nichts aus seiner religiösen Stimmung, männlichen Fassung und ruhigen Heiterkeit zu bringen vermochte. So wie sein Geburtstag längst als jährliches allgemeines Fest in Dänemark, Norwegen und den Herzogthümern gefeiert wurde, so veranlaßte sein Tod eine allgemeine Landestrauer. Mit der ganzen Kopenhagener Bürgerschaft folgte unter Bernstorff's Söhnen sein König dem Sarge. Dänemark und Europa hatten einen Staatsmann verloren, dessen Weisheit, wäre sie auch nur in Beziehung auf die Abwendung der Gefahren der französischen Revolution und der Presse auch außerhalb Dänemarks befolgt worden, namenloses Elend von unserem Welttheil hätte abwenden, unberechenbare Fortschritte in menschlicher Cultur und Vervollkommnung hätte begründen können.

VI. Für Dänemark, für Norwegen und die deutschen Herzogthümer hatte allerdings, so wie schon erwähnt wurde, die seltene Trefflichkeit der Verwaltung der beiden Bernstorffe selbst den Verlust aller ständischen Verfassung vorübergehend fast vergessen gemacht. Aber auch hier mußte man, troß dem daß die guten Folgen, die Erinnerung und das Vorbild ihrer Verwaltung natürlich noch nach ihrem Tode im In- und Auslande zum Vortheil des Landes fortwirkten, und troß dem daß Dänemark noch jetzt unter dem Scepter desselben Königs steht, welcher so lange durch den jüngeren Bernstorff berathen wurde und der mit Recht als der beste Mann seines Reiches geliebt ward, doch schon nicht allzulange nach Bernstorff's Tode inne werden, daß bleibende verbürgte öffentliche Institutionen nie durch die vorübergehenden Persönlichkeiten, daß die in verfassungsmäßiger, freier, thätiger, vaterländischer Bestrebung entwickelte wahre Volkskraft und Volksbildung nie durch passives Aufnehmen der Wohlthaten von oben ersetzt werden können. Nur daher erklärt es sich auch wohl, daß, wie schon Spittler S. 189 bemerkte, troß so vortrefflicher Minister und Fürsten dennoch die dänische Nationalcultur sich weniger entwickeln wollte, als man bei der starken Triebkraft, die schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts überall erkennbar war, erwartete. Es spricht aber für jene Wahrheit noch mehr als so mancher Unfall, so mancher Stillstand und Rückschritt in höherer Cultur, in Wohlstand und Macht, die seitdem in den dänischen Ländern sichtbar wurden, der entschiedene allgemeine Wunsch dieser Länder nach Gründung neuer und wirklich freier ständischer Einrichtungen. Es spricht vollends dafür der bewundernswerthe Aufschwung der Volkskraft, des Nationalgefühls, der Cultur und des Wohlstandes, welcher durch den Besitz freier Verfassung in Norwegen entstand. Selbst das, daß der älteste der sieben Söhne, welche Bernstorff mit zwei Schwestern des berühmten Grafen Stollberg gezeugt hatte, der nachmalige preußische Staatsminister Graf Christian Bernstorff, und der ausgezeichnetste seiner drei Schwiegersöhne, Graf Cay Reventlow, seine Nachfolger wurden, konnte jene, wenn vielleicht auch niederschlagende, doch sehr belehrende Wahrnehmung nicht entfernt halten. Beide Männer gehörten ihrem persönlichen Charakter nach zu den edelsten, welche der Verfasser dieser Zeilen je persönlich kennen lernte, Beide schmückte auch, wie schon ihr Verhältniß zu ihrem großen Vorgänger ahnen läßt, eine nicht gewöhnliche Bildung. Der zweite hielt auch gerade in einem Haupt=

punkte die politische Weisheit seines Vorfahrers fest. Er hatte es nicht hindern können, daß durch ein Gesetz vom 26. September 1799 in Dänemark die Preßfreiheit beschränkt wurde. Zwar verschmähte man auch jetzt ihre Vernichtung durch Censur, „weil," wie das Gesetz selbst sagt, „dieses Mittel einen unbehaglichen Zwang mit sich führt für jeden guten und aufgeklärten Mann, welcher die Absicht hat, durch seine Einsichten zu nützen." Dagegen bemühete man sich ängstlich genau mit Bestimmung der Gränzen der Druckfreiheit und mit Bestimmungen der Strafbarkeit. Reventlow nun an der Spitze der Verwaltung von Schleswig-Holstein wußte mit der Erklärung, daß man hier das allgemeine Recht für ausreichend halten könne (Rescript vom 1. November 1799), diese Kränkung von diesem seinem nächsten Vaterlande abzuwenden und ihm den Besitz des edelsten aller politischen Rechte in seiner unbeschränktesten Ausdehnung noch zwanzig Jahre lang zu sichern, nehmlich so lange, bis unter der Mitwirkung des Grafen Christian von Bernstorff, als damaligem ersten Minister von Preußen, durch die Karlsbader Beschlüsse von 1819 dem Herzogthum Holstein wegen seiner Theilnahme am deutschen Bunde die Preßfreiheit aller Schriften unter zwanzig Bogen genommen wurde, so daß sich dieses mithin nicht blos gegen Dänemark, sondern auch gegen Schleswig, wo die ursprüngliche volle Freiheit noch fortbestand, rücksichtlich der Preßfreiheit sehr im Nachtheile sah. Aber eine Staatsweisheit und ein edler männlicher politischer Muth wie der der beiden älteren Bernstorffe ist leider nur eine seltene Gabe des Himmels.

Der Graf Christian, welcher seinem Vater als Minister des Auswärtigen folgte, bewies selbst nicht seines Vaters Besonnenheit und Meisterschaft, als er theils durch hochfahrenden Ton, theils durch die von seinem Vater durch Beispiel und Wort und selbst noch auf dem Sterbebette widerrathene bewaffnete Begleitung (Convoy) der neutralen dänischen Handelsschiffe 1798 England zu Feindseligkeiten herausforderte, welche für Dänemark so höchst nachtheilig wurden. Das über Dänemark von jetzt an hereinbrechende Misgeschick in seinen inneren und äußeren Verhältnissen ließ sich nun auch nicht dadurch ändern, daß Bernstorff 1810 zurücktrat, seinen Ministerposten mit Gesandtschaftsposten vertauschte und 1818 an Hardenberg's Stelle in Preußen an die Spitze des Departements der auswärtigen Angelegenheiten trat. Jetzt vollends bewies er eine dem Reactionssysteme zugewendete Politik. Wir wollen hier manche Verhältnisse durch Schweigen achten und nur noch drei Punkte berühren, seine Theilnahme am Karlsbader Congreß, das eigene Bekenntniß seines Strebens, die constitutionellen Principien in Süddeutschland niederzuhalten [12]), endlich seine bekannte Circularnote über die Karlsbader Beschlüsse, durch welche letztere die deutschen Professoren und Studenten so schwer angeklagt wurden [13]). Bei Betrachtung seines Benehmens in den angeführten Verhältnissen drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf: wie wohl sein großer Vater in gleicher Stellung gehandelt haben würde?

C. Welcker.

Berufung, s. Appellation.

Besatzungsrecht. Im Allgemeinen versteht man unter Besatzungsrecht die Befugniß, eine Garnison in einen Ort zu legen. Man unterscheidet aber das Besatzungsrecht im eigentlichen Sinne, welches die Befugniß giebt zur fortdauernden Einlegung der Garnison, von dem sogenannten Oeffnungsrecht, welches nur bei außerordentlichen Vorfällen stattfindet. Man theilt dann ferner das Besatzungsrecht in das ordentliche und das außerordentliche. Das erstere ist das aus der Landeshoheit fließende. Weil der Landesherr und jetzt nur noch er allein ein Kriegs- und Waffenrecht hat und das Recht und die Pflicht besitzt, nach den besten militärischen Grundsätzen die Vertheidigungsanstalten des

12) S. Klüber, öffentliches Recht. 3. Aufl. S. 9 u. 10.

13) Hamburger Correspondent 1820. Nr. 183 u. 184. und vergleiche darüber die Abhandlung von Etats-Rath Pfaff in den Kieler Beiträgen (I, 1), einer Fortsetzung der Kieler Blätter, welche jetzt schon aus dem vorher censurfreien deutschen Kiel in den Verlag des königl. Taubstummen-Instituts in Schleswig, wo man noch uncensirt reden durfte, geflüchtet waren. Ueber das unheilvolle Reactionssystem dieses wohlwollenden aber schwachen Staatsmannes sind zu vergleichen C. Welcker's Wichtige Urkunden für die deutsche Nation. 2. Aufl. Mannheim 1845.

Landes und die dazu nöthigen Soldaten zu befehligen und zu verwenden, so darf er auch in jeden Ort im Lande, wo nicht etwa besondere Verfassungsbestimmungen im Wege stehen sollten, die ihm zweckmäßig scheinende Besatzung legen. Es versteht sich dabei Schadloshaltung der etwa Beeinträchtigten nach den Grundsätzen von Entschädigungen wegen besonderer Opfer für das allgemeine Beste, selbst in Beziehung auf die für die Soldaten in Anspruch genommenen Wohnungen, soweit nicht der Bürgerschaft dieser Nachtheil aufgewogen wird durch den Vortheil der Garnison, wobei aber dann doch nach der Strenge der nicht Vortheil Ziehende zum Ersatz berechtigt bleibt. Ebenso wird die Regierung auch die Vortheile der Besatzungen im Lande in soweit ausgleichen, als nicht wesentliche militärische Zwecke dadurch leiden. Das außerordentliche Besatzungsrecht fließt entweder 1) aus dem völkerrechtlichen Kriegszustand und geht dann so weit, als die kriegerische Macht reicht, wenn nicht besondere völkerrechtliche Verträge des Krieges selbst es beschränken, oder 2) es fließt aus einer staatsrechtlichen Dienstbarkeit, vermöge deren eine Macht im fremden Staat, so wie z. B. die Bundesmacht in den Bundesfestungen, eine Garnison halten darf. Alsdann enthalten die rechtliche Begründung dieser Dienstbarkeit und die darüber stattfindenden Verträge die Ausdehnungen und Gränzen dieses Rechts. Alle besondern Kosten für Casernirung und Verpflegung der Truppen aber fallen dabei in der Regel dem Berechtigten zur Last. C. Welcker.

Beschlag, als Arrest, s. Arrest; Beschlag in Preßsachen, s. Preßgesetz; Beschlag als Executionsmittel, s. Vollziehung.

Beschlagnahme der Briefe und der Papiere und Brieferbrechung oder Verletzung des Briefgeheimnisses von Privatpersonen und als Mittel der Gerichte, der geheimen Polizei und der Diplomatie. Regierungskunst im 18. Jahrhundert. — Beschlagnahme der Briefe und der Papiere und Brieferbrechung haben Vieles mit einander gemeinschaftlich. Als öffentliche Maßregeln sind beide dem Alterthum, insbesondere dem römischen Recht, und ebenso unserm früheren deutschen Recht fremd. Sie wurden erst spät in unserer neuern Zeit, und zwar zum großen Theil durch gleiche Veranlassungen ausgebildet. Die Hauptgesichtspunkte für ihre Beurtheilung sind ebenfalls gemeinschaftlich. Deshalb behandeln wir sie, um Wiederholung zu vermeiden, zusammen in diesem Collectivartikel.

Daß das römische und das frühere deutsche Recht die Beschlagnahme der Briefe und Papiere, als gerichtliche Maßregeln, nicht kannte: dieses ergiebt und erklärt sich schon daraus, daß in dem Anklageverfahren der Alten und unserer deutschen Vorfahren der Privatankläger die Beweise der Schuld zu liefern hatte, wodurch alle Verletzungen gegen den Angeschuldigten, wie sie der inquisitorische Proceß leider mit stets wechselnder Schonungslosigkeit und richterlicher Despotie ausbildete, ganz ausgeschlossen waren. Sodann aber gehören die Posten, der durch sie vermehrte briefliche Verkehr, ferner die regelmäßige und eifersüchtige Verbindung und gegenseitige Bewachung der Regierungen, die stehenden Gesandtschaften und ein Spionirsystem vermittelst derselben ebenso wie die Druckerpresse und die dadurch entstandene Vermehrung und erhöhte Wichtigkeit von Papieren, endlich auch die Furcht vor Revolutionen, Verschwörungen, geheimen Gesellschaften oder demagogischen Umtrieben und die geheime Polizei — lauter Umstände, welche zu jenen beiden Maßregeln reizten — im Wesentlichen der neueren Zeit an. Endlich ist es nicht zu leugnen, daß bei den Römern und unseren deutschen Vorfahren die persönlichen Freiheitsrechte der Bürger, selbst gegenüber der Staatsgewalt und ihrer strafrechtlichen Verfolgung, ungleich heiliger geachtet wurden als zum Theil von unserer neueren Politik. Jetzt soll nur zu oft der angeblich gute Zweck jedes Mittel heiligen, und ein einzelner Zweck wird jetzt oft bis zur Verletzung aller übrigen, bis zur Zerstörung aller Freiheit der Bürger und ihrer heiligsten Asyle in schonungsloser Folgerichtigkeit und Einseitigkeit durchgeführt. Selbst in schon sehr verdorbener Zeit achteten doch die römischen Juristen die Rechtsgrundsätze so sehr, daß, wenn auch die tyrannische Gewalt im Leben sich nicht durch sie binden ließ, doch das Recht und das Gesetz sie noch mit Strenge festhielt. Der altrömische, der altdeutsche Grundsatz, daß des Bürgers Haus, daß der Altar seiner Hausgottheit sein Heiligthum und

seine Burg sei, die hohe Würde und die volle Freiheit des Bürgers und freien Mannes [1]), so wie die alte Treue, Alles dieses mußte schon den Haussuchungen und vollends der gehässigsten von allen Haussuchungen, der Durchsuchung der Papiere und der listigen oder gewaltsamen Inquisition der geheimsten und vertraulichsten Gedanken im Wege stehen [2]). Auch sind sie dem Rechte der freien Briten, da diese überhaupt von allen Völkern Europas am meisten die hohe Achtung der persönlichen Freiheit der Bürger und die öffentliche Treue bewahrten, fremd geblieben. Noch gilt gegen sie des Briten stolzer Grundsatz: „mein Haus ist meine Burg", und das Briefgeheimniß ist in England so streng gesichert, daß der Strang dem Postbeamten, welcher es verletzt, bevorsteht, und daß, was das Wichtigste ist, keine Berufung auf irgend einen höheren Befehl ihn davon befreit [3]).

Bei den übrigen neueren europäischen Völkern dagegen hat man oft sehr große Klagen über beide Maßregeln und ihre höchst verletzende Anwendung vernommen, und zwar zuerst über die Erbrechung einzelner Briefe, theils als diplomatische Maßregel gegen fremde Regierungen und ihre Gesandten, theils als polizeiliche Maßregel gegen Unterthanen, theils endlich später als angebliches criminalrechtliches Inquisitionsmittel. Zwar wurde noch in den früheren Jahrhunderten unserer neueren Zeit die Heiligkeit des Briefsiegels in viel höherem Grade anerkannt als später. Dieses sieht man schon daraus, daß die Wahlcapitulation von 1690 an im Art. 29, §. 2. die treue Bewahrung des Briefgeheimnisses auf allen deutschen Posten sogar als eine Reichsverfassungsbestimmung verbürgte. Auch zeigte der langwierige und sehr ausgedehnte, zuletzt doch noch mit einem Kriege endigende Schriftwechsel, welcher 1539 zwischen dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg und zwischen vielen andern deutschen Fürsten dadurch entstand, daß der Landgraf einen Brief von dem Herzog erbrochen hatte, deutlich genug die damalige allgemeine hohe Anerkennung dieser Heiligkeit [4]). Der Landgraf gestand selbst zu, daß die Erbrechung eines anvertrauten Briefes das Verbrechen und die Strafe der Fälschung begründe; daß auch außerdem in der Regel die Erbrechung von Briefschaften einer fremden Regierung ein Bruch des Völkerrechts sei. Er entschuldigte sich nur hier damit, daß er in dem Briefe seines Gegners, des Herzogs, weil dessen Secretair unter der lügenhaften Maske eines markgräflichen Dieners zu ihm gekommen sei, eine feindselige Maßregel gegen ihn gefürchtet habe. Er, der Protestant, gegenüber den Freunden des Papstes, wies nebenbei auf die in Italien in dieser Beziehung ausgeübten Verletzungen hin. Mit seiner ganzen Energie hatte kurz vorher Luther in seiner Schrift: Von heimlichen und gestohlenen Briefen, sampt einem Psalm, ausgeleget wider Herzog Georg zu Sachsen, 1528 (Werke, Meißener Ausgabe, 1661. Bd. IV. S. 628 ff.) die unbedingte Heiligkeit des Briefgeheimnisses vertheidigt. Und die erste Beschwerde in Gustav Adolph's Kriegserklärung gegen den Kaiser (1630) war die, daß ihm der Kaiser einen Brief an den Fürsten von Siebenbürgen „wider aller Völker Recht und Gewohnheit" erbrochen habe [5]). Auch erklärten alle Juristen das Erbrechen fremder Briefe und den Gebrauch und die Mittheilung der darin enthaltenen Nachrichten für schwere Verbrechen. Thomas Hopping (De sigillor. Jur. Norimb. 1642. C. 14. §. 39 ff.) erklärte es für eine Rechtskränkung, sowohl gegen den bestimmten Empfänger als gegen den Briefsteller; für ein

1) Majores nostri in quocunque civium summum esse voluerunt. Plinius.

2) Quid est sanctius, quid omni religione munitius, quam domus unius cujusque civium, so spricht mit Begeisterung Cicero (Pro domo 41) von dem Hausfrieden, den auch die spätern römischen Gesetze noch so sehr heiligten. S. z. B. L. 18. de in jus voc. L. 23. de injur. Ihn heiligt vollends auch das deutsche Recht. S. z. B. Kaiserrecht IV, 16. Vergl. auch Mittermaier, das deutsche Strafverfahren §. 61 u. 62.

3) Auch das alte französische Recht setzte Todesstrafe auf Veruntreuung durch Postbediente, Dareau, Traité des injures par Fournel, Paris 1785. I, 91. Weber, über Injurien I, 104.

4) S. den ganzen Schriftwechsel in Fr. Hortleder, Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Krieges Karl's V. wider den Schmalkaldischen Bund, Gotha 1645. Bd. VI. S. 891 ff.

5) Joh. Loccenii rer. Suecic. I. VIII, p. 363.

Verbrechen gegen göttliche und menschliche Gesetze, gegen bürgerliches und Völkerrecht; für eine Verletzung aller gesellschaftlichen Verhältnisse. Das Auffangen des fremden Briefes müsse als Diebstahl oder Unterschlagung, und jeglicher Gebrauch seines Inhalts als das Verbrechen der Fälschung gestraft werden. Kreß in seinem Commentar zur Carolina, Art. 113, S. 324, hielt Stäupung mit Landesverweisung für die angemessene Strafe der Brieferbrechung, und Hommel (observ. 321), der sich hierauf beruft, findet insbesondere die in den römischen Gesetzen auf die unbefugte Testamentseröffnung eines Andern gesetzte schwere Strafe der Fälschung (nach der L. 38. §. 7—9 de poen.) anwendbar, auch wenn gar kein Schaden aus dieser Verletzung der allgemeinen Treue und Sicherheit erfolgt sei. Er fügt aber hinzu: „Doch ist die Erbrechung fremder Briefe noch schwerer strafbar als Fälschung und scheint mir so nahe dem Diebstahl zu stehen, daß ich sie einen Diebstahl fremder Geheimnisse nennen möchte, welchen jeder redliche und achtbare Mann verabscheuen wird." Tittmann in seinem Handbuch des Strafrechts, §. 525, findet alsdann, wenn der Inhalt fremder Briefe mitgetheilt, oder wenn sie als unverletzt übergeben wurden, oder wenn sie ganz unterschlagen wurden, schwere Strafen des Betrugs anwendbar. Einstimmig verneinen zugleich die Rechtslehrer jede Befugniß des Fürsten, Briefe zu erbrechen. Nur dann, wenn überhaupt alles Recht aufhört, in wahren Nothfällen für die Existenz der Regierung und des Staates, oder als Kriegsmaßregel gegen den Feind finden sie es zulässig [6]).

Die fast allgemeine Demoralisation in Folge des dreißigjährigen Krieges und vorzüglich die des frivolen und verdorbenen Hofes von Ludwig XIV. bewirkte indeß in Beziehung auf die Brieferbrechungen der Regierungen, sowohl gegen fremde Staaten und ihre Gesandten wie gegen die eigenen Unterthanen, eine sehr verbreitete höchst bedauerliche Leichtfertigkeit, ja oft Schaamlosigkeit. Eine höchst merkwürdige Druckschrift eines kursächsischen Hofraths von Siepmann über seine eigene vieljährige Ausübung des schändlichen Geschäfts der Brieferbrechung im Dienste des bekannten Ministers, Graf Brühl, hat Schlözer in seinen Staatsanzeigen, Heft 62, S. 129—163 unter der Aufschrift: „Despotenlohn für geheime Expeditionen" mitgetheilt. Unter Anderem mußte der unwürdige Mann, um den Anhängern von Stanislaus, unter dem polnischen Adel, nachzuspüren, mit dem polnischen General-Kron-Postmeister die Zusendung aller abgehenden und einkommenden Briefe verabreden und nun posttäglich die ganze Nacht und einen großen Theil des Tages mit Erbrechung, Durchsicht und neuem Verschluß der Briefe zubringen. Eine Zeitlang mußte ihm auch der Postmeister in Lublin eine Wohnung in seinem Hause einräumen, um dort durch das Erbrechen aller Briefe einer Verschwörung auf die Spur zu kommen. Ein Jude stach die Siegel nach, was vorzüglich bei den Siegeln einiger polnischen Großen früher nicht so gut hatte glücken wollen. Doch wurde trotz aller Mühe Nichts entdeckt. Später mußte, um alle Depeschen des preußischen Hofes an seine Gesandtschaft in Warschau und alle unter dem Siegel des Gesandten abgehenden Briefe erbrechen zu können, dessen Gesandtschaftssecretair, der Schreiber und der Koch bestochen werden. Wurde man an demselben Posttag nicht fertig, so wurde in den Briefen und Antworten das Datum geändert. Ebenso erhielt der Postmeister in Großenhain den Befehl, gleich bei der Ankunft der Post das Berliner Briefpacket zu erbrechen und die an den preußischen Gesandten in Dresden gerichteten Briefe durch Staffette an Siepmann vorauszuschicken, der sie dann, noch vor dem Ausgeben der Berliner Post, dem Oberpostdirector zurückliefern mußte. Da aber gleich Anfangs dreifach auf solche Weise versiegelte Briefe sich fanden, daß die Verletzung nicht verhüllt werden konnte, so wurde ein Baron Scheel mit Hauptmannscharakter angestellt, um sie neu zu schreiben. Als später die Briefe in Chiffern kamen, wurde der Kammerdiener des Gesandten bestochen und von dem Hofschlosser Nachschlüssel zu dem Schreibtische des Gesandten gefertigt und so der

6) Hertius, de commeatu litterarum. Giessae 1680. p. 4. Eine ganze Reihe von Schriften aus dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert, welche diese Grundsätze vertheidigen, führt Riemann an, in seiner vortrefflichen Abhandlung: Unverletzlichkeit des Briefsiegels, ein wesentlicher Artikel jedes Verfassungsvertrags; Kieler Blätter Bd. V. S. 124.

Schlüssel der Chiffern gestohlen. Doch hatte sich der Graf Brühl im Gespräche rücksichtlich des Inhalts der Depeschen verrathen. Da erhielt der Gesandte neue Chiffern, die er besser verwahrte, der Kammerdiener entwich und der Baron verschwand, ohne daß man jemals erfuhr wohin. Hierauf mußte Siepmann auch eine längere Zeit die Briefe vieler sächsischen Officiere erbrechen, weil sich viele durch Unzufriedenheit wegen rückständigen Soldes verdächtig gemacht hatten. Der Graf Brühl aber, der bekanntlich mit allen seinen Ränken seinem Hofe und Lande kein Heil brachte, schwebte in beständiger Furcht der Entdeckung seiner Unwürdigkeiten und belohnte Hrn. v. Siepmann dadurch, daß er sich dessen sämmtlicher Papiere bemächtigte. Aehnliches, zum Theil aber noch Aergeres als dieser arme Sünder von sich selbst, berichtet Flassan (in seiner Histoire de la diplomatie franç., z. B. IV, p. 4. 55. 295. V, 10. 47. VI, 513. 581. VII, 119 ff.). Er liefert hier viele Züge schändlicher Cabinetspolitik, welche durch Erbrechungen der Correspondenzen fremder und befreundeter Fürsten und ihrer Gesandten, durch Bestechung ihrer Beamten und Hausdiener, durch Aufreizung ihrer Unterthanen zur Empörung und zu Anzettelungen von Parteien und von Verschwörungen die auswärtigen Angelegenheiten verwaltete. Er schildert die nichtswürdigsten, auf Hofintriguen, Eigennutz und Willkür, List und Furcht und auf ein allgemeines Spionir- und Brieferbrechungssystem gestützten Maitressen- und Günstlingsregierungen, welche durch die geheime Polizei die inneren Staatsangelegenheiten zu leiten suchten. Das hieß man regieren, und für so unwürdige Aufgaben der Staatsweisheit glaubte man die Staatsgelder verschwenden zu dürfen.

Vorzüglich Frankreich stand hier voran und nimmt mit Recht in der Geschichte dieser Materie die Hauptrolle ein. So suchte z. B. Barillon durch Aufreizung und Bestechungen 1679 und 1680 gegen die englische, so Düverney in Ungarn gegen die österreichische Regierung zu wirken, und noch 1765 verschwendete Breteuil allein für die Leitung der Wahlen in Schweden durch Bestechung 1,830,000 L., und zwar ohne Erfolg. Ludwig XIV. vorzüglich und später der Regent bildeten diese ganze Politik zu einem förmlichen Systeme aus. Sie verschwendeten ungeheure Summen für das System der Brieferbrechung, der Spionerie, der Bestechung, der Bestechungen selbst der Minister, der Maitressen und der Fürsten. Eine specielle Rechnung des französischen Gesandten in Wien, Marschalls Herzog von Richelieu, führt z. B. in dem einen Jahre 1726 große Summen auf für Posten wie die folgenden: „an einen Secretair für die Auskunft über die Briefe und Staffetten u. s. w.; an einen Ingenieur für die Plane von den vornehmsten Festungen; monatlicher Sold an einen Entzifferer des österreichischen Cabinets; an denselben für die Chiffern des kaiserlichen Ministers; an einen Kriegssecretair für die Nachrichten über die Truppen; Miethe für eine kleine Wohnung außer der Stadt zur Zusammenkunft mit den Entziffrern und Emissairen; an den kaiserlichen Portier für Nachrichten von den geheimen Audienzen; Geschenke an die regierende Kaiserin und ihre Favorite." Wenn nun auch auf eine kurze Zeit die zuerst ausgebildete französische Meisterschaft in Betrug und Frechheit einzelne Vortheile errang, so fielen diese doch bald wieder hinweg. Der österreichische Botschafter in Petersburg, de Mercy, benachrichtigte einstmals den Fürsten Kaunitz, der französische Botschafter in Wien, Prinz Rohan, müsse über die Schlüssel zu seinem Schreibtisch gebieten, da er seinem Hof Auszüge aus allen österreichischen Depeschen zustelle. Dagegen aber machte andrerseits alsbald der Prinz Rohan seinem Hofe die Anzeige, das Wiener Cabinet befinde sich im Besitz der Schlüssel zu allen verschiedenen Chiffernschriften der französischen Gesandtschaften. Zum Beweise schickte der Prinz die österreichischen Abschriften der französischen Depeschen an die Gesandten zu Berlin, München, Dresden, Stockholm, Petersburg und Constantinopel, so wie der Antworten dieser Gesandten. Es befinden sich, so berichtet er weiter, für das Auffangen der Briefe eigene Niederlagen, namentlich zu Lüttich, Brüssel, Frankfurt und Regensburg. Durch die verschiedene Zusammenstellung der zwölfhundert verabredeten Chiffern der französischen Ministerialcorrespondenz würden die österreichischen Entzifferer nur kurze Zeit aufgehalten (Flassan a. a. O.). In diese Zeit fielen denn jene Zeichen von einer fast verschwundenen Schaam über solche Mittel, worüber der ehrliche ältere Moser in seinem europäischen Völkerrecht

Bd. 4. S. 145 klagt: „Ein französischer Ambassadeur bekam von Haus Depeschen, die aber mit dem Siegel des Hofes, wo er sich befand, versiegelt waren. Er klagte entrüstet bei dem ersten Minister. Dieser sah die Depeschen an und sagte lächelnd: Wirklich! da muß ein Misgriff in der Kanzlei geschehen sein. Ein anderer beschwerte sich ebenfalls, seine Briefe müßten mit einem nachgemachten Siegel gesiegelt sein, denn es fehle Etwas im Siegel. Es ist wahr, sagte der Minister, wir haben hier noch keine so geschickten Stempelschneider, wie in Paris." So waren die theuren Früchte unwürdiger Listen bald zerstört. So wenig reichten dieselben aus, daß bekanntlich alle französischen Gesandten von den ganzen russischen, preußischen und österreichischen Verhandlungen über die Theilung Polens Nichts erfuhren, bis sie durch die Frankreich besonders nahe angehenden Resultate der ganzen Welt bekannt wurden. Und die unrühmliche, dem Verhältniß seiner Staatsmacht zu den andern Staaten so wenig angemessene spätere politische Stellung Frankreichs, z. B. zur Zeit des siebenjährigen Krieges, gereicht jener unrühmlichen Politik wahrlich nicht zur Empfehlung. Noch weniger aber wird sie durch ihre Früchte in dem Innern des Landes empfohlen. Auch hier hatten schon Ludwig XIV. und seine Minister, vorzüglich der schändliche Louvois, ungeheuren Aufwand gemacht, theils für ein allgemeines Spionerie- und Brieferbrechungssystem, überhaupt für ein System der geheimen Polizei, wovon jene nur Zweige waren, und welche in der That eine eigene Art moderner politischer Inquisition begründete, scheußlicher vielleicht und verderblicher, als es die kirchliche je war. Sie wurde durch eine ganze Reihe von unmittelbaren Hofcommissionen, z. B. für die Polizei, für den inneren Zustand von Paris, für den Buchhandel, für die Untersuchung der Posten (Commission inquisitoriale des postes) gehandhabt[7]). Allen andern Behörden, vorzüglich den Gerichten, entzog sie soviel ihr beliebte aus ihrem Wirkungskreis und ohne sie verhängte sie Strafen, Verbannungen, Gefängniß, Absetzung, blos vermittelst königlicher oder ministerieller Cabinetsbefehle und lettres de cachet. Die Sicherheit der Personen und des Eigenthums war zerstört. Ein Wort, ein falsch berichtetes Wort, genügte zur Vernichtung eines Lebensschicksals der Einzelnen, der Familien. Jenes Institut allgemeiner Brieferbrechung betrachtete der verdorbene, im Alter noch tiefer gesunkene Ludwig XIV. sogar als ein besonderes königliches Vergnügen. Sie verschaffte aber zugleich den Pachtern der Briefpost, den Pajot's, den Romillé's, denen man die Pacht wohlfeil lassen und überall durch die Finger sehen mußte, auf Kosten des Landes und des Publicums ungeheuere Reichthümer. Sie gab selbst unteren Postbeamten und Commis die Möglichkeit in die Hand, durch falsche Briefauszüge zur Befriedigung eigner Privatrache oder gegen Lohn Anderer jeden Ehrenmann alsbald zu Grunde zu richten. Sie setzten die Minister, z. B. den schändlichen Louvois in den Stand, durch falsche, nach ihren Absichten gefertigte Rapporte den König wie ihren Spielball zu leiten und durch ein wahr oder falsch berichtetes Wort des Unmuths, des Tadels über den König, die Maitresse oder die Regierung, ihre Gegner ins Verderben zu stürzen. Aber immer steigende Verderbniß des Hofes und Landes, immer größere Verarmung von beiden, endlich eine greuelvolle Revolution, Mord und Sturz der königlichen Familie, dieses waren die Früchte dieses Systems. Denn nicht Voltaire und die Encyklopädisten, sondern die äußerlich gleißende, selbst durch erheuchelte Frömmigkeit wie durch Schmeichelei gegen Kunst und Wissenschaft bestechende, aber innerlich und moralisch faule und verpestende Regierung Ludwig's XIV. und des Regenten, nicht die Philosophie, sondern diese schändliche Regierungspolitik haben die Revolution und vor Allem ihren schauderhaften Charakter bewirkt. Sie haben die moralischen Grundlagen der Regierung und öffentlichen Ordnung, den Glauben an die Heiligkeit derselben und an ihre Verbürgung der öffentlichen Sicherheit und des Wohlstandes, die Achtung der Treue und des Gesetzes zerstört. Sie haben denselben Kampf des Eigennutzes und Ehrgeizes, der natürlichen Liebe für Ungebundenheit und Einfluß, der List und der

---

7) Siehe Duclos mémoires secrets sur le regne de Louis XIV et XV. Mémoires du Marechal Duc de Richelieu I, p. 107. Mémoires secrets par St. Simon I, 21. St. Simon überschreibt dieses Capitel: Esprit curieux du Roi, inquisition royale des lettres de la poste.

Gewalt von Seiten aller Bürger gegen die Regierenden hervorgerufen, welchen die Mächtigen und ihre Handlanger früher so lange gegen die Bürger kämpften. Die Philosophie und frivole und revolutionäre Schriften waren theils nur Wirkungen, theils nur Kriegsmittel dieses Kampfes. Ganz auf dieselbe Weise hatte ja auch im auswärtigen Verhältniß der Kampf der List und Gewalt den zuletzt siegreichen Gegenkampf mit gleichen Mitteln hervorgerufen. Dieses Alles — es lag ja offen vor — sahen auch die Männer der Revolution und selbst die der Napoleonischen Regierung ein und sprachen es aus. Und dennoch konnten sie, weil die Achtung der öffentlichen Moral in Frankreich noch zu schwach war, der Versuchung nicht widerstehen, gerade die verderblichsten Maximen dieser Politik, die im französischen Boden so feste Wurzeln geschlagen hatten und auf den ersten Blick so bequem und vortheilhaft scheinen, aufs Neue geltend zu machen und vor Allem dadurch auch ihren Sturz und neue Revolutionen herbeizuführen.

Merkwürdig sind die Selbstbekenntnisse der französischen Staatsmänner in Beziehung auf jene verkehrte Politik. „Wollten nur", so schreibt unter Anderem schon der Graf Vergennes am 25. April 1775 an den damaligen französischen Botschafter Breteuil in Wien, „wollten nur alle Mächte über die Nichtigkeit der Ränke in der Politik sich aufklären, so würde die Welt besser regiert, die Minister würden weniger geplagt werden und die Menschheit würde die Verirrungen und Rasereien des Ehrgeizes weniger zu beseufzen haben. Es hat noch nicht das Ansehen, als wäre man dort, wo Sie sich befinden, davon geheilt oder wünsche es zu sein. Zeigen wir uns in einer Achtung gebietenden Stellung, und man wird uns achten[8]). Necker in seinem Werk über die französische Finanzverwaltung (II. p. 351) hebt den großen Kostenpunkt und die Verirrungen, zu welchen diese „zu tief spähenden Blicke des Souverains" führen, das Unbehagliche wie die Trüglichkeit solcher Kundschaft und die Unwürdigkeit ihrer Anwendung hervor. Sieyes macht in seinem Entwurf der Rechte des Menschen und Staatsbürgers die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses zum Verfassungsartikel[9]). Die Nationalversammlung heiligte sie in ihren Decreten und verordnete, „das Briefgeheimniß dürfe unter keinerlei Vorwand gekränkt werden"[10]). Daß später überhaupt kein Gesetz galt, ist bekannt. Als Napoleon die Herrschaft der Republikaner gestürzt hatte, da ließ er im Anfang seines Consulats den Finanzminister Gaudin an den Centralcommissair der Post schreiben und das Schreiben öffentlich bekannt machen: „Die Regierung hat eine neulich durch Civilauctoritäten verfügte Verletzung der Heiligkeit der Briefe sehr gemisbilligt und hat erklärt, daß sie künftig gegen Jeden, der sich dergleichen erlauben würde, nach aller Strenge der Gesetze verfahren will. Den Postdirectoren muß ausdrücklich verboten werden, keinem Befehle zu gehorchen, der die ihrer Rechtschaffenheit anvertraute Diensttreue gefährden könnte. Sollte der Fall eintreten, daß man sie mit Gewalt dazu zwingen wollte, so haben sie einen Verbalproceß darüber aufzusetzen und einzusenden. Die Regierung wird unerbittlich gegen eine Art von Verbrechen sein, welches nur Zeiten angehören konnte, deren Rückkehr die gegenwärtige Lage der Regierung nicht befürchten läßt." Was später erfolgte, das ganze empörende System Napoleonischer geheimer Polizei und der von ihm erneuerten politischen Inquisition sind ebenso bekannt wie sein Sturz und wie seine durch ähnliche Fehler der Restaurationsregierung bewirkte Wiedereinsetzung. Nach dem Sturze hatte der schlaue Fouché geschrieben[11]): „Die Verletzung des Briefgeheimnisses ist gehässig und unnütz, sobald sie bekannt ist. Sie ward von beschränkten Köpfen ersonnen, die von den Mitteln, welche sie vorschlagen, den Wirkungskreis nicht zu berechnen wissen." Nach der Wiedereinsetzung erließ am 2. Mai 1815 Carnot, als Minister des Innern, an alle Präfecten folgendes merkwürdige Circularschreiben: „Ich bin benachrichtiget, daß in verschiedenen Theilen des Reiches das Geheimniß des Briefwechsels durch Beauftragte der Verwaltung verletzt

8) Siehe Flassan a. a. O. VII. p. 443.
9) Sieyes polit. Schriften. I. S. 453.
10) Collect. gén. des decr. rendues par l'A. N. I, 183.
11) Siehe Correspondence du Duc d'Otrante. I. p. 29.

worden. Wer kann zu solchen Maßregeln Befugniß gegeben haben? Wollen die Urheber derselben sagen, daß sie der Regierung zu dienen wünschten? Ein solches Verfahren in die Verwaltung einführen, heißt nicht dem Kaiser dienen, sondern ihn verleumden. Er verlangt nicht, sondern er verwirft die Huldigung eines Dienstes, der von den Gesetzen gemisbilligt wird. Haben nicht die Gesetze seit 1789 einstimmig erklärt, daß das Geheimniß der Briefe unverletzlich sei? All unser Unglück in den verschiedenen Zeiten der Revolution rührte nur von dem Bruch der Grundsätze her. Es ist also Zeit, solchen Kunstgriffen zu entsagen. Sie werden sonach mit der äußersten Strenge des Gesetzes diese Verletzungen des heiligsten Rechtes jedes Mannes in der Gesellschaft verfolgen! Die Gedanken eines französischen Bürgers müssen so frei sein wie seine Person."

Die Erfahrung hatte also sicher Frankreich gemacht, unverwerfliche Zeugen sprachen es so eben aus, daß nicht auf List und Treubruch und Gewalt, sondern auf der moralischen Grundlage der Wahrheit und Treue, des offenen Rechts und der Freiheit und ihrer unverbrüchlichen Achtung die Sicherheit des Throns und der öffentlichen Ordnung beruhe. Aber freilich gehört bei Menschen noch etwas mehr dazu, als die Einsicht, daß das Rechte gut sei. Sie müssen, um den Versuchungen es zu verletzen widerstehen zu können, auch das Rechte innerlich achten und dazu erzogen sein, und das geht bei den Nationen langsam. Ob wohl diese Achtung schon in Napoleon und seinen Männern gesiegt hatte? Doch zum Besseren geht es jetzt, zum Besseren sogar in Frankreich, von wo vorzugsweise die Frivolität und despotische Verachtung von Recht und Treue ausgingen, zum Besseren in ganz Europa; doch sind wir freilich von dem Guten noch weit genug entfernt. Was in Deutschland in Beziehung auf geheim sein sollende politische und Polizeimaßregeln und die mit ihnen zusammenhängenden Maximen etwa zu klagen sein möge, dieses mag jeder Leser sich selbst beantworten. In Frankreich aber haben in den zwei Perioden der Restaurationsregierung die Polizeimittel, die schwarzen Cabinette, die Agens provocateurs und endlich die Unterstützung politischer Heuchelei durch die religiöse, den Thron nicht befestigt, sondern abermals untergraben. Die Estafette vom 18. Novemb. 1835 erneuert die bekannten Klagen, daß auch noch nach der Julirevolution frühere unmoralische und demoralisirende Maximen der Verwaltung herrschten. Sie fügt wörtlich hinzu: „Nichts demoralisirt mehr eine Nation als die politische Heuchelei. Der Wechsel der Ehrenstellen und Glücksgüter und der gesellschaftlichen Gewalt, blos durch Hof- und Ministergunst, verdirbt eben so sehr diejenigen, welche sie erwerben, als die, welche gestürzt werden. Diese Masse von Menschen auf der öffentlichen Bühne, welche die Grundsätze verleugnen, die sie früher bekannten, welche Gewissen und Ehre für die Befriedigung ihres Ehrgeizes und ihrer Begierden verkaufen, die jetzt offen diejenigen verfolgen, die sie früher öffentlich priesen, und welche die Bürgschaften der Gesetze und der öffentlichen Gewalt zu Verfolgungsmitteln verkehren, die feilen Schriftsteller mit stets steigenden Besoldungen, bereit, für die ihnen dargereichten Bestechungen entgegengesetzte und nichtswürdige Grundsätze und Zustände zu rechtfertigen, ja selbst so Widersinniges, daß man sich fragt, wen denken sie denn zu betrügen — diese Menschen richten mehr Verwirrung in den Geistern an, untergraben mehr die Moral, reizen mehr zu Nichtswürdigkeiten und Verbrechen, als alle schlechte Schriften und Theaterstücke. Zu allem diesen nun noch das immer steigende Uebergewicht der Polizei! Je mehr sie ihre Gewalt ausdehnt über die Gesellschaft, um so mehr vermehren sich die Verbrechen. Dieses erklärt sich schon durch ihre Gewohnheit, offenbare schimpfliche Laster zur Verfolgung der verborgenen anzuwenden, entschieden nichtswürdige Menschen, um vermuthliche Verbrecher zu entdecken, und sich zu vereinigen mit allem Niederträchtigen und Grausamen und daraus eine Gewalt zu bilden, die sich so oft verderbenbringend gegen ihre Urheber, stets aber gegen die Gesellschaft erweist."

Am wenigsten aber darf man bis jetzt noch in Beziehung auf die Maßregel der Papierbeschlagnahme und die gerichtliche Einforderung von Briefen in Frankreich und Deutschland einen Fortschritt zum Besseren rühmen. Diese traurige Maßregel ist leider gerade erst in den neueren Zeiten durch die Furcht vor Revolutionen, geheimen Verschwörungen und demagogischen Umtrieben, und durch Polizeiallianceen selbst mehrerer Länder sehr häufig und

sehr ausgedehnt geworden. In Frankreich stellte man freilich in der Revolution und auch in den noch jetzt gültigen Gesetzen würdige Grundsätze und zum Theil löbliche Bestimmungen auf. Man erklärte das Haus eines jeden Bürgers als dessen unverletzbare Freistätte und jede gesetzwidrige Verletzung desselben, auch selbst die durch die höchsten Behörden, für ein criminell strafbares Verbrechen [12]). Auch bestimmen die Gesetze sehr löblich, daß nur die ordentlichen Gerichtspersonen, nicht die Polizei, Haussuchungen und Papierbeschlagnahmen vornehmen dürfen, und auch diese nur in gesetzlich bestimmten schweren Fällen und unter genau bestimmten gesetzlichen Formen [13]). Gensdarmerieofficiere dürfen nur in das Haus treten, wo délit flagrant ist, oder wo sie gefordert werden [14]). Aber leider haben bekanntlich die französischen Gerichtsbeamten überhaupt in Beziehung auf die Grade des Verdachts, den Beginn einer Untersuchung und der Anwendung der freiheitbeschränkenden Maßregeln keine hinlänglich sichernden und genau bestimmten Gränzen, und die Staatsprocuratur ist zu abhängig von den Ministern und deshalb ein zu bereitwilliges Werkzeug in politischen Processen. Daher sind die Papierdurchsuchungen in Frankreich jetzt nur allzuhäufig. In Beziehung auf Deutschland mußte nach vielfachen und reifen praktischen Erfahrungen einer unserer ersten Criminalisten, der Geheimerath Mittermaier, öffentlich wiederholte Klagen aussprechen. Rücksichtlich der von den Gerichten in Criminaluntersuchungen mit Beschlag belegten Briefe sagte er: „Ich darf es wohl öffentlich hier aussprechen, daß in Deutschland in diesem Punkte oft auf eine unverantwortliche Weise gewirthschaftet wird. Ich habe Criminaluntersuchungen in Händen gehabt, wo 300 Briefe unterschlagen wurden. Man hatte sich nicht begnügt, die Briefe des Inquisiten mit Beschlag zu belegen, weil man glaubte, daß dieser auch seinem Bruder und dieser wieder einem Freunde Etwas geschrieben haben könne. Solchergestalt wurden Briefe eines achtungswürdigen Geistlichen an den Bruder eines Verhafteten mit Beschlag belegt [15]). — Der unheilige Satz, der Zweck heiliget die Mittel, scheint auch im Criminalprocesse immer mehr Anwendung zu finden, da sich viele Inquirenten ungescheut jedes Mittel erlauben, um die Wahrheit zu entdecken [16])." Ueber die in neueren Zeiten häufig gewordenen Beschlagnahmen aller Papiere klagte Mittermaier im Jahr 1822 [17]): „Sie hat nicht blos alle Nachtheile und Einwendungen der Haussuchung überhaupt gegen sich, indem sie das Recht auf häusliche Ruhe und Frieden stört, den Ruf des Hausbewohners auf empfindliche Weise verletzt und mit Profanirung aller Geheimnisse verbunden ist. Und es ist eben kein Zeichen des Sinnes für bürgerliche Freiheit, daß wir fast den Begriff des Hausfriedens verloren haben. — Wer mag es leugnen, daß die Vornahme einer solchen Haussuchung oft keine andere Gestalt an sich trägt, als wenn eine Bande von Räubern in eine Wohnung einbricht! Wer mag den Seelenschmerz des Unschuldigen, der in seinem Innersten sich verletzt sieht, wer den Kummer der unglücklichen Familie verantworten, wer die Folgen berechnen, die aus einer solchen Störung und Durchsuchung aller Geheimnisse von Seiten unberufener und nicht immer sehr verschwiegener Personen so häufig herauskommen! — Noch drückender aber wird die Papierbeschlagnahme, da sie meist als Mittel bei Untersuchungen wegen Staatsverbrechen und demagogischer Umtriebe Personen trifft, welche sich mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigen, indem man gerade den Gelehrten die Ehre erwiesen hat, sie für gefährlich zu halten. Diese nun sind meist gewohnt, mit der Feder in der Hand zu denken. Nach der Meinung der Inquirenten aber kommt es darauf an, die verborgensten Gesinnungen und Ansichten der Angeschuldigten kennen zu lernen. — So erscheint daher jede Untersuchung der Papiere als eine Verletzung des heiligsten

12) Constitut. vom Jahre VIII. Art. 76. Gesetz vom 9. Juli 1791, I, 8—11 und Code pénal Art. 184.

13) Code d'instruct. 36. 46. 87. 88. 56—59.

14) Gesetz vom 29. October 1820. Art. 153. 157. 162.

15) Verhandlungen der II. Kammer der badischen Ständeversammlung von 1831. Heft II. S. 134.

16) Neues Archiv des Criminalrechts Bd. II. S. 452.

17) Neues Archiv Bd. V. S. 309 ff. Vergl. auch dessen Strafverfahren §. 61. 62.

Rechts auf Geheimniß, als eine verderbliche Gedankenspäherei, als ein unmittelbarer Zwang, die geheimsten Gedanken, die Jeder nur vor Gott zu verantworten hat, heraus zu sagen. Sie wird aber auch gefährlich. Sie bringt eine Menge von halbreifen und zweideutigen Gedanken, von den innersten Gesinnungen, von bloßen Aufwallungen, von fremden, selbst noch nicht angenommenen Meinungen, von launenhaften Ergießungen einer aufgeregten Phantasie, die in der Studirstube die Welt wohl anders ansieht als bei wirklichem Handeln, und eine Zahl flüchtiger, im Moment einer unwilligen Stunde entstandener, im nächsten ruhigen Augenblicke selbst vom Erzeuger schon verdammter Geburten zur öffentlichen Kenntniß uneingeweiheter Personen. Zum Verstehen aller dieser Papiere aber fehlt der Schlüssel. Hier kann es nicht fehlen, daß manche hingeworfene Aeußerung eines Mannes, der seinem Jahrhunderte voraneilt, der eine neue Wahrheit ausgesprochen hat, welche den gewöhnlichen Menschen noch ein Greuel und Irrthum scheint, als gefährlich aufgefaßt und misbraucht wird, bald von Inquirenten, welche vielleicht, was zur wohlthätigen Arznei bestimmt war, als Gift ansehen, bald von boshaften Gegnern oder Anklägern, welche das Unschuldigste misbrauchen. Man läßt den Vorder- oder den Nachsatz weg, reißt Alles aus seinem Zusammenhang und treibt es, wie der geniale Dichter im Egmont den Schreiber Vansen die Criminalisten schildern läßt. Bei einer solchen Untersuchung werden Papiere von zwanzig Jahren her gefunden. Ueber Alles, was der Schreibende schon lange vergessen hat, wo er sich nicht mehr der Veranlassungsgründe und Nebenumstände erinnert, soll er nun Rede stehen und den Sinn angeben, wie es der Inquirent aus allem Zusammenhang gerissen vorlegt — und dann sagt man noch, daß wir keine Folter mehr haben! Aus solcher Durchsuchung entsteht jene empörende Art der Inquisition, welche auf Gedanken geht und über Meinungen Rechenschaft fordert und Erklärungen des Angeschuldigten, was er dabei gedacht, als er vor zwölf Jahren die Stelle schrieb, ja was ein Anderer dachte, als er eine bestimmte Stelle schrieb? Kein Mittel verletzt ferner zugleich so sehr auch ganz unschuldige dritte Personen. Bei jeder Durchsuchung dieser Art fordert die Consequenz und Zweckmäßigkeit, daß man sie auf alle Papiere, die in der Wohnung gefunden werden, ausdehnt, weil man nicht wissen kann, inwieweit der Angeschuldigte seine Papiere schlau versteckt oder andern Personen zur Aufbewahrung gegeben hat. Briefe von Kindern und Eltern, von besuchenden Verwandten, die vertraulichsten Ergießungen inniger Zärtlichkeit liegen dann offen vor den Spährblicken uneingeweiheter Personen. Kommt da irgend eine dunkle Stelle, so muß der Befragte sich rechtfertigen und oft Vorfälle erzählen, die Niemanden angehen. Familiengeheimnisse aller Art werden hier profanirt, vertrauliche Geständnisse, menschlich zarte Ergießungen des Freundes werden hier Gegenstände einer Untersuchung, bei welcher nicht immer mit besonderer Delicatesse und Verschwiegenheit gehandelt wird. Das ganze Leben eines Mannes in Verhältnissen, die den Staat Nichts angehen, wird auf die verletzendste und gefährlichste Weise preisgegeben. Ja man hat sogar in neuerer Zeit die Beschlagnahme bei nicht Verdächtigen rechtfertigen wollen, um dadurch über die Gesinnungen dritter Personen und über die Verdachtsgründe gegen sie Aufschlüsse zu suchen (ja wohl gerade um noch unbekannte Vergehen zu finden), gerade als wenn man Jemanden verhaften dürfte, weil er möglicherweise über irgend ein Vergehen Auskunft geben konnte."

Wir unterlassen es gern, näher auf die vorzüglich von 1819 an in mehreren deutschen Ländern erfolgten ausgedehnten, zum Theil sogar nicht einmal von den Gerichten und unter dem Schutz der rechtlichen Formen vorgenommenen Papierbeschlagnahmen, auf den oftmals mit den weggenommenen Papieren gemachten Gebrauch durch die bekannten Auszüge in Zeitungen u. s. w. näher einzugehen, um so mehr, da wir theilweise davon schon früher dem Publicum actenmäßige Mittheilungen machten[18]). Irgend eine gerichtliche Verurtheilung als Resultat dieser außerordentlichen Maßregeln ist unseres Wissens nicht erfolgt, und die versprochenen öffentlichen Mittheilungen der Bundescentralcommission über ihre

18) Abhandlungen für das öffentliche Recht, I. Abtheilung, Stuttgart in der Metzler'schen Verlagsbuchhandlung 1823, und neuerlich Wichtige Urkunden für den deutschen Rechtszustand, 2te Auflage. Mannheim 1845. S. 72 ff.

Ergebnisse sind ebenfalls ausgeblieben. Ueberhaupt aber ist es auch in Beziehung auf die Maßregeln der Beschlagnahme von Papieren und Briefen wenigstens niemals öffentlich bekannt geworden, daß sie für die Gerechtigkeit, für die Regierungen oder die Freiheit der Bürger wohlthätig gewirkt, daß nicht auch hier die Nachtheile wenigstens weit überwogen hätten.

Soll nun aber überhaupt praktisch entschieden werden, ob und in wiefern jene diplomatischen und die der geheimen Polizei angehörigen Brieferbrechungen, so wie der richterliche und polizeiliche Beschlag von einzelnen Briefen und von sämmtlichen Papieren dem Recht und der wahren Politik entsprechen, und sollten wir sie ganz oder theilweise bekämpfen wollen, alsdann fällt uns zunächst ein Wort des Freiherrn Friedrich Karl v. Moser [19]) schwer auf das Herz. „Es giebt", so sagt er, „gewisse privilegirte Malhonnetetäten in der großen Welt, die man durch einen stillschweigenden Vertrag einander eingesteht, ohne sich je öffentlich dazu bekennen zu mögen. Dahin gehört z. B. die heimliche Eröffnung der gesandtschaftlichen und anderer Briefe, wozu man eigne Leute, Dechiffreurs und Petschierstecher hält.". In fast gleichem Sinne scheint Klüber, in seinem öffentlichen Recht §. 444, die Angabe einer großen Reihe von Gesetzen verschiedener Länder, welche das Briefgeheimniß als heilig, seine Verletzung häufig als ehrlos und verbrecherisch darstellen, mit den Worten einzuleiten: „An Gesetzen wider Eröffnung der Briefe auf der Post fehlt es nicht." Man scheint also zu fürchten, daß sich Regierungen und Minister selbst zu dem anerkannt Unmoralischen und Unrechtlichen, ja Schimpflichen verleiten lassen würden, trotz dem daß sie es selbst durch ihre ausdrücklichen Gesetze und Erklärungen als verwerflich darstellen; sei es nun, daß sie eine jesuitische und machiavellistische Heiligung schlechter Mittel für ihre Zwecke, oder daß sie die nahe Aussicht auf den augenblicklichen politischen Vortheil, auf die Befreiung vielleicht von einer augenblicklichen Besorgniß verlockte, den größeren bleibenden allgemeinen Nachtheil zu übersehen. Somit würden denn auch alle noch so schönen Gegengründe wenig wirken. Und Aehnliches müßte man alsdann noch mehr in Beziehung auf die Gründe gegen die Beschlagnahme der Briefe und der Papiere besorgen; Polizei- und Gerichtsbehörden fassen oft noch viel einseitiger, wenn nicht ihre persönlichen Interessen, doch blos ihren besonderen Zweck, Etwas auf die scheinbar kürzeste Art zu entdecken und zur Strafe zu bringen, ins Auge, opfern und verletzen ihm zu Liebe oft roh und leidenschaftlich alle Grundgesetze und Gränzen ihres Berufes, alle andern Zwecke und Rechte der Bürger und des Staates, alle ältesten und heiligsten Asyle der Menschennatur und der bürgerlichen Freiheit. Dieses aber wäre alsdann doppelt gefährlich in unseren heutigen deutschen Verhältnissen. Denn ein Umstand, welchen alle weisen wohlwollenden Regierungen und Staatsmänner gar nicht genug beherzigen können, ist folgender. In vieler Hinsicht sind gewiß unsere heutigen Zustände sehr verbessert oder auf dem Wege der Verbesserung. Dagegen aber sind die früheren Bürgschaften wohlerworbenen Rechts jeder Art, persönlicher Sicherheit und Freiheit, der Unabhängigkeit der Beamten, der Gerichte, der Corporationen und eines großen Theils der Bürger, namentlich der Gebildeteren, sehr vermindert und schwächer geworden. Denke man z. B. nur an die jetzt verlorene Bürgschaft der Ausschließung blos administrativer Entlassung, Pensionirung oder unangenehmer Versetzung der Staatsdiener und vollends der Richter, an die verlorene völlige Unabhängigkeit so mancher jetzt abhängiger Corporationen, Stände und Gewerbe, und selbst der Aerzte, der Advocaten, der Privatdocenten, ihre frühere Unabhängigkeit von ministeriellem Belieben! Denke man an den verlorenen Schutz durch die Reichsgerichte und Spruchcollegien, durch fast unverbrüchliche Observanzen und durch einen in allen Zeiten des deutschen Reichs ungleich freiern Zustand der deutschen Presse. Denke man endlich an die frühere Unbekanntschaft mit unserem heutigen so umfassend ausgebildeten Polizeisystem mit seinen Allianceen. Die neuen Bürgschaften der übrigen gebildeten freien Nationen Europas aber, die zeitgemäß wiederhergestellte altdeutsche Oeffentlichkeit und Volksmäßigkeit der Criminalgerichte mit voller Inamovibilität der Staatsrichter, die volle Preßfreiheit und die durch sie und durch die Größe und die Unabhängigkeit

19) Ueber Regenten, Regierungen und Minister. Frankfurt 1784 S. 30.

der Staaten bewirkte Kraft der ständischen Verfassung, diese besitzen wir meist noch nicht. Sollte nun wohl in solcher Lage die Möglichkeit einer größeren oder geringeren Uebermacht eines der öffentlichen Moral und der Freiheit, zuletzt auch dem Thron gefährlichen Polizeisystems, einer Polizei-Inquisition anstatt der besiegten hierarchischen, wirklich gar keine ernste Beachtung in Anspruch nehmen? Zwar sicherlich auch jeder möglichen Gefährdung der Ordnung und der Thronrechte durch revolutionaire Bestrebungen werden wir gern ebenfalls ihr volles Recht widerfahren lassen. Und man wird wohl dieser Versicherung Glauben schenken, da sie von einem Schriftsteller kommt, der von seiner Jugend an unwandelbar die erbmonarchische Verfassung mit aristokratischen und demokratischen Ständen sogar als sein politisches Ideal vertheidigte und der stets entschieden und öffentlich gegen die vielen und großen Schriftsteller stritt, welche Volkssouverainetät im gewöhnlichen Sinne und die juristische Sanction eines Revolutions-Rechts in das System der Staatsverfassung aufnehmen [20]). Setzen wir auch ehrlich noch hinzu, daß, solange die so vielfach selbst in betrübten Erscheinungen zu Tage gekommene Misstimmung der Gemüther gerade wegen jener uns noch mangelnder Bürgschaften, nicht wirklich versichert ist, man auch nicht alle Besorgnisse deutscher Regierungen für grundlos zu erklären wagen darf. Allein gerade das ist nun unsere innigste Ueberzeugung — und genug Revolutionen und Thronentsetzungen und Staatenerschütterungen in und außer Deutschland stehen ihr ja zur Seite — daß stets unmoralische und freiheitverletzende Maßregeln und Zustände, daß ein treuloses, listiges und kriegerisches Regierungssystem, welches List und Gewalt herausfordert, nur scheinbar, nur im Frieden und in ungefährlicher Zeit die bürgerliche Ordnung und den Thron sichern, bei der ersten großen Gelegenheit, in der ersten wirklichen Gefahr aber Revolutionen herbeiführen. Und nur alsdann und darum kann eine gute Staatsverfassungslehre das Revolutionsrecht und alle gewaltsame Hilfe als verderblich nicht blos, sondern als zum Schutz der Freiheit selbst unnöthig, ausschließen, weil sie durch die vollkommene Verbindung aller Rechte und Bürgschaften der Freiheit mit dem Thron und der Ordnung einen sich natürlich erhaltenden gesunden Staatsorganismus voraussetzt und bildet. Würden aber irgendwo diese Bedingungen nicht rechtzeitig gegeben, würden irgendwo dringende Bedürfnisse und Misstimmungen der Bürger, statt in Wahrheit befriedigt und ausgetilgt zu werden, vielleicht durch gewaltsame Unterdrückung ihres freien Ausdrucks und durch Polizeiverletzungen nur gereizt und innerlich gestärkt, alsdann würden keinerlei Worte, und wären sie mit Engelzungen gesprochen, Etwas helfen und nimmer den Nothzustand und die frühern oder spätern Ausbrüche der Krankheit verhindern können. Vollends aber unsere heutige Zeit mahnt immer aufs Neue jeden treuen Vaterlandsfreund, gegen die durch sie selbst so sehr gesteigerten Gefahren verkehrter Verwaltungsmaßregeln zu warnen. Diese Zeit treibt die Nationen vorwärts zu neuer freier Entwicklung und Gestaltung und erfüllt sie mit Verachtung und Abscheu gegen öffentliche Unmoral, gegen Treubruch und Unterdrückung. Der Geist dieser Zeit ist ein ernster, ein großer und gewaltiger Geist. Er läßt sich nicht gefahrlos verspotten oder misachten.

Von diesem Standpunkte aus sollten nun auch wohl heutzutage alle achtbaren Regenten und Staatsmänner leicht die doppelte Verwerflichkeit und Gefahr jeder Heiligung unmoralischer und rechtsverletzender Mittel als praktisch beherzigungswerth erkennen, eben so wie die Gefahr einer einseitigen Verfolgung nahe liegender Zwecke mit Gefährdung der wesentlichen Grundsätze und Grundlagen. Von diesem Standpunkt aus wird man mit dem Blick auf die Geschichte und die Menschennatur es auch einsehen, daß jene Brieferbrechungen und Beschlagnahmen nicht blos unmoralisch und rechtswidrig sind, sondern selbst ihrem eignen Zweck entgegenwirken, daß sie zugleich gefährlich, inconsequent, wirkungslos und unnöthig sind. Die obigen geschichtlichen Andeutungen beweisen dieses schon. Man scheint dasselbe sogar schon längst

20) Letzte Gründe von Recht, Staat, Strafe, 1813 S. 104 ff. und viele andere Stellen in dem Neuen Beitrag zur Lehre von der Preßfreiheit und Injurien S. VII—XL.

allgemein bei gewissen anderen sehr verwandten heiligen Asylen und Rechten der Menschheit und der Freiheit anzuerkennen, die man doch, wenn es zulässig, wenn es wirklich heilsam und nothwendig wäre, jene durch die öffentliche Ehre und Treue verbürgte Heiligkeit des Briefgeheimnisses, des Hausfriedens und des Gedankeneigenthums zu brechen, folgerichtig für eben denselben Zweck, gewisse Geheimnisse zu erspähen, ebenfalls brechen müßte? Würde man nicht oftmals durch Verletzung des Beichtsiegels und durch Zwang zu seiner Verletzung viel mehr erfahren als durch Verletzung des Briefsiegels und des Schreibepults? Und dennoch achtet die ganze gesittete Welt und selbst die Regierungspolitik das Beichtsiegel. Würden ferner bei einem Verbrechen nicht am ersten Eltern, Kinder und Ehegatten, wenn man sie zum Zeugniß gegen einander zwänge, Nachrichten und Spuren zur Entdeckung geben können? Und doch achten die Gesetze civilisirter Nationen die Heiligkeit des Asyls des vertraulichen Familienlebens und verschmähen jenen Zwang. Ja, wenn man die Gesetze des Rechts und der Humanität brechen dürfe, sobald ein Polizei- oder Justizmann vermeint, es werde vielleicht förderlich sein für den Zweck, ein Verbrechen zu entdecken und so die, wie sie erklären, gefährdete Sicherheit und Existenz von Staat und Thron zu retten, warum bleibt ihr denn auf halbem Wege stehen? Da lobe ich mir doch Roms Tyrannen und die Männer des barbarischen Mittelalters, die wußten, daß der Torturzwang gegen Verdächtige und Zeugen noch ganz andere Geheimnisse, Gesinnungen und Gedanken zu Tage brachte als die erbrochenen Correspondenzen und Schreibepulte. Und doch schaudert die ganze Welt vor solchem Zwang zum Zeugnißgeben gegen sich selbst und gegen Andere. Und alle Tortur ist förmlich abgeschafft. Man sah es schon längst in England ein, daß man ohne Tortur, ja ohne nur dem Angeschuldigten ein Geständniß gegen sich selbst zuzumuthen, eben so wie ohne Brieferbrechung und Papierbeschlagnahme, alle Zwecke polizeilicher und criminalrechtlicher Sicherung erreichen könne. Und dieses in einem so reichen und freien und, wie es scheinen muß, gefährlichen Volksleben wie das englische! Ja man erkannte und erkennt jetzt auch bei uns nicht blos die ungerechte Grausamkeit und die Entbehrlichkeit, sondern auch die Gefährlichkeit und Verderblichkeit der Tortur gerade für die Entdeckung der wirklichen criminalrechtlichen Wahrheit. Ganz ähnlich verhält es sich auch mit dem Beichtgeheimniß. Sobald regelmäßige Verletzung desselben und Pflicht und Zwang zu derselben stattfänden, würde das Institut zerstört werden. Es würde der Beichtvater keine Bekenntnisse über Vergehen mehr mitzutheilen haben. Er würde aber zugleich die Gelegenheit verlieren, so oft ohne Verletzung des Beichtgeheimnisses gefährliche Unternehmungen zu verhindern. So ist es. Nur die höchste Idee der sittlichen Menschheit und Gerechtigkeit selbst ist absolut. Aber nichts Einzelnes, auch nicht die Sicherung und ihre Mittel darf man als etwas Absolutes ansehen und mit rücksichtsloser Consequenz bis zur höchsten Spitze verfolgen, oder man wird andere wesentliche Aufgaben und Bestandtheile des reichen Menschen- und Staatslebens zerstören und größere Gefahren begründen, als man beseitigt. Verhält es sich doch auch mit dem Postgeheimniß und mit der diplomatischen und polizeilichen Brieferbrechung und der Papierbeschlagnahme ganz ähnlich wie mit dem Beichtgeheimniß. Man kann wohl die Wohlthaten der Posten, eines der größten neueren Institute der Menschheit, größtentheils zerstören und dasselbe zu dem unwürdigsten, zu einer Spionerieanstalt, seine Beamten zu erkauften Spionen und Verräthern ihrer Mitbürger herabwürdigen. Man kann die offne vertrauliche Mittheilung immer mehr vernichten und die Menschen statt mit heiterem Vertrauen mit Mistrauen, mit verschlossener Bitterkeit und Hinterlist erfüllen. Aber wo Brieferbrechungen und Papierbeschlagnahmen bevorstehen, da wird man zuletzt weder im Brieffelleisen noch im Schreibepult solche Geheimnisse finden, die der Mühe eines so gehässigen und kostspieligen Erbrechens irgend verlohnen. Von den Menschen und Planen wenigstens, die alsdann noch sich erwischen lassen, hat wahrlich der Staat Nichts zu besorgen und durch ihre Entdeckung Nichts zu gewinnen. Dieses ist vollends jetzt unzweifelhaft, wo die persönlichen Zusammenkünfte und Mittheilungen und ihre Leichtigkeit und Schnelligkeit so ungemein zugenommen haben. Verschwörungen haben überhaupt fast nie Revolutionen bewirkt, sondern nur ihre Urheber ins Verderben gestürzt und der Freiheit geschadet. Wo aber heutzutage solche geheime Verbindungen entstehen, deren Urheber, statt,

wie die gallischen Druiden, als Grundgesetz das Nichtaufschreiben zu befolgen, geschriebene Plane im Pult oder Brieffelleisen erwischen lassen, die sind nicht gefährlich. Was hat man denn überhaupt auch nur bis jetzt auf diesen Wegen Erkleckliches gewonnen? Im diplomatischen Verhältniß zeigte sich alsbald ein vereitelter oder überbotener, ein betrogener Betrug. Feindseligkeiten, verderbliches Mistrauen und die Intriguen vermehren, die eignen Diener der Fürsten und Minister verderben, das vermögen sie; daß sie einen Staat retteten, das ist nirgends zu Tage gekommen und wird Niemand von ihnen erwarten. Sollte wohl nicht eine irgend großartige Regierung, wie diejenige, wodurch die Bernstorffe das kleine Dänemark so hochgeachtet und einflußreich im Völkerverhältniß machten, solcher kleinlichen, unwürdigen Mittel völlig entbehren, sollte sie nicht durch den Vorgang in der offenen und gänzlichen Verwerfung derselben ihre moralische Achtung und ihre Kraft vermehren können! Im Inneren des Staates aber, was, das nicht tüchtige Richter und Behörden auch auf ehrlichen und besseren Wegen bewirken konnten, werden hier wohl jene gehässigen verletzenden Maßregeln leisten? Gehässigkeit und Mistrauen zu pflanzen, Mittel für gehässige Verfolgungen und zur Befriedigung von Privatleidenschaften zu nähren, die Grundfesten der öffentlichen Moral und Treue zu untergraben und die Bürger zur Gegenlist und Gegengewaltthätigkeit aufzureizen, mancherlei Gerede und manche Verstimmung gegen öffentliche Beamten und Maßregeln zu Tage zu bringen, Verstimmungen, welche eine freie Presse in der Art nie hätte aufkommen lassen, jedenfalls aber auf würdigere und einfachere Weise zu Tage bringen würde, vor Allem aber die Seele der Fürsten mit Unmuth und Argwohn zu erfüllen, dazu sind diese Maßregeln trefflich geeignet. Aber Thron und Verfassung werden sie nimmer retten und befestigen. Jenes Unglück für den Fürsten selbst, wenn ihm so durch die Mittheilung vorübergehender aus dem Zusammenhang gerissener oder verdrehter vertraulicher Aeußerungen das Vertrauen gegen seine Diener und gegen das Volk vergiftet wird, ist für ihn und das Land besonders zu beherzigen. Necker sagte darüber (a. a. O. S. 354): „Stände es auch in der Macht der Fürsten, den Kreis ihres Blicks in das Verborgene nach Gefallen auszudehnen, könnten sie gleich unsichtbaren Geistern nach Belieben in das Innere der Gedanken eindringen, was würden sie mit solchem Talisman gewinnen? Nur Zweifel und Unruhe, nur ein beständig drückendes Gefühl der Unvollkommenheit; ein eitles Grübeln nach Dingen, die nicht sind, eine Uebellaune und Unzufriedenheit mit Allem und endlich eine düstere traurige Gleichgültigkeit (oder eine menschenfeindliche tyrannische Gemüthsstimmung). Wahrlich wenig mag man solche Kenntniß des Verborgenen beneiden. Das menschliche Herz ist ein Gemälde, welches nur in dem Abstande beschaut werden soll, in welchen der höchste Ordner der Natur es zu stellen für gut fand. Würde wohl der große Heinrich seinen offenen, so liebe- und anmuthvollen Charakter, der sein und Anderer Glück machte, behauptet haben, wenn die Kunst, die flüchtigen Gedanken Einzelner auszuspähen, zu seiner Zeit schon vorhanden gewesen wäre und er früh davon Gebrauch gemacht hätte? Wahrlich man muß es gestehen, es liegt wenig Großes in dieser Kunst." Sehr richtig bemerkt auch Mittermaier (Archiv II. 455): „Die Maßregel der Brieferbrechung bewirkt ein völliges Auflösen aller Bande des Vertrauens. Fängt der Staat einmal damit an, so ist es bekannt, daß er meistens wegen politischer Meinungen die Besten und Edelsten im Verdachte hat. Denn die Schlechten stehen theils im Solde der Machthaber, theils haben sie gar keine Meinung, theils wissen sie sich glücklich genug zu verstellen. In einem Staate daher, in welchem einmal Brieferbrechung gestattet wird, muß jeder Rechtliche, welcher, eben weil er keine böse Absicht hat und seinen Fürsten und das Vaterland liebt, am offensten und ehrlichsten seine Meinung sagt, am ersten fürchten, daß er verdächtig werde, er muß Brieferbrechungen fürchten, und so wird er lieber nicht schreiben oder er muß Schleichwege suchen. Im besten Falle stockt der Verkehr und Offenheit und Vertrauen verlieren sich."

Gelänge es nun wirklich solchen und ähnlichen naheliegenden Betrachtungen, es lebendig zu veranschaulichen, wie kleinlich und wie entbehrlich und wie gefährlich zugleich jene Maßregeln sind, alsdann dürfte man ja auch, um sie sicher zu verbannen, nur ihre

grobe Verletzung der Gesetze der Gerechtigkeit, der Ehre und Menschlichkeit nachweisen. Dieser Beweis aber ist nicht schwer.

Er ergiebt sich schon unmittelbar aus den natürlichen Grundsätzen der privatrechtlichen, auch im Völker- und Staats-Recht verbürgten persönlichen und Gedankenfreiheit, so wie aus dem Eigenthumsrecht und aus der Heiligkeit der Treue und Wahrheit in den rechtlichen Verhältnissen. Der Regel nach, d. h. insofern nicht etwa ausnahmsweise eine entgegenstehende Berechtigung nachgewiesen werden könnte, erscheint jedes unbefugte Aneignen, Gebrauchen und Zerstören fremder Geheimnisse oder der Gedanken, Gefühle, Absichten und besonderen Erfahrungen, welche Jemand nur für sich selbst oder nur für bestimmte vertraute Personen seinem eignen oder dem fremden Gewahrsam und namentlich versiegelt der Post anvertraute, als rechtsverletzend. Auch noch abgesehen von der Verletzung des Eigenthums und der Gewahrsam und des Treuvertrages hat jede freie Person schon unmittelbar durch dieses anerkannte Recht einer selbstständigen freien individuellen Persönlichkeit und das darin enthaltene Recht der Gedankenfreiheit, ein unstreitiges Recht, ihre eignen Gedanken und Gefühle für sich zu haben und zu behalten, ohne daß man ihr die Mittheilung derselben abzwingen darf. Sofern sie aber dieselben freiwillig unter bestimmten rechtlichen Schranken und Bedingungen mittheilte, so dürfen diese nicht verletzt, nicht überschritten werden. Ueber diese hinaus sind sie nur noch blos die eignen Gedanken der Person. Ueber sie ist sie nur Gott Rechenschaft schuldig. Menschen müssen sie und ihre Freiheit und das Ihrige unverletzt lassen, soweit nicht eine erweisliche äußere Rechtsverletzung zu Beseitigung dieser Verletzung berechtigt. Sehr richtig sagt Luther in der oben erwähnten Schrift: „Was sind heimliche Briefe und Reden anders, denn eitel bloße Gedanken, die noch nicht an den Tag kommen sind und nicht an den Tag kommen sollen." „Ich weiß wohl," fährt er fort, „daß er (der Herzog Georg) Herzog zu Sachsen, Landgrafe zu Thüringen und Marchgrafe zu Meißen ist, und fürwahr Gott hat ihm ein fein Land gegeben. Daß er aber Herzog über fremde Briefe, Landgrafe über heimliche Rede und Marchgrafe über Gedanken sein sollt, das werde ich nicht glauben noch leiden: de occultis non judicat ecclesia, multo minus judicat de eisdem magistratus." Und eben so richtig fügt er hinzu: „Fremder Brief ist fremdes Gut. Lieber! wie, wenn es sich begäbe, daß mir oder dir an einem Briefe mehr denn an tausend Gülden gelegen wäre! Sollte nicht solcher Brief so werth und lieb seyn, als tausend Gülden? Dieb ist Dieb, sey er Gelddieb oder Briefdieb." Das Recht auf Unverletztheit meines Geheimnisses aber ist um so heiliger, je mehr hier das geraubte Gut meist unschätzbar und unersetzlich ist, je moralisch unwürdiger die Verletzung sich darstellt. Einem solchen Räuber aber müsse, so äußert mit Nachdruck schon Cicero (Philipp. II. 4.), „alle wahre Humanität unbekannt und jedes edlere Verhältniß des Lebens fremd sein, er raube dem Leben seine Annehmlichkeit, zerstöre den menschlichen Verkehr unter Abwesenden."

Diese rechtswidrige Aneignung fremder Geheimnisse erhält nun, sofern sie mit Gewalt gegen die Persönlichkeit vorgenommen wird, den Charakter des Raubs, sonst bei Verletzung fremder Gewahrsam, wofür man schon das Siegel ansehen könnte, den des Diebstahls, ohne dieses den der Unterschlagung, und sofern sie, wie bei einer Verletzung der der Post anvertrauten Briefe, durch die Regierung und ihre Postbeamten mit Verletzung zugesagter Treupflicht geschieht, den Charakter einer schimpflichen Veruntreuung. Durch die Veröffentlichung und den falschen Gebrauch blos geheimer vertraulicher Gedanken erhalten diese, wie schon Luther mit dem heiligen Hieronymus ausführte, eine so gänzlich veränderte Gestalt, daß dadurch eine Fälschung begangen werde. Auch die verfälschende Nachmachung der Siegel oder die Begründung eines falschen Scheins der Unversehrtheit des Briefes und seines Geheimnisses sind Fälschungen. Jedenfalls ist der bösliche mir nachtheilige Gebrauch des Anvertrauten eine Betrügerei. Die Post aber ist an die Stelle von Privatboten getreten, und von Seiten der Privaten oder der fremden Regierungen, welche ihr ihre Briefe zur Besorgung übergeben, behält das Geschäft den Charakter eines besonders abgeschlossenen Treuvertrags der Bevollmächtigung oder Aufbewahrung. Daß die Post zugleich öffentliche Anstalt ist und daß sie, gerade um im Allgemeinen eine bessere Besorgung der Briefe zu begründen, durch das Ver-

bot von Privatboten mich nöthigt, nur ihr meine Briefe anzuvertrauen und daß es die Regierung ist, die mir durch ihre Gesetze und öffentlichen Erklärungen treue Bewahrung meiner anvertrauten und unter mein Siegel gelegten, unter dieser Bedingung verschlossen übergebenen Geheimnisse gelobte und die es nun durch ihrer unwürdige heimliche Mittel und Fälschungen bricht, dieses vermindert nicht, sondern es erhöht den strafbaren unwürdigen Charakter solcher treubrüchigen Rechtsverletzungen. „Nun wird," so sagt der treffliche Niemann (a. a. O. S. 101), „die Verletzung des Briefgeheimnisses durch die beeidigten fürstlichen Wächter desselben Bruch des fürstlichen Worts, wird Amtsverbrechen, Missethat gegen das öffentliche Vertrauen. Und könnte diese unverbrüchliche Schutz- und Schirmpflicht für das Briefsiegel noch heiliger und verantwortlicher werden, so würde sie es im auswärtigen Verhältnisse durch das Vertrauen auf Fürsten- und Volksehre zugleich und auf die ehrwürdigen Ueberlieferungen des Gast- und Völkerrechts." Mit diesen Ansichten vom Wesen der Brieferbrechung stimmen nun auch im Wesentlichen die oben angeführten Juristen überein.

Nur ausnahmsweise wird der verbrecherische und schimpfliche Charakter der Geheimnißverletzung durch eine besondere entgegenstehende Berechtigung aufgehoben.

Dieses Letztere ist nun im Allgemeinen und in allen Verhältnissen der Fall, sofern eine erweisliche gegenwärtige Gefahr für die ganze Existenz des Einzelnen oder des Staates und der Regierung vorhanden und die verletzende Maßregel als das Mittel der Rettung erscheint. Eine Regierung, die Gefühl für ihre Würde und eine Ahnung von wahrer Politik hat, wird indeß sich sehr hüten, in das feige oder verrätherische Alarmgeschrei von Menschen einzustimmen, welche ohne wirklichen Nothstand Thron und Staat als am Rande des Abgrundes befindlich darstellen und als so arm an Kraft und Mitteln, daß er sich nur durch Rechtsverletzung retten könne. Sollte aber ein solcher wahrer Nothstand wirklich einmal eintreten, so ist wo möglich wenigstens jede an sich widerwärtige und verführerische und an die unwürdige Brieferbrechung erinnernde Heimlichkeit der verletzenden Maßregel (so wie 1807 in Dänemark) ganz zu verwerfen.

In Beziehung auf die besonderen Rechtssphären fällt fürs Erste im völkerrechtlichen Verhältniß zu fremden Regierungen und Bürgern jener verbrecherische und schimpfliche Charakter der Erbrechung und Beschlagnahme von Papieren hinweg, wenn sie im Kriege als Kriegsmaßregel und auch hier so viel als möglich offen gegen die Feinde geübt wird. Außerdem aber heiligt und schützt auch das Völkerrecht Briefe und Papiere fremder Regierungen und Unterthanen und die darin enthaltenen Geheimnisse. Selbst Schmalz in seinem Europäischen Völkerrecht, Berlin 1817, sagt darüber S. 106: „Erbrechung der Briefe wird überall als Verletzung des Völkerrechts anerkannt, wie sie denn jedes Gefühl für Rechtlichkeit empört. Aber der ehrloseste Bruch öffentlicher Treue und öffentlichen Glaubens ist solche Erbrechung auf der Post eines Staates, da diese den Brief und die Gebühren dafür unter dem Siegel des Geheimnisses empfing. Daß dem Dieb das Stehlen vortheilhaft ist und daß häufig gestohlen wird, dieses begründet kein Recht. Man gesteht dies auch beim Brieferbrechen ein, indem man ableugnet und eine verächtliche Kunst erfunden hat, die Erbrechung zu verbergen. Und wie selten hat solch schamloses Unrecht wirklich genützt! — Brieferbrechungen sind wie geheime Polizeispionerie unter der Würde eines Souverains und armseliger Behelf beschränkter Politik, welche weder der Würde ihrer Zwecke noch der Kraft rechtlicher Mittel vertrauen kann."

Für den Criminalrichter fürs Zweite kann ein Recht, während des Laufes der Untersuchung auf einzelne Briefe von dem Inquisiten und an denselben auf der Post oder wo sie sich sonst finden, Beschlag zu legen, nur aus dem Grund gerechtfertigt werden, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist und durch die Briefe dem Gang der Untersuchung nachtheilige Collusionen, d. h. Verabredungen mit Dritten verhindert werden können, denn diese zu verhindern ist des Richters Pflicht und Recht. So muß wenigstens ein Jurist urtheilen, welcher dem Criminalrichter nicht eine despotische Willkürherrschaft über den angeschuldigten Bürger und seine Verhältnisse, sondern streng nur die genau beschränkten Rechte einer rechtlichen, jede Tortur und willkürliche Ausdehnung ausschließende Unter-

suchungsgewalt, und zwar lediglich über die bestimmte angeschuldigte verbrecherische Thathandlung einräumt. So urtheilte namentlich auch einstimmig die badische zweite Kammer vom Jahre 1831 und beschloß eine Adresse an den Fürsten, hierauf jenes richterliche Recht zu beschränken [21]). Da aber kein Recht weiter geht als seine Begründung, so darf der Richter jene Briefe auch nur verschlossen aufbewahren, so lang es der Zweck fordert, und hat sie, nachdem derselbe erreicht wurde, mit den in ihnen enthaltenen geheimen Gedanken wieder an diejenigen frei zu geben, an welche sie gerichtet waren. Nur dann ist er sie zu lesen befugt, wenn der Angeschuldigte es bewilligt, damit der Richter sich überzeuge, daß keine die Untersuchung störende Collusion stattfinde und deshalb seine Correspondenz erlaube. Aehnliches gilt auch, insofern wegen des Aufsichtsrechts über die Gefängnisse in bestimmten Fällen freie Correspondenz als absolut unzulässig erscheinen sollte.

In Beziehung endlich drittens auf die Frage, ob Beschlagnahme von Papieren und Briefen zur Entdeckung von Verbrechen und zur Auffindung von Beweisen für dieselbe stattfinden dürfe, muß man vor Allem ein Recht zu dieser Maßregel, weil sie eine sehr schwere Verletzung der heiligsten Interessen und Rechte des Angeschuldigten und wer weiß wie vieler ganz unverdächtiger Personen ist, bloßen Polizeibehörden durchaus absprechen und die Gerichte müssen sie unter sorgfältig zu bestimmenden gerichtlichen Förmlichkeiten (z. B. mit genauer Protocollführung und mit genauen Bezeichnungen der im Beschlag behaltenen Papiere) vornehmen, welches Alles auch die französischen Gesetze und die besten deutschen Rechtsgelehrten anerkennen [22]).

Aber auch dem Gericht muß jede solche Beschlagnahme verboten sein, wenn die Anschuldigung nicht auf ein schweres Verbrechen geht und solange nicht der durch die Maßregel zu Betreffende förmlich in den Anklagestand versetzt ist, oder solange nicht die Specialuntersuchung im ursprünglichen und richtigen Sinne gegen ihn erkannt wurde. In dem früheren Anklageproceß nach den römischen und deutschen Gesetzen hatte nehmlich der Privatankläger diejenigen allgemeinen Voruntersuchungen zu besorgen, welche nach Erfindung des Inquisitionsprocesses die Generalinquisition hieß und in welcher er natürlich nie eine bestimmte Person öffentlich als des Verbrechens verdächtig hinstellen und verletzend behandeln konnte. Erst wenn er durch alle seine Nachforschungen und Vorbereitungen seiner Beweise so weit gekommen war, dieses wagen zu dürfen, welches zu seinem großen Unglück ausschlug, wenn er den Beweis der Schuld nicht führte, begann er durch die wirkliche Anklage gegen eine bestimmte Person die Specialuntersuchung. Als nun das Gericht im inquisitorischen Proceß in die Stelle des Anklägers trat, da wollten die Gesetze der geschichtlichen und rechtlichen Natur der Sache gemäß, wie es auch richtig die ältern Juristen, z. B. Durantis, festhielten, die neueren aber allmälig vergaßen, daß in der Generaluntersuchung noch immer keine bestimmte Person öffentlich und durch verletzende Maßregeln als verdächtig hingestellt, die Specialinquisition aber nicht erkannt werden dürfe, wenn nicht die vorläufigen und allgemeinen Nachforschungen der Generaluntersuchung sie als so dringend verdächtig dargestellt hätten, daß ein Privatankläger die Gefahr der Anklage hätte wagen dürfen. Da nun rechtlich auch nur in solchem Falle Verhaftung möglich ist (sofern zugleich die Furcht vor Collusionen und vor der Entweichung dazu nöthigen), so kann man mit Mittermaier (a. a. O. §. 61) auch sagen, daß nur bei so schwerem Verdacht, wie er zur Verhaftung nöthig ist, eine Beschlagnahme möglich sei. Wahrlich aber dieses ist früh genug. Es ist vielleicht noch zu früh, wenn überhaupt vor geführtem Beweis der Schuld einem vielleicht völlig unschuldigen Bürger unersetzliche Uebel zugefügt werden, um Beweise für seine mögliche Schuld zu liefern, vollends Uebel wie die Papierbeschlagnahme, welche die römischen, die früheren deutschen und die englischen Gesetze nicht zulassen, welche also eben so entbehrlich als schwer verletzend sind.

21) Verhandlungen der II. Kammer Heft XXV. S. 132 ff. Heft XXXVI. S. 152 und Beilagen Heft XIII. S. 272. Mittermaier, Strafverf. §. 62.

22) Kleinschrod (älteres) Archiv des Criminalr. II. St. 3. S. 61. Stübel, Handbuch des Criminalproc. §. 1879. Lotz im neuen Archiv des Criminalr. Bd. IV. N. 22. u. V. N. 21. Mittermaier, Strafverf. §. 61. 62.

Selbst aber auch bei richterlich erkannter dringender Verdächtigkeit eines schweren Verbrechens darf dennoch nicht unbedingt eine Beschlagnahme der Papiere und niemals eine allgemeine Papierdurchsuchung in dem Sinne stattfinden, wie man sie bisher häufig sah. Es muß fürs Erste dringend wahrscheinlich sein, daß der Angeklagte unmittelbare Bestandtheile und Beweise seines Verbrechens in seinem Besitz hat, und lediglich nur auf den Beschlag und das Lesen von diesen muß die richterliche Thätigkeit gerichtet sein. Alle Papiere anderer Art muß der Richter ungelesen zurücklassen. Er darf sich nicht durch bloße Möglichkeiten, Entdeckungen und Combinationen über Gesinnungen und Verhältnisse des Angeklagten verleiten lassen, vielleicht jetzt erst Entdeckungen von bisher gar nicht in Untersuchung befindlichen Handlungen zu finden. Der Richter hat ja nur das rechtlich beschränkte Recht, gerade das angeklagte Vergehen zu untersuchen, und der Angeklagte hat sogar im Verhöre das Recht, ihm jede Antwort zu verweigern, wenn sie auf darüber hinausgehende Gesinnungen, Gedanken, Verhältnisse abschweifen wollte. Ja er hat nach römischen, altdeutschen und englischen Gesetzen gar nicht einmal die Pflicht, gegen sich selber zu zeugen und auszusagen. Vielweniger darf man ihm also alle seine geheimsten Gefühle und Gedanken aus der Seele pressen wollen. Durch welche Umkehrung aller Rechtsbegriffe will man einem Richter, gelegentlich einer Beschlagnahme eines Bestandtheils des Verbrechens unter den Papieren des Angeschuldigten das Recht geben, den Angeklagten gleichsam moralisch nackt auszuziehen, eine allgemeine Gesinnungs- und Gedanken- und Lebensinquisition gegen ihn zu führen, ihn vermittelst seiner ihm gewaltsam entrissenen geheimen Papiere selbst hierüber zur Aussage und Zeugniß gegen sich selbst zu nöthigen, seine und seiner Freunde und Angehörigen Geheimnisse und Vertraulichkeiten, ihre Gedanken- und Gefühlswelt mit uneingeweihten Blicken zu durchspähen und ihnen vielleicht namenlose Kränkungen der empfindlichsten Art zuzufügen?

Dieses sind Grundsätze, die unmittelbar aus anerkannten wesentlichen Rechtsgrundlagen fließen und welche Juristen, die diese und die Forderungen der Humanität als Gränzen auch der richterlichen Gewalt achten, werden anerkennen müssen, welche im Ganzen namentlich auch Mittermaier in den angeführten beiden Abhandlungen und in seinem Strafverfahren anerkennt, obgleich auch er eigentlich die widerwärtigen und zweideutigen Rechte der Papier- und Briefbeschlagnahme lieber wiederum ganz auch aus unserem heutigen deutschen Rechte verbannen möchte. Moses aber mußte der Herzenshärtigkeit des Volks Israel und seiner Praxis Einiges nachgeben, bis auf die Zeiten höherer, edlerer Civilisation. So muß man es auch wohl mit unserer deutschen juristischen Praxis machen.

Gerade aber weil diese in neuerer Zeit so sehr die Gränzen des Rechts und wahrer Humanität überschritten hat, weil unsere früheren Gesetze über Rechte, die sie meist gar nicht kannten, zu unbestimmt sind und weil bei der Papierbeschlagnahme und der Brieferbrechung politische und polizeiliche Gewalten und Rücksichten sich wieder geltend machen und diese, zumal in unsern politisch gereizten und ängstlichen Zeiten und bei der jetzt oft allzugroßen Abhängigkeit der Beamten und Richter von jenen Gewalten und Rücksichten, auf Abwege führen können, so ist durchaus eine neue gesetzliche Bestimmung über diese Verhältnisse nöthig. Diese muß mit Sorgfalt jede dem Vertrauen zu den öffentlichen Behörden, namentlich also auch der Post selbst, ebenso wie den Bürgern gefährlichen Gelegenheiten zu Misbräuchen beseitigen. Hierzu würde z. B. auch gehören, daß die unbestellbaren Briefe nicht durch ein uncontrolirtes geheimes Verbrennen dem Belieben der Postofficianten überlassen, die von dem Schicksal ihrer Briefe nicht unterrichteten Aufgeber aber großem Schaden ausgesetzt würden, namentlich der Zerstörung der vielleicht eingelegten Wechsel oder der wichtigen Nachrichten in den Briefen. Vielmehr müßten solche Briefe, nachdem sie zuvor hinlänglich lange vor der Post ausgestellt wurden, in regelmäßigen Terminen unter Zuziehung einiger Stadträthe nur so weit eröffnet und eingesehen werden, daß der Name der Aufgeber ersichtlich ist, und dann durch Post- und Magistratssiegel neu verschlossen, die Aufgeber aber zu deren Zurücknahme in öffentlichen Blättern aufgefordert werden[23]).

---

23) Dieser Vorschlag des Verf. dieser Zeilen erhielt auf dem badischen Landtage von

Doch die Hauptsache ist, daß durchaus nicht blos durch Regierungsverordnungen, sondern durch verfassungsmäßige Gesetze sorgfältig die Rechte der Bürger auf das Briefgeheimniß und das Heiligthum ihrer Gedankenwelt verbürgt, die genauen Gränzen und Formen der einzelnen ausnahmsweisen Abweichungen festgestellt werden. Dieses ist alsdann beinahe dasselbe, als wenn so wie in Portugal (Constitut. 1826, Art. 145. §. 25.) und in Kurhessen (Verf. §. 38.) die Verfassung unmittelbar das Briefgeheimniß schützt. Mittelbar thut sie es schon durch die Verbürgung der Freiheit der Person und des Eigenthums. Nur muß jedenfalls ein dem verfassungsmäßigen Gesetz entsprechender Dienstеid alle Postbeamten unter Androhung schwerer Criminalstrafen verpflichten, die ihnen anvertrauten Briefe außer in den gesetzlich genau bestimmten wenigen Ausnahmsfällen nicht von ihrem ordentlichen Wege zu den bestimmten Adressaten zu entfernen und entfernen zu lassen, und selbst auch höheren Befehlen gegen das Gesetz keine Folge zu leisten, indem diese sie von der gesetzlichen Strafe nicht befreien können. Nur so erhält ihr Widerspruch gegen etwa angemuthete Gesetzwidrigkeiten hinlängliche Begründung und Kraft. Nur so ist das Briefgeheimniß gegen beliebige Zurücknahme und Ausnahme und gegen inländische und ausländische Zumuthungen gesichert. Nur so wird bei dem Wechsel der Personen und ihres Einflusses in den öffentlichen Angelegenheiten wirklich das Geheimniß der der Post anvertrauten Briefe der Bürger und des Auslandes geschützt bleiben und nach des edlen Freiherrn von Fahnenberg Ausdruck [24]) der Posteinrichtung selbst ihr theuerstes Kleinod, das unbeschränkte öffentliche Vertrauen, erhalten werden. C. Welcker.

Beschneidung. Diese althebräische Ceremonie einer nationalen, nicht gottesdienstlich-, sondern nur politisch-religiösen Auszeichnung der jüdischen Volksgenossen kommt staatsrechtlich in Betrachtung nach zwei- oder dreierlei Rücksichten. 1) Die, welche dieses Abzeichen als Beweis ihres „Bundes mit Gott" angenommen haben, erklären alle Nichtbeschnittene für Unreine, mit denen ihre Töchter zu verehelichen eine Schande wäre. 1 Mos. 34, 14. Dies wurde Gewohnheit bis auf die Zeit von Nehem. 10, 31. und Esr. 9, 2. 12. 10, 3 herab, und von dort an noch stärker, je mehr es Interesse der Priester, Rabbinen, Talmudisten u. s. w. war, ihre Gläubigen von allen Andern gesondert und nur von ihnen abhängig zu erhalten. Die Frage entsteht: Können die, welche auf solcher National-Absonderung und Beschimpfung beharren, gleiche Rechte mit den Nichtbeschnittenen begehren und erhalten, welche eine Staatsgesellschaft für sich constituirt haben? — 2) Hat nicht unstreitig die Polizei des Staats, worin Juden als Unterthanen, wenn auch nicht als Staatsbürger wohnen, die Pflicht und dadurch das Recht, wirksame Aufsicht zu verfügen, damit nicht durch die schmerzhafte Verwundung und Verstümmelung, wenn sie an achttägigen Knäbchen von schwacher Gesundheit, etwa auch durch ungeschickte Hände (da jeder Jude die Operation machen darf) vollzogen wird, Gesundheit, künftiges Wohlbefinden oder gar das Leben gefährdet werde? Mehrere haben noch 3) die Bedenklichkeit hinzugefügt, ob nicht der alle Rechte schützende Staat auch die Verbindlichkeit habe, zu verhüten, daß nicht Kinder als schutzlose Unmündige eine physiologisch nicht unbedeutende Verstümmlung erleiden, ehe sie freiwollend ihre Einstimmung geben können?

Um diese staatsrechtlichen Beziehungen auf die jüdische Beschneidungssitte unparteiisch beurtheilen zu können, muß das, was aus der Entstehungsgeschichte derselben hierauf Einfluß haben kann, um so mehr in Erwägung kommen, als manche Punkte nach unhistorischen oder theologisch einseitigen Vorurtheilen gewöhnlich unrichtig gedacht werden.

Abraham, ein Nomadenfürst oder Beduinen-Emir, ungefähr 2000 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung, ein seltener Mann von eigenem großmüthigen Charakter (dessen Vortrefflichkeit und Consequenz zugleich Bürge ist, daß das Wesentliche seiner Geschichte nicht blos sagenartige Dichtung sein kann), erhob sich, seiner höhern Gemüthsart gemäß,

1833 im Wesentlichen die Zustimmung der Kammer und der Regierung. Verhandl. der II. Kammer, Heft XIII. S. 320 ff.

24) Verhandlungen der II. Kammer der badischen Landstände von 1831. Heft XXV. S. 132 ff. Ueber die Unmöglichkeit, auf andere Weise genügend zu sichern, s. die vorhin citirten Verhandlungen und Riemann a. a. O.

aus dem Glauben an allzu menschenähnliche Götter kaukasischer und transeuphratischer Länder zur moralischen Idee eines Höchsten, zu dem „gerechten Richter der ganzen Erde." 1 Mos. 18, 25. Auch gegen diesen aber dachte sich der Hochherzige nicht wie einen Sklaven gegen einen Machtgott, sondern freisinnig als einen Vertrauenden (d. i. Glaubenden) 1 Mos. 14, 6, mit welchem sein Gott förmlich einen „Bund" = einen wechselseitigen Vertrag, Berith, mache, um auch in irdischer und politischer Beglückung sein Beschützer zu sein. 1 Mos. 17, 4. 7. Was sich darauf bezieht, ist demnach als Bund oder freier Vertrag, nicht als Religion oder Pflicht der Gottesverehrung geschichtlich zu betrachten. Das andächtige Verhältniß zu Gott war vorausgesetzt und blieb. Aber ein neues Verhältniß, von der Macht dieses Gottes besonders in Schutz genommen und als „auserwähltes Volk Gottes" vor andern bevorzugt zu werden, trat in Vertragsgestalt hinzu. Wie es bei solchen Bündnissen alterthümliche Sitte war, nehmen die Verbündeten neue Beinamen an; der Machtgott (El) nennt sich Schaddai (nach dem Arabischen = der Ueberfluß giebt), und statt des bisherigen Namens Abram (hoher Vater) nennt sich der Hirtenfürst Abraham (= Vater einer Volksmenge) mit der Hoffnung, daß aus seiner Horde „Völkerschaften und Könige" werden sollten. Umständlich wird dies in einem Capitel der Genesis erzählt, das, da darin immer der ältere Name Elohim von Gott gebraucht ist, zu der Classe der älteren Ueberlieferungen gehört, aus denen das erste Buch der Thorah (wahrscheinlich nicht vor David's Zeit) zusammengeordnet wurde. Angeführt aber müssen hier diese Umstände werden, weil sie zeigen, daß Abraham gegen seinen „Hochverehrten" (= Elohim) sich nach den alten Gewohnheiten eines förmlichen Bündnisses benahm und weil also in diesem Zusammenhang auch die Beschneidung als eine Bundesförmlichkeit zu erkennen ist. Wer zu einem solchen Bunde gehören wollte, nahm ein Zeichen an. Abraham, der Besitzer großer Heerden, wählt für sich, den Sohn Ismael (= „welcher dem Machtgott gehorchen soll") und alle seine Dienstleute (aus denen er doch schon 318 Bewaffnete stellen konnte 1 Mos. 14, 14.) ein unverlierbares Zeichen am Leibe selbst, das zugleich ohne weitere Auslegung die Bedeutung aussprach, daß jeder eben diese Bundesgenossenschaft auch auf die, welche er erzeuge, übertragen wolle. Wie in den freiweidenden Beduinenheerden jedes Stück am Leibe (meist an den Ohren) gezeichnet wird, so gab der uralte hebräische Heerden-Emir sich und seiner ganzen Horde am Zeugungsgliede das (da solche Morgenländer oft unbedeckt zu sehen sind) unverleugbare Symbol, daß sie mit all ihren Nachkommen ausgezeichnete Bundesgenossen ihres reichmachenden Machtgottes sein wollten.

Eine andere Deutung veranlaßt der alte Text nicht. Dieses Beschnittensein heißt 17, 11 Zeichen des Bundes. Wer es nicht annehme, soll nach V. 14 von diesem Volksstamm „abgeschnitten" (das heißt nicht getödtet, sondern gleichsam entnationalisirt) sein, weil er „den Bund nicht wolle." Wenn in den althebräischen Zeiten irgend ein anderer Grund, etwa der Gesundheit, der Reinigkeit, der Beförderung der Fruchtbarkeit in der Erzeugung und dergleichen, kurz einer der Gründe, wodurch einige andere orientalische Völker zum Beschneiden der Vorhaut veranlaßt waren, vorausgesetzt worden wäre, wenn also Mose, Priester, Propheten u. s. w. an dergleichen der Beschneidung bei andern Völkern zugeschriebene physikalisch gute Folgen gedacht hätten, warum würden sie dieselben nicht wenigstens als Nebengründe zur Rechtfertigung und Empfehlung angedeutet haben? Für Abraham und seine „Herüberkömmlinge" (das Wort Hebräer deutet auf sein fremdes Angekommensein von „Jenseits des Phrat") war das — so recht im roheren Geschmack einer unstäten, solch eines Erkennungsmittels oft bedürfenden Hirtenhorde frei gewählte — Erkennungszeichen nichts Anderes als ein nomadisches Merkmal, wer zum Bunde mit seinem, dem höchsten Gott gehöre.

Nicht unwichtig für die staatsrechtliche Ansicht unserer Zeit ist die Gewißheit, daß die Beschneidung der Abrahamiden als ein particularistisches Zeichen ihres Familienbundes mit Gott entstand, um der daher zu beantwortenden Frage willen, ob das Beschnittenwerden zur Religion oder aber nur zur Nationalität der Judenschaft gehöre? Möge sie selbst, nur ohne rabbinische Brillen, die Entstehungsgeschichte (1 Mos. 17.) wieder und wieder lesen. Nicht um zur Verehrung des höchsten Gottes als Gottes

sich zu verpflichten, machte sich Abraham das Beschneidungszeichen. Das Wesentliche seiner von willkürlichen Machtgöttern zu einem Gott des moralischen Besserwollens sich erhebenden Religiosität hatte er lange vorher von ganzem Herzen. Jetzt gab er sich und seine ganze Nachkommenschaft als Schützlinge um ihrer irdischen Güter und Fortschritte willen dem mächtigen Schutzherrn. Diese Verbündung war demnach nicht eine Religionssache. Sie war eine Benutzung des religiösen Glaubens für materielle Lebensverhältnisse. Sie war der Anfang eines äußern, eigentlich politischen Verhältnisses, des theokratischen national bestehenden Judenthums. Wie Mose etwa 900 Jahre später die zu einem Volk vermehrten hebräischen Nomadenstämme veranlaßte, daß sie den Gott des Himmels und der Erde, der an sich immer ihr Gott geblieben war, nunmehr als Nation, statt menschlicher Beherrschung zu ihrem Regenten (oder zum Regierungsideal für den Feldherrn und den Hohenpriester, ihre sichtbaren Regierer) wählten, so hatte Abraham schon als Familienfürst sich demselben Gott auf eine weltliche besondere Weise als seinem und der Seinigen äußerlichen Beschützer (wie Clienten einem Patronus) zugeeignet. Auch das Zeichen für diese Bundesgenossenschaft war ihm und ist demnach Allen, die sich an ihn gleichsinnig anschließen — nicht ein gottesdienstliches und in diesem Sinne schwerer abzuänderndes Zeichen. Der Abrahamide hat keinen wahren historischen Grund, daran so festzuhalten, wie wenn es sein und der Seinigen Religionsbekenntniß wäre. Den Begriff von Sacrament und Mysterium haben erst die christlichen Kirchenväter aus den heidnischen Einweihungsmysterien auf die Taufe übergetragen und die Rabbinen alsdann späterhin auch für die Beschneidungs-Ceremonie geborgt. Wenn Abraham ein Sacrament, eine religiöse Pflicht und Wohlthat einzuführen im Sinn gehabt hätte, wie hätte er, der gegen die Erbfürstin Sarah so Folgsame, ein Zeichen wählen können, an dem alle Weibliche keinen Theil nehmen konnten und wodurch sie also von der Religion gleichsam ausgeschlossen wären. Nur auf das äußere Verkehr und die Geschäftsthätigkeit, woran das Harem keinen Theil zu nehmen hat, bezog sich sein gewähltes Zeichen. Und warum legen denn wir auf diese Unterscheidung zwischen einer gottesdienstlichen und einer nationalen Bedeutsamkeit der Beschneidung ein Gewicht? Antwort: Um die staatsrechtlichen Verhältnisse der jetzigen Abrahamiden, wenn sie ihren Scharfsinn vorurtheilsfrei anwenden wollen, nach der wahren Natur der Sache für sie zu erleichtern!

Durch die Beschneidung als besondere Schützlinge Gottes für ihr zeitliches Glück, wie sie glaubten, ausgezeichnet, fingen sie schon in der dritten Generation nach Abraham leider an, alle Nichtbeschnittene als Nichtbegünstigte von Gott, gleichsam als Schutzlose und Nchtbegnadigte zu verachten. Die durch Jakob's listige und feige Charakterschwäche und durch das eifersüchtige Vierweiberregiment in seinem Hause schon sehr ausgearteten zwölf Urenkel Abraham's erklären dem redlich vertrauenden Emir der Sichemiten, nach 1 Mos. 34, 14, daß sie seinem Sohne ihre von ihm geschwächte Schwester doch nicht zur Frau geben könnten, „weil er ein Unbeschnittener = Unreiner sei und dies für sie (die Hinterlistigen!) Beschimpfung wäre." Und eben so zeigt es sich dann durch die ganze alttestamentliche Bibel hindurch, daß bald nach der Zeit Abraham's (welcher nach seinem edleren Charakter nichts dergleichen Particularistisches und Ausschließendes ausübte oder beabsichtigte) unter seinen Nachkommen das Vorurtheil begann, die Menschenwelt in Unbeschnittene und Beschnittene einzutheilen und sich wie die Privilegirten der höchsten Schutzmacht von allen Nationen als Nation abzusondern, jene aber mit dem ekelhaften Prädicat „Arel" (welches nach dem Arabischen ein Sammeln stagnirender Feuchtigkeiten bedeutet) als mit einem Schimpfwort vergleichungsweise herabzuwürdigen. (War nehmlich gleich von Abraham die Beschneidung nach 1 Mos. 17 nicht in medicinischer Beziehung eingeführt, so sieht man doch aus der bei den Arabern erhaltenen semitischen Bedeutung des Wortes Arel, daß sich die beschnittenen Hebräer in der Folge durch die Andeutung, wie wenn die Nichtbeschnittenen an einer gewissen Stelle mit Unreinigkeiten behaftet wären, wegen ihres sonderbaren Nationalzeichens zu rechtfertigen suchten).

Dieser — durch die Worte Arelim, wie Gojim als Schimpfnamen — sich absondernde Nationalstolz machte bekanntlich das sogenannte „Volk Gottes" den übrigen und so auch den Römern (lange ehe es Christen gab) widrig und verhaßt. Mußte nun das Unterschei-

bungszeichen der Beschneidung als ein religiöses — als Zeichen der Verbindung zur Verehrung des Einen Gottes Abraham's — angesehen werden, so würde auch jetzt noch die Meinung, daß das Religiöse nicht zu ändern sei, die Judenschaft in die unglückliche Verlegenheit setzen, immerfort sich als Beschnittene den Unbeschnittenen als Unreinen gegenüber zu stellen und sich von ihnen abgesondert zu erhalten. Wer zu seiner Religion rechnet, was Andern widrig oder schädlich ist, mag entweder sein Vorurtheil durch prüfendes Nachdenken verbessern oder trage er davon die Folgen als Gewissenssache. Entbehrungen, wenn wirklich die Religion sie zur Pflicht macht, müssen ohne Widerstreben ertragen werden. Ist es aber, wie aus dem Bisherigen geschichtlich erhellt, nur ein Vorurtheil, wie wenn die Beschneidung eine Verpflichtung gegen Gott als Gott zu bedeuten hätte, ist sie vielmehr nach Abraham's Sinn nur eine bundesartige Verbindung mit Gott als Schutzmacht für weltlichen Segen, also nur eine die Gottheit auf das Weltliche beziehende Nationalsache, so versteht, wer verstehen will, von selbst, daß, wenn die Judenschaft ernstlich in unseren Staaten nicht mehr eine sich absondernde Nation bleiben, sondern in den Staat jedes Landes vollständig übergehen will, sie auch das nur politisch-religiöse, nicht gottesdienstliche Zeichen der Nationalabsonderung unbedenklich unterlassen könnte und sollte. Denn factisch eine sich absondernde Nation bleiben und doch in die Vortheile der Nationalität der Unbeschnittenen und daher alttestamentlich Abhorrirten staatsrechtlich übergehen zu wollen, wäre ein allzuklarer und trüglicher Widerspruch, durch welchen sich die Unbeschnittenen, wenn sie nicht allzu unvorsichtig sind, nicht täuschen lassen können.

Die verständige Aufhebung dieser Nationalabsonderung und ihres zeitwidrigen Zeichens wird auch durch weitere Geschichtdata, wenn nur die rabbinische Hartnäckigkeit nicht allzu blind und eigensinnig macht, sehr erleichtert. Daß auch der in Religionsbeziehungen so strenge und gewaltsam durchgreifende Gesetzgeber Mose die Abrahamidische Beschneidung nicht als eine Religionssache, sondern blos als ein nationales, nach Localumständen zu beurtheilendes Unterscheidungszeichen betrachtete, beweisen zwei biblische Ueberlieferungen unleugbar. In Aegypten waren nach Jos. 5, 5 seine Israeliten beschnitten gewesen. Aber sobald er sie auf den nomadisirenden Zügen auf den arabischen Weideplätzen allein um sich hatte, ließ er alle die innerhalb der 40 Jahre Geborenen ohne Beschneidung, wie bei Josua C. 5, 2—9 umständlich erzählt wird. Hätte er, der Eiferer für den Cultus, diese Unterlassung zugeben können, wenn ihm das Beschnittenwerden ein Religionszeichen, ein Sacrament gewesen wäre? (Denn die Einbildung, wie wenn diese nomadischen Horden in jenen 40 Jahren alle Tage hin und hergezogen wären und deswegen für das Beschneiden keine Zeit gehabt hätten, wird kaum noch ein Rabbine unserer Zeit als Grund vorzubringen wagen.) Sobald er in den freien Weideländern des Nationalabsonderungszeichens nicht bedurfte, läßt Mose es unterbleiben. Folgt also nicht aus diesem seinen unverkennbaren Vorbild, was auch jetzt die wahren „Mosaiker" ohne Bedenken unterlassen dürften, wenn es ihr ernster und aufrichtiger Wille ist, die Nationalabsonderung aufzugeben, sich selbst thatsächlich und nicht in leeren Worten mit den Landesbesitzern in Sittengleichheit zu stellen und die altschimpfliche Welteintheilung in Beschnittene und Unbeschnittene in Vergessenheit zu bringen.

Selbst wenn das Beschnittensein ein religiöses Cultuszeichen gewesen wäre, so würde sich der Verständige sagen müssen: das äußere Zeichen ist nicht die Sache, der Zweck bleibt. Als des Einen Gottes der Abrahamiden Anbeter wollen wir Abraham's und Mose's Glauben und gottgetreue Rechtschaffenheit unabänderlich ausüben. Aber soll denn auch gegen allen Verstand ein Zeichen, welches bei südlichen, oft nackten Hirten wirklich auszeichnend und dem Morgenländer unanstößig war, ewig das nehmliche bleiben müssen, auch in Gegenden, wo die gewohnte Bekleidung den Zweck, daß es ein Kennzeichen sein sollte, aufhebt und wo nur davon zu reden gegen alle Sitte anstößt, ekelhaft und beschämend ist? Mose's Beispiel antwortet auf jeden Fall: Sobald das Unterscheidungszeichen nicht nöthig, sondern zwecklos war, habe ich es unter meinen Augen unterbleiben lassen! Wie viel mehr da, wo es zweckwidrig, wo es unter Gebildeten ohne rohe Verletzung der Wohlanständigkeit nicht einmal zu nennen und ohne Ekelhaftigkeit nicht zu beschreiben ist!

Daß der Gesetzgeber Mose so dachte, zeigt sich um so klarer, da er selbst seinen Sohn, so lange er außerhalb Aegypten war, nach 2 Mos. 4, 24—26, ohne Beschneidung gelassen hatte. Wäre sie ihm eine Religionshandlung gewesen, wie hätte er sie unterlassen können? Wo aber die Nationalunterscheidung (im Hause seines priesterlichen Schwiegervaters) zwecklos war, da unterließ der weise Mann, was Abraham zur Absonderung von den Canaänern schicklich gefunden hatte.

Man wird dagegen sagen: Mose selbst befiehlt doch im 3. Buch Mos. 12, 3 die Beschneidung am achten Tage? Aber lese nur, wer alter Texte Aechtheit zu prüfen gelernt hat, den Zusammenhang. Dieser spricht durchweg von dem, was die Wöchnerin zu thun habe. Die Worte im 3. Verse: „Und am achten Tage wird beschnitten das Fleisch seiner Vorhaut" sind offenbar nur ein vom Rande in den Text gekommenes nichtmosaisches Nötchen. Denn a) sie unterbrechen den Context und zerreißen ihn, da die Mutter, von welcher in allem Uebrigen die Rede ist, mit der Beschneidung Nichts zu thun hätte; b) sprechen sie von „seiner" Vorhaut und doch geht kein Wort vorher, worauf sich dieses „sein" bezöge. Und — was c) das für Alles Entscheidendste sein wird — wie hätte Mose in eben den Wüsten, wo er selbst 40 Jahre lang alle Neugeborne ohne Beschneidung ließ, doch als Gesetz so beiläufig und ohne ein Hindeuten auf Zeitunterscheidung achttägiges Beschneiden befehlen können?

Erst Josua, da er als Heerführer nach Canaan eingerückt war, ließ an Allen, die während des vierzigjährigen Zugs nachgewachsen waren, die Beschneidung nachholen. Jetzt, da die Gefechte mit den Canaänern begannen, war das Nationalabsonderungszeichen wieder zweckmäßig (Jos. 5, 7.) und wurde, wenn gleich die Männer dadurch auf mehrere Tage (vgl. 1 Mos. 34, 25.) krank waren, durchgängig vollzogen.

Was folgt aus allem diesen? Für den, der verständig sein kann und will, die gründliche Beantwortung der oben vorangestellten ersten staatsrechtlichen Frage! Wir können das rechtlich bemerkbare Resultat gedrängt zusammenfassen. Was a) nach seiner Entstehung nicht ein Zeichen der Verpflichtung zum Jehovahcultus, sondern eine Auszeichnung politischer Natur für Schutzbundesgenossen der Gottesmacht in weltlichen Dingen war, was b) ohne Abraham's Absicht erst in der Folgezeit einen particularistisch abergläubigen, gehässigen Schimpfunterschied gegen alle Andere als Unreine veranlaßte, was aber c) Mose selbst, sobald die Nationalunterscheidung nicht nöthig war, am eigenen Sohn und an Hunderttausenden, die in 40 Jahren geboren wurden, unterlassen hat, was dann d) Josua, nur da militärische, körperliche Unterscheidbarkeit zweckmäßig ward, wieder vollziehen ließ — und was e) nachher, weil die unkräftige Nation unter Josua doch nicht, wie Mose gewollt hatte, sich in den alleinigen Besitz des Landes versetzte, zum fortdauernden*) Nationalunterscheidungszeichen wurde; — eben das sollte doch wohl nicht die zurückstoßende abgeschmackte Unterscheidung zwischen Reinen und Unreinen ewig erneuern, wenn a) die Nationalabsonderung jetzt vielmehr redlich und in wahrer Aufrichtigkeit aufgegeben werden soll, wenn b) sogar das Zeichen selbst, weil die Nomadenzeit und die südliche Hirtennacktheit nicht wiederkehrt, nicht mehr ein kennbares Merkzeichen sein kann, und wenn es c) sogar unter die auffallendsten Unschicklichkeiten gehört, welche der Wohlanständigkeit wegen abgeändert werden müßten, selbst wenn sie einst als religiöse Ritualien gegolten hätten. — Daß die Beschneidung auch im Orient ohne Gefahr örtlicher Unreinigkeiten wohl unterlassen werden könne, bemerkt der Naturforscher Russel in seiner Beschreibung von Aleppo, Th. 1. S. 285. Wie viel mehr in den Abendländern**).

Verzeihung für die absichtliche Ausführlichkeit dieser Entwicklung. Veraltete Vorurtheile lassen sich nicht ohne vollständige drängende Darlegung der Gegengründe bekämpfen. Ist es den Aufgeklärteren der Judenschaft Ernst, mit den Bürgern der bestehenden

*) Die Philister waren als Unbeschnittene kennbar. 1 Sam. 18, 27. Wenn also Herodot Buch 2, 36. 37. nicht ganz unrichtig sagt, daß die Phöniker und Syrer in Palästina Beschnittene gewesen seien, so müßten sie doch erst später (nach Saul's und David's Zeit) dies geworden sein.

**) Ueber Judenemancipation vergleiche übrigens unten den Artikel.

Staatsgesellschaften zu coalesciren und nicht blos einseitig Vortheile und sogar Vorstandschaft unter ihnen zu erschleichen, je nun, so zeigen sie den Ihrigen, daß nur Gleichartigkeit der Sitten eine wahre Gleichstellung der Rechte begründe und sichere, daß eine blos gesetzlich gebotene Gleichstellung mehr nur Wort als Wahrheit sein könnte, wenn zugleich das nicht abrahamidische und nichtmosaische Vorurtheil, als Beschnittene die Unbeschnittenen wie vom Schutz Gottes Entferntere und Unreine anzusehen, fortdauern würde. Zeigen sie sich und ihnen, daß sie durch Aufhebung der Nationalabsonderung, wegen welcher sie von lange her des odium generis humani beschuldigt werden mußten, nicht etwa in einer Sache der Religion und des Gewissens um äußerer Vortheile willen Etwas ändern würden, daß es aber höchst unverständig und abergläubig wäre, zur Religion rechnen und deswegen für unabänderlich ausgeben zu wollen, was nach der Geschichte und nach der Natur der Sache nur ein bürgerliches Bundeszeichen war. Zeigen sie dem durch das rabbinische Bestehen auf Nationalabsonderung von den Nichtbeschnittenen so unglücklichen Volke, daß sie vielmehr nur, was einst auf ein äußeres, politisches Verhältniß gegen Gott als besondern Familien- und Nationalbeschützer hingedeutet hatte, jetzt, da die göttliche Erziehung des Menschengeschlechts sie durch die Thatsache der allgemeinen Zerstreuung aus jenem beschränkenden Particularismus mit wohlthätiger Gewalt herausgerissen habe, als politisches Absonderungszeichen unterlassen sollten, um eine nicht blos scheinbare Sittenvereinigung und Gleichstellung mit den cultivirteren Völkern möglich zu machen. Selbst die Unaufgeklärtesten sollten wenigstens denken lernen, daß sie, wie Mose in den Wüsten, jetzt auch außer dem heiligen Palästina seien und also, was der große Gesetzgeber dort als wohlentbehrlich 40 Jahre lang unterließ, jetzt, wo es schädlich, gehässig, abgeschmackt ist, desto gewisser unterlassen dürften, und, um je sich alles Weitere vorzubehalten, auf eine Zeit aussetzen dürften, wann sie wieder ein abgesondertes Volk auszumachen hätten. — — ·

Auch was die oben angegebenen zwei staatspolizeilichen Fragen betrifft, ist nach dem Bisherigen leichter zu beleuchten.

Selbst die ältere rabbinische Traditionssammlung, die Mischnah, sagt im Tractat vom Sabbath, Abschnitt 19 §. 5: „Ein krankes Knäbchen wird nicht beschnitten, bis es ganz genesen ist." Wer aber wacht darüber, besonders so lange der Aberglaube der Meisten den für civilisirte Menschen allzu rohen Ritus nicht blos für ein Zeichen der Aufnahme in die sich absondernde Nationalität, sondern für gottesdienstlich-religiös ansieht? Wer entscheidet unparteiisch, welchen, wenn nicht offenbar kranken, doch schwachen Knäbchen eine solche Verwundung an einem sehr empfindlichen Körpertheil gefährlich, oder in manchen Beziehungen mit schädlichen Folgen verbunden sein könne? Was Abraham seinen Beduinen zumuthen mochte, kann bei Neugeborenen unserer Lebensweise nicht mehr unbedenklich sein. Auch bei Gesunden kann diese Operation nicht ohne Entzündung und Wundfieber vorgehen, besonders da sie auch von ungeschickten Händen (nur nicht von den — Unbeschnittenen) gemacht werden darf.

Die Beschreibung bei Maimonides (Hilgt Milin C. 2.) klingt schauerlich. Wir halten uns zunächst an das Körperliche. Sogar bei starken Männern, wie die Sichemiten zu Jakob's Zeit ohne Zweifel waren, wurden nach 1 Mos. 34, 25 die Schmerzen am dritten Tage so, daß die hinterlistigen Jakobssöhne sie um so leichter überfallen, morden und plündern konnten. Auch Philo nennt die Schmerzen heftig und Arvieux III, 9. berichtet eben dies aus dem Mund der Beduinen umständlich. Auch Jos. 5, 8 wird das Kranksein nach der allgemeinen Beschneidung der Erwachsenen ausdrücklich bemerkt. Rechtlich kann demnach kein Zweifel stattfinden, daß die Staatspolizei eine ihrer allgemeinen Pflichten unausgeübt läßt, so lange sie nicht eine unparteiische Aufsicht einführt, damit a) kein kränkliches, schwächliches Knäbchen zu frühzeitig der von der Beschneidung untrennbaren Gefahr ausgesetzt werde, damit aber auch b) bei Gesunden die Operation nicht auf eine gefährlich ungeschickte Weise gemacht, oder c) nachher nachlässig behandelt werden könne. Hierzu hat die Staatspolizei gewiß so sehr in Beziehung auf jüdische Miteinwohner die Pflicht, als sie bei den christlichen zu verhüten hat, daß nicht durch das Taufen in kalten Kirchen, besonders im Winter, die Kinder kränklich gemacht und durch unbehutsames Wassergießen

auf die noch sehr reizbare Hirnschale und durch das Kaltwerden des Wassers auf derselben vielleicht für die ganze Lebenszeit unbemerkte dem Nervensystem sehr schädliche Folgen bewirkt werden.

Die dritte Frage mögen Mediciner und Juristen zugleich einer verbessernden Beurtheilung unterwerfen. Aerzte, wie von Wedekind im Sophronizon, haben auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Verstümmlung der natürlichen Decke jener sehr empfindlichen Nerven eine Gewaltthätigkeit sei, welche sich die Väter nur nach den roheren Begriffen von der väterlichen Gewalt als ihnen zuständig denken mochten, daß aber, wer an civilisirten Zeiten und Staaten Antheil nehmen will, dieser Anmaßung sich enthalten oder davon durch die rechtliche Staatsmacht abgehalten werden müßte. Die Rabbinen sagen, daß es für die Juden im Allgemeinen als Gesetz gelte, das was ihnen sonst durch besondere Gebote obläge, alsdann doch zu unterlassen, wenn der Staat, worin sie Rechtsschutz genössen, es verbiete. Von dieser Regel leiten sie ab, daß der Jude, so streng ihm die Sabbathsruhe zum Nationalgesetz gemacht ist, doch in den jetzigen Heeren als Conscribirter auch am Sabbath und nicht blos vertheidigungsweise (wie die Maccabäer), kämpfen dürfe. Nur von der Staatspolizei wird es demnach abhangen, das Recht der Unmündigen gegen eine gewiß in unsern Gegenden nicht gleichgültige Verstümmlung etwa so zu schützen, daß die Beschneidung nicht vor den Jahren, wo der Knabe selbst einwilligen oder es abhalten kann, geschehen dürfe. Das älteste Beispiel ist dafür: Abraham's Sohn, Ismael, war dreizehnjährig, als er ihn beschnitt. (Auch die Beduinen-Araber in Palästina, welche von Ismael abzustammen glauben, beschneiden ihre Knaben erst „in einem Alter, wo sie sich dessen erinnern können", manche noch um vieles später. Arvieur III, 9. §. 146.) Das Wort 1 Mos. 17, 12, daß ein Knäblein, acht Tage alt, beschnitten werde, kann den Sinn haben, daß es nicht früher geschehen dürfe. Daß es später geschehen durfte, sehen wir aus Mose's Beispiel, da er seinen Sohn, bis er nach Aegypten zurückkehrte, selbst nicht beschnitten hatte. 2 Mos. 4, 24. Sehen wir auch von all diesem Positiven weg und achten auf die Natur der Sache, so ergiebt sich ohnehin der große Unterschied, daß im Orient jene bedeckende Haut länger zu wachsen pflegt und daher Hindernisse in dem Beischlaf und manche Unreinigkeitskrankheit (s. Winer's bibl. Realwörterbuch, 1833. S. 187.) verursachen kann, weswegen mehrere von einander unabhängige Völker des Orients auf eine Beschneidung (meist auf andere Weise als die jüdisch-rabbinische) durch die Natur hingeleitet worden sind (vgl. Thevenot Reis. I. 58. Arvieur III. Cap. 9. Philo de circumcis.). Da in den Abendländern die Natur diese Ursachen nicht zeigt, da hier vielmehr die Nichtbedeckung dessen, was die Natur bedeckt, physikalisch schädlich sein, vielleicht auch allzureizbar machen kann, so wird die Staatsmacht, als Beschützerin der Rechte der Unmündigen, gegen eine durch die Natur nicht motivirte frühzeitige Verstümmlung um so gerechter einzutreten haben, als nach dem bisher Erwiesenen die ganze Handlung nicht ins Gebiet der Religion, sondern unter den Begriff: fremdartige, misverstandene, der jetzigen Judenschaft schädliche Nationalabsonderung, gehört. Diese selbstsüchtige Absonderung aber ist es, von welcher der Gang der höheren Weltordnung das dem Particularismus hartnäckigst ergebene Volk offenbar durch die unabänderliche Thatsache der Zerstreuung in alle Welt und durch so viele zur Vereinigung mit cultivirteren Völkern sie hindrängende Motive gleichsam unwiderstehlich abzubringen sucht Nur ist es nöthig, daß der Mensch Gott und die Vernunft in der Geschichte und in der Natur ebenso wahr verstehen und befolgen lerne als aus den Ueberlieferungen der alten Nebijim (= Gottbegeisterten), unter denen Abraham und Mose in der Menschenweltgeschichte obenan stehen. Paulus.

Beschwerde. Dieser Ausdruck kommt im Geschäftsleben auf verschiedene Weise vor; 1) bezeichnet er in administrativen Angelegenheiten oder in Gegenständen der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit die bei einer höheren Behörde eingereichte Vorstellung einer durch das Verfahren eines Beamten verletzten Person, um eine Abwendung der Verletzung zu bewirken, z. B. wenn der Polizeibeamte widerrechtlich eine Sache wegnimmt, oder ein Beamter grundlos sich weigert, über ein gewisses Geschäft eine Urkunde aufzunehmen. 2) Beschwerde ist der Ausdruck für die Angabe der Punkte, durch welche eine Partei, die im Processe Appellation ergreift, in dem vom Gerichte ergangenen Urtheile

sich für verletzt erklärt mit der Bitte, daß in diesem Punkte das Urtheil in höherer Instanz abgeändert werden möchte. Dies wird nothwendig, weil sonst der Oberrichter oft nicht wissen könnte, worin die angebliche Verletzung besteht oder wie weit der Appellant das Urtheil abgeändert haben will. 3) Beschwerde erhält im Processe eine besondere Bedeutung im Gegensatze der Appellation oder anderer eigentlichen Rechtsmittel. Da nehmlich im Laufe des Processes viele gerichtliche Verfügungen ergehen, durch welche eine Partei verletzt werden kann, da aber nur eigentliche Urtheile in Rechtskraft übergehen können, d. h. unabänderlich werden, so ist durch den Gerichtsgebrauch eine Abtheilung gemacht worden, so daß nur gegen wahre Urtheile und gewisse der Rechtskraft fähige Verfügungen Appellation ergriffen werden kann, während gegen andere Verfügungen, die nicht rechtskräftig werden, nur Beschwerde bei dem oberen Richter gestellt werden kann, welche dann nicht an die Formen und Fristen gebunden ist, welche für die Appellation vorgeschrieben sind. So z. B. kann, wenn der Richter einen alten Zeugen zum ewigen Gedächtniß nicht vernehmen will, eine Beschwerde ergriffen werden. Auch im Strafprocesse kann eine Beschwerde wegen der im Laufe der Untersuchung ergangenen Verfügungen erhoben werden, z. B. wenn Jemand verhaftet wird. — Oft wird auch wegen Unterlassung eines Richters Beschwerde ergriffen, z. B. wegen verzögerter oder verweigerter Justiz. 4) Beschwerde kommt noch vor im Geschäftsgange der constitutionellen Monarchie, insofern nach den Verfassungsurkunden (z. B. der badischen §. 67.) die Kammern das Recht haben, wegen Verordnungen, welche die Regierung erließ und worin das landständische Zustimmungsrecht gekränkt ist, Beschwerde an das Staatsministerium zu erheben. Solche Beschwerden sind oft der mildere Weg, welchen Landstände wählen, um ein gewisses verfassungswidriges Benehmen eines Ministers zu rügen, in Fällen, wo der Weg der Anklage gegen denselben nicht rathsam scheint.

Mittermaier.

Besitz; Besitzstand; jüngster Besitz; Besitzstörung; Spolium; Besitzproceß, ordentlicher und summarischer; Verjährung, vorzüglich in politischer und staats- und völkerrechtlicher Beziehung. Nichts Wichtigeres, nichts Schwierigeres in Recht und Politik, als der Besitz. Besitz, die factische, vielleicht auf Raub sich gründende Gewalt, ist nicht Recht und soll weichen dem Recht. Und doch heißt es: „Glücklich die Besitzenden"; und doch singt der Dichter: „Wer im Besitz ist, ist im Recht und heilig wird's die Menge ihm bewahren", und man wird die Gunst des Besitzes wohl schwerlich blos durch seine Gewalt und die Gewohnheit erklären können. Besitz und Heiligung des Besitzes, da er auf Raub beruhen kann, ist Heiligung des Unrechts, ist das Wort der Gewalt und des sogenannten Rechts, besser des Unrechts, des Stärkeren, der Feldruf für Faustrecht und Anarchie. Besitz und Achtung des Besitzstandes ist aber doch auch das Loosungswort des Friedens und der Ordnung. Und der Streit im Begriff wurde und wird überall zum Streit im Leben. Ganze Parteien und Schulen stehen im Staatsleben feindlich gegeneinander über gerade durch den Streit um den Besitz. So in Athen und Sparta vor Lykurg und Solon, so in Rom seit dem Streite über die Ackergesetze, so in Frankreich in der ersten Revolution und nach der Julirevolution, so, wenigstens was die Theorieen und ihre Anwendung auf einzelne Verhältnisse betrifft, auch in Deutschland und überall. So in den staatsrechtlichen, in den privatrechtlichen und völkerrechtlichen Beziehungen. Hier die Ultraaristokratischen und Ultrahistorischen oder besser die blind Stabilen, Positiven und Fatalisten, die Hallerianer. Sie deduciren den Besitzstand als höchstes Recht, selbst den Besitzstand des grausamsten Misbrauchs, selbst den der Sklaverei und Leibeigenschaft, ja den der tyrannischen Unterdrückung ganzer Nationen. Die durch weltliches oder geistliches Faustrecht, wenn auch noch so widersinnig angehäuften, den Privaten oder dem Staate geraubten Güter, Gewalten und Ausschließungsrechte weniger Aristokraten und die Unterdrückung und der Hungertod für alle übrigen Bürger, auch für die nachweisbar beraubten, selbst Elend und Untergang für Fürst und Staat, das rechtfertigt ihnen die Heiligkeit des Besitzes, des Rechts nach ihrem Sprachgebrauch. Freilich verbrämen sie solches Gewaltsrecht gewöhnlich noch mit einigen hohlen Phrasen von natürlicher Ordnung Gottes, von natürlichem Glücksgut oder vom Schwert des Eroberers. Aber es sind diese Phrasen von gleichem Werth wie das von Gottes Gnaden,

wenn der Thronräuber seinen Raub damit schmückt. — Dort dagegen die Ultrademokraten, die metaphysischen Schwärmer, die Leveller, die Jacobiner, die St. Simonisten, die Owen's, die Fournier, die Communisten, welche ohne Achtung des Besitzstandes nach reinen Ideen die Äcker, die Gewalten, die Staaten neu vertheilen! Der Sieg von jeder dieser Parteien aber wäre Untergang der Staaten und ihrer Cultur, hier durch allmälige Auszehrung und durch Absterben seiner Glieder, dort durch schnelle Auflösung eines hitzigen Fiebers.

Das gesunde Staatsleben und die richtige Theorie also erheischt — das ist klar — vor Allem eine richtigere Würdigung des Besitzes, seiner Bedingungen und Wirkungen, eine richtigere Auffassung seines Verhältnisses zum Recht. Das am tiefsten ausgebildete Rechtssystem, das römische, hat auch diese Aufgabe vortrefflich gelöst. Freilich hat es seine Besitztheorie nur für das Privatrecht und unter dem Namen „Besitz" sogar zunächst fast nur für das Sachenrecht ausgebildet. Aber mit den durch die Verschiedenheiten des Gegenstandes sich von selbst ergebenden Modificationen ist sie auch für das Staats- und Völkerrecht gültig und darauf auch später, insbesondere schon durch das kanonische Recht, angewendet worden. Es giebt nur Ein Rechtssystem und gemeinschaftliche Grundsätze für alle seine Theile.

Auch die Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens bestehen, wie das römische Recht anerkennt, nur in der angemessenen Verbindung und Vermittlung von einer geistigen und leiblichen Seite. Die innere geistige Seite des Rechtsverhältnisses besteht in der Uebereinstimmung mit dem vernünftigen Rechtsgesetz und Rechtszweck und mit dem ihnen entsprechenden rechtlichen Willen des Berechtigten. Es ist das, was man im engeren Sinne das Recht selbst nennt. Die äußere leibliche Seite dagegen ist das äußerliche materielle oder factische Verhältniß, der äußere Stoff, welche dem Rechte gemäß bestimmt ins äußere Leben treten. Es ist die äußerliche Verwirklichung oder Ausübung des Rechts und die Gewalt dieser Ausübung. Es ist mit andern Worten im weitesten Sinne der Besitz, durch welchen Namen schon wörtlich das factische, das Gewaltsverhältniß dieser Ausübung und der Ausschließung Anderer bezeichnet ist, ebenso wie durch die römischen Worte detentio und possessio (von persedeo, lang oder ganz besitzen) und durch das deutsche Were, Wehre (insofern dieses nehmlich die Umzäunung, die Umschließung [1]) bedeutet). So unterscheidet sich bei einer Staatsregierung das Recht zu regieren und das wirkliche Besitzen oder Ausüben des Regierens oder der Herrschaft; so bei einer Erbschaft das Erbrecht und der Besitz der Erbschaft; und ebenso treten auch schon in der Erwerbung der Regierung und der Erbschaft diese zwei Seiten, als Rechtsgrund zu derselben und wirklicher Antritt, aus einander (s. den Artikel Antritt). So kann man auch bei der persönlichen Freiheit das Recht zu derselben und den Besitz oder die Ausübung derselben unterscheiden und als solche auch ohne Entscheidung eben das definitive Recht vorläufig schützen; ebenso auch bei einem Pachtrecht das wahre definitive Recht auf das Pachtverhältniß und die Ausübung des Pachtrechts.

Hieraus nun ergiebt sich, daß der Besitz, weit entfernt, das höchste und wahre und ganze Recht selbst zu sein, vielmehr von ihm abhängig, ihm dienstbar sein soll. Im Allgemeinen aber begründet erst die Vereinigung von beiden Seiten, von Recht und Besitz, das ganze vollständige kräftige Rechtsverhältniß. Im Völkerrecht ebenso wie im Privatrecht genügt es z. B. nicht zur Begründung des Eigenthumsrechts, weder daß man von einer Sache den Besitz erlangt, noch auch daß man einen dem Rechtsgesetz gemäßen Willen hat, sie als Eigenthum zu haben, z. B. sie als herrenlose Sache zuerst zu occupiren, sondern Beides muß sich vereinigen (Martens europ. Völkerr. §. 31.).

Nicht immer aber sind wirklich beide vereinigt. Einestheils fordern die mannigfachen verschiedenen Bedürfnisse verschiedener Personen in Beziehung auf den-

1) Beweisstellen in Mittermaier's deutschem Privatrecht §. 137. Ueber den römischen Begriff vergl. L. 1. pr. de adquirend. poss.

selben Rechtsgegenstand oft eine freiwillige Trennung. So z. B. brauche ich vielleicht zu einer Reise statt eines Eigenthums von Werth, das ich aber nicht mitnehmen kann, Geld; der Capitalist aber bedarf für seine Sicherheit wegen des Geldes, das er mir leiht, die Sache als Pfand und erhält so den Besitz, während ich das Eigenthumsrecht behalte. Andererntheils aber wird auch oft blos durch die Unvollkommenheit der menschlichen Verhältnisse eine unabsichtliche Trennung bewirkt. Z. B. ein Anderer ist in den Besitz meiner Sache gekommen und stellt sich nun selbst äußerlich als den Eigenthümer derselben dar, vielleicht im besten eigenen Glauben, weil ihm ein Dritter die Sache verkaufte. Auf diese Weise kann nun aber auch Jemand irrthümlich oder böswillig vorgeben, er sei der wahre Eigenthumsberechtigte von dem, was ein Anderer besitzt. Das wahre oder definitive Recht aber ist oft nur sehr schwer und langsam zu erforschen und zu beweisen, zuweilen gar nicht mehr. Wollte man nun bei jedem beliebigen Anspruch sogleich Störung und Aufhebung des Besitzstandes zugeben, so wäre aller Friedenszustand und alle Sicherheit zerstört. In beiden Fällen muß also das Gesetz sowohl dem Recht selbst als auch dem davon getrennten Besitz, obwohl sie getrennt sind, bestimmte rechtliche Wirkungen geben. Es muß namentlich auch im zweiten Falle dem Besitze solche Wirkung beilegen, wenn auch ein Anderer äußert und behauptet, er sei der Berechtigte und ihm gebühre auch der Besitz. Das Rechtsverhältniß soll unter der Herrschaft des Rechtsgesetzes ein allgemeines Friedensverhältniß, einen geordneten, gesicherten Zustand begründen, in welchem jedes Mitglied innerhalb seines Rechtskreises ungestört für seine Zwecke muß wirksam sein und, um sie zu fördern, auf diese Ungestörtheit seiner Rechte und seines rechtlichen Besitzstandes muß rechnen können Nur sofern seine Thätigkeit oder sein Besitzstand auf eine juristisch bereits erwiesene erkennbare Weise mit dem höchsten Rechtsgesetz und dem rechtlichen Friedenszustand anderer Rechtsmitglieder in verletzendem Widerspruche ständen, fordert das Rechtsgesetz und der wahre rechtliche Friede selbst, daß diese Störung ausgetilgt und wieder gut gemacht werde. Früher aber oder ehe ein Anderer ein besseres Recht, ein Recht zur Aufhebung des Besitzstandes nachgewiesen hat, und weiter kann sein Friede rechtlich nicht gestört werden. Sorgfältig muß man vermeiden, daß derselbe nicht etwa unter dem Namen des Rechts selbst auf rechtsverletzende Weise früher und mehr gestört werde, als nachgewiesener Maßen rechtlich begründet war. Und auf jede Weise ist der Glaube an die Festigkeit des Friedensstandes und die Sicherheit des Eigenthums und Besitzes — selbst eins der höchsten Güter des Friedens und die Grundlage großer Unternehmungen — zu erhalten. Ausgehend von diesen Grundideen bildete nun unser positives Recht einen dreifachen Besitz aus.

1) Das blos natürliche Besitz- oder Gewaltsrecht, Detentionsbesitz, possessio naturalis, dieses schützen die Gesetze zur Bewahrung des Friedens gegen Selbsthilfe und gegen unbegründete Störung selbst als bloße Thatsache, als blos factisches Rechtsverhältniß. Ohne nach irgend einer rechtlichen Bedingung zu fragen, knüpfen sie an dasselbe, nach den so eben angegebenen Grundsätzen, vier Rechte oder rechtliche Folgen. Es darf fürs Erste Niemand eigenmächtig einen solchen Besitzstand stören oder factisch verletzen, und wenn er es thut, so hat der Angegriffene das Recht, seinen Besitzstand durch Selbsthilfe, soweit sie dazu nöthig ist, zu vertheidigen, ohne daß er dadurch Unrecht thäte oder dem Andern den etwa durch die Vertheidigung zugefügten Schaden ersetzen müßte. Es hat fürs Zweite der im Besitzstand Befindliche, sofern der Andere gerichtlich mit ihm rechten und ihn so aus dem Besitz verdrängen will, nicht, wie Savigny sagte, als Folge des Verhältnisses des Beklagten, sondern als Folge des Besitzes, das Recht, lediglich von dem Gegner den Beweis eines bessern Rechts zu verlangen, ohne seinerseits auch nur irgend den Grund seines Besitzes angeben zu müssen. Sofern ferner drittens die beiderseitigen Ansprüche und Beweise gleich sind, siegt der Besitzende. Auch hat der Besitzer endlich viertens, wenn er auch aus seinem Besitzstand zu weichen verurtheilt wäre, ein Retentionsrecht, das heißt, er braucht den Besitzstand nicht eher aufzugeben, bis ihm der Gegner das, was er ihm als Gegenleistung in Beziehung auf denselben, z. B. als nützliche und nothwendige Verwendungen auf eine Sache schuldig

ist, was also mit dem zurückzugebenden Besitz connex ist, geleistet hat[2]). Das kanonische Recht dehnte nicht blos überhaupt alle römischen Besitzrechte, auch die nachher zu erwähnenden höheren (denn der Detentionsbesitz geht auch schon im römischen Recht über das Sachenrecht hinaus), auf Verhältnisse des öffentlichen Rechts aus, z. B. auf die bischöfliche Amtsgewalt, die Gerichtsbarkeit und Landeshoheit, eben so auf Zehnten, Grundzinsen, Frohnden. Es gab auch durch das sogenannte remedium spolii in dem Falle, wenn Jemand aus irgend einem factischen Zustand oder Besitzstand, welcher nur dem gemeinen Rechte nicht widerstreitet, bereits verdrängt war, ein Recht der vorläufigen Wiederherstellung des Besitzstandes oder auf Aufhebung dieser Störung des Friedensstandes (spolium). Dieses Rechtsmittel kann als Klage und als Einrede geltend gemacht werden sogar selbst gegen die Erben, gegen dritte Besitzer, wenn sie wußten, daß ein Spolium vorhanden war[3]).

2) Das provisorische Recht, der Interdictenbesitz (possessio schlechtweg, und im Gegensatz gegen die erstere oder geringere Gattung, auch der Civil- oder juristische Besitz, im Gegensatz gegen die dritte oder höhere Gattung aber ebenfalls noch possessio naturalis). Hier schützen die Gesetze schon nicht blos die reine äußere Thatsache des Besitzes als solche und ohne irgend eine juristische Bedingung derselben zu fordern, sondern sie behandeln vorläufig und mit Absonderung der tieferen und längeren Untersuchung über das definitive Recht den Besitz als provisorisches Sachenrecht des Besitzers und geben ihm so einstweilen zu seinem und des Friedensstandes Besten selbst vor Gericht eine schnelle einstweilige Hilfe, bis im langsamen Proceß über das definitive Recht etwa der Gegner dieses für sich erweist. Sie fordern daher hier auch schon wenigstens die nöthigsten äußeren juristischen Bedingungen für ein solches provisorisches Sachenrecht, nehmlich eine Person und eine Sache, in Beziehung auf welche ein definitives Sachenrecht stattfinden könnte, und sodann die erklärte Absicht des Besitzers, daß er die Sache als seine Sache besitze. Sie gehen dann auch in den Wirkungen dieses Besitzes über die reine äußere Thatsache des gegenwärtigen factischen Besitzes hinaus. Sie fügen zu den vier Rechten jener bloßen Detention noch das fünfte, das Recht der Interdicte hinzu. Mit diesem kann der Besitzer im schnellen Proceßgange sogar klagend und selbst wenn er das äußere Factum des Besitzes bereits verlor, gegen den Besitzstörer auftreten und von ihm provisorische Ungestörtheit oder Wiederherstellung seines Besitzes fordern, so lange bis im definitiven Rechtsstreit ein besseres Recht an der Sache gegen ihn bewiesen ist. Durch das remedium spolii kann der Besitzer bei verlorenem Besitz zum Theil selbst gegen Dritte Hilfe bekommen, wie denn auch durch die deutsche Wehre oder Gewehre, wenn sie von einem blos physischen Besitzstand zu einem rechtlich verbürgten gewehrten oder gewährten überging und hier ebenfalls eine Stufenleiter verschiedener Besitzrechte bildete. Siehe Eichhorn deutsches Privatrecht §. 156 und Rechtsgesch. §. 356. Die summarische Verhandlung nun über diesen Besitz nennt man den Besitzproceß, Possessorium, wobei denn, weil man noch keine positiven Gründe hat, den Besitzer wirklich als den definitiven Eigenthümer zu vermuthen, ein Proceß über das definitive Recht selbst, das Petitorium, vorbehalten wird. Sind im Streite über den Besitz Thätlichkeiten zu besorgen, so soll nach den Reichsgesetzen die Obrigkeit mit einem möglichst summarischen Verfahren (possessorium summarium) dazwischen treten, die Sache entweder sequestriren oder nach bloßen Bescheinigungen ausmachen, wer zuletzt im Besitz war, d. h. den jüngsten Besitz hatte, und ihm mit Vorbehalt sowohl des ordentlichen Besitzprocesses (possessorium ordinarium) wie des petitorischen vorläufig den Besitz zusprechen. Dieses Verfahren hat namentlich die deutsche Bundesgesetzgebung, indem sie alle Selbsthilfe unter den Bundesgliedern ausschließt und in allen ihren Streitigkeiten untereinander die Competenz der Bundesversammlung begründet, dieser

2) S. die Beweise in C. Th. Welcker's System I. S. 615 und vergl. Thibaut Pandekten §. 204. 222. 224.

3) Corp. jur. Canon. c. 3. C. 3. qu. 1 u. 2. u. Tit. X. de restit. spoliat. Thibaut Pand. §. 231.

letzteren in Beziehung auf solche Streitigkeiten zur Pflicht gemacht. Sie soll, wenn Thätlichkeiten zu besorgen oder eingetreten sind, vorläufige Maßregeln zur Verhütung und Abstellung jeder Selbsthilfe ergreifen und vor Allem den Besitzstand aufrecht erhalten. Insbesondere ist sie befugt, bei Streitigkeiten über den jüngsten Besitz auf Anrufen eines der streitenden Theile, durch den obersten Gerichtshof eines benachbarten unbetheiligten Bundesgliedes denselben summarisch untersuchen und entscheiden zu lassen und diesen Bescheid alsdann zu vollziehen [4]).

3) Das präsumtive Recht oder der Verjährungsbesitz (possessio civilis im engern Sinne). Um der Ungewißheit des Eigenthums ein Ende zu machen (pro bono publico ne rerum dominia diutius incerta essent), haben die Gesetze die Verjährung erfunden. Sie wollen einestheils verhindern, daß ich auch bei all meinen lang besessenen Sachen immer in Gefahr schwebe, daß mir Jemand Processe darüber macht, Processe namentlich aus alten Zeiten, wo die Beweise schwer oder unmöglich sind, die also die Sicherheit und Festigkeit des Friedensstandes stören. Sie fordern daher andererseits, daß Jeder zur rechten Zeit klage und sich den Verlust seines Rechts selbst zuschreibe, wenn er nachlässig die Rechtsverfolgung unterläßt. Auf diesen beiden Umständen und Rechtsforderungen ruht die Verjährung. Verjährung im Allgemeinen heißt Erwerb und Verlust durch einen gesetzlich bestimmten Ablauf der Zeit. Man theilt sie in die erlöschende oder die Klagenverjährung, wodurch zunächst Jemand ein Klagrecht verliert, weil er zu lange mit seiner Klage wartete, oder die erwerbende (Ersitzung, usucapio), durch welche zunächst Jemand vermittelst eines längeren Besitzstandes das, was er besessen hat, definitiv erwirbt. Zu der letzteren nun wird der Regel nach erfordert ein Besitz mit gutem Rechtsgrund und gutem Glauben: dieses heißt, der Besitz muß auf solche Art erworben sein, daß der Besitzer ehrlich glauben konnte, dadurch das definitive Recht zur Sache erworben zu haben (justus titulus), und es muß auch während des Besitzes (nach kanonischem Recht) fortdauernd der Besitzer in dem guten Glauben gewesen sein, Niemand habe ein besseres Recht zu besitzen (bona fides). Sodann muß es ein Gegenstand sein, welcher nach den Gesetzen durch Verjährung erworben werden kann. Sind nun aber diese Bedingungen vorhanden, so bilden dieselben, wenn auch noch nicht die zur wirklichen Verjährung nöthige Zeitdauer abgelaufen ist, doch gute positive Gründe, Jemanden als den wirklich Berechtigten rechtlich zu vermuthen und so zu behandeln, bis etwa der bessere wahre Berechtigte sich finden sollte, dem er dann, wenn die Verjährung noch nicht abgelaufen ist, natürlich weichen muß. So knüpfen sich also an diesen Verjährungsbesitz noch zwei neue Wirkungen zu jenen fünf ersten; die eine ist das Recht, durch den ununterbrochenen Besitz während einer gewissen Zeitdauer die Sache eigenthümlich zu erwerben (nehmlich bei beweglichen Sachen in drei, bei unbeweglichen, wenn die Parteien in derselben Provinz wohnen, in zehn, sonst in zwanzig Jahren), sofern nur während dieser Zeit der Berechtigte hätte klagen können. Dieses wahre Recht nun darf dem Verjährungsbesitzer Niemand, ohne zum Schadenersatz verpflichtet zu sein, rechtswidrig stören. Das andere Recht besteht darin, daß er dem wahren Eigenthümer Nichts schuldig ist, wegen der Verfügungen über die Sache, wegen seines vermuthlichen Eigenthums, und daß er namentlich die bereits verzehrten und die als bewegliche Sachen verjährten Früchte nicht heraus zu geben braucht.

Selbst aber, wenn zwar die übrigen Bedingungen dieser ordentlichen Verjährung vorhanden sind, die Sachen aber von dieser ordentlichen Verjährung ausgenommen sind, und auch wenn ein gerechter Titel nicht nachweisbar ist, kann der Besitzer doch durch die außerordentliche Verjährung in dreißig oder vierzig Jahren erwerben. Wenn endlich auch selbst für diese außerordentliche Verjährung die nöthigen Bedingungen fehlen, so tritt doch noch eine unvordenkliche Verjährung ein. Diese besteht darin, daß, wenn sich Jemand über Menschengedenken hinaus in dem ununterbrochenen Besitzstand

4) S. Bundesacte Art. 11. Wiener Schlußacte von 1820 Art. 19. und 20. Beschluß der Bundesversammlung vom 16. Juni 1817 Art. 1 und Klüber Oeffentliches Recht §. 172.

eines Rechts befunden hat, es juristisch so angesehen oder präsumirt wird, als habe er den Gegenstand dieses Besitzstandes rechtmäßig erworben. Es ist dieses also ebenfalls nur eine Vermuthung für den rechtmäßigen Erwerb, welche die deutsche Praxis eingeführt hat und welche als solche zwar vor Processen aus veralteten thatsächlichen Veranlassungen schützt, aber freilich der juristisch erkennbaren absoluten Rechtswidrigkeit eines solchen Besitzstandes weichen müßte.

Nach allem Bisherigen ist alles Besitzrecht immer noch sehr verschieden von dem eigentlichen definitiven Recht selbst, bildet immer noch die äußere oder factische Seite des Rechtsverhältnisses. Aber um die gesellschaftlichen Bedürfnisse zu befriedigen und um den Frieden und die Sicherheit der Rechte zu sichern, ist der Besitz zugleich auch abgesondert für sich allein schon zu einem Recht erhoben. Nur soll es nie im erkennbaren Gegensatz gegen das wahre definitive Recht selbst und nie als ein definitives Recht, sondern nur als ein sehr bedingtes und beschränktes Recht beschränkt geschützt werden. Hieraus erklärt sich ein gewisser Wechsel der gesetzlichen Bezeichnungen über den Besitz, wornach er bald Thatsache, bald Recht genannt wird (ähnlich der obigen doppelten Benennung possessio naturalis), so wie die an sich sonderbare Behauptung der neuern Juristen, der Besitz sei ganz und gar kein Rechtsverhältniß und kein Recht[5]). Er ist nur nicht das definitive, ehe er auch in dieses durch die Verjährung organisch übergegangen ist.

Das Bisherige gilt im Ganzen nach der Natur eines möglichst den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden friedlichen und festen Rechtsverhältnisses insbesondere auch im Staats- und Völkerverein, selbst, wie schon das Obige ergiebt, nach der Anerkennung der positiven Gesetze. Auch hier muß alles bloße Besitzrecht weichen dem nachweisbaren besseren definitiven Recht. Aber auch hier hat es provisorische Wirkungen.

Bei dem Detentionsbesitz und seinen Rechten ergiebt sich dieses von selbst. Der besondere Schutz des provisorischen Besitzes durch Interdicte ist freilich nur in sofern möglich, als über den streitenden Theilen ein Gericht wie von den deutschen Bundesstaaten und wenigstens ein Schiedsgericht anerkannt ist. Auch muß die Rechtsvermuthung für einen mit gutem Rechtsgrund und mit gutem Glauben stattfindenden Besitz überall sich wirksam zeigen, eben so die Rechtsvermuthung eines unvordenklichen Besitzes. Die ordentliche und außerordentliche Verjährung aber wird unter souverainen Völkern in der Regel darum, weil für sie kein gesetzlich bestimmter Termin vorgeschrieben ist, nicht stattfinden[6]), so oft man sich auch darauf berufen hat. Doch können sie einen solchen z. B. durch Friedensschlüsse, durch bestimmte Normaljahre festsetzen, so daß ältere nicht erledigte Rechtsansprüche ausgeschlossen werden. In sofern müssen auch heute für die völkerrechtlichen Verhältnisse der souverain gewordenen Bundesstaaten unter einander die alten Verjährungstermine des gemeinen Rechts und mithin auch die Verjährungen von Landeshoheitsrechten wegfallen, jedoch nicht für gegenseitige Privatrechte, in Beziehung auf welche sie das gemeine Reichsrecht als Entscheidungsnorm anerkennen (Schlußacte, Art. 23 u. 30) und worin zugleich keine wesentliche Veränderung des Rechtsverhältnisses eingetreten ist, wie in Beziehung auf die Regierungsrechte. So muß wohl der Streit zwischen Klüber und Martens (a. a. Orte) entschieden werden, von welchen Klüber[7]) unbedingt alle Verjährung zwischen den Bundesgliedern ausschließt, Martens sie noch überall, wie zu den

---

5) Mir erfreulich stimmt Fritz, Erläuterungen zu Wening-Ingenheim's Lehrbuch, Freiburg 1833, I. S. 213 meinen Gründen gegen Savigny bei, daß jene obigen rechtlichen Folgen der verschiedenen Arten des Besitzes wirkliche Besitzrechte und zwar die römischen auch Sachenrechte seien. Dennoch aber sagt er, „der Besitz sei nicht selbst ein Recht, obgleich er Rechte erzeugt, sonst müßte es auch der Vertrag sein." Aber das abgeschlossene Vertragsverhältniß und das Recht auf dasselbe ist Rechtsverhältniß und Recht und ebenso das erworbene Besitzverhältniß und das Recht darauf; eben so gut wie Eigenthumsverhältniß und Eigenthumsrecht.

6) Klüber Droit des gens §. 6 u. 125. de Martens Précis du droit des gens §. 70. 71.

7) S. auch öffentl. Recht des Bundes §. 68.

Zeiten des Reichs, behauptet (s. Schlußacte a. a. O.). Im staatsrechtlichen Verhältniß muß man von den rein öffentlichen Rechten unterscheiden die Privatrechte, welche Regierung und Staat besitzen, und wenn auch aus staatsrechtlichen Quellen und für staatsrechtliche Zwecke erworben, doch als ihrer inneren Natur nach privatrechtlich in den privatrechtlichen Verkehr eintreten lassen, wie das Vermögen des Fiscus und die Domainen. Hier finden, soweit nicht positiv gesetzliche Modificationen eintreten, wie zum Theil durch die römischen parteiischen Fiscusprivilegien, die allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen über die Verjährung statt [8]). Die rein öffentlichen Rechte oder alle Regierungsrechte, ständische Rechte u. s. w. aber entstehen für das Gesammtwohl Aller nach dem verfassungsmäßigen Gesammtwillen und können für und durch dieselben auf verfassungsmäßigen Wegen stets verändert werden. Sie dürfen nicht gegen solche definitive Rechtsbestimmung, vermittelst angeblichen Besitz- und Verjährungsrechts geschützt, in Privatrechte umgekehrt und dem öffentlichen Wohl entzogen werden. (S. oben Th. I. S. 45. 60. 176. 315 ff.) Freilich wird auch hier Recht und Politik fordern, den Besitz, zumal langjährigen Besitz, in soweit zu schonen, als es das öffentliche Wohl und die Gerechtigkeit erlauben. Weiter hinaus aber wird selbst nicht einmal Entschädigung gefordert werden dürfen, wie denn auch z. B. den Briten nicht einfiel, die Besitzer der verfaulten Flecken zu entschädigen. Jeder, der öffentliches Recht besitzt, weiß, daß es nur für das öffentliche Wohl besessen wird und mithin verändert werden muß, so wie das öffentliche Wohl es fordert. Etwas Anderes aber ist es, wenn nicht von absichtlichen verfassungsmäßigen Veränderungen die Rede ist, sondern wenn nur nach den alten Verfassungsgesetzen ein Streit erörtert werden soll, wem diese oder jene öffentlichen Rechte zustehen. Hier können zwar jetzt, wo über die öffentlichen Rechte nicht mehr, wie zu Zeiten der Reichsgerichte, auf dem ordentlichen gerichtlichen Wege entschieden wird, auch die Interdicte und die Verjährungstermine des gemeinen Rechts nicht mehr Anwendung finden. Dennoch aber werden die ihnen zu Grunde liegenden Gesichtspunkte die Entscheidungen und die Gesetzgebung für sie leiten müssen. C. Welcker.

Besoldung, Besoldungssteuer. Die Hauptfragen, welche hier in Erwägung kommen, beziehen sich zwar blos auf Staatsdiener oder Staatsbeamte und derselben Gehalt; doch sind unter dem allgemeinen Begriff der Besoldung auch die Gehalte von Dienern oder Beamten der Gemeinden, Körperschaften, auch Standes- und Grundherren u. s. w. enthalten, und eben so muß eine umfassende Lehre von der Besoldungssteuer auch auf diese letzteren sich ausdehnen. Aus dieser Ursache zumal kann dieselbe nicht wohl unter dem Artikel „Staatsdienst" gegeben werden; doch wird, insofern sie auf die allgemeinen rechtlichen und politischen Principien vom Staatsdienst gebaut oder damit in Verbindung stehend ist, um Wiederholungen zu vermeiden, auf denselben zu verweisen sein. Es bietet übrigens die Lehre von der Besoldung und von der Besoldungssteuer, auch insofern blos von Staats-Dienern die Rede ist, manche ganz eigenthümliche oder specielle Gesichtspunkte dar, die sich abgesehen von jenen allgemeinen Principien beleuchten lassen, und ebenso kommen bei der Besoldungssteuer mancherlei besondere Betrachtungen zur Sprache, die der allgemeinen Theorie von Steuern oder Abgaben (s. den Art. „Abgaben") ohne Ueberladung nicht wohl beizufügen sind. Deswegen erscheint es zweckmäßig, von dieser wie von den übrigen besondern Steuergattungen auch in besondern Artikeln zu reden, vorbehaltlich der im Interesse der Kürze zu geschehenden Verweisung auf die allgemeinen.

Wir verstehen hier unter Besoldung dasjenige Einkommen, welches einem Diener des Staates, oder einer Gemeinde, oder einer Corporation (z. B. der Kirche oder einer Hochschule u. s. w.), oder auch solchen einzelnen Personen, welchen oder insofern denselben, wie namentlich den Standes- und Grundherren, noch eine dem öffentlichen Recht angehörige Eigenschaft oder Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft ge-

8) Klüber öffentl. Recht §. 475. 482. Bei den sogenannten leihbaren Hoheitsrechten nimmt man Erwerbung durch unvordenkliche Verjährung an, Klüber §. 356. (S. unten Hoheitsrechte.)

währt oder geblieben ist, für die ihm übertragene fortlaufende Dienstleistung verabreicht oder angewiesen wird. Wir schließen daher von diesem Begriff aus zuvörderst den Lohn für einzelne Verrichtungen oder Arbeiten, welche vermöge besonderen Vertrags oder Auftrags übernommen und geleistet werden (z. B. für eine außerordentliche Commissionsreise, für die Aufführung eines bestimmten Baues u. s. w.), sodann auch allen für bloße Privatdienste bezogenen Gehalt. Die Eigenschaft des Privatdienstes bestimmt sich durch jene des Dienstherrn, namentlich durch diejenige Eigenschaft, in welcher derselbe den Dienst verlangt oder aufträgt. So bezieht z. B. der Gärtner oder der Hauslehrer des Grund- oder Standesherrn blos einen Lohn oder einen Gehalt; sein Gefällverwalter aber und mehr noch sein Justiz- oder Polizeiverwalter (oder welche öffentliche Diener noch sonst anzustellen er das Recht hat) eine Besoldung. Fabrik- und Handelsherren oder bloße Privat-Grundbesitzer ertheilen ihren Gehülfen, Buchhaltern, Verwaltern u. s. w. wohl Löhnungen oder Gehalte, nicht aber eigentliche Besoldungen. Ist die Eigenschaft der Anstellung — wie namentlich bei Grund- und Standesherren leicht geschehen kann — eine gemischte oder zweifelhafte, so mag vom Vorherrschenden die — am besten positiv zu gebende — Bestimmung entnommen werden. Freilich könnte man wohl den Begriff der Besoldungen so allgemein fassen, daß er beiderlei Gehalte in sich schlösse und sodann die Besoldungen eintheilen in öffentliche und Privatbesoldungen; doch gehört einerseits die Lehre von den Privat-Besoldungen weder der Politik noch dem öffentlichen Recht, wovon allein wir hier zu sprechen haben, an, und andererseits ist bei der Frage von der Besoldungs-Besteuerung von einem ganz anderen Standpunkt auszugehen, wenn die öffentlichen als wenn die Privatgehalte in Sprache sind.

Unser hiernach auf öffentliche, d. h. für öffentliche Dienste bezogene Besoldungen beschränkte Begriff ist gleichwohl in mehrfacher Beziehung ausgedehnter als derjenige, welchen Zachariä in seiner geistreichen Abhandlung „über Besoldungssteuern" (Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre, 1835 S. 21 ff.) aufstellt, wornach nehmlich blos das von „Staatsdienern" als solchen und welche „vom Staatsherrscher zur Ausübung gewisser Rechte der Staatsgewalt" und zwar „ständig" angestellt sind, bezogene Einkommen als Besoldung betrachtet wird. Wir glauben, daß nicht nur unmittelbare Staats-Diener, sondern auch jene der anderen oben bemerkten, mit einer öffentlichen Rechtseigenschaft bekleideten Persönlichkeiten, und daß nicht nur die zur Ausübung von Rechten der Staatsgewalt als solcher, sondern überhaupt alle zu was irgend für Dienstverrichtungen Angestellten (wenn auch der Dienst allem Gewalts-Anspruch fremd, z. B. in bloßer Lehre bestehend oder in rein technischer Sphäre wirkend wäre) unter den Begriff der „Besoldeten" gehören, und daß selbst die Eigenschaft eines „ständigen" Dienstes hier nicht streng gefordert werden könne. Fortlaufend zwar muß er sein, d. h. nicht beschränkt auf einzelne bestimmte Handlungen oder Arbeiten, nicht aber ständig, was fast gleichbedeutend ist mit perennirend, wenn auch nicht für immer, doch für die Leb- oder Dienstfähigkeitszeit des Dienenden. Es giebt ja selbst Staats-Dienste, von welchen ein nahes Ende, nach ihrem Gegenstand oder Zweck, vorausgesehen wird, und welche gleichwohl besoldet sind, z. B. die auf einen wirklich vorhandenen Kriegsstand oder auf irgend ein vorübergehendes einheimisches Bedürfniß oder Verhältniß sich beziehenden; und dann hängt es ja überhaupt von den Constitutions- und Organisationsprincipien bestimmter Staaten ab, ob in ihnen ein ständiges oder unständiges Diener-, also auch Besoldungsrecht bestehen solle oder nicht. Auch ein nach seinem Gegenstand blos zeitlicher, auch ein augenblicklich widerruflicher Dienst kann mit Besoldung verknüpft sein; nur liegt die Idee des fortlaufenden und nach der Dauer der Leistung (nicht nach einzelnen Handlungen) zu belohnenden Dienstes im Begriff der Besoldung.

In den meisten Staaten verschlingen die Besoldungen und Pensionen (welche letztere, sei es als entweder nachträgliche Zahlung für früher nur unvollständig vergütete Dienste, oder als — wenn auch meist übergroße — Bezahlung für bloße Schein- oder Prunkdienste [Sinecuren], mit den Besoldungen in mehreren wesentlichen Punkten über-

einkommen) einen bedeutenden Theil der öffentlichen Einkünfte. Doch giebt es auch Staaten, wie namentlich England (hier jedoch abgesehen von den Sinecuren) und Nordamerika, wo wenigstens ein großer Theil der öffentlichen Dienste unbezahlt ist und entweder aus gesetzlich ausgesprochener Bürgerpflicht von den dazu Berufenen oder Gewählten unentgeltlich geleistet oder auch freiwillig, aus patriotischem Eifer für das Gemeinwohl oder aus Ehrgeiz, aus Verlangen nach einem edlen Wirkungskreis, dergestalt übernommen wird. Wenn oder insofern die Dienste von der Art sind, daß sie dem damit Beauftragten noch Zeit und Kraft genug zu Führung von Privatgeschäften, d. h. zur Betreibung eines eigenen Nahrungszweigs, übrig lassen, und wenn in einer Nation sich eine hinreichende Zahl von Bürgern vorfindet, welche nach wissenschaftlicher oder technischer und politischer Bildung geeignet und geneigt sind, solche Dienste unentgeltlich zu übernehmen; so leuchtet die Wohlthätigkeit einer solchen Einrichtung ein. Wenn aber — wie nach dem heutigen Zustand der Civilisation fast allenthalben der Fall ist — die meisten Zweige des Staatsdienstes schon zur bloßen Vorbereitung die schönsten Jugendjahre, sodann zur wirklichen Führung die ganze Kraft und Zeit des Mannes in Anspruch nehmen; so ist nicht nur die Vergütung so großer Opfer durch eine angemessene Besoldung höchst billig und gerecht, sondern man darf, wo dieselbe nicht geleistet wird, auch gar nicht hoffen, tüchtige Candidaten zu Staatsdiensten in hinreichender Anzahl zu finden. Wenigstens wird man sie in keiner anderen Classe als in jener der Reichen und Reichsten finden, was dann eine verderbliche Aristokratie erzeugt oder stärkt und dem Volk für die unmittelbar ersparte Besoldungssumme mittelbar weit schlimmere Bedrückung und Rechtsverkümmerung bereitet. Der Staat vergelte also seinen Dienern die ihm darzubringende Kraft und Zeit im billigen Verhältniß zum Werth dieser Opfer und zum Werth der Dienste an sich. Alsdann wird es ihm an tüchtigen Aspiranten nicht fehlen, aus welchen er ohne Unterschied der Geburt oder des Reichthums nur die Tüchtigsten anstelle, und alsdann wird er auch mit Recht und Billigkeit eine eifrige und treue Dienstleistung von ihnen fordern und erwarten können. Keine Sinecuren und keine übermäßigen Gehalte, doch jeweils solche, die — wenn der Dienst einen Mann vollauf beschäftigt — zum anständigen und standesmäßigen Lebensunterhalt einer Familie hinreichen. Zu große Kargheit bei der Besoldungsbestimmung nimmt dem Fleiße seinen Sporn und erzeugt die Versuchung zur Bestechlichkeit und Untreue. Ein Näheres läßt sich hierüber im Allgemeinen nicht sagen; die besonderen Verhältnisse der einzelnen Staaten und die Beschaffenheit ihres Verwaltungs-Organismus müssen über das hier oder dort festzusetzende Maß entscheiden. Jedenfalls wird es zur Hintanhaltung principloser Willkür und verderblichen Misbrauchs ministerieller Gunst oder Ungunst gut sein, wenn das Gesetz eine als Regel zu beobachtende Norm für die den Beamten nach den verschiedenen Dienstkategorieen anzuweisende, etwa auch nach dem Dienstalter oder nach erweislich vorliegender besonderer Würdigkeit oder Bedürftigkeit durch Zulagen zu erhöhende Besoldung aufstellt, vorbehaltlich etwa eines billigen Spielraums für das der Regierung zur zweckmäßigen Berücksichtigung der jeweils eintretenden concreten Verhältnisse einzuräumende Ermessen. Die Frage von der Besoldungs-Festsetzung und Erhöhung ist übrigens in genauer Verbindung mit der — nach Verschiedenheit der Verfassungen und anderer Umstände auch sehr verschieden zu beantwortenden — Frage von der nach rechtlichen und politischen Grundsätzen den Beamten zu gewährenden Selbstständigkeit oder dem wahrhaft wohlthätigen Maße derselben. Wir verweisen hierüber auf den Artikel „Staatsdienst" und „Staatsdiener."

Ob es nützlicher sei, den Beamten blos Geld oder zum Theil auch Naturalien als Gehalt anzuweisen, hängt abermal meist von den besonderen Verhältnissen bestimmter Staaten und Oertlichkeiten ab. Zwar führt man zu Gunsten der Naturalbesoldungen an, daß sie eine gleichförmigere, d. h. von dem wechselnden Preis der Lebensbedürfnisse unabhängigere, daher den gleichmäßigen Lebensunterhalt mehr sichernde Bezahlungsart seien, wogegen die Geldbesoldung, je nach jenem Preis, bald eine übermäßige, bald eine ungenügende Vergütung gewähre. Doch würde der hier befragte Zweck sich schon dadurch erreichen lassen, daß man den betreffenden Besoldungstheil nicht in einer fixen, sondern in einer nach dem mittlern Getreidepreise jedes Jahres berechneten Summe

bezahlte, oder auch dadurch, daß man für die Fälle des Herabsinkens jenes Preises unter ein gewisses Maß eine verhältnißmäßige Verminderung, aber dann auch für den Fall einer gewissen Preiserhöhung eine entsprechende Vermehrung des Geldgehaltes festsetzte. Indessen ist es nicht richtig, daß alle Lebensbedürfnisse sich sofort im Preise mit jenem des Getreides ins Verhältniß setzen; nur in Ansehung des Durchschnittspreises aus einer Anzahl von Jahren mag es stattfinden. Viele Gegenstände jedoch stehen in Ansehung ihres Preises in gar keiner Verbindung mit dem Getreide und die Lebensgewohnheiten wie die Familienverhältnisse des Besoldeten erhöhen oder erniedrigen unabhängig vom Getreidepreis gar mannigfach das Bedürfniß des Besoldeten. Hiernach wäre wohl zweckmäßiger, von Zeit zu Zeit (etwa nach je 10 oder 20 Jahren) die Besoldungen mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen allgemeinen Verhältnisse einer Revision oder neuen Regulirung — versteht sich für die erst Anzustellenden oder zu Befördernden — zu unterwerfen, als sie alljährlich nach dem Getreide- oder Weinpreis zu bestimmen oder einen Theil des Gehaltes in Naturalien zu verabreichen. Ohnehin ist letzteres immer mit einer beschwerlichen und zu Unterschleifen Anlaß gebenden Naturalienverwaltung verbunden und daher höchstens alldort zu billigen, wo ohnehin schon — wegen ansehnlichen Naturalienbezuges an Zehnten, Zinsen u. s. w. — eine Aufspeicherung bei den Domainenverwaltungen stattfindet und sodann die Abgabe an Besoldungsstatt an die Stelle des Verkaufes tritt. Eben so wird zweckmäßig und vortheilhaft sein, wenn der Staat die in seinen zur Veräußerung oder sonst nützlicher Verwendung nicht geeigneten — Gebäuden befindlichen Wohnungsräume seinen Beamten nach einem mäßigen Anschlag als Besoldungstheil zur Bewohnung überläßt. Beamtenhäuser eigens auf Staatskosten zu erbauen, wäre dagegen eine übel berechnete Speculation. Auch Gärten oder andere — etwa den Dienstwohnungen benachbarte — Gründe mögen nach Umständen mit Vortheil, als taxirte Beinutzung, dem Beamten überlassen und in die Besoldung eingerechnet werden.

Ob die Besoldung zweckmäßiger in einer festen unmittelbar aus der Staatscasse zu beziehenden Summe ausgeworfen, oder (ganz oder zum Theil) auf Accidentien, zumal auf Entrichtungen von Betheiligten oder Parteien, also z. B. auf sogenannte Tantièmen oder Items oder auf Diäten, Strafgelder, Taxen und Sporteln u. s. w. gegründet werde, darüber entscheiden zwar zum Theil die Umstände. Doch als Regel verdient jedenfalls das erste den Vorzug. Denn wohl mag die nach der Summe der Arbeiten sich erhöhende Bezahlung (wie z. B. bei den Relationsgebühren) den Fleiß spornen, doch leicht auch zu übereilter, mithin oberflächlicher Behandlung führen; und wenn Taxen und Sporteln schon an und für sich gehässig sind, so werden sie es noch mehr, wenn der Beamte sie für sich selbst einzieht. Noch andere Inconvenienzen und selbst Gefahren entstehen aus solchem System. Doch mag ausnahmsweis, nach der Natur gewisser Dienste, ein Accidentienbezug dabei zu empfehlen oder zu dulden sein. In eine umständlichere Ausführung darüber hier einzugehen liegt jedoch nicht in unserer Aufgabe.

Von Besoldungen, wenn sie nicht sehr splendid sind (und auch alsdann reizen sie gewöhnlich nur zu luxuriöserem Leben), wird in der Regel nicht viel, oft gar Nichts erspart. Der Staatsdiener würde daher, wenn er nach langjährigem, treu verwalteten Dienste denselben aus Altersschwäche niederzulegen gezwungen, überhaupt ohne sein Verschulden dienstuntauglich geworden ist, am Abend seines Lebens in bitterer Noth verkümmern und seine Familie im Elend zurücklassen müssen, wenn nicht für solche Fälle durch den Grundsatz der Pensionirung, nicht nur des Dieners, sondern auch seiner Wittwe oder seiner unmündigen Kinder, gesorgt würde. Von den die Anforderungen des Rechts und der Humanität mit jenen der Wirthschaftlichkeit vereinbarenden Principien solcher gesetzlich zu regulirenden Pensionirung werden wir in einem eigenen Artikel „Pensionen" handeln. Hier genüge die Bemerkung, daß wir dieselben keineswegs als Almosen oder Armenhilfe betrachten, sondern als vermöge rechtlichen, durch den Dienst oder Dienstcontract (oder auch durch für solchen Zweck geleistete Beiträge oder erlittene Besoldungsabzüge) erworbenen Anspruchs bezogene Gehalte, gewissermaßen als nachträglich zu empfangende Besoldungs-Raten. Daher sind sie auch bei der jetzt zu erörternden Frage von der „Besoldungssteuer" mit einbegriffen und es gilt von den einen was von den andern.

Sollen oder dürfen die Besoldungen (und Pensionen) besteuert werden, und in welchem Maße? — Hierüber wird lebhaft gestritten, und es thut, um sich zu verständigen, ein Verdeutlichen der Begriffe und ein Zurückgehen auf den höchsten Grundsatz der Besteuerung Noth.

Der höchste Grundsatz der Besteuerung — wie wir ihn bereits in dem Artikel „Abgaben" ausgeführt haben — lautet also: Jeder im Staat (und auch in der Gemeinde) werde besteuert nach Maßgabe seiner (erkennbaren, d. h. einer wenigstens annähernd entsprechenden Schätzung empfänglichen) Theilnahme an den Wohlthaten des Vereins. Im Staate nun (in der Gemeinde sind noch andere Verhältnisse zu beachten, in welche wir jetzt nicht eingehen), im Staate, sagen wir, richtet sich das Maß jener Theilnahme allermeist, d. h. in der Regel oder vorzugsweise, nach jenem des Vermögens und Einkommens. Das vollkommenste Steuersystem, d. h. das sowohl den Forderungen der Gerechtigkeit (nehmlich hier der gesellschaftlichen Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit) als jenen der Wirthschaftlichkeit (also zumal Nachhaltigkeit) und endlich auch der Humanität entsprechendste würde sonach dasjenige sein, welches wirklich jeden Staatsangehörigen nach Proportion der (aus einer für jeden Einzelnen insbesondere gemachten Berechnung hervorgehenden) Gesammtsumme seines Vermögens und Einkommens belegte, dabei jedoch überall, wo solche Forderung dem nöthigen Lebensunterhalt eines Steuerpflichtigen oder seiner künftigen Steuerfähigkeit erkennbaren Abbruch thäte, den entsprechenden Nachlaß gewährte. Bei der großen Schwierigkeit und anderweiter Bedenklichkeit der Ausführung solches Systems begnügt die aufs Praktische gerichtete Theorie sich wohl auch mit der Forderung, daß wenigstens alle Gattungen des Besitzthums und alle Quellen oder Arten des (versteht sich, reinen) Einkommens oder Ertrags jede für sich einer verhältnißmäßigen Steuer unterworfen, dabei auch die oben bemerkten Nachlässe (in so fern davon bei diesem mehr die Sachen als die Personen treffenden Steuersystem noch einige Rede sein kann) bewilliget werden. Ob neben solchen directen Steuern auch noch indirecte einzuführen seien, darüber wollen wir hier nicht streiten, wohl aber die Thatsache, daß sie wirklich fast überall eingeführt sind, bei der Frage über die Besoldungssteuer mit in Betracht ziehen.

Diese Frage hat zwei Seiten, eine rechtliche und eine politische. Wir beleuchten zuerst die rechtliche, weil eine ehrliche Politik sich nur auf dem Rechtsboden bewegt und jeden jenseits der Rechtslinie liegenden Vortheil verschmäht.

Daß nun die Besoldungs- (und Pensions-) Steuer dem Recht nicht entgegen, vielmehr von demselben (sofern nicht die übrigen Classen der Staatsbürger darauf verzichten) gefordert sei, geht aus den oben angedeuteten Grundsätzen hervor. Der Besoldete ist nicht nur durch seinen Gehalt in Stand gesetzt, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den gemeinen Lasten zu übernehmen, sondern er nimmt auch annähernd nach dem Maß seiner Besoldung Theil an den Wohlthaten des Staatsvereins. Ohne diesen letzten nehmlich bezöge er schon gar keine Besoldung; aber auch welche Bedürfnisse oder welchen Genuß er irgend mit derselben bestreitet, immer ist es der Staat, der ihn dabei schirmt oder die Bedingungen dazu herstellt. In dieser Beziehung ist gar kein Unterschied zwischen ihm und den aus was immer für andern Quellen ihr Einkommen Beziehenden (abgesehen freilich von dem Capital, welches solchem Einkommen zu Grunde liegt und welches allerdings hier und dort eine verschiedene Natur hat). Ein Steuersystem also, welches vorzüglich auf die Belastung des Einkommens basirt ist, kann ohne Inconsequenz die Besoldungen nicht frei lassen.

Dagegen wird nun erinnert, daß den Besoldeten, die ihr Einkommen vermöge eines mit dem Staat, als ihrem Dienstherrn, geschlossenen Vertrags von demselben beziehen, durch eben diesen Staat kein, wenn auch unter dem Titel einer Steuer einzuhebender Abzug könne auferlegt, d. h. keine Besoldungsverminderung gegen sie könne ausgesprochen werden, ohne daß der Dienstvertrag dadurch gebrochen, mithin das Recht verletzt würde. Zudem fielen ohnehin den Besoldeten schon die indirecten Steuern zur Last, was um so drückender sei, da, während alle übrigen Classen der Steuerpflichtigen in

der verhältnißmäßigen Erhöhung des Preises ihrer Waaren oder Erzeugnisse das Mittel der Wiedererstattung der von ihnen, gewissermaßen nur vorschußweise, zu bezahlenden Steuern besäßen, für die Besoldeten ein solches Mittel durchaus nicht vorhanden, sondern die Steuerlast definitiv auf ihnen liegend sei.

Allein nicht als Dienstherr fordert der Staat von seinen Besoldeten die Steuer oder muthet ihnen einen Abzug am Lohne zu; sondern als Inhaber des Steuerrechts, d. h. des Rechtes, von allen Staatsangehörigen einen im Verhältniß zu den von ihnen genossenen Wohlthaten des Staatsvereins stehenden Beitrag zu den allgemeinen Lasten oder zu den Unkosten des Staatshaushalts zu erheben. Genießt etwa der Besoldete von jenen Wohlthaten keine? — Schon der durch den Staatsverband bedingte, dem Beamten Lohn eintragende Staatsdienst an und für sich ist eine solche Wohlthat, und eine andere ist die, wie schon oben bemerkt worden, gleichfalls nur durch den Staat hervorgebrachte und beschirmte Möglichkeit einer das Bedürfniß oder die Lust befriedigenden Verwendung solches Lohnes, überhaupt der der Person und den Sachen gewährte Schutz und mancherlei Fürsorge. Auch ein Privatdiener, der von seinem Dienstherrn den vertragsmäßig bestimmten Lohn zu empfangen hat, wird, wenn er nebenbei in irgend einer, zumal mit dem Dienst in keiner Verbindung stehenden Eigenschaft die Mühewaltung oder was immer für — zumal mit Unkosten verbundene — Leistungen des Herrn für sich in Anspruch nimmt, dafür auf Verlangen den entsprechenden Ersatz — füglich compensationsweis mittelst Abzugs an seinem Gehalte — leisten müssen. Warum sollte es beim Staatsdiener gegenüber dem Staate anders sein? Wahrlich! diesem so vielstimmig urgirten Rechtsbedenken liegt eine so auffallende, ja mit Händen zu greifende Begriffsverwechslung zu Grunde, daß nur die allergrößte Befangenheit der dabei pro domo redenden, nehmlich selbst im Staatsdienst stehenden Schriftsteller sie erklärbar macht.

Etwas gewichtiger ist der von den indirecten Steuern entnommene Grund. Wahr ist's, daß, je nach Gegenständen und Höhe dieser Steuern und nach den mannigfaltigen Umständen, die auf das Bedürfniß oder auf die Verzehrung des Besoldeten von Einfluß sind (als Gewohnheit, Kränklichkeit, Kinderzahl u. s. w.), derselbe gar oft schon durch die indirecte Besteurung eine größere Abgabe entrichtet, als ihm nach einem richtig berechneten directen Steuersystem hätte aufgelegt werden können. Jedoch ist dasselbe auch bei den übrigen Classen der Staatsbürger der Fall, ohne daß man sie deshalb (die Capitalisten ausgenommen, was jedoch eben fehlerhaft ist) von der directen Steuer entbindet. Und wenn man sagt, diesen übrigen, namentlich den producirenden und den um Lohn arbeitenden Classen sei es möglich, die von ihnen — gewissermaßen nur vorschußweis — entrichteten indirecten (ja wohl auch die directen) Steuern durch Ueberwälzung auf Andere wieder hereinzubringen, nehmlich mittelst Erhöhung des Producten- oder des Arbeitspreises), während dem Besoldeten dazu kein Weg offen stehe: so ist auch diese Vorstellung falsch. Denn einmal ist — einige wenige Steuergattungen abgerechnet, wobei der sie unmittelbar Entrichtende offenbar nur die Vorauslage macht (wie z. B. beim Zoll, beim Ohmgeld u. s. w.) — jede Voraussetzung des Ueberwälzens der Steuer auf Andere, namentlich auf die Consumenten, eine trügliche; und wenn auch wirklich die meisten Steuern allerlebt als „Verzehrungssteuern" wirken sollten (was jedoch nicht ist), so sind ja die Producenten und Grundbesitzer u. s. w. gleichfalls Verzehrer, demnach derselben Last unterworfen; und insofern sie dieses sind, können sie nimmer durch Vertheurung ihrer Erzeugnisse, sondern nur entweder durch emsigere oder angestrengtere Arbeit oder durch Ersparung die Steuern wieder hereinbringen. Das zweite dieser Mittel steht aber auch dem Besoldeten zu Gebot; und auch das erste ist ihm selten ganz unzugänglich, da nur wenige Staatsdienste wirklich die ganze volle Kraft und Zeit des Bediensteten in Anspruch nehmen und also, wenn es Noth thut (was jedoch — zumal bei den höher Besoldeten — nicht leicht der Fall sein kann), irgend ein kleines lucratives Nebengeschäft ihm meist noch möglich bleibt. Ja selbst das Mittel der Erhöhung des Preises (nehmlich des Arbeitspreises) ist dem Besoldeten nicht verschlossen. Denn eine irgend bedeutende, zumal ständige Besoldungssteuer zieht fast unausweichlich Besoldungs-

Zulagen oder allgemeine Besoldungs-Erhöhung nach sich, welcher Umstand jedoch zur politischen, nicht mehr zur rechtlichen Seite unserer Frage gehört.

Noch hat man in Bezug auf Besoldungen von Corporations- oder von standesherrlichen Dienern gegen deren Besteuerung eingewendet (vgl. die Verhandl. der bad. Stände, namentlich der ersten Kammer, vom Jahre 1820), daß dieselbe ein Unrecht gegen den Dienstherrn sei, indem derselbe sein Einkommen, woraus er die Besoldung entrichte, also auch diese Besoldung, schon einmal selbst versteuert habe, daher man sie offenbar zum zweitenmal besteuere, wenn man auch den Diener belege. Dieses Bedenken jedoch hat seinen Grund in der — freilich gar oft vorkommenden — Verwechselung der Personen mit den Sachen, wornach man meint, die letzten seien die Steuer schuldig und nicht die ersten. Wir aber anerkennen die Steuerpflicht blos der Personen, und zwar nach dem Maß der in jedes Einzelnen Einkommen befindlichen — also nicht der überhaupt in der Nation vorhandenen — Sachen oder Werthe, wornach dieselbe Summe, wenn sie nach einander als reines Einkommen von Mehreren erscheint, ganz unbedenklich bei jedem derselben zu besteuern ist.

Wir gehen zum politischen Standpunkt über, wobei jedoch — da die fragliche Steuer als Steuer nicht nur gerecht, sondern auch vortheilhaft, namentlich einer sichern Berechnung empfänglich, im Einzug unkostspielig u. s. w. ist — blos von den Staats-Besoldungen (und Pensionen), nicht aber von jenen der übrigen Persönlichkeiten die Rede mehr sein kann. Bei diesen nehmlich tritt der Staat blos allein als Steuerherr auf; die politischen Betrachtungen aber beziehen sich nur auf das gedoppelte Verhältniß desselben zu seinen Besoldeten, nehmlich als Dienstherr und als Steuerherr.

Ein sehr merkwürdiges politisches Bedenken gegen diese Besoldungssteuer hat Zachariä in seiner oben erwähnten Abhandlung aufgestellt. Nachdem nehmlich derselbe die Rechtlichkeit solcher Steuer zwar nicht unumwunden oder unbeschränkt anerkannt, doch auch nicht entschieden bestritten, nebenbei auch mehrere politische Vortheile derselben angeführt hat, erhebt er gegen sie den in unseren Zeiten eines tiefen Eindrucks sichern Vorwurf, sie sei „unvereinbar mit dem Interesse der monarchischen Verfassung" oder mit dem „monarchischen Princip." Denselben Vorwurf zwar macht der scharfsinnige Verfasser in einer vorangehenden Abhandlung den meisten Grundsätzen und Richtungen der heutigen europäischen Staatswirthschaft, namentlich der anerkannten Unbeschränktbarkeit, daher auch freien Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Eigenthums, namentlich des Grundeigenthums, verbunden mit der Untheilbarkeit seines Inhalts, d. h. des Eigenthums-Rechts, welches sonach eine Spaltung in Obereigenthum und Nutzeigenthum nicht zulasse, eben so der Tendenz nach Befreiung des Bodens von den mittelalterlichen Lasten und Dienstbarkeiten, nach Aufhebung oder Beschränkung der privilegirten Stammguts-Erbfolge, überhaupt aller Privilegien des Adels und auch der Kirche, sodann auch der sorgsamen Pflege der Industrie, dem Grundsatz von der gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten und von der der Erhaltung des Staatscredits willen nothwendigen Beachtung der öffentlichen Meinung u. s. w. In allen diesen Verhältnissen und Dingen erkennt er eine gefährliche demokratische Richtung. Uns schreckt jedoch solcher Vorwurf nicht. Denn allerdings hat zwar jede — theoretische wie praktische — Anerkennung des wahren, vernunftmäßigen Rechts eine demokratische Tendenz, weil das Recht nach seinem innersten Wesen ein allgemeines und für Alle gleiches ist; allein mit dieser Tendenz ist die wahre Monarchie oder das vernünftig verstandene monarchische Princip nicht unvereinbar. Vielmehr wird dieses Princip mit Unwillen den Vorwurf von sich zurückweisen, als sei es im Widerstreit mit den Forderungen des Rechts; ja es kann keine ihm gefährlichere Ansicht aufgestellt werden als eine solche, weil, was unvereinbar ist mit dem Recht, auf hohlem Grunde steht und nimmer die Guten zu Vertheidigern haben wird.

Indessen ist, was insbesondere die Besoldungssteuer betrifft, Zachariä's Bemerkung vollends unrichtig. Denn mit nichten wird, wie er sagt, das Staats-

überhaupt, dessen Organe die Beamten sind, dadurch mit ihnen dem gemeinen Recht unterworfen, mit nichten sind die Vorrechte der Krone gefährdet, wenn diejenigen, durch welche der Souverain regiert, an jenen Vorrechten keinen Theil haben. Denn — abgesehen davon, daß ja nach dieser Ansicht auch in Republiken die Besoldungssteuer, als der Souverainetät der Gemeinde, welche hier Dienstherrin ist, Abbruch thun würde, und abgesehen auch davon, daß selbst in der Monarchie der Ausdruck „Staatsdiener" ganz füglich an die Stelle des „Fürstendieners" gesetzt werden mag — so ist wenig lens so viel klar, daß der Beamte nicht, insofern er seine Besoldung empfängt und genießt, ein Organ oder Repräsentant des Königs oder überhaupt des Souverains ist, sondern nur insofern er in dessen Namen Amtsverrichtungen, namentlich Acte der (Staats-) Gewalt oder Autorität ausübt. In dieser Sphäre mag er an den Prärogativen seines Dienstherrn Theil haben, nicht aber in denjenigen, worin er blos für seine eigene Person, d. h. schlechthin als Staatsbürger auftritt, also namentlich in jener der Besteuerung.

Dagegen ist ein anderes Bedenken nahe liegend und unwiderleglich, das nehmlich, daß der Staat oder die Gesammtheit der übrigen Steuerpflichtigen durch die Besoldungssteuer wenig oder gar Nichts gewinnt. Wir haben nehmlich hier nicht im Auge die etwa nach Maßgabe des abwechselnden Fallens oder Steigens der Naturalienpreise zeitlich oder periodisch anzuordnende neue Regulirung, d. h. also Verringerung oder Erhöhung der Besoldungen (wovon wir bereits oben gesprochen), auch nicht die etwa in Zeiten außerordentlichen Bedürfnisses oder Nothstandes, z. B. in Kriegszeiten, den Besoldeten ausnahmsweise aufzulegende Beisteuer (deren Erschwingung nehmlich durch vorübergehendes Verzichten auf sonst gewöhnte Bequemlichkeiten oder Genüsse möglich und dem Beamten auch billig zuzumuthen ist); sondern nur die nach einem bleibenden, auf den ordentlichen Zustand berechneten Steuersystem auf Besoldungen gelegte ständige Steuer. Bei einer solchen aber leuchtet ein, daß sie in die Länge nicht wohl einen wirklichen Ertrag gewähren kann, sondern nur einen scheinbaren. Das Maß der Besoldungen nehmlich wird vernunftgemäß bestimmt durch jenes der Bedürfnisse, d. h. der (theils absolut, theils standesgemäß nothwendigen) Ausgaben des Beamten und des ihm nach Beschaffenheit seiner Dienstleistungen nach Gerechtigkeit und Billigkeit gebührenden Lohnes. Jedes neue unabweisliche Bedürfniß, jede neue unvermeidliche Ausgabe steigert die nothwendigen Ansprüche des Beamten; und so wie jede bleibende Preiserhöhung der Lebensbedürfnisse, so muß auch jede bleibende Steuer eine entsprechende Besoldungserhöhung zur Folge haben, wenn nicht der Staat den auf allgemeinen Gründen ruhenden Besoldungsmaßstab geringfügigem finanziellen Interesse opfern und alle die Nachtheile, welche mit allzuniedriger Besoldung verknüpft sind, als verminderte Concurrenz zu Staatsämtern, sodann Schläfrigkeit im Dienste, oder auch Bestechlichkeit u. s. w., hervorrufen will. Genug! der idealrichtige Maßstab der Besoldung ist der nehmliche, ob eine Besoldungssteuer bestehe oder nicht, und der Staat, der nach eingeführter Besoldungssteuer die Gehalte seiner Diener nicht erhöht, gesteht entweder ein, daß er früher zu splendid salarirt habe, oder er erkauft einen geringen finanziellen Gewinn mit der Verletzung eines hochwichtigen politischen Grundsatzes.

Indessen wird durch alles dieses blos so viel bewiesen, daß die Besoldungssteuer auf die Dauer keinen wirklichen Ertrag gewähre und in sofern unnütz sei. Doch ist „finanziell unnütz sein" nicht gleichbedeutend mit „politisch schädlich sein" und es verheißt vielmehr die Besoldungssteuer, ungeachtet ihrer finanziellen Unnützlichkeit, sehr bedeutende politische Vortheile. Ja, selbst blos finanziell betrachtet, mag sie, wenigstens einige Zeit hindurch, Etwas abwerfen, indem die Besoldungserhöhung ihr nicht augenblicklich folgen wird. Aber wenn dieses auch nicht wäre, so erscheint sie als vortheilhaft schon als eine der öffentlichen Meinung, d. h. den wenn auch nur das näher Liegende ins Auge fassenden Ansichten der Mehrheit der übrigen Staatsbürger dargebrachte Huldigung und als eine in die Sinne fallende Verwirklichung des großen Grundsatzes von bürgerlicher Gleichheit. Auch ist das, was Zachariä für einen weitern Nachtheil achtet, nehmlich die durch die

Besoldungssteuer bewirkte Identificirung der Interessen der Staatsdiener mit jenen der übrigen Bürger, nach unserm Dafürhalten vielmehr ein wesentlicher Gewinn. Denn die besten Rathgeber des Fürsten sind sicherlich diejenigen nicht, welche den Interessen des Volks fremd sind, und das unmittelbare Mittragen der öffentlichen Lasten macht geeigneter zum Erkennen ihres Gewichtes.

Wenn die rechtliche Zulässigkeit und politische Räthlichkeit der Besoldungssteuer anerkannt ist, so handelt es sich noch um das vernünftig festzusetzende Maß derselben. Unsere Theorie sagt hierüber nur so viel: Die Besoldungen sollen mit den übrigen Gattungen des (reinen) Einkommens, denen kein harrendes Besitzthum, sondern blos eine persönliche Erwerbsfähigkeit zu Grunde liegt, gleichmäßig behandelt werden. Hiernach erscheint die Form der Classen-Steuer, welche nämlich den höher Besoldeten nach bestimmten Abstufungen größere Quoten als den geringer Besoldeten auflegt, ungeeignet und — insofern nicht etwa ein bei Festsetzung der höhern Besoldungen begangenes Uebermaß dadurch wieder gut gemacht werden soll — selbst ungerecht. Dagegen mag wohl geschehen und kann nur gebilliget werden, daß die geringern Gehalte, z. B. unter 500 fl., von der Besteuerung frei erklärt, auch etwa eine weiter folgende Classe — bis z. B. 800 fl. — nur mit der halben Quote beigezogen werde. Ein solcher dem beneficium competentiae zu vergleichender ganzer oder theilweiser Nachlaß ist nach Begriff und Rechtsgrund von der eigentlichen Classensteuer wesentlich verschieden; auch sollte er der Strenge nach nur denjenigen zu Theil werden, welche neben der Besoldung keine andere oder doch nur eine sehr geringe Einkommens- oder Erwerbsquelle besitzen, weil, wo der Grund aufhört, auch die Wirkung oder das Begründete wegfällt.

Die meisten Schriftsteller über den Staatsdienst im Allgemeinen (wie v. Seuffert, v. Gönner, van der Becke u. A., die wir unter dem Artikel „Staatsdienst" anführen werden) haben auch der Frage von der Beiziehung der Besoldeten zu ordentlichen und außerordentlichen Staatslasten ihre Untersuchung zugewendet. Mehrere haben diesen letzten Gegenstand für sich allein oder auch in Verbindung mit der allgemeinen Lehre von Steuern, sodann von Vertheilung oder Ausgleichung der Kriegslasten, behandelt. Die Meisten, wie schon Mevius, Musäus u. A., nehmen die Immunität von öffentlichen Lasten für die Staatsdiener in Anspruch. Am nachdrücklichsten thut dieses der Freiherr v. Drais in seiner Schrift „über den Beizug der Staatsbesoldungen zu Staatslasten", Karlsruhe 1816. — Weber (über die Repartition der Kriegsschäden, Würzburg 1798.) — Harl (Handbuch der Kriegspolizeiwissenschaft, Landshut 1812.) u. A. statuiren dagegen einen verhältnißmäßigen Beizug. Zachariä in seiner oben angeführten merkwürdigen Abhandlung stellt Gründe für und wider auf, ohne selbsteigene Entscheidung.

Wir haben in voranstehender Ausführung die Staats- (oder auch Gemeinds-) Lasten überhaupt im Auge gehabt, mithin ohne Unterscheidung der außerordentlichen von den ordentlichen. Doch leuchtet von selbst ein, daß die rechtlichen und politischen Gründe, welche für den Beizug der Besoldungen zu den letzten sprechen, solches noch eindringlicher in Ansehung der ersten thun. Wir behalten uns übrigens einige hierauf eigens sich beziehende Betrachtungen für die Artikel „Einquartierung," „Kriegslasten" u. s. w. vor. C. v. Rotteck.

Bessarabien. Eine Provinz von Südrußland, die auf 891 Quadratmeilen etwa 800,000 Einwohner enthält. Große Moräste, in denen sich zum Theil die Arme der deutschen Donau verlieren, nehmen einen bedeutenden Theil des Flächeninhalts ein. Auf den schon jetzt cultivirten Boden dagegen wirkt die Natur in aller Fülle südlicher Klimaten. Der Weinbau ist nicht unbeträchtlich. Südfrüchte von aller Art gedeihen Für den Seidenbau ist Bessarabien die wichtigste russische Provinz. Salz wird in den Salzseen von Akkierman gewonnen. Dagegen ist die Provinz fast ganz von Waldungen entblößt und leidet geradezu Holzmangel. Sie enthält mehrere Häfen und treibt lebhaft Handel und Schifffahrt auf dem schwarzen Meere. Erst 1831 ist sie in den Zoll- und Handelsverband mit den übrigen russischen Statthalterschaften einverleibt worden und bis dahin trieb

sie einen fast doppelt so großen Ausfuhr- als Einfuhrhandel. Es wurden in den Jahren 1823—30 durchschnittlich für 4,000,000 Rubel aus- und nur für 1,750,000 Rubel eingeführt. (1826 war die Ausfuhr = 4,127,345 Rubel, die Einfuhr = 1,552,996 Rubel.) Die Ausfuhr besteht größtentheils in Vieh — dieser Haupterwerbsquelle des südlichen Rußlands — und Getreide. Der Dniester und die Donau berühren das Land und münden in seinem Gebiete in das schwarze Meer aus. So ist diese Provinz eines der fruchtbarsten und für die materielle Wohlfahrt wichtigsten Besitzthümer Rußlands. Es ist eine neue Erwerbung, einen der Uebergänge bezeichnend, in welchen Rußland allmälig einzelne Theile von dem großen türkischen Reiche abtrennt, wie auch die Türken selbst erst dann Constantinopel bestürmten, als sie das Reich seiner Kaiser auf die Hauptstadt beschränkt hatten. Bessarabien ward erworben in Folge eines zum Anfang nicht eben ruhmvollen, am Schlusse aber glücklichen Krieges. Was die Türken, trotz ihrer Niederlagen, zu dessen Fortsetzung hätte bestimmen sollen, der Bruch zwischen Rußland und dem französischen Kaiser, das eben führte den Frieden herbei; da es den Russen den Beistand englischer Vermittelung verschaffte. Rußland hatte die unbedingte Abtretung der ganzen Moldau und Wallachei nebst Bessarabien und die Anerkennung der Unabhängigkeit Serviens gefordert. In dem am 28. Mai 1812 zu Buchareſt geschlossenen Frieden begnügte es sich mit der Bestimmung, daß der Pruth von seiner Vereinigung mit der Moldau bis zum Einflusse in die Donau und von da an das linke Ufer der letzteren bis nach Kilia nova und bis zur Ausmündung als Grenzen zwischen beiden Staaten festgesetzt werden sollten. Dadurch fiel etwa ein Dritttheil der Moldau mit den Festungen Choczym und Bender sowie ganz Bessarabien an Rußland. Der Antheil der Moldau ward von Rußland zu Bessarabien geschlagen. Der übrige Theil der Moldau sowie die ganze Wallachei sollte an die Pforte zurückgestellt werden. Den Serviern ward Amnestie und das Recht der Inseln des Archipelagus bewilligt. Was Rußland damals erließ, das hat es seitdem so ziemlich nachgeholt. Die Moldau und Wallachei sind mehr russische als türkische Vasallenreiche geworden; die Servier fast zu voller Unabhängigkeit gereift. (Ist es der Wille der Pforte, der ihnen gebietet, oder ist diese nur das Medium, durch das ihnen Rußland seine Befehle kund thut? Der Pforte wäre die servische Verfassung wohl gleichgültig gewesen.) — Die Provinz Bessarabien hat ihren eigenen Gouverneur, dessen Sitz zu Kischinew ist. Bedeutende Orte der Provinz sind in militärischer Hinsicht die Festungen Choczym und das alte Bender (moldauische Tigino) am Dniester; in geschichtlicher Ismail und Akkierman (polnisch Bialegrod); letzteres durch die am 5. August 1826 begonnene russisch-türkische Unterhandlung bekannt, in welcher das russische Ultimatum in der Zusatzconvention zum Bucharester Frieden am 6. October (25. September) 1826 angenommen wurde, deren Nichterfüllung von Seiten der Pforte den durch den Frieden von Adrianopel beendigten Krieg zur Folge hatte.

Bülau.

Besserungsantrag, Amendement. Das der französischen Sprache entlehnte Wort Amendement, welches ursprünglich eine ganz allgemeine Bedeutung hat, ist in dem neuern staatsrechtlichen Sprachgebrauch ein eigentlicher Kunstausdruck geworden, um die Anträge zu bezeichnen, welche in den ständischen Verhandlungen auf irgend eine Abänderung in den zur Berathung vorliegenden Propositionen gerichtet sind. Obgleich nun die Amendements auf die Erfolge ständischer Berathungen einen sehr erheblichen Einfluß ausüben können und ein wichtiges Moment in den ständischen Verhandlungen bilden, so ist dennoch dieser Gegenstand in der deutschen Literatur bis jetzt noch gar nicht weder für sich wissenschaftlich behandelt, noch auch, so viel wir wissen, in den allgemeinen staatsrechtlichen und politischen Schriften gelegentlich erörtert worden. Nur bei Einem Schriftsteller, und zwar bei einem Ausländer, finden wir die Sache erwähnt, nehmlich bei **Bentham**[1]). Diese Bentham'sche Erörterung ist aber keineswegs erschöpfend, im Gegentheil höchst unbefriedigend ausgefallen.

---

1) **Bentham**, Taktik, oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volks-Ständeversammlungen. Erlangen 1817. S. 136.

In Richtercollegien und in collegialischen Verwaltungsbehörden sind solche Anträge, welche den Amendements ähnlich sind und füglich so genannt werden können, ohne Zweifel immer zulässig gewesen, insoweit sie der Natur der Sache nach möglich waren. Eine Ausnahme davon findet sich in früheren Zeiten bei dem römischen Senat, wenn Niebuhr's Vermuthung richtig ist, daß Senatores pedarii die Senatoren aus den niederen Geschlechtern waren, welche nur den Antrag der Consuln annehmen oder verwerfen durften, ohne das Recht zu haben, eine eigene Meinung zu äußern[2]). Insofern von Ständeversammlungen ausführliche schriftliche Aufsätze ausgegangen sind, liegt es ebenfalls in der Natur der Sache, daß die einzelnen Mitglieder Verbesserungsvorschläge haben machen können. In allen diesen Fällen werden aber die abweichenden Meinungen der Einzelnen auf eine einfache, gewissermaßen formlose Weise erörtert, und es giebt in den Ordnungen und Instructionen der Behörden darüber keine besonderen Bestimmungen. Wir betrachten aber hier die Amendements in ihrem Zusammenhange mit den Berathungen und Beschlüssen einer Ständeversammlung. Bei der größeren Zahl von Mitgliedern, aus denen eine ständische Versammlung besteht, wird aber, um Ordnung in den Verhandlungen aufrecht zu halten, eine geregelte und förmliche Behandlung der Amendements erfordert. Auch kommt hier noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht. In dieser Beziehung ist nehmlich die Stellung von Amendements Ausfluß eines staatsrechtlichen Grundsatzes, der, wie es scheint, verhältnißmäßig spät zur Anerkennung gelangt ist. Bei den Volksversammlungen des Alterthums und bei den Berathungen derselben über vorgelegte Gesetzentwürfe und vorgeschlagene politische Maßregeln hatte die Volksversammlung nur das Recht, den Vorschlag in der Art und Weise, wie er gemacht war, entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Kein einzelnes Mitglied konnte eine Veränderung in Vorschlag bringen. Diese sehr erhebliche Beschränkung der alten Volksversammlungen bei ihren politischen Berathungen führte nun nicht blos zur Ausschließung aller Amendements, sondern auch zu dem Grundsatze, daß über Gesetzentwürfe nur im Ganzen abgestimmt werden konnte und daß die einzelnen Artikel eines Gesetzentwurfs gar nicht zur Abstimmung gebracht werden durften. Denn jede Auslassung Einer Bestimmung aus dem Gesetzentwurf ist in gleichem Maße als ein Zusatz eine Veränderung des Entwurfs. Von diesem Grundsatz des alterthümlichen Staatsrechts ist die neuere Zeit abgewichen, es ist allgemein zugelassen worden, zu den Gesetzentwürfen Verbesserungen, d. h. Veränderungen des Entwurfs im Einzelnen vorzuschlagen, und eine Folge davon ist es wiederum gewesen, daß bei der jetzigen Art und Weise der Berathung nicht nur die einzelnen Gesetz-Artikel, sondern selbst die einzelnen Sätze in einem Artikel zur Abstimmung gebracht werden können. Wann diese Veränderung in den staatsrechtlichen Grundsätzen eingetreten ist, verdiente wohl einer nähern Untersuchung. Niebuhr schreibt es dem Beispiel der constituirenden Versammlung in Frankreich zu, daß es auf dem festen Lande gebräuchlich geworden ist, Amendements zuzulassen und folglich die einzelnen Artikel eines Gesetzentwurfs zur Abstimmung zu bringen. Es dürfte aber doch der Gebrauch der Amendements in England viel älter sein, wenn gleich sich wohl wird behaupten lassen, daß dort von dem Rechte, zu Gesetzentwürfen Amendements zu stellen, ein möglichst sparsamer Gebrauch gemacht worden ist[3]). Es mag eine schwierige Sache sein, die Vortheile und Nachtheile der entgegenstehenden staatsrechtlichen Grundsätze gegen einander abzuwägen. Zu verkennen ist es nicht, daß durch improvisirte Amendements manche Widersprüche und Verkehrtheiten in die Gesetze gebracht werden können, daß die Einheit des Gusses verloren geht, welche allerdings jedem Gesetze ein würdiges Gepräge giebt. Auf der andern Seite liegt aber in der Ausschließung der Amendements eine große Beschränkung der berathenden und beschließenden Versammlung, indem sie gar nicht dazu kommen kann, ihre Ansicht und Ueberzeugung vollständig auszusprechen, und in der That vielfältig genöthigt werden muß, um einzelner Bestimmungen willen einen sonst heilsamen Gesetzentwurf zu verwerfen oder Gesetzentwürfe anzunehmen, mit deren Grundsätzen sie in manchen Einzelheiten nicht einverstanden ist. Bedenken wir

---

2) Niebuhr's Römische Geschichte 2. Bd. S. 130 der 2. Ausgabe.
3) Vgl. Niebuhr, Römische Geschichte 2. Bd. S. 354.

dabei, daß, wenn die Ständeversammlung und ihre einzelnen Mitglieder bei der ganzen Berathung über Gesetzentwürfe und bei der Abstimmung recht wach und aufmerksam sind, die möglicherweise mit den Amendements verbundenen Nachtheile vermieden werden können, ohne die Vortheile aufzugeben, welche durch sie zu erlangen sind, so müssen wir doch es als eine Verbesserung ansehen, daß die neuere Zeit zur Anerkennung des Grundsatzes von der Zulässigkeit der Amendements gelangt ist. Der Grundsatz selbst ist sicher der richtige, und es wird nur darauf ankommen, den verständigen Gebrauch davon zu machen.

Alle Amendements setzen einen Vorschlag oder eine Proposition voraus, auf welche sie sich beziehen, und neben dem Zwecke, Gesetzentwürfe durch Veränderungen zu verbessern, dienen sie hauptsächlich dazu, die Berathung abzukürzen. Denn alle Artikel, zu welchen keine Amendements gestellt worden, sind als stillschweigend gebilligt anzusehen. Da man auch jedes Amendement als eine eigene Proposition bezeichnen kann, so versteht es sich von selbst, daß zu einem schon gemachten Amendement ein neues Amendement gemacht werden kann, welches Letztere dann ein Subamendement genannt wird. Nach dem regelmäßigen Verfahren in ständischen Versammlungen werden die Vorschläge, über welche berathen werden soll, mögen das nun Regierungsvorlagen oder Privatpropositionen sein, einem Ausschuß (Comité, Deputation) zur Begutachtung übergeben, nach Erstattung des Ausschußberichtes findet dann eine Verhandlung statt, am allgemeinsten wohl eine zwiefache. Erst eine Vorberathung und dann eine Schlußberathung, an welche Letztere sich dann die Abstimmung anschließt. Nach Erstattung des Ausschußberichts beginnt die Thätigkeit der einzelnen Mitglieder, welche nun berechtigt sind, Veränderungen sowohl in den Anträgen des Ausschusses als in der begutachteten Proposition selber in Vorschlag zu bringen. Gehen Anträge nur darauf hinaus, daß der Vorschlag im Ganzen entweder gänzlich abgelehnt, oder unverändert angenommen werden soll, so kann überall von Amendements nicht die Rede sein, denn die Amendements beziehen sich auf einzelne Artikel oder Sätze eines größeren Ganzen. Regelmäßig werden die Amendements den Zweck haben, eine materielle Veränderung in den Gesetzentwürfen und anderen Propositionen zu bewirken. Es kann indeß die Befugniß der Ständemitglieder nicht ausgeschlossen sein, auch solche Amendements zu stellen, die lediglich den Ausdruck oder die Redaction betreffen. Auf die Verhandlung der Sache hat indeß diese Verschiedenheit keinen Einfluß. Die Amendements mögen nun den Inhalt oder die Ausdrucksweise einer Proposition zum Gegenstande haben, so kann man sie füglich in drei Classen eintheilen, indem sie entweder die Weglassung von Sätzen und Bestimmungen, oder die Einschaltung neuer Sätze und Bestimmungen, oder lediglich eine Veränderung der schon vorliegenden Sätze und Bestimmungen zum Zwecke haben. Die Amendements, welche zu einem Comitéberichte gestellt werden, müssen immer zu der zweiten oder dritten Classe gehören. Denn da über jedes Amendement schon an und für sich abgestimmt werden muß, so sind alle Amendements einzelner Mitglieder, welche darauf ausgehen, daß ein Ausschußamendement abgelehnt werde, durchaus überflüssig. Von wem auch die Amendements ausgehen, von dem Ausschusse oder von einzelnen Mitgliedern, immer wird es nothwendig sein, daß sie schriftlich abgefaßt werden, genau so wie sie zum Beschluß erhoben werden sollen. Diejenigen Amendements, welche nach Erstattung des Ausschußberichts von einzelnen Mitgliedern einer Ständeversammlung gemacht werden, sind zweckmäßigerweise so zeitig zu stellen, daß der Ausschuß noch Gelegenheit hat, sie einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, ehe und bevor die Schlußverhandlung ihren Anfang nimmt. Denn offenbar fordert es die Zweckmäßigkeit, daß die Anträge der einzelnen Mitglieder von dem Ausschusse eben so gründlich und reiflich geprüft werden können als die ursprüngliche Vorlage selbst und deren einzelne Theile. In dieser Einrichtung liegt namentlich das beste Mittel, die Ungelegenheiten zu beseitigen, welche sonst möglicherweise aus der Gestattung der Amendements hervorgehen könnten. Dem Ausschusse wird es obliegen, jedes einzelne Amendement gründlich zu erwägen und namentlich darauf zu achten, daß die innere Einheit und Harmonie des Gesetzentwurfs durch das eine oder andere Amendement nicht gestört werde. Auch hat der Ausschuß sein Augenmerk darauf zu richten, die Versammlung vor solchen Amendements zu warnen, welche etwa chicanöserweise gestellt werden könnten, um auf diese Weise die Verwerfung eines Antrags zu bewirken.

In den Amendements des Ausschusses und der einzelnen Mitglieder zusammengenommen sind natürlich alle Veränderungsvorschläge enthalten, welche bei der Berathung über eine Proposition in Betracht kommen können, und es kommen daher in Ansehung aller einzelnen Punkte nur die Amendements zur Abstimmung. Daß außerdem noch am Schlusse der ganzen Berathung darüber abgestimmt werden kann, ob ein Gesetzentwurf im Ganzen oder irgend eine andere Vorlage abzulehnen oder anzunehmen sei, versteht sich von selbst, berührt aber unsern Gegenstand nicht näher. Die Abstimmung über die Amendements hat nichts Eigenthümliches. Insofern indeß ein Amendement mehrere Punkte enthält, die nicht auf eine untrennbare Weise mit einander verbunden sind, kann die Frage entstehen, ob solche Punkte von einander getrennt und für sich zur Abstimmung zu bringen sind. Für die verneinende Beantwortung dieser Frage läßt sich anführen, daß jeder Amendementsteller seinen Verbesserungsvorschlag ohne Zweifel als eine untheilbare Einheit angesehen wissen will, und daß, wenn irgend ein Mitglied der Versammlung eine Theilung des Amendements wünschen sollte, um bei der Abstimmung den einen Satz verwerfen und den andern annehmen zu können, er dann die Gelegenheit nicht versäumen darf, ein besonderes Amendement zu stellen, worin er dasjenige, was er angenommen zu sehen wünscht, zusammenfaßt, und daß es folglich seine Schuld ist, wenn er dasjenige versäumt, was für die Durchführung seiner Meinung erforderlich ist. Auf der andern Seite wird aber auch der Ständeversammlung im Ganzen das Recht nicht streitig gemacht werden können, eine solche Abstimmung über die Amendements zu beschließen, daß die einzelnen Sätze, aus denen es besteht, von einander getrennt und zur separaten Abstimmung gebracht werden. Sind zu einem und demselben Artikel oder Satze mehrere Amendements gestellt, oder zu einem Amendement ein Zusatz beantragt worden, so entsteht die Frage, in welcher Ordnung über diese verschiedenen Amendements abzustimmen ist. An und für sich ist die Sache gleichgültig, da in dem vorausgesetzten Falle jeder von diesen Anträgen alle übrigen ausschließt und die Annahme Eines Amendements die Verwerfung der übrigen involvirt. Bisweilen mag es aber als Regel gelten, die von dem gesammten Ausschusse gestellten Anträge in der Abstimmung voran gehen zu lassen. Dies beruht indeß keinesweges auf einem innern Grunde, sondern ist vielmehr als ein Ehrenvorzug zu betrachten, den eine Ständeversammlung ihrem erwählten Ausschuß einräumt. N. Falck.

Besserungsanstalten. In die Classe dieser Anstalten gehören I. die Strafanstalten, welche die Erreichung des Zweckes der Besserung der Sträflinge beabsichtigen; II. Anstalten, welche unordentliche Personen zur Arbeit anzuhalten und zu bessern bestimmt sind; III. Rettungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen.

I. Die Ansicht, daß der Staat bei der Einrichtung des Strafinstituts die Besserung der Sträflinge zu erreichen verpflichtet sei, ist erst eine Folge der Fortschritte der Civilisation und der immer mehr verbreiteten Ueberzeugung, daß an die Stelle der rohen physischen Gewalt, mit welcher der Staat herrscht, eine geistige Autorität und Gewalt treten müsse, so daß die physische nur angewendet werden kann, wenn die geistige nicht mehr wirksam ist. Diese Ansicht von dem Werthe des Besserungssystems hing zusammen mit der immer mehr steigenden Achtung der Menschen und mit dem Siege der Ansicht, daß die Bürger nicht blos als sinnliche Wesen mit thierischer Natur, sondern in ihrer sittlichen Natur betrachtet werden dürften und darnach die Wirksamkeit des Staats eingerichtet werden müßte. So lange jene Ansicht von der physischen Gewalt des Staats, berechnet auf die sinnliche Natur der Bürger, herrschte, war das Strafinstitut nur auf die Abschreckung durch die Härte der Strafe berechnet. Eine würdigere Auffassung des Zweckes der Strafe und der Wirksamkeit des Staats mußte bald von der Einseitigkeit dieser Ansicht überzeugen und die nähere Erörterung der Frage veranlassen, in wiefern die Besserung der Verbrecher Zweck der Strafe sei. Eine besondere Aufforderung zu dieser Prüfung entstand durch die nordamerikanischen Besserungsanstalten. Der in Amerika verbreiteten Secte der Quäker [1]) gebührt das Verdienst, daß sie zuerst in Pensylvanien consequent mit

1) Nachrichten darüber in Julius Vorlesungen über die Gefängnißkunde oder über die Verbesserung der Gefängnisse. Berlin 1828. Du Systeme pénitentiaire aux états-unis. Par

ihrer Ansicht, welche gegen Blutvergießen sich erklärte, die Ungerechtigkeit der Todesstrafe nachweisend, die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber Pensylvaniens im Jahre 1786 auf die Verbesserung der Strafgesetze lenkte und die Aufhebung aller harten Strafarten veranlaßte. In Philadelphia entstand zuerst ein Besserungshaus, in welchem die Verbrecher, welche die Gerichte dazu verurtheilten, insbesondere diejenigen, welche den Tod verdient hatten, in völliger Einsamkeit in einzelnen Zellen, jedoch ohne Arbeit aufbewahrt wurden. Im Jahre 1794 wurde das Recht der Gerichte, in dies Besserungshaus Verbrecher zu senden, erweitert. Man bildete sich ein, dadurch ein Besserungssystem eingeführt zu haben, während die Erfahrung lehrte, daß die Einrichtung ihrem Zweck nicht entsprach. Einige amerikanische Staaten, z. B. Maryland, Maine, New-Jersey, Virginien ahmten die Einrichtung von Philadelphia nach. Allmälig fühlte man auch in Amerika die Nothwendigkeit der Umgestaltung. Während man in Auburn 1816 zu der freilich verderblichsten aller Einrichtungen kam, daß zwei Sträflinge immer in einer Zelle schlafen mußten, erweiterte man in Pensylvanien die Penitentiarhäuser, behielt das System bei, nach welchem jeder Sträfling Tag und Nacht in völliger Einsamkeit ohne Arbeit bleiben mußte, und führte 1821 in Auburn durch Erbauung neuer Zellen das System höchster Einsamkeit ohne Arbeit durch. Allein bald zeigten sich die Nachtheile des Systems. Erst 1824 führte man in Auburn das System ein, nach welchem die Sträflinge während der Nacht in einsamen Zellen und am Tage in gemeinschaftlicher Arbeit unter strenger Aufsicht zubringen Im Jahre 1829 endlich erfolgte auch die Umgestaltung des Systems in Pensylvanien in der Art, daß man die einsame Einsperrung der Sträflinge in isolirten Zellen, jedoch so einführte, daß jeder Sträfling in seiner Zelle zur Arbeit angehalten wird. Auf diese Art sind es eigentlich zwei Grundsysteme, nach welchen die Penitentiarhäuser in Amerika eingerichtet sind, nämlich 1) das von Auburn mit Einsamkeit, Einsperrung der Sträflinge zur Nachtzeit und gemeinschaftlicher Arbeit unter Beobachtung des strengsten Stillschweigens am Tage; 2) das von Philadelphia, nehmlich mit völliger einsamer Einsperrung am Tage und in der Nacht, jedoch mit Arbeit in den Zellen. Nur die Staaten Pensylvanien, Neu-York, Neu-Jersey, Connecticut, Massachussets, Neu-Hampshire, Vermont, Maine, Maryland, Virginia, Kentuky, Tennesee, Ohio, Indiana, Georgien und Illinois haben Penitentiarhäuser, während in anderen Staaten, z. B. Delaware, Rhode-Island, Alabama, Missisipi, Louisiana, keine solchen Häuser, sondern noch manche sehr schlechte Gefängnisse sich finden. Ueber den Zustand der amerikanischen Besserungshäuser geben vorzüglich die Schriften von dem trefflichen Livingston[2]), die reports der Gefängnißgesellschaft in Philadelphia[3]) und besonders der Gesellschaft in Boston[4]) Nachricht. Sehr merkwürdige Details sind in den Werken von Lucas[5]) und vorzüglich von den zwei französischen Gelehrten Beaumont und Tocqueville[6]), welche die amerikanischen Gefängnisse prüften, mitgetheilt, und die vollständigsten Nachrichten verdanken wir dem aufmerksamen Beobachter Crawford[7]), der von der englischen Regierung nach Amerika gesendet wurde, um die dortigen Gefängnisse zu prüfen, und die Resultate seiner Beobachtung in einem umfassenden Report mittheilte. Zur Ergänzung dieser Nachrichten und zur genauen Kenntniß des wirklichen inneren Zustandes der Gefängnisse dienen die von den durch die gesetzgebende Versammlung niedergesetzten Commissionen erstatteten Berichte

---

de Beaumont et de Tocqueville. Paris 1833 und (übersetzt mit vielen Noten und Zusätzen) von Julius: Amerikas Besserungssystem. Berlin 1833, und ins Englische übersetzt mit wichtigen Anmerkungen und Zusätzen von Lieber on the penitentiary system in the united states. Philadelphia 1833.

2) Code of reform and prison discipline by Livingston. New-Orleans 1826.

3) Der neueste ist sixth annual report of the inspectors of the eastern state penitentiary of Pensylvania 1835.

4) Der neueste ist ninth annual report of the board of managers of the prison discipline society. Boston 1834.

5) Du systeme pénitentiaire en Europe et aux états unis par Lucas. Paris 1828. 2 vol.

6) S. oben in Note 1.

7) Report of W. Crawford on the penitentiaries of united states, ordered by the house of commons to be printed. London 1834, erschienen 1835.

über den Zustand der Gefängnisse von Auburn[8]) und von Philadelphia[9]). Die Erfahrung, daß Ideen, welche der Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes angehören und die Beförderung der Humanität bezwecken, wenn sie auch nur an einem Orte einmal sich entfalten, bald immer mehr sich überall verbreiten, hat sich auch in Bezug auf das Besserungssystem bewährt. Die wichtigen Vortheile, welche das Besserungssystem in Amerika gewährte, konnten in Europa nicht unbeachtet bleiben, und wenn auch Anhänglichkeit an das Alte, Vorurtheile oder finanzielle Rücksichten in den meisten Staaten noch der Einführung des Systems im Wege stehen, so finden wir doch einzelne Staaten, in welchen mehr oder minder das neue bessere System sich geltend macht. In England[10]) hatten Howard's Bemühungen den Erfolg, daß schon im Jahre 1776 der Plan der Errichtung von Besserungshäusern nach einer Parlamentsacte Eingang fand. 1785 wurde in Gloucester ein Penitentiarhaus errichtet. Bentham hatte 1793 die Errichtung eines allgemeinen Centralpenitentiarhauses für 1000 Sträflinge wieder in Anregung gebracht. Das Parlament war 1794 geneigt, die Ausführung zu begünstigen, der Plan wurde aber nicht ausgeführt; 1810 kam die Sache wieder zur Sprache. Man überzeugte sich von den Vortheilen des Penitentiarsystems, gab aber den Plan eines solchen Centralbesserungshauses auf und beschloß vorerst nur für London und Middlesex ein Haus zu erbauen; Milbank wurde nun das für 600 Männer und 400 Weiber eingerichtete Penitentiarhaus, in welches die zur Transportation Verurtheilten unter gewissen Voraussetzungen gebracht wurden. In Gloucester war absolute Isolirung der Sträflinge eingeführt; in Milbank theilte man die Zeit der Einsperrung eines Sträflings in zwei Perioden. In der ersten sollte er in einer einsamen Zelle arbeiten, jedoch mit Unterbrechungen wegen gewisser Arbeiten, z. B. bei Wassermaschinen, wo begreiflich die Communication der Sträflinge mit einander nie ganz vermieden werden konnte, in der zweiten Periode (nach 18 Monaten oder 2 Jahren) sollte der Sträfling gemeinschaftlich mit Andern arbeiten. Es war begreiflich, daß diese halbe Maßregel Nichts taugte, und die zur Untersuchung niedergesetzte Commission gab kein günstiges Zeugniß. In den übrigen Gefängnissen Englands wurden zwar seit 1819, vorzüglich 1822, wo dieses Gefängnißgesetz erging, mannigfaltige Verbesserungen eingeführt, allein bis auf wenige Punkte findet sich weder eine Gleichförmigkeit in den Anstalten, noch eine durchgreifende Einwirkung des Besserungssystems. Der neueste an das Parlament erstattete Bericht erkennt die Nothwendigkeit der Umgestaltung und der Einführung des Penitentiarsystems. — In der Schweiz sind es vorzüglich die Gefängnisse von Lausanne[11]) und Genf, welche als Besserungshäuser zu betrachten sind, jedoch nicht ganz mit dem Plane der amerikanischen zusammenstimmen. Auch in Lausanne hat jeder Sträfling seine einsame Zelle zur Nachtzeit; die Sträflinge arbeiten aber gemeinschaftlich in kleineren Abtheilungen unter Aufsicht und mit Pflicht, Stillschweigen zu halten; Schläge sind nicht eingeführt. Das Penitentiarhaus in Genf[12]) ist seit 1825 eröffnet; jeder Sträfling hat seine einsame Zelle; am Tage arbeiten die Sträflinge gemeinschaftlich in Abtheilungen unter Aufsicht und dürfen nicht sprechen; von dem Arbeitsverdienste gehört ein Theil zur freien Verfügung dem Gefangenen. Der Sträfling hat Hoffnung, nach dem Ablauf von zwei Drittheilen der Strafzeit die Abkürzung der Strafe zu erhalten, wenn er sich gut aufführt. Für zweckmäßigen Unterricht ist in der Anstalt gesorgt.

---

8) Report of the Commissioners appointed to the legislature of the state of New-York. Der Bericht ist in New-York am 29. Januar 1835 erstattet.

9) Report of the joint committee of the legislatnre of Pensylvania relative to the eastern state Penitentiary by Penrose. Harrisburg 1835.

10) Nachrichten darüber in Julius angeführter Schrift, und vorzüglich in den reports of prison discipline society. Der 8. Bericht ist in London 1834 erschienen. Dann in dem report from select committee on secondary punishments 1832, und besonders in Crawfords report von Seite 27 an.

11) Darstellung darüber von Taillaubier in Foelix revue étrangère de legislation, Jahrgang 1834 S. 129, und Rond du patronage des detenus liberés, précedé d'une notice par la maison pénitentiaire. Lausanne 1834.

12) Meine Darstellung in Julius Jahrbüchern der Straf- und Besserungsanstalten. V. Jahrgang, S. 105 und von Taillaudier in dem in Note 11 citirten Aufsatze.

Manche Mängel der Anstalt wurden bald bemerklich, die Sträflinge wurden zu gut behandelt, es fehlte an gehöriger Classification. Ein neues Gesetz vom 31. Januar 1831 beruhte auf dem Grundsatz größerer Strenge und einer Verschiedenheit in der Behandlung der Sträflinge, vorzüglich durch Trennung der zu criminellen Strafen Verurtheilten von den correctionellen Gefangenen. Ein Reglement vom 12. Mai 1833 führte nun diesen Grundsatz durch und ordnete die Classification der Gefangenen in der Art an, daß eine eigene Classe die criminellen Verbrecher, insofern die Natur ihres Verbrechens oder besondere Umstände die Einrechnung in die am strengsten behandelte Classe rechtfertigen, ferner die Rückfälligen enthalten sollte. Die zweite Abtheilung (quartier criminel et d'exception) sollte die übrigen zu criminellen Strafen zum erstenmal Verurtheilten und correctionell Verurtheilten aufnehmen, deren Einreihung in diese Classe für nothwendig befunden wird. Die dritte Abtheilung sollte die übrigen correctionellen Verurtheilten und diejenigen aufnehmen, welche man für würdig hielt, aus der ersten und zweiten Abtheilung in die dritte vorzurücken. Die vierte ist zur Aufnahme der jugendlichen Verbrecher unter 16 Jahren und anderer bestimmt, welche durch gute Aufführung vorzurücken verdienten. In jeder Abtheilung ist nun ein anderes Regime in Bezug auf die Strenge eingeführt. Die erste Classe wird am strengsten behandelt. Der Sträfling, der dahin gehört, muß zuerst in der einsamen Zelle einige Zeit zubringen, darf auch später sein Essen nur in seiner Zelle einnehmen, hat beschränktere Verfügung auf das pecule, nämlich jenen Theil des Arbeitsverdienstes, der jedem Gefangenen zugeschrieben wird. In den übrigen Classen treten Erleichterungen in der Behandlung ein. — In neuester Zeit ist in Genf die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieses Penitentiarsystems Gegenstand lebhafter Erörterungen geworden, und eine Schrift des Herrn Cramer-Audéoud [13]) sucht, insbesondere mit Beziehung auf die noch immer vorkommende große Zahl von Rückfälligen, zu zeigen, daß das System erfolglos geblieben sei, und hebt als Gebrechen der Anstalt vorzüglich die milde Disciplin, die zu milde Behandlung der Sträflinge, die irrige Classification und den Grundsatz, daß die Sträflinge durch Wohlverhalten in eine höhere Classe vorrücken können, die Bewilligung eines pecule und besonders die Einrichtung hervor, daß der Sträfling nach einer gewissen Zeit von Jahren Anspruch auf Entlassung als Belohnung des Wohlverhaltens habe. Diese Schrift fand bald ernsthaften Widerspruch und Widerlegung [14]). In Frankreich erheben sich zwar immer mehr Personen, welche den Werth des Penitentiarsystems erkennen und mit Intelligenz und Kraft für die Einführung in Frankreich zu wirken suchen; insbesondere verdienen in dieser Beziehung die Bemühungen von Lucas [15]) Auszeichnung. Vorurtheile mancher Art, vorzüglich der noch immer in Frankreich herrschende Glaube an die Allmacht des Abschreckungssystems, das Festhalten an der harten Strafgesetzgebung und den einmal eingeführten Strafarten, Besorgniß vor den großen Kosten der neuen Einrichtung, der Glaube, daß man ohne Schläge ein Besserungssystem nicht wohl durchführen könne, und endlich die selbst bei würdigen Männern verbreitete Ansicht, daß es schwer sein würde, die zur Wirksamkeit des Besserungssystems nothwendige religiöse Einwirkung in Frankreich durchzuführen, stehen der Einführung des Besserungssystems in Frankreich entgegen. Einzelne Verbesserungen des Gefängnißwesens sind auch in Frankreich auf Rechnung des Besserungssystems zu schreiben. Einen tieferen Einfluß hat dies System im Königreich Belgien gewonnen. Die Bemühungen des dortigen Generalinspectors der Gefängnisse, Ducpetiaux, sind in jenem Lande ehrend zu rühmen. Ein Gesetz vom 13. Juli 1831 [16]) spricht als einen der Hauptzwecke der Strafe den der Besserung der Gefangenen aus, ordnet deswegen religiöse und moralische Einwirkung und genaue Aufsicht über das Betragen der Sträflinge an und verspricht

---

13) Documens sur le système pénitentiaire et de la prison de Génève par Cramer-Audéoud. Génève 1834.

14) Examen des documens sur le système pénitentiaire. Génève 1834 und meinen Aufsatz in der revue étrangère par Foelix. 1834. Novembr. p. 31.

15) Oben Note 5.

16) Wichtige Sammlung recueil des arrets, reglemens et instructions pour les prisons de la Belgique. Bruxelles 1832.

den Letzteren die Entlassung aus der Anstalt, wenn sie eine gewisse Zeit hindurch Beweise guter Aufführung gegeben haben. Selbst den auf Lebenszeit Verurtheilten ist nach Ablauf von 7 Jahren Strafzeit diese Aussicht eröffnet. Immer mehr zeigt sich in Belgien das Fortschreiten zur Einführung des Penitentiarsystems[17]), das um so wichtiger wird, da in jenem Lande die Todesstrafe factisch seit 1830 aufgehoben war. Auch das neue Projet de Code pénal von 1834 huldigt dem Besserungssystem. In Deutschland fehlt es zwar nicht an kräftigen Vertheidigern dieses Systems; vorzüglich verdienen die Bemühungen von Julius Erwähnung; die Gefängnisse selbst sind aber noch an den meisten Orten auf die alten fehlerhaften Grundlagen gebaut. Am meisten ist in Preußen für die Verbesserung geschehen; das neue Besserungshaus in Insterburg soll wenigstens zum Theil[18]) das Besserungssystem realisiren. Vorzüglich erkennt man die Nothwendigkeit der Isolirung der Sträflinge und ihre Einsperrung in einsamen Zellen wenigstens zur Nachtzeit; das neu zu erbauende Gefängniß zu Bützow in Mecklenburg ist in dieser Rücksicht ein großer Schritt. Als ein Ausfluß der immer mehr verbreiteten Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, für die Besserung der Sträflinge zu sorgen, erscheinen die vielfach in Deutschland gebildeten Vereine zur Verbesserung des Gefängnißwesens und zur Sorge für entlassene Sträflinge. — Prüft man nun genauer das Besserungssystem, so läßt sich nicht verkennen, daß manche Unklarheit und Verwechslung der Begriffe noch herrscht. Es ist allerdings mit Recht gerügt worden[19]), daß manche Schriftsteller, welche dies System vertheidigen, die Besserung der Verbrecher als den einzigen Zweck der Strafe aufstellen und darnach theils den Gesetzgeber in der Wahl der anzuwendenden Strafarten ungeeignet beschränken, z. B. ihm die Anwendung der Todesstrafe ganz unmöglich machen, theils seiner Wirksamkeit in Bezug auf die Behandlung der Sträflinge in den Strafanstalten eine einseitige Richtung geben. Eben so irrig ist es, wenn man die moralische Besserung der Sträflinge in den Strafanstalten zu dem einzigen Zwecke der Freiheitsstrafen erhebt. Ein nach dieser Ansicht eingerichtetes Strafsystem würde eigentlich gar keine voraus im Gesetze gedrohten bestimmten Strafen gestatten, denn der Gesetzgeber, welcher nur Besserung erreichen will, könnte voraus nicht wissen, wie viel Besserungsübel bei diesem oder jenem Verbrechen nothwendig ist. Selbst die Richter könnten in ihren Urtheilen keine bestimmte Zeit der Strafdauer aussprechen, weil nach der Verschiedenheit der Individuen auch die Zeit verschieden sein wird, welche bei dem Einen oder Andern nothwendig ist, um seine Besserung zu bewirken, so daß jedes Strafurtheil dann consequent den Verurtheilten nur auf unbestimmte Zeit und zwar für so lange in das Besserungshaus senden dürfte, bis der Verurtheilte gebessert ist. Man sieht leicht, wie bedenklich eine solche Einrichtung sein würde, da es nur von einer besonderen Commission, welche die Sträflinge beaufsichtigte, abhinge, über das wirkliche Eintreten der Besserung des Sträflings zu urtheilen, und sobald er als gebessert erscheint, ihn zu entlassen. Hier würde der Willkür der Commissaire, welche, indem das Innere der Menschen ihrem Auge verschlossen ist, nur nach dem Scheine urtheilen und dadurch leicht getäuscht würden, ebenso wie der Heuchelei Thür und Thor geöffnet werden, weil der schlaue Verbrecher dann Aufforderung genug erhielte, sich zu verstellen, den Ansichten der Commissäre, welche als Menschen auch ihre schwachen Seiten haben, zu schmeicheln, den Gebesserten, Reuigen zu spielen, um aus der Anstalt desto schneller entlassen zu werden. Ohnehin würde dann auch bei manchen Verbrechen, z. B. bei dem Todtschlage, wo der im überwallenden Affecte Handelnde am schnellsten sein Unrecht bereut und am ersten gebessert wird, die Zeit, in welcher der Sträfling in der Besserungsanstalt zu bleiben hätte, oft sehr kurz sein, während bei manchem Diebe, der unverbesserlich ist, die Entlassung vielleicht nie möglich würde, weil er nie als gebessert sich zeigte. Erhebt man die moralische Besserung der Sträflinge zum einzigen Zwecke der Strafe, so verliert das Besserungshaus den nothwendigen Grund-

---

17) Ducpetiaux, rapport sur l'état actuel des prisons en Belgique, 1833. Marquet-Vasselot examen historique et critique des diverses theories pénitentiaires. Lille 1835.
18) Nachrichten in Julius Jahrbüchern VIII. Bd. S. 1 ff.
19) Schon v. Arnim in seinen Bruchstücken über Verbrechen und Strafen II. S. 23 ff. und richtige Ansichten in C. v. Rotteck's Lehrbuch des Vernunftrechts Bd. III. S. 218.

charakter als Strafanstalt; die Strafe tritt dann völlig in den Hintergrund, sie hört auf für den Bestraften ein Uebel zu sein, und die Behandlung der Sträflinge erhält dann eine Richtung, welche keine Grundlage, kein klares Ziel und sichere Mittel hat, aber für den Staat höchst kostspielig und selbst leicht gefährlich wird; denn die moralische Besserung als völlige sittliche Umgestaltung der Neigungen und Vorstellungen des Sträflings läßt sich nicht durch gewisse, bei jedem Individuum gleich anzuwendende Mittel, wie durch gewisse specifische Arzneien, erreichen; diese Besserung forderte eine wahre moralische Erziehung der Sträflinge, die aber, wenn sie wirksam sein soll, die genaueste Einrichtung nach der Individualität der zu Erziehenden fordert. Eine solche Erziehung aber entspricht weder dem Zwecke und der Wirksamkeit des Staats, noch ist sie ausführbar; sie nöthigte den Staat zu zahllosen kostspieligen Experimenten, bei welchen selbst der feinste Menschenkenner als Vorstand des Besserungshauses nicht des Erfolges sicher sein könnte. Die Heuchelei der Sträflinge aber würde einen gefährlichen Einfluß gewinnen, da der Verbrecher wußte, wie viel er dadurch erreichen kann, wenn er die Zufriedenheit des Vorstandes erlangt und als einen Gebesserten sich darstellt.

Das wahre der Strafgerechtigkeit und dem Zwecke des Staats entsprechende Besserungssystem kann also nur darin bestehen, daß bei der Einrichtung der Strafanstalten das Grundmerkmal der Strafe in der Art beibehalten wird, daß der Sträfling die seinem Verbrechen im Gesetze gedrohte, der Größe seiner Verschuldung anpassende, im Urtheile ausgesprochene Strafe, die für ihn ein Uebel sein soll, in der Anstalt erleidet, daß aber zugleich die Anstalt so eingerichtet ist, daß der Ausbreitung der moralischen Verdorbenheit der Sträflinge vorgebeugt, der Sträfling zu gewissen äußerlich erkennbaren Tugenden, z. B. Ordnung, Reinlichkeit, Fleiß, gewöhnt, in den Stand gesetzt wird, bei dem Austritt aus der Anstalt sich anständig sein Brod zu verdienen, daß auch die Möglichkeit seiner Besserung zweckmäßig angeregt und er angespornt wird, durch Besserung sich des Vertrauens der bürgerlichen Gesellschaft wieder würdig zu machen.

In Bezug auf die Mittel, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll, ist freilich noch mancher Streit, und zwar in Amerika selbst. Man kann in dieser Rücksicht vier Systeme unterscheiden: 1) das System (welches früher in Philadelphia eingeführt war), welches absolute Isolirung der Sträflinge fordert, so daß Jeder Tag und Nacht in seiner Zelle bleibt und nicht arbeitet; 2) das jetzige System von Philadelphia, nach welchem zwar auch der Sträfling Tag und Nacht in seiner einsamen Zelle bleibt, aber darin arbeitet und Unterricht erhält; 3) das System von Auburn, nach welchem der Sträfling in der einsamen Zelle in der Nacht und am Tage in allen Stunden ist, wo er nicht arbeitet, sonst aber am Tage gemeinschaftlich arbeitet, jedoch unter strenger Aufsicht und mit der Pflicht völligen Stillschweigens; 4) das in Genf eingeführte System, das am meisten mit dem von Auburn Aehnlichkeit hat, jedoch dadurch eigenthümlich ist, daß eine strenge Classification der Gefangenen besteht und die Behandlung in den verschiedenen Classen verschieden ist, daß durch gute Aufführung der Sträfling in eine bessere Classe vorrücken kann, daß jeder Sträfling einen Anspruch auf einen gewissen Theil des Arbeitsverdienstes hat und daß er durch musterhafte Aufführung den Anspruch auf Abkürzung der Strafzeit erhält.

Ueber den Werth des Besserungssystems fehlt es zwar nicht an Stimmen, welche die Vortheile bezweifeln und, indem sie Beispiele von ungebesserten Personen und von vorkommenden Rückfällen anführen, die Unwirksamkeit des Systems nachzuweisen suchen; allein es ist nicht schwer zu erkennen, daß die Ueberzeugung von den Vorzügen eines von uns oben angedeuteten Besserungssystems — bei welchem die Garantie der Strafe nicht zerstört wird — immer mehr sich verbreitet [20]), und selbst für diejenigen, welche noch die Abschreckung vom Verbrechen als Hauptzweck der Strafe betrachten, dürfte die Erfahrung nicht unwichtig sein, daß in England auf die Gefangenen die verbreitete Nachricht der allgemeinen Einführung des Besserungssystems den größten Eindruck machte, weil einsame Einsperrung und absolute Pflicht zum Stillschweigen ihnen fürchterlicher schien als

20) Obermaier, Anleitung zur vollkommenen Verbesserung der Verbrecher. Kaiserslautern 1835.

jede andere Art der Einsperrung. Der Vortheil für die bürgerliche Gesellschaft ergiebt sich schon klar genug, wenn man erwägt, daß durch die in unseren alten Gefängnissen bestehende Einrichtung, nach welcher die Sträflinge in Gemeinschaft arbeiten und in größeren Schlafsälen schlafen, nothwendig eine moralische Ansteckung entstehen muß, indem der Verdorbene den minder Verdorbenen noch völlig moralisch zu Grunde richtet, während die nach dem Besserungssystem nothwendige Isolirung der Sträflinge der Communication und so der Ansteckung entgegenwirkt und die Einsamkeit das Gemüth eher zum Nachdenken und zur sittlichen Besserung bringen kann. Das System von Philadelphia, bei welchem der Sträfling Tag und Nacht in der einsamen Zelle bleibt, scheint freilich dem Zwecke am besten zu entsprechen [21]), da hier eine Communication völlig unmöglich ist und die Einsamkeit ihre wohlthätigen Wirkungen äußern kann, allein man kann dennoch nicht leicht diesem Systeme beipflichten, wenn man theils die großen Kosten solcher Gefängnisse, theils die Schwierigkeit erwägt, die in einsamen Zellen befindlichen Sträflinge zweckmäßig zu beschäftigen und sie Arbeiten zu lehren, welche sie nach ihrem Austritt aus der Anstalt in den Stand setzen, sich anständig in der Welt zu ernähren. Auch ist es bedenklich, wenn der viele Jahre hindurch in absoluter Einsamkeit eingesperrte Sträfling plötzlich aus der Anstalt tritt und nun sich plötzlich in das bürgerliche Leben versetzt sieht, während ein stufenweiser Uebergang viel zweckmäßiger wirken wird. Am meisten verdient das Genfer System Nachahmung. Wenn auch gegen die Art, wie dort die Classification der Sträflinge durchgeführt wird, Manches einzuwenden ist, so ist doch das System der Classification an sich zweckmäßig, weil nach der Verschiedenheit der Individuen und nach der Art der verübten Verbrechen die Behandlung verschieden sein muß und es ein großer Sporn für die Gefangenen zur Besserung ist, wenn sie wissen, daß sie durch Besserung in eine höhere Classe, wo mildere Behandlung sie erwartet, vorrücken können; daher verdient auch die Einrichtung gebilligt zu werden, nach welcher der Sträfling weiß, daß er durch musterhafte Aufführung die Strafzeit abkürzen kann. Die Grundbedingungen, unter welchen dies Besserungssystem wirksam werden kann, sind aber 1) die Einrichtung, nach welcher für eine zweckmäßige religiöse und moralische Einwirkung auf die Sträflinge gesorgt wird, und 2) vorzügliche Gefängnißaufseher. Jemehr eigene in der Anstalt angestellte Geistliche, die von dem wahren Eifer beseelt und von Fanatismus oder nur äußern Formendienst schätzenden Ansichten entfernt sind, Menschenkenntniß mit Geist und Zartheit vereinigen, auf die Sträflinge wirken und nicht blos auf den Gottesdienst sich beschränken, sondern in Privatunterredungen einwirken, desto herrlicher wird das Penitentiarsystem wirken und doppelt heilsamen Einfluß ausüben, wenn der Vorstand ein Mann ist, welcher unermüdlichen Eifer für den edlen Zweck mit Menschenkenntniß, die nicht durch Aeußerungen der Heuchelei sich täuschen läßt, mit Klarheit und Geist, der ihn vor dem verderblichen Mysticismus bewahrt, und mit Kraft verbindet, die der Rohheit entgegentritt, und mit Festigkeit und Consequenz die nothwendigen Maßregeln vollzieht. Das Detail der Einrichtung soll unten in dem Artikel G e f ä n g n i s s e näher geprüft werden.

II. Vorzüglich wichtig für die Erreichung der öffentlichen Sicherheit sind noch jene Besserungsanstalten, in welchen arbeitsscheue, dem Bettel, Vagabondiren, dem Trunke oder der Unsittlichkeit ergebene Personen aufbewahrt und zur Arbeit angehalten werden. In dem Artikel: A r b e i t s h ä u s e r hat in diesem Werke bereits ein anderer Mitarbeiter auf die Wichtigkeit der Sache aufmerksam gemacht; hier sei es nur noch erlaubt, die Leser auf die am zweckmäßigsten eingerichtete Anstalt dieser Art, auf die Besserungsanstalt zu Bevern, im Herzogthum Braunschweig, und das darüber ergangene Gesetz vom 29. Juli 1833 hinzuweisen, indem darin nicht blos für die Gewöhnung der Detinirten zur Arbeit, sondern auch für die zweckmäßige Besserung durch gut eingerichteten moralischen und religiösen Unterricht gesorgt ist.

III. Als Besserungsanstalten erscheinen endlich noch die Rettungshäuser für verwahrloste Personen, insbesondere für jugendliche Verbrecher; sie bilden eigentlich erst die Er-

---

21) Eine treffliche Schrift zur Vertheidigung dieses Systems ist die: a defence of the system of solitary confinement of prisoners by Smith. Philadelphia 1833.

gänzung einer zweckmäßigen Wirksamkeit des Staats, sie wirken vorzüglich durch Erziehung auf Personen, die durch ihre Jugend noch am ersten zugänglich sind für die religiöse und moralische Einwirkung. Amerika hat auch hier das erste Beispiel in Errichtung solcher Rettungshäuser gegeben; England und einzelne Staaten Deutschlands sind nachgefolgt. Eine genauere Darstellung soll davon unten im Artikel: Rettungshäuser gegeben werden. Mittermaier.

Besserungsstrafanstalt, pensylvanisches Gefängnißsystem oder Pönitentiarsystem in Vergleichung mit dem bisherigen Zuchthaussystem und dem Auburnischen Strafsystem. — Seitdem der voranstehende Artikel des berühmten Mittermaier geschrieben wurde, hat die Frage über die Güte der verschiedenen Strafsysteme eine so große Wichtigkeit erhalten, daß es nothwendig wurde, von dem praktischen Standpunkt aus und nach den neueren Erfahrungen dieselben sorgfältig zu vergleichen und zu prüfen. Ich theile daher zu diesem Zweck einen Theil des Berichtes mit, welchen ich im letzten Jahre in der 141sten Sitzung der zweiten badischen Kammer als Berichterstatter der Commission vortrug. Man hat es zum Theil als seine Wirkung erklärt, daß in beiden badischen Kammern so viele früheren Gegner des pensylvanischen Systems in entschiedene Freunde desselben verwandelt wurden und beide Kammern mit einer seltenen Einhelligkeit, die erste Kammer ganz einstimmig, die zweite Kammer mit Ausnahme von nur zwei Stimmen, dem Regierungsentwurf zur Einführung des pensylvanischen Systems in Baden beistimmten. Das so zu Stande gekommene sanctionirte Gesetz, welches mit großer Milde und Sorgfalt das neue System einführt, werde ich ebenfalls mittheilen. Und ich würde glauben, statt, wie immer noch Viele meinen, zu etwas Inhumanen, Illiberalen, vielmehr zu einem großen Fortschritt der Humanität im Strafrecht zu wirken, wenn ich beitragen könnte, daß für dieses System, welches ich seinen Grundideen nach seit dreißig Jahren stets vertheidigte, auch in den verschiedenen deutschen Ländern eben so die Gegner in Freunde verwandelt würden, wie dieses in den badischen Kammern der Fall war, in welchen ich noch vor wenigen Jahren, ehe die Sache zu reiferer Berathung kam, ohne auf fast allgemeinen Gegensatz zu stoßen dieses System nicht empfehlen oder loben konnte.

I. „Es ist noch sehr unvollkommen, die Verbrecher mit rächender Strafe zu treffen, ohne dieselben zugleich durch heilsame Zucht zu bessern" [1]). So lautet die Inschrift, welche zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der Papst Clemens XIV. einer von ihm erbauten Strafanstalt gab. Diese Grundidee muß die gute Strafgesetzgebung leiten. Ich würde mich glücklich schätzen, wenn es mir gelänge, diese Idee, welche dem pensylvanischen Strafsystem zur Grundlage dient, klar darzulegen. Diese Sache ist so wichtig, sie ist zugleich so schwierig und vielfältig bestritten, ja zum Theil durch Misverständnisse und Leidenschaften verwirrt, daß es wichtig ist, dieses Strafsystem durch seine Hauptidee zu rechtfertigen. Nur so könnten die der heilsamen Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes entgegenstehenden Vorurtheile entkräftet und die leitenden Regeln für seine richtige Durchführung gewonnen werden. Selbst in Beziehung auf eine wohlthätige Wirkung des Systems auf die Sträflinge ist eine ihm feindselige oder ihm huldigende öffentliche Meinung nicht gleichgültig.

II. Das pensylvanische Strafsystem will die Besserung, moralische und politische Besserung, mit genugthuender, abschreckender Strafe vereinigen. Es will Abschreckung, Genugthuung durch die Besserung erreichen; es nennt sich deßhalb Pönitentiarsystem. Wie läßt sich nun dieses rechtfertigen und verwirklichen?

Mögen, wie es die menschliche Einseitigkeit und der Wechsel der Zeiten erklärt und wie es die Geschichte uns zeigt, einseitige Richtungen der Theorie oder der Praxis vorübergehend bei der Bestrafung bald fast ausschließlich den Gedanken der Genugthuung für das misachtete Recht und Gesetz, oder den der Abschreckung, bald den der Besserung verfolgen, die wahre, besonnene Gerechtigkeit und Staatsweisheit muß — wie es auch

1) Parum est, coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina.

unsere neue Strafgesetzgebung nach ihren Motiven und ihrem Inhalte thut [2]) — diese verschiedenen unentbehrlichen Zwecke der Strafe gleichmäßig im Auge behalten. Sie muß sie als Mittelzwecke durch den einen gemeinschaftlichen Grundgedanken einer gerechten Austilgung der ganzen Schuld oder der ganzen verbrecherischen Störung der Rechtsordnung mit einander vereinigen und durch einander ermäßigen. Sie muß sie dergestalt vereinigen und ermäßigen, daß die Strafe stets gleichmäßig und möglichst vollständig die beiden Hauptforderungen befriedigt, welche der gesunde Sinn jedes gebildeten Volks und jedes praktischen Mannes stets unabweislich an die menschliche Strafgerechtigkeit macht.

Die erste ist die, daß die Strafe sichere, oder daß sie den rechtlichen Frieden der Gesellschaft herstelle und bewahre durch rächende und sühnende Genugthuung, durch Abschreckung, so wie durch die Besserung des Verbrechers, welcher gar keine Wiederaufnahme in die friedliche Gesellschaft fordern kann, so lange der Glaube an seine rechtliche friedliche Willensstimmung unmöglich ist.

Die zweite dagegen ist die: daß die Strafe gerecht sei, oder daß sie das gerechte Maß einhalte, mit andern Worten, sie soll nicht größer sein als die Schuld. Sie soll den Verbrecher nur büßen lassen, so weit er es durch schuldvolle Störung der Rechtsordnung verdiente.

Es fordert solchergestalt schon die äußere Rechtsordnung — sie, welche die allgemeine Grabbedingung, wenn man so sagen darf, der Knochenbau oder der unerschütterliche Urfels der Gesellschaft ist — daß die Strafgerechtigkeit eben so wenig die Besserung vernachläßige, als den seinem ganzen Wesen nach schmerzhaften Charakter der genugthuenden und abschreckenden Strafe. Aber es vereinigt sich mit dieser strengen Rechtsforderung der Bemühung für die Besserung des Verbrechers auch die Sanction und die hilfreiche Mitwirkung von höherm religiös-moralischen und politischen Standpunkte aus.

Freilich soll von diesem höheren Standpunkte aus die gesellschaftliche Grundbedingung oder das feste Recht der Einzelnen nie aufgegeben oder verletzt werden. Aber eben so klar ist es doch auch, daß jene höheren göttlichen Lebenskräfte, unter deren weihende und hilfreiche Einwirkung noch alle gesitteten Völker der Erde auch ihre Strafgerechtigkeit stellten, für eine blühende gesittete Menschengesellschaft wesentlich sind. Diese letztere kann ohne sie eben so wenig entstehen und dauern, als ohne die frischen lebendigen Quellen und Ströme die blühende Landschaft auf dem Urfels der Erde entsteht und dauert.

Wohl mag man also äußerlich und mechanisch die Menschen abschrecken durch die Furcht sinnlicher Leiden, durch die Entfernung und Entkräftung sinnlicher Anregungen, durch den Zwang zur Enthaltsamkeit und Mäßigkeit, zur Arbeit und Ordnung. Aber so wie der wahrhaft rechtliche Wille des Volks nie entsteht und dauert ohne die höhere religiös-sittliche Lebenskraft, ohne eine wahre freie, muthig aufopfernde sittliche Achtung der Rechtsordnung und des vaterländischen Gemeinwesens — wie sie die Bürger schon im Friedens- und Gesammtbürgschafts- oder im Bürgereide sich bekräftigen — so wird man auch nimmer annehmen können, daß jene blos äußerliche mechanische Besserung mehr ist als das äußere Gerüst, als der Träger der wahren, dauernden, rechtlichen Willensbesserung.

Zu dieser nun soll der Verbrecher durch jene mechanische Vorbereitung die Möglichkeit, er soll die nöthige Befreiung von der Sklaverei verderbter Gewohnheiten und Leidenschaften gewinnen, um alsdann unter jener Hilfe und Mitwirkung sittlicher und religiöser menschenfreundlicher Belehrung, Zusprache, Ermuthigung selbst sein besseres Ich wieder zu finden und um so mit Freiheit sich selbst zum guten und rechtlichen Willen, zum guten und rechtlichen Lebenswandel zu erheben und zu stärken. Erst alsdann, wenn hierzu durch die Strafeinrichtung Alles geleistet wurde, was die menschliche Einrichtung leisten konnte und was, je nach dem Grade der Verschuldung, vermöge einer allgemeinen

---

2) Die nöthige Beweisführung hierüber und die rechte Auffassung und rechtliche Begründung der rechtlichen Strafzwecke suchte mein Bericht über den ersten Theil des Strafgesetzbuches 2c. 2c. (Tit. III — VI. im 7. Beilagenheft der Protocolle der zweiten badischen Kammer von 1840, S. 8 ff.) zu geben.

Durchschnittsberechnung der menschlichen Natur genügte, um die wirkliche Besserung als wahrscheinlich anzunehmen, erst alsdann kann mit der Entlassung aus der Strafanstalt für die bürgerliche Gesellschaft die rechtliche Annahme oder Präsumtion der wirklichen Besserung juristisch ausgesprochen werden. Der Friedbrecher ist jetzt erst mit der Gesellschaft wieder ausgesöhnt.

Wie schwierig nun auch der Weg zum Ziele solcher Besserung sein mag, so sind doch folgende drei Hauptsätze klar:

Fürs Erste: Die Aufgabe der bezeichneten Besserung ist eine unvermeidliche und, wie die menschliche Natur und die Erfahrung zeigen, eine mehr oder minder erreichbare.

Fürs Zweite: Sollten die nothwendigen Mittel zu solcher Besserung schmerzhaft sein, wie es allerdings schon der Zweck der Besserung an sich mit sich führt — indem jede Zerstörung jedes mit dem Leben verwachsenen Uebels natürlich schmerzhaft, indem jede Geburt und Wiedergeburt zu neuem Leben mit schmerzlichen Kämpfen und Leiden verbunden ist — so wird doch der Verbrecher über sie sich nicht beschweren dürfen. Er darf es nicht, so weit sie die unentbehrlichen Bedingungen sind, daß er als gebessertes wieder achtbares Mitglied in die Gesellschaft wieder aufgenommen werden kann. Er darf und wird vollends noch weniger klagen, insofern gerade dieselben schon zur Besserung nöthigen Leiden zugleich auch von selbst genügen für die übrigen gerechten an sich nothwendigen Strafzwecke der Genugthuung und Abschreckung.

Solcher Gestalt wird also jedes Leiden, das er erduldet, nie blos um ihn zu quälen und aus schnöder Rachsucht ihm zugefügt, sondern es wird dadurch nur seine Schuld ausgetilgt und ihm selbst durch Besserung, durch Wiederaussöhnen mit Gott, sich selbst und der beleidigten Gesellschaft die höchste denkbare Wohlthat begründet. Er wird am allerwenigsten klagen, wenn dadurch, daß die verordnete Gefängnißstrafe zum Zweck der möglichsten Besserung in ihrer Einrichtung für ihn schmerzlicher ist, nun auch um so viel eher zu Ende geht, so daß er in viel früherer Zeit und in noch jüngeren Jahren seiner Familie oder einem ehrlichen Lebensberufe zurückgegeben wird, ja wenn er vollends in der bessernden Straferziehung durch Schul- und Gewerbsbildung zugleich erst die Mittel eines ehrlichen Lebensberufes erwirbt.

Fürs Dritte: Auch die Staatsgesetzgebung darf sich bei ihrer jedenfalls traurigen, schwierigen und kostspieligen Handhabung der menschlichen Strafgerechtigkeit, in der Verfolgung einer so großen, herrlichen und humanen Aufgabe nimmermehr irren lassen durch sentimentale Gefühle oder durch Erwägung der Mühen und Kosten. Sie muß es vor Allem als den höchsten Frevel ansehen, welcher gegen Gott und gegen die Gesellschaft wie gegen den Sträfling begangen werden kann, wenn sie mit Bewußtsein, durch ihre eigenen Strafeinrichtungen diesen Sträfling, welcher vielleicht schon durch die fehlerhafte Staatseinrichtung zu seinem Verbrechen verleitet wurde, nun nochmals durch die Strafe verschlechtern und nun erst zum doppelt gefährlichen Feinde der Gesellschaft erziehen, wenn sie, wie leider bisher oftmals, die Gefängnisse zu Schulen des wechselseitigen Unterrichts im Laster machen wollte. Sie kann auch die positiv heilsamen Folgen wahrer Besserungsanstalten keinen Augenblick verkennen. Das an sich achtbare aber einseitige Gefühl, welches von solchen Besserungsstrafen, welches von dem pensylvanischen System nur allein alle schmerzlichen und bedenklichen Seiten aufsucht und dem System entgegenhält, sollte doch vor Allem einmal alle übrigen Strafmittel sich ins Auge fassen, ob nicht auch sie unangenehm und bedenklich sind, und sich fragen, ob es Strafen zur Annehmlichkeit und zur Verschlechterung, oder ob es vielleicht gar keine Strafen für die Verbrechen geben soll? — Man frage sich doch, ob man denn blos Mitleid mit den Uebelthätern und Feinden der rechtlichen Ordnung haben darf, die zur Befriedigung ihrer bösen Gelüste ihren Leidenschaften die Zügel schießen lassen, nicht aber auch mit den unschuldigen ehrlichen Bürgern, die für ihren mühsamen redlichen Erwerb, für ihr Haus und Gut, für ihr und der Ihrigen Leben vor diesen Frevlern täglich zittern müssen? Nein, nicht umsonst und nicht zum Spiele ist das Schwert der strafenden Gerechtigkeit den Händen der Regierung vertraut. Völlig aber wird auch der Vorwand der Härte verstummen müssen, wenn, wie sich in Amerika erwies, mit der Erstehung der Besse-

rungsstrafe, ohne alle Strafe zu vernichten, doch alle die Humanität verletzenden andern Strafübel, und namentlich die Todesstrafen sammt den empörenden Disciplinarstrafen, daß die Prügel und Ketten und überlangen Gefängnißstrafen verschwinden konnten. Alle nothwendigen Kosten und Mühen aber werden sich reichlich ersetzen, wenn die Verbrecher gebessert, wenn ihre Strafen verkürzt, wenn ihre Rückfälle und andere neue Verbrechen und deren verderbliche Folgen für die Bürger, und mit ihnen die Kosten vieler neuen Strafprocesse, wenn viele Untersuchungs- und Strafgefängnisse erspart werden können.

Noch viel größer aber möchte von höherem Standpunkt aus der Vortheil solcher Strafgerechtigkeit für die Regierung und die Staatsgesellschaft sein — zumal alsdann, wenn sie erst durch gute Zufluchts- und Arbeitshäuser für unerzogene, arbeitsunfähige, mittel- und arbeitslose Arme und für entlassene Sträflinge, in organischem Zusammenhange die Ursachen der Entstehung und der Rückfälle der Verbrechen entfernt. — Größer nehmlich möchte der Vortheil sein, wenn in solcher Handhabung der Strafgerechtigkeit sichtbarer als vielleicht sonst wo die höchste Idee der Gerechtigkeit in der Staatsverwaltung hervorträte.

Groß wahrlich wäre der Fortschritt in der Staatseinrichtung, herrlich wäre der Triumph der Staatsweisheit, wenn gerade in dem schwierigsten und bisher unvollkommensten Theile derselben, wenn in der menschlichen Strafgerechtigkeit, welche nach ihrer bisherigen Gestalt ein faustrechtlicher Krieg gegen den überwundenen Ruhestörer schien, welche ein blutbeflecktes Kleid trug, ja die Cloake der Staatsgesellschaft war, statt so schaudervoller und schmutziger Erscheinungen, wie unsere Rabensteine und Zuchthäuser sie darbieten, nur die wohlthätigen Wirkungen der väterlichen und brüderlichen Hilfeleistung für verirrte Mitmenschen und die der rettenden himmlischen Kräfte für die Gefallenen offenbar würden und vereint solche segenvolle Heilungen der schwersten Krankheiten der menschlichen Gesellschaft begründeten.

III. Werfen wir nun einen Blick auf die geschichtliche Erfahrung, in wiefern die Einrichtungen der Gefängnißstrafen der entwickelten Grundidee, den Hauptgrundsätzen der gerechten und weisen Strafeinrichtung entsprachen.

Unbestreitbar ist es, daß das frühere gemeine Recht von Deutschland, man kann sagen, das gemeine Recht von Europa, die oben genannten Strafzwecke anerkannte. Insbesondere war auch der Gedanke, durch Gefängnißstrafen zu bessern, eben so von den Römern wie von den Griechen anerkannt, wie dieses schon die Namen einzelner Gefängnisse und bestimmte gesetzliche Erklärungen ausdrücklich bezeugen. Doch faßten die Alten die einzelnen Menschen als Menschen zu wenig ins Auge und achteten die Freiheit des Staatsbürgers, deren höchste Strafe Jahrhunderte hindurch fast nur in der Verbannung aus dem Vaterlande bestand, viel zu hoch, um der Gefängnißstrafe eine bedeutende Stelle und Ausbildung zu geben. Die kaiserliche Despotie zog ihre grausameren Strafen vor und noch Justinian's Gesetzgebung kennt nicht viele und lange, vollends keine lebenslänglichen Gefängnißstrafen. Die Verstoßung der Ehebrecherin in ein Kloster gehört wenigstens nur uneigentlich hierher.

Mehr und vorzugsweise trat in dem christlich-kanonischen oder kirchlichen Recht und in dem geistlichen Gerichte der Zweck der Besserung und als auf ihn berechnet auch die Gefängnißstrafe, ja zum Theil ein wahres, mehr als pensylvanisches Einzelgefängniß hervor [3]). Wie kann dieses überraschen, wenn Tausende in Einöden und Klöstern zur Besserung von Leidenschaften und Sünden sich selbst Einsamkeit und Schweigen und, wie die späteren Karthäuser, beinah völlige Absonderung auflegten. So findet sich dann z. B. auch schon im Jahre 817 ein Beschluß des Benedictiner-Convents zu Aachen, eine Strafbestimmung absolut einsamer Einsperrung, jedoch in lichthellen erwärmten Zellen, für verbrecherische Ordensglieder [4]), und schon Mabillon gründet darauf den Vor-

3) Selbst lebenslängliches Gefängniß sanctionirt leider schon das canonische Recht cap. 3 de poen. in VI.
4) Mabillon Annal. ordinis S. Benedicti Lucae. 1739., p. 403.



schlag einsamer Zellengefängnisse für Verbrecher mit kleinen Gärten bei den Karthäusern und mit der Freiheit zur Arbeit. Erfreulicher als solche klösterlichen und vollends die spätern Inquisitionsgefängnißeinrichtungen sind Bestrebungen und Richtungen, welche ausgingen von den wahren Grundlagen des Christenthums, das schon durch den Mund der Apostel [5]) Besuche der Gefangenen und brüderliche Barmherzigkeit für sie heischte. Wir meinen die Bestrebungen, welche auch später bis zum heutigen Tage in manchen religiösen Brüderschaften und weiblichen Vereinen wirksam blieben, welche bei den frommen Quäkern und in unseren freiwilligen Vereinen für die Strafgefangenen und die Entlassenen wieder auflebten und außerordentlich wichtig sind.

Die altgermanische Freiheitsliebe aber war den Gefängnißstrafen und einer allgemeineren Einführung und längeren Dauer und einer wohlthätigen irgend systematischen Ausbildung derselben ungünstig! In dem rohen Faustrecht, in dem späteren despotischfaustrechtlichen Kampfe der absoluten Regierungen zu seiner Bändigung und zur Erwerbung despotischer Herrschaft konnte diese Ausbildung ebenfalls nicht gedeihen. Man wüthete mit furchtbaren körperlichen, verstümmelnden und Todesstrafen, ja selbst in den Städten mit fast orientalischen Qualen. Diesem System mußte selbst noch die Carolina, wenn auch mildernd, sich anschließen. Die Kerker zur Unterdrückung der eingefangenen Feinde, zu der früher seltenern Verhaftung der Angeklagten oder zur obrigkeitlichen Gefängnißstrafe bestanden in Stadt- und Festungsthürmen, in denen, so weit nicht zufällige Ueberhäufung mit Gefangenen stattfand, jeder isolirt, häufig dunkel und ohne Zwang zur Arbeit saß. Auch die Einzelzellen der Bastille, der Bleikammern waren wie die des Spielbergs fürchterlich. Zum Ueberfluß verpflichtete man in Frankreich noch ausdrücklich bei dem Eintritt in das Gefängniß zum völligen Schweigen mit den Worten: C'est ici la maison du silence. Das Loos aller Gefangenen war der Zufälligkeit überlassen, großentheils schauderhaft und wie leider selbst noch in unseren heutigen deutschen Untersuchungsgefängnissen, vielleicht unschuldig angeklagte Bürger hundertmal unglücklicher, als die Bewohner pensylvanischer Gefängnisse [6]).

Erst später im 16. Jahrhundert baute man in Holland und im 17. in Deutschland gemeinschaftliche Zuchthäuser, doch ursprünglich gar nicht als eigentliche Strafanstalten, sondern als Arbeitshäuser zur Bändigung und Beschäftigung des heimathlosen Gesindels. Nur als mehr und mehr viele grausame Todesstrafen und verstümmelnde und andere Leibesstrafen dem milderen Zeitgeist widerstrebten, oder als hier und da vielleicht auch Voltaire's materialistischer Gesichtspunkt: un homme pendu n'est plus bon à rien und der Vortheil der erzwungenen Arbeiten die Strafen des Zuchthauses dem Fiscus annehmlicher machten [7]), wurden die Zuchthäuser zugleich in Strafhäuser umgewandelt, so daß man neuerdings die Zwangsarbeitshäuser wieder von ihnen trennt. Um jedoch noch immer die nöthig scheinende Härte der Strafen zu erhalten, verband man mit der Gefängnißstrafe zugleich empfindliche und grausame Qualen, schlechte, ungesunde Kost, Ketten- und Eisenstrafen, Züchtigungen zum Willkomm und Abschied und zu unbestimmten Fristen, die härtesten Arbeiten, die des Schiffsziehens, der Galeeren und andere noch schlimmere.

Bei der immer mehr zunehmenden Milde des Zeitalters wurde noch später auch je nach der Individualität einzelner Regenten oder Vorsteher die Lage der Verbrecher besser, ja jetzt in umgekehrtem Extreme oftmals weit besser als die eines großen Theils der nicht auf Staatskosten lebenden unschuldigen Bürger, was um so größere Mißstände erzeugte, je mehr bei allmäligem Verschwinden aller verstümmelnden und der allermeisten Todes- und schweren Körperstrafen Gefängnißstrafe fast den einzigen Strafschutz für die Gesellschaft bilden sollte, und je mehr die Zuchthäuser von den schändlichsten Verbrechern bevölkert

---

5) Matth. 25, 36. Paulus an die Hebräer 13, 3.

6) Auch die Städte, welche in dem allgemeinen Faustrecht sich leicht zu einem faustrechtlichen Kriege gegen die Störer ihres Friedens versucht fühlten, waren hart, wo sie Gefängniß an die Stellen anderer Qualen treten ließen, so z. B. das Lübische Recht von 1240 Art. 54 in seinem zehnjährigen Kerker bei Wasser und Brod.

7) Nach Döpler, Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen, 1693 I., 104, brachten sie oft das Doppelte ein, was sie kosteten.

wurden. Diese gründeten nun zugleich jene Lasterschulen für die geringeren Verbrecher und jene Verbindungen zu neuen Verbrechen, die namentlich nach dem Zeugniß französischer Staatsmänner mit einer furchtbaren unsichtbaren Gewalt noch in diesem Augenblick einen großen Theil Frankreichs umgarnen und Leben und Eigenthum der Bürger bedrohen, während man in seltsamem Contraste die Association unschuldiger Männer für edle Zwecke verbieten zu müssen glaubte.

Eine wesentliche durchgreifende bewußte Reformbewegung des Gefängnißwesens, dieses jetzt so unendlich wichtigen Zweigs unserer neuern Gesellschaftseinrichtungen, ging, wie richtig auch Julius bemerkt, erst von denselben großen Ideen der freien humanen Entwickelung der Menschheit aus, welche seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts, durch staatsbürgerliche Freiheit, die Fesseln des feudalistischen, des hierarchischen und absolutistischen Despotismus sprengten. Sie ging solchergestalt, sehr natürlich, vorzugsweise von den frühesten, kräftigsten und siegreichsten Kämpfern für diese neue Entwicklung der Menschheit, von den Engländern, und ihren noch rüstiger vorschreitenden Söhnen, den freien Nordamerikanern, aus.

Begeistert von den Ideen der göttlichen Würde der Menschen und brüderlichen Achtung und Liebe derselben, kämpfte der edle Brite Howard gegen die Entwürdigung und Mishandlung und Verschlechterung seiner Mitmenschen in den Gefängnissen seines Vaterlandes[8]) und der übrigen Länder, die er für diesen Zweck mit der großherzigsten Aufopferung wiederholt durchreisete. Ganz erfüllt von seiner großen Idee und mit der edeln Willenskraft, für ihre alsbaldige Verwirklichung alles Mögliche zu wirken und nöthigenfalls sich selbst zu opfern, glich dieser Märtyrer wenig jenen lauen, allzu unparteiisch prüfenden angeblichen Reformfreunden, die solchem kräftigen Reformeifer so gern den Vorwurf zu großer Ungeduld und Leidenschaft machen und welche auch allem Unrecht, so lange es unter öffentlicher Autorität besteht, noch scheinbar gute Seiten absehen und uns abmahnen, es doch ja nicht mit kräftigen Worten dem entschiedenen Abscheu aller Redlichen preiszugeben, welche es vielmehr mit ihren zaghaften Bedenklichkeiten und Halbheiten seiner Wesenheit nach nähren und pflegen, statt rüstig für dessen Unterdrückung zu kämpfen. So erlebte Howard noch selbst, ehe er als Märtyrer starb, in seinem eigenen Vaterland den Anfang der Reformen. Eine Parlamentsacte von 1779 schuf Besserungshäuser (penitentiari houses) mit besserer Behandlung, Zwang zur Arbeit, besondere Zellen, Classenabtheilung u. s. w. Und was mehr war, er erweckte in der ganzen gesitteten Welt den Eifer für diese Reformen.

Man kämpfte jetzt in verschiedenen Ländern sowohl gegen die unmenschliche Mishandlung der Sträflinge und selbst der Untersuchungsgefangenen durch schauderhafte, ungesunde Einrichtung der Gefängnisse und die so erzeugten Kerkerfieber, durch ungesunde Nahrung und unmenschliche Qualen. Man suchte im Allgemeinen gegen die wechselseitige Verschlechterung und für ihre Verbesserung vermittelst regelmäßiger Verbindung der Arbeit und besserer Disciplin und durch die von Howard in einzelnen Anstalten gefundenen oder vermittelst der von ihm vorgeschlagenen besseren Einrichtungen zu wirken. Am meisten war schon vor Howard in dem freien Holland und in den freien damals noch deutschen niederländischen Provinzen geschehen. In jener schon berührten römischen Anstalt für jugendliche Verbrecher hatte Howard sogar schon das Gebot des Stillschweigens bei der Arbeit gefunden und seine Landsleute in Glasgow versuchten, durch ihn angeregt, bald gänzliche Trennung der Strafgefangenen.

Doch zuerst in dem freien Nordamerika führte der durch ihn erweckte edle Wetteifer, unter Einfluß der für freie brüderliche Menschheitsentwicklung begeisterten Quäker, seit 1790 zur Ausbildung vollständiger neuer Systeme der Gefängnißeinrichtungen. Es ist hier nicht möglich, alle die Versuche aufzuzählen, welche in diesem edlen Bemühen vorzugsweise in den Staaten Pensylvanien und Newyork gemacht werden.

8) Blos der Religion wegen verfolgt waren unter den Stuarts von England 5000 Menschen in den elenden Kerkern gestorben. David, Versuche zur Verbesserung der Gefängnisse mit Vorrede von Falik S. XI.

Ihr Hauptresultat war, daß endlich nach längerem Experimentiren und Schwanken von 1816 an zwei wesentlich verschiedene Systeme, das in der pensylvanischen Hauptstadt Philadelphia ausgebildete pensylvanische Trennungssystem und das in der neuyorkischen Stadt Auburn ausgebildete auburnische Schweigsystem sich gegenüber traten. Von ihnen fand nun in den übrigen amerikanischen und in den europäischen Staaten bald das eine, bald das andere Beifall und bei dem überall gefühlten dringenden Bedürfniß der Gefängnißreformen eine auffallend schnelle Nachahmung. Diese Nachahmungen schienen sich zuerst in den amerikanischen und europäischen Staaten, in Belgien und der Schweiz, in Frankreich, England und Deutschland, der Mehrheit nach, dem auburnischen Schweigsystem zuzuwenden, und auch in Baden machte man in dem Weiberzuchthaus zu Bruchsal mit demselben einen Versuch. Doch in der neuesten Zeit gaben immer allgemeiner die Vorzüge des pensylvanischen Trennungssystems demselben den Sieg.

IV. Nicht minder als in den übrigen europäischen und deutschen Staaten fühlen auch wir in Baden die dringende Nothwendigkeit einer alsbaldigen durchgreifenden Gefängnißreform. Schon im Begriffe, dieselbe ins Werk zu setzen, haben wir also alle bisherigen Hauptsysteme zu betrachten und dann nach ihrer und der menschlichen Natur so wie nach den gemachten Erfahrungen gründlich zu prüfen. Es sind deren drei:

1) Das alte bisherige Zuchthaussystem. Dieses ist eigentlich die Systemlosigkeit. Man läßt die Züchtlinge Nachts in gemeinschaftlichen Sälen zusammenschlafen, bei Tag, seitdem man wenigstens regelmäßig die Arbeit mit dem Gefängniß verband, im Freien oder in gemeinschaftlichen Sälen des Zuchthauses zusammenarbeiten, unter einander sprechen und verkehren und sich unter einander verschlechtern. Selbst für genügende Absonderung der Frauen von den Männern, für Beaufsichtigung der Frauen durch Frauen, für Trennung der jugendlichen Verbrecher von den alten, der geringeren von den größeren, war häufig nicht gesorgt. An der hinlänglich gesunden Einrichtung der Gefängnisse fehlt es allermeist; aber die früheren grausamen Qualen sind großentheils durch eine allzu laxe Behandlung und Zuchtlosigkeit ersetzt. Ein anschauliches Bild solcher Einrichtungen lieferte neuerlichst der berühmte Senator Hudtwalker von Hamburg, indem er mit der Kritik dieses Systems eine Beschreibung der früher sogar oftmals gerühmten Gefängnisse seiner Vaterstadt verbindet. Der Verfasser hat als Senator und Polizeidirector der Stadt Hamburg an der Oberaufsicht dieser Anstalten selbst Theil zu nehmen. Er schildert[9]) zuerst die allgemeinen Fehler des Systems, nehmlich:

„Man ist der Gefahr von Widersetzlichkeiten und Empörungen ausgesetzt; will man daher nicht die Zahl der Aufseher sehr groß machen, so muß man wenigstens die gefährlicheren Individuen durch Fesseln und Blöcke sichern, worin eine große Härte liegt, zumal da dieselben auch Nachts nicht füglich abgenommen werden können.

Ebenso ist man, zur Erhaltung der Ordnung unter so vielen verwegenen, der Freiheit beraubten Subjecten, genöthigt, eine sehr strenge Disciplin einzuführen, die fast nur durch körperliche Züchtigung aufrecht erhalten werden kann.

Es ist bei diesem System schwer zu verhüten und man hat es auch bisher gewöhnlich nicht zu verhindern gesucht, daß die Sträflinge mit einander sprechen. Hier lehrt nun aber die Erfahrung allenthalben, daß dies von den nachtheiligsten Folgen für die Sittlichkeit der Gefangenen ist. Die Zuchthäuser sind hohe Schulen des Lasters geworden, und die Züchtlinge verlassen sie in der Regel als gefährlichere Mitglieder für die bürgerliche Gesellschaft, wie sie vor der Bestrafung waren. Die größten Bösewichter geben in den Anstalten selbst den Ton an, rühmen sich ihrer Schandthaten und unterrichten die jüngeren oder weniger erfahrenen in allem möglichen Bösen.

Nach der Entlassung bleibt auch für den Gefangenen, der mit dem Vorsatze, kein Verbrechen wieder zu begehen, die Strafanstalt verließ, die Bekanntschaft mit andern

9) Sendschreiben an einen auswärtigen Freund über den in Hamburg bevorstehenden Neubau der Strafgefängnisse, von M. H. Hudtwalker, Dr. und Senator. Hamburg 1842. S. 5. ff.

Verbrechern, die er dort gemacht hat, sehr bedenklich. Ist er in guten Verhältnissen, so ist ihm diese Bekanntschaft lästig und gefährlich, wo nicht, so ist er ihrer Verführung um so mehr ausgesetzt.

Trotz der oben erwähnten Härten dieses Systems hat es sich nirgends auch nur in so fern bewährt, daß es die demselben unterworfen gewesenen Sträflinge von Rückfällen und Andere von ähnlichen Verbrechen abgehalten hätte. Im Gegentheil wird allenthalben über Zunahme der Verbrechen und Rückfälle geklagt. Der Grund hievon liegt aller Wahrscheinlichkeit nach theils darin, daß für die Mehrzahl der Verbrecher der Reiz des ungehinderten geistigen Verkehrs mit Gleichgesinnten alle anderen Härten der Freiheitsberaubung überwiegt, theils darin, daß man in neueren Zeiten, aus einer an sich löblichen Humanität, auch manche andere Härten durch wohlgemeinte aber verkehrte Einrichtungen zu beseitigen gesucht und dadurch die Lage der Züchtlinge, zumal in der schlechten Jahreszeit, fast besser gemacht hat, als die des freien Taglöhners, Fabrikarbeiters, ja selbst manches Handwerkers ist. Die lange Dauer der Strafen hat ersichtlich auch in dieser Beziehung nachtheilig gewirkt.

Um Ihnen dies recht deutlich zu machen, lassen Sie uns einen Blick auf die hamburgischen Strafanstalten werfen.

a. Die Spinnhausgefangenen sind sich während der Arbeitszeit ganz allein überlassen. Der Grund liegt unstreitig in einer übel verstandenen Sparsamkeit unserer Vorfahren. Der verstorbene Oberalte Martens in seiner Beschreibung des Spinnhauses findet diese Einrichtung gut, weil es für die Gefangenen zu empfindlich sei, stets unter einer oft launigen Zuchtruthe zu stehen!

b. Auch Nachts sind die Züchtlinge, wenigstens in drei Abtheilungen des Spinnhauses, nicht von einander getrennt und ohne Aufsicht; ja, vor nicht sehr langer Zeit schliefen sie zu zwei in einem Bette. In der weiblichen Abtheilung ist dies vor Kurzem abgestellt worden. Im Zuchthause ist es, bei dessen außerordentlicher, jeden Winter eintretenden Ueberfüllung, noch schlimmer; hier liegt ein großer Theil der Gefangenen auf großen Pritschen neben einander.

Es ist zwar nie zu meiner Kunde gekommen, daß diese nächtliche Gemeinschaft hier zu den nehmlichen Greueln geführt habe, worüber man in Frankreich so sehr klagt; indeß bedarf es wohl nur eines geringen Nachdenkens, um einzusehen, daß dergleichen unter ähnlichen Verhältnissen gar nicht ausbleiben kann, wenn das Mehr oder Minder auch durch klimatische Einflüsse beseitigt werden mag.

c. Es findet kein Arbeitspensum statt, sondern der Züchtling des Spinnhauses wird nur überhaupt zur Arbeit angehalten und durch die Aussicht auf Erwerb und dadurch mögliche Verbesserung seiner Lage angespornt. Die Hälfte seines Arbeitslohns kommt nehmlich ihm zu gut und von derselben wird ein Drittel bis zu seiner Entlassung für ihn einbehalten, zwei Drittel werden ihm wöchentlich in baarem Gelde ausbezahlt und er darf sie, wenn man die Sache beim rechten Namen nennen will, vernaschen, d. h. er darf sich Käse, Häringe, Tabak und dergleichen dafür anschaffen, noch vor Kurzem auch Branntwein.

Erwägen Sie gefälligst die Lage eines solchen Züchtlings, bei freier (nicht durch gebieterische Nothwendigkeit bedingter) Gewerbsthätigkeit, bei guter Kleidung und Bettung, im warmen Zimmer, bei nahrhafter, Tag für Tag zu rechter Zeit fertiger Kost, mit der Aussicht auf Befriedigung des Appetits durch bessere, mehr abwechselnde Kost, und vergleichen Sie damit die Lage unzähliger freier Arbeiter, denen es bei der größten Anstrengung nur zu häufig nicht gelingt, sich diese Bedürfnisse und Annehmlichkeiten zu verschaffen — so wird es Ihnen klar werden, daß der Züchtling, wenn er das Gefühl des Demüthigenden und Schimpflichen der Strafe überwunden hat (und der Rückfällige weiß davon Nichts mehr), unendlich viel besser daran ist als eine große Zahl seines Gleichen, die kein Verbrechen begangen haben. Dazu kommt noch die Aussicht auf eine Ausstattung in baarem Gelde beim Ende der Strafzeit, und zwar in einem Belauf, wie ihn der freie Handarbeiter oft in seinem ganzen Leben nicht besitzt — es ist nicht selten, daß Individuen,

die vier bis fünf Jahre saßen, 60—80 Mark und mehr erübrigen — so wird die Parallele noch auffallender.

Und diese Ausstattung des entlassen werdenden Sträflings ist obendrein ein höchst zweideutiges Geschenk. Fast jedesmal wird dies Geld binnen kurzer Zeit vergeudet. Ein Spaziergang nach St. Pauli reicht gewöhnlich hin, um bei diesen Unglücklichen alle etwaigen guten Vorsätze zu nichte zu machen.

Des Uebelstandes der Circulation baaren Geldes unter den Gefangenen, welche durch jene Einrichtung unterhalten wird, will ich nur beiläufig erwähnen.

d. Für die specielle Seelsorge ist nicht hinlänglich gesorgt.

e. Sonntags Nachmittags dürfen die Züchtlinge Domino und Karten spielen, zwar nicht um Geld oder Geldeswerth, doch kann ich mich nicht überzeugen, daß Letzteres zu controliren möglich ist.

f. Besuche von Angehörigen werden alle vier Wochen bis drei Monate erlaubt. Ehemals durften dieselben den Gefangenen auch „Erquickungen" mitbringen, dies ist jetzt abgeschafft worden.

Es giebt außer der Zunahme der Verbrechen und Rückfälle noch ein anderes warnendes Kennzeichen der Unzulänglichkeit unserer Freiheitsstrafen, daß nehmlich die Gefängnisse seit einer Reihe von Jahren, und zwar in zunehmender Proportion, von einer gewissen Classe von Individuen als willkommener Zufluchtsort gesucht werden (Schutzarrest). Wer hat in früheren Zeiten jemals gehört, daß Jemand sich freiwillig in Arrest begeben hätte, um der Gefängnißverpflegung theilhaftig zu werden? Und doch kommen dergleichen Fälle allenthalben, namentlich auch in Hamburg, hauptsächlich in der schlechtern Jahreszeit vor. Selten sind die sich Meldenden wirklich hilfsbedürftige Arme, vielmehr meist Bettler, Vaganten und frühere Verbrecher, die, zu schlaff, sich der Gefahr eines neuen Verbrechens auszusetzen, auf eine bequeme Weise ein Unterkommen suchen, und, gänzlich zerlumpt, mit Ungeziefer bedeckt oder mit Krankheiten behaftet, fast nie abgewiesen werden können. Das Ziel ihrer Wünsche ist dabei immer das schwerste Gefängniß, das Spinnhaus, weil dort Ueberverdienst zu erlangen, was im dermaligen Zuchthause nicht der Fall ist; im eigentlichsten Verstande bitten sie fußfällig darum, für den Winter in eine Strafanstalt zu kommen, die man für entehrend hält und in der die schwersten Verbrecher aufbewahrt werden.

Der Gedanke liegt sehr nahe, daß man die Freiheitsstrafen *verschärfen* muß, um sie wieder wirksam zu machen. Aber wie soll das geschehen? Soll man die Kost beschränken, die Arbeit vermehren, das Lager härter, die Kleidung schlechter einrichten, oder regelmäßig zu gewissen Zeitabschnitten und bei dem geringsten Vergehen körperliche Züchtigungen eintreten lassen? Niemand wird im Ernst so etwas vorschlagen mögen. „Solche Mittel", sagt sehr wahr der Gouverneur (und zugleich Kaplan) der Millbank-Penitentiary, Daniel *Nihili*, „könnten zwar das Gefängniß abschreckender machen, aber dies recht„fertigt sie nicht. Nichts wäre leichter, als die Grausamkeiten in einer Strafanstalt zu „häufen: aber die Sache ist damit nicht abgethan. In unserem aufgeklärten Zeitalter „müssen wir trachten, die Gefängnisse auf eine Weise abschreckend zu machen, die dem „öffentlichen Gefühle und Gewissen nicht widerstreitet."

Die hier gerügten Mängel wird Jeder als sehr verbreitet zugeben, der die bisherigen Zuchthäuser kennt. Und wenn auch außerordentliche Männer als Directoren, so wie etwa ein *Obermaier*, vorübergehend diese Mängel weniger fühlbar machen, so läßt sich auf so außerordentliche Männer nicht rechnen, und das System selbst mit seinen *natürlichen* Fehlern wird dadurch nicht anders. Selbst die französischen Galeeren und Bagnos werden von den Sträflingen nicht mehr gefürchtet, sondern von zwei- und mehrmals Rückfälligen angefüllt und von manchem Armen als beneidenswerther Zustand angesehen, von entlassenen Verbrechern sogar oft durch absichtliche neue Verbrechen wieder aufgesucht. Daß auch unsere badischen Zuchthäuser von manchem Armen beneidet werden, ist bekannt. Noch vor wenigen Tagen verübte in Heidelberg ein entlassener Sträfling am hellen Tage einen Diebstahl, ließ sich absichtlich entdecken, um einen Paß zur Rückkehr ins Zuchthaus zu erhalten. Und dennoch glaube ich, daß aus gerechter Sorgfalt, die Strafen nicht noch

annehmlicher zu machen, unsere Verwaltung manchen Mangel in der Diät, namentlich auch in dem Fleischgenuß eintreten läßt, welcher der Gesundheit nachtheilig ist. Es ist dieses ein Hauptgrund, warum in so vielen gewöhnlichen Zuchthäusern die Krankheit und Sterblichkeit ungleich größer sind als in den pensylvanischen Strafanstalten. Offenbar aber muß doch jedes Uebel, welches einem langjährigen Gefangenen absichtlich zugefügt wird, blos damit es Uebel sei, blos damit er gequält werde, das Gefühl verletzen, den Sträfling verstocken und zur Besserung ungleich ungeneigter machen, als dasjenige Uebel, welches ihm, wie bei dem pensylvanischen Strafgefängniß, lediglich als unentbehrliches Mittel seiner Besserung und seiner frühern Entlaßbarkeit, also zu seinem eigenen Besten verhängt wird, ohne daß man ihm, lediglich um ihn zu peinigen, irgend eine absichtliche Quälerei zufügt oder eine heilsame und unschuldige Tröstung oder Stärkung versagt.

Die eben so wenig genügend abschreckende als bessernde Wirkung der bisherigen Zuchthäuser (und, wie sich zeigen wird, auch der auburnischen Gefängnisse), ja die große Verschlechterung der gefangenen Verbrecher durch ihren (selbst in den auburnischen Strafanstalten) nicht zu unterdrückenden gegenseitigen Verkehr, bestätigen nicht blos die überall stattfindenden, täglich sich vermehrenden Zahlen der Rückfälle und der neuen Verbrechen, es liegt auch tief in der Natur der Sache, daß, wenn nicht überhaupt im Leben durch die sinnliche Natur des Menschen, doch unter Zuchthäuslern das Sinnliche und Böse das Uebergewicht über das Gute hat und dieses Uebergewicht in schlechter Gesellschaft allzu leicht erhält. Daß in dem Verkehr mit so manchen schaamlosen, verruchten und doch oft im Umgang gewandten, schlauen und kühnen Verbrechern ein wahres Insichgehen der weniger Verderbten kaum denkbar ist, daß bald jede Schaam und jeder Keim des Guten in ihnen vollends niedergetreten wird, daß Spott und selbst Mishandlung endlich auch den Bessern zwingen — nach dem sprüchwörtlichen Ausdruck — mit den Wölfen zu heulen — dieses ist ebenfalls klar. Nehme man nun noch dazu, daß in der stets drückenden Lage der Freiheitsberaubung und der demüthigenden schmerzlichen Unterdrückung unter der Hauszucht und der Strenge oder Willkür der Aufseher der natürliche Lebensinstinct der Verbrecher und ihre Gesellschaft sie anreizt, statt den schmerzlichen Gefühlen der Reue, vielmehr demjenigen sich zuzuwenden, was ihnen in ihrem bisherigen Leben am meisten Freude machte, ihre Seele erfüllte und das Bewußtsein ihrer Kräfte gab, nehmlich die energische, kühne, schlaue und siegreiche Ausführung ihrer frühern verbrecherischen Plane, oder die Erneuerung dieser Plane für die Zukunft. Dieses ist ihre höchste Lust im traurigen Kerker, so befestigen oder verstärken sie ihre verbrecherischen Leidenschaften, und dem Unmuth über die nun nicht mit reuiger Gesinnung und Demuth, sondern mit Haß und Rachsucht erduldete Zucht und Härte der Staatsanstalt setzen sie aus Rachsucht und zum Trotze schon zum Voraus neue Pläne oder Verabredungen noch kühnerer Verbrechen entgegen. Um sich recht in diese Stimmung hineinzudenken, vergegenwärtige man sich nur einmal lebhaft, mit welcher vorzüglich auch für jüngere Leute ansteckenden höchsten Lust Krieger, Jäger, Studenten, Liebesabenteurer sich ihrer mit Gefahr und Muth, mit Geschicklichkeit, Schlauheit und Glück bestandenen Abenteuer erinnern. So erst begreift es sich ganz, wie so oft die Verbrecher ihre schlechte Gesellschaft und ihre Verderbniß im Zuchthause auf das Bestimmteste als die Quelle ihrer Verbrechen bezeichnen. In einem Criminalfall, den die criminalistischen Beiträge des schon genannten Senators Hudtwalker (Bd. I. Seite 113) enthalten, machte ein früher weniger verdorbener junger Mensch, der nur auf kurze Zeit in Hamburg mit den Zuchthäuslern zusammenlebte, zuerst ganz falsche Geständnisse von Mordthaten, die er nie begangen, lediglich um, wie es der Aufseher erklärte, doch auch für einen tüchtigen Verbrecher zu gelten, „wie denn (nach des Aufsehers Worten) diese „Leute nicht selten auf dergleichen Gedanken kommen" (Seite 125). Sodann aber ermordete er wirklich plötzlich den Gefangenwärter ohne irgend andern genügenden Veranlassungsgrund, als den, sich seinen Kameraden, die rechte Kerls waren, gleichzustellen.

Einem Strafsystem von solcher Natur und solchen Wirkungen ist bereits in ganz Europa der Stab gebrochen.

So bleibt denn nur noch die Wahl zwischen den noch übrigen beiden andern Haupt-

systemen, dem auburnischen, oder dem pensylvanischen, welche man beide gemeinschaftlich mit dem Namen Pönitentiarsystem belegt.

2) Das auburnische oder Schweigsystem. Dieses System wurde, nachdem man auch in Neuyork wie in Pensylvanien die verschiedensten Versuche gemacht hatte, die Zuchthäuser in Besserungsanstalten zu verwandeln, und nachdem auch hier wie in Philadelphia ein Versuch einer gänzlichen täglichen und nächtlichen Isolirung durch Mangel an zweckmäßigen Gebäuden und durch Ueberfüllung mit Gefangenen, durch allzugroße Härte, Entziehung der Arbeit und jeglicher menschlichen Gesellschaft mislungen war, durch den energischen Director der Strafanstalt von Auburn, Capitän Lynds, ausgebildet.

Es besteht darin, daß man die Gefangenen gut nährt und kleidet, Nachts und in allen Erholungszeiten, zum Theil auch beim Essen, in kleinen Zellen getrennt hält, sie dagegen in den Arbeitsstunden im Freien oder in Sälen zusammen arbeiten läßt, sie aber durch strenge Aufsicht und Bestrafung und durch militärisches Commando überall, also auch bei der Arbeit, bei den Gängen zu und von ihr oder zu und von der Kirche oder dem Spazierhof von jeder Mittheilung untereinander abzuhalten sucht. Um Ordnung in den großen Versammlungen der Verbrecher zu erhalten und um den stärksten menschlichen Trieb der Mittheilung mit Menschen, mit denen man täglich zusammenlebt, zu besiegen, sind in Amerika die zahlreichen Unteraufseher der auburnischen Anstalten mit der Peitsche bewaffnet, um jede Mittheilung und jeden Ungehorsam augenblicklich durch eine beliebige Anzahl von Hieben auf den entblößten Rücken zu bestrafen. In den europäischen auburnischen Anstalten suchte man mit Strafen des Dunkelarrests, der Hungerkost, des Anschließens u. s. w. auszureichen.

3) Das pensylvanische oder Trennungssystem wurde nach vielen frühern Bemühungen und Versuchen in seiner jetzigen vollkommenen Gestalt erst in dem Jahre 1829 in Philadelphia ausgebildet und seit seiner Aufnahme in England und Frankreich zum Theil noch gemildert und weiter entwickelt.

Es besteht jetzt darin, daß man die in der Strafanstalt befindlichen Verbrecher gut kleidet und nährt, sie in abgesonderten, möglichst geräumigen, gut erleuchteten und gelüfteten besondern Zellen allein schlafen und arbeiten läßt und von einander, dagegen aber nicht von unschädlichen, vielmehr tröstlichen und heilsamen Besuchen, Gesprächen und Mittheilungen wohlwollender Menschen trennt.

Man macht sogar den Gefängnißvorstehern, den Gefängnißinspectoren, den Aerzten, Geistlichen, den Lehrern, Werkmeistern tägliche Besuche zur Pflicht, gestattet unschädliche Besuche Fremder, der Verwandten und Menschenfreunde, so wie unschädlich befundenen brieflichen Verkehr mit ihren Angehörigen. In manchen Anstalten fordert sogar das Gesetz täglich 10 Besuche, die des Aufsehers mit einbegriffen. Man sorgt für ihre Gesundheit durch täglichen abgesonderten Spaziergang im Hofraum und, so weit nicht die Arbeit die nöthige Uebung der Muskelkraft gewährt, so weit möglich auch durch stärkere körperliche Bewegung, z. B. an Pumpwerken. Man gewährt ihnen heilsame unschädliche Lectüre. Man ertheilt ihnen den etwa nöthigen Schul- und Gewerbsunterricht und gestattet ihnen auf ihr Verlangen, welches bei ihrer Einsamkeit nie lange auf sich warten läßt, soweit möglich nach ihrem besondern Geschmack und Wunsch, nützliche Arbeit, von deren Ertrag ihnen ein Theil des Lohnes zufällt, theils alsbald zu kleinen Erleichterungen oder für Unterstützung ihrer Angehörigen, theils beim Verlassen der Anstalt als Hilfsmittel zur Begründung einer neuen gesellschaftlichen Existenz, und erfüllt ihren Wunsch, zu ihren Beschäftigungen auch über die Arbeitsstunden hinaus ihre Zellen zu erleuchten. Kurz man behandelt sie überall möglichst wohlwollend, fügt ihnen nicht eine einzige Härte zu, blos um sie zu quälen oder ihr unvermeidliches Leiden zu vermehren, und sucht überall dahin zu wirken, daß die Sträflinge, veranlaßt durch Einsamkeit, Ordnung, Mäßigkeit, religiöse und moralische Lehre und Hilfe, in sich gehen, durch Reue, eigenen freiwilligen Fleiß und freiwillige ergebene Erduldung ihrer Besserungsstrafe sich mit Gott, mit sich selbst wieder aussöhnen und so endlich zu einem neuen bessern Leben in die Gesellschaft zurücktreten können. Bei der leichtern Bändigung des Trotzes durch solche Strafe und ihrer Wirkung auf das Gemüth der Sträflinge und bei der Unmöglichkeit des Complottirens, vorzüglich aber

wegen der Entfernung der stärksten Anreizungen zu Gesetzwidrigkeiten, bedarf es hier weniger Unteraufseher und ungleich weniger Disciplinarstrafen als im auburnischen Systeme.

Ein angebliches viertes System, das sogenannte Classensystem, nach welchem man die Sträflinge je nach ihrer größeren oder geringeren Verdorbenheit und Besserung in härter oder milder behandelte Classen eintheilt und sie zum Lohne oder zur Strafe wegen Besserung oder Nichtbesserung vor- und rückversetzt, bildet kein neues selbstständiges Hauptsystem. Es kann nur als eine Zuthat zu einem der drei Hauptsysteme hinzutreten. Es ist auch anerkannt sehr schwierig und bedenklich, nach jener größeren Verdorbenheit und Besserung, die sich äußerlich nur sehr unsicher erkennen lassen und sich namentlich auch keineswegs nach der Größe der Strafen bestimmen, bleibende Classenabtheilungen und diese zu einer durchgreifenden Grundlage der Strafenrichtung zu machen.

V. Ueber den Vorzug des einen oder des andern der beiden Hauptsysteme, zwischen welchen mithin allein die Wahl bleibt, wurde bisher viel gestritten. Es ward, wie dieses in einer für die menschlichen und politischen Verhältnisse so tief eingreifenden und wichtigen Sache erklärlich und nicht einmal nachtheilig ist, der Streit auch häufig mit vieler Wärme und mit entschuldbarer wirklicher oder sogenannter Leidenschaft, mit vorgefaßten Ansichten und mit irrigen oder einseitigen Auffassungen und Darstellungen von Thatsachen geführt. Wer also hier wirklich die Wahrheit erkennen will, der wahrlich muß sich wohl hüten, seine Ansicht nach den ersten besten Nachrichten, Zeitungsartikeln und Parteischriften allzuleicht bestimmen zu lassen. Er muß möglichst die ganze, freilich schon sehr große Literatur über den Gegenstand zu erfassen suchen und, wenn thunlich, die vielseitige Prüfung der verschiedenen Anstalten mit eigenen Augen und Ohren vernehmen. Je weniger ihm Beides möglich ist, um so mehr muß er sich vorerst an eine gründliche Erwägung der Natur der Sache, der psychologischen und moralischen Gesetze und der natürlichen Verhältnisse und sodann an die Berichte der wahrhaft sachkundigen Männer, die auf achtungswürdige Weise ihr Leben den Gefängnißeinrichtungen widmen, wie ein Julius oder die ehrenwerthen Directoren der ersten Strafanstalten, ein Crawford und Russel, ein Ducpetiaux, de Metz, Moreau Christophe, oder welche doch, wie die genannten und ein Tocqueville, Beaumont, Blouet, Capitän Pringle und die beiden canadischen Abgeordneten Nielson und Mondelet und der Däne David, hinlänglich befähigt und mit allen Mitteln ausgerüstet, im Auftrage ihrer Regierungen die verschiedensten Anstalten nicht etwa als Reisende einmal flüchtig ansahen, sondern mit bereitwilliger allseitiger Unterstützung der Gefängnißdirectoren sorgfältig selbst beobachten und in ihrer ganzen innern Einrichtung und Wirksamkeit prüfen konnten.

Es wird wohl doppelte Glaubwürdigkeit verdienen, wenn solche Männer sich immer allgemeiner und entschiedener für das eine, das pensylvanische System erklären, wenn sie — wie die zuvor genannten, dieses thun, nicht aus vorgefaßter Parteilichkeit, sondern wenn sie umgekehrt früher bei unvollkommener Kenntniß gegen das pensylvanische und für das auburnische System eingenommen waren, jetzt aber von der augenfälligen und erfahrungsmäßigen Wahrheit ergriffen wurden, und wenn dieses ihren Berichten eine in allen wesentlichen Punkten in Wahrheit bewundernswerthe Uebereinstimmung giebt. Wenn eben so große Nationen, wie die französische und englische, ihre Schriftsteller und praktischen Staats- und Geschäftsmänner, ihre Regierungen und Parlamente, die von ihnen selbst bereits in ihrem Lande beobachtete erfahrungsmäßige Vorzüglichkeit des pensylvanischen Systems jetzt anerkennen und es in ausgedehnterem Umfange bei sich einführen, das zuerst vorgezogene auburnische System aber wegen seiner erprobten Mängel verlassen — wahrlich, solchen Zeugnissen ist doch mehr Glauben beizulegen als flüchtigen Reisenden. Man darf ihnen mehr glauben als vereinzelten ohne ihren Zusammenhang aufgefaßten Daten, als einseitigen Zeitungsartikeln und Parteistimmen. Alle diese wurden ja noch stets gegen jede neue Einrichtung, zumal im politischen Gebiete, sie wurden z. B. auch gegen Eisenbahnen und Dampfschiffe hundertfach laut [10]).

10) Ohne so viele irrige Zeitungsnachrichten nur zu berühren, wollen wir, um jene Einseitigkeiten von vielen Berichten zu veranschaulichen, nur hinweisen auf das neueste sogar in vieler Hin-

Bei solchem täglich größeren Bewähren des pensylvanischen und der Nichtbewährung des auburnischen Systems konnten dann auch nach ruhiger sachlicher Prüfung

sicht verdienstliche und für die preußische Regierung bestimmte Werk zweier deutschen Besucher der amerikanischen Strafgefängnisse: Tellkampf, über die Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England. Berlin 1844. Hier giebt z. B.

1) Herr Dr. jur. Tellkampf eine Tabelle über die Zahl der Rückfälle in pensylvanischen Gefängnissen, welche diesen Gefängnissen sehr ungünstig, dem auburnischen System günstiger scheint. Herr Dr. Varrentrapp aber weist nun so eben in den Jahrbüchern für Gefängnißkunde Bd. V., S. 108 nach, daß ganze drei Viertel dieser Rückfälligen ihre frühere Strafe nicht in pensylvanischen Strafanstalten, sondern in auburnischen und andern bestanden, also gerade diesen zur Last fallen, und daß das übrig bleibende Viertel für die pensylvanische Anstalt auch dadurch sich mindert, daß Herr Tellkampf die größere Zahl von 1622 Verurtheilten fälschlich mit der kleineren Zahl von 1183 Entlassenen verwechselt;

2) sodann theilt Herr Dr. jur. Tellkampf einen Bericht seines medicinischen Bruders mit, in welchem zu Ungunsten des pensylvanischen und zu Gunsten des auburnischen Systems der so besonders günstige Gesundheitszustand der Gefängnisse von Lancaster und Harrisburg gepriesen wird. — Diese Anstalten aber sind leider keine auburnischen, sondern pensylvanische! Sein eigener Bruder selbst (S. 50 und 57) bezeichnet sie als pensylvanische Musteranstalten;

3) es berichtet Herr Tellkampf von Lancaster den guten Gesundheitszustand der Gefangenen, ehe es welche hatte, ehe es vollendet und bezogen war (Jahrbüch. S. 208);

4) auch in den Berichten und Tabellen des Herrn Tellkampf über die angeblichen häufigen Wahnsinnsfälle in pensylvanischen Anstalten, namentlich in Philadelphia, wirkten abermals für diesen nachtheiligen Irrthum die großen Einseitigkeiten:

a) daß man die in Philadelphia früher bestandenen oder in einzelnen pensylvanischen Anstalten durch fehlerhafte Einrichtungen vorgekommenen, in allen tüchtigen pensylvanischen Anstalten jetzt ausgeschlossenen großen Fehler, wie die des Ausschlusses jeder geselligen Berührung und selbst des Spazierengehens, des Arbeitens oder der gesunden Luft, Fehler, welche endlich Körper- und Geisteskrankheiten erzeugen mußten, dem jetzigen, dem wahren System zur Last legte;

b) daß man bei der allgemeinen Aufzählung von Wahnsinnsfällen in den Tabellen vergißt, daß man auch in Pensylvanien wegen des in Amerika noch häufigen Mangels aller Irrenanstalten im Staate viele Wahnsinnige, die eine Beschädigung begingen, um sie unschädlich zu machen, ins Gefängniß verurtheilt, so daß die Directoren wiederholt klagen, man mache die Strafanstalt zu einem Irrenhaus;

c) daß die wenigen übrigbleibenden Fälle von Geisteskrankheiten, die vielen Säufer von Profession ausgenommen, fast blos unglückliche Neger treffen, die in und außer den Gefängnissen ihre in Amerika so sehr gedrückte Lage ungleich mehr der Krankheit, Sterblichkeit und Melancholie aussetzt als die Weißen. Sodann aber berichtet hierbei

5) auch darin Herr Tellkampf völlig falsch, daß in der pensylvanischen Anstalt zu Philadelphia fast alle Deutschen wahnsinnig geworden. Nach den von Herrn Varrentrapp eingeholten bestimmten Berichten des Directors, des Geistlichen und des von Herrn Tellkampf selbst als höchst zuverlässig gepriesenen Arztes der Anstalt war von allen 70 deutschen Sträflingen nur ein einziger geisteskrank geworden und dieser in Folge eines aus dem alten Gefängniß mitgebrachten Uebels (Jahrbücher S. 142).

Wenn selbst solche Darstellungen das nicht sachkundige Publicum zu gänzlich falschen Ansichten von den Wirkungen des neuen Strafsystems verleiten, wie soll man sich wundern, wenn ein Dichter, der berühmte Boz (Dickens), die Roman- und Zeitungsleser in seinen Notes for Circulation durch seine erdichteten aber blühend ausgemalten Darstellungen der furchtbaren Wirkungen der pensylvanischen Einzelhaft erschreckt! Er berief sich auf angebliche Zugeständnisse des Gefängnißdirectors in Philadelphia über die schauderhaften Folgen, und die rührende Geschichte einer schönen jungen Mulattin, die nun in diesem furchtbaren Kerker lebendig begraben, dem Wahnsinn und Tod preis gegeben, schmachten sollte, rührte alle gefühlvollen Herzen. Aber was geschieht? Der Director, ein anerkannter Ehrenmann, erklärt öffentlich sein Bedauern, den berühmten Dichter nie in seiner Anstalt gesehen zu haben, und läßt sich zugleich durch das obrigkeitliche Aufsichtscollegium auch das bezeugen, daß er stets die gänzlich den ihm unterschobenen Aeußerungen entgegengesetzten Wahrnehmungen und Ueberzeugungen aussprach. Ein achtbarer deutscher Gelehrter in Amerika aber, nehmlich Herr Lieber (s. Jahrbücher Bd. 10 S. 190), macht eine besondere Reise zur Erforschung der Geschichte von der schönen Mulattin. Und was findet er? Ein durch ihr Schicksal allerdings die menschliche Theilnahme sehr in Anspruch nehmendes Frauenzimmer, das in früher Jugend durch verderbte Gesellschaft scheußlichen Lastern und Verbrechen anheim gefallen war,

die beiden badischen Kammern um so beruhigter dem Regierungsentwurf zur Einführung des pensylvanischen Systems zustimmen.

VI. Es sei nun erlaubt, gänzlich mit den eigenen Worten jener schon genannten berühmten britischen, französischen, belgischen und deutschen vieljährigen Beobachter der Anstalten beider Systeme zu sprechen. Vielseitiger und praktischer, als diese erfahrenen trefflichen Geschäftsmänner es thun, läßt sich der wichtige Gegenstand nach allen Hauptseiten nicht beleuchten.

Ich wähle hierzu vorzüglich wörtliche Auszüge aus dem schriftlichen Gutachten, welches diese Männer dem österreichischen Justizbeamten Dr. Joseph von Würth, der nach neuerlicher genauer Erforschung der französischen, englischen, schottischen, belgischen und schweizerischen Gefängnisse in seiner Schrift: Die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens, Wien 1844, sich ebenfalls völlig entschieden für das pensylvanische System erklärt, zur Bekanntmachung in dieser Schrift mittheilten.

Alexis von Torqueville, Mitglied der französischen Deputirtenkammer und des französischen Instituts, schreibt (s. Würth S.381) am 19. April 1843 unter Anderem das Nachfolgende:

„1) Vor Allem ist es gut, das, was unbestritten ist, zu beseitigen. Ueberall, in Amerika, in England, in Frankreich, und ich glaube, in allen Ländern, wo man sich mit dem Gefängnißwesen beschäftigt, herrscht volle Uebereinstimmung darüber, daß die Einführung des Zellensystems in Gefängnissen für den Untersuchungsarrest nur Vortheile darbietet und gar keine Unzukömmlichkeiten zeigt.

2) Auch hierüber besteht vollständige Einigkeit unter allen Gefängnißkundigen, daß das Zellensystem in den Gefängnissen für Sträflinge, die blos auf kurze Zeit, z. B. auf ein bis zwei Jahre verurtheilt sind, nur heilsame Folgen haben kann; denn die Erfahrung hat auf eine unwiderlegliche Weise bewiesen, daß die Einzelhaft, wenn sie sich nicht über ein oder zwei Jahre ausdehnt, keine üble Wirkung weder auf die physische Gesundheit noch

---

jetzt aber nach bald überstandener längerer pensylvanischer Haft gesund und gebessert ihre Mutter rührend um Verzeihung bittet, die Strafanstalt als ihre höchste Wohlthäterin segnet, sich zwar ihrer baldigen Befreiung freut, aber lieber lebenslänglichen Aufenthalt in diesem Gefängniß, als irgend eine Berührung mit den Genossen, ja nur mit dem Ort ihrer früheren Laster will. So verwandelt auch hier die wahre Darstellung dieselbe Thatsache in die höchste Empfehlung einer Anstalt, welche die falsche als Beweis ihrer Abscheulichkeit darstellen wollte.

Es sei am Schlusse dieser langen Note vergönnt, die in dieser Materie weniger Belesenen über so viel gegen das pensylvanische System einnehmende falsche Nachrichten noch dadurch zu beruhigen, daß wir die allerneueste Enthüllung über eine diesem System nachtheilige Thatsache mittheilen. Die Regierung des kleinen Staates Rhode-Island in Amerika hatte ihr Strafgefängniß zu einem pensylvanischen gemacht, aber bald darauf die pensylvanische Einrichtung wegen auffallend vieler schrecklicher Krankheiten und Wahnsinnsfälle in eine auburnische umgewandelt. Das ging nun alsbald durch alle amerikanischen und deutschen Zeitungen als Siegesbotschaft für die Auburnsanhänger, als Hiobspost für die Freunde des pensylvanischen Systems und als scheinbar schreckhafte Waffe gegen die Letzteren. Nun aber hat sich der berühmte Julius, eben so wie er auch bereits in Beziehung auf die in dem englischen Gefängniß Pontonville vorgekommenen drei von den Gegnern hervorgehobenen Wahnsinnsfälle durch die officiellen Berichte jeden Vorwurf für das System beseitigen konnte (Jahrbücher Bd. V. S. 40), ebenfalls hier alle officiellen Berichte der Aerzte, Directoren, Geistlichen über diese Anstalt und ihre Krankheitsfälle verschafft und der Welt vorgelegt. Und da ergiebt sich dann durch lauter eingestandene Thatsachen, daß diese Anstalt mit so unverantwortlicher Unkenntniß, Rohheit und Sorglosigkeit in Beziehung auf alle Grundregeln für pensylvanische Anstalten, ja für Gefängnisse jeder Art, begründet und verwaltet wurde, daß ihre Bewohner unvermeidlich erkranken mußten. Sie waren mishandelt durch viel zu enge Zellen, deren ungesunde Baueinrichtung, durch scheußliche Luftverderbniß, die das Kerkerfieber erzeugte und die man dadurch noch zum höchsten Grade gesteigert hatte, daß man die Kanäle der Lufterneuerung, Ventilatoren, zur Ersparung der Heizung verstopfte, ferner durch Mangel an Bewegung und an Spaziergängen, welche der Director selbst in dem dazu bestimmten Hausraum den Gefangenen nicht einmal gestattete, ferner durch Ausschluß des Gottesdienstes, allen Besuchs und Gesprächs für die Unglücklichen, durch schlechte Nahrung und zuletzt noch durch häufige Hungerkost, Leibes- und Kettenstrafe (Jahrbücher Bd. IV. S. 201).

auf das Geistesvermögen der diesem Systeme unterworfenen Sträflinge äußern kann. Ich wiederhole, daß über diesen Punkt die ganze Welt einig ist. Selbst jene Staaten Amerikas, welche das System der vereinzelten Haft in Gefängnissen für mehrjährige Strafen zurückgewiesen haben, wendeten es doch auf Gefängnisse für Angeklagte und zu kurzen Strafen Verurtheilte an.

Ich gehe daher sogleich auf die Gefängnisse über, welche für lang dauernde Strafen bestimmt sind, und ich für meine Person zweifle nicht, daß das System der Einzelnsperrung auch in diesen eingeführt werden solle. Meine Gründe sind in Kürze folgende:

1) Erstlich ist zu bemerken, daß Alle, welche nach und nach von den europäischen Regierungen, von Frankreich, England und Preußen u. s. f. nach Amerika geschickt wurden, um die Wirkungen des Zellensystems zu untersuchen, als entschiedene Anhänger dieses Systems zurückgekommen sind, nachdem sie es in Wirksamkeit gesehen hatten; eine Thatsache, welche um so merkwürdiger ist, da mehrere dieser Commissäre, unter andern Dr. Julius in Berlin, mit sehr ausgesprochener Abneigung gegen die Einzelhaft dorthin reisten.

Dies war auch bei mir der Fall.

2) Ferner ist es bemerkenswerth, daß dieses System nach und nach die Stimmen fast aller Praktiker in England und Frankreich für sich gewonnen hat. Fast alle neuen Gefängnisse Englands sind nach diesem Systeme erbaut, insbesondere alle, welche der Staat errichtete. In Frankreich baut der Minister des Innern blos Gefängnisse nach dem Zellensystem und verweigert sogar den Departements die Ermächtigung, nach einem andern Plane zu bauen. Alle französischen Generalinspectoren der Gefängnisse, mit Ausnahme eines einzigen, sind Anhänger des Systems der Einzeleinsperrung. Sie sehen also, daß in den Ländern, die sich mit dem Gefängnißwesen am meisten beschäftigt haben, fast alle Theoretiker und Praktiker diesem Systeme den Vorzug geben. Dies erzeugt gewiß eine mächtige Vermuthung zu Gunsten dieses Systems.

Lassen Sie uns der Sache jetzt auf den Grund sehen:

1) Unter allen Gefängnissen ist in einer Anstalt nach dem Zellensystem eine gute Disciplin am leichtesten zu begründen und aufrecht zu erhalten. Wenn die Maschine einmal gut aufgezogen ist, so geht sie von selbst. Dies ist ein sehr großer Vortheil, wenn es sich darum handelt, ein vollständiges Gefängnißsystem bei einem großen Volke einzuführen, dessen Regierung nicht jedem einzelnen Strafhause eine unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen kann und daher ein System wählen muß, das zu seiner Wirksamkeit nicht ein tägliches Einschreiten der Regierung bedarf.

2) Jedermann giebt zu, daß das Zellensystem unter allen Systemen das geeignetste ist, um einen tiefen Eindruck auf das Gemüth des Gefangenen hervorzubringen und diesen besser zu machen. Allein es hat in meinen Augen einen noch entschiedenern Vorzug. Es ist das einzige System, welches verhindert, daß der Gefangene schlechter werde. Alle Gefängnisse machen die Sträflinge schlechter, als sie bei ihrem Eintritte in dieselben waren; nur die Zellgefängnisse geben die absolute Garantie, daß Derjenige, welcher darin angehalten wird, nicht verderbter austreten werde. Ich meines Theils stelle diese Gewißheit weit höher als die Wahrscheinlichkeit einer Besserung, auf welche die meisten Philanthropen so hohes Gewicht legen.

3) Das Zellensystem ist überdies das einzige, welches verhindert, daß sich die Gefangenen in der Strafanstalt kennen lernen und daselbst jene Vergesellschaftungen von Missethätern anknüpfen, wodurch die bürgerliche Gesellschaft so viel zu leiden hat. Auch über diesen Punkt gewährt dieses System allein eine absolute Garantie.

Diese Vortheile sind einleuchtend. Welches sind nun die Uebelstände, welche man von diesem Systeme zu besorgen hat?

1. „Die Kostspieligkeit der Zellengefängnisse." — Es ist wahr, daß der Bau eines solchen Gefängnisses mehr als der eines andern kostet. Allein es ist dabei zu berücksichtigen, erstlich, daß die darin Angehaltenen nur selten rückfällig werden, und zweitens, daß die Strafe, welche man darin aussteht, streng genug ist, damit die Gefängnißstrafe kürzer sein könne. Die Commission der Deputirtenkammer, deren Berichterstatter ich im Jahre 1840 war, machte den Vorschlag, gleichzeitig mit der Einführung des Zellensystems die Dauer aller Gefängnißstrafen nach einem sehr ansehnlichen Verhältnisse zu reduciren. Weniger Rückfälle und weniger Sträflinge, dies sind die zwei großen Ersparungsquellen bei diesem Systeme. Es giebt aber noch eine andere Ersparungsursache, die hier besprochen zu werden verdient. Ein nach dem pensylvanischen Systeme gebautes Gefängniß kann jedem andern Gefängniß angepaßt werden, wogegen ein nicht für die beständige Einzelhaft erbautes Gefängniß nur mit außerordentlich großen Kosten dafür geeignet gemacht werden kann.

2) Man hat vorgegeben, daß die Beschäftigung der Gefangenen in der Einzelhaft Schwierigkeiten habe. Die Erfahrung hat das Gegentheil bewiesen; unter diesem Systeme lernen die Gefangenen schneller ein Handwerk und üben es fleißiger aus.

3) Man hat ferner behauptet, daß es bei diesem Systeme unmöglich sei, die Gefangenen den Ceremonien des Gottesdienstes beiwohnen zu lassen, was besonders in katholischen Ländern ein großer Uebelstand wäre. Die Erfahrung hat auch davon das Gegentheil bewiesen. Die Zellengefängnisse, welche eben jetzt in Frankreich gebaut werden, sind so eingerichtet, daß alle Gefangene, ohne sich unter einander zu sehen, den Priester am Altare sehen und seine Stimme hören können.

4) Ich komme zu der großen Einwendung, die allein meiner Meinung nach von Gewicht ist. Man behauptet, daß das Zellensystem der körperlichen und geistigen Gesundheit der Sträflinge schädlich sei.

Was die körperliche Gesundheit betrifft, so ist das Gegentheil durch Thatsachen erwiesen. Die Zahl der Todesfälle in den Zellengefängnissen war bisher kleiner als in den älteren Gefängnissen Amerikas und in den gegenwärtigen Strafanstalten von Frankreich; ja sie ist sogar geringer als die Sterblichkeit, welche in unserer Armee in Friedenszeiten herrscht. Was kann man von dem Staate noch mehr begehren?

In Betreff der geistigen Gesundheit der Gefangenen ist es gewiß, daß das Zellengefängniß zu Philadelphia einige Fälle von Geistesstörungen aufzuweisen hat; allein ein tieferes Studium der amtlichen Ausweise lehrt, daß in den meisten Fällen die Geisteskrankheit schon vor der Anhaltung vorhanden war. Diese Thatsache erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, daß es in Amerika fast keine Irrenanstalten giebt, und daß die Richter deshalb oft Personen, welche Vergehen begingen, selbst dann in die Strafanstalten schicken, wenn es auch nicht erwiesen ist, daß dieselben den vollständigen Gebrauch ihrer Vernunft gehabt haben.

Man darf auch den Umstand nicht aus den Augen verlieren, daß das System der Einzelhaft, wie es in Philadelphia gehandhabt wird, von dem hier empfohlenen und in Frankreich bereits in Wirksamkeit befindlichen Systeme in vielen bedeutenden Zügen abweicht. Die Gründer des Gefängnisses zu Philadelphia hatten nur die Einschüchterung zum Zwecke; ihre Absicht ging nicht blos dahin, die Gefangenen von der Gesellschaft von Verbrechern zu trennen, sondern sie in die tiefste Einsamkeit zu versenken, sie vollständig von der Welt abzusondern und gleichsam gänzlich von der menschlichen Gesellschaft zu entfernen.

Es ist begreiflich, daß bei einer solchen Behandlung die Einbildungskraft mancher (übrigens doch nur sehr weniger) Gefangenen überreizt wurde. In Frankreich geht man von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus. Man hat bei der Anwendung des Zellensystems nur die Absicht, den Sträfling vor der verderblichen Gesellschaft anderer Verbrecher abzusondern. Weit entfernt, ihn auch von der Gesellschaft ehrbarer Leute zu trennen, sucht man die Berührungen desselben mit solchen Leuten auf alle Weise zu vervielfältigen. Alle Gefängnißvorschriften streben dahin, die Berührungen zwischen dem Ge-

fangenen und seiner Familie, wenn sie ehrbar ist, dem Gefängnißdirector, den Aufsehern, dem Lehrer, dem Geistlichen, den Werkführern, den milden Gesellschaften und überhaupt mit allen Personen zu erleichtern, welche sich aus Menschenliebe oder Frömmigkeit mit den Gefangenen beschäftigen wollen.

Uebrigens ist dieses System im Jahre 1839 der Prüfung der Pariser Akademie der Medicin unterzogen worden, welche erklärte, daß die Einzelnhaft, wenn sie auf solche Art angewendet wird, weder das Leben der Gefangenen verkürzt, noch ihre Vernunft in Gefahr setzt[11]).

Nach allem Diesen bin ich fest überzeugt, daß das System der Einzelhaft, welches nach dem Geständnisse Aller das einfachste in seinen Vorgängen und das wirksamste in Betreff der moralischen Einwirkung auf die Gefangenen ist, dem auburnischen System unendlich vorzuziehen sei."

Gustav von Beaumont, ebenfalls Mitglied der Deputirtenkammer und des französischen Instituts, stimmt den Ansichten Torqueville's auf das Vollständigste bei und sagt unter Anderem:

„Aus einer genauen Prüfung der Systeme und der in Frankreich sowohl als in andern Ländern gemachten Erfahrungen geht für mich die tiefste Ueberzeugung hervor, daß das System der gänzlichen Absonderung der Gefangenen unter einander bei Tag und Nacht jedem anderen System und insbesondere dem der Absonderung bei Nacht mit gemeinschaftlicher Arbeit bei Tag vorzuziehen sei. Je mehr man über diesen Gegenstand nachdenkt, desto mehr erkennt man, daß jede Berührung der Gefangenen untereinander eine nothwendige Veranlassung gegenseitiger Verschlechterung ist. Es giebt nur Ein Mittel, diese Ansteckung zu verhindern, nehmlich jede physische und geistige Communication unter den Gefangenen hintan zu halten.

In Betreff der gegen dieses System in seiner Anwendung auf langzeitige Gefängnißstrafen erhobenen Einwendungen bitte ich Sie nicht zu vergessen, daß diese Einwürfe, welche zu einer gewissen Zeit einigermaßen gegründet waren, heutzutage vor den bedeutenden Aenderungen gefallen sind, durch welche man das, was in dem Systeme allzu streng und absolut war, modificirt hat.

Man sieht täglich die Einwendungen verschwinden, welche man anfänglich einem Systeme gemacht hatte, das, um recht gewürdigt zu werden, nur gut gekannt zu sein braucht. Es ist in der That das einzige System, welches sichere Vortheile darbietet. Jede Bemühung, das Stillschweigen und die Abwesenheit moralischer Beziehungen unter vereinigten Gefangenen aufrecht zu erhalten, ist eine wahre Chimäre.

Noch muß ich zwei Punkte bemerken, welche für die Gefangenen selbst vom größten Nutzen und für die Regierungen von der höchsten Wichtigkeit sind. In einem Gefängniß, in welchem die Gefangenen von einander abgesondert sind und kein Complott mit einander verabreden können, ist jedes Entkommen eines Sträflings unmöglich. Der so isolirte Gefangene ist der Gesellschaft gegenüber in den Zustand der größten Schwäche versetzt."

In noch ausführlicherem Gutachten bestätigt das Frühere Hr. de Metz, Director einer Strafcolonie, der ebenfalls im Auftrage der Regierung die amerikanischen Anstalten untersuchte. Er sagt unter Anderem:

„Ich kann nicht glauben, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen sei, daß die Strafe die Folge habe, Denjenigen, der einmal einen Fehltritt begangen hat, bis zur äußersten Gränze der Schlechtigkeit hinzuführen und, sagen wir es, ohne mit den Worten zu spielen, ein Correctionshaus in einen Ort der Verderbniß umzuwandeln. Man weiß leider bei der Geneigtheit des Menschen zum Bösen, daß immer der Schlechte auf den Guten einwirkt. Es ist damit im Moralischen wie im Physischen. Man werfe ein Gold- und ein Bleistück in einen Sack und schüttle sie eine Zeitlang durch einander, so wird die Oberfläche des Goldstückes mit Blei überzogen erscheinen. Wenn man aber, um einen von der Pest leicht Ergriffenen zu heilen, ihn mit einem durch und durch von der Pest An-

11) Mit diesem Gutachten waren insbesondere auch einverstanden Esquirol, der es verfaßte, und Pariset, zwei der allerersten jetzt lebenden Irren-Aerzte.

gesteckten in Berührung brächte, würde es Jedermann für eine Barbarei erklären, und mit Recht. So viel in Betreff des Einzelnen. Wenn wir aber das Interesse der Gesellschaft betrachten, so ist dieses noch weit mehr gefährdet. Wenn die Gesellschaft ein Individuum aus ihrer Mitte ausscheidet, handelt sie aus einem Bestreben für die Erhaltung der Masse, weil sie besorgt, daß dieses Individuum die Sicherheit derselben gefährde. Statt dessen aber verdoppelt, ja verdreifacht sie seine Mittel, zu schaden, durch die Kraft der Verbindung mit Andern, die sie ihm verschafft; sie vollendet seine Erziehung im Bösen, sie setzt ihn in den Stand, seine Theorie zu vervollkommnen; mit Einem Worte, sie weiht ihn ganz für das Verbrechen ein. — Man kann das Stillschweigen des auburnischen Systems in der Theorie zugeben, was aber seine Anwendung betrifft, so giebt es keinen redlichen Praktiker, der an die Möglichkeit der Aufrechthaltung desselben glaubt, und zwar selbst mit Hilfe der körperlichen Züchtigung, welche für Denjenigen, der sie anwendet, eben so herabwürdigend wie für den Gezüchtigten selbst ist.

Die Erfahrung hat bewiesen, mit welcher Leichtigkeit sich die geringste Neuigkeit im Innern der Strafanstalten fortpflanzt. Ich habe durch einen Sträfling in dem nach dem auburnischen Systeme eingerichteten Gefängnisse Sing-Sing erfahren, daß er den Zweck meines Besuches von einem seiner Strafgenossen, den ich etwas früher befragte, vernommen hatte. Im Gegentheile wußte man in dem Gefängnisse Georg-Hill unter dem pensylvanischen Systeme gar Nichts von dem Dasein der Cholera, während die Stadt Philadelphia von dieser Geißel verheert wurde. Wenn es aber erwiesen ist, daß die Aufrechthaltung des Stillschweigens unmöglich und der Bruch desselben unvermeidlich ist, ist es nicht eine Grausamkeit, Leute in die Nothwendigkeit, der Versuchung zu unterliegen, zu versetzen, um sie dann ohne Nachsicht bestrafen zu können?" (Und, setze ich als Berichterstatter hinzu: verschlechtert man nicht die Gefangenen, statt sie zu bessern, wenn man sie zu solchen Qualen des Tantalus verdammt und sie zu täglichen Gesetzeswidrigkeiten verführt und gegen die Peiniger des Staats, also gegen den Staat empört und zum fortdauernden Kriege reizt?) de Metz fährt fort: „Gehen wir aber weiter; geben wir selbst zu, daß mittelst der Peitsche oder auf was immer für eine andere Weise das Stillschweigen in den Arbeitssälen erreicht werden könne, so muß man doch anerkennen, daß diese so strenge Behandlungsweise in der Krankenabtheilung nicht eingeführt werden kann. Sollte man den Unglücklichen sogar auf dem Bette des Schmerzes strafen und seine Leiden dadurch vermehren? Nein, ohne Zweifel wird man dort die Gespräche dulden müssen, weil es unmöglich ist sie zu verhindern.

In einer gewissen Zeit werden fast alle Sträflinge nach und nach in die Krankenabtheilung kommen; sie wissen ja, wie sie dahin gelangen können, wenn sie wollen; und dort werden nothwendig jene Verbindungen angeknüpft werden, die man eben zerstören will.

Die Gefangenen können überhaupt vielleicht keine langdauernden Gespräche führen, aber sie können sich sagen, was sie einander mitzutheilen das größte Interesse haben, d. i. sie können sich sagen, was für die Gesellschaft das Gefährlichste ist. Es würde daher zwischen dem heutigen Zustande und dem neuen Systeme, welches man einführen wollte, nur ein geringer Unterschied sein. — — Die Unmöglichkeit des absoluten Stillschweigens ist außer Frage; sie ist eine Thatsache, welche selbst bei den wärmsten Anhängern des auburnischen Systems anerkannt wird. Wenn aber die Gefangenen sich ihre Gedanken mittheilen können, von welcher Beschaffenheit glaubt man wohl, daß diese Mittheilungen, diese Vertraulichkeiten sein werden? Gewiß nur Parolen der Vereinigung, Signale der Empörung, Zoten, Hohn, Lästerungen, Drohungen gegen die Aufseher und Vorsteher der Anstalt werden über die Lippen der Sträflinge kommen.

Rücksichtlich der Gesundheit geht aus den Protokollen, welche Dr. Bache, der Enkel des berühmten Franklin, als Gefängnißarzt führte und welche ich meinem Berichte an die Minister anfügte, hervor, daß in dem Gefängniß zu Philadelphia die Sterblichkeit nicht nur kleiner als in der Stadt selbst und unter der freien Bevölkerung von Philadelphia war, sondern auch, daß unter den aus demselben ausgetretenen Sträflingen kaum 13 sich minder gut als bei ihrem Eintritt in die Anstalt befanden, 166 in demselben

Gesundheitszustande und 78 sogar gesünder und stärker als zur Zeit ihrer Verhaftung waren. — —

Alle jugendlichen Sträflinge in la Roquette sind der Einzelhaft bei Tag und Nacht unterworfen, und dieser Versuch, mit welchem man im Interesse der Kinder sehr zufrieden sein kann, hat auf ihren physischen und geistigen Zustand keinen schädlichen Einfluß gehabt, und man weiß doch, wie viel nothwendiger Luft und Bewegung für Kinder als für Erwachsene sind.

Das Gefängniß la Roquette ist gegenwärtig das einzige, welches bisher dem Systeme der Einzelhaft unterworfen wurde, nachdem man die sich verderblich erwiesene frühere auburnische Einrichtung beseitigt hatte, und ich kann sagen, daß während der fünf Jahre, während welcher ich Mitglied der Ueberwachungscommission dieser Anstalt war, nicht Ein Fall von Geistesstörung darin vorgekommen ist. Ein Kind hat sich erhängt (dies ist wahr, und ich habe kein Interesse, die Wahrheit zu verhehlen); ich war beauftragt, hierüber eine Untersuchung vorzunehmen, und ich muß sagen, daß Alles zu der Ansicht berechtigt, daß dieser unglückliche Gedanke plötzlich gefaßt und sogleich ausgeführt wurde, ohne daß der Knabe früher irgend ein Anzeichen von Geisteskrankheit gegeben hätte.

Wenn man übrigens in einer so bestrittenen Frage die Zeugnisse abwägen will, so, glaube ich, wird man nicht mehr ungewiß bleiben, welcher Meinung man sich anschließen soll. Alle Diejenigen, welche in die Vereinigten Staaten gegangen sind, um sich selbst durch Anschauung von Thatsachen von den Vor- und Nachtheilen der Einzelhaft zu überzeugen, sind für dieselbe, und die geringe Zahl der Gegner dieses Systems besteht nur aus solchen, die es nicht in Wirksamkeit gesehen haben. Man darf nicht glauben, daß die Ersteren die Thatsachen nach einer vorausgefaßten Ansicht beurtheilt haben, daß sie diese Ansicht durch die Thatsachen nur bestätigen wollten. Im Gegentheile sind Alle als entschiedene Gegner dieses Systems nach Amerika gereiset; so die Herren Dr. Julius, als Abgeordneter von Preußen, Crawford, als Commissär der englischen Regierung, und Beaumont und Tocqueville im Auftrage der französischen Regierung. Wenn ich auch meiner dabei erwähnen darf, so kann ich sagen, daß ich selbst gegen die Einzelhaft so eingenommen war, daß der Minister, als er mir den Auftrag, nach Amerika zu gehen, ertheilte, mir bemerkte, wenn ich mit einer so vorgefaßten Meinung reisen würde, so sei zu besorgen, daß ich die Thatsachen gleichsam nur durch die Gläser meiner Ansicht sehe und sie nicht mit der wünschenswerthen Unpartheilichkeit prüfe.

Man wendet ein, daß der Unterricht in einem Handwerke in der Einzelhaft größere Schwierigkeiten als bei der gemeinschaftlichen Anhaltung der Sträflinge darbiete, daß sogar nur eine kleine Zahl von Handwerken in der Einzelzelle betrieben werden könne.

Herr Prabier, welcher dreißig Jahre hindurch Arbeitspächter in Gefängnissen war, zählt 77 Handwerke auf, welche in der Einzelzelle betrieben werden können.

Herr Pouillet, Deputirter und Director des Conservatoriums für Künste und Gewerbe, wurde von dem Minister des Innern hierüber zu Rathe gezogen und nahm keinen Anstand zu erklären, daß die Absonderung der Arbeiter nur zur Vollkommenheit der Arbeit beitragen könne, indem der Genius des Bösen seinen schädlichen Einfluß überall, wo die Sträflinge in Gemeinschaft sind, fühlbar macht; der fleißige und sorgfältige Arbeiter wird von seinen Kameraden verspottet und bald ahmt er sie nach.

Die Einzelhaft ist nicht minder günstig für den Erfolg des Handwerkes, welches der Sträfling darin erlernt, als für die Beförderung der sittlichen Besserung und des Religionsunterrichtes. Unter dem Einflusse der Nothwendigkeit und Ueberlegung (und wenn man die Eigenheiten des Sträflings berücksichtigen kann) wird der Unterricht der Werkführer sowohl als des Geistlichen viel mehr Früchte tragen als die noch so oft wiederholten Unterweisungen in den gemeinschaftlichen Werkstätten, wo der Geist der Sträflinge beständig von ernsten Gedanken abgezogen wird.

Der Sträfling (dem man so viel als möglich die Wahl des zu erlernenden Geschäfts läßt) hat dabei den Vortheil, daß er sich in seiner Zelle an Fleiß und an solche Arbeiten gewöhnt, welche nicht das Zusammenwirken mehrerer Individuen erfordern, daß er daher

nach seiner Entlassung nicht gezwungen sein wird, in Werkstätten, aus welchen ihn das Vorurtheil zurückweisen könnte, Beschäftigung zu suchen.

Uebrigens wird die Ueberzeugung, daß der Gefangene sich durch die Strafe bessern konnte und mußte, daß er sich dadurch keine größere moralische Verderbtheit zugezogen, die öffentliche Meinung nachsichtiger machen und den Fabrikherren gestatten, ihre Werkstätten solchen Uebertretern, welche die Probe eines pensylvanischen Gefängnisses bestanden haben, zu öffnen. Glücklich das System, welches im Interesse der Gesellschaft selbst die Wirkung der Strafe zugleich mit der Strafe selbst aufhebt! Die Wohlthätigkeitsgesellschaften zur Unterstützung entlassener Sträflinge, welche sich allenthalben vermehren und die unentbehrliche Ergänzung jedes Penitentiärsystems bilden, werden gewiß Denjenigen vorzüglich ihre Hilfe angedeihen lassen, welche eine solche Behandlung für die Wohlthaten des Schutzvereins vorbereitet haben wird.

In Pensylvanien ist die Dauer der Gefängnißstrafen seit der Einführung der Einzelhaft um ein Drittheil verkürzt worden. Ich würde, wenn man es zweckmäßig fände, sogar in die Abkürzung derselben um die Hälfte einwilligen und doch selbst die so gemilderte Strafe noch für viel wirksamer halten, als sie unter der gegenwärtigen Gesetzgebung ist. Wer sieht nicht die mannigfaltigen Vortheile ein, welche sich aus dieser einzigen Thatsache ergeben? Mit Einem Federzuge wäre die Bevölkerung der Gefängnisse auf die Hälfte herabgesetzt. Welch eine außerordentliche Ersparniß für den Staatsschatz! Zugleich aber auch eine Ersparniß am Leben des Sträflings, welche eine größere Gleichheit der Strafe zwischen dem jungen Manne, der ohne großen Nachtheil einige Jahre seines Lebens opfern kann, und dem Greise bewirkt, welchen dieselbe Strafdauer factisch oft auf Lebenszeit verurtheilt. Uebrigens werden die kürzern Strafen sich nicht nur gegen den Verbrecher als eine Wohlthat erweisen, sondern auch gegen seine unschuldige Familie, deren einzige Stütze er nicht selten ist.

Einem der vielen an sich nicht Verworfenen, der vielleicht wegen einer Verwundung im Streit verurtheilt würde, wird man jetzt nicht die That, welche seine Verurtheilung nach sich gezogen, vorwerfen, sondern die Folgen dieser Verurtheilung, welche ihn mit dem Auswurfe der Gesellschaft in Berührung gebracht und ihm die gefährlichsten Bekanntschaften verschafft haben. Er wird (mit seiner Familie) ein Opfer nicht seines Fehltritts, sondern der unbegreiflichen Inconsequenz der Gesellschaft, welche den Menschen, den sie bessern wollte und sollte, verderbt und in den Augen seiner Mitbürger gebrandmarkt hat. Man spricht von der Grausamkeit des Systems der Einzelhaft; ich lasse Sie urtheilen, welches System das grausamere ist.]

Da jede Zelle gleichsam ein vollständiges und abgesondertes Gefängniß bildet, worin der Sträfling einer beständigen Aufsicht unterworfen ist, so wird es möglich sein, den Charakter und die Gemüthsbeschaffenheit jedes Sträflings kennen zu lernen, ihm die Rathschläge und Ermunterungen zu ertheilen, welche nach seiner früheren Lebensweise, nach seiner Erziehung und seinen Gewohnheiten auf sein Herz Eindruck zu machen als besonders geeignet erscheinen. Mag sich aber auch der Sträfling bessern oder nicht, sich auflehnen oder unterwerfen, Reue fühlen oder trotzig in seiner Bosheit verharren, so ist es immer eine isolirte Thatsache, welche die Schwelle der Zelle nicht überschreitet und welche keinen Einfluß auf die allgemeine Ordnung und Disciplin der Strafanstalt ausübt, weder Aergerniß erregt, noch ein böses Beispiel giebt. Ueberdies ist diese Strafe in ihrer allgemeinen Anwendung der wahren Schuldbarkeit des Sträflings proportionirt, denn die Einsamkeit ist um so härter, je schuldiger und verderbter der Gefangene ist.

Wenn die Religion nie zu dem Herzen des Sträflings gesprochen hat, so giebt es keine günstigere Lage, um denselben für ihre heiligen Eingebungen empfänglich zu machen. Allein mit seinem Gewissen, welches man mit Recht die Stimme Gottes genannt hat, wird er von den guten Vorsätzen, die er fassen will, nicht durch den Spott seiner Kameraden abgewendet. Schon die bloße Gegenwart des Priesters ist für ihn eine Wohlthat, er sieht in ihm einen Freund und Tröster und wird um seine Besuche als um eine Gnade bitten. In dieser Lage vereinigt sich Alles zu seiner Besserung. Er wird in seinen Muße-

stunden von selbst durch den Mangel einer Beschäftigung dahin gebracht werden, die heiligen Bücher, die man ihm in seine Zelle gegeben, zu lesen und zu überdenken, und so wird Alles dahin abzielen, ihn über seine Pflichten aufzuklären und zum Guten hinzuleiten[12]).

Bei solchen Vorzügen schäme ich mich beinahe, die Geldfrage berühren zu müssen. „Es giebt wohlfeile Käufe, welche den Käufer zu Grunde richten." Wenn man aber die zahlreichen Uebelstände und Mängel, welche das System der Gemeinschaft der Sträflinge unfruchtbar machen, abwägt, so kommt man unausweichlich auf die Berechnung der Folgen einer solchen verlornen Ausgabe, wenn man nach einiger Zeit der Erfahrung gezwungen wäre, ein mit großen Kosten eingeführtes System aufzugeben, um ein anderes anzunehmen. Und wenn es erwiesen ist, daß die Ersparung, welche sich aus der Anwendung des Systems durch dessen abschreckende und bessernde Kraft und durch die hieraus folgende Verminderung der Zahl der Verurtheilungen und der Häufigkeit der Rückfälle, und der kürzeren Strafzeiten, von selbst ergiebt, in mehreren Beziehungen die Kosten der Einführung desselben aufwiegen muß, so fällt die Einwendung von selbst hinweg. Hiezu kommt noch, daß bei dem Zellensysteme keine gemeinschaftlichen Speisesäle, keine Werkstätten und Krankensäle nothwendig sind, was also einen bedeutenden Ersatz für den höheren Preis, welchen der Bau der Zellen kosten kann, ausmacht.

Einfach in seiner Organisation und regelmäßig in seinem Gange hat das System der Einzelhaft noch überdies den Vorzug, daß es seine heilsamen Wirkungen über die Dauer der Strafe hinaus erstreckt, daß es den entlassenen Sträflingen das Geheimniß ihrer Schande sichert und es ihnen möglich macht, in das bürgerliche Leben wieder einzutreten, ohne zurückgestoßen zu werden, und ohne Störung das Gewerbe, womit sie oft erst das Gefängniß ausgestattet hat, zu betreiben. Endlich macht es auch die Wahl der Aufseher, welche keine Empörung zu befürchten haben, viel leichter, indem es ihre Aufgabe auf eine sehr einfache Ueberwachung beschränkt." —

Herr Moreau Christophe, Generalinspector der französischen Gefängnisse, der im Auftrag seiner Regierung die amerikanischen, die englischen, schweizerischen und belgischen Gefängnisse untersuchte, erklärte sich hierauf in seinem trefflichen Werke de la Reforme des prisons S. 388: „Das System beständiger Trennung ist das einzige, welches im Stande ist, gleichzeitig die öffentliche Gerechtigkeit dadurch zu befriedigen, daß es den Missethäter für sein Verbrechen büßen macht, in der Freiheit lebende Uebelgesinnte, welche versucht werden möchten, seinem Beispiele zu folgen, durch tiefe Scheu vor dieser Strafe abzuschrecken, die Verbreitung der Ansteckung zu hemmen und die Besserung des Verbrechers vermittelst der in ihm durch diese Strafe erweckten Reue zu veranlassen, dieses System ist das einzige, welches alle Bedingungen einer vollkommenen Strafzucht erfüllt und deshalb nach meiner Ueberzeugung an die Stelle jedes andern gesetzt werden sollte."

Der Generalinspector der Gefängnisse und Wohlthätigkeitsanstalten von Belgien, Ducpetiaux, Verfasser eines großen lehrreichen Werkes über die Gefängnisse, schreibt an Würth:

„Unsere Anstalten sind, wie Sie sich durch eigene Anschauung überzeugt haben werden, weit entfernt, den Ruf zu verdienen, dessen sie noch im Auslande genießen. Sie sind dem (auburnischen) System der Gemeinschaft der Sträflinge bei Tage, jedoch unter der Herrschaft des Stillschweigens und der Absonderung derselben zur Nachtzeit unterworfen, und ich nehme keinen Anstand zu sagen, daß sie ihren Zweck, von Verbrechen abzuschrecken und die Gefangenen zu bessern, nur sehr unvollkommen erfüllen. Trotz unserer anhaltenden und angestrengten Bemühungen, trotz der Verstärkung der Aufsicht zieht die tägliche Berührung der Sträflinge nothwendig ihr Verderbniß nach sich; die Rückfälle vermehren sich statt abzunehmen und

12) Alle Vortheile des pensylvanischen Systems für die Besserung und die Regeln für ihre richtige Benutzung hat Niemand vortrefflicher dargestellt als Livingston in der Einleitung zu seinem Gefängnißgesetzbuch.

die meisten großen Verbrechen, welche vor unsere Assisenhöfe gelangen, sind von entlassenen Sträflingen verübt, welche sich in den Strafanstalten kennen gelernt und darin zu gemeinschaftlichen Verbrechen verbunden haben.

Befragen Sie alle unsere Beamten, unsere Gefängnißvorsteher, und Alle werden Ihnen sagen, daß das auburnische Schweigsystem ihrem Eifer und ihren Bemühungen trotzt, und daß sie von demselben Nichts für die Zukunft hoffen; Alle werden Ihnen bestätigen, daß nur in dem Systeme der Einzelhaft das Heil zu suchen ist. Bemerken Sie wohl, daß ich nicht sage: in dem Systeme der Isolirung. Dieser Unterschied ist wesentlich, und nur weil man ihn nicht macht, haben die Gegner des Trennungssystems so leichtes Spiel.

Unsere ganze Gefängnißverwaltung ist dem pensylvanischen Systeme zugethan: leider ist es nicht eben so der Fall mit unseren Kammermitgliedern, welche manchmal ohne Kenntniß der Thatsachen urtheilen. Dessenungeachtet haben wir so eben eine Abtheilung nach diesem Systeme in dem Strafhause zu Alost erbaut, und im nächsten Jahre werden wir wahrscheinlich die bereits zu bauen begonnene Zellenabtheilung in dem Zuchthause zu Gent fortsetzen. Zwei kleine Gefängnisse zu Tongern und Ostende sind in der neuesten Zeit nach dem Systeme der Einzelhaft gebaut worden und die Gefängnisse zu Lüttich und Verviers, deren Pläne bereits genehmigt sind, werden nach eben demselben errichtet werden."

Der berühmte Crawford, Gefängnißinspector von Witteborgland, welcher seit Jahren für die Gefängnißverbesserung lebte und wirkte, schreibt:

„Es macht mir großes Vergnügen, Ihnen mitzutheilen, daß die Meinung, die ich schon lange in Beziehung auf das System der Vereinzelung der Sträflinge hatte, durch die Erfahrungen, welche man in mehreren nach diesem Systeme eingerichteten Gefängnissen in England gemacht hat, auf das Vollkommenste bestätigt worden ist. Je mehr ich diesen Gegenstand betrachte, desto tiefer werde ich überzeugt, daß das System der Einzelhaft das einzige ist, welches die großen Zwecke der Strafe, nehmlich im Allgemeinen von der Begehung der Verbrechen abzuschrecken, zugleich aber auch den Uebertreter zu bessern und auf den rechten Weg zurückzuführen, zu erreichen vermag."

Der englische Gefängnißinspector Russel, zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes des pensylvanischen Gefängnisses Pentonville in London, schreibt:

„Vor Allem erlauben Sie mir Ihnen zu sagen, daß die Meinungen, die ich schon seit mehreren Jahren über das Gefängnißwesen habe, nicht das Ergebniß der Speculation, sondern der Erfahrung sind, welche ich in Betreff des Charakters und der Wirkungen verschiedener Gefängnißsysteme bei ihrer Anwendung im Großen gemacht habe. Ich hatte nehmlich durch sechs Jahre als Director des großen Gefängnisses Milbank in London und seitdem durch acht Jahre als Inspector der britischen Gefängnisse Gelegenheit, die Systeme der Gemeinschaft, des Stillschweigens und der Vereinzelung fortwährend zu beobachten.

In dem Gefängnisse Milbank waren die Sträflinge während der ersten Hälfte ihrer Strafzeit dem Systeme der Einzelhaft unterworfen, während sie die übrige Strafzeit aber in Gemeinschaft arbeiteten, weil man glaubte, daß die in der Absonderung erworbenen guten Angewöhnungen von Ordnung, Fleiß, Selbstbeherrschung und Gehorsam sie für das minder strenge System der Gemeinschaft geeignet machen, sie von einem Misbrauche der ihnen durch die Gesellschaft ihrer Strafgenossen dargebotenen Erleichterung abhalten und sie für den Verkehr mit anderen Menschen und für die Versuchungen, denen sie bei Wiedererlangung ihrer Freiheit ausgesetzt wären, vorbereiten würden. Alle diese Erwartungen zeigten sich gänzlich getäuscht; denn während einerseits der bösgesinnte Gefangene mit ungebessertem Sinn in die Gesellschaft von seines Gleichen eintrat und abermals widerspenstig und boshaft wurde, sah andererseits der gutgesinnte Sträfling in den neuen Umständen, in die er gebracht ward, eine beständige Versuchung, seine guten Vorsätze aufzugeben, aber gewiß keine Ermuthigung, sie zu behalten. Die Gefangenen selbst fühlten so tief die Ueberzeugung von den Uebeln der Gefängnißgesellschaft, daß sehr Viele unter ihnen

freiwillig um die Erlaubniß ansuchten, aus der Gemeinschaft in das strengere System der Einzelhaft zurückzukehren, weil sie selbst mit ihrem stumpfern moralischen Sinne einsahen, daß eine solche Gesellschaft ihnen wahrhaft schädlich war und jede Hoffnung der Besserung zerstörte, denn wie streng auch unsere Vorschriften waren, um Gespräche zwischen den Gefangenen zu verhindern, fanden wir doch bald, daß diese Vorschriften der beharrlichen Anstrengung, womit die Sträflinge dagegen ankämpften, nicht gewachsen waren.

Das System des Stillschweigens erwies sich in mehrfacher Beziehung als grausam; ich will hier blos zwei Ursachen erwähnen: erstlich, weil es die Mittheilungen zwischen menschlichen Geschöpfen, die man zwingt in Gesellschaft zu sein, verbietet und somit einem großen Naturgesetze zuwiderhandelt; und zweitens, weil es die mit der Aufrechthaltung dieses Systems Beauftragten mit einer Gewalt bewaffnen muß, die nothwendig der Stärke des Naturtriebes, den es vergeblich zu beschränken versucht, proportionirt ist. Die ganze Geschichte des Systems des Stillschweigens ist betrübend, und es ist schwer zu sagen, ob es mehr wegen der von ihm bewirkten Erbitterung aller Gefühle der Sträflinge, oder wegen seiner Tendenz, die Herzen der Beamten, die es vollstrecken, zu verhärten, ihren Charakter zu verschlechtern und ihren Geist zu verwirren[13]), verdammt zu werden verdient.

Das System des Stillschweigens ist auch kostspielig. Die Besoldungen der Beamten machen einen großen Posten in den Gefängnißausgaben aus, und dieses System kann ohne ein sehr zahlreiches Beamtenpersonale nicht durchgeführt werden. Dies ist aber nicht Alles. Die Strafen, welche, um das System wirksam zu machen, häufig und streng sein müssen, unterwerfen den Uebertreter entweder einer verminderten Kost, wodurch seine Gesundheit, Stärke und Constitution leiten, wodurch also des Menschen werthvollste physische Güter verringert werden, oder sie verdammen ihn zu der vollständigen Arbeitslosigkeit in der Dunkelzelle, wodurch sie seinen moralischen und gewerklichen Gewohnheiten zuwider handeln.

Es ist aber auch ein verwickeltes, complicirtes System, — eine Einwendung, die schon aus dem Vorhergehenden sich ergiebt. Die ganze Maschinerie des Systems des Stillschweigens ist nur erbaut und in Bewegung gesetzt, um einer Schwierigkeit zu begegnen, die tausend verschiedene Gestalten annimmt. Sie muß sich in die endlosen Ränke, Listen und Auskunftsmittel schicken, welche der durch den Drang der Nothwendigkeit geschärfte menschliche Witz anwendet, um das System eines erzwungenen Verstummens zu vereiteln.

Wie kann nun irgend ein dauernd Gutes durch ein System bewirkt werden, das den Gefangenen unablässig plagt und quält, das jede Bewegung seines Körpers, jede Bewegung seiner Lippen, ja jeden Blick seines Auges bewacht, blos um ihn durch Strafe zu verhindern, seine Gedanken mit einem Mitgeschöpfe auszuwechseln? — Es ist unmöglich. Die häufigen Streitigkeiten und Beschwerden, welche das System des Stillschweigens erzeugt, welche zu schlichten oder zu beseitigen täglich ein gutes Stück Zeit fordert und in der That selten geschlichtet oder beseitigt werden, ohne ein Gefühl erlittenen Unrechtes zurückzulassen, beweisen klar, daß dieses System als ein Mittel zur Bewirkung einer heilsamen Aenderung in der Gemüthsbeschaffenheit und dem Benehmen der Gefangenen ganz kraftlos ist. Was andererseits den Zweck, Unterredungen zu unterdrücken, betrifft, so sind die Strafen, welche dieses System anwendet und welche eben so viele Beweise von seiner Erfolglosigkeit sind, so streng, und die Macht, welche es für seine Vollzieher in Anspruch nimmt, ist so unverantwortlich, daß die öffentliche Meinung es nicht erträgt. Um sich also der Forderung eines aufgeklärten und wohlwollenden Zeitalters zu fügen, ist es gezwungen, die nothwendige Strenge seiner Disciplin aufzugeben. Das

13) Bekannt ist es, daß der berühmte Capitän Lynds, der Gründer des auburnischen Systems, später der Erbauer der auburnischen Anstalt Sing-Sing, sich als Director dieser Anstalt zuletzt im Kampfe für das naturwidrige Schweigen so verhärtete, daß er wegen empörender Grausamkeit vor Gericht gestellt wurde.

System ist daher auf das Dilemma reducirt: Entweder läßt es in der Strenge seiner Vorschriften nach und dann verliert es seine Wirksamkeit, oder es handhabt seine Vorschriften und dann streitet es gegen die Gefühle der verletzten Menschheit[14]).

Das pensylvanische Vereinzelungssystem dagegen ist mit Erfolg zur Anwendung gekommen. Wo immer in der Wirksamkeit dieses Systems sich ein Mangel im Erfolg zeigte, da könnten wir nachweisen, daß er von der Vernachlässigung oder unzweckmäßigen Veranstaltung mancher Einzelheiten herrührte, die nach unserer Ueberzeugung und wiederholten Erklärung für eine erfolgreiche Annahme dieses Systems wesentlich sind.

Die öffentliche Meinung, welche, so lange der Plan nicht untersucht war, sich dagegen aussprach oder ganz gleichgültig blieb, wird ihm täglich günstiger, so daß in den letzten vier bis fünf Jahren kein neues Gefängniß gebaut und keine Aenderung selbst in schon bestehenden Gefängnissen anders als nach dem Vereinzelungssystem vorgenommen wurde. So groß ist der praktische Fortschritt, welchen das System während dieser Zeit bei uns gemacht hat, daß nahe 6000 Zellen theils schon gebaut, theils im Baue begriffen, theils bereits zu bauen befohlen sind, alle von gleicher Größe und nach Einem Princip, nehmlich dem der Einzelhaft, wie es in dem Pentonville-Gefängniß durchgefürt ist."

Der tüchtige erfahrungsreiche Gefängnißbeamte endigt sein Gutachten mit der Erklärung seines freudigen Bewußtseins, zu einer so wichtigen Verbesserung in seinem Vaterlande mitgewirkt zu haben, und dem innigsten Wunsche ihres Sieges auch in andern Ländern und sagt schließlich: „So lang dieses Schreiben ist, so wäre es mir doch leichter, es noch länger zu machen als es abzukürzen, denn die Gründe zu Gunsten des Vereinzelungssystems, die meinem Geiste vorschweben, sind so zahlreich, daß es mir schwer ist, sie alle aufzuzählen. Ich begnüge mich daher damit, zu sagen, daß ich durch Anempfehlung dieses Systems eine Nationalwohlthat zu befördern suche. Von diesem Systeme kann ich wahrlich sagen: Esto felix, praevalens et perpetua!"

Meine Herren! Dieses ist die Sprache der wärmsten innigsten Ueberzeugung, ja fast die Sprache der Begeisterung, und dieses bei erfahrenen, zum Theil bei ergrauten Geschäftsmännern! Beachten wir diese Sprache, jedoch misverstehen wir sie nicht. Diese Männer wollten gewißlich nicht sagen, und eben so wenig auch wir, daß das Trennungssystem ein vollkommenes Institut sei, wie es ja überhaupt unter dem Monde kein solches giebt: Mängel, Bedenklichkeiten und Gefahren hat jede wichtige menschliche Anstalt, und sicher auch diese. Und vollends hielten jene Männer das pensylvanische Gefängniß für keine angenehme Sache. — Ach nein, meine Herren, Strafanstalten sind keine Hesperidengärten. Aber sicher, unsere alten Zuchthäuser mit ihren Eisenstrafen und ihrer Zucht-

14) Alles Bisherige bestätigt ausdrücklich auch einer der edelsten und größten Staatsmänner; der Minister Lord John Russel in seinem Circulär zu Gunsten der Einführung des pensylvanischen Systems in ganz England vom Jahre 1837 sagt gegen das auburnische System: „Sie werden aus dem Berichte über das Gefängniß Coldbathfields und aus der in dem Berichte des Gefängnißinspectors für den nördlichen Bezirk enthaltenen Schilderung des Zuchthauses in Wakefield entnehmen, daß diese Strafen sehr zahlreich und außerordentlich lästig und peinigend (vexatious) sind. Die Praxis selbst ist eine starke Einwendung gegen das System, denn sie wechselt mit den Strafen ungleichförmig in verschiedenen Fällen, und die Strafe, welche der richterliche Spruch verhängen wollte, wird durch Zufügung neuer Strafen verschärft."

„Ein Gefühl beständiger Aufregung wird sowohl durch die Beobachtung der Vorschrift des Stillschweigens als auch durch die Strafe für deren Uebertretung aufrecht erhalten. Die Strafgefangenen sollten wo möglich zu einem ruhigen und unterwürfigen Gemüthszustande gebracht werden, in welchem sie mit Muße über die Schlechtigkeit ihres früheren Lebenswandels nachdenken könnten und dadurch einige Hoffnung ihrer Besserung gegeben wäre. Statt dessen sperrt man sie in Gesellschaft ein und fordert sie, da nicht jede Möglichkeit einer Mittheilung unter ihnen ausgeschlossen ist, gleichsam heraus zu einem beständigen Kampfe mit der Staatsgewalt. Sie verlassen daher die Strafanstalt mehr aufgereizt als gedemüthigt durch die erlittene Strafe."

Das Fasten, welches eine von den oft verhängten Strafen ist, hat häufig einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit, während es doch die Wiederholung der Uebertretung nicht verhindert.

losigkeit und das auburnische widernatürlich und grausam gehandhabte Schweigsystem sind es auch nicht. Nein, eine Strafe, eine starke Strafe muß leider auch die einsame pensylvanische Zelle bleiben. Und sagt auch der Eine etwa, der Gebildete zieht sie der Gemeinschaft mit rohen Menschen vor und der Stumpfsinnige, dessen höchste Freuden Ruhe, Schlafen und Essen sind, fühlt den Mangel an Gesellschaft nicht: im Durchschnitt ist sie dennoch stets eine sehr harte Strafe, wenn auch nicht so grausam als eine streng gehandhabte auburnische Strafe.

Was also jene Männer ausdrücken, ist nur ihre völlig entschiedene praktische Ueberzeugung, daß das neue Strafsystem dem Gestraften selbst und der Gesellschaft ungleich heilsamer, ihrer und der Menschheit ungleich würdiger sei als die allein noch übrigen beiden andern Systeme.

Wohl natürlich bleibt es, daß wohlwollende Männer zuerst vor dieser einsamen Zelle zurückschraken, zumal solange sie ihnen noch in übertrieben nachtheiliger, die andern Systeme dagegen in allzuvortheilhafter Gestalt vor der Seele schwebten. Doch wenn man redlich geprüft und dann das verhältnißmäßig Beste und Ausführbarste, das wenigst Unvollkommene erkannt hat, alsdann muß man auch wissen, was man soll und will, man muß frei von unmännlichem ewigen Schwanken und systemlosen Justemilieu, man muß so wie jene praktischen britischen Männer mit männlicher Entschlossenheit und praktischer Wärme des Willens vollständig das allein Rechte ergreifen und vertheidigen.

Alle hier auszüglich mitgetheilten Resultate über die beiden Hauptsysteme, welche ganz ebenso die officiellen Berichte des englischen Capitän Pringle und der canadischen Abgesandten nach ihren Gefängnißuntersuchungen in Nordamerika aussprachen, bestätigen nun jene zuvor genannten berühmten Praktiker und Gelehrten in ihren größeren Werken und den officiellen Berichten an ihre Regierungen durch größere Ausführung und statistische Belege. Eben so thut es auch der treffliche Julius, und dieser nach dreijährigem Aufenthalt in Amerika in den Jahren 1834, 1835 und 1836, in seiner größeren vortrefflichen Darstellung im II. Band Nordamerikas sittliche Zustände, so wie in vielen späteren Abhandlungen und noch in seiner neuesten Mittheilung, dem 1844 gegebenen Bericht über die glücklichen Resultate des großen pensylvanischen Gefängnisses Pentonville in London (Jahrbücher V, I. S. 40).

Leider zwingt mich der Raum, auf weitere Auszüge aus diesen und anderen gründlichen Schriften zu Gunsten des pensylvanischen Systems, wie die von Würth, David, Varrentrapp, Hudtwalker und namentlich auch aus dem vortrefflichen Werke des jetzigen Königs von Schweden und vollends aus den Schriften amerikanischer Staatsmänner, namentlich aus der vortrefflichen Schrift des in beiden Welttheilen allgemein verehrten Livingston zu verzichten.

Nur den Schluß der Geschichte und Statistik beider Systeme in Amerika, bei Julius II. 147, füge ich noch hinzu: Er sagt: „Erwägt man, daß erst im fünften Jahre der Wirksamkeit der 1829 eröffneten philadelphischen Anstalt (also 1833) eine gerechte Vergleichung der Ausübung und der Erfolge ihrer Strafweise mit der auburnischen stattfinden konnte, so zeigt sich das überraschende Ergebniß, daß seit jenem Stufenjahre unter neun entworfenen Gefangenhäusern sechs nach dem pensylvanischen und nur drei nach dem auburnischen in Amerika eingerichtet wurden. Es erhellt hieraus, daß die öffentliche Meinung in Amerika, seitdem die vollständigen Acten beider Parteien spruchfertig vorliegen, sich für das pensylvanische System entschieden hat.“

Ja, seitdem vernehmen wir sogar, daß man in Auburn selbst eben so wie in der weitaus am besten eingerichteten auburnischen Anstalt in Europa, in der Genferschen, neben die auburnischen Strafhäuser noch eine pensylvanische Einrichtung zu gründen sich genöthigt sah. Crawford und Russel aber berichten an ihre Regierung (2 Report, S. 16): „Es ist ein Umstand, welcher viel Aufmerksamkeit verdient, daß eines der stärksten Zeugnisse für die Vorzüglichkeit des philadelphischen Systems von Denen herrührt, welche am besten mit den Wirkungen des auburnischen Systems bekannt sind: wir können mit Wahrheit behaupten, daß wir alle auburnischen Strafanstalten in Amerika untersucht haben, und wir können einstimmig mit der größten Wahrheit sagen, daß die Directoren

aller dieser Anstalten mit Ausnahme eines Einzigen uns erklärt haben, daß, „wenn sie noch die Wahl hätten, sich für das System des Stillschweigens oder für das System der Trennung zu bestimmen, sie unbedingt dem letzteren den Vorzug geben würden." Und ganz Dasselbe versichern die ausgezeichneten Genfer Staatsmänner und Gefängnißkundigen.

In ganz England und Frankreich werden die Regierungen und Stände, die Gefängnißbeamten und Gelehrten, seit sie die beiden Systeme im Leben vergleichen konnten, aus Gegnern zu warmen Anhängern des pensylvanischen Systems; das bereits eingeführte schlecht erprobte auburnische Schweigen muß ihm weichen. Auch unser berühmter Landsmann Mittermaier, er, der dem pensylvanischen Systeme so lange abgeneigt war, schildert selbst in seiner neuesten Schilderung über die Fortschritte des Gefängnißwesens in Europa und Nordamerika (Neues Archiv 1843, III. und IV. 1844. I), wie auch in den übrigen europäischen und deutschen Ländern, in Norwegen, Dänemark, Schweden, Preußen, Hamburg, Frankfurt, überall, wo man an die nothwendig gewordenen Gefängnißreformen denkt, immer allgemeiner das pensylvanische System dem auburnischen System vorgezogen wird, und auch er nähert sich demselben immer mehr.

VII. Aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß das pensylvanische System viele ganz unleugbare in der Natur der Sache liegende und bewährte große Vorzüge hat, daß es von den sachkundigsten und wohlwollendsten Männern ganz entschieden und als das weitaus beste System empfohlen wird, daß es im Kampfe mit den bestehenden Einrichtungen und Vorurtheilen in allen civilisirten Ländern und im Kampfe mit dem zuerst so glänzend aufgetretenen auburnischen Systeme einen Sieg in der civilisirten Welt erkämpfte, wie in so kurzer Zeit vielleicht nie ein anderes neues System.

Was ist nun aber der eigenthümliche Grundgedanke des Pönitentiarsystems, derjenige Hauptvorzug, welcher es bewirkt, daß es soviel vollständiger und besser als andere Systeme alle Strafzwecke und die vollständige Austilgung der ganzen Schuld bewirkt, daß es auf die beste Weise den Verbrecher und sein Verbrechen bewältigt? Es faßt das wahre Wesen des Verbrechens und der Strafe auf. Es behandelt die verbrecherische Schuld am richtigsten, nehmlich als ein moralisches Uebel, und bekämpft es angemessen mit der moralischen Kraft der Strafe. Die andern Strafsysteme halten sich an die Sinnlichkeit, den bloßen äußeren Träger der Schuld wie der Strafe. Sie suchen die Verbrecher nur an ihrer sinnlichen Natur zu fassen. Da aber sind die Verbrecher Meister. Ihre sinnlichen Triebe und Kräfte sind stärker, als daß sie der Strafrichter mit sinnlichen Leiden beherrscht; sie überwinden nicht selten seine ganze Anstrengung. Welchen Schmerzen und Gefahren trotzt nicht der kühne Verbrecher, welche Entbehrungen überwindet er willig schon zur Ausführung seiner Verbrechen! Und bis zu welcher ungeheuren Stärke wächst die Gewalt bestimmter verbrecherischer sinnlicher Triebe an, so daß er der sinnlichen Mittel des Strafenden spottet, und jedenfalls trifft diese sinnliche Strafe nur die äußeren Formen und Träger, nicht den inneren Kern der verbrecherischen Schuld. Diesen läßt sie unberührt. Nun aber kommt das Pönitentiarsystem, erfaßt das Moralische des Verbrechers, wo er der Schwächere ist, mit der überwältigenden moralischen Kraft der strafenden Gerechtigkeit, deshalb jener wunderbare Schrecken der eisenfesten Verbrecher vor dieser Strafe, ihr beugen sie sich, sie trifft ihre innere Schuld und bringt sie zu Tage, zum Bewußtsein im erschütterten Gewissen und heilt und tilgt sie auf solche Weise.

Sollten nun nach allem Bisherigen doch noch Bedenklichkeiten wegen der Uebel und möglichen Gefahren des Trennungssystems die Entscheidung für dessen Einführung erschweren — nun dann prüfe man ernst, ob man eines der beiden andern Systeme wählen und vorziehen könne, ob diese nicht auch bedenklich sind, zumal da jedes Gefängniß, jede Strafe der Gesundheit nachtheilig und gefährlich werden kann und da vorzüglich auch Vereitelung der wesentlichen Strafzwecke, Verschlechterung und Vermehrung der Verbrecher und Rückfälligen ebenfalls bedenklich sind. Alsdann wird, ich bin dessen sicher, die Wahl

des Trennungssystems, wenn auch nicht als eine erfreuliche, doch als eine nothwendige Sache erscheinen.

Jene offenbare Lasterschule des alten Zuchthaussystems, mit seiner stets wachsenden Vermehrung der Verbrechen und der Rückfälle, mit seinen absichtlichen Qualen blos um zu quälen, oder mit seiner zuchtlosen bequemen Einrichtung, welche den Armen anreizt, durch Verbrechen sich einen Sitz im Zuchthaus, wie durch Einkauf einen Sitz in einem Versorgungshaus zu erwerben — dieses alte Zuchthaus — wer wollte es beibehalten wissen? Anerkannt unzweckmäßig und verderblich, hat es nicht einmal den Vorzug, für die Gesundheit vortheilhafter zu sein als das Trennungssystem. In den bisherigen Zuchthäusern waren Krankheit und Sterblichkeit meist ungleich größer als in jenem, und auch Melancholie und Wahnsinn fehlten nirgends, wenn sie auch nicht besprochen wurden, ganz ähnlich wie man lange hundert Unglücksfälle in Wagen oder in Segelschiffen nicht besprach, während man bei Dampfschiffen und Eisenbahnen jeden der zehnfach verminderten Unfälle in allen Zeitungen lesen konnte[15]).

Oder wollte man wirklich unsere Strafeinrichtungen auf jenes auburnische System gründen, welches zur Erzwingung eines naturwidrigen Schweigens gegen alle Menschen, die man durch tagelanges Zusammenleben selbst stets zum gesetzwidrigen Reden verführt, hier mit der immer geschwungenen Geißel des Zuchtknechts, dort mit stets wiederkehrendem Hunger- und Dunkelarrest und mit Kettenstrafen die Menschen entwürdigt und empört[16]), oder welches durch Verzicht auf die dennoch unmögliche Durchführung

---

15) Von der zu großen Milde und der Verderbniß in den Zuchthäusern gab die obige Schilderung des Hamburger Zuchthauses ein Bild. In Beziehung auf die Härte vergleiche man mit der Humanität und Gesundheitsschonung der pensylvanischen Zelle die neueren und doch verhältnißmäßig noch milden österreichischen Strafgesetze und selbst ihre Bestimmungen über das Gefängniß! Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretung, Wien 1815, bestimmt Th. I. Cap. 2. §. 13: „Der zur Kerkerstrafe zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten, täglich mit einer warmen Speise, doch ohne Fleisch genährt, in Ansehung des Lagers auf bloße Bretter eingeschränkt und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet." (Also die heilsame Gesellschaft ist ausgeschlossen.) §. 14. „Der schwerste Kerker oder die Kerkerstrafe des dritten Grades (bekannt durch Sylvio Pellico) besteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, genießt, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchem er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird, verwahrt, nur alle zwei Tage mit einer warmen, jedoch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage bei Wasser und Brod gehalten, sein Lager auf bloße Bretter eingeschränkt und ihm mit Niemand eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wird."

Auch die badischen Kettenstrafen mit ihren unnöthigen Qualen und ihren Gefahren des Knochenfraßes und Zehrfiebers wird der Menschenfreund gern im pensylvanischen Zuchthaus vergessen sehen.

16) „Der Gefängnißdirector ist überzeugt, daß die Karbatsche die beste Stütze einer guten Disciplin ist," so erklärt wörtlich der letzte Bericht der auburnischen Anstalt von Sing-Sing. Auch die amerikanischen Gesetze verbieten den Gerichten jede Ueberschreitung des gesetzlichen Strafmaßes und ebenso die entwürdigende, scheußliche körperliche Züchtigung. Wahrhaft absurd aber giebt das auburnische System in der bloßen Vollziehung des gesetzlich und richterlich festgesetzten Strafmaßes den bloßen Dienern die Willkür der ungeheuersten Strafverwandlung und Strafvermehrung, ja dem untersten Aufseher die Gewalt, jeden Augenblick den Sträfling mit vierzig Karbatschenhieben ohne Untersuchung und Urtheilsspruch zu mishandeln. Dabei ist denn der scheußlichste Misbrauch nie zu verhindern. Die durch die empörte öffentliche Meinung von der Regierung ernannte Untersuchungscommission des Staats Neuyork erklärte officiell: „daß die empörendsten Grausamkeiten zu Auburn und Sing-Sing stattgefunden haben, und daß Gefangene durch die gegen sie begangenen Grausamkeiten zum Selbstmord gebracht worden, ja daß erweislich geisteskranke Sträflinge in Folge solcher Mishandlungen starben." (S. David S. 74.) Daß trotz der furchtbaren Strenge in Auburn und Sing-Sing viel gesprochen, daß die in Europa eingeführten Strafen des Hungers und Dunkelarrests, der Ketten nicht minder ins Abenteuerliche fielen, bezeugen alle obigen Augenzeugen. So erlebte man z. B. im englischen Gefängniß Coldbathfields stetes Steigen der Disciplinarstrafen, die 1838 in 18,949 bestanden, meist wegen Reden, in Thotillfields auf 374 Gefangene 7,087. Und nach Julius II. Th. S. 66—67 rühren die vie-

seines Grundgesetzes in das alte Zuchthaus zurückfällt, nur mit dem schlechten Beisatz beständiger Grausamkeiten oder fortdauernder Gesetzwidrigkeiten? Daß es den Zweck der Verhütung der Verschlechterung und der verbrecherischen Verbindungen, die Zwecke der Verbesserung und der Vermeidung der Rückfälle, ebenso wie die Verhinderung der wechselseitigen Mittheilungen verfehle: darüber darf man nicht einzelne Berichte anführen, das sagen alle, sogar die der Directoren auburnischer Anstalten. Das sagen auch von Baden die Motive der Regierung nach der im Lande selbst gemachten Erfahrung, das sagt die bei weiblichen Verbrechern übergroße Zahl der Rückfälle des Bruchsaler auburnisch eingerichteten Weiberzuchthauses. Das sagten bereits alle jene obigen Zeugnisse und Erfahrungen erprobter Männer. — Dieses System bürgt nicht einmal zum Gegengewicht aller seiner Mängel mehr für die Gesundheit, selbst wenn man auch jene beständige Schinderei der Menschen noch Gesundheit nennen wollte. Nein umgekehrt, wegen seines unnatürlichen Zwangszustandes ist in den auburnischen Anstalten die Zahl der Krankheiten und Sterbefälle sehr erklärlicher Weise größer, die der Wahnsinnsfälle mindestens nicht geringer als bei dem Trennungssystem. (S. Note 18.).

So kann und wird man sich sicherlich nur für das Trennungssystem entscheiden. Es allein vereinigt, wie es die obigen Worte von M o r e a u C h r i s t o p h e so bündig ausdrücken, unsere drei wesentlichen Hauptzwecke der Strafe und in ihnen einestheils die Sicherung der Gesellschaft vor dem Verbrecher und andern Nachfolgern seines bösen Beispiels, anderntheils das gerechte Maß der Strafe. (S. oben II.) Sie sind hier gegeben in dem allerdings e i n e n t i e f e n u n d a b s c h r e c k e n d e n E i n d r u c k m a c h e n d e n Strafübel zur b e s s e r n d e n Austilgung der ganzen Schuld des Verbrechers. Und bei diesem Systeme ist wirkliche Besserung durch die Natur der Einrichtung und durch Erfahrungen erprobt, während bei den anderen Systemen die Zahl der Verbrecher und Rückfälle stets wuchsen. Hundert Mal konnten namentlich bisher bei allen andern Strafeinrichtungen neue Verbrechen als die Folge der Bekanntschaften oder Verabredungen der Sträflinge im Zuchthaus nachgewiesen werden. Nicht ein Mal war dieses in Beziehung auf die pensylvanischen Anstalten der Fall. Oftmals gestanden rückfällige Sträflinge auburnischer Anstalten als Quelle ihrer neuen Verbrechen auch die empörende Härte und Willkür der Disciplinarstrafen, ihre dadurch erweckte Rachsucht gegen die Gesellschaft und die Bestärkung des Hauptgrundes, wodurch die Verbrecher Verletzungen der Gesellschaft beschönigen, nehmlich die Härte und Ungerechtigkeit der Gesellschaft gegen sie. Auch diese Hindernisse der Besserung fehlen den pensylvanischen Anstalten ebenso, wie die Grundlage der Besserung, reuevolles Nachdenken über sich selbst, der Eindruck einer geistigen moralischen Strafe den auburnischen fehlen. In andern Anstalten ist die Strafe blos sinnlich und alles Sinnen und Denken der Sträflinge auf Verkehr und Verbindung mit den Mitverbrechern gerichtet[17]).

---

len Schwindsuchten in den auburnischen Anstalten von der beständigen Aufregung bei der beständigen Versuchung zum Sprechen, die vielen Selbstmorde und Brandstiftungen aber, die den pensylvanischen Anstalten fremd sind, J u l i u s S. 280, von der inneren Empörung her. Dieser alle Strenge des pensylvanischen Systems in moralischer und humaner Hinsicht wenigstens zehnmal ü b e r b i e t e n d e n H ä r t e der Disciplin dieses Systems steht nur ihre anerkannte Erfolglosigkeit gleich. Sie bleibt verwerflich, gleichviel ob diese Erfolglosigkeit bei der Durchführung der Disciplin sich zeige in den geheimeren Einverständnissen und neuen Verschwörungen der Verbrecher, die oft schon vor dem Eintritt ins Gefängniß geheime Zeichensprachen erfinden, J u l i u s S. 270, oder bei schachmattem Aufgeben des Systems selbst in lauten, täglichen Wechselreden, die nur des äußeren Anstandes halber bei dem Besuch vom Director und von Fremden unterbleiben.

17) Vergleiche über dieses Alles die Erfahrungen bei J u l i u s S. 266, 280 und 290. Die Vermehrungen der jährlichen Verbrechen und Rückfälle nicht bei den pensylvanischen, wohl aber bei allen andern Strafanstalten beweisen die statistischen Tabellen, so namentlich auch in Beziehung auf Baden. (S. die officiellen Berichte über die badische Strafrechtspflege und die Zusammenstellung daraus in den Jahrbüchern für Gefängnißkunde Bd. II. S. 232.) In der pensylvanischen Anstalt zu Philadelphia betragen die Rückfälle 3 bis 4, in der auburnischen zu Boston 20 Procent. (David S. 66.) Und d e M e tz rapport p. 126 berichtet, daß sie in allen Strafanstalten Rückfällige aus andern Anstalten fanden, aber nur einen Einzigen

Die Haupteinwendungen der inhumanen Härte und der Ungesundheit werden unserem Entschluß ebenfalls nicht wohl entgegen stehen. Der Vorwurf der Härte ist schon hinlänglich durch alles Bisherige und durch die Vergleichung mit den beiden andern Systemen beseitigt. Für die Ungesundheit und die Wahnsinnserzeugung hat weder eine Erfahrung angeführt werden können, die nicht durch den Nachweis falscher Mittheilung oder des Zusammenhangs mit zufälligen, dem System fremden Ursachen entkräftet wurde, noch hat auch die Medicin bis jetzt erweisen können, daß die Einzelhaft an sich, zumal in ihrer jetzigen gemilderten Gestalt, wirklich Wahnsinn erzeuge. Vielmehr stehen diesem nach dem Obigen bestimmte ärztliche Gutachten und sachkundige Beobachtungen entgegen und bezeugen überhaupt von den pensylvanischen Anstalten einen bessern Gesundheitszustand als von allen andern Gefängnissen[18].

---

aus der pensylvanischen Anstalt Philadelphia. Ja der Director von Sing-Sing erklärte, daß er in seiner Strafanstalt über zwei Drittel von Denen habe, die als angeblich gebessert aus Auburn entlassen wurden.

In der auburnischen Musteranstalt zu Genf betrugen die Rückfälle von 1826—1834 durchschnittlich 28 Procent (David S. 91).

In Frankreich bildete 1836 in den Galeeren die Zahl der Rückfälligen 39, und in den sämmtlichen Zuchthäusern 38 Procent der Sträflinge; in den Correctionshäusern noch mehr; und die Gefängnißvorsteher berichten, mit welchen gegenseitigen Freudensbezeugungen die zu ihren alten Kameraden zurückkommenden Verbrecher wieder eintreten. Moreau Chr. P. 154. In Jura betragen die Rückfälligen sogar 54 Procent. Jahrb. III. 242. In Kopenhagen beträgt in dem sogenannten Sklavenhaus die Zahl der Rückfälligen vollends 60, bei den Karrensträflingen 52, im Altonaer Zuchthaus 56, im Glückstadter 44 Procent. (David S. XXII.)

18) Das Gutachten der medicinischen Akademie in Paris und der berühmtesten Irrenärzte wurde bereits erwähnt. Gleiches bezeugten so viele andere Aerzte, z. B. in größerer gründlicher Ausführung Julius II. S. 302 ff., fast ebenso Flemming, Varrentrapp und Andere. Eben so spricht sich auch der berühmte Gelehrte geheime Medicinalrath Kieser von Jena in einem ausführlichen Gutachten vom 9. August 1843 (bei Würth S. 415) aus, in welchem er die irrigen Voraussetzungen, worauf die entgegengesetzte Annahme beruht, sorgfältig widerlegt. Die statistische Erfahrung — sobald man nur solche Täuschungen beseitigt, wie sie in der obigen Note S. 425 enthüllt worden, spricht ebenfalls für das Gegentheil.

Die auburnische Musteranstalt zu Genf hatte seit 1825 bis 1837 15 völlig Wahnsinniggewordene oder jährlich 4,55 Procent Wahnsinnige, wie selbst der Genfer Coindet berechnet. Von der großen pensylvanischen Anstalt in Glasgow dagegen berichtet der schottische Generalinspector Hill nach der Angabe des Vorstandes der Anstalt, daß während der 25 Jahre seiner Verwaltung nicht ein einziger Wahnsinnsfall (Julius II. S. 211) vorkam. Von dem guten Zustand der Sträflinge in der französischen pensylvanischen Anstalt la Roquette gaben schon oben Augenzeugen Bericht, und daß dieselben unter der Herrschaft der pensylvanischen Einrichtung ungleich besser geworden als nach der frühern auburnischen. Auch die sämmtlichen Mitglieder der Commission der französischen Deputirtenkammer über das pensylvanische System bezeugten nach ihrem von Torqueville erstatteten Bericht einstimmig den vortrefflichen Zustand der Sträflinge. Sie hatten persönlich die Anstalt untersucht, zuerst ungesehen die Sträflinge in ihren Zellen beobachtet, dann sie gesprochen und befragt. Ueber Amerika berichtet ausführlich Julius II. S. 306 ff. Er kommt nach den officiellen Berichten zu dem Resultat, daß in den pensylvanischen Anstalten eben so wenig, wo nicht weniger Seelenstörungen vorgekommen als in allen andern Gefängnissen. Von Philadelphia insbesondere sagt er S. 501: Es ist wirklich im philadelphischen Strafhaus bis jetzt kein Fall von Wahnsinn vorgekommen, der nicht bis zu Ursachen rückwärts verfolgt werden konnte, welche von der Einsperrung ganz unabhängig waren. Krankheit und Sterblichkeit überhaupt ist in den pensylvanischen Anstalten und namentlich auch zu Philadelphia geringer als in den auburnischen Anstalten selbst der nördlichen Staaten, die doch im Allgemeinen gesünder sind als Pensylvanien, und ungleich geringer als in den europäischen Anstalten, Julius II. 305, und die Entlassenen waren namentlich in Philadelphia selbst nach drei- bis sechsjähriger Einsperrung meist gesünder als früher. Im neunjährigen Durchschnitt von 1829 bis 1838 starben in Philadelphia nur 2 Procent oder ungefähr Einer von 56 (Julius II. 499) und im Jahr 1838 bei allgemeiner großer Sterblichkeit in der Stadt von den Weißen nur 2,86 Procent, 1839 nicht einmal 1 Procent. David S. 61. In der auburnischen Anstalt Sing-Sing starb jährlich der Einundzwanzigste.

VIII. Das zu Stande gekommene sanctionirte Gesetz.

§. 1. Die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Zuchthausstrafe ist künftig, so weit es der Raum des zu Bruchsal neu erbauten Männerzuchthauses gestattet, unter den im folgenden §. 5. festgesetzten Beschränkungen dergestalt zu vollziehen, daß jeder Sträfling in eine besondere Zelle gebracht und hier bei Tag und Nacht außer Gemeinschaft mit anderen Sträflingen gehalten wird.

§. 2. Die Sträflinge werden mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage beschäftigt.

Sie erhalten, soweit sie dessen noch bedürfen, Unterricht in einem Gewerbe und in den Gegenständen, die in den Volksschulen gelehrt werden.

§. 3. Jeder Sträfling wird in seiner Zelle täglich wenigstens sechsmal besucht. Es werden hierbei die Besuche der Werkmeister, der Aufseher, gleich jenen der Geistlichen, der Aerzte, der Lehrer, der Directionsmitglieder, der Inspectoren, der Bekannten und Verwandten des Sträflings und anderer Personen, welche Zutritt erhalten, mit in Rechnung gebracht. Besuche von Personen, die nicht bei der Anstalt angestellt sind, noch sonst im öffentlichen Interesse zum Besuche derselben die Ermächtigung erhalten, kann sich der Sträfling verbitten.

§. 4. Jeder Sträfling darf täglich wenigstens eine halbe Stunde in einem dazu bestimmten Raume im Freien sich Bewegung machen.

In der zur Erholung bestimmten Zeit ist dem Sträfling gestattet, sich auch mit Lesen oder auf eine andere mit der Hausordnung verträgliche Weise zu beschäftigen. Von Zeit zu Zeit kann er auch, soweit es für den Strafzweck unnachtheilig ist, an Freunde und Verwandte Briefe schreiben oder solche von denselben empfangen.

§. 5. Die völlige Absonderung darf die Dauer von sechs Jahren nicht übersteigen. Haben Sträflinge eine längere Strafzeit zu erstehen, so ist ihre völlige Absonderung auf sechs Jahre beschränkt, es wäre denn, daß sie die Fortdauer derselben ausdrücklich verlangen. Ohne solches Verlangen findet die völlige Absonderung auch nicht gegen Sträflinge statt, welche in das siebenzigste Lebensjahr eingetreten sind.

§. 6. Insoweit nach dem vorhergehenden §. 5. einzelne Sträflinge der völligen Absonderung nicht unterworfen bleiben, wird je eine Mehrzahl derselben in bisheriger Weise im nehmlichen Arbeitssale beschäftigt. An Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen bis zum Anfang und nach Umfluß der Arbeitszeit, darf gleichwohl keiner seine besondere Zelle verlassen. Die Abtheilung geschieht mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften der Sträflinge.

Die Vorschrift des §. 4. findet auch hier Anwendung.

§. 7. Zwei Monate in völliger Absonderung (§. 1.) erstanden, gelten für drei Monate gewöhnlicher Strafzeit.

§. 8. Von dem Zeitpunkte an, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, haben die Gerichte alle Zuchthausstrafen gegen Mannspersonen zwar nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches so auszumessen, wie wenn sie in bisheriger Weise zu erstehen wären, im Urtheile aber zugleich zu bestimmen, auf welche Dauer die hiernach erkannte Strafe mit Rücksicht auf die §§. 5. und 6. nach dem in §. 7. angegebenen Verhältnisse herabzusetzen sei. Die Entscheidungsgründe enthalten die Minderungsberechnung.

In der dänischen Strafanstalt Christianshafen dagegen betrug die Sterblichkeit in fünfjährigem Durchschnitt 10¼, im übrigen Land in den gleichen Altersclassen nur 1,72 Procent. (David S. 53.) Auch Krankheitsfälle waren nach Julius II. 225 ausführlichen Tabellen in Philadelphia ungleich weniger als in französischen und andern europäischen Ländern, auch weniger als z. B. in der auburnischen Anstalt zu Boston. Gegen ansteckende Krankheiten schützt natürlich das pensylvanische System vorzugsweise. Die pensylvanischen Gefängnisse blieben von der Cholera frei, während sie in den auburnischen wüthete. Julius II. S. 305. Auch die größte Gefahr aller Gefängnißanstalten, die der unnatürlichen Laster, mindert sich im pensylvanischen Gefängniß durch die mehr moralische weniger sinnliche Strenge, durch den Mangel an Anregung und Verführung, ja durch Unmöglichkeit des einen dieser Laster.

§. 9. Mit dem Eintritt des nehmlichen Zeitpunkts (§. 8.) werden auch die in den jetzigen Zuchthäusern befindlichen Sträflinge in das neue Zuchthaus verbracht und für den Rest ihrer Strafzeit der Absonderung nach Maßgabe der §§. 1—7 unterworfen; ebenso diejenigen, gegen welche eine Zuchthausstrafe schon vorher erkannt, allein noch nicht zum Vollzug gekommen war.

Fehlt es in dem neuen Zuchthaus an Raum, um Alle gleichzeitig unterzubringen, so bleiben zunächst diejenigen ausgeschlossen, deren übrige Strafzeit früher als die Strafzeit Anderer ablaufen wird. Von den Sträflingen, deren Strafzeit noch länger als ein Jahr dauert, bleiben zunächst jedoch diejenigen ausgeschlossen, deren Strafzeit später als die Anderer abläuft.

§. 10. Hat ein Sträfling zur Zeit, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, an der gegen ihn erkannten zeitlichen Zuchthausstrafe schon zwölf Jahre erstanden, so wird er der völligen Absonderung (§. 1.) nicht mehr unterworfen, es sei denn, daß er es ausdrücklich verlange. Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Sträflinge, welche schon vor jenem Zeitpunkt zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurden; im Falle der Absonderung werden ihnen, gleich anderen Sträflingen, die schweres Zuchthaus zu erstehen haben, die Ketten abgenommen.

§. 11. Hinsichtlich der im §. 9. gedachten Sträflinge, sowie hinsichtlich derjenigen, welche die völlige Absonderung, beziehungsweise deren Fortdauer nach §. 5. oder §. 10. besonders verlangen, hat dasjenige Gericht, welches in erster Instanz über ihr Verbrechen erkannte, auf Veranlassung des Justizministeriums die Strafminderung (§. 8.) zu berechnen und das Ergebniß in einem Decret auszusprechen. Dieses Decret ist den Sträflingen vor dem Eintritte des veränderten Strafvollzuges gerichtlich zu eröffnen.

§. 12. Der Aufsichtsrath, zu dessen Mitgliedern außer der als Inspector zu bestellenden Gerichtsperson und außer dem Director, den Aerzten und Geistlichen der Anstalt auch noch andere Staatsbürger ernannt werden können, ist ermächtigt, Sträflinge, deren leidender körperlicher oder Seelenzustand es nöthig macht, auch während der im §. 5. bestimmten Zeit in gemeinsamen Arbeitssälen beschäftigen zu lassen.

Es ist jedoch hierzu die vorgängige, oder in dringenden Fällen die nachträgliche Genehmigung des Justizministeriums einzuholen.

§. 13. Ebenso kann der Aufsichtsrath, jedoch nur mit vorgängiger Genehmigung des Justizministeriums, einzelne Sträflinge auf deren Ansuchen auch ohne die Voraussetzungen des §. 12. schon vor Ablauf der im §. 5. bestimmten Frist, jedoch nicht früher als nachdem sie wenigstens achtzehn Monate in völliger Absonderung zugebracht haben, in gemeinsamen Arbeitssälen (§. 6.) beschäftigen oder unterrichten lassen, sofern und so lange er nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften ihr Zusammensein für unnachtheilig hält.

§. 14. Die Zeit, welche der Sträfling nach Maßgabe des §. 12 an der Stelle der völligen Absonderung in gemeinsamen Arbeitssälen zubringt, wird ihm gleichwohl eben so angerechnet, wie wenn er sie in völliger Absonderung zugebracht hätte.

§. 15. Für angemessene Beaufsichtigung der Strafanstalt, für Erhaltung einer gesunden Luft, Erwärmung und Erleuchtung der Strafzellen und Arbeitssäle, für gesetzliche und humane Behandlung, für gesunde Ernährung, Bekleidung und Lagerung der Sträflinge, für zweckmäßige Einrichtung des Gottesdienstes und für religiösen und moralischen Unterricht, sowie für Zurücklegung eines Theils des Arbeitsverdienstes zu ihrem Vortheil wird durch Regierungsverordnungen gesorgt.

IX. Bemerkungen über die einzelnen Artikel des Gesetzes.

Zu §. 1. Man wollte zuerst das Trennungssystem nur bei der Zuchthausstrafe für Männer einführen.

Zu §. 2. In diesen und den nächstfolgenden Zusatzartikeln hielt die Commission für nöthig, einige Hauptpunkte der Behandlung der nach dem Trennungssystem Verhafteten gesetzlich festzustellen, und soweit es unbeschadet der vorzüglichen Hauptgrundsätze des Strafsystems oder des Zwecks der Strafe nur möglich ist, die Durchführung der letzteren human und für die Gesundheit ungefährlich zu machen. Zwar hat man solchen humanen Bestimmungen hier und da etwas roh entgegengesetzt, bei Todesstrafen sorge man ja auch

nicht für die Gesundheit des Sträflings und man müsse vor Allem die Sicherung der Gesellschaft mehr als die der Verbrecher begünstigen. Aber wir wollen nicht inhuman, wir wollen vor Allem nicht ungerecht sein und nicht mehr und andere Strafübel zufügen als verdient war und das Gesetz wollte. Dieses geschähe ja aber doch jedenfalls, wenn wir da, wo das Gesetz blos Gefängniß, vielleicht bald beendigte Gefängnißstrafe bestimmte, diese Strafe durch den Vollzug in Todesstrafe, in lebenslängliche Körper- und Geisteskrankheit verwandeln wollten. Zwar mögen nun allerdings viele Punkte der Regulirung durch Regierungs- oder Vollzugsverordnungen überlassen bleiben. Allein die Bestimmung gewisser absolut wesentlicher Punkte einer so bedeutungsvollen und bei ungeeigneter Einrichtung für den einsam Verhafteten vielleicht sehr gefährlichen, ja grausamen Strafe wie das neue Trennungssystem ist, war nöthig. Es erlaubte schon das Gewissen der Theilnehmer an der Gesetzgebung nicht, sie ohne die allerwesentlichsten Grundbedingungen einer humanen gerechten Durchführung zu beschließen. Wir haben uns dabei im Vertrauen auf die Humanität unserer Regierung und die auch den einzelnen Staatsbürgern mögliche Bewirkung der Controle der Stände und der Oeffentlichkeit sicher in den möglichst engen Gränzen gehalten. In Amerika bestehen für jede Strafanstalt ganz ausführliche Staatsgesetze und der berühmte Livingston hat selbst ein solches von mehr als 300 Artikeln entworfen.

Wesentlich schien nun vor Allem die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung über die Wohlthat der Arbeitsgestattung und des geistigen und gewerblichen Unterrichts. Dieses sind zugleich Grundlagen der Besserung und eines späteren ehrlichen Erwerbs.

Zu §. 3. Gleich wesentlich ist auch die Bestimmung, daß für mehrmalige Besuche des in der einsamen Zelle Verhafteten gesorgt sei. Manche Gesetze pensylvanischer Anstalten fordern wenigstens zehn Besuche. Es schien nicht nöthig und unter Umständen für die öffentlichen Beamten zu lästig, für jeden Tag mehr Besuche als sechs, die des Aufsehers mit einbegriffen, zur absoluten gesetzlichen Bedingung zu machen. Bekanntlich hat gerade die absolute Einsamkeit, die man jetzt allgemein verwirft, die Geisteskrankheiten bei der früheren philadelphischen Einrichtung erzeugt. Wenn, wie wir hoffen, nach dem amerikanischen und englischen Beispiele die Zahl der Inspectoren und Mitglieder des Aufsichtsrathes ausgedehnter wird und namentlich auf bestimmte Zeit achtbare Bürger hinzutreten (S. §. 12.), so glauben wir auch, daß die heilsamen Besuche und der tröstende, belehrende und bessernde Zuspruch bei denselben sich leicht werden erwarten lassen.

Daß der Gefangene den Besuch fremder Personen, wenn er fürchtet, von ihnen als Gegenstand bloßer Neugierde misbraucht oder sonst unnöthig belästigt zu werden, sich verbitten kann, ist sicher eine Forderung der Humanität und Gerechtigkeit. Und es ist nicht zu besorgen, daß er in seiner Einsamkeit durch den Gebrauch dieses Rechts irgend eine Störung werde begründen.

Natürlich ist es, daß, wenn Verwandte oder sonst Personen, die nicht vermöge ihrer öffentlichen Pflicht und Berechtigung den Gefangenen besuchen, einen Besuch zu machen wünschen, zunächst der Director darüber zu entscheiden hat, ob ein solcher Besuch unschädlich, also zulässig sei. Eben so gewiß aber ist es, daß der Gefangene wegen der vielleicht unnöthigen und unbilligen Versagung des im Allgemeinen ihm gesetzlich zugestandenen Rechts Beschwerde und Berufung und zwar zunächst an den Aufsichtsrath einlegen kann.

Alle amerikanischen Gesetze über pensylvanische Strafanstalten nehmen ausdrücklich auch noch eine doppelte Bestimmung auf, nehmlich: 1) Das ausdrückliche Recht, zum Theil auch die Pflicht für eine große Anzahl von Personen, die Gefangenen zu besuchen, wie die Mitglieder des Obergerichts, die Volksvertreter. Namentlich verpflichten sie die Inspectoren nach einem wöchentlichen Turnus, Aerzte, Geistliche und den Director aber täglich einmal die Gefangenen zu besuchen.

2) Sodann bestimmen sie regelmäßig ausdrücklich, daß die Inspectoren und jene höheren Magistratspersonen die Gefangenen allein ohne Gegenwart des Directors und der Aufseher besuchen und sprechen, sofern sie es nicht selbst anders wünschen, damit der Gefangene ohne Scheu vor solchen Personen, in deren Gewalt täglich sein ganzes Schicksal steht, seine Beschwerden vorbringen kann.

Diese doppelten Bestimmungen hält auch der vortreffliche Livingston für durchaus nöthig. Heilsam wären sie jedenfalls, wenn man auch hoffen will, daß in der Regel die Beamten sie auch ohne Gesetz befolgen würden, und daß die Regierungsverordnungen sie dazu verpflichten werden.

Zu §. 4. Die Bestimmungen dieses Zusatzartikels sind sicher sehr große und sehr humane, aber auch sehr nothwendige Milderungen. Wir hoffen, daß es möglich sein wird, die Spaziergänge zu verlängern. Bei der philadelphischen Einrichtung mit besonderen Höfchen für jede Zelle war natürlich die Zeit ausgedehnter und der Gefangene konnte auch in seinem Höfchen arbeiten. Aber die Höfchen lassen sich mit den höhern Stockwerken nicht verbinden und sie sind zu klein, zu wenig luftig und sonnig. Deshalb zogen wir größere Höfe vor, in welchen sich die Gefangenen einzeln besser ergehen können. Gern wird man dann die Spazierzeit verlängern, wenn die Räume mit der Zeit ausreichen, Alle einzeln ihren Spaziergang machen zu lassen.

Ganz besonders wichtig aber wird es auch sein, daß die Regierung und die Verwaltung auch dafür sorgen, daß die Sträflinge, wenigstens diejenigen, welche nicht schon durch ihre Arbeiten stärkere körperliche Anstrengung zu machen haben, auf irgend eine Weise ähnlich wie in den bessern amerikanischen und englischen Anstalten zeitweise Gelegenheit haben, ihre Muskelkräfte zu üben. Dieses wohlthätige Gleichgewicht schützt die körperliche und geistige Gesundheit.

Unschädliche und nützliche Lectüre ist ebenfalls höchst wichtig für den Gefangenen. Ueber die Frage der Unschädlichkeit wird zunächst vorbehaltlich etwaigen Beschwerderechts und der Controle des Aufsichtsrathes der Geistliche zu entscheiden haben.

Ein nicht minder wichtiges Recht ist das der Correspondenz mit Verwandten, damit die Familienbande nicht beinahe zerrissen und der Gefangene in seinen theuersten und unschuldigsten Gefühlen nicht verletzt werde. Freilich wird vorbehaltlich höherer Controle dem Director das Recht eingeräumt werden müssen, der Sicherheit der Anstalt oder der Besserung des Verbrechers schädliche Correspondenzen zu verhindern. In amerikanischen Anstalten verbietet man häufig das Empfangen von Briefen, weil man überhaupt den Sträfling Nichts von den gegenwärtigen Vorgängen der Außenwelt will wissen lassen. Wir halten dieses im Allgemeinen für eine unnöthige Härte.

Zu §. 5. Die wichtigste Frage ist die in diesem Artikel entschiedene über die höchste zulässige Ausdehnung der Einzelhaft. Daß hier eine Gränze und eine nicht allzuweite gesetzlich festgestellt werde, dieses ist wesentlich.

Nimmt man auch nach den neuesten Erfahrungen und den bedeutendsten ärztlichen Gutachten an, daß die Einzelhaft bei humaner, vorsichtiger Einrichtung keinen Wahnsinn erzeuge und wenigstens nicht mehr als jedes andere Gefängniß, so ist doch die Besorgniß noch keineswegs gänzlich beseitigt, daß sie bei zu langer Ausdehnung für viele Individuen schädlich werden und eine Schwächung und Niederdrückung, Ermattung und Abstumpfung der physischen und geistigen Kräfte bewirken könne. Die verhältnißmäßig bis jetzt noch wenigen einzelnen Fälle, in welchen die Besucher pensylvanischer Anstalten sieben- und neunjährige Gefangene angeblich ganz gesund, heiter und kräftig fanden, entscheiden nicht, da diese Menschen Ausnahmen bilden konnten und da ihnen auch andere entgegengesetzte Zeugnisse über andere Verhaftete entgegen stehen. Auch scheint man selbst, ohne Arzt zu sein, schon der Natur der Sache nach diese Besorgniß hegen zu dürfen und keine genügende Erfahrung konnte sie bis jetzt beseitigen.

Die Bestimmung der Zahl der Jahre ist freilich hier eine Sache des unbestimmten Ermessens. Die Commission glaubte sechs Jahre als die längste Dauer ansehen zu müssen. Und sie ist in der That noch sehr groß. Vielen scheint sie zu groß und sie wünschen sie auf höchstens fünf Jahre beschränkt, wie sie nach der Abstimmung der französischen Deputirtenkammer das Gericht in einzelnen Fällen beschränken darf, während freilich im Allgemeinen das französische Gesetz die Strafe bis zu zehn Jahren ausdehnt.

Momente der Beruhigung finden sich in den Bestimmungen der §§. 12 und 13., wornach, sobald die Einwirkung der Einzelhaft sich nachtheilig zeigt für die physische und geistige Gesundheit, ja dann, wenn noch ohne bestimmte ärztliche Gewißheit hierüber, nur

überhaupt Gründe gegeben sind, daß ein gemeinschaftliches Arbeiten für bestimmte Sträflinge unnachtheilig ist, dieses auch lange vor Ablauf von sechs Jahren eintreten kann.

Hier aber bedarf die wichtige Frage eine Beantwortung: kann die doch im Wesentlichen zum Zweck der Besserung bestimmte Einzelhaft auch auf die zu lebenslänglicher Einsperrung Verurtheilten angewendet werden? Dieses scheint bestritten werden zu müssen. Zwar stimmen wir schon durch die Annahme des ganzen pensylvanischen Systems gegen Diejenigen, welche sagen, jedes Strafübel zur Besserung, also jedes Besserungssystem überschreite die Gränzen des juristischen Rechts. Wäre dieses, so würden auch wir sie verwerfen, denn jede wirkliche Verletzung des Rechts durch seine Vermischung mit Religion und Moral ist verwerflich; Dem ist aber nicht so. Jede wahre, freie und friedliche Rechtsordnung beruht nach dem schon Obenerwähnten, nach der Natur der Sache und unsern Gesetzen zuletzt nothwendig auf sittlicher Achtung der freien Persönlichkeiten und ihres Rechts, wie sie schon der Friedens- und Bürgereid ausspricht. Sie oder der Friede wird gestört oder verletzt durch den erwiesenen rechtswidrigen Willen eines Rechtsgenossen, welcher durch diesen erweislich kund gegebenen Willen den rechtlichen Frieden in Kriegsstand verwandelt. Es begründet daher die erwiesene verbrecherische schuldvolle Darlegung dieses rechtsverletzenden Willens das Recht zur Aufhebung dieser Störung des Friedens, den Friedbrecher so lange von der Theilnahme an der Gesellschaft auszuschließen, bis die juristische Präsumtion seiner sittlichen oder mindestens politischen Besserung wieder möglich ist. Jeder Verbrecher also, der das Recht und die Hoffnung zur Rückkehr in die Gesellschaft nicht aufgeben will oder darf, der muß den gesetzlich als nothwendig erachteten Bedingungen zur Besserung oder zur Herstellung jener juristischen Präsumtion eines rechtlichen Willens sich fügen. Diese Bedingungen sind die nöthigen Bürgschaften für seine Freilassung, für das Halten des Friedens.

Diese Rechtfertigung und diese Milderung für die Anwendung der Strafarten zur Besserung aber fallen weg bei Denjenigen, von welchen Gesetz und Richterspruch erklärt haben, daß ihnen für immer der Rücktritt in die Gesellschaft versagt ist. Wie kann man sie zwingen zur Besserung oder zu den dazu nöthigen Leiden? Sie haben hierüber nur Gott und sich selbst Rechenschaft zu geben.

Sodann aber fällt auch für sie die zweite große Milderung und Vergütung für die Einzelhaft hinweg, daß, während sie für den blos zu zeitlicher Strafe Verurtheilten die Dauer der Strafzeit sehr bedeutend abkürzt, diese hier unveränderte Dauer stets dieselbe bleibt. Dieser Trost, die große Vergütung und Beruhigung, daß die Leiden der Trennungshaft die nothwendigen Mittel zu früherer und baldiger Befreiung sind, und überhaupt der lindernde Balsam der Hoffnung hilft diesen Unglücklichen nicht zur Milderung der Leiden der trüben Einsamkeit.

Für den Eintritt dieser verschärften Haft auf die Zeit von sechs Jahren, zuerst nach dem Trennungs-, dann nach dem Schweigsystem ließe sich vielleicht sagen, daß doch der Weg zur Begnadigung für den zur lebenslänglichen Strafe Verurtheilten nie verschlossen sei, diese aber um so eher als angemessen erscheinen werde, wenn in willigem Erdulden und Benutzen der dargebotenen Besserungsmittel der Sträfling als dieser Begnadigung würdig und seine Wiederaufnahme in die Gesellschaft ungefährlich erscheine.

Auch könnte man das Wegfallen der Ketten im pensylvanischen Gefängniß als ein Gegengewicht ansehen.

Zuletzt ist freilich auch so viel gewiß, daß der Staat nicht gezwungen werden kann, andere Sträflinge durch die gesellige Vermischung und durch Zulassung von Gesprächen mit den schwereren auf lebenslang verurtheilten Verbrechern verderben zu lassen.

Zu §. 6. Wenn die Haft nach dem Trennungssystem unmöglich ist, so müssen wir im Allgemeinen anerkennen, daß die Haft nach dem Schweigsystem wenigstens weniger Gefahr der positiven Verschlechterung und etwas mehr Hoffnung der Besserung zuläßt, als die bisherige Zuchthauseinrichtung giebt. Diese guten Seiten aber und auch die Beseitigung der äußersten Härten des auburnischen Systems lassen sich offenbar viel leichter erreichen, wo es nicht die allgemeine Grundlage einer großen Strafanstalt bildet,

sondern wenn nur wenige Sträflinge in gemeinschaftlichen Sälen versammelt sind, und vollends nur solche, die schon sechs Jahre die Einzelhaft bestanden.

Gleiches gilt auch für die Aufhebung selbst des Schweigens. Deshalb überlies man hier den Regierungsverordnungen und dem Aufsichtsrath die näheren Bestimmungen. Eigentliches auburnisches System wollte man nicht.

Zu §. 7. Darüber, daß sowohl die Strafe des Trennungssystems wie die des Schweigsystems im Durchschnitt bedeutend härter ist wie die gewöhnliche Zuchthausstrafe, welche unsere bisherige Strafgesetzgebung und auch unser neues Strafgesetz im Auge hatte, besteht kein Zweifel. Das neue französische Gesetz setzte daher fest, vier Monate Trennungshaft sollten gleich fünf Monaten der gewöhnlichen Strafzeit gelten. Dieses ist aber offenbar die Verschärfung durch die Einzelhaft zu gering angeschlagen. Amerikanische Schriftsteller und manche deutsche Gelehrte, wie Hudtwalker, Julius, Mittermaier, rechnen ein Jahr Trennungssystem für zwei Jahre gewöhnliche Haft. Auch der oben angeführte französische Praktiker de Metz stimmt hiermit überein.

Der belgische Gesetzentwurf nahm das Verhältniß wie 2 zu 3 an. Diesem trat auch die Mehrheit der Commission bei, zumal da sie nach unseren gesetzlichen Bestimmungen vertraute, daß die Einzelhaft nirgends humaner als bei uns vollzogen werden wird.

Häufig wird auch vorgeschlagen, die Größe der Verschärfung je nach den verschiedenen Jahren der Dauer der einsamen Haft verschieden anzurechnen. Manche z. B. halten das erste Jahr, Andere die späteren Jahre für härter. Es hängt aber hier Alles zu sehr von Individualitäten und Verhältnissen ab, welche nach einem allgemeinen gesetzlichen Maßstabe sich nicht sicher ausmessen lassen.

Zu §. 8. Die Commission hielt es für wichtig, daß das richterliche Urtheil als feste gesetzliche Grundlage seines Strafansatzes zuerst im Urtheil die im Gesetz bestimmte bisherige Zuchthausstrafe festsetze und diese und die Reduction derselben nicht blos, wie das Gesetz vorschlägt, in die Motive aufnehme, und daß es alsdann ebenfalls im Urtheil deren gesetzliche Minderung wegen der Verschärfung ausspreche. Die Commission glaubte, daß dieses mitwirken werde, daß die Richter auf diese Weise, ohne sich durch ihre individuellen subjectiven Gefühle über die größere oder geringere Härte der Verschärfung bei Ausmessung der Strafe bestimmen zu lassen, die objectiven gesetzlichen Strafmaße stets fester im Auge behalten werden.

Zu §. 9 und 10. Es entstand natürlich die Frage, ob das neue Strafsystem auf früher verurtheilte Sträflinge angewendet werden dürfe? Daß dieses eine Rückanwendung sei, die der Richter ohne ausdrückliches Gesetz nicht machen durfte, ist klar. Aber liegen denn genügende Gründe vor, diese Rückanwendung hier ausnahmsweise durch das Gesetz festzusetzen?

Dieses ist wohl unstreitig der Fall; denn wollte man die bisherigen Zuchthaussträflinge nicht in die neue Anstalt verbringen, so würde diese viele Jahre beinahe leer stehen, während in den bisherigen Anstalten mit großen Kosten lange Zeit hindurch besondere Verwaltungen erhalten werden müßten und die Gebäude der Anstalten nicht veräußert oder für andere Zwecke angewendet werden könnten. Außerdem wäre es doch gewiß sehr unnatürlich, halbe Menschenalter hindurch öffentliche Gefängnißanstalten mit einer Einrichtung bestehen zu lassen, die man als verderblich für die Gefangenen und den Staat erkannte, und dieses, während gleichzeitig Alles gegeben ist, um augenblicklich die Verbesserungen zu verwirklichen.

Rechtswidrige Härte aber kann für die Gefangenen darin nicht gefunden werden, wenn die Veränderung ihrer Strafe ihnen nicht mehr Uebel zufügt, als dasjenige, welches nach dem allgemeinen gesetzlichen Maßstab ganz demjenigen Uebel gleichsteht, das sie nach ihrem Strafurtheile noch zu erstehen haben. Und dieses geschieht ja natürlich durch die etwa nöthigen Reductionen. Hätte doch wohl auch, als wir die Prügelstrafe gesetzlich als unwürdig abschafften und ihre Größe in Gefängniß ausgemessen hatten, Derjenige, der etwa früher zu Prügel verurtheilt war, die Strafe aber noch nicht erstanden hatte, gewiß nicht fordern können, noch geprügelt zu werden.

Dagegen fordert die Humanität, analog dem Schlußsatze von §. 5., so alte Ver-

brecher damit zu verschonen, welche schon 12 Jahre Zuchthausstrafe erstanden und unter derselben wohl sicher an ihrer Gesundheit und Lebenskraft geschwächt wurden, und welchen jetzt die ganz neue Trennungshaft besonders hart fallen würde, und diese daher nicht selbst wünschen.

Zu §. 11. Dieser empfiehlt sich als die rechtliche Form der Ausübung der §. 5. 8. 10.

Zu §. 12 und 13. Da wo die pensylvanischen Strafanstalten am längsten ausgebildet bestehen, in Amerika und nun auch in England, und insbesondere auch nach dem Gesetzesvorschlag des trefflichen Livingston, hält man es für einen höchst wesentlichen Punkt, daß ganz getrennt von den täglich unmittelbar thätigen Beamten dieser Anstalt, dem Director, dem Geistlichen und dem Arzte, ein selbstständiges Aufsichtscollegium die Anstalt überwache. Es wird dort gebildet aus einer Anzahl von Inspectoren (3 bis 12), welche aus den zu diesem Amt tüchtigsten Staatsbürgern erwählt, diesen Ehrendienst für das Gemeinwohl gegen Diäten auf einige Jahre übernehmen, nach einem Turnus einzeln die Anstalt und die Gefangenen besuchen und sich wenigstens monatlich einmal versammeln. Sie sollen die Verwaltung jener Beamten controliren, die Beschwerden gegen sie erledigen und über die wichtigsten Punkte der Verwaltung, insbesondere auch über jede etwa nothwendige Veränderung in der Lage der Sträflinge, auch wenn sie, so wie etwa eine Versetzung wegen Krankheit, provisorisch vom Director verfügt werden mußte, entscheiden. Und sicher, wenn man bedenkt, daß jene täglich wirkenden Beamten der Anstalt nach menschlicher Weise in ihrem Dienst zu eifrig oder zu nachlässig oder von Vorurtheilen oder Verstimmungen geleitet, vielleicht auch, wie zuweilen die Erfahrung lehrt, durch Gewohnheit etwas verhärtet werden können, und daß dann von ihren Misgriffen Leben und Gesundheit und Schicksal der einsam Eingesperrten und der Segen oder Fluch der Anstalt abhängen könne, wenn man dieses recht bedenkt, alsdann wird man diesen Punkt als vielleicht den wichtigsten in der ganzen Organisation dieser Anstalten ansehen müssen. Was helfen alle Gesetze und Instructionen über Behandlung der Gefangenen, alle Einrichtungen für ihre Gesundheit, Nahrung, Kleidung, über ihre Arbeiten, ihren Unterricht, ihre Besserung, wenn die Bürgschaften für ihre Vollziehung fehlen? Und bei diesen Anstalten gerade ist, wenn sie ihrem Hauptzweck, der Besserung der Sträflinge entsprechen sollen, eine möglichst sorgfältige, vielseitige, wohlwollende Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse aller Sträflinge nöthig. Es ist bedenklich, von fremden Nationen Institute aufzunehmen, ohne mit ihnen die in ihrer Heimath für wesentlich gehaltenen organischen Einrichtungen zu verbinden. Und jenes oben am Ende der Note, S. 426, mitgetheilte Unglück der pensylvanischen Sträflinge in Rhode-Island zeigt wohl, wie verderblich diese Strafeinrichtung ohne hinlängliche Vorsorge werden kann. Die Mehrheit der Commission glaubte in unseren Verhältnissen einstweilen gesetzlich nur das Nothdürftigste in dieser Beziehung festsetzen zu dürfen. Sie wünscht, daß sich in Bruchsal oder in den durch die Eisenbahn ihm jetzt so nahen Städten Mannheim, Heidelberg und Carlsruhe tüchtige Männer finden, die nach der Wahl oder mittelst Bestätigung der Regierung auf einige Jahre die Geschäfte solcher Inspectoren übernehmen und vorerst gemeinschaftlich mit den höhern Gefängnißbeamten, später vielleicht als Glieder eines besondern Aufsichtsraths, zum Besten der Anstalt wirken.

Diese Artikel enthalten zugleich die höchst wichtige Möglichkeit, die Leiden der Einzelhaft höchst bedeutend zu mildern, in manchen Fällen auch möglichen Gefahren für die Gesundheit vorzubeugen und auf die Besserung der Sträflinge je nach ihren besondern Verhältnissen kräftiger einzuwirken. Diese Möglichkeit ist gegeben, wenn der Aufsichtsrath die Erlaubniß erhält, einzelnen Sträflingen, nachdem sie bereits eine längere Zeit ihre Einzelhaft bestanden haben, in soweit und so lange er es nach den besonderen Verhältnissen für unschädlich und heilsam hält, in kleinen Abtheilungen bei den Arbeiten und vielleicht auch bei dem Unterricht ein Zusammensein in demselben Saale zu gestatten. Wenn wir auch nicht, wie bei der genferischen Classeneintheilung, allgemein je nach der Besserung, die schwer erkannt und bei regelmäßiger und gesetzlich nothwendiger Belohnung leicht erheuchelt wird, die erwähnte Milderung geradezu als allgemeine gesetzlich nothwendige Belohnung hinstellen mögen, so kann es doch heilsam wirken, wenn den Gefängniß-

beamten gestattet ist, bestimmten Individuen, deren wirkliche nicht erheuchelte Bravheit oder freiwillige Besserung sie sicher zu erkennen glauben und für die sie ein Zusammensein mit andern gleich ungefährlichen Individuen zur Besserung oder zur Schützung ihrer geistigen und körperlichen Gesundheit heilsam halten, diese Wohlthat zu erweisen und so lange zu lassen, als sie sich deren würdig beweisen und als dieselbe nicht durch Misbrauch oder auf andere Weise sich als schädlich darstellt. Besonders auch gegen die Besorgniß und Gefahr, daß für manche Individuen eine zu lange Einzelhaft niederdrückend und erschlaffend für Geistes- und Körperkräfte wirken möchte, ist diese gesetzliche Ermächtigung ein beruhigendes Gegengewicht. Auch kann diese Gestattung, zumal nach längerer Dauer der Einzelhaft, einen wohlthätigen Uebergang, eine Vorbereitung für den Wiedereintritt eines länger verhafteten Sträflings in die Staatsgesellschaft bilden. Daß dieselbe zugleich manchen Unterricht und manche Arbeit erleichtern kann, dieses sind wenigstens nur untergeordnete Gesichtspunkte.

Auch Livingston hat diese Ermächtigung in sein Gesetz aufgenommen und in verschiedenen Formen ist sie auch in mehrere Anstalten übergegangen.

Immerhin wird der Aufsichtsrath schon aus Rücksicht auf Bedenklichkeiten, welche allerdings ebenfalls mit einer solchen Erlaubniß verbunden sein können, und insbesondere auch auf jene über die vom Gefängnißinspector Russel geschilderte Gefahr der Zerstörung der guten Wirkung der früheren Einsamkeit, diese Ermächtigung nur höchst vorsichtig und sparsam und nicht zu früh gebrauchen. In dieser Beziehung kann auch die Nothwendigkeit der Bestätigung seiner Vorschläge durch das Justizministerium heilsam wirken.

Zu §. 14. Es würde wohl unpassend sein, eine blos zur Herstellung der Gesundheit vorgenommene Milderung der Einzelhaft oder eine solche, die, stets ungewiß in ihrer Dauer, ebenfalls aus Vorsorge für die Gesundheit des Sträflings oder wegen seiner Besserung gestattet wird, zur Verlängerung der Strafzeit in Berechnung zu bringen.

Zu §. 15. Dieser §. bezweckt vorzüglich auch die gesetzliche Feststellung des Princips, daß ein Theil des Arbeitsverdienstes dem Sträfling zufällt. Die Größe desselben und die Bestimmungen, wie viel er davon während seiner Haftzeit zu einiger Erleichterung seiner Entbehrungen oder für seine Angehörigen verwenden dürfe, während das Uebrige ihm nach der Entlassung seine ersten Bedürfnisse decken und in der Begründung seines ehrlichen Erwerbs unterstützen soll, glaubte die Commission nicht gesetzlich feststellen zu müssen. In dieser Beziehung wird Manches je nach den noch zu machenden Erfahrungen zu bestimmen und zu ändern sein; z. B. auch darnach, ob man hoffen darf, daß überhaupt das Leben der entlassenen Sträflinge und auch die Verwendung dieses Arbeitsverdienstes durch freie Vereine wohlthätiger Menschenfreunde überwacht werde.

Noch gar Manches, was in Amerika nach längeren Erfahrungen die Gesetzgebung für neue Anstalten festsetzt, glaubten wir der Sorgfalt der Regierung und ihren Regierungsverordnungen empfehlen und anheimgeben zu müssen. So ist es wenigstens sehr beachtenswerth, daß man es in den amerikanischen Anstalten und im Mustergefängniß von Pentonville für sehr wichtig hält, die Namen der Gefangenen mit ihrem Eintritt durch die Nummern ihrer Zelle zu ersetzen, ja ihnen beim Hin- und Hergehen im Hause, wo sie andern Sträflingen begegnen könnten, das Gesicht zu verhüllen, weil man die Verhinderung aller Mittheilungen und der Kenntniß, welche Verbrecher mit einander in der Anstalt sind und waren, auch für die Zeit der Wiederentlassung möglichst erschwert wissen will.

So ist es ferner sehr wichtig, den directen Zwang zur Arbeit der Sträflinge zu beseitigen. Es ist gerade die allgemeinste Erfahrung in allen pensylvanischen Anstalten, daß die Einsamkeit und die durch sie hervorgerufene Gemüthsstimmung und Langweile die Gefangenen stets bestimmte, schon in den ersten Tagen und gewiß sehr bald um Arbeit, als um eine Wohlthat, zu bitten. Bei schlechten und nachlässigen Arbeiten erwies sich kein Mittel besser als die Entziehung aller Arbeit, bis sie bald und gewöhnlich selbst ohne Zuspruch wieder als Wohlthat erfleht wurde. Einleuchtend aber ist es, wie sehr es für die Besserung wirkt, wenn der Mensch die Arbeit als Wohlthat liebt und mit innerer Freiheit sich zu ihr und möglichst zu jedem Guten selbst bestimmt. Diese freie Liebe, Selbst-

bestimmung und Gewöhnung zum Guten und daß die Sträflinge in ihrer Umgebung nirgends zum Bösen gereizt werden, vielmehr überall wahrem Wohlwollen begegnen und ihre Umgebung, die Aerzte, die Geistlichen, die Directoren, die Besuchenden, ja die Anstalt und auch die Staatsgesellschaft achten, lieben und verehren lernen: dieses sind, nebst der reuevollen Einkehr des Sträflings in sich und dem Gefühl des Widerspruchs seines Handelns mit sich selbst und dem göttlichen Willen und mit seinen besten Jugenderinnerungen, die Hauptmomente der Besserung. Und jene Erkenntniß der sittlichen Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit der Anstalt ist hier, wie bei dem Geisteskranken die Erkenntniß der Wohlthätigkeit der Irrenanstalt, für ihn das unentbehrlichste Zeichen der Besserung.

Ganz vorzugsweise wichtig aber scheint auch eine wirklich sich als gut bewährende Lufterneuerung (Ventilation) und Beseitigung der Dünste und Feuchtigkeiten durch den Abtritt nach den neuesten vorzüglich von dem berühmten Schotten Reid bekannt gemachten und in dem britischen Mustergefängniß von Pentonville benützten Resultaten chemischer, physikalischer und architektonischer Versuche und Entdeckungen. Eine schlechte, die physische und geistige Lebenskraft nicht wohlthätig erregende, eine niederdrückende und erschlaffende ungesunde und feuchte Luft in der Zelle eines pensylvanischen Gefängnisses, welche das ganze Leben des unglücklichen schon moralisch niedergedrückten Gefangenen einschließt, ist Barbarei und Menschenmord. Auch finanziell ist die in solcher Anstalt vielleicht später durchgreifend nöthig werdende Aenderung von höchster Bedeutung. Deshalb räth der praktische englische Gefängnißinspector Russel der österreichischen Regierung so höchst dringend, daß sie Architekten nach England schicke, um die dort und vorzüglich in Pentonville so glücklich durchgeführten Einrichtungen selbst zu sehen und sich mit den sachkundigen Werkmeistern persönlich über so Manches zu besprechen, was für eine gleich glückliche Ausführung wesentlich ist, aber in keine Beschreibung übergeht.

X. Indem wir zurückblicken auf die Strafeinrichtung nach den bisher angedeuteten Bestimmungen, glauben wir nicht, daß man die Absicht verkennen wird, das pensylvanische Strafsystem in möglichst humaner und gemilderter Gestalt ins Leben zu rufen. Eher wird man vielleicht von mancher Seite den Vorwurf machen, wir würden durch unsere Humanitätsrücksichten der nothwendigen abschreckenden Wirkung der Strafe und durch jene Zulassungen der gemeinschaftlichen Arbeit in Artikel 5, 6, 13 der Consequenz des Systems zu viel schaden.

Doch zur Beseitigung des ersten Vorwurfs bedenke man, daß das Wesen der Strafen nach pensylvanischem System nicht wie früher vorzugsweise im sinnlichen, sondern im moralischen Leiden besteht, und daß dieses in Verbindung mit der Trennung von der Welt und der einsamen Zelle und ihren Reuegedanken, auch für die sinnlichen verbrecherisch gestimmten Menschen in der Freiheit, ebenso wie für den gefangenen Verbrecher, dennoch ohne Zusatz aller sinnlichen Quälerei einen tiefen erschütternden Eindruck macht, ja nach allen Erfahrungen einen größeren und wohlthätigeren als alle andern Strafen. Hier in dieser moralischen Seite, welche auch der sinnlichste Mensch fühlt, liegt das Geheimniß des Systems. Deshalb und weil die Disciplinarstrafe den übrigen Sträflingen unbekannt bleibt und, um sie zu bändigen, nicht hart zu sein und streng vollzogen zu werden braucht, kann ja auch sie so mild bleiben, ja sie kann und soll aufhören, sobald der Sträfling mit gebändigtem Trotz freiwillige Unterordnung unters Gesetz gelobt, welches Gelöbniß ihn dann sicherer bändigt als harter Vollzug ohne dasselbe.

Jene angeblichen Störungen der strengen Harmonie und Consequenz aber sind an sich ihrem Umfang nach bei weitem nicht so bedeutend, als es auf den ersten Blick scheinen möchte.

Solcher, die sechs Jahre Trennungshaft bestanden haben und dann noch unter Schweigen gemeinschaftlich arbeiten müssen, giebt es sehr, sehr Wenige. Wie Wenige werden auf mehr als neun Jahre Zuchthaus — denn so viel betragen sechs Jahre Einzelhaft — verurtheilt und wie Wenige werden diese Strafzeit überleben, überleben ohne Gnade zu finden oder ohne freiwillig das schnellere Ende ihrer Strafzeit in der Einzelhaft zu erwarten?

Wie Wenige werden vollends auf länger als $16\frac{1}{2}$ Jahr — denn so viel betragen die

sechs Jahre Einzelhaft — verurtheilt und wie Wenige von ihnen werden nun noch nach gewöhnlicher Art beschäftigt werden müssen.

Die Zahlen der wenigen Siebenzigjährigen und der lebenslänglich Verurtheilten werden die beiden letzten Strafclassen ebenfalls nicht bedeutend vermehren. Das Wesen, der Kern der Anstalt, der weitaus größte Theil ihrer Bevölkerung, befindet sich in den Trennungszellen.

Letztere bleiben auch die Regel neben den sehr sparsam und stets widerruflich ertheilten Milderungen des §. 13.

Das organische Ganze unserer Strafeinrichtung werden diese wenigen Modificationen, die vielmehr selbst wieder durch das pensylvanische System der Anstalt mehr oder minder modificirt und von bisheriger Zuchtshaus- und auburnischer Einrichtung gänzlich verschieden ausgebildet werden, keineswegs zerstören.

Jedenfalls glauben wir sie durch die frühern Ausführungen gerechtfertigt. Lebenslängliche, überhaupt allzusehr lange Zuchthausstrafen passen wenig zum pensylvanischen System. Deswegen kennt man in den Staaten des pensylvanischen Systems in Amerika überhaupt nur zwölfjährige Gefängnißstrafen. Uns aber waren jene längeren Strafen gegeben, ohne daß es in der Competenz der Commission lag, sie zu beseitigen. Sie mußten also so gerecht und passend als möglich mit dem pensylvanischen Strafsystem vereinbart werden. Und nicht minder wollten wir mit diesem lieber jene anderen humaneren Milderungen und Uebergänge verbinden, als einer allzustarren inhumanen und zuletzt ungerecht und zweckwidrig werdenden Consequenz huldigen.

In neuester Zeit ist über den Gegenstand dieser Abhandlung kein wichtigeres und belehrenderes Werk erschienen, als das Mémoire à l'appui du projet de loi sur les prisons, présenté à la Chambre des Représentants de Belgique dans la séance du 2 Decembre 1844 avec un Appendice et trois Plans des prisons cellulaires. Bruxelles chez Weissenbruch Père 1845. C. Welcker.

Bestätigung, Confirmation, Ratification, Ratihabition oder Genehmigung. — Durch alle diese Ausdrücke bezeichnet man im Allgemeinen eine Erklärung, daß ein schon vorhandenes Geschäft oder Verhältniß gültig und dem Willen des Bestätigenden entsprechend, mithin auch für ihn verbindlich sei. Dabei kann es sein, daß das Geschäft oder Verhältniß überhaupt erst durch diese Bestätigung rechtlich wirksam wird, oder nur eine erhöhte oder feierlichere und unzweideutigere, besser beweisbare Form erhält. Es kann die Bestätigung auch bald von Obrigkeiten, von der Regierung oder von den Gerichten erfolgen, bald von einer bei dem Geschäft betheiligten Partei.

Im engeren Sinne versteht man unter Bestätigung und Confirmation die von der Regierung oder den Gerichten ausgehende. Insbesondere die erstere ist meist zur Gültigkeit des Rechtsverhältnisses nicht nöthig. Sie wurde aber vorzüglich früher in den Zeiten größerer Rechtsunsicherheit und wegen Zweifels an dem jetzt allgemein feststehenden Grundsatz, daß der Regierungsnachfolger gebunden sei an die rechtsverbindlichen Zusicherungen seines Vorfahren, oder doch, um dem Rechtsverhältniß die neue moralische Verbürgung durch das besondere Fürstenwort und das fürstliche Siegel zu verschaffen, von dem Betheiligten gern gesucht, von der Regierung aber, um ihre Autorität zu zeigen und auszuüben, vielleicht auch, um die Confirmationstaxen zu beziehen, gern ertheilt. So wurden Schenkungen, Privilegien aller Art, Zunftbriefe *c.* von den Regierungsnachfolgern bestätigt. Ja der Papst bestätigte oft ungesucht, z. B. selbst englischen protestantischen Königen das erlangte Thronrecht, um die Prätentionen päpstlicher Gewalt zu unterstützen. Gerichtliche Bestätigungen rechtlicher Geschäfte, insbesondere von Eigenthumsübertragungen, traten zum Theil an die Stelle der altdeutschen Eigenthumsübertragungen in den Volksversammlungen oder Volksgerichten, durch deren Zustimmung und öffentliche Verbürgung das Eigenthum erst befestigt, investirt und öffentlich klagbar wurde. Zum Theil behielt man sie auch bei oder führte sie ein aus politischen und polizeilichen Gründen, damit durch die öffentliche Bestätigung und Bekanntwerdung Betrug und Verletzung bei dem Geschäft und nachher ausgeschlossen werde, namentlich auch Verletzungen durch die Unbekanntschaft des Eigenthumswechsels. Bei den so oft betrüglichen Viehhan-

dels- und Schuld-Verhältnissen zwischen Juden und Bauern war dieses vorzüglich wohlthätig. Auch hier spielte die Confirmationssportel oft mehr, als billig ist, ihre Rolle. Im Allgemeinen lassen sich über diese obrigkeitlichen Bestätigungen nur folgende Regeln aufstellen. 1) Sie sind, sofern nur nicht über öffentliche Rechte oder gegen dieselben neu verfügt wurde, nicht nöthig, wenn sie nicht ausdrücklich als nöthige Form des Geschäfts vorgeschrieben sind. 2) Wo sie dieses sind, bewirkt der Regel nach ihre Unterlassung Nichtigkeit des Geschäfts und Rechts, wenn nicht statt deren eine andere Strafe für die Unterlassung vorgeschrieben ist. 3) Wenn sie den Gesetzen gemäß ertheilt sind, begründen sie volle Beweiskraft des gültig abgeschlossenen Geschäfts und heben die etwaigen Mängel der Form. 4) Dagegen ändern sie der Regel nach Nichts an dem Wesen des Geschäftes, also auch nicht an seinem Inhalt und den inneren Bedingungen seiner Gültigkeit. 5) Sie sind immer mit Vorbehalt der Rechte von dritten Personen zu verstehen [1]). Politisch wichtig ist's, daß man die Freiheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch zweckwidrige Bestätigungen störe und daß, wer sie nachsucht, zusehe, daß er nicht durch ihre Forderung und ihren Inhalt ein gewisses Recht ungewiß mache!

Bestätigungen, sei es von der Regierung oder von Privatpersonen, nennt man alsdann Ratihabitionen, wenn sie ein Geschäft, welches ohne die Zustimmung des Genehmigenden entweder gar keine oder doch nicht die volle Rechtsgültigkeit hat, bestätigen. Die Juristen stritten vorzüglich mit Beziehung auf zwei scheinbar absolut widerstreitende Stellen des römischen Rechts seit der Glossatoren Zeiten über die Wirkungen einer solchen Genehmigung eines Geschäfts, das Jemand ohne Auftrag des Genehmigenden gemacht hatte, ob sie namentlich das Geschäft rückwärts in einen Mandatsvertrag verwandele oder nicht. Jetzt scheint allgemein die der natürlichen Gerechtigkeit entsprechende Auslegung [2]) Eingang gefunden zu haben, daß der Genehmigende durch die Genehmigung zu seinem Nachtheil und zum Besten des Geschäftsführers alle dem Letzteren vortheilhaften Verpflichtungen des Auftraggebers auf sich nehme, dem Andern aber keine größere Pflichten auflege, als welche er als Geschäftsführer schon hatte, also nicht die des Beauftragten, wo sie ihm nachtheilig sind. Alles dieses nach dem Princip des römischen Rechts: „Sowohl die Grundsätze des natürlichen Rechts wie des positiven begründen es, daß ein Jeder durch seine einseitigen Erklärungen das Rechtsverhältniß eines Andern selbst ohne dessen Wissen und Willen verbessern könne, ihm aber nicht alte Rechte nehmen und neue Pflichten auflegen könne" [3]). Ein Grundsatz, welcher auch in Beziehung auf die den Bürgern und Landständen durch die ohne ihre Mitwirkung geschlossenen Bundesverträge neu zugesicherten oder etwa abgesprochenen Rechte von großer Bedeutung sein dürfte!

Eine Bestätigung eines völkerrechtlichen Vertrages durch die vertragschließenden Regierungen heißt Ratification. Nach den Grundsätzen blos des natürlichen Rechtes sollte sie nur dann nöthig und wirksam sein, wenn der Vertrag ohne alle Vollmacht der Regierung oder doch nicht vollständig der Vollmacht entsprechend abgeschlossen wurde, denn der Vollmachtgeber ist eigentlich rechtlich verpflichtet, das, was sein Bevollmächtigter für ihn der Vollmacht gemäß gehandelt oder versprochen hat, als eben so gültig anzuerkennen, als hätte er es selbst geschlossen. Das positive europäische Völkerrecht hat aber die Aenderung sanctionirt, daß kein Vertrag zwischen Völkern vollgültig ist, bis ihn jede betreffende Regierung ratificirt hat, was aber natürlich wegfällt, wenn die Regenten persönlich Verträge schließen, und auch bei den im Krieg von den Militärbefehlshabern innerhalb ihrer Amtsgewalt geschlossenen blos militärischen Arrangements, Capitulationen u. s. w. Tritt da, wo sie nöthig ist, die Ratification ein, so gilt der Vertrag nicht von ihrem Datum, sondern vom Tage der Unterzeichnung an [4]). Man kann für diesen Grundsatz

---

1) Thibaut, Pandekten §. 111.

2) C. T. Welcker Interpretat. Legis 9 de negotiis gestis juncta Lege 60 de divers. reg. jur. Giessae 1813.

3) L. 39 D. de negotiis gestis. Naturalis enim et civilis ratio suasit, alienam conditionem meliorem quidem, etiam ignorantis et inviti, nos facere posse, deteriorem non posse.

4) v. Martens, europäisches Völkerrecht, §. 42. Klüber, Droit des Gens

anführen fürs Erste, daß die Völker nicht freiwillig wie die Privaten, sondern durch absolute Nothwendigkeit durch Bevollmächtigte Verträge schließen. Sodann sind die Gegenstände von so unermeßlicher Wichtigkeit, daß die Regierungen auch nicht wie die Privatpersonen an dem Vermögen des Bevollmächtigten sich schadlos halten können, wenn er seine Vollmacht verletzende Verträge eingeht. Es fehlt fürs Dritte auch an einem Richter, welcher den Streit entscheidet, ob der Vertrag der Vollmacht gemäß war. Sie sind als Souverain ihre eigenen Richter und es ist deshalb doppelt heilsam, daß die wirkliche Rechtsgültigkeit des ganzen Vertrags durch eine förmliche Ratification von jedem Zweifel befreit werde. Freilich hebt das eigentlich die Rechtsverbindlichkeit der Regierung nicht auf, einen Vertrag, wenn er entschiedener Vollmacht gemäß geschlossen wurde und die andere Regierung die Ratification ertheilen will, ebenfalls zu ratificiren. Aber man umgeht diese Verbindlichkeit zuweilen, indem man zur Genugthuung der andern Regierung den Bevollmächtigten abdankt, um dadurch den Unwillen auszudrücken, daß er angeblich vollmachtswidrig handelte. C. Welcker.

Bestechung im Allgemeinen ist vorhanden, wenn einer Person, welche Rechtspflichten gegen den Staat oder andere Bürger zu verwalten hat, nicht gesetzmäßige Vortheile gegeben oder angeboten werden zu dem Zweck, daß er in dieser Verwaltung nicht lediglich nach seiner freien pflichtmäßigen Ueberzeugung handle. Sie enthält stets von Seiten des Bestochenen und des Bestechenden eine Unwürdigkeit und eine betrügliche Verletzung oder Fälschung gegen die Rechte Anderer oder des Staats, indem der Bestochene deren Rechte anders als blos nach seiner freien pflichtmäßigen Ueberzeugung behandeln soll. Sie kann also in Ermangelung besonderer Strafgesetze stets nach den allgemeinen Bestimmungen über Betrügerei und Fälschung bestraft werden. Sie kann aber sehr verschieden sein, bald im Völkerrecht vorkommen, bald im Staatsverhältniß als Bestechung zur Veruntreuung öffentlicher Pflichten, entweder der Staatsbeamten oder der Staatsbürger, der Gemeindediener, Wähler, Volksrepräsentanten, bald auch im Privatverhältniß, z. B. als Bestechung fremder Verwalter.

Die Bestechung im Völkerverhältniß ist als unerlaubtes unwürdiges Mittel zur Begründung einer Verletzung gegen den fremden Staat und seine Regierung im Allgemeinen völkerrechtswidrig und kann nur im wirklichen Kriegszustand, soweit er überhaupt Beschädigungen des Feindes und Kriegslisten erlaubt, Rechtfertigung finden, wenn sie nur nicht in ehrwidrige Unwürdigkeit ausartet. Schmalz im europäischen Völkerrecht S. 107 sagt: „Das Völkerrecht verwirft die Bestechung so entschieden, daß immer Mächte, denen sie vorgeworfen wurde, sie geleugnet, nie eine sie eingestanden hat. Indessen das sichere Mittel, das Ehrenvolle und Gerechte vom Schimpflichen und Ungerechten zu unterscheiden, ist die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, sich zu einer That zu bekennen, ohne die Achtung der Welt zu verlieren. So kann auch Bestechung eine erlaubte Vertheidigungswaffe sein." Die allgemeinen Gesichtspunkte hierüber enthält schon der Artikel: Beschlagnahme. Sehr richtig sagte der Freiherr F. C. von Moser*): „Ein rechtschaffener Mann, ein wahrer Ehrenmann kann seinem Herrn niemals rathen, die Minister und Cabinetsmänner anderer Höfe zu bestechen und zu Treulosigkeiten zu verführen. Alle Gründe der Religion und Moralität weggerechnet, muß er sich immer in den Fall setzen, daß sich sein Herr des argwöhnischen Gedankens nicht erwehren kann: „„Du magst mir wohl selbst so einer sein.""

Die Bestechung zur Veruntreuung der Pflichten gegen den eigenen Staat ist natürlich von Seiten derjenigen doppelt strafbar, welche durch das Geben und Annehmen von Bestechungen noch besondere beschworene Treupflichten verletzen, wie Staatsbeamte, Ständemitglieder, und hier wieder um so höher, je unmittelbarer und größer die Verletzungen gegen die heiligsten Interessen der Gesellschaft sind, wie die der Verletzung der Richterpflicht. Unser gemeines deutsches Criminalrecht zeigt auch bei dem Vergehen der Bestechung

---

§. 142 glaubt, daß auch ohne Ratification die Verträge gelten, wenn diese nicht in der Vollmacht oder im Vertrage selbst so wie gewöhnlich ausbedungen sei.

*) Ueber Regenten, Regierungen und Minister. S. 198.

dadurch seine große Lückenhaftigkeit, daß es ausdrücklich nur von einigen besonderen Arten der Bestechung, und zwar nur von einigen Bestechungen der Staatsdiener handelt, die sich in unseren Verhältnissen zum Theil so verschieden gestaltet haben, daß die Strafe der Bestechung nach dem gemeinen Recht jetzt im Ganzen eine arbitraire ist *). Offenbar aber sind wenig Verbrechen gleich grundverderblich für den Staat und die Bürger, zugleich so zerstörend für die Grundlagen der Gesellschaft, für Treue und Glauben und die öffentliche Moral, für die Festigkeit der Grundsätze wie für die Sicherheit aller besonderen höheren und niederen Güter. Unter Bestochenen und Verräthern und unter ihrer Gewalt bleibt Nichts heilig, Nichts sicher. Und die Krankheit der Bestechung ist sehr ansteckend. Die Strafen müssen also streng sein, aber auch streng durchgeführt werden, nicht nach dem bekannten Sprüchwort von den großen und kleinen Dieben. Vor Allem muß man aber auch politisch gegen die Bestechung zu wirken suchen; sonst hilft keine Strafe. Man kauft sie durch Bestechung ab. In Beziehung auf die Beamten verhindert man dieses durch angemessene Besoldungen. Hungernde Beamten kosten den Staat und die Bürger hundertmal mehr als anständig besoldete. Gut ist's auch, daß, wo Bestechungen gefährlich sind, die Besoldungen fix seien, nicht in Sporteln und Accidentien von den Bürgern erhoben werden. Bei den Landständen wirkt man ähnlich durch einen angemessenen Census und angemessene Diäten, bei den Wahlen durch geheime Abstimmungen (s. oben I. S. 162). Doch das Wichtigste und Wesentlichste ist vor Allem in dieser Hinsicht, um die allerverderblichste Corruption und Demoralisation auszuschließen, daß, wie schon oben bemerkt wurde (s. Amtserschleichung und Beschlagnahme), von der Regierung selbst ein gutes und kein verderbliches Beispiel gegeben werde. Wenn sie das Unwürdige, weil es den augenblicklichen politischen Interessen und Leidenschaften der Einflußreichen entspricht, wenn sie das nicht der freien pflichtgemäßen Ueberzeugung Entsprechende, überhaupt wenn sie von ihr dictirte Abstimmungen der Wähler, der Stände, der Richter durch Belohnung und Nachtheile, Orden, Zulagen, Beförderungen, Zurücksetzungen, Versetzungen und Absetzungen erkauft — nun alsdann erwarte man keine guten Früchte! Das Andere, neben würdigem Geist der Regierung und guten Einrichtungen, ist vollkommene Publicität und Preßfreiheit. C. Welcker.

Besteuerung, s. Steuern.

Besthaupt, s. Leibeigenschaft.

Bestimmung des Menschen, Wahl des Berufs in socialer, politischer und kirchlicher Beziehung. Die Frage nach der Berufswahl des Menschen hängt in ihren verschiedenen Beziehungen mit den gegenwärtigen Zeitbewegungen auf socialem, politischem und kirchlichem Gebiete so eng zusammen, daß die Bearbeitung dieses Gegenstandes hinlänglich gerechtfertigt sein wird.

Betrachten wir zuerst die allgemeine Seite desselben, die Bestimmung, den Beruf des Einzelnen in subjectiver Beziehung, so handelt es sich vor Allem um Feststellung des Begriffes, der dem Ausdrucke Bestimmung im Sinn dieser Abhandlung zu Grunde liegt.

Die unmittelbare und materielle Bestimmung jedes lebendigen Organismus besteht in der Erhaltung seines Daseins. Dieses erhält er durch die Entfaltung und Aeußerung seiner Kräfte, wodurch er eben sein Leben bethätigt. Ist dieses Dasein ein natürliches, unmittelbares, so kann diese Lebensthätigkeit eben auch nur eine unmittelbare, natürliche sein.

Die Bestimmung, oder wenn es erlaubt wäre zu sagen, der Beruf des Thieres oder des Naturmenschen besteht daher einfach in der Lebensthätigkeit, wodurch die Naturproducte unmittelbar in Besitz genommen und verzehrt werden. Das thierische oder naturzuständliche Dasein klebt daher unmittelbar an der Natur. Die Lebensthätigkeit des Thieres oder des Naturmenschen kann sich daher nur innerhalb der von der Natur seiner Gattung vorgeschriebenen Gränzen bewegen, an welche das Individuum gebunden ist. — Die thierische oder naturmenschliche Bestimmung ist also durch die blinde Naturnothwendigkeit bedingt,

*) Vergl. Grolman Criminalrechtsw. §. 361 u. 362. Feuerbach peinliches Recht, §. 479 und Mittermaier in der allgemeinen Encyklop. unter dem Worte Bestechung.

also nicht frei. — Im Thierreich und im Naturzustande hat das Individuum nicht die freie Wahl der Lebensthätigkeit, kann sich nicht für diese oder jene bestimmen, sondern ist an diejenige Thätigkeit gebunden, welche die Natur der Gattung vorgeschrieben hat. Das einzelne Thier kann sich von den seiner Gattung in Beziehung auf die Erhaltung seiner Existenz bestimmten Naturgesetzen nicht emancipiren. Der Löwe kann seine Nahrung nicht unter den Vegetabilien suchen, er ist an die animalische Kost und die unabänderliche Art und Weise ihrer Erwerbung gebunden, ebenso wie der Naturmensch an die für ihn einzig möglichen wenigen Arten seiner Bedürfnißbefriedigung durch ein blindes Gesetz gefesselt ist. — Im Thierreich und im Naturzustande hat also die Lebensthätigkeit und die Bestimmung des Einzelnwesens nur eine Seite, die natürliche, unmittelbare, materielle.

Die Einzelnwesen des Thierreichs und des menschlichen Naturzustandes sind deshalb auch nur nach der Seite ihrer Natürlichkeit Individuen, selbstbewußtlose Träger der Gattung, ohne individuellen Werth. Je tiefer eine Thierclasse steht, je geringer die geistigen Fähigkeiten einer Race sind, desto weniger individuelles Gepräge haben ihre Einzelnwesen. In den niedrigsten Racen der Thierwelt ist daher der Typus der Gattung ganz auf dieselbe Weise bei allen Einzelnwesen ausgeprägt, während die höheren Thierclassen weit mehr individuelle Unterschiede zulassen. Unter allen civilisirten Nationen des Menschengeschlechtes dagegen sind nicht zwei Individnen zu treffen, die einander vollständig congruirten. Die Idee der Menschheit beruhigt sich aber nicht bei dem unmittelbaren, natürlichen Dasein der Thierheit, sondern drängt mit Macht auf die Emancipation von dem blinden Naturgesetz. Die Menschheit entfernt sich im Verlaufe ihrer Entwicklung immer mehr von dem Naturzustand und entwöhnt sich, wie das Kind von der Mutterbrust, so von dem unmittelbaren Gebrauche der Naturproducte. — Je mehr sich die Menschheit ihrem Ziele nähert, desto künstlicher werden die Bedürfnisse, desto künstlicher, mittelbarer muß daher auch die Lebensthätigkeit behufs ihrer Befriedigung werden. Mit der Entfernung der Menschheit vom Naturzustande wird daher die Bestimmung des Menschen emancipirt von der blinden Naturnothwendigkeit. — Die Thätigkeit des Einzelnen wird nicht mehr bestimmt durch das Gesetz der Gattung, sondern bestimmt sich selbst, wird frei, ein Product des Selbst-Bewußtseins. — Vermittelt wird diese Freiheit durch das Medium des Verkehrs, es entsteht die Gesellschaft, in welcher sich die Idee der Menschheit dadurch realisirt, daß der Einzelne durch seine nicht mehr unmittelbare, sondern vermittelte, durch seine nicht mehr von blinden Naturgesetzen bestimmte, sondern sich selbst bestimmende, also freie Lebensthätigkeit sich als Mensch erfaßt und bewußt wird. Die menschliche Thätigkeit unterscheidet sich dadurch von der thierischen, oder mechanischen, daß sie eine geistige Seite gewinnt. Die menschliche Individualität bleibt nicht mehr blos physische, wie die des Thiers, sondern emancipirt sich von der Gattung und wird eine geistige. —

Betrachten wir diese Sätze als Prämisse, so geht daraus in Beziehung auf die Frage nach der Bestimmung des Menschen consequenterweise die Antwort hervor, daß die Bestimmung des Menschen die ist, in materieller Beziehung überhaupt thätig zu sein, seine Kraft zu äußern, in geistiger Hinsicht aber seine Lebensthätigkeit zu wählen, sie von dem Zwange einer außer ihr liegenden Nothwendigkeit zu emancipiren, selbstbewußtes Individuum zu werden. Als individuelle bringt es diese Wahl mit sich, daß sie der Individualität angemessen sei. Der Einzelne bethätigt seine Individualität, seine menschliche Freiheit durch seine eigenthümliche Lebensthätigkeit, indem er die Anlagen der Gattung, die in ihm schlummern, seiner Natur gemäß entwickelt.

Handelt es sich also von der Bestimmung der richtigen Verhältnisse bei der Wahl des Berufs in socialer Beziehung, so besteht die einzig vernünftige Möglichkeit darin, daß das Individuum diejenige Lebensbestimmung erwähle, welche seinen individuellen Anlagen und Fähigkeiten angemessen ist. — Diese Möglichkeit zu realisiren, ist, nach Abzug der verrückten communistischen Extravaganzen, als da sind Aufhebung des Geldes und des Privatbesitzes, das große Problem der socialen Frage, die schwierige Aufgabe der gesellschaftlichen Reform. Schwierig, sage ich, ist diese Aufgabe, denn es sind großartige Schwierigkeiten zu überwinden, bevor sie gelöst werden kann. Ich versuche es hier im Allgemeinen darauf hinzudeuten. Es ist eine, wie wir nachher bemerken werden, in allen Sphären der mensch-

lichen Entwicklung bemerkbare Erscheinung, daß das ursprünglich Vernünftige im Laufe der Zeit corrumpirt wird. — Die Idee, welche jedem Institute zu Grunde liegt, muß sich den Durchgang durch viele unstatthafte Formen gefallen lassen, bis sie sich vernünftig realisirt. Einrichtungen und Begriffe, geschaffen von einer vernünftigen Nothwendigkeit, arten im Laufe der Zeit aus, indem sie sich in der Wirklichkeit von ihrer Idee entfernen. Diese Ausartung besteht, soweit die Geschichte der Menschheit davon zeugt, besonders darin, daß Institute, die, ihrem Wesen und Ursprunge und ihrer Bestimmung nach Gemeingut Aller, zum Wohl und im Interesse Aller existiren sollen, im Laufe der Zeit von Einzelnen usurpirt und zum Nachtheile der Uebrigen benützt werden. Das Medium für die Entfernung der menschlichen Thätigkeit von ihrer naturzuständlichen Unmittelbarkeit waren die Verkehrsmittel, resp. das Geld, als Stellvertreter für die individuelle Lebensthätigkeit. Ursprünglich, an sich und seiner Idee nach betrachtet ist dieses Verkehrsmittel eine für die **menschliche** Gesellschaft unentbehrliche Einrichtung, weil ohne sie jeder Einzelne alle seine Bedürfnisse durch seine unmittelbare Thätigkeit befriedigen, also zum Naturzustand zurückkehren müßte. Corrumpirt wurde dieses Institut dadurch, daß das Allen gebührende Gemeingut von Einzelnen usurpirt, von der Allgemeinheit unabhängig gemacht wurde, nun zum Nutzen und Frommen dieser einzelnen vom Zufall Begünstigten verwendet und benutzt wird. — Das Unabhängigwerden von der Allgemeinheit ist das charakteristische Merkmal aller dieser Corruptionen, weshalb ich dafür füglich den Ausdruck Absolutismus wählen kann. — Durch diesen Absolutismus des Geldes bleibt dieses nicht mehr allein Stellvertreter der allgemeinen menschlichen Thätigkeit, sondern fingirt auch zweideutigerweise eine Thätigkeit, die nicht vorhanden ist, wenn es als Capital in den Händen einzelner Nichtarbeiter aufgehäuft wird. — Der Geldabsolutist stellt dadurch dem Besitzlosen eine Masse fingirter Lebensthätigkeiten entgegen, welche den Einzelnen erdrückt und ihn seiner Freiheit vollständig beraubt. Darin hat der trostlose, durch und durch faule Zustand der modernen Gesellschaft, die moderne Leibeigenschaft ihren Grund, welche den Einzelnen der Freiheit seiner Berufswahl beraubt. Dies ist das Haupthinderniß, welches der einzigen Möglichkeit einer vernünftigen Gesellschaft entgegen steht, worin das Individuum seinen Lebensberuf gemäß seiner Individualität wählen kann. Wie ist nun aber dieses Hinderniß zu entfernen? Die einzige richtige Antwort auf diese Frage besteht meiner Ansicht nach nicht darin, daß man wie die Communisten und eine gewisse Partei der Socialisten ein Dogma, ein sociales System aufstellt und mit einer jedem Dogma eigenthümlichen Anmaßung und Despotie unbedingte Verwirklichung und Anerkennung desselben verlangt. Das Richtige besteht vielmehr darin, daß den Gedrückten, den Leibeignen ihre Freiheit zurück und ihnen Gelegenheit gegeben werde, sich von dem Absolutismus des Geldes zu emancipiren. Dies ist nur möglich auf dem Wege politischer Bestrebungen, durch welche die Staatsverwaltung, d. h. die Befugniß und die Macht der nach dem jeweiligen Bedürfniß sich richtenden Anordnung der gesellschaftlichen Einrichtungen demjenigen vindicirt wird, welcher die Gesellschaft, den Staat bildet, nehmlich dem Volke. Ein Volk im Genusse vollständiger politischer Freiheit wird die sociale Frage praktisch beantworten, sobald Veranlassung dazu vorhanden. — Im Freistaate ist die Regierung keine selbstständige Macht, sondern lediglich Ausdruck des Gesammtwillens; sobald daher die Gesammtheit Gesetze für nothwendig erachtet, wodurch der Geldabsolutismus verhindert oder vernichtet werden soll, so wird mittelst des Rechts der freien Association und der Preßfreiheit dieser Gesammtwille bald realisirt sein, da ihm kein absoluter Wille der Staatsgewalt entgegensteht. Gebt dem englischen Proletarier dieselben Rechte, dieselbe Theilnahme an der Regierung und Gesetzgebung wie dem Hoch-Tory oder dem Millionär, und die sociale Frage wird in der Kürze der Zeit in England ihre Erledigung finden.'

Der freien Berufswahl steht ferner entgegen die rein mechanische, geisttödtende oder ekelhafte oder ungesunde Beschaffenheit gewisser Arbeiten und Beschäftigungen. Es drängt sich deshalb sogleich auch die Frage auf, ob wohl ein Mensch, wenn er seinen Lebensberuf frei wählen kann, sich dazu verstehen würde, sein ganzes Leben hindurch z. B. nur Nadelöhre zu machen, oder in Kohlenbergwerken zu arbeiten. — Die Sache hat allerdings ihre

Schwierigkeiten. Allein worin besteht denn eigentlich das Menschenentwürdigende solcher Arbeiten, wodurch wird der Mensch einer höheren Culturstufe hauptsächlich von solchen Arbeiten zurückgeschreckt? Wohl durch nichts Anderes als durch ihre Einförmigkeit, durch die tägliche und immer wiederkehrende, fortwährende und ausschließliche Beschäftigung mit derartigen Arbeiten —, welche ihnen das charakteristische Merkmal der menschlichen Arbeit, ihren geistigen Genuß entzieht. — Ist aber mittelst der freien Association dem Arbeiter Gelegenheit gegeben, neben seiner vielleicht mechanischen Berufsarbeit auch geistigere Verrichtungen vorzunehmen, hat er überhaupt nicht mehr nöthig, alle seine Zeit auf die Berufsarbeit zu verwenden, und verschafft ihm diese, auch wenn sie täglich nur einige Stunden vorgenommen wird, den Mitgenuß an den Gütern der Erde, so wird er auch in seiner anscheinend geisttödtenden, mechanischen Thätigkeit doch seiner Menschheit sich bewußt, denn sie ist es ja, welche ihm die Thore zum Lebensglück eröffnet. Dazu kommt ferner im Freistaate eine, gegenwärtig wo die Hauptkräfte der Production auf Erhaltung schädlicher und unnützer Institute im Interesse Einzelner verwendet werden, kaum geahnte Vervollkommnung des Maschinenwesens und der Mechanik. Man denke sich alle Kräfte und Talente, die gegenwärtig die Unfreiheit absorbirt, zu Grunde richtet und unterdrückt, im Dienste des Fortschrittes und man wird die Wahrheit dieser Behauptung begreifen.

So viel in subjectiver Beziehung über die Wahl des Lebensberufes, die Sache hat aber auch eine objective Seite und ich betrachte daher die Wahl des Berufes in politischer und kirchlicher Beziehung. — Der Staat, als der lebendige Organismus, in welchem der sittliche Gesammtwille verwirklicht werden soll, bedarf zur Realisirung dieses Gesammtwillens gewisser Organe, welche ins Leben eingreifen. Es sind dies die öffentlichen Aemter, welche vom höchsten Amte des Staatsoberhaupts bis zum geringsten herab die Regierung darstellen. Da es die Idee des Freistaates mit sich bringt, daß alle Einzelnen an der Regierung, d. h. an der Bethätigung und Ausübung des Gesammtwillens mittelbar Theil nehmen, weil sonst die menschliche Freiheit aufhört, so ist es eine unabweisliche Forderung der politischen Freiheit, daß diese Organe des Gesammtwillens von der Gesammtheit abhängen und nur den Zwecken der Gesammtheit dienen. In Folge der oben berührten absolutistischen Corruption ursprünglich vernünftiger Institute artet aber auch das Institut der Staatsämter aus, und zwar in doppelter Beziehung. Einmal dadurch, daß diese von der Gesammtheit unabhängig, ohne Mitwirkung und Zuthun der Gesammtheit besetzt werden und so eine absolute Regierung darstellen. Dieser Absolutismus involvirt das zweite Merkmal der Corruption, die Entfernung der Staatsämter vom höchsten zum niedersten herab von ihrem ursprünglichen Zweck. — Während im Freistaate die Staatsämter lediglich publicistischen Zwecken, dem Gesammtwillen gewidmet sind, werden sie im Absolutismus Mittel für die Erreichung von Privatzwecken und Besorgung von Privatinteressen. — Die Staatsämter vom höchsten bis zum niedersten herab werden mit einer Besoldung versehen und deshalb, das höchste ausgenommen, zu einer Kunst gemacht, welche der Einzelne als **Lebensberuf erwählt**, um durch ihre Betreibung seinen Lebensunterhalt zu verdienen. In dieser Unabhängigkeit der Besetzung der Staatsämter von der Gesammtheit, in dieser Benützung derselben für dynastische Interessen und Zwecke liegt das ganze Wesen des politischen Absolutismus so sehr, daß es noch gar keinen Freistaat gegeben hat, in welchem mit Besoldung dotirte Staatsämter existirten, deren Functionen von Einzelnen als Lebensberuf behufs der Erwerbung ihres Lebensunterhaltes erlernt und betrieben wurden. Darin liegt aber eine politische Unsittlichkeit, welche nur der zu bemessen vermag, der eine richtige Vorstellung vom Staate hat, eine Unsittlichkeit, welche darin besteht, daß Institute, die der Allgemeinheit gehören und ihren Zwecken gewidmet sind, als Mittel für Privatzwecke und Familieninteressen benutzt werden. Die Gesammtheit wird eben dadurch auch nur zum Mittel für einzelne Privilegirte, es wird dadurch die Basis des Staats, die Gleichheit Aller, gestört und ein politisches System der Unvernunft, Unnatur und Unsittlichkeit eingeführt, in welchem das Wesen des Menschen, seine Freiheit vollständig aufgeht. Der Absolutismus Einzelner hat stets die Unfreiheit der Uebrigen im Gefolge.

Dasselbe Verhältniß in kirchlicher Beziehung. — Die Gemeindevorsteherämter, die

Presbyter, im Urchristenthum volksthümlich, wurden im Laufe der Zeit absolut, unabhängig von der Gemeinde, eine Macht, die sich außer die Gemeinden stellte und Sonderzwecke und Interessen verfocht. Da der Absolutismus, wie gesagt, das was Gemeingut Aller ist, für sich usurpirt, in kirchlicher Beziehung also die Ausübung der kirchlichen Functionen für sich allein in Beschlag nimmt, so geht, wie im absoluten Staatsdienerthum die politische, so im absoluten Priesterthum die kirchliche und dann auch die religiöse Freiheit der Uebrigen unter. Es ist also klar, daß die Wahl des Berufes in politischer und kirchlicher Beziehung eine sehr wichtige Bedeutung hat. Die Trivialität des täglichen Lebens geht zwar an ihr vorüber und begreift nicht, welche Unsittlichkeit in der Wahl eines Berufes liegt, der seiner Natur nach niemals Nahrungsquelle für den Einzelnen werden darf. Das gewöhnliche Leben weiß nicht, was es heißt, sich dem Staatsdienst oder dem Priesterthum zu widmen; so weit ist es gekommen, daß man die Kunst, publicistische Functionen zu verrichten, in derselben Absicht erlernt wie jedes andere Handwerk auch, allein eben deshalb ist es auch Zeit, diese Unsitte aufzudecken, denn sie bildet den letzten Grund der politischen und kirchlichen Bewegungen der Neuzeit. Abt.

Bestrafung, s. Strafrechtstheorie.

Betrug, s. Culpa.

Bettel, s. Armenwesen.

Bevölkerung. Da der Staat nur durch und für seine Theilnehmer besteht, eine bloße Form und ein Mittel für das Leben des Volkes ist, so bezieht sich freilich streng genommen alle und jede Staatsanstalt und Regierungsäußerung nach Bedingung, Form, Inhalt und Wirkung auf die Bevölkerung, und es scheint somit wohl überflüssig, eigene Betrachtungen über das Verhältniß des Staates zu seiner Bevölkerung anzustellen. Allein eben weil diese Beziehung bei allen einzelnen Staatseinrichtungen vorhanden ist, so bedarf es auch einer allgemeinen Betrachtung, damit nicht die richtige Grundansicht in der Zersplitterung verloren gehe. Aus einem solchen höheren Standpunkte ergiebt sich dann die Erklärung zahlreicher Erscheinungen in der Geschichte und in der Gegenwart, auch führt er zu manchem praktischen Schlusse. Und zwar sind es drei Untersuchungen, welche anzustellen sind; einmal nehmlich über die Abstammungsverhältnisse der Bevölkerung eines Staates; zweitens über ihre Eintheilung in Stände und Beschäftigungsarten; drittens endlich über ihre absolute und relative Größe.

I. Die Abstammungsverhältnisse der Bevölkerung des Staats. Daß das Menschengeschlecht nicht Eine gleichartige Masse bildet, sondern in eine Anzahl von unter sich mannigfach abweichenden, in ihrer Eigenthümlichkeit aber sich gleich bleibenden Abtheilungen und Unterabtheilungen (Racen und Völkerstämmen) zerfällt, ist eine unleugbare Thatsache, wenn schon Geschichte und Physiologie die Entstehungsweise nicht anzugeben vermögen. Diese Verschiedenheit der Organisation hat nun allerdings auch fühlbare Folgen in politischer Beziehung, welche in dreierlei Beziehungen besonders deutlich hervortreten, nehmlich hinsichtlich des Charakters der innern Einrichtungen eines Staates, hinsichtlich des wünschenswerthen Umfanges seiner Gränzen, endlich hinsichtlich des Verhältnisses zu anderen Staaten.

1) Von der Einwirkung der Abstammung eines Volkes auf staatsrechtlichen Charakter der innern Einrichtungen.

Beobachtung lehrt, daß den verschiedenen Hauptracen des Menschengeschlechtes nicht nur eine äußerliche und physische Verschiedenheit von der Natur gegeben ist, sondern daß auch die geistigen Eigenschaften derselben auffallend und beständig von einander abweichen. Selbst unter den Spielarten der Hauptgattungen tritt noch eine bedeutende Abweichung der geistigen Anlagen hervor. Man werfe nur einen Blick auf die Verschiedenheit des Nationalcharakters und Geistes unter den europäischen Völkerstämmen. Daß diese Verschiedenheit auch ihre Wirkungen auf das Staatsleben hat, versteht sich von selbst, und daraus geht denn auch die Nothwendigkeit hervor, die äußern Einrichtungen den Bedürfnissen, Fehlern und Tugenden des Volksgeistes besonders anzupassen. Natürlich kann die Abweichung in den Einrichtungen nur eine untergeordnete sein, wenn auch die Modification der beiden Sinnesweisen unbedeutend ist; allein gewiß ist, daß die ganz unveränderte

Uebertragung der sämmtlichen Einrichtungen eines dem Stamme und somit der Art nach verschiedenen Volks immer mehr oder weniger Nachtheile zur Folge haben muß, und zwar um so größere, jemehr die Anstalten den Ansichten und Bedürfnissen des sie zuerst errichtenden Volkes völlig gemäß sind. Allerdings ist es möglich, daß sich der Sinn des Volkes nach den ihm gewordenen fremdartigen Formen nach und nach umbildet, und daß somit die anfänglich nicht genügende oder verletzende Einrichtung mit der Zeit allen Forderungen entspricht, und es mag daher bei der Nachahmung einer in der Hauptsache passenden und vorzüglich fremden Gesetzgebung über das anfängliche Misverhältniß in der Hoffnung einer baldigen Anpassung weggegangen werden: allein dies ist keine Widerlegung, sondern eine Bestätigung des obigen allgemeinen Satzes.

Ob die Raceverschiedenheit so weit geht, daß gewisse Völkerstämme für ganze Staatsgattungen ausschließlich bestimmt oder wenigstens für einzelne unfähig sind, ob es also namentlich ganze große Abtheilungen des Menschengeschlechts giebt, welche von der Natur schon unfähig zu Ertragung bürgerlicher Freiheit und eines nach Verstandesbegriffen entworfenen und geleiteten Gemeinwesens gebildet sind, ist eine schwer zu beantwortende Frage, weil bei manchen dieser Abtheilungen noch gar kein Versuch gemacht worden ist, soweit unsere Kenntniß der Geschichte geht, nur die Erfahrung aber sicher genug entscheiden kann. Doch ist man, weil die Raceverschiedenheit wohl nicht bis in das innerste Wesen der menschlichen Natur reicht, eher zu der Annahme berechtigt, daß jede Staatsgattung, welche einem wirklichen geistigen oder körperlichen Bedürfnisse des Menschen entspricht, auch von jedem Theile des Menschengeschlechtes unter Umständen angenommen werden mag. Freilich kann dies nicht zu jeder Zeit, nicht auf jeder Bildungsstufe und nicht nach jeder Reihe von Schicksalen sein; allein die Frage ist nur die, ob ein unbedingtes Hinderniß in der Stammverschiedenheit liege oder nicht. Dagegen ist es ebenfalls außer allem Zweifel, daß die verschiedenen möglichen Einzeleinrichtungen keineswegs für jede Race und nicht einmal für jeden Stamm passen. Je nachdem nehmlich die Stammeigenthümlichkeit mehr oder weniger Leidenschaft einer gewissen Art, Talente von dieser oder jener Gattung, Thätigkeit oder Trägheit mit sich führt, ist auch die Form der Regierung und selbst der Gegenstand und der Umfang der festzustellenden politischen Rechte abweichend zu bestimmen. Die vortheilhaften Eigenschaften der Stammesart sind zu benutzen zu sicherer und kräftiger Erreichung der Staatszwecke; gegen angeborene allgemeine Fehler aber sind Vorkehrungen zu treffen und jeden Falles ist nicht auf die ihnen entgegenstehende Tugend zu rechnen. Mit je genauerer Kenntniß des Nationalcharakters dies Alles berechnet ist, desto größere Zufriedenheit wird dem Staate und seinen Einrichtungen zu Theil und desto gewisser werden die allgemeinen und die besonderen Staatszwecke erreicht werden. Liegt es z. B. in der Sinnesweise eines Stammes, ruhige und umsichtige Ueberlegung, Abneigung gegen leeren Schein und Windbeutelei, Gefühl für Gesetz und Recht, so mag nicht nur überhaupt der Masse des Volkes mit Ruhe und mit Nutzen Antheil an der Regierung des Gemeinwesens eingeräumt werden, sondern man darf auch nicht fürchten, demselben unmittelbar die Ausübung dieses Antheils zu überlassen. Es können also, je nach der nun einmal bestehenden Verfassung, Volksversammlungen, unmittelbare Wahlen mit allgemeinem Stimmrechte, freie Gemeindeverfassung, das Recht der Verbindung zu öffentlichen Zwecken u. s. w., ohne Besorgniß eines häufigen und untergrabenden Misbrauches eingeführt werden. Sinn für ritterliche Tapferkeit und äußere Ehre, für Glanz und Veränderung, Eigenliebe und Abneigung gegen Fremdes, selbst wenn es unschädlich und besser wäre, werden militärische Formen und Zwecke billigen und durch dieselben zur höchsten Stufe des ihnen denkbaren Staatsglückes gehoben werden. Nicht sowohl von inneren bedeutenden Verschiedenheiten als von äußeren Verhältnissen und von bisherigen Schicksalen wird es abhängen, ob dies unter der Form einer Monarchie oder einer Aristokratie geschieht. Eine aufrichtige, das ganze Volk durchdringende Frömmigkeit erträgt nicht nur, sondern verlangt als Recht und als Pflicht Mischung von Staat und Kirche, während eine positiven Glaubenslehren entfremdete Weltansicht nur Unklarheit und unwürdigen Geistes- und Gewissenszwang darin erblicken würde. Wenn jenes uralte, vielleicht den vierten Theil des Menschengeschlechtes ausmachende chinesische Volk sich seit Jahrtausenden gleich

geblieben ist in seiner Anlage für emsige häusliche Betriebsamkeit, künstlich-unlebendige Geistesbildung und streng geregeltes Familienleben, so wie in seinem gänzlichen Mangel an allem Kriegerischen und Ritterlichen, welche andere Regierungsweise würde für dasselbe während dieser ganzen Zeit gepaßt haben, als die nun auch wirklich seit Jahrtausenden sich unter allen Verhältnissen und regierenden Stämmen und Geschlechtern unwandelbar gleichbleibende hausväterliche Despotie?

Selbst bis in die einzelnen Formen der Geschäftsführung und des äußern Organismus kann man die angebornen Eigenthümlichkeiten der Nationen in der Wirklichkeit verfolgen, und es räth auch die Staatsklugheit eine sorgfältige Beachtung dieses Gegenstandes, da Vernachlässigung ganz unnützerweise Misvergnügen erregen muß. Ein Volk, dessen Gefühl für persönliche Würde und natürliche Gleichheit der Menschen sehr lebendig ist, verlangt auch vom Staate gleiche äußere Behandlung aller Bürger, und zwar eine schonende und höfliche. Während bei dem einen Volke vor Allem das Ehrgefühl zu schonen ist, haben die Bewohner ganzer Welttheile gar keinen Sinn dafür, und dem ersten Vezir können Fußsohlenhiebe geboten werden, ohne daß sein Amt oder sein persönliches Ansehen deshalb aufhörte. Ein zu kräftiger That oder auch nur ein zu schnellen und selbst gern gehörten Worten geneigtes Volk wird an lange hinausgezogenem schriftlichen Verfahren, an verspätender, der Individualität entbehrender Verhandlung und Beschlußnahme von ganzen Collegien, an organisirter Verschleppung und nutzloser Förmlichkeit keinen Gefallen finden, sondern Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, rasche Entscheidung durch Einzelnbeamte, kurz Leben und Handlung verlangen. Wie ganz verschieden ist die äußere Erscheinung der Staatsoberhäupter je nach dem verschiedenen Nationalcharakter der Völker, wie verschieden die Form des Verkehrs der Unterthanen mit denselben!

2) Vom Einflusse der Abstammung eines Volkes auf den wünschenswerthen **Umfang der Gränzen** eines Staates.

Es läßt sich leicht zeigen, daß es für einen Staat von dem größten politischen Interesse ist, wenn seine Bevölkerung nur Einem Stamm angehört und wenn der ganze Stamm dieselbe bildet, mit andern Worten, wenn die Gränzen des Staates zu gleicher Zeit völlig auch die Gränzen einer der erblich ausgebildeten Spielarten des Menschengeschlechtes sind. — Was nehmlich die Vortheile betrifft, welche aus der Stammeseinheit der gesammten Staatseinwohnerschaft herrühren, so kann es erstens keinem Zweifel unterliegen, daß die Homogenität der Bevölkerung auch eine völlige Gleichförmigkeit der Staatseinrichtungen im ganzen Umfange des Gebietes erlaubt und selbst nothwendig macht. Nun ist aber eine solche Einheit nicht nur eine große Erleichterung in formellen Beziehungen für die Gesetzgebung und die Oberaufsicht und Leitung der Regierung, sondern sie erzeugt auch eine Gleichheit der materiellen Folgen, was eine Vorausberechnung der wahrscheinlichen Wirkungen einer neuen Einrichtung, eine Würdigung der bestehenden Gesetze und einen Entschluß über Beibehaltung oder Verbesserung des Bestehenden eigentlich erst möglich macht. Zweitens ist klar, daß bei der Gleichheit der Sprache, der Geschichte und der Sitten eine bedeutendere Eifersucht und Abneigung einzelner Landestheile gegen einander und die unter Umständen allerdings wichtigen Folgen einer solchen ganz undenkbar sind. Vielmehr muß in einer solchen homogenen Masse auch ein kräftiges Gemeingefühl entstehen, welches jeden Falles gegenüber von dem Auslande zu gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen Unbill, bei politisch ausgebildeten Völkern aber auch im Innern zu einer mächtigen öffentlichen Meinung führen muß. Drittens kann bei einer Bevölkerung desselben Stammes die Regierung nie in dem Licht einer eingewurzelten Parteiherrschaft erscheinen und sie hat also weder von dem Hasse des sich vernachlässigt glaubenden, noch von den zudringlichen und gerechtes Misvergnügen erst erzeugenden Forderungen des stammesverwandten Theiles der Bevölkerung zu leiden. Viertens endlich ist nicht zu fürchten, daß derjenige Theil der Einwohner, welcher einem größeren, auch noch ein abgesondertes Reich bildenden Stamm angehört, sich in Gesinnungen, Hoffnungen, vielleicht selbst mit Intriguen und Verschwörungen den Verwandten zu-, dem eigenen Staate aber abneige und denselben dadurch besonders bei Kriegen und inneren Unruhen in große Verlegenheit und Gefahr bringe. — Hauptsächlich diese letztere Rücksicht ist es denn auch, welche es für einen Staat

wünschenswerth macht, die ganze zu Einem Stamm gehörige Bevölkerung in seinen Gränzen zu vereinigen. Außerdem aber kann es zur Kräftigung des Staates im Innern, zur Abrundung der Bildung und zur Ausprägung einer scharfen Nationalität nur günstig wirken, wenn Staat und Volk hinsichtlich ihres Umfanges zusammenfallen. Ein Volk ist ein Ganzes und kann sich also auch nur als ein Ganzes vollständig entwickeln; bei einer Zersplitterung verkrüppelt das intellectuelle Gesammtleben desselben.

Freilich ist es in der Wirklichkeit keineswegs immer leicht oder auch nur möglich, eine solche innere Gleichförmigkeit und äußere Vollständigkeit der Bevölkerung herzustellen. Innere Zerwürfnisse und Auflösungen, Eroberungen und Gewaltthaten haben Zusammengehöriges gespalten, Fremdartiges bunt gemischt. Die Staaten sind nicht zusammengesetzt und abgerundet wie sie sollten, sondern wie sie können und dürfen. An ein freiwilliges Trennen und Verbinden nach den Forderungen der Natur ist begreiflich nicht zu denken, ein unfreiwilliges auch nur theilweises Herstellen der richtigen Gestaltungen könnte aber nur in Folge unabsehbarer Kriege und Umwälzungen zu Stande kommen, so daß die Leiden des Versuches und Ueberganges den Nutzen des Ergebnisses weit übertreffen würden. Da nun aber die allgemeinen Grundsätze dessenungeachtet ihre Gültigkeit behalten, so ergiebt sich wenigstens aus ihrer Zusammenhaltung mit den Verhältnissen des wirklichen Lebens die doppelte Regel, einmal, daß ein noch nicht die ganze Bevölkerung seines Stammes umfassender Staat keine rechtlich erlaubte Gelegenheit vorbeigehen lassen darf, welche ihn einer solchen Ergänzung näher bringt; zweitens aber, daß eine fremdartige Minderzahl so schnell und so vollständig als möglich mit der Nationalität des Hauptbestandtheiles der Bevölkerung verschmolzen und somit gleichsam vom eigenen Stamme abgelöst und einem andern eingeimpft werden muß. Eine solche Umwandlung übrigens mit Zwang, z. B. Verbot der angestammten Sprache und Sitte, durchzusetzen, verbietet Recht und Klugheit gleichermaßen; allgemein verbreiteter Unterricht in der Sprache der Mehrzahl, kluge Vermischung der Stämme mittelst der Garnisonen, Beamten, Lehranstalten; Bemühung um geistige Ueberlegenheit, Beförderung des Verkehrs werden sicherer und ohne Rechtsverletzung zum Ziele führen. Die zu Deutschen gewordenen Slaven des linken Elbufers, die zu Franzosen gewordenen Lothringer, die Bewohner von Wales, Cornwall, neuerlich selbst des schottischen Hochlandes geben überzeugende Belege der Wahrheit dieser Behauptung. Geht auch bei solcher Verschmelzung mit der Mehrheit der Bevölkerung eine geschichtlich oder poetisch ansprechende Volkseigenthümlichkeit zu Grunde, so mag darauf nicht blos vom Standpunkte der Staatsklugheit, sondern auch im Interesse einer höheren Ausbildung, welche bei abgerissenen oder allzukleinen Stämmen nicht gedeihen kann, nur geringes Gewicht gelegt werden. In wiefern diese Grundsätze übrigens eine Modification erleiden können bei einer Collision mit der ebenfalls als politisches Axiom zu betrachtenden Regel, daß eine mittlere Größe der Bevölkerung die meisten Bedingungen eines materiellen und geistigen Volksglücks in sich vereinige, wird unten (III, 1) näher zu untersuchen sein.

3) Von der Abstammung des Volkes in Beziehung auf die äußeren Verhältnisse des Staates.

Auch abgesehen von der eben angedeuteten Regel, daß ein Staat seine Gränzen nach dem Umfange seines Stammes wo möglich auszudehnen habe, ist die Abkunft des Volkes ein Gegenstand ernster Ueberlegung in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse. Stammverwandtschaft erzeugt in der Regel Sympathie unter den Völkern; in vielen Fällen ist zwischen Nationen verschiedener Abkunft und Art eingewurzelte Abneigung. Beides ist sowohl bei den Bündnissen als bei Feindseligkeiten von Gewicht. Ein Bündniß zwischen stammverwandten, zu einander gezogenen Nationen hat außer der formellen Gültigkeit und dem Willen der Regierung noch einen bedeutenden sittlichen Halt, welcher jene sehr verstärken, ja selbst dieselben aufrecht erhalten kann, wo sie sich sonst auflösen würden. Zwischen feindseligen Völkerschaften dagegen wird, namentlich wenn der einen oder der anderen eine freie Verfassung unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß auf die Handlungen der Regierung gewährt, auf die Dauer kein Band zu knüpfen sein. Bei dem geringsten Anlaß sprengt Eifersucht und Schadenfreude das blos künstliche Gewebe, und selbst so

lange es besteht, ist auf eine herzliche Unterstützung und eine mit Aufopferungen verbundene Anstrengung nimmermehr zu rechnen. Dies wird doppelt der Fall sein, wenn zu dem gemeinschaftlichen Gegner eine größere Nationalsympathie hinzieht. Ebenso im Falle eines Krieges. Werden in einem Kampfe mit einer verwandten und natürlich befreundeten Nation auch die Heere im Gefechte ihre Schuldigkeit thun, durch Disciplin und Ehrgeiz getrieben, so erscheint doch der Masse ein solcher Krieg als eine Art von Verbrechen, und es wird auf seine möglichst baldige Beendigung von allen Seiten hingearbeitet, selbst zum Nachtheile des beabsichtigten Zweckes. Er kann so verhaßt sein, daß er ohne Gefahr für die eigene Ruhe nicht fortzusetzen ist. Dagegen kann die Regierung sich mit Zuverlässigkeit auf Zustimmung und freiwillige Unterstützung ihres Volkes verlassen, wenn sie wegen einer gerechten Sache einer fremden Nation, gegen welche ohnedem angestammte Abneigung obwaltet, feindlich gegenüber tritt. — Sind auch allerdings, wie sich von selbst versteht, diese Rücksichten nicht die einzigen, welche bei Feststellung der auswärtigen Angelegenheiten zu nehmen sind, können sie vielmehr in manchen Fällen durch Nothwendigkeit oder offenbaren großen Nutzen ganz überwogen werden: so sind sie doch immerhin eines der Momente, welche der umsichtige Staatsmann zu erwägen hat, ehe er entscheidet.

II. Die Eintheilung der Bevölkerung in Beschäftigungsclassen.

Es ist wohl eine unleugbare Wahrheit, daß es zum materiellen Wohle eines Volkes sehr viel beiträgt, wenn die verschiedenen Beschäftigungsclassen in dem richtigen Zahlenverhältnisse zu einander stehen. Auf der einen Seite muß nehmlich nothwendigerweise eine allzuzahlreiche Besetzung der einen oder der andern Classe zunächst für deren eigene Mitglieder von großem Nachtheile sein, dann aber kann sie auch die Gesellschaft im Allgemeinen nur unangenehm berühren, weil die überflüssigen Genossen, welche weder eine angemessene Stellung in der Welt noch eine Beschäftigung finden, als zwecklose Müßiggänger und sterile Verzehrer, in Armuth oder auf Kosten Anderer ihr Leben zubringen. Auf der andern Seite kann auch ein gänzlicher oder theilweiser Mangel an solchen, welche eine gewisse nützliche oder gar nothwendige Thätigkeit vorzunehmen haben, nur von nachtheiligen unmittelbaren und mittelbaren Folgen sein, besonders weil bei dem vielfachen Ineinandergreifen aller Verhältnisse der Ausfall an Befriedigungsmitteln sich nicht blos in dem zunächst betheiligten Thätigkeitskreise fühlbar machen wird.

Schwieriger freilich ist es denn nun im einzelnen Falle anzugeben, welches die richtigen Zahlenverhältnisse sind. Natürlich sind sie sehr verschieden je nach Beschaffenheit der Umstände. Theils hat die Verfassung eines Staates und der religiöse Glaube seiner Einwohner einigen Einfluß auf die Vertheilung seiner Bewohner unter die verschiedenen Beschäftigungsclassen, noch mehr aber werden dieselben von der Fruchtbarkeit des Bodens, vom Klima, von der geographischen Lage, vom Zustande der Gewerbe und vom National-Capital bestimmt. Je nach der Verschiedenheit dieser Verhältnisse kann in dem einen Staate ohne allen Nachtheil eine ganze Classe der Bevölkerung selbst völlig fehlen, welche in einem andern zahlreich vorhanden sein muß, um das Bedürfniß zu decken. Doch lassen sich wenigstens einige allgemeine Grundsätze auffinden.

Ein Blick auf die Gegenstände der menschlichen Thätigkeit zeigt, daß hierbei diejenigen Einwohnerclassen, welche sich mit der Hervorbringung materieller Güter beschäftigen, von solchen zu unterscheiden sind, welche Producte geistiger Natur liefern. Zu den Ersten gehören die Erzeuger von Urstoffen, also Landwirthe, Forstwirthe und Bergleute; die Verarbeiter dieser Rohstoffe und endlich die Handeltreibenden mit ihren Hilfsgewerben, z. B. Schifffahrt, Frachtfahrt u. s. w. Die immaterielle Production dagegen kann entweder eine religiöse und sittliche, eine wissenschaftliche oder künstlerische sein und begreift namentlich auch den öffentlichen Dienst in sich. Keiner von diesen beiden erzeugenden Classen gehören diejenigen an, welche blos persönliche Dienstreichungen besorgen und die als die dritte Hauptbeschäftigungs-Gattung aufzuzählen sind. Natürlich ist ein richtiges Zahlenverhältniß sowohl zwischen diesen drei Hauptgattungen als namentlich bei der ersteren wieder zwischen ihren Unterabtheilungen nothwendig.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den drei Hauptgattungen der Beschäftigung fällt in die Augen, daß unter keinen Umständen die immaterielle Production und die bloße

Dienstleistung ein numerisches Uebergewicht gegenüber von der Erzeugung materieller Güter haben dürfen. So gewiß geistige Ausbildung die höhere Aufgabe für den Menschen und so unbestreitbar ein geistiges Vergnügen der edelste Genuß ist, eben so gewiß ist auch, daß nicht nur überhaupt die nur mittelst körperlicher Güter zu bezweckende Erhaltung des physischen Lebens die nothwendige Bedingung aller geistigen Bildung ist, sondern auch ein bedeutenderer Grad von Wohlhabenheit dazu gehört, wenn ein Volk zu solchen Beschäftigungen schaffend und aufnehmend fähig sein soll. Ein Uebermaß von Gelehrten und Künstlern wäre nicht nur für die einzelnen derselben ein Unglück, weil sie von den verhältnißmäßig wenigen Erzeugern materieller Güter keine hinreichende Beschäftigung und somit auch keinen Unterhalt zu erwarten hätten, sondern auch das Volksvermögen müßte empfindlich unter einer solchen Menge von unbeschäftigten Kräften leiden. Von einem Gewinne durch die Versehung fremder geistiger Bedürfnisse ist auch nur Weniges zu hoffen, da nur das bei immateriellen Erzeugnissen immer nur seltene außerordentliche Verdienst einen weitern Kreis von Anerkennung sich zu verschaffen weiß und überdies auch hiervon wieder gar Manches nur auf örtliche Bedürfnisse und Bedingungen berechnet ist. Was aber die bloßen persönlichen Dienstleistungen betrifft, so sind allerdings dieselben nicht zu entbehren, sei es um die kostbare Zeit der zu wichtigern Beschäftigungen Tauglichen zu schonen, sei es eines sehr erlaubten Lebensgenusses wegen. Allein zum großen Theile sind diese Art von Dienstleistenden als rein sterile Verzehrer zu betrachten, deren Unbeschäftigung also doppelten Nachtheil für das Volksvermögen hat, und wie leicht ein Einzelner sein Vermögen durch eine überflüssige Menge von Dienstboten zerrütten kann, so leidet auch ein ganzes Volk unter solchem Luxus von Müßiggang. — Wenn sich schon bestimmte Verhältnißzahlen über das erlaubte Maximum der immateriell Producirenden und der Dienstleistenden nicht angeben lassen, so kann doch die Beantwortung der Frage nicht schwierig sein, ob in dem einzelnen vorliegenden Falle ein Uebermaß vorhanden ist. Hinsichtlich der Dienstleistenden bedarf es nur eines Blickes auf die Gewohnheiten und häuslichen Einrichtungen der höheren Stände; der Ueberfluß an Gelehrten, Künstlern u. s. w. aber zeigt sich augenblicklich dadurch, daß es auch den anerkannt vorzüglicheren derselben schwer, vielleicht unmöglich wird, eine gehörig lohnende ausreichende Beschäftigung zu finden. — Schwieriger ist es, ein zugleich gerechtes und wirksames Gegenmittel anzugeben, indem ein directes Verbot mit dem unbestreitbaren Rechte des Bürgers, sich jeden an und für sich erlaubten Lebenszweck zu wählen, unvereinbar ist. Bei den Producenten geistiger Güter wird daher nur übrig bleiben, auf der einen Seite durch Darlegung der Thatsachen und die Entziehung aller bisher etwa bestandenen Aufmunterungsmittel, z. B. der Stipendien, Befreiungen von Staatslasten u. s. w., neue Lusttragende abzuschrecken, auf der andern Seite aber die Ergreifung der auch einen gebildeten Mann befriedigenden Zweige der materiellen Production möglichst zu begünstigen. Einem Uebermaße von nutzlosen Dienstleuten kann aber wenigstens theilweise durch eine mit der Zahl derselben immer höher steigende bedeutende Besteuerung der Dienstherren entgegengewirkt werden, wobei natürlich zwischen den verschiedenen Geschlechtern und Dienstverrichtungen gehörig zu unterscheiden ist.

Leicht ist einzusehen, daß auch mit einem noch so richtigen Verhältnisse zwischen den drei Hauptbeschäftigungsclassen keineswegs schon Alles abgethan ist, sondern daß zur Herstellung des für das Volkswohl wünschenswerthesten Zustandes auch eine richtige Vertheilung der verschiedenen Arten von materieller Production nothwendig ist. Würde die Bevölkerung eines Staates sich in allzu großer Zahl auf die Schaffung von Urstoffen legen, Gewerbe und Handel aber vernachlässigen, so würde sie nicht nur hinsichtlich der Befriedigung ihrer mehrsten Bedürfnisse von Fremden abhängig sein, sondern auch eine unerschöpfliche Reichthumsquelle vernachlässigen, davon nicht zu reden, daß die Verwerthung des Ueberflusses an Rohstoffen in solchem Zustande keineswegs immer mit Vortheil möglich wäre, und daß die Bevölkerung tief unter dem bei Vertheilung der Thätigkeit möglichen Grade stände. Blos zur Gewerbeindustrie gewendet und die Urstoffe vernachlässigend (eine ebenmäßige Versäumniß des Handels läßt sich hier nicht wohl denken) wäre ein Volk ohne sichere Grundlage für seine Existenz. In kleinen Gemeinheiten kann Gewerbe

wohl mit Nutzen ausschließlich getrieben werden, da sie — wenn schon politisch selbstständig — doch nur der Mittelpunkt der sie umgebenden Rohstoffe hervorbringenden Gegend sind: allein ein ganzes Volk wagte hierbei allzuviel. Sein Dasein hinge in doppelter Beziehung von Fremden ab, einmal indem diese die nöthigen Rohstoffe zum Lebensunterhalte und selbst zur Fabrikation liefern müßten, zweitens weil nur durch günstigere Verkäufe der fertigen Waaren ins Ausland die Geldmittel zu jenen Ankäufen herbeizuschaffen sind. Jene Lieferung aber kann fehlen in Folge eines eigenen Mangels, Krieges, Ausfuhrverbotes; dieser Absatz aber ebenfalls bei Krieg, oder wegen anderweitiger unbesiegbarer Mitbewerbung, endlich wenn die bisherigen Käufer sich selbst eine Gewerbeindustrie schaffen wollen und deshalb Schutzzölle und Verbote anordnen. Es wäre in solchen Verhältnissen unmöglich, die größten Schwankungen des Nationalwohlstandes und nicht selten das äußerste Elend eines großen Theiles der Bevölkerung abzuwehren. Ausschließende Betreibung von Handel endlich würde nicht nur denselben Gefahren blosstellen, sondern hätte auch noch den besonderen Nachtheil, nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Menschen und auch diese nur in einzelnen günstigen Oertlichkeiten, zu beschäftigen und zu ernähren.

Auch hier ist übrigens keine absolute und unter allen Umständen gültige Antwort auf die Frage zu geben, welches das richtige Zahlenverhältniß dieser drei verschiedenen Arten von Beschäftigung mit materiellen Gütern sei? Lassen auch die statistischen Nachrichten von den hierher gehörigen Verhältnissen der bekannten Staaten Schlüsse zu, so ist doch nicht zu übersehen, daß je nach der Verschiedenheit der geographischen Lage und anderer physischer und socialer Beschaffenheiten die Zahlen bedeutend wechseln können, ohne deshalb unrichtig zu werden. Wenn nehmlich z. B. ein Land einen ganz besonders fruchtbaren Boden und günstigen Himmel hat, so mag die Zahl seiner Landwirthe kleiner sein, denn auch diese Wenigeren können für Alle die zum Leben und zum Verarbeiten nöthigen Rohstoffe hervorbringen. Oder, wo viele große geschlossene Güter sind, ist ebenfalls eine geringere landwirthschaftliche Bevölkerung hinreichend als bei einer großen Vertheilung des Bodens. Eine Bevölkerung, welche keine Ufer von Meeren oder großen schiffbaren Strömen bewohnt, hat einen geringeren Handel treibenden Bestandtheil; wo keine Bergwerke sind, fehlt ein ganzer Hauptheil der Urproducenten. Selbst unter den günstigsten Verhältnissen aber scheint das wünschenswerthe Verhältniß zu sein, wenn der mit Landwirthschaft beschäftigte Theil der Bevölkerung (natürlich die Tagelöhner mit eingerechnet) nicht weniger als die Hälfte der Gesammtzahl des Volkes beträgt, aber auch nicht mehr als zwei Drittheile derselben. In England wird mehr als die Hälfte der Bevölkerung auf die Gewerbeindustrie gerechnet, wovon denn auch die Folgen klar am Tage liegen; in Frankreich zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$, in Dänemark und Würtemberg $\frac{1}{4}$, in Preußen $\frac{1}{5}$, in Spanien und Portugal $\frac{1}{10}$, in Oesterreich $\frac{1}{12}$ (aufsteigend von $\frac{1}{39}$ in Galizien bis zu $\frac{1}{6}$ in der Lombardei), in Rußland $\frac{1}{17}$, in Schweden $\frac{1}{25}$. Ein Blick auf den Wohlstand, auf die Zufriedenheit und Ruhe und auf die Kraft dieser verschiedenen Staaten wird zur Bestätigung der Richtigkeit des eben ausgesprochenen Zahlenverhältnisses dienen. — Es ist unmöglich, hier in Kürze die sämmtlichen Maßregeln anzugeben, welche vom Staat ergriffen werden können, um ein fehlerhaftes Zahlenverhältniß in ein richtiges zu verwandeln. Es hängt natürlich Alles davon ab, daß man die bisher vernachlässigte Beschäftigungsart zu heben und zu begünstigen sucht, der übermäßig betriebenen aber solche Begünstigungen, welche sich als überflüssig und nachtheilig erwiesen haben und ohne Härte oder Unrecht entzogen werden können, auf eine schonende Weise nach und nach entzieht. Je nachdem nun jene Verhinderungs- und diese Steigerungsursachen bisher waren, je danach müssen sich auch die Wegräumungsmittel richten. Nur beispielsweise seien einige Fälle angeführt; die systematische Entwickelung giebt die Polizeiwissenschaft, soweit sie sich mit dem Vermögen der Bürger beschäftigt (die Volkswirthschaftspflege). Drängt sich in einem gewissen Lande oder in einem Theile desselben eine Ueberzahl von Menschen in die Gewerbe, und ist die Ursache davon, daß der Grund und Boden in den Händen einzelner Weniger ist, seien es nun Majoratsherren, Corporationen oder der Staat selbst: so ist das natürliche und einzige Mittel, daß die Möglichkeit, Grundeigenthum zu erwerben, erhöht wird. Dies kann denn nun, je nach Beschaffenheit der näheren Umstände, geschehen entweder

durch Aufhebung der Majorate und Fideicommisse, oder durch Verkauf von Domainen, oder durch Beschränkung des in todter Hand befindlichen Grundeigenthums. Wird dagegen in einem andern Falle die Beschäftigung mit der Landwirthschaft gemieden wegen der vielen drückenden Lasten und Erniedrigungen des Landwirthes, wegen der Misachtung seines Gewerbes und der Unwissenheit über dessen vernünftigen und würdigen Betrieb; so nehme der Staat jene Lasten ab, er beweise der Beschäftigung, welche Alle nährt, wahre Achtung und Aufmerksamkeit, er errichte Lehranstalten, Musterwirthschaften, verbreite Kenntnisse auf alle mögliche Arten und gewiß wird sich die Landwirthschaft heben und, anstatt ihre natürlichen Freunde zu vertreiben, noch andern Gewerben von ihren Anhängern entziehen; und würde dieses auch nur in der Form geschehen, daß der Gewerbtreibende neben seiner industriellen Beschäftigung auch noch ein Stück Landes erwirbt und bebaut, so wird in der Wirklichkeit doch der Zweck erreicht und sogar noch mancher Nebenvortheil erworben, z. B. größere Unabhängigkeit der Gewerbenden von den Schwankungen der Nachfrage, frohere Gesundheit, vielleicht erhöhte Sittlichkeit derselben. Fehlt es in einem dritten Falle dem Staate an Gewerben und weiß sich somit die in der Urproduction zusammengedrängte Bevölkerung ihren Lebensunterhalt nicht mehr zu erwerben, so forsche man nach der Ursache dieses niederen Standes der Industrie. Ist dieselbe in der Unwissenheit zu suchen, so errichte man ein wohlverstandenes System von Gewerbeschulen, lege Producten- und Maschinensammlungen an, gebe talentvollen jungen Männern aus dem Gewerbestande Auftrag und Mittel zum Reisen. Ist eine überlegene fremde Concurrenz Schuld, gegen welche eine junge, noch wenig erfahrene und gewandte Industrie, die ihr Lehrgeld noch nicht bezahlt hat, troß den gleichen natürlichen Vortheilen nicht aufkommen kann, so ist nur in dem vorübergehenden Uebel eines Schutzsystems mittelst verhältnißmäßiger Zölle Hilfe zu finden. Der gesicherte Nahrungszweig wird aber alsbald die überflüssige ländliche Bevölkerung an sich ziehen. In andern Fällen mag nur ein Vertrag mit auswärtigen Mächten die Hindernisse wegräumen, welche unsere Gewerbe und unsern Handel nach Umfang ihrer Geschäfte und nach der Zahl der Beschäftigten niederhielten. — Je gewisser es sich darum handelt, nicht das an und für sich denkbare höchste Ziel der Gewerbthätigkeit zu erreichen, sondern nur den im gegebenen einzelnen Fall natürlichen Stand derselben, desto leichter ist auch diese Aufgabe zu lösen. Es ist ja hier nie gegen die Natur der Dinge anzustreben und durch künstliche Mittel ein Zustand zu erringen und festzuhalten, sondern nur das Unnatürliche wegzuräumen, was Zufall oder menschliche Verkehrtheit in den Weg legte. Hierzu reichen aber klare Ansichten und kräftiger aufrichtiger Wille aus.

III. Die Größe der Bevölkerung eines Staates.

Die Größe der Bevölkerung eines Staates ist, wie jede Größe, eine absolute und eine relative; d. h. sie kann an und für sich als Thatsache und zweitens im Verhältnisse zu irgend einem andern Gegenstande, hier also namentlich zum Umfange des Landes, betrachtet werden. Sowohl in der einen als in der andern Beziehung ist sie ein Gegenstand von der größten politischen Bedeutung und verdient nähere Betrachtung.

1) Die absolute Größe der Bevölkerung.

Braucht der Staat auch eine materielle Grundlage, das Gebiet, so ist doch unleugbar für ihn die Bevölkerung die Hauptsache. Nur für Menschen ist er da und nur Menschen geben ihm die nöthigen geistigen und materiellen Mittel zu seinem Dasein. Ist es nun schon an und für sich nicht gleichgültig, für wie viele Menschen er besteht und wirkt, indem es zwar nicht in der Pflicht, das Mögliche zu leisten, wohl aber in den Folgen ein sehr großer Unterschied ist, ob nur einige Tausende oder ob viele Millionen von Wesen durch seine Einrichtungen mannigfachst berührt werden; so macht die größere oder kleinere Zahl der Angehörigen, sowohl in Beziehung auf die für sie nöthigen Einrichtungen, als hinsichtlich der von ihnen möglicherweise zu liefernden Geistes- und Körperkraft, eine große Verschiedenheit. Ohne Zweifel am deutlichsten treten die verschiedenen Erscheinungen heraus, wenn man die beiden Extreme einer sehr kleinen und einer sehr zahlreichen Bevölkerung einander gegenüber stellt, die mittleren Größen aber als eine je nach ihrem Umfange sich mischende Verbindung aus beiden betrachtet.

Eine sehr kleine Bevölkerung — man kann als eine solche wohl noch einige Hunderttausende ansehen — erinnert vor Allem an die Verhältnisse zum Auslande. Diese sind natürlich, seltene zufällige Ausnahmen abgerechnet, weder erfreulich noch ehrenvoll. Ohne den mindesten Einfluß auf die Lenkung der wichtigeren Weltbegebenheiten zu haben, wenn dieselben von Wichtigkeit für ihn sind, wird ein kleiner Staat in den Strudel der allgemeinen Staatenkämpfe hineingezogen, wenn er bei dem Ausgange auch nicht das geringste Interesse hat und also die Mitwirkung zu dem von Fremden erstrebten Ziele lediglich nutzlose Kraftverschwendung für ihn ist. Selbst gegen seine Ehre, seine Plane, seinen wichtigsten Vortheil muß er den Befehlen des nächsten mächtigen Staates folgen, bald vielleicht von einem noch mächtigeren oder augenblicklich glücklicheren dieser Hegemonie entrissen, um unter eine noch drückendere zu fallen. Und schließlich hat er sich noch glücklich zu schätzen in dieser Unterwürfigkeit, wenn nur nicht seine Schwäche zu einer völligen Eroberung reizt, oder die Schlichtung fremder Händel, bei denen er gar nicht betheiligt war, auf Kosten seines abgesonderten Daseins geschieht. — Weniger düster ist das Bild des inneren Zustandes, obgleich es auch hier mehr als zweifelhaft sein möchte, ob die Vortheile über die Nachtheile überwiegen. Als vortheilhaft erscheint nehmlich vor Allem, daß gewisse Staatsformen, welche bei passenden Bildungsständen des Volkes als angemessen erkannt werden müssen, nur unter einer kleinen Bevölkerung an und für sich möglich sind, so namentlich reine Volksherrschaft und hausväterliche oder hausherrliche Regierung. Eben so kann es nur als ein Vortheil betrachtet werden, daß bei einer kleineren Menschenzahl wenigere entgegengesetzte Interessen zu gleicher Zeit Ansprüche auf Schutz und Unterstützung des Staates machen können, als dies in großen Reichen nothwendig der Fall ist; ferner daß die Staatseinrichtung weit einfacher und natürlicher sein kann und muß, so daß ihre Handlungen mehr den Charakter menschlicher Vernunft und freier Willensbestimmung bewahren, als den einer mit unwiderstehlicher blinder Gewalt wirkenden Maschine, sie selbst ähnlicher dem menschlichen Organismus als dem einer riesenmäßigen Dampfmaschine ist. Endlich ist es, wenn vielleicht nicht aus politischem, doch aus einem menschlichen Gesichtspunkte, ein Vorzug minder zahlreicher Staatsgesellschaften, daß der einzelne Theilnehmer sich nicht in der Masse verliert, sondern mit Allen und mit Allem bekannt sich seiner Individualität noch bewußt bleibt. Allein die Medaille hat auch ihre Rückseite. Unter einer kleinen Volkszahl werden leicht die ausgezeichneteren Talente fehlen, welche jeder Staat, auch ein dem Umfange nach unbedeutender, bedarf; Regierungsformen also, welche viele Talente bedürfen und abnutzen, wie z. B. die mit Volksvertretung, sind hier ganz unanwendbar. Wenige Menschen können (seltene Ausnahmen von reichen Handelsstädten abgerechnet) auch nur wenige Lasten tragen; da nun mit der Kleinheit des Staats keineswegs alle Ausgaben auch in demselben Verhältnisse abnehmen, z. B. schon die Civilliste des Fürsten im umgekehrten Verhältnisse zu dem Gesammtbeitrage der Staatseinnahme zu stehen pflegt, so ist an die Zustandebringung großartiger Anstalten zur Förderung der Geistesbildung oder des materiellen Wohles nicht zu denken, also nicht an Hochschulen für Wissenschaft oder Gewerbe, an große Sammlungen, Akademieen, wirksame Unterstützung von Künstlern und Gelehrten, oder an Canäle, Eisenbahnen, große Entwässerungs- und Urbarmachungsplane, u. s. f. Die Gewerbenden haben einen kleinen Markt, der Handel kein Feld, wenn nicht zufällig Anschluß an einen größeren Nachbar gelingt, der aber seine Einwilligung leicht auf die eine oder die andere Weise theuer verkauft. Die genauere persönliche Bekanntschaft der Staatstheilnehmer kann, neben ihren Vortheilen, gar wohl auch zu Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten aus persönlicher Abneigung, Nepotismus, kleinlicher gesellschaftlicher Eifersucht führen. Je geringer die Volkszahl, desto weniger ist es möglich und im Allgemeinen dienlich, eine geordnete Hierarchie von mehreren auf einander folgenden Stufen der Behörden einzurichten; dadurch wird aber die Berufung auf höhere, intelligentere Stellen ausgeschlossen oder nur zu einem nutzlosen Scheintroste. Manche polizeilichen Anstalten, namentlich auch Vorkehrungen zum Schutze der Rechte, können mit Erfolg in einer kleinen Gesellschaft mit engen Gränzen gar nicht angewendet werden. Und so noch Mancherlei.

Gerade die entgegengesetzten Erscheinungen zeigen sich dagegen natürlich in dem äu-

ßeren und inneren Staatsleben der zahlreichen Bevölkerung eines großen Reiches. Gutes und Schlimmes ist auch hier gemischt. So kann allerdings, was die Verhältnisse zu auswärtigen Staaten betrifft, ein mächtiges Volk nicht gegen seinen Willen, und somit seinen Vortheil und sein Recht, in die Streitigkeiten Fremder hineingezogen werden; noch weniger hat es leicht einen muthwilligen Angriff auf sein Dasein zu befürchten; allein dessenungeachtet wird es ebenfalls nur zu oft in den Fall kommen, seine besten Kräfte in Kriegen zu verschwenden. Je größer sein Gebiet, je zahlreicher seine Interessen sind, auf desto mehr Seiten mögen auch seine Rechte und sein Vortheil bedroht erscheinen. Es braucht sich nicht, ohne betheiligt zu sein, in fremde Händel hineinziehen zu lassen, allein es wird bei den meisten fremden Händeln mehr oder weniger betheiligt sein oder zu sein glauben. Ein Blick auf den Zustand der Völker, welche mit der größten Macht aufzutreten vermögen, zeigt auch bei ihnen die nachtheiligsten Folgen der Kriege; davon ganz zu schweigen, daß — wie die Geschichte in so vielen Beispielen zeigt — auch sehr mächtige Staaten endlich unterliegen und vom Sieger zerrissen und gemißhandelt werden können. — Im Innern aber sind zwar alle geistigen und materiellen Mittel zu den nöthigen und nützlichen Einrichtungen und Unternehmungen vorhanden; wenn die Regierung irgend Etwas taugt, so werden diese Mittel auch gewiß in einer größeren oder kleineren Anzahl von Fällen zu großartigen Anstalten verwendet, in der großen Menge des Volkes kann sich auch ein selbstständiger Nationalcharakter und Geist ausbilden, namentlich ist hier activer und passiver Stoff zu einer eigenen volksthümlichen Literatur und Kunst; eine Menge von nützlichen Anordnungen, welche wegen der minderen Häufigkeit der Anwendungsfälle unter einer kleinen Anzahl von Menschen nicht wohl getroffen werden können, sind möglich unter einer zahlreichen Bevölkerung, indem hier die Gesammtsumme der Fälle beträchtlich genug ist. Unter einem großen Volke wird sich jeder Einzelne stolzer fühlen können und in manchen selbst seltenen Fällen sich einer mächtigen Hilfe zu erfreuen haben. Doch ist auch hier die schöne Seite nicht ohne ihr Gegenstück. Vor Allem ist klar, daß bei einem zahlreichen Volke der Regierung eine sehr große Gewalt übertragen werden muß, indem hier auch ein mächtiger ungesetzlicher Widerstand denkbar ist. Je größer aber diese Macht, desto lebhafter auch der Reiz zu Misbrauch und desto leichter die Möglichkeit der Ausführung. Künstliche Schranken mögen allerdings gezogen werden zum Schutze der Volksrechte, allein diese haben dann wieder ihre eigenthümlichen Nachtheile, z. B. innere Zwietracht, häufigen Wechsel von Menschen und Maßregeln, politische Entsittlichung u. s. w. Von einer Theilnahme der sämmtlichen Bürger an der Regierung kann ohnedies keine Rede sein, was jedoch bei unserer modernen negativen Ansicht von Freiheit von geringerer Bedeutung ist. Sei aber die Regierung eines großen Volkes eingerichtet wie sie wolle, so macht die große Anzahl der Geschäfte und die weite Ausdehnung des Gebietes eine sehr bedeutende Menge von Stellen und Beamten nöthig; das Räderwerk wird sehr verwickelt und künstlich. Darüber verliert nun aber nicht nur der Bürger leicht alle Uebersicht und Einsicht, sondern auch die höhere Gewalt die Möglichkeit einer alle Theile gleichmäßig durchforschenden und rein erhaltenden Aufsicht. Je größer ferner die Zahl der zu besetzenden Staatsämter und die Menge der sich darbietenden Candidaten für dieselben ist, desto leichter können Misgriffe stattfinden. Eine für das ganze Land gleichmäßig wohlthätig wirkende Gesetzgebung ist sehr schwer zu erlassen, wenn sie bei der nothwendigen Verschiedenheit der Verhältnisse überhaupt denkbar ist. Hilft man aber durch große Freiheiten der Provinzial- und Gemeindeversammlungen nach, so geht die Einheit mit ihren Vorzügen zum großen Theil verloren, die Controle wird noch schwieriger. Große materielle Mittel reizen häufig auch zu großen Vergeudungen, zu Unternehmungen, welche blos die Eitelkeit des Fürsten oder des Volkes befriedigen, und zu Anlagen, welchen nie ein entsprechender Nutzen entwachsen kann. Mit Einem Worte, wenn das Leben einer kleinen Volksabtheilung, ähnlich dem in einer kleinen Stadt, etwas Kleinliches, Beschränktes und Beschränkendes hat, so ähneln die Verhältnisse eines zahlreichen Volkes dem Treiben in einer riesenmäßigen Hauptstadt, wo zwar Jeder einen großen Markt für seine Talente und Waaren hat, aber auch leicht in dem Gedränge ganz übersehen und erdrückt werden kann, wo zwar schöne, großartige Anstalten zum Nutzen und Vergnügen bestehen, allein Jeder

auch vereinzelt und freudenlos in der Menschenwüste steht, sich selbst verlierend und für Andere verloren.

Wenn nun ohne Zweifel in den bisher betrachteten beiden Extremen der Bevölkerung, der möglichst kleinen und der größten, die üblen Wirkungen vorherrschen, wenn ferner die Beiden zur Last fallenden Nachtheile entgegengesetzt sind, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß derjenige Zustand, in welchem sich dieselben gegenseitig neutralisiren, der für den Einzelnen und die bürgerliche Gesellschaft zuträglichste ist. Offenbar tritt aber eine solche gegenseitige Aufhebung ein bei Bevölkerungen von mittlerer Größe. — Es muß demnach die Aufgabe für die Staatskunst sein, sich diesem Ziele möglichst zu nähern; sei es auf der einen Seite durch Vergrößerung der bisher allzukleinen Anzahl, theils, was freilich das Untadelhafteste ist, mittelst innerer, mit dem Umfange des Staates und seinen Ernährungsmitteln im Verhältniß stehender Vermehrung, theils mittelst Benutzung günstiger und gerechter äußerer Gelegenheiten; sei es auf der andern Seite durch Bezähmung der Lust und der Möglichkeit, übergroße Erwerbungen von Land und Leuten zu machen. Wird auch diese letztere Aufgabe dem Ehrgeize oder der Eitelkeit des Eroberers als Thorheit erscheinen, so kann ihre Erfüllung für das Volk selbst, und zwar sowohl für den erobernden als für den eroberten Theil, nur zum Glücke ausschlagen. Die einzige zweifelhafte Frage kann sein, welche Rücksicht den Vorzug verdiene, wenn der hier aufgestellte Grundsatz in Collision kommt mit der Regel, daß die Bevölkerung eines Staates am zweckmäßigsten aus Einem und aus einem vollständigen Stamme bestehe? So schwer es ist, hier eine allgemeine Maxime aufzustellen, indem in dem einzelnen Falle allzuviel auf die besondern Verhältnisse, z. B. auf die Stärke der Stammeszuneigung oder Abneigung, auf die geographische Lage des Landes selbst, auf die Macht und die Neigung der benachbarten Staaten ankommt, so ist doch wohl nicht zu bezweifeln, daß eine größere Summe von materiellem und intellectuellem Wohle von der richtigen Größe der Bevölkerung abhängt, als von der geschlossenen Nationalität, und daß also diese in einem Collisionsfalle den Vorzug verdient.

2) Die relative Größe der Bevölkerung.

Von nicht geringerer politischer Bedeutung als die Gesammtzahl der Bevölkerung eines Staates ist das Verhältniß derselben zu der Oberfläche des Landes, d. h. die relative Dichtigkeit der Bevölkerung. Auch hier zeigt eine genauere Untersuchung die Vortheile eines Mittelzustandes und die nachtheiligen Folgen extremer Zustände, nehmlich wenn entweder nur sehr wenige Menschen über die Oberfläche zerstreut sind, oder aber wenn das Land im Verhältniß zu seiner Ernährungsfähigkeit mit Menschen überfüllt ist.

Bei einer relativ geringen Bevölkerung ist allerdings große Leichtigkeit, die Mittel zur Erhaltung des physischen Lebens herbeizuschaffen; ebenso mögen die wenigen Einwohner sich ausgedehntes Grundeigenthum zulegen oder große Viehzucht treiben. Sind die geographischen Verhältnisse günstig, namentlich also schiffbare Ströme oder das Meer zur Hand, so kann auch wohl gegen den hier leicht zu erzielenden Ueberfluß der Rohstoffe von dem Auslande manche Waare eingetauscht werden. Allein eine solche Spärlichkeit der Bevölkerung ist dennoch, da die Hilfsquellen des Landes aus Mangel an Händen, und wegen allzugroßer Entfernung der Einwohner von einander, nicht benutzt werden können, von großem Nachtheile für Alle und für die Einzelnen. Schon die Urproduction leidet Noth, weil nicht das Nützlichste, sondern nur das bei einer kleinen Anzahl von Arbeitern und geringem so wie beschwerlichem Absatze Mögliche erzeugt werden kann. Von einer Gewerbeindustrie kann kaum die Rede sein. Bei der geringen Zahl der Arbeiter steht der Arbeitslohn sehr hoch; an eine richtige Arbeitstheilung ist gar nicht zu denken; die Schwierigkeit oder der gänzliche Mangel der Transportwege vertheuert den Bezug der Rohstoffe und Fabrikationsmittel; an Capitalien ist höchst wahrscheinlich Mangel und jedenfalls werden die vorhandenen eher auf die Erwerbung großen Grundeigenthums verwendet werden, wobei mit Sicherheit eine verhältnißmäßig kleine Summe den Nachkommen unermeßlichen Reichthum verschaffen kann. Auch der Handel kann nur in geringem Maße gedeihen bei dem hier allein möglichen Zustande der Verbindungswege und Mittel, bei dem

durch die Vereinzelung der Bevölkerung herbeigeführten Mangel eines häufigeren Wechsels der Sitten, Moden und Bedürfnisse, endlich bei der Schwierigkeit eines vortheilhaften Absatzes der im Lande erzeugten Rohstoffe. Daß in einem dünnbevölkerten Lande die Gelegenheit und Nothwendigkeit einer vielseitigeren und gründlicheren geistigen Ausbildung fehlt, indem nur bei dicht gedrängter, in lebhaftem persönlichen Verkehr stehender Bevölkerung Ideen und Kenntnisse sich erzeugen und schnell verbreiten können, bedarf kaum erst einer Erwähnung. Natürlich wirkt dieser Zustand des sachlichen und intellectuellen Vermögens der Nation auch sehr empfindlich auf den Staat. Er kann in solchem Zustande nur über eine sehr beschränkte Masse von materiellen und geistigen Mitteln verfügen, und seine Schwäche wird dadurch noch größer, daß er über die zu seiner Verfügung stehenden Kräfte nur in weiten gegenseitigen Entfernungen und nicht zu derselben Zeit verfügen kann. Eine nicht auf denselben Punkt leicht vereinbare und nicht gleichzeitig mit aller Stärke wirkende Kraft ist aber in der physischen wie in der moralischen Welt nur als eine unbedeutende, vielleicht als eine ganz nulle zu betrachten.

Sehr verschieden hiervon ist das Bild einer relativ allzugroßen Bevölkerung, d. h. eines solchen Zustandes, in welchem mehr Menschen auf einem bestimmten Staatsgebiete zusammengedrängt sind, als sich aus den in demselben vorhandenen Reichthumsquellen gut ernähren können. Allerdings wird hier die Urproduction so hoch als möglich gesteigert sein; zu einer sehr ausgedehnten Gewerbeindustrie und einem entsprechenden Handel sind wenigstens einige wesentliche Bedingungen vorhanden, nehmlich hinreichende Zahl von Arbeitern, wohlfeiler Arbeitslohn und leichter Verkehr; die geistige Bildung endlich hat theils in der Lebhaftigkeit des Ideenaustausches und in der durch die Menge der Mitwerber gegebenen Nothwendigkeit sich auszuzeichnen mächtige Anreizungen. Da überdies selbst unter einer im Ganzen dürftigen Bevölkerung immer Einzelne bedeutendes Vermögen oder Einkommen besitzen werden, dieses aber in solchen Zuständen zu Luxus und äußerem Glanze psychologisch nothwendig führt, so können diese Erscheinungen zusammen einen theilweisen günstigen Eindruck machen und dem flüchtigen und zum Optimismus geneigten Beobachter zu der Annahme eines allgemein verbreiteten Wohlbehagens und Glückes verleiten. Allein wie sehr enttäuscht eine genauere Untersuchung. Vor Allem ist zu bemerken, daß die oben angeführten Bedingungen einer lebhaften Gewerbeindustrie und eines derselben entsprechenden Handels nicht die einzigen sind, und daß die ebenso unentbehrlichen weiteren von Capital, Geschicklichkeit, Befreiung von übermächtiger fremder Mitwerbung, beim Handel auch noch von günstiger Lage, keineswegs in einem nöthigen Causalzusammenhange mit einer übergroßen Bevölkerung stehen. Finden sie sich aber nicht vor, so ist natürlich das Elend der keineswegs vollständig mit der Urproduction beschäftigten Menge unabsehbar. Mangel an den nothwendigen Lebensbedürfnissen, daraus entstehende Krankheiten, Kummer und Elend jeder Art machen das Dasein derselben zur Qual. Hilfe ist nur in der natürlich nicht weit ausreichenden Unterstützung der wohlhabenden Classen zu finden; eine eigentliche Besserung nur in der vielleicht unmöglichen, jedenfalls wandelbaren Aenderung der äußeren Verhältnisse. Selbst unter sonst ganz günstigen Verhältnissen kann vorübergehend sehr große Gefahr entstehen, wenn der Austausch der Fabrikwaren gegen die zur Erhaltung des Ueberschusses der Bevölkerung durchaus nothwendigen Lebensmittel unterbrochen ist oder sich mindert, was ja aus tausend Ursachen auf kürzere oder längere Zeit geschehen kann und wird. Ein solcher wirthschaftlicher Zustand bringt aber auch dem sittlichen und intellectuellen Wohle die tiefsten Wunden bei. Der darbende Proletarier muß von den entsittlichendsten Gesinnungen gegen den Staat und gegen alle Besitzenden erfüllt, oder zur ekelhaften Niederträchtigkeit herabgedrückt werden. Zu Verstandesbildung hat der verzweifelnde Bettler keine Lust und kein Mittel. Rohheiten und Verbrechen aller Art müssen somit die Einen verderben, die Andern bedrohen. Und der Staat, wie soll er von einer zu der Erhaltung des eigenen Lebens unfähigen Masse Mittel zu Erreichung seiner Zwecke erhalten, wie Kraft im Innern und gegen Außen zeigen, immer selbst bedroht von einer Erschütterung gährender Elemente? Kann er auch über jede beliebige Anzahl von Händen gebieten, so ist er nicht im Stande sie zu erhalten. Eine solche Bevölkerung ist eine Last und keine Macht, und Uebervölkerung

ein Inbegriff fast aller Uebel, welche die menschliche Gesellschaft zu tragen haben kann.

Große Vortheile dagegen gewährt eine zwar gedrängte, allein mit den Nahrungsquellen in keinem Misverhältnisse stehende Bevölkerung. Zu einer möglichst ausgedehnten und sorgfältigen Benutzung des Bodens treibt die Sicherheit eines lohnenden Absatzes und die Leichtigkeit Arbeiter zu erhalten. Ebenso sind die sämmtlichen oben aufgeführten Bedingungen einer ausgezeichneten Gewerbethätigkeit, insofern solche aus dem Nahewohnen und der zur Arbeitstheilung und mäßigem Lohne erforderlichen Menschenmenge entstehen, zur Hand; dem Eintreten der weiteren kann insofern mit größerer Ruhe entgegengesehen werden, als auch bei einer Stockung das eigene Land im Stande ist, wenigstens die Mittel zur Erhaltung der physischen Existenz herbeizuschaffen. Für Geistesbildung ist der lebhafte Verkehr förderlich, da keine verzweiflungsvolle Lage unfähig und unwillig macht, und namentlich darf hier auf einen befriedigenden sittlichen Zustand gehofft werden, da für solchen wohl keine äußere Lage günstiger ist als die Nothwendigkeit einer angestrengten, allein weder übermäßigen noch schlecht bezahlten Arbeit. Die Regierung kann in solchem Zustande über die erforderlichen geistigen und bürgerlichen Kräfte verfügen, und das Volksvermögen ist im Stande, die nöthigen materiellen Mittel zu liefern. Dadurch, daß Menschen und Sachen sich in kleineren Räumen auf einander gedrängt darbieten, wird die Kraft des Staates völlig benutzbar gemacht.

Die Frage, wann denn der eine oder der andere dieser Zustände vorhanden sei, läßt sich nicht mit einer allgemeinen Formel, sondern nur aus einer genauen Kenntniß und richtigen Würdigung der Verhältnisse des einzelnen Falles beantworten. Einen ebenso wesentlichen als höchst verschiedenen Einfluß üben nehmlich auf diese Frage die Fruchtbarkeit des Bodens, die Güte des Klimas, der Reichthum oder Mangel an Schätzen des Mineralreiches, bequeme Verbindungswege u. s. w. aus. Ebenso hat der Grad der Gesittigung eines Volkes großen Einfluß, indem die auf den niedern Stufen (Viehzucht und Jagd) Lebenden weit mehr Raum zu einem selbst kärglichen Unterhalte bedürfen als Gebildetere. Auf demselben Raum, welcher in Irland oder Sicilien nur Einem Menschen Unterhalt gewährt, können in Belgien, in Sachsen, in Würtemberg oder in der Lombardei mehrere Tausende weit besser leben; von den Tropenländern gar nicht zu reden, wo einige Brodbäume und wenige Ruthen Landes zur Ernährung einer ganzen Familie hinreichen. Oder wenn das Gebiet der jetzigen Vereinigten Staaten von Nordamerika vor der Ausbreitung der Europäer kaum eine Million Menschen ernährt haben mag, so haben jetzt schon vierzehn Millionen sich daselbst niedergelassen und noch zehn- und zwanzigmal so viele mögen Raum finden. Jene waren aber Jäger, diese sind Ackerbauer und treiben Gewerbe und Handel. Im Ganzen mag allenfalls angenommen werden, daß im mittlern und südlichen Europa und den ihm an Klima und Bildungsweise ähnlichen Ländern eine allzustarke Bevölkerung vorhanden ist, wenn sich — natürlich im Durchschnitte eines größern Landes — auf der deutschen Geviertmeile mehr als 4000 Menschen befinden (wie z. B. in Belgien, den preußischen Rheinprovinzen, Sachsen, Würtemberg, Baden), eine zu geringe aber, wenn dieselbe unter 2000 steht (wie dies in Spanien, Portugal, der Türkei der Fall ist).

Natürlich stellt sich in Folge der bisher erörterten Thatsachen für die Staatskunst die Aufgabe, die Bevölkerungsverhältnisse eines Landes hinsichtlich ihrer relativen Größe in den unter den gegebenen Umständen vortheilhaftesten Zustand zu setzen und in demselben zu erhalten. Um diese Aufgabe aber befriedigend lösen zu können, ist dreierlei nothwendig. Einmal nehmlich muß man die reinen Naturgesetze hinsichtlich der Bewegung der menschlichen Bevölkerung kennen. Zweitens ist zu untersuchen, welche Verhältnisse in der Wirklichkeit des einzelnen gegebenen Falles vorliegen. Drittens sind die speciellen Ursachen zu erforschen, welche einer etwaigen Abweichung zwischen dem allgemeinen Gesetze und der Wirklichkeit zu Grunde liegen. Je nach dem Erfolge ist dann entweder dem jetzigen Stande der Dinge ruhig zuzusehen, weil er das wünschenswerthe Ergebniß zu erhalten oder wenigstens bald zu liefern verspricht, oder mag durch Wegräumung künstlicher Hindernisse der

Wirkung der Naturgesetze mehr Raum verschafft, oder endlich ihrer Kraft durch Zusetzung von Steigerungsmitteln nachgeholfen werden.

Was nun die reinen Naturgesetze betrifft, so ist es eine unleugbare Thatsache, daß der Mensch (verhältnißmäßig wenige Ausnahmen abgerechnet) im Stande ist, selbst im Zustande der Monogamie eine bedeutende Anzahl von Kindern zu erzeugen. Ebenso sicher ist, daß die Neigung zu dieser Fortpflanzung und Vermehrung des Geschlechtes tief in der geistigen und der körperlichen Natur des Menschen begründet und also ebenfalls allgemein verbreitet ist. Da nun auch diese Kinder wieder dieselbe Fähigkeit und dieselbe Neigung erhalten, so muß nothwendig jede gegebene Bevölkerung sich in immer steigenden Verhältnissen vermehren, falls nicht eine so große Sterblichkeit unter den Kindern ist, daß sie bis zur Zeit ihrer Pubertät immer wieder blos auf die Zahl der Eltern zusammengeschmolzen sind. Eine genaue Beantwortung der vorliegenden Frage setzt also eine dreifache Untersuchung voraus: 1) wann beginnt und wann endigt die Zeugungsfähigkeit der Menschen im Durchschnitte? 2) wie viele Kinder können in dieser Periode erzeugt werden? 3) welches sind die Sterblichkeitsverhältnisse? Diese Fragen alle richtig zu beantworten, ist weniger leicht, als auf den ersten Anblick vielleicht scheinen möchte. — Unterliegt es nehmlich auch keinem Zweifel, daß man den Eintritt der vollkommen entwickelten Pubertät in gemäßigten Klimaten bei dem Mann mit 22, bei dem Weibe mit 17 Jahren, das Aufhören der Zeugungsfähigkeit aber mit dem 60 und beziehungsweise dem 48. Jahre anzunehmen hat, so ist schon die Frage, wie viele Kinder in diesem Zeitraume erzeugt werden können, eine sehr schwierige. Sie kann natürlich nicht durch eine Vergleichung der innerhalb eines gewissen Zeitraums in einem bestimmten Bezirke wirklich vorgekommenen Ehen und der in dieser Zeit erfolgten Geburten beantwortet werden, weil diese Thatsache nicht das reine Naturgesetz, sondern eine vielleicht vielfach und bedeutend veränderte Modification desselben liefert. Ebenso wenig sind Annahmen, welche sich nicht auf bestimmte und hinreichend zahlreiche Thatsachen stützen, ganz unzulässig, weil die blos arithmetische und die physiologische Möglichkeit zwei sehr verschiedene Dinge sind. Nur durch Aussuchung einer möglichst großen Anzahl von Fällen, in welchen sich die natürliche Anlage und Neigung frei aussprechen konnte, läßt sich der Wahrheit nahe kommen. Die Wahl solcher Fälle ist aber keineswegs leicht, da sie eine große Personen- und Sachkenntniß erfordert, und sie ist auch bis jetzt nur höchst unvollkommen erfolgt. Wenn Malthus ein ganzes Volk, die Nordamerikaner, wählte, so war zwar vielleicht bei demselben im Gegensatze gegen andere ganze Völker eine merklich kleinere Summe von störenden Einflüssen vorhanden, allein ein reiner Ausdruck des Naturgesetzes lag doch keineswegs vor, und die von Sadler als Beispiel gewählten englischen Pairsfamilien sind, bei der unglaublichen Verdorbenheit und unnatürlichen Lebensart eines bedeutenden Theiles der englischen Aristokratie, noch weniger geeignet, ein Naturgesetz zu vertreten. Mit Bestimmtheit läßt sich also gegenwärtig die Frage nicht beantworten, doch berechtigt wohl eine Vergleichung der in der Wirklichkeit, also unter zum großen Theile ungünstigen Umständen, im Großen erfolgenden Ergebnisse mit einzelnen günstigen Fällen zu der Annahme, daß wenigstens zehn Kinder das wahrscheinliche Ergebniß einer Ehe nach reinen Naturgesetzen sind. — Wenn auch nicht in demselben, so doch immer in einem zu beachtenden Grade sind auch die Gesetze der Sterblichkeit ungewiß. Es ist nehmlich außer allem Zweifel, daß die Sterblichkeit, namentlich der Kinder, unter verschiedenen Völkern und selbst bei demselben Volke in verschiedenen Zeiten und Bildungszuständen eine sehr verschiedene ist. So hat sich z. B. eben jetzt, d. h. seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts, in Europa eine äußerst bedeutende Verbesserung der mittlern Lebensdauer ergeben und es ist eine große Frage, ob sich das neue Verhältniß bereits wieder für eine längere Dauer bleibend festgestellt hat. Es ist somit nicht als eine unbedingte, sondern nur als eine im gegenwärtigen Augenblicke richtige Beantwortung der Frage zu betrachten, wenn angenommen wird, daß ungefähr unter günstigen Verhältnissen die Hälfte der Menschen ihr 30., ein Drittheil aber das 60. Jahr erreichen kann, und daß die mittlere Lebensdauer sich auf 40 Jahre erstreckt*).

---

*) Allerdings weichen diese letztern Annahmen nicht unbedeutend ab von den aus den

Weit leichter ist natürlich die zweite Aufgabe, nehmlich die Erforschung der in dem gegebenen Falle **wirklich bestehenden Bevölkerungsverhältnisse**. Es bedarf hier einmal einer Kenntniß von der **Zahl** und zweitens von dem **Gange** (oder der Bewegung) der Bevölkerung. — Zu Erlangung der erstern Notiz ist es möglich, einen dreifachen Weg einzuschlagen. Entweder nehmlich nimmt man eine **Schätzung**, oder eine **Berechnung**, oder endlich eine eigentliche **Zählung** vor. Um bei der **Schätzung** nicht ganz in Willkür und Unrichtigkeit zu verfallen, ist nothwendig, einen Anhaltspunkt an einer mit der Bevölkerung in wesentlichem Zusammenhange stehenden Thatsache zu nehmen, welche man genauer zu kennen glauben darf. So z. B. die Zahl der Wohnhäuser, die Größe der Consumtion gewisser Lebensmittel u. dgl. Es fällt aber in die Augen, daß dieses Mittel immer sehr unsicher bleibt, weil von der doppelten, dem Ergebnisse zu Grunde liegenden Annahme sogar beide unrichtig sein können. Es ist somit nur in Ermangelung jeder andern sicherern Art anzuwenden. — Auch die **Berechnung** ist nicht so sicher, als sie wohl früher dafür gehalten wurde. Sie besteht darin, daß man von gewissen einzelnen Erscheinungen des Bevölkerungsstandes aus mittelst arithmetischer Formeln den Gesammtstand bestimmt. Eine vielfältige und genaue Beobachtung hat nehmlich gezeigt, daß gewisse Vorfälle in einem beständigen Verhältnisse zu der Zahl der Bevölkerung stehen, wenn sie nur in einem, sei es der Zeit, sei es dem Raum nach, hinreichend ausgedehnten Maßstabe beobachtet worden sind. Hierher gehört namentlich die Zahl der Geburten, der Todesfälle, der Ehen. Da nun auch ohne eine allgemeine Zählung des Volkes gerade diese Thatsachen aus den Kirchenbüchern, den Registern des bürgerlichen Standes u. s. w. bekannt sein können, so ist es möglich, mittelst einer einfachen Multiplication den Gesammtstand der Bevölkerung genau genug zu berechnen. Nur ist dabei zu bemerken, daß nicht nur überhaupt die in den Gesetzen der Sterblichkeit vorgegangene Veränderung die frühern Beobachtungen, z. B. von **Süßmilch**, unbrauchbar gemacht hat, sondern daß auch überhaupt die Verhältnisse des einen Landes keineswegs mit Zuverlässigkeit auf ein anderes übertragen werden können, ja daß sogar in demselben Lande die Zahlen von einem zum andern Jahre nicht unbedeutende Schwankungen erfahren, welche sich zwar wieder in längeren Zeiträumen ausgleichen, aber natürlich der Richtigkeit der blos auf Eine Thatsache gebauten Rechnung schaden müßten. So ist z. B., was die Abweichungen der verschiedenen Länder betrifft, das Verhältniß der Geburten zu der Gesammtzahl der Bevölkerung in Preußen 1:23; in Würtemberg 1:25; in Rußland und Portugal 1:26; in Frankreich 1:31; das Verhältniß der Todesfälle zu der Gesammtbevölkerung in Frankreich ungefähr 1:40; in Norwegen 1:48; in England 1:49; in Rußland 1:58; die Ehen endlich wechseln im Verhältnisse von 1:92 in Rußland zu 1:42⅔ in Würtemberg. Nimmt man aber auch nur dasselbe Land, so ist eine Abweichung unter den einzelnen Jahren sehr merklich; die Geburten in Frankreich verhielten sich 1818 wie 1:33⅐; im Jahre 1819 aber wie 1:30⅞; nach siebenjährigem Durchschnitte wie 1:31⅞. Es folgt also daraus, daß man jeden Falles nur ganz neu beobachtete Verhältnißzahlen überhaupt mit einiger Sicherheit gebrauchen kann, daß aber auch diese kein absolut richtiges Ergebniß zu liefern versprechen. — Zu einem ganz zuverlässigen Resultate ist somit nur die eigentliche **Zählung** geeignet. Es leuchtet ein, daß eine solche mit Schnelligkeit und genauer Personen- und Ortskenntniß vorgenommen werden muß. Deshalb ist denn das Land in viele kleine Bezirke zu theilen und jeder derselben einem oder mehrern ortsbekannten Männern zu möglichst schneller Abzählung anzuvertrauen. Genaue Instructionen müssen für Gleichförmigkeit der Vornahmen und für Vermeidung von Doppelzählungen und Auslassungen sorgen. Vielleicht ist es auch, wenn das Volk noch nicht an die Vornahme gewöhnt ist,

---

wirklichen Zählungen sich ergebenden Bevölkerungstabellen, allein es ist wohl zu bemerken, daß diese letzteren in sehr vielen einzelnen Fällen keineswegs den reinen Ausdruck eines Naturgesetzes, sondern eine durch die zerstörenden Ursachen einer mehr oder weniger allgemeinen Uebervölkerung oder sonstiger schädlicher Verhältnisse hervorgebrachte Modification liefern. Künstlich verlängert kann das Leben nicht werden, wohl aber wird es häufig abgekürzt und somit ist als reines Naturgesetz ein günstigeres Verhältniß anzunehmen, als die Wirklichkeit darbietet.

nothwendig, es durch gemeinverständliche Bekanntmachungen über den Zweck der Maßregel zu belehren und zu beruhigen. Natürlich ist übrigens eine Zählung von Zeit zu Zeit zu wiederholen, wenn auf deren Genauigkeit ganz sicher soll gerechnet werden können. Deshalb werden dann z. B. in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika alle zehn, in den Ländern des deutschen Zollvereins alle drei Jahre regelmäßige Zählungen angestellt. — Leicht ist es dem Staate, von dem **Gange** der Bevölkerung, d. h. von den Veränderungen, welche in den Lebens- und Familienverhältnissen der Bürger sich ergeben, ganz sichere Nachricht zu erhalten. Da nehmlich von den drei Hauptereignissen, Geburt, Ehe und Tod, ohnedies amtliche Verzeichnisse, sei es von der Geistlichkeit, sei es von weltlichen Beamten, geführt werden müssen, weil in vielen Fällen des bürgerlichen Lebens eine zuverlässige Bezeugung der Thatsache und des Zeitpunktes nothwendig ist, so ist es eine einfache Arbeit, in regelmäßig wiederkehrenden Perioden, z. B. alle Jahre, in jeder Gemeinde eine genaue Zusammenstellung aus diesen Verzeichnissen auszuziehen und aus ihnen wieder eine allgemeine Uebersicht zu bilden. Wird noch dafür gesorgt, daß in jeder Gemeinde die allenfalls Ein- oder Ausgewanderten beigefügt werden, so hat man eine vollständige Uebersicht der gesammten Bevölkerungsveränderungen, und namentlich wenn eine richtige periodische Zählung von Zeit zu Zeit einen sichern Anhaltspunkt und eine Controle bildet, so kann mit einer für jeden praktischen Zweck überflüssig hinreichenden Genauigkeit in jedem Augenblicke das gesammte Verhältniß der Bevölkerung und jedes ihrer Theile angegeben werden.

Findet sich nun, wie beinahe ohne Ausnahme der Fall ist, bei der Vergleichung der reinen Naturgesetze mit den Ergebnissen der Wirklichkeit ein mehr oder minder bedeutender Unterschied zwischen beiden, so ist nun die dritte Aufgabe zu lösen, nehmlich die Frage nach den **Ursachen** dieser Verschiedenheit. — Dieselbe kann denn nun aber entweder in einer stärkeren Vermehrung der Bevölkerung, oder in einem Zurückbleiben hinter der von den Naturgesetzen als möglich angegebenen Größe bestehen. Ersteres wird allerdings der bei weitem seltenere Fall sein. Tritt er jedoch ein, so ist leicht einzusehen, daß nur eine starke Einwanderung von Ausländern die Ursache sein kann. Die Naturgesetze enthalten ja nichts Anderes als die Bestimmung, was hinsichtlich der Bevölkerung möglicherweise von den menschlichen Lebenskräften geleistet werden könne. Ueber diese äußerste Möglichkeit kann denn nun aber begreiflicherweise die Erfahrung auch nicht im einzelnen Falle gehen, weil die Naturgesetze von einer unveränderlichen Festigkeit sind. Bei einer so offen in die Sinne fallenden Erscheinung, wie eine starke Einwanderung ist, kann es aber nur ganz leicht sein, ihre Ursachen, ihren Umfang, ihre wahrscheinliche Dauer ganz genau aufzufinden. Ein Blick in zweckmäßig geführte Bevölkerungslisten der einzelnen Gemeinden oder Bezirke weist schon die Thatsache in allen ihren Einzelnheiten nach. Zu bemerken ist dabei nur noch, daß — einzig der Fall der Einwanderung ganzer Stämme ausgenommen — der eingewanderte Theil der Bevölkerung hauptsächlich aus Menschen im kräftigen Lebensalter und von unmittelbarer Zeugungsfähigkeit bestehen wird, und daß also derselbe bei einer Berechnung des wahrscheinlichen künftigen Standes der Bevölkerung mindestens doppelt in Anschlag zu bringen ist. — Findet sich aber ein Zurückbleiben der wirklichen Bevölkerung hinter dem, was sie nach den reinen Naturgesetzen hätte sein können und sollen, ist somit eine Hemmung der natürlichen Kräfte durch irgend ein äußeres Hinderniß entstanden, so liegen allerdings nicht immer die Gründe so ganz offen vor, wie bei einer Mehrbevölkerung, allein eine genauere Betrachtung weiß sie doch auch aufzufinden. Sie sind theils beständig und im Einzelnen wirkende, theils seltener, dann aber in der Regel auch mit um so größerer Wirkung auftretende.

Die beständig und in dieser Fortsetzung mit großer Wirksamkeit thätigen Ursachen eines Zurückbleibens der wirklichen Bevölkerung hinter den Naturgesetzen können erstens das Misverhältniß zwischen den im bestimmten Falle vorhandenen Lebensmitteln, und zweitens lebenzerstörende Ausschweifungen sein. — Hinsichtlich des ersteren Grundes leuchtet ein, daß es, um eine bestimmte Bevölkerung zu vermehren oder auch nur zu erhalten, nicht genügt, sie blos zu erzeugen, sondern daß auch die sämmtlichen zur Erhaltung des menschlichen Lebens nothwendigen materiellen Gegenstände, also Speise, Kleidung und Woh-

nung, in entsprechendem Maße vorhanden sein müssen. Mit andern Worten, die Bevölkerung wird nothwendig durch das Dasein der nothwendigen Lebensmittel bedingt (wobei die Antwort auf die Frage, was nothwendig sei, theils von dem Klima, theils von der Bildungsstufe wieder vielfach modificirt wird). Die Vermehrung dieser Lebensmittel hängt nun aber von ganz anderen Naturgesetzen und äußeren Verhältnissen ab, als die Vermehrung der Bevölkerung. Allerdings ist in fruchtbaren und noch wenig bevölkerten Ländern, oder bei Völkern, welche zum Handel gut gelegen sind und eine bedeutende Menge von Waaren an solche Nationen, welche Lebensmittel im Ueberflusse haben, ablassen können, die Möglichkeit vorhanden, eine selbst noch weit größere Masse von Lebensmitteln herbeizuschaffen, als die möglichst schnell steigende Bevölkerung bedürfen kann. In anderen Fällen ist wenigstens das Bedürfniß zu decken. Allein in sehr häufigen Fällen ist auch schon jetzt die ganze Bodenkraft des eignen Landes in Anspruch genommen oder läßt wenigstens nur langsame hinter dem möglichen Gange der Bevölkerung weit zurückbleibende Steigerungen zu *), aus fremden Ländern aber, sei es wegen Schwierigkeit des Transports oder aus Mangel an Zahlungsmitteln, keine Hilfe herbeizuschaffen; hier kann denn nun die Bevölkerung sich ohne die größten Nachtheile nicht vermehren. Nothwendig müßte jeder neue Zuwachs die Summe der jedem Einzelnen zur Erhaltung seines Lebens nothwendigen Mittel um etwas vermindern, was anfänglich wenigstens unangenehme Empfindungen, bei immer zunehmendem Misverhältnisse aber unaufhörliche und unerträgliche Leiden zur Folge haben müßte. Da nun aber überdies theils der Reichere, theils der Kräftigere, Thätigere und Schlauere sich immer einen, vielleicht bedeutenden, Ueberschuß über seinen Kopftheil zu verschaffen im Stande ist, so muß ein im Verhältniß zu diesem Mehrverbrauche stehender Ausfall von der nach den bloßen Naturgesetzen möglichen Bevölkerung entstehen, sei es nun, was natürlich das weit Wünschenswerthere ist, mittelst der Unterlassung neuer Zeugungen, sei es durch das Verkommen des nicht zu ernährenden Theils der schon vorhandenen Bevölkerung. Beide Ursachen wirken ununterbrochen und mächtig, ohne daß freilich dem oberflächlichen Beobachter oder dem minder Gebildeten und über sich und die Gründe der ihn zwingenden Verhältnisse unklarer Handelnden der Zusammenhang vor Augen stände. Wer dies leugnen wollte, betrachte theils die große Menge von Menschen, namentlich von Männern, welche erst viele Jahre nach erlangter Zeugungsfähigkeit zur Heirath schreiten können, weil sie früher nicht die nöthigen Mittel zum Unterhalte einer Familie zu erwerben im Stande waren; theils die so unendlich größere Sterblichkeit unter den ärmeren Volksclassen, bei welchen die mittlere Lebensdauer nicht nur wegen der vielen gleich in den ersten Jahren wieder sterbenden Kinder, sondern auch wegen des bei den Erwachsenen viel ungünstigeren Verhältnisses eine weit geringere ist als bei den wohlhabenderen, d. h. besser genährten und gekleideten, zu keiner ungesunden Arbeit oder übermäßigen Anstrengung verurtheilten, in Krankheiten gut berathenen Classen. — Was aber die Ausschweifungen betrifft, so zerstören sie sowohl an und für sich manche Menschenleben, als vernichten oder schwächen sie wenigstens die Zeugungsfähigkeit; davon abgesehen, daß Manche sich durch die Gewohnheit einer ungebundenen Lebensweise von der Eingehung einer Ehe abhalten lassen. Da die unehelichen Kinder, aus manchen leicht aufzufindenden Gründen, in weit größerem Verhältnisse sterben, so werden diese Folgen der Ausschweifungen durch die allenfalls aus ihnen entstehenden unehelichen Kinder keineswegs aufgewogen. — Sowohl in dem einen als in dem andern Falle kann eine genaue Beobachtung des Zustandes des Volksvermögens und dessen Vertheilung unter die verschiedenen Classen, ferner der sittlichen Verhältnisse, der Zahl der Ehen und des Durchschnittsalters der Heirathenden, endlich der mittleren Lebensdauer unter den verschiedenen Theilen der Bevölkerung nicht anders die besondere Ursache oder Ursachen der auffallend zurückbleibenden Bevölkerung genau und zuverlässig anzeigen. Auch Schlüsse auf die wahrscheinliche Zukunft

*) Kein sonderbarerer Einwand, als der z. B. von Burn, familiar letters on population, Lond., 1832, gemachte, daß nicht einzusehen sei, warum die Fruchtbarkeit des Landes, welche doch seit Jahrhunderten gewachsen sei, nicht auch künftig zur Genüge wachsen werde. Eben weil sie schon so lange gesteigert wurde, nicht aber ins Unendliche gesteigert werden kann, wie dies bei der Bevölkerung der Fall ist.

sind leicht und, so weit das bei Zukünftigem überhaupt möglich ist, richtig aus diesen Beobachtungen zu machen.

Die seltenen und zufälligen, allein dann häufig in größter Ausdehnung wirksamen Ursachen einer Zurückstellung der Bevölkerung bestehen in den mannigfachen großen Unglücksfällen, welche ein Volk betreffen können, also namentlich in Kriegen, Hungersnöthen, ansteckenden Seuchen. Welche große Masse von Menschen durch diese Ursachen, einzeln oder in Verbindung mit einander, weggerafft werden können, lehrt die Geschichte in unzähligen Fällen, und zwar sind die Wirkungen um so gewisser und auf längere Zeit nachhaltig, als in der Regel auch eine bedeutende Verarmung die Folge dieser Zufälle ist, welche denn ihrer Seits minder verhindernd und zerstörend auf die Zahl der Bewohner einwirkt. Bei den Kriegen kommt außerdem noch dazu, daß sie einer großen Anzahl von jungen Männern das Leben kosten, damit eine eben so große Anzahl von Ehen unmöglich machen und somit der Bevölkerung gerade das Doppelte von dem schaden, was die bloße Menge der Todesfälle berechnen lassen sollte. Allerdings ersetzen sich in sonst erträglich verwalteten Staaten die Lücken früher oder später wieder, allein es ist doch klar, daß der Gang der Bevölkerung dadurch bedeutend geändert und zurückgestellt wird. Treffen diese Unfälle aber mit einem schlechten staatlichen Zustande zusammen, so kann eine bleibende Verminderung der Volkszahl, wo nicht gar eine bleibende Entvölkerung die Folge sein. Auch solche Beispiele weist die Geschichte und die Statistik in nur zu vielen Fällen nach. — Ob der eine oder der andere dieser Unglücksfälle an der zurückbleibenden oder sich vermindernden Bevölkerung Schuld ist, kann natürlich nicht einen Augenblick in Zweifel sein.

Sind alle die bisher erörterten Vorfragen gründlich untersucht und zuverlässig beantwortet, so ist nun leicht anzugeben, was ein gegebener Staat zu thun hat, um das richtige Verhältniß der Dichtigkeit seiner Bevölkerung herzustellen.

Ohne allen Zweifel hat er nehmlich gar keine besondere Maßregel zu ergreifen, sondern dem Gange der Dinge nur zuzusehen, in folgenden zwei Fällen. Erstens, wenn zwar die Bevölkerung in einem den reinen Naturgesetzen sich nähernden oder dieselben sogar (durch starke Einwanderungen) noch übertreffenden Verhältnisse wächst, allein nach Raum und nach unbenutzten Naturkräften kein Mangel an den nöthigen Lebensmitteln jetzt oder in naher Zukunft zu erwarten ist. Zweitens, wenn zwar eine bedeutend gedrängtere Bevölkerung sich kein Fortkommen versprechen könnte, indem schon jetzt die Einwohner dicht geschaart sind und alle Kräfte des Landes und alle Gelegenheiten der äußern Umstände zu ihrem Fortkommen zu benutzen haben, allein nach den bisherigen Erfahrungen und nach bestimmt nachweisbaren auch in Zukunft wirksamen Gründen die Bevölkerung entweder sich ganz gleich bleibt oder wenigstens nur in solchen Verhältnissen vermehrt, daß vernünftigerweise eine gleiche Steigerung der Hilfsmittel erwartet werden kann. — Im erstern Falle wäre eine verhindernde Thätigkeit des Staates wahrhaft unsinnig, weil er dadurch sich selbst der Erreichung des für ihn wünschenswerthen Zustandes seiner Bevölkerung beraubt; eine fördernde Thätigkeit aber nicht nur ziemlich überflüssig, weil in dem angenommenen Zustande die Bevölkerung ohne alle Nachhilfe sich schon sehr schnell vermehrt, sondern auch von sehr zweifelhafter Nützlichkeit, weil zu viele fremdartige Bestandtheile dem Nationalcharakter beigemischt würden und überdies die Regierung große Mühe hätte, den Anforderungen einer so sehr schnell anwachsenden Bevölkerung nach allen Theilen der Staatsverwaltung zureichend und besonnen nachzukommen. Im zweiten Falle würde eine künstliche Begünstigung der Volksvermehrung das Elend einer Uebervölkerung herbeiführen; eine Zurückdrängung derselben aber den Staat und das Volk in einen seiner Kraft und seiner allseitigen Entwicklung weniger günstigen Zustand versetzen, als der schon bestehende ist, wenn anders die obige Auseinandersetzung von den Vortheilen einer gedrängten aber nicht überfüllten Bevölkerung richtig war.

Auf eine Vermehrung der Bevölkerung hat dagegen ein Staat hinzuarbeiten, wenn einerseits noch beträchtliche unbewohnte Räume und unbenutzte Reichthumsquellen vorhanden sind, auf der andern Seite aber die sich selbst überlassene Bevölkerung nur sehr langsame oder gar keine Fortschritte zur Ausfüllung dieser Lücken macht. Der Fall kann übrigens wieder ein doppelter sein. Entweder nehmlich sind die Fortschritte zwar im Ver-

hältnisse zu dem auszufüllenden Raume langsam, weil dieser sehr groß, der bis jetzt vorhandene Stock der Bevölkerung aber sehr klein ist, ohne daß aber bei der Vermehrung der einmal vorhandenen Volkszahl ein bedeutendes Zurückbleiben hinter den Naturgesetzen bemerklich wäre; oder aber ist eine auffallende Verschiedenheit zwischen der wirklichen Vermehrung und der, wie sie sein könnte und sein sollte. — Daß in dem erstern Falle, welcher namentlich bei neuentdeckten großen Ländern vorkommt und oft noch Jahrhunderte nach deren erster Anpflanzung fortdauert, lediglich eine besondere Begünstigung der Einwanderung helfen kann, ist einleuchtend. Leicht ist dieselbe aber zu bewerkstelligen, sei es durch Ersatz oder Ersparung der Reisekosten, durch Einräumung von Land, vielleicht noch von Häusern und Vieh u. s. w. Eben so gewiß ist, daß die Folgen für die Bevölkerung nicht ausbleiben können. Das Einzige, was dabei bedacht werden muß, ist, daß unter den angelockten Einwanderern auch manche Taugenichtse und Müßiggänger sein werden, deren Anwesenheit selbst als ein Nachtheil zu betrachten ist. Rührt aber die allzulangsame Vermehrung der Bevölkerung daher, weil die vorhandenen Menschen außergewöhnlich langsam zunehmen, so muß nothwendig, da in dem angenommenen Falle Mangel an Raum und Ernährungsmöglichkeit die Ursache nicht ist, ein so tiefer innerer Fehler in dem Zustande des Volkes oder Staates vorhanden sein, daß er die natürliche Anlage und Geneigtheit des Menschen, den Bevölkerungsgesetzen zu folgen, fühlbar überwiegt. Solche Fehler können aber sittlicher, legislativer und vor Allem wirthschaftlicher Art sein. Ohne ihre vollständige Wegräumung ist begreiflich an eine Heilung des Uebels nicht zu denken, und namentlich kann eine noch so kräftige Förderung der Einwanderung selten dauernde Hilfe gewähren, weil die Eingewanderten in der Regel alsbald demselben Uebel werden unterworfen werden. Daß die Wegräumung dieser Uebel immer leicht sei, ist freilich nicht zu behaupten; selbst wenn sie aus falschen menschlichen Einrichtungen herrühren, ist Hilfe oft schwer und langsam genug, indem leichter Uebel gestiftet als dasselbe wieder verbessert ist. Was zuerst die **sittlichen** Uebel betrifft, so treten uns als solche weit verbreitete Ausschweifungen und die damit eng zusammenhängende Selbstsucht freiwilliger Hagestolzen entgegen. Die Geschichte zeigt bei manchen Völkern Perioden von solcher Verdorbenheit, daß eine Entvölkerung allerdings auf diese Ursachen zurückzuführen war. Von nachhaltiger Wirkung kann hier vorzüglich nur eine Einwirkung auf den Willen sein, und deshalb ist eine möglichst vorzügliche Erziehung aller Volksclassen ohne Zweifel zwar ein langsames, aber ein sicher wirkendes Mittel, namentlich wenn dieselbe auch eine vernünftige (sittliche und wirthschaftliche) Bildung des weiblichen Geschlechtes umfaßt. Auch kann ein von den am höchsten stehenden Familien und Ständen gegebenes gutes Beispiel nur vortheilhaft wirken. Uebrigens versteht sich allerdings von selbst, daß diese beiden auf den Willen berechneten Mittel noch durch eine äußere Erschwerung von positiven Anreizungen zur Unzucht und von öffentlich gegebenen Beispielen derselben unterstützt werden können und müssen. Dagegen ist nur geringer, wenn überhaupt, eine Wirkung von einem unmittelbaren Zwange zur Verehelichung und von einem Verbote der Auswanderung zu erwarten. Abgesehen davon, daß dem Staate schwerlich ein Recht zu dieser Maßregel zusteht, so kann sie leicht umgangen werden, oder wird durch eine unbedingte Aufrechthaltung zu einer Menge von Verwickelungen und Absurditäten führen. Als unmittelbar aus der **Gesetzgebung** entstehende Ursachen geringer Bevölkerung bieten sich namentlich dar die Ehelosigkeit der Geistlichen und eines zahlreichen stehenden Heeres. Die Wirkungen sind um so gewisser, als diese Zustände eine große Steigerung der Unsittlichkeit im Gefolge haben. Hier ist freilich das Mittel an und für sich sehr einfach, aber desto weniger geneigt wird die Kirche und der Staat in den meisten Fällen sein es anzuwenden, und im besten Falle ist hier wohl nur eine Linderung, nicht aber eine gänzliche Aufhebung des Uebels zu erwarten. Weitaus die Hauptsache sind aber die **wirthschaftlichen** Hindernisse, welche sich sowohl durch Verhinderung der Ehen als durch schnelle Wiedervernichtung der Gebornen fühlbar machen. Es ist natürlich nicht möglich, hier alle denkbare Ursachen eines wirthschaftlich schlechten Zustandes und die gegen sie anzuwendenden allgemeinen oder besonderen Mittel aufzuführen. Je nach dem Zustande des einzelnen Falles können Mangel an persönlicher Freiheit, Erschwerung oder Unmöglichkeit der Erwerbung von Grundeigenthum, Mangel an Capital

und Credit, schlechter Betrieb der Landwirthschaft, der Fabrikation oder des Handels, veranlaßt durch Unwissenheit, übermäßige fremde Concurrenz, fehlerhafte gesetzliche Einrichtungen und Beschränkungen, unzureichende Verbindungsmittel u. s. w. die Schuld einer solchen Volksarmuth tragen, und je nach der besondern Veranlassung ist dann auch das von der Polizeiwissenschaft (Volkswirthschaftslehre) angerathene Mittel anzuwenden. Vor Allem untersuche der Staat, ob nicht er selbst unmittelbar durch allzugroße Last oder unzweckmäßige Vertheilung der Abgaben an der Zurückstellung des Nationalwohlstandes und somit an der Entvölkerung Schuld sei. Was anders als der unerträgliche Druck, welcher vom Zwingherrn selbst bis zum letzten seiner Schergen ausgeübt wird, verödet z. B. die von der Natur so sehr begünstigten westasiatischen Reiche? Was irgend zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes beiträgt, hat auch einen unmittelbar fühlbaren Einfluß auf die Vermehrung der Bevölkerung, und wenn namentlich, wie in dem angenommenen Falle, noch viele leicht benutzbare Reichthumsquellen bis jetzt unangegriffen und Raum unausgefüllt vorhanden ist, so kann dieses nur von einer gewaltsamen zurückdrängenden Ursache herrühren, deren Wegräumung den Naturgesetzen alsbald ihre Elasticität zurückgeben wird. Besonderer künstlicher Mittel bedarf es dabei nicht, wie z. B. der Aussetzung von Prämien für die Eltern besonders zahlreicher Kinder, der Ausstattung armer Brautpaare auf öffentliche Kosten, der Errichtung von Brautcassen u. dgl. Diese Anstalten sind theils von sehr unbedeutender Wirkung im Verhältnisse zur ganzen Masse der Bevölkerung, theils fordern sie doch Ausgaben, welche der Staat zweckmäßiger bei solchen Gelegenheiten verwenden kann, wo ohne seine Hilfe Nichts zu erreichen wäre. Uebrigens ist zu bemerken, daß eine Erleichterung der Urproduction eine zwar vielleicht etwas langsamere, allein auch stätigere Vermehrung der Bevölkerung zur Folge haben wird, als eine Vergrößerung der Gewerbe und des Handels, welche zwar den Vortheil haben, mit demselben Capital eine weit größere Anzahl von Arbeit zu lohnen, allein durch ihre unvermeidlichen Schwankungen kaum Geschaffenes auch wieder vernichten.

Die schwierigste Aufgabe wird dem Staate, wenn er die natürliche Vermehrung der Bevölkerung zurückzuhalten hat, weil in seinem Gebiete für eine größere Menschenzahl kein Unterhalt zu finden wäre. Leider ist diese Aufgabe eine ziemlich häufige, indem in vorgerücktern Culturständen es oft unmöglich ist, auf eine so schnelle Vermehrung der Lebensmittel zu rechnen, als in demselben Zeitraum die Bevölkerung sich vergrößern kann und, wenn nicht gehindert, auch wird. Ist auch der berühmte Satz von Malthus, daß die Bevölkerung je in 25 Jahren in geometrischer Progression zunehme, die Summe der Lebensmittel nur in arithmetischer (jene also wie: 1, 2, 4, 8, 16, diese dagegen wie: 1, 2, 3, 4, 5), in jeder Beziehung unrichtig und ungenau, so ist doch kein Zweifel, daß sich in der Wirklichkeit Fälle ergeben, in welchen unter den einmal gegebenen Umständen eine weitere Vermehrung der Volkszahl alle Schrecken einer Uebervölkerung zur nothwendigen Folge haben müßte, und wo also ein Beschränken von Seiten des Staats dringend Noth thut. Ob diese Fälle so häufig, wie die Einen, oder so selten, wie die Andern meinen, vorkommen, ist für die Lehren der Politik gleichgültig, wenn sie nur überhaupt sich ereignen können. Und eben so klar ist, daß ein Grund zur Unthätigkeit nicht darin liegen kann, daß andere weit entfernte und unzugängliche Länder noch Raum für eine große Bevölkerung darbieten. Unbebaute Striche in Persien, Siam oder in Neu-Guinea sind für die sich drängende Bevölkerung der Rheinpfalz oder des würtembergischen Unterlandes kein Erleichterungsmittel. Und überhaupt soll ja der Staat nicht blos gegen allgemeine Weltübel, sondern auch gegen ein örtliches Ungemach seinen Bürgern Hilfe gewähren. Sein Kampf ist freilich kein leichter, weil er hier einen der mächtigsten Naturtriebe zurückzudrängen hat, während er im Gegentheile bei einer künstlichen Steigerung der Bevölkerung von demselben unterstützt wurde. — Offenbar sind zwei wesentlich verschiedene Fälle wieder zu unterscheiden, der nehmlich, wenn eine erst drohende Uebervölkerung noch verhindert, und der, wenn eine bereits vorhandene wieder aufgehoben werden soll. — Verhinderung des erst künftigen Uebels hat heidnische Philosophie und heidnische Unsitte kurzweg in dem freilich radicalen Hilfsmittel des Kindermordes gefunden. Mangel an Tact und Schicklichkeitsgefühl hat eben so unausführbare als unwirksame mechanische Vor-

kehrungen hartnäckig empfohlen. Da weder von dem einen noch von dem andern dieser Mittel die Rede sein kann, da ferner die allerdings auch zu ergreifende Maßregel, fremde Einwanderungen möglichst zu verhindern, die drohende Gefahr nur in unbedeutendem Grade vermindern kann, so bleibt dem Staate Nichts übrig, als einmal das Volk zur freiwilligen Unterlassung unvorsichtiger und somit überflüssiger Ehen zu vermögen zu suchen; zweitens eine zwangsmäßige Erschwerung der Ehen bei Solchen eintreten zu lassen, welche sich nicht zu freiwilliger Enthaltsamkeit bewegen lassen wollen; und drittens Vorkehrungen gegen uneheliche Zeugungen zu treffen, damit nicht auf ungesetzlichem und unsittlichem Wege das Uebel einbreche, welchem der geordnete Weg verschlossen wurde. Was nun zuerst die freiwillige Unterlassung unvorsichtiger Ehen betrifft, so kann es eben so wenig einem Zweifel unterliegen, daß es eine höchst unkluge und höchst unsittliche Handlung ist, eine Familie zu gründen ohne vernünftige Aussicht sie ernähren zu können, als in Abrede zu stellen ist, daß die völlige Vermeidung des drohenden Unheils alsbald und auf die am wenigsten verletzende Weise erreicht wäre, wenn allen einzelnen Mitgliedern der Bevölkerung diese Ueberzeugung beigebracht werden könnte. Die Zulässigkeit und Räthlichkeit des Mittels ist somit handgreiflich; leider ist eine vollständige Einführung desselben um so schwieriger. Von einer directen officiellen Belehrung kann natürlich keine Rede sein; höchstens mag noch die Bekanntmachung sicherer statistischer Nachrichten, aus welchen sich die offenbare Uebersetzung einzelner Nahrungszweige ergiebt, einen entferntern und vereinzelten Nutzen bringen. Mehr natürlich würde theils durch eine entsprechende Richtung des Volksunterrichtes, theils durch eine populäre Literatur bewerkstelligt werden. Die hauptsächlichste Wirkung wird von der möglichsten Steigerung der allgemeinen Volksbildung und überhaupt von einer Hebung der unteren Classen erwartet werden können. Je größere geistige und sachliche Bedürfnisse jeder Bürger zu befriedigen gewohnt ist, desto weniger wird er unvorsichtig heirathen und desto weiter werden also die Generationen aus einander gehalten werden, von denen gar nicht zu reden, welchen die Rücksicht auf das eigene Wohl und die eigenen gesteigerten Bedürfnisse die Ehe für immer untersagt. Freilich kann wohl niemals eine hinreichend allgemeine und starke Ueberzeugung erweckt werden, und so bleibt Nichts übrig, als für diejenigen, welche sich der Lage der Dinge nach der Ehe enthalten sollten, hierzu aber nicht geneigt sind, eine gesetzliche Erschwerung der Heirath eintreten zu lassen. Zwar ist diese Maßregel schon als ein unverantwortlicher Eingriff in ein unveräußerliches Urrecht des Menschen dargestellt worden, allein offenbar ist das Recht eine Ehe einzugehen durch die Möglichkeit, die zu gründende Familie zu ernähren, bedingt, und wenn letztere Pflicht nicht erfüllt werden kann, so ist eine dennoch eingegangene Ehe eine unerlaubte Handlung, welche der Staat allerdings die Befugniß hat aus Gründen des öffentlichen Wohles zu untersagen. Es kann kein Recht geben, die Coexistenz der Menschen unmöglich zu machen. Natürlich muß man sich dabei aber an bestimmte äußerlich erkennbare Zeichen halten, indem eine individuelle Bezeichnung derjenigen, welchen der Staat das Heirathen gestatten will, und solcher, welchen es untersagt bleiben sollte, an und für sich schwierig auszuführen wäre und wohl den Grund zu unzähligen gerechten und ungerechten Beschwerden gäbe. Deshalb ist denn nur die Ergreifung zweier Maßregeln möglich. Einmal das Verbot der Eingehung einer Ehe vor Zurücklegung eines bestimmten Lebensjahres (bei Männern etwa das 30ste), damit hierdurch die Generationen weiter auseinander gerückt werden und also weniger Menschen zu gleicher Zeit leben; zweitens aber das Verbot jeder Ehe bei Personen, welche einen sicheren Nahrungsstand nachzuweisen nicht im Stande sind, wobei ein allzukleiner Antheil von Grundeigenthum und Fähigkeit zu Taglöhnerarbeit oder einem Handwerk, wenn das örtliche Bedürfniß nach der Ansicht der Gemeinden schon völlig befriedigt ist, nicht als hinreichend sichernd zu betrachten wären. Allerdings wäre von der Durchführung dieser Maßregeln eine Vermehrung des unehelichen Geschlechtsgenusses und somit auch der Zahl der unehelichen Kinder zu erwarten, allein theils würde diese Zunahme doch keineswegs in der Ausdehnung stattfinden, welche die ehelichen Geburten erhalten hätten, theils ist die Sterblichkeit der unehelichen Kinder um ein Drittheil größer als die der ehelichen, ihre nachhaltige Einwirkung auf die Bevölkerung also selbst bei ganz gleicher Zahl weit geringer, theils endlich ist die hierdurch ver-

mehrte Art der Unsittlichkeit ohne Vergleich eine der Ausdehnung und der Intensität nach weit geringere als die aus dem Elende einer Uebervölkerung mit Nothwendigkeit entstehende. Und jeden Falles ist dann von Seiten des Staates jedes geeignete Mittel zur Verminderung der Unzucht zu ergreifen. — Sind aber diese Mittel ganz unterblieben, zu spät ergriffen oder nicht mit Kraft und Folgerichtigkeit gehandhabt worden, und ist somit die Uebervölkerung bereits vorhanden, so bleibt natürlich zur Verdünnung der überflüssigen Menschenzahl und zur Wiederherstellung einer normalmäßigen Zahl, auf welche dann die bisher geschilderten Vorbeugungsmittel für künftig anzuwenden sind, nichts Anderes übrig als die Auswanderung einer entsprechenden Menge. Ist dieses Mittel auch allerdings als regelmäßige Hilfe gegen eine Uebervölkerung nicht tauglich, weil es derselben nicht vorbeugt, so dient es doch, und zwar allein, als Uebergangsmaßregel. In der Regel wird es zur Bewerkstelligung solcher Auswanderung keiner direkten Zwangsmittel bedürfen, indem in einem übervölkerten Lande ein beträchtlicher Theil der Bewohner sich in einer so gedrückten Lage befinden muß, daß sie sich aus derselben wegzukommen selbst eifrig sehnen müssen. Ferner ist bei der Leichtigkeit, Schnelligkeit und Gefahrlosigkeit selbst weiter Reisen, erzeugt durch die große Vervollkommnung aller und jeder Transportmittel und Wege, das Unternehmen an sich nicht von der Art, um in sehr abschreckendem Lichte zu erscheinen. Das Haupthinderniß für eine große Anzahl ist in der Regel lediglich der mit der Reise verbundene Aufwand; Andere mögen auch noch die Ungewißheit der Lage im neuen Vaterlande scheuen. Wenn also der Staat die Reisekosten übernimmt (deren Betrag überdies, bei irgend zweckmäßiger Einrichtung, nicht sehr beträchtlich zu sein pflegt) und außerdem noch seine Verbindungen dazu benutzt, um den Ankömmlingen im neuen Lande sicheres und erfreuliches Unterkommen zu verschaffen, so wird mit Bestimmtheit auf eine große Anzahl von Auswanderern und somit auf Erleichterung des Uebels gerechnet werden können. Sollte jedoch wider Vermuthen die Aufmunterung zu freiwilliger Verlassung des übervölkerten Vaterlandes den gewünschten Erfolg nicht haben, so bleibt nichts Anderes übrig, als durch ein Gesetz einen bestimmten Theil der Einwohner zur Auswanderung zu nöthigen. Die Maßregel würde natürlich vor Allem junge Leute zu treffen haben, als welche am geeignetsten sind, sich in der Welt fortzubringen, übrigens alle Stände umfassen müssen, indem mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß bei einer Uebervölkerung die sämmtlichen Beschäftigungsclassen übersetzt sind. Wer freilich an seiner Stelle einen Andern stellt, mag bleiben, da es sich ja nur um die Verminderung der Zahl handelt. Daß die Maßregel in langer Zeit wohl nicht ergriffen worden ist, beweist Nichts gegen ihre Rechtmäßigkeit, wie sie denn auch von den alten Völkern und, wie es scheint, auch von unseren deutschen Vorfahren geübt wurde. — Ob die Ausgewanderten einen eigenen Staat bilden, oder als Colonie des Mutterlandes bestehen, oder ob sie endlich einzeln und ohne weitern Verband mit ihrem bisherigen Vaterlande eintreten sollen in einen schon bestehenden Staat, hängt theils von den Umständen ab, und ist andern Theils eine Frage von untergeordnetem Interesse für die Bevölkerungspolizei *).

Zum Schlusse sind noch einige kurze Andeutungen über die vielen in der Materie von der relativen Größe der Bevölkerung aufgeworfenen Streitfragen und über die sehr zahlreiche Literatur beizufügen.

Die Politiker des Alterthums, besonders Platon und Aristoteles, waren, ohne daß übrigens ihre Ansicht auf bestimmter statistischer Grundlage geruht hätte, mit ihren Zeitgenossen der Meinung, daß die Naturgesetze der menschlichen Bevölkerung eine Neigung zur allzugroßen Vermehrung in sich schließen. Die Uebel der Uebervölkerung fürchtend, schlugen sie sehr gewaltsame und durchgreifende Mittel gegen dieselbe vor, welche aber mit unseren Rechtsbegriffen nicht vereinbar sind, so z. B. Kindermord, unbedingtes Verbot der Heirathen aller körperlich und geistig minder begabten Bürger. Diese Ansichten

*) Manche Schriftsteller, namentlich Engländer, nehmen als gleichbedeutend Auswanderung und Gründung einer Colonie. Sind sie nun mit letzterer Maßregel nicht einverstanden, so glauben sie damit auch schon über die Thunlichkeit der Auswanderung als eines Mittels gegen Uebervölkerung entschieden zu haben. Die Begriffsverwirrung ist handgreiflich.

wurden aber ganz verlassen, als nach der Barbarei des Mittelalters die Staatswissenschaften wieder aufzuleben begannen. Jetzt fand man in der möglichst großen Zahl der Bevölkerung allein Heil und Nutzen, durch die Wahrnehmung verleitet, daß stark bevölkerte Länder auch die reichsten und gebildetsten sind. Daher denn, mit wenigen und wenig beachteten Ausnahmen, auch die Lehre der Theorie einzig dahin ging, die Bevölkerung durch alle möglichen Mittel zu steigern. Vorschläge zu einer Begränzung oder gar Verminderung wären als Satyre oder als Wahnsinn betrachtet worden. Erst gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts fing eine umsichtigere und richtigere Ansicht an, sich Bahn zu brechen. Wurden auch die Ermahnungen von Filangieri, A. Young und Ortes, mit der Begründung des Wohlstandes zu beginnen und aus diesem sich die Bevölkerung von selbst entwickeln zu lassen, wenig beachtet, so machte desto größeres Aufsehen R. Malthus, welcher mit vieler geschichtlicher Gelehrsamkeit den Satz zu begründen suchte, daß nach den reinen Naturgesetzen beständig eine Uebervölkerung drohe, indem sich die Menschen je in 25 Jahren nach geometrischer, die Lebensmittel aber höchstens in arithmetischer Progression vermehren können. Das Werk dieses berühmten Engländers war, trotz seiner Einseitigkeit und selbst offenbaren Misgriffen, der Wendepunkt in der Lehre von der Bevölkerung. Schnell sammelte sich um ihn eine Schule, welche anfangs blindlings, nach und nach mit mehr Unterscheidung und nur theilweise seinen Sätzen beistimmte und welche noch jetzt weitaus die mehrsten Publicisten zu den ihrigen zählt. Aber freilich nicht ohne vielfachen und manchmal höchst bittern Widerspruch. Theilweise waren die Gegner im Vortheil, indem allerdings Malthus manche unerwiesene und falsche Sätze oder unrichtige Schlüsse aufstellt; allein in der Hauptsache ist ihre Bemühung eine fruchtlose gewesen. Die Gegner, meistens ebenfalls Engländer, lassen sich, bei mancher Detailverschiedenheit, unter gewissen Hauptgesichtspunkten zusammenfassen. Einige leugnen nehmlich, daß die Menschen in allen Culturzuständen und Dichtigkeitsverhältnissen denselben Grad von Zeugungsfähigkeit besitzen, und behaupten, daß auf diese Weise die Natur selbst eine Uebervölkerung unmöglich gemacht habe, indem die Zahl der Geburten sich alsbald vermindere, wenn wirkliche Gefahr eintrete. Für diese auffallende Behauptung werden verschiedene Gründe angeführt, welche aber den offenbarsten Thatsachen widersprechen. So nimmt z. B. Gray an (The happiness of states. Lond. 1815), daß die bessere Nahrung den Menschen unfruchtbar mache; Sadler dagegen (The law of population. Lond. 1830. I. II. und Ireland, its wils etc. Lond. 1830, ed. 2) meint, daß die Dichtigkeit der Bevölkerung eines Landes in umgekehrtem Verhältnisse zu der Zeugungskraft des Einzelnen stehe. — Andere behaupten, daß eine Uebervölkerung unmöglich sei, weil mit der Zahl der Menschen auch die Arbeitsfähigkeit wachse, für das Erzeugniß dieser Arbeit aber immer Lebensmittel aus fremden Ländern erkauft werden können. So z. B. Everett (Nouvelles idées s. l. population, trad. de l'angl., Par. 1826). Eine Einwendung, welche mit der einzigen Bemerkung, daß zu einem Verkaufe nicht blos ein williger Verkäufer, sondern auch ein möglicher und williger Käufer gehört, daß ein solcher aber nicht zu jeder Zeit und unter allen Umständen vorhanden ist, zusammenfällt. Weyland (principles of population and production. Lond. 1816) glaubt, daß die erhöhte Ungesundheit großer Städte den ganzen Ueberschuß einer überflüssigen Bevölkerung von selbst verzehre. Gegen alle Wahrscheinlichkeit und thatsächliche Wahrheit! Und wenn endlich der erbittertste Gegner von Malthus, nehmlich Godwin (Inquiry on population. Lond. 1818. I. II.), wenn ferner Ravenstone (Few doubts concerning population. Lond. 1821) nur leugnen, daß eine gegebene Bevölkerung sich in je 25 Jahren verdoppeln könne, und dafür Perioden von 75 und von 100 Jahren setzen, so geben sie offenbar in der Hauptsache die Theorie des von ihnen so hart Angefeindeten zu, denn nur darum handelt es sich, ob ein Volk sich immer wieder verdoppeln könne? Geschieht dies auch nur alle 75 oder 100 Jahre, so kann und muß doch nothwendig am Ende ein Misverhältniß zwischen Menschen und Nahrungsmitteln eintreten, indem die gütererzeugende Kraft eine beschränkte, die menschenerzeugende aber eine unbeschränkte ist. — Außer diesen Theoretikern, welche sich mit der Erklärung der Bevölkerungsgesetze im Großen und mit der Anwendung derselben auf die Staatsverhältnisse beschäftigen, hat sich aber noch eine bedeutende Anzahl von fleißigen Forschern

die Auffindung und Darstellung des Details jener Naturgesetze zur Aufgabe gemacht. Eine irgend erschöpfende Aufzählung derselben ist kaum möglich, da der Gegenstand in den meisten Werken über allgemeine oder besondere Statistik Beachtung findet. Als die hauptsächlichsten Schriftsteller über diese Materie verdienen aber genannt zu werden: Wargentin in den Schriften der schwedischen Akademie der Wissenschaften (Mémoires abrégés de l'acad. des sciences de Stockholm, Par. 1772, vol. I.); Süßmilch, die göttliche Ordnung in den Veränderungen des Menschengeschlechtes, 4. Aufl. von Beurmann. Berl. 1775, I—III.; Corbaux, on the natural and mathematical laws concerning population etc. Lond. 1833; Bickes, die Bewegung der Bevölkerung. Stuttg. u. Tübingen 1833. R. Mohl.

Bevölkerung. Zweiter Artikel[1]). Das Volk ist der schöpferisch lebendige Inhalt und darum auch der Zweck des Staates. Ein einziger und doch viel verzweigter Strom, aus dem sich die Individuen der Welle gleich nur zu erheben scheinen, um bald wieder zu verschwinden, und worin doch jeder Einzelne zu einem bestimmten und dauernd bestimmenden Momente wird — so ergießt sich die Bevölkerung von ihrer dunkeln unbekannten Quelle an in stetem Entstehen und Vergehen über die Länder der Erde. Und wie dieser Strom in verschiedenen Graden steigt oder fällt, so verändern sich zugleich die politischen Zustände, die Stellung und die verhältnißmäßige Macht der Staaten.

Zahllose Geschlechter haben sich in ununterbrochener Folge zur Weltgeschichte aneinander gereiht. Bald ist es die sprossende Jugend, bald das welke Greisenalter, bald die Blüthe, bald die gereifte Frucht, welche der Tod von dem immer nachwachsenden Völkerleben abpflückt. Und fassen wir ohne Wahl die einzelnen abgerissenen Erscheinungen dieses unaufhörlichen Wechsels ins Auge, so verwirrt sich der Blick vor der bunten Mannigfaltigkeit, so scheint es, daß der blinde Zufall mit der einen Hand die Menschensaat über die Erde ausstreut, während die andere fort und fort zur zwecklosen Ernte die Sichel führt. Aber sobald wir unsere Betrachtung ausdehnen auf die Bewegung des Menschengeschlechts im Ganzen und Großen, müssen wir auch hier erkennen, wie in allem Kommen und Gehen eine gesetzmäßige Ordnung stattfindet, und wie innerhalb der von einer höheren Hand gezogenen Schranken zwar der Willkür der Menschen ein freier Spielraum bleibt, wodurch sie aber nimmermehr das Gesetz selbst zu vernichten vermögen. Wohl hatte also der Forscher, der zuerst oder einer der Ersten auf diese Bewegung seine Aufmerksamkeit lenkte, gegründete Ursache, von einer „göttlichen Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts" zu reden[2]). Seitdem ist es durch neue Erfahrungen, Beobachtungen und Vergleichungen gelungen, sich gar mancher weiteren Grundzüge jener Ordnung bewußt zu werden. Doch müssen wir gestehen, daß der Schleier noch lange nicht gehoben ist und daß noch der Statistik der Bewegung der Bevölkerung ein weites Feld zur Ergründung offen steht. Denn wie alle Forschungen der Physiologie und Psychologie das Naturgeheimniß der individuellen Erzeugung und des Gebärens nicht völlig zu enthüllen vermochten, so bietet sich der Erkenntniß der damit zusammenhängenden Gesetze der Fortpflanzung des Menschengeschlechts noch manches Räthsel dar, an dessen Lösung sich die rastlose Wißbegierde künftiger Generationen fort und fort versuchen wird.

Die Menschen sind Kinder der Erde und nähren sich von ihren Erzeugnissen. Aber die Erde selbst ist nur ein Glied in einem Systeme von Weltkörpern, und alle Analogie unserer Erfahrungen so wie bestimmte Spuren der Geschichte unsers Erdkörpers drängen zu der Ueberzeugung, daß auch dieses System in allen Gliedern seine Perioden der Entfaltung, des Wachsthums und der Abnahme der Kräfte hat. Ist nun die Totalität derjenigen Kräfte, wodurch die Fortpflanzung des Menschengeschlechts bedingt ist, im Wachsen begriffen? Trotz allen Schwankungen im Einzelnen läßt sich nach übereinstimmenden statistischen Beobachtungen, die man bis jetzt zu machen im Falle war, diese Frage wenig-

1) Da dieser Gegenstand eine Grundlage der Staatslehre bildet, so geben wir diesen zweiten Artikel.

2) Süßmilch: „Die göttliche Ordnung ꝛc." 4. Aufl. von Beurmann. Berl. 1775.

stens für die neuere Zeit bejahend beantworten, und wenigstens für diejenigen Völker, welche bereits eine höhere Culturstufe erreicht haben.

Nach dem organischen Zusammenhange des beständigen Gebens und Empfangens, wie er zwischen der Erde und ihren Geschöpfen besteht, läßt sich schon schließen, daß ein für die ganze Menschenwelt entstehendes Misverhältniß mit den Nahrungsmitteln, wenn nicht an sich unmöglich, doch höchst unwahrscheinlich ist. Schon die einfache bekannte Erfahrung, daß der erwachsene Mensch, von unbedeutenden Veränderungen abgesehen, in der Hauptsache das gleiche Gewicht behält, bis endlich der Tod seinen Körper der nährenden Erde zurückgiebt, weist darauf hin, daß im animalischen Leben ein bloser Durchgang nährender Substanzen stattfindet. Denn wie die Verwandlung beschaffen sei, welcher diese Substanzen durch die Consumtion unterliegen, so dienen sie doch, nach den bestimmtesten Erfahrungen der organischen Chemie, auch in veränderter Gestalt entweder mittelbar oder unmittelbar als das Vehikel zur Erzeugung neuer ernährender Stoffe, so daß im großen haushälterischen Kreislaufe dem Naturzwecke der Ernährung Nichts verloren geht. Seitdem aber Malthus[3]) den berühmt gewordenen Satz aufgestellt, daß die Bevölkerung je in 25 Jahren in der geometrischen Progression von 1, 2, 4, 8, 16 u. s. w. zunehmen, dagegen die Summe der Nahrungsmittel sich höchstens in der arithmetischen Reihe von 1, 2, 3, 4, 5, vergrößern könne, hat man wohl auch mit dem Gedanken gespielt, daß endlich eine solche Uebervölkerung der ganzen Erde möglich sei, in welcher sich alle Bande geselliger Ordnung lösen müßten, und wo in mörderischer Anarchie alle Cultur durch ein neues unvermeidliches Faustrecht zu Grabe getragen würde. In der That giebt jedoch die Betrachtung der Naturgesetze keinen Grund zu solcher Ahnung an die Hand, so wie zu der dünkelhaften Meinung, daß es die ewige Weisheit mit den Gesetzen der Fortpflanzung versehen habe, daß es dagegen der menschlichen Weisheit gelungen sei, diesen Fehler, wenn nicht zu verbessern, doch zu erkennen. Fände sich auf einem Felde, worauf tausend Getreidehalme wachsen können, erst ein einziger, so stände Nichts im Wege, daß aus jedem gesunden Korne ein neuer Halm entsprösse, daß also die Vermehrung des Getreides in geometrischer Progression erfolgte, bis endlich das ganze Feld bewachsen wäre. Die Erde ist aber das Feld, das mit Menschensaat noch lange nicht vollständig bestellt ist; und so mögen wir in der steigenden Zunahme der Bevölkerung keineswegs eine auch nur von fern drohende Gefahr erblicken. Hat endlich eine dichtere Menge über die Oberfläche der Erde sich verbreitet, so wird sich die Größe der Bevölkerung mit den ernährenden Kräften nothwendig in ein Gleichgewicht setzen; sei es nun, daß der freie Wille des Menschen auf höheren Bildungsstufen den früher mehr noch als blinde Naturgewalt wirkenden Geschlechtstrieb in vernünftig nothwendigen Schranken halte, oder daß mit dem höheren Alter des Menschengeschlechts die Fähigkeit der Fortpflanzung überhaupt abnehme. Zu dieser letzteren Ansicht sind wir berechtigt genug, wenn wir uns zu der vollen Idee eines untrennbaren und gegenseitig sich bedingenden Zusammenhanges von Natur und Menschenleben erheben.

Die Möglichkeit einer theilweisen und vorübergehenden Uebervölkerung einzelner Staaten oder Gebietstheile läßt sich dagegen keineswegs in Abrede stellen. Geht gleich im großen Haushalte der Natur, wie dicht die Menschenmenge sei, keine ernährende Substanz verloren, so hängt doch die wirkliche Ernährung von der vorgängigen verhältnißmäßigen Vertheilung der Nahrung zeugenden Stoffe ab. Die landwirthschaftliche Production, die hierbei besonders in Betracht kommt, läßt sich aber auf beschränktem Raume durch blose Vermehrung der Dungmittel nicht ins Unendliche steigern. Darum kann jedem bestimmten Raume nur eine verhältnißmäßige Bevölkerung entsprechen und also zeitweise eine räumliche Ueberfüllung mit Menschen vorkommen. Ohnehin ist eine solche blos relative Uebervölkerung auch da schon vorhanden, wo durch die gerade bestehenden Erwerbsverhältnisse ansehnlichere Theile der Population, vielleicht ganze Classen derselben, dem Mangel und der Noth preisgegeben sind. Wie also der Einzelne in seiner Jugend eine Periode des mehr oder minder schnellen, oft des allzuraschen Wachsthums durchlebt

3) Essay on the principles of population. Lond. 1798. 5. Aufl. daselbst 1817. Deutsch von Hegewisch. Altona 1817.

und daran nicht selten eigenthümliche Uebel sich anknüpfen, so kann es auch bei dem Wachsthume ganzer Völker geschehen. Die theilweise Uebervölkerung ist aber dann nur ein vorübergehendes Leiden der Entwickelung, eine Art Kinderkrankheit im Leben der Nationen, die mit gutem Willen für die Anwendung der rechten Hilfsmittel zu überwinden und zu beseitigen ist. Zugleich liegt in der Zunahme der Gesammtbevölkerung der Erde ein Zeichen, daß das Menschengeschlecht im Ganzen noch in der Periode der Jugend steht, wie altklug sich auch unsere Weltweisheit und Weltgeschichte geberde, wie sehr man auf eine verhältnißmäßig noch kurze Erfahrung pochen möge.

Absolute und relative Bevölkerung. Man unterscheidet die absolute Bevölkerung, d. h. die Volksmenge auf irgend einem bestimmten Flächenraume, von der relativen oder dem Verhältnisse der Zahl der Einwohner zu dem Raume, auf dem sie leben. Die Berechnungen der gesammten Oberfläche der Erde schwanken zwischen 9 bis 10 Millionen geographischer Quadratmeilen. Davon sind beinahe drei Viertheile mit Wasser bedeckt und etwa $2\frac{1}{2}$ Millionen Land. Sehr beträchtliche Theile desselben sind noch völlig unbekannt und so können auch die Schätzungen der Gesammtbevölkerung der Erde nur unsicher sein. Die gewöhnlichen Angaben darüber schwanken zwischen 700 oder 800 bis zu 1000 oder 1100 Millionen. Die Erde ist höchstens bis zum 60. Grad nördlicher und südlicher Breite zum Ackerbau geeignet, während in den anderen Zonen eine dürftige Viehzucht, Jagd und Fischfang den Menschen nur eine kümmerliche und unsichere Existenz gewähren. In den noch dünn bevölkerten Tropenländern dagegen können sich nach Humboldt auf einer halben Hektare, die mit Bananen der großen Gattung bepflanzt ist, über 50 Individuen ernähren, während derselbe Raum in Europa noch nicht einmal für zwei Personen ausreicht. Die Dichtigkeit der Bewohner der einzelnen Welttheile und Länder ist höchst verschieden und wird es auch in künftigen Jahrhunderten bleiben, obwohl die grelleren Unterschiede für einen großen Theil der Erde mehr und mehr verschwinden dürften. So ist z. B. die relative Bevölkerung von Amerika jetzt noch weniger als $\frac{1}{21}$ und diejenige von Australien nur ohngefähr $\frac{1}{70}$ von derjenigen Europas. Das große Asien hat im Durchschnitte nur 500, Afrika schwerlich mehr als 200 Einwohner auf der Quadratmeile. Dagegen steigt die Dichtigkeit in einzelnen europäischen Ländern, wie in Irland und Belgien, auf 5000 bis nahe 8000; und selbst über weit größere Länderstrecken hinaus ist eine durchschnittliche Einwohnerzahl von 3000 auf der Quadratmeile keineswegs selten. Allerdings ist noch für weite Gebiete, wie zumal für den noch so unbekannten Continent von Australien und das Innere von Afrika, die Fähigkeit der Bevölkerung nicht einmal bis zum Grade einiger Wahrscheinlichkeit zu ermessen; und als völlig unbewohnbar müssen die Polarländer so wie der größere Theil der Wüsten- und Steppenländer, zumal in Afrika und Asien, betrachtet werden. Allein dies Alles berücksichtigt, gehört doch die Voraussetzung, daß die Bewegung der Population im Laufe weniger Jahrhunderte ein Ziel erreichen könne, wonach sich eine durchschnittliche Einwohnerzahl von je 1500 für die Quadratmeile annehmen ließe, zu den nichts weniger als allzukühnen Hypothesen. Schon in diesem Falle würde sich die Population der Erde auf 3750 Millionen, also auf mehr als das Dreifache ihrer jetzigen belaufen. Wer mag die politischen und socialen Folgen auch nur dieser einen Veränderung im Zustande des Menschenlebens voraussagen? Ist doch die Zunahme der Bevölkerung, dieses körperliche Wachsthum der Völker, in allen Ländern der gebildeten Welt zugleich mit einem geistigen Wachsthume fast nothwendig verbunden. Zwar zeigt uns Asien einige stark bevölkerte Reiche, wie das chinesische, über denen ein drückender Despotismus waltet und deren Bewohner von Geschlecht zu Geschlecht in einen eng gezogenen Kreis der Ueberlieferungen und Ansichten gebannt scheinen. Aber abgesehen von der durch die Abstammung bedingten Verschiedenheit der Naturanlagen, sind dort noch die Mittel des geistigen Verkehrs von wesentlich anderer Art als in Europa und Amerika. Schon durch die Form der chinesischen Schriftsprache, durch die weit größeren Schwierigkeiten, die sich mit ihrer Anwendung verknüpfen, sind die geistig Thätigen gezwungen, den größeren Theil ihrer Kraft nur darauf zu verwenden, um sich in den Besitz der intellectuellen Errungenschaft ihrer Vorfahren zu setzen. Um so eher fallen die Wenigen, welche darüber hinausschreiten können und wollen, als Verbrecher an der herkömmlichen Ordnung

der Strafe des Despoten anheim, welcher der Vertheidiger dieses Herkommens ist. Anders ist es in Europa und Amerika, welche durch ihre Gliederung in vielfach verbundene, unabhängige Staaten und Staatenvereine, durch ihre Druckerpresse, ihre Communicationsmittel, durch die geistigen Reibungen und Bewegungen, welche daraus entspringen, und gewiß auch durch natürliche Anlagen des Geistes und Charakters ihrer Bewohner schon gegenwärtig ganz abweichende Verhältnisse darbieten. Je stärker hier die Bevölkerung wird, um so mehr vervielfältigen sich die intellectuellen Berührungspunkte und um so rascher geht der Austausch der Meinungen von statten. Dichtere Massen verständigen sich leichter über gemeinsame Ansichten als über weite Räume zerstreute Völkerschaften. Darum bilden sich leichter bei einer dichter wohnenden Menschenmenge stärkere und entschiednere Parteien aus, welchen ihre Vergrößerung selbst ein erhöhtes Gefühl der Kraft verleiht, welche darum auch bereiter und fähiger sind, die vorherrschenden Ansichten ins Leben einzuführen. Zugleich werden alle allgemeineren Maßregeln, welche die Regierung dem Volke gegenüber ergreift, von einer dichteren Masse lebhafter empfunden. In einem Lande, das seine Bevölkerung verdoppelt hat, fühlt man auch zweifach die Folgen aller weisen und aller verkehrten Beschlüsse. Die Nerven des Staatskörpers sind dann reizbarer geworden; und wie hiernach eine öffentliche Meinung immer entschiedener sich ausbildet, so wird es um so gefährlicher, ihr Trotz zu bieten, und um so nothwendiger, der freien Geistesbewegung den ungehemmten Lauf zu lassen, damit in Wahrheit das öffentliche Interesse deutlich erkennbar hervortrete. Darum dürfen wir, schon im Hinblicke auf die einzige Thatsache der Vermehrung der Bevölkerung, den Glauben an die wachsende Freiheit festhalten und versichert sein, daß jeder Willkür Einzelner gegenüber die Nationen selbst mehr und mehr zu Herrn ihres Schicksals sich erheben werden.

Ein Blick auf die Vertheilung der Gesammtbevölkerung der Erde läßt bemerken, daß der geographischen Lage nach die dichter bewohnten Länder der nördlichen gemäßigten Zone angehören und nur in einzelnen Strecken bis in die heiße, auf der Nordseite des Aequators gelegene Zone hineinreichen. Der physischen Lage nach sind hauptsächlich Inseln und Küstenländer die am stärksten bevölkerten, und zwar hauptsächlich solche, in welche das Meer mit tieferen und zahlreicheren Buchten eingreift, wo Land und Meer, auf weiteren Strecken sich berührend, in fruchtbarer Umarmung sich umfassen. Dahin gehört in Asien das vielfach gezackte japanische Inselreich, so wie China, mit ausgedehnter Küstenlinie und von mächtigen Strömen durchflossen, deren Mündungen selbst als Buchten erscheinen. Sodann die beiden indischen Halbinseln, die mit lang vorgestreckter Spitze in die See sich lagern; und unter den asiatischen Küstenländern des mittelländischen Meeres die Halbinsel Natolien. Aehnliches gilt in Afrika für das von zwei Seiten umfluthete Aegypten, welchem die anderen nördlichen Küstenländer dieses Welttheils zunächst stehen. Am meisten steht aber Europa, der weit am stärksten bevölkerte Welttheil, mit dem Meere in Berührung. Er ist durch überall eingreifende Meerbusen aufs Mannigfaltigste gegliedert, und zwar ist die größte Zahl der Bewohner in diejenige Hälfte zusammengedrängt, welche sich von der großen russischen Ländermasse ab als vielzackige Halbinsel in die Ost- und Nordsee, in das atlantische und mittelländische Meer erstreckt. Endlich sind in Amerika die bevölkertsten Länder theils die Inseln im merikanischen Meerbusen, theils die nordwärts denselben begränzenden Gebiete, welche zugleich durch die zahlreichen und großen Ströme Nordamerikas mannigfach zerlegt und mit dem allverbindenden Weltmeere vereinigt sind. Freilich muß für Amerika — und in höherem Grade gilt dies noch für Australien — nicht außer Acht bleiben, daß erst in neuerer Zeit der Grund seiner jetzigen Population hauptsächlich durch Einwanderung aus Europa in die zunächst gelegenen Küstengebiete und Inseln gelegt worden ist. Doch läßt sich schon gegenwärtig mit großer Wahrscheinlichkeit ermessen, wo sich auch in fernerer Zukunft die dichteste Bevölkerung der neuen Welt zusammendrängen wird. Was nun insbesondere den jüngsten Welttheil betrifft, so hat die rohe ungegliederte Masse des australischen Festlandes wohl die geringste Aussicht auf zahlreiche Bewohner; während in manchem Archipelagus der polynesischen Inselwelt die Bedingungen für ein freies, reiches und mannigfaltig eigenthümliches Leben und Treiben keineswegs zu fehlen scheinen. Nach dem Allen finden sich die zahlreichsten Menschen-

massen in den Gegenden, wo das Klima theils nach der geographischen Breite, theils durch den Einfluß des benachbarten Meeres, mild und gemäßigt ist; wo die aus der See aufsteigenden Dünste die Luft mit der zur größeren Fruchtbarkeit nothwendigen Feuchtigkeit erfüllen; wo zugleich das Land und die See dem Menschen ihre Erzeugnisse darbieten und wo das Meer zum überallhin verzweigbaren Weltverkehre anlockt, indem zugleich die gegen ihre Mündung hin mächtiger gewordenen Ströme dem inneren Verkehr als natürliche Fahrstraßen dienen[4]).

Die Verschiedenheit des Umfangs der Bevölkerung in der Reihe der Staaten hat wohl auch die Frage aufwerfen lassen: welche Größe der Population den Staatszwecken am besten entspreche? Es liegt nahe genug, daß es darauf eine allgemein gültige Antwort schon darum nicht geben kann, weil zwar nicht die allgemeinen, aber doch die besonderen Staatszwecke und hiernach die Mittel zur Erreichung derselben sehr wechselnd sind, und weil mithin dieselbe Masse der Bevölkerung unter verschiedenen Umständen einen sehr verschiedenen politischen Werth hat. Der vernünftig unveränderliche Staatszweck ist die Freiheit in der Vereinigung oder die harmonische Entwicklung aller Glieder des Staates in ihrer steten Beziehung zur Totalität und Einheit desselben. Für Erreichung dieses Zwecks ist eine stete organisch lebendige Wechselwirkung in der Art nothwendig, daß die Centralbehörden, in welchen sich die Staatseinheit darstellt, vom Volke aus bestimmbar bleiben, um hiernach von ihrer Seite den empfangenen Impulsen gemäß bestimmend zu sein. Darum ist klar, daß die Masse der Bevölkerung eine Größe erlangen kann, bei welcher der Kreislauf des Lebens von den Gliedern zum politischen Mittelpunkt und von diesem zu den Gliedern allzu langsam pulsirt. Es ist aber auch klar, daß dafür kein absolut anwendbarer Maßstab festzusetzen ist. So werden sich z. B. die Staatszwecke auch bei einer sehr zahlreichen Bevölkerung erreichen lassen, wenn erst diese durch verbesserte Communicationsmittel in lebendigeren Verkehr unter sich und mit dem monarchisch oder demokratisch oder wie sonst organisirten politischen Oberhaupte zu treten vermag. Dies wird zumal der Fall sein, wenn die Bevölkerung in Beziehung auf Nationalität, Religion u. s. w. aus nicht allzu disparaten Elementen besteht, denen schon an sich eine Tendenz zur Absonderung einwohnt. Auf der anderen Seite fallen die Nachtheile der Staaten mit allzu geringer Bevölkerung deutlich in die Augen. Sie befinden sich nicht blos in steter Abhängigkeit von den größeren und mächtigeren Reichen, sondern finden auch nicht in sich selbst, oder nicht immer, die zureichende Intelligenz und jene specifischen Talente, die zur zweckmäßigsten Besorgung der verschiedenen Regierungsgeschäfte erforderlich sind. Dieser Mangel ist oft bemerkbar genug in den kleineren deutschen Staaten wie in den kleineren Kantonen der Schweiz. Sodann wird daselbst der Staatsaufwand verhältnißmäßig größer, weil sich nicht alle Ausgaben nach dem geringen Umfange der Bevölkerung bemessen lassen; weil im politischen Haushalt wie in dem der Privaten die kleinen Wirthschaften relativ kostspieliger sind. Manche heilsame Einrichtungen sind im allzu kleinen Staate gar nicht ausführbar, oder nicht in derselben Zweckmäßigkeit wie im zahlreicheren politischen Vereine. So hat sich zwar z. B. die Einführung der Jury selbst im kleinen Kanton Genf bewährt, wo doch auf engem Raume die Parteien ziemlich schroff einander gegenüber stehen, und es liegt darin ein thatsächlich wichtiger Fingerzeig, daß die Hindernisse, die man noch der Einführung dieses heilsamen Instituts entgegensetzt, wenn nicht durchweg auf bösem Willen, doch auf Vorurtheil und Unverstand beruhen. Allein gleichwohl bleibt es richtig, daß nur in größeren Staaten unter solchen Umständen, welche die parteiische Beurtheilung eines Falles besorgen lassen, eine Verweisung von der regelmäßig competenten Jury an das Schwurgericht eines anderen Bezirks möglich ist; daß also nur in größeren Staaten selbst diejenigen geringen Mißstände sich vermeiden lassen, die noch in kleineren, wie mit allen Instituten, so auch mit dem des Schwurgerichts verbunden sein können.

4) Sehr eingehende Erörterungen über den Zusammenhang der Statistik mit den Naturwissenschaften, und namentlich über den Einfluß der hydrographischen Verhältnisse auf die Bewegung der Bevölkerung, enthält das Werk: „Ueber die Abhängigkeit der physischen Populationskräfte von den einfachsten Grundstoffen der Natur, mit specieller Anwendung auf die Bevölkerungsstatistik von Belgien." Von Dr. F. Gobbl. Leipz. und Paris 1842.

Endlich erscheinen die Staaten mit gar geringer Population auch darin unselbstständig, daß sie die Initiative zu wichtigeren gesellschaftlichen Reformen nicht zu ergreifen im Stande sind. Handelte es sich etwa um eingreifende Maßregeln zur Beseitigung des immer greller werdenden Misverhältnisses von Reichen und Armen, wie etwa durch progressive Besteuerung des Einkommens oder der Erbschaften, durch Regulirung von Arbeitslohn und Arbeitszeit, so ist im kleinen Staate viel eher als im größeren eine Auswanderung der Capitalien sowie eine plötzliche Störung der Production und aller ökonomischen Verhältnisse zu befürchten. Nach der jetzigen Beschaffenheit des Organismus der Justiz und der verschiedenen Verwaltungszweige in den meisten europäischen Ländern läßt sich wohl behaupten, daß bei einer Bevölkerung von einer halben Million und darüber, wie in den mittleren deutschen Bundesstaaten, schon für die gewöhnlichen politischen Bedürfnisse und Interessen auf zweckmäßige Weise gesorgt werden könne. Allein damit reicht man für außerordentliche Unternehmungen, oder für die Bewahrung der politischen Selbstständigkeit gegen außen, bei weitem nicht aus. Ueberhaupt ist wohl die Periode der Kleinstaaterei ihrem Ende nahe. Denn nach demselben Gesetz, wonach die große Industrie die kleine verschlingt, nach einem Gesetz, das alle Zweige menschlicher Thätigkeit beherrscht, müssen mit den Fortschritten der Cultur und der dadurch bedingten Entwicklung von Kräften die kleinen Staaten selbst verhältnißmäßig immer politisch unbedeutender werden. Man denke nur an die Veränderungen in der Kriegsführung und an die fortschreitende Anwendung des Maschinenwesens im Kriege. In der Feudalzeit konnte jeder Ritter hinter den Mauern seiner Burg selbst zahlreichern Feinden Trotz bieten und eine Art politischer Selbstständigkeit behaupten. Die Anwendung des Schießpulvers hat dagegen der Entstehung größerer Staaten Raum gebrochen, und in Verbindung mit neueren Erfindungen und Entdeckungen wirkt es noch immer in derselben Richtung. Denn auch die Heere wirken jetzt mehr als sonst mit der Kraft von Maschinen, und wie bei dem Zusammenstoß eines Dampfschiffes von 400 mit einem anderen von 40 Pferdekraft dieses letztere trotz aller Tapferkeit der Bemannung zu Grunde gebohrt werden muß, so bei dem Zusammenstoß der großen mit der allzu kleinen Heeresmacht. Darum treibt das Bewußtsein oder der Instinct der politischen Selbsterhaltung die staatlich zersplitterten Völker zu engerer Vereinigung. Allein zugleich regt sich das Streben der Behauptung und Geltendmachung jeder natürlichen Eigenthümlichkeit und damit der Haß gegen jede eintönig tödtende Centralisation. Das Eine und Andere ist nur in der Form des Bundesstaates zu erreichen, des Organismus von Organismen, der politischen Association von Associationen. Dieser Form, als der Gestalt ihrer politischen Zukunft, streben alle noch zerrissenen Nationen, wie Deutsche, Italiener, sichtbar entgegen. Auch die Schweiz sucht erst in sich selbst ihre festere und innigere Vereinigung, um vielleicht in späterer Zukunft, nicht zur Hingabe, sondern zur Erhaltung ihrer Selbstständigkeit einem größeren Volks- und Staatenvereine sich anzuschließen.

Nicht blos von Welttheil zu Welttheil, sondern auch innerhalb des europäischen Staatensystems und selbst zwischen Ländern auf annähernd gleicher Bildungsstufe finden sich sehr bedeutende Unterschiede in der relativen Größe der Bevölkerung. So hatte im Jahr 1840 die österreichische Monarchie im Durchschnitte 3025 Einwohner auf der Quadratmeile, die preußische 2863; die deutschen Bundesstaaten ohne Oesterreich und Preußen 3660; Frankreich 3604; die Schweiz 3103; Holland und Belgien 6158[5]). Alle Thatsachen der Veränderungen der Population fallen nach einem neueren Ausdruck unter die Statistik der Bewegung oder des Ganges der Bevölkerung. Geburten und Todesfälle, sodann Einwanderungen und Auswanderungen, welche letztere aber nach ihrem bisherigen Betrage für die europäischen Staaten von geringerem Belange sind, bilden die Factoren dieser Bewegung. Die Zahl der Geburten hängt zumal von der Zahl und Fruchtbarkeit der Ehen ab, da nach seitherigen Erfahrungen die unehelichen Geburten nur einen weit geringeren Beitrag lieferten. In gemäßigten Klimaten beginnt die volle Pubertät

5) Bernouilli, Chr. „Handbuch der Populationistik oder der Völker- und Menschenkunde. Ulm 1841." „Neuere Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik. Nachtrag zur Populationistik. Ulm 1843."

bei Männern etwa mit 22, bei dem Weibe mit 17 Jahren, und hört mit je 60 und 48 Jahren auf. Würden nun die Ehen mit dem Eintritt der vollen Pubertät geschlossen, so fragt es sich, wie viel Kinder nach reinen Naturgesetzen im Durchschnitte auf eine Ehe kommen würden? Daß diese Frage nach einzelnen Fällen, oder nach der blosen Berechnung der regelmäßigen Zeit der Schwangerschaft und der nach der Niederkunft wieder möglichen Empfängniß, nicht beantwortet werden könne, weil damit noch nicht die physiologische Möglichkeit des Erzeugens und Gebärens dargethan wird, ist an sich klar. Ueberhaupt fehlt es hier an sicheren Anhaltspunkten; und es ist doch auch nur eine ohngefähre Hypothese, wenn Mohl annimmt, daß im Durchschnitt zehn Kinder auf eine Ehe kommen können. In der Wirklichkeit stellt sich das Verhältniß ganz anders, zum Theil freilich darum, weil die meisten Ehen in späteren Jahren abgeschlossen werden; weil die jeweilige Art der Ernährung auch Einfluß auf die Zeugungskraft äußert; und weil besondere ökonomische Rücksichten zu einer freiwilligen Beschränkung hinsichtlich der Befriedigung des Geschlechtstriebs in der Ehe führen können. So ist ja bekannt genug, daß in einigen Gegenden ein sogenanntes Zweikindersystem herkömmlich ist, und wenigstens sporadisch mag diese Art von Enthaltsamkeit zumal auf dem Lande ziemlich häufig vorkommen. Auch werden in Hunger- und Mangeljahren nicht blos weniger Trauungen vollzogen, sondern auch weniger eheliche Kinder geboren. Sowohl die Zahl der jährlich eingegangenen Ehen als die durchschnittliche Fruchtbarkeit derselben ist daher in den mehreren Staaten nach Umständen ziemlich verschieden. So rechnet man z. B. in Rußland jährlich auf je 92 (nach anderen Berechnungen auf je 110), im dicht bevölkerten Würtemberg erst auf je $142\frac{2}{3}$ bis $145\frac{2}{3}$ Einwohner eine Ehe. Was sodann die durchschnittliche Fruchtbarkeit der Ehen betrifft, so glaubte Bickes[6]), die europäischen Staaten in der Art in drei Classen theilen zu können, daß in der ersten Classe auf je tausend Ehen über 5000 Kinder kommen; in der zweiten 4200—4999; in der dritten weniger als 4200. Der größere Theil Italiens, Würtemberg, Böhmen, Portugal gehören der ersten Classe an; das Großherzogthum Hessen, Oesterreich, die Niederlande, Mecklenburg, Preußen und Rußland der zweiten, und die meisten anderen Staaten der dritten Classe.

Das durchschnittliche Verhältniß der jährlichen Geburten zu der Gesammtbevölkerung ist in den europäischen Hauptstaaten wie 1:22 bis herab zu 1:32; das der Todesfälle steigt von 1:47 bis 1:33. Nach übereinstimmenden Erfahrungen hat sich in Europa, namentlich im Verlaufe des letzten Jahrhunderts, die Sterblichkeit im Ganzen beträchtlich vermindert. Dies ist die Folge der Einführung der Kuhpocken, der Fortschritt in Medicin und Geburtshilfe, der Verbesserung und Vermehrung der Heilanstalten, wohl auch einer im Durchschnitte gesünderen Lebensweise, die mit der Verbreitung der Aufklärung über größere Massen und mit der Beseitigung mancher der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheile und Gewohnheiten zusammenhängt. Es liegt in der Natur der Sache, daß zumal die Reformen in sanitätspolizeilicher Hinsicht die verhältnißmäßig bedeutendsten Erfolge haben mußten, wo sich ihr Einfluß auf große Massen erstreckte; also namentlich in den bevölkerten Hauptstädten, wo zwar auch jetzt noch die Sterblichkeit am größten ist, aber früher noch weit bedeutender war. In London ward z. B. für die Jahre 1728—1739 die mittlere Lebensdauer auf nicht höher als sechs Jahre berechnet, während sie für 1820—1829 nicht weniger als 26 Jahre betrug, so daß ein Unterschied von 20 Jahren statt fand. Die gegenwärtige mittlere Lebensdauer in Rußland beträgt $21,_{3}$ Jahre, in Preußen $29,_{6}$ (nach Rau nur $27,_{311}$), in der Schweiz $34,_{6}$, in Frankreich $32,_{2}$, in Belgien $36,_{5}$ (nach Quetelet nur $32,_{15}$), in England $38,_{5}$ (nach Rickman nur 33). Man sieht hiernach, wie das menschliche Leben in dem Maße gesicherter wird, als mit der Dichtigkeit der Bevölkerung auch die Cultur sich steigert, und damit in Verbindung die Mittel der Erhaltung, der gegenseitigen Unterstützung und Hilfe sich vervielfältigen. Die politischen Vereine erscheinen also im eigentlichsten und sehr positiven Sinne als Lebensversicherungsanstalten, und die Wirksamkeit dieser Vereine erhöht sich

6) Bickes: „Die Bewegung der Bevölkerung mehrerer europäischer Staaten. Stuttgart 1833."

mit der relativen Zahl ihrer Mitglieder, wie denn überhaupt diejenigen Associationen, welche eine mannigfachere Gliederung der Functionen zulassen, in allen Beziehungen ein Uebergewicht behaupten. Nach den vorliegenden Daten darf man wohl annehmen, daß unter günstigen Verhältnissen die mittlere Lebensdauer auf 40 Jahre sich erhöhen kann, so daß ein Drittheil der Menschen das 60ste, die Hälfte aber das 30ste Jahr erreichen würde; während gegenwärtig die wahrscheinliche Lebensdauer in sonst günstig gestellten Staaten, wie z. B. in Belgien, erst 25 Jahre beträgt[7]), so daß nach dieser Zeit schon die Hälfte der in demselben Jahre Geborenen gestorben ist. In Bezug auf mittlere Lebensdauer findet ein Vorzug der Weiber vor den Männern, so wie der Verheiratheten vor den Ehelosen statt. Auch begründet die Berufsart mannigfachen Unterschied. So war in England in den Jahren 1810—1820 die Sterblichkeit in den 19 rein landwirthschaftlichen Bezirken wie $1:57,_4$; in den 13 gemischten wie $1:55,_5$ und in den 10 reinen Manufacturbezirken nur wie $1:53,_7$. In Deutschland hat man gefunden, daß vor Allen Theologen Aussicht auf ein hohes Lebensalter haben, dann Bauern, Militärs, Aerzte. Noch viel beträchtlicher sind die Unterschiede der Sterblichkeit nach dem Grade des Wohlstandes. So hatte Villermé die Departemente Frankreichs nach Maßgabe der Besteuerung in reiche und arme eingetheilt und die Sterblichkeit in jenen wie $1:46,_3$, in diesen wie $1:33,_7$ gefunden[8]).

Die Vermehrung der Bevölkerung Europas seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hängt weit mehr mit der von den Fortschritten der Cultur bedingten Verminderung der Sterblichkeit zusammen, als mit der größeren Zahl und Fruchtbarkeit der Ehen. Im Gegentheil hat wieder in mehreren europäischen Staaten die Zahl der Ehen wenigstens in der neuesten Zeit eher ab- als zugenommen. Für die nur durch partielle Kriege unterbrochene Friedensperiode von 1815—1830 hatte Charles Dupin die jährliche durchschnittliche Vermehrung der Bevölkerung Europas für jede Million gleichzeitig Lebender auf 12,000 und Bickes auf 12,390 berechnet. In der österreichischen Monarchie, in Preußen, sodann in den übrigen deutschen Bundesstaaten hatte sich die Einwohnerzahl von den Jahren 1815, 1816 und 1822 an bis zum Jahr 1840, von je 28,179,000 bis 10,588,000 und 13,575,000 auf je 36,800,000 — 14,400,000 und 15,460,000 vergrößert[9]). Die Population Frankreichs war von 1816 an bis zum Jahr 1840 von 29,850,000 auf 34,700,000 gestiegen; die der Niederlande (Holland und Belgien) seit 1815 von 5,278,000 auf 6,940,000; die der Schweiz seit 1822 von 1,855,000 auf 2,250,000. Auf die Vermehrung der Bevölkerung seit dem Frieden von 1815 äußerten zunächst die Hungerjahre von 1816 und 1817 einen nachtheiligen Einfluß, später hatte die Cholera in den Jahren 1831—1836 hie und da die Sterblichkeit nicht unbedeutend vergrößert. Ueberhaupt scheinen neuere statistische Erfahrungen für die beiden Factoren der Bewegung der Bevölkerung auf periodische Zu- und Abnahme hinzuweisen. So fand Hoffmann („Uebersicht der Geburten und Todesfälle im preußischen Staate von 1815 bis 1834") binnen der vier dreijährigen Perioden von 1820—31 eine fortwährende Zunahme der Sterblichkeit von $2,_{63}$ auf $2,_{68}$—$2,_{91}$ und $3,_{21}$ %. Diese größere Sterblichkeit war nur zum Theil eine unmittelbare Folge der Cholera, da in den am stärksten heimgesuchten Bezirken auf ihre besondere Rechnung doch nicht über $\frac{2}{7}$ des Ueberschusses über den gewöhnlichen Betrag der Todesfälle kamen. Zwar will man 1836 in München die gegentheilige Bemerkung gemacht haben, indem die Zahl der an anderen Krankheiten Gestorbenen in den gleichnamigen Monaten von 1835 bedeutend geringer gewesen sei. Allein die Beobachtungen in der preußischen Monarchie dehnen sich auf größere Räume und eine längere Zeit aus. Auch ist bekannt, daß sich fast allgemein in Europa schon vor den Jahren der Cholera eine größere Sterblichkeit zeigte. Es scheint also, daß der Organismus der Menschheit im Großen wie im Einzelnen von zeitweise eintretenden Krank-

---

7) Quetelet: Sur l'homme et le développement de ses facultés etc. Bruxelles 1836. Bd. 1. S. 171. Eine in Stuttgart erschienene Uebersetzung dieses Werks von Riecke (1838) bereicherte dasselbe mit vielen werthvollen Zusätzen.

8) Casper: Ueber die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen. Berlin.

8) Bernoulli a. a. O.

heiten heimgesucht wird; und daß verheerende Seuchen, für einzelne Glieder in der Reihe der Völker, nur als das äußerste Symptom eines allgemeiner verbreiteten Uebels zu betrachten sind. In denselben vier dreijährigen Perioden hatte aber gleichzeitig auch eine Abnahme der Geburten von $4,_{37}$ auf $4,_{25}$ — $4,_{04}$ und $3,_{83}$ % im preußischen Staate stattgefunden. Erst in der Periode der fruchtbaren Jahre von 1832—1834 zeigte sich wieder seit 1833 in doppelter Beziehung eine Umkehrung, indem sich die Zahl der Todesfälle auf $3,_{18}$ % verminderte, die der Geburten auf $3,_{95}$ % vermehrte. Während jener ganzen ungünstigen Zeit hatte aber gleichwohl eine fortwährende Zunahme der Bevölkerung, wenn auch in vermindertem Grade, statt. Da überdies die Lücken, welche durch blutige Kriege und verheerende Seuchen entstehen, gar bald um so schneller sich schließen, weil sich mit der verminderten Concurrenz der Arbeit- und Nahrungsuchenden sofort die Zahl der Ehen vermehrt; da bei dem jetzigen Stande der Bildung eher Fortschritte als Rückschritte in Beziehung auf Heilkunde und Heilanstalten zu erwarten sind und überhaupt die Gründe, welche die Sterblichkeit im Ganzen so beträchtlich vermindert haben, wohl auch in Zukunft fortwirken — so darf man mit höchster Wahrscheinlichkeit auf längere Zeit hinaus eine fortwährende Zunahme der europäischen Bevölkerung erwarten.

Bei den bisherigen Angaben über die Zunahme waren schon die jährlichen Auswanderungen in fremde Welttheile mit in Anschlag gebracht. Diese haben sich für einen immer noch kleinen Theil von Europa, namentlich für das britische Reich und mehrere deutsche Staaten, gerade in den letzten Jahren allerdings beträchtlich vermehrt; sie würden sich aber in noch weit höherem Grade vermehren müssen, um einen sehr bemerkbaren Einfluß auf den Gang der Bevölkerung zu äußern. Seit vielen Jahrzehenten hat Irland die meisten Auswanderer, und doch hat kaum ein anderes europäisches Land seine Einwohnerzahl in derselben Progression vergrößert, so daß erst im letzten Jahrzehent wieder eine kleine Verminderung eingetreten ist. Auch würde bei erhöhtem Betrage der Auswanderungen, gerade wie nach Vermehrung der Todesfälle durch Kriege und Seuchen und aus demselben Grunde, die verhältnißmäßige Zahl der Ehen und Geburten zunehmen; so daß man schon aus diesem Grunde ihre Bedeutung nicht allzu hoch anzuschlagen hat. In Frankreich rafften beinahe fünf und zwanzigjährige Kriege eine verhältnißmäßig größere Zahl von Männern im vollkräftigen Alter weg, als kaum ein anderes Land durch noch so zahlreiche Auswanderungen in neuerer Zeit verloren hat. Und doch zählte dasselbe Frankreich, nach Abschluß des Friedens im Jahr 1815, auf demselben Flächenraume eine größere Einwohnerzahl als bei dem Beginne der Revolution. Diese fortwährende Zunahme der Bevölkerung, trotz allen periodischen Schwankungen und Hemmnissen, ist vielmehr ein Zeichen, daß auch Europa die Jahre der physischen Reife noch nicht erreicht hat. Freilich versteht es sich von selbst, daß nicht gerade irgend eine bestimmte Periode, und namentlich nicht die Friedensperiode von 1815—1830, zum Maßstabe für eine fernere Zukunft gemacht werden kann; da in dieser Zeit, aus den schon angeführten Gründen, die Zunahme besonders beträchtlich war. Allein immerhin darf man ohne Uebertreibung annehmen, daß Europa in viel größerem Maße als im letzten halben Jahrhundert von Krieg, Seuchen und Hunger heimgesucht werden müßte, wenn nicht durchschnittlich eine jährliche Vermehrung von 1 % statt haben und hiernach — bei einiger Verminderung dieser Zunahme in späteren Jahren — nach Verlauf eines Jahrhunderts eine Verdopplung seiner Bevölkerung eingetreten sein sollte. Noch weit stärker ist diese Vermehrung in der neuen Welt, so weit genauere Angaben darüber vorliegen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika hatten die Zahl ihrer Bewohner binnen 50 Jahren beinahe verfünffacht; was zwar zum großen Theil auf der fortwährenden Ansiedlung von Einwanderern beruht, die meist noch im vollkräftigen Alter stehen, aber zum anderen Theile auch auf den den Abschluß zahlreicher und frühzeitiger Ehen begünstigenden ökonomischen Verhältnissen.

Bei diesen Thatsachen der Statistik ist es gerade in neuerer Zeit häufiger zur Sprache gekommen, wenn eine allzu dünne oder allzu dichte Bevölkerung vorhanden sei, und was die Politik zur Beseitigung des einen oder anderen Mißstandes zu thun habe? Darüber herrschten von jeher nach Umständen abweichende Ansichten. In den jungen werdenden Staaten des Alterthums suchte die Gesetzgebung die Vermehrung zu befördern, da man

darin das erste und hauptsächlichste Element der Selbstständigkeit und Sicherheit erkannte. Bei den Juden war das „Seid fruchtbar und mehret Euch und füllet die Erde" zugleich eine göttliche Verheißung und ein göttliches Gebot; und sie freuten sich dieser Vermehrung, als ihre verschiedenen Stämme schon unter David über anderthalb Millionen streitbare Männer zählten. Auch bei Persern, Indiern und Aegyptern begünstigte und heiligte die religiöse Gesetzgebung, womit noch, wie bei allen orientalischen Völkern, die weltliche vermischt war, in mannigfacher Weise den Abschluß der Ehen und die Zunahme der Bevölkerung. Bei den Griechen war die Ehelosigkeit verpönt; die Väter mehrerer Söhne hatten sich in Sparta besonderer Begünstigung zu erfreuen; selbst die allzu späten Ehen, oder die Misheirathen in Beziehung auf das Alter der Ehegatten, waren zum wenigsten in der öffentlichen Meinung der Mitbürger oder Mitbürgerinnen ein Grund des Tadels und sogar der Verfolgung. Erst als die griechische Bevölkerung eine größere Dichtigkeit erreicht hatte, als sie mehr und mehr in der Stiftung von Colonieen und durch zahlreiche Auswanderungen einen Abfluß suchte, kam die staatswissenschaftliche Doctrin auf den Gedanken einer nothwendigen Beschränkung der Population des Staates. Wenn aber Platon in seiner Republik die Zahl der Bürger auf wenige Tausende beschränkt, und wenn auch Aristoteles nur eine so große Anzahl derselben will, daß die Bürger im Stande seien, einander zu kennen und zu übersehen: so hatten sie jene kleineren griechischen Gemeinwesen mit lebendiger und unmittelbarster Theilnahme der Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten vor Augen. Dieses gegenseitige Kennen und Uebersehen Aller durch Jeden war aber allerdings zur gleichzeitigen Erhaltung der Freiheit und Ordnung so lange erforderlich, als noch nicht in der repräsentativen Verfassung das Princip einer mittelbaren Theilnahme der Staatsbürger entdeckt und durch die erst in der Neuzeit so gesteigerten Mittel des geistigen Verkehrs noch nicht die Möglichkeit gegeben war, den politischen Centralbehörden die Bedürfnisse und Interessen des Gemeinwesens auf andere Weise als durch unmittelbare sinnliche Anschauung zum Bewußtsein zu bringen. Im neu gegründeten Rom begünstigten die ersten Gesetzgeber die Ehe. Auch die später eingeführte Censur belohnte die Bürger, welche der Republik Kinder erzeugt hatten, und strafte die Ehelosen. Als dann die eingerissene Sittenlosigkeit auf bedrohliche Weise die Zahl der Ehen verminderte, erneuerte und schärfte die lex Julia et Papia-Poppaea die früheren, oder schuf neue ähnliche Bestimmungen.

Das misverstandene Christenthum, so lange es noch in der ersten Periode seiner Entwicklung als blos einseitige Hinweisung vom irdischen Jammerthale nach einem jenseitigen himmlischen Reiche aufgefaßt wurde, begünstigte nicht den Abschluß der Ehen und bildete also auch in dieser Beziehung einen Gegensatz mit den Religionen des Alterthums. Die Anarchie der Völkerwanderung, die erst zerstören mußte, um für eine fernere Periode schöpferisch und fruchtbar zu werden, verminderte die Bevölkerung der Culturstaaten; vielleicht weniger durch das Schwert als durch die Unsicherheit der Zustände und des Besitzthums, die sie mit sich führte. Daran knüpfte sich die Entstehung des Feudalwesens und im Faustrechte der Kampf Aller gegen Alle. Nachdem endlich auch diese Form der Anarchie überwunden war, bildeten sich größere und kräftigere Staaten. Die Monarchen brauchten Geld und Soldaten; und man betrachtete nun einseitig genug die wachsende Zahl der steuerbaren und militärpflichtigen Unterthanen als das ausschließende Kriterium der wachsenden Macht und des Wohlstandes. Damit im Einklang brachten Theorie und Praxis eine Menge zum Theil wunderlicher Projecte und Mittel für Vermehrung der Bevölkerung zum Vorschein. Eine künstliche treibhausartige Pflege von mancherlei, auch wohl sehr unpassenden Industriezweigen wurde beliebt, den Eltern vieler Kinder wurden Preise ausgesetzt, zur Erleichterung der Ehen sollten Brautcassen errichtet, Aecker vertheilt, Abgabenfreiheit bewilligt werden. Gegenüber diesen Populationisten erhoben sich mit Malthus und seinen Anhängern die Substanzialisten, mit ihrer Furcht vor Uebervölkerung, die noch bis auf die neueste Zeit fortgespukt und noch seltsamere Vorschläge erzeugt hat, wie z. B. das Infibulationssystem eines Weinhold; die Theorie eines dreijährigen Stillens der Kinder, zur Verhinderung der allzu zahlreichen Conceptionen, von Ch. Loudon, die eines gezwungenen Cölibats der Hälfte der Bevölkerung u. dgl. Nur die unnatürliche, die

Gesundheit und das Leben gefährdende Abtreibung der Frucht, wie sie Aristoteles vorgeschlagen, oder den Kindermord, wie er bei einigen sittlich erstarrten Völkern des Orients häufig genug ist, wagte man, trotz allen sonstigen doctrinären Verirrungen, nicht mehr in Antrag zu bringen. Man fühlte doch, daß der Zwang, oder auch nur die Ermächtigung zu liebloser Härte und Grausamkeit gegen menschliche Geschöpfe, die Völker überhaupt verhärten und in die Nacht geistiger und sittlicher Barbarei gewaltsam zurückstoßen würde. Doch gab selbst in neuester Zeit die Verzweiflung einem proletarischen Schriftsteller in England den schauervollen Rath an seine Leidensgenossen ein, daß sie je das dritte neugeborne Kind tödten, und daß die Mütter von Zeit zu Zeit auf den Gräbern dieser Opfer einer misgestalteten Gesellschaft eine schmerzlich ernste Feier der Erinnerung begehen sollten.

Man braucht sich in den Thatsachen und vergleichenden Darstellungen der Statistik nicht viel umgesehen zu haben, um zu erkennen, daß es eben so wenig einen schlechthin gültigen Maßstab für die Bemessung der zweckmäßigsten relativen, als der absoluten Bevölkerung der Staaten giebt. Nach demselben Gesetz, wonach der wohl organisirte zahlreiche Verein selbst verhältnißmäßig mehr leistet und producirt als der minder zahlreiche, muß man, übereinstimmend mit tausendfachen Erfahrungen, behaupten, daß die Staaten erst bei einer dichtern Bevölkerung die höheren Stufen der Gesittung, der materiellen und geistigen Kraft zu erreichen vermögen. Die Ergreifung von Maßregeln, wodurch die Vermehrung der Bevölkerung gefördert wird, kann also allerdings zur Aufgabe der Politik werden. So kann es unter Umständen zweckmäßig sein, die Einwanderungen aus fremden Ländern durch besonders dargebotene Vortheile zu begünstigen. Doch muß hierbei stets der organische Zusammenhang alles politischen und gesellschaftlichen Lebens ins Auge gefaßt, es müssen hiernach die Hauptursachen erwogen werden, die bisher dem rascheren Wachsthume im Wege standen. Bei der schnellen Fortpflanzungsfähigkeit der Menschen, wo nur irgend die Mittel der Erhaltung und Ernährung vorhanden sind, wird die Verbreitung eines allgemeineren Wohlstands durch bessere Vertheilung der Instrumente der Arbeit und durch ihre gleichzeitige Befreiung von widernatürlichem Zwange, stets der Zunahme der Bevölkerung Vorschub thun. So hat gerade in neuerer Zeit die Entfesselung des Grundeigenthums und die größere Freiheit der Bewegung desselben, so wie die Aufhebung des Zunftzwangs, wodurch die Gründung zahlreicherer Familien möglich wurde, den entschiedensten Einfluß auf die rasche Vermehrung der Einwohnerzahl in mehreren europäischen Staaten geäußert. Diesen Veränderungen der Gesetzgebung nach dem Princip der Freiheit ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, daß Frankreich selbst während der blutigsten Kriege seine Population vergrößerte. Ueberhaupt war alle Zeit der Zwang des politischen und religiösen Despotismus einer Zunahme der Bevölkerung ungünstig. Er hat von Karl V. und Philipp II. an die pyrenäische Halbinsel entvölkert, die zur Zeit der Karthager und Römer eine vielfach stärkere Population als unter den letzten schwachen Königen des Hauses Oesterreich hatte. Erst nach ihrer Herrschaft ist wieder in Spanien ein allmäliges Steigen eingetreten, das selbst durch die von veraltetem Zwange erlösende Revolution nicht unterbrochen wurde, sondern selbst während der letzten Jahrzehente des Kampfs gegen außen und des Bürgerkriegs fortgedauert hat.

Auf der anderen Seite läßt sich nicht geradezu in Abrede stellen, daß die Dichtigkeit der Bevölkerung eines Staats eine Höhe erreichen könne, die zu einem Misverhältnisse mit den auf beschränktem Raume zu producirenden und darum selbst beschränkten Mitteln der Ernährung führt. Erscheint gleich der Glaube an eine mögliche Uebervölkerung der Erde als Aberglaube, so kann doch in einzelnen Gliedern des großen Körpers der Menschheit eine Vollsaftigkeit entstehen, die als besonderes Uebel empfunden wird und zu besonderer Hilfe mahnt. Die Beförderung und Organisation einer fortwährenden freiwilligen Auswanderung in hinreichendem Maße bietet sich dann als besonders geeignet und in keiner Weise als rechtsverletzend dar. Damit wird zugleich der Zweck einer Bevölkerung des Erdkreises von den Culturvölkern aus gefördert, die Verbreitung der Bildung und die Erweiterung des Cyclus der fortschreitenden Nationen zu einem freien allumfassenden Vereine. Sollten aber die freiwilligen Auswanderungen als unzureichend erscheinen, können

dann gezwungene Emigrationen angeordnet, oder kann die Ehe beschränkt werden, indem zu ihrem Abschluß entweder ein bestimmter Nachweis von Vermögen, oder ein gewisses Alter, etwa von 30—32 Jahren für die Männer, erfordert wird, damit hiernach die Generationen weiter auseinder fallen?[10]) Jeder Staat hat das Recht, die zur Erhaltung der Gesammtheit erforderlichen Mittel zu ergreifen, und wären keine anderen Auswege zur Rettung offen, so würde er freilich befugt sein, die persönliche Freiheit in der bezeichneten Weise zu beschränken. Nur versteht es sich, daß die gezwungene Auswanderung alle Classen der Bevölkerung ohne Unterschied des Standes und Vermögens, so weit die Einzelnen persönlich dazu tauglich sind, in ähnlicher Weise treffen müßte wie etwa die allgemeine Verpflichtung zum Militairdienste. Wäre dies nicht der Fall, so würde dadurch nur eine höchst drückende Exemtion zum Vortheil einer bevorzugten Classe geschaffen, also eine neue Ungleichheit, die ein zum Bewußtsein seiner Freiheit und Rechte gelangtes Volk nicht lange zu ertragen vermöchte. Ein solches Privileg zum Nachtheil des ärmern Theils der Bevölkerung findet unter allen Umständen statt, wo die Erlaubniß zum Heirathen durch Nachweisung eines bestimmten Vermögens oder Einkommens bedingt wird. Zu der Last einer meist unverschuldeten Armuth kommt dann noch von Staatswegen ein in das innerste Heiligthum der Persönlichkeit eingreifender Zwang, unerträglicher wie kaum ein anderer. Man mag immerhin sagen, daß Niemand berechtigt sei, eine Ehe abzuschließen und Kinder zu erzeugen, wenn er nicht Aussicht habe, dieselben ernähren zu können. Der Mensch ist immer berechtigt, die von der Natur ihm eingepflanzten Triebe mit Maß zu befriedigen, und sollte eben darum nicht verpflichtet werden, sie unbefriedigt zu lassen. Ohnehin ist die Ehe auch eine Association zu gemeinschaftlichem Erwerb; und der Staat, mit seinen abstract allgemeinen Beschränkungen, kann nicht im Voraus wissen, ob er nicht gerade durch sein Verbot im einen und andern Falle die Armuth vielmehr vergrößert, statt ihrer Zunahme vorzubeugen. Die Bedingung eines bestimmten Vermögens zum Abschluß der Ehe, wenn sie nicht als die allergehässigste Unterdrückung der Armen durch die Reichen erscheinen soll, würde also wenigstens voraussetzen, daß der Staat zugleich auf positive Weise die Pflicht übernähme, jedem Armen die Arbeit und Arbeitsmittel zu verschaffen, die ihn in den Stand setzen, binnen nicht allzulanger Zeit das zur Gründung eines Familienstandes gesetzlich erforderte Vermögen zu erwerben. Die allgemeine Verspätung bis zu einem gewissen Alter für alle Classen der Staatsbürger wäre zwar keine Verletzung des allgemeinen Princips der Rechtsgleichheit; würde aber dennoch zu tausenderlei Bedrückungen und Mißständen führen, weil sich ohne Ungerechtigkeit das mannigfach verschiedene Bedürfniß und Interesse zur Gründung eines Familienstandes nicht in uniformer Weise auf eine festgesetzte Zeit zurückstellen läßt. Ohnehin wird jede Beschränkung der legitimen Befriedigung eines der mächtigsten Naturtriebe nur um so gewisser zur illegitimen oder naturwidrigen Befriedigung hinführen, so daß Verbrechen, Ausschweifungen und Siechthum um sich greifen, und mit der wachsenden Corruption vielleicht mehr Elend und Armuth bei geringerer als bei größerer Bevölkerung erzeugt würden.

Als besonders drückende Tyrannei müßten solche Maßregeln empfunden werden, wenn sie von einer vom Volke noch getrennten Regierung ausgehen; wenn sie nicht eigentlicher Volksbeschluß, nicht die sittliche Selbstbeschränkung einer freien Staatsbürgerschaft sind. Nur unter der Herrschaft der Freiheit kann die bittere Noth selbst ihren Stachel verlieren. Ist aber in irgend einem europäischen Staate — dies ist eine wichtige Frage der praktischen Politik — eine solche Uebervölkerung vorhanden, daß dem daraus entspringenden Elend nur durch jene stets gewaltthätigen Mittel begegnet werden könnte? Diese Frage muß entschieden verneint werden. Nach ziemlich allgemeinen statistischen Erfahrungen hat sich bis jetzt die Masse der nothwendigsten Lebensmittel nicht blos in dem gleichen, sondern sogar in stärkerem Verhältnisse als die Bevölkerung vermehrt. Darum haben auch — von einzelnen Jahren der Theuerung abgesehen — im Ganzen genommen die Preise der Lebensmittel eher ab- als zugenommen. Nicht blos in den dünn bevölkerten osteu-

10) Beide Vorschläge zur Beschränkung der Ehen macht: Dr. H. Eisenhart „System der Volkswirthschaft, oder ökonomische Socialtheorie. Leipz. 1844."

ropäischen Staaten, sondern sogar in den dicht bewohnten westlichen, wie in Großbritannien, Frankreich und Deutschland, liegen noch große unbebaute Strecken culturfähigen Landes. Das europäische Rußland, Skandinavien und die pyrenäische Halbinsel haben auf einem Flächenraume von nahe 97,000 Quadratmeilen etwa 72 Millionen Einwohner, also im Ganzen nur 741 auf der Quadratmeile; und es ist klar, daß hier noch unbenutzte Räume genug vorhanden sind, um eine vielfach größere Bevölkerung zu nähren. Rußland allein umfaßt nach nicht übertriebenen Schätzungen über 50,000 Quadratmeilen, wo bei gehöriger Cultur im Durchschnitt je 3000 Menschen wohnen können und also die Zahl der Bewohner leicht noch auf 100 Millionen zu steigen vermag. In Spanien ist fast noch die Hälfte des culturfähigen Landes unbebaut. Aehnlich ist es in Ungarn und dem ganzen Südosten von Europa. Aber selbst in Staaten auf der höchsten Stufe materieller Cultur bieten sich noch der Bearbeitung nicht unbedeutende Strecken dar. Im gewerbfleißigen Sachsen sind doch erst 1,100,000 Acker unter dem Pfluge. Frankreich hat auf 54 Millionen Hektaren zwischen 7 und 8 Millionen, Belgien auf etwas über 3,422,000 mehr als 330,000 unbebauten Landes. In Großbritannien, Irland und den zugehörigen kleinern Inseln schätzte man 1827, bei einer Gesammtoberfläche von nicht ganz 77,400,000 Acres, den unbebauten und culturfähigen Boden auf etwa 14,600,000. Nach neueren Berechnungen sind im Durchschnitte von je 100 Hektaren in Belgien, Frankreich und den britischen Reichen je 13—27 und 26 unbebaut. Es ist merkwürdig genug und im hohen Grade belehrend, daß in den drei britischen Reichen, ungeachtet der außerordentlich starken Vermehrung der Bevölkerung seit Mitte des vorigen Jahrhunderts, das noch unbebaut gewesene Culturland keineswegs in demselben Verhältnisse der Cultur unterworfen wurde; da die landwirthschaftliche Bevölkerung fast stabil geblieben ist und der Ueberschuß fast ausschließlich der Industrie sich zugewendet hat. Dennoch hat die durchschnittliche Einfuhr von Cerealien aus dem Auslande bei weitem nicht in gleichem Verhältnisse zugenommen. Dieses merkwürdige Resultat war hauptsächlich die Folge jener großen qualitativen Verbesserungen, welche seit Mitte des vorigen Jahrhunderts eine allmälige Umwälzung in der Landwirthschaft hervorbrachten (S. England). Aber noch mehr! Seit derselben Zeit ist die Consumtion der Bevölkerung der drei Reiche — das arme hungernde Irland mit eingeschlossen — im Durchschnitte sowohl mannigfaltiger als quantitativ bedeutender geworden. Die Bewohner sind also im Ganzen genommen reichlicher genährt als früher. Und selbst im Verhältnisse zu andern Staaten ist ihre Consumtion der unentbehrlichsten und dienlichsten Nahrungsmittel eine beträchtlich stärkere. So beträgt in den britischen Reichen die jährliche Consumtion an Fleisch auf jeden Einzelnen 80, in Frankreich dagegen nur 40 Pfund, in den deutschen Staaten bald etwas mehr, bald weniger als in Frankreich. Der Bedarf an Brod und Mehl ist in den drei Reichen nur unbedeutend geringer als in Frankreich, was aber durch den viel stärkern Verbrauch des Biers, dieses nährenden flüssigen Brodes, mehr als ausgeglichen wird. Und gleichwohl ist es wahr, daß in Großbritannien und Irland eine größere Masse von Elend, Noth und Entbehrung als irgend sonst wo zu Hause ist, trotz der im Durchschnitte jährlich wachsenden Production und Consumtion. Von einer Uebervölkerung, im Verhältnisse zu den Gesammtmitteln der Ernährung, kann also hier schlechthin nicht die Rede sein; wohl aber von einer Unsicherheit des Erwerbs bei zahlreichen Classen der arbeitenden Bevölkerung, so wie von einer schlechten Vertheilung der Arbeit und des Einkommens. Aehnliches gilt von den andern europäischen Staaten mit verhältnißmäßig geringerer Bevölkerung. Ueberall hätten also die europäischen Nationen gegründete Ursache, gegen gezwungene Auswanderungen oder gegen gesetzgeberische Versuche zur Beschränkung der Ehen bei den ärmern Classen Einsprache zu erheben. Sie haben überdies die vollgültige Befugniß, zu verlangen, daß endlich durch eine zweckmäßige Organisation der Arbeit jene sociale Reform ins Leben tritt, wodurch das natürlichste Recht jedes Menschen nicht blos theoretisch anerkannt, sondern auch praktisch geltend gemacht wird: das Recht auf eine mäßige, die Kräfte nicht vor der Zeit aufreibende Arbeit, zur Sicherung eines freien und freudigen Daseins und Wirkens.

Die absolute Bevölkerung ist stets ein sehr wichtiges Moment zur Schätzung der

Staatskräfte. Bei der großen Verschiedenheit in der Bewegung der Population und hiernach in ihrer relativen Dichtigkeit, hat es sich daher die politische Arithmetik zu einer herkömmlichen Aufgabe gemacht, die wahrscheinliche Zeit einer Verdoppelung der Bevölkerung in den mehreren Staaten zu berechnen. Solche Berechnungen sind im hohen Grade unsicher, da uns die Betrachtung einzelner Staaten deutlich genug die Abhängigkeit jener Bewegung von tausenderlei Umständen zeigt, die keine menschliche Weisheit im voraus zu erkennen vermag. In England war zu Anfang das 18. Jahrhunderts die Population stationär oder selbst abnehmend, so daß sie bei fortwährender Abnahme, wie im Jahre 1700, nach 500 Jahren völlig verschwunden wäre. Von da stieg sie aber langsam bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, wo in Folge der Reformen in der Production ein rascherer Fortschritt, jedoch erst in arithmetischer Progression eintrat. Erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts erhielt der Gang der Bevölkerung durch das Aufblühen der großen Industrie einen neuen Anstoß, so daß sie fortan in geometrischer Progression gestiegen ist. Hiernach würde England, nach dem Maßstabe der Zunahme von $17\frac{1}{5}$ %, erst in 100 Jahren die Zahl seiner Einwohner verdoppelt haben, während diese Verdoppelung schon zwischen die Jahre 1820 und 1830 fiel, also schon zwischen 70 und 80 Jahren erfolgt war. Nimmt man dagegen die Zunahme von $18\frac{1}{2}$ % zum Ausgangspunkt, so würde eine weitere Verdoppelung schon nach 48 Jahren eintreten[11]). Wie abweichend indeß solche Berechnungen nach den gerade zu Grunde gelegten Daten ausfallen, so weisen sie wenigstens auf die Möglichkeit sehr bedeutender Veränderungen in den politischen Machtverhältnissen der Staaten, selbst ohne Veränderungen in ihrem Territorialbestande. So würde nach Moreau de Jonnès der preußische Staat in 39 Jahren, Oesterreich in 44 (nach neueren Berechnungen in $51\frac{1}{2}$), Rußland mit Polen in 48, und Frankreich erst in 125 Jahren seine Einwohnerzahl verdoppeln[12]). Hiernach würde Frankreich, dessen jetzige Population etwa $\frac{2}{3}$ derjenigen des russischen Reichs beträgt, sich diesem nach Verlauf eines Jahrhunderts nicht einmal mit einem Drittheile von Bevölkerung entgegenstellen können. Eine solche Annahme erscheint um so weniger übertrieben, wenn man betrachtet, daß die voraussichtliche Zunahme der Menschenmenge in den schon dichter bevölkerten Staaten für eine längere Reihe von Jahren nicht in demselben Maße statt haben wird, als in den größeren dünner bewohnten Reichen, die noch beträchtliche culturfähige Räume umfassen. Wie thöricht ist es also, von einem politischen Gleichgewichte zu träumen und von einem Stabilitätssysteme auf den jetzigen Grundlagen der Macht, da diese Grundlagen selbst einer unaufhaltsam schnellen Veränderung unterliegen. Auch von diesem Standpunkte aus läßt sich also erkennen, daß die kleinern und dichter bevölkerten Staaten der Mitte unsers Welttheils, den großen östlichen Reichen gegenüber, an verhältnißmäßiger Macht immer mehr verlieren dürften. Um so dringender ist das Gebot der engern staatlichen Vereinigung aller wesentlich gleichartigen Bestandtheile in den politisch noch zerstückelten Ländern Europas, in Deutschland, der Schweiz und Italien.

Unterschiede der Bevölkerung nach Altersclassen und Geschlecht. Uebrigens gilt auch für Staaten, daß der Größere nicht immer der Stärkere ist, daß also einzig die Größe der Bevölkerung, selbst zur Vergleichung ihrer physischen Menschenkräfte, noch keinen sicheren Maßstab an die Hand giebt. Es kommt dabei, neben den durch Clima, Abstammung und Lebensweise begründeten Unterschieden, zumal auf das Verhältniß der Altersclassen und Geschlechter an. Nach Moreau de Jonnès hat Frankreich vor vielen andern Ländern, zumal vor Großbritannien und Irland, eine verhältnißmäßig stärkere Zahl der in den Jahren der höheren Kraftentwickelung stehenden Bewohner. Für die Jahre der Kindheit finden sehr bedeutende Unterschiede statt, da in Frankreich, mit seiner geringen Zahl von Geburten, die verhältnißmäßige Zahl der Kinder nur etwa halb so groß als in Großbritannien und zumal in Irland ist. Minder bemerkbar ist der Unterschied in den unmittelbar höheren Altersclassen, und mit 20—30 Jahren, wo

---

11) Quetelet, v. I. p. 298 ꝛc.

12) Nach Ch. Dupin würde Frankreich in 106, nach Rau in 110,$_3$ Jahren seine Bevölkerung verdoppeln; Rußland (nach Dupin) in 66 Jahren.

die Gesundheit am festesten ist und man sich am leichtesten jeder Lebensordnung fügt, ist schon die Gleichheit beinahe hergestellt. Die folgende Classe von 30—40 Jahren ist in Frankreich so wie in Schweden etwa $\frac{1}{7}$; in Großbritannien nur $\frac{1}{8}$ der Gesammtbevölkerung. Auch in den höheren Classen, bis zu der von 70—80 Jahren, ist der Vortheil auf Seite Frankreichs. Im Ganzen soll die Bevölkerung von 15—60 Jahren in Großbritannien nicht viel über die Hälfte, in Frankreich gegen $\frac{3}{5}$ betragen, so daß dieses auf gleiche Theile eine beträchtlichere Militärmacht aufzustellen im Stande wäre. Aehnlich ist das Verhältniß von Frankreich zu Rußland. Ueberhaupt wird die relative Stärke der mittleren und vollkräftigen Altersclassen stets ziemlich genau im umgekehrten Verhältnisse mit der relativen Zahl der Geburten stehen, da gerade in den ersten Jahren die Sterblichkeit besonders groß ist; so wie im geraden Verhältnisse mit der mittleren Lebensdauer, die großen Theils von der mehr oder minder zweckmäßigen Sorge für die Gesundheit und hiernach von dem Stande der Civilisation abhängt. Da nun Frankreich auf hoher Bildungsstufe eine geringe, Rußland aber auf niedriger Stufe eine große Zahl von Geburten hat, so erklärt sich der Unterschied aus doppeltem Grunde. Mit den Fortschritten in der Vermehrung der Bevölkerung und Civilisation wird indeß in Rußland die verhältnißmäßig größere Sterblichkeit abnehmen, und die noch vorhandenen Unterschiede werden sich mehr und mehr ausgleichen.

Die weibliche Körperkraft (Muskelkraft) wird von Gerstner, wohl allzu hoch, auf $\frac{3}{4}$, von Regnier auf $\frac{2}{3}$ der Manneskraft angeschlagen, so daß sie bei dieser Annahme der Jünglingskraft von 15—20 Jahren gleichzusetzen ist. In allen größern Staaten Europas findet sich jetzt noch eine Ueberzahl des weiblichen Geschlechts, zum Theil wegen dessen längerer mittlerer Lebensdauer, hauptsächlich aber wegen der Verminderung der Männer durch lange Kriege und zahlreichere Auswanderung. Aus dem entgegengesetzten Grunde haben die Staaten der nordamerikanischen Union und die britischen Colonieen eine stärkere männliche Bevölkerung. Noch im J. 1830 hatte sich nach vorliegenden Zählungen der Ueberschuß des weiblichen Geschlechts durch ganz Europa wohl auf 6 Millionen belaufen. Dieses Misverhältniß hat sich seitdem schon darum vermindern müssen, weil die in der Kriegsperiode geborenen Weiber auf höheren Altersstufen verhältnißmäßig zahlreicher wegstarben. Man nimmt sonst gewöhnlich an, daß der Ueberschuß der männlichen Geburten durch größere Sterblichkeit bald sich ausgleicht, so daß sich im preußischen Staate (s. Hoffmann a. a. O.) schon nach dem ersten Jahre die Ueberlebenden beider Geschlechter nur noch wie $101,_{6} : 100$ verhielten, während das Verhältniß der männlichen zu den weiblichen Geburten wie $105,_{97}$ zu 100 war. Wenigstens bis zum 14 Jahre hat sich gewöhnlich das Gleichgewicht der Geschlechter hergestellt. In neuerer Zeit mußte sich jedoch im Vergleiche zu früheren Perioden, unter sonst gleichen Verhältnissen, die Zunahme der männlichen Bevölkerung erhöhen; weil die Verbesserungen im Medicinalwesen hauptsächlich die Sterblichkeit in den Jahren der Kindheit vermindern, und weil diese Verminderung, bei dem Uebergewicht der männlichen Geburten, einer relativ größeren Zahl von Knaben zu gut kommt. Daraus allein läßt sich jedoch die besonders starke Zunahme der männlichen Bevölkerung in einigen Ländern, wie in Frankreich, nicht erklären. Diese Zunahme vor der weiblichen Population betrug daselbst in den 17 Jahren von $18\frac{1}{1}\frac{7}{7}$ jährlich 22,012; was bei einer Gesammtvermehrung von jährlich nur 172,000 bedeutend genug ist. Dabei war gleichwohl die Zahl der männlichen Todesfälle noch beträchtlicher als die der weiblichen, im Verhältnisse von etwa 17 : 16. Eine der wahrscheinlichsten Hypothesen für Erklärung dieser Thatsache giebt die Erfahrung an die Hand, daß in Frankreich die Männer häufig spät heirathen, und daß bei dieser Ungleichheit im Alter der Ehegatten, also bei dem häufigern Uebergewicht des weiblichen Princips im Acte der Begattung, die Zahl der männlichen Geburten größer werden soll. Damit ist es vielleicht in Zusammenhang zu bringen, daß nach allgemeinen Erfahrungen die eheliche Zeugung eine verhältnißmäßig viel stärkere Mehrheit von Knaben ergiebt als die außereheliche, bei welcher letzteren die Hingebung des Weibes eine minder freie und volle ist, so daß dabei öfter das männliche Princip überwiegen mag. Nach den erwähnten Thatsachen wird übrigens Frankreich durch die Dichtigkeit seiner Volksmenge, durch seine relativ starke Ver-

mehrung der männlichen Bevölkerung und durch ihre günstige Vertheilung nach den Altersclassen eben so sehr als durch nationale und politische Einheit und Centralisation noch geraume Zeit eine besonders gedrungene und bewegliche Kraft in sich vereinigen. Es scheint also auch für die Zukunft berufen, den Anstoß für größere politische und sociale Bewegungen zu geben.

Unterschiede der Bevölkerung nach dem Familienstande. Von bedeutendem Einflusse auf den Gang der Bevölkerung, aber auch sehr wichtig als Zeichen der ökonomischen und sittlichen Volkszustände sind die Unterschiede nach dem Familienstande. Es war erklärlich, daß unmittelbar nach den letzten Kriegen die Zahl der Ehen beträchtlich gestiegen ist, und daß später wieder eine Abnahme statt finden mußte. Allein der Grad dieser Abnahme ist in den mehreren Staaten sehr verschieden. In Rußland rechnete man in den Jahren 1801—8 eine Trauung auf je $107,_{53}$, in der Periode von 1815—29 auf je $109,_{05}$ Bewohner, so daß nur eine geringe Verminderung statt hatte. Ueberhaupt ist daselbst bis in die neueste Zeit die Zahl der Ehen sehr beträchtlich geblieben, da noch dem Ackerbau und den Gewerben ein unermeßlicher Spielraum offen und also der Gründung zahlreicher Hausstände kein besonderes Hinderniß im Wege steht. Auch gehört noch ein großer Theil der Bevölkerung der Classe der leibeigenen Bauern an, die im Besitze eines Weibes für manche andere Entbehrung in Erwerb und Genuß Ersatz finden, während zugleich der Leibherr durch Verheirathung und Vermehrung der Leibeigenen sein Vermögen vergrößert. Im preußischen Staate war nach den Kriegen, in England während der ersten Jahrzehente unsers Jahrhunderts, zugleich mit dem riesenhaften Aufschwung seiner großen Industrie, eine starke Zunahme der Ehen eingetreten. Sie übertraf in Großbritannien, wo die allgemeinere Anwendung des Maschinenwesens auch einer größeren Zahl von Weibern und Kindern Erwerb verschaffte, selbst das Verhältniß der Trauungen im russischen Reiche, da es bis $1:95,_{48}$ gestiegen war. Da und dort hatte später eine Verminderung statt. Die bedeutendste Abnahme läßt sich aber in Frankreich gewahren, wo 1770—74 auf je $114,_{18}$, dagegen $18\frac{17}{33}$, also in der ersten Periode nach den Kriegs- und Hungerjahren, erst auf $131,_{1}$ Bewohner eine Ehe kam. Nicht überall, aber doch in der Regel, hat sich mit der Verminderung der Ehen die Zahl der unehelichen Geburten vergrößert, obgleich diese in den größeren Staaten $\frac{1}{13}$ — $\frac{1}{12}$ der Gesammtzahl der Geburten selten überstiegen. Zum Theil ist die Abnahme der Trauungen im Verhältnisse zur Gesammtbevölkerung schon aus der noch vorhandenen, aber mehr und mehr sich vermindernden Ueberzahl des weiblichen Geschlechts zu erklären. Zugleich haben laxere Grundsätze, vor Allem jedoch die ökonomischen Misverhältnisse dazu beigetragen, die Eingehung der Ehen zu erschweren und ihre sittliche Bedeutung herabzuwürdigen, da sie vielfach von einer Verbindung aus freier Neigung zu einer Sache schmutziger Speculation geworden sind. Hiernach ist die Zahl Derjenigen gestiegen, die nicht heirathen können und wollen, und zugleich hängt damit die überall bemerkbare Verspätung der Ehen in Europa zusammen. Bei günstigen ökonomischen Verhältnissen dagegen, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ist die Zahl der rechtzeitigen Heirathen viel größer, und trotz dem Erwerbsgeiste der Nordamerikaner sind daselbst die Ehen aus Neigung weit häufiger. Noch in anderer Beziehung ist die Abnahme der Trauungen und die Zunahme der unehelichen Geburten von unmittelbarer Bedeutung für die Würdigung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Durch das Band der Familie hängt auch der Einzelne mit dem Staate und seinen Institutionen inniger zusammen, und dieses Band ist lockerer bei Ehelosen und Unehelichen, welche letztere überdies in ihrer Mehrheit den unbemittelten Classen angehören. So häuft sich eine wachsende bewegliche Masse an, die eine Zeitlang künstlich beschwichtigt werden mag, aber unter besonders anregenden Umständen zu Unruhen und Umwälzungen bereit ist. Steigt doch im Departement der Seine, also gerade in der politischen Mitte Frankreichs, die Zahl der unehelichen Geburten auf $\frac{2}{7}$, die zwar durch die größere Sterblichkeit stark vermindert wird, aber immer noch die anschwellende Masse des Pöbels bedeutend vergrößern hilft. Eine sittliche Besserung im Großen und eine Reinigung des Familienlebens ist aber schlechthin nicht anders als durch sociale Reformen zu erwarten,

wodurch eine gleichere Vertheilung von Besitz und Erwerb herbeigeführt wird. Auch läßt sich die Forderung solcher Reformen, durch die Hinweisung auf die mit der Dichtigkeit der Bevölkerung wachsende Schwierigkeit für die Gründung zahlreicherer Hausstände keineswegs abweisen, so lange noch die Zunahme der Gesammtproduction mit derjenigen der Consumenten wenigstens gleichen Schritt hält.

Unterschiede der Bevölkerung nach Abstammung, Sprache und Religion. Mit den Unterschieden der Abstammung, womit sich in der Hauptsache zugleich die Sprachen forterben, hängen nicht blos nach den Racen, sondern auch nach der Nationalität, sowohl dauernde äußerliche und physische als geistige und sittliche Eigenschaften zusammen. Auch eine nicht blos climatisch bedingte Verschiedenheit in der Fortpflanzungsfähigkeit darf man nach der Abstammung voraussetzen. Die gewöhnliche Behauptung von der geringeren Zeugungsfähigkeit des romanischen als des germanischen und noch mehr des slavischen Stammes, wohl auch diejenige von der relativ großen Unfruchtbarkeit der magyarischen Ehen dürfte indeß zu den noch zur Zeit nicht genügend begründeten Hypothesen gehören, da sich die bemerkten Verschiedenheiten weit mehr an Clima und Lebensweise, an besondere politische und sociale Verhältnisse anzuknüpfen scheinen. Es ist eine Hauptaufgabe der Politik, mit genauer Kenntniß des Nationalgeistes und Nationalcharakters die Staatseinrichtungen der Eigenthümlichkeit der Völker anzupassen. Mannigfache Andeutungen in dieser Beziehung giebt das Staatslexikon in der Schilderung der einzelnen Staaten und Völker[13]). Was sodann die Hauptracen betrifft, so nahm bekanntlich Blumenbach nach der Schädelform deren fünf an; Cuvier, Schlosser u. s. w. unterschieden nur drei Hauptstämme, Andere vier und mehr, bis zu fünfzehn und sechszehn. Die angeborne dauernde Stimmung des Menschen, von der die ganze Art seiner Thätigkeit wesentlich abhängt und welche durch Erziehung und Verhältnisse verändert, aber nicht völlig umgeändert werden kann, wird als Temperament bezeichnet, das sich nach dem Tonus bestimmt, nach der mittleren oder gewöhnlichen Nerventhätigkeit ohne die Einwirkung eines besonderen Reizes. Wie es nun verschiedene Temperamente bei den Einzelnen giebt, so darf man annehmen, daß solche angeborene Unterschiede auch im Großen und massenweise stattfinden. Da die neuere Physiologie die sonst herkömmliche Eintheilung in vier Temperamente mit Grund verworfen hat, indem sie das s. g. melancholische Temperament nur als etwas Krankhaftes erkannte, so ist man nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft befugt, einer Gliederung der Menschheit nach drei Hauptstämmen den Vorzug zu geben. Diese Menschenstämme sind hiernach die schwarze oder Negerrace, die sich nach ihrem vorherrschend sanguinischen Temperament zwar jedem Eindrucke schnell hingiebt, ihn aber nicht festzuhalten vermag und darum bis jetzt zur dauernden Staatenbildung am wenigsten geeignet war. Sodann die überwiegend phlegmatische mongolische Race, mit ihrem zähen Festhalten an herkömmlicher Lebensweise, deren Charakter zwar ein gewohnheitsmäßiger Fleiß wohl entspricht, die sich aber gegen Neuerungen abweisend und mistrauisch verhält. Endlich der kaukasische oder indogermanische Stamm, mit eben so leicht als dauernd anregsamem cholerischen Temperamente, der bei rascherem Fortschritte jeden geistigen Gewinn der Vergangenheit auch in die Zukunft hinüberzunehmen weiß und hiernach vor den anderen Racen zu bleibender Herrschaft bestimmt ist. Die eigentlichen Hindu scheinen indeß in Asien, wie die von Blumenbach s. g. amerikanische oder indianische Race in Amerika, den Uebergang vom mongolischen zum kaukasischen Hauptstamm zu bilden; während die s. g. malaiische Race als Hauptspielart zwischen dem Negerstamme und dem mongolischen zu betrachten ist. Noch zur Zeit hat die mongolische Race ein bedeutendes numerisches Uebergewicht; aber dieser Theil der Bevölkerung der Erde scheint zum Stillstande gekommen, während zahlreiche Völker des kaukasischen Stammes in fortwährender Vermehrung und Verbreitung begriffen sind. Von Europa aus haben sie von beinahe der ganzen neuen Welt Besitz ergriffen und zugleich Asien und Afrika mit Colonieen umsäumt, um von da immer tiefer

13) Ueber den Einfluß der Abstammung auf passende Begränzung der Staaten siehe: „Natürliche Grenzen" und „Politisches Gleichgewicht in völkerrechtlicher Beziehung."

in das Innere einzudringen. Gerade in Amerika und Australien geht aber, nachdem die ersten Schwierigkeiten der Niederlassung überwunden sind, die Vermehrung der kaukasischen Race mit steigender Progression von statten; und es ist also wohl vorauszusehen, daß schon nach Verlauf eines Jahrhunderts das Verhältniß der Racenbevölkerung ein ganz anderes als gegenwärtig sein wird. Von allen germanischen Culturvölkern ist indeß zumal der britischen Nationalität und Sprache, mehr noch in der neuen als der alten Welt, ein ungeheueres und noch immer mehr sich vergrößerndes Gebiet abgesteckt. Mit Abstammung und Sprache pflanzen sich hauptsächlich auch die religiösen Ueberlieferungen von Geschlecht zu Geschlecht fort. Wie jetzt noch der mongolische Stamm die Ueberzahl hat, so auch die ihm hauptsächlich angehörenden Bekenner der verschiedenen Zweige der Buddhareligion. Aber nur die christlichen Culturvölker des kaukasischen Stammes, und mit ihnen das Christenthum selbst, haben eine fortschreitende Bewegung, neben der die geringen Fortschritte des Mohamedanismus in Afrika als verschwindend erscheinen. Unter den christlichen Confessionen haben die jüngeren Zweige der religiösen Entwickelung, die seit der Reformation sich abgegliedert, sowohl dem griechischen als römischen Katholicismus gegenüber die größere Zukunft für sich. Wohl ist zu ermessen schwierig und jedenfalls nach Umständen sehr verschieden, wie groß die Zahl der Proselyten ist, welche die eine Kirche vor der andern gewinnt. Der griechische Katholicismus im russischen Reiche, noch mehr der römische im ganzen weiten Bereiche seines Einflusses hat gerade in neuester Zeit, wie in Großbritannien und selbst in Nordamerika, wieder erhöhte und theilweise erfolgreiche Anstrengungen zur Ausbreitung seiner Herrschaft gemacht. Allein nach solchen Perioden der Vermehrung pflegt wieder eine Reaction einzutreten, wo dann oft in kurzer Zeit mehr verloren wird, als durch vieljähriges Bemühen gewonnen worden ist. Dieser Fall trat gerade in neuester Zeit mit der Entstehung der schon Tausende von Bekennern zählenden deutsch-katholischen Kirche ein. Dies ist sehr erklärlich und ähnliche Erscheinungen dürften sich künftig noch in größerem Umfange wiederholen, weil dann doch die römisch-katholische Kirche, mit ihrer aristokratisch-hierarchischen Verfassung und ihrer an einen besonderen Priesterstand gebundenen Entwickelung, dem demokratischen Geiste der Neuzeit widerspricht, der immer mehr auch die religiöse Fortbildung auf die freie Thätigkeit und Theilnahme des Volks selbst zu gründen sucht. Vor Allem muß aber, zur Bemessung der verhältnißmäßigen Fortschritte der einzelnen Confessionen, beachtet werden, daß diese Fortschritte im Großen viel weniger von einzelnen Bekehrungen abhängen als von der Bewegung der Bevölkerung und der hierdurch bedingten regelmäßigen und natürlichen Fortpflanzung und Vererbung der religiösen Ansichten von Eltern auf Kinder. Nun hatten aber seit der Reformation die protestantisch-germanischen Nationen unsers Welttheils eine im Durchschnitte stärkere Vermehrung als die katholisch-romanischen, und es ist kein Grund vorhanden, für die Zukunft eine wesentliche Veränderung dieses Gangs der Dinge vorauszusetzen. Jene stärkere Fortpflanzung ist wohl zumeist die Folge des im Allgemeinen bei den protestantischen Völkern herrschenden größeren Wohlstands; auch der Cölibat der katholischen Geistlichkeit war dafür nebenbei eine mitwirkende Ursache. Der größere Wohlstand selbst wurde aber wenigstens theilweise durch die mit der Reformation eingetretene Verminderung der Feiertage und Vermehrung der Arbeitstage bei den Protestanten erzeugt, was im Laufe von drei Jahrhunderten schon bedeutende Resultate ergeben mußte. Beachtet man nun gar, daß zumal solchen Völkern, bei denen der Protestantismus in mannigfachen Formen vorherrscht, die ausgedehnteste Verbreitung und Herrschaft in der neuen Welt schon zugefallen ist und noch zufallen dürfte, so ist deutlich genug, wohin endlich, trotz aller verzweifelnden Anstrengungen des Jesuitismus und Ultramontanismus, die noch schwankende Wage hinwiegen muß, in welcher erhaben über alle Willkür der Einzelnen die großen Geschicke der Menschheit gewogen werden. Nach dem Allen darf man, auch vom Standpunkte der Statistik aus, dem Christenthume, dessen Fortschritte durch die schwache Opposition einiger doctrinären Nihilisten und Atheisten nicht gehemmt, sondern nur in helleres Licht gesetzt werden, die Zukunft einer sittlich religiösen Weltherrschaft weissagen; aber nicht dem starren Dogma einer besonderen Confession, sondern dem vom freien Geiste der Liebe in mannigfaltige Formen ausgeprägten

Christenthume, das erst in dieser Mannigfaltigkeit fähig sein kann, den Bedürfnissen und Interessen aller Völker des Erdkreises zu genügen.

Unterschiede der Bevölkerung nach Beschäftigung und Wohnort. Nach den Hauptzweigen der Beschäftigung theilt man die Bevölkerung in materiell und immateriell Producirende ein. Zu den Letzteren gehören Alle, deren Berufsthätigkeit unmittelbar auf Darstellung und Entwickelung von Ideen und Gefühlen in den Gebieten der Religion und Moral, der Kunst und Wissenschaft gerichtet ist; also der geistliche und weltliche Lehrstand, Staatsbeamten verschiedener Art, Aerzte, Advocaten u. s. w. Nach den statistischen Vergleichungen von Balbi beträgt in den Hauptstaaten Europas diese nicht materiell producirende Bevölkerung zwischen $0,_{12}$ und $0,_{22}$, oder ist im Durchschnitte $0,_{2}$ der gesammten Einwohnerzahl. Die materiell Producirenden sind entweder Erzeuger oder Occupanten von Urstoffen, Landwirthe, Forstwirthe, Bergleute, auch Fischer und Jäger; oder Verarbeiter der Rohstoffe, wozu außer den Industriellen die Handeltreibenden mit ihren Hilfsgewerben gehören, da auch der Handel, als Vermittler der Bewegung der Producte, neue Werthe schafft. Capitalisten und Rentiers, die wesentlich consumirend sind, da sie von den Früchten eines früheren fremden oder eigenen Erwerbs leben, liefern doch materielle Mittel zu weiterer Production und sind, wie die eigentlichen Geldhändler, der commerziellen Bevölkerung zuzuzählen. Eine eigenthümliche Abtheilung bilden noch die Dienstboten aller Art, welche sich mit blos persönlichen Dienstleistungen befassen, aber immerhin zur materiell producirenden Bevölkerung gehören, da sie mit Erhaltung des sächlichen Vermögens und mit Besorgung des kleinen täglichen Verkehrs der Familien beschäftigt sind.

Die landwirthschaftliche Production setzt die Verbreitung einer Menschenmenge über die ganze zu bebauende Bodenfläche voraus. An bestimmte Räume gebunden, wird sich also die landwirthschaftliche Bevölkerung damit in ein bestimmtes Verhältniß setzen, da sich die Erzeugnisse des Bodens durch blose Vermehrung der Bearbeiter desselben nicht ins Unbestimmte vervielfältigen lassen. Der Ueberschuß einer wachsenden Population wendet sich dann mehr und mehr der Industrie zu, die in engerem Raume eine größere Fülle von Kräften zusammenzudrängen vermag, um sodann ihre Erzeugnisse durch den Handel überallhin verbreiten zu lassen. Die industrielle und commerzielle Bevölkerung strebt aber, zumal in den ersten Stadien ihrer Entwicklung, nach einem möglichst großen Markt in der Nähe und bedarf zu ihrem Gedeihen vor Allem der Sicherheit für die Ansammlung der Früchte ihres Fleißes. Wie sich also mit der materiellen Cultur die Gewerbe und Handel treibenden Classen vermehren, so vergrößert sich gleichzeitig die Zahl der Städte und die Masse der städtischen Population. Dieser natürliche Gang der Entwicklung würde selbst dann stattgefunden haben, wenn nicht Gewerbe und Handel, als eigentlich städtische Nahrungszweige, durch besondere Gesetze an die Städte wären gebunden gewesen. Er tritt also auch überall deutlich erkennbar hervor, da mit der höheren materiellen Cultur zugleich die gewerbliche und städtische Bevölkerung zugenommen hat. So beträgt in Rußland, nach Balbi, die städtische und die gewerbliche Population nur je $0,_{12}$ und $0,_{06}$, die landwirthschaftliche dagegen $0,_{79}$. In Frankreich haben die Städte $0,_{272}$ bis $0,_{33}$, während die landwirthschaftliche Population auf $0,_{44}$ berechnet wurde. In Großbritannien umfassen, bei einer sehr zahlreichen städtischen Bevölkerung, die industriellen und commerziellen Classen volle $\frac{7}{17}$, die der landwirthschaftlichen Producenten nicht ganz so viel; und seit dem Aufschwunge der großen Industrie, zumal von 1821 bis 1833, hatte sich bei einer Gesammtvermehrung von $15\frac{1}{2}$ Procent die Einwohnerzahl der Städte um $23\frac{1}{2}$, die der Landstädte und Dörfer nur um $7\frac{3}{4}$ Procent vergrößert. Nur in Irland hat noch die Classe der mit dem Landbau Beschäftigten ein bedeutendes Uebergewicht. Seitdem übrigens die frühern politischen Unterschiede von Stadt und Land so wie das Zunftwesen und der Zunftbann entweder ganz oder theilweise verschwunden sind; seitdem die Sicherheit des Besitzes und Erwerbs in den Städten nicht mehr größer als auf dem Lande ist: verbreiten sich die Gewerbe auch mehr auf dem Lande, und die industriellen und landwirthschaftlichen Beschäftigungen treten in mannigfachere Verbindung. Hiernach dürfte sich in Zukunft, wie dies bereits durch einzelne Erfahrungen bestätigt wird, die städtische

Bevölkerung nicht mehr in demselben Maße wie früher vor der ländlichen vergrößern; und überhaupt wird der schroffere Gegensatz von Stadt und Land, von industrieller und landwirthschaftlicher Thätigkeit verschwinden, somit auch der ganze Unterschied der Stände zwar nicht alle, aber doch seine ehemalige Bedeutung mehr und mehr verlieren.

Bei der relativ so verschiedenen Größe der Hauptclassen der materiell Producirenden hat man die Frage aufgeworfen, wie hoch die gewerbliche Bevölkerung steigen dürfe, ohne daß ein Misverhältniß zu der landwirthschaftlichen eintrete? Nimmt man, nach Abzug der immateriell Producirenden, die materiell producirende Bevölkerung zu $0,_8$ an, so werden die Gewerbe und Handel Treibenden das Maximum ihrer zweckmäßigen Größe wenigstens so lange nicht übersteigen, als noch ihr verhältnißmäßiger Antheil an der Consumtion ihrem Antheile an der Production entsprechend ist. Man hat behauptet, daß sich im Durchschnitt der Werth der Rohstoffe, wie sie aus der Hand der Erzeuger kommen, um $\frac{2}{3}$ erhöhen lasse. Unter dieser Voraussetzung könnte nach einfacher Berechnung die landwirthschaftliche Classe der Gewerbe und Handel Treibenden ohne Misverhältniß gleich stehen und die eine wie die andere $0,_4$ der gesammten Bevölkerung betragen. Nach andern Statistikern und Lehrern der Volkswirthschaft soll unter günstigen Verhältnissen für die Industrie die landwirthschaftliche Bevölkerung, mit Einschluß der Taglöhner, nicht weniger als $\frac{1}{2}$, aber nicht mehr als $\frac{2}{3}$ betragen dürfen. Hiernach hätte Großbritannien, nach der einen oder anderen Annahme, das als angemessen bezeichnete Verhältniß schon überschritten. Allein es ist deutlich, daß sich auch dafür keine allgemein gültigen Normen aufstellen lassen, da schon die Hypothese für mögliche Erhöhung des Werths der Urproducte durch Verarbeitung eine sehr willkürliche ist und, selbst ihre Richtigkeit vorausgesetzt, nur im Durchschnitt für alle Staaten gelten könnte. Denn für den besonderen Staat kämen noch tausend besondere Umstände in Betracht: die Beschaffenheit seiner Urproducte, der Grad der industriellen Bildung und Fähigkeiten seiner Bewohner, seine äußeren Mittel der Industrie und des Handels &c. Namentlich ist zu beachten, daß sich einzelne Staaten zum Gesammtgebiete der Völker verhalten können, wie sich im besonderen Staate einzelne größere Städte zu dem übrigen Lande und Volke verhalten: daß sich mithin eine dichte Masse industrieller und Handel treibender Bevölkerung ohne Nachtheil zusammendrängen kann, wenn nur die Industrie kein erkünsteltes Erzeugniß, sondern das Resultat natürlich zusammenwirkender Ursachen ist. So ist Großbritannien durch seine günstige Handelslage, durch die Art seiner Urproducte, namentlich durch seinen Reichthum an Eisen und Steinkohlen, so wie durch die Anlagen seiner Bewohner vor andern Staaten berufen, einer zahlreichen gewerblichen und commerziellen Classe Beschäftigung zu geben. Ueberdies beruht gerade das höhere Gesammteinkommen Englands, im Vergleiche mit Irland, auf einer zweckmäßigeren Vertheilung der Menschenkräfte an die Hauptzweige der Production und namentlich darauf, daß sich dort keine überflüssig große Menschenmenge mit der Cultur des Bodens befaßt. Ist gleichwohl in England, unter günstigen volkswirthschaftlichen Verhältnissen, der Pauperismus und die sklavenartige Ausbeutung einer Menge von Arbeitern in scheußlichster Gestalt einheimisch, so ist dies in Irland, bei einer ganz anderen Vertheilung der producirenden Bevölkerung, nicht weniger der Fall. Und beachten wir anderer Seits, daß sich die Masse der Gesammtproduction wenigstens im Verhältnisse mit der Bevölkerung vergrößert hat, so müssen wir anerkennen, daß der Grund des Uebels in Großbritannien nicht sowohl in einer volkswirthschaftlich unpassenden Vertheilung der Arbeitskräfte an die Hauptzweige der Production liegt, als auf dem Gebiete des Privatrechts, in der widernatürlich ungleichen Bewegung des Eigenthums und Vertheilung des Erwerbs[14]).

Die Literatur der Statistik der Bevölkerung ist zumal in den letzten Jahrzehenten sehr zahlreich geworden, scheint jedoch jetzt im Abnehmen, da andere Interessen und Ansichten in den Vordergrund getreten sind. Zum Theil verdankte nehmlich jene Literatur ihre Entstehung dem herrschend gewordenen Glauben an das Dasein einer Uebervölkerung,

14) Darüber Näheres in meiner Schrift: „Die Bewegung der Production &c. Zürich und Winterthur 1843." Seite 20 u. f.

wogegen man die blos äußerlichen Mittel der Beschränkung der Ehen, der gezwungenen Auswanderung u. dergl. in Vorschlag brachte. Bei tieferer Erforschung der Verhältnisse kam man jedoch mehr und mehr zu der Ueberzeugung, daß nirgends, in Europa wenigstens in keinem einzigen größeren Staate, eine eigentliche Uebervölkerung vorhanden ist. Da gleichwohl die augenfälligsten Misstände in der Gesellschaft bemerkbar wurden, so hat sich das wissenschaftliche und praktische Interesse mehr jenem vernünftigen Socialismus zugewendet, der eben so sehr wider die Tyrannei der Reichen gegen die Armen ankämpft, als er mit dem Communismus in Opposition steht. (S. Communismus und Socialismus.) Außer den genannten Schriften über Bewegung der Bevölkerung gehören aus neuerer Zeit noch hierher: Gray, S., the hapiness of states, or an inquiry concerning population. Lond. 1815; Grahame, J., an inquiry into the principles of population. L. 1816; Purwes, G. principles of population. L. 1818; Godwin, W., inquiry on popul. L. 1828; Burn, famil. letters on popul. L. 1832; Corbaux, on the natural and mathematical laws concerning popul. L. 1833. Sadler, the law of pop. L. 1830. Loudon, Ch. Solution du problème de la pop. et de la subsistance. Paris 1842; Moser, L. die Gesetze der Lebensdauer &c. Berlin 1839. &c. Wilh. Schulz.

Bevölkerung, als Aufgabe der politischen Arithmetik. Der Stand der Bevölkerung läßt sich durch Zählung ermitteln, ein mühsames Geschäft, das aber, gleichzeitig und mit Genauigkeit vorgenommen, das zuverlässigste Resultat ergiebt; oder durch Schätzung auf den Grund einer bekannten und mit der Bevölkerung wesentlich zusammenhängenden Thatsache, z. B. der Zahl der Wohnhäuser, der Größe der Consumtion gewisser unentbehrlicher Lebensmittel u. dergl. Großentheils fallen aber die den Stand, Gang und die Classification der Population betreffenden Fragen der Berechnung der politischen Arithmetik (s. d.) anheim, die sich in vielen Fällen auf die Theorie der Wahrscheinlichkeiten gründen muß. So können die überall geführten Geburtsregister zur Ausmittelung der Bevölkerung eines großen Reichs dienen, sobald das Verhältniß derselben zu den jährlichen Geburten bekannt ist. Um nun dieses zu finden, ist nöthig: erstens zum Schauplatz der das ganze Geschäft basirenden Untersuchungen solche Abtheilungen des Reiches auszuwählen, die auf eine fast gleiche Weise über der ganzen Oberfläche desselben vertheilt sind, damit das allgemeine Resultat nicht durch locale Umstände getrübt werde; zweitens für einen gegebenen Zeitpunkt die Bewohner mehrerer Gemeinden in jeder dieser Abtheilungen sorgfältig zu zählen; drittens durch die Geburtsliste während mehreren dem gegebenen Zeitpunkte vorhergehenden und nachfolgenden Jahren, die entsprechende mittlere Anzahl der jährlichen Geburten zu bestimmen. Wird diese Anzahl durch die Zahl der Einwohner dividirt, so ergiebt sich das Verhältniß der jährlichen Geburten zu der Bevölkerung, und zwar um so sicherer, je beträchtlicher jene Zählungsangaben sind.

Von dem Nutzen einer solchen Zählung überzeugt, veranstaltete die französische Regierung dieselbe auf den Vorschlag von Laplace. In 30 über ganz Frankreich gleichmäßig vertheilten Departementsbezirken wurden die Gemeinden ausgesucht, welche die genauesten Nachweisungen liefern konnten. Die Zählungen gaben 2,037,615 Individuen als Gesammtsumme ihrer Bewohner am 23. September 1802. Die Geburtsliste dieser Gemeinden in den Jahren 1800, 1801 und 1802 gab:

Geborene:	Trauungen:	Gestorbene:
110,312 Knaben,	46,037.	103,659 Männer,
105,287 Mädchen.		99,443 Weiber.
215,599.		203,102.

Das Verhältniß der Bevölkerung zu den jährlichen Geburten ist also $28\frac{352645}{1000000}$; es ist größer, als man bis dahin geschätzt hatte. Multiplicirt man mit diesem Verhältnisse die Anzahl der jährlichen Geburten in Frankreich, so erhält man dessen Bevölkerung.

Nach eben dieser Liste verhalten sich in Frankreich:

die jährlichen Sterbefälle zu der Bevölkerung, wie 1:30,^{9},

die männlichen Geburten zu den weiblichen, wie 22:21,
die jährlichen Trauungen zu der Bevölkerung, wie 1:132,8.

Ein Blick auf die Geburts- und Sterbelisten der Stadt Breslau hat den großen Halley, den Verkünder des nach ihm benannten Kometen, im Jahr 1693 auf den Gedanken gebracht, eine sogenannte Mortalitäts- oder Sterblichkeitstafel zu entwerfen; der Gedanke war glücklich, denn er hat der politischen Arithmetik die rechte Grundlage gegeben.

Die Weise, wie Sterblichkeitstafeln gefertigt werden, ist in thesi sehr einfach: man nimmt aus den Registern der Geburten und Sterbefälle eine große Anzahl von Kindern und verfolgt dieselben während ihres ganzen Lebenslaufes, indem man anmerkt, wie viel am Ende eines jeden Jahres noch am Leben sind; die Anzahl derselben schreibt man neben das endigende Jahr. So schreibt man neben Null die Anzahl der geborenen Kinder; neben Eins die Anzahl derjenigen, welche 1 Jahr erreicht haben; neben Zwei diejenigen, welche 2 Jahre alt geworden sind u. s. f. Eine Mortalitätstafel hat also 2 Colonnen, wovon die erste die vollendeten Lebensjahre, die zweite die in jedem Jahre Lebenden aufzählt; man kann noch eine dritte Colonne hinzufügen, welche die in jedem Jahre Sterbenden, das heißt die Differenz der Null- und Einjährigen, der Ein- und Zweijährigen, der Zwei- und Dreijährigen u. s. f. angiebt.

Eine Sterblichkeitstafel ist eine Tafel der Wahrscheinlichkeiten des menschlichen Lebens: das Verhältniß der Geborenen zu der neben jedem Jahre stehenden Anzahl von Individuen ist die Wahrscheinlichkeit, daß ein Neugeborener dieses Jahr erleben werde; die Wahrscheinlichkeit, irgend ein Alter zu erreichen, wenn man von einem gegebenen Alter ausgeht, ist dem Verhältniß der Anzahlen von Individuen gleich, welche in der Tabelle bei den genannten Lebensaltern angemerkt sind.

In der bekannten Süßmilch'schen Sterblichkeitstafel steht z. B. neben Null die Zahl 1000; neben 20 die Zahl 491 und neben 50 die Zahl 300. Demnach ist die Wahrscheinlichkeit, daß ein Neugeborener das 20. Jahr erreichen werde $= 0{,}491$; und die Wahrscheinlichkeit, daß ein jetzt Zwanzigjähriger 50 Jahre alt werden möge, ist $= \frac{300}{491} = 0{,}61$. Nach eben dieser Tabelle ist die Wahrscheinlichkeit, 95 Jahre alt zu werden, für einen Neugeborenen nicht größer als 0,001.

Die Zeit, worin nach den Tabellen die Hälfte der Personen eines gewissen Alters ausgestorben sein wird, heißt die wahrscheinliche Lebensdauer für dieses Alter. Nach der Süßmilch'schen Tafel z. B. ist von den 15jährigen die Hälfte am Ende des 55. Jahres gestorben, folglich ist $55 - 15 = 40$ Jahren die wahrscheinliche Lebensdauer eines Funfzehnjährigen. Man nennt aber die so gefundene Lebensdauer deswegen die wahrscheinliche, weil es mehr wahrscheinlich ist, daß ein Mensch vom gegebenen Alter jenes Alter erreiche, als daß er es nicht erreiche; es auch mehr wahrscheinlich ist, daß einer nicht länger lebe. Es ist wahrscheinlicher, daß ein 15jähriger bis 55 Jahre komme, als daß er schon früher gestorben sein werde, denn für das Erreichen jener Gränze ist die Wahrscheinlichkeit $= \frac{1}{2}$; aber davon, daß er früher todt sei, ist sie kleiner, sie ist davon, daß er nur 54 Jahre erreiche $= \frac{511-264}{511} = \frac{247}{511} = 0{,}483$; ebenso ist auch die Wahrscheinlichkeit, daß er länger am Leben sein werde als am Ende des 55. Jahres, kleiner als $\frac{1}{2}$; z. B. für das 56. Jahr nur $\frac{246}{511} = 0{,}481$.

Die Summe aller in der zweiten Colonne einer Sterblichkeitstafel stehenden Zahlen ist die eben dieser Tafel entsprechende stationäre Bevölkerung, und die einzelnen Zahlen dieser zweiten Colonne zeigen das Gesetz, nach welchem diese Bevölkerung unter die verschiedenen Altersclassen vertheilt ist. Unter einer stationären oder im Beharrungsstand befindlichen Bevölkerung wird aber eine solche verstanden, die in jedem Jahre dieselbe Anzahl von Geburten und eine gleich große Anzahl von Sterbefällen zählt.

Die Süßmilch'sche Tafel giebt und detaillirt die Bevölkerung eines Ortes oder eines Bezirkes, wo in jedem Jahre 1000 Geburten und eben so viele Sterbefälle stattfinden. Solche besteht aus 28,988 Individuen von jedem Alter und Geschlecht; von diesen kommen — wie die Tabelle zeigt — 491 auf die Classe der Zwanzigjährigen, welche sonach $1\frac{3}{10}$ Procent der ganzen Bevölkerung enthält; eine stationaire Bevölkerung von 1 Million Seelen wird demnach 13,000 zwanzigjährige Individuen in ihrer Mitte zählen.

Rechnet man nun hievon die Hälfte für das männliche Geschlecht, so wird ein Staat von dieser Bevölkerung jährlich 6500 Mann zur Conscription stellen können.

Eine Sterblichkeitstafel zeigt, wie eine gegebene Anzahl von zumal geborenen Menschen nach und nach ausstirbt, und wie viele von ihnen im ersten, zweiten, dritten und in jedem der folgenden Jahre wegsterben. Wenn man nun in der Voraussetzung, daß die Todesfälle jedesmal zu Ende des Jahres erfolgen, die im ersten Jahre sterbenden mit 1 Jahr, die Todten des zweiten Jahres mit 2 Jahren, die des dritten mit 3 Jahren multiplicirt und die Summe dieser Producte durch die Anzahl aller Verstorbenen, oder durch die gleichgroße Anzahl der Geborenen dividirt, so ist der Quotient die mittlere Lebensdauer eines Neugeborenen oder das Alter, welches die zu gleicher Zeit Geborenen erreichen würden, wenn sie alle gleichalt würden.

Wer die Rechnung führen will, wird sich sofort überzeugen, daß die Summe der genannten Producte, das ist die Summe aller von den Verstorbenen durchlebten Jahre, eben so groß ist als die Summe aller in der gewählten Sterblichkeitstafel als lebend aufgezählten Individuen, das heißt so groß als die Zahl, welche die der Tafel entsprechende stationaire Bevölkerung ausdrückt. Man findet daher die mittlere Lebensdauer am bequemsten, wenn man eben diese Bevölkerung durch die Anzahl aller Geborenen dividirt. Diese Art zu rechnen hat noch überdies den Vortheil, zu zeigen, daß da, wo die Bevölkerung im Beharrungsstande ist, die mittlere Lebensdauer das Verhältniß der Geburten zu der Bevölkerung darstellt.

Die mittlere Lebensdauer für eine Person von einem gegebenen Alter wird dadurch bestimmt, daß man mit den zu diesem und zu jedem höhern Alter gelangten Personen eben so verfährt wie vorhin mit den Neugeborenen und der ganzen Bevölkerung.

Von der so gefundenen mittlern Lebensdauer muß aber jedesmal noch $\frac{1}{2}$ Jahr abgezogen werden, weil die Voraussetzung, daß die Sterbefälle zu Ende des Jahres erfolgen, unrichtig ist, da die im ersten Jahre Verstorbenen im Durchschnitte nur $\frac{1}{2}$ Jahr, die Todten des zweiten Jahres nur $1\frac{1}{2}$ Jahr gelebt haben u. s. w. Die solchergestalt reducirte mittlere Lebensdauer heißt sodann die *corrigirte mittlere Lebensdauer*.

Durch die mittlere Lebensdauer vergleicht man die verschiedenen Alter, Orte und Zeiten in Hinsicht auf die Lebenskraft. In Frankreich findet man für diese Dauer nach der Tabelle in dem Annuaire, wenn man von der Geburt ausgeht, 28 Jahre, 9 Monate; in Deutschland nach *Süßmilch* 28,49 Jahre; in Schweden nach *Wargentin* 34,42; in England nach der Northamptoner Tafel 25,18.

Die Geschlechter bieten auch in dieser Hinsicht eine bedeutende Differenz dar; *Mourgues* fand nach 21jährigen Beobachtungen, daß in Montpellier die mittlere Lebensdauer, wenn man beide Geschlechter zusammen nimmt, 26 Jahre, 3 Monate, 20 Tage beträgt; trennt man sie aber, so ist die der männlichen Personen 24 Jahre, 3 Monate, 15 Tage, und die der Frauen 28 Jahre, 3 Monate, 28 Tage.

Nicht im Augenblick der Geburt ist die mittlere Lebensdauer am größten, sondern erst nachdem man den Gefahren der ersten Kindheit entgangen ist. In Frankreich giebt die Tabelle des Annnaire für dieses Maximum 43 Jahre, 5 Monate und es fällt in das 5. Jahr. In Deutschland beträgt eben dieses Maximum 43,31 Jahre und entspricht gleichfalls dem Alter von 5 Jahren.

Die Beobachtungen über die Sterblichkeit gehen nicht weit genug, daß man ältere Zeiten mit der gegenwärtigen einigermaßen vergleichen könnte. Es ist indessen mehr als wahrscheinlich, daß die Fortschritte der Künste und Wissenschaften, indem sie die Bequemlichkeiten des Lebens vermehren und die Gefahren, die diesem drohen, vermindern, auch die mittlere Lebensdauer vermehrt haben, und die Stadt Genf bietet schon einige Begebenheiten dar, die dieses bewähren. Im 16. Jahrhundert betrug die mittlere Lebensdauer dort nicht mehr als $18\frac{1}{2}$ Jahr, im 17. Jahrhundert war sie auf $23\frac{1}{2}$ Jahr gestiegen und im 18. war sie auf $32\frac{1}{4}$ angewachsen. In der neuern Zeit konnte die Einimpfung der Kuhpocken, *Jenner's* unschätzbare Entdeckung, nicht ohne Einfluß auf die mittlere Lebensdauer sein. Nach den Berechnungen von *Duvillard* ist diese dadurch wenigstens um 3 Jahre vermehrt worden. Herr *Finlaison*, Actuar bei dem englischen

Amortisationsbüreau, behauptet, die Dauer des menschlichen Lebens habe seit dem verflossenen Jahrhundert so zugenommen, daß für jetzt und damals die Zahlen 4 und 3 ziemlich das richtige Verhältniß zeigen.

Die mittlere Lebensdauer soll in runder Zahl 28 Jahre betragen; so besteht die Bevölkerung, arithmetisch betrachtet, aus 28 auf einander folgenden Generationen, von denen in jedem Jahre eine wegstirbt und einer andern Platz macht. Sind nun alle Generationen von gleicher Größe, so verliert die Bevölkerung in jedem Jahre durch die Sterbefälle eben so viel, als sie durch Geburten gewinnt, das heißt, die Bevölkerung ist stationär, ist im Beharrungsstand. Wächst dagegen die Zahl der jährlichen Geburten oder die Größe der Generationen, so wächst auch die Bevölkerung, weil alsdann jede abtretende Generation durch eine zahlreichere wieder ersetzt wird.

In der Regel nimmt die Bevölkerung zu; denn das Menschengeschlecht soll sich nicht blos ergänzen, es soll sich auch vermehren. Des Weltenvaters Segenswort: „wachset und mehret Euch" ist nicht umsonst gesprochen. Auf dem jugendlichen Boden von Nordamerika soll sich die Bevölkerung in 25 Jahren verdoppeln. Ist dieses, so wächst dort das Menschencapital wie ein aufgezinstes Geldcapital nach einer geometrischen Progression, deren Exponent größer als 1,028 und kleiner als 1,029 ist.

Es ist jedoch dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen: der fortschreitende Gang der Bevölkerung wird vorzüglich durch den Mangel an Existenzmitteln aufgehalten. Bei allen Arten von Thieren und Pflanzen strebt die Natur unaufhörlich dahin, die Zahl der Individuen zu vermehren, bis sie mit den Mitteln zu ihrer Ernährung im Gleichgewicht stehen. Bei den Menschen haben aber auch moralische Ursachen einen großen Einfluß auf den Gang der Bevölkerung. Kann der Boden leicht urbar gemacht und dadurch neuen Geschlechtern reichliche Nahrung verschafft werden, so ermuthigt die Gewißheit, eine zahlreiche Familie ernähren zu können, zu Heirathen. Die Ehen werden früher geschlossen und sind fruchtbarer. Auf solch einem Boden müssen Bevölkerung und Geburten zugleich in geometrischer Progression zunehmen. Wird aber der Anbau des Landes schwieriger und seltener, dann nimmt der Zuwachs der Bevölkerung wieder ab; diese nähert sich immer mehr dem veränderlichen Stande der Existenzmittel, um welchen sie Schwingungen macht, fast wie ein Pendel, dessen Aufhängepunkt langsam hin und her bewegt wird, um diesen vermöge seiner Schwere schwingt.

Die Nationalökonomie lehrt dasselbe, nur mit andern Worten; sie sagt: die Bevölkerung findet ihre Gränze zunächst in dem Volkseinkommen, also zuletzt in der Production, welche die Quelle alles Einkommens ist. Die Bevölkerung kann diese Gränze nicht ungestraft überschreiten und erreicht dieselbe bald wieder, wenn sie durch Seuchen oder durch Krieg gelichtet worden ist. Durch Einführung der Kuhpocken und durch andere specifische Mittel gegen verheerende Krankheiten wird die Volksmenge nicht vermehrt, vielleicht aber die mittlere Lebensdauer verlängert. Die Bevölkerung besteht alsdann aus einer größern Anzahl von verhältnißmäßig schwächern Generationen; sie zählt weniger Geburten und Sterbefälle, aber mehr erwachsene Individuen; sie ist also nicht nur kräftiger und gediegener, sondern auch reicher, weil ein erwachsener Mensch als ein aufgesammeltes Capital anzusehen ist. Um die Bevölkerung zu heben, muß man die Erwerbsquellen vermehren, das heißt, man muß die Production und mit ihr die Civilisation heben; ein anderes Mittel giebt es nicht. Die Heirathen begünstigen, die Fruchtbarkeit beehren und belohnen, heißt so viel als der Armuth, dem Elend, dem Verbrechen Vorschub leisten. Es ist nicht genug, Kinder in die Welt zu setzen, man muß sie auch ernähren, verpflegen, erziehen, zu Menschen heranbilden. Eine zahlreiche Bevölkerung ist für den Staat nur in dem Fall wünschenswerth, wenn solche auch die Mittel besitzt, ein menschenwürdiges Leben führen zu können, das heißt, wenn sie mit Capitalen ausgestattet und mit den schöpferischen Künsten der Industrie vertraut ist.

Außer der Größe der Bevölkerung kommt auch noch ihr Verhältniß zu dem Raume, den sie einnimmt, das heißt ihre Dichtigkeit, in Betracht. Diese wird für ein gegebenes Land gefunden, wenn man die Zahl seiner Einwohner durch die Zahl seiner Quadratmeilen dividirt; sie zeigt also an: wie viel Menschen in eben diesem Lande auf einer

Quadratmeile wohnen; die Dichtigkeit der Bevölkerung ist in verschiedenen Ländern außerordentlich verschieden: auf der Fläche einer geographischen Quadratmeile wohnen: in Belgien über 7000 Menschen, in Irland beinahe 6000; im eigentlichen England ohne Wales 4538; in Deutschland 3303; in Frankreich 3261; im europäischen Rußland 643; im asiatischen Rußland überhaupt 48; in Sibirien 10 u. s. w.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung befördert den Verkehr, die Industrie, die Production, mit einem Worte die Civilisation; von den dichter bevölkerten Städten ist alle Cultur ausgegangen. Die Kunststraßen, die Canäle, die Eisenbahnen, die Dampfboote und Dampfwagen, welche die Entfernungen verkürzen und den Flächenraum eines Landes gewissermaßen vermindern, verdichten dadurch die Bevölkerung desselben; je dichter aber diese ist, desto schneller kann sie eine große Menschenmasse zu irgend einer Friedens- oder Kriegsunternehmung versammeln; sie hat alsdann gegenüber einer minder dichten Bevölkerung den entscheidenden Vortheil, die Initiative, und verhält sich zu dieser wie ein im Lager versammeltes Heer zu einem andern, das noch in weitläufigen Cantonirungen zerstreut liegt. Die Dichtigkeit der Bevölkerung muß daher als ein Element der physischen Macht des Staates betrachtet werden. v. Theobald.

Bevollmächtigung oder Mandat ist der eben sowohl im völkerrechtlichen und staatsrechtlichen als im Privatverhältniß vorkommende Contract, durch welchen Jemand einem Andern den Auftrag giebt, seine Geschäfte zu besorgen, und dieser die Besorgung zu übernehmen verspricht. Das römische Recht behandelte mit Recht diesen Vertrag als einen besondern persönlichen Trauvertrag, durch dessen absichtliche Verletzung also der Vollmachtgeber und der Bevollmächtigte sich die Infamie zuzogen. Damit hing dann zusammen, daß bei dem Mandat die Dienste des Bevollmächtigten nicht mit einem Marktlohn bezahlt wurden, sonst ginge das Geschäft in einen Miethvertrag über, sondern unentgeltlich waren, oder nur durch einen Ehrensold, Honorar, gelohnt wurden. Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht treu und, wegen des persönlichen Vertrauens in ihn, persönlich und ganz erfüllen und verpflichtet und berechtigt alsdann den Mandanten auch in Beziehung auf Dritte. Er muß ferner das, was er für den Vollmachtgeber einnahm, herausgeben und ihm Rechnung ablegen. Der Vollmachtgeber muß das Honorar und alle für das Geschäft redlich verwendete Kosten mit Zinsen ersetzen und den Bevollmächtigten von den übernommenen Verbindlichkeiten befreien. Eine besondere Art des Mandats hat der Staatsdiener, wovon in den Artikeln vom Staatsdienst und den Gesandten, in Beziehung auf welche letzteren die Eigenthümlichkeit der Ratification bereits im Artikel Bestätigung abgehandelt wurde. C. Welcker.

Bewaffnungsrecht, s. Hoheitsrechte und Wehr- und Waffenrecht.

Bewegungspartei und Widerstands- oder Stillstandspartei. Mit dem Namen Bewegungspartei oder Bewegungsmänner bezeichnet man in der großen Spaltung, welche heut zu Tage durch alle europäischen, d. h. der europäischen Civilisation angehörigen Völker geht, diejenigen, die nach Fortschritten — zumal nach andauernden Fortschritten — im Staats- (oder auch im kirchlichen) Leben begehren und daher diejenigen Verbesserungen oder Entwickelungen, deren sie die gesellschaftlichen Einrichtungen für bedürftig oder empfänglich achten, ohne Zeitverlust verwirklicht wissen wollen. Ihnen stehen gegenüber die Männer des Widerstandes oder des Stillstandes, die da entweder überhaupt dem Fortschreiten abgeneigt oder die wenigstens der Meinung sind, daß die bereits gemachten Fortschritte einstweilen genügen, und die daher den — wie sie glauben oder vorgeben — gefährlichen oder verderblichen Bestrebungen der Bewegungsmänner ihren Widerstand entgegensetzen. Die Benennungen parti du mouvement und parti de la resistance kamen bald nach der Julius-Revolution in Frankreich auf, als von deren Urhebern ein Theil das glorreich Begonnene fortführen und zur Vollendung bringen, d. h. den laut verkündeten Principien und Losungsworten der Revolution die wahre und wohlbefestigte Verwirklichung verschaffen wollte, der andere Theil aber, zufrieden mit dem unmittelbar gewonnenen Resultat der dynastischen Veränderung und einiger Modification der Charte, jenem Streben, welches die Republik und mit derselben neue Stürme herbeizuführen drohe,

Einhalt zu thun, dem weitern Fortschreiten einen Damm entgegenzusetzen unternahm. Die hiernach blos eine Spaltung unter den Theilnehmern der Juliusrevolution unmittelbar bezeichnenden Benennungen wurden aber bald in allgemeinerer Bedeutung angewendet zum Ausdruck der zwar in einigen Nuancen nach besonderen nationalen Verhältnissen verschiedenen, doch in der Haupterscheinung sich überall gleichen großen Gegensätze, nehmlich der Principien des Voranschreitens und des Stillstehens oder gar Zurückschreitens. Unter den Parteinamen, welche diese Gegensätze bei den verschiedenen Nationen bezeichnen, sind insbesondere die der Reformers und Conservativen in England dem französischen mouvement und resistance entsprechend; aber auch jene der Constitutionellen und Absolutisten, der Liberalen und Antiliberalen oder Stabilen, der Juliusmänner und der Legitimisten, der Anhänger des natürlichen und des historischen Rechts drücken ungefähr dasselbe aus. Auf beiden Seiten sind dann natürlich auch mehrere Abstufungen, nach Ziel und Mitteln, von den Moderirten zu den Ultras erkennbar, als auf Seite der Bewegung von den gemäßigten Reformfreunden (welche mitunter selbst als Männer des Widerstandes auftreten) bis zu den Radicalen, Exaltados, Republikanern und Revolutionärs in engerer oder eigentlicher Bedeutung, und auf jener des Widerstandes von den conservativen Whigs zu den Hochtorys, vom rechten Centrum zur äußersten Rechten, von der einfachen Restauration bis zur heftigsten Reaction u. s. w. Wir blicken bei nachstehender Betrachtung der zwei großen Parteien von den Extremen und auch größtentheils von den unlautern Kämpfern ab und haben blos die Hauptprincipien an und für sich und meist nur die gemäßigten (d. h. nicht eben schwachen oder energielosen, sondern blos die nicht überspannten) und die aufrichtigen Anhänger des einen oder des andern Princips im Auge.

Das Princip der Bewegung, d. h. des Fortschreitens, ist das die Menschheit von der gemeinen Thierwelt unterscheidende, demnach allen ihren Werth oder die Bedingung desselben enthaltende. Es ist das große Naturgesetz für unser Geschlecht, das Thema der Weltgeschichte. Wo demselben wirksam Einhalt gethan, wo es auf längere Zeit unterdrückt ward, da ist faulende Stagnation eingetreten oder unheilvolle Revolution. China und der ganze Orient geben vom ersten, Europa — zumal in der Reformations- und in der französischen Revolutionszeit — vom zweiten die eindringlichsten Beispiele.

Aber das Ziel der Bewegung, wenn sie ein Voranschreiten sein soll, kann nur das Bessere, also das dem Recht und dem Gesammtwohl Entsprechendere sein; und die Bewegung selbst, wenn sich Rechtliebende unter ihre Fahnen reihen sollen, darf nicht wo anders als auf den Bahnen des Rechtes oder des rechtsbeständigen Gesetzes geschehen. Ihre Mittel also werden niemals rohe — oder blinde, d. h. den schlechten wie den guten Zwecken zum Dienst bereite — Gewalt, niemals Trug und Verführung sein, sondern blos Wahrheit und Licht und Aufruf der edleren Gefühle und Kräfte der Menschen. Die Partei der Bewegung hat sich zur Aufgabe gesetzt, ihre Rechtsüberzeugung so laut als möglich zu verkünden, gegen alles Unrecht den rastlosen Krieg zu führen und zur Begründung eines besseren Zustandes (in Staat und Kirche) alle Wohlgesinnten zu einem eines Jeden Stellung in der Gesellschaft angemessenen — d. h. ihm rechtlich zustehenden oder pflichtgemäß obliegenden — Thun und Wirken im Dienst der guten Sache aufzufordern. Daher richtet sie sich zuvörderst an die Inhaber der Macht, an die Häupter des Staates (und der Kirche) oder an deren vertrauteste Rathgeber und Bevollmächtigte; sie stellt ihnen mit geziemender Freimüthigkeit und patriotischer Wärme die — gar oft von der Höhe herab nicht wahrgenommenen, wenn auch vom Volk sehr tief empfundenen — Gebrechen der gesellschaftlichen Einrichtungen in Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung vor Augen, verlangt im Namen des Volkes Abhilfe, Reform, Rechtsgewährung und schlägt die nach ihrer besten und reinsten Ueberzeugung oder nach der Stimme der öffentlichen Meinung dazu führenden gesetzlichen Wege und Mittel — zwar anspruchlos und bescheiden, doch mit dem Nachdruck der eigenen

Durchbrungenheit von der Nothwendigkeit oder Wohlthätigkeit des Verlangten — vor. Sie bemüht sich sodann, richtige Ansichten von politischen Dingen unter allen Volksclassen zu verbreiten, ihnen eine lebendige Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und jene Ehrenhaftigkeit des Charakters und jenen bürgerlichen Muth einzuflößen, welcher darin besteht, „beim Rechtthun Niemanden zu scheuen." Sie thut dieses mit besonderem Eifer in denjenigen Staaten, worin das Volk eine Constitution besitzt, die es mit politischen Rechten begabt, mit Rechten, welche blos ein Scheingut sind, oder gar zum Fluche werden, wenn die Bürger ausgeschlossen bleiben von jenen Kenntnissen und unerwärmt von jenen patriotischen Gesinnungen, ohne welche es keine politische Mündigkeit giebt. Die Bewegungspartei also macht sich ein besonders angelegenes Geschäft daraus, das Licht der Wahrheit hell leuchten zu lassen im Volk und denjenigen wirksam entgegen zu arbeiten, welche — weil von der Dummheit oder Versunkenheit der Menge selbstsüchtigen Vortheil erwartend — die Strahlen der Erkenntniß wie die Erhebung des patriotischen Gefühles sorgsam von ihr abzuhalten bemüht sind. Sie fordert allernächst die Bürger auf, bei Ausübung ihrer politischen Rechte, also namentlich in Repräsentativstaaten, ihre Vertreter (Wahlmänner oder Deputirte) nur nach freier Ueberzeugung, d. h. nach selbsteigenem Vertrauen in die geistige und moralische Tüchtigkeit der Candidaten, zu wählen, überhaupt Männer, von denen sie mit Zuversicht erwarten können, daß sie in ihrem, d. h. der Wählenden, Sinn sprechen und handeln werden, also Freunde des Ministeriums, wenn dieses wirklich die volksthümliche Bahn verfolgt, oder aber Männer der Opposition, wenn diese die mit der öffentlichen Meinung gleichlaufende Richtung hielt. Sie warnt das Volk vor den Umtrieben der Factionen, vor den Verführungen der Unlautern und zumal vor der die heiligste Pflicht verletzenden Nachgiebigkeit gegen schmeichelnde oder drohende oder gar gewaltsame, überhaupt constitutionswidrige Einflüsse, die etwa ein die ächte Volksstimme scheuendes Ministerium sich erlauben würde, um durch Wahlbeherrschung, d. h. Wahlverfälschung, eine knechtische Kammer, mithin ein williges Werkzeug jedes absolutistischen Beginnens zu Stande zu bringen. Sie bewacht sodann die Richtung und das ganze Verhalten der Kammern, erhält sie in fortwährender Bekanntschaft mit den Gesinnungen und Wünschen des Volkes, spendet freimüthig, doch immer mit Anstand, Lob oder Tadel und belohnt, ermuntert, stärkt die pflichtgetreuen Repräsentanten durch Bezeugung des Beifalls, der Achtung und der Liebe. Die Partei der Bewegung endlich, wenn sie auf den Bänken der Volksdeputirten sitzt, zeigt sich innig durchdrungen von der Wichtigkeit und Heiligkeit ihres Mandats, hütet eifrigst die Constitution und alles constitutionelle Recht, begnügt sich mit bloßen Verheißungen, ja selbst mit blos factischer einstweiliger Beobachtung nicht, sondern fordert Garantieen für die Unantastbarkeit des Verfassungsrechts, trachtet auch alles rein vernünftige Recht, insofern ihm noch die positive Anerkennung fehlt oder das historische widerstreitet, auf dem Wege verfassungsmäßiger Gesetzverbesserung zu der ihm gebührenden Herrschaft zu bringen, unterstützt mit treuem Eifer ein constitutionell gesinntes, mit der aufgeklärten öffentlichen Meinung und dem edlern Zeitgeist aufrichtig befreundetes Ministerium, führt aber auch furchtlos, mit allen durch die Constitution den Volkswortführern verliehenen Waffen, den Krieg wider die von jenem Wege abgewichenen Gewaltsträger, unbekümmert um deren Gunst oder Ungunst und immerdar blos der Pflicht eingedenk, die dem Fürsten wie dem Volk gleich kostbare Wahrheit zu verkünden, das dem Fürsten wie dem Volk gleich kostbare Recht zu schirmen, das dem Fürsten wie dem Volk gleich ruhm- und segenbringende Voranschreiten auf der Bahn der Civilisation und des öffentlichen Wohles zu befördern.

Dieses ist die Charakteristik der Bewegungspartei im ganz eigentlichen Sinne des Wortes und nach der in der Wirklichkeit auch offenbar vorherrschenden Erscheinung. Sie ist hiernach wesentlich unterschieden von der Partei der Umwälzung, die da, nicht achtend der Schranken des Gesetzes und Rechtes, schlechthin zerstören, durch physische Gewalt zerstören will, was ihr misfällt, und durch terroristisches Machtgebot einführen, was ihr gut dünkt, sowie auch hinwieder die Stillstandspartei von jener der wüthenden Reaction sich unterscheidet. Inzwischen gehört, wenn man überhaupt

nur zwei Hauptparteien oder Seiten annimmt, allerdings auch die Umwälzungspartei als eine äußerste Nuance jener der Bewegung, sowie die übertriebenste Reaction jener des Stillstandes oder Widerstandes an; nur erscheint alsdann dort die edlere, vernünftigere Bewegungspartei vergleichungsweis, d. h. gegenüber der umwälzenden, als Widerstandspartei (erschien ja sogar die republikanisch gesinnte Gironde als Widerstandspartei gegenüber dem terroristischen Berge), sowie hinwieder der gemäßigtere Theil der Widerstands- oder Stillstandsmänner von der fanatischen Reactionsfaction für der Bewegung angehörig erklärt, daher in das wider die letzte ausgesprochene allgemeine Verdammungsurtheil mit eingeschlossen wird.

Die Widerstandspartei in ihrer Hauptmasse — mithin abgesehen von der ganz excentrischen Reactionsfaction, die da uns völlig ins mittelalterliche Adel- und Pfaffenthum zurückführen und zur Niederschlagung aller Freiheitsideen zuvörderst den unbändigsten Absolutismus der Krone benutzen möchte — (wir sagen abgesehen von dieser Faction, wiewohl sie derselben vielfach, wenn auch unwissend, in die Hände arbeitet); die Widerstandspartei besteht einerseits aus denjenigen, welche überhaupt nicht fähig oder auch durch Befangenheit für ihr eigenes persönliches oder Standesinteresse abgehalten sind, das wahre Verhältniß zwischen natürlichem und historischem oder vernünftigem und positivem Recht und die unverjährbaren Herrschaftsansprüche des ersten zu erkennen, und daher das Streben der Bewegungsmänner aufrichtig für verdammenswerth und unheildrohend achten, oder welche wenigstens, wenn sie auch die Rechtmäßigkeit oder theoretische Unverwerflichkeit solches Strebens einsehen, dennoch der Furcht sich hingeben, es möchte, wenn der Weg einmal eröffnet sei, die Bewegung allzuweit oder allzuschnell voranschreiten, und es möchten alsdann die Schrecken der Revolution einbrechen und mit dem, was schlecht oder verwerflich in den Einrichtungen der Gesellschaft ist, auch das Gute und Heilsame unter gemeinsamen Trümmern begraben werden. Aus Angst vor den Gespenstern eines Robespierre und Marat — freilich unsinnigerweise frisch heraufbeschworen durch einige freche Häuptlinge der Umwälzungsmänner — treten sie unwillig auch einem Lafayette, einem Benjamin de Constant, ja einem Royer-Collard, sowie einem Grey, also mehr noch einem Russel und Melbourne, entgegen und verlangen eben Ruhe, d. h. Stillstand um jeden Preis. Ein anderer Theil der Widerstandsmänner fürchtet sich zwar nicht vor der Revolution, doch vor dem Verlust einiger werthgeschätzter historisch rechtlicher Privilegien oder anderer factisch besessener Ehren- oder Geldvortheile oder Vorempfänge aus der bürgerlichen Gesellschaft. Er vertheidigt sein schlechtbegründetes, doch immerhin bestehendes Besitzthum oder das ihm vortheilhafte Herkommen mit allem Eifer der Selbstsucht, und benutzt, um sich den Sieg zu sichern, die Furcht der Schwachen und Kleinmüthigen vor der Revolution, oder regt dieselbe künstlich auf, damit sie vereint mit ihm wider die Bewegungsmänner kämpfen mögen. Ja, er begnügt sich nicht mit Vorspiegelung der Umwälzungsgefahren, sondern er führt diese vielmehr eigens herbei, indem er durch seinen Widerstand gegen das Gute und Gerechte die Leidenschaften stachelt und allmälig die trostlose Ansicht hervorruft, auf dem gesetzlichen Wege sei auch das Gerechteste nicht, sondern blos auf jenem der Gewalt zu erringen. Noch ein anderer und sehr zahlreicher Theil der Widerstandspartei besteht aus der den idealen Interessen fremden, vom Zeitgeist unangehaucht gebliebenen Menge, deren Gott blos das nächstliegende materielle Interesse ist, und welche daher vor dem Gedanken zurückschaudert, einige Gemächlichkeit, einigen Handels- oder Gewerbsgewinn, überhaupt einige Aussicht eines behaglichen bürgerlichen Fortkommens aufopfern zu müssen, wenn ein ernster Kampf um ideale Dinge einträte, also zumal, wenn nicht ein jeweiliges Ministerium des leichten Sieges über eine jede Opposition gewiß wäre. Zu dieser am Boden klebenden Menge, welche die wahren Volksfreunde, die der Nation die edelsten Güter zu verschaffen wünschen, mit einer theils stupiden, theils engherzigen Scheu betrachtet und anfeindet, gesellen sich dann noch jene erbärmlichen Wetterfahnen, die, dem jedesmaligen Wehen des Windes folgend, auf die Bewegungsmänner losschlagen, sobald die Widerstandspartei im Besitze der Macht ist; namentlich auch Jene, welche, obschon nach innerer Richtung

ziemlich geneigt, den Liberalen anzuhängen, dennoch aus Furcht vor der gerunzelten Stirn eines Ministers oder aus schnödem Verlangen nach einer ministeriellen Gunstbezeugung für sich oder für ihre Familie, oder für ihre Gemeinde, ihre eigene Gesinnung verleugnen und als willfährige Werkzeuge den Feinden der guten Sache dienen.

Noch eine Abtheilung der Widerstandspartei giebt es, welche zwar vergleichungsweis oder relativ jener der Bewegung kann beigesellt werden, insofern sie wenigstens den allzustarren Conservativen und den Reactionsmännern sich entgegenstellt, im Allgemeinen aber doch der Bewegung, wie sie oben charakterisirt ist, Widerstand leistet, d. h. wenn nicht eben der Bewegung oder derselben Richtung an sich, so doch der, wie sie glaubt, zu großen Schnelligkeit oder auch Ausbreitung derselben. Wir meinen diejenige Partei, welche sich gern die der „Reform" nennen läßt, im doppelten Gegensatz nehmlich gegen Revolution einerseits und Reaction andererseits, daher, wie sie glaubt, in der richtigen Mitte zwischen beiden. Nach der Lehre und nach dem Streben dieser Partei soll zwar Bewegung sein, doch nur eine behutsame und auf das Fortbauen auf den gegebenen historischen Boden beschränkte, dergestalt, daß zwar, was von historischen Einsetzungen bereits veraltet ist oder sich selbst überlebt hat, vollends getilgt und ausgeschieden, an noch kräftige Zweige und Aeste des historischen Lebensbaumes aber keine frevelnde Hand gelegt werde. Das Glaubensbekenntniß dieser Partei also lautet: „Langsam! schonend! keinen Einschnitt ins Lebendige! doch im Allgemeinen vorwärts!" — So wenigstens ist der Sinn der Aufrichtigen, dem Guten mit treuer Gesinnung Zugethanen (und es giebt derselben nach Geist und Gemüth höchst Ehrwürdige) unter dieser Fahne. Viele jedoch, die sich ihr anreihen, thun es nur heuchlerisch; sie wollen das Voranschreiten völlig hindern und hoffen dieses zu bewirken durch Vertröstung der Bewegungsmänner auf eine künftige Zeit, welche jedoch wirklich anbrechen zu lassen sie niemals gesonnen sind, also durch trügliche Versprechungen und einschläferndes Hinhalten bis zum jüngsten Tag, oder aber bis zum günstigen Moment des entschiedenen Widerstandes und Niederschlagens. Wir aber wollen hier nur von den aufrichtigen Anhängern dieser Verzögerungs- und Mäßigungslehre sprechen. Ihr eigenes aufgestelltes Gleichniß vom Baume mag uns als Waffe dienen. Der verständige Gärtner nehmlich und welchem um das Heranziehen an edlen Früchten reicher und schöner Bäume zu thun ist, wird nicht nur die bereits abgestorbenen Aeste von Zeit zu Zeit abwerfen (denn diese schaden ohnehin nicht mehr viel, und der nächste Sturm würde sie abwerfen ohne ihn); sondern er wird auch wegschneiden, was grün und saftvoll, aber regelwidrig und das allgemeine Wachsthum hindernd oder verkümmernd aufgeschossen ist, z. B. die unterhalb der Krone ausschlagenden Schosse, die man Räuber nennt, und dann in der Krone die Quer- und Kreuzäste, oder die den Fruchtzweigen die Nahrung raubenden Wasserschosse, oder die, wenn auch noch grünen, doch von einem nagenden Krebse, der da um sich fressen könnte, befallenen Aeste. Und wo wird ein kluger Ackersmann sich darauf beschränken, das bereits welkende oder abgestorbene Unkraut aus seinem Acker zu reuten, anstatt vielmehr eben das frische, lebendig wuchernde emsigst zu vertilgen? So auch im Staat (und in der Kirche). Nicht darauf kommt es hier an, ob Etwas alt oder jung, bereits verdorrt oder noch grünend ist, sondern darauf, ob es schlecht oder gut, verderblich oder nutzbringend sei. Das Gute selbst, wenn es bereits dem Veraltern nahe ist, soll man sorgfältig pflegen, ja, wenn es schon begraben wäre, wo möglich wieder von Todten erwecken. Aber das Schlechte im Staat, also zumal das Rechtswidrige, soll unverzüglich, d. h. so früh es nach den obwaltenden Umständen möglich ist, vertilgt und ausgerottet werden. Gewöhnlich wird auch solches Ausrotten nur schwer oder bedenklich wegen der engherzigen Opposition der aus den Misbräuchen Vortheil Ziehenden; aber wahrlich! es steht denjenigen, welche nur durch eigenen Widerstand die Schwierigkeit und Gefährlichkeit des Ausrottens herbeiführen, sehr übel an, die Verantwortung dafür den Andern aufzubürden, welche das gemeine Wesen von solchen Schäden oder bösen Auswüchsen befreien möchten. In alle Ewigkeit würde die Menschheit nicht voranschreiten, wenn die Freunde des Guten sich darauf beschränken sollten, nur an das bereits Veraltete oder Abgestorbene die reinigende Hand

anzulegen. Den Bösen und die im Besitze der Macht sind, stehen ohnehin Mittel zu Gebot, auch das Schlechteste Jahrtausende hindurch in Kraft zu erhalten, oder es wieder aufzufrischen, wenn es zu ersterben droht. Das chinesische und das Hildebrandische Reich sind davon eindringliche Beispiele. Als Christus seine göttliche Lehre den Menschen verkündete, bestanden Heidenthum und Judenthum noch in wenig geschmälerter Kraft, und der Pharisäismus trug hoch sein mächtiges Haupt empor. Christus und die Apostel, die den Pharisäismus stürzten, müßten, als Männer der Bewegung, verworfen werden nach der Lehre der heutigen Männer des Widerstandes. Und wenn Luther und Calvin nur die sogenannte Bahn der Reform (im angegebenen beschränkten Sinne des Wortes) gewandelt wären, d. h. ihr Messer blos an das Abgestorbene oder an das dem Absterben Nahe gelegt hätten, so wären nur sie selbst als Märtyrer gefallen und die Hierarchie, deren stolzer Bau ja heut zu Tage noch über vielen Ländern thront, also damals gewiß noch nicht erstorben war, würde jetzt noch allgewaltig herrschen über die gesammte lateinische Welt.

Die Partei der Bewegung also — und wir nehmen gar keinen Anstand, uns selbst zu derselben zu bekennen — verwirft zwar alles Fortschreiten, welches nach Gegenstand oder Form verletzend für das Recht wäre, und macht sich auch bei dem vom Recht erlaubten, ja selbst gebotenen Voranschreiten die Beobachtung aller Regeln der Klugheit, also namentlich die Berücksichtigung der wirklich vorhandenen historischen Verhältnisse und Lagen zur Pflicht; aber darum ist ihr doch kein Bestehendes, blos als bestehend oder als noch in jugendlicher Kraft bestehend, heilig, sondern nur insofern es mit Recht besteht und dem Gemeinwohl unschädlich erscheint; und dann schont sie es auch, insofern es noch solche Kräfte des Widerstandes besitzt, daß sein Angriff mit Hoffnung des Erfolges entweder gar nicht oder nur mit an und für sich verwerflichen oder Unheil mit sich führenden Mitteln könnte unternommen werden. Sonst aber legt sie an das noch kräftige Uebel weit eifrigere Hände an als an das bereits dem Absterben nahe und sucht überhaupt die nach Umständen thunliche Verwirklichung des Guten. Auch wünscht sie um so inniger die Erreichung ihres Zieles, d. h. die fortdauernde Möglichkeit eines gesetzlichen Voranschreitens, als sie erkennt, daß, wenn solche Möglichkeit durch die Uebermacht der Männer des Widerstandes aufgehoben würde, nur die trostlose Doppelaussicht übrig bliebe entweder eines für die längste Zeit erfolgenden Zurücksinkens in Barbarei und Schmach, oder eines gewaltsamen, unermeßliches Unheil drohenden, revolutionären Ausbruches. Carl v. Rotteck.

Nachtrag. Seitdem der edle Rotteck diesen Artikel schrieb, erleben wir in dem Kampf des Fortschritts mit der Reaction eine neue höchst merkwürdige Erscheinung. Sie ist neu, erinnert aber nur allzu deutlich an eine ähnliche Erscheinung vor und in dem unglückseligen dreißigjährigen Kriege. Mit der kirchlichen Reformation theils durch sie, theils gleichzeitig mit ihr und hervorgehend aus denselben Quellen und Veranlassungen zu einem großen Fortschritt der Entwicklung, sehen wir überall lebhafte Bestrebungen auch für politische Reform und Freiheit. Man braucht nur zu erinnern an Ulrich von Hutten und die Bauernkriege. Das religiöse und politische Element schien sich einigen zu wollen und unwiderstehlich zu werden. Schon schien die Macht des hierarchischen, aristokratischen und absolutistischen Widerstandes gebrochen. Auch in Oesterreich und Baiern gewann allmälig, ähnlich wie früher im Norden von Deutschland, die Reformation immer mehr Boden. Da griff die Politik des Widerstands zu einem letzten verzweifelten Mittel, zur Bundesgenossenschaft mit den Jesuiten und dem Jesuitismus. Diese Alliance trennte das unglückliche Deutschland in zwei feindliche Lager. Der furchtbare Bruderkrieg, die Einmischung der Fremden, die Zerstückelung und Schwächung des Vaterlandes, der Tod von Millionen Deutschen, hundertjährige Verarmung und Verwüstung ganzer Landstriche, eine mehr als hundertjährige geistige Barbarei der Nation — die Auflösung ihres Reiches und die napoleonische Knechtschaft und alle Hauptmängel noch unserer heutigen politischen, moralischen und geistigen Zustände waren die ewig beklagenswerthen traurigen Folgen dieser unglückseligen Politik. Gar manches Unrecht auch von der Gegenseite mag ge-

rügt werden, aber es konnte seiner Natur nach solche verderbliche Wirkungen nicht erzeugen.

Seien wir, seien alle wohlwollenden Regierungen und Staatsmänner eingedenk der wahren Quelle jenes Unglücks und seiner wesentlichsten Ursache! Und mögen wir prüfen, ob sich nicht wohl gar heutzutage Aehnliches vorbereitet?

Mit den Freiheitskriegen schien unsere Nation ein neues Leben beginnen zu wollen. Das Grundelement der Freiheit war anerkannt. Aber sie wurde der Hierarchie, Aristokratie und absoluten Monarchie, noch mehr dem östlichen und westlichen Ausland verhaßt. Reaction und Unterdrückung entstanden. Doch die junge constitutionelle Freiheit kämpfte rüstig, erwarb sich immer mehr Liebe und Anhang und endlich schienen, wie es schon die Vorrede zur neuen Ausgabe des Staatslexikons ausführt, alle geistigen Waffen des Reactionssystems kraftlos und zerbrochen. Im nördlicheren großen deutschen Staate schien dem constitutionellen Systeme immer mehr ein etwas früherer oder späterer Sieg gewiß und bereits mächtig klopfte auch die junge Freiheit und die Lust nach derselben an die Pforten des vorzugsweise folgerichtig und in seiner Art meisterhaft durchgeführten Reactions- oder Stabilitätssystems des großen östlichen Staates. Und abermals sollte vermittelst des Deutschkatholicismus durch religiöse Ergreifung der Gemüther die Freiheit bis ins innerste Mark das Volksleben ergreifen. — Da auf einmal, in der äußersten Noth jenes Widerstandssystems, scheinen wieder der Jesuitismus und religiöser Fanatismus dasselbe retten und das Vaterland in zwei feindliche Lager theilen zu sollen, und selbst die neue Emmischung der Fremden scheint zu drohen. Die gleichzeitigen französischen und österreichischen Noten zum Schutz des Einzugs der Jesuiten in Luzern sind bekannt, bekannt ebenso ein großer Theil der Vorgänge im südlichen Deutschland, bekannt namentlich auch die französischen Einflüsse auf den Ultramontanismus, religiösen Fanatismus und Jesuitismus oder die einzelnen Erscheinungen desselben in dem früher so aufgeklärten und friedlich geeinigten badischen Volke. In Frankreich, England, Belgien macht die gründlich befestigte Volksfreiheit den Sieg des Jesuitismus unmöglich. Nur in Deutschland ist er gefährlich wegen dem Mangel einer befestigten Einheit und Freiheit, wegen der noch übermächtigen Furcht vor der Freiheit und dem auswärtigen politischen Einfluß und wegen dem halben Jesuitismus auch vieler protestantischen Laien und Geistlichen. Aber der halbe Jesuitismus muß unvermeidlich dem ganzen Jesuitismus unterliegen. Dieser ganze Jesuitismus ist das e i n z i g e Princip, die einzige Macht, die gegenüber dem Fortschritt oder dem Liberalismus um die Herrschaft streiten kann. Aber auch nur durch wahren und ganzen Fortschritt und seine ganze moralische und politische Kraft ist er besiegbar. Gebe Gott uns Weisheit und Kraft für diesen schweren neuen Kampf des deutschen Vaterlandes!

C. Welcker.

Beweis, Beweisführung, s. Jury, Proceß und Strafproceß.

Bezirk, Bezirksstellen, s. Organisation.

Bibel, s. heilige Schrift.

Bigamie, s. Ehebruch.

Vignon (Ludwig Eduard), geboren 1771 in einer Gemeinde des Departements der Niederseine, gehört zu den ausgezeichnetsten Publicisten Frankreichs und steht wohl mit Recht im Rufe, die auswärtigen Verhältnisse, die Verfassung, die Verwaltung und die Hilfsquellen der fremden Staaten besser zu kennen, als man den Franzosen im Allgemeinen nachzurühmen pflegt. Mit dem Ausbruche der französischen Revolution erklärte er sich für die Grundsätze derselben, stimmte aber keineswegs zu den Uebertreibungen und Gewaltthätigkeiten, in die sie ausartete. Seine Mäßigung zog ihm 1793 Feindschaft und Verfolgung zu, und er suchte, wie Viele, die in gleicher Lage waren, Schutz und Sicherheit bei dem Heere. Seine diplomatische Laufbahn begann er 1797, in welcher er bald seine Brauchbarkeit bewies und in verschiedenen Sendungen, die ihm übertragen wurden, wesentliche Dienste leistete. Erst stand er als Legationssecretär, dann als Geschäftsträger zu Berlin. Darauf kam er als bevollmächtigter Minister nach Cassel und erhielt, da die Siege N a p o l e o n 's das nördliche Deutschland unter die Herrschaft Frankreichs gebracht hatten, die Aufsicht über die Verwaltung oder vielmehr finanzielle Benu-

zung dieser Länder. Im Jahre 1809 war er bevollmächtigter Minister am badischen Hofe, von wo er nach Oesterreich berufen ward, um die Verwaltung dieses Staats im Sinne Napoleon's zu ordnen und zu leiten. Eine Sendung, die er nach Warschau erhielt, beschäftigte ihn daselbst drei Jahre, nach welchen ihn, bei dem Ausbruche des Kriegs mit Rußland, de Pradt ablöste, den er aber später zu ersetzen wieder berufen ward. Der Kaiser, dem er sich beständig sehr ergeben zeigte und der sich auf die Würdigung der Menschen in seinem Dienste gut verstand, schätzte Bignon nach seinem Werthe. Mit der Restauration trat dieser in den Privatstand zurück und lebte in ländlicher Abgeschiedenheit den Wissenschaften. Während der hundert Tage bekleidete er eine einflußreiche Stelle im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Als die Bourbons sich auf dem Throne befestigt sahen, blieb Bignon von den Geschäften entfernt, da er sich weder der Gunst des Königs noch der fremden Mächte zu erfreuen hatte. Die Nation vergaß indessen seine geleisteten Dienste nicht und er ward von mehreren Departementen zum Abgeordneten in die Kammer gewählt, in welcher er das Vertrauen, das man auf ihn setzte, vollkommen rechtfertigte. Besonnen und kenntnißreich, durch die Erfahrungen der Geschichte und seines Lebens belehrt, zeigte er Mäßigung und theilte keine der übereilten Täuschungen, denen die Parteien sich in bewegten Zeiten gern hingeben und sich verderben. Wenn Bignon von einer gewissen Befangenheit nicht frei zu sprechen ist, dann gilt das nur in Beziehung auf die Größe und Herrlichkeit des Kaiserreichs, dem seine schönsten Erinnerungen angehören. Darum sind auch wohl alle Reminiscenzen des Auslandes gegen seine Anstellung in den auswärtigen Angelegenheiten, für die er ohne Zweifel die größte Befähigung besitzt. In der Kammer zeigte er sich als ein Freund seines Vaterlandes, dessen Interesse er kennt und fördern möchte. Mit Nachdruck erhob er sich gegen die Ausnahmgesetze und für die Zurückberufung der Verwiesenen. Unter den Schriften, welche Bignon herausgegeben, verdienen besonders erwähnt zu werden: Ein Blick auf die Streitigkeiten der Höfe von Baiern und Baden und über den Congreß von Troppau. Napoleon hatte in seinem letzten Willen nachstehende Verfügung getroffen: „Ich vermache dem Baron Bignon hunderttausend Franken. Ich fordere ihn auf, die Geschichte der französischen Diplomatie von 1792 bis 1815 zu schreiben." Dieser Einladung hat Bignon nicht ganz entsprochen, aber einen Theil seiner Schuld in seiner „Geschichte Frankreichs von dem 18. Brumaire bis zu dem Frieden von Tilsit" abgetragen. Dieses Werk ist das bedeutendste des Verfassers und verdient unter den zahlreichen Geschichten unserer Zeit eine ehrenvolle Erwähnung. Es ist ins Deutsche übersetzt von Haase, 6 Bde. Leipzig 1830—31. Die Fortsetzung dieses Werks erschien unter dem Titel: Histoire de France depuis la paix de Tilsit. 4 Bde. Paris 1838, deutsch von Alvensleben, 6 Bde. Meißen 1838—40. Im Jahre 1837 wurde Bignon zum Pair ernannt und starb in Paris am 7. Jan. 1841.

J. Weitzel.

Bilanz. Wenn bei einem Rechnungsabschluß oder auch jeweiligen Rechnungsabschnitt die Summe der Ausgaben mit jener der Einnahmen, oder der Forderungen mit jener der Schuldigkeiten, überhaupt die Summen des sogenannten „Solls" und „Habens" oder des plus und minus mit einander verglichen werden, um den auf einer oder der andern Seite vorhandenen Ueberschuß, also den wirklichen Stand einer Rechnung oder Verwaltung kennen zu lernen oder darzustellen, so heißt dieses die Bilanz ziehen. Von der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit dieses Bilanzziehens im Privat- zumal kaufmännischen Haushalt haben wir nicht zu sprechen. Aber dieselbe Nothwendigkeit leuchtet ein für den Staatshaushalt, worin so Vieles und so Großes zu berechnen, zu veranschlagen, auszuweisen und fortwährend in thunlichster Evidenz zu halten ist. Wir beschränken uns hier auf diese einfache Begriffsbestimmung, die nähere Ausführung den Artikeln „Budget" und „Rechnungswesen" vorbehaltend. Nur einer besondern Bedeutung des Wortes Bilanz muß noch insbesondere erwähnt werden, nehmlich der staatswirthschaftlichen Handelsbilanz. Dieselbe besteht in der Vergleichung der jährlichen (oder in einem andern Zeitabschnitt geschehenen) Einfuhr und Ausfuhr nach den in den Zollregistern darüber vorkommenden Angaben der Mengen und der Werthe,

und ihr Zweck ist, sich daraus über den Umfang und insbesondere über den vermeinten staatswirthschaftlichen Vortheil oder Nachtheil des geführten Handels zu belehren. Nach dem sogenannten Merkantilsystem nehmlich (welches zwar längst aus der Schule verdrängt, doch in der Praxis noch vorherrschend ist) gilt jede Waareneinfuhr für Verlust (weil dafür Geld ausgeht) und jede Ausfuhr für Gewinn (weil man dafür Geld empfängt); und es zeigt also die gezogene Bilanz, ob die Handelslage eine günstige oder ungünstige und wie groß jeweils der Vortheil oder Nachtheil, auch, verglichen mit den gezogenen Bilanzen der früheren Jahre, ob dieser oder jener im Fortschreiten sei. Allein, so vielfach belehrend und zu wichtigen praktischen Ergebnissen führend die statistischen Data über Ausfuhr und Einfuhr im Allgemeinen und nach ihren besonderen Hauptartikeln auch seien: so ist doch die Grundansicht von dem Vortheil jeder Ausfuhr und Nachtheil jeder Einfuhr falsch oder wenigstens einer vielfachen Beschränkung bedürftig; und daher ist auch das darauf gebaute System schon in Bezug auf den einzelnen Staat, der es für sich aufstellt, verwerflich; wenn aber gar als allgemeines oder von allen Staaten befolgtes gedacht, selbst heillos. Siehe den Artikel: „Merkantilsystem." R.

Bildung, Cultur, Bildungsstufen, Bildungsanstalten, Bildungsmittel. „Homo non nascitur, sed fit." Nicht schon die Geburt macht uns zu Menschen, sondern wir werden es erst durch die Erziehung, d. h. durch die Summe der auf Körper und Seele einwirkenden Umstände. Und nicht nur der einzelne Mensch ist solcher Erziehung bedürftig wie empfänglich, sondern auch die Völker und Nationen sind es, ja die gesammte Menschheit, als ein Ganzes betrachtet. Die Wege Gottes bei der Erziehung des Menschengeschlechtes zeigt die Weltgeschichte und die Geschichte der Menschheit. Den Gang, welchen dabei die einzelnen Nationen gingen, ihre theils absoluten, theils relativen Vor- und Rückschritte oder auch ihre Stillstandsperioden lehrt und erklärt die Völker- und Staatengeschichte. Die Politik endlich benutzt die Ergebnisse solcher Geschichten und anderer Forschungen, um sich zu verdeutlichen, was Alles von Seite des Staates geschehen könne, um entweder die Cultur im edlen Sinne zu befördern, freiheitlich zu leiten, fruchtbringend zu machen und fortwährend zu erhöhen, oder auch um ihre Fortschritte zu hemmen oder zu verzögern, ihren Charakter wie ihr Maß im Ganzen oder für die einzelnen Volksclassen durch Dictat und wohlberechnete Anstalt — nach subjectiven Principien oder nach Regierungsinteressen oder nach jenen von Kasten — zu bestimmen und sich fortwährend dienstbar zu erhalten. Welche Richtung nun dabei sie zu nehmen und welche Schranken zu beobachten habe, d. h. also, was sie nicht blos thun könne, sondern was sie erstreben dürfe und solle und durch welche Mittel — darüber hat sie zuvörderst das Recht zu befragen, jenes das Verhältniß der Gesammtheit zu ihren Gliedern als solchen und als Einzelnen regelnde ewige, vernünftige Recht nehmlich, welches nicht vom Staate ausgeht, sondern demselben als oberstes Gesetz gegeben ist, und sodann auch die Natur der Dinge und der Menschen, worauf ihr zum Zweck der Bildung einzuwirken zusteht oder obliegt. Wir wollen über diesen unendlich wichtigen Gegenstand wenigstens einige der allgemeinsten Betrachtungen hier aufstellen, während die specielleren Ausführungen in einige besondere Artikel — als Schulen, Universitäten, Akademieen, Kirche, Sittenpolizei u. s. w. — verwiesen werden.

Klimatische, überhaupt physische Einflüsse geben dem Gang und Charakter der Volksbildung den ersten, bestimmenden Anstoß. Auch die socialen Verhältnisse und mittelst derselben die moralischen Einwirkungen, empfangen zum Theil von dorther ihre Richtung; doch nehmen sie eine gesonderte und zwar die Hauptbetrachtung in Anspruch, weil jene zwar für die Politik ein wichtiger Gegenstand der Beachtung, doch nur diese eine wirkliche Aufgabe derselben, d. h. der Bestimmung durch menschliche Einrichtungen und Anstalten unterworfen, sind.

Wenn wir die unendlich verschiedenen Culturzustände der Völker nebst ihren vielfach in einander greifenden Uebergängen, Abstufungen und Mischungen mit einem allgemeinen Blick überschauen, so stellen sich uns wohl, je nachdem wir einen Standpunkt nehmen,

mehrere Hauptcharaktere oder hier und dort vorherrschende Züge der Aehnlichkeit oder der Unähnlichkeit dar und es lassen sich hiernach jene Zustände auf einige Hauptclassen oder Stufen zurückführen; doch läuft dabei immer viel Subjectives mit unter, und philosophische Theorieen oder auch poetische Anschauungsweisen spiegeln sich nicht selten in solchen (mehr oder minder geistreich aufgefaßten oder durchgeführten) Darstellungen ab. Dahin gehört z. B. die Vergleichung der Völkerzustände mit den Altersperioden des einzelnen Menschen. Allerdings giebt es merkwürdige Aehnlichkeitspunkte zwischen dem Leben der Völker und jenem der Einzelnen, allerdings mögen wir auch in jenem einige Hauptcharaktere der bei dem letzten zu unterscheidenden Altersperioden erkennen, also der Kindheit, des Knaben- und Jünglings-, sodann des reifern Mannes- und endlich des Greisenalters; doch mag ein Volk Jahrtausende hindurch im Zustande der Kindheit verbleiben (wenn etwa klimatische Ursachen seinem Weiterrücken entgegenstehen oder zumal wenn seine Häupter die — schon in der ältesten Zeit erfundene — Kunst verstehen, es fortwährend in Unmündigkeit zu erhalten), während ein anderes, unter günstigern Umständen und weisern oder tugendhafteren Führern binnen ein Paar Menschenaltern eine hohe Bildungsstufe erklimmen kann; und eben so versinkt oft eine Nation, noch bevor sie die Kräfte und Tugenden des Mannesalters entfaltet hat, in die trostlose Hinfälligkeit des Greises, während eine andere nach langer Kraftlosigkeit oder Ermattung sich wieder verjüngt und eine neue Bahn des männlichen Thuns und Wirkens durchläuft. Auch mögen oft bei einem und demselben Volk, je nach Classen oder Ständen, verschiedene Altersstufen der Bildung zu erkennen sein; es kann die Masse oder etwa das Landvolk noch in der Kindheit — ein lenkbares Werkzeug in der Pfaffen Hand — oder, wie in der Abgestumpftheit des Greisenalters, unempfindlich gegen das gewohnte Knechtsjoch sein, während ein gebildeter Mittelstand etwa in Städten (wie z. B. in Spanien) den Jünglings- und Mannesdurst nach Freiheit empfindet. Welche Altersstufe hat alsdann die Gesammtheit? Wir sagen: Für die praktische Staatswissenschaft sind solche Bilder (denn mehr als Bilder sind es nicht) von nur geringer Bedeutung; sie dienen mehr nur zur Versinnlichung oder erleichterten Ueberschauung der historisch vorkommenden Zustände oder des in denselben Vorherrschenden, als zu wirklich tüchtigen Grundlagen vernünftiger Staats- und Rechtssysteme. Die Gesetze und Rechte nehmlich, so wie sie historisch vorkommen, entsprechen zwar gewöhnlich in vielen Punkten den aus den Stufenaltern der Völker hervorgehenden verschiedenen Sinnes- und Lebensweisen, Neigungen und Bedürfnissen, auch Vorurtheilen, Gebrechen und Lastern derselben, d. h. sie sind, so wie ein natürlicher Ausfluß, so auch ein wenigstens annähernd treuer Ausdruck oder Abdruck davon; aber sie müssen es nicht eben sein und sollen es auch nicht. Vielmehr ist die Aufgabe einer vernünftigen Gesetzgebung und Regierung, den Mängeln und Gebrechen eines factisch vorhandenen Zustandes entgegenzuwirken und abzuhelfen. Wir finden übrigens gar oft, daß Gesetz- und Rechtssysteme nicht sowohl der Ausfluß der — mit den Altersstufen verglichenen — Culturzustände der Völker sind, als vielmehr die eigentlich wirkende oder wenigstens mitwirkende Ursache derselben. So ist zwar über ein in der sogenannten Periode der Kindheit, überhaupt der (Geistes-)Unmündigkeit, befindliches Volk die Priestermacht oder auch die Sultansmacht leichter zu errichten als über eines, das an Verstand und Charakter als männlich reif erscheint; aber erst durch Priesterlist und Sultansschrecken wird die Anlage oder Empfänglichkeit für Aberglauben oder für Furcht recht ausgebildet und befestiget, ja oft zum bleibenden oder längst dauernden Gepräge der also in ihrem natürlichen Entwickelungsgange aufgehaltenen und herabgewürdigten Nation gemacht. Mit nichten also sind Priestertrug und Sultansschrecken die einem natürlichen Bedürfniß der Volkskindheit entsprechenden und dadurch gerechtfertigten Erziehungsweisen; vielmehr legen Recht und Moral denjenigen, welchen jene Kindheit leicht machte, sich factisch zu Vormündern eines Volkes aufzuwerfen, die heilige (freilich selten erkannte und noch seltener erfüllte) Pflicht auf, dasselbe sofort freiheitlich zu regieren, d. h. seine Freiheitsfähigkeit zu ehren und mit treuem Eifer auszubilden, auf daß sobald als möglich die wirkliche

Mündigkeit eintrete, die Bevormundung also entbehrlich werde, und auch, bis solches Ziel erreicht ist, keinen andern Befehl oder Zwang auszuüben, als wozu die Regierten oder zu Erziehenden, wenn sie vernünftig wären oder sobald sie solches geworden sind, ihre eigene Zustimmung geben müßten oder müssen. Für alle sogenannten Altersstufen der Völker also bleibt das vernunftgemäße Princip, d. h. Zweck und Richtung alles Regierens und Wesen alles Rechtes, unverändert dasselbe, nehmlich das freiheitliche; nur muß freilich bei der Anwendung die der Verschiedenheit der Umstände entsprechende Verschiedenheit eintreten.

Praktisch bedeutsamer als die Unterscheidung der Culturstufen nach den Altersperioden, weil nehmlich deutlicher und für das wahre Gesammtbedürfniß bestimmender oder bezeichnender, daher auch für die Gesetzgebung maßgebender, ist der von klimatischen Verhältnissen, überhaupt physischen Einflüssen herrührende Unterschied der Bildung, und jener, welcher die in einem oder dem andern Volk (oder Volksclasse) vorherrschende Beschäftigung oder Ernährungsweise hervorbringt. Für die höhere und edlere Bildung ist nur das gemäßigte Klima die erlesene Heimath. Bis zu einem gewissen Grade noch läßt zwar die nachtheilige Einwirkung der Hitze und der Kälte sich überwinden; aber der äußerste Frost und die brennendste Sonne lassen keine feinere Cultur mehr aufkommen. Dann sind Uferländer (an Meeren oder an schiffbaren Flüssen) der Cultur günstiger als die an Wasserstraßen ärmern Binnenländer, und mäßig fruchtbarer Boden mehr als allzu üppiger oder als des Anbaues völlig unfähiger. Was aber die unter den verschiedenen Völkern vorherrschenden Beschäftigungen oder Ernährungsweisen betrifft, so stehen natürlich die blos oder meist nur vom Fischfang oder von der Jagd lebenden Horden auf der untersten Culturstufe, die Viehzucht treibenden, doch noch nicht ansässigen Völker (Nomaden im engern Sinne) um einen Grad höher, die ackerbauenden, also ansässigen Völker abermal und zwar um Vieles höher, und die mit dem Ackerbau auch Industrie und Handel verbindenden und eben deshalb auch zur Pflege der Kunst und Wissenschaft geneigtern am höchsten. Natürlich giebt es in jeder dieser Classen wieder mancherlei Abstufungen, sowie gegenseitige Uebergänge und Vermischungen. Nur vom Vorherrschenden und auch von der Anlage zur Bildung mehr als von der wirklichen Bildung ist bei dieser Classification die Rede. In der Macht der Gesetzgebung und Regierung steht es sodann, die überall vorhandenen Anlagen thunlichst zu entwickeln, die den jeweils vorhandenen Verhältnissen, Bedürfnissen, Hilfsmitteln und Mängeln entsprechende oder gemäß denselben erreichbare Bildungsstufe für das Volk zu erstreben, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen und die Bahn eines möglichst weitern Voranschreitens zu bereiten. Der eigentliche Staat jedoch, der da nehmlich Ansässigkeit fordert oder voraussetzt, kann kaum gedacht werden ohne Ackerbau, und das Gedeihen des letzten ist in natürlicher und enger Wechselwirkung mit jenem der Industrie. Darum haben wir bei den nachstehenden Betrachtungen — sowie nur bereits altersreife, d. h. der Kindheit entwachsene — so auch nur bereits Ackerbau und Gewerbe treibende Völker im Auge. Die Fischfresser sowie die blos jagenden oder weidenden Horden überlassen wir der alle Culturstufen überschauenden, erklärenden und vergleichenden Geschichte der Menschheit.

Wir wenden uns nun zu unserer Hauptfrage: Hat und in wie fern hat der Staat (d. h. die Staatsgewalt) das Recht oder die Schuldigkeit, sich um die Bildung des Volkes, also namentlich der nachwachsenden Geschlechter, zu bekümmern, demnach befördernd oder bestimmend darauf einzuwirken? Und, wenn sie es hat, welches ist das Princip und welches die Beschränkung oder das Maß solches Rechtes? —

Ein Recht des Staates, sich die Volksbildung zum Gegenstand der eigenen Sorge zu machen, muß anerkannt werden, sobald man entweder die Beförderung der allgemeinen Humanitätszwecke, also namentlich die Beförderung der Cultur, mit in den Staatszweck aufnimmt, oder wenigstens solche Beförderung als nothwendiges Mittel zur Erstrebung des zwar enger gesteckten, doch nur desto unbestreitbarern, namentlich auf Rechtsgarantie und allgemeine Sicherheit beschränkten Staatszwecks anerkennt. In beiderlei

Beziehung sprechen wir die Staatsfürsorge für die Volksbildung an. Offenbar ist in dem Staatszweck, wie man ihn vernünftig bestimmen muß, die Beförderung aller naturgemäß — also auch vermöge der moralischen Natur — von allen Staatsangehörigen sich gesetzten Zwecke (insofern dieselben durch gemeinschaftliches Erstreben besser als durch individuelles zu erreichen sind) mit enthalten; und unter solchen Zwecken ist keiner näher liegend oder mehr einleuchtend als die fortschreitende Vervollkommnung unseres Geschlechtes, die da eben den wesentlich unterscheidenden Charakter der Menschheit gegenüber der Thierheit ausmacht. Aber auch diejenigen, welche so idealem Zwecke materielle Opfer zu bringen ungeneigt wären, müssen wenigstens anerkennen, daß schon der unmittelbare und völlig unbestrittene Staatszweck, nehmlich die Gewährleistung des Rechtes, ohne Sorge für die Volksbildung sich nicht erreichen läßt. Weit wirksamer als jede Strafandrohung hält von Rechtsverletzung ab die dem Gemüth eingepflanzte freie Rechtsachtung; und die durch Unterricht gebahnten Wege des rechtlichen Erwerbs heben die Noth, also die mächtigste Versuchung zu Rechtsverletzungen, wie Raub und Diebstahl, auf. Dazu kömmt noch im eigentlichen Rechtsstaat, also zumal auch in der constitutionellen oder repräsentativen Monarchie das hohe Interesse der Bildung einer aufgeklärten öffentlichen Meinung, d. h. der Erziehung der Bürger zur politischen Mündigkeit, ohne welche von der Herrschaft eines Gesammtwillens, also von vernünftiger Beschränkung der Despotie, gar keine Rede sein kann und insbesondere die Repräsentativverfassung eine leere Form oder gar eine unheilvolle Täuschung ist; und endlich bedarf der Staat für sich selbst, d. h. für seinen eigenen Dienst, sodann für die Interessen der Nationalökonomie und für die vielen Bedürfnisse des Volkes, deren Befriedigung Kunst und Wissenschaft voraussetzt, einer entsprechenden Zahl von höher Gebildeten, mithin auch der Anstalten und Pflanzschulen zu deren Heranziehung.

Diesen Ansprüchen der Staatsgewalt auf das Recht der Leitung oder Anordnung der Volkserziehung stehet jedoch entgegen die doppelte Betrachtung, einmal, daß die Bildung, wenigstens die höhere Bildung, keineswegs durch Befehl oder Zwang hervorgebracht werden, sondern nur die Frucht der selbsteigenen freien Entwickelung sein kann; und dann, daß solche Freiheit der Selbstbildung, wie überhaupt die persönliche Freiheit, wovon sie einen hochwichtigen Theil ausmacht, ganz eigens dem Schutz des Staates anempfohlen, d. h. für jeden Einzelnen zum Hauptzweck des Eintritts in den bürgerlichen Verein gehörig, mithin einem blos secundären Zweck oder gar nur einem bloßen Mittel niemals aufzuopfern ist. Wie läßt sich nun zwischen so widerstreitenden Ansprüchen, einerseits der Staatsgewalt oder der Gesammtheit und andererseits der Einzelnen (oder auch Familien, Gesellschaften, Gemeinden u. s. w.), die das Recht und die Klugheit befriedigende Gränze oder Scheidungslinie ziehen?

So viel ist klar: so lange der Staat nicht durch Befehl oder Nöthigung die von ihm gewünschte Volksbildung hervorruft, sondern blos durch zwanglose Ermunterung, Unterstützung, Darbietung von Hilfsmitteln und Errichtung von Lehranstalten, kann von Verletzung der Freiheit oder des Rechtes keine Rede sein, sondern blos von einem nach dem Maß der Güte oder Zweckmäßigkeit jener Beförderungsmittel mehr oder weniger wohlthätigen, auch insofern wirklich in der Pflicht der Staatshäupter, d. h. in der ihnen durch den Staatsvertrag gesetzten Aufgabe gelegenen Wirken. Aber auch dagegen wird kein Vernünftiger Etwas einwenden, daß der Staat von allen Eltern oder Vormündern verlange (und solches Verlangen nöthigenfalls durch geeignete Zwangsmittel geltend mache), daß sie ihren Kindern oder Pflegebefohlenen denjenigen Grad des Unterrichts — sei es in öffentlichen, sei es in Privatschulen, sei es (auf eine erweislich befriedigende Weise) im Hause — angedeihen lassen, welcher, je nach der allgemeinen Bildungsstufe eines Volkes, für nothwendig erkannt werden muß, um die heranwachsenden Bürger einerseits in den Stand zu setzen, ihr eigenes Glück zu gründen, und andererseits für die Gesellschaft unschädlich oder ungefährlich zu machen. Hierdurch schärft der Staat den Familienhäuptern blos eine denselben schon natürlich obliegende doppelte — nehmlich gegen die Kinder und gegen die Gesellschaft gehende — Rechtspflicht ein, handelt

also seiner obersten Bestimmung, Schützer alles Rechtes zu sein, vollkommen gemäß und verletzt nicht nur die Persönlichkeit seiner Bürger nicht, sondern schirmt dieselbe. Eben so wird es wohl angehen und wirksam fürs Gute sein, wenn der Staat zur Bedingung des Vollgenusses aller bürgerlichen und zumal politischen Rechte den Besitz so vieler intellectueller, moralischer und technischer Bildung setze, als abermal je nach den hier oder dort obwaltenden gesellschaftlichen Verhältnissen zur Kenntniß und Ausübung der allgemeinen bürgerlichen Rechte und Pflichten vernünftigerweise für nöthig erachtet werden kann. Daß sodann noch für das Anerkenntniß der Befähigung zu bestimmten bürgerlichen Beschäftigungs- oder Wirkungskreisen, als zu Ausübung gewisser (im öffentlichen Interesse solche Vorsicht in Anspruch nehmender) Gewerbe, Künste und Wissenschaften, zu den verschiedenen Gattungen des Staatsdienstes, zum Lehramt u. s. w., die solchen — übrigens nur frei zu übernehmenden — Widmungen entsprechende besondere oder höhere Bildung zur Sicherstellung der Gesellschaft gefordert werden könne und müsse, versteht sich von selbst.

In Gemäßheit dieser Betrachtungen hat also der Staat:

1) das Recht (und die Pflicht) dafür zu sorgen, daß in allen Theilen seines Gebietes eine dem Bedürfniß der Bevölkerung nach beiden Geschlechtern entsprechende Anzahl von niederen Schulen für den ersten oder Elementarunterricht, d. h. für die allen Bürgern ohne Unterschied nothwendige oder wohlthätige Grundlage der Verstandes- und Herzensbildung, sodann auch von den, theils der Weiterführung dieses Unterrichts, theils der Belehrung über staats- und gemeindebürgerliche Rechte und Pflichten gewidmeten höheren Bürgerschulen errichtet, mit tüchtigen Lehrern besetzt und in fortwährend fruchtbringender Wirksamkeit erhalten werde. Billig wird, was die Errichtung und Unterhaltung der Schulen betrifft, den Gemeinden, deren unmittelbarem Bedürfniß sie dienen, die Bestreitung der Unkosten oder wenigstens ein angemessener Präcipualbeitrag dazu, insoweit sie es vermögen oder insoweit nicht Privatstiftungen, zu deren Errichtung man in alle Wege ermuntern soll, vorhanden sind, zugewiesen. Dem Staat also oder der großen Gesammtheit bleibt hiernach blos die subsidiarische Verpflichtung dazu, jedenfalls aber das Recht der Oberaufsicht und der den Grundsätzen einer geläuterten Pädagogik und der erkennbaren Richtung des vernünftigen Gesammtwillens gemäßen Regulirung der Schulen. (S. den Art. „Schulen," insb. „Volksschulen.")

2) Das Recht (und die Pflicht) der Sorge für religiöse Bildung, als die für alle Menschen wohlthätigste und für weitaus die meisten ganz unentbehrliche Grundlage und Gewährleistung der Sittlichkeit; daher also das Recht, eine Kirchenanstalt zu gründen, wofern eine solche nicht schon ohne den Staat ins Leben getreten wäre, oder deren Gründung zu begünstigen, zu unterstützen und sodann das Gedeihen der begründeten zu befördern durch Schirm und Pflege. Von den einer tiefgehenden Untersuchung bedürftigen, vielfach schwierigen und verwickelten Verhältnissen des Staates zur Kirche (oder zu den mehreren in seinem Schooße vorhandenen Kirchen) reden wir umständlicher in den Artikeln „Kirche," „Kirchenrecht" u. s. w.; hier beschränken wir uns darauf, für den Staat das Recht in Anspruch zu nehmen, von jedem seiner Angehörigen, gleichfalls als Bedingung des Vollgenusses der staatsbürgerlichen Rechte, das Bekenntniß einer der von ihm anerkannten Religionen (er soll aber alle anerkennen, die nicht seinen rechtlichen Zwecken oder dem wahren Gemeinwohl sich feindselig entgegenstellend oder zur Beförderung der Sittlichkeit ungeeignet sind) zu verlangen und alle Eltern und Vormünder dazu anzuhalten, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in einer jener Religionen ordnungsmäßig unterrichten zu lassen.

3) Das Recht (und die Pflicht), neben den allgemeinen und niederen Lehranstalten auch die für die besonderen und für die höheren Zweige des Unterrichts nöthigen zu gründen oder die bereits begründeten sorgsam im Flor zu erhalten. Hieher gehören einerseits die gemein bürgerlichen oder technischen und andererseits die eigentlich gelehrten Schulen, dort wie hier in mehrfacher Abstufung, als dort sogenannte Realschulen, dann besondere oder allgemeine, niedere oder höhere Gewerbschulen und endlich polytechnische Schulen, hier aber Pädagogien, Gymnasien, Lyceen

und Universitäten, und über allen stehend die nicht sowohl dem Unterricht als der Fortführung der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Akademieen. Auch die dem künstlichen Unterricht der von der Natur stiefmütterlich behandelten Unglücklichen zu widmenden besonderen Institute, als jene für die Blinden oder für die Taubstummen u. s. w., gehören hieher. Von allen diesen Anstalten, insofern sie eine der Politik angehörige Seite darbieten, reden wir theils in dem allgemeinen Artikel „Schule," theils in besondern Artikeln.

4) Das Recht (und die Pflicht), noch außer den angeführten Hauptanstalten für Volksbildung, alle weitern, mit dem persönlichen Freiheitsrecht aller Einzelnen und mit dem vernünftigen Gesammtwillen vereinbarlichen Beförderungsmittel der physischen, intellectuellen, moralischen und technischen Cultur in Ausübung zu setzen und alle solchem edlen Ziele sich entgegenstellenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen; ein allerdings, je nach der Art seiner Auslegung und Ausübung, dem Misbrauch sehr unterworfenes Recht, für dessen richtigen Gebrauch wir jedoch nicht hier, sondern theils in den schon oben angeführten Artikeln, theils insbesondere in dem Artikel „Sittenpolizei" die bestimmenden und beschränkenden Grundsätze aufzustellen haben.

Diese die gerechten Ansprüche der Staatsgewalt völlig befriedigenden Befugnisse genügen jedoch häufig den Machthabern nicht. Ihre Aufgabe, die Volksbildung zu befördern, deuten sie dahin, daß ihnen zustehe, das Volk ganz eigentlich zu erziehen, d. h. dessen Bildung nach ihren (nehmlich der Herrscher, die sich gern zugleich als Väter oder Vormünder betrachten) — sei es wohlwollenden, sei es selbstsüchtigen, sei es objectiven, sei es subjectiven — Zwecken, Ansichten oder Interessen die Richtung und den Charakter vorzuschreiben, Gattung und Umfang der Kenntnisse, deren das Volk im Ganzen oder nach Classen theilhaftig werden solle oder dürfe, zu bestimmen, Geist und Gemüth, Lebens- und Sinnesweise der nachwachsenden Geschlechter in die von oben gebotene Form zu drücken und Alles, was davon abweichen oder nicht hinein sich schmiegen will, als unnützes Glied oder schädlichen Auswuchs wegzuschneiden. Dies Alles soll geschehen, um sich dadurch der Lenksamkeit und vollen Unterwürfigkeit der künftigen wie der wirklichen Staatsbürger zu versichern, irgend eine dictatorisch aufgestellte oder träumerisch angenommene Idee des Staates zu verwirklichen oder einem bereits bestehenden oder auch neu einzuführenden Gesetzgebungs- und Regierungssysteme Kraft und Dauer zu verleihen. Nicht nur egoistische, gewaltthätige oder verschmitzte Machthaber, ohne Unterschied ob Einherrscher oder Vielherrscher (unter den letzten zumal die priesterlichen), haben solche Grundsätze in alter und neuer Zeit praktisch ausgeführt (Alt-Aegypten, Indien, China Jahrtausende hindurch, Paraguay unter den Jesuiten und allerneuest unter Doctor Francia, sind davon eindringliche Beispiele), sondern auch hochgepriesene, fürs Gute begeisterte Gesetzgeber, wie zumal Minos und Lykurgus, und gleich berühmte geistvolle oder schwärmerische Philosophen, Schriftsteller und Staatsredner als Platon, Aristoteles, Plutarch in alter, Montesquieu, Filangieri u. A. in neuerer Zeit, und unter den französischen Revolutionsmännern Ducos, Rabaud de St. Etienne, Lacanal, auch Robespierre und Danton m. v. A. haben ihnen mehr oder weniger gehuldigt. Bei dem Streite jedoch, welcher seitdem und bis auf den heutigen Tag über Freiheit oder Gezwungenheit, Oeffentlichkeit oder Häuslichkeit der Erziehung und des Unterrichts geführt ward, hat vielfältige, meist aus Beimischung unlauterer Interessen geflossene Begriffsverwirrung vorgeherrscht und haben oftmals — freilich mitunter veranlaßt durch den Wechsel der Umstände und vermeinter augenblicklicher Bedürfnisse — die Freiheitsfreunde der Gezwungenheit des Unterrichts das Wort geredet und die nach Beherrschung der Geister Strebenden der äußern Freiheit desselben; oder auch man hat Freiheit genannt, was auf Unterdrückung berechnet war, und Sklaverei, was die wahre Freiheit schirmt. Doch mehr und mehr hat in dieser Sphäre, wie fast in allen andern, das Regierungsinteresse, welchem heut zu Tage Alles dienen soll, sich Bahn gebrochen und namentlich der geniale Despot Napoleon ein unübertreffliches Vorbild aufgestellt, wie man mittelst der Conscriptionsgesetze ein Volk von Soldaten, und mittelst einer kaiserlichen Universität, eines kaiserlichen Katechismus und eines gegen

die Presse gerichteten Terrorismus ein Volk von Knechten erziehen könne. Zwar seinen Plan zur Vollendung zu führen war ihm durchs Verhängniß versagt; aber er hinterließ verführerische Lehren, und schon die Restauration hat ihn — freilich auf ihre Weise und abermals zu ihrem eigenen Untergang — darin nachgeahmt, daß sie in ihrem und der Emigration dynastischen und aristokratischen Interesse sich zum Versuche berechtigt glaubte, ob nicht durch gleichen Preßzwang, sodann durch jesuitische Schulen, durch Missionarien und frères ignorantins, eine durch die Schule der Revolution gegangene Nation sich wieder zum mittelalterlichen Aberglauben und Sklavensinn zurückführen lasse. Aehnliche Mittel des Heiles für Privilegium und Legitimität schlägt Herr v. Haller, auch Adam Müller und Görres, und mit ihnen — öffentlich oder heimlich, aufrichtig oder schlau — noch manch anderer Staatsmann und Schwärmer der Reactionspartei vor, und dieselbe ist nicht müßig in wohlberechneter und consequenter Anwendung derselben.

Um sich hier zu verständigen thut es zuvörderst noth, dasjenige, was naturgemäß geschieht, von demjenigen zu unterscheiden, was vernunftrechtlich geschehen oder nicht geschehen sollte. Daß jede bestehende Verfassung oder Regierung, d. h. daß überall die bei solchem Bestand persönlich interessirte Persönlichkeit oder Partei derselben Fortdauer auf alle Weise zu sichern suche, ist sehr natürlich und darum überall vorkommend. Daß man daher zu ihrer Beschirmung oder Befestigung auch das mächtige Mittel der Volkserziehung benutze, ist, sobald die Wirksamkeit solches Mittels erkannt wird, nicht minder natürlich. Es wäre auch die Anwendung desselben zu billigen, wenn alles Bestehende wirklich der Erhaltung werth, oder wenn jede Veränderung des einmal da oder dort in Ausübung befindlichen Staats- oder Regierungssystems wirklich ein Uebel wäre. Daß aber dem nicht also sei, wird jeder Unbefangene anerkennen und daher ein Mittel verwerfen, welches nach Umständen eben so wirksam oder noch wirksamer fürs Böse als fürs Gute in Anwendung gesetzt werden kann, ja welches schon nach seiner Natur, selbst wenn zu guten Zwecken (nach der Intention der es Gebrauchenden) angewendet, den Charakter der Rechtsverletzung oder Gefährdung an sich trägt.

Freilich wenn die Machthaber, welche die Volkserziehung nach ihren Ansichten zu lenken oder zu bestimmen sich berufen und berechtigt glauben, insgesammt weise oder irrthumsfrei und tugendhaft, d. h. Recht und Gemeinwohl höher als ihr eigenes Interesse schätzend wären, so kann man ihnen gefahrlos das Geschäft solcher Erziehung überlassen, und würde aus ihren schaffenden Händen ein physisch, geistig und moralisch fortwährend sich veredelndes Geschlecht hervorgehen. Aber wo und wann sind Machthaber dieser Art erschienen? Oder falls etwa hier oder dort einmal ein solcher mit Macht bekleideter tugendhafter Weiser erschienen wäre oder erschiene, wo ist die Bürgschaft dafür, daß Er selbst niemals straucheln, und noch mehr, daß die Diener oder die Erben seiner Macht immerdar in seinem Sinn und Geiste handeln werden? Wahrlich! die Volks-, d. h. dem Princip nach die Menschheitserziehung kann und darf nicht einigen wenigen Gewaltigen anvertraut werden. Das allgemeine Gesetz der menschlichen, nach selbstständiger Entwicklung strebenden Natur, also nur allein Wahrheit, Recht und Freiheit sollen hier den Stab führen, und nicht der — in der Regel egoistische — Wille einiger Einzelner oder Kasten.

Nach dem Princip der vom Staat und für den Staat, d. h. von den Staatshäuptern und für dieselben zu lenkenden oder zu bestimmenden Erziehung mag ein Volk für Jahrhunderte, ja für Jahrtausende zur Rohheit oder zur Stupidität, zum Aberglauben, zum Knechtssinn, zum Geistesschlummer und zur moralischen Entwürdigung verdammt werden. Alles dies nehmlich ist gut für die Erhaltung der einmal bestehenden Verfassung oder Herrschaft. Selbst Montesquieu sagt, das Princip der Erziehung in despotischen Staaten müsse oder solle sein das des Schreckens, in Monarchieen das der Ehre, und nur in Republiken das der Tugend. Zehnfach Wehe hiernach dem Volke, über dessen Nacken einmal das Joch eines Despoten gelegt ward! Es wird es tragen müssen und sollen bis zum Ende aller Dinge! —

Aber selbst in wahrhaft republikanischen, d. h. demokratischen Staaten,

wiewohl hier von Verfälschung oder Verderbniß der Erziehung zum Frommen egoistischer (dynastischer, aristokratischer oder priesterlicher u. s. w.) Interessen die Rede nicht wohl sein kann, wird durch das Princip der nach dem Interesse der einmal bestehenden Verfassung zwangsweis zu regelnden Erziehung das Persönlichkeits- oder Selbstständigkeitsrecht des einzelnen Bürgers — des Familienhauptes sowohl als des Sohnes — gekränkt, und werden die Staatsangehörigen, d. h. die um ihres eigenen Wohles oder um der erleichterten Erstrebung ihrer eigenen Zwecke willen der Gesellschaft Beigetretenen als Werkzeuge oder bloße Mittel zur Herstellung oder Erhaltung einer Staatsordnung misbraucht, diese Staatsordnung also, mit völliger Umkehr der Begriffe, aus einem Mittel, was sie vernunftgemäß allein ist, zum Zweck erhoben und der eigentliche und wahre Zweck (nehmlich die Gewährleistung der persönlichen Freiheit, also der freien Selbstbildung Aller), welchem sie nur dienen soll, ihr, dem bloßen Mittel, aufgeopfert. Sparta, unter Lykurg's unnatürlicher Gesetzgebung, ist davon ein auffallendes Beispiel geworden und Platon's Traum, hätte jemals seine Verwirklichung stattgefunden, wäre es in noch höherem Grade gewesen.

Indessen erscheint doch ein der Erhaltung einer wahren Republik gebrachtes Opfer eines Theiles der persönlichen Selbstständigkeit, insofern es nehmlich — was der Begriff solcher Republik fordert — wirklich einer von Allen gewollten und Allen gleich zuträglichen Form und auch von Allen gleichmäßig gebracht wird, nicht als unbedingt ungerecht; außer insofern, daß hier die Zustimmung Aller meist nur eine Dichtung sein oder auch etwa auf Irrthum (oder Schwärmerei) beruhen wird und jedenfalls jeder einzelne Dissentirende dabei einen wirklich ungerechten — weil nehmlich jenseits der durch den Staatszweck gesetzten Gränze der rechtlichen Verbindlichkeit eines Gesammtwillens liegenden — Zwang erduldet. Doch unendlich größer und schreiender ist das Unrecht, wenn es, anstatt wenigstens im vermeinten Interesse der Gesammtheit, nur in jenem einer Classe oder Kaste oder Familie, überhaupt nur im einseitigen Interesse der regierenden oder bevorrechteten Persönlichkeiten gegen die übrige Volksmasse verübt wird. Und ein solches ist auch in der Regel der Fall, wo immer Zwangserziehung oder dictirte Bildungsrichtung oder Stufe vorkommt. In der Republik ist eine wirklich verletzende oder den Werth des dadurch für die Gesammtheit zu erringenden Gutes überschreitende Freiheitsbeschränkung natürlich und daher nur ausnahmsweis erscheinend. Vielmehr liebt man allda die Beförderung freier Regsamkeit aller Kräfte, die Entwicklung aller Anlagen und daher die vom Staat wohl begünstigte, nicht aber gehemmte und nicht mehr als durchaus nöthig controlirte Selbstbildung aller Bürger. In der Republik, also auch in der constitutionellen Monarchie, wenn sie eine Wahrheit ist, läßt sich — abgesehen zumal von äußern Verhältnissen — gar kein Interesse denken, welches die Niederhaltung der Volksbildung oder irgend eine einseitige Richtung derselben, also zumal das Verschleiern irgend einer Wahrheit, die Erstickung irgend einer intellectuellen oder moralischen Kraft geböte oder räthlich machte. Nichts ist ihr erwünschter und ihrem Gedeihen frommender, als Wahrheit, Licht, allseitige Kraftentwicklung und frei voranschreitende Bildung, und sie hat von einzelnen Irrthümern, Thorheiten, regelwidrigen Auswüchsen, die da wo Freiheit herrscht natürlich mitunter erscheinen, durchaus Nichts zu fürchten, weil Vernunft und Recht, worauf sie ruht, durch ihre eigene Macht und durch die Ueberzahl ihrer geborenen Freunde leicht den Sieg über irgend ein thörichtes oder verbrecherisches Entgegenstreben erringen.

Dagegen ist in der Despotie und in der Aristokratie — ohne Unterschied ob weltlich oder geistlich, wenn auch bei der letzten in noch höherem Grade — stets ein den Regierenden oder Bevorrechteten ausschließend eigenes, jenem der übrigen Classen oder der Volksmasse widerstreitendes Interesse vorhanden, zu dessen Wahrung nöthig ist, die Kenntniß dessen, was Recht und Gemeinwohl fordern, nicht aufkommen zu lassen und die an physischer Kraft überlegene Mehrzahl durch Unterjochung des Geistes und Gemüthes in Folgsamkeit zu erhalten. Dieses ist die Quelle der Lehre, welche gegen die Volksaufklärung als etwas Verderbliches eifert und die Gläubigkeit für alles von der Autorität Verkündete, und den gedankenlosen Gehorsam gegen alles von oben Kommende

als die Summe der Bürgertugend, als den Zweck aller Volksbildung, als die Bürgschaft der öffentlichen Ordnung und Ruhe anpreist. Von diesem Geiste eingegeben sind, neben so vielen Gesetzgebungen und Regierungsmaßregeln Europas, auch die in den nordamerikanischen sogenannten Freistaaten rücksichtlich der alldort befindlichen Sklaven noch heute in Kraft bestehenden. Nach einem Gesetze in Südcarolina von 1800 wird jeder Sklave, der in einer Gesellschaft angetroffen wird, die irgend einen Unterricht zum Zwecke hat, mit 20 Peitschenhieben bestraft. In Nordcarolina und so auch in Südcarolina, Georgien und Louisiana wird einen Sklaven Lesen oder Schreiben lehren oder ihm Bücher oder Hefte verkaufen oder schenken an dem Sklaven mit 39 Peitschenhieben, an dem Weißen mit 5000 Dollars bestraft, Alles aus dem Grunde, weil dies die Sklaven unzufrieden mache und zum Aufstand treibe. In Georgien kann sogar ein Vater verurtheilt werden, weil er sein eigenes Kind unterrichtet hat. (S. Allg. Zeit. von 1835. Nro. 337.) Wahrlich! Wer die Volksaufklärung scheut oder zu hindern sucht, der thut nicht nur einen empörend aristokratischen Geist kund (denn für die höheren Classen der Gesellschaft werden die Prohibitivgesetze gegen das Licht in der Regel nicht gegeben; sonden es sollen nur die Gemeinen, wie von den Vortheilen des staatsbürgerlichen Vereins, so auch von den allgemein menschlichen Gütern ausgeschlossen, oder doch in deren Erwerbung zu Gunsten der Vornehmen beschränkt sein); sondern er gesteht auch ein, daß, was er erstrebt oder begünstigt, nichts Gutes sei, weil es das Licht nicht erträgt und nur unter dem Schirm der Unwissenheit oder des Aberglaubens oder des künstlich eingeprägten Knechtssinns sein Dasein fristen kann.

Wir setzen, ein constitutioneller Staat, dessen Regierung die dem Gesammtwohl und Gesammtrecht des Volkes huldigenden Principien desselben aufrichtig befolgt, oder selbst eine absolute Regierung, deren von der Persönlichkeit der wirklichen Regenten ausgehender Geist zeitlich ein denselben Principien befreundeter oder auch nur aus staatswirthschaftlichen Gründen oder aus edler Ruhmgierde ein der ächten Volksbildung zugewandter, Licht, Wahrheit, Fortschritt liebender wäre (wie etwa die österreichische und preußische Regierung unter Joseph II. und Friedrich II., ja in gewissem Maße selbst die russische unter Katharina II.), wir setzen, sagen wir, eine solche Regierung habe gethan und thue, was nach den oben ausgeführten Grundsätzen ihr für die Volkserziehung zu thun obliegt, sie habe für Errichten von Schulen aller Art, theils auf Unkosten der Gemeinden, theils auf jene des Staates für Pflanzschulen tüchtiger Lehrer, für gute Lehrplane und, wofern nöthig, auch Lehrbücher, für das harmonische Zusammenwirken und Ineinandergreifen der verschiedenen Lehranstalten, für weise, der mit Vernunft anzusprechenden Lehrfreiheit der geprüften Lehrer unnachtheilige Oberaufsicht gesorgt: wird sie nun den also von ihr (unmittelbar oder mittelbar) veranstalteten, auch geleiteten oder wenigstens beaufsichtigten und controlirten Unterricht für den einzig zulässigen erklären dürfen oder sollen? Oder wird sie neben ihren eigenen öffentlichen Anstalten auch noch die freie Concurrenz derjenigen dulden müssen, welche etwa von Privaten oder Corporationen oder Secten möchten errichtet werden? Wird sie namentlich solchen Privat- oder Corporationsanstalten und Lehrern auch das Recht des öffentlichen (d. h. nicht auf Einzelne oder Pensionärs beschränkten, sondern Allen offen stehenden) Unterrichts gewähren müssen? —

Noch tönt in unserem Ohr der Streit wieder, der über die verhängnißvolle Frage von der „Freiheit des öffentlichen Unterrichts" theils in Frankreich unter der Restaurationsherrschaft, theils in Belgien unter der Oranischen Verwaltung leidenschaftlich und lärmend geführt ward. Von Frankreich jedoch, wo die Regierung selbst die den Staatsschulen feindlich entgegenstehenden Corporationsschulen hegte und pflegte, wollen wir hier nicht reden, weil solches Verhältniß den Standpunkt der ganzen Frage verrückt. Aber in Belgien ward der Streit von Seiten der Regierung offen und ehrlich geführt und er läßt sich — wenn wir von andern Gründen des Zwiespalts, als von der Nationalabneigung und der Entgegensetzung materieller zwischen Belgien und Holland, auch von der durch bloßes Machtgebot geschehenen Ländervereinigung und von der unverkennbar erschienenen Parteilichkeit der niederländischen Regierung für Holland wegblicken — nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilen. Wir fragen nehmlich: ist eine gemäß einer

rechtskräftig bestehenden und der Zustimmung der intelligenten Mehrheit des Volkes sich erfreuenden Constitution waltende Regierung schuldig, einer ihr und der bestehenden Staatsverfassung offenbar feindseligen Partei den Jugendunterricht, sonach das Hauptmittel der Volksbildung, in Händen zu lassen, soweit es solcher Partei gelingt, durch Eifer, List, Zudringlichkeit, ja selbst Nöthigung mancherlei Art, oder gar durch den Anspruch auf ein ihr zustehendes ausschließendes Recht, sich Zöglinge zu verschaffen? — Gesetzt, es würden auf einer Seite jakobinische oder revolutionäre Hörsäle geöffnet und auf der andern Schulen des finstern Aberglaubens, des Religionshasses, der geistesbeschränkten Frömmelei und der Feindschaft gegen die bürgerliche Gewalt: soll der Staat oder die Regierung dabei ruhig zusehen, wie ihnen dergestalt ein Geschlecht von Feinden herangezogen und die Aussaat des Guten zerstört wird? Fürwahr nein! Und gerade das Interesse der Freiheit ist es, wodurch wir dieses nein! begründen. Die nachwachsende Generation fordert mit Recht vom Staat die Fürsorge, daß sie nicht im Interesse von Parteien erzogen und nicht durch die Macht der schon in die zarten Gemüther gepflanzten Irrthümer, Vorurtheile oder Leidenschaften in der Entwicklung der Naturanlagen gehemmt und unfähig gemacht werde, in reiferen Jahren selbstständig, d. h. mit Besonnenheit und freier Ueberzeugung sich eine Bahn und Richtung fürs Leben und Streben auszuwählen. Gegen dieses heilige Recht der nachwachsenden Geschlechter kann das vorgeschützte Recht des mit großem Unrecht, ja fast mit Abgeschmacktheit dem gemeinen Gewerbsbetrieb verglichenen Rechts des Unterrichts in gar keine Betrachtung kommen. Nur innerhalb der Linie des Unschädlichen oder Ungefährlichen kann von solchem Unterrichtsrecht als freiem Gewerbsbetrieb die Rede sein, und nur in Bezug auf Mündige findet ein unbeschränktes Recht der gegenseitigen Gedankenmittheilung statt, nicht aber in Bezug auf Unmündige, welche gegen Verführung oder Verderbniß zu schützen, wovor sich zu bewahren sie selbst nicht vermögen, eine heilige Obliegenheit des Staates ist. Auch ist, was insbesondere die zu Erziehern sich aufdringenden kirchlichen Lehrer betrifft, nicht nur von Verführung die Rede, sondern von wirklichem Zwange. Die kirchlichen Corporationen, also zumal die sich des kirchlichen Lehramtes in der Regel ausschließend anmaßende Geistlichkeit, begnügen sich mit freiwilligen Besuchern ihrer Lehranstalten nicht. Sie nehmen gern (wie dieses namentlich der Bischof von Gent in seinem sogenannten Doctrinale gegenüber der niederländischen Regierung that) das ausschließende Recht des öffentlichen Unterrichts förmlich für sich in Anspruch und setzen denselben gern bei den schwachen, der Einschüchterung zugänglichen Eltern oder Gemeindeobrigkeiten mittelst religiöser Schrecken, als Verweigerung der Sacramente oder des Sündenerlasses u. s. w., durch. In solchen Fällen wird doch wohl dem Staate zustehen, die Eltern gegen den wider sie ausgeübten psychologischen Zwang und die Kinder gegen die daraus für sie hervorgehende Verführung oder Geisteserdrückung in Schutz zu nehmen. Und eben so wird er wohl auch im Interesse der Kinder wie in seinem eigenen verhindern dürfen, daß dieselben nicht durch weltliche Verführer zu Feinden des gemeinen Wesens, welchem sie einst angehören sollen, erzogen werden. Die öffentliche Schule also stehe unter Leitung und Aufsicht des Staates, und ohne Staatserlaubniß (die jedoch nur aus triftigen Gründen zu versagen ist), überhaupt also ohne Kenntnißnahme der Regierung von Geist und Richtung, werde keine öffentliche Schule von Privaten errichtet oder fortgeführt; nur bleibe — unter oben bemerkter Beschränkung — die häusliche Erziehung, vermöge des selbstständigen Rechts der Eltern — für sie selbst und nicht minder für die von ihnen beliebig auszuwählenden Hauslehrer oder Erzieher — frei. Eben so bleibe frei der Unterricht in höheren Wissenschaften und dann überhaupt jede — fürs Recht unverletzende — Gedankenmittheilung oder Geistesberührung zwischen Erwachsenen mittelst Rede, Schrift und Druck. Die letztbemerkte Freiheit zumal, als trefflichstes und einzig sicherndes Vorbeugungs- oder Heilmittel gegen jeden Misbrauch oder unrechten Gebrauch der Staatsgewalt, setzen wir voraus, wenn wir der Regierung (oder auch der Volksrepräsentation) die oben bemerkten Rechte einräumen.

In den Händen einer in diesem Geiste verfahrenden, die ächt constitutionelle, überhaupt die liberale Richtung verfolgenden Staatsgewalt ist auch das Recht, die öffentlichen

Lehrer (an Gemeindeschulen etwa auf den Vorschlag der Gemeinden?) zu ernennen und die Bedingungen für die Ausübung irgend eines Lehramts festzusetzen, überhaupt das ganze Geschäft der Volksbildung zu leiten und zu regeln, durchaus unbedenklich und wohlthätig. Denn ihr eigenes Interesse hält sie auf der gerechten und guten Bahn fest. „Eine solche Regierung, sagt Destutt de Tracy in seinem gedankenreichen Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu (Livre IV.), kann niemals und in keinem Falle die Wahrheit scheuen; ihr beharrliches Interesse fordert vielmehr die Beschirmung derselben. Gegründet auf Natur und Vernunft, hat sie zu Feinden nur den Irrthum und das Vorurtheil. Die Verbreitung richtiger und gründlicher Kenntnisse in allen Sphären des Wissens muß ihr nothwendig angelegen sein; ja sie kann nicht fortbestehen ohne dieselbe. Alles Gute und Wahre ist für sie, alles Schlechte und Falsche gegen sie. Sie hat also die Fortschritte der Aufklärung und zumal die Verbreitung derselben über die ganze Gesellschaft auf alle Weise zu befördern. Vorzüglich wichtig ist ihr, die niedern Classen vor den Lastern der Unwissenheit und der Noth zu bewahren, so wie die höheren vor jenen des Uebermuthes und der Verbildung. Ihr Streben wird sein, jene und diese der Mittelclasse nahe zu bringen, als in welcher naturgemäß — nach Stellung und Interesse — der Geist der Ordnung, des Fleißes, der Gerechtigkeit, der Vernunft und Mäßigung herrscht." —

Dagegen wird freilich, wie derselbe Schriftsteller ausführt, eine despotische — überhaupt eine des festen Rechtsbodens ermangelnde oder ein dem Gesammtinteresse entgegengesetztes Ziel verfolgende — Regierung, ohne Unterschied ob einherrisch oder vielherrisch, die Volksbildung nach ihren egoistischen Zwecken zu modeln suchen. Sie wird vor Allem die Maxime des leidenden Gehorsams, die blinde Verehrung für alles Bestehende einschärfen, Scheu vor jeder Neuerung und Grübelei einflößen und zumal von der Erforschung der Grundsätze zurückschrecken. Sie wird sich zu solchem Zweck allernächst der religiösen Ideen bedienen, welche Geist und Gemüth schon von der Wiege an einnehmen und unvergängliche Eindrücke zurücklassen. Doch wird sie zuvor die Priesterschaft sich dienstbar machen müssen, weil sonst derselben Macht sich gegen sie selbst einst richten könnte. Unter den verschiedenen Religionen aber wird sie ihre vorzüglichste Gunst derjenigen zuwenden, welche am meisten den Verstand unter dem Glauben gefangen hält, am strengsten jede Prüfung untersagt, am unbedingtesten den Entscheidungen der Obern unterwirft und die meisten Dogmen und Mysterien enthält. Sie wird sodann den übrigen Unterricht bei den unteren Classen der Gesellschaft auf das Allernothwendigste beschränken, damit nicht ihr geistiger Gesichtskreis sich erweitere und ihnen sodann die Gebrechen der Staatseinrichtung erkennbar und die eigene Unterdrückung fühlbar werde. Sie wird auch Alles von ihnen entfernt halten, was das Gemüth erheben oder eine Selbstständigkeit des Charakters geben könnte. Zur Erde niedergebückt, nur grob sinnliche Genüsse begehrend, mit Knechtsgesinnung erfüllt, willenloses Werkzeug der Gewalt und in deren Interesse emsig producirend soll die Masse des Volkes sein. Auch in den höheren Classen aber (in der Aristokratie blos die herrschende ausgenommen) erscheinen Geistesschwung und Gemüthsadel gefährlich. Nur die staatswirthschaftlich Vortheil bringenden oder zum unmittelbaren Staatsdienst nöthigen und etwa die äußerliche Politur gebenden Künste und Wissenschaften dürfen hier Beförderung erwarten. Die zum freien Denken anregenden, die das Verlangen eines bessern Zustandes erzeugenden, die zur Erkenntniß der unvertilgbaren Rechte führenden müssen für gefährlich erachtet und niedergehalten werden, wie Tugend und edler Muth. Dazu dienen strenge Censur und Bücherverbot, Unterdrückung der Lehrfreiheit, Einschüchterung oder Bestechung der Lehrer und Schriftsteller, Ausschließung aller der Freiheitsgedanken Verdächtigter selbst vom häuslichen Unterricht, Verbot des Studiums im freieren Ausland, ja Verbot des Reisens dahin, sodann im Staatsdienst geöffnete Aussicht auf Anstellung und Beförderung für den allen solchen Richtungen mit Beflissenheit sich Hingebenden, Zurücksetzung, ja Strafe für Jeden, welcher bürgerliche Gesinnung verräth, weiter am Hofe und überall, wohin Hofgunst lockend wirken kann, Auszeichnung, Titel und Orden für den Geschmeidigen, Folgsamen, über der Knechtspflicht aller andern Vergessenden, Entferntheitung und Ungnade für den der rein menschlichen und der Bürgerpflicht sich Erinnernden, endlich auch in den Gemeinden und

Bezirken Verheißung von industrieller Begünstigung, von Verleihung nährender oder bereichernder Behörden und Anstalten für die in Servilität sich auszeichnenden, und Entziehung längst besessener oder natürlich dahin gehörender Stellen, überhaupt ministerielle Ungunst in jeder derselben zugänglichen Sphäre für die einen selbstständigen Charakter zeigenden Municipalautoritäten und Bevölkerungen und mancherlei demselben Geist entfließendes Anderes.

Montesquieu selbst, dessen Autorität heut zu Tage so oft zur Zurechtweisung der Ultraliberalen angerufen wird, macht (im dritten Buche seines hochgepriesenen Werkes), nachdem er das fast allgemeine Verderbniß der Höfe mit den stärksten Farben geschildert hat, die nachstehende Bemerkung: „Or, il est très mal-aisé, que la plupart des principaux d'un état soient malhonnètes gens, et que les inférieurs soient gens de bien; que ceux-là soient trompeurs et que ceux-ci consentent à n'être que dupes. — Que si dans le peuple il se trouve quelque malheureux honnète homme, le cardinal de Richelieu, dans son testament politique, insinue qu'un monarque doit se garder, de s'en servir; tant il est vrai, que la vertu n'est pas le ressort de ce gouvernement!" Montesquieu spricht hier natürlich nur von den ausgearteten absolutistischen, also despotischen Monarchieen, wovon Frankreich unter Ludwig XIV. und XV. das eindringlichste Beispiel gab. Allein immer bleibt seine Bemerkung inhaltsschwer und für die hier und da erscheinende Richtung der Volksbildung bezeichnend.

Die Sorge für Volksbildung in intellectueller, moralischer und technischer Hinsicht, folglich zuvörderst jene für Schule und Kirche, sodann aber auch jede andere Pflege oder jedes andere Beförderungsmittel der Volksaufklärung und Sittlichkeit (worunter auch die ästhetische oder Geschmacksbildung begriffen werden mag) umfassend, gehört, nach der natürlichsten, d. h. auf die verschiedenen Hauptrichtungen der Staatsthätigkeit sich beziehenden Eintheilung der Verwaltungszweige, dem Ministerium des Innern oder der Polizei, im weiten Sinn dieses Wortes, an. Bei der besonderen Wichtigkeit und dabei auch eigenthümlichen Natur der hier befragten Gegenstände aber, namentlich des Unterrichtswesens und des Cultus, und bei der daraus fließenden Nothwendigkeit einer gleichfalls eigenthümlichen Befähigung derjenigen, denen Aufsicht und Leitung derselben zu übertragen ist, endlich bei der ohnehin schon übergroßen Menge der dem Ministerium des Innern obliegenden Geschäfte, welche dasselbe leicht zur Vernachlässigung oder oberflächlichen Behandlung jener des Unterrichts und des Cultus veranlassen kann, möchte man sich geneigt fühlen, die Errichtung eines eigenen, von jenem des Innern unabhängigen Ministeriums der Volksbildung oder gar zweier solcher Ministerien, nehmlich eines des öffentlichen Unterrichts oder der Volksaufklärung und eines des Cultus oder der kirchlichen Angelegenheiten, für räthlich zu achten. Den aus diesen Verhältnissen hervorgehenden Forderungen wird jedoch schon durch die Bildung eigener, den genannten Geschäftszweigen ausschließlich zu widmender Sectionen beim Ministerium des Innern entsprochen; es ist die Unabhängigkeit derselben von diesem Ministerium oder ihre Erhebung zu eigenen selbstständigen Ministerien dazu nicht nöthig. Diese Letzte erscheint vielmehr in mehr als einer Hinsicht bedenklich. Fürs Erste nehmlich sind manche zur Sorge für Volksbildung gehörige Anstalten und Geschäfte, namentlich ein großer Theil der Sitten-Polizei, von der allgemeinen Polizeiverwaltung entweder gar nicht oder doch ohne großen Uebelstand nicht zu trennen, eine Einheit der Richtung aber oder ein harmonisches Zusammenwirken nach einem Ziel bei einer Vertheilung der Geschäfte unter mehrere selbstständige Departements sehr schwer hervorzubringen. Sodann, was uns noch wichtiger dünkt, führt ein selbstständiges Ministerium die Idee eines großen, mit entsprechender Thätigkeit zu erfüllenden Wirkungskreises und einer eigenen Gewaltsphäre mit sich, folglich nicht nur die Aufforderung zu einem vielgeschäftigen, Alles bevormundenden Eifer des Wirkens, sondern auch nach der Natur der Dinge gar leicht die Versuchung zu noch weiterer Ausdehnung jener Gewalt oder zum Auftreten mit Gewalt auch alldort, wo vernunftgemäß nur zwangloses Wirken stattfinden soll. Wenn man z. B. eine Sanitätscommission aus einer — sei es blos begutachtenden Stelle oder auch einer wirklichen Ministerialsection in ein selbstständ-

diges Ministerium verwandelte, so würde man bald die Kranken mit Zwang zum Gebrauch der verordneten Arzneimittel und die Gesunden eben so zur Beobachtung von oben erlassener diätetischer Vorschriften angehalten sehen; und eine ähnliche, wenn auch nicht eben gleiche Bewandtniß hat es mit dem Unterricht und dem Cultus. Freilich ist auch das Ministerium des Innern jener Versuchung zur Gewaltsausdehnung ausgesetzt; doch hat dasselbe ohnehin schon eine weite Sphäre, worin es Befriedigung für solche etwa vorhandene Lust des Befehlens und Vorschreibens findet, und in der Regel wird es, wenn die Vorschläge der Unterrichts- und Cultsection ihm zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, nicht eben unbedingt in die vielleicht einseitigen, weil blos einem Gegenstand zugewendeten Ansichten derselben eingehen, sondern sie von einem allgemeineren Standpunkt würdigen und die Interessen der Volksbildung mit den übrigen von ihm zu vertretenden Interessen in Einklang setzen. Auch die Erfahrung steht diesen Betrachtungen zur Seite oder widerspricht ihnen wenigstens nicht. Wir finden nicht, daß in den Staaten, worin ein eigenes Ministerium des Unterrichts besteht, die Volksbildung darum besser gedeihe oder freudiger voranschreite als in andern, welche die Sorge dafür den Attributionen des Ministeriums des Innern beifügen. Der Name „Ministerium der Volksaufklärung", so schön er einerseits klingt, oder eine so wohlwollend dem Licht zugewandte Gesinnung der Regierung er anzudeuten scheint, drückt eigentlich mehr den Anspruch auf ein der Machtvollkommenheit vorbehaltenes Recht der Ausspendung des Lichts, d. h. des nach eigenem Belieben oder Ermessen einzurichtenden freigebigen oder kargen Ausspendens solches Lichtes aus; und Niemand wird behaupten wollen, daß Rußland, woselbst ein dergestalt benanntes Ministerium wirklich besteht, deshalb den übrigen Staaten vorangeschritten sei in Volksaufklärung und Gesittung. Von einer andern großen, der russischen befreundeten Macht, welche gleichfalls das Unterrichtswesen (sammt den geistlichen und den Medicinalangelegenheiten) einem eigenen Ministerium übertragen hat, wäre Mancherlei zu sagen, das uns jedoch hier zu weit führen würde. Aber so viel ist klar, daß — um auch auf einen constitutionellen Staat einen Blick zu werfen — ein eigenes Ministerium des Unterrichts, so wie es gegenwärtig in Frankreich besteht, im Fall einer abermaligen Restauration oder auch nur im Fall einer völligen Hinneigung Ludwig Philipp's zu den Restaurationsprincipien (die nicht zu den Unmöglichkeiten gehört), ein gefährliches Werkzeug der Volks-Verfinsterung werden könnte, zumal wenn es mit jenem der geistlichen Angelegenheiten vereint oder gar in geistliche Hände gelegt würde.

Nach unserer Meinung also würde zwar räthlich sein, zur obersten Leitung des Unterrichtswesens eine — theils aus theoretisch und praktisch gebildeten Schulmännern, theils aus geschäftskundigen Staatsmännern zusammengesetzte — Centralcommission zu errichten, dieselbe jedoch dem Ministerium des Innern zu unterordnen, so daß ihr zur selbsteigenen Entscheidung nur die minder wichtigen oder blos im Vollzug bereits vorhandener Gesetze bestehenden Dinge überlassen würden, in wichtigeren Angelegenheiten aber nur Vorschläge oder gutachtliche Anträge von ihr zu erstatten wären. Diese Commission (mit den ihr unterzuordnenden Provinz-, Districts- und Localcommissionen oder Beamten) müßte jedoch gesondert sein von jener des Cultus, ohne Unterschied, ob man die letzte als eine selbstständige Centralautorität (wie abermal in Rußland die „dirigirende heilige Synode") constituirt oder als eine bloße Ministerialsection. Es sind nehmlich einerseits die jura circa sacra (und nur von diesen sprechen wir hier, da die jura ecclesiastica — die z. B. der protestantische Landesfürst in seiner Kirche ausübt — zur Kirchen-Verfassung und nicht zur Staats-Verwaltung gehören) keineswegs auf die Interessen der Volksbildung beschränkt, sondern noch mancherlei andere Zwecke verfolgend und zu ihrer zweckmäßigen Ausübung auch ganz eigene Studien und Geschäftskenntnisse in Anspruch nehmend, und andererseits ist — zwar nicht unbedingt nothwendig, doch — natürlich und gewöhnlich, daß vorzugsweis Geistliche mit ihrer Verwaltung betraut werden; und beim Unterrichtswesen soll die Geistlichkeit durchaus nicht die vorherrschende oder die entscheidende Stimme führen. Denn wohl ist räthlich und gut, daß den Seelsorgern (vorausgesetzt, daß Friede und Freundschaft zwischen Kirche

und Staat bestehe) neben dem Religionsunterricht in den Volksschulen auch die Aufsicht oder Mitaufsicht über dieselben übertragen, auch daß in die Schulcommissionen ein oder der andere dazu persönlich qualificirte Geistliche berufen werde; aber ein selbstständiges Recht auf solche Berufung oder überhaupt auf die Volkserziehung (wie die theokratische Partei im restaurirten Frankreich und mit besonderem Eifer der geistreiche Abbé Lamennais, sodann auch der niederländische Clerus in Anspruch nahmen) hat die Geistlichkeit nicht; es ist selbst abgeschmackt, ein solches zu behaupten, und gleich gefährlich als den gesunden Begriffen widerstreitend, es einzuräumen.

Bei diesen Betrachtungen über die Organisation der zur Leitung oder Beaufsichtigung des Unterrichtswesens und der Volksbildung überhaupt zu errichtenden Stellen haben wir natürlich nur die mit Ausübung der dem Staat dabei zustehenden Rechte zu beauftragenden im Auge, keineswegs aber die zum wirklichen Unterricht berufenen d. h. die Schulen und Lehrer selbst. In der Eigenschaft als Unterricht ertheilend sind die (vom Staat angestellten) Lehrer zwar wohl Staats-Diener, keineswegs aber Staats-Beamte in engerer Bedeutung dieses Wortes, außer insofern ihnen etwa neben dem Geschäfte des Unterrichts einige wirklich zur Thätigkeit der Staatsgewalt gehörige Verrichtungen übertragen wären, was allerdings gar wohl angeht, ja ganz natürlich und zweckmäßig ist. Von der Organisation der Schulen als solcher handeln wir in dem Artikel „Schule".

Außer den gelegenheitlich schon früher angeführten Schriftstellern und Werken über Volksbildung und Unterricht, nennen wir noch die nachstehenden als näherer Beachtung werth: Talleyrand-Périgord, rapport sur l'instruction publique, fait à l'assemblée nationale. Paris 1791. H. Stephani's Grundriß der Staatserziehungswissenschaft. Weißenf. u. Leipz. 1797. Desselben System der öffentl. Erziehung. Berlin 1805. Ch. D. Voß, Versuch über die Erziehung für den Staat u. s. w. Halle 1799, 1800. 2 Thle. Bonstetten, über Nationalbildung. 1802. K. Sal. Zachariä, über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Leipz. 1802. Pölitz, die Erziehungswissenschaft. Leipz. 1806. W. Tr. Krug, der Staat und die Schule. Leipz. 1810. Niemeyer, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Halle 1825. Die Freiheit des Unterrichts, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich der Niederlande u. s. w., von einem wahrheitliebenden Schweizer (Münch). Bonn 1829. Auch Ch. E. Michaelis, G. W. A. Fickenscher, F. Frauenwerth, J. Schramm, J. F. Zöllner, D. Gbh. Mehring u. m. A. haben über den wichtigen Gegenstand geschrieben, und in allen besseren Lehrbüchern über Polizeiwissenschaft (allerneuest in jenem von Mohl) ist demselben eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden. C. v. Rotteck.

Bill, s. englische Verfassung.

Billigkeit (Billigkeitsgericht). — Was ist Billigkeit und ihr Verhältniß zum Recht? Was hat sie für Anspruch auf juristische und politische Gültigkeit? Schwerlich giebt es bestrittenere Fragen als diese. Die besonderen Abhandlungen und Schriften über diesen Gegenstand — so die Abhandlung des berühmten Klein (in den Annalen der Gesetze u. s. w., Bd. I. S. 375 ff.) und das zwei Bände starke Werk von L. H. Jordan: Ueber die Billigkeit bei Entscheidung der Rechtsfälle. Göttingen 1804 — dienen fast nur dazu, die große Begriffsverwirrung über diesen Gegenstand, über welche schon Hugo (Naturrecht §. 74) klagte, lebhaft zu veranschaulichen.

Um nun diese Begriffsverwirrung zu beseitigen, muß man verschiedene Gattungen der Begriffe von der Billigkeit unterscheiden.

I. Die erste Hauptgattung enthält die Begriffe, welche die Billigkeit gar nicht in Beziehung auf Recht und Politik, sondern nur als eine rein moralische Tugend bestimmen wollen. Diese Tugend aber, so schön sie ist, müssen wir lediglich dem Gewissen und ihre Betrachtung dem Moralisten überlassen.

II. Die zweite Hauptgattung umfaßt diejenigen Begriffe, welche die Billigkeit als etwas juristisch und politisch Gültiges und Wirksames bezeichnen. Diese Begriffe nun sind einestheils:

1) solche, welche nur eine uneigentliche, scheinbare Billigkeit bestimmen, indem sie nur wahres Recht, verschiedene Seiten oder Bestandtheile desselben mit Billigkeit verwechseln, oder unrichtig mit deren Namen Billigkeit belegen. Viele Gelehrte verwechseln schon in ihren Definitionen die Billigkeit mit dem natürlichen Recht. So unter den Neueren Hellfeld[1]). Andere, wie Hugo Grotius[2]) und Huber[3]), verstehen unter Billigkeit die Grundsätze des positiven Rechts, im Gegensatz gegen dessen buchstäblichen, einseitigen Ausdruck. Sie bezeichnen also die richtige, ächt juristisch überall nothwendige Auslegung der Gesetze nach ihrem Grunde und nach der Absicht des Gesetzgebers, die sogenannte logische Auslegung (s. Auslegung). Wieder Andere verstehen darunter, so wie Jordan (a. a. O. S. 49), die Erwägung und Berücksichtigung der besondern Verhältnisse bei der Anwendung der Gesetze. Auch diese ist juristisch überall nöthig, und die Berücksichtigung dieser Verhältnisse, soweit sie überhaupt dem Richter rechtlich erlaubt ist, ist wahre Gerechtigkeit. Andere ferner verwechseln Billigkeit mit einzelnen besondern naturrechtlichen oder positiven Rechtsgrundsätzen, namentlich, so wie Kreß[4]), mit dem Rechtsgrundsatz der Gleichheit, und zwar bald mit der materiellen oder verhältnißmäßigen Gleichheit, wonach z. B. die Mitglieder einer Gesellschaft bei gleichen Lasten auch gleichen Gewinn anzusprechen haben, bald mit der blos formalen Gleichheit oder der sogenannten Gleichheit vor dem Gesetz, daß nehmlich Alle nach gleichen Rechtsgrundsätzen einen gleichen Schutz ihrer wirklichen Rechte erhalten[5]). Noch Andere endlich verstehen unter Billigkeit eine rechtliche, verfassungsmäßige Verbesserung einseitiger, harter, ungerechter Rechtsbestimmungen, wovon sogleich näher gehandelt werden wird. Daß solche Verbesserungen selbst wahres Recht bilden, dieses ist übrigens schon an sich klar.

Mit dieser ganzen ersten Unterart der II. Gattung der Begriffe von Billigkeit, oder mit diesen Begriffen, welche wahres Recht, wahre Rechtsbegriffe und Rechtstheile unrichtig mit dem Namen Billigkeit belegen, beschäftigen wir uns ebenfalls nicht weiter. Um bloße Namen oder Worte wollen wir hier nicht streiten. Alle diese verschiedenen Rechtstheile selbst aber haben ihre unbestreitbare praktische juristische Gültigkeit und Anwendbarkeit, welche von einem jeden insbesondere an seinem Orte näher zu bestimmen ist (s. oben I. S. 45, 47 f., 50, 492 und 784).

2) Es stellen aber auch andere Gelehrte Begriffe von Billigkeit auf, durch welche sie dieselbe als etwas vom Recht Verschiedenes, jedoch sich auf dasselbe Beziehendes bestimmen wollen. Es kommt also nun Alles darauf an, ob es wirklich noch einen Begriff einer von bloßer Moral und von wahrem Recht verschiedenen, aber auf das Recht sich beziehenden Billigkeit giebt? und ob und welche juristische Gültigkeit dieser Billigkeit in den verschiedenen Rechtsgebieten zugeschrieben werden darf?

Es bildet sich nun allerdings ein Begriff von Billigkeit, und zwar ein doppelter, zuerst freilich ebenfalls noch ein Begriff von einer uneigentlichen, sodann aber auch der Begriff von einer eigentlichen Billigkeit durch die Unvollkommenheit alles menschlichen Rechts und aller menschlichen Rechtseinrichtungen. Ihre Verbesserung nehmlich erscheint im Allgemeinen als Billigkeit. Diese Verbesserung kann nun entweder A) eine rechtliche oder verfassungsmäßige sein; alsdann nennen dies Viele Billigkeit, während es nur das wahre, das höhere Recht selbst ist, also ebenfalls nur eine Billigkeit in uneigentlichem Sinne, wie alle unter der 2. Hauptgattung der Begriffe enthaltenen. Oder sie ist B) eine durch die Rechtsverfassung nicht begründete; dieses ist die Billigkeit im eigentlichen Sinne.

1) Jurisprud. forens. I. 1. §. 26. Vergl. Aristotel. Eth. I, 10. V, 10.
2) De Aequitate I, §. 3, 13, 14.
3) Digress. Justin. I. 5, §. 3.
4) Dissert. de aequitat. Helmst. I, 118.
5) So nach Cicero de Orat. I, 34. mit der aequalitatis conservatio in rebus causisque civium; oder nach II. Feudor. 54 mit der aequitas, quae in paribus causis paria jura desiderat.

Zu A) Einestheils können nehmlich die positiven Gesetze unmöglich zum Voraus alle einzelnen Verhältnisse und Fälle des menschlichen Lebens so bestimmen, daß nicht manche positive Rechtsregel in ihrer Anwendung auf solche besondere Verhältnisse als der höchsten Rechtsidee selbst widersprechend erscheinen müßte. Die positiven Gesetzgeber sind schwache irrende Menschen, und das menschliche Leben ist unerschöpflich und schreitet stets vorwärts. Es ist also gerade die allerwichtigste und schwierigste Aufgabe einer guten, verfassungsmäßigen Gesetzgebungs- und Justizeinrichtung, daß durch sie oder auf verfassungsmäßigem Wege stets die möglichste Uebereinstimmung der positiven Rechtsregeln und der Entscheidungen der einzelnen Fälle mit dem Naturrecht erhalten und für die den höchsten Rechtsgrundsätzen entsprechende stetige Vervollkommnung und Fortbildung des positiven Rechts gesorgt und Entgegenstehendes ausgeschieden oder verbessert werde. So entstand z. B. das Begnadigungsrecht (s. Begnadigung). Es ist dieses in der That nur eine Billigkeit in sehr uneigentlichem Sinne. Es ist dem Wesen nach eine rechtliche und verfassungsmäßige Verbesserung unvollkommener oder unrechtlicher Gesetze. Es ist die wahre Gerechtigkeit. Die Solonische Verfassung strebte, außer dem einzelnen Mittel der Begnadigung, durch volksmäßige Gesetzgebung und Gerichtseinrichtung in Verbindung mit der Sorgfalt und Wachsamkeit des Areopags, der Thesmotheten und Nomotheten für die fortdauernde Erhaltung der höheren Rechtsgrundsätze, für die Harmonie und Gerechtigkeit in der Gesetzgebung, so wie für eine gerechte Rechtssprechung zu wirken. Besonders vortrefflich aber wirkte zu Rom für diesen Zweck und für fortschreitende Verbesserung des alten, oft einseitigen und harten (stricten) Civilrechts, für eine höhere und reichere Entwickelung der ihm selbst zu Grunde liegenden naturrechtlichen Grundsätze die ganze Rechtsverfassung der Römer. Dieses bewirkte gerade die classische Ausbildung des römischen Rechts. Dahin wirkte der höchste Staatsgerichtshof der Prätoren, welche in den vor Beginn ihres einjährigen Amtes öffentlich bekannt gemachten Edicten festsetzten, wie sie Recht sprechen wollten, und dabei diejenigen Ausbildungen des positiven Rechts aus den Edicten ihrer Vorfahren beibehielten oder selbst neu bestimmten, welche ihnen durch die höchste Idee der Gerechtigkeit, die fortgeschrittene Cultur und die öffentliche Meinung oder die Nationalüberzeugung gefordert schienen. Sie übten dadurch gewissermaßen eine gesetzgebende Gewalt aus, eine Gewalt, nicht blos die positiven Gesetze auszulegen, sondern auch organisch zu ergänzen und zu verbessern (corrigendi). Aber diese Gewalt war verfassungsmäßig begränzt. Sie sollte stets das lebendige Wort, die lebendige, freie Fortbildung des positiven Rechts oder der ihm zu Grunde liegenden natürlichen Rechtsgrundsätze sein (viva vox juris civilis)[6]. Die Prätoren durften weder im Allgemeinen die Rechtsgrundsätze umändern, noch von ihrem eigenen Edict in einzelnen Fällen abweichen. Die freie volksmäßige Verfassung, die öffentlichen volksmäßigen Gerichte in Criminal- und Civilsachen, insbesondere das große Gericht der Hundertmänner (Centumviralgericht), die Volkstribunen und die Censoren verhinderten Misbrauch und erhielten Veränderung und Erweiterungen des positiven Rechts in Uebereinstimmung mit den anerkannten nationalen Rechtsgrundsätzen und mit der Nationalüberzeugung. Die Volksgerichte sprachen diese aus und konnten ihrer Natur nach und gewissermaßen als Bestandtheile der gesetzgebenden Gewalt denselben gemäß ebenfalls leichter das positive Recht erweitern und verbessern als unsere untergeordneten Beamtengerichte. Diese können nehmlich höchstens bei zweideutigem und bei fehlendem Gesetz durch ihre Präjudicien und Observanzen nur für sie selbst verbindliche Entscheidungen feststellen. Die Tribunen aber konnten im Namen des Volks durch ihr Verbot fehlerhaft scheinende Aenderungen verhüten, die Censoren ebenfalls controlirt durch die öffentliche Volksüberzeugung und den nachfolgenden Censor, konnten, ohne gesetzgebende Gewalt, für die Zeit ihrer Amtsdauer durch öffentliche ehrende Anerkennung oder beschämende Misbilligung in allen Beziehungen die höchsten Grundsätze des Rechts und der öffentlichen Ehre und Moral aufrecht halten.

6) S. L. 7 und 8 de justitia et jure.

Zu B) Selbst aber bei so vortrefflicher Einrichtung der Rechtsverfassung, wie die römische war, vollends aber bei einer mangelhaften, wie die unserige, und bei der besten menschlichen Gesetzgebung und Verfassung müssen manche wirkliche oder scheinbare Mängel und Widersprüche übrig bleiben; hierdurch entsteht nun die Billigkeit im engeren, eigentlichen Sinne, als die nicht durch die Verfassung, sondern nur durch subjective Meinung anerkannte Verbesserung des Rechts.

Fürs Erste sind alle Behörden Menschen und können in ihrer Anwendung und selbst, so weit sie ihnen zusteht, in ihrer verfassungsmäßigen Verbesserung der Gesetze fehlen.

Fürs Zweite ist auch die höchste Staatsgesetzgebung selbst mangelhaft. Aus beiden Gründen wird auch bei der besten Justiz- und Gesetzgebungsverfassung doch noch mancher Fall vorkommen, in welchem eine verfassungsmäßige Behörde, ein Prätor, ein einzelner Richter, ein einzelner Bürger glaubt, die verfassungsmäßige Bestimmung und Entscheidung eines Verhältnisses entspreche nicht ganz der natürlichen Gerechtigkeit, ohne daß doch die bestehende Rechtsverfassung ihm einen Zwang zur Durchführung seiner Ansicht erlaubte. So bestimmen ganz klare Civilgesetze, daß zur Begründung der Rechtssicherheit unter gegebenen Umständen ein Privatrecht verjährt, oder auch, daß durch bestimmte Beweismittel eine Thatsache im Civilproceß juristisch erwiesen sein solle. Wenn nun hier ein Prätor, ein Richter oder ein Bürger glaubt, es entspreche für einen bestimmten Fall die Verjährung nicht den natürlichen Rechtsgrundsätzen, der gesetzlich vollständige juristische Beweis nicht der inneren Wahrheit, so kann, wenn die Justizverfassung selbst durchaus kein Rechtsmittel gegen die positive Bestimmung gestattet, der individuelle Richter und Bürger für sich diese Entscheidung zwar als unbillig, die entgegengesetzte aber als billig betrachten. Es kann auch die Partei, zu deren Privatvortheil sie stattfand, aus moralischem Antrieb auf diesen Vortheil verzichten. In juristischer Hinsicht aber gilt diese angeblich bessere oder billigere Ansicht durchaus nicht als Recht, sondern lediglich nur als eine subjective, individuelle Ansicht. Auch alle verfassungsmäßigen Behörden und Richter sind Menschen und können irren und selbst unrecht thun. Aber es muß doch des Friedens wegen eine höchste und letzte Entscheidung im Staate geben. Scheint sie nun auch dem Einzelnen hart und ungerecht, so gilt doch sie, nicht aber ihre verfassungswidrige, angeblich billige Verbesserung. Nur die allgemein anerkannte Gesetzgebung und Justizverfassung eines Staates können in demselben objectiv oder allgemein erkennbar und allgemein gültig für Alle entscheiden, was im Staate juristisches Zwangsrecht sein soll. Kurz überall wird menschliche Unvollkommenheit in Beziehung auf die einzelnen Behörden wie in Beziehung auf die höchste Gesetzgebung und Verfassungsgewalt selbst übrig bleiben. Auch die letztere wird, ja sie kann nicht alle Widersprüche des Rechts selbst oder nicht alle Widersprüche der positiven Gesetze mit dem Naturrecht ausgleichen.

Es müssen aber fürs Dritte sogar die natürlichen Rechtsbestimmungen, welche aus dem von einem Volk anerkannten höchsten Rechtsgrundsatz streng folgerichtig entwickelt sind, als unvollkommen und einseitig, ihre streng folgerichtige Anwendung als den höchsten Grundsätzen der Moral und der wahren Politik widersprechend erscheinen. Denn die Rechtsbegriffe und Rechtsgrundsätze sind ja noch nicht die höchste und nicht die ganze sittliche Idee und Aufgabe der Menschheit und der Staaten, sondern nur ein besonderer, abgeleiteter, untergeordneter Theil derselben. Das Recht überhaupt ist nur derjenige Theil der Moralgesetze, welche die Gesellschaft als für das gemeinschaftliche Freiheits- und Friedensverhältniß nothwendig anerkannt und durch diese Anerkennung äußerlich allgemeingültig und allgemein erkennbar (oder objectiv) gemacht hat (s. oben I. S. 46 ff.). Schon diese Anerkennung selbst kann unvollkommen sein und selbst der rechtliche Frieden ist so wenig wie für den Einzelnen sein Leben das absolut Höchste. Jedenfalls sind alle Rechtsgrundsätze in ihrer Anwendung berechnet auf die menschlichen Gesellschaftsverhältnisse. Diese aber sind theils menschlich unvollkommen, theils unerschöpflich mannigfach und immer neu sich gestaltend, so daß das Recht selbst wegen dieser Unvollkommenheit und wegen dieser unerschöpflichen Mannigfaltigkeit zum Theil nach einem allgemeinen Durchschnitt allgemeine Regeln aufstellt, die in Beziehung auf manche

Erscheinungen der allumfassenden höchsten sittlichen Idee nicht ganz entsprechen. So können z. B. die allgemeinen naturrechtlichen Eigenthumsgrundsätze in ihrer mit juristischem Zwang durchgeführten folgerichtigen Anwendung auf bestimmte Verhältnisse zuweilen als hart und unbillig, als den höchsten sittlichen Aufgaben der Menschheit widersprechend erscheinen. Dieses kann der Fall sein, wenn durch jene Bestimmungen in einem Staate eine Classe besitzloser Armen einer Classe von Reichen gegenübergestellt wird, oder wenn nach ihnen der reiche Gläubiger berechtigt wird, unglückliche Schuldner gänzlich von allem Nöthigsten zu entblößen. Die Staats- und Rechtsverfassung kann hier nur bestimmen, ob und inwieweit durch ihre besondern Institute diese Widersprüche und Mängel verbessert werden können. Auch diese Verbesserungen aber würden zum Theil unvollkommen ausfallen, und die höchste und letzte Verbesserung wird alsdann der zukünftigen höchsten Gesetzgebungsgewalt und ihren neuen Gesetzen und Verfassungsbestimmungen anheimfallen. Niemals aber kann der einzelne Richter und der einzelne Bürger gegen natürliches und positives Gesetz das der sittlichen Idee besser Entsprechende mit Zwang durchsetzen. Um so mehr aber wird man dagegen hier unter dem Namen der Billigkeit eine freiwillige Aufopferung dem Berechtigten moralisch zumuthen, je offenbarer sie aus dem Moralgrundsatz: „was du nicht willst, daß dir Andere thun sollen, das thue du auch ihnen nicht" hervorgeht. Diesen Satz haben zwar Manche, und selbst Friedrich der Große[7]), als den höchsten Rechtsgrundsatz, Andere wenigstens als die Grundlage einer juristischen Billigkeit aufstellen wollen. Aber er ist offenbar nur ein Moralgrundsatz. Jeder kann wünschen, daß Andere ihm Wohlthaten erweisen, ihm, statt ihn streng zur Erfüllung seiner Rechtsschuldigkeiten anzuhalten, vielmehr dieselben erlassen mögen. Aber dennoch sind dieses keine Rechtspflichten, sondern nur Moralpflichten für diesen. Andere Moralpflichten aber werden durch die besondern subjectiven Glaubens- und Gewissensüberzeugungen der Menschen bestimmt, haben an sich keine allgemeine äußere Erkennbarkeit und Gültigkeit, keine Objectivität (s. oben I. S. 46 ff.).

So ist denn die eigentliche Billigkeit (d. h. als verschieden von reiner Moral oder von einer rein moralischen Tugend und verschieden oder im Gegensatz von Recht, jedoch in Beziehung auf dasselbe gedacht) die angebliche Verbesserung wahrer (oder objectiver) Rechtsbestimmungen nach subjectiven Ansichten. Und zwar kann die subjective Ansicht dahin gehen, daß die nach der Verfassung des Staats gültigen Rechtsbestimmungen selbst den natürlichen höchsten Rechtsgrundsätzen, oder dahin, daß sie den Moralgrundsätzen widerspreche.

Schon durch diesen Begriff ist es ausgesprochen, daß die richterlichen und vollziehenden Behörden, daß überhaupt Alle, welche in privatrechtlichen, in staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen über erworbene Rechte zu entscheiden haben, sich nie durch eine eigentliche bloße Billigkeit verleiten lassen dürfen, von dem objectiven Recht abzuweichen. Denn gerade um einen friedlichen, festen, allseitig gesicherten Rechtszustand zu haben, auf welchen Alle zu jeder Zeit rechnen können, wurde die Herrschaft des objectiven Rechts gegründet und als die wesentliche Grundlage und Grundform aller gesellschaftlichen Bestrebungen anerkannt, so daß zwar Jeder aus Sittlichkeit auf einzelne Rechte verzichten und mehr thun kann, als die Rechtspflicht von ihm fordert, Keiner aber gegen sein Recht verletzt und gezwungen werden darf (s. oben Bd. I. S. 46). Die höchste nach der Rechtsverfassung einer Gesellschaft gegebene Entscheidung eines bestimmten Falles ist die allein allgemein erkennbare sittliche und naturrechtliche Ueberzeugung der Gesellschaft. Wollen also die vollziehende Gewalt und der Richter der Billigkeit folgen, so setzen sie sich über den Staat und zerstören alles feste sichere Recht, rauben wie Crispin dem Einen, was sie dem Andern zutheilen, und begründen eine ewig schwankende, rein subjective Willkür und Gewissensrichterei. Also können durch Ansichten und Ausführungen über das, was billig sei, nur die Berechtigten zum freiwilligen Verzicht auf Privatgerechtsame bestimmt werden. Ihre Billigkeit ist alsdann eine Beschränkung ihres Rechts durch ihre Moralpflicht. Außerdem kann auch die Gesetzgebung für zu-

7) Oeuvres posth. II. p. 60 ff.

künftige Gesetze diese Ansichten berücksichtigen, insofern sie das allgemein gültige Organ für das neue objective Recht des Staates ist und die Gesetze zugleich auch nach politischen Gesichtspunkten zu begründen hat.

Diesen Grundsätzen huldigt auch entschieden unser gemeines Recht. Es befiehlt mit der größten Entschiedenheit und oft wiederholt, alles rein Moralische und alle blos billige Abweichung von dem objectiven Recht lediglich dem freien Ermessen der Berechtigten oder dem Gesetzgeber anheimzustellen, übrigens aber die Gesetze stets zu befolgen, auch wo ihre Befolgung eine Härte zu begründen scheint[8]). Auch selbst wenn eine gewisse Entscheidung dem richterlichen Ermessen und schiedsgerichtlicher Entscheidung überlassen ist, wie es namentlich auch in staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen öfter vorkommt, wenn also ein sogenanntes Billigkeitsgericht constituirt ist, setzt unser Recht voraus, daß dadurch die Richter keineswegs auf bloße Moral, auf subjective Willkür und Gewissensrichterei, sondern auf das objective Recht gewiesen seien, so wie sie es mit genauer Berücksichtigung aller besondern Verhältnisse und des wahren natürlichen Sinnes des besondern Geschäfts und der objectiven Rechtsbestimmungen erkennen können[9]). Und sicher ist dieses richtig, so lange nicht die Parteien ausdrücklich auf alles Recht verzichten und nach bloßer Moral gerichtet sein wollen, in welchem Falle sie aber wohl nicht hadern würden.

Zwar hat man in beider Hinsicht bisher entgegengesetzte Grundsätze aufgestellt; aber dieses entstand nur daher, daß man die nothwendige allgemeine Erkennbarkeit oder Objectivität aller Rechtsnormen, die Grundbedingung eines festen rechtlichen Zustandes, übersah, und dann daher, daß man fast unbegreiflicher Weise ganz allgemein die römische Aequitas, welche so tausendfach im römischen Recht als Entscheidungsgrund vorkommt, durch „Billigkeit" übersetzte. Dieses aber ist grundfalsch, da Aequitas (mit den dahin gehörigen Begriffen aequum u. s. w.) bei den Juristen und in den Gesetzen dem ursprünglichen Wortsinne gemäß regelmäßig die rechtliche, die naturrechtliche und positivgesetzliche Gleichheit und Ausgleichung in ihren verschiedenen Beziehungen bezeichnete, und dann insbesondere auch jene verfassungsmäßige Verbesserung ungerechter Gesetze nach derselben (die uneigentlich sogenannte Billigkeit). Die griechischen Uebersetzungen des römischen Rechts übersetzten daher auch aequitas nicht durch Billigkeit, sondern durch Gleichheit oder Gerechtigkeit[10]). Nur bei den Nichtjuristen und durch das Nichtverstehen des Juristischen von Seiten der Laien bekam die wahre rechtliche Ausgleichung den Schein und alsdann das Wort Aequitas auch die Bedeutung jener unjuristischen oder von dem Recht sich lossagenden eigentlichen Billigkeit. So hatten z. B. die zwölf Tafeln, deren anerkanntes Princip Rechtsgleichheit und Ausgleichung war[11]), diesen Grundsatz oft höchst unvollständig und einseitig angewendet und durchgeführt. Nach ihr bestimmten dieselben unter Anderem die gleiche Wiedervergeltung oder Talion bei Verletzungen. Die Nation und ihre juristischen Organe zur Ausbildung und zur Verbesserung der positiven Gesetzgebung sahen es nun bei einiger höheren Civilisation wohl ein, daß eine ganz unbedingte, in allen verschiedenen Fällen rücksichtslos durchgeführte Talion gerade die höchste Rechtsungleichheit bewirken würde. Denn, wie Aristoteles sagte, nur für Gleiche und unter gleichem Verhältniß ist das Gleiche gleich. Eine wahre rechtliche Ausgleichung der Schuld durch die Strafe forderte also, daß der, welcher einem andern Bürger blos aus Nachlässigkeit ein Auge ausschlug, geringer gestraft wurde als der, welcher dieselbe materielle Verletzung mit viel größerer Schuld, mit der höchsten Bosheit, vielleicht selbst gegen eine Person, welcher er besondere Ehrfurcht schuldig war, verübt hatte. Der Prätor nun führte durch seine verfassungsmäßig begründete Schätzungsklage diese wahre Gleichheit durch, und der Jurist sah auch darin nur eine wahre, rechtliche Ausglei-

8) S. die Beweise in C. Th. Welcker's System I. S. 609 u. 630.
9) Welcker's System a. a. O.
10) Ausführliche Beweise enthalten C. Th. Welcker's letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, S. 472 ff. und System S. 137 und 619—630.
11) C. Th. Welcker's System I, S. 624.

chung, welche gerade den in den zwölf Tafeln anerkannten juristischen Grundsatz der Gleichheit nach dem wahren Geist der Gesetzgebung (der vis und potestas legum, der ratio juris gemäß) verwirklichte. Der Prätor hatte das Civilrecht verbessert, war aber doch nur dessen wahre lebendige Stimme gewesen. Der Laie dagegen blieb bei dem äußeren Schein, bei der mildernden Abweichung vom juristischen Buchstaben stehen; er fand in der Milderung der Strafe für den weniger Schuldigen, die seinem Gefühle zusagte, ohne daß er ihren Rechtsgrund erkannte, eine milde Abweichung vom Gesetz, eine unjuristische Billigkeit und lobte sie als solche. Wenig nachdenkende Juristen aber schlossen sich den Laien an und lobten und empfahlen nun wirkliche unjuristische Abweichungen von dem Recht, sobald dieses als zu hart erscheinen möchte. Die Einen, z. B. Hofacker[12]), wollten, daß diese Billigkeit nach ihrer Ansicht von dem Naturrecht, die Andern, z. B. Klein a. a. O., daß sie nach der Moral, nach den Grundsätzen der Humanität und des Wohlwollens das positive Recht verbessere oder corrigire. Diese, z. B. Leyser (III, 6, 7), forderten diese Verbesserung nach einer sogenannten offenbaren Billigkeit unbedingt, Jene, z. B. Glück (Comment. I. S. 177), wollten sie wenigstens in zweifelhaften Fällen vorgezogen wissen (wobei sie jedoch auch manche schon wirklich juristische Bestimmungen unserer Gesetze, z. B. daß man in wirklichem Zweifel eine härtere oder größere Rechtsentziehung oder auch eine Abweichung von den allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätzen, als nicht gewiß begründet, verwerfen muß, irrig für bloße Billigkeit hielten).

Ein ähnliches Schicksal hatten nun wahrscheinlich auch das deutsche Wort und der deutsche Begriff Billigkeit. Denn auch dieses Wort bezeichnet ursprünglich etwas wahrhaft Juristisches; mag man es nun erklären als Gleichheit, indem man es mit Maaß (in seiner Schrift über sinnverwandte Wörter unter Billig) von dem alten Worte biliden, d. h. gleichmachen, ableitet, oder mag man es erklären als das dem Recht Entsprechende oder das Rechtgemäße, indem man es mit Wachter (Glossar. unter Billigkeit) von dem Worte Bill, als das Recht oder Gesetz, ableitet.

Offenbar aber war es nach dem Bisherigen eine der vielen nachtheiligen Folgen davon, daß die Neueren meist die nothwendige Objectivität oder allgemeine Erkennbarkeit aller Gesellschaftsgesetze (s. oben I. S. 46 ff.) übersahen, daß man auf die so eben angegebene Weise aus jenen wirklichen Rechtsbegriffen eine unjuristische Billigkeit ableitete, dieser aber dennoch juristische Wirkungen beilegte, sie zu einem milderen Recht im Gegensatz gegen das strengere erheben wollte, und daß man durchaus zu keinem bestimmten haltbaren Begriff derselben kommen konnte. Diese Bestimmungen der eigentlichen oder der unjuristischen Billigkeit, oder einer richterlichen Verbesserung des positiven Rechts, bald nach dem Naturrecht, bald nach der Moral, weichen unter einander selbst wieder vielfach ab. Sie bilden den Begriff Billigkeit bald nach dieser oder jener angeblichen, naturrechtlichen oder Moralpflicht, bald, so wie Maaß (in der allgemeinen Encyclopädie, unter Billigkeit), nach der blos moralischen Tugend, einer Behandlung Aller und seiner selbst nach gleichem Grundsatz, bald, so wie Hugo Naturrecht §. 14 und 146, nach einer angemessenen Zutheilung nach der Würdigkeit. Ja in der gerechten Verzweiflung an allen früheren Begriffen bezeichnete Kant (Naturrecht S. 39) die Billigkeit zuletzt sogar als ein Recht ohne Zwang, ohne zu bedenken, daß jedem Recht eine Rechtspflicht gegenübersteht, und bei jeder Rechtspflicht Rechtsmittel möglich sein müssen. Am meisten beweist es die falsche Grundlage, von welcher man ausging, daß selbst Hugo, dem sonst die Wissenschaft gerade in Beziehung auf die scharfe Auffassung und Berichtigung der geschichtlichen Rechtsgrundbegriffe so viel verdankt, nicht blos ebenfalls die römische Aequitas durch die unjuristische Billigkeit übersetzte, sondern nun auch hinzufügt, daß aus dieser Billigkeit in Rom das prätorische Recht, in England eigene Billigkeitsgerichte hervorgegangen seien. Von dem prätorischen Rechte sagten die Römer selbst viel richtiger, es sei die lebendige Stimme und Entwickelung der ju-

12) Principia juris civ. I, 1, §. 12.

ristischen Grundsätze des Civilrechts. Die englischen Billigkeitsgerichte aber (die courts of equity) richten, wie Blackstone III, 27 ausführlich nachweist, vollständig nach denselben Grundsätzen wie die Gerichte des gemeinen Rechts und unterscheiden sich nur durch die Beweismittel und im Verfahren. C. Welcker.

Binnenzölle, s. Zoll.

Birkenfeld, s. Oldenburg.

Bischof, s. Kirchenverfassung, katholische.

Bischof, als protestantisch-evangelischer Landesbischof. Die protestantisch-evangelische, aus den lutherischen und reformirten sämmtlichen Kirchen des Landes unirte Landeskirche des Großherzogthums Baden ist, soviel wir wissen, die einzige, welche seit 1821 ihren evangelischen Landesregenten förmlich und urkundlich als ihren Landesbischof anerkannt und gleichsam proclamirt hat. In der Idee des Landesregenten ist es nicht enthalten, daß er auch die Pflicht und daher das Recht habe, die im Lande für besondere Zwecke sich bildenden Gesellschaften auch in dem besondern Geist ihrer Zwecke zu dirigiren. Fragen wir im Allgemeinen, was eine Staatsregierung sein und leisten solle, so ist es Erfüllung des Zwecks der Staatsgesellschaft. Dieser Zweck aber ist das Bestehen in ihren Rechten, der wahre äußerlich zu erhaltende „Status". Die Staatsgesellschaft hält zusammen, um wechselseitig und zusammenwirkend dem Allem Schutz oder den „Bestand" zu gewähren, was die Einzelnen für sich als nützlich oder nöthig bezwecken. Nicht aber ist sie der allgemeine Verstand, um ihnen, wie ein Vormund den Unverständigen, ihre Zwecke vorzuschreiben. Nur dieses Einzige versteht sich, daß die schutzbegehrenden besondern Zwecke nicht durch Beschädigung der Schutzgesellschaft sich der Beschützung unfähig machen dürfen. Und in der Idee des Landesregenten ist daher dies mitbegriffen, daß er Aufsicht führe (weltlicher Bischof sei) dafür, damit von den besondern Zwecken der Schutzbegierigen alles der Schutzgesellschaft im Ganzen und im Einzelnen Schädliche entfernt bleibe. In allem Uebrigen sind alle innerhalb des Staats sich einigende Gesellschaften, auch die kirchlichen, nach dem Gesellschaftsrecht und als Schutzgenossen, denen Schutz gebühre, zu betrachten. Der Landesregent in Deutschland kann von der einen Kirche (Kirchengesellschaft) zur andern übertreten. Undenkbar aber wäre es, daß, wer die eine Kirche für falschgläubig oder wenigstens für weniger richtig hält als die andere, dennoch Bischof, das ist geistlich-kirchlicher Aufseher der Kirchengesellschaft werden oder bleiben könnte, deren Mitglied er nicht ist. Auch in der Idee des monarchischen Princips ist die Folgerung nicht enthalten, daß ein monarchischer Landesregent als solcher der Vorsteher irgend einer Gesellschaft sei, welche zu bestimmten, im Staate zulässigen Zwecken freiwillig zusammenhält und den Rechtsschutz Aller deswegen anzusprechen hat, weil sie Nichts, was der Beschützung entgegen wäre, beabsichtigt, also das staatsrechtliche Veto nicht wider sich motivirt. Selbst alle zum Regieren des Staats nöthige „Gewalten" (oder besser: Machtvollkommenheiten) vereinigt der monarchische Regent in sich, als Person, nicht in dem Sinn, wie wenn er jede derselben persönlich auszuüben berechtigt wäre, sondern nur damit sich die höchste Oberaufsicht über Alle, um sie Alle zu gemeinschaftlicher Beobachtung der Gesetze und des natürlichen Rechts anzutreiben, in Einen Mittelpunkt concentrire. Der Sinn der alten Sentenz: cujus est regio, ejus est religio! ist ohnehin nicht dieser, wie wenn der Landesregent eigenthümlicher Besitzer des Bodens, noch weniger, wie wenn er Eigenthumsherr der darauf ihre Pflichten und Rechte ausübenden Mitmenschen wäre. Der Sinn ist, daß die Pflicht und das Recht, die Regio zu regieren, sein Eigenthum sei. Dieses Regieren besteht in der Kunst, die Mittel für den Staatszweck durch möglichst bestes Wissen und Wollen als äußerliche rechtliche Mittel zu leiten. Da nun aber die Religion immer wesentlich etwas Inneres, der Effect der Ueberzeugung und des Wollens ist, so darf sie auch von dem, welcher die Regio zu regieren hat, nur in sofern regiert oder durch Sachgründe geleitet werden, damit sie a) als Freigewolltes, als Gewissenssache geschützt sei; b) nichts Staatswidriges oder rechtlich nicht zu Beschützendes in sich aufnehme, vielmehr c) mit der beschützenden Macht in einer wechselseitig nützlichen, aus Ueberzeugung freigewollten Harmonie stehe. Wem Pflicht und Recht einer Landes-

regierung wie Eigenthum, damit vom ersten Augenblick an sein ganzes Dasein darnach die zweckgemäße Richtung erhalte, zum Voraus anvertraut ist, dem ist auch anvertraut, daß die Religion nach ihrer geistig freien Natur ihrer zeitgemäßen gesellschaftlichen Gestaltungen geschützt und geleitet werde. Als Landesregent hat er demnach von der einen Seite alles Staatswidrige, von der andern aber auch allen der Ueberzeugung widrigen Zwang abzuhalten. Der Landesregierung kommt zwar das Jus reformandi auch in Beziehung auf die im Staate zugelassenen oder sogar genehmigten Religionsgesellschaften immerfort zu; es besteht dasselbe aber nicht etwa (wie es wohl oft unrichtig gedeutet wurde) entweder in dem Recht, den nicht staatswidrigen Gesellschaften über die Gegenstände ihres unschädlich zulässigen Vereins Verordnungen aufzunöthigen, oder gar in der Willkür, solche Gesellschaften, weil der Landesfürst nicht ihr Mitglied ist, zu verbieten und sie aus dem Lande zu weisen. Vielmehr erhält dieser immerwährende Vorbehalt, auch schon zugelassene Religionsgesellschaften zu „reformiren", d. i. neu zu gestalten, nur dem schützenden Staate oder der Staatsgesellschaft die Pflicht und das Recht, auch späterhin und zu jeder Zeit, wenn die Schutzgesellschaft an der zu beschützenden Etwas, das der Beschützung unwürdig wäre, entdeckt, dieser Unzulässigkeit ihr Veto entgegenzusetzen und sie dadurch zu einer andern Form, das ist, zur Umbildung dessen, was im Staate schädlich wäre, zu bewegen. Auch hierdurch aber wird der Staat oder im Namen der Staatsgesellschaft der Landesregent offenbar nicht berechtigt, der besondern Gesellschaft Positives durch Verordnungen über ihre besondern Vereinsangelegenheiten vorzuschreiben, sondern nur ihr als Bedingungen des rechtlichen Staatsschutzes das erweislich Staatswidrige vorzuhalten, was reformirt werden müsse, wenn sie ferner des gemeinschaftlichen Schutzes nicht durch ein Beharren auf staatswidrigen Einrichtungen unfähig werden wollte. Will sie Staats- und Schutzwidriges behaupten, so ergiebt sich von selbst, daß sie in dieser Beziehung, doch aber nur in dieser — mehr oder weniger sich selbst ausdehnenden — Beziehung schutzlos gestellt wird und dagegen die, welche sie gefährdet, rechtlich gegen sie Schutz erhalten.

Diese Grundbegriffe zeigen im Allgemeinen, daß aus den rechtlichen Verhältnissen des Landesregenten irgend ein geistliches Episkopat über eine Kirchengesellschaft nicht folge. Auch geschichtlich wurde dies nicht anders anerkannt, so lange man nicht verwandte Begriffe mit einander wie einerlei verwechselte. Die Zeit der evangelischen Kirchenreformation war — weil man überhaupt, wie Luther öfters auf diesen letzten tiefsten Grund des Reformirens und Protestirens hindeutet, in Allem nach dem Warum? zu fragen angefangen hatte — auch die Zeit, wo die deutschen Regenten und ihre Räthe an die Regierungsrechte sehr eifersüchtig zu denken begonnen hatten. Mit dem Uebergang in das sechszehnte Jahrhundert hatte sich Kaiser Maximilian, dieser geniale Ritter auf dem Kaiserthrone, ein sehr auf Staatsreformen dringendes sogenanntes Reichsregiment, aus Kurfürsten, Fürsten und Ständen zusammengesetzt, gefallen lassen müssen. Der mächtige Karl V. war der erste, welcher die deutsche Kaisermajestät nicht anders als durch eine bedingende Wahlcapitulation erhielt. Dennoch dachten selbst die evangelischen Regenten mit ihren Räthen, als sie feierlich die augsburgische als ihre Confession an Kaiser und Reich brachten, nicht mit einem Wort daran, wie wenn sie, die sich noch gar sehr als Landesherren (domini territorii) zu betrachten pflegten, in den evangelischen Kirchen als Landesbischöfe einzutreten hätten. Nur weil die katholischen Bischöfe in Sachen der Gerichtsbarkeit (wie der Ehen, der Zehnten, der Stiftungen) den Evangelischen Härte und Willkür bewiesen, veranlaßten sie selbst die historisch-juridische Rückerinnerung, daß diese geistlichen Kirchenherren dergleichen Jurisdiction nur durch menschliches Recht, d. i. nur durch Uebertragung von der Staatsgesellschaft und deren Regierung, inne hatten und daß daher, was sie nicht rechtlich vollziehen wollten, wieder auf die einzelnen Staaten und deren Landesregenten zurückgehen müsse. Entstand aber gleich hier der erste Gedanke, daß die Landesherren in die Stelle der Bischöfe träten, so verstand es doch Niemand anders als von jenen Jurisdictionalien. Niemand hätte für möglich gehalten, daß Nichtgeistliche Kirchenbischöfe werden könnten oder wollten. Vielmehr der Unterschied zwischen Jurisdiction und Episkopat wurde gerade

im Artikel 28 „von der Bischöfe Gewalt" im Namen der Regenten recht deutlich ausgedrückt. Sie erklären sich dort als coacti *discrimen* ecclesiasticae potestatis et potestatis gladii zu zeigen. Potestatem Episcoporum esse mandatum dei, praedicandi evangelium, remittendi aut retinendi peccata, administrandi sacramenta . . . secundum Evangelium, seu ut loquuntur, de jure divino, nulla *jurisdictio* competit Episcopis ut Episcopis . . . Bischöfe haben, als solche, Nichts zu thun, nisi *a*) remittere peccata, *b*) cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere, et *c*) impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae — aber sine vi humana, sed verbo. (!!)

Warum die Jurisdictionalien auf die Landesregenten zurückgehen müßten, wurde deutlich eingesehen und ausgesprochen: Si quam (Episcopi) habent aliam potestatem vel jurisdictionem (Gerichtszwang) in cognoscendis certis causis, videlicet matrimonii, aut decimarum cet., hanc habent humano jure. Ubi, cessantibus Ordinariis, coguntur Principes vel inviti suis subditis jus dicere, ut pax retineatur. Man gab es an als ein Nothwerk, an die Stelle der Bischöfe zu treten, aber — nur in Beziehung auf das Aeußere gewisser Rechtsgegenstände. Diese waren von der eigenen Art, daß sie zwei Seiten hatten. Ehe und was damit zusammenhängt, ist als Vertrag Schutzsache für die bürgerliche Gesellschaft; als Gewissensverpflichtung untergiebt sich alles mit dem Ehevertrag zusammenhängende moralisch Pflichtmäßige auch der kirchlichen Religionsaufsicht. Ebenso das zur Unterhaltung des Unterrichts und der Erziehung in Kirchen und Schulen gestiftete, d. i. aus dem Vermögen der Staatsgenossen durch religiöse Gesinnung ein für allemal ausgesonderte Privatvermögen. Um die Collisionen zu verhüten, welche, wenn diese zweiseitigen Gegenstände vor zweierlei Instanzen hätten behandelt werden müssen, entstanden wären, hatten christliche Regenten auch das Weltliche, die äußere Rechtsprechung darüber, den Kirchenthumsaufsehern (Bischöfen) überlassen. Das Zurücknehmen machte die Regenten nicht zu Bischöfen; vielmehr entkleidete es nur die Bischöfe dessen, was sie von der Schutzgesellschaft des Staats und deren Regenten gleichsam zu Lehen hatten und doch aus Parteilichkeit damals staatswidrig anwendeten. Was nicht von den Regenten auf die Vorstände des Kirchenthums übergegangen war, das so eben durch a. b. c. bezeichnete kirchlich-geistliche oder pastoralisch-episkopalische Geschäft, die sacra betreffend — dächte man auch nicht zurückzunehmen. Es dauerte noch ziemlich lange, ehe dieses Nehmen auch auf Manches ausgedehnt wurde, das man nicht gegeben hatte.

Die Veranlassung hierzu ahneten aber doch schon die Verfasser der augsburgischen Confession. Der Jurisdiction entkleidet, sind ihnen Episcopi und Pastores Synonyma. Sofort aber trat die Frage ein: Utrum episcopi „seu" pastores habeant jus instituendi ceremonias in ecclesia et leges, de cibis, feriis, gradibus ministrorum seu ordinibus cet. condendi. Der Gedanke: wer hat die Pflicht und das Recht, das, was die sacra (s. oben) gleichsam umgebe (= circa sacra sei) zu ordnen? dämmerte schon. Melanchthon ist nur nicht entschlossen genug, auszusprechen: die religiöse Gemeinde, die wegen besonderer Religionszwecke vereinigte Gesellschaft, ordnet auch die äußern Erscheinungen, in denen diese ihre Zwecke hervortreten. Sie ordnet auch den Körper für das Geistige, entweder selbst unmittelbar, oder durch Kundige, als Männer ihres Vertrauens. Der fast allzu Behutsame giebt diese aus dem Gesellschaftsrecht fließende Antwort nur wie eingewickelt. Ungesagt läßt es sich nur denken. Die Episcopi, sagt der Artikel weiterhin, sollen nur Nichts contra Evangelium ordnen. Stillschweigend war eben damit vorausgesetzt, daß die Episcopi auch das circa sacra ordnen sollen.

Aber nun waren den Evangelischen Pastores und Episcopi einerlei. Sollte denn nun jeder Pastor in seiner Gemeinde das circa sacra ordnen dürfen? Die Antwort wäre: Allerdings, wenn die Gemeinde, als zu besondern nicht staatswidrigen Zwecken vereint, es in ihrem Namen ihm anvertraut. Aber nun drohte das Furchtgespenst, daß alsdann das circa sacra in jeder Gemeinde von der andern abweiche, daß also Streit werde, daß überhaupt nicht mehr eine gemeinschaftliche Kirche sein würde. Man erfaßte nicht den

Hauptgedanken, daß nur die sacra und zwar nur die obersten Grundsätze über die sacra (= Lehre und lehrgemäße Handlungen) das Fundament der Kircheneinheit seien, nicht aber die Kirchenordnung circa sacra. Man berechnete nicht, daß jede specielle Ordnung nur einwärts wirken dürfe, also auch, nicht auf Andere ausgedehnt, nicht zum Streit reize. Man war überhaupt noch an die so große, ja fast allein geltend gewesene auctoritätische Einheit der Kirche gewohnt. Die Vorstellung von einer ähnlichen Uniformität gefällt ohnehin der Lust, über Viele — und zwar desto bequemer, je gleichförmiger — zu dominiren. In Folge all dieser zusammenwirkenden Zeitumstände ließ man es auf die Alles entwickelnde Zeit ankommen, wie bei dem Zugeben, daß alle Pastores Episcopi seien, Einheit in der Vielheit sich gestalten werde.

Noch, da Luther's praktischer Blick Kirchenvisitationen als unentbehrlich erkannte, leugnete er sich selbst nicht ab, daß eigentlich jede für besondere Zwecke nicht staatswidrig sich bildende Gesellschaft im Staate, also auch jede solche Kirchengemeinde, das Gesellschaftsrecht habe, auch das „circa" sacra nach dem Zweck der sacra für sich zu ordnen, da natürlich auch alles solches Circa von der gesellschaftlichen Ansicht über die sacra selbst abhängt, welche die Gemeinde sich durch Gebräuche, Gebete, Lieder, Vorträge, recht eindringlich machen will. Luther spricht deswegen nur bittend um guten Willen der Pastoren und Gemeinden zu einer nicht allzu uniformen Uebereinstimmung. Daß auch der Regent sie nicht befehlen dürfe, ja daß er nicht einmal dafür zu wirken eine Pflicht habe, spricht Luther bestimmt aus (s. schon den Artikel Agende). Nur wo Ruhestörung entstünde, wird auf den im Hintergrund stehenden Staatszwang dagegen warnend hingedeutet.

Auch hierin hätten die Evangelischen freier bleiben können, wenn nur überhaupt die Menschen mit Klugheit frei zu sein verstünden und das Klugsein wegen der Mittel eben so sehr als Pflicht achteten wie die auf den Zweck hinstrebende muthige Entschlossenheit, das ist, wenn man nur nicht meistens erst durch Schaden, oft fast zu spät, lernen müßte, daß nur selbstgewolltes, wohlbedachtes Maßhalten vom Zwang frei erhalte.

So lange die Reformirenden noch bald hierarchischen Conciliенzwang, bald drohende kaiserliche Interimsgebote zu fürchten hatten, schloß man sich von selbst fügsamer an einander. Nur nach der Pflicht und dem Recht, Ruhestörungen zuvorzukommen, ließen die evangelischen Regenten, aber durch Geistliche, als Männer des öffentlichen Vertrauens, Kirchenordnungen verfassen, denen sie ihren Staatsschutz versprachen; immer aber so, daß sie weder sich selbst dabei als Episkopen gerirten, noch jene Männer der Kirche für Episkopen erklärten. Auch die juristischen Räthe scheueten sich, auf die Regenten, als solche, den Titel und Begriff kirchlicher Episkopen überzutragen. Wie und wo hätte der Regent als kirchlicher Episkopus erscheinen können, wenn er nicht das thun wollte, was an Papst Julius II. so sehr getadelt wurde, Vormittags nehmlich in pontificalibus zur Messe, Nachmittags im Panzer aufzutreten unter dem Heer, das Se. Heiligkeit zum Herrn von Italien machen sollte.

Selbst die Diplomaten bei dem westphälischen Frieden sprechen noch kein Wort vom Uebergehen eines Episkopats auf die evangelischen Landesregenten. Man schob nur die Ausübung der nichtevangelischen Episkopen zurück. Aber auch die behutsame Einkleidung, daß jene Ausübung blos „suspendirt" sein solle, — so lange man nicht über einerlei kirchliche Auslegung des von beiden Parteien anerkannten Evangeliums mit Gottes Hilfe sich wieder vereinigt haben würde, beweist, daß man an ein Uebergehen des Episkopats an die Regenten als solche gar nicht dachte. Denn dadurch würde das bisherige aufgehoben, nicht blos suspendirt worden sein. Die Suspension reservirt ein künftig mögliches Wiederwirken dessen, das in sich fortbestehe.

Pütter's Geist des westphäl. Friedens (Göttingen 1795) machte schon damals unter II. D. 6. S. 438—444 deutlich, daß und warum an evangelische Regenten als Episkopen ihrer Confessionskirchen nicht zu denken war. „Ganz natürlich begnügten sich beide Friedensschlüsse nur mit der Bestimmung, wie die bisherige geistliche Gerichtsbarkeit und bischöflichen Diöcesanrechte über alle augsburgische Confessionsverwandte künftig (eine zum Voraus unbestimmbare Zeit lang, nehmlich usque ad compositionem christianam

dissidii religionis) nicht stattfinden sollten" (vielmehr „suspensa" esto. D. 5. 48.). „Ein Surrogat (= die Regenten selbst als Episkopen? oder aber ein von den Gemeinden gewähltes, sie repräsentirendes Episkopal-Collegium?) zu bestimmen, war kein Gegenstand der wechselseitigen Friedensunterhandlungen. Nur das Verneinende gehörte dahin, nicht das Bejahende, wie künftig die Evangelischen es unter sich halten würden." ... „Evangelische Unterthanen waren froh, vom päpstlichen und bischöflichen Gewissenszwang losgekommen zu sein. Landstände und Unterthanen ließen es meist gern geschehen, wenn die Obrigkeiten ihres Glaubens solche Rechte in Kirchensachen ausübten, die sonst in päpstlicher und bischöflicher Gewalt gewesen waren, da sie zu ihnen als ersten Mitgliedern ihrer Kirche das Vertrauen fassen konnten, daß dieselben Nichts wider ihre Confessionsgrundsätze einführen würden."

Das Consistorialverhältniß bildete sich, ohne zum Voraus so genau bedacht zu sein, auf eine eigene Art, zweiseitig so, daß der Idee nach ein Mandat der Staatsregierung und auch ein solches von Seiten der Kirchengemeinden darin zum Grunde liegt und ausgeübt werden soll. — Die Regenten hatten Pflicht und Recht, rechtskundige Räthe als Wächter aufzustellen, damit von den Kirchen aus nichts dem Staate Schädliches versucht würde. Bekamen diese Rechtskenner zugleich die Anweisung, auch von den Kirchengemeinden Schädliches abzuhalten, so mußten diese sich dankbar der Fürsorge des Regenten freuen. Aber auch manches Nichtjuridische bedurften die Gemeinden gemeinschaftlich und konnten sich dazu doch nicht leicht selbst concentriren. Man erkannte es also als erweiterte Fürsorge und Nachhilfe, wenn der Regent neben die für seine und der Kirchen Rechte aufgestellten juristischen Kirchenräthe auch theologische stellte, welche jenen die Kirchenbedürfnisse noch näher rücken könnten und aus dem kirchlichen Gesichtspunkt entscheiden helfen sollten. Waren dazu Männer des öffentlichen Vertrauens in der Kirche gewählt, so sahen die Gemeinden, welche sich selbst zu helfen schwerlich vermocht hätten, solche Consistorial- oder Kirchenräthe doch als ihre Mandatarien oder Geschäftsführer an, wenn sie gleich kein ausdrückliches Mandat gegeben hatten. Deswegen stehen die evangelischen Consistorien, wenn die durch sie zu befriedigenden Bedürfnisse in eine Amtstheorie richtig zusammengefaßt werden, als Collegien zwischen dem Staatsregiment und den Kirchen mit der Pflicht und dem Recht, das Wohl der kirchlichen Gemeinden an sich und selbst gegen den Staat, ebenso wie das des Staats in Beziehung auf die Kirchen, nach Sachgründen und Gesetzen in Ausübung zu bringen. Des Regenten Mandat hierzu haben sie ausdrücklich, das der Gemeinden stillschweigend nach der Präsumtion wegen des Bedürfnisses. „Das erste Kirchenmitglied" hat nach dieser unverkennbaren Präsumtion sich der ganzen Corporation angenommen, da diese für das Gemeinschaftliche, wie es tagtäglich noth thut, sehr unbehilflich wäre.

Wichtig aber ist diese verdeutlichte Unterscheidung, inwiefern der Regent nur als erstes Kirchenmitglied, statt der Gemeinden, dergleichen Mandatarien ihrer Pflichten und Rechte aufstellt. Denn sofort folgt daraus, daß, wenn er nicht selbst Mitglied der Confession ist, über die Aufstellung der die Gemeinden vertretenden Kirchenräthe eine andere Einrichtung, ein bestimmt von den Gemeinden ausgehendes Mandat für die in ihrem Namen wirkenden Kirchenräthe durch die Natur der Sache gefordert wird, weil ein Andersüberzeugter, auch als Regent, unmöglich statt meiner ein Mandat geben kann. Auch folgt ferner auf jeden Fall, daß den Gemeinden eine rechtliche Möglichkeit offen sein müsse, ihre Zufriedenheit oder Desiderien in Beziehung auf die Ausübung des präsumtiv gebilligten Mandats kund und geltend zu machen.

Da nun dieses Letztere in der unirten evangelischen Kirche Badens durch die Einführung von Diöcesan- und Generalsynoden, als selbsterwählten Sprechern und Stellvertretern aller solcher Gemeinden des Landes, 1821 gesetzlich möglich gemacht worden ist, so war es zugleich den Umständen gemäß, auch dem, was indeß „das vornehmste Kirchenmitglied" in der Fürsorge für das gemeinschaftlich Nöthige der Kirchenleitung ex consensu praesumto zu ordnen pflegte, einen förmlichen Rechtstitel zu gewähren, wie dieses durch Anerkennung (nicht des Regenten als solchen, sondern) des vornehmsten Kirchenmitgliedes als Episkopen der evangelischen unirten Landeskirche ge-

schehen ist. Der förmlich ausgesprochene Rechtstitel giebt die Gewähr, daß weder zu wenig noch mehr, als aus demselben zu folgern ist, geschehen solle und dürfe; was bei einer blos präsumtiven Einstimmung immer sehr im Dunkeln bliebe.

Die badische Unionsurkunde (Beil. B. Kirchenverfassung) reservirt sich in § 1., „daß sie nur in Christus, dem Herrn, das Haupt seiner großen Gemeinde verehre und (nicht etwa die Bibel in allen ihren Bestandtheilen, sondern) in der heiligen Schrift die von allen menschlichen Auctoritäten (also von alter und neuer exegetischer und dogmatischer Tradition) unabhängige Norm des christlichen (theoretischen und praktischen) Glaubens erkenne." Das ausdrückliche Aufsteigen zu einem solchen unsichtbaren Haupt, als Ideal, ist, richtig verstanden, von wichtiger Bedeutung. Es sagt nicht nur, wie jede einer bestimmten Zeit angemessene Gesetzgebung, nach welchen gegebenen Sätzen die sichtbaren Stellvertreter des Unsichtbaren regieren sollen und dürfen. Das Ideal selbst wächst und wird reiner, je umfassender und berichtigter Spätere es denken können. In ihm ist also eine immerwährende Correction der Gesetzgebung vorbehalten, wie bei Moses, da er sein Volk den höchsten Gott, also den rechtwollenden Geist, sich zum König zu wählen veranlaßte, nicht nur der Priesterschaft, welche im Namen des Unsichtbaren dessen Reich zunächst verwirklichen sollte, für jene Zeit gesagt war, daß sie nur gotteswürdig regieren dürften. Auch in jeder folgenden Zeit durfte deswegen ein Jeder, welcher etwas Erhabeneres oder mehr Wohlthätiges anerkennbar machen konnte, mit prophetischer Begeisterung auftreten und sagen: Ihr habt nur nach dem, was Gott wollen kann, zu regieren. Jetzt aber ist klar, daß dies und das, nach der deutlicher gewordenen Idee des Vollkommenen, nicht von Gott gewollt sein kann. Nur das jetzt anerkennbare Ideal des unsichtbaren Willens aber ist's, was ihr zu verwirklichen habt, u. s. w. — Die wohlbedachte Theokratie in der Kirche nun führt, wenn sie nicht von der menschlichen Hierarchie durch Gewalt und List gehindert wird, um so gewisser zu den der menschlichen Denkkraft parallelen Verbesserungen, da in den Kirchen ohnehin nicht äußere Vortheile, sondern moralische Ueberzeugungen der Maßstab des Wollens und Wirkens sein sollen.

Die badische Unionsurkunde wendet sich, nachdem sie im Uebrigen des §. 1. die Pflichten und Rechte zwischen Staatsoberhaupt und der unirten Kirchengesellschaft ausführlicher angedeutet hat, erst im §. 2. zu der desto deutlicher scheinbaren Anerkennung, „daß sie in dem (NB.) evangelischen Regenten des Staats und zugleich ihrem obersten (?) Landesbischof, der alle aus beiden Eigenschaften fließende Rechte circa sacra ausübe, den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt finde."

Diese Fassung des doppelten Verhältnisses sagt, soviel wir einsehen, etwas Ueberflüssiges, indem sie von einem obersten Landesbischofe spricht, da es doch nur Einen dieser Art im Lande geben kann. Denn würden auch mehrere, statt der Benennung Generalsuperintendenten, mit dem Titel Bischöfe bezeichnet, so stünden sie doch nicht mit dem weltlichen Episkopus der gesammten evangelischen Landeskirche in derselben Kategorie. Doch betrifft diese Bemerkung nicht die Hauptsache.

Bestimmter muß bemerkt werden, daß so, wie der §. gefaßt ist, es scheinen kann, wie wenn dieser Landesbischof zugleich mit dem Landesregenten, seit er evangelisch ist, deutlich gedacht gewesen wäre. Dennoch ist es factisch, daß, auch wenn Karl Friedrich kirchliche Verordnungen feststellte, er sich dabei nicht als Bischof, sondern als „erstes Mitglied der evangelischen Kirche seines Landes" betrachtete, dessen fürsorgliche Einrichtungen alsdann von dem Regenten, als einem evangelischen, genehmigt und sanctionirt wurden. Siehe seine treffliche Kirchenrathsinstruction vom 6. Juli 1797. Von diesen beiden Verhältnissen ist, für jeden möglichen Fall, zum Voraus wohl zu unterscheiden, daß die rechtliche Gewalt über die Kirche in dem Regenten als solchem (da er auch nicht Kirchenmitglied sein könnte) nur in dem motivirten Veto gegen alles Staatswidrige bestehen würde. Je nachdem der Grundsatz: Der Regent soll gegen jede Kirchenreligion unparteiisch sein! oder, wie man energischer zu sagen pflegt: Als Regent hat er keine (Kirchen-) Religion! praktisch, welches leicht geschieht, miskannt würde, ist die bestimmtere

dreifache Unterscheidung von Folgen, die nicht vorausgesehen zu haben viele Reue nach sich ziehen könnte.

Die zweite Generalsynode von 1834 hat hierauf, ohne ein unzeitiges Aufsehen zu machen, vorsichtig zurückgeblickt. Vom Regenten her, selbst wenn er Mohammedaner wäre, würde bei der Generalsynode ein Commissarius principis g e g e n w ä r t i g sein können, um Staatswidriges abzuhalten. Ist der Regent zugleich erstes Kirchenmitglied, so könnte er, wenn er will, der durch die Generalsynode repräsentirten Landeskirche p r ä s i d i r e n. Er kann also auch den Commissarius, welchen er als Regent schickt, statt seiner präsidiren lassen. An diesen jetzt und ohne Zweifel noch lange eintretenden Fall allein hat die Generalsynode von 1821 gedacht, als sie im §. 9. Litt. B. die Fassung annahm:

„Der ganzen Generalsynode p r ä s i d i r t ein l a n d e s h e r r l i c h e r Commissarius."

Man übersah, daß der Commissarius auch von einem nichtevangelischen Regenten kommen könnte, welcher zwar die repräsentirte Kirche zu beaufsichtigen habe, aber nicht ihr leitender Geschäftsführer oder Präsident sein könne. Die Generalsynode 1834 hat auf die Berichtigung angetragen, daß

der „landesfürstliche" Commissarius nur dann präsidire, wenn er zugleich den Regenten als e v a n g e l i s c h e n Landesbischof zu vertreten habe.

Man sieht auch aus diesem Beispiel, wie wenig allerdings das protestantische Kirchenrecht durchgearbeitet und ins Klare gestellt ist. In mehreren Ländern, wo der Regent nicht evangelisch wird, dauert doch das Vorurtheil fort, wie wenn die protestantischen Kirchen in dem Landesregenten als solchem ihren Bischof hätten, wie wenn also auch ihre Kirchenconsistorien nicht blos unter seinem Veto in staatswidrigen Dingen, sondern in Allem, was das Besondere ihrer kirchlichen Gesellschaft (sacra und circa sacra) betrifft, unter ihm und in seinem Namen unter dem Cultminister, wenn er gleich weder evangelisch noch Theolog ist, zu stehen hätten. In allen protestantisch deutschen Ländern ist wenigstens der Begriff, wie wenn der evangelische Regent zugleich Bischof wäre, factisch gangbar, ohne daß seine Rechtsquelle nachgewiesen ist. Sie besteht darin, daß das erste Kirchenmitglied der unbehilflichen Corporation nachhalf und dazu seine Einheit mit dem Landesregenten benutzte. Die aus Lutheranern und Reformirten unirte badische Kirche hat wohl daran gethan, an ihrer Pyramide von Presbyterien, Special- und Generalsynoden ihr erstes Mitglied bestimmt als die Alles vereinigende Spitze, als obersten Aufseher Aller, als Episkopus, anzuerkennen, da die Consistorien nicht Gesetze zu geben, sondern nur zu vollziehen haben. Aber auch jetzt ist es noch hier und für jeden ähnlichen Staat eine wichtige Aufgabe, daß zum Voraus die aus Theorie und Gewohnheit, aus juridischen und theologischen Ansichten sich verwickelnde Untersuchung: welche Pflichten und Rechte d i e I d e e eines evangelischen Landesbischofs in sich schließe? nach allen Seiten ins Klare gesetzt werden sollte. Schon die Einsicht ist wichtig, daß die Anerkennung des ersten Kirchenmitgliedes als Präsidenten der Kirchenrepräsentation (= Generalsynode) und als evangelischen Bischofs ein freier Act der unirten Gesammtkirche ist, also auch cessiren würde, wenn die Erfüllung der damit nach der Natur der Sache verbundenen Pflichten cessirte. Im Einzelnen wäre ferner etwa möglich, daß unter dem Titel des evangelischen Landesbischofs Einiges versucht würde, was selbst der katholische theologisch unterrichtete Bischof nicht thun darf, z. B. das Kirchenritual zu ändern u. dgl. Wie wünschenswerth demnach ist eine allen Besonderheiten vorangehende und Ueberschreitungen verhütende ächtrechtliche Entwicklung der leitenden Idee selbst!

P a u l u s.

Blackstone (William), 1723 zu London geboren, 1780 gestorben, studirte die Rechtswissenschaft, um sich zu dem einträglichen Stande eines Anwaltes zu befähigen. Er trieb dieses Geschäft sieben Jahre ohne besonderen Erfolg und begab sich dann nach Oxford, wo er über die Verfassung und die Gesetze Englands öffentliche Vorlesungen hielt. Der Versuch war neu und mit dem hergebrachten Lehrplane nicht im Einklange, da die englischen Hochschulen sich mit ängstlicher Pünktlichkeit an die sogenannten classischen Studien halten. Wir haben es noch in den spätesten Zeiten gesehen, wie diese gelehrten Anstalten eine gefestete Aristokratie gegen jedes Fortschreiten und alle Neuerungen im Reiche des Wis-

fens bilden, und, conservativ bis zur Abgeschmacktheit, in der Erhaltung und Bewahrung des Ueberlieferten und Bestehenden ihre Bestimmung finden. Der öffentliche Geist war indessen auch damals schon dem Corporationsgeiste, in welchem fast alle britische Anstalten ihr Lebensprincip erkennen, vorausgeeilt. Blackstone's Vorlesungen fanden großen Beifall und Aufmunterung, weil man fühlte, daß sie ein dringendes Bedürfniß befriedigten; und da die Universität für diese Lehrstelle, die sie als eine Usurpation ihres legitimen Berufs betrachtete, Nichts thun wollte, bestimmte der Rechtsgelehrte Winer (1758) in seinem letzten Willen ein Capital zur Gründung eines eigenen Lehrstuhles des gemeinen Rechts. Blackstone bekleidete diese Stelle mit Auszeichnung und erwarb sich in derselben einen solchen Ruf, daß ihm bald höhere einflußreiche Aemter übertragen wurden, wie das in England gewöhnlich ist, wo man jedes Talent und jede Kraft, so wie sie sich geltend machen, zu gewinnen und zu benutzen sucht. Darin liegt eben das Geheimniß der Gewalt, daß sie sich der einflußreichsten Elemente, die in der Reihe ihrer Feinde ihr verderblich werden könnten, zu ihrer Erhaltung bemächtigt. So erhielt Blackstone auch einen Sitz im Unterhause, den er während der Dauer mehrerer Parlamente behauptete. Wenn aber auch sein öffentliches Leben nicht ohne Verdienst und wohlthätigen Einfluß war, so verdankte er doch seinen Ruf seinen schriftstellerischen Arbeiten. Er schrieb Manches, was seine Zeit würdigte, weil es ihr diente. Ein bleibendes Denkmal seines umfassenden Wissens und philosophischen Geistes ist indessen sein Werk: Commentarien über die englischen Gesetze. Der Verfasser zeigt in demselben eine so gründliche Kenntniß des öffentlichen und Privatrechts und seiner geschichtlichen Gestaltung und Entwicklung, und ein so unbefangenes, richtiges Urtheil über dessen Zweck und Werth in seinen einzelnen Bestimmungen, daß es auch jetzt noch für classisch gilt und Allen, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigen und in demselben gründlich unterrichten wollen, unentbehrlich ist. Das Ausland kennt es kaum weniger als England selbst, da in der neuern Zeit die Verfassung und die Gesetze dieses Staates, bei dem allgemeinen Streben nach Verbesserungen und Reformen, ein Gegenstand der Forschung und Beurtheilung aller Publicisten und Rechtsgelehrten geworden sind, die auf diesen Namen in seiner höheren Bedeutung Anspruch machen. J. Weitzel.

Blason, s. Heraldik.

Blasphemie, s. Gotteslästerung.

Blattern. Als eine der größten Geißeln der Menschheit haben sich unzweifelhaft die Blattern oder Pocken erwiesen. Sie haben, sei es von China, sei es von Aethiopien aus, über die ganze bewohnte Erde sich verbreitet und mehr Menschen getödtet als irgend eine andere Krankheit. Welche Verwüstungen haben sie nicht häufig unter ungebildeten Völkerschaften angerichtet, bei denen sie zum ersten Male ausbrachen! Die Ureinwohner Amerikas sind hauptsächlich durch sie gelichtet worden. Und, bösartiger als andere gefährliche Krankheiten, schaden sie nicht nur in den zahlreichen Fällen eines tödtlichen Verlaufes, sondern auch durch die bei Unzähligen zurückbleibenden Erblindungen, Taubheiten, Entstellungen des Antlitzes und Zerstörungen der Thätigkeit des Hautorgans.

Natürlich suchte man schon früh Mittel zur Abwendung dieses Uebels. Die zur Absonderung der Verdächtigen im späteren Mittelalter errichteten eigenen Blatternhäuser waren nicht zahlreich genug oder wurden nicht mit hinlänglicher Strenge benutzt. In der Türkei wurde zur Wahrung der weiblichen Schönheit die Einimpfung der Blattern Sitte, wobei man zwar die Krankheit sogar herbeizog, allein theils in etwas gemilderter Heftigkeit, theils unter günstigern äußern Bedingungen. Durch Lady Montague nach Europa verpflanzt, griff das keineswegs gefahrlose Mittel nur langsam um sich, und noch zu Ende des 18. Jahrhunderts wurde von der europäischen Bevölkerung immer noch die Hälfte von der Krankheit ergriffen, und es starb je der 13te Mensch (in großen Städten, London z.B., selbst je der 10te Mensch) an derselben. Als eine der größten, wo nicht unbedingt als die größte Wohlthat, welche je die Arzneiwissenschaft der Menschheit erzeigte, erscheint somit die im Jahr 1796 bekannt gemachte Entdeckung des englischen Arztes Jenner, daß eine den Menschenblattern ähnliche, allein weit mildere und ungefährlichere Krankheit der Kühe auf Menschen übertragen werden könne und diese sodann unempfänglich für Ansteckung

durch Blattern mache. Gefahr war so gut als gar keine vorhanden, indem von 100,000 Geimpften noch nicht einer an der künstlich erzeugten Krankheit stirbt, und der Schutz gegen die Pocken schien nach den ersten Erfahrungen unbedingt. Mit reißender Schnelligkeit verbreitete sich daher auch das Schutzmittel, theils durch freiwillige Annahme, theils selbst durch Zwangsmittel von den Regierungen befördert. Später hat zwar die Erfahrung nachgewiesen, daß der Schutz nicht so ganz unbedingt ist, als im ersten Augenblicke angenommen wurde. Es ereignet sich nehmlich, freilich in verhältnißmäßig seltenen Fällen, daß Geimpfte von den natürlichen Pocken noch ergriffen werden, und namentlich scheint die Schutzkraft mit den Jahren abzunehmen, so daß sich bei einem anfänglich völlig Geschützten nach und nach wieder eine Empfänglichkeit für Blatterngift bildet. Allein theils kann im letzteren Falle durch eine zweite Vaccination der Feind wieder gebannt werden, theils erscheinen auch die Blattern, welche einen Geimpften befallen, in der unendlichen Mehrzahl nur in einer sehr gemilderten, weit ungefährlicheren Form, und endlich — was die Hauptsache ist — kann sich bei nur vereinzelten empfänglichen Organismen keine eigentliche Epidemie mehr bilden, wodurch der größte Theil der Beschwerlichkeit und der extensiven und intensiven Größe der Gefahr wegfällt. Und wenn ferner die Thatsache nicht unbegründet ist, daß sich seit der allgemeinen Verbreitung der Kuhpocken eine Anzahl von andern, früher seltener erscheinenden Krankheiten vermehrt hat, namentlich Halsübel, Masern und Scharlachfieber, so ist doch eben so wahr, daß die Tödtlichkeit dieser Krankheiten eine weit geringere ist als die der Blattern, und daß somit immer noch ein bedeutender Gewinn an Menschenleben durch die Einführung der Kuhpocken gemacht wurde, selbst wenn — was noch keineswegs erwiesen ist — ein Causalverhältniß zwischen jener Vermehrung und der Vertreibung der ächten Pocken oder der Wahl des Schutzmittels stattfinden sollte. Mit Zuversicht darf behauptet werden, daß wenigstens ein bedeutender Theil der so auffallenden und erfreulichen Verlängerung der mittlern Lebensdauer, welche bekanntlich in diesem Jahrhundert eingetreten ist, der großen Verminderung der Pocken zugeschrieben werden muß. — Es bleibt somit die Schützung gegen Blattern mittelst der Einimpfung von Kuhpocken immer in ihrer vollen Wichtigkeit für den Einzelnen und für die ganze Gesellschaft.

Hilfe des Staates ist in mehr als einer Beziehung nöthig, wenn das wünschenswerthe Ziel vollständig erreicht werden soll.

Die erste Bedingung ist natürlich, daß beständig guter Impfstoff vorhanden ist. Ohne eine öffentliche Anstalt zu dessen Gewinnung und Vertheilung ist dies aber kaum zu erzielen, denn auch abgesehen davon, daß nicht immer jeder Arzt in jedem erforderlichen Augenblicke welchen in seinem Bereiche aufzufinden wissen kann, so ist außer allem Zweifel, daß der Stoff ganz verdorben und mindestens nutzlos gemacht werden kann durch Verbindung mit unreinen Säften in den geimpften Individuen (wie dies das Beispiel des einer Medicinalpolizei entbehrenden Englands selbst beweist); und jedenfalls sehr wahrscheinlich ist es, daß die Schutzkraft der Kuhpocken abnimmt, wenn sie ohne Erneuerung aus der thierischen Urquelle viele Generationen hindurch von einem menschlichen Körper auf den andern übertragen wird. Deshalb ist denn zweierlei nöthig. Einmal muß dahin gewirkt werden, daß das keineswegs häufige Vorkommen ächter Kuhpocken alsbald einer medicinischen Behörde angezeigt wird, welche davon Gebrauch machen kann zur Wiederauffrischung des Impfstoffes. Diese Anzeige wird aber mit Billigkeit und Erfolg kaum durch etwas Anderes als durch Aussetzung von Prämien aus der Staatscasse zu erzielen sein. Zweitens ist die nöthige Anzahl von öffentlichen Niederlagen guten Impfstoffes, von welchen alle Aerzte ihr Bedürfniß beziehen dürfen, anzuordnen. Diese Niederlagen sind kundigen Aerzten oder Wundärzten anzuvertrauen und durch die Auflegung eines mehrfachen Ersatzes für das Mitgetheilte immer mit Vorrath zu versehen.

Eine zweite Forderung ist, daß sich überall Männer vorfinden, welche Impfungen vornehmen. Allerdings werden sich viele Aerzte damit befassen; allein in entlegeneren Gegenden oder bei persönlicher Abneigung kann die Aufstellung eigener Impfärzte Bedürfniß sein. Der Staat hat also dafür zu sorgen, daß überall, wo nicht in der Gemeinde selbst, doch wenigstens in unbeschwerlicher Nähe ein Impfarzt sich vorfindet. Es gehört dies zur voll=

ständigen Organisation der Beamten der Gesundheitspolizei. Da die Operation selbst eine so ganz einfache ist, auch zur richtigen Beurtheilung des Erfolges der Impfung leicht Anleitung gegeben werden kann, so ist keine allgemeine medicinische Bildung zur Versehung einer solchen Stelle nöthig, sondern sie mag Wundärzten und in deren Ermangelung selbst Schullehrern u. s. w. übertragen werden nach vorgängiger nöthiger Belehrung.

Sollte Unwissenheit oder Aberglaube der Verbreitung der Kuhpocken in einer gewissen Gegend oder Einwohnerclasse im Wege stehen, so ist drittens eine gemeinverständliche Belehrung über deren blos nützliche Folgen und Erlaubtheit in religiöser Beziehung nothwendig. Namentlich wird die Mitwirkung der Geistlichen zu diesem Zwecke erworben werden müssen. Die Bemerkung, daß die Anwendung eines von der Vorsehung verliehenen Mittels gegen ein Uebel keine Widersetzlichkeit gegen die das Uebel zulassende Vorsehung sei, mag auch den Ungebildetsten und Befangensten einleuchtend gemacht werden.

Je sicherer leider eine auch noch so kleine Ausgabe für einen zwar nützlichen, allein nicht unmittelbar unerläßlichen Zweck immer von einer großen Anzahl der Bürger aus Dürftigkeit unterlassen werden muß, desto nothwendiger ist eine vierte Maßregel, nehmlich die Anordnung unentgeltlicher Impfung für die Armen. Diese geringe Mühewaltung kann füglich den Impfärzten als Bedingung ihres lucrativen Auftrages gemacht werden.

Es leuchtet ein, daß nur durch eine ganz allgemeine Impfung die Pocken aus einem Staate verbannt, wenigstens von der Erreichung eines beunruhigenden Höhegrads abgehalten werden können. Es tritt somit immer der Fall hier ein, wo die Benutzung einer Polizeianstalt dem freien Willen des Einzelnen nicht freigestellt werden kann, indem durch die Nichttheilnahme eines Theils der Bevölkerung der beabsichtigte Nutzen für den einsichtsvolleren und willigeren so wie für den noch gar nicht willensfähigen unmündigen Theil mehr oder weniger vereitelt und überdies ein allgemein vortheilhafter Zweck nicht erreicht würde. Da überdies so gut als gar keine Gefahr mit der Einimpfung der Kuhpocken verbunden ist, so ist als eine fünfte Maßregel ein vom Staat ausgehender Zwang zur Vaccination allerdings gerechtfertigt. Ob derselbe unmittelbar oder nur mittelbar angelegt wird, ist natürlich rechtlich ganz gleichgültig; und bei der Wichtigkeit der Sache scheint sogar eine Verbindung von beiden Arten von Maßregeln wünschenswerth, so daß also außer dem durch Strafen zu kräftigenden Gebote alle Kinder vor einem bestimmten Alter (z. B. dem 4—6. Jahre) der Impfung zu unterwerfen, auch noch Ausschluß aus der Schule, von der Aufnahme in eine Lehre u. s. w. gegen Nichtgeimpfte ausgesprochen würde. Selbst eine wiederholte Impfung der durch längeren Verfluß der Vaccination einer erneuerten Ansteckungsfähigkeit Verdächtigen kann ohne Bedenken bei besonders drohender Gefahr einer Blatternepidemie angeordnet werden. Damit aber das Gesetz nicht ein leeres Wort bleibe, sind die aufgestellten Impfärzte, unter Leitung und Controle der höheren Gesundheitsbeamten, mit der Vollziehung der Zwangsmaßregeln zunächst zu beauftragen. Zweckmäßig angelegte Tabellen und regelmäßige Berichte halten die Anstalt im Gang und geben überdies zu wichtigen und belehrenden Vergleichungen den unentbehrlichen Stoff.

Ueber die nützlichen Ergebnisse der Kuhpockenimpfung im Allgemeinen ist unter Anderm nachzulesen: Brunel, de la vaccine et ses heureux résultats. Par. 1826; Benoiston de Chateauneuf, in der Gazette de santé, Févr. 1826; Caspar, Beiträge zur medicinischen Statistik, Berlin, 1826; Schübler, über die Aenderungen in den Gesetzen der Sterblichkeit durch die Kuhpocken. Tüb. 1827. — Ueber die Schutzkraft der Pocken, Wiederimpfung u. s. w. aber: Thomson, historical sketch of the varieties and the secondary occurrence of Smal-Pox. Lond., 1822; Lüders, Versuch einer kritischen Geschichte der bei Vaccinirten beobachteten Menschenblattern. Altona, 1824; Möhl, über die Varioloiden und Varicellen. Hann., 1828; Seeger, Beiträge zur Geschichte der Pocken bei Vaccinirten. Mohl.

Blinden-Anstalten, s. Wohlthätigkeits-Anstalten.

Blokade, s. Kriegsrecht.

Blücher, Gebhardt Leberecht, Fürst von Wahlstadt[1]) (und der große deutsche Freiheitskrieg). — Kräftige menschliche Bestrebungen und Thaten bilden an sich einen würdigen Gegenstand menschlicher Betrachtung. Höheren Werth erhalten sie, wenn ihr Gegenstand groß ist, den höchsten, wenn sie zugleich ihrem Schauplatz und Zusammenhang nach einem der großen Hauptacte im Drama der Menschengeschichte angehören und bedeutend in denselben eingreifen. Mit den bedeutendsten, mit den unglücklichsten wie mit den ruhmvollsten Ereignissen, welche seit Jahrhunderten das deutsche Vaterland erlebte, mit den wichtigsten Veränderungen, welche der staats- und völkerrechtliche Zustand von Europa und vorzüglich von Deutschland in der Periode der neueren Zeit erfuhr, ist der Name Blücher unzertrennlich verbunden. Wie verschieden auch bedeutende historische Personen, ihre Verdienste und ihre Mängel, je nach den verschiedenen Standpunkten der Menschen beurtheilt werden mögen, in einem Punkte werden, was Blücher betrifft, Alle sich leicht vereinigen, welche die erhebende Zeit der großen Freiheitskämpfe sich lebhaft vergegenwärtigen wollen: unter allen den hohen und glänzenden Namen aller europäischen Nationen, welche in den Jahren 1813, 1814, 1815 gegen die Napoleon'sche Welttyrannei kämpften, trat wenigstens in der Zeit dieser glorreichen Kämpfe selbst keiner mehr hervor als der Name Blücher. Bei Freund und Feind, im In- und Auslande, bei der Jugend, im Volk und in den Heeren hat Niemand eine allgemeinere moralische Bewegung der Begeisterung und des Schreckens, der Liebe und des Hasses bewirkt als der „Marschall Vorwärts", als der „Vater Blücher", der jugendlich feurige Greis von mehr als siebenzig Jahren.

Solche erhebende, solche vereinigende und vorwärts treibende Begeisterung in schwerem gemeinschaftlichen Kampfe ist sicher der Wirkung nach an sich schon höchst bedeutend; alsdann zumal, wenn so wie damals der Sieg nur durch so viele und große freiwillige Opfer und Anstrengungen zu hoffen ist, und wenn es gilt, die schwerfällige, locker verbundene Masse so vieler Regierungen, so verschiedenartiger Volksstämme und Heere einem Gegner wie Napoleon gegenüber zusammen zu halten und zu nachdrücklichen Bewegungen gegen das gemeinschaftliche Ziel zu bestimmen. Nicht gut historisch aber wäre es, die genügenden Gründe von großen Dingen nur allein in kleinen Ursachen, die Kräfte zu großen Thaten lediglich in Aeußerlichkeiten und Zufälligkeiten oder in nur unbedeutenden und kleinlichen persönlichen Eigenschaften suchen zu wollen.

Schon jene große Wirksamkeit für unseren öffentlichen Zustand und die wesentlich politischen Kräfte, durch welche diese Wirkung hervorgebracht wurde, fordern natürlich auch das Staats-Lexikon zu einer Betrachtung derselben auf.

Aber selbst diese Betrachtung der höheren Bedeutung und des ganzen Zusammenhanges jener Freiheitskämpfe scheint vorzugsweise an diese Persönlichkeit sich knüpfen zu wollen. Blücher hatte bereits nicht blos in den früheren Revolutionskriegen 1793 und 1794 und in dem unglücklichen Feldzug von 1806 mit einer damals seltenen, mit der hervortretendsten Auszeichnung gekämpft. Er, der Greis Blücher, war auch im ganzen Befreiungsheere der Einzige, der zugleich die Schlachten des siebenjährigen Krieges und die von Leipzig und Belle-Alliance mitgekämpft hatte, und in dessen früherer Lebensgeschichte vor allen ein Ereigniß hervortritt, welches, so wie für seinen eigenen Charakter, so auch für die Zeit Friedrich's des Großen bezeichnend ist.

Seit der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts aber begann, seit der französischen Revolution trat sichtbarer hervor und durch den siegreichen Ausgang der großen Freiheitskriege und die Verwirklichung der sie eröffnenden fürstlichen Verheißungen sollte sich glücklich entscheiden ein großer Entwicklungskampf für Deutschland und Europa. In reichen, großen und drangvollen Ereignissen, wie sie oft der lange Lauf vieler Jahrhunderte nicht vereinigt, wie man sie seit der kirchlichen Reformation im sechszehnten Jahrhunderte nicht sah, wollte sich gegen Ende des achtzehnten

---

1) Die vielen **Quellen** hat mit großer Vollständigkeit die ausführlichste Biographie Blücher's, die von Varnhagen von Ense (Biographische Denkmale Thl. III. S. 621—628) angegeben. Einige eigene standen dem Verfasser dieser Zeilen zu Gebot.

und im Anfange des neunzehnten eine neue Reformation, eine neue Bildungsperiode entwickeln. Es war die politische Reformation, welche an die Stelle des Feudalwesens und der feudalistischen Verfassungen und desjenigen, was von der hierarchischen blinden Glaubensgewalt in sie verwachsen war, freie Nationalstaaten, freie staatsbürgerliche Verhältnisse und Verfassungen setzen wollte. Sehr erklärlich aber erhielten die bewußteren wie die unbewußteren Bestrebungen für die neue politische Zeit zuerst mehr einen negativen Charakter, d. h. sie zerstörten nur die alten Formen und Verfassungen der Feudalzeit, ohne daß noch die neuen Formen und Verfassungen gegründet oder befestigt wurden. Bis zu einem gewissen Grade geht ja überhaupt von selbst die Zerstörung des alten Baues dem neuen voraus. In den großen, schwer ganz zu umfassenden Verhältnissen von Religion und Politik aber werden außerdem nur allzugewöhnlich die Gegner der einen, einseitigen Richtung, durch die menschliche Schwäche, zuerst selbst zu der entgegengesetzten Einseitigkeit fortgerissen. Selbst so große Geister wie Voltaire und Friedrich der Große bekämpfen bei allem Ernste der Gesinnung fürs Gute doch nicht den Aberglauben, ohne den Glauben zu zerstören oder ohne auf die Seite des Unglaubens zu treten, nicht die Anarchie, sei es eine feudale oder eine demokratische Anarchie, ohne durch Zerstörung und Anfeindung aller Freiheit einem eben so verderblichen Absolutismus in die Hände zu arbeiten. Die Gegner des Unglaubens und des Despotismus dagegen suchen uns wieder dem Mysticismus und der Anarchie zu überliefern. Nur die allmälig in den Vor- und Rückschwankungen gewonnene praktische Bildung oder der Einfluß seltener bildungskräftiger Männer führt die Völker zur glücklichen Vereinigung von Religion und Aufklärung, von Ordnung und Freiheit. Die natürlichen Folgen nun aber von der Zerstörung der alten politischen Formen und Verfassungen der Feudalzeit, ohne daß noch die neuen staatsbürgerlichen repräsentativen Verfassungen gegründet oder fest und wirksam wurden, mußten in Europa unvermeidlich die absolute despotische Gewalt der an der Spitze stehenden monarchischen oder republikanischen Machthaber begründen. Vollends aber entstand in Frankreich zuerst ein furchtbarer Despotismus. Theils geschah dies durch die verderbteste absolute Königsmacht, durch die unter ihr ausgebildete Verderbniß des französischen Volkes, endlich durch die maßlose Selbstsucht und Herrschsucht Napoleon's, des übermächtigen Erben der französischen Revolution. Mit allen durch das Freiheitsstreben, durch die Revolution selbst aufgeregten, ihr längere Zeit bewußtlos dienstbaren Kräften schien diese Napoleon'sche Herrschaft, welche sich an die Stelle der erstrebten Freiheit setzte, in den innern und äußern Verhältnissen aller europäischen Nationen eine Unterjochung täglich mehr ausbilden zu wollen, die um so unerträglicher wurde, je allgemeiner der Widerspruch derselben mit den angeregten Ideen, mit der Bestimmung der Zeit, mit der innern und äußern oder der nationalen und der verfassungsmäßigen Freiheit erkannt wurde. In dem Streben für diese doppelte Freiheit mußte also ebenso der Kampf der übrigen europäischen Völker gegen Frankreich entbrennen, wie er früher zum Theil von der absolut gewordenen Fürstengewalt gegen die von Frankreich ausgehende Verbreitung der Freiheitsgrundsätze geführt wurde. Schon sehr frühe war in der französischen Revolution nicht blos das Streben nach Freiheit in innere Anarchie und Despotie, sondern auch in Verletzung gegen fremde Nationen übergegangen. Und bald wurde jetzt alle Gewaltthat der absoluten französischen Könige, namentlich auch gegen Deutschland, überboten. Verblendung und Ehrgeiz hatte insbesondere einen großen Theil der Franzosen und namentlich die Heere zu Genossen und Werkzeugen der Napoleon'schen Unterdrückung und als solche auch zu den Feinden der für ihre Freiheit kämpfenden Völker gemacht. Aber auch die Franzosen kehrten, wie sich nachher zeigen wird, vorzüglich durch den deutschen Freiheitskrieg, von ihrer Verblendung und einseitigen Richtung allmälig mehr und mehr wieder zur ursprünglich erstrebten Freiheit zurück.

In diesem großen europäischen Entwicklungskampfe fällt Blücher's Leben und Wirken. Blücher war zu Rostock den 16. Dec. 1742 geboren. Sein Vater, ebenso wie seine Mutter aus Mecklenburg abstammend, war Rittmeister in hessencasselschen Diensten gewesen und hatte sich auf sein kleines Rittergütchen Großenrensow zurückgezogen. Wir wissen von ihm fast nur, daß ihn wie die Mutter der Sohn mit

dankbarer Verehrung nannte, und dann, daß er gegen einige Tanten, welche diesem Sohne bei seiner Geburt einen aus den Schäferliedern seiner Zeit geborgten fremden idyllischen Namen zubachten, statt desselben vielmehr die für ihn passenderen kräftigen deutschen: Gebhardt Leberecht durchsetzte. Die Unruhen des langen Haders zwischen dem Herzog und der landständischen Ritterschaft hatten den Vater vor Blücher's Geburt bewogen, nach Rostock zu ziehen. Die des siebenjährigen Krieges bestimmten ihn später, seine Söhne Ulrich und Gebhardt auf die Insel Rügen zu seinem Schwiegersohne von Krackwitz zu schicken. In Mecklenburg wie auf Rügen mag wohl wenig wissenschaftlicher Unterricht die Knaben an das Zimmer gefesselt haben. Selbst die französische Sprache hatte, in einer Zeit, wo alle deutsche Nationalität in elender Nachäffung des Franzosenthums unterzugehen schien, Blücher, der einst in Paris deutsch sprechen und dem deutschen Namen seine Achtung wieder erwecken sollte, nicht erlernt. Desto kräftiger entwickelte er unter freiem Himmel, bei einiger Theilnahme an landwirthschaftlicher Thätigkeit und bald auf wildem Roß, bald auf dem stürmenden Meer im Wettkampfe mit seinen Altersgenossen in freiem glücklichen Jugendleben seine kräftige, unverwüstliche körperliche Constitution, seine Tugenden der Körpergewandtheit, des kühnen unerschütterlichen Muthes, des gesunden Sinns und Blicks und des tüchtigen Charakters, so wie die unzerstörliche Heiterkeit und Lebenslust und seine offene gutmüthige Treuherzigkeit gegen Geringe und Vornehme. Fischer am Ostseeufer der Insel Rügen erzählten, „daß ihre Väter den „Feldmarschall wohl gekannt, da sie noch Buben gewesen und mit dem wilden Junker und „einem älteren Bruder Ulrich so manchen Streich ausgeführt hätten. Da sei der Junker „Leberecht immer voran gewesen. Was Keiner gewagt, habe er unternommen, und „Alle hätten ihm gehorchen müssen, weil Keiner so großes Herz gehabt. Ihm sei kein „Baum zu hoch gewesen. In die Schluchten der Kreidefelsen (wo heutiges Tages es an„geschlagen ist, daß wegen der Lebensgefahr Niemand hineinsteigen darf) kletterte er hinab „bis zu der Brandung des Meeres, ohne Schwindel. Beim Sturme rief er seine Ge„fährten in den Nachen und schlug mit dem Ruder gegen die empörten Wellen, als wollte „er sie schweigen heißen" [2]). Bei solcher Stimmung mußte das Soldatenleben in dem auf Rügen liegenden schwedischen Husarenregiment von Mörner anlocken. Aber die elterliche Zustimmung wurde verweigert. Da verließen im dritten Jahre des siebenjährigen Krieges beide Knaben heimlich den Schwager und suchten Aufnahme in jenem Regiment. Sie erhielten, nachdem endlich der Vater eingewilligt hatte, die gewünschte Anstellung. Aber bald wurde auf einem Streifzuge in die Uckermark der vierzehnjährige Junker Gebhardt mit verwundetem Pferde von einer überlegenen Anzahl preußischer Husaren gefangen. Ein Husar nahm ihn vor sich auf sein Pferd. So nun trug dieses ihn seinem großen Schicksal entgegen. So brachte es den Preußen den Helden der Befreiungskriege. Dem preußischen Husarenobrist v. Belling gefiel der schöne muthige Knabe. Er gewann ihn lieb, behielt ihn auf sein Ehrenwort bei sich und bot ihm wiederholt preußische Dienste an. Diese aber lehnte Blücher, so lange er noch seinen schwedischen Abschied nicht erhalten konnte, standhaft ab. Endlich nach einjährigem Harren glückte es durch einen günstigen Zufall, ihn zu erhalten. Blücher wurde preußischer Fahnenjunker, bald (1760) Cornet und Adjutant seines väterlichen Gönners, der ihn ausrüstete. Er half nun mit Eifer und Muth den siebenjährigen Krieg, welcher nach langer Zerrüttung und Erschlaffung die erste erhebende Bewegung in Deutschland erzeugte, muthig zu Ende kämpfen. Blücher focht mit Auszeichnung in den Schlachten von Kunersdorf und Freiberg, in welcher letzteren er verwundet wurde. Er rückte bis zum ältesten Stabsrittmeister vor. Da fiel Belling in Ungnade bei Friedrich dem Großen, und Blücher wurde, ohnerachtet seiner Gegenvorstellungen, bei der nächsten Beförderung in der Zutheilung der Escadron einem jüngeren Rittmeister v. Jägerfeld nachgesetzt. Der König selbst hatte bereits diese Diensteinrichtung gegen Blücher's Vorstellungen genehmigt. Dennoch schrieb Blücher die kühnen Worte an seinen großen König: „Der „v. Jägerfeld, der kein anderes Verdienst hat als der Sohn des Markgrafen von

2) Förster: der Feldmarschall S. 3.

„Schwebt zu sein, ist mir vorgezogen. Ich bitte Ew. Majestät um meinen Abschied.“ Friedrich befahl, ihm Arrest zu geben, damit er sich eines Bessern besinnen könne. Blücher saß und saß, dreiviertel Jahre lang, und blieb bei seiner Erklärung. Da erklärte seinerseits der König: „Der Rittmeister v. Blücher ist seiner Dienste entlassen; er „kann sich zum Teufel scheeren.“ Blücher liebte leidenschaftlich den Kriegerstand. Er war damals vermögenslos, dazu verlobt mit einer ebenfalls vermögenslosen Braut, einer Fräulein v. Mahlin, der Tochter eines ehemaligen sächsischen Obersten, der in Polen Güter gepachtet hatte. Nur die innere Empörung eines unabhängigen festen Charakters gegen das Unrecht, nur ein tiefes Gefühl für das Recht, welches Blücher in seiner Person verletzt glaubte, konnte ihn in solcher Lage, in solcher Zeit unbeschränkter Fürstenherrschaft, in welcher vollends im Militär schon der Zweifel an der Unfehlbarkeit königlichen Willens als Verbrechen galt, zu so kühnem, unerschütterlichem und aufopferungsvollem Rechtstrotz selbst gegen seinen großen König bestimmen. Es sind aber dieselben Gefühle und Kräfte, welche zum Kampfe gegen fremde Unterdrückung und welche gegen die Willkür der verschiedensten Art im Innern begeistern und stählen. Ein aufopferungsvoller, muthiger gesetzlicher Widerstand gegen Unrecht der Gewalt, zum Schutz des gemeinsamen Rechts ist meist schwerer, oft heilsamer als Angriff.

Blücher's Freunde fürchteten, er werde seine Verbindung aufgeben müssen. Er that es nicht. Er nahm ein Pachtgut seines Schwiegervaters in Unterpacht, heirathete und lebte mit seiner Gattin, die ihm sechs Kinder gebar, obwohl oft zum Kriegsdienst sich zurücksehnend, doch fünfzehn Jahre lang glücklich in ländlicher Einsamkeit. Durch einsichtsvollen und eifrigen Betrieb des Landbaues, worin er als Muster galt, erwarb er sich bald ein kleines Landgut in Pommern und durch Charakter und Benehmen die Achtung und Liebe seiner Umgebung, so daß ihn, den geborenen Ausländer, die pommerschen Landstände zum Landrath der Provinz ernannten. Selbst der große König bezeugte ihm, der dem Lande einige Dienste geleistet hatte, wiederholt mündlich und in Briefen und durch Geldgeschenke seine Achtung und, wie es scheint, die Absicht, das Vergangene zu vergüten. Nur erlaubte eine falsche Vorstellung von der königlichen Würde nicht, dieses auf die auch nur den Schein eines königlichen Irrthums oder Unrechts eingestehende Weise, nehmlich durch eine passende Wiederanstellung, zu thun. Die letztere war erst möglich nach Friedrich's Tode. Doch hielt zuerst gutmüthiges Nachgeben gegen die dringenden Bitten seiner Gattin Blüchern ab, Schritte zur Erfüllung seiner Wünsche zu verfolgen. Einst aber, bei einer Heerschau in Pommern, bemerkte Friedrich Wilhelm II. mit Wohlgefallen einen Mann, der durch seine männliche Schönheit und als kühner trefflicher Reiter unter den Zuschauern sich auszeichnete. Mit den Worten: „Der könnte uns Allen was zu rathen aufgeben“, wandte sich der König zu seinen Cavalerieofficieren und erkundigte sich. Es war Blücher. Der König, diesmal besser als sein großer Vorfahr den rechten Mann erkennend, trug ihm huldvoll den ersehnten Rücktritt in die Armee an. „Ja, mit Freuden, wenn sein Recht ihm würde“, war Blücher's Antwort. Und es ward ihm. Er erhielt 1787, seinem ausdrücklichen Wunsche gemäß, gerade in sein altes Regiment den Wiedereintritt und die Majorsstelle vor demselben v. Jägerfeld, dem er einst nachgesetzt wurde; und sein Patent wurde zurückdatirt auf 1779, eine Zeit, wo der König, der es unterzeichnete, gar noch nicht regierte.

An der Spitze desselben rothen Husarenregiments, v. Golz, kämpfte 1793 und 1794 Blücher in den Feldzügen am Rhein, zuerst als Obrist, bald, zur Belohnung seiner Verdienste, als Generalmajor und als Inhaber des Regiments und mit dem rothen Adlerorden geschmückt. In den Kämpfen von Cisoing, Luxemburg, Kaiserslautern, Morschheim, Weidenthal, Edesheim, am Malzberg und bei Moorlautern zeigten sich Blücher's kühner Geist und seine Freude am Kampfe, der schnelle Blick und Entschluß in jeder Lage, die von Tollkühnheit entfernten vorsichtigen Anstalten wie die Energie der Ausführung, endlich die begeisterte Liebe und Folgsamkeit, welche des Anführers Vorangehen in jeder Gefahr und Mühseligkeit und das gutmüthige, treuherzige Wohlwollen seinen Kriegern einflößten. Man nannte ihn den neuen Ziethen. Beinahe 4000 Gefangene, darunter 150 Officiere und ein Generallieutenant, einige tau-

send Pferde, 11 Kanonen und 5 Fahnen hatte unter seiner Führung sein Regiment gewonnen, nie, mit Ausnahme von sechs Mann, Gefangene verloren.

Schon glänzte Blücher's Name. Doch sollte er seinen vollen Glanz vor seinem Greisenalter nicht erwerben. Dieses verhinderte Deutschlands unglückliches Schicksal, begründet durch allbekannte Mängel und Ursachen, durch die innern Verhältnisse und durch ihre Folgen, die Niederlagen im Kriege, insbesondere der Baseler Friede und die Demarcationslinie, welche das in die Revolutionskriege hineingezogene übrige Deutschland preußischer Seits, ebenso wie der Friede von Campoformio österreichischer Seits, hilflos ließen, sodann ferner die unglückliche Zögerung des bereits ausmarschirten preußischen Heeres 1805 und endlich die furchtbaren Ereignisse von 1806. In der auf den Baseler Frieden folgenden Waffenruhe hatte sich Blücher nach dem Tode seiner ersten Gattin zum zweiten Male vermählt und zwar mit einer schönen Ostfriesin, einem Fräulein v. Colomb. Im Jahr 1811 war er Generallieutenant geworden und 1812 und 1813 hatte er, beauftragt mit der Besitznahme von Erfurt, Mühlhausen und Münster, und dann als Gouverneur von Münster durch sein menschenfreundliches, zutrauliches Wesen manche Schwierigkeiten und Härten des neuen Zustandes der Bewohner beseitigt. Auch als Schriftsteller trat nun Blücher auf. Er ließ 1796 sein Tagebuch seiner Feldzüge am Rhein erscheinen, welches Sachkundige zu den besten Werken dieser Art zählen, ein lebendiges Abbild seiner ritterlichen Kriegsthaten, seiner liebenswürdigen Persönlichkeit. — Im Jahr 1805 schrieb er die schon durch ihren Titel und die darin ausgesprochene Grundidee merkwürdige Schrift: Gedanken über Formirung einer preußischen Nationalarmee, in welcher er schon damals fordert, jeder Preuße müsse Soldat, die Dienstzeit kurz, die Behandlung besser werden [3]).

An dem unglücklichen Tage von Jena hatte Blücher in noch untergeordneter Stellung an der Spitze von fünfundzwanzig Escadronen Cavalerie und einiger reitenden Batterieen, über welche man ihm erst auf dem Schlachtfelde den Befehl anvertraute, das Seinige gethan. Sein Pferd wurde ihm unter dem Leibe getödtet. Als der ungeordnete Rückzug und die Auflösung der Armee erfolgte, führte er vermittelst einer kühnen Kriegslist 5000 Mann mitten durch die feindlichen Reiterdivisionen Klein und Lasalle hindurch und zog noch das weimar'sche Corps unter dem Herzog von Braunschweig-Oels an sich. Um einen Theil der feindlichen Heeresmacht von dem Herzen der Monarchie und von den wenigen dem König übrigen Truppen bis zur Ankunft der Russen abzuziehen, warf er sich nun mit seinen 15,000 Mann nach Mecklenburg; alsbald aber, durch Murat, Soult und Bernadotte von 80,000 Mann umzingelt, mit Verwerfung aller ihrer Capitulationsanträge, nach Lübeck. Da aber die schlecht befestigte Stadt, trotz aller Gegenwehr und des unermüdlichen persönlichen Kampfes des Anführers, selbst noch in den Straßen der Stadt, von der feindlichen Uebermacht erstürmt war, mußte er endlich in Radkau, einem Dorfe bei Lübeck, ehrenvoll capituliren. Doch verweigerte er hartnäckig, die Capitulation zu unterzeichnen, bis ihm die ungewöhnliche ausdrückliche Hinzufügung gestattet wurde, „daß er nur deswegen capitulire, weil er weder Munition noch „Brod und Fourage habe." „Ihm wurde" — so berichtet Varnhagen von Ense über Blücher's Theilnahme an diesem unglücklichen Kriege (S. 118) — „in den Augen „des Kriegers nur Achtung und Bewunderung zu Theil. Von allen preußischen Feldherren „und Truppenschaaren, die bis dahin den Kampfplatz betreten, hatte er allein den Ruhm „der Waffen behauptet und in dem allgemeinen Unglück, welches ihn schon mitergriffen „hatte, vorüber allen breiten Abwegen der Schande, auf schmalem Pfade sich zum ehrenvollen Ziele durchgerungen. Seinem Kreise war kein Verzagen, welches überall Schlag „auf Schlag die Geprüftesten ergriff, kein Unmuth und keine Schwäche genaht. Seine „Truppen hatten sich tapfer, ausdauernd bis zum letzten Augenblick gehalten. Ein solches „Beispiel war in jenen Tagen der Verdunkelung und Trauer ein helles Feuerzeichen,

3) Noch eine dritte Schrift schrieb Blücher: Bemerkungen über die Instruction und das Exerciren der Cavalerie. 1807. Sie soll theoretisch nicht viel bedeuten. Blücher war Praktiker.

„an welchem die Flamme der Hoffnung und Zuversicht sich wieder entzünden konnte. So „auch war bald der Sinn und das Urtheil des Volkes vorherrschend für Blücher ent„schieden. Nicht in Preußen allein, auch in Hamburg, wo das Unglück der Nach„barstadt tief gefühlt wurde (und wo Blücher die Zeit seiner Kriegsgefangenschaft ver„lebte), und in Lübeck selbst zeigte die Menge für ihn und seine Krieger ihre Theilnahme, „ihren Eifer. Der Feind, hier ein unzweideutiger Zeuge, bewies ihnen seine Achtung auf „alle Weise; ja er setzte sie oft in Verlegenheit durch den Vorzug, den er ihnen vor den „Gefährten einräumte, die nicht das Glück gehabt, unter Blücher's Befehlen zu stehen." Eine Einladung von Bernadotte, mit ihm spazieren zu fahren, lehnte Blücher, dem das Franzosenthum in Deutschland, seitdem es so offenbar selbst der fremden Unterdrückung diente und huldigte, verhaßt war, und in dessen Hause auch von den Seinigen kein Französisch gehört wurde, mit der Entschuldigung ab, „er spreche nicht französisch und sei zu „alt es zu lernen."

Wir brauchen hier nicht auszumalen die ganze Reihe trauriger Ereignisse, welche die Schlacht von Jena eröffnete, die fast unbegreifliche moralische Zerrüttung, welche sie zu Tage brachte, die völlig vertheidigungslose Uebergabe der Festungen Hameln und Nienburg, Erfurt und Magdeburg, Spandau, Stettin und Küstrin, Glogau, Breslau, Brieg und Schweidnitz, den Einzug der Feinde in Berlin und ihren Empfang daselbst, die Zerstückelung der preußischen Monarchie, die höchst drangvolle Lage des durch die russische Alliance geretteten, vom Feinde ausgesogenen und militärisch besetzten übriggebliebenen Theiles und die Unterdrückung von Deutschland. Es sollte der Welt offenbar werden, daß zahlreiche wohldressirte Heere und treffliche Festungen, daß gefüllte Schatzkammern und ein äußerlich sehr ausgebildeter, wohlgeordneter Staatsmechanismus, daß selbst, was unendlich höher steht, ein vortreffliches Fürstenhaus mit allgemein und laut ausgesprochener Liebe und Verehrung für dasselbe, daß geistige Bildung und wohlerworbener Kriegsruhm — daß Alles dieses noch nicht genügt, um einen Staat gegen große, oft lange verborgene Gebrechen und in der Stunde großer Gefahr gegen den Untergang zu schützen. Es sollte, größer im furchtbarsten Unglück als je im glänzendsten Glück, dasselbe Preußen in den Jahren 1807 bis 1813 der Welt zeigen, wodurch die wahren, unzerstörbaren Staatskräfte wachsen, wodurch selbst kleine, an materiellen Mitteln schwache Staaten unüberwindlich und siegreich werden und, sofern sie dem aufgefundenen rechten Wege treu bleiben, in glorreicher Entwickelung fortschreiten können. Mit rühmlicher Weisheit und eines reinen Willens sich bewußt, suchte die Regierung nicht, wie die Thoren, in Andern und in Zufälligkeiten, sondern im Innern des Staates selbst die Quellen so großen öffentlichen Unglücks und in völliger Selbsterkenntniß die Bedingung der Herstellung. Muthvoll ließ sie Wort und Schrift zur lauten, oft bitteren Enthüllung aller wahren und vermeintlichen Gebrechen und Fehler der Behörden und der Einrichtungen, der Verfassung und der Verwaltung frei. Energisch begründete und vorbereitete sie dann durch Stein und Scharnhorst in diesen wenigen Jahren mit den beschränktesten Mitteln, in der durch den übermüthigen Feind beengtesten Lage Alles, was 1813—1815 die glorreiche Befreiung und Wiedergeburt möglich machte, Alles, was noch jetzt der Stolz und die Hoffnung Preußens ist, dessen Dauer und weitere Entwickelung, nach dem Wort eines der edelsten seiner Staatsmänner, dem Staate die Bürgschaft leisten sollte, daß ihm niemals ein neues Jena gefährlich oder nöthig sei. Durch die Befreiung des Bauernstandes von der Unterdrückung des Feudalismus, durch die freie Städteordnung, durch die Gleichheit der öffentlichen Pflichten und Rechte und endlich durch die ausdrückliche Verheißung einer repräsentativen Provinzial- und Reichsverfassung (Edict vom 28. October 1810) wurde der Nation eine allgemeine freie staatsbürgerliche Verfassung vorbereitet und verbürgt. Durch die einstweilen dem Wesen nach schon gewährte Freiheit des Wortes und der Schrift, durch die neue Gründung von Universitäts- und Schuleinrichtungen im lieberalsten Geiste wurde der Nation die geistige Erhebung und Waffe gegeben. Das Zerbrechen des schimpflichen Stocks, der bei Jena als so nichtsvermögend sich gezeigt hatte, die für alle Bürger gleiche und unablösliche Waffenpflicht und die Landwehr endlich gaben ihr die

treffliche kriegerische Wehrordnung. Der Grund von Preußens, von Deutschlands Unglück und Schmach, Feudalismus und Verfassungslosigkeit, und die Aufgabe der neuen Zeit waren also klar erkannt. Licht und Recht, Freiheit und Ehre wurden überall als der Preußen Loosungsworte erklärt. Und wahrlich, nicht etwa weil die vorzüglichsten Wiederhersteller der Größe Preußens, Stein, Scharnhorst und Blücher ebenso wie Hardenberg zufällig in andern deutschen Ländern geboren waren, sondern weil man tief erkannt hatte, daß für Preußen nur durch deutsche Cultur und Freiheit, durch das Vorangehen in ihnen und in freier inniger Verbindung mit Deutschland, Sicherheit und Gedeihen sei, huldigte man in Wort und Werk auch dieser Idee. Mit solchen Waffen konnten die Regierung und ein Bund begeisterter Vaterlandsfreunde, der Tugendbund, durch allgemeine Verbreitung einer moralischen Erhebung der Nation unter den Augen des argwöhnischen, die Landesfesten besitzenden Feindes die Befreiung des Vaterlandes vorbereiten.

Blücher war bald nach seiner Gefangennehmung, seinen dringenden Bitten gemäß, gegen den von Schill gefangenen Marschall Victor ausgewechselt, von dem König mit dem schwarzen Adler belohnt und zu einer kühnen Unternehmung nach Pommern entsendet worden. Der Friede zu Tilsit hinderte sie. In der Umgebung des Königs, arbeitend im Kriegsdepartement, dann Generalgouverneur von Pommern, stets auf gleiche Weise stimmte Blücher ein in die Richtung des neuen Preußens, suchte er Vertrauen und Muth und kriegerische Tüchtigkeit zu verbreiten. Ihm wurde daher eben so wie Stein die Ehre, von dem übermüthigen Sieger als einer der Männer bezeichnet zu werden, die, weil er sie fürchtete, die preußische Regierung außer Dienst setzen mußte. Blücher, der schon, bald nachdem, nicht seiner Neigung gemäß, der Baseler Friede geschlossen war, immer aufs Neue durch Briefe an den König und durch mündliches Wort zum Krieg gegen den Unterdrücker Deutschlands getrieben, trieb jetzt aufs Neue und lebhafter, sobald die erste Möglichkeit dazu kam. Schon 1808, wo er kränklich war, antwortete ihm Scharnhorst auf solche neue Mahnungen und Vorschläge: „Ihr Brief „hat mir unbeschreibliche Freude gemacht. Ich sehe es, was Alle sagten, Ihr Geist „hat nicht gelitten. Sie sind unser Anführer, unser Held, und müßten Sie auf einer „Sänfte uns vorangetragen werden. Nur mit Ihnen ist Entschlossenheit und Glück." Als Schill 1809 seine kühne Unternehmung begann, hatte Blücher, auf ihre Billigung hoffend, bereits kriegerische Vorbereitungen gemacht, mußte sie aber, dem königlichen Befehl gemäß, einstellen.

Von Jahr zu Jahr war unterdessen Napoleon's Uebermacht angewachsen. Doch hatte er noch immer durch die unter ihm überall und auch in dem rheinischen Bunde nach dem Beispiele Frankreichs bewirkte wohlthätige Zerstörung des Feudalismus und die Einführung der Gleichheit öffentlicher Pflichten und Rechte, sowie durch die scheinbar freien ständischen Verfassungen, die er in Frankreich bestehen ließ, in allen von ihm gestifteten Staaten, in dem Königreiche Westphalen, in den Großherzogthümern Berg und Frankfurt, in Holland wie in Polen, ja selbst in Spanien und Italien einführte, eine sehr große Zahl selbst der edelsten Männer — ich nenne nur Johannes Müller — getäuscht und dadurch vorzüglich eine große Kraft für sich gewonnen. Wer dieses übersieht, kann die damalige Zeit nicht verstehen. Auch das Schreiben an den Fürsten Primas, wodurch Napoleon feierlich protestirt, daß man etwaige Willkür der Rheinbundsfürsten ihm zuschreibe [4]), seine sorgfältige Schonung der deutschen Unterrichtsanstalten, namentlich der akademischen Lehrfreiheit, und Anderes beweisen deutlich, daß er den Glauben: Freiheit und Fortschritt seien auf seiner Seite, zu würdigen wußte. Doch bei jeder Zunahme der Macht zerstörte sein despotischer Uebermuth immer mehr diese Täuschungen, und das durch seine Freiheit allein unbesiegbare Britannien rüstete zur Rettung Europas immer neue Kämpfer. Da erschütterten endlich die ungewöhnlich frühe Winterkälte, der Brand von Moskau und vor Allem die so höchst unpolitische Täuschung der gerechten Erwartungen

4) Winkopp's rheinische Bundesacte, S. 109.

der Polen auf alsbaldige Wiederherstellung ihrer Freiheit, welche ihm sichern Rückzug und neue Hilfsquellen geboten hätte, seine Macht, und der General York gab mit kühner Seele das Signal zum allgemeinen Befreiungskrieg.

Er begann. Aber es ist nöthig, um die Geschichte gegen Verfälschungen zu vertheidigen und um Blücher's Wirken zu verstehen, sich deutlich zu erinnern, wie er begann. Zum erstenmale seit der französischen Revolution eröffneten die ein Vierteljahrhundert hindurch immer und immer besiegten Regierungen den Kampf mit dem Loosungswort, nicht blos der Sicherung der Thronrechte und der äußern, sondern auch der innern staatsbürgerlichen Freiheit. Herüber von der bisher unbesiegbaren feindlichen Macht und auf ihre Seite beschwuren sie jetzt die moralische Kraft der großen Idee der Zeit, die Kraft der Freiheit und der öffentlichen Meinung siegskräftiges Panier. Die verbündeten Monarchen eröffneten den Krieg durch die gemeinschaftliche feierliche Proclamation von Kalisch vom 25. März 1813. Darin erklären sie: „Daß sie, dem Wunsche „des deutschen Volkes begegnend, jeden Deutschen auffordern, sich anzuschließen und „zu kämpfen mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben für die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands und für die Wiederkehr eines ehrwürdigen Reiches in zeitgemäßer Gestaltung, welches allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimgestellt bleibe und in seinen Grundzügen und Umrissen möglichst aus dem „ureignen Geiste des deutschen Volkes hervorgehen solle, damit Deutschland verjüngt und „lebenskräftig und in Einheit gehalten unter Europas Völkern dastehe." „Für diesen „Zweck" — so erklären sie, so erklärt namentlich auch Fürst Metternich noch zwischen dem ersten und zweiten Kriege auf dem Wiener Congreß — „für diesen Zweck haben die „Völker die Waffen ergriffen, und alle Staaten, welche der großen Alliance sich angeschlossen, erklärten sich schon durch ihren Beitritt für denselben Zweck" [5]). Dieser Zweck wird eben so oft wiederholt, von allen Regierungen einstimmig auch bezeichnet „als eine „der öffentlichen Meinung, dem Zeitgeist und der Erwartung der Zeitgenossen, als den „allgemeinen Wünschen und gerechten Ansprüchen der deutschen Nation entsprechende „nothwendige Festsetzung und Sicherstellung der staatsbürgerlichen Rechte und ständischer „Verfassungen, mindestens mit den Rechten der Preßfreiheit, der Steuerbewilligung, „der Zustimmung zu den Landesgesetzen und der Verantwortlichkeit der Staatsdiener." Und als 1815 der neue, gefährliche Krieg drohte, da nahm man schnell auf dem Wiener Congreß die über den Länderstreit fast vergessene deutsche Verfassungssache wieder vor. Da erklärten alle Regierungen eben so einstimmig: „daß unter den dringenden Umständen der „gegenwärtigen Lage der Dinge durch neue Zusicherung dieser Rechte in der wenn auch „noch unvollständigen Bundesacte, die Völker, um mit Vertrauen und Muth, mit „Kraft und Freudigkeit den neuen Kampf zu beginnen, über diese Rechte beruhigt werden, „daß sie zur Ueberzeugung gelangen müßten, daß die bereits dargebrachten Opfer so wie „die neuen Anstrengungen für ihre theuersten Interessen, für ihre unverjährbaren „Rechte geleistet und erheischt würden" [6]). Mehrere Regierungen ertheilten jetzt ebenfalls unmittelbar vor Eröffnung des neuen, schweren Krieges ihren Völkern noch besondere ähnliche Zusicherungen, Versprechungen wahrer, zeitgemäßer Constitutionen oder Repräsentativverfassungen, so z. B. die Könige von Baiern und von Würtemberg, der Großherzog von Baden. So auch der König von Preußen (dessen Bevollmächtigte in ihren fünf Entwürfen zur Bundesverfassung stets jene obigen Rechte im ausgedehntesten Umfang als wesentlich erklärten) in der neuen Zusage einer reichsständischen repräsentativen Verfassung durch das königliche Edict vom 22. Mai 1815, und durch die Besitz-

5) Klüber's Acten des Wiener Congresses, Heft I. S. 61 u. 104.

6) Klüber a. a. O. I, S. 34, 45, 57, 65, 68, 72. III, 104, 125, 131, 134. IV, 43, 44, 48, 50, 51, 104. V, 1, 3, 18, 55, 107, 169, 195, 298. VI, 206. VII, 298, 359, 378. VIII, 33, 424, 425, 432, 512, 523, 524, 529, 532, 547, 551, 565. S. auch diese urkundlichen Erklärungen von dem ersten und zweiten Befreiungskriege in C. Th. Welcker's Vervollkommnung der organischen Entwickelung der deutschen Bundesverfassung. Karlsruhe bei Groos. S. 15—40. Die Beweise, daß man überall an wahre zeitgemäße Repräsentativ-Verfassungen dachte, s. insbesondere S. 39 ff.

ergreifungspatente der alten und neuen Provinzen [7]). Wohl also konnten später am deutschen Bundestage die Gesandten sich in Beziehung „auf eine allgemeine, baldmöglichste „Begründung ständischer Verfassung, die an sich schon den Rechten gemäß sei", auf diese feierlichen Grundverträge der Regierungen mit der Nation und den Bürgern, „auf die „Zusagen, welche den Völkern während des Freiheitskrieges laut und öffentlich gemacht „wurden", berufen und erklären, „daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völ„ker befreit und die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit „überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge [8])."

Ueberall wurde dabei die öffentliche Meinung als Leitstern für die Regierungen feierlich anerkannt und an die Spitze gestellt [9]). Blücher aber, der Feldherr der Verbündeten, erließ den 23. März 1813, bei dem Vorrücken ihrer Heere in Deutschland, eine Proclamation zunächst an die Sachsen, „seine deutschen Mitbürger oder seine deutschen „Brüder, mit welchen er gemeinschaftlich für Vaterland und Freiheit kämpfte." (Siehe seinen Aufruf an das Heer vom 24. April.) In dieser Proclamation nun wird Preßfreiheit verheißen und deren Unterdrückung als ein Hauptgrund der jetzt vom Volke verlangten Erhebung gegen die Napoleon'sche Sklaverei und den Rheinbund erklärt. Mit dem Einrücken in Sachsen wird sogleich auch die Verheißung verwirklicht [10]). In der That wurde fast überall, wohin sich die Herrschaft der verbündeten Armeen erstreckte, Wort und Schrift frei. Dem Herausgeber des so höchst liberalen Rheinischen Merkurs, den auch Blücher für einen mächtigen Alliirten der verbündeten Heere erklärte, sagte er noch später zu Ende des Jahres 1815 nach dem zweiten Pariser Frieden: „Schreiben Sie „nur immer zu, gegen wen es auch sei; ich nehme Alles auf mich. Wenn's nur wahr ist, „so mögen Sie Alles drucken lassen. Aber, das sage ich Ihnen, wahr muß es sein [11])."

Schon vor dem Befreiungskriege hatten aber auch die Schriftsteller, welche für die zukünftige Befreiung Deutschlands zu wirken suchten, und von welchen im Kriege nicht wenige in bedeutender öffentlicher Wirksamkeit auftraten, stets auch für freie Verfassung als einen Haupttheil und eine Grundbedingung der Befreiung gesprochen. Selbst Herr v. Gentz in Berlin hatte in seiner Berliner Monatsschrift (z.B. Bd. II., S. 276 flg.) mit Begeisterung sogar auf die nordamerikanische Freiheit „und ihre beispiellosen glücklichen „Folgen als Pflanzschule von Weisheit und Kraft für unsern alternden Erdtheil hingewie„sen, die höchstmögliche bürgerliche Freiheit als den letzten Zweck, als das Ideal jeder „politischen Verbindung" erklärt und „die Zerstörung der durchaus verderblichen mittel„alterlichen und feudalistischen Verhältnisse als die höchste Wohlthat, als die wesentliche „Aufgabe der Zeit" gepriesen. Herr v. Gentz erklärte in diesen Ausführungen auf eine für die historische Auffassung jener Zeitverhältnisse eben so bezeichnende Weise insbesondere auch die von ihm schon in der berühmten Zuschrift an Se. Majestät den König von Preußen so energisch geforderte Preßfreiheit „als unzerstörbares Recht gesitteter Völker, ihre Beeinträchtigung nicht blos als muthlos und als politisch verderblich, sondern als die schwerste „Rechtskränkung, als Beleidigung der Menschheit, ja als absichtliches (?) Hinderniß „menschlicher Vervollkommnung, als frevelhaftes und zugleich fruchtloses Bestreben, als „ein Bestreben, welches zuletzt unvermeidlich den Haß derer, gegen die es gerichtet ist, und „ihre Neigung, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, erwecken müsse" (S. 296, 312, 318). Und Friedrich v. Schlegel hatte in seinen öffentlich zu Wien vor zahlreichem Publicum gehaltenen Vorträgen über die deutsche Geschichte überall die freie Verfassung als die Grundlage der Größe der Staaten, ihre Zerstörung als Grund ihres Unglückes nachgewiesen und

7) S. die zuletzt citirte Schrift S. 39 ff.

8) Protocolle der deutschen Bundesvers. I, S. 14 flg. S. 30, 50, 51, 54, 130, 146, 194, und die vielen Stellen, welche die Schrift in der vorletzten Note, S. 32 flg. anführt.

9) S. die vorigen Noten und österreichischen und preußischen Kriegsmanifeste, nach welchen die Gesinnungen des deutschen Volkes den Krieg erklärten und den Beschlüssen der Regierungen voraueilten. Schmid's Zeitschrift: der deutsche Bund, I, S. 40, 51, 61.

10) Varnhagen, S. 156, 159.

11) Varnhagen, S. 558.

eine Staatsform ohne freie ständische Verfassung geradezu eine Unform genannt. Gleiche Grundideen sprachen vollends jetzo die wahrhaft zahllosen Flugschriften und die vielen in ganz Deutschland begierig gelesenen liberalen Tageblätter und Zeitschriften aus, welche, veranlaßt, ermuntert, belobt von den Fürsten, ihren Ministern und Feldherren, oder ohne dieses, als freiwilliges Contingent zur großen heiligen Nationalsache und zur Verstärkung der öffentlichen Meinung von einzelnen Schriftstellern ausgingen. Wir erinnern beispielsweise an den Preußischen Correspondenten, vom Geheimen Staatsrath Niebuhr redigirt, an die allgemein gelesenen Deutschen Blätter, auf höhere Veranlassung und unter der Mitwirkung der geachtetsten Staatsmänner zuerst in Leipzig, dann in Freiburg (hier von K. v. Rotteck) herausgegeben, an den Rheinischen Merkur von Görres, die Nemesis von Luden, an die Schriften von Jahn, Arndt, Kohlrausch und so viele andere. Die Forderungen der Freiheit, von Tacitus an in Deutschland nie verstummt, verstärkt durch die Reformation, durch die Begeisterung für die ersten Ideen der französischen Revolution, dann durch die Bewunderung der englischen Verfassung, welche Britannien unbesiegt erhielt und Europa rettete, wurden jetzt aufs Neue wieder in der ganzen Nation vernommen. So allgemein hatte die Idee verfassungsmäßiger Freiheit in Europa gesiegt, daß selbst Spanien, welches jetzt nächst England am meisten Allen als Vorbild galt, vor Allem sie in seinem Befreiungskampf hergestellt hatte, und daß die Monarchen unmittelbar nach dem Sieg ihre Wiederherstellung selbst für die besiegten Franzosen und Polen begründeten und schützten. Ja es befanden sich während des Freiheitskrieges Schriftsteller und Freiheitsredner in den großen Hauptquartieren angestellt, so Arndt in dem der Hauptarmee, August Wilhelm Schlegel in dem der Nordarmee, Steffens in der Armee von Blücher. Der Verfasser dieser Zeilen war Zeuge, daß Blücher selbst mit seinem ganzen Generalstabe den Freiheitsreden, welche Steffens in Gießen (später in Marburg, überhaupt in den Umgebungen des Hauptquartiers) an die Bewohner, die Beamten, die Professoren, die studirende Jugend hielt, durch persönliche Gegenwart höheres Gewicht gab.

So wurde also wirklich auf jede denkbare Weise die allgemeine Begeisterung und das Vertrauen auf die verheißene wahre innere wie äußere Freiheit genährt. Es wurden durch diese Begeisterung Männer und Frauen und die freien Vereine derselben, es wurde das Volk und die Gebildeten, welche als Freiwillige ihre höhere, begeisterte Stimmung den Heeren mittheilten, zu Opfern jeder Art bestimmt. Es wurde durch Landwehr, Landsturm und Freischaaren das Volk bewaffnet und trotz aller frühern Leistungen und Opfer, ohne Mühe für die Regierungen, in kürzester Frist die größten Kriegerschaaren, welche deutsche Länder jemals aufstellten, zusammengebracht und ihre treffliche Ausrüstung bewirkt. Nur so, durch jenes Vertrauen, durch diese Begeisterung, nur durch solchen wahren Volkskrieg wurde der bisher unüberwindliche, noch immer an Mitteln überreiche Feind besiegt. Blücher aber wurde der Held des deutschen Volkskrieges.

Der tiefe, richtige Blick von Scharnhorst, der 1806 unter ihm diente, hatte den 71jährigen Greis dazu ausersehen, entgegenstehende Zweifel beseitigt und sich ihm als Generalquartiermeister beigesellt, in welcher Stelle, nach seinem Falle bei Lützen, Gneisenau ihm folgte. — Blücher und das vereinigte russisch-preußische Heer kämpften ruhmvoll gegen Napoleon bei Lützen (2. Mai) mit 80,000 gegen 120,000, und bei Bautzen (20—21. Mai) mit 90,000 gegen 140,000 Mann. Der Kaiser Alexander lohnte Blüchern nach der Schlacht von Lützen mit dem Georgenorden und mit der Erklärung: „Die von Ihnen an diesem schönen Tage geleisteten Dienste, Ihr Eifer und glän„zende Art, sich jederzeit da zu befinden, wo die Gefahr am größten ist, Ihre Beharrlich„keit, das Feld der Ehre selbst verwundet nicht zu verlassen, mit einem Wort, Ihr gan„zes Benehmen hat mich mit Bewunderung und Dankbarkeit erfüllt." In beiden Schlachten hatte man kein Geschütz verloren, eben so wenig als Gefangene, ja bei Lützen Geschütz genommen und das Schlachtfeld behauptet, und Napoleon erkannte mit Schrecken den neuen Geist in dem Heere. Dennoch mußte man zurückgehen. Blücher hatte dem guten Vernehmen der verbündeten Heere mit Selbstentsagung das große Opfer gebracht, den Oberbefehl dem russischen Feldherrn, Grafen Wittgenstein, zu überlassen. Nun

half sein Vorwärtsdrängen und das siegreiche Behaupten seiner Stellung nicht. Säumnisse und Misgriffe konnte er nicht verhindern. Einen Augenblick eines interimistischen Oberbefehls während des Rückzuges nach Schlesien benutzte er sogleich, um den Feldzug vor dem großen Waffenstillstand (vom 4. Juni bis 17. August) mit dem glänzenden siegreichen Reitergefecht bei Heinau (26. Mai) ruhmvoll zu beschließen. Doch eine angebliche höchst wichtige Meldung inmitten des Unternehmens, welches russischer Seits nicht gern gesehen wurde, schien es vereiteln zu wollen. Sie berichtete ihm und seiner Umgebung höchst bedenklich, man müsse den Rückzug beschleunigen, bereits stehe Napoleon Blüchern im Rücken. Blücher, nicht der Mann, das begonnene Unternehmen durch Zweifel sich verderben zu lassen, und stets bedacht, auch die störenden Besorgnisse seiner Umgebung schnell und kräftig niederzuschlagen, antwortete höchst unwillig in seiner derben Soldatensprache: „Steht er mir im Rücken, nun, so ist mir's recht angenehm, da kann er mich ja geradewegs — — — Vorwärts, Kinder!“ Und schnell war der Sieg entschieden. Mit einem Verlust von nur 80 Todten und Verwundeten waren über 1500 Feinde niedergehauen, 400 Gefangene und 11 Kanonen genommen, die Stimmung der Seinen gehoben und dem verderblichen Nachdringen des Feindes ein Ende gemacht.

Auch nach dem Waffenstillstand, ja während des ganzen Feldzuges, waren Blücher's Verhältnisse schwierig und ungünstig genug. Napoleon war der allgewaltige, von sich allein abhängige Gebieter seines großen, ihm unbedingt gehorsamen Heeres und aller seiner Unterfeldherren. So nicht Blücher. Sein Heer war zusammengesetzt aus Russen und Preußen, und seine Unterbefehlshaber, Langeron, Sacken, York, hatten zum Theil schon selbst das oberste Commando geführt. Dazu nun neben ihm und seiner nicht sehr großen sogenannten schlesischen Armee rechts in der Mark die weit stärkere Nordarmee unter Bernadotte oder dem Kronprinz von Schweden, und links in Böhmen die noch größere Hauptarmee mit dem Oberbefehl über alle Heere unter Schwarzenberg und den Monarchen. Verderbliche Störungen durch Eifersucht und Misverständnisse schienen da unvermeidlich. Gleicher Eifer, gleiche Treue, selbstentsagende Unterstützung, wie Blücher sie stets leistete, begegneten ihm fast niemals. Ja in einer Zusammenkunft der Monarchen und Bernadotte's in Trachenberg (9. Juli) hatte man ohne sein Wissen beschlossen, sein Heer solle für sich allein gar nicht schlagen, sondern nur zur jeweiligen Unterstützung der beiden andern Heere bereit bleiben. Und dieses war sogar seinem Unterbefehlshaber Langeron zur Nachachtung mitgetheilt. Als er es endlich von Barclay de Tolly (11. August) selbst erfuhr, da mußte man freilich auf seine Erklärung: „daß er lieber das Commando niederlege“, wenigstens mündlich die Sache zurücknehmen. Dieses aber erfuhr Langeron nicht, und dieser vereitelte ihm nun durch eigenmächtiges Zurückgehen seine beschlossenen Schlachten und selbst noch in der Schlacht an der Katzbach einen Theil seines Planes. Doch begeistert und aufopfernd für die große Sache, höchst klug und zugleich stets ohne Eifersucht und gutmüthig nachgebend, unerschütterlich fest aber, wo es galt, besiegte er stets alle Schwierigkeiten.

Nach dem Waffenstillstande zog Napoleon von Dresden aus zuerst gegen Blücher, um mit großer Uebermacht sein Heer zu vernichten (20. August). Aber Blücher zwang ihn durch kluges Ausweichen und gute Stellungen, zurückzugehen. Alsbald aber drang nun Blücher selbst gegen Macdonald und seine drei Armeecorps vor, und die glänzende Schlacht an der Katzbach am 26. August, demselben Tage, wo die große Hauptarmee vor Dresden unglücklich focht, dieser erste große Sieg gab das Signal zu den bald folgenden Siegen. Glänzend hatte sich Blücher's schneller Entschluß, seine persönliche Sicherheit, sein feuriges Vorwärtsstreben bewährt. Der anfängliche Plan, die Schlacht auf dem linken Ufer der Katzbach zu schlagen, wozu bereits die Anstalten getroffen waren, wird durch zuvorkommendes Uebergehen des Feindes auf das rechte Ufer vereitelt. Schnell ist der neue Plan gefaßt und die Anordnung der Armee verändert. Die Unruhe der Seinigen aber beseitigt Blücher, indem er sie glauben läßt, Alles gehe nach Wunsch und Berechnung, durch die Worte: „Nun haben wir genug Feinde vorüber„gelassen: jetzt vorwärts, Kinder, drauf los!“ Als es sich auf einem Punkte zum

Schlimmen zu wenden scheint, ist er mit den Worten: „Ich werde sie gleich 'mal anders „fassen, laßt mich nur erst unter sie kommen," so wie es stets seine Freude war, selbst an der Spitze einer Reiterschaar. Siegreich geht's voran. Und bald ruft es ihm von allen Seiten, wo er sich naht, den Eifer zu befeuern und Vorwärts, Vorwärts zu treiben, fröhlich entgegen: „Aber hör', Vater Blücher, heute geht's gut!" Und zwei Adler, 20,000 Gefangene, 105 Kanonen, 300 Pulverwagen waren erbeutet. Mit einem eigenen Verlust von nur 1000 Mann hatte er dem Feinde einen Verlust von 30,000 beigebracht. Fast nur mit dem Bajonnett und dem Gewehrkolben hatten die tapfern Landwehrmänner gekämpft. Von Knieiingswaide aus rief er seinem Heere zu: „Schle„sien ist vom Feinde befreit, lasset uns dem Herrn der Heerschaaren, durch dessen Hilfe „ihr den Feind niedergeworfen, einen Lobgesang singen und für den uns verliehenen herr„lichen Sieg danken.

Bald erfolgten jetzt auch die Siege der beiden andern Armeen bei Culm und bei Dennewitz. Blücher, schnell durch die Lausitz voraneilend, strebt das ganze Heer der Verbündeten zum Vorgehen über die Elbe zu bestimmen und so den Feind aus seinem herrlichen Standort Dresden herauszuzwingen, dessen Trefflichkeit auch Friedrich erkannt hatte und von wo jetzt der Kaiser mit Uebermacht bald auf dieses, bald auf jenes der einzelnen Heere vernichtend sich zu werfen suchte. Blüchern war der schöne Name „Vorwärts" geworden, ein Name, bald Volk und Heer durchdringend und verbindend, von siegreicher Kraft. Doch die Zögerungen der andern Heerführer kann das bloße Wort nicht besiegen. Da beschließt er durch sein eigenes Vorangehen sie nachzuziehen. Die abermals versuchten Angriffe des Kaisers (4. und 22. September) hatte er durch kluges Ausweichen und feste Stellungen vereitelt. Vom Kronprinzen von Schweden hatte er endlich die Zusage, daß er mit ihm (am 3.) die Elbe überschreiten wolle. Aber das Wort bleibt unerfüllt und durch die Säumniß des Nordheeres steht Blüchern allein alle Macht des Feindes auf der andern Seite des Flusses entgegen, so daß Blücher's Unterfeldherren zweifeln und abrathen. Dennoch aber wagt Blücher bei Wartenburg (3. Oct.) den kühnen, heldenmüthig durchgeführten siegreichen Uebergang. So zieht er den Kronprinzen sich nach und mit dem französischen Kaiser, der ihnen folgen muß, endlich auch die zögernde Hauptarmee. Zwar den Kronprinzen kann er kaum abhalten, einer feindlichen Kriegslist folgend, wieder über die Elbe zurückzugehen. Ja dieser versucht, jedoch vergeblich, vermöge einer angeblichen Oberbefehlshabergewalt, ihn nachzuziehen. Auch vermag Blücher, der jene Kriegslist richtig beurtheilt hatte, als der Kronprinz sein Vorhaben endlich gezwungen aufgab, den allzuvorsichtigen durch keine Nachgiebigkeit, durch kein williges Uebernehmen der schwersten, undankbarsten Stellung bei keinem Entschluß einer gemeinschaftlichen Schlacht festzuhalten. Selbst die endlich auf solche Bedingungen für den 11. October zugesagte Hilfe bleibt abermals aus. Dem jetzt aus dem großen Hauptquartier eintreffenden Befehl, von der Saale wieder zur Elbe zurückzugehen, setzt Blücher dennoch glücklichen Widerspruch entgegen. Er nöthigt vielmehr auf diese Weise das Hauptheer nun selbst zur Nachfolge und führt den Kampf seiner ersten glorreichen Entscheidung bei Leipzig entgegen. Den 16. beginnen die Verbündeten, in weitem Kreise Leipzig und das französische Heer umgebend, den Angriff. Bei Wachau und Lindenau hatte das tapfer kämpfende Hauptheer gelitten und die Siegesglocken in Leipzig ertönten. Da macht Blücher's glänzender Sieg bei Möckern, den er bei neuer Unthätigkeit des Kronprinzen allein gewonnen, sie gänzlich verstummen und der Sieg des 18. ist vorbereitet. Die Waffenruhe am 17. unterbricht nur er, indem er den Herzog von Padua schlägt und nach Leipzig treibt. Am 18., am Tage des allgemeinsten, ruhmwendigsten Kampfes, überläßt Blücher mit abermaliger großer Selbstverleugnung dem Kronprinzen die bessere Stellung, ja, um ihm nun jeden Vorwand zu entziehen, bewilligt er die höchst unbillige Forderung, von seiner so sehr geschwächten Armee ihm 30,000 Mann zu überlassen. Doch will er sie, um sie nicht zu verlassen, unter dem Kronprinzen selbst commandiren. Als nach vergeblichem Widerspruch der Kronprinz die Parthe nur in weitem Umwege über die Brücke bei Taucha passiren will, wobei die ganze Armee unmöglich hätte zur Schlacht kommen können, ist er mit seinen 30,000 Mann schnell bei

Mockau durch das Wasser am jenseitigen Ufer und läßt dem Kronprinzen sagen: „er sei über." So ist er auch hier voran und längst in siegreicher Arbeit, als die Schweden anlangen. Seine Kühnheit, Zuversicht und entschlossene That belebt, reißt Alle mit sich fort. Auch am 19. ist seine Armee die erste, die stürmend in Leipzig eindringt. Auf dem Marktplatze umarmt ihn der Kaiser Alexander mit den Worten: „Retter von Deutschland!" und führt ihn dem gerührten Danke seines Königs entgegen. „Durch Ihre Siege," erklärte ihm dieser, „mehren Sie Ihre Verdienste um das Vaterland schneller, als ich mit „den Beweisen meiner Dankbarkeit folgen kann." Er ernannte ihn zum Feldmarschall, der Kaiser von Oesterreich zum Großkreuz des Maria-Theresien-Ordens. Alexander, der keinen Orden mehr für ihn hatte, schmückt ihn mit reichem Ehrendegen. Nach der Schlacht ist Blücher's Armee in der Verfolgung des Feindes voran und erbeutet neue Trophäen, besonders bei Freiburg an der Unstrut. Da Wrede mit der baierisch-österreichischen Armee dem fliehenden Feinde auf der Straße nach Mainz sich entgegenstellt, so eilt ihm Blücher von Fulda aus, um ihm die Straße nach Coblenz abzuschneiden, nach Gießen zuvor, wo er nun sein Hauptquartier nimmt. Hier wurde sein Einzug angesagt, nachdem man kaum die Berichte von der Schlacht bei Leipzig gelesen. Der Form nach also zog er noch als Feind ein. Aber schon lebte sein Name in allen Deutschen Herzen. Der hessische und zugleich französische Commandant, der Universitätsrector und der Regierungspräsident aber verboten am Morgen des Einzugs durch Ausschellen und Anschlag unter Androhung „schwerer Ungelegenheiten" jedes Zeichen des Beifalls. Man denkt sich leicht die Wirkung solcher Abgeschmacktheit, die natürlich auch Blücher noch vor dem Einzuge erfuhr. Nie werde ich den unaussprechlichen und doch von allen Ständen und Altern und Geschlechtern, von den Bewohnern und Umwohnern so tausendfach und zum Theil auf die rührendste Weise ausgesprochenen Seelenjubel bei diesem Einzuge vergessen, niemals den ergreifenden Eindruck der Persönlichkeit des greisen Helden von heroischer Gestalt, mit dem schön und edel geformten Haupt und Antlitz, mit dem scharfen und doch freundlichen Blick, nie so manches erhebende und treffende Wort des ebenso wohlwollenden als kräftigen Kriegers aus der Zeit seines Aufenthaltes in Gießen. Manche hielten Unannehmlichkeiten für jene französisch gesinnten Männer für möglich, doch Blücher strafte sie nach seiner Weise nur mit einem derben Wort. Er lud sie, als sie ihm aufwarteten, zur Tafel für denselben Abend. Und als nun an dieser, welche offen gehalten wurde, der Champagner kam, erhob er sich, und mit diesen Gästen, von welchen der Rock des einen noch die Stelle zeigte, wo der Stern der schnell abgenommenen Ehrenlegion gesessen hatte, anstoßend, sagte er: „Nun, meine Herren, meine Lieblingsgesundheit: „„Gut deutsch, oder an Galgen!""

Blücher aber hielt mit dem Rückzug der Franzosen über den Rhein die Aufgabe noch keineswegs für vollendet. Ihm war klar — und er sprach es schon jetzt bestimmt aus, bald nachher auch in den Proclamationen an sein Heer vom 30. Decbr. und an die Franzosen vom 1. Januar, so wie in der merkwürdigen Rede an die Deputation von Nancy (17. Januar) und der Proclamation von Laon (13. März), — daß Napoleon fallen müsse, daß man ihm und seinen Anhängern, ehe sie neu gerüstet seien, den Kampf auf Leben und Tod, den übrigen, den friedlichen Franzosen, Friede und Freiheit ankündigen müsse. Paris war sein Ziel. Er fürchtete die Wirkung der verschiedenen russischen, schwedischen, österreichischen, deutschen Interessen und Ansichten, die Intriguen und Schwächen der Zaghaftigkeit und unzeitigen Friedensliebe, wovon man bereits die Anzeichen sah. Vielen waren die Erfolge zu groß, um sie schnell und ganz als wohlerworben zu benutzen. Blücher drängte im Hauptquartier, wo bald die Unterhandlungen mit Napoleon begannen, und durch lautes, kräftiges, oft sehr derbes Wort, durch die für sich und sein Vorwärts in Anspruch genommene begeisterte öffentliche Meinung. Das erste Glas Rheinwein leerte er in Gießen wie anderwärts auf raschen Uebergang über den Rhein! und das derbe Wort des ruhmgekrönten Feldmarschalls gegen die Zaghaften schlug doppelte Wunden, da die öffentliche Meinung so entschieden für ihn war. Noch mehr aber brachte er diese öffentliche Meinung dadurch zur Sprache und Wirksamkeit, daß er am 6. November von seinem Hauptquartier zu Gießen aus ohne Weiteres den Zug

nach Frankreich über Cöln begann. Freilich erreichte ihn am 11. schon der Eilbote mit dem bestimmten Gegenbefehl. Seine Armee mußte wieder zurückgehen. Doch blieb der Eindruck seines Unternehmens und es halfen ihm seine Energie und sein ferneres persönliches Wirken zu Frankfurt und die immer stärkere Gewalt der öffentlichen Meinung endlich zum Sieg.

Nachdem er vorher den Feind so wie bei Wartenburg durch Kriegslist getäuscht, überschritt seine Armee am 1. Januar 1814 mit dem Schlage Zwölf Uhr unter dem Lärm der Neujahrsnacht gleichzeitig bei Mannheim, Caub und Coblenz den Rhein. Die Franzosen suchte er von Napoleon herüber auf die Seite der Alliirten zu bringen, indem er auf Napoleon's Unterdrückung und auf die höchst merkwürdigen Vorgänge in Paris am 28. December 1813 verwies, wo nach Raynouard's und Lainé's kräftigen Darstellungen der gesetzgebende Körper vom Kaiser Wiederherstellung der Freiheit gefordert, der Kaiser aber den gesetzgebenden Körper nach Hause geschickt und sich den einzigen Repräsentanten Frankreichs genannt hatte. Die friedliche Schonung gegen die französischen Bürger, welche Napoleon sich nicht anschließen wollten, empfahl er auf seine eindringliche Weise seinen Soldaten. „Die Bewohner" — so sagt seine Proclamation — „sind „uns nicht feindlich gesinnt. Ich habe ihnen Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums „versprochen. Ich that's in Eurem Namen. Ihr müßt's halten!" Seine Armee, jetzt verstärkt durch das vierte und fünfte deutsche Armeecorps, nahm wieder die Mitte ein zwischen der großen Armee, welche zu seiner Linken, südlich von der Schweiz aus, vorrückte, und zwischen der Nordarmee, welche — jedoch zuerst wegen Bernadotte's Zaudern nur theilweise — zu seiner Rechten von den Niederlanden aus vorrücken sollte. Wie früher Leipzig, so mußte nun Paris der Zielpunkt werden. Am 17. Januar zog Blücher in Nancy ein, am 26. in Brienne, wo ihm ein Ueberfall persönlich große Gefahr brachte, aber den Zweck, seine Verbindung mit der Hauptarmee zu verhindern, nicht verfehlte. Schon wieder hatte er jetzt mit den Zögerungen und Schwankungen der Friedenspartei im Hauptquartiere und gegen die Rückerinnerungen an den frühern Rückzug aus Frankreich während der Revolution zu kämpfen. Er trieb nach Paris und erbot sich, bei einiger Unterstützung durch die Hauptarmee, da sein Heer noch nicht vereinigt war, den Kaiser sogleich jetzt zu schlagen. Das Vertrauen der Monarchen und Feldherren übertrug ihm hierauf am 1. Februar über einen Theil der Hauptarmee, über die Truppen unter Wrede, Giulay und dem Kronprinzen von Würtemberg, den Oberbefehl für eine Schlacht bei Brienne oder la Rothière. Er schlug. In schönem Vereine fochten die verbündeten Heerschaaren. Als es die Entscheidung galt, da rief Blücher: „Ihr nennt mich den Marschall Vorwärts: nun will ich Euch zeigen, was Vorwärts heißt!" Und an der Spitze einer tapfern Schaar sprengte er voran auf den entscheidenden Punkt, und das Dorf la Rothière, Napoleon's feste Stellung, ist genommen. Die erste Schlacht auf französischem Boden war gewonnen. Angesichts seiner militärischen Wiege war der große feindliche Feldherr von Blücher besiegt, hatte 3000 Gefangene und 82 Kanonen verloren und sah aufs Neue den Glauben an seine Unüberwindlichkeit gefährlich untergraben.

Blücher, jetzt mit größerem Nachdruck nach Paris treibend, rückte an der Spitze seiner Armee mit Schnelligkeit an die Marne und, schon die Hauptstadt bedrohend, bis Meaux vor. Langsamer und weniger glücklich operirte die große Armee ihrerseits an der Seine. Aber mit der ganzen Kraft seines großen Geistes, durch sie reich an Hilfsmitteln und seine Heerschaaren durch die Schnelligkeit seiner Bewegungen fast verdoppelnd, kämpfte der Kaiser. Hätten die Idee der Freiheit und die französische Nation noch mit ihm gekämpft, hätte er es nur wagen dürfen, eine Volkswehr aufzubieten, wahrlich, in dem reichen kriegsrüstigen Frankreich, siebenmal größer als das Volk, an dessen Spitze Friedrich siegreich gegen den größten Theil von Europa kämpfte, in demselben Frankreich, das in der Revolution noch ungerüstet, überall von auswärtigen und innern Feinden besetzt, begeistert durch seine Freiheitsideen, sie alle so glorreich besiegte, der Sieg hätte sein werden müssen. Mit Blitzesschnelle von einem Heere der Verbündeten zu dem andern eilend, benutzte er jede Blöße, jede Lücke. So warf er sich jetzt

zuerst auf die Blücher'sche Armee, welche durch fehlerhafte und der Abrede zuwiderlaufende Bewegungen der Hauptarmee, ohne daß Blücher es wußte, auf der rechten Seite entblößt war und vereinzelt stand. Zuerst überraschte und schlug er den General Olsufieff bei Champaubert (10. Febr.), dann Sacken bei Montmirail (11. Febr.) und hierauf York bei Chateauthierry (12. Febr.), schnitt sie von dem Rest der Armee unter Blücher ab und warf sich auf diesen bei Joinvilliers und Etoges (14. Febr.). Er umzingelte dessen Heerhaufen dergestalt, daß nur das Durchschlagen in Quarrés einen durch die seltenste Geistesgegenwart bewundernswürdigen Rückzug gegen Chalons zu möglich machte. Ein französischer Berichterstatter (Koch, Mémoires) gesteht, daß die Franzosen die Geistesgegenwart Blücher's bei diesem Rückzug bewunderten. „Er sammelte," so fährt Koch fort, „sein Fußvolk mitten unter den Angriffen der Cavalerie, „eine Sache, die so schwer gelingt, daß sie in gleichem Grade den Feldherrn und seine Sol„daten ehrt." Bald bei der Vorhut, bald bei der Nachhut, war Blücher überall, wo die Feinde am dichtesten drängten. Aber so furchtbar sah er trotz aller Ordnung des Rückzugs die Seinigen fallen, daß er zuletzt im bittern Schmerz jede, auch die nöthigste Vorsicht für seine Person aufgab, auch als alle Ordonnanzen zu seiner Seite fielen, im stärksten Kugelregen unbeweglich ausharrte und seines treuen Adjutanten, des Grafen Nostiz, Mahnung, sich zu retten, zurückwies; da sagte ihm dieser: „Nun, wenn Ew. Excellenz „sich hier, wo noch Nichts verloren ist, todtschießen lassen, so wird die Geschichte auch nicht „viel Rühmliches davon zu erzählen haben." Da sah ihn Blücher ernst an und mit den Worten: „Nun, Nostiz, so lassen Sie uns reiten!" trieb er sein Pferd an. Gleich darauf kamen Gneisenau und andere Offiziere und suchten den schon Vermißten. „Na, „Gneisenau," — rief er, schon wieder im Besitz seiner heitern Zuversicht, Jenem entgegen — „nun es heute noch nicht mit mir zu Ende gegangen, hat's damit auch noch lange „Zeit! Es wird nun schon wieder gehen; wir werden noch Alles wieder gut machen!" Die vier vereinzelten Gefechte hatten 14,000 Mann, fast den vierten Theil der Armee, darunter 6000 Gefangene und 27 Kanonen gekostet und Napoleon berichtete nach Paris: „die Blücher'sche Armee sei vernichtet." Doch schnell vereinigte nun Blücher in Chalons alle seine Heertheile mit sich und großmüthig sprach er in seinem Bericht seine Generale frei und nahm alle Schuld auf sich. Selbst die Führer der Hauptarmee verschonte er mit Vorwürfen, dachte vielmehr auf ihre Unterstützung und bot Schwarzenberg seine alsbaldige Unterstützung zu einer Hauptschlacht an. Es hätte tollkühn scheinen können, aber Blücher's Muth wuchs mit dem Unglück. Schwarzenberg war unterdessen mit dem Hauptheere allmälig bis gegen Fontainebleau vorgedrungen gewesen; im Fluge aber hatte Napoleon sich jetzt von Blücher, von der Marne zur Seine eilend, wieder auf das Hauptheer geworfen. Er schlug die Russen sogleich bei Nangis (17. Feb.) und die Würtemberger bei Montereau (18. Febr.) und am 19. war Schwarzenberg's Heer im vollen Rückzuge, doch hatte er Blüchern bereits geantwortet, wenn dieser noch mit 30,000 Mann am 23. in Mery zu ihm stoßen könne, so wolle er dort sich stellen und eine Hauptschlacht liefern. Blücher antwortete: „Ich „werde schon am 21. mit 53,000 Mann und mit 300 Kanonen zur Stelle sein." Und wirklich traf er am 21. noch zur rechten Zeit in Mery ein, um die Wittgensteinische Armee von einer großen Niederlage zu retten. Von den französischen Schriftstellern, die überhaupt öfters bemerken, da oder dort habe man an der Lebhaftigkeit und dem Nachdruck der Bewegungen bemerkt, daß man es mit Blücher zu thun habe, berichtet hier Fain in seinem Geschichtsbuch: „Das ganze Heer Schwarzenberg's war im Zurück„weichen. Ueberall stieß Napoleon auf Truppen, welche wenig Widerstand zu leisten „begehrten. Die Hartnäckigkeit der Gegenwehr bei Mery setzte in Erstaunen. Man „fragte, wer dieser trotzige Feind sei. Napoleon erfährt, es seien Truppen von Blü„cher. Er will es nicht glauben, er meint, diese Truppen müßten noch 30 Stunden weit „von hier weg sein. Doch es war so; nun ist Alles begreiflich, nur nicht, wie diese Trup„pen, die sich bei Chalons kaum von ihrer Niederlage erholt haben könnten, überhaupt „so schnell wieder und jetzt hier auf dem Kampfplatz erscheinen konnten." Aber leider harrte Blücher in Mery vergeblich auf die Verfügung zur versprochenen Haupt-

schlacht. Er konnte Schwarzenberg nicht dazu bewegen. Schon hat dieser den Franzosen einen Waffenstillstand angetragen und man hoffte wieder auf die Friedensunterhandlungen auf dem Congresse zu Chatillon. Schwarzenberg besteht darauf, seinen Rückzug bis nach Chaumont und Langres zu verfolgen. Vergeblich läßt ihn Blücher durch Grolmann beschwören, seinen Vorsatz aufzugeben. Ja Schwarzenberg befahl Blücher, an diesen Rückzug sich anzuschließen, und förmlich ausgefertigt langte alsbald derselbe Befehl aus dem großen Hauptquartiere an. Hätte Blücher gefolgt, so war der Feldzug verloren und ein unglücklicher, schimpflicher Rückzug aus Frankreich unvermeidlich. Schon hatte Napoleon das stolze Wort gesprochen: „Jetzt bin ich „näher an Wien als die Feinde an Paris!" da faßte Blücher den kühnen, in seinen Folgen welthistorischen Entschluß, nicht zu folgen, vielmehr seine Verbindung mit der Hauptarmee abzubrechen, mit seiner Armee schnell zum zweitenmal an der Marne nach der Hauptstadt vorzudringen, dadurch die Hauptarmee von Napoleon's Verfolgung zu befreien und sie so dem Vorgehen nach Paris wieder günstiger zu stimmen. Durch dringende Vorstellungen bei den Monarchen von Preußen und Rußland (der Kaiser von Oesterreich war schon früher rückwärts in Dijon) wußte er, nachdem er bereits unverweilt seinen Plan in Ausführung gebracht, auch die nachträgliche rühmliche Genehmigung zu dem Geschehenen zu erlangen und selbst eine Vermehrung seiner Armee durch das Winzingerodische und Bülow'sche Corps von der aufs Neue zaudernden Nordarmee und durch das weimarische Corps zu erwerben. Er warf Marmont bei Sezanne und überschritt die Marne bei La Ferte. Sein Plan, die große Armee zu befreien, war schnell erreicht. Schon am 7. März stand wieder ihm Napoleon bei Craon zur Schlacht gegenüber. Unverantwortlich verspätete sich Winzingerode mit 11,000 Mann Reiterei und mit der reitenden Artillerie, Blücher mußte sich zurückziehen. Doch Unfälle und verlorene Schlachten schlugen ihn und sein Heer nicht nieder. Schon den nächstfolgenden Tag (am 9. März) boten sie dem Kaiser bei Laon eine neue Schlacht an. Sie wurde glänzend gewonnen und dadurch den Alliirten die Thore von Paris eröffnet. Mehr als 50 Kanonen, 100 Pulverwagen und mehr als 2000 Gefangene waren der Preis eines glänzenden nächtlichen Angriffs am 9. gegen einen geringen eignen Verlust. Napoleon's eigener Angriff am 10. wurde siegreich zurückgeschlagen. Napoleon, ohne den leidigen Blücher auch nur zu nennen, berichtete nach Paris, er habe gefunden, daß die Höhen von Laon uneinnehmbar seien. Seine Angriffe auf die Blücher'sche Armee aber mußte er nun aufgeben. Er wendete sich wieder gegen das Hauptheer. Dieses, durch Blücher's kühnen Vorgang bestimmt, war unterdeß ebenfalls zum zweitenmale von der Seine nach Troyes, Sens und Provins vorgerückt. Es hätte schon am 5. März vor Paris stehen können. Aber 90,000 Mann stark, hatte es sich durch 32,000 Mann unter Macdonald vierzehn Tage lang fast an derselben Stelle in Unthätigkeit halten lassen. Doch war Napoleon, der in Rheims den General St. Priest überfallen hatte, so geschwächt, daß er bei Arcis sur Aube seinen neuen Angriff auf die verbündeten Heere (20. März) nicht durchsetzen konnte. Da suchte er durch eine kühne Kriegslist die beiden Heere von dem Vordringen nach Paris abzuwenden. Durch einen Rückzug über Vitry und Saint Diziers warf er sich in ihren Rücken, hoffte sie sich nachzuziehen und, gelehnt an seine Gränzfestungen und unterstützt durch den Mangel der ausgehungerten Gegenden und durch das zur Verzweiflung aufgereizte Volk, sie ins Verderben zu stürzen. Und das Hauptheer begann wirklich bereits in die Falle zu gehen. Napoleon, in übereilter Siegesfreude, äußerte: „Man hat von Frieden gesprochen, aber „ich unterhandle nicht mit Gefangenen." Diesmal konnte jedoch Blücher, unterstützt durch einen aufgefangenen Brief von Napoleon an die Kaiserin, der die List enthüllte, bei den Monarchen schnell sein Vorwärts nach Paris durchsetzen. Er selbst schreibt an einen deutschen Fürsten: „Nachdem ich den Napoleon bei Laon geschlagen, bestand „ich gegen die Meinung aller Umgebungen der Monarchen darauf, mit beiden Heeren auf „Paris loszumarschiren und Napoleon machen zu lassen. Es würde dann schon Alles „sich finden, wenn wir die Hauptstadt hätten." Am 23. wurde wirklich im Hauptquartiere zu Vitry mit freudiger Zustimmung jetzt auch des edeldenkenden Schwarzenberg

das Vorrücken beider Armeen beschlossen. Napoleon ließ sich durch die ihm von Blücher klug nachgeschickte Reiterei des Generals Winzingerode zu dem Wahne verleiten, die Armeen folgten ihm. Als er endlich, seine Täuschung erkennend, eiligst gegen Paris zurückging, war es bereits zu spät. Am 30. griffen die Alliirten Paris an. Blücher, der unterwegs gegen Marmont und Mortier und den General Pactod die Unfälle im Februar siegreich gerächt hatte, endigte durch Erstürmung des Montmartre glorreich den Feldzug. Am 31. zogen die Verbündeten in die Hauptstadt ein.

Der Kaiser Alexander erließ jetzt in seinem und seiner Bundesgenossen Namen die Erklärung an die von ihrem Despoten befreite französische Nation, sie möge sich eine andere Regierung erwählen. Mit dem treubrüchigen Napoleon würden die Verbündeten nicht unterhandeln. Der Senat aber setzte den Kaiser ab und gab, zurückkommend auf die Erklärungen im gesetzgebenden Körper, 28. December 1813, des Kaisers Unterdrückung der verfassungsmäßigen Freiheiten, insbesondere auch der Preßfreiheit, als Grund an. Napoleon wollte Paris stürmen. Aber jetzt versagte ihm auch seine Armee durch die Marschälle den Gehorsam. Er mußte mit der Insel Elba und einer Jahresrente zufrieden sein. Der Senat entwarf nun in Eile eine neue liberale Verfassung, die auch der gesetzgebende Körper eben so eilig gut hieß. Von Beiden wurde Ludwig XVIII. zurückgerufen. Dieser erklärte vor seinem Einzuge in der Proclamation von St. Ouen, daß auch er die Grundsätze der neuen Verfassung annehme, versprach jedoch dieselben, „weil die Verfassungsurkunde zu sehr das Gepräge der Eile an sich trage," in einer vollständigeren Urkunde zu verwirklichen, und erfüllte in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Sieger dieses Versprechen durch die am Tage nach seinem Einzug in Paris publicirte Charte vom 4. Juni.

Blücher hatte schon vor der Schlacht von Laon, von einem fieberhaften Zustand ergriffen, sich nur durch die Kraft und Spannung des Geistes und die Größe seiner Aufgabe aufrecht erhalten. Er commandirte auf dem Montmartre nur aus dem Wagen und wegen schweren Augenleidens mit einem grünen Damenhut bedeckt. Nun drohte eine schwere Krankheit dem Greis das Leben oder mindestens das Gesicht zu rauben. Er war sechs Tage lang blind, doch siegte bald seine kräftige Natur.

Vergeblich eiferte Blücher jetzt mit seinen oft sehr derben Erklärungen gegen den für die Feinde zu günstigen Frieden. Alle deutschen Länder wünschte er für Deutschland. Die Zurückberufung der Bourbons gefiel und bürgte ihm nicht. Er sagte laut voraus, daß man so nur einen Waffenstillstand schließe. Und er hatte recht gesehen. Die Partei der adeligen Emigranten und ihre restaurirende Vernichtung und Bedrohung aller Früchte der Revolution und namentlich der auch in der Charte anerkannten Freiheitsrechte, öffnete dem von Elba zurückkehrenden Napoleon die Bahn. Daß jetzt erst Ludwig XVIII. vor den schnell versammelten Kammern die Charte durch feierlichen Eid beschwor, ist zwar für die Idee der Zeit sprechend genug, konnte aber nun nicht mehr helfen. Napoleon seinerseits beschwur auf dem Maifelde jetzt noch größere Freiheit und rüstete die Armeen.

Vom Tage der Nachricht von Napoleon's Landung erschien Blücher, der nach beendigtem Feldzug einen schlichten Bürgerrock liebte, unter dem Zujauchzen des Volkes in Berlin wieder öffentlich in der Feldmarschalls-Uniform und trieb zur energischen kräftigen Rüstung. Unter Erneuerung der schon oben erwähnten Verheißungen wurde ganz Deutschland aufs Neue zu den Waffen gerufen. In der Mitte des Junius 1815 stand Blücher bereits nach raschen Märschen mit seinem Heere an der Maas und an der Sambre, zunächst an der französischen Gränze, mit dem Hauptquartier zu Namur, den Franzosen unter dem Kaiser gegenüber. Ihm zur Seite stand die aus Engländern, Niederländern und Deutschen gebildete Armee unter Wellington, mit dem Hauptquartier zu Brüssel. Beide Feldherren hatten sich schnelle gegenseitige Hilfe versprochen. Napoleon warf sich zuerst auf Blücher's Heer. Ein französischer Schriftsteller giebt als Grund an, Napoleon habe darauf gerechnet, Blücher würde nach seiner Weise dem angegriffenen Wellington zur Hilfe eilen und wenn ihm selbst nur einige Bataillone zu Gebot ständen; Wellington dagegen würde, bevor er nicht sein Heer versammelt

habe, Blüchern keine Hilfe bringen. Bei Ligny kämpften 130,000 Franzosen gegen 90,000 Preußen heiß und erbittert. Aber die Hilfe von Bülow und Wellington, in deren zuversichtlicher Erwartung die Schlacht angenommen worden, blieb aus. Das Corps von Bülow und die letzten Befehle an dasselbe hatten sich verspätet. Wellington aber hatte gesäumt, seine verschiedenen Corps zu vereinigen, und nun wurde er mit dem einen, was Blüchern zu Hilfe kommen sollte, bei Quatrebras selbst angegriffen. Kurz die 20,000 Mann, die er noch am 16. gegen Mittag Blüchern um zwei Uhr persönlich versprochen hatte, blieben aus. Die Franzosen erhielten das Uebergewicht. Da setzte sich Blücher, um, wie oftmals, durch seine persönliche Tapferkeit und einen feurigen Angriff auf den rechten Punkt den siegreichen Ausgang herbeizuführen, an die Spitze der Reiterei. Aber sie wurde von den französischen Cürassieren geworfen. Blücher's Pferd, von tödtlicher Kugel getroffen, stürzt und wirft sich auf den greisen Helden, der im Falle noch ruft: „Nostitz, nun bin ich verloren!" Ihm bleibt, während zuerst die Preußen und die verfolgenden Franzosen, diese im Hinwege und dann auch im Rückwege, dicht an ihm vorbeisprengen, nur sein treuer Nostitz als Schützer und Retter zur Seite. Als die Preußen in Verfolgung der von ihnen zurückgeworfenen Franzosen zurückkehren, da hält sie Nostitz schnell an. Dem Feldmarschall wird unter seiner Bürde auf- und auf ein Pferd geholfen. Es war gerade noch zur rechten Zeit; denn jetzt eben dringen die Feinde in Masse vor. Die Niederlage des Blücher'schen Heeres war vollständig. Mehr als 12,000 Todte und Verwundete und 21 Kanonen waren verloren. Aber der heroische Muth des Feldherrn und sein Vertrauen, durch das doppelt schwere Schicksal und selbst durch seine empfindlichen körperlichen Leiden unerschüttert, ja gehoben, wendeten das Unglück zu neuem erhöhten Ruhm. „Wir haben Schläge gekriegt, lieber Gneisenau, „wir müssen es wieder ausbessern." Mit diesen Worten begrüßte heiter der Greis in einer Bauernhütte, wachend unter ringsumher Schlafenden, den eintretenden Freund. Seine Seite war stark zerschlagen. Er litt große Schmerzen und konnte sich nur mit großer Beschwerde bewegen. Doch Kopf und Herz waren gesund. Den Bericht an den König ordnete er noch selbst. Als er eben damit fertig war, wollte ihm der Wundarzt die gequetschte Seite einreiben. Blücher fragte, was er da habe? Auf die Antwort, es seien Spirituosa, versetzte er: „Auswendig hilft das nicht viel. Ich will dem Ding besser beikommen," ließ sich Champagner bringen, trank dem Courier zu und rief ihm nach: „Sagen Sie nur Sr. Majestät, ich hätte kalt nachgetrunken, es würde besser gehen!" Der Tagesbefehl am folgenden Morgen schließt mit den Worten: „Ich werde Euch wie- „der vorwärts gegen den Feind führen. Wir werden ihn schlagen, denn wir müssen." Wellington, welcher bei Quatrebras ebenfalls von Ney geschlagen worden, fragt an demselben 17. in der Frühe an, ob Blücher morgen am 18. ihm mit zwei Heertheilen beistehen könne zu einer Hauptschlacht? „Mit der ganzen Armee!" war Blücher's Antwort. Und er hielt Wort. Selbst dem abgesonderten preußischen Armeecorps unter Thielemann, das bei Wavre, um Blücher von Wellington abzuziehen, von Grouchy mit Uebermacht bedrängt war, versagte er die wiederholt erbetene Hilfe. „Dort bei Wellington's Heer ist die Entscheidung!" sprach er, in dem gemeinschaftlichen Kampf stets gleich treu und neidlos dem verbündeten Heere helfend wie dem eigenen. Was Blücher durch diese Gesinnung in den Freiheitskriegen geleistet, liegt vor Augen. Wer in der Geschichte hundert Schlachten und Feldzüge an entgegengesetzten Eigenschaften der Feldherren scheitern sah, wird es ganz zu würdigen verstehen. Aber es schienen die Schwierigkeiten fast unüberwindlich. Blücher hatte den 17. ganz im Bette zubringen müssen und bestieg am 18. nur mit großen Schmerzen und unter Sorgen der Seinigen das Pferd. Der Weg war für die angegriffenen Truppen weit und sumpfig. Der Regen goß in Strömen. Aber Blücher ermuthigte, belebte Alle und trieb auf jede Weise: „Vorwärts, Kinder, vorwärts!" Den Regen nannte er seinen Alliirten von der Katzbach. Er war bald hier, bald da, wo es stockte, und ermunterte, rieth, befahl. Aber es ging wegen des entsetzlichen Weges nur schwer und langsam. Schon hatte man durch einen Umweg wegen eines brennenden Dorfes viele Zeit verloren und beängstigende Nachrichten kamen wiederholt vom Schlachtfelde. Von den in Schlamm und Pfützen mühsam vorarbeitenden Krie-

gern aber vernimmt man das Gemurmel: „es gehe nicht, es sei unmöglich." Da redet Blücher mit tiefster Bewegung und Kraft: „Kinder, wir müssen vorwärts. Es „heißt wohl, es geht nicht! Aber es muß gehen; ich habe es ja meinem Bruder Wel„lington versprochen. Hört Ihr wohl? Ihr wollt doch nicht, daß ich wortbrüchig „werden soll?" Und so ging es denn mit allen Waffen unaufhaltsam vorwärts. Ihm gehorchten die Herzen, das machte Unmögliches möglich. Und es war Zeit. Wellington's Heer hatte von der Uebermacht schon zu viel gelitten und schien ihr bald weichen zu müssen. Es hatte bereits einzelne Theile des Schlachtfelds, den Meierhof la Haye-sainte und das Wäldchen Hougomont, dem Feind überlassen. Schon war die Straße nach Brüssel mit Flüchtigen aus Wellington's Heere bedeckt. Schon hatte Napoleon drei Uhr Nachmittags einen Courier nach Paris abgefertigt mit der Nachricht, daß der Sieg nicht mehr zweifelhaft sei. Da endlich konnte Blücher mit tüchtiger Kraft die Feinde im Rücken und in der Seite angreifen. Blücher's Erstürmung des Dorfes la Haye-sainte entschied die Niederlage. Wellington erklärte in seinem Berichte an seine Regierung: „Ich würde meiner Ueberzeugung und dem Marschall Blücher und „der preußischen Armee nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn ich nicht den glückli„chen Erfolg dieses furchtbaren Tages ihrem so herzlichen und so zeitgemäßen Beistande „zuschriebe." Ein Augenzeuge berichtet über Blücher: „Die Soldaten nannten ihn in „den Schlachten in Belgien nur den Wegweiser, weil er stets an der Spitze sich befand. „Der Feldmarschall flog im dichtesten Pulverdampf daher. Es war eine Freude, ihn zu „sehen. Commandirte er, dann funkelte sein Blick. Ging's vorwärts, dann sang er. „Hielt er im Kugelregen, dann rauchte er so ruhig wie im Schlafzimmer seine Pfeife, die „er an einer Kanonenlunte sich angezündet hatte."

Doch den vollen Erfolg dieser großen Schlacht, die gänzliche Auflösung der feindlichen Armee, den Verlust alles Geschützes, kurz, daß es ein Sieg wurde wie wenige in der Geschichte, dieses bewirkte Blücher erst dadurch, daß er ihre Verfolgung übernahm. Seine Armee, die in drei Tagen zwei solche Schlachten geschlagen, nach einer solchen Niederlage so Bewundernswerthes geleistet hatte, verfolgte noch in derselben Nacht den fliehenden Feind so schnell, daß sie ihn aus neun verschiedenen Bivouacs, wo er eine kurze Ruhe suchte, aufjagte. „Der letzte Hauch von Menschen und Pferden muß zur Verfol„gung aufgeboten werden," das war des Feldherrn Meinung, und Gneisenau, dem an diesem Tage zwei Pferde unter dem Leibe erschossen und der Griff des Degens durch eine Kugel zerschmettert worden, vollzog sie treulich. Der zwei und siebenzigjährige Greis selbst, welcher so Großes erfahren und gethan hatte, erbeutete noch am Abend der Schlacht in Genappe des Kaisers Wagen mit dessen Kaisermantel und Ordenssternen und seinen Hut und Degen, welche er, überrascht von der schnellen Ankunft der Preußen, bei eiligem Besteigen eines Pferdes zurücklassen mußte. Als jetzt Blücher in dem mit Verwundeten angefüllten Genappe ein Nachtquartier bezog, sah er bei seinem Eintritt die Leute beschäftigt, eilig aus seinem Zimmer sechs schwer verwundete Franzosen fortzuschaffen. Aber der menschenfreundliche Feldherr, obwohl so sehr der Ruhe bedürftig, litt es nicht, daß sie um seinetwillen gestört würden, sondern ließ ihnen alle Hilfe und Linderung bereiten, die ihr Zustand verstattete. Blücher haßte die Franzosen, so lange und so weit sie als übermüthige und gefährliche Unterdrücker der Freiheit des deutschen Vaterlandes diesem und ihm gegenüberstanden, vor Allem also den Bonapartismus und eine undeutsche schmachvolle Förderung dieser Unterdrückung, von ganzer Seele. Aber gegen wehrlose Feinde empfahl er stets Schonung und übte sie auf die edelste, menschlichste Weise. Schon von Belle-Alliance aus hatte er, der überhaupt ausgedehnten Briefwechsel liebte, eigenhändig an Schwarzenberg geschrieben: „Mein Freund! die schönste Schlacht ist „geschlagen, der herrlichste Sieg ist erfochten. Ich denke, die Bonapartistische Ge„schichte ist nun wohl vorbei. Belle-Alliance, am 19. Juni. Ich kann nicht mehr „schreiben, denn ich zittere an allen Gliedern. Es war zu viel!" Und noch in dieser Nacht besorgte er die Proclamation an sein Heer und den Anfang des ausführlichern Berichts, Arbeiten, bei denen er stets wesentlich mitzuwirken liebte, was auch ihre eigenthümliche ergreifende Weise erklärt. Schon am 29. stand er mit seiner Armee vor den

wohlbefestigten Linien von Paris, welches eine mit der seinigen gleich starke Armee vertheidigte. Alle Anträge zu einem Waffenstillstande ohne Einnahme der Hauptstadt verwarf er unerbittlich. Nach einem höchst kühnen Uebergang auf das linke Seineufer, dem einzigen freien Angriffspunkt gegen Paris, und indem er die Feinde bei Sevres, Plessis, Piquet und Issy schlug, zwang er die Hauptstadt zur Capitulation und das Heer zum Abzug, und beendigte so auch diesen Feldzug nicht minder ruhmvoll als den ersten. Am 7. Juli zog er in Paris ein und nahm sein Hauptquartier im kaiserlichen Schloß Saint Cloud. Der Kaiser aber, dessen Plan, sich zum Dictator zu erklären und die Kammern nach Hause zu schicken, an der Freiheitskraft, vorzüglich von Lafayette, scheiterte und dessen Freiheitsliebe eben so wenig in der französischen Nation als seine Friedensliebe bei den Verbündeten wahren Glauben hatte erwecken können, mußte abermals dem Thron entsagen.

Es schien die Absicht Wellington's und anderer Verbündeten, aus Schonung für die Bourbons und ihre Herrschaft die Einnahme von Paris nicht zu erzwingen. Dieses und die Bemühungen für die Bourbons gefielen Blüchern nicht. Er wünschte für die Franzosen ihre volle innere Freiheit. Nur wollte er bessere Wiederherstellung und Bürgschaft für Deutschland. Er eiferte in dieser Hinsicht aufs Neue für bessere Friedensbedingungen. Und durch seine Raschheit konnte er, noch ehe die Monarchen und Minister ankamen, mehr noch als durch Worte wirken. In den Unterhandlungen über den Waffenstillstand gebrauchte er einen den Franzosen seit lange ungewohnten Ton und die deutsche Sprache. Dennoch rieth der große Carnot, lieber mit Blücher's derber Geradheit als mit Wellington's höflicher Zweideutigkeit zu unterhandeln. Blücher verwarf es entschieden, daß die Hauptstadt wiederum, so ganz gegen der Franzosen Verfahren in Deutschland, von Einquartierung frei bleibe, verfügte schnell die Beschlagnahme der aus Deutschland geraubten Kunstschätze und schrieb Contributionen aus. Sein Vorangehen und seine lauten, energischen, durch die öffentliche Meinung unterstützten Worte trugen auch bei zu dem jetzt besseren Frieden. Auch wurde merkwürdigerweise den Franzosen die Erhaltung ihrer freien Verfassung jetzt förmlich durch den Friedensschluß verbürgt, doch gefielen die Bedingungen Blüchern nicht ganz und er fürchtete neue Gefahren. Bei einem großen Festmahle, welches Wellington den in Paris versammelten Ministern, Diplomaten und Feldherren gab, brachte er den Trinkspruch aus, den man in England mit großem Beifall den Blüchers-Toast nannte: „Mögen die Federn der „Minister nicht wieder verderben, was durch das Schwert der Heere mit so vieler Anstrengung gewonnen worden!"

Auch nach der Rückkehr aus den Feldzügen maßte sich zwar Blücher keineswegs die Rolle eines Staatsmannes oder eine Einmischung in die Verwaltung an; aber er hielt als Privatmann mit seinem gesunden Rechtsgefühl und praktischen Sinne fest an den großen Grundsätzen, durch welche Preußen wieder stark und groß und Deutschland gerettet war, welche mit den Herrschern und der Nation auch er in den Freiheitskriegen mit Ueberzeugung öffentlich ausgesprochen, durch welche er gesiegt hatte. Er war sehr weit entfernt von der reactionären Bestrebung derjenigen, welche diese Grundsätze und selbst alle Begeisterung für Freiheit und Vaterland während der Freiheitskriege jetzt ableugneten, welche sogar damals, nehmlich vor ihrer Erneuerung durch die königliche Erklärung vom 17. Januar 1820, die Verheißung der Reichsrepräsentation auslöschen wollten und welche den alten Staatskanzler jetzt deshalb anfeindeten, weil er den freien Grundsätzen Sanction und zum Theil schon die Verwirklichung verschafft hatte. Sein oft äußerst herber Tadel gegen den alt gewordenen Staatsmann und manche neueren Maßregeln war ganz anderer Art. Blücher blieb in seinen Gesinnungsäußerungen, in seinen kräftigen, oft ausführlichen, aber leicht dahinfließenden und meist allgemein ergreifenden Reden an das Volk, so z. B. in den freien Städten, in Frankfurt (1815), in Hamburg (1816), und bei Gastmählern und in seinen kurzen Kraft- und Schlagworten, von welchen, wo er hinkam, sogleich viele in Umlauf waren, völlig der Mann des Volks. Manche Privatäußerungen waren oft so stark und derb, zuweilen auch gegen Persönlichkeiten verletzend, daß, wie sein ausführlichster Berliner Biograph bemerkt, ihre Bekanntmachung zum Theil erst in einer

spätern Zeit zu erwarten ist. Und wir wollen ebenfalls einzelne, die wir vernahmen, hier nicht wiederholen. Auch beseitigte er selbst zuweilen ein tieferes Eingehen in politische Discussionen durch einen Scherz. So erwiderte er auf gewisse Klagen in Beziehung auf Preußens Constitution: „Der Staat hat keine bessere Constitution als ich; im Kriege sind wir frisch; aber im Frieden will's nicht recht gehen."

Mit Wärme hielt insbesondere Blücher fest an der großen Grundlage der Gleichheit und innigen Verbindung zwischen dem Krieger- und Bürgerstand und zwischen Adeligen und Bürgerlichen. So war sein Trinkspruch bei dem großen Feste, welches ihm nach seiner ersten Rückkehr von Paris die Ständevertreter der Monarchie gaben: „Der glück„lichen Verbindung des Krieger- und Bürgerstandes vermittelst der Landwehr!" An der königlichen Tafel bei einem großen Feste am 15. Aug. 1814 bat Blücher um die Erlaubniß, die Gesundheit des Fürsten Staatskanzlers ausbringen zu dürfen, „welcher dadurch, daß er „das Zutrauen Sr. Majestät und der Nation verdient und erlangt, sowie durch den Geist, „welchen er der Staatsverwaltung eingeflößt, jene innige Verbindung der Nation zu einem „Ganzen bewirkte, wodurch die großen Leistungen möglich geworden und es dahin gekom„men ist, daß man in Preußen jetzt nicht weiß, wo der Kriegerstand aufhört und der Bür„gerstand anfängt. Ich wünsche," so fuhr Blücher fort, „daß diese glückliche Verschmelzung „unauflöslich bleibe." Am 18. Juni 1816 hatten die Badegäste in Carlsbad ein Fest zur Feier des Jahrestags der Schlacht von Belle-Alliance veranstaltet und die Preußen Blüchern dazu eingeladen. Jedoch hatten die Vornehmern sich von den Bürgerlichen abgesondert. Da fand sich Blücher zuerst bei der Mittagstafel der Bürgerlichen ein, zu dem Balle am Abend aber erklärte er „nur dann kommen zu können, wenn die unstatthafte „Absonderung aufhöre." In seinem Trinkspruche sagte er hier: „Ehrenzeichen, Titel, Wür„den, Belohnungen aller und reichlicher Art sind mir zu Theil geworden. Meinen schön„sten Lohn aber finde ich in der Liebe meiner Landsleute, in der Achtung meiner Zeitgenos„sen und in dem Bewußtsein, meine Pflicht im strengsten Sinne des Worts mit Aufbie„tung aller meiner Kräfte erfüllt zu haben." — An den Wohlthätigkeitsverein für verwundete Krieger in London schrieb Blücher, der oft seine Bewunderung Englands aussprach: „Wenn es meine äußeren Verhältnisse erlaubten, so möchte ich mein Leben in „England beschließen. Unter einem Volke zu leben, das durch seine Verfassung „so groß vor allen andern dasteht, das sich in Allem so sehr auszeichnet und „seinen Reichthum auf so edle, anderwärts unbekannte großherzige Weise verwendet, muß „zugleich erhebend und beruhigend sein." Mit welcher Energie sich Blücher am Ende des Jahres 1815 für die 1813 in seiner ersten Proclamation verheißene, aber damals schon angefochtene unbeschränkte Preßfreiheit aussprach, wie er, der gerade oft derbe Wahrheitsfreund, gar keine andere Gränze derselben sich denken konnte als die Wahrheit selbst, dieses wurde schon oben berührt.

Im Sommer 1816 besuchte Blücher sein Vaterland Mecklenburg. Er wurde von dem Fürsten und dem Volk auf das Höchste geehrt. In Dobberan, an der großherzoglichen Tafel, dankte er dem Großherzog, der alle braven Mecklenburger hatte leben lassen, im Namen derselben und sagte unter Anderem: „Es ist mir eine Ehre, den Meck„lenburgern anzugehören. Gott hat es mir, einem Mecklenburger, gelingen lassen, mit„zuhelfen, daß die Welt befreiet würde vom Sklavenjoch des Tyrannen. Mir ist noch „mehr gelungen! Was ich unter allen Verhältnissen meines Lebens tief im Herzen be„wahrte und was ich mit innigster Sehnsucht zu erreichen wünschte, das ist erreicht. Ich „bin nun da froh und frei in dem Lande, wo ich geboren ward, wo ich meine Knabenjahre „verspielte, wo die Gebeine meiner braven Eltern ruhen. Gott, du weißt es, wie ich mich „gesehnt habe, ehe auch ich mein Grab fülle, zu beten an ihrem Grabe" (er that dieses einige Tage nachher in der Kirche zu Rostock). „Gern ruhte ich an ihrer Seite, wenn „vielleicht bald mein Auge im Tode sich schließt. Doch ich wünsche Nichts mehr. Zu viel „habe ich schon erreicht, mehr als ich verdiene. Mein Herz gehört Euch. Liebt mich wie„der! Bleibt, wie ich Euch finde, treu Eurem Gott und der Wahrheit, treu Eurem Für„sten, so bleibt Ihr Euch selbst getreu!"

Solcher Liberalität, Pietät, Treue und Herzlichkeit der Gesinnung, wie sie sich in dem Bisherigen äußert, entspricht Blücher's ganzes begeistertes treues Wirken. Selbst bei seinen Fehlern kommt sie noch zu Tage. Bekannt ist seine Leidenschaft fürs Wagespiel. Wir wollen sie nicht entschuldigen durch die gleiche Leidenschaft unserer kriegsmuthigen altdeutschen Vorfahren. Aber es war ein schöner Sieg der Pflicht, daß Blücher während der ganzen Zeit eines Feldzugs nie auch nur ein einzigesmal spielte. Sehr auffahrend und derb und ohne wissenschaftliche Ausbildung war der in den Heerlagern des siebenjährigen Kriegs erwachsene Kriegsheld. Aber mit einigen heftigen derben Worten, von ihm selber öfter zuweilen in versöhnenden Scherz gewendet, war meist sein Verdruß ausgetilgt. Nie sah man ihn schlagen. Freundlich und mild gegen Schwächere, gegen Frauen und gegen seine Krieger, scheute er selbst nicht, diesen mit Achtung ein begangenes Unrecht abzubitten. Bei dem Uebergang über die Elbe bei Wartenburg sagte er zu seinen Soldaten: „Vorwärts Kinder und gut ausgehalten, die Brücke lasse ich hinter uns abbrechen!" Da vernimmt man Murren und mehrere Soldaten rufen laut: „So brauche man „ihnen nicht zu kommen. Sie würden ja wohl ihre Schuldigkeit auch ohne das gethan „haben, das hätten sie wohl gezeigt." Da erwidert der wackere Feldherr kräftig und zutraulich: „Ihr habt recht, Kinder, da hat der alte Blücher wieder einmal etwas Dummes „gesagt. Aber bös war's nicht gemeint. Wir kennen uns ja schon!" Und: „Hurra, „Vater Blücher!" so ging's vorwärts. Auf eines Vornehmen etwas geringschätzende Aeußerung über die gemeinen Soldaten erwiderte er warm: „Der Soldat hat so gut Ehre als die Fürsten und die Officiers, und unsere Ehre besteht durch ihre Ehre!" Die Feinen mögen wohl Anstoß genommen haben, wenn Blücher selbst im Frieden die Soldaten in alter herzlicher Weise behandelte, wenn der Feldmarschall auch in Berlin keinen Anstand nahm, den gerade vorbeigehenden Landwehrmann anzuhalten und, an dessen Pfeifenstummel seine Tabakspfeife setzend, sie in dieser Gemeinschaft anzurauchen. Aber die Krieger vergaßen ihm dies sicher nicht. Er sorgte überhaupt auch im Frieden gern für sie. Von dem englischen Hilfsverein für verwundete Krieger wußte er für die seinigen 264,000 Thaler zu erhalten. Wie manchesmal sprach Blücher in einigen derben Worten, wie wir sie ja selbst bei dem großen Dichter vom Götz lesen müssen, beredter und tiefer ergreifend als alle Redekünstler. So sagte er einst zu einem Regiment, das gestern siegte und das er heute aufs Neue zum Sturm commandirte, die Soldaten ansehend: „Kerls, ihr seht ja „aus wie die Schweine! Aber ihr habt die Franzosen geschlagen. Damit aber ist's noch „nicht genug. Ihr müßt sie heute wieder schlagen, denn sonst sind wir Alle — —" Das sind rednerische Motive, wie sie Demosthenes nicht besser hat. Als bei dem Rheinübergang ein Bataillon, das sehr gelitten hatte, in düsterer Haltung an ihm vorbeizog, ruft er ihnen traulich zu: „Nun, Kinder, sollt Ihr auch so lange in Frankreich bleiben, bis „Ihr alle französisch könnt!" und das ganze Bataillon wurde guter Laune. So ging ihm nie Lust und Kraft aus, mit einem guten Worte den Seinigen seine heitere Zuversicht und unerschütterliche Entschlossenheit mitzutheilen, sie dadurch und durch begeisterte Liebe für die Sache und für ihre Feldherren zu einem einzigen Körper zu vereinigen und zu beseelen. So wenig in der Nacht als am Tage fehlte ihm der schnelle sichere Entschluß wie das kräftige ermuthigende Wort. So erweckt ihn einst ängstlich seine Umgebung mit der Nachricht: Napoleon sei im Begriff, eine gewisse kühne Bewegung gegen ihn auszuführen. Noch gähnend erwiderte er: „Da kann er die schönsten Schmiere kriegen," ordnete die nöthige Vorkehrung an, legte sich herum und schlief weiter. — Gelehrte Wissenschaft war ihm freilich fremd. Aber gewiß, er hatte Vieles, um sie zu ersetzen, und er hatte innere Tüchtigkeit und Bildung genug, um sie und jedes tüchtige Wirken zu schätzen. Niemals hörte man ihn von der Wissenschaft, noch weniger von der Religion geringschätzend sprechen. Als er 1816 in Hamburg und Altona weilte und dort bei keinem Bekannten aus seiner Unglückszeit treuherzig anzusprechen vergaß, sah man den alten Feldmarschall nie am Grabe des ihm einst befreundeten Klopstock an der Straße bei Altona vorbeigehen, ohne daß er den Hut abnahm und tief senkte.

Vor Allem aber in dem Verhältniß zu seinen Mitfeldherren, Wittgenstein, Schwarzenberg, Kronprinz von Schweden, Wellington, zu seinen Unter-

befehlshabern und zu seinen zwei Generalquartiermeistern, Scharnhorst und Gneisenau, bewies Blücher beharrlich in Verbindung mit seinem so wohl begründeten Selbstgefühl die schönste Treue und Pietät und Selbstentsagung für die große Sache, die liebenswürdigste Neidlosigkeit und Bescheidenheit. Er wußte, daß die Feinde und die Friedensfreunde unter den Verbündeten, welche beide sein feuriges Vorwärts! haßten, ihn den Husarengeneral nannten und gern auch das, was nur er im Heere und in der Schlacht wirkte, ganz seinen unsterblich verdienten Generalquartiermeistern zugeschrieben hätten. Aber Niemand hat zu allen Zeiten lauter ihre Verdienste erhoben als gerade er, der gebietende Feldherr, welcher stets eben so willig besserem Rathe nachgab, als er alle Berechnungen und Plane durch die lebendige Auffassung und Durchführung beseelte, das Beschlossene mit eigenthümlicher Energie ohne Wanken verwirklichte und bei jeder neuen Wendung der Dinge mit schnellem Blick und sicherem Tact neuen, meist Sieg bringenden Entschluß wußte. Von Scharnhorst sagte er bei einem Feste, welches ihm die Freimaurerloge Royal York (er hatte in diesen Mysterien die Meisterschaft erhalten) veranstaltete, am Schluß seiner Rede: „Bist Du gegenwärtig, Geist meines Freundes, „mein Scharnhorst, dann sei Du selbst Zeuge, daß ich ohne Dich Nichts würde voll„bracht haben!" Ueber Gneisenau äußerte er sich stets nicht minder anerkennend und bescheiden. Als man in einer Gesellschaft sich gegenseitig schwere Aufgaben stellte, verhieß Blücher, er wolle thun, was ihm kein Anderer nachmachen könne, er wolle seinen eigenen Kopf küssen. Alle sind erwartungsvoll. Da küßte er Gneisenau mit herzlicher Umarmung. Einst überhäufte man ihn mit Lobreden. Da erhob er sich ungeduldig und sprach mit edler Begeisterung die schönen Worte: „Was ist's, das Ihr rühmt? „Es war meine Verwegenheit, Gneisenau's Besonnenheit und des großen Gottes „Barmherzigkeit."

In solchen Gesinnungen sah endlich der edle Greis heiter und ruhig sein Ende nahen. In den vier Jahren nach seinen letzten großen Siegen quälten ihn öfter schmerzliche Leiden. Doch genoß er noch reichlich bald auf Reisen, bald in Bädern, bald auf seinem Landgut, bald in der Hauptstadt mit alter Heiterkeit die Freuden des Lebens. Im September 1820 verschlimmerte sich sein Uebel sehr. Am 5. sagte er zu dem Adjutanten, welchen der König zu ihm gesendet hatte und welcher ihn durch die Erklärung seiner Aerzte beruhigen wollte: „Ich weiß, daß ich sterbe, denn ich fühle es besser als die Aerzte, die meinen Zu„stand nicht mehr beurtheilen können. Ich sterbe gern, denn ich bin zu Nichts mehr nutz. „Sagen Sie dem König, daß ich ihm treu gelebt und ihm treu sterbe." Aehnliches wiederholte er dem König, der ihn Tages darauf selbst besuchte, und empfahl ihm seine Gattin. (Er hinterließ wenig.) Zu seinem Freunde und Retter, Graf Nostitz, dem er ebenso mit unwandelbarer dankbarer Treue anhing als dieser ihm, sprach er, als derselbe ihm einen Labetrunk reichte: „Nicht wahr, mein lieber Nostitz, Sie haben Manches „von mir gelernt! Jetzt sollen Sie auch von mir lernen, wie man ruhig stirbt!" Sanft entschlief er am Abend des 12. Septembers und wurde, seinem Wunsche gemäß, unter freiem Himmel bei den drei Linden an der Straße von seinem Gute Kriblowitz begraben, geehrt durch Todtenfeier und öffentliche Trauer von König und Heer und von manchem Verein im deutschen Vaterlande, so von der Bürgerwehr der freien Stadt Hamburg.

Eine solche Persönlichkeit, ein solches Wirken waren wohl geeignet, eine allgemeine Begeisterung in Volk und Heer und große Erfolge hervorzubringen.

Die begeisterte Stimmung des Volks für Blücher aber darf beispiellos genannt werden. Seine verschiedenen Züge durch Deutschland waren fortwährende Triumphzüge. Die Städte, in die er kam, wie z. B. Magdeburg, Cassel, Coblenz, Cöln, Aachen, Frankfurt, Hamburg, feierten großartige Volksfeste, bei welchen jeder Stand, jedes Alter, jedes Geschlecht dem freundlichen Helden zu huldigen wetteiferte. Und auch wo er länger weilte, wie in den freien Städten Hamburg und Frankfurt, da wollten die immer neuen Feste, der immer erneuerte laute Jubelruf des Volks nicht enden. Und Blücher war nicht unempfindlich für solchen oft rührenden und ergreifenden Ausdruck von Liebe und Dankbarkeit. Er, der gern und gut öffentlich redete, dankte seiner-

seits in herzlichen, die edelsten Volksgesinnungen bekräftigenden Reden an die Versammelten. Der durch kein feindliches Geschütz je erschütterte Kriegsheld war dabei oftmals tief ergriffen und gerührt. Mit Thränen im Auge und mit den Worten: „Es ist die höchste „Zeit, daß ich gehe, ich erliege sonst", wehrte er bei dem letzten Scheiden von dem ihm so theuren als wohlwollenden Hamburg weitere Achtungsbeweise ab und trieb zur Eile. Und nicht in Deutschland allein, sondern in dem alten England, in der Hauptstadt der Welt wie in Oxford, dort, wo die alte Freiheit den Tact des tüchtigen Volks für Tüchtiges und Großes ausgebildet hat und wo das verbreitetere Lesen ausführlicher Nachrichten in den Zeitungen vollständigere Kenntniß der Zeitgeschichte begründet als anderwärts, empfing den deutschen Helden dieselbe Gesinnung. Der Prinz Regent hatte ihn als seinen Gast eingeladen, „um ihm — wie er schrieb — seine Bewunderung und seinen Dank aus„zudrücken." Er kam nach dem ersten Pariser Frieden, also noch ehe er den Briten ihren Ruhm bei Waterloo erkämpfen half, zugleich mit den Monarchen, mit Wellington, der eben in Spanien und Frankreich seinem Vaterlande so außerordentlich großen Ruhm errungen hatte, und mit andern berühmten Feldherren. Aber auf die auffallendste Weise wendete sich die allgemeinste Begeisterung aller Stände, selbst der vornehmsten Frauen, die sich zu seinem Lever drängten, dem „Marschall Vorwärts", dem „Besieger des Tyrannen" (the Conqueror of the Tyrant) zu. Da half keine Abwehr selbst gegen das buchstäbliche Tragen auf den Händen, gegen das Ausspannen der Pferde und gegen das Zudrängen, daß Jeder wenigstens einmal seine Hand drücke. Der donnernde Beifallsruf oft von Hunderttausenden und gleich dem Geschütz der Feldschlacht ertönte, sobald Blücher in Bewegung war. Und während eines fünfwöchentlichen Aufenthalts, vom Tage der Ankunft (6. Juni) bis zum Tage der Abreise (11. Juli), bei welcher er, bis zum Meere begleitet von Hunderttausenden, unter dem Donner der Kanonen und des Beifallsrufes sich einschiffte, dauerte von allen Ständen getheilt das große Volksfest, sprachen die allgemeine Liebe und Verehrung oft in den ergreifendsten wie in den ergötzlichsten Zügen stets neu sich aus. Blücher sagte: „Ich muß über mich selbst wachen, daß ich ‚nicht zum Thoren werde." Alle Zeitungen kamen darin überein, daß seinem vaterländischen Kriegshelden, daß selbst seinem Nelson das englische Volk keine solche Begeisterung, Liebe, Dankbarkeit und Bewunderung ausdrückte.

Mit solchen Anerkennungen der Völker verbanden sich entsprechende Belohnungen der Fürsten, zahlreichere, ausgesuchtere und größere, als je einem andern Feldherren zu Theil wurden. Die höchsten Orden aller europäischen Fürsten, die von Frankreich ausgenommen, schmückten den Helden. Nach der zweiten Einnahme von Paris mußte sein dankbarer König ein neues Ehrenzeichen für ihn allein erfinden, so wie ihn schon früher Englands Herrscher mit einem solchen vor den Augen des englischen Volks zierte. Durch die Ertheilung der Feldmarschalls- und der Fürstenwürde, deren Name, zur Erinnerung an die Schlacht an der Katzbach, von dem nahen Wahlstadt entlehnt wurde, durch wiederholte große Geldgeschenke und reiche Einkünfte, durch Landgüter und ein Haus in Berlin, durch die große fürstliche Dotation, endlich durch ein prachtvolles colossales Standbild in der Hauptstadt lohnte ihm sein Königshaus auf das Großmüthigste.

Auch noch zwei andere solcher Standbilder, wahre Kunst- und Nationaldenkmale — eine seltene Zierde für Deutschland — erhalten Blücher's Andenken bei der Nachwelt. Das eine von der Provinz Schlesien auf dem größten Marktplatz in Breslau errichtet, das andere von der Gesammtheit der Mecklenburger unter Leitung der Stände, zu Rostock auf dem Blüchersplatz. Dieses stellt ihn nach Göthe's Vorschlag als Marschall Vorwärts im deutschen Landwehrrock dar, während das zu Berlin seine eigenthümliche Neigung, durch eigne Theilnahme am Gefecht die Sache im rechten Augenblick zur Entscheidung zu bringen, andeutete. Die Stadt Berlin ehrte ihn durch Denkmünzen und so wie London und Hamburg durch die Bürgerwürde, die Universitäten Oxford, Cambridge, Berlin durch die Doctorwürde und Hamburg und Altona durch Stiftung des Blücherclubbs „zur Feier seiner Ehrentage und zur möglichsten „Verbreitung seiner liebenswürdigen Eigenschaften und Tugenden." Zahllose Büsten, Gemälde, Kupferstiche und Bilder aller Art, eine Anzahl von Biographieen und eine große

Reihe von Gedichten, darunter welche von Deutschlands edelsten Dichtern, Göthe, Uhland und Fr. L. Graf zu Stolberg, von Arndt und Rückert, suchten sein Andenken zu erhalten, auszubreiten und zu verherrlichen.

Und groß und leicht erklärbar, wie diese Begeisterung für Blücher, waren die Erfolge seines Wirkens für die große Sache.

„In Blücher's Hauptquartier und Heer war" — nach dem Ausdruck eines seiner Biographen — „der Sitz der entschlossensten Thatkraft, der unternehmendsten Kühnheit. „Der eigentliche Kern der Kriegsführung, der thätige Anstoß und das fortreißende Beispiel „waren hier." — „Durch den ganzen Krieg hindurch war" — so fügt ein anderer hinzu — „Blücher's treibendes Vorwärts das bewegende Princip des Kampfes. Wie hätten „wir sonst nach Paris kommen mögen?" Daß aber nun dem also war und daß nach demselben Schriftsteller „das ganze Heer auf ihn mit unerschütterlichem Muthe vertraute, mit „ihm siegreich focht, daß sein Ruhm den Ruhm größerer Feldherren neben ihm und ihm „gegenüber verdunkelte, daß er allein in ganz Deutschland, ja von Altengland, als der „Held des Krieges gefeiert wurde, dieses erklärt sich daraus, daß Blücher ganz der Richtung des damaligen Volksgeistes entsprach, daß er in Wort und That des Volkes Stimme „verkündete, in jeder That das vollbrachte, woran das Volk selbst schon Hand gelegt hatte." Derselbe Schriftsteller schließt seine Biographie Blücher's mit der feierlichen Aufforderung an die Städte, „wenn die dem Reich versprochene Verfassung auch ihnen, für welche „durch die Städteordnung von 1809 die Einleitung zu festeren Verhältnissen gemacht „ist, ein geordnetes Bürgerthum bringen werde," das Bild Blücher's „als Wahrzeichen ihrer Freiheit" aufzupflanzen[12]). Es war, wie die Manifeste anerkannten, ein

---

12) Förster: der Feldmarschall S. 316. Aber es ist unumgänglich nothwendig, unsere hier entwickelte historische Grundansicht von Blücher's öffentlicher Rolle gegen Widerspruch von zwei ganz entgegengesetzten Standpunkten aus zu vertheidigen. Derselbe Berliner Biograph Blücher's, welcher in der soeben angeführten und in andern Stellen der Gewalt der offen vorliegenden Wahrheit huldigen muß, scheint sich doch anderwärts der Partei, welche auf so merkwürdige Weise alle Begeisterung und vollends allen Gedanken an innere Freiheit zur Zeit der Freiheitskriege hintennach ganz austilgen und ableugnen möchte, anschließen zu wollen. Ja, er führt ausdrücklich als Gegenbeweis an, „daß man ja mit russischen Leibeigenen gegen die Franzosen gefochten, welche letzteren doch für die Freiheit ihre Revolution begonnen hätten." Herr Förster folgt wohl, indem er solchergestalt seine freieren Aeußerungen durch die Huldigung gegen jene Partei gewissermaßen loszukaufen und zu versöhnen scheint, nur ungern einer beklagenswerthen Mode oder einem äußern Drange. Wir Andern aber wollen nicht vergessen, daß die Satelliten des Napoleonischen Despotismus, die wir schlugen, ganz etwas Anderes waren als die für ihre Freiheit begeisterten Kämpfer in der Revolution, welche stets uns und ganz Europa besiegten. Wir wollen eben so wenig vergessen, daß der edle Kaiser Alexander in der Proclamation von Kalisch der ganzen deutschen Nation ausdrücklich auch Wiederherstellung ihrer inneren verfassungsmäßigen Freiheit mit verhieß und daß er später auf dem Wiener Congreß mit Beziehung auf diese feierliche Zusage vor dem Beginne des Kampfes ausdrücklich die liberalste Verwirklichung derselben anempfahl (s. Klüber's Acten Heft I. S. 61); daß er darauf drang, die freie französische Verfassung zu gründen und sogar durch den Friedensvertrag zu sichern; daß er auch den von ihm besiegten Polen eine höchst liberale Verfassung mit völliger Preßfreiheit verlieh und den Gedanken erregte, er bereite auch für sein eignes Volk die Freiheit vor; daß er endlich schon vom Beginne seiner Regierung an durch die liberalsten Erklärungen und Maßregeln allen Ideen europäischer Civilisation huldigte und in seinem Reiche Eingang zu verschaffen suchte, nach ausdrücklicher Erklärung insbesondere auch die Aufhebung der Leibeigenschaft vorbereitete, sie milderte und bereits theilweise wirklich aufgehoben hatte. Und unter solchen Umständen sollte allein schon die Annahme russischer Kriegshilfe als eine Lossagung von der Freiheit und europäischen Cultur dargestellt werden dürfen? Mögen übrigens diejenigen, welche es ableugnen, daß Begeisterung für innere verfassungsmäßige Freiheit zur glücklichen Durchführung der Freiheitskriege nöthig und wirksam gewesen, sich vorsehen, daß sie nicht in noch andere unerwartete Gefahren gerathen. Könnte es nicht einestheils scheinen, als wollten sie den Herrschern wie ihren Staatsmännern vorwerfen, daß sie ohne Einsicht in das Zweckmäßige und Nothwendige bei ihrer größten Unternehmung sich alle jene oben dargestellte Mühe gegeben hätten, unmittelbar vor Eröffnung des ersten und des zweiten Freiheitskrieges das Vertrauen ihrer Völker zu begründen, der Preis ihrer höchsten

von den Volksgesinnungen beschlossener, wie die feierlichen Freiheitsverheißungen und die Aufrufe an Jugend und Volk erklärten, ein nur durch Begeisterung und Aufopferung des Volks für die Freiheit siegreich zu führender Krieg, kurz ein wahrer Volkskrieg. Und Blücher war der Volksheld in diesem Kriege. Er war es, indem er ganz einging in das Vorwärtsstreben seiner Zeit und, durchdrungen von der Gesinnung seines Volks, sie, so viel an ihm war, verwirklichte, sie nährte und steigerte in Wort und Werk. Er war es vor Allem dadurch, daß er dieses auf eine Weise und mit den Eigenschaften that, welche, an sich groß, für ein tüchtiges Volk und Heer unmittelbar ergreifend sind. Er that es nehmlich mit der ganzen Kraft eines tüchtigen Charakters oder mit der Treue und Wärme der Gesinnung und dem nie zagenden, nie wankenden Entschluß und kühnen, begeisterten Muthe, treuherzig und gutmüthig gegen die Seinen, die Schwachen und Wehrlosen, eine eherne Brust gegen den gewaffneten Feind, voll Lebensmuth und Vertrauen — ein ächt deutscher Held. Daß Blücher hierdurch und weder durch die höchste Künstlichkeit kalter, studirter Berechnungen, noch durch Zufall, daß durch des Volkes eigene Begeisterung für seine Freiheit und Ehre und durch den von ihr durchdrungenen Volkshelden die Volkssache siegte, dieses — wodurch die Gegner Blüchern herabzusetzen meinten — war sein und seines Volkes erhebendster Stolz. Und in dem Grade, als diese Gesinnung fehlte, wie z. B. bei Schweden und Russen, um so mehr mußte natürlich in solchem Kriege bei Freund und Feind, trotz aller Tapferkeit und Kunst, That und Ruhm zurückstehen. Wie hoch man auch mit Recht die Mittel und Kräfte der Kunst und Wissenschaft, der Berechnung und des Verstandes schätzen mag, dahin sollte es — so mahnen der ganze große Freiheitskampf und seine Helden seit dem Beginn der französischen Revolution — doch nimmermehr kommen, daß man diesen künstlich bereiteten und regierten

---

Anstrengungen werde alsbald nach dem Frieden jene wahre Freiheit sein? Und scheint man nicht durch die Behauptung, die Völker hätten noch nicht genug gethan, um zu beweisen, daß sie auf jene Verheißungen und die Freiheit großen Werth gelegt, dieselben aufzufordern, etwas Anderes zu thun, als mit unbedingtem rührenden Vertrauen gegen ihre Fürsten an die feierlichsten Zusagen und an die öffentliche Treue zu glauben und nur durch die gesetzlichen, allein freigelassenen Organe wie durch die begeisterte That die Zustimmung zu jenen Zusagen auszudrücken? Vollends verkehrt aber würden die Einwendungen sein, welche man gegen unsere Grundansicht daher entnehmen wollte, daß in allen Freiheitskämpfen aller Zeiten die höheren Ideen, welche dieselben veranlaßten und welche die Tüchtigeren, die auf ihre Mitbürger Einflußreichen begeistern und so, wenn auch unbewußter, die ihnen vertrauenden Schwächeren ergreifen, dennoch nicht in jedem rohesten Gliede des Ganzen und nicht in jedem Drange augenblicklicher Kriegsarbeit zum klaren Bewußtsein kommen. Von ganz entgegenstehendem Standpunkt aus aber, nehmlich nicht von einer Partei der Allzuzufriedenen, sondern von einer Partei der Unzufriedenen, begegnet auf die traurigste Weise unserer historischen Grundansicht, ja sogar jedem Lobe Blücher's und der deutschen Freiheitskriege, jedem Vertrauen auf ihre großen Verheißungen und auf die öffentliche Treue eine Art von Widerwille und bitterem Spott. Schon um eine historische, für den Staatsmann beachtenswerthe Wahrheit nicht zu unterdrücken, und in wohlwollendster Absicht, muß dieses erwähnt werden. Untersuchen aber können und wollen wir hier nicht, wie groß diese Partei ist und wer sie bildet und was ihre Stimmung veranlaßt. Den Wunsch dagegen muß jeder Vaterlandsfreund mit uns theilen, daß diese Stimmung selbst und ihre Ursachen, keineswegs ihre Aeußerung, wenn sie einmal innerlich da ist, baldmöglichst verschwinden, nicht aber sich befestigen und verbreiten möchten. Nahe genug liegen uns, um dieses zu wünschen, gerade die wahren Gründe unserer schrecklichen Niederlagen wie die Quellen unserer glorreichen Siege. So viel aber können wir, die wir in Beziehung auf die volle Verwirklichung der verheißenen, von der Zeit geforderten Freiheitsrechte wohl nicht zu den übermäßig Geduldigen gehören und auch die heiligste Pflicht des Schriftstellers — da, wo Gott in Unglück und Glück so entschieden gerichtet hat, zur Achtung seines Gerichts zu mahnen — völlig anerkennen, dennoch zur Milderung jener unglücklichen Stimmung sagen, daß für das lange Völkerleben die Entwickelungen langsamer gehen als für das kurze Leben der Einzelnen. Die historische Wahrheit der Dinge vollends aber kann rückwärts durch keine spätere Veränderung und keinen gerechten oder ungerechten Unmuth über sie verändert werden. Hielten übrigens nur Alle, so wie der alte Marschall Vorwärts, auch in schlimmer Zeit das Vertrauen und den unbesieglichen Eifer für den nothwendigen Sieg des Rechten fest: er würde alsdann bald nahen!

Kräften und Mitteln die großen Kräfte der Naturgaben, des Charakters, der moralischen Eigenschaften und einer erwachten tüchtigen Volksgesinnung nachstellt. Möchte doch vielmehr recht bald der großen Sache des Jahrhunderts, der Freiheit — da wir ihre ferneren Siege ohne blutigen Krieg zu gewinnen wünschen — auch für den Frieden und unter den Diplomaten und Ministern ein solcher Marschall Vorwärts erstehen, wie es für den Krieg der alte Blücher, wie es den Preußen vorübergehend auch im Frieden der alte Stein gewesen. Gute Absichten, Talente, Kenntnisse, Einsichten, wer mag sie so vielen der neueren Staatsmänner absprechen wollen. Aber eine gründliche Erfassung der großen Ideen der Zeit und des Volkes thut uns noth und ein Charakter, um sie durchzuführen, jene Wärme und Treue der Gesinnung, jene Unerschütterlichkeit des Entschlusses und des Muthes für das einmal als gut und recht Erkannte, ein Mann, der, so innig verbunden mit dem Volk wie Blücher mit dem Heere, so fest vertrauend auf Gott und die gute Sache, in unserer großen Zeit nicht aus zaghafter Vorsicht zehnmal größere Gefahren herbeiführt, als er zu beseitigen vermeint, ein solcher, der so kräftig, so siegreich die innere Freiheit und Ehre gegen innere und äußere Feinde erkämpft, wie Blücher die äußere.

Erhebend zugleich und mahnend bleibt aber stets der Blick auf diese deutschen Heere, welche im ersten Vierteljahrhundert der französischen Revolution immer aufs Neue zerschmettert wurden, als sie kämpften gegen die nationale Begeisterung und Freiheitskraft der Franzosen und gegen ihre in derselben gebildeten Heere; welche dagegen, nach allen Niederlagen, nach allen Verstümmelungen und Beraubungen der deutschen Länder, ebenso furchtbar dastehen, wie das übermächtige, von Sieg und Beute genährte Frankreich als gelähmt erscheint, sobald die Rollen wechselten, sobald die Deutschen ihrer Uebereinstimmung, die Franzosen dagegen ihres Widerspruchs mit der großen Idee der Zeit sich bewußt geworden. Erhebend und mahnend vor Allem ist der auf solchem Grund und Boden geführte Kampf der beiden am meisten hervortretenden Kriegshelden in den Freiheitskriegen 1813 bis 1815.

Dort der menschenverachtende Kaiser, von colossaler Größe durch Geist und Feldherrenkunst, Sieger in dreißig Feldschlachten, aber als er, mit offenbar gewordenem Treubruch gegen das Princip seiner Einsetzung, durch eine Politik der Lüge und Selbstsucht und durch Sultanismus die Freiheit vernichtet und gegen freiheitliebende Volksheere kämpft, ein- und abermal niedergeworfen von dem gering geachteten Greis Blücher, und ausgestoßen von Europa, auf der öden Felseninsel, jenseits der Linie, tantalische Qualen erduldend.

Hier der menschenfreundliche Greis Blücher, nicht groß und gewaltig durch die außerordentlichste Geisteskraft und kriegswissenschaftliche Ausbildung und Kunst, aber den bisher unbesieglichen furchtbaren Gegner und sein gewaltiges Reich wiederholt zerschmetternd und, mit dem Lorbeer der glorreichsten Siege umwunden, an der dankbaren Liebe und Bewunderung seines Vaterlandes und Europas sich mit gerührtem Herzen erhebend und erfreuend — so groß und so siegreich, weil er mit allen Kräften einer tüchtigen Natur so treu und unerschütterlich, so begeistert und charakterfest, mit seinem Volk und für dessen Freiheit gestritten. C. Welcker.

Blutbann, s. Bann.

Bluthochzeit oder **Bartholomäusnacht**. Das Staats-Lexikon kann zwar nach seinem Zwecke nicht zugleich ein historisches sein. Doch mögen ausnahmsweise einige der merkwürdigsten Scenen wie Personen darin eine skizzirte Darstellung finden, insofern dieselben entweder zum Verständniß der heutigen Verhältnisse und Staatsinteressen allernächst nothwendig oder auch als eindringliche Beispiele zur Einschärfung hochwichtiger politischer Lehren dienend sind. Letzteres findet nun bei vorliegendem Gegenstande in ganz besonders hohem Grade statt. Im ganzen Laufe der Geschichte giebt es kein schrecklicheres, kein scheußlicheres Beispiel von den Greueln der Despotie, verbunden mit jenen des Fanatismus und der Parteiwuth, als die Bluthochzeit von Paris, also keine mit lauterer Stimme tönende Warnung vor diesen Geißeln der Menschheit. Wohl keinem Zeitalter fehlt es an grausenhaften Scenen des Schlachtens und unmenschlicher Wuth: doch er-

scheinen sie gewöhnlich entweder nur als Ausbrüche thierischer Wildheit barbarischer Völker oder Kriegshäupter — sonach einem verderbenden Naturereigniß mehr zu vergleichen als eigentlich menschlicher That — oder sie werden im Augenblick der Leidenschaft begangen, oder des Zornfeuers, oder sonst einer heftigen Aufregung. Dahin gehören etwa die von den Vandalen, Hunnen und Mongolen u. s. w. verübten Greuel, auch die Mordscenen in Ismael und Praga, mit vielen andern, überhaupt die im wirklichen Krieg, also zumal gegen fremde Völker, doch auch im Bürgerkrieg, der da ein Volk zeitlich in mehrere spaltet, vorfallenden. Auch von blutigen Verfolgungen, welche eine siegende Partei gegen die besiegte, oder ein übermüthiger Tyrann gegen die Freiheitsfreunde, oder eine fanatische Priesterschaft gegen sogenannte Irr- oder Ungläubige verhängt, kommen leider nur allzuviele Beispiele in den langen Leidensgeschichten der Nationen vor; und es mag genügen, an die Proscriptionen des Marius und Sulla, an die Schrecken der Inquisition, an Alba's Metzeleien, an die Terroristen im revolutionären Frankreich, an die wiederholten Reactionsscenen in Neapel und Spanien unter Ferdinand IV. und VII. und an die nimmersatte Wuth Don Miguel's zu erinnern, um unser Gemüth mit Entsetzen zu erfüllen. Aber von allen diesen Beispielen ist keins, welches an Gräßlichkeit die Bartholomäusnacht übertrifft, und nur wenige, die man ihr als gleich gräßlich an die Seite setzen kann. Hier sehen wir nehmlich, in einem Zeitalter bereits angebrochener höherer Civilisation und einem Volke, das sich des Rittersinnes, der Großmuth, der Treue, der Ehre rühmte, einen jugendlichen König, im Bunde mit den verworfensten Hofleuten und blutdürstigen Priestern, ein meuchelmörderisches Complott schmieden gegen die Edelsten der Nation, gegen seine nächsten Verwandten und gegen eine unermeßliche Anzahl guter, vorwurfsfreier, nützlicher Bürger; wir sehen ihn, seinen unmenschlichen Anschlag unter der Maske des Friedens und der Liebe verbergend, zur Grausamkeit noch den empörendsten Verrath gesellen und endlich an die Ausführung der Schreckensthat selbsteigene königliche Hand anlegen! — Freilich werden wir, wenigstens in den civilisirten Ländern Europens, Schauderscenen dieser Art wohl nicht mehr befürchten dürfen. Die Scheu vor der öffentlichen Meinung ersetzt bis zu einem gewissen Punkt die gesetzliche Machtbeschränkung. Doch giebt es ja auch Mittel, selbst die öffentliche Meinung zu fesseln oder ihre Stimme zu ersticken, und jedenfalls ist es gut, sich mitunter an das zu erinnern, was, wenn es auch nicht wirklich geschieht, doch geschehen kann, wo immer das Volk keine Rechte hat.

Ungeachtet des engherzigen und grausamen Verfolgungsgeistes des sonst vielfach gepriesenen Königs Franz I. von Frankreich und seines Sohnes Heinrich II. hatte die Reformation — als entflossen dem Zeitgeist — schnell eine große Zahl von Anhängern in der Nation gewonnen, und insbesondere war es die Lehre Calvin's, welche solche Bekenner (man hieß sie Hugenotten) anzog. Aber wahrscheinlich wäre sie dem fortgesetzten Druck erlegen — wie sie in den spanischen und andern Gebieten erlag, ja auch in Frankreich, selbst nach schon erhaltenem Rechtszustande, dem Fanatismus Ludwig's XIV. bis auf wenige Ueberreste erlag — hätte sie nicht einiger hoher Beschützer sich erfreut und wären nicht politische Interessen jenen der Religion zu Hilfe gekommen. Die Königin Margaretha von Navarra, König Franzens Schwester, war Freundin der Reformirten und ebenso ihre an den Prinzen Anton von Bourbon vermählte Erbtochter, Johanna von Albret. Dieser (übrigens schwache) Prinz Anton sowie sein kräftigerer Bruder Ludwig von Condé wandten sich ihnen, zumal aus politischen Gründen, zu. Denn als nach König Heinrich's II. Tod die Krone nacheinander an dessen schwache Söhne (Franz II., Karl IX. und Heinrich III.) fiel, aber die eigentliche Gewalt von den stolzen Herzogen von Lothringen-Guise an sich gerissen ward, so erregte solches die Eifersucht der Prinzen von Geblüt, und sie warfen sich deshalb zu Beschützern und Häuptern der reformirten Partei auf, um desto wirksamer der Guise'schen Herrschaft zu trotzen. Selbst die Königin Mutter, Katharina von Medicis, weil sie selbst auch die Guisen fürchtete, ermunterte arglistig das Widerstreben der Bourbon'schen Prinzen. Hieraus entstand eine Reihe von bürgerlichen Kriegen, oder vielmehr nur

ein langwieriger, hie und da durch täuschende Waffenstillstände, genannt Friedensschlüsse, unterbrochener Krieg, von dessen wechselvollen Ereignissen wir hier wegblicken. Nach des wankelmüthigen Königs Anton von Navarra frühem Tode und der Ermordung des Prinzen von Condé traten beide Söhne, nehmlich der junge König Heinrich von Navarra, nachmals Heinrich IV. von Frankreich, und der jüngere Condé, an die Spitze der Reformirten mit dem Admiral Coligny, welcher schon fast vom Anbeginn die Seele der Partei gewesen. Unter Karl IX. beschloß endlich die Guise'sche oder katholische Partei, d. h. beschlossen die am Hofe befindlichen Häupter derselben, die Reformirten, deren Untergang sie durch offenen Krieg zu bewirken sich außer Stande sahen, durch Verrath — Naudé nennt es einen Staatsstreich — zu verderben. Man gewährte ihnen demnach, obschon sie die Schlacht bei Moncontour verloren hatten (1569), einen sehr günstigen, neben der Freiheit der Religionsübung und dem Recht auf alle Staatsämter ihnen auch eine Anzahl fester Sicherheitsplätze verleihenden Frieden zu St. Germain en Laye (1570) und trug bald nachher die Hand Margarethens von Valois, der Schwester des Königs, Heinrichen von Navarra an, als Unterpfand der vollständigsten Versöhnung und bleibenden Friedens. Ueberall wurde jetzt der Ton der Regierung freundlich und wohlwollend gegen die Reformirten; die Häupter wurden mit Gunstbezeugungen überhäuft, nach Hof eingeladen, in die schönsten Hoffnungen eingewiegt, und indessen schärfte man den Stahl zu ihrer Vertilgung.

Die verheißene Hochzeitsfeier zwischen Heinrich und Margaretha fand am 17. August 1572 statt; der Hof strahlte von Festen und Freude; und am 24. August, in der mitternächtlichen Stunde, begann das von dem Herzog von Guise und dem Marschall von Tavannes mit Katharina von Medicis (jetzt entschieden der Prinzen und noch mehr Coligny's Feindin), sodann mit den Brüdern des Königs und mehreren der wüthendsten Zeloten des Hofes und der Stadt verabredete, vom König genehmigte, ja ausdrücklich befohlene Morden. Zuerst verblutete der ehrwürdige Coligny auf seinem Krankenlager unter den Streichen der „im Namen des Königs" in sein Haus gedrungenen Meuchler. Aber fast gleichzeitig ertönte aus den meisten Häusern, worin Reformirte wohnten, aus allen Gassen, wohin die Aufgeschreckten sich flüchteten, aus den Gängen und Gemächern des Louvre das Geheul der wehrlosen Schlachtopfer. Der König selbst schoß, wie man versichert, aus einem Fenster des Schlosses auf seine fliehenden Unterthanen. Seinem neuvermählten Schwager, Heinrich von Navarra, aber und dem Prinzen von Condé rief er wüthend zu: „Messe, Tod oder Bastille!" Die Erschreckten wählten die Messe (widerriefen jedoch nach vertobtem Sturme). Drei Tage lang dauerte das Morden. Der ausgezeichnetsten, edelsten Männer fiel eine große Zahl, der Gemeinern eine unbestimmbare Menge. Die Wuth stieg mit der Blutarbeit. Auch Greise, Kinder und Weiber wurden geschlachtet. In den Geschichtbüchern der Zeit finden wir eine Menge der schaudervollsten Einzelnheiten aus diesen Schreckenstagen verzeichnet; wir blicken davon weg; der äußere Umriß genügt. Aber zu demselben gehört wesentlich noch das Morden, welches gleichzeitig wie in Paris auch in vielen andern Städten und Dörfern, in allen Theilen des Landes, gemäß königlicher Befehle, stattfand. Ueber 3000 Menschen bluteten allein in Orleans, und die meisten andern größern Städte erfuhren ähnliche Schrecknisse. Daher rechnen einige Schriftsteller die Zahl der im ganzen Reiche Erschlagenen auf 100,000; Sully nimmt ihrer 70,000 an, Voltaire 60,000. Und noch weit mehrere wären gefallen, hätten nicht einige menschlich fühlende Statthalter den königlichen Mordbefehlen den Gehorsam versagt.

Der König selbst erklärte ohne Scheu vor dem versammelten Parlament, Er habe das Morden befohlen, weil Coligny und die übrigen Hugenottenhäupter hochverrätherische Plane gegen ihn und das Reich geschmiedet. Das Parlament schwieg; für die Hugenotten zu sprechen hätte den Tod gebracht. Feigheit und Fanatismus gingen so weit, daß man sogar verordnete, alljährlich sollte eine Procession zur Feier der Bartholomäusnacht gehalten und Gott für die Vertilgung der Ketzer gedankt werden! —

Gleichwohl waren sie nicht vertilgt; sie erhoben sich vielmehr von Neuem mit dem Muthe der Verzweiflung; und nach einem verlustvollen Kampfe sah der Hof sich in kurzer

Frist gezwungen, den Hugenotten dieselben Rechte wieder zu bewilligen, die man ihnen vor der Bartholomäusnacht gewährt hatte. Papst Gregor XIII., welcher die Kunde von dieser Mordnacht mit Jubel vernommen und durch Denkmünzen, ja durch festliches Meßopfer und Dankgebet sie gefeiert hatte, sah also seine unchristliche Freude zerrinnen. Karl IX. aber empfand, neben dem Gram über die Fruchtlosigkeit seines Verbrechens, noch die Qualen des erwachten Gewissens und starb im zweiten Jahre nach der Unthat unter gräßlichster Seelenpein.

Als Gewährsmänner für die historische Treue der voranstehenden Skizze dienen fast alle gleichzeitigen oder den Tagen der Greuelthat nahen allgemeinen und besondern Geschichtschreiber und die Verfasser der verschiedenen Memoiren und Biographieen mehrerer dabei handelnd oder leidend aufgetretener Personen. Auch die katholischen Schriftsteller, theils in fanatischer Wuth das Gemetzel unverholen preisend, theils — und dies ist die große Mehrzahl — sie mit menschlichem Gefühle betrauernd und verdammend, kommen in Bezug auf die Hauptumstände der Begebenheit mit den protestantischen überein. Abweichungen finden sich meist nur in Nebensachen. Die Geschichte steht da als ein unvertilgbares Denkmal dessen, was Despotismus und Fanatismus zu thun fähig und welchem Schicksal also die Völker ausgesetzt sind, welche eines oder beide dieser Ungeheuer bei sich nähren. C. v. Rotteck.

Blutrache, s. Compositionensystem.

Blutschande, s. Geschlechtsverhältnisse.

Bodenzins, s. Grundlasten.

Bodin, s. Literatur der Staatswissenschaften.

Bodmerei. Ein Darlehen zu Seefahrten, bei welchem das Schiff zum Unterpfand eingesetzt wird. In dieser einfachsten Gestalt mag wenigstens dieses Rechtsgeschäft sich bei seinem ersten Ursprung unter den Völkern des germanischen Rechts dargestellt haben. So wird es auch im englischen Rechte noch betrachtet, auch wenn das Schiff nicht ausdrücklich verpfändet wird. Die Romanisten dagegen brachten es mit dem foenus nauticum in Verbindung und stellten es als ein Darlehen dar, dessen Rückzahlung von der Rückkehr des Schiffes abhängig gemacht wird, ohne daß eine eigentliche Verpfändung des letztern, sobald sie nicht ausdrücklich stipulirt sei, stattfände. Hier wäre also die Rückkehr des Schiffes blos die Bedingung, unter welcher das Darlehen zurückgefordert werden kann, und der Schiffsinhaber bliebe immer nur persönlich verhaftet. Da darin eine noch gewagtere und künstlichere Speculation liegt, so ist es schwerlich der erste Begriff des Geschäfts. Allerdings aber findet nur ein persönliches Haften des Schuldners statt, wenn das Darlehen nicht auf das Schiff selbst, dessen Kiel und Boden, sondern auf die Ladung gemacht wird, die im Laufe der Fahrt verkauft werden soll, also nicht mehr zum Pfande dienen kann. Hier tritt die Respondentia des Erborgers ein. In dem reinen Begriffe des Geschäfts liegt es eigentlich, daß der Darleiher an allen das Schiff auf der Fahrt betreffenden Unfällen, soweit sie nicht eine gänzliche Vernichtung desselben herbeiführen, keinen Antheil nimmt, folglich auch die Haverie nicht antheilsweise mittragen muß. Aber man hat dies nicht überall festgehalten; man hat die Bodmerei mit dem foenus nauticum, mit allerlei Assecuranzgeschäften, überhaupt mit Geschäften verwechselt, bei denen der Darleiher ganz in das Interesse der Unternehmung gezogen wird. Die Gesetze der verschiedenen Seestaaten weichen sehr bei Entscheidung der Frage von einander ab, welchen Schaden und Verlust, den das Schiff erleidet, der Darleiher tragen müsse, und welchen nicht. Gewiß ist es, daß er den casus zu tragen hat, der das Schiff an der Rückkehr gänzlich behindert. Immer bleibt das Geschäft ein gewagtes und deshalb haben die Seegesetze bei diesen und ähnlichen Seegeschäften höhere Zinsen als die gewöhnlichen, ja unumschränkte Zinsen zugelassen. Da ferner eine große Versuchung für den Erborger darin liegt, den Untergang eines vielleicht alten und schadhaften Schiffes herbeizuführen und sich dadurch an der Rückzahlung des Darlehens, für die er, außer dem dinglichen Unterpfande, im Falle der Erhaltung des letztern auch persönlich verhaftet bleibt, zu befreien, so mußte man zuvörderst streng bestimmen, daß der Darleiher für jeden Verlust Entschädigung fordern kann, der durch die eigene Schuld des Eigenthümers des Schiffes, oder durch die des Capitäns entstanden, der

culpa und nicht casus ist. Man hat aber auch das Interesse des Schiffseigenthümers mit dem des Bodmereigebers zu verbinden und gegen die Unrechtlichkeit des Schiffsführers sicher zu stellen gesucht. Deshalb ist es in der Regel verboten, anderswo als am Wohnorte des Schiffseigenthümers selbst dergleichen Geschäfte zu contrahiren. Der Schiffseigenthümer, dessen Interesse an die Erhaltung des Schiffes geknüpft ist, soll selbst in das Geschäft gezogen werden. In der That aber kommt die Bodmerei gegenwärtig in der Regel gerade nur dann vor, wenn ein Schiffscapitän unterwegs in Geldverlegenheiten kommt und zur Fortsetzung seiner Reise einen Vorschuß aufnimmt, für den er kein besseres Unterpfand hat als das Schiff selbst. Freilich weicht dann auch hierin das Geschäft von dem gewöhnlichen Pfandrecht ab, daß nicht der Eigenthümer selbst das Schiff verpfändet. Aber der Capitän wird dann als Bevollmächtigter des Eigenthümers betrachtet, der in dessen eigenem Interesse das Nothwendige verfügt. — Die Bodmereiverträge, Bodmereibriefe, Beil=, Biel=, Byllbriefe werden schriftlich vollzogen. Sie müssen die Namen der Contrahenten, des Schiffes und des Capitäns, die Angabe der geliehenen Summe und deren Zinsen, die Angabe des Pfandes, ob dieses blos das Schiff oder auch die Ladung umfaßt, die Bezeichnung der Reise, welche das Schiff zu machen hat, und die Erklärung enthalten, daß Schiff und Capitän bis zur Rückzahlung des Darlehens dafür haften, dagegen die Forderung des Darleihers cessire, sobald das Schiff ohne Schuld des Erborgers verloren ginge. In der Regel wird die Fahrt des Schiffes, welche Straße es einschlagen, unter welchem Schutze es reisen solle u. s. w., genau bezeichnet. Bülau.

Böhmen, s. Oesterreich. (Ein besonderer Artikel über dieses so wichtige Land soll durch diese Verweisung nicht ausgeschlossen sein. Nur wird derselbe sich zweckmäßig unter der allgemeinen Hauptrubrik Oesterreich geben lassen. Dadurch wird das besondere Land unter die allgemeinen politischen Gesichtspunkte gestellt, welche für alle österreichische Länder so einflußreich sind, und es lassen sich so viele Wiederholungen ersparen.)

Börne, s. politische Dichter.

Börse. Der Einzelne ist nur zu oft von seinem Geldbeutel, der Staat wird in unsern Zeiten immer mehr von der Börse abhängig. In diesen gedrängten Hallen, wo der nackte Egoismus seine Kämpfe ausficht, wird, ohne Berathung, Prüfung und Beschlußfassung, öfterer und entscheidender über das Geschick der Völker verfügt als in den weisen Versammlungen der Volksvertreter, den Conseils der Minister und den Congressen der Fürsten. Wie das System unsers Rechts das Eigenthum höher hält als die persönlichen Verhältnisse, wie der Staat freier über die Personen verfügt als über die Güter, so herrschen auch in den Beziehungen der Staatenwelt die Geldinteressen jetzt mehr als Persönlichkeit und sittliche Gefühle, die in der alten und mittleren Zeit so gewichtig waren. Die Börse hält das gezückte Schwert in der Scheide; sie ist die wahre Friedensstifterin Europas. Sie rüstet Heere aus, giebt Verfassungen und regiert Staaten. Nicht Mendizabal hat Spanien gegen Reaction und Anarchie geschützt, sondern die Börse durch ihn. — In alter Zeit nannte man die Vereinigungen von Standesgenossen, welche in einem Gebäude zusammenwohnten und auch die gemeinschaftlichen Bedürfnisse aus gemeinschaftlicher Casse bestritten, Börsen. So namentlich auf den höhern Lehranstalten Frankreichs unter Studirenden, weshalb man Burschen und Burschenschaft von bourse abgeleitet hat, wogegen die Burschen mit Recht protestiren und in der löblichen Bezeichnung eines wackern, rüstigen Burschen ein altes deutsches Kernwort erblicken mögen. Analoge Institute fanden in den Factoreien der Hansa statt, deren Commis bekanntlich, so lange sie im Dienste der Geldmacht waren, nicht heirathen durften, um nicht in das Interesse der Landeseinnehmer gezogen zu werden, welche die Hansa ausbeutete. — Gegenwärtig versteht man aber unter den Börsen in mercantilischem Sinne die öffentlichen Gebäude, in denen die kaufmännische Welt eines Handelsortes sich zu gewissen Stunden vereinigt findet, um Geschäfte zu besprechen und dadurch persönliche, oft fruchtlose Besuche zu ersparen. Einem größeren Handelsorte, in welchem ein rascher Geschäftsverkehr unter den Inwohnern selbst und ein lebhaftes Speculationstreiben stattfindet, sind diese Vereinigungspunkte unentbehrlich. Bloße Industrieorte oder Plätze, auf denen mehr nur Speditionshandel getrieben wird, bedürfen derselben weniger. Sie sind namentlich wichtig, wenn man nicht bestimmt weiß,

mit wem man das Geschäft machen wird, sondern gewissermaßen auf dem Markte der Geschäftstreibenden, den hier die Börse darstellt, seinen Gegenstand sucht und auswählt. Das regste Börsenleben zeigt sich an den Börsen von Amsterdam, Hamburg und London, besonders wegen der dort so nahen Verbindung des Handels mit der Schifffahrt. Für den Geldhandel sind auch die Börsen von Paris, Frankfurt a. M. und Wien von Bedeutung. Die Leipziger Börse, neben der noch eine Buchhändlerbörse errichtet ist, ist nur in der Messe belebt. — Den Staat interessirt die Börsenanstalt wenig. Ist eine Börse Bedürfniß, so sorgt der Handelsstand schon für deren Errichtung und dieser selbst weiß auch am besten die Börsenordnungen zu entwerfen und zu handhaben. Der Staat muß aber veranlaßt sein, sich mit seinem Postenlauf nach der Börsenzeit zu richten und namentlich dafür zu sorgen, daß die wichtigsten Posten einige Stunden vor der Börsenzeit eintreffen und einige Stunden nach ihr abgehen. Es ist weniger störend, wenn sich die Post nach der Börse, als wenn die Börse sich nach der Post richten muß. Eben so wird der Staat dem Interesse des Handels und folglich seinem Eigner nicht selten einen wichtigen Dienst leisten, wenn er Nachrichten, die für die mercantilischen Unternehmungen von Bedeutung sein können, an der Börse anschlagen läßt. Doch würde die Pariser Börse dem Minister Thiers seine halben Telegraphennachrichten oft gern erlassen haben. — Das Aeußere anlangend, so kommt es nur darauf an, daß alle Bequemlichkeiten zum Abschluß von Geschäften vorhanden seien. Die äußere Pracht des Gebäudes gehört zum sinnlichen, die Beifügung von Lesesälen, Bibliotheken u. dgl. zum geistigen Börsenluxus. — In einem metaphorischen Sinne versteht man bei Nennung des Ortes die Sache und denkt sich unter der Börse die mercantilische Geldmacht, die an der Börse ihr regstes Spiel treibt. — Die Börsen sind der Sitz des Börsenspiels, was das vom Zufall oder von außer der Gewalt der Spielenden liegenden und schwer vorauszusehenden Umständen Abhängige durch Berechnung errathen will und nach diesem Errathen Gewinn oder Verlust regelt. Es spielt mit Staatspapieren, Schiffen, Gütern, statt mit Karten, Würfeln und Lotterieloosen. Das Spiel ist dasselbe und die Objecte desselben sind nicht sein Ziel, sondern nur seine Werkzeuge. Wie schnell in einer Zeit, die von materiellen Interessen bewegt wird, die Sucht dieses Glücksspieles zunimmt und wie verderblich sie wirkt, davon haben die neuesten Jahre die auffälligsten Beispiele geboten. Frankreich hat die Spielhäuser aufgehoben, aber die Pariser Börse ist das größte Spielhaus. Doch auch nach Deutschland hat sich in neuerer Zeit dieses Treiben eingeschlichen und namentlich auf Anlaß der Eisenbahnactien, wie früher der spanischen Papiere, ist zu wiederholten Malen das Unheil sehr arg hervorgetreten, während seine verborgenen Wirkungen noch schlimmer sein dürften. Im Uebrigen zeigt sich überall, daß die eigentlichen Börsenleute sich wenig mit diesem Spiele befassen. Würden sie auch den Gewinn nicht verschmähen, so sind sie doch zu klug und erfahren dazu.

Bülau.

Bojoaren. Zwischen der Donau und den Alpen, vom Bodensee bis gegen den Wiener Wald hin, und vielleicht damals schon in Böheim, wohnten zu Cäsar's Zeit Bojer, zum erstenmal genannt im Kriege der Cimbern und Teutonen, erst als Feinde, dann als Begleiter derselben; fünfzig Jahre nachher von östlichen Nachbarn geschlagen, zwanzig Jahre später wieder im siegreichen Angriff gegen sie und gleich darauf Theilnehmer an dem Zuge der Helvetier nach Gallien, welchen Cäsar vereitelte. Die Gegend zunächst dem Bodensee hieß von da an den Nachbarn die Wüste der Bojer. Als abermals 40 Jahre später Tiberius und Drusus durch die Alpen nach der Donau vordrangen, wird der Name der Bojer nicht vernommen. Da diese, wie frühere Nachrichten sagen, in viele kleine Staaten zersplittert gewesen, so kann ihr Name erloschen sein mit ihrer Freiheit, ohne daß das Volk wäre ausgerottet worden, wie vor 30 Jahren aus gleicher Ursache der deutsche Name erlosch. Ob diese Bojer keltischen oder germanischen Ursprungs gewesen seien und ob von ihnen die späteren Bewohner des Landes, die Bojoaren, abstammen? darüber sind büchergleiche Abhandlungen geschrieben worden, ohne daß man eine Verschiedenheit der Abstammung zwischen Kelten und Germanen nachzuweisen vermöchte und ohne daß eine gänzliche Vertreibung oder Vertilgung aller alten Bewohner dieser Gegenden auch nur

wahrscheinlich gemacht wäre. Bojer und Bojoaren gleichen in allen wesentlichen Zügen dem oben (l. S. 482 fgg.) von den Deutschen jener Zeit entworfenen Bilde.

Die Römer gaben dem eroberten Lande für die Freiheit Friede, Gesittung, Wohlstand, Ordnung. Städte wurden erbaut, Straßen gezogen, Einöden urbar gemacht und bevölkert, Handel und Gewerbe kamen empor. Aber mit der Macht der Römer ging dies Alles wieder verloren, als vierhundert Jahre nach August bald Sarmaten, bald Deutsche das Land an der Donau mit Feuer und Schwert durchzogen. Die Bewohner des flachen Landes flüchteten in die Städte und halfen sie vertheidigen im Namen des römischen Kaisers, während die Feinde das bojische Land abermals zur Einöde machten. Endlich fielen auch die Städte, und der westliche Theil des Landes kam an die Allemannen, im Uebrigen schalteten fremde Kriegsfürsten, oft im Kampfe unter sich und mit römischen Kaisern, bis Odoacher 487 v. Chr. Alles, was römisch war, nach Italien abführte und das Uebrige sich selbst überließ. Nun erinnerte man sich des alten gemeinschaftlichen Namens wieder, wie der alten Freiheit, und wodurch sie verloren gegangen; vom Lech bis gegen Kärnthen hin herrschte ein Fürst oder Herzog der Bojoaren, vom Volke gewählt, aus dem Geschlecht der Agilolfinger; neben ihm hatten fünf andere nun längst erloschene Geschlechter höhere Ehre, im Uebrigen war Verfassung und Leben wie allerwärts in Deutschland, nur daß während der Umwälzung irdischer Herrschaft das Volk dem göttlichen Reiche Christi erobert worden war durch Severin, den wahrhaft Heiligen.

Der Agilolfinger Familienhändel verwickelten die Bojoaren in die Kriege der fränkischen und lombardischen Könige; jene fielen ins Land (gegen das Ende des 6ten Jahrhunderts), verheerten es und behaupteten von da an die Oberherrlichkeit über Bojoarien. Zugleich folgten fast ein Menschenalter hindurch Kämpfe gegen die aus Nordosten einbrechenden Slaven, meist glücklich, immer ruhmvoll; dann langer Friede, in welchem das Christenthum und mit ihm Anbau und Gesittung fortschritten und das Volk sich gewöhnte, nach dem Tode des Fürsten seinem Sohne zu gehorchen, so daß 100 Jahre später der im Rufe der Heiligkeit ergraute Theodo Land und Volk wie Familiengut unter seine Söhne theilen durfte; darauf Familienstreit, welcher abermals die Franken (unter Karl Martell und unter Pipin) herbeirief und Krieg und Verderben über Volk und Fürsten brachte, bis der unmündige Tassilo 763 das Herzogthum Bojoarien von dem König der Franken förmlich zu Lehen empfing und nach löblicher Regierung 788 verlor, weil er, den Eingebungen einer unklugen Gattin folgend, es gewagt hatte, sich unabhängig zu machen von Karl dem Großen, ohne Kraft und Entschluß, dafür zu sterben, und ohne sein Volk dafür begeistert zu haben. Er und die Seinigen beschlossen ihr Leben in Klöstern, und Bojoarien wurde von fränkischen Beamten regiert nach den (wenig abgeänderten) bojoarischen Gesetzen. — Wie an seiner Stelle Baiern entstand, lehrt die neuere Geschichte.

Die Bojoaren hatten der Römer Werke nicht ganz zerstört; Regensburg scheint durch alle Stürme der Völkerwanderung gestanden zu haben, im 6ten Jahrhundert ist es eine stattliche Veste und der Herzoge Sitz. Auch allerlei Gewerbe und besserer Betrieb des Ackerbaues hat sich, wohl von den Römern her, erhalten; sogar Wein wurde gebaut, und ganz nahe an den Alpen. Geduldig, wie der Bojer die Herrschaft der Römer trug, that und glaubte er auch, was die Agilolfinger wollten, und als über sie der Stärkere kam, erhob sich kein Schwert, obgleich es dem Volke weder an Tapferkeit fehlte noch an treuem, biederm Sinn. H. K. Hofmann.

Bolivar (Simon), 1783 zu Caracas geboren, stammt von einer angesehenen und reichen Familie. Man kann sich von dem Leben dieses Mannes, seiner öffentlichen Wirksamkeit und ihrem Erfolge kaum eine richtige Vorstellung machen, wenn man nicht das System Spaniens kennt, das es in der Regierung seiner amerikanischen Colonieen Jahrhunderte hindurch befolgt hat. Was Willkür und Aberglaube, was weltliche und geistliche Tyrannen an Grausamkeit und Erniedrigung erfinden können, Spanien gebührt der Ruhm, es erfunden und mit folgerechter Beharrlichkeit gegen das unglückliche Amerika angewendet zu haben. Es ist ihm gelungen, in der neuen Welt das Christenthum wie die Regierung, was sie ihrer Bestimmung nach sein sollten, in ihr Gegentheil zu verkehren; eine Aufgabe, deren Lösung fast mehr als menschliche Kraft forderte. Aber der Mensch, ist er über die

Gränzen der Menschheit hinausgeschritten, vermag im Guten wie im Bösen unglaublich viel. Wirklich wäre kaum zu glauben, wie furchtbar Spanien die Eingeborenen des Landes, die Indianer besonders, selbst die Creolen behandelt hat, ließe sich die Wahrheit der Thatsachen und die Glaubwürdigkeit ihrer Zeugen bezweifeln oder bestreiten. Bolivar gehörte zu dem Geschlechte der Creolen, und es war eine besondere Gunst der Regierung, daß sie ihm gestattete, seine Studien zu Madrid zu machen und auf einer Reise die übrigen europäischen Staaten zu besuchen. Während seines Aufenthaltes zu Paris war er bemüht, sich die Kenntnisse zu erwerben, die einem Krieger und Staatsmann unentbehrlich sind. Mit Eifer benutzte er den Unterricht, der in der Normalschule und in der trefflichen polytechnischen Anstalt ertheilt ward. An demselben Orte machte er auch die Bekanntschaft des berühmten Humboldt und seines Gefährten Bonpland, mit denen es ihm vergönnt war, ein freundschaftliches Verhältniß anzuknüpfen, das sich auf einer Reise, die er in ihrer Gesellschaft nach Deutschland, Italien und England unternahm, noch mehr befestigte. Allen seinen Bestrebungen lag der Gedanke zu Grunde, zur Verbesserung des Schicksales seines unglücklichen Vaterlandes nach Kräften beizutragen. Dieser Gedanke war die Aufgabe seines Lebens geworden. Die Ereignisse gestalteten sich ihm günstig, da Karl IV. und Ferdinand VII. dem spanischen Thron entsagten und Joseph Bonaparte an ihre Stelle trat. Das Mutterland hatte weder Zeit noch Mittel, die Colonieen in der sklavischen Abhängigkeit zu erhalten, durch die allein ihr Besitz gesichert war. In dem schweren Kampfe, den die spanische Nationalität mit der fremden Gewaltherrschaft bestand, blieb Südamerika dem Mutterlande und dessen angestammtem Fürsten treu. Diese bewundernswürdige Ergebung verdiente anerkannt zu werden. Die alte Regierung aber, für die es, wie für alle Regierungen, die ihrem Fall entgegengehen, nur eine Vergangenheit gab, um sie in der Gegenwart und Zukunft fortzusetzen, so sehr sich auch alle Elemente der Zeit verändert haben, wußte den Colonieen keinen Dank für ein großmüthiges Opfer, das sie zu ihren Pflichten zählte. Da erklärten diese ihre Unabhängigkeit. Bolivar trat in die Reihe ihrer Vertheidiger. Erst diente er unter Miranda, der in dem Heere, das Dumouriez befehligte, für die Sache der Revolution gekämpft hatte und jetzt seinem Mutterlande die Freiheit zu erringen strebte. In dem langen grausamen Kriege wechselte der Erfolg um so ungewisser, da auf dem unermeßlichen Raume sich wohl Stoff zu Anarchie und gesetzloser Verwirrung, aber wenig zu Ordnung und einer geregelten Verfassung fand, und Bolivar war bald Sieger, bald Besiegter. In dem Wechsel der Ereignisse liegt indessen immer etwas Beharrliches, das den Begebenheiten ihre Richtung und, wenn ich so sagen darf, ihren Charakter giebt. Die Züge können, sich ablösend, auf einander folgen; immer kehrt der Hauptzug zurück, der das Eigenthümliche der Physiognomie darstellt. Wer dieses Beharrliche, das den Charakter bildet, in der Zeit zu erkennen weiß, begreift auch, zu welchem Resultate sie endlich führen muß. Das unnatürliche Verhältniß der Colonieen zum Mutterlande konnte länger nicht bestehen und es löste sich und mußte sich lösen, früher oder später.

Es hatte sich ein Nationalcongreß gebildet, und die Unabhängigkeit gewann immer mehr Boden. Bolivar zeigte sich für das Wohl seines Geburtslandes besonders thätig, seine Anstrengungen krönte ein glücklicher Erfolg, und die Dankbarkeit seiner Mitbürger belohnte ihn mit einem unbegränzten Vertrauen. Der Congreß, vielleicht eifersüchtig auf so große Gewalt, gab ihm den Befehl, die bürgerliche Verwaltung mit ihrem ganzen Einfluß in seiner Provinz wieder herzustellen. Bolivar schien nicht geneigt, der Dictatur, die er wirklich, wenn auch mit Mäßigung übte, zu entsagen. Da er aber den nachtheiligen Eindruck bemerkte, den sein Zaudern machte, berief er auf den 2. Januar 1814 eine Generalversammlung, der er von seinem Verfahren Rechenschaft ablegte und seine Entlassung anbot. Diese aber ward nicht angenommen, sondern ihm seine Gewalt, in ihrem ganzen Umfange, bis zur Vereinigung von Venezuela mit Neugranada bestätigt. Die Schwierigkeiten und Gefahren, welche Bolivar zu bekämpfen hatte, sind fast unglaublich; aber sein Muth und seine Beharrlichkeit waren noch größer. Genöthigt, der Uebermacht der Spanier unter Morillo zu weichen, schiffte er sich nach Jamaica ein, wo er Verstärkung zu erhalten hoffte. Gegen das Ende des März 1816 kehrte er auch wirklich

mit neuen Kräften zurück. Er erließ eine Proclamation an die Bewohner des Landes, in welcher er allgemeine Duldung und Vergebung des Vergangenen verhieß und die Aufhebung der Sklaverei verkündete. Bolivar war mit seinem Beispiel vorangegangen, indem er seine Neger freigab und unter die Fahne der Unabhängigkeit stellte, für die sie fochten. So aber hatten es die Pflanzer von Venezuela nicht gemeint, die sich die Wohlthaten der Freiheit gefallen lassen wollten, aber nicht die Opfer, die sie forderte. Die Habsucht bestand auf der Sklaverei der Schwarzen, auch auf die Gefahr, sie mit der eigenen Freiheit zu bezahlen. So mußte Bolivar der Uebermacht der Spanier wieder weichen, kehrte indessen bald mit neuer Mannschaft zurück und schlug die Feinde in einem entscheidenden Treffen. Gegen das Ende desselben Jahres 1816 ward er zur obersten Befehlshaberstelle von Venezuela ernannt, nahm sein Hauptquartier zu Angustura und verfolgte seine siegreiche Laufbahn, von Paez unterstützt.

Den 15. Februar 1819 eröffnete Bolivar den Generalcongreß des Freistaates zu Angustura, legte ihm den Entwurf einer Verfassung vor und entsagte freiwillig der Gewalt, die man ihm übertragen hatte. Das Land war nicht in der Lage, auf seine kräftige Leitung zu verzichten, und er ließ sich bestimmen, an seiner Stelle zu bleiben. Der Krieg gegen die Spanier ward mit der größten Anstrengung fortgesetzt, die einen glänzenden Erfolg hatte. Neugranada war von Feinden befreit und verlangte mit Venezuela vereinigt zu werden. Der Generalcongreß sprach die Vereinigung dieser beiden Provinzen aus und gab dem Gesammtstaate den Namen Columbien, um das Andenken des großen Entdeckers der neuen Welt zu ehren. Alles schien eine vortheilhafte Wendung für die Sache der Colonieen zu nehmen, denen das Glück der Waffen günstig war und die Spanien, das sich selbst gegen die Tyrannei seines Königs erhoben, nicht mehr zu fürchten hatten. Die Nachricht von der im Mutterlande erfolgten Revolution traf im Anfange des Jahres 1820 in Südamerika ein und erfüllte die Gemüther mit Freude und Zuversicht. Peru stand auf, um seine Unabhängigkeit zu erkämpfen, und Bolivar eilte an der Spitze von 7000 Mann zu seiner Unterstützung. Die Siege von Junin und Ayacucho und die Uebergabe der Festung Callao befreiten auch dieses schöne und reiche Land von seinen übermüthigen Unterdrückern. Unter diesen Umständen hielt Bolivar seinen Beruf für erfüllt; er schrieb an den Präsidenten des Senats von Columbien, es sei jetzt an der Zeit, sein Versprechen zu erfüllen und sich von den öffentlichen Geschäften zurückzuziehen, da kein Feind mehr auf amerikanischem Boden stehe. Der Congreß hielt eine außerordentliche Sitzung, um diese Sache zu berathen, und beschloß einstimmig, die Entlassung nicht anzunehmen. Denselben Schritt that Bolivar bei dem Congresse von Peru, der aber dieselbe Entscheidung gab. Da er indessen auf der Erfüllung seines Wunsches bestand, beschloß der Congreß die Fortdauer der Dictatur bis zum Anfange des Jahres 1826 und eine Dankadresse an die Armee, deren heldenmüthige Mitwirkung die Erlösung des Landes von der Willkürherrschaft entschieden hatte. Zugleich ward der Beschluß gefaßt, dem edeln Befreier ein Denkmal zu errichten; Bolivar lehnte diesen Beweis der Dankbarkeit ab. Am 5. August 1825 erklärten die Provinzen von Oberperu ihre Unabhängigkeit und bildeten unter dem Namen Bolivia einen eigenen Staat.

Alles schien den jungen Freistaaten ein glückliches Gedeihen zu verkünden. Sie hatten keine äußern Feinde mehr zu bekämpfen. Columbien blühte im Frieden auf, sah seinen Handel belebt und die liberalen Institutionen sich befestigen; da erwachte der gefährlichste Feind, der die Freiheit bedroht, der innere Hader, die gehässige Leidenschaft, Neid, Eifersucht, Eigennutz und Eitelkeit, die keine Macht der Waffen niederschlägt. Columbien zerriß Zwietracht, die einen Bürgerkrieg entzündete. Bolivar war unermüdlich, um den Frieden wieder herzustellen. Es gelang; aber der Grund des Uebels lag zu tief, als daß es vorübergehende Maßregeln auf die Dauer hätten heilen können. Auch Peru fiel von seiner Verfassung ab, die ihm den gehofften Vortheil nicht gewährte. Als die Nachricht von diesem Ereigniß sich in Columbien verbreitete, ward sie von vielen Seiten mit Beifall aufgenommen. Im Schooße des Congresses hatte sich eine Partei gebildet, an deren Spitze Santander stand und die Bolivar zu stürzen suchte. Selbst das Volk kam von seiner Begeisterung zurück und zeigte Gleichgültigkeit oder gab seine Mißlaune

zu erkennen. In der Hauptstadt brach in der Nacht vom 25. auf den 26. September eine Verschwörung aus, die den Befreier in seiner eigenen Wohnung bedrohte. Der Anschlag scheiterte, und Bolivar trat entschlossen jeder Gefahr entgegen und bot alle Mittel auf, die verderblichen Anschläge seiner Feinde, die auch die Feinde des Vaterlandes waren, zu vereiteln. Aber in dem Kampfe sah er die Gefahren wachsen, die Feinde sich vermehren. Peru und Columbien, kaum von den äußern Feinden befreit, bekriegten sich selbstmörderisch. Der General Corbova, den Bolivar zu seinen Freunden zählte, weil er selbst ihm Freundschaft erwiesen hatte, fiel von seinem Wohlthäter ab und pflanzte gegen ihn die Fahne der Empörung auf. In seiner Vaterstadt Caracas sogar kam es am 25. November 1829 zum Aufstande, und in einer Volksversammlung ward beschlossen, daß sich Venezuela von ihm lossage und von Columbien trenne. Unterdessen versammelte sich der Nationalcongreß, im Januar 1830, zu Bogota. Bolivar wiederholte das Gesuch um seine Entlassung, die ihm beständig war verweigert worden. Sein Entschluß war gefaßt und der Congreß gab nach. Bolivar kehrte in den Privatstand zurück, in welchen ihn die öffentliche Dankbarkeit begleitete. Kaum war er von dem Schauplatz abgetreten, als die Gefühle in den Gemüthern wieder freundlich erwachten, die sich so feindselig gegen ihn ausgesprochen hatten. Im Namen der columbischen Nation ward ihm der innigste Dank und die aufrichtigste Bewunderung feierlich dargebracht. Zugleich bat man ihn, eine jährliche Pension von 155,000 Franken anzunehmen. Er starb den 17. December 1830 auf seinem Landgute. Am Ziele seiner Laufbahn schien er müde und bei dem Rückblick auf sein Leben schmerzlich ergriffen. Er hatte es der Freiheit, dem Vaterlande geweiht und der Freiheit und dem Vaterlande Alles geopfert, und das große Opfer ward mit Undank aufgenommen. Seine letzten Worte waren Wünsche für die Freiheit und das Vaterland.

Man hatte Bolivar im Verdachte, nach der Herrschaft gestrebt zu haben. Man kennt keinen Zug in seinem Leben, der diesen Verdacht begründet. Hätte ihn aber auch die Lust nach der höchsten Gewalt versucht, der große Naturen am leichtesten unterliegen, dann wären die Nationalversammlung, die Congresse, das Volk selbst, die in seine Entfernung nie willigen wollten, seine Mitschuldigen gewesen. Sein stetes Streben war die Befreiung seines Vaterlandes, aus der er sich die Aufgabe seines Lebens gemacht, und er hat sie gelöst, wie sie unter den gegebenen Verhältnissen zu lösen war. Wir sehen in ihm den Washington von Südamerika, wie Südamerika ihn haben konnte. In diesem war für ein Werk wie die Vereinten Staaten kein Stoff zu finden. In den Boden Nordamerikas hatte England den Samen gelegt, aus dem die Freiheit sich entwickeln konnte. In Südamerika hatte Spanien nur das Unkraut gepflanzt, das als Frucht den Despotismus trägt, der in dem Sklavensinn ein williges Werkzeug findet. Bolivar konnte seinem Vaterlande nicht werden, was Washington dem seinigen gewesen, und man darf vielleicht bedauern, daß er ihm nicht ein Napoleon geworden, der mit kräftiger Hand die streitenden Interessen und Leidenschaften in Schranken hielt. J. Weitzel.

Bolivia. Oft haben Weltstürmer und Eroberer es versucht, ihren Namen in ihren Eroberungen zu verewigen. Selten ist es gelungen und nach dem Tode des Gewalthabers ging das nur durch Einzelmacht Gelungene wieder zu Grunde, trat das Alte in seine Rechte, strafte der Haß der Völker ihren Tyrannen mit freiwilliger Vergessenheit. Nur der Name des Wohlthäters wird in Segen bewahrt, und so trägt Alexandria noch den Namen Alexander's des Großen, der den Reichthum und das Handelsleben von Tyrus und Sidon dorthin vereinigte; Constantinopel hat für immer den Namen Byzanz mit dem des ersten Christenkaisers vertauscht, der es zum Sitze der Macht erhob, und so lange Bolivia als unabhängiger Staat besteht, wird es den Namen seines Begründers in Ehren erhalten. Je freier ein Werk von den Rücksichten auf eignen Vortheil ausgeführt ward, desto besser gedeiht es, und Bolivar hat in Bolivia bleibendere Spuren seines Wirkens hinterlassen als in Columbien, dessen Band schon gelöst ist. — Bolivia liegt zwischen 11° 55′ und 25° 54′ S. B. und 307° und 320° 54′ O. L. von Ferro. Man schätzt sein Areal auf 20,000 Quadratmeilen, seine Bevölkerung auf 1,800,000 Menschen. Es gränzt nördlich an Peru, westlich an dieses und die Südsee, östlich an Brasilien, südlich an die argentinische Republik und Chile, durch diese Lage in die meisten Beziehungen des süd=

amerikanischen Staatensystems verflochten. Es ist ein Gebirgsland, von der höchsten und ausgedehntesten Strecke der Anden durchzogen, und die Bergländer haben immer bestimmend auf die Cultur gewirkt. Glaubt man doch auch hier, daß die erste Quelle der altperuanischen Cultur an den Ufern des Titicacasees von Chucuito entsprungen sei, der zur Hälfte zu Bolivia gehört. Das Land gehört zu den rauheren und nur in den östlichen Thälern und Ebenen wird es üppig. Wichtig, doch in neuerer Zeit auch gesunken, ist der Ertrag seiner Bergwerke. Andere Ausfuhrartikel sind die Vicunnawolle, Gummi und Färbe- und Arzneistoffe; doch muß sich dieser Handel erst bilden. — Bolivia ist das alte Oberperu, die Gebirgsprovinzen des ehemaligen Vicekönigreichs Rio de la Plata; einst also ein Theil des Reiches der Incas. Der Westen Bolivias gehörte zu dem ursprünglichen Reiche der Incas von Cuzco, die von da aus, zunächst unter Kapak Yupanki, das Reich von Peru eroberten, wie es die Spanier vorfanden. Und wie von hier aus jene Herrschaft begründet ward, so hielt sich auch hier die indianische Nationalität am längsten in einiger Kraft und machte abermals von hier aus 1780 den gefährlichsten Versuch einer Wiedererhebung. In Oberperu erhob sich damals der Kazike Kondockanki als Inca Tupec Amanu, mit ihm die ganze indianische Bevölkerung zum furchtbaren, aber fruchtlosen Aufstande. Die Zeit war dem Staatsbürgerthum günstiger als dem Volksthum. Sie konnte nicht fördern, was sie nicht verstand. Die civilisirten Bewohner des Landes waren glücklicher in ihren Bestrebungen, das Joch des Mutterlandes abzuschütteln. Frühzeitig, schon 1809, bildete sich zu La Paz eine Regierungsjunta. Aber im Anfang war der Erfolg nicht günstig und 15 Jahre lang hielt sich der Vicekönig La Serna und später der General Olaneta gegen die Angriffe der Insurgenten und die Befreiungsversuche, die im Anfange, namentlich von Chile aus, gemacht wurden. Von Columbien aus kam die Hilfe. Schon 1823 machte Bolivar einen Versuch, die spanische Herrschaft auch in Peru zu stürzen, mußte aber das kaum besetzte Lima vor den andringenden Waffen des Vicekönigs bald wieder verlassen. Glücklicher waren er und General Sucre 1824, wo sie die Siege von Junin und Ayacucho erfochten, welche der spanischen Herrschaft ein Ende machten. Bolivar hatte auch für sich gewirkt und der Congreß von Lima ernannte ihn zum Dictator. Daß die Provinzen von Oberperu sich 1825 von dem übrigen Lande trennten und einen unabhängigen Staat formirten, schwächte seinen Glanz nicht. Denn auch die neue Republik erklärte ihn zum lebenslänglichen Dictator und nahm sogar seinen Namen an. Er scheint mit besonderer Vorliebe auf diesen jungen Staat geblickt zu haben; aber die Grundlagen seiner persönlichen Macht suchte er fortwährend bei ihrem Ursprunge, in Columbien. Als er dort durch sein sichtliches Streben nach Alleinherrschaft und durch seine Versuche, allen von ihm geleiteten Staaten seinen code boliviano aufzudringen, unpopulär wurde, da blieb die Nachwirkung auch in Peru und Bolivia nicht aus; ja gerade hier, wo der Einfluß seiner persönlichen Nähe und seiner Verbindungen mangelte, brachen die Reactionen gegen ihn zuerst aus. Er hatte die Dictatur von Bolivia nur in soweit übernommen, als er sich dadurch berufen hielt, dem jungen Staate eine Verfassung zu geben, die den 25. August 1826 von dem Congreß angenommen ward. Zum lebenslänglichen Präsidenten ward darauf General Sucre erwählt, der sich mit Hilfe von 2000 Mann columbischer Truppen zu halten suchte. Aber schon 1828 vereinigten sich diese Truppen selbst mit den Unzufriedenen im Lande. Die Verfassung ward abgeschafft, General Sucre gestürzt und General Santa Cruz zum Präsidenten erwählt. Zwar nahm er den Antrag anfangs nicht an; allein als der usurpatorische Präsident Velasco abgesetzt, der General Blanco in der Neujahrsnacht 1829 bei einem Aufstand ermordet worden war, übernahm Santa Cruz die Regierung. Er gab einen Codigo Santa-Cruz, beschwichtigte innere Unruhen, ordnete die Finanzen, stiftete einen Orden der Ehrenlegion, that Manches für die Landescultur und Alles schien gut zu gehen. Da verdarb wieder der Eroberungsgeist sein Werk. Als wären diese einzelnen Staaten nicht schon zu groß, brennen alle diese südamerikanischen Staatshäupter, sobald sie sich nur irgend etwas fest fühlen, darauf, ihr Gebiet noch zu erweitern, und auch Santa Cruz speculirte auf Peru. Ein dortiger Streit um die Regierung, bei dem man ihn unklug genug zur Einmischung einlud, gab ihm Anlaß; bei Cuzco schlug er am 8. August 1835 den General Gamarra und im Frühjahr 1836 war

er im Stande, an die Spitze einer Conföderation von Bolivia, Nordperu und Südperu zu treten, auf zehn Jahre zum Protector ernannt. Das aber machte Chile besorgt und es kam zum Kriege, worin endlich die Chilesen und Gamarra den Santa Cruz am 20. Jan. 1839 bei Yungay aufs Haupt schlugen. Gamarra ward Präsident von Peru. Wie Santa Cruz Unglück hatte, ward er auch in Bolivia gestürzt; Velasco ward Präsident, schloß Frieden mit Chile und Santa Cruz verließ am 13. März 1839 das Land. Er hinterließ eine Partei, welche bald mächtig genug war, seine Verwaltung für tadelfrei erklären zu lassen, den Velasco gefangen nahm und die Rückkehr des Santa Cruz betrieb. Diese erfolgte nicht schnell genug und inzwischen gelang es dem General Ballivian, die Parteien für sich zu vereinigen. Dieser befestigte auch seine Gewalt, indem er in einem Kriege mit Peru, das die Provinz La Paz loszureißen strebte, die Peruaner am 18. Nov. 1841 bei Viacha schlug, wobei Gamarra selbst fiel. Ballivian rückte in Peru ein, aber Chile vermittelte zu Pasco den Frieden vom 7. Juni 1842, auf die Grundlage des status quo ante bellum. Der Hauptstein des Anstoßes ist für alle diese Staaten die gemischte Bevölkerung. Chile gedeiht am besten, weil es am wenigsten an diesem Krebsschaden leidet. Für Bolivia sind die Indianer, welche sieben Zehntheile der Bevölkerung ausmachen, ein großes Hinderniß der Befestigung und des Aufschwunges. Unter ihnen sind noch manche in völliger Wildheit umherschweifende Stämme; die in dem Andengebirge wohnenden sind getauft und was man civilisirt nennt. Zum Glück haben die Indianer, so lange sie nicht allzu sehr gedrückt werden, einen ruhigen, friedlichen Sinn. Ihre genetische Richtung wird nie in unsern Begriff von Staatsthum eingehen; das Christenthum aber ist ein Vereinigungspunkt für Alle. Schwieriger wo Mulatten und alle ihre Schattirungen sich zahlreich neben den Weißen finden; denn da bekämpfen sich aufstrebender Ehrgeiz und verächtliches Zurückweisen. Daß es in Bolivia verhältnißmäßig wenig Mulatten giebt, dem mag es zum großen Theile seine Ruhe verdanken. Bülau.

Bollandisten, s. Act, Acten.

Bonald (Ludwig Gabriel Ambrosius, Vicomte von) stammt von einer alten angesehenen französischen Familie. In dem Kampfe der Parteien, welche die zwiespaltige Zeit getheilt, erwarb er sich als Schriftsteller einen großen Ruf, der von einer Seite so theilnehmend anerkannt als von der andern lebhaft bestritten ward. Was man indessen auch von seinen politischen Grundsätzen, Ansichten und Meinungen halten mag, sein Leben ist tadellos, der treue Ausdruck seines Glaubens; und wenn dieser sich auch widerlegen läßt, dann bleibt doch jenes vorwurfsfrei. Wie er sich im Beginnen seiner Laufbahn angekündigt, so hat er sich in ihr gezeigt, sich immer gleich in Wort und That. Im Jahre 1790 zum Präsidenten der Verwaltung seines Departements ernannt, fand er die Wendung, welche die Angelegenheiten seines Vaterlandes nahmen, so wenig im Einklange mit seinen Gesinnungen, daß er als entschiedener Gegner der Revolution auftrat. Natürlich war ihm in dieser keine Rolle vorbehalten, und er lebte zurückgezogen und unbeachtet bis zur Rückkehr der Bourbons, in denen er die legitimen Herrscher Frankreichs sah. Die literarischen Arbeiten, mit denen er sich in seiner Abgeschiedenheit beschäftigte, übten zu wenig Einfluß auf das Volk und die öffentliche Meinung, als daß die Gewalt sie ihrer Aufmerksamkeit würdig gefunden hätte. Nach der Restauration ward er in dem königlichen Rathe des öffentlichen Unterrichts angestellt, trat 1815 als Deputirter seines Departements in die Kammer, in der er sich als Sprecher der rechten Seite auszeichnete, und erhielt sich auch in den folgenden gesetzgebenden Versammlungen an seiner Stelle. Im Jahre 1823 ward er zum Pair ernannt und legte 1830 freiwillig diese Würde nieder, weil er dem neuen Könige den Eid nicht leisten wollte. Nur den Namen eines Mitgliedes der französischen Akademie, in welche er 1816 aufgenommen worden war, behielt er bei.

Die erste Schrift, durch welche Bonald die Aufmerksamkeit auf sich zog, erschien 1796 unter dem Titel: Die Theorie der politischen und religiösen Macht in der bürgerlichen Gesellschaft (La Théorie du pouvoir politique et religieux dans la société civile). Dem Verfasser ist die politische Gewalt nichts Anderes als eine genaue und vernünftige Anwendung der Gebote Gottes auf die bürgerliche Gesellschaft. Seinem Grundsatze muß

selbst die Geschichte die nöthigen Beweise liefern und er findet die Gesetzgebung aller Völker mangelhaft und oft barbarisch, ehe das Christenthum sie erleuchtete und beseelte. Fragt man, wie der Mensch den Willen Gottes kennen lerne, dann wird auf die Offenbarung hingewiesen. Ein Zweifler, der nicht den rechten Glauben hat, stößt freilich auf hundert Bedenklichkeiten. Auf welche Weise gelangen wir zur Offenbarung? Wird sie unmittelbar von Gott, oder, auf dessen Eingebung, von Menschen mitgetheilt? Im Falle aber sie von diesen kommt, wie denn alle Offenbarung durch auserwählte Propheten, Gesalbte und Gottgesandte den Völkern zugekommen ist, wie wissen wir, daß sie Gottes Werk und nicht das des Menschen sei? Darf man prüfen, zweifeln und bestreiten? Das geht wohl nicht, weil die Vernunft sonst über der Offenbarung stände und diese richtete, nach der doch Alles gerichtet werden muß. Und wenn mehrere Offenbarungen sich begegnen, sich bestreiten, da es doch kaum ein Volk, einen positiven Glauben ohne Offenbarung giebt, wer soll vermittelnd unter sie treten, zwischen ihnen entscheiden? Ohne Zweifel die Vernunft, wenn doch entschieden werden muß. Selbst Bonald meint, die politische Gewalt sei eine vernunftgemäße Anwendung der Gebote Gottes auf die bürgerliche Gesellschaft. Um aber zu wissen, ob diese Anwendung wirklich der Vernunft gemäß sei, wird man sich ohne Zweifel an die Vernunft wenden müssen. Die wahre, einzige Offenbarung ist uns das Christenthum, an dessen Heiligkeit wir glauben. Wie steht es aber mit den Staaten und Völkern, die einen andern Glauben haben? Sind wirklich die Gesetzgebungen und Regierungen immer und allenthalben weniger mangelhaft, seitdem das Christenthum besteht? Haben die Staaten, deren Bewohner sich zu ihm bekennen, wirklich der Barbarei entsagt? Finden wir den Geist des Christenthums in der Inquisition, in dem Benehmen Philipp's II. und Alba's, die göttliche Lehre des Evangeliums in dem teuflischen Benehmen der Spanier in Amerika, in der Bartholomäusnacht, in der Vertreibung der Mauren, in der Behandlung der Juden, in der Vertilgung der Albigenser und der Verfolgung der Hugenotten? Auf welcher Seite ist das wahre Christenthum in den Greueln des dreißigjährigen Kriegs, in der Unterdrückung der katholischen Irländer durch die protestantische Hochkirche? In was unterscheiden sich die christlichen Tyrannen von denen des Heidenthums, als in dem, was Sitten, gesellschaftliche Verhältnisse, fortgeschrittene Bildung verändert haben? Die neueste Zeit hat in dem spanischen Ferdinand und dem portugiesischen Don Miguel noch einige Musterproben aufgestellt. Bonald sieht in der Revolution die Quelle alles Uebels, die Ursache des Bösen, das über Frankreich gekommen, und findet in der Wiederherstellung der Bourbons, die er verkündet, das einzige Heilmittel gegen die Gebrechen und die Noth der Zeit, die Leiden der Gesellschaft, die Gesetzlosigkeit und den Atheismus. Wann aber hat die Freigeisterei und der Atheismus in Frankreich sich Bahn gebrochen? Gaben die Regentschaft und die Regierung Ludwig's XV. vielleicht das Beispiel der Sittlichkeit, der Achtung vor dem Gesetze und der Frömmigkeit? Sollen wir in der Hofwirthschaft der Pompadour und der Du Barry unsere Muster suchen? Ist das Verderben von den untern Ständen ausgegangen und hat die höheren durch Ansteckung verpestet? Sind es die Hütten, welche die Paläste vergiftet und zu Grunde gerichtet haben? Allerdings hat die Revolution großes Unheil über Frankreich und die Welt gebracht. Was aber hat die Revolution erzeugt? Ist sie eine Wirkung ohne Ursache, ein elternloses Kind, eine Frucht, die ohne Samen aufgegangen? Wir fragen nur, und Bonald und die Schriftsteller, die seines Glaubens sind, mögen antworten und uns belehren.

Seine Grundsätze und Meinungen hat Bonald in einem umfassenden Werke, das 1812 erschienen ist — Législation primitive considérée dans les derniers temps par les seules lumières de la raison — weiter ausgeführt. In demselben sucht er seine Ansicht zu begründen, daß alle Philosophie und menschliche Gesetzgebung eitles Werk, die wahre Philosophie in dem Christenthum und in der Gesetzgebung Gottes enthalten sei. Durch eine Kette von Beweisen sucht er darzuthun, daß ohne Sprache der Mensch weder Gedanken noch Willen, weder Vernunft noch Erkenntniß der Wahrheit haben könne; daß er ohne sie kein menschliches Wesen sei und es für ihn keine bürgerliche Gesellschaft geben würde. Das Alles mag ohne Gefahr und Nachtheil zugestanden werden, weil dem

Menschen, wo er sich immer fand und findet, die Gabe der Sprache nicht entzogen war und er demnach zu den Vortheilen und Genüssen, deren Bedingung die Sprache ist, gelangen konnte. Was aber die Behauptung betrifft, daß der Mensch die Sprache nicht habe erfinden können, die ebenfalls eine Offenbarung sei, so müssen wir gestehen, daß es dem Verfasser nicht gelungen ist, uns, bei dem besten Willen, von der Wahrheit derselben zu überzeugen. Wie der Mensch die Sprache erfunden hat, möchte freilich so wenig nachzuweisen sein, als auf welche Weise er zur bürgerlichen Gesellschaft, zur Schrift, zu mancher Kunst gekommen ist. Die Sprache selbst ist das Mittel der Ueberlieferung, und ich wüßte nicht, wie sich die Art der Erfindung des Mittels der Ueberlieferung überliefern ließe, besonders wenn die Sprache, wie der Verfasser meint, die Bedingung aller Vernunft, aller Erkenntniß, alles Willens, alles geselligen Lebens ist. Sprache haben wir allenthalben gefunden, wo Menschen waren, roh oder gebildet, reich oder arm, je nachdem die Menschen, die sie gesprochen, roh oder gebildet, reich oder arm an Kenntnissen oder Begriffen waren. Daß sie also ihre Sprache selbst gebildet, vervollkommnet, veredelt, bereichert haben, läßt sich geschichtlich nachweisen. Wie aber die Sprache erfunden worden? Da liegt die Schwierigkeit. Wird sie gehoben, wenn wir ein Wunder annehmen? Und das unmittelbare Einwirken der Gottheit auf menschliche Dinge ist doch ein Wunder. Wäre es vielleicht begreiflicher, wie Gott den Menschen die Sprache gelehrt, als wie er sie von selbst gelernt? Weil es uns schwer wird, zu verstehen, wie der Mensch zur Sprache gekommen ist, verstehen wir vielleicht besser, wie sie ihm eine Offenbarung mitgetheilt? Heißt das nicht das Unerklärte durch Unerklärliches erklären wollen? Die Alten, die auch nicht wußten, wie so viele nützliche Erfindungen das Eigenthum der Menschen geworden waren, machten es sich noch bequemer und schrieben sie alle der Mittheilung ihrer zahlreichen Gottheiten zu, selbst das Pflügen und Säen, das Spinnen und Weben. Wir aber sind doch keine Heiden. Bonald macht selbst die Kunst zu schreiben zu einem Gegenstande der göttlichen Offenbarung. Was man sich auf eine natürliche Weise nicht zu erklären weiß, das läßt man auf eine übernatürliche geschehen, und so ist man aus aller Verlegenheit. Das aber heißt den Knoten zerhauen, nicht auflösen. Ganz im Einklange mit den Grundsätzen seiner Lehre stellt Bonald die Behauptung auf, man habe nie Civilisation, d. h. Vernunft in den Gesetzen und Kraft in den Gesetzgebungen gefunden, als bei den Juden und Christen, und diese gesellschaftlichen Vereine seien die einzigen, die keine falschen, abgeschmackten und barbarischen Gesetze gehabt. „Es ist", versichert er, „Thatsache, welche die Geschichte aller Zeiten bezeugt, daß in der alten Welt sowohl als in der neuen sich Gottesvergessenheit und Unterdrückung des Menschen allenthalben findet, wo nicht die Kenntniß, die Anbetung und der Dienst des Gottmenschen angetroffen wird." Die Hauptzüge seiner Lehre führt er selbst auf folgende Sätze zurück: 1) Die Religion ist die Grundlage aller Gesellschaft, weil nur in ihr der Grund aller Gewalt und aller Pflicht gefunden werden kann. 2) Die Religion ist demnach die Grundverfassung eines jeden gesellschaftlichen Zustandes. 3) Die bürgerliche Gesellschaft besteht demnach aus Religion und Staat, wie der vernünftige Mensch aus Intelligenz und Organen besteht. 4) Die civilisirte Gesellschaft ist nichts Anderes als die Religion, welche die öffentliche Gesellschaft zur Vervollkommnung und zum Glücke des menschlichen Geschlechts leitet. 5) Diejenige Gesellschaft ist demnach die vollkommenste, wo sich in der Verfassung am meisten Religion und in der Verwaltung am meisten Moral findet. 6) Die Religion muß den Staat constituiren und es ist gegen die Natur der Dinge, daß der Staat die Religion constituire. 7) Der Staat muß der Religion gehorchen; aber die Diener der Religion sind dem Staate in Allem Gehorsam schuldig, was er im Einklange mit den Gesetzen der Religion verfügt, und die Religion selbst befiehlt Nichts, als was mit den bestehenden Gesetzen des Staates übereinstimmt. — Wir schließen den Auszug, der die meisten Leser nicht sehr ansprechen dürfte, die ihn für Sanskrit oder für eine neue Probe deutscher Schulphilosophie halten könnten. Wollte man einen Staat nach den Forderungen Bonald's ins Leben führen, dann dürfte ein altägyptisches, aber christliches Königthum mit der Priesterkaste seinem Ideale vielleicht am ersten entsprechen.

In seinen vermischten Schriften literarischen und politischen Inhalts — Mélanges

littéraires et politiques — führt er seine bekannten Ansichten weiter aus und sucht sie fester zu begründen. — Im Jahre 1818 gab er seine philosophischen Untersuchungen über die ersten Gegenstände der moralischen Kenntnisse — Recherches philosophiques sur les premiers objets des connaissances morales — heraus. In diesem Werke unterwirft er alle philosophischen Systeme einer strengen Prüfung und zeigt ihre Unhaltbarkeit, wo sie seinen Forderungen nicht entsprechen. Im Alterthume nimmt Sokrates die erste Stelle ein, der, wie der Verfasser meint, vor Allen, einen einzigen Gott, den Schöpfer, Erhalter und Vergelter, und die Unsterblichkeit der Seele erkannte. Der griechische Weise, äußert Bonald, könne zu dieser Kenntniß durch die Bücher der Juden gekommen sein, die zu jener Zeit im Oriente schon verbreitet gewesen. Kant verwirft, nach ihm, als unzureichend und irrig, was 3000 Jahre hindurch gelehrt worden ist. Die kritische Philosophie dieses neuen Reformators, mit Gepränge verkündet, mit Fanatismus aufgenommen, mit Wuth bestritten, hat kein anderes Resultat gehabt als Spaltung, Erbitterung und einen allgemeinen Ekel an allen Doctrinen. — So meint Bonald. J. Weitzel.

Bordell, s. Sittenpolizei.

Botschafter, s. Gesandter.

Bourbon, Bourbone. — Robert, Graf von Clermont, ein jüngerer Sohn König Ludwig's IX. von Frankreich (des acht und zwanzigsten aus dem Hause Capet), vermählte sich um 1272 mit Beatrix, der Erbtochter von Bourbon, einem alten, schon unter den letzten Karolingern — am Anfang des 10. Jahrhunderts — in Blüthe gestandenen (gegen das Ende des 12. Jahrhunderts zwar im Mannsstamm ausgestorbenen, doch nach einander durch die Gemahle zweier Erbinnen fortgesetzten und bereicherten) Hause. Der Sohn aus dieser Ehe, Ludwig I., als Erbe der mütterlichen Güter, nehmlich der Landschaft Bourbonnais, der Grafschaft Charolais und der Herrschaft St. Just, nahm von der ersten (als ältesten Stammbesitzung oder vielmehr von der Stadt Bourbon l'Archambaud als deren Hauptort) den Titel: Herzog von Bourbon an und übertrug ihn auf seine weitern Nachkommen. Dergestalt entstand das neue, von Bourbon benannte Haus, dessen Schicksale seit Jahrhunderten und bis zum heutigen Tag auf jene vieler Völker, ja der Menschheit von unermeßlich wichtigem und tiefgehendem Einfluß gewesen sind, das Haus, welchem der Zufall mehr als eigene Thatkraft eine Menge von Kronen und Ländern in allen Theilen der Welt in den Schooß warf, welches lange Zeit hindurch anerkannt die erste Macht Europas, aber durch seine Bestrebungen, solches zu werden oder zu bleiben, und zumal durch seine Eifersucht gegen das Haus Habsburg, die Quelle der verwüstendsten Kriege und unsäglicher Leiden fast aller Völker des Welttheils war, welches aber mehr noch als durch solche Kriegsgeißel durch das von ihm aufgestellte Beispiel schrankenloser Hofdespotie, Verschwendung, Sittenverderbniß und muthwilliger Volksunterdrückung verderblich wirkte, hierauf von dem in Folge davon ausgebrochenen Sturme ergriffen, theils für eigene, theils für der Vorfahren Schuld mit dem Verlust aller Kronen und Länder, mit Verbannung, Noth und mit schrecklichem Untergang mehrerer Häupter büßte, und als es aus so tiefem Fall durch den überraschendsten Umschwung der Dinge neu erhoben, seine verlorenen Throne alle wieder in Besitz genommen, reich an Erfahrungen, doch nicht weiser geworden durch sie, in seinem Hauptlande eine abermalige Katastrophe erfuhr, wodurch sein ältester Zweig gestürzt und das verhängnißreiche Princip der Legitimität, dessen glänzendster Triumph die Restauration gewesen, unter Zustimmung, ja unter den Auspicien eines eigenen jüngern Zweiges, mit jenem der Volkssouverainetät (wenigstens dem Namen nach) vertauscht und eine wiederholte imposante Lehre den Königen und Völkern gegeben ward.

Der merkwürdigsten Glieder dieses Hauses werden wir zwar in dem Ueberblick der „Geschichte Frankreichs," auch „Spaniens" u. s. w. summarisch zu gedenken haben; doch spricht neben jener der Länder auch die des Hauses einen solchen Ueberblick an. Wir geben daher denselben in nachstehender kurzer Zusammenstellung.

Von den zwei Söhnen Ludwig's I. von Bourbon, Peter und Jakob, gingen zwei getrennte Linien des Hauses aus; die ältere erlosch 1527 mit Karl II., dem berühm-

ten Connetable von Frankreich, welcher, durch schwere Unbilden gereizt, von seinem König und Verwandten, Franz I., zu dessen Feind, Kaiser Karl V., abfiel, die Heere des Letztern wider die seines Vaterlandes erfolgreich anführte, zumal den unsterblichen Sieg bei Pavia erstritt und endlich bei der Erstürmung der Stadt Rom sein vielbewegtes Leben verlor. Die jüngere Linie, deren Stifter Jakob sich Graf de la Marche nannte, spaltete sich durch die zwei Söhne seines Urenkels Johann († 1477) abermal in zwei Aeste, nehmlich in den Hauptast, welcher von dem ältern, Franz, und das Haus Montpensier, welches von dem jüngern, Ludwig von Roche sur Yon, ausging, von uns jedoch nicht weiter zu verfolgen ist. Der Hauptast zerfiel von Neuem in zwei Theile durch Herzog Franzens zwei Enkel, Anton von Bourbon, Herzog von Vendome, und Ludwig, Prinz von Condé, von welchen jeder ein eigenes Haus stiftete. Diese beiden Prinzen spielten eine wichtige Rolle in den Religionsunruhen, welche nach König Heinrich's II. Tode das französische Reich zerrütteten. Anton jedoch, welcher mit Johanna d'Albret den diesseits der Pyrenäen gelegenen Theil des Königreichs Navarra erheirathet hatte, starb bald (1562) und hinterließ dieses kleine Reich, nebst der Aussicht auf die Thronfolge in Frankreich, seinem Sohne Heinrich, welcher auch wirklich nach glücklich bestandenen Kämpfen wider Karl IX. und Heinrich III. (die letzten Valesier) und die wider sein Erbfolgerecht unter der Herzoge von Guise Anführung verschworne Ligue, als Heinrich IV. den Thron von Frankreich bestieg (1589).

Dieser erste der bourbonischen Könige war auch unter ihnen der würdigste. Sein eigenes Geschlecht anerkennt dieses, indem es bei jeder Gelegenheit die Nation, um sie für Bourbon zu gewinnen, an Heinrich's IV. Tugenden erinnert. Unter ihm blühte das tief zerrüttete Reich schnell wieder auf und er begann mit Erfolg die Schwächung der österreichischen Macht in Spanien und Deutschland. Aber die Regierung seines schwachen Sohnes, Ludwig's XIII. (von 1610—1643), führte Verwirrung und Bürgerkrieg zurück, woraus jedoch zwei große Minister, die Cardinäle Richelieu und Mazarini, den Staat erretteten, aber zugleich durch Niederwerfung der Großen und durch gewaltsame oder listige Unterdrückung aller selbstständigen Widerstandskräfte im Volk die Macht des Königs allgewaltig machten.

Was Richelieu und Mazarini im Namen des unfähigen Königs Ludwig XIII. erfolgreich begonnen — im Innern die Befestigung der Unumschränktheit des Monarchen und nach Außen die Schwächung Oesterreichs und Spaniens — das setzte Ludwig XIV. selbstthätig fort (von 1643—1715), nicht eben im Felde, wohin er blos seine Generale sandte, wohl aber im Cabinette, worin, obschon er sich (wenigstens in der ersten Zeit seiner Regierung) mit klugen Rathgebern umgab, doch immer sein Wille entscheidend blieb. Doch dient seiner, zumal von Dichtern und Rednern, denen er Gunst erwies, gepriesenen Größe die Schläfrigkeit der damaligen Herrscher im gedoppelten österreichischen Hause zur Folie, und er verdunkelte die Glorie seiner auswärtigen Triumphe durch maßlosen Despotendruck im Innern und des Volkes Mark aussaugende Verschwendung.

Unter Ludwig XIV. gewann das Haus Bourbon noch einen der schönsten Throne der Welt, den spanischen. Ein doppelter Zufall verschaffte ihm denselben. Einmal das mit König Karl's II. Tod erfolgte Erlöschen des österreichischen Mannsstammes in Spanien (1700), was der mit einer spanischen Prinzessin erzeugten Nachkommenschaft Ludwig's einen Scheinanspruch auf die Erbschaft gab, und dann, als nach dem mit Unglück geführten erschöpfendsten Krieg die Siegeshoffnung völlig verloren war, der frühe Tod Kaiser Joseph's I., welcher dessen Bruder Karl, neben der spanischen Krone, die ihm vor den Bourbonen gebührte, auch noch die deutsch-österreichischen Erblande zuwarf. Solche Vereinigung schien den ihm früher verbündeten Mächten noch gefährlicher als die Errichtung eines gesonderten bourbonischen Reiches in Spanien. Daher ward Philipp von Anjou, Ludwig's XIV. zweiter Enkel, als König von Spanien Philipp V., im Besitze dieses herrlichen Reiches (mit Ausschluß blos von dessen europäischen Nebenländern, aber mit Inbegriff der, zumal in Amerika unermeßlichen Colonieen) bestätigt.

Philipp von Anjou, welcher dergestalt die spanische Linie der Bourboniden stiftete, oder vielmehr seine ehrsüchtige zweite Gemahlin, Elisabeth von Parma, bahnte kühn und listig durch vielfache, auch mit Waffen unterstützte Unterhandlungen, welche ganz Europa in Verwirrung und Hader setzten, ihren — von Spaniens Thron durch Philipp's Sohn aus erster Ehe ausgeschlossenen — Söhnen den Weg zu zwei italischen Fürstenstühlen. Zuerst nehmlich ward bei der nahenden Erlöschung der Häuser Farnese und Medicis der ältere Prinz, Don Carlos, zum Erben von Parma und Piacenza und Toscana von den Mächten erklärt. Derselbe eroberte später im Kriege über die polnische Königswahl das Königreich beider Sicilien und behielt es im Frieden von Versailles (1735) gegen die Abtretung der vorhin genannten Provinzen an Oesterreich. Im österreichischen Erbfolgekriege aber gewann Spanien Parma und Piacenza wieder und zwar für Don Philipp, des Don Carlos jüngern Bruder. Don Carlos bestieg nach seines Halbbruders, König Ferdinand's VI. Tode, den spanischen Thron und überließ den sicilischen seinem jüngern Sohne Ferdinand (1758). So waren jetzt vier regierende bourbonische Häuser. Dieselben schlossen gleich nachher (1761) untereinander den „Familienpact," welcher sie alle — unangesehen der verschiedenen Stellung und Verhältnisse ihrer Gebiete — zu gegenseitiger Hilfeleistung und zur Vertheidigung der gemeinsamen Familieninteressen verband, zum Beweise, daß nach der Politik der Monarchen nur von Interessen der Häuser, nicht von jenen der Völker die Rede ist.

Wir kehren zum französischen Königshause zurück. Nach Ludwig's XIV. Tode (1715) fiel das Reich an seinen fünfjährigen Urenkel, Ludwig XV. (Sohn des ältern Enkels des Königs und also Neffen Philipp's von Anjou). Alle andern männlichen Sprößlinge ehelicher Abkunft, nebst mehreren Seitenverwandten, hatte der Tod hinweggerafft. Zum Regenten während der Minderjährigkeit des Knaben Ludwig ward nun Philipp, Herzog von Orleans, ernannt, Sohn des jüngern Bruders Ludwig's XIV., Philipp I., welcher der Stifter des seit der Julius-Revolution von 1830 zum Besitz der Krone gelangten Hauses ist. Dieser „Regent" hat zwar Talent gezeigt, doch in Ansehung seines Charakters sich schlechten Ruhm erworben. Ludwig XV., dessen Herrschaft bis 1774 währte, erwarb aber noch schlechtern. Seine Höflings- und Maitressenregierung gewährt ein Bild des gleich verächtlichen als abscheulichen Sultanismus und ist, weil doch die civilisirte europäische Menschheit zu dauernder Ertragung solcher Schmach sich nicht eignet, die nächstwirkende Ursache der im Jahre 1789 ausgebrochenen, in ihren Folgen die ganze Welt umspannenden Revolution gewesen. Ludwig XVI., des funfzehnten Enkel und Thronfolger, war vom Verhängniß bestimmt, persönlich schuldlos die Schuld der Vorfahren auf dem Schaffote zu büßen, und sein mit Marie Antoinette von Oesterreich erzeugter Sohn, welchen die Emigration und die Coalition König Ludwig XVII. nannte, verkümmerte im Temple-Gefängniß. Frankreich war jetzt Republik, sodann Kaiserreich und nahe daran ein Weltreich zu werden. Ein Zweig des bourbonischen Hauses, der spanische, förderte selbst — durch Verbrechen und Blödsinn — die Errichtung solches Baues.

Nachdem der Strom der Revolution über fast alle Länder des Welttheils und über viele jenseits der Meere sich ergossen, trat endlich, hervorgerufen durch Napoleon's Unersättlichkeit, der gegenrevolutionäre Umschwung ein. Die geächteten Bourbone betraten den von den Heeren der Coalition bedeckten französischen Boden wieder, und Ludwig's XVI. Bruder, der sich Ludwig XVIII. nannte, bestieg den jetzt wieder „königlichen" Thron von Frankreich. Mit ihm kehrten zurück sein Bruder, der Graf von Artois, welcher als König Karl X. Ludwigen in der Regierung folgte (1824), aber durch die Juliusrevolution vertrieben ward, und dessen beide Söhne, Ludwig, Herzog von Angoulême (Gemahl von Ludwig's XVI. Tochter), und Karl, Herzog von Berry, welchen (1820) ein Meuchelmörder tödtete, dessen nachgeborener Sohn, Heinrich, Herzog von Bordeaux, aber noch jetzt lebt und, wiewohl im Exil, für die strengen Legitimisten Frankreichs fortwährend der Gegenstand sanguinischer Hoffnungen ist.

Auch die spanische (1808) und auch die neapolitanische Königsfamilie (1806) war durch Napoleon entthront worden und gleiches Schicksal hatte die herzogliche von Parma gehabt. Zwar war dem Erbprinzen von Parma, Don Ludwig (Enkel Don Philipp's, welcher diese Linie gestiftet), das Großherzogthum Toscana unter dem Namen eines „Königreichs Hetrurien" von dem Sieger Italiens, dem damals mit Spanien im Bunde stehenden ersten Consul Buonaparte, verliehen worden (1801). Aber nach dem Tode dieses Schattenkönigs (1803) wurde dessen Wittwe, die im Namen ihres unmündigen Sohnes die Verwaltung übernommen, dieselbe durch Machtgebot Kaiser Napoleon's entrissen (1807) und Hetrurien mit dem französischen Reiche vereinigt. Dasselbe war schon früher mit Parma und Piacenza geschehen (1805). Nach der Restauration bewilligte aber die Großmuth der Mächte auch dem Erbprinzen von Parma den Wiederanfall des Herzogthums bei eintretendem Absterben der gegenwärtigen Besitzerin, Marie Louise von Oesterreich, Napoleon's Wittwe (1817). Bis dahin ward seiner Mutter das Fürstenthum Lucca zur einstweiligen Entschädigung gegeben. In Neapel war König Ferdinand I. (in Sicilien IV.), jüngerer Sohn des Don Carlos, welcher diese Dynastie gegründet, schon 1799 durch die französischen Heere verjagt und Neapel zur parthenopeischen Republik erklärt worden, doch kehrte — in Folge der Unfälle der Franzosen — der König bald wieder aus Sicilien als Herr und Rächer zurück. Aber, gereizt durch den vermessenen Friedensbruch, sprach gleich nach dem Frieden von Presburg Napoleon die Entthronung des Hauses von Neapel aus und vollzog sie (1806) im Hauptlande schnell. Auf Sicilien dagegen behauptete sich Ferdinand durch britische Hilfe und nahm alsdann, nach Murat's Fall (1815), durch die Gunst der Großmächte abermals auch den Thron Neapels wieder in Besitz. Den gegen denselben König 1820 ausgebrochenen militärischen Aufstand und in Folge desselben die Verkündung der spanischen Cortes-Verfassung, ihre Annahme und feierliche Beschwörung durch den König und seine Prinzen, Franz und Leopold, sodann die Reise des Königs nach Laibach zum Monarchen-Congresse, den Widerruf der Verfassung, derselben Umsturz durch die österreichische Kriegsmacht, die Wiederherstellung der absoluten Gewalt und die von da an bis auf den heutigen Tag (wie unter Ferdinand selbst, so auch unter seinem Sohne und seinem Enkel) mit nur wenigen Milderungen fortgeführte Reactions-Regierung erzählen wir summarisch unter dem Artikel „Neapel". Auf welche schmachvolle Weise endlich König Karl IV. in Spanien mit seinem Hause entthronet worden, in Folge von seines Sohnes Ferdinand (als König VII.) Verrath und Feigheit und seiner eigenen Erbärmlichkeit, ist allbekannt und in unverwischter Erinnerung. Ebenso die Wiedereinsetzung Ferdinand's auf den durch die rührendste Volkstreue erhaltenen Thron, die namenlose Undankbarkeit, womit er derselben lohnte, die Revolution von 1820, welche davon die Folge war, und die Wiederherstellung der absoluten Gewalt durch die bewaffnete Intervention des nach Restaurationsprincipien regierten, wiewohl constitutionellen Frankreichs. Doch ein Act eben jener absoluten Gewalt, die man über den Trümmern aller Volksrechte wieder errichtet hatte, nehmlich die von König Ferdinand VII. aus Machtvollkommenheit ausgesprochene Abschaffung des salischen Gesetzes, wurde der erste Hoffnungsstern für das Wiedererwachen der Freiheit. Ferdinand's Tochter, die Königin Isabelle, ist jetzt die Losung, welche die constitutionelle Sache zugleich zur legitimen macht, und der Carlisten absolutistische Fahne ist jetzt mit der Makel der Rebellion befleckt.

Aus den Häusern von Spanien und Neapel lebt gegenwärtig, außer den bereits angeführten Gliedern, noch eine Menge anderer Infanten und Infantinnen, Prinzen und Prinzessinnen. Auch sind beide unter sich und mit dem französischen Hause vielfach verschwägert. Unsere Leser verlangen jedoch von uns das Namenverzeichniß nicht. Nur wollen wir bemerken, daß die Herzogin von Berry, die verwittwete Königin von Spanien und die Gemahlin des wirklichen Königs von Frankreich neapolitanische Prinzessinnen, und daß Don Miguel und seine Schwestern, die Gemahlin und Schwägerin des Infanten Don Carlos, die Kinder einer spanischen Infantin sind. Aber noch bleibt uns ein Blick zu werfen übrig auf zwei Nebenlinien des französischen

Hauses, wovon indeß die eine allerneueſt zur regierenden geworden, die andere aber erloſchen iſt. Dieſe beiden Linien ſind die von Orleans und von Condé.

Die Linie Orleans ſchreibt ſich her von Ludwig's XIV. jüngerem Bruder, Philipp I., deſſen gleichnamiger Sohn der Regent Frankreichs während Ludwig's XV. Minderjährigkeit war. Der Urenkel dieſes mit ſchweren Sünden und noch ſchwereren Verdächtigungen beladenen Regenten war jener Herzog Philipp, welcher in der franzöſiſchen Revolution eine wohlbekannte Rolle ſpielte, dem Pöbel zu ſchmeicheln ſich Egalité nannte, für Ludwig's XVI. Hinrichtung ſtimmte und endlich ſelbſt unter der Guillotine ſtarb. Sein Sohn, damals Herzog von Chartres genannt (geboren 1773), benahm ſich in der Revolutionszeit ehrenhaft und würdig. Er ſtritt gegen die Feinde Frankreichs und emigrirte nicht, bis der Convent in ſeiner terroriſtiſchen Wuth auch ihn in die Aechtung aller Bourbonen einſchloß (1795), worauf er im Auslande als Flüchtling und Verbannter die Schule der Widerwärtigkeit und der Gefahren zu durchlaufen hatte, bis die Reſtauration auch ihn nach Frankreich zurückführte. Welchergeſtalt die Julius-Revolution von 1830 von der Orleans'ſchen Partei (deren Urſprung gleichzeitig mit jenem der erſten Revolution iſt) zur Erhebung dieſes Prinzen, anfangs zur Stelle eines General-Lieutenants des Königreichs, ſodann zum erblichen Königsthron benutzt wurde, iſt weltbekannt, und ebenſo auch der Geiſt oder die Richtung derjenigen Politik, welche der „Bürgerkönig" in Anbetracht der Zeitverhältniſſe — und wohl auch ſeines dynaſtiſchen Intereſſe — befolgen zu müſſen glaubt. Die Zeit wird lehren, ob ſein Syſtem (welches man nach einem vom König gebrauchten Ausdruck noch immer das „juste milieu" nennt, obſchon es zumal ſeit den neueſten Repreſſivgeſetzen gegen die Preſſe u. ſ. w. durchaus keine Mitte mehr hält, ſondern ſich entſchieden der Reaction nähert) ein gutes und ein haltbares iſt. Bis jetzt hat er dem Ziele, das er ſich geſetzt, mit Kraft und Geſchicklichkeit zugeſteuert und das Glück hat ihn dabei auffallend begünſtigt. Auch ſteht ſein Haus in hoffnungsreicher Blüthe und durch eine ſchöne Zahl von Söhnen und Töchtern ſind ihm ſtärkende Verbindungen mit andern Häuſern und die Ausſicht auf Fortdauer eröffnet.

Die Linie Condé — alſo genannt von einer durch einen bourboniſchen Prinzen (Jakob de la Marche, † 1362) erheiratheten, die Stadt Condé in Hennegau in ſich begreifenden Baronie — wurde geſtiftet von dem jüngern Sohne des bourboniſchen Herzogs Karl von Vendome, Ludwig I. (geb. 1530), Bruder des Königs Anton von Navarra, ſomit Oheim des gefeierten Königs Heinrich's IV. von Frankreich, deſſen Gelangen zum franzöſiſchen Thron er jedoch nicht erlebte. Ihm war bei der Erbtheilung unter Anderm auch jene Herrſchaft Condé zugefallen, von der er — obſchon er ſie verkaufte — den Titel Prinz von Condé annahm. Das Haus Condé hat ungleich kräftigere, perſönlich achtungswürdigere Glieder erzeugt als das regierende Haus Bourbon, und ſchon ſein Stifter, Ludwig I., überſtrahlte an Einſicht, Muth und Charakterſtärke unendlich ſeinen ſchwachen, wankelmüthigen Bruder Anton von Navarra. Unter König Heinrich II. zeichnete er ſich in auswärtigen Kriegen, unter Franz II. und Karl IX. aber in Vertheidigung der proteſtantiſchen Sache und Bekämpfung der Guiſe'ſchen Herrſchaft aus und ward nach mancherlei in ſolchem Kampfe erfahrenem Glückswechſel getödtet in der Schlacht bei Jarnac (1569). Sein älteſter Sohn, Heinrich I., der ſich auch Herzog von Enghien nannte (geb. 1552), ſetzte den Kampf mit gleicher Energie fort, obſchon er in der Bartholomäusnacht durch Todesdrohung zum Abſchwören des Calvinismus — dem er jedoch nachher bald wieder beitrat — war bewogen worden. Er ſtarb 1588, wie man behauptete, an Gift. Sein nachgeborner Sohn, Heinrich II., zeigte gleichfalls Talent und Thätigkeit in Kriegs- und Friedensſachen, doch weniger Edelmuth. Er bekämpfte die Proteſtanten, ehemals die Schützlinge ſeiner Väter. Von ſeinen Söhnen ſtiftete der jüngere, Armand, die von der Herrſchaft Conty benannte Condéiſche Nebenlinie, welche wohl auch einige bemerkenswerthe Glieder zählt, jedoch unſerem Zwecke zu fern liegt. Sie erloſch 1814 mit dem Prinzen Ludwig von Conty im ehelichen Mannsſtamm. Doch erlaubte Ludwig XVIII. ſeinen zwei unehelichen Söhnen Namen und Wappen von Conty fortzuführen. Wir kehren zur Hauptlinie zurück. Heinrich's II. älterer Sohn, Ludwig (geb. 1621), hat

durch seine glänzenden Kriegsthaten den Namen des großen Condé erworben; doch verdunkelte er den Ruhm, den er in auswärtigen Kämpfen — schon durch den bereits im 22. Altersjahr erfochtenen großen Sieg bei Rocroy und dann noch durch viele andere Triumphe über die Heere Spaniens und Oesterreichs und ihrer Verbündeten — gewann, durch leidenschaftliche Theilnahme an dem bürgerlichen Kriege der sogenannten „Fronde" wider den Cardinal Mazarini, in deren Folge er sogar zu den Spaniern überging und derselben Heere bis zum pyrenäischen Frieden (1659) wider sein eigenes Vaterland befehligte. Ausgesöhnt durch diesen Frieden mit Ludwig XIV. pflückte er in desselben spätern Kriegen wider das gedoppelte Oesterreich noch manche reinere Lorbeern und starb 1686 im Besitze hoher Achtung Frankreichs und Europas. Sein kriegerischer Geist blieb das Erbtheil seiner Familie. Heinrich III., sein Sohn (geb. 1643, † 1709), Ludwig III., sein Enkel, auch Ludwig Heinrich, sein Urenkel, und neben ihnen mehrere der jüngern Prinzen zeichneten durch Kriegsthaten sich aus. Der Sohn des zuletzt genannten aber, Ludwig Joseph von Condé (geb. 1736), übertraf sie, wenn auch nicht an Muth, so doch an historischer Merkwürdigkeit. Schon im siebenjährigen Kriege focht er mit Ruhm; aber seine Hauptrolle spielte er in der französischen Revolutionsgeschichte, und zwar als entschiedenster Feind der neuen Ordnung der Dinge. Gleich nach der Erstürmung der Bastille verließ er mit seiner Familie das Reich, forderte draußen die Höfe auf zum Krieg gegen das revolutionäre Frankreich und sammelte unter seine eigenen Fahnen eine zahlreiche Schaar von Emigranten, meist adeligen Geschlechts, zur Bekämpfung der Demokraten seines Vaterlandes, d. h. der freiheitbegeisterten Nation. Sein Kampf war unglücklich und in der Richtung beklagenswerth, doch ruhmwürdig durch Heroismus und Ausdauer. Nach langer Verbannung erlebte er doch noch den seinem Hause günstigen Umschwung der Dinge und kehrte in Ludwig's XVIII. Gefolge nach Paris und dann nach seinem ehemaligen Lieblingsschlosse, Chantilly, zurück, woselbst er 1818 starb. Sein Sohn, Ludwig Heinrich, Herzog von Bourbon (geb. 1756), theilte Richtung und Schicksal mit dem Vater, doch ohne desselben Geist und Kraft. Weit edlere Anlagen zeigte der Enkel, Ludwig Heinrich's einziger Sohn, Ludwig Anton, Herzog von Enghien (geb. 1772), die stolzeste Hoffnung des bourbonischen Hauses. Napoleon, mit empörender Verletzung alles Völker- und Menschenrechtes, ließ ihn mitten im Frieden (1804) auf fremdem (badischem) Gebiete durch eine Kriegsschaar meuchlings aufheben, nach Vincennes schleppen und alldort, nach dem Ausspruch eines sogenannten Kriegsgerichts, in den Gräben des Schlosses erschießen! — Der jetzt kinderlose Herzog von Bourbon, obschon er den Triumph der Restauration mit genoß, verbrachte seinen Lebensabend in Trauer, selbst in auffallender Geistesschwäche, und starb, nicht lange nach der Juliusrevolution, kläglichst, man weiß nicht ob durch grausame Ermordung oder durch Selbstentleibung. Mit ihm erlosch das einst glorreiche Geschlecht.

Auch in andere Königshäuser, wie in das portugiesische, sardinische, auch in das österreichische Haus u. a. ist bourbonisches Blut durch Vermählung von Prinzessinnen, meist von Spanien und Neapel aus, übergegangen. Doch ist dieses bei der schon längst bestehenden, fast allgemeinen und gegenseitigen Verschwägerung der Fürstenhäuser unter einander für uns hier nur von geringerem Interesse.

Nach vorübergegangenem fürchterlichsten Sturme, der fast je ein Königshaus ergriffen, steht also das der Bourbonen neu gestärkt in seiner alten, weitreichenden Macht und Hoheit da, wiederhergestellt meist durch die Gunst derjenigen Mächte, wider welche es sonst die bittersten Kriege geführt und die schwersten Schläge gethan hatte. Das Zauberwort, welches so Wunderbares hervorbrachte, ist — „Legitimität" (ein Talisman, der auch die Familie Orleans schützt, als wenigstens halb legitim, nehmlich dem legitimen Gesammthause, dessen älteren Zweig sie verdrängte, jedenfalls angehörig). Mögen die Bourbone, belehrt durch die Zeichen der Zeit, diesem Zauberworte nicht allein vertrauen! Mögen sie ihm noch beifügen die Europas Heil in sich schließende Losung: „Freisinnige Verfassung, Wahrheit der Verfassung und Volkswohl!" —

C. v. Rotteck.

Bourienne (Ludwig Anton von) geboren zu Sens 1796. Ein an sich unbedeutender Umstand ging, wie das gar oft geschieht, fortwirkend durch sein ganzes Leben, der Umstand nehmlich, daß er zu Brienne ein Mitschüler Napoleon's war und in ein freundliches Verhältniß mit ihm kam, das sich aus der Jugendzeit bis zum Mannesalter erhielt. Nichts kündigte die Bedeutung einer gewöhnlich vorübergehenden Verbindung an, die für Bourienne noch folgereicher hätte werden können, wenn die Männer sich geblieben wären, was die Jünglinge sich gewesen. Ihre frühere Bestimmung führte sie auf verschiedenen Wegen ihrem Ziele entgegen, und da sie sich wiederfanden, befreundete sie, wie es scheint, nur die Erinnerung. Bourienne kam 1788 nach Leipzig, um auf der Hochschule daselbst die Rechte zu studiren und sich mit fremden Sprachen bekannt zu machen, ging dann nach Polen und endlich in seine Vaterstadt zurück. Im Jahre 1792 kam er als Gesandtschaftssecretär nach Stuttgart, das er bei dem Ausbruche des Krieges wieder verließ und einige Zeit in Paris lebte. Nach Leipzig zurückgekehrt, verheirathete er sich daselbst, ward der Regierung verdächtig, gefänglich eingezogen und dann mit dem Befehle, Sachsen zu verlassen, in Freiheit gesetzt. Er ging nach Frankreich, wo er ohne Anstellung blieb, bis Napoleon, der durch seinen ersten italienischen Feldzug den Grund zu seinem Ruhme und seiner künftigen Größe legte, ihn beschäftigte. Nachdem er sich seinem ehemaligen Mitschüler schriftlich in freundliche Erinnerung gebracht, berief ihn dieser als Privatsecretär in seine Nähe. Den Sieger begleitete er auf seiner glorreichen Laufbahn, folgte ihm nach Aegypten, später nach Italien, wo die Schlacht von Marengo den Feldzug schnell endigte. Im Jahre 1801 ward Bourienne zum Staatsrathe ernannt und schien sich in seinem Einflusse zu befestigen, als Napoleon ihn von sich entfernte und sogar 1802 aus dem Verzeichnisse der Staatsräthe streichen ließ. Die unerwartete Wendung, welche das Verhältniß Bourienne's zu seinem Jugendfreunde und Gönner nahm, fiel auf und ward auf verschiedene Weise erklärt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Privatsecretär und Staatsrath zu sehr auf die alte Cameradschaft zählte und die Reminiscenzen aus der Militärschule von Brienne vorwalten ließ. Napoleon liebte das nicht, wie er bei manchen Gelegenheiten zeigte. Endlich steht Bourienne, mit Recht oder Unrecht, wollen wir unentschieden lassen, im Rufe, kostspielige Bedürfnisse gehabt zu haben, zu deren Befriedigung die ordentlichen Mittel nicht immer ausreichten. Napoleon stellte ihn indessen in den auswärtigen Angelegenheiten bald (1805) wieder an, die er, wie er beschuldigt ward, ebenfalls zur Vermehrung seiner Einkünfte benutzte. Auch soll er darauf bedacht gewesen sein, sich Freunde zu machen, die nicht immer die Freunde Frankreichs und seines Beherrschers waren. In Hamburg erwarb er sich darum den Ruf einer großen Milde und Schonung, da man ihm in Frankreich den Vorwurf machte, er übe diese Nachsicht in seinem eigenen Interesse. So viel scheint gewiß zu sein, daß er sich im Falle einer Katastrophe in seinem Vaterlande seine Zukunft zu sichern suchte. Darum wollte auch das frühere Vertrauen Napoleon's nicht wiederkehren, und dieser, der seine Leute kannte, hatte sich, wie der Erfolg zeigte, nicht getäuscht. Da Bourienne seinen alten Schulfreund im Unglück sah und dessen Sturz für wahrscheinlich und nahe hielt, kehrte er sich den Bourbons zu, für die er sich schon gegen das Ende von 1813 thätig erwies. Talleyrand begünstigte ihn, und diese theilnehmende Verwendung bestärkte nur den Verdacht eines strafbaren Einverständnisses. Während der hundert Tage lebte er in der Nähe des Königs, dem er nach den Niederlanden gefolgt war, kehrte mit der vertriebenen Familie wieder nach Frankreich zurück und ward 1815 in die Kammer der Abgeordneten gewählt. An dieser Stelle wirkte er ganz im Sinne der Ausgewanderten und schloß sich in allen Maßregeln der rechten Seite und ihren ausschweifenden antinationalen Entwürfen an. Seinen schriftstellerischen Ruf erwarb er sich durch seine Denkwürdigkeiten über Napoleon, das Directorium, das Consulat, das Kaiserreich und die Restauration, in denen sich interessante Züge und Anekdoten und selbst nicht unbedeutende Aufschlüsse für die Geschichte finden. Doch wird diese sie mit Vorsicht gebrauchen müssen, weil der Verfasser weder durch sein Leben noch durch die Behandlung seines Gegenstandes, mag er sich mit Thatsachen oder Personen beschäftigen, großes

Vertrauen einflößt. Wen die That als unwahr zeigt, hat der nicht den Glauben an sein Wort verwirkt? J. Weitzel.

Braganza, s. Portugal.

Bramanen oder **Braminen**. (Brama=Religion.) Es ist jenes der Name, den die Mitglieder der ersten und vorzüglichsten hindostanischen Kaste führen. Um ihre Verhältnisse zu schildern, ist es nöthig, daß wir den gesammten Socialzustand der Hindus näher betrachten.

Als Grundlage des gesellschaftlichen Verhältnisses muß in jeder Beziehung das Religionswesen dienen. Dieses giebt zwar hier und da einige schöne und gute Lehren; doch ist das Ganze von Anfang an in seiner Reinheit getrübt, und zwar noch weit weniger durch einen dem alt=ägyptischen ähnlichen Thierdienst (Anbetung der Kuh, der Affen, Hunde, Schakals, Vögel, auch Pflanzen rc.), als durch den Gesammtinhalt der Lehre. — Das Religionswesen mußte fast ausschließlich dazu dienen, einen Priesterstaat zu begründen.

Zu diesem Zwecke war es nöthig, das Volk an ein blindes, stummes Dulden zu gewöhnen: dies denn eines der Fundamentalprincipe der Hindusreligion [1]).

Ward die Religion von Anfang an so sehr misbraucht und verunstaltet, so mußte sie es noch mehr in ihrer weitern Ausbildung werden. Sie ward der ungereimteste Götzendienst: es giebt 330 Millionen Götter; sie verlangen alle einen prunkvollen Cultus, dessen Vortheile sämmtlich den Priestern zu gut kommen [2]).

Was uns bei näherer Prüfung des Socialzustandes der Hindus zuerst entgegentritt, ist das sogenannte Kastenwesen, mit der starrsten Absonderung nach Ständen. Das verderbliche Princip des Abschließens einer Nation von der andern sehen wir hier, zu zehnfachem Unglücke, mitten in ein und dasselbe Volk verpflanzt. Aller Unterschied ist angeboren. Keiner kann das werden, wozu ihn die Natur geschickt gemacht, sondern er muß werden, wozu ihn die Geburt berechtigt oder verdammt hat. Die so nützliche, fördernde, heilbringende Gemeinschaft der verschiedenen Stände, hier ist sie nicht geduldet, hier herrscht nur Trennung, Fernehalten von einander; der düstere Kastengeist kennt nichts Hohes als sich selbst; fremd ist ihm jedes Emporschwingen im Gefühle der eigenen Geisteskraft, fremd jedes die ganze Menschheit umfassende Gefühl; fremd Freude wie Schmerz des eigenen, aber durch jene unübersteigbare Scheidewand von seinem Herzen auf immer getrennten, losgerissenen Volkes!

Es giebt vier Hauptkasten: die Bramanen, Priester, zugleich Gelehrte und höchste Beamte in allen Zweigen; die Kschatrya (Cshatriya), Krieger; die Vaisa (Vaisya), Ackerbauer, und Sudra, Handwerker, Dienende. Die drei erstgenannten gelten als die bessern, bevorrechteten Stände. Außerdem giebt es noch 84 Unterabtheilungen. Die Mischlinge sind allenthalben verachtet, am allermeisten aber ist dies derjenige Theil des Volkes, dem man selbst den Namen der Verworfenen aufgedrückt hat (the Outcasts, wie die Engländer das indische Wort übersetzen, das ist die Verworfenen, der Auswurf, die Verstoßenen). Nach den ausdrücklichen Lehren der Religionsbücher verderben diese nicht rein irgend einer Kaste angehörenden Menschen das ganze Land, in dem sie wohnen, und richten Alles durch ihre bloße Gegenwart zu Grunde. Sogar die Bessergeborenen in solchen Gegenden stürzen mit ihnen ins Verderben [3]). — Aus dieser Lehre die

1) Zu vergleichen: Dupuis, sur l'origine des Cultes.

2) Zu vergl. Tytler, Considerations on the present political state of India.

3) Einzelnheiten darüber finden sich fast in jedem Capitel von Menu's Gesetzbuch. Es ist dieses das wichtigste indische Werk, welches in dieser Beziehung existirt. Es erschien in englischer Sprache unter dem Titel: „Institutes of Hindu-Law, or, the Ordinances of Menu; verbally translated from the original Sanscrit, by Sir Will. Jones; Calcutta, printed by order of the Government" (also officielle Ausgabe). Der Herausgeber, Jones, glaubt, das Buch oder wenigstens ein Theil desselben stamme aus dem 16. Jahrhunderte (1580) vor unserer Zeitrechnung her, sei sonach älter, als selbst die Schriften des Moses sein könnten. Nach Andern möchte es etwa 300 Jahre jünger sein. Gewiß ist, daß alle wesentlichen Bestimmungen noch heute in Hindostan in Uebung sind.

empörende Entwürdigung, die nicht einmal ein menschliches Gefühl zu Gunsten der Unglücklichen laut werden oder auch nur im innern Busen aufsteigen läßt.

Schlau und fest wußten die Priester ihre Macht zu begründen. Sie sind aus besserm Stoffe gebildet als die sämmtlichen übrigen Stände: sie stammen aus Brama's Haupte, bilden daher die erste, die vorzüglichste Kaste. Nur sie blieben ungetrennt und einig, alle übrigen mit ihrem Religionssysteme umschlingend und außer dem mystischen Aberglauben auch die höhern Künste und die Literatur an sich fesselnd. Nach Ansehen und Ehre weit über alle übrigen Menschen hervorragend, haben sie nicht nöthig, weder körperliche Arbeit zu verrichten noch Abgaben an den Staat zu leisten[4]). Ihnen liegt Nichts weiter ob als blos den Göttern die Opfer darzubringen, was von keinem Hindus anders zu geschehen vermag, als indem sie die Vermittler bilden. Sie allein sind auch der Weissagung kundig, ihnen allein ist die Ausübung dieser Kunst gestattet[5]). Wir sehen die ganze Masse des Volkes geistig und körperlich ihnen zum Dienste, zur Knechtschaft gegeben. Der Bramane ist eine Verkörperung des Gottes der Gerechtigkeit, von Geburt über die Welt, über alles Erschaffene erhaben, bestimmt, den Schatz der Pflichten gegen Gott und die Menschen zu bewahren; alle Güter der Welt sind sein Eigenthum; er ißt nur von seiner Speise, trägt nur sein Gewand, spendet nur von seinem Gute, ja alle andern Sterblichen erfreuen sich nur durch ihn des Lebens. Er kann strafen, denn seinem Fluche gehorchen die unsichtbaren Mächte; er kann seine Schuldner zur Zahlung zwingen, denn wenn er sich auf dessen Thürschwelle niederläßt und hier Hungers stirbt, ist das Verbrechen des Schuldners unabsühnbar[6]).

Man mag es unglaublich finden, daß sich ein Volk während Jahrhunderten oder gar Jahrtausenden in einem solchen furchtbaren Zustande halten lasse; aber der Augenschein, die Berichte aller Europäer in jenem Lande bezeugen die Wirklichkeit dieser Thatsachen; und wollte man zweifeln, ob solches in den Religionsgesetzen, in den heiligen Büchern der Hindus begründet ist, so liegen diese Bücher vor unsern eigenen Blicken, und zum Beweise, daß hier keine Uebertreibung, keine Declamation im Spiele ist, mögen einige Stellen aus jenen Schriften wörtlich hier aufgenommen werden[7]).

Im 1. Capitel heißt es u. a. §. 98: „Selbst die Geburt der Bramanen ist eine beständige Menschwerdung (Incarnation) Dherma's, des Gottes der Gerechtigkeit; denn die Bramanen sind geboren, Gerechtigkeit zu befördern und endliche Glückseligkeit zu verschaffen." — §. 99: Wenn ein Bramane das Licht erblickt, so ist er geboren über die Welt erhaben, das Haupt aller Creaturen, bestimmt, den Schatz der religiösen und bürgerlichen Pflichten zu bewachen." — §. 100: „Was immer in dem Weltall existirt, ist Alles der Reichthum des Bramanen; denn der Bramane hat durch seine Erstgeburt und Auszeichnung der Geburt auf Alles Anspruch." — §. 104: „Der Bramane, welcher dieses Buch (Menu's Gesetze) studirt, nachdem er die heiligen Gebräuche verrichtet, ist stets frei von Sünden in Gedanken, in Worten und in Thaten." — §. 105: „Er verleiht Reinheit seiner noch lebenden Familie, seinen Vorfahren und seinen Nachkommen bis zum siebenten Gliede, und er allein ist würdig, die ganze Erde zu besitzen." — Sodann im IX. Capitel §. 317: „Ein Bramane, gelehrt oder unwissend, ist eine mächtige Gottheit, so wie das Feuer eine mächtige Gottheit ist, möge es gewöhnliches oder heiliges sein." — XI. Cap. §. 85: „Wegen seiner hohen Geburt allein schon ist der Bramane ein Gegenstand der Verehrung für die Götter." — Das weiter Folgende giebt fernere Beweise in dieser Beziehung.

4) In Menu's Gesetzbuch werden die Bramanen fast allenthalben mit dem Beiworte der besten, der geehrtesten Kaste genannt. Alle ihre Ländereien (auch die der überaus zahlreichen Bramanen, welche sich nicht dem Dienste der Götter gewidmet, sondern als Weltliche leben) sind steuerfrei. Das Land der Priester heißt „des Königs Schwester," die er nicht ehelichen oder, nach schlauer Auslegung, nicht besteuern darf: Karagrahjâ bedeutet nehmlich beides, Ehe und Abgabe; „die Priester entrichten ihr Sechstheil (Abgaben) an Fürbitten," sagt Kalisada.

5) S. schon Arrian, indische Nachrichten, 11. Cap., und Diodor, II. Buch, 40. Cap.

6) Institutes of Hindu-Law, VII. Cap. §. 5 seq.; XI. Cap. §. 31.

7) Instit. of Hindu-Law.

Die Kschatryas oder Krieger bilden die zweite Kaste; aus ihrer Mitte stammt der König. Um so weniger mag ein solcher sich vermessen, die Vorrechte der Priester anzutasten, da diese von edlerem Blute als er selbst sind.

Dieser zweite Stand genoß schon vor Alters ebenfalls sehr viel äußere, rein materielle Vorrechte, „die meiste Freiheit und Fröhlichkeit", wie sich einer der griechischen Classiker ausdrückt. „Die ganze Zeit des Friedens bringen die Krieger im Nichtsthun, mit Spiel und Müßiggang zu, da die Masse des Volks einen reichlichen Sold für sie aufbringen muß[8]). Die Priesterkaste fühlte die Nothwendigkeit, die Krieger an sich zu ketten; darum Aufstellung von Sätzen wie der: „die militärische Classe stamme von der priesterlichen ab; beide sollten einig sein, denn sie könnten gegenseitig nicht ohne einander bestehen"[9]).

Es ergiebt sich von selbst, daß die geringeren Stände um so weniger Rechte besitzen können, je mehr Vorrechte die begünstigten genießen. Wir haben oben schon im Allgemeinen von der Verachtung, der Schmach und dem Elende der Sudras und der Mischlinge gesprochen; hier noch einige Belege aus den heiligen Büchern:

VIII. Capitel, §. 22: „Das ganze Gebiet, das eine Anzahl Sudra bewohnt, von Gottlosen (Ungläubigen, Atheisten?) überwältigt und der Bramanen entbehrend, muß, durch Tod und Krankheit heimgesucht, alsbald zu Grunde gehen." — X. Cap. §. 96: „Einem Manne von der niedrigsten Classe, der aus Habsucht die Geschäfte der höchsten verrichtet, soll der König seinen ganzen Reichthum wegnehmen und ihn augenblicklich aus dem Lande verweisen."

II. Cap. §. 32: „Sogar der Name, welchen der Dienende bei seiner Geburt erhält, soll demüthige Aufmerksamkeit bedeuten, während jener des Bramanen Wohlergehen, Glück verkündet." X. Cap. §. 129: „Keiner aus der Kaste der Sudras soll sich Vermögen sammeln, wenn er auch Gelegenheit dazu hat; denn ein Mann der untern Kasten, der sehr reich wird, ist selbst den Bramanen ein Dorn im Auge."

Bekannt ist das Loos der Parias, des verachtetsten Stammes. Nicht nur zu den schlechtesten Verrichtungen sind sie verdammt und vom Umgange mit allen andern Stämmen auf ewig ausgeschlossen; sie sind sogar der ersten Menschenrechte und der Religion beraubt. Niemand darf einen Paria berühren, und sein bloßer Anblick entweiht den Bramanen, der ihn ungestraft niederstoßen mag. Die Paria verunreinigen alle Personen und Dinge; sie dürfen daher auch die Pagoden (Tempel), Märkte, Wohnungen der Bessergeborenen nicht betreten; von der Geburt an ist ihnen das Brandmal der Entehrung aufgedrückt; sie müssen ihren eignen (mit einer Einfassung von Thierknochen bezeichneten) Brunnen haben, in eigenen elenden Hütten, von Städten und Dörfern entfernt, wohnen, keine Kleidung wie die übrigen tragen &c.[10]).

Das Uebertreten aus einer Kaste in eine höhere ist absolut unmöglich, das in eine geringere zwar bedingungsweise gestattet, jedenfalls aber mit einem hohen Grade von Verachtung, selbst Entehrung verknüpft. Ebenso das Heirathen außer dem eigenen Stande. Die Verheirathung mit einem Weibe aus der letzten Classe zieht für die Vornehmern Ausstoßung aus der Kaste (Degradation) nach sich[11]).

Mit ungemeiner Schlauheit wußten die Priester es unmöglich zu machen, daß das Volk über seine Verhältnisse aufgeklärt werde, daß es seinen elenden Zustand einsehe, seine Menschenrechte zurückfordere. Nur die Bramanen dürfen die heiligen Bücher (Schaster) lesen; diese Schriften selbst verbieten ihnen wieder, irgend Mitglieder der verachteten Stämme darin zu unterrichten.

---

8) Arrian, indische Nachrichten, 12. Cap. — Diodor, II. Bch. 41. Cap.
9) Institutes etc. IX. Cap. §. 321 u. 322.
10) Menu's Gesetzbuch nennt zwar nirgends die Parias; sie scheinen sonach jünger als dieses zu sein. Allein kein Zweifel, daß jene Behandlungsweise Nichts weiter als die Anwendung der Religionsgesetze ist, wie sich diese schon über die Classe der Sudra, noch mehr aber über die Verworfenen aussprechen, unter denen solche, die „selbst von den Verachteten verachtet sind, die abscheulichsten Dienste thun und von den schlechtesten Nahrungsmitteln (beständig) leben müssen." (S. Jones Instit. etc.)
11) Instit. etc. III. Cap. §. 14—19.

Begreiflicherweise ward der Verkehr mit andern Völkern möglichst erschwert und verhindert, damit kein Austausch der Ideen stattfinden, kein Streben nach einem bessern, dem Menschenzweck entsprechenden Zustande sich bilden könne [12]).

Fast allmächtig ist die Priestergewalt, erhaben, wie über die andern Menschen, so fast selbst über die geringern Götter. Setzen wir eine Reihe von Stellen aus den Religionsbüchern her, welche den Socialzustand näher und bestimmter bezeichnen:

„Der Bramane darf die Götter selbst verfluchen", heißt es in den heiligen Schasters, „vorausgesetzt, daß es auf eine schickliche Art, d. h. nach einer vorgeschriebenen Form, geschieht."

„Wenn Jemand einen Verwandten oder Freund beweint, den ein Bramane getödtet hat, so ist er straffällig [13])."

Gab es je einen Despoten, der es gewagt hätte, die Gefühle der Natur empörender mit Füßen zu treten, der Menschenwürde ärger Hohn zu sprechen?

Nach Menu's Gesetz, III. Cap. §. 131, ist es verdienstlicher, einen einzigen Schriftgelehrten zu seiner Zufriedenheit mit Nahrungsmitteln zu unterhalten, als eine Million Leute, die ungelehrt in der Schrift sind (die den geringern Ständen angehören).

II. Cap. §. 36: „Das Kind des Bramanen wird schon mit dem 8ten Lebensjahre, das des Kschatrya erst im 11ten, und das des Vaisa im 12ten Jahre reif, in seine Kaste aufgenommen zu werden."

IV. Cap. §. 80: „Der Priester darf keinen Rath, selbst nicht zeitlichen, einem Sudra ertheilen, noch ihm geben, was von seiner Tafel übrig bleibt; ... noch darf er geistliche Tröstung einem solchen Manne gewähren, noch ihn von der gesetzlichen Abbüßung seiner Sünde benachrichtigen." — §. 81: „Derjenige, welcher das Gesetz einem Dienenden (d. h. einem Menschen von der dienenden Kaste) erklärt, und der, welcher ihn in der Art, wie er seine Sünden abbüßen kann, unterrichtet („außer durch Vermittlung eines Priesters", schaltet eine Leseart ein), versinkt wahrhaftig mit diesem nehmlichen Stamme in die Asamorita genannte Hölle." — §. 99: „Er darf die Veda's nicht in Gegenwart eines Sudra lesen." — §. 165: „Ein zweimal geborener Mann (d. h. einer aus den bessern Classen), der einen Bramanen angreift, in der Absicht, ihn zu verletzen, soll ein Jahrhundert lang in die Tamisra genannte Hölle gestürzt werden." — §. 166: „Hat er ihn aber im Zorn und vorsätzlich geschlagen, wenn auch nur mit einem Grashalme, so soll er in 21 Verwandlungen (Transmigrationen) durch die Gebärmutter unreiner vierfüßiger Thiere geboren werden." — §. 167: „Wer, durch Unkunde des Gesetzes, Blut von einem Bramanen vergießt, der nicht in einer Schlacht kämpft, soll ausnehmende Peinigungen in seinem zukünftigen Leben zu erdulden haben." — §. 168: „So viel Stäubchen, als das Blut auf dem Boden befeuchtet, so viel Jahre soll der Vergießer dieses Blutes bei seiner nächsten Geburt in andere Thiere zersplittert werden."

V. Cap. §. 104: „Kein Verwandter gebe zu, so lange noch Jemand von seiner eigenen Classe anwesend, daß ein verstorbener Bramane durch einen Sudra weggebracht werde, da die Leichenfeier durch die Berührung eines Dienenden (d. i. eines zur Kaste der Sudra Gehörenden) den Weg zum Himmel versperrt."

VIII. Cap. §. 37: „Ein schriftgelehrter Bramane, der einen zuvor verborgenen Schatz gefunden, darf ihn ohne Abzug behalten, da er der Herr über Alles ist." — §. 38: „Allein

---

12) So ist es den Hindus streng verboten, den heiligen Indusstrom zu überschreiten und zu den dortigen muhamedanischen Völkern zu reisen. Mohun Lal, der Abkömmling einer bramanischen Familie, ward, da er die bekannten Reisenden Burnes und Dr. Gerard auf ihren Zügen durch Mittelasien begleitet, nach seiner Rückkunft wegen Uebertretung jenes Verbots mit allgemeiner Verachtung und Verfolgung bestraft. Selbst seine Verwandten und Bekannten behandelten ihn als eine Art von Paria; sie wollten nicht mehr aus demselben Becher mit ihm trinken noch aus derselben Schüssel mit ihm speisen und würden ihn aus der Kaste ausgestoßen haben, ohne den ihm gewordenen Schutz eines englischen Beamten. (S. Zeitschrift Ausland No. 164 vom J. 1835.)

13) Diese beiden Stellen nach Tytler, Considerations on the present political state of India; das weiter Folgende aus den Institutes of Hindu-Law.

von einem vor Alters vergrabenen, durch (einen andern Unterthan oder) den König entdeckten Schatz mag der König die Hälfte in seine Schatzkammer legen, nachdem er die Hälfte den Bramanen gegeben."

VIII. Cap. §. 270: „Einem einmal geborenen Menschen (d. i. einem aus einer geringern Classe), der den zweifach Geborenen mit rohen Schimpfworten beleidigt, soll die Zunge durchschnitten werden, denn er stammt von dem niedrigsten (Körper-) Theile Brama's ab." — §. 271: „Wenn er ihre Namen und Classen mit Verachtung nennt, wie wenn er sagt: „O Devabatta, du Auswurf unter den Bramanen", so soll ihm ein zehn Finger langes roth glühendes Eisen in den Mund gestoßen werden." — §. 272: „Würde er aus Stolz Priester über ihre Pflichten belehren wollen, so soll ihm der König siedendes Oel in Mund und Ohren tröpfeln lassen." — §. 281: „Ein Mann von der geringsten Classe, der sich anmaßt, sich auf dem nehmlichen Sitze mit einem von der höchsten niederzulassen, soll entweder des Landes verwiesen werden, mit einer Brandmarkung auf seinem Hintertheile, oder der König soll ihn durch starke Verwundung des Hintern bestrafen lassen." — §. 282: „Würde er aus Stolz nach ihm speien, so soll der König seine Lippen in kleine Stücke zerschneiden lassen; oder sein männliches Glied, sollte er gegen ihn pissen; oder den Hintern, sollte er einen Wind gegen ihn fahren lassen." — §. 283: „Wenn er einen Bramanen gewaltsam anfaßt, so sollen ihm die Hände durchschnitten werden." (Wenn dagegen Jemand einen Andern aus seiner eigenen Classe verwundet, so wird er, nach dem nächstfolgenden §. 284, nur um Geld, nehmlich blos um 100 Panas, gestraft.) — §. 380: „Niemals soll der König einen Bramanen schlagen, wäre dieser auch aller möglichen Verbrechen überführt; möge er den Schuldigen aus seinem Reiche verbannen, allein gesichert sei sein Eigenthum und unverletzt sein Körper." — §. 381: „Es giebt kein größeres Verbrechen auf Erden, als einen Bramanen schlagen; und der König muß sonach selbst in seinen Gedanken nicht einmal die Idee aufsteigen lassen, einen Priester zu tödten."

IX. Cap. §. 323: „Wenn der König sein Ende herannahen fühlt, so soll er alle seine von gesetzlichen Strafen zusammengehäuften Reichthümer den Priestern übergeben."

XI. Cap. §. 31: „Ein Priester, welcher das Gesetz genau kennt, hat nicht nöthig, wegen einer schweren Unbilde bei dem König zu klagen, da er, aus eigener Macht, diejenigen bestrafen kann, die ihm Unrecht thun." — §. 32: „Seine eigene Gewalt, die von ihm allein abhängt, ist mächtiger als die königliche Gewalt, die von andern Menschen abhängt: aus eigener Gewalt mag daher ein Bramane seine Feinde bändigen." — §. 68: „Einen Bramanen kränken, zieht (für die geringern Stände) Ausstoßung aus der Kaste nach sich."

So weit die Auszüge aus den heiligen Büchern. Es ist unbegreiflich, wie willig das Volk die empörendste Tyrannei erträgt, wie freudig es sein Theuerstes aufopfert, um dem Verlangen der Bramanen zu entsprechen. „Die ärmsten Hindus, müßten sie auch einen Diebstahl begehen oder ihre Kinder verhungern lassen, tragen willig zu den Kosten der von den Bramanen angeordneten Feste bei [14]). Ja, das Volk ist in so tiefes moralisches Elend versunken, daß es das Jämmerliche seiner Lage nicht einmal fühlt, daß es nichts Besseres ahnet, nichts Besseres wünscht!"

Ganz besonders verderblich erweist sich die allgemein angenommene Lehre von der Vorherbestimmung (Prädestination). Jede Schandthat, die man begeht, sie war vorherbestimmt, darum nothwendig, unvermeidlich; der Verbrecher nur das schuldlose Werkzeug. Nach der Lehre der Schaster reinigt denn aber auch die Todesstrafe von den meisten Vergehen. Muthig und entschlossen betritt daher der Hindu den Ort seiner Hinrichtung. Das einzige Gefühl, das ihn jetzt zu beleben scheint, ist die Begierde nach Rache an seinen Feinden, die er, frei von Furcht vor einer göttlichen Strafe, nun auf jede Weise auszuüben sucht. Es hat sich schon oft zugetragen, daß Verurtheilte, ehe sie den tödtenden Streich empfingen, vorsätzlich Unschuldige anklagten.

14) Tytler.

Um das Pfaffenthum unbedingt und über alles Andere zu erheben und auf jede Weise zu fördern und zu stützen, ward namentlich auch, wo es nöthig schien, die Moral aufgeopfert.

Die Sünden und Vergehen können durch das Hersagen einer von den Bramanen verkauft werdenden Gebetformel (Munter) getilgt werden. — Auch das Baden im heiligen Gangesstrome so wie das Wallfahrten nach den heiligen Orten reinigt von Sünden. — Das Anrufen des Gottes Wischnu sichert vor Strafe wegen Lügen und falschen Zeugnisses [15]).

Beispiele der empörendsten Laster findet das Volk in der Geschichte seiner Götter. Man lehrt, es mache sich bei seinen Versammlungen zu den Pujahs (religiösen Festen) durch den Gesang von Liedern und durch Handlungen, welche in hohem Grade unsittlich und unmoralisch sind, den Götzen angenehm.

In den Schasters selbst sind mehrfach die allerverderblichsten Grundsätze aufgestellt: „Jemanden meuchelmorden lassen", heißt es darin, „wird mit dem vierten Theile der Summe abgebüßt, durch welche man sich von dem Morde selbst reinigt."

„Die Sünden können abgekauft werden; der Mord eines Kschatrya (Kriegers) kostet 45 Kühe und eben so viel Kälber; der Mord eines Sudra dagegen nur 12."

„Eine Kuh tödten, ist ein weit größeres Verbrechen als die Ermordung eines Sudra [16])."

Menschenopfer sind — factisch — ein wichtiger Theil der religiösen Ceremonieen. Das Blut eines Tigers gefällt der Göttin Kalikapurana 100, das eines Löwen oder Menschen 1000, aber das Opfer von drei Menschen 100,000 Jahre lang. — So sehr entartet die menschliche Natur unter dieser Lehre, daß Mütter ihre Kinder dem heiligen Gangesstrome weihen, oder sie lebendig verbrennen, oder den Krokodilen vorwerfen. Die Alten und Kranken ertränkt man häufig in einem heiligen Flusse.

Wer kennt nicht die allem Menschenzwecke widerstrebenden, aller Vernunft Hohn sprechenden Peinigungen der Fakirs? Das Fakirthum aber ist so alt als die Hindus-Religion. Schon Arrian beschreibt, aus den Zeiten des macedonischen Alexander [17]), wie „die Weisen", nackt bei Kälte und Hitze, „kein weichliches Leben führen, sondern das allermühseligste." Schon im hohen Alterthume gingen sie nicht selten bis zum Selbstverbrennen. — Den ganzen Rest des Lebens hindurch in der unnatürlichsten Stellung oder Lage zubringen, ist etwas allenthalben zu Sehendes! — Die schlaue Priesterkaste erfand das Fakirthum und es dient ihr in doppelter Weise: einerseits zur Täuschung der Menge, indem die härtesten, unsinnigsten, dem Menschenzwecke widerstrebendsten Büßungen in den Augen des mit den beschränktesten Begriffen erzogenen Volkes den Schein der Heiligkeit gewähren; andererseits als Ableitungsmittel jedes aus den geringeren Kasten etwa emporstrebenden Geistes. Ein Weiser kann Jeder werden, welcher Classe er auch angehöre; er vermag sich zwar nicht aus einem geringern Stande zu dem des Bramanen emporzuschwingen, aber sich (durch vernunftwidrige Büßungen und Peinigungen!) gleichsam die Heiligkeit eines solchen zu erwerben [18]).

Wir müssen den Socialzustand der Hindus nun auch noch in einigen andern Beziehungen beleuchten, um darzuthun, wohin das Bramathum geführt hat.

Es giebt allerdings auch Sklaven in Indien, obwohl man dies, auf einen alten Schriftsteller gestützt, mehrfach bezweifelt hat [19]).

---

15) Tytler erzählt, bei den Gerichtshöfen sehe man als Zeugen aufgerufene Bramanen, welche dieses Wort jeder Unwahrheit beifügten. — Im Uebrigen sprechen aber doch die Gesetze Menu's bestimmte Strafen gegen falsches Zeugniß aus. — Es scheint also, daß der Gebrauch selbst Menu's Gesetze noch verschlechtern gekonnt hat!

16) Tytler a. a. O.

17) Arrian. Indic. 11. u. 12. Cap.

18) Von Bohlen, das alte Indien, 1. Thl. S. 278—284.

19) Selbst Schlosser (universalhist. Uebersicht rc., 1. Thl. 1. Abthlg., S. 130) folgt hier Arrian. Der Verf. wird die obige Behauptung an einem andern Orte evident aus den Schriften der Hindus selbst erweisen. — Hier nur eine Stelle aus dem VIII. Cap. von Menu's

Hat nun die Priestergewalt ohnehin schon durch die Trennung nach Kasten der Mehrzahl der Menschen die Entwicklung ihrer intellectuellen und materiellen Fähigkeiten unmöglich gemacht; hat sie schon durch diese Eintheilung nach Ständen die Meisten ihrer wichtigsten und edelsten menschlichen Rechte beraubt, so wird auch auf andere Weise die Hälfte des Menschengeschlechts, die Frauen, wo möglich noch weiter in den Staub getreten. Zwar sprechen die Gesetze Menu's hie und da von ihnen in einem Tone der Milde und Humanität; aber gerade da, wo diese am meisten bewiesen, wo sie verwirklicht werden müßte, tritt eine furchtbare Rohheit und Barbarei hervor. Im Ganzen lastet auf dem Weibe Elend, Schmach und Verachtung. Durch alle Kasten hindurch ist die Frau nur zum Dienen geboren. Der Mann aus dem verworfensten Stande sieht in ihr ein noch verworfeneres Wesen. „Einen grünen Baum umhauen und ein Weib tödten sind", nach den Schasters, „Vergehen gleicher Art [20]." Keine weibliche Person wird, selbst in Civilsachen, als Zeuge zugelassen [21]). Nach Menu's ausdrücklichem Gesetze, II. Cap. §. 147, soll selbst in der eignen Wohnung Nichts zum bloßen Vergnügen eines Weibes gethan werden. — IX. Cap. §. 2: „Tag und Nacht müssen Weiber durch ihre Beschützer in einem Zustande von Abhängigkeit erhalten werden." — Es sind sodann mehrfache Principien ausgesprochen, die ganz den asiatischen Familiendespotismus beurkunden. Allein jede weitläufige Schilderung des Zustandes der Frauen ist überflüssig, wenn wir nur an das Einzige erinnern, daß sich dieselben beim Tode des Mannes, und wenn dieser einer höhern Kaste angehört [22]), lebendig verbrennen oder lebendig begraben lassen müssen.

Was die Succession betrifft, so ist der Erstgeborene der Haupterbe. Im Uebrigen, wenn ein Mann vier Weiber aus den verschiedenen Classen gehabt, erhält bei der Theilung (Instit. IX. Cap. §. 153) der Sohn der Bramanin 4 Theile, jene aus den drei andern Kasten 3, 2 und 1 Theil. — §. 154: „Allein ob die Bramanen von Weibern aus den drei ersten Classen Söhne haben, oder nicht, so soll in keinem Falle dem Sohne der Sudra-Mutter mehr als der zehnte Theil der Erbschaft gegeben werden." — §. 178: „Ein Sohn, erzeugt durch Gelüste eines Mannes aus der Priesterkaste an einem Sudra-Weibe, ist gleich einem lebendigen Leichname und darum im Gesetz ein lebendiger Leichnam genannt." Er hat keine Erbschaftsansprüche an den Vater.

Auch die übrigen Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten eines Volkes, das unter solchen Verhältnissen lebt, können unmöglich naturgemäß, der menschlichen Ausbildung förderlich und den billigen Forderungen der Humanität entsprechend sein. Jene gepriesene Milde und Sanftheit der Hindus kann sonach nur als das vermittelst eines göttlichen Nimbus tief eingeprägte Gefühl der angeborenen Niedrigkeit erscheinen; als Sklavensinn, dem nicht einmal ein Gedanke entkeimt zur Emporschwingung, zur Besserung seines elenden Looses. —

Der König ist mit einem Glanze umgeben, wie ihn nur asiatischer Despoten- und Knechtsinn gemeinsam ausbilden konnten; dabei aber ist er dennoch blos ein Schatten neben dem Priesterthum. — Menu's Gesetz VII. Cap. §. 4: „Der Leib eines Königs ist zusammengesetzt aus Theilen der Schutzgottheiten der Welt." — §. 5: „Darum überstrahlt er alle Sterblichen an Glorie." — §. 6: „Gleich der Sonne brennt er die Augen und Herzen; auch vermag keine menschliche Creatur ihn nur anzublicken." — §. 7: „Er ist Feuer und Luft, ist zugleich Sonne und Mond; er ist der Gott des Strafrechts, ist der Genius des Reichthums, ist der Beherrscher der Fluthen und der Gebieter des Firmaments." — §. 8: „Ein König, wäre er auch ein Kind, darf nicht leichthin nach der Meinung behandelt werden, daß er ein bloßer Sterblicher sei; nein, er ist eine mächtige Gottheit, die in

---

Gesetz: §. 416. „Dreierlei Personen, ein Weib, ein Sohn und ein Sklave, dürfen dem Gesetze zufolge keinen Reichthum besitzen; was sie verdienen, ist nach der Regel für den Mann erworben, dem sie angehören."

20) Tytler a. a. O.

21) Home, Sketches of the history of man. (Basil., 1796, vol. II. pag. 39.)

22) Die Hindus kennen nicht weniger als 8 Arten der Ehe (nach der Rangordnung der Kasten). S. A Digest of Hindu-Law on contracts and successions etc. Translated from the original Sanscrit, by Colebrooke. Vol. III. pag. 604. (Lond. 1801.)

Menschengestalt erscheint." — §. 9: „Das Feuer brennt nur eine Person, die sorglos ihm zu nahe tritt; allein das Feuer eines Königs in seinem Zorne brennt eine ganze Familie nieder mit all ihren Thieren und all ihren Gütern."

Allein so sehr auch der König im Allgemeinen gehoben wird, so muß er doch, wie vorhin bemerkt, gebeugt sein — vor der Priestermacht.

VII. Cap. §. 27: „Solch ein König, wenn er gerecht die gesetzlichen Strafen verhängt, erhöhet mächtig die drei Mittel des Glückes; allein diese Strafe selbst soll einen König zermalmen, der hinterlistig, wollüstig und rachgierig ist." — §. 28: „Criminaljustiz, der höchste Glanz der Majestät und hart von Menschen von ungebildetem Geiste zu ertragen, stürzt einen König, der sich von seiner Pflicht entfernt, nieder mit seinem ganzen Geschlechte." (Diese Bestimmung, wornach das ganze Geschlecht von der Strafe ereilt werden soll, ist um so auffallender, als es im 4. Cap §. 240 ausdrücklich heißt: „Allein ist jeder Mensch geboren; allein stirbt er; allein empfängt er Belohnung für seine guten, allein Strafe für seine bösen Thaten.") — §. 29: „Strafe soll über seine Burgen ziehen, über seine Provinzen, seine bevölkerten Länder, mit allen beweglichen und unbeweglichen Dingen, die darin vorhanden: selbst die Götter und die Weisen, die deren Opfer vernachlässigen, werden gepeinigt werden und zu den Schatten steigen." — In vielen folgenden Stellen wird sodann dem Könige Sanftmuth und Hochachtung gegen die Bramanen anempfohlen. §. 43: „Von denen, welche die drei Veda's kennen (d. i. den Priestern), soll er die in denselben enthaltene dreifache Doctrine lernen, ebenso die erste Kenntniß des Strafrechts und kluger Politik, die Systeme der Metaphysik und erhabene geistliche Wahrheiten; vom Volke muß er lernen die Theorie des Feldbaues, des Handels und anderer praktischer Künste." — §. 58 und 59: „Ein Bramane soll des Königs vertrautester Rathgeber sein." — §. 85: „Ein Geschenk (vom Könige) an einen Nicht-Bramanen erzeugt einen mittelmäßigen Ertrag; an einen, der sich ein Bramane nennt, einen doppelten; an einen wohlbelesenen einen hunderttausendfachen; an einen, der alle Veda's gelesen hat, einen unendlichen." — VIII. Cap. §. 336: „Wegen eines Vergehens, wegen dessen ein Mann von geringer Geburt um einen Pana gestraft wird, soll der König je um tausend gestraft werden, und diese Strafe soll er den Priestern geben, oder in den Strom werfen." — VII. Cap. §. 133: „Ein König, der sogar aus Mangel stirbt, muß keine Auflage von einem in den Veda's unterrichteten Bramanen erheben, noch einen solchen in seinem Gebiete wohnenden Bramanen Hunger leiden lassen." — §. 134: „Muß ein Bramane in den Besitzungen eines Königs Hunger leiden, so wird das ganze Königreich in kurzer Zeit mit Hungersnoth heimgesucht werden." — §. 186: „Durch die Religionsübungen, welche ein solcher Bramane täglich unter der vollen Protection des Herrschers verrichtet, werden das Leben, der Reichthum und das Gebiet seines Protectors mächtig zunehmen."

Das Justizwesen, in den Händen der Bramanen, kennt keine Gleichheit vor dem Gesetze. Durchgehends sind die Stände nach ihrem Range bevorrechtet. Dabei sind die gewöhnlichen Mittel zur Entdeckung der Wahrheit, die sogenannten Dheei oder Dewya, d. h. Eide, im Wesentlichen nichts Anderes als Ordalien oder Gottesgerichte. —

Menu's Gesetz, VIII. Cap. §. 9: „Aber wenn er (der König) solche Gegenstände nicht persönlich prüfen kann, so soll er hierzu einen Bramanen von ausgezeichneten Kenntnissen erwählen." (Wenn er selbst Gericht hält, so sind Bramanen seine Räthe, §. 1 ibid.) — §. 11: „Wenn dieser (der im §. 9 angegebene) Oberrichter mit drei andern Bramanen zu Gericht sitzt, so wird dies der Gerichtshof Brama's (d. i. des Gottes) mit vier Gesichtern."

Was die Strafen betrifft, so heißt es VIII. Cap. §. 124: „Menu ... hat zehn Stellen zur (körperlichen) Züchtigung bezeichnet, welche gegen die drei geringern Classen angewendet werden sollen; aber ein Bramane muß sich, unverletzt an allen diesen Theilen, aus dem Reiche entfernen." — Die Strafen sind, wo es nicht Bramanen gilt, sämmtlich im Sinne der gewöhnlichen orientalischen Grausamkeit angeordnet. — VIII. Cap. §. 371: „Eine Frau, die, stolz auf ihre Familie und den hohen Rang ihrer Verwandten, so eben die ihrem Gebieter schuldige Pflicht verletzt (d. h. vermuthlich über der That betreten wird),

soll der König verurtheilen, an einem vielbesuchten öffentlichen Platze durch Hunde zerrissen zu werden." — §. 372: „Und den Ehebrecher lasse er an ein glühendes eisernes Bett befestigen, unter welches der Henker unausgesetzt Holzklötze werfe, bis der elende Sünder verbrannt ist." — §. 377: „Wenn Kaufleute oder Soldaten sich mit einer beaufsichtigten Frau eines Priesters, die hohe Eigenschaften besitzt, vergehen, so sollen sie wie Leute von der dienenden Classe bestraft oder in einem Feuer von dürrem Stroh oder Rohr verbrannt werden." — §. 378: „Ein Bramane, der ein beaufsichtigtes Weib ohne ihren freien Willen fleischlich misbraucht, muß um 1000 Panas gestraft werden; aber nur um 500, wenn es mit ihrer Einwilligung geschieht." — §. 379. Gegen einen Ehebrecher aus dem Priesterstande ist das entehrende Haarabschneiden statt der Todesstrafe verordnet. — XI. Cap. §. 131: „Wenn ein Bramane unvorsätzlich einen Sudra tödtet, so soll er sechs Monate lang Buße thun, oder den Priestern sechs weiße Kühe und einen Stier geben." — §. 262: „Ein Priester, der das ganze Rigveda auswendig wüßte, würde von seiner Schuld frei (absolvirt) sein, hätte er auch die Bewohner der drei Erdtheile erschlagen und Nahrungsmittel aus den unreinsten Händen genossen."

Auf diesen Grundlagen beruht seit Jahrtausenden der ganze Socialzustand der Hindus, nur daß sich in der neuern Zeit (d. h. in den letzten Jahrhunderten) der Königsdespotismus in der fast gewöhnlichen orientalischen Weise erweitert hat. — Dermalen sehen wir, wie die englisch-ostindische Compagnie fortwährend durch das schreckliche Wüthen der eingebornen Fürsten in ihren eigenen Landen — wider Willen — dazu getrieben wird, ihre ungeheuren Besitzungen stets noch weiter auszudehnen. Offenbar geschieht Vieles von Seiten der Briten, was den Menschenfreund mit Unwillen, sogar mit Schauder erfüllen muß. Allein ist es vergleichungsweise nicht noch eine Wohlthat, wenn dadurch auch nur die *eine* Sitte des Verbrennens der Wittwen abgeschafft[23]), oder wenn nur die Parias von der empörenden Entwürdigung der Menschheit in ihrer Person erlöst würden?[24]) Das Bestehen der *wahren* bedingt nothwendig den Untergang dieser so furchtbaren *Schein-Cultur*[25]).

G. Fr. Kolb.

Brandversicherung. Der Gedanke, bestimmte wirthschaftliche Unglücksfälle, welche ein Mitglied einer gewissen Genossenschaft betreffen möchten, gemeinschaftlich zu tragen, mittelst einer ratenmäßigen Vertheilung des Schadenbetrages unter *alle* Mitglieder, ist eine der schönsten und der nützlichsten Früchte der Gesittigung. Nicht nur wird dadurch dem zunächst Betroffenen der Schmerz und der Verlust beinahe ganz abgenommen, er vielleicht vom Bettelstabe und dessen sämmtlichen Begleitern gerettet; sondern es geht auch der Gesammtheit der Vortheil zu, daß sich das Nationalvermögen wenigstens nicht um die ganze durch das unglückliche Ereigniß vernichtete Summe vermindert, indem die kleinen zum Schadenersatze nöthigen Beiträge von den meisten Mitgliedern nicht ihrem Capitale und nicht einmal dem zum künftigen Capitalisiren bestimmten Vorrathe entnommen, sondern dem zum Verbrauche bestimmten Einkommenstheile abgespart werden, so daß der Ersatz lediglich durch eine leicht zu verschmerzende, vorübergehende Minderung des Genusses

23) Noch vor etwa 10 Jahren rechnete man, daß durchschnittlich in jedem Jahre blos in Bengalen 2000 Wittwen verbrannt wurden.

24) Bereits schrieb die Madras Gazette, das Verbot, Parias als Sepoies (Soldaten, nicht Seapois) anzuwerben, solle mit Nächstem aufgehoben werden. Lange läßt sich diese Maßregel unmöglich mehr verschieben; bisher mußte man noch das Vorurtheil der übrigen Kasten schonen. Je weniger man aber nunmehr diese zu fürchten hat, desto gewisser wird eine durchgreifende Aenderung erfolgen.

25) Bedeutend umfassender hat der Verfasser der vorstehenden kleinen Abhandlung die Verhältnisse der Hindus in einem Werke über die *Geschichte der Menschheit und der Cultur* geschildert, in welchem die verschiedenen Völker älterer und neuerer Zeit in ihrem *gesammten Socialzustande*, in ihrem Leben, Sein und Wirken darzustellen versucht wird, wobei das Princip als Grundlage dienen muß: Der gesellschaftliche Zustand ist nur in sofern naturgemäß und der Menschheit würdig, in wieweit die sämmtlichen Einrichtungen die Entwickelung und Ausbildung aller vorhandenen Geistes- und Körperkräfte zur dauernden Begründung des intellectuellen und materiellen Wohlergehens der Gesammtheit befördern. —

geschieht. Davon gar nicht zu reden, daß durch die größere Sicherheit, welche Gebäude und fahrende Habe durch die Versicherung erhalten, der Credit sehr bedeutend erhöht wird, was fast einer eben so großen reellen Vergrößerung des Vermögens gleichzustellen und für Einzelne sowohl als für das gesammte Volksvermögen eine Sache von der größten Bedeutung ist. Es kann somit die möglichste Ausdehnung solcher Gesellschaften zur gemeinschaftlichen Tragung von Unglück für die passenden Fälle nicht genug empfohlen und, wo es sein muß, auch vom Staate begünstigt werden. Als passend aber erscheinen alle jene Arten von zufälliger Vermögenszerstörung, welche eine größere Anzahl von Personen ungefähr gleichmäßig bedrohen, nicht gar zu häufig noch aber auch allzuselten eintreten, und dann, wenigstens in der Regel, nicht in solcher extensiven und intensiven Ausdehnung, daß ein großer Theil der Mitglieder Beistand zu empfangen hätte und somit nicht auch noch zu geben im Stande wäre.

Alle diese Bedingungen treten in einem besonders auffallenden Grade ein bei Brandschaden. Daher denn auch die Vereine zur gegenseitigen Versicherung wider denselben sehr verbreitet sind, sich immer weiter ausbreiten und von allen Versicherungsanstalten weit die größten Capitalien schätzen und somit auch die bedeutendsten Beiträge erheben. Eine Zusammenstellung der sämmtlichen in Europa bestehenden Anstalten ist zwar nicht vorhanden, allein man darf ohne alle Furcht vor einer Uebertreibung annehmen, daß der Betrag ihrer Policen viele Tausende von Millionen Gulden beträgt. (Dürfte z. B. das Verhältniß von Würtemberg, d. h. einem nichts weniger als sehr reichen Lande, in welchem zwar die Gebäudeversicherung ganz allgemein, die des beweglichen Vermögens aber noch neu und nicht sehr verbreitet ist, so daß Erstere 225, Letztere wohl nur 50 Millionen beträgt, als ein allgemein gültiges angenommen werden, so würde die Gesammtsumme des gegen Feuer in Europa versicherten Eigenthums sich auf 30—40,000 Millionen Gulden belaufen.) Es leuchtet ein, von welcher Wichtigkeit dieser Gegenstand auch für die Staatswissenschaft und für die Regierungen ist. — Wir heben zuerst das Wesentliche der Einrichtung heraus, schließen hieran eine kurze Aufzählung der Verschiedenheiten in der Ausführung, wägen sodann deren Eigenschaften gegen einander ab; endlich sind auch die Nachtheile derselben und deren Gegenmittel zu erörtern.

Alle Brandversicherungsanstalten, sei ihre Verschiedenheit in den Einzelnheiten noch so bedeutend, kommen in folgenden wesentlichen Punkten überein: Die Theilnehmer schließen einen Vertrag mit den Vorstehern der Gesellschaft, in welchem sie sich verpflichten, je nach dem Werthe eines genau angegebenen Gegenstandes und nach der Größe der ihn bedrohenden Feuersgefahr einen Beitrag (Prämie) in die gemeinschaftliche Casse zu zahlen, die Gesellschaft aber ihnen mittelst einer Urkunde (Police) Schadensersatz verspricht, wenn dieser Gegenstand ohne Schuld des Eigenthümers durch Feuer oder wegen Feuers vernichtet oder beschädigt würde. Die Dauer dieses Vertrags hängt von der gegenseitigen Uebereinkunft ab; selten wird jedoch, der Verrechnung wegen, auf kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen. Die Versicherungssumme darf natürlich, zur Vermeidung von grober Fahrlässigkeit oder gar absichtlicher Brandstiftung von Seiten des Versicherten, den wahren Werth der Gegenstände nicht übersteigen; in der Regel verlangt sogar die Anstalt, daß sie unter diesem Werthe bleibe. Ein bereits schon im vollen Werthe versicherter Vermögenstheil darf zu gleicher Zeit nicht auch noch in weiteren Anstalten versichert werden, so daß die gesammte Entschädigung den Verlust überwiegen würde. Eine Prüfung jeder einzelnen Angabe ist für das Bestehen der Gesellschaft unentbehrlich; dieselbe muß daher in allen Gegenden, aus welchen sie Anträge annimmt, eigene Geschäftsführer haben, deren Pflicht Erkundigung nach der Zuverlässigkeit der Personen und Untersuchung des wahren Werthes der zur Versicherung angebotenen Gegenstände ist.

Die Brandversicherungsanstalten sind verschieden nach dem Gegenstand ihrer Wirksamkeit, nach der Art der Versicherung und nach der Beziehung zum Staate. — In der ersten Beziehung sind zu unterscheiden die Versicherungen von Gebäuden und die von fahrender Habe. Beide wären zwar an und für sich wohl zu vereinigen, allein in der Regel sind sie getrennt, namentlich wenn der Staat selbst auf irgend eine Weise Theil nimmt, indem derselbe sich mit der weit schwierigeren und veränderlicheren Ver-

sicherung der Mobilien nicht einzulassen geneigt ist. Daß nur eine Verbindung von beiden oder die Möglichkeit, an beiden neben einander Theil zu nehmen, den Zweck vollständig erfüllt, bedarf übrigens keines besondern Beweises. Die geographische Ausdehnung der Wirksamkeit ist bald auf bestimmte Länder oder Provinzen beschränkt, bald kosmopolitisch. — Hinsichtlich der Art der Versicherung zerfallen beide Gattungen wieder in gegenseitige Gesellschaften i. e. S. und in Speculations-Gesellschaften. Bei jenen versichern die sämmtlichen Mitglieder einander unmittelbar, so daß nur, wenn und in so weit Brandschaden wirklich erfolgt, ein Beitrag eingezogen wird, dieser dann aber natürlich in der Höhe des erlittenen Schadens. Er fällt und steigt somit je nach den Zufällen; von einem Gewinn ist dabei für Niemand die Rede, nur die Beamten müssen bezahlt werden. Der Gesellschaft wird natürlich von Zeit zu Zeit von ihren Geschäftsführern Rechenschaft abgelegt, und dieser steht jedes von ihr beliebte Aenderungs- und Controlerecht zu. Bei den Speculations-Gesellschaften dagegen bietet eine anonyme Handelsgesellschaft unter gewissen bestimmten Bedingungen Versicherungen an. Die einzelnen Versicherten schließen ihre Verträge nur mit dieser Gesellschaft und stehen unter sich in keiner Verbindung. Ihre Beiträge sind ein für allemal bestimmt, und der auf die Gesammtsumme gemachte Gewinn oder Verlust trifft lediglich die Inhaber der Gesellschaft. Rechenschaft wird den Versicherten keine abgelegt; zu ihrer Sicherheit dient der Betrag des eingeschossenen Gesellschafts-Capitals und, häufig wenigstens, eines sich nach und nach ansammelnden Reserve-fonds. — Im Verhältnisse zum Staate waltet eine Verschiedenheit ob, je nachdem die Anstalten bloße Privat-Unternehmungen sind oder von einer öffentlichen Autorität ausgehen. In dem letztern Falle tritt häufig Zwang zur Theilnahme für die Staatsbürger überhaupt oder für bestimmte Classen derselben ein. Wenn es schon nicht gerade undenkbar ist, daß der Staat eine Speculations-Gesellschaft errichtet, so ist es doch minder schicklich, und die von ihm errichteten und geleiteten Versicherungsanstalten sind daher wohl immer gegenseitige.

Eine Vergleichung dieser verschiedenen Modificationen des Grundgedankens zeigt vor Allem, daß eine Beschränkung der Versicherung auf nur Einen Hauptheil des durch Feuer zerstörbaren Eigenthums, namentlich auf die Gebäude, den Zweck nicht erfüllt. Je reicher und gewerbthätiger ein Volk ist, ein desto größeres Capital ist in seinen Vorräthen aller Art aufgeschichtet, aber auch von der Zerstörung bedroht, und ein bloßer Ersatz des Werthes der abgebrannten Häuser würde deren Besitzer keineswegs vom Untergange immer retten und jeden Falles dem zur Miethe wohnenden beträchtlichen Theile des Volkes gar keinen Ersatz bei dem ebenfalls möglichen Schaden verheißen. Ebenso wenig ist eine Beschränkung auf einen kleinen Raum wünschenswerth, weil nur in größerem Zirkel sich die Zufälle ausgleichen und auch beträchtlicher Schaden zu ertragen ist. Eine kleine Gesellschaft hat allerdings die Wahrscheinlichkeit, nur selten in Anspruch genommen zu werden, für sich; allein da unter diesen seltenen Unglücksfällen zufälligerweise sehr große sein können, so würde sie gerade in der höchsten Noth nicht helfen können oder nur mit äußerster und nachtheiligster Anstrengung ihrer Genossen: je größer der Kreis ist, desto mehr gleicht sich die Wandelbarkeit des Zufalles aus. Deshalb ist denn die Beschränkung auf nur Ein (namentlich kleineres) Land ganz unzweckmäßig, und die Einwendung, daß Geld aus dem Lande gehe durch das Anschließen an eine Gesellschaft, deren Sitz außerhalb der Gränzen ist, widerlegt sich durch die einfache Bemerkung, daß Zahlung und Empfang ganz in gleichem Wahrscheinlichkeitsverhältnisse stehen. — Eine weitere Betrachtung zeigt einige nicht unbedeutende Vortheile der gegenseitigen Gesellschaften gegenüber von den Speculations-Gesellschaften. Einmal nehmlich ist klar, daß sie, eine irgend geordnete Verwaltung vorausgesetzt, den Zweck auf die wohlfeilere Weise erreichen, indem sie lediglich nur den wirklich erlittenen Schaden und die nothwendigen Verwaltungskosten umlegen, während bei den Speculations-Anstalten außerdem noch ein mit dem Betrage des Actiencapitals und des Risicos im Verhältniß stehender Unternehmungsgewinn verlangt werden muß. Und ist auch allerdings zuzugeben, daß in Folge der Concurrenz der verschiedenen Gesellschaften die Prämien auf den möglichst niedern Betrag werden heruntergedrückt und somit die Mehrzahlungen sehr vermindert werden, so ist doch ferner zweitens nicht zu bezweifeln,

daß eine größere Sicherheit in der von einer so großen Anzahl von Theilnehmern eingegangenen solidarischen Verbindlichkeit zum Schadenersatze, als in dem Grundcapital und dem etwaigen Reservefonds einer anonymen Gesellschaft liegt. Während letztere durch eine ungewöhnliche Reihe von Unfällen oder selbst durch Einen sehr großen Brand zahlungsunfähig gemacht werden kann und sodann ihren ganzen Zweck zum Schaden aller Theilhaber, namentlich aber der unmittelbar Betroffenen, verfehlt, kann dies bei jener nie geschehen, sollte auch vielleicht eine langsamere, auf mehrere Jahre vertheilte Entschädigung nöthig werden. Frägt sich nun aber, ob diese Unterschiede so bedeutend seien, daß sie den Staat allenfalls zu einem Monopole der gegenseitigen Gesellschaften berechtigen könnten, so ist dies gänzlich zu verneinen. Auch die Speculations-Gesellschaften leisten gute Dienste, und wenn dem Bürger die Wahl frei steht, ein Theil derselben aber die Gewißheit einer bestimmten und sich gleich bleibenden jährlichen Zahlung der größern Sicherheit und dem etwas billigern Ansatze der gegenseitigen Versicherung vorziehen will, so ist kein Grund und kein Recht zu einem Staatsverbote einzusehen. — Stellt man aber die öffentlichen und Privatanstalten einander gegenüber, so läßt sich nicht in Abrede ziehen, daß die ersteren eine größere moralische und, wegen der wenigstens möglichen Nachhilfe aus der allgemeinen Staatscasse im Fall eines ganz ungewöhnlichen Unglückes, vielleicht auch materielle Sicherheit darbieten; allein die Erfahrung zeigt an den Beispielen mancher größerer und kleinerer Gesellschaften in allen gesittigten Ländern die vollständige Möglichkeit eines ganz befriedigenden Zustandes bei bloßer Privatthätigkeit. Wenn nun als allgemeiner Grundsatz der polizeilichen Thätigkeit eines Rechtsstaates gelten muß, daß nur da, wo die eigenen Kräfte der Einzelnen und der freiwilligen Vereine zur Erreichung eines allgemeinen nützlichen Zweckes nicht hinreichen, der Staat einzuschreiten hat, so ist damit auch die Zulässigkeit oder gar Nothwendigkeit von Staatsbrandversicherungsanstalten abgewiesen. Nur in dem einzigen Falle scheint eine Ausnahme gerechtfertigt, wenn der Gemeinsinn und die Intelligenz in einem Lande noch auf einer so niedrigen Stufe stehen, daß eine Privatanstalt voraussichtlich noch längere Zeit nicht begründet werden könnte. Allein dies würde natürlich die Staatsanstalt nur so lange rechtfertigen, als sich jener Zustand der Stumpfheit noch vorfindet; eine Verbesserung desselben müßte das Zurücktreten der öffentlichen Gewalt zur Folge haben. Selbst in diesem Ausnahmsfalle aber ist wohl ein Zwang zum Eintritte nicht gerechtfertigt, indem die Erreichung des Zweckes für die Bereitwilligen durch die Nichttheilnahme der Uebrigen keineswegs gefährdet oder unmöglich gemacht ist, somit der rechtfertigende Grund zu einem Zwang in Polizeimaßregeln wegfällt.

Nichts ist so vorzüglich, daß es nicht auch seine Schattenseite hätte. So denn auch die Brandversicherungsanstalten. Die Nachtheile liegen theils schon in der Natur der Versicherung, theils können sie durch Misbrauch derselben entstehen. Als natürliche üble Folge drängt sich die größere Nachlässigkeit in Bewahrung von Feuer und Licht von Seiten der Versicherten, und der Mangel an Rettungseifer von Seiten der jetzt durch Mitleid und Furcht nicht mehr gestachelten Nachbarn auf. Es werden also nicht nur häufiger Feuersbrünste entstehen, sondern auch die ausgebrochenen weiter um sich greifen. In beiden Fällen ist der Verlust für das Volksvermögen gleich einleuchtend. Das einzige mögliche Mittel gegen dieses Uebel, nehmlich das Verbot, den ganzen wahren Werth zu versichern, so daß nicht der ganze Schaden ersetzt wird und also zu Aufmerksamkeit und Hilfe immer noch Grund vorhanden bleibt, ist, wenn es in einiger Ausdehnung angewendet wird, selbst wieder ein Uebel, indem es empfindliche Verluste auf ganz Schuldlosen liegen läßt; ist aber der Unterschied zwischen dem erlaubten Maximum der Versicherungssumme und dem wahren Werthe nur unbedeutend, so kann auch der Erfolg nur ein wenig fühlbarer sein. — Misbrauch der Versicherung kann sich auf vielfache Weise äußern. Entweder nehmlich sucht ein Schurke sein Eigenthum höher zu versichern, als dessen wahrer Werth ist, und steckt es dann selbst in Brand. Oder aber er versichert es zwar nur auf den wahren Werth, allein auf diesen in mehrern Anstalten zugleich, so daß ihn eine Brandstiftung um eben so viel mal reicher macht. Oder er versichert auf richtige und einfache erlaubte Weise, entfernt aber später die werthvollsten Gegenstände heimlich und behauptet dennoch nach einem ebenfalls selbst angelegten Feuer eine völlige Vernichtung alles Versicherten. Endlich kann

ein Eigenthümer, welcher vergeblich sein Besitzthum zu verkaufen suchen würde, dasselbe in Brand stecken und somit den Werth sich aus der Brandcasse auszahlen lassen. Alle diese Arten von Betrug finden bei Mobilien, die beiden ersten und die letzte auch bei Gebäuden statt. Der Schaden, welcher aus diesen willkürlichen Vernichtungen dem Volksvermögen zugeht, bedarf keines Beweises; eben so klar ist, wie sehr die sämmtlichen Mitglieder der Versicherungsgesellschaft unter diesen Betrügereien leiden, und daß das Eigenthum und selbst das Leben Dritter gar nicht Betheiligter durch solche Branbstiftungen auf das Unverantwortlichste blosgestellt und nur allzuhäufig beschädigt wird. Außerdem ist noch zu besorgen, daß die Bildung neuer und die Erhaltung der schon bestehenden Versicherungsanstalten dadurch unmöglich gemacht wird, indem die Prämien nothwendig sehr gesteigert werden. So wünschenswerth aus diesen Gründen eine wirksame Hilfe des Staates wäre, so wenig hat es bis jetzt gelingen wollen, eine solche aufzufinden. Strafdrohungen allein können den Zweck nicht erreichen. Daß sehr strenge Strafen und außerdem nicht nur Entziehung der Versicherungssumme, sondern auch noch Entschädigungsverbindlichkeiten gegen die sämmtlichen Verletzten auf das Verbrechen zu setzen sind, versteht sich allerdings von selbst; allein zur Anwendung dieser Nachtheile bedarf es eines Beweises der Schuld und diesem kann bei einiger Schlauigkeit wohl ausgewichen werden, wie die tägliche Erfahrung auch lehrt. Die einzige wirksame Hilfe könnte nur darin gefunden werden, daß jeder Versicherte thatsächlich gehindert würde, einen positiven Vortheil in einer Austauschung seines Eigenthums gegen die Versicherungssumme zu finden. Dies aber zu bewerkstelligen ist schwer. Noch am meisten mag gegen eine allzuhohe Einschätzung und gegen mehrfache gleichzeitige Versicherung geschehen. Gegen jene nehmlich kann das Gesetz zu Felde ziehen theils durch die Anordnung eigener Controlebehörden, welchen in jedem einzelnen Falle persönliche Beaugenscheinigung des zu versichernden Gegenstandes zur Pflicht zu machen ist; theils durch gänzliche Unterdrückung solcher Gesellschaften, welche notorisch leichtsinnig in der Annahme von Anträgen sind; theils durch das oben bereits schon erwähnte Verbot der Versicherung des ganzen wahren Werthes; einer mehrfachen Versicherung aber kann entgegengewirkt werden durch die Anordnung, daß jeder Versicherte bei Strafe des Verlustes der Entschädigung ein äußeres Zeichen an seiner Wohnung anbringen muß, und daß alle Brandschadensgelder nur durch die vorgesetzte Gemeindebehörde ausbezahlt werden dürfen. Allein vergeblich würde man auf gänzliche Entfernung des Uebels hoffen, denn es ist, was die Ueberschätzung betrifft, nimmermehr auf eine immer pünktliche und sachverständige Schätzung der Controlebehörde zu rechnen, und jeden Falles vermindert sich leicht im Laufe der Zeit der ursprüngliche Werth, so daß auch ohne Verwechselung und absichtliche Entfremdung doch noch ein Gewinn auf die sich gleich gebliebene Summe der Police gemacht werden kann. Die Vorkehrungen gegen mehrfache Versicherung aber mögen mittelst Versicherungen in ausländischen Anstalten, welchen die diesseitigen Gesetze unbekannt sind, umgangen werden. Ganz unmöglich vollends schien es bis jetzt, ein sicheres Vorbeugungsmittel gegen betrügerisches Entfremden der werthvollsten Gegenstände vor selbst verursachtem Brande und gegen die Verwerthung des versicherten Eigenthums mittelst Brandstiftung aufzufinden. Hier könnte lediglich im Falle eines Verdachts und also nach bereits geschehener Handlung genaue Nachforschung von Seiten der Polizei- und Strafbehörden gelegentlich zu einer Entdeckung und einer Strafe, und dadurch indirect zu einer Abschreckung führen. Warum dies aber nicht ausreicht, ist bereits bemerkt worden. Ein durchaus wirksamer und ausführbarerer Vorschlag zu einer Verhütung dieser großen Uebel verdiente unzweifelhaft eine Bürgerkrone. Möchten sich Freunde des öffentlichen Wohles die Erwerbung derselben zur Aufgabe machen!

Literatur: Gäng, über Versicherungsanstalten wider Feuerschaden. Salzb., 1792; Dorninger, über Feuerversicherungsanstalten. Wien, 1822; Bernoulli, Beleuchtung der Einwürfe gegen die Brandassecuranzen. Basel, 1827; Ders., über die Vorzüge der gegenseitigen Brandassecuranz. Basel, 1827. R. Mohl.

Brandenburg, s. Preußen.

Brasilien. Der einzige unabhängige, erblich-monarchische Staat in Amerika; der einzige Bestandtheil des südamerikanischen Festlandes, dessen politische Cultur nicht auf

spanischer Grundlage beruht, der Staat endlich, der, Paraguay ausgenommen, in jenen Gegenden noch die meiste verhältnißmäßige Ruhe zu genießen scheint, würde Brasilien die Aufmerksamkeit des Staatsphilosophen, auch ohne seinen bedeutenden Umfang, seine reichen Naturschätze und seine merkwürdige Geschichte, auf sich ziehen. Auf der östlichen Seite des südlichen Amerika gelegen, ward Brasilien 1500 von dem durch Zufälle dahin verschlagenen Pedro Alvarez Cabral, einem Portugiesen, entdeckt, der es für die Krone Portugal in Besitz nahm und anfangs Santa Cruz nannte; ein Name, den der Ueberfluß des dort vorhandenen Brasilienholzes — von Brasa (glühende Kohle) so genannt, bald in den jetzigen verwandelte. Von den Nachbarländern, soweit nicht gegen Osten das Meer es begränzte, war es durch große Flüsse — nördlich den Amazonenfluß, südlich den Platastrom — und durch Sümpfe und Waldungen getrennt, über denen sich damals undurchdringliches Dunkel lagerte. Niemand bestritt das Besitzthum, dessen Werth man damals nicht ahnete. Die Ureinwohner des Landes, ein spärliches Geschlecht, befanden sich unter allen Nachbarvölkern auf der tiefsten Stufe der Cultur und sind noch jetzt in diesem Zustande. Im Anfange ward Brasilien von Portugal nur als Verbrechercolonie benutzt. Seine erste europäische Bevölkerung war daher gleichen Ursprungs mit der von Rom. Aber diese Verbrecher schwangen sich nicht durch Eroberungen zum Ruhm empor, sondern durch nützlichere Mittel eines friedlichen Andaues, durch Eroberungen, die sie über die Natur machten. Der Anbau des Zuckerrohres, den sie daselbst einführten, bewährte sich so erfolgreich, daß Brasilien bald die Aufmerksamkeit des Mutterlandes auf sich zog und der portugiesische Adel sich durch Eroberung der im Innern gelegenen Gebietsstrecken zu bereichern suchte. Doch sind noch heute von den 126,000 Quadratmeilen, welche dieses Land umfaßt, erst 2200 als Acker- oder Weideland in Cultur gezogen; sowie auch dieser große Gebietsumfang, mit Ausschluß der freien Indianer, nur zwischen 5 und 6 Millionen Einwohner ernährt. Brasilien kam mit Portugal unter die spanische Botmäßigkeit, und fast hätten die Folgen dieser Ereignisse das Land schon damals den Staaten der pyrenäischen Haldinsel für immer entzogen. Die Kriege Spaniens mit den Seemächten waren jederzeit für seine überseeischen Besitzungen gefährlich. Die Holländer hatten kaum das spanische Joch abgeworfen, als sie schon auf Eroberungen dachten, und in der That gelang es 1624 dem von ihrer westindischen Compagnie abgesendeten Admiral Jakob Willekens um so leichter, sich der wichtigsten portugiesischen Niederlassungen in Brasilien zu bemächtigen, je loser das Band war, das die unzufriedenen Portugiesen an die spanische Herrschaft knüpfte. Zwar wurden 1626 die Holländer durch eine vom Mutterlande abgesendete Flotte wieder vertrieben. Allein 1630 nahm der Admiral Heinrich Lank abermals einen Küstenstrich in Besitz, von wo aus er und nach ihm der Prinz Moritz von Nassau allmälig die gesammten Küstenländer Brasiliens eroberte. Die Holländer glaubten dieses Besitzes sicher zu sein, als sie nach der hergestellten Unabhängigkeit Portugals in Frieden und Bündniß mit dem Hause Braganza getreten waren. Aber was die Bürgschaft ihrer Sicherheit sein sollte, ward der Grund ihres Verlustes. Sie hatten es versäumt, in den Interessen der Colonisten die beste Stütze ihrer Macht zu gewinnen, und mit der hergestellten Unabhängigkeit Portugals erwachte auch der alte Unternehmungsgeist dieser Enkel der Phönizier. Wie überhaupt die großen Eroberungen jener Tage nicht durch die Regierungen, sondern durch die kühnen Angriffe Einzelner erfolgten, so unternahm auch ein Privatmann, Juan Fernandez de Vieira, die Wiedereroberung Brasiliens. Doch mag die portugiesische Regierung das Unternehmen wenigstens im Geheim unterstützt haben, und nur ihre Verhältnisse zu Holland, der 1641 auf zehn Jahre für Ost- und Westindien geschlossene Waffenstillstand und der Wunsch, die holländische Regierung in dem sicheren Traume, daß von jenem Unternehmen Nichts zu fürchten sei, zu erhalten, mögen sie veranlaßt haben, den Plan vor der Welt zu misbilligen. Nach neunjährigem Kampfe räumten die Holländer Brasilien und mit der Rückkehr desselben unter die Obhut des Mutterlandes verschwand ihre Hoffnung zu einer Wiedererlangung. Sie waren froh, im Frieden von 1661 eine Geldsumme als Entschädigung zu erhalten. 1698 entdeckte man die reichen Goldlager der Provinz Minas Geraes, 1728 die Diamanten desselben Districts. Dies veranlaßte die größere Werthhaltung des Besitzthums, zugleich aber dessen eifersüch-

tigere Bewachung und die geringere Pflege der für Bevölkerung und Anbau günstigeren Culturweisen. Nur wo der Bergbau frei ist, kann er eine wohlthätige Beförderung der Population und Cultur bahnen. Brasilien blieb eine rohe, von Monopolsucht ausgebaute und von dem Dunkel des Geheimnisses umnachtete Provinz, die nur selten die Aufmerksamkeit Europas auf sich zog. Aber auf einmal ward es in dessen Händel verflochten, als es der flüchtenden Herrscherfamilie des Mutterlandes zum Asyl diente. Im Februar 1808 langte die portugiesische Regentenfamilie, der Hof, 11,000 Auswanderer aus allen Ständen und 15,000 portugiesische Soldaten in Brasilien an. Glücklich der Monarch, der, von seinem Sitze vertrieben, nicht in fremden Landen seine Zuflucht suchen muß. Wie anders die Stellung, in der sich die Braganzas, die Savoyer, die Bourbons von Neapel während ihrer Prüfungszeit befanden, als die Ferdinand's VII. von Spanien! Damals waren die Freiheitsideen noch nicht in die Colonieen gedrungen und der Aufenthalt des portugiesischen Hofes in Rio Janeiro bot das glänzende Bild des in der Mitte reicher Hilfsquellen und üppiger Naturschätze sich entfaltenden europäischen Hofluxus. Er wirkte vortheilhaft auf die Industrie des Landes; er befestigte die Wurzeln des Königthums so tief, daß sie noch jetzt nicht vertrocknet sind, und die 15,000 portugiesischen Soldaten boten im Nothfall einen wirksamen Schutz. In der That gefiel es dem König Johann VI. so wohl in Brasilien, daß er auch nach der Restauration seines Thrones im Stammlande nicht daran dachte, dorthin zurückzukehren. Als aber die Nachwirkungen der spanischen Revolution von 1820 auch Portugal ergriffen und die Ideen derselben, die in dem spanischen Amerika vorgeklungen waren, 1821 in dem portugiesischen nachklangen und unruhige Bewegungen in Brasilien selbst entstanden, da entschloß sich der König zur Rückkehr nach Europa. War ihm der kleine Landstrich an dem südwestlichen Ende Europas werthvoller als das unermeßliche Brasilien? Möglich, denn es scheint wirklich, als glaubten die Fürsten, daß es sich nirgends so sehr der Mühe verlohne, zu regieren, wie in Europa. Oder schreckten ihn die nahen Gefahren, so daß er lieber den fernen entgegen ging, die er sich in dem alten Europa, das er in ergebener Treue verlassen hatte, nicht so schlimm denken konnte? Er kehrte nach Portugal zurück. Ein erfolgreicher Schritt, der Anfang des Endes; das erste Auflösen des Bandes zwischen Portugal und Brasilien. Er hinterließ das Land als Beute erbitterter Factionen, umgeben von dem ansteckenden Beispiel der damals noch in jugendlicher Hoffnung und Reinheit erblühenden südamerikanischen Freiheit; innerlich durch die natürliche Reaction der sich fühlenden Provinzialplätze gegen das Centralisationssystem getheilt; das Volk nur in dem Hasse gegen die Portugiesen einig; die Zügel der Regierung aber in den Händen eines ehrgeizigen Prinzen, der zu wohlmeinend und hellsehend war, um dem Guten mit Kraft zu widerstreben, und doch zuweilen nicht gut und verständig genug, um es ernstlich zu wollen. Dazu kam, daß der damalige Liberalismus der Spanier und Portugiesen nicht von verblendeter Herrschsucht frei war und daß sie Rechte, die sie selbst für sich im Uebermaß in Anspruch nahmen, ihren Mitbrüdern nicht vergönnen wollten. Als die Cortes von Lissabon den Brasilianern die Gleichheit der Rechte verweigerten und dem Kronprinzen Don Pedro die Rückkehr nach Europa befahlen, entschied sich Brasilien für die Trennung von Portugal und der Prinz trat selbst an die Spitze der Bewegung. Ein Schritt, den seine Familie billigen mochte, da er die Erhaltung des kostbaren Besitzthums zu verbürgen schien. Aber bald zeigte es sich wenigstens, daß dies nicht in dem Sinne mehr möglich war, in dem man es hoffen mochte, und daß nur noch die Hoffnung blieb, die Colonie der Familie, wenn auch nicht dem Staate erhalten zu sehen. Denn über die Trennung blieben die Brasilianer entschieden. Sie ward am 1. August 1822 proclamirt, Don Pedro am 12. October zum Kaiser ausgerufen. Don Pedro's Charakter wird immer dem Beurtheiler schwierige Aufgaben bieten, wie Aller, deren Gutes mehr auf erworbenen Grundsätzen denn auf Temperament beruht. Ihre Tugend ist verdienstlicher, aber seiten gleichbleibend und fest. Don Pedro war allerdings nicht ohne Anlagen, wenngleich nicht eben mit glänzenden geboren und hatte frühzeitig das Schlechte des Regierungssystems seiner Dynastie erkannt und das Bessere geahnet. Aber der Mangel an einer sorgfältigen Erziehung und noch mehr einer guten Schule des Lebens, die Eifersucht, mit der man ihn von den Geschäften abhielt, die frühe Trennung von den

europäischen Welthändeln, dieser besten Schule des Staatsmannes, dies Alles bewirkte, daß manche fehlerhafte Neigungen, die in seinem Gemüthe lagen, die bessern Anlagen wie üppiges Unkraut umwucherten. Erst die ernsten Prüfungen seines spätern Lebens stählten ihn zur Erwerbung fester Grundsätze, denen er den Glanz seiner letzten Tage verdankt. Früher ahnete er nur das Gute und wollte es in der Idee, aber erkannte es nicht, wußte es nicht zu verwirklichen und blieb ihm in der Stunde der Versuchung nicht treu. Dazu die von dem südlichen Himmelsstriche genährte Sinnlichkeit, die ihn in die Fesseln von Maitressen warf, denen ihn selbst Leopoldine von Oesterreich nicht zu entziehen vermochte; der Mangel an tüchtigen Rathgebern, da der Haß der Brasilianer die portugiesischen Staatsmänner verfolgte, während die einzigen Eingebornen, denen der Fürst mit Recht Vertrauen schenkte, die Andrada's, durch Intriguen entfernt wurden; der stete Wechsel der Günstlinge, deren Unwürdigkeit er bald erkannte, und die er dann fallen ließ, ohne bessere zu finden; sein Schwanken zwischen der alten, entwürdigenden Etikette, einer maßlosen Popularitätsucht und einer eigenmächtigen Willkür, sobald er auf sanfterem Wege nicht zum Ziele kam; seine Neigung zu freisinnigen Theorieen und seine Abneigung vor freisinnigen Maßregeln; seine Mischung von Herrschsucht und Liberalismus; dies Alles zu den natürlichen Elementen des Unheils, dem Kampfe zwischen der Centralverwaltung und dem durch die Ausdehnung des Reichs gerechtfertigten Provinzialsysteme, den Farbenclassen mit ihren ewigen Reibungen, den Sklavenaufständen, dem Hasse des Volkes gegen die Portugiesen, zu denen der Kaiser sich doch nicht ohne Grund gezogen fühlte, gesellt, mußte die Erhaltung seiner Stellung ungemein zweifelhaft machen. Manche seiner Schritte wurden unpopulair, weil sie nicht auf den dortigen Boden paßten. Er wollte nach europäischer Art in einem Lande regieren, dessen Boden nicht der Europas war. Seine Eitelkeit verleitete ihn zur blinden Nachahmung des dorthin nicht Geeigneten. So seine Orden, ein äußeres Zeichen, was nur da einen Werth hat, wo die Meinung ihm einen beilegt. Dagegen fand er sich nicht in das europäische Regierungssystem, was den Zweck durch Umgehung, statt durch offenen Bruch des Gesetzes zu erreichen weiß. Als die constituirenden Cortes, mit der Regierung über manche Bestimmungen des Verfassungsentwurfs zerfallen, die Minister, welche drohende militärische Maßregeln ergriffen, vor ihre Schranken forderten und sich selbst am 4. Novbr. 1823 für permanent erklärten, umzingelten Truppen den Saal, Offiziere lösten die Cortes auf und ihre freiesten Sprecher wurden nach Europa geschickt. Das gelang damals, weil die Zeit dem absoluten Monarchismus günstig war, aber die Nemesis blieb nicht aus. Welcher ist der geheime Einfluß, der in dem einen Jahre das eine, in dem andern das andere System zum siegreichen macht, ohne daß man den Grund in wirkenden Verhältnissen zu erkennen vermöchte? Daß der Monarchismus in Spanien, Portugal, Neapel und Piemont siegte, als er in Frankreich, in ganz Europa die Oberhand hatte, ist erklärlich. Aber warum in derselben Zeit auch in Brasilien, auf welches die Großmächte Europas keinen factischen Einfluß zu äußern vermögen? Und warum unterlag der Absolutismus später auch dort, als er in Frankreich besiegt war? — Der neue, von dem Kaiser vorgelegte Verfassungsentwurf ward durchgesetzt und am 25. März 1824 beschworen. Er war sein eigenes Werk, nicht ohne wohlwollende Absicht gedacht, aber zu sehr theoretischen Gepräges. Der eigenthümliche Charakter, der darin der königlichen Gewalt, unterschieden von der ausübenden, beigelegt war, bewies die richtige Ahnung eines Verhältnisses, was unleugbar vorhanden ist, was sich aber nicht in Begriffen und Formen ausprägen läßt. Der Hauptfehler der Verfassung war aber der Mangel an gehöriger Berücksichtigung des Provinzialsystems. — Ein mit großem Gepränge begonnener Krieg um den Besitz der Banda Oriental ward ziemlich ruhmlos geführt und trug auch dazu bei, das Ansehen des Kaisers, das durch manche Vorgänge seines Privatlebens, durch seinen Mangel an Haltung und Beständigkeit erschüttert war, noch mehr zu schwächen. Die gesetzgebende Versammlung sank auch unter der neuen Verfassung nicht zur furchtsamen Rathgeberin herab, sondern trat mit Ernst und Eifer gegen Schritte auf, für welche die Minister den Namen hergaben, deren Grund aber offenkundig in dem Willen des Kaisers selbst lag. Manche monopolistische und wucherartige Maßregeln, die Eigenmacht, mit der zur Erweiterung eines kaiserlichen Lustschlosses, im directen

Gegensatze zu dem Verfahren Friedrich's II., ein Nachbar aus seinem Eigenthume verdrängt ward, gaben zu heftigen Rügen Anlaß. Längern und öftern Streit erregten der zerrüttete Zustand der Finanzen, dem die Regierung, statt durch weise Reform und Sparsamkeit, durch unvortheilhafte Anleihen abhelfen wollte, sowie die Angelegenheiten der Bank und des Papiergeldes, mit dem das Land der Goldminen überschwemmt war, dann die Anstellung fremder Beamten. Ebenso regte Alles die öffentliche Unzufriedenheit auf, was der Kaiser zur Einsetzung seiner Tochter auf den Thron von Portugal that. Man muß ihn wegen dieser Schritte entschuldigen. Das Vatergefühl allein schon rechtfertigt Alles. Aber gewiß ist es, daß er einsehen mußte, wie Brasilien ein unbedingtes Losreißen von Portugal gebieterisch forderte, und wie er seine Schuld, daß er ein Portugiese war, nur durch völliges Aufgeben jedes Gedankens an Portugal vergessen machen konnte. Konnte er das nicht, so mußte er auf Brasilien verzichten; Alles war den Brasilianern verdächtig, was auf eine Verbindung ihres Thrones mit dem von Portugal hindeutete. Sie wollten der Herstellung des legitimen Thrones in Portugal durchaus kein Opfer bringen, nicht einmal die fremden Hilfstruppen, die sich zum Sturze Don Miguel's sammelten, auf ihren Boden aufnehmen. Sie misbilligten entschieden alle Unterhandlungen und Anleihen, die diesem Zwecke gewidmet wurden. Man kann die Besorgniß nicht tadeln, ein Zweck, der ihnen nicht nur gleichgültig, sondern an dem ihnen Vieles zuwider war, möchte auf ihre Kosten erzielt werden. Und schon das war klar, daß die auf Brasiliens Kosten erhaltenen diplomatischen Missionen in Europa nicht durch Brasiliens Zwecke, sondern nur durch die Ansprüche der Tochter Don Pedro's auf den Thron von Portugal motivirt waren. Die Verstimmung des Volkes bewies sich durch unruhige Bewegungen in den Provinzialstädten, in Pernambuc und dem so oft von Sklavenaufständen bewegten Bahia. Zwischen der Regierung und dem am 3. Mai 1830 versammelten, aber bald wieder entlassenen und dann zum 8. Septbr. in außerordentlicher Versammlung berufenen Congresse war keine Einigkeit zu erlangen. Diese Zwistigkeiten veranlaßten einen Wechsel des Ministeriums, der aber nicht auf die Wünsche der Volksvertretung, sondern nur auf Hofintriguen begründet ward und dem Kaiser durch den Sturz seines zeitherigen Günstlings, des Marquis von Barbacena, einen gefährlichen Feind erweckte, der durch die seit Langem schon zügellose Presse für das Centralisationssystem wirkte, das dem Herrschenden um so gefährlicher sein mußte, je begründeter es in den natürlichen Verhältnissen Brasiliens war. Umsonst versuchte Don Pedro in der nächsten Provinz Brasiliens, in Minas Geraes, eine festere Stütze zu gewinnen, als die launische Hauptstadt gewähren konnte, und unternahm eine mehrmonatliche Reise dahin. Das Volk kam ihm mit Enthusiasmus entgegen, aber — man sagt durch Schuld seiner Rathgeber — war sein Verfahren nicht zur Erhaltung dieser Stimmung geeignet, und als die Verhältnisse sich günstiger gestalteten, reiste er plötzlich, über den Zustand der Hauptstadt, von dem man ihn ohne Nachricht gelassen hatte, in Besorgniß versetzt, wieder ab und zog am 15. März 1831 in Rio Janeiro unter durch die Drohungen seiner Hofleute erzwungenen Zurufen ein, denen mehrtägige blutige Händel folgten. Die Opposition in der Deputirtenkammer erhob Beschwerde. Don Pedro änderte das Ministerium im republikanischen Sinne, aber ohne Beifall. Die politischen Parteien waren dort nicht so tief in das Volksleben eingedrungen, daß die Parteifarbe den Charakter hätte ersetzen können. Tüchtige Männer, gleichviel von welcher Partei, hätten bessere Dienste geleistet. Dennoch war wenigstens so viel erreicht, daß der Jahrestag der brasilianischen Unabhängigkeit, der 25. März, ohne Störungen, ja in Jubel vorüberging. Dies ermuthigte den Kaiser zu seinem Unglück. Eine abermalige Aenderung des Ministeriums, die am 5. April erfolgte, war im höchsten Grade unpopulär. Unruhen brachen aus. Die Truppen selbst, durch Francisco de Lima vertreten, forderten die Herstellung des vorigen Ministeriums und gingen, als dies verweigert ward, zum Volke über. Der Kaiser aber hatte die Sache satt und mochte voraussehen, daß sein Ruhm nicht in Brasilien, sondern nur auf dem Boden seines geliebten Vaterlandes erblühen konnte. Schon am 6. April ward der englischen Marine angekündigt, daß der Kaiser auf ihren Schutz rechne. Am 7. April dankte er zu Gunsten seines Sohnes, des Don Pedro von Alcantara, eines sechsjährigen Knaben, ab. Er begab sich an Bord des Warspite und

segelte, nachdem die Abdankung angenommen war, mit leichtem Herzen von dem Lande seiner Prüfungen ab. Schmerzlich konnte ihm nur das sein, daß er von seinen Kindern nur die Königin von Portugal mitnahm und dem zweifelhaften Glücke der übrigen sein Vatergefühl opfern mußte. Sein ferneres Schicksal, das ihn in einem so glänzenden Lichte zeigte, gehört nicht Brasilien an. Sein letzter — und leicht sein weisester — Schritt, den er im Interesse Brasiliens that, daß er Bonifacio de Andrada zum Vormund seines Sohnes ernannte, ward von der Regentschaft damals nicht angenommen. Später jedoch ernannte eine andere Regentschaft den Genannten wirklich zum Erzieher des jungen Kaisers. Es scheint fast, als sei Don Pedro in diesen Tagen plötzlich eine Binde vom Auge genommen worden, daß er den Tüchtigern erst erkannte, als er ihn nicht mehr nützen konnte. Andrada, gleich entfernt von dem Republikanismus wie von der Lügencharte, hätte die Regierung vielleicht halten können, und Don Pedro war selbst Schuld, wenn das Wirken dieses Mannes gebrochen ward.

Lima, Carcavellas und Vergueiro wurden interimistisch zu Regenten ernannt, der junge Kaiser am 9. April als Pedro II. proclamirt. Man entließ viele Staatsbeamten, schickte andere nach Europa in ehrenvolles Exil, erließ eine Amnestie und beschwichtigte die Unruhen, welche die Volksrache gegen die Portugiesen aufgeregt hatte. Durch die Kraft der Bürger selbst gelang es, die anarchistischen Factionen, die sich in den Nachwirkungen der Revolution regten, zu brechen. Die am 17. Juni 1831 gewählte neue Regentschaft, aus de Lima, Joze da Costa Carvalho und Joao Brasilio Muniz bestehend, errichtete eine von Friedensrichtern befehligte Bürgergarde. Durch ihre Hilfe und überhaupt durch den kräftigen Beistand der mittlern Classen, der Grundbesitzer in allen Provinzen vermochte man die ernsthaften Unruhen zu dämpfen, die in den Tagen des Juli, August und September in der Hauptstadt, in Pernambuc, Bahia und Para wütheten. Als bei einem Aufstand auf der Ilha das Cadras am 7. August Estevao de Almeida Chaves in Vertheidigung der Ordnung gefallen war, folgten die Regentschaft, die Minister und 6000 Nationalgardisten seiner Leiche. Brasilien bot damals das seltsame Bild, daß die Aufstände von den Truppen ausgingen und durch die Bürger gedämpft wurden. Der Minister Feijo, von dem schon die Idee der Nationalgarde herrührte, setzte nun auch eine neue, größtentheils aus Freiwilligen gebildete Militärmacht an die Stelle der alten. Die Umgestaltung der Constitution ward auf die Zukunft verschoben. Nur über den einen Grundsatz war man einig, daß das Föderativsystem ihre Grundlage sein solle. Diesem hat man sich seitdem mehr durch einzelne Gesetze als durch eine allgemeine Fundamentalgesetzgebung zu nähern gesucht. Indeß auch er dankte im Sept. 1837, aus Aerger über Parteiränke, ab und an seine Stelle ward Pedro Araujo de Lima erwählt. Als dieser aber im Juli 1840 die Auflösung der Kammern aussprach, versammelten diese sich eigenmächtig und erklärten den 14jährigen Kaiser für volljährig. Die beiden Andrada wurden Minister, aber auch bald wieder gestürzt, und seitdem hat sich im Allgemeinen Ruhe erhalten, sind auch an den Hauptorten manche Vorschritte gethan worden, sowie auch sonst sich Manches befestigt hat. Die in dem ungeheuern, schwach bevölkerten und innerlich wenig verbundenen Gebiete unvermeidlichen partiellen Aufstände sind seltener geworden und namentlich wurde 1845 der mehrjährige Kampf in der Provinz Rio Grande de Sul durch Unterwerfung der Aufständischen beendigt. Neuerdings zog Brasilien die Aufmerksamkeit durch die Festigkeit auf sich, mit der es den handelspolitischen Plänen Englands widerstrebte, während es, wenn auch fruchtlos, dem deutschen Zollverein die Hand bot. Sonst hält es namentlich in den Wirren der La Plata Staaten mit England und Frankreich zusammen. Mit Letzterm hat es sich auch durch Familienbande verknüpft. Der junge Kaiser vermählte sich 1843 mit der Prinzessin Therese von Sicilien und gab gleichzeitig seine Schwester Franzisca dem Prinzen von Joinville, wie sich 1844 die zeitherige Thronerbin, die Donna Januaria, des Kaisers älteste Schwester, mit einem andern sicilianischen Prinzen, Ludwig Grafen von Aquila, vermählte. 1845 ward auch dem Kaiser ein Sohn geboren. Der Kaiser soll wenig persönlichen Antheil an der Regierung nehmen, obwohl man ihm gute Intentionen und eine wohlwollende Theilnahme für manche gemeinnützige Zwecke und Anstalten nachrühmt und sich unter Ministern und Deputirten keineswegs besondere Staatsmänner

aufgethan haben. Wohl aber scheint man auch in Brasilien zu erkennen, daß die Monarchie eine Bürgschaft der Ruhe des Staates ist. Daß die bloße Existenz dieses jungen Kaisers hinreicht, die Kämpfe um die oberste Gewalt zu verhüten, welche die Nachbarrepubliken bewegen, eben das muß den Brasilianern den Werth des erblichen Königthums recht anschaulich machen. Der Liberalismus ist in jenen von der Natur gesegneten und von den Menschen so gemißhandelten Ländern nur Herrschsucht. Um so wichtiger, daß dieser ein fester Damm entgegengesetzt werde. Brasilien, mit seiner noch unentwickelten Kraft, seiner rohen Urbevölkerung, seinem gedrungenen Umfang und seiner monarchischen Regierung, im Gegensatze zu den gebildetern, belebtern, bewegtern Republiken des übrigen Südamerika gemahnt mich wie Macedonien zu den griechischen Freistaaten in den Tagen ihres Verfalls. Die Zukunft wird lehren, ob es einen Philipp und einen Alexander findet.

Eine wichtige Rolle in seinem Staatensysteme zu spielen, ist es von der Natur befähigt. Es dehnt sich vom 4 ° N. Br. bis zum 32 ° S. Br., vom 308 bis zum 348 ° O. L. aus. Es gränzt gegen Norden an Venezuela und das französische Guyana, gegen Osten an das atlantische Weltmeer, gegen Süden an Uruguay, das Don Pedro fruchtlos zu erobern suchte, gegen Westen an die La Plataстaaten, an Peru, Buenos Ayres, Paraguay und Chile. Seine civilisirte Bevölkerung wohnt in 15 Städten, 75 Flecken und 620 Dörfern. Unter den Städten sind Rio Janeiro, Bahia, Pernambuc und Para die wichtigsten. Die wilden Stämme, deren wichtigster, der der Tupis, völlig zertrümmert ist, und unter denen die Botocuden die rohesten, die Guaycanas, an der Gränze von Paraguay, noch die civilisirtesten sind, leben größtentheils ganz im Naturstande, gehen meist völlig nackt und sind zum Theil Kannibalen. Jesuitenmissionen haben sich mit ihrer formellen Bekehrung beschäftigt. Die Haupterzeugnisse des Landes sind Färbe- und Bauhölzer, Cochenille, Indigo, Tabak, Zucker, Kaffee, Chinarinde und Gewürze. Dann der reiche Bergsegen, den namentlich die Provinz Minas Geraes in Gold und Diamanten bringt. Wichtige Gebirgszüge durchstreifen das größtentheils bergige Land. Gewaltige Flüsse, günstige Meerbusen, große Landseen vermitteln die Wasserverbindung. Das Klima ist, durch Gebirgs- und Seelüfte gemäßigt, größtentheils gesund. Was könnte aus diesem Lande werden, wenn Europa dorthin die Bevölkerung ableiten könnte, die in Folge verkehrter Einrichtungen ihm belästigend wird! Es scheint nicht, als wenn die Regierung Brasiliens fremde Einwanderungen zu begünstigen geneigt wäre. Und doch wird es lange dauern, ehe die träge Bevölkerung Brasiliens durch eigene Anstrengung seine reichen Hilfsquellen in Bewegung setzt. Bülau.

Braunschweig (Herzogthum). Aeltere Geschichte. Braunschweig ist ein Land im nördlichen Deutschland, von ungefähr 71 Geviertmeilen und 250,000 Einwohnern, die in 12 Städten, eben so viel Flecken und 463 Dörfern leben, umgränzt von hannöverschen, kurhessischen und preußischen Gebieten. Ehemals gehörte diese Gegend zu dem alten Sachsenlande, welches Karl der Große nach langwierigen Kriegen sich unterwarf, zum Christenthume bekehrte und mit dem Frankenreiche vereinigte. Unter Kaiser Lothar II. erwarb Heinrich der Stolze aus dem alten italienischen Hause Welf-Este, durch Vermählung mit dessen einziger Tochter Gertrude, beträchtliche Erbgüter in Braunschweig und vereinigte das Herzogthum Sachsen nebst dem jetzigen braunschweigschen Gebiete mit seinen übrigen Besitzungen (Oesterreich und Baiern). Späterhin nach der Kaiserkrone strebend, starb er jedoch geächtet im Jahre 1139. Sohn desselben war der in der Geschichte des deutschen Mittelalters so berühmte Heinrich der Löwe, dem es zwar gelang, Baiern wieder zu bekommen und seine Besitzungen im nördlichen Deutschland durch Unterwerfung slavischer Völker bedeutend zu vergrößern, aber, nachgehends ebenfalls in die Acht erklärt, sich auf den Besitz seines mütterlichen Alodiums (Braunschweig) beschränkt sah und zuletzt auch dieses verlassen mußte, um nach England zu fliehen. In der Stadt Braunschweig erblickt man noch jetzt das schöne Standbild eines ehernen Löwen, welches dieser Ahnherr aller Welfen oder Guelphen im Jahre 1166 [1]) errichten

1) Orig. Guelph. Lib. VII. Cap. 1.

ließ. Otto, ein Sohn des geächteten Heinrich, trug auf wenige Jahre im Beginn des 13. Jahrhunderts die deutsche Kaiserkrone, während Heinrich, ein anderer Sohn desselben, im Besitz der braunschweigischen Allodialgüter folgte. Zu Gunsten des Sohnes dieses Letzteren, Otto's des Kleinen oder des Kindes, wurde im Jahr 1235 das guelphische Allodialland vom Kaiser Friedrich II. in ein lehnbares Herzogthum verwandelt und jener ward hierauf als erster Herzog von Braunschweig — unter welchem Namen damals ein weit größeres Territorium als das des heutigen Herzogthums begriffen wurde — Gründer des gegenwärtigen guelphischen Regentenhauses. Späterhin gingen in diesem häufige Theilungen und mannigfaltige Veränderungen im Länderbesitze vor. Unter den Enkeln Herzogs Ernst des Bekenners wurden zwar nach dem Ableben Herzogs Friedrich Ulrich (1634) die welfischen Besitzungen wieder vereinigt, es erfolgte aber bald eine neue Theilung, durch welche das neuere Haus Braunschweig und das neuere Haus Lüneburg oder Hannover begründet worden ist.

Heinrich, genannt der Jüngere, der letzte katholische Regent, kam im Jahr 1514 zur Regierung und lebte in sehr stürmischen Zeiten, in denen des Papstes Macht in diesen Gegenden zu brechen begann. Es war dies ein Fürst voll Energie und Herrschsucht, der kaum andere Gesetze als den eigenen Willen anzuerkennen geneigt war. Wenn er seinen leiblichen Bruder zwölf Jahre gefangen zu halten keinen Anstand nahm, so läßt sich wohl abnehmen, daß er noch weniger Bedenken trug, sich über die Rechte seiner Unterthanen hinwegzusetzen [2]). Allein während er kraftvoll, theils aus Politik, theils aus Ueberzeugung, sich den kirchlichen Neuerungen entgegensetzte, war er es doch, der sich von den unruhigen Zeiten nicht zurückschrecken ließ, um dem Lande viele, größtentheils noch dauernde, oder doch in ihren Folgen noch fortwirkende Einrichtungen zu geben. Von der Epoche der Reformation an bis zu den Tagen, in welchen auch der tausendjährige Bau des deutschen Reiches zusammenstürzte, also während eines Zeitraumes von ungefähr dritthalb Jahrhunderten, aber hat des Herzogthums Braunschweig Geschichte eine Reihe von Regenten aufzuweisen, meistens von solcher Auszeichnung, wie die Geschichte nur weniger anderer deutschen Länder uns darbietet, wenn gleich die menschliche Natur, deren Schwäche auch die Fürsten unterworfen sind, nicht erlaubte, daß in dieser Reihe lauter Vollkommenheit erblickt werde. Auf Heinrich den Jüngern († 1568) folgte dessen großer Sohn Julius, hochgefeiert bis auf unsere Tage im Andenken der Braunschweiger. Eine Lebensbeschreibung desselben, wiewohl nur mit flüchtigen Zügen von einem seiner Zeitgenossen, Algermann, entworfen, hat sich bis auf die jetzige Zeit erhalten [3]). Eine von diesem Herzog erlassene Instruction, wie es mit seinen drei Söhnen Heinrich Julius (geb. 1564), Philipp Sigismund (geb. 1568) und Joachim Karl (geb. 1573) gehalten werden solle, datirt vom Jahr 1579, ist als Denkmal von Fürstenweisheit erst in der neuesten Zeit dem Vergessen, in welchem sie Jahrhunderte lang lag, entrissen worden [4]). Nach Julius Tode (1589) kam dessen ältester Sohn, Heinrich Julius, zur Regierung, ein an hoher Bildung über seine Zeit weit emporragender und an Gelehrsamkeit seinen Vater weit übertreffender Fürst. Durch kraftvolle Maßregeln suchte er sein Ansehen und seine Macht zu erweitern, doch mit mehrerem Glücke führte er, als einer der ersten Rechtsgelehrten seiner Zeit, die Feder als das Schwert gegen die selbst für ihn damals noch mächtige Stadt Braunschweig. Unter Heinrich Julius bildeten sich die Verhältnisse der Landleute gegen ihre Gutsherren fortschreitend aus [5]). Unter diesem Herzoge organisirte sich auch das der Landschaft späterhin so nützliche Institut des

---

2) Rehtmeier's Chronik S. 870. Koch's pragm. Gesch. des Hauses Braunschweig und Lüneburg. Braunschweig, 1764. S. 351.
3) Franz Algermann's Lebensgeschichte des Herzogs Julius. Herausgegeb. von Friedr. Karl v. Strombeck. Helmst. 1822.
4) Deutscher Fürstenspiegel aus dem sechszehnten Jahrhunderte oder Regeln der Fürstenweisheit von dem Herzoge Julius. Nach ungedruckten archivalischen Urkunden herausgegeben von Friedr. Karl v. Strombeck. Braunschw. 1826.
5) Salzdahlumscher Landtagsabschied vom Jahr 1597.

Schatzcollegiums, welches nachgehends die Functionen eines engern landständischen Ausschusses versah[6]).

Heinrich Julius starb 1613 und hatte seinen Sohn Friedrich Ulrich zum Nachfolger, ein Fürst, der, wäre er kraftvoller von der Natur begabt gewesen, mit weniger Tadel genannt werden würde. Denn sein Wille war gut; aber ihn drückten nieder die Schwere der Zeiten, der Alles verheerende dreißigjährige Krieg, die unglücklichsten häuslichen Verhältnisse und vollends ins Verderben stürzten ihn die Schwäche des Charakters, Günstlinge und schlechte Rathgeber. Die Anforderungen an die Stände, an denen es bereits unter Julius und Heinrich Julius nicht gefehlt hatte, wurden immer größer und die Beschwerden derselben erreichten jetzt den höchsten Gipfel. Zwar wurde ihnen endlich in dem Landtagsabschiede vom 27. Januar 1619[7]) die Abstellung der zahlreichen übergebenen Gravamina versichert; aber schon ein Jahr nachher erschienen neue Gravamina und so bis zum Ende der Regierung Friedrich Ulrich's. Doch auch dieser Herzog schützte Gelehrsamkeit und Gelehrte, legte den Grund zur Bibliothek in Helmstedt und schrieb selbst in der Sprache der Gelehrten über wissenschaftliche Gegenstände[8]) — Zeichen eines wenigstens über das Gewöhnliche erhabenen, zu Höherem veredelten Gemüths, wie Strombeck urtheilt[9]). Wer aber ein deutliches Bild von dem erlangen will, was das Land während des dreißigjährigen Krieges litt, was es unter Friedrich Ulrich aufbringen mußte, der lese die von Ribbentropp gesammelten Landtagsabschiede, welche unter diesem der Zeit so wenig gewachsenen Fürsten abgeschlossen worden sind.

Mit Friedrich Ulrich († 1634) erlosch sein Stamm. Erst Ende des Jahres 1635 wurden die fürstlichen Agnaten darüber einig, wie dessen Erbe unter die verschiedenen Linien getheilt werden sollte[10]). So kam August, der Stammvater der jetzt regierenden wolfenbüttel'schen Linie, zur Regierung des Herzogthums Braunschweig. Es bedurfte eines solchen Fürsten, um die Wunden zu heilen, die der dreißigjährige Krieg geschlagen hatte und von den in den wüsten Feldmarken noch jetzt Narben zu erkennen sind. „Nie zeigte sich die menschliche Natur edler und größer" — schreibt von diesem Herzoge von Strombeck[11]). Er kam in ein Land, welches dreißig Jahre der Krieg verheert und die Unfähigkeit seines Vorgängers dem Verderben zugeführt hatte. Alle Hilfsquellen waren versiecht, das Volk war verwildert, verbrannt die Dörfer, die Felder öde, die Wissenschaften lagen nieder: Alles mußte er neu schaffen, und er that es. Sein Vergnügen war Arbeit und seine Erholung Lernen. Die Wissenschaften trieb er als ein Gelehrter, zahlreiche Schriften schuf sein herrlicher und hochgebildeter Geist[12]), und er war es, der den Grund zu einer Bibliothek (der Wolfenbüttel'schen) legte, die, wenn sie in seinem Sinne bis zu unsern Zeiten fortgesetzt wäre, vielleicht alle Bibliotheken Europa's übertreffen würde. Mit eigener Hand schrieb er einen noch vorhandenen Katalog über die Tausende seiner Bücher. Nach einer 32jährigen segensvollen Regierung starb dieser Fürst 1666, nachdem er ein Alter von mehr als 87 Jahren erreicht hatte. Sein Zeitalter nannte ihn, nicht aus gewöhnlicher Schmeichelei, sondern seinem Werthe nach, den göttlichen Greis (divinus senex). Es darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß dieser edle Fürst gleich seine Regierung damit begann, daß er durch eine eigene von ihm 1636 ausgestellte Urkunde

6) Landtagsabschied d. d. Schöningen 10. Febr. 1589. Ribbentropp's Samml. der Landtagsabschiede Th. I. S. 112 und 118.

7) Ribbentropp a. a. O. S. 241.

8) Serenissimi Principis Friderici Ulrici consultatio de praerogativae certamine, quod inter milites et literatos. Tubing. 1604.

9) Botemelster a. a. O. S. 139 berichtet von diesem Herzoge: Addo singulare meritorum hujus principis in eruditionem documentum, quod nimirum dicere solitus fuit: „Se optare illum diem videre, quo militum stipendia doctoribus et artium professoribus dispensarentur."

10) Der Theilungs-Receß findet sich in Ribbentropp's Sammlung, Th. II., S. 68.

11) In der Vorrede zu f. deutschen Fürstenspiegel.

12) Ein Verzeichniß derselben kann man in v. Praun's Bibliotheca Brunsvico-Luneburg. (S. 504) finden.

die herkömmlichen und in frühern Landtagsabschieden und Recessen begründeten Gerechtsame und Befugnisse der Landstände ausdrücklich bestätigte, wodurch, nach v. Strombeck's Bemerkung [13]), die in der neuern Zeit öfters vorgebrachte Einrede, daß eine neuere zur Regierung gelangte Linie nicht an die Handlungen ihrer Vorgängerin gebunden sei, thatsächlich beseitigt wird. Es ist in einer neuern Schrift [14]) nachgewiesen, wie die Herzöge von Heinrich dem Jüngern an bis auf August bemüht waren, sich eine den Zeitverhältnissen angemessene Kriegshilfe zu verschaffen, ein gerechtes, alle Classen der Bevölkerung umfassendes Steuersystem herzustellen, die Rechtspflege zu verbessern, besonders auch den hintersässig gewordenen Bauer wieder in ein unmittelbares Verhältniß zum Staate zu bringen, so wie zugleich, daß und wie diese Bemühungen größtentheils an dem eigennützigen Widerstande der Feudalstände scheiterten.

August's Sohn und Nachfolger, Rudolph August, stand als Fürst weit unter seinem Vater; doch zierten Frömmigkeit, Tugend und Gelehrsamkeit auch ihn. Sein Bruder und Nachfolger, Anton Ulrich (1704), gehört unter die geistreichsten und gelehrtesten Fürsten aller Zeiten. Als Regent stand er jedoch einem Julius und August weit nach. An zahlreichen Beschwerden der Stände fehlte es unter ihm nicht, und so groß und unerhört auch die Bewilligungen derselben waren, so wurde jenen immer doch nur mit schwankenden Ausdrücken abzuhelfen versprochen, und wenn auch eins oder das andere ständische Desiderium erfüllt wurde, so gab man sich doch das Ansehen, blos aus Gnade zu thun, was Verpflichtung war. So war z. B. im Landtagsabschiede von 1682 (Art. 18): „des gnädigsten landesfürstl. Durchl. gegen die Prälaten des gnädigen Erbiethens, daß Sie keinen geistlichen Ort mit Unterhaltung der Jagdhunde und Verpflegung der Jägerei-Bedienten graviren, sondern dabei alle Moderationen gebrauchen wollten." Auch wurden von der Zeit an keine eigentlichen Landtage mehr gehalten.

Nach einigen kurzen und wenig merkwürdigen Regierungen folgte 1735 der Herzog Karl, der Stifter so mancher das Land noch jetzt beglückenden Anstalt, der fast ein halbes Jahrhundert den Fürstenstuhl einnahm. Unter ihm erschien die für das braunschweigische Land so wichtige berühmte Urkunde vom 9. April 1770, welche eine Anerkennung und Ausfertigung der Privilegien und Befugnisse gesammter Landschaft enthielt. In diesem Documente ertheilte der Herzog Karl die eines Fürsten würdige Versicherung: „wie er allerdings gemeint sei, getreuer Landschaft die ihr zustehenden Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten ruhiglich genießen zu lassen, auch den mit derselben von Zeit zu Zeit verglichenen Landtagsabschieden, Recessen und anderen verbindlichen compactis, auch vorhandenen landesfürstlichen Reversalien ohnverbrüchlich nachzukommen und darüber mit allem Ernste und Nachdruck zu halten."

Man kann sagen, daß erst von dieser Zeit an das Herzogthum Braunschweig einer Art bestimmter Verfassung sich zu erfreuen anfing, und zwar allernächst mittelst der von Herzog Karl erlassenen Urkunde über die Privilegien und Befugnisse der gesammten Landschaft vom J. 1770. Enthielt gleich dieses landesherrliche Document, so wenig wie die Landtagsabschiede von den Jahren 1619 und 1682, die Gerechtsame des braunschweigisch-wolfenbüttel'schen Landes in völliger Vollständigkeit, war gleich die Abfassung manches Artikels desselben schwankend und zweideutig, weil man Bedenken trug, das wahre Verhältniß der Sache deutlich und bestimmt auszudrücken, so bildete dasselbe doch, besonders mit der Urkunde vom Jahre 1682 zusammengenommen, eine äußerst schätzbare magna charta, da es im Wesentlichen der Staatsbürger und der Landesrepräsentation Zuständigkeiten in sich faßte und dadurch über jegliche Zweifel erhob, daß sie der Landesfürst selbst, gleichsam sie in Einen Rechtskörper zusammenstellend, öffentlich und frei als Rechte seiner Unterthanen aussprach. Durch diese Urkunde wurde der braunschweigische Unterthan von seinem angestammten Fürsten anerkannt als Bürger, d. i. als ein nicht nur mit Verbindlichkeiten belasteter, sondern auch als ein mit Rechten versehener Unterthan des

13) Staatswissensch. Mittheilungen, vorzüglich in Beziehung auf das Herzogth. Braunschweig. Heft I. (Braunsch. 1831) S. 13.
14) Bode, Beiträge zur Geschichte der Feudalstände im Herzogth. Br. 1842. (2 Hefte.)

Staates. Und diese Verhältnisse haben auch späterhin unangefochten bestanden bis zum verhängnißvollen Jahre 1806, in welchem das Herzogthum Braunschweig für eine Reihe von Jahren aufhörte, als eigner Staat in Deutschland fortzudauern.

Der Herzog Karl starb 1780 und ihm folgte Karl Wilhelm Ferdinand, der bei den Braunschweigern in unvergeßlichem Andenken steht. Er gab seinem Staate ein neues Leben und eine zeitgemäßere Gestaltung. Seine Regierung fiel in die Zeit der französischen Revolution, und waren auch die politischen Elemente durch die in Frankreich aufleuchtenden neuen Freiheitsideen zu sehr in Bewegung gesetzt, als daß in dem durch Feudalismus niedergedrückten Deutschland schon damals ein kräftiges Volksbewußtsein hätte erwachen können, so wurden doch die besseren Funken in dem Feuermeere der ersten französischen Revolutionswuth nicht verkannt und gingen als erwärmende ruhige Flamme in dem nachdenkenden Deutschen auf. Das wilde Geschrei von Freiheit und Gleichheit läuterte sich bei den Braunschweigern zu einem allmälig reifenden Gefühl, in welchem die Nothwendigkeit erkannt wurde, durch Ausfüllung der großen Lücken zwischen den verschiedenen Ständen die Idee eines gleichmäßigen Staatsbürgerrechts ihrer Vervollkommnung näher zu führen. Doch mußte die Erreichung dieses Zieles andern Zeiten vorbehalten bleiben. Welche Ansichten der Herzog von der französischen Revolution hatte, läßt sich aus dem bekannten Manifeste erkennen, welches er an der Spitze eines preußischen Heeres erließ, mit welchem er die alte Ordnung in Frankreich wieder herzustellen und den zertrümmerten Königsthron wieder aufzurichten gedachte. Seinen politischen Grundsätzen blieb er auch späterhin bis an das Ende seines Lebens getreu und trotz seines vorgerückten Alters nahm er keinen Anstand, im Jahre 1806 sich dazu zu verstehen, das Obercommando der preußischen Heeresmacht zu übernehmen, die bestimmt war, gegen Napoleon ins Feld zu rücken. Tödtlich verwundet in der großen unglücklichen Schlacht bei Jena, erlebte er noch des Siegers Machtgebot, daß seine Dynastie aufhören sollte in Braunschweig zu regieren. Karl Wilhelm Ferdinand war ein nach alten patrimonialisch-patriarchalischen Begriffen wohlwollender, für das Beste seines Landes und seiner Unterthanen besorgter, gerechtigkeitsliebender Regent, der gern zu allen Verbesserungen die Hand bot, die ihm als gut und ersprießlich gerathen wurden, und die Gerechtsame der Stände gewissenhaft achtete. Aber freilich paßte er mit seinem politischen Ideenkreise nicht in die neue Zeit.

Murhard.

Braunschweig. Verfassungsgeschichte des jetzigen Jahrhunderts und Verfassung[1]. Das Herzogthum Braunschweig in seiner gegenwärtigen Gestalt bildet nur einen Theil der altbraunschweigischen Gesammtlande, deren größte Masse dem Kurfürstenthum, nachherigen Königreiche Hannover zugefallen ist. Noch im Anfange dieses Jahrhunderts bestand es aus zwei gewissermaßen organisch getrennten Provinzen, dem Fürstenthum Wolfenbüttel und dem Fürstenthum Blankenburg, deren jede ihre eigene landständische Verfassung hatte. Beide Verfassungen beruheten indeß im Wesentlichen auf den nehmlichen Grundprincipien und hatten auch so ziemlich die nehmliche Schicksalsgeschichte. Das alte ursprüngliche Recht zur Vertretung gemeiner Freiheit war im Laufe der Jahrhunderte in die Festhaltung von Privilegien ausgeartet, welche theils gemeinschaftlich, theils wiederum in verschiedener Weise den drei anerkannten Ständen der Prälaten, der Ritter und der Städte bewilligt waren und von ihnen eifersüchtig, aber dennoch dem allmächtigen Strome der Verhältnisse entgegen mit immer geringerm Erfolge vertheidigt wurden. Gemeinschaftlich war allen drei Ständen das Recht der Steuerbewilligung, außerdem hatte bei günstiger Gelegenheit bald dieser, bald jener Stand einen Theil der Steuerlast von sich abzuwerfen gewußt. Dazu kam, daß seit dem Anfange des vori-

---

1) Dem Grundsatze der Redaction des Staats-Lexik. gemäß suchte dieselbe auch für die staatsrechtlichen Verhältnisse dieses Landes einen bewährten inländischen Schriftsteller. Sie fand denselben in dem allgemein hochgeachteten Präsidenten der braunschweigischen Stände. Und sie kann nicht umhin, diesem Ehrenmanne herzlich zu danken, daß derselbe, trotz seiner überhäuften Geschäfte und seiner Bedenklichkeiten wegen seiner besonderen Stellung, doch endlich ihren Bitten nachgab.

Die Redact. des Staats-Lexikons.

gen Jahrhunderts allgemeine Landtage immer mehr außer Gebrauch kamen und daß die Regierung es vorzog, mit permanenten ständischen Ausschüssen zu unterhandeln, bei welchem Verfahren sie allerdings ihren Zweck sicherer erreichte, übrigens auch nicht nur die eigentliche Bedeutung der Landstände völlig verdunkelt wurde, sondern auch ihre Einwirkung auf die Gesetzgebung, welche ohne freie Steuerbewilligung immer nur illusorisch sein wird, fast ganz verloren ging. Zum letzten Male wurden im Jahre 1770 die Privilegien der Stände in einer gemeinschaftlichen Urkunde, gewissermaßen einem Grundgesetze, zusammengestellt, auch der Landtag selbst einige Jahre später nochmals zusammenberufen, allein von dieser Zeit an blieben allein noch die Ausschüsse in Thätigkeit, welche sich hauptsächlich nur noch auf Finanz- und Steuersachen beschränkte. Die Finanzverfassung des Landes war so, wie sie sich bei der Eigenthümlichkeit der Feudalstände nothwendig entwickeln mußte: die Verwaltung der Domainengüter hing vom Fürsten ab, welcher davon regelmäßig die Staatsausgaben bestreiten sollte, dagegen erachteten die Stände sich für schuldig, in außerordentlichen Fällen und zu bestimmten Zwecken Steuern zu bewilligen. So hatte jede Steuer ihre eigene Bestimmung, sie wurden mit den Zwecken selbst permanent, und damit die Stände sicher waren, daß die Aufkünfte zu keinem andern Zweck verwandt wurden, behielten sie die Steuerverwaltung einem eigenen Schatzcollegium vor, dessen Hauptbestreben nur dahin gerichtet war, sich gegen Zumuthungen der fürstlichen Casse zu sichern, welche der ursprünglichen Verwilligung widerstritten. Im Volke selbst fand die landständische Verfassung schon längst keinen Haltpunkt mehr, und es erregte auch bei den Gebildetern kaum ein vorübergehendes Interesse, als im Anfange dieses Jahrhunderts die Streitfrage sich erhob und mehrere Flugschriften darüber erschienen: ob ein Schatzrath, wenn er Mitglied des Ministeriums werde, alsdann nicht aus dem Schatzcollegium zu treten verpflichtet sei? Es war dies das letzte Aufflackern des erlöschenden Flämmchens, die Jenaer Schlacht raubte dem Herzoge Karl Wilhelm Ferdinand Land und Leben und die feudalständische Verfassung stürzte von selbst zusammen.

Der Tilsiter Friede (1807) überwies das Herzogthum Braunschweig dem neugeschaffenen Königreiche Westphalen, unter dessen siebenjähriger Dauer alle jene Einflüsse sich geltend machten, welche das Wesen der Napoleonischen Vasallenstaaten bezeichneten. Eine nach allen Richtungen hin geregelte, correcte Verwaltung, Gleichheit vor dem Gesetze, Einführung öffentlich-mündlicher Justiz mit Geschwornengerichten, Aufhebung der Standesunterschiede, der Privilegien und Exemtionen, der Zünfte und Bannrechte, vor allen Dingen ein entschiedenes Einschreiten gegen alle Feudalverhältnisse und deren Verzweigungen im Staate, verbunden mit einer Verfassung, welche wenigstens den Grundsatz der Repräsentation statt des Princips der Bevorrechtung enthielt: das waren hauptsächlich die Formen des neuen Staates, welche, wenn sie auch zum großen Theile nur auf Schein beruheten, zum geringsten den Anforderungen des wahren Fortschrittes entsprachen, doch wenigstens dem allgemeinen Volksgefühle (mehr ließ sich von der Ansicht und der politischen Bildung jener Zeit nicht sagen) in sofern genügten und zum Theil gefielen, als sie der Richtung nach den Gegensatz zu Demjenigen bildeten, was man einmal als veraltet, unbrauchbar, der Zeit verfallen anerkannt hatte. Zwar der Krieg lastete schwer auf dieser Zeit, aber er belebte auch den Verkehr, und noch jetzt hört man oft die Versicherung alter Männer: es sei damals zwar eine schlimme Zeit gewesen, aber es habe doch nie am Gelde gefehlt. Hauptsächlich nur das Fremde war es, was am Neuen misfiel und was man nicht ertragen konnte; die Schmach der Unterdrückung, welche noch dazu durch ein empörendes Polizei- und Delatorenwesen, durch heimliche Verhaftungen und Verfolgungen behauptet werden mußte, steigerte die Sehnsucht nach Befreiung allmälig zu einem wahren patriotischen Heimweh, und Nichts gleicht dem freudigen, selbst die Gränzen der nothwendigen Vorsicht überspringenden Enthusiasmus, mit welchem Friedrich Wilhelm, der heldenmüthige Sohn und Erbe des letzten Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand, im Spätherbste 1813 schon vor seiner Ankunft erwartet und nachher im Lande empfangen wurde.

Mit Friedrich Wilhelm beginnt für Braunschweig eine neue Entwickelung, deren tiefe Grundzüge in der ganzen neueren Geschichte des Landes fortlaufen, und seine wenn auch

nur kurze Regentenzeit muß viel schärfer ins Auge gefaßt werden, als in der Regel geschieht, weil er mit kräftiger Hand die Keime legte, aus denen wichtige Gestaltungen der Gegenwart hervorgewachsen sind. Er war eine der kräftigsten Naturen unter den Hochstehenden seiner Zeit, sein Heldenzug von 1809 aus den Gebirgen Böhmens mitten durch den Feind nach der Nordseeküste erinnerte an die Wunder von Tapferkeit des classischen Alterthums, er hatte das Leben in der härtesten Schule, unter den Drangsalen eines fast hoffnungslosen Krieges, unter Mühseligkeiten und Entbehrungen aller Art kennen gelernt, und mit Stolz und Rührung erinnerte sich der Bürger von Braunschweig noch der Nacht vor dem entscheidenden Gefechte bei Oelper, wo er im Bivouak auf den Wällen von Braunschweig seinen Heldenfürsten als einfachen Krieger unter den Kriegern auf dem Strohlager erblickt hatte. Friedrich Wilhelm war nicht ohne Fehler, aber seine Fehler waren theils nur misleitete Richtungen besserer Charakter- und Gemüthszüge, theils gingen sie wenigstens aus Eigenschaften hervor, welche das Bedürfniß einer schweren Zeit forderte. Er war vor Allem, wie das Volkslied noch jetzt von ihm singt, „der Held fürs Vaterland", ihm galt die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes als das Höchste, dem sich alles Andere unterordnen mußte, er war ein Feind der Franzosen, wie sie keinen unversöhnlichern gehabt haben. Er haßte die von Fremden aufgedrungenen neuen Einrichtungen und verwarf deshalb auch Gutes, was sie enthielten, aber sein richtiger Sinn war eben so unbedingt abgeneigt, das Alte und Veraltete wiederherzustellen und die gute Privilegienzeit zu restauriren. Er fühlte, daß auf dem durch die Stürme der letzten Jahre schlüpfrig gewordenen Rechtsboden allein das Werk einer verjüngenden Wiedergeburt nicht durchgeführt werden könne, daß es vielmehr einer kräftigen Hand bedürfe, welche entschieden und neuschaffend in die halbaufgelösten Verhältnisse eingriffe und ihnen das Siegel einer fortgeschrittenen Zeit aufdrückte. Hieraus erklärt sich, was Friedrich Wilhelm that, sowie was er unterließ. Vor allen Dingen rüstete er in größter Eile ein Corps aus, welches allerdings zu den Kräften des kleinen Landes in keinem Verhältnisse stand, welches aber den Maßstab der Anstrengungen geben sollte, die seiner Meinung nach noch nöthig waren, um die Freiheit Deutschlands nicht nur zu erobern, sondern auch zu sichern. Er achtete dabei nicht der schweren Leiden, unter denen das Land schon während der früheren Kriegsjahre geseufzt hatte, und so bereitwillig folgte die öffentliche Stimme der Richtung, die sein Aufruf ihr gegeben hatte, daß das Volk bereitwillig und ohne Zögern die neuen Opfer übernahm, die eine in der That beispiellose Anstrengung der äußersten Kräfte ihm auferlegte. — Er verwarf die französisch-westphälische Gerichtsverfassung, aber er stellte auch die alte, vielfach gebrechliche, auf Privilegien und Schlendrian beruhende nicht wieder her, vielmehr ließ er schon in den ersten Monaten seiner Regierung das Gerichtswesen neu ordnen und hob dabei die Patrimonialgerichtsbarkeit wie den befreiten Gerichtsstand für immer auf. Das war der entscheidende Anfang derjenigen Reformen, welche allmälig das politische Uebergewicht des Adels brechen mußten. Das westphälische Steuersystem behielt er bei, weil sich auf andere Weise die großen Geldanforderungen des Augenblicks nicht befriedigen ließen; auch damit täuschte er die Hoffnungen derjenigen, welche auf eine Rückkehr der alten Exemtionen gerechnet hatten. Er beschränkte zwar die Gewerbefreiheit, welche im westphälischen Patentwesen bestanden hatte, allein er erneuerte die alten Zünfte nicht. Aus diesen Zügen läßt sich in mancher Hinsicht abnehmen, wie etwa eine neue Verfassung ausgefallen wäre, wenn Friedrich Wilhelm sie gegeben hätte: sie würde das alte Privilegienwesen gänzlich aufgehoben, übrigens alle Gewalt soviel irgend möglich in der Regierung vereinigt haben. Friedrich Wilhelm unter den Umständen, unter welchen er seine Regierung antrat, sowie bei den Ansichten, die er von der nächsten Zukunft hatte (und welche durch den Erfolg bestätigt wurden), konnte keine andere Verfassung gebrauchen; er selbst war zu sehr das Organ, die höchste Potenz seiner Zeit und seines Volkes, als daß er sich hätte mit Schwierigkeiten umgeben mögen, wie sie ebensowohl aus der Wiedereinsetzung alter ständischer Elemente wie aus dem unvermeidlichen Conflicte zwischen ihren Resten und neuen Gestaltungen nothwendig hätten entstehen müssen. Die Zeit schien eine Dictatur zu fordern und das Volk nahm diese um so bereitwilliger hin, als die alten Landstände längst vergessen und im Volksbewußtsein abgestorben

waren, die westphälische Scheinverfassung aber nicht viel politische Aufklärung verbreiten und keine große Achtung vor dem Repräsentativsysteme einflößen konnte. Dazu fehlte es dem Herzoge nicht nur selbst an Staatspraxis, sondern auch an Männern, welche ihm diese zu ersetzen im Stande waren und denen er sich vertrauensvoll hingeben durfte, er fand fast nur westphälische Beamte vor, deren Gesinnung erst die Probe bestehen mußte. Endlich erwartete man noch vom Wiener Congresse die Festsetzung der Grundzüge deutscher Landesverfassungen, die der Herzog am liebsten als Leitfaden benutzt hätte. Sein von Nationalgefühl und Freiheitsliebe glühender, klarer und gesunder Geist würde ihn bei längerer Erfahrung sicher zum Richtigen geführt haben, jetzt aber war der von ihm angeordnete provisorische Zustand des Landes das Einzige, was er aus seinem Gesichtspunkte, wahrscheinlich auch das Beste, was er damals überhaupt geben konnte.

Napoleon's Rückkehr von Elba bestätigte die Richtigkeit der Voraussetzungen, von welchen der Herzog bei seinen fortwährenden kriegerischen Rüstungen geleitet war. Die blutige Schlacht bei Waterloo rettete freilich Deutschland zum zweiten Male — unter höchst wirksamer Theilnahme des etwa auf 8000 Mann gebrachten braunschweigischen Corps — allein auch des Herzogs Leben gehörte zum Preise dieses theuer erkauften Sieges. Er hinterließ zwei Prinzen, den älteren, Karl, eilf und der jüngere, Wilhelm, neun Jahre alt war. Seiner testamentarischen Anordnung gemäß übernahm der damalige Prinz-Regent von Großbritannien, der nachherige König Georg IV., die vormundschaftliche Regierung, welche in Braunschweig durch ein Geheimeraths-Collegium geführt wurde und deren Verbindung mit dem vormundschaftlichen Regenten der Graf Münster in London (zugleich hannöverscher Cabinetsminister beim Könige) vermittelte.

Es war eine bange Zeit, die jetzt begann. Nach der zehnjährigen Kriegsperiode war so Vieles zu ordnen und auf neue feste Grundlagen zu bringen, so viel Angefangenes zu vollenden, so viel Verschobenes zu erledigen, das schwer zerrüttete Finanzwesen zu reguliren, vor allen Dingen die Last des übermäßigen Heerwesens zu erleichtern. Konnten alle diese Aufgaben ohne eine kräftige Fürstenhand, konnten sie namentlich von einer vormundschaftlichen Regierung, deren Haupt jenseits des Meeres wohnte, gelöst werden? Eine vielverbreitete Ansicht ging besonders vor funfzehn bis zwanzig Jahren dahin, daß die Zeit der vormundschaftlichen Regierung zu den glücklichsten Epochen der braunschweigischen Geschichte gehöre; es ist aber bei deren Würdigung schon in äußerer Hinsicht der Umstand in Anschlag zu bringen, daß gerade der Herzog Karl hinterher diese Periode heftig anfeindete und daß in den verdrießlichen Händeln, die er darüber bekam, nicht nur die Sympathieen sich unwillkürlich nach den Zeitabschnitten vor und nach seinem Regierungsantritte theilten, sondern daß auch der Kampf hauptsächlich um eine Vergleichung beider Abschnitte in Betreff ihres Werthes sich drehete, eine Vergleichung, bei welcher natürlich die vormundschaftliche Zeit nur gewinnen konnte. Betrachtet man den Gang der vormundschaftlichen Regierung im Einzelnen, so wird man, bei aller Anerkennung mancher Verdienste, doch im Ganzen nicht umhin können, darin der Hauptsache nach nur einen todten, kalten Geschäftsmechanismus zu finden. Zwar die Landesschulden wurden endlich geordnet und die Finanzen in das Gleichgewicht gebracht, was hauptsächlich dadurch möglich wurde, daß die Kosten eines eigenen Hofstaates wegfielen, zum Theil aber auch nur dadurch, daß im ganzen Staatsorganismus ein System der Sparsamkeit eintrat, bei welchem nicht selten dringende Bedürfnisse unbefriedigt bleiben mußten. Von allen den vielen Seiten, welche die Wiederherstellung des allgemeinen Wohls als Aufgaben darbot, war es fast nur die finanzielle, für die ein reges Interesse der Regierung sich zeigte; an eine wahrhaft geistige Kräftigung des Landes dachte Niemand. Vielleicht einige Reste der alten Landstände; von ihnen wenigstens ging in den Jahren 1816 und 1817 eine Anregung auf Wiederherstellung der Landesverfassung aus, allein bei weitem die meisten von ihnen erblickten darin nur ein Mittel, wieder zu den alten Vorrechten und Exemtionen zu gelangen, und der Ton in ihren Eingaben an das Geheimeraths-Collegium und den Prinzen Regenten war ein solcher, der im Jahre 1814 einen allgemeinen Sturm der Entrüstung

hervorgerufen hätte[2]). Niemals würde sich Friedrich Wilhelm auf Anträge eingelassen haben, welche „Wiederherstellung der landständischen sowie der ganzen vorhin bestandenen Landesverfassung in allen ihren Theilen, der Patrimonialgerichtsbarkeit, des befreieten Gerichtsstandes, der Steuerexemtionen und anderer Standesvorzüge" forderten, aber unter dem Schutze des Grafen Münster durfte die Feudalaristokratie schon eher hoffen, eine Stellung wieder zu gewinnen, welche sie vor einigen Jahren längst verloren gegeben hatte. Schon 1817 gelang es dem unausgesetzten Drängen der vormals Privilegirten, die Aufhebung der westphälischen Grundsteuer und die Wiedereinführung der alten, auf das Exemtionsprincip gebaueten Contributionen zu erlangen, freilich nicht, wie die Verordnung sagte, aus diesem Grunde (man gab vor, die auf dem Grundeigenthume haftenden Reallasten wieder billiger berücksichtigen zu wollen), aber doch mit diesem Erfolge. Nur die noch in der altbraunschweigischen Kriegsperiode auch den Privilegirten auferlegte s. g. Exemtensteuer wurde beibehalten, sie betrug aber nicht einmal die Hälfte der Contribution. Und das geschah in einem Augenblicke, wo man noch nicht mit der Liquidation der dem bei weitem größten Theile nach während der letzten Kriegszeit entstandenen Schulden zu Ende war, wo aber deren Betrag die verhältnißmäßig außerordentlich hohe Summe von 3,600,000 Thalern erreichte. Indeß war dies nur der erste Schritt auf dem Wege, auf welchen die Regierung sich durch die Grundaristokratie und deren Verbindungen gedrängt sah, der wichtigere war die endliche Einberufung der alten Landstände aus beiden Fürstenthümern und die mit diesen festgestellte „erneuerte Landschaftsordnung" vom Jahre 1820, durch welche nun auch die organische Verbindung des ganzen Landes vermittelt werden sollte. Diese veränderte im Wesentlichen Nichts an der Zusammensetzung der alten Landstände, sie behielt die Prälaten, die Virilstimmen der Rittergutsbesitzer, die Vertretung der Städte durch die Bürgermeister bei und fügte nur einige gewählte Abgeordnete aus dem Stande der sogenannten Freisassen bei, ohne an eine Vertretung des eigentlichen Bauernstandes zu denken; sie beseitigte die alte Eintheilung in drei Curien, führte jedoch (wie es scheint, nach dem Muster der englischen Verfassung) zwei Kammern unter dem Namen von Sectionen ein, und zwar auf die Weise, daß in der ersten Section alle Rittergutsbesitzer, in der zweiten alle städtischen Vertreter nebst den Freisassen sich befanden, daß aber die alte Prälaten-Curie zersprengt und zur Hälfte der ersten, zur andern Hälfte der zweiten Section beigegeben wurde. Zweck und Erfolg dieser Organisation ließen sich leicht begreifen: die erste Kammer sollte das aristokratische, die zweite das demokratische Element enthalten, durch Aufhebung der Prälatencurie aber die Verbindung von zwei Curien gegen die dritte (etwa der Prälaten und Städte gegen die Ritter) verhindert und beim Streite zwischen beiden Kammern der Ausschlag in die Hände der Regierung gelegt werden. So hatte man folglich so gut wie Nichts gethan, um das, was man eine Landesvertretung nannte, auch in eine organische Verbindung mit dem Lande und dem Volke zu bringen, und noch weniger gab sich die Absicht kund, den neugeschaffenen Landständen irgend eine politische Bedeutung, irgend einen Einfluß auf den Geist und den Gang der Regierung einzuräumen. Bei der Gesetzgebung war — nur mit Ausnahme einiger genau bezeichneten Gegenstände — ihr Recht auf Rath und Gutachten beschränkt, die Bewilligung der Steuern hatten sie nur da, wo es auf Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Steuern ankam, von wahrer Verantwortlichkeit und Anklage der Minister war natürlich keine Rede, die Stände konnten nach Gutdünken des Fürsten und seiner Räthe berufen, ihre Berathungen sollten streng geheim gehalten werden. Nur das unter bestimmten Voraussetzungen althergebrachte Recht der Selbstberufung hatten auch die restaurirten Stände gerettet. Es bedurfte, als der Graf Münster den Entwurf dieses Grundgesetzes den versammelten Ständen vorlegte, gewiß kaum seiner ausdrücklichen Versicherung, „daß man keine sogenannte zeitgemäße Verfassung erwarten dürfe", die Sache sprach deutlich genug für sich selbst. Nicht leicht kann ein neues Grundgesetz im ganzen Lande mit mehr Gleichgültigkeit aufgenommen werden als das braunschweigische von 1820, es

---

2) Die darüber geführten Verhandlungen sind abgedruckt in Buddeus' Staatsarch. B. 3. S. 84—137.

war ein durchaus unvollkommenes, den Lauf der Zeit gewaltsam rückwärts drängendes Werk. Hatte die aristokratische Partei ihre Rechnung darauf gemacht, daß es ihr gelingen würde, durch den Grafen Münster ihren alten politischen Einfluß wieder zu erlangen, so war dieses Ziel allerdings in einigem Maße wenigstens scheinbar erreicht; bei Lichte besehen war indeß alle praktische Bedeutung der Stände in ihrer eigenen Abscheidung vom Volke sowie in der nun grundgesetzlich festgestellten Uebermacht der Regierung untergegangen, und auch der Aristokratie blieb nur der Trost übrig, daß der indirecte persönliche Einfluß, den sie auf das Regiment erworben hatte, wohl ersetzen möchte, was ihr an directem ständischen verloren gegangen war.

Regierung und Stände gingen nun auf dem angebahnten Wege fort; schon im folgenden Jahre wurden die Gilden wiederhergestellt, zwar nicht ganz in der frühern Form, aber doch noch auf Grundsätze gebaut, über welche die Zeit hinweg zu sein schien. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war freilich schon zu lange untergegangen, um wiederhergestellt werden zu können, doch räumte man den ehemaligen Gerichtsherren nun die Polizeigewalt auf ihren Gütern und in den Dörfern, wo jene lagen, aufs Neue ein. Alsdann wurde das Steuerwesen aus dem bisherigen Provisorium gebracht, indem man die Accise — bei welcher der Reiche viel mehr zu übernehmen hatte wie der Arme — bedeutend ermäßigte, zugleich die Stempelsteuer und die Gewerbesteuer neu ordnete. Auch die Exemtionen bei der Contribution mußten, weil die allgemeine Stimme sich immer entschiedener dagegen aussprach, beseitigt werden, man bewerkstelligte dies aber auf die Weise, daß man die Befreiten — unter Aufhebung der bisherigen Exemtensteuer — zur vollen Contribution heranzog und sie wegen der Differenz durch den capitalisirten Betrag der jährlichen Mehrabgabe aus der Staatscasse, nehmlich durch Landesschuldscheine, entschädigte. Wo indeß die Gesetzgebung in praktische Fragen der allgemeinen Volksthätigkeit eingriff, da hatte sie entschiedenes Misgeschick; eine Gemeinheitstheilungsordnung, welche 1823 zu Stande kam, war nicht zu gebrauchen, ein Gesetz über die Wiesenbehütung verewigte einen langjährigen, nur durch Kalenderfehler herbeigeführten Misbrauch. Auch übernahmen die neuen Stände für die Kosten des Militärwesens die enorme Summe von jährlich 350,000 Thaler als ein immerwährendes Fixum auf die Landescasse. Das Beste war noch die Bildung größerer Gerichtshöfe an der Stelle der vielen kleinen Einzelgerichte, wodurch eine collegialische Behandlung der wichtigern Rechtssachen zum Grundsatze gemacht und die Trennung der Justiz von der Polizei und der Verwaltung wenigstens bis auf die untern Stellen (wo die Verbindung mit den streitigen Bagatellsachen weniger bedenklich ist) durchgeführt wurde [3]).

Inzwischen hatte der Erbprinz, Herzog Karl, seine staatsrechtliche Volljährigkeit erreicht. Mit welchem Alter dieselbe eigentlich eintrete, war eine von den braunschweigischen Publicisten jener Zeit verschieden beantwortete Frage; während einige das vollendete achtzehnte Jahr dafür annahmen, andere eine spätere Lebenszeit, wollten wiederum andere das Bestehen einer festen Norm in dieser Hinsicht gänzlich leugnen. Die vormundschaftliche Regierung glaubte Gründe zu haben, ihre Verwaltung nicht schon mit dem frühesten Zeitpunkte aufhören zu lassen, sie trat indeß darüber mit den Höfen von Wien und Berlin in vertrauliche Besprechungen, und der Erbprinz selbst willigte auf die Vorstellungen des Fürsten Metternich darin ein, daß die Vormundschaft bis zu seinem vollendeten neunzehnten Jahre fortgesetzt werde.

Am 30. October 1823 trat der nunmehr neunzehnjährige Herzog Karl die Regierung an. Auch ihm kam die Liebe seiner Unterthanen mit froher Erwartung, ja mit Sehnsucht entgegen, denn seit 1806 war mit Ausnahme der kurzen Zeit, in welcher Friedrich Wilhelm regierte, das Land aus dem Zustande einer Provinz oder Statthalterschaft eigentlich nicht herausgekommen. Zwei regierende Herzoge hatte es durch den Tod auf dem Schlachtfelde verloren, in nicht einmal 20 Jahren vier verschiedene Landesherren gehabt, war durch die Gewalt der Umstände aus einem Zustande in den andern geworfen, es hatte

3) Diese neue Gerichtsverfassung trat zwar erst unter Herzog Karl ins Leben ein, sie war jedoch schon früher beschlossen.

für Deutschland Anstrengungen gemacht, wie in diesem Maße kein anderes deutsches Land, selbst Preußen nicht (welches alsdann etwa 500,000 Mann hätte in das Feld stellen müssen), und war nicht nur bei der Theilung leer ausgegangen, sondern auch noch dazu auf eine Reihe von Jahren an die fast allmächtige Oberleitung des hannöverschen Cabinetsministers in London gekettet. Jetzt war der Friede befestigt, ein jugendlicher, kräftiger Fürst bestieg den Thron seiner Väter, und zum ersten Male seit vielen Jahren durfte man sich der Erwartung hingeben, daß nach so manchen Durchgangsperioden, in denen man sich befunden hatte, jetzt endlich eine Zeit der ruhigen Ausbildung des Angefangenen, der zeitgemäßen Verbesserung des Bestehenden oder Beibehaltenen, der unmittelbaren Verständigung zwischen Fürst und Volk, kurz eine Zeit des wahren vernünftigen Fortschrittes eintreten werde. Zwar bestanden damals schon die Carlsbader Beschlüsse, es waren schon die diplomatischen Federn und Hebel auf „Epuration der Bundesversammlung" für die Reaction in Bewegung gesetzt, aber alle diese Erscheinungen hätten den Herzog Karl, wie die spätere Erfahrung zeigte, schwerlich abgehalten, im Interesse der Volksfreiheit zu handeln, wenn er gewollt hätte. Wie unendlich wichtig hätte die Festigkeit, die er in untergeordneten Fragen, selbst in eigener ungerechter Sache zeigte, für ganz Norddeutschland wirken können, wenn er mit ihr der Vertreter der wahren Freiheit geworden wäre! Aber er war nicht der Mann dazu, die Größe des Augenblickes, der ihn auf den Thron berief, zu würdigen oder seinen Ansprüchen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und das riß ihn in das Verderben. Durch verkehrte Erziehung und auf sonstige Weise misleitet, glaubte er in dem Lande, welches seiner Regierung anvertrauet war, nur eine große Domaine zu erblicken, welche nach seinen Familieninteressen geordnet werden müßte und welche er zu seinem Vortheile ausbeuten dürfte.

Der Geschichtschreiber der Gegenwart wirft nur ungern einen Rückblick auf diese traurige Zeit der Enttäuschung. Der Herzog Karl lebt noch, aber als Vertriebener im Auslande ist er gerichtet durch seine Thaten wie durch die des Volkes. Der Streit mit ihm ist abgemacht, und es bedarf keiner Erneuerung der Beschuldigungen, um die Legitimität der jetzigen Zustände darzuthun. Aber erklären muß die Geschichte den Gang der Begebenheiten und eine Katastrophe entweder rechtfertigen oder verdammen, welche den Freibrief des bis dahin in Deutschland unantastbaren Legitimitätsprincips mit kühner, ja mit kecker Hand zerrissen hat.

Um alle Eindrücke zu schildern, von welchen die Stimmung der folgenden Zeiten wesentlich ausging, müssen wir hier zuerst der Proclamation gedenken, mit welcher der Herzog Karl die Regierung übernahm. Auch Friedrich Wilhelm hatte seine Regierung mit einer Proclamation begonnen, welche stets als ein edles Denkmal hochherzigen Fürstensinnes in der braunschweigischen Geschichte stehen wird. Ganz anders bezeichnete sein Sohn, ein kaum dem Knabenalter entwachsener Prinz, der nur dem unglücklichen Tode seines Vaters auf dem Schlachtfelde seine eigene frühe Erhebung zum höchsten Berufe der Menschheit zu verdanken hatte, nach nicht vollen 10 Jahren den Eingang zu diesem wichtigsten Abschnitte seines Lebens. Dort liebevolle Anschließung an das Volk bei schweren Verdiensten um das Volk, hier in dem Patent vom 30. Oct. 1823 hochfahrende Erhebung über das Volk ohne alles Verdienst. Selbst ältere Männer schüttelten den Kopf über dieses Auftreten des jungen Herzogs und stellten stille Vergleichungen mit Friedrich Wilhelm, dem Vielverkannten, an. Aber man wollte die Thaten reden lassen, und sie kamen hinterdrein.

Schon kurze Zeit nach dem Regierungsantritte des jungen Herzogs verbreitete sich das Gerücht, daß er die Verfassung von 1820 nicht anerkennen wolle, ein Gerücht, welches dadurch Bestand erhielt, daß er weder die üblichen Reversalen ausgestellt hatte, noch überhaupt die Landstände einberief. Freilich hatten die alten, vorgeblich so patriotischen Stände selbst dafür gesorgt, daß er ihrer entbehren konnte, so lange er keine neuen oder höhern Steuern ausschrieb oder in den Theil der Gesetzgebung eingriff, welcher für die Zustimmung der Stände vorbehalten war, denn welches Gewicht unter solchen Umständen noch ihr „Gutachten und Rath" haben konnte, weiß Jeder, der in der politischen Erfahrung nicht gerade ein Anfänger ist. Nun hatte die „erneuerte Landschaftsordnung" zwar

nie Anklang im Lande gefunden, man hatte sich im Publicum nie dafür interessirt, aber jene Misachtung brachte doch eine Reaction hervor, welche durch den ausgesprochenen Grundsatz der Willkür tief in die Massen hineingriff. Sie war doch auf legitime Weise zu Stande gekommen, war rechtmäßiges Eigenthum des Landes geworden, sie durfte, wie mangelhaft sie auch sein mochte, dem Lande nicht einseitig entzogen werden. Die Verletzung eines Rechtes zieht fast regelmäßig die Verletzung noch anderer mit Nothwendigkeit nach sich, und wo der Weg der Willkür einmal eingeschlagen ist, da hört überhaupt jede Sicherheit des Rechtszustandes auf. — Jenes Gerücht wurde bald zur völligen Gewißheit, als der Herzog unter dem 10. Mai 1827 ein Patent erließ, in welchem er erklärte, daß die unter der vormundschaftlichen Regierung erlassenen Gesetze und getroffenen Anordnungen nur insofern gültig seien, als dadurch nicht über wohlerworbene Regierungs- und Eigenthumsrechte verfügt werde, daß aber außerdem die Vormundschaft über sein achtzehntes Lebensjahr hinaus widerrechtlich fortgesetzt sei und daher alle in dem letzten Jahre derselben vorgenommenen Regierungshandlungen zu ihrer Gültigkeit seiner ausdrücklichen Anerkennung bedürften.

Damit war des Herzogs Absicht bestimmt ausgesprochen und der Preis, um den es sich handelte, klar bezeichnet. Der ganze bestehende Rechtszustand war in Frage gestellt, nur von des Herzogs Willen sollte es abhängen, was davon beizubehalten, was abzuändern wäre. Aber nicht bei der Sache blieb es, auch die Personen wurden angegriffen, der Geheimerath v. Schmidt-Phiseldeck, als der moralische Urheber desjenigen, wodurch der Herzog sich verletzt glaubte, zuerst außer Dienstthätigkeit gesetzt, dann mit einer commissarischen Untersuchung bedroht und, als er sich dieser durch die Flucht entzog, mit Steckbriefen verfolgt. Auch die andern höhern Staatsdiener aus der frühern Verwaltung wurden allmälig entfernt und an ihre Stelle traten, oft wiederum in sehr raschem Wechsel, mittelmäßige Köpfe, Speichellecker oder gar vagirende Abenteurer. Je schärfer der verirrte Fürst sich dadurch von seinem Volke absonderte, desto begieriger verfolgte er das, was er mit kurzsichtigem Blicke für sein eigenes Interesse hielt, indem er auf Kosten des Staates Reichthümer für sich zu sammeln suchte. Die Gehalte der Staatsdiener wurden beschränkt, leer gewordene Stellen nicht wieder besetzt, dringende Ausgaben verweigert und am Ende sogar mit dem schon nach dem Edicte von 1794 landesgrundgesetzlich für rechtswidrig erklärten Verkaufe von Domainengütern angefangen. Die ganze Staatsverwaltung kam in einen krankhaften Zustand, die Staatsdienerschaft selbst wurde empfindlich gereizt durch einen besondern Eid, welcher ihr durch einen herzoglichen Commissar mehrere Jahre nach dem Regierungsantritte abgenommen wurde, durch inhumane und vexatorische Bestimmungen über Urlaubsertheilungen, sowie endlich durch die der Humanität widerstreitenden Weisungen, mit einzelnen in Ungnade gefallenen Männern keinen Umgang zu haben. Nicht nur das Ungerechte, sondern fast mehr noch das Kleinliche solcher Maßregeln verletzte die öffentliche Meinung. Ein alter Staats- und Hofbeamter, der Oberjägermeister von Sierstorpff, hatte die ihm zugedachte Pensionirung in etwas derber Form abgelehnt und wurde deshalb vom Herzoge des Landes verwiesen. Das Landesgericht erklärte diese Maßregel für rechtswidrig und ungültig und nun ließ der Herzog die Entscheidung des Obergerichts in Gegenwart der sämmtlichen Mitglieder desselben durch einen Commissar zerreißen. Der Landdrost von Cramm wollte als Kammerherr den Eid der Treue nicht leisten, weil er als Mitglied der Ständeversammlung vor jedem Huldigungsacte Anerkennung der Verfassung forderte, er wurde durch ein allgemeines Umgangsverbot und andere noch härtere Maßregeln zum freiwilligen Exile gezwungen.

Wir schweigen von andern unerhörten Dingen, die sich durch Sagen an die kurze Regentengeschichte des unglücklichen Fürsten knüpfen, wir schweigen von der Verletzung des Briefgeheimnisses, von der Anordnung geheimer Spione, von der raffinirten Verfolgung und Vexation Einzelner, wir schweigen endlich von der Vernachlässigung jedes Anstandes, von der Sittenlosigkeit, welche in seiner Hofhaltung herrschten, denn sie wirkten nur colorirend auf das ganze Drama ein, dessen Entwickelung zur Katastrophe von 1830 führte. Aber durch das Patent von 1827 hatte der Herzog ein Gewitter heraufbeschworen, dessen Schläge zermalmend auf ihn fielen und den Boden zerstörten, auf welchem er

sich so sicher glaubte. Jenes Patent rief einen mächtigen Feind, der bis dahin sein Freund gewesen, den König von England, als frühern Vormund und, was fast noch schlimmer war, den Grafen Münster in die Schranken, welche den Vorwurf, die Rechte des Herzogs während der vormundschaftlichen Verwaltung beeinträchtigt zu haben, von sich abweisen wollten. Die Welt bekam das unerquickliche Schauspiel des persönlichen Streites zwischen zwei Monarchen, eines Streites, der Anfangs in Brochüren, dann aber auf Anregung des Königs von England auch vor der deutschen Bundesversammlung geführt wurde und der, nach mehreren skandalösen Zwischenfällen, damit endigte, daß der Herzog die Auflage erhielt, sein Patent vom 10. Mai 1827 zurückzunehmen. Eine gleiche, dem Herzoge widrige Wendung nahm die Sache des Oberjägermeisters von Sierstorpff, indem auch auf dessen Beschwerde über Justizbeeinträchtigung die Bundesversammlung den cassirten Rechtsspruch wiederherstellte. Endlich aber hatten auch die Landstände einen entscheidenden Weg eingeschlagen. Im Mai versammelten sie sich in Gemäßheit des vorbehaltenen Convocationsrechts und beschlossen eine Beschwerde an die Bundesversammlung wegen verweigerter Anerkennung der Verfassung, welche darauf eingereicht und verfolgt wurde.

So waren allmälig alle Fugen des Staatsgebäudes aufgelöst, die Misstimmung eine allgemeine geworden, der Herzog in entschiedenen Widerspruch mit der öffentlichen Meinung gesetzt. Eine Collectiveingabe der späterhin und zwar unmittelbar nach den entscheidenden Septembertagen versammelten Landstände an den Bruder des Herzogs bezeichnet die damalige Erscheinung des Staatswesens den Hauptzügen nach folgendermaßen: „Das Aufhören einer geregelten, von dem Grundsatze der Erfüllung des Staatszwecks ausgehenden obersten Leitung der Landesangelegenheiten, Zerrüttung der Finanzen, Unterdrückung des Schutzes, welchen Gesetze und ein unabhängiger Richterstand den Staatsbürgern gewährt, moralische Verderbniß der Beamten, durch Hebung der Schlechtesten und Zurücksetzung der Bessern bewirkt, und fortwährendes Sinken des Wohlstandes der Einwohner — ist in allgemeinen Umrissen das Bild, welches mitten in Deutschland aufgestellt zu werden drohete und rasch seiner Vollendung entgegengeführt wurde. Ein Staatsministerium stand an der Spitze der Verwaltung, ohne Einfluß auf die wichtigsten innern und äußern Angelegenheiten, häufig nur als Vollstrecker von Beschlüssen, welche, ohne dasselbe gehört zu haben, oder gegen dessen eindringlichste Vorstellung gefaßt waren." Allein die Stunde der Entscheidung nahete, schwerer, furchtbarer als wohl die Meisten geglaubt hatten. Die Julirevolution warf ihre Zündfunken nach Belgien und dann nach Deutschland herüber, der Herzog hatte sich in Paris aufgehalten, war aber beim Ausbruche der Volksrache nach Braunschweig fortgeeilt, wie es hieß, um bald darauf abermals eine größere Reise anzutreten. Immer bedrohlicher wurde nun die Stimmung in der Hauptstadt, immer bestimmter die allgemeine Ansicht, daß eine wesentliche Umkehr in den Ansichten und Entschließungen des Herzogs nöthig sei, um bei der fieberhaften Aufregung, in welche ganz Deutschland durch die Julirevolution versetzt war, auch hier einem gewaltsamen Ereignisse vorzubeugen. Täglich schwand das Ansehen der Gesetze sichtbar, täglich die Kraft der Regierung vor dem wachsenden Selbstgefühl der öffentlichen Meinung, aber alle dringenden Zuredungen waren vergeblich beim Herzoge, der sich auf die Gewalt glaubte verlassen zu können. Da brach am Abend des 7. September der Volkssturm los, meuterische Haufen drangen in das Schloß ein und übergaben dasselbe mit seinem ganzen Inhalte der Zerstörung und den Flammen, der Herzog entfloh in der Mitte der Nacht unter militärischer Bedeckung in der Richtung nach Hannover und seine Regierung hatte ein Ende.

Nur einige Worte über die innere Bedeutung dieser Revolution. Man hat sie oft als das Werk Einzelner, namentlich des braunschweigischen Adels bezeichnet und ihr jeden volksthümlichen Charakter abgesprochen. Dahin scheinen allerdings auch mehrere Umstände zu deuten. Der Herzog Karl hatte sich nichts weniger als geneigt gezeigt, dem Adel irgend eine bevorzugte Stellung einzuräumen, gerade Mitglieder des reichern Adels waren Gegenstand seiner strafenden Ungnade und seiner Zurücksetzung geworden, auch die Landschaftsordnung von 1820 mußte der Ritterschaft mehr am Herzen liegen als den übrigen Ständen. Es ist ferner Thatsache, daß in den letzten Tagen vor dem Aufstande auffallend

viele fremde Arbeiter aus weit entfernten Gegenden des Harzes in Braunschweig eingetroffen sind, daß man den Schloßbrand an andern Orten verkündet hat, bevor er geschehen war, und daß in jener Zeit die braunschweigische Revolution von Männern in Schutz genommen und mit unermüdlichem Eifer vertheidigt wurde, deren Mund vorher und nachher von aristokratischer Loyalität und Legitimität überströmte. Allein wie dem auch sein mag, so viel ist ganz gewiß, daß auch der Adel allein keine Revolution zu Stande gebracht hätte, wenn nicht der Zündstoff dazu im Volke genügend vorhanden gewesen wäre. Hätte damals in der Stadt Braunschweig, hätte im Lande Zufriedenheit mit dem Bestehenden geherrscht, so würde es niemals gelungen sein, mit einer Rotte von fremden Proletariern das Schloß zu stürmen, die Regierung zu stürzen und den Herzog zu vertreiben; aber das Volk, d. h. das besitzende und denkende Volk, hat die That geduldet, hat sie angenommen und zu der seinigen gemacht. Damit hat jede Frage über die Urheberschaft für die Fortentwickelung ihre praktische Bedeutung verloren, und wenn das Volk damals auch wirklich nur vorgeschoben sein sollte, so kommt es jetzt doch nur noch darauf an, den durch jene Katastrophe gewonnenen neuen Standpunkt auch ferner zu behaupten.

Wir kehren zur Darstellung der Begebenheiten zurück. Der Aufruhr wurde sogleich am folgenden Tage durch die inzwischen gebildete Bürgergarde und das Militär gedämpft, zwei Tage später traf der jüngere Bruder des vertriebenen Fürsten, der Herzog Wilhelm, von Berlin in Braunschweig ein und stellte sich dem allgemeinen Wunsche gemäß an die Spitze der Regierung. Er umgab sich mit Männern des allgemeinen Vertrauens und eine seiner ersten Regierungshandlungen war, die Landstände einzuberufen. Diese richteten in einer (schon oben erwähnten) Eingabe vom 27. Sept. 1830 an ihn die Bitte, die Zügel der Regierung zu übernehmen, weil der Herzog Karl durch seine Unfähigkeit derselben verlustig geworden sei. Der Herzog Wilhelm erklärte sich dazu bereit, erhielt aber zugleich, wie sich später zeigte, eine einstweilige Vollmacht seines Bruders und trat erst dann kraft eigenen Rechtes auf, als dieser nach mehreren vergeblichen, zum Theil abenteuerlichen Versuchen, wieder in das Land zu dringen, alle Anträge auf freiwillige Niederlegung der Regierung hartnäckig zurückgewiesen hatte. Im Laufe des Winters befestigten die Verhältnisse sich einigermaßen und auch die Bundesversammlung glaubte dazu beitragen zu müssen. Sie entschied den Streit zwischen dem (vertriebenen) Herzoge und den Landständen zu Gunsten dieser (die freilich jetzt schon thatsächlich anerkannt waren) und ersuchte den Herzog Wilhelm, die Regierung des Landes „bis auf Weiteres" zu übernehmen, indem sie zugleich die endliche Regulirung der braunschweigischen Thronverhältnisse den Agnaten übertrug. Der Ausspruch derselben — was hier des Zusammenhanges wegen sogleich mit angeführt werden mag — fiel dahin aus, daß der Herzog Karl wegen geistiger Unfähigkeit des Thrones verlustig und die Regierung auf den Herzog Wilhelm übergegangen sei. An seinem Geburtstage, am 25. April 1831, trat dieser die Regierung als die eigene an.

Damit war ein wichtiger Abschnitt der Bewegung geschlossen, aber der wichtigste erst angefangen. Wohl mochten Manche geglaubt und gewünscht haben, daß mit dem Thronwechsel und der nun gesicherten Landschaftsordnung von 1820 Alles abgemacht sei, und viele Stimmen des landtagsberechtigten Adels suchten damals in diesem Sinne sich Gehör zu verschaffen. Allein das Volk hatte die Sache in einer andern Weise aufgefaßt und zeigte plötzlich ein politisches Aufwachen (eine politische Bildung konnte man wohl noch nicht sagen), welches zum Theil gerade den Mäcenen des Aufstandes ebenso unerwartet als unwillkommen zu sein schien. Die öffentliche Meinung hatte die Nothwendigkeit einer wahren Volksvertretung eingesehen, aber sie begriff zugleich, daß eine so rath- und thatlose Verfassung wie die von 1820, welche nicht einmal gegen die alles Maß überschreitenden Erfahrungen der letzten Jahre zu schützen im Stande war, in ihrem innersten Wesen an Gebrechen leiden müsse, die nur durch den erwachenden Volksgeist und die Läuterung des allgemeinen Bewußtseins beseitigt werden könnten. So war hauptsächlich aus denjenigen Kreisen, welche bisher der privilegirten Landtagsfähigkeit fern gestanden hatten, allmälig ein sicheres Urtheil über die absolute Unzulänglichkeit der bestehenden Verfassungsbestimmungen in das Volk übergegangen, und auch die neue Regierung hatte tief genug in die Verhältnisse geblickt, um sich zu überzeugen, daß mit den Septembertagen keineswegs

Alles abgemacht sei. Zwar hatte man sogleich im ersten Augenblicke sich beeilt, den Militärstand, über dessen Höhe allgemein geklagt wurde, zu vermindern und auch, weil die revolutionäre Erhebung des Volkes nun einmal lediglich in materiellen Beschwerden ihren Grund haben sollte, die Personalsteuer herabgesetzt, allein theils waren doch die Verhältnisse in jenem Augenblicke in der That zu schwankend, als daß man ohne tiefer eingreifende Maßregeln auch nur solche vorläufige Erfolge für gesichert halten konnte, und theils hatte man allmälig angefangen, in der Beurtheilung des öffentlichen Zustandes über das rein Materielle hinauszugehen. Auch verhallten sehr bald die Stimmen derjenigen, welche nur das Jahr 1820 in das Jahr 1830 zu pflanzen gewünscht hatten, und die Umgestaltung des ganzen Staatswesens im Sinne der Reform wurde allgemein als eine unabweisliche Aufgabe der Zeit erkannt.

Die Regierung griff in diesem Sinne die Sache auf, allein sie wandte dabei ein Maß von Vorsicht an, welches den Ungeduldigen übertrieben zu sein schien. Die langersehnte Wiedereinberufung der Stände zur Erledigung des allgemeinen Verlangens nach einer freien, volksthümlichen Verfassung erfolgte erst auf den 30. Sept. 1831, also über ein Jahr nach dem Aufstande, über sechs Monate nach dem selbstständigen Regierungsantritte des Herzogs Wilhelm. Die Ausarbeitung der den Ständen vorgelegten Entwürfe konnte einen so langen Zeitraum nicht erfordert haben und man irrt also wohl nicht in der Annahme, daß die Absicht gewesen sei, die erste Hitze der neuen politischen Aufregung verfliegen zu lassen und nur die zurückbleibende Wärme noch bei dem Werke der Regeneration zu benutzen. Die Eröffnung des Landtages war feierlich und würdevoll, die Thronrede sprach wohlwollendes Vertrauen aus. Die anerkannte Nothwendigkeit einer Reform der Verfassung war ihr Hauptthema, sie verhieß außerdem noch Gesetze über den Staatsdienst, über die Organisation der Verwaltungsbehörden, über die Ablösung bäuerlicher Reallasten, ein Preßgesetz und eine Städteordnung, fügte jedoch hinzu, daß diese Gesetze erst den nach der neuen Verfassung zu berufenden Vertretern des Landes vorgelegt werden sollten. Zuletzt empfahl die Eröffnungsrede den Ständen noch die sofortige Annahme derjenigen Bestimmung der Verfassungsproposition, welche die bisherige Geheimhaltung ständischer Verhandlungen aufhob.

Der Entwurf einer „revidirten Landschaftsordnung", welcher nun den Ständen zur Berathung vorgelegt wurde, zeugte allerdings von einem ernstlichen Streben zum Bessern, daneben aber auch wieder von einer fast ängstlichen Sorge, das Bestehende besonders da zu schonen, wo es auf bloße Formen ankam. So hatte er von der frühern Landschaftsordnung nicht nur den Namen beibehalten, welcher für ein eigentliches Grundgesetz offenbar nicht paßte, sondern auch die Eintheilung in vier Titel, welche außer den eigentlichen Rechten der Stände zugleich das Wahlgesetz, die Geschäftsordnung für die Ständeversammlung und einige generelle Bestimmungen enthielten, dagegen das, was man doch eben nach den Erfahrungen der letzten Jahre für etwas sehr Wesentliches halten mußte, nehmlich Bestimmung und Sicherstellung der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, fast gar nicht berührten. Im Wesentlichen beruhete der Entwurf auf folgenden Grundsätzen. Zunächst sollte die Landesvertretung durchgängig auf Wahl beruhen und nicht blos die alten Stände der Prälaten, Ritter und Städte, sondern auch die Freisassen und Bauern umfassen. Anstatt der bisherigen 128 Mitglieder, welche zum Plenum der ganzen Landschaft gehörten, sollte die Landschaft künftig aus 45 Mitgliedern bestehen, deren 13 dem Stande der Rittergutsbesitzer, 13 dem Stande der Städte, 13 dem Bauernstande, 6 aber den Prälaten angehörten, und in einer Kammer sich vereinigen. Die Abgeordneten der drei erstgenannten Stände sollten, und zwar in den Städten und auf dem Lande durch eine doppelte Wahlhandlung erwählt werden, in jedem Stande 10 aus den eigenen Standesgenossen mit Beschränkung auf den Betrieb von Landwirthschaft und Gewerben auf dem Lande und in den Städten, die Wahl der drei übrigen war an solche Eigenschaften nicht gebunden. Bei den Bürgern und Bauern hing außerdem das Wahlrecht wie die Wählbarkeit noch von einem theils nach dem jährlichen Einkommen, theils nach der Steuerquote zu bestimmenden Census ab. Die Abgeordneten aus den Prälaten wollte die Regierung selbst für jeden Landtag ernennen. Alle sechs Jahre sollte die ganze

Ständeversammlung durch Wahlen erneuert werden. Ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und ihre Befugnisse bei der Steuerbewilligung waren erweitert, aber den Ansprüchen wahrhaft geschichtlicher Begründung noch nicht genügend und noch dazu in einer so schwankenden Weise, daß dadurch leicht aufs Neue Streit hervorgerufen werden konnte. Auf jedesmal sechs Jahre sollte gemeinschaftlich von Regierung und Ständen ein Etat der Staatsausgaben festgestellt, auch sollten die Steuern gemeinschaftlich verwaltet werden. Die Regierung schlug ferner in dem Entwurfe eine Verschmelzung der Domainen- und der Landeseinkünfte vor, freilich nur in der unvollkommenen Weise, daß eine vertragsmäßig festzustellende Summe von den Kammereinkünften zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse an die Landescasse abgegeben werden, das Uebrige aber für den Privatbedarf des Herzogs vorbehalten sein und auch die Verwaltung des Domainengutes ihm verbleiben sollte. Die ministerielle Verantwortlichkeit wurde anerkannt und die Verletzung der Verfassung für strafbar erklärt. Aus dem Entwurfe der Geschäftsordnung für die Ständeversammlung ist nur zu merken, daß deren Protokolle (ohne Verstümmelung) gedruckt werden sollten; die Zulassung von Zuhörern war nicht mit erwähnt, wäre aber nach solchen Anerbietungen gewiß leicht zu erreichen gewesen, wenn die Stände selbst sie gewollt hätten.

Die Stände begannen jetzt ihre Arbeiten und beide Sectionen faßten zunächst den ersprießlichen Beschluß, ihre Berathungen von jetzt an gemeinschaftlich zu halten und nur nach deren Schlusse sectionsweise abzustimmen. Damit war das Princip einer Kammer vorläufig gesichert. Desto engherziger benahmen sich aber die nunmehr vereinigten Landstände bei der sogleich aufgeworfenen Oeffentlichkeitsfrage. Der Antrag auf den Druck der Protokolle mit Nennung der Namen wurde in beiden Sectionen verworfen, in der zweiten sogar beinahe einstimmig, und dagegen das trübselige Juste Milieu angenommen, daß die gemachten Anträge im Allgemeinen mit den dafür und dagegen vorgekommenen Gründen sammt den gefaßten Beschlüssen — aber ohne irgend einen Namen — gedruckt und der Oeffentlichkeit übergeben werden sollten. Nun wurde noch in fünf Sitzungen der Entwurf der neuen Landschaftsordnung einer kurzen Vorberathung unterworfen, bei welcher natürlich wegen des gänzlichen Mangels an aller Vorbereitung ein tieferes, gründliches Eingehen in die Sache nicht möglich war, und dann dem Wunsche der Regierung gemäß eine aus zehn Mitgliedern (aus jeder Section fünf) bestehende Prüfungscommission gewählt. Nachdem noch einige weniger bedeutende Verhandlungen vorgekommen waren (namentlich über die Frage: ob nicht der vormalige Kammerdirector von Bülow wegen Pflichtwidrigkeiten aus seiner Amtsführung unter der Regierung des Herzogs Karl in Anklage zu versetzen sei?), wurde die Ständeversammlung schon am 11. October bis dahin, daß die Prüfungscommission ihre Arbeiten beendigt haben würde, vertagt.

Die nunmehr beginnende Wirksamkeit dieser gemeinschaftlichen Commission war ohne Frage viel wichtiger als die der Ständeversammlung selbst; sie vereinigte in sich so ziemlich das Beste, was beide Sectionen an Talenten, Kenntnissen und Erfahrung besaßen, und in ihr bildete sich das Werk der neuen Grundorganisation aus, welches freilich erst ein Jahr später zur Vollendung gedieh. Auch ihre Arbeiten sind nicht ohne Mängel, namentlich trifft sie[4]) der nie zu beseitigende Vorwurf, die Oeffentlichkeitsfrage, deren aufmerksame Berücksichtigung ihr doch selbst noch von der Oeffentlichkeits-scheuen Ständeversammlung angelegentlich empfohlen war, so durchaus gleichgültig oder einsichtslos behandelt zu haben. Gleichwohl muß man es anerkennen, daß sie im Allgemeinen — eben

4) D. h. in ihrer Mehrheit; einzelne ihrer Mitglieder haben sich fortwährend, wenn gleich ohne Erfolg, der vollen Oeffentlichkeit angenommen. Namentlich gehören dahin der in der neuern Zeit vielfach verkannte Hettling, so wie sein gesinnungsverwandter Freund Bruns und der Landdrost v. Cramm. Hettling irrte nur darin, daß, weil die volle Oeffentlichkeit (d. h. die Zulassung von Zuhörern) in der zuletzt lauwarmen Commission nicht zu erreichen war, er auch das Wenigere, den Druck der Protokolle mit den Namen nicht wollte, weil er eine solche Oeffentlichkeit für schädlich hielt. Ich glaube dem noch kürzlich auf ungerechte Weise angegriffenen Manne, dem Braunschweig bei seiner politischen Wiedergeburt sehr Vieles zu verdanken hat, diese Rechtfertigung schuldig zu sein.

mit Ausnahme jenes Punktes, der jetzt wie eine alte Wunde bei jeder Gelegenheit wieder aufbricht — auf den Standpunkt der Zeitansicht eingegangen ist und erreicht hat, was unter den damaligen, schon der Reaction zueilenden allgemeinern Verhältnissen zu erreichen stand. Und eben so gewiß ist es, daß auch die Regierung ihr in allen Hauptfragen mit Bereitwilligkeit entgegen kam und daß die Arbeit, welche nachher den Ständen vorgelegt wurde, in der That eine wahrhaft gemeinschaftliche war. Man sah bald ein, daß die „Landschaftsordnung", um den Ansprüchen der Zeit völlig zu entsprechen, in ein wirkliches Landesgrundgesetz, eine Verfassungsurkunde umgearbeitet werden mußte, welche als Codex des Staatsrechts für das Herzogthum galt, und dann war nicht nur die Aufnahme ganz neuer Bestimmungen sowie die weitere Entwicklung der vorhandenen, sondern auch eine neue formelle Behandlung des Stoffes erforderlich. So gelangte man während der Arbeit immer tiefer in das Material, und die Grundbestimmungen wurden so weit ausgearbeitet, daß es die Regierung nun für nöthig hielt, auch die übrigen Organisationsgesetze, welche der Eröffnungsrede zufolge eigentlich erst der künftigen, reformirten Ständeversammlung vorgelegt werden sollten, schon jetzt mit in den Geschäftsplan aufzunehmen. Etwa zehn Monate währten die Arbeiten dieser Commission, manche Stürme waren in ihrer Mitte selbst zu besiegen, bis auf den 27. August 1832 die Ständeversammlung wieder einberufen werden konnte. Die Regierung hatte ihren frühern Verfassungsentwurf gänzlich zurückgenommen und legte nun denjenigen vor, welcher als das Resultat aus den gemeinschaftlichen Arbeiten und den Verhandlungen mit der Commission hervorgegangen war. Er entsprach jetzt nach Inhalt und Form dem Begriff eines wirklichen Landesgrundgesetzes, war auch im Texte selbst immer so genannt, doch hatte man (wie in der Ständeversammlung erläuternd bemerkt wurde, aus „Rücksichten") in der Ueberschrift den Namen „neue Landschaftsordnung" beibehalten. Beigefügt waren Entwürfe eines Wahlgesetzes und einer Geschäftsordnung für die Ständeversammlung, eines Gesetzes über den Civilstaatsdienst und verschiedener Gesetze über die Organisation der einzelnen höhern Landesbehörden, und endlich der Entwurf eines s. g. Finanznebenvertrages, durch welchen die Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Domänengut festgestellt werden sollten.

Die Verhandlungen der Ständeversammlung über diese Entwürfe waren im Ganzen unbedeutend und wurden sehr rasch zum Ende geführt. Ein besonderes Interesse boten hauptsächlich nur die Schicksale der Oeffentlichkeitsfrage dar. Die Commission war zu keinem Einverständnisse darüber gelangt und so war die nehmliche Bestimmung, welche schon der erste Regierungsentwurf enthalten hatte, auch in den zweiten aufgenommen. In der Ständeversammlung selbst wurde nun der Antrag auf Zulassung von Zuhörern gestellt und zwar in der zweiten Section mit 19 gegen 16 Stimmen angenommen, in der ersten dagegen mit 21 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Jetzt trat eine Ausgleichungscommission zusammen, deren Vorschlag dahin ging, daß man die Frage der künftigen Ständeversammlung überlassen wolle, bis dahin aber, daß die Zulassung von Zuhörern gestattet werden sollte, den Druck der Protokolle nur mit Weglassung der Namen der Redner für zweckmäßig halte. In diesen trübseligen Vorschlag, welcher sogar das Maß der von der Regierung gebotenen Oeffentlichkeit noch verkümmerte, ging die Ständeversammlung ein und die Regierung ertheilte demselben ihre Genehmigung. Dreizehn Jahre lang hat seitdem die Ständeversammlung vergeblich darum gekämpft, jenen Fehler wieder gut zu machen.

Am 12. October wurde der Landtag geschlossen und die sämmtlichen Entwürfe erschienen nun sofort als Gesetze. Es beginnt damit eine wesentlich neue Epoche des braunschweigischen Staatslebens, und wir müssen erst das Wesen der dadurch herbeigeführten neuen Gestaltung der Dinge kennen lernen, bevor wir dem Gange der Ereignisse weiter nachfolgen. Die Hauptpunkte, durch welche das neue Landesgrundgesetz sich vom bestehenden unterschied, waren theils die Heranziehung der Bauern zur Landesvertretung, theils die Vereinigung aller Abgeordneten in einer Kammer mit Beseitigung eines Uebergewichtes der Aristokratie, und endlich die durchgängige Annahme des Wahlprincips und Aufhebung sowohl der Virilstimmen als des Erscheinens auf dem Landtage von Amtswegen. Die Ständeversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, deren zunächst 10 von der Ritterschaft, 12 von den Städten und 10 von den Bauern gewählt werden. Zur

Wählbarkeit gehört bei diesen Abgeordneten Grundbesitz, in den Städten und Dörfern außerdem eine bestimmte Steuerquote sowie der Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirthschaft, auch die Magistratsmitglieder in den Städten sind wählbar. Die Wahl ist bei der Ritterschaft eine einfache, bei den beiden andern Ständen eine doppelte, indem zuerst Wahlmänner (bei denen auch ein Steuercensus eintritt) und von diesen die Abgeordneten und Stellvertreter gewählt werden. Jeder Wahlkreis muß aus seiner eigenen Mitte wählen. Neben dem Abgeordneten und Stellvertreter wählt dann aber jedes Wahlcollegium auch noch einen Wahlmann, und die auf solche Weise ernannten 32 Wahlmänner treten dann zu einem gemeinschaftlichen Wahlcollegium zusammen, welches noch 16 Abgeordnete ohne Rücksicht auf Standesverhältnisse, Grundbesitz, Beschäftigung oder Steuerquote zu erwählen hat. Doch ist auch hier die Wahl wenigstens nicht ganz frei: vier dieser Abgeordneten müssen aus den Prälaten (oder den statt dieser von der Regierung substituirten höhern Staatsdienern) und zwei aus der höheren Geistlichkeit gewählt werden. Die Staatsdiener bedürfen zum Eintritte in die Ständeversammlung der Erlaubniß der Regierung. Die Wahlen gelten auf sechs Jahre, alle drei Jahre tritt die Hälfte der Abgeordneten aus (das erste Mal nach dem Loose) und es finden für diese neue Wahlen Statt. Auch werden die Stände alle drei Jahre zu einem ordentlichen Landtage berufen, wogegen die Berufung zu außerordentlichen Versammlungen vom Landesfürsten abhängt. Der Landesfürst kann die Ständeversammlung vertagen, verabschieden und auflösen; eine Vertagung ist (ohne Zustimmung der Ständeversammlung selbst) nur auf drei Monate zulässig, und im Falle der Auflösung unter sofortiger Anordnung der neuen Wahlen der Tag der Eröffnung der neugewählten Ständeversammlung innerhalb der nächsten sechs Monate zu bestimmen. Die Ständeversammlung hat das Recht der Zustimmung bei Gesetzen, welche die Verfassung, die Organisation des Staates, das Finanz- und Steuerwesen, die Militärpflicht, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafproceß betreffen; bei polizeilichen Gesetzen, in welchen keine höhere Strafe als von einem Monat Gefängniß angedroht wird, genügt ihr Gutachten und Rath. Im Finanzwesen hat sie die Bewilligung der Steuern und gemeinschaftlich mit der Regierung die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die jedesmalige dreijährige Finanzperiode. Die Minister sind für die Regierungshandlungen des Landesfürsten, dessen Person heilig und unverletzlich bleibt, verantwortlich, alle Staatsdiener werden auf die Verfassung verpflichtet, die Ständeversammlung kann (vor einem deshalb unter ihrer Mitwirkung zu constituirenden Gerichtshofe) auf Bestrafung des Ministers antragen, welcher eine Verletzung „der auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren" Bestimmungen des Landesgrundgesetzes sich schuldig gemacht hat. Die Justiz ist unabhängig, die Polizei ihr behilflich, diese aber richtet nie über die That[5]); Competenzconflicte zwischen der Justiz und den Verwaltungsbehörden werden durch eine (vom Ministerium) aus Richtern und Administrativbeamten gebildete Commission unter dem Vorsitze des Justizministers entschieden. Es ist Freiheit des religiösen Glaubens so wie der politischen Meinungen, auch der Presse und des Buchhandels zugesichert, diese jedoch „unter Beobachtung der Beschlüsse des Deutschen Bundes." Die Ständeversammlung erwählt einen auch nach ihrer Auflösung in Thätigkeit bleibenden Ausschuß von sieben Mitgliedern, welcher nicht nur im Allgemeinen das Recht und die Pflicht hat, zwischen den Landtagen auf die Vollziehung der zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen, sondern auch mit einem Theile der ständischen Befugnisse überhaupt in Ansehung der Gesetzgebung, des Finanz- und des Steuerwesens, jedoch in einem kleinern, genau bestimmten Maßstabe versehen ist und der Ständeversammlung bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen hat. Auch ist der Ausschuß befugt, die Ständeversammlung zusammenzuberufen, wenn (um nur die wichtigern Veranlassungen zu bezeichnen) eine plötzliche allgemeine Landesgefahr eintritt oder wenn das Landesgrundgesetz verletzt wird und

5) Wenn man weiß und aus eigener Erfahrung kennt, was man noch in Hannover und Preußen unter „polizeilicher Justiz" versteht und hat, so wird man die ungemeine Wichtigkeit dieses Grundsatzes für die Freiheit der Justiz wie der Staatsbürger nicht verkennen.

Anträge zu dessen Schutz zu machen sind, insbesondere, wenn der Landtag nicht binnen 3 Jahren berufen wird. — Das Wahlgesetz und die Geschäftsordnung für die Ständeversammlung bedürfen nach diesen allgemeinen Umrissen und nach den obigen Mittheilungen über die traurige Erledigung der Oeffentlichkeitsfrage keiner Inhaltsangabe mehr. Nur des gleichzeitig abgeschlossenen Finanznebenvertrages, weil derselbe von wesentlichem Einfluß auf den neuen Staatsorganismus war, muß noch mit einigen Worten gedacht werden. Die ältere Finanzverwaltung beruhete, wie wir oben gesehen haben, auf dem Grundsatze, daß die Landstände nur soweit, als die Einkünfte des Domänenvermögens nicht ausreichten, für die allgemeinen Landesbedürfnisse durch Bewilligungen zu Hilfe kamen. Die auf solche Weise verwilligten Steuern ließen sie dann aber durch ein von ihnen und der Regierung gemeinschaftlich ernanntes Collegium abgesondert von den Domäneneinnahmen verwalten, und da die Unzulänglichkeit der letzten im Laufe der Zeit eine dauernde wurde, beide Cassen also zu Staatszwecken, aber unter verschiedenen Bedingungen neben einander bestanden, so bildete sich allmälig die in dem älteren deutschen Ständewesen überhaupt regelmäßig vorkommende Erscheinung aus, daß Stände und Regierung über den Steuerzuschuß förmlich handelten, so wie daß die eine Casse der andern zweifelhafte Ausgaben zuzuschieben suchte. Dieses Verhältniß, bei welchem eine unnöthige Vervielfältigung der Geschäfte unvermeidlich war und dennoch eine klare Uebersicht des Finanzwesens nie erreicht werden konnte, hatte man 1820 beibehalten; auch der Regierungsentwurf von 1831 ging im Wesentlichen noch von den nehmlichen Grundsätzen aus, nur mit dem Unterschiede, daß die von den Domäneneinkünften an die Landescasse jährlich abzugebende Summe fixirt werden, daß also gewissermaßen das Land eine Civilliste erhalten sollte. Während der commissarischen Verhandlungen überzeugte man sich jedoch von der Unzweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung, welche den Fürsten selbst den Wechselfällen der Domanialbenutzung aussetzte, und der jetzt geschlossene Finanznebenvertrag beruhte deshalb auf der Grundbestimmung, daß die Domänenverwaltung zwar dem Landesfürsten vorbehalten bleiben und den Ständen in Ansehung ihrer nur das Recht der Erinnerungen zustehen sollte, daß jedoch der Betrag für den eigenen Bedarf des Fürsten auf die feste Summe von jährlich 237,000 Thaler (wobei 19,000 Thaler in Golde) bestimmt wurde. In solcher Weise war nun also das Kammer- oder Domänenvermögen mit in die Verwaltung der allgemeinen Staatsfinanzen gezogen.

Werfen wir einen prüfenden Blick auf diese hier in Umrissen gezeichnete Staatsverfassung, so ist nicht zu verkennen, daß sie in den wichtigsten Punkten sich die Fortschritte der Zeit angeeignet hat und daß sie den Charakter einer wahrhaft reformatorischen Maßregel trägt. Aus dem mit der Zeit völlig corrumpirten Verhältnisse der lediglich nach Geburt und Amt berufenen Feudalstände war man mit einem entscheidenden Schritte zum Repräsentativsysteme übergegangen und hatte demselben einen Vertretungsmaßstab zum Grunde gelegt, welcher, wenn er auch noch auf ständischen Unterschieden beruhte, doch besonders bei der Vereinigung der Abgeordneten in einer Kammer alle Classen der Staatsangehörigen in einem angemessenen Verhältnisse umfaßte. Das Wahlsystem ist allerdings etwas verwickelt und künstlich, leidet auch an dem Fehler, daß die Gewählten — besonders da, wo eine dreifache Wahlhandlung erforderlich ist, nicht in unmittelbare Verbindung mit den Wählern kommen (was wohl nur bei einem Wahlcensus und dadurch verkleinerten Wahlcollegien zu erreichen sein würde), und die Beschränkung der Wählbarkeit bei den Abgeordneten der einzelnen Standesclassen hat schwerlich einen genügenden Grund, wo schon mit solcher Vorsicht die Wähler selbst (durch Urwahlen) ausgesucht sind; doch ist nicht zu bestreiten, daß nach dem braunschweigischen Wahlgesetze immer eine tüchtige, freisinnige Ständeversammlung gewählt werden kann, wenn nur die Wählenden überall ihre Pflicht thun. Die Beibehaltung der Prälaten jedoch bei der neuen Volksvertretung ist eine künstliche, die Wahrheit der Wahl zerstörende und selbst den beabsichtigten Zweck nicht einmal erreichende Maßregel. Protestantische Prälaten haben so wenig in der Kirchenverfassung selbst noch irgend eine Bedeutung, als sie den ihren ehemaligen Corporationen längst entzogenen Grundbesitz oder gar bei dem jetzigen Stande der allgemeinen Bildung die Intelligenz, zumal die politische, repräsentiren könnten; auch hat der bisherige Einfluß

der gewählten Prälaten auf die Ständeversammlung gerade nicht beweisen, daß eben sie vorzugsweise berufen seien, durch ihre Wirksamkeit die Höhe der Zeitbildung zu bezeichnen oder auch nur Dasjenige ohne Menschenfurcht festzuhalten und zu vertheidigen, was die wahren Interessen der Kirche und des kirchlichen Sinnes erfordern. Die braunschweigischen Abteien und Probsteien sind Nichts als Sinecuren, für welche das Geld um so mehr erspart werden könnte, als sie in der That jetzt nur noch eine politische Bedeutung für die Composition der Ständeversammlung haben, die Regierung aber sich die Befugniß vorbehalten hat, im Fall der Beförderung einzelner Prälaten eine entsprechende Anzahl höherer Staatsdiener auf die Präsentationsliste zu setzen. Von einer eigentlichen Wahl ist dabei eigentlich kaum die Rede: von zwölf Prälaten oder substituirten Staatsdienern müssen (da mit diesen regelmäßig auch die zu der „höhern Geistlichkeit" gehörenden Individuen absorbirt sind) sechs zu Abgeordneten, die übrigen zu Stellvertretern gewählt werden, und die ganze politische Thätigkeit der Wähler beschränkt sich regelmäßig darauf, daß sie Diejenigen zu Stellvertretern aussuchen, die sie am wenigsten gern als Abgeordnete haben wollen, wo möglich zu Stellvertretern Solcher, von denen man annehmen kann, daß der Regierung selbst daran liegt, sie in der Ständeversammlung zu behalten. Die eigentliche Absicht, welche man bei der Aufrechthaltung der Prälaturen in der neuen, doch auf das Repräsentativsystem gebauten Verfassung hatte, war auch im ersten Entwurfe offen ausgesprochen: die Regierung selbst wollte die Abgeordneten aus den Prälaten ernennen, sie wollte also in die eine, allgemeine Abgeordnetenkammer eine Art von Pairie schicken, um sich selbst den ihr nöthig scheinenden Einfluß zu sichern. Diese Ansicht war jedoch eben so falsch als die Maßregel, welche daraus hervorging. Denn *erstens* bedurfte es, wenn überhaupt *Abgeordnete der Regierung* in einer auf Wahl beruhenden Ständeversammlung für zulässig gehalten werden könnten, durchaus keiner Prälaten, um die nöthigen Candidaten zu liefern, indem alsdann eine Liste von höhern Staatsdienern oder andern der Regierung qualificirt scheinenden Personen genügt haben würde, dann aber die völlig entbehrlichen Pensionen für die zwölf Prälaten erspart wären. Auch hat die bisherige Erfahrung genügend gezeigt, wie wenig die Regierung die Prälaturen noch als eigentliche kirchliche Functionen betrachtet, indem nicht nur Civilstaatsdiener, sondern auch mehrere *Staatsofficiere* mit Probsteien bedacht worden sind. — *Zweitens* aber steht die Eigenschaft eines vom Volke gewählten Abgeordneten — was doch auch der gewählte Prälat nach der Verfassung sein soll — der eines Regierungscommissärs durchaus entgegen, und doch haben bisher theils die gewählten Prälaten, theils die an ihrer Stelle gewählten höhern Staatsdiener vorzugsweise eine solche Rolle zu übernehmen sich veranlaßt gesehen. Daß die Prälaten deshalb in einer schiefen, unnatürlichen Stellung sich befinden, leuchtet ein, die Unverträglichkeit tritt aber mit einem Mangel unmittelbar zusammen, nehmlich mit dem Mangel der *Oeffentlichkeit*. Nach der Verfassung und Geschäftsordnung steht es nehmlich der Regierung zwar frei, Commissäre in die Ständeversammlung zu schicken, aber nur, um ihre Propositionen zu erläutern, denn bei der Debatte und Abstimmung dürfen sie nicht zugegen sein. Das ist auch ganz nothwendig, so lange volle Oeffentlichkeit fehlt, weil in einer Versammlung von 48 Personen hinter verschlossenen Thüren der Regierungscommissär, welcher an der Debatte Theil nähme und unter dessen Augen die Abstimmung vor sich ginge, höchstwahrscheinlich einen sehr gefährlichen Einfluß auf die Versammlung erwerben und die Freiheit sowohl der Aeußerung wie der Abstimmung gefährden würde. So fehlt es denn an aller ministeriellen Vertretung, wenn nicht die Prälaten sich dazu verstehen, allein eben weil die Stellung, die sie dann einnehmen, eine unnatürliche ist, — ganz abgesehen von ihrer persönlichen Befähigung — gelingt es ihnen auch selten, den nöthigen Einfluß in der Versammlung sich zu verschaffen. — Die *Befugnisse* der Ständeversammlung sind im Ganzen angemessen regulirt, bei welchem Urtheile man freilich den bestehenden Bundesbestimmungen die nöthige Rechnung tragen muß. Die Stände haben das *Recht*, die Steuern zu *bewilligen*, aber sie dürfen auch die zum Staatsbedürfnisse *erforderlichen* Mittel nicht *verweigern*. So lange dieser Grundsatz besteht, kann natürlich von einer eigentlichen constitutionellen Wirksamkeit deutscher Volksvertreter nicht die Rede sein. Sie haben ferner das Recht der Zustimmung bei den meisten

Gesetzen, es ist aber ohne rationellen Grund und ohne Nothwendigkeit ein Zweig der Gesetzgebung davon ausgeschlossen, bei welchem Rath und Gutachten genügen soll. Wenn die Regierung bei den wichtigsten Gesetzen nicht durch das Zustimmungsrecht der Ständeversammlung in ihrer nöthigen Thätigkeit gehemmt wird, so kann dies bei den minder wichtigen noch viel weniger der Fall sein; eine Unterscheidung giebt aber — und das ist bisher fast bei jeder Gelegenheit der Fall gewesen — immer Veranlassung zu einem Gränzstreite, indem um die häßliche Frage gekämpft wird, ob ein Gesetz seinem Inhalte nach ein polizeiliches sei oder ein anderes. Für die nothwendige Kraft der Regierung ist durch diesen Vorbehalt sicher Nichts gewonnen. — Die Bestimmung über die Strafbarkeit von Verletzungen der Verfassung lautete, wie wir gesehen haben, im ersten Entwurfe ganz allgemein und viel schärfer und angemessener wie im zweiten, welcher die fast absichtlich zu Bedenklichkeiten auffordernde Clausel hinzufügte: daß die Vorschrift der Verfassung „auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbar" sein müsse. Es lassen sich indeß auch viele Umstände dafür anführen, daß diese Clausel gerade durch die ständische Commission in den Entwurf hineingebracht ist. — Wenn übrigens die Grundbestimmungen der Verfassung selbst Unabhängigkeit der Justiz verhießen, so war dagegen durch die Einsetzung einer Ministerialcommission für die Entscheidung von Competenzconflicten solche Unabhängigkeit wiederum ernstlich gefährdet, ja es möchte jetzt wohl nur noch wenige praktische Juristen geben, welche darin nicht einen durch das Gesetz statuirten Eingriff in das Gebiet der Justiz erblickten [6]).

So war nach der Verfassung das Grundgebäude und die Hauptform des Staates beschaffen, wir wenden uns nun noch mit einigen Blicken auf den innern Ausbau. Unmittelbar unter dem Ministerium (oder Geheimerathscollegium) bestand früherhin als Mittelbehörde unter dem Namen der „Kammer" ein Regierungs- und Verwaltungscollegium, in welchem neben der Verwaltung der Domänen (mit Einschluß der Forsten so wie der Berg- und Hüttenwerke) die höhere Landespolizei, das Bauwesen und überhaupt die Landesadministration vereinigt war. Diese amtliche Vermischung so heterogener Gegenstände war allerdings nicht ohne Unverträglichkeiten, allein indem man jetzt dem Uebel abhelfen wollte, ging man einen starken Schritt zu weit und richtete einen Staatsorganismus mit einem Apparate von Behörden ein, der etwa für ein Königreich mittlerer Größe ausgereicht haben würde. Zunächst wurden die Polizeisachen, die Gemeindeangelegenheiten und überhaupt das, was man in Deutschland nun einmal die Administration nennt, von jenem Geschäftscomplexe ausgeschieden und sechs büreaukratisch eingerichteten Behörden unter dem Namen von Kreisdirectionen übertragen. Der Geschäftskreis wurde denselben in so ausgedehnter Weise und mit so allgemeinen Bestimmungen vorgeschrieben, daß kaum irgend eine Richtung der menschlichen und geselligen Thätigkeit gedacht werden konnte, die nicht in die Gränzen ihres Bereiches gefallen wäre. Ein solcher Geschäftsumfang noch dazu mit

---

6) Die Mitglieder der Ministerialcommission werden jedes Jahr von der Regierung neu ernannt, es fehlt ihnen also schon die erste Bedingung richterlicher Zuverlässigkeit, nehmlich die unabhängige und gesicherte Stellung in ihrem Amte. Und doch sollen sie offenbar richterliche Functionen üben, da auch der Ausspruch darüber, ob irgend ein Streitverhältniß eine Justizsache oder eine Verwaltungssache sei, nur durch Anwendung des Gesetzes auf einen concreten Fall erfolgen kann, also, wie man auch die erkennende Behörde nennen mag, immer ein Act wahrhaft richterlicher Thätigkeit im eigentlichsten Sinne des Wortes ist. — Weshalb in solchen Fragen, die doch unter allen Umständen recht eigentliche Rechtsfragen sind, ein Administrativbeamter soll besser oder auch nur eben so gut urtheilen können wie ein rechtskundiger Richter, ist nicht einzusehen. — Das Verfahren ist folgendes: Wird eine Klage beim Gericht erhoben und das Gericht hält zunächst seine eigene Competenz für begründet, so liegt es der betheiligten Verwaltungsbehörde ob, ihren Einspruch zu erheben, wenn sie glaubt, daß keine Justizsache vorhanden sei. Nun hat das Gericht die Acten dem Ministerium einzusenden, bei welchem beide Theile ihre Ausführungen und Gegenausführungen schriftlich einreichen können, und dann erfolgt die Entscheidung. — Es fehlt noch an statistischen Notizen über das Verhältniß, in welchem die Entscheidungen zu Gunsten oder zum Nachtheil der Justiz ausgefallen sind; man versichert aber, daß die Zahl der Letzten bei weitem die größere sei. In allen Fällen dieser Art ist also den Betheiligten derjenige Rechtsschutz entzogen, welchen sie ohne die Ministerialcommission gehabt haben würden.

büreaukratischer Einrichtung muß fast nothwendig nach der einen oder andern Seite hin nachtheilig wirken. Entweder befördert er — je nach der Eigenthümlichkeit der Beamten — die leidige Richtung des Vielregierens, oder er hat die entgegengesetzte Folge, daß der Beamte sich bald von der Unmöglichkeit überzeugt, jenem Geschäftsumfange im vollen Sinne zu genügen, daß er also das Meiste gehen läßt, wie es gehen will, und sich nur Lieblingsgegenstände, oder die er für die wichtigsten hält, aussucht und eifrig betreibt. Man darf sich freuen, daß im Ganzen die letzte Richtung bisher die überwiegende gewesen ist, allein davon war dann wieder die nothwendige Folge, daß die Verwaltung in einer ungleichförmigen Weise geführt wurde, daß z. B. im Bezirke der einen Kreisdirection die Communalwege vortrefflich sind oder doch gebaut werden, während in der benachbarten noch Alles im Argen liegt; daß der eine Kreisdirector in der Handhabung der Gewerbepolizei sich dem Systeme der Freiheit zuwendet, während der andere nach Beschränkung strebt; daß der eine der Verbesserung des Volksschulwesens seine eifrigste Thätigkeit widmet, während der andere glaubt, das mache sich von selbst. Eine durchgehende Einheit in den Verwaltungsgrundsätzen ist auf solche Weise nie zu erreichen, auch nicht durch die eben zu diesem Zwecke periodisch vorgeschriebene Versammlung aller Kreisdirectoren zu einer kurzen collegialischen Berathung, wie die bisherige Erfahrung genügend gezeigt hat. Die Individualität der Personen macht fortwährend ihre Rechte geltend, und die Unterschiede treten nicht nur in den einzelnen Kreisen unter sich hervor, sondern auch in dem nehmlichen Kreise, sobald eine Personalveränderung nöthig wird. — Eine zweite nachtheilige Folge des Instituts besteht darin, daß die Staatsangehörigen jetzt, wo sie eine mit sehr ausgedehnten Vollmachten bekleidete Regierungsbehörde überall ganz in der Nähe haben, sich noch immer mehr daran gewöhnen, regiert zu werden und dann natürlich auch Alles von der Regierung zu erwarten, immer weiter aber davon abkommen, sich selbst zu vertrauen und sich selbst zu helfen. Thut der Kreisdirector auch nicht Alles, so vermag er doch Viel, und Jeder, der im Kreise seiner Interessen Etwas zu erreichen wünscht, sucht vor allen Dingen den Kreisdirector für sich zu gewinnen. Im Ganzen aber ist nicht zu bestreiten, daß die große Menge von Beamten, welche bei den Kreisdirectionen angestellt sind, den daselbst im regelmäßigen Geschäftsgange vorkommenden Geschäften nicht entspricht, daß vielmehr die Hälfte des Personals bei gehöriger Einrichtung (wozu namentlich auch Geschäftsvereinfachung gehört) vollkommen ausreichen würde.

Ein zweiter Geschäftszweig, welcher von dem Ressortverhältnisse der frühern Kammer losgelöst wurde, bestand in den Bausachen, für welche man ein eigenes Collegium unter dem Namen einer Baudirection errichtete. Allerdings mochte dies wohl der einzige Weg sein, um das bis dahin durch den Schlendrian der Kammerverwaltung im höchsten Grade vernachlässigte öffentliche Bauwesen wieder zu heben, und wenn man bedenkt, in wie bedeutendem Maße davon auch das Privatbauwesen abhängt, so mußte gerade in dieser Branche die Nothwendigkeit einer Verjüngung allgemein gefühlt werden.

Für die Verwaltung des Kammergutes endlich wurde eine besondere Behörde unter dem Namen der Kammer auch ferner beibehalten, sie zerfällt jedoch in drei für sich bestehende Abtheilungen, deren jede einen Director an der Spitze und überhaupt eine ganz selbstständige Organisation mit Unter- und Hilfspersonal hat, die eine für die eigentlichen Domänen, die zweite für die Forsten und Jagden, die dritte für die Berg- und Hüttenwerke; dazu ein Präsident für das ganze Collegium der Kammer, für die es aber in solcher Vereinigung gar keine Geschäfte mehr giebt. Auch diese Spaltung der Geschäfte, welche eine bedeutende Vermehrung der Beamten herbeigeführt hat, ist unnöthig für das kleine Land; sie hat aber auch außerdem die nachtheilige Folge, daß nun unter den drei Abtheilungen der Kammer ein Wetteifer entsteht, bedeutende Ueberschüsse abzuliefern, und daß an die Stelle der wohlwollenden, humanen Verwaltung, an welche man sich seit langer Zeit her gewöhnt hatte, ja auf welcher zum Theil die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse ganzer Districte beruhen, allmälig ein fiscalischer Geist getreten ist, der das Wohl der Einzelnen dem Geldinteresse der Staatscasse rücksichtslos unterordnet.

Zu diesen vielen Administrationsbehörden kommen nun aber noch die Institute für das Cassen- und Steuerwesen. Zuerst eine eigene Kammercasse für die Einkünfte aus

den Kammergütern, welche dann ihre Ueberschüsse in die Hauptfinanzcasse, als die eigentliche Landescasse abliefert [7]). Diese Letzte steht unter der Leitung des Finanzcollegiums, welchem zugleich die Aufsicht über das gesammte öffentliche Cassenwesen übertragen ist. — Dann endlich eine Steuerdirection speciell für das Steuerwesen, von welcher seit dem Zollanschlusse noch eine eigene Zolldirection gewissermaßen abgezweigt ist.

Ein so weit ausgeführter Staatsorganismus in einem kleinen Lande muß nothwendig die Kosten übermäßig erhöhen, die Geschäfte unnöthig weitläufiger machen und namentlich durch den Mechanismus, auf welchem er beruht, zu einem Controlesysteme führen, welches am Ende mehr kostet als der Werth dessen, was man damit zu erreichen denkt. Je mehr aber die Geschäfte vertheilt sind, desto weniger läßt sich das Maß derjenigen, welche auf den einzelnen Mann kommen, mit Gewißheit übersehen und desto leichter ist es dann wieder möglich, daß bei dem fortwährenden Andrange zum Staatsdienste die Behörden noch obendrein mit Personal überfüllt und daß Zeit und Kräfte bei Einzelnen entweder gar nicht, oder zu Geschäften, Reisen u. s. w. verwandt werden, welche füglich unterbleiben könnten. Besonders ist es eine sehr allgemein verbreitete Ansicht, daß die Kammerverwaltungsbehörden viel mehr Geschäftsreisen machen lassen, als eigentlich nöthig sei. —

Wir haben diese etwas ausführliche Betrachtung des neuen Staatsgebäudes nicht scheuen dürfen, weil der spätere Gang der öffentlichen Angelegenheiten wesentlich dadurch bestimmt wird und seinen Grund wie seine Bedeutung darin findet. Wir nehmen nun den einstweilen verlassenen Faden der geschichtlichen Darstellung wieder auf. Noch am Schluß des Jahres 1832 wurde die neue Staatseinrichtung ausgeführt und bald darauf erfolgte auch das Wahlausschreiben. Zum ersten Male hatte das Volk diesen Beruf zu erfüllen, und wenn gleich die Aufregung der letzten Jahre den politischen Sinn in manchen Kreisen und Classen neu geweckt hatte, so fehlte es doch noch an aller Erfahrung besonders in Ansehung der Persönlichkeiten, denen die wichtigsten Rechte und Interessen des Landes anvertraut werden konnten. Es war deshalb kaum anders zu erwarten, als daß ein großer Theil der Wahlen entweder auf Männer fiel, welche schon früher Mitglieder der Ständeversammlung gewesen waren, oder doch (und zwar selbst da, wo die Wahl ganz frei war) auf Staatsdiener, aus deren anerkannter Geschäftstüchtigkeit man folgerte, daß sie auch als öffentliche Charaktere sich geltend machen würden. — Auf den 30. Juni 1833 wurde die erste reformirte Ständeversammlung einberufen und mit den üblichen Feierlichkeiten eröffnet. Beinah die Hälfte der Abgeordneten bestand aus neu eintretenden Mitgliedern, aber auch beinah die Hälfte aus Staats- und Hofbeamten. Wer die unendliche Wichtigkeit kennt, welche auf das Gedeihen parlamentarischer Verhandlungen wie überhaupt des öffentlichen Lebens eine geregelte Disciplin der Parteien hat, aus deren freier Bewegung die Wahrheit und das Recht als geistiges Product hervorgeht, der mußte einsehen, daß es vor allen Dingen von Wichtigkeit war, diese aus alten und neuen Elementen zum ersten Male zusammentretende Versammlung nach bestimmten, klar erkannten Hauptrichtungen zu organisiren und sich über die wesentlichsten Punkte des einzuschlagenden Verfahrens zu verständigen. Das war um so nöthiger, weil es, wie man wußte und wie es auch aus den sogleich vorgelegten Gesetzentwürfen hervorging, die Hauptaufgabe dieses Landtages war, mehrere wichtige Bestimmungen des Landesgrundgesetzes jetzt praktisch auszuführen, was namentlich in Ansehung der in demselben verheißenen Ablösungsordnung und der Städteordnung galt. Besonders mußte diejenige Partei, welche den Fortschritt wollte, sich selbst zusammenfinden und zu consolidiren suchen, und die Anregung dazu wäre am natürlichsten von denjenigen Mitgliedern der frühern Ständeversammlung ausgegangen, welche entweder dieser Richtung wirklich und aus Ueberzeugung angehörten, oder welche doch dazu gezählt werden wollten. Hier trat nun aber die Ungunst der Zeitverhältnisse störend und hindernd entgegen. Die Bundesbeschlüsse von 1832 hatten bereits entmuthigend auf die große Zahl Derjenigen eingewirkt, welche allen Volksbestrebungen nur in soweit beitraten,

7) Seit Kurzem ist die Kammercasse als solche aufgehoben und mit der Hauptfinanzcasse verbunden.

als sie ihrer Meinung nach von dort her Billigung zu erwarten hatten; das unselige Frankfurter Attentat schüchterte die Aengstlichen ein und auch die braunschweigische Regierung glaubte zeigen zu müssen, daß sie der Bewegung, aus welcher sie hervorgegangen war, selbst Einhalt zu gebieten im Stande sei. Ueberhaupt gab es selbst unter den eifrigsten Vaterlandsfreunden verschiedene Ansichten darüber, ob man sich noch mit Principienfragen zu beschäftigen oder nur die materiellen Interessen ins Auge zu fassen habe. Offenbar wurde auch von beiden Seiten gefehlt. Jene älteren Mitglieder aus der frühern Ständeversammlung thaten Nichts, um die jüngere Generation zu sich heranzuziehen, und diese trat selbst mit mehr Zuversicht auf, als sie auf dem noch ganz neuen, unversuchten Gebiete selbst bei dem besten Willen haben durfte. So wurden im ersten Augenblicke Persönlichkeiten von einander entfernt, welche ihr Beruf wie ihre Richtung in die nehmlichen Reihen hätte führen müssen, man fürchtete auf der einen Seite revolutionäres Ueberstürzen, während man auf der andern noch Reste eines eifersüchtigen Kastengeistes, der nur die eigene Autorität will gelten lassen, zu erblicken glaubte. Dieser Spaltung gegenüber vereinigte der aristokratische Theil der Versammlung (nur einige Mitglieder desselben ausgenommen) sich mit einem Theile der Staatsdiener zu einer festen Regierungspartei, der es an Talenten keineswegs fehlte, die aber in den meisten Fällen mit einer rücksichtslosen Heftigkeit auftrat und dadurch auf der andern Seite auch wieder eine heftig gereizte Opposition hervorrief. In dieser Weise war die Kammer vom Anfang an in verschiedene, selbst unter sich nicht einmal durchgängig feststehende Fractionen getheilt, aus deren Zusammentreten sich Mehrheiten bildeten, welche keineswegs regelmäßig auf dem nehmlichen durchgehenden Grundsatze beruheten, vielmehr bald von dieser, bald von jener augenblicklich vorwaltenden Rücksicht bestimmt wurden.

Unmittelbar nach Eröffnung der Ständeversammlung wurden derselben sofort mehrere wichtige Gesetzvorschläge und dabei namentlich das erste Budget für die bevorstehende dreijährige Finanzperiode zur Annahme vorgelegt. Wir heben von diesen Gesetzentwürfen zunächst diejenigen hervor, deren Berathung gewissermaßen den Charakter des — durch mehrmalige Vertagung unterbrochenen und dadurch bis in das Jahr 1835 hinübergeführten — Landtages bildete, und diese sind auf der einen Seite die Städteordnung, auf der andern ein Cyclus von Gesetzentwürfen, welche die agrarischen Verhältnisse betrafen, eine Ablösungsordnung, eine Gemeinheitstheilungsordnung, ein Gesetz über die Organisation der zur Ausführung beider Gesetze zu errichtenden Landes-Oekonomie-Commission und das dabei zu beobachtende Verfahren, sowie endlich ein Gesetz über die den Ablösenden aus der Landes-Leihhaus-Anstalt zu verabreichenden Darlehne. Gleichzeitig aber mit diesen Regierungspropositionen wurde von einem Abgeordneten der Antrag auf *Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen* eingebracht, dessen Schicksal ein merkwürdiges war. Einstweilen wußte diejenige Fraction der Ständeversammlung, welche nicht kalt und nicht warm war und welche es mit keiner Partei verderben wollte, es durchzusetzen und selbst die Anhänger des Antrages dafür zu gewinnen, daß die Sache überhaupt auf eine spätere Zeit verschoben wurde; nachher und auf weitere Anregung wurde sie einer Commission zur Begutachtung übertragen, deren Mehrheit die Oeffentlichkeit in dem Maße forderte, daß die Protokolle mit den Namen der Redner gedruckt werden sollten, während die freilich nur aus einem Mitgliede (Steinacker) bestehende Minorität die unmittelbare Oeffentlichkeit durch Zulassung von Zuhörern für nöthig hielt. Gerade aus der Mitte der Commission wurde indeß diese Ansicht in der Ständeversammlung auf das heftigste bestritten und in dieser selbst verworfen; auch der von der Commission empfohlene Antrag auf den Druck der Protokolle mit den Namen der Redner erhielt, weil die Mehrzahl der Commissionsmitglieder ihn nur lau, vielleicht gar nicht einmal ernstlich unterstützte, nur eine Minderheit von etwa einem Drittheile der sämmtlichen Stimmen. In solcher Weise also hatte die reformirte Ständeversammlung die Aufgabe gelöst, welche ihr von den alten Feudalständen selbst als eine schwierige, unausgemachte zum Erbtheil überlassen war, und man durfte sich nicht wundern, wenn das Volk sich fragte, ob denn die neuere Form in der That besser sei als die alte, da die neuen Stände eine unbestreitbare Forderung der Vernunft unbedingt verworfen hätten, welche von den alten doch wenigstens nur als zweifel-

haft zurückgestellt, demnach also auch gewissermaßen als zulässig anerkannt war. — Die Städteordnung beruhete im Ganzen auf freisinnigen Grundlagen, welche nur in gar manchem wichtigen Punkte wieder unter Oberaufsichtsformen vergraben wurden. Wenn das Landesgrundgesetz den Bewohnern der Städte das Recht verhieß, durch eine (doppelte) Wahlhandlung ihre Vertreter zu wählen und durch diese Vertreter den Magistrat wählen zu lassen, so war in der Städteordnung diese Operation noch so verweitläuftigt, daß unter Zusammenzählung aller einzelnen Acte bei den Magistratsmitgliedern eine fünffache Wahl erforderlich wurde. Von den Vertretern der Städte kann nur ein Drittheil — wie bei der Zusammensetzung der Ständeversammlung — frei gewählt werden, die übrigen müssen dieselben Eigenschaften haben wie die Landtagsabgeordneten der einzelnen Standesclassen und namentlich der Städte. Die besoldeten Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit, die unbesoldeten auf drei Jahre erwählt; sie bedürfen der Landesfürstlichen Bestätigung. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten entscheidet das Ministerium, so daß also der Magistrat in Verbindung mit der Regierung den eigentlichen Gemeindewillen beseitigen kann. Die Stadtverordneten haben das Recht der Steuerbewilligung, dürfen aber die nothwendigen Mittel nicht verweigern; sie haben bei statutarischen Einrichtungen und bei Verfügungen über das Vermögen der Stadt das Recht der Zustimmung. Die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen ist nicht verboten, also erlaubt. Die Localpolizei gehört nicht zur städtischen Verwaltung, sondern wird in jeder Stadt durch eine von der Regierung angeordnete Behörde verwaltet. Uebrigens ist allerdings jeder städtischen Gemeinde so viel Freiheit und Selbstregierung eingeräumt, daß, wenn sie tüchtig wählt und selbst immer Interesse für ihre Angelegenheiten an den Tag legt, sie dieselben im Ganzen ziemlich unabhängig verwalten kann. — Durch die Verhandlungen der Ständeversammlung wurde nur wenig an dem Entwurfe geändert, mehrere Verbesserungsanträge, z. B. auf periodische Wiedererwählung auch der besoldeten Magistratsmitglieder, scheiterten hauptsächlich an dem Widerstande der vielen Bürgermeister, welche in der Ständeversammlung waren und darin eine Erniedrigung ihrer Stellung erblickten. Andere Verbesserungsanträge wurden von der Regierung abgelehnt, und so ging der Entwurf der Hauptsache nach in seiner ursprünglichen Form aus den Debatten als Gesetz hervor. — Heftiger war der Streit um die Ablösungsordnung. Ihr Hauptgrundsatz bestand darin, daß bei den Reallasten der Reinertrag, welchen dieselben dem Berechtigten gewähren, ermittelt und im fünfundzwanzigfachen Betrage die Ablösungssumme bilden, daß also die Differenz zwischen dem Reinertrage und demjenigen, was der Verpflichtete wirklich zu leisten hat, diesem zu Gute kommen solle. Die eigentliche Bedeutung dieser Differenz war jedoch in vielen einzelnen Bestimmungen des Gesetzes versteckt und ließ sich nicht gut übersehen, die freisinnige Partei suchte deshalb die Ablösungssumme auf den zwanzigfachen Betrag herabzubringen, drang auch in der Ständeversammlung gegen den heftigsten Widerstand der Regierungspartei und der Gutsbesitzer durch. Noch mehrere Beschlüsse wurden zur Erleichterung der Pflichtigen gefaßt und dann sämmtliche Anträge in Bezug auf die Ablösungsordnung sowohl als auf die übrigen agrarischen Gesetze an die Regierung gesandt, woselbst die Sache längere Zeit liegen blieb.

Die schwierigste Aufgabe der Ständeversammlung bestand in der Prüfung des Budgets. Hier war Alles neu zu ordnen, die Kenntniß des Finanzwesens bei den meisten Mitgliedern der Ständeversammlung neu zu begründen, der Zustand der Finanzen mit der neuen Organisation des Staates in Uebereinstimmung zu bringen und noch manche störende Einwirkung der letzten Jahre zu beseitigen. Vermehrt wurden alle diese in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten noch dadurch, daß dieses erste Budget ein wenn auch nur geringes Deficit ergab, zu dessen Deckung eine Reform, d. h. eine Erhöhung der Personalsteuer, welche man unmittelbar nach den Stürmen des Jahres 1830 zur Beschwichtigung hauptsächlich der niedern Classen in aller Eile um etwa die Hälfte herabgesetzt hatte, vorgeschlagen wurde. Diese Erhöhung hätte nun freilich vorzugsweise die Wohlhabendern getroffen und wäre ganz angemessen gewesen, wenn man damit einen Erlaß an andern Steuern hätte verbinden können; allein daß die erste reformirte Ständeversammlung ihre Geschäfte mit einer wirklichen Vermehrung der Lasten anfangen sollte, war in der

That eine Zumuthung, gegen die sie sich aus allen Kräften zu wehren das Recht wie die Pflicht hatte. Durch die zwar umständlichen und langwierigen, aber auch gründlichen Arbeiten der Prüfungscommission wurde allmälig Licht in die Sache gebracht und man überzeugte sich nun, daß das Misverhältniß in den Finanzen hauptsächlich aus zwei Umständen hervorgegangen war, um welche sich deshalb von nun an auch der ganze oft sehr heftige Streit drehete. Der erste derselben waren die Kosten des Militärs. Um Etwas waren diese freilich sogleich nach dem Regierungsantritte des Herzogs Wilhelm vermindert, weil die allgemeine Stimme zu laut und einhellig darüber klagte, allein sie betrugen doch auch nach dem jetzt vorgelegten Budget noch jährlich 337,000 Thaler, eine Summe, welche für ein Bundescontingent von nur etwas über 2000 Mann sehr hoch erscheinen mußte. Der zweite der oben angedeuteten Umstände bestand in der jetzt hervortretenden Kostspieligkeit des neuen Staatsorganismus, welche zu sehr unangenehmen Erörterungen führte. Schon die Prüfungscommission hatte die Nothwendigkeit einer Beschränkung des Militär-Etats eingesehen und auch die Regierung war auf ihre desfallsigen Vorstellungen insoweit eingegangen, daß man sich über die Einführung eines sogenannten schwindenden Etats vereinigt hatte, in welchen diejenigen militärischen Dienststellen aufgenommen wurden, die im Fall entstehender Vacanzen nicht wieder besetzt werden sollten. Auf diese Weise war eine weitere Verminderung der Militärausgaben um etwa 27,000 Thaler im Laufe der Zeit vorbereitet. Allein diese Erleichterung schien dem größten Theile der Ständeversammlung noch keineswegs genügend, indem man vielmehr der Meinung war, daß bei einer einfachern Organisation des kleinen Truppencorps mit einer viel geringern Summe auszukommen sei, und deshalb den Verwilligungen einen neuen, weniger kostspieligen, übrigens den Bundesbestimmungen vollkommen genügenden Organisationsplan zum Grunde legte. Eine Unterhandlung auf diesem Gebiete wurde indeß von der Regierung mit Schärfe zurückgewiesen, weil man darin einen Eingriff in die Prärogativen des Fürsten erblickte, welcher durch die Verfassung die Organisation des Truppencorps allein habe. Offenbar war dieser Einwand nicht zutreffend, denn daß die Stände in Ansehung des Militärs eben so gut ein Bewilligungsrecht hatten wie bei allen andern Staatsanstalten, stand fest, die Bewilligung setzt aber Prüfung des Bedürfnisses voraus, und diese besteht wesentlich darin, daß man auch die Organisation ins Auge faßt und nur das wirklich Nothwendige als Maßstab der Bewilligung annimmt. Ob die Organisation so ausgeführt werden solle, hängt freilich vom Landesfürsten allein ab, allein daraus folgt nicht, daß, wenn eine kostspieligere Organisation vorgezogen wird, das Land verfassungsmäßig gehalten sei, auch diese höhere Ausgabe zu übernehmen. — Bei den Kosten der Civilverwaltung kam ein höchst verdrießlicher Umstand zur Sprache. Schon bei den Verhandlungen des Jahres 1832 war von einzelnen Mitgliedern der ständischen Commission Zweifel darüber geäußert, ob die beabsichtigte neue Organisation der Behörden sich ohne eine Ueberschreitung der bisher dafür bestimmten Finanzmittel werde ausführen lassen, und regierungsseitig hatte man, um diesen Zweifel zu beseitigen, den Commissionsmitgliedern einen vorläufigen Anschlag mitgetheilt, nach welchem die neue Einrichtung allerdings nicht kostspieliger werden würde, als die alte gewesen war. Von diesem Voranschlage wichen nun aber die jetzigen Budgetansätze sehr bedeutend ab und die Stände waren dadurch um so mehr überrascht, als sie diese neuen, höhern Ansätze auch bereits in der Wirklichkeit ausgeführt fanden. So erneuerte sich der Kampf um alle Hauptpunkte, doch zeigte — man kann sagen, in einem Augenblicke, wo dies am wenigsten erwartet wurde — das Ministerium eine größere Geneigtheit, auf die Ansichten der Ständeversammlung einzugehen, und es kam nun noch eine Vereinigung zu Stande, bei welcher das Deficit gedeckt und der Militär-Etat auf etwa jährlich 325,000 Thaler herabgebracht wurde.

Zu den Finanzgeschäften gehörte auch die Feststellung des Etats für die Verwaltung und Verwendung des Kloster- und Studienfonds, dessen Reinertrag sich jährlich auf etwa 120,000 Thaler belief. Dieser für die Kirchen- und Bildungsanstalten höchst wichtige Fonds war durch frühern Misbrauch noch zum großen Theile seinen eigentlichen Zwecken entzogen und mit Ausgaben belastet, welche offenbar der Staatscasse zufielen, wenn anders sie überhaupt als zulässig betrachtet werden konnten. Der Wunsch der Ständeversammlung,

solche Ausgaben zu entfernen, ließ sich zwar für den Augenblick der einmal begründeten Rechtsverhältnisse wegen nicht vollständig erreichen, vielmehr übernahm sie selbst höchst unzweckmäßiger Weise sogar noch die Kosten der neu zu errichtenden Correctionsanstalten auf die Casse des Kloster- und Studienfonds; doch nahm sie sich mit besserm Erfolg der Verbesserung der Pfarren und der Landschulen an. Es war ermittelt, daß einige Pfarrstellen auch bei der größten Einschränkung des Predigers denselben zu ernähren völlig außer Stande waren, und daß es noch Schullehrerstellen auf dem Lande gab, deren Einkünfte jährlich keine fünf und zwanzig Thaler betrugen. Durch die Ständeversammlung wurde jetzt bewirkt, daß das Minimum einer Pfarrstelle in vierhundert Thalern und das einer Landschullehrerstelle in achtzig Thalern jährlich bestehen solle, auch die Aussicht auf eine weitere Verbesserung der Schullehrerstellen gesichert[8]). Weniger einverstanden konnte man mit der Reform einer höhern Schulanstalt sein, welche unter dem Namen des Collegium Carolinum seit längerer Zeit in der Stadt Braunschweig bestand und ursprünglich zu einer Mittelanstalt zwischen den Gymnasien und der Universität, zu einer letzten Vorbereitung für diese bestimmt, jedoch nach der vollkommnern Einrichtung des Gymnasialwesens und namentlich bei der großen Zahl (fünf) der Landesgymnasien offenbar entbehrlich geworden war. Aus dieser Anstalt wollte man nun eine höhere Realschule machen, die aber, weil man einen Theil der frühern Unterrichtszweige beibehielt und zu einer eigentlich polytechnischen Anstalt die Mittel weder hatte noch anwenden wollte, nothwendig in ein kraftloses Zwitterleben gebracht werden und darin bleiben mußte. —

Noch waren indeß alle diese Verhandlungen nicht zum Ende geführt, als ein neuer Gegenstand in den Vordergrund trat, welcher auf längere Zeit nicht nur das allgemeine Interesse in und außerhalb der Ständeversammlung, sondern auch zum Theil die Leidenschaften mehr wie alle übrigen Fragen in Anspruch nahm. Dies war die Steuervereinigung mit Hannover. Der Ursprung und der weitere Verlauf dieser Sache bedarf, um richtig aufgefaßt zu werden, einiger Rückblicke in die Vergangenheit. Schon seit einer Reihe von Jahren, besonders aber seit der Zeit der vormundschaftlichen Regierung war bei der braunschweigischen Beamtenwelt und einem großen Theile des Publicums die Ansicht traditionell geworden, daß Braunschweigs Wohlergehen hauptsächlich von Hannover abhänge, und gerade die Abneigung, welche der Herzog Karl gegen England und Hannover zeigte, war eher geeignet, jene Ansicht noch mehr zu befestigen. Etwas hatte sie ohne Zweifel auch für sich, weil die Art, wie die altbraunschweigischen Gesammtlande im Laufe der Jahrhunderte durch Theilungen und Erbschaften zerrissen waren, ganz natürlich daran erinnerte, daß ein freundliches Verhalten zu einander beiden Theilen am zuträglichsten sein würde. Diese Ansicht war nun für die braunschweigische Regierung schon früher der Beweggrund gewesen, mit Hannover mehrere Verträge abzuschließen, welche den gegenseitigen Verkehr betrafen, durch welche aber Braunschweig allmälig alle Waffen zum Schutze gegen Hannover aus der Hand gegeben hatte. Auch auf den von Hannover angeregten Plan eines mitteldeutschen, gegen Preußen gerichteten Zollvereins war Braunschweig eingegangen; nachdem jedoch dieser Plan an Kurhessens Abfalle gescheitert war, schlug Hannover eine specielle Steuervereinigung zwischen Braunschweig und Hannover vor, welche auch auf Oldenburgs Beitritt zu rechnen habe. Theils glaubte man nun in Braunschweig — wegen der noch nicht abgelaufenen frühern Verträge — einer solchen Zumuthung Hannovers nicht entgegentreten zu dürfen, und theils mochten sich auch wohl jene allgemeinen Sympathieen geltend machen, denn am 1. Mai 1837 schlossen beide Regierungen unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung einen Steuervereinigungs-

8) Das ist auch auf den spätern Landtagen in der Weise erreicht, daß das Minimum der Einkünfte einer Landschullehrerstelle jetzt jährlich hundert Thaler beträgt und eine weitere allgemeine Erhöhung auf hundert zwanzig Thaler erwartet werden kann. — Schwer zu rechtfertigen war übrigens die Rücksichtslosigkeit, mit welcher das Consistorium jene erste Maßregel ausführte, indem es einzelnen Schullehrern, welche bis dahin ihrer Umstände wegen eine außerordentliche Unterstützung regelmäßig erhalten hatten, dieselbe entzog und ihre Einkünfte dadurch auf den niedrigsten Normalsatz herabbrachte.

Vertrag auf 7 Jahre ab, welcher nun der braunschweigischen Ständeversammlung zur Genehmigung vorgelegt wurde. Dies rief die größte Aufregung im Publicum wie in der Ständeversammlung hervor und die Parteien standen sich einander so schroff gegenüber, daß, während die eine in der Annahme des Vertrages den Ruin des Landes erblickte, die andere denselben im Fall der Ablehnung für unvermeidlich hielt. Beide Theile gingen dabei, wie der Erfolg gezeigt hat, zu weit, denn weder die gefürchteten Nachtheile noch die gepriesenen Vortheile sind späterhin in dem geschilderten Maße eingetreten.

Kaum war diese schwierige Sache nach den Wünschen der Regierung abgemacht, so gingen nun auch deren Erwiderungen in Bezug auf die Ablösungsordnung ein. Sie waren in allen wesentlichen Punkten ablehnend, in den Hauptprincipien so entschieden, daß die Regierung auf das Bestimmteste erklärte, nie eine Ablösungsordnung vorlegen zu wollen, welche auf andern Grundlagen beruhete. Es galt also wiederum nur um Ja oder Nein. Ein Theil der frühern Majorität war ängstlich geworden, besonders einige der ländlichen Abgeordneten, welche glaubten, daß die Hoffnung auf die so sehnlich gewünschte Ablösung der Reallasten vielleicht überhaupt vereitelt werden könnte, wenn man sich mit den jetzigen Anerbietungen der Regierung nicht begnügte, und so wurde der Entwurf bei der letzten Abstimmung, freilich gegen eine noch immer nicht unbedeutende Minorität, angenommen. Unmittelbar hinterher erfolgte die Annahme der übrigen agrarischen Gesetze ohne wesentliche Theilung der Stimmen. —

Damit waren die Hauptaufgaben des Landtags erledigt. Für das mit Waldeck, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe gemeinschaftliche Oberappellationsgericht wurde eine Gerichtsordnung angenommen, welche im Ganzen zweckmäßig war, jedoch sich merkwürdiger Weise dem bisherigen Entwicklungsgange entgegen dadurch auszeichnete, daß Juden, denen die advocatorische Praxis von jeher unbedenklich gestattet war, nicht zu Procuratoren beim Oberappellationsgerichte ernannt werden sollten. Daß das höchstwichtige Rechtsmittel der Actenverschickung nur für die drei andern verbündeten Staaten beibehalten war, für Braunschweig jedoch, dem klaren Buchstaben des Art. 12. der Bundesacte zuwider, ausgeschlossen blieb, ist gar nicht gerügt. — Auf den dringenden Antrag der Ständeversammlung, die bestehenden, höchst ungerechten Bestimmungen über Abhaltung und Vergütung des Wildschadens abzuändern, wurde zwar ein neues Wildschadengesetz vorgelegt, durch dessen Einführung jedoch die Lage der Grundbesitzer noch schlimmer geworden wäre und welches daher, bis auf ein Bruchstück über den durch Schwarzwild verursachten Schaden, theils verworfen, theils von der Regierung selbst zurückgenommen wurde. —

Fast zwei Jahre hatte, allerdings mit mehreren Unterbrechungen, der Landtag gewährt, die Ständeversammlung war ermüdet, allgemein sehnte man sich nach Ruhe. Am 9. Mai 1835 wurde der Landtag feierlich geschlossen und in der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Thronrede noch die erfreuliche Mittheilung gemacht, daß der Zustand der Finanzen ein durchaus befriedigender sei, daß die bisherige Einnahme die Anschläge des Budgets übersteige und daß am Schluß der Finanzperiode ein bedeutender Cassenvorrath erwartet werden dürfe. Es begann nunmehr die Zeit, in welcher die Folgen der neu erlassenen Gesetze sich entwickeln mußten, und diese waren in vielfacher Beziehung ohne Zweifel günstig. Die segensreichsten Ergebnisse des Landtags waren die Städteordnung und die Ablösungsordnung, beide bewirkten, wenn gleich in verschiedener Weise, eine Emancipation, jene der Städte, diese der Bauern. In den Städten wurde sofort die neue Verfassung eingeführt, und wenn man auch noch nicht sogleich und überall sich mit den neuen Formen vertraut zu machen und ihnen den nöthigen Geist einzuhauchen verstand, so bildete doch die Selbstständigkeit des städtischen Bürgerthums sich allmälig aus. Sichtbarer waren die Wirkungen der Ablösungsordnung, durch welche nun in der Zeit weniger Jahre fast alle auf dem Grundeigenthume haftenden Reallasten an Zehnten, Diensten und Zinsen abgeschafft wurden. Für die Classe der Bauern hatte der Landtag eine ähnliche Wichtigkeit, wie derjenige, welcher durch den folgenreichen Landtagsabschied von 1597 beendigt wurde. Damals erhielt der Bauer einen unwiderruflichen Besitz und gesetzliche Feststellung seiner gutsherrlichen Pflichten, jetzt, also nach beinah dritthalb Jahrhunderten, machte die Ge-

setzgebung den zweiten entscheidenden Schritt auf der Bahn der Emancipation, indem sie die Aufhebung solcher Pflichten vermittelte und den Bauer dadurch in die Stellung eines freien Staatsbürgers brachte. Das war ein Fortschritt, dessen Folgen sich noch nicht vollständig übersehen lassen, dessen Segen aber schon jetzt überall hervortritt. Die Ablösungen haben die Lasten des ländlichen Grundeigenthums ungemein erleichtert, der Bauer, welchen früher seine persönliche und dingliche Abhängigkeit zu keinem eigentlichen Selbstbewußtsein kommen ließ, fängt bereits an sich zu fühlen, er wird freier in seinen wirthschaftlichen Bewegungen, freier in seiner ganzen Lebensansicht, er war bisher nur ein leidendes, dienendes, und er wird jetzt ein kräftig mitwirkendes Glied des Staatskörpers.

Im Jahr 1836 mußte die (zum ersten Male nach dem Loose) ausscheidende Hälfte der Abgeordneten durch neue Wahl ersetzt werden. Die wichtigsten Angelegenheiten, welche das Landesgrundgesetz nöthig gemacht hatte, waren erledigt, die Verkehrsverhältnisse auf eine Reihe von Jahren wenigstens zur Entscheidung gebracht und es trat im Volke diejenige Theilnahmlosigkeit ein, welche hier die Folge der Befriedigung, dort der Resignation zu sein pflegt. Einige Mitglieder der Opposition waren müde geworden oder durch äußere Umstände einstweilen verhindert, sich der ständischen Thätigkeit wieder zu widmen, und die neuen Wahlen fielen zum Theil auf ganz farblose Persönlichkeiten. Am 27. November 1836 wurde der zweite ordentliche Landtag mit den bisher üblich gewesenen Feierlichkeiten eröffnet und der Ständeversammlung in der Thronrede die beruhigende Versicherung gegeben, daß die Finanzen sich in einem befriedigenden Zustande befänden, dann aber ihr das Budget mit verschiedenen Gesetzentwürfen vorgelegt. Die Geschichte dieses Landtages ist im Ganzen wenig interessant. Wohl kamen auf demselben mehrere Gegenstände von Wichtigkeit vor, allein die Opposition war fast ganz verstummt und es fehlte den Verhandlungen dasjenige Leben, welches nur aus dem freien Kampfe der Meinungen hervorgeht, ohne welches aber auch der Segen des Repräsentativsystems zu einer bloßen Täuschung wird. Die Feststellung des Budgets machte wenig Schwierigkeiten, eben so einigte man sich bald oder doch wenigstens nur nach einzelnen erfolglosen Kämpfen mit der Regierung über die vorgelegten Gesetzentwürfe, welche die Verpflichtung zum Kriegsdienste, das Gerichtsverfahren, die gerichtliche Behandlung von Injuriensachen, die Maß- und Gewichtsverhältnisse, die Allodification der Lehen, die Landesbrandversicherung, die Bestrafung der Forstvergehen und die Pensionen für die Wittwen und Waisen verstorbener Civilstaatsdiener betrafen. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste ging zwar vom Grundsatze der Gleichheit aller Staatsbürger aus, behielt aber die vielfach bekämpfte Auswahl durch das Loos und die Stellvertretung bei. Im Gerichtsverfahren wurden einige zweckmäßige Aenderungen getroffen, schwerlich kann man sich aber mit dem Gesetze einverstanden erklären, welches Injuriensachen dem bisherigen Antragsverfahren entzog und dem Inquisitionsprocesse überwies, welches also den Beleidigten nicht nur wichtiger Beweismittel (z. B. des Erfüllungseides und der Eideszuschiebung) beraubte und dagegen den Gebrauch des gerade in Untersuchungssachen so höchst bedenklichen Reinigungseides erweiterte, sondern ihm auch die freie Mitwirkung bei der Vertheidigung seines heiligsten Gutes abschnitt, und welches die Vollziehung der Strafe, ja das ganze Verfahren selbst wiederum dem Begnadigungs- und Abolitionsrechte anheim stellte. Das Gesetz über die Landesbrandversicherung der Gebäude beruhte auf der schwer zu rechtfertigenden Annahme, daß zur Erhaltung dieser Anstalt eine allgemeine *Verpflichtung* aller Staatsgenossen bestehe oder eingeführt werden dürfe, die man dadurch aussprach, daß zwar Niemand direct gezwungen wurde, in die Anstalt einzutreten, daß aber zugleich die Versicherung von Gebäuden in *auswärtigen* Anstalten verboten wurde. Das Gesetz über die Bestrafung der Forstvergehen war in vielen Punkten ungemein hart und streng, am schwersten wurde die öffentliche Meinung durch die Bestimmung verletzt, daß unter Umständen sogar Prügelstrafe erkannt werden sollte [9]). — Lobenswerth war dagegen die

9) Ich glaube, daß unter den Gerichtsbeamten, welche seit der Zeit das Gesetz anzuwenden gehabt haben, wohl nur *eine* Stimme über die Verwerflichkeit dieses Strafmittels herrscht. Um so erfreulicher ist eine andere Erscheinung, welche zugleich dessen *Entbehr*-

Festsetzung der Pensionen für die Wittwen und Waisen verstorbener Civilstaatsdiener, für welche es bis dahin keinen andern formellen Grundsatz gab als den Rang, d. h. also in Ermangelung einer gesetzlichen Rangliste das willkürliche Ermessen, obgleich alle Staatsdiener in gleichem Verhältnisse zum Pensionsfonds beitragen mußten, und die nun nach dem Verhältnisse des bezogenen Gehaltes billig und human regulirt wurden. — Noch kamen außerdem einige kleinere Gesetze über das Steuer- und Gewerbswesen so wie über die Verkehrsinteressen zu Stande. Auch die gesetzliche Stellung des Verhältnisses der Leihhausanstalten zur Finanzverwaltung des Landes suchte man zu ordnen, es war jedoch kein Einverständniß zu erreichen.

Noch aber ist einer Regierungsproposition zu gedenken, welche gleichmäßig die Verkehrsverhältnisse wie die Finanzen betraf. Die Regierung schlug nehmlich die Anlegung einer Eisenbahn von Braunschweig bis zum Fuße des Harzes (Harzburg) vor und verlangte zu deren Ausführung die Genehmigung einer Anleihe von 400,000 Thalern. Es war dies das erste Unternehmen der Art im Lande, noch nie hatte die Ständeversammlung sich mit dem Gegenstande beschäftigt und es war vorherzusehen, daß ein großer Mangel an Kenntniß des Eisenbahnwesens überhaupt sich bemerklich machen mußte. Darum gelangte die Ständeversammlung auch nicht sogleich zu der erst nachher mit großen Opfern erkauften Einsicht, daß es dem größten Theile der Bahn an einer natürlichen Grundlage und den äußern Bedingungen eines lebhaften Verkehrs fehlen, so wie daß die angeforderte Summe zur Erbauung einer wohl sechs Meilen langen Eisenbahn und Anschaffung der nöthigen Maschinen und Geräthschaften auf keinen Fall ausreichen würde. Wohl wurden einige schüchterne Zweifel laut, allein sie verstummten vor den festen Versicherungen der Regierungspartei, daß Alles wohl berechnet und überlegt sei, und die Ständeversammlung bewilligte die angeforderte Summe mit überwiegender Mehrheit. —

Von denjenigen Gegenständen, welche durch Anträge der Abgeordneten angeregt wurden, nimmt nur die Oeffentlichkeitsfrage eine allgemeinere Beachtung in Anspruch. Der Antrag darauf wurde sogleich im Anfange des Landtages erhoben, jedoch mit Rücksicht auf die geringe Theilnahme, welche die Sache überhaupt bei der vorigen Ständeversammlung gefunden hatte, lediglich auf den unverstümmelten Abdruck der Protokolle mit den Namen der Redenden beschränkt. Und so weit war denn doch diesmal der politische Verstand zur Besinnung gekommen, daß jener Antrag nun in der Versammlung mit überwiegender Mehrheit angenommen wurde. Die Erwiderung der Regierung blieb lange aus, es wurde eine Erinnerung beantragt, allein man ließ die Sache fallen, weil der sehnliche Wunsch der Ständeversammlung bekannt sei und weil diese „schon manchen Beweis gegeben habe und wahrscheinlich in diesen Tagen noch neue Beweise geben werde, wie sehr sie geneigt sei, die Wünsche der Regierung zu den ihrigen zu machen." (Es waren nehmlich neue Anleihen zur Vollendung des herzoglichen Residenzschlosses gefordert und bewilligt.) Jene Hoffnung war jedoch eine täuschende, denn bald darauf lehnte die Regierung den Antrag ab, „weil die bisher verflossene Zeit zu kurz sei, um genügende Erfahrungen und ein völlig sicheres Urtheil darüber darzubieten: ob die proponirte Einrichtung oder die bestehende den Vorzug verdiene?" —

Nach mehrmaligen Vertagungen wurde der Landtag am 27. Juli 1837 geschlossen. Die Thronrede rühmte die loyalen Gesinnungen der Ständeversammlung so wie die Raschheit, mit welcher dieselbe in verhältnißmäßig kurzer Frist eine bedeutende Menge von Gesetzen (es waren derselben außer dem Budget im Ganzen 27 Stück) erledigt habe, und wies abermals auf den blühenden Zustand der Finanzen hin. Allerdings hatte man freilich in jener trüben, tonlosen Zeit der Reaction und der Apathie schon Ursache, mit Erscheinungen zufrieden zu sein, welche doch wenigstens noch an den Fortschritt erinnerten, und

lichkeit vollkommen darthut. Der Director der Landesbesserungsanstalt hat ebenfalls die Befugniß, eine körperliche Züchtigung bis zu zwanzig Hieben zu verfügen, und gewiß liegt in der Beaufsichtigung von mehreren hundert sittlich verwilderten Menschen oft die Versuchung sehr nahe, von einer solchen Befugniß Gebrauch zu machen; der derzeitige Director hat aber schon seit mehreren Jahren die Prügelstrafe ganz abgeschafft und die günstigsten Resultate davon erfahren.

dahin gehörte theils das Gesetz über die Aufhebung der lehnrechtlichen Verhältnisse, theils der Umstand, daß doch die Ständeversammlung selbst sich jetzt für das Princip einer umfassendern Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen ausgesprochen hatte. In unerwarteter Weise wurde aber die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten kaum ein Jahr nach dem Schlusse des Landtages durch die aus autokratischer Willkür hervorgegangene Aufhebung des hannöverschen Staatsgrundgesetzes hauptsächlich im Herzogthume Braunschweig neu angeregt und kein Ereigniß wäre mehr als dieses im Stande gewesen, der Regierung die gegenüberstehenden politischen Parteien wieder näher zu führen. Waren auch die bisherigen Früchte des constitutionellen Lebens in Braunschweig zum Theil noch sehr dürftig und wenig befriedigend gewesen, so hatte man doch angefangen, den Werth einer Verfassung überhaupt kennen zu lernen, und wurde durch jenen Gewaltschritt noch bestimmter darauf hingeleitet, einen rechtlich geordneten Zustand von einem der Willkür anheimgestellten zu unterscheiden. Und mit den Eindrücken, welche auf solche Weise allgemein hervorgerufen waren, trat für die braunschweigische Regierung die Nothwendigkeit zusammen, die Ständeversammlung zu einem außerordentlichen Landtage einzuberufen. Preußen hatte nehmlich den Wunsch ausgesprochen, daß einige braunschweigische und hannöversche Gebietstheile, welche entweder ganz oder doch zum großen Theile von preußischem Gebiete umgeben sind, namentlich von Braunschweig das Fürstenthum Blankenburg und das Stiftsamt Walkenried, dem deutschen Zollvereine angeschlossen werden möchten, und es war über solchen Anschluß so wie zugleich über gemeinschaftliche Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels ein Vertrag unter den betheiligten Staaten vollzogen, welcher der ständischen Zustimmung bedurfte. Am 22. November 1837 traten deshalb die braunschweigischen Stände zu einem außerordentlichen Landtage zusammen. Schon in den ersten Tagen wurde die hannöversche Frage in der Ständeversammlung durch den Antrag eines Abgeordneten (Hollandt) angeregt, welcher dahin ging, das feste Vertrauen auszusprechen, daß die Regierung in ihrem Verhältnisse zum Deutschen Bunde die nöthigen Schritte thun werde, um den gewaltsam gestörten Rechtszustand in Hannover wieder herzustellen. Es wurde wohl nur wenig, aber kräftig über die Sache gesprochen und der Antrag einstimmig angenommen. — Mehr Arbeit erforderte die zunächst einer Prüfungscommission überwiesene Hauptvorlage, der Anschlußvertrag mit dem deutschen Zollvereine. Auch traten hier die Tendenzen in sehr verschiedenen Richtungen hervor. Während nehmlich ein Theil der Ständeversammlung nur die materiellen Interessen hervorhob und von diesem Standpunkte aus das Für oder Wider zu vertheidigen suchte, gab es einen zweiten, welcher auch die politische Seite der Sache ins Auge faßte und in der Maßregel überhaupt den ersten Schritt zur Annäherung an die große vaterländische Schöpfung des Zollvereins erblickte. Gerade dieser letzten Ansicht gehörten mehrere Mitglieder der freisinnigen Opposition an, und so wurde der Regierungsvorschlag gegen nur wenige dissentirende Stimmen angenommen. — Noch wurden einige Gegenstände geringerer Bedeutung erledigt und bereits am 19. December der kurze Landtag geschlossen.

Nur das folgende Jahr verging ohne constitutionelle Thätigkeit des Volkes und allein die Ausführung der Ablösungsordnung und des Allodificationsgesetzes, die neuen Verkehrsverhältnisse und theilweise der Eisenbahnbau, sowie daneben der Blick auf die immer gehässiger werdenden Verhältnisse in Hannover beschäftigten die besondern Richtungen der Einzelnen. Schon dachte man an die neuen Ergänzungswahlen, als höchst unvermuthet die bisherige Ständeversammlung nochmals auf den 13. Mai 1839 zu einem außerordentlichen Landtage einberufen wurde. Veranlassung waren diesmal zwei Finanzpunkte verdrießlicher Art. Zuerst wurde der Ständeversammlung vom Ministerium angezeigt, daß die zum Baue der Harzbahn verwilligten 400,000 Thaler verbraucht, jedoch nun nochmals 450,000 Thaler erforderlich seien. Dann bedurfte das Budget selbst einer nachträglichen Aenderung. Die Einnahmen waren zwar um 110,000 Thaler über den Etatsanschlag gekommen, allein die bewilligte und festgestellte Ausgabesumme wollte nicht reichen und es wurden 65,000 Thaler nachgefordert. Die Stände traten nicht in der besten Laune zusammen und unterwarfen nun den ganzen Eisenbahnplan einer sehr genauen Prüfung. Sie überzeugten sich von einer Menge kaum glaublicher Willkürlichkeiten und Ord-

nungswidrigkeiten, welche sich die von der Regierung zur Ausführung des Bahnbaues ernannte Commission erlaubt hatte, und der ständische Commissionsbericht sprach darüber unter Nachweisung aller einzelnen Thatsachen einen so herben Tadel aus, wie ihn wohl selten eine Staatsbehörde von einer Ständeversammlung (die sich hier der Ansicht ihrer Commission vollständig anschloß) erhalten hat. Doch siegten subjective Rücksichten und Empfindungen über die unbefangene Erwägung der Zweckmäßigkeit, und die Nachforderung wurde, freilich noch unter manchen Aeußerungen des Unwillens selbst der fügsamern Mitglieder, bewilligt. Doch verlangte die Ständeversammlung dabei noch eine besondere Garantie gegen künftige Ueberschreitungen und erreichte auch, daß eins ihrer Mitglieder, und zwar durch ihre Wahl bestimmt, zur beständigen Controle mit in die herzogliche Eisenbahn-Commission eintrat. Zugleich gaben die Finanzfragen nochmals Anlaß, die Angelegenheiten Hannovers zur Sprache zu bringen, und es wurde das frühere Vertrauensvotum ohne Widerspruch und nur mit Ausnahme einer Stimme von der ganzen Versammlung wiederholt, daneben auch der Wunsch ausgesprochen, daß Braunschweig auf dem Bundestage künftig von einem eigenen Gesandten vertreten werden möge, da seine Stimme bisher bald von Nassau, bald gar von Hannover selbst geführt war.

Kaum war der außerordentliche Landtag (Anfangs Juni) geschlossen, als auch die neuen Ergänzungswahlen vorgenommen werden mußten. Sie fielen auch diesmal keineswegs so aus, wie es die Anhänger des Fortschrittes gewünscht hatten, nur war im Ganzen wohl eine kleine Steigerung der öffentlichen Theilnahme zu bemerken. Der Landtag wurde am 9. December 1839 eröffnet, und schon diesmal glaubte man aus einer Beschränkung der bisher üblichen Eröffnungsfeierlichkeiten eine Abnahme der Zuneigung für das Repräsentativsystem folgern zu müssen. Die Haltung der Ständeversammlung war vom ersten bis zum letzten Augenblicke eine ziemlich schwankende, doch ließ sie sich wenigstens zuweilen durch momentane Eindrücke zu einem etwas kräftigern Auftreten bestimmen, und sehr bezeichnend war es, daß in solchen Fällen die Anregung regelmäßig nicht von den eigentlichen Führern der freisinnigen Opposition, welche vielmehr aus politischer Vorsicht in die zweite Linie traten, sondern von demjenigen Theile der Versammlung ausging, welchen man seiner Farbe nach das linke Centrum nennen könnte. Sogleich im Anfange wurde die Oeffentlichkeitsfrage wieder in der frühern Weise angeregt und eigentlich ohne Debatte fast einstimmig angenommen. Dann begannen nach einer Vertagung von einigen Monaten die Verhandlungen über das Budget. Dieses fing doch allmälig an, auch in weitern Kreisen und selbst bei Solchen, welche bis dahin unbedingte Anhänger der Regierung gewesen waren, Besorgniß und Verstimmung zu erregen. Die Commission wies nach, daß die Ausgaben der jetzigen Finanzperiode gegen die vorige um 217,000 Thaler und gegen die erste gar um 388,000 Thaler gestiegen seien und daß, wenn gleichwohl eine entsprechende Erhöhung der Einnahmen eingetreten, doch auf deren nachhaltige Dauer in keinem Falle zu rechnen sei, indem sich mehrere außerordentliche Einnahmeposten (z. B. 31,000 Thaler, welche wegen der Rüstungen für Luxemburg zurückgezahlt waren) in der laufenden Jahreseinnahme fanden. Es war vorauszusehen, daß, wenn alle Ausgaben auf der jetzigen Höhe blieben, in der nächsten Finanzperiode nur zwischen einer Steuererhöhung und einem Deficit zu wählen sein würde. Eine umsichtige Finanzverwaltung hätte mindestens das Festhalten an dem frühern Ausgabenmaße und Verwendung der Ueberschüsse auf Schuldentilgung erfordert; ja es wäre bei einigen sehr wohl ausführbaren Verminderungen der Ausgaben selbst noch eine so höchst wünschenswerthe Herabsetzung der Steuern möglich gewesen. Gerade unter diesen Umständen mußte es einen sehr ungünstigen Eindruck machen, daß erst unmittelbar vor der Einberufung der Landstände die Gehalte mehrerer höhern Staatsbeamten noch bedeutend erhöhet waren und daß zu den Kosten der Militärverwaltung sogar für die schon abgelaufene Finanzperiode noch ein Nachschuß von 20,000 Thalern gefordert wurde. Der Unmuth sprach sich bei den Schlußverhandlungen über das Budget sehr lebhaft aus, doch begnügte sich die Ständeversammlung damit, an den Ausgaben für die ganze Finanzperiode etwa 66,000 Thaler abzusetzen, im Allgemeinen auf den bedenklichen Zustand der Finanzen hinzuweisen und die Verminderung der Kreisdirectionen zu empfehlen.

Die Ständeversammlung ging nun zu einem ihrer wichtigsten Geschäfte über, zur Berathung des ihr vorgelegten neuen Criminal-Gesetzbuchs. Im Ganzen war der Entwurf ein Meisterstück logischer Anlage und Durchführung und die zugleich mitgetheilten sehr umfangreichen Motive zeugten eben sowohl von einer umfassenden Rechtskenntniß und einer geistigen Verarbeitung des Stoffes wie von dem Streben nach Consequenz und Bestimmtheit. Der neue Entwurf wollte die Ungleichheit in der Verwaltung der Criminaljustiz beseitigen und der richterlichen Willkür engere Schranken setzen; er ging aber in dieser Richtung wohl etwas zu weit, indem er durch einen sehr genau geregelten Formalismus die Beurtheilung jedes einzelnen Falles fast nur zu einer leeren Abstraction machte und das Ermessen so vieler Individualitäten, welche selbst die schärfste Casuistik doch nicht immer zu fassen vermag, fast gänzlich ausschloß. Daneben war die technische Anordnung des Ganzen zwar tief und consequent durchdacht, aber zugleich so künstlich, daß oft erst die Zusammenhaltung vieler einzelner Gesetzstellen nöthig wurde, um zum Abschlusse zu gelangen, und daß wenigstens dem ungebildeten Publicum diejenige Uebersichtlichkeit, welche gerade bei der Strafgesetzgebung als ein dringendes Bedürfniß anerkannt werden muß, dadurch nicht gegeben werden konnte. Die Strafbestimmungen waren in Ansehung der gewöhnlichen Verbrechen (nur etwa mit Ausnahme der thätlichen Beleidigungen bei ungebildeten Personen, für deren strafrechtliche Beurtheilung der richtige Maßstab nicht aufgefunden zu sein scheint) im Ganzen human, bei den sogenannten öffentlichen Verbrechen, namentlich bei den Vergehen gegen die Staatsgewalt zu hart. Ein Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe (Steinacker) wurde zwar mit Aufmerksamkeit vernommen und behandelt, bei der Abstimmung aber mit überwiegender Mehrheit abgelehnt. Auffallend war es dabei, daß der einzige Geistliche in der Versammlung für die Beibehaltung der Todesstrafe und der einzige Soldat in derselben dagegen sich aussprach. Uebrigens muß man anerkennen, daß auch schon der Entwurf die Todesstrafe auf höchst wenige Fälle beschränkte und daß sie im Wesentlichen wohl nur noch als ein Schreckbild im Hintergrunde steht. Das Ministerium erklärte sich mit allen Anträgen der Ständeversammlung einverstanden und der Entwurf wurde darauf einstimmig angenommen.

Noch kamen einige kleinere Gesetzentwürfe vor, welche für die Verfassungssache hauptsächlich nur das allgemeinere Interesse hatten, daß der alte Streit über die Befugniß der Ständeversammlung zur Zustimmung oder nur zu Rath und Gutachten mehrmals dadurch neu angeregt wurde. Man konnte deutlich bemerken, daß die Ansicht der Ständeversammlung sich bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich in der Weise verschieden aussprach, je nachdem sie vorher durch andere Umstände verdrießlich gemacht war oder nicht, sie folgte weniger einem grundsatzmäßigen Verfahren, als einer im Ganzen unmuthigen Stimmung ohne Energie. — Wichtig war aber noch, daß jetzt zum ersten Male die Angelegenheiten der Presse zur Sprache gebracht wurden. Ein Abgeordneter von der mildgemäßigten Partei rügte das maßlose Benehmen der Zeitungscensur und stützte darauf den Antrag einer Beschwerde bei der Regierung. Der Gegenstand fand mehr Theilnahme, als man bei der bisherigen Gleichgültigkeit gegen principielle Fragen hätte erwarten dürfen, und diese Theilnahme veranlaßte dann einen andern Abgeordneten (Steinacker), das Ganze der Preßfreiheit zum Gegenstande der Verhandlung zu machen und eine Erweiterung jenes Antrages dahin vorzuschlagen, daß die Regierung ersucht werden solle, auf Beseitigung der die Preßfreiheit aufhebenden Bundesbeschlüsse hinzuwirken. In diese Frage war die Ständeversammlung nun freilich ziemlich unerwartet hineingerissen, die Schwankenden und Aengstlichen konnten zu keinem Entschlusse kommen und die für die Ständeversammlung natürlichste Lösung bestand darin, daß die Beschwerde über die Zeitungscensur mit großer Mehrheit angenommen, der Antrag auf volle Preßfreiheit aber einer Prüfungscommission übergeben wurde.

Damit waren die vorliegenden Geschäfte der Hauptsache nach erledigt und die Regierung schlug (im Mai 1840) eine Vertagung bis zum Anfange des folgenden Jahres vor — da sie selbst nur das Recht zu einer Vertagung auf drei Monate hatte — was auch von der Ständeversammlung genehmigt wurde.

Die jetzt eintretende Zwischenzeit war für ganz Deutschland mit einem bemerkbaren Umschwunge der Ideen bezeichnet. Man erinnert sich noch der damaligen durch offenbar verkehrte Maßregeln (den syrischen Quadrupelvertrag) herbeigeführten Isolirung Frankreichs, der französischen Kriegsgelüste und der großen nationalen Aufregung, welche diese bei allen Deutschen hervorriefen, welche dann das schlummernde Einheitsgefühl weckte und damit auch das bei Vielen schon halb vergessene Streben nach Freiheit wieder zu Ehren brachte. Selbst die deutschen Fürsten schienen diese Richtung befördern zu wollen, und besonders wirkte der Enthusiasmus, mit welchem wohl die Meisten den damaligen Thronwechsel in Preußen und die ersten Regierungshandlungen des Königs Friedrich Wilhelm IV. auffaßten, ermuthigend auf das freiheitahnende Selbstgefühl der Deutschen ein. Indeß sprach der Reflex dieser Erscheinungen in Braunschweig sich doch in sehr eigenthümlicher Weise aus. Ich will versuchen, die Stimmung, wie sie am Ende dieses Jahres war und wie ich sie aus den verschiedensten Kreisen kenne, gewissenhaft zu schildern; sie ist schwerlich Denjenigen genügend bekannt geworden, für die sie am wichtigsten sein mußte, und doch ist nicht zu bestreiten, daß sie bei jedem von Außen gekommenen Anstoße zu den bedenklichsten Folgen hätte führen können. Zunächst hatte man die Hoffnung auf Reformen in Preußen schon ziemlich allgemein wieder aufgegeben, man glaubte in Berlin aufs Neue Misgunst gegen die neuern Verfassungsformen zu bemerken und wußte daneben, welche Mühe man sich fortwährend von Hannover aus gab, die bei uns in den höchsten Kreisen herrschende Abneigung gegen das Institut der Stände zu vermehren. Dazu hielt man den Krieg und mit demselben eine totale Umänderung aller öffentlichen Verhältnisse in Deutschland für unvermeidlich; man trauete der Kraft des Bestehenden nicht mehr und war noch weniger geneigt, Angesichts der großen Ereignisse, welche man von der Zukunft erwartete, das Bestehende in Schutz zu nehmen. Der Charakter der allgemeinen Stimmung war nicht Hoffnung, sondern Unmuth, und die Wirkung der größern Zeitereignisse war in Braunschweig hauptsächlich nur die gewesen, daß Manche den Muth bekommen hatten, ihre schon früher gehegte Verstimmung offen an den Tag zu legen. Man konnte nicht eigentlich über offene Ungerechtigkeiten klagen, aber man war zur Erkenntniß der Halbheit, des Ungenügenden der jetzigen Zustände gekommen, man sah ein, daß das constitutionelle Leben noch immer von Rücksichten niedergehalten wurde, welche der kleinere Staat in überwiegendem Maße gegen das Wohlwollen der Mächtigern nehme, daß dabei die Aeußerungen der verfassungsmäßigen Thätigkeit aller Staatsfactoren, selbst bei dem besten Willen für den Hauptzweck, immer an einem gewissen Mangel an Offenheit, Aufrichtigkeit und — man darf hinzusetzen — Ehrlichkeit leiden mußten, daß dazu von Oben her Gleichgültigkeit gegen die constitutionellen Formen komme, welche von Außen her genährt werde, und daß in diesem durch die Zeitereignisse nur auf die Höhe der Gegensätze gesteigerten Zwitterzustande nicht die wahre Zukunft des Landes liegen könne. Dazu kam gerade bei den wärmern Vaterlandsfreunden ein immer zunehmendes Bedauern über die anscheinende Abneigung des Herzogs gegen eine Vermählung. Es traten aus der nächsten Vergangenheit die zahlreichsten und wichtigsten Rücksichten zusammen, welche es im höchsten Grade wünschenswerth machten, daß die Regierung bei der jetzigen Dynastie verbleibe. Noch hatte der Herzog Karl seine Ansprüche nicht aufgegeben und diese behielten immer einigen Werth, so lange sein jüngerer Bruder keine männliche Nachkommenschaft hatte; bei einem etwaigen Thronwechsel aber unter das Scepter des Königs von Hannover zu kommen mußte nach den Erfahrungen der letzten Jahre und mit Berücksichtigung der Zukunft, welche diesem Lande wahrscheinlich bevorsteht, noch viel bedenklicher erscheinen als eine Restauration des Herzogs Karl. Dazu aber stand damals auch die — vom englischen Throne abgezweigte — Linie des hannöverschen Mannsstammes nur auf wenig Augen, die nach deren Aussterben zunächst berechtigte weibliche Nebenlinie konnte aber leicht durch den Tod beseitigt werden, und so lag die Möglichkeit nicht fern, daß mit dem Aussterben der jetzigen Generation sogar die ganzen altbraunschweigischen Gesammtlande wiederum der englischen Königsfamilie zufielen, daß also auch Braunschweig, ebenso wie es früher Hannover gewesen war, nur eine Dependenz von England werden würde. Die Ständeversammlung hatte bei mehreren Gelegenheiten sich veranlaßt gefunden, ihren desfallsigen

sehnlichen Wunsch dem Herzoge zu erkennen zu geben, und erst als sie sah, daß dieser Weg nicht geeignet sei, den Zweck zu erreichen, schwieg sie; aber das Bedauern darüber ging in das größere Publicum über und trug wesentlich dazu bei, jene allgemeine Unbehaglichkeit zu vermehren. In wiefern die darauf gebauten Hoffnungen oder Befürchtungen demnächst zu andern Zwecken ausgebeutet wurden, werden wir späterhin sehen.

So war die Stimmung im Anfange des Jahres 1841 und zwar nicht blos im unabhängigen Publicum, sondern auch unter den Staatsbeamten, zum Theil selbst der höhern Classen; sie konnte unmöglich verbessert werden durch die höchst unerwartete Unterdrückung der bis dahin in Braunschweig erschienenen „deutschen Nationalzeitung." Das Blatt hatte wahrlich weder durch Gesinnungskraft, noch auch nur durch Consequenz der eigenen Meinung jemals im Stande sein können, der öffentlichen Ordnung gefährlich zu werden, es stand dazu unter der schärfsten, sehr häufig geradezu grundsatzlosen Censur, aber es hatte in den syrischen Angelegenheiten das Benehmen der vier verbündeten Mächte gegen Frankreich getadelt — schwerlich wird jetzt noch ein deutscher Staatsmann zu finden sein, der diesem Tadel nicht beiträte — und das ist dem Vernehmen nach der Grund gewesen, weshalb auf äußern Anlaß die Unterdrückung erfolgte. Wenn aber die Regierung so verfuhr in einem Augenblicke, wo ihr der noch unerledigte Antrag der Ständeversammlung auf Milderung der Zeitungscensur vorlag, konnten da nicht selbst ihre treuesten Anhänger an ihrem guten Willen irre werden?

Am 5. Januar 1841 trat die Ständeversammlung ihre Geschäfte wieder an. Ihre Prüfungscommission hatte bis dahin erst einen Theil der auf die Steuerverbindung mit Hannover sich beziehenden Regierungsvorlagen erhalten und diese Sachen wurden sehr bald auch in der Ständeversammlung abgemacht. Der Hauptvertrag mit den Nebenverträgen war noch zurück und nun nahm die Ständeversammlung den schon früher gestellten Antrag auf Preßfreiheit in die Berathungen auf. Die Prüfungscommission hatte sich für denselben ausgesprochen, auch in der Ständeversammlung selbst entspann sich noch eine warme Erörterung über die Sache, aber eigentlich ohne alle Opposition gegen den Antrag, der auch gegen eine Minderheit von einer einzigen Stimme angenommen wurde. Das war, wie wenig auch damit für den Augenblick erreicht werden mochte, ein sehr bedeutender Gewinn, wenn man erwägt, daß noch vor sechs Jahren für den Antrag nicht zehn Stimmen zu gewinnen gewesen wären, ein unverkennbarer Beweis, daß das politische Gefühl auch wieder anfing, für Principienfragen empfänglich zu werden. — Damit waren, weil die Unterhandlungen mit Hannover noch nicht ihr Ende erreicht hatten, die Geschäfte wiederum erledigt und die Ständeversammlung mußte nochmals bis zum 15. April vertagt werden, um alsdann ihre Verhandlungen fortzusetzen. —

Aber es sollte einstweilen nicht dazu kommen, denn inzwischen hatten sich die Verhältnisse merkwürdig verändert. Schon in den ersten Tagen des Jahres deuteten bestimmte Symptome darauf hin, daß die alte herzliche Eintracht mit Hannover nicht mehr bestehe, daß man, wenn auch nicht auf Schwierigkeiten, doch auf Verdrießlichkeiten gestoßen und daß man entschlossen sei, jetzt, wo man die Hand wieder frei hatte, den eigenen Vortheil bei den Unterhandlungen besser zu wahren. Diese Rücksicht war auch von der Regierung im Laufe der Unterhandlungen mit Hannover festgehalten, man hatte über einige Bedingungen nicht zu einem Einverständnisse gelangen können und darauf die Unterhandlungen rasch und unerwartet abgebrochen. Es ist über diesen Bruch späterhin sehr verschieden geurtheilt und namentlich der Regierung zum Vorwurfe gemacht, daß sie nicht, wie ihre Pflicht gewesen wäre, ihre eigene persönliche Empfindlichkeit unterdrückt und nur das materielle Wohl des Landes im Auge gehabt hätte. Von diesem Vorwurfe ist jedoch die Regierung zuverlässig freizusprechen, wenn anders man überhaupt der Meinung ist, daß zu dem wahren Wohle eines Landes außer den rein materiellen Interessen doch auch seine Ehre und seine Selbstständigkeit gehören. Es ist unbestreitbare Thatsache, daß man von Hannover aus besonders seit der Thronbesteigung des jetzigen Königs und den damit eingetretenen Veränderungen die braunschweigische Regierung mit höchst ungünstigen Augen betrachtet und diese Abneigung gerade in den Unterhandlungen über die neuen Steuerverträge mit einer Geltendmachung des eigenen materiellen Uebergewichts ausgesprochen hatte,

welche selbst die Regierung eines kleinern Staates nicht dulden darf. Auch ließ der Eindruck, welchen jene Nachricht augenblicklich im Publicum machte, keinen Zweifel übrig, wie sehr die Regierung dabei durch einen richtigen Takt sich hatte leiten lassen. Seit 1837 konnte die hannöversche Regierung in Braunschweig nicht beliebt sein und die enge commercielle Verbindung mit jenem Lande mußte hauptsächlich in politischer Hinsicht immer bedenklicher werden. Dazu hatte allmälig die Behauptung der Opposition von 1834, daß der Anschluß an Hannover den Uebergang zum Zollvereine nicht erleichtern, sondern erschweren, wohl gar verhindern werde, Eingang auch bei Denjenigen gefunden, von welchen dieselbe früher so hartnäckig bestritten war, und man glaubte deshalb auch das Opfer einer schwierigen Uebergangsperiode nicht fürchten zu dürfen, um jenem Hauptziele näher zu kommen. So war auch eine wichtige Aenderung in der Stellung der Parteien eingetreten. Daß die frühern Anhänger der Regierung deren Schritte vollkommen billigen würden, verstand sich von selbst, aber auch der größte Theil der Opposition sprach sich sofort für sie aus, und nur aus dem Handels- und Gewerbestande tauchten hier oder dort einige materielle Bedenklichkeiten auf. Was aber die öffentliche Stimme im Ganzen forderte, darüber konnte man nicht zweifelhaft sein.

Am 15. April 1841 machte die Regierung den wiederversammelten Ständen die amtliche Eröffnung, daß sie die Unterhandlungen mit Hannover abgebrochen habe und ihre darauf gerichteten Propositionen zurückziehe, womit sie einige Wochen später auch die fernere Anzeige verband, daß sie bereits mit Preußen wegen Aufnahme des Herzogthums in den Zollverein in vorläufigen Unterhandlungen stehe. Damit trat natürlich in den commerciellen Fragen für den Augenblick ein Stillstand ein, doch war ein anderer wichtiger Punkt zur Reife gekommen, welcher jetzt auch seine Erledigung von der Ständeversammlung erwartete. Man hatte nehmlich das Eisenbahnwesen in Braunschweig vom ersten Augenblicke an mit großem Interesse aufgefaßt und dabei zunächst die drei Hauptrichtungen von der Hauptstadt aus nach Leipzig und nach den beiden Seestädten Hamburg und Bremen im Auge gehabt. Die Harzbahn hatte dem eigentlichen Bedürfnisse durchaus nicht abgeholfen, desto dringender war dasselbe durch den Bau der Magdeburg-Leipziger Bahn hervorgetreten. Aber auch die Bahn nach Magdeburg hatte für Braunschweig erst durch ihre weitere Fortsetzung nach Westen sowie nach den Seestädten eine wahre staatswirthschaftliche Bedeutung, und es kam deshalb darauf an, diese beiden Richtungen zu sichern. Es gelang, mit Preußen einen Vertrag zu schließen, durch welchen der Bau der Bahn nach Magdeburg sofort beschlossen wurde und in welchem auch Hannover die Verbindlichkeit zur Ausführung eines Eisenbahnsystemes übernahm, aus dem die weitern Bahnen nach Hamburg, Bremen und dem Rheine als natürliche Fortsetzungen hervorgehen mußten. Jetzt entschloß sich die Regierung sofort zum Baue der Magdeburger Bahnstrecke, soweit dieselbe braunschweigisches Gebiet berührte, und forderte dafür die Summe von 1,700,000 Thalern an. Ueber den Grundsatz, daß der Bau von Eisenbahnen wenigstens in den Hauptrichtungen vom Staate übernommen werden müsse und nicht der Privatindustrie zu überlassen sei, war man in Braunschweig von jeher nicht zweifelhaft gewesen, jetzt auch eben so sehr von der Nothwendigkeit der Anlage überzeugt. Die Ständeversammlung bewilligte deshalb die angeforderte Summe nach Absatz von 100,000 Thalern, welche füglich gespart werden konnten, ohne allen Widerspruch und damit waren die Geschäfte abermals erledigt. Einen üblen Misklang in dem auch hierbei später sich zeigenden Einverständnisse bildeten jedoch die jetzt eingehenden Erwiderungen der Regierung wegen der Oeffentlichkeit und der Preßfreiheit, welche beide ablehnend waren, jene, weil die Regierung sich zu Aenderungen der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen nicht anders als aus Gründen dringender Nothwendigkeit (die freilich offen genug vorlagen) entschließen könne, diese, „weil die bestehenden Verhältnisse" ein Verfahren im Sinne der Ständeversammlung nicht gestatteten. Wegen der Zeitungscensur versprach die Regierung Abhilfe, allein es war zu spät, da kein irgend bedeutendes Blatt im Lande mehr existirte. Die Ständeversammlung wurde nun wieder bis zum Herbste vertagt, um dann die Resultate der Verhandlungen mit Preußen zu erfahren und in Berathung zu nehmen.

Von Hannover wurde jetzt Alles aufgeboten, um Braunschweigs Entschluß zum

Wanken zu bringen oder in Berlin zu vereiteln; man sah dort ein, daß man zu weit gegangen war, und suchte durch Höflichkeiten aller Art einzulenken. Allein die Auffassungsweise in Braunschweig war nun einmal eine zu entschiedene geworden und die Partei zu bestimmt ergriffen, als daß eine Umkehr zu erreichen gewesen wäre. Die diplomatischen Verhandlungen, welche dadurch herbeigeführt wurden, sind seitdem durch Staatsschriften bekannt geworden und längst kein Geheimniß mehr, sie geben auch dem Unbefangensten die Ueberzeugung, daß Hannovers Taktik dahin gegangen ist, unter dem Vorgeben, selbst dem Zollvereine beitreten zu wollen, sich einstweilen noch die Vortheile der Verbindung mit Braunschweig zu sichern, daß jenes Vorgeben aber vom ersten Augenblicke an niemals ernstlich gemeint gewesen ist. Nachdem Hannover einsah, daß es in der Hauptsache Nichts mehr erreichen könne, beschränkte es seinen Wunsch darauf, die südwestlichen braunschweigischen Gebietstheile, welche sich vom Harze bis zur Weser hinziehen und welche ihm zur Verbindung seiner Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen mit den nördlichen Hauptmassen des Landes dringend nothwendig waren, noch einstweilen bei seinem Steuervereine zu behalten, und es wurden ihm dieselben noch auf ein Jahr lang zugesagt gegen eine letzte — freilich erst durch mehrere abschlägige Antworten bis zu diesem Punkte der Bestimmtheit gesteigerte — Versicherung, während dieser Zeit seinen Beitritt zum Zollvereine ernstlich und aufrichtig vorbereiten zu wollen. — In dieser Lage kam die Sache im November 1841 abermals vor die braunschweigische Ständeversammlung, sie sollte den Anschluß des ganzen Landes an den Zollverein genehmigen, zugleich aber darein willigen, daß wegen des mit Sicherheit zu erwartenden Beitritts von Hannover die eigenen südwestlichen Gebietstheile noch auf ein Jahr beim Steuervereine gelassen würden. Die Ständeversammlung konnte die damalige diplomatische Lage der Sache nicht vollständig übersehen und da auf jeden Fall die nochmalige Auseinanderreißung der eigenen Landestheile eine misliche Maßregel war, so mußte sich ihr die ganz natürliche Frage aufdrängen, ob es denn unter jener Voraussetzung nicht überhaupt besser sei, den ganzen Vertrag mit Hannover noch auf ein Jahr zu erneuern und dann gemeinschaftlich und gleichzeitig zum Zollvereine überzugehen. Diese Frage wurde sowohl in der Commission als in der Ständeversammlung selbst aufgeworfen und sie führte eine Spannung mit der Regierung herbei, welche Anfangs in Hannover ganz irrig als Abneigung der Ständeversammlung gegen den Anschluß an den Zollverein überhaupt gedeutet wurde, welche aber später von höchst unerwarteten Folgen gewesen ist. Die Regierung behauptete, es sei durchaus unthunlich, an den geschlossenen Verträgen noch Etwas zu ändern, und ihre desfallsigen Erwiderungen waren von einer Schärfe begleitet, welche in einem Augenblicke, wo Einigkeit so dringend erforderlich war, nothwendig verletzen mußte. Es ist sehr zweifelhaft, was aus der Sache geworden wäre, wenn gerade jetzt, wo auch einflußreiche Staatsdiener zur Majorität der Ständeversammlung bei jener Frage gehörten, die Opposition in ihre alte Stellung wieder zurückgetreten wäre und sich mit den entschiedenen Gegnern des Ausschusses verbunden hätte; aber gerade der ruhigen, besonnenen Haltung, welche sie in diesem kritischen Augenblicke einnahm, ist es hauptsächlich wohl zuzuschreiben, daß nach einigen vertraulichen Erläuterungen doch noch eine Verständigung erfolgte und nun der Vertrag mit überwiegender Mehrheit angenommen wurde. Hinterher mußten auch noch die transitorischen Verabredungen mit Hannover in der flüchtigsten Eile (wegen des bevorstehenden Jahresschlusses) geprüft und genehmigt werden, dann wurde die schon alt gewordene Ständeversammlung nochmals bis zum 12. Januar 1842 vertagt.

Die kurze Zwischenzeit war nicht ohne wichtige Ereignisse. An den Bestrebungen der Ständeversammlung, die Ausführung des ganzen Anschlußvertrages in der Hoffnung auf Hannovers Beitritt noch um ein Jahr zu verschieben, hatten namentlich, wie oben schon angedeutet wurde, auch zwei Staatsdiener (Kreisdirector v. Geyso und Justizamtmann Caspari) Theil genommen und sich in dieser Hinsicht von den übrigen Staatsdienern in der Ständeversammlung getrennt. Beide wurden unmittelbar nach dem Schlusse der Geschäfte von ihren Aemtern und ihren Wohnsitzen versetzt, und wenn man die Umstände, unter denen diese Maßregel erfolgte, dabei ins Auge faßte, so konnte man nicht umhin, den Ausdruck einer Strafe darin zu finden. Dieser Schritt hat der Regierung unbestreit-

bar viel geschadet und schadet ihr, wie wir demnächst sehen werden, auch noch jetzt. Beide Staatsdiener hatten in der Ständeversammlung regelmäßig der Regierungspartei angehört, nur freilich mit der Beschränkung, daß sie doch auch in einzelnen Fällen ihrer abweichenden Ueberzeugung folgten, übrigens gerade dadurch von Einfluß in der Ständeversammlung und von großem Werthe für die Regierung waren. Der Eindruck, den das Schicksal dieser beiden Männer im Publicum hervorbrachte, war ein eben so überraschender als peinlicher, indem man darin ebensowohl eine Misachtung der Ständeversammlung, wie den Willen der Regierung, keine Selbstständigkeit der Staatsdiener in deren ständischer Wirksamkeit zu dulden, zu erblicken glaubte, und man darf sich nicht darüber wundern, wenn die öffentliche Meinung den in Ungnade Gefallenen ihre unbedingte Theilnahme zuwandte.— Ein zweiter Umstand, welcher verstimmend einwirkte, war die Art, wie der Zollanschluß namentlich in der Stadt Braunschweig ausgeführt wurde. Man wußte allerdings, daß hier seit längerer Zeit bedeutende Waarenvorräthe angehäuft waren und daß es zum großen Theile auf Umgehung der Nachsteuer abgesehen war; allein die Strenge, mit welcher deren Ermittelung namentlich von den preußischen Commissarien betrieben wurde, war unbestreitbar ein großer Fehler. Es konnte auf den Gewinn eines Theils der Nachsteuer auch dem Zollvereine bei weitem nicht so viel ankommen, als darauf, daß nicht sogleich im ersten Augenblicke ein allgemeiner Schrei des Unmuths aus der größten Stadt des Landes, welche ohnehin bei dem neuen Zustande am meisten litt, nach Hannover hinüberschallte und dort die Gemüther noch mehr gegen den Zollverein aufregte; auch weiß man genug, wie damals dieser Umstand in den Zeitungen zu jenem Zwecke ausgebeutet worden ist.

Unter dem Einflusse dieser unangenehmen Vorfälle trat die Ständeversammlung im Januar 1842 wieder zur Erledigung ihrer Geschäfte zusammen. Und auch hier fand sie eine neue Verdrießlichkeit, indem für die Militärbedürfnisse und zwar theils für die im vergangenen Jahre nothwendigen Rüstungen und theils für Vermehrung der Cavallerie (wobei man sich auf einen Bundesbeschluß bezog) die Nachverwilligung der bedeutenden Summe von etwa 110,000 Thalern gefordert wurde. Die Stimmung war so unangenehm, wie sie nur sein konnte, aber zu dem Unmuthe gesellte sich Ermüdung, wie sie am Ende eines so langen, wenn auch mehrmals unterbrochenen Landtages nothwendig eintreten mußte. An einen überlegten, ausdauernden Widerstand war bei allem Oppositionsgeiste, der jetzt ziemlich die Oberhand bekommen hatte, nicht mehr zu denken, man wollte nur auf jeden Fall mit den Geschäften fertig werden und wurde nur zuweilen vom Augenblicke zu einem verdrießlichen Neinsagen hingerissen. Ein Gesetz gegen den Nachdruck ging ohne Theilnahme durch. — Ueber die Militäranforderungen wurde lange hin und her gehandelt, allein die Abspannung wurde vorherrschend und noch am letzten Tage wurde der Nachschuß bis auf die unbedeutende Differenz von 500 Thalern bewilligt.

Mit geringer Befriedigung kehrten die Abgeordneten in die Heimath zurück. Zwar waren manche wichtige Resultate in der Gesetzgebung wie in den commerciellen Verhältnissen erreicht, die Ständeversammlung war wieder auf Principienfragen zurückgekehrt, hatte sich einstimmig für Preßfreiheit ausgesprochen und, was als die Hauptsache gelten konnte, die freisinnige Partei hatte durch ihr ruhiges, überlegtes Benehmen an Bedeutung gewonnen, auch der Regierung gegenüber, welche von ihr gerade bei wichtigen Fragen oft mit Nachdruck unterstützt war. Allein in alle diese Erinnerungen mischte sich auch wieder der Nachklang so vieler Widerwärtigkeiten und Misverständnisse, so manche Ahnung künftiger neuer Ereignisse und Conflicte, daß eine eigentliche Zeit der Ruhe nicht eintreten konnte. Noch niemals hatte die Wahlfrage schon so früh und so lebhaft alle Gemüther in Bewegung gesetzt, als in diesem Jahre, wo abermals die Hälfte der Abgeordneten der Reihefolge nach austrat. Bereits am Schlusse des letzten Landtags war überall davon die Rede und das Verfahren der Regierung gegen v. Geyso und Caspari rief ganz natürlich für die bevorstehenden Wahlen den Grundsatz: keine Staatsdiener! hervor, ein Wahlspruch, in welchen nun gerade die eifrigsten Aristokraten, die bis dahin der Regierung treu zur Seite gestanden hatten, am lautesten einstimmten. Dieser Grundsatz wurde auch mit Consequenz durchgeführt, indem das gemeinschaftliche Wahlcollegium an die Stelle der austretenden Staatsdiener Männer von unabhängiger Stellung, namentlich mehrere Ab-

vocaten wählte. Auch in den Städten und auf dem Lande waren die Ersatzwahlen zum Theil auf Männer von entschiedener Farbe gefallen, es ließ sich erwarten, daß die künftige Ständeversammlung eine festere Haltung annehmen werde, und wenn man erwog, wie viel Stoff zu Zerwürfnissen aus der Vergangenheit zurückgeblieben war, so konnte die Vorhersagung Mancher, der bevorstehende Landtag werde ein sehr unruhiger werden, allerdings wohl richtige Erwägungen für sich haben.

Mitten in diese schon ziemlich krausen Verhältnisse und zum Theil an ihnen sich festsaugend mischte sich nun aber, anfangs den Meisten unbemerkt, allmälig bestimmter hervortretend, ein anderes Moment, welches in seinen vielfach wechselnden Erscheinungen den rothen Faden durch die Geschichte der letzten Jahre bildet. Ein Theil der adligen Ritterschaft, welcher die alte Zeit der Privilegien nicht vergessen konnte, dachte ernstlich an eine Restauration und hielt die Gegenwart für geeignet, um, wenn auch noch mit Vorsicht, doch zugleich ernstlich auf den Kampfplatz vorzurücken. Diese ganze Erscheinung beruhete nun auf folgenden Verhältnissen. Es ist aus dem bisherigen Gange dieser Darstellung klar geworden, welche große Veränderungen seit etwa dreißig Jahren in der staatsrechtlichen Stellung der s. g. braunschweigischen Ritterschaft eingetreten waren. Sie hatte im Jahre 1814 — freilich nach der damaligen Reinigungsperiode der westphälischen Zwischenzeit — ihre Patrimonialgerichtsbarkeit und den befreieten Gerichtsstand verloren, ihre Steuerexemtionen waren durch das Gesetz und durch Abkauf von Seiten des Staates aufgehoben, in der neuen Verfassung war ihnen statt der bisherigen einen Curie und der Virilstimmen eine quantitative Vertretung durch gewählte Repräsentanten in der allgemeinen Ständeversammlung angewiesen, und die Ablösungen hatten den Rest der alten Grundherrlichkeit zerstört. Dazu kam nun das Verhältniß der Rittergüter zu den Landgemeinden, mit welchen sie zwar schon factisch verbunden gewesen waren, ein Verhältniß, welches seine gesetzliche Erledigung von der im Landesgrundgesetze verheißenen Landgemeindeordnung erwartete, bis dahin aber provisorisch von den Administrativbehörden festgestellt wurde. So waren also die meisten V o r r e c h t e der Rittergutsbesitzer im Laufe einer reformirenden Zeit allerdings zu Grunde gegangen und eine vernünftige Auffassung hätte leicht dahin führen müssen, daß es nicht mehr an der Zeit sei, dem gewaltigen Strome, dessen Bett schon so tief und sicher gegraben war, einen Damm entgegenzusetzen, sondern nur noch, dessen weitern naturgemäßen Lauf zu wahren und zu fördern. Ein Theil der braunschweigischen Ritterschaft war jedoch nicht dieser Meinung, ließ sich vielmehr durch verkehrte historische Reminiscenzen an das achtzehnte Jahrhundert leiten und fand sich hauptsächlich dadurch in seinen Interessen gefährdet, daß das dermalige braunschweigische Ministerium nicht nur bei der politischen Reform der Jahre 1831 und 1832 den Adel vernachlässigt habe, sondern auch sich gegen denselben in allen weitern Administrativmaßregeln feindselig erzeige, und daß dieser der adligen Ritterschaft feindselige Geist allmälig auf das ganze Beamtenpersonal des Landes übergegangen sei. Deshalb richtete jene ritterschaftliche Coterie ihre Bestrebungen theils auf Wiedererlangung einer bevorzugten, exceptionellen Stellung, theils auf Verdrängung des derzeitigen Ministeriums, vorzüglich des Ministers des Innern, Freiherrn von S c h l e i n i t z, in welchem sie einen erklärten Adelsfeind zu erblicken glaubte, sowie des bürgerlichen Finanzministers S c h u l z, und die Geschichte der nächstfolgenden Zeit drehte sich hauptsächlich nur um den Wechsel, je nachdem nehmlich der erste oder der zweite jener Zwecke momentan zum nächsten gemacht wurde. Schon seit einigen Jahren waren im Publicum Gerüchte von Immediatgesuchen verbreitet, welche einige Rittergutsbesitzer beim Herzoge eingereicht hatten, um sich über die dermalige Unterdrückung des Adels zu beschweren und um Genehmigung einer zwar neuen, doch mittelalterlich eingerichteten Corporation der Ritterschaft zu bitten, indeß waren dieselben bis dahin ohne allen Erfolg geblieben. Der Zollanschluß gab Gelegenheit zu persönlichen Zerwürfnissen und das Schicksal des Kreisdirectors von Geyso, welches allerdings im ganzen gebildeten Publicum Theilnahme fand, schien einen neuen Anhaltepunkt zu Operationen gegen das Ministerium im aristokratischen Sinne darzubieten. Darum hauptsächlich — wie späterhin ziemlich klar geworden ist — waren es gerade einzelne Hocharistokraten, welche bei den neuen Wahlen auf den Ausschluß aller Staatsdiener drangen, man kannte die Verstimmung der freisinnigen

Opposition, man wollte sie verstärken und sich mit ihr bei Gelegenheit zum Sturze des Ministeriums verbinden.

Am 29. November 1842 trat der neue Landtag zusammen und wurde nur durch eine herzogliche Commission, also mit noch mehr vereinfachten Formen eröffnet. Man schien alle persönlichen Berührungen soviel als möglich vermeiden zu wollen. Zum ersten Male bekam jetzt die Präsidentenwahl einige Wichtigkeit, nachdem man bisher fast instinctmäßig der Maxime gefolgt war, ein Mitglied der adligen Ritterschaft und zwar aus den höhern Staats- oder Hofbeamten zu wählen. Eben so leicht aber vereinigte man sich jetzt, als ersten Candidaten v. Geyso, dessen Wahlzeit noch nicht abgelaufen war, vorzuschlagen, in der sichern Voraussetzung, daß gerade neben den beiden andern Candidaten — Steinacker und Löbbecke — seine landesfürstliche Bestätigung keinem Zweifel unterliege. Die Beweggründe dafür waren verschieden, Manche mochten der Regierung dadurch Trotz bieten wollen, Andere betrachteten die Erhebung auf den Präsidentenstuhl als eine Genugthuung, die man dem Gekränkten schuldig sei, noch Andere aber wünschten ihm, der außerdem gewiß eine sehr peinliche Aufgabe gehabt hätte, eine unbefangene Stellung in der Ständeversammlung zu verschaffen. Ganz gegen die allgemeine Erwartung wurde jedoch der zweite Candidat — Steinacker — bestätigt. Damit waren die bisher so schwankenden, ungewissen Verhältnisse in eine ganz neue Lage gebracht. Die Regierung hatte sich offen an die freisinnige Partei in der Kammer gewandt, sie hatte ausgesprochen, daß sie ihrer Loyalität, ungeachtet so mancher frühern Differenzen, vertraue, daß sie den zweideutigen und nur durch unangemessene Opfer zu erkaufenden Beistand der aristokratischen Fraction entbehren wolle, sie hatte sich über die vielen Bedenklichkeiten hinweggesetzt, welche Vorurtheil und Aengstlichkeit gegen solche Begünstigung des einfachen Bürgerthums erheben konnten. Aber je unerwarteter die Lage gekommen war, desto sorgfältiger mußte sie aufgefaßt und in allen Richtungen und Verhältnissen erwogen werden. Der constitutionellen Partei konnte es nach dem Geschehenen nicht mehr zweifelhaft bleiben, daß auch das Ministerium die Verhältnisse für ungewöhnlich hielt, sie konnte dessen Sturz um so weniger begünstigen wollen, als sie sich vorhersagen durfte, wer dann ans Ruder käme und wie schlecht man ihr selbst lohnen würde. Gerade was früherhin leicht zu fürchten war, ein ernstlicher Streit mit der Regierung, der wohl gar zur Auflösung führte, mußte jetzt auf das sorgfältigste vermieden werden; die aristokratische Partei hätte dann ihre Unentbehrlichkeit bewiesen, sie konnte darauf hinzeigen, daß mit den Freisinnigen nicht regiert werden könne, daß das Ministerium sich compromittirt und seine eigene Unfähigkeit an den Tag gelegt habe. Allen diesen Gefahren war nur durch ein höchst besonnenes Benehmen der freisinnigen Partei zu begegnen, welche dann aber auch Gelegenheit erhielt, sich auf einem Grade politischer Bedeutung, welchen sie bis dahin vergeblich zu erkämpfen gesucht hatte, dauernd zu befestigen.

Der erste Abschnitt dieses merkwürdigen Landtags währte nur kurze Zeit; das Einzige von Erheblichkeit, was erledigt wurde, war die Verlängerung des wegen der südwestlichen Gebietstheile mit Hannover bestehenden Interimisticums nochmals auf ein Jahr, weil zwar Hannover mit seinen Vorbereitungen zum Eintritte in den Zollverein noch nicht fertig, aber doch zu deren Beendigung in kurzer Zeit sichere Aussicht vorhanden sei. Die Ständeversammlung gab ihre Zustimmung unbedenklich ab und wurde dann bis zum 2. Februar vertagt, damit die Finanzcommission das Budget prüfen könne. Auch sollte nun die Eisenbahnstrecke in der Richtung nach Hannover gebauet werden, wozu eine neue Geldbewilligung nöthig war. Diese erfolgte ohne Widerspruch, allerdings als eine Nothwendigkeit, obgleich das kleine Land nun etwa 3 Millionen Thaler an Eisenbahnen verwandt hatte. — Beim Wiederbeginn der Geschäfte wurde zunächst die Frage wegen des vollständigen Druckes der Protokolle mit den Namen, die nun schon als eine sich von selbst verstehende galt, mit abermals gesteigerter Mehrheit zu Gunsten der Oeffentlichkeit entschieden, sie hatte aber, was hier sogleich bemerkt werden mag, in der Hauptsache keinen bessern Erfolg wie früher. Das Ministerium äußerte Bedenken, „während des jetzigen Landtages" auf den Antrag einzugehen, sprach jedoch seine eigene Geneigtheit für die Sache ziemlich unverhohlen durch den Zusatz aus, daß man den Gegenstand, weil

die Ständeversammlung wiederholt darauf zurückkomme, ferner im Auge behalten und späterhin sich weiter darüber entschließen wolle. Weiter konnte man also nach einem zehnjährigen Kampfe für eine durch frühere Fehlgriffe einmal verdorbene Lebensfrage auch noch jetzt nicht gelangen!

Die Verhandlungen über das Budget bildeten diesmal den kritischen Wendepunkt des Landtages. Von den wiederholt beantragten Ersparungen waren abermals nur wenige eingeführt, der Militär-Etat wiederum gesteigert. Man wollte eine Pauschsumme absetzen und, um in dieser Hinsicht die Brücke hinter sich abzubrechen, die Anforderung im Budget der Regierung geradehin verwerfen. Hierüber hatten sich einige der einflußreichsten Mitglieder der Aristokratie, von welchen der Vorschlag ausging, mit mehreren Abgeordneten der freisinnigen Partei, denen der Geldpunkt in diesem Augenblicke über Alles ging, geeinigt, und die gefährlichste aller Combinationen, welche die tiefer Schauenden gerade im Interesse der guten Sache zu verhindern gesucht hatten, schien also durch das Zusammentreffen von Umständen, durch kluge Benutzung der Verhältnisse von der einen und unvorsichtiges Haschen nach dem hingeworfenen Köder von der andern Seite in der That erreicht zu sein. Der Erfolg eines solchen Planes, wenn er gelang, war vorherzusehen, er hätte nur in einer Auflösung der Ständeversammlung oder einem Processe beim Bundestage bestanden, und in beiden Fällen wäre gerade Das erreicht, was die freisinnige Partei in diesem Augenblicke um jeden Preis vermeiden mußte, ein politischer Lärm, der sie sofort um allen Credit gebracht, selbst im glücklichsten Falle die Früchte des Sieges ihren Gegnern übertragen hätte. Es gelang, für die Frage, welche einen Augenblick hindurch im höchsten Grade kritisch stand, durch eine Seitenbewegung Zeit zu gewinnen und die Gefahr abzuwenden. Die hiernächst sich zersplitternden Streitigkeiten um das Budget droheten noch in kleinliche Zänkereien auszuarten, bis auch hier ein friedlicher Schluß erreicht wurde.

Unter Zustimmung der Ständeversammlung wurde nun eine Aussetzung der Geschäfte bis zum Spätherbste beschlossen. Allein eine Zeit der Ruhe sollte doch noch nicht eintreten, vielmehr begann der unruhigste Theil der Ritterschaft das schon verloren gegebene Spiel von Neuem und mit verdoppelten Anstrengungen auf einem andern Gebiete. Sie hatte allmälig eingesehen, daß das von ihr angefeindete Ministerium ihr gegenüber eine zu treue Stütze in der öffentlichen Meinung und der dieselbe vertretenden Ständeversammlung hatte, daß sie also während der Geschäfte des Landtags an keine Erfolge für sich denken dürfe, auch die Journalpresse war von ihr mit eben so wenig Glück als Geschick versucht; es mußten daher andere Wege eingeschlagen werden. In Berlin wie in Hannover wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt, die Unzufriedenheit immer rücksichtsloser an den Tag gelegt, der Herzog selbst auf alle Weise daran erinnert, daß die Stellung des Adels, den er doch sonst so gern in seiner Umgebung gehabt, unerträglich werde. Der Fürst wollte weder eine Ungerechtigkeit begehen, noch auch nur den Schein derselben auf sich laden, erforderte daher die Ritterschaft zur offenen Darlegung ihrer Beschwerden und Wünsche auf, indem er dieselben alsdann einer gründlichen Prüfung unterziehen lassen wolle. Die Nachricht von diesem Schritte verbreitete sich um so schneller im Publicum, je mehr von dem damaligen Geschäftsführer der Ritterschaft — vielleicht nur aus unzeitigem Zartgefühle — Geheimhaltung empfohlen war, und gerade aus diesem Grunde mußte sie die öffentliche Meinung abermals auf das Aeußerste aufregen. Wenn man damals von äußern Zeichen solcher Aufregung wenig im größern deutschen Publicum hörte, wenn keine Vertrauensadressen und sonstige Beweise der allgemeinen Zustimmung erfolgten, so darf man dies nicht der Theilnahmlosigkeit des Volkes zuschreiben, sondern nur der ruhigen Umsicht derjenigen Männer, welche, in der Mitte des Volkes selbst stehend, solche Manifestationen verhinderten, weil sie einsahen, daß es derselben nicht bedürfe, daß vielmehr bei der Zartheit so mancher Verhältnisse und bei der leider nicht zu vermeidenden Nothwendigkeit so mancher Rücksichten dadurch nur geschadet werden möchte. Doch war die Presse in jener Zeit um so thätiger und es erschienen Aufsätze und Flugschriften über die Ritterfrage, welche, zum Theil mit einer bis dahin unerhörten Derbheit geschrieben, auch dem größern Publicum einen tiefern Blick in die Verhältnisse eröffneten. Uebrigens trug der Schritt der Ritter-

schaft selbst dazu bei, über ihre eigentlichen Zwecke Licht zu verbreiten. Sie trat zu einer großen Berathung zusammen und beschloß eine schon früher vorbereitete Immediateingabe, welche unter Darlegung ihrer angeblichen Beschwerden zugleich die Vorschläge enthielt, wie denselben abzuhelfen sei. Sie wollte Trennung der Rittergüter von dem Gemeindeverbande und Vereinigung derselben zu einer eigenen Rittercorporation, welche Rittertage halten, sich selbst zusammenberufen, mit dem Landesfürsten in Geschäftsverbindung treten, einen Ausschuß, einen Ritterschaftsdirector und das nöthige Unterpersonal haben sollte, eine rein ritterschaftliche Ständeversammlung für Adelszwecke, und das Alles vorgeblich nur, um einen winzigen Ueberrest gemeinschaftlicher Vermögensrechte (die Ritterschaft besitzt aus ältern Zeiten ein jetzt ziemlich unnützes Geldcapital von einigen Tausend Thalern, welches verfassungsmäßig vom ständischen Ausschusse verwaltet wird) wieder in die eigenen Hände zu nehmen. Wenn indeß dieser geringfügige Zweck in gar keinem Verhältnisse stand mit jenem großartigen Apparate von organischen Einrichtungen, so trat dagegen die eigentliche Absicht aus den hinzugefügten Motiven um so deutlicher hervor, indem die Bittsteller selbst ziemlich unverhohlen sagten, daß sie Dasjenige, was sie jetzt forderten, nur auf Abschlag annehmen wollten und daß die Ritterschaft überhaupt wieder eine erhöhete politische Bedeutung im Staate haben müsse. Es war also darauf abgesehen, nicht nur dem Geiste, sondern theilweise auch den ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung zuwider eine vollständig organisirte Adelscoterie zu bilden, welche, anfangs zu unscheinbaren Zwecken vereinigt, allmälig schon durch ihr Dasein, ihre Familienverbindungen und durch ihre Beziehungen zum Fürsten wie zum ausländischen Adel im Stande gewesen wäre, sich zu einer bevorrechteten Kaste im Staate emporzuheben, es sollte die Einleitung getroffen werden, um den Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichheit vor dem Gesetze, zu dessen Verwirklichung der hochherzige Friedrich Wilhelm in seinem kräftigen Gerechtigkeitssinne den Weg angebahnt, den die neue Verfassung durchgeführt hatte, wieder zu zernichten, an die Stelle des Rechtsstaates wiederum den Feudalstaat zu setzen. Auch den Leitern der Sache konnte es unmöglich zweifelhaft sein, daß sie so ungemessene Ansprüche nie durchsetzen würden, so lange die Verfassung bestand und treu gehandhabt wurde, desto geneigter war das Publicum, an auswärtige Einflüsse und Unterstützung zu glauben, zumal man wußte, daß es dem jetzigen braunschweigischen Regierungssysteme noch keineswegs gelungen war, alle Abneigungen in Berlin und Hannover zu überwinden. Die allgemeine Spannung nahm täglich zu, allein der gesunde Sinn siegte und die ritterschaftlichen Bittsteller wurden zur großen Freude des ganzen Landes vom Fürsten in sehr entschiedener Form zurückgewiesen. Damit trat Ruhe ein und die Gewißheit, daß, wenn der Kampf nochmals erneuert werden sollte, dies doch nur in den regelmäßigen Formen des constitutionellen Lebens, d. h. in der Ständeversammlung geschehen würde.

Zu derselben Zeit, als diese Entscheidung bekannt wurde, nehmlich im Spätherbst 1843, traten die Stände wiederum zusammen. Die Verhandlungen über Hannovers Beitritt zum Zollvereine waren ohne allen Erfolg geblieben und, als man endlich Hannovers wahre Absichten erkannt hatte, entschieden abgebrochen. Der schon früher geschlossenen Uebereinkunft zufolge wurden nun auch die südwestlichen Gebietstheile dem Zollvereine einverleibt. Es trat nun mit dem neuen Jahre — um dies hier sogleich hinzuzufügen — ein höchst gehässiger Gränzkrieg zwischen den beiden stammverwandten Staaten ein, die durch den Druck veröffentlichten Staatsschriften offenbarten auch dem größern Publicum ein diplomatisches Verhalten, von welchem man doch in der That keine Ahnung gehabt hatte und, was das Schlimmste war, die unfreundliche Stimmung ging auf die Volksstämme über. Doch kam man später zur Besinnung und im Jahre 1845 erfolgte eine Annäherung wenigstens insofern, als auf Hannovers Wunsch einige Gebietsaustauschungen Statt fanden und gemeinschaftliche Maßregeln zur Verhütung des Schleichhandels verabredet wurden.

Wohl Niemand hatte beim Anfange dieses Landtags geglaubt, daß dessen Geschäfte sogar am Ende des Jahres 1843 noch nicht erledigt sein würden, allein die Zeit selbst hatte einen Gegenstand in den Vordergrund gedrängt, dessen baldige Erledigung immer allgemeiner für nothwendig gehalten wurde. Dies war das Bedürfniß einer Landgemeinde-

ordnung. Eine solche existirte bisher überhaupt noch nicht, die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden wurde theils nach gesetzlichen Bestimmungen über einzelne Gegenstände, theils nach administrativem Ermessen geordnet, und obgleich das Landesgrundgesetz eine Communalordnung für die Städte wie für die Landgemeinden verheißen hatte, so war diese Zusage bisher doch nur erst in Ansehung der Städte erfüllt. Allerdings hatte schon das Landesgrundgesetz den allgemeinen Satz aufgestellt, daß jeder Landeseinwohner einer Gemeinde und jedes Grundstück einem Gemeindebezirke angehören müsse, und dieser Grundsatz war das nothwendige Ergebniß der Entwickelung, welche die Sache seit 1814 genommen hatte, allein hauptsächlich gegen ihn war auch in den letzten Jahren die Opposition der Ritterschaft gerichtet, sie beschwerte sich über den administrativen Geist, in welchem interimistisch ihr Verhältniß zu den Landgemeinden geordnet wurde, und verlangte Trennung von denselben. So war das Bedürfniß auf allen Seiten klarer erkannt, der Antrag, die Regierung um Vorlegung einer Landgemeindeordnung zu ersuchen, wurde wiederholt und diesmal nicht nur von der Ständeversammlung angenommen, sondern auch vom Ministerium die Gewährung verheißen. Allgemein war jetzt die Aufmerksamkeit des ganzen Landes auf diesen letzten Hauptgegenstand der ständischen Thätigkeit gerichtet und nicht leicht ist jemals mit größerer Spannung einem Gesetzentwurfe entgegengesehen als der neuen Landgemeindeordnung, von welcher allein man auch eine dauernde Beseitigung der ritterschaftlichen Reactionsversuche glaubte erwarten zu können. Die Vorarbeiten verzögerten sich indeß den Ungeduldigen fast zu lange; vielleicht aus Absicht, weil man die vorhandene Aufregung sich wieder wollte legen lassen. Beinahe ein volles Jahr glaubte das Ministerium zur Vollendung des Entwurfes nöthig zu haben und es wurde deshalb eine abermalige Vertagung bis zum November 1844 bewilligt.

Leider blieben indeß alle auf diesen Zweck gerichteten Bestrebungen erfolglos. Der Ständeversammlung wurde zur bestimmten Zeit zwar der Entwurf einer Landgemeindeordnung vorgelegt, aber derselbe entsprach den davon gehegten Erwartungen keineswegs. Zuerst war das Verhältniß der größeren Güter zu den Landgemeinden weder an sich richtig aufgefaßt, noch den einmal bestehenden grundgesetzlichen Bestimmungen gemäß ausgeführt. Statt jene Güter organisch mit den Gemeinden zu verbinden, hatte man sie neben dieselben als selbstberechtigte Persönlichkeiten gestellt und, um dabei der verfassungsmäßigen Vorschrift, daß jedes Grundstück im Lande einer Gemeinde angehören solle, wenigstens äußerlich zu genügen, einen bisher gar nicht gekannten Unterschied zwischen einer Dorfgemeinde und einer Landgemeinde aufgestellt, deren letzte bald in der Verbindung eines Dorfes mit einem größern Gute, bald in einem Dorfe oder auch gar in einem Gute allein sollte bestehen können, im ersten Falle aber gar keinen wirklichen Organismus, sondern nur zwei gleichberechtigt neben einander stehende Persönlichkeiten — das Dorf und das Gut — hatte und in allen Differenzfällen von der Entscheidung der Administrativbehörden abhing. Die Unangemessenheit und Unrichtigkeit dieses Principes lag auf der Hand und es ist kaum zu begreifen, daß die Rittergutsbesitzer in der Ständeversammlung die auch für sie daraus hervorgehenden Nachtheile nicht eingesehen haben. Zunächst war die Unterscheidung zwischen Dorfgemeinden und Landgemeinden, bei welchen denn doch die Erscheinungen wieder sehr häufig in denselben Merkmalen zusammengefallen sein würden, eine künstliche, nur in den Schematismus des Gesetzes hineingezwungene, welche sich vom Sinne des Landesgrundgesetzes unbestreitbar entfernte. Dann wurde den aus Dörfern und Gütern zusammengesetzten Landgemeinden kein wirkliches Dasein, sondern nur eine künstliche Scheinexistenz gegeben, bei welcher sogar der individuelle Wille der einzelnen Persönlichkeit in der Unterwerfung unter die Administrativgewalt des Staates sich völlig auflöste. Einem sehr großen Theile der Landbewohner wäre dadurch der Segen eines freien Gemeindelebens völlig entzogen, das Regiertwerden für sie verewigt, man hätte (verhältnißmäßig) freie und unfreie Dörfer bekommen, daneben auch wohl sogenannte Landgemeinden, welche nur aus einer einzigen Familie bestanden, dem Begriffe einer Landgemeinde fehlte alle innere Realität und damit auch die Möglichkeit des praktischen Bestehens und der Entwickelung, er war nur eine Formel für die Berechtigung der Regierungsgewalt. Hatten die Rittergutsbesitzer schon bisher über ihre Abhängigkeit von den Staats-

behörden in ihrem Verhältnisse zu den Landgemeinden geklagt, so sollte jetzt diese Abhängigkeit zum Gesetze gemacht, von ihnen selbst als eine Nothwendigkeit anerkannt werden. — Und auch da, wo das Gesetz den Gemeinden eine organische Selbstbestimmung einräumte, war doch diese Freiheit wiederum in allen wesentlichen Punkten nur eine scheinbare und durch das administrative Bevormundungsprincip dermaßen eingeengt, daß von der Grundbestimmung der Verfassung, nach welcher „die Gemeinden ihr Vermögen durch ihre Behörden selbstständig verwalten sollen", kaum eine Spur übrig blieb. — Hauptsächlich um diese Fragen drehte sich der Kampf der Ständeversammlung und schon sehr früh zeigte sich eine bedeutende, zum Theil selbst aus Staatsdienern bestehende Majorität gegen die Grundsätze der Regierung, welche merkwürdiger Weise in diesem Falle hauptsächlich nur von den ritterschaftlichen Abgeordneten unterstützt wurden. Jene Majorität verwarf die Unterscheidung zwischen Landgemeinden und Dorfgemeinden, wollte die größern Güter organisch mit den Gemeinden verbinden und jenen in der Gemeinde nur ein den Umständen nach vermehrtes Stimmengewicht geben, sie wollte ferner die Einwirkung der Staatsgewalt bei Gemeindeangelegenheiten auf ein der nothwendigen Selbstständigkeit entsprechendes Maß zurückführen und auf diese Weise ein Gemeindeleben möglich machen, welches bei den dazu vorhandenen trefflichen Elementen eines tüchtigen Bauernstandes gewiß die besten Früchte getragen hätte. Die Regierung blieb jedoch gerade in diesen Grundprincipien bei ihrer einmal gefaßten Ansicht und die Folge davon war, daß nun das Gesetz in der Ständeversammlung mit einer bedeutenden Mehrheit verworfen wurde[10]). —

Gleiches Schicksal hatte ein anderer Gesetzentwurf, der einen alten verfassungsmäßigen Anspruch befriedigen sollte. Bei der neuen Organisation im Jahre 1832 hatte man geglaubt, die Interessen des Landes in Bezug auf die Gehalte der Staatsdiener nach beiden Seiten hin, sowohl gegen übertriebene Kargheit (die unter der gestürzten Regierung so verderblich geworden war) als gegen Verschwendung, besser wie durch das in kleinen Staaten so leicht nur zur Form werdende Steuerbewilligungsrecht der Stände sichern zu müssen, und vereinigte sich deshalb über den Grundsatz, daß die Normalgehalte der Staatsdiener durch ein Gesetz geordnet werden sollten. Wie es aber so häufig der Fall ist, daß man sich leicht über einen allgemeinen Satz verständigt, dessen praktische Schwierigkeiten man erst späterhin bei der weitern Behandlung kennen lernt, und daß man am Ende sich von der völligen Unausführbarkeit überzeugt, so ging es auch hier. Die Ständeversammlung versäumte auf keinem Landtage, an das Gesetz wegen der Normalgehalte zu erinnern, die Regierung hatte auch schon früher einen Entwurf vorgelegt, welcher aber wegen des ungemein großen der Regierung vorbehaltenen Spielraums zu gefährlich schien, als daß er hätte angenommen werden können. Die Sache wurde abermals bearbeitet und auf diesem Landtage ein verbesserter Entwurf vorgelegt, allein die Ständeversammlung überzeugte sich sehr bald, daß auch damit der von ihr beabsichtigte Zweck keineswegs erreicht werden würde. Und doch mußte man zugeben, daß die Regierung in der Hauptauffassung der Sache und in der Beschränkung ihrer Befugnisse bis auf eine Gränze zurückgegangen war, welche sie nicht aufgeben durfte, da sie bei Gehaltsbestimmungen einen Spielraum gar nicht entbehren, auf die Berücksichtigung außerordentlicher und individueller Verhältnisse nicht verzichten durfte. Darin aber lag wiederum die Gefahr für die Ständeversammlung, welche nie auch nur eine Erinnerung zu machen gehabt hätte, so lange der höchste Normalsatz nicht überschritten war. An dieser offenen Unmöglichkeit, beide Interessen durch eine legislative Maßregel zu vereinigen, mußten alle Versuche einer Vereinigung scheitern und der Gesetzentwurf wurde deshalb einstimmig abgelehnt[11]).

---

10) Von 44 anwesenden Mitgliedern stimmten nur dreizehn für den Gesetzvorschlag und unter diesen allein neun Rittergutsbesitzer.

11) Die Sache wird damit wahrscheinlich für immer abgemacht sein und die Ständeversammlung wohl nicht wieder auf diese Quadratur des Zirkels zurückkommen. Ist die Aufgabe in allgemein genügender Weise auch unlösbar, so weist sie doch in ihrem häufigen Wiederkehren auf einen unbestreitbaren Mangel unserer jetzigen Verhältnisse hin. Die Idee der Fixirung einzelner Ausgabepositionen im Staatsbudget ist eine alte, sie lag, wenn auch noch unklar, dem ersterbenden Steuerbewilligungsrechte der frühern Feudalstände zum Grunde, sie

Es war als ob ein Unstern über dem Schlusse des Landtags waltete; denn nicht genug, daß die Hoffnung auf zwei wichtige, längst erwartete Gesetze aufgegeben werden mußte, es kam nun auch noch eine gar nicht geahnte finanzielle Verlegenheit hinzu. Man stand schon im letzten Jahre der Finanzperiode (1845) und hatte nun die unangenehme Entdeckung gemacht, daß dieselbe mit einem Deficit von 230,000 Thalern schließen würde. Dasselbe wurde durch den bedeutenden Ausfall an verschiedenen Einnahmeposten zwar erläutert und dabei die Hoffnung ausgesprochen, daß die Verlegenheit nur eine zufällige und vorübergehende und das Gleichgewicht in den Finanzen sehr bald wieder herzustellen sein werde, allein der schlimme Eindruck mußte bleiben, zumal auch für den Augenblick zur Abhilfe nur Palliative — Mitbenutzung des Reservefonds, Beschränkung der Amortisation, Verschiebung einiger Ausgaben und eine kleine Anleihe — vorgeschlagen werden konnten. Wie unangenehm überraschend die Sache auch sein mochte, so blieb doch der Ständeversammlung Nichts übrig, als jene Vorschläge — nur mit einigen nöthigen Modificationen — zu genehmigen. Freilich hielt sie dem Ministerium nunmehr in einer ausführlichen Darstellung die Gefährlichkeit einer Finanzverwaltung vor, welche, ungeachtet der von der Ständeversammlung seit einer Reihe von Landtagen und immer dringender geäußerten Bedenklichkeiten, den nur auf vorübergehenden Umständen beruhenden Zuwachs an Staatseinnahmen als dauernd betrachtet und damit immer sogleich eine dauernde Vertheuerung des Staatshaushalts verbunden habe; sie wies zugleich auf die nun immer klarer erkannte Nothwendigkeit hin, zu wesentlichen Vereinfachungen in der Civil- und Militärorganisation überzugehen, allein bei dieser allgemeinen klagenden Empfehlung, welche sicherlich keinen Eindruck mehr machte, nachdem die Abgeordneten die Stadt Braunschweig im Rücken hatten, blieb es auch, und der Antrag, in jener Hinsicht eine bestimmte Zusicherung für die nächste Finanzperiode zu fordern, fiel durch, weil er eben so ungeschickt eingebracht als unangemessen und unzeitig vertheidigt wurde. So half man dem Ministerium durch Einwilligung in die vorgeschlagenen Deckungsmaßregeln aus einer ohne Zweifel schwierigen Lage und erhielt dafür eine Erwiderung, worauf sich auch nicht eine Spur von Hoffnung auf künftige Einschränkungen im Staatshaushalte bauen ließ. —

Auf diese Weise wäre der letzte Abschnitt des langen Landtags der unfruchtbarste, unangenehmste gewesen, wenn er nicht durch zwei erfreuliche Erscheinungen noch eine wohlthuende Beleuchtung erhalten hätte. Das gefahrdrohende Verhältniß der Herzogthümer Schleswig, Holstein und besonders die dänischen Extravaganzen über dasselbe in der Ständeversammlung zu Roeskilde hatten die Aufmerksamkeit Deutschlands erregt, und unter den deutschen Ständeversammlungen war die braunschweigische die erste, welche die Sache zur Sprache brachte. Der Abgeordnete Hollandt forderte zum Ausdrucke des Vertrauens auf, daß die verbündeten deutschen Regierungen die Selbstständigkeit der deutschen Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg gegen dänische Uebergriffe zu sichern entschlossen sein würden, und dieser Antrag wurde ungeachtet des von einigen Seiten versuchten eifrigen Widerspruchs gegen eine kaum in Betracht kommende Minorität (von im Ganzen vier Stimmen) angenommen. — Die zweite jener wohlthuenden Erscheinungen war der Umstand, daß diesmal sogar ein Antrag auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens nicht nur (vom Abgeordneten Mansfeld) gestellt, sondern auch

---

führte in Braunschweig unter der vormundschaftlichen Regierung auf die dauernde Normalisirung der Militärbedürfnisse, ein Plan, der auch in der neuern Zeit nochmals leise in die Welt geschoben wurde, aber auf entschiedenen Widerstand stieß. Die Festsetzung von Staatsbedürfnissen durch dauernde Gesetze, in welcher Form sie auch erfolgen möge, ist und bleibt eine inconstitutionelle Maßregel, durch welche das verfassungsmäßige Princip sich für bankerott erklärt und seinen eigenen Lebensnerv freiwillig dahingiebt. Es ist übel genug, wenn unter dem Zwange äußerer Verhältnisse und bei der Kleinheit der Staaten das Steuerbewilligungsrecht nicht zur Reinheit der Erscheinung gelangen kann, allein niemals sollten Ständeversammlungen ihre Hände dazu bieten, dasselbe durch Gesetze, die doch auch nur Schutz zu gewähren scheinen, während sie das Princip zerstören, freiwillig zu opfern. Das hannöversche Staatsgrundgesetz wollte eine ähnliche, aber doch im Ganzen leichter ausführbare und weniger bedenkliche Maßregel in den sogenannten Dienstregulativen.

nach erstattetem Commissionsberichte mit einer der Stimmeneinheit nahekommenden Majorität angenommen wurde. Die Erwiderung der Regierung war zwar für den Augenblick ausweichend — sie habe sich über die wichtige Frage noch keine bestimmte Ansicht gebildet — vielleicht auch hier mehr nur äußern Rücksichten als der eigenen Neigung nachgebend — aber auch nicht zurückweisend, was sie doch selbst im Fall eines vorhandenen erheblichen Zweifels wahrscheinlich gewesen wäre. Damit war für die Frage auch in der öffentlichen Meinung bedeutend an Terrain gewonnen. —

So endete der lange Landtag, an dessen Anfang sich Hoffnungen wie Befürchtungen der verschiedensten Art geknüpft hatten, manche Erwartung täuschend, Vielen unbefriedigend, vielleicht nur der tiefern Einsicht die Gewißheit gebend, daß doch auch diesmal wenigstens Etwas für den Fortschritt gewonnen sei. Wenn es die Absicht der Regierung gewesen sein sollte, den, wie man allerdings mit Bestimmtheit weiß, beim Beginne des Landtags von vielen Seiten her gemachten Vorwurf, als habe sie sich ganz in die Arme der demokratischen Partei geworfen, zu widerlegen, so muß man zugeben, daß ihr dies im vollsten Maße gelungen wäre. Sie hatte die bescheidene Bitte der Ständeversammlung, ihr den Druck unverstümmelter Protokolle zu gestatten, auch diesmal zurückgewiesen, sie hatte sich geweigert, auf lange ersehnte und gewiß ausführbare[12]) Ersparungen einzugehen, hatte gerade bei dieser Gelegenheit von der freisinnigen Partei eine (ihr auch bewiesene) Nachgiebigkeit gefordert, wofür dieselbe keineswegs durch Entgegenkommen in andern Fragen entschädigt wurde, sie hatte bei der so nöthigen Lösung der Frage wegen der Rittergüter durch die Landgemeindeordnung die allgemeinen Erwartungen unbefriedigt gelassen, sie war selbst in Fragen von untergeordneter Bedeutung und wobei eine politische Ansicht gar nicht in Betracht kam, nicht auf die Anträge der Ständeversammlung eingegangen. So hatte sie allerdings Dasjenige, was man in Deutschland nun einmal mit dem Namen „monarchisches Princip" zu bezeichnen pflegt, gewiß im vollsten Umfange und auch während dieses Landtags aufrecht erhalten und die freisinnige Partei hatte nicht die geringste Concession als Siegeszeichen aufzuweisen. Ein solcher Rückblick war Nichts weniger als erfreulich und hoffnungerregend; aber die Sache hatte doch auch ihre andere Seite, und diese besteht hauptsächlich darin, daß die constitutionelle Idee ohne Frage sowohl in der Ständeversammlung selbst als im Volke durch den Landtag wie durch die ihn begleitenden Ereignisse bedeutend an Theilnahme gewonnen hatte. In der Ständeversammlung traten die Principienfragen, welche auf dem ersten Landtage durch das Uebergewicht einer ultraministeriellen Partei terrorisirt waren, auf dem zweiten völlig schliefen, auf dem dritten nur schüchtern und leise wieder angeregt wurden, aufs Neue mit Würde und Haltung in den Vordergrund, die Ständeversammlung hatte sich mit großen Majoritäten für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, für Schleswig-Holstein, auch für den Rechtszustand in Hannover und andere mehr im Gebiete des Geistigen als des Materiellen liegende Fragen ausgesprochen. Selbst die Ablehnung der Gemeindeordnung, welche noch vor zehn Jahren ohne Zweifel durchgegangen wäre, durfte als das Ergebniß einer freiern constitutionellen Ansicht betrachtet werden und hatte jedenfalls die sehr wichtige Bedeutung, daß nach der großen Mehrheit, welche sich dagegen aussprach, und bei dem fast ungetheilten Widerspruche, welchen der Entwurf im Publicum, selbst bei den Staatsdienern fand, die Regierung sich schwerlich jemals wieder entschließen möchte, einen auf die frühern Grundsätze gebauten Entwurf der Ständeversammlung vorzulegen, daß aber dennoch das Bedürfniß einer Landgemeindeordnung auch für die Staatsgewalt immer dringender wird und daß also die Art, wie die Frage demnächst gelöst werden muß, nach den jetzigen Erfahrungen kaum zweifelhaft sein kann. —

Die Darstellung der Begebenheiten hat hiermit die Gegenwart so nahe erreicht, daß sie an ihrem natürlichen Ziele angekommen ist. Wollen wir nun versuchen, die Erlebnisse derjenigen Zeit, welche mit den Reformen der Jahre 1831 und 1832 beginnt, in einem

12) Daß namentlich der Militäretat bedeutende Einschränkungen gestattet, geben — als persönliche Ansicht und Ueberzeugung — zum Theil selbst solche Männer zu, welche amtlich das Gegentheil zu versichern veranlaßt werden.

kurzen Abschlusse zusammenzufassen, um Gewinn und Verlust zu berechnen, so ist bei einiger Unbefangenheit nicht zu bezweifeln, daß, ungeachtet mancher Abweichungen im Einzelnen, doch im Ganzen die Richtung zum Bessern noch nicht verlassen ist. Abgesehen von der neuen Verfassung selbst, welche dem Fortschritte den Weg geöffnet hat, ist durch die Ablösungsordnung der Bauernstand so gut wie frei geworden, die Gemeinheitstheilungen gewähren der freien Bewegnng der Landwirthschaft ein neues, höchst wichtiges Gebiet, die Städteordnung hat schon sehr viel dazu beigetragen, tüchtigen Bürgersinn zu wecken, und ihre Wirksamkeit wird immer fruchtbringender werden, je tiefer ihr eigentlicher Geist in das Bürgerthum eindringt; die vorhandenen Communicationsmittel — Wege, Posten — sind wesentlich verbessert, die Eisenbahnen neu hinzugekommen, das Volksschulwesen ist auf eine Stufe gehoben, auf welcher es die Vergleichung mit keinem einzigen andern Staate zu scheuen braucht, die Verwaltung wird durchgängig in guter Ordnung gehalten, und, was noch sehr hoch anzuschlagen ist, es herrscht im Allgemeinen, von oben ausgehend, im ganzen Staatsbeamtenstande eine Rechtlichkeit und Ehrenhaftigkeit, durch welche selbst die allerdings noch sehr vorherrschende Maxime des Vielregierens wenigstens minder drückend gemacht wird. Zwar liegt schon im jetzigen Gesichtskreise der Auffassung noch eine Menge von Aufgaben, deren Lösung als Bedürfniß anerkannt werden muß, vor allen Dingen die auch hier immer klarer begriffene Mangelhaftigkeit und Schwäche alles deutschen Verfassungswesens, so lange über der freien Entwicklung des constitutionellen Princips des Absolutismus des Bundes steht und so lange nicht Preßfreiheit dem deutschen Volksleben einen kräftigen, natürlichen Athemzug gestattet. Die bisher verweigerte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen wird mit jedem Jahre dringender, auch im eigenen Interesse der Regierung, welche sich selbst durch die Verweigerung gewiß noch mehr isolirt wie die Ständeversammlung. Das Justizwesen, obgleich im Ganzen besser geordnet wie in allen Nachbarstaaten und dabei gewissenhaft verwaltet, erheischt doch um so unabweislicher eine Reform, je mehr der aufgeklärte Juristenstand und zwar gerade mit Einschluß der Richter selbst sich rühmlich angelegen sein läßt, die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der jetzigen Justizverfassung in ihren Grundprincipien nachzuweisen, eine Reform, welche durch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit dem Rechtsbegriff entspricht, den vielfach zurückgesetzten Advocatenstand in eine seiner Würde entsprechende Stellung bringt und dem gänzlich vernachlässigten, ja beinah vernichteten Notariat die so nothwendige Bedeutung zurückgiebt. Auch das Gebiet der Justiz bedarf einer Sicherstellung gegen die seit einer Reihe von Jahren fortschreitende Erweiterung der Administrativgewalt, es ist eben so nöthig eine Befreiung der Landgemeinden von der wenigstens in dem jetzigen Maße weder erforderlichen noch zu rechtfertigenden [13]) Bevormundung durch die Verwaltungsbehörden, welche obendrein durch Liebe zur Herrschaft oft noch selbst über die beabsichtigten Gränzen hinausgeriffen werden. Der Landwirthschaft fehlt noch immer ein der Gerechtigkeit entsprechendes Wildschadengesetz, dessen Erlassung man in der That schon lange hätte erwarten dürfen bei den herzzerreißenden Klagen, welche manche arme Dorfgemeinden über die von ihnen gar nicht abzuwehrende Verwüstung ihrer Fluren durch das Wild ohne Unterlaß erheben und erheben müssen. Die ganze Organisation der Staatsmaschine endlich bedarf gewiß eben so sehr einer Vereinfachung, als sie deren fähig ist, nicht nur um das Uebergewicht des Beamtenwesens und die dadurch geförderte Neigung zum Administriren zu vermindern, sondern auch um das Gleichgewicht in den Finanzen für alle Eventualitäten sicher zu stellen und wo möglich auch dem Lande endlich diejenigen Erleichterungen zu verschaffen, auf welche es nach einem mehr als dreißigjährigen Frieden wohl billigen Anspruch hat.

Was indeß bei solchem Rückblicke die Erinnerung an die letzten fünfzehn Jahre aller-

13) Der Bauer, welcher jetzt als Abgeordneter in der Ständeversammlung sitzt und durch dessen Zustimmung die Regierung autorisirt wird, Millionen anzuleiben oder Staatsgut zu verkaufen, kann sein Grundeigenthum nicht für zehn Thaler zur Hypothek setzen ohne die Genehmigung seines Amtmanns, für dessen Gehalt er wiederum die nöthigen Gelder mit zu bewilligen hat. Solche Abenteuerlichkeiten müssen nothwendig der Zeit verfallen.

dings einigermaßen trübt, ist doch im Ganzen bei weitem mehr Erwünschtes, was einstweilen unerreicht geblieben ist, als Schädliches, was durchgesetzt wäre. Die Entwicklungskraft der Zeit ist nur in ihren äußern Erscheinungen etwas schwächer geworden, sie hat aber ihre Richtung beibehalten und sich wohl (es deuten in der That viele Zeichen darauf hin) mehr dem Innern, der Idee zugewandt, von wo aus demnächst auch die Verkörperung in Formen als nothwendiges Ergebniß hervorgehen wird, wenn das Volk selbst nicht etwa der Meinung sich hingiebt, mit der Beschickung der Landtage durch Abgeordnete sei Alles abgethan und dann von diesen allein auch Alles zu erwarten.

Der fünfte ordentliche Landtag, welcher im November 1845 begonnen hat, ist noch nicht beendigt, während diese letzten Zeilen geschrieben werden, und eine Geschichte desselben würde in diesem Augenblicke kaum einen andern Charakter haben können als den eines Zeitungsartikels. Nur um wenigstens den Blick in die Gegenwart herüber einigermaßen zu vervollständigen, mögen daher hier zum Schlusse noch einige kurze Notizen Platz finden. Die zunächst vorhergegangenen Ergänzungswahlen sprachen im Allgemeinen den Entschluß der Wähler aus, mehr Unabhängigkeit als bisher in die Ständeversammlung zu bringen, namentlich wurden bei den s. g. Intelligenzwahlen die Staatsdiener diesmal ganz übergangen. Der Landtag wurde ohne alle Feierlichkeit eröffnet, man glaubte eine gewisse Kälte gegen die Ständeversammlung zu bemerken. Ihre einzige Aufgabe sollte die Feststellung des Budgets sein, freilich, wie die Erfahrung immer gezeigt hat, von allen Gegenständen der häklichste. Möge auch diesmal auf beiden Seiten wenigstens Ruhe bis zum letzten Augenblicke bewahrt werden! K. Steinacker.

Brautschatz, s. Heirathsgut.

Breisgau (Herzoge von Zäringen, Stadt Freiburg, vorderösterreichische Landstände). Mit der historischen Schilderung dieser Landschaft ist ganz vorzüglich auch verknüpft die Geschichte von Freiburg, einer Universitätsstadt, welche bereits zu Kaiser Joseph's II. Zeiten der Sitz rühmlicher Bestrebungen für Aufklärung und Humanität war und wo in unseren Tagen die beiden Herausgeber des Staats-Lexikons als Lehrer der Hochschule gelebt und eben dieses umfassende Werk gegründet haben. Schon hierin also läge eine Rechtfertigung des gegenwärtigen Artikels; wenn man aber noch erwägt, daß der Breisgau das Wiegenland der Zäringer ist, wo diese bürgerfreundlichen Fürsten die Musterstadt für eine Reihe mit freier Verfassung begabter Gemeinwesen gründeten und wo sich später unter dem Hause Oesterreich auf der Basis des klösterlichen, adeligen und städtischen Grundbesitzes eine landständische Verfassung bildete, welche bis zum Jahre 1806 bestanden hat — so dürfte die rechtsgeschichtliche Darstellung des kleinen Landes hier als am geeignetsten Platz erscheinen und nicht allein für den Geschichtsfreund, sondern selbst für den Staatsmann von belehrendem Interesse sein.

Der Breisgau ist der südwestlichste Winkel des Großherzogthums Baden und erstreckt sich von der Höhe des Feldberges (4600 Fuß über dem Meere) westlich und südlich bis an den Rheinstrom, nördlich aber bis an die Bleich und in das Brechthal. Er bildet also ein ohngefähr 8 Meilen langes und halb so breites Viereck, dessen Inhalt die mannigfaltigste und angenehmste Abwechslung von Hochgebirgen, von minder rauhen waldreichen Bergreihen und freundlichen Vorhügeln, von wilden Schluchten, fruchtbaren Thälern und üppigen Ebenen darbietet. Denn außer dem Feldberge gehören dem Breisgau drei der höchsten Gipfel des südlichen Schwarzwaldes an, der Bölchen, Blauen und Kandel, während die Gegend am Kaiserstuhl ganz den Charakter südländischer Milde trägt.

Vom südwestlichen Fuße des Feldberges zieht sich das herrliche Thal der „Wiese", welche Hebel so unnachahmlich besungen hat, bis hervor in die Gegend von Basel. Am westlichen Abhange des Blauen ruht der Kurort Badenweiler, wo auf der alten Schloßruine die Aussicht über die nächsten Rebhügel, über die weiten Kornfelder bis zum Rhein und jenseits bis in die Thäler der Vogesen, an den malerischen Zauber italienischer Landschaften erinnert. Dann folgt am nördlichen Abhange des Bölchen das rauhere Münsterthal mit seinen uralten Bergwerken: Im Herzen des Breisgaues aber, zwischen

dem Feldberge, dem Kandel und Kaiserstuhl, liegt das Treisamthal mit dem Garten vor Freiburg, wo den Wanderer auf jeder Anhöhe, bei jeder Wendung eine neue Aussicht überrascht. Wer bewunderte nicht die wildromantische Natur des „Höllenthales", die sonnenheitern Gefilde des „Himmelreiches" und zunächst der Stadt das reiche Panorama auf St. Loretto. Alsdann der vulkanische, mit Weingärten bedeckte Kaiserstuhl, die flache vom Mooswald umschlossene March, das hochgelegene, von lieblichen Thalgründen durchschnittene Freiamt, das reichbewohnte Thal der Elz, das wilde einsame Brechthal und der romantische Simonswald — welcher Freund der Natur durchwandert diese Gegenden ohne gestehen zu müssen, der Breisgau umschließe eine Fülle aller Art landschaftlicher Merkwürdigkeit und Schönheit!

Den größeren Raum desselben nimmt freilich das Bergland ein, wo der rauhe Boden seine Bewohner nöthiget, sich theils von der Viehzucht und vom Holzhandel, theils von der Uhrmacherei, Strohflechterei und anderen Industriezweigen zu ernähren. Doch werden dort überall, öfters bis auf die rauhesten Höhen, auch Hafer und Sommerroggen, besonders aber Kartoffeln gebaut. Um so ergiebiger dagegen ist das Erdreich der Vorderthäler und Ebenen. Hier findet man in den Gemarkungen der meist beträchtlichen Dörfer und Flecken die üppigsten Wiesen, die schönsten Getreidefelder und einen reichen Obst- und Weinwachs. Der „Markgräfler" ist altberühmt. Daneben pflanzt man Hanf, Rüben, Hülsenfrüchte und Küchengewächse aller Art und treibt eine täglich wachsende Rinder-, Schweine- und Schaafzucht.

Dieser Beschaffenheit des breisgauischen Erdreichs entspricht auch der herrschende Volksschlag; denn er ist eben so mannigfaltig, eben so charakteristisch verschieden wie die Natur des Landes. Sprache, Tracht und Sitte wechseln mit jedem Thale, mit jeder Gemarkung, beinahe mit jeder Gemeinde. Der sittliche und geistige Gehalt des breisgauischen Volkes (wovon ⅓ ohngefähr protestantisch und ⅔ katholisch) ist im Ganzen gut und besonders bildungsfähig. Es herrscht unter dem größeren Theile viel religiöse und politische Aufklärung; aber freilich auch in mancher Gemeinde und Gegend große Verschlechterung und Ausgelassenheit [1]).

Geschichtlich ist der Breisgau eines der deutschen Länder, welches schon in den ältesten Denkmälern namentlich erwähnt wird. Die Reichsnotiz vom Ende des 4ten Jahrhunderts nennt unter den im römischen Heere gedienten Deutschen auch die Brisigavi, was sogleich an die keltisch-römische Niederlassung zu Breisach (mons Brisiacus, Brisiacum) erinnert. Im Lande selber stößt man auf eine Menge Spuren uralter Cultur durch die Kelten (Gallier) und Römer [2]). Als daher die Alemannen das Rheinthal erobert hatten, erschien ihnen keine Gegend zur Niederlassung so einladend wie die Thäler und Vorhügel des südwestlichen Rheinwinkels, an dessen Spitze sich das alte Basilea (Basel) erhob. Dies bezeugt die Beschaffenheit der sehr frühe urkundlich vorkommenden Namen der meisten jetzt bestehenden (auch vieler abgegangenen) breisgauischen Ortschaften und Höfe. Selbst das Heil des Christenthums verbreitete sich hier früher als irgendwo in Deutschland; denn schon unter Clodwig I. stiftete der schottische Missionär Fridolin das Kloster zu Säckingen, und 50 Jahre später legte der heilige Trutbert den Grund zu der Abtei seines Namens im Münsterthale [3]). Als „Gau" aber oder Grafensprengel erscheint die Landschaft urkundlich bereits unter den Merovingern (670). Später zerfiel sie wegen ihrer Ausdehnung in zwei Comitatus, einen oberen und niedern, welche jedoch von Zeit zu Zeit wieder in eine Hand zusammenfielen, wie unter Karl, dem Sohne Ludwig's des Deutschen (872), sodann unter Luitolf, dem Sohne Otto's des Großen (952), und endlich unter Berthold, dem Stammvater der Zäringer (1000).

---

1) Ueber die natürliche Beschaffenheit und Statistik des Breisgaus und Freiburgs handeln: Kräuter, Gesch. der v. ö. Staaten. I., Einleitung. Kolb, Lexik. von Baden. I, 164. Schreiber, Freib. im Breisg. und seine Umgeb. Heunisch, Statist. von Baden, und Bader, das breisg. Freib. und seine Umgeb.

2) Mone, Urgesch. von Baden. Karlsruhe, 1845.

3) Mone, Quellen der bad. Gesch. Karlsruhe, 1845. I, 2, 17.

Noch erhebt sich im Herzen des Breisgaues, auf der Höhe eines gegen die Ebene hervortretenden Hügels, der Thurm von Zäringen, große und freudige Erinnerungen in dem Wanderer erweckend. Mit seinen Gründern begann eine neue, höchst folgenreiche Epoche für das Land. Aber unter unheilvollem Geschicke traten sie in ihre bedeutungsvolle Laufbahn. Der gleichnamige Sohn jenes breisgauischen Grafen Berthold hatte für seine Verdienste um das Reich von Heinrich III. die Anwartschaft auf das Herzogthum Schwaben erhalten, wurde jedoch nach dem Tode des Kaisers von dessen Wittwe (zu Gunsten Graf Rudolf's von Rheinfelden, ihres Schwiegersohnes) darum betrogen und mit dem Herzogthume Kärnthen entschädigt, von Heinrich IV. aber auch dieser Würde wieder entsetzt. Aus Gram hierüber endigte er (1077) sein Leben in tobendem Wahnsinne, nachdem schon sein zweitgeborner Sohn, Markgraf Hermann der Heilige von Verona, als das Opfer dieser Schicksalsschläge in einer Zelle zu Clugny einsam verkümmert war! Die kräftigere Natur aber des Erstgebornen Berthold und des jüngsten Sohnes Gebhard wurde nur gestählt durch das Feuer des Unglücks, und beide, in brüderlichem Zusammenwirken, haben den zäringischen Namen vom Untergange gerettet.

Während Berthold, vermählt mit der Tochter König Rudolf's, den herzoglichen Stamm fortpflanzte und sein angefallenes Erbe, wie für den unmündigen Sohn seines verstorbenen Schwiegervaters das Herzogthum Schwaben verwaltete, bildete sich Gebhard zu einem Diener der Kirche heran und erlangte endlich unter Vorschub seines Bruders und der welfischen Partei die bischöfliche Würde zu Konstanz. Die Siege der Kaiserlichen vertrieben ihn aber wiederholt, und kaum fand er eine sichere Zuflucht in den abgelegenen Burgen und Klöstern des Schwarzwaldes. Gebhard bestand diese harte Prüfung und kehrte nach Konstanz zurück. Dort wirkte er als Bischof und päpstlicher Legat mit seiner ganzen Energie für die Sache des Altars gegen den Thron, während Berthold nach dem frühen Hingange seines Vetters von den schwäbischen Großen zum Herzoge ausgerufen und auf dem Landtage von Ulm (1093) in dieser Würde feierlich bestätigt worden.

Es hatte aber Kaiser Heinrich IV. die Anwartschaft des Herzogthums Schwaben an seinen Tochtermann von Hohenstaufen gegeben, welcher nun mit der ghibellinischen Partei die Zäringer bekämpfte. Dieser Kampf führte endlich zu einem Vergleiche, dessen Bestimmungen für die Zukunft beider Häuser maßgebend waren. Er geschah im Jahre 1097 auf dem Reichstage zu Mainz: Berthold verzichtete auf das Herzogthum, doch dergestalt, daß er über die Graffschaften seines Hauses die reichsunmittelbare Gewalt mit dem herzoglichen Titel behielt. Dieses war mit anderen Worten eine Theilung des Herzogthums Schwaben, wobei die südwestlichen Stücke, die Ortenau, der Breisgau, Zürich- und Thurgau, den Zäringern verblieben. Und da die Herzoge später auch die Reichsstatthalterschaft über das angränzende Burgund erlangten, so war ihre Macht immerhin eine bedeutende. Sie hoben dieselbe aber noch dadurch, daß ihr wohlverstandenes Interesse es erheischte, allenthalben städtische Gemeinwesen zu gründen und zu befördern, wie ihnen denn Freiburg und Neuenburg im Breisgau, Villingen in der Baar, Offenburg in der Ortenau, Burgdorf, Morges, Moudon, Yverdon, Bern und Freiburg im Uechtland ihren Ursprung oder ihre erste Aufnahme verdanken [4]).

Für den Breisgau war die Gründung der Stadt Freiburg dasjenige Ereigniß, dessen Folgen von unberechenbarem Einfluß auf die Entwicklung der politischen, gewerblichen und Handelsverhältnisse einer weiten Umgebung gewesen sind. Diese Gründung geschah im Jahr 1118 durch Herzog Berthold III. und zunächst wohl in Folge seiner Gefangenschaft zu Köln, wo ihm ein großstädtisches Leben täglich vor Augen geschwebt. Er verlieh dem neuen Gemeinwesen daher auch eine der kölnischen nachgebildete Ver-

4) Ueber das Haus Zäringen vergl. Schöpflin, histor. Zaringo-Badens. I. 41. Sachs, Einleit. in die Gesch. der Markgrafsch. Baden. I, 11. Leichtlin, die Zäringer, und Bader, der zäringische Löwe.

fassung, welche sein Bruder und Nachfolger Konrad der Stadt (1120) urkundlich verbrieft hat[5]).

Es sollte Freiburg keine Veste, wie das benachbarte Breisach, sondern ein Marktplatz für das umliegende Land sein, daher der Gründer auch vornehmlich nur Kaufleute zur Niederlassung dahin einlud (forum constitui mercatoribus circumquaque convocatis) und ihnen besonders seinen Frieden, sein Geleit und die Vergütung des inner seines Gebiets durch Unsicherheit erlittenen Schadens gewährte. Außerdem war die Ansiedlung selber sehr erleichtert. Eine Mark freien Eigenthums reichte hin zur Erwerbung des Bürgerrechts, und jeder neue Bürger erhielt zur Errichtung seines Wohnhauses einen Hofraum von 100 Fuß in die Länge und 50 in die Breite, war völlig zollfrei und entrichtete auch von seinem Grundbesitze kein Vogtgeld (jus advocatiae). Die Bürgerschaft war aller Hörigkeitsbande entlassen, sie war eine freie und selbstständige Gemeine, genoß einer vollkommenen Gleichheit des Rechtes und wählte ihre geistlichen und weltlichen Vorsteher: den Leutpriester oder Pfarrer, welchem der Herr die Kirche verlieh, den Vogt und Schultheißen, welche er bestätigte, und den Rath der 24 Geschworenen (conjuratores, consules). Auch durfte ohne Zustimmung der Gemeine (nisi ex communi consensu et voluntate omnium urbanorum) Niemand von den herzoglichen Dienst- und Lehenleuten in der Stadt wohnen oder Bürger werden; saß dagegen ein Leibeigner, ungefordert von seinem Herrn, Jahr und Tag daselbst, so erhielt er die Freiheit. Wenn in Handelssachen sich Streit erhob, so entschied nicht der Herzog oder dessen Statthalter, sondern ein freigewähltes Handelsgericht, von welchem man nach Köln appelliren konnte. Jedem Bürger war freier Abzug gestattet und sicheres Geleit durch das herzogliche Gebiet zugesagt; keiner aber durfte vor ein fremdes Gericht gezogen werden und brauchte einen Fremdling (Gast) weder als Zeuge gegen sich gelten zu lassen noch den Zweikampf von demselben anzunehmen. Mann und Frau standen sich gleich und erbten einander. Waren Kinder vorhanden, so durfte der Vater nach dem Tode der Mutter ohne dringende Noth Nichts von ihrem Vermögen veräußern und auch auf dem Todbette ohne Wissen und Willen der rechtmäßigen Erben Nichts an Andere vermachen. Starb aber Jemand ohne Kinder und Verwandte, so fiel dessen Hinterlassenschaft in drei gleichen Theilen an die Armen, die Stadt und den Herzog. Ein der Untreue überführter Waisenpfleger war mit seinem Leibe der Gemeine, mit seinem Gute dem Herrn verfallen, und sein nächster väterlicher Verwandter mußte alsdann die Pflegschaft übernehmen. Wer gewaltsam in das Haus eines Bürgers eindrang, war der Rache desselben schutzlos überlassen; wer Jemanden blutrünstig schlug, verlor die Hand, und wenn der Verwundete starb, das Leben. Geschah aber eine Verletzung bei Nacht oder in der Schenke, so entschied der Zweikampf (quia tabernam nocti assimulamus propter ebrietatem). Alle Raufereien hatten für den Schuldigen außer der gesetzlichen Buße die Ungnade des Herrn zur Folge. Bei Streitigkeiten, worüber eine der Parteien nicht selbst Klage erhob, konnte weder der Herzog noch der Richter Etwas sagen; wenn dagegen einmal geklagt war, so durfte alsdann auch keine geheime Ausgleichung oder Sühne mehr stattfinden. Und für all diesen Schutz und diese Freiheit war der Bürger dem Herzoge zu Nichts verpflichtet als zu einer jährlichen Haussteuer von 1 Schilling und zur Kriegsfolge auf einen Tag (ita tamen, quod quilibet sequenti nocte possit ad propria remeare)!

Dieser trefflichen Verfassung entsprach auch die günstige Lage der Freiburgischen Niederlassung zwischen der Ebene und den westlichen Vorhügeln des Schwarzwaldes, an der muntern Treisam, mitten in dem altbewohnten gesegneten Rheinwinkel, wo die Heerstraßen von Frankfurt nach Basel und aus dem Elsasse nach Schwaben sich kreuzten. Im Besitze solcher Vorzüge gewann Freiburg noch unter den Zäringern eine schnelle Aufnahme und nachdem die Stadt mit dem übrigen diesseitsrheinischen Erbe des letzten Herzogs an dessen Schwager, Graf Egon von Urach (dessen Sohn daher auch den

5) Die freiburgische Verfassungsurkunde gab zuerst Schreiber, Urk. der Stadt Freib. I, 1; sodann aber Dümge, Regesta Badens. S. 122, in ihrer ursprünglichen Gestalt heraus

Freiburgischen Namen und Wappenschild annahm) übergegangen war, beförderten die neuen Herrschaftsverhältnisse diese freudige Entwicklung noch. Die Vermehrung der Bevölkerung und andere Umstände erforderten einige Abänderungen und Erweiterungen der Verfassung. Namentlich hatte der alte, allmälig von den adeligen Geschlechtern besetzte Rath der Vierundzwanziger durch den Misbrauch seiner Gewalt die Bürgerschaft veranlaßt, ihm zur Controle die gleiche Anzahl eines jungen (ebenfalls jährlich ganz oder theilweis zu erneuernden) Rathes aus den Kaufleuten, Handwerkern und Edlen an die Seite zu stellen, ohne welchen kein gemeines Geschäft der Stadt verhandelt werden durfte. Dem alten überließ man die Rechtspflege, doch mit einer Appellation an den jungen Rath und die gesammte Bürgerschaft, wie von dieser an den Kölnischen Magistrat. In allen wichtigen Dingen übrigens, welche die Ehre und Wohlfahrt des gemeinen Wesens betrafen, sollte die Mehrheit der Bürger entscheiden [6]).

Bald nach dieser Veränderung wurden nach gemeinsamer Bestimmung des Grafen, des Raths und der Bürgerschaft die Zünfte und das Amt des Bürgermeisters eingeführt. Diesen und die Zunftvorsteher setzte aber der Herr nach Willkür, und die Zünfte waren noch blos eine militärische Einrichtung und etwa eine Controle bei Veräußerung städtischer Güter. Jeder hatte die Gewalt und Pflicht, seine Zunft durch deren beschworene Statuten in Ordnung zu halten, sie in Kriegen der Stadt oder Herrschaft unter die Waffen zu rufen, und die zünftischen Satzungen mit Beiziehung des Schultheißen, Bürgermeisters und der übrigen Zunftvorsteher nach Nothdurft der Zeiten und Umstände zu ändern [7]).

So entwickelte sich die Freiburgische Verfassung und ging, wie schon früher auf die übrigen zäringischen Städte, jetzt auch auf mehrere andere Gemeinwesen, namentlich auf Kenzingen und Waldkirch im Breisgau über, und eine noch weit größere Zahl nahmen zu Freiburg ihr Recht, gleichwie es selbst seinen Oberhof von Alters her in Köln erkannte. Indessen aber waren auch verschiedene Polizeieinrichtungen getroffen und wohlthätige Anstalten gestiftet worden; es hatte sich die Bevölkerung zusehends gehoben, besonders durch den benachbarten Adel, welcher den städtischen Aufenthalt immer häufiger zu suchen anfing, oder für ersprieslich fand, Bürger in Freiburg zu sein, wie selbst die Markgrafen von Hochberg. Bei solchem Zusammenflusse von Einwohnern mehrten sich Handel und Gewerbe; die Stadt wurde wohlhabend, machte Erwerbungen und erweiterte ihre Mauern; die Bürgerschaft fing an, sich zu fühlen und ihren Feinden furchtbar zu werden [8]).

Aber schon damals war der Zunder des folgenden Zerwürfnisses zwischen der Stadt und den Grafen gelegt. Es zeigt sich in der ersten deutschen Redaction des alten Stadtrechts (von 1275) wie in der neuen Verfassungsurkunde (von 1293), welche die Erbfolge in der Herrschaft, die Ergänzung des Rathes, die Jahrgehalte des Bürgermeisters und der Vierundzwanziger, den Gang des Gerichtswesens, die Bestellung der Zünfte und Anderes bestimmt, mancherlei Spur von Anmaßungen durch die herrschende Gewalt, und namentlich hing jetzt die Verleihung des Schultheißenamts vom Grafen ab, welcher dasselbe, wenn es kein Vierundzwanziger annehmen wollte, an den Meistbietenden verkaufen konnte [9]). Ueberdies hatte sich Egon III. durch seine Fehdelust in eine große Schuldenlast gestürzt, zu deren Hebung er an die Stadt allzu ungebührliche Forderungen that, um nicht ihren Widerstand zu erwecken. Es kam bald zum entschiedenen Bruche, wobei die Tapferkeit der Bürgerschaft den bewaffneten Angriff des Grafen glücklich vereitelte. Sie benutzte hierauf die Geldnoth seines Sohnes und Enkels aufs Beste zur Erweiterung ihrer Freiheiten und Macht, wie denn der Stadtrath die freie Wahl des Bürgermeisters und die Zünfte jene ihrer Vorsteher erlangten. Ja, Graf Konrad ertheilte den Freiburgern (1327) um die Summe von 4000 Mark Silber, neben anderen wichtigen Rechtsamen, die volle Gewalt, „sich zu verbinden, wann und mit wem sie wollten", und innerhalb

6) Schreiber, Urk. I, 53.
7) Schreiber, Urk. I, 123, 140.
8) Schreiber, Urk. I, 251, 271, 336, 341.
9) Schreiber, Urk. I, 74, 123.

eines Zeitraumes von kaum 20 Jahren stand Freiburg nicht allein mit den angesehensten Städten am Rhein, in der Schweiz und in Schwaben, sondern selbst mit Fürsten und Bischöfen wie mit einer Menge des Adels im Bündnisse [10]). Nichts aber konnte dem Gemeinwesen in Wahrung und Entwicklung seiner Verfassungsrechte, in Erweiterung und Befestigung seiner Macht gedeihlicher sein als dieses Recht freier Einung oder Association; denn dadurch war alle Willkür von Seiten der Herrschaft gehemmt, und der Graf konnte nur durch Eintracht mit der Stadt seinen Einfluß behaupten, oder er mußte unterliegen.

Als Konrad 1356 ohne männliche Nachkommenschaft verstarb, sollte die Herrschaft Freiburg verfassungsgemäß an dessen hinterlassene Gemahlin erben; sein Bruder Egon IV. aber, auf welchen die Reichslehen übergingen, verdrängte die hilflose Wittwe aus ihrem Erbe und suchte die über solche Gewaltthätigkeit entrüstete, ihm ohnehin abgeneigte Bürgerschaft durch Versprechungen für sich zu gewinnen. Man bewies ihm jedoch nur so lange einen Schein von Ergebenheit, bis er durch Schulden lästig wurde und das erwachte bürgerliche Selbstgefühl durch Gewaltergreifung zu demüthigen suchte. Es kam abermals zum Krieg und die Stadt würde wohl abermals gesiegt haben, wenn ihr unseliges Zerwürfniß mit den Straßburgern sie nicht um eine tapfere Bundesgenossin gebracht und die feindliche Macht durch deren Kriegsvolk verstärkt hätte. Aber trotz der 1366 erlittenen Niederlage blieb sie standhaft in Vertheidigung ihrer Freiheit und erneuerte so ernsthaft ihre Rüstungen, daß der Graf davon abstand, sie wieder in seine Gewalt zu bringen. Er ließ sich in Unterhandlungen ein, deren Erfolg sein völliger Verzicht auf Freiburg und dessen Gebiet war, wogegen ihm dasselbe die hierzu erkaufte Grafschaft Badenweiler mit einer Baarsumme von 15,000 Gulden übergab [11]).

War Freiburg in diesen Kämpfen erstarkt, hatte es durch Bürgerzahl, Wohlstand und Bündnisse ein überwiegendes Ansehen auf einen weiten Umkreis erlangt, so eröffnete sich ihm jetzo ein Weg zu noch größerer Macht und Blüthe; denn das verbündete Bern und Zürich hätten die erprobte Schwesterstadt gern in den eidgenössischen Verband aufgenommen, und wer kann absehen, welche Folgen der Anschluß des ersten Gemeinwesens im Breisgau an die schweizerische Eidgenossenschaft nicht nur für das Ländchen selbst, sondern besonders auch für den benachbarten (ohnehin höchst freigesinnten) Schwarzwald gehabt hätte!

Ein solcher Schritt war indessen fast unmöglich geworden, da das Haus Oesterreich die Freiburger durch Geld- und andere Versprechungen so umgarnt hatte, daß ihnen Nichts übrig blieb als unter die österreichische Schutzherrlichkeit zu treten [12]). Sie mögen sich indessen mit den lockenden Vortheilen getröstet haben, welche ihnen der Schutz eines so gewaltigen Fürstenhauses bringen werde. Aber gerade unter dem kleinen Herrn war ihr Gemeinwesen aufgeblüht und unter dem großen begann es zu welken.

Zwar erhielt Freiburg durch die Herzoge manche Vergünstigung und Wohlthat, namentlich durch Albrecht III. das Kleinod einer Hochschule, welche freudig fortgedieh, bis sie unter Kaiser Max I. einen hohen Grad des Ruhmes erreichte und eine Reihe von Lehrern zählte, aus denen sich der Kaiser selber den Konrad Stürzel zum Rath, den Georg Reisch (Verfasser der ersten Encyklopädie der Wissenschaften, daher auch oraculum Germaniae genannt) zum Gewissensrathe und den Jacob Männel zum Geschichtschreiber seines Hauses wählte, während neben ihnen ein Zasius (Umarbeiter des freiburgischen Stadtrechts), ein Wimpheling, Erasmus, Glarean, Mynsinger, Locher (Philomusus suevus) und Hartung glänzten. Aber seit dem Loskaufe lag eine drückende Schuldenlast auf der Stadt; dabei erlitt die Verfassung mancherlei Beschränkung, auch die Hochschule verlor ihren Glanz, besonders durch Einführung der Jesuiten (1620) [13]), und so würde Freiburg endlich in ein zahmes, bedeutungsloses Fürsten-

10) Schreiber, Urk. I, 208, 264, 271, 287, 322, 330, 335, 348, 354, 362, 384, 394, 397, 414, 415, 437, 475, 499.
11) Schreiber, Urk. I, 506 bis 533.
12) Schreiber, Beiträge im Freib. Adreßkalender von 1831.
13) Schreiber, Beschreib. von Freib. S. 238 u. f.

Städtchen zusammengeschrumpft sein, wenn ihm nicht seit Längerem durch die ständische Verfassung des Breisgaues als dirigirender Stadt des dritten Standes wieder neues politisches Gewicht und Ansehen zugewachsen wäre.

Nach dem Erlöschen der Herzoge von Zäringen (1218) bestanden im Breisgau, neben einer Anzahl größerer und kleinerer Dynasten-Familien, die Häuser der Grafen von Freiburg und Markgrafen von Hochberg, jene durch die zäringische Erbtochter Anna Besitzer der Herrschaft Freiburg, diese als Nachkommen Hermann's des Heiligen Besitzer der breisgauischen Landgrafschaft. Diese Herren sämmtlich wuchsen während des großen Zwischenreichs zu einer gewissen Selbstständigkeit heran, welche aber unter König Albrecht und seinen Nachfolgern dem großartigen Umsichgreifen des Hauses Oesterreich erliegen mußte, da selbiges durch den ererbten Besitz der Landgrafschaft Elsaß, der Herrschaften Rheinfelden und Wehr, der Grafschaft Hauenstein und Herrschaft Kürnberg den Breisgau beinahe von allen Seiten umschlossen hielt. Daher legte es auf den Erwerb von Freiburg auch einen so hohen Werth; denn nachdem man einmal das Herz des Landes gewonnen, konnte ein Stück desselben nach dem andern um so leichter unterworfen werden. Von den Klöstern sahen die geringern ihre Schirmvogteien nach einander an das Erzhaus übergehen, während die reichsfreien auch allmälig demselben erlagen; Breisach und Neuenburg waren schon seit früher österreichische Pfandschaften vom Reich; die übrigen breisgauischen Städte gediehen mit den Herrschaften der größern Barone unter die Lehnherrlichkeit Oesterreichs; der kleinere Adel verschwand ohnedies vor dem Glanze des erlauchten Erzhauses, die freiburgischen Grafen aber verschuldeten auf ihrer Herrschaft Badenweiler und gaben sie den Erzherzogen in Pfandschaft, so daß allein noch das Haus der zäringischen Abkömmlinge von Hochberg dem allgewaltigen Habsburg entgegen stand — gegen dieses wurde daher Jahrhunderte lang mit allen Mitteln der List und Gewalt verfahren, um es aus dem schönen Erbe der Zäringer zu verdrängen oder unter die österreichische Hoheit zu beugen!

Den gerechten Schein hierzu gab die breisgauische Landgrafschaft, welche in ihrer einen Hälfte als Landgrafschaft Sausenberg den Markgrafen gehörte, in der andern aber eine Pfandschaft der Grafen von Freiburg gewesen war und nun gegen allen Laut der Urkunden vom Erzhause in Anspruch genommen wurde, um der österreichischen Landeshoheit über den Breisgau ein solides Fundament zu geben. Diese Hoheit beruhte aber auf keinen landgrafschaftlichen, sondern auf zusammen erworbenen lehens-, schutz- und vogtherrlichen Rechten über Klöster, Städte, Barone und freie Bauern, welche mit den im Lande gelegenen Kammergütern zusammen die österreichische Landvogtei Breisgau bildeten [14].

Indessen war die österreichische Landeshoheit im Breisgau dadurch ein Glück für das Land, daß sie den ständischen Elementen einen Halt- und Ausbildungspunkt verlieh. Die breisgauischen Klöster, Städte und Ritter hatten sich dem Erzhause nur unter dem Vorbehalte ihrer Privilegien und Gerechtsamen unterworfen: es war also ein sehr beschränktes Herrschaftsverhältniß, welches bei jenen vielfältigen, seit den Zeiten der freiburgischen Grafen herrschenden Associationen oder Bündnissen zwischen Klöstern, Edelleuten und Städten, durch das hereinbrechende Schuldenwesen der Landesfürsten nothwendig zu einer ständischen Verfassung führen mußte. So erscheint auch die erste urkundliche Nachricht über die breisgauischen und elsässischen Landstände sehr bezeichnend unter Herzog Albrecht dem Verschwender, welcher im Jahr 1454 „die Geistlichen, Edlen und Getreuen gemeinlich von Prälaten, Adel, Städten und Landschaften" im Sundgau, Elsaß und Breisgau „einer gemeinen Landschazung wegen" auf einen Landtag zusammenberief [15].

Damals bestanden aber die Stände der genannten Länder gleichwohl noch unabhängig für sich und erst die Bedrängnisse der burgundischen Pfandschaft haben sie zu einer

---

14) Drollinger, Relation über die Landgrafsch. Breisgau. Mscr. Schöpflin, histor. Badens. I, 423.

15) Schreiber, Urk. II, 441, 679. Schöpflin, Alsat. illustr. II, 22.

ungetheilten Körperschaft verbunden. Albrecht's Nachfolger, der gutmüthige aber schwache Erzherzog Siegmund, hatte sich durch seine üppige Hofhaltung und kostspieligen Kriege gegen die Schweizer in eine solche Schuldenlast gestürzt, daß er genöthigt war, einen Theil der Vorlande (Sundgau, Elsaß mit der Stadt Breisach, und die Grafschaft Hauenstein mit den vier Waldstädten) an Herzog Karl von Burgund zu verpfänden, wobei noch die Nebenabsicht herrschte, den verhaßten Eidgenossen einen eben so mächtigen als kriegerischen Fürsten auf den Hals zu laden, der sie unfehlbar niederbeugen werde, was dem Hause Oesterreich bisher nicht gelingen konnte. Karl seiner Seits fand in dieser Pfandschaft eine erwünschte Gelegenheit für seine ehrgeizigen Vergrößerungsplane, und schwerlich wäre dieselbe je wieder eingelöst worden, schwerlich der Ausgang des Herzogs ein so trauriger gewesen, wenn sein Landvogt von Hagenbach nicht Alles verdorben hätte. Ein roher, übermüthiger Emporkömmling, pochend auf die Macht seines Herren, verwaltete er die Pfandländer mit einer Willkür und Gewaltthätigkeit, welche an das Unglaubliche reicht. Von einer Anerkennung der doch eidlich reversirten ständischen Rechte war gar keine Rede. Hagenbach veränderte willkürlich die städtischen Verfassungen, griff dem Adel in seine Jagdrechte und erhob unbedingt den bösen Pfenning, von seinen pöbelhaften Ausschweifungen anderer Art nicht zu reden. Man war tief empört, aber die Furcht vor dem kriegsgewaltigen Herzoge von Burgund hielt Alles darnieder, und die Stände der Prälaten und Ritter thaten Nichts, bis endlich die Städte sich erhoben. Breisach wendete sich bitter klagend an den Erzherzog, während Basel und die elsässischen Reichsstädte sich in den s. g. niederen Verein verbanden, um die burgundische Herrschaft aus ihrer Gegend zu entfernen, Bern aber am französischen Hofe, wo man die aufstrebende Macht Herzog Karl's schon längst eifersüchtig beobachtet, den Weg anbahnte, auf welchem die Politik König Ludwig's endlich eine Versöhnung zwischen dem Hause Oesterreich und der Eidgenossenschaft, die s. g. ewige Richtung, zu Stande brachte. Nachdem der niedere Verein den Pfandschilling hinterlegt hatte, kündete Erzherzog Siegmund dem Herzoge von Burgund die Pfandschaft auf, die Breisacher aber nahmen den von Hagenbach gefangen, worauf ihm vor einem Gerichte aus je zwei Bürgern von Straßburg, Basel, Solothurn, Bern, Schlettstatt, Kolmar, Kenzingen, Freiburg, Neuenburg und achten von Breisach, unter dem Vorsitze des Schultheißen von Ensisheim, der Proceß gemacht und in Folge des gefällten Urtheils das Haupt abgeschlagen ward [16]).

Das durch die burgundische Pfandschaft veranlaßte engere Aneinanderschließen der dies- und jenseitsrheinischen österreichischen Lande, wie die festere und bestimmtere Gestaltung ihrer ständischen Verfassung beweist die damalige durch Siegmund bestätigte Umänderung der Justiz- und Landesverwaltung, welche mit der Einrichtung der Stände in Einklang gebracht worden. Dieselbe hatte ihren Sitz zu Ensisheim und bestand in einer „Regierung und Kammer", wobei sich adelige und gelehrte Räthe das Gleichgewicht hielten, bekam später den Namen „die vorderösterreichischen Weesen" und war dem Gubernium zu Innsbruck untergeben. Die ihr zugetheilten Länder hießen „das breisgauische und elsässische Gestad", welche mit Schwäbisch-Oesterreich (die Landvogtei Ober- und Niederschwaben, Markgrafschaft Burgau, Landgrafschaft Nellenburg und Grafschaft Hohenberg) und Vorarlberg (die Grafschaften Bregenz, Hoheneck, Sonnenberg, Pludenz und Feldkirch) die s. g. „vordern Lande" oder das Fürstenthum Vorderösterreich bildeten.

Durch die verschiedenen Erwerbungen des Erzhauses in der Nähe des Breisgaues hatte dieses [17]) seinen alten geographischen Begriff verloren und einen viel weiteren politischen erhalten, da es jetzt die Städte Freiburg, Breisach, Neuenburg, Kenzingen,

16) Ueber die burgundische Pfandschaft handeln: Ochs, Gesch. von Basel IV, 197—266. Zellweger, im Schweiz. Museum II, 103. Schreiber, Taschenbuch für 1840 u. 1844.

17) Der Breisgau bezeichnet mir den alten Gau in seinen natürlichen Gränzen; das Breisgau dagegen den Complex der unter der Regierung zu Freiburg gestandenen, durch die ständische Verfassung zu einem Corpus verbundenen österreichischen Land- und Herrschaften.

Endingen, Waldkirch und Burgheim, Waldshut, Laufenburg, Säckingen und Rheinfelden, Villingen und Bräunlingen mit ihren Gebieten, die Cameralherrschaften Kürnberg, Kastel- und Schwarzenberg, Triberg, Hauenstein, Laufenburg und Rheinfelden, als drittständische Gebiete, sodann die Grundherrschaften von Sikingen, Baden, Schönau, Rothberg, Bollsweil, Pfirdt, Falkenstein, Weffenberg u. s. w. als zweitständische, und die Stifter St. Blasien, St. Peter, St. Trutbert, Thennenbach, Waldkirch, Schuttern u. s. w. nebst dem Großpriorat Heitersheim, als erstständische Territorien umfaßte. Dieser Ländercomplex von etlichen 30 Quadratmeilen wurde in militärischer Beziehung in die vier oberen und unteren Wald- und Rheinviertel abgetheilt, wovon jedes seine eigene „Landfahne" besaß.

Uebergehend nun auf die breisgau-ständische Verfassung, wie dieselbe vor dem Uebergange des Breisgaues an den Herzog von Modena zum Zweck ihrer Erhaltung, aus Auftrag der Stände selber dargestellt und (1798) dem Wiener Hofe vorgelegt worden[18]), bemerke ich, daß sie bis 1648 für beide Gestade unverändert bestand, nach dem Anfalle des Elsasses aber an Frankreich nicht nur äußerlich auf das diesseitige Gestade, auch in ihrem inneren Wesen immer mehr beschränkt wurde.

Zu den Ständen des Breisgaues gehörten ursprünglich nur diejenigen Herren oder Körperschaften, welche eigene Dörfer und Unterthanen im Lande besaßen. Sie bildeten ein geschlossenes Ganzes und ließen sich durch landesfürstliche Einwirkung weder ein neues Glied aufdrängen noch ein altes entziehen; auch hing die Aufnahme eines neuen Mitgliedes nicht allein von dem betreffenden Stande, sondern von allen dreien ab. Der Landtag war die Versammlung sämmtlicher Stände und wurde zusammenberufen durch besondere landesfürstliche Schreiben an jeden einzelnen Stand, welche die Zeit, den Ort und Gegenstand der Versammlung bestimmten. Diese Regel erlitt jedoch die Ausnahme, daß das Begehren des Landesfürsten öfters erst durch dessen Commissäre angegeben wurde. Die Prälaten und Ritter erschienen persönlich am Landtage, die Städte und Landschaften durch Bevollmächtigte. Die drittständischen Vollmachten wurden vom Landesfürsten zwar als unbeschränkte verlangt, aber selten so ertheilt, und selbst die beiden anderen Stände suchten durch Ausbleiben einzelner Glieder den Spielraum beschränkter Vollmachten zu gewinnen.

Neben den Landtagen wurden auch Ausschußtage einberufen, welche aus lauter abgeordneten Mitgliedern bestanden, deren Zahl die Stände selbst bestimmten. Im Fall langwähriger Landesangelegenheiten blieb der Ausschußtag permanent, woraus dann endlich, um die häufigen und kostspieligen Landtage zu umgehen, ein landständischer Consess gebildet wurde.

Bei Eröffnung eines Land- oder Ausschußtages wurde die Vollmacht und Instruction der landesfürstlichen Commissäre wörtlich verlesen und in das Landtagsprotokoll eingetragen. Verweigerte ein Commissär die Mittheilung seiner Instruction ganz oder theilweise, so hatte er zu gewärtigen, daß ihm seine Vollmacht widersprochen wurde. In der Regel legte die Instruction das landesfürstliche Begehren mit allen Beweggründen und Vorschlägen dar. Dieses wurde sodann, gewöhnlich ohne Beisein der Commissäre, von den Ständen entweder in gemeinschaftliche Berathung gezogen, oder von jedem Stande besonders berathen. Im letzteren Fall geschah gegenseitige Mittheilung der Entschließungen, worauf endlich ein gemeinständischer Abschluß erfolgte, welcher den landesherrlichen Commissären schriftlich mitgetheilt wurde. Machten diese Einwendungen gegen denselben, so wurde die Verhandlung öfters bis zur vierten und fünften Wechselschrift getrieben.

Da die Stände das Begehren des Landesfürsten gewöhnlich sehr herabsetzten, bisweilen auch gänzlich abschlugen[19]) und immer nur bedingnißweise bewilligten, so

18) „Relation über die Untersuchung der Verfassung, Rechte und Freiheiten des Breisgaues."

19) Wie z. B. im Jahr 1599, als für das folgende 33,000 Gulden gefordert wurden, nachdem die Stände schon früher ihre Bewilligungen, ja selbst die Erbhuldigung, an die endliche Erledigung ihrer Beschwerden geknüpft hatten.

nahmen die Commissäre den ständischen Abschluß öfters blos ad referendum oder erklärten ihn als unannehmbar. Im ersten Fall ging der Landtag bis auf Weiteres auseinander; im zweiten aber wendeten sich die Stände unmittelbar an den Fürsten oder ließen die Sache auf sich beruhen. Die Folge davon war dann meistens ein baldiger neuer Landtag und eine ziemliche Ermäßigung des landesfürstlichen Begehrens.

Der Zweck der landständischen Versammlungen konnte nur das gemeine Wohl des Landes sein, und wie nahe den Ständen das Bedürfniß des Fürsten auch liegen oder gelegt werden mochte, so glaubten sie dennoch jenes Wohl zunächst im Auge behalten zu müssen, wie daher die alte Landesordnung auch ausdrücklich sagte: „Weil man insgemein pro bono publico und für das bedrängte Vaterland laborirt, soll alles Mistrauen, zumal aller Privatrespect bei Seite gesetzt sein, was sonderbar von nöthen." Diesen Zweck verfolgten die Stände meistens so gewissenhaft, daß sie die Anforderungen selbst des beliebten und mächtigen Königs Ferdinand I. damit erwiderten: „Wir können uns in solches Begehren nicht einlassen, wir wollten dann uns, unsere Familien und Heimath, so wir zuvörderst zu bedenken schuldig, in Gefahr oder vollends ins Verderben bringen."

Bei Beendigung eines Landtages wurde die Vollziehung des Abschlusses entweder den Ständen oder einer aus Regierungsbeamten und Ständegliedern zusammengesetzten Commission übertragen. Die Beiträge zu gethanen Bewilligungen, die s. g. Schatzung, besorgte jeder Stand nach Maßgabe seines Matrikels, worauf dieselben in die Legstätten (für Breisgau Freiburg, für Elsaß Thann) und von da an die Regierung oder die angewiesenen Gläubiger abgeliefert wurden.

Beim Regierungsantritt eines neuen Landesherrn wurde Solches den Ständen mit dem Bemerken bekannt gemacht, ob und wann derselbe persönlich oder durch einen Commissär die Huldigung einnehmen werde. War der Landtag zu diesem Behufe zusammenberufen, so forderten die Stände nach angehörter landesfürstlicher Proposition die Bestätigung ihrer Privilegien und Rechte, und nachdem sie ertheilt war, geschah die Huldigung — eigentlich nur des dritten Standes; denn für die Prälaten galt der Eid bei Uebernahme ihrer Würde und bei den Rittern ihr Amts- oder Leheneid. Nach dem Huldigungsact bewilligten die Stände dem neuen Regenten ein s. g. Ehrengeld, welches bald bedeutend (25,000 Gulden), bald gering war, auch wohl gänzlich unterblieb. Endlich gab der Landesherr oder dessen Commissär den Ständen das feierliche Versprechen: „das Land zu schützen, die Vesten, Zeughäuser und Pässe mit allen Defensionsbedürfnissen zu erhalten, für gute Münze zu sorgen, kein Monopolium zu gestatten, die bewilligten Gelder zum Besten des Landes zu verwenden, selbst gute Hauswirthschaft zu halten und in Landes-Nöthen auch das Kammergut einzusetzen."

Das Beschwerderecht besaßen die Stände im ausgedehntesten Sinne und sie knüpften gewöhnlich die Bedingniß baldigster Erledigung derselben an ihre Geldbewilligungen. Meistens betrafen die ständischen Beschwerden die Willkür der Landvögte, den Wucher der Kammerprocuratoren und der Juden, die schlechte Münze, die fahrlässige Landespolizei, das Hinausziehen der Processe, die Durchzüge, Einquartirungen und Musterplätze in Kriegszeiten.

Diese letzteren Lasten fielen dem Lande um so empfindlicher, da es die Rechtspflicht der eigenen Defension hatte. Denn obgleich der Landesfürst ursprünglich die Unkosten derselben trug, so lag nicht allein die Erhebung und Ausrüstung der Landesmiliz auf den Ständen, sondern sie mußten zu den Defensionskosten (neben den Kriegsfrohnen) immer stärkere Beiträge bewilligen, bis es endlich zu einem bleibenden Beitrag von zwei Dritteln kam, während die landesfürstliche Kammer nur ein Drittel zu tragen hatte.

Der Landesfürst bezog als schuldige Abgabe äußerst wenig von dem Lande. Was ihm die Bergwerke trugen, die Ehren- und Judengelder, war gering, und auch sein eigentliches Einkommen aus den Kammergütern konnte nur bei einer guten Wirthschaft hinreichend sein. Da aber viele derselben verschleudert, viele verpfändet oder zu Lehen hingegeben worden, so mußte er sich auf die nicht schuldigen Abgaben des Landes verlassen, auf die Hilfs-Gelder, Schatzungen und Contributionen, welche von der ständischen Bewilligung abhingen.

Diese Bewilligungen wurden von den Ständen nach Maßgabe ihres Matrikels selbst erhoben und betrugen anfangs für Elsaß, Sund- und Breisgau zusammen eine Summe von 12,000 bis 20,000 Gulden, daher eine von 40,000 den Namen „Doppelsteuer" erhielt. Bei größeren Bewilligungen wurde ausdrücklich bedungen, der Landesfürst möge die Stände auf längere Zeit verschonen, weswegen die Bewilligungen auch nicht jährlich waren. In der Bewilligungsurkunde aber setzte man der bewilligten Summe stets bei: „doch allein zu unterthänigstem Willen und Gefallen, und aus keiner Schuldigkeit", oder gar: „aus unterthänigstem Gehorsam und mitleidensweis, und aus keiner schuldigen Pflicht."

Betrachtet man diese ältere Verfassung des Breisgaues, die unabhängige Verwaltung seiner nach eigenem Matrikel erhobenen Einnahmen und die freie Bestimmung rücksichtlich der Militärstellung; betrachtet man ferner, daß auf dem Lande weder ein schuldiger Frohndienst noch landesfürstlicher Zoll und Accis lastete, so mag sich als richtig herausstellen, was König Ferdinand I. sagte: „daß man in keinem Fürstenlande durch die ganze Christenheit so frei wie im Breisgau sitze."

Es kamen aber bald genug andere, schlimmere Zeiten. Die Schulden und Bedürfnisse des Erzhauses steigerten sich mit jedem Menschenalter, was auch zu steigenden Forderungen an die Stände führen mußte, namentlich während des 30jährigen Krieges, wo die ungeheuersten Zumuthungen und Opfer mit dem bittersten Elende Hand in Hand gingen. Und nachdem durch den westphälischen Frieden das linke Gestade Vorderösterreichs an Frankreich gefallen, also das Breisgau mit dem Schwarzwald auf sich allein beschränkt war, konnte das kleine Land um so weniger sich erholen, als sein Zustand in Folge der s. g. Divisionsschuld[20] wie der vielen und großen abgenöthigten Bewilligungen und Schuldenübernahmen, welche die Nachwehen des vorigen, sodann die Schläge des orleans'schen und der folgenden Kriege herbeiführten, ein stets beengter und gedrückter war.

Dabei hatte die Einigkeit und Wirksamkeit der Stände sehr verloren, die Verfassung selbst eine Beschränkung nach der andern erlitten, wie denn das Erzhaus zu Anfang des 18. Jahrhunderts schon versuchte, „die Stände nimmer auf die alte Weis, sondern nach anderer Souverainen principia und fundos anzulegen, mithin eine ganze neue Regierungsart einzuführen"[21]). Es wurden dem Lande der landesfürstliche Zoll und Accis auferlegt und Verwilligungen von weit über eine Million verlangt. Die Stände ließen sich mehrmals zu Summen von 400,000 bis 600,000 Gulden bewegen und bezahlten z. B. in dem einen Jahrzehnt von 1701 bis 1712 nur an Kriegskosten beinahe acht Millionen!

So schleppte man sich unter zunehmendem Zerfalle der Verfassung fort bis unter Maria Theresia, wo nicht nur eine engere Verbindung der breisgauischen mit den schwäbisch-österreichischen Ständen herbeigeführt und eine Peräquation des Contributionalfußes vorgenommen (1764), sondern auch für das Breisgau der landständische Consess errichtet wurde; derselbe bestand in einem Collegium von je zwei Verordneten der drei Stände unter einem Präsidenten, nebst dem gemeinständischen Syndicus, und in seinen Wirkungskreis gehörten die Verfassungs-Fragen, die Veränderung des Contributionals, die extraordinären Verwilligungen, die ständischen Differenzien, die Dienstuntersuchungen, Anstellungen u. s. w. Er repräsentirte also die landständische Körperschaft der Prälaten, Ritter, Städte und Landschaften, als ständisches Collegium, und war freilich eine starke Beschränkung der älteren Verfassung, welche sich indessen durch die Verfallen-

20) Nach dem 11. und folgende Artikel des Münsterischen Friedens sollten die auf beiden Gestaden wie auf der ensisheimischen Kammer lastenden schweren Schulden genau untersucht und getheilt werden; allein Frankreich zog das Geschäft immer hinaus, bis es endlich zur Unmöglichkeit wurde.

21) „Memoranda, welche bei der Fürstl. Commission von denen v. ö. Landständen zu observiren wären, 1706."

heit und Uebelstände derselben im Sinne größerer Ordnung und geringerer Kosten entschuldigen ließ[22]).

Mit Marien Theresiens großem Sohne Joseph erwachte auch für das Breisgau, nach den harten Leiden und Opfern des spanischen und österreichischen Erbfolgekriegs, eine neue Zeit des Erholens und Aufblühens. In wenig Jahren sah man im Lande durch den Reichthum des Bodens, durch die Rührigkeit der Bewohner und vor Allem eben durch die alle guten Talente und Kräfte hervorrufende und hebende Regierung des Kaisers, wie einen neuen materiellen Wohlstand, so auch ein neues, geistig reicheres Leben sich entfalten. Noch lange nach dem Hinscheiden Joseph's sprach das Volk von jener „guten alten Zeit", wo durch alle Classen eine gewisse Behaglichkeit und muntere Lebenslust gewaltet hatte. Für Freiburg aber ganz besonders war die Josephinische Zeit eine Glanzperiode; seine Hochschule gründete damals den Ruhm, welchen sie bis in den Anfang der dreißiger Jahre des gegenwärtigen Säculums behauptet hat, als eine der ersten unter den katholischen Universitäten zu stehen, von wo aus für die heilige Sache der Wahrheit, des Rechts und der Aufklärung mit ebenso glücklichem Erfolge als redlichem Eifer gearbeitet wurde. Anerkannt sind die Verdienste eines Riegger, Sauter, Klüpfel, Wanker, Schwarzel und eines Ruef, welcher durch seinen „Freimüthigen", im Genusse der von Joseph gegebenen Preßfreiheit, in den Angelegenheiten der Kirche und der Lehranstalten eine glückliche Reform begann[23]), wie es später der „Freisinnige" in der Politik versucht hat.

Auch die breisgauischen Stände durften von Joseph eine Untersuchung ihrer Beschwerden und in deren Folge manche Verbesserung erwarten; der frühe Tod des Kaisers aber zerschlug diese Hoffnung, worauf eine ständische Deputation seinem Nachfolger Leopold 84 Beschwerden und Bitten übergab, deren wichtigste in Bezug auf die Verfassung dahin ging, daß sich neben dem ständischen Consessualcollegium ein größerer ständischer Ausschuß, die s. g. Landes-Deputation, jährlich wenigstens einmal auf dem Freiburger Landhause zu versammeln habe, um das ständische Cassen- und Rechnungswesen wie die Geschäftsführung des Consesses zu untersuchen und über alle allgemeineren, das Wohl des Landes und seiner Vertreter betreffenden Gegenstände zu verhandeln. Durch zwei höchste Entschließungen von 1790 und 1791 wurde diese Wiederherstellung der älteren ständischen Verfassung bestätigt[24]), wie auch ein ziemliches Theil der Beschwerden erledigt, was auf Stände und Volk einen so befriedigenden Eindruck machte, daß man der freudigsten Zukunft entgegensah.

Die Folgen der französischen Revolution trübten aber bald diese Hoffnung und hemmten die so wohlthätigen friedlichen Entwickelungen des Landes. Das schöne Breisgau mit seiner neu aufblühenden Hauptstadt erfuhr abermals alle Unbilden einer verwirrenden und erschöpfenden Kriegszeit. Man hatte sich entschlossen, die geliebte Heimath um jeden Preis gegen den drohenden Feind zu vertheidigen. Schon im Jahr 1793 errichteten die Stände unter Mitwirkung der Regierung eine Landwehre, theils zur Verstärkung der schwachen Militärposten am Rhein, theils für den Fall eines Uebergangs der Franzosen über den Strom zur Verhinderung ihres Fortschreitens[25]). Die Anstalt wurde mit vieler Aufopferung und Mühe allmälig ins Leben gerufen, leistete auch treffliche Dienste — da das Volk seine entschiedene Anhänglichkeit an das Haus Oesterreich abermals thätigst bewies, indem es sich bereit erklärte, Gut und Blut für dasselbe zu wagen.

Auch die Stände, besonders der dritte unter dem aufmunternden Beispiele Freiburgs, bewiesen diese Gesinnung. Als aber der Feind nach seinem Ueberfalle bei Kehl siegreich vorrückte und die Stadt besetzte, trat eine so allgemeine Verwirrung und Muthlosigkeit ein, daß aus dem Ritterstande (der Adel stets die Stütze des Thrones) der Plan auf-

---

22) „Darstellung der breisgau-ständischen Verfassung in Bezug auf die Verwaltung der Angelegenheiten der Stände, von Syndicus Dr. Engelberger, 1804."

23) Vergl. Amann, von den Bestrebungen an der Hochschule Freiburg im Kirchenrecht. Zur Erinnerung an Professor C. Ruef. 1836.

24) Dr. Engelberger, Darstellung rc.

25) „Actenmäßige Geschichte des breisgauischen Landsturms." Msct.

tauchte, mit demselben Frieden zu schließen und sich in eine breisgauische Republik verwandeln zu lassen! Dieses konnte freilich keinen Anklang finden, denn „wir sind ja kein Souverain, um Frieden zu schließen", rief der Abt von St. Peter den Herren Rittern zu, während General Ferino ihnen bemerkte: „Hüten Sie sich wohl; im Falle wir wieder zurückgeschlagen werden, wie würde es Ihnen dann ergehen"[26].

Ich übergehe die Anstrengungen und Leiden des Landes von 1796 bis zu den Friedensschlüssen von Campo Formio und Lüneville, worin das Breisgau dem Herzoge von Modena als Entschädigung für seine in Italien verlorenen Besitzungen zugetheilt worden. Da der Herzog aber damit nicht befriedigt war und sich weigerte, das Land zu übernehmen, hielten die Franzosen es unter abscheulichen Bedrückungen fortwährend besetzt und verursachten ihm dadurch eine neue Schuldenlast von nahe an einer Million Gulden.

Erst 1803 entschloß sich der Herzog zur Uebernahme, starb aber noch im nehmlichen Jahre und hinterließ das Land seinem Schwiegersohne, dem Erzherzoge Ferdinand von Oesterreich. Bei diesen Veränderungen waren die breisgauischen Stände sehr um ihre Verfassung besorgt gewesen und hatten Deputationen und Agenten in Paris wie in Wien für deren Erhaltung gearbeitet. Was aber damals noch von Erfolg gewesen, verlor alles Gewicht durch den neuen unglücklichen Krieg von 1805 und den Preßburger Friedensschluß, in deren Folge das Breisgau abermals dem Hause Oesterreich entrissen und nunmehr dem Markgrafen von Baden zugetheilt wurde. So gerieth das zäringische Mutterland nach beinahe vier Jahrhunderten wieder an einen Fürsten vom Stamme Zäringen, an Karl Friedrich, den würdigsten Enkel der Gründer von Freiburg. Bei dieser Veränderung war es aber um die ständische Verfassung geschehen, da sie im Verbande mit den badischen Ländern nicht bestehen konnte und ohnehin durch die Säcularisation der Prälaturen schon einen tödtlichen Stoß erhalten hatte. Das Jahr 1806 wurde ihr Grab, nachdem sie wohl vier Jahrhunderte lang bestanden hatte.

Wie schmerzlich den Breisgauern der Verlust ihrer alten Herrschaft und Verfassung auch fallen mochte, so mußten sie gleichwohl bald nach ihrem Uebergange an Baden eingestehen, wie sehr sie in mancherlei Beziehung gewonnen haben. Namentlich erfreute sich Freiburg einer schnellen Wiederaufnahme, indem alle oberen Behörden des Treisamkreises in die Stadt verlegt, die Hochschule neu bestätigt und dotirt, auch eine protestantische Gemeine und ein polytechnisches Institut gegründet, endlich selbst der bischöfliche Sitz von Konstanz dahin übertragen wurden. Die Stadt vergrößerte sich und gewann ungemein an Leben und Betriebsamkeit, und ein reger, aufgeklärter Geist entwickelte sich unter der Einwohnerschaft. Die Hochschule, wo ein Rotteck, Welcker, Duttlinger, Hug, Bek und Andere glänzten, sah ihre Frequenz bis auf 700 Studenten vermehrt und ließ noch eine größere hoffen — da aber kamen Zeiten, welche einen Stand der Freiburgischen Verhältnisse herbeiriefen, dessen Schattenseite nur durch die Einflüsse der Eisenbahn wieder gemildert wird*).

J. Bader.

---

26) Concept-Schreiben des Abts Ignaz von St. Peter, 1796.

*) Kaum eine andere Stadt bietet in ihrer Geschichte eine so vielfältige Bestätigung der Lehre dar, daß bürgerliche Gemeinwesen nur durch Treue gegen ihr Grundprincip, nur durch Freiheit und ihre treue muthvolle Bewahrung wahrhaft kräftig, gesund und blühend werden und sich erhalten, als das schöne Freiburg. So bewährt es sein kräftiger Aufschwung von einem kleinen freien Gemeinwesen zu einer blühenden, bildungsreichen, mächtigen Republik, die viele adelige Vasallen hatte und mit Fürsten, Landschaften und Städten Bündnisse, Krieg und Frieden schloß; und ihr Verfall, als sie schon vor österreichischer Herrschaft, vollends unter derselben den Genüssen des Lebens, der Aristokratie und der beide begünstigenden österreichischen, den mächtigen Unterthanen zwar schmeichelnden, aber nicht sehr dankbaren Politik sich willenlos unterordnete, als sie vollends in dieser Unterordnung alle zeitgemäße Kirchenverbesserung zurückwies und zum Danke dafür sich die Blüthe der Universität und Stadt durch Jesuitenherrschaft gänzlich zerstören ließ. Was wird nun nach dem glücklichen Aufschwung durch Freiheit die neue blinde Huldigung gegen die der Eitelkeit schwacher Bürger schmeichelnden, aber sie natürlich geringschätzenden Aristokratie, Bureaukratie und ultramontane Priesterpartei für Früchte tragen — auch abgesehen von der Ehre freier Städte und freier Männer? Das jetzige Herabkommen der Universität von 700 Zuhörern auf kaum 200 mag einstweilen antworten.

Note der Redaction.

Bremen. Für Deutschlands politische Größe ist das Sinken der Hanse verderblicher gewesen als der Verfall seines römischen Kaiserthums. Wie ganz anders würde seine Stellung in unsern Tagen sein, wo Geld, Schifffahrt und Handel die festesten Stützen politischer Macht sind, wenn die Blüthe der Hanse sich bis in die Zeit der Entdeckungen, der Dampfschifffahrt und der Börsenherrschaft erstreckt hätte. Ebenso ist vielleicht durch Nichts so viel inneres Glück zu Grunde gegangen als durch die Unterjochung der Reichsstädte. Sie waren so unschädlich, sie hatten durch Nichts ihre Freiheit verwirkt, sie hätten so gut zur Grundlage einer bessern Ordnung der Dinge dienen können, wo jedes einzelne Element der Staatenwelt, das nur irgend eines selbstständigen Lebens fähig wäre, sich dessen erfreute und der Staat auf seine ursprüngliche Bestimmung, einer großen Schutz- und Recursbehörde, zurückkäme. In der That wird man manchmal an unsern Staatsideen irre, wenn man sich fragt, was eigentlich gewisse größere Städte und die meisten Landgemeinden von ihrer innigen Verbindung mit dem Staate haben, das die großen Opfer, die sie ihr bringen müssen, nur im Entferntesten aufwiegen könnte. Und doch ist für Städte und Staaten mit dem Verluste der Unabhängigkeit, die nur etwas Ideales scheint, so viel Reelles verloren. Doch seit Militair- und Finanzkraft ein Monopol der Fürsten geworden waren, beruhte die Sicherheit der Reichsstädte nur noch auf dem alten Rechtsstande und wo dieser gebrochen war, wurden sie widerstandslos zu Landstädten. Nur einige spärliche Reste leben noch davon; vielleicht nur erhalten, weil sie keines dem andern gönnte; aber auch jetzt noch durch ihre innere Bedeutung den Werth der Selbstständigkeit beweisend. Darunter Bremen, die Beherrscherin des Weserhandels.

Bremen war schon frühzeitig ein bedeutender Platz im sächsischen Gaue Wigmode und bereits 780 setzte Karl der Große daselbst einen Priester ein, dem er bald darauf bischöfliche Würde verlieh. Die Sachsen um Bremen widerstrebten dem Kaiser am hartnäckigsten, nur der Krummstab zügelte sie allmälig. Im Jahre 858 ward das hamburgische Erzbisthum mit dem Bisthum Bremen vereinigt und da Erzbischof Anschar seinen Sitz an letztern Ort verlegte, so hört man von da an nur von einem Erzbisthum Bremen, dessen Wirkungskreis sich anfangs über den ganzen Norden erstreckte und das zur Verbreitung des Christenthums in dem nördlichen Deutschland und in Skandinavien das Meiste beigetragen hat, das aber später durch seine eigenen Erfolge verkürzt ward. Mit dem weiter verbreiteten und tiefer befestigten Christenthume entstanden neue Bisthümer und Erzbisthümer, die den Sprengel ihrer Mutterkirche verengten. Je ferner diese geistlichen Sitze vom Mittelpunkte des Reichs lagen und je schwieriger ihre Aufgabe unter den heidnischen oder neubekehrten Völkerschaften und unter den ungezügelten Nachbarn war, desto eifriger und erfolgreicher mußten sie nach Vereinigung weltlicher Macht mit der geistlichen trachten. Es ist bekannt, wie zu den Zeiten Kaiser Heinrich's IV. der geistvolle Erzbischof Adalbert von Bremen die Schwächung des Herzogthums Sachsen zur Aufgabe seines Lebens machte; ein Streben, das in der Zukunft gelang, aber nicht seinem Bisthum zum Besten gereichte. Er erlebte nur das Gegentheil von dem, was er wollte. Als er die Gunst des Kaisers verloren, erneuerten die sächsischen Herzöge ihre Angriffe auf das Erzbisthum und verringerten sein Landgebiet um zwei Drittheile, die Adalbert seinen Feinden zu Lehn geben mußte. Noch zu seiner Zeit lebte Adam von Bremen, der uns in einer Kirchengeschichte von Bremen und Hamburg eine wichtige Quelle der deutschen Geschichtskunde hinterlassen hat. An den sächsischen Herzögen rächte sich das Bisthum Bremen, indem es an der allgemeinen Beraubung Heinrich's des Löwen gleichfalls seinen Antheil nahm. Später trat jedoch der Erzbischof auf die Seite des Gegners, durch dessen Hilfe er die Dithmarsen zu bezwingen hoffte. Auf diese erwarb das Erzbisthum noch besondere Ansprüche, als es von seinem Erzbischof Hartwig (1148) die Grafschaft Stade geschenkt bekam. Die freien Völkerschaften der Umgegend zu bezwingen, ward bald ein Hauptstreben dieser geistlichen Herrscher. So sprach der Erzbischof von Bremen den Bann gegen die Stedinger aus und ließ 1230 zu Bremen das Kreuz gegen sie predigen. Die Dithmarsen, die eine Zeit lang in dänischen Händen gewesen, erkannten, nach Herstellung ihrer Volksfreiheit, den Erzbischof von Bremen als geistliche, nicht aber als weltliche Obrigkeit an. Sie zahlten jedem neuen Erzbischof 500 Mark. 1232 ward der Streit zwischen Bremen und Hamburg über den eigentlichen Sitz des Erzbisthums, der factisch schon

längst zu Bremens Gunsten entschieden war, durch Vergleich geschlichtet. Mit der Stadt Bremen, die schon von Kaiser Heinrich V. 1111 die Reichsfreiheit erhalten zu haben behauptete, hatten die Erzbischöfe fortwährende Händel, die 1289 durch Vertrag mit dem Erzbischof Giselbert dahin verglichen wurden, daß in allen weltlichen Angelegenheiten der Rath allein Macht haben, das geistliche Regiment aber dem Erzbischof verbleiben solle. Die Bedeutung der Stadt wuchs, als sie, mit Hamburg und Lübeck den Handel der untergegangenen oder in Verfall gekommenen Slavenstädte Julin und Bardewyk an sich ziehend, eines der ersten Mitglieder der Hanse geworden war. In dieser Eigenschaft nahm sie an dem Krieg gegen König Waldemar von Dänemark Theil. Doch haben die Bremer immer etwas Abgeschlossenes behauptet und nicht, wie Lübeck, im Vorkampf für allgemeine Interessen gestanden. Nur selten, aber doch zuweilen, sind in Bremen Tagsatzungen der Hanse gehalten worden. Der Bischöfe ward Bremen durch die Reformation entledigt und in der Belagerung, die ihm die Vertreibung des Erzbischofs nach der Schlacht von Mühlberg zuzog, ward es durch Graf Mannsfeld und die Hamburger entsetzt. Das Herzogthum Bremen, auf welches namentlich die landesherrlichen Rechte und Ansprüche der Erzbischöfe übergegangen waren, das aber wenigstens über die Stadt keine factische Autorität behaupten konnte, hatte keine eigenthümliche Dynastie, sondern fiel in der Regel dem in der Umgegend mächtigsten Landesherrn zu. Doch war eine zweimalige Belagerung der Stadt durch die Schweden, in den Jahren 1654 und 1666, die Folge dieses Verhältnisses. Ebenso, daß der Dom bis zum Frieden von Amiens unter herzoglicher, später kurhannöverischer Botmäßigkeit stand; sowie auch bis dahin Kurhannover einen Stadtvogt setzte. Sonst hatte Kurhannover 1731 ausdrücklich die Reichsfreiheit der Stadt anerkannt. 1810 wurde Bremen durch das Reunionsdecret französische Provinzialstadt und Hauptort des Departements der Wesermündungen. 1813 erhielt es seine Selbstständigkeit, soweit eine solche bei der Verfassung des Deutschen Bundes besteht, zurück.

Bremen beherrscht ein Gebiet von etwas über fünf Quadratmeilen, mit etwas über 72,000 Einwohnern, wovon fast drei Viertheile in der Stadt wohnen. Es enthält, außer der Stadt Bremen, zwei Marktflecken: Vegesack (3500 Einwohner) mit einem Weserhafen, und Bremerhaven, am Ausfluß der Geeste in die Weser, sowie 58 Dörfer in 12 Kirchspielen. Es gränzt auf dem rechten Weserufer an Hannover, auf dem linken an Hannover und Oldenburg. Die Weser, die 15 Meilen von Bremen in die See mündet, theilt das Gebiet in die beiden Landherrschaften. Auf ihrem rechten Ufer fließen die Werpe und die Wumme, nach ihrer Vereinigung mit der Hamme Lesum genannt; auf dem linken die Ochum. Die Erträgnisse des übrigens fruchtbaren und gutbebaueten Bodens kommen gegen die des Handels nicht in Betracht. Bremen ist ein wichtiger Speditionsplatz für den auswärtigen Handel aller Weserprovinzen, namentlich für den Vertrieb der Leinewand und Garne nach Amerika und die Einfuhr von Tabak, Zucker und Kaffee von dort. Es hat weit über 100 Seeschiffe. In Bremen besteht viel gediegener Wohlstand, der in der Stille manch einträgliches, wenngleich nicht eben gewagtes Geschäft macht. Es ist schon etwas Holländisches in diesem Wesen. Den freien Weltbürgersinn des Hamburgers darf man in Bremen nicht suchen, vielmehr ist dort wohl noch manche altreichsstädtische Beschränktheit und vieler Geldstolz, wie er aus dem Glauben an unerschütterlichen Wohlstand entspringt. — Die Religionsbekenntnisse stehen, was die bürgerlichen Rechte anlangt, in völliger Gleichheit. In der Stadt bilden die Lutheraner, im Gebiete die Reformirten die Mehrzahl. Außerdem hat Bremen etwa 1500 Katholiken und einige ansässige Judenfamilien. — Die Regierung wird durch Senat und Bürgerconvent gehandhabt. Der Senat besteht aus vier Bürgermeistern, die im Vorsitz halbjährlich wechseln, 2 Syndicen und 24 Senatoren, worunter 16 Gelehrte und 8 Nichtgelehrte. Gewählt wird er, nach dem Wahlgesetz von 1816, durch sich selbst nach dem Vorschlage der durchs Loos bestimmten 8 Wahlherren, von denen wieder 4 Senatoren sind und die dem Senate drei Candidaten bezeichnen. Die Stellen sind lebenslänglich. Die Vertheilung der einzelnen Stellen im Senate an die Senatoren liegt ganz in den Händen des Senats. Der Bürgerconvent umfaßt die Steuerpflichtigen der wichtigsten Abgabenzweige. Die Gesetzgebung ist zwischen beiden Gewalten getheilt; der Rath hat die Initiative, aber ohne beiderseitige Uebereinstimmung wird Nichts zum Gesetze. Zur Erhal-

tung des verfassungsmäßigen Ganges der Verwaltung trägt es wesentlich bei, daß auch an den einzelnen Verwaltungsgeschäften bürgerliche Deputirte Antheil nehmen. Daß dies namentlich bei dem Handels- und Schifffahrtswesen der Fall ist, kann diesen Zweigen nur vortheilhaft, daß es bei Justiz und Polizei weniger vorkommt, diesen nur nachtheilig sein. — Für die Justiz besteht das beliebte Dreiinstanzenwesen, das jedoch nicht vollkommen durch streng gesonderte Behörden realisirt ist. In erster Instanz handeln ein Obergericht, ein Untergericht — deren beiderseitige Competenz sich nach dem Objectswerthe regelt — und ein Criminalgericht, in den beiden Flecken die Amtmänner; in Zunftstreitigkeiten die zu Morgensprachsherren ernannten Senatoren. Zweite Instanz ist das Obergericht; dritte theils dasselbe, theils das Oberappellationsgericht zu Lübeck. — Die Staatseinnahme, die mit der Ausgabe im Gleichgewicht steht, beläuft sich im Durchschnitt auf 650,000 Thlr. und fließt durch drei Erhebungsbehörden in die Generalcasse. Die Staatsschuld beträgt 2¼ Mill. Thlr. — Den Vorstand des Handelsstandes bilden die Aelterleute. — Bremen stellt 485 Mann Militair zur zweiten Division des zehnten Armeecorps des Deutschen Bundes. Dafür besteht eine Militairdeputation. Außerdem hat es eine Bürgerwehr von ungefähr 2800 Mann, deren Tüchtigkeit dadurch gefördert wird, daß die Dienstpflicht sich vom 20. nur bis zum 35. Jahre erstreckt. Auch unter diesen Altersclassen sind die Männer vom 20.—25. Jahre ausgeschieden und bilden ein besonderes Corps leichter Infanterie, das auf Kosten des Staats uniformirt wird. Staatsbeamte, Geistliche, Lehrer, Aerzte sind dienstfrei. Die Leitung der Bürgerwehrangelegenheiten besorgt die Bewaffnungsdeputation. — Das Wappen von Bremen ist ein silberner, schräg rechtsliegender Schlüssel mit aufwärts und links gekehrter Schließplatte in Roth. Die Flagge ist weiß und roth. Bremen theilt sich mit den andern drei freien Städten des Bundes in die 17. Stelle des engern Raths des Bundestags und hat im Plenum seine eigene Stimme. Zur Bundescasse beträgt sein regelmäßiger Beitrag 500 Fl. — Zu den Merkwürdigkeiten Bremens gehört der Dom und sein Bleikeller mit den ältesten unverwesten Leichen, sowie der Rathskeller mit den ältesten stets veredelten Weinen Deutschlands. Bülau.

Breve, s. Curie.

Brevier, Breviarium. So nennt man das Andachtsbuch, aus welchem für jeden katholischen Geistlichen, der ein Beneficium oder doch eine der höhern Weihen hat (also wenigstens die Weihe zum Subdiaconus), in der Regel auch für jeden Mönch, jede Nonne und Stiftsdame auf sieben bestimmte Zeiten jedes Tages (horae canonicae) ein bestimmter Abschnitt gesetzliche Aufgabe ist. Weise Kirchenbehörden erkannten, daß der Inhalt und die Art des Gebrauchs eines solchen Werkes ihre ganze Sorge — weise Staatsbehörden, daß dieser Gegenstand ihre Aufsicht in Anspruch nehme.

Nach der ächten Verfassung der katholischen Kirche steht die Befugniß, Alles, was menschlichem Ermessen beim Gottesdienst anheimgestellt erscheint, zu ordnen, für jede Diöcese gemeinschaftlich dem Bischof und seiner Synode zu. Zwar ließen wohl die meisten Diöcesen sich bewegen, Roms Brevier anzunehmen, aber mehrere haben hierin standhaft ihre Selbstständigkeit behauptet und ihr eigenes Brevier beibehalten, namentlich jene von Paris (1581) und jene von Angers (1603), worüber van Espen ausführlich berichtet[1]). Den ersten Entwurf des jetzigen römischen Breviers setzt man unter Innocentius III. Unter mehreren Päpsten, zuletzt unter Urban VIII. (1631), hatten angebliche Verbesserungen statt. Die Redaction wird Franziskanermönchen zugeschrieben. Das Werk bildet eine Sammlung von Gebetformeln, geistlichen Gesängen und Auszügen aus der Bibel, den Kirchenvätern und aus Legenden; einen starken Band für jede der vier Jahreszeiten. Einer der gelehrtesten Forscher[2]) vermuthet, der nicht sehr passende Titel Brevier, d. i. kurzer Auszug, möchte, wie dies auch sonst vorkam, ursprünglich einem etwa vorausgeschickten bloßen Inhaltsverzeichnisse der für jeden Tag vorgeschriebenen Stücke angehört haben und irrthümlich späterhin auf das ganze Werk bezogen sein. Andere Vermuthungen sind weniger begründet.

1) Jus eccles. universum, P. I. T. XVI. c. 12. §. 27. et in Append. litt. F. G.
2) Quesnellus ap. Du Fresne, Glossar. I. 719.

Wer einen Begriff von der in Deutschland verbreiteten Bildung hat und weiß, wie dadurch besonders ein großer Theil unserer christlichen Geistlichkeit sich auszeichnet, vorzüglich in religiöser und kirchlicher Hinsicht, der wird den Inhalt des Andachtsbuches sehr auffallend finden, welches man in einer der christlichen Kirchen diesem Stande noch in unsern Tagen aufzwingen will. So weiß man: ein Unbekannter im 8. oder 9. Jahrhundert strebte für die angemaßte Herrschaft des Patriarchen von Rom über alle übrigen Patriarchen und Bischöfe und für die Unabhängigkeit der Geistlichen vom Staate die fehlenden Beweise dadurch zu schaffen, daß er von jedem der sechs und dreißig ersten Bischöfe zu Rom, seit Clemens I. — welchen er als unmittelbaren Nachfolger des Apostels Petrus betrachtet — bis ins Jahr 383, eine Decretale (d. i. ein Schreiben, welches Verordnungen in Kirchensachen enthält) oder mehrere erdichtete. Nach dem Inhalte dieser erdichteten Urkunden wären von den Aposteln herab während der ersten vier Jahrhunderte jene Anmaßungen Roms und der Geistlichkeit wirklich Bestandtheile der Verfassung der Kirche gewesen, die doch damals in der That noch nicht vorkamen. Derselbe Unbekannte oder ein anderer verfälschte im 9. Jahrh. durch Einschaltung jener Erdichtungen, auch andere Verfälschungen in gleichem Geiste, eine damals in vielen Gegenden gebrauchte und in großem Ansehen stehende Sammlung der Kirchengesetze, die den Namen des heil. Isidorus trägt, obgleich wir nicht mehr wissen, welchen Antheil dieser Letztere an ihr hatte. Der Betrüger wird daher jetzt der falsche Isidorus (Pseudo-Isidorus) genannt. Alle spätern Sammlungen der Kirchengesetze, auch die neueste, das Corpus juris canonici, entlehnten das Wesentliche dieser Masse von Verfälschungen, ohne den Betrug zu entdecken. „Aber heutzutage — sagt Eichhorn[3]) — bedarf die Unächtheit der Pseudo-Isidorischen „Decretalen keines Beweises mehr, da sie allgemein, auch von den absoluten Curialisten „eingestanden ist. So z. B. von Walter, Kirchenr. 4. Ausg. S. 135 u. f., wiewohl „er nach seiner Art den Betrug als etwas höchst Unschuldiges, als Bemühung, „„aus den „„zerstreuten Hilfsmitteln die verloren gegangenen Materialien der kirchlichen Geschichte „„und Gesetzgebung möglichst herzustellen und dadurch die herrschende Disciplin zu be„„legen,"" darstellt." So weit Eichhorn. Walter[4]) gesteht: „Schon im 14. „und 15. Jahrhundert wurde die Unächtheit sehr bestimmt behauptet. — Ausführlichen „Beweis führten von Seiten der Protestanten die Magdeburger Centuriatoren (1564), „während katholischer Seits fast gleichzeitig Le Conte (Contius) in seiner Ausgabe des „Corpus juris canonici und Ant. Augustinus Beiträge dazu lieferten. — Selbst „die Cardinäle Baronius und Bellarmin erklärten sich dagegen." Nun sind aber die meisten[5]) jener sechs und dreißig ältesten römischen Bischöfe als Heilige an bestimmten Tagen nach Anleitung des Breviers mittelst eigener Andachtsübungen zu verehren, zu welchen unter Anderm das Lesen kurzer Lebensbeschreibungen gehört, deren Inhalt — wer sollte es glauben? — großentheils noch immer kurze Aufzählung jener erdichteten Verordnungen ist.

Noch andere längst enthüllte ähnliche Erdichtungen weist van Espen[6]) als ins Brevier aufgenommen nach. Wie wenig auch im Uebrigen die darin als Lesestücke befindlichen Lebensbeschreibungen der Tagesheiligen den Forderungen des deutschen Gelehrten an geschichtliche Kritik entsprechen, mag man schon nach folgenden Stellen ermessen. 21. März. Als dem heiligen Benedict Mönche, deren freies Leben er tadelte, Gift in einem Becher reichten, machte er mit der Hand das Kreuz über diesen, der sogleich zerbrach. Ihm war die Gabe der Prophezeihung verliehen und er sagte auch seinen Todestag um einige Monate voraus. Zwei Mönche sahen, wie seine Seele, in einen kostbaren Mantel gehüllt, von glänzenden Lampen umgeben, gen Himmel fuhr, während ihnen eine strahlende würdige Mannsgestalt bei der Leiche erschien und ausrief: Hier ist der Weg, auf welchem Benedictus, der Geliebte des Herrn, zum Himmel stieg. — 8. März. Als der heilige Jo-

3) Grundsätze des Kirchenrechts (Göttingen 1831) Bd. I. S. 167.
4) A. a. O. S. 141 f.
5) Fünf derselben fehlen wenigstens im Inhaltsverzeichnisse.
6) Diss. de horis canonicis, P. I. C. 4. §. 2.

hannes de Deo, ein Portugiese, geboren wurde, erblickte man auf seinem Hause ungewöhnlichen Glanz und die Glocken tönten von selbst. — 9. März. Die heil. Franziska wurde mehrmals beregnet, ohne naß zu werden. Wenige Stücke Brod, welche kaum für drei Nonnen hingereicht hätten, segnete der Herr auf ihr Gebet, daß ihrer funfzehn gesättigt wurden und ein großer Korb voll übrig blieb. — 2. April. Unter den Wundern des heil. Franz de Paula ist vorzüglich berühmt, daß auf seinem Mantel wie auf einem Schiffe er und ein Freund über die Meerenge von Sicilien setzten. — 7. Mai. Als der heil. Stanislaus, Bischof von Krakau, ein Dorf, welches er für die Kirche gekauft hatte, herausgeben sollte, weil er die Kaufsurkunde nicht vorlegen konnte, fastete und betete er drei Tage und hieß am dritten Tage, nachdem er eine Messe gelesen, den vorigen Eigenthümer aus dem Grabe auferstehen. Der Auferstandene legte vor dem Könige und dessen Umgebung sein Zeugniß ab und entschlief dann zum zweiten Male im Herrn. — 26. Mai. Das Herz des heil. Philippus Nerius entbrannte so von Liebe zu Gott, daß Gott seine Brust durch den Bruch von zwei Rippen wunderbar erweiterte. Bisweilen wurde er beim Gottesdienst in die Luft gehoben und allenthalben von übernatürlichem Glanz umgeben. Ein Engel begehrte bei ihm Almosen. Als er bei Nacht den Armen Brod brachte und in einen Abgrund fiel, hob ihn ein Engel unbeschädigt empor. Mehrmals erschien er Abwesenden und brachte ihnen Hilfe; auch erweckte er einen Todten. Oefters erschien ihm Maria. Mehrere Seelen sah er mit Glanz umstrahlt gen Himmel fahren; sagte auch die Stunde seines Todes und andere zukünftige Dinge voraus. — 27. Mai. Dem heiligen Papst Johannes I. auf seiner Reise nach Constantinopel wurde ein Pferd geliehen, dessen sich bisher die Gattin des Eigenthümers, weil es äußerst sanft und folgsam war, bedient hatte. Es ließ nachher seine Gebieterin nie mehr aufsitzen, wie wenn es unter seiner Würde gehalten hätte, ein Weib zu tragen, nachdem der Statthalter Christi auf ihm gesessen. Ein größeres Wunder war, so fährt das Brevier fort, daß der Papst zu Constantinopel in Gegenwart des Kaisers und alles Volks einen Blinden sehend machte. Diesen Papst ließ nachher der ketzerische König Theodorich im Kerker verschmachten. Aber bald darauf starb der König. Da sah ein Einsiedler, wie dessen Seele durch jenen verstorbenen Papst und den Patrizier Symmachus, den der König getödtet hatte, in das Feuer eines liparischen Vulkans hinabgeworfen wurde. — 5. Juli. Simon der Magier gab sich für Christus aus und behauptete, er könne fliegend sich zu seinem Vater erheben, erhob sich auch wirklich mittelst magischer Künste in die Luft. Da betete der Apostel Petrus auf den Knieen liegend zu dem Herrn und sein heiliges Gebet überwand den magischen Trug. Denn durch dasselbe warf Petrus den Magier wie gebunden aus hoher Luft herab und zerbrach ihm die Beine an einem Felsen. — 1. August. Eudoxia brachte dem Papste die Kette, welche der Apostel Petrus auf Befehl des Herodes zu Jerusalem getragen und ihre kaiserliche Mutter dort auf einer Wallfahrt zum Geschenk erhalten hatte. Dagegen zeigte ihr der Papst eine andere Kette, welche Petrus zu Rom unter Nero getragen. Da vereinigten sich plötzlich durch ein Wunder die beiden Ketten, so daß es schien, als wären sie stets nur Eine gewesen. Zur Erinnerung an das Wunder ist auf den 1. August ein eigenes Fest gestiftet (Petri Kettenfeier). — 19. Sept. Der heil. Januarius wurde in einen brennenden Ofen geworfen, aber das Feuer verletzte nicht einmal seine Kleider, ja selbst nicht ein einziges Haar. Als er den wilden Thieren vorgeworfen wurde, legten sich ihm diese zu Füßen. Der Gouverneur befahl hierauf, ihn hinzurichten, erblindete im nehmlichen Augenblicke, wurde aber auf das Gebet des Heiligen sogleich wieder sehend. Sein Leichnam, jetzt in Neapel, wirkte viele Wunder. Vorzüglich denkwürdig ist, daß er einst die Flammen des Vesuv löschte und daß sein Blut, welches geronnen in einer gläsernen Flasche verwahrt wird bis auf den heutigen Tag, sobald es zu dem Haupte des Heiligen gebracht wird, durch ein Wunder flüssig zu werden und aufzuwallen anfängt. — 20. Sept. Der heil. Eustachius erblickte auf der Jagd zwischen dem Geweih eines Hirsches von außerordentlicher Größe Christus am Kreuze mit Glanz umgeben und ihm rufend. — 26. Sept. Für den heil. Cyprianus, vorher Magier, wurde Anlaß zur Bekehrung, daß ein böser Geist ihm auf Befragen antwortete, seine magischen Künste würden Nichts gegen wahre Christen ausrichten. — 8. Oct. Die heilige

Brigitta erblickte in ihrem zehnten Jahre Jesus am Kreuze frisch blutend und mit ihr über sein Leiden sprechend. — 22. Novbr. Die heilige Cäcilia hatte gelobt, nicht zu heirathen. Dennoch gezwungen, die Gattin des Valerianus zu werden, benachrichtigte sie diesen in der Hochzeitsnacht, daß ihre Jungfräulichkeit unter dem Schutze eines Engels stehe. Da diesen der Gemahl zu sehen wünschte und sie versicherte, dazu sei nöthig Christ zu werden, so ließ er sich von Papst Urban taufen. Von da zurückkehrend traf er seine Gattin betend und bei ihr einen Engel in himmlischem Glanze. Auch sein Bruder, nachdem dieser ebenfalls Christ geworden, durfte den Engel sehen. Der Präfect befahl, sie in ihrem Bade zu verbrennen. Einen Tag und eine Nacht war sie in dem brennenden Gebäude, ohne von den Flammen berührt zu werden. Der Scharfrichter, welcher sie nun enthaupten sollte, brachte es nicht dahin, den Kopf vom Rumpfe zu trennen, obgleich sie nach drei Hieben halbtodt war. Sie lebte noch drei Tage. — 23. Novbr. Der heil. Papst Clemens I., als die am Orte seiner Verweisung in Marmorbrüchen arbeitenden Christen durch Wassermangel litten, betete; worauf ihm durch ein Wunder auf einem Hügel ein Lamm erschien, welches mit dem rechten Fuß eine Quelle süßen Wassers zeigte, das dann ihren Durst stillte. Auf Befehl Trajan's wurde der Heilige ins Meer geworfen, nachdem man zuvor einen Anker an seinem Halse befestigt hatte. Hierauf beteten die Christen an der Küste, da wich plötzlich das Meer drei Meilen von derselben zurück und man erblickte auf dem Meeresgrund einen kleinen Tempel von Marmor, in demselben in einem gleichen Sarge die Leiche des Märtyrers, daneben jenen Anker. — Wer bezweifelt, daß das Brevier auch von den Heiligen der übrigen Tage Aehnliches berichte, kann sich leicht belehren.

Daß in den Auszügen aus den Decretalen des Pseudo-Isidorus und auch sonst im Buche völlig ultramontane Ansichten herrschen, wird Niemand anders erwarten. Dennoch dürfte es auffallen, daß am Feste des heil. Gregor VII. (25. Mai) sogar folgende Stelle im Lesestücke vorkommt: „Gegen die gottlosen Angriffe des Kaisers Heinrich stand „er als kräftiger und unerschrockener Kämpfer und fürchtete nicht, sich vor das Haus Israel „als eine Mauer hinzustellen. Denselben Heinrich, der in den Abgrund des Bösen ver„sunken war, stieß er aus der Gemeinschaft der Gläubigen, entsetzte ihn der Regie„rung und zählte dessen Unterthanen von dem geleisteten Eide der „Treue los[7])." In Oesterreich wurde am 7. Mai 1774 und wiederholt am 15. Juni 1782 verordnet, diese Stelle zu verkleben, bei funfzig Gulden Strafe für jedes Exemplar[8]). Aber mit Recht findet Prof. C. Ruef[9]) auch das darauf folgende Gebet bedenklich, das so lautet: „Gott, der du den heil. Gregor mit Standhaftigkeit zum Schutze „der Freiheit der Kirche beseeltest, gieb, daß wir nach seinem Beispiel und durch seine Fürbitte alle Hindernisse kräftig besiegen[10])."

Es ist über das Buch wohl hier genug gesagt, um den Verständigen auch von seinem übrigen Inhalt Alles eher erwarten zu lassen als Anbetung der Gottheit im Geist und in der Wahrheit, auch abgesehen von dem, was selbst erleuchtete Katholiken schon längst gegen jede unmittelbare Anrufung der Heiligen, die darin einen großen Theil der Tagesaufgaben bildet, erinnert haben[11]). Doch mag noch die Lehre angeführt werden, welche katholische Mönche über den Gebrauch dieses Andachtsbuches zu bilden sich veranlaßt sahen. Der Jesuit

---

7) Contra Henrici Imperatoris impios conatus fortis per omnia athleta impavidus permansit, seque pro muro domui Israel ponere non timuit, ac eundem Henricum, in profundum malorum prolapsum, fidelium communione regnoque privavit, atque subditos fide ei data liberavit.

8) Der Freimüthige, von einer Gesellschaft zu Freiburg. Ulm, Wöhler, 1782. 8. Bd. III. S. 8 ff.

9) Ebend. II. 44 ff.

10) Deus, qui b. Gregorium confessorem tuum atque pontificem pro tuenda ecclesiae libertate virtute constantiae roborasti, da nobis ejus exemplo et intercessione omnia adversantia fortiter superare.

11) Von Bestrebungen an der Hochschule Freiburg im Kirchenrecht. II. Beitrag. (Zur Erinnerung an D. C. Ruef. Mit Auszügen aus seinen Schriften.) Von Prof. D. H. Amann. Freib., Heidelb. u. Karlsr., Groos, 1836. 8. S. 119—126.

Taberna, nach dessen Buche[12]) viele Jahre in Oesterreich vorgelesen wurde, sagt wörtlich: „Gewiß ist, das Brevierbeten erfordert wenigstens äußere Aufmerksamkeit. (Aeu„ßere Aufmerksamkeit, erklärt ein anderer Jesuit, La Croix[13]), ist Unterlassung äuße„rer Handlungen, bei welchen innere Aufmerksamkeit gar nicht möglich wäre.) Wer „daher, während er malt, spielt, Briefe schreibt, im Schauspiel ist, das Brevier aus„wendig hersagte, würde dem Gesetze nicht Genüge leisten. Aber es fragt sich, ob über„dies auch innere Aufmerksamkeit erforderlich sei. (Innere ist, sagt La Croix a. a. O., „die Richtung des Geistes auf die Worte, ihren Sinn und die Gottheit.) Hierüber sind „die Meinungen getheilt. Nach der einen ist innere nöthig. Die andere Meinung ist, „äußere Aufmerksamkeit sei hinreichend. Wer folglich das Brevier auch mit freiwilli„ger Zerstreuung bete, der genüge dem Gesetze." (Folgt eine Reihe Gewährsmänner.) „Unsere Antwort ist," so schließt Taberna: „1) Um dem Kirchengesetze zu genügen, ist „wenigstens Aufmerksamkeit auf die Worte nöthig. 2) Innere Aufmerksamkeit auf den „Sinn der Worte ist nicht nöthig. Denn Viele sind verpflichtet, das Brevier zu beten, „welche den Sinn der Worte gar nicht verstehen, z. B. die Klosterfrauen"[14]). La Croix sagt geradezu: „Man kann annehmen, daß innere Aufmerksamkeit nicht nöthig ist, um „die Pflicht des Brevierbetens zu erfüllen." Sogar sagt dieser, was sich hier nicht übersetzen läßt: etiam cum venter exoneratur, horae recitari possunt[15]).

Auf Befehl und nach dem Plane des Erzbischofs von Cöln, Maximilian Franz, eines Erzherzogs von Oesterreich, verfaßte um 1790 Prof. Dereser, wenigstens für Stiftsdamen und Klosterfrauen, unter dem Titel „Deutsches Brevier" ein besseres Erbauungsbuch, in welches namentlich statt der Legenden nur Auszüge und Erklärungen der Bibel aufgenommen sind. Es wurde in mehreren Diöcesen gebraucht, namentlich in jenen von Cöln, Münster, Osnabrück, Speier und selbst von dem Fürstbischof von Würzburg, Franz Ludwig, der auch Stiftsherren, die sich über das lateinische Brevier als ein für Geist und Herz unbrauchbares Buch beklagten, erlaubte, sich dieses deutschen statt des lateinischen zu bedienen. Durch die neue Ordensregel, welche den im Großherzogthum Baden als Lehr- und Erziehungsinstitute für Mädchen noch gebliebenen Frauenklöstern gegeben wurde, ist, einverständlich mit dem bischöflichen Ordinariate, „den Lehrerinnen und Candidatinnen ausdrücklich untersagt, das lateinische Brevier fort„zubeten"[16]). Bessere Bücher sind theils eingeführt, theils der eigenen Wahl der Frauen überlassen. Hofft ihr, daß auch die römische Curie einsehen werde, es bestehe die wahre Consequenz des Christenthums in stetem Fortschreiten zum Bessern? Noch in der Note des Cardinals Consalvi vom 2. Sept. 1817 liest man unter den Vorwürfen, welche unserm verehrten Freiherrn von Wessenberg gemacht wurden, Folgendes: „Zur „Bestätigung der Verwerflichkeit Ihres Benehmens bei Regierung der Diöcese von Con„stanz dienen die Dispensen von der Pflicht, das Brevier zu recitiren, welche Sie in der „Eigenschaft als General-Vicar mehreren Geistlichen bewilligten"[17]). P.

Briefadel, s. Adel.

Briefgeheimniß, s. Beschlagnahme.

Britannien, s. England.

Brodpreise, s. Korngesetze.

---

12) Synopsis theologiae practicae, P. III. tr. 3. c. 1.

13) Theologia moralis. (Col. 1729.) In ind. voc. attentio et horae.

14) Das Brevier ist nehmlich lateinisch zu beten; denn auch hierbei hielt und hält man sogar noch für consequent, diese Sprache dort beizubehalten, wo sie nicht Muttersprache, ja wo sie nicht einmal verstanden ist.

15) Den lateinischen Text der beiden Jesuiten giebt C. Ruef (Freim. III. 102 ff. Freib. Beiträge V. 460.).

16) Bad. Reg.-Bl. 1811. S. 118. §. 30.

17) Servono a comprovare la condota riprovabile da Lei tenuta nel Governo della Diocesi di Costanza le dispense dall' obbligo di recitare le ore Canoniche accordate a più Ecclesiastici nella qualità di Vicario Generale di Costanza. Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Freih. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz. Karlsr., Müller, 1818. Fol. S. 22 ff.

Broglie (Victor, Herzog von), eigentlich Broglio, geboren 1785, stammt von einer piemontesischen Familie. Sein Großvater war der Marschall von Broglio, der sich in dem siebenjährigen Kriege auch in Deutschland einen Namen gemacht hat. Der Vater, Karl Ludwig Victor, kämpfte in dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege für die Sache der Freiheit, der er sich auch in seinem spätern Leben ergeben zeigte. Bei dem Ausbruche der Revolution erklärte er sich für die Grundsätze derselben und ward in die constituirende Versammlung ernannt. In den ersten Feldzügen diente er mit Auszeichnung, stieg bis zu dem Grade eines Generals und gab dann seine Entlassung. In der furchtbaren Zeit, wo selbst das Verdienst und die Tugend einer wahnsinnigen Gewalt Verdacht einflößten, ward er, mit so vielen Opfern der Herrschaft des Schreckens, eingezogen und endete sein Leben auf dem Blutgerüste. Dieses Vaters zeigte der edle Sohn, Victor, sich würdig. Alle Glieder der angesehenen Familie hingen der alten Monarchie an, die sie nach Kräften unterstützten. Nur Victor und sein Vater waren für Frankreich, da Frankreichs Sache aufgehört hatte, die seines Regentengeschlechtes zu sein. In seiner Jugend zeigte er große Neigung für Wissenschaft und Kunst, und alle Mittel der Bildung wurden zur Entwickelung seiner glücklichen Anlagen angewendet. Neigung und Umgebung vereinten sich, ihm in Erweiterung seiner Kenntnisse zu dienen, und selbst seine gesellschaftlichen Verhältnisse, die er sich nach seinem Geschmack wählte, trugen dazu bei. In die geistreiche Gesellschaft der berühmten Frau von Staël gezogen, theilte er die Belehrung und Unterhaltung derselben und schloß sich ihr durch die Bande der Verwandtschaft an, indem er sich mit einer Enkelin Necker's vermählte. Unter der Kaiserregierung bekleidete er mehrere Stellen mit Auszeichnung und ward besonders im diplomatischen Fache gebraucht. So sah man ihn abwechselnd in Illyrien und Spanien, zu Wien, Prag und Warschau. Da er 1814 in die Kammer der Pairs getreten, war ihm das Mittel geboten, in dieser hohen und selbstständigen Stellung den ganzen Werth und Reichthum seines Geistes und Gemüths zu entfalten. Vielseitiges Wissen, eine gründliche Kenntniß der Staaten und ihrer Verhältnisse, der Bedürfnisse und Ansprüche der Zeit, eine männliche Freimüthigkeit und strenge Redlichkeit zeichneten ihn hier wie in seiner ganzen Laufbahn aus. Mit solchen Gaben und Gesinnungen mußte er den Parteien des Tags oft gegenüberstehen. Was aber auch die Ausschweifungen und Verirrungen der Zeit, die er nie theilte, an ihm zu tadeln fanden, die allgemeine Achtung konnten sie ihm nicht entziehen. Sein öffentliches wie sein Privatleben blieb vorwurfsfrei. In dem Processe des Marschall Ney gehörte er zu der kleinen Zahl der Edlen, die das Nicht schuldig aussprachen. Gegen die Proscriptionen und Exceptionsgesetze trat er mit Nachdruck auf, erklärte sich gegen die um sich greifende Macht der Polizei, welche die einzige bewahrende und erhaltende Gewalt des Staates zu werden droht, gegen die ungebührliche Beschränkung der Presse und alle die Gesetze, Anordnungen und Beschlüsse, in denen Regierungen, die den Zustand der Gesellschaft, wie sie sich gestaltet hat und fortentwickeln muß, durchaus verkennen, zu ihrem Verderben Heil und Rettung suchen. Nach den Ereignissen des Juli von 1830, die ein Bürgerkönigthum begründen sollten, stand Broglie in der Reihe der Wohlwollenden und Aufgeklärten, die den Staat der Theorie mit dem Staate, wie er in der Wirklichkeit, nach Lage, innern und äußern Verhältnissen zu gestalten ist, den Staat, wie er sein soll, mit dem Staate, wie er sein kann, in Einklang zu bringen suchten. In das Ministerium berufen, zeigte er sich seines Berufes würdig, so entmuthigend auch die Lage, in der er sich befand, oft auf ihn wirken mochte. Freiwillig gab er seine Stelle auf und er war vielleicht der Einzige, dessen Entlassung mit aufrichtigem Bedauern aufgenommen ward und dem der unbefleckte, ja unangetastete Ruf bei seinem Austritte aus der Verwaltung folgte, den er in sie gebracht. Broglie's Laufbahn ist nicht zu Ende. Wir haben diese Hoffnung, diesen Wunsch, im Interesse Frankreichs, im Interesse unseres Welttheils, im Interesse der Menschheit, weil alle diese Interessen, auch nach dem Glauben Broglie's, ineinander fließen, sich gegenseitig fördern und, wohl verstanden, nur ein Gesammtinteresse bilden. Broglie's Anstellung, wenn er sich dazu versteht, wird für eine Bürgschaft der Achtung und Dauer der Regierung gelten, in deren Dienst er tritt.

Das war die ehrenvolle Meinung, die Broglie für sich hatte und durch den Inhalt seines öffentlichen Lebens auch verdiente. Ob sie die Meinung der Aufgeklärten und Wohlgesinnten, welche die Gewalt achten nicht nach dem, was sie in ihrer Kraft vermag, sondern nach dem Gebrauche, den sie von ihrem Vermögen gemacht, auch jetzt noch ist, mag hier unerörtert und unbeantwortet bleiben. Das Ungeheuer des Aprilprocesses von 1835, das noch größere Ungeheuer einer Gesetzgebung, der ein schändlicher Mordversuch gegen den König und seine Familie zum Vorwand diente, ein Ungeheuer, welches das Verbrechen eines Bösewichts mit der Schwäche und dem Leichtsinne einer charakterlosen Kammer ehebrecherisch erzeugte, wird die Geschichte würdigen. Die Geschichte wird diese Gesetze und die, welche sie ins Leben gerufen, würdigen, wenn sie, aufgeklärt durch den Erfolg, zugleich berichten kann, wie solche Mittel, schon verwerflich durch sich selbst, noch verwerflicher geworden sind, weil sie dem Zwecke entgegenwirkten, den sie fördern sollten; wenn sie zeigen kann, daß sie dem Königthum, das sie erhalten und befestigen sollten, verderblich waren. Man würde die Weisheit und den Muth, womit die Regierung in dringender Gefahr die Frechheit zu zügeln verstand, bewundert haben, hätte sie den allgemeinen Unwillen, der dieser Frechheit galt, nicht verrätherisch benutzt, um die Waffen, die ihr gegen diese so bereitwillig gegeben wurden, gegen die Freiheit selbst zu brauchen. Darüber wird die Geschichte richten, über das Benehmen der französischen wie über das der spanischen Regierung, welche beide die Wehen der kreisenden Zeit mit grausamer Kunst verlängerten, um die Mutter zu erschöpfen und von einer Misgeburt zu entbinden. Sollte auch der Herzog von Broglie diesen Vorwurf theilen müssen, dann würde sein Beispiel die traurige Erfahrung bestätigen, daß selbst der bessere Mensch sich seiner Unschuld oft nur rühmen darf, weil ihm die Stunde der schweren Versuchung und harten Prüfung nicht geschlagen hat. J. Weitzel.

Zusatz. Seit seinem Austritt aus dem Ministerium im Jahre 1836 lehnte Broglie alle Anträge zu einem Wiedereintritt in dasselbe ab. Er scheint bei seinem durchaus würdigen und rechtlichen Charakter immer mehr die ränkevolle Politik des Justemilieusystems und seines Freundes Guizot zu misbilligen, ohne jedoch eine feindliche Stellung gegen die Regierung einzunehmen, für welche er vielmehr noch neuerlich die für Frankreich ehrenvollen Modificationen über das Durchsuchungsrecht in London unterhandelte und zum Abschluß brachte. C. Welcker.

Brougham (Heinrich), 1779 zu Edinburg geboren, stammt von einer alten, aber wenig begüterten Familie. Er machte seine Studien in den Unterrichtsanstalten seiner Geburtsstadt, wo sie in weit besserem Zustande als in England sind, das Mühe hat, sich von den alten Formen und den hergebrachten Institutionen loszuwinden. Ihm ward der unschätzbare Vortheil, daß sein Oheim von mütterlicher Seite, der berühmte Geschichtschreiber Robertson, seine wissenschaftliche Bildung leitete. Diese nahm indessen eine Richtung, die seine spätere Bestimmung nicht ahnen ließ. Mit Vorliebe und besonderem Eifer ergab er sich den mathematischen Wissenschaften, in denen er so rasche Fortschritte machte, daß er noch im jugendlichen Alter in diesem Fache sich auf eine ausgezeichnete Weise versuchte. In seinem siebenzehnten Jahre gab er eine Schrift über das Licht heraus, die mit Beifall aufgenommen ward. Einem andern mathematischen Werke verdankte er seine Aufnahme in die königliche Gesellschaft, zu deren Mitglied er 1803 ernannt ward. Später trat er seine Reise nach dem Continente an, wie die Engländer es zu thun pflegen, und machte zu Paris die Bekanntschaft des großen Bürgers Carnot. Das Gebiet der Speculation genügte indessen seinem wissenschaftlichen Streben noch weniger als seinem Ehrgeize und er betrat die Laufbahn des Rechtsgelehrten, die in constitutionellen Staaten dem Talente die weiteste Aussicht eröffnet. Er erwarb sich als Anwalt einen großen Ruf und bahnte sich durch ihn den Weg zum Parlamente. Mit den Angelegenheiten des Staates suchte er sich auf eine gründliche Weise bekannt zu machen und 1803 gab er ein umfassendes Werk über die Colonialpolitik heraus, das eine Uebersicht der Gesetze enthält, welche die Griechen, Karthager und Römer bei ihrer Colonisirung zu befolgen pflegten, und dann auf die neuern Zeiten übergeht und das bei demselben Gegenstande beobachtete Verfahren prüft. Brougham zeigt in demselben den Ursprung und die

Verbreitung des Negerhandels und erklärt sich mit Unwillen über diese grausame Herabwürdigung des Menschen und die Verhöhnung seiner heiligsten Rechte. Zugleich spricht er die Hoffnung aus, daß die afrikanischen Schwarzen eines Tages zu dem friedlichen und rechtmäßigen Besitze des Bodens von Westindien gelangen würden, den sie und ihre Väter mit Schweiß und Blut gedüngt.

Beinahe in derselben Zeit verband er sich mit mehreren jungen Männern von Geist und Kenntnissen zur Gründung einer Zeitschrift Edinburgh review, die nicht ohne bedeutenden Einfluß auf den öffentlichen Geist und die politischen Gesinnungen des Landes geblieben ist. Da ein Proceß der Herzoge von Roxburgh zur Entscheidung vor das Oberhaus gebracht worden war, begab sich Brougham nach London, um die Sache in Person zu führen. Der große Beifall, den er sich hier vor den Schranken des höchsten Gerichtshofs des Reichs erwarb, bestimmte ihn, seinen Aufenthalt in der Hauptstadt zu nehmen. Seine vielfältigen Berufsgeschäfte entfremdeten ihn indessen den Angelegenheiten des Staates und der Menschheit nicht, denen er beständig ein warmes Herz voll Theilnahme bewahrte. Er behandelte die große und wichtige Frage der Handelsfreiheit mit Scharfsinn und Beredsamkeit. Fast alle großen Männer und gewöhnlich die größten haben das Schicksal, daß sie ihrer Zeit voraus sind und den Samen ausstreuen zur fruchtbaren Ernte, die erst später reift. Sie bestehen den Kampf: der Ruhm und der Lohn des Sieges fällt Andern am Tage der Entscheidung zu. Doch gehört Brougham zu den seltenen Begünstigten, die noch verwirklicht, wenigstens anerkannt sahen, was sie gewollt und als das Bessere dargestellt. Auch die Sache der Handelsfreiheit hat Fortschritte gemacht und wird, wie alle große Fragen der Menschheit, ihre befriedigende Lösung finden. Ein Misbrauch führte Brougham 1810 in das Haus der Gemeinen ein, der Misbrauch des Wahlrechts der verfaulten Flecken. Es ist bemerkenswerth, daß die meisten ausgezeichneten Redner und Staatsmänner auf diesem Wege zu einem Sitze im Unterhause gelangten. Der Misbrauch hatte die Folgen eines weisen Gebrauchs. Der Herzog von Cleveland, ein Pair, der zur Opposition gehörte und über die Wahl von Winchelsea zu verfügen hatte, ernannte ihn zum Stellvertreter dieses Orts im Parlamente. Brougham glaubte, nach so manchen glänzenden Erfolgen sich den Wählern der Stadt Liverpool vorstellen zu dürfen, um ihr Repräsentant zu werden, hatte aber zum Mitbewerber Canning, der ihm vorgezogen ward. Einem Canning nachzustehen, darin lag selbst für Brougham keine Demüthigung; dieser schien indessen die Zurücksetzung schmerzlich zu empfinden und wollte sich mit dem redlichsten und entschlossensten Staatsmanne, den England in den neuesten Zeiten hatte, nie recht befreunden. Brougham zeigte sich unermüdlich in seinen Bestrebungen für die Sache der wahren Freiheit, die Interessen seines Landes, die Rechte des Volkes. Mit der ganzen Macht seiner Einsicht und Beredsamkeit trat er der Reaction entgegen, die sich besonders seit 1815 in den Maßregeln und Absichten der Regierungen offenbarte. Für den Primair- oder Elementarunterricht, das erste und wesentlichste Bedürfniß der untern Stände, verwendete er sich mit Eifer und Beharrlichkeit, und da dieser wichtige Gegenstand 1818 im Parlamente zur Sprache kam, zeigte er eine Vielseitigkeit der Kenntnisse und einen Ernst des Willens, die selbst seine Gegner in Erstaunen setzten und bei jedem Unbefangenen Anerkennung fanden. Sein Entwurf einer Nationalerziehung ist ein bleibendes Denkmal, das er sich gesetzt. Aber alle Vorschläge dieser Art hatten ihre Zeit noch nicht gefunden. Die Vernunft, das Recht, selbst das wohlverstandene Interesse, das mit Vernunft und Recht nie im Widerspruche stehen kann, waren für ihn, gegen ihn aber, was mächtiger ist, die Vorurtheile, die Ueberlieferung, die Vorrechte und Begünstigungen der Stände und Körperschaften. Auf geradem Wege war dem kräftigen Kämpfer nicht beizukommen; man wählte den verschlungenen der Arglist, der Lüge und des Betrugs. Brougham ward als ein Feind der Kirche und der Verfassung des Landes, wie sie als ein heiliges Vermächtniß von den Vätern gekommen waren, dargestellt; als ein Verächter der Gesetze und Sitten seines Landes, der seine antinationale Vorliebe für Nordamerika und Frankreich nicht verleugnen könne.

Die Art, wie er die Sache der Königin führte, die Georg IV. des Ehebruchs anklagte, war nicht weniger ehrenvoll. Dieser schmähliche Proceß, den der König vor dem

versammelten Parlamente führen ließ, erniedrigte die Krone und befleckte die Persönlichkeit des Mannes, der sie trug. Brougham hatte für jene die zarte Schonung, die ihm für diese oft unmöglich war. Dieses Verdienst muß man bei Brougham, der die Oeffentlichkeit mit allen ihren Folgen sonst nicht zu scheuen pflegt, in Anschlag bringen. Bei den Verhandlungen über die sogenannte Emancipation der Katholiken — 1828 und 1829 — zeigte er sich in der ersten Reihe und wirkte kräftig zu dem Erfolge einer Maßregel, die, wenn sie auch kaum eine halbe war, doch dem Rechte und der Menschlichkeit etwas näher kam. Seinen schönsten Sieg feierte er in seinem merkwürdigen Antrage, die Verbesserung des bürgerlichen und peinlichen Verfahrens und die Strafgesetzgebung in England betreffend, für den er im Unterhause sieben volle Stunden sprach. Hier berührte er eine der wundesten Stellen, die sich leichter bezeichnen als heilen läßt. Brougham war auf seinem Boden, und wenn Großbritannien in dieser Beziehung eine Wohlthat — eine der größten, die man ihm erweisen kann — erwarten durfte, dann konnte sie vor Allen von diesem Manne kommen, der dazu die rechte Einsicht und den rechten Muth besitzt.

Da im Sommer des Jahres 1830 ein Wehen der Freiheit durch unsern Welttheil ging und in den Regionen harter, verhaßter Knechtschaft das Wehen zum Sturme ward, der Throne brach, fiel auch das Ministerium Wellington und in ihm eine große Hoffnung des rückgängigen Theils von Europa. Der edle Herzog, als stehe er vor einem Heere, dem er eine Schlacht anzubieten die Gelegenheit günstig fand, erklärte im Parlamente, er halte eine Reform desselben für unnütz und schädlich. Brougham trug sogleich auf diese Maßregel an, die beifällig aufgenommen ward. Der Herzog von Wellington trat ab und Graf Grey an seine Stelle. Dieser bot Brougham die höchste Würde des Reichs, die eines Kanzlers, an. Dieser nahm keinen Anstand, das neue Cabinet zu unterstützen, ward im November unter dem Titel Brougham and Baux zum Baron ernannt und ließ sich als Präsident des Hauses der Lords auf dem Wollsack nieder. Mit welchem ausdauernden Fleiße, mit welchem Muthe er an dieser Stelle seinen ernsten und schweren Beruf erfüllt, das wissen wir, und wie er alle Maßregeln zum Besten des Landes ohne Menschenfurcht unterstützt und den Haß der Tausende, die von Misbräuchen leben, immer schwerer auf sich geladen hat. Er zeigte sich in Wort und That seinem Glauben aufrichtig zugethan, und mit Vergnügen sah ihn der Freund der Wahrheit und des Rechts über die frömmelnde Scheinheiligkeit der fetten Pfründner der Hochkirche und die politische Gleisnerei der starren Aristokratie die Geißel schwingen. Noch ist das Drama, das eine Schicksalstragödie zu werden scheint, in welchem auch Brougham eine Rolle zugefallen, nicht ausgespielt; noch sind wir im Acte der Verwickelungen, die sich furchtbar zu entwirren drohen. Brougham wird so wenig als wir den Ausgang sehen. Möge er, sich selbst und der Sache treu, die er zu der seinigen gemacht, die Rolle bis zum Ende des Spielers — da wir das Spiel selbst nicht enden sehen — durchführen.

J. Weitzel.

Zusatz. Durch einen allzu lebhaften Ehrgeiz und eine zu gereizte Stimmung verletzte Brougham seine Collegen im Whigcabinet, namentlich Lord Durham, so wie er auch mit O'Connel in bittre Fehden gerieth. Er wurde daher auch 1835 nicht wieder in das Whigministerium berufen und kam in eine oppositionelle Stellung zu den Whigs, und wie es zuweilen scheinen konnte, theilweise zu seinen frühern Ansichten. Doch blieb er im Wesentlichen den liberalen Grundsätzen vollkommen treu, ja er sprach im Parlament auf eine die Whigs und Tories gleich sehr erschreckende Weise über die politische Stellung der arbeitenden Classen. Die große Achtung der Engländer vor einem so bewundernswerthen Genie wie das seinige kann durch keine einzelnen Fehler und Misgriffe geschwächt werden. Brougham ist auch ein reicher und ausgezeichneter politischer Schriftsteller. Besonders seine Practical observations upon the education of the people. Lond. 1825; seine Speeches. 4 Bde. Edinburg 1838, und seine Sketches of Statesmen in the time of Georg III. Edinb. 1839, werden ihm einen dauernden Nachruhm sichern.

C. Welcker.

Buchdruckerkunst. Die Sprache ist das von der Gottheit dem Menschen geschenkte Hauptmittel, menschlich zu werden, d. h. Verstand und Vernunft, Gefühl und Sittlichkeit, zu welchem Allem er blos die Anlage oder Fähigkeit hat, zu wirklichen und thätigen Kräften in sich selbst und wechselweis Einer im Andern zu entwickeln, zu nähren und fortzubilden. „Nur mit der Organisation zur Rede", sagt Herder, „empfing der Mensch den Athem der Gottheit, den Samen zur Vernunft und ewigen Vervollkommnung." „Von der Rede hängt Alles ab, was Menschen je auf der Erde Menschliches dachten, wollten, thaten und thun werden: denn Alle liefen wir noch in Wäldern umher, wenn nicht dieser göttliche Odem uns angehaucht hätte und wie ein Zauberton auf unsern Lippen schwebte. Die ganze Geschichte der Menschheit mit allen Schätzen der Tradition und Cultur ist Nichts als eine Folge der Rede." „Durch sie ist meine denkende Seele an die Seele des ersten und vielleicht des letzten denkenden Menschen geknüpft. Kurz! Sprache ist der Charakter unserer Vernunft, durch welchen sie allein Gestalt gewinnt und sich fortpflanzt."

Aber das unmittelbare Geschenk oder die unmittelbare Anstalt der Natur oder Gottes ist blos die Sprachfähigkeit; die Entwicklung und Ausübung derselben, also die Bildung wirklicher Sprachen und ihre fortschreitende Vervollkommnung an Klarheit, Reichthum, Kraft und zumal die Ausbreitung ihrer wohlthätigen Wirksamkeit durch Erweiterung des Kreises und der Dauer ihrer Vernehmbarkeit und Verständlichkeit blieb dem Menschen selbst überlassen. Aber der menschliche Geist, indem er seine schaffenden Kräfte dieser Aufgabe zuwendet und dem Ziel ihrer möglichst vollständigen Lösung unermüdet mit immer neuen Erfindungen oder Verbesserungen entgegenschreitet, handelt wahrhaft im Sinne der Gottheit, und jeder Erfinder eines weitern Mittels zu dem heiligen Zweck, jeder Verbesserer der bereits erfundenen erscheint als Werkzeug des göttlichen Willens. Wer also sich vermäße, dem auf solchem Wege wandelnden Geiste Einhalt zu thun oder der Wirksamkeit seiner, den höchsten Naturzwecken, nehmlich der Beförderung der Humanität dienenden Schöpfungen ein gebieterisches: „bis hieher und nicht weiter!" entgegenzusetzen, oder durch listige Gegenanstalten jene kostbare Wirksamkeit auch nur zu verkümmern — der erklärte hierdurch entweder eine sündhafte Auflehnung gegen den Willen Gottes oder ein aus trauriger Verblendung oder Befangenheit stammendes Nichterkennen desselben.

Von der Erfindung und Fortbildung der Sprachen selbst und von dem ihnen allen wunderbar eingeprägten Stempel des allgemeinen Menschengeistes wie des besondern Nationalgeistes und Charakters haben wir hier nicht zu reden. Nur auf die zwei großen Erfindungen blicken wir, wodurch allererst möglich ward, daß die Sprache ihre höhere Bestimmung erfülle, daß sie nehmlich werde ein Organ der Geistes- und Gemüthsmittheilung, nicht nur zwischen wenigen, sondern zwischen allen zugleich Lebenden, und nicht nur zwischen diesen, sondern auch zwischen allen frühern und spätern Geschlechtern der Menschen, folglich ein die gesammte Menschheit umschlingendes Band, ein der ganzen Menschheit heiliges und kostbares Gesammtgut. Schrift und Buchdruckerkunst sind diese Erfindungen, die letzte der unmittelbare Gegenstand unserer gegenwärtigen Betrachtung.

Buchstabenschrift und Druck haben zwar auch als Hauptmittel der eigentlichen Sprachbildung gewirkt, d. h. zu mehrerer Bestimmung, Reinigung, Bereicherung, überhaupt zur fortschreitenden Vervollkommnung der Sprachen mächtig beigetragen, ja es ist ohne sie eine höhere Ausbildung derselben kaum gedenkbar; aber wir blicken für jetzt von dieser Einwirkung weg und vorerst nur auf die Unentbehrlichkeit der beiden Erfindungen für die Verbreitung und gesicherte Dauer der durch die Sprache (nehmen wir an, sie sei schon ohne Schrift zu höchster Ausbildung gelangt) mittheilbaren Erkenntnisse, Ideen, Gefühle, überhaupt der einem größern Kreise gewidmeten Ueberlieferung. Die mündliche Rede ist jedenfalls blos einem kleinen Kreise unmittelbar vernehmlich, und jede weitere Mittheilung durch das Organ der ursprünglichen Hörer und Andere der vielfachsten Verfälschung durch Vergeßlichkeit, Misverständniß oder

böse Absicht unausweichlich preisgegeben. Auch sind ihre Eindrücke nur vorübergehend oder augenblicklich, d. h. in Bezug auf Fortdauer oder Erneuerung von der Treue des Gedächtnisses abhängig, folglich unzuverlässig und meist in kurzer Frist völlig verschwindend. Die Schrift, welche an die Stelle der schnell verhallenden Sprachlaute sichtbare, beharrliche Zeichen setzt, hilft diesen Mängeln ab, doch in unendlich verschiedenem Grade, je nach der Beschaffenheit solcher Zeichen und der Mittel zu ihrer Hervorbringung. Schon die Schriftmalerei oder Bilderschrift, so mühsam und so beschränkt auf nur wenige solcher Darstellung empfängliche Gegenstände und auch so ausgesetzt dem Misverständniß oder dem Vergessen ihrer ursprünglichen Bedeutung (wenigstens der, die blos im Allgemeinen dargestellte Thatsache oder Idee näher charakterisirenden, besonderen Orts- und Zeitbestimmungen, überhaupt umständlichern Ausführungen) sie ist, giebt der Ueberlieferung eine kostbare und die Fortpflanzung durch blos gesprochene Worte wesentlich unterstützende Hilfe. Ihre Umwandlung in Hieroglyphenschrift, d. h. in symbolische Bezeichnung, vermehrt und erleichtert ihre Anwendbarkeit, wenn auch auf Unkosten der Deutlichkeit. In noch größerem Maße geschieht dieses, wenn man neben oder statt der symbolischen Zeichen willkürliche setzt, deren Bedeutung sodann als rein künstlich nur durch das Gedächtniß kann festgehalten, aber auf alle gedenkbaren Sachen mag ausgedehnt werden. Doch erst durch die Vertauschung der die Sachen selbst — natürlich oder symbolisch — darstellenden Zeichen mit solchen, welche die Namen der Sachen, überhaupt die Sprachlaute, womit Gedanken oder Empfindungen ausgedrückt werden, andeuten, geschieht der Uebergang zur wahren Schrift, und erst durch die (der unbehilflichen, wiewohl noch heute in Sina üblichen Wörter- und auch der Sylbenschrift unendlich voranstehende) Buchstabenschrift, d. h. durch die Auflösung der articulirten Töne in ihre einfachsten und daher wenig zahlreichen Elemente (Buchstaben genannt) und deren Bezeichnung durch willkürlich dazu ausgewählte Charaktere wird der große Schritt gethan zur leichten und zuverlässigen Ueberlieferung nicht nur der Worte jedes Redenden (insofern sie der Aufzeichnung werth erscheinen), als des Erzählers, Dichters, Lehrers, Gesetzgebers u. s. w., sondern auch der stillen Betrachtungen und Empfindungen des einsamen Denkers, deren Gedächtniß er sich selbst oder Andern aufbewahren will, an Mitwelt und Nachwelt. Durch diese große, fast wunderähnliche Erfindung (deren unbekannten Urheber auch wirklich die Sage mit der Glorie eines Wunderthäters oder Halbgottes umgiebt) wird die getreue Mittheilung jedes von irgend einem Menschen Gedachten, Empfundenen, Erzählten oder Innegewordenen an alle andern, von ihm nach Raum und Zeit wie weit immer entfernten Menschen möglich; doch freilich noch nicht sofort in vollem Maße oder dem Bedürfniß der Menschenbildung entsprechend, sondern je nach der Beschaffenheit der Schreibeart und der Schreibmaterialien und namentlich der Vervielfältigungsmittel der Schriften, bald mehr, bald weniger leicht oder schwer, schnell oder langsam verwirklicht.

Herrliche Schätze des Geistes und Gemüthes der vor Jahrtausenden begrabenen Geschlechter, kostbare, vielfach lehrreiche Geschichten, Glaubensbücher, Gesetze und Rechte, Meisterwerke des Genies in schöner und ernster Wissenschaft sind mittelst dieser unschätzbaren Erfindung durch die lange Nacht des Mittelalters theils unversehrt, theils wenigstens in köstlichen Bruchstücken zu uns gelangt; die uralte und die classische Welt sind dadurch mit der neuen und neuesten in unmittelbare geistige Verbindung gebracht, der Civilisation der letztern eine edle Grundlage und vielfach bestimmende Richtung ertheilt und, was die Weisen der grauesten Vorzeit dachten, lehrten und geistig schufen, zu einem ganz unverlierbaren, auf die spätesten kommenden Geschlechter sich vererbenden Besitzthum gemacht worden.

Aber die Fülle solcher Wohlthaten, zumal die Sicherstellung ihrer Fortdauer, die Allgemeinheit ihrer Verbreitung und ihre leichte Zugänglichkeit für Jeden sind erst aus einer weitern großen Erfindung hervorgegangen, welche, ohne am innern Wesen der Buchstabenschrift (Bezeichnung der Elemente der Sprachlaute, d. h. der Buch-

staben, durch willkürlich dafür bestimmte Charaktere oder sichtbare Marken) Etwas zu ändern, blos die Art des Schreibens umwandelte, nehmlich an die Stelle der Handschrift eine Maschinenschrift setzte und dadurch die Vervielfältigung der Schriftwerke, die ursprünglich langsame, mühselige, kostspielige und den Gefahren der Unrichtigkeit oder Verfälschung fortan unterworfene, zu einer wunderbar schnellen, leichten, wohlfeilen und möglichst zuverlässigen, d. h. correcten und gleichförmigen machte. Die Buchdruckerkunst ist diese Erfindung, eine durch ihre Wirkungen so unermeßlich gewaltige und segenreiche, für das Schicksal der ganzen Menschheit so entscheidend bestimmende, daß man sie, ob auch allernächst hervorgegangen aus dem Geiste eines Mannes oder einiger genialer Männer, dennoch füglich als Frucht einer göttlichen Erleuchtung derselben, als ganz eigentliches, wenn auch nicht unmittelbares, doch durch auserwählte Organe verliehenes Geschenk des Himmels betrachten kann.

Die Erwägung der Zeit und der Weltlage, worein die große Erfindung fällt, dient solcher Ansicht zur eindringlichen Bekräftigung. Wäre sie früher gemacht worden, in den finstern Jahrhunderten des wilden Faustrechts und des weltbeherrschenden Hildebrandismus, so hätten die Völker ihren Werth gar nicht erkannt, oder, wofern davon eine Anwendung im Dienste des Lichts und des Rechts wäre versucht worden, so hätte die vereinte Macht des Schwertes und des Krummstabes die jugendliche Presse ohne Mühe unterdrückt oder gefesselt und der Gewalt, zumal der geistlichen, ausschließend dienstbar gemacht. Der Bannstrahl wäre gegen die profanen Buchdrucker und auch gegen die Leser profaner Bücher geschleudert und, wie von den ägyptischen Priestern die Hieroglyphe und von den indischen Braminen die Schrift, so jetzt von der christlichen Hierarchie die Presse als Eigenthum der Kirche in Anspruch genommen und zum Werkzeug des Aberglaubens oder der bleibenden Geistesunterjochung misbraucht worden. Sie aber erschien gerade in der verhängnißreichen Epoche des im Abendland wieder angebrochenen Lichtes und des bereits hoffnungsvoll begonnenen Kampfes der Geistesfreiheit gegen Geistestyrannei, sowie auch der bürgerlichen Freiheit gegen Zwingherrschaft, wo jener, um ihr den Sieg über diese zu sichern, eine schnelle und mächtige Hilfe vonnöthen war. Bereits war dem Despotismus durch die schon geraume Zeit früher ins Leben getretene Erfindung des Schießpulvers eine furchtbare Waffe verliehen worden und durch das beginnende Emporkommen stehender Heere hatte die Gefahr für die Völker sich drohend genähert, bereits war auch der Hildebrandismus durch das Verlangen nach Reform, welches in Constanz und in Basel erklungen, aufgeschreckt worden, und ein mit vermehrter Lebhaftigkeit und mit Waffen der List wie der Gewalt geführter Krieg wider das aufdämmernde verhaßte Licht war die Folge davon. Hätte in dem Zeitpunkt, da Luther das Panier der Gewissensfreiheit erhob, die tausendstimmige Presse noch nicht gelebt, ja hätte sie nicht schon zwei Menschenalter früher begonnen, ihr wohlthätiges Licht auszustreuen und die Nationen empfänglich für die Lehren der Reformatoren zu machen, so hätte das weltumkehrende Werk der letzten, das auch unter den begünstigendsten Umständen immer noch unendlich mühevolle und gefährliche, wohl nimmer vollbracht werden können. Alsdann aber hätte Europa in bleibende Nacht, in den traurigsten Geistesschlummer versinken mögen. Der geistliche und mit ihm (sei es dienend, sei es herrschend) verbunden auch der weltliche Despotismus hätte die Nationen allgewaltig unter die Füße getreten und die etwa jetzt erst erfundene Buchdruckerkunst hätte sie nimmer erlöset, so wenig als in den Ländern, worin das Pfaffenthum über die Reformation entscheidend siegte, wie z. B. in Spanien oder im Kirchenstaat, die alldort in schmähliche Fesseln gelegte Presse während des Laufes von drei Jahrhunderten (die neuesten Ereignisse sind meist die Wirkung auswärtigen Einflusses) vermochte, die Nebel des Aberglaubens zu zerstreuen und mit den erwärmenden Strahlen des Lichts und der Freiheitslust die verfinsterten Massen zu durchdringen.

Was aber die Presse unter günstigen Verhältnissen oder auch nur unter solchen, die nicht allzu feindlich ihrem Wirken sich entgegenstellen, für herrliche Früchte zu bringen fähig, ja natürlich berufen ist, und wie unermeßlich die Wohlthaten sind, die auch wirklich von ihr aus, trotz mancher gewaltsam und künstlich ihr entgegengethürmten Hindernisse, über die Nationen und mittelbar über die gesammte Menschheit geflossen sind,

lehrt schon ein flüchtiger Blick auf ihre Natur und Geschichte, verglichen mit jenen der einfachen Schreibekunst.

Vor Erfindung der Buchdruckerkunst war es auch dem Talentvollsten, Wißbegierigsten, durch bürgerliche Stellung Begünstigtsten und mit pecuniären Hilfsmitteln Bestversehenen äußerst schwer, sich eine umfassende wissenschaftliche Bildung anzueignen. Die Bücher waren selten, der Ankauf eines einzelnen Manuscripts von Bedeutung und Umfang war — zumal vor der Erfindung des Linnenpapiers — leicht so kostspielig als heut zu Tage der Ankauf einer mäßigen Bibliothek, und nebst dem Gelde war erst noch die Gunst des Zufalls nothwendig, um zur Kenntniß oder zum Besitz solcher Manuscripte zu gelangen. Der Geist des nach Wissenschaft Dürstenden, der leicht zugänglichen, belehrenden Mittheilung früherer oder auch gleichzeitiger, jedoch entfernterer Denker und Forscher beraubt, oder auf wenige vereinzelte Berührungspunkte mit denselben beschränkt, sah sich fast ausschließend an die eigene Kraft und Mühe gewiesen und mußte daher — anstatt da fortfahren zu können, wo die Vorgänger stehen geblieben — unkundig der frühern Entdeckungen, jedesmal fast von vorn anfangen und konnte also, wenn er auch für sich selbst den Ruhm der Genialität oder des rastlosen Strebens errang, die Wissenschaft an sich nur wenig fördern. Selbst königliche Schätze — verwendet zu Anschaffung der theuersten Werke oder etwa zu Reisen Behufs persönlicher Anschauung und Besprechung — konnten solchen Mangel nicht heilen, und um so weniger vermochte der in beschränkteren Vermögensumständen Befindliche denselben durch irgend eine Anstrengung zu ersetzen. Viele und gerade die wohlthätigsten Hilfsmittel, deren jetzo der Freund der Wissenschaft sich erfreut, bestanden vor der Buchdruckerkunst nicht und konnten gar nicht bestehen. Wie hätte man, beschränkt auf blos handschriftliche Mittheilung, daran denken können, jene größeren, umfassenderen, die Geistesfrüchte von Jahrhunderten oder von der Gesammtheit der Zeitgenossen in sich schließenden, oder die Tag für Tag neu angestellten Untersuchungen, Beurtheilungen und Beleuchtungen von Lehrmeinungen und Thatsachen und deren Ergebnisse mittheilenden Werke hervorzubringen, welche heut zu Tage den Studien so vielfache Erleichterung und dem Geistesblick eine so ausnehmend erweiterte Aussicht gewähren? Ohne Presse besäßen wir keine oder nur wenige und kümmerlich ausgestattete Wörterbücher aller Art, keine reichhaltigen Sammlungen oder fortlaufenden Niederlagen von Berichten, Entdeckungen, Ansichten und Streitverhandlungen über gelehrte Gegenstände oder historische Merkwürdigkeiten, keine kritischen und periodischen literarischen Blätter, keine großen, die vereinte Geistesthätigkeit Vieler in Anspruch nehmenden Werke, wie allgemeine oder besondere Encyklopädieen u. dgl., und es wäre sonach, obschon freilich das Genie jederzeit, wenigstens in einer oder der andern Sphäre, sich Bahn zu brechen im Stande bleibt, dennoch die universalistische Bildung selbst dem Talentvollsten ganz unmöglich und auch in jeder einzelnen Sphäre die Tüchtigkeit oder Vollkommenheit unvergleichbar schwerer zu erreichen gewesen; die von Natur minder reich Begabten aber hätten, bei allem Eifer des Studiums, doch dem Tempel des höhern Wissens stets fern bleiben müssen.

Die Schwierigkeiten und Hindernisse, womit solchergestalt jeder Einzelne bei seinem Streben nach Erkenntniß zu ringen hatte, setzten natürlich und noch wirksamer auch dem Fortschreiten der Wissenschaft im Ganzen sich entgegen. Noch andere nachtheilige Umstände kamen aber hier dazu. Vor Erfindung der Buchdruckerkunst mochten leicht die schönsten Entdeckungen des Einen allen Andern verborgen bleiben oder — bei dem jedenfalls höchst beschränkten Kreise der Mittheilung — wieder vergessen werden. Dagegen mochten die größten Irrthümer, welche in Schriften niedergelegt waren, aber etwa nicht zur Kenntniß Derjenigen kamen, die sie nach ihrem bessern Wissen hätten berichtigen oder widerlegen können, unbekämpft im Buche fortschlummern und, wenn dieses später ans Tageslicht kam oder auch wenn eine frühere Widerlegung wieder vergessen war, die verderblichsten Täuschungen hervorbringen und auch die verständigsten Forscher auf noch weitere Abwege führen. Ueberall gab es keinen gemeinsamen Schatz der Erkenntniß, womit jeder Einzelne zum Frommen der Gesammtheit hätte wuchern und der sich durch die fortgesetzte Arbeit der Geschlechter immerwährend und bis ins Unendliche hätte

vermehren können. Allem dem ist aufs Vollständigste abgeholfen durch die herrliche Buchdruckerkunst. Durch sie ist, wie Herder so schön sagt, „die Gesellschaft aller Denkenden in allen Welttheilen eine gesammelte und sichtbare Kirche geworden.“ — Unzählige Arbeiter mochten von nun an mit unermeßlichen Hilfsmitteln und gemeinsam den Prachtbau der Wissenschaft weiter führen und jedes Geschlecht dem nachfolgenden den gesicherten Fortbesitz des Errungenen sowohl als aller Mittel zu weiterer Erwerbung hinterlassen. Vor Erfindung der Buchdruckerkunst blieb solcher Fortbesitz immer nur schwankend. Früher mochte die jedenfalls nur beschränkte Zahl von Abschriften der — etwa den Inhabern der Gewalt verhaßten — Bücher und die geringe Anzahl der vorhandenen Bücher überhaupt einem listigen Despoten oder einem Verein von Gewaltsherrschern den Gedanken und den Muth einflößen, das ihnen Gefahr drohende Licht der Wahrheit durch Vertilgung der ihnen misfälligen oder gar aller Bücher überhaupt zu ersticken. Hat doch schon vorlängst in Sina der Thronräuber Tschi-Hoang-Ti einen solchen Bücherbrand verordnet und ausgeführt. Heut zu Tage aber ist zwar noch möglich, das Erscheinen oder die Verbreitung einzelner erst werdender oder kaum gedruckter Bücher zu verhindern oder niederzuschlagen: doch ein Vertilgungskrieg gegen alle bereits vorhandenen, in unbeschränkter Vervielfältigung und in unzähligen Privatbibliotheken zerstreuten Bücher würde selbst einem weltbeherrschenden Napoleon — so große Lust er auch dazu fühlen möchte — zu schwer und, ohne allen beabsichtigten Erfolg, nur zu seiner ewigen Schande ausschlagend sein.

Nicht nur die Gelehrten-Republik und nicht nur die Wissenschaft an sich haben dergestalt durch die Buchdruckerkunst unermeßlichen Gewinn errungen, sondern, was noch wichtiger ist, das Licht ist durch sie auch in die Massen der Bevölkerung geführt, die Erkenntniß, wenigstens in den dem Menschen und Bürger wichtigsten Dingen, auch den niedrigsten Classen zugänglich geworden. Ohne die Presse würden wir keine hinreichend verbreiteten Volksbücher, keine dem Elementarunterricht in den gemeinen Schulen, keine der jedem einzelnen Stand oder Beruf eigens nöthigen Bildung gewidmeten Schriften, wenigstens weitaus nicht in genügender Exemplarienzahl, besitzen; die Grundmasse der Nationen würde fortwährend der Theilnahme an den Fortschritten der Erkenntniß beraubt und die Scheidewand zwischen der gelehrten und der ungelehrten Classe nimmer niedergerissen worden sein. Die Presse erst hat möglich und leicht gemacht, den Unterricht über alle Stände zu verbreiten, die ganze Nation zur Erkenntniß der Menschen- und Bürgerrechte und Pflichten heranzubilden und so die Idee eines wahren Rechtsstaates, d. h. eines auf allgemeines, nehmlich allen natürlich Vollbürtigen gemeinsames, Gesellschaftsrecht und auf die Herrschaft eines vernünftigen Gesammtwillens begründeten, zu verwirklichen. Welches auch die positiv bestimmten Formen einer Verfassung seien, sie ist rechtlich und das Gemeinwohl verbürgend, nur in sofern neben der Thätigkeit der positiv aufgestellten Gewalten eine lebenskräftige öffentliche Meinung besteht, welche dieselben controlire oder leite. Nur durch die Presse kann in einem ausgedehnten Staat eine solche öffentliche Meinung erzeugt werden oder in zuverlässige Erscheinung treten. Ihr also ist gegeben, die Regierungen zum Guten, zu jeder zeitgemäßen Reform, zu jeder heilsamen Maßregel zu lenken; ihr ist in letzter Instanz die Garantie alles öffentlichen und selbst alles Privatrechts anvertraut. Sie endlich hat eine Rednerbühne errichtet, von welcher man gleichzeitig zu Millionen sprechen, derselben Verstand und Gefühl für die Bedürfnisse des Augenblicks in Anspruch nehmen und dadurch eine zur Abwendung des Unheils oder zur Bereitung des öffentlichen Wohles entscheidende Gemeinschaftlichkeit der Richtung erzeugen kann. Sie erhält die Staatsbürger in fortlaufender Kenntniß der das Gesammtwohl berührenden Angelegenheiten, und den Weltbürger in jener der für die allgemeinen politischen und humanen Interessen wichtigen Ereignisse und Umstände, und belehrt auch jeden Einzelnen Tag für Tag über die auf seinen besondern Lebensberuf oder auf jenen seines Standes Einfluß äußernden, ihm also zu wissen nothwendigen oder nützlichen Verhältnisse, Begebenheiten, Erfindungen, überhaupt günstigen oder ungünstigen Erscheinungen, ebenso über die der allgemeinen oder der

besondern Freiheit drohenden Gefahren und die dagegen vorhandenen oder sich vorbereitenden Vertheidigungsmittel und Anstalten, und setzt durch solche Belehrung ihn in den Stand, ein würdiger Staats- und Weltbürger, ein seine Stellung mit Klarheit erkennender Zeitgenosse und ein das eigene Interesse und das der ihm näher Angehörigen nicht minder als jenes der größern Gesammtheit mit Einsicht und Erfolg wahrender und fördernder Mann zu sein.

So mannigfaltige und wahrhaft unermeßliche Wohlthaten spendet die Presse oder ist geeignet, sie zu spenden. Wem verdanken wir das unschätzbare Geschenk? — Etwa dem Staat oder den Staatenlenkern? Wahrlich nein! Manche schöne Entdeckungen sonst und manche Beförderungsmittel der Humanität zwar gingen von Staaten oder Regierungen aus oder gediehen wenigstens nur durch derselben wirksame Unterstützung. So viele der großen geographischen Entdeckungen — wie jene des Vasco de Gama und selbst des Columbus — so auch manche reichbegabte Gründungen für Kunst und Wissenschaft, Religion und Handel, so die Schutzanstalten gegen die Pest und gegen die Pocken, viele segenreiche Wohlthätigkeitsanstalten u. a. m. Doch die allergrößten und entscheidendsten Fortschritte der Humanität sind nicht das Werk der Staaten, sondern des freien Menschengeistes gewesen, der da freilich als Bedingung seiner nach Außen gehenden und gesicherten Wirksamkeit das Leben im Staate voraussetzt, doch unabhängig von ihm, blos aus eigener inwohnender Kraft seine Wunder hervorbringt. Ganz vorzüglich ist dieses von der Buchdruckerkunst wahr. Dieselbe ist nichts Anderes als ein Theil — und zwar der vollendende Theil — der aus der innersten Natur des Menschen, d. h. aus seinem mächtigen Triebe, sich mitzutheilen und Mittheilung zu empfangen, hervorgegangenen großen Kunst der Sprache, die da in sich fasset nicht blos die mündliche Rede, sondern auch die der Augen, Mienen und Geberden, sodann jene der Schrift und endlich der gleichzeitig tausend und tausendmal redenden und schreibenden Presse. Diese göttliche Kunst der Mittheilung von Gedanken und Gefühlen, dieses heilige, die Menschheit umschlingende Band ist daher auch das wesentlich freie und unantastbare Eigenthum der Menschen, nicht minder als die mitzutheilenden Gedanken und Gefühle selbst; keine willkürliche Schranke kann ihrer Ausübung gesetzt werden, sondern blos jene des Rechtsgesetzes, welchem nehmlich alle Sphären der äußern Wechselwirkung der Menschen unterstehen und dessen einziges Princip die Nichtverletzung der gleichen Freiheit Aller ist.

Da wir nach unserem Standpunkt allernächst nur die allgemeine politische und humane Bedeutsamkeit der Presse ins Auge zu fassen haben, so dürfen wir bei der Geschichte ihrer Erfindung nur wenig verweilen. Denn für jene allgemeine Bedeutsamkeit sind Vaterland und Ort der Erfindung und Name der Erfinder ziemlich gleichgültig. Auch ist wohl keiner unserer deutschen Leser, der nicht mit gerechtem Dankgefühl und patriotischem Stolze die Namen der Haupterfinder in liebender Erinnerung trüge, zumal den Namen des trefflichen (aus einem alten mainzischen Rittergeschlecht stammenden) Johann Gutenberg von Sorgenloch (von väterlicher Seite eigentlich Gensfleisch zu nennen), welcher der Erste den großen Gedanken nicht nur im Innern erzeugte, sondern auch, nach vieljähriger Geistesmühe und Bekämpfung schwerer Hindernisse, endlich in glänzende Ausführung setzte, allerdings nicht ohne wirksame materielle und geistige Hilfeleistung Johann Fust's, eines reichen aber geizigen Bürgers in Mainz, und des geschickten Peter Schöffer aus Gernsheim, doch die Ehre des eigentlichen Urhebers mit keinem Andern theilend. Ob er (wie zumal Schöpflin darzuthun sich bemüht in Vind. typogr. Argent. 1760) bereits in Straßburg, woselbst er von 1424 bis gegen 1445 gelebt, die Haupterfindung (nehmlich das Drucken mit beweglichen metallenen Lettern) gemacht, oder erst nach seiner Zurückkunft in Mainz (allwo, zumal seit 1450 und deutlicher seit 1454, die unzweideutigen Spuren der Vollendung, theils in Zeugnissen, theils in wirklichen Druckwerken erschienen) ist von geringer Wichtigkeit. Selbst die (zumal von Gerard Meermann in seinen Origines typographicae 1764 vertheidigten) Ansprüche, welche die Stadt Harlem in Holland an die Ehre der Erfindung macht, indem sie dieselbe

ihrem Mitbürger, Laurenz Janssoen, Küster an ihrer Parochialkirche (geb. 1370, gest. um 1440), zuschreibt, zu so interessanten gelehrten Erörterungen auch der darüber geführte Streit die Veranlassung gab, mögen wir dahingestellt sein lassen. Es ist möglich, daß gleichzeitig oder fast gleichzeitig mehrere erfinderische Köpfe, ohne Etwas von einander zu wissen, den im Grunde einfachen Gedanken gefaßt haben, anstatt der schon lange vorher erfundenen geschnittenen Holztafeln, womit man nicht nur Bilder, sondern auch kurze Sätze druckte, bewegliche Buchstaben — anfangs gleichfalls aus Holz und später aus Metall — zu schneiden, und noch später den wieder nicht eben staunenswürdigen Gedanken, die metallenen Lettern zu gießen, wornach dann jede weitere Vervollkommnung dem Nachdenken talentvoller Männer kaum mehr entgehen konnte. Es ist also möglich, sagen wir, daß in Mainz und in Harlem ungefähr gleichzeitig diese fast natürlich aufeinander folgenden Schritte geschehen sind; doch scheinen die Gründe derjenigen überwiegend, welche dem harlemer Küster zwar etwa den Ruhm der Vervollkommnung der Holzschneidekunst oder der xylographischen Druckerkunst neben Gutenberg überlassen, diesem letzten aber ausschließend jene der eigentlichen, nehmlich typographischen Kunst zusprechen. Schon des alten Abtes Trithem Zeugniß (Joannis Trithemii Chronicon Hirsaugiense ad ann. 1450) ist von großer Beweiskraft, und viele andere sind gesammelt in mehrern ausführlichen Schriften über die Erfindungsgeschichte, am reichhaltigsten in dem Werk von C. A. Schaab: „Die Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst durch Johann Gensfleisch, genannt Gutenberg, zu Mainz, pragmatisch aus den Quellen bearbeitet u. s. w.", Mainz 1830. 1831. 3 Bände.

Auch die ferneren Schicksale der Buchdruckerkunst, ihre schnelle Verbreitung — großentheils durch deutsche Unternehmer — über die civilisirten Länder der Welt, und das Verzeichniß der merkwürdigen ältern Druckwerke überlassen wir den Bibliographen zur umständlichen Darstellung. Ebenso die gerechte Lobpreisung der durch Vervollkommnung und edle Anwendung ihrer Kunst seit der Zeit der Erfindung bis auf den heutigen Tag vorzüglich ausgezeichneten Buchdrucker. Nur zweier in der neuesten Zeit gemachten, die Zwecke der Presse ganz ausnehmend fördernden Verbesserungen haben wir noch zu gedenken. Die eine ist die Erfindung des stereotypischen Druckes, und die andere jene der Schnellpresse. Die erste — von Firmin Didot in Paris, wenn auch nicht erfunden, doch wesentlich verbessert — bedient sich, statt einzelner Lettern, ganzer Platten, wozu die Matrizen auf sinnreich erdachte Weise verfertigt werden, zum Abdruck und gewährt dadurch ein treffliches Mittel, ohne Wiederholung des Drucksatzes eine unermeßlich große Anzahl von durchaus gleichförmigen und möglichst correcten Exemplarien eines Werkes, und zwar um wohlfeilen Preis, zu liefern. Sie ist also zur Verbreitung von Werken, von denen man wünschen muß, daß sie in Jedermanns Hände oder doch in möglichst viele Hände gelangen, als von anerkannt classischen Schriften, oder auch von Volksbüchern, Schulbüchern u. s. w., bestimmt und geeignet. Die zweite, nehmlich die Schnellpresse, beruht auf einer künstlichen Vervollkommnung des Mechanismus, wodurch man, nach mehrern in Niederland, England, Amerika und Deutschland durch erfinderische Köpfe gemachten Fortschritten, endlich in der neuesten Zeit dahin gelangte, in einer Stunde an 2500 Exemplare einer Form, sonach zehnmal soviel, als mit dem gewöhnlichen Preßapparat zu fertigen möglich ist, abzudrucken. Der deutsche Künstler König in Würzburg hat sich durch Verfertigung solcher Pressen ganz vorzüglich ausgezeichnet. Seine verfeinertsten, wahrhaft bewunderungswürdigen Maschinen drucken beide Seiten des Bogens gleichzeitig ab, und die, wenn man will, auch durch Dampf zu bewirkende Thätigkeit derselben, also zumal die durch eine Dampfmaschine hervorzubringende gleichzeitige Arbeit mehrerer solcher Pressen eröffnet der schnellen Vervielfältigung der Exemplare eine unendliche Aussicht, erleichtert die tagtägliche Belehrung der Nation, die tagtägliche Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten auf eine früher ganz ungeahnete Weise und macht es möglich, in Augenblicken, wo es Noth thut, gleichzeitig zu Millionen zu sprechen.

Die Frage, ob es rechtlich zulässig und politisch räthlich sei, die Druckerpresse durch

polizeiliche Vorschriften zu beschränken, insbesondere ob — außer der sich von selbst verstehenden Befugniß und Pflicht des Staates, den durch die Presse etwa zu begehenden Verbrechen, d. h. Rechtsverletzungen, durch gesetzliche Strafandrohung zu begegnen und die wirklich begangenen nach dem Ausspruch der Gerichte zu bestrafen — auch Präventiv-Maßregeln, namentlich die Anordnung einer vorläufigen Censur, oder auch polizeiliche Beschlagnahme von Schriften, polizeiliche Bücherverbote und andere vielnamige polizeiliche Beschränkungen der Schriftstellerei, des Bücherdrucks und des Buchhandels u. s. w. stattfinden sollen oder im Rechtsstaat stattfinden dürfen, werden wir umständlich in den eigens der Preßfreiheit, der Censur und dem Preßgesetz zu widmenden Artikeln untersuchen. Doch liegt die Andeutung zur Lösung dieser Fragen schon in den voranstehenden allgemeinen Betrachtungen. Bei ihrer Aufstellung wurde natürlich abgesehen von der etwa unter außerordentlichen Umständen, also nur ausnahmsweise und blos zeitlich, eintretenden oder gedenkbaren Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einiger Beschränkungen. Man kann solche Zulässigkeit anerkennen oder dahingestellt sein lassen und gleichwohl die Beschränkungen, wenn als Regel geltend gemacht, für verwerflich erklären, sowie auch z. B. die Habeascorpusacte in England durch Parlamentsbeschluß zeitlich mag suspendirt und überall eine Stadt oder ein Bezirk in Belagerungsstand mag erklärt werden, ohne Schmälerung des ordentlichen Rechtsanspruchs. Als Regel nun oder als bleibendes Princip für die Polizei der Presse gedacht, ist, wie dem Unbefangenen einleuchten muß, nur jenes der Repression (durch Strafgesetz und Strafvollzug) heilsam und zugleich ungefährlich, weil nehmlich blos gegen das Rechtswidrige gerichtet und (wofern die Strafgesetze vernünftig und die Gerichte gut besetzt und gut geregelt sind) dem Misbrauch wenig ausgesetzt, jenes der Prävention dagegen, zumal also der Censur, nach seinem Begriff oder nach seiner Wesenheit unausbleiblich zur Willkür führend, in der Anwendung das Misfällige mit dem Rechtswidrigen verwechselnd, auch praktisch gar keiner Beschränkung durch irgend ein anderes Princip empfänglich und — weil Verheimlichung sein Wesen ist — überall die Möglichkeit der Rechtfertigung ausschließend, daher tödtend für das Recht, d. h. der Gnade oder dem guten Willen der Machthaber dasselbe überantwortend. Nichts ist nach Aufstellung dieses Princips natürlicher, als daß es nach Ort und Zeit und nach den vielfach wechselnden Interessen, Befürchtungen, Aengstlichkeiten, überhaupt subjectiven Richtungen der Häupter auch mit sich selbst in Widerspruch gerathe, d. h. heute oder hier verwerfe und unterdrücke, was es gestern oder dort gepriesen und begünstigt hat; Nichts auch natürlicher, als daß es im Ganzen seine Strenge fortwährend steigere und endlich nicht blos die Bücher der edelsten Weisen, Geschichtschreiber, Philosophen, Rechts- und Religionslehrer, sondern sogar das heilige Evangelium selbst den Augen des — wiewohl der Christuskirche angehörigen — Volkes zu entziehen sich versucht fühle. Ja, in seiner Consequenz ist gelegen, soweit die Ausführbarkeit nicht mangelt, neben dem Druck auch die Schrift und endlich auch die mündliche Mittheilung, ja die Gedanken selbst der nehmlichen Beschränkung oder Controle zu unterwerfen. Denn nothwendig muß, wer eine Wahrheit für gefährlich achtet, bald auch alle andern scheuen. Das Reich der Wahrheit ist ein Tempel; in keinem Theil, in keinem Winkel desselben kann ein Licht aufgesteckt werden, ohne daß davon wenigstens ein dämmernder Schein auch auf die benachbarten Räume, ja nach Umständen auch auf die entferntesten falle. Das natürliche, ja fast nothwendige Ziel der zum Princip erhobenen Wahrheits- oder Lichtbeschränkung ist — die völlige Finsterniß.

C. v. Rotteck.

Buchhandel. Schreibekunst und Buchdruckerkunst würden die Hälfte, ja neun Zehntheile ihres Werthes verlieren, wenn nicht der Buchhandel ihnen hilfreich zur Seite stände. Denn nicht daß die Bücher geschrieben oder gedruckt, sondern daß sie gelesen werden, d. h. also, daß sie zu denjenigen, welche des Lesens begierig oder bedürftig sind, gelangen, ist die Hauptsache. Unter allen Gattungen des Handels erscheint hiernach der Buchhandel als die edelste und segenreichste, oder muß als solche wenigstens von allen denjenigen anerkannt werden, welche die geistigen und moralischen In-

teressen höher achten denn die materiellen. Auch finden wir in der Regel die Buchhändler an Geistesbildung und Charakter allen andern Classen der Kaufleute voranstehend. Ihre Beschäftigung bringt es mit sich. Sie sind die näher berufenen Diener des Zeitgeistes; sie haben der Befriedigung der höheren, idealen, auf Veredlung der Menschheit gerichteten Bedürfnisse sich gewidmet, nicht blos jener der sinnlichen oder gemeinern. Von dieser edlern Bedeutung ihres Gewerbes werden auch unwillkürlich alle von der Natur nicht völlig verwahrloste Genossen desselben angesprochen, und in keiner andern Sphäre des Handels finden sich so viele und schöne Beispiele von uneigennützigen, ja selbst aufopfernder Verfolgung idealer Zwecke, als in dieser. (Neben denselben freilich auch Beispiele von niederträchtiger Schmuggelei und Verfälschung, worin nehmlich das saubere Gewerbe der Nachdrucker besteht.)

Der große Thätigkeits- und Wirkungskreis des Buchhandels eröffnete sich ihm zwar erst durch die Erfindung der Buchdruckerkunst, doch bestand solcher Handel, freilich in nur geringem Umfang, schon in der alten Welt. In Rom finden wir ihn gewöhnlich durch Freigelassene betrieben. Dieselben hielten sich ihre Abschreiber, welche, je nach Bedürfniß, die Exemplare vervielfältigten, und zwar nach einem ihnen angegebenen — größern oder kleinern — Format. Auch Spuren von verschiedenen solchen Ausgaben (d. h. Abschriftformen) eines und desselben Werkes, auch Honorarzahlungen an Schriftsteller haben die Alterthumsforscher entdeckt. Auch in den größern Provinz-Städten wurde dieser Handel getrieben. In Alexandrien zumal, allwo er übrigens schon vor der römischen Herrschaft bestanden, zeigte er eine bedeutende Lebhaftigkeit. Im Mittelalter zog sich die Schreibekunst sowie die Leselust meist in die Klöster zurück. Alldort sammelten sich durch den Fleiß der Mönche — freilich meist mit schlechter Auswahl — die Bücherabschriften, kamen aber gar nicht oder nur wenig in Verkehr. Erst nach dem Entstehen der Universitäten, namentlich jener von Bologna und von Paris, begann wieder, zum Theil unter der Aufsicht jener Hochschulen, einiger weltliche Buchhandel. Die sich damit abgaben, hießen Stationarii. Doch blieb er meist auf das Bedürfniß der Studirenden beschränkt und, obschon durch die Erfindung des Baumwollen- und später des Linnenpapiers die Theuerung der Bücher sich vermindert hatte, dennoch durch die wesentlichen Mängel der blos handschriftlichen Vervielfältigung und durch andere Ungunst der Zeit, sowohl nach Gegenstand als nach Ausbreitung äußerst dürftig. Aber die Buchdruckerkunst heilte jene Mängel, und sofort nahm der Buchhandel einen heilsamen Aufschwung. Die ersten Buchdrucker waren zugleich auch Händler, wie namentlich Fust und Schöffer die von ihnen gedruckten Bücher selbst nach Frankreich zum Verkauf brachten. Solcher Selbstverlag der Buchdrucker dauerte noch geraume Zeit. Später trennten sich die zwei Gewerbe. Die Buchdruckerei liefert jetzt in der Regel auf Bestellung eines Verlegers oder auch des Schriftstellers die Bücher in der verlangten Zahl der Exemplare, und der Buchhandel, nach seinen zwei Hauptrichtungen in Verlagshandel und Sortimentshandel getheilt, verbreitet dieselben in allen Sphären der Lesewelt. Viele Verlagshändler jedoch, ja die größern in der Regel, besitzen zugleich auch Druckereien, und viele Sortimentshändler sind zugleich auch Verleger. Die am meisten vervollkommnete Gestalt hat der Buchhandel in Deutschland erhalten, woselbst nehmlich die Gesammtheit der Buchhändler deutscher Zunge (und auch einiger Nachbarländer), zumal mittelst der leipziger Büchermesse und der in Leipzig angestellten Commissionaire aller bedeutenden Buchhandlungen, sich wie zu einem großen Vereine gebildet hat, woraus dann eine Centralisation und schöne Regelmäßigkeit dieses Handels und dadurch eine außerordentliche Erleichterung des Verkehrs entstanden ist. Diese Einrichtungen und theils ausdrücklichen, theils stillschweigenden Verabredungen beziehen sich meist nur auf den Handel mit neuen Büchern, deren erstes Erscheinen oder wiederholte Ausgabe der jeweilige Meßkatalog anzeigt; jener mit ältern oder seltenen Büchern, welcher ehedessen von den eigentlichen Buchhändlern mit betrieben ward und außerhalb Deutschland meist noch jetzo betrieben wird, ist jetzt bei uns meist einer eigenen Classe von Buchführern, den sogenannten Antiquaren, überlassen und durch

solche Beschränkung auf Wenige, soweit thunlich, gleichfalls (für Käufer und Verkäufer) erleichtert worden.

Der also geregelte und durch täglich sich anknüpfende neue Verbindungen allmälig über alle civilisirte Länder sich ausbreitende Buchhandel ist, wie einleuchtet, ein für die Fortschritte der Wissenschaft, überhaupt der Humanität, unermeßlich wohlthätiges Hilfsmittel. Nur durch ihn wird es jedem einzelnen Wißbegierigen, wo immer er wohne, möglich, und, wofern er nicht ganz vermögenslos ist, selbst leicht, sich die ihm nach Maßgabe seines Standes, Berufes oder seiner freigewählten Studien nothwendigen oder nützlichen Bücher zu verschaffen, seinen Geist durch stets bereite Berührung mit andern Geistern zu nähren und zu erquicken, die Weisen der Vorzeit wie jene der Gegenwart, die erleuchtetsten und tugendhaftesten Lehrer, die begeistertsten und erhabensten Sänger und Seher, nach eigener Auswahl und jeden Augenblick zu befragen, sich mit ihnen vertraut, wie der Freund mit dem Freunde, zu unterhalten und die Mittheilung ihrer tiefsten Gedanken und aller Schätze ihres Herzens wie ihres Geistes zu empfangen. Jedem, dem es nicht an Talent und Eifer gebricht, ist nun möglich, nicht nur mit dem allgemeinen Gange der Wissenschaften gleichen Schritt zu halten, d. h. jede neue Bereicherung derselben und jede neue Entdeckung sofort sich anzueignen, sondern auch selbst erfolgreich mit zu arbeiten und den gemeinsamen Schatz durch selbsteigene Beiträge zu vermehren. Die wirksamste Veranlassung oder Ermunterung zu solcher Mitarbeit aber geht großentheils von der weisen Industrie würdiger Verlagshändler aus, von ihr auch der allernächst in dem erhebenden Bewußtsein, durch eigene Geistesfrüchte viele Leser, fern wie nah, belehrt, zum Guten gelenkt oder darin bestärkt, erfreut oder sich befreundet zu haben, liegende, dann aber auch der, je nach den persönlichen oder Familienverhältnissen des Schriftstellers ihm oft unentbehrliche, d. h. die unerläßliche Bedingung seiner literarischen Thätigkeit ausmachende, jedenfalls wohlverdiente pecuniäre Lohn. Den Verlagshändlern, die man hiernach nicht nur die Geburtshelfer, sondern auch gar oft die Erzeuger von Büchern nennen kann, verdanken wir die Anregung oder den Entwurf zu manchen hochwichtigen Literaturwerken, nicht minder als die Bildung der dazu nöthigen Gelehrtenvereine und die beharrliche Fortführung des Unternehmens trotz schwerer Hindernisse und gehäufter Ungunst der Zeit. Ein Verlagshändler, der die Bedeutsamkeit seiner Stellung kennt und die zu deren würdiger Erfüllung nöthigen Geistes- und Gemüthskräfte und auch materiellen Hilfsmittel besitzt, ist in Wahrheit eine Macht, eine naturgemäß dem guten Princip befreundete und vielfach hilfreiche, vom bösen Princip aber mit Recht gefürchtete Macht. Ein edeldenkender Verleger reicht dem aufkeimenden, doch noch schüchternen und der materiellen Hilfsmittel entbehrenden Talent seine unterstützende Hand, führt es beschirmt und empfohlen durch seinen geachteten Namen in die gelehrte Welt ein und verleiht ihm dadurch Muth und Kraft zu größern Anstrengungen und fruchtereichen Werken. Er bringt die Erzeugnisse des Genies, die wissenschaftlichen Entdeckungen des einsamen Forschers, die an die Landes- und Zeitgenossen gerichteten Mahnungen des Patrioten und Menschenfreundes, die lebenskräftigen Protestationen wider das Unrecht und den Unverstand möglichst schnell unter alle Classen der Gesellschaft, in den Bereich aller Theilnehmenden, Verständigen, dem Zeitgeist aufmerksam horchend und liebend Zugewandten. Er erzieht oder belebt ganze Vereine von wissenschaftlichen Forschern, von Kämpfern für Wahrheit, Licht und Recht, und giebt dem Strome der öffentlichen Meinung in mehr oder weniger weiten Kreisen Richtung und Kraft. Viele Beispiele so vortrefflichen Strebens und Wirkens wären zu nennen aus älterer, neuer und neuester Zeit. Wir enthalten uns der namentlichen Aufzählung, weil die Gränze der Nennenswürdigkeit schwer zu ziehen ist und Nichtgenanntwerden für Nichtgeachtetwerden gelten könnte. Uebrigens ist freilich hier wie in andern Ständen das Ideale nicht überall zugleich das Verwirklichte, und viele Verleger sind, die, von schnöden materiellen Interessen ausschließend beherrscht, ihren höhern Beruf theils gar nicht erkennen, theils engherzig hintansetzen.

Was wir von dem natürlichen Rechtsanspruch auf Freiheit der Presse gesagt haben, gilt auch von jenem auf Freiheit des Buchhandels. Ohne die letzte würde

die erste zum bloßen Spott. Sprache, Schrift, Bücherdruck und Buchhandel machen miteinander ein Ganzes aus, das Princip der Freiheit oder jenes der Beschränkung gilt gleichmäßig oder ist ertödtend gleichmäßig für Alle. Der Machiavellismus jedoch und noch mehr der Napoleonismus haben solche Freiheit gleich arglistig als gewaltthätig angefeindet, und es sind aus der — bei dem Despoten Napoleon freilich begreiflichen, bei wohlwollenden Regierungen aber blos der Gespensterfurcht zu vergleichenden — Scheu vor bedruckten Blättern hie und da die tiefst betrübenden Erscheinungen hervorgegangen. Man hat den Verkauf eines — nicht etwa verbrecherischen, sondern blos dem Censor oder dem Minister misfälligen — Buches mit Criminalstrafen und mit Entziehung des Gewerbrechts bedroht; man hat die Gesammtheit der bereits vorhandenen und der künftigen Verlagsartikel eines in Ungnade gefallenen Buchhändlers mit Verbot belegt; man hat auf auswärtige Drucksachen einen so enorm hohen Zoll gelegt, daß er wie ein unbedingtes Verbot (welches auszusprechen man sich etwa scheute) wirken mußte; man hat selbst die Ankündigung von erst im Druck befindlichen Büchern verboten, wenn deren Titel oder Verfasser misfällig waren, und noch weitere mannigfaltige polizeiliche Beschränkung und Controle zur Hintanhaltung verhaßter oder gefürchteter Blätter erdacht. Wohin ein solches System endlich führen müßte, wenn es fortdauerte, ist leicht zu ersehen. Aber es kann nicht fortdauern. Es widerstrebt allzusehr dem Selbstbewußtsein der civilisirten Völker und dem seinen Gang unaufhaltsam verfolgenden Zeitgeist. Die Freiheit des Buchhandels wie jene der Presse — mit alleiniger Ausnahme der durch die Gerichte für verbrecherisch erklärten oder als solche vor denselben angeklagten Schriften — wird wiederkehren, und vielleicht ist der Tag nicht fern, wo man über die gegenwärtig in einigen Staaten obwaltende maßlose Strenge sich eben so freimüthig wird äußern dürfen, als man jetzo über die Inquisition und die Auto-da-Fés thun darf. Es ist für die Regierungen nicht minder als für die Völker zu wünschen, daß dieser Tag recht bald anbreche. C. v. Rotteck.

Bücher-Censur, s. Censur.

Bücher-Nachdruck, s. Nachdruck.

Bücher-Verbot, s. Censur.

Budget. Ursprünglich ein Wort in der englischen Sprache, welches eigentlich eine Reittasche, eine Bedarfstasche, im uneigentlichen Sinne einen eingesammelten Vorrath, ein ausgedachtes Project bedeutet; daher fand es in der parlamentarischen Sprache in der Bedeutung eines Entwurfs der zu den Staatsausgaben erforderlichen Auflagen oder Taxen, welchen der Kanzler der Schatzkammer (chancellor of the Exchequer) jährlich dem Unterhause zur Bewilligung vorlegt, Eingang. Durch die Redensart to open the Budget bezeichnete man den Termin für die Bekanntmachung der für das bevorstehende Jahr nöthig erachteten öffentlichen Ausgaben. Aus der englischen Sprache ist das Wort Budget in der Bedeutung von Staatsbudget in andere europäische Sprachen übergegangen und hat besonders in der Sprache des constitutionellen Staatsrechts überall das Bürgerrecht bekommen.

Die Erhaltung einer dauernden Ordnung in dem Finanzhaushalte eines Staates und in dessen Führung erheischt eine möglichst vollständige und möglichst begründete Uebersicht sowohl der Bedürfnisse der Staatsverwaltung als der Mittel, über welche dieselbe zu deren Deckung und Befriedigung verfügen kann. Dies bezweckt die Aufstellung von Finanzetats, die im Allgemeinen in einer hinlänglich belegten Nachweisung und Darstellung derjenigen öffentlichen Einnahmen, die theils nach Maßgabe der auf die Resultate der vorhergegangenen Jahre gegründeten Erfahrungen, theils unter Voraussetzung gegebener Umstände und Verhältnisse in einem bestimmten Zeitraume (Finanzperiode) aus einer bestimmten Verwaltung mit Gewißheit oder doch mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, sowie derjenigen öffentlichen Ausgaben, die in dem nehmlichen Zeitraume von einer solchen Verwaltung zu bestreiten sind, bestehen. Das Staatsbudget (der Staatsgrundetat, Hauptfinanzetat) ist die Darstellung und der Voranschlag der Staatsausgaben und Staatseinnahmen für den ganzen Staat in einer bestimmten Periode, und bei dessen Entwerfung muß ebensowohl die Vergangenheit als die Gegenwart und Zukunft in Betracht gezogen werden. Chaque

budget — so heißt es sehr richtig in dem in der französischen Kammer über die loi des comptes im Jahre 1822 erstatteten Commissionsberichte — doit pour le service, qui lui est propre, embrasser les trois divisions du tems: dans les antécédens, où il puise des exemples; dans le présent, qui lui offre des règles; dans l'avenir, dont il doit prévoir les besoins.

Jedes Staatsbudget zerfällt sonach in zwei Abtheilungen: das Einnahme- und das Ausgabebudget, wenn dasselbe den ganzen Staatshaushalt in sich begreift, und jede dieser beiden Abtheilungen des Hauptfinanzetats schließt wieder in Beziehung auf einzelne Hauptzweige der Verwaltung (Domainen, Bergwerke, Forste rc.) oder auf Verwaltungsbezirke (Provinzen, Departements, Kreise rc.) verschiedene Hauptetats in sich, die dann wieder so viele Specialetats enthalten, als es Elementarverwaltungen giebt. Der im Staatsbudget dargelegte Haupt- oder Generalgrundetat enthält die Resultate aller Special- und Individual- oder Elementaretats. Er giebt die Totalsummen der Staatsausgaben und Staatseinnahmen nach den Hauptrubriken an, die jedoch alle speciellen Rubriken unter sich befassen müssen. Alle darin vorkommenden Angaben werden gerechtfertigt durch die Specialetats der einzelnen in ihnen enthaltenen Rubriken; diese werden wiederum gerechtfertigt durch die Etats der Rubriken, welche sie in sich begreifen, und letztere bekommen ihre Rechtfertigung durch die Thatsachen, welche die Individual- oder Elementaretats enthalten. Diese sind daher die Basis, auf welcher am Ende das ganze Etatswesen beruht; von der Richtigkeit aller auf Thatsachen sich stützenden einzelnen Elementaretats hängt also die Richtigkeit aller im Budget aufgeführten Etats ab, so daß man bei allen allgemeinen und speciellen Etats nur die Richtigkeit der Thatsachen zu prüfen hat.

Die im Staatsbudget aufgestellten Etats enthalten theils bestimmte und gewisse, theils unbestimmte oder ungewisse Einnahmen oder Ausgaben. Erstere sind solche, welche sowohl ihrer Größe als der Zeit und andern Umständen nach bestimmt und gewiß sind; letztere solche, die, wenn es auch bestimmt und gewiß ist, daß sie erfolgen, doch ihrer Quantität oder andern Umständen nach unbestimmt und ungewiß sind, oder auch wohl solche, wovon es noch gänzlich ungewiß und unbestimmt ist, ob sie überall erfolgen, die aber doch möglich oder wahrscheinlich sind. Alle Etatssätze müssen aber von dem, der den Etat anfertigt, begründet werden. Daß die Ausgaben und Einnahmen richtig angegeben seien, ist aus den Gesetzen oder andern Documenten und Zeugnissen, aus Rechnungen rc. erweislich zu machen. Die blos muthmaßlichen oder wahrscheinlichen und unbestimmten Ausgaben oder Einnahmen müssen sich wenigstens aus Durchschnittsrechnungen ergeben oder auf bisherige Erfahrungen mehrerer Jahre oder auf andere Thatsachen stützen, welche zu Begründung der angenommenen Ansätze dienen können. Aus der Bestimmung, daß das Staatsbudget und beziehungsweise jeder in dasselbe aufgenommene Etat diejenigen Einnahmen, die mit Gewißheit oder begründeter Wahrscheinlichkeit in einem gegebenen Zeitabschnitte zu erwarten sind, und ebenso den präsumtiven Aufwand, welchen der Staatshaushalt in dem nehmlichen Zeitabschnitt erfordert, so vollständig und übersichtlich darstellen soll, daß dasselbe zugleich als Anhalt oder als Mittel für die Controlirung der gesammten Staatsverwaltung in jenem Zeitabschnitte sowie zur Grundlage des Cassen- und Rechnungswesens und deren Controle dienen könne, ergeben sich nach Malchus mehrere als wesentlich zu betrachtende Grundsätze für dessen Bearbeitung, durch deren mehr oder minder strenge Beobachtung die Erreichung der angedeuteten Zwecke bedingt ist. Dahin gehört, daß in dem Budget sowie in den in demselben vorkommenden Etats die gesammte Einnahme und die gesammte Ausgabe, mithin nicht blos die Nettoeinnahme der Staatshauptcasse, sondern das Bruttoeinkommen des Staats, und nicht blos die Ausgabe, welche die Hauptstaatscasse saldirt, sondern aller Aufwand, welchen die Staatsverwaltung überhaupt erfordert oder verursacht, vollständig sich dargestellt findet, daß mithin keine Einnahme wegen einer Disposition, die ihren Ertrag vorwegnimmt, und keine Ausgabe, weil sie durch eine solche Vorwegnahme oder Disposition gedeckt ist, im Budget unberücksichtigt gelassen werde. Dieses war z. B. in Frankreich vor der Revolution der Fall, wo zur Zeit von Necker's Verwaltung, wie aus dessen compte rendu zu ersehen, noch $123\frac{1}{2}$ Millionen Livres von der Einnahme vorweggenommen und,

weil sie nicht in den königlichen Schatz geflossen waren, eben so wenig als der Aufwand, der mit denselben gedeckt worden war, in dem Budget nachgewiesen gewesen waren. Das nehmliche Verhältniß hat auch bis in die neuesten Zeiten in Frankreich in Ansehung der Einnahmen aus den Colonieen und des Aufwandes für dieselben, sowie auch anderer Einnahmen und Ausgaben, z. B. bei der Staatsbuchdruckerei, stattgefunden. In andern Staaten sieht man dies, z. B. bei dem Aufwande für das Justizwesen, wenn ein Theil desselben durch Sporteln gedeckt wird, ohne daß deren Ertrag sich im Budget bemerkt findet. Ferner ist zu den bei der Entwerfung des Budgets zu befolgenden Grundsätzen zu rechnen, daß für sämmtliche Etats ein mit dem des Budgets übereinstimmender oder gleicher Anfangs- und Schlußtermin gewählt und beobachtet werde. Die Festsetzung dieses Termins des Finanzjahrs (Exercice) ist in den Staaten verschieden bestimmt. In Hinsicht auf den Finanzetat selbst erscheint freilich diese Festsetzung in sofern gleichgültig, als jedes Finanzjahr einen Cyklus von 12 Monaten umschließt; gleichwohl können Verwaltungsrücksichten und locale Verhältnisse der Wahl eines Anfangs- und Endpunktes einen Vorzug vor einem andern verleihen. So möchte in Staaten mit einem bedeutenden Einkommen von Domänen und in welchen die Grundsteuer nicht monatlich entrichtet wird, ein in der Mitte des Jahres erwählter Termin der angemessenste sein. In Frankreich und Preußen läuft das Finanzjahr mit dem Kalenderjahr; in England fängt dasselbe mit dem 5. Januar, in Spanien, Hannover, Würtemberg geht das Finanzjahr vom 1. Juli des einen Jahres bis zum 1. Juli des folgenden Jahres; in Baiern nimmt es seinen Anfang mit dem 1. October.

Der Staatsfinanzhaushalt, den das Staatsbudget darstellt, muß überall auf möglichst richtigen Voranschlägen ruhen, die alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus bestimmen und für alle Staatseinnahme und Ausgabe für die Dauer der Periode, für welche sie aufgestellt sind, gültig sind. Nur dadurch läßt sich dem Finanzhaushalte die nöthige Regelmäßigkeit verleihen und erhalten und zugleich die erforderliche Uebersicht von dessen Gange erlangen. Ueber die Art und Weise der Anfertigung solcher Voranschläge hat Feder in seinem Handbuch über das Staats- Rechnungs- und Cassenwesen (Stuttg. und Tübingen 1820) sich ausführlich ausgelassen; nur daß er bei vielen sonst guten Ansichten und Vorschriften manche Formulare giebt, die theils durch große Umständlichkeit zu complicirt erscheinen, um für zweckmäßig gehalten werden zu können, theils praktisch nicht ausführbar sein dürften. Das Charakteristische solcher Anschläge ist übrigens das, daß sie bei aller Genauigkeit, mit welcher man bei ihrer Anfertigung verfährt, doch immer nur ungefähre Voranschläge des zu erwartenden Einkommens und Bedarfs sind. Meist ist der Bedarf allezeit gewisser als das vermuthete Einkommen, und darum mag es als Hauptregel anzusehen sein, in den muthmaßlichen Einnahmen immer im Zweifel lieber das Minimum anzunehmen als das Maximum, dagegen bei den Ausgaben umgekehrt lieber das Maximum als das Minimum.

Alle im allgemeinen Staatsbudget aufgeführten Etats bilden Ein System oder ein Ganzes; alle einzelnen Etats sind Theile des durch das Budget dargestellten Staatsetats. Die Eintheilung in generelle, specielle und Elementaretats dient nur, die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern, dasselbe durch allgemeine Begriffe aufzufassen und an deren Leitung bis zu jedem einzelnen herabzusteigen. So enthält der General-Hauptgrundetat die Rubriken, unter welchen die Rubriken aller übrigen Etats stehen, und alle Summen, welche die übrigen Etats enthalten; aber zur Erleichterung der Uebersicht des Ganzen werden hier blos die allgemeinsten Begriffe und die Totalsummen im Großen angegeben. Wer das Nähere kennen lernen will, muß die unter jedem Begriff oder unter jeder Rubrik enthaltenen Etats verfolgen, und wenn er dieses bis zu den Elementaretats fortsetzt, dann kann er erst einen deutlichen Begriff von allen Theilen des ganzen Staatsgrundetats erhalten. Sowie dieser in den Ausgabe- und Einnahmeetat zerfällt, so stellt der Ausgabeetat die Summe der Ausgaben des ganzen Staats in den allgemeinen Rubriken dar, deren untergeordnete Begriffe nur so weit verfolgt werden, als es die deutliche Uebersicht der Hauptartikel erfordert, welche unter diesen Begriffen enthalten sind. Denn es ist die allgemeine Regel jeder Eintheilung, also auch der im Ausgabebudget aufgeführten Etats, die Unterabtheilungen in einer und derselben Uebersicht nicht zu überhäufen, damit

die Klarheit der Uebersicht nicht leide und Alles mit Einem Blick überschauet werden könne. Es muß daher das unter dem Allgemeinen Enthaltene nur nach und nach dargestellt und verfolgt werden. Ein solcher Hauptausgabeetat, wie er etwa in einer absoluten Monarchie dem Monarchen oder in einer repräsentativen der Nationalrepräsentation durch den Finanzminister vorgelegt wird, muß darum die Staatsausgabe in wenig Rubriken zusammenfassen; jede von diesen aber hat wieder ihre besondern Etats, welche die für sie angegebenen Ausgaben näher detailliren. Wo die Ausgaben für die Hofhaltung des monarchischen Regenten durch eine einmal für allemal festgesetzte Civilliste bestritten werden, da bedarf es keiner großen Detaillirung der Ausgaben für den Hofstaat, es sei denn, daß dieser eine bestimmte aus der Civilliste zu bestreitende Organisation hat, die einseitig von dem Regenten nicht abgeändert oder modificirt werden kann. Sehr detaillirt sind dagegen dergleichen Hofetats bisweilen in autokratischen Monarchieen, wenn sie dem Autokraten vorgelegt werden. So füllte der in der Staatsdruckerei zu St. Petersburg im Jahr 1801 in russischer Sprache erschienene Hofetat des russischen Reichs nicht weniger als 84 Folioseiten. Storch hat denselben in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift: Rußland unter Alexander I. (Bd. I. S. 63) in einer deutschen Uebersetzung mitgetheilt. Beispiele von sehr detaillirten Etats des Ausgabebudgets für Frankreich findet man im französischen Moniteur von den Jahren 1792—1795, die aber zum Theil sehr verworren sind.

Außer den Kosten für den Hof und zum Unterhalt des regierenden Hauses wird das Ausgabebudget in den meisten europäischen Staaten an Hauptrubriken in sich schließen: Staatsministerium — Rechtspflege — innere Landesverwaltung (zugleich in sich begreifend die Polizei, die Kirchenbehörden, die Medicinalbehörden, das Bauwesen, die Lehranstalten, die Hospitäler, Armen- und Krankenanstalten, die Straf- und Besserungsanstalten, die Kunstakademieen, gelehrte Gesellschaften, Landesbibliotheken, das Staatsarchiv u. s. w.) — Finanzverwaltung (wohin die Verwaltung der directen und indirecten Steuern, Domänen, Forsten, Jagden, Fischereien, Berg- und Salzwerke, das Schuldenwesen u. s. w. gehören) — das Kriegswesen — das Departement des Auswärtigen. Das Einnahmebudget wird als Hauptrubriken haben: directe Steuern (Grundsteuer, Gewerbssteuer u. s. w.), indirecte Steuern (Zölle, Stempel, Consumtionssteuern u. s. w.) — Wege- und Brückengelder — Domanialeinkünfte — Forsten, Jagden, Fischereien — Berg-, Salz- und Hüttenwerke — Posten. Jedes der verschiedenen Ministerien — das der Justiz, des Innern, der Finanzen, des Kriegs und der auswärtigen Angelegenheiten — hat sein eigenes Budget. Zur Erleichterung der Uebersicht des Staatsbudgets ist erforderlich, daß ein gleichförmiges Rubrikenwesen und eine gleichförmige Ordnung in allen in demselben aufgeführten, unter einer Art begriffenen Etats herrsche. In allen gleichartigen Etats müssen dieselben Rubriken, dieselben Ausdrücke, dieselbe Folge der Rubriken, dieselben Abtheilungen, dieselbe Art der Nachweisungen u. s. w. vorkommen, kurz es muß Eine Regel, Ein Schema für alle Etats gelten, die zu einerlei Gattung gehören. Erheischt eine besondere Art von Etats eigene Rubriken und eigene Abtheilungen, dann muß doch diese wieder die Regel für alle Etats, die mit ihm gleicher Art sind, werden. Auch die Materialien müssen allenthalben nach Einem Schema geordnet sein. Nimmt z. B. einmal in einem Etat der Weizen die oberste Stelle in den Einnahmen ein, dann muß diese Ordnung in allen übrigen Etats, worin Einnahmen von Getreide enthalten sind, beobachtet werden. Hierdurch wird die Zusammenstellung der Etats, ihre Reduction auf allgemeine Etats und das Nachsuchen der Beweise für die Richtigkeit der allgemeinen Etatssätze ungemein erleichtert. Zweitens ist zur bessern Uebersicht des Ganzen nöthig, daß jedem Specialetat die Elemente, auf welche derselbe gegründet ist, einem jeden Hauptetat aber die Specialetats und eine summarische Zusammenstellung der Resultate dieser Elemente beigelegt werden. Endlich darf drittens der für eine gewisse Zeit bestimmte ganze Etat nicht mit Etatssummen aus andern Zeiten vermischt werden. Jede Finanzperiode bildet ein für sich abgeschlossenes Ganze, dessen Einnahmen und Ausgaben mit andern Finanzperioden nicht vermengt werden

dürfen. Es zeigt an, was in dieser und keiner andern Periode ausgegeben werden kann und was in der nehmlichen Periode eingenommen werden soll. (Vergl. L. H. v. Jakob's Finanzwissensch., B. II, Halle 1821. S. 1229 u. f.)

Lotz (Handb. der Staatswirthschaftslehre, Bd. III, Erlangen 1822, S. 456 u. f.) tadelt es, daß man die Etatisirung im öffentlichen Rechnungswesen oft zu sehr ins Kleinliche treibt, indem man für jeden Zweig der Einnahme und Ausgabe, für jedes oft noch so unbedeutende Etablissement, das auf öffentliche Rechnung errichtet und betrieben wird, alljährlich neue Etats gefertigt und in jedem Staatsbudget aufgeführt wissen will, während bei manchen Einnahme- und Ausgabestellen sich nicht die mindeste Veränderung vorhersehen läßt. Bei solchen Einnahme- und Ausgabestellen, wo die Einnahme oder Ausgabe sich nach dem Gange des Verkehrs richtet oder sonst von zufälligen Ereignissen abhängt, sind, bemerkt er, solche Etats im Ganzen doch nur sehr unzuverlässige Dinge, so daß also darauf, daß nicht mehr und nicht weniger, als der Voranschlag besagt, eingenommen oder ausgegeben wird, sich ganz und gar nicht rechnen läßt. Er ist der Meinung, daß, stellte man statt solcher Regeln nur im Voraus die Ausgabesummen fest, welche dergleichen Behörden auf einzelne in ihrem Bedarf steigende und fallende Zweige ihrer Verwaltung verwenden können, und bände man die Mehrausgabe an die Genehmigung der obern Behörden, der ganze Zweck sich leicht erreichen lassen würde, den man bei vielen mühselig angefertigten Etats erstrebt. Die Etats, wenn sie auch brauchbar sind, um in dem ganzen Einnahme- und Ausgabewesen des Staatsfinanzhaushaltes die nöthige Regelmäßigkeit zu erhalten, sind doch nicht dazu geeignet, dieses in jeder untern Einnahme- und Ausgabestelle zu leisten. Mag es auch sein, daß eine untere Stelle eine Mehr- oder Minderausgabe hat, als sie nach ihrem eigenen Etat haben sollte, darum wird doch bei ihr weder die nöthige Ausgabe beschränkt, noch die unzulängliche Einnahme erhöhet werden können, sondern die Ausgleichung ist nur in den obern Cassen möglich. Auch kann blos von der obern Behörde übersehen werden, ob einer untern eine Mehrausgabe zugestanden werden kann oder was wegen der Mindereinnahme derselben geschehen muß, um das Fehlende zu decken.

Die Redaction des Staatsbudgets wird um so einfacher, je mehr der Staat sich blos und allein auf die eigentlichen Staatsgeschäfte beschränkt und sich von aller Privatbewirthschaftung der Quellen seiner Einnahme und von aller Privatverwaltung seiner Ausgaben losmacht. Verwaltet der Staat seine Einnahmequellen, z. B. Domänen, Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Fischereien, Posten u. s. w., selbst, dann müssen freilich für jeden dieser Verwaltungszweige bis ins tiefste Detail herunter besondere Etats zum Behuf der Aufstellung des Budgets entworfen werden, so daß sich das Staatsetatswesen überaus vervielfältigt. Fällt aber die Verwaltung der sogenannten Regalien weg und ist das ganze Wirthschafts- und Fabrikenwesen zur Privatwirthschaft gemacht, dann gehen die für das Budget zu entwerfenden Etats blos mit den Einnahmen von diesen Finanzquellen an, und der Staat hat durchaus Nichts mit ihrer Verwaltung zu schaffen. Ebenso erfolgen seine Ausgaben im Vollen und er braucht sich nicht weiter um deren Verwendung zu bekümmern, sobald er Nichts mit der Privatwirthschaft zu thun hat. Daher sind die Staatsbudgets in England und Nordamerika so einfach. Selbst da wo die Regierungen sich mit Dingen befassen, die besser und vortheilhafter Privaten überlassen werden würden, wird es sehr zur Vereinfachung der Rechnungen der Staatshaushaltung gereichen, wenn die Verwaltung der Quellen, aus welchen die Staatseinnahmen fließen, gänzlich von der eigentlichen Finanzverwaltung getrennt werden und für erstere eigenthümliche, blos der obersten Staatsbehörde verantwortliche Generalverwaltungen bestimmt werden. Alsdann brauchen die Etats dieser, die Bruttoeinnahmen und Verwaltungsausgaben enthaltend, in dem Staatsbudget gar nicht vorzukommen, sondern nur die reinen Revenüen, welche sie liefern, nach Abzug aller Kosten darin zu erscheinen. In diesem Falle werden die im Budget aufgeführten Etats blos in den reinen Einnahmen und Ausgaben, so wie sie jede Quelle liefert oder fordert, bestehen und sich sämmtlich lediglich und allein auf die eigentlichen unmittelbaren Staatsbedürfnisse beziehen.

Malchus unterscheidet in seinem Handbuch der Finanzwissenschaft und

Finanzverwaltung (Theil II. Stuttgart und Tübingen 1830, S. 93 u. f.) sowohl als in seiner Politik der innern Staatsverwaltung (Theil II. Heidelberg 1823, S. 153) wesentlich zwischen der Bildung und Entwerfung eines Staatsbudgets und der eines Finanzplanes. Ersteres, bemerkt er, besteht in einem comparativen Nachweise des numerischen Betrags aller Arten von Aufwand, den die Staatsverwaltung voraussichtlich in einem bestimmten Zeitabschnitte zu decken hat, und in einem gleichzeitigen Nachweise der Mittel, über welche dieselbe zum Behufe dieser Deckung zu disponiren hat, eine Darstellung des numerischen Betrags der Staatseinnahmen und Ausgaben, gewissermaßen als einer Thatsache, bezweckend, während letztere mehr und vorzüglich sich mit einer Darstellung der Quellen vom Einkommen, des zulässigen Maßes ihrer Benutzung und der Wirkungen und Folgen, welche die Verschiedenheit im Einkommen in Betreff deren Nachhaltigkeit haben kann; in Ansehung der Bedürfnisse und Ausgaben hingegen mit deren Würdigung und Classirung in Absicht auf ihre absolute oder relative Nothwendigkeit und mit einer Vergleichung der Summe von Mitteln, über welche unter gegebenen oder vorausgesetzten Umständen für eine bestimmte Summe von Bedürfnissen verfügt werden kann, befaßt. Eine andere Verschiedenheit zwischen beiden findet überdies noch in der Beziehung statt, daß ein Finanzplan sich nicht blos auf einen kurzen Zeitabschnitt, eine bestimmte Finanzperiode, beschränken kann, sondern zugleich die möglichen Verhältnisse in der Zukunft berücksichtigen muß, das Budget dagegen nur die in demselben bewirkte Coordinirung der Einnahmen mit den Ausgaben, jederzeit nur für einen gewissen Zeitabschnitt berechnet, ist; der erstere mehr die Grundlage für die Staatsverwaltung, das letztere mehr nur eine solche für den Geld- oder Cassenhaushalt bildet. In Staaten, in welchen, wie z. B. in den Niederlanden, das Staatsbudget für einen langen Zeitraum aufgestellt wird, verwischt sich indessen dieser Unterschied in dem Maße der längern Dauer des Budgets. Auch wird die Entwerfung eines Staatsbudgets immer das Vorhandensein eines gewissen Finanzplanes unterstellen und bedingen, indem ohne einen solchen das Budget nicht mit derjenigen Sicherheit und Zuverlässigkeit bearbeitet werden kann, die für dessen Bestimmung als Grundlage für den Finanzhaushalt, wenigstens für eine bestimmte Periode, erforderlich ist.

Die Feststellung des Staatsbudgets gehört ohne allen Zweifel zu den wichtigsten und in ihren praktischen Erfolgen bedeutendsten Rechten deutscher ständischer Versammlungen; ja man kann mit vollem Grunde behaupten, daß sie unter allen, diesen zustehenden Rechten die oberste Stelle einnehme, sehe man nun dabei auf die Entstehung und Begründung jenes Rechts, sehe man auf dessen Umfang, auf die Art seiner Ausübung oder auf sein Verhältniß zu den übrigen Gegenständen der landständischen Wirksamkeit. Begründet ist das Recht der Festsetzung des Budgets in seinem wesentlichen Bestandtheile, dem Rechte der Steuerverwilligung, und dessen nothwendigem Correlate, dem Rechte der Steuerverweigerung. Ganz unleugbar begründet ist überdies dieses Recht durch den althistorischen Rechtszustand der deutschen Nation, sowohl in ihrer Gesammtheit als in ihrer Vereinzelung nach den verschiedenen Volksstämmen, und ebenso gewiß und erweislich fast in jedem einzelnen deutschen Lande durch dessen frühern Rechtszustand, welcher durch die neuern Verfassungsurkunden meist nur eine erneuerte grundgesetzliche Anerkennung und weitere Entwickelung für die Anwendung im constitutionellen Leben erhalten hat.

In Staaten mit einer repräsentativen Verfassung ist das der Versammlung der Volks- oder Landesvertreter von der Staatsregierung vorgelegte Staatsbudget, welches zu einer gesetzlichen Bestimmung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben für eine bestimmte Periode dienen soll, in seinem Entwurfe die Hauptgrundlage und in seiner Annahme oder endlichen Feststellung das Hauptergebniß der Berathung jener Vertreter über die zu verwilligenden Steuern. Denn eine solche Verwilligung setzt vernünftigerweise eine Kenntniß des Betrags der Staatseinnahmen, bei deren Unzulänglichkeit erst die Stände durch Bewilligung von Steuern und von den Staatsbürgern zu erhebenden Abgaben ins Mittel treten, und eine Voranschlagung und Festsetzung der Staatsausgaben, zu deren Deckung allein die Einnahmen bestimmt sind, sowie eine sorgfältige Erwägung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der proponirten Ausgaben voraus. Mit Recht können und

dürfen Ständeversammlungen, mit denen verfassungsmäßig das Finanzgesetz vereinbart werden muß, die Vorlage eines detaillirten, auf specielle Rechnungen gegründeten Ueberschlags der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Finanzperiode, um die es sich handelt, von den Ministern verlangen, indem sonst gar keine Prüfung des von diesen entworfenen und mitgetheilten Etats möglich ist und auf bloße summarische Ueberschläge sich kein wahres Budget gründen läßt. (Vergl. Aretin's Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, fortgesetzt von Rotteck, Bd. II., Abth. 1, S. 374 u. f.)

Die allgemeinen Grundsätze, welche, wie bei jeder Wirthschaft, so auch bei der des Staats gelten, bei der Beurtheilung eines vorgelegten Ausgabe- und Einnahmebudgets zur Richtschnur dienen müssen und hier um so sorgfältiger zu beobachten sind, je größer der Gegenstand ist und je härter sich die Verwirrung oder Unordnung straft, lassen sich nach Spittler (Vorlesungen über Politik, herausgegeben von K. Wächter, Stuttgart und Tübingen 1828, §. 64.) unter drei Regeln zusammenfassen. Die erste ist, lehrt derselbe, daß nicht zu viel oder nicht mehr, als für den Zweck, der erreicht werden soll, durchaus nothwendig ist, ausgegeben werde. Erst seit der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts hat sich die Idee recht fixirt und lebhaft aufgedrungen, daß das Geld, welches in die Staatscasse fließt, eben so sparsam zu behandeln sei wie alle Privatgelder. Denn es gab Zeiten, wo man Sparen bei einem Fürsten für Schande hielt; man sah den monarchischen Regenten blos als den reichsten Mann an im Staate, der wohl Geld ausfließen lassen könne, ohne selbst Mangel zu leiden, und betrachtete ihn nicht als Depositair und Ausspender von Gemeingeldern. Es entsprang diese Ansicht zum Theil aus einer Vermengung des Privat- oder Familienvermögens des Fürsten mit dem Staatsvermögen. Endlich aber drang die Noth in allen unsern Staaten dazu, diese Ideen zu läutern und zu den richtigen Ansichten zurückzukehren. Mit dieser ersten Regel muß aber die zweite verbunden werden: daß hinreichend für die als nothwendig erkannten Zwecke gesorgt werde. Es darf also nicht gespart werden, wo der Staatszweck das Ausgeben fordert; eine Knauserei hierbei ist nicht nur unwürdig, sondern auch für die Sache selbst schädlich. Die dritte Regel ist: es muß planmäßig ausgegeben werden, oder die Repartition der Generalsumme nach den einzelnen Rubriken ist darnach einzurichten, wie diese oder jene Rubrik den individuellen Verhältnissen des Staats gemäß größeren oder geringeren Aufwand nothwendig macht. Planwidrig erscheint es z. B. nach dieser Rücksicht, wie Schmettau gezeigt hat, daß Dänemark so viel auf seine Landarmee verwendet, während es eher auf die Unterhaltung einer tüchtigen Flotte halten sollte; ebenso verwendet gewiß auch England verhältnißmäßig zu große Summen auf seine Landmacht.

Das in constitutionellen Staaten den Ständeversammlungen von Seiten der Staatsregierung verfassungsmäßig zur Prüfung und Berathung übergebene Staatsbudget muß sowohl einen detaillirten Voranschlag der Staatseinnahmen als einen solchen der Staatsausgaben enthalten, zerfällt somit in zwei Hauptabschnitte, deren Ergebnisse ins möglichste Gleichgewicht zu bringen man bestrebt sein muß, um ein Deficit im Staatshaushalte zu verhüten. Was den die Staatseinnahme betreffenden Abschnitt des Voranschlags betrifft, so ist dessen specielle Prüfung rücksichtlich der Beibehaltung oder Abänderung, beziehungsweise gänzlichen Beseitigung der einzelnen Einnahmeposten durch die vorgängige Feststellung eines den Staatsbedarf deckenden Gesammtbetrags bedingt und steht derselbe in einer unverkennbaren Abhängigkeit zu dem Abschluß und zu den endlichen Ergebnissen des andern Abschnittes von den Ausgaben.

Dem landständischen Rechte der Festsetzung des Budgets steht die in den Verfassungsurkunden gemeiniglich ausgesprochene Verbindlichkeit der Landstände, „für Aufbringung des Staatsbedarfs durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen", gegenüber. Doch hängt damit die den Landständen zustehende Einwirkung auf die bedingende Vorfrage: „worin der wirkliche Staatsbedarf nach den Forderungen einer dem wahren Landesinteresse und dem bestehenden öffentlichen Recht entsprechenden Regierung bestehe" — so unzertrennlich zusammen, daß selbst in den Beschlüssen des deutschen Bundestages vom 28. Juni 1832 jene Verbindlichkeit nur in Beziehung auf die „zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung" erforderlichen Mittel anerkannt

wird. Die diesen Beschlüssen vorausgeschickten Motive — wenn man sie als Auslegungsmittel benutzen will — reden insbesondere von den „zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Steuern." Hieraus ergiebt sich zugleich der sehr ausgebehnte, alle Zweige des gesammten Staatshaushaltes umfassende Umfang des landständischen Rechts der Festsetzung des Staatsbudgets, welcher in den deutschen Verfassungsurkunden mit mehr oder weniger Bestimmtheit bezeichnet wird.

In der Art der Ausübung zeichnet sich das Recht der Festsetzung des Staatsbudgets vor allen übrigen ständischen Befugnissen rücksichtlich der Theilnahme an den Ausflüssen der Staatsgewalt ganz vorzüglich dadurch aus, daß bei den hierher gehörigen Gegenständen die endliche Entscheidung der Ständeversammlung allein zukommt. Hängt es nehmlich bei allen andern Gegenständen des öffentlichen Lebens und seiner formellen Gestaltung lediglich von dem eigenen Ermessen der Staatsregierung — insofern sie nicht eine gesetzliche Verpflichtung besonders übernommen hat, und abgesehen von den allgemeinen Pflichten und der Verantwortlichkeit der Ministerien für die Erhaltung und Beförderung des Gemeinwohls — ab, ob sie desfallsige Vorschläge an die Landstände gelangen lassen, die schon mitgetheilten wieder zurücknehmen, auf ständische Anträge eingehen oder diese ablehnen will, da im verneinenden Falle Alles unverändert in dem bisherigen Zustande verbleibt: so verhält sich dagegen die Sache durchaus anders in Ansehung des Staatsbudgets. Ohne Beschaffung des nothwendigen Staatsbedarfs kann die Regierung nicht bestehen; mit dem Ablaufe der jedesmaligen Finanzperiode erlischt die landständische Verwilligung der Auflagen für den Staatsbedarf. Die Staatsregierung ist daher unvermeidlich genöthigt, zeitig vor dem Ablauf der Verwilligungsfrist einen neuen Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben der ständischen Versammlung vorzulegen, und dieser kann nicht anders als mittelst der landständischen Zustimmung zur Vollziehung kommen. Solchergestalt hängt jeder in dem von der Staatsregierung vorgelegten Voranschlage enthaltene Posten, sofern er sich nicht schon auf eine vorausgegangene gesetzliche Bestimmung gründet, im endlichen Resultate von der ständischen Beschlußnahme ab. Dies ist nun von ganz ausgezeichneter Wichtigkeit schon in der besondern Nebenrücksicht, daß gerade auf diesem Punkte die Verantwortlichkeit der Minister auch in minder bedeutenden Fällen recht wirksam geltend gemacht werden kann. Wenn nehmlich sonst hierzu — den Fall einer förmlichen Anklage vor dem Staatsgerichtshofe ausgenommen — kaum ein anderes Mittel, einen Minister zu nöthigen, sich wegen einer Handlung zu rechtfertigen, vorhanden ist; so stellt sich das Verhältniß viel günstiger in allen denjenigen Fällen, wo die nicht zu rechtfertigende Handlung des Ministers zugleich mit einer Ausgabe aus der Staatscasse verbunden gewesen ist und in ihrer fortdauernden Wirksamkeit noch zusammenhängt. Hier braucht nehmlich die Ständeversammlung nur ganz einfach die in der vorgelegten Rechnung vorkommende Ausgabe zu streichen, um nicht allein der Staatscasse den Weg, das Verausgabte wieder zu erhalten, zu eröffnen, sondern mehrentheils die Handlung selbst unwirksam zu machen. Praktische Belege hierzu liefern die ständischen Verhandlungen constitutioneller deutscher Staaten. Ein Fall der Art trug sich namentlich am ersten kurhessischen Landtage zu. Es erhielt da ein Punkt, dessen Entscheidung zwar schon aus allgemeinen Principien sich ergiebt, in einem besondern Falle noch eine positive Bestätigung. Daß nehmlich die bloße Ernennung zu einem Staatsamte, so lange dasselbe nicht wirklich angetreten worden, einen Anspruch auf die Beziehung des damit verbundenen Gehalts nicht begründe und eine Anweisung des betreffenden Ministers zur Auszahlung dieses Gehalts keineswegs rechtfertige; daß vielmehr, wenn eine solche Zahlung wirklich geschehen ist, deren Betrag wieder zu erstatten sei, wurde von der kurhessischen Ständeversammlung, bei Gelegenheit der Prüfung des vorgelegten Budgets, als Grundsatz ausgesprochen in der Anwendung auf einen für den kaiserl. österreichischen Hof ernannten kurhessischen Gesandten, der während sechs Monate, von dem Datum seines Ernennungsrescripts gerechnet, diese ihm zugedachte Function nicht angetreten hatte. (Vergl. kurhessische Landtagsverhandlungen $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ No. 7, 15 und 46.) Die vorstehende Betrachtung zeigt zugleich die Wichtigkeit des landständischen Rechts der Festsetzung des Budgets in Beziehung auf das Verhältniß desselben zu andern Gegenständen der landständischen Wirksam-

keit. Mehrere dieser Gegenstände, namentlich das Recht der Verwendung, der Beschwerdeführung, der Anklage, werden zwar nur selten und mehr zufällig den Punkt der Staatseinnahme und Ausgabe berühren; dagegen läßt sich von dem auf alle Theile der Staatsregierung einwirkenden ständischen Rechte zur wesentlichen Theilnahme an der Gesetzgebung wohl mit Grund behaupten, daß nicht leicht eine hierunter begriffene Anordnung oder neue Einrichtung zur Ausführung gelangen könne ohne die gleichzeitige Beschaffung von Geldmitteln, welche in Folge einer landständischen Verwilligung oder zum Zweck der Auswirkung einer solchen in dem Staatsbudget mit aufgenommen werden, so daß dieses in aller Hinsicht als der wahre nervus rerum gerendarum in Beziehung auf die gesammte Staatsmaschine und deren regelmäßige Bewegung erscheint.

In Betreff des Voranschlags der Staatsausgaben hat man den hierauf bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunden öfter von Seiten der Staatsregierungen die Deutung verleihen wollen, als sei in denselben eigentlich nur von der Bewilligung des ordentlichen Staatsbedarfs nach Maßgabe eines Voranschlags die Rede, und hieraus dann weiter zu folgern gesucht, daß der den Ständen von oben herab mitzutheilende Grundetat nur insofern eine unwandelbare Richtschnur für die Staatshaushaltung haben könne, als nicht unvorhergesehene Umstände eine Abänderung nothwendig machen. Denkt man sich hierbei Nichts weiter als die Voraussetzung, daß der außerordentliche Staatsbedarf überall keinen Gegenstand des Voranschlags zum Staatsfinanzetat ausmache, dann ist dies im Allgemeinen richtig, wiewohl nicht einmal völlig in der Anwendung auf eine der bedeutenden „unvorhergesehenen Ausgaben", für welche in den Ansätzen für manche einzelne Theile des ordentlichen Ausgabebudgets bestimmte Summen ausgeworfen zu werden pflegen. Wollte man aber hieraus schließen, daß wirkliche Abänderungen in den Staatsgrundetats wegen unvorhergesehener Umstände einseitig von der Staatsregierung vorgenommen werden könnten: dann würde das ein gar großer Irrthum sein und in der That eine den Grundsätzen der constitutionellen Staatsordnung widerstreitende Voraussetzung enthalten, einestheils, weil von demjenigen, was einmal gesetzlich bestimmt ist, wie mit dem Staatsgrundetat durch das Finanzgesetz geschieht, selbst nicht im wesentlichsten und dringendsten Staatsinteresse in außerordentlichen Fällen eine definitive Abweichung ohne Zuziehung der ständischen Versammlung oder wenigstens, wo ein landständischer permanenter Ausschuß besteht, dieses von der Staatsregierung verfügt werden kann, anderntheils, weil auch für Aufbringung des außerordentlichen Staatsbedarfs, neben dem durch den Grundetat festgestellten ordentlichen, die Landstände durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen haben und in manchen Verfassungen, wie namentlich in der kurhessischen, ohne landständische Bewilligung so wenig in Kriegs- als in Friedenszeiten irgend eine Abgabe ausgeschrieben oder erhoben werden darf. Demnach wird nur mittelst einer positiven Bestimmung des Finanzgesetzes der Staatsregierung ein gewisser Spielraum, etwa vorbehaltlich der ständischen Zustimmung, eingeräumt werden können.

Die Ständeversammlungen werden sich bei der Prüfung der von den Staatsregierungen denselben mitgetheilten Staatsbudgets überall fest an die Voraussetzung zu halten haben, daß hier lediglich von Voranschlägen die Rede ist und die Rede sein könne, mithin die zu deren Begründung von Seiten der Staatsregierungen beigefügten Nachweisungen keinen andern Zweck haben, als die ständischen Versammlungen zu überzeugen, daß die Grundlagen, auf welchen die in den Voranschlägen aufgenommenen Summen beruhen, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften so wie den landständischen Beschlüssen entsprechen, und daß die Art ihrer Ausführung im Allgemeinen durch das Princip der Zweckmäßigkeit im öffentlichen Interesse unter möglichster Berücksichtigung finanzieller Ersparung geleitet werde. Auf diesem Wege wird nehmlich eine Ständeversammlung in den Stand gesetzt, die ihr obliegende Prüfung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der in dem Voranschlage aufgenommenen Ausgaben schon im Voraus vollständig zu bewirken, ohne daß es hierzu nöthig wäre oder auch nur im Erfolge wirksam geschehen könnte, daß die landständische Verwilligung unmittelbar auf alle einzelne Ausgabeposten, durch deren specielle Angabe die Staatsregierung jener Nachweisung Genüge leistet, in solcher Art gerichtet werde, daß diese nun als unabänderlich fixirt betrachtet werden müß-

ten und solchergestalt eine jede auf dem Staatsgrundetat geschehene ministerielle Zahlungsanweisung nur in der mechanischen Vollziehung der landständischen Genehmigung der einzelnen genau bestimmten Summen bestände. Selbst die Unausführbarkeit eines solchen Verfahrens ergiebt sich schon aus dem stets fortwährenden und in dem zu einer regelmäßigen Finanzperiode gehörenden Zeitraume von mehreren Jahren gewiß nicht unbeträchtlichen Wechsel in den Personalverhältnissen durch Ab- und Zugang, Versetzung, Pensionirung ꝛc. der einzelnen Staatsdiener, sowie durch vermehrtes oder vermindertes Bedürfniß des Staatsdienstes und der damit verbundenen Kosten. Man wird sich leicht überzeugen können, daß, wenn der den Ständen vorgelegte Voranschlag alsbald von denselben mit specieller Bezugnahme auf die ihm beigefügten Belege genehmigt und hiernach das Staatsbudget für die ganze Finanzperiode festgestellt würde, mehrfache Abweichungen davon in den einzelnen Zahlungsposten ganz unvermeidlich werden dürften. Die ständische Genehmigung der in dem Voranschlage aufgeführten Ausgaben kann daher blos als die Bewilligung eines Credits für die verschiedenen Ministerien in Ansehung derjenigen Summen, worauf sie Zahlungsanweisungen zu ertheilen haben, angesehen werden. Daneben bleibt zwar die denselben obliegende Verbindlichkeit einer genügenden Nachweisung der Verwendung zu den bestimmten Zwecken in ihrem vollen Umfange bestehen, jedoch in der vereinzelten Anwendung nur als Aufgabe für die künftige Rechnungsablage, hingegen nicht schon als Regel für die Feststellung des Voranschlags.

Es sind über diesen Gegenstand in den deutschen Ständeversammlungen mitunter sehr verschiedenartige Ansichten zum Vorschein gekommen, und auch von Seiten der landständischen Budgetausschüsse ist nicht immer gleichförmig hierin verfahren worden. Ein Beispiel zur bessern Erläuterung der Sache wird daher nicht undienlich erscheinen. In Kurhessen waren im Voranschlage für das Jahr 1831 für Besoldungen bei dem Oberappellationsgerichte zu Cassel 31,520 Thaler angesetzt. Hierbei war angenommen worden, daß 15 Oberappellationsräthe als das gesetzliche Maximum derselben angestellt würden. Es waren aber zur Zeit der Vorlegung des Budgets, zufolge der beigefügten Nachweisungen, nur deren 9 wirklich angestellt und die Gesammtsumme der Besoldungen betrug 19,113 Thaler. Noch im Laufe des Jahres 1831 wurde indessen jene Anzahl bis auf 14 erhöhet. Im März desselben Jahres ging einer derselben ab, die Stelle blieb während $1\frac{1}{2}$ Monaten offen und es wurden alsdann noch 2 Oberappellationsräthe angestellt, so daß nun erst das gesetzliche Maximum wirklich vorhanden war. Es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn der Etat alsbald nach der Vorlegung für die ganze Finanzperiode festgestellt worden wäre, darin die ganze für die Besoldungen angesetzte Summe — soweit sie nicht durch die Festsetzung des Normalbesoldungsetats eine Abänderung in ihren wesentlichen Grundlagen erlitte — beibehalten werden müßte, um dem Justizministerium hierdurch einen Credit zur Zahlungsanweisung auf den ganzen, zu der nach dem Bedürfniß erfolgenden Anstellung des Maximums der Zahl der Oberappellationsräthe erforderlichen Betrag im Voraus zu gewähren, obgleich erst bei der künftigen Rechnungsablage die Nachweisung der Verwendung zu dem bestimmten Zweck ergeben haben würde. Aehnliche Beispiele würden sich in Beziehung auf andere Dienstzweige, wenn gleich dabei kein Maximum oder Minimum der Anzahl der Mitglieder festgesetzt ist, leicht aufstellen lassen.

Demnach sind es eigentlich nur die Grundsätze, worauf die verschiedenen Ausgabeposten und deren Aufnahme in dem Voranschlag sowohl an und für sich als in dem angesetzten Betrage beruhen, was den Gegenstand der ständischen Prüfung des die Ausgaben enthaltenden Voranschlags ausmacht. Hieraus folgt nun unmittelbar, daß die Rubrik „Besoldungen" bei allen Staatsdienstzweigen, wenn bereits dafür in einem besondern Normalbesoldungsetat feste Bestimmungen enthalten sind, keiner weitern Prüfung unterliege als nur der: ob der Ansatz im Ganzen der durch den Besoldungsetat im Allgemeinen gegebenen Norm entsprechend sei. Ebenso wird eine Ständeversammlung in Beziehung auf die Pensionen zum Zweck der Feststellung des Voranschlags nur zu untersuchen haben, ob nicht einzelne der verzeichneten Pensionsbeträge einen sichtbaren Mangel der Zulässigkeit dem Principe nach an sich tragen. Bei der Verwilligung von Summen

für künftig zuzugestehende Pensionen, welchen ein muthmaßlicher Anschlag zum Grunde liegt, wird die ständische Versammlung wiederum von dem Grundsatze auszugehen haben, daß ihre Verwilligung nur als ein Credit anzusehen sei, worüber das Ministerium keineswegs nach Gutdünken, sondern nach Maßgabe des durch gesetzliche Vorschriften bedingten Erfordernisses verfügen könne.

Welche Summen unter die Rubrik: „Unvorhergesehene Ausgaben" zur Disposition der einzelnen Ministerien zu stellen seien, das hängt wohl wesentlich von dem Grade des Vertrauens ab, mit welchem die Ständeversammlung den Vorständen der Ministerien und vorzugsweise den des Finanzministeriums entgegenzukommen sich veranlaßt findet — eines Vertrauens, welches freilich eben so nothwendig zu einem gedeihlichen Zusammenwirken von Landständen und Staatsregierung ist, als es gerade in der in Rede stehenden Beziehung leicht zu erwerben sein wird durch den thatsächlich begründeten Glauben an eine aufrichtige Bestrebung von Seiten des Ministeriums, den ganzen Staatshaushalt auf ächt constitutionelle Grundsätze zurückzuführen und den mit landständischer Zustimmung festgestellten Grund.tat nach allen seinen Bestandtheilen in gleichem Sinne zu vollziehen, was sich zunächst durch eine gewissenhafte Rechnungsablage über die bereits verflossene Zeit der frühern Finanzperiode am zuverlässigsten erproben kann.

In den mehrsten deutschen Verfassungsurkunden findet sich ausdrücklich vorgeschrieben, daß bei Vorlegung des Voranschlags für die einzelnen Gegenstände des Staatsbudgets, zum Behuf von dessen Regulirung für eine Finanzperiode, zugleich die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben von der Staatsregierung den Ständen nachgewiesen werden muß. Zwischen nothwendigen und nützlichen Ausgaben ist indessen sehr wohl zu unterscheiden. Kann der betreffende Minister blos die Nützlichkeit einer von ihm vorgeschlagenen Ausgabe beweisen, dann wird es ohne Zweifel von dem Ermessen der Ständeversammlung abhängen, ob sie für gut findet, dieselbe zu bewilligen oder abzulehnen. Jedenfalls ist, wenn die Ständeversammlung das Letztere gethan, der Minister, den die Sache angeht, auf keine Weise alsdann befugt, die Ausgabe dennoch zu machen. Er kann von der Nützlichkeit der von ihm in Anregung gebrachten Ausgabe eine von der der Ständeversammlung verschiedene Ansicht und Meinung haben; aber der Ausspruch jener ist hier entscheidend, und es bleibt dem Minister in solchem Falle Nichts übrig, als entweder sich bei der Entscheidung der Ständeversammlung zu beruhigen oder zu versuchen, seinen Antrag besser zu begründen und dadurch vielleicht die Ständeversammlung zur Ertheilung ihrer Zustimmung geneigt zu machen. Handelt er auf entgegengesetzte Weise, dann könnte eine Anklage desselben die Folge sein und er genöthigt werden, das verwendete Geld zurückzugeben, wofür er selbst mit seinem Privatvermögen zu haften haben würde. Anders verhält sich dagegen die Sache, wenn die verlangte Ausgabe nothwendig war, d. h. wenn die Existenz des Staats und seine wesentlichen Einrichtungen durch ihre Unterlassung in Gefahr kämen. Nothwendige Ausgaben des Staats zu tragen sind die Staatsbürger allerdings verpflichtet und ihre Vertreter dieselben zu bewilligen rechtlich verbunden. Der Staatsgerichtshof würde im Falle einer Anklage nicht umhin können, den Minister, welcher eine solche Ausgabe gegen den Willen der Ständeversammlung gemacht hätte, frei zu sprechen, wenn er von der dringlichen Nothwendigkeit der Ausgabe die Ueberzeugung hätte. Allein so leicht es ist, hier im Allgemeinen Grundsätze aufzustellen, die zur Richtschnur dienen sollen, ebenso schwierig wird es in einzelnen Fällen sein, zu entscheiden, ob eine Ausgabe durchaus nothwendig oder ob sie nur nützlich war. Denn wie Vieles pflegt nicht, zumal in monarchischen Staaten, von oben herab für nothwendig im Staatshaushalte ausgegeben zu werden, was nichts weniger als nothwendig erscheint. Auch kann die Ausgabe an und für sich als nothwendig erkannt werden, nicht aber die Art und Weise oder die Größe der für sie geschehenen Verwendung. Und auch dafür kann ein Minister verantwortlich erscheinen.

Eine landständische Verfassung würde fürwahr kaum einen Werth haben, wenn der Versammlung der Landesvertreter nicht die Befugniß zustände, diejenigen Ausgaben verweigern zu dürfen, deren Nothwendigkeit oder wahrhaft nützliche Verwendung ihr nicht nachgewiesen werden kann. Es sind sogar Fälle denkbar, wo das ganze

Budget, wenn es nehmlich auf einem verderblichen Finanzsystem aufgebaut ist, von den Ständen verworfen werden muß, wie in den Niederlanden mehr als einmal geschehen, und verworfen werden kann, wie ebenfalls das Beispiel der Niederlande darthut, ohne daß dadurch die verfassungsmäßige Führung der Regierung unmöglich gemacht wird. Nur die Vorlegung eines andern Budgets wird dadurch herbeigeführt. Dem Regenten werden freilich durch die Landstände die zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden dürfen; aber die Frage: was denn zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung wirklich erforderlich sei oder nicht? wird allezeit von der Mehrheit der Ständeversammlung abhängen. Staatsregierung und Landstände können in ihren Ansichten über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Ausgabe, die im Voranschlage des Budgets sich vorfindet, divergiren; aber den letztern gebührt allezeit die entscheidende Stimme und sie würden befugt sein, den Minister in Anklagestand zu versetzen, der sich herausnehmen wollte, auch gegen den Willen der Ständeversammlung eine finanzielle Maßregel durchzusetzen. Auf keine Weise aber würde etwa die deutsche Bundesversammlung hier ins Mittel treten dürfen, um sich die Entscheidung anzumaßen; denn offenbar würde dies eine Beeinträchtigung der den einzelnen Bundesstaaten zugesicherten Unabhängigkeit und Selbstständigkeit und ein Eingriff in deren Souverainetät sein.

Wird bei Vorlegung des Staatsbudgets die Nachweisung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der für einzelne Gegenstände angesetzten Ausgaben von der Staatsregierung nicht geliefert, dann bleibt ständischer Seits Nichts übrig, als die vorzunehmende Prüfung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit lediglich auf die allgemeinen Gründe zu stützen, welche für oder wider die Nothwendigkeit des Zweckes sprechen, zu welchem die Ausgabe gemacht werden soll. Dies führt natürlich zu Erörterungen und Untersuchungen über die Zweckmäßigkeit der bestehenden Verwaltungseinrichtungen, daher die Ständeversammlung bei Prüfung des ihr vorgelegten Budgets Veranlassung finden kann, auch mit einer Prüfung der bisherigen Einrichtungen der Staatsverwaltung sich zu befassen. Die Untersuchung des Staatsbudgets überhaupt und des die Ausgaben betreffenden Abschnitts desselben insbesondere, so einfach und fast nur technischer Natur dieselbe, aus dem blos finanziellen Gesichtspunkte betrachtet, zu sein scheint, gewinnt solchergestalt ein sehr hohes praktisches Interesse in Beziehung auf den ganzen Organismus der Staatsverwaltung, zumal wenn dieser noch nicht durch Gesetze fest geordnet ist und es also bei der den Ständen verfassungsmäßig obliegenden Ermittelung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben sowie des Bedürfnisses der zu ihrer Deckung vorgeschlagenen Abgaben vor Allem darauf ankommt, ob denn auch diejenigen Behörden und Stellen, welche im Ausgabeetat als bestehend vorausgesetzt werden, in der That nothwendig und nützlich und also die deshalbigen Ausgaben als zum wirklichen Staatsbedürfnisse gehörig anzusehen sind. So kann die Ständeversammlung auf dem Wege der verfassungsmäßigen Feststellung des im Budget dargebotenen Voranschlags zu den gesammten Staatseinnahmen und Ausgaben ihre Wirksamkeit zugleich auf die genaue Untersuchung der Zweckmäßigkeit aller Staatsbehörden, von der höchsten bis zur niedrigsten Stufe, in ihrem zeitigen Bestande ausdehnen und auf diese Weise zu der Ermächtigung gelangen, der Staatsregierung selbst Vorschläge zu einer veränderten Organisation der verschiedenen Staatsbehörden, gewissermaßen bedingungsweise rücksichtlich der Verwilligung der für diese Behörden erforderlichen Ausgaben, zu thun.

Die verfassungsmäßige Dauer der Finanzperioden, für welche das Staatsbudget entworfen werden muß, ist verschieden in den europäischen Staaten. In der Mehrzahl derselben wird das Budget jährlich neu aufgestellt; in Würtemberg, Baden und den beiden Hessen für einen dreijährigen, in Baiern und Schweden für einen sechsjährigen Zeitraum. Langjährige Finanzperioden erscheinen in unseren Zeiten, wo wir nicht in denen der Antonine leben, nicht rathsam. In vielen Staaten besteht die Einrichtung, daß die Feststellung des Budgets sich stets auf den Zeitraum von einer Landtagsperiode bis zur andern beschränkt, so daß die Dauer der Finanzperiode mit der der Landtagsperiode in Eins zu-

sammenfällt; es ist dies ohne Zweifel ein zweckmäßiges Mittel der Sicherstellung der wirklichen Vollziehung des Finanzgesetzes.

Nur zu oft ist es von den Versammlungen der Volks- und Landesvertreter verkannt worden, daß es zu ihrem vorzüglichen Beruf gehört, den Daumen auf den Geldbeutel des Staates zu halten, und daß die Regulirung des Budgets für jede Finanzperiode vornehmlich bezweckt, die öffentlichen Ausgaben mit den Hilfsquellen des Landes in ein richtiges Verhältniß zu setzen. Statt auf Ersparungen in der Führung des Staatshaushaltes zu sehen, sind sie viel zu geneigt, zur Deckung des Ausgabebudgets neue Steuern zu sanctioniren. Alle können in dieser Beziehung bei den Nordamerikanern in die Schule gehen. Fast überall haben sich die Staatsausgaben seit Einführung von Repräsentativverfassungen vermehrt, statt vermindert. Doch ist es irrig, den Grund dieser Erscheinung in dem Repräsentativsysteme an sich zu suchen; die Ursachen derselben liegen in anderen Verhältnissen. Wie wenig jene Erscheinung eine nothwendige Folge der Einführung der repräsentativen Staatsordnung in die Monarchie sei, beweist uns Norwegen. Dieses Königreich erfreuet sich unstreitig der freisinnigsten Verfassung unter allen constitutionellen monarchischen Staaten Europas und nirgends zeigt sich der Staatshaushalt besser geordnet als in jenem Lande, welches so wenig reichlich von der Natur ausgestattet ist, daß es sogar der Mittel der Selbstständigkeit beraubt schien, aber unter dem Schutze seiner Verfassung bald einen solchen Aufschwung gewann, daß sich sein blühender Zustand von Jahr zu Jahr mehr hervorthut. In Norwegen ist man bei der Feststellung des Budgets nicht in Verlegenheit, die Ausgaben zu decken; dort hatte der Storthing noch im Jahre 1833 Nichts angelegentlicher in Erwägung zu ziehen, als wie der sich darbietende Ueberschuß der Einnahmen am zweckmäßigsten zu verwenden. Es dürfte daher wohl interessant sein, das norwegische Staatsbudget, welches so erfreuliche Resultate mit sich führt, näher kennen zu lernen. Die Staatseinnahme betrug im Jahre 1833 nach demselben 825,000 Speciesthaler in Silber und 1,739,136 Speciesthaler in Zetteln; die Staatsausgabe in Silber 364,158 Spthlr., wovon die Civilliste des Königs 64,000 und diejenige des Kronprinzen 32,000 Spthlr. wegnimmt, das Uebrige aber zur Abtragung der in früheren Zeiten contrahirten Staatsschuld angewendet wird, wornach noch 461,141 Spthlr. übrig bleiben. Unter den Ausgaben in Zetteln finden sich aufgeführt: für den Storthing 39,292 Spthlr., für die Regierung und den Staatsrath 117,698, für das höchste Gericht 20,590, für ihre nicht unbegüterte Universität 30,500, worunter 3000 für die Bibliothek und 2500 für die übrigen wissenschaftlichen Sammlungen, 700 zu gelehrten Reisen im Auslande, 3000 für die Kunst- und Zeichnungsschule in Christiania, 130,086 für die Leuchtthürme, 30,000 zur Beendigung des Schloßbaues, 82,330 an Pensionen, 55,500 für die auswärtigen Angelegenheiten, 595,000 für den Landkriegsetat, 166,000 Spthlr. für den Seeetat. Dabei hatte die allgemeine Stadt- und Landsteuer eine sehr bedeutende Ermäßigung erfahren, indem jene auf 185,000, diese auf 35,000 Spthlr., mithin etwa um das Dreifache herabgesetzt worden war. In Betreff der zweckmäßigsten Anwendung des Ueberschusses fiel der Beschluß des Storthings dahin aus, daß davon baldmöglichst wenigstens 300,000 Spthlr. zur Abtragung der 1822 abgeschlossenen sechsprocentigen Staatsanleihe angewendet, 100,000 Spthlr in der Bank niedergelegt und dadurch die Zettelmasse vermehrt und 150,000 Spthlr., welche die Bank an die Staatscasse zu fordern, zurückgezahlt werden sollten.

Das Staatsbudget ist immer nur ein von der Staatsregierung der Ständeversammlung zur Prüfung, Begutachtung und dernächstigen Beschlußnahme vorgelegter Gesetzesentwurf, der erst durch gegenseitige Vereinbarung Gesetzeskraft bekommen kann und alsdann als Finanzgesetz für die laufende oder kommende Finanzperiode promulgirt wird. Die Anordnung und Leitung der Maßregeln zur Vollstreckung und Vollziehung des nach geschehener Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Ständeversammlung in das Finanzgesetz aufgenommenen Einnahmebudgets gehört zu der ausschließlichen Competenz des Finanzministers, der zugleich in Ansehung des im Finanzgesetze festgesetzten Ausgabebudgets im Allgemeinen eine Controle dafür ausübt, daß die übrigen Ministerien den ihnen gewährten Credit nicht überschreiten. Im franz. Moniteur (1822. Nr. 98.) wurde

sehr richtig bemerkt: La conséquence fondementale du système des budgets est une connexité de devoirs et de surveillance pour la regularité des payemens entre les ministres ordonnateurs et le ministre des finances. Il y a entre lui et chacun des autres ministres, sous ce point de vue, association de responsabilité. Lorsqu' une ordonnance arrive au trésor, le ministre des finances doit, avant de l'admettre, s'assurer, qu'elle s'applique au crédit qui lui est propre, qu'elle ne sort pas des ses limites. Le ministre des finances n'est pas juge du mode de service, mais il doit juger le mode de payement auquel il concourt. Les ministres ordonnateurs lui désignent leurs créanciers; il ne discute pas leurs droits, mais il n'a pas celui de créer des charges pour le trésor au delà des créances dont la loi a posé les bornes.

Die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Aufstellung von Einnahme- und Ausgabeetats für die verschiedenen Zweige des Staatshaushaltes, um eine befriedigende Rechenschaft von der Finanzverwaltung ablegen zu können, erkannte bereits der edle Sully. L'idée de tresser pour chaque partie des finances des états généraux, qui en prescrivent nettement et uniformement la forme, m'a toujours paru si heureuse et si propre à conduire à la plus grande exactitude, que j'étendis cette méthode sur tout ce qui en était capabie — sagt derselbe in seinen Mémoires (Bd. III. S. 3 u. f.). Im Jahre 1601 legte er dem Könige Heinrich IV. fünf solcher Generaletats vor, von denen der erste den Hauptfinanzetat in sich schloß; der zweite bezog sich als Cassenetat auf die Verwaltung des königlichen Schatzes, und die übrigen Etats enthielten theils den Militärhaushalt, theils die Verwaltung der öffentlichen Straßen und Brücken. Dans le premier de ces états, bemerkt er, qui était le plus important, parceque j'y entrais dans le détail de tout ce qui me regardait comme surintendant des finances, était renfermé d'une part, tout ce que se leve d'argent en France par le roi, de quelque nature qu'il puisse être; d'un autre, tout ce qui doit être déduit en frais de perception, et consequemment ce que revient dans les coffres de S. M. Je ne saurais croire, setzt er hinzu, que l'idée de ces sortes de formules ne soit pas venue à quelqu'un depuis que les finances ont été assujetties à quelques réglemens, l'intérêt seul doit en avoir empêché l'exécution. Quoiqu'il en soit, je soutiendrais toujours, que sans ce guide on ne peut travailler qu'en aveugle ou qu'en fripon. Auch fuhr dieser Minister fort, zu Anfange eines jeden eintretenden Jahres dem Könige dergleichen Finanzetats als eine Art Staatsbudget vorzulegen. Necker hat daher Unrecht, wenn er sich in s. compte rendu (S. 22) das Verdienst beilegt, zuerst die Etatisirung des gesammten Finanzhaushaltes und der einzelnen Zweige desselben eingeführt zu haben. Eine größere Vervollkommnung und Ausbildung des Etatswesens zum Behuf der regelmäßigen Aufstellung von förmlichen Staatsbudgets datirt sich erst aus den neuern Zeiten. Besonders hatte die Einführung geregelter Constitutionen in so vielen Staaten, mit Anerkennung eines ständischen Steuerverwilligungsrechts, die periodische Vorlegung von Einnahmen- und Ausgabenbudgets zur nothwendigen Folge, indem jenes den repräsentativen Versammlungen grundgesetzlich zustehende Recht nur unter dieser Voraussetzung verwirklicht werden konnte. Doch war in manchen Staaten die Einrichtung der Feststellung eines Budgets der Ertheilung von Verfassungen schon längere oder kürzere Zeit vorausgegangen. So fand sich z. B. in Kurhessen die erste gesetzliche Aufnahme eines „allgemeinen jährlichen Staatsgrundetats" in den Finanzhaushalt bereits in dem ein Decennium vor der Promulgation der jetzigen kurhessischen Verfassungsurkunde erschienenen kurfürstlichen Organisationsedicte vom Jahre 1821 (§. 14 und 25). Darnach sollte bei jedem einzelnen Ministerialdepartement der Grundetat für dasselbe entworfen, die ganze Vorarbeit wegen der jährlichen im Staatsministerium zu berathschlagenden Feststellung des Staatsbedarfs von dem Finanzministerium besorgt werden, diese Feststellung selbst aber sowie die Verwilligung der im Grundetat enthaltenen Summen von dem Landesfürsten erfolgen. Diese landesherrliche Befugniß wurde sodann blos nach individueller Ansicht ausgeübt. Ueberdies war das ganze beträchtliche Staatscapitalvermögen, welches Kurhessen besaß, von der Aufnahme in den Staatsgrundetat völlig ausgeschieden und mit dem eigentlichen fürstlichen Cabinetsvermögen untermischt, einer eigenen, aller Einwirkung der Staatsbehörden

entzogenen Verwaltung untergeben. - Alles dieses hat späterhin durch die Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831, insonderheit durch die Bestimmungen des den Staatshaushalt überhaupt betreffenden XI. Abschnitts derselben eine durchgreifend wesentliche Abänderung erhalten. Hiernach muß den Landständen zeitig von der Staatsregierung ein Voranschlag aller Staatseinnahmen und Ausgaben vorgelegt werden und formell geschieht die Feststellung des Staatsgrundetats verfassungsmäßig hinführo mittelst eines Finanzgesetzes, welches der Ständeversammlung zur Prüfung und Berathung übergeben werden muß. Auch in absolut monarchischen Staaten, wie in Preußen und Rußland, ahmte man die Budgeteinrichtung nach. Man hat solchergestalt freilich häufig Gelegenheit gehabt, über die Methoden für die Bearbeitung der Finanzetats und Aufstellung des Budgets nachzudenken, gleichwohl lassen dieselben, sowie sie in manchen Staaten in Anwendung sind, in Absicht auf Vollständigkeit und Gewährung einer leichten Uebersicht sowie überhaupt auf Zweckmäßigkeit noch Vieles zu wünschen übrig. Auch in unserer finanzwissenschaftlichen Literatur fehlt es nicht an Schriften, deren Verfasser sich mehr oder weniger umständlich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben; aber theils haben sie diesen bei weitem nicht erschöpft, theils sind sie, zumal in praktischer Hinsicht, unbefriedigend. Außer den bereits oben gelegentlich citirten Schriftstellern verdienen noch Justi unter den ältern, sowie Peterson, Eschenmayer und Rieschke unter den neueren hier besonders noch erwähnt zu werden. Am gründlichsten und aufs Umsichtigste, wiewohl weniger in der eigenen Beziehung auf constitutionelle Staaten mit einer Repräsentativverfassung, dürfte wohl Malchus in seinen beiden oben angeführten Werken die Sache behandelt haben.

Murhard.

Buenos Ayres. (Argentinische Republik. La Platastaaten.) Hat auch der Staat, mit dessen Verhältnissen sich dieser Artikel beschäftigen muß, einen andern Namen angenommen und dadurch schon angedeutet, daß er das Föderativsystem an die Stelle der Abhängigkeit von einem Centralpunkte setzen will, so ist doch dieser Punkt selbst, wie er die Wiege der Freiheit jenes Staates war, noch immer der Kern seines politischen Lebens, und lange Zeit noch werden Statistik und Geschichte bei Betrachtung der Silberrepublik es vorzugsweise mit Buenos Ayres zu thun haben. So ward schon zur Zeit der spanischen Herrschaft das Vicekönigreich Rio de la Plata, aus dessen Bestandtheilen die argentinische Republik sich gebildet hat, gewöhnlich Buenos Ayres genannt, nach der Hauptstadt, dem Sitze der Regierung. — Selbst der spanischen Regierung ward es fühlbar, daß die unermeßlichen Landstrecken, welche die südamerikanischen Reiche bildeten, einer bessern Unterabtheilung bedurften, als in der sie die Geschichte überliefert hatte. Darum ward schon 1739 das Vicekönigreich Neu-Granada mit Quito errichtet, im Wesentlichen das heutige Colombien. Das Reglement von 1777 aber vervollständigte dies, indem es das Gouvernement von Neu-Spanien (Mexiko) ausschied und das Vicekönigreich von Buenos Ayres schuf, den Punkt, von welchem die Unabhängigkeit des spanischen Südamerika ausgehen sollte. Es erhielt seinen Namen von dem gewaltigen Strome, der, aus der Vereinigung des Paraguay und des Parana entstanden, nach Aufnahme des Uruguay als Rio de la Plata in einer Breite von 20 Meilen den 500 Meilen langen Lauf im atlantischen Meer beendet. Das neue Vicekönigreich bekam ein Gebiet von 52,000 Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von 1 Million Einwohnern. Es bestand aus den alten Provinzen Paraguay, Tucuman und Chile Tramontano. Nicht alle seine Bestandtheile sind auf die neue Republik mit übergegangen, vielmehr hat sich Oberperu in die Republik Bolivia verwandelt; der größte Theil von Paraguay, zu dessen Gebiet die Hauptstadt Buenos Ayres selbst gerechnet wurde, vegetirt unter Francia's Dictatur. Montevideo endlich ist der Mittelpunkt der Banda oriental, des Freistaates von Uruguay geworden. So erstreckte das Unabhängigkeitsprincip seine Wirkungen immer weiter.

Die Gegenden des La Platastromes wurden 1515 durch Juan Diaz de Solis entdeckt. Von da an nahm die Civilisation derselben denselben Gang wie die der übrigen spanischen Besitzungen in jenem Erdtheile. Die Städte La Plata, Buenos Ayres, Montevideo u. a. erblühten in Glanz und Reichthum. Potosi erhielt mit seinen Silber-

gruben sprüchwörtliche Bedeutung. Unter Kämpfen mit den Indianern und auf Kosten des Schweißes der Negersklaven breitete sich allmälig jene aus Weißen und Farbigen gemischte Bevölkerung üppiger Genußmenschen aus, deren Geschichte Jahrhunderte lang keine Thaten aufzählt. Europa mußte umgewälzt werden, ehe der Gährungsstoff in jene trägen Elemente geworfen werden konnte. Die Engländer benutzten die Kriegserklärung, die Spanien auf Befehl Napoleon's gegen sie erlassen mußte, um vom Cap aus eine Expedition gegen Buenos Ayres zu senden, der auch am 2. Juli 1806 dessen Besitznahme glückte. Allein schon am 12. August mußten die Engländer, die bei den Einwohnern nicht die erwartete Theilnahme fanden und deren Führer mancher Misgriffe beschuldigt werden, die Eroberung wieder räumen, und ein zweiter im Juli 1807 gemachter Versuch misglückte völlig. Umsonst hatten die Engländer den Bewohnern ihren Beistand zur Erringung der Unabhängigkeit angeboten. Religionshaß mochte ihn unerwünscht machen; aber auch außerdem bewies das Volk, bei manchen unverkennbaren Regungen der Unzufriedenheit mit einzelnen Maßregeln und Personen, gleichwohl eine feste Ergebenheit und Treue gegen Spanien. Es war sogar treuer als seine Führer. Die spanischen Vicekönige und Generalcapitäne waren, sich mehr als Beamte denn als Bürger fühlend, größtentheils nicht abgeneigt, jeder neuen Regierung, die sie in ihren Stellen ließ, sich anzuschließen. Das Volk aber hielt unerschütterlich an der alten Königsfamilie. In der That, wenn es dieser nicht mehr dienen wollte, warum hätte es einer andern, warum dem Ersten Besten dienen sollen, dem es einfiel, sich als seinen Beherrscher anzukündigen? Im Juli 1808 fand sich ein französischer Abgeordneter zu Buenos Ayres ein, der dem Volke den im Mutterlande vorgefallenen Thronwechsel kund thun und es zur Huldigung an König Joseph auffordern sollte. Der Vicekönig Liniers, ein geborener Franzose, begnügte sich, das Volk zur Neutralität zu ermahnen, worauf der Gouverneur von Montevideo, General Elio, sich für unabhängig von dem Vicekönig erklärte und eine Junta errichtete. Der mit Aufträgen der Junta von Sevilla erschienene General Goyeneche billigte dieses Verfahren. Aber bald bewies er selbst jene verderbliche Politik, welche die Grundquelle der Losreißung der Colonieen vom Mutterlande gewesen ist. Diese Amerikaner wollten sich keineswegs vom Mutterlande trennen; sie machten nur, wie die Provinzen des letztern selbst, von jenem eigenthümlichen spanischen Vertheidigungsmittel Gebrauch: der Errichtung der Junten, durch welche das Volk selbst seine Kräfte zum Schutze der bestehenden Ordnung vereinigt. Es ist diese Idee ein Rest der alten Selbstthätigkeit des Volks, der sich bei den Spaniern erhalten hat und vielleicht von dort aus dereinst auch zu andern Völkern zurückkehren wird. Die Theile kämpfen für das Ganze, statt willenlos mit ihm zu fallen. Also gerade zur bessern Erhaltung der Rechte des Mutterlandes, zur Vertheidigung seiner rechtmäßigen Regierung gegen Usurpation und Eroberung entstanden diese Junten. Aber es war wohl natürlich, daß mit dem Selbstwirken des Volkes auch die alten Wünsche und Beschwerden rege wurden und daß das Volk den Augenblick, wo es bereit war, große Anstrengungen für das Mutterland zu machen, für geeignet hielt, für sich selbst Gerechtigkeit von ihm zu verlangen. Als ihm diese nicht wurde, so erwachte Zorn gegen Spanien und dieser fand allerdings in den Junten geeignete Organe. Dazu kam, daß Frankreich, nachdem es die Unmöglichkeit, die Colonieen der Josephinischen Regierung zu erhalten, erkannt hatte, wenigstens ihren Beistand dem Mutterlande entziehen wollte und deshalb durch zahlreiche Emissäre zum Abfall auffordern ließ, denen England umsonst entgegengesetzte Ermahnungen gegenüberstellte. Darum wurden die Agenten der spanischen Revolutionsregierung frühzeitig gegen die amerikanischen Junten mistrauisch. Gegen die im Bezirk von La Paz gebildete Junta intuitiva, deren Truppen von den Generalen Lanza, Castro und Yranburu befehligt wurden, zog General Goyeneche selbst zu Felde, bemächtigte sich der Stadt und verhängte schimpfliche Todesstrafen über die Häupter. — In Buenos Ayres war der Vicekönig Liniers als Josephino abgesetzt worden. Sein Nachfolger, Cisneros, eröffnete sämmtliche Häfen den Schiffen der Briten und Portugiesen und berief am 22. Mai 1810 einen Congreß, der am 25. Mai eine Junta errichtete. Weder er noch seine Rathgeber hatten bedacht, daß damit seine Absetzung ausgesprochen war. Man errichtete eine Regierungscommission, an deren Spitze Don Cornelio Saavedra

als Präsident trat, während das Haupt der liberalen Partei, der Dr. Don Mariano Moreno, als Staatssecretär fungirte. Ihr entgegen traten in den einzelnen Provinzialplätzen die Anführer der spanischen Truppen, in der Hauptstadt selbst Cisneros und die Mitglieder der Audienzia, um Cordova der vormalige Vicekönig Liniers, in Oberperu Obrist Cordova. Allein Cisneros und seine Anhänger wurden verhaftet und nach den canarischen Inseln geschafft; Liniers ward von seinen Truppen verlassen, durch Obrist Ocampo gefangen und mit vier Gefährten erschossen. Das gleiche Schicksal traf Cordova und den General Nieto durch Ocampo's Nachfolger, den Don Antonio de Balcarce. In Jahresfrist dehnte die Junta ihre Wirksamkeit bis an die Gränze von Peru aus, an welcher ein Waffenstillstand mit dem General Goyeneche, der die Armee des Vicekönigs von Peru befehligte, abgeschlossen ward. Weniger glücklich war man gegen Paraguay, das sich keineswegs der Junta unterwerfen wollte. Man sendete Belgrano mit 800 Mann dahin ab, dem aber so geschickt geleitete Vertheidigungsanstalten entgegentraten, daß er froh sein mußte, freien Rückzug zu erhalten. Im folgenden Jahre bestand eine eigene Junta in Paraguay, die mit der zu Buenos Ayres ein Bündniß abschloß. In Montevideo hielt sich General Elio, den die Regentschaft von Cadir zum Generalcapitän der La Plataprovinzen ernannt hatte, der aber seine Gewalt nur über die Banda oriental erstreckte, zu deren Selbstständigkeit damals die Keime gelegt wurden. Die neue Regierung fühlte aber wohl, daß ihre eigene Sicherheit fortwährend bedroht blieb, so lange auf diesem Punkte noch eine von feindlichen Principien ausgehende Gewalt blieb. Die Vertreibung Elio's und wo möglich die Besitznahme der Banda oriental war daher lange Jahre der Zielpunkt von Buenos Ayres, das vielfache Kämpfe mit den Beherrschern jenes Landes und später mit Brasilien einen Krieg um den Besitz desselben zu bestehen hatte. Innere Spaltungen verzögerten die weiteren Erfolge. Frühzeitig zeigten sich entgegengesetzte Parteien in Buenos Ayres, und zuerst traten Saavedra und Moreno gegen einander auf. Der Letztere, im Congreß überstimmt, dankte ab, ging in einer diplomatischen Mission nach England und starb auf der Reise. Der Zwist hatte sich aber auch auf die Armee erstreckt. General Goyeneche benutzte dies, griff eine Division an, die von den andern ohne Unterstützung gelassen und deshalb geschlagen wurde, worauf sich Alle zerstreuten und Oberperu wieder in spanische Hände fiel, um erst von einer ganz andern Seite aus befreit zu werden. Saavedra stellte sich selbst an die Spitze der Truppen, ward aber während seiner Abwesenheit gestürzt. Eine Bürgerversammlung setzte 1811 eine aus drei Mitgliedern bestehende Regierung ein, an deren Spitze Sarratea trat. Auch damals noch hatte man sich nicht von Spanien losgesagt und in einem am 21. October zwischen Buenos Ayres und dem General Elio abgeschlossenen Frieden erkannten beide Theile Ferdinand VII. als ihren Oberherrn, die spanische Monarchie als eins und untheilbar an und die Junta versprach, dem Mutterlande nach wie vor Subsidien zu senden. Der Friede dauerte übrigens nicht lange, schon weil die portugiesischen Hilfstruppen sich nicht, wie Elio versprochen hatte, nach Brasilien zurückzogen. Erst englische Vermittlung bewirkte am 13. Juli 1813 einen Vertrag, in Folge dessen die Portugiesen das spanische Gebiet räumten. Damals verdankte Buenos Ayres dem zur Abschließung des Vertrags abgesendeten portugiesischen Obristen Rademaker die Entdeckung einer von Spanien angezettelten Verschwörung. Das Haupt derselben, der Kaufmann Martin Alzaga, wurde mit 24 Genossen hingerichtet. Im April 1812 ward eine Versammlung der Deputirten, die schon die Erklärung erließ, daß die Souverainetät der La Platastaaten auf ihnen selbst beruhe, von der Regierung aufgelöst, eine zweite, die im October gehalten ward, von Volk und Truppen auseinandergesprengt. Am 24. September beendigte das siegreiche Gefecht von Campo del Honor die Unfälle, welche die La Platastaaten bisher in ihrem Kriege mit Peru erfahren hatten. So konnte die zum 30. Januar 1813 eröffnete souveraine constituirende Versammlung unter günstigen Auspicien beginnen. Indeß auch sie vollzog nicht viel Wichtiges, mit Ausnahme der Abschaffung der spanischen Arkende, die wenigstens als Zeichen von Bedeutung war. Die von drei Männern, Pena, Perez und Jonte, geführte Regierung bekam den Titel der höchsten vollziehenden Gewalt. Man vereinigte sich über die Grundzüge zur Emancipation der Sklaven, und glücklich, wenn man in diesem Geiste fortgewirkt hätte. Im

August 1812 trat Don Pozadas an Jonte's Stelle, dessen Regierungszeit abgelaufen war. Kriegerische Unfälle führten zur Dictatur. Belgrano, der am 20. Februar 1813 die ganze spanische Armee des General Tristan gefangen genommen, aber gegen den Eid, nicht wieder gegen Buenos Ayres kämpfen zu wollen, entlassen hatte, ward nun seinerseits von den eidbrüchigen Spaniern unter General Pezuela zweimal geschlagen, wodurch die Provinzen Tarija und Salta in die Hände der Spanier fielen. Jetzt übertrug man am 31. December 1813 die gesammte vollziehende Gewalt dem obersten Dictator Don Pozadas, dem man einen Rath von 7 Personen beigab. Belgrano ward vor ein Kriegsgericht gestellt und San Martin sein Nachfolger, der durch einen glücklichen Guerillaskrieg den Spaniern die Früchte ihrer Siege wieder entriß. Gleichzeitig war durch den patriotischen Eifer des Finanzministers Juan Larrea eine kleine Seemacht errichtet worden, die unter einem englischen Kaufmanne Brown am 25. Mai dem spanischen Geschwader bei Montevideo eine völlige Niederlage beibrachte, worauf diese Stadt auch von der Seeseite eingeschlossen wurde, während sie vom Lande aus der Obrist Alvear belagerte. Mangel an Lebensmitteln nöthigte Elio's Nachfolger, den General Vigodes, im Juni 1814 zur Uebergabe des Platzes. Ueber den Besitz erhoben sich Streitigkeiten zwischen Buenos Ayres und dem General Artigas, der die Stadt für die Banda oriental reclamirte und während innerer Unruhen in Buenos Ayres zu Anfang des folgenden Jahres in der That in Besitz nahm; denn Alvear, durch seine Erfolge zu höherem Ehrgeiz getrieben, ließ sich von der Regierung zum Oberbefehlshaber der Armee gegen Peru ernennen, während der früher ernannte General Rondeau ihm zuvorkam und von der Armee anerkannt wurde. Hierauf ließ sich Alvear an Pozadas Stelle zum Dictator erheben. Aber die Armee und mehrere Provinzen erkannten ihn nicht an; der Obrist Alvarez, den er gegen Artigas abschickte, erklärte sich wider ihn, und er verließ am 15. April 1815 Stelle und Land. Es ward eine Beobachtungsjunta eingesetzt, die Rondeau zum Oberdictator und Alvarez zu dessen Stellvertreter ernannte. Allein die Truppen der Regierung wurden sowohl von Artigas, dem man Santa Fé wieder abnehmen wollte, als von dem spanischen General Pezuela geschlagen. In Folge dieser Unfälle ward erst Alvarez, dann sein Nachfolger Balcarce entsetzt. Im März 1816 versammelte sich die constituirende Junta zu Tucuman und erwählte den Don Puyrredon zum obersten Dictator. General Belgrano bekam wieder den Oberbefehl der Armee von Peru und zwang die Spanier zum Rückzug. General San Martin commandirte gegen Chile und befreite es von den Spaniern. Von da an ward die äußere Lage des jetzigen Staates günstiger, weil die Insurrection immer allgemeiner wurde, die verschiedenen Nachbarländer, von denen aus Buenos Ayres beunruhigt werden konnte, selbst für sich zu sorgen anfingen und allmälig die vom Mutterlande verlassenen Royalisten aufrieben. Nur um die Banda oriental dauerte der Kampf mit den Portugiesen und mit der Unabhängigkeitspartei fort und ward wider die erstere, aber auch nicht für Buenos Ayres, sondern für die letztere entschieden. Doch kehrte Santa Fé wieder zu den La Platastaaten zurück. Der Congreß erließ am 9. Juli 1816 die Unabhängigkeitserklärung der vereinigten Staaten des La Platastromes und brach so für immer das schwache Band, das noch an Spanien kettete. Die Colonieen hatten erkannt, daß Ferdinand VII. am wenigsten ihnen die Gerechtigkeit würde widerfahren lassen, die selbst die Cortes ihnen versagten. Auch war die Sache schon zu weit gediehen und alle Häupter der neuen Regierung fühlten, daß sie bei einer Restauration nicht nur dem süßen Traum der Gewalt entsagen, sondern noch froh sein müßten, auch nur Verzeihung zu erhalten. Die neue Republik nahm 1817 den Namen der vereinigten Staaten von Südamerika an und ertheilte sich am 22. April 1819 eine auf das Unionsprincip gebaute Verfassung. Aber mit der hergestellten äußern Ruhe begann die Reaction der Provinzen und führte am 21. September 1823 zur Abschließung eines Vertrags zwischen den Provinzen Buenos Ayres und Cordova, dem allmälig die übrigen Provinzen beitraten und der im Wesentlichen eine Föderativverfassung begründete. Von da an herrschten fortwährende Streitigkeiten und Regierungswechsel, deren Grund in den Kämpfen zwischen der Unions- und der Föderativpartei zu suchen ist. Die Ersteren, die Besiegten, werden als die liberalere und aufgeklärtere, die Letzteren als die bigotte, rohe und unwissende Seite geschildert. Das Land habe

unter der Herrschaft der Unionspartei und namentlich unter der sechsjährigen Verwaltung Rivadavia's geblüht, aber zu sinken angefangen, seit dieser gestürzt ward. Die Unionspartei hatte die in den Befreiungskriegen gebildete Armee auf ihrer Seite und erregte mit deren Hilfe fortwährende Unruhen, bis endlich ihr Oberhaupt, General Paz, von dem General Lopez gänzlich geschlagen wurde und die Armee sich auflöste. An die Spitze der mit schwachen Rechten versehenen und ihre factische Gewalt nur in der nächsten Umgebung äußernden Centralregierung trat General Quiroga. Dieser ward auf einer Reise, die er zur Beilegung von Differenzen zwischen den Staaten Salta und Tucuman angetreten hatte, am 16. Februar 1835 in der Gegend von Cordova, wie es heißt, unter Mitwirkung des Exgouverneurs der Provinz Cordova, Reynato, ermordet. Damit ward Nichts in den Grundverhältnissen geändert; ein Beweis, daß diese nicht auf Persönlichkeiten beruhen. Die Mörder wurden verfolgt und zum Theil verhaftet, während Andere entflohen. Die Obergewalt ward dem Freunde und Verbündeten Quiroga's, dem General Rosas, übertragen. Bei dieser Gelegenheit ward nochmals die Alleinherrschaft der katholischen Kirche ausgesprochen. Man behauptete, daß die Föderalistenpartei hauptsächlich durch die Priester herrsche und daß sie überhaupt alle spanischen Misbräuche und Vorurtheile fortsetze. Es ist aber möglich, daß Alles, was man von der Ignoranz und Unduldsamkeit der Föderalisten und von der größern Bildung ihrer Gegner sagt, wahr ist, und daß dennoch die Erstern das Gebot der localen Verhältnisse und der nationalen Interessen besser gewürdigt haben oder doch ihm besser entsprachen als diese. Ihre dauernde Herrschaft selbst beweist das; sie verdanken sie nicht sich, sondern der Nothwendigkeit ihres Systems. In jenen unermeßlichen schwach bevölkerten Landstrichen ist jede Centralisation ein Uebel; es ist vielmehr nöthig, daß jeder Theil sein eignes Leben entfalte, selbst für sich sorge und in immer besserer Ausbildung seines Wirkungskreises allmälig jene Eroberungen im Innern mache, welche die wohlthätigsten sind. Diese Länder können nicht von einem Mittelpunkte aus entwickelt werden, sondern die Theile müssen sich selbst entwickeln, bis sie in einem Mittelpunkte zusammentreffen. Das mag die halbe Aufklärung der Unionspartei, mit französisch-republikanischen Ideen geschwängert, übersehen haben. Rosas, dessen Gewalt wiederholt verlängert worden, gilt übrigens für einen Tyrannen der schlimmsten Art. Man hat zwar neuerdings behauptet, daß hierin den englischen und französischen Berichten nicht zu trauen sei. In der That ist er namentlich über die Angelegenheiten von Montevideo, in die er sich eingemischt, mit England und Frankreich in einen Zwiespalt gekommen, der in diesem Augenblicke einen kriegerischen Charakter angenommen hat. Indeß thatsächliche Beweise einer von ihm geführten wahrhaft freisinnigen und aufgeklärten Regierung sind neuerdings nicht bekannt geworden. Mit Frankreich war er übrigens schon 1838 in Zwist, worüber es zu einer fruchtlosen Blokade kam.

Das Gebiet der jetzigen argentinischen Republik erstreckt sich vom 20—41° S. Br. und vom 53—36° W. L. Sie gränzt gegen Norden an Bolivien, einst als Hochperu mit ihr vereinigt, und an Brasilien; gegen Westen an Chile, dem ihr General San Martin als Befreier dient; gegen Osten an Uruguay und das atlantische Weltmeer; gegen Süden an Patagonien, wo ihr jetziger Beherrscher, General Rosas, zweifelhafte Lorbeeren erfocht. Sie umfaßt auf einigen 40,000 Quadratmeilen etwa 650,000 Einwohner. Das Land wird nur an den Gränzen von Gebirgen berührt, stellt aber übrigens jene ungeheuern baumlosen Ebenen dar, auf denen die zahllosen Viehheerden der Bewohner ihre Weiden finden. Dort streifen auch die berittenen Indianerstämme umher, in deren Reihen und unter den Viehhirten (Gauchos) die unruhigen Militärchefs ihre Truppen ergänzen. Diese Reiter haben die Spanier vertrieben mit den Nachkommen jener Rosse, durch welche einst die friedlichen Ureinwohner Amerikas geschreckt und besiegt wurden. Denn die unzähligen herrenlos umherschweifenden Pferde dieser Ebenen stammen alle von den wenigen ab, welche die Spanier des 16. Jahrhunderts in das Land brachten. Pferde-, Maulthier-, Rindvieh-, Schaaf- und Ziegenzucht sind die wesentlichste Quelle des dortigen Nationalreichthums und liefern reiche Ausfuhrartikel. Die Furcht, die Weiden zu schmälern, verhindert den weitern Anbau des Landes. Die übrigen Producte, Erzeugnisse der freiwirkenden Vegetation, hat Buenos Ayres mit den Nachbarstaaten gemein. Die Lagerstätten

des Mineralreichthums sind aber größtentheils mit Oberperu abgetrennt worden. Man rühmt die Gesundheit des Klimas. Die Einwohner bestehen aus Indianern, Weißen und allen möglichen Farbeclassen. Die Republik ist jetzt in die Provinzen: Buenos Ayres, Santa Fé, Entre Rios, Corrientes, San Luis, Mendoza, San Juan, Rioja, Catamarca, Cordova, Santjago, Tucuman und Salta getheilt, von denen nur das erstere 160,000, Cordova und Salta gegen 80,000, die übrigen zwischen 15 und 50,000 Einwohner haben.

Die Stadt Buenos Ayres ist 1535 gegründet und 1580 restaurirt worden, hat gegen 100,000 Einwohner und ist einer der bedeutendsten Handelsplätze Südamerikas. Erwähnung verdienen noch die Städte Santa Fé de la Vera Cruz, St. Juan de Frontera am Fuße der Cordilleras, Cordova del Tucuman und Salta. **Bülau.**

Bulle, s. Curie.

Bund, Bundesverfassung, Staaten- oder Völkervereine, oder Föderativsysteme, insbesondere: Staatenbündniß, Staatenbund und Bundesstaat oder Staaten-Staat. Gränzen der Gewalt, Politik und Verfassung der Bundesvereine im Allgemeinen. (Ueber den deutschen Bund s. Deutscher Bund.) I. Einleitung und Begriff der Bundesvereine. Außerordentlich verschieden sind die politischen Verbindungen und Verfassungen, deren richtige Beurtheilung und Behandlung den Gegenstand der politischen Erkenntnisse und Bestrebungen bilden. Sowohl bei den heutigen Völkern wie bei denen des Alterthums, sowohl in den Anfängen wie für die höchsten Stufen der politischen Entwicklung (s. Thl. I. S. 66) zeigen sich überall neben sehr verschiedenen einfachen Staatsverbindungen noch verschiedenartigere Bundesverhältnisse. Der einfache Staat vereinigt nehmlich mehrere nicht souveraine einzelne oder moralische Personen unter seiner souverainen Gesellschaftsgewalt. Ein Bund im politischen Sinne dagegen ist ein Verein, dessen Glieder sich entweder keiner gemeinschaftlichen souverainen Gesellschaftsgewalt unterordnen, oder die selbst wiederum Staaten oder Gesellschaften mit einer wenn auch beschränkten souverainen Gesellschaftsgewalt bilden. Die letzteren heißen Staatenvereine. Ehe sich überhaupt wahre, souveraine Staaten und vollends ehe sich große Staaten bilden, treten Einzelne oder Familien, Geschlechter oder Stämme, und zwar entweder noch wandernde Horden oder schon feste Ansiedler, in bloße Bündnisse, wie wir sie z. B. auch die hebräischen Patriarchen und so oft im Mittelalter Einzelne und Corporationen unter dem Namen: Frieden, Bund, Conjurationen, Einigung u. s. w. schließen sehen. Und ebenso treten, wenn bereits verschiedene Staaten bestehen, von diesen viele in Bundesverhältnisse. Selbst in Griechenland und bei den Germanen haben überhaupt die ersten Vereine, sofern man nicht jede einzelne Hausgenossenschaft schon einen Staat nennen wollte, und jedenfalls die ersten Vereine verschiedener Hausgenossenschaften unter einander fast überall nur die Gestalt von Bundesvereinen. Erst später bilden sich diese zu souverainen Staaten; zuerst gewöhnlich zu kleinen Stamm- oder Stadt- oder Gaustaaten. Ist aber dieses geschehen, alsdann treten diese wieder unter sich zuerst noch in bloße Bundesvereine, so wie früher die verschiedenen hebräischen Stämme, wie die phönizischen Städte in der Heimath und in Nordafrika, wie die griechischen, die alten italischen Städte, wie die altgermanischen Gaue, deren Bundesverein unter gemeinschaftlichem Herzog sogar früher, z. B. im Cherusker-, im Markmannen-, im Alemannenbund, ja noch im Sachsenbund zu Karl's des Großen Zeiten, nur vorübergehend während eines Kriegs in Wirksamkeit trat. Auch diese Bundesvereine aber und namentlich die allmäligen Verbindungen der einzelnen Stämme ganzer Nationen werden dann später oft selbst wieder zu einfachen Staaten, sowie ganz Italien zuletzt unter Rom und wie die verschiedenen Feudalvereine des germanischen Mittelalters in den meisten heutigen europäischen Nationen, bald auch zu großen nationalen Bundesvereinen, wie Deutschland und Nordamerika, wie die Schweiz und früher Holland. Jetzt freilich ist Holland, obwohl die einzelnen Provinzen, sowie auch die von Hannover, besondere Provinzialstände haben, dennoch ein einfacher Staat, weil keine Provinz, kein besonderes

Glied der Staatsverbindung Souverainetät besitzt. Auch die Bundesvereine sind theils einfache, und dieses, wenn so wie jetzt in Deutschland und in Nordamerika und zum Theil in Südamerika ihre unmittelbaren Glieder nur einfache Staaten (oder einzelne Familienväter) sind, theils zusammengesetzte oder auch Oberbundesverfassungen, insofern ihre Glieder selbst wieder Bundesvereine bilden. So vereinte der allgemeine Nationalbund, die allgemeinen Amphiktyonen der Griechen zunächst wieder die besondern Bundesvereine der einzelnen Stämme, die der Dorier, Jonier, Aeolier, der Achäer, Thessalier u. s. w. So umfaßt auch noch jetzt eines der 22 Glieder des heutigen Schweizerbundes, nehmlich Graubündten, als selbst wiederum ein Bundesverein, 26 besondere Vereinsstaaten. Ja eine solche stufenweise Unterordnung und Zusammensetzung kann eine drei- und vierfache sein. So waren z. B. in Thessalien die einzelnen Städte, Gaue und Demen selbstständig, vereinigten sich aber wieder in einem Bundesverein der Stämme, diese wiederum in dem der vier thessalischen Hauptvölkerschaften, diese in dem allgemeinen thessalischen Bunde, der dann wieder ein Glied des höchsten griechischen Nationalvereins bildete. Noch zahllose andere Verschiedenheiten der Bundesvereine lassen sich denken. Es kann in den Bundesvereinen die monarchische, aristokratische, demokratische Form, und zwar entweder eine unmittelbar demokratische, wie in Griechenland (s. Achäischer Bund), oder die repräsentative, wie in Amerika, vorherrschen. Es können ferner die Staatenvereine eine ganze Nation umfassen, wie die allgemeine griechische Amphiktyonie, oder nur einzelne Theile, wie der achäische Bund. Es kann an der Spitze der Bundesvereinigung entweder blos ein gemeinschaftlicher Monarch stehen, wie in Oesterreich und Ungarn, wie in Schweden und Norwegen, oder eine durch verschiedene Vertreter der vereinigten Staaten gebildete Bundesgewalt, wie in Deutschland und der Schweiz. Es können die Bundesstaaten bald bloße Stadtstaaten und nur Republiken sein, so wie in den Bundesvereinen der Alten in den italienischen und deutschen Städtebündnissen im Mittelalter, bald so wie in Nordamerika bloße Landesstaaten, oder auch so wie in Deutschland theils städtische Republiken, theils monarchische Staaten aller Art. Sie können theils selbst wieder besondere Unterthanenländer haben, die entweder so wie jetzt in Beziehung auf Deutschland die außerdeutschen Länder von Dänemark, von den Niederlanden, von Oesterreich und Preußen, an der Verfassung des Bundeslandes und des Bundes selbst gar keinen oder doch, so wie früher die Unterthanenländer mehrerer Schweizerkantone, nur einen sehr beschränkten und mittelbaren Antheil haben. Offenbar aber noch wichtiger als alle diese Unterschiede sind die, ob die Bundesvereine nur ein Bündniß begründen, wie die verschiedenen Coalitionen gegen Frankreich, oder einen Staatenbund, wie nach der herrschenden Ansicht jetzt Deutschland, oder einen Bundesstaat, wie Nordamerika.

Wird nun wohl, mit dem Blick auf die Natur der Sache selbst und auf die Geschichte, Jemand leugnen wollen, daß die Bundesverhältnisse, ihre Aufgaben und ihre Verschiedenheiten höchst wichtig sind, wie denn auch schon oben (Thl. I. S. 66) ein vollkommenes Föderativsystem als die höchste und reichste politische Organisation dargestellt wurde? Wird man verkennen, daß das Schicksal, die Freiheit, die Existenz und Cultur der Völker oft eben so sehr und noch mehr von der richtigen Auffassung und Gestaltung ihrer Bundesverhältnisse als von ihren Staatsverfassungen abhängen? Wird man leugnen, daß diese richtige Auffassung und Behandlung zusammengesetzter Verhältnisse schwieriger, und daß zugleich die Theorie derselben ungleich vernachlässigter ist als die des einzelnen Staates und seiner Verfassung?

II. Eintheilung der Bundesvereine. Für jedes gründliche Wissen ist es Grundbedingung, daß man die Gegenstände desselben, ihre gemeinschaftliche Natur, ihre wesentlichen Unterschiede und ihre verschiedenen Gattungen kenne und daß man für diesen Zweck in einer erschöpfenden richtigen Eintheilung das ganze Gebiet derselben umfasse und übersehe. Hiermit muß daher nicht blos in der Naturlehre und ihren Zweigen, in Mineralogie, Botanik, Zoologie, sondern auch in der Politik alle gründliche, wissenschaftliche

Erkenntniß beginnen. Doch ist in der Politik solche gründliche Eintheilung und Entwickelung der politischen Vereine und ihrer verschiedenen Natur, wenn auch einzelne der größten Politiker, wie Aristoteles und Montesquieu, eine solche zur Grundlage ihrer Systeme zu machen suchten, noch gar sehr vernachlässigt, indem die neueren Rechts- und Staatslehrer sich oft zu einseitig auf die logische Entwicklung aus rein philosophischen Principien beschränken. Aber selbst Aristoteles und Montesquieu beschäftigen sich vorzüglich nur mit der Natur und der Verschiedenheit der Staaten und vernachlässigen ebenfalls die Bundesvereine, so hoch sie auch vorzüglich der Letztere preist.

Jede gründliche Eintheilung in jedem Gebiete des Wissens muß von den Grundprincipien der Wissenschaft in ihrer Beziehung auf die verschiedene Natur der Gegenstände ausgehen. Sie wird sonst zufällig und willkürlich. So wäre z. B. in juristischer Hinsicht eine Eintheilung der Sachen in lebendige und todte, oder in organische und unorganische verkehrt, obgleich sie in Beziehung auf die Naturwissenschaft höchst wichtig ist. In rechtlicher Hinsicht müssen also die höchsten und wesentlichsten Verschiedenheiten der Bundesvereine — denn nur von diesen ist hier die Rede — ausgehen von der wesentlichen Verschiedenheit der Grundgesetze oder der Zwecke und Grundbedingungen der Vereine. Alles Recht und seine Verschiedenheit entsteht durch die Vereine der Menschen (s. Thl. I. S. 46, 59), und der Bund selbst ist seinem letzten wesentlichen Merkmal nach ein Verein, ein Vertrag.

Die erste Hauptverschiedenheit der Bundesvereine muß also ebenso wie die der Staaten von dem höchsten Grundprincip oder Grundgesetz ausgehen, welches die an Thatkraft überwiegende Mehrheit der Vereinsglieder bestimmt. Wie für die Staaten selbst, so werden also auch für die Bundesvereine die Verfassungen, je nach der Vorherrschaft des sinnlichen egoistischen, des blinden Glaubens- oder des Vernunftgesetzes, entweder despotisch, oder theokratisch, oder freiheitlich sein[1]). Die weitere Begründung und Entwickelung dieser Eintheilung müssen wir der Lehre von der Staatsverfassung überlassen. Nur das ist hier noch zu bemerken, daß es ein Hauptgrundsatz der Politik sein muß, wenigstens so viel als möglich die bleibenden Bundesvereine zwischen Staaten von verschiedener Grundverfassung, zwischen despotischen, theokratischen und freien zu vermeiden. Denn entweder wird sonst der Bund keine Kraft und Dauer haben, innerer Anarchie oder bei dem ersten gefährlichen Angriff äußerer Unterjochung anheimfallen, oder je nachdem die Anhänger des despotischen Princips, oder die des theokratischen, oder die des freien überwiegen, werden die Principien der andern mehr und mehr innerlich gehemmt oder umgewandelt und unterjocht werden. Mögen die freien Staaten und Regierungen in solchen unglücklichen Vereinigungen es stets als die Grundbedingung ihrer Existenz ansehen, vor Allem ihr Grundprincip kräftig zu behaupten und ihm Eingang zu verschaffen, oder sie sind verloren. Von niedern Stufen kann man, ohne sich selbst und seine Existenz aufzugeben, zu den höheren fortschreiten, nicht umgekehrt!

Nach der Verschiedenheit der höchsten Grundprincipien ist keine andere so wesentlich als die nach der rechtlichen Natur, nach dem rechtlichen Zweck und nach den rechtlichen Grundbedingungen der Vereine. Nach dieser allgemeinen wesentlichen Hauptabtheilung und rechtlichen und politischen Verschiedenheit (s. oben Thl. I. S. 60) sind alle gesellschaftlichen Vereine der Einzelnen und der Staaten unter der Herrschaft des Rechtsgesetzes — denn die bloßen Uebergangszustände oder Ausartungen des Despotismus und der Theokratie lassen wir hier zur Seite — entweder:

staatsrechtlich und begründen gemeinschaftliche oder staatsrechtliche Rechtsverhältnisse, wobei die Theilnehmer zu einem souverainen Gemeinwesen oder einer

1) Vergl. über die Natur und Verschiedenheit der Staaten und ihrer Verfassungen C. Th. Welcker's System I, §. 49. S. 322 ff. und unten den Art. Staatsverfassung. Despotische Bundesverhältnisse bilden sich leicht durch despotische Oberherrschaft eines Stammes und Stammhauptes über verwandte Stämme; so meist in Asien, doch zeigt auch das römische und das fränkische Reich wenigstens theilweise Aehnliches. Theokratische Bundesstaaten sehen wir bei den alten Hebräern und in dem großen päpstlichen Christenreich des Mittelalters.

gemeinschaftlichen moralischen Persönlichkeit vereinigt und als Glieder derselben ihrem Gesammtwillen unterworfen sind. Ein solcher Verein von Staaten, welche zu einem großen Theil ihre besondere Souverainetät der Souverainetät des Gemeinwesens geopfert haben, heißt ein Bundes- oder auch ein Völker-, oder ein Staaten-Staat, ein Reich im ältern Sinne. Oder es sind die Vereine:

nur privatrechtlich — und dieses heißt in der Anwendung auf abgesondert nebeneinander stehende Völker: rein völkerrechtlich — und begründen bloße Sonder- oder Privatrechtsverhältnisse, wobei die Theilnehmer nur als abgesonderte selbstständige Rechtssubjecte oder Personen gegenüberstehen. Solchergestalt verbündete Staaten, welche ihre Souverainetät in allem Wesentlichen behaupten, bilden die blos völkerrechtlichen Bundesvereine. Diese selbst aber begründen wiederum entweder:

einen Staatenbund, in welchem mehrere souveraine Staaten einen Inbegriff ihrer äußeren Souverainetätsrechte gemeinschaftlich oder zum Miteigenthum machen. Oder sie bilden:

ein bloßes Staatenbündniß, oder eine Alliance, worin mehrere souveraine Staaten durch obligationenrechtlichen Societätsvertrag zu bestimmten Vertragsleistungen sich verpflichten.

Schon aus dieser Bezeichnung ergiebt sich, daß die verschiedenen Rechtsverhältnisse dieser drei Gattungen der Staatenvereine, oder daß sich 1) der Bundesstaat, 2) der Staatenbund und 3) das Staatenbündniß auf zwiefache Weise wesentlich unterscheiden.

Zunächst — und dieses ist für Nichtjuristen die Hauptsache — unterscheiden sie sich nach den Hauptseiten oder Hauptkreisen aller gesellschaftlichen Verhältnisse, indem nehmlich der Bundesstaat dem Staatsrecht, dagegen der Staatenbund und das Staatenbündniß dem Völkerrecht angehören.

Alle drei Vereine unterscheiden sich zugleich nach der verschiedenen rechtlichen Natur der dreifachen Hauptverhältnisse oder Haupttheile alles Rechts in jedem Rechtskreise, wie sie die tiefe römische Jurisprudenz ebenso für den Rechtskreis des Staats- und Völkerrechts wie für den des Privatrechts aufstellte. Alle Rechte sind nehmlich entweder:

1) privat- und öffentliche Persönlichkeits- (oder Status-) oder Verfassungsrechte; oder:

2) Sachen- oder reale Herrschaftsrechte; oder:

3) Verkehrs- (oder Obligationen-) oder Verwaltungsrechte[2]).

Der Bundesstaat hat nur, wie sich ergeben wird, staatsrechtlichen und personenrechtlichen, der Staatenbund völkerrechtlichen und zunächst realen, und das Staatenbündniß völkerrechtlichen und blos obligationenrechtlichen Charakter.

Es sollen nur diese drei Hauptgattungen der Staatenvereine nach ihren verschiedenen wesentlichen Merkmalen und Rechtsverhältnissen, welche zugleich die Hauptgesetze ihrer Politik und die Gränzen ihrer Gewalt bestimmen, genauer betrachtet werden. Hieran knüpft sich alsdann leicht das Nöthige zur Prüfung der von Andern bisher aufgestellten, zum Theil abweichenden Eintheilungen und Systeme der Bundesvereine.

III. Fortsetzung und zugleich Darstellung der wesentlichsten Aufgaben für die verschiedenen Staatenvereine. A. Der Bundesstaat. Als die wesentlichste Aufgabe auch eines jeden Bundesvereins darf es unstreitig betrachtet

2) Vergl. oben Thl. I. S. 60, und C. Th. Welcker's System I, §. 47—51. Hier sind auch die drei höchsten Rechtsprincipien für diese drei Theile nachgewiesen, nehmlich 1) das eines steten, würdigen und freien Lebens für die personenrechtlichen Verhältnisse, 2) das der Bewahrung der Gleichheit und gleichen Unverletzlichkeit für die realen Rechtsverhältnisse, und 3) das der treuen Erfüllung der einzelnen Verpflichtungen für die Verkehrsrechte.

werden, daß er seinem Grundcharakter, daß er sich selbst treu und consequent bleibe und sich harmonisch auszubilden suche. Er darf nicht irre und wirre hin und her schwanken, Widerstreitendes in sich aufnehmen und so entweder Kraftlosigkeit und Auflösung oder Unterdrückung und Revolution herbeiführen. Daher eben sind die folgerichtigen Charaktere der Vereine nach der Natur derselben zugleich die richtigen Anforderungen für ihre Behandlung oder für ihre Politik.

Zur bessern Veranschaulichung der Natur des Bundesstaates beziehen wir uns auf die obige Darstellung der merkwürdigen griechischen Bundesverfassungen (s. Thl. I. S. 182). Freilich erhielten die meisten griechischen Bundesstaaten nie ihre genügende Ausbildung, ebenso wenig als die Schweiz, obgleich auch diese dem Wesen nach ein Bundesstaat ist[3]). Ebenso verweisen wir auf die Einrichtungen der deutschen Reichsverfassung, die zu ihrem Unglück freilich leider auch einigen der wichtigsten Gesetze des Bundesstaats nicht treu blieb. Vorzugsweise aber werden die Bundeseinrichtungen von Nordamerika das Wesen des Bundesstaats veranschaulichen. In Beziehung auf sie dürfen wir nehmlich, der vielseitigsten Zustimmung gewiß, unsere frühere Meinungsäußerung wiederholen: „Von allen Bundesstaatsverfassungen der Welt war wohl nie eine vollkommener und naturgemäßer, besser abgewogen und genauer den höchsten Grundsätzen und wichtigsten Bedürfnissen entsprechend, als die nordamerikanische es jetzt ist, seitdem nehmlich die unglücklichsten Folgen die Mangelhaftigkeit des bloßen Staatenbundes von 1776 enthüllten, so daß derselbe durch die Constitution der Vereinigten Staaten vom 17. Septbr. 1787 in einen wirklichen Bundesstaat umgewandelt wurde[4]). Ein halbes Jahrhundert hat diese Bundesverfassung nun unausgesetzt in der Erfahrung diese seltene Vortrefflichkeit bewährt, die höchste und schwierigste Aufgabe des Bundesstaates gelöst. Mit der größten Freiheit und freien besondern Entwickelung und Bewegung der einzelnen Bürger und der einzelnen Vereinsstaaten hat sie die stärkste und kräftigste allgemeine nationale Vereinigung und Staatseinheit und Staatsmacht verbunden und hierdurch ohne blutige Eroberungen einen von Jahr zu Jahr immer größern Fortschritt an Wohlstand und Cultur begründet, so wie es bisher nur in den Idealen der Philosophen möglich schien. Und gewiß, man muß bei so vielen Keimen und Veranlassungen zu Störungen und Hemmungen, bei so vielen Gefahren und Schwierigkeiten, wie sie wahrlich auch dort sich finden, das Hauptverdienst dieses bewundernswürdigen Resultats in der Vortrefflichkeit der Verfassung suchen, nicht in bloßen äußern Zufälligkeiten. Das Letzte thun freilich solche sophistische Knechtschaftsapostel, welche den Freiheitsfreunden bei der Hinweisung auf England entgegnen: ja dort könne die Freiheit nur bestehen wegen der Insellage, bei Berufung auf die mitten zwischen vielen großen und kleinen Staaten gelegene Schweiz aber hier dieselbe für ein Product der Berge erklären, und wenn man an die Ditmarsen und Holländer erinnert, ihren Grund alsdann in der Ebene und in den Niederungen suchen. Nur ein großes Gebrechen muß allerdings der Freund der Freiheit und der fortschreitenden Menschheit bei aller Bewunderung der nordamerikanischen Bundesverfassung, wenn auch mit Schmerz, doch offen anerkennen. Es besteht darin, daß durch die despotische Negersklaverei in einem großen Theile der einzelnen Freistaaten jener oben aufgestellte Hauptgrundsatz verletzt und neben das Princip vernunftrechtlicher Freiheit und seine freien gesellschaftlichen Verhältnisse die des Despotismus und Egoismus gestellt sind. Wenn freilich in diesem bereits auf so gefahrdrohende Weise fühlbar gewordenen unvereinbaren Widerspruch nicht das sittliche

---

3) C. Th. Welcker, über Bundesverfassung und Bundesreform, über Bildung und Gränzen der Bundesgewalt, Stuttgart 1834, S. 25. Aus dieser Schrift entlehne ich hier Einzelnes. Eine Vergleichung des Ganzen aber wird Jedem zeigen, daß fortgesetztes Studium über den schwierigen Gegenstand mich zu wesentlichen Verbesserungen der frühern Darstellung führte.

4) Hamilton sagt im Föderalist von der früheren Zeit des bloßen Staatenbundes: „Man kann mit Recht behaupten, daß die Vereinigten Staaten den tiefsten Grad der politischen Erniedrigung erreicht haben. Alles, was den Stolz eines Volkes beleidigen oder seinen Charakter herabwürdigen kann, haben wir erfahren."

Princip der vernunftrechtlichen Freiheit das entgegengesetzte besiegte und ausstieße, alsdann müßte unvermeidlich so wie einst bei dem römischen Reich, welches nach tausendjähriger scheußlicher Sklaverei auch der Bürger endlich völlig zerstört wurde, das böse Princip täglich mehr sein Gift und seine Herrschaft verbreiten, und zwar um so mehr, da, wenn auch Vielen vielleicht dadurch die Sklaverei in Amerika als weniger scheußlich erscheinen sollte, daß sie nicht die Glieder schon gebildeter Völker, sondern unglückliche Neger trifft, dieselbe bennoch der Hauptsache nach ohne allen Vergleich verbrecherischer, also auch für die Freien moralisch vergiftender ist als die Sklaverei im Alterthum. Diese kann sogar unschuldig genannt werden im Vergleich mit der nordamerikanischen. Die Alten hatten so wie ihre Sklaven selbst keine Erkenntniß des Unrechts der Sklaverei, des gänzlichen Widerspruchs derselben mit ihrer Religion und mit ihren beschworenen höchsten Rechts- und Verfassungsgrundsätzen, eben so wenig als von der Möglichkeit eines Bestehens freier cultivirter Staaten ohne Sklaverei. Sie suchten daher auch nicht planmäßig die Sklaven durch eine mehr als barbarische Verhinderung aller religiösen, moralischen und intellectuellen Mittheilung und Cultur unter das Vieh herabzuwürdigen. Daß dieses Alles in Beziehung auf die nordamerikanische Sklaverei geradezu entgegengesetzt ist, hat ein großer Theil der nordamerikanischen Staaten bei ihrem Verbot der Sklaverei oder ihren Vorbereitungen zu gänzlicher Aufhebung, dieses haben so viele Staatsmänner Nordamerikas, welche mit Jefferson die Sklaverei die Schmach und die Pest ihrer Nation nannten, offen anerkannt. Mittelbar enthält auch selbst die Bundesgesetzgebung ähnliche ehrenvolle Zugeständnisse in ihren Maßregeln zur Verminderung und gegen eine weitere Ausdehnung der Negersklaverei in Staaten, wo sie noch nicht ist (z. B. Gesetz vom 6. Mai 1820), und insbesondere auch in ihrem Verbot neuer Einführung von Negersklaven (Gesetz vom 1. Jan. 1808), in ihrem Anschluß endlich an die Bekämpfung des Negerhandels von Seiten aller gesitteten christlichen Nationen (Genter Vertrag, Art. 10). Und nur dieselbe, Religion und Recht verleugnende unwürdige Sophistik einiger deutschen und namentlich auch einiger hegelischen Schriftsteller, die zwar meist die amerikanische Freiheit und ihren Ruhm hassen, aber zur Vertheidigung jeder despotischen Bestrebung im Vaterlande sich und die Wissenschaft herabwürdigen, machen, zur Schande des deutschen Namens, die Anwälte des schmählichen Eigennutzes amerikanischer Plantagenbesitzer. Aber man müßte allen Glauben an die Kraft der christlichen Religion und der von der gebildeten Welt anerkannten Rechtsgrundsätze und an eine so tüchtige Verfassungseinrichtung und Nationalkraft wie die nordamerikanische aufgeben, wenn man nicht hoffen wollte, die bereits so bedeutende Minorität des amerikanischen Congresses, welche schon vor mehr als einem Jahrzehent für die Aufhebung aller Negersklaverei stimmte, werde noch ungleich schneller als einst der unsterbliche Wilberforce mit seiner zuerst viel geringern Minorität im englischen Parlament, zur siegreichen Majorität werden. Dann werden jene zahlreichen Feinde der Freiheit und Verächter der Nordamerikaner verstummen müssen, welche nicht müde wurden, laut ihren Jubel auszusprechen, als jene bedauernswürdigen Erscheinungen im Streit über die Sklavenemancipation den Glanz der nordamerikanischen Ehre und Freiheit trübten. Der Sieg wird errungen werden durch die Vaterlands- und Ehrliebe, durch die Energie und die Freiheitsmittel der nordamerikanischen Bürger. Man wird alsdann nicht durch eine für die Neger selbst verderbliche rohe Gewalt, sondern auf gesetzlichem Wege diese letzte Sklaverei in civilisirten Staaten aufheben, welche, so lange sie besteht, ein Brandmal der Nation, ein Grund der Schaam und eine Kränkung für jeden ehrliebenden und gebildeten Amerikaner, der höchste Triumph für die Feinde von ihnen und von ihrer Freiheit, ein täglich tiefer fressender Krebsschaden für ihr Vaterland und seine sonst so großartige Verfassung ist [5]). Mehr als alles Andere wird die Lösung der Sklavenfrage

5) Jefferson, notes sur la Virginie p. 214 sagt sehr schön über die fast höhnische Vernichtung jener amerikanischen Verfassungsprincipien von angeborenen Menschenrechten durch die Sklaverei: „Wie kann die Freiheit eine Stätte finden in diesem Lande, wenn die einzige „feste Grundlage, auf welche sie begründet werden muß, zerstört wird, nehmlich die gemein„schaftliche feste Ueberzeugung, daß die Freiheit ein Geschenk von Gott ist, welches Niemand „antasten kann, ohne sich seinem Zorn auszusetzen. Ich zittere für mein Vaterland."

über die Dauer der amerikanischen Freiheit, über den Werth des amerikanischen Volkes entscheiden."

Der rechtliche Grundcharakter des Bundesstaates aber, oder des staats- und personen- oder verfassungsrechtlichen Staatenvereins besteht nach dem Obigen (II.) darin, daß in ihm mehrere unvollkommene souveraine Staaten und Regierungen zu einer wahren moralischen Persönlichkeit oder Universitas, und zwar zu einer staatsrechtlichen oder zu einer gemeinschaftlichen höhern Staatsverfassung, zu einer Staatseinheit, zu einem Oberstaate vereinigt und ihm untergeordnet sind. In dieser seiner rechtlichen Natur sind nun folgende besondere Merkmale und Forderungen begründet, deren vollkommenere oder mangelhaftere Verwirklichung man leicht als die Grundlage der Kraft oder des Verfalls der Bundesstaaten auch in der Geschichte erkennen wird:

1) Der Zweck, durch welchen und für welchen sich mehrere besondere Staaten einem höhern Gesammtstaate unterordnen, ohne doch zugleich ihre besondere Existenz und Souverainetät gänzlich aufzugeben, kann vernünftigerweise gar kein anderer sein als einestheils der Staatszweck oder der Nationalzweck selbst. Es ist der umfassende, bleibende Menschheitszweck der Nation, oder die dem gesellschaftlichen Verfassungsgesetz entsprechende rechtliche Schützung und Förderung ihres Gesammtzwecks (s. oben Th. I, S. 45). Dieser Zweck ist jedoch andererseits nur insoweit Bundeszweck, als dessen Förderung und Schützung nicht genügend schon von den besonderen Staaten bewirkt werden kann. Nur insoweit dieses nicht der Fall ist, soll der Bundesstaat für die einzelnen, in besondere Staaten getheilten Stämme Einer Nation dasselbe sein, was der Staat für die einzelnen Familien ist. Eine Beschränkung der einzelnen Staaten durch die Bundesgewalt wird nur insoweit anerkannt, ist nur insoweit vernünftig. Insoweit aber bezieht sich der Bundeszweck, außer der inneren und äußeren Sicherung des Vereins und aller Vereinsstaaten, auch auf das Gesammtwohl der Nation. Dieses erkannten die griechischen Bundesvereine an (oben I. S. 189). Es erkennt es auch die nordamerikanische Bundesverfassung an, indem sie schon an der Spitze der Unionsurkunde außer der innern und äußern Sicherheit auch den Zweck aufstellt: „die Gerechtigkeit zu befestigen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern und uns so wie „unseren Nachkommen den Segen der Freiheit zu erhalten", indem sie es z. B. ebenfalls ausdrücklich als Aufgabe der Bundesgewalt erklärt, „das Aufblühen der Wissenschaft zu befördern", indem sie ferner durch ihre wichtigsten Bestimmungen über eine ganze Reihe innerer Verhältnisse, z. B. über die Rechte der Schriftsteller, über Handel, Münz- und Postwesen, Maß und Gewicht, Notariat, Criminalgerichte, Preßfreiheit, Religionsfreiheit u. s. w., diesem Endzweck entspricht (Const. Art. I. IV. und der Anhang).

2) Der Bundesstaat begründet zur Verwirklichung des hier als Vereinsgesetz anerkannten nicht blos äußerlichen, sondern moralischen und innerlichen (oder nationalen) höchsten Zweckes und Lebensgesetzes und als eine moralisch-persönliche Einheit der verschiedenen Staaten eine innerliche und äußerliche Vereinigung aller Bundesglieder zu einem wahren und zugleich zu einem souverainen Gemeinwesen. Dieses selbst aber begründet als solches wiederum:

A. eine allgemeine und absolute Gültigkeit der Stimmenmehrheit in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, auch selbst den wichtigsten;

B. einen nicht blos nach Außen, sondern auch als oberherrliche oder als Regierungsgewalt nach Innen gegen die Bundesregierungen gültigen souverainen Gesammtwillen zur Verwirklichung jenes Zwecks. Solche Einheit, solcher Gesammtwille und solche Gewalt verwirklichen sich aber ihrer Natur nach a. durch eine wahre gesetzgebende und b. eine richterliche Gewalt und c. durch eine vollziehende, also nicht blos eine Kriegs-, sondern eine organisirte gesetzliche Zwangsgewalt des Bundes für seinen umfassenden Zweck.

C. Eine solche Gewalt aber begründet eine wahre Gehorsams- oder Unterthanenpflicht aller Bundesregierungen und mithin:

D. eine wesentliche nicht blos reale, sondern persönliche Beschränkung ihrer Souverainetät.

In Nordamerika ist Alles dieses anerkannt, ebenso wie früher in den griechischen Bundesverfassungen, im deutschen Reich und in der Schweiz.

In Amerika namentlich ist, als sich von selbst verstehend, für alle Bundesbeschlüsse, selbst für die über Abänderung der Verfassung, die Stimmenmehrheit der Bundesglieder und ihrer Organe anerkannt [6]).

Durch sie und den höchsten grundgesetzlichen Zweck entstehen hier wahre anerkannte souveraine Gesetze, nicht blos völkerrechtliche Bundesverträge. Dieses ist's, was die amerikanischen Publicisten, neuerlich namentlich auch Story, als einen wesentlichen Grundcharakter des amerikanischen Bundesstaats hervorheben.

Auch haben in Amerika viele in allen Bundesstaaten gesetzlich und bleibend errichtete Bundesgerichtshöfe und in höchster Instanz ein eben solches höchstes Bundesgericht wegen jeder Verletzung irgend eines Bundesgesetzes von Seiten Einzelner oder der Behörden eines einzelnen Staates, ferner in allen Sachen, wo der Bund als Kläger oder Beklagter auftritt, in allen Streitigkeiten der Bundesstaaten untereinander oder mit fremden Staaten und in bestimmten Streitigkeiten der Bürger u. s. w. eine ausschließliche, in allen Strafsachen ohne Ausnahme aber eine mit den Vereinsstaaten concurrirende gesetzliche Richtergewalt [7]).

Auf gleiche Weise hat die nordamerikanische Bundesregierung eine völlig selbstständige souveraine Vollziehungs- und Zwangsgewalt. Sie hebt unmittelbar die nöthigen Truppen selbst aus, rüstet und bildet sie zu einer ihr allein unterworfenen Land- und Seemacht und befehligt sie allein, ohne daß selbst die einzelnen Staaten eine stehende Kriegsmacht oder auch nur ein Kriegsschiff besitzen dürften. Sie hat das Recht, die Bürgersoldaten in jedem Staate, welche allein gegen Bürger gebraucht werden dürfen, zur Vollziehung aufzubieten. Sie schreibt aus, erhebt und verwaltet ebenso alle für die Bundeszwecke nöthigen Steuern und ernennt und befehligt alle ihr nöthigen Vollziehungsbeamten [8]).

So begründet denn der nordamerikanische Bundesstaat für seinen umfassenden Zweck und den dadurch bestimmten Inbegriff innerer und äußerer Regierungsrechte eine, wenn auch beschränkte, doch wirkliche souveraine Oberregierungsgewalt über das ganze Bundesgebiet, allgemeine Gehorsams- und Unterthanenpflicht für die Regierungen und Bürger und eine große Beschränkung selbst der persönlichen Souverainetät der erstern, so daß dieselben nie unbeschränkt „souverain" genannt oder gar die Bewahrung „ihrer Souverainetät" als Bundeszweck erklärt werden könnte. Dieses fiel auch den Grundgesetzen der griechischen, schweizerischen und nordamerikanischen Bundesstaaten niemals ein; eben so wenig denen des früheren deutschen Reiches. Doch wurden die deutschen Reichsgesetze zu großem Unglück Deutschlands in dieser Beziehung später immer fehlerhafter.

3) Der Bundesstaat begründet nach Zweck und Grundgesetz gleich jedem Staatsverein und jedem personenrechtlichen oder Statusverhältniß nicht blos einzelne bestimmte vorübergehende Obligations- oder Vertragsverbindlichkeiten, er begründet vielmehr, ähnlich wie z. B. auch das elterliche, kindliche oder eheliche Verhältniß, einen zum Voraus nie im Einzelnen erschöpfend zu bestimmenden Inbegriff wahrer Statusrechte und Pflichten, welche, wie auch die im Privatrecht, z. B. die der Persönlichkeit, der Ehre, der Familie, stets auch das Innere der Gesellschaftsglieder, also hier wesentlich auch die inneren, staatsrechtlichen Verhältnisse mitbefassen, und wobei die Rechte zunächst aus den Pflichten sich ableiten, nicht umgekehrt.

Hierdurch aber ist nun noch keineswegs eine gränzenlose, unbeschränkte Bundesgewalt über die innern Verhältnisse der Vereinsstaaten begründet. Diese würde ja

---

6) Nordamerikan. Constit. I. u. IV. V. VI.
7) Constitut. der Vereinigten Staaten, III.
8) Constitut. I, 8.

Despotismus und Vernichtung alles Rechts und jeder Selbstständigkeit der Vereinsstaaten, also zugleich Vernichtung aller Rechtlichkeit wie der ganzen Natur des Bundesstaats selbst begründen [9]). So wie vielmehr im Recht eine jede Gewalt, so ist vollends auch alle rechtliche Oberregierungsgewalt im Bundesstaate begränzt. Sie ist es theils durch die allgemeine Natur des Rechtsgesetzes, theils durch die besondere Begründung und die besondere rechtliche Natur des Bundesstaates. Sie ist begränzt einestheils durch die Natur des gesellschaftlichen Rechtsgrundgesetzes, mithin durch die allgemeine rechtliche Freiheit aller Gesellschaftsglieder. Nach ihr erkannte z. B. im deutschen Reiche der Kaiser Leopold I. feierlich an, er dürfe nimmermehr zu einem Gesetz einwilligen, welches den deutschen Bürgern das grundverfassungsmäßige Recht der Steuerbewilligung verletzte. Anderntheils aber ist sie auch noch, abgesehen von individuellen Constitutionsbestimmungen, beschränkt durch die rechtliche Natur des aus freien Einzelstaaten zusammengesetzten Bundesstaats und durch seinen Zweck, die nationale Gesammtaufgabe nur insoweit zu fördern, als dazu die isolirte Wirksamkeit der einzelnen Regierungen grundvertragsmäßig als unzureichend anerkannt wird. Darf ja doch auch der freie oder rechtliche einfache Staat die rechtliche Freiheit seiner Glieder nicht verletzen und dieselbe auch durchaus nicht weiter beschränken, als sie dieselbe im freien Grundvertrage nach dem allgemeinen Rechtsgesetz oder durch besondere Vertragsbestimmungen beschränkt haben, oder noch außerdem durch neue Einwilligungen, z.B. Steuerbewilligungen, in einzelnen Beziehungen selbst beschränken. Es darf also dieses noch weniger ein Bundesstaat thun. Ja die Regel wird so, wie es im freien nordamerikanischen Bundesstaat ebenfalls anerkannt ist, die rechtliche Freiheit, die der Einzelnen und die Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten bilden. Die rechtliche Vermuthung wird also im Allgemeinen für sie, sie wird für die Freiheit streiten. Dieses ist in Beziehung auf die Selbstständigkeit der Bundesstaaten um so natürlicher, da ja auch schon nach dem Endzweck des Bundesstaates die Bundesgewalt keineswegs, wie Dresch [10]) behauptet, sich über Alles erstreckt, so daß der besondern Regierungsgewalt des einzelnen Vereinsstaats nur das und so viel zustehe, als ihr jene übrig zu lassen für gut finde. Vielmehr soll ja umgekehrt die Bundesgewalt nur alsdann und in den Beziehungen eintreten, in welchen nach Anerkennung des Bundesvertrags die einzelnen Regierungen nicht völlig ausreichen, in welchen also sie in diesem Sinne Etwas übrig lassen. Aber in Beziehung auf diese Verhältnisse und den unendlichen Gesammtzweck, der in ihnen verwirklicht werden soll, begründet freilich der Bundesstaat nicht blos einige einzelne genau zum Voraus bestimmte Befugnisse, sondern ganze Classen und ganze Inbegriffe von Rechten für die Bundesgewalt. So z. B. in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse oder die sogenannten äußeren Hoheitsrechte, wobei es dem Bundesstaat sogar natürlich ist, daß die Bundesgewalt, so wie die nordamerikanische, dieselben ganz übernimmt. So ferner in Beziehung auf eine in höherer Instanz auszuübende Förderung aller nach der Natur der Sache oder nach der Bestimmung des Bundesvertrags der gemeinschaftlichen höhern Leitung bedürftigen inneren Staatszwecke, wie z. B. in Amerika der Wissenschaften, der Justiz oder des dem Bund sogar allein überlassenen Post- und Münzwesens. So vollends endlich in Beziehung auf die Bewirkung freiwilliger Vereinbarungen für manche nicht der Freiheit der einzelnen Glieder entzogenen, aber in besonderen Fällen der Wirksamkeit des Bundes oder des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens bedürftigen Angelegenheiten. Solche Inbegriffe von Bundesrechten erkennt ausdrücklich und in der Ausübung überall auch das nordamerikanische Bundesrecht an, trotz jener erwähnten Rechtsvermuthung, die in dem eben entwickelten Sinne aus der Achtung der Freiheit der Bürger und der Einzelstaaten fließt, aus Achtung der Natur wie der geschriebenen Constitution des Bundesstaates, aus Achtung insbesondere auch der in Amerika anerkannten unbeschränkten demokratischen Souverainetät des Volks, dessen bloße delegirte

9) Deshalb geht der despotische Bundesverein so wie einst der lateinische oder römische in einen einfachen despotischen Staat über.

10) Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, S. 24.

und stets verantwortliche Diener und Mandatare alle Regierungsbehörden des Bundes wie der einzelnen Staaten sind. So in diesem Sinne erklärt denn der 12. Artikel des Anhangs der Constitution: „Die Rechte, welche die Constitution den Vereinigten „Staaten nicht überträgt, oder die sie den besondern Staaten nicht untersagt, sind diesen „respectiven Staaten oder dem Volke vorbehalten." Noch die Botschaft des Präsidenten im Jahre 1835 erklärt diese Bestimmung zunächst durch die Achtung der Freiheit und der Volkssouverainetät. Sie erklärt ferner den darin enthaltenen Grundsatz als eben so gut für die Regierungen der einzelnen Staaten wie für die des Bundes gültig [11]). Man darf also daraus nicht mit Manchen gegen den staatsrechtlichen Charakter der nordamerikanischen Union Folgerungen ableiten wollen.

4) Die Bundesstaaten sind ihrer Natur nach Nationalvereine und begründen Ein gemeinschaftliches Vaterland, welchem Regierungen und Bürger angehören und untergeordnet sind. Sie gingen entweder so wie das deutsche Reich schon ursprünglich hervor aus der nationalen Uebereinstimmung der ganzen Nation in dem Grundgesetz und in der Grundform des menschlichen Seins und aus dem Nationalbedürfniß einer ihnen entsprechenden gemeinschaftlichen Entwicklung und Vervollkommnung. Oder sie streben doch nothwendig nach dieser nationalen Vereinigung. Sie streben theils, nehmlich wenn sie früher nur einen Theil der Nation umfassen, nach Vereinigung aller ihrer Theile, wie wir es in Phönizien, Griechenland, Italien, unter der Herrschaft Roms und früher in Deutschland sahen. Theils, wenn sie so wie die Schweiz und selbst das deutsche Reich und Nordamerika verschiedene nationelle Bestandtheile in sich einigen, so streben sie nach immer vollkommenerer gemeinschaftlicher nationeller Entwicklung. Es ist dieses Streben schon nothwendig, um die Widersprüche zwischen den umfassenden, in das ganze innere und äußere Leben eingreifenden beiderseits souverainen Gesetzen sowohl des Bundes als des Nationallebens auszugleichen. Es ist auch nothwendig, um dem Bunde für seine umfassende Aufgabe die nothwendige innere Einheit, Kraft und Dauer zu begründen.

5) Der Bundesstaat ist so wie die griechischen und der nordamerikanische und so wie, freilich leider unvollständiger, das ehemalige deutsche Reich und die Schweiz, ein unmittelbarer Verein auch aller Bürger und mit denselben. Er begründet also für sie ein wahres nationales oder Bundesbürgerrecht neben dem Landesbürgerrecht. Der Bundesstaat ist nicht, so wie in neuerer Zeit immer vollständiger der deutsche Bund, blos ein Verein der Regierungen. Die Bürger sind durch das gemeinschaftliche nationale Lebensgesetz und für dasselbe verbunden. Ihre unmittelbare Theilnahme an der Nationalvereinigung ist sogar der Regel nach älter als die jetzigen besonderen Staaten und Regierungen. Die Bundeszwecke und Bundespflichten und Rechte betreffen sie nach dem schon Entwickelten unmittelbar, so daß auch in Nordamerika wie im deutschen Reich die Bundesgesetze ohne besondere Aufnahme und Publication im Lande von selbst und als Bundesgesetze die Bürger verpflichten und alle entgegenstehenden Landesgesetze von selbst (ipso jure) ungültig sind. Und da, sofern die Bürger überhaupt rechtliche Freiheit haben, ihre freie Mitwirkung und ihr Stimmrecht auf alle wichtigen inneren Gesellschaftsverhältnisse begründet ist, so müssen dieselben auch unmittelbar in Beziehung auf die so unendlich wichtigen, überall eingreifenden Verhältnisse des Bundesstaates und der Bundesregierung anerkannt sein; sonst würde zugleich mit der rechtlichen Freiheit dem Bunde auch alle wahre innere Lebenseinheit und Kraft entschwinden. So ist also für Gründung und Aenderung des Vereins und seiner Grundgesetze, überhaupt für die Bestimmungen über ihren verfassungsmäßigen Rechtszustand, der Bürger oder der Nation unmittelbare Mitsprache und Mitwirkung, durch die Oeffentlichkeit der Bundesverhältnisse und Verhandlungen und durch Preßfreiheit über sie, durch Petitionen an den Bund, durch Recht der activen und passiven Wahl bei Bundesbehörden u. s. w., durchaus nothwendig.

---

11) Vergl. auch Mohl, Bundesstaatsr. v. Nordamerika. S. 134. 138.

6) Insbesondere aber folgt es hieraus sowie aus der unter 3. ausgeführten Beschränkung einer rechtlichen Bundesgewalt (durch die schon nach dem Rechtsgrundgesetz den Bürgern zustehenden rechtlichen Freiheits- und Bewilligungsrechte), daß ebenso nothwendig, wie dem Bundesstaat eine Regierungsrepräsentation durch Abgesandte der einzelnen Bundesregierungen ist, neben derselben auch eine Nationalversammlung oder Nationalrepräsentation der Bürger stehen muß. Es soll ja im Bundesstaat von der Bundesgewalt nicht blos in die der Regierung allein überlassenen Verwaltungsmaßregeln, wie z. B. in die Ausübung der Hoheitsrechte, über die auswärtigen Angelegenheiten eingegriffen werden. Es werden stets von ihr auch Beschränkungen oder Veränderungen der verfassungsmäßigen Freiheits- und Vermögens- wie der politischen Rechte der Bürger ausgehen. Wenn nun das allgemeine, in den Verfassungsverträgen zwischen den Regierungen und Völkern anerkannte Rechtsgrundgesetz oder auch die besonderen Verfassungen irgend eine Bestimmung nicht allein dem Belieben des Regenten anheimstellen, wenn sie z. B. verbieten, daß die Bürger, ohne ihre oder ihrer erwählten Stellvertreter freie Einwilligung, mit Steuern oder Diensten neu belastet oder sonst in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden dürfen (weil derjenige im streng rechtlichen Sinne gar kein Eigenthum, gar keine persönliche Freiheit mehr hat und rechtlich sein nennen darf, dem irgend eine Behörde, so oft und so viel als es ihr beliebt, ohne seine oder seiner Repräsentanten Zustimmung davon nehmen darf (s. oben Thl. I. S. 62), so kann natürlich auch im Bunde ohne diese Zustimmung solche Belastung oder Beschränkung rechtlich durchaus nicht stattfinden. Wie könnten die Regierungen mit fremden Regierungen über die Rechte ihrer Bürger oder Stände, also über die Rechte Dritter, rechtsgültig paciscиren oder gar gegen die ihren Bürgern beschworenen Freiheitsrechte mit Fremden sich verschwören? Eine solche despotische Gewalt, von Fremden ausgeübt, wäre ja doppelt unerträglich und ungleich gefährlicher als fortgesetzte Verletzung blos von der eigenen Regierung [12]). Tröste man sich auch ja nicht damit, es würde doch nur in wenigen Fällen in das innere Rechtsverhältniß eingegriffen. Eins zieht hier unvermeidlich das Andere nach. Und zumal da, wo nationale Verbindung unentbehrlich ist, da kann die Einwirkung auf den inneren Staatsorganismus gerade in den wichtigsten Verhältnissen gar nicht ausbleiben. Wird nun hier der Bund nicht vollkommen organisirt, so wird er entweder lahm oder despotisch, geringgeachtet oder verhaßt, verliert seine Wirksamkeit oder seine Existenz.

Wenn nun freilich denkbarer Weise solche Zustimmungen auch abgesondert in den einzelnen Bundesstaaten gegeben werden könnten, so wäre dieses doch natürlich keine oder mindestens keine gute Organisation oder Verfassungseinrichtung des Bundesstaates. Denn was ist wohl die wesentlichste Aufgabe einer jeden Organisation oder Constitution? Offenbar doch keine andere als diese: sie soll für die wesentlichsten grundgesetzlichen Kräfte und Thätigkeiten des politischen Körpers Organe, und zwar die der Natur und Aufgabe jener Grundkräfte am meisten entsprechenden Organe verschaffen und dieselben dann zu einer harmonischen und kräftigen gemeinschaftlichen Thätigkeit für den Gesammtzweck des Lebens vereinigen. Gute Organisation oder Verfassungseinrichtung ist gute Formgebung für die wesentlichen Lebenskräfte und Lebensrichtungen.

Was ist nun aber die wesentliche Natur und Aufgabe eines Bundesstaates, die Grundidee seiner Gründung? Offenbar soll er A. nicht ein blos völkerrechtlicher Staatenbund, sondern ein zur innigeren Einheit des Staats organisirter Verein sein. Solchergestalt soll er die Kräfte aller Bürger und aller Regierungen der Vereinsstaaten für den Gesammtzweck äußerlich wie innerlich vereinigen und sie vermittelst der Bundesgewalt als Bundeseinheit innerlich und äußerlich repräsentiren. In dem so organisirten Bundesverein aber soll nun B. das allgemeine nationale Lebenselement des Volks in der allgemeinen freien Wechselwirkung und Verbindung erhalten und gestärkt werden. Ohne diese doppelte Absicht hätten ja die verschiedenen Vereinsstaaten

12) Vergl. Welcker a. a. O. S. 51.

getrennt eine besondere Souverainetät behaupten müssen. Sie wollten aber dieses nicht und schlossen als Bundesstaat selbst eine blos äußerliche Verbindung eines Staatenbundes aus. Der Bundesstaat soll aber auch C. das besondere Leben und Bestehen, die besonderen Eigenthümlichkeiten der einzelnen besonderen Staaten und ihrer Regierungen erhalten und befriedigen. Es soll also auch das particuläre (nach schweizerischem Ausdruck das örtliche oder das kantonale) Lebenselement erhalten werden. Dieses particuläre Interesse und die allgemeine Nationaleinheit und Nationalfreiheit sollen stets harmonisch vermittelt werden. Hätte man dieses nicht gewollt, so hätten ja die einzelnen Bundesstaaten ihre besondere Existenz aufgegeben und sich zu einem einfachen Staat vereinigt. Der Bundesstaat schließt aber dieses oder den einfachen Staat ebenso entschieden aus als die Trennung. Dieses sind die drei Hauptbestandtheile, Aufgaben und Lebensrichtungen des Bundesstaats. Alle drei müssen in ihm vertreten werden, soll er nicht untergehen entweder in einem Staatenbund, wo das Erste, oder in einem einfachen Staate, wo das Zweite, oder in Anarchie, wo das Dritte keine kräftige Repräsentation findet.

Es war mithin wahrlich nicht ein sonderbarer Zufall, sondern die tiefe Natur der Sache und die Vernunft, welche die verschiedensten gebildeten Nationen bestimmte, in ihren Bundesverfassungen auf eine so merkwürdig gleiche Weise gerade nach solchen drei Hauptorganen zu streben, die vorzugsweise sich eigneten, jene äußere Nationaleinheit, die allgemeine Nationalfreiheit und die Besonderheit aller einzelnen Bundesstaaten in allseitiger Vermittlung zu erhalten.

A. Zur Erhaltung der Staatseinheit und der Ordnung, also zur Vollziehung, zur Repräsentation der Einheit, insbesondere auch nach Außen, und an der Spitze der Streitmacht könnte nehmlich wohl kein besseres Organ gedacht werden als eine mehr oder minder monarchische Behörde. Sie oder ein solches Bundeshaupt fand sich in allen verschiedenen griechischen Bundesstaaten unter dem Namen Strategos (oben Thl. I. S. 187). In den germanischen Reichen, die meist schon früh und das ganze Mittelalter hindurch zusammengesetzte oder Staaten-Staaten waren, hieß das Bundeshaupt Oberkönig oder Kaiser. In Nordamerika heißt es Präsident und hat zur Erhaltung und Repräsentation jener Einheit größere Gewalt als die späteren deutschen Kaiser. Er hat gerade die der angegebenen besonderen Bestimmung entsprechenden Rechte der Repräsentation des Staats und seiner Einheit nach Außen sowie der Execution im Inneren. (Constit. II. 2.)

B. Das allgemeine Nationalleben, die allgemeine Nationalfreiheit aber, wie könnten sie ein besseres, ein treueres und kräftigeres Organ finden als in einer demokratischen Behörde, als in allen Bürgern selbst oder in einer Bürgerversammlung? In allen griechischen Bundesstaaten und in den altgermanischen war es eine unmittelbar demokratische Versammlung aller Bürger des ganzen Nationalbundes ohne Rücksicht auf die Größe der einzelnen Vereinsstaaten. Im Mittelalter, namentlich im deutschen Reich, nachdem auch in den einzelnen Staaten das Volkselement neben den Feudalständen nur noch kümmerlich durch die Städte vertreten wurde, war es — abgesehen von demjenigen, was etwa andere Reichsstände noch von der Eigenschaft deutscher Unterthanen und ihrer Vertreter an sich tragen mochten — zunächst das Städtecolleg. In Nordamerika aber ist es eine Repräsentantenversammlung. Und diese wird, um wirklich die allgemeinen Nationalinteressen zu vertreten und die oft, z. B. in der Schweiz und in Deutschland, ungeheure Größenverschiedenheit der Staaten im Bunde auszugleichen, ebenfalls ohne Rücksicht auf die Größe der einzelnen Staaten, nach der Volkszahl aus der ganzen Nation erwählt. Auch entsprechen ihre Rechte der angegebenen Bestimmung, die allgemeine Nationalfreiheit zu wahren. So hat sie außer dem Antheil an der Gesetzgebung das Recht der Anklage gegen die Bundesbeamten und den Präsidenten, und ihr zuerst müssen alle Steuerbills vorgelegt werden [13]).

---

13) Nordamerikan. Verf. Art. I. 1. 2. 7.

C. Um endlich die Besonderheit, das Interesse und Recht der besonderen Vereinsstaaten zu vertreten und zugleich sie mit der Nationaleinheit und Freiheit sowie beide unter sich stets möglichst harmonisch zu vermitteln: welches bessere Organ ließe sich hierzu denken als das mehr aristokratische eines Senats, wie in allen griechischen Bundesvereinen und wie in dem nordamerikanischen? Dort und hier wurde und wird der Senat auf gleiche Weise, eben weil er zunächst die theilweise Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten und ihrer Regierungen repräsentiren sollte, von diesen Regierungen, und zwar ganz ohne Rücksicht auf die Größe und Volkszahl der einzelnen Bundesstaaten, in gleicher Anzahl und mit gleichem Stimmrecht — in Nordamerika zwei Senatoren für jeden Staat — auf eine besonderes Vertrauen bezweckende Weise erwählt. Sowie in Griechenland (s. oben Thl. I. S. 187), so hat auch in Nordamerika der Senat eine mehr aristokratische Natur. Er erhält sie auch dadurch, daß die Mitglieder stets nur theilweise austreten, er also gewissermaßen ein ständiger Körper ist. So sehr aber erkannte man die Idee der Regierungsrepräsentation auch hier an, daß zu den wenigen Punkten, die keine folgende Legislation gültig ändern kann, gerade diese Wahl und diese gleiche Zahl der Senatoren und dieses gleiche Stimmrecht derselben nach der Zahl der Staaten, und nicht nach der Bevölkerung, gehören. Auch entsprechen die besonderen Rechte des Senats in Griechenland wie in Amerika seiner besonderen Aufgabe. (S. oben Thl. I. S. 187.) So hat er in Amerika, neben dem allen drei Hauptbehörden zustehenden Antheil an aller Gesetzgebung, das besondere Recht, im Verein mit dem Präsidenten, zu Bündnissen, zur Ernennung von Gesandten und von Beamten einzuwilligen und über die vom Repräsentantenhause erhobenen Anklagen gegen untreue Staatsbeamte und gegen den Präsidenten zu richten [14]).

In den germanischen Reichen bildeten diesen Senat und diese unmittelbare Repräsentation der einzelnen Vereinsstaaten früher die erwählten Vorsteher, später die geistlichen und weltlichen Fürsten und ihre Abgeordneten, in Deutschland am frühsten das Kurfürstencolleg.

Ein nationaler oder Volksbund in der That und kein Antheil der Nation, des Volks an der Bundesverfassung, kein Organ für sie und ihre Freiheit in derselben, wäre ein greller Widerspruch und die verderblichste Lücke in derselben. Ein Verein besonders regierter Staaten, und kein besonderer Antheil ihrer Regierungen an diesem Verein, kein besonderes bedeutendes und ehrenvolles Organ für sie in der Bundesverfassung wäre dasselbe. Lasse man überhaupt eins von diesen drei Organen fehlen oder unvollkommen bleiben, so wird unvermeidlich Kraft und Thätigkeit des andern einseitig überwiegen und verderblich wirken. Hier wird das übermächtige Regierungsorgan das nationale Element und die Volksfreiheit unterdrücken und die Trennung des Bundes herbeiführen. Dort wird das übermächtige Volksorgan Anarchie begründen, die besondern Regierungen zerstören und mithin den Bundesstaat im besten Fall in einen einfachen Staat umwandeln. Für die zwei letzten Hauptorgane aber und damit beide und ihre Glieder ihr Recht und ihre besondere Bestimmung behaupten, zugleich aber auch in patriotischer harmonischer Wechselwirkung für den Gesammtzweck, in wechselseitiger Berathung sich wahrhaft vereinigen, und damit auf solche Weise ihre Beschlüsse, statt eines Widerstandes, allgemeine Achtung und bereitwillige Vollziehung finden, damit sie endlich mit der Nation und unter sich ein wirkliches harmonisches Leben bilden, sind vor allen nur noch zwei Hauptpunkte wesentlich, welche ebenfalls die nordamerikanische Constitution heiligt. Einestheils müssen beide Organe, in ihrer Wahl und Wirksamkeit überhaupt unter dem Schutz völliger Oeffentlichkeit und der Freiheit der öffentlichen Meinung stehend, gleichzeitig und öffentlich verhandeln, berathen und beschließen. Anderntheils dürfen die einzelnen Glieder (am wenigsten die Volksrepräsentanten) nicht durch specielle Instructionen gebunden sein, weil dieses nur ein diplomatisches Unterhandeln

14) S. oben Thl. I., 187. Nordamerikan. Constitution Art. I., 1. 2. 3. 7. II., 2. V.

möglich macht, aber die wahrhaft politische, gemeinschaftliche, lebendige Wechselwirkung, Berathung und Vereinigung ausschließt und die Güte und Kraft der Beschlüsse schwächt.

Bedenke man nun zu solchen Einrichtungen noch die Lebendigkeit und Vollständigkeit, mit welcher in Amerika das Volk durch absolut unbeschränkte Freihe t der Volksversammlungen, der Presse und der Petitionen und durch freie Wahlrechte an der Berathung der Nationalbeschlüsse Theil nimmt! Gewiß in keiner andern Verfassung der alten und der neuen Zeit konnten die gesellschaftlichen Beschlüsse so sehr als das Resultat aller, möglichst reif und vielseitig abgewogenen und vereinigten Interessen und Wünsche des Volks erscheinen, zugleich so vollständig den allgemeinen und den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen, als in dem nordamerikanischen Bundesstaate. Nie könnten die besonderen Rechte und Bedürfnisse der einzelnen Staaten und der einzelnen Bürger mit der Einheit und Kraft des nationalen Bundes innerlicher und allseitiger oder mehr wahrhaft organisch vermittelt und vereinigt werden als hier.

7) Nach der Natur des Bundesstaats und seiner innigen Vereinigung aller Vereinsstaaten zu einem nationalen Ganzen, welches besonders nach Außen als Einheit nur durch die centrale Bundesgewalt repräsentirt und im Inneren absolut gegen jeden Krieg der ihm untergebenen Bundesregierungen geschützt werden muß, müssen diese auf alles Verhandlungs- und Bündnißrecht mit fremden Staaten, auf eigne stehende Kriegsmacht und auf das Besteuerungsrecht für die Bundesbedürfnisse zu Gunsten der Bundesmacht, sowie ebenfalls in Nordamerika, verzichten. Daß dieses ursprüngliche Bundesgesetz auch der griechischen Bundesstaaten in ihnen überall verletzt und daß es im deutschen Reich sogar völlig aufgehoben wurde, dieses hat vorzugsweise ihr größtes Unglück und ihren Untergang herbeigeführt.

8) Schon hiernach und nach der obigen Ausführung von der innigen nationalen Vereinigung aller Bundesregierungen und aller Bewohner des Bundesgebietes sowie von ihrem unmittelbaren Recht am Bunde widerspricht es dem Bundesstaat, daß einzelne Bundesregierungen, welche selbst nationale Bürger des Bundesstaats sein sollen, unterthane Länder oder gar dem Bunde völlig fremde Nationen regieren. Die traurigen Folgen der Vernachlässigung dieses Grundsatzes im deutschen Reich und in der Schweiz sind bekannt. Das Grundgesetz der letzteren schließt jetzt, so wie das nordamerikanische, solche gefährliche Monstrosität aus.

9) Ebenso folgt aus der Natur des Bundesstaates, aus seinem gemeinschaftlichen Grundgesetz, Endzweck und Organismus, es folgt aus dem nothwendigen Bedürfniß alles gesunden Lebens nach Harmonie, Consequenz und Assimilation seiner Theile, daß die einzelnen Vereinsstaaten in den wesentlichsten Grundlagen ihrer Verfassungen übereinstimmen und daß das Bestehen dieser im Wesentlichen gemeinschaftlichen Verfassungen vom Bunde garantirt wird. Dieses ist in Nordamerika ebenfalls der Fall. Insbesondere sind die republikanische Regierungsform, die völlig unbeschränkten Rechte der Preßfreiheit, der Volksversammlungen und Petitionen, die Ausschließung alles Adels, alle Ungleichheit wegen der Religion, die Nothwendigkeit des Schwurgerichts in peinlichen Sachen und in Civilsachen über mehr als 20 Dollars Werth, ferner das Recht, Waffen zu haben und zu tragen, die Sicherung gegen Einquartierung und Haus- und Papierdurchsuchung bundesgesetzlich für alle Staaten [15]). Auch stimmen bekanntlich alle Vereinsstaaten mit der allgemeinen Bundesverfassung (s. vorhin 6) überein in der Form einer repräsentativen Demokratie, mit jener mehr aristokratischen und monarchischen Behörde in der Trennung von Kirche und Staat wie in der Trennung der gesetzgebenden, vollziehenden und richtenden Gewalt; so daß namentlich auch diese Trennung der Gewalten nur Diejenigen für absolut unausführbar ausgeben können, welche die nun fünfzigjährige nordamerikanische Einrichtung und Erfahrung nicht kennen, namentlich auch nicht die dortige souveraine richterliche Entscheidung der Gerichte auch über alle sogenannten Administrativstreitsachen und über die verfassungs-

15) Nordamerikan. Constit. I, 9 u. IV, 4. Anhang Art. 1—12.

mäßige Gültigkeit der Gesetze und Regierungsacte, oder Diejenigen, welche, statt an eine organische Trennung mit organischer Verbindung, ähnlich wie z. B. zwischen dem Nerven=, Blut= und Gefäßsystem, an ein mechanisch getrenntes Auseinanderliegen denken. Die drei letzten Merkmale, obwohl sie aus der Natur des Bundesstaats fließen, sind indeß nicht so absolut wesentlich für seinen Begriff sowie die sechs ersten und wie das folgende zehnte.

10) Endlich ist der Verein des Bundesstaats, weil er als wahres Statusverhältniß auf anerkannte höhere Pflichten, nicht blos der Regierungen, sondern auch der Bürger sich gründet, auch in Beziehung auf seine Fortdauer der obligationenrechtlichen Willkür der Theile entzogen. Er ist also absolut unauflöslich, er ist, im wahren Sinn des Wortes, auf Leben und Tod geschlossen. Einzelne Vereinsglieder, wenn sie, auch nur ihre Gewissensfreiheit zu retten, für ihre individuelle Persönlichkeit auswandern dürfen, haben doch nie das Recht, über die höhere moralische Persönlichkeit des Vaterlandes und seiner Unterstaaten zu verfügen, und sowie der patriotische Bürger lieber Habe und Leben als das Vaterland aufzuopfern verpflichtet ist, so hat auch die einzelne Regierung in der Gefahr für ihre besondere Existenz keinen Rechtsgrund, das Vaterland preiszugeben und sich von ihm loszusagen.

IV. Fortsetzung. B. Der Staatenbund. Der rechtliche Grundcharakter des Staatenbundes oder des blos völkerrechtlichen dauernden Staatenvereins besteht nach dem Obigen (II.) darin, daß in ihm mehrere persönlich vollkommene souveraine Regierungen einen Inbegriff ihrer äußeren Souverainetäts- oder Regierungsgewaltsrechte dauernd gemeinschaftlich (zu einem juristischen Condominium) gemacht und sich also in Beziehung auf sie real beschränkt haben.

Der deutsche Bund von 1815 wurde später nach seiner Gründung officiell ein bloßer „Staatenbund" genannt [16]) und noch später, im ersten Artikel der Schlußacte von 1820, ausdrücklich bezeichnet „als ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte." Auch ist es unbestritten, daß dieser Bund, welcher bei Eröffnung des ersten Freiheitskrieges officiell als eine Wiederherstellung des früheren deutschen Bundesstaats oder des Reichs angekündigt und versprochen und in diesem Sinne größtentheils auf dem Wiener Congreß unterhandelt wurde [17]), doch wenigstens scheinbar schon in der anerkannt eiligen und unvollendeten Redaction seiner Rechtsverhältnisse vor dem neuen Kriege 1815, noch mehr aber in den späteren Bundesgesetzen immer mehr den Charakter eines bloßen Staatenbundes erhielt, so daß also die Entwicklung der deutschen Bundesverfassung die entgegengesetzte Richtung der nordamerikanischen nahm, welche vielmehr aus einem Staatenbund zum Bundesstaat ausgebildet wurde. Zur Veranschaulichung der Charaktere des Bundesstaates können wir also hier blos beispielsweise die ihnen entsprechenden Bestimmungen des deutschen Bundesrechts historisch erwähnen, dagegen müssen wir es lediglich dem Artikel Deutscher Bund überlassen, zu untersuchen, ob und inwieweit etwa andere Bestimmungen und Verhältnisse, inwieweit insbesondere die Absicht der Gründer des Bundes, ihre und der deutschen Volksstämme Rechte, Pflichten und Bedürfnisse mit jenen Bestimmungen und mit der Natur eines bloßen Staatenbundes im Widerspruch wären, und ob und welche Nachtheile oder Gefahren und Aufgaben sich an einen etwa theilweise sich widersprechenden und schwankenden Zustand knüpfen möchten.

In der angegebenen rechtlichen Natur des Staatenbundes ist es nun enthalten, daß er auch nicht ein einziges der zehn Merkmale des Bundesstaats, sondern wesentlich davon verschiedene begründet:

1) Der Staatenbund hat nicht den Staatszweck. Der Zweck einer unter mehrern ganz souverainen Regierungen bestehenden, zwar dauernden, aber blos völkerrechtlichen Vereinigung eines Inbegriffs äußerer Hoheitsrechte kann kein anderer sein als der dieser Hoheitsrechte selbst, nehmlich: die allgemeine dauernde völkerrechtliche

16) Präsidialvortrag in der Bundesversammlung 2. Nov. 1816. Nr. 1.
17) Welcker a. a. O. S. 42 und oben Artikel Blücher.

Sicherung. Diese Sicherung ist natürlich hier eine mehrfache: zuerst die jedes einzelnen Bundesstaates, und zwar hier wiederum die gegen Auswärtige, gegen andere Bundesstaaten und gegen den Bund selbst; fürs Zweite aber auch die Sicherung des Bundes, seines Bestandes und ganzen Umfangs und Gebiets, und zwar hier wiederum theils die Sicherung gegen die Bundesregierungen, theils die gegen Auswärtige. Man kann diesen ganzen Zweck in diesem Sinne recht gut so bezeichnen, wie ihn die Schlußacte in demselben obigen ersten Artikel unmittelbar nach der Bezeichnung des deutschen Bundes als eines rein völkerrechtlichen Fürstenvereins bestimmt. Er ist nehmlich hiernach begründet: „zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands." Die frühere Zweckbestimmung in den Entwürfen: „Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte aller Classen der Nation" hatte auf Baierns „und Würtembergs Widerspruch schon in der Bundesacte vorläufig weichen müssen. Jetzt in der Schlußacte wurde selbst die Bewahrung der Souverainetät der einzelnen Staaten, die in der Bundesacte Art. 2. der Sicherheit Deutschlands nachstand, vorangestellt. Wie wären auch wohl innere staatsrechtliche Zwecke vereinbar mit einem rein völkerrechtlichen äußeren Verein, einem Verein blos der Fürsten oder der Regierungen, dieser Regierungen vollends, welche vollkommen souverain bleiben, deren Unabhängigkeit erster Bundeszweck ist[18])? Kurz der Staatenbund ist nur ein allgemeiner bleibender völkerrechtlicher Schutz- und Trutzverein.

2) Der Staatenbund ist kein souveraines Gemeinwesen. Er ist vielmehr, wie die Schlußacte in jenem zweiten Artikel in Beziehung auf den deutschen Bund weiter fortfährt: „in seinem Inneren eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich „unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und „Vertragsobliegenheiten." Der Staatenbund wird zwar in der Regel nicht so unorganisirt bleiben wie der Rheinische Bund und der heilige Bund. Er wird vielmehr, sowie ja auch viele Privatsocietäten, eine gesellschaftliche Organisation und selbst einen Centralverein von Mandataren der Regierungen haben. Diese aber bilden keine wahre Regierung, sondern nur eine diplomatische Vereinigung von Gesandten, sowie die deutsche Bundesversammlung (nach dem Bundesbeschluß vom 1. Juli 1824) „einen Ministercongreß", einen Verein von Diplomaten, welche gänzlich von speciellen Instructionen ihrer Höfe abhangen, mithin nur diplomatisch oder völkerrechtlich unterhandeln, aber nicht eigentlich politisch berathen und beschließen. Auch kann in Beziehung auf die dauernd gemeinschaftlich gemachten und gemeinschaftlich verwalteten auswärtigen Hoheitsrechte von Seiten fremder Staaten der Staatenbund so wie der deutsche „als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht" völkerrechtlich anerkannt werden. Aber selbst bei dieser angeblichen Einheit sind besondere völkerrechtliche Unterhandlungen, Bündnisse, selbst Kriegführungen der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen. Bundesacte 7. Schlußacte 46. Ein blos völkerrechtlicher Fürstenverein ist eben niemals ein wahres innerliches moralisch persönliches und staatsrechtliches unter gemeinschaftlichem höheren Pflichtengesetz stehendes Gemeinwesen. Es fehlen ihm daher auch alle Folgerungen desselben.

Es ist A. in dem Staatenbund, und namentlich auch in dem deutschen, die Stimmenmehrheit keineswegs allgemein und von selbst und absolut gültig.

---

18) S. Bundesacte 1. 2. 7. Schlußacte 1—4. 9. 10. 13. 15. 17. 25. 55. 56. 60. 64—66. 75. und die Competenzordnung v. 1817. §. 223. Diese letztere sagt: „Da der Begriff voller Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zu „Grund gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die „inneren Administrativverhältnisse außerhalb der Gränzen ihrer Competenz." Vergleiche über die Auslegung des Bundeszwecks: Welcker über Bundesverf. S. 43 ff. Darüber, daß der deutsche Bund alle oberherrliche Gewalt ausschließt und nur Societätsrechte kennt, s. auch Klüber öffentl. Recht §. 104. 214.

Freilich lassen gewöhnlich bloße Miteigenthümer und Gesellschaftsgenossen in ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Stimmenmehrheit als ein natürliches Auskunftsmittel für die Vereinbarung in ihrer Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten theilweise so lange bedingt gelten, wie sie ihnen nicht verletzend oder dem Vertrage mit seinem Zweck widersprechend scheint. Sobald aber Letzteres der Fall ist oder auch in den wichtigsten Fällen gilt stets der Widerspruch, und es kann nur durch Belassung beim Alten oder durch neuen Vergleich, oder, wenn so wie im Privatstand ein souveraines Staatsgericht für die Parteien existirt, durch Rechtshilfe, sonst durch Krieg, endlich durch Trennung der Streit beseitigt werden. Der deutsche Bund hat sogar noch ausdrücklich für alle wichtigeren Punkte auch selbst jene bedingte Stimmenmehrheit ausgeschlossen und nur die Stimmeneinhelligkeit, d. h. also unbedingt jeden beliebigen Widerspruch jedes Einzelnen, als höchstes Gesetz erklärt, so namentlich in Beziehung auf alle Auslegungen, Veränderungen und neue Bestimmungen von Grundgesetzen, auf alle organischen Bundeseinrichtungen und Beschlüsse, ferner bei Aufnahme neuer Mitglieder und Religionsangelegenheiten sowie in Beziehung auf alle sogenannten Jura Singulorum. Dahin aber gehört namentlich Alles, was die besonderen inneren Verhältnisse der einzelnen souverainen Bundesstaaten angeht, wie z. B. die gemeinnützigen Anordnungen u. s. w.[19]).

B. Die souverainen Regierungen sind im Staatenbunde durchaus keiner oberherrlichen Regierungsgewalt unterthan. Es giebt in ihm mithin a. keine wahre souveraine Gesetzgebung über sie. Miteigenthümer und Societätsgenossen nennen zwar durch jene bedingte Stimmenmehrheit und durch Stimmenmehrheit angenommene Regeln, wenn sie dauern sollen, fast stets Gesetze, aber in Wahrheit sind es doch nur bloße Societätsverträge und Beschlüsse.

b. Ebensowenig sind die souverainen Fürsten wahren Gerichten unterthan. Sie erkennen nur Vergleichs- oder Schieds-, sogenannte Austrägalgerichte, wie der deutsche Bund in Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander. Zu ihnen gehört gewissermaßen auch der Fall, wenn Bürger blos deswegen eine Forderung nicht befriedigt erhalten, weil über die Verpflichtung zu dieser Befriedigung die Regierungen im Streite sind[20]). Es war also ganz consequent, daß Baiern und Würtemberg, als sie durch ihren Widerspruch auf dem Wiener Congreß bewirkten, daß eine definitive Organisation des Bundes als Bundesstaat, welche die übrigen Bundesglieder beabsichtigten, wenigstens vorläufig aufgeschoben wurde, auch dem früher beabsichtigten Bundesgericht widersprachen und vorläufig nur eine Anordnung eines Schiedsgerichts bewirkten[21]). Es giebt jetzt nur eine Vermittlung durch den Bund, die man im äußersten Fall durch wechselnde Schiedsgerichte bewirkt. Und damit ja kein Schein einer Verletzung der Souverainetät da sei, so vermittelt auch nur in jedem Fall ein besonderes Schiedsgericht, das als Organ der streitenden Theile gebildet wird.

c. Auch einer wahren souverainen Vollziehungs- und einer gesetzlichen Zwangsgewalt sind im Staatenbunde die souverainen Regierungen nicht unterthan. Es giebt hier nur eine mehr oder minder zum Voraus regulirte Kriegsgewalt. Zwar auch Miteigenthümer können, so lange sie wollen und sich nicht verletzt halten, sich schiedsrichterlichen Vermittlungsaussprüchen und selbst Gesellschaftsstrafen unterwerfen. Und sie werden, auf billigen Sinn und Vereinbarung rechnend, oft wohl thun, sich gesellschaftliche Vermittlungsbehörden, Conventionalstrafgesetze und selbst Executionsordnungen zu errichten. Aber sobald ein Societätsgenosse widerspricht und sich verletzt glaubt, ist wieder Nichts übrig als jene Belassung beim Alten, Unterhandlung und Vergleich, im Privatstande Rechtshilfe, sonst Krieg, endlich Trennung. Auch insofern hängt im Staatenbunde so wie in Deutschland die Vollziehung jedesmal von dem Willen der einzelnen Bundesregierungen ab, als nur sie im Besitze der stehenden Heere und der Besteuerungs-

19) Bundesacte 7. Schlußacte 13. 15. 25. 53 und die letzte Note.
20) Bundesacte 7. 9. Schlußacte 21—30.
21) Klüber's Uebersicht I. S. 173. Bundesschluß v. 16. Juli 1817.

gewalt sind und durch ihre jedesmalige Stellung und Leistung ihrer Contingente und Beiträge für jeden Fall dem Bunde alle Mittel erst darreichen und also hierdurch und durch Bündnisse zu kriegerischem Widerstande fähig sind.

C und D. Somit erkennen denn wirklich im Staatenbunde die souverainen Regierungen keine wahre Gehorsams- oder Unterthanenpflicht und keine Aufhebung oder wesentliche Beschränkung der Souverainetät, am wenigsten der persönlichen, oder ihrer souverainen Würde an.

Zwar widerspricht man diesen Folgerungen und zum Theil gewiß aus löblicher Absicht, weil man dieselben nicht für heilsam hält. Aber vor Allem ist es heilsam, daß man die Sachen sehe, wie sie in Wahrheit sind. Würden sie alsdann als nicht gut befunden, nun dann suche man auf rechtlichen Wegen zu wirken, daß sie besser gemacht werden. Dazu ist dann die richtige Einsicht der erste Schritt. Indem wir zum Zweck dieser richtigen Einsicht in die allgemeine Natur eines Staatenbundes und mittelbar auch des Bundesstaates eingehen, dürfen wir uns hier, selbst nicht einmal wie früher blos beispielsweise, auf die besonderen deutschen Bundesverhältnisse berufen; wir müssen vielmehr ihre Erörterung und Betrachtung, weil sie in dieser Beziehung bestritten sind, nach der obigen Bemerkung (s. IV. im Anfang) lediglich dem Artikel Deutscher Bund vorbehalten.

„Warum aber — so fragen die Gegner in Beziehung auf den Staatenbund im Allgemeinen — warum sollte ein solcher Bund keine wahre, keine souveraine Gesetzgebungs-, Richter- und Zwangs- und Vollziehungsgewalt haben können?" Nun weil es keinen viereckten Kreis und kein rundes Viereck geben kann; weil ferner auch alle noch so wohlgemeinten verhüllenden Worte nicht die logische und natürliche Gewalt und die wahren Namen der Dinge umändern. Das vermag, nach des despotischen Justinian Zugeständniß, selbst keine gesetzgeberische Auctorität eines Senats oder Imperators[22]). Gesetzgebungs-, Richter- und Vollziehungs- oder gesetzliche Zwangsgewalt eines gesellschaftlichen Vereins, gerade die wesentlichsten Folgen und Merkmale der staatsrechtlichen Vereinigung, giebt es nicht ohne sie. Bei gleichen und selbstständigen Societätsgenossen oder Theilnehmern an einem Miteigenthumsverhältniß, nach welchem Recht in der Welt hat man hier jemals der Mehrheit der Nichteinwilligenden gegen Diejenigen, welche sich zu unterwerfen oder Etwas zu thun für nicht schuldig erklärten, welche die Mehrheit im Unrecht gegen sich glaubten, irgend eine souveraine Gesetzgebungs-, Richter- und Zwangsgewalt, den Weigernden dagegen eine Gehorsams- und Unterthanenpflicht zugesprochen? Könnte man aber strenger sein und Anderes bestimmen bei einer rein völkerrechtlichen Vereinbarung völlig unabhängiger souverainer Gesellschaftsgenossen oder von Regenten mit wechselseitig gleichen Vertragsrechten und Verpflichtungen? Völlig souveraine Regenten im vollen Besitz der Regierungssouverainetät über ihre Staaten und doch unterthänig und gehorsamspflichtig, selbst da, wo sie Etwas ihrem und ihres Landes Recht und Wohl ganz widersprechend finden, wo sie es als von anderen Genossen oder ihrer Mehrheit mit Unrecht und gegen den Vertrag gefordert glauben! Unterthänig, obgleich sie in ihrer rein völkerrechtlichen Vereinigung durch die Natur derselben oder durch ausdrückliche Erklärung als erstes Grundgesetz, als Grundbedingung und ersten Zweck ihrer Vereinbarung die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit dieser Souverainetät an die Spitze stellten! Vereinige Solches, wer kann und mag! Und antworte man, ob man glaubt, ein mächtiger Societätsgenosse würde etwa das, was ihm die Mehrheit gegen den Societätsvertrag und sein Recht Verletzendes oder ihm wesentlich nachtheilig Scheinendes zumuthet, eine unterthänige Gehorsamspflicht anerkennen? Sollen es also nur die Mindermächtigen? „Aber", so sagen Andere, „wie soll denn der Bund bestehen, „wenn ihm und seiner Stimmenmehrheit nicht bei Collision der Ansichten die höchste Entscheidung zusteht?" Aber — so antworten wir — wie soll denn die unverletzliche Souverainetät der Bundesregierungen und ihrer Staaten, diese Grundlage und

22) De usufr. L. 2. de usufr. ear. rer. Nec enim naturalis ratio auctoritate senatus commutari potuit.

dieser erste Zweck ihres Bundes und seine ganze völkerrechtliche Natur, ja wie soll ferner die in den Landesverfassungen der souverainen Staaten anerkannte Pflicht der Erhaltung der Souverainetät und der Verfassung bestehen bei jener absoluten Unterordnung unter die sie verletzenden Mehrheitsbeschlüsse anderer Regierungen? Giebt's nicht eine gewisse Bürgschaft in dem dauernden gemeinschaftlichen Interesse, giebt's nicht Unterhandlung und Vergleich, Belassung beim Alten, als Mittel des Bestandes? Und kann man mit einer bloßen Besorgniß gewisser Gefahren, die doch nie und nirgends ganz verschwinden, die rechtlich anerkannte Natur der Dinge ändern? Auch im einfachen Staat ist ja Gefahr der Unordnung durch Collision der Ansicht zwischen Fürst und Ständen. Giebt deshalb etwa das englische Staatsrecht dem Parlament die Pflicht des unbedingten Gehorsams, da, wo ihm eine Forderung der Regierung rechtswidrig oder eine Einwilligung schädlich erscheint? Und doch ist die Einheit im Staat anerkannt noch strenger, noch unentbehrlicher als in jedem Bunde. Nichts ist verkehrter als die Annahme einer solchen Absolutheit menschlicher Organe in den unvollkommenen, relativen menschlichen Verhältnissen. (S. den Artikel Cabinetsjustiz.) Hielte man aber wirklich souveraine Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Richtergewalt für unentbehrlich in einem Bunde, nun so bliebe Nichts übrig, als den Staatenbund in den Bundesstaat zu verwandeln. Wer den Zweck und die Vortheile will, der muß auch die Mittel und die Opfer wollen. Im blos völkerrechtlichen Verein dagegen, da bleiben stets die Regierungen völlig souverain und sind also weder, wie in einem status- und staatsrechtlichen Verhältnisse, einer souverainen Gewalt noch einem höheren gemeinschaftlichen Pflichtgesetz des Vereines und eines durch ihn begründeten Vaterlandes unterthan. Hier erkennen sie nur ihre eigene souveraine Regierungsüberzeugung sowie das Recht und das Wohl ihres besonderen Staats als ihr höchstes, als ihr souveraines Gesetz an. Und sowie bloße Miteigenthümer und Gesellschaftsgenossen im Privatstande nimmermehr die Rechtspflicht anerkennen, sich Allem, was ihnen etwa unrecht, vertragswidrig oder verderblich scheint in den Beschlüssen ihrer Genossen, zu unterwerfen, so werden noch mehr hier die Bundesregierungen das Recht, ja in Beziehung auf ihren eigenen Staat häufig die Pflicht behaupten müssen, sich dagegen zu schützen und zu widersetzen. Dazu aber sind hier nicht so wie im Privatstande höhere Gerichte, sondern die völkerrechtlichen Mittel gegeben.

3) Der völkerrechtliche Staaten- oder Regentenbund geht nicht wesentlich auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten und begründet überhaupt keinen unerschöpflichen Inbegriff statusrechtlicher Rechte und Pflichten. Er begründet nur die zur völkerrechtlichen Sicherung nöthige dauernde Vereinigung und gemeinschaftliche Verwendung äußerer Hoheitsrechte, wobei die Pflichten aus den Rechten sich ableiten, und nicht umgekehrt. Die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse jedes einzelnen Bundesstaats erscheinen hier, auch wenn sie für gemeinnützige Zwecke in Anspruch genommen werden (sowie ebenfalls im deutschen Bund), als Jura Singulorum[23]). Wenn etwa durch den besonderen, einstimmigen, völkerrechtlichen Bundesvertrag einzelne Beschränkungen der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse stattfinden, so sind dieses einzelne staatsrechtliche Servituten. Aus dem Bundeszweck einer rein völkerrechtlichen Sicherung an sich fließen sie nicht. Ja sie widersprechen eigentlich der Grundbedingung und dem Zweck des Bundes, der vollen Souverainetät und ihrer Bewahrung. Die Rechtsvermuthung streitet also gegen sie und sie sind als Ausnahmen zu behandeln und streng auszulegen. Auch dürfen solche Vereinbarungen, wenn sie den Staatenbund nicht mit seinem eignen Wesen in gefährlichen Widerstreit bringen sollen, nur möglichst wenig in das Innere eingreifende Bestimmungen betreffen und nur solche, die wegen besonderer Ausnahmsverhältnisse für den Zweck der völkerrechtlichen Sicherung als wahrhaft unentbehrlich erscheinen. Auch dürfen sie natürlich, wenn sie nicht blos die der Regierung allein überlassenen Hoheitsrechte betreffen, die allgemeinen, naturrechtlichen und verfassungsmäßigen Freiheits- und Einwilligungs-

23) Welcker a. a. O. S. 46. 48. 51 und vorhin Nr. 2. A.

rechte der Bürger und der Stände in den Vereinsstaaten nicht verletzen, oder nur mit deren Zustimmung begründet werden. Denn für ihre Verfassungsrechte sind ja die Verträge mit fremden Regierungen Verträge unter Dritten. Ihre verfassungsmäßigen Rechte können nur auf dem verfassungsmäßigen Wege geändert werden[24]). Ihr ganzer Rechtszustand aber wäre jedenfalls aufgehoben, wenn durch solche Verträge mit fremden Regierungen ihr wahres inneres Rechtsverhältniß beliebig verändert werden könnte.

4) Der Staatenbund ist seiner Natur nach kein wahrer Nationalverein. Zwar werden in der Regel nur aneinander grenzende Staaten, welche durch gewisse bleibende gemeinschaftliche Verhältnisse und Bedürfnisse dauernd ihrer gemeinschaftlichen Hilfe für ihre Sicherung zu bedürfen glauben, einen Staatenbund eingehen. Und ihr gemeinschaftlicher Länderumfang wird in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertheidigung das Bundesgebiet bilden. Als ein blos von den Regenten, vielleicht mit Fürsten fremder Nationen, abgeschlossener blos äußerer völkerrechtlicher Vertrag aber vereinigt er natürlich nicht alle Regierungen und Bürger auf eine innerliche Weise unter dem höheren allumfassenden Pflichtgesetz eines gemeinschaftlichen Vaterlandes und eines nationalen Menschheitszwecks. Dieses wird doppelt klar, denn:

5) Der Staatenbund begründet, sofern er nur Staatenbund sein will, auch für die Bürger keine Theilnahme am Bund, keine wirkliche Mitgliedschaft, kein Bürgerrecht, mithin auch keine Bürgerpflicht und keine Unterthänigkeit gegen den Bund als solcher. Bundesgesetze verbinden hier die Bürger nur, sofern sie als Landesgesetze aufgenommen und publicirt wurden. Dieses gilt auch im deutschen Bunde[25]). Es scheint überhaupt später diese Seite des Bundes gegen manches Entgegenstehende mehr und mehr ausgebildet worden zu sein. Es wurde der Verein erst später ein völkerrechtlicher Fürstenverein genannt, indeß gehört wohl hierher auch die Aufhebung aller Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen, sogar eines Theils seiner Beschlüsse und die Aufhebung der hierdurch und durch preßfreien Ausdruck der öffentlichen Meinung und freies Petitionsrecht zu bewirkenden activen Theilnahme der Nation an den Bundesverhältnissen. Hierhin würde ferner der ausschließliche Vorbehalt des Auslegungsrechts der Bundesgesetze für die Bundesversammlung[26]) gehören, wenn derselbe so wie nach der Meinung Mancher sich wirklich nicht blos auf die authentische Auslegung (das heißt eigentlich neue grundverfassungsmäßige Bestimmungen) bezöge, sondern selbst auf die doctrinelle Auslegung. Die letztere muß aber anerkannt Demjenigen, welcher irgend eine Theilnahme an einem Rechtsverhältniß und selbst auch nur eine mittelbare rechtliche Verpflichtung durch dasselbe erhalten soll, stets zustehen. Rechtliche Verhältnisse und Grundverträge sind durchaus gegenseitig. Jeder Theil hat das gleiche Recht sie (doctrinell) auszulegen, und zu beurtheilen, was er für Rechte und Pflichten durch den Verein erhalten hat. Nur Verständigung, Vergleich oder ein unparteiischer Richterspruch kann den darüber etwa entstehenden Streit absolut beendigen.

6) Der Staatenbund, insbesondere auch der deutsche, begründet, insofern er wirklich nur reiner Staatenbund bleiben will, auch keine Volksrepräsentation neben der Regierungsrepräsentation am Bundestage.

7) Er entzieht auch den Bundesregierungen nicht die äußeren Hoheitsrechte, das stehende Kriegsheer und einen Theil der Besteuerungsgewalt.

8) Er schließt auch eine Herrschaft der Bundesregierungen über Unterthanenländer und fremde Staaten nicht aus.

9) Er fordert und garantirt auch nicht ein gemeinschaftliches inneres Staatsrecht. Es wäre dieses jedenfalls alsdann eine Täuschung, wenn im Bundesvertrag gewisse Grundlagen, z. B. Stände, Preßfreiheit u. s. w., bestimmt würden, und

---

24) Schlußacte 56. Welcker a. a. O. S. 46 flg.
25) Schlußacte Art. 53. 56. 32.
26) Schlußacte Art. 8. 17. und Bundesschluß vom 11. Dec. 1823.

nun dennoch keine Einmischung und kein Zwang in Beziehung auf diese inneren Verhältnisse stattfänden, so daß die einzelnen Bundesregierungen entweder gar Nichts oder beliebig unter jenem Namen: Stände u. s. w. gerade das Entgegengesetzte geben, oder endlich das Gegebene wiederum zerstören könnten. Auch hier huldigt der deutsche Bund wenigstens in sofern der Natur des Staatenbundes, als er später ausdrücklich erklärte, die Bestimmungen der ständischen Verfassungsverhältnisse seien den besonderen Regierungen, Ständen und Landesverfassungen zu überlassen, die Bundesgewalt mische sich in Streitigkeiten darüber nicht ein, und diese Verfassungen ständen auch nicht unter der Garantie des Bundes, sofern er nicht, was auch jede andere politische Macht gegen andere Staaten thun darf, eine besondere Garantie einer einzelnen Verfassung zu übernehmen für gut fände [27]). Auch hat es wohl bis jetzt wenigstens nicht den Anschein, als werde die Bundesgewalt selbst nur die Einführung wahrhafter landständischer Verfassungen mit den wesentlichsten, schon in dem historischen und allgemeinrechtlichen Begriff derselben mit absoluter Nothwendigkeit gegebenen Rechten, mit Rechten, wie sie alle Verhandlungen über den Bundesvertrag als wesentlich bereits anerkannten, überall da ins Leben rufen und erhalten, wo sie, nun ein und dreißig Jahre nach der Gründung der Bundesacte und des 13. Artikels in derselben, in solcher Gestalt noch nicht existiren.

10) Es ist endlich der Staatenbund auch nicht absolut und selbst auf die Gefahr für die Existenz der Vereinsstaaten unauflöslich. Zwar ist er allerdings, sowie ja jedes Miteigenthumsverhältniß, seiner Natur nach dauernd. Man wird schon darum nicht mit Vielen den Staatenbund für ganz ebenso temporair und unbedingt jederzeit auflöslich erklären können wie das Bündniß. Auch wird er in dem Gedanken der Fortdauer seines Bedürfnisses und Zwecks (so wie indessen der Erklärung nach freilich auch viele Societätsverträge und bloße völkerrechtliche Bündnisse) für immer geschlossen. Vielleicht können auch viele Vereinsstaaten schon bei Eingehung des Staatenbunds von der Ansicht ausgehen, sie würden ihrer Sicherheit wegen eine Trennung einzelner Bundesländer vom Bunde selbst durch Kriegsgewalt hindern, wie ja sogar das bloße Staatenbündniß gegen Napoleon Dänemark und die Schweiz zur Theilnahme zwang. Aber wenn wirklich dem Staatenbunde die Unterordnung unter ein souveraines Vaterland und allumfassendes höheres Pflichtgesetz fehlt, wenn wirklich jede ganz souveraine Regierung ihre eigene souveraine Regierungsüberzeugung von dem Recht und Wohl ihres besonderen Staates als ihr höchstes Gesetz anerkennt, wird man alsdann über die Folgen der Natur der Dinge sich und Andere täuschen? Wird man durch ihnen widerstreitende wohlgemeinte Worte Wunder wirken? Wird man durch sie eine souveraine Regierung, wenn sie das Halten für sich und ihren Staat verderblich oder gar ihre Existenz gefährdend hält, dieselbe zur Aufopferung dieser Existenz oder ihrer Macht und Blüthe bestimmen zu können glauben? Wo bliebe auch die Souverainetät bei absolutem Zwang zur Theilnahme an einem Staatenbunde? Da, wo das Ganze weder durch gemeinschaftliches höheres Pflichtgesetz regiert noch durch dieses und eine lebendige, wirksame Nationalkraft zusammengehalten wird, da kann leicht das souveraine politische Interesse einzelner Staaten die andern und den Bund für sich zum Mittel machen. Wenn nun der kräftige Schutz des wahren Gemeingeistes und der nationalen Repräsentation des Ganzen fehlt, werden da nicht die Verletzten in ihrem souverainen Staatsprincip Hilfe suchen? Freilich, bei dem Gericht können sie nie so, wie im Privatstande bei Miteigenthums- und Societäts-Verhältnissen, ein Rechtsurtheil auf Theilung und Trennung der Gemeinschaft erhalten. Wer aber den Gefahren einer Trennung anderer Art vorbeugen will, der denke nicht auf Worte, sondern auf die Sachen und ihre entsprechende Gestaltung. Nur die unsterbliche, gemeinschaftliche Nationalität, die ewige Pflicht für sie und die zur Sprache gebrachte wirksame Nationalgesinnung machen einen Bund wahrhaft unauflöslich und ewig.

V. Fortsetzung. C. Das Staatenbündniß, die Alliance. Der rechtliche Grundcharakter dieses blos obligationenrechtlichen, völkerrechtlichen Gesellschaftsvertrags besteht nach seinem Begriff (s. II.) darin, daß er lediglich eine

27) Schlußacte Art. 60 und 61.

obligationenrechtliche Societät unter nicht einmal real beschränkten, sondern gänzlich souverainen Regierungen bildet. In seiner rechtlichen Natur ist es nun enthalten, daß er ebenfalls nicht ein einziges der zehn Merkmale des Bundesstaats und selbst nicht einmal die des Staatenbundes begründet. 1) Sein Zweck ist weder, so wie im Bundesstaat, der Staatszweck, noch auch, so wie im Staatenbund, die allgemeine dauernde völkerrechtliche Sicherung, sondern nur die speciell versprochene, bestimmte, gegenseitige Leistung. 2) Er begründet weder, so wie der Bundesstaat, ein souveraines Gemeinwesen, noch auch, so wie der Staatenbund, eine reale Gemeinschaft eines Inbegriffs von äußeren Souverainetätsrechten und nicht einmal, wie dieser, eine gesellschaftliche Organisation und Centralbehörde und eine bedingte und beschränkte Stimmenmehrheitsentscheidung, sondern nur ganz freies, diplomatisches Unterhandeln im Namen der einzelnen verschiedenen Verbündeten. 3) Er hat seiner Natur nach weder, sowie der Bundesstaat, zugleich die inneren und die äußeren Verhältnisse, noch, so wie der Staatenbund, die äußeren, sondern bestimmte, bald auf einzelne innere, bald auf einzelne äußere Verhältnisse sich beziehende Leistungspflichten zum Gegenstand. 4) Er ist weder Nationalverein, wie der Bundesstaat, noch begründet er, wie der Staatenbund, ein Bundesgebiet, noch setzt er, wie der letztere, aneinander gränzende, durch bleibende gemeinschaftliche Verhältnisse und Bedürfnisse auf gegenseitige Hilfe angewiesene Staaten voraus, sondern nur ein bestimmtes, im völkerrechtlichen Verkehr entstandenes, vorübergehendes Bedürfniß. — Ihm sind natürlich auch die Merkmale 5) 6) 7) 8) und 9) des Bundesstaates fremd. Und er ist endlich 10) auch weder, wie der Bundesstaat, absolut unauflöslich, noch auch, wenigstens seiner Natur nach, im Allgemeinen dauernd, so wie der Staatenbund. Sowie vielmehr bei jedem Societätsvertrag, selbst wenn seine Worte auf immerwährende Dauer lauten, so können auch in der Alliance die völlig getrennt nebeneinander stehenden und pro rata berechtigten Gesellschaftsgenossen völlig rechtlich stets die Societät für die Zukunft auffagen. (S. oben Alliance.)

VI. Ein prüfender Blick auf die bisherigen Theorieen über Bundesverhältnisse. War das Bisherige eine folgerichtige Entwickelung der richtig aufgefaßten verschiedenen Natur der Bundesverhältnisse, so bedarf es keiner ausführlichen Prüfung und Widerlegung der früheren Theorieen über das Bundessystem [28]). Und vollends

---

28) Zur Literatur dieser wichtigen Materie gehören, nächst andern Bearbeitungen besonderer Bundesrechte, vorzüglich: S. Pufendorf, de systematibus civit.; in den Dissert. acad. Upsal. 1677. pag. 120 und Lond. Scanor. 1765. S. 218. J. C. Wieland, de system. civit. Lips. 1777 (auch in Opusc. Fascic. I. 1790). St. Croix, des anciens gouvernements fédératifs, Paris 1780. Meermann, comparaison de la ligue des Achéens, des Suisses et des Provinces unies, à la Haye 1784. Zinserling, le système fédérat. des Anciens mis en parallèle avec celui des Modernes, Heidelberg 1809. Tittmann, Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes, Leipzig 1818, S. 6 flg. Pfizer, über die Entwickelung des öffentl. Rechts in Deutschland. Stuttgart 1835. Besonders wichtig sind natürlich die Werke über die nordamerikanische Bundesverfassung, und unter diesen vorzüglich das bekannte classische Werk: der Föderalist von Hamilton, und das neueste Werk: J. Story, Commentaries on the constitution of the United States, Boston and Cambridge 1833. III. vol. und R. Mohl, das Bundesstaatsrecht der vereinigten Staaten von Nordamerika. Stuttgart 1824. Sodann gehören hieher Zachariä, über den gegenwärtigen polit. Zustand der Schweiz, Heidelberg 1833, und Troxler, Lösung der nationalen Lebensfrage: worauf muß die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft begründet werden? Rapperswyl 1833. Beide letztgenannte Schriften veranlaßten die oben citirte Schrift des Verfassers dieses Artikels. S. auch oben den Artikel Achäischer Bund und unten den Artikel Deutscher Bund. Geschichtliche Momente für dessen Entwickelung liefern die: Wichtigen Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation mit eigenhändigen Anmerkungen von Klüber, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert von C. Welcker, zweite Auflage, Mannheim bei Bassermann 1845.

müssen wir auch hier wieder jede Erörterung der bestrittenen besonderen deutschen Bundesverhältnisse auf den Artikel Deutscher Bund versparen. Der allgemeinste Fehler jener früheren Theorieen ist es, daß sie die Staatenvereine nur nach unwesentlichen und zufälligen Verschiedenheiten, nicht aber nach der wesentlich verschiedenen Natur der Rechtsverhältnisse abtheilen. Die Folge davon ist, daß sie mithin auch gerade die wesentlich verschiedenen Merkmale der verschiedenen Staatenvereine übersehen und vermischen. So ist es z. B. wohl gewiß unrichtig, wenn man — um von frühern Irrthümern und weniger bedeutenden Schriftstellern abzusehen — mit manchen hochverdienten Publicisten, namentlich mit Klüber und Behr, das charakteristische Merkmal des Bundesstaats in ein monarchisches Oberhaupt oder auch in eine besondere organisirte Regierung setzt. Denn wie schon Pufendorf bemerkt, die bloße anerkannte Stimmenmehrheitsentscheidung begründet schon eine Staatsgewalt, ja in einfachen Demokratieen, welche doch wirkliche Staaten sind, die einzige. Auch ist Gleichheit der einzelnen Vereinsstaaten nicht das genügend unterscheidende Merkmal des Staatenbundes im Gegensatz des Bundesstaats. Die wahre verhältnißmäßige Gleichheit und, was das Beste ist, die Garantie derselben giebt im Bundesstaat die verfassungsmäßig absolut gleiche Repräsentation aller Regierungen im frei berathenden Senat und die der Seelenzahl entsprechende in der National-Repräsentation, und vor Allem die Nationalkraft. Im Staatenbund dagegen, waren da wohl die kleinen Staaten mit Napoleon, oder früher die Bundesstaaten Roms mit Rom wirklich gleich? Im Bundesstaat gelten hier die Sachen, im Staatenbund die Worte. — Richtig ist es ferner, wenn Tittmann S. 6 und 14, gegen Ansichten Anderer (selbst gegen die von Pfizer, S. 187) dem bloßen Staatenbund eine wahre höhere Zwangsgewalt ganz abspricht (s. vorhin III, 2 u. IV, 2). Mit Unrecht aber spricht er auch selbst dem Bundesstaat jede Einmischung in innere Angelegenheiten und jede Competenz des Bundesgerichts in Streitigkeiten zwischen Regierung und Volk ab (IV, 2). Ebenso unrichtig giebt er auch allen Staatenvereinen blos den Zweck der äußeren Sicherung. Dieses thut auch eine der neuesten geistreichsten Abhandlungen über die Bundesverhältnisse, die von Zachariä. Aber der Bundesstaat hat den Staatszweck, also mehr als bloße Sicherheit, und das bloße Bündniß hat, so wie z. B. ein Handelsbündniß, oft einen andern Zweck als den der Sicherung (III, 1. IV, 1). Unrichtig und zugleich im Widerspruch mit seiner eigenen Behauptung: daß der Staatenbund „die innere Souverainetät der Vereinsstaaten schlechthin ungeschmälert lasse", stellt auch Zachariä als „unerlaßliche Forderung aus der Natur des „Staatenbundes" die folgenden auf: „Uebereinstimmung der Verfassungen der einzelnen „Vereinsstaaten, wenigstens in ihren Grundlagen (IV, 9); ferner freie Waarendurchfuhr „durch alle Vereinsstaaten, und dann Aufstellung einer Bundesmacht, eines Bundesgerichts und einer wahren Richtergewalt und Entscheidung aller Streitigkeiten auf dem „Wege Rechtens; endlich eine Beschränkung der Verträge der Vereinsstaaten unter einander und mit fremden Staaten, sogar bis zur allgemeinen Nothwendigkeit der Ratification „durch den Bund" (IV, 2 u. 7). Ebenfalls unrichtig und im Widerspruch mit jenem beschränkten Zweck der Sicherung giebt Zachariä dem Bundesstaat eine mit hinlänglicher Macht bekleidete unbeschränkte Stimmenmehrheitsentscheidung, und zwar sogar über die inneren Verhältnisse der Vereinsstaaten (IV, 2); dadurch, ja schon wenn man die Bestimmung des Bundes über die inneren Verhältnisse als Regel aufstellt und für sie präsumirt, hebt man ja die Selbstständigkeit der einzelnen Vereinsstaaten auf, verwandelt sie in bloße Staatsprovinzen. Man löst mithin den Bundesstaat in den einfachen Staat auf, so wie ihn umgekehrt Tittmann dadurch in einen bloßen Staatenbund auflöst, daß er auch ihm absolut gar keine Gewalt über die inneren Staatsverhältnisse einräumt. So lassen also Zachariä und Tittmann auf verschiedene Weise neben dem einfachen Staat nur noch zwei Staatenvereine übrig, den Staatenbund und das Bündniß. Der Bundesstaat aber, welcher zugleich den einfachen Staat und den Staatenbund auf höhere Weise in sich vereinigt, wird von beiden ganz zerstört. Und doch ist dieser gerade die höchste und reichste politische Organisation, die höchste Idee der politischen Verbindung großer Nationen (s. oben Th. 1, S. 73), eine Verbindung,

von welcher früher der achäische Bund, eine längere Zeit das deutsche Reich, jetzt Amerika so vollkommene historische Vorbilder geben. Freilich aus seiner Bundestheorie erklärt es sich, daß Zachariä diesen höchsten Verein als einen verkehrten, verderblichen Zustand eigentlich ganz verwirft. Er erklärt ihn, „weil er den Vereinsstaaten die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten lasse und doch beschränke, und in dessen Wesen (?) „es liege, daß nicht blos die Gesammtheit, sondern auch jeder Vereinsstaat eine bewaffnete „Macht bilde", geradezu für eine „theoretische und praktische Inconsequenz, als ein insociabile Regnum" und erwähnt als Belege für diese sonderbare Behauptung sonderbarer Weise das deutsche Reich und den deutschen Bund. Den letzteren, welcher sich selbst einen blos völkerrechtlichen Fürstenverein und einen Staatenbund nennt, erklärt nehmlich Zachariä für einen Nationalverein und Bundesstaat und fügt noch — man weiß nicht, ob ernsthaft — hinzu, daß er dieses erst nach seiner ursprünglichen Gründung und vorzüglich erst seit den Karlsbader Beschlüssen und der Schlußacte geworden sei, während er umgekehrt die Schweiz, welche sich selbst für einen Bundesstaat erklärt und welche ein solcher ist, nach seinen unsicheren Eintheilungsgründen und Merkmalen keinen Nationalverein und keinen Bundesstaat, sondern einen bloßen Staatenbund nennt. Jene obigen Vorwürfe der Inconsequenz und Unvereinbarkeit gegen den Bundesstaat aber könnte man umgekehrt auch dem Staatenbunde machen, der ja ebenfalls den einzelnen Vereinsstaaten Souverainetät zugesteht und dennoch sie beschränkt, und zwar ganz besonders nach jener obigen Theorie von Zachariä selbst. Ja sie träfen am meisten jeden einfachen Rechtsstaat, dessen rechtliches Wesen es ja ebenfalls ist, seinen Gliedern rechtliche Freiheit zuzugestehen und dennoch sie zu beschränken. Bei diesem Vorwurfe gegen den Bundesstaat möchte übrigens die Ursache des Fehlers wohl in einem andern Fehler zu suchen sein, nehmlich ebenfalls in der Annahme einer unbeschränkten, absoluten Bundes- und Staatsgewalt, wegen welcher derselbe berühmte Verfasser auch in seinem Werke über den Staat alle rechtliche Begründung des Staats durch Vertrag darum für unmöglich erklärte: „weil jeder Vertrag, worin man gänzlich (!) seine Selbstständigkeit aufgebe, wesentlich nichtig sei." Allein solche Unbeschränktheit einer rechtlichen Gewalt von Menschen ist in diesem bedingten und beschränkten menschlichen Leben schon für die unvollkommene menschliche Staatsgewalt durchaus nicht begründet, um wie viel weniger also für die Bundesgewalt im freien Staatenverein. Man muß nicht die absolute höchste Idee mit den beschränkten menschlichen Organen für sie verwechseln. Mögliche Collisionen und Schwierigkeiten, die aus der allseitigen rechtlichen Freiheit der Regierten entstehen können, im einfachen Staat z. B. zwischen dem Regenten und den Bürgern und Ständen, und selbst die Schwierigkeiten der Entscheidung dieser Collisionen (z. B. über einen absoluten Widerstreit zwischen Parlament und König, über Revolutionen, über etwaige vom Parlament selbst nicht abänderliche Urverfassungsrechte) heben den menschlichen vernünftigen Staat nicht auf, also auch nicht den Bundesstaat. Dieser bietet sogar noch reichere Auskunfts- und Versöhnungsmittel dar als der einfache Staat. Einen neuen Widerspruch begründet übrigens Zachariä für den Bundesstaat, für seine angebliche Unbeschränktheit und dessen wirkliche, absolute Unauflöslichkeit dadurch, daß er mit Unrecht auch hier den Widerspruch der einzelnen Bundesstaaten (die ratio prohibentis) in Bundesangelegenheiten für entscheidend erklärt (s. dagegen oben III, 2).

Auch der erwähnten genialen Schrift von Pfizer müssen wir vorwerfen, daß sie alle wesentlichen oder generischen Unterschiede zwischen Staatenbund und Bundesstaat, die der rechtlichen Natur, der Zwecke der Grundbedingungen und der Gewalt von beiden, verwischt und aufgiebt. Zwar soll nach S. 42 der Staatenbund nur rein völkerrechtliche Sicherung begründen und sogar ein völlig freies Belieben für die einzelnen Bundesglieder, jeden Augenblick den Bund aufzugeben. Damit im Widerspruch aber soll (nach S. 95 und 166 ff.) der Staatenbund mit dem Bundesstaat und mit dem Staate selbst „ganz denselben gemeinschaftlichen Hauptzweck der „inneren und äußeren (also auch staatsrechtlichen) Sicherheit, und eben deshalb auch gleiche „rechtliche Gewalt und Mittel zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks" haben. Es

soll also auch im Staatenbund, der eine „staatenartige Vereinigung" sei, eine wahre souveraine Regierungs-, Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Richter-, ja Strafgewalt über den einzelnen Bundesregierungen stehen; es soll absolute Stimmenmehrheitsgewalt in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten und für den Bundeszweck gelten, und die einzelne souveraine Regierung ihre rechtliche Ueberzeugung von entgegenstehendem Recht und von dem Wohl ihres Staats mit Gehorsams- und Aufopferungspflicht gegen das Ganze, der Stimmenmehrheit unterordnen müssen. Nur die relativ größere Ausdehnung der Gewalt des Bundesstaats auf mehrere Gegenstände soll diesen von dem Staatenbund unterscheiden. Weil aber dieser Unterschied durchaus relativ, schwankend und gar kein Gattungsunterschied ist, so müßte man hiernach folgerichtig eine solche Unterscheidung von Bundesstaat und Staatenbund fallen lassen und nur die staatsrechtlichen Bundesvereine und das bloße völkerrechtliche Bündniß gegenüberstellen. Die bisherige Ausführung III und IV und V aber hat es wohl klar gemacht, daß sowohl nach der Natur der Rechtsverhältnisse als nach ihrer Geschichte auch der Staatenbund von dem Bundesstaat sich wahrhaft wesentlich unterscheidet. Und wie — wir müssen es wiederholen — wie, mit welchem Recht, mit welcher Logik und mit welcher Gewalt will man denn souveraine Regierungen zum Gegentheile von allem Dem bestimmen, was sie wollten und erklärten, zum absoluten logischen Widerspruche mit sich selbst, — solche namentlich, welche zwar für ein blos völkerrechtliches Schutz- und Trutzbündniß eine Summe äußerer Hoheitsrechte gemeinschaftlich ausüben wollten, dabei aber die unverletzte Bewahrung ihrer Souverainetät als Grundgesetz, als Grundbedingung, als ersten Vereinszweck erklärten? Souverain wollen sie sein und bleiben, und zu gehorsamspflichtigen Abhängigen will man sie machen, einem höheren souverainen staatsrechtlichen Gemeinwesen, das sie nicht anerkennen, sie und ihre souverainen Staaten, deren Recht und Wohl, unterthänig unterordnen, vielleicht aufopfern! Einen völkerrechtlichen Verein gleicher Gesellschaftsgenossen wollten sie bilden: und nun sollen sie staatsrechtlich und unter einer souverainen Staatsgewalt oder Stimmenmehrheitsentscheidung über die umfassendsten gesellschaftlichen Angelegenheiten zu einem Staat vereinigt sein, und zwar zu einer Republik, wie Pfizer mit ungerechtem Tadel über den Ausschluß der Stimmenmehrheit jeden Staatenbund nennt! Was ist denn anders das Wesen eines Staats, als souveraine Gewalt für den Gesellschaftszweck, als wahre höchste Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Richtergewalt, gleichviel für den Begriff, ob sie etwas mehr oder weniger ausgedehnt ist, ob sie durch eine unbedingt demokratische Stimmenmehrheit oder wie sonst gehandhabt wird? Worauf will man denn nun diese nicht gewollte souveraine Staatsgewalt und die Abhängigkeit von Souverainen begründen? Etwa darauf, daß der Zweck so besser erreicht werde? Aber auf diese Weise könnte man auch aus bloßen Völkerbündnissen eine souveraine Staatsgewalt über den Alliirten deduciren. Oder soll etwa jener beliebige freie Austritt aus dem Staatenbund die Souverainetät der Bundesglieder retten? Aber das wäre höchstens ein Mittel, sie wieder zu erlangen; während der Dauer des Bundes wäre sie jedenfalls verloren.

Weit verkehrter ist es aber, wenn andere Theoretiker sich über innere Widersprüche geradezu damit trösten, daß man Mischungen zwischen Staatenbund und Bundesstaat, zwischen staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Natur rechtfertigen könne. Nichts aber zeigt mehr den Mangel tiefer und gründlicher Einsicht in die Natur dieser völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse und in ihre Wissenschaft, als dieses. Was würde wohl einer der classischen römischen Juristen und Staatsmänner von der Pfuscherei dessen geurtheilt haben, der von einem bestimmten Rechtsverhältniß zwischen zwei Leuten ausgesagt hätte: es sei ein Statusrecht und auch kein Statusrecht; ein dingliches oder persönliches Recht und auch nicht dinglich, nicht persönlich; oder es sei halb Statusrecht, halb Eigenthum, halb Obligation? Läßt sich denn auch generisch Verschiedenes, juristisch und logisch Widersprechendes in demselben Einen Rechtsverhältniß vereinigen? Also etwa eine wirkliche völkerrechtliche Societät freier, ja souverainer Socien und ihre wirkliche Staatsverbindung; ihre volle persönliche Souverainetät und ihre Unterthanschaft unter souverainer Gesetzgebung und Zwangs- und Strafgewalt; eine nationale und staatsrechtliche Staats-

verbindung einer freien Nation, und doch Ausschluß der Nation und der Bürger von aller Theilnahme und allem wahren Bürgerrecht, vielleicht selbst von der Meinungsäußerung in diesem Vereine, der ihre Rechte und Pflichten, ihre Schicksale und ihre Grundverträge bestimmen und verändern will! Wie mag man doch solche wirklich verderbliche Theorieen verbreiten wollen? Giebt es denn keine Vernunft, keinen Trieb nach Consequenz und Harmonie in den Völkern und in den Dingen, wodurch wahrhaft sich selbst widersprechende, die gesunden Rechtsbegriffe umkehrende und beleidigende Einrichtungen, Misachtung, Kraftlosigkeit und Auflösung entsteht, oder wenigstens innerer, revolutionairer Streit und Kampf bis zur Tilgung des Widerstreits durch Ausstoßung der einen widersprechenden Hauptseite? Könnten wohl vollends nach solcher Theorie geformte Bundeseinrichtungen ihr widernatürlich zusammengesetztes Dasein dauernd behaupten? Könnten sie ihren schweren Zweck der Erhaltung und Sicherung aller kleinen und großen Bundesglieder, ihrer Besonderheit und ihrer festen Vereinigung zur Vertheidigung in der Gefahr erfüllen? Für die ruhigen gefahrlosen Verhältnisse und Zeiten bedarf's keines Bundes. Schlägt aber durch diese oder jene innere oder äußere Bewegung die Stunde der Gefahr, nun dann wehe denen, die sich auf innerlich kranke Institute verließen, von ihnen, welche vielleicht die erste bedeutende Krise, der erste Kanonendonner lähmt oder auflöst, ihr Heil erwarteten und so andere Hilfe, namentlich innere Kräftigung, vernachlässigten!

Es ist nicht die Absicht dieser ganz allgemeinen Betrachtung, weder die Schwierigkeiten eines bloßen Staatenbundes noch die des Bundesstaats abzuleugnen und einen oder den andern absolut und allgemein zu verwerfen, oder auch für diese oder jene Nation rechtlich und politisch zu begründen. Nur ergreife man — wo es auch sei — den einen oder den andern jedesmal ganz und rein und consequent!

Bedenkliche Seiten allerdings hat zwar der reine Staatenbund. Statt eines gemeinschaftlichen, lebendigen Nationalgeistes und höheren Pflichtengesetzes, statt des Gemeingeistes eines wirklichen, lebendigen Gemeinwesens wird hier leicht, selbst über den wesentlichsten Bundeszweck, das souveraine politische Sonder- und Einzelinteresse siegen. Statt daß jene ersteren die Schwerkraft und das Gesetz der Vereinigung bilden, kann es nun leicht die überwiegende Macht der größern Bundesstaaten thun. Statt daß im nationalen Bundesstaat die kleinen und die großen Staaten sich gegenseitig ausgleichen in der Nationalrepräsentation und durch die nationale Kraft des nationalen zur Sprache gekommenen Gemeingeistes, und in patriotischer Theilnahme an der Ehre, der Freiheit und dem Wohl des gemeinsamen Vaterlandes für ihre Opfer von Souverainetätsrechten reichliche Entschädigung finden, können im Staatenbunde oft der Zweck und das Recht und der Bestand des Ganzen durch die unvollkommene Verbindung gefährdet werden. Leicht können besonders die kleineren Staaten, so wie Roms oder Napoleon's Bundesgenossen, trotz ungleich größerer Opfer ihrer Souverainetät und ihrer Ehre, als ein nationaler Bundesstaat je gefordert hätte, hilflos und von der Nationalkraft verlassen, der besondern Politik oder Laune der größern anheimfallen, vollends wo diese dem Bund völlig fremde Interessen und Kräfte haben. Und fast noch im besten Falle kann der Mangel wahrer Unterordnung wenigstens von Einzelnen unter die Stimmenmehrheit die Bundesthätigkeit lähmen und die Kraft und die Einheit und die Dauer des Bundes gefährden. Besonders mislich könnte eine Schwächung der eigentlichen innern Lebenskraft der patriotischen Liebe der Bürger und ihrer glücklichen festen Vereinigung mit der eigenen Regierung werden. Ohne besonders günstige Verhältnisse könnten vielleicht ihre Freiheitsinteressen in einem bloßen Regierungs- und Diplomatencongreß öfter Gegner oder doch parteiische Richter in eigener Sache und in der Verbindung mit fremden Regierungen verdoppelte Gefahr finden, während im Bundesstaat die Nationalkraft und der Nationalgeist schon von selbst die Schutzwehr der Bürger bildet und auch die höchste Bundesregierung, so wie einst der deutsche Kaiser, dabei wesentlich interessirt ist, sie gegen die Willkür der Einzelregierungen zu beschützen und sich die Nationalkraft zu verbünden. Denn im Bundesstaat ist letztere eine legitime Macht, im Staatenbund nicht, vielmehr oft ignorirt oder unbe-

quem, vielleicht angefeindet. Für den Fall der Noth denkt man oft die entschlafene jederzeit beliebig wieder erwecken zu können.

Aber bei diesem Allen ist es keine leichte Sache, einen Bundesstaat zu gründen, auch selbst dann noch nicht, wenn man denselben, so wie die nordamerikanischen Publicisten, nach den guten Erfahrungen von demselben und nach der früheren schlechten von dem Staatenbund, noch so sehr für die „Bedingung aller Freiheit und Ordnung, „alles dauernden Wohls und Rechtszustandes einer großen Nation" halten möchte. Es bleibt schwer, selbst wenn auch die ganze öffentliche Meinung schon darüber entschieden wäre, daß er am besten die erste und letzte Aufgabe aller Staatsvereinigung einer Nation löse, nehmlich die möglichste Freiheit mit der Einheit dauernd zu verbinden, dieses Grundgesetz der Staaten, welches eigentlich mit dem der Schöpfung oder dem „der Harmonie in der Mannigfaltigkeit" zusammenfällt. Freilich alsdann, in solchen glücklichen Momenten, wird es leichter sein, einen tüchtigen nationalen Bundesstaat zu gründen, wenn das Bedürfniß desselben, wenn die Gefahren seines Mangels und die des Staatenbundes so allgemein und lebendig gefühlt werden wie 1787 in Nordamerika, wie vor einiger Zeit vielleicht in der Schweiz, so endlich wie vielleicht in Deutschland unmittelbar nach den furchtbaren Unfällen für die etliche dreißig großen und kleinen Staaten, die von mehr als dreihundert sich allein glücklich gerettet sahen, nach Unfällen, die für die Regierungen wie für die Bürger gerade nur durch die Lähmung und Unterdrückung der Nationalverfassung und des Nationalgeistes entstanden, und nach der glorreichen Rettung und Befreiung gerade durch die wiedererwachte Nationalgesinnung und durch den bloßen Glauben an die verheißene Wiederherstellung einer freien Nationalverfassung. (S. Blücher.) Unter solchen oder ähnlichen Umständen allerdings kann vielleicht einer Nation diese schwierigste aller politischen Schöpfungen gelingen, sofern nicht etwa zuvor noch größeres Unglück nöthig ist, um alle besondern Staaten praktisch genügend zu überzeugen, daß ohne fortdauerndes möglichst kräftiges Wirken der Nationalkraft die kleinern gegen die Uebermacht sowohl der größeren wie der Fremden, die größeren aber gegen die Fremden und deren freie oder erzwungene Verbindung mit den kleineren — sie alle aber gegen die Folgen der Verletzung der tiefsten und stärksten Nationalgefühle und Bedürfnisse nicht genügend gesichert seien. Glücklich alsdann, wenn diese Ueberzeugung nicht zu spät kommt, sowie einst vor dem unglücklichen Untergange Griechenlands! (Th. I. S. 190.) Ueberhaupt endlich mag jene Schöpfung gelingen, wenn durch irgend glückliche Umstände zugleich die Bürger und die Regierungen mehr als man im Durchschnitt menschlicherweise zu erwarten berechtigt ist, vom Gefühle nationaler Einheit und von der heiligen Pflicht gegen das gemeinschaftliche Vaterland ergriffen und höherer Weisheit zugänglich sind.

Sucht nun aber eine Nation in solchen Lagen nicht in der lockeren Verbindung eines völkerrechtlichen Staatenbundes, sondern im Bundesstaat und in der wirksamen und einigen Nationalkraft und in der Erfüllung der Nationalpflichten gegen das gemeinsame Vaterland die Verbürgung von Ehre und Wohl, nun alsdann muß man auch treu und folgerichtig die wesentlichen Forderungen des Bundesstaats erfüllen.

Sind dagegen die Bedingungen eines Bundesstaats entweder überhaupt nicht oder doch jetzt noch nicht vorhanden, oder auch alsdann vielleicht, wenn man etwa in despotischen und sklavischen Zeitaltern und Nationen auch bei einer Zersplitterung des Volks in viele Staaten Liebe und Achtung der Bürger für ihren vaterländischen Zustand entbehren, Freiheit und Recht und Ehre der Nation gefahrlos hintansetzen könnte, alsdann wird die Rede nicht sein vom Bundesstaat. Staatenbündnisse oder ein Staatenbund werden seine Stelle einnehmen. Erwählt man nun aber den letzteren, so muß man alsdann ebenfalls wenigstens seiner Natur getreu bleiben. Durch Einmischung der Verhältnisse des Bundesstaats in denselben erreicht man der Regel nach keinen einzigen Vortheil des letzteren, untergräbt aber zugleich nach dem Bisherigen durch die Unnatur solcher Vermischung und den Widerstreit der Kräfte und Interessen bei derselben die völkerrechtliche Sicherung und den Bestand auch des Staatenbundes; vielleicht um so mehr, je weniger wirklich die Nation schon tief gesunken ist. Namentlich dürfen weder die mächtigern noch die schwächern Bundesglieder glauben, da, wo einmal die National-

kraft und Nationalgesinnung einer wirklichen kräftigen Bundesstaats-Verfassung und die Organe für dieselbe die Kräftigung und Sicherung durch dieselbe fühlen, etwa ihre eigene Sicherheit und den Bund verstärken zu können durch Eingriffe in die Souverainetät der Vereinsstaaten. Eine nächste Folge davon könnte sein, daß dadurch die kleineren, bald nur noch scheinbar souverainen Regierungen sammt ihren Bürgern den mächtigern und ihren Interessen hilflos preisgegeben würden. So erlag alle Freiheit der übrigen griechischen Staaten zuerst unter athenischer, dann unter spartanischer, zuletzt unter macedonischer Oberherrschaft, so die phönizischen Städte in Asien der Herrschaft von Tyrus, die der afrikanischen der Herrschaft von Carthago, die der lateinischen und so vieler andern römischen Bundesstaaten der Herrschaft von Rom. Aber mit der Vernichtung der Nationalfreiheit und Kraft und durch den unnatürlichen Zustand der Unterdrückung, häufig auch durch die Verbindung der Fremden mit den kleinern Bundesstaaten wurden in alten und neuen Zeiten auch die mächtigern und herrschenden Bundesglieder gefährdet. Schon Athen und Sparta, Macedonien, Tyrus, Carthago und Rom erlagen ja bald nach so großen scheinbaren Machterweiterungen den Schlägen der Fremden und dem Verderb im Innern. Was insbesondere Kraft und Stimmung, Freiheit und Wohl der in viele Staaten getheilten Nationen betrifft, so ist auch in Beziehung auf sie, bei dem Mangel einer wahren kräftigen Bundesstaatsverfassung und Nationalrepräsentation, der Regel nach sicher das einzige Heil nur in strenger Wahrung der Natur, der Folgen und Gränzen des Staatenbundes, vor Allem also auch der innern Souverainetät und Freiheit der Vereinsstaaten. Diese Freiheit und freie besondere Entwickelung nach besondern Bedürfnissen und Neigungen, sodann ihr allgemeiner freier Wetteifer, sowie Liebe und patriotischer Stolz wenigstens für die besondern Landesverfassungen und Regierungen werden alsdann doch einigermaßen die Vortheile des Bundesstaats, seiner Einheit und vereinigten Kraftentwicklung ersetzen. Vollends aber sind alle die Gefahren und Nachtheile ausgeschlossen, die für einzelne Regierungen wie für den Bundesverein entstehen könnten auch nur durch den so leicht sich erzeugenden Gedanken, kleinere Staaten müßten nicht etwa der Nationalehre und Sicherheit, sondern der Uebermacht und dem besondern Vortheil einzelner Mitstaaten sich und ihre theuersten Rechte aufgeopfert sehen. Kurz es sind alsdann überhaupt jene schon berührten größten Gefahren beseitigt, welche entstehen würden durch alle jene obigen Widersprüche und Unwahrheiten jener Mischungstheorie, die Widersprüche nehmlich von einem nationalen Gemeinwesen und Bürgerrecht mit Ausschluß der Nation und der Bürger, von souverainen Staaten und Bürgern, die es nicht sind, von Rechtsgleichheit bei höchster Ungleichheit, von Rechts- und Freiheitsschutz, der nur Rechte und Freiheiten vernichtet, von Sicherung, die nicht sichert, von Unauflösbarkeit ohne Zusammenhaltbarkeit, von legitimen, durch die öffentliche Treue verbürgten Forderungen, denen ihre Befriedigung entsteht. Nichts ist auf die Dauer schwächer und verderblicher als Unnatur und Unwahrheit. Und was nicht ganz und folgerichtig das ist, was es sein soll und sein will, das kann weder Liebe, Vertrauen und Frieden im Innern, noch Kraft und Achtung nach Außen dauernd begründen.

Die oben citirte Schrift: Wichtige Urkunden 2c. schließt S. 49 die Erörterung über die allgemeine Natur der Bundesverhältnisse mit den Worten:

„Somit steht also wohl das Ergebniß fest:

staatsrechtliche Wirksamkeit eines Bundesstaats mit Nationalrepräsentation entspricht völlig der Natur dieses Bundesvereins und verletzt nicht die Regierungen und Bürger der einzelnen Staaten des Bundes und ihre freie Entwickelung; sie schützt und stärkt sie vielmehr durch die lebendige Einheit und Kraft der Nation;

staatsrechtliche Wirksamkeit eines Staatenbundes ohne Nationalrepräsentation dagegen vernichtet die Natur dieses Bundes, die Selbstständigkeit der Regierungen, den Rechtszustand der Bürger und sie lähmt und gefährdet sie durch Unterdrückung der Freiheit und des freien Wetteifers in kräftiger und friedlicher nationaler Entwickelung."

VII. Schluß. Doch genug wohl der Beweise selbst aus den Theorieen der ersten Publicisten, daß in der Lehre von den Staatenvereinen noch viele falsche und verworrene Begriffe herrschen! Dieses mag nun allerdings das Urtheil über etwaige Verstöße im Leben sehr mildern. Gleichgültig jedoch wird alle diese Irrthümer Niemand halten, der die unermeßliche Wichtigkeit der Bundesverhältnisse richtig würdigt und der es weiß, daß falsche und verworrene Begriffe im Wissen auch eine falsche und verworrene Anwendung erzeugen, der es endlich in der Geschichte beobachtete, daß einerseits innere Widersprüche zur Kraftlosigkeit oder zur Anarchie und Auflösung führen, und daß andererseits in demjenigen, was einmal im Leben Wurzel faßte, auch wenn es an sich falsch und verkehrt, ein wahres Unkraut ist, eine Kraft der natürlichen Assimilation und Consequenz liegt, die leicht zuletzt auch das Bessere sich nachzieht und überwältigt. Reichen aber selbst im einfachen Staate schon der Zwang und die Furcht und eine äußerliche Unterdrückung misbeliebiger Richtungen nimmermehr aus, um wie viel mehr muß dieses von dem viel schwierigern und zusammengesetztern Bundesverein einer Nation gelten! um wie viel mehr muß man hier durch die innere Folgerichtigkeit und Güte der Einrichtungen und durch die freie Achtung und Liebe aller Glieder dem Ganzen Harmonie und Kraft im Frieden, den Sieg in der Gefahr zu verbürgen streben! C. Welcker.

Bund, deutscher, rheinischer, Bundestag, Bundesfestungen u. s. w. — s. Deutscher Bund und Rheinbund.

Bund Gottes — mit Abraham und unter Mose mit dem ganzen althebräischen Volk, um sich von ihm zum Nationalkönig wählen zu lassen. Wir betrachten diese uralte Ueberlieferung aus der Mosaischen Religionsgeschichte aus dem staatswissenschaftlichen Gesichtspunkt, welchem das althebräisch-Geschichtliche eben so wenig fremd bleiben darf als das griechisch- oder römisch-Classische. Nicht selten ist gegen die Behauptung, daß jeder Staatsverein auf einem stillschweigend und factisch anerkannten Vertrag, auf Bedingungen beruhe, welche Menschen gegen Menschen nothwendig voraussetzen müßten, die Einwendung gemacht worden, wie wenn nach der Geschichte nie ein Staat auf diesem Wege entstanden wäre. Vergessen denn aber die, welche so fest nur auf historischem Boden zu stehen sich rühmen, gerade die älteste, in vielen Rücksichten heilige Geschichtüberlieferung? Jenes biblische Alterthum setzte unstreitig voraus, daß seine heilige Gottheit gerade das wolle und thue, was die Menschen, wenn sie das Rechte wollen, thun sollten. In diesem Sinn allein konnte das Alterthum gewiß sein, daß der von Abraham und seinen Nachkommen geglaubte „gerechte, höchste Gott" mit den zu seinem Bilde geschaffenen freiwollenden Menschen nicht nach seiner Uebermacht und Gewalt, sondern so wie es eines Freiwollenden gegen Freiwollende würdig ist, durch Vertrag oder Bündniß sich in Verbindung setze. Ist auch gleich der Pentateuch (wie der treffliche Beleuchter des indischen Alterthums, Prof. von Bohlen zu Königsberg, in der Einleitung zu seinem Werk über die Genesis — Königsberg 1835, in 8. — mit neuen Gründen durchgeführt hat) höchst wahrscheinlich spät unter (den Königen Josaphat und) Josia von Priestern gesammelt und öffentlich promulgirt worden, so ist doch keine Wahrscheinlichkeit, daß erst spätere Priester, nachdem das Volk lange schon unter erblichen Königen und zum Theil Despoten gelebt hatte, eine Erzählung, wie Jehovah sich den zwölf Volksstämmen durch Mose zum Wahlkönig habe anbieten lassen, aus ihrer Zeit in die ältesten Nationalepochen zurückgetragen haben könnten. Höchst wahrscheinlich muß es vielmehr vordavidische geschichtliche Ueberlieferung gewesen sein, daß der Volksretter und Gesetzgeber Mose nur diese Weise, die 12 Nomadenhorden als Eine Nation unter ihrem lange zuvor als höchster Weltgott anerkannten Jehovah willig, vertragsmäßig und durch förmliche Wahl zu vereinigen, für gotteswürdig und menschlich-verbindlich angesehen und daher für seine an äußere Freiheit gewöhnteren Beduinen und ihre Stammemirs wirklich zu Bildung des althebräischen Staatsvereins angewendet habe. Von dieser Seite her verdient also ohne Zweifel jener theokratische Bund zwischen einem an sich übermächtigen, aber doch gerechten Regenten und dem als freiwählend anerkannten Volke staatswissenschaftlich

ins Auge gefaßt zu werden. Was das fromme Alterthum als gotteswürdig geachtet hat, zeigt sich hierdurch auf historischem Boden. Auch kann wohl der mächtigste Mensch unter uns nicht leicht behaupten, daß eben das unter seiner Würde sei, was wir in unserer Bibel als gotteswürdig überliefert finden.

Bei allen Uebereinkünften der Menschen, mögen sie mehr erzwungen oder mehr freigewollt sein, ist als Präliminarartikel die stillschweigend geltende Bedingung unerläßlich vorauszusetzen, daß sie Nichts, was den Menschen an der Anwendung seiner Kräfte zum Möglichguten hindere, enthalten dürfen, vielmehr jene Kraftanwendung den Umständen gemäß fördern sollen. Was in der Menschennatur der Paciscirenden zum Voraus als Pflicht gegründet ist, das gilt bei allen Verbindungen als schon bestehende Verhältnißbestimmung, d. i. als nothwendiger Vertrag. Tritt der Mensch zum Menschen in ein Verhältniß, so hat Jeder vom Andern vorauszusetzen, daß derselbe als Mensch die einfache Einsicht (wenn auch nicht den Willen) habe: Ich soll den Mitmenschen im Bewirken des Möglichguten nicht hindern, vielmehr fördern! Und eben dies habe ich ihm zuzumuthen. Wenn er mit Gewalt oder List das Gegentheil bei mir hervorzubringen versucht, habe ich die Pflicht und das Recht, ihm zu widerstehen! —

Dies ist so sehr in der Menschennatur gegründet, daß selbst die althebräischen Nomaden, sobald sie ihren Gott als einen rechtwollenden (Genes. 18, 15. 14, 22.) dachten, offenbar annahmen, daß er, wenn er gleich als der Uebermächtige sich mit ihnen nicht über die Schutzbedingungen in ein Unterhandeln einlasse, dennoch mit ihnen in einen „Bund", das heißt in einen Staatsvertrag dieser Art trete. Dieser war zwar, wenn wir es nach unserer Weise ausdrücken, ein octroyirter. Gott war in Abraham's zum Höchstguten sich erhebendem Gemüth (im Denken und Wollen des Gottandächtigen, das ist im heilgen Geiste) wie ein Unabhängiger, das Rechte Wissender, welcher nicht nach Verabredungen, sondern einseitig angebe oder offenbar mache, wie Er sei und wie sie sein sollten, wenn sie auf ihn als Leiter und Schutzgott rechnen wollten. Aber weil diese unverdorbenen Naturmenschen sich in Gott gerade das, was richtig und recht sei, als wirklich dachten, so verstand es sich für sie von selbst, daß er mit ihnen nicht zwangsweise, sondern durch Bund oder Vertrag in das Schutzverhältniß trete und daß diesem Pacte social die — stillschweigend so gut wie lautbar — gültige Bedingung zum Grund liege: Euer Zustand soll, daß Ihr das Möglichgute thun könnet, zum Zweck haben! Denn was hatten die Worte: „Wandle vor mir und sei tamim = ein vollständig gut Gewordener!" (Gen. 17, 1) im schlichten, edeln Natursinn, in jenem Abrahams-Charakter Anderes zu bedeuten?

Achten wir noch genauer auf das, was, nach dem Erfolg zu urtheilen, dort im menschlichen Bewußtsein vorausgegangen sein muß, auch ehe es in bestimmte Worte und Formeln gefaßt werden konnte. Jeder Mensch weiß sich in seinem Innersten als wollend freithätig. Das was er nach Erfahrungen oder durch Schlüsse als recht und gut oder als böse denkend sich vorstellt, kann ihn aufregen, bewegen, sogar nöthigen, aber nicht zwingen. Er kann gegen das Gültigste und Anerkannteste, gegen die Vernunfteinsicht, was um der Vervollkommnung willen sein oder werden sollte, und gegen die Verstandeseinsicht über die Mittel und Wege, dennoch sein dictatorisches Wollen setzen: „Ich will aber nicht, daß es mir gelte!" Erst durch das entgegengesetzte: Ich will, daß das Richtiggedachte auch mir als bleibende Vorschrift gelte, wird die Einsicht für den Wollenden innerlich bestimmend.

Noch viel mehr ist er frei und ungehemmt willensthätig, wenn er sich zum Einessein in sich selbst erhoben und zur Norm gemacht hat: Ich will zum Voraus und ohne alle andere Motive, daß, was ich denkend als das Rechte, welches gelten sollte, anerkenne, jedesmal sogleich auch Mir, dem Wollenden, für meine ganze weiter folgende Willensthätigkeit wirklich gelte! — Dies möchte das Apriorische des Wollens zu nennen sein. Es ist das im Geiste vollendete Rechtwollen, der Grundsatz der „Ueberzeugungstreue".

In einem so kräftig rechtsinnigen und uneigennützigen Gemüth nun, wie es in Abraham mehr als in irgend einer andern alttestamentlichen Person geschildert ist und daher schwerlich etwas ins Frühere blos Zurückgetragenes und gleichsam nur Romantisches sein kann, vielmehr als originell erscheint, war dieses Bewußtsein des Freiwollenkönnens und das Würdegefühl des Rechtwollens unfehlbar sehr lebhaft, ohne daß er es in künstliche Worte zu fassen vermochte. Man denkt, will und empfindet, ehe man passende Wortzeichen dafür hat. Der unter Vielgöttern geborne Abraham konnte (nach Josua 24, 2. 3.) vermöge seines erhabenen Charakters andere, als sinnlich wollend geschilderte Götter nicht länger, er will nur Einen über Alles rechtwollenden als seinen Elohim = „Hochverehrlichen" hochachten. Eben deswegen ist es ihm auch, ohne daß er sich einer förmlichen künstlichen Schlußfolgerung wörtlich bewußt ist, nicht anders denkbar, als daß sein rechtwollender Gott auch Ihn als freiwollend für das Rechte wolle und daß also derselbe sein schützendes Wohlwollen nicht an Bedingungen eines beliebigen Machtgebots binde, sondern als Bund oder Vertrag und zwar unter einer Bedingung anbiete, die jeder Mensch von dem andern zu fordern und jeder dem andern zu gewähren stillschweigend in sich selbst verpflichtet sei. Abraham's treubefestigte Ueberzeugung (Aemunah) ist: „Mein Gott will nur meine freie, aber unbedingte Hingebung in das, was Er, der Rechtwollende, für das Rechtwollen entweder durchaus (absolut) nöthig, oder nach Umständen (relativ) förderlich wollen kann."

So schön und edelmüthig zeigt sich in jener patriarchalischen Religiosität das in jenen freier waltenden Nomaden lebendige Bewußtsein, daß der Mensch freiwollend für alles Gute, Rechte, Vollkommene sein solle, daß jeder andere Mensch eben dieses Bewußtsein in sich habe, daß, wenn zwei oder mehrere in eine Unterordnung gegen einander kämen, beide Theile jenes Bewußtsein nicht aufgeben, nicht ignoriren, nicht dawider handeln dürfen, daß folglich (die Unterordnung möchte übrigens noch so beschwerlich sein) auf beiden Seiten doch die Achtung jenes menschlichen Bewußtseins unverletzliche, wenigstens nie verlierbare Bedingung für das Bestehen der Unterordnung sei. Diese conditio sine qua non des Regierens und des Sich-regieren-lassens ist ihnen die unabänderliche Voraussetzung, die, weil beide Theile als zum Wollen des Rechten verbundene Geistwesen nicht ohne dasselbe Bewußtsein sein könnten, auch unausgesprochen gelte, nicht verjährt werde, vielmehr, wenn es je unterdrückt war, immer aufs Neue geltend gemacht werden dürfe und sogar solle, sobald es nach der willkürlichen Unterdrückung wieder erkennbar geworden ist.

Was der nachdenkende Mensch in sich selbst als wahrhaft gut, also als das, was er wollen soll, anerkennt, eben das denkt er sich, sobald er nicht blos Uebermacht, sondern auch Rechtwollen und Richtigwissen als das Aechtgöttliche erkennt, in seinem Gott als wirklich. Daher zeigt es sich in Abraham's Gemüth als entschiedene Voraussetzung:

„Ich, nach meinem innigsten Bewußtsein, soll frei wollen können für die Rechtschaffenheit."

„Also kann auch mein rechtwollender Gott mich in dieser Beziehung nur als einen, der das Freiwollenkönnen nicht verlieren kann und nicht aufgeben darf, behandeln." —

„Er kann also mich nicht unterwerfungsweise, sondern mit meiner Einwilligung, durch Bund oder vertragsweise sich unterordnen wollen" —

„und dieser sein Vertrag, wenn er auch allerlei Leistungen mir zu Bedingungen seines Wohlwollens und Schutzes (für die Hoffnung, ein eigener Landesbesitzer zu werden u. dgl. m.) vorzeichnet, kann und darf nicht die (einseitig willkürliche) Bedingung enthalten, daß ich je Etwas leisten sollte, was meiner Pflichteinsicht, das als das Rechte Erkennbare frei zu wollen, zuwider wäre."

Sogar wenn die ganze Ueberlieferung von Abraham's uneigennütziger, kräftiger, tapferer und doch milder Großartigkeit nicht etwa blos in einzelnen Ausmalungen, sondern selbst in den Grundzügen des Charakters und der Begebenheiten ein Mythos (eine zurückgetragene nationale Wundererzählung) wäre, so würde doch klar, daß der alte Erfinder dieser für den Gott Abraham's und für Abraham selbst ruhmvollen Geschichten in sich

die Einsicht gehabt habe: Nur ein solches Betragen sei Gottes und Abraham's würdig gewesen! — Uebrigens bin ich historisch-pragmatisch überzeugt, das Mythische im hebräischen Alterthum niemals so weit ausdehnen zu dürfen, weil, wenn irgend ein späterer Denker zum Ruhm der Nation an die Spitze derselben einen solchen auch im Irrthum (bei der eine Zeit lang für göttlich gefordert angesehenen Sohns-Aufopferung) erhabenen Charakter zu stellen für das Würdevollste gehalten hätte, eben dieser Mythosdichter alsdann nicht in Isaak einen so schwachen, in Jakob einen zwischen Gottesfurcht und eigennütziger List schwankenden, in den meisten der zwölf Stammhäupter oder sogenannten Patriarchen aber vollends roh-selbstsüchtige Söhne von vier durch Eifersucht verkehrten Müttern geschildert und erschaffen haben würde.

Ein historisch unleugbares Beispiel haben wir demnach vor uns, daß dem Emir einer althebräischen Beduinenhorde nach seinem ununterjochten, aber nicht künstlich ausgebildeten menschlichen Naturverstand dies einleuchtete:

„Ich darf, ja ich soll verständigerweise von dem Mächtigeren oder Mächtigsten Hilfe suchen und annehmen für Erhaltung und Mehrung meines sinnlichen äußerlichen Wohlbefindens",

„aber immer nur unter der in seiner und meiner geistigen Natur gegründeten Voraussetzung, daß er mich schon"

„in der Art der Unterordnung selbst (die nicht Sklaverei- und Willkürzwang, sondern ein verabredeter oder wenigstens ungezwungen angebotener Bund und Vertrag sein soll) — und noch mehr

„in der einzelnen Ausübung als Einen, welcher Mensch bleibt, welcher also das Rechte und Gute verwirklichen zu wollen nicht aufgeben darf —

behandle, wenn er meiner Folgsamkeit als einer von mir anerkennbaren Pflicht sicher sein will."

Der kurze Zweck dieser — wenn vielleicht schon zu weitläufig ausgesponnenen — Ausführung ist nur dieser, durch ein historisches Datum darzuthun, daß sogar der ungebildete Menschenverstand entweder Abraham's oder seines alten Geschichtschreibers längst auf die Einsicht kommen konnte: auch von dem mächtigsten Geist soll der schwache Mensch doch, weil er Mensch ist, vertragsmäßig, d. h. mit Respect gegen das ihm unverlierbar eigene Freiwollenkönnen und so behandelt werden, daß für die ihm im Sinnlichen gewährten Vortheile Nichts, was seinem geistigen Freiwollen des Rechten zuwider wäre, vielmehr also das, was dazu förderlich sein kann, zur Bedingung gemacht werde.

Und eben diese menschenwürdige Voraussetzung wird uns in der althebräischen Ueberlieferung nicht etwa blos in Beziehung auf das Verhältniß des rechtwollenden Gottes gegen Einen als gegen einen einzeln ausgezeichneten Menschen wie Abraham, sondern als das gottanständige, also für Menschen musterhafte Benehmen des Höchsten, des Elohim, gegen ein ganzes Volk vorgehalten. In der Wirklichkeit oder — wenn man ja aufs Aeußerste zweifeln will — wenigstens in den Gedanken Mose's und seiner zwölf noch an freie Stamm- und Familienregierung gewohnten Nomadenhorden erschien dies als die gott- und menschenwürdigste, in sich haltbarste Entstehungsart einer nicht sehr leicht zu verwaltenden Volksregierung, daß nach der für alle constitutionelle Staatsverfassung höchst merkwürdigen Urkunde (2. Buch Mose 19.)

sogar der von diesen Abrahamiden anerkannte „Gott über Alles" zum äußerlichen Staatsgesetzgeber und rechtlichen Regenten ihnen nur als Freiwollenden und Wählenden angeboten wurde,

und daß alsdann erst, nachdem (Vs. 8.) „all das Volk vereint geantwortet hatte: Alles, was Jehova gesprochen hat, wollen wir thun!" das feierliche Promulgiren der Gebote als Staatsgesetze begann und so mit Recht und durch eigenwillige Verbindlichkeit beginnen zu können anerkannt wurde.

Ich enthalte mich hier weiter auszuführen:

a) Daß bei einem so freiwillig acceptirten (guttheokratischen) Gottesregiment von selbst der Maßstab gegeben war: wird Etwas, das Gott gewiß nicht wollen kann, von

seinen Interpreten, den Priestern (Vs. 5.), verordnet, so darf es nicht anerkannt und befolgt werden!!

b) Daß der zum Volksregenten erwählte Weltgott oder der mir bewundernswürdige, strenge und doch frei-rechtsinnige Gesetzverkündiger Mose nach einem gewiß nicht von dem Priesterstamm erfundenen religiösen Sprechfreiheitsgesetz, Deuteron. 18, 14—22. (welches aber gewöhnlich nicht ganz richtig übersetzt wird) jedem Hebräer erlaubte, in heiliger Begeisterung als Nabi, d. i. als Exaltirter, gegen Alles, was er als nicht von Gott gewollt ansah, frei redend aufzutreten, wobei er, so lange er keinen andern (einen nicht rechtwollenden, sondern heidnisch willkürlichen) als Gott verkündige, geschützt sein und von der Nation zum Ueberlegen (nicht zum blinden Befolgen) „gehört", selbst alsdann aber, wenn er anmaßlich geirrt habe, nur (Vs. 22.) „Gott überlassen" werden sollte.

c) Daß der Mosaische Priester- und Levitenstamm bei den Althebräern nicht als bloße Zunft fauler Opferer eingesetzt, sondern als Rechts- und Gesundheitsbeamte im ganzen Lande vertheilt, also auch zu populären Kenntnissen genöthigt war und

d) daß bei den Mosaischen Hebräern überhaupt dem Gott Jehova niemals für eigentliche Sünden und Gesetzübertretungen*), auch nie um seine Gunst zu gewinnen, sondern nach den ausdrücklichsten Opferungsverordnungen, Levit. 4, 2. 13. 14. 27. 5, 1—4. 15., nur wegen einer im Irrthum begangenen und nachher erst erkannten Verfehlung ein Schuld- und Strafopfer geopfert werden durfte, der theokratische Priesterstand also eine viel andere Stellung als der heidnische hatte (ungeachtet eben diese im Alten Testament deutlich ausgesprochene, einer göttlichen Volksregierung würdigere Stellung schon von den an das Heidnische gewohnten Kirchenvätern und seitdem fast von allen Kanonisten und Theologen nicht nach dem moralisch-politischen, d. i. guttheokratischen, Gesichtspunkt gefaßt und gedeutet worden ist).

Fassen wir aus diesem Speciellen der beiden biblisch-historischen Data das unsern Hauptzweck betreffende Resultat zusammen, so ist es dieses:

Die Entstehung einer gotteswürdigen Staatsverfassung durch einen freiwillig eingegangenen Bund, durch ein pacte social, ist so gar nicht verwerflich, undenkbar oder unpassend, daß sie vielmehr wohl als ein biblisch-religiöses Vorbild aller nach Mose und Jesus Christus gottgläubiger Staatsvereine, besonders als Vorbild für jede heilige Allianz betrachtet werden darf. Sie wurde populär (nach der Fassungskraft unverkünstelter, sich frei fühlender, religiöser Menschen) durch sehr ausgezeichnete Vormänner, wie Abraham und Mose, gedacht und eingeleitet. Auch hängt die Verwirklichung dieses pacte social mit sehr gut wirkenden Grundbegriffen zusammen, daß nehmlich dadurch

a) eine ideale Norm gegeben war: „was Gott nicht wollen kann, d. h. was unstreitig dem freien Wollen des Rechten und Guten zuwider wäre, kann nicht als Gesetz angenommen oder beibehalten werden!"

b) Gottandächtige Redefreiheit oder begeisterte Veröffentlichung des Privaturtheils zum Lob oder Tadel dessen, was Gesetz werden oder bleiben soll, ist dabei nicht zu hindern, aber auch nicht als prophetisch bindende Auctorität ohne eigene Beurtheilung zu befolgen!

c) Die Diener eines solchen gotteswürdigen pacte social müssen durch die administrativen Einrichtungen selbst genöthigt sein, für die Bedürfnisse der Regierten sich tüchtig vorbereitet zu haben, örtlich thätig zu wirken, auch

d) nicht von Sünden und Sündenstrafen zu leben, nicht durch Vorurtheile von einer durch sie erreichbaren Versöhnung Gottes sich in einiger Gültigkeit zu erhalten u. s. w.

*) Philosophisch-historisch ist dieser für die Versöhnungslehre wichtige Satz erwiesen in Dr. Paulus Erklärung des Ermahnungsschreibens an die Hebräer (Heidelberg 1835) S. 186—213. — Oft greifen die verschiedenartigsten Kenntnisse für mehrere Fächer überzeugend ineinander.

Gegen die staatswissenschaftliche, rechtliche Voraussetzung, daß jeder Verein zwischen Regierungen und Regierten nur als ein moralisch vertragsmäßiger zu denken sei, wird demnach nicht mehr einzuwenden sein, daß die Ideologie keine historische Wirklichkeit für sich habe. Wer „von Gottes Gnaden" regiert, wird und muß vornehmlich die biblische Religionsgeschichte als historischen Boden und höher sanctionirtes Vorbild anerkennen.

Dr. Paulus.

Bündniß, s. Allianz.

Buonaparte, Napoleon, und sein Haus. Es kann hier nicht unsere Absicht sein, eine Lebensbeschreibung oder vollständige Charakterschilderung des großen Mannes zu geben, der mit dem Ruhm seiner Thaten, mit den Denkmalen seiner Geistes- und Heldenkraft, seines beispiellosen Glückes und seines erschütternden Sturzes die Welt erfüllt hat. Der Strom dieses verhängnißreichen Lebens ist an uns selbst vorübergerauscht und die hervorragendsten Erscheinungen und Wunder, die er mit sich führte, stehen tief eingeprägt in unserer noch frischen Erinnerung. Auch würde schon eine bloße Skizze, wenn sie nicht allzu dürftig wäre, den Umfang eines Buches erreichen und von historischen Büchern, welche Napoleon's Person, Schicksal und Wirken zum Gegenstand haben, besitzen wir schon eine große Zahl und werden ihrer noch manche andere erscheinen sehen. Wir beschränken uns daher auf einige wenige, der Staatswissenschaft näher angehörige Betrachtungen, zu welchen der allgemeine Ueberblick solcher Geschichte den natürlichen Anlaß giebt.

Das Allererste, was hier dem Gedanken sich darstellt, ist der ganz einzige — in der gesammten Weltgeschichte noch nie in gleichem Maße vorgekommene — Ruf zum mächtigen, weithin nach Zeit und Raum entscheidenden und zwar wohlthätigen und menschenbeglückenden Wirken, welchen das Schicksal unserem Helden verlieh; woran dann natürlich die Frage sich anreiht: ob oder inwiefern er solchen Ruf begriffen und treulich erfüllt oder aber verkannt, vernachlässigt, misbraucht oder selbstischen Interessen nachgesetzt habe. Schon zur Würdigung der Kraft ist der erste Standpunkt nothwendig, zur moralischen Würdigung führt dann am sichersten der zweite.

Wohl gab es noch weiter gebietende Herrscher als Napoleon, auch Eroberer, die noch mehr Land als er mit ihren Kriegsschaaren überschwemmt, siegreich durchzogen und ihrem Scepter unterworfen haben; August's und Trajan's Reich war größer, jenes von Karl d. Gr. wenigstens nicht kleiner als Napoleon's, und von dem macedonischen Helden herab auf Gengis-Chan und Tamerlan haben viele Kriegsmeister in der Schwäche oder Entartung der Völker umher den Reiz und den gebahnten Weg zu Errichtung von Weltreichen gefunden. Doch den Eroberern, wenn nicht eine große Idee und eine dafür empfängliche Welt ihren Waffen sich befreundet, ist Zerstören leichter als Aufbauen, und alle Kraft des Genies und des Charakters selbst eines Weitgebietenden vermag Nichts oder wenig gegen einen widerstrebenden Geist der Nationen oder die Ungunst der Weltlage. Selbst der große Cäsar — in vielen Dingen sonst vorzugsweise Napoleon zu vergleichen — scheiterte schon in dem Versuche, sich die Krone aufs Haupt zu setzen, an dem noch lebenskräftigen republikanischen Geiste Roms (auch Napoleon wäre gescheitert, hätte er nur wenige Jahre früher die Republik umzustürzen versucht), und Augustus vermochte zwar das der Bürgerkriege müde Volk durch „Brod und Spiele" zu kirren, doch erlaubten ihm die geistige und moralische Erschlaffung im Innern und die Barbarei von Außen mehr nicht als die Befestigung der eigenen Herrschaft. Weltbeglückung, Weltveredlung, Voranführen der Menschheit durch Verwirklichung großer Ideen wäre ihm, auch wenn er selbst dergleichen geheget und solches Ziel sich vorgesteckt hätte, nimmer möglich gewesen. Aehnliche Unempfänglichkeit der Zeit für höhere Geistesschöpfungen — nicht eben durch Erschlaffung, wohl aber durch Rohheit oder Verwilderung — hinderte Karl d. Gr. an tieferem und bleibenderem Einwirken oder beschränkte dasselbe auf bloßes Zusammenwerfen von Massen, deren lose Verbindung unfähig war, den kommenden Stürmen zu trotzen, und auf nothdürftiges Legen von rohen Grundsteinen, auf welchen das eigentliche Gebäude — schön oder misgestaltig, dauerhaft oder unhaltbar — aufzuführen den Nachkommen oder den Zufällen überlassen blieb.

Nicht also Napoleon. Ihm war vom Schicksal die Bahn geebnet zum glänzendsten Ziel und es standen ihm alle Mittel zu Gebot, das Größte und Herrlichste zu vollbringen. Als er — der schon früh die Bewunderung der Welt gewesen durch Kraft, Glück und Thatenglanz, das Schrecken Oesterreichs im Kriege der ersten Coalition, der Eroberer Italiens, Gründer neuer Republiken daselbst und glorreicher Friedensstifter zu Campo Formio, sodann Eroberer Maltas und Egyptens — auf die Kunde von Frankreichs Unfällen im zweiten Coalitionskrieg dahin unverhofft zurückkehrte, erschien der allein Unüberwundene, der wundergleich vom Glück Begünstigte, durch alle Fehler, Misgeschicke und Sünden der übrigen Häupter vergleichungsweise noch mehr Emporgehobene der durch die Niederlagen ihrer Heere gebeugten, durch unseligen Parteienkampf zerrütteten, von theils tyrannischen, theils unfähigen, überhaupt selbstsüchtigen und unter sich selbst entzweiten Gewalthabern regierten Nation als von der Vorsehung eigens gesandter Retter. Allgemeines Vertrauen, allgemeine Huldigung unter allen Classen des Volks kamen ihm entgegen, die verschiedensten Parteien richteten auf ihn ihre Hoffnung, und als er durch einen kühnen Gewaltstreich (am 18. und 19. Brumaire) die Directorialregierung umstürzte, verzieh man ihm denselben nicht nur, sondern dankte ihm dafür. Die Dictatur, die er jetzo als „erster Consul" an sich riß, erschien als einzig übriges Heilmittel für das innerlich kranke und von Außen schwer bedrohte Reich. Müde der langwierigen Unruhen, Drangsale und Aergernisse, vor den Schrecken einer abermaligen Revolutionsregierung bange und mehr als die stürmische republikanische Freiheit die endliche Wiederkehr der Ordnung und Ruhe begehrend, ließ die „große Nation" sich eine neu geschaffene Verfassung gefallen, welche, mit Beibehaltung blos einiger republikanischer Namen und Schattenbilder, der That nach die unumschränkteste Gewalt in die Hand des Einen legte und Alles durch die Großthaten und Leiden der Revolution so theuer erkaufte politische Recht des Volkes wie seiner angeblichen Vertreter in leere Formen und Täuschungen umwandelte. Die neuen Triumphe des genialen Kriegsmeisters über Oesterreich und die Coalition, sodann die gewinnreichsten Friedensschlüsse und, nach abermals eröffnetem Kampf, wiederholte zerschmetternde Schläge auf alle Feinde befestigten, vollendeten den stolzen Bau. Das Frankenvolk, von Bewunderung und Siegesfreude trunken, betete an vor seinem „Erbkaiser" Napoleon, und Europa, theils gedemüthigt, theils in Freundschaft ihm verbunden, vernahm mit Achtung, mit Unterwürfigkeit oder mit Schrecken sein weitgebietendes Wort.

Jetzo, oder vielmehr schon früher, noch als erster Consul und gleich nach den Friedensschlüssen von Luneville und von Amiens, hätte er alles Gute für Frankreich und für die Welt zu bewirken vermocht. Er, der Erbe der Revolution, welche eine Unermeßlichkeit geistiger und moralischer nicht minder als materieller Kräfte im Schooße der großen Nation erweckt, entfaltet, in glorreiche Thätigkeit gesetzt hatte, Er, jetzt über alle diese Kräfte mit Vollgewalt verfügend, der Wiederhersteller der lang entbehrten Ordnung, Ruhe und Gesetzesherrschaft im Innern, zugleich der Wiederhersteller des Weltfriedens und, wenn er wollte, der zuverlässigste Beschirmer desselben, weil mächtig genug, jede ungerechte Störung abzuhalten oder zu rächen — Er durfte jetzt blos noch den edlern Richtungen des Zeitgeistes mit Treue sich hingeben, sich an die Spitze der Ideen stellen, deren Verwirklichung das Ziel der Revolution in ihrem ersten, schönern Stadium gewesen, den Grundsätzen der ächten Freiheit, der Gerechtigkeit, der Mäßigung, daher neben den Forderungen des natürlichen innern Staatsrechts auch jenen des äußern, d. h. allgemeinen Völker- und Menschenrechts, thatsächliche, uneigennützige Huldigungen darbringen, um neben der liebenden Verehrung Frankreichs auch der dankbaren Anhänglichkeit aller fremden Völker, d. h. des denkenden und wohlgesinnten Theiles derselben, gewiß und mittelst derselben Herr der Bestimmungen des Welttheils zu sein. Wäre er, nachdem die Nothwendigkeit der Dictatur vorübergegangen, als bloßer Präsident der freien Republik oder auch, falls die monarchischen Formen für Frankreich zuträglicher oder gar unentbehrlich erschienen, als constitutioneller Erbkönig (oder Erbkaiser) an der Spitze des Staates geblieben, er wäre immerdar mächtig genug für alles Gute — weil dabei mit dem vernünftigen Nationalwillen im Einklang — gewesen und er hätte

bei treuer Beobachtung einer auf ächte Volksrepräsentation gebauten Verfassung Frankreich zum Musterstaat für die civilisirte Welt, zum glänzendsten Vorbild wohlverwahrter gesetzlicher Freiheit und aller durch sie beschirmten öffentlichen und Privat-Wohlfahrt erheben mögen. Die durch ihre politische Stellung an die französische Allianz oder an den französischen Schutz näher angewiesenen Staaten hätten sodann, im eigenen Interesse und durch die Gewalt der Verhältnisse dazu angetrieben, dasselbe System der Verfassung und Verwaltung (in den Hauptprincipien, mithin unbeschadet der National-Eigenthümlichkeiten) gleichfalls angenommen und es wäre dieses System und mit demselben ein der mündigen Völker würdiger, vom Zeitgeist dringend geforderter Rechtszustand dadurch auf einer unerschütterlichen Grundlage befestigt worden. Auch die — sei es wegen minder vorangeschrittener Civilisation, oder wegen allzu fest gewurzelten historischen Rechts, sei es wegen dynastischer oder absolutistischer Interessen — dem Systeme abgeneigten Mächte hätten — schon der politischen Rivalität und der Interessen des Ruhms willen oder aber dem täglich gewaltigern Strome der öffentlichen Meinung und dem durch das Beispiel des nachbarlichen Glücks gestachelten Verlangen der eigenen Völker nachgebend — wenigstens Einiges gewähren und dadurch den Grund legen müssen, worauf in allmäligem Fortschreiten das Gebäude constitutioneller Freiheit sich hätte erheben können. Wären sie jedoch, um solcher Nothwendigkeit zu begegnen und die ansteckende Kraft des Beispiels abzuwenden, mit entschiedener Feindseligkeit gegen das liberale System und dessen natürlichen Beschützer, Frankreich, aufgetreten; so würden die jetzo gerechten und von der öffentlichen Meinung unterstützten Waffen desselben wohl leichten Triumph errungen haben; und es hätten sodann neue, dem Bedürfniß der Nationen entsprechende Schöpfungen unter dem Fußtritt eines großmüthigen Siegers hervorgehen mögen. Dergestalt wäre die „politische Reform" — heut zu Tage vom Zeitgeist so gebieterisch gefordert als vor drei Jahrhunderten die kirchliche — friedlich oder kriegerisch, jedenfalls unter den Auspicien der großen Nation und ihres genialen Hauptes vollbracht und dieses mit der Krone des schönsten Ruhms, den jemals ein Sterblicher errang, geschmückt worden. Die Repräsentativ-Verfassung in reiner Gestaltung und treuer Beobachtung, die Preßfreiheit, derselben wie jedes Rechtszustandes Bedingung und Bürgschaft, die Verbreitung des Lichts unter allen Volksclassen mittelst wohleingerichteter Schulen und vernünftiger Lehr-, Denk- und Sprechfreiheit, die Wiedereinsetzung des natürlichen Rechts in die ihm gebührende, doch seit längster Zeit verkümmerte, ja verspottete Herrschaft über das historische, die Abschaffung aller mit jenem ewigen Recht unvereinbarlichen Einsetzungen und absolutistischen oder aristokratischen (als grundherrlichen, leibherrlichen, zehentherrlichen u. a. dergl.) Ansprüche, die radicale Reform der gesammten Gesetzgebung sowie der bürgerlichen und peinlichen Gerichte, die Herstellung möglichst allgemeiner Handelsfreiheit, endlich die Reinigung auch der Kirche wie des Staates von allen Misbräuchen und verkehrten Einrichtungen, die Abschaffung des Cölibats, die Befreiung von jedem Gewissenszwang, die Friedensstiftung zwischen den sich anfeindenden Confessionen, überhaupt alle Wohlthaten und Segnungen der zur Herrschaft erhobenen Vernunft und Humanität hätten Europa zu Theil werden mögen, wenn Buonaparte dahin seine Richtung genommen oder solches Ziel des Strebens sich gesetzt hätte. Auch verlangten, erwarteten es Frankreich und Europa von ihm. Hat er der Erwartung entsprochen? —

Freilich mag es Schwärmerei scheinen, von einem Kriegsmeister und welcher durch Siegesruhm zur Dictatur gelangte, eine ganz reine, selbstverleugnende Tugend zu erwarten (Washington's Charakter steht fast einsam in der Geschichte); doch mag schon die edlere Ruhmbegierde die Unvollkommenheit der Tugendkraft ersetzen und zur Erstrebung des Guten an der Stelle des Glänzenden spornen; und auch die blos theilweise oder annähernde Erfüllung eines hohen Berufes hat auf dankbare Anerkennung Anspruch. Hat Buonaparte denselben errungen? — Was war das Ziel seines Strebens? Ein glückliches, freies, lichterfülltes, von den Völkern geachtetes und geliebtes, ihnen als Vorbild des Guten dienendes Frankreich und, unter dessen Aegide, die möglichst allgemeine Herrschaft des Rechts und die der Menschheit zum

freien und freudigen Voranschreiten in allem Guten zu öffnende Bahn?? — Nein! leider nein! Er verlangte Nichts als ein weitgebietendes, wo möglich weltbeherrschendes Frankreich und für sich selbst und sein Haus den Besitz des mit unbeschränkter Vollgewalt auszurüstenden Weltthrons. Dem Glanze des Kriegsruhms und dem in der Geschichte so gemeinen Durste nach Herrschaft und nach Stiftung eines regierenden Hauses opferte er dergestalt auf den unermeßlich edleren, den vom Schicksal ganz eigens ihm dargebotenen Ruhm des Freiheitbegründers im Vaterland und des Wohlthäters der Menschheit. Darum sollte Frankreich zwar mit dem Raub der Nationen und auch durch eigene Emsigkeit und Kunstfertigkeit sich bereichern, der Ordnung und Ruhe und einer wohlgeregelten Verwaltung sich erfreuen, alle dem Krieg und der Staatswirthschaft dienende Künste und Wissenschaften treiben und durch großartige — übrigens alles Lobes werthe — Anstalten und Gründungen zu solchen Zwecken (als Heerstraßen, Kanäle und andere kostbare Land- und Wasserbauten u. dergl.) sich verherrlicht sehen; aber der gesammelte Reichthum sollte blos die Schatzkammer für den Dictator, die stets bereite Hilfsquelle für seine Herrscherpläne, zumal der Kriegslust fortwährend geöffnet sein; Ordnung und Ruhe sollten aus blinder Unterwerfung hervorgehen, soldatischer Gehorsam der Hebel der Verwaltung, soldatischer Geist die höchste Tugend der Franzosen, soldatischer Ruhm der Ersatz für die Freiheit sein. Alle Wissenschaften und Tugenden, welche den Geist erheben, die edlere Gemüthskraft stärken, menschliches und bürgerliches Selbstgefühl und Freiheitsmuth einflößen, überhaupt die höheren Ideen und ihre mit dem Namen der „Ideologen" wegwerfend bezeichneten Pfleger sollten keine Heimath haben in dem Despotenreich, sie sollten der Verachtung und Anfeindung, nöthigenfalls der gewaltsamen Unterdrückung heimgefallen sein. Keine geistige Mittheilung, als welche dem Gewaltsherrscher wohlgefällig wäre, kein mehreres Licht, als ihm nützlich däuchte, sollte den Bürgern des großen Reiches zukommen; die Pracht des Kaiserthrones, die stolzen Siegesfeste, die Demüthigung der Großmächte und vor Allem die Gnade des glanzumstrahlten Herrn sollten an die Stelle der Verwirklichung der 1789 und 1791 verkündeten und sanctionirten ächt liberalen Ideen treten oder die Abfindung ihrer begeisterten Freunde und Vertheidiger oder deren ausgearteten Erben sein. In Bezug auf die auswärtigen Völker aber sollte, desselben egoistischen Zweckes willen, immer nur der einseitige Vortheil Frankreichs, d. h. seines Herrschers, das Princip aller Verhandlungen in Krieg und Frieden sein. Eroberung, Unterwerfung, Tributpflicht, Dienstbarkeit unter dem Namen der Allianz und endlich eine Verfassung, welche am sichersten die Lieferung von Geld und Menschen zum Dienste des Weltherrschers verbürge: dies waren die alleinigen Gaben, welche der Sieger oder der angebliche Freund den von seinem starken Arm erreichbaren Völkern brachte. Von Ausführung großartiger Ideen, von Einrichtungen zum Zweck des Nationalglücks war nirgends eine Rede, am wenigsten von Freiheit und Recht. Provinzen des großen Reichs, im Sinne der altrömischen Weltherrschaft, sollten die alliirten wie die angeblich beschützten und die Vasallen-Staaten sein; und als Proconsuln sollten die — ehemals durch Grundgesetze, z. B. durch landständische Verfassungen, beschränkten, jetzt aber durch des Siegers Machtgebot zu absoluten Herrschern erklärten — eingeborenen Landesfürsten oder die neu eingesetzten Gebieter dienen. Eine Verhöhnung des Völkerrechts, die zugleich an Charakter und Ausdehnung der von Buonaparte (oder Napoleon) begangenen zu vergleichen wäre, zeigt (wenn wir von der Theilung Polens wegblicken) seit der Gründung der römischen Weltherrschaft die Geschichte nicht, und Deutschland zumal ist das Land, das solcher Verhöhnung leidensvoller Schauplatz ward.

Ein kurzer Ueberblick der von Napoleon Buonaparte ausgegangenen politischen Richtungen, Einsetzungen und Schöpfungen im Inland und Ausland wird hinreichen zur Rechtfertigung des hartklingenden Urtheils.

Schon die Art des Umsturzes der Directorialverfassung (am 18. und 19. Brumaire d. J. VIII, 9. u. 10. Novbr. 1799), zumal die gegen den Rath der Fünfhundert verübte, mehr als Cromwell'sche Gewaltthat zeigte der Welt, daß Buonaparte die Volksrepräsentation, also auch das Volk, verachte, ja mit Füßen zu treten bereit sei,



sobald das Interesse der Herrschaft es erheischte. Doch mochte die fast verzweifelte Lage der Republik und der Drang des verhängnißreichen Augenblicks hier als Entschuldigung geltend gemacht werden. Aber die Consularverfassung, welche in Folge der Gewaltthat eilig entworfen und dem überraschten Volke zur Annahme vorgelegt ward, hob bis auf wenige Namen und Formen alle politischen Rechte der Franzosen auf und legte ihre Geschicke fast unbedingt in die Hände des auf zehn Jahre ernannten und dann wieder erwählbaren „ersten Consuls" Buonaparte. Nicht eine vorübergehende, auf die Dauer der Gefahr beschränkte Dictatur ward also errichtet, was Billigung verdienen mochte, sondern das so mühsam aufgeführte, mit Strömen von Blut und Thränen erkaufte Gebäude nicht nur der republikanischen, sondern überhaupt der politischen Freiheit Frankreichs vollständig und für immer, nehmlich durch ein zur bleibenden Herrschaft bestimmtes Grundgesetz, über den Haufen geworfen. Selbst zur Zerstörung des Wenigen, was man einstweilen noch übrig ließ, schuf die Consularverfassung ein dem Willen des „ersten Consuls" unbedingt dienstbares Werkzeug in dem sogenannten „Erhaltungssenat", dessen Decrete, „Senatusconsulte" genannt, auf den Wink des Herrn in kurzer Frist und Schlag auf Schlag auch noch die letzten Schatten der Freiheit tilgten.

Die Grundzüge der Consularverfassung und ihre Kritik werden wir in einem den neuen und neuesten Verfassungen Frankreichs eigens zu widmenden Artikel liefern. Hier haben wir blos die den Charakter Buonaparte's oder seines Strebens näher bezeichnenden Schritte des Dictators zu verfolgen.

Neben mehreren, mit Klugheit zur Beruhigung Frankreichs und zur Stärkung des Vertrauens ergriffenen milden und versöhnenden Maßregeln, als der Aufhebung verschiedener aus der Schreckenszeit herrührender tyrannischer Verordnungen und der den Verbannten und Ausgewanderten mit wenigen Ausnahmen gewährten oder erleichterten Rückkehr, enthüllte Buonaparte gleichwohl schon in den ersten Tagen seiner Gewalt die Unlauterkeit und absolutistische Richtung seines Strebens sowie die Unruhe des eigenen Gewissens, d. h. das Bewußtsein, daß er Unrecht thue. Noch hieß Frankreich Republik, und er entriß ihm durch Machtgebote die Preßfreiheit, unterdrückte die freisinnigen Journale und verfolgte deren Herausgeber, benahm also dem Gesammtwillen oder der öffentlichen Meinung, welche die eigentliche Seele der Republik, überhaupt des Rechtsstaates ist, den einzig unverfälschbaren Ausdruck, dadurch bekennend, daß er im Einklang mit dem Nationalwillen zu regieren nicht gedenke, daß er Pläne hege, welche die öffentliche Beurtheilung nicht ertrügen, daß er nur der Gewalt, nicht aber dem Recht die Fortdauer seiner Macht vertraue.

Zugleich wurde die Verwaltung auf militärischem Fuße eingerichtet. Nicht mehr durch collegialisch organisirte Autoritäten, sondern durch einzelne Befehlshaber, genannt Präfecte, Unterpräfecte und Maires, welche sämmtlich (mit Ausnahme der Maires in kleineren Gemeinden) der erste Consul ernannte, sollte die Regierung geführt werden, die militärische Subordination also zum Hebel auch der bürgerlichen Verwaltung dienen.

Einige Verschwörungen, die gegen den Gewaltherrscher von einzelnen Feinden geschmiedet, zum Theil arglistig durch provocirende Regierungs-Agenten ins Dasein gerufen wurden, gaben den Vorwand zu noch weiterer Unterdrückung der Nationalfreiheiten und zu Gefährdung der persönlichen Sicherheit Aller, zumal der Freigesinnten. Ohne Urtheil und Recht wurde einmal über 130 derselben durch ein Senatusconsult die Deportation verhängt. Sodann wurden Specialgerichtshöfe verfassungswidrig durch das ganze Reich errichtet, bestehend aus vom Consul ernannten Richtern, d. h. Dienern der Willkür, bewaffnet mit dem entweihten Schwerte der Gerechtigkeit. Selbst die Heiligkeit der Volksrepräsentation schirmte die freisinnigen Männer der Nation nicht. Als sich gegen den vom Consul vorgelegten Entwurf eines neuen bürgerlichen — in vielen Bestimmungen den Interessen des Despotismus huldigenden — Gesetzbuches ein muthiger Widerspruch im Tribunat und im gesetzgebenden Körper erhob, so wurden durch ein vom Consul dictirtes sogenanntes „organisches Senatusconsult" 20 Tribunen und 60 Gesetzgeber aus der Liste der beiden hohen Staatskörper „eliminirt",

und durch das Schrecken solcher Maßregel die Unterwürfigkeit beider für die Folgezeit gesichert.

Aber es schien nicht hinreichend, den Freimuth durch Schrecken niederzuschlagen; die Servilität mußte hinwieder durch Belohnungen gepflegt, die Ideen von republikanischer Gleichheit vertilgt und der erste Consul — im Geist der monarchischen Verfassung — als Quelle aller Ehren und Würden dargestellt werden. Daher die Schöpfung der „Ehrenlegion", eines neuen Adels, der eben darum, weil er nicht erblich, sondern blos der Person und zwar vom Gebieter verliehene Auszeichnung — d. h. eine bloße Gunstbezeugung des Herrn — war, aller Selbstständigkeit wie aller Würde entbehrte, bestimmt und geeignet, allerdings ein Geschlecht von dienstbeflissenen Knechten heranzuziehen, nicht aber zur wahren Bürgertugend zu ermuntern.

Noch einige Trümmer und einige schwache Bollwerke der Freiheit hatte die Consularverfassung übrig gelassen. Buonaparte, wie alle Gewaltherrscher, hielt sich nicht sicher, so lange nicht alle vertilgt wären. Zudem war ihm schon die Möglichkeit, nach Verfluß der zehn Jahre nicht wieder erwählt zu werden, ein unerträglicher Gedanke. Also ließ er, auf die im Tribunat von einem seiner Knechte ausgegangene Anregung, sich zum lebenslänglichen Consul ernennen und gleich darauf durch den zur „Erhaltung der Verfassung" eingesetzten Senat dieselbe umstürzen, d. h. in wesentlichen Punkten verändern und jeder weitern Veränderung preisgeben. Ein sogenanntes „organisches Senatusconsult" verlieh (1802) ausdrücklich dem Erhaltungssenat das Recht solcher Veränderung, auch das Recht, das Tribunat und den gesetzgebenden Körper aufzulösen, Departemente außer der Constitution zu erklären, das Geschwornengericht zu suspendiren, ja die von den Gerichten bereits gefällten Urtheile umzustoßen! — Zugleich wurde — weil periodische Urwahlen dem öffentlichen Geist stets einige Nahrung geben — das Wahlmänneramt für lebenslänglich erklärt und das (allein mit dem Recht der Discussion bekleidete) Tribunat von hundert Mitgliedern, die es zählen sollte, auf funfzig herabgesetzt. Die Errichtung einer Anzahl von einträglichen Senatorerieen, d. h. von reichen, durch den ersten Consul an wohlverdiente Senatoren zu verleihenden Pfründen, war der Lohn für solche Dienstleistung und zugleich die Bürgschaft der fortdauernden Willfährigkeit des Senates.

Eine glänzende Probe derselben ward im zweiten Jahre nach solcher Verfassungsumkehr gegeben durch ein abermaliges „organisches Senatusconsult", welches, aus Anlaß einiger entdeckter Verschwörungen — welche auch zur zwiefach rechtsverhöhnenden Blutthat wider den Prinzen von Enghien den Vorwand gaben — die lebenslängliche Gewalt Buonaparte's in eine erbliche und die Republik in ein Kaiserthum verwandelte (1804). Es geschah solches ohne Befragen des gesetzgebenden Körpers und der Nation durch bloßes Machtgebot des Senates, und die Bekanntmachung ward erlassen im Namen „Napoleon's von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen der Republik Kaisers der Franzosen". Nur darüber, ob das eigenmächtig geschaffene Kaiserthum in der Familie Napoleon's erblich sein sollte, wurden Stimmregister im ganzen Reiche eröffnet. Dasselbe war auch bei der Frage über das lebenslängliche Consulat geschehen und dadurch wenigstens anerkannt worden, daß darüber, wer sein Herr sein solle, nur das Volk selbst von Rechts wegen zu entscheiden habe. (Die Stifter der Juliusrevolution zwar haben dieses vergessen; aber darum mangelt auch Ludwig Philipp's Thron eine durch nichts Anderes zu ersetzende Stütze, nehmlich ein der Anfechtung entrückter Rechtstitel.) Doch war freilich solche Anerkennung wie solche Zustimmung (worauf Napoleon sich so gern berief) nur scheinbar, weil die Formen der Abstimmung, namentlich der imponirende Einfluß der Behörden, die Freiheit aufhoben und weil man dabei die Nichtstimmenden als bejahend zählte.

Immerhin jedoch hätte Napoleon die Ernennung zum Erbkaiser verlangen oder annehmen können, ohne schon hierdurch den Freiheiten seiner Nation oder den Rechten der übrigen Völker zu nahe zu treten. Auch mit dem Erbkaiserthum war eine Volksrepräsen-

tation oder der Grundsatz einer dem Gesammtwillen huldigenden constitutionellen Regierung gar wohl vereinbarlich und die Achtung des Völkerrechts wäre das trefflichste Befestigungsmittel des neuen Thrones gewesen. Napoleon aber verschmähte Beides. Ohne Rücksicht auf irgend ein natürliches oder geschriebenes Recht schritt er sonder Rast und gleich arglistig als gewaltsam seinem Ziele, der Weltherrschaft, entgegen, und je mächtiger nach Außen, desto despotischer ward er im Innern. Freilich gaben die offenen und geheimen Feindseligkeiten der Mächte und fast der gesammten europäischen Aristokratie gegen den illegitimen Emporkömmling diesem nicht selten gerechten Anlaß zum Kriege; doch noch weit öfter forderte er durch Gewaltthaten, wie seit der Römer Zeit keine mehr vorgekommen, durch Unersättlichkeit und Uebermuth die Coalitionen heraus, und es kam so weit, daß 1809 der Kaiser von Oesterreich in seiner Kriegserklärung wider Napoleon mit inhaltschwerer Wahrheit sagen konnte, „die Freiheit Europas habe sich unter die österreichischen Fahnen geflüchtet." In frischer Erinnerung unserer Leser stehen — neben vielen vereinzelten Gewaltthaten, worunter zumal die Hinrichtung Palm's gegen den Himmel schreit — die beispiellos harten Friedensgesetze, die der stets siegreiche Kriegsmeister nach einander seinen gedemüthigten Gegnern vorschrieb, so wie der unerhört freche, auch im Frieden durch rechtsverhöhnendes Machtwort verübte Länderraub und Thronensturz, die nimmersatte Eroberung, Unterwerfung, Brandschatzung, Einverleibung, Verschenkung, Vertauschung, Zerstückelung, Zusammenfügung, überhaupt vielfach wechselnde, willkürlich dictirte Gestaltung aller von seinem Arme erreichbaren Länder und Völker, und dabei nirgends auch nur eine hochherzige, d. h. von Selbstsucht freie, humane oder politische Idee vorwaltend, sondern überall nur sein, des Herrschers, Interesse und Frankreichs, als seines Reiches, Macht und Glanz. Ganz Italien mit Illyrien, fast ganz Deutschland, Holland, die Schweiz, ein großer Theil Polens, endlich auch Portugal und Spanien erfuhren solche Unterdrückung, als sämmtlich Bestandtheile entweder des „directen" oder „indirecten" Reiches, worüber der Gewaltherrscher hier als Kaiser oder König, dort als Schutzherr oder als Vermittler oder als Verbündeter, oder als Familienhaupt seinen Scepter streckte.

Wohl hat einigen dieser Länder die Unterwerfung auch Gutes gebracht, oder hätte, wenn sie länger gewährt hätte, desselben bringen mögen, als in Deutschland Schwächung der Geburtsaristokratie, Lösung einiger der drückendsten Fesseln des historischen Rechts, Wiedererweckung der soldatischen Kraft und Verbesserung der Regierungskunst; in Spanien und Italien die Abschaffung der Inquisition, die Milderung der Pfaffen- und Mönchsherrschaft und des finstern Aberglaubens; in der Schweiz einen zeitlich erträglichen Vergleich zwischen Alt und Neu; in Polen wenigstens den ersten Grundstein zu einer etwa in Zukunft möglichen Wiederherstellung der Nationalität; fast überall endlich mancherlei schöne und kostbare Gründungen für Beförderung materieller, namentlich staatswirthschaftlicher Interessen; aber Alles, was von solchen Gütern Napoleon den unterjochten Völkern verlieh oder zudachte, war lediglich berechnet auf und bedingt durch das selbsteigene Interesse des Herrn. Also die Schwächung des Geburtsadels und ebenso des Pfaffenthums als der wider ihn — jedenfalls den Sohn, wenn auch abtrünnigen Sohn der Revolution — in unversöhnlicher Fehde stehenden Kasten, die Erhebung der soldatischen Kraft als der ihm dienstbaren und künstlichst an seinen Dienst gefesselten, ebenso die Verbesserung der Regierungskunst (in der Hauptrichtung ohnehin nur Vervollkommnung der despotischen Verwaltungskunst) als Hebels der Hervorrufung der abermal in seinen Dienst zu verwendenden materiellen Mittel und Kräfte u. s. w. Nirgends aber sollte die Entfaltung irgend einer selbstständigen Kraft oder freien Nationalität stattfinden; sondern Regierungen und Völker, die er zu seinem Reiche zählte, nur ein lediglich von seinem Willen oder seiner Gnade abhängiges Dasein haben. Daher die Zerstückelung Italiens, woraus sein Schöpferwort so leicht ein Reich hätte bilden mögen; in Deutschland die Mißgestalt des Rheinbundes und die Herabwürdigung einerseits von dessen Fürsten zu Satrapen des Kaisers und andererseits von dessen Völkern zu Knechtschaaren

der ihnen gegenüber mit unumschränkter Macht bekleideten Fürsten, die bis ins Herz Deutschlands frevelhaft ausgedehnte unmittelbare Herrschaft Frankreichs und die Besetzung deutscher Fürstenstühle mit französischen Herren; in Holland der dem Hasse gegen England geopferte Handel und der Raub der köstlichsten Provinzen, zuletzt die völlige Einverleibung; in Polen der kümmerliche Bau eines dem unterthänigen Sachsen verliehenen Herzogthums Warschau an der Stelle eines unabhängigen nationalen Reiches; überall endlich das Auflegen der schwersten Tributpflicht an Geld und Menschen und, so weit immer thunlich, das Aufdringen französischer Gesetze (zumal der Conscriptionsgesetze und auch des bürgerlichen Gesetzbuchs), französischer, dem Interesse des Despotismus dienender Einrichtungen und Verwaltungsformen und des aus Haß wider England bis zum grausamen Unsinn gesteigerten sogenannten „Continentalsystems".

Von dieser selbstsüchtigen, den Rechten und Interessen der Völker feindseligen Politik Napoleon's zeugt am eindringlichsten die Apologie, welche sein geistvoller Bruder Lucian (aus Anlaß der in einigen Stellen ihn kränkenden Memoiren des Generals Lamarque) für dieselbe geschrieben (erschienen zuerst in London und sodann mit Erweiterungen in Paris bei Ladvocat unter dem Titel: „La vérité sur les cent jours par Lucien Bonaparte, suivie des documens historiques sur 1815." S. Minerva, Novbr. 1835). Das kaiserliche Familienstatut (vom 30. März 1806), wodurch Napoleon alle Glieder seiner Familie zur unbedingtesten Abhängigkeit von ihm, als Frankreichs Haupt, verurtheilte, ist bekannt, ebenso wie die denjenigen, welche er zu Regenten erhoben, ausdrücklich und öffentlich gemachte Einschärfung: ihre erste Pflicht binde sie an den Kaiser, die zweite an Frankreich, und erst nach diesen beiden folge jene gegen ihre Völker. Mit Beziehung auf solche das bessere Gefühl empörende Verpflichtung (welche auch später Ludwig Buonaparte, den König von Holland, zur Niederlegung seiner fürs Wohl seines Volkes unmächtigen Krone bewog), erzählt nun Lucian eine höchst merkwürdige — aus Anlaß eines auch ihm, Lucian, angebotenen Fürstenstuhles gethane — ein fast naives Selbstbekenntniß enthaltende Aeußerung Napoleon's. „In der Conferenz von Mantua — also lauten die Worte dieser Erzählung — fragte ich, ob ich, der Staat, den man mir anvertrauen wolle, möge sein welcher er wolle, daselbst im Innern ganz nach meiner Ueberzeugung handeln könne, alle auswärtigen Angelegenheiten seiner obersten Leitung überlassend. Ich verstehe Sie, sagte er zu mir, und will Ihnen eben so freimüthig antworten als Sie mich fragen. Sowohl in Hinsicht der innern als der auswärtigen Angelegenheiten müssen alle die Meinigen meinen Befehlen Folge leisten. Sie möchten wohl in Florenz (dessen Fürstenstuhl Lucian angetragen war) den Medicis spielen? — Nein! das behagt mir nicht. Auf Frankreichs Interesse muß Alles hinzielen, Conscription, Gesetzbücher, Abgaben, Alles, Alles muß in Ihrem Staate zum Nutzen meiner Krone geschehen. Würde ich sonst nicht offenbar gegen meine Pflicht und gegen mein eignes Interesse handeln? Können Sie leugnen, daß, wenn ich Sie frei schalten ließe, das ruhige und glückliche Toskana den Neid der Franzosen, die dorthin reisen, erregen würde?? — Wohl begriff ich Napoleon's Gründe. Sein Benehmen gegen seine Brüder war diesen nicht günstig; aber nur sie allein und ihre Völker haben das Recht, sich darüber zu beschweren, und Frankreich kann in diesem Benehmen nur die Seele des großen Consuls, des unter dem glänzenden Mantel der kaiserlichen Dictatur noch immer treu ergebenen Bürgers sehen." — Es ist hier übrigens klar, daß, was Frankreich betrifft, das brüderliche Gefühl Lucian's hier sein Urtheil bestach. Denn wahrlich, nicht nur die fremden Völker hatten Ursache, sich zu beschweren, wenn man den kaiserlichen Statthaltern verbot, sie gut, d. h. mild und gerecht zu regieren, damit nicht Frankreich neidisch über ihr Glück würde, sondern auch Frankreich selbst erscheint als Opfer des kaiserlichen Ehrgeizes, wenn das Napoleon'sche Regierungssystem es in die Lage setzte, die von den Statthaltern etwa schonend behandelten Vasallenstaaten beneiden zu müssen.

Auf dieses einheimische Regierungssystem Napoleon's wollen wir jetzo den Blick werfen. Die fremden Völker, wenn man sie mishandelte, hatten darüber nur die

eigene Schwäche oder das den Ueberwundenen harte Kriegs- und Siegsrecht anzuklagen. Aber Frankreich, welches sich vertrauend in seines eignen Bürgers Arme geworfen, Frankreich, nach so vielen der Sache der Freiheit gebrachten Opfern und nach so glorreichen Triumphen über die Feinde der Revolution, hatte von Napoleon etwas Besseres zu fordern. Was hat er ihm gegeben?

Er hat ihm Willkürherrschaft gegeben und Niedertretung aller Volksrechte. Er hat ihm den glühenden Haß des Auslandes zugezogen und den Spott der Freiheitsfreunde; er hat es um die kostbarsten Grundsätze der Revolution betrogen und ein für alle künftige Despoten verführerisches Beispiel aufgestellt von kunstreicher Errichtung, Ausdehnung und Sicherstellung der absoluten Gewalt selbst über ein von Freiheitsträumen berauschtes Volk.

Schon als Consul hatte Buonaparte die Hauptmauern zu dem von ihm beabsichtigten Gebäude des Absolutismus errichtet; als Kaiser aber vollendete er den Bau und umgab ihn mit den festesten Bollwerken. Die neue Verfassung zernichtete die noch übriggebliebene geringe Bedeutsamkeit der Volksrepräsentation durch die dem Senat ertheilte Befugniß, die Verhandlungen der Wahlcollegien für ungültig zu erklären, und durch die Aufhebung der bis dahin dem Tribunat noch zugestandenen Oeffentlichkeit der Berathung. Eine den republikanischen Grundsätzen, die Napoleon noch immer mit dem Munde bekannte, Hohn sprechende überreiche Civilliste (von 25 Millionen Franken), dazu eine glänzende Hierarchie von „Großwürdeträgern" und „Großofficieren" des Reiches und von vielfach gegliederten Hofbeamtungen verkündete die Majestät des von orientalischem Gepränge umgebenen neuen Monarchen. Auch der Papst, mit welchem Napoleon, noch als Consul, ein, die nach vernünftigem und selbst nach historischem Rechte anzusprechenden Freiheiten der gallicanischen Kirche vielfach theils zu Gunsten Roms, theils zu Gunsten des ersten Consuls — kränkendes Concordat geschlossen (1801), ließ sich bewegen, durch eigenhändige Krönung und Salbung dem Throne des mächtigen Schutzherrn eine das Volk blendende kirchliche Weihe zu ertheilen. Die Idee eines republikanischen oder durch den Volkswillen erhobenen Hauptes wich also jener der „von Gottes Gnaden" überkommenen Gewalt.

Auch die Idee der republikanischen Gleichheit wurde nun vollends zernichtet. Denn außer dem persönlichen (angeblich) Verdienstadel der Ehrenlegion, welchen der erste Consul errichtet hatte, ward jetzo auch wieder ein erblicher eingeführt. Eine große Anzahl von Kriegshäuptern und andern Günstlingen wurde mit der vererblichen Herzogswürde (wozu theils eroberte Provinzen, theils Schauplätze gelungener Kriegsthaten den Titel herliehen) begabt und neben ihnen eine Menge von Grafen, Baronen und Rittern ernannt, deren Adel auf die Nachfolger in ihren zu Majoraten erklärten Besitzthümern vererben sollte. So sehr wurden die Grundsätze der Revolution verhöhnt, als deren Schirmherrn gegenüber den Mächten Napoleon sich darstellte! — Auch diese Einsetzungen rechnet zwar Lucian seinem Bruder zum Verdienste an, nehmlich als den Ausfluß des „großen Gedankens, ein neues Patriziat zu erschaffen, welches unter Napoleon's Nachfolgern im Stande sei, als Gegengewicht einerseits gegen die königliche Macht und andererseits gegen die Wahlmacht zu dienen"; aber gegen des Kaisers eigene dictatorische Macht diente dieser neue Adel als Gegengewicht nicht, vielmehr verstärkte er durch die Lockungen der Eitelkeit und sollte verstärken die Knechtsgesinnung oder den knechtischen Diensteifer gegen den Verleiher jener Würden; und jedenfalls stand ihm, dessen Herrlichkeit aus dem demokratischen Princip hervorgegangen, schlecht an, dasselbe durch ein aristokratisches zu ersetzen und, im Widerspruch mit dem sonnenklar vorliegenden Nationalwillen (d. h. evidenten Gesinnung der großen Mehrheit und Hauptrichtung der Revolution), an die Stelle der von ihm so viel als getödteten Volksrepräsentation eine naturgemäß dem Hof gegen die Nation anhängende und den Ideen der gemeinen Freiheit feindselige Adelskaste zu setzen. Gegen die Wahlmacht wahrlich, so wie Napoleon sie verstümmelt und gelähmt hatte, war kein Gegengewicht mehr nöthig. Bürgte doch schon das Wahlgesetz für eine dem Herrscher wohlgefällige Zusammensetzung, und ward

durch die *Heimlichkeit* der Verhandlungen die letzte Bedeutsamkeit der geringen Attributionen, die man den Gesetzgebern und Tribunen noch gelassen, aufgehoben, ja wurde zuletzt auch das *verstümmelte Tribunat*, da dessen *Name* noch an einige Freiheitsideen erinnern mochte, völlig *abgeschafft!*

Aber alles Dies — so meint oder sagt man — alles Dies hätte nach Napoleon's Tode sich von selbst wieder zum Bessern gewendet, und *seine* dictatorische Gewalt war, nach seinen trefflichen Herrschergaben und nach den damaligen innern und äußern Verhältnissen Frankreichs, eine Wohlthat für dasselbe. Doch eine bare Verblendung liegt solchem Meinen und Sagen zu Grunde. *Napoleon's* Anstalten zielten auf *Verewigung* der Knechtschaft, nehmlich auf *Entfernthaltung alles Lichtes der Wahrheit* und völlige *Ertödtung aller Freiheitsgedanken* in dem *lebenden* Geschlecht und auf eine *Erziehung des nachwachsenden* zur Geistesbeschränktheit, zumal zu bleibender *politischer* Unmündigkeit und zum willenlosen Gehorsam des Kriegsknechts. In *diesen* Anstalten liegt das entschiedenste Selbstbekenntniß des Despoten und sein durch alle Zeiten tönendes Verdammungsurtheil. Napoleon, in einer Fülle der Macht thronend, wie sie noch nie ein Sterblicher besessen, vom blendendsten Glanze des Ruhms und der Majestät umflossen, das Schicksal der Nationen in seiner starken Hand haltend und Frankreich als sieggekrönter Feldherr, als rettender Genius im gefahrvollsten Sturm, als Bändiger der Factionen und als Erbauer des großen Reiches theuer — *Napoleon* zitterte vor *seinem eigenen Volke*, dessen Abneigung zu *verdienen* er dergestalt eingestand und daß er daher nur durch die *Schrecken der Gewalt* und durch die Späherlist einer allgegenwärtigen, gewissenlosen und ehrlosen *geheimen Polizei* im Gehorsam erhalten zu können hoffte. Er zitterte zumal vor *jeder Bücherpresse*, vor jedem ohne sein Gutheißen *bedruckten Blatt!* Er fühlte demnach, daß entweder der Titel seiner Herrschaft oder die Art ihrer Führung eine freie Prüfung auszuhalten unfähig, daß die freie Discussion der Thatsachen wie der Grundsätze oder überhaupt die *Wahrheit* dem Fortbestand seiner Macht gefährlich, d. h. also, daß er im *Unrecht* befindlich und, ohne Mittel der Rechtfertigung, nur durch Nacht oder Täuschung vom Untergang zu retten sei. Daher ersann er ein so künstliches und so strenges System von Maßregeln zur Unterdrückung des freien Wortes, wie bis auf ihn noch niemals erschienen, und gesellte dadurch seinen Namen jenen der erbittertsten und gefährlichsten Verfolger des Lichts und der Wahrheit bei. Die Gewerbe der *Buchdrucker* und *Buchhändler*, auf eine bestimmte Zahl eigens dazu licenzirter Personen beschränkt und beim Betrieb der strengsten Beaufsichtigung und Controle — so ängstlich als sie nicht einmal in Ansehung der *Giftbereitung* oder des *Giftverkaufs* stattfindet — unterworfen, hörten völlig auf, die wohlthätigen Erleuchterinnen der öffentlichen Meinung, die Verkünderinnen der Volksgesinnung und der Wahrheit, die Organe der dem Staatsbürger zustehenden freien Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, die Mittel der Rechtsbehauptung oder der vor das Tribunal der Mitwelt zu bringenden Beschwerdeführung über erlittenes Unrecht zu sein, und wurden — in Allem, was näher oder entfernter mit Politik in Verbindung steht — herabgewürdigt zu bloßen Werkzeugen der absoluten Gewalt, zu Organen der Volkstäuschung und der Lüge. Alle nach Gegenstand oder Titel auf Staatssachen sich beziehende oder wie immer sonst die Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörde anregende Schriften mußten auf ihr Verlangen vor dem Druck oder Verkauf einer strengen Censur unterworfen werden; alle aus dem *Ausland* kommende Druckschriften aber — damit auch von jenseits der Gränze so wenig als möglich ein Licht der Wahrheit nach Frankreich hinüberleuchte — mußten außerdem noch einen Eingangszoll von 50 Procent des Kaufwerths entrichten. Verfassern von uncensurirten Schriften aber drohten, wenn man etwas Misfälliges darin auffand, schwere Criminalstrafen, in Gemäßheit harter und durch Unbestimmtheit gefährdender Gesetze und des willkürlichen Ausspruchs corrumpirter Gerichte.

Das Licht war dergestalt hintangehalten. Noch mangelte die systematische Einführung der Finsterniß, die *positive Erziehung* der nachwachsenden Bürger zu Knechten. In diesem Sinne ward ein neuer kaiserlicher *Katechismus* — das Haupt-

unterrichtsbuch für die Masse der Bevölkerung — befehlsweise bei allen (katholischen) Gemeinden des Reiches eingeführt, darin über allen Tugenden jene des blinden Gehorsams, ja fast der Anbetung gegen den Kaiser, als das Ebenbild Gottes auf Erden, und sein Haus eingeschärft, und den kaiserlichen Verordnungen, zumal dem barbarischen Conscriptionsgesetz, eine himmlische Sanction verliehen. Endlich ward auch jeder andere Unterricht und für alle Classen des Volkes dem Machtgebot des Dictators unterworfen mittelst der Schöpfung der „kaiserlichen Universität", an deren Spitze ein mit der ausgedehntesten Vollgewalt bekleideter „Großmeister" stand und welcher alle Unterrichtsanstalten im ganzen Reich als integrirende, demnach vom Mittelpunkt aus zu leitende oder zu beherrschende Bestandtheile einverleibt sein sollten.

Wahrlich! für Maßregeln dieser Art, welche nehmlich eine bleibende Verfinsterung, eine fortdauernde Knechtung des Geistes und Gemüthes augenscheinlich bezweckten, giebt die Dictatur, so nöthig und heilsam man glaube, daß sie für Frankreich in Napoleon's Zeiten gewesen, die Rechtfertigung nicht. Die Dictatur schließt den Begriff vorübergehender Gefahren in sich; ihrem Machtgebot ist das lebende Geschlecht für die Zeit solcher Gefahr anheimgestellt. Aber sie hat weder Auftrag noch irgend eine gedenkbare Befugniß, auch die nachkommenden Geschlechter zu knechten. Napoleon, da er das Letzte zu bezwecken sich vermaß, ist dadurch der Verdammung solcher Geschlechter verfallen. Er ist es aber auch, wenn man blos auf die gerechten Forderungen seiner Zeitgenossen blickt. Wie konnte Er, der Erbe der Revolution, deren kostbarstes Geschenk, die Preßfreiheit, das Recht der freien Geistesthätigkeit der ihm gutmüthig vertrauenden Nation rauben? Wie konnte er ein Princip aufstellen, welches, je nach der Richtung oder Sinnesweise eines Machthabers, zur Aufhebung nicht nur der republikanischen Freiheit, sondern alles Rechtszustandes führen mag? — Sowie Seneca mit Recht alle Lobreden auf den großen Alexander niederschlug mit dem einzigen Wort: „sed Caiisthenem occidit"! — so schwindet alles Große und Gute, was Napoleon in irgend einer Sphäre vollbracht hat, dahin vor dem Worte: „Er, der Sohn der Revolution, hat die Presse gefesselt und den Gedanken unterjocht!" —

Aber Napoleon, welcher zur Stütze seiner Herrschaft sich das Heer erkor, dessen Treue und Anhänglichkeit man befehlen und bezahlen kann, anstatt des Volkes, dessen Liebe verdient werden will, Napoleon besiegte wohl die Mächte, doch die Ideen nicht. — „Die liberalen Ideen haben mich zu Grunde gerichtet" — also rief er nach seinem Falle klagend aus, durch dieses Wort allen künftigen Zeiten die imposanteste und trostreichste Lehre gebend. Der Herr des Weltreichs war nicht stark genug gegen den Zeitgeist, gegen die Ideen des ewigen Rechts und der den Völkern gebührenden bürgerlichen und politischen Freiheit im Innern und Selbstständigkeit nach Außen. Zeitlich unterdrücken wohl konnte er sie, doch nicht vollends ertödten; sie nahmen vielmehr, wie eine gewaltsam zusammengepreßte Luft, im ersten Moment der Entfesselung einen desto gewaltigern Aufschwung, je größer der Druck gewesen. Im Kampfe wider den Geist ist — für die Dauer — Nichts gethan, so lange nicht Alles.

Mit dem gerechten Zorn wider Napoleon, als den Verächter des Rechts und den Feind der Freiheit, ist jedoch gar wohl vereinbar die ihm als „großer Mann" gebührende und auch von uns willig gezollte bewundernde Anerkennung. Die Galerie derjenigen, welche die Geschichte „groß" nennt, würde bis auf äußerst wenige Bilder müssen zusammengezogen werden, wenn man als Bedingung der Aufstellung in solchem Tempel die Tugend forderte. Größe wird eben genommen für mächtig und thatenreich — im Zerstören oder Bauen — wirkende, im Kampf mit feindlichen Gewalten bewährte, durch glänzende Erfolge gekrönte oder auch noch im Unglück durch kühnen Widerstand und würdigen Fall ausgezeichnete Kraft. In diesem Sinn ist Napoleon's Größe unübertroffen, ja unerreicht von was irgend für einer andern in der Geschichte vorkommenden, die man mit der seinigen vergleichen möchte. Seine Sünden aber sind nur diejenigen, die uns im Buche der Zeiten leider i fast auf jedem Blatte begegnen, nur daß er, wie seine größere Kraft es mit sich brachte, auch in entsprechend größerem Umfang und mit verderb-

licherer Wirkung sie beging. Endlich giebt es einige Momente in seiner Geschichte, die uns mit ihm zu versöhnen oder wenigstens den Unwillen über seine schweren Sünden zu mildern geeignet sind: seine Rückkehr von Elba nehmlich, sodann der Kampf von ganz Europa gegen einen Mann, zuletzt die erschütternde Katastrophe und das schaudervolle Felsengrab. Napoleon, der Verbannte auf Elba, mit Blicken der Geringschätzung von seinen triumphirenden Feinden betrachtet, erscheint ungeahnet wieder auf Frankreichs Boden mit kaum 1200 Bewaffneten, erfreut sich sofort der liebenden Begrüßung, des huldigenden Zurufs von Heer und Volk, und zieht — die ihm feindlich entgegengesendeten Schaaren mit seinen Getreuen vereinigend — mit täglich schwellender Macht durch die Provinzen und in die jubelnde Hauptstadt. Nicht eine kriegerische Eroberung, sondern eine friedliche Besitznahme giebt ihm den Thron zurück, dessen das verbündete Europa ihn beraubet. Frankreich, diesmal freiwillig und freudig, nimmt ihn als Herrscher auf und verzichtet dadurch auf jedes etwa früher gehabte Recht der Anklage. Freilich erschien Napoleon, obschon Unterdrücker der Republik und despotischer Dictator, dennoch, im Gegensatz der verhaßten, durch fremde Bajonette bewirkten Restauration, als Repräsentant der Revolution, also wenigstens des Princips der Freiheit, wenn auch nicht ihrer Verwirklichung: doch ist jedenfalls sein Triumphzug von Cannes nach Paris zehnfach ruhmvoller für ihn als seine frühern Siegesmärsche nach Wien und Berlin, Madrid und Moskau. Für seine persönliche Größe aber zeugend ist Nichts mehr als die von den Gewaltigen Europas wider ihn, den einen Mann, geschlossene oder erneuerte Allianz. Man hatte ihn, als Friedensstörer und Feind der Welt, durch förmliche, von den acht Mächten, welche den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, erlassene Sentenz alles Rechts verlustig erklärt und sandte nun nahe an anderthalb Millionen Gewaffneter gegen ihn, die Sentenz zu vollziehen. Welchergestalt bei Waterloo das Verhängniß erfüllt und bald darauf der vom Welttheil Gefürchtete durch die britische Regierung, deren Schiffen er sich, das Gastrecht suchend, anvertraut, nach St. Helena zur ewigen Einkerkerung gesendet worden, diese im neuern Europa unerhörte Behandlung eines gekrönten Hauptes durch andere Gekrönte, sodann die sechsjährige Marter des an den einsamen Felsen geschmiedeten neuen Prometheus und sein alle Welt mit ihm versöhnender Tod (5. Mai 1821) — dies Alles steht uns in noch frischer und in unzerstörbarer Erinnerung.

Wir stehen an des gefallenen Kaisers Grab und fragen: was ist übriggeblieben von seinem Wirken, welches ist sein der Nachwelt hinterlassenes Vermächtniß? — Das Riesengebäude, das er wunderähnlich aufgeführet, der Weltthron, den er errichtet, die Frucht so vieler Siege, Großthaten und Rechtsverletzungen, ist umgestürzt, verweht das ganze politische System, das er begründet, erloschen der meteorartig emporgestiegene Glanz seines Hauses, die Revolution um den Gewinn aller ihrer Triumphe betrogen und wehrlos überantwortet der Gegenrevolution, in die Bestimmungen des Menschengeschlechts ein trauriger Rückschritt anstatt der ersehnten und gehofften Fortschritte gebracht, endlich für Europa die Aussicht eröffnet entweder auf trostlosen Geistesschlummer oder auf erneuten, verhängnißvollen, nach Umfang und Dauer schrecklichen Kampf für und wider die Ideen, d. h. auf eine wieder von vorn anfangende furchtbare Revolution. Von diesem Standpunkte gewürdigt, erscheint freilich Napoleon's Wirken als dem Endergebniß nach theils nichtig, theils heillos und höchstens etwa als imposante Lehre von der Unhaltbarkeit der nicht auf Weisheit und Recht, sondern blos auf Gewalt und Anmaßung gegründeten — ob auch genialisch kühnen — menschlichen Schöpfungen, von Werth für die Welt. Doch giebt es auch andere Standpunkte, von welchen aus wir, ungeachtet solches Einsturzes des Napoleonischen Hauptgebäudes, gleichwohl eine Fortdauer mancher von ihm ausgegangener Schöpfungen oder ein Fortwirken seines Geistes theils in Gutem, theils in Bösem erschauen.

Schon die vielen meist großartigen materiellen Gründungen, als Canäle, Brücken, Heerstraßen u. s. w. in den meisten Ländern seines directen und indirecten Reiches gehören hieher; ja es sind dieses die unzweideutigsten, d. h. des reinsten Lobes werthen Monumente, die er sich gesetzet. Von seinen geistigen Schöpfungen behauptet namentlich sein

bürgerliches Gesetzbuch nicht nur in Frankreich selbst, sondern auch in mehreren andern, dem Kaiserreich theils einverleibt, theils als Vasallenstaaten unterworfen gewesenen Ländern die Herrschaft fort (ob oder inwiefern zum Frommen oder zum Nachtheil des wahren Rechts und des Gemeinwohls, wird in einem eigenen Artikel „Code Napoleon" untersucht werden); und auch von seinen politischen Gesetzen sind die meisten noch jetzo im Mutterlande, ja mehrere selbst, die alldort abgeschafft sind (z. B. das Conscriptionsgesetz), wenigstens in den Hauptbestimmungen noch weithin im Auslande geltend. Freilich, daß die Restauration sie nicht aufhob, zeugt nicht eben für ihre Güte, sondern mehr für ihre Brauchbarkeit zu absolutistischen Zwecken. Dasselbe ist zu sagen von den Regierungsprincipien und Verwaltungsformen, die man großentheils in Frankreich beibehielt und zum Theil auch im Auslande nachahmte; ein unheilvolles Vermächtniß, welches jedoch aufgewogen wird durch die Napoleon allerdings zu verdankende Erweiterung des geistigen Gesichtskreises der Völker, welche nehmlich die unausbleibliche Folge war allernächst von seinen Eroberungszügen durch so viele Länder des Welttheils und von der wenn auch nur vorübergehenden französischen Herrschaft, dann aber auch von der später über Frankreich ergossenen Flut der europäischen Heere.

Wir fügen noch eine Bemerkung bei: Napoleon's Weltthron ist zwar eingestürzt; doch die Idee der Weltherrschaft oder des Systems der Präponderanz, welches das ehevorige des Gleichgewichts verdrängte, ist darum nicht untergegangen. Naturgemäß wird der Sieger der Erbe des Besiegten, d. h. was diesem entrissen wird, geht an jenen über. Die Großmächte, welche die europäische Dictatur Napoleon's über den Haufen warfen, wurden also die Erben seiner Gewalt und üben sie, wie ehemals Napoleon für sich allein an der Spitze der Heerschaaren oder aus seinem Cabinete that, so jetzt auf Congressen oder in Ministerialconferenzen durch gemeinsame Beschlüsse oder Protokolle aus. Die Geschichte wird einstens darüber entscheiden, ob und welch ein Unterschied zwischen der Weltherrschaft eines Einzigen und jener von vier oder fünf Mächten sei. Es versteht sich, daß hier von der Persönlichkeit der Machthabenden abgesehen und nur das Wesen, nehmlich die Weltherrschaft, im Auge behalten wird. Das Factum ist blos, daß seit Napoleon's Weltherrschaft das Gesetz für die europäischen Angelegenheiten von einem Centralpunkt der Macht ausgeht, daß die Selbstständigkeit der Staaten des zweiten oder gar des dritten Ranges sich verminderte und jetzo das Uebereinkommniß der Großmächte, so wie früher der Wille Napoleon's, das Schicksal Aller bestimmt. —

Auch von Napoleon's Familie sind die meisten Häupter durch Charakter oder Schicksale unser Interesse ansprechend und selbst geschichtlich merkwürdig; das Staats-Lexikon jedoch kann ihnen nur einen flüchtigen Ueberblick zuwenden. Von den Königsthronen und Fürstenstühlen, worauf des Kaisers Machtwort sie erhoben, stürzten sie mit seinem Fall wieder herunter; mehrere ereilte seitdem ein tragischer — gewaltsamer oder natürlicher — Tod. Die Ueberlebenden sind verbannt von dem französischen Boden, welchen Napoleon so glänzend verherrlicht, ausgeschlossen von dem Vaterlande, welches ihm so oft seinen Dank und seine Bewunderung huldigend dargebracht hatte. Aber sie tragen das über sie gekommene Verhängniß mit Würde, und die Welt wendet ihnen den gerührten Blick hochachtungsvoller Theilnahme zu.

Napoleon's Vater, Carlo Buonaparte, Sprößling eines altadeligen italischen, nach Corsica verpflanzten Geschlechtes, heirathete 1767 die schöne Maria Lätitia Ramolino (geb. 1750 zu Ajaccio), welche ihm fünf Söhne, Joseph, Napoleon, Lucian, Ludwig und Hieronymus, und drei Töchter, Elise, Pauline und Caroline, gebar. Der Vater starb schon 1785, die Mutter nach der Eroberung Corsicas durch die Engländer 1793 zog nach Marseille, nach ihres großen Sohnes Erhebung aber nach Paris, ward zur „Kaiserin Mutter" erklärt und zur Beschützerin aller milden Anstalten des Reiches, begab sich nach des Kaisers Fall nach Rom zu ihrem Stiefbruder, dem Cardinal Fesch, erlebte den Tod des großen Sohnes, mehrerer Töchter, Enkel und Seitenverwandten und lebte gebeugt durch die Last der Jahre wie des gehäuften

Schmerzes in stillem Dulden, für jedes fühlende Herz ein Gegenstand inniger Theilnahme, bis zum 11. Februar 1836, wo der Tod ihrem Leiden ein Ende machte.

Der älteste ihrer Söhne, Joseph (geb. 1768), stieg nach Maßgabe von seines Bruders Erhöhung, von Würde zu Würde, zeichnete sich durch Kunst der Unterhandlungen mehr als jene des Krieges aus, schloß den Frieden von Luneville und jenen von Amiens, ward, nach der Vertreibung des bourbonischen Königshauses aus Neapel, zum König von Neapel und Sicilien ernannt (1806, 30. März), bald nachher aber (1808, 6. Juni) zum König von Spanien und Indien, verlor, wie bekannt, noch vor Napoleon's Fall auch den letzten Thron und schiffte sich nach der Katastrophe von Waterloo nach Amerika ein, woselbst er unter dem Namen eines Grafen Survilliers eine Niederlassung an dem Flusse Mobile gründete und seitdem als Privatmann lebte, doch auch aus seiner ländlichen Zurückgezogenheit von Zeit zu Zeit durch öffentliche Erklärungen die französische Nation an die Ansprüche seines Hauses auf Frankreichs Thron zu erinnern suchte. Einige Male besuchte er auch Europa wieder, kehrte aber immer nach Amerika zurück und starb daselbst am 28. Juli 1844. Seine Gemahlin (Julie Clary, Schwägerin Bernadotte's, des vorigen Königs von Schweden) lebt als Gräfin Survilliers mit ihren beiden Töchtern in Brüssel. —

Lucian Buonaparte (geb. 1772), der einzige von Napoleon's Brüdern, dem keine Krone zu Theil ward, d. h. der eine solche verschmähte, da sie nur Vasallenkrone sein sollte, ein durch Geistesgaben und Charakterfestigkeit sehr ausgezeichneter Mann, hatte als damaliger Präsident des Rathes der Fünfhundert die Revolution vom 18. Brumaire ganz vorzüglich — freilich auf wenig lobenswerthe Weise — zum Gelingen gebracht, leistete auch nachher als Gesandter und als Minister des Innern seinem Bruder sehr wichtige Dienste, misbilligte aber dessen despotische Maßregeln und lud dadurch sowie durch die Behauptung seiner persönlichen Freiheit den Zorn des Imperators auf sich. Seit 1804 war eine Villa bei Rom, später London (wohin ihn die Engländer 1810 als Gefangenen führten), sodann abermals Rom sein Aufenthalt, Kunst und Wissenschaft und der geschmackvolle Genuß seiner großen Schätze seine Beschäftigung. Während der hundert Tage erneuerte er mit Napoleon, der jetzt minder Despot zu sein schien, die brüderliche Freundschaft und kehrte nach dessen endlichem Fall in den Kirchenstaat zurück als „Fürst von Canino", welchen Titel der Papst ihm verliehen. (Er starb am 29. Juni 1840.)

Ludwig Buonaparte (geb. 1778), gleich seinem Bruder Joseph von Napoleon, schon als erstem Consul und dann als Kaiser, von Würde zu Würde erhoben, ward endlich (1806) zum König von Holland erklärt, waltete als solcher mit Weisheit und Güte, doch vergebens bemüht, den immer härtern Forderungen des Kaisers ein Ziel zu setzen. Zuletzt an der Möglichkeit verzweifelnd, die Pflichten für sein Volk mit dem Gehorsam gegen Napoleon zu vereinen, legte er die Krone nieder (1810, 1. Juli) und Holland ward sodann mit dem französischen Reiche vereinigt. Ludwig zog sich unter dem Namen eines Grafen von St. Leu nach Grätz zurück und nach Napoleon's Fall nach Rom. Seine Ehe mit Hortensia, der Stieftochter Napoleon's, war unglücklich. Ungeachtet ihrer Liebenswürdigkeit besaß sie doch die Neigung ihres Gatten nicht und ward von ihm 1815 geschieden. Sie hatte ihn zum Vater von drei Söhnen (deren einer jedoch schon in der Kindheit starb) gemacht, von welchen der ältere, Napoleon Ludwig, 1809 zum Großherzog von Berg unter des Kaisers vormundschaftlicher Gewalt ernannt wurde, nach Napoleon's Fall aber das Loos der übrigen Familie theilte. — In den nach der Juliusrevolution auch in Italien ausgebrochenen Bewegungen wurde der Name der beiden Prinzen von St. Leu auf bedeutungsvolle Weise genannt. Die Bestürzung der Mutter darüber verwandelte sich bald darauf in den tiefsten Schmerz durch die Nachricht des nach kurzer Krankheit erfolgten Todes eines dieser Prinzen. Der andere Sohn sitzt gefangen auf der Festung Hamm. Die Mutter starb am 5. October 1837.

Hieronymus Buonaparte endlich, der jüngste Bruder (geb. 1784), verlegte sich aufs Seewesen, wurde von Napoleon zum Contreadmiral ernannt, sodann im preußischen Kriege zum Befehlshaber des gegen Schlesien geschickten Heeres und nach dem Frieden von Tilsit (1807) zum König des neugeschaffenen Reiches Westphalen. Seine erste Gattin, die Amerikanerin Patterson, hatte er schon 1805 auf seines Bruders

Befehl verlassen. Jetzt vermählte ihn der Kaiser mit der würtembergischen Prinzessin Katharina, welche auch nach seinem durch Napoleon's Fall verursachten Sturz ihm verbunden blieb und sein unter dem Namen eines Grafen von Montfort in Oesterreich gewähltes Exil mit ihm theilte. Er ist übrigens — wenn man den vielstimmig wider ihn erklungenen Anklagen trauen darf — der mindest achtungswerthe unter Napoleon's Brüdern. Von seiner ersten Gattin leben noch mehrere Töchter. Auch die zweite — 1835 verstorbene — gebar ihm mehrere Kinder, von welchen, bei dem zurückgezogenen Leben der Familie, wenige Nachrichten vorliegen.

Von Napoleon's Schwestern ward Marie Anna Elise (geb. 1777) vermählt an Felix Caspar Bacciochi, einen Adeligen aus Corsica, welchem solche Verschwägerung mit dem Kaiser das Fürstenthum Lucca mit Piombino eintrug. Doch seine Scheinregierung hörte auf mit Napoleon's Fall. Elise starb 1820. Die zweite Schwester, Marie Pauline (geb. 1780), ward die Gemahlin zuerst des Generals Leclerc und nach dessen Tode des Fürsten Camillo Borghese (1803). Napoleon verlieh ihr das Fürstenthum Guastalla. Nach seinem Sturze lebte sie, von ihrem Gemahl getrennt, in Rom und starb daselbst 1825. Annunciade Caroline endlich, die dritte Schwester (geb. 1782), erhielt zum Gatten Joachim Murat, welchen des Schwagers Gunst Anfangs zum Großherzog von Berg und später zum König von Neapel machte. Als desselben charakterloses Benehmen ihm den Verlust der Krone und seine Tollkühnheit endlich eine schmähliche Hinrichtung zugezogen, flüchtete die gleich kluge als muthige Frau mit ihren Kindern nach Oesterreich, woselbst sie Gastrecht fand. Sie starb am 18. Mai 1839.

Napoleon's erste Gemahlin Josephine, geborne Tascher de la Pagerie und Wittwe des (1794 von den „Schreckensmännern" hingerichteten) Generals Alex. Beauharnois, hatte ihm zwei mit dem ersten Gatten erzeugte Kinder, Eugen und Hortensia, zugebracht, welche so wie ihre (von Napoleon 1806 an Kindesstatt angenommene und mit dem Erbprinzen, nachmals Großherzog von Baden, Carl, vermählte) Nichte, Stephanie Louise Adrienne, zu den würdigsten Gliedern seines Hauses gehören. Josephine (1804 zur Kaiserin gekrönt), deren Ehe mit Napoleon kinderlos blieb, willigte 1809 großmüthig in die Scheidung von ihrem Gemahl, als dieser, um einen Leibeserben zu erhalten, eine neue Ehe einzugehen wünschte, behielt jedoch den kaiserlichen Rang und starb, bald nach dem Falle Napoleon's (30. Mai 1814), in Malmaison, geachtet von der Welt und selbst von den verbündeten Monarchen mit Auszeichnung behandelt. Eugen Beauharnois, ihr Sohn, von Napoleon zum französischen Prinzen und Vicekönig von Italien erhoben und mit der bairischen Prinzessin Auguste vermählt, zeigte sich solcher Erhebung würdig nicht nur durch Geist und Muth und glänzende Kriegsthaten, sondern auch durch die schöne Tugend der Treue und einen in allen Lagen bewährten edlen, die Hochachtung selbst seiner Feinde erzwingenden Sinn. Nach dem Sturze des Kaisers, dessen Sache er bis zum letzten Augenblick heldenmüthig vertheidigt hatte, erhielt er durch die Achtung der Mächte und des Königs von Baiern väterliche Gunst das unter bairischer Hoheit zu verwaltende Fürstenthum Eichstädt und die Standesherrschaft Leuchtenberg, den Titel Herzog von Leuchtenberg und für seine Nachkommen das eventuelle Erbrecht in Baiern. Der frühe Tod dieses liebenswürdigen Helden (1824), die nachherige Vermählung dreier seiner Töchter, der einen an den Kaiser Don Pedro von Brasilien, der zweiten an den Erbprinzen Oscar von Schweden und der dritten an den Erbprinzen Constantin von Hohenzollern-Hechingen, endlich die seines älteren Sohnes August mit der jungen Königin Dona Maria von Portugal und die traurige Vereitelung der hieraus für das Leuchtenbergische Haus und für Europa hervorgegangenen schönen Hoffnungen durch den schnellen Tod des Prinzen sind allgemein bekannte und mit lebendiger Theilnahme aufgenommene Ereignisse. Von Eugen's Schwester Hortensia ist oben gesprochen. Ihre gleichmäßig durch Geist und Anmuth und durch jede weibliche Tugend ausgezeichnete Verwandte Stephanie, seit 1818 verwittwete Großherzogin von Baden, verlor zwar ihre Prinzen noch vor des Vaters Hinscheiden durch frühen Tod; aber durch ihre drei Prinzessinnen, von welchen bereits zwei, eine an den Prinzen Gustav Wasa, die andere an

den Erbprinzen von Hohenzollern-Sigmaringen, vermählt sind, mag das Blut der Adoptivtochter Napoleon's später noch auf manchen Fürstenstuhl gelangen. (Die Ehe der ersteren Prinzessin ist wieder aufgelöst.)

Zu Napoleon's Haus gehört noch der Cardinal Joseph Fesch, Stiefbruder Lätitiens Buonaparte, in der zweiten Ehe von derselben Mutter, verwittweten Ramolini, mit Franz Fesch erzeugt (1763). Zur Zeit des von dem ersten Consul mit dem Papste abgeschlossenen Concordats wurde er Erzbischof von Lyon und darauf Cardinal. Der Kurfürst Erzkanzler, nachmals Fürst Primas des Rheinbundes, von Dalberg, ernannte ihn zum Coadjutor und Nachfolger, was jedoch Napoleon, gegen welchen Fesch sich nicht folgsam genug bezeiget, nicht genehm hielt. Seit der Katastrophe von 1814 lebte er in Rom. Er starb am 13. Mai 1839.

Das Blut von Napoleon's Eltern, auch jenes seiner ersten Gemahlin, Josephine, rinnt hiernach wohl noch in mehreren, zum Theil noch lebensvollen, zum Theil freilich dem Verdorren nahen Zweigen. Sein eigenes Blut jedoch (von natürlichen Kindern gehen nur unbeglaubigte Sagen herum) ist versiecht. Im höchsten Glanze strahlte Napoleon's Stern, als ihm, dem Sohne der Revolution, die Hand der österreichischen Kaisertochter Marie Louise und dadurch die Aufnahme in den Kreis der erhabenen und legitimen Herrscherhäuser gewährt ward (1810). Und sein Glück hatte den Höhepunkt erreicht, als im folgenden Jahre (1811, 20. März) ein Sohn, Napoleon Franz Carl Joseph, ihm geboren ward. Der Titel „König von Rom" ward dem Kinde verliehen und mit orientalischem Gepränge die der „Majestät" gebührende Huldigung ihm in der Wiege dargebracht. Aber die Herrlichkeit schwand mit Napoleon's Fall. Vergebens hatte der Kaiser in seine Abdankungsurkunde die Worte: „zu Gunsten meines Sohnes Napoleon's II." aufgenommen. Die Mächte achteten solcher Verfügung nicht. Doch erfuhren Mutter und Kind, da österreichisches Blut in ihren Adern floß, natürlich eine solcher Herkunft entsprechende wohlwollende Behandlung. Marie Louise wurde für ihre Lebenszeit zur Beherrscherin von Parma und Piacenza ernannt und der junge Napoleon seinem kaiserlichen Großvater übergeben, welcher ihn liebend heranzog, mit dem Titel: „Herzog von Reichstadt" begabte und ihm den Rang unmittelbar nach den Prinzen des Hauses anwies. Die Augen der Welt ruhten auf dem durch Anlagen des Geistes und Herzens ausgezeichneten und, wie es schien, zu großen Bestimmungen heranreifenden Jünglinge. Nach der Julius-revolution in Frankreich (1830) waren Viele, die auf ihn ihre Blicke warfen als auf den Geeignetsten zur Vermittlung zwischen Alt- und Neueuropa, zwischen Revolution und Legitimität. Das Schicksal zerstörte diese Hoffnungen alle durch den Tod des Jünglings (22. Juli 1832).

Napoleon, ohne (historisch denkwürdige) Vorfahren und nun auch ohne Nachkommen, steht also für sich ganz allein in der Geschichte, ein einsames Bild, gleich einer Geistererscheinung. Das Bild zeigt uns in einem imposanten Beispiel die erstaunliche Kraft des Menschen im Guten wie im Bösen, aber auch die durch ein Naturgesetz derselben gesteckte Gränze. Es verkündet eindringlichst die Lehren der Mäßigung und Weisheit und warnt in die fernste Zeit alle für Warnung Empfänglichen vor Misbrauch der Macht, vor Uebermuth im Glück, vor allzufrecher Verhöhnung des Rechts und vor Unterdrückungsversuchen wider den Geist. Freilich erweckt es auch die niederschlagende Vorstellung von der Abhängigkeit des Schicksales der Nationen, ja ganzer Welttheile, von der Geistes- und Willensrichtung und von dem Verhängniß eines Mannes. Hunderttausende, ja Millionen haben Jahr für Jahr ein halbes Menschenalter hindurch geblutet, gelitten, die schmerzlichsten Opfer gebracht zur Sättigung des Ehrgeizes eines Starken. Auf die unnatürlichste Weise wurden Nationen zerrissen und zusammengefügt, Staaten, Verfassungen, Regierungssysteme errichtet und über den Haufen geworfen, die kostbarsten Lebensverhältnisse der Völker bestimmt, umgemodelt, in Verwirrung gesetzt — Alles nach den Launen oder Interessen, überall nach dem Machtwort des Einen. Und am Ende ging, was er so kostspielig erbauet, das Weltreich, plötzlich in Trümmer durch seinen Fall und blieb von hundert und hundert Siegen nicht eine Trophäe zurück. Andere Häupter bemächtigten sich der Zügel, und das Schicksal Europas, ja der Welt, nimmt

seitdem einen neuen, jetzt zwar nicht mehr von Einem, doch von einigen Wenigen abhängigen Gang.

Doch auch dieser Gang unterliegt dem ewigen Naturgesetz. Er wird nicht immer derselbe sein. Jedem menschlichen Bestreben ist ein Ziel gesetzt; auf Ebbe kömmt Fluth, auf Wirkung Gegenwirkung. Die Aufgabe des Einzelnen — ob hoch oder niedrig, groß oder klein — ist immer, sich sorgfältig klar zu machen, was nach der allgemeinen Weltlage oder nach den jeweils herrschenden Sternen hier oder dort noch Gutes zu bewirken oder Böses zu verhüten ihm, nach Maßgabe seiner Stellung und seiner Kräfte, möglich sei, und auf solches Erreichbare oder Erfolg Verheißende sein treues Streben zu richten. Die Aufgabe der Staatenlenker aber ist, den Geist der Zeit und der Nationen zu beachten und solchem Geist ihre Richtung anzupassen. Nur die Befreundung mit ihm giebt Sicherheit und dauernde Kraft. Die Bekämpfung desselben kann wohl zeitlich von Erfolg sein, aber sie bringt große Gefahr und früher oder später kömmt der Augenblick des Rückschlags.

C. v. Rotteck.

Büreaukratie, s. Polizeistaat und Staatsverwaltung.

Bürger, ein Ausdruck, der im Laufe der Zeit sehr verschiedene Bedeutungen erhielt und der theils mit der Entwickelung der Städte, theils mit der Ausbildung der Staatsverhältnisse zusammenhing. Ursprünglich wurden die in den schon früh gegründeten Burgen ihren Wohnsitz habenden Einwohner burgenses genannt [1]), selbst zu einer Zeit, wo die Städte noch nicht mit den Privilegien vorkamen, die sie später auszeichneten. Als allmälig die Städte, durch die Macht ihrer Bewohner, durch glückliche Kämpfe wichtig für die Regenten, denen die Stadtbewohner durch ihren Reichthum und ihre Tapferkeit im Kampfe gegen den Adel dienten, durch kluge Herrscher daher begünstigt, eine besondere Gemeindeverfassung erhielten, wurde der Titel eines Städtebewohners, der an allen städtischen Privilegien Theil nahm, bedeutend, und der Ausdruck Bürger bezeichnete einen solchen Bewohner [2]). — Nach den bekannten Revolutionen, welche die Städte durchmachen mußten, bis sie in den Besitz ihrer vollständigen Municipalverfassung kamen, und nach der Verschiedenheit der Personen, welche in einer Stadt sich aufhielten, wurde aber auch der Ausdruck „Bürger" verschieden gebraucht. Da die Stadt auch aus vielen hörigen Leuten bestand, so bediente man sich schon des Worts Bürger zur Bezeichnung aller Städtebewohner, welche die städtischen Rechte genossen [3]), aber nicht zu den Unfreien oder Hörigen gehörten. Manche Urkunden sprechen in diesem weiten Sinne von Bürgern; allein viel häufiger bezeichnete der Ausdruck „Bürger" eine engere, geschlossene, bevorrechtete Classe [4]) und zwar wahrscheinlich zuerst diejenigen, welche auch als milites vorkamen oder zu den von früherer [5]) Zeit her hochangesehenen reichen Geschlechtern gehörten [6]), auf ähnliche Weise wie in den niederländischen Städten die poorters die bevorrechtete Classe der Städtebewohner waren [7]). Da der Reichthum der Städte vorzüglich auf der steigenden Blüthe des Handels und der Gewerbe beruhte, so war es begreiflich, daß diejenigen Städtebewohner, welche zwar Gewerbe trieben und oft nur verächtlich als Handwerker [8]) von den andern Bürgern getrennt wurden, ihre Macht fühlten und gegen den Hochmuth der Uebrigen, die vorzugsweise sich Bürger nannten, sich empörten. Die Handels- und Fabrikherren, die mächtigen Güldebrüder erlangten es bald, daß auch sie Bürger genannt wurden; die Gold- und Silberarbeiter — schon als Künstler an-

1) Dreyer Einl. in die lübischen Verordn. S. 84.
2) Gemeiner, vom Ursprung der Stadt Regensburg. S. 57. 85. Fichard, Entstehung von Frankfurt. S. 74. 103.
3) Montag, Geschichte der staatsbürgerl. Freiheit, II. Thl. S. 336. Ochs, Geschichte von Basel. II. S. 193.
4) Stellen in meinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts §. 67.
5) Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Stände, 2. Ausgabe, S. 479.
6) Stellen in meinen Grundf. des d. Privatr. §. 56.
7) Warnkönig, flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, I. Thl. S. 251.
8) Urk. in Senkenberg corp. jur. tom. I. P. II. p. 5.

gesehen — blieben hinter ihnen nicht zurück. Die Waffenschmiede waren in den damaligen Zeiten viel zu wichtige Personen, als daß ihr Handwerk sie nicht geehrt hätte, und in manchen Städten, wo z. B. die Tuchmacherei oder Weberkunst ein Hauptnahrungszweig der Stadt wurde, oder wo die Bierbrauerei ins Große getrieben wurde, war es begreiflich, daß die Sitte solchen Personen, welche dergleichen für die Stadt wichtige und darum geachtete Gewerbe trieben, den Titel Bürger nicht versagte, so daß zuletzt der Ausdruck Bürger die Mitglieder alter Geschlechter, die Handelsherren und diejenigen umfaßte, welche zu den höhern Zünften gehörten, im Gegensatz der Handwerker [9]) oder — wie sie auch in den niederländischen Städten genannt werden — der minores [10]). Nach der Verschiedenheit der Verhältnisse der Städte — je nachdem für die Stadt eines oder das andere Gewerbe wichtiger war — wurde nun der Ausdruck Bürger verschieden angewendet. Dabei hatte er selbst wieder eine besondere Bedeutung durch den Zusammenhang des Bürgerthums mit der Rathsfähigkeit. Da nehmlich nur diese vorzugsweise Bürger Genannten rathsfähig waren und in dieser Eigenschaft einen vorzüglichen Einfluß auf die Stadtangelegenheiten hatten, so bezeichnete man häufig in den Urkunden die rathsfähigen Städtebewohner mit dem Worte Bürger. Als nun allmälig die alten Zeichen der Hörigkeit, z. B. Heirathszwang und Sterbefall, immer mehr in den Städten aufgehoben und dadurch auch die Hörigen von diesen Lasten der Unfreiheit befreit wurden, als die Handwerker in ihrem Gewerbfleiß immer mehr ihren Werth fühlten und ihren Reichthum vermehrten, als der Hochmuth und der Egoismus der bevorrechteten Geschlechter ihre Befugniß, ausschließlich die Rathsstellen zu besetzen, zur Herabwürdigung und Bedrückung ihrer Mitbürger misbrauchten, empörte sich das Freiheitsgefühl gegen diese Anmaßungen. — Bekannt [11]) sind die Revolutionen, welche im Mittelalter von den Handwerkern ausgingen, um die Rathsfähigkeit sich zu erwerben. Der Sieg krönte die Bestrebungen und von nun an war der Ausdruck **Bürger** die Bezeichnung aller berechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde. Die Zahl dieser Personen wurde vermehrt durch diejenigen, welche, zwar nicht in der Stadt wohnend, die Erlangung des Bürgerrechts einer Stadt nachsuchten, woraus die sogenannten **Ausbürger** [12]), in den Niederlanden buyten poorters [13]) entstanden, von denen manche mächtige Adelige, selbst Fürsten, für die das Bürgerrecht der Stadt deswegen wichtig wurde, weil zur Ausübung gewisser Rechte, z. B. um Häuser in der Stadt zu besitzen oder um gewisse Gewerbe, z. B. Bierbrauerei betreiben zu dürfen, das Bürgerrecht nothwendig war. Während auf diese Art der Ausdruck Bürger sich erweiterte und eine zahlreiche Classe umfaßte, entstand in den Städten eine Veranlassung, den Begriff zu verengern und von Bürgern im engeren Sinne zu sprechen. Es gab nehmlich viele Personen, welche den Aufenthalt in der Stadt suchten, weil daran sich große Privilegien knüpften, während doch diese Personen die Erfordernisse zur Erlangung des Bürgerrechts nicht hatten, z. B. nicht das nöthige Vermögen besaßen, oder seit der Reformation nicht der Religion zugethan waren, welche in der Stadt gefordert wurde. Solche Personen [14]), die in die Stadt aufgenommen wurden und ein unvollkommenes Bürgerrecht genossen, hießen Schutzverwandte, Beisassen [15]), und die vollberechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde wurden Bürger im engern Sinne genannt. Seit dem 16. Jahrhundert bekam der Ausdruck **Bürger** eine neue Bedeutung. Durch die Vereinigung der Stände unter **einem** Gesetze, durch die Ausbildung der Landeshoheit entstand die Ansicht, die Landesgemeinde wie eine geschlossene Vereinigung zu betrachten und das, was von einer andern freien Gemeinde galt, auch ähnlich auf die große Landesgemeinde zu übertragen. Hier wurde es Sitte, die vollberechtigten Mitglieder der Landesgemeinde (Unterthanen) gleich-

9) **Hüllmann**, l. c. S. 480.
10) **Warnkönig**, l. c. S. 352.
11) **Hüllmann**, Städtewesen, II. S. 463. III. S. 333.
12) **Bodmann** in Siebenkees jurist. Magazin, I. Thl. Nr. 1.
13) **Warnkönig**, S. 354.
14) **Eisenhart**, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadtrecht, S. 234.
15) Ueber Ursprung des Unterschieds und Gründe für die Beibehaltung desselben s. **Weishaar**, Würtembergisches Privatrecht, I. Thl. §. 337.

falls Bürger zu nennen, so daß nun eine zweifache Bedeutung des Wortes entstand: 1) diejenige, nach welcher Bürger soviel als Staatsbürger bedeutet; 2) die, nach welcher Bürger soviel als Ortsbürger bezeichnet. In der letzten Bedeutung kömmt es wieder darauf an, ob die alte Gemeindeverfassung beibehalten ist, nach welcher man die Municipalverfassung der Städte und Marktflecken von der Verfassung der Dörfer trennt [16]), oder ob nach dem Streben der neueren Zeit eine alle Gemeinden (also auch die Dorfgemeinden) umfassende Gemeindeverfassung gesetzlich eingeführt ist [17]). Ist das Erste der Fall, so bezeichnet Bürger nur das berechtigte Mitglied einer Stadt- oder Marktfleckengemeinde, im Gegensatze von Bauern; wo dagegen eine vollständig umfassende Gemeindeordnung besteht, wird auch jedes Mitglied einer Gemeinde mit dem Ausdrucke Bürger (Gemeindebürger) bezeichnet. Mittermaier.

Zusatz. Eine Gleichförmigkeit der Bedeutung des Wortes Bürger findet sich in den deutschen Gesetzen nicht. Wird der Ausdruck im Gegensatze von Einwohner gebraucht, d. h. von demjenigen, der in einer Stadtgemeinde das Wohnungsrecht erworben hat und seinen Wohnsitz in dieser Gemeinde hat, so bezeichnet Bürger das in die Bürgerrolle aufgenommene Mitglied der Stadtgemeinde. Oft wird der Ausdruck Bürger mit einem Zusatz, z. B. Feldbürger (gleichbedeutend mit Ausmärker oder Forense), oft mit dem Zusatz Handwerksbürger (der an einer außerhalb seines Wohnorts bestehenden Innung Theil hat) oder Schutzbürger gebraucht, d. h. derjenige, der, ohne das wirkliche Bürgerrecht an einem Orte zu genießen, einen dauernden Aufenthalt dort hat und gewisse nicht nothwendig durch den Besitz des vollen Bürgerrechts bedingte Gewerbe betreiben darf und einzelne Gemeinderechte hat. — So wie in Deutschland Orts- und Staatsbürger oft verwechselt wird, ist es auch in Frankreich wo Citoyen oft gleichbedeutend mit Bourgeois (dem Ortsbürger) gebraucht wird, während das Gesetz (Code Civil art. 7. 8.) das Wort Citoyen von demjenigen Staatsbürger braucht, welchem auch die politischen Rechte eines Franzosen zustehen. Mittermaier.

Bürgerkrieg, s. Krieg.

Bürgermilitär, s. Kriegsverfassung.

Bürgerrecht wird wieder in verschiedenem Sinne genommen, je nachdem man vom Staatsbürgerrechte oder von dem Gemeindebürgerrechte (Bürgerrecht im engern Sinne) spricht. Nach der ersten Bedeutung ist das Staatsbürgerrecht der Inbegriff der Rechte, welche einem Unterthanen des Staates zustehen, wobei wieder nach Verschiedenheit der Landesgesetze Staatsbürgerrecht im engern Sinne von dem Unterthanenrecht überhaupt (Indigenat) unterschieden wird. Besser wird von diesen Verhältnissen bei dem Worte Staatsbürgerrecht gesprochen werden können. Faßt man nun das Bürgerrecht in dem Sinne auf, wo es das Gemeindebürgerrecht bedeutet, so ist es der Inbegriff [1]) gewisser Rechte, welche einem Mitgliede einer Gemeinde als solchem zustehen. Man unterscheidet ein vollkommenes und ein unvollkommenes Bürgerrecht; das letzte steht in den Städten, wo ein Unterschied von Bürgern und Schutzverwandten vorkömmt, den Letztern zu. Das Bürgerrecht begreift [2]) in sich 1) politische Rechte, 2) privatrechtliche Befugnisse. Zu den im Bürgerrechte überhaupt liegenden Rechten gehört: 1) in der Gemeinde, welcher der Bürger angehört, seine Heimath und Unterhalt zu suchen und alle Gewerbe zu betreiben, insofern Jemand die Erfordernisse nachweisen kann, welche nach den Gesetzen zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes verlangt werden; 2) das Recht, durch Heirath eine Familie zu gründen; 3) das Recht der Theilnahme an den Bürgernutzungen; 4) Recht auf die städtische Gerichtsbarkeit, insofern ein besonderes

16) Z. B. in Hannover, Preußen, Sachsen.

17) Z. B. in Würtemberg, Baden.

1) Schilling's Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts in den deutschen Bundesstaaten. Leipzig 1830.

2) Stellen in meinen Grundს. des deutschen Privatrechts §. 68.; v. Würtemberg Weishaar 1. S. 324. Badisches Gesetz v. 31. Decbr. 1831. Ausführliche neue Gesetze über die Verhältnisse des Bürgerrechts kommen in der Schweiz vor, z. B. züricher Gesetz v. 20. Herbstmonate 1833.

Forum vor der Stadtobrigkeit für Bürger eingeführt ist, 5) Recht der Theilnahme an den Privilegien, welche den Bürgern einer Stadt verliehen sind, z. B. in manchen Orten ein privilegirtes Testament nach den städtischen Statuten zu machen oder nicht wegen Schulden verhaftet zu werden; 6) Recht der Theilnahme an den städtischen Stiftungen; 7) das Recht, in der Gemarkung der Stadt liegende Güter zu erwerben; 8) das Recht der Marklosung, d. h. in einen Kauf einzutreten, wenn ein in der Gemarkung der Stadt liegendes Gut an einen Fremden veräußert wird; 9) Recht, im Fall der Armuth aus Gemeindemitteln Unterstützung zu erhalten. Zu den politischen Rechten gehören insbesondere: das Recht der activen und passiven Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und das Recht der Mitwirkung bei den Wahlen zur landständischen Vertretung. Nicht unpassend ist es, hier das wirkliche Bürgerrecht von dem angeborenen zu unterscheiden. Jedes eheliche Kind eines Bürgers hat ein angebornes Bürgerrecht[3]), d. h. den Anspruch, das Bürgerrecht in der Gemeinde, welcher der Vater angehört (das uneheliche Kind folgt dem Bürgerrechte der Mutter), zu erwerben; sobald nun eine solche Person die im Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse nachweist, die zur Erlangung des Bürgerrechts gehören, erwirbt sie das Bürgerrecht; sie muß daher volljährig sein, den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs ausweisen, und wenn der Nahrungszweig, welchen der Bürger ergreifen will, gesetzlich an bestimmte Erfordernisse gebunden ist, auch den Besitz dieser Erfordernisse darthun, z. B. bei einem Gewerbe nachweisen, daß man die nöthige Lehrzeit, Wanderjahre u. A. durchgemacht habe. — So lange nun eine solche Person, die das angeborene Bürgerrecht besitzt, z. B. der Sohn eines Bürgers, diese Erfordernisse nicht erfüllt, ist sie noch nicht wirklicher Bürger, hat daher nicht die dem Bürger obliegenden Pflichten, aber auch nicht die zuvor bezeichneten Rechte; vermöge ihres angeborenen Bürgerrechts hat sie aber das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde, die Befugniß, Liegenschaften zu erwerben, und im Fall der Dürftigkeit Anspruch auf Unterstützung. — Ueber den Umfang des unvollkommenen Bürgerrechts (Beisassenrechts) ist in den einzelnen Gemeinden große Verschiedenheit, da Alles wieder von den besondern Statuten und den Bedingungen abhängt, unter welchen die Gemeinde dem Schutzbürger die Aufnahme in der Gemeinde geben wollte. Im Zweifel[4]), wenn nichts Anderes bestimmt ist, wird der Schutzbürger nur von allen politischen Bürgerrechten, ferner von dem Anspruch auf den Genuß der Gemeindegüter, z. B. an Gemeindewaldungen, ausgeschlossen; dagegen genießt er alle übrigen Rechte, insbesondere des freien Gewerbsbetriebs, sowie auch alle städtischen Privilegien auf ihn anwendbar sind. Die neuesten Gemeindeordnungen haben mit Recht diesen Unterschied von vollkommenem und unvollkommenem Bürgerrecht aufgehoben[5]). Mehr darüber ist in dem Artikel Gemeinderecht anzuführen.

Mittermaier.

Zusatz. Ein nicht gleichförmig aufgefaßtes vielfach wichtiges Verhältniß ist das des Staatsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts. Das Erste muß als das allgemeine, das Zweite als das besondere Verhältniß angesehen werden, so daß ein Gemeindebürger alle Rechte hat, die im Staatsbürgerrechte enthalten sind, daß aber der Staatsbürger nicht alle jene Rechte hat, welche aus dem Gemeinderechte fließen; z. B. es kann Jemand als Beamter in einer Stadt wohnen, ohne deswegen Anspruch auf Wahlrecht in der Gemeinde zu haben. Die Gesetzgebungen haben das Verhältniß des Staatsbürgerrechts und Gemeindebürgerrechts auf verschiedene Weisen aufgefaßt: 1) entweder indem sie den Satz aufstellen, daß jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde sein müsse, und daß der Staat das Recht habe, einer Gemeinde Mitglieder zuzuweisen; 2) oder indem man die Gemeinde als eine geschlossene Corporation betrachtet, von welcher es allein abhängt, welche Mitglieder sie aufnehmen will, so daß ihr Niemand von dem Staate aufgedrungen werden kann; 3) oder das System besteht darin, daß der Staat gesetzlich gewisse Erfordernisse bezeichnet, welche einen Staatsbürger

3) Badisches Gesetz v. 31. Decbr. 1831 §. 6.
4) Meine Grundſ. des deutschen Privatrechts §. 69.
5) Z. B. in Baden Gesetz v. 31. Decbr. 1831 über Verfassung der Gemeinden §. 2.

berechtigen, die Aufnahme in eine Gemeinde als Bürger zu fordern. Das erste System ist nicht zu billigen, weil der Grund, auf welchen man es baut, nehmlich der, daß die Gemeinden Staatsanstalten sind, irrig ist, weil man die Güter der Gemeinde nicht als Staatsgüter betrachten kann und ein Aufdringen vieler neuen Gemeindeglieder an eine Gemeinde große Ungerechtigkeit enthalten könnte. Das zweite System ist die Folge einer engherzigen Abschließung der Gemeinden, die im verderblichen Zunftgeist nur an die zu ihnen gehörigen Mitglieder dachten und, ängstlich auf jeden Fortschritt blickend, immer fürchten, daß die Einkünfte der bereits aufgenommenen Bürger durch neue Mitglieder beeinträchtigt und die Genüsse des Gemeindevermögens vermindert werden könnten. Am zweckmäßigsten ist offenbar das dritte System, welches auch der badischen Gesetzgebung von 1832 zum Grunde liegt. Darnach handelt die Gesetzgebung nur im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden selbst und erwägt, daß dem Staatsbürger die Möglichkeit gewährt werden muß, von seinen Kräften denjenigen Gebrauch zu machen, den er für den geeignetsten hält, um seinen Wohlstand zu begründen, daß er daher auch das Recht haben muß, jene Gemeinde zu wählen, in welcher er hofft nach dem Maße seiner Kenntnisse seine Fähigkeiten gut verwenden zu können. Hinge es nun von jeder Gemeinde ab, ob sie einen Bürger aufnehmen will oder nicht, so würde es leicht dazu kommen, daß der tüchtigste Gewerbsmann, welcher z. B. im Auslande mit allen Fortschritten des Gewerbes sich vertraut gemacht hat und alle Fertigkeiten der Ausübung des Gewerbes besitzt, nie Gelegenheit haben würde, seine Kenntnisse zu verwerthen, weil vielleicht in jeder Gemeinde Diejenigen, deren Gewerbsarbeiten der Neuaufzunehmende betreiben will, aus Furcht vor der Ueberlegenheit seines Talents sich gegen seine Aufnahme sträuben würden. Der Staat hat hier die Pflicht, den Staatsbürgern die Möglichkeit zu garantiren, auf die beste Weise von ihrer erlernten Geschicklichkeit Nutzen zu ziehen; er setzt solche Bedingungen der Aufnahme in eine Gemeinde fest, daß die letzte sich nicht gegen Aufnahme von Personen beschweren kann, welche jene Erfordernisse besitzen, z. B. wenn der Aufzunehmende die in dem badischen Bürgerrechtsgesetz §. 18—30 vorgeschriebenen Bedingungen besitzt, daher guten Leumund hat, einen bestimmten Nahrungszweig hat und ein gewisses Vermögen nachweist. Eine Person dieser Art fällt der Gemeinde nicht zur Last. Das Staatsbürgerrecht giebt nach diesem Systeme dem Staatsbürger das Recht, die Aufnahme in eine Gemeinde zu fordern, sobald er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Weigert sich die Gemeinde dennoch, die Person aufzunehmen, so muß der Staat den Staatsbürger schützen und die Gemeinde nöthigen, denjenigen als Bürger aufzunehmen, von welchem der Staat sich nach gehöriger Prüfung überzeugt hat, daß er die gesetzlichen Eigenschaften besitzt *).

Mittermaier.

Bürgerrecht, deutsches, s. Deutsches Bürgerrecht.

Bürgerschulen, s. Schulen.

Bürgerstand. Dieser Begriff hängt mit der Geschichte der Entwicklung der Stände und mit der Ausbildung der Gemeinden zusammen. Die Geschichte der germanischen Staaten erinnert an eine Zeit, in welcher der Staat nur eine Vereinigung verschiedener Genossenschaften war, von welchen jede nach ihrem eigenen Rechte lebte, und Jeder, der in eine solche Genossenschaft aufgenommen war, auf den Schutz seiner Genossen rechnen konnte, gewisse Rechte in der Corporation genoß und nur von seinen Genossen gerichtet wurde. Jede solche Genossenschaft bildete einen Stand, und in diesem Sinne [1]) bemerkt man im Mittelalter 1) einen Stand der Dynasten (Herrenstand, aus welchem später der hohe Adel hervorging); 2) einen Stand der Ritter, nach Ritterrechte lebend; 3) Stand der Lehnsleute; 4) Stand der Dienstleute; 5) Stand der Geistlichen; 6) Stand der Gemeinfreien, die nach dem Volksrechte lebten, in den Volksgerichten als Schöffen saßen und dort gerichtet wurden [2]). Dieser Stand der Gemeinfreien, welche das eigent-

---

*) Richtige Bemerkungen in Christ, das badische Gemeindegesetz, in der Einleitung S. 41—43.

1) Meine Grundſ. des deutschen Privatrechts §. 44.

2) Ueber die Geschichte der Stände s. de Gourcy, Abh. über Freiheit und Leibeigen-

liche Volk ausmachten, umfaßte eben sowohl die freien Landeigenthümer als anfangs auch die Bewohner der Städte. Als allmälig die Städte eine vollständige Municipalverfassung erhielten, durch Privilegien ausgezeichnet wurden, als die Bewohner der Städte nicht mehr auf den allgemeinen Volksgerichten zu erscheinen nöthig hatten und ihr eigenes Schöffengericht erhielten, als in den Städten ein eigenes Recht, angemessen den städtischen Verhältnissen, durch Gewohnheitsrecht im Gegensatze des gemeinen Landrechts, als Weichbild- oder Stadtrecht sich ausbildete, als der Ausdruck Bürger ein Ehrenname wurde, welcher das vollberechtigte Mitglied der Stadtgemeinde bezeichnete, erhielt der Begriff von Bürgerstand eine Bedeutung, insofern er die Personen umfaßte, welche vollberechtigte Mitglieder von Städten waren und als solche nach dem Stadtrechte lebten, die Privilegien genossen, welche den Städten verliehen waren, und von den übrigen Gemeinfreien unterschieden wurden. Je tiefer der einst ehrwürdige Bauernstand sank, je mehr der Druck der Zeit die Gemeinfreien nöthigte, in Abhängigkeit von Anderen zu treten, desto mehr wurde die Bezeichnung Bürgerstand wichtig. — Die Regenten erließen Verfügungen an ihre Unterthanen und nannten speciell in ihren Ausschreiben Adel, Bürger und Bauern, insbesondere in Ländern, wo noch der Stand der Landeigenthümer in Ansehen sich erhielt. Auf den Landtagen erschienen die drei Stände — Adel, Geistliche und Bürger. Den Bürgern eines ganzen Landes, d. h. allen Städtebewohnern, wurden Freiheiten bewilligt. Der Bürgerstand galt als ein freier Stand. In dem durch die Geschichte bezeugten Streben der Herrscher, allmälig die verschiedenen Genossenschaften ihres Landes in e i n e Staatsgenossenschaft zu vereinigen und unter ein Landesgesetz zu stellen, waren es die Bürger der landsässigen Städte, welche am ersten sich der Landeshoheit unterwarfen und als Unterthanen, vorbehaltlich der besonderen den Städten verliehenen Privilegien, behandelt wurden. Der Ausdruck Bürgerstand verlor dadurch schon Etwas von seiner früheren genossenschaftlichen Bedeutung; allein er blieb, insofern er die vollberechtigten Mitglieder der Städte (und der ihnen gewöhnlich gleichgestellten Marktflecken) umfaßte, noch wichtig, da die Städte auf den Landtagen den Bürgerstand repräsentirten, da die Bürger als Städtebewohner vor den übrigen Unterthanen mannigfaltige Vorrechte genossen, da insbesondere in den Städten allein eine vollständige Zunft- und Gewerbeverfassung stattfinden konnte, manche Gewerbe auf dem Lande gar nicht betrieben werden durften, und da die Statuten der Städte viele den Städtebewohnern allein verliehene Freiheiten enthielten und selbst das städtische Privatrecht vielfach von dem übrigen Landesrechte abwich, indem z. B. in den Städten oft eheliche Gütergemeinschaft galt, die auf dem Lande nicht stattfand. So umfaßte der Bürgerstand diejenigen, welche in Städten oder Marktflecken das Bürgerrecht genossen, im Gegensatze derjenigen, welche auf dem Lande wohnten, sowie der Uebrigen, welche zwar in der Stadt wohnten, aber entweder dem Adel oder der Geistlichkeit, dem Beamten- oder Militärstande angehörten und in der Stadt nur als Einwohner galten, bei welchen die Rechte und Pflichten der Gemeindebürger keine Anwendung fanden. In den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen hatte sich eine scharfe Scheidewand zwischen dem Adel-, dem Beamten-, dem Militär- und dem Bürgerstande gebildet. Manche Vorrechte wurden nur von den höheren Ständen in Anspruch genommen, bis der Druck der Bevorrechteten den wohlhabenden, gewerbsfleißigen und seine Würde und Kraft fühlenden Bürger erbitterte. Eine neue Ansicht, in welcher der Bürgerstand den sogenannten dritten Stand bedeutete, entstand. Die französische Revolution hatte manche unklare Begriffe von völliger Gleichheit begünstigt, und der Ausdruck Bürger wurde nun die Bezeichnung der vor dem Gesetze gleich berechtigten Staatsbürger. Je mehr die verschiedenen Stände in einander flossen und eine wahre staatsbürgerliche Gleichheit vor dem Gesetze sich ausbildete, desto mehr verlor der Ausdruck Bürgerstand seine Bedeutung. Nur in Bezug auf die Art der Beschäftigung oder Bestimmung hat die Unterscheidung der Stände einen Werth, und in sofern spricht

---

schaft, Adel und dritten Stand, übersetzt von Oesterlei. Gött. 1788. Pütter, v. Unterschied der Stände in Deutschland. Gött. 1795. Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschl. Frankf. 1806. 3 Thle. 2. Ausg. Berlin 1830.

man von einem Bürgerstand, der diejenigen Staatsbürger umfaßt[3]), welche nach ihrer Geburt weder zum Adel noch zu dem Bauernstande gerechnet werden können; allein in diesem Sinne umfaßt der Bürgerstand so verschiedene Arten von Staatsbewohnern, daß von einer besonderen Genossenschaft (ihre allgemeine Genossenschaft besteht in der Gleichheit des Unterthanenverhältnisses) derselben nicht die Rede sein kann. In einem engern Sinne wird der Bürgerstand[4]) aber noch gebraucht zur Bezeichnung derjenigen, welche durch ihr Verhältniß als Bürger von Städten besondere Rechte genießen, die anderen Staatsunterthanen nicht zustehen. Die in Bezug auf die Städtebewohner in manchen Landesgesetzen aufgestellte und von einigen Schriftstellern[5]) behauptete Unterscheidung eines höheren und niederen Bürgerstandes, insofern man gewissen Bürgerclassen (Honoratioren) Vorrechte vor den übrigen Bürgern zuschreibt, beruht auf Misverständnissen und ist bedeutungslos, da die Rechte aller Bürger vor dem Gesetze gleich sind[6]). Mittermaier.

Bürgertugend und **Bürgersinn**, insbesondere auch ihr Verhältniß zur Familientugend. — Alle politische Kunst und Verfassung, alle Weisheit für eine gerechte und glückliche Bestimmung und Erhaltung der bürgerlichen Gemeinwesen, der bürgerlichen Verhältnisse und Rechte ist umsonst, ohne Bürgertugend, ohne das, was ihre beiden Hauptbestandtheile sind: Bürgersinn und Bürgermuth. Sie bilden die gesunde Lebenskraft der bürgerlichen Vereine. Diese erkranken und ersterben ohne sie. Sie fallen übrigens im Wesentlichen zusammen mit dem Gemeinsinn und sind unter diesem Artikel von dem trefflichen Rotteck so vorzüglich behandelt, daß hier über sie nur ergänzende Worte Platz finden dürfen.

Bürgertugend ist zwar nicht die ganze menschliche Tugend, aber doch der umfassendste, wichtigste Theil derselben und zugleich wesentlich bedingt und begründet durch tugendhafte menschliche Gesinnung überhaupt. Nur wegen menschlicher Unvollkommenheiten und Einseitigkeiten kann Bürgertugend von der allgemeinen menschlichen Tugend getrennt oder gar ihr widersprechend scheinen. Es kann nehmlich fürs Erste der Staat, das Volk im Ganzen tugendhaft sein, so daß seine Glieder nach tugendhaften Regeln und Angewöhnungen handeln, wenn auch für manche einzelne Glieder dieses Handeln mehr von der tugendhaften Einrichtung und Handlungsweise der Gesammtheit, also mehr äußerlich unbewußt und unwillkürlich, als durch eigenes inneres freies sittliches Bewußtsein und Wollen bestimmt ist. An sich aber und in Beziehung auf die Mehrheit der Bürger besteht keine wirkliche Bürgertugend ohne die wahre innere sittliche Grundlage und Natur aller Tugend überhaupt. Sodann kann zweitens die Ansicht selbst ganzer Völker von dem, was die wahre Tugend sei und fordere, einseitig sein. Sie können es z. B. irrig für absolut unvermeidlich und also für sittlich erlaubt halten, Sklaven zu haben und dieselben wie Sklaven zu behandeln. Alsdann können alle einzelne Glieder eines solchen Staates, theilnehmend an dem Irrthum der Gesammtheit, trotz ihrer Verletzung der Pflicht der Achtung der gleichen Bruder- und Menschenrechte durch die Sklaverei, doch eben so gut im Uebrigen wahre Bürgertugend haben, wie wir ja auch uns heute dieselbe zuschreiben können, wenn wir auch unbewußt aus ähnlichem Irrthum in Einzelnem täglich sehr fehlen sollten. Diese beiden nur scheinbaren Ausnahmen stoßen also unsern Hauptsatz nicht um, und Niemand glaube an wahre, probefeste und dauernde bürgerliche Tugend eines Mannes oder eines Volkes, ohne wahre Sittlichkeit derselben. Die anerkannte und behauptete wahre sittliche Würde der Tugend aber ist die Ehre. Es war eine täuschende Abstraction von verdorbenen republikanischen Zuständen, wenn Montesquieu (Geist der Gesetze III, 1.) der Monarchie eine Ehre und der Republik eine Tugend als Lebenskraft oder Princip zuschrieb, welche beide von wahrer Sittlichkeit sich lossagen. Der Untergang jener Republiken des Alterthums und Mittelalters, als ihre frühere wahre Bürgertugend

3) Z. B. im Pr. Landr. II. Thl. Tit. 8. §. 1.

4) Meine Grundſ. des deutschen Privatrechts §. 67 a. Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Privatr. II. Thl. S. 800.

5) Z. B. Eichhorn, deutsches Privatrecht S. 196. Gründler, Polemik des germ. R. I. S. 137. Maurenbrecher l. c. S. 802.

6) Meine Grundſ. §. 67 a. Weishaar Würtemberg. Privatr. 1. S. 397.

in einer von wahrer Sittlichkeit sich lossagenden scheinbaren Bürgertugend unterging, so wie der Ruin der modernen Monarchieen, als die frühere sittliche oder wahre Ehre in eine höfische Scheinehre sich verlor, sie beweisen dieses zur Genüge.

Hieraus folgt nun, daß die Bürgertugend auf dieselbe Weise befördert wird wie die Tugend überhaupt, durch geistige und sittliche Entwicklung, Erziehung und Uebung; durch Aufklärung, Hervorbildung und Kräftigung der sittlichen Triebe und durch Unterordnung der selbstischen und unsittlichen unter die sittlichen. Nur bedarf natürlich die Bürgertugend, bei ihrer besonderen Gestalt und Richtung, auch eigenthümliche Aufklärungs-, Erziehungs- und Uebungsmittel gerade in Beziehung auf diese besondere Richtung. Und es liegt vor Augen, daß diese besondere Bildung gerade durch die gute bürgerliche Einrichtung oder Verfassung, daß insbesondere die politische Aufklärung und Tugendübung durch politische Preßfreiheit und freie thätige Theilnahme der Bürger am bürgerlichen Gemeinwesen, an seinen Pflichten und Rechten, namentlich durch freie Associations-, Petitions- und Wahlrechte und durch allgemeine Wehrpflicht begründet werden muß. Ohne sie oder im Absolutismus und bei politischer Wahrheits- und Freiheitsunterdrückung ist Bürgertugend unmöglich. Ja auch die übrige Tugend der Bürger wird durch die sittliche Erkrankung in der Hauptsache ebenfalls krank und faul. Die Vorherrschaft von Selbstsucht und Sinnlichkeit, Feigheit und Feilheit der Mehrzahl der Bürger und vollends der Beamten war noch immer und überall die verderblichste Folge des Despotismus. Blos für Unkundige verhüllen die Wahrheitsunterdrückung und Lüge, öfter auch eine in die despotische Zeit hinüberreichende zeit- und theilweise Fortdauer früherer Tugenden, oder auch die heitere Farbe sinnlicher Lebensgenüsse die stets und überall im Absolutismus wuchernde Entsittlichung, Selbstsucht, Bestechlichkeit und Feigheit. Davon können höchstens nur sehr kurze Uebergangszeiten eine Ausnahme machen.

Was aber ist das eigentliche Wesen der Bürgertugend und ihr Verhältniß zu andern Tugenden?

Tugend überhaupt ist die tüchtige, die erkräftigte, aufopfernde, beharrliche und muthige Unterordnung der Triebe, und Bestrebungen für eine höhere Bestimmung, für die würdige Theilnahme an einem höheren Ganzen, welchem man sich angehörig fühlt und unterordnet.

Nun giebt es eine allgemeine göttliche oder sittliche Weltordnung, welcher der Mensch angehört und worauf sich seine allgemeinste, die sittlich religiöse Tugend gründet, welche durch die religiöse und kirchliche Vereinigung für dieselbe als Frömmigkeit und kirchliche Tugend, und bezogen auf das menschliche Geschlecht oder die Menschheit als die allgemeine menschliche oder auch die weltbürgerliche Tugend erscheint.

Nicht minder giebt es eine ganze Reihe besonderer geselliger Kreise und Verbindungen, die der Familie, Gemeinde, der Zunft, der geschlossenen Standesverbindung und endlich die des Staates.

In allen diesen Kreisen kann nun zwar an sich die Bestrebung für das betreffende gemeinsame Ganze tugendhaft sein, sie kann aber auch durch Widerspruch mit wichtigeren und höheren Pflichten und durch selbstsüchtige Natur der Bestrebung wie durch eine nicht sittliche und selbstsüchtige Auffassung der Bestimmung des Vereins wirklich unsittlich werden.

Hier ist es nun von höchster Wichtigkeit, die Natur und Aufgabe des bürgerlichen Vereins oder des Staates und sein Verhältniß zu den übrigen Vereinen richtig aufzufassen. Der Staat (s. Art. Staatsverfassung) ist nun aber der sittliche, freie, allein vollkommen selbstständige, allumfassende und höchste — oder der souveraine Verein einer Nation. Es ist der Verein, welcher alle Bestrebungen der Menschen umfaßt und nach den höchsten Ideen der ganzen menschlichen Bestimmung, wie sie eine bestimmte Nation auf ihrer Culturstufe zu erfassen vermag, leitet und zur Verwirklichung bringt und welcher zu dieser Verwirklichung unentbehrlich ist. Seine Aufgabe ist es: die wahre harmonisch und allseitig verwirklichte Sittlichkeit der Nation, aller ihrer Bürger und Vereine darzustellen.

Die Aufgabe der guten Verfassung und der wahren Staatskunst ist es nun vor Allem,

die Collisionen des Staatslebens mit der individuellen menschlichen Freiheit, Sittlichkeit und Bestimmung, mit den allgemein menschlichen völkerrechtlichen und mit den besondern kirchlichen Bestrebungen und Vereinen sowie mit allen untergeordneten Vereinen, also mit der Familie, der Gemeinde, Zunft u. s. w., zu verhindern und zu schlichten. Darüber aber kann natürlich hier nicht gehandelt werden. (S. Staatsverfassung.) Aber klar ist es schon nach dieser Natur und Aufgabe des Staates und seines Verhältnisses zu den übrigen Bestrebungen und Vereinen der Menschen, daß die jener wahren Staatsweisheit gemäß aufgefaßte sittliche muthvolle und Alles aufopfernde Bestrebung für das bürgerliche Gemeinwesen, oder daß Bürgertugend die höchste Tugend, daß die höchste Pflicht die der Aufopferung und des Todes für das Vaterland ist. Klar ist es, daß eine dem höchsten Wohl und Gesetz des Staates, daß eine der Bürgertugend widerstrebende und verderbliche Bestrebung für untergeordnete individuelle oder Vereinszwecke verkehrt, selbstsüchtig und unsittlich ist. So erkannten es stets die freien gesitteten Völker an. Ja, wenn man andere Pflichten, etwa die für religiös kirchliche Lebensaufgaben oder die für die Familie, der Bürgertugend als höhere stärkere Pflichten entgegensetzen wollte, so widersprächen dem die Gesetze und öffentlichen Anerkennungen aller civilisirten Völker und auch der Deutschen. Bezweifelt man es denn, daß es Pflicht für jeden Bürger, für jeden Familienvater und jeden Familiensohn sei, bei der staatsgesetzlich eintretenden Pflicht der Vaterlandsvertheidigung derselben Gesundheit und Leben und mit ihnen alle anderweitigen Bestrebungen und Pflichterfüllungen unterzuordnen und aufzuopfern? Bezweifelt man das Recht der Staatsgesetzgebung, in verfassungsmäßigen Wegen alle Bestrebungen der Bürger, soweit sie dem Staatszweck und Gesetz widersprechen, zu verbieten und die ihm durch dieselben entstehenden Verletzungen nöthigenfalls selbst mit dem Tod, also ebenfalls mit der Zerstörung jeder weiteren Bestrebung für andere Zwecke zu bestrafen und zu verhindern? Jeder würdige Mann und jede würdige Frau aus dem Volke würde in der Gefahr des Vaterlandes selbst die Pflicht des Gatten, des Familienvaters und Familiensohnes, des Versorgers der ganzen Familie anerkennen, wenn sie in dem Heere der vaterländischen Krieger auf gefährlichem Posten stehen, denselben pflichtmäßig zu vertheidigen, statt etwa durch feiges Ausreißen der bedrängten Familie einen gesunden Vater und Sohn, einen unentbehrlichen Versorger zu erhalten. Sie würden hier übereinstimmen mit den spartanischen Müttern und den altdeutschen Frauen, die in der Schlacht ihre wankenden Gatten und Söhne zum todesgefährlichen Kampf ermuthigten, die feig fliehenden verachteten, die muthigen priesen.

Die aber im Kriege gilt, warum sollte dieselbe heilige Pflicht nicht auch in den oft noch wichtigeren und schwereren Kämpfen im Frieden — die, welche in Beziehung auf die höchsten Opfer und Gefahren der wichtigsten Güter gilt, warum sollte diese nicht bei Geringerem gelten?

Aber freilich ganz im Widerspruche hiermit haben manche Völker, haben insbesondere wir unglücklichen Deutschen, es hat unser deutsches Spießbürgerthum in den verdorbenen Zuständen priesterlicher, aristokratischer und absolutistischer Unterdrückung und des Zerfalls unseres deutschen Staatslebens durch sie, ganz entgegenstehenden Gesichtspunkten die Herrschaft über sich eingeräumt.

Braucht man weitläufig auszuführen die freiheits-, rechts- und vaterlandsfeindlichen Bestrebungen, die hochverrätherischen, die königs- und brudermörderischen Unternehmungen der durch aristokratischen Kastengeist und durch Priestertrug und Religionsfanatismus Unterdrückten und Verleiteten, die unglückseligen, die Religion und Sittlichkeit schändenden, das Vaterland verderbenden Ketzerverfolgungen und Religionskriege, den schauervollen dreißigjährigen mit einbegriffen! Sie haben wahrhaft das Vaterland geschändet, um Wohlstand, Ehre, Freiheit und Sicherheit gebracht und vielfach überhaupt die sittliche und geistige Gesundheit des Volkes geschwächt und verdorben. Und auch die Geschichte vieler anderen Völker läßt uns über die wahren Quellen unserer Gesunkenheit und so tausendfachen Unglücks keinen Zweifel. Sehen wir nicht vor unseren Augen die einst so kräftige Nation der Polen, ein Volk von zwanzig Millionen Menschen, jammervoll unterdrückt und zerrissen und immer nur in verzweifelten Rettungskämpfen sich verblutend,

weil es die Bürgertugend hintansetzte, preisgab dem Jesuitismus und Aristokratismus, dem fanatischen religiösen Verketzerungseifer mit seiner Zerreißung des Volkes, und dem aristokratischen Kastengeist und seiner Unterdrückung des Volkes, seinem Verrath des Vaterlandes an die Fremden! Und dennoch sieht man aufs Neue so viele unglückselige deutsche Bürger den Verrath gegen das Vaterland erneuern und pietistischen, jesuitischen und orthodoxen Ketzerverfolgungen und den Anfeindungen der Freiheit und Bürgertugend die Hand bieten. Der hochmüthigste Kastengeist, die nichtswürdigste Selbstsucht und Herrschsucht solcher unglückseligen Parteiführer und Parteimänner bestimmt ihren Bruch der Bürgertugend, ihren Verrath am Vaterland, den sie heuchlerisch mit der angeblich höheren Religionspflicht beschönigen möchten. Insbesondere suchen uns jene unglückselige Herrschsucht und der Hochmuth der Frommen und der Priester oder auch schlauer weltlicher Despoten, welche das Dumm= und Schlechtmachen für sich benutzen, oder endlich träge und wollüstige Erschlaffung, so wie überhaupt um die wahre, die praktische christliche, so auch um die Bürgertugend zu betrügen. Sie thun es durch Verachtung unserer in diesem Leben zu verwirklichenden Aufgaben und die träumerische, feige und träge Hinweisung und Hinwendung blos auf das unbekannte Jenseits. Sie machen so nicht blos die Bürger gleichgültig und verrätherisch gegen die wahren praktischen Pflichten ihres irdischen Daseins, welche allerdings in übersinnlichen Ideen ihre Lebenskraft und ihr entferntes Endziel finden, sondern sie selbst riefen auch durch ihre verderbliche Einseitigkeit die gleich trostlose materialistische Verneinung des Uebersinnlichen und des Jenseits und aller Beziehung auf dasselbe hervor.

Auch unter dem Vorwand allgemeiner weltbürgerlicher Pflichten sahen wir nur allzuhäufig die Bürgertugend, die Pflichten gegen das Vaterland hintangesetzt, großentheils aus selbstsüchtiger, feiger Bequemlichkeit, jedenfalls aus Irrthum. Diese philosophischen Verirrungen sind nicht minder gefährlich als jene theologischen.

Doch noch gefährlicher fast sind die Verletzungen der Bürgertugend unter dem Vorwande der Pflichten gegen die untergeordneten Vereine der Familie, der Gemeinde, der Zunft, der Standeskaste.

Am verbreitetsten und am gefährlichsten ist hier offenbar in Deutschland eine einseitige und selbstsüchtige Entgegensetzung der Familienliebe und der Familienpflichten gegen die wahre, aufopfernde, muthige, patriotische Bürgertugend, gegen die patriotische Vertheidigung der Freiheiten und Rechte des Vaterlandes vorzüglich in Friedenszeiten. Ein Schriftsteller Vollgraff hat sogar ein größeres Werk: Die Systeme der praktischen Politik im Abendlande. Gießen 1828, blos zur Ausführung des Gedankens geschrieben, daß die germanischen Völker nur Familien=, nicht, wie die alten, Staatsvölker seien, das heißt, daß sie unfähig für politischen Gemeinsinn und Bürgertugend und mithin auch unfähig für wahre Sittlichkeit und zur Begründung wahrer Staaten seien, so gänzlich unfähig, daß er ihre Staaten nicht einmal Staaten, sondern nur Staten (Zustände) nennen will. Diese Theorie ist nun allerdings eben so wie alle solche absoluten Gegensätze der blos relativ verschiedenen historischen Zustände gesitteter Völker unzulässig. Es ist eine sehr große Täuschung, bei den Völkern des classischen Alterthums, so herrlich sich auch bei ihnen in ihren schönsten, leider meist nicht langen Zeiten ein freies, sittliches und bildungsreiches Staatsleben entfaltete, die so oft übergroße Selbstsucht und die Richtung, nicht auf Wohl und Ehre des Gemeinwesens, sondern auf die Privatgenüsse und Besitzthümer, die ja diese Staaten so oft zerrütteten und zuletzt zum Untergange führten, ganz zu übersehen. Auch natürliche und an sich edlere Familien= und Stammsverhältnisse und noch häufiger unedle Geschlechtsverhältnisse und die Leidenschaften für dieselben wurden bei den alten Völkern oft dem bürgerlichen Gemeinsinn verderblich. Und es ist eine nicht minder große Unwahrheit, den germanischen Völkern alle wahre Sittlichkeit und Bürgertugend, allen wahren politischen Gemeingeist und freies Staatsleben ganz absprechen zu wollen. Es erscheint dieses gleich unwahr für die Erscheinungen der freien altgermanischen Volks= und Genossenschaftsvereine, für die freien Städte und Staaten des Mittelalters, für die herrlichen Zeiten der Schweizer und Niederländer, endlich für die freien Völker und Staaten der Neuzeit und namentlich für die freien

Briten. Freilich weiß Herr Vollgraff, freilich wissen die andern Gegner der Engländer in dem englischen Staatsleben viele Schattenseiten zu finden. Aber wo in der Welt, wo in den herrlichsten Zeiten der Griechen und Römer finden sich diese nicht in menschlichen Zuständen; zumal wenn man den Blick nur auf die Cloaken der menschlichen Zustände richten und nur rhetorisch übertriebene Klagen anhäufen will, wie Herr Vollgraff! Bei den Engländern vollends erscheinen die größten Mängel nicht als die Folgen und Beweise von Gebrechen ihres sittlichen Volkscharakters, ihres politischen Gemeinsinns und der politischen Tüchtigkeit und Kraft ihrer Staatsverfassung. Sie sind vielmehr, so wie z. B. die große Ungleichheit des Grundbesitzes, wie die irländischen Verhältnisse, wie die durch jene Uebelstände und durch die Großartigkeit englischer Handels- und Fabrikverhältnisse veranlaßten theilweisen und zeitweisen Bedrängnisse der untersten Arbeiterclassen einestheils Folgen des frühern Unglücks, daß England wiederholt von fremden Fürsten und Völkern, zuletzt von den Normannen erobert und das Land dabei jedesmal unter die Sieger vertheilt wurde, daß ferner das mit England unvermeidlich verbundene Irland, durch Verschiedenheit der Religion und des Volksstammes veranlaßt, bei der Unterstützung der freiheitsfeindlichen Stuarts und der Verbindung mit den Franzosen, wiederholt der ganzen Freiheit und Selbstständigkeit der Engländer den gefährlichsten Krieg machte, und daß so auch in Irland unvermeidliche Kriegs- oder Eroberungs- und Unterdrückungsverhältnisse entstanden, und daß endlich so großartige Macht- und Handels- und Fabrik- und Reichthumsverhältnisse wie die britischen unvermeidlich neben ihren großen Vortheilen, die sie allen Völkern zum Gegenstand der Bewunderung und des Neides machen, auch unvermeidlich einzelne größere Schattenseiten mit sich führen, als dieselben bei ärmeren, schwächeren und kleinlicheren Verhältnissen eintreten.

Das aber fordert gerade doppelt zur Bewunderung des britischen Gemeingeistes und der britischen Freiheit und Verfassung auf, daß sie trotz dieser großen Hindernisse sich so kräftig und herrlich entwickeln und behaupten konnten, und daß jene Hindernisse und Mängel, statt als Ausflüsse und als Mängel der britischen Verfassung und Volksgesinnung betrachtet werden zu dürfen, vielmehr vermittelst derselben immer mehr gemildert, durch andere Güter und namentlich durch die volle öffentliche Freiheit und den Gemeingeist unschädlich gemacht, aufgewogen oder beseitigt wurden.

Darf etwa der britische Arbeiter, gesichert vor persönlicher Mishandlung, vor willkürlicher Polizei- und Strafgewalt, so oft er will, mit Stolz Antheil nehmend an den britischen freien Associations-, Volksversammlungs-, Petitions- und Preßfreiheitsrechten, verglichen werden mit rechtlosen griechischen und römischen Sklaven? Ist er nicht auch als Armer in ungleich weniger erniedrigenden Verhältnissen und selbst besser versorgt, und im Fall der Auswanderung besser unterstützt und geschützt als die Armen aller übrigen Völker? Darf man aber, wenn die englische Freiheit allen Menschen der bewohnten Erde, Armen wie Reichen, Bösen wie Guten, gestattet, ohne Paß und ohne Heimathsschein und ohne Erlaubniß, ohne Möglichkeit einer polizeilichen Ausweisung England zu betreten, zu durchreisen, seine Städte zu bewohnen, in ihnen zu arbeiten und sich Geld zu verdienen, die englische Nation wegen ihrer Gestattung dieser unschätzbaren großartigen Freiheit, die mit allen Fremden auch die Bürger von unsäglichen polizeilichen Beschränkungen und Mishandlungen befreit, verantwortlich machen, auch alle verarmten Ausländer gut zu ernähren?

Wie sehr verschwinden überhaupt so manche seichte Declamationen über einen vorzugsweisen englischen Egoismus, ihres Egoismus besonders in ihrem Verhältniß gegen Auswärtige, wenn man die Engländer mit Welt- und Geschichtskenntniß den übrigen Völkern der Erde vergleicht, selbst den besten in ihren besten Zeiten! Wie oft sind diese Klagen nur mitleidswerthe Unmuthsäußerungen über unsere eigene Kraftlosigkeit, über unsere jammervolle und unpatriotische Politik, die uns nicht zur eigenen Erwerbung und Behauptung unserer Vortheile und Rechte kommen lassen. Freilich beeinträchtigt uns überall englische Klugheit, Concurrenz und Ueberflügelung. Aber wo ist die Schuld? Wo die rechte Hilfe? Als die guten Deutschen in jenen herrlichen Zeiten deutscher Städtefreiheit

und deutscher Städtebündnisse die erste europäische See- und Handelsmacht besaßen, mein Gott, wie hatten da Engländer, Schweden und Dänen über deutsche Anmaßung und Selbstsucht und Herrschlust zu klagen! Und die Athener und Spartaner, die griechischen Demokraten und Aristokraten und vollends die Römer zur Zeit ihrer Macht und Uebermacht, diese wird doch auch der Verblendetste nicht den Briten als Muster der Gerechtigkeit und großmüthiger Entsagung auf den Gebrauch und die Ausdehnung ihrer Macht und ihrer Einkünfte, als Muster vollends der Humanität und Milde gegen die Besiegten und Eroberten gegenüberstellen wollen? England beherrscht und besitzt als Eroberer Indien mit hundert Millionen Unterthanen, und in allen frühern Jahrhunderten, ja in den Jahrtausenden der früheren Eroberungen durch verschiedene Nationen besaß dieses Volk, das durch die Verderbnisse des Kastenwesens und des Kastengeistes in Sklaverei gefallen war, keine gleich guten, zu neuer Entwicklung zuführenden Zustände als jetzt. Wo ist das Reich in der Welt, welches selbst seinen eroberten Ländern und allen seinen Colonieen neben der vollsten Eigenthums- und Religionsfreiheit und Gestattung der nationalen Sprache und Sitte Preßfreiheit, Schwurgericht und freie Municipalverfassung und wo möglich auch Parlamentsverfassung selbst begründete? Wo das, das wie England aus all seinen zahlreichen Colonieen keine Steuern bezieht, sondern noch Geld aus dem Staatsschatz für sie verwendet? Wo findet sich ferner das Reich, aus welchem seine beherrschten Colonieen, wenn sie sich frei machen, in solcher politischen Bildung und Freiheit aus dessen Oberherrschaft hervorgehen könnten, wie es früher die Nordamerikaner thaten, später sicher die Canadier thun werden? Wo gab es überhaupt jemals eine gleich große, gleich mächtige und reiche und zugleich ebenso freie Nation als die der Briten, mit ihrer vollkommensten persönlichen Freiheit, die irgend wo bestand, mit ihrer Herrschaft und mit ihrem mächtigen Schutz jedes britischen Unterthans in allen Welttheilen? Und mag denn, wer die englischen Zustände und die oftmals so schwierigen, langwierigen und opfervollen Kämpfe der Engländer gegen die Spanier, Holländer, Franzosen gründlich betrachtet, einem andern Volk einestheils größere Freiheit und vollends persönliche und Privatfreiheit, und anderntheils entschlosseneren und beharrlicheren aufopferungsfähigeren politischen Gemeingeist zuschreiben? Welches große, mächtige Volk der Erde hat wohlthätiger auf die allgemeine Freiheit und Cultur der Menschheit gewirkt? Wahrlich, es ist wahrhaft jammervoll und vernichtet jedes Lob jedes Volks der Erde, auch den größten und herrlichsten, den muthvollsten Handlungen nur selbstsüchtige Motive unterschieben zu wollen. Es ist wahrhaft kindisch, nur verwerfliche Selbstsucht bei an sich löblichen Bestrebungen zur Ehre der Menschheit auch dann finden zu wollen, wenn diese Bestrebungen, so wie z. B. die siegreiche Durchführung der allgemeinen Anerkennung der Verwerflichkeit aller Sklaverei und die Aufhebung der Negersklaverei, durch die Kraft der sittlichen Idee, wie sie den unsterblichen Wilberforce mit seinen Genossen im Parlamente endlich unwiderstehlich machte, hervorgerufen wurden; sie etwa deshalb auch hier zu finden, weil solche sittliche Bestrebungen in der politischen Ausführung mit dem Staatsinteresse politisch vereinigt wurden. Läßt sich mehr fordern von dem Staat in seinem stets gefahrvollen Kampfe für seine Existenz und Macht im unsicheren Völkerverhältniß? Wo ist und was wäre der Staatsmann, der seines Vaterlandes Macht großmüthig den andern Völkern hinopferte? Kann man mehr von ihm fordern, als daß seine Politik, geleitet von sittlichen patriotischen und humanen Ideen, deren Verwirklichung mit dem Wohle des Vaterlandes zu einigen weiß?

Kurz Der soll gar nicht mehr sprechen von Staat und sittlichem patriotischem Gemeingeist, der sie den germanischen Völkern, der sie den Briten absprechen will.

Aber freilich, wie schon erwähnt, aristokratische und priesterliche und zuletzt absolutistische und polizeiliche Freiheitsunterdrückung haben sie insbesondere bei uns Deutschen seit mehreren Jahrhunderten gar sehr unterdrückt und in den Hintergrund gestellt. Da läßt sich denn allgemein und durchgreifend nur helfen durch Freiheit, welche allein genügend wirksam, kräftig und lebendig die Menschen und ihren sittlichen Gemeingeist erzieht und bildet, während die absolute Herrschaft stets und überall verunedelt, verdirbt und knechtisch macht. Doch muß auch schon vorher die wahre Aufklärung solche Täuschungen

zu enthüllen suchen, welche die Freiheitsbestrebung der Besseren lähmen und dem Despotismus in die Hände arbeiten.

Zu diesen verderblichsten Täuschungen gehört nun in dem heutigen Deutschland der Wahn, man könne ein ganz sittlicher Mann sein, wenn man nur nicht selbst morde und stehle und übrigens seine Familie und dadurch dann sich selbst glücklich mache; man könne es, auch ohne daß man Theil nehme an den patriotischen Kämpfen und Opfern für Wiederherstellung, Erhaltung oder Ausbildung würdiger freier Staatszustände, ohne Gemeinsinn für ein würdiges freies Gemeinwesen, man könne es mit feiger, bequemer und selbstsüchtiger Vernachlässigung der Bürgertugend.

Freilich sind wir weit entfernt, die Liebe und Treue in der Familie herabzusetzen. Nein, wir würden vielmehr warnen vor Denen, die sie nicht heilig halten. Sie sind eine Grundlage auch für die Bürgertugend. (S. Geschlechtsverhältnisse.)

Aber sie sind es und sie sind wirklich heilig doch nur, wenn sie sittlich, wenn sie von der ganzen Idee der sittlichen Bestimmung der Menschheit durchdrungen sind und sich dem höchsten umfassendsten Verein für dieselbe, dem vaterländischen Gemeinwesen oder Staate und der Bürgertugend für denselben anschließen und unterordnen, statt sie zu vernachlässigen und zu verrathen. Wenn man in den Familienverhältnissen blos den natürlichen Trieben und Instincten folgt, die Seinigen zu ernähren und zu beschützen zur Befriedigung eben dieser stärksten thierischen Instincte und um mit ihnen sich behaglich und glücklich zu fühlen, was thut dann der belobte gute Familienvater viel Anderes, als das, was auch die Bestie, was auch der Affe und Löwe und Hund thun! Auch die Thiere ernähren, schützen und pflegen oft mit rührender und muthvoller Aufopferung, Liebe und Treue ihre Jungen. Das für sich allein ist also fast nur eine bestialische Familienliebe und sie wird noch dazu positiv unsittlich und unwürdig, wenn um ihrentwillen die höchsten und heiligsten Pflichten, die des Bürgers, Wahlmannes, Abgeordneten aufgeopfert und verrathen werden. Man kann nicht genug die Feigheit und Nichtswürdigkeit dieser so häufigen deutschen Familientugend an den Pranger stellen und die Bornirtheit bemitleiden, aus welcher sie so viele deutsche Spießbürger und Beamte als wirkliche Rechtschaffenheit und Tugend preisen. Wenn der Vater den Sohn verführte, vom gefährlichen Posten auszureißen, wenn er auf andere Weise als durch Vernachlässigung seiner patriotischen Pflichten Mord und Raub seiner Mitbürger, ja seiner eignen Kinder und Enkel fördern wollte, dann würden selbst gute Spießbürger Zeter über denselben schreien. Was aber thun denn die, welche durch träges, feiges, selbstsüchtiges Vernachlässigen ihrer Bürgerpflichten mitwirken, daß das Vaterland, so wie unser Deutschland, dem Raube und der Unterdrückung der Fremden, der Zerstückelung, den schmachvollsten Bürgerkriegen, aller Schmach und allem moralischen Verderben und physischen Elend der Knechtschaft aufs Neue anheimfällt, oder daß innerer Despotismus Bestechung, Justiz- und Kerkermord, Sittenlosigkeit und Verarmung und all deren Elend herbeiführt? Gewiß nur Geistesbeschränkung oder Schlechtigkeit kann die Nichtswürdigkeit jener deutschen bestialischen Familienliebe ableugnen! Freuen wir uns, daß die wachsende Aufklärung und die erwachende sittliche Bürgertugend immer allgemeiner die Anerkennung der Verächtlichkeit und Verwerflichkeit derselben verbreiten.

Die Grundlage wahrer Bürgertugend ist übrigens der Bürgersinn, der politische Gemeinsinn oder Gemeingeist. Wesentliche Bestandtheile derselben bilden der Bürgermuth und die Bürgerkraft, oder die unerschütterliche Beharrlichkeit in Beförderung und Vertheidigung des Bürgerwohls und des Bürgerrechts. Gemeingeist ist die natürliche lebendige Richtung der Gedanken und Gefühle und der Gesinnungen auf das allgemeine Ganze und sein Wohl. Sein bestes Bild und seine analoge Kraft ist das Gemeingefühl oder auch die ganze gesunde Lebenskraft in dem einzelnen lebendigen Wesen. Wie diese und durch sie jedes Glied des ganzen Körpers jeden Schmerz und jedes Bedürfniß und jede Lust irgend eines Gliedes mitempfinden und für Befriedigung und Gesundheit und nach Heilung und Ausscheidung des Feindseligen mitzuwirken streben, so ist es mit dem wahren Gemeingeist. In diesem Sinne bezeichnen den nothwendigen lebendigen vaterländischen Gemeingeist jene Solonischen Grundsätze, daß

in bürgerlichen Zwistigkeiten, in diesen Staatskrankheiten, Keiner unbetheiligt sein, Jeder vielmehr Partei nehmen solle, und daß das der beste Staat sei, wo jeder Bürger das einem Mitbürger widerfahrene Unrecht als eigene Verletzung empfindet. Zwei der größten Muster in patriotischem Gemeingeist und Bürgertugend sind Justus Möser und Benjamin Franklin. (S. diese Artikel.) C. Welcker.

Bürgschaft, s. Garantieen und Verbürgung.

Burgunder, in den ältesten Geschichtsquellen auch Burgundionen und mit mehreren ähnlichen Namen, sogar Bugurdi und Urugundi genannt und den vandalischen Völkern beigezählt. Sie hatten ihre frühesten bekannten Wohnsitze zwischen Oder und Weichsel. Um die Mitte des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung von dem gothischen Stamme der Gepiden unter Fastida angegriffen, geschlagen und aus ihren Wohnsitzen vertrieben, zerstreuten sie sich nach verschiedenen Richtungen; ein Theil soll sich auf der Insel Bornholm, deren Name daher abgeleitet wird, ein anderer in den Karpathen niedergelassen haben; dieser wurde von den Gothen bis an die Donau fortgeschoben und verschwindet aus der Geschichte. Der größte Theil des Volkes zog sich über die Oder und Elbe nach dem Fichtelgebirge zurück und fand an dessen südlichem Abhange, hinter den Alemannen, Zuflucht und feste Sitze. Schon 253 fielen sie mit andern süddeutschen Völkern ins römische Gebiet, dafür bedrohte ungefähr 20 Jahre später Kaiser Probus ihr eigenes; sie gingen ihm entgegen, heftiger Kampf, dann Vergleich: ihr Führer Jlico trat mit seinen Getreuen in des Kaisers Dienst und dieser zog ab, ohne burgundisches Land betreten zu haben. Nach wie vor nahmen Burgunder Theil an den Eindrüchen benachbarter Völker ins römische Gebiet, theilten aber auch oft das unglückliche Ende solcher Abenteuer.

Aus dieser Zeit erfahren wir, daß sie von einem Könige angeführt wurden, der den Titel Hendinos führte und abgesetzt wurde, „wenn das Kriegsglück wankte oder die Ernte mislang. Solche Unfälle schrieben sie ihren Königen zu, denn sie hatten einen Oberpriester, Sinistus genannt, der auf Lebenszeit bestellt und keinem Wechsel unterworfen war, wie die Könige." Dies deutet auf eine Art Theokratie. Im Uebrigen glich ihr Wesen und Treiben dem aller übrigen deutschen Völker jener Zeit.

Die heftigen Kämpfe, welche gegen das Ende des 3. Jahrhunderts das östliche Deutschland erschütterten, scheinen auch die Burgunder näher auf die Alemannen geschoben zu haben, während diese zugleich vom Rhein herüber durch die Römer gedrängt wurden. Daher ein Jahrhundert lang Hader und Krieg zwischen Alemannen und Burgundern theils über die Gränzen, theils über die zwischen Beiden gelegenen Salzquellen (bei Schwäbisch-Hall?). — Diese Spannung zwischen beiden Völkern benutzte Kaiser Valentinian, um Beide zu verderben; er verhieß den Burgundern Hilfe gegen die Alemannen. Im Vertrauen darauf fielen jene mit großer Macht (80,000 Mann nach römischen Berichten) über diese her, durchbrachen ihr Land und erschienen, dem Laufe des Neckars folgend, am Rhein, den römischen Verschanzungen gegenüber. Der Kaiser hielt sie mit Unterhandlungen hin, bis ihnen im Rücken die Alemannen sich wieder zu sammeln anfingen; da erkannten sie seine Arglist, machten nieder, was ihnen diesseits des Rheins von Römern in die Hände fiel, und zogen in ihre Heimath zurück. Dies trug sich zu im Jahre 371. Etwas über 30 Jahre nachher werden die Burgunder unter den Völkern genannt, welche nach Radegais Niederlage in Gallien eindrangen. Was in den alten Wohnsitzen zurückblieb, mag der Hunnenkrieg verschlungen haben. Guntikar, der König der ausgewanderten Burgundionen, wird unter den Anhängern des Gegenkaisers Jovinus genannt und wußte auch nach dessen Untergang sich zu behaupten; der Kaiser Constantius erkannte ihn als Herrn eines Landstrichs am linken Rheinufer, vielleicht bis hinauf in die Schweiz. Um dieselbe Zeit nahmen die Burgundionen das Christenthum an, wodurch natürlich die Gewalt ihres Oberpriesters zu Ende ging und die des Königs sich hob. Guntikar's Reich, gegen die römischen Statthalter in Gallien ruhmvoll behauptet, wurde von Attila zerstört, er selbst fiel im Kampfe (451?); sein Ruhm ging von Lied zu Lied bis in das der Nibelungen. Sein Volk warf sich den Westgothen in die Arme; 456 nahmen an dem Zuge derselben gegen Spanien zwei burgundische „reges" Theil, Gundioch (Gunduich oder

Gundeuch) und Hilperich. Die Freundschaft der Westgothen und die Zerrüttung des römischen Reichs machte es Gundioch möglich, zwischen Rhone und Saone ein neues burgundisches zu stiften, welches das lugdunensische Germanien genannt wurde und sich östlich über Savoyen und Piemont, die südliche Schweiz und Wallis ausbreitete. Nach seinem Tode theilten sich vier Söhne in sein Reich, zwei starben frühe, ein dritter, Chilperich, wohnte zu Genf, der vierte, Gundobald, zu Lyon. Friede und Bündniß mit allen Nachbarn, Duldung in kirchlichen Angelegenheiten versprach dem Reiche eine glückliche Dauer; häuslicher Zwist der Fürsten stürzte es nach 44 Jahren in unermeßliches Unglück. Denn Chilperich, im Bunde mit Chlodowig dem Franken, welcher seines verstorbenen Bruders Tochter, Clotildis, zur Gemahlin hatte, verabredeten Gundobald's Untergang, dieser erlag Chlodowig's Glück, aber im Falle noch gewaltig entriß er dem treulosen Bruder Sieg und Leben, blieb so, obgleich den Franken zinsbar, doch Herr von ganz Burgundien und behauptete, obschon von fränkischen Schriftstellern verleumdet, den Ruhm eines weisen und in kirchlichen Dingen duldsamen Fürsten. Die älteste Sammlung burgundischer Gesetze rührt von ihm her und wird nach ihm Loi Gombette genannt. Sie stimmt fast in allen Beziehungen mit demjenigen überein, was damals bei allen Deutschen Recht und Sitte war, mit der Ausnahme, daß die Ermordung eines freien Mannes nicht mit Geld gesühnt, sondern mit dem Tode bestraft wurde; ebenso ersehen wir daraus, daß die Burgunder keinen Adel hatten und daß das von ihnen in Besitz genommene Land und dessen unfreie Bevölkerung mit den freien Urbewohnern getheilt wurde; auch scheint sich der burgundische Ankömmling bei diesen einquartiert zu haben.

Nach Gundobald's Tode 516 folgte ihm sein Sohn Sigismund, der jenes Gesetzbuch auf einer Volksversammlung bestätigen und verkündigen ließ. Durch Verleumdung getäuscht, ließ er seinen eigenen Sohn hinrichten; als bald nachher dessen Unschuld entdeckt wurde, flüchtete er vor seinem Gewissen und dem Haß seines Volkes in das von ihm gestiftete Kloster St. Mauritius in Wallis; sein Land wurde von Franken und Gothen angefallen, jene zogen ihn aus seinem Asyl und schleppten ihn gefangen nach Orleans. Nun ergriff sein Bruder Godomar die Zügel der Regierung und trieb die Franken aus dem Lande, dafür büßte der gefangene Sigismund mit dem Leben, mit ihm starb seine Gemahlin und zwei Söhne. Sein Tod versöhnte sein Volk mehr als seine Kasteiungen, ein neuer Angriff der Franken wurde abgewehrt, ihr König erschlagen, Sigismund unter die Heiligen versetzt. Aber schon zehn Jahre nachher (534) brach neuer Krieg gegen die Franken aus, Godomar unterlag und starb in Gefangenschaft; sein Land wurde unter die drei Frankenkönige getheilt und zinsbar, doch behielt es seinen Namen und seine Verfassung bei. H. K. Hofmann.

Burke (Edmund), geboren zu Dublin den 1. Januar 1730, Sohn eines berühmten Sachwalters, kam 1753 nach London, studirte daselbst die Rechte und folgte dem Stande seines Vaters. Als Redner im Parlamente und als Schriftsteller erwarb er sich einen großen Namen, den er mehr seinem ausgezeichneten Talente als dem Gebrauche, den er davon gemacht, verdankte. Ungleich in seinem Benehmen wie in seinen Grundsätzen, diente er den entgegengesetzten Parteien. In seinem ersten Werke: Reclamation zu Gunsten der natürlichen Gesellschaft oder Blick auf die Uebel, welche die Civilisation hervorgebracht, sprach er Gesinnungen und Ansichten aus, die einen vollkommnen Radicalen bezeichnen. Sein zweites Werk: Versuch über das Erhabene und Schöne, welches 1757 erschienen ist, gilt in seinem Fache für classisch und hat in dem ganzen gebildeten Europa eine günstige Aufnahme gefunden. Das folgende Jahr gründete er eine Zeitschrift, Annual register, die er mehrere Jahre mit einem glänzenden Erfolge fortsetzte. Seine politische Laufbahn begann er als Privatsecretär des ersten Lords der Schatzkammer, Marquis von Rockingham. Bald nachher trat er als Abgeordneter des Fleckens Wendowe in das Parlament und erregte durch seinen Antrag gegen die Stempelabgabe, die den amerikanischen Colonieen auferlegt worden, allgemeine Aufmerksamkeit. Die Rede, welche er bei dieser Gelegenheit im Unterhause hielt, gehört zu den ausgezeichnetsten und gewann ihm die Liebe und Achtung aller Freunde freisinniger Grundsätze. Als das Ministerium Rockingham durch das des

Lords North ersetzt ward, erwies er sich seinem gefallenen Wohlthäter dankbar und vertheidigte ihn im Parlamente und durch eine eigene Schrift, die er herausgab. In dem ganzen Laufe des amerikanischen Krieges führte er in der Reihe der Opposition die Sache der Unterdrückten mit großem Talente und einer rühmlichen Entschlossenheit. Im Jahre 1782 löste das Ministerium Rockingham wieder das des Lords North ab und die neuen Machthaber erinnerten sich des alten Freundes, der ihnen auch im Unglück treu geblieben war. Burke ward zum Generalzahlmeister des Kriegswesens ernannt und erhielt Sitz im geheimen Rathe. Nach dem Tode Rockingham's, der die Auflösung seines Ministeriums zur Folge hatte, zog sich Burke zurück. Er nahm in der Reihe der Opposition, an der Seite seines Freundes Fox, eine ausgezeichnete, man kann wohl sagen, die erste Stelle ein und erwies sich als einen warmen Vertheidiger der Freiheiten seines Landes und der Rechte des Volkes. Er brachte wiederholt seine Bill für die Reform ein, welche aber nicht durchgesetzt werden konnte. In dem Processe gegen Lord Hastings als Gouverneur von Ostindien, der so großes Aufsehen gemacht, zeigte er eine Heftigkeit und Erbitterung, die sich später als die hervorstechenden Züge seines Charakters bemerkbar machten. Die Opposition bot vergebens ihre ganze Kraft auf, ihre Anstrengungen, von Männern wie Burke, Fox und Sheridan unterstützt, blieben ohne Erfolg und Hastings ward von dem Oberhause, vor das er gestellt worden war, frei gesprochen. Der Proceß kostete der Regierung über eine Million und dem Beklagten an 70,000 Gulden. Bei der Behandlung der Frage, ob dem alten Könige, Georg III., der an Geistesabwesenheit litt, eine Regentschaft zu setzen sei, zeigte Burke dieselbe gehässige Leidenschaftlichkeit und vergaß nicht nur, was er als Bürger der Krone, sondern auch, was er als Mensch einem großen Unglück schuldig war. Zwei Jahre später gab er seine Schrift: Betrachtungen über die französische Revolution, heraus, die in ganz Europa ein ungemeines Aufsehen erregte und von einer gewissen Seite mit lautem, ungetheiltem Beifall aufgenommen ward. Ein berühmter Staatsmann hat sie auch ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen begleitet, die an gründlichem Wissen den Text weit übertreffen. Die Betrachtungen wie der Geist, der sie geboren, haben sich in vergeblichem Streben abgemüht; die Revolution und was in ihr die Völker und die Menschheit auf dem Wege ihrer Bestimmung weiter gebracht, wirkt fort und wird die Anstrengungen der Selbstsucht und Eitelkeit überleben. Burke hat allen Parteien gedient und allen politischen Ansichten gehuldigt und seinen Beistand geliehen; nur in Einem blieb er sich gleich, in seinem Hasse gegen Frankreich und die Revolution, die ihm die Büchse der Pandora war. Bestreiten läßt sich nicht eine große Kraft des Geistes, mit der ihn die Natur begabt, ein glänzendes Talent, eine oft erschütternde Beredsamkeit, die aber gewöhnlich von abenteuerlichen Bildern und hyperbolischen Gleichnissen strotzt und ihr Lebensprincip in feindseliger Aufregung findet. Sie ist dem Gewitter zu vergleichen mit seinen leuchtenden Blitzen und seinem rasselnden Donner, das aber weder die Erde befruchtet noch die Luft erfrischt. Von der Leidenschaft getrieben war er gewaltig; aber diese Leidenschaft war von bösartiger Natur, nur im Angreifen und Zerstören wirksam, nur stark, wenn es galt, verhaßt oder verächtlich zu machen. Es fehlt ihr das Wohlthuende, Begeisternde, das versöhnt, erhebt, den Menschen veredelt, dem Menschen befreundet, die Achtung vor seinem bessern Selbst vermehrt und die Tugend und das Glück zu begründen strebt. Burke starb am 8. Juli 1797.

J. Weitzel.

Burschenschaft, s. Universitäten.

C.

Cabinet, Cabinetsbefehl, Cabinets-Minister, geheimes Cabinet, Cabinetsregierung, Cabinetsschreiben. Es ist hier natürlich nicht von der allgemeinen Bedeutung des Wortes „Cabinet" (kleineres oder geheimeres Wohn- oder Arbeitszimmer oder auch Aufbewahrungsort für Kunst- oder Naturalien-Sammlungen u. s. w. oder auch eine solche Sammlung selbst) die Rede, sondern nur vom Cabinet, d. h. Arbeitszimmer des Fürsten als solchen oder überhaupt des Regierungs-Chefs, von wo aus derselbe seine persönlichen Entscheidungen in Staats-Sachen (denn was seine Privat-Angelegenheiten betrifft, so gehen sie uns hier Nichts an, mögen sie auch in demselben Cabinete verhandelt werden) erläßt, oder wo er sich mit seinen vertrautern Räthen über Regierungs-Geschäfte, d. h. über die ihm als Staatshaupt zukommenden Geschäfte, berathet oder ihrer Arbeitshilfe sich bedient; dann auch die Summe oder die Versammlung der in solchen engern Rath berufenen Personen selbst. Wenn es sich nun um Dinge handelt, welche zu beschließen, zu befehlen oder anzuordnen dem König persönlich und ausschließlich zukommt, oder insofern nur solche freie Selbstthätigkeit desselben in Sprache ist, so erscheint das Cabinet — in vielen Staaten auch das geheime Cabinet (zur Erhöhung seines Glanzes) genannt — als eine Person mit ihm selbst. Was vom Cabinete ausgeht, ist eben vom Könige ausgegangen; und es ist dann weder rechtlich noch politisch irgend ein Unterschied dazwischen, ob er wirklich ganz allein oder aber mit Zuziehung eines oder mehrerer Gehilfen, die man etwa Cabinets-Secretäre oder Cabinets-Räthe oder auch Cabinets-Minister heißen mag, die Geschäfte alldort erledigt. Die Staats-Organisations-Politik oder die Lehre von dem System und der Hierarchie der Staatsbehörden nimmt alsdann davon gar keine Notiz; sie beschränkt sich nehmlich darauf, für die verschiedenen Verwaltungszweige die überall zweckmäßigen Articulationen (Ober- und Unterbehörden), namentlich auf höchster Stelle die Ministerien, und über denselben das allgemeine oder Staatsministerium (etwa auch noch einen Staatsrath und eine weitere oder engere Ministerial-Conferenz) zu fordern oder anzuordnen, braucht also zur Vollendung der Hierarchie nichts Weiteres mehr als den Fürsten, und das Cabinet ist alsdann eben der Fürst. Aber die große, freilich nach Verschiedenheit der Verfassungen auch verschieden zu beantwortende Frage ist: welches sind jene dem Fürsten persönlich oder ausschließend zukommenden Geschäfte, Entschließungen und Entscheidungen? Welches ist der — nach staatsrechtlichen oder politischen Gründen — zu ziehende Kreis, jenseits welchem jenes autokratische Handeln aufhören und die wenigstens theilnehmende, wenn auch nicht allein entscheidende Thätigkeit eigentlicher Staatsbehörden eintreten soll? Einen solchen — ob weiter oder enger gezogenen — Kreis und das Ueberschreiten desselben denkt man sich jedenfalls, sobald man von einer Cabinetsregierung im misbilligenden Tone spricht, namentlich dadurch den Gegensatz zu einer in regelmäßigen, entweder gesetzlich bestimmten oder überhaupt den geläuterten Organisationsprincipien entsprechenden Formen sich bewegenden bezeichnet. Eine Cabinetsregierung in diesem Sinne ist diejenige, die zum vorherrschenden Charakter das Walten des alleinigen Eigenwillens des Fürsten hat und — demselben als Werkzeug dienend oder auch listig ihn selbst zum Werkzeug misbrauchend — die höhere Gewalt des persönlich vertrauteren, neben oder über den eigentlichen Staatsbehörden eingesetzten engeren, d. h. Cabinetsrathes. Das Cabinet, unter solchen Umständen, nähert sich leicht — wenn auch nicht in seinem Begriff, doch im Geist seines Waltens — jenem der „Camarilla" (s. d. Art.), obschon zwischen beiden immer der Unterschied bleibt, daß das Cabinet aus eigens zu Regierungs-Gehilfen des Fürsten ernannten und in dieser Eigenschaft offen auftretenden

Männern besteht, also eine bekannte und anerkannte Macht ausübt, wogegen die Camarilla bloße Hofdiener, überhaupt jene zur näheren Umgebung des Fürsten gehörigen Günstlinge und Vertrauten — auch Beichtväter und Weiber nicht ausgeschlossen — in sich begreift, welche auf die Entschließungen desselben durch was immer für Mittel bestimmend, leitend oder ableitend einwirken. Solche Einwirkung ist sodann — in der Regel — unendlich mehr als beim Cabinet, ja ganz naturgemäß, eine bösartige. Die Camarilla, wo immer eine besteht, sehen wir fast ohne Ausnahme den Fürsten mit Mistrauen und Abneigung gegen die redlichen Staatsdiener, gegen die im Interesse des Rechts und des Gesammtwohls waltenden Behörden, gegen die mit der Autorität des Fürsten oder mit seinem Vertrauen erscheinend bekleideten, aber der Verantwortlichkeit für ihre Handlungen und Rathschläge eingedenken Minister und Staatsräthe, in constitutionellen Staaten aber zumal gegen die pflichtgetreuen Landstände, erfüllen, an die Stelle ächter Regierungs-Interessen jene des Egoismus und der Parteiung setzen, zum Frommen derselben arglistig jede fürstliche Leidenschaft oder Laune aufreizend und nährend, solchergestalt also der wahren, offenkundigen Regierung eine verborgene und unlautere entgegensetzen und zum heillosen — nicht selten wirklich erreichten — Ziele haben, entweder die gesetzlichen Autoritäten sämmtlich zu Werkzeugen jener selbstsüchtigen oder Factions-Interessen herabzuwürdigen oder das loyale Walten und die edelsten Bestrebungen derselben durch dunkle Gegenmachinationen zu vereiteln.

Der Sinn, worin wir bis jetzt von Cabinet und Cabinetsregierung als von etwas theils Gleichgültigem, theils Verwerflichem sprachen, ist jedoch nicht der einzige, der mit jenen Worten verbunden wird oder verbunden werden kann. Das Wort Cabinet hat auch eine staats- und völkerrechtlich gar wohl anzuerkennende, tadellose und wichtige Bedeutung, und dann mag es gleichfalls tadellos (d. h. ob auch minder passend, doch an der Sache Nichts ändernd) gebraucht werden zur Bezeichnung überhaupt der höchsten Staatsstelle, welche man sonst etwa Staatsministerium, Ministerconferenz, Geheimrathscollegium u. s. w. nennt, aber ohne Nachtheil nennen kann wie man will. Uebrigens treffen wir nicht nur rücksichtlich des Namens, sondern auch der Einrichtung, des Geschäftskreises und der Geschäftsform bei dieser höchsten Stelle eine vielfache Verschiedenheit in den einzelnen Staaten an, je nach deren besonderen Verhältnissen und Verwaltungssystemen, zumal aber nach den bei ihnen bestehenden Constitutionsgrundsätzen. Auf diese letzten vorzüglich richten wir bei den nachstehenden Bemerkungen unsern Blick.

In constitutionellen nicht minder als in absoluten Staaten spricht man, wenn von auswärtigen Angelegenheiten, überhaupt von der Wechselwirkung eines Staates mit andern die Rede ist, durchgängig vom Cabinet als einem mit Regierung gleichbedeutenden Begriff, und man benennt es in der Regel nicht nach dem Staate selbst, sondern nach dem Sitz der Regierung, also nach der Hauptstadt oder der gewöhnlichen Residenz des Regenten. So sagt man häufiger als: das russische, preußische, österreichische u. s. w. Cabinet, das Cabinet von St. Petersburg, Berlin, Wien u. s. w., ebenso jenes von Paris, London, Madrid oder auch das Cabinet der Tuilerien, oder von St. James u. s. w., auch das von Washington oder des nordamerikanischen Präsidenten. In den Verhandlungen der Staaten unter einander stellt die Regierung die Persönlichkeit des zum Staate vereinigten Volkes vollständig dar und übt auch der constitutionelle Monarch (wenige Ausnahmen abgerechnet) das Recht des Kriegs, der Friedensschlüsse und anderer Verträge in der Eigenschaft als Inhaber der vollziehenden Gewalt, ohne directe Theilnahme der Volksrepräsentation aus. Daher ernennt auch er die Gesandten und erscheinen jene der fremden Staaten nur als an ihn gesendet; und daher ist in dem diplomatischen Schriftenwechsel niemals vom Staat die Rede, sondern nur vom König (oder wie sonst benannten Monarchen) oder von des Königs Hof, Cabinet oder Minister. Dieses Cabinet nun ist nicht zu verwechseln mit jenem, wovon wir oben sprachen, nehmlich mit dem blos aus Gehilfen der persönlichen Geschäfte und Arbeiten des Fürsten bestehenden. In dem letzten nehmlich, wiewohl es der Wesenheit nach nichts Anderes sein soll als eine

Canzlei zur Ausfertigung der Resolutionen des Fürsten, mag derselbe zwar die Meinungen oder Rathschläge seiner Diener einholen und darnach sich richten; aber es erscheint davon Nichts, sondern es gilt Alles für rein persönlicher Entschluß. Dort aber sind die Räthe oder Cabinetsmitglieder zugleich verantwortliche Staatsbeamte und wirkliche Theilnehmer (juristische Miturheber) des — obgleich nur im Namen des Fürsten kund zu machenden — Beschlusses, für dessen Untadelhaftigkeit einzustehen sodann allernächst die Obliegenheit des ihn mit unterzeichnenden Ministers ist. In diesem Sinne können also auch in constitutionellen Monarchieen „Cabinets-Ordres" oder „Cabinets-Befehle" erlassen werden, denn es bedeuten dann diese Worte nichts Anderes, als daß es Regierungs-Beschlüsse seien, gefaßt ohne Mitwirkung der Kammern, so wie es die Constitution erlaubt oder vorschreibt. Es liegt alsdann auch Nichts daran, ob sie gefaßt oder erlassen werden unter Beirath sämmtlicher Minister oder nur eines Theiles derselben, auch nicht, ob die Mitglieder dieses Cabinets fortwährend dieselben oder aber nach dem Belieben des Königs oder nach dem Gegenstand der Berathung wechselnd sind. So besteht in England das Cabinet council aus einem für jede Sitzung besonders einberufenen engeren Ausschuß des Ministeriums und Geheimenraths. In Frankreich dagegen ist das conseil du cabinet (unterschieden von dem blos aus Secretarien und Canzlisten bestehenden cabinet du roi) ständig zusammengesetzt aus sämmtlichen Departements-Ministern (Ministres sécretaires d'état) und außerdem aus einigen Staatsministern ohne Portefeuille und zwei Staatsräthen. Auch im Königreich Sachsen war bis 1831 das Cabinet zugleich das Staatssecretariat, worin der König über die ihm durch die Minister vorzutragenden Angelegenheiten seine Entscheidung gab. Auf das Recht oder die Amtsobliegenheit, im Cabinete Vortrag an den Regenten zu erstatten, bezieht sich der Titel „Cabinetsminister". Die Minister, welche zu solchen Vorträgen nicht berufen sind, sondern blos den Ministerial-Berathungen anwohnen, heißen mitunter im Gegensatz von jenen Conferenz-Minister oder auch Staatsminister oder Minister schlechtweg.

Cabinets-Ordres oder Cabinets-Befehle, wenn sie in der durch die Constitution dem königlichen Willen überlassenen Sphäre und unter der Verantwortlichkeit der dafür einstehenden Minister ergehen, haben hiernach weder rechtliches noch politisches Bedenken gegen sich. Nur ist es Aufgabe der Constitutions-Politik, jene Sphäre genau zu zeichnen und der Ueberschreitung derselben einen wohlbefestigten Damm entgegenzusetzen. Die donnernden englischen Cabinets-Befehle vom 7. Januar und 11. November 1807, welche den anmaßenden kaiserlichen Decreten Napoleon's von Berlin und Mailand entgegengesetzt wurden, waren in Bezug auf das einheimische großbritannische Staatsrecht untadelig und nur dem Vorwurf des verletzten Völkerrechts ausgesetzt; die verhängnißreichen Julius-Ordonnanzen König Karl's X. in Frankreich dagegen verhöhnten die heiligsten constitutionellen Rechte der französischen Nation selbst und wurden dadurch den eigenen Urhebern verderblich.

In absoluten Monarchieen ist die Autorität des Cabinets natürlich weit ausgedehnter und umfaßt neben der vollen Regierungs- oder Executivgewalt auch noch die gesetzgebende. Insofern es alsdann nicht aus dem Gesammt-Ministerium besteht oder insofern nicht wenigstens die betreffenden Minister darin den Vortrag haben, so bildet sich daraus sehr leicht eine Cabinets-Regierung in der oben bemerkten verwerflichen Gestalt. Das eigentliche Ministerium und der Staatsrath sinken alsdann zu blos begutachtenden Stellen, ihre von einer weisen Organisationspolitik geforderte Autorität zur Schein-Autorität herab, und der über ihnen stehende Cabinetsrath oder der etwa zum geheimen Vortrag im Cabinet ausschließend berufene einzelne Minister beherrscht von dort aus und ohne alle Verantwortlichkeit den ganzen Staat. Ueberhaupt ist es für ein Volk demüthigend und den Absolutismus in grellem Lichte zeigend, wenn Verordnungen, welche für das Wohl oder Wehe ganzer Provinzen oder des ganzen Staates entscheidend sein können, und zumal wenn politische und Rechts-

gesetze, welche doch nach ihrem vernünftigen Begriff nichts Anderes sein sollen als Aussprüche des Gesammtwillens oder des allgemeinen Anerkenntnisses, unter dem Titel von Cabinets-Befehlen erlassen werden, als Ausdruck des persönlichen Willens oder auch des Unfehlbarkeit und Alleingeltung ansprechenden Dafürhaltens eines Mannes — sinnverwandt mit dem fast naiven, doch centnerschweren Worte: „l'état c'est moi".

Doch auch unter der absolutesten Regierung bleibt, nach heutzutage allgemein anerkannten Grundsätzen, ein Gegenstand den Cabinetsbefehlen entrückt, d. h. soll ihnen unerreichbar sein, nehmlich der Rechtsgang. Eine Cabinetsregierung kann, wie wir hörten, unter gewissen Umständen und in gewissem Sinne oder Kreise gerechtfertigt oder als zulässig erkannt werden; aber eine Cabinets-Justiz durchaus nie. Eine solche nehmlich ist, selbst wenn die Constitution sie erlaubte und in ihrer mildesten Form — nehmlich als Justizgewalt der Regierungsbehörde — eine dem Rechtsbegriff widerstreitende Ernennung der Partei zum Richter. Denn die Regierung ist in den allerwichtigsten Processen, nehmlich den peinlichen und zumal in den über politische Anklagen erhobenen, aber dann auch in den civilrechtlichen Processen des Fiscus wirklich Partei und soll also, d. h. kann wegen natürlicher Befangenheit nicht Recht sprechen. Außerdem aber ist sie als Gewalts-Inhaberin selbst da, wo der Gegenstand des Streites sie nicht unmittelbar berührt, in nahe liegender Versuchung, ihre Stellung als Macht aus Befangenheit für die Personen zu misbrauchen zu willkürlicher Erweisung von Gunst oder Ungunst. Hat aber gar die Verfassung ihr (oder dem Fürsten) die Gewalt des Rechtsprechens nicht verliehen, und werden gleichwohl die vermöge constitutioneller Grundsätze unabhängigen Gerichtsstellen durch das Cabinet mittelbar oder unmittelbar influenzirt (durch Befehl oder Einschüchterung oder Verheißung), oder werden die von den competenten Behörden gefällten Urtheile vom Cabinete misachtet oder umgestoßen: alsdann ist eben die Gewalt an die Stelle des Rechtes getreten, d. h. das Recht hat aufgehört. Die Wichtigkeit dieses Satzes jedoch erheischt eine gesonderte, ausführliche und allseitige Beleuchtung (s. Cabinets-Justiz).

Noch haben wir hier der Cabinets-Schreiben zu erwähnen, als einer der in der Diplomatie üblichen Formen der zwischen den Fürsten unter einander zu geschehenden Mittheilungen. Die feierlichste Form nehmlich ist die des Canzlei-Schreibens. In demselben erscheint der Titel des mittheilenden Souverains und die Formel: „Wir". Auch wird das Schreiben von dem Minister contrasignirt. Die Cabinets-Schreiben nähern sich mehr dem Ton von Privatschreiben, und der Fürst, der sie allein unterzeichnet, redet von sich nur mit „Ich". Eine noch vertraulichere Form endlich haben die eigenhändigen Schreiben, welche jedoch nicht häufig vorkommen. Für uns sind alle diese Unterscheidungen unwichtig.

Wer da bedenkt, daß über das Wohl oder Wehe der Völker, ja über jenes der Menschheit, d. h. über ihr materielles, geistiges oder moralisches Voranschreiten, Stillestehen oder Rückschreiten oder die Richtung ihres Ganges, innerhalb der Wände einiger geheimer Cabinete die Entscheidung getroffen, daß das Loos eines ganzen Welttheils auf ein Geschlechtsalter oder noch weiter hinaus bestimmt werden kann durch eine Cabinets-Veränderung, d. h. durch den Eintritt eines neuen Ministers oder den Austritt eines andern, der wird durchdrungen von dem wehmüthigen und niederschlagenden Gefühle der Unbedeutsamkeit der Menschenhaufen, genannt Nationen, und von der praktischen Nichtigkeit der schmeichelnden Theorieen über die rechtliche Kraft des Gesammtwillens. Doch sei dem, wie das Verhängniß es will oder die Natur der persönlichen Macht es mit sich bringt! Immerhin wird doch jenes Cabinet das ehrwürdigere, das von Mitwelt und Nachwelt geachtetere, auch — wenigstens in der Regel — das in seinen Bestrebungen glücklichere sein, welches vor andern seine Richtung freiwillig und redlich in Uebereinstimmung setzt mit jener der in die Erscheinung getretenen vernünftigen — d. h. auf Recht und Gemeinwohl gehenden — Nationalwünsche und des edleren Zeitgeistes.

C. v. Rotteck.

Cabinets=Justiz, Cabinets=Instanz; Trennung und Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der regierenden und der gesetzgebenden. I. Cabinet, Cabinetsverfügung bezeichnet zwar staatswissenschaftlich in einem engern Sinne nur die Berathung und Verwaltung von Geschäften durch den Regenten allein oder doch nur unter Mitwirkung von vertrauteren Ministern oder Räthen. Es entspricht diese Bezeichnung also der allgemeinen Wortbedeutung, nach welcher man das kleinere Gemach hinter dem größeren ein Cabinet zu nennen pflegt. Im weiteren Sinne aber versteht man unter Cabinet, z. B. unter Cabinet von London, überhaupt die Regierung, unter Cabinetsverfügung also auch die vom Regenten ausdrücklich oder stillschweigend genehmigte Verfügung seiner Minister oder seiner höchsten Vollziehungsorgane im Gegensatz gegen die übrigen öffentlichen Gewalten oder Beschlüsse, insbesondere gegen die des Parlaments und der Gerichte. Da indessen auch die Minister ein Cabinet haben, so nennt man auch ihre Verfügungen, zumal soweit sie den ordnungsmäßigen förmlichen Geschäftsgang betreffen, Cabinetsverfügungen. So kam es, daß man unter Cabinets=Justiz überhaupt eine von der Regierung oder von ihren abhängigen Dienern ausgehende Einwirkung in die richterliche Verhandlung und Entscheidung einzelner Civil= oder Criminalprocesse versteht. Cabinets=Instanz aber ist die als Regel vorgeschriebene Verhandlung und Entscheidung von gewissen Rechtsstreitigkeiten durch die Regierung.

Vielleicht in wenigen Punkten war das Staatsrecht und die öffentliche Meinung, waren insbesondere die juristischen Schriftsteller aller civilisirten Staaten seit längerer Zeit so einstimmig, als in der Verwerfung der Cabinets=Justiz und der Cabinets=Instanzen. Ein so allgemeiner Abscheu sprach sich dagegen aus, daß selbst ein Ferdinand VII. von Spanien sich genöthigt sah, mit Berufung auf alte legitime spanische Staatsgrundsätze sich öffentlich davon loszusagen. Ohne Rücksicht auf die materielle Güte der Regierungsverfügung über eine bestimmte Proceßsache, sah man schon blos in dem formellen Eingriff des Cabinets in die Justiz einen Justizmord. Das starke Wort sollte die gänzliche Verwerflichkeit der Sache und den Abscheu davor bezeichnen. Alle freie Verfassungen germanischer Völker schlossen alle Cabinetsjustiz entschieden aus und heiligten die Unabhängigkeit der Gerichte. Besonders auch in Deutschland, dessen Reichs= und landständische Verfassungen andere Mängel wenigstens durch die Achtung unabhängiger Rechtspflege und richterlicher Hülfe selbst gegen die Fürsten zu vergüten suchten, galt Cabinets=Justiz als der größte Vorwurf gegen eine Regierung, als Beweis eines rechtlosen, despotischen Zustandes, als eine von den Reichsgerichten besonders eifrig verfolgte Verfassungsverletzung. Es ist einer der vielen Beweise, daß das Werk von Meyer (Esprit orig. et progr. des instit. jud. IV. S. 314) oft wenig gründlich ist, wenn es die Cabinets=Justiz als überall in Deutschland gesetzlich gebilligt darstellen will. Doch hatte die durch die Parteileidenschaften unserer Zeit hie und da bewirkte Verwirrung aller staatsrechtlichen Begriffe die Anhänger der Haller'schen Theorie dahin geführt, auch dieses heiligste und letzte Bollwerk der Freiheit und eines rechtlichen Zustandes anzugreifen. Und auch manche neuere Bestimmungen scheinen wenigstens die Gründe, den Umfang und die Bedingungen dieses wesentlichen Rechts nicht ganz richtig zu würdigen.

II. Gründe der Verwerflichkeit der Cabinetsjustiz: Theilung der Arbeit. Es fragt sich also vor Allem, worauf ruht die Verwerflichkeit der Cabinets=Justiz? Hier kann man nun als einen Grund gern den zugeben, welchen Gönner in seinem Handbuch des Processes (Bd. I. Abhandl. 1.) als den alleinigen hervorhebt. Die Regierenden haben bei ihren anderweitigen täglichen großen Aufgaben nicht die zur ruhigen parteilosen Prüfung und zur gründlichen juristischen Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten nöthige Ruhe und Rechtskenntniß. Mit andern Worten also, eine wohlthätige Theilung der Arbeit ist auch für eine gute politische Geschäftsverwaltung wie für jede andere und insbesondere in Beziehung auf die Verwaltungs= und die Justizsachen wesentlich. Aber es widerstreitet ebenso sehr der Wahrscheinlichkeit wie der wirklichen historischen Wahrheit, wenn mit Gönner Manche vermeinen, blos durch eine solche relative, ohngefähr erst seit der Ausbildung unserer neueren, schwierigeren wissenschaftlichen Juris=

prudenz entstandene politische Erwägung hätte sich die angeblich früher allgemein als zulässig erkannte Cabinets-Justiz allen gesitteten freien Völkern als so absolut verwerflich und rechtswidrig dargestellt.

III. Fortsetzung. Vertheilung oder doch selbstständige Organisation der Hauptzweige der politischen Gewalt. Es liegt vielmehr ein zweiter, wichtigerer Gegengrund gegen die Cabinets-Justiz in der nothwendigen Absonderung selbstständiger Hauptzweige oder der Hauptfunctionen der politischen Gewalt. Selbst auch da, wo diese Trennung, und namentlich die der richterlichen Gewalt von der gesetzgebenden und von der vollziehenden oder der regierenden, nicht so wie von Montesquieu (11, 6) und von Kant (Naturrecht, S. 164) und seit ihren Ausführungen fast von allen Publicisten zum Gegenstand klarer Reflexion und bewußter Theorie erhoben wurde, da mußte sie sich doch, gerade weil sie der Natur einer freien Verfassung wesentlich war, auch ohne dieses mehr oder minder wirksam erweisen. So wie nun auf den unteren Stufen des thierischen Lebens, bei den Würmern, den Schaalthieren u. s. w., die verschiedenen Functionen und organischen Systeme mit einander vermischt sind, bei den höheren Lebensgattungen aber immer mehr sich abgesondert und selbstständig ausbilden, so ist es auch im Staatsleben der Völker. Nur auf den roheren Culturstufen sind Regierung oder Vollziehung, Gesetzgebung und Richten, so wie ja selbst Privat- und öffentliches Recht und insbesondere kirchliche und Staatsgewalt, ungetrennt und vermischt, ähnlich wie bei noch rohen Völkern ja auch die Lebensbeschäftigungen, die Stände und Gewerbe ungeschieden sind und ein Jeder sein eigner Schneider und Schuster und Schmied ist. Bei höherer Ausbildung der Staaten aber werden die Privatrechte und Privatvereine und namentlich die Kirche und die politische Organisation und in letzterer wieder, so wie in den freien Verfassungen von England, von Frankreich, von Nordamerika, die gesetzgeberische, vollziehende und gerichtliche Organisation selbstständig ausgebildet.

Freilich ist in unserer neuesten Zeit gerade auch gegen diese früher so allgemein als nothwendig anerkannte Abtheilung, diese wesentlichste Grundlage für die Unabhängigkeit der Justiz, Widerspruch entstanden. Zuerst griff sie vorzüglich Hugo's allgemeine geistreiche Zweifelsucht an, sodann, wie sich von selbst versteht, auch die Haller'sche Restauration der Faustrechtsverhältnisse. Auch eine misverstandene positive Bestimmung und endlich andere achtbare Gründe, welche jedoch ebenfalls auf Misverständnissen und insbesondere auf fehlerhaften Darstellungen jener Abtheilung beruhen, bestimmten insbesondere manche deutsche Staatsmänner, zum Theil sehr liberale, zum allgemeinen Widerspruch gegen diese Theorie.

Es soll fürs Erste diese Abtheilung und selbstständige Organisation der Hauptzweige der politischen Gewalt und Function gar nicht durchführbar sein, also auch nirgends bestehen. Allein man denkt dabei, so wie freilich auch viele Vertheidiger der Gewaltstheilung, an ein mechanisches und gänzliches Trennen und Auseinanderreißen der Organe. Dieses aber ist für einen lebendigen Staatskörper eben so wenig zulässig als im physischen Leben. In dem letztern sind ja auch das Gehirn- (und Nerven-) System, das Zell- (oder Haut-) System, das Gefäß- (oder Blut- und Muskel-) System unzertrennlich mit einander verbunden, unterstützen und ergänzen sich, ja sie gehen zum Theil in einander über. Sie werden von einer gemeinschaftlichen Lebenskraft und höchsten Lebensgesetzgebung zu dem einen harmonischen Leben und Lebenszweck innerlich vereinigt und jede Disharmonie bewirkt Krankheit, zuletzt, wenn sie nicht geheilt wird, den Tod. Aber sind sie und ihre besonderen Functionen der Beseelung, der Ernährung, der Bewegung darum nicht dennoch wesentlich verschieden? Sind nicht für sie von einander abgesonderte, selbstständig neben einander stehende Organe mit besonderen Hauptsitzen im Kopf, im Bauche, in der Brust vorhanden? Steigt diese Unterscheidung und besondere Ausbildung nicht gerade mit der Höhe des thierischen Lebens? In Amerika war es sowohl bei der Begründung des Bundes wie der Landesverfassungen sogar der vollkommen bewußte leitende Grundgedanke, es war und ist fortdauernd der von der ganzen Nation und allen ihren zum Theil höchst ausgezeichneten Staatsmännern allgemein anerkannte

Staatsgrundsatz, die Vollziehungs-, die Gesetzgebungs- und die Richterthätigkeit zu trennen und selbstständig zu organisiren. Ein halbes Jahrhundert hindurch besteht auch wirklich diese Organisation ungestört und begründet — wie verschieden auch die Neigungen und Urtheile der Menschen, wie groß die menschlichen Unvollkommenheiten sonst sein mögen — doch unbestreitbar eine vorher in der Weltgeschichte beispiellose Freiheit und zunehmende Blüthe und Macht des Staates. Dennoch aber sollte man und selbst hier diese Theilung für eine absolute Täuschung erklären? Darum vielleicht, weil die gesetzgebende Gewalt so organisirt ist, daß ihrem Hauptorgan, dem Parlament, bei der Vollziehung und hinwiederum dem Organ der Vollziehung, dem Präsidenten, bei der Gesetzgebung eine gewisse Mitwirkung zusteht, ähnlich wie ja auch dem Blut bei der Gehirn- und Nerventhätigkeit und umgekehrt? Oder besteht etwa in Amerika keine abgesonderte selbstständige gerichtliche Organisation, obgleich in allen Sachen die ganz unabhängigen aus dem Volk hervorgehenden Geschworenen den einen Hauptbestandtheil der Gerichtshöfe bilden und der andere, die Staatsrichter, ebenfalls von der vollziehenden und gesetzgebenden Behörde nicht entsetzt, versetzt und zur Ruhe gesetzt und auch in ihrer verfassungsmäßigen selbstständigen Thätigkeit so wenig beherrscht werden dürfen, daß sie nicht blos über jede sogenannte Administrativ-Streitsache, sondern mit Rechtskraft auch darüber entscheiden, ob eine öffentliche Verfügung Gesetz ist und ob dasselbe oder ein Regierungsbeschluß der Verfassung entspricht oder nicht? Kann man sie etwa darum ableugnen, weil, soweit es die Verfassung erlaubt, die Gesetzgebung die Organisation und Verfahrungsweise wie die Rechtsnormen allgemein gesetzlich bestimmt, oder weil die vollziehende Gewalt die Richter ernennt und auch das Begnadigungsrecht besitzt? Gerade darin besteht die Güte einer Organisation, daß sie mit der möglichsten Sonderung und eigenthümlichen selbstständigen Ausbildung der verschiedenen Hauptorgane auch ihre möglichste harmonische Vereinigung und Zusammenstimmung und ihr gegenseitiges Unterstützen in der Wirksamkeit für den Gesammtzweck begründet, daß sie also im Staate ebensowohl ein despotisches Unterdrücken und Verschlingen des einen politischen Gewaltzweigs durch den andern als einen anarchischen Widerstreit derselben ausschließt.

Hiermit fällt denn auch der fernere Widerspruch gegen diese Theilung, daß sie verderblich sei, daß sie der Einheit des Staats, der nothwendigen Vereinigung seiner politischen Thätigkeit in einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt entgegenwirke. Wäre — so sagt man — von den gesonderten Gewalten eine die stärkere, so müßte diese die eigentliche und sicherlich bald auch die alleinige Regierung sein. Wären sie dagegen gleich, so müßte ein Kampf um den Sieg und in ihm Hemmung und Anarchie entstehen. Doch dieses beweist schon darum Nichts, weil es zu viel beweist, weil es nehmlich schon gegen jede nothwendige constitutionelle Schranke zur Verhinderung despotischer Gewaltsausübung, also gegen jede rechtliche Verfassung eben so gut wie gegen die Vertheilung der Gewalt gelten müßte. Einheit und Harmonie des Staats und seiner politischen Thätigkeit oder Gewaltsausübung ist freilich nöthig. Aber sie ist etwas Anderes als Einerleiheit und absolute Einfachheit der Organe. Es ist wenigstens im Allgemeinen und abgesehen vom besonderen positiven Recht individueller Staaten nicht wesentlich, daß nur ein einziges absolut unzusammengesetztes, gesetzlich selbstständiges Organ für alle Staatsthätigkeit bestehe. Dieses ist allerdings z. B. in der Türkei, in Persien der Fall. Hier sind wirklich alle gesetzlich selbstständige, privatrechtliche und alle öffentliche, hier ist auch alle kirchliche wie alle weltliche, alle Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Richtergewalt in dem Einen Sultan vereint. Dennoch aber bieten uns dort stete innere Empörungen oder Bürgerkriege, Anarchie, Kraftlosigkeit, Auflösung, Despotie und Rohheit ein widerwärtiges Schauspiel dar. Die Hauptvertheidigerin all jener erwähnten Gewalts-Einheit ist die Theorie von Hugo's Naturrecht §. 142, 189 ff. Aber man muß ihr auch die Consequenz nachrühmen, daß sie so gänzlich jegliches Recht der Bürger gegenüber dieser Gewalt aufhebt, daß sie derselben das Recht zugesteht, sie beliebig ihres Eigenthums, ihrer Familienrechte und durch völlige Verstoßung in gänzliche Sklaverei jeder persönlichen Freiheit zu berauben. Es können dagegen recht gut verschiedene, in ihrem Kreise selbstständige Organe, verschiedene physische Personen und Corporationen sich zu

der einen moralischen Person der Staatsregierung einigen. Sie können jedenfalls unter Herrschaft des höheren Lebensprincips des Grundgesetzes, der Vaterlandsliebe und des öffentlichen Nationalgeistes zugleich wetteifernd und sich wechselseitig begränzend, zugleich aber doch auch ohne verderbliche Anfeindung und Hemmung, vielmehr sich gegenseitig unterstützend, harmonisch zusammenwirken. So nun sehen wir es z. B. in England und Nordamerika, wo statt einer türkischen Barbarei und Auflösung frische Lebenskraft, freie Harmonie und stets steigende Macht und Cultur uns erfreulich entgegentreten. Und doch hat hier auch nicht einmal, was Hugo (Naturrecht §. 384) absolut fordert, für den Fall des Streits der Gewalten eine die unumschränkte Entscheidung, ebenso wenig als im lebendigen Körper etwa das eine der drei Systeme. Sogar den Bürgern — um von dem Parlamente, von den einzelnen Bundesregierungen und von den Geschwornengerichten gar nicht einmal zu reden — sogar den Unterthanen legen diese Verfassungen nie sklavische Unterwerfungspflicht auf, sondern geben ihnen gegen den Bruch wesentlichen Verfassungsrechts ausdrücklich ein Widerstandsrecht und bleiben frei von türkischen Empörungen. So spottet das wahre Leben all dieser theoretischen Absolutheiten und mechanischen Berechnungen.

Und in der That, möchten doch Alle, welche von einer nothwendigen absoluten und unwiderstehlichen Gewalt und Entscheidung eines einzelnen Inhabers der Staatsgewalt oder auch des volkssouverainen Stimmenmehrheitsbeschlusses theoretisiren, es sich klar machen, daß sie sich mit der Geschichte aller wirklich freien und constitutionellen Staaten und, sofern auch sie eine wahre rechtliche Freiheit wünschen und über die Willkür setzen, mit sich selbst im offenbaren Widerspruch befinden. Sie begründen und organisiren ja eine absolute, eine despotische Gewalt. Entweder man begründet absolute höchste Entscheidung und Gewalt eines einzelnen Organs und alsdann auch unvermeidliche Empörungen gegen sie; oder man muß eine nicht absolute, eine wirksam begränzte, also nicht unwiderstehliche und mehr oder minder getheilte Gewalt begründen.

Entweder man räumt einer einzelnen höchsten unwiderstehlichen Gewalt, sobald sie will, auch die despotische Ausübung derselben ein und läßt, sofern man nicht völlig blinden sklavischen Gehorsam gegen sie, gegen den tyrannischen Umsturz aller rechtlichen Verfassung zu Recht erheben kann oder will, als einzige Schutzwehr gegen sie nur die rohe Revolution. Alsdann aber ist doch wiederum das Absolute, Unwiderstehliche aufgehoben, ja gewissermaßen die roheste aller Volkssouverainetäten unvermeidlich hervorgerufen. Und freilich mußten die liberalen Anhänger dieser falschen mechanischen Staatstheorie eines physischen und mechanischen Absolutismus — und gegen sie müssen wir hier fast noch mehr als gegen die servilen kämpfen — in einer misverstandenen Volkssouverainetät, in einer fast regelmäßigen Revolutionirung den Ersatz einer weisen, allen Absolutismus wirksam ausschließenden Staatsorganisation suchen. Schon aber die neueste Geschichte von Frankreich und von Südamerika könnte über die Wirkung einer solchen Volkssouverainetät für die wahre Freiheit belehren.

Oder man will keinem einzelnen Organ eine Gewalt zum Umsturz der Freiheit und Verfassung, zum Despotismus einräumen. Alsdann muß man die Gewalt weder blos durch leere Worte und fromme Wünsche noch durch die rohe Revolutionirung, sondern durch wirksame Begränzung, durch eine organisirte gesetzliche Gegenwirkung gegen Gränzüberschreitung beschränken. Man muß eine gewisse Vertheilung, ein gewisses Gleichgewicht der Organe und Systeme und ihrer Wirksamkeit im politischen Körper begründen, wie ein solches im physischen Organismus besteht, also freilich nimmermehr ein blos mechanisches, sondern ebenfalls ein auf organische Weise wirkendes. Und dieses und nichts Anderes ist eben der letzte Grundgedanke aller freien, aller constitutionellen Verfassungen. Denn wahre, wirksame Beschränkung, Theilung oder Mischung der politischen Gewalten sind wesentlich eins und dasselbe. Eins ohne das Andere ist gar nicht denkbar. Nie aber — soweit die Menschengeschichte geht — bestanden oder dauerten weder Freiheit und Recht noch Kraft und Cultur bei den Völkern da, wo alle Gewalt gränzenlos und höchstens nur durch leere

Wünsche und Worte beschränkt in einer einzigen Hand lagen, wo Alles von jeder augenblicklichen wechselnden Laune und Leidenschaft oder irrigen Richtung eines einzigen Willens, ja auch selbst von einer einzigen demokratischen oder aristokratischen Versammlung abhing. Die Aufgabe, stets dem Rechte zu huldigen, auch da, wo es nicht wirksam vertheidigt werden kann, die Versuchung, durch eigene Irrthümer und Neigungen, vollends aber durch verderbliche geheime Einwirkung Anderer (s. Camarilla) über die Verfassung hinausgeführt zu werden, da, wo derselben keine selbstständige organisirte Vertheidigungskraft zur Seite steht: sie sind zu groß für schwache Menschen. Von wahrhaft constitutionellen Einrichtungen, von einer wirksamen Verantwortlichkeit der Minister z. B. und von der nur dadurch möglichen Heiligkeit oder völligen Unverletzbarkeit des Fürsten kann vollends ohne Absonderung und Selbstständigkeit jener drei Functionen gar nicht die Rede sein. Daher auch das Haller'sche System sie nicht kennt. (S. unten VI.)

Setzt man dieser Theilung aber die Gefahren der Collision und des Widerstreits bei dem Mangel einer steten höchsten Entscheidung entgegen, so kann man erwidern: auch im physischen Organismus hat kein System diese absolute höchste Entscheidung über die andern. Ist aber ein Staatskörper weise organisirt und die Lebenskraft eines tüchtigen Nationalgeistes, einer wahren Rechts- und Verfassungsachtung, die über allen politischen Gewalten stehen muß, einer wahren Vaterlands- und Freiheitsliebe noch kräftig, so wird auch das Staatsleben sich gesund erhalten und ebenfalls einzelne Störungen ohne Auflösung heilend vermitteln oder ausscheiden. Dann werden, wie Montesquieu richtig bemerkt, die drei Gewalten, weil sie eben gehen müssen und allein nicht gehen können, vereinigt gehen, so wie sie es in England, Frankreich, Amerika, Schweden wirklich thun. Fehlt aber die weise Organisation und die gesunde Lebenskraft, nun dann hilft auch jene Einheit absoluter Gewalt Nichts. Sie zerstört vielmehr, so wie einst in Rom, so wie in der Türkei, alles höhere und freiere Leben und vermehrt nur die Krankheit durch Despotismus, Empörungen und Abfall.

Nur also bei weiser Sonderung und selbstständiger Ausbildung und Begränzung der politischen Gewalten ist überhaupt Freiheit und höheres kräftiges Leben der Völker zu hoffen. Es gehört in der That jenes deutsche unpraktische, ja oft phantastische und schwärmerische Theoretisiren dazu, für das gesellschaftliche Leben schwacher irdischer Menschen solche Gesetze, wie jene unwiderstehliche absolute höchste Gewalt und Entscheidung eines einzelnen Organs, als vernünftig hinzustellen, Gesetze, die so wenig den irdischen Grundbedingungen entsprechen, daß sie gerabezu das Gegentheil von demjenigen wirklich hervorbringen müssen, was man bezweckte; Gesetze, die nur vernünftig wären, wenn Menschen und wenigstens die Regierenden Engel oder göttliche Philosophen wären. Man begeht dabei den Fehler, die Absolutheit einer sogenannten reinen Rechtsidee mit den stets relativen und unvollkommenen menschlichen Organen ihrer Verwirklichung zu verwechseln. Man übersah hier ebenfalls wieder die wahren Lebensgesetze des Staatskörpers (s. oben Bd. I. S. 43 ff.). Und so forderte man theils eine träumerische, theils eine mechanische höchste Gewalt und Einigung, statt der lebendigen und moralischen, statt jener höheren Lebenskraft und wahrhaften weisen Organisation des Staats.

Diese letztere nun wird allerdings auch einem der drei Hauptorgane, und zwar ihrer Natur nach dem regierenden oder ausübenden, vorzugsweise eine gewisse äußere Directorial-, Central- oder Vereinigungskraft und die Repräsentation der Einheit des Ganzen zugestehen müssen. Die ausübende Gewalt ist nehmlich weit entfernt, die untergeordnete Stellung eines bloßen Dieners der gesetzgebenden Gewalt einzunehmen, welche derselben selbst Kant so wie Rousseau bei ihrer schrankenlosen absoluten Volkssouverainetät der gesetzgebenden Versammlung beilegen; vielmehr steht, und dieses erkennen auch selbst die amerikanischen Republikaner entschieden an, über allen Gewalten das höchste Rechts- und Verfassungsgesetz. Und dieses oder den verfassungsmäßigen Staatszweck hat die höchste ausübende, vollziehende, oder besser die regierende Gewalt zu verwirklichen und zwar allerdings mit Heilighaltung der Ge-

setze, die aber nicht ohne ihre Zustimmung und ebenfalls *mit Unterordnung unter die Verfassung* gegeben wurden, so wie mit Achtung der ebenfalls verfassungsmäßigen *richterlichen* Entscheidungen der einzelnen entstandenen Rechtsstreitigkeiten. So wie also dieses regierende Organ innerhalb jener Gränzen im *inneren* wie im *äußeren* Verhältnisse des Staatslebens stets den jedesmaligen *besonderen* individuellen Umständen und Bedürfnissen wie den Gesetzen gemäß die besonderen Thätigkeiten und Einrichtungen zur Vollziehung der *verfassungsmäßigen Staatszwecke* wählen, anordnen und leiten muß, so mag es auch die nicht bleibend versammelten gesetzgebenden Kammern und die Wähler zu ihrer Bildung zusammenberufen, die beschlossenen Gesetze, mit seiner Sanction versehen, öffentlich verkünden und auch durch Organisation der Gerichte nach dem Gesetz, durch Ernennung der Richter, ja auch durch Vollziehung ihrer Erkenntnisse, verbunden mit dem Recht der Begnadigung, das Zusammenwirken der gesetzgeberischen und richterlichen Thätigkeit mit der regierenden für den Staatszweck veranlassen und äußerlich dirigiren und selbst mit seinem Namen ins Leben treten lassen. Es mag endlich auch hierdurch und durch gerichtliche Anklage und Verfolgung der wichtigeren Verfassungs- und Gesetz- und Gerichtsverletzungen im *Innern* so wie durch Vollziehung aller Rechte und Zwecke des Staats *nach Außen* überall die *Staatseinheit*, ja gewissermaßen die *Staatsthätigkeit repräsentiren und erhalten*. Es mag so in ihm vorzugsweise die moralische Würde und *Majestät des Ganzen* widerstrahlen. Ja will man in diesem Sinne der Persönlichkeit dieses Organs allein diese Ehre der souverainen Majestät und Majestätsgewalt beilegen und ihm zur Verstärkung dieser moralischen Kraft wie der moralischen Staatseinheit ununterbrochene oder *erbliche* Dauer verleihen, und will man deshalb in dem angedeuteten Sinne die wechselnden Organe der beiden andern Hauptfunctionen, der Gesetzgebung und des Richtens, von dieser persönlichen Majestäts- und Souverainetätsehre ausschließen, so ist gerade dann, wenn die verfassungsmäßige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit jener Functionen und der Corporationen für sie verbürgt ist, dafür sicherlich sehr Vieles zu sagen.

Nur aber muß stets, so wie in allen wahrhaft constitutionellen Staaten, alle Einigungsgewalt des Regierungsorgans blos in den so eben bezeichneten Rechten und in einem moralischen Einfluß, *nicht in einer allgemeinen höchsten und unwiderstehlichen Entscheidungsgewalt bestehen*, und es darf dieses Organ niemals rechtsgültig und wirksam die andern Hauptzweige ihrer Function und ihrer *Selbstständigkeit*, ihres selbstständigen inappellablen, ebenfalls in *höchster Instanz* auszuübenden Rechts *berauben* und darüber beliebig verfügen oder ihre Functionen etwa *selbst ausüben*. Dieses ist nun z. B. anerkannt in England. Und so sprechen auch die deutschen Bundes- und Landesgesetze der Regierung das Recht ab, durch Cabinets-Justiz über die Rechtssprechung, durch Machtspruch über die ständischen, verfassungsmäßigen Rechte zu verfügen. Sie begründen sogar bei Hemmung der richterlichen Hilfe durch die unabhängigen Gerichte den Unterthanen einen Recurs an den Bundestag und haben für den Fall einer Collision zwischen dem Regierungs- und dem ständischen Recht ebenfalls, statt einer höchsten Regierungs-Entscheidung, den Ständen das Recht der Anklage der Minister oder der ersten Organe der Regierung vor selbstständigem Gericht und das Recht einer organisirten, gegenseitig gleichen schiedsrichterlichen Entscheidung, ähnlich wie sie zwischen den souverainen Regierungen selbst stattfindet, angeordnet. Kurz sie erkennen die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Stände oder des Parlaments und der Gerichte an. Bei einem Volke, wo dieses nicht der Fall wäre, wo vielmehr die Regierung jene oben erwähnten absoluten Rechte hätte, wo man etwa das Wesen einer monarchischen Regierungsform so gänzlich falsch auffaßte, da wäre Absolutismus oder Despotismus, nicht aber wahre verfassungsmäßige oder constitutionelle Freiheit, nicht gesichertes Recht der Bürger grundgesetzlich. Wo dagegen Recht und Freiheit auf die angegebene Weise grundgesetzlich anerkannt und gesichert sind, ob man da von Theilung und von Trennung der Gewalten oder blos von verfassungsmäßiger Form oder von Beschränkung und von Mitwirkung in der Ausübung, oder von gesonderten politischen *Functionen* rede, das ist alsdann — wie verschieden auch die besonderen Modificationen und Garantieen seien —

in der That unwesentlich. Es ist entweder nur ein Streit der Worte, oder die Verneinung der Gewaltstrennung bezieht sich nur auf jenes moralische Gewicht der ganzen Souverainetäts- und Majestätsehre für den Erbmonarchen und auf jene obige erbmonarchische Direction, Vereinigung und Repräsentation der Staatsgewalten.

Durch das Bisherige und den Blick auf die Geschichte beseitigt sich denn auch vollständig die weitere dritte Einwendung oder die Furcht, die bisherige Theorie widerspreche schon ihrem allgemeinen Wesen nach der monarchischen Regierungsform. Sie widerspräche ihr nur alsdann, wenn man entweder die letztere fälschlich zu einer despotischen Verfassung herabsetzen, oder wenn man in jene Theorie Etwas, was ihr fremd ist, hineinlegen wollte.

Uebrigens bilden jene allgemeinen Directorial- und Einigungsrechte des regierenden oder vollziehenden Organs und jene daran geknüpfte vorzugsweise Würde, welche die Engländer zum Theil als Prärogative der Krone bezeichnen, keine von der souverainen Vollziehung oder Regierung in dem oben aufgestellten richtigen Sinne wesentlich verschiedene und vierte politische Gewalt. Sie bilden kein besonderes pouvoir royal oder regulateur oder moderateur, nach den Ausdrücken von Benjamin Constant und Lanjuinais. Ebenso ist die sogenannte administrative und executive Gewalt für die Minister und die Vollziehungsbeamten nur Bestandtheil der allgemeinen vollziehenden Gewalt.

Sollten nun wohl, zumal gegenüber der Wirklichkeit und den wohlthätigen Wirkungen unserer Abtheilung in England, Nordamerika, Frankreich und im Allgemeinen, noch solche Einwendungen Etwas bedeuten, wie die, sie sei selbst logisch unmöglich, nicht bestimmt, nicht umfassend genug, das Richten sei z. B. Unterabtheilung der Vollziehung und selbst keine Gewalt? Wer weiß, ob zuletzt die (trichotomische) Eintheilung des physischen Organismus in seine drei Hauptsysteme logisch ist, ob keins derselben zum Unterglied einer zuerst zweitheiligen Hauptabtheilung gemacht werden könnte! So aber wie sie, so sind auch die drei Hauptfunctionen der Staatsgewalt wirklich vorhanden in ihrer erkennbaren Verschiedenheit und Wichtigkeit. Sicher kann man auch mit demselben Recht, mit welchem man für das vernünftige, für das logische Schließen selbst drei Haupttheile des Syllogismus neben einander stellt, für das vernünftige politische Wirken dessen drei formelle Hauptbestandtheile neben einander stellen: das Regieren nehmlich als das Ergreifen aller besonderen Mittel, um den verfassungsmäßigen Staatszweck nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Lebens zu verwirklichen; das Gesetzgeben als das verfassungsmäßige Festsetzen der allgemeinen Rechtsregeln für alle Verwirklichung der Staatszwecke sowohl durch die Regierung wie durch die Bürger; und endlich das Richten als die bei entstandenem Streit über das Verhältniß solcher Thätigkeiten zu den Rechtsregeln durch unparteiische Dritte bewirkte rechtliche Vermittlung. Dieses Richten unterscheidet sich hinlänglich von dem Regieren und Gesetzgeben, obgleich es ebenso wie jene beiden selbst zuletzt nur zur Verwirklichung des Staatszwecks geschieht. Eine Gewalt könnte es in Verbindung mit richterlicher Vollziehung ebenso gut genannt werden als die Gesetzgebung. Aber wir verstehen hier unter Gewalt überhaupt nur die verfassungsmäßige moralisch-politische Gewalt der öffentlichen Befugniß zu der selbstständigen Ausübung der besonderen politischen Function und zur Rechtsforderung, daß die Bürger sie anerkennen und ihr sich unterordnen. Selbst die Regierungsgewalt verstehen wir zunächst nur in diesem Sinne. Auch ihr, welcher die Bürger immer aufs Neue durch ihre Vertreter die Steuern und Truppen verwilligen und sie dann leisten, entsteht ja die physische Gewalt ebenfalls erst aus jener Achtung und Unterordnung der Bürger.

Auch erschöpfend ist die Eintheilung, nur muß man sie einestheils beschränken auf die allgemeine höchste politische Gewalt, so daß also die Verwaltung der Rechtskreise der Bürger und ihrer Vereine für ihre besonderen oder die allgemeinen Zwecke, also z. B. die kirchlichen Gesellschaftsrechte, die Wahlrechte und die Municipalrechte der Bürger von selbst ausgeschlossen bleiben. Anderntheils ist es überhaupt nur eine formelle Eintheilung oder bezieht sich nur auf die allgemeine Art und Weise aller

politischen Thätigkeit der höchsten Gewalt für alle besonderen materiellen Staatszwecke, Wohlstand, Bildung u. s. w. Auch von diesen materiellen Hoheitsrechten wollen wir hier die Abtheilungen nicht geben und sie nicht mit der Abtheilung der formellen Hoheitsrechte verwechseln.

Zuletzt wirft man dieser Vertheilung der politischen Gewalt noch vor, sie sei unwirksam; auch trotz derselben bestehe noch die Möglichkeit despotischer Freiheitsvernichtung durch despotisches Regieren, Gesetzgeben und Vollziehen. Nun, diese Möglichkeit ist freilich in dieser unvollkommenen Welt keineswegs zu leugnen. Aber zieht man denn etwa nicht mit Recht der Organisation einer Schnecke, einer Auster die menschliche Organisation vor, obgleich doch auch in dieser letzten ein Versinken in Thierheit und frühzeitiger Tod möglich sind? Gewiß aber ist es doch, daß einzelne Verblendungen oder Leidenschaften leichter verfassungswidrige Gesetze, Regierungshandlungen und Richtersprüche bewirken werden, wenn dieselbe Person die Gesetze geben, regieren und auch richten kann, als wenn diese Functionen unter verschiedene moralische Personen vertheilt sind, die nicht denselben Einseitigkeiten und Leidenschaften und wenigstens nicht in demselben Momente und nicht in Beziehung auf denselben Gegenstand unterthan und welche im Gegentheil dafür interessirt sind, sich gegenseitig zu bewachen und verfassungswidrige Uebergriffe wirkungslos zu machen. Gewiß ist es doch, daß es überhaupt der Freiheit, der freien vielseitigen höheren Entwickelung, dem Reichthum und der Kraft des Lebens höchst förderlich, ja nothwendig ist, für verschiedene Hauptaufgaben möglichst entsprechend ausgebildete selbstständige Organe zu besitzen. Wie sehr gerade für die Regierung, die Gesetzgebung und Richtergewalt so verschiedenartige, wie sie z. B. England besitzt, entsprechend sind, dieses hat schon Montesquieu vortrefflich ausgeführt, und die Erfahrung bestätigt ihn hier besonders jeden Tag. Und wahrlich, so natürlich ist diese Abtheilung und Einrichtung, daß, wenn wir heute ein großes wichtiges Gesellschaftsverhältniß eingingen, wir sicher ein Directorium im Sinne jener Regierung gründen, die Gesetzgebung aber den Versammlungen der Gesellschaftsglieder oder ihrer Stellvertreter überlassen und für entstehende Streitigkeiten, insbesondere auch für die zwischen jenen Vertretern und den Directoren, möglichst unparteiische Vermittler oder Richter aufsuchen würden. Sowohl für eine verständige Theilung der Arbeit wie für eine wohlthätige Sicherung gegen selbstsüchtigen eigenwilligen Gewaltmisbrauch läßt sich gar keine wesentlichere, durchgreifendere Hauptabtheilung der höchsten politischen Gewalt denken als die der Regierung, der Gesetzgebung und des Richtens.

Insbesondere aber — und darauf kommt es uns hier zunächst an — ist diese Absonderung und selbstständige besondere Organisation ganz wesentlich für die Aufgabe des Richters, für die möglichst ruhige, unparteiische und gründliche Prüfung des rechtlichen Verhältnisses aller besonderen Wirksamkeit der Regierung und der Bürger für die Staatszwecke zu den allgemeinen Rechtsgesetzen. Eine solche Prüfung und Entscheidung ist weder von der regierenden noch von der gesetzgebenden Behörde, welche beide in dem entstandenen Streit durch ihre besonderen Aufgaben und Thätigkeiten und die für sie nothwendigen Gesichtspunkte und Gewohnheiten des Verfahrens stets mehr oder minder betheiligt oder befangen sind und wenigstens von jener parteilosen gründlichen Prüfung abgezogen werden, nimmermehr so sicher zu erwarten als von besonderen unparteiischen und von jenen beiden andern Staatsgewalten unabhängigen Dritten. Auf die möglichst unparteiische und richtige, oder auf die möglichst gerechte Entscheidung ihrer Rechtsstreitigkeiten aber haben alle Bürger gerade den heiligsten, den unabweisbarsten Rechtsanspruch.

IV. Geschichtliche und positivrechtliche Bestätigung. Eben diese tief in der Natur der Sache liegenden, bald dunkler, bald klarer erkannten Bedürfnisse haben denn nicht blos die freiesten und die am meisten politisch fortgeschrittenen heutigen Staaten, namentlich alle constitutionellen, zu einer mehr oder minder vollständigen Theilung jener drei politischen Hauptfunctionen und insbesondere zur Bildung unabhängiger Gerichte und zur Ausschließung aller Regierungs- oder Cabinets-Justiz bestimmt. Nein, die Anfänge dieser politischen Weisheit zeigen sich schon sehr früh. Sie zeigen sich in dem Maße,

als die Freiheit und höhere politische Cultur ihre Herrschaft behaupteten, als selbstständige, feste öffentliche und Privatrechte auch der Gewalt gegenüber anerkannt wurden. Denn freilich, wo dieses nicht der Fall ist, also für die despotische Furchtherrschaft oder für die auf blindem Glauben beruhende theokratische Priestermacht, welche letztere nur zu oft den mangelnden oder den wankenden blinden Glauben durch despotische Furchtmittel ergänzen muß, gilt dieses nicht. Ihnen ist es vielmehr gänzlich entsprechend, daß der Despot und seine Satrapen und die erleuchteten priesterlichen Stellvertreter Gottes, wo es ihnen gut dünkt, selbst und ohne lange unparteiische Prüfung schnell richten. Vorzüglich müssen sie durch schnelle und blutige Rache des durch jede Befehlsverletzung selbst beleidigten Despoten die Beleidigung austilgen, die Furcht und den blinden Glauben lebendig erhalten. Anders aber, sobald wahres selbstständiges Recht, wahre rechtliche Freiheit und Gleichheit der Bürger als höchstes Gesetz des Staates anerkannt werden und wo einige höhere Cultur erwacht! Zwar ist Nichts gewöhnlicher, aber auch Nichts irriger als die Behauptung: bei den Griechen, Römern und alten Germanen seien die Könige zugleich die Gesetzgeber, Vollzieher und Richter gewesen. Wenn die Könige als Vorsitzer auch im Gericht erschienen, so war doch, wie die Gesetzgebung, so auch das eigentliche Richten Sache der Volksgemeinde oder eines in ihrer Mitte und unter ihrer höchsten Instanz richtenden Ausschusses. So war es bei den Griechen schon zu Homer's Zeiten [1]), und die sorgfältige Bildung aller verschiedenartigen Gerichtshöfe in Athen und die Aufgabe des ehrwürdigsten, des Areopags, auf ihre unabhängige Rechtspflege zu wachen, zeugen wenigstens deutlich genug für den Grundsatz und die Absicht. Aehnlich war es bei den Römern. Von diesen erzählt uns Livius (1, 26) schon aus der ältesten Zeit von einem solchen königlichen Gericht über den Schwestermord des Horatius. Zuerst aber sprechen hier zwei Männer aus dem Volk das eigentliche Urtheil. Dieses geht auf Tod. Horatius aber appellirt sogleich an die Volksgemeinde, und diese spricht ihn frei. Als vorzüglichen Beweis des Despotismus des letzten Königs Tarquinius, dessen tyrannische Herrschaft aber die Römer durch Revolution abwarfen, erzählt dagegen Livius (1, 49), daß er, um Furcht zu erwecken, selbst und allein gerichtet habe. Bekanntlich wurde auch nachher in Rom, als der Vorsitz der Gerichte auf die Consuln und dann auf besondere Prätoren überging, das eigentliche Urtheil von den Richtern (judices) nach der Wahl der Parteien gesprochen, und insbesondere auch in den Criminalgerichten (quaestiones) wurden die Richter entweder geradezu oder doch vermittelst der ausgedehntesten Verwerfungsbefugniß der zuerst durch das Loos Bezeichneten mittelbar durch die Parteien bestimmt, so daß Cicero mit Stolz ausruft: „Niemand sollte, so wollten es unsere Vorfahren, über die Ehre, ja nicht einmal über die geringste Geldsache richten, über dessen Wahl „sich nicht die Parteien vereinigt hatten" [2]). Die Ausschüsse der Bürger, die unter dem Vorsitz eines Staatsbeamten in Griechenland und Rom in den besonderen Gerichten über Criminalsachen richten, sind in vieler Beziehung den englischen Geschwornengerichten ähnlich. Freilich war es eine Folge der vorzüglich später immer schrankenloseren und despotischeren Volksherrschaft, welche aber auch Griechenlands und Roms Freiheit vernichtete, daß zum Theil die absolut gewordenen Volksversammlungen selbst über die Vergehen gegen das Volk richteten. Und die römischen Kaiser, welche alle Gewalten und Aemter in ihrer Person vereinigten, übten so wie asiatische Despoten auch Gerichtsbarkeit aus. Aber sah wohl auch jemals die Welt einen zerstörenderen, einen abschreckenderen Despotismus?

In Beziehung auf die Germanen ruft schon Montesquieu bewundernd aus, die englische Verfassung mit ihren selbstständigen Gewalten sei in den deutschen Wäldern gefunden worden. Aber es sollte doch wenigstens jetzt nach den Forschungen von Savigny,

---

1) Ilias 16, 387. 18, 497. Odyssee 1, 372. 2, 50. 69. 16, 376. 387. 24, 419. Hesiod Theogonie 86. 89. Werke und Tage 28. 185. 231. 246. S. Tittmann, Griechische Staatsverf. S. 65 ff.

2) Pro Cluentio 43. In Verr. I, 6. Pro Muraena 23. Pro Planc. 15. 17. Asc. Paedian. in Verr. II, p. 1817. Sigonius de Judic. II, 27. S. auch L. 1. D. de judiciis.

Eichhorn, Grimm und Rogge [3]) Niemand mehr reden von einem Recht der deutschen Fürsten, richterliche Urtheile zu sprechen. Die Centgrafen, Gaugrafen, die Fürsten oder Kaiser präsidirten wohl die Volksversammlungen und die Volksgerichte, welche übrigens früher fast nur Schiedsgerichte waren (s. Compositionensystem); aber das Urtheil über das Recht wie über die Thatsache sprachen überall die Versammlungen des Volks oder der Genossen, oder aus ihrer Mitte und mit ihrer Einwilligung [4]) bald für kürzere, bald für längere Zeit erwählte Richter und insbesondere bald sieben, bald zwölf solcher Schöffen, welche bei Fremden sogar wo möglich aus ihren Landsleuten gewählt wurden. Darauf gründet sich noch das heutige englische Geschwornengericht de medietate linguae, so wie auch das englische Geschwornengericht überhaupt von diesen Schöffen stammt, die sogar schon früher häufig Geschworne genannt wurden [5].) Auch bei solchen besonderen Richtern oder Schöffen aber behielt selbst durch das ganze Mittelalter hindurch und bis zur allmäligen Zerstörung der volks- oder genossenschaftlichen Gerichte durch die fremden Rechte und die ständigen wissenschaftlichen Beamten-Gerichte, doch anerkannt die Versammlung des Volks oder der Genossen, der sogenannte Ring oder Umstand, noch immer das Recht richterlicher Zustimmung oder Verwerfung. Wenn also von einem Gericht der Fürsten oder Könige gesprochen wird, so ist dabei — abgesehen von faustrechtlichen oder despotischen Verletzungen des allgemeinen Rechts — stets nur an diese äußere Präsidialgewalt zu denken, während die Urtheile von den Genossen oder von sieben Schöffen aus ihrer Mitte, namentlich bei den Gerichten über Fürsten oder Grafen von den um den König versammelten Großen gesprochen wurden. So beweisen es z. B. auch von Karl dem Großen ausdrücklich die gerichtlichen Urkunden selbst [6]).

Auch auf die in der feudalen Privatabhängigkeit stehenden Personen dehnte sich der wohlthätige allgemeine germanische Grundsatz des Gerichts durch Genossen, durch Gleiche (judicium parium), aus. Auch die altfranzösischen wie die englischen Gesetze forderten für das Feudalgericht, daß es sei: suffisament garnie des pairs [7]). Auch über alle feudalen Schützlinge richteten bei den Germanen, bei welchen selbst in der Familie, unter Vorsitz des Familienvaters, nur das Familiengericht der Verwandten richtete [8]), regelmäßig und von faustrechtlichen Verletzungen abgesehen, unter Vorsitz des Schutzherrn oder seines Beamten die Genossengerichte, über die Lehnleute die Mannengerichte, über die Ministerialen die Hofgerichte, über die hintersässigen Bauern und Leibeignen die Meier- und Hubener- und Bauern-Gerichte [9]).

So und nur durch die in diesem uralten Nationalrecht anerkannten höchsten Grundsätze war es dann erklärlich, daß seit der Gründung der ständigen Gerichtshöfe von wissenschaftlichen Beamten und zuerst des Reichskammergerichts, die Reichs- und Landes-Verfassungsgesetze und die Reichsgerichte mit Nachdruck für die Unabhängigkeit der Rechtspflege auch bei diesen Gerichten wachen. Es wird erklärlich, daß sie außer der höchsten Begünstigung und unbeschränkten Freiheit der Actenversendung an absolut unabhängige auswärtige Schöppenstühle oder Juristen-Facultäten (s. Actenversen-

---

3) Savigny, Gesch. des R. R. I. S. 155 ff. 197. Eichhorn, St.- u. Rechtsg. §. 14. 27. 74. 75. 164. 165. 303. 381. Grimm, Rechtsalterthümer S. 745 ff. S. 768. 782. Rogge, Gerichtswesen S. 1 ff. Vergl. auch Mittermaier, das deutsche Strafverfahren I. §. 14.

4) Eligant totius populi consensu. Capitul. 829 bei Georgisch p. 901.

5) Grimm S. 785. Savigny I. S. 216.

6) Marculf I, 25. Schöpflin Alsatia illustr. I, p. 51.

7) S. Meyer a. a. O. B. II. S. 395 ff.

8) Tacitus Germ. 19. 20.

9) S. Eichhorn §. 303. und Urkunden bei Grimm S. 750. 774. 778. Zu den schon oben (Bd. I, S. 308. 310. 471. u. II, 208.) hierüber angeführten urkundlichen Belegen füge ich hier noch hinzu den Landtagsschluß v. 1531 über die Bauern-, Rechts- und Gerichtsordnung der alten Mark Brandenburg, in den Jahrb. für Preuß. Ges. Heft 89. Vergl. auch Sachsensp. I, 2. II, 55. III, 91. und Blackstone II, 18.

dung) nachdrücklichst und selbst unter Strafandrohung für die Regierungen auf Errichtung selbstständiger Ober- und Untergerichte mit genügender Besetzung durch gehörig qualificirte inamovibele unparteiische Richter dringen und alles fernere Zugerichtsitzen der Fürsten und vollends jede eigentliche Cabinets-Justiz der Regierungen als Verfassungsverletzung verfolgen [10]). — Auch der Deutsche Bund, obgleich er sonst die Einmischung in die inneren Verhältnisse zum Schutz der Verfassungsrechte deutscher Bürger, seiner Natur nach, so sehr scheute, glaubte doch das Recht auf unabhängige Justiz und auf Ausschließung aller Cabinets-Justiz unter seinen ausdrücklichen besondern Schutz nehmen zu müssen. Er that es durch die Anerkennung der Nothwendigkeit der Begründung von drei völlig unabhängigen Justiz-Instanzen, so daß er sogar die Staaten unter 300,000 Seelen zwingt, mit andern Staaten zur Bildung eines höchsten Gerichts sich zu vereinigen, damit dieses völlig unabhängig sein könne. Er that es ferner durch die Gestattung eines Reverses, welcher den Unterthanen gegen ihre Regierungen, wegen einer namentlich auch durch Cabinetseinwirkungen verzögerten oder verweigerten ordentlichen Justiz, unter der Zusage der Bewirkung unparteiischer Rechtshilfe, bei dem Bundestage eröffnet ist [11]). Und man erinnert sich der wiederholten einstimmigen starken Erklärungen aller Bundesregierungen gegen die kurhessische Regierung bei Gelegenheit einer solchen Beschwerde und insbesondere der Erklärung des Bundes-Präsidiums: „die Bun„desversammlung werde nie vergessen, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und „auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem „Blute der Völker vom fremden Joch befreit und die Länder ihrem rechtmäßigen Souve„rain zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der „Willkür treten möge" [12]). Auch haben natürlich alle neuen Verfassungen die Unabhängigkeit der Gerichte und die Ausschließung aller Cabinets-Justiz zu wesentlichen Verfassungsrechten erhoben. (Klüber öffentl. R. §. 373.)

V. Weitere Ausführung der anerkannten Rechtsgrundsätze über unabhängige Rechtspflege und über Cabinets-Justiz. Die Grundsätze, die Absichten und Gesinnungen waren also in Beziehung auf diese wesentliche Grundlage rechtlicher Freiheit allerseits löblich und gut. Doch zeigte sich besonders auch hier die Neuheit in politischer Erfahrung und Bildung zur Zeit der Entwerfung und der häufig vertragsmäßigen Unterhandlungen der neuen Verfassungen. Sonst hätte man nimmermehr glauben können, daß man in einem constitutionellen Zustande Etwas nachlassen dürfe von der früheren Rechtssicherung zu Zeiten des Reichs, während deren die ganz unabhängigen höchsten Reichsgerichte und jenes Palladium unabhängiger Justiz, die freie Actenversendung, bestanden, zugleich aber überhaupt kein Richter gegen seinen Willen und ohne gerichtliches Urtheil von der Regierung entsetzt, versetzt oder pensionirt werden durfte, sowie auch ohne Mitwirkung der Stände die Gerichtsverfassung nicht geändert und ganze Gerichte nicht versetzt, ja häufig die Richterstellen gar nicht einmal besetzt werden konnten. Ganz natürlich aber ist es, daß die unvermeidlichen, an sich unschädlichen Gegensätze mancher Regierungs- und ständischen Bestrebungen die Regierungen oder die Minister in Versuchungen führen können, auf die Gerichte einzuwirken, in Versuchungen, die ohne constitutionelles Leben gar nicht entstehen und die, wenn ihnen nachgegeben wird, zuletzt eben so gefährlich für die Regierungen und für die Achtung und Unabhängigkeit der Rechtspflege, wie verderblich für die Bürger und die Freiheit werden müssen. Hätte man doch wenigstens das große Vorbild constitutionellen Lebens in England und selbst die unter der

---

10) Reichs-K. G. O. v. 1551. §. 1. R. D. A. v. 1600. §. 15. J. R. A. §. 108. 109. Nach der Wahlcapitul. XV, 1. XVI, 1.8. mußten die Kaiser beschwören, der ordentlichen Justiz ihren ungehemmten Lauf zu lassen und denselben allen Reichsunterthanen zu schützen. S. auch Klüber öffentl. R t. §. 366. und 373.

11) Bundesacte Art. 12. Schlußacte Art. 29. und 30. Mohl, Rechtspflege des deutschen Bundes S. 161 ff. Klüber, öffentliches Recht §. 217. und 169.

12) Protokolle der B.-V. 17. März 1817. §. 105.

Restauration anerkannten französischen Verfassungsbestimmungen ins Auge gefaßt! In beiden Ländern betrachtet man es, wie Feuerbach in der vortrefflichen Schrift: Gerichtsverfassung eines constitut. Staates, kann sie durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden? Nürnberg 1830.[13]) ausführt, als zu dem A. B. C. des constitutionellen Staatsrechts gehörig, daß die Richter inamovibel, also auch nicht nach Regierungsbelieben versetzbar und pensionirbar sind, daß keine Veränderung in der Gerichts- und gerichtlichen Verfahrungseinrichtung gemacht, vollends also nicht ganze Gerichte versetzt werden können, anders als durch Gesetze, welche mit Zustimmung der Stände erlassen wurden[14]). In beiden Ländern begründen endlich die aus der Mitte der Bürger für jeden Proceß durch das Vertrauen der Angeklagten und der Regierung ausgewählten Geschwornen neben den Staatsrichtern die höchste Bürgschaft wahrhaft unabhängiger Rechtspflege. Und beide Nationen sind nach allen ihren langen Erfahrungen zu der einstimmigen Ueberzeugung gekommen, daß Geschwornengerichte und Preßfreiheit weitaus die wesentlichsten Grundlagen aller Freiheit se'en. In England wahrte man, vorzüglich nachdem man die furchtbaren Einflüsse nicht ganz unabhängiger und ohne Geschworne urtheilender Gerichtshöfe, namentlich der hohen Sternkammer, kennen gelernt hatte, die gerichtliche Unabhängigkeit so eifersüchtig, daß, als einst Jakob II. unter den Zuschauern bei einem Gericht erschien, der Präsident ihn bat: „Se. „Majestät möge doch sorgfältig den Ausdruck Ihres Gesichts bewachen, damit derselbe den „Richtern nicht die Meinung des Königs über die Sache kund gebe." In England würde man also auch nicht so wie Gönner der Regierung erlauben, dem Gericht ihre Ansichten über einen Proceß zu eröffnen, um Unrecht zu verhindern. Doch haben dieses auch die besseren deutschen Processualisten (z. B. Grolman §. 35.) verworfen. Die Müller-Arnold'sche Sache aber ist Beweis genug, daß auch der beste Wille auch die größten Fürsten nicht vor den unglücklichsten Misgriffen schützt, sobald sie in die Justiz eingreifen wollen.

VI. Fortsetzung. Die nothwendige Unabhängigkeit der Rechtspflege schließt übrigens selbst in England nicht aus, daß eben so wie die Gesetzgebung, so auch die Ausübung der Rechtspflege im Namen des Königs geschehe und daß ihm das Begnadigungsrecht im weiteren Sinne des Worts zustehe, also auch das Abolitionsrecht, das ihm mehrere der achtbarsten deutschen Criminalisten, Tittmann, Mittermaier und Andere, absprechen (s. Begnadigung). Ebenso steht der Regierung das Ernennungsrecht der Staatsrichter und die Oberaufsicht über die Gerichte zu. Sie darf auf dem Wege der Landesgesetzgebung die nöthigen Veränderungen der Gerichtsorganisation und des Verfahrens für die zukünftig entstehenden Processe bewirken. Sie darf den Richter zur Thätigkeit anhalten, im Allgemeinen und selbst auch, bei Gelegenheit von Beschwerden über Verzögerung und Verweigerung der Justiz, durch einfache Förderungsbefehle (Promotoriales und mandata de administranda justitia). Sie darf überhaupt ihre Amtsführung controliren, wozu jedoch geheime Berichte durchaus nicht zu empfehlen sind, indem sie täuschen und die Unabhängigkeit gefährden. Jede Pflichtverletzung darf sie gerichtlich verfolgen.

Aber sie darf nie in Beziehung auf individuelle Processe weder unmittelbar auf ihre Entscheidung noch mittelbar durch Bestimmung der Schritte und der Formen ihrer Verhandlung einwirken. Sie darf dieses insbesondere auch nicht durch Bestimmung eines andern als des gesetzlich zuständigen Gerichts oder durch Veränderung desselben, namentlich nicht durch Evocationen oder Abforderungen der Rechtssachen an andere Ge-

13) S. auch Klüber, öffentl. Recht §. 366. u. Mittermaier, das deutsche Strafverfahren I. §. 251.

14) Ueber die Nothwendigkeit, daß die Richter nie ohne ihren Willen von der Regierung versetzt werden dürfen, selbst nicht auf bessere Stellen, s. auch Tiritot science du publiciste, X, S. 262. Ein Pensioniren selbst wegen angeblicher Untüchtigkeit ohne gerichtliches Urtheil verbietet richtig auch die Würtembergische Verfassung §. 46. u. 49. Mohl a. a. O., S. 207.

richte oder durch Commissionen. Für die Fälle, in welchen etwa dieselben unentbehrlich sind, z. B. wenn das ordentliche Gericht als betheiligt oder befangen in der Sache erscheinen kann, oder wenn einzelne Handlungen entfernt vom Gerichtsorte vorzunehmen sind u. s. w., muß die Proceßgesetzgebung dieselben zum Voraus oder das höchste Gericht sie bestimmen. Jede solche Einmischung der Regierung, namentlich auch des Justizministers (der durchaus nur Verwaltungs- oder Vollziehungs-Beamter, nicht aber Richter ist) ist, wie gut sie auch gemeint sein möchte, Cabinets-Justiz und verwerflich. Was sollte auch wohl die durch eine solche Einmischung bewirkte Veränderung bedeuten? Warum würde man sie, trotz ihrer Gehässigkeit, vornehmen, wenn man sie nicht auf irgend eine Weise für einflußreich auf den Ausgang des Processes hielte, wenn man mithin nicht diesen, wenigstens mittelbar, durch Regierungseinfluß bestimmen und verändern wollte? Und wo bleibt irgend eine Gränze und irgend eine Sicherheit, daß man, sobald einmal die heilige Schranke völliger Unabhängigkeit der Rechtspflege durchbrochen ist, nicht zum Aeußersten komme? Wenn jene Schranke einmal gefallen ist, so muß bald befangene Stimmung, bald selbst der Glaube an pflichtmäßige politische Vorsorge die Regierung gerade in Beziehung auf die gefährlichsten Fälle weiter und weiter und bis zum Abgrund führen.

Nur das ordentliche, das gesetzlich zuständige Gericht aber ist mein wirklicher, mein legitimer Richter. Jedes nicht zuständige, namentlich die beliebig erwählte oder ernannte Commission, übt, falls ich nicht etwa einwillige, nicht Gerichtsrecht, sondern Gewaltthat gegen mich aus. Nur dem gesetzlichen Verfahren bin ich gesetzlich unterworfen. Nur die in ihm vom natürlichen Richter zu Stande gebrachte Entscheidung ist ein rechtsgültiges richterliches Urtheil. Und mit dem Beginn eines Rechtsstreits habe ich ein wohlerworbenes Recht auf alle schützenden Proceßeinrichtungen und gerichtlichen Handlungen nach den damals bestehenden Gesetzen, soweit irgend diese Formen und Handlungen nur noch möglich sind. Alles aber, was nicht in gesetzlicher Weise und Form zu Stande gebracht wurde, also jede Cabinets-Justiz und das Verfahren und die Entscheidung, wofür sie wirkte, ist nichtig [15]) und, wenn es gegen mich ohne meine Einwilligung geltend gemacht werden soll, gar keine Justiz, sondern Justiz-Mord, Gewaltthat. Sehr mit Recht sagte daher Marcoussi zu Franz I., als dieser bei dem Grabe des Ministers Montaigu bedauerte, daß derselbe durch die Justiz ungerecht zum Tode verurtheilt worden: „Gnädigster Fürst! es geschah nicht durch die „Justiz; es geschah durch eine Commission." Mohl (Staatsrecht von Würtemberg I. S. 201. und 203.) sagt selbst in Beziehung auf Urtheile des Königs: „Von „einem Unbefugten ausgesprochen ist ein Urtheil völlig nichtig. Der dabei Betheiligte „braucht gar keine Rücksicht darauf zu nehmen und kann die gewaltsame Aufnöthigung „auf jede Weise abwenden. Der Urtheilende selbst aber hat die Verfassung verletzt. „Die Gerichte haben ohnedem sich um ein solches ungesetzliches Urtheil gar nicht zu bekümmern und den Fall, als wäre noch gar Nichts in der Sache geschehen, nach ihrer Ansicht zu entscheiden. Ein rechtlicher Nachtheil kann in keiner Beziehung aus jenem Befehl entstehen. — — Wären die Gerichte alle Instanzen hindurch feig und pflichtvergessen „genug, um sich ein Urtheil dictiren zu lassen, so hat der Beschädigte sich an die Landstände, und wenn auch diese nicht helfen wollten oder könnten, an die deutsche Bundesversammlung zu wenden, welche letztere — im Nothfalle durch Executionsmaßregeln — „die Regierung zur Eröffnung des freien Rechtsweges anzuhalten hat." — Ganz vortrefflich und übereinstimmend mit jenen berühmten römischen Gesetzen, welche alle die Rechtsgrundsätze verletzenden kaiserlichen Decrete und Edicte geradezu als unbedingt nichtig zu behandeln befehlen und allen Behörden ihre Anwendung verbieten [16]), verordnete auch in

15) C. C. 5. C. de legib. c. 22. X. de rescriptis c. 64. de reg. jur. in 6to. Mittermaier, das deutsche Strafverfahren, §. 25. u. Linde, Lehrbuch des Civ.-Proc. §. 44.

16) C. 4. C. de legib. C. 6. C. si contra jus. C. 16. de transact. C. 7. de jur. et facti ignorant.

der Königl. Preuß. Allgem. Ordnung, die Verbesserung des Justizwesens betreffend, vom 21. Juni 1713, §. 1. (s. Mylius Corp. Const. March. I., 2. p. 519) Friedrich I.: „Daß Unsere Judicia und Commissiones lediglich die Justiz, „als worauf sie geschworen und beeidigt sein, zum Augenmerk haben sollen, ohne an dar-„widerlaufende Verordnungen, als welche allezeit vor erschlichen und mit dieser Unserer Wil-„lensmeinung streitend zu halten, im mindesten sich zu kehren — maßen ihnen solche Ver-„ordnungen so wenig, als Unser etwa vorgeschütztes Interesse zu keiner Entschuldigung in „diesem und jenem Leben dienen mag, und werden Wir, dergleichen ungegründeter Ent-„schuldigung ungeachtet, solche ungerechte Richter mit aller Strenge bestrafen, wenn sie „nehmlich überzeugt werden können, daß sie mehr auf Unser, als dann nichtiges und „mit dem Nutzen, der aus rechtschaffener Administrirung der Justiz ent-„springet, nicht zu vergleichendes Interesse, als auf die Justiz und die Un-„schuld, gott-, pflichtvergessener und gewissenloser Weise ihr Absehen gerichtet. Ja, „Wir rufen selbst den einzigen Herzenskündiger an, daß er die Thränen der Unschuldigen, „welche solche abscheuliche Proceduren auspressen mögen, allein auf deren Urheber Kopf „kommen lasse!" Von Commissionen aber sagt das Project des Codicis Fridericiani IV, 6. §. 1.: „Die bisherigen Commissiones sind nicht eine von den geringsten Landplagen „Unserer churmärkischen Lande gewesen." Das schwedische Nationalgrundgesetz von 1772, Art. XVI. bestimmt darüber: „Alle Commissionen, Deputationen und außerordent-„liche Richterstühle, sie seien vom Könige oder von den Ständen gesetzt, sollen künftig „abgeschafft sein, da sie nur zur Beförderung der Gewalt und Tyrannei dienen."

Verbessert wird natürlich die Cabinets-Justiz nicht, wenn mit Zuziehung rechtskundiger Personen, etwa des Justizministers, in das Cabinet, oder wenn durch Ueberweisung von wahren Justiz-Sachen an Verwaltungsstellen, Domainen-Kammern, Regierungen u. s. w. völlige Cabinets-Instanzen gebildet werden (s. Justiz-Sachen). Wenn dieses vollends gerade in solchen Rechtssachen geschieht, bei welchen die Regierung besonders interessirt ist, so wird schon äußerlich an die Stelle unparteiischen Gerichts über bestrittenes Recht parteiische Uebermacht, eigenmächtige Selbsthilfe oder Selbstrache gesetzt. Dasselbe ist der Fall, wenn man Ausnahms-, Special- und Prevotal-Gerichte bildet, um die ordentliche unabhängige Justiz zu umgehen. Mögen legitime Regierungen alles dieses revolutionairen Schreckensmännern, Usurpatoren und Tyrannen überlassen!

Eine blos verschleierte, aber nicht die am wenigsten verwerfliche und ebenfalls nichtige Cabinets-Justiz ist es übrigens, wenn die Regierung durch neue Gesetze, insbesondere auch durch authentische Interpretationen (welche als neue Acte der gesetzgebenden Gewalt und, da sie ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Uebereinstimmung mit dem früheren Gesetz gesetzlich gelten, stets selbst neue Gesetze sind) und durch den Befehl ihrer Rückwirkung bestimmte erworbene Rechtsansprüche zu zerstören und die Processe darüber zu ihren Gunsten zu entscheiden sucht. Dabei wird noch die gesetzgebende Gewalt zum Fallstrick gebraucht und herabgewürdigt. Es wird das erste Recht auf Treu und Glauben, daß ich nehmlich auf die Gültigkeit der zur Zeit der Vornahme meiner Handlungen bestehenden Gesetze für die Beurtheilung dieser Handlungen muß rechnen dürfen, unwürdig verletzt. Eine unzulässige Beschränkung der unabhängigen Richtergewalt und häufig geradezu eine Cabinets-Justiz, jedenfalls das bequeme Mittel, sie nach Belieben auszuüben, ist es auch, wenn die Regierung den Gerichten das Recht entzieht, frei richterlich zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Sache Justiz-Sache, ob eine Verfügung ihrer Form und ihrem Inhalt nach verfassungsmäßig ein wirkliches Gesetz und nach der Staatsverfassung rechtsgültig ist, oder auch darüber zu entscheiden, was der wahre Inhalt aller der zur Entscheidung des Rechtsstreits gehörigen Bestimmungen, namentlich auch der Staatsverträge [17], sei. Zwar ist allerdings die richterliche Gewalt beschränkt, sie ist vor Allem an die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze gebunden, auch der oben bezeichneten Regierungscontrole unterworfen. Und sie soll eine fernere doppelte verfassungsmäßige

17) Vergl. Klüber öffentl. Rt. §. 373.



Schranke ihrer Wirksamkeit heilig halten. Sie soll nie die Initiative ergreifen oder sie soll, wie man sagt, wesentlich passiv sein; sie soll mit andern Worten lediglich nur auf eine bestimmte vor ihr erhobene Klage wirksam werden. Ist sie aber wirksam geworden, alsdann ist ihre Entscheidung stets nur concret, d. h. es hat jede ihrer Verfügungen eine wirkliche unmittelbare Rechtskraft nur für den entschiedenen Fall. Sie giebt keine Gesetze und hebt keine Gesetze auf. Aber über die rechtliche Natur und den Inhalt aller Normen, die sie als die rechtsgültigen Entscheidungsgründe ihres richterlichen Urtheils in dem von ihr zu entscheidenden Rechtsstreite soll geltend machen, muß sie eine unabhängige richterliche Prüfung und Entscheidung haben, oder sie ist nicht Gericht und nicht unabhängig. Und sie müßte insbesondere der Verfassung keine Achtung und keinen Gehorsam schuldig, diese müßte überhaupt sogar von Rechts wegen irgend einer Willkür regelmäßig preisgegeben sein, wenn irgend eine Behörde das Gericht zwingen könnte, verfassungsbrüchige Verfügungen mit richterlicher Auctorität als verfassungsmäßig u. rechtsgültig zu verwirklichen. Eine funfzigjährige Erfahrung in Nordamerika, die noch viel ältere in England hat es bewiesen, daß diese vollkommenste richterliche Unabhängigkeit selbst in ihrer größten Ausdehnung keine Nachtheile, sondern nur Vortheile begründet und die Würde der Regierung und der Gesetzgebung nicht verletzt.

Noch gefährlicher und verderblicher als jede andere Cabinets-Justiz ist die neueste, leider müssen wir es gestehen, nur im neuen Deutschland eingeführte und mehr und mehr sich ausdehnende, kaum noch verschleierte Cabinetsjustiz durch Einwirkung der Regierung oder der Minister auf die Gerichte vermittelst der immer mehr untergrabenen richterlichen Unabhängigkeit. Drei Dinge benutzt man hierzu: 1) Neue Staatsdienerdicte mit ihren meist beliebigen Pensionirungen und Versetzungen; 2) das immer willkürlichere Verfahren bei Anstellungen, Beförderungen und Besoldungen der Richter, welches früher und anderwärts an Mitwirkung der Stände, an feste Regeln, Anciennetät gebunden war; 3) geheime Conduiten-Listen und Disciplinarstrafen. Es ist kaum nöthig hier in traurige Einzelnheiten der neuen Verordnungen und Maßregeln einzugehen. Wir wollen nur an drei Ausführungen erinnern. Fürs Erste an das höchst verdienstliche Buch: die preußischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844, von H. Simon. 2. Auflage. Leipzig 1845; sodann an die Schrift: Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde, von W. Schulz und C. Welcker. Carlsruhe 1844; endlich an die Begründung der Motion des Abgeordneten Welcker auf Verwirklichung der Unabhängigkeit der Gerichte, in der 97. öffentlichen Sitzung der badischen II. Kammer, in Folge deren die Kammer beinahe einstimmig beschloß, um ein Gesetz zu bitten, „nach welchem die als „Richter angestellten Beamten nur vermöge richterlichen Spruches gegen ihren Willen „pensionirt und versetzt, entlassen und entsetzt werden können, die Größe ihres Gehalts „aber und ihr Vorrücken zu höhern Gehalten durch Gesetze bestimmt seien". In der That nur so ist die Beseitigung jener zweiten Art der verschleierten Cabinetsjustiz möglich, die darin besteht, daß die Regierung, um für gewisse Processe die ihr wohlgefälligen Entscheidungen zu bewirken, die willfährigen Richter belohnt und befördert, die nicht willfährigen zurück- oder zur Ruhe setzt, oder sie und vollends ganze Gerichte zur Strafe versetzt und zu diesem Zweck die Gerichts- und Verfahrens-Einrichtungen ändert. Verderblicher und grausamer gegen die unglücklichen Verfolgten ist dieses; denn eine offenbare Cabinets-Justiz giebt sich schon durch ihre äußere Form als offene Gewaltthat. Sie gefährdet also dem Verurtheilten nicht zu den übrigen Gütern auch noch das theuerste, die Ehre, die Liebe und Achtung seiner Mitbürger, so wie es jene hinterlistige Verfälschung thut, welche die parteiischen Machtsprüche als unparteiische richterliche Urtheile darzustellen sucht. Für den Staat und die Freiheit und die Regierung selbst ist aber diese hinterlistige verfälschende Cabinets-Justiz in jeder Weise verderblich. Sie macht die ganze Justiz schlecht und wird gefährlich auch für den rechtlichsten Mann, der irgend eine mächtige Ungunst auf sich zieht, ja vielleicht als treuer, offener Freund von Wahrheit und Recht und vom wahren Wohl seiner Regierung nur erworben zu haben scheint. Wo dergleichen der Regierung möglich ist, kann sie wenigstens, sobald sie will, in zweimal

vierundzwanzig Stunden ungleich gefährlichere und furchtbarere Werkzeuge der Tyrannei sich schaffen, als alle hohe Sternkammern, Prevotal- und Napoleonische Special-Gerichte, ja als die lettres de cachet (s. diesen Art.) es jemals waren. Solche Einrichtung aber entzieht den zu hinterlistigem verfälschtem Werkzeug der Mächtigen und mächtiger Leidenschaften herabgewürdigten, ihrer würdigeren Mitglieder und ihrer Unabhängigkeit beraubten, vielleicht mit unwürdigen, bestochenen, verachteten Creaturen besetzten Gerichten das Vertrauen und die öffentliche Achtung. Sie giebt den bessern Bürgern mehr wie irgend etwas Anderes das Gefühl eines gedrückten, gefährlichen, despotischen Zustandes und schwächt also ihre Anhänglichkeit an die Verfassung und die Regierung. Diese letztere, die durch die nun natürlich von allen Seiten allein noch lautwerdenden Schmeichelreden getäuscht wird und welche vielleicht für den Augenblick Befreiung von manchen Unbequemlichkeiten gewonnen hat, wird nur zu spät entweder im Mangel patriotischer Kraft und Begeisterung in der entscheidenden Stunde der Noth, oder in der öffentlichen Demoralisation und Erschlaffung die unheilvolle Wirkung erkennen. Alle die Verhüllungen, wodurch gewissenlose Räthe oder Günstlinge die wirkliche Cabinets-Justiz dem Fürsten und dem Volke zu verbergen suchen, durchschauen die heutigen Völker schnell genug. Die verschleierte wie die unverschleierte Cabinets-Justiz sind gleich verhaßt und die Völker wissen es, daß alle tyrannische Regierungen mit Verfälschung der Justiz begannen. Einzelne Beispiele ungerechter richterlicher Maßregeln, welche vielleicht bei unterdrückter öffentlicher Klage darüber der Regent selbst gar nicht in ihrer wahren Gestalt kennen lernt, machen auf alle würdigeren nachdenkenden Männer einen größeren Eindruck als man glaubt und bewirken vielleicht, wenn sie, bei endlich frei gewordener öffentlicher Stimme und bei verstummter Schmeichelrede, allgemein bekannt werden, jedenfalls aber in der treuen Geschichte einen Eindruck, welchen erfahrungslose, oberflächliche Menschen nicht einmal für möglich halten. Und ganz besonders gilt dieses sicher in Deutschland, wo bei vieler pedantischer Unbehilflichkeit doch der tiefe Sinn für Gerechtigkeit und öffentliche Moral, der Abscheu gegen Ungerechtigkeit und öffentliche Unmoral, Gott Lob! noch nicht zerstört sind und, zur rechten Stunde angesprochen, kräftig hervorbrechen. So mögen denn also die Bürger in Beziehung auf die verfassungsmäßige Begründung und Verbürgung völlig unabhängiger Rechtspflege das Wort des ehrlichen Blackstone (4, 33) bedenken: „Wahrlich, die Freiheit der Unterthanen besteht nicht in der Gnade des Souverains, son„dern vielmehr in der nothwendigen Beschränkung seiner Gewalt." Von den Regierungen aber denkt wohl kaum eine einzige, auch wenn sie sonst die Wohlthat verfassungsmäßiger Beschränkung ihrer Macht zur Ausschließung verderblicher Höflings- und Beamten-Herrschaft, zur Sicherung ihres Fürstenhauses und zur Vermehrung der Kraft ihres Reiches nicht einsehen sollten, so unedel und so unweise, daß sie die Gewalt zur Verfälschung der richterlichen Gerechtigkeit wünschte. Auch ist es zu augenfällig, daß, wie Bossuet bemerkte, vor Allem durch Misbrauch und Verfälschung der Rechtspflege eine Regierung die moralische, legitime Grundlage ihrer Achtung zerstört und zu List und Gewalt, wodurch sie selbst die Unterthanen beherrscht, auch diese gegen sich herausfordert. Unabhängige Justiz ist der Bürger letzte Verschanzung ihrer Sicherheit, die sie nur verzweifelnd verlassen. Die Achtung dieses Heiligthums hielt man bisher fast als identisch mit der Ehre und Würde legitimer Regierungen. So möge denn auch eine jede für sich und ihre Diener die stets höchst gefährlichen Versuchungen zu solchen verderblichsten aller Gewaltmisbräuche zum Voraus gänzlich entfernen. Sie möge es thun durch kräftigere Verfassungseinrichtungen als jene allerdings sehr schönen Worte eines preußischen Monarchen, die in der Stunde der Versuchung und bei verderblichem Einfluß einer Hofpartei der Natur der Sache nach zuweilen nur schöne Worte bleiben konnten.

VII. Die Vertheidiger der Cabinets-Justiz. Nach dem Bisherigen ist wohl eine besondere Widerlegung derselben unnöthig, vorzüglich also, um auch bei diesem wichtigen Gegenstande, so wie schon in der Lehre vom Adel (Bd. I. S. 249) die ganze Verkehrtheit und Seichtigkeit, die bodenlose Sophistik, die Rechts- und Geschichtsverdrehung der aristokratisch-servilen und despotischen Haller'schen Schule zu veran-

schaulichen, möge zum Schlusse noch auf ihre Vertheidigung der Cabinets-Justiz hingewiesen werden!

Auch die Gerichtsbarkeit, namentlich auch die Criminaljurisdiction, sind dem Herrn von Haller (Restaurat. II. S. 222 ff.) ebenso wie der Staat, die Regierung, der Adel, durchaus keine menschlichen Institute, nicht mit freier Absicht, viel weniger durch irgend ein bürgerliches Uebereinkommen und Unterwerfen begründet. Auch sie entstehen nach ihm, ebenso wie Staat und Verfassung, wie Regierung und Adel und ihre Rechte, ganz von selbst aus der natürlichen Ordnung Gottes." „Die Gerichtsbarkeit geht ganz natürlicherweise aus der bloßen Hilfsanrufung des Schwächeren bei dem Mächtigeren hervor und ist Nichts weiter als die unparteiische Hilfsleistung des Mächtigeren. Bestrafung ist nichts Anderes als Vertheidigung oder Rache, für Andere oder für sich selbst ausgeübt. Ihr Recht ist unbegränzt bis zur vollendeten Sicherheit, nur durch Gebote der Menschlichkeit und Klugheit temperirt. Civil- und Criminaljurisdiction sind aber keineswegs ausschließliche Majestätsrechte. Vielmehr hat sie und übt sie und namentlich auch das Strafrecht noch heutzutage jeder Mensch aus, selbst das unmündige Kind, überhaupt aber jeder Stärkere gegen den Schwächern, der Vater gegen die Kinder, der Obere gegen den Untergebenen, der Lehrer gegen die Schüler, die Hausherren gegen die Diener, die Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker gegen ihre Arbeiter, die Gutsherren gegen ihre Gutsuntergebenen. Sie besitzen diese Gerichtsbarkeit und Strafgewalt und üben dieselbe aus, soweit ihre Macht reicht, soweit sie es ohne fremde Hilfe mit Sicherheit thun können und wollen. Auch können nicht blos die Beleidigten sich rächen, sondern es können überhaupt die Streitenden, wenn sie es wollen, noch heute, statt höhere Hilfe anzurufen, ihre Streitigkeiten durch Kampf ausmachen, da ja die Mächtigeren, die Herren nicht dabei interessirt sind, daß ihre Hilfe angerufen wird. Als Mächtigere haben denn auch ganz von selbst von jeher alle Fürsten diese Civil- und Criminaljurisdiction und zwar, wie sich ebenfalls von selbst versteht, auch in eigner Sache, in Person und durch ihre Beamten, deren Urtheile sie corrigiren und umändern, die sie beliebig entsetzen können, sowie sie auch die Justiz als freie Wohlthat oft ganz verweigern dürfen. Sie handeln nicht einmal klug, wenn sie das Richterrecht ganz abgeben und sich die Hände binden. Cabinets-Justiz ist so gut als andere Justiz, wenn sie nur Justiz ist. Jeder Mensch richtet in eigner Sache soweit er kann. Von dem Fürsten unabhängige Gerichte sind verwerflich, weil sie die Idee von einer Unterwürfigkeit des Fürsten und von einer Souverainetät der Gerichte erwecken. Und wenn der Fürst es als Regel anerkennt, selbst auch nur in Civilsachen den Aussprüchen der Gerichte sich zu unterwerfen, so ist er nicht mehr Fürst, oder inconsequent. Vollends aber bei Staatsverbrechen von den Gerichten die Entscheidung abhängig zu machen hieße den Fürsten der Selbstvertheidigung berauben, ihn zum Sklaven und Spielwerk seiner vielleicht mitverschworenen Gerichte machen. — Wenn dagegen die Fürsten selbst Verbrechen oder Missethaten gegen ihre Unterthanen ausüben, so kann es diesen Letzteren Niemand übel nehmen, wenn auch sie jene ihre natürlichen Rechte der Selbstvertheidigung und Selbstvollziehung gegen ihre Fürsten gebrauchen. Eine förmliche Gerichtsbarkeit kann es nur in sofern nicht genannt werden, als es ihnen an Macht fehlt" (in sofern also, als es ihnen noch nicht geglückt ist, nach der Haller'schen natürlichen Ordnung Gottes selbst fürstliche Würde oder das natürliche Glücksgut der Unabhängigkeit gegen ihre Fürsten, welchen Herr von Haller auch weder allgemeines Heerfolge- noch Besteuerungsrecht zugesteht, für sich zu gewinnen). „So war es in der ganzen Geschichte zu allen Zeiten und bei allen Völkern. Nur erst die heillosen Sophisten unserer neueren Zeit haben nach ihrer Chimäre von dem künstlich-bürgerlichen Zustand alle diese natürlichen Rechtsgrundsätze geleugnet und (z. B. jene unentbehrlichen Rechte fürstlicher Cabinets-Justiz oder die Patrimonial-Justiz) bestritten."

Auch hier also vernichtet diese unglücklichste aller Vertheidigungen der Adels- und Fürstenrechte, diese die Feudalanarchie und Despotie noch überbietende Restauration,

nicht der Staatswissenschaft, sondern des Faustrechts, ebenso wie in Beziehung auf den Staat, den Adel u. s. w., die wesentlichen Begriffe der juristischen und politischen Institute, wie sie bei allen civilisirten Nationen in ihren wirklichen Staatsvereinen begründet wurden. Sie vermischt dieselben gänzlich mit generisch verschiedenen, scheinbar ähnlichen Verhältnissen oder mit den äußerlichen Veranlassungsgründen oder Motiven derselben. Auch hier wird die ganze Geschichte freier und civilisirter Völker und Staaten todtgeschlagen. Nur die Zeiten der faustrechtlichen Anarchie vor und außer und neben den wirklichen Staaten und ihre Trümmer gelten den Schwärmern für das Junkerthum der Feudalzeit — wenn nicht Machiavellisten für etwas noch Schlimmeres — und höchstens etwa noch die despotischen Zustände asiatischer Horden oder Priesterfürsten. Nur aus ihnen werden die Begriffe und Muster für unsere Institute entlehnt. Wer könnte nun da ernstlich beweisen wollen, daß Civil- und Criminaljurisdiction im Kreise wahrer Rechts- und Staatsverhältnisse etwas ganz Anderes ist als jede andere Hilfeleistung oder als eine Selbstrache eines Stärkeren, als väterliches Schutz- und Erziehungsrecht. Wer möchte alle die unrichtigen, dunklen, halben Begriffe nachweisen wollen und alle die Widersprüche, die auch hier wie bei fast allen Anhängern dieser Theorie auf der folgenden Seite wieder umstoßen, was die vorhergehende als Grundsteine bezeichnete? Aus dem Hilfsanruf der Schwächeren entstandene unparteiische Hilfsleistung des Mächtigeren soll die Gerichtsbarkeit sein und ein wahres Recht und Rechtsverhältniß, und doch hat sie der Fürst wie der Gutsherr zur Selbstrache in eigener Sache und unbegränzt, und doch hat sie jeder Mächtigere, also auch gegen den Fürsten die durch List oder Gewalt mächtigere Faction, „soweit sie können und wollen." In solcher Weise besitzen sie die mächtigen Parteihäupter, welche durch natürliche Uebermacht ganz von selbst und nach der natürlichen Ordnung Gottes — freilich nicht nach den Gesetzen des so sehr verworfenen künstlich-bürgerlichen Zustandes — legitime Richter werden und das Glücksgut souverainer Herrschaft und Regierung erwerben. Und solche Theorieen stellen Diejenigen auf, solche rohe, despotische Horden- und Faustrechtszustände empfehlen uns Diejenigen, welche die wahre, mit Freiheit und zum erhabensten Kunstwerk der Menschheit ausgebildete Staatsverfassung den Fürsten und den Bürgern vorzüglich deswegen als widerwärtig darstellen möchten, weil sie für deren erworbene Privatbesitzthümer, für ihren ruhigen Genuß und ihre Sicherheit beschränkend und gefährdend seien! Und solche Theorie konnte im Wesentlichen, auch in Beziehung auf die Cabinets-Justiz, das bekannte Wochenblatt eines Staats zu der seinigen machen und laut anpreisen, dessen Fürsten so energisch ihre Erfahrungen von der Gefährlichkeit, von der absoluten Verwerflichkeit und Rechtswidrigkeit aller Cabinets-Justiz und auch die von der Schädlichkeit und Staatswidrigkeit der Patrimonial-Justiz aussprachen, dessen Regierung und Bürger so oft den vorzüglichsten Rechtstitel zum patriotischen Stolz darin suchten, „daß sie in ganz vorzüglichem Maße jenes Palladium aller gesitteten Völker, eine völlig unabhängige Rechtspflege, heilig hielten und bewahrten." Dieses Palladium, mit seltener Einmüthigkeit bisher vertheidigt von allen germanischen Rechtslehrern, mag nun diese angeblich legitime Theorie in den Staub ziehen und vernichten wollen!

Doch Verzeihung für diese Ausführung von allen Denen, welchen der verworrene Parteikampf unserer Tage die gesunden, die wahrhaft natürlichen Begriffe über die Staatsverhältnisse noch nicht verwirrt hat! Sie müssen sich freilich unbehaglich fühlen, wenn man auch nur auf Augenblicke sie in dieses Meer von Begriffslosigkeit und von Widersprüchen, in diese Faustrechtsanarchie einführt. Zu bedeutend, um unberücksichtigt zu bleiben, ist aber leider die Zahl Derer, welche vorzüglich auch an ein angebliches sich von selbst Machen von Recht und Staat verwirrte Vorstellungen knüpfen, veranlaßt bald durch Einseitigkeiten der liberalen Theorieen selbst, bald durch geschichtliche und naturphilosophische Schulen, durch servile und aristokratische Parteien, bald durch undeutsche Scheu gegen ein tieferes, gründlicheres Eingehen. Und unter Denen, die solchergestalt Verderbliches, namentlich auch in Beziehung auf die Justizverfassung, lehren und ihren Fürsten anrathen, sind wenigstens Viele, die es ehrlich meinen, von denen man

sagen muß: vergieb ihnen, denn sie wissen nicht was sie thun; die man aber vor Allem, ehe sie unheilbares Unheil stiften, von ihren verderblichen Irrthümern zu befreien suchen muß. C. Welcker.

Cachet, lettres de. Der Ausdruck Lettres de cachet, oder auch Lettres closes, bezeichnete in Frankreich im Allgemeinen, im Gegensatze gegen die Lettres patentes, diejenigen Ausfertigungen königlicher Befehle, welche nicht, so wie die letzteren, als offene, feierlichere Urkunden mit dem großen Staatssiegel untersiegelt und von einem Minister contrasignirt aus der königlichen Staatskanzlei ausgingen, welche vielmehr in unfeierlicherer Form ausgefertigt, mit dem kleineren königlichen Siegel verschlossen und blos vom König unterzeichnet waren. Es waren also Cabinets-Ordres im Gegensatz gegen die förmlicheren Staatsregierungsbeschlüsse. Insbesondere aber waren es die Befehle jener Geheimregierung, welche nach dem Obigen (Theil II. S. 368) die französischen Könige unter dem Einfluß von der Camarilla, den Günstlingen, Beichtvätern, Maitressen und Höflingen, außer und über allen Zweigen der öffentlichen Regierung, insbesondere auch der öffentlichen Polizei- und Justizgewalt, förmlich organisirt hatten. Vorzugsweise versteht man die geheimen Verhaftsbefehle darunter, wodurch Staatsangehörige aller Stände, ohne irgend eine Untersuchung und Form Rechtens und ohne Angabe eines Grundes, auf längere oder kürzere, gewöhnlich auf unbestimmte Zeit in die Bastille zu Paris oder in Gefängnisse der Provinz und zwar zuweilen selbst in scheußliche unterirdische Löcher eingekerkert wurden. Man schreibt ihre Erfindung dem unter dem Cardinal Richelieu so berüchtigten Pater Joseph zu. Sie wurden den Ministern, den Maitressen und Günstlingen häufig als cartes blanches, oder nur mit der königlichen Unterschrift versehen, übergeben, so daß sie beliebige Namen und Bestimmungen hineinsetzen konnten. Ja sie wurden sogar zum Gegenstand des Verkaufs gemacht. Sie bildeten also in jeder Beziehung die scheußlichste Art der Cabinets-Justiz. Wir können uns daher auf diesen Artikel so wie auf den Artikel Bastille und Beschlagnahme beziehen. Freilich mögen auch anderwärts an den Höfen ganz absoluter Regierungen manche einzelne und auch geheime Verletzungen der Freiheit dem Systeme der Furcht und der passiven Unterwerfung oder auch der Rachsucht der Mächtigen dienen. Aber zu einer solchen förmlichen Ausbildung und scheußlichen Organisation kamen sie doch im neueren Europa nur in dem Staate, der endlich durch eine furchtbare Revolution sich davon befreite. In ihrem ganzen Lichte sind diese Einrichtungen dargestellt in Linguet Mémoires sur la Bastille, Lond. 1783, und Mirabeau des lettres de cachet et des prisons d'état, 1782.

So wie alles Schändliche in der Welt, so hat man auch die Lettres de cachet zu vertheidigen gesucht, insbesondere auch als ein Mittel, wodurch Väter gegen ihre Söhne, und der Regent gegen Beamte und Mitglieder vornehmer Stände, ohne Zerstörung ihrer Ehre und ohne verderbliches Aergerniß und Skandal, wohlthätige Strafen und Besserungsmittel hätten zur Anwendung bringen können. Aber es bedarf wohl kaum einer ernstlichen Widerlegung solcher Gründe. Wohl verdient eine Verstärkung der väterlichen Auctorität und Gewalt alle Berücksichtigung; aber Nichts wird die allgemeine Gefahr und die rechtlose Willkür geheimer Verhaftungen einem Volke, das auch nur eine Idee von Achtung des Rechts und der Freiheit hat, annehmbar machen. Aergerniß und Skandal aber werden durch die Unwürdigkeiten selbst, die man indeß in den verdorbenen Zeiten der früheren französischen Könige wenig scheute, begründet, nicht aber durch gerechte Disciplinar- und andere Strafen, welche sie vielmehr soweit möglich wieder austilgen. Darin haben freilich Diejenigen, welche die lettres de cachet vertheidigen oder doch entschuldigen, Recht, daß es auf den Namen nicht ankommt, welcher nun einmal bei dieser Art der Cabinets-Justiz im Voraus allgemeinen Abscheu erweckt, und daß es ohne diesen Namen oft gleich große Verletzungen aller Freiheit und Sicherheit der Bürger durch Regierungseinfluß auf die Justiz giebt. Solches wäre z. B. allerdings der Fall, wenn man die Gerichte abhängig machen und dann unter der Form eines Criminalprocesses verhaßte oder verdächtige Per-

sonen Jahre lang in geheimem Verhaft lassen und zuletzt vielleicht, um das Verfahren zu entschuldigen, wenigstens einigermaßen schuldig oder verdächtig erklären, oder nur von der Instanz lossprechen und dann unter dem Namen von Sicherheitsmaßregeln vielleicht aufs Neue festhalten lassen wollte. Dieses wäre sogar noch viel schlimmer und verderblicher als die lettres de cachet, welche doch wenigstens die Justiz nicht hinterlistig verfälschten, die Gerichte nicht bestachen und entwürdigten und die Ehre der Mishandelten nicht angriffen. Aber kann dadurch wohl der ganz verdiente Abscheu gegen die lettres de cachet mit Grund bekämpft werden? Jeder Freund der Gerechtigkeit und seines Volks wie seiner Regierung muß vielmehr Beides bekämpfen, wenn es im Großen oder auch nur im Kleinen irgendwo sich zeigen sollte. C. Welcker.

Calender, s. Kalender.

Calmarische Union, s. Schweden.

Inhaltsverzeichniß des zweiten Bandes.

Seite

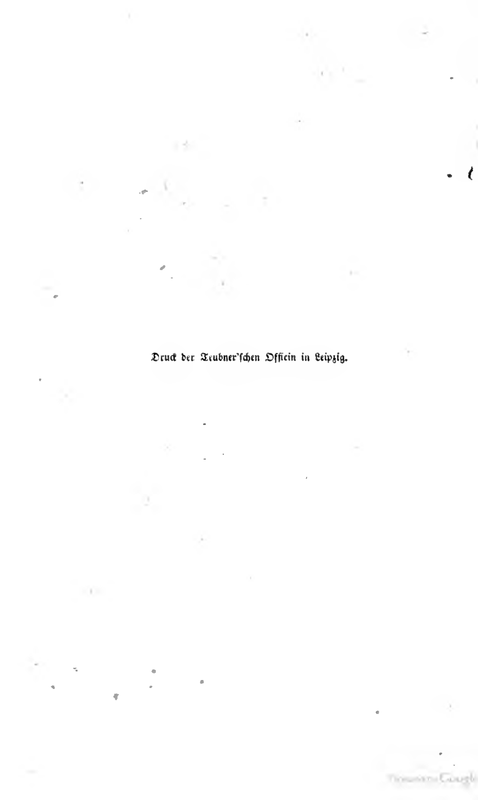
C.

Berichtigungen.

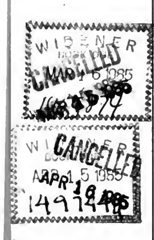
In dem Artikel Baiern (Rheinbaiern) ist die Bemerkung von „neuesten Steuernherabsetzungen" und dem angeblichen zeitweisen Nichtausreichen der Staatseinnahmen zur Deckung der in Folge des Germersheimer Festungsbaues gesteigerten (außerordentlichen) Bedürfnisse in der Pfalz (Seite 145, Zeile 5 bis 8) völlig zu streichen. Es ist nur einem Uebersehen beizumessen, daß diese Stelle bei Revision des betreffenden Artikels der ersten Ausgabe nicht hinweggelassen ward. Denn die in jener Zeit (1834) öfters öffentlich ausgesprochene Behauptung hat sich als durchaus irrig erwiesen. Eine Steuernherabsetzung ohnehin hat in der Pfalz seit 1831 nicht mehr stattgehabt, und dagegen ist eine indirecte Auflage — die Mauth, eine Consumtionssteuer — seit 1830 neu eingeführt worden, die gegen 750,000 Fl. erträgt. — Im Ganzen ergiebt sich aus einer genauen Berechnung, daß die Pfalz, im Verhältniß zu den übrigen bairischen Kreisen, um mindestens 1,140,000 Fl. mit Steuern überbürdet ist. (S. das Schriftchen „Die Steuerüberbürdung der Pfalz, gegenüber der Besteuerung der übrigen bairischen Kreise. Von G. Fr. Kolb. (Mannheim, bei Bassermann, 1846.)"

Ferner findet sich in dem Artikel Baiern, in dem von den Kreislandräthen handelnden Abschnitte, und zwar in der auf Seite 128 stehenden Note, die Bemerkung: „(Alle „zum öffentlichen Dienste" Verpflichteten bedürfen auch zum Eintritt in den Landrath „einer Urlaubsbewilligung)." Diese Bemerkung ist irrig.

Seite 472 Zeile 35 v. o. ist statt 1:42⅔ zu lesen: 142⅔.



Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.


WIDENER
CANCELLED
MAR 16 1985
WIDENER
CANCELLED
APR 15 1985
APR 16 1985

